Fasc. 1.
Lit. A.
N: 52.

<366116677200l8

<366116677200l8

Bayer. Staatsbibliothek

Stella. 1.
Lit. A.
Ff: 57.

<366116677200 18

<366116677200 18

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

8° J. geom. 81

GREGORIUS XIII
CAROLUS MAGNUS
HUGO GROTI
D. ME-
VIUS.
SCHOT
TELI
US
M.Bernigerothi filius sc
E.A.Richter Cond. inv. & del.

Allgemeines

Teutsches Juristisches

LEXICON,

Worinnen alle in

Teutschland übliche Rechte,

nehmlich

Das Gemeine Bürgerliche, Lehn- Kirchen- Staats-

Natur- und Völcker-Recht,

aus den

Kayserlichen- und Päbstischen-Römischen,

Longobardischen, Teutschen, Sächsischen,

Schwäbischen, Lübischen,

und andern

Stadt-Landes- und Reichs-Gesetzen,

Gewohnheiten, Herkommen,

Und eingeführtem Gerichts-Gebrauche

ordentlich zusammen getragen,

Und so wohl dem Wort-Verstande als dem

Inhalt nach, abgehandelt werden

von

Thomas Haymen, D.

LEIPZIG,

Bey Joh. Friedrich Gleditschens sel. Sohn, 1738.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dem
Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,
Herrn
Johann Christian
von Hennicke,
Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn
auf Wiederau,

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Chur-fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Hochbetrauten würcklichen Geheimden-Rahte, Staats-Minister und Vice-Cammer-Präsidenten,

Wie auch

Cammer-Directori des Stiffts zu Naumburg und Zeitz, ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn,

Dem Edlen

Hoch-Wohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr,

Daß Eu. Hoch-Wohlgebohrnen EXCELLENZ ich diese meine Schrifft unterthänig-gehorsamst zuzueignen mich erkühne, geschicht mit so vielem Respect und mit so grossem unterthänigsten Vertrauen zu Dero angestammten Gnade und Leutseligkeit, daß Dieselben weder dem Buche

eine

eine gnädige Aufnahme, noch dem Verfasser Dero hohe Protection versagen werden, als welche ich mir nebst inbrünstigsten unterthänigstem Wunsche, daß der grosse GOtt Ew. Hochwohlgebohrne EXCELLENZ zu des Landes, Dero hohen Familie, und so vieler Clienten besonderm Schutz, Trost und Vergnügen mit langem Leben und beständigem hohen Wohlergehen segnen und begnadigen wolle, hiermit unterthänig-gehorsamst ausbitte, und in schuldigst-gehorsamster Devotion unausgesetzt verharre

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen
EXCELLENZ

Leipzig,
den 15. Febr.
1738.

unterthänig-gehorsamster
Thomas Hayme.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Geneigter Leser,

Künste und Wissenschafften werden von Tage zu Tage so weit getrieben, daß man immerzu darauf zu dencken hat, wie man deren Lehr-Sätze zusammen ziehen und verkürtzen möge. Die Welt-Weisheit, die Artzney-Kunst und die hohe Wissenschafft, so mit der Seelen-Pflege umgehet, haben alle einen weiten Umfang: Das Recht nicht weniger, zumahl da es aus so verschiedenen Qvellen herzuleiten ist. Das allen Völckern gemeine Licht der Natur, in so weit es zur Richtschnur unserer Handlungen dienet; Der geoffenbarte göttliche Wille, indem er unserer Freyheit sonst unerkannte Schrancken setzet; so vieler Gesetzgeber von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort abwechselnde Verordnungen; die selbst angenommene Weise, nach welcher man lieber, als nach den Gesetzen leben will, sind nicht so bald aus einander gesetzt. Insonderheit ist in Teutschland fast kein Winckel so klein, der nicht sein altes Teutsches Herkommen aufzuweisen hätte, welches nebst denen so wohl in- als ausländischen gemeinen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten die Rechts-Lehre allerdings weitläufftig machet.

Gleichwie nun ein gar beqvemes und bisher sehr in Schwang gebrachtes Mittel der Verkürtzung dieses ist, daß man zuförderst die Kunstwörter auf einmahl aufräumet, dabey aber die Sachen selbst nicht unberühret

rühret lässet, sondern beydes alsofort mit einander verbindet: Also ist man zu Rathe gegangen, wie etwa die Rechte, deren Vielheit und Verschiedenheit ungeachtet, auf eben die Masse gefasset werden könten. Die darüber gehaltene Berathschlagungen haben einen so starcken Einfluß in das gegenwärtige Buch, daß ich nicht umhin kan, ein und das andere davon zu melden. Ich will aber mit des geneigten Lesers Genehmhaltung diejenigen, so an besagter Berathschlagung Theil gehabt, selbst reden lassen, und nur dieses einzige zum Voraus erinnern, daß man dazu eben das Maß und eben die Grösse erwehlet hatte, welche mein Buch hat.

Wir hatten uns vorgesetzt, sagen sie, ein allgemeines teutsches juristisches Lexicon von der Grösse, wie die künfftige Ausgabe zeigen wird, zu veranlassen, und waren bereit, die Vorschläge, die man uns dazu thun würde, anzuhören, um unsere Meinung dabey zu eröfnen. Anfänglich kam uns einer vor, dessen Gedancken dahin gingen, ein allgemeines dergleichen Lexicon müste, wo nicht die gantze Welt, doch zum wenigsten den von uns bewohnten Theil derselben überstreichen, und wäre er also gesonnen, seine Anstalten dahin einzurichten. Man kan leicht erachten, daß dieser unser Maß nicht getroffen, wie wir uns denn auch überhaupt bey seinem gelehrten Projecte nicht länger aufhalten wollen; zumahlen da dieses Einsicht dem Hauptzwecke nicht gemäß zu seyn schiene. Ein anderer, der besser erwogen, daß er sich so weit nicht verlauffen dürffte, sondern daheime genug zu thun finden würde, wolte zwar in Teutschland bleiben, besorgte aber gleichwohl, es möchte ihm an Materie fehlen, wenn er nicht über

die

die gemeinen Rechte alle Landes- und Gerichts-Ordnungen, die gerichtlichen Formeln und sonderlich auch der Rechts-Stühle Sprüche mitnähme. Noch ein anderer war nicht so wohl um den Stof, als vielmehr um den Meister bekümmert, und wolte durchaus behaupten, es wäre dieses nicht eines Menschen Werck, sondern wenn man ihm folgen wolte, müste sich hier ein Naturaliste, da ein Civiliste, dort ein Publiciste, anderswo ein Feudiste, weiter ein Canoniste, ferner ein Processiste, und etwa noch ein Criminaliste niedersetzen, und ieder in seinem Elemente arbeiten, und was sie sodann alle zu Marckte brächten, das müste man in gehöriger Ordnung zusammen fügen. Diesem überliessen wir die Mühwaltung, so viele brave Leute, als er uns genennet, auszusuchen, zu vereinigen und dahin zu vermögen, daß sie das Publicum auf angeregte Art vergnügeten; gingen aber von unserm Vorsatze, uns inzwischen mit einem Manne zu behelfen, deswegen nicht ab, weil allem Ansehen nach noch eine Zeit verstreichen mögte, ehe er mit seiner gelehrten Gesellschafft zu Stande käme, und die Früchte davon zeigete. Zuletzt kam einer, der gar keinen Vorschlag thun wolte, sondern nur verlangte, daß wir selbst eine kurtze Anleitung geben mögten, wie die Verfassung unsers vorhabenden Lexici einzurichten wäre. Ob nun wohl viele davor hielten, daß wo nicht alles, doch das meiste der Discretion des künfftigen Autoris überlassen werden müste, wir andern auch dessen nicht in Abrede waren; Gleichwohl aber dennoch darneben uns hierinnen gefällig zu erweisen vor billig erachteten, so geschahe es, daß wir über folgende zu seiner Instruction dienliche Punckte einig wurden.

Gleichwie der Verfasser ohne unser Erinnern GOtt und den Kayser oder König gebührend zu ehren, und iedem das seinige zu geben wissen wird; also sehen wir im übrigen eben nicht, was ihm sonderlich im Wege stünde, daß er nicht schreiben solte, was er will. Er wird Worte und Sachen geschickt mit einander verbinden, und entweder jene erklären, oder diese abhandeln. Die Abhandlung der Sachen wird er weder allzuseichte anstellen, noch sich allzusehr dabey vertiefen. Ob schon ein Buch, wie wir es verlangen, an die Accurateſſe eines Systematis nicht ansteigen kan, so wird er doch, so offt er einen Locum communem zu machen vor nöthig erachtet, uns die Beschreibung der Sache, und deren Eintheilung mittheilen: Hernach wollen wir schon zu frieden seyn, wenn er uns mit etlichen kurtzen Sätzen auf den Text hilfft. Damit aber würde er uns einen schlechten Dienst thun, wenn er nur, wie hievon dieser und davon jener herrliche Dinge geschrieben habe, melden, und stat der verlangten Nachricht, uns auf eine Bibliothec verweisen wolte, die wir weder haben, noch anzuschaffen willens sind. Solchergestalt würde er ein Buch, das nach unserer Absicht sein selbst Register seyn soll, zu einem blossen Catalogo machen. Ein anderer Fehler, den er zu meiden hat, ist dieser, daß manche zwar, so lange ihnen die Materien indifferent sind, noch gar erträglich schreiben, und sich in den behörigen Schrancken halten, aber genade GOtt dem Leser, wenn sie auf etwas kommen, davon sie vorher schon selbst etwas geschrieben oder auch nur dazu gesammlet haben, weil man da so lange Gedult haben muß, bis die Pfeile, davon sie ihren Köcher voll haben, alle verschossen sind. Sie haben ein allzu-

allzugrosses Vergnügen, die Ströme ihrer eignen Meditationen fliessen zu lassen und ihre völlige Collectanea auszuschütten, ohne dabey an einige Proportion zugedencken. Daß er allerwegen Kinder, Gesinde, Rasende, Blöde, Taube, Stumme, Blinde, Lahme und Kröpel mit einführe, und ihnen die Geschicklichkeit zu dem ietzo vorhabenden Handel ab- oder andisputire, wollen wir ihm auch nicht zumuthen, weil diese guten Leute ohne dem mehr alszu offt herhalten müssen. Was zusammen gehöret, lässet er besser beysammen, als daß er es bey so grosser Verschiedenheit der Rechte allzusehr vertheilet, doch schlafen unsere Landsleute über Lesung eines teutschen Buches gerne ein, wenn sie nicht durch lateinische Marginalien bey der Munterkeit erhalten, und zugleich der Wichtigkeit der Sachen versichert werden.

Die Erklärung der Worte, darum es uns hauptsächlich zu thun ist, indem unsere Herren Collegen zwar noch hier und da einen Teutschen Terminum mit unterlauffen lassen, an dessen Ubersetzung aber sich gar selten wagen, wird er so einrichten, wie es der Natur und Eigenschafft eines solchen Buches gemäß ist. In Ansehung, daß er ein Lexicon schreibet, hat er das Recht alles mitzunehmen, ohne vorher bey der Academie Françoise, oder andern dergleichen Orten anzufragen, ob es vor einen Terme de Palais passiren könne, weil doch eine iede Sache, deren in jure Erwehnung geschicht, in so weit zum Termino juridico wird. Derjenigen compendieusen, wiewohl nicht allerdings zu billigenden Invention anietzo zu geschweigen, da durch Beyfügung des Wortes: Recht, alles, wovon man nur reden oder schreiben will, juristisch werden muß. Ists

Stamm-

Stamm-Wort und einfache kein Terminus juridicus, so wirds etwa das davon hergeleitete und zusammengesetzte seyn; ist auch dieses nicht, so wird er es etwa darum mit nehmen, daß ein anderer unstreitiger juristischer Terminus, so mit demselben des Klanges oder der Schreibart halber Aehnlichkeit hat, dadurch in ein mehrers Licht gesetzet werde: Und wir wollen uns um ein Wort mehr oder weniger nicht zancken. Bey der Ordnung der Worte thut man unsers Bedünckens der teutschen Sprache Unrecht, wenn man dafür hält, ob könten wir keine Sylbe lang aussprechen, wenn nicht entweder der Vocal doppelt geschrieben, oder die Aussprache durch ein h verstärcket würde, und wie dieses im Alphabete nicht wenig Confusion verursachet, also wird er wohl am besten thun, wenn er ein Wort in seiner natürlichen Blösse lässet, dabey aber die gewöhnliche Schreibart zugleich mit nimt, damit wir es auch in diesem Stücke mit den Gelehrten halten, und mit dem gemeinen Manne reden und schreiben. Sonst wird die Erklärung eines Wortes so angestellet, daß man von dem, so zu erklären, anfänget, und auf dessen Ursprung, oder wenn es ein Compositum ist, auf die Theile der Composition zurücke gehet: In einem Lexico aber wird es umgekehret, und die Stamm- oder einfachen Wörter gehen allemahl vorher, obschon einige derselben ausser den Gebrauch gekommen wären, bey welcher Bewandniß es hernach keiner Zergliederung bedarff. Hinter iedem Worte soll er uns dessen Significatum so wohl vulgarem als juridicum anzeigen, und obschon dieses ordentlich in Lateinischer, nach Gelegenheit auch in Griechischer Sprache geschicht, so bleibt ihm doch unverwehrt, den

Frantzö-

Frantzösischen oder Italiänischen Terminum mit beyzufügen, so offt diese mit dem teutschen Worte eine mehrere Verwandniß haben, als das Latein, oder auch sonst andre Ursachen vorhanden sind. Nunmehro wird er uns auch dessen Composita andeuten, deren Erklärung aber an den Ort versparen, wohin sie nach dem Alphabete gehören, und weil im Teutschen nicht weniger als im Lateinischen der gröste Theil der Composition durch die Præpositiones inseparabiles geschicht, so giebt eine iede dergleichen Particula ein Stamm-Wort ab, worunter alle davon componirte gehören, die auch besser beysammen gelassen werden, als daß man andere Wörter darein mischet; dergestalt daß z. E. nach der Particula: Ge-Gebrauch, Gesetz, Gewohnheit, und alle andere dergleichen folgen, ehe man zu einem andern Stamm-Worte schreitet. Nach dergleichen Compositis folgen diejenigen, darinnen zwey vollständige Wörter zusammen gezogen werden, deren gar viel sind, und muß hierinnen der letztere Theil der Composition allemahl auf den erstern weisen, als dahin die Erklärung des Wortes dem Alphabete nach gehöret. Auf die Composita kommen die Derivativa. Diese behalten entweder den Klang und Vocalem ihres Primitivi, oder verändern solchen. Im letztern Fall werden sie fortgeschafft und gleich den Compositis an den gehörigen Ort verwiesen; im erstern Falle werden sie da behalten und unter ihrem Stammworte erkläret, dergleichen denn auch billig geschicht, wenn die Veränderung in nichts anders bestehet, als daß die Vocalen a, o, u, und å, ö, ü, mit einander abwechseln, und wir finden nicht gut, daß man um dessentwillen der gemeinen Art nach, z. E. an einem andern Orte den Vater, und wieder an einem andern die väterliche Gewalt, und zwar diese letztere noch vor dem erstern suchen solte. Indem wir aber ein teutsches Lexicon verlangen, so werden ihm die unentbehrlichen Lateinischen, halblateinischen und exotischen Termini keinesweges erlassen. Uns zu Gefallen wird niemand z. E. stat des Peculii ein Sondergütlein, stat der Appellation eine Berufung, stat eines Trasiaten einen Bezogenen alsofort vor baar Geld annehmen, und unserer lieben Vorfahren in diesen und dergleichen Fällen gehabte Vorsorge wird so lange fruchtlos bleiben, bis selbige etwa durch einen beständigen Gebrauch kräfftig gemacht werden mögte. Nach

Erklä-

Erklärung eines Wortes kan er uns auch einen Titel oder Text anweisen, worunter wir es rechnen sollen, sonderlich wenn das Wort ausserdem eben nicht gebräuchlich ist, gleichwie die Collectores vocum practicarum in dergleichen Fällen zuweilen einen gantzen Text auszuschreiben vor gut befunden. Doch braucht es solcher Anweisung nicht, wenn sie entweder schon im Worte stecket, oder dessen Gebrauch sich allzuweit erstrecket. Die Lateinischen und exotischen Wörter können gleich denen Derivativis von den Stamm-Wörtern distinguiret und eingerücket werden, damit das teutsche Alphabet seinen ungehinderten Lauff behalte, wiewohl in gewissen Fällen noch Zweifel entstehen wird, ob ein Wort in dieser oder jener Classe seinen Platz angewiesen bekommen solle. Er schreibet vor allerley Leute, und da er nicht wissen kan, womit einem oder dem andern gedienet sey, so wird er wohl thun, wenn er so wohl was die Worte als was die Sachen betrifft, altes und neues, auch wohl Schertz und Ernst mit einander vermischet, und wer kan alles übersehen, da ein vieles erst bey der künfftigen Ausarbeitung resolviret werden muß?

Geneigter Leser, man hätte meinen sollen, es würden nach dieser gemeinen Anleitung diejenigen, so sich vorher gemeldet, oder auch andere länger nicht anstehen, dem Publico zu dienen; gleichwohl aber sahe man noch kein solches Lexicon, wie es verlanget worden, zum Vorschein kommen, sondern indem vielleicht immer einer auf den andern wartete, und keiner den Anfang machen wolte, kam endlich die Reihe zu schreiben an mich: Ob ich nun verlangter massen, und sonst hierinnen meinem Amte ein Genüge gethan, beruhet lediglich auf des geneigten Lesers Urtheile, dem ich mich, in so weit es billig, gar gerne unterwerffe, und daß man einen etwa mit untergelauffenen bey einer Arbeit von der Art gar wohl möglichen Fehler gütig übersehen werde, nicht zweifele, im übrigen aber mit demjenigen, der weiter nichts zu erinnern haben mögte, als daß eines oder das andere noch verbessert werden können, die Stunde, da ich dieses schreibe, einig bin. Leipzig, den 15. Febr. 1738.

A A

A. Gr. & Lat. præf. privationem indicat.
Amneſtie, Amneſtia, Lex amneſtiæ, ſ. Friede.
Atheiſt, Atheiſterey, Atheus, Atheiſmus, ſ. Verbrechen.
Avocation, Avocatio cauſæ, ſ. Appellation.
Avocatoria, Mandata avocatoria, ſ. Kriegsdienſte.

Ab = A, De, Ex, &c.

Abänderung, Mutatio in deterius, ſ. Stand.
Abarbeitung, Debitum operis minuere, ſ. Schuld.
Abartung, Degeneratio, ſ. Kind.
Abäuſſerung, Expulſio hominis proprii, ſ. Leibeigne.
Abbitte, Deprecatio, ſ. Bitte.
Abbrechen, De mercede detrahere, Rumpere tractatus.
Abbrennen, Incendium pati.
Abgebrannte, Incendio depauperati, ſ. Arme.
Abbringen, Abolere, ſ. Gewohnheit, cf. Aufbringen.
Abbruch, Detrimentum, ſ. Schade, cf. Unabbrüchig.
Abcopirung, Deſcriptio, ſ. Urkunde, cf. Abſchrifft.
Abdanckung, Abdicatio officii, Miſſio militum.
Abdecker, Excoriator, ſ. Schinder.
Abdingung, Detractio de mercede locationis, ſ. Miethe.
Aberkennen, Abjudicare, ſ. Urthel.
Abfahrt, Diſceſſus, Detractio, ſ. Steuer.
Abfall, Exceptio, Lapſus bonorum, Apoſtaſia.
Abfaſſung des Urthels, Conceptio ſententiæ.
Abfäumen, Deſpumare.
Abgefäumter Böſewicht, Callidus Homo, Nequam.
Abfertigung, Dimiſſio, Expeditio.
Abfindung Fürſtlicher Brüder, Appanagium, Portio alimentaria, ſ. Erbfolge.
Abfolgung, Remiſſio, ruſticorum, delinquentium, cf. Verabfolgung.
Abforderung, Avocatio, cauſæ, ſubditorum, Interdictum de liberis exhibendis, ſ. Appellation, Regalien, Vater, cf. Wiederabforderung.
Abführung, Deductio delinquentium, Solutio debiti.
Abgabe, Tributum, ſ. Steuer.
Abgang, Detrimentum, Receſſio ab officio, Tempus transmiſſionis Apoſtolorum, Mors.
Abgifft, Portio coexercitoris navis.
Abgott, Abgötterey, Idolum, Idololatria, ſ. Verbrechen.
Abguß, Transfuſio, Effigies, ſ. Müntze.
Abhalten, Detinere, Impedimentum quod ab obſervatione Termini detinet.
Abhanden, Quod ad manus non eſt, Von abhanden kommen laſſen, Poſſidere deſiiſſe, ſ. Urkunden.
Abhauung, Abſciſſio digitorum, Amputatio manus, ſ. Straffe.
Abhelffen, Mederi.
Abhelffliche Maſſe, Remedium.
Abhohlung der Verbrecher, Deductio delinquentium, ſ. Gerichte.
Abhörung der Zeugen, Examinatio Teſtium.
Abkauffen, Emere ab aliquo, ſ. Kauff.
Abkommen, Obſoleſcere, Deficere.
Abkündigung, Publicatio, Prorogatio Termini.

Abkürtzung, Detractio, Abbreviatura, ſ. Zins, Erbtheilung, Notarien.
Ablage, Diſtantia loci, Intervallum.
Ablager, Jus hoſpitii, Albergariæ, cf. Ausſpannung.
Ablaß, Remiſſio cenſuræ eccleſiaſticæ, Encœnia.
Ablaſſen, Deſiſtere, cf. Unabläßig.
Ablauff, Decurſus ſpacii legalis, ſ. Anſtand.
des Bothens, Profectio Nuncii, ſ. Wechſel.
Ablegung, Separatio liberorum, Solutio, ſ. Kind, Zahlung cf. Unableglich).
Ablehnung, Declinatio Indiciorum criminis.
Ableiben, Mors.
Ableinung, Declinatio, cf. Ablehnung.
Ableitung, Derivatio, Aquæductus, ſ. Befugniß.
Ableſung, Prælectio, Recitatio, ſ. Urthel.
Ablöſung, Redemtio Apoſtolorum, rei ſub pacto de retrovendendo venditæ, Succeſſio in excubiis, ſ. Appellation, Kauff.
Ablösliche Zinſen, Reditus redimibiles, cf Unablöslich).
Abmahnung, Dehortatio, Exactio Debiti, ſ. Schuld.
Abmiethen, Conducere ab aliquo, ſ. Miethe.
Abnahme, Decrementum, Rationum acceptio, ſ. Schade, Rechnung.
Abnöthigung, Concuſſio, ſ. Verbrechen.
Abnutz Abnutzung, Uſusfructus, ſ. Gebrauch.
Abordnen, Deputare, Ablegare.
Abgeordnete, Deputati, ſ. Geſandte.
Abpachten, Conducere ab aliquo, ſ. Miethe.
Abpochen, Minis extorquere, ſ. Verbrechen.
Abraum des Gehölzes, Exciſio & eradicatio lignorum.
Abrechnung, Compenſatio, ſ. Schuld.
Abrede, Abredung, Conventio, cf. Verabredung.
Abriß, Delineatio, Ichnographia, ſ. Beſichtigung.
Abruffung, Devocatio ad munus.
Abſage, Abſagung, Diffidatio, Clarigatio, ſ. Vehde.
Abſags-Brief, Literæ diffidatoriæ.
Abſchaffung, Abrogatio legis, ſ. Geſetz.
Abſcheu, Horror, cf. Verabſcheuen.
Abſcheuchung des Wildprets, Abſterritio ferarum.
Abſchied, Teſtimonium honeſti diſceſſus, Decretum, Receſſus, cf. Distributions-Kreis-Landtags-Reichs-Ausſchuß-Tags-Abſchied, it. Verabſchieden.
Abſchieds-Brieffe, Apoſtoli, Literæ dimiſſoriæ, ſ. Appellation, Bericht.
Abſchlag, Bezahlung auf Abſchlag, Solutio in futuram computationem, cf. Particular-Bezahlung.
Abſchlagen, Recuſare.
Abſchläglíche Antwort, Repulſa.
Abſchneidung, Abſciſſio narium, aurium, ſ. Straffe.
Abſchnitt, Reſecatio bacilli fiſſi, ſ. Rechnung, cf. Anſchnitt.
Abſchoß, Detractio, ſ. Steuer.
Abſchreiben, Solutionem factam notare, Prorogatio Termini præfixi.
Abſchrifft, Copia, Deſcriptio, ſ. Urkunde, cf. vidimirte Abſchrifft.
Abſchwerung, Abjuratio, Negatio debiti jurata, ſ. Eyd.
Abſehen, Scopus, Intentio, cf. Abſicht.
Abſenden, Ablegare.
Abgeſandte, Legati, ſ. Geſandte.

Absetzen, Positiones judiciales finire, Concludere ad sententiam, s. Proceß.
Absetzung, Depositio, Remotio ab officio, Devalvatio monetæ.
Absicht, Intentio, Mens, in guter Absicht enterben, Exheredatio bona mente facta, s. Testament, cf. Neben-Absicht.
Absitzen, Mulctam & expensas carcere luere, s. Schuld.
Absonderung, Separatio bonorum, liberorum, s. Concurs, Kind.
Absonderliches Vermögen, Peculium filiifamilias.
Abgesonderte Haushaltung, Separata œconomia, s. Väterl. Gewalt, cf. Unabgesondert.
Abspannung, Abalienatio, Abstractio.
Abspenstig, Abspenstigmachung des Gesindes, Abalienatio alienæ familiæ, s. Verführung.
Abstammen, Originem ducere, s. Lehnsfolge.
Abstand, Renunciatio, Cessio, Intervallum.
Abstatten, Solvere, Præstare, Officio suo satisfacere.
Abstehen, Desistere, Decedere de jure suo.
Absteigen, Descendere, Derivari.
Absteigende Linie, Linea descendens, s. Anverwandschafft.
Abstellen, Omittere, Abrogare.
Absterben, Mori, Exarescere.
Abstraffung, Punitio, Coercitio.
Abstrickung, Detractio, Abjudicatio, s. Anstand.
Abtheilung Fürstlicher Brüder, so weniger als der Erstgebohrne bekommen, Paragium, s. Erbfolge.
Abthun, Cassare, Abolere, Conficere negotium.
Abtrag, Satisfactio pro damno illato, s. Schade, cf. Kahr und Abtrag.
Abtragen, Solvere debitum, cf. Qvittung ohne Abtrag.
Abtreibung der Leibes-Frucht, Abactio partus, s. Mord.
Abtreibungs-Recht, Jus revocandi feudum, s. Veräusserung, cf. Abtrieb.
Abtretung der Erbschafft, Repudiatio hereditatis.
der Güter, Cessio bonorum, s. Bonis cediren.
Abtrieb, Abtrifft, Jus retractus, s. Vorkauff.
Abtritt, Recessus, Sicherer Ab- und Zutritt, Tutus accessus & recessus, s. Sicher Geleite, Cessio, etwas vor den Abtritt geben, Dare aliquid pro cessione, Abtritt nehmen, secedere.
Abtrotzen, Extorquere, s. Verbrechen.
Abtrünnig, Alienus, Abtrünnig machen, Abalienare.
Abverdienen, Labore suo debitum minuere, s. Schuld.
Abwurtheln, Abjudicare, s. Urthel.
Abwartung des Termins, Termini judicialis observatio.
Abwechselung in der Regierung, Alternatio in regimine, s. Erbfolge
Abweg, Diverticulum, Declinatio a recta via.
Abweichen, Recedere a lege, s. Gesetz.
Abweisen, mit dem Suchen, der Leuterung, Appellation, Rejicere actionem, leuterationem, appellationem.
Abwenden, Avertere, Abwendig machen, Abalienare, s. Verführung.
Abwesen, Abwesenheit, Absentia.
Abwesender, Absens, Curator absentis, s. Curator.
Abwürdigung, Devalvatio monetæ, Diminutio æstimationis.
Abzehlung, Dinumeratio.
Abzeichnung, Delineatio, Designatio.
Abziehen, Detractio a cultu divino, s. Gottesdienst.

Abzucht, Cloaca, ſ. Befugniß.
Abzug, Diſceſſus, Detractio, cf. freyer Ab- und Zuzug, Abzugs-Geld, Jus detractionis, ſ. Steuer.
Abzwingen, Extorquere, ſ. Verbrechen.
Abgezwungener Eyd, Juramentum per vim & metum extortum.
Abbreviren, Abbreviatur, Abbreviatura, Scripturæ compendium, ſ. Notarien.
Abolition, Abolitio, ſ. Straffe.
Abend, Veſpera, ſ. Feyer-Heiliger-Scheide-Abend.
Abendmahl, heiliges, Sacra Cœna, ſ. Gottesdienſt.

Aber-Rurſus, Super, De,

Aberacht, Bannum ſuperius.
Aberglaube, Superſtitio, ſ. Gottesdienſt.
Aberwitz, Delirium, Aberwitzige, Mente capti, ſ. Stand.
Abt, Abtey, Abbas, Abbatia, ſ. Cleriſey, cf. Gefürſteter Abt.
Acceptation, Acceptatio, ſ. Pactum, Eyd, cf. mündliche Acceptation.
Accidentien, Accidentia, Sportulæ eccleſiaſticæ, ſ. Geiſtliche.
Accis, Vectigal, Tributum, ſ. Steuer.

Academie, Academia.

Univerſitas

§. 1. Eine Academie, Univerſität oder hohe Schule iſt ein aus Lehrenden und Lernenden beſtehendes, mit der Macht tüchtigen Perſonen die gewöhnlichen Würden zu ertheilen, und andern Privilegien begnadigtes Collegium.

Confirmatio

§. 2. Sie wird vom Kayſer confirmiret, wenn der graduirten Perſonen Privilegia ſich durchs gantze Reich erſtrecken ſollen, und hat die Jurisdiction über Profeſſores, Doctores, Magiſtros und Advocaten, als beſtändige Unterthanen, über die Studenten aber nur Zeit ihres Aufenthalts. Auth. Habita C. ne fil. pr. patre.

Jurisdictio

Cives perpetui temporarii

Profeſſorum Denominatio Electio Facultates

§. 3. Die Lehrenden, ſo entweder Privat-Lehrer, oder durch gewöhnliches Vorſchlagen, und des Landes-Herrn Wahl, dazu beſtellte Profeſſores, werden in vier Facultäten, die Theologiſche, Juriſtiſche, Medicinische und Philoſophiſche getheilet, aus welchen ein Rector und Decani, zuweilen auch ein Cancellarius gewehlet wird, die nebſt den Aſſeſſoribus des Concilii den Magiſtrat ausmachen, und den Syndicum, Actuarium, die Pedellen, den Depoſitor, Famulum communem, Gerichts-Bedienten zu ihrer Bedienung haben.

Studioſi

§. 4. Die Lernenden ſind die Studenten, als Perſonen, ſo ſich in trivial-Schulen und Gymnaſiis zu den höhern Facultæten geſchickt gemacht, und nach vorgehender Depoſition immatriculiren laſſen, und werden einige derſelben in der Communität mit Speis und Tranck verſorget.

Convictorium

Gradus Academici

§. 5. Die Academiſchen Würden ſind das Baccalaureat, Licentia und Magiſterium oder Doctorat, und gehen vor der Promotion die gewöhnlichen Proben im leſen, diſputiren und examiniren vorher, wobey aller Mißbrauch zu vermeiden, clem. 2. d. magiſtr. & ne aliquid &c.

Cenſura librorum.

§. 6. Vor die Facultæten und deren Decanos gehöret die Cenſur der Bücher, Pol. O. A. 35 und ieder Facultät Doctor mag von ſeiner Profeſſion leſen, diſputiren und den Fragenden antworten.

§. VII. Die Univerſität Leipzig hat den Herzog und Biſchof zu Merſeburg zu ihrem Cancellario perpetuo, der zu ieder Promotion einen Procancellarium verordnet. Sie hat drey Concilia, Nationale, Perpetuum und Profeſſorum. Die Collegiaten des Pauliner-Collegii heiſſen Decemviri, und ſind aus ieder Facultät die älteſten zween Profeſſores

fessores nebst dem Rectore und Decano Philosophiæ. S. Verordn. wegen der beyden Universitæten L. u. W. 1580.

§. 8. Von Ritter-Academien s. Schule.

Accord, Transactio, s. Vergleich.

Achten, Judicare, cf. Er-Verachten, it. Gutachten, Ungeachtet.

Acht, Cura, cf. Nach-Obacht, it. Unachtsamkeit.

Acht, Achts-Erklärung, Bannum, Proscriptio.

§. 1. Die Acht wird in die Reichs- und Land-Acht getheilet. Jene ist, wenn Kayser und Churfürsten einen Reichs-Stand aller Ehren und Würden verlustig erklären, G. B. c. 1. Cap. Car. a. 20. Diese aber, insonderheit die Sächsische, wenn wieder einen flüchtigen Missethäter von der Obrigkeit mit dem Achts-Processe in contumaciam verfahren wird. Dec. 77. Bannum Imperii Provinciale

§. 2. Man theilet sie in die schlechte oder Unter- und die Aber- oder Ober-Acht. Die leztere folget der erstern in Jahres-Frist, und wird in beyden erst auf Ehehafft und behelffliche Wiederrede, hernach aber auf die würckliche Achts-Erklärung erkannt, E. P. O. t. 10. §. 2. der Angeklagte aus dem Frieden in Unfrieden gesezt, an Leib und Leben erlaubt und als ein Vogel in der Lufft vom Leben zum Tode gebracht, d. Dec. 77. Inferius Superius

§. 3. Der wieder einen flüchtigen Mörder angestellte Achts-Proceß wird insonderheit die Mord-Acht genannt, und dem Aechter, so sich stellet und sich daraus ziehet, nach Gelegenheit der Achtschaz abgefordert, Schwäb. L. R. c. 89. Pecunia a proscriptis solvenda.

Aechter, Proscriptus, Bannitus.

Acker, Ager, cf. Brach-Rod- it. Gottes-Acker.

Acker-Bau, Ackerwerck, Agricultura, s. Bauer.

Aecker, Aeckern lesen, Glans legenda, s. Gebrauch.

Acten, Acta.

§. 1. Acten sind die über allerley in Gerichten vorgehende Handlungen von denen dazu verordneten Personen gefertigte Schrifften oder Urkunden. Acta

§. 2. Man theilet sie in Acta

1. publica und privat-oder Manual-Acten, welche Partheyen oder ihre Anwälde zu ihrer Nachricht sammlen, publica privata
2. Civil-und Inquisition-Acten, nachdem die darinnen enthaltene Sachen entweder bürgerliche oder peinliche sind, civilia Inquisitionalia
3. Haupt-Acten und Beylagen, principalia junctæ
4. erster und anderer Instanz, primæ, secundæ Instantiæ
5. absonderliche und gemeine, dergleichen die Gerichts-Protocolle, und Concurs-Acten, separata communia
6. gangbare und beygelegte. litis pendentis, finitæ

§. 3. Gerichts-Acten bestehen in den über die gerichtlichen Handlungen gehaltenen Registraturen und Aufschrifft der von den Partheyen eingegebenen Schrifften, der einkommenden Urthel und Befehle, welche Aufschrifft man Præsentatum nennet. judicialia

§. 4. Eine Registratur soll von niemand als dem darzu vereydeten Actuario mit Beyfügung der Zeit und des Ortes, wenn und wo etwas geschehen, deutlich und ordentlich verfertiget, darinnen nichts ausgestrichen oder auf den Rand gesezt, den Partheyen wieder vorgelesen, und von dem Actuario, nach Gelegenheit auch von denen Gerichts-Personen und den Partheyen mit unterschrieben werden, E. P. O. t. 2. §. 6. doch mögen Registratura

Gerichts-Herren und Superintendenten auch registriren, Dec. 39. Gen. Verordn. 1709.

Actorum conscriptio

§. 5. Sonst wird zu Haltung der Acten erfordert, daß sie
1. sauber und leserlich geschrieben,
2. geheffter und foliiret,
3. behörig rubriciret seyn,
4. was einmahl dazu gekommen, nicht wieder davon genommen,
5. genau verwahret, und nicht leicht in privat-Häuser gefolget werden, Rf. Gr. 1661. §. 16.

consarcinatio rubrica

custodia

directorium

§. 6. Bey Adjunction eines Commissarii wird dem ordentlichen Richter deren Directorium nebst dem davon dependirenden Genuß der Sportuln gelassen, E. P. O. t. 1. §. 9.

transmissio inrotulatio

§. 7. Die Verschickung derselben nach rechtlichem Erkäntniß und vorhergehende Inrotulation stehet in bürgerlichen Sachen in des Richters Willkühr, E. P. O. t. 34. §. 1. in peinlichen Sachen aber sind solche nothwendig zu verschicken, dem Inquisiten auch zur Defension pro avertenda Inquisitione zur Perlustration vorzulegen, und behörig zu completiren.

perlustratio

exhibitio remissio relatio.

§. 8. Nach eingewandter Appellation müssen die sämtlichen Acten eingeschickt, und deren Remission erwartet werden, E. P. O. t. 35. §. 9.

§. 9. Die Verlesung und Relation der Acten geschicht nicht nur in den Dicasteriis, sondern es müssen auch angehende Advocaten und Actuarii davon eine Probe machen, E. P. O. t. 2. §. 1. M. 1723. §. 2.

§. 10. Daß ein Urthel den Acten, der Klage und dem Beweise gemäß seyn müsse, ist bekannt, cf. Urthel.

Activ-Schuld, Nomen activum.

Actuarius.

Actuarii juramentum

§. 1. Ein Actuarius muß in Churfürstlichen Sächsischen Landen sich zur Advocatur legitimiret haben, E. P. O. t. 2. §. 1. und dazu ordentlich und zwar aufn Lande in Beyseyn der Unterthanen verpflichtet seyn, Pr. O. t. 2. §. 3.

dignitas Notariatus

§. 2. Daß er zugleich ein Kayserlicher geschworner Notarius sey, wird nur in peinlichen Fällen, Dec. 38. und von einem Auditeur gar nicht erfordert, M. 1718.

necessitas

§. 3. In Actibus contentiosæ jurisdictionis, desgleichen bey gerichtlichen Donationen und letzten Willen muß der Actuarius nothwendig gebraucht werden, dahingegen die Actus voluntariæ jurisdictionis der Gerichts-Herr selbst niederschreiben kan, Dec. 39.

Actuarius præfecturæ

§. 4. Amts-Actuarii werden bey der Cammer auf die Justiz und andere expedienda, und nachgehends in den Aemtern in Præsenz der Unterthanen ad Acta generaliter verpflichtet, M. 1700.

registraturæ confectio.

§. 5. Des Registrirens soll sich ein Actuarius, ehe er vereydet, bey Vermeidung der Nullität und 5. Rthlr. Straffe enthalten, E. P. O. t. 2. § 5.

§. 6. Dem Actuario wird zwar ordentlich auf seine Pflicht geglaubet, doch findet auch wider die Unrichtigkeit seiner Registraturen der Partheyen Suppletorium statt, oder er muß die beygemessene Unrichtigkeit per Purgatorium ablehnen, E. P. O. t. 2. §. 5.

Adhæsion, Adhæsio, s. Appellation, Leuterung.

Adjudication, Adjudicatio, s. Subhastation.

Adjunction, Adjunctur, Adjunctio Commissarii, s. Gerichte.

Administration, Administratio, s. Vormund.

Admission, Admission-Schein, Testimonium admissionis ad officium Advocati, s. Advocat.

Admodiation, Ammodiation, Admodiatio, ſ. Miethe.
Admonition, Admonitio, ſ. Eyd.

Advocat, Advocatur, Advocatus, Advocati officium.

§. 1. Eines Advocaten Amt iſt fürnehmlich, daß er der Partheyen Sachen vor Gerichte vortrage.

§. 2. Zu dieſem Amte wird nicht iedermann, l. 1. ff. d. poſtul. inſonderheit ein Rabuliſt und Zungendreſcher nicht gelaſſen, Pr. O. t. 3. und muß einer nach Sächß. Rechten 21. Jahr alt, examiniret, vereydet und immatriculiret ſeyn, darüber ihm ein Admiſſion-Schein ertheilet wird, Mand. 1723. Examen Juramentum Immatriculatio

§. 3. Man theilet ſie in ordentliche, die zu gewiſſen Gerichten beſtellet ſind, und auſſerordentliche, ingleichen in privat-Advocaten und Advocatos Fiſci, l. 2. C. d. adv. fiſc. auch beſtellet man Armen-Advocaten, l. 9. §. 5. ff. d. off. Proconſ. Advocati Ordinarii Fiſci Pauperum

§. 4. Was der Advocat in der Clienten Beyſeyn ſaget, gilt dieſem, doch kan ein Irrthum in drey Tagen wiederruffen werden, l. 1. f. C. d. error. advoc. ſeine Schrifften muß er alle mit völligen Tauff- und Zunahmen unterſchreiben, E. P. O. t. 3. §. 2. Error Subſcriptio

§. 5. Sein Salarium bekömmt er auch ohne beſonderes Verſprechen, l. 1. §. 10. ff. d. extraord. cognit. l. 9. C. d. judic. ingleichen das verſprochene jährliche, wenn er ſchon zu Anfange des Jahres verſtirbet, l. 1. §. 13. ff. de extraord. cognit. und behält das voraus bezahlte, ib. l. f. C. d. cond. cauſ. dat. cauſ. n. ſec. darf aber keine Proceſſe an ſich handeln, l. 15. C. de procur. nicht de quota litis paciſciren, l. 5. C. de poſtul. auch iſt ihm das beſondere Palmarium verboten, iedoch dem Clienten die Erkenntlichkeit frey gelaſſen, E. P. O. t. 3. §. 1. Bey Armen muß er auf beſſer Glück warten, E. P. O. t. 1. §. 14. und wenn er ſich ſelber dienet, wird ihm vom Gegentheil an Unkoſten nichts erſtattet, a. l. 11. §. 1. ff. ad exhib. Salarium Litium redemtio Quota Litis Palmarium

§. 6. Wenn er unrecht handelt, wird er mit Verweis oder um Geld geſtrafft, M. 1723. §. 6. darf auch dieſes vom Clienten nicht wieder fordern, E. P. O. t. 3. §. 2. oder er wird von der Praxi ſuſpendiret oder gar removiret, l. 8. 9. ff. d. poſtul. Suſpenſio Remotio a Praxi

§. 7. Er iſt von perſönlichen Beſchwerden befreyet, l. 3. 6. C. de adv. 2. ſolte auch mit Einqvartierung verſchonet werden, l. 5. C. eod. Immunitas.

Adel, Adel-Stand, Nobilitas, Status Nobilium.

§. 1. Ein nicht geringer Unterſcheid der Unterthanen eines Landes iſt, daß ſie entweder Adelichen oder Bürger-Standes. Nobilitas Plebeji

§. 2. Der Adel wird in des Geſchlechts und Amts wegen zukommen den, l. un. C. d. profeſſ. qui in urb. Cpol. der erſtere in den hohen, der Freyherren, Herren, Grafen und Fürſten begreifft, und entweder weltlich oder geiſtlich iſt, als der Aebte und Biſchöffe, und den niedern oder gemeine Ritterſchafft, der gemeine in Land- und Stadt-Adel, dergleichen die Geſchlechter, getheilet. Auch iſt derſelbe entweder erblich oder nicht, welches letztere ſich bey dem Amts-Adel und Ritter-Stande findet. Generis officii ſuperior ſecularis eccleſiaſtica inferior campeſtris urbana hereditaria temporaria immediata mediata

§. 3. Im heil. Röm. Reiche hat man den Adel in den unmittelbaren, dergleichen die freye Reichs-Ritterſchafft, und den mittelbaren, dieſen aber hier zu Lande in Schrifft- und Amtſaſſen zu theilen. Schrifftſaſſii Amtſaſſii

§. 4. Der Adel ſolte zwar nach dem Vater gehen, l. 3. 6. C. d. decur. l. 13. C. d. dignit. l. 10. ff. d. ſenat. wird aber gemeiniglich auch von der mütterlichen Seite erfordert, ſo daß wer auf Landes-Verſammlungen erſcheinen will, ſeine Ahnen von Vater und Mutter beweiſen muß. materna Jus natalium

Jura Nobilium §. 5. Die Rechte des Adels sind, daß sie eine mehrere Vermuthung der Tugend vor sich haben, a. l. un. §. 1. ff. d. off. præf. præt. mehrere Ehrerbietigkeit verlangen, l. 3. C. d. off. div. jud. mit Straffe und Marter nicht leicht zu belegen, l. 4. C. ad L. Jul. maj. Ritterdienste thun, Ritterspiele halten, offene Helmen führen, zu Canonicaten in Stifftern gelangen, Schlösser bauen, davon sie sich schreiben, Mühlen, Schencken, Gasthöfe, Schäfereyen haben, vor andern zu Lehn-Güthern gelangen, von persönlichen Beschwerden, vom Bürger-Eyde, Abzugs-Gelde befreyet sind, besondern Kayserlichen Schutzes geniessen, ihren Adel auf die Kinder bringen, über ihre Unterthanen die Erb-Gerichte, Dec. 39. Frohnen und Bau-Dienste, zu gewissen Zeiten auch die Wachen, C. 51. p. 2. Dec. 33. Zinsen in Geld und Getreide, Erb-Zinsen, Lehn-Waare, den Dienst-Zwang, S. Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. zuweilen auch das Hencker-Geld oder die peinlichen Unkosten haben, erblose Güther, das Abzugs-Geld, Zins von der Unterthanen Nahrung bekommen.

Amissio §. 6. Man hält dafür, daß der Adel verlohren gehe, wenn einer anrüchtig wird, l. 12. C. d. dignit. l. 2. C. de sec. nupt. geringe Handthierung, l. 6. C. d. dignit. Handlung treibet, l. 3. C. d. commerc. l. un. C. negot. ne milit. sich an geringeren Standes Personen verehliget, l. 8. ff. d. senat. l. 13. C. d. dignit. einer adelichen Weibes-Person ungleiche Heyrath suspendiret den Adel nur, a. l. 1. C. d. dignit. l. 10. C. d. nupt. L. R. L. 1. a. 45.

Diplomæ Nobilitatis. §. 7. Im heil. Röm. Reiche wird der Adel vom Kayser und den Reichs-Vicarien conferiret, und darüber ein Adels-Brief ertheilet. Doch kan ein ieder Stand in seinem Lande auch adeln.

Adeliche Dörffer, Pagi Nobilium, s. Bauer.

Adelich Lehn, Feudum Nobile.

Adler, Aquila, cf. Doppelter Adler.

Adlers-Klaue, Ungula aquilina, s. Gerade.

Adoha, s. Heer-Steuer.

Æquilibrium, Edictum de solutione sortis & usurarum, beneficium solutionis particularis continens, R. A. 1654. §. 170. sequ.

Æquivalent, Æquivalens, Æquivalens pretium, s. Geistliche.

Æstimation, Æstimatio, Æstimatio maxima, s. Schade.

Æstimatorische Klage, Actio æstimatoria, s. Injurien.

Ærarium, s. Fiscus.

Affect, Affectus, s. Injurien, Straffe.

Affection, Affectio, Pretium affectionis, s. Eyd.

Affection-Geld, Pecunia affectionis in contractu suffragii solvenda, s. Vollmacht.

Affigirung, Affixio, s. Subhastation, Auction.

After-Affter-Iterum, Sub, Post, cf. Nach).

Affterämter, Subofficia vicariorum, Electoralium, s. Ertzämter.

Affteranwald, Procurator substitutus, s. Vollmacht.

Affterbelehnung, Subinfeudatio.

Affterein[s]ezung, Substitutio.

Afftererbe, Heres substitutus, s. Testament.

Afterkind, Posthumus.

Affterlehn, Subfeudum.

Affterlehnleute, Subvasalli.

Affterrede, Calumnia, s. Injurien.

Agnaten, Agnati, s. Anverwandschafft.

Agenda, Liber ritualis, s. Kirchen-Agenda.

Agent, Agens, s. Gesandte.

Agio, Lagio, Fœnus pro permutatione pecuniæ ſolvendum, ſ. Müntze.
Ahle, Subula, Ahlenſchmid, ſ. Handwercker.
Aehre, Spica, Aehren leſen, Spicilegium, ſ. Eigenthum.
Aich, ſ. Eich.
Alber, Inſipiens, Stupidus.
Albere, alberne Leute, Fatui, Mente capti, ſ. Stand.
Alienation, Alienatio, ſ. Veräuſſerung.
Alimente, Alimentation, Alimenta reichen, Alimentorum ſubminiſtratio, ſ. Unterhalt.
All=Alle, Omnis, Omnes, cf. Uberall.
Allein, Solus, Sola-Wechſel, Unica ſchedula cambialis.
Allgemeine Verzicht: Renunciatio generalis, ſ. Bürge.
Allode, Allodium, Integrum patrimonium.
Allodial-Guth, Allodium, cf. Saliſche Allode.
Allodial-Schuld, Debitum Allodiale, ſ. Schuld.
Allzeit, Omni tempore, Semper.
Allzeit Mehrer des Reichs, Semper Auguſtus, ſ. Kayſer.
Allzu, Allzuviel, Nimis, Hermaphroditus, L. R. L. 1. a. 4.
Alle für einen, und einer für alle, Omnes conjunctim et ſeparatim, ſ. Pflicht.
Alliance, Fœdus, cf. Defenſiv-Offenſiv-Alliance, ſ. Bund.
Almanach, Allmanach, Calendarium, cf. Calender.
Almoſen, Eleemoſynæ.
Almoſen-Stock, Fiſcus eleemoſynarius, ſ. Arme.
Alt, Vetus, Editus, Altus, cf. Uralt, Eltern.
Alt-Lehn, Feudum antiquum.
Alt-Reiſſen, Veteramentarii, opifices clancularii, ſ. Handwercker.
Alt-Schock, Sexagena antiqua, Viginti groſſi.
Alt-väterlich Lehn, Feudum avitum.
Alterleute, Altermann, Rector Collegii opificum, ſ. Handwercker.
Alter, Aetas, Senectus, ſ. Stand.
Aelter-Vater, Proavus, ſ. Anverwandſchafft.
Aelteſter, Senior, cf. Geſchlechts-Aelteſter.
Altan, Proceſtria, cf. Ercker.
Altar, Altare.
Altar-Lehn, Feudum eccleſiaſticum, ſuſtentationi miniſtri eccleſiæ deſtinatum.
Altariſten, Altar-Leute, Altariſtæ, qui res eccleſiæ, adminiſtrant, inter S. cœnam lintea ſubtendunt, eleemoſynas colligunt, vel ipſi clerici, Rſcr. 1630.
Alterum tantum, uſuræ ultra alterum tantum, ſ. Zins.
Alterniren, Alternatio in regimine, ſ. Erbfolge.
Ammodiren, Ammodiatio, ſ. Miethe.
Ammortiſation, Amortizatio, ſ. Güther.
Ambacht, Ambt, Amt, Officium, Præfectura, cf. Affter- Chur- Erb- Ertz-Hoff-Ober-Reichs- it. Geiſtliches, Mittler-Notariat-Richterlich Amt, Succeſſion im Amte, Beamter.
Amts-Adel, Nobilitas officii.
Amts-Bücher, Libri officialium, ſ. Urkunden.
Amts-Dörffer, Pagi qui præfecturis ſubſunt, ſ. Bauer.
Amts-Fälle, Reditus præfecturæ.
Amts-Folge, Sequela jurisdictionis præfecturæ.
Amt-Haus, Præfectura.
Amts-Knecht, Apparitor præfecturæ.

Amts-Lehn, Feudum officii.
Amtmann, Præfectus.
Amtsasse, Amtsassius, Nobilis vel civitas mediata, præfectis subjecta.
Amtsäßige Ritter-Güther, Feuda Amtsassica.
Amt-Schreiber, Scriba præfecturæ.
Amts-Verweser, Vicarius præfecti.
Amts-Vogt, Præfectus.
Amtswegen, Ex officio, s. Richter.
Ambassadeur, Legatus, s. Gesandte.
Amme, Nutrix, s. Lohn, cf. Heb-Säug-Amme.
An-An, In, Ad, Ob &c. cf. Hintan, voran.
Anbau, Anbauung, Cultura prædii deserti, Emponemata, s. Erbzins.
Anberaumen, Præfigere Terminum.
Anbieten, Offerre.
Anbot, Oblatio, cf. Angeboth.
Anbinden, Alligare, Donare, cf. An-Eingebinde.
Anbringen, Denunciare, Meliorare, s. Erbzins.
Andencken, Memoria, cf. frisches Andencken.
Andeutung, Significatio, Injunctio.
Anfall, Delatio hereditatis, s. Erbfolge, cf. lediger Anfall, Angefälle.
Invasio, Aggressio, s. Injurien.
Assaltus, s. Lehns-Fehler.
Anfang, Initium, s. Anstand.
Anfänger, Autor, cf. Urheber.
Anfechtung, Impugnatio, testamenti, cf. Unangefochten.
Anforderung, Actio, Prætensio, cf. Anspruch.
Anfrage, Interrogatio, Consultatio.
Anfuge, Scriptum alii junctum, cf. Beylage.
Anführung, Allegatio, s. Exception.
Angabe, Arrha, cf. Angeld.
Angeben, Indicatio sui in Termino, s. Termin.
Delatio, cf. Anklage.
Datio in solutum, s. Schuld.
Denominatio Testium, s. Zeugen.
Angebinde, Donum natalitium vel onomasticum, s. Ehe.
Angeboth, Oblatio mercium vendendarum, s. Vorkauf.
Oblatio pecuniæ judicialis, s. Schuld.
Angedeihen lassen, Ad preces concedere.
Angefälle, Expectativa.
Angefälls-Verschreibung, Literæ expectativæ, s. Belehnung.
Angehen, Adire Principem, Judicem precibus.
Angehören, Pertinere ad aliquem.
Angehörige, Cognati, Domestici, s. Anverwandschafft.
Angeld, Arrha, s. Kauff.
Angelobung der Gewähr, Guarandæ præstatio.
Angelöbniß, Promissio sub fide, s. Vormund.
Angenehm, Gratus, Acceptus, cf. Annehmlich.
Angesessen, Possessionatus, cf. Unangesessen, Ansäßig.
Angifft, Subarrhatio, cf. Angabe.
Angreiffen, Prehendere, cf. Unangegriffen lassen.
Angriff, Arrestatio, cf. Erster Angriff.
Anhalten, Sollicitatio, Personæ vel bonorum arrestatio, s. Arrest, Repressalien.

Anhang, Appendix, ſ. Proceß.
Anhängige Sache, Lis pendens, Cauſa connexa, ſ. Gerichte, Klage.
Anheiſchig, ſich anheiſchig machen, Promittere, Conſtituere, ſ. Pactum, Contract
Anherr, Avus, cf. Ahnen.
Anklage, Accuſatio, ſ. Klage.
Ankündigung des Krieges, Litis Denunciatio, ſ. Proceß, eines neuen Wercks, Novi operis nunciatio, ſ. Schade.
Ankunfft, Nativitas, Natales, ſ. Bürger, cf. t. ff. d. natal. reſtit.
Anlage, Impoſitio, Indictio tributaria, cf. Reichs-Anlage.
Alluvio, ſ. Eigenthum.
Anländen, Appellere ad littus.
Anländungs-Zwang, Jus ſtapulæ ratione navium, ſ. Stapel-Recht.
Anlangen, Attingere, Petere.
Anlaß, Occaſio, cf. Veranlaſſung.
Anlegen, Arreſt, Impoſitio Arreſti; Geld, Collocatio pecuniæ, cf. Feuer anlegen, Unangelegt, Anlage.
Anlehn, Mutuum, ſ. Leihen.
Anleitung, Occaſio agendi, Immiſſio in poſſeſſionem, Rothw. Hoff-Ger. O. p. 2. t. 12.
Anlötung, Applumbatura, ſ. Eigenthum.
Anmahnung, Adhortatio.
Anmaſſung der Erbſchafft, Hereditatis, Aditio, ſ. Erbfolge.
Anmeldung, Indicatio, cf. Unangemeldet.
Anmuth, Amœnitas, ſ. Befugniß.
Anmuthung, Sollicitatio ad aliquid.
Annagelung der Citation, Affixio Citationis, ſ. Ladung.
Annahme, Acceptatio.
Annehmung an Kindes ſtatt, Adoptio, ſ. Kind; der Appellation, Admiſſio appellationis, cf. Käufliche Annehmung.
Annehmlich, annehmliche Bedingungen, Conditiones acceptabiles.
Anordnung, Diſpoſitio, bey Vermeidung anderer Anordnung, Commination citationis realis, ſ. Ladung.
Anrathen, Conſilium.
Anrechnung, Imputatio, Imputatio in legitimam, ſ. Gerade.
Anregen, Imploratio.
Anrichten, Excitare, Apparare.
Anrüchtig, Anrüchtigkeit, Infamis, Infamia, ſ. Ehrloſigkeit.
Anruffung, Invocatio, göttlichen Nahmens, Invocatio Nominis divini, ſ. Inſtrument; des mildrichterlichen Amts, Imploratio officii Judicis Nobilis, ſ. Richter.
Anrühren, Contrectatio rei furtivæ, ſ. Diebſtahl; morticinii, ſ. Handw.
Anſage, Intimatio, Indictio.
Anſage-Zettel, Schedula intimatoria, ſ. Reichs-Tag.
Anſäßig, Anſäßigkeit, Poſſeſſionatus, Poſſeſſio bonorum immobilium, ſ. Vorſtand.
Anſatz, Impoſitio collectæ, ſ. Steuer.
Liquidatio expenſarum, ſ. Koſten.
Alluvio, ſ. Eigenthum.
Anſchaffen, Procurare, Comparare, Acquirere.
Anſcheinen, Imminere, Apparere.
Anſcheinende Gefahr, Untergang, Periculum, Interitus imminens, ſ. Schade.
Anſchlag, Taxatio, ſ. Hülffe.

Inpositio collectæ, ſ. Steuer.
Programma ſubhaſtationis, ſ. Subhaſtation.
Anſchlags-Briefe, Literæ diffamatoriæ, Edictales.
Anſchlieſſen, Alligare, ad numellas, ſ. Straffe.
Anſchmeltzung, Applumbatura, ſ. Eigenthum.
Anſchnitt, Inſectura bacilli fiſſi, ſ. Rechnung.
Anſchreiben, Annotatio, hoſpitum in diverſorio, Adſcriptio in Comitiis ad aſſignanda hoſpitia.
Anſchuldigung, Accuſatio.
Anſchuren, Excitare ignem, tumultum.
Anſchutt, Alluvio.
Anſchweiſſung, Ferruminatio, ſ. Eigenthum.
Anſehen, Autoritas, der Perſon, Proſopolipſia, ſ. Richter.
Anſetzen, Imponere, Liquidare, cf. Anſatz.
Anſinnen, Anſinnung, Petitio, Deſiderium.
Anſinnungs-Zettel, Literæ, quibus renovatio inveſtituræ petitur, ſ. Belehnung.
Anſitz, Poſſeſſio, bonorum immobilium, cf. Anſäßigkeit.
Anſpannen, Jumenta jungere, Jugatio.
Anſpanner, Jugator, Ruſticus qui jumenta alit, ſ. Bauer.
Anſprache, Anſpruch, Actio, Prætenſio.
An- und Zuſprüche, Jura et Actiones.
Anſtalt, Diſpoſitio, cf. Veranſtaltung.

Anſtand, Dilatio, Induciæ.

Dilatio

§. 1. Anſtand iſt eine Verlängerung der zu einer gewiſſen Handlung geordneten Friſt.

§. 2. Dieſe Friſt, ſo in Rechten dem Beklagten zur Uberlegung, Auth. Generaliter C. de lit. cont. zu Führung des Beweiſes, Auth. At qui C. d. prob. dem Urthel Folge zu leiſten, geſetzt iſt, l. f. C. d. uſur. rei jud. wird ſelbſt eine legale Dilation genannt, ſonſt aber der Anſtand entweder vom Richter ertheilet, l. 1. C. d. dilat. oder unter den Partheyen verglichen, a. l. 8. ff. qui ſatisd. cog.

legalis
judicialis
conventionalis

§. 3. Zum Beweiſe wird in Sachſen die erſte Dilation nicht ohne beſcheinigtes Hinderniß, die andere nicht ohne Solennitate legali, und die dritte nur denen, ſo Reſtitutionem in integrum haben, erſtattet, E. P. O. t. 20. §. 3. 4.

1 ma
2 da
3 tia

Computatio Teſtimonium conceſſionis

§. 4. Der einem ertheilte Anſtand kömmt auch dem andern Theile zuſtatten, l. 3. 6. C. de temp. i. int. reſt. und nimmt von Ablauff der vorhergehenden Friſt ſeinen Anfang, obgleich im Dilation-Scheine ein anderes enthalten, E. P. O. t. 20. §. 6. läufft aber ohne Abſetzen fort, l. 3. C. d. dilat. l. 2. C. d. temp. app.

Induciæ, Moratorium.

§. 5. Eine andere Art des Anſtandes iſt die einem durch Unglück verarmten Schuldner wieder ſeine Gläubiger vom Kayſer oder dem Landes-Herrn in einem Anſtands- oder eiſernen Briefe ertheilte Nachſicht, l. 2. 8. C. de prec. imper. offer. R. A. 1654. §. 175.

§. 6. Dieſes ſo genannte Quinquennel wird eben nicht allemahl auf fünf, ſondern auch auf wenigere oder mehrere Jahre ertheilet.

§. 7. Das Abſehen iſt, daß der Schuldner ſeine auſſenſtehenden Schulden inzwiſchen eintreibe. Die Zinſen aber werden dem Gläubiger dadurch nicht abgeſtrickt, Dec. 30. wiewohl es aus Noth auch geſchehen mag, R. A. 1654. §. 173.

§. 8. Die Schulden, ſo davon ausgeſchloſſen werden, ſind

1. die, aus einem Verbrechen herrühren,

2. der

2. der Handwercker und Tagelöhner Lohn,
3. was man Unmündigen,
4. Kirchen und andern piis Causis, oder
5. noch ärmern,
6. vor Essen und andere auf öffentlichem Marckte erkauffte Sachen,
7. zu Alimenten,
8. zur Mitgifft,
9. dem Fisco schuldig,
10. neulich gemachte,
11. künfftige Schuld,
12. was einer eydlich, oder
13. mit Begebung dieses Beneficii versprochen,
14. ihm nur in Verwahrung gegeben worden, a. l. 11. C. depos.

§. 9. Vom Gerichts-Anstande, s. Ferien.

Anstecken, Inficere, Inflammare, cf. Feuer anlegen.
Ansteckende Kranckheit, Morbus contagiosus, s. Testament.
Anstehen, Hæsitare, Supersedere, Differre.
Anstellung der Klage, Institutio actionis, eigner Haushaltung, Institutio separatæ Oeconomiæ, s. väterliche Gewalt.
Ansterben, Morte devolvi.
Angestorben Guth, Bona morte delata.
Anstifftung, Subornatio testium, s. Zeuge.
Anstoß, Offendiculum, Confinium diversorum Dominorum, s. Grenze cf. Unanstößig.
Anstrengung, Coactio, cf. Zwangs-Mittel.
Anstrich, Fucus, Dealbatio, Mundus muliebris.
Ansuchen, Sollicitatio, Instantia partium.
Antheil, Portio, s. Erbtheil.
Anthun, Infligere, Affigere, sich selbst den Tod, Mortem sibi consciscere, s. Mord.
Antrag, Rogatio, s. Pactum.
Antrauen, Matrimonio jungere, s. Trauung.
Antreffen, Deprehendere, Invenire, s. Urkunden.
Antretung der Erbschafft, Hereditatis Aditio, s. Erbfolge.
Antrieb, Instinctus, Impulsus.
Antritt, Ingressus, Aditio, cf. Antretung.
Antritts-Lehn, Laudemium sub ingressum fundi solvendum, s. Lehn-Waare.
Anvertrautes Guth, Depositum, Bona administratoris fidei concredita, s. Verwahrung.

Anverwandte, Anverwandschafft, Conjunctio sanguinis & affinitas.

§. 1. Die nahe Anverwandschafft ist entweder Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft. Die erstere ist eine durch die Zeugung entstandene Verbindung der Personen, da entweder eine die andere gezeuget, oder beyde von einer dritten gezeuget worden. Consanguinitas

§. 2. Weil die wahre Blut-Freundschafft aus der Zeugung entstehet, so gehöret weder die Annehmung an Kindes statt, l. 26. C. d. nupt. noch die durch Hebung aus der Tauffe entstehende Verwandschafft hieher, c. X. d. cognat. spirit.

§. 3. Man theilet die Blut-Freundschafft in

1. Schwerdt-

Agnatio Cognatio

1. Schwerdt- und Spillmagenschafft, indem jene durch Manns- und diese durch Weibs-Personen entstehet, jene die Gleichheit des Nahmens, diese aber dessen Ungleichheit mit sich bringet,

propinqua remotior legitima, illegitima

2. nahe und ferne,
3. in rechtmäßige und unrechtmäßige, welche letztere zuweilen einerley, zuweilen verschiedene Würckung hat.

Gradus

§. 4. Die Nähe oder Ferne der Blut-Freundschafft wird durch gewisse Stuffen oder Grade und Linien angezeiget, und wie die unmittelbare Verbindung zweyer Personen einen Grad ausmachet, also werden durch wiederhohlte Zeugungen auch die Grade vermehret.

Linea

§. 5. Die Linie, welche hier nicht die Personen, da eine Manns-Person ingemein durch einen Circkel, eine Weibs-Person durch einen halben Circkel angedeutet wird, sondern die Verwandschafft anzeiget, ist entweder

Simplex, compusita recta, obliqua ascendens, descendens æqualis, inæqualis

einfach, oder zusammen gesetzt, diese letztere entweder ein oder mehrseitig, sonst entweder die rechte oder schräge, oder Seiten-Linie. Die rechte entweder auf- oder absteigend, die Seiten-Linie entweder gleich oder ungleich.

Arbor Consanguinitatis

§. 6. Man repræsentiret die Blut-Freundschafft entweder durch menschliche Glieder, L. R. L. 1. a. 3. oder einen sogenannten Sippschaffts-Baum, darinnen man entweder nur die ietzo nöthigen, oder auch alle Personen setzet, so iemahls vorkommen können, und ist dabey die ungenannte Person, von deren Verwandschafft die Frage ist, welche allerley Benennung annehmen kan, ingleichen in der Seiten-Linie der gemeine Stamm zu mercken.

§. 7. In der rechten Linie werden die Grade allemahl nach den Zeugungen gezehlet, in der Seiten-Linie aber verfähret nur das Römische Kayser-Recht auf beyden Seiten also, das Päbstische Recht aber zehlt nur eine, und zwar die längste Seite, und betrachtet die Seiten-Verwandten gegen den gemeinen Stamm, c. 2. 4. caus. 35. qu. 5. c. 3. X. d. consangu. & affin. das Sächsische Recht machet die Geschwister zum gemeinen Stamme, und fänget erst nach ihnen an zu zehlen, L. R. L. 1. a. 3. Diesem nach ist in der Seiten-Linie

der 1ste Grad des Päbstischen, der 2.
2. ungleicher Linie, der 3.
2. gleicher Linie, der 4.
3. ungleicher Linie, der 5.
3. gleicher Linie, der 6.
4. ungleicher Linie, der 7.
4. gleicher Linie, der 8te des Kayserlichen Rechtes.

Affinitas

§. 8. Schwägerschafft ist eine durch fleischliche Vermischung entstandene Anverwandschafft mit des andern Bluts-Freunden.

§. 9. Mann und Weib sind zwar der Anfang der Schwägerschafft, vor ihre Person aber weder Schwäger noch Bluts-Freunde, können iedoch zufälliger Weise beydes seyn. Hingegen sind des Weibes Bluts-Freunde des Mannes, und des Mannes Bluts-Freunde des Weibes Schwäger, des Mannes und Weibes Bluts-Freunde gehen einander nichts an, c. 5. X. d. consangu. et affin. l. 4. §. 3. ff. d. grad.

§. 10. Ob der Beyschlaff rechtmäßig oder nicht, daran liegt nichts, sondern thut zu Hinderung der Ehe einerley Effect, c. 10. caus. 35. qu. 3. c. 2. X. d. consangu. et affin. t. X. d. eo, qui cogn. consangu. uxor. aus einer blossen Verlöbniß aber, darauf kein Beyschlaff erfolget, entstehet keine Schwägerschafft, l. 8. ff. d. grad. l. 14. §. 3. ff. de rit. nupt. l. 3. 4. C. ad L. Pompej. d. parricid.

§. 11.

§. 11. Die Schwägerschafft hat einerley Grade mit der Blut-Freundschafft, l. 4. § 5. l. 10. pr. ff. de grad. doch rechnet man auch besondere Arten, oder Genera derselben, so bey Wiederhohlung der Verehligung entstehen, c. 6. caus. 35. qu. 5. c. 8. X. d. consangu. et affin. Genera affinitatis

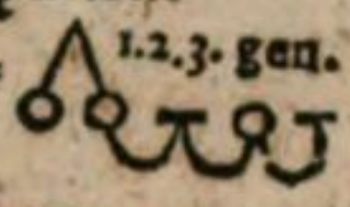

§. 12. Die Anwendung der Anverwandschafft zeiget sich bey der Ehe, der Blutschande, dem Vatermorde, der Erbfolge, Vormundschafften, Abstattung des Zeugnisses, Vertretung eines andern vor Gerichte gegen Bestellung der Cautionis rati, dem Diebstahle. Usus.

§. 13. Die Nahmen der Bluts-Freunde und Schwäger nebst den Ehegatten sind folgende:

Base, Vaters oder Mutter Schwester, Amita, Matertera, Geschwister-Kind, Consobrina.
Bruder, Frater,
Vaters Bruder, Vetter, Patruus, hinc Patruus magnus, Propatruus, Abpatruus.
Vaters Bruders-Sohn, Patruelis.
Mutter Bruder, Oheim, Avunculus, hinc Avunculus magnus, Proavunculus, Abavunculus.
Mutter Bruders-Sohn, Consobrinus.
Bruders Weib, Fratria, Glos.
Bruders Sohn, Fratruelis.
Zweyer Brüder Weiber, Janitrices.
Dichter, Nepos, s. Enckel.
Eltern, Parentes, Groß-Eltern, Avus, Avia, Stief-Eltern, Vitricus, Noverca.
Enckel, Enckelin, Nefe, Nifftel, Nepos, Neptis,
Klein-Enckel, Klein-Enckelin, Klein-Nefe, Klein-Nifftel, Pronepos, Proneptis.
Nach-Enckel, Nach-Enckelin, Enckels-Enckel, Enckels-Enckelin, Abnepos, Abneptis.
Unter-Enckel, Unter-Enckelin, Atnepos, Atneptis.
Ur-Enckel, Ur-Enckelin, Trinepos, Trineptis.
die folgenden Nachkommen, Posteri.
Eydam, Schwieger-Sohn, Tochtermann, Gener.
Gebrüder, Fratres, s. Bruder.
Geschwey, Mannes Schwester, Glos, Bruders Weib, Fratria.
Geschwister, Frater, Soror,
vollbürtige, rechte, leibliche, von beyden Banden, Germani,
Halb-Geschwister, von einem Bande, Unilaterales,
vom Vater, Consanguinei,
von der Mutter, Uterini,
Geschwister-Kind, Fratrueles, Amitini, Consobrini,
Ander Geschwister-Kind, Sobrini.
Gespinne, Cognata, s. Nifftel.
Kinder, Liberi, Kindes-Kinder, Nepotes, Stief-Kinder, Privigni.
Mann, Maritus,
Manns-Bruder, Levir,
Manns-Schwester, Glos,
Manns-Vater, Schwäher, Socer,
Manns-Mutter, Schwieger, Socrus,
Muhme, Cognata, Consobrina.
Mutter, Mater,
Groß- Avia,
Aelter-Mutter Proavia,

Vorälter- Abavia,
Oberälter- Atavia,
Urälter-Mutter Tritavia.

Nefe, Enckel, Nepos.
Nichte, Bruders oder Schwester Tochter, Cognata.
Nifftel, Enckelin, Nepris.
it. Bruders oder Schwester Tochter, Cognata.
Oheim, Mutter-Bruder, Avunculus.
Schnur, Sohns Weib, Nurus.
Schwager, Schwester-Mann, ꝛc. } Affinis.
Schwägerin, }
Schwäher, Schwieger-Vater, Manns-oder-Weibes-Vater, Socer.
Schwerdtmagen, Agnati, Propinqui paterni.
Schwester, Soror,
Vaters Schwester, Amita, hinc Amita magna, Proamita, Abamita,
Vaters Schwester-Sohn, Amitinus.
Mutter-Schwester, Matertera, hinc Matertera magna, Promatertera, Abmatertera,
Mutter Schwester-Sohn, Consobrinus.
Schwieger, Schwieger-Mutter, Manns-oder Weibes-Mutter, Socrus.
Schwieger-Vater, ſ. Schwäher.
Sohn, Filius, Schwieger- Gener,
Stief-Sohn, Privignus.
Spillmagen, Cognati, Propinqui materni.
Stief-Affines,
Stief-Eltern, Vitricus, Noverca, ſ. Stief-Vater, Stief-Mutter,
Stief-Geſchwiſter, zuſammengebrachte Kinder, Comprivigni,
Stief-Kinder, Privigni, Comprivigni,
Stief-Mutter, Noverca,
Stief-Sohn, Privignus,
Stief-Tochter, Privigna,
Stief-Vater, Vitricus.
Tochter, Filia, Schwieger-Sohns Weib, Nurus, Stief-Tochter, Privigna.
Vater, Pater,
Groß- Avus,
Aelter- Proavus,
Vorälter- Abavus,
Oberälter- Atavus,
Urälter-Vater Tritavus,
die vorhergehenden Vorfahren, Majores.
Vetter, Cognatus, Patruus, Avunculus, Patruelis, Matruelis, &c.
Weib, Uxor.
Weibes Bruder, Levir,
Weibes Schwester, Affinis,
Weibes Vater, Schwäher, Socer,
Weibes Mutter, Schwieger, Socrus.
Witwe, Witwer, vidua, viduus.
Anwachs, Anwachſungs-Recht, Jus Accreſcendi, ſ. Gebrauch.
Anwald. Anwaldſchafft, Procurator, Officium Procuratoris, ſ. Vollmacht.
Anwartſchafft, Anwartung, Expectativa.
Anwartungs-Brief, Diploma expectativæ, ſ. Belehnung.
Anweiſung, Aſſignatio, ſ. Schuld, Ceſſion.

Anwendung, Collocatio, insumtio.
Anwerbung, Compellatio de ineundis sponsalibus, s. Verlöbniß; Coactio militum, s. Soldat.
Anwerden, Alienare aliquo, vel aliquo modo.
Anwesen, Anwesenheit, Præsentia, s. Verjährung.
Anwünschung, Adoptio, s. Kind.
Anwurff, Alluvio, s. Eigenthum.
Anzahl, Multitudo, Numerus, Computatio secundum numerum personarum, s. Bonis cediren.
Anzeige, Anzeigung, Indicium, cf. Redliche Anzeigungen; Anzeigung des rechten Herrn, Nominatio Autoris, s. Proceß.
Anziehen, Allegatio, Adire servitia.
Anzug, Accessus, Aditio officii.
Anzüglich, Anzüglichkeit, Vellicatio, s. Injurien.
Aenlich, Aehnlich, Aehnlichkeit, Similitudo, s. Indicia.
Anatomie, Anatomia, s. Begräbniß.
Ancker, Anchora, Gestamen muliebre in forma anchoræ, s. Gerade.
Ancker-Freyheit, Ancker-Geld, Anchoragium, Pecunia pro statione navium, s. Zoll.
Anden, ahnden, Zelare, vindicare, cf. Misgehandelt.
Ander, Alius, Secundus, Iteratus.
Andere Ehe, Secundæ Nuptiæ.
Andere Instanz, Secunda Instantia.
Anderweit, Iterum, anderweite Ladung, Ulterior Citatio.
Aenderung, Mutatio, Reformatio, s. Klage, Urthel, cf. Ab-Veränderung.
Anen, Ahnen, Majores, s. Adel, cf. Urahnen, Anherr.
Anger, Pratum, Pascuum, cf. Schind-Anger.
Angerrecht, Pœa, s. Aurecht.
Angst, Anxietas, Angstmann, Carnifex.
Annaten, Annatæ, Dimidium annuorum proventuum Fisco Apostolico solvendum, Lib. VII. Decret. l. 2. t. 3.
Ant=Contra, Adversus.
Antwort, Antworten, Responsio, Litis contestatio, s. Proceß, cf. abschlägliche Antwort, Aus-Be-Uber-Verantwortung.
Anticipation, Anticipatio, s. Arrest, Klage.
Antidatum, Prælatus dies, cf. Früheres Datum.
Appanage, Appanagium, Portio alimentaria Principis, s. Erbfolge.

Appellation, Appellatio.

§. 1. Die Appellation ist ein Rechts-Mittel, darinnen man wieder des Unterrichters Ausspruch von dem Ober-Richter, auf den man sich beruffet, aus angeführten Ursachen Aenderung suchet. Appellatio pura,

§. 2. Sie wird entweder schlechterdings oder eventualiter, entweder schrifftlich, oder auch mündlich, wie in Berg-Sachen auf unverwandtem Fusse geschicht, Mand. in Berg-Sachen §. 17. eingewandt, und Gegentheil kan derselben adhæriren, a. l. 39. C. d. appell. eventualis in scriptis oretenus interposita Adhæsio

§. 3. Man darf nicht mit Ubergehung des nechsten Oberrichters appelliren, l. 1. §. 3. l. 21. ff. d. appell. und einige Richter haben das Privilegium de non appellando, l. 1. §. 2. ff. a quib. app. n. lic. als Churfürsten, G. B. a. 11. insonderheit das Haus Sachsen, Privil. d. ao. 1559. auch wird dem Unterrichter die Sache mit der Clausel, sich kein appelliren irren zu lassen, aufgetragen, l. 1. §. 4. ff. a quib. app. n. lic. c. 53. X. d. appell. per saltum Privil. d. non appell.

§. 4. Die Appellation hat ihre Fatalia, wenn sie einzuwenden, nehmlich in 10. Tagen von Zeit der Publication des Urthels, Nov. 23. c. 1. l. 1. Fatale interponendæ

petendorum redimendorum Apostolorum introducendæ justificandæ

§. f. ff. quand. appell. wenn um Aposteln zu bitten, die entweder Reverential-Aposteln oder Bericht, c. 1. d. Appell. 6. und in anberaumtem Termine bey Verlust der Appellation abzulösen, clem. 2. d. appell. wenn sie zu introduciren, welches der Richter determiniret, c. 4. X. d. appell. und in Sachsen abgeschafft, E. P. O. t. 35. §. 9. wenn sie zu justificiren, l. f. §. 4. C. d. temp. app.

§. 5. Appellant muß sich dabey der Schimpff-Reden enthalten, l. 8. ff. d. appell. der Unterrichter aber die Appellation ordentlich bey Straffe respectiren, Nov. 126. c. 3. auch nach derselben keine Neuerung vornehmen, l. un. ff. nihil innovari, der Oberrichter aller kan solche alsofort oder nach vorhergehender Communication und Refutation des Berichts entweder rejiciren oder annehmen, da letztern Falls über Formalien und Materialien erkannt, und wenn die Sache zu gebührender Rechtfertigung an ihn erwachsen, wird entweder, daß wohl oder übel appelliret, mithin übel oder wohl gesprochen, entweder das vorige Urthel reformiret oder confirmiret, oder auch declariret, nach Gelegenheit auf Remission der Sache erkannt, auch wohl Appellant wegen Mißbrauchs dieses Beneficii bestrafft, E. P. O. t. 35. §. 6. sequ.

Attentata

Causæ devolutio remissio

Mulcta s. Pœna temere appellantium

Querela Nullitatis

§. 6. In gewissen Fällen braucht es gar keiner Appellation, l. 1. §. 2. ff. quæ sent. sin. app resc. doch wird davor Querela Nullitatis opponiret, R. A. 1654. §. 122.

Avocatio causæ.

§. 7. So wird auch des Unterrichters Jurisdiction durch Abforderung der Sache suspendiret, die aber ohne Ursache, als die Verweigerung oder Verzögerung der Justiz ist, nicht vorzunehmen, l. 58. ff d. judic. c. 56. X. d. appell. L. O. 1555. t. daß niemand unersucht ꝛc. E. P. O. t. 1. §. 9. cf. leuternde Rechts-Mittel.

Apfel, Pomum, cf. Reichs-Apffel.

Aposteln, Apostoli, s. Bericht, Reverential Aposteln, Testimoniales.

Apostel-Tage, Dies Apostolorum, s. Ferien.

Apothecker, Apothecke, Pharmacopœus, Pharmacopolium, s. Artzt, Handels-Leute.

Arbeiten, Laborare, cf. Abarbeitung.

Arbeit, Labor, cf. Hand-Arbeit.

Arbeiter, Gold-Silber-Arbeiter, s. Handwercker.

Archidiaconus, s. Clerisey.

Architectur, Architectura, s. Besichtigung.

Archiv, Archivum, cf. Reichs-Archiv.

Archiv aufrichten, Jus archivi, s. Regalien.

Arck, Arche, Arca, Aercker, s. Ercker.

Arende, Arendiren, Arendirung, Arendatio, Locatio, s. Miethe.

Arg, Malus, cf. Verargen.

Argwohn, Suspicio, s. Indicia.

Argwohn schöpffen, Suspicionem concipere.

Argelist, Arglistigkeit, Dolus, s. Schade, Verbrechen.

Aergere Hand, Deterior conditio, s. Stand.

Aergerniß, Scandalum, Deterioratio, s. Schade.

Arm, Brachium, cf. weltlicher Arm, Ermel.

Armband, Armilla, s. Gerade.

Armbrust, Balista.

Armbrust schiessen, Exercitium jaculatorium, s. Bürger.

Pauper

Arm, Arme, Armuth, Armenrecht, Paupertas, Jura Paupertum.

§. 1. Ein Armer ist, dem zu seinem nöthigen Unterhalte das Vermögen fehlet, und der es wegen Jugend, Alters, Kranckheit, Gebrechlichkeit, Unvermögenheit, Mangel der Mittel oder Gelegenheit nicht anschaffen kan.

§. 2.

§. 2. Es sind entweder gebohrne Arme, oder die es werden, und dieses entweder auf einmahl, durch unvermuthetes Unglück, als Krieg, Feuer, oder nach und nach, durch oder ohne ihre Schuld, entweder eine Zeitlang, oder beständig Arme, öffentliche oder heimliche, die man Hausarme nennet. natus, depauperatus

§. 3. Die Versorgung der Armen stehet ieder Gesellschafft, Gemeinde, Universität, Zunfft oder Innung zu, Mand. 1715. und wie die Kirchen vor dieselben Armen-Kasten halten, und Almosen samlen, also werden auch so wohl öffentliche Armen-Wayfen-Findel-Häuser und Lazarethe gehalten, als iedem die privat-Reichung oder Ausspendung gestattet, auch zu dem Ende die Klingelbeutel und Büchsen vorgehalten, Becken vor die Kirchthüren ausgesetzt, hingegen wird das Betteln von Haus zu Hause oder das Gassen- und Strassen-Betteln billig verboten, es sind auch wegen der boshafften Bettler, so nicht arbeiten wollen, Bettel-vögte geordnet, l. un. C. d. mendic. valid. Fiscus Pauperum Eleemosynæ Ptochotrophia, Orphanotrophia Brephotrophia Nosocomia

§. 4. Im gantzen Lande oder gewissen Districten Almosen zu samlen, muß von der hohen Landes-Obrigkeit und den darüber gesetzten Consistoriis erhalten werden, d. M. 1715.

§. 5. Ein Vermächtniß, so ingemein dem Armen-Hause beschieden, ist dem Aermsten zu geben, l. 49. §. 5. C. d. episc. et cler.

§. 6. Das Armen-Recht ist ein Privilegium, nach welchem denenjenigen, so ihr Armuth bescheinigen und den Armen-Eyd leisten, ihre Rechts-Sachen vom Richter und Advocaten umsonst ausgeführet, oder auch vom Gegentheil verleget werden, l. 27. §. 3. ff. d. inoff. test. l. f. C. d. ord. cognit. c. 11. §. insuper d. rescript. 6. E. P. O. t. 1. §. 10. sequ. Doch müssen sie hernach den Verlag erstatten, und die Unkosten bezahlen, wenn sie die Sache gewinnen oder sonst zu besserm Vermögen gelangen, E. P. O. t. 1. §. 14. Jura Paupertatis Demonstratio, Juramentum paupertatis.

Armselige Leute, Personæ miserabiles, s. Gerichte.

Arrest, Arrestum.

§. 1. Der Arrest oder Kummer wird in den personal- und real-Arrest getheilet. Jener in den engen, als Stuben- oder Haus-Arrest, wenn einem die Wache gesetzt wird, und den weitern, wenn er nicht aus der Stadt oder den Gerichten weichen darf. Dieser wird ordentlich zu Erhaltung seiner Forderung gesucht. Arrestum personale arctum latum reale

§. 2. Nach Sächsischem Rechte wird durch Arrest ein dinglich Recht erlanget, C. 28. p. 1. es ist aber damit so zu verfahren, daß zuförderst die Forderung und des Schuldners Abfall der Nahrung zu bescheinigen, T. A. t. vom Arrest, der Arrest schrifftlich auzulegen, gerichtlich zu registriren und dem Schuldner zu verkündigen, heimlicher Kummer ist verboten, C. 29. p. 1. der Arrest von 14. Tagen zu 14. Tagen ohne Anticipation zwier zu verneuern und auf den dritten Kummer-Tag die Kummer-Klage ein-Citation an den Schuldner auszubringen, und in Termino der Arrest zu justificiren, Pr. O. t. 51. Jus arresti Processus arrestatorius Impositio Denunciatio Clandestinum arrestum Renovatio Libellus arrestatorius

§. 3. Itzo aber giebt in Chur-Sachsen der Arrest kein dinglich Recht, sondern der Gläubiger kan nur Verbot fernerer Veräusserung oder Verpfändung seines Vermögens an den Schuldner ausbringen, E. P. O. t. 51.

§. 4. Die Verarrestirung einer Leiche wird mit Verlust der Forderung, noch so viel zur Straffe, Confiscation des dritten Theils des Vermögens bestrafft, No. 60. C. 1. Arrestum cadaveris.

Arsenal, Arcenal, Armamentarium, s. Zeughaus.

Art, Ingenium, Indoles, Gens, cf. Lebens-Ritters-Art, Unart, it. Banckart, Bastart.

Arten, Naturam exprimere, cf. Abartung.
Artickel, Articulus, cf. Beweis-Immungs-Inquisitional-Kriegs-Artickel.
Artickels-Brief, Constitutiones bellicæ.
Artillerie, Tormenta bellica.

Artzt, Artzney, Medicus, Medicina.

Remedia Circumforanei

§. 1. Ein Artzt soll seine Kunst mit zulässlichen Mitteln üben, c. 1. §. 3. ff. d. extraord. cogn. Quacksalber und Zahnbrecher sind nicht zu dulden, Univ. D. t. von der Fac. in der Artzney.

Sostrum

§. 2. Er kan sein Salarium oder das Artztlohn fordern, wenn auch gleich der Krancke stirbet, l. 1. § 1. ff. eod. l. 6. § 7. ff. d. off. præs. Doch darf er mit diesem währender Kranckheit nicht darüber pacisciren, l. 3. ff. d. extraord cogn. l. 9. C. d. prof. et medic. soll ihn auch zuförderst erinnern, an die Seelen-Cur zu gedencken, und ihm nichts, so ihm an der Seligkeit schädlich, rathen, c. 13. X. d. pœnit. et remiss.

Culpa Medici

§. 3. Wenn er den Krancken aus Unvorsichtigkeit ums Leben bringet, wird er gestrafft, l. 6. §. 7. ff. d off. præs. l. 9. §. 1. ff ad L. Aquil. l. 3. §. 3. ff. ad L. Cornel. d. sicar. P. H. G. O. a. 134. worwider ihn aber die Regeln der Kunst leicht entschuldigen, c. 7. X. d. ætat. & qual. & ord. præfic.

Ultimus morbus.

§. 4. Er ist von bürgerlichen Beschwerden befreyet, l. 6. C. d prof. & medic. §. 15. I. d. excus. und im Concurs hat seine und des Wund-Artztes, wie auch des Apothekers Forderung von der letzten Kranckheit einen Vorzug, l. 14. §. 1. l. 45. ff. d relig. l. 17. ff. d. reb. aut. jud. poss. E. P. O. t. 42. n. 4.

As, Aas, Cadaver, cf. Schind-Aas, s. Handwercker.
Assecuration, Assoranz-Recht, Contractus, Jus Assecurationis, Aversio periculi navium, s. Gesellschafft.
Assignation, Assignatio, s. Schuld, Cession.
Asch, Sinus, Dolium, cf. Milch-Gefäß.
Asche, Cinis, cf. Potasche.
Aescherer, Cinerarius, cf. Ein-Veräschern.
Ast, Ramus, s. Gebrauch, cf. L. R. L. 2. a. 50.
Astrologie, Astrologia.
Astronomie, Astronomia, s. Injurien.
Asylum, Freyheit, Freystadt, s. Straffe, Gesandte.
Attentatum, Innovatum, s. Appellation.
Attestat, Attestatum, Testimonium, s. Zeugniß.
Atz, Atzung, Esca, Pecunia pro eo, quod homo vel animalia pignori capta comedunt.
Atzungs-Gerechtigkeit, Jus Albergariæ, Jus hospitii, s. Regalien.
Aetzen, Cibare, s. Indicia.
Avarie, Avaria, s. Haverey.
Aubaine, Droit d' Aubaine, Jus Albinagii, Alibi natorum conditio, s. Fremde.

Auction, Auctio.

Auctio

§. 1. Eine Auction ist eine Handlung, darinnen durch eine gewisse hierzu bestellte Person, allerhand Sachen nach vorhergehenden Ausruffen vor das darauf gethane Geboth an den Meistbietenden verkaufft und überlassen werden.

voluntaria necessaria

§. 2. Sie ist entweder eine freywillige oder nothwendige Auction. Jene wird einem ieden zu Vertreibung der ererbten oder selbst angeschaff-

ten

ten Bibliothequen, Hausraths und anderer Sachen frey gelassen, wenn er sich nur des ordentlich bestellten und verpflichteten Auctionatoris bedienet; diese aber wird nach beschehener Execution mit eines Schuldners Mobilien zu dem Ende vorgenommen, daß der Gläubiger von dem gelösten Gelde befriediget werden könne, E. P. O. t. 39. §. 8. sonderlich aber ist bey entstehendem Concursu damit ungesäumt zu verfahren, E. P. O. t. 41. §. 1.

§. 3. Daß aber damit gebührend verfahren werde, ist Modus procedendi
1. eine Specification und Beschreibung solcher Mobilien mit Beysetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Ortes und der Zeit, wenn sie an den Meistbietenden überlassen werden sollen, zu fertigen.
2. soll die Anschlagung derselben an dem Orte, wo man sonst die Patente zu affigiren pfleget, wenigstens 3. Wochen vorher geschehen.
3. ist solche auf dem Lande 2. Sonntage hinter einander früh nach geendigtem Gottesdienste von dem Schulmeister oder einer Gerichts-Person vor versammleter Gemeine, ausser der Kirche abzulesen,
4. in Städten aber nebst Anhängung an den Rath- oder Amt-Häusern von dem Gerichts-Frohne von 8. Tagen zu 8. Tagen zwey mahl bey gewöhnlichen Marckt-Tagen öffentlich auszuruffen.
5. kan bey wichtigen Mobilien auf des Schuldners oder Gläubigers Verlangen die bevorstehende Auction durch den Druck, auch wohl in öffentlichen Zeitungen bekandt gemacht werden, E. P. O. t. 39. §. 9.

§. 4. Die Auction selbst wird zu bestimmter Zeit durch den verpflichteten Auctionatorem oder eine Gerichts-Person vorgenommen, welcher ein Stück nach dem andern erst schlechterdings und nach darauf beschehenem Gebote mit dem höchsten Preise zum ersten, andern und dritten mahle proclamiret, nach dem dritten Ruffen aber, wenn weiter niemand licitiret, dem Meistbietenden zuschläget, ib.

§. 5. Eben dieses soll auch nach Subhastation der Güther unter denenjenigen geschehen, welche, ehe es 12 Uhr geschlagen, darauf geboten, und damit so lange, bis nach dreymahligem Ausruffen sich weiter niemand meldet, fortgefahren werden. M. 26. Aug. 1732. Auctio immobilium

§. 6. Wenn bey der Auction zween einerley Geboth thun, und einander weiter nicht überbieten wollen, werden sie billig durchs Loos entschieden, a. l. 14. ff. d. jud. cf. Ordin Auction. Senat. Lipf. §. 10. Sortitio.

Audientz, Audientz-Stube, Audientia, Auditorium, s. Eyd.

Aue, Arvum, Viretum, Campus.

Aurecht, Pœa, Jus in pagi loco alias communi Domino competens, vocatur etiam Angerrecht.

Auf-Super, In, De &c.

Aufbieten, Denunciare, Proclamare, s. Aufgeboth.

Aufborgen, Mutuo sumere, s. Leihen.

Aufbringen, Introducere consuetudinem, s. Gewohnheit; Comparare, Acquirere pecuniam.

Aufbürden, Gravare onere, Tribuere culpam.

Aufdingung, Elocatio tyronis, Traditio in disciplinam.

Aufdinge-Brief, Aconventatio, Pactum super arte docenda, s. Handwercker.

Aufdinge-Geld, Didactrum.

Aufdringung, Obtrusio.

Aufenthalt, Mansio, Commoratio in loco, cf. Abwesender.

Auferlegung, Præceptio, Injunctio, des Stillschweigens, Injunctio silentii.
Auferziehung, Educatio, s. Unterhalt, Vermächtniß.
Auffahrt, Accessus, Detractio, Pecunia a novellis civibus pro receptione solvenda.
Auffangen, Intercipere literas, s. Falsch.
Aufführung, vita ante acta, Conversatio, s. Indicia.
Aufgabe, Resignatio, cf. Übergabe.
Aufgang, Ortus, cf. Sonnen-Aufgang.
Aufgeben, Refutare feudum, Deponere officium.
Aufgebig Lehn, Feudum aperibile, s. aperturæ.
Aufgeboth, Proclamatio, Bannum ecclesiasticum, nuptiale.

Proclamatio §. 1. Das Aufgeboth ist eine öffentliche von der Cantzel geschehene Anzeige, dadurch der Verlobten Vorhaben in den Ehestand zu treten angedeutet wird, damit diejenigen, so etwas darwieder einzuwenden haben, sich bey Zeiten melden oder hernach stille schweigen sollen, c. 3. X. de clandest. desponsat.

§. 2. Es geschicht solches so wohl an dem Orte, wo die Verlobten wohnen und Hochzeit halten wollen, als auch, wenn sie anders woher, in ihrer Heimath, Gen. Art. 13. Ehe-O. t. von der Copulation.

§. 3. Dessen Unterlassung macht zwar die Ehe nicht unkräfftig, doch werden Priester und Eheleute darum gestrafft, und im Fall der Noth mag der Pfarrer auch ohne dasselbe trauen.

§. 4. Standes-Personen und Edelleute sind von der Nothwendigkeit sich aufbieten zu lassen befreyet, auch wird solches andern aus Gnaden erlassen und nur der Eyd der Ledigkeit erfordert, Rescr. 1709.

Interventio. §. 5. Wer einem zur Ungebühr einen Einspruch thut, kan so wohl als der Priester, so das Aufgeboth ohne Ursache verweigert, wegen solcher Injurien verklaget werden.

§. 6. Wenn das Aufgeboth gar erlassen oder zusammen gezogen worden, kan der, so Anspruch gehabt, nach erfolgter Trauung seine Zusprüche nicht mehr ausführen, non obst. c. 6. X. qui matrim. accus.

Aufgeboth der Lehn-Leute, Soldaten, Evocatio vasallorum, militum, s. Ritterdienste, Soldat.
Aufgeld, Arrha, Usura, Fœnus pro alio pecuniæ genere solvendum, s. Müntze.
Aufgifft, Evictio, s. Gewähr.
Aufhaben, Sustinere.
Aufhabende Pflicht, Juramentum fidei præstitum.
Aufhaltung, Detentio, s. Repressalien.
Aufhebung, Abrogatio, s. Gesetze.
Pignoratio, s. Pfändung, Repressalien.
Erectio cadaverum, s. Gerichte.
Compensatio expensarum, s. Kosten.
Aufhencken, Suspendium, s. Straffe.
Aufhören, Cessare, cf. Unaufhörlich.
Aufkauff, Auf- und Vorkauff, Coemtio, Propolium, Monopolium.
Aufkündigung, eines Capitals, Resignatio sortis; der Miethe, Disdicta, Renunciatio conductionis.
Auflage, Injunctio, Præceptum, Impositio, cf. Hülffs-Auflage, Anlage.
Auflassung der Lehn, Resignatio dominii, Refutatio feudi, s. Belehnung.
Auflauff, Tumultus, s. Verbrechen.

Auflegen,

Auflegen, Imponere, Injungere, Collectam solvere, cf. Auferlegen.
Auflege-Groschen, Symbolum in conventu opificum, s. Handwercker.
Auflehnen, sich wieder die Obrigkeit, Insurgere contra Magistratum.
Aufliesung der Baum-Früchte, Glans legenda, s. Gebrauch.
Auflösen, Dissolvere, cf. Unauflöslich.
Aufmaß, Additamentum mensuræ ob arefactionem frumenti.
Aufmutzen, Exaggerare vitia, delicta.
Aufnahme des Termins, Prorogatio Termini.
Aufnehmen, Geld aufnehmen, Pecuniam mutuo sumere, s. Leihen.
Aufnehmer des Wechsels, Remittens, Numerans pro cambio.
Aufpassen, Observare, Aufpasser, Observator.
Aufrichtung eines Instruments, Testaments ꝛc. Confectio instrumenti, testamenti.
Aufruffung, Evocatio in Comitiis, s. Reichs-Tag.
Aufruhr, Seditio, s. Verbrechen.
Auffagung, Renunciatio, der Miethe, Disdicta.
Auffatz, Conceptio, Breviculum, cf. t. C. d. sent. ex peric, recit.
Auffschlag, Auffschlags-Verkauf, Addictio in diem, Licitatio, s. Kauff, Subhastation.
Auffschreiben, Annotatio bonorum absentis.
Auffschrifft, Inscriptio, Titulus.
Auffschub, Dilatio, s. Anstand.
Auffsetzen, Decipere creditores suos.
Auffsicht, Cura, Custodia, s. Verwahrung.
Auffsiegelung, Resignatio, cf. Versiegelung.
Auffstand, Rebellio, s. Verbrechen.
Auffstehen, De mensa surgere, Foro cedere; der Handwercks-Gesellen, Rebellio, s. Handwercker.
Auffsteigen, Ascendere.
Auffsteigende Linie, Linea ascendens, s. Anverwandschafft, Erbfolge.
Auftrag, Oblatio, Commissio negotii.
Auftrags-Brief, Literæ investituræ feudi oblati, cf. Lehn-Brief.
Auftragung des Lehns, Oblatio feudi.
Aufgetragen Lehn, Feudum oblatum.
Auftreiben der Handwercker, Interdictum opificii, s. Handwercker, cf. Treibe-Brief.
Aufwand, Impensæ, s. Kosten.
Aufwarten, Præstolatio in judicio, s. Termin.
Aufwärter, Apparitor, Minister.
Aufwechsel, Collybus.
Aufwechselung der Müntze, Aeruscatio, Aucupatio probæ monetæ.
Aufwenden, Impendere, cf. Aufwand.
Aufwiegelung, Sollicitatio ad seditionem, s. Verbrechen.
Aufzehlung, Denumeratio.
Aufzeichnen, Literis consignare.
Aufziehen, Educare, cf. Auferziehen; Differre, Ludificari, Monetam ad libram exigere.
Aufzug, Pompa solennis, vexatio, Trochlea.
Aufzwingen, Obtrudere.
Auge, Oculus, Augenblick, Momentum, s. Fatalien.
Augenschein, Ocularis Inspectio, Autopsia, s. Besichtigung, cf. Beaugenscheinigung, Voraugenstellung.
Augspurgische Confession, Confessio Augustana, s. Religion.

Avis, Aviſo, Avis-Brief, Literæ aviſoriæ, quibus quis de cambio in eum directo certior redditur, ſ. Wechſel.

Aviſen, Novellæ publicæ, ſ. Zeitungen.

Aus-Aus, Ex, Dis, De, Per, &c. cf. Voraus.

Ausantwortung, Exhibitio, Traditio, ſ. Ubergabe.

Ausbaden, Luere, ſ. Straffe.

Ausbeute, Reditus metallici, ſ. Gebrauch.

Ausbieten, Venditare, Subhaſtare.

Ausbitten eines Guthes, Petitio bonorum; einer Anwartſchafft, Petitio expectativæ.

Ausgebethen Lehn, Expectativa, ſ. Bitte, Belehnung.

Ausbleiben, Emanere in Termino, cf. Unausbleiblich.

Ausbrechen, Effringere carcerem, ſ. Verbrechen.

Ausbreiten, Publicare libellum famoſum, ſ. Injurien.

Ausbringen, Divulgare, Rumorem ſpargere.

Ausbürgen, Fidejuſſione ſua liberare, ſ. Teſtament.

Ausbürger, Usburgeri, cf. Pfahlbürger.

Ausdienen, Servitia adimplere, ſ. Miethe.

Ausgedienter, Emeritus, ſ. Geiſtliche.

Ausdingen, Excipere, Reſervare paciſcendo, ſ. Ausgedinge.

Ausdruſch, Excuſſio frumenti, in area vicini, ſ. Befugniß.

Auserkohren, Præelectus.

Ausfall, Eruptio, Defenſio contra turbatores juris cereviſiarii.

Ausfallen, Erumpere, Bene aut male cedere.

Ausfertigung, Expeditio, der Citation, Citationis Inſinuatio, ſ. Ladung.

Ausflucht, Exceptio, Effugium, Tergiverſatio.

Ausforderung, Provocatio ad duellum.

Ausfuhre, Evectio, Exportatio rerum neceſſariarum, ſ. Kauff.

Ausführung, Actio, cf. beſondere, ordentliche, rechtliche Ausführen.

Ausgabe, Expenſæ, ſ. Koſten, Ausgabe und Einnahme, Ratio expenſi & accepti, ſ. Rechnung.

Ausgang, Eventus, des Streits, Eventus Litis.

Ausgebäude, Mœniana, cf. Ercker.

Ausgeben, Expendere; ſich vor etwas, Gerere ſe pro aliquo, ſ. Falſch.

Ausgeber des Wechſels, Dator literarum cambialium, Campſor.

Ausgedinge, Reſervatum in venditione vel donatione, ſ. Auszug.

Ausgehen, Exire, in Concurſu creditorum amitti, cf. leer ausgehen.

Ausgraben, Effodere cadavera mortuorum, ſ. Diebſtahl.

Ausguß, Effuſio, Jus habendi foraminis, ſ. Schade, Befugniß.

Aushändigung, Exhibitio, Traditio, ſ. Ubergabe.

Aushauung eines Spans, Exſciſſio feſtucæ, ſ. Hülffe; mit Ruthen, Ictus fuſtium, ſ. Straffe.

Aushelffen, Delinquentem e cuſtodia dimittere, ſ. H. G. O. a. 180.

Auskauff, Detractio, ſ. Steuer.

Auskauffung der Unterthanen, Redemtio prædiorum ruſticorum.

Ausklagen, Rem judicatam nanciſci, ſ. Urthel.

Auskoſtung, Deguſtatio, ſ. Kauff.

Auskratzen, Eraſio, ſ. Urkunde.

Auslachen, Deridere, ſ. Injurien.

Ausladen, Podium, cf. Ercker.

Auslage, Prænumeratio, Erogatio pro alio, ſ. Koſten; Productio ædificii, ſ. Befugniß.

Ausländer, Ausländischer, Extraneus, Absens, s. Fremde, cf. Abwesende.
Ausländische Zeugen, Testes extranei.
Auslassung, Omissio, s. Rechnung.
Auslauff, Excursus, Excursio.
Ausläuffte, Reditus salinarum, s. Saltzwerck.
Ausläutung der Messe, Signum finitarum nundinarum campanæ pulsu datum, s. Wechsel.
Auslegung, Interpretatio, s. Gesetze.
Ausleihen, Mutuo dare, s. Leihen, cf. Unausgeliehen.
Ausleiher, Mutuo dans, Creditor, cf. Borger.
Auslernen, Perdiscere, Annos disciplinæ absolvere, s. Handwercker.
Ausleschen, Delere, s. Urkunde.
Auslesen, Eligere, Optare, s. Vermächtniß.
Auslieferung, Exhibitio, Traditio, s. Ubergabe.
Auslohnung, Mercedis solutio.
Auslösung, Dimissio refusis sumtibus facta, Legativum, Sumtus conventus provincialis.
Ausloosung, Sortitio, Electio per sortem.
Ausmachung des Muttertheils, Transactio inter patrem & liberos super bonis maternis, s. Vormund.
Ausmessung, Mensuratio, s. Grentze.
Ausmüntzung, Excusio monetæ.
Ausmusterung, Reprobatio, Exauctoratio.
Ausnahme, Exceptio.
Ausnehmen, Waaren auf Credit, Merces mutuo sumere, s. Leihen.
Auspaucken, Sub tympani sono relegare, s. Straffe.
Auspfändung, Pignorum captio, s. Pfand.
Auspressen, Uvas exprimere, s. Befugniß.
Ausraden, Extirpare, Separare.
Ausgeradete Kinder, Liberi elocati, s. Kind.
Ausrechnung, Computatio.
Ausrede, Exceptio.
Ausreden, Dissuadere.
Ausreuten, Exstirpare, Runcare, cf. Ausraden.
Ausreuter, Viator, Miles stipendiarius, Apparitor.
Ausrichten, Exequi, Expedire, s. Vollmacht.
Ausrichter eines Testaments, Executor testamenti.
Ausrotten, Exstirpare, Evellere.
Ausruffen, Proclamatio, s. Subhastation.
Ausrüstung, Armatura.
Aussaat, Semen in agros litigiosos sparsum, L. R. L. 2. a. 46.
Aussage der Zeugen, Depositio testium.
Aussatz, Aussätziger, Lepra, Leprosus, s. Verlöbniß.
Ausschlag, Decisio causæ.
Ausschlagen, Recusare.
Ausschleiffung, Raptatio ad locum supplicii per traham, s. Straffe.
Ausschliessen, Ausschliessung, Exclusio ab hereditate, s. Erbtheil.
Ausschliesse-Geld, Pecunia pro relaxatione vinculorum ab incarceratis solvenda.
Ausschneidung der Zunge, Exsectio linguæ, s. Straffe.
Ausgeschnittene Zettel, Chartæ partitæ, Schedulæ dicatæ, cf. Kerb-Holtz.
Ausschnitt, Venditio panni minuta, Pol. D. t. 21.

Ausschreiben, Epistola Principis, Edictum.
Ausschreibung eines Land- oder Reichs-Tages, Diætæ provincialis vel Imperialis indictio.
Ausschreibende Fürsten, Städte, Stände, Principes, Civitates, Status conscribentes, s. Kreis.
Ausschrotung des Bieres, Venditio cerevisiæ quæ fit totis doliis.
Ausschuß, Delectus.
Ausschuß-Täge, Conventus Deputatorum, cf. Deputation-Täge.
Ausschuß-Tags-Abschied, Recessus Deputationis.
Aussetzen, Differre, Expositio infantum, s. Mord.
Aussicht, Prospectus, s. Befugniß.
Aussöhnung, Reconciliatio, s. Injurien.
Ausspähen, Explorare.
Ausspannung, Jus hospitii, Albergariæ.
Ausspendung, Distributio eleemosynaria, s. Arme.
Aussprechen, Pronunciare in jure, cf. Ausspruch.
Aussprengen, Divulgare, Falsum rumorem spargere.
Ausspruch, Enunciatum, s. Urthel; Separatio liberorum, s. Kind, Erbfolge.
Ausstand, Nomina activa.
Ausstattung, Elocatio filiarum, Dotatio, s. Mitgifft.
Ausstechung der Augen, Effossio oculorum, s. Straffe.
Ausstellung eines Wechsels, Obligatio cambialis.
Aussteller, Dator literarum, s. Wechsel, Urkunde.
Aussteuerung, Dotatio, s. Mitgifft, cf. Unausgesteuert.
Ausstreichen, Cancellatio scripturæ, s. Urkunde.
Austheilung, Distributio Actorum in Dicasterio, &c.
Austrag der Sache, Litis compositio.
Austräge, Privilegium, Judicium Austregarum, s. Reichs-Gerichte, cf. Erb-Stamm-Austräge.
Austrägliches Einkommen, Reditus sufficientes.
Austreten, Effugere.
Austreter, Diffidator, P. H. G. O. a. 128.
Austritt, Fuga debitoris, Processtria.
Ausübung, Patratio, Praxis.
Auswärtig, Extraneus, Alienigena.
Auswechselung, Permutatio.
Ausweichen auf der Strasse, Cedere in via, L. R. L. 2. a. 59.
Auswerffung, Jactatio Missilium, cf. Müntz-Auswerffung.
Exmissio debitoris, s. Hülffe.
Auswircken, Impetrare rescriptum, privilegium.
Auswurff, Jactus ex navi, s. Gesellschafft.
Auszahlung, Exsolutio, Numeratio pecuniæ.
Auszeichnung, Enotatio.
Ausziehen, Emigrare e domo, regione.
Auszichung eines Reichs-Standes, Exemtio Status Imperii, s. Reichs-Stand.
Auszug, Emigratio, Breviarium, Schedula creditarum mercium, cf. Unterschriebener Auszug.
Auszug, Auszugs-Gerechtigkeit, Reservatum in venditione vel donatione.

Reservatum §. 1. Ein Auszug oder Ausgedinge ist der Gebrauch oder Nießbrauch, den ein Verkäuffer bey Ubergebung seines Guthes sich aus demselben auf Lebens-Zeit vorzubehalten pfleget.

§. 2.

§. 2. Man kan ihn in den völligen Auszug, und denjenigen theilen, da der Käuffer nur vor seine Person etwas zu leisten verbunden wird. reale personale.

§. 3. Der völlige Auszug gilt einer persönlichen Servitut gleich, die auf alle Besitzer gehet, und durch Subhastation des Guthes oder Hauses nicht expiriret, daher auch selbiger bey vorhabender Subhastation nicht weniger als die Servitutes besonders anzuzeigen, E. P. O. t. 39. §. 11.

§. 4. Der Verkäuffer kan sich solchen nicht allein vor sich, sondern auch vor die Seinigen, als sein Weib und Kinder vorbehalten, a. l. 6. C. d. pact. int. emt. & vend. doch geschicht es ordentlich vor alte verlebte oder gebrechliche Leute.

§. 5. Von der Caution, die einer, der den Gebrauch oder Nießbrauch einer fremden Sache hat, leistet, bleibt ein Auszugs-Genoß, sonderlich wenn es des Käuffers Vater ist, billig verschonet, l. 11. ff. usufr. quemad. cav. er kan aber auch den Auszug keinem Fremden cediren, l. 15. ff. fam. herciſc. §. 3. J. d. usufr.

§. 6. Der Auszug kan in freyer Herberge und Wohnung, Kost, Getreide und gewissen Victualien bestehen, offt wird auch dem Auszugs-Genossen zu seiner bessern Beqvemlichkeit ein besonderes Häusgen aufgebauet, derentwegen ein solcher in Ansehung der Abgaben, Dienste und Frohnen als ein Häusler, andere aber als Hausgenossen tractiret werden, M. 1709. sie wären denn über 60. Jahr alt oder sonst gebrechlich, da sie mit Beschwerden billig zu verschonen, M. 1681.

§. 7. Wenn Güther zum Abbruche des Lehn-Geldes mit starcken und unziemlichen Auszügen beschweret werden wollen, soll solches die Obrigkeit entweder gar nicht zulassen, oder doch das Guth gerichtlich taxiren lassen, und das Lehn-Geld vor voll einbringen, d. M. 1681.

§. 8. Wenn ein mit dem Auszuge beschwertes Guth oder Haus verkauffet wird, ist entweder dem Käuffer so viel Kauf-Geld, als der Auszug nach billigmäßigem Anschlage beträgt, bis der, so den Auszug zu genieſſen hat, stirbet, inne zu lassen, oder sich mit ihm überhaupt, nachdem der Auszugs-Genoß vermuthlich entweder kurtze Zeit oder noch wenig zu leben hat, zu vergleichen, l. 68. ff. ad L. Falc.

§. 9. Der Auszug, den ein Donator bey der Schenckung aufn Todes-Fall ihm vorbehält, um darüber seinen letzten Willen zu machen, wächst nach gemeinen Rechten dem Donatario zu, l. un. §. 14. C. d. Caduc. toll. nach Sächsischen Rechten aber soll er des Donatoris Freunden und nechsten Erben folgen, C. 2. p. 3.

Aussen-Extra, Foris.

Aussenbleiben, Emansio in Termino.

Aussenstehende Schulden, Nomina activa, ſ. Schuld.

Ausser-Extra, Ausserhalb, Extra.

Aussergerichtlich, Extrajudicialis.

Ausserordentlich, Extraordinarius.

Aeussern, eusern, Abstinere, cf. Ab-Ent-Veräusserung.

Auscultirte Copey, Copia vidimata, ſ. Urkunde.

B B

Bach, Amnis, Rivus, ſ. Grentz-Bach.

Backe, Gena, Mala, Backenstreich, Alapa, Colaphus, ſ. Injurien.

Backen, Pinsere, ſ. Brodt backen, cf. Becker.

Back-Haus, Pistrina, ſ. Schade.

Back-Ofen, Furnus panarius, ſ. Befugniß, cf. Zwang-Ofen.

Baden, Lavare, Luere, cf. Ausbaden.

Bad, Balneum, cf. Warm Bad.

Bade-Cur, Lotio, Usus thermarum.
Badekappen, Badelachen, Bademäntel, Badetücher, Vestes balneares, s. Gerade.
Badstube, Balnearium, s. Diebstahl, Schade.
Badeschicht, Cessatio a labore sub præseptu lavandi, s. Handwercker.
Badewanne, Alveus, s. Gerade.
Bader, s. Handwercker.

Badischer Friede, Pax Badensis.

§. 1. Der Badische Friede ist den 7. Sept. 1714. zwischen dem Kayser, dem Reiche und Franckreich geschlossen worden, und enthält 38. Artickel.

§. 2. Diesen nach soll
1. der zu Rastadt den 5. Martii h. a. geschlossene Friede immerwährend und allgemein,
2. alle Feindseligkeit abgethan seyn,
3. der Westphälische, Niemägische und Ryßwickische Friede zum Grunde gesetzt,
4. Alt-Breysach wieder abgetreten, ingleichen
5. Freyburg,
6. das Fort Kehl
7. mit aller dieser Oerter Jurisdiction und Zubehör,
8. die Fortification gegen Hüningen ꝛc. der Erden gleich gemacht,
9. das Schloß Bitzsch abgetreten werden.
10. 11. wenn diese Restitution, Demolition &c. erfolgen solle.
12. was den Chur-Fürsten und andern abzutreten.
13. wird des Braunschweig-Hannoverischen Hauses Chur erkannt.
14. soll Landau mit ihren Dependentien dem Könige in Franckreich bleiben.
15.-18. werden die Chur-Fürsten zu Bayern und Cöln restituiret.
19.-29. die Niederlande dem Hause Oesterreich abgetreten.
30. dem Kayser in Italien Neapolis, Mayland ꝛc. gelassen.
31. andern Fürsten in Italien die Neutralität gestattet.
32. wird der Termin dessen, was im 32. Art. des Rastädtischen Friedens zu thun, bemerckt.
33. soll alle Feindseligkeit cessiren,
34. die Commercia wieder frey seyn,
35. über dem Frieden gehalten werden,
36. alle binnen 6. Monaten benannte darein geschlossen,
37. die Ratification angeschafft werden.
38. Unterschrifften.

Bal, Balmund, Balmünden, Pravus, Falsus tutor, Rem pupilli male administrare, Removere tutorem, L. R. L. 1. a. 41.
Balcke, Trabs.
Balcken einlegen, Trabem immittere, s. Befugniß.
Bald, Mox, Brevi, So bald möglich, Quam primum, s. Zahlung. So bald es ausgeschlagen, Audita hora, s. Subhastation.
Baley, Balley, Balivia, Balliviatus, Præfectura ordinis equestris.
Balg, Exuviæ animalis, cf. Hunen-Wechsel-Balg.
Balgen, Digladiari, cf. Duell.
Ball, Pila, Ball-Haus, Sphæristerium,
Ball-Spiel, Ludus pilæ.
Balsam, Balsamum, Balsam-Büchse, Olfactoriolum, s. Gerade.
Ban, Bahn, Via trita, Bahnen, s. Weg bahnen.
Banck, Scamnum, Mensa nummaria, G. Banc, I. Banco, cf. Gelehrte, Ritter-

Ritter-Gerichts-Geistliche, Weltliche, Over-Rheinische, Schwäbische, Wechselbanck.
Banckart, Banckert, Nothus, qs. in scamno conceptus, cf. Bastart.
Banckpfühl, Pulvinar, s. Gerade.
Bancorotto, Banqueroute, Mensa eversa.
Banqueroutirer, Decoctor, Bancofallitus, s. Handelsleute.
Band, Ligamen, cf. Arm-Hals-Knie-Stirn-Strumpf-Band, Gebände.
Ligatura, qua carnifex in torquendo utitur, s. Frage.
Vinculum sanguinis, Geschwister von einem oder beyden Banden, s. doppelt Band.
Fœdus matrimonii, cf. Ehliches Band.
Bande, Sodalitium, G. Bande, cf. Räuber-Bande.
Bandit, Sicarius conductitius, s. Mord.
Bannen, Cogere, Proscribere.
Bann, Bannum, Interdictum, Pœna, Jurisdictio, cf. Blut-Heer-Kirchen-Reichs-Wild-Bann.
Bann-Forst, Bannum ferinum, s. Jagd.
Bannwerck, Angariæ, Parangariæ. s. Bauer.
Bannung in Zehenden, Confinatio, Relegatio in certum districtum, Assignatio loci, e quo egredi non liceat, s. Straffe, cf. Verbannung.
Banner, Bannier, Vexillum, Labarum.
Banner-Herr, Banderesius, cf. Freyherr.
Barbierer, s. Handwercker.
Baren, Bahren, Ostendere, cf. Gebohren, Geberde.
Bären, Ferre, Parere, cf. Gebären, Entbehren, Burt.
Bar, Baar, Præsens, Paratus.
Baar Geld, Baarschafft, Parata pecunia, Legatum paratæ pecuniæ, s. Vermächtniß.
Baarer Verlag, Impensa parata pecunia facta, s. Kosten.
Bare, Bahre, Baare, Feretrum, Sarcophagus, cf. Todten-Bahre.
Bahr-Recht, Jus feretri, cruentationis, Inquisitio in autorem cædis per adductionem suspectorum ad cadaver, ut accedente reo sanguinem effundat.
Bär, Animal, Ursus, Verres, cf. Eber.
Bärnhäuter, Qui in exuviis ursinis otiatur, verbum per se injuriosum, s. Injurien.
Bargegeld, s. Bergegeld.
Baron, Baro, Liber Baro, s. Freyherr.
Base, s. Anverwandschafft.
Baß, Bonus, Magis. s. Besser, cf. Fürbaß.
Bast, Vinculum, Sella, Lectica.
Bastard, Bastart, Bastert, Spurius, s. Kind.
Bauch, Venter, Alvus, Alveus, s. Wasserbauch.
Bauen, Ædificare, Colere, cf. Verbauen, Ungebauet.
Bau, Ædificium, Cultura, Lautumiæ, cf. Damm-Festungs-Kirchen-Neid-Neu-Wasser-Bau, Gebäu, Gebäude, it. Acker-An-Berg-Feld-Land-Bau.
Bau-Dienste, Bau-Frohnen, Bau-Fuhren, Operæ ædilitiæ, s. Bauer.
Bau-Kosten, Sumtus ædificii, s. Lehn.
Bau-Kunst, Architectura.
Baulebung, Baulebungs-Recht, Fundus instructus, (qs. Baubelebung) Jus in res coloni, ut eo mortuo animalia præcipue, vel

in totum vel ex parte Domino jure hereditario cedant, vulgo Jus Baulebiatus. Aliis Baulehnung, hinc & talis colonus Baudeling (qs. Gebäudeling) cf. Budtheil, Erbrecht, Gewandfall, Gewand und Geläß, Hauptrecht, Köhrrecht, Todfall, Todte Hand, Todten-Zoll, Weidmahl, s. Miethe.

Bau-Materialien, Tignum, s. Diebstahl.

Baumeister, Architectus, s. Besichtigung.

im baulichen Wesen erhalten, Sartum tectum conservare, s. Gebrauch.

Bauer, Bauerstand, Rusticus, Agricola, Status rusticorum.

Pagi præfecturæ, Nobilium, urbium Universitatum

§. 1. Bauern werden von dem Acker-oder Feld-Bau, dem sie obliegen, so genannt, wohnen auf Dörffern, welche in Ansehung ihrer Herren in Amts-Adeliche, Stadt-Universitäts-Dörffer getheilet werden, entweder einen oder viele Herren haben, so daß die letztern gemeinschafftlich und nach Gelegenheit Zwey-Drey-oder Vier-Herrisch sind.

Rusticus immediatus mediatus proprius

§. 2. Die Bauern sind entweder unmittelbare, die unmittelbar unter dem Röm. Reiche stehen, I. P. O. a. 5. §. 2. oder mittelbare, die in eines Reichs-Standes Territorio sich befinden, entweder leibeigene oder freye Leute. Jene dürffen ohne ihrer Herren Erlaubniß nicht aus ihren Güthern weichen, und gehören dahin die Wildfänge in der Pfaltz, die Lausitzer Unterthanen, L. O. 1651. t. 2. diese sind entweder Frey-Bauern, dergleichen in Schwaben, oder die einen gewissen Zins entrichten, und Landsiedler oder Pachter heissen, oder zu den ordentlichen Diensten verbunden.

liberi immunes servientes

§. 3. Man theilet sie in Ansehung ihrer Frohnen in Hüfner, und Halb-Hüfner, Anspänner, Pferdner, wenn sie solche mit Pferden und Ochsen, und Handfröhner, Kothsassen, Coßäten, Hintersassen, Hintersättler, Gärtner, Häusler, wenn sie solche mit der Hand leisten, als Getreide schneiden, Heu machen, Botschafft lauffen, wachen, jagen.

§. 4. Ihre Rechte sind, daß sie besonders der allgemeinen Sicherheit geniessen, c. f. X. d. treug. & pac. l. 7. 8. & Auth. Agricultores C. quæres pign. l. 1. 2. C. ne rust. ad ull. obsequ. Das Recht, einen eignen Hirten zu halten, haben sie anders nicht, als wenn sie drey Hufen besitzen, L. R. L. 2. a. 54. 48.

operæ consuetæ, inconsuetæ, ordinariæ, extraordinariæ determinatæ indeterminatæ, agrestes ædiliciæ manuariæ jumentariæ separatæ junctæ Angariæ et Paraugariæ

§. 5. Ihre Pflichten bestehen fürnehmlich in den Diensten und Frohnen, die sie ihrem Herrn, dem Landes-Herrn und gewisser massen auch dem Pfarrer leisten müssen, die entweder gebräuchliche oder ungebräuchliche, entweder ordentliche oder ausserordentliche, entweder gemessene oder ungemessene, die billig zu mäßigen, C. 51. p. 2. Dec. 33. entweder zum Acker-Bau, oder zu den Gebäuden und andern dienen, entweder auf der Hand, zu Fuß, oder mit Vieh, entweder von iedem besonders, oder wie von den Halb-Bauern geschicht, zusammen geleistet werden.

§. 6. Die dem Landes-Herrn zu leistende werden Herrschaffts-Frohnen genannt, bestehen in Jagd-Bau-und Reise-Frohnen, Fortschaffung des Schantz-und andern Zeuges zu Kriegs-Zeiten, und wird darinnen zwischen den Amts-und andern Bauern der Unterschied gehalten, daß diese, weil sie ihrem Lehn-Herrn auch Dienste thun, zu jenen nur die dritte Fuhre leisten, Rf. Gr. 1661. Cammer-S. §. 23.

§. 7. Geld mag ihnen vor die Dienste nicht abgefordert werden, a. l. 2. §. 1. ff. d. reb. cred. sie wären denn sonst dem Herrn nichts nütze, a. l. 25. ff. d. oper. libert. und wenn sie alternative zu Gelde oder Diensten verbunden, stehet die Wahl bey ihnen, a. l. 10. §. f. ff. de jur. dot. C. 4. p. 2.

§. 8.

§. 8. Dem Pfarrer leisten sie die Dienste nur, wenn sie Pfarr-Dotalen oder Kirchen-Bauern, sonst aber gegen billigen Lohn, S. Gen. Art. 27. Syn. Decr. §. 69. gleichwie auch denen, so dem Erb-Herrn dienen, nach Gelegenheit die Lieferung an Käse und Brodt oder andern geordnet ist. C. 51. 52. p. 2. Dotales.

§. 9. Ein Bauer-Guth oder Bauer-Hof soll wegen der Dienste, Frohnen und Zinsen bey der Hülffe nicht getrennet, Pr. O. t. 39. §. 9. auch nicht leicht an Bürger veräussert werden, M. 1714. 1715.

Bauergülten, Emphyteutæ, L. R. L. 3. a. 64.
Bauerlehn, Feudum rusticum, ignobile.
Bauernschied, Decisio litis per medium, s. Schiedsrichter.
Baum, Arbor, Trabs, cf. Fach-Grentz-Loch-Mahl-Marck-Obst-Rein-Schlag-Stamm-Baum.
Bäume pflantzen, Arborum plantatio.
Bäume propffen, Insitio arborum, s. Gebrauch.
Bäume stehlen, bestehlen, Furtum arborum, s. Diebstahl.
Baum-Früchte, Fructus arborum, s. Gebrauch.
Bausch, Follis, Stramen convolutum, Rationes in Folle, s. Vormund, Editio in folle, s. Urkunde.
Bausch und Bogen, Kauff oder Pacht in Bausch und Bogen, Emtio, Conductio per aversionem.

Be=Ad, In, De, Circum &c.

Beamter, Præfectus, Administrator, Officialis, s. Vorstand.
Beantwortung, Responsio, Rationum justificatio.
Beaugenscheinigung, Ocularis Inspectio, s. Besichtigung.
Bedacht, Bedachtsamkeit, Industria, cf. Un-Vorbedacht, Wohlbedächtig.
Bedencken, Deliberare, Legare, Dubitare, cf. Reichs-Bedencken.
Bedencken tragen, Hæsitare, Recusare; Appellation, so der Judex ad quem anzunehmen Bedencken träget, Appellatio, quæ non admittitur.
Bedenckzeit, Spacium deliberandi, s. Anstand.
Bedencklich, Bedencklichkeit, Dubitatio, Scrupulus.
Bedeuten, Intimatio, Injunctio.
Bedeutung der Worte, Verborum significatio, cf. t. ff. d. V. S.
Bedienung eines Amtes, Functio.

Bedingung, Conditio.

§. 1. Eine Bedingung ist ein Umstand, aus dessen künfftiger Ereignung ein Handel seine Wirckung haben soll oder nicht. Conditio

§. 2. Es soll also die Bedingung den Handel entweder aufhalten, oder wieder vernichten, l. 2. ff. d. in diem add. l. 1. ff. d. L. commiss.

§. 3. So lange die erste Art der Bedingung noch zu erwarten, ist auch das zu erlangende Recht noch in suspenso und ungewiß, l. 16. §. 5. ff. d. fidej. l. 41. ff. d. cond. & dem. l. 116. ff. d. V. O. der Versprechende aber kan doch nicht davon abgehen, l. 8. ff. d. per. & comm. r. vend. denn auch die Hoffnung einer Forderung auf die Erben verfället wird, §. 4. J. d. V. O. §. 4. J. d. inut. stip. l. 57. ff. d. V. O. wenn sie sich ereignet, wird der Handel vollkommen kräfftig, l. 7. C. d. inst. & subst. und zwar von der Zeit an, da er geschlossen worden, l. 26. ff. d. stip. serv. l. 8. ff. d. contr. emt. wenn sich das Gegentheil ereignet, fället auch der Handel hinweg, l. 37. ff. d. contr. emt. l. 8. ff. d. per. & comm. r. vend. pendens existens deficiens

§. 4. Bey der andern Art der Bedingung ist, weil solche abzuwarten, der Handel indessen beständig, l. 4. §. 3. 4. ff. d. in diem addict. fället hinge-

hingegen weg, wenn sich solche ereignet, und entweder von Zeit des geschlossenen Handels, oder da sich die Bedingung ereignet, nachdem man sich deshalber verglichen, l. 2. 9. ff. eod. l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend. und wenn die Bedingung wegfället, bleibt der Handel kräfftig, l. 4. §. 1. l. 15. ff. d. in diem addict.

§. 5. Was gegenwärtig oder schon vergangen ist, macht keine Bedingung, §. 6. J. d. V. O. l. 120. ff. eod. auch ist das keine Bedingung, was sich unter einer Erklärung von selbst verstehet, l. 99. ff. d. cond. & dem.

tacita

impossibilis

§. 6. Der Umstand, so sich künfftig ereignen soll, muß auch möglich seyn, indem auf das der Natur, den Rechten und guten Sitten nach unmögliche vergeblich gewartet, l. 14. 15. ff. d. cond. instit. und daher die Bedingung, etwas unmögliches nicht zu thun, vor eine unbedingte Erklärung gehalten, l. 50. §. 1. ff. de her. instit. und so offt einem Erben eine unmögliche, lächerliche oder verworrene Bedingung angemuthet worden, solche ihm billig erlassen wird, l. 1. 14. 16. 20. 27. ff. d. cond. instit. Contracte aber macht die unmögliche Bedingung unkräfftig, indem es scheinet, als ob die Contrahenten gespielet hätten, oder nicht recht klug gewesen, §. 10. J. d. inut. stip. l. 31. ff. d. O. & A.

derisoria perplexa

potestativa mixta

§. 7. Die mögliche Bedingung stehet entweder in des Menschen Gewalt oder nicht. Die erstere, welche einige in die so schlechterdings, und die so nur zum Theil in seiner Gewalt stehet, theilen, muß von dem Erben, dem sie auferleget, nach des Testirers Tode erfüllet werden, l. 2. ff. d. cond. & dem. es wäre denn schon geschehen, und die Sache könte nicht wiederhohlet werden, l. 10. ff. eod. oder die Erfüllung würde von einem andern gehindert, da die Bedingung vor erfüllet zu achten, l. 31. ff. eod. und kan einem Sohne, so noch in väterlicher Gewalt stehet, keine andere als dergleichen Bedingung auferleget werden, l. 4. ff. d. her. instit. l. f. d. cond. instit.

casualis

§. 8. Die Bedingung, so nicht in unserer Gewalt stehet, mag zu aller Zeit erfüllet, l. 2. ff. d. cond. & dem. mehrere Bedingungen, so einem Erben auferlegt, müssen alle erfüllet werden, l. 5. ff. eod. es wäre denn diese oder jene nur verlanget worden, c. 70. d. R. J. 6.

difficilis præposterа

§. 9. Schwere Bedingungen sind deswegen nicht vor unmöglich zu halten, es wäre denn der Testirer der Unmöglichkeit versichert, l. 4. §. 1. ff. d. stat. lib. Verkehrte Bedingungen sind gleichwohl auch gültig, l. 25. C. d. testam.

§. 10. Eine ungewisse Zeit ist vor eine Bedingung zu halten, §. 9. J. d. her. instit. l. 75. ff. d. cond. & dem. desgleichen diejenige, da beydes, ob und wenn es sich ereignen werde, ungewiß ist, l. 16. §. 1. l. 56. ff. d. condict. indeb.

negativa Cautio Mutiana

§. 11. Bedingungen etwas nicht zu thun, werden zwar erst im Tode erfüllet, §. 4. J. d. V. O. doch kan man deshalber einen gewissen Vorstand bestellen, l. 7. ff. d. cond. & dem.

Modus.

§. 12. Einer Bedingung gleichet das zu einem gewissen Endzweck geordnete, l. 17. §. f. ff. d. cond. & dem. denn obgleich derselbe die Verpflichtung nicht aufhält, l. 41. ff. de contr. emt. l. 17. § 2. l. 44. f. d. manum. testam. so wird doch bey nicht erreichtem Zwecke das gegebene wieder abgefordert, l. 8. C. d. cond. ob caus. dat. l. 4. C. d. rer. permut. l. 1. C. d. don. qu. sub mod.

Bedrängniß, Afflictio, Zur Zeit der Bedrängniß anvertraute Sache, Depositum miserabile, s. Verwahrung.

Bedrohung, Comminatio, cf. Verwarnung.

Bedürffniß, Necessitas, cf. Werbe-Bedürffniß, s. Steuer.

Beeinträchtigung, Turbatio juris, Arrogatio juris alieni, s. Besitz.

Beendigung, Terminatio, Absolutio causæ.
Beerbung, Acquisitio rei jure hereditario.
Beerdigung, Humatio, s. Begräbniß.
Beeydung, Beeydigung, Actus, quo quis juramento obstringitur, cf. Unbeeydet.
Befehdung, Diffidatio, s. Vehde.
Befehlen, Mandare.
Befehl, Befelch, Befehlich, Mandatum, s. Gesetze. cf. Captur-Gemessener, Offener Befehl.
Befestigung, Munitio, Contestatio, cf. Kriegs-Befestigung.
Befinden, Deprehensio, Nach Befinden, Pro re nata, cf. Gutbefinden.
Befolgung, Observatio mandati Superioris.
Beförderung, Promotio, Acceleratio causæ.
Befragen, Befragung, Interrogatio, Examinatio, cf. Unbefragt.
Befremdung, Obstupefactio, Perturbatio.
Befreundung, Necessitudo, Propinquitas.
Befreundte, Propinqui, s. Anverwandte.
Befreyung, Liberatio, Exemtio, s. Schuld, Rantzion.
Befreyungs-Brief, Literæ immunitatis concessæ.
Befreyter Ort, Locus privilegiatus.
Befriedigung, Satisfactio, Solutio, s. Zahlung.

Befügniß, Befugniß auf des andern Grund und Boden, Jus competens, Servitus.

§. 1. Ein Befugniß auf des andern Grund und Boden ist ein Recht, eines andern Sache zu gebrauchen. Servitus

§. 2. Der Gebrauch einer Sache stehet ordentlich dem Eigenthums-Herrn zu, l. 21. §. 3. ff. d. exc. r. jud. der aber solchen entweder gantz oder zum Theil an andere überlässet, und denselben entweder nur durch Verleihung und Verpachtung ein persönliches Recht, oder auch ein beständiges Befugniß und dingliches Recht daran verstattet, l. 6. 8. ff. comm. præd.

§. 3. Dergleichen Befugniß begreifft entweder den völligen Gebrauch der Sache oder nur einen Theil desselben. Jenes geschicht bey dem eintzigen Nießbrauche, dieses aber in allen übrigen Arten. Auch ist ein mercklicher Unterscheid, ob das Befugniß einer Person nur vor sich, oder in Ansehung eines gewissen Guthes verstattet werde, weil jenes wenigstens mit dem Tode aufhöret, §. 2. I. d. usufr. dieses aber mit dem Guthe auf alle dessen Besitzer fortgehet, l. 12. ff. comm. præd. Von den erstern sind der Nießbrauch, der eingeschränckte Gebrauch einer Sache, die verstattete freye Wohnung, die Uberlassung der Dienste eines Leibeigenen Exempel; die letztern, die zuweilen auch nur der Person verstattet werden, l. 4. ff. d. serv. præd. rust. l. 6. ff. d. serv. leg. l. 14. §. f. ff. d. alim. leg. pflegen der Ordnung halber in die auf dem Lande und die in der Stadt vorkommenden getheilet zu werden. personalis realis

§. 4. Auf dem Lande gebrauchen wir vermöge des verstatteten Befugnisses Rustica

1. des andern Guth an und vor sich selbst zum Fußsteige, zur Durch- oder Uber-Trifft oder Fahrt, zum Fahrwege, pr. I. de servit. Weichb. a. 129. daß wir eine Hütte, l. 6. §. 1. ff. d. serv. præd. rust. oder Vogelgestelle darauf haben, a. l. 16. ff. eod. Erde, Klösser, Steine darüber wältzen, l. 3. §. 2. ff. eod. uns darüber tragen lassen, l. 12. §. 1. ff. d. us. & habitat. Itineris Actus, viæ tuguriі, aucupii habendi lapides pervolvendi gestandi aquæductus
2. Das darauf befindliche Wasser, daß wir es auf unser Guth lei-

hauſtus pecoris ad aquam appulſus navigandi jus paſcendi lignandi pedamenta ſumendi calcis, arenæ lapidum, cretæ fodiendæ, eximendæ calcis coquendæ uvas exprimendi

ten, l. 2. §. 1. ff. eod. es daſelbſt ſchöpffen, l. 9. ff. eod. unſer Vieh dazu treiben, l. 1. §. 1. ff. eod. auf der See ſchiffen, l. 23. §. 1. ff. eod.

3. das darauf wachſende Gras zur Weide vor unſer Vieh, l. 3. ff. eod.

4. das allda erzeugte Holtz, daß wir die nöthige Holtzung da hohlen, oder Wein-Pfähle davon nehmen, l. 3. §. 1. l. 6. §. 1. ff. eod.

5. der darauf befindliche Kalck, Sand, Steine, Kreide, daß wir ſolche zu unſerm Bedürffniß daſelbſt graben, brechen und hohlen, l. 1. §. 1. l. 5. §. 1. l. 6. §. 1. ff. eod.

6. die darauf erbauete Kalck-Hütte, daß wir allda Kalck brennen, l. 1. §. 1. l. 5. §. 1. ff. eod.

7. die daſelbſt verhandene Preſſe, daß wir unſern Wein darinnen auspreſſen, l. 14. §. 3. ff. d. alim. leg.

Urbana oneris ferendi, tigni immittendi luminum ſterquilinii projiciendi protegendi ſtillicidii fluminis

§. 5. In der Stadt dienet uns des Nachbars

1. Wand, daß ſie unſers Gebäudes Laſt oder Bürde trage, §. 1. I. d. ſervit. oder wir unſere Balcken darein legen, l. 20. 25. ff. d. ſerv. præd. urb. Fenſter darein machen, l. 4. 40. ff. eod. eine Miſt-Grube daran haben, l. 17. §. 2. ff. ſi ſerv. vind.

2. Platz oder Dach, daß wir Ercker und Wetter-Dächer darüber haben, l. 2. ff. de ſerv. præd. urb. l. 242. §. 1. 2. ff. d. V. S. unſere Trauffe, l. 2. ff. d. ſerv. præd. urb. L. R. L. 2. a. 49. Weichb. a. 124. oder geſammletes Waſſer dahin, l. 20. §. 5. ff. eod. oder auf die gemeine Schlippe oder Lücke fallen laſſen, zum Ausguſſe, l. 8. §. 5. ff. ſi ſerv. vind. zu welchem Ende wir etwa ein Loch oder Goſſe in der Wand haben, l. 28. ff. d. ſerv. præd. urb. daß wir unſer unreines Waſſer dahin lauffen laſſen, l. 7. ff. d. ſervit. l. 1. §. 4. ff. d. cloac. etwas darauf ſetzen, l. 17. §. 1. ff. ſi ſerv. vind.

cloacæ poſitum habendi

altius non tollendi, ne luminibus officiatur proſpectus fumi immittendi ſuffodiendi

3. Gebäude, daß er ſolches nicht höher bauen, §. 1. I. d. ſervit. uns unſere Fenſter dadurch nicht verfinſtern, ib. l. 4. 15. 17. 23. ff. d. ſerv. præd. urb. unſerm Proſpecte nicht ſchaden darff, a. l. 3. 12. 15. 16. ff. eod. l. 12. §. 3. C. d. ædif. priv. wir unſern Rauch dahin gehen laſſen, l. 8. §. 5. ff. ſi ſerv. vind.

4. Grund, daß wir ſelbigen untergraben dürffen, l. 24. §. f. ff. d. damn. infect.

§. 6. Es wird dieſes Recht entweder von dem Eigenthums-Herrn durch allerley Contracte und darauf erfolgende Ubergabe oder Duldung deſſelben, l. f. ff. d. ſervit. l. 3. ff. d. uſufr. dazu die gerichtliche Confirmation nach Sächſiſchem Rechte nöthig, a. Dec. 61. deſſen letzten Willen, l. f. ff. d. ſervit. leg. l. 16. ff. comm. præd. l. 19. §. 1. ff. quemad. ſerv. am. oder durch Verjährung, l. f. C. d. præſcr. long. temp. l. 10. ff. ſi ſerv. vind. Verordnung der Rechte, l. f. §. f. C. d. ſervit. l. 6. C. d. bon. quæ lib. L. R. L. 1. a. 31. C. 25. p. 3. richterlichen Ausſpruch, l. 22. §. 3. ff. fam. herc. l. 44. §. f. ff. d. legat. 1. erlanget.

§. 7. Der Eigenthums-Herr muß nunmehro den Gebrauch ſeiner Sache von einem andern leiden, und nichts darwider thun, l. 15. §. 1. ff. d. ſervit. bey verſtatteter Hütungs-Gerechtigkeit die Felder und Lehden ungebrachet laſſen, C. 41. p. 2. auch wohl die zu des andern Gebrauche dienende Sache beſſern, l. 33. ff. d. ſerv. præd. urb. daß er aber zu Leiſtung gewiſſer Dienſte verbunden werden ſolte, iſt wider die Natur dieſes Befugniſſes, l. 15. §. 1. ff. d. ſervit. und die darwider aufgebrachten Exempel einer in faciendo beſtehenden Servitut gehören zur Zeit noch nicht hieher.

§. 8.

§. 8. Weil bey den meisten Befugnissen nur ein gewisser Gebrauch der Sache verstattet wird, so behält bey vorfallenden Mangel der Eigenthums-Herr billig den Vorzug, a. l. 13. §. 1. ff. comm. præd.

§. 9. So muß auch derjenige, so das Befugniß hat, sich dessen ohne des Eigenthums-Herrn Schaden gebrauchen, und bey verstatteter Trifft-Gerechtigkeit kein kranck oder räudiges Vieh auf die Weide treiben, a. l. 13. ff. d. act. emt. vend. noch die Nösser über die Gebühr vermehren, l. 1. §. 18. ff. d. aqu. quot.

§. 10. Aus der Absicht dieses Befugnisses, so auf den Gebrauch einer fremden Sache und daraus zu schöpffenden Nutzen gerichtet ist, l. 15. 19. ff. d. serv. l. 3. ff. d. aqu. quotid. l. 41. ff. d. usufr. folget, daß die Güther und Häuser des einen und des andern beysammen seyn müssen; l. 1. 38. ff. d. serv. præd. urb. daß es aber ein natürlicher Gebrauch seyn müsse, l. 28. ff. eod. ist nicht nöthig, l. 9. ff. d. serv. præd. rust. er mag auch bloß in der Belustigung bestehen, l. 3. ff. d. aqu. quot. gleichwie auch daran, ob sich der Gebrauch immer oder nur zu gewisser Zeit ereigne, in Ansehung der Verjährung nichts gelegen, l. 10. ff. si serv. vind. L. R. L. 1. a. 29. und da leiden und nicht thun so beschaffen, daß immer eines aus dem andern folget, so bedarff es der Eintheilung in affirmativas und negativas servitutes nicht. continua discontinua,

§. 11. Zu Erhaltung eines zustehenden Befugnisses dienet die dazu geordnete Klage, §. 2. I. d. act. l. 2. ff. si serv. vind. gleichwie wir uns wider das zur Ungebühr angesonnene mit einer andern helffen, ib. und muß bey der letztern Beklagter sein Befugniß beweisen, l. 23. C. d. prob. l. f. C. d. R. V. er wäre denn im Besitze, a. l. 8. §. 3. ff. si serv. vind. l. 7. §. f. ff. d. lib. caus. l. 15. C. d. nov. op nunc. l. 14. 18. ff. d. prob. oder Kläger hätte auf die Umstände, daß jener sich des Befugnisses mit Gewalt, heimlich oder bittweise bedienet, geklaget, a. l. 51. ff. pr. soc. l. 14. ff. d. precar. j. l. 25. ff. d. prob. man kan auch wegen vermuthlichen Befugniß klagen, l. 11. §. 1. ff. d. publ. in rem act. A. confessoria negatoria

§. 12. Ein Befugniß wird durch

1. Zusammenbringung der Güther, l. 1. ff. quem. serv. am. l. 30. ff. d. serv. præd. urb. nicht aber wenn nur einige Theile derselben zusammen kommen, l. 8. §. 1. ff. d. servit. l. 33. §. 1. l. 34. ff. d. serv. præd. rust. Confusio.
2. Untergang der dienenden Sache, l. 14. §. 2. ff. d. serv. præd. urb. bey niedergerissenem Hause aber nicht, l. 20. §. 2. eod. l. 13. ff. d. serv. præd. rust.
3. Verjährung, l. 18. §. 2. ff. quem. serv. am. l. 13. C. d. servit. l. 6. 7. ff. d. serv. præd. urb.
4. Erlassung, l. 8. ff. quem. serv. am.
5. wenn das Recht des Eigenthums-Herrn, der solches verstattet, aufhöret, l. 11. §. 1. ff. eod.
6. nach Verlauff der Zeit oder der Bedingung, auf und unter welchen solche verstattet worden, l. 4. ff. d. servit. l. 13. ff. d. serv. præd. rust.
7. so viel den Nießbrauch und andere persönliche Befugnisse betrifft, mit dem Tode dessen, dem das Recht zustehet; §. 2. I. d. usufr. nicht aber durch Veräusserung oder Subhastation der Sache aufgehoben, a. l. 23. §. 3. ff. d. serv. præd. rust. l. 67. ff. d. contr. emt. E. P. O. t. 39. §. 11.

§. 13. Mit dem Befugnisse hat eine Verwandschafft, wenn iemand, nach Verordnung der Rechte, etwas unterlassen muß, als daß einer nicht so baue, damit dem Nachbar der Wind, sein Getreide zu worffeln, benommen

nommen werde, l. f. §. f. C. d. servit. & aqu. daß Heimlichkeiten, Back-Oefen und Schwein-Koben drey Fuß von des Nachbars Hause stehen sollen, Weichb. a. 122. daß, wer zäunet, die Aeste von den Zaunruthen in seinen Hof kehren muß, L. R. L. 2. a. 50.

Befugt, Jure suffultus, cf. Unbefugt.

Befund, Deprehensio, Examinatio, Cognitio, s. Besichtigung.

Begaben, Donare alicui, s. Schenckung.

Begebung, Renunciatio, s. Schuld.

Begegnen, Obviam venire.

Begegnung mit einerley Rechte, Jus retorsionis, Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur.

Begehen, Celebrare festum, Patrare delictum.

Begehren, Desiderare, Mandare.

Begifften, Begifftigen, Donare, Dotare, s. Mitgifft.

Beginnen, Inchoare. cf. Begünstigung, Freventlich Beginnen.

Beglauben, Beglaubigen, Beglaubigung, Demonstratio, Attestatio, s. Beweis.

Beglaubte Abschrifft, Copia probans, s. Urkunde.

Begleiten, Comitari, cf. Geleiten.

Begnadigung, Begnadigungs-Recht, Aggratiatio, Jus aggratiandi, Abolitio criminum, Gratia, s. Straffe, cf. Brand-Begnadigung.

Begnadigungs-Brief, Literæ privilegii.

Begnügen, Sich begnügen lassen, Satis habere.

Sich an Gleich und Recht begnügen lassen, Æquo & bono contentum esse.

Begraben, Sepelire, cf. Unbegraben.

Begräbniß, Sepultura.

Sepultura

§. 1. Begräbniß, ist eine Handlung, dadurch ein menschlicher Cörper der Erde zu dem Ende anvertrauet wird, daß er da bleibe und mit der Zeit verwese.

honesta
inhonesta
humana
canina
asinina

§. 2. Es wird in das ehrliche und unehrliche, da einem zur Straffe das ehrliche versaget wird, c. 1. X. d. torneam. c. 3. X. d. usur. und dieses wiederum in ein menschliches, da einer entweder in einen Winckel des Kirchhofs durch den Todtengräber, und ein viehisches, Hunds- oder Esels-Begräbniß, da einer durch den Scharffrichter zum Fenster hinaus geworffen, oder zum Hause hinaus geschlept, auf dem Schindkarn zur Feimstatt geschleifft und unter den Galgen begraben wird, das ehrliche in das solenne und das ohne die gewöhnlichen Solennitæten, Procession, Leichen-Predigt und Abdanckung vorgenommene, in Ansehung des dazu angerichteten Ortes in ein besonderes und gemeines, und dieses in ein Geschlechts- und Erb-Begräbniß getheilet.

solennis
minus solennis
singularis
communis
familiaris
hereditaria

§. 3. Ein ehrliches Begräbniß ist ordentlich niemand, auch den auf öffentlicher Strasse todt gefundenen, denen, so sich aus Melancholie selbst ums Leben gebracht, oder solches durch Unglücks-Fälle verlohren, einer andern Religion Verwandten und Ketzern nicht zu versagen, non obst. c. 12. X. de sepult. c. 13. X. d. hæret. und soll auch dem wiederfahren, der es nicht verlanget hat, l. 27. ff. d. condit. instit.

§. 4. Der Enthaupteten, gesäckten, gehangenen, ertrunckenen und desperaten Selbst-Mörder Cörper mögen den Medicinischen Facultæten gar wohl zur Anatomie abgefolget werden, es muß aber mit der hohen Obrigkeit Erlaubniß geschehen, M. 1716. 1723.

Anatomia

§. 5. Einen begraben zu lassen, ist sein Erbe, l. 12. §. 4. ff. d. religios. ein Vater aber auch ohne dieses schuldig, l. 21. ff. eod. der Mann, dem keine

Mitgifft

Mitgifft zugebracht worden, ist nur in subsidium verbunden, die Frau begraben zu lassen, l. 16. 22. 27. ff. eod.

§. 6. Ein Todter soll wenigstens 12. Stunden unbegraben bleiben, S. Gen. Art. 15. und das Grab, worein er geleget wird, soll seine gehörige Tiefe haben, S. Syn. Decr. §. 43.

§. 7. Der zum Begräbniß bestimmte Ort ist der Kirchhof, welcher zu verwahren und rein zu halten, doch werden in Pest-Zeiten auch andere Oerter dazu bestimmet, Syn. Decr. §. 42. Cœmiterium

§. 8. Es mag einer zwar erwehlen, sich anders wohin begraben zu lassen, er muß aber, wo er communiciret hat, den Geistlichen nicht weniger das ihrige entrichten, a. c. l. 2. 3. 4 10. X. d. sepult.

§. 9. Schmuck und köstliche Kleider sollen nicht mit begraben werden, ob es gleich der Verstorbene verlanget hat, l. 14. §. 5. ff. d. relig. l. 113. §. 5. ff. d. legat. 1. l. 40. §. f. ff. d. aur. leg. cf. c. 2. X. d. auct. & us. pall.

§. 10. Weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß todte Cörper nicht unbegraben bleiben, l. 43. ff. d. relig. so ist vor den, so die Kosten dazu hergiebt, zu deren Wiedererlangung eine besondere Klage geordnet, l. 12. §. 2. ff. eod. auch werden die Begräbniß-Kosten im Concurs allen andern Schulden vorgezogen, l. 18. 19. sequ. eod. l. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c 2. 3. A. funeraria.

Begräbniß-Kosten, Expensæ funebres, s. Kosten.

Begrüssung, Consultatio, cf. Unbegrüßt.

Begünstigung, Delictum, s. Verbrechen.

Begütung, Comparatio bonorum immobilium, R. A. 1654. §. 197.

Begütert, Prædiatus, Opulentus, s. Vorstand.

Behalten, Retinere, cf. Bey-Innebehaltung, Vorbehalt.

Behältniß, Armarium, Repositorium, s. Gerade.

Behandeln, De pretio convenire, s. Kauff.

Behändigen, Tradere in manus.

Behändigungs-Güther, Bona admanuationis heredibus ex gratia concessa.

Beharren, Perseverare.

Beharrlicher Ungehorsam, Contumacia continuata, s. Proceß.

Behaupten, Asserere, Defendere, Evincere, s. Beweis.

Behausung, Receptatio facinorosorum, s. Indicia.

Behelff, Exceptio.

Behelffliche Wiederrede, Exceptio Juris, Legitimum Impedimentum, s. Ehehafften.

Behelligen, Principem importunis precibus fatigare.

Beherbergen, Hospitio excipere, s. Gasthalter.

Behertzigen, Ponderare, Considerare.

Beholtzungs-Recht, Jus boscandi, s. Befugniß.

Behör, Pertinentiæ. cf. Zubehör.

Behörig, Conveniens.

Behörige Verwarnung, Debita Comminatio.

Behörige Straffe, Pœna adæquata.

Behuff, Utilitas, Commodum.

Behüten, Custodire, Pascere alicubi pecus.

Behutsam, Behutsamkeit, Circumspectio.

Bejahen, Affirmare, Affirmativa litis contestatio, s. Proceß.

Beichten, Confiteri, s. Gottesdienst.

dem Hencker beichten, Torturæ subjici.

Beichte, Confessio, cf. Ohren-Beichte.

Beicht-Pfennig, Numus confessionarius.

Beichtstuhl, Locus confessionis.

Beicht-Vater, Beichtiger, Confessionarius, Pœnitentiarius, s. Geistliche.

Bekandt, Notus, Bekandte Gläubiger, Creditores noti, cf. Unbekandte.

Bekandschafft, Notitia.

Bekäntniß, Confessio, cf. Freywilliges, Gegen-Glaubens-Bekäntniß.

Bekennen, Confiteri, in Güte, Sponte confiteri.

Beklagen, Actione pulsare.

Beklagter, Reus, cf. Mitbeklagter.

Bekommen, Accipere, Nanciſci; Wohl oder übel, Conducere, Nocere.

Bekräfftigung, Confirmatio, Corroboratio.

Bekränckung, Afflictio, Turbatio.

Beladen, Oneratus, mit Schulden, Ære alieno gravatus, cf. Unbeladen.

Belagerung, Obſidio, s. Teſtament.

Belähmung, Claudum reddere, Lumbifragium.

Belangen, Convenire aliquem, Agere contra eum, s. Klage, Attingere.

Belauff, Belauffen, Summam facere, s. Rechnung.

Beläutung des Gerichts, Signum executionis campanæ pulſu datum, P. H. G. O. a. 82.

Beleg, Schedula probatoria rationibus juncta, s. Rechnung.

Belehnung, Inveſtitura.

Inveſtitura

§. 1. Die Belehnung iſt eine Handlung, dadurch der Lehns-Herr dem Lehnmanne das Recht, welches er an der verliehenen Sache haben ſoll, gegen Verpflichtung zu gehöriger Treue und Dienſten nebſt der Sache ſelbſt mit gewöhnlichen Solennitæten übergiebet.

§. 2. Man theilet ſie in

propria, abuſiva ſ. ſymbolica

1. die eigentliche oder vollkommene und unvollkommene, jene nennet man auch die Gewehr und dieſe die Belehnung ohne Gewehr, als der es an der würcklichen Ubergabe fehlet, 2. f. 2. 8.

vera, præſumta

2. die wahre und vermuthete, davor die Verjährung gehalten wird, 2. f. 26. §. ſi quis 1. f. 25.

pura, conditionata

3. die ſchlechterdings und unter Bedingung beſchehene, welche letztere aber nur eine Anwartſchafft, und eigentlich keine Belehnung iſt, 1. f. 3.

ſimplex ſimultanea

4. die mit dem Beſitz verbundene und die Mitbelehnung oder geſamte Hand, beyde in

prima ſ. nova iterata ſ. renovata

5. die erſte und deren Verneuerung,

immediata ſubinfeudatio

6. die unmittelbare, und Affter-Belehnung.

§. 3. Die Ubergabe der Sache geſchicht entweder durch würckliche Einführung oder ſolenne Anweiſung in Gegenwart der Sache oder auch durch Geheiß den Beſitz zu ergreiffen, 2. f. 33. wird von unterſchiedlichen Solennitæten und Ceremonien begleitet, die Gegenwart der Parium Curiæ, 2. f. 32. 1. f. 26. in fin. iſt dabey eben nicht mehr, ſo wohl die Ubergabe eines aufgetragenen Lehns, L. R. L. 1. a. 34. nicht nöthig, cf. L. R. L. 3. a. 83. Weichb. a. 61.

§. 4. Daß die vollkommene Belehnung ein dinglich Recht gebe, iſt auſſer Zweifel, ob es aber auch bey der unvollkommenen geſchehe, noch ſtreitig, 2. f. 8. 26. §. ſi facta cf. 2. f. 2. 7. §. 1.

Simultanea inveſtitura

§. 5. Durch die Mitbelehnſchafft wird demjenigen, der ſonſt keine Lehns-Folge hätte, ſolche gegeben, und ſtehet in Sachſen auſſer den Söhnen keinem

keinem Agnaten die Lehns-Folge zu, wenn er solche nicht durch Mitbelehnschafft erhält, Lehn-R. c. 21. 32. cf. 1. f. 2. §. 1.

§. 6. Es wird darzu

1. des Lehns-Herrn, an den sonst das Lehn zurücke fiele, und der daher nicht dazu gezwungen werden kan,
2. des Lehnmannes, T. A. r. wg. d. Agn. dem bey neuen Lehn zu Vorschlagung der Mitbelehnten eine 6jährige Frist gesetzt, Rsex. 1702. C. A. I. 1977.
3. des Mitbelehnten Einwilligung,
4. die würckliche Lehns-Pflicht erfordert, und dadurch ein dingliches und erbliches und solches Recht erlanget, das auch die Wiederruffung des ohne der Mitbelehnten Einwilligung veräusserten Lehns würcket, C. 48. 49. p. 2.

§. 7. Die Verneuerung der Belehn- oder Mitbelehnung wird bey Ver- Renovatio
lust des Lehns oder der Mitbelehnschafft, 2. f. 24. 31. erfordert

1. bey Absterben des Lehns-Herrn, 2. f. 24. 40. dessen Erben nur ein Eyd, oder wenn einem derselben das Ober-Eigenthum zugeschlagen wird, nur demselben, und den Erben desjenigen, der das Lehn mit einem andern in Gemeinschafft gehabt, nach dessen Antheile zu leisten.
2. Bey Absterben des Lehnmannes, dessen Erben alle den Eyd leisten, oder einen Lehnträger ausmachen, der die Lehns-Pflicht leistet, 2. f. 3. §. sed utrum.
3. wenn das Lehn auf einen Lehns-Folger veräussert, oder wegen begangener Felonie des Besitzers auf ihn gebracht wird, kömmt es aber auf einen Fremden, so ists keine Erneuerung, sondern neue Belehnung, C. 45. p. 2.
4. wenn ein Lehn getheilet wird, d. C. 45. und sind die Mitbelehnten zu der Lehns-Verneuerung verbunden, ungeachtet das Lehn nicht an sie kommt, in Ober-Lausitz aber in den Mittel-Fällen davon befreyet, Ol. Lehns-O. 1652. C. A. III. 351. wer aber nur die Anwartung hat, verneuert keine Lehn, C. 45. p. 2.

§. 8. Zur Erneuerung der Lehn gehöret die Lehns-Muthung, und daß Literæ petitoriæ
einer der Lehn durch einen Ansinnungs-Zettel, der iedoch nicht bräuch- Tempus re-
lich, M. 1691. Folge thue, Lehn-R. c. 22. welches in Jahr und Tag von novationis
Zeit der Wissenschafft, daß sich ein Fall zugetragen, geschehen muß, 2. f. Breve testa-
24. 1. cf. 22. Lehn-R. c. 22. 24. Schwäb. Lehn-R. c. 91. worauf ein Muth- tum
Zettel ertheilet, und eine gewisse Zeit zur würcklichen Belehnung angese- Literæ inve-
tzet, darüber aber so wohl bey der Belehn- und Mitbelehnung als deren stituræ
Verneuerung ein Lehn-Brief ertheilet, die Mitbelehnung entweder in einem besondern Lehn-Briefe begriffen, oder dem Haupt-Lehn-Briefe einverleibet wird.

§. 9. Uber die Reichs-Lehne wird die Belehnung vom Kayser gesuchet, es sind aber die Reichs-Stände nicht verbunden solche in Person zu hohlen, das Haus Oesterreich empfähet solche nicht ausser seinen Landen, der König in Böhmen an einem nicht über 10. bis 15. Meilen von seinem Reiche entferneten Orte, die gesammten Chur-Fürsten, G. B. c. 29. auch andere befreyete dürffen die Lehn-Briefe mit der gewöhnlichen Lehn-Taxe nicht lösen, und der Actus der Belehnung geschicht so wohl bey geistlichen als weltlichen Lehnen, statt des sonst gewöhnlichen Scepters und Fahne mit Darreichung des Degens, dessen Knopff der Vasall liegend küsset.

§. 10. Ein Gedinge, Angefälle oder Anwartung ist eine Zusage des Expectativa

Lehns-Herrn, darinnen er iemand ein Lehn auf den Fall, wenn es erlediget würde und an ihn zurücke fiele, zu geben verspricht.

certi, incerti feudi

§. 11. Man theilet es in benanntes und unbenanntes Gedinge: Jenes ist auf ein gewisses Lehn, oder auch auf eine gewisse Art der Eröffnung gerichtet, dieses aber wenn einer die Anwartschafft bekömmt, so bald ein Lehn verlediget würde, oder es möchte ein Lehn durch den Tod, Verbrechen oder dessen Aufgebung erlediget werden, daß also allemahl eine Bedingung verhanden, Lehn-R. c. 5. 57.

§. 12. Des Besitzers Einwilligung, 1. f. 27. ingleichen die Belehnung werden zu einer Anwartschafft nicht erfordert, 2. f. 26. §. moribus. und der Expectativarius kan die Veräusserung des Lehns nicht hindern

§. 13. Des Lehns Herr muß das versprochene leisten, sein Nachfolger aber hält das Gedinge nur, wenn er dem verstorbenen die Nachfolge zu dancken hat, C. 45. p. 2. iedoch auch so dann, wenn die Anwartschafft im Nahmen der Republic versprochen, insonderheit wird von solcher Erfüllung

1. ein Bischoff und Prælat, wenn des Capitels Einwilligung fehlet,
2. ein Kayser, der durch die Wahl darzu gelanget,
3. ein Lehns-Herr in Ansehung der von einem mittlern Herrn versprochenen Anwartung,
4. der Fiscus,
5. der, so durch Verträge oder Erb-Verbrüderungen zum Lehn gelanget, frey gesprochen.

Literæ expectativæ plurium

§. 14. Wenn ihrer viele Angefäll und Verschreibungen haben, soll

1. die cum clausula anteferri allen andern, auch älteren,
2. die beste und ausdrücklichste Clausul den übrigen,
3. der ältere dem jüngern,
4. der den Besitz erlanget, seines dinglichen Rechts halber andern, Lehn-R. c. 37.
5. das benannte Gedinge dem unbenannten vorgehen, L. R. c. 7. und ist so dann den übrigen zu Leistung des Interesse verbunden, wenn nicht die Anwartung mit der Clausul, salvis aliorum juribus gegeben, oder sie die ältere Anwartung gewust haben.

Investitura allodiorum.

§. 15. Die Belehnung mit Erb-Stücken geschicht durch Auflassung des vorigen Besitzers, und daß darauf der Magistrat solche dem neuen reichet, und wird zu Erlangung des Eigenthums erfordert, Dec. 61.

Belehrung, Informatio, Instructio super Processu a Collegio JCtorum petita.

Belehrungs-Urthel, Sententia informativa.

Beleibdingung, Dotalitii constitutio, Provisio de dotalitio.

Beleidigung, Offensio, Læsio, cf. Majestät-Beleidigung.

Beleihung, Investitura, s. Belehnung.

Belernen, Informare, cf. Belehrung.

Beleutung, s. Beläutung.

Belieben, Placere, in des Schuldners Belieben gestellte Zahlungs-Zeit, Tempus solutionis debitoris arbitrio relictum, s. Zahlung.

Belohnung, Merces, Præmium.

Belustigung, Delectatio, Amœnitas, s. Befugniß.

Bemächtigung, Occupatio bellica, s. Eigenthum.

Bemäntelung, Palliatio, Contractus palliatus, s. Contract.

Bemarckung, Signi impressio, Traditio symbolica, s. Ubergabe.

Bemerckung, Signatio.

Bemittelt, Opibus instructus.

Benachrichtigung, Notificatio.

Benachtheiligung, Damni illatio, ſ. Schade.
Benannt, Nominatus, cf. Unbenannt.
Benannt Gedinge, Expectativa certi feudi, ſ. Belehnung.
Benanntlich, Specifice.
Benehmung der Glieder, Ademtio membrorum, ſ. Straffe.
Benennung, Denominatio, Teſtium, ſimultanee inveſtiendorum &c.
Beniemen, Determinare, Nominare.
Benommen, Ademtus, cf. Unbenommen.
Beobachtung, Obſervatio, Obtemperantia juſſus Superioris.
Beqvem, Commodus, cf Unbeqvem.
Beqvemen, ſich beqvemen, Accommodare ſe.
Beqvemlichkeit, Commoditas, ſ. Befugniß.
Berathen, De nuptiis proſpicere, in matrimonium collocare.
Berathſchlagung, Deliberatio, Conſultatio.
Beraubung, Privatio, Spolium, cf. Pflug berauben.
Beraumen, Præfigere, cf. Anberaumen.
Berauſchen, Inebriare.
Berechnung, Rationum collatio, Imputatio.
Berechtiget, Jure ſuffultus, ſ. Recht, Befugniß.
Bereden, Perſuadere.
Beredung, Conventio, cf. Ehe-Beredung.
Bereinung, Limitum poſitio, ſ. Grentze.
Bereiten, Parare, cf. Zubereitetes.
Bereiter, Leder-Tuch-Bereiter, ſ. Handwercker.
Bereuten, Equo vehi aliquo, cf. Halt bereuten.
Bereuter, Equiſo, Domitor equorum, cf. Straſſen-Bereuter.
Berichten, Referre, Inſtruere.

Bericht, Relatio, Apoſtoli.

§. 1. Bericht iſt ein Schreiben, darinnen ein Unter-Richter dem Ober-Richter meldet, daß von ihm appelliret worden. Apoſtoli

§. 2. Man theilet ſolchen in

1. den Bericht an ſich ſelbſt, der mit Refutation der Gravaminum abgefaſſet wird, und die Reverential-Apoſteln, da ſolches nicht geſchicht, und welche man auch Abſchieds-Brieffe nennet, refutatorii reverentiales dimiſſorii
2. den von dem ordentlichen Richter erſtatteten, und die von einem Notario, vor welchem appelliret worden, ertheilten Teſtimoniales, worzu teſtimoniales
3. derjenige Bericht gerechnet wird, da eine Sache mit des Gegentheils Einwilligung an den Ober-Richter gelangen ſoll, wiewohl dieſe Conventionales und Dimiſſorii ungewöhnlich. conventionales

§. 3. Die mit Refutation der Gravaminum erſtatteten Berichte werden Appellanten zu ſeiner Refutation communicirt, auſſer in Fällen, da die Appellation unzuläßlich, E. P. O. t. 1. §. 8. t. 35. §. 7. und iſt ſo wohl dabey als bey den ex officio erforderten Berichten den Intereſſenten deren Abgang wiſſend zu machen.

§. 4. Commiſſarien erſtatten ihre Berichte an den Committenten, die man nach Verſchiedenheit ihres Inhalts oder der Commiſſarien in Haupt- und Neben-, Vor- und Nachberichte theilet. Relatio Commiſſariorum

§. 5. Die Berichte, ſo ein Richter in zweiffelhafften Fällen an ſeinen Obern erſtattet, und deren Entſcheidung ihm überläſſet, ſind zwar nicht mehr üblich, Nov. 125. c. 1. es mag aber doch in gewiſſen angewieſenen Vorfallenheiten, als wenn einer zur Ungebühr das Armen-Recht ſuchet, geſchehen, Pr. O. t. 1. §. würde nun. und ſind im übrigen ſonderlich im Relationes Judicum.

peinlichen Sachen die Richter an die Rechts-Collegia gewiesen, P. H. G. O. a. ult. Rscr. 1638.

§. 6. Diejenigen, so durch ihre über den Unter-Richter oder sonst zur Ungebühr geführte Beschwerde und ungegründetes Vorstellen und Suppliciren, Berichts-Erforderung veranlassen und hierdurch die Haupt-Sache nicht minder, als durch unerhebliches appelliren aufhalten, sind den frivole appellantibus gleich zu achten, und zu bestraffen, E. P. O. t. 1. §. 8.

Beringen, den Finger, Anulo cingere digitum, cf. Brautring.

Berüchtigen, Diffamari, Berüchtiget, Diffamatus.

Berucken, Decipere, Circumvenire.

Beruff, Beruffung, Vocatio, Convocatio, Appellatio, cf. Zusammenberuffung.

Beruhen, Acquiescere, Consistere.

Beruhigen, Beruhigung, Tranquillatio, Sedatio.

Berühmen, Gloriari, Diffamari, s. Diffamation.

Berühren, Tangere, Contrectatio, s. Diebstahl.

Besäen, Conseminare, cf. Unbesäet.

Besäete Felder, Agri conseminati, s. Berg-Recht.

Besänfftigung, Placatio, Mitigatio.

Besatzung, Besatzungs-Recht, Jus Præsidii, s. Regalien.

Beschädigung, Læsio.

Beschaffen, Beschaffenheit, Conditio.

Beschäfftigung, Occupatio, Negotium.

Beschämen, Pudore afficere, cf. Beschimpffung.

Beschauen, Contemplari, cf. Güter-Beschauer.

Beschehen, Fieri, Ferner darauf zu beschehen was recht ist, Quo facto ulterius procedendum, s. Urtheil.

Bescheid, Decretum, s. Urthel, cf. Vorbescheid.

Bescheiden, Legare, s. Vermächtniß.

Bescheiden Theil, Portio liberorum separatorum.

Bescheidenheit. Judicium, Arbitrium Judicis.

Bescheidentlich, Demto &c.

Bescheinigung, Demonstratio, s. Beweis, cf. Gegen-Bescheinigung.

Beschelten, Diffamare.

Bescholten, Diffamatus, cf. Unbescholten.

Beschenckung, Largitio, Muneratio.

Bescherung, Donatio, cf. Christ-Bescherung.

Beschicken, Adlegare, Per internuncium expostulare.

Beschickleute, Missi ad duellum denunciandum.

Beschimpffung, Contumelia, Ignominia, s. Injurien.

Beschirmung, Defensio.

Beschlaffen, Imprægnare, vitiatio virginis, s. Unzucht.

Beschlag, Arrestum, Custodia.

Beschlagen, die Decke, Thalamum conscendere.

Beschleinigung der Sache, Acceleratio causæ.

Beschliessen, Concludere in causa.

Beschlossen, Conclusus, Clausus.

Beschlossene Güther, Prædia, quæ jure horti gaudent, cf. Garten-Recht.

Beschluß, Conclusio causæ, Custodia, im Beschluß haben, Custodire.

Beschmitzen, Inquinare, Contumelia afficere.

Beschneidung der Müntze, Amputatio, Circumcisio monetæ.

Beschönen, Beschönigen, Prætendere, Colorare factum suum.
Beschreiben, Definire, Ad comitia vocare.
Beschreitung des Ehe-Bettes, Conscensio thalami.
Beschreyen, die vier Wände, Clamorem in quatuor parietibus edere, s. Lehn-Recht, c. 20.
Beschuldet, Obæratus, cf. Unbeschuldet.
Beschuldigung, Inculpatio, Accusatio, cf. Ungehorsams Beschuldigung.
Beschützung, Defensio.
Beschweren, Beschwerung, Beschwerde, Gravamen, Onus, s. Appellation, Leuterung, Steuer.
Beschweren, Jurare, Juramento confirmare, Incantare.
Beschwerer, Exorcista, s. Clerisey.
Beschworen, Juratus, cf. Unbeschworen.
Beschworne Aussage, Relatio juramento confirmata.
Besetzung der Gerichte, Constitutio Judicii.
Besetzte Gerichts-Banck, Constitutio personarum judicialium, Consessus judicii.
Besetzte Lehn-Taffel, Præsentia Parium Curiæ, s. Belehnung.

Besichtigung, Ocularis Inspectio.

§. 1. Eine Besichtigung ist eine Handlung, da zum Beweis einer Sache, dieselbe vom Richter und andern dazu nöthigen Personen in Augenschein genommen und darüber, wie alles befunden worden, umständliche Nachricht zu den Acten gebracht wird. Ocularis inspectio

§. 2. Man kan sie in die von den streitigen Partheyen ausgebrachte, und die vom Richter ex officio vorgenommene theilen, als welche letztern dem Richter in bürgerlichen Sachen frey stehen, l. 8. §. 1. ff. fin. reg. C. P. O. t. 28. §. 1. in peinlichen Fällen aber obliegen, P. H. G. O. an. 147. 149. ad instantiam. ex officio

§. 3. Die Fälle, da diese Art des Beweises ihren Nutzen erweiset, sind
1. Bau-Sachen, und Ankündigung eines neuen Werckes,
2. Streitige Grentze,
3. Pfändungen,
4. Befugnisse auf des andern Grund und Boden,
5. Jagden,
6. Begräbnisse,
7. Wasserbetten und Anwachsungs-Gerechtigkeit,
8. Verbesserungen, Verschlimmerungen und Anschläge der Güther,
9. Wenn in einem Hause ein Schatz gefunden wird,
10. Beschaffenheit eines Gefängnisses,
11. Alter des Menschen,
12. Jungfrauschafft,
13. Untüchtigkeit zum Ehestande,
14. Zweifel über dem Geschlechte,
15. Schwangerschafft,
16. Unzeitige Geburt,
17. Ob ein Kind lebend auf die Welt kommen,
18. Kindermord,
19. Kranckheit und Gebrechlichkeit der Bettler oder derjenigen, so gemartert werden sollen,
20. Verwundung,
21. Todschlag auf den Grentzen,

peinlichen Sachen die Richter an die Rechts-Collegia gewiesen, P. H. G. O. a. ult. Rscr. 1638.

§. 6. Diejenigen, so durch ihre über den Unter-Richter oder sonst zur Ungebühr geführte Beschwerde und ungegründetes Vorstellen und Suppliciren, Berichts-Erforderung veranlassen und hierdurch die Haupt-Sache nicht minder, als durch unerhebliches appelliren aufhalten, sind den frivole appellantibus gleich zu achten, und zu bestraffen, E. P. O. t. 1. §. 8.

Beringen, den Finger, Anulo cingere digitum, cf. Brautring.
Berüchtigen, Diffamari, Berüchtiget, Diffamatus.
Berucken, Decipere, Circumvenire.
Beruff, Beruffung, Vocatio, Convocatio, Appellatio, cf. Zusammenberuffung.
Beruhen, Acquiescere, Consistere.
Beruhigen, Beruhigung, Tranquillatio, Sedatio.
Berühmen, Gloriari, Diffamari, s. Diffamation.
Berühren, Tangere, Contrectatio, s. Diebstahl.
Besäen, Conseminare, cf. Unbesäet.
Besäete Felder, Agri conseminati, s. Berg-Recht.
Besänfftigung, Placatio, Mitigatio.
Besatzung, Besatzungs-Recht, Jus Præsidii, s. Regalien.
Beschädigung, Læsio.
Beschaffen, Beschaffenheit, Conditio.
Beschäfftigung, Occupatio, Negotium.
Beschämen, Pudore afficere, cf. Beschimpffung.
Beschauen, Contemplari, cf. Güter-Beschauer.
Beschehen, Fieri, Ferner darauf zu beschehen was recht ist, Quo facto ulterius procedendum, s. Urtheil.
Bescheid, Decretum, s. Urthel, cf. Vorbescheid.
Bescheiden, Legare, s. Vermächtniß.
Bescheiden Theil, Portio liberorum separatorum.
Bescheidenheit. Judicium, Arbitrium Judicis.
Bescheidentlich, Demto &c.
Bescheinigung, Demonstratio, s. Beweis, cf. Gegen-Bescheinigung.
Beschelten, Diffamare.
Bescholten, Diffamatus, cf. Unbescholten.
Beschenckung, Largitio, Muneratio.
Bescherung, Donatio, cf. Christ-Bescherung.
Beschicken, Adlegare, Per internuncium expostulare.
Beschickleute, Missi ad duellum denunciandum.
Beschimpffung, Contumelia, Ignominia, s. Injurien.
Beschirmung, Defensio.
Beschlaffen, Imprægnare, vitiatio virginis, s. Unzucht.
Beschlag, Arrestum, Custodia.
Beschlagen, die Decke, Thalamum conscendere.
Beschleinigung der Sache, Acceleratio causæ.
Beschliessen, Concludere in causa.
Beschlossen, Conclusus, Clausus.
Beschlossene Güther, Prædia, quæ jure horti gaudent, cf. Garten-Recht.
Beschluß, Conclusio causæ, Custodia, im Beschluß haben, Custodire.
Beschmitzen, Inquinare, Contumelia afficere.
Beschneidung der Müntze, Amputatio, Circumcisio monetæ.

Beschönen, Beschönigen, Prætendere, Colorare factum suum.
Beschreiben, Definire, Ad comitia vocare.
Beschreitung des Ehe-Bettes, Conscensio thalami.
Beschreyen, die vier Wände, Clamorem in quatuor parietibus edere, s. Lehn-Recht, c. 20.
Beschuldet, Obæratus, cf. Unbeschuldet.
Beschuldigung, Inculpatio, Accusatio, cf. Ungehorsams Beschuldigung.
Beschützung, Defensio.
Beschweren, Beschwerung, Beschwerde, Gravamen, Onus, s. Appellation, Leuterung, Steuer.
Beschweren, Jurare, Juramento confirmare, Incantare.
Beschwerer, Exorcista, s. Clerisey.
Beschworen, Juratus, cf. Unbeschworen.
Beschworne Aussage, Relatio juramento confirmata.
Besetzung der Gerichte, Constitutio Judicii.
Besetzte Gerichts-Banck, Constitutio personarum judicialium, Consessus judicii.
Besetzte Lehn-Taffel, Præsentia Parium Curiæ, s. Belehnung.

Besichtigung, Ocularis Inspectio.

§. 1. Eine Besichtigung ist eine Handlung, da zum Beweis einer Sache, dieselbe vom Richter und andern dazu nöthigen Personen in Augenschein genommen und darüber, wie alles befunden worden, umständliche Nachricht zu den Acten gebracht wird. Ocularis inspectio

§. 2. Man kan sie in die von den streitigen Partheyen ausgebrachte, und die vom Richter ex officio vorgenommene theilen, als welche letztern dem Richter in bürgerlichen Sachen frey stehen, l. 8. §. 1. ff. fin. reg. C. P. O. t. 28. §. 1. in peinlichen Fällen aber obliegen, P. H. G. O. an. 147. 149. ad instantiam. ex officio

§. 3. Die Fälle, da diese Art des Beweises ihren Nutzen erweiset, sind
1. Bau-Sachen, und Ankündigung eines neuen Werckes,
2. Streitige Grentze,
3. Pfändungen,
4. Befugnisse auf des andern Grund und Boden,
5. Jagden,
6. Begräbnisse,
7. Wasserbetten und Anwachsungs-Gerechtigkeit,
8. Verbesserungen, Verschlimmerungen und Anschläge der Güther,
9. Wenn in einem Hause ein Schatz gefunden wird,
10. Beschaffenheit eines Gefängnisses,
11. Alter des Menschen,
12. Jungfrauschafft,
13. Untüchtigkeit zum Ehestande,
14. Zweifel über dem Geschlechte,
15. Schwangerschafft,
16. Unzeitige Geburt,
17. Ob ein Kind lebend auf die Welt kommen,
18. Kindermord,
19. Kranckheit und Gebrechlichkeit der Bettler oder derjenigen, so gemartert werden sollen,
20. Verwundung,
21. Todschlag auf den Grentzen,

22. Ex-

22. Excess in der Tortur.
23. Gifftmischerey ꝛc.

Artis periti §. 4. Nebst dem Richter werden allerhand Kunstverständige als Feldmesser, Baumeister, Medici und Chirurgi, Hebammen, Wirthe und Hausverständige dazu gezogen und gebraucht, Nov. 7. c. 3. l. 1. ff. d. ventr. inspic. P. H. G. O. a. 149. E. P. O. t. 28. §. 1. die nicht allein über den Befund der Sache ihren Bericht erstatten, sondern auch zuweilen einen Abriß von der streitigen Gegend fertigen, R. A. 1654. §. 51.

§. 5. Das Ansuchen um die Besichtigung, soll entweder bey den Beweis-Artickeln oder doch binnen 14. Tagen nach publicirtem Gezeugniß geschehen, E. P. O. t. 28. §. 30.

Sumtus. §. 6. Die Kosten dazu träget ordentlich derjenige, so darum ansuchet, a. l. 4. §. f. ff. d. edend. und der Gegentheil mag auf seine Kosten dabey seyn, E. P. O. t. 28. §. 1. wenn aber die Besichtigung ex officio vorgenommen oder darauf erkannt wird, ist auch dabey zu determiniren, auf wessen Kosten es geschehen solle.

§. 7. Die zu Einrichtung der Grentze gebrauchte Feldmesser, so wohl auch Baumeister, können, wenn sie die Sache unrichtig angeben, wegen zugefügten Schadens belanget werden, l. 1. sequ. ff. si mens. fals. mod. welches auch von einem Wein-Visierer und andern zu sagen, l. 5. §. f. l. 6. ff eod.

Besiegelung, Signatio, s. Vollmacht.
Besinnen, sich besinnen, Reminisci, cf. Unbesonnen.

Besitz, Besitznehmung, Possessio, Possessionis apprehensio.

§. 1. Besitz, Possess, Gewehr ist ein Recht, eine Sache, die man in Meynung sie vor sich zu haben, zu sich genommen, vor allen andern bis zu Ausführung eines bessern Rechtes zu haben und zu gebrauchen.

Nuda detentio Possessio corporalis mentalis §. 2. Man theilet solches in die blosse Innehabung einer Sache und den eigentlichen Besitz. Die erstere ist kein Recht, l. 34. §. 2. ff. d. legat. 2. der letztere aber wird in den leiblichen und rechtlichen Besitz getheilet, indem ohne leibliche Handlung kein Besitz erlanget, und daher auch ein Erbe ohne dieselbe kein Besitzer wird, l. 23. ff. d. acqu. l. am. poss. l. 1. §. 15. ff. si is, qui test. lib. ess. juss. cf. tn. L. R. L. 3. a. 83. allein aber und wenn des Besitzers Gemüthe von der Sache gantz und gar abgewandt ist, auch keinen Effect thut, also daß beydes zusammen erfordert, l. 3. §. 1. ff. d. acqu. l. am. poss. gleichwohl der solchergestalt angefangene Besitz mit dem Gemüthe allein continuiret wird, §. 5. I. d. interdict.

§. 3. Des Besitzers Meynung ist entweder auf das Eigenthum der Sache, oder auf ein anderes daran habendes Recht, es sey ein dingliches als Befugniß, Pfand, oder nur persönliches, wenn ihm die Sache geliehen, naturalis, civilis. verpachtet worden ꝛc. gerichtet, das letztere wird ein natürlicher Besitz genannt, welcher des Eigenthümers rechtlichen Besitz nicht ausschleust, l. 3. ff. uti possidetis. l. 16. ff. d. usurpat. da sonst auf einerley Art keine Compossess stat haben kan, l. 3. §. 5. ff. d. acqu. l. am. poss. c. 9. X. d. prob. offt wird der Besitz vor das Eigenthum selbst oder ein ander dinglich Recht angenommen, l. 15. ff. qui satisd. cog.

§. 4. Bey dem auf das Eigenthum gerichteten Besitze hat entweder die Sache einen Herrn oder keinen. Im letztern Falle ist der Besitz der Grund originaria und Anfang des Eigenthums, den man den ursprüngl. Besitz nennen kan, §. 12. I. d. R. D. gleichwie hinwiederum das behauptete Eigenthum eine Ursache des Besitzes ist, l. 68. ff. d. R. V. hat aber die Sache einen Herrn, so ist der Besitzer durch folgende ihm beygelegte Rechte glücklich, daß

1. der Eigenthums-Herr sein Eigenthum beweisen oder ihn zu frieden lassen muß, §. 4. I. d. interdict.
2. er die Sache nutzet und brauchet, und andere von dem Gebrauche ausschleust, l. 2. ff. uti possidetis.
3. die Vermuthung vor ihn streitet, l. 128. ff. d. R. J. l. 9. §. 4. ff. d. publ. in rem act. l. f. C. d. R. V.
4. er keine Ursache seines Besitzes anzuführen schuldig, l. f. ff. d. acqu. l. am. poss. l. 73. ff. d. R. V. l. 2. C. d. prob. l. 4. C. d. edend.
5. ihm auch die Ungerechtigkeit, womit er den Besitz erlanget, nicht schadet, l. 2. ff. uti possidetis.
6. wenn er eigenmächtiger Weise depossediret worden, er, wenn es auch gleich der rechte Herr gethan, wieder in den Besitz eingesetzet werden muß, l. 7. C. und. vi.
7. er sich darwider privata auctoritate wehren kan, l. 3. §. 9. l. 17. ff. d. vi & vi arm.
8. bey dazu kommender Verjährung die Sache dem Eigenthums-Herrn abgesprochen und ihm gelassen wird, l. 3. ff. de usurpat. welches nunmehro der von einem andern hergeleitete Besitz heisset, der auch nach vorhergehender Ubergabe von dem vorigen auf den gegenwärtigen Herrn transferiret wird, l. 3. §. 1. ff. d. act. emt. derivativa

§. 5. In Ansehung des zu erlangenden Eigenthums ist der Besitz entweder gerecht oder ungerecht, nachdem nehmlich der Besitzer entweder einen zu Erlangung des Eigenthums geschickten Titel vor sich hat oder nicht, l. 13. §. 1. ff. de publ. in rem act. l. 3. §. 21. ff. de acqu. l. am. poss. sonderlich ist der Besitz ungerecht, wenn solcher mit Gewalt, heimlich oder bittweise erlanget worden, l. 1. ff. d. intin. actuque priv. l. 1. ff. d. aqu. quotid. ingleichen entweder bonæ oder malæ fidei, l. 3. §. 22. ff. d. acqu. l. am. poss. dort stehet der Besitzer in den Gedancken, die Sache sey seine, und kan durch Verjährung das Eigenthum erlangen, hier aber nicht, l. 109. ff. d. V. S. l. 136. ff. d. R. J. c. f. X. de præscript. dort erstattet er dem dazu kommenden rechten Herrn nur die verhandenen, hier aber alle Früchte, l. 22. C. d. N. V. justa, injusta bonæ fidei malæ fidei

§. 6. Weil man nicht nur cörperliche Sachen, sondern auch allerley Rechte im Besitz haben kan, l. 2. ff. comm. præd. so ist die Quasipossessio nichts besonders, auch wird zu Ergreiffung des Besitzes nicht erfordert, daß man die gantze Sache und iedes derselben Stücke in Besitz nehme, l. 30. ff. d. usurpat. propria, impropria

§. 7. Die Rechte eines Besitzers, in Ansehung deren man ihn insgemein glücklich preiset, und die allerley Besitzern zu statten kommen, l. 33. C. locat. sind vorhin angezeiget, seine Pflicht hingegen ist, daß er an Orten, wo die Sache gelegen, Recht nehmen muß, l. f. C. ub. in rem act. welche gemeine Pflicht dahin zu erstrecken, daß auch der, so den Besitz betrüglich abgegeben, l. 13. §. 14. ff. d. her. pet. l. 27. §. 3. ff. d. R. V. l. 157. §. 1. ff. d. R. J. und der, so sich zum Streite erbeut, belanget werden kan, l. 13. §. 13. ff. d. her. pet. l. 25. ff. d. R. V. so bleibet auch der, so die Sache nur inne hat, nicht verschonet, wenn er sich nicht durch Anzeigung des rechten Besitzers los machet, l. 9. ff. d. R. V. l. 2. C. ub. in rem act.

§. 8. Der Besitz stirbt mit dem Besitzer ab, l. 23. ff. d. acqu. l. am poss. doch hebet solchen der Tod desjenigen, so eines andern wegen im Besitz gewesen, nicht auf, l. 40. §. 1. ff. eod. und der abgestorbene Besitz ist den Erben an Vollführung der Verjährung nicht hinderlich, l. 14. §. 1. ff. d. div. temp. præscr. höret auch sonst auf

1. wenn einer solchen nebst dem Eigenthume fahren läffet, l. 3. §. ff. d. acqu. l. am. poss. §. 40. I. d. R. D.
2. die Sache in eines andern Nahmen zu besitzen anfähet, l. 18. ff. acqu. l. am. poss.
3. dieselbe verleuret, indem er nicht mehr weiß, wo sie ist, und kein Hoffnung hat, sie wieder zu erlangen, l. 8. 25. 47. ff. eo. Schiffbruch leidet, l. 13. ff. eod. ihm etwas gestohlen, l. 1 ff. eod.
4. ihm der Besitz vom Richter abgesprochen wird, l. 30. §. 2. ff. eod welches iedoch ohne Ursach nicht geschehen soll, L. R. L. 2. a. 2

§. 9. Die Klagen wegen zustehenden Besitzes gehen entweder auf Erlangung oder Beybehaltung oder Wiedererlangung desselben, §. 2. I. d. interdict. und wird der deshalber anzustellende Proceß in das Possessorium ordinarium und summarium oder summariissimum getheilet, welch beyde von dem Petitorio unterschieden. Dec. 1.

Possessorium summariissimum

§. 10. Im Possessorio Summariissimo wird nicht darauf, wer das best Recht, oder auch eine ältere und richtigere Possess vor sich habe, sonder allein auf das Factum Possessionis gesehen, und derjenige, so einen ode mehrere ruhige Actus Possessorios, und in Possessione Iurium & Servitutum bey Servitutibus continuis wenigstens eine jährige Possess, i discontinuis aber darneben wenigstens drey richtige Actus vor sich hat dabey geschützet. E. P. O. A. §. 19. 20.

§. 11. Es wird bey diesem Processe kein ordentlich Libell erfordert, kein Litis Denunciation zugelassen, E. P. O. t. 14. §. 1. die Eydes-Delation hat nicht statt, E. P. O. A. §. 19. die Bescheinigung wird auch durch einen und bey zu besorgender Gefahr Gewalt und Thätlichkeit durch unbeeydete Zeugen geführet, Dec. 1. die Interrogatoria sind nicht zulässlich, E. P. O. A. §. 19. doch werden keine andere als gerichtliche Rotuli so wohl von Seiten Klägers als Beklagtens zugelassen, ib.

§. 12. Wider das Urthel wird weder Leuterung noch Appellation angenommen, ob schon zugleich mit auf Schaden und Unkosten erkannt wird, oder beyde Theile sich eines Remedii bedienen, ausgenommen die Personen, denen das Beneficium Restitutionis in integrum zustehet, E. P. O. A. §. 19.

§. 13. Derjenige, so in Possessorio Summariissimo geschützet wird, und hernach in Possessorio ordinario oder Petitorio verlieret, ist, wenn er sonst nichts vor sich hat, pro malæ fidei possessore zu halten, und alle Fructus perceptos & percipiendos, auch die durch das Possessorium Summariissimum, und andere verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig, E. P. O. A. §. 20.

§. 14. Wenn das Possessorium angestellet wird, soll ordentlich allein darinnen erkannt werden, a. l. 18. ff. comm. div. doch mag der Richter auch in Petitorio erkennen, wenn dessen Merita zugleich mit angeführet, und Beklagter sich darauf eingelassen, Dec. 13.

Besold, Besoldung, Salarium, cf. Jahr-Besoldung.
Besondere Ausführung, Separata Actio.
Besonders, Separatim, cf. Samt und sonders.
Besorgniß, Timor, Metus, s. Pflicht.
Besorgung, Procuratio, s. Vollmacht.
Besprechen, Convenire, De re conducenda tractare.
Bestallung, Constitutio, Salarium, cf. Gerichts-Reuter-Bestallung.
Bestallungs-Brief, Literæ vocationis.
Bestand, Firmitas, Conventio, cf. Unbestand.
Bestand der Rechnung, Computus.

Bestand Rechtens, mit Bestande Rechtens, Salvo jure.
Bestand der Wahrheit, Firmamentum veritatis.
Beständniß, Locatio conductio, cf. Erb-Beständniß.
Beständniß-Brief, Instrumentum locationis conductionis, ſ. Miethe.
Bestärckung,-Eydliche, Jurata confirmatio; der Copien mit den Originalien, Copiarum per originalia facta confirmatio, ſ. Urkunde.
Bestätigung, Constitutio Tutoris, Confirmatio.
Bestätigungs-Brief, Literæ Confirmationis.
Bestatten, zur Erde, Humare, cf. Leichen-Bestattung.
Bestechen, mit Gelde, Corrumpere, ſich bestechen laſſen, Sordes arbitri, ſ. Schiedsrichter.
Bestehen, Constare, Perseverare, Conducere, cf. Beständniß.
Bestehlen, Furari, Spoliare, Todte bestehlen, Cadavera defunctorum spoliare.
Bestellung eines Anwalds, Constitutio procuratoris, cf. Bestallung.
des Feldes, Agricultura.
eines Vorstandes, Præstatio Cautionis.
Bestellzeit, Tempus agrum conseminandi, ſ. Ferien.
Bestell-Zettel, Literæ, quibus expeditio probationis petitur, ſ. Beweis.
Bestimmen, Determinare, Destinare, Indicere.
Bestraffung, Punitio, Castigatio, Multatio.
Bestreitung eines Handels, Impugnatio, der Kosten, Comparatio sumtuum.
Bestrickung, Implicatio, Confinatio, ſ. Straffe.
Besuch, Besuchung, Visitatio, Pastoris ægrotum consolantis, ſ. Concurs.
Betagen, ſich betagen, Convenire certo die.
Betagte Schuld, Debitum, cujus dies venit, cf. Unbetagt.
Betheurung, Sancta, Religiosa affirmatio.
Betrachtung, Consideratio, Conditio.
Betrag, Summa, in quam ratio excurrit.
Betrauern, Lugere, Luctus conjugum, ſ. Ehe.
Betreffen, Concernere, Deprehendere.
Betroffener Diebstahl, Furtum manifestum.
Betreibung der Felder, Pecoris pastura in agris, cf. Trifft.
Betreten, Deprehendere, Sich betreten laſſen, Deprehendi in delicto, ſ. Indicia.
Betrieb, Motus, cf. Eigner Betrieb.
Betriegen, Decipere.
Betrug, Dolus.
Betrügliche Handlung, Fraudulosa machinatio, ſ. Schade, cf. Unbetrüglich.
Bevehdung, Diffidatio, ſ. Vehde.
Beunruhigung, Turbatio, Inquietatio.
Bevollmächtigen, Mandato instruere.
Bevormundung, Tutoris datio.
Bevortheilung, Lucrum cum alterius damno perceptum, Defraudatio.
Beurlaubung, Missio militum, Dimissio.
Beurtheilung, Dijudicatio, Censura.
Bewachung des Ritterſitzes, Excubiæ castri custodiendi gratia, ſ. Bauer.
Bewaffnen, Armis instruere, subditos, ſ. Regalien, cf. Entwaffnen, Unbewaffnet.

Bewahrung, Custodia, s. Verwahrung.
Bewährung, Probatio, Exploratio.
Bewand, Bewandniß, Conditio, Ratio.
Bey so bewandten Dingen, Rebus sic stantibus.
Bewegen, Movere.
Bewogen werden, Ad agendum commoveri.
Bewegliche Güther, Bona mobilia, cf. Unbewegliche.
Bewegniß, Motus, s. Eigenes Bewegniß.
Beweibt, Uxoratus, cf. Unbeweibt, Ledigkeit.
Beweisen, Probare, Demonstrare, Docere.

Beweis, Probatio.

Probatio

§. 1. Beweis ist eine gerichtliche Handlung, dadurch die streitenden Partheyen den Richter von der Wahrheit ihres Anführens durch gewisse Mittel zu versichern suchen.

§. 2. Die Mittel zu beweisen sind Zeugen, Urkunden, Eyd, Augenschein und Rechnung, doch weil das, was streitig ist, durch dieses Mittel nicht allemahl an und vor sich selbst, sondern nur einige dazu gehörige Umstände erwiesen werden, und man das übrige daraus folgern muß, nennet

artificialis

man solches einen künstlichen Beweis oder Vermuthung.

§. 3. Weil ieder Parth nach seiner Intention beweiset, so wird der Beweis in

directa
contraria

1. den Beweis an und vor sich selbst, und den Gegen-Beweis, dadurch man das Gegentheil von des andern Vorgeben zu erweisen suchet,

ordinaria
summaria

2. den ordentlichen oder zierlichen, und blosse Bescheinigung, dazu die Solennitäten des ordentlichen nicht erfordert werden,

regularis
irregularis

3. den ordentlichen oder zu gesetzter Zeit geführten und den ausserordentlichen oder zum ewigen Gedächtniß vorgenommenen,

principalis
minus principalis

4. den Haupt- und Neben-Beweis, dadurch nur ein incident-Punckt bewiesen wird,

uniformis
difformis

5. den ein- und vielfältigen, nachdem entweder ein oder mehrere Beweis-Mittel darinnen gebraucht werden,

plena
minus plena

6. den vollkommenen und unvollkommenen, darinnen nur ein halber Beweis, oder auch unter und über die Helffte eines völligen Beweises zu Wege gebracht wird, getheilet.

§. 4. Nicht die Jura, sondern die Facta werden bewiesen, l. 2. ff. d. jur. & fact ign. l. 16. C. d. prob. und die in Facto beruhende Gewohnheiten, l. 34. ff. d. LL. l. 1. C. quæ sit long. consuet. ingleichen die Jura partium l. 5. ff. d. prob.

§. 5. Nicht der verneinende, sondern der bejahende beweiset, l. 2. ff. l. 23. C. d. prob. es stäcke denn in der Verneinung eine Bejahung, §. 11. I. d. inut. stip. l. 14. C. d. contr. emt. und wer eine Vermuthung oder den Besitz vor sich hat, wird mit dem Beweise verschonet, l. 11. C. d. her. pet. l. 28. C. d. R. V. sonst hat der Kläger seine Klage, und der Beklagte seine Exception zu beweisen, l. 9. 19. ff. l. 1. C. d. prob.

Probatio ad perp. r. mem.

§. 6. Ausser dem Beweise zum ewigen Gedächtniß, der auch durch Documenta geführet werden kan, und beyden Partheyen nachgelassen ist, E. P. O. t. 27. beweiset man nicht eher, als bis die Sache durch die Kriegs-Befestigung streitig gemacht wird, c. 41. 43. X. d. testib. c. 5. X. ut lit. n. contest. doch vor dem Urthel, Nov. 115. c 2. in peinlichen Sachen wird auch nach dem Urthel der Beweis der Unschuld zugelassen, l. 1. §. f. ff. d. quæst.

Terminus probatorius

§. 7. Der Beweis muß nicht allein in den Gerichten geführet, l. 18. ff. comm. div. sondern auch die dazu gesetzte Frist beobachtet werden, Auth.

Jubemus

Jubemus C. d. judic. Auth. Atqui C. d. prob. l. 1. C. d. dilat. welches in Sachsen eine Sächsische Frist ist, L. R. L. 1. a. 62. C. 6. p. 1.

§. 8. Der Beweisführer muß seinen Intent in Artickel bringen, Pr. O. t. 20. 24. welche nach dem ersten oder folgenden Beweise entweder Beweis- oder Gegenbeweis- und in Ansehung ihres Inhalts entweder Beweis- oder Elisiv-Artickel heissen, indem man durch diese des andern Exception oder Replic zu elidiren suchet, E. P. O. t. 18. §. 2. Articuli probatorii

§. 9. Bey iedem Artickel wird das Mittel zu beweisen angezeiget, welches bey Zeugen durch ein am Ende beygefügtes Directorium, bey Urkunden durch Induction derselben unter einem gewissen Zeichen, so aber kein anderes als ein Buchstabe, Ziffer oder Planet seyn darf, E. P. O. t. 24. §. 2. bey dem Eyde durch geforderte Einlassung darauf und die auf den Verneinungs-Fall beygefügte Eydes-Delation geschicht. Auch sind dabey die Zeugen zu benennen, die Urkunden zu specificiren und in Abschrifft beyzulegen, oder wenn sie schon bey den Acten, die Folia zu allegiren, E. P. O. t. 24. §. 1.

§. 10. Bey Ubergebung des Beweises wird der Richter in einem Schreiben oder Bestell-Zettel um Literæ exhibitoriæ

1. Anberaumung eines Termins, und daß er dem Gegentheile Abschrifft der Artickel, Zeugen Nahmen und der Urkunden überschicke,
2. Citation der Zeugen zu Erstattung des Zeugnisses, und des Gegentheils,
   a) zu sehen, wie die Zeugen vorgestellet und vereydet werden, ingleichen zu Ubergebung seiner Interrogatorien,
   b) zu Recognition der Urkunden, sub pœna recogniti, zu deren Edition sub pœna editi oder daß die Artickel, wobey sie inducirt, vor eingeräumt gehalten werden sollen,
   c) zur Einlassung auf die Artickel, worüber der Eyd deferiret, sub pœna confessi & convicti,
3. Compass-Briefe an der Zeugen Richter und Gegentheils Citation seine Interrogatorien oder Exceptionen wider dieselben vorher zu übergeben,
4. Compulsoriales oder Requisitoriales, wenn die Edition der Urkunden von einem Tertio gesuchet wird, ersuchet.

§. 11. Wenn vorherstehendes gebethener massen erfolget, werden in dem anberaumten Termine vom Zeugeführer die Zeugen vorgestellet, und um deren Vereydung angesucht, die Urkunden in originali produciret und deren Recognition oder Edition, desgleichen die Einlassung auf die Artickel nochmahls gefordert; vom Gegentheile aber, wenn er in Aufnehmung und Vereydung der Zeugen williget, Interrogatoria übergeben, mit Bitte die Zeugen auch darüber zu vereyden und zu verhören, die Documente aber recognosciret oder auch ediret, wie er sich denn auch auf die Artickel einlässet, mit der Erklärung entweder zur Acceptation des Eydes oder dessen Relation oder zur Gewissens-Vertretung, E. P. O. t. 18. §. 2. t. 20. §. 7. Terminus productionis

§. 12. Nachdem nun der Zeugen Vereydung in Gegenwart der Partheyen, deren Verhör aber hernach geschehen, ihre Aussage in einen gewöhnlichen Korulum gebracht, die Documente recognosciret und die Eyde geleistet, werden die Partheyen zu Eröffnung des Zeugnisses citiret, ihnen solches publiciret, Abschrifft davon zugefertiget, und von ihnen über den Beweis Wechsels-Weise in denen Disputation-Gesetzen, als der Salvation- und Exception-Schrifft und der Replic und Duplic verfahren und zum Urthel beschlossen, E. P. O. t. 29. §. 1. 2. Disputatio

Effectus §. 13. Wenn Kläger behörig beweiset, wird Beklagter condemniret, hingegen aber absolviret, wenn Kläger nicht bewiesen, l. 6. ff. d. prob. l. 4. C. d. edend. wiewohl auch bey unzulänglichem Beweise erst der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd der Sache den Ausschlag giebet, l. 31. ff. d. jurej. l. 3. C. d. reb. cred.

Probatio pro exoneranda conscientia. §. 14. Derjenige, dem der Eyd deferiret, kan in Sachsen, an statt solchen zu leisten, sein Gewissen mit Beweis vertreten, Pr. O. t. 19. cf. Gewissens-Vertretung.

Beweis-Artickel, Articuli probatorii.
Beweis führen, Probare.
Beweisführer, Probans, Producens testes vel documenta.
Beweis-Grund, Argumentum.
Bewiesen, Probatus, cf. Unbewiesen.
Bewenden, es hat dabey sein Bewenden, Sufficit hactenus. Formula, qua actus approbatur suspenso ejus effectu, s. Proceß.
Bewenden lassen, Acquiescere.
Bewerb, Negotium.
Bewerbe-Steuer, Census realis, opificiis & negotiationibus impositus.
Bewerckstelligung, Expeditio, Facti præstatio.
Bewilligung, Impositio collectarum conventionalis, s. Steuer.
Bewinden, Obvolvere, cf. Unbewunden.
Bewircken, Efficere.
Bewirthung, Bewirthungs-Recht, Jus Albergariæ, Hospitatio, Feudum aperturæ.
Bewohnung, Habitatio in loco, cf. Unbewohnt.
Bewust, Notitia, cf. Un-Vor-Wohlbewust.
Bezahlung, Solutio cf. Particular-Voraus-Wieder-Bezahlung, Unbezahlt.
Fug und Macht sich selbst bezahlt zu machen, Facultas res debitoris propria autoritate invadendi, s. Pfand.
Bezauberung, Fascinatio.
Bezeichnen, Significare, Signum imponere.
Bezeigen, Gestio, pro herede, s. Erbfolge.
Bezeugen, Attestari, Testificatio.
Beziehen, sich auf etwas, Referre se aliquo.
Beziehung der Grentze, Obambulatio finium.
Bezichtigung, In suspicionem criminis adducere, cf. Bezüchtigung.
Bezirck, Districtus Jurisdictionis, cf. Einbezirckte.
Bezirck-Brief, Literæ, quibus fines designantur.
Bezüchtigung, Insimulatio criminis, s. Indicia.
Bezwingen, Domare, Subjugare.
Becken, Patina, Pelvis, s. Gerade; vor den Kirch-Thüren, Patina eleemosynaria, s. Arme.
Becker, s. Handwercker, cf. Hutzel-Wetschel-Zucker-Becker.
Bede, Beede, s. Bethe, cf. Urbede.
Beil, Ascia, Beilschmid, s. Handwercker.
Bein, Os, Beinhose, Braccæ, Tibialia, Sartor clancularius, alias Hosen-Koch, vulgo, Been- oder Bohn-Hase.
Beinschrauben, Pedicæ ferreæ in tortura adhibitæ.
Beinschrot, Cisorium ossis.
Beinschrötige Wunden, Vulnera in parte, quæ scissuram non patitur.
Berd, Gestus, s. Geberden.
Berg, Mons, Locus editus, cf. Weinberg.

Berg-Bau, Cultura fodinarum.
Berg-Buch, Liber metallicus, cf. Gegen-Buch.
Berg-Freyheit, Immunitas civitatum metallicarum.
Berg-Gebräuche, Consuetudines metallicæ.
Berg-Gerichte, Judicium metallicum.
Berg-Knappe, Berg-Leute, Metallici
Berg-Ordnung, Ordinatio metallica.
Berg-Proceß, Proceſſus metallicus.

Berg-Recht, Jus metallicum.

§. 1. In Berg-Sachen wird bey Ertheilung der Beſcheide und Abfaſſung der Urthel nicht auf die gemeine Kayſerliche Rechte, ſondern auf die Berg-Ordnungen, Decreta, Reſolutiones, Declarationes und Mandata, inſonderheit auf die Joachimsthaliſche Berg-Ordnung, desgleichen auf alte Berg-Gebräuche geſehen und ſolchen gemäß erkannt. Mand. wie in Berg-Sachen zu procediren 1713. §. 16. Jus metallicum

§. 2. Es iſt daher zu Freyberg in Meiſſen ein Berg-Schöppenſtuhl aus gewiſſen Geſchwornen aufgerichtet und beſtätiget, an den und nicht an auswärtige Berg-Schöppen-Stühle in puren Berg-Sachen die Acten zu verſchicken, d. M. Scabinatus

§. 3. Bergwercks-Sachen werden in beſondern Berg-Gerichten erörtert, M. 1609. und wird darinnen ohne Solennität des ordentlichen Proceſſes verfahren, Mand. wie in Berg-Sachen 1713. auch hat bey entſtehendem Concurs eine Berg-Schuld vor einer gemeinen ein Vorrecht, d. M. §. 28. 29. Judicium

§. 4. Bergwercke ſind ein Regale des Landes-Herrn, L. R. L. 1. a. 35. C. 53. p. 2. deren Entdeckung aber wird Privat-Perſonen dergeſtalt vergönnet, daß das Schürffen allenthalben erlaubt, nur den Ort, wo Tiſch, Bette und Herd ſtehen, und die beſäeten Felder ausgenommen.

§. 5. Die Bergwercks-Muthung iſt ein mit dem Landes-Herrn von den Gewercken getroffener Handel, darinnen dieſen gegen Entrichtung des Muthgroſchens, der Quatember- und Receſs-Gelder und Bezahlung der Zubuſſe gewiſſe Theile oder Kuxe an dem gewöhnlichen Leihe-Tage verliehen und im Gegen-Buche zugewähret werden, damit ſie zu ſeiner Zeit die Ausbeute neben Abſtattung des Zehenden erheben und genieſſen, Berg-O. 1589. a. 8. Concessio fodinarum

§. 6. Zu Beförderung des Berg-Baues haben die Berg-Städte halbe Land- und Tranck-Steuer-Freyheit, Rſ. gr. 1661. §. 48. auch ſind die Bergleute vor ihre Perſon von militariſcher Anwerb- und Recroutirung befreyet, Berg-Reſol. 1709. §. 50. Immunitas

§. 7. Dem Grund-Herrn, ingleichen der Stadt und Kirche wird iedem ein Kux frey mit gebauet, davor der erſte vier Kuxe vor ſeine Koſten zu bauen nehmen kan. Berg-O. 1589. a 72. auch genieſſen diejenigen einer Begnadigung, welche neue Gänge erſchürffen, ib. a. 2. cf. Digesta Juris Saxonici, tit. Berg-Ordnung, Berg-Proceß ꝛc. Portio hereditaria.

Berg-Schöppen-Stuhl, Scabinatus metallicus.
Berg-Schuld, Debitum metallicum.
Berg-Theil, Portio, Pars metallica, cf. Kux.
Bergwerck, Metallifodina.
Bergwercks-Muthung, Petitio conceſſionis fodinæ, ſ. Berg-Recht.
Bergen, Celare, Servare, cf. Verbergen, Verborgen, Herberge, Burg, Bürge, it. Heimberger, Heimbürge.
Berge-Barge-Geld.

Berge-Lohn, Pretium servationis, Merces pro servatis naufragorum bonis, εὕρετον, cf. Strand-Recht.

Besem, Besen, Scopæ, s. Staup-Besen.

Besen anhängen, Diffidatio & minitatio quæ fit affixis scopis, s. Vehde.

Besser, Melior, Besserung, Melioratio, Augmentum dotis, Satisfactio, cf. Lehns-Uber-Verbesserung, Schaden bessern, scheinliche Besserung.

Besthaupt, Mortuarium.

Beten, Orare, cf. Gebeth.

Beth-Fuhren, Operæ, vecturæ precariæ.

Beth-Tag, Dies precum, s. Ferien.

Bethe, Bede, Tributum, Oblatio, s. Steuer, cf. Urbede.

Bette, Lectus, Alveus, cf. Braut-Ehe-Kind-Siech-Span-Tod-Wasser-Wochen-Bette, it. Tisch und Bette.

Bette beschreiten, Thalami conscensio, s. Erbfolge.

Bettgenoß, Socius thori, s. Ehe.

Bett-Tuch, Torale.

Bett-Zieche, Cadurcum, s. Gerade.

Betten, Lectum sternere, cf. Kind-Betterin.

Bettel, Betteln, Mendicatio, cf. Gassen-Strassen-Bettel.

Bettel-Vogt, Corycæus Pauperum.

Bettler, Mendicus, s. Arme.

Bettler-Täntze, Saltationes mendicorum more institutæ, s. Unzucht.

Beute, Præda, Fructus, cf Ausbeute, Freybeuter.

Beutel, Marsupium, cf. Geld-Klingel-Beutel.

Beutel-Lehn, Feudum censuale.

Beutel ohne Naht, Beutel-Recht, Sacculus sine sutura, Census viduæ denuo nubentis.

Beutelschneider, Saccularius, Crumenisecа, s. Diebstahl.

Beutler, s. Handwerck.

Bey-Bey, Ad, Apud, juxta, Propter, cf. Dabey, Vorbey.

Beybehaltung, Retentio, Interdictum retinendæ possessionis, s. Besitz.

Bey-Bothe, Nuncius extraordinarius.

Bey-Brief, Literæ obligationis accessoriæ.

Beybringen, Beybringung, Probatio, s. Beweis.

Beyfall, Assensus, Assensus Collegii juridici, s. Kosten.

Beyfälliges Urthel, Sententia voto respondens.

Beyfuge, Scriptum junctum.

Beygeleite, Portitorium minus principale.

Beyhülffe, Subventio, Collecta subsidiaria, s. Steuer.

Beylage, Depositum, s. Verwahrung.

Documentum adjectum vel insertum.

Beylager, Concubitus, Nuptiæ, s. Ehe.

Beylegen, eine Sache, Litem componere, s. Güte.

Beyliegen, Concumbere, Concubitus.

Beymessung, Imputatio.

Beypflichtung, Assensus.

Beyräthig, a consiliis, Postulatio Jurisperiti.

Beysasse, Incola, qui civis non est.

Beyschlaf, Concubitus, Ehelicher, s. Ehe, Unehlicher, Unzeitiger, s. Unzucht.

Beyschluß, Scriptum insertum, cf. Beylage.

Beyſeyn, Præſentia, in Beyſeyn der Gerichte, Præſentibus perſonis judicialibus.
Beyſitzer, Aſſeſſor, cf. Gerichts-Beyſitzer.
Beyſpiel, Exemplum ad imitationem propoſitum, ſ. Straffe.
Beyſtand, Rechtlicher, Advocatus.
Beyſtecken, Incarceratio, In cuſtodiam tradere, ſ. Ehrloſigkeit.
Beyſteuer, Collecta ſubſidiaria, ſ. Steuer.
Eleemoſyna, ſ. Arme.
Beyſtimmen, Aſſentire, cf. Beyfall.
Beytrag, Contributio, ſ. Steuer.
Beyvertrag, Pactum ſpeciale, Transactio minus principalis, ſ. Vergleich.
Beyurthel, Sententia interlocutoria, ſ. Urthel.
Beyweg, Devium iter, Diverticulum, quo a via publica receditur.
Beywohnung, Cohabitatio, Eheliche, ſ. Ehe, Leichtfertige, ſ. Unzucht.
Bey-Zettel, Schedula acceſſoria, ſuppoſititia, ſ. Pol. O.
Biel-Brief, Byl-Brief, Inſtrumentum ſuper pecunia ad navem extruendam & inſtruendam credita, quæ aliis creditis præfertur, Bielbrief geht vor Bodmerey-Brief.
Biene, Apis, Bienſchwarm, Examen apium.
Bienſtock, Alvearium, ſ. Eigenthum.
Bier, Cereviſia, cf. Frey-Gemeine-Gnaden-Pfingſt-Rumpel- und Keſſel-Bier.
Bier brauen, Cereviſiam coquere.
Bier-Geld, Nummi bibales famulis vel operariis præter pactam mercedem dati, ſiehe Pol. O.
Bierſchanck, Venditio cereviſiæ.
Bierſchicht, Ceſſatio a labore compotationis gratia.
Bierſchröter, Palangarius.
Bierſteuer, Collecta cereviſiaria.
Bierzwang, Jus cogendi, prohibendi cereviſiarium, ſ. Bürger.
Bieten, Offerre, Licitari, Jubere, cf. An-Auf-Aus-Ent-Er-Uber-Verbieten, it. Feil bieten, Meiſtbietender, Gebiete, Ehrerbietigkeit, Bot, Both, Bothmäßigkeit, Geboth, Verboth, Verboten, Bothe.
Bild, Bildniß, Imago, Effigies, Perſona, cf. Weibsbild, it. Executio in effigie.
Bildhauer, Bildſchnitzer, ſ. Handwercker.
Bill, Bild, Jus, cf. Weichbild.
Billig, Billigkeit, Æquitas, Æquum & bonum, cf. Unbillig.
Billard, Billard Spiel, Sphæriſterium rudicularium, ſ. Spiel, Bürger.
Billet, Schedula, cf. Handels-Billet.
Binden, Ligare, cf. An-Ein-Ent-Verbinden, Gebinde, Band, Bund, Bündniß, Gebundene Tage, Verbunden.
Binde- und Löſe-Schlüſſel, Clavis ſolvens & ligans.
Binder, Buch-Bürſten-Faß-Kleinbinder, ſ. Handwercker.
Biſchoff, Epiſcopus, cf. Chor-Ertz-Weih-Biſchoff.
Biſchoffthum, Bißthum, Epiſcopatus.
Biſchoffs-Wahl, Electio Epiſcopi.
Biſchöfflicher Stuhl, Sedes Epiſcopalis, ſ. Cleriſey.
Bitten, Petere, cf. Aus-Erbitten, Erbeten, Ungebeten.

Bitte, Preces, Precarium,

§. 1. Der bittweis verſtattete Gebrauch iſt eine bloſſe Vergünſtigung, Precarium eine fremde Sache bis auf Wiederruffen zu gebrauchen.

§. 2. Man will solchen nicht einmahl eine Schenckung, l. 1. §. 2. ff. d. precar. geschweige einen Contract, sondern eine blosse Wohlthat nennen, l. 14. ff. eod. und ist mit dem Gebrauche der natürliche Besitz verbunden, l. 15. §. 4. ff. eod. der Besitzer aber stehet nicht vor alles Versehen, l. 8. §. 4. ff. eod. noch sein Erbe vor mehr, als was an ihn gekommen, d. l. 8. §. f.

§. 3. Dieser Gebrauch, so verschiedentlich seyn kan, l. 2. 3. 4. sequ. ff. d. precar. endiget sich

1. nach des Eigenthums-Herrn Wiederruffen, l. 1. 2. ff. eod. als der an keine gewisse Zeit gebunden werden kan, l. 12. ff. eod. iedoch solchen nicht gar zur Unzeit wiederruffen soll, worüber der Richter zu urtheilen, a. c. un. X. commod. ihm wird aber zur Sache verholffen, l. 2. ff. d. precar. — Interdictum restitutorium
2. mit dessen Tode, dem er verstattet worden, l. 12. §. f. ff. d. precar. obgleich die Vergünstigung den Erben geschehen.
3. Durch Vereinigung des Gebrauchs mit dem Eigenthume, l. 4. §. 3. ff. eod.
4. Bezahlung der Schuld, wenn es in einem Pfande bestanden, l. 11. ff. eod.

§. 4. Von dem Precario sind andere auf vorhergehendes Bitten und Anhalten geschlossene Contracte zu unterscheiden.

§. 5. Die erste oder fürnehmste Bitte ist ein dem Kayser zustehendes Recht durchs gantze Reich bey iedem Stiffte oder Kloster zu einer vacirenden Stelle eine nach Beschaffenheit derselben tüchtige Person zu präsentiren. — Primariæ preces

§. 6. Ihm stehet dieses Recht, so bald er erwehlet, ob er gleich noch nicht gekrönet, in allen männlichen und weiblichen, Catholischen und Protestantischen, unmittelbaren und mittelbaren Stifftern, so wohl in den ausserordentlichen oder Päbstlichen, als den ordentlichen oder Capitul-Monaten zu, Westphäl. Fr. a. 5. §. 26. wo er nehmlich am 1. Jan. 1624. in Possess gewesen.

§. 7. Die ausserordentlichen oder Päbstlichen Monate sind der Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November; die ordentlichen oder Capitul-Monate aber der Februarius, Aprilis, Junius, Augustus, October, December, und wird dieses Recht nur einmahl, doch, bey welcher Vacanz der Kayser will, so wohl von ihm selbst, als durch die Kayserin binnen Monats-Frist von Zeit der Wissenschafft der Vacanz exerciret.

§. 8. Der Preciste, dem ein Panis-Brief ertheilet wird, und der tüchtig seyn muß, Westphäl. Fr. a. 5. §. 18. 26. wird allen andern vorgezogen, er liesse denn den Monat vorbey streichen, oder begäbe sich dessen, wie denn auch die Expectanz expiriret, wenn der Kayser ohne sich ereignende Vacanz verstirbet.

§. 9. Die gerichtliche Abbitte wird einem Injurianten neben der Straffe auferlegt, die er auch in Person leisten muß. Pol. O. 1661. t. 5. §. 2. D. M. §. 2. sequ. — Deprecatio

§. 10. Eine Vorbitte soll vor einen Majestäts-Schänder bey Straffe der Infamie nicht eingeleget werden, l. 5. §. 2. C. ad L. Jul. Maj. G. B. c. 24. des unschuldigen Ehegattens Vorbitte aber befreyet den Ehebrecher von der Todes-Straffe, C. 19. p. 4. — Intercessio

§. 11. Das Ausbitten verfallener Güther war in Römischen Rechten verboten, t. C. d. per. bon. sublat. es wird aber heutiges Tages offt die Antwartschafft an Lehn-Güthern, so aufn Falle stehen, ausgebeten, und muß so dann ein weltlicher Lehns-Herr sein Versprechen halten, C. 45. p. 2. — Petitio bonorum

§. 12. Die Bitte in der Kirche vor die Hohe Landes- — Ius precum

1. Tim. II, 2. und andere

andere Obrigkeit ist iede Kirche, doch diese nur ihrem Patron schuldig, Rscr. 1630. C. A. 1. 853. M. 1710. eod. 885. und sollen bey dieser Vorbitte die allzuhohen Titel wegaelassen werden, M. 1710.

§. 13. Ein Testaments-Zeuge soll dazu erbeten seyn, l. 21. §. 2. ff. l. 21. C. d. testam. R. A. 1512. bey andern Zeugen aber wird solches nicht erfordert, a. l. 12. C. d. testib. Rogatio testium

§. 14. Daß einer ungebeten des andern Geschäffte ausrichtet, hindert ihn nicht, seinen Aufwand und Belohnung zu fordern, l. 10. ff. d. neg. gest. Negotiorum gestio.

Bittbrief, Literæ mutui compassus, s. Ladung.

Bittschreiben, Bittschrifft, Literæ supplices.

Bitter, Rogator, Præco, cf. Hochzeit-Leichenbitter.

Bitter, Amarus, Acerbus, cf. Verbitterung.

Blanc, Blanquet, Purus, Charta blanca, s. Vollmacht, cf. Indossement in bianco.

Blanck, Nitidus, Blanckscheit, Fulcrum fibulatorii muliebris, G. Busc, Busque, s. Gerade.

Blase, Cucuma, cf. Brantewein-Brenn-Blase.

Blasen-Zins, Canon pro concessione facultatis vinum adustum conficiendi.

Blaß, Pallidus, cf. Er-Verblassen.

Blau, Cæruleus, s. Braun und blau.

Bleiben, Manere, sub certa conditione peti non posse, l. 4. §. f. ff. d. pact. cf. Aus- Auffen-Nach-Uber-Ver-Wegbleiben.

Bleich, Palidus.

Bleichen, Pallescere, Albefacere.

Bleicher, Qui linteamina apricatione candefacit.

Blicken, Fulgere, Micare.

Blick, Radus oculi, Adspectus, s. Augenblick.

Blick, Blick-Silber, Argentum coruscans.

Blind, Blinder, Cœcus, Fictus, Falsus, s. Stand; Kriegs-Artickel, cf. Starblind.

Blinder Leum, Vanus terror.

Blinde Leutrung, Leuteratio adversus sententiam nondum visam interposita.

Blöde, Blöder, Mente captus, s. Stand, cf. Entblöden.

Bloß, Nudus, Blössen, Nudare, cf. Entblössung.

Blosse Innehabung, Nuda detentio, s. Besitz.

Blosse Vorschläge, Nudi tractatus.

Blosses Vorstellen, Territio verbalis.

Blume, Flos, s. Diebstahl.

Blut, Sanguis, cf. Geblüte.

Blutbann, Judicium criminale, s. Gerichte.

Blutfahne, Vilum flammeum.

Blutfreunde, Consanguinei, s. Anverwandte.

Blutrunst, Fluor sanguinis, Vulnus sanguinolentum, cf. Nasen-Bluten.

Blutschande, Incestus, s. Unzucht.

Blutschreyer, Præco violentiæ.

Blutverwandte, Consanguinei, s. Anverwandte.

Bodem, Boden, Solum, Territorium, Carina, cf. Grund und Boden, Sächsischer Bden.

Bodenlehn, Feudum ex reditibus.

Bodenriß, Diminutio frumenti per arefactionem in granario.

Bodenschatz, Gaella vinaria, cf. Umgeld.

Bodenzins, Solarium.

Bodenzins-Güther, Superficies, ſ. Erbzins.

Bodmerey, Bodmerey-Brief, Bodmeria, Fœnus nauticum, Conventio ſuper pecunia creditoris periculo trans mare vehenda, ut ſalva nave cum fœnore reddatur, ſed facto naufragio ſors pereat, ſ. Zins.

Bogen, Arcus, Plagula chartæ, ſ. Schwibbogen.

Bogenſchieſſen, Arcubaliſtarum ludus, ſ. Bürger.

Böhmiſcher König, Rex Bohemiæ, ſ. Churfürſt.

Bone, Bohne, Faba, ſ. Mustheil.

Bonis cediren, Ceſſio bonorum.

Ceſſio bonorum

§. 1. Ceſſio bonorum iſt eine Rechts-Wohlthat, darinnen einem ohne ſein Verſchulden verarmten Schuldner ſich durch Abtretung aller ſeiner Güther von fernern Verfahren wider ihn zu befreyen geſtattet wird.

§. 2. Verſchwendern, l. 63. §. 7. ff. pr. ſoc. l. 22. §. 1. l. 51. ff. d. re jud. Banqueroutirern, l. 37. §. 1. ff. d. min. denen, ſo zu Vermeidung eines Amtes oder wegen zu zahlender Contribution bonis cediren wollen, l. 5. C. qui bon. ced. l. 2. C. d. exact. trib. die der Schuld nicht geſtändig ſind, l. 8. ff. d. ceſſ. bon. Erben oder Bürgen desjenigen, der dieſes Privilegium hat, wird ſolches nicht geſtattet, l. 63. §. 1. ff. pr. ſoc.

§. 3. Es muß einer alles hergeben, auſſer daß ihm aus Erbarmung etwa das tägliche Kleid, und ſonſt was weniges gelaſſen wird l. 6. C. d. ceſſ. bon. er muß ein Verzeichniß ſeiner Güter ausantworten und eydlich beſtärcken, l. 1, 3. C. qui bon. ced. wiewohl ſolcher Eyd von der Ceſſion ſelbſt liberiret, Nov. 135. c. 1.

§. 4. Inzwiſchen bleibet dem Schuldner ſein ehrlicher Nahme, l. f. C. qui bon. ced. er wird nicht ins Gefängniß geſetzt, l. 1. C. eod. mag auch wegen des übrigen eher nicht belanget werden, bis er wieder zu beſſern Vermögen kömmt, da er noch die Zehr-Freyheit zu genieſſen hat, l. 4. ff d. ceſſ. bon. §. f. I. d. act.

Beneficium competentiæ

§. 5. Vor Verkauffung ſeiner Güther, kan er wieder von der Ceſſione bonorum abgehen und bezahlen, l. 3. 5. ff. d. ceſſ. bon. l. 2. C. qui bon. ced. gleichwie er auch anfänglich an deren ſtatt einen Anſtands-Brief ausbringen mag, l. f. C. eod. l. 2. 4. C. d. prec. Imper. offer.

§. 6. In Sachſen, da dieſes Beneficium ohne ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung gerathenen Schuldnern zu Vermeidung des Schuld-Thurms annoch geſtattet wird, C. P. O. t. 52. §. 2. ſoll nach dem Mandat wider die Banqueroutiers denenjenigen, ſo ſich bey ihrer ordentlichen Obrigkeit angeben, ihren Zuſtand eröffnen, die Urſachen, warum ſie in Abfall gerathen, anzeigen, eine richtige Specification ſo wohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer ſämtlichen Schulden übergeben, und zugleich vermittelſt Eydes angeloben, ſich bis zu Endigung der Sachen nicht hinweg zu begeben, noch weiter etwas einzuheben oder zu veräuſſern, auf 1. 2. bis 3. Monate Sicherheit und auf erſtatteten Bericht fernerer Anſtand ertheilet werden, d. M. §. 1. 5.

Pactum maximæ partis creditorum

§. 7. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger den Schuldner einen Erlaß thun will, ſollen die übrigen allerſeits an den Accord des mehrern Theils verbunden ſeyn, d. M. §. 16. die Gläubiger aber hierinnen nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach der Gröſſe ihrer Forderungen gerechnet werden, es wären denn die Forderungen gleich, da es nach Anzahl der Perſonen gehet, ib. l. f. C. qui bon ced. l. 8. ff. d. pact. hingegen ſind die Creditores hypothecarii daran nicht gebunden, l. 10. ff. d. pact. d. M. §. 16.

§. 8.

§. 8. Ein austretender Schuldner, so nach vorhergehender Citation sich nicht wieder stellet, wird ausser andern Straffen auch aller Beneficiorum Juris, insonderheit Cessionis bonorum und Competentiæ verlustig. d. M. §. 10. Privatio.

Bord, Ora, Margo, Borte, Fimbria, s. Gerade.

Bortenwircker, s. Handwercker.

Boren, Bohren, Perforare, Bohrer, Terebra, Böhrerschmidt, s. Handwercker.

Borg, Mutuum, Auf Borg kauffen, spielen, Emere, ludere, ut pretium vel perditum credatur.

Borgen, Mutuo dare & accipere, cf. Auf-Er-Verborgen.

Borger, Mutuo accipiens, debitor, s. Leihen.

Börse, Crumena, Bursa, Conventus Mercatorum, Ital. Borsa, s. Handels-Leute.

Borste, Sera, s. Bürste.

Bös, Malus, Bosheit, Malitia, Eyd der Bosheit, Juramentum malitiæ.

Bösewicht, Mala creatura, Homo nullius ponderis, cf. Abgefäumter.

Bösliche Verlassung, Malitiosa desertio conjugum, s. Ehe, Unzucht.

Bot, Both, Oblatio, Jussio, cf. An-Ge-Verboth.

Both-Korn, Frumentum a custode offerendum, cf. Digesta tit. Leyh-Kauff.

Bothmäßigkeit, Jurisdictio, s. Gerichte.

Bote, Bothe, Nuncius, s. Verwahrung, Diebstahl, cf. Bey-Bothe, it. Dienst-Frohn-Gerichts-Geschworner, Noth-Bothe.

Bothen-Brod, Donatio ministro aliquid grati nuncianti facta, Præmium Nuncii.

Bothenlohn, Merces Nunciorum.

Bothschafft, Nunciatio, Legatio.

Bothschafft lauffen, Nuncium agere, s. Bauer.

Botschaffter, Legatus, s. Gesandte.

Botte, Vas, Dolium, cf. Butte.

Bottich, Dolium, Labrum.

Böttcher, Böttger, s. Handwercker.

Brachen, Arare.

Brache, Brach-Acker, Brach-Feld, Brach-Land, Ager incultus, s. Befugniß.

Brand, Incendium, Titio, cf. Mordbrand.

Brandbegnadigung, Gratia incendium passis indulta.

Brand-Brief, Testimonium perpessi incendii, s. Falsch; Literæ diffidationis, s. Vehde.

Brand-Casse, Collecta incendiaria, s. Gesellschafft.

Brandmahl, Stigma.

Brandmarcken, Stigma inurere, s. Straffe.

Brandmauer, Paries communis incendii arcendi causa.

Brandschaden, Ambustio.

Brandschatzung, Compulsio ad redemtionem incendii.

Brandstädte, Bustum.

Brandstelle, Area ædium combustarum.

Brand-Steuer, Collecta incendiaria.

Brand-Zeichen, Signa hostilia, s. Vehde.

Brantewein, Vinum adustum.

Brantewein-Blase, Cucuma, cf. Brenn-Blase.

Brantewein-Blasen-Zins, Census pro jure conficiendi vinum adustum.

Brantewein brennen, Vinum adustum conficere, s. Bürger.

Braten, Assare, Caro assata.

Bratpfanne, Sartago.

Bratspieß, Veru, s. Gerade.

Braten-Tage, Dies comessationis.

Bratwurst, Botulus, Lucanica, cujus præstatio alicubi ex prædio demortui ludimagistro debetur.

Brav, Fortis, Braviren, Minis provocare.

Brauch, Usus, Mos, s. Gebrauch, Gewohnheit, cf. Miß-Nieß-Brauch, it. Landes-Brauch.

Brauchen, Uti, cf. Ge-Verbrauchen.

Brauchbar, Aptus ad usum, cf. Unbrauchbar.

Brauen, Coquere cerevisiam, cf. Bier, Eßig brauen, it. Kessel-Brauen.

Brau-Gerechtigkeit, Jus braxandi cerevisiam.

Brau-Haus, Ustrina braxatoria.

Brau-Pfanne, Caldarium, Labrum cupreum ad coquendam cerevisiam, s. Gerade.

Brauer, s. Handwercker.

Braun, Fuscus, Braun und blau stossen, Pulsare, ut lividæ maculæ remaneant, s. Gerichte.

Braut, Braut und Bräutigam, Sponsus & Sponsa.

Sponsalitia largitas

§. 1. Die den Eheleuten verbotene Schenckung ist auf Braut und Bräutigam nicht zu ziehen, ob gleich alsofort die Verehligung erfolget, l. 27. ff. d. don. int. V. & U. sonderlich wenn die Verehrung der Hochzeit halber geschicht, a. l. 21. ff. eod.

Succesio

§. 2. Ehe und bevor das Braut-Bette beschritten worden, können Braut und Bräutigam von einander nicht erben, ungeachtet das eine an dem Hochzeit-Tage verstürbe, C. 19. p. 3. die vor der Trauung erzeugten Kinder aber werden zu ihrer Eltern Verlassenschafft zugelassen, wenn öffentliche Verlöbnisse vorhergegangen, Dec. 49.

Corona virginalis

§. 3. Eine Jungfrau, so Nothzucht erlitten, hat zwar deshalber keinen Vorwurff, l. 13. §. 7. ff. ad L. Jul. d. adult. man lässet sie aber doch auch keinen Braut-Krantz tragen, c. 7. cauf. 30. qu. 5. auch soll diejenige, so sich vor der Trauung mit dem Bräutigam fleischlich eingelassen, mit verdecktem Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen, S. K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht.

Annulus pronubus

§. 4. Der Brautring dienet zum Beweis einer getroffenen Verlöbniß, sonderlich wenn die Braut würcklich damit beringet worden, c. 10. X. d. sent. & re jud. c. 3. 7. cauf. 30. qu. 5. l. 5. C. d. sponsal.

Affinitas

§. 5. Daß eine des andern Braut gewesen, macht noch keine würckliche Schwägerschafft, dadurch die Verehligung mit dessen nahen Blut-Freunde gehindert würde, cf. c. 4. X. d. sponsal. c. 6. d. desponsi. impub. auch ist nicht nöthig, deshalber, daß man mit dem Verstorbenen nicht verdächtig gelebt, einen Eyd zu erfordern.

Pignus.

§. 6. Das ausdrückliche oder stillschweigende Pfand, so ein Eheweib wegen ihrer Mitgifft hat, stehet einer Braut vor erfolgter Ehe und Trauung nicht zu, a. l. 3. ff. d. jur. dot. C. 24. p. 2.

Braut-Bette, Lectus genialis, Thorus, Thalamus.

Braut-Bette beschreiten, Conscensio thalami, s. Erbfolge.

Braut-Diener, Brautführer, Paranymphus.

Braut-Geſchencke, Sponſalitia Largitas, ſ. Morgengabe.
Braut-Krantz, Corona virginalis.
Brautmeſſe, Liturgia in celebratione nuptiarum conſueta.
Brautring, Annulus pronubus.
Brautſchatz, Dos, ſ. Mitgifft.
Brautwagen, Jocalia, Mundus muliebris, ſ. Vermächtniß.
Bräutigams-Krantz, Corona ſponſi, ſ. Gerade.
Brechen, Frangere, Violare, cf. Ab-Aus-Ein-Ent-Er-Ge-Ver-Unter-Zer-it. Rade-Urphede brechen, it. Ver-Ehe-Stein-Zahnbrecher, it. Bruch, Brachen.
Brech-Eiſen, Brech-Zeug, Vectis ferreus.
Inſtrumenta, quibus januæ & ſerræ aperiuntur, ſ. Indicia.
Breit, Latus, Breiten, Dilatare, cf. Ausbreiten.
Brennen, Urere, cf. Ab-Verbrennen, it. Brantewein-Kalck brennen, Brand.
Brenn-Blaſe, Cucuma, ſ. Gerade.
Brenner, Incendiarius, cf. Mord-Ziegel-Brenner.
Bret, Aſſer.
Bretmeiſter, Bretſchneider, ſ. Handwercker.
Bretſpiel, Ludus alveoli, ſ. Spiel.
Breve, ſ. Päbſtliches Breve, cf. Brief.
Breve teſtatum, Teſtimonium petitæ inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Brief, Epiſtola, Literæ, cf. Urias-Brief.
Diploma, Literæ conceſſionis, cf. Adels-Anſtands-Anwartungs-Artickels-Auftrags-Befreyungs-Begnadigungs-Beſtallungs-Beſtätigungs-Eiſerne, Frey-Geleits-Gunſt-Innungs-Laß-Los-Lehn-Leibgedings-Majeſtät-Panis-Schleich-Schutz-und Schirm-Vererbungs-Zunfft-Brief.
Inſtrumentum, Scriptura negotii cauſa confecta, cf. Aufdinge-Avis-Beſtändniß, Bey-Bezirck-Viel-Bodmerey, Dürre, Eigne, Fracht-Gedings-Getödtete, Girirter, Haupt-Kauff-Pacht-Retour-Scheide-Verſetzte, Wechſel-Brief.
Literæ Magiſtratus, cf. Abſchieds-Bitt-Compaß-Erſuchungs-Forderungs-Hülffs-Ladungs-Steck-Vermahnungs-Zug-Zwang-Brief.
Teſtimonium, cf. Geburts-Lehr-Brief.
Literæ veritæ, cf. Abſags-Anſchlags-Brand-Buhlen-Feind-Liebes-Treibe-Vehde-Brief.
Briefe auffangen, Intercipere literas.
Briefe erbrechen, Aperire literas alienas, ſ. Falſch.
Briefs-Inhaber, Poſſeſſor documenti, cf. Getreuer Briefs-Inhaber.
Briefſteller, Scriptor, Autor ſcripti, cf. Concipient.
Briefträger, Tabellarius.
Brief-Wechſel, Colloquium epiſtolare.
Brief und Siegel, Documentum guarentigiatum, cf. klare Br. und S.
Briefliche Urkunden, Briefſchafften, Documenta literaria.
Bringen, Ferre, Producere, cf. Ab-An-Auf-Aus-Bey-Dar-Durch-Ein-Her-Hinter-Uber-Ver-Um-Unter-Voll-Vor-Wieder-Weg-Zu-Zuſammen bringen.
Brod, Panis, Gall. Pain, cf. Bothen-Brod, Panis-Brief, Appanage, it. Waſſer und Brod.
Brod backen, Panem conficere.

Brödlinge, Domestici, Commensales, cf. Gebrödtete Ehehalten, Gebrödtet Gesinde.

Bruch, Fractura, Infractio legis, cf. Ab-Ein-it. Ehe-Friedens-Neu-Schiff-Stein-Wind-it. Geringe, Hohe Brüche, it. Unverbrüchlich, Brechen, Brust.

Bruch-und Straf-Bücher, Libri Criminales.

Brücke, Pons, Brücken-Geld, Brücken-Zoll, Pontaticum.

Bruder, s. Anverwandte, cf. Gebrüder.

Brudermord, Fratricidium, s. Mord, Lehns-Fehler.

Brüderschafft, Fraternitas, Societas, s. Gesellschafft, cf. Erbverbrüderung.

Brunn, Fons, Puteus.

Brunnen-Geld, Collecta ad reparationem puteorum.

Brunnqvell, Scaturigo, s. Grentze.

Brunst, Ardor, cf. Feuers-Brunst.

Brunst dämpffen, Restinctio libidinis, s. Ehe.

Brust, Pectus, Fractura, s. Armbrust.

Brüstgen, Supparum, s. Gerade.

Brut, Fœtus, Fœtura.

Brut verderben, Genituram ferarum destruere.

Bube, Nequam, Scortator, Falsus, cf. Spitzbube, Huren und buben.

Bubensammet, Pseudoholosericum.

Bubenstück, Flagitium, s. Verbrechen.

Buch, Bücher, Libri, Tabulæ publicæ, cf. Amts-Berg-Bruch-Concept-Concordien-Consens-Erb-Fluhr-Fund-Gegen-Geheim-Gerichts-Hader-Handels-Kirchen-Kladder-Lager-Lehn-Mäckler-Raths-Rechen-Saal-Schmader-Schoß-Stadt-Steuer-Straff-Sudel-Tauff-Vormundschaffts-Urbar-Zins-Zunfft-it. Verbotene Bücher.

Buchbinder, Buchdrucker, s. Handwercker.

Buchführer, Buchhändler, Buchladen, Bibliopola, Taberna libraria, s. Handlung.

Buchhalter, Scriba, Teneur de Livres.

Buchstaben, Literæ, Usus in inductione documentorum, s. Beweis.

Bücher censiren, Censura librorum, s. Academie.

Büchse, Theca, Pyxis eleemosynaria, Bombarda, cf. Nadel-Zucker-Büchse.

Büchsenmacher, Büchsenschäffter, Büchsenschmid, s. Handwercker.

Büchsen-Schiessen, Bombardarum explosio, s. Bürger.

Büchsen tragen, Gestatio bombardæ feras occidendi gratia, s. Jagd.

Büchsen versprechen, Fascinatio bombardarum, s. Zauberey.

Bude, Taberna, Tugurium, Mansio, cf. Kreissel-Stech-Bude.

Budtheil, Mortuarium, Pars suppellectilis hominis proprii, quæ post ejus mortem Domino cedit.

Bügel, Curvatura, s. Steigbügel.

Bule, Buhle, Buhler, Amicus, Amica, cf. Mitbuhler.

Buhlenbrief, Literæ amatoriæ, s. Lehnsfehler.

Bulle, Bulla, Sigillum, Diploma, s. Güldene Bulle.

Bullati Doctores, Doctores a Comite Palatino creati.

Bund, Bündniß, Fœdus.

Fœdus §. 1. Ein Bündniß ist ein Pactum, so diejenigen, welche dergleichen zu schliessen das Recht haben, zu beyderseitiger Hülffe und andern Vortheile mit einander aufrichten.

§. 2. Man theilet sie in

1. blosse

1. blosse Freundschaffts- und besondere Vereinigungs-,
2. gleiche und ungleiche, als die Schutz- oder Erbschutz-,
3. Kriegs- oder Friedens halber,
4. Schutz- und Trutz-,
5. beständig oder nur auf eine Zeit,
6. erblich oder nur vor die Person geschlossene.

amicitiæ, singularis præstationis æquale, inæquale belli, pacis defensivum offensivum perpetuum temporarium reale, personale Statuum Imperii.

§. 3. Ein Kayser kan von Reichs wegen ohne der Stände Einwilligung, dergleichen nicht, sie aber unter sich wohl schliessen, I. P. O. a. 8. §. Gaudeant, Cap. Car. a. 6. und sind der letztern Exempel die Churfürstliche Vereinigung, der Schwäbische, Schmalkaldische, Rheinische, Hannsee-Bund und andere, doch dürffen solche nicht wider das Reich und den Kayser seyn, G. B. t. 15. gleichwie auch der Kayser seiner Lande halber unbeschädigt des Reichs zu thun verspricht, Cap. Car. a. 6.

§. 4. Insonderheit haben die Schutz-Bündnisse, da ein mächtiger Reichs-Stand einen schwächern in Schutz nimmt, oder dieser sich in jenes Schutz begiebet, des Kayserlichen Consenses nicht nöthig, R. A. 1555. §. 23.

§. 5. Das Recht Bündnisse zu schliessen stehet auch der freyen Reichs-Ritterschafft zu, als davon Exempel verhanden.

Bunds-Genossen, Confœderati, s. Natur- und Völcker-Recht.

Bür, Bühr, Officium, s. Gebühr, cf. Verbühren.

Bürde, Onus, Servitus oneris ferendi, s. Befugniß, cf. Aufbürden.

Burg, Arx, Castrum, Civitas, cf. Gebürge.

Burg-Friede, Pax burgensis.

Burgfriedens-Bruch, Crimen fractæ pacis burgensis, s. Friede.

Burggraf, Burggravius, s. Reichs-Stand.

Burgkeller, Cella oppidana, cf. Stadt-Keller.

Burglehn, Feudum burgaticum, burgense, castrense, Gardiæ.

Burgschoß, Tributum castrense, Census castro pendendus, s. Steuer.

Burg-Vogt, Castellanus, Præfectus castri.

Bürger, Civis.

§. 1. Das Bürger-Recht wird eingetheilet in ein allgemeines, Vermöge dessen einer ein Mitglied des Reichs, besonderes, da einer entweder eines gewissen Landes Kind oder in einer gewissen Stadt Bürger ist.

Jus civitatis universale provinciale locale

§. 2. Ein Bürger der letzten Art ist eine Person, so des Bürgerrechts, der Ehren und Würden, auch Beschwerden theilhafftig ist.

Municeps

§. 3. Man theilet sie in Stadt-Kinder, die ihr Bürgerrecht vom Vater bekommen, l. 6. §. 1. ff. ad municip. und angenommene Bürger, wiewohl auch die erstern ob gleich gegen ein geringer Bürger-Geld dazu angenommen werden, und geniessen des Bürger-Rechts auch die Vorstädter oder Pfahl-Bürger, l. 87. 154. ff. d. V. S. von denen iedoch zu unterscheiden, die ihren vorigen Herrn zum Nachtheil anderswo das Bürgerrecht erlangen, und auch Pfahl-Bürger oder Ausbürger, it. Schaufel-Bürger heissen, G. B. c. 16.

originarius ascititius suburbicarius Pfahlburgeri Usburgeri

§. 4. Sie werden auch in den Rath und die Bürgerschafft getheilet, jenes ist der Magistrat, so aus Bürgermeister und Raths-Herren bestehet, dazu auch die Vierthelsmeister zu rechnen, diese aber die Unterthanen.

Senatus Civitas Consul senatores Tribuni plebis

§. 5. Ihrer Handthierung nach werden sie in Kauff- und Handels-Leute, Kramer, Künstler, Handwercker und Gemeine, ingleichen in Viertel und Compagnien getheilet, und zu gewisser Zeit Bürgermusterung unter ihnen gehalten, die jungen unter gewissen Schützen-Gesellschafften zur Übung in Armbrust-Bogen-Büchsen- und Scheiben-Schiessen in den Schieß-Graben,

Mercatores Artifices Opifices Cives simplices Lustratio Exercitia jaculatoria

Graben und bey der Vogelstange angehalten, auf den Nothfall durch Läutung der Sturm-Glocke in Waffen gebracht.

§. 6. Bey Annehmung eines Bürgers, dazu der Magistrat nicht gezwungen werden kan, Rf. gr. 1612. §. 29. wird

Origo

1. dessen Herkunfft und geführter Wandel untersucht,

Pecunia novellis civibus solvenda

2. ihm ein gewisses Bürger-Geld,

Juramentum

3. der Bürger-Eyd abgefordert, und

Album civium

4. er in die Bürger-Rolle eingeschrieben.

Incola

§. 7. Schlechte Einwohner haben zwar ihre Wohnung in der Stadt, sind aber der Ehren-Aemter nicht theilhafftig, l. 239. §. 2. ff. d. V. S. l. 7. C. d. incol. auch werden einige nur zu Schutz-Verwandten oder Pact-Bürgern angenommen.

Civis clientelaris

Onera personalia realia, mixta

§. 8. Die Bürgerlichen Beschwerden, werden entweder auf die Person oder auf die Güther oder auf beydes gelegt, l. 18. §. 1. 18. 26. ff. d. mun. & hon. l. 214. ff. d. V. S. sind entweder ordentliche oder ausserordentliche, l. 16. ff. d. vac. mun. l. un. C. d. vac. publ. mun. bey deren Eintreibung, insonderheit der Land-Steuer die Bürger-Glocke gebraucht wird.

Commercium

Jus braxandi

§. 9. Die Bürgerliche Nahrung, als Bierbrauen und Schencken, Weinschenck, Kaufmannschafft, Ubung der Handwercke, soll auf dem Lande nicht getrieben, sondern ihnen gelassen, insonderheit binnen der Meile nicht geduldet werden, L. R. L. 3. a. 66. L. D. 1482. 1555. t. brauen, schencken und andere bürgerliche Handthierung aufm Lande, Ref. gr. 1661. §. 118. und muß derjenige, so aufm Lande des Brauens und Schenckens befugt seyn will, solches binnen zwey Monaten beweisen, neue Schenckstäte aber, Kretzschmar, Ausspann- und Gastungen, wo vor Alters keine gewesen, aufzurichten, ist bey 100. fl. Straffe verboten, d. L. D. 1555. doch werden die Erb-Kretzschmar, so das Brauen und Mältzen über Menschen-Gedencken und verwährte Zeit rechtlich hergebracht, dabey gelassen, ib.

Modus præscriptus

§. 10. Es muß aber dabey der geordnete Schutt und Guß nach Inhalt des Steuer-Ausschreibens in Obacht genommen, solcher auch bey dem nachgelassenen Erndte-Trincken der Obrigkeit angezeiget werden, Rf. gr. 1661. §. 142. 143.

Caffepolium

§. 11. Ein Caffée-Haus oder Billard-Spiel zu haben, wird einem ohne besondere Concession nicht gestattet, M. 1716. auch sind darbey hier in Leipzig nachfolgende Puncte zu beobachten, daß

1. aller Auffenthalt und Bedienung von Weibs-Personen in Caffée-Häusern, so wohl bey Zurichtung des Getränckes und dessen Auftragen, als auch sonst unter was Vorwand es geschehen mögte, desgleichen auch
2. alle Würffel, Karten und andere Glücks-Spiele den eintzigen Billard ausgenommen, bey Straffe gegen den Caffeé-Schencken zu exequiren, gäntzlich verboten seyn,
3. niemand Abends über 9. Uhr, des Winters um 10. Uhr, des Sommers bey 20. Thlr. Straffe in solchen Häusern geduldet, und dieselben über diese Zeit nicht offen gehalten,
4. die Kauff- und Handels-Jungen nicht zum Billard-Spiel gelassen,
5. um ein gewisses Quantum und nicht höher, iedoch nach Beschaffenheit und Condition derer, so auf dem Billard spielen, die Partie zu spielen gestattet,
6. des Sonntags unter währendem Gottesdienste keine Gäste gesetzt, und
7. wer in einem oder andern dieser Puncte darwider handeln würde,

de, das erste mahl um 10. Thlr. das andere um 20. Thlr. gestrafft, das dritte mahl aber dieser Nahrung gäntzlich verlustig seyn solle, d. M.

§. 12. So wird auch das übermäßige Brantewеinbrennen, ingleichen die Verfertigung des Krafft-Mehls, Stärcke und Poudres nicht gestattet, Rf. gr. 1612. §. 33. Vinum adustum.

Bürger-Geld, Pecunia a novellis civibus solvenda.

Bürger-Glocke, Campana convocationi vel admonitioni civium inserviens.

Bürger-Lehn, Feudum civitatense.

Bürgermeister, Consul.

Bürgermusterung, Lustratio civium.

Bürger-Recht, Jus civitatis, municipale.

Bürger-Rolle, Album civium, s. Bürger.

Bürger-Schoß, Census civicus, s. Steuer.

Bürger-Stand, Status civicus, plebejus.

Bürgerliche Frist, Dilatio civica.

Bürgerlicher Gehorsam, Carcer civicus, Coërcitio civilis, s. Straffe.

Bürgerliche Sache, Causa civilis.

Bürgerliche Straffe, Pœna civilis.

Bürgerschafft, Civitas, s. Bürger.

Bürge, Bürgschafft, Fidejussor, Fidejussio.

§. 1. Bürgschafft ist ein Contract, darinnen man das, worzu sich ein ander verpflichtet hat, dessen Gläubiger an des ermangelnden Schuldners Stelle zu leisten verspricht.

§. 2. Man theilet die Bürgen in Geld- und Halsbürgen.

§. 3. Einer Weibs-Person Bürgschafft ist ungültig, l. 22. §. 1. ff. ad SC. Vellej wenn solche nicht nach 2. Jahren wiederhohlet wird, l. 22. ff. eod. oder die Weibs-Person, nachdem sie ihrer Rechts-Wohlthat verständiget worden, derselben sich gerichtlich nebst einem Curatore begiebet, l. f. §. 4. ff. eod. C. 21. 16. p. 2. der Eyd wird dazu nicht erfordert, ausser daß ein Eheweib, der insonderheit vor den Mann gut zu sagen verboten, Auth. C. Si qua mulier C. ad SC. Vellej. Nov. 134. c. 8. so offt sie ihrer Mitgifft, dem Gegenvermächtnisse und Leibgedinge entsaget, solchen, C. 16. p. 2. und zwar einen cörperlichen Eyd leisten muß, Dec. 25. eine Handels-Frau aber kan ohne Certioration und Renunciation sich verbürgen, W. D. §. 2. Præs, Vas SC. Vellejanum

§. 4. Jede Bürgschafft setzet eine Haupt-Schuld voraus, l. 1. ff. d. fidej. die als eine Bedingung anzusehen, sie gehe vorher oder folge nach, §. 2. I. d. fidej. l. 57. ff. eod. der Bürge wird ordentlich vom Schuldner darum ersuchet, welches als eine Vollmacht anzusehen, §. 6. I. d. fidej. l. 6. §. 2. ff. eod. doch erhält er auch, wenn er unersucht gutsaget und bezahlet, das seinige wieder, l. 20. §. 1. ff. mand. nicht aber wenn es wider des Schuldners Verboth geschehen, l. 40. ff. eod. ein Sohn soll zwar den Vater aus dem Gefängniß ausbürgen, Nov. 115. c. 3. §. 8. sonst aber darf er eben nicht ohne Unterscheid vor ihn gut sagen, Dec. 52.

§. 5. Der Gläubiger suchet durch die Bürgschafft eine mehrere Sicherheit, pr. l. d. fidej. die er über seinen Schuldner, von dem er nicht abgehet, in einem oder mehreren, und zwar entweder gleichen, §. 4. I. eod. oder auch ungleichen Bürgen findet, indem einer sich gleich nach dem Schuldner, der andere aber nach diesem und dem ersten Bürgen sich als Schadlos-Bürge verpflichtet, von dem der zu des Bürgen Sicherheit verschriebene Rückbürge zu unterscheiden, l. 4. l. 8. §. f. ff. eod. und derjenige, so sich vor Confidejussor. Fidejussor indemnitatis succedaneus Mandator.

vor der Haupt-Verpflichtung des Schuldners oder Bürgens anheischig macht, zu unterscheiden, l. 12. §. 14. ff. mand. l. 1. §. 8. ff. d. O. & A.

Delegatio Expromissio

§. 6. Der Schuldner wird nach Stellung eines Bürgen nicht los, weil weder der Gläubiger eine Uberweisung, §. 3. I. quib. m. toll. obl. noch der Bürge eine Expromission vorhat, l. 11. § ff. d. pecul. und ob ihn gleich seine oder des Bürgens Zahlung von dem Gläubiger liberiret, pr. I. quib. m. toll. obl. so wird er doch letztern Falls von dem Bürgen nicht los, daher dieser vom Gläubiger die Abtretung seines Rechtes, l. 17. ff. d. fidej. als ein wider den Schuldner beqvemes, l. 2. C. eod. und wider die verhandenen Mitbürgen nöthiges Mittel fordert, l. 39. ff. eod.

Bsneficium cedendarum actionum

§. 7. Eines Bürgen Verpflichtung ist

1. auf den Fall gerichtet, wenn der Schuldner nicht bezahlet, es muß also der Gläubiger die Ordnung halten, daß er nicht, wie ihm vormahls erlaubt gewesen, erst den Bürgen, l. 5. C. d. fidej. sondern erst den Schuldner belange, sonst wird ihm die Voraus-Klage opponiret, Nov. 4. c. 1. C. 17. p. 2. die auch dem Bürgen zu statten kommt, der sich als Selbst-Schuldner verschrieben, als welche Formul die Natur der Bürgschafft nicht ändert, C. 18. p. 2. im Wechsel aber hat die Exceptio Excussionis nicht statt, E. P. O. A. §. 18.

Exc. Excussionis

2. des Schuldners Verpflichtung gleich, §. 5. I. d. fidej. wenn mehrere sich vor einen verbürget, solte zwar nach des Gläubigers Intention eines ieden Verpflichtung des Schuldners seiner gleich seyn, massen es auch so gehalten, und ein ieder in solidum belanget wird, wenn die übrigen nicht solvendo sind, §. 4. I. d. fidej. sie vor einen Vormund gut gesagt, l. f. ff. rem pup. salv. daher auch derjenige, so sich nebst einer Weibs-Person verbürget, die gantze Schuld bezahlet, l. 48. ff. d. fidej. sonst aber haben die Mitbürgen das Recht die Schuld zu theilen, §. 4. I. eod. auch wenn sie sich in solidum verbürget, Nov. 99. c. 1. l. 3. C. d. fidej. und aus diesem Fundamente wird die nebst einem Minderjährigen geleistete Bürgschafft getheilet, l. 48. §. 1. ff. eod.

Divisionis

3. bis zu Erfüllung des Contracts verbindlich, dabey es bleibet, wenn der Gläubiger dem Schuldner auf sein Ansuchen die Zahlungs-Frist verlängert, C. 19. p. 2. es hätte sich denn der Bürge ausdrücklich bedungen, nicht länger zu hafften, ib. l. 44. §. 1. ff. d. O. & A. so hebt auch des Bürgen Tod die Verpflichtung nicht auf, sondern dessen Erben bleiben verbunden, ob ihrer gleich nicht gedacht worden, §. 2. I. d. fidej. l. 13. C. d. contr. & comm. stip. C. 20. p. 2. cf. Weichb. a. 117. Schwäb. L. R. a. 325. doch macht auch hierwider besondere Abrede eine Aenderung, d. C. 20. p. 2.

Renunciatio

§. 8. Dieser Rechte wird ein Bürge durch eine gemeine Verzicht nicht verlustig, wenn keine besondere dabey, C. 17. p. 2. er kan auch der Voraus-Klage und Theilung halber den säumigen Gläubiger zu klagen provociren,

Provocatio ex L. Si contendat.

l. Si contendat, 28. ff. d. fidej. den Schuldner aber, ehe er vor ihn bezahlet, nicht verklagen, er verschwendete denn das Seinige, l. 10. C. mand. oder die Bürgschafft habe sehr lange gewähret, c. f. X. d. fidej.

Bürgen soll man würgen, Sponde noxa præsto est.

Selbst-Bürge werden, In carcerem abire, Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 1. L. 4. t. 16. a. 4.

Bürste, Verriculum, Pecten setaceus, s. Gerade, cf. Borste.

Bürstenbinder, s. Handwercker.

Burt, Burth, Partus, Nativitas, s. Geburth.

Bürtig, Oriundus, cf. Eben-Vollbürtig.

Busch, Sylva, Dumus.

Buschkauff, Emtio per aversionem, cf. Bausch.
Buschklepper, Grassator, s. Raub.
Busse, Emenda, Pœnitentia. Damnum, Impensa, cf. Frauen-Geld-Kirchen Sachsen-it. Ein-Zubusse, Ubermäßige Busse.
Bußtag, Dies pœnitentialis, s Ferien.
Büssen, Luere, Luenda facere, Damnum resarcire, cf. Verbüssen, it. Lust, Schäden büssen, Lückenbüsser.
Butte, Vas, Büttner, s. Handwercker.
Büttel, Apparitor, Lictor, s. Ehrlosigkeit.
Bütteley, Carcer publicus
Butter, Butyrum, s. Mustheile.
Butterhandel, Butyri Emtio venditio.
Butz, Butzen, s. Putz.

C. C.

Cadet, Cadetten-Compagnie, Postgenitus, Cohors puerorum Nobilium, s. Soldat.
Caduc, Caducität, Caducitas, Ruina fundi tributarii, s. Steuer.
Caffée, Caffée-Bohnen, Genus fabarum, quæ adustæ potui calido conficiendo inserviunt.
Caffée-Haus Caffée Schanck, Caffeepolium, s. Bürger.
Calamität, Calamitas, Labes segeti per tempestatem illata, Wetter-Schade.
Calender, Calendarium, Calendarii introductio, s. Kayser.
Calvinist, Calvinianus, s. Reformirte.
Calumnien, Calumniant, Calumniæ, Calumniator, s. Injurien.
Camin, Caminus, Infumibulum, cf. Herd.
Cammer, Camera, cf. Kammer.
Cammer-Gerichte, Judicium Camerale, Camera Imperii, s. Reichs-Gerichte.

Cammer-Gerichts-Ordnung, Ordinatio Judicii Cameralis.

§. Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung bestehet aus drey Theilen, und handelt der erste Pars I.

Tit. 1. Von Personen des Cammer-Gerichts, wie das Kayserl. Cam-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt, und wie viel derselben seyn sollen.
2. Die sechs Kreise, die zu præsentiren haben.
3. Von Geschicklichkeit der Personen des Cammer-Richters und der Beysitzer.
4. Wie lang die Beysitzer am K. Cammer-Gerichte verharren sollen.
5. Wie an der abkommenden Cammer-Richter und Beysitzer statt andere verordnet werden und wie dieselbe geschickt seyn sollen.
6. Von Untauglichkeit der Beysitzer, und wie die abgeschafft sollen werden.
7. Daß Cammer-Richter und Beysitzer dem Cammer-Gerichte allein auswarten sollen.
8. Von Urlaubnehmung des Cammer-Richters und der Beysitzer.
9. Von Kleidung und anderm Wandel der Beysitzer.
10. Von des K. Cammer-Richters-Amt insgemein.
11. = im Rath und wie er über der Beysitzer Amt und Verrichtung halten soll.

12. Welcher massen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu referiren austheilen und befördern soll.
13. Wie und zu was Zeiten der Cammer-Richter die Supplicationes austheilen soll.
14. Wie und welchergestalt der Cammer-Richter unterschiedliche Räthe anordnen und besetzen soll.
15. Aus was Ursachen der Cammer-Richter den gantzen Rath beruffen und welchergestalt er die extraordinari Geschäffte berathschlagen und verrichten lassen soll.
16. Von fernerer Verrichtung des Cammer-Richters, die Raths-Geschäffte belangend.
17. Von des Cammer-Richters Amt in der gerichtlichen Audienz.
18. Welchem in Abwesen des Cammer-Richters der Stab und Richter-Amt befohlen werden soll.
19. Von der Beysitzer Amt ingemein.
20. Welchergestalt die Beysitzer die Acta annehmen, verwahren und wieder überliefern sollen.
21. Vom Rathgang der Beysitzer.
22. Von der Beysitzer Amt im Rath und erstlich von Expedition der Supplicationen.
23. Von Expedition der Sachen und welchergestalt die Beysitzer referiren sollen.
24. Welchergestalt die Beysitzer votiren sollen.
25. Wie und durch wie viel Beysitzer die Urtheil verfaßt und angegeben werden sollen.
26. Von der Beysitzer Amt im Gericht.
27. Von Annehmung des Kayserl. Fiscals und seines Advocaten, auch derselben Geschicklichkeit.
28. Von des Kayserl. Fiscals Amt ausserhalb des Gerichts und von seinen Deputaten.
29. " in der gerichtlichen Audienz.
30. Von Advocaten und Procuratoren, wie sie geschickt, und wie viel deren seyn sollen.
31. Wie man Procuratores und Advocaten bestellen, wie viel und was Sachen ein ieder annehmen soll.
32. Von substituirten und nachgesetzten Procuratoren und Ubergebung der Sachen.
33. Wie die Procuratores mit gnugsamen Gewalt, Ratificirung und sonst in andere Weg versehen seyn sollen.
34. Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor dem Rath.
35. " vor Gericht.
36. " vor der Cantzley.
37. Von andern unterschiedlichen Puncten der Procuratoren Amt belangend.
38. Ob die Partheyen eigne Redner haben mögen.
39. Von des Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Personen und wie dieselben angenommen, auch zu Verrichtung ihrer Aemter angehalten werden sollen.
40. Von des Verwalters Amt und Befehlch.
41. Von der Protonotarien Amt im Rath, Gericht und Cantzley.
42. Von der Notarien Amt.
43. Von der Leser Amt.
44. Von der Secretarien, Ingroßisten und Copisten Amt.
45. Von dem Cantzley-Knecht.

46. Vom Tax der Cantzley-Gefäll.
47. Von der Pedellen Amt.
48. Von des Botenmeisters Amt und der Boten Deputaten.
49. Von den Cammer-Gerichts-Boten, und wie die bestellt und angenommen sollen werden.
50. Von der Boten Amt.
51. Wie und welchergestalt ein ieder Bot die Proceß exequiren und deshalben Relation thun soll.
52. Von den Notarien, welchergestalt sie exequiren sollen.
53. Von des Cammer-Gerichts Medico.
54. Von dem Pfennigmeister und seinem Amt.
55. Von den armen Partheyen.
56. Von Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts Personen.
57. Von des Kayserl. Cammer-Richters und der Beysitzer Besoldung.
58. Von Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Personen.
59. Von des Kayserl. Fiscals und des Fisci Advocaten Besoldung.
60. Von Besoldung der Advocaten und Procuratoren.
61. Von des Cammer-Gerichts Pedellen und Boten Besoldung.
62. Von des Kayserl. Cammer-Gerichts Medici und Pfennigmeisters Besoldung.
63. Von Freyheiten, Sicherheit und Geleit der Personen des Kayserl. Cammer-Gerichts.
64. Von der Visitation, Reformation und Straff der Personen des Kayserl. Cammer-Gerichts.
65. Von Straff der Beysitzer, und wie gegen ihnen der gesprochenen Urtheil halb gehandelt werden möge.
66. Von Straff der Advocaten und Procuratorn.
67. Daß die Geld-Pönen den Armen zu gut ausgegeben werden sollen.
68. Von Straff der Cantzley-Personen.
69. Von Straff der Boten.
70. Von Straff der armen Partheyen.
71. Von Eyden der Cammer-Gerichts-Personen und Partheyen, so daran zu handeln haben.
72. Von des Verwalters Eyd.
73. Der Gerichts-Schreiber und Leser Eyd.
74. Von des Fiscals Eyd.
75. Des Fiscals und Advocaten Eyd.
76. Der Advocaten Eyd.
77. Der Procuratorn Eyd.
78. Der Cammer-Gerichts-Secretarien, Ingroßisten und Copisten Eyd.
79. Der Pedellen Eyd.
80. Des Cammer Gerichts Medici Eyd.
81. Des Cammer-Gerichts Pfennigmeisters Eyd.
82. Des Botenmeisters Eyd.
83. Des Cammer-Gerichts Cantzley-Knechts Eyd.
84. Der Cammer-Boten Eyd.
85. Daß alle Cammer-Gerichts-Personen der Kayserl. Maj. und dem Reiche getreu zu seyn schweren sollen.
86. Form des Eyds, so den Cammer-Gerichts-Personen in den Visitationen vorzuhalten; der Advocaten und Procuratorn Eyd.
87. Wie die Procuratores und Partheyen Juramentum Calumniæ schweren sollen.

88. Wie die Procuratores und Principalen schweren sollen, so sie die taxirte Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.
89. Der Eyd Dandorum.
90. Der Eyd Respondendorum.
So des Beklagten Anwald auf des Klägers Articul Antwort geben soll.
91. Der Eyd der Bosheit, genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst und seiner Partheyen Seele schweret.
92. Der Eyd Quartæ Dilationis, und derselben Prorogation.
93. Der Eyd, so einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.
94. Der Eyd, so einer oder mehr zu Vormunden gegeben werden, durch einen Procuratorn geschworen wird. So eine Mutter ihren Kindern zur Vormünderin verordnet.
95. Form der Zeugen Eyd.
96. Eyd der Armen.
97. Der Eyd, so ein Artzt, Balbierer oder einer andern Kunst Erfahrner schweret über das, so ihm aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist. Der Mahler Eyd.
98. Ordnung und Form des Juden-Eydes.

Pars 2. §. 2. Der andere.

Tit. 1. Von Gewalt und Gerichts-Zwang des Kayserl. Cammer-Gerichts. Von erster Instanz und Erstlich von Personen und Sachen, so nicht dem Reich ohne Mittel, sondern andern Gerichten unterworffen und an das Cammer-Gericht in erster Instantz nicht gehörig.

2. Von Personen und Sachen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen und in erster Instantz an das Cammer-Gericht nicht gehörig, und Erstlich, wie und vor welchen Richtern Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander zu Recht fordern sollen.
3. Wie und vor welchen Richter Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige die Prälaten, Grafen, Herren und den Adel, dem Reich ohne Mittel unterworffen, zu Recht fordern sollen.
4. Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen. Freyherren, Herren, die vom Adel und die Städte, die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, zu Recht fordern sollen.
5. Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherren und die vom Adel, dem Reich ohne Mittel und sonst keiner andern Gerichtsbarkeit unterworffen, ein ander zu Recht fordern sollen.
6. Wie es mit Verlegung der niedergesetzten Räth, Vergleitung der Partheyen, Appellation und anderm gehalten werden soll.
7. Wie um Fürstenthumb, Grafschafften ꝛc. in Recht gehandelt soll werden.
8. Wie und vor welchem Richter Entsetzung halb, die nicht Landfriedbrüchig, gehandelt soll werden.
9. Welchergestalt ob continentiam causæ, die Austrag nicht statt haben sollen.
10. Von Personen und Sachen, die von ihrer Art und Eigenschafft wegen ungeachtet, ob sie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen, in erster Instantz an das Kayserl. Cammer-Gericht gehörig, und Erstlich, daß von wegen Uberfahrung des Kayserl. Land-Friedens am Cammer-Gericht geklagt möge werden.
11. Wie gegen denen, die des Friedbruchs, oder daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub gethan, verdacht seyn, gehandelt, und ad purgandum procediret werden soll.

12. Von

12. Von Purgation deren, die ihre Güter gefährlicher Weis veräussern, oder die solche Güter von andern dergestalt annehmen.
13. Daß wider die, so der Aechter Güter, den Aechtern zu gut annehmen, am K. Cammer-Gericht gehandelt werden soll.
14. Daß wider die Ganerben, so die Aechter zu ihrer Gan-Erbschafft zulassen, am Cammer-Gericht gehandelt werden soll.
15. Daß wider die, so ausgetretene Unterthanen, wider ihre Obrigkeit enthalten, am Cammer-Gericht gehandelt werden mög.
16. Daß wider die Obrigkeit, die wider die Herrnlose Knecht andern nicht Hülff thun, am Cammer-Gericht geklagt möge werden.
17. Daß umb die Kosten und Schäden, von wegen Handhaben Friedens und Rechtens aufgewendet, am Cammer-Gericht gehandelt werden mög.
18. Von des K. Cammer-Gerichts Macht und Befehl, der Friedbrecher halb, wider die einer stattlichen Hülff vonnöthen.
19. Wie und wo umb Absolution der Acht gehandelt werden soll.
20. Daß wider die Aechter ausserhalb Friedbruchs Haab und Guth, am Cammer-Gericht gehandelt werden soll.
21. Daß alle und iede Fiscalische Sachen und Fälle an dem K. Cammer-Gerichte gerechtfertiget werden sollen, und welches solche Fälle und Sachen seyn.
22. Daß die Sachen der streitigen Possession zwischen den Partheyen, so dem Reiche ohne Mittel unterworffen, am K. Cammer-Gericht gerechtfertiget, und wie es darinne gehalten werden soll.
23. Daß von Pfandung und Gefangener wegen am K. Cammer-Gericht gehandelt werden möge.
24. Von Arresten, und welchermassen derselben wegen am K. Cammer-Gericht geklagt werden möge.
25. Von Mandaten, in was Fällen dieselben ohne, oder mit Justificatori Clausul erkennt werden mögen.
26. Von Relaxation der Eyd ad effectum agendi.
27. Welchergestalt am K. Cammer-Gericht ex L. Diffamari gehandelt werden mög.
28. Von Sachen, die durch versagt oder verzogen Recht an das Cammer-Gericht erwachsen.
29. Von Compromissen und welchergestalt dieselbe am K. Cammer-Gericht angenommen, und darinn verfahren werden soll.
30. Daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der Kayserl. Jurisdiction unterworffen, und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem Cammer-Gericht fürgenommen werden sollen.
31. Von Sachen, so in zweyter Instanz durch Appellation an das K. Cammer-Gericht erwachsen und gehören. Von welchen Richtern, in was Sachen und von welchen Urtheilen an das K. Cammer-Gericht appelliret werden soll oder nicht.
32. Wie und welchergestalt die Appellationes an das K. Cammer-Gericht geschehen sollen.
33. In was Zeit eine iede Appellation an dem K. Cammer-Gericht anbracht werden soll.
34. Wie und welchergestalt die Richter erster Instantz die Acta zu ediren schuldig, und daß derhalben wider sie Compulsoriales am Cammer-Gericht erkennt, und auf die Pön derselbigen procedirt werden mag.
35. Von Vacantz und Ferien.

36. Daß das Cammer-Gericht fürohin zu Speyer gehalten werden soll.
37. Daß dem Cammer-Gericht sein stracker Lauff gelassen werden soll.
38. Von Gewalt ferner Fürsehung und Declaration des Cammer-Gerichts Ordnung.

Part 3.

§. 3. Im dritten

Tit. 1. Von dem gerichtlichen Proceſs.

Von gerichtlicher Audientz, wie und zu welcher Zeit dieselbig gehalten werden soll.
2. Von Abwechselung der Audienz Ordinariarum und Extraordinariarum.
3. Extraordinariæ.
4. Causæ ordinariæ.
5. Wie viel Umfragen in einer ieden gerichtlichen Audienz geschehen sollen.
6. Was und wie auf die erste Umbfrag auch eröffnete Urtheil gehandelt soll werden.
7. Was in Novis gehandelt werden soll.
8. Was in Præfixis gehandelt werden soll.
9. Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audienz gehandelt werden soll.
10. Daß die Umbfragen Ordinariarum und contumaciarum aufgehebt, und welchergestalt den Partheyen zu ihrer Handlung gebührliche Zeit gelassen und angesetzt werden soll.
11. Von Terminen in Erster Instantz am K. Cammer-Gericht und anfänglich
Von dem ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.
12. Von Ladungen, Mandat und andern Processen, wie man die fertigen, reproduciren und darauf erscheinen soll.
13. Von Klaglibelln und Artickeln, wie dieselben in diesem ersten Termin fürbracht werden sollen.
14. Von Gewälten und Legitimationen der Procuratorn.
15. Von dem zweyten Termin in erster Instantz, wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.
16. Von dem dritten Termin und was in demselben gehandelt werden soll.
17. Von Exceptionibus wider die Artickel, welchergestalt sie verbracht, und darauf gehandelt werden soll.
18. Von Responsionibus und welchergestalt darauf gehandelt werden soll.
19. Von Defensionaln und Peremtorialn.
20. Von dem vierten Termin, auch wie und was in demselben gehandelt werden soll. Und Erstlich von Commissarien und Commißion.
21. Von Dilationibus probandi, auch was sonst ferner in diesem vierten Termin gehandelt werden soll.
22. Vom fünfften Termin, was in demselben gehandelt werden soll, auch von Production der Urkunden, Instrumenten und andern Kundschafften.
23. Von dem sechsten Termin, auch wie und was in demselben auf Einkommen Beweisung gehandelt werden soll.
24. Von dem siebenden Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

25. Von

25. Von dem achten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.
26. Von Mündlichen Beschlüssen: Wie und wann dieselbe geschehen sollen.
27. Von Terminen in Auszügen, so die Haupt-Sach aufhalten, und nicht gar abschneiden, genannt Dilatoriæ. Von dem ersten Termin in Dilatoriis.
28. Von dem andern Termin in Dilatoriis.
29. Von dem dritten Termin in Dilatoriis.
30. Von Terminen in endlichen Auszügen, genannt Exceptiones peremtoriæ.
Von dem ersten Termin in endlichen Auszügen.
31. Von dem zweyten Termin in endlichen Exceptionen.
32. Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in endlichen Exceptionen.
33. Von der Gegenklag, wie in derselben procedirt werden soll.
34. Von Terminen zweyter Instantz, so von Bey- und End-Urtheil an das K. Cammer-Gericht appelliret wird. Vom ersten Termin in zweyter Instantz, wie und was in demselben gehandelt werden soll, und Erstlich: Von Reproduction der Appellation-Procels und Justification der Formalien.
35. Von Einbringung und Publication der Acten.
36. Von Appellation-Libellen.
37. Von Inhibition und wie man auf die Pön derselben klagen soll, und von Attentaten.
38. Von dem zweyten Termin in der andern Instanz, wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.
39. Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in der andern Instantz, wie und was in demselben gehandelt werden solle.
40. Von Nullität und Nichtigkeit-Sachen, wie und welchergestalt in denselben procedirt und gehandelt werden soll.
41. Welchergestalt in Fiscalischen Sachen procedirt werden soll.
42. Wie und welchergestalt in Sachen Mandatorum sine vel cum clausula procedirt werden soll.
43. Daß in Causis summariis summarie verfahren werden soll.
44. Wie auf Supplicationes im Gericht gehandelt werden soll.
45. Daß auch in Handlungen, so in der Ordnung nicht gemeldt, die bestimmte Termin gehalten werden sollen.
46. Die Terminen zu halten bey einer Pön.
47. Von Mäßigung der obbestimmten Terminen.
48. Wie die nicht gehaltene Termin gebessert, reiterirt und erholet werden sollen.
49. Von schrifftlichen und mündlichen Fürträgen und Recessen, wie und in was Ordnung dieselben geschehen sollen.
50. Vom Ungehorsam der erscheinenden Partheyen und verzüglichen Handlungen derselben.
51. Von Contumacien und Ungehorsam der nicht erscheinenden Partheyen und wie in derselben gehandelt werden soll.
Von des nicht erscheinenden Klägers Ungehorsam in erster Instantz.
52. Von des nicht erscheinenden Antworters Ungehorsam in erster Instantz.
53. Von des nicht erscheinenden Appellanten Ungehorsam.
54. Von des nicht erscheinenden Appellaten Ungehorsam.
55. Ob der Ungehorsam hernach erschiene, wie es gehalten werden soll.

56. Von Urtheiln, wie und in was Zeit, auch durch wie viel Urtheiler dieselbig gesprochen und eröffnet werden sollen.
57. Von Execution und Vollziehung der Urtheil.
58. Erklärung obberührter Artickel, auch weiter Fürsehung der Execution des Kayserl. Landfriedens und gesprochener Urtheil.
59. Von den Gerichtlichen Kosten, Taxation und Mäßigung derselben.
60. Von Liquidation der Schäden und Interesse.
61. Daß von Urtheiln des K. Cammer-Gerichts nicht appelliret oder suppliciret werden möge.
62. Von der Restitution wider die Urtheil des Cammer-Gerichts.
63. Von Revision und Besichtigung der Acten und gesprochnen Urtheiln am K. Cammer-Gericht, auch Syndicat der Urtheiler, und wie mit dem allen gehalten werden soll.
64. Daß der Proceß in allen Fällen vermög gemeiner Recht gehalten werden soll.

§. 4. Nach dieser so wohl als nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung soll schlechterdings verfahren werden. Cap. Car. a. 17.

Cammer-Güther, Bona Cameralia, s. Fiscus; cf. Domaine.
Cammer-Hülffe, Collecta Cameræ inferenda, s. Steuer.
Cammer-Lehn, Feudum Cameræ, bursæ, de cavena.
Cammer-Paß, Literæ immunitatis a vectigali e Camera Principis obtinendæ.
Cammer-Zieler, Collecta ad sustentationem Judicii Cameralis destinata, s. Reichs-Steuer.
Cämmerer, Ertz-Cämmerer, Archicamerarius, s. Ertz-Aemter.
Cämmerey, Ærarium, s. Fiscus.
Canal, Alveus, Aquæductus, s. Befugniß.
Canicular-Feyer, Feriæ caniculares.
Candidat, Candidatus, Titulum vel officium ambiens, s. Geistliche.
Canon, Regula, Census, s. Erbzins.
Canones Apostolorum, s. Concilia.
Canonicat, Canonicatus, s. Adel.
Canonisirung, Canonisatio, Receptio mortuorum in numerum sanctorum.
Cantor, Psalmista, s. Clerisey.
Cantzel, Cathedra, Suggestus, cf. Eröffnung, s. Geistliche.
von der Cantzel werffen, De suggestu sugillare, s. Injurien.
Cantzeley, Cancellaria.
Cantzeley-Lehn, Feudum Cancellariatus.
Cantzeleysasse, Qui immediate in Cancellaria Principis forum sortitur, cf. Schrifftsasse.
Cantzeley-Schreiber, Cantzelist, Scriba Cancellariæ.
Cantzler, Cancellarius, Ertz-Cantzler, Archicancellarius, s. Ertz-Aemter.
Capelle, Capella, Sacellum, s. Kirche.
Caplan, Capellanus, Diaconus, s. Clerisey.
Cappen, Capaun, Capaunen-Heyrath, s. Kappen.
Captur, Captura, Arrestatio.
Captur-Befehl, Literæ incarcerationis, cf. Wechsel-Rescript.
Capital, Sors, summa principalis, s. Zins.
Capital-Straffe, Pœna capitalis, quæ vitam naturalem vel civilem adimit.
Capitation, Capitatio, Kopff-Geld, s. Steuer.

Capitel, Capitul, Capitulum, Collegium Canonicorum, cf. Dom-Capitul.

Capitel-Monat, Mensis ordinarius, ſ. Bitte.

Capitulation, Capitulatio Imperatoria.

§. 1. Die Kayſerliche Wahl-Capitulation iſt ein der Chur-Fürſten vor ſich und in aller Reichs-Stände Nahmen mit dem neu-erwählten Kayſer getroffener Vergleich, darinnen der Kayſer gewiſſe ihm vorgelegte Puncte bey Verwaltung der Regierung zu beobachten vermittelſt eydlicher Zuſage verſpricht.

§. 2. Sie hat in dem Stande, wie ſie ietzo iſt, von Kayſer Carls des fünfften Zeiten ihren Anfang genommen, darauf Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ, Ferdinandi II. III. IV. Leopoldi, Joſephi und Caroli VI. Capitulationes erfolget.

§. 3. Der letzten vom 12. October 1711. Inhalt iſt, daß der Kayſer in 30. Artickeln — Capitulatio Caroli VI.

1. den Päbſtlichen Stuhl in Schutz haben, und die Stände bey ihren Rechten ſchützen,
2. das Reich ſchirmen und vermehren,
3. die Chur-Fürſten in Conſideration halten,
4. Chur-Fürſten, Fürſten und Stände bey ihrem Jure ſuffragii laſſen,
5. Die Stände mit Cantzley-Geldern, Nachſchüſſen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen,
6. Ohne ihre Bewilligung in Reichs-Händeln keine Bündniſſe machen,
7. Uber die Policey-Ordnung halten,
8. Ohne aller Chur-Fürſten Willen keinen Zoll von neuen geben noch alte erhöhen,
9. den Müntz-Beſchwerungen abhelffen,
10. Nichts ohne der Stände Zulaſſen vom Reiche veräuſſern,
11. Ihnen die Lehn-Briefe unweigerlich wiederfahren laſſen,
12. die Ergäntzung der Reichs-Kreiſe befördern,
13. wenn die Comitia ceſſiren ſolten, wenigſtens alle zehn Jahr einen allgemeinen Reichs-Tag halten,
14. den Stuhl zu Rom nicht wider die Concordata Principum handeln laſſen,
15. die mittelbaren Reichs- und der Stände Unterthanen in Schutz haben, und zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten,
16. im Reiche Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen,
17. auf die im Reichs-Hof-Rathe oder Cammer-Gerichte gefällete Urtheile mit der Execution verfahren,
18. keinem Reichs-Stande die Exemtion von des Reichs Jurisdiction geſtatten,
19. den Ständen zu dem gewaltlich abgenommenen wieder verhelffen,
20. in Acht- und Ober-Acht-Sachen nicht zu ſchleunig verfahren,
21. die Stände mit ihrer Vaſallen verwirckten Lehn nach ihrem Willen ſchalten laſſen, und ſolche nicht zum Kayſerlichen Fiſco ziehen,
22. bey Collation Fürſtl. und Gräfl. oder anderer Dignitæten auf meritirte und im Reiche angeſeſſene ſehen,

23. die Kayserliche Residenz und Hof im Heil. Röm. Reich halten,
24. den Reichs-Hofrath mit tüchtigen Fürsten, Grafen, Herren vo Adel und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion besetzen,
25. in Bestellung der Reichs-Hof-Cantzley dem Chur-Fürsten z Maynz keinen Eingriff thun,
26. dem Hertzoge von Savoyen die Belehnung des Montferrats er folgen lassen,
27. auswärtigen Fürsten und Potentaten über Immediat- und Me diat-Städte und Stände keine Schutz- und Schirm-Briefe er theilen,
28. auswärtige Gesandten sich nicht in Reichs-Sachen einmischen lassen,
29. den Ständen durch die Kayserl. Post-Aemter keine Beschwerden verursachen,
30. die Reichs-Höfräthe und Kayserl. Cammer-Gerichte über dies Capitulation halten lassen.

perpetuz. §. 4. Man hat seit dem Westphälischen Frieden auf eine immerwährende Capitulation gedacht, W. F. Instr. a. 8. §. habeantur; dabey iedoch die Chur-Fürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten, Capit. Carol. a. 30.

Cardinal, Cardinalis, Pater purpuratus, s. Clerisey.

Carrethe, Carrosse, Currus, Petoritum.

Carrethen-Zins, Census pro vectura a Superintendentibus visitantibus exactus.

Cartel, Cartel, Conventio super lytro pro redimendis captivis, s. Soldat.
Literæ diffidatoriæ, provocationis.

Carteltråger, Lator literarum provocatoriarum ad duellum, s. Duell-Mandat.

Casse, Cassa, Arca, Fiscus, Ærarium, cf. Kosten, it. Brand-Feuer-Kreis-Jungfern-Junggesellen-Kriegs-Landschaffts-Leichen-Männer-Reichs-Weiber-Witwen-Witwer-Casse, s. Gesellschafft.

Caßirer, Arcarius, cf. Kreis-Caßirer.

Caßirung, Cassatio Arresti, Inhibitionis, Hypothecæ, Dimissio militum.

Catechet, Catecheta, s. Geistliche, cf. Kinderlehrer.

Cathedral-Kirche, Ecclesia cathedralis.

Catholische, Catholici, s. Clerisey.

Cavent, Caviren, Cautio, Fidejussio, s. Bürge, Vorstand.

Caviller, Excoriator, s. Schinder.

Cautel, Cautela, Circumspectio in negotio civili.
Cautela Socini, s. Erbtheil.

Caution, Cautio, s. Vorstand; cf. Juratorische Caution.

Censur, Censura, librorum, s. Academie; ecclesiastica, s. Kirchen-Censur.

Cent, Jurisdictio criminalis, s. Zent.

Ceremonien, Cerimoniæ, s. Gottesdienst, cf. Kirchen-Ceremonien.

Certioration, Certioratio, s. Bürge.

Cession, Cessio Nominis, Actionis, Hereditatis.

Cessio. §. 1. Eine Cession ist ein Contract, darinnen einer seine Forderung dem andern vor ein gewisses Geld abtritt und überlässet.

§. 2

§. 2. Man theilet sie in
1. die Cession eintzelner Forderungen und einer gantzen Erbschafft, Actionis Hereditatis
2. gerichtliche und aussergerichtliche, judicialis extrajudicialis
3. zuläßliche und unzuläßliche Cessiones. licita, illicita

§. 3. Eine Erbschafft kan nicht allein, wenn sie einem bereits angefallen, sondern auch wenn sie noch zukünfftig ist, cediret werden, l. 11. ff. d. her. l. act. vend. und wird dabey die Gewähr nur überhaupt, nicht aber wegen aller eintzelnen Sachen geleistet, l. 2. ff. eod.

§. 4. Eine Forderung kan aussergerichtlich so wohl als gerichtlich cediret werden, Dec. 40. doch muß es gerichtlich geschehen, wenn solche um ein wenigers, als die Schuld ist, hingegeben wird, Dec. 28. ingleichen wenn es eine Hypothec, wobey die Confirmation und neuer Consens vonnöthen, E. P. O. t. 46. §. 2.

§. 5. Man kan ordentlich allerley persönliche und dingliche Forderungen cediren, l. f. C. d. her. l. act. vend. vor unzuläßlich aber wird die Cession, so einem mächtigern geschicht, gehalten, l. 1. sequ. C. ne lic. pot. Dec. 65. ingleichen diejenige, da ein Vormund sich seines Mündels Forderungen abtreten lässet, Nov. 72. c. 5. potentiori facta

§. 6. So war auch die Cession um ein wenigers in so weit unzuläßlich, daß der Cessionarius ein mehrers, als er vor die Schuld gegeben, vom Schuldner nicht erheben solte, l. 22. C. mand. doch hat diese Constitutio Anastasiana heutiges Tages nicht statt, wenn die Cession um ein wenigers mit Meldung der Umstände gerichtlich geschehen, Dec 28. gleichwie solche auch bey Theilung einer Erbschafft, wenn Cessiones unter den Mit-Erben vorgehen, nicht beobachtet wird, d. l. 22. C. mand. L. Anastasiana

§. 7. Der Christen an Juden, und der Juden an Christen beschehene Cessiones werden auch vor ungültig erkläret, R. A. 1551. in Sachsen aber werden selbige bey ihrer Gültigkeit gelassen, Decisiv-Bes. 1715.

§. 8. Hingegen sind alle wucherliche Cessiones unzuläßlich und strafbar, T. A. t. vom Wucher, M. 1609. 1614. 1675. 1724.

§. 9. Das Geld vor eine Forderung muß keine Verkürtzung über die Helffte mit sich bringen, sonst kan der verletzte Theil nach der gemeinen Regel auf Hinterziehung der Cession klagen, l. 2. C. d. resc. vend. Dec. 28. Læsio ultra dimidium

§. 10. Der Cedent hat dabey nur so viel zu gewähren, daß es mit der Forderung seine Richtigkeit gehabt, nicht aber, daß der Cessionarius am Ende auch würcklich bezahlet werde, l. 4. ff. d. her. l. act. vend. Evictionis præstatio

§. 11. Der Cessionarius hat nach beschehener Cession allein das Recht die Forderungen einzutreiben, so daß er dem Cedenten darinnen billig vorgehet, l. 5. C. d. her. l. act. vend. l. 55. ff. d. procur. doch muß er sich durch die Cession ad causam legitimiren, E. P. O. A. §. 7.

§. 12. Von der Cession einer Schuld ist die blosse Anweisung unterschieden, als welche weder den Anweisenden liberiret, noch die Gefahr auf den andern transferiret, Dec. 66. M. 1699. §. 4. Assignatio.

Char-Freytag, Char-Woche, Natalis redemtionis humanæ, Septima-
na sancta, Hebdomas passionis Christi, s. Ferien.
Charitativum Subsidium, s. Steuer.
Charoulle, Cistula, Fiscus.
Charoull-Gelder, Pecunia ad necessitates particulares Principis destinata, s. Fiscus.
Chor, Chorus, χώρα, Districtus.
Chor-Bischoff, Chorepiscopus, qui ruri vel in parochia Episcopi vices obit, περιοδευτὴς, l. 42. §. 9. C. d. episc. & cler.
Chor-Herren, Canonici, s. Clerisey.
Christ, Christus, Christianus, cf. Heiliger Christ.

Christ-Bescherung, Christ-Geschencke, Apophoreta, Dona natalitia
s. Gesinde-Ordnung.

Chur, Electio, Dignitas Electoralis.

Chur-Aemter, Officia Electoralia, s. Ertz-Aemter.

Chur-Erbe, Heres dignitatis Electoralis, cf. Chur-Printz.

Chur-Fürst, Churfürstenthum, Elector, Electoratus, S. R. I. Novemviri.

Electores

§. 1. Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten haben folgende Vorrecht und Privilegia, daß

1. sie ohne Zuziehung der andern Reichs-Fürsten und Stände den Kayser allein erwehlen, daher sie auch den Nahmen haben,
2. ihm vor sich und im Nahmen des gantzen Reichs eine Capitulation vorschreiben,
3. die Ertz-Aemter haben,
4. einen besondern von den übrigen Reichs-Ständen unterschiedenen Chur-Fürsten-Rath ausmachen,
5. ohne ihren Consens der Kayser keinen Reichs- noch
6. Deputation-Tag ansetzen kan,
7. sie viele Jura Majestatis mit dem Kayser allein und ohne die übrigen Stände zugleich exerciren,
8. nach Belieben einen Chur-Fürsten-Tag halten, und darauf von des Reichs Wohlfahrt deliberiren, den man in die Wahl- und Collegial-Täge theilet, indem man jene wegen einer Kayser-Wahl, diese aber anderer Sachen wegen anstellet, G. B. c. 12.
9. unter sich Bündnisse aufrichten, dergleichen verschiedene gemeine und die besondere Chur-Fürstliche Verein, d. A. 1519. Cap. Car. a. 3.
10. wider sie und einen ieden unter ihnen das Laster beleidigter Majestät begangen wird,
11. ein ieder 2. Assessores bey der Reichs-Cammer præsentiret,
12. sie das Jus de non appellando, und daß ihre Unterthanen von Ihnen weder an das Cammer-Gerichte, noch an den Reichs-Hof-Rath appelliren,
13. ihre Unterthanen das Privilegium de non evocando, und daß sie vor die Reichs-Cammer oder ein ander Gerichte auſſer Landes nicht gezogen werden können, haben, G. B. c. 11. §. 1.
14. Reichs-Lehn ohne des Kayſers Consens kauffen,
15. vor ihre Belehnung am Kayserlichen Hofe nichts bezahlen, G. B. c. 29. §. 1.
16. Gold- Silber- und Ertz-Gruben haben und bauen, G. B. c. 9. §. 12. wiewohl dieses andere auch haben,
17. Königen gleich gehalten werden, Baldachine haben und sich bey öffentlichen Processionen Schwerdter vortragen lassen,
18. der Kayser ihnen bey den Reichs-Tägen Contra-Visiten giebet,
19. bey der Kayserlichen Krönung ein ieder seine eigene Tafel hat, daran er mit bedecktem Haupte allein sitzet,
20. in den importantesten Reichs-Affairen und Sachen, die keinen Verzug leiden, der Kayser ihr Consilium einhohlen muß.

ecclesiastici seculares

§. 2. Sie werden in Geistliche und Weltliche getheilet, und jene vom Kayser liebe Neffen, diese aber liebe Oheime genannt, und wie ihrer aller Dignität auf den Ländern hafftet, und diese nicht getheilet werden dürffen, G. B. c. 7. 25. also gelangen die Geistlichen durch die Wahl, die Weltlichen aber durch die Erb-Folge dazu, indem allemahl der älteste Printz als

als Chur-Erbe angesehen, und ihm in seiner Minderjährigkeit bis in das 18de Jahr der nechste Agnat zum Vormunde gegeben wird, G. B. c. 7. §. 2. 4.

§. 3. Die Geistlichen Chur-Fürsten sind Maynтz, Trier und Cöln, und hat der zu Maynтz in Ansehung seines Reichs-Ertz-Cantzler-Amts das Reichs-Archiv, bestellet am Kayserlichen Hofe einen Reichs-Vice-Cantzler, und bey der Reichs-Cammer die Protonotarien und andere Bediente, hat hierüber Moguntinus

1. auf einem Reichs-Tage in Ansehung der sämtlichen Stände das Directorium, und
2. daß er auf des Kaysers Proposition auf den Reichs-Tägen im Nahmen des Reichs antwortet,
3. alle Gesandten sich bey seinem Directorio legitimiren, und ihre Credenz Briefe daselbst insinuiren,
4. wird das Maynтzische Protocoll vor des Reichs Protocoll und authentique gehalten,
5. beruffet er die Chur-Fürsten zur Wahl eines Kaysers oder zu Reichs- und Chur-Fürsten-Tägen, nimmt den Eyd von ihnen ab, colligiret die Stimmen, projectiret die Capitulation, und publiciret die Wahl durch ein ordentlich Instrument,
6. krönet den Kayser, doch nur wenn solches im Maynтzischen District geschicht, indem im Cölnischen District der zu Cöln krönet, ausserdem beyde alterniren, auch alle 3. Geistliche Chur-Fürsten dem Kayser die Krone aufsetzen,
7. daß er die Reichs-Cantzley und Cammer visitiret,
8. des Chur-Rheinischen Kreises ausschreibender Fürst,
9. Director und Protector der Reichs-Post ist,
10. im Interregno nebst den Vicariis vigiliret,
11. das Jus de non appellando,
12. die Stapel-Gerechtigkeit hat,
13. seine Unterthanen sich ohne seinen Consens in keine andere Herrschafft begeben können,
14. auf dem Mayn-Strome das so genannte Marckt-Schiff,
15. das Recht die Reichs-Pfandschafften einzulösen.

§. 4. Der zu Trier, welcher sich Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat schreibet, hat Trevirensis

1. bey der Kayser-Wahl das erste Votum, G. B. c. 4. §. 4.
2. expediret vor Maynтz in Sachen, so dieses angehen,
3. mag die in Bann gethanen nach Jahres-Frist in die Reichs-Acht erklären,
4. hat das Jus de non appellando, doch nur bis auf 1000. Gold-Gülden,

der zu Cöln, so Ertz-Cantzler durch Italien, hat bey der Kayser-Wahl das zweyte Votum, und krönet auf gewisse Fälle den Kayser. Colonienſis

§. 5. Die Weltlichen Chur-Fürsten sind der König in Böhmen, Chur-Fürst zu Pfaltz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, und ist der König in Böhmen seit 1708. im Churfürstlichen Collegio aufgenommen worden, hat auch eine Reichs-Anlage übernommen, ist der erste Weltliche Chur-Fürst, hat bey der Kayser-Wahl das dritte Votum, G. B. c. 4. §. 4. darf wegen seiner Belehnung nicht an den Kayserlichen Hof reisen, sondern es muß ihm die Lehn an einem benachbarten Orte, so nicht über 10. oder 15. Meilen von seinem Reiche entfernet, gereichet werden, und seine Einwohner können vor kein auswärtig Gerichte gefordert werden, G. B. c. 8. §. 1. Rex Bohemiæ

§. 6.

Palatinus §. 6. Der Churfürst zu Pfaltz ist Reichs-Vicarius, und hat
1. das Wildfangs-Recht, vermöge dessen alle auſſer der Ehe erzeu
und Fremdlinge, so sich in seinen, oder der benachbarten Fürst
Landen niederlassen und in Jahr und Tag keinen nachfolgend
Herrn gehabt, in die Zahl der Leibeigenen genommen, und
Fahe-Gülden von ihnen gefordert werden kan,
2. kan er die Bürgerlichen in den Adelichen und diese in den Fre
herrlichen und Gräflichen Stand erheben,
3. alle Reichs-Pfandschafften an sich bringen,
4. hat die Herrschafft über den Rhein-Strom, so ferne selbige nic
von andern allbereit acquiriret ist,
5. ist aller Kupfferschmiede und Kesselflicker in Elsaß, Francke
Schwaben und andern angräntzenden Provintzien Patron,
6. in drey Kreisen mit ausschreibender Fürst.

Saxonicus §. 7. Der Churfürst zu Sachsen, der auch Reichs-Vicarius, hat
1. wenn ein Reichs-Tag gehalten wird, durch seinen Reichs-Er
Marschall die Qvartiere zu assigniren, wegen Getreide und and
rer Victualien Reglements zu machen, und die Jurisdiction üb
der gesamten Reichs-Stände Domestiqven in Civil- und Crim
nal-Fällen,
2. in Abwesenheit des Churfürstens von Maynz und in Sache
dabey dieser interessiret, das Directorium,
3. das Directorium in Sachen der Evangelischen Religion,
4. ist er der oberste Protector aller Hoff- und Feld-Trompeter, auc
Hoff- und Heerpaucker.

Brandenburgensis §. 8. Der Churfürst zu Brandenburg hat
1. Macht, in seinem Lande neue Zölle anzulegen und die alten z
erhöhen,
2. mit seinem Fürstenthum und Landen als mit einem Allodio z
disponiren, doch daß es bey dem Chur- und Marggräflichen Hau
bleibe,
3. darf er die Böhmische Lehn nicht in Person hohlen,
4. ist er Patron der Johanniter-Ordens-Ritter, denen er einen Heer
meister oder Baillif ordnet.

Bavarus §. 9. Der Churfürst zu Bayern ist im Badischen Frieden restituiret, s
Bad. Fr. a. 15.

Hannoveranus. §. 10. Der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, so Ao. 1708. 1710
ins Churfürstliche Collegium aufgenommen worden, hat das Condire-
ctorium im Nieder-Sächsischen Kreise, das Privilegium Electionis fori,
sich entweder vor dem Reichs-Hoffrathe oder dem Cammer-Gerichte ein-
zulassen und das Jus succedendi alternativum im Bisthum Osnabrüg.

Churfürsten-Rath, Collegium Electorale.
Churfürsten-Tag, Diæta Electoralis, s. Reichs-Tag.
Churfürstliche Vereinigung, Fœdus Electorium.
Chur-Printz, Princeps dignitatis Electoralis heres.
Chur-Stadt, Civitas Electoralis.
Churmede, Churmiethe, s. Curmede.

Circkel, s. Zirckel.
Cisterne, Cisterna, Collectio aquæ pluviæ, s. Befugniß.
Citation, Citatio, cf. Haupt-Real Subsidial-Citation, s. Ladung.
Civil-Sache, Causa civilis, cf. Bürgerliche Sache.
Classe, Classis, Creditorum, s. Concurs.
Clausel, Clausula, cf. Mandatum cum l. sine clausula, s. Cammer-
Gerichts-Ordnung.

Clerisey, Clerus, Ordo ecclesiasticus.

§. 1. Die Römisch-Catholische Clerisey bestehet eines Theils aus dem Pabste und den Cardinälen, andern Theils aber aus Geistlichen und Ordens-Leuten.

§. 2. Die Geistlichen sind entweder grosse oder kleine, und gehören zu den erstern Clerici

1. Patriarchen und Primates,
2. Ertz-Bischöffe,
3. Bischöffe,
4. Archidiaconi,
5. Ertz-Priester,
6. Priester, von welchen man sagt, daß sie in sacris und sacerdotio seyn,
7. Diaconi und
8. Subdiaconi, die nur in sacris.

§. 3. Die kleinen sind nicht einmahl in sacris, und heissen

1. Kertzenverwahrer oder Fackelträger,
2. Beschwerer,
3. Leser,
4. Thürschliesser,
5. Sänger und
6. Haushalter.

Regulares

§. 4. Ordens-Leute sind die Dom-Herren, Mönche, Geistliche Ritter und Jesuiten.

Canonici

§. 5. Die Dom-Herren oder Canonici sind
der Dom-Probst, als das Haupt der Dom-Herren,
der Dechant, der vor die zum Capitul gehörige Dinge sorget,
die Canonici, welche ihre Vicarien und Substituten haben, auch zum Unterscheid der Mönche, die man Canonicos regulares heisset, Canonici irregulares oder seculares genannt werden.

Monachi

§. 6. Mönche oder Religiosi sind Personen, so die 3. Vota des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth haben, werden entweder durch eigne Profession oder Widmung der Eltern dazu gebracht, dazu gehören auch die Nonnen, und haben jene ihren Abt, diese aber ihre Aebtißin zu Vorgesetzten.

Equites ecclesiastici

§. 7. Die geistlichen Ritter, so zu Führung des Krieges wider die Ungläubigen verbunden und einem gewissen Orden, dessen Würde und Recht sie geniessen, zugethan sind, auch von dem Ordens-Zeichen Creutz-Herren genannt werden, haben gleichfalls die 3. Vota der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth, und sind die Orden

1. der Tempel-Herren,
2. der Marianer,
3. der Hospitaler oder S. Johanniter-Ritter.

Jesuitæ

§. 8. Die Jesuiten, haben über die obigen drey Vota noch das vierte, nehmlich das Votum missionis oder der Fortpflantzung der Religion über sich genommen.

Electio

§. 9. Ein Bischoff wird von seinem Capitul dazu erwehlet, oder wegen Hinderungen postuliret, c. X. d postul. præl. und hat beydes auch bey den der Augspurgischen Confession Verwandten statt, I. P. O. a. 5. §. 6.

Jura Episcopi

§. 10. Seine Rechte sind das Jus Ordinis, Lex Diœcesana, und Jurisdictio.

§. 11. Ihm wird aus gewissen Ursachen ein Coadjutor zugeordnet, c. Coadjutor. un. d. cler. agrot. 6.

Client, Cliens, s. Advocat.

Cloac, Cloaca, Servitus cloacæ, ſ. Befugniß.
Cloacenräumer, Purgator latrinarum.
Cloſter, Monaſterium, Cœnobium, cf. Nonnen-Kloſter.
Coadjutor, ſ. Cleriſey.
Coinſpection, Coinſpectio, Jus civitatum Inſpectoribus Acciſarum Coinſpectorem adjungendi, ſ. Steuer.

Codicill, Codicilli.

Codicilli

§. 1. Ein Codicill iſt ein letzter Wille, darinnen keine ordentliche Erbeinſetzung, ſondern nur Fidei-commiſſe und Vermächtniſſe ohne die zu einem Teſtamente erforderte Solennitäten geordnet werden.

nuncupativi ſcripti eum vel ſine teſtamento plures

§. 2. Es kan ſolches ſowohl als ein Teſtament entweder mündlich oder ſchrifftlich, l. 8. §. 3. C. d. codicill. l. 3. C. d. bon. libert. l. 13. C. d. SS. eccleſ. entweder nebſt einem Teſtamente oder ohne daſſelbe, §. 1. I. d. codic. aufgerichtet, und entweder eines oder mehrere zugleich hinterlaſſen werden, § 3. I. eod.

§. 3. Eine ordentliche Erbeinſetzung oder Enterbung, §. 2. I. eod. die Setzung eines Affter-Erbens, l. 6. ff. d. jur. Codic. oder eines Vormundes finden darinnen nicht ſtatt, l. 1. §. 1. ff. d. confirm tut.

§. 4. Die zu einem Teſtamente erforderte Solennitäten ſind hier nicht nöthig, §. 3. I. d. codicill. es werden aber 5. Zeugen erfordert, l. f §. f. C. d. codic. die auch Weibs-Perſonen ſeyn mögen, a. l. 20. §. 6. ff. qui teſt. fac. l. 18. ff. d. teſtib. und muß derjenige, ſo es aufrichtet, ein Teſtament machen können, l. 6. §. 3. ff. d. jur. codic.

Clauſula codicillaris.

§. 5. Aus dieſer Verordnung iſt die codicillariſche Clauſul entſtanden, darinnen derjenige, ſo ein Teſtament aufrichtet, ſich erkläret, daß wenn ſein letzter Wille nicht als ein Teſtament gelten ſolte, er doch als ein Codicill gelten möge, welche Variation ihm zwar zu gönnen, l. 29. §. 1. ff. qui teſt. fac. l. 41. §. 3. ff. d. vulg. & pup. ſubſtit. l. 88. §. f. ff. d. legat. 2. l. 3. ff. d. teſt. mil. die aber doch nicht allen Mängeln abhilfft, und wenn das Teſtament unvollkommen, a. l. 29. ff. qui teſt. fac. noch nicht vollzogen worden, l. 11. §. 1. ff. d. legat. 3. einer kein Teſtament machen können, keinen Effect thut, l. 6. §. 3. l. 8. §. 2. ff. d. jur. codic.

§. 6. Was einem aus einem Codicill gebühret, wird durch eben die Klagen geſuchet, ſo zu Erlangung eines Vermächtniſſes dienen, a. l. 1. 2. C. comm. d. legat. cf. l. 178. §. 2. ff. d. V. S. und ſtehet es keines weges in des Erben bloſſen Gefallen, ob er demjenigen, ſo darinnen bedacht worden, etwas geben wolle oder nicht, pr. I. d. codic. cf. §. 1. I. d. fideic.

Codicillariſche Clauſel, Clauſula codicillaris, ſ. Codicill.
Coffée, ſ. Caffée.
Cognitio, Cognitio cauſæ, ſ. Proceß
Collator, Collatur, Patronus, Collatio officii eccleſiaſtici, ſ. Pfarr-Lehn.
Collecte, Collecta, Eleemoſyna, ſ. Steuer, Arme.
Collectation, Collectatio, Jus Principis, ſubditis tributa imperandi, ſ. Regalien, cf. Subcollectation.
Collegium, Societas, Corpus, ſ. Gemeinde, cf. Rechts-Collegium.
Collegial-Collegiat-Kirche, Eccleſia collegiata.
Collegial-Täge, Comitia Electoralia alia, quam Electionis cauſa inſtituta, ſ. Reichs-Tag.
Collegiatur, Collegiatura, ſ. Academie.
Colluſion, Colluſio, ſ. Verbrechen.
Commenderey, Commenthur, Compterey, Commenda, Prælatura, ſ. Ritter-Orden.

Commer-

Commercien, Commercia, ſ. Handel und Wandel.
Commercien-Sachen, Cauſæ commerciorum, ſ. Proceß.
Commination, Comminatio, ſ. Ladung.
Commiſs, Commiſs oder Ordre, Mandatum, ſ. Wechſel.
Commiſſion, Commiſſarien, Commiſſio, Commiſſarii, ſ. Richter, Gerichte.
Commiſſion-Waaren, Merces ad vendendum datæ, ſ. Concurs.
Commun, Communitas, ſ. Gemeinde.
Communität, Convictorium Academicum, ſ. Academie.
Communiciren, Communication, Communicatio Apoſtolorum, ſ. Appellation.
Comödie, Comœdia, ſ. Spiel.
Compactata, Pacta mutua.
Compactata Academiæ & Senatus Lipſienſis, ſ. Heer-Geräthe.
Comparatio Literarum, ſ. Urkunde.
Compaſs, Compaſs-Brief, Literæ mutui compaſſus, Literæ rogatoriæ, ſ. Ladung.
Compenſation, Compenſatio, ſ. Schuld.
Competent, Competitor, qui ſimul officium petit, ſ. Geiſtliche.
Competenz, Competentia fori, ſ. Gerichte.
Competentiæ beneficium, ſ. Zehr-Freyheit.
Complicen, Complices delicti, cf Mitſchuldige.
Compoſſeſs, Compoſſeſſio, ſ. Beſitz.
Compromiſs, Compromiſſum, ſ. Richter, Schieds-Richter, Proceß.
Compulſoriales, Literæ compulſoriales Literæ, quibus quis ad editionem vel exhibitionem Actorum compellitur, cf. Zwang-Brief.
Compurgatores, Mitpurgatoren, Perſonæ, quæ ſimul cum reo juramentum præſtant, quod eum credant innocentem, cf. Reinigungs-Eyd.
Comitiv, Comitiva, Collatio dignitatis Comitis Palatini, ſ. Pfaltz-Graf.
Compan, Compe, Socius.
Compagnie, Societas, ſ. Geſellſchafft.
Concept, Conceptus, Exemplum inſtrumenti Poſitio, Advocati domi concepta, ſ. Rechtlich Verfahren.
Concept-Buch, Liber exemplorum, l. 2. ff. d. fid. inſtrum.
Concipient, Autor, ſ. Schrifftſteller.

Concilium, Congregatio eccleſiaſtica.

§. 1. Ein Concilium iſt eine Verſammlung der Chriſten, ſo zu Erklärung der Glaubens-Artickel, Befeſtigung der Kirchen-Diſciplin, und Anordnung andererer nöthigen Dinge zuſammen beruffen werden.

§. 2. Man theilet ſie in
1. allgemeine,
2. National-
3. Provincial-und
4. Biſchöfliche Verſammlungen, und ſind die allgemeinen das erſte Nicäniſche, die Conſtantinopolitaniſche, das Epheſiſche und das Chalcedoniſche Concilium, deren Schlüſſe als Geſetze angenommen werden, Nov. 131. c. 1.

Concilia œcumenica
nationalia
provincialia
Synodus Diœceſana

§. 3. Ein Concilium zu beruffen ſtehet, nachdem die Kirche nicht mehr in natürlicher Freyheit, vid. Actor. 15. bey dem Landes-Herrn, und müſſen nebſt den Geiſtlichen auch weltliche Perſonen dabey ſeyn, c. 4. diſt. 96. c. 13. cauſ. 2. qu. 7.

Convocatio

§. 4. Gleichwie Ketzerey und Spaltungen die Gelegenheit ſind Concilia

Symbola cilia anzustellen, also ist dasjenige, wovon darinnen gehandelt wird, hauptsächlich, daß man sich in Glaubens-Sachen eines gewissen Bekänntniss s vergleiche und die Kirchen-Disciplin Uber jenes werden Symbola, und über diese Kirchen-Ordnungen aufgerichtet.

Canones Apostolorum. §. 5. Daher sind auch das Symbolum Apostolicum und die Canones Apostolorum, cf. c 1. dist. 16.

Concilium Academicum, Senatus Academicus, s. Academie.

Concordata Nationis Germanicæ.

§. 1. Die Concordata Nationis Germanicæ, sind Ao. 1448. zwischen Kayser Friderico III. und einigen Reichs-Fürsten eines, und Pabst Nicolao V. andern Theils errichtet.

§. 2. Ihr Inhalt ist

1. von den Beneficiis, so der Pabst vergeben kan,
2. von der Wahl,
3. den abwechselnden Monaten in Stifftern, und
4. den Annaten.

Concordien-Buch, Formula Concordiæ, s. Geistliche.

Concubine, Concubina, Concubinatus, s. Unzucht.

Concurs, Concursus Creditorum.

§. 1. Der Concursus Creditorum ist ein Proceß, darinnen alle eines in Abfall gerathenen Schuldners Gläubiger auf ihre Forderungen klagen und ihr gegen einander habendes Vorrecht ausführen.

Massa concursus §. 2. Bey einem solchen Credit-Wesen hat der Richter zuförderst die Concurs-Massam zu constituiren und mit Obsignation und Inventur der noch verhandenen Effecten, Bestellung eines Curatoris bonorum, Auction und Subhastation, desgleichen mit Citation bekandter und unbekandter Gläubiger und nach Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen mit deren Location und folglich mit der Distribution zu verfahren, E. P. O. t. 41. §. 1.

Citatio creditorum

A. Pauliana §. 3. Der Curator bonorum treibet die aussenstehenden Schulden ein, und wenn der Schuldner etwas zu seiner Gläubiger Nachtheil veräussert hat, wird es dem, so davon Wissenschafft gehabt, wieder abgefordert, l. 1. ff. quæ in fraud. cred.

Jus separationis §. 4. Wenn einige Gläubiger schon bey des Schuldners Vorfahren zu fordern gehabt, wird auf ihr Verlangen eine Absonderung der Güther vorgenommen, l. 1. §. 1. ff d. separat welche auch stat findet, wenn eines Soldaten Gläubiger von dessen Peculio castrensi, l. 1. §. 9. ff. eod. oder andere, so auf verschiedene Handlungen creditiret, ihre Befriedigung suchen, a. l. 5. §. 15. ff. d. trib. act.

§. 5. So wird auch das bey dem Schuldner befindliche Eigenthum als Commissions-Waaren und anderes von der Massa Concursus separiret, und dessen Herrn abgefolget, E. P. O. t. 42.

Beneficium competentiæ §. 6. Wenn dem Schuldner das Beneficium Competentiæ zustehet, wird ein gewisses Capital dazu ausgesetzt, und noch vor der Distribution ex Massa genommen, bey dem Rückfalle aber zu Befriedigung der in der Ordnung folgenden Gläubiger angewandt, E. P. O. t. 52. §. 3.

§. 7. Den Gläubigern antwortet entweder der Schuldner selbst, oder der bestellte Curator litis, ihre Priorität aber müssen sie selbst gegen einander behaupten, E. P. O. t. 41. §. 4. t. 42. §. 1.

§. 8. Ihre Location geschicht nach gewissen Classen, und die dem Concurs zum Besten aufgewandte Kosten und Gebühren werden denenjenigen, so ihre Befriedigung erhalten, pro rata abgekürtzt, E. P. O. t. 42. n. 1.

§. 9. Sonst

§. 9. Sonst constituiret man entweder 5. 4. oder 3. Classen ingemein, oder im Locations-Urthel so viele, als verschiedene Gläubiger vorkommen, nach welchen sie das ihrige erhalten sollen, indem Classes creditorum

1. einige besonders privilegiret, daß sie vor allen andern zu bezahlen, als nach Sächsischen Rechten der Vorschuß zur Contribution bey feindlichem Einfalle oder zu theurer Zeit, M. 1707. 1720. die Begräbniß-Kosten, l. 22. §. 9. C. d. jur. delib. der Aufwand auf des Schuldners letzte Kranckheit, worzu auch das dem Geistlichen vor seinen Besuch gebührende gehöret, l. 4. C. d. pet. her. das Liedlohn, L. R. L. 1. a. 22. C. 28. p. 1. die bey des Schuldners Vorfahren erlangte Hypothequen, E. P. O. t. 42. n. 6. das rückständige Kaufgeld, wenn sich der Verkäuffer das Eigenthum oder die Hypothec deshalber vorbehalten, ib. n. 7. die Onera realia, ib. n. 8.
2. die vom Schuldner erhaltene Hypothequen der Zeit nach einander vorgehen, l. 2. C. qui pot. in pign. auser daß das Eheweib und der Fiscus andern vorgezogen werden, und also gleichsam eine neue Classe zwischen der ersten und dieser andern ausmachen, l. 12. C. eod. l. 28. ff. d. jur. fisc. M. d. 24. Sept. 1734.
3. die gemeinen Gläubiger ohne Unterscheid pro rata bezahlet werden, l. 6. C. d. bon. aut. jud. poss. C. 28. p. 1.

§. 10. Die Zinsen, so nach gemeinen Rechten neben den Capitalien vergnüget werden, l. 18. ff. qui pot. in pign. l. 9. §. f. ff. d. pact. sind im Sächsischen den Capitalien ordentlich nachgesetzt, Torg. Ausschr. t. vom Wucher. Usuræ

§. 11. Wer von den Gläubigern nicht erscheinet, ist ohne vorhergehende Sententia comminatoria pro præcluso zu achten und beym Concurs weiter nicht zu admittiren, E. P. O. t. 41. §. 2. und mögen sich diejenigen, so Restitionem in integrum haben, nur bis das Designations-Urthel rechtskräfftig wird, noch melden, ib. Pœna præcluſi

§. 12. In dem Designations-Urthel wird' so viel möglich alsofort hauptsächlich erkannt, und ieder Gläubiger seiner Priorität nach lociret, E. P. O. t. 41. §. 5. doch wo wegen einiger und ihrer Bescheinigung oder Vorrechts halber noch Zweifel, ist solches auszusetzen, und darüber in einem Nach-Locations-Urthel zu erkennen. Sententia designatoria

§. 13. Wider das Urthel wird, wenn es ein Interlocut, gar kein Remedium, und wider ein Definitiv nur die Appellation, die Leuterung aber nicht zugelassen, d. §. 5. E. P. O. t. 41.

§. 14. Endlich wird ein Distributions-Abschied abgefasset, und behörig publiciret, nach welchem iedem Gläubiger nach Abzug der Unkosten das seinige zu bezahlen, doch mag den prioritätischen auch noch vor Erörterung des sämmtlichen Credit-Wesens das ihrige gantz oder zum Theil abgefolget werden, E. P. O. t. 41. §. 6. Decretum distributionis.

§. 15. Nach entstandenem Concurse hören alle sonderliche Klagen auf, und wird derjenige, so etwas fordert, oder auch die Hülffe suchet, schlechterdings zum Concurse verwiesen, a. l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred. c. 1. X. ut lit. pend. nih. innov.

Concussion, Crimen concussionis, s. Verbrechen.
Conferiren, Collatio bonorum, s. Erbtheilung, cf. Einwerffung.
Confession, Confessio, cf. Augspurgische Confession.
Confirmation, Confirmatio clerici, s. Geistliche; negotii civilis, s. Gerichte, Richter.
Confiscation, Confiscatio, s. Fiscus, cf. Einziehung.
Confrontation, Confrontatio, s. Inquisition, cf. Gegenstellung.

Conjectur, Conjectura, s. Vermuthung.
Conjuration, Conjuratio, Zusammenverschwerung.
Connexion, Connexitas causarum, s. Gerichte.
Connivenz, Conniventia, s. Verbrechen.
Consens, Consensus, s. Einwilligung, Gunst, Pfand, cf. Stillschweigender Consens.
Consens-Buch, Liber consensuum Magistratus in oppignorationem fundi.
Consignation, Consignatio rerum venalium, cf. Verzeichniß.
Consilium abeundi, s. Verweisung.

Consistorium, Judicium ecclesiasticum.

§. 1. Ein Consistorium ist ein aus gewissen Personen bestehendes Gerichte, so über geistliche Personen und Sachen zu richten, und den äusserlichen Gottesdienst anzuordnen hat.

§. 2. Solch Gerichte wird wie andere vom Landes-Herrn niedergesetzt, wie solches in Teutschland vermöge des Religions-Frieden Chur- und Reichs-Fürsten, Grafen, Herren, Städte und Ritterschafft in Ubung haben.

Consistoriales §. 3. Die Personen, woraus es bestehet, sind Geistliche so wohl als Weltliche, doch haben diese das Directorium, s. Consist. Ordn. c. 2. ingleichen Protonotarien, Notarien und Copisten.

§. 4. Die Sachen, so dahin gehören, sind die entweder geistliche Personen, als Superintendenten, Pastores, Diaconos, Schulmeister, Küster, Cantores, Organisten und Schulbediente betreffen, als die sich ihres Fori nicht einmahl begeben sollen, c. 12. X d for. comp. oder ihrer Natur nach vor geistlich gehalten werden, so daß darinnen auch weltliche Personen vor den Consistoriis stehen müssen.

Causa §. 5. Dergleichen Sachen sind, wenn

1. über Decem oder Zehenden,
2. über das Jus Patronatus oder Pfarr-Recht Streit ist,
3. Ehe-Sachen, wenn von dem ehlichen Bande die Frage ist, nicht aber wegen Erbfolge, Mitgabe, rechtmäßigen Standes der Kinder, Alimenten und dergleichen.
4. Ehebruch, muthwillige Verlassung, Untüchtigkeit zum Ehestande, Grausamkeit, in so ferne deshalber die Ehe aufgehoben, oder krafftlos erkannt, oder die Ehegatten von Tisch und Bette geschieden werden sollen,
5. Erkäntniß über Unzucht, so ferne wegen der Ehe und Kirchenbusse die Frage ist,
6. Begräbniß-Sachen, wenn die Art zu begraben auszumachen, ingleichen die Jurisdiction über Kirchhöfe und Gottes-Aecker,
7. Streit über Kirchen-Stühle und wegen Einhohlung eines neuen Pfarrers,
8. über Ketzerey, Spaltung und Abfall,
9. Erlassung des Eydes,
10. Almosen, Stifftungen zu milden Sachen, Stipendia, Alimenta Pauperum,
11. Anordnung des Gottes-Dienstes, Aufsicht auf die Kirchen-Sachen, Kirch-Rechnungen,
12. Censur der Bücher, worzu einige noch die von der weltlichen Obrigkeit nicht bestraffte Laster der Trunckenheit, des Wuchers, ungeziemender Reden, des Misbrauchs der heiligen Schrifft und der Entheiligung des Sabbaths rechnen.

§. 6. Geist-

§. 6. Geistliche Personen haben zwar ihr Forum vor dem Consisto- Persona ec-
rio, wenn aus einem Contracte oder auf bewegliches Guth, desgleichen clesiastica
wegen Verbrechung auf Ersetzung des Schadens, Gefängniß oder Geld-
Straffe, Suspension vom Amte geklaget wird, müssen aber vor andern
Gerichten stehen

1. in dinglichen Klagen auf unbeweglich Guth,
2. in peinlichen Sachen,
3. wenn sie Kläger sind, und also des Beklagten Foro folgen, folglich auch
4. bey der Wiederklage,
5. als Erben einer weltlichen Person, l. 19. ff. d. judic.
6. wenn sie Academici, indem die Academie mit dem Consistorio concurrentem jurisdictionem hat.

§. 7. Von den ordentlichen Consistoriis ist der Kirchen-Rath unter- Senatus ec-
schieden, darinnen die dem Landes-Fürsten vorbehaltene, zum Jure sa- clesiasticus
crorum gehörige Sachen ausgemacht, und den Consistoriis nicht nachgelassen werden, auch werden die Consistoria selbst in Consistoria und Ober-Consistoria getheilet.

§. 8. Die Consistoria richten sich nach dem sonst vorgeschriebenen Mo- Processus
do procedendi, E. P. O. A. §. 2. citiren in Sachsen zwar durch Requisition der ordentlichen Obrigkeit, aber ohne Meldung, daß es in subsidium geschehe, Rf. gr. 1661. §. 11.

§. 9. Die Execution wird entweder von ihnen selbst verrichtet, oder Executio.
nach Gelegenheit die weltlichen Gerichte deshalber imploriret, l. 8. 25. C. d episc. aud.

§. 10. Von den Consistoriis kan appelliret werden, L. O. 1555. t. Consistoria, doch von dem Kirchen-Rathe nicht an die Landes-Regierung, Decisiv-Bef. 1702.

Consort, Consors, Socius, cf. Handels-Litis-Consort.
Conspiration, Conspiratio, cf. Zusammenverschwerung.
Constitutum possessorium, s. Besitz, Ubergabe, Pfand.
Contagion, Contagio, cf. Pest, s. Testament.
Continentia causarum, s. Gerichte.
Contingent, Rata portio, s. Reichs-Steuer.

Contract, Conventio, Promissio, Stipulatio &c.

§. 1. Ein Contract ist die Erklärung, dadurch man sich einem andern verpflichtet, etwas nach einer vorgeschriebenen Form zu seinem Nutzen zu thun.

§. 2. Die in Rechten vorgeschriebene Form soll es seyn, welche den Contractus
Contract von dem Pacto unterscheidet, wiewohl man die Contracte auch in benannte und unbenannte theilet, l. 7. §. 1. 2. ff. d. pact. Die Pacta nominatus
begreiffen auch die Loslassung von einer Verpflichtung unter sich, dahin innominatus
sich der Contract eigentlich nicht erstrecket, §. 6. I. d. obl. qu. qs. ex contr.

§. 3. In Ansehung dessen, worauf es hauptsächlich ankömmt, verpflichtet man sich entweder zu Leistung einer Sache oder vor die Person zu Leistung einiger Dienste. An jener überlässet man entweder den Gebrauch, oder das Eigenthum derselben. Den Gebrauch, wenn man solche gegen die in Natura oder auch in simili zu leistende Erstattung hinleihet, sie vermiethet oder verpachtet. Das Eigenthum, wenn man solche verschencket, vertauschet, verkauffet. Vor die Person verpflichtet man sich, wenn man einem Dienste leistet, ihm das seinige verwahret, seine Geschäffte ausrichtet, dazu die übernommene Bürgschafft und die Acceptation der auf uns trassirten Wechsel leicht gezogen werden können,

Commodatum, Mutuum, Locatio
Donatio
Permutatio
venditio
Locatio operarum
Depositum
Mandatum

Societas

nen, mit ihm in Gesellschafft tritt, davon der Ehestand, die Lehns- un Unterthanen-Pflicht Exempel sind. Die Uberlassung des Eigenthums so durch sein selbst Verkauffung geschehen, §. 4. I. d. jur. pers. hat ietz nicht mehr statt.

§. 4. Diese hauptsächlichen Verpflichtungen ziehen auf der ander Seite verschiedene Neben-Verpflichtungen nach sich. Das Darlehn de Zins auch wohl Pfand, die Miethe oder Pacht den Pacht- oder Erb-Zins der Tausch die Ubergabe einer gleichen Sache, der Kauff das Kauff-Geli die Dienste den Lohn, die Verwahrung und Vollmacht wenigstens ei Honorarium, l. 6. ff. mandat. die Gesellschafft gleiche Dienste.

Usura, Pignus Locarium Canon Pretium, Salarium, Honorarium

μονόπλευρος δύπλευρος

§. 5. Man theilet daher den Contract in unilateralem und bilatera lem, in deren erstern, den man auch beneficum und gratuitum nenne einer allein sich verpflichtet, und der, so ein Recht daraus erlanget, nicht davor leistet, wiewohl nicht zu läugnen, daß auch die Schenckung di gemeine Pflicht vermehre, der Undanck deren Wiederruffung nach sic ziehe, und mit dem Wohlthäter gelinder als mit einem andern Schuld ner zu verfahren sey, l. 49. ff. d. re jud. im letztern, da beyde etwas le sten, ist freylich eine Gleichheit zu halten, und die vorfallende Ungleich heit entweder durch Ersetzung des Abganges zu heben, oder der Con tract gar zu hinterziehen, auch billig die Gewehr zu leisten.

§. 6. Da die Verpflichtung entweder ausdrücklich durch Worte un Verschreibung, l. 4. ff. pr. soc. oder auch stillschweigend durch Facta g schicht, l. 57. ff. d. pact. so ist, wo keines von beyden verhanden, auc kein Contract, und die einem Contracte ähnlichen Handlungen werd billig den gemeinen Pflichten beygezehlet, so daß man der Eintheilung i verum und quasi-contractum wohl überhoben seyn kan.

verus, quasi-contractus

§. 7. Die vier Classen der Contracte, nach welchen derselbe entwed realis oder verbalis oder literalis oder consensualis seyn soll, sind auc nicht nöthig. Die Ubergabe der Sache gehöret nicht zu Aufrichtun des Contracts, sondern zu dessen Vollziehung, besondere in Frag un Antwort gestellte Worte erfordert niemand mehr, die Verschreibung kein Contract, sondern ein Beweis desselben, und die Ubereinstimmun der Contrahenten ist in allen Contracten das, was dieselben bindet.

realis, verbalis, literalis consensualis

bonæ fidei stricti juris

§. 8. Ob ein Contract bonæ fidei oder engen Rechtens sey, §. 28. d. act. ist deswegen zu fragen unnöthig, weil die gemeine Pflicht die b sondere allemahl begleitet, und daher auch in Ansehung der Zinsen, d Juramenti in litem, und der betrüglichen Handlung einerley Billigk zu beobachten.

§. 9. Weil der durch Contracte und Pacta gesuchte Nutzen zuweil durch die Gesetze temperiret wird, indem diese zwar die Zinsen, iedo aber keine übermäßige, R. A. 1654. §. 174. Legem commissoriam wo beym Kauffe, l. 1. ff. d. L. commiss. beym Pfande aber nicht zulassen, k man solche etwa in erlaubte und verbotene theilen, und zu diesen d Schein-Contracte und Händel zehlen, l. 4. C. plus val. qd. ag.

licitus, illicitus

§. 10. Contracte binden nur die Contrahenten, doch wird auch e Dritter verpflichtet, wenn er solche entweder veranlasset, indem er

1. insonderheit den Contract schliessen heisset, t. ff. quod jussu.
2. iemand seiner Handlung vorsetzet, es sey zu Lande, t. ff. d. inst act. oder auf der See, t. ff. d. exercit. act.
3. dem contrahirenden Sohne oder Leibeignen ein eigen Vermög überlässet, und andere mit ihm contrahiren lässet, tit. ff. quod cu eo &c de pecul. quand. d. pecul. act. annal. d. tribut act.

oder sein Nutzen dadurch geschaffet worden, t. ff. d. in rem vers. so d eigne und fremde Contracte binden.

proprius alienus.

Contribution, Contributio, ſ. Steuer.
Contumaciren, Contumaciam accuſare, ſ. Proceß, Ungehorſam.
Convent, Conventus, cf. Zuſammenkunfft.
Conventicula, Illicitæ congregationes, ſ. Gemeinde, Geſellſchafft.
Convention, Conventio, Prima Actio, cf. Reconvention.
Convention-Sache, Cauſa conventionalis.
Convential-Straffe, Mulcta conventionalis.
Converſation, Converſatio, ſ. Indicia.
Convictorium, Cœnaculum publicum, cf. Communität.
Convocation, Convocatio, cf. Zuſammenberuffung.
Conſulent, Jureconſultus.
Conto, Rationes, cf. Wechſel-Conto.
Conto courant, Rationes ſimplicis crediti.
Conto ſaldiren, Rationes diſpungere, ſ. Rechnung.
Contravention, Contraventio, Caſus contraventionis, ſ. Hülffe.
Contreband, Commiſſum, Res ob non ſolutum vectigal commiſſæ, Ital. Contrabando, ſ. Zoll.
Copey, Copie, Copia, ſ. Urkunde, cf. Vidimus, Abſchrifft.
Copiren, Deſcribere, cf. Abcopirung.
Copiſt, Copiſta, Deſcriptor, Exceptor.
Copulation, Copulatio ſacerdotalis, ſ. Trauung.
Correſpondenz, Commercium literarum, ſ. Kriegs-Artickel.
Corroſiv-Farbe, Tinctura corroſiva, ſ. Policey-Ordnung, t. 21.
Coralle, Corallium.
Corallenſchnur, Linea Coralliorum, ſ. Gerade.
Corpus delicti, Delicti commiſſi argumentum ſ. veſtigium, ſ. Inquiſition.
Cörper, Cadaver, ſ. Begräbniß, Arreſt, cf. Leiche.
Cörperlicher Eyd, Juramentum corporale.
Coſſät, Caſatus, ſ. Bauer, cf. Kothſaſſe.
Cours, Curſus, ſ. Wechſel-Cours.
Cours-Zettel, Schedula, qua pretium cambii indicatur.
Courant-Geld, Moneta vulgaris, ſ. Current-Geld, cf. Conto courant.
Couvert, Involucrum literarum.
Couvertirung, Collectio literarum ſub unum involucrum, ſ. Poſt-Ordnung.
Cram, ſ. Kram.
Credere, Del credere ſtehen, Conſtituere debitum cambiale alieno nomine contractum.
Credenz-Brief, Creditiv, Literæ credentiales, ſ. Geſandte.
Credit, Fides, Mutuum, cf. Miß-Credit.
Creditweſen, Cauſa concurſus creditorum.
Creditores, ſ. Gläubiger.
Creis, ſ. Kreis.
Creutz, Crux, Signum Salvatoris Chriſti, vid. t. C. nem. lic. ſign. Salv.
Creutzzug, Expeditio religionis cauſa ſuſcepta.
Crucifix, Effigies Chriſti cruci affixi, ſ. Grentze.
Criminal-Sachen, Cauſa criminalis, cf. Peinliche Sache.
Criſtall, Cryſtallum, Speculum magicum.
Criſtallenſeher, Specularius, ſ. Zauberey.
Crone, Corona, Diadema.
Cronen-Gold, Aurum coronarium, ſ. Steuer.
Crönung, Coronatio, Imperialis, ſ. Kayſer.

Cumulation, Cumulatio plurium actionum in uno libello, ſ. Klage.

Cur, Curatio, cf. Bade-Seelen-Cur.

Electio, cf. Chur, Kühr.

Curmede, Curmiethe, Locatio conductio.

Curmede-Güther, Bona Curmedica, ſ. Miethe.

Curmede-Lehn, Feudum Curmedicum.

Cura, Curatel, Curator, Cura minorum aliorumque.

Cura §. 1. Eine Curatel iſt eine von der Obrigkeit aufgetragene Verwalt eines andern Handlungen kräfftig zu machen, und deſſen Güther zu verwalten.

Curator §. 2. Von der Minderjährigen Curatoribus ſ. Vormund. Perſonen, denen auch im männlichen Alter Curatores geſetzt werden, ſind Raſende, Unſinnige, Blöde, Stumme, ſtets Krancke, Verthuliche, §. 4. 5. l. d. curat. a. l. 48. ff. d. O. & A.

furioſi §. 3. Raſende ſind in ihrer Freunde Vormundſchafft, die nicht allein deren Güther zu verwalten, ſondern auch den Leib zu verſorgen haben, l. 7. ff. d. cur. fur. welche Vormundſchafft aber aufhöret, wenn der Raſende wieder zurechte wird, l. 1. ff. eod.

prodigi §. 4. Verthulichen ſoll die Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güther benehmen, und Curatores ſetzen, l. 18. ff. qu. teſt. fac. l. 1. ff. d. cur. fur. und wenn ihnen der Vater einen Vormund ſetzet, ſoll ſolchem die Obrigkeit nachgehen und den Vormund davor halten, l. 16. §. 1. 3. ff. eod. welche Curatel aber bey erfolgender Beſſerung des Verſchwenders auch wieder aufhöret, l. 1. ff. eod.

filiifamilias §. 5. Wenn ein Vater ſich des Sohns Sache nicht annehmen will, kan dieſer ſich vom Richter einen Curatorem beſtellen laſſen, l. 8. §. 1. C. d. bon. quæ lib. Nov. 117. c. 1. §. 1. eben das geſchicht auch, wenn der Vater wegen ſeines bey der Sache habenden Intereſſe, des Sohnes Vortheil nicht beſorgen kan, wie bey Ausmachung des Muttertheils, E. P. O. t. 9. §. 1.

ſexus §. 6. Weibs-Perſonen müſſen wenigſtens vor Gerichte Curatores haben, L. R. L. 1. a. 46. C. 15. p. 2. Schwäb. L. R. c. 309. und der Richter ſoll ihnen Kriegiſche Vormunden ex officio beſtellen, ib.

legitimus §. 7. Es ſind aber ſolches entweder ehliche, oder von der Obrigkeit geſetzte, und dieſe entweder ingemein oder nur zu einer gewiſſen Sache verordnete, L. R. L. 1. a. 31. 45. Dec. 24. und wird der Curator in genere entweder in Foro domicilii oder rei ſitæ, der in ſpecie aber über vorherſtehende Orte auch in loco contractus oder litis pendentis beſtätiget, Dec. 59.

§. 8. Unverehlichte Weibs-Perſonen mögen auſſer unbeweglichen Güthern mit dem ihrigen ohne Curatore frey ſchalten und walten, verehlichte aber nicht, C. 15. p. 2. Dec. 24. doch contrahiren Handels-Weiber auch ohne Vormund, d. C. 15. p. 2.

§. 9. Weil ein Curator ſexus keine Verwaltung über ſich hat, ſondern ein bloſſer Rathgeber iſt, ſo legt er auch keine Rechnung ab, a. l. 47. ff. d. R. J

ventris §. 10. Der Curator ventris ſorget vor eines ſchwangern Weibes, und folglich ihrer Leibes-Frucht Erhaltung, l. 1. §. 19. ff. d. ventr. in poſſ. mitt. l. 48. ff. d. adm. tut.

abſentis §. 11. Denenjenigen Abweſenden, von deren Leben oder Tode man nicht verſichert iſt, werden die nechſten Freunde und Erben zu Curatoribus geordnet, fac. l. 3. C. d. poſtlim. und ſind dieſer Curatel auch Weibs-Perſonen fähig, ingleichen iſt ſolche erblich, es müſſen aber die Curatores Caution beſtellen, l. 15. ff. ex quib. cauſ. maj.

§. 12.

§. 12. Der Curator bonorum wird zu eines abwesenden, verstorbenen oder in Abfall der Nahrung gerathenen Schuldners Vermögen gesetzt, und kan man auch einen der Gläubiger dazu nehmen, l. 2. §. 4. ff. d. cur. bon. dand. es wird aber ausser dringender Noth niemand dazu gezwungen, l. 2. §. 3. ff. eod. bonorum

§. 13. Es wird derselbe dazu verpflichtet, E. P O. t. 41. §. 1. er muß des Schuldners Güther verwahren und administriren, l. 1. §. 17. 22. ff. d. ventr. inspic. und Rechnung ablegen, l. 1. C. ub. d. rat.

§. 14. Des Schuldner vor Gerichte zu vertreten ist er nicht gehalten, sondern es wird dazu ein Curator litis bestellet, E. P. O. t. 41. §. 4. doch mögen beyde Aemter einer Person aufgetragen werden, cf. Concurs. litis.

Curie, Curia, Curtis, Corte, Hof, Land, cf. Lehns-Curie.

Feudum in curte, extra curtem, s. Lehn.

Curialien, Formulæ in Judicio, Curia vel Aula receptæ, cf. Formalien.

Current-Geld, Current-Müntze, Moneta vulgaris.

Current-Schüler, Discipuli stipem colligentes, s. Arme.

D D

Da, Ibi, Cum.

Da seyn, Adesse, Præsentem esse, s. Verjährung.

Dabey, Juxta.

Dabey bleiben, Perstare in sententia, confessione sua, s. Inquisition.

Dabey seyn, Adesse, Interesse negotio, ut testis, s. Zeuge.

Dafür, Davor, Pro eo.

Dafür halten, Existimare, s. Eyd, Urkunde.

Dahin, Eo.

Dahin stellen, In medio relinquere, s. Kriegs-Befestigung, Proceß.

Dach, Dachung, Tectum, cf. Für- Vor- Ob-it. Schiefer-, Schindel-, Stroh- Wetter- Ziegel-Dach.

Dachrinne, Stillicidium, s. Befugniß.

Dach-Ziegel, Tegula, s. Güther.

Dach und Fach, in Dach und Fach erhalten, Reparare & conservare ædificia, s. Gebrauch.

Dame, Amica, Domina, G. Dame, Damen-Spiel, Ludus Damius.

Damm, Agger, Delictum aggeres rumpentium, s. Verbrechen.

Damm-Bau, Aggerum constructio, reparatio.

Damm-Ordnung, Ordinatio reparationem aggerum concernens.

§. 1. Die Ubergiessung der Elbe zwischen Wittenberg und Kemberg zu verhindern, und die Landstrassen zu erhalten, ist An. 1558. eine gewisse Damm-Ordnung verglichen und deren Confirmation An. 1712. erneuert worden.

§. 2. Ihr Inhalt kömmt hauptsächlich darauf an, daß

1. alle diejenigen, so in der Revier um und um Güther haben, zu dem Baue frohnen und arbeiten, sie seyen geistlich oder weltlich, edel oder unedel, Bürger oder Bauer. Obligatio ad operas
2. Sind gewisse Teichmeister oder Teichgrefen gesetzt, die vor ihre Mühe keine andere Belohnung haben, als daß sie der Frohnen und Dienste gefreyet sind. Inspectores
3. Sind die Teiche oder Dämme zu Kabeln oder Ruthen-Theil geschlagen, damit iedes Dorff seinen gebührenden Theil baue. Repartitio
4. Ein ieder muß von ieder Hufe, so viel er deren hat, nach Auflesung Sarmenta

gung der Teichgräber ein Schock oder halb Schock Gebund Reiß auf die Tenne bringen, und das Holtz legen helffen.

Cespites

5. Wer Rasen oder Erden zu führen bestellet wird, muß mit Pferden und Wagen, die Gärtner aber durch Handreichung fröhnen.

Inopia lignorum.

6. Diejenigen, so nicht eigen Holtz auf ihren Güthern haben, bekommen solches in dem Chur-Fürstlichen Gehöltze angewiesen, Damm-O. den 12. Junii 1558. & Mand. den 12. April. 1712.

Dammen, Judicare, Damnare, s. Verdammen.

Dampf, Vapor, Dämpffen, Restinguere.

Dämpffung der Brunst, Restinctio libidinis, s. Ehe.

Danck, Dancken, Gratia, Gratias agere, cf. Abdanckung, Undanck.

Danck-Fest, Festum ob singulare Dei beneficium instituruum, s. Feyrien.

Dantz, Dantzen, s. Tantz.

Dar-Ibi, Eo, Illic, &c.

Darbringen, Demonstrare, s. Beweis.

Darlehn, Darleihen, Darleiher, Mutuum, Mutuo dans, s. Leihen.

Darreichen, Exhibere, Suppeditare.

Darreichung des Gewehrs zu einem Duell, Suppeditatio armorum ad duellum perpetrandum, s. Duell-Mandat.

Darstellung, Præsentatio, s. Geistliche.

Darthun, Probare, Probatio solennis vel minus solennis, s. Beweis.

Darben, Carere, Incapacem esse, Lehnrechts darben, Feudi incapacem esse, S. Lehn-R. c. 2.

Darre, Darrhaus, Locus polentæ arefaciendæ, s. Feuer-Ordnung.

Datum, Dato, Datum literarum, cf. Antidatum, Früheres Datum, Wechsel-Brief a dato.

Datz, Datium vectigal, Ital. Datio, s. Zoll.

Dauer, Dauern, Dauren, Duratio, Durare, Pœnitere, cf. Währung.

Daum, Pollex, cf. Diebs-Daum.

Daumenstöcke, Manicæ ferreæ, Forcipes digitorum, s. Frage.

Declaration, Declaratio, s. Erklärung.

Declinatorien, Exceptiones declinatoriæ fori, s. Exception.

Decrement, Decrement-Schocke, Bona ob ruinam ab oneribus publicis liberata, s. Steuer.

Decret, Decretum alienationis, s. Vormund.

Decretum de solvendo, s. Zahlung.

Deduction, Deductio innocentiæ, s. Rügen-Proceß.

Defect, Defectus, s. Rechnung.

Defension, Defension-Schrifft, Defensio, s. Inquisition.

Defensiv-Alliance, Fœdus defensivum, s. Bündniß.

Definitiv-Urthel, Sententia definitiva.

Defloration, Defloratio virginis, s. Unzucht.

Degradation, Degradatio clerici, s. Straffe.

Delation, Delatio, Inculpatio, cf. Eydes-Delation.

Denunciation, Denunciatio, s. Rüge, cf. Litis Denunciation.

Denunciatio Evangelica, s. Rechts-Mittel.

Depositen-Gelder, Pecunia deposita, Depositum, s. Verwahrung.

Deposition, Depositio pecuniæ, aliusve rei, s. Schuld.

Ritus depositionis Academicæ, s. Academie.

Deprecation, Deprecatio, s. Bitte.

Deputat, Appanagium, s. Erbfolge.

Demensum, quod salarii loco præstatur, ut lignum, frumentum &c. s. Geistliche.

Depu-

Deputirte, Deputati, ſ. Geſandte.
Deputation, Deputatio, Delectus.
Deputation-Tage, Diætæ Deputationum, ſ. Reichs-Tag.
Deſcendent, Conſanguineus deſcendens, ſ. Anverwandte.
Deſert, Deſertion, Deſertio, Amiſſio, Privatio juris vel remedii Juris, ſ. Leuterung, Appellation.
Deſertio Conjugum, cf. Verlaſſung.
Deſertio militum, ſ. Soldat.
Deſertion-Proceß, Proceſſus Deſertionis, ſ. Ehe.
Deſignation, Deſignatio, Locatio Creditorum.
Deſignations-Urthel, Sententia deſignatoria locatoria, claſſificatoria, ſ. Concurs.
Deterioration, Deterioratio rei, ſ. Schade.
Devalvation, Devalvatio monetæ, ſ. Münze.
Devolutio cauſæ, Status cauſæ a Judice inferiori ad ſuperiorem devolutæ, ſ. Appellation.
Devolutionis Jus, Jus quo bona ad liberos prioris matrimonii devolvuntur.
Devolutivum Remedium, ſ. Appellation.
Decem, Decimæ, ſ. Zehenden.
Dechant, Decanus, ſ. Cleriſey, Academie.
Decken, Tegere, cf. Entdeckung, Abdecker, Schieferdecker, Dach.
Decke, Tegumen, Velamen, cf. Bettdecke.
Decke beſchlagen, Thalami conſcenſio, ſ. Erbfolge.
Deckel, Operculum, Tegumentum, cf. Schanddeckel.
Degen, Gladius.
Degengehencke, Baltheus, ſ. Heergeräthe.
Degen-Knopff, Pomum capuli, ſ. Belehnung.
Degenſchmid, ſ. Handwercker.

Degen tragen, Geſtatio gladii.

§. 1. Wider das unbefugte Degentragen ſind Ao. 1706. 1712. 1719. öffentliche Mandata ergangen.

§. 2. Dieſemnach ſoll Degen, Sebel, Hirſchfänger, oder verborgene Stilette und andere Gewehr ſo wohl in der Stadt als Vorſtädten zu tragen der Miniſtres und Räthe, Cavaliers, Officiers und Dames Pagen, Laqvayen, reiſigen Knechten und Dienern, wie auch Bürgern, Schreiber- und Handwercks-Purſchen zu tragen nicht geſtattet; hingegen ſolches Raths-Perſonen in vornehmen Städten, Kauff- und fürnehmen Handels-Leuten, berühmten Mahlern, Bildhauern, Klein-Uhrmachern und andern Künſtlern, Gold- und Silber-Arbeitern, Kauff- und Handels-Dienern, Buchdruckern und Papiermachern, Balbierern, Badern und Peruquenmachern, und dero Geſellen, Hof-Schützen und Hof-Gärtnern, Meiſter-Köchen, Bürgern und Einwohnern, ſo mit ihrem Gewehr auf Zug und Wachten ziehen, und allen Reiſenden ſamt den Ihrigen zugelaſſen ſeyn. Prohibitio. Exemtio.

§. 3. Wem verſilberte und vergüldete Degen, Sporen und Bügel zu tragen verboten, ſ. Pol. O.

Degen zerbrechen, Fractio gladii, ſ. Straffe.
Degen zucken, Gladium ſtringere, ſ. Gerichte, Duell-Mandat.
Deichſel, Deiſſel, Temo.
Deichſel-Recht, Jus immittendi temonis in alterius aream, ſ. Befugniß.
Deihen, Prodeſſe, Accreſcere, ſ. Gedeihen.
Dein, Tuus, ſ. Mein und Dein.

Demant, Diamant, Adamas, ſ. Gerade.

Dencken, Cogitare, Meminiſſe, cf. An-Be-Ge-Verdencken, Eingedenck, Undenckliche, Unfürdenckliche Zeit, Gedancken, Bedacht, Verdacht, Zugedacht, Gedächtniß.

Denckmahl, Monumentum.

Denck-Zettel, Notificatio Termini, ſ. Ladung, cf. Gedenck-Zettel.

Scheda memoriæ, Memoriale, cf. Memorial.

Derb, Solidus, Derben, Prodeſſe, ſ. Verderben.

Deube, Furtum, ſ. Diebſtahl, cf. Holtz-Deube.

Deuten, Indicare, Interpretari, cf. An-Bedeutung, Sterndeuterey, Zweydeutig.

Deutlich, Deutlichkeit, Perſpicuitas, ſ. Klage, cf. Undeutlich.

Dilapidation, Dilapidatio, cf. Verſchwenden.

Dilation, Dilatio, Prorogatio ſpacii legalis.

Dilation-Schein, Teſtimonium conceſſæ dilationis, ſ. Anſtand.

Dimiſſion, Miſſio militum, ſ. Soldat.

Director, cf. Kreis-Director.

Directorium, Index uſus articulorum probatoriorum, ſ. Beweis.

Directio Actorum, ſ. Acten.

Directio Collegii, ſ. Kayſer, Chur-Fürſt ꝛc.

Diſtrict, Diſtrictus, Tractus territorii, jurisdictionis.

Diaconus, cf. Archi-Sub-Diaconus, ſ. Cleriſey.

Dicht, Denſus, Spiſſus, Solidus, Dichte Cörper, Corpora ſolida, ſ. Eigenthum.

Dichten, Fingere, Fictio Juris, Fictio juris poſtliminii, ſ. Wiederkauffs-Recht.

Dichter, Poeta, Autor, Concipient, Nepos, ſ. Anverwandte.

Dick, Denſus, Craſſus, Frequens; Dickermahl, Sæpe, P. H. G. O. a. 123.

Dieb, Diebſtahl, Fur, Furtum.

§. 1. Diebſtahl iſt ein Verbrechen, da einer des andern Sache heimlich entwendet, um ſolche zu ſeinem Vortheile zu gebrauchen.

Affectus furandi

§. 2. Wer ſtiehlet, ſuchet fremdes Guth zu vermindern, und das ſeinige zu vermehren, welches hier der bey allen Verbrechen erforderte böſe Vorſatz iſt, §. 7. I. d. obl. ex del. bey deſſen Ermangelung durch die bloſſe Wegnehmung der Sache, als wenn einer mit Hinterlaſſung der ſeinigen die fremde Sache unwiſſend hinweg nimmt, L. R. L. 3. a. 89. kein Diebſtahl, hingegen aber auch ohne Wegnehmung derſelbe begangen wird, wenn einer die ihm zuſchwimmende Haabe verſchweiget, L. R. L. 2. a. 29. die in Verwahrung gegebene Sache verleugnet, l. 67. ff. d. furt. gefundene Sachen zurücke hält, L. R. L. 2. a. 37. ſo wird auch vor keinen Diebſtahl gehalten, wenn ein Reiſender ſeinem Pferde etwas Getreyde abſchneidet, L. R. L. 2. a. 68. cf. a. 39. 2. f. 27. §. f.

Furtum poſſeſſionis uſus

§. 3. An ſeiner eignen Sache begehet man keinen Diebſtahl, auch da nicht, wenn man ſie dem, der ein Recht daran hat, wegnimmt, §. 10. I. d. obl. ex del. und was man von einem andern hat, deſſen Gebrauch entſchuldiget die Meynung, der Herr werde es zulaſſen, §. 6. 7. I. d. obl. ex del. L. R. L. 3. a. 5. 22. was in anderer Abſicht, als es zu ſeinem Vortheile zu gebrauchen, entwandt wird, iſt auch kein Diebſtahl, l. 39. 50. §. 4. l. 53. ff. d. furt.

§. 4. Der Entwendung einer Sache iſt gleich zu achten,

Crimen de reſiduis

1. die Verwendung deſſen, was einem auf Pflicht anvertrauet, in ſeinen Nutzen, C. 41. p. 4. ſonderlich bey einem verpflichteten Bothen, ib.

2. die

2. die Verhehlung des Diebstahls, L. R. L. 2. a. 13. l. 9. C. ad L. Jul. d. vi publ.
3. dessen Beförderung durch Wache halten, C. 39. p. 4.

§. 5. Auch entschuldiget nicht, daß der Dieb ein Dienstbote, C. 38. p. 4. ein anderes ist es hierinnen mit nahen Anverwandten, C. S. 6. a. l. 11. §. 1. ff. d. pœn. l. 17. 89. ff. d. furt. Furtum domesticum

§. 6. Bey Bestraffung des Diebstahls siehet man gemeiniglich auf den Werth der gestohlnen Sachen, so daß was unter 3. Schillingen ist, der Unterrichter bestraffet, L. R. L. 2. a. 13. L. O. 1550. 1555. tit. was zu Ober- rc. was unter $2\frac{1}{2}$. Ungarischen Gülden, welches ein geringer Diebstahl heisset, P. H. G. O. a. 161. mit Gefängniß, zeitlicher Verweisung, C. 32. p. 4. was über dieses Quantum doch noch unter 5. Ungarischen Gülden, mit Staupenschlag und Verweisung, ib. was über 5. Ungarische Gülden, mit dem Strange zu bestraffen, ib. welche Proportion auch bey wiederhohlten Diebstahle und wenn ihrer viele zugleich gestohlen, zu beobachten, d. C. 32. p. 4. und ist der Werth der 5. Ungarischen Gülden, so sonst gemeiniglich auf 13. Thlr. 8. glr. gesetzt worden, nur 12. Thlr. 12. glr. M. 1719. parvum magnum

§. 7. Hiernechst siehet man auch darauf, ob es ein gemeiner und schlechter, oder mit Einbrechen, Einsteigen, Waffen begangener, geflissener, gefährlicher Diebstahl sey, P. H. G. O. a. 159. so daß wer zum dritten mahle gestohlen, ohne Betracht der Summe, als ein verleumdter Dieb mit dem Strange zu straffen, P. H. G. O. a. 162. simplex cum effractione

§. 8. Man macht ferner einen Unterscheid unter
1. einem heimlichen und solchen Diebstahle, dabey der Thäter auf frischer That ergriffen wird, da im erstern Falle zwiefache und im letztern vierfache Ersetzung statt hat, §. 5. I. d. obl. ex del. P. H. G. O. a. 157. 158. auch hierüber der Eigenthums-Herr noch besonders auf seine Sache klaget, l. 3. ff. d. cond. furtiv. manifestum non manifestum
2. einem am Tage und des Nachts begangenen Diebstahle, und wird den letztern Dieb ohne Unterscheid, den erstern aber erst vermittelst Geschreyes zu erschlagen zugelassen, l. 9. ff. ad L. Corn. d. sicar. l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. cf. l. 1. C. quand. lic. unic. sin. jud. se vind. diurnum nocturnum

§. 9. Die Haus-Suchung ist ordentlich nicht zugelassen, §. 5. I. d. obl. ex del. Weichb. a. 90. Investigatio furti in ædibus alienis

§. 10. Besondere Arten des Diebstahls sind
1. der zur Zeit einer Feuers-Brunst, eines Einfalls, Schiffbruchs rc. begangene, t. ff. d. incend. ruin. naufrag.
2. der an Bau-Materialien und Holtze, t. ff. d. tign. junct. P. H. G. O. a. 168.
3. an Bäumen, Blumen rc. t. ff. arb. furt. cæs. cf. C. 37. p. 4.
4. am Pfluge, C. 35. p. 4.
5. vom Gesinde, t. ff. si fam. furt.
6. im Schiff oder Gasthofe, t. ff. naut. caup. stabul.
7. im Bade, t. ff. d. furt. balnear.
8. von Freygelassenen an der Erbschafft, t. ff. si is, qui test. lib. est. jussi.
9. von Eheleuten wegen bevorstehender Ehescheidung, t. ff. rer. amot.
10. an gemeinem Guthe von einem andern als dem Einnehmer, l. 4. ff. ad L. Jul. pecul. Crimen peculatus
11. an einer Erbschafft begangene, t. ff. expil. heredit.
12. der Vieh-Diebstahl, t. ff. & C. & abig. Abigeatus
13. das

Directario-rum Sacculario-rum crimen

13. das Verbrechen derjenigen, die sich deshalber in die Gemächer verschliessen lassen, l. 7. ff. d. extr. crim.

Plagium

14. der Beutelschneider und Spitzbuben, ib.
15. der Einbruch, t. ff d. effractor.
16. der Menschen-Diebstahl, so capital, c. 1. X. d. furt. Deut. 24. v. 7. cf. l. f. ff. d l. Fab. d. plagiar.
17. das Stehlen der Eß-Waaren in Hungers-Noth, P. H. G. O. a. 166. welches auch Durstes halber auf Getränckе, a. d. art. ingleichen auf den Mangel der Kleidung zu ziehen, c. 3. X. d. furt.
18. der Fisch- C. S. 8. Krebs-a. d. C. P. H. G. O. a. 169.
19. Wildprets- C. S. 7.
20. Bienen und Honig-Diebstahl, C. 36. p. 4.
21. die Bestehlung der ausgegrabenen Todten, C. 34. p. 4.
22. die Zurückbehaltung und Verläugnung gefundener Sachen, l. 9. §. f. ff. d. acqu. rer. dom. L. R. L. 2. a. 29. 37.

Receptatio

§. 11. Diebs-Wirthe und Hehler, welche Räuber und Diebe wissentlich beherbergen oder ihre gestohlne Sachen auf- und zu sich nehmen, und mit verpartiren helffen, oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebstahls Vorschub thun und Anschläge geben, wenn sie gleich von dem Diebstahle directo selbst nicht mit participiret, werden mit eben der Straffe, als die Verbrecher selbst, beleget, M. 1719.

Instrumento-rum suppe-ditatio

§. 12. Eben das wiederfähret denenjenigen, so den Räubern und Dieben Brech-Eisen, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche und andere Diebs-Instrumente wissentlich und vorsetzlich verfertigen, d. M. cf. P. H. G. O. a. 40. 43.

Manifestatio complicum

§. 13. Derjenige, so seine Mitschuldige und insonderheit gantze Diebs-Rotten angiebt, erlanget nach Gelegenheit Begnadigung, M. 1717.

Diebs-Daum, Pollex furis, Injuria Zythopolæ impacta, qui dum citius quam alii cerevisiam vendit, ei pollicem furis impendisse dicitur.

Diebs-Instrumente, Instrumenta furto perpetrando apta.

Diebs-Rotte, Manipulus furum, s. Diebstahl.

Diebs-Wirthe, Furum receptator, s. Indicia.

Dienen, Servire, Prodesse, cf. Aus-Be-Verdienen.

Diener, Minister, cf. Braut-Gerichts-Hof-Kirchen-Schul-Diener.

Dienlich, Utilis, cf. Undienlich.

Dienst, Dienste, Operæ, Servitia, cf. Bau-Frohn-Gemessene, Gottes-Hand-Herrn-Hof-Jagd-Kriegs-Lehn-Osten-Pfarr-Pflug-Ritter-Spann-Wagen-Dienste.

Dienstbothen, Famuli & ancillæ, s. Gesinde.

Dienst-Geld, Pecunia, qua operæ redimuntur, s. Bauer.

Honorarium præter usuras solvendum, s. Zins.

Salarium, cf. Besoldung.

Dienst-Gerechtigkeit, Servitus, s. Befugniß.

Dienst-Leute, Ministeriales, Censuales, Vasalli.

Dienst-Pflicht, Juramentum Officialium.

Dienst-Zwang, Operæ coactæ, Jus protimiseos in operis liberorum rusticorum, s. Gesinde-Ordnung.

Dienstbarkeit der Güther, Servitus, cf. Feld-Haus-Dienstbarkeit, s. Befugniß.

Dienstloses Gesinde, Famuli qui dominum non habent.

Dietrich, Clavis adulterina, Clavis Laconica, cf. Nachschlüssel, s. Indicia, Diebstahl.

Diffamation, Diffamatio, Famæ violatio, s. Injurien.

Diffamation, Diffamation-Proceß, Provocatio ex L. Diffamari.

§. 1. Der Diffamation-Proceß ist ein Rechts-Mittel, darinnen wider denjenigen, so sich einer Forderung ohne Ursach rühmet, dahin geklaget wird, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden möge. Processus ex L. Diffamari

§. 2. Es hat seinen Ursprung aus dem Römischen Rechte, l. 5. C. d. ingen. manum. wie aber dabey zu verfahren, wird so wohl durch die Reichs- als Sächsischen Gesetze bestimmet, R. A. 1654. §. 83. S. Pr. O. t. 1. E. P. O. t. 5.

§. 3. Die Klage wird dem Kläger anders nicht verstattet, er habe denn die Diffamation entweder durch vidimirte Abschrifften oder wenigstens eines gerichtlich abgehörten Zeugens eydliche Aussage bescheiniget, E. P. O. t. 5. §. 5. Diffamationis demonstratio

§. 4. Und obwohl sonst alle Citationes so gleich sub præjudicio ergehen sollen, E. P. O. t. 4. §. 1. so geschicht doch solches in diesem Processe nicht, t. 5. §. 6. wenn aber Beklagter im ersten Termino nicht erscheinet, wird er auf folgenden sub pœna perpetui silentii citiret, ib. Citatio

§. 5. Wenn Beklagter erscheinet, und der Diffamation nicht geständig seyn will, hat Kläger seinen vorhin angefangenen Beweis entweder durch Production der Originalien, oder mehrere Zeugen oder auch das Suppletorium zu ergäntzen, worauf so wohl auch wenn Beklagter die Diffamation gestehet, dieser entweder alsofort seinen Beweis antritt, oder es wird ihm die Anstellung der Haupt-Klage binnen Sächsischer Frist auferleget, E. P. O. t. 5. §. 5. Probatio

§. 6. Nach dem Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, richtet sich auch die Provocatio ex L. Diffamari, E. P. O. t. 5. §. 6. und wenn Beklagter seiner Forderung halber ein Instrumentum gvarentigiatum hat, muß Kläger dieses recognosciren, wenn er nur 4. Wochen vor dem Termino dazu citiret worden, ib. Forum

§. 7. Wenn Beklagter, nachdem er sub pœna perpetui silentii citiret worden, ferner ungehorsam ist, soll ihm das ewige Stillschweigen nebst Erstattung der Unkosten auferleget werden, d. E. P. O. t. 5. §. 6. Perpetui silentii impositio

§. 8. Von diesem Processe ist die Provocation ex L. si contendat unterschieden, da nicht auf des Gegentheils Stillschweigen, sondern daß der Provocant wider des andern Zusprüche gesichert seyn solle, geklaget wird. Provocatio ex L. Si contendat.

Diffession, Diffessio documentorum, cf. Eydliche Diffession, s. Urkunde.

Dignität, Dignitas, cf. Würde.

Dignitäten verleihen, Collatio dignitatum, s. Kayser.

Ding, Res, Judicium, cf. Mittel-Vehmding.

Dingflucht, Fuga Judicii.

Dingpflichtig, Dingstellig seyn, Foro subesse, Judicem agnoscere

Dingstuhl, Locus Judicii, s. Gerichte.

Dinglich Recht, Jus reale.

Dingen, Locare, Conducere, Pacisci, cf. Ab-Auf-Aus-Ver-ic. Beleihdingen, Bedingung, Gedinge.

Dinte, Atramentum, s. Falsch.

Diœces, Districtus inspectionis Superintendentis.

Dirne, Virgo, Puella, cf. ledige Dirne.

Disconto, Discontiren, De pretio mercium ob citiorem solutionem detrahere, cf. Rabbatiren.

Discretion, Judicium, Discretio, s. Richter; Donum, s. Geschencke.

Discretion-Täge, Dies dilationis ex civilitate concessæ, s. Wechsel.

Dispensation, Dispensatio, s. Gesetze.

Dispo-

Disposition, Dispositio, Constitutio, Administratio, cf. Freye Disposition.
Dispute, Disputat, Contentio, Rixa, cf. Zanck.
Disputation, Disputatio, Dissertatio Academica.
Disputation-Krämer, Venditor disputationum, s. Handel.
Disputation-Sätze, Scripta disputatoria super attestatione testium, s. Beweis.
Distribution, Distributio, Partitio pretii rerum autoritate judicis venditarum, Sectio bonorum.
Distributions-Abschied, Decretum distributionis, s. Concurs.
Disciplin, Disciplina, cf. Kriegs-Disciplin.
Document, Documentum, s. Urkunde.
Dolch, Pugio, G. Poignard, Stilet, s. Degentragen.
Dollmetzscher, Interpres, cf. Verdolmetzschen, s. Urkunde.
Dom, Judicium, Templum.
Dom-Capitul, Collegium Canonicum.
Dom-Herr, Canonicus, Capitularis.
Dom-Kirche, Ecclesia cathedralis.
Dom-Probst, Præpositus ecclesiæ cathedralis, s. Clerisey.
Domaine, Domanial-Güther, Bona domanialia.
Domestiquen, Domestici, in eadem domo habitantes, s. Ladung.
Don gratuit, Donum gratuitum; s. Steuer.
Donation, Donatio, s. Schenckung, cf. Eydliche Donation.
Donativ, Donativ-Geld, Honorarium subsidium vasallorum, s. Ritter-Dienste.
Donner, Tonitru, Donnerstag, Dies Jovis, s. Grüner Donnerstag, Donnerwetter, Tempestas, s. Ehehafften.
Doppeln, Duplare, Alea ludere, cf. Verdoppeln.
Dopler, Aleator, s. Spiel.
Doppelter Adler, Aquila biceps, s. Kayser.
Doppelt Band, Duplex vinculum fratrum vel sororum, s. Geschwister, Anverwandten.
Dorff, Pagus, cf. Adeliche, Amts-Reichs-Stadt-Universitäts-, Zwey-Dreyherrische Dörffer, s. Bauer.
Dorffs-Gebrauch, Consuetudo vici, s. Gewohnheit.
Dorff-Gerichte, Judicium rurale, Jurisdictio pagi.
Dorff-Marckung, Fines pagi, s. Grentze.
Dorff-Richter, Scultetus, cf. Schultze.
Dorff-Schöppe, Scabinus pagensis, cf. Gerichts-Land-Schöppe.
Dörren, Arefacere, s. Darre.
Dotalen, Dotales, cf. Pfarr-Dotalen, Pfarr-Leute, Kirchen-Bauern.
Drang, Coactio, cf. Bedrängniß.
Drat, Filum ferreum, Dratzieher, Dratzug, s. Handwercker, cf. Gold- und Silberdratzug.
Dräuen, Minari, s. Drohen.
Dräu-Worte, Minæ, s. Indicia.
Drechseln, Tornare, Drechsler, s. Handwercker.
Dreben, Tornare, Torquere, cf. Verdrehen.
Dreh-Eisen, Tornus, s. Spiel.
Drengen, Urgere, s. Dringen.
Dreschen, Triturare, s. Zungen-Drescher, Ausdrusch.
Drey, Tres.
Dreyfuß, Tripus, s. Gerade.
Dreyer Herren Lande, Trium Dominorum territorium, s. Ladung.

Dreyherriſches Dorff, Pagus trium Dominorum.
Dreyßigſte, Trigeſimus, Trigeſimus dies a morte alicujus, ſ. Teſtament.
Dritter, Tertius, Ille, qui non contrahit, vel non litigat, ſ. Contract, Urthel.
Drittmann, Sequeſter, ſ. Verwahrung, Schieds-Richter.
Drittheil, Drittel, Triens, ſ. Erbtheil.
Drieſſen, Tædere, cf. Verdrieſſen, Verdroſſen, Druß.
Drillen, Vexare, Exagitare, Conglomerare fila, cf. Zwirn; in Waffen, Armis exercere, ſ. Regalien.
Drillmeiſter, Campiductor, Campidoctor, Exercitator militum.
Dringen, Urgere, cf. Auf-Durch-Eindringung, Nothdringend, Drang, Drengen.
Droben, Drohung, Minæ, ſ. Indicia, cf. Bedrohung.
Droſſel, Jugulum, cf. Erdroſſeln.
Droſt, Droſſardus, Satrapa, Præfectus, Advocatus, Protector, cf. Land-Reichs-Droſt.
Drucken, Premere, Imprimere, cf. Unterdruckung.
Druck, Impreſſio, cf. Nachdruck.
Drucker, Buch-Kupffer-Leinwand-Drucker, ſ. Handwerck.
Druckerey, Typographia, cf. Winckel-Druckerey.
Druß, Moleſtia, Tædium, ſ. Uber-Verdruß.
Ducat, Ducatus, ſ. Müntze, cf. gekrümte Ducaten.
Duell, Duellum, ſ. Mord.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Duell-Mandat, Mandatum de duellis.

Wider die Selbſt-Rache iſt Ao. 1712. ein K. P. und Cf. S. Mandat ergangen, darinnen allen hohen und niedrigen Hof- und Kriegs-Officiers, Vaſallen, Lehn-Leuten, Civil- und Militar-Bedienten, Unterthanen, Schutz-Verwandten, wie auch allen, die ſich im Lande aufhalten und befinden, Fremden, Durchreiſenden, Studioſis und andern, wes Standes und Würden ſie ſind, alle Beleidigung mit Worten, Geberden oder Wercken, ſo wohl den Beleidigten ſich ſelbſt zu rächen, oder Satisfaction zu nehmen, unterſaget wird, und iſt Vindictæ privatæ prohibitio

§. 1. Dasjenige, was in nachfolgendem §. 2. bis mit dem 15. diſponiret, von ſolchen anzunehmen, welche auf beyden Seiten, ſo wohl des Beleidigers, als Beleidigten entweder von Adel und Rittermäßigen, auch höhern Stande, worunter auch würckliche und Räthe zu verſtehen, ingleichen bey der Militz, ſo wohl alle in würcklichen Dienſten ſtehende als honeſte dimittirte Ober-Officiers bis auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich incluſive, ſo lange nicht die dimittirte gemeine bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben. Differentia perſonarum

§. 2. Wer dem andern heimlich und in den Rücken in unzuläßlicher Abſicht wider die Wahrheit ohne gnugſames Fundament nachredet, deſſelben guten Nahmen und Leumuth mit einem Schandfleck hinterliſtig beſchmitzet und denſelben zu verunglimpffen ſuchet, wird das erſte mahl mit Abbitte und öffentlichen, iedoch ſeinen Ehren unſchädlichem Wiederruffe, es wäre denn die Beleidigung allzugroß, da auch Infamia declariret werden ſoll, ferner aber noch darüber mit 2. 3. bis 4. monatlichen Gefängniß beſtrafft. Obtrectatio

§. 3. Wer den andern mit unanſtändigen, höhniſchen, zur Beſchimpfung gereichenden Geberden und Worten, auch Verbal-Injurien angreiffet, ſoll dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Erklärung leiſten und thun, auch mit 4. bis 6. wöchentlicher Gefängniß an einem Orte Contumelia

über der Erden beleget werden, sich nach Gelegenheit der Umstände selbs
Lügen straffen, oder gar auf das Maul schlagen, und wenn gantze Colle
gia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione und calumnia angegriffen
werden, die Gefängniß-Straffe erhöhet werden.

offensio superioris

§. 4. Wer sich gegen seinen vorgesetzten Obern vergehet, ihn mit Wor
ten, Lügenstraffen oder Geberden ehrenrührig intuitu officii beleidiget
wird nach geleisteter Abbitte und Wiederruff 6. Monat lang mit Gefäng
niß gestrafft, nach Befinden gar von seinem Dienst entsetzt oder doch we
nigstens auf die Zeit des Arrests der Besoldung verlustig. Bey militar-Per
sonen bleibt es beym dritten Kriegs-Articul.

Inferioris

§. 5. Der Höhere und Vorgesetzte, so dem unter ihm stehenden in Amts
Verrichtungen, ohne dessen sonderbares Verschulden, Tort thut, ihn mit
Worten ehrenrührig antastet, wird zur mündlichen und schrifftlichen Eh
ren-Erklärung angehalten. Mißbrauchete er aber seiner habenden Au
torität dermassen, daß es zur Bedrohung mit der Hand, des Prügels oder
Werffen iedoch sonder Thätlichkeit käme, wird er darüber noch ein Jahr
von seinem Amte suspendiret.

Minitatio

§. 6. Wenn sonst iemand den andern mit der Hand oder Prügel, De
gen zucken und dergleichen, als ob er ihn schlagen, werffen oder sonst be
leidigen wolle, bedrohet, wird er nebst münd- und schrifftlicher Abbitte
ein Jahr im Gefängniß enthalten.

injuria verbalis

§. 7. Wer zu dem andern ins Haus kommt, und denselben entweder so
fort, oder auf eine von ihm selbst nicht aber von dem Beleidigten darzu
gegebene Veranlassung vorsetzlich mit ehrenrührigen Worten und ver
bal-Injurien beleidiget, wird zur öffentlichen knienden Abbitte und
Wiederruff angehalten und ein halb Jahr mit Gefängniß, oder wenn die
Injurien allzuhart, mit ein oder zwey Jahr Gefängniß bestrafft.

realis

§. 8. Wer mit der Hand schläget, dem andern etwas nach dem Kopffe
wirfft, oder es sonst auf andere dergleichen Weise zur Thätlichkeit kom
men lässet, soll, wenn er dazu veranlasset und gereitzet worden, 3. Monat,
ausserdem aber ein Jahr mit Gefängniß belegt, und so lange von seiner
Charge oder Function mit Einziehung der sonst zu geniessen habenden
Besoldung suspendiret, derjenige aber, so es gar mit einem Stabe, Kar
batzsche oder Peitsche thut, mit gedoppelter Straffe beleget und zu einer
knienden Abbitte angehalten werden. Stünde er aber in keiner Charge
oder Function, wird das Gefängniß verdoppelt.

in loco privilegiato

§. 9. Wenn dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte,
worunter Residenz-Häuser, Fürstliche bewohnte Schlösser oder wo
wircklich Hof-Lager gehalten wird, Cantzeleyen und andere Häuser, wo
Königl. Chur- und Fürstl. Raths-Collegia ihre Sessiones haben, und übri
ge Expeditiones tractiret werden, Kirchen, der Universitäten Auditoria,
Amts-Land- und Rath-Häuser auch andere Gerichts-Stellen ꝛc. zu verste
hen, geschehen, soll die Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, nach Pro
portion des Ortes und dessen Consideration um einen vierten Theil oder
mehr erhöhet, und wenn der Burg-Friede gebrochen und violiret, hierüber
noch die rechte Hand abgehauen werden.

domesticæ pacis violatio

§. 10. Geschähe es aber in des Beleidigten Wohnung, soll die im §. 8.
nach Unterscheid der Umstände gesetzte Straffe, so viel das Gefängniß be
trifft, um die Helffte steigen, dergleichen Erhöhung auch auf andere noch
härtere Fälle und Thätlichkeiten zu beobachten.

Aggressio

§. 11. Wenn einer dem anderen Hand oder Fäust-Schläge giebet, und
der Beleidigte jenen auf gleiche Weise wieder schläget, soll der erstere
als Aggressor die im 8. §. determinirte Straffe leiden, der andere aber
wegen genommener Selbst-Rache und Hindansetzung der Richterlichen

Hülffe

Hülffe mit 14. Tage Gefängniß beleget, und bey nicht erfolgender Selbst-Rache der andere nichts desto minder wie sonst bestrafft werden. Wer auf Hand- oder Faust-Schläge den andern mit Stock, Karbatzsche oder Peitsche schläget, oder auch eine Verwundung zufüget, soll wegen des hierüber gebrauchten mehreren Excessus 3. Monat Gefängniß leiden, die Abbitte aber in beyden Fällen gegen einander gäntzlich weggelassen, iedoch unter ihnen vor denen Richtern eine Christliche Versöhnung mit Abgebung der Hände vorgenommen werden.

§. 12. Wenn iemand mit dem Stocke, Karbatzsche und dergleichen aus gutem Vorbedacht, den andern unversehener Weise überfället und schläget, soll er nebst kniender Deprecation seiner Charge verlustig seyn, und zu 4-jähriger Gefängniß, darinnen er ein halbes Jahr nach seiner Leibes-Constitution per intervalla mit Wasser und Brod zu speisen, so er aber keine Charge hat, zu zweyjährigem längern Verhafft verurtheilet werden.

§. 13. Geschähe der Anfall mit dem Stock oder Karbatzsche von hinterrücks, und einer thäte es alleine, soll der Freveler seine Function einbüssen, die kniende Abbitte thun, und 6. Jahr im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brod ein Jahr gespeiset, auch bey dem, der keine Charge hat, die Straffe erhöhet werden.

§. 14. Wären mehrere beysammen, die den Angriff thäten, sollen sie insgesamt nebst Verlust der Charge und Leistung der knienden Abbitte, wenn es vorwärts, zu fünfjähriger, so es aber hinterwärts geschiehet, zu siebenjähriger Gefängniß, darinnen sie anderthalb Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, condemniret werden. Plurium

§. 15. Liesse einer den andern durch angestellte Leute, ohne Unterscheid, ob es die Seinige oder Fremde wären, prügeln oder karbatschen, derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und nebst dem, so dessen Befehl vollbracht, mit achtjähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämtlich die zwey Jahre nichts als Wasser und Brod bekommen sollen, angesehen, und denenjenigen, so sich gar um Gewinnsts willen darzu gebrauchen lassen, hierüber noch Nasen und Ohren abgeschnitten werden. Verberatio per alios

§. 16. Die vom §. 8. angezeigte Thätlichkeiten, wovon iedoch das auf immediate Beleidigung erfolgende Schlagen mit der Hand in Erwegung der Schwachheit menschlicher Affecten zu eximiren, sollen, wenn gleich eine Christliche Versöhnung vorgegangen, bey Straffe gehöriges Ortes angegeben, und nichts desto minder die kniende Abbitte dem Beleleidigten, ob er es gleich nicht verlanget, annoch geleistet und die Straffe an dem Verbrecher vollstrecket werden. Denunciatio injuriarum realium

§. 17. Bey den nur in Worten, Geberden und Bedrohungen bestehenden Injurien ist eine privat-Vergleichung unter den Interessenten nachgelassen, und der Beleidigte das Factum selbst anzugeben eben nicht verbunden, es fället auch die Abbitte hinweg, doch bleibt dem Richterlichen Amte, wenn die Begünstigung sonst kund wird, die Bestraffung vorbehalten. Transactio

§. 18. Die unter denen im §. 1. bemercketen Personen nicht begriffene sollen sich ebener massen aller Beleidigung und sonderlich der thätlichen enthalten, sonst aber die Entscheidung nach Anweisung der Churfl. Sächs. Policey-Ordnung, d. Anno 1661. t. 5. §. 1. 2. 3. und t. 7. §. 8. erfolgen. Læsio inferiorum

§. 19. Wenn einer eine §. 1. bemerckte Person mit Verleumdung, Geberden, Worten und verbal-Injurien angreiffet, oder einer Bedrohung sich unterstimmet, ist bey des Delinquenten ordentlichem Richter nach der Policey-Ordnung auf Abbitte, Wiederruff, 3. 4. bis 6. monatlich Gefängniß auch wohl eine Zeitlang bey Wasser und Brod, oder zeitliche und ewige Landes-Verweisung, Staupenschlag und Vestungs-Bau; bey verübten Superiorum

Thätlichkeiten auf kniende Abbitte, Verlust der Function, nach Gelegenh härter Gefängniß und nach Unterscheid der Personen Staupenschlag, 3. bis 10. Jahr Vestungs-Bau zu erkennen.

Injuriæ inter inferiores

§. 20. Wenn keiner von beyden weder der Beleidiger noch Beleidigte den §. 1. bemerckten gehöret, haben sie die Erörterung und Satisfactio wegen der unter ihnen gegen einander entstandenen verbal- und real-I juries vor ihrem ordentlichen Richter nach der Policey-Ordnung zu g warten.

fœminas

§. 21. Auf eben diese Weise ist es zu halten, wenn sich vor, mit und g gen Weibes-Personen oder auch unter diese selbst wörtliche und thätlic Injurien ereignen.

Modus procedendi

§. 22. Werden allerseits solenne und förmliche in der Policey-Ordnun nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen, sie seyen ad Aestimationem, Pa linodiam oder sonsten, wie sie wollen, so wohl auch das sonst auf gewis Masse in der 85. Neuen Decision verstattete Mittel der Retorsion au gehoben, dergestalt, daß in Zukunfft eine blosse Denunciation von Seite des Injuriati, mit Anführung nöthiger Umstände, auch Beyfüg- und An ziehung der zur Sache dienenden Schrifften oder Benennung der Zeuge zu summarischer eydlicher Bestärckung, die begangene Injurien dadurch zu behaupten, statt haben, auch so wohl hierunter als sonst bey Injurien Sachen, und insonderheit respectu der Juramenten und Zulassung kürtz licher Beybringung der Nothdurfft an Seiten des Beschuldigten nach Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processus summarisch ver fahren, nichts desto minder aber nicht nur auf eine Erklärung und Ab bitte, sondern auch, nach Befindung auf einen Wiederruff verabschiede und gesprochen, der Injuriant in die Unkosten condemniret, mit Geld-Busse, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen schlag und Vestungs-Bau bestrafft werden soll. Der Terminus Citationis darf nicht mehr als eine 14. tägige Frist in sich halten, auch soll die Ladung alsobald sub pœna confessi & convicti geschehen, und bey unverbleibender Erscheinung die Condemnatoria nach Anleitung der Denunciation erfolgen.

Restitutio expensarum

§. 23. Der Injuriant soll dem Richter und Beleidigten die Unkosten ersetzen, der Denunciant mit deren Verlegung nicht beschweret, der Richter und die Zeugen solche erst bey Erörterung der Haupt-Sache erwarten, auf des Beleidigten Verlangen über dem Actu der wiederfahrnen Satisfaction ein gerichtlicher Recess ausgestellet werden.

damnorum

§. 24. Bey Thätlichkeiten und geschehener Verwund- und Verletzung am Leibe soll Heiler-Lohn, Schmertze-Geld und Ersatz wegen Gebruches, Nachtheils und Abgangs an des Beleidigten Gesundheit, Beruffs-Arbeit und Nahrung abgestattet und vergnüget werden.

Provocatio ad duellum

§. 25. Niemand soll sich selbst rächen oder den andern zum Duell aus fordern, sondern wer dieses selbst oder durch Cartel oder Beschicks-Leute thut, alle Chargen verlieren, keinen Abtrag vor das ihm angethane Unrecht gewarten, und 2. Jahr gefangen sitzen, das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand der Seinigen oder Bekandten ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Personen zu ihm gelassen werden.

superioris

§. 26. Wer seinen vorgesetzten Herrn oder auch Wohlthäter zu einem Zwey-Kampff ausfordert, soll zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und vier Jahr mit Gefängniß beleget werden.

Processus ad fugitivar

§. 27. Der flüchtige Provocant soll edictaliter, oder, da er eine Militar Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und im Fall der Erscheinung

nach

nach diesem Mandat wider ihn verfahren, bliebe er aber ungehorsamlich aussen, sein Nahme so lange, bis er sich freywillig eingestellet, an Galgen angeschlagen, hernach aber cum Restitutione Honoris wieder abgenommen, und dennoch die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden.

§. 28. Wider einen Fremden soll dem Beleidigten durch Interces- extraneum
sionalien und Requisitorialien an des Beleidigers Hohe oder andere Obrig- injuriantem
keit Hülffe verschaffet, oder wenn keine Justiz ertheilet würde, wider den Beleidiger erkannt, und das Urthel durch den Büttel und in effigie vollstrecket werden.

§. 29. Wider einen fremden Provocanten sollen gleichfalls Requisi- provocantem
torialien ertheilet, und wenn darauf keine gewierige Antwort einläufft, derselbe in noch anderer drey Herren Landen edictaliter citiret, bey untbleibender Erscheinung aber vor infam erkläret, und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden.

§. 30. So soll auch dem Fremden, dessen Vaterland und Herkommen ignotum
man nicht weiß, wiederfahren, auch sein Bildniß von dem Hencker nach Proportion des Verbrechens öffentlich schimpflich tractiret werden.

§. 31. Der Provocat soll nicht zum Duell erscheinen, sondern es de- Denunciatio
nunciren, und der Contravenient zur Hafft gebracht werden, doch mag provoca-
ein unbekannter Denunciant, bis die Denunciation erweislich gemacht, tionis
auch in sichere Verwahrung gebracht und behalten werden.

§. 32. Weil auf das Ausfordern zu erscheinen keinem zugelassen, so Exprobratio
soll es ihm auch bey Straffe nicht vorgeworffen werden.

§. 33 Der Provocat, so die Denunciation unterlässet, soll mit vier- Pœna omissæ
monatlicher Gefängniß angesehen, auch nach Unterscheid der Person mit denuncia-
Wasser und Brod beköstiget werden. tionis

§ 34. Der Provocat, so das Cartel oder Ausforderung annimmet, sich zum Zweykampff obligiret und es verschweiget, soll, als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestraffet werden.

§. 35. Wer sich das über die in hiesigen Landen entsponnene Händel Pœna foris
vorhabende Duell auszuführen, auswärts begiebet, soll nichts destowe- delinquen-
niger nach Inhalt dieses Mandats bestraffet werden. tium

§. 36. Die auswärts Händel anfangenden sollen gegen Revers aus- Exhibitio
geliefert, oder die in jenen Landen eingeführte Straffe an ihnen exequi- reorum
ret, sie auch, ob nicht das Duell in hiesigen Landen abgeredet und concertiret worden, zum Eyde angehalten werden.

§. 37. Die würcklichen Duellanten sollen, wenn, keine Entleibung vor- Pœna duelli
gegangen, und zwar die §. 1. benannte zu 8jähriger Gefängniß, das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod, andere Honoratiores in 10jährige Gefängniß ein Jahr mit Wasser und Brod, die geringern zu 8jährigem Vestungs-Bau allerseits mit Entsetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienste condemniret werden.

§. 38. Ein flüchtiger Duellant soll nach vorhergehender Edictal-Citation auf dessen Aussenbleiben vor ewig infam erkläret, und sein Nahme und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen werden.

§. 39. Aufm Platze bleibender oder an den empfangenen Wunden sterbender Duellanten Cörper sollen bey den im §. 1. bemerckten Personen ausserhalb des Kirchhofs, oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, die andern aber durch den Nachrichter weggeschafft und an den Galgen gehencket werden.

§. 40. Der Mörder soll, im Fall er unter den §. 1. benienten Personen cædis
begriffen, nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem Schwerdt gerichtet, und sein Cörper auf Masse, wie im vorigen Articul

disponiret, beerdiget; die übrigen aber durch den Strang am Galg vom Leben zum Tode gebracht, auch daselbst bis zum Abfall gelass werden.

absentis §. 41. Der flüchtige Mörder soll mit Steck-Briefen verfolget, und er nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auch sein Bildniß mit Beysetzu des Nahmens und der Ursach an Galgen öffentlich gehencket werden.

Annotatio bonorum §. 42. Der flüchtigen Duellanten Güther sollen, wenn es nur in A lodio bestehet, und keine Descendenten und Ascendenten, sondern n Collateral-Verwandte verhanden, annotiret und eingezogen, das Leh aber den Leibes-Erben und Mitbelehnten gelassen, die dem ausgetrete keinen Vorschub und Unterhalt reichen zu lassen oder zu übermachen g richtlich und eydlich angeloben sollen.

Præscriptio §. 43. Wegen Bestraffung der Duelle und Mordthaten soll keine Præ scription oder Verjährung statt finden, sondern auch nach 30. oder meh Jahren wider den Verbrecher verfahren werden.

Occultatores §. 44. Derjenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübe wissentlich heget und verbirget, oder zur Flucht behülfflich ist, soll der Provocato gleich mit halbjähriger Gefängniß bey Wasser und Brod g strafft werden.

Receptatores §. 45. Der aber einen Mörder wissentlich auf hält, verhehlet oder ihr zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll dem Provocanten gleich wie es im 25. §. ausgedruckt, angesehen werden.

Concitatores §. 46. Diejenigen, so Leute vorsetzlich zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben, haben halbjährige Gefängniß-Straffe auszustehen.

Duelli auxiliatores §. 47. Alle Seconden, wissentliche Cartel-Träger, die sich zu Beschicks Leuten gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister, wie auch alle diejenigen, so durch Darreichung des Gewehrs und sonst mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder geflissenen Vorschub thun, haben den Provocanten gleiche Straffe zu gewarten.

Domestici §. 48. Die Domestiquen, so sich darbey finden lassen, oder das Gewehr auf den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst darbey verrichten, sollen, wenn ihnen das Absehen wissend, nach befundenen Umständen mit halb- und einjähriger Vestungs-Bau-Arbeit beleget werden.

Spectatores §. 49. Die Zuschauer der Duelle, so solches der nächsten Obrigkeit nicht unverzüglich angezeiget, sind mit 3. monatlicher Gefängniß-Straffe anzusehen, und nach Unterscheid der Personen mit Wasser und Brod zu speisen.

Denunciatio §. 50. Jedermann, besonders Haus- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffée-und Thée-Schencken sollen bey Straffe Provocationes und Duelle angeben, und dem Denuncianten eines formalen Duells 100. Thlr. einer Rencontre 50. Thlr. der Real-Injurien 30. Thlr. der groben Verbal-Injurien 10. Thlr. aus des Verbrechers Vermögen mit Verschweigung seines Nahmens gereichet, ein falscher Denunciant aber mit der Straffe, welche der Verbrecher auszustehen gehabt, beleget, unbekannte zur Caution angehalten, oder in leidliche Verwahrung gebracht werden.

Conflictus fortuitus §. 51. Bey vorgefallenen Rencontre, wenn vermittelst Eydes erhärtet wird, daß es kein abgeredetes Werck gewesen, findet zwar nicht die Straffe der Duellanten, iedoch einjähriges Gefängniß statt, und wenn einer mit Ergreiffung des Gewehrs sich zu defendiren veranlasset und genöthiget wird, ist der Aggressor nur allein straffbar, und der Angegriffene zu verschonen, es bleibt auch bey erfolgender Entleibung bey dem in gemeinen Rechten vorgeschriebenen Modo procedendi und gesetzten Straffe.

§. 52.

§. 52. Der Uberfall mit Degen, Sebel, schiessenden oder andern tödtlichen Gewehr wird nach §. 37. der geschehene Todschlag aber nach §. 39. gestrafft, und erstern Falls der Attaquirte der Gegenwehr halber, wenn dabey kein Excels vorgegangen, frey gesprochen. Aggressio armata

§. 53. Die natürliche Gegenwehr oder unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder wird niemand abgeschnitten, doch daß iederzeit das Moderamen inculpatæ tutelæ oder erzwungener Nothwehre dabey beobachtet und nicht überschritten werde, wegen Excesses aber oder vorgegangener Entleibung ist das vergossene Menschen-Blut zu rächen. Moderamen inculpatæ tutelæ

§. 54. Obrigkeiten sollen wider die Verbrecher mit Arrestirung, Aufgebot der Mannschafft, Versperrung der Thore, und Glockenschlag verfahren. Officium Magistratus

§. 55. Säumige werden mit Einziehung der Gerichte auf ein oder zwey Jahr, es seyen Ober- oder Erb-Gerichte, und Gerichtshalter mit einjähriger oder längerer Gefängniß bestrafft, und sollen sie sich durch Appellationen, deren Zuläßlichkeit diesfalls quoad Effectum suspensivum gäntzlich aufgehoben wird, Protestationen und dergleichen Ausflüchte an Execution dieses Puncts nicht irren lassen. Negligentia

§. 56. Diejenigen, so einen Verbrecher wider das Duell-Mandat entkommen lassen, werden mit Verlust der Gerichte auf Lebenszeit, oder wenn es Pachter, Usufructuarii, immittirte Creditores und dergleichen, Gerichtshalter und andere mit der Helffte der Straffe, darein der Verbrecher zu condemniren gewesen, oder wo das Delictum Todes-Straffe, Corporis afflictivam, ewige oder zeitliche Landes-Verweisung nach sich zöge, 4. oder 2. jähriger statt der ewigen Landes-Verweisung einjähriger und bey zeitlicher Relegation halbjähriger Gefängniß, Wächter aber, Gerichts-Knechte und andere, denen bloß die Verwahrung und Schliessung der Delinquenten überlassen, nach Gelegenheit mit Staupenschlag, Vestungs-Bau und Landes-Verweisung bestrafft. Conniventia

§. 57. Das Gefängniß ist vor die §. 1. benannte Personen ein Ort über der Erden, iedoch dergestalt verwahret und verschlossen, daß sie daraus nicht entgehen können, vor die übrigen aber das ordentliche Behält- und Gefängniß; es ist niemand ohne Erlaubniß zu ihnen zu lassen, gleichwohl aber dahin zu sehen, daß sie an ihrer Gesundheit keinen empfindlichen Schaden oder Gebruch leiden, und geschiehet die Verpflegung von ihren eignen Mitteln. Carceris qualitas

§. 58. Der Richter ist Judex competens

1. bey Ministres, Hof-Cavaliers und Räthen der Ober-Hof-Marschall, ein Geheimer Rath und ein Hof-Cavalier.
2. bey Militar-Personen das General- oder Regiments-Gerichte.
3. bey andern im §. 1. beschriebenen die Königl. Churfürstl. und Fürstliche Regierungen.
4. bey denen, so theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande, wird ein Judicium mixtum formiret, darinnen des Beleidigers Obrigkeit præsidiret und das Directorium Actorum führet.
5. bey den Fürstlichen Landes-Portionen, Stifftern und dem Marckgrafthum Nieder-Lausitz bleibt es bey der Verfassung, dem Herkommen und respective Verträgen.
6. Auf Universitäten sind die vom 12. §. beschriebene Thätlichkeiten vor Criminal zu achten, bey Studenten aber soll in Ansehung ihrer Jugend, die gesetzte Gefängniß-Straffe ausser dem würcklichen Duelliren nur zur Helffte exequiret werden, in geringen Injurien und Beleidigungen aber die Cognition ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen, und die Disciplina

Academica gebraucht werden. Bey dem zu §. 1. angemerckten Personen nicht gehörigen bleibet die Bestraffung des Ubertreters Obrigkeit.

Procedendi ratio

§. 59. Das Verfahren geschiehet allenthalben de simplici & plano, sola rei veritate inspecta und sonder alle Weitläufftigkeit des Processus. Doch soll der Richter, was dem Beschuldigten zu gute kommen möchte, ex officio beobachten, entweder dem Beleidigten das Juramentum suppletorium, oder dem Beleidiger das Purgatorium auferlegen, mag auch rechtlich Erkäntniß einhohlen in wichtigen Fällen, nach publicirtem Ausspruche den Inculpaten mit einer Deduction zulassen und anderweit judiciren lassen.

Casus non expressi

§. 60. Die nicht ausgedruckten Fälle sollen nach Billigkeit erörtert, keinem Gnade oder Dispensation erwiesen, kein Vorspruch oder Intercession angenommen, oder die Straffe in Geld verwandelt werden.

Mandati publicatio

§. 61. Es soll dieses Mandats halber nebst dessen Publication jährlich von den Cantzeln Ermahnung geschehen, solches bey den Trouppen abgelesen, den Soldaten nebst den Artickeln, auf Universitæten aber den Studiosis bey der Inscription vorgeleget und erkläret werden.

Judicia iniqua.

§. 62. Diejenige, welche darüber critisiren, oder von denen, die ihren schuldigen Gehorsam erwiesen, spöttlich reden, sollen mit ernstlicher Straffe angesehen und beleget werden.

Dulden, Duldung, Pati, Sufferre, Patientia, s. Befugniß, cf. Gedult.
Dumm, Dummheit, Stupidus, Stupiditas, s. Stand.
Dunckel, Obscurus, cf. Verdunckeln.
Dunckle Litis Contestation, Litis contestatio obscura.
Düncken, Videri, cf. Gutdüncken.
Düngen, Dünger, Stercus, Stercoratio agrorum, s. Zugehör.
Durch = Per, Propter, Inter.
Durchbringen, Perdere, Dissipare, s. Verthulicher.
Efficere, Impetrare jus vel privilegium.
Durchdringen, Penetrare, Persuadere.
Durchfahrt, Actus, s. Befugniß.
Durchführung, Deductio delinquentium, mortuorum, s. Gerichte.
Durchgang, Servitus itineris, s. Befugniß.
Durchlesung, Perlectio.
Durchschneiden, Intercidere.
Durchstreichen, Interlineare documentum, s. Urkunde.
Durchtreiben, Causam ad finem perducere.
Durchtrifft, Servitus actus, s. Befugniß.
Durchwircken, Efficere.
Durchziehen, Peragrare, Sugillare, s. Injurien.
Durchzug, Durchzugs-Recht, Transitus, Jus conducendi transeuntem.
Dürffen, Audere, Indigere, cf. Bedürffniß, Nothdurfft.
Dürre, Aridus, Inanis.
Dürre Aeste, Rami aridi, s. Holtz-Ordnung.
Dürre Briefe, Literæ facta solutione extinctæ, mortificatæ, s. Schuld.
Dürren, Arescere, Arefacere, cf. Dörren.
Durst, Sitis, Audacia, s. Diebstahl.

E E

E Latinis præfixum significatum auget, cf. Ex-
Edict, Edictum, s. Gesetz, cf. Religions-Edict.

Edictal-Citation, Citatio Edictalis, ſ. Ladung.
Edition, Editio Documentorum, ſ. Urkunde.
Emancipation, Emancipatio, ſ. Väterl. Gewalt.
Emigranten, Emigrandi beneficium, ſ. Religion.
Eventus, Eventual-Appellation, Appellatio.
Eventual-Litis Conteſtation, Litis conteſtatio.
Eventual-Oblation, Oblatio ad jurandum eventualis.
Eviction, Evictio, ſ. Gewährsleiſtung.
Evocation, Evocatio cauſarum, ſubditorum, Jus de non evocando, ſ. Gerichte.
Eben, Par, Ebenbürtig, Ebenbürtige Kinder, Liberi parentibus genere & dignitate pares, L. R. L. 3. a. 72. Schwäb. R. c. 4. 14. 382.
Ebenmäßige Friſt, Simile Spacium, Idem terminus probatorius, ſ. Beweis.
Eber, Verres, ſ. Thier.
Ebergeld, Emolumentum verris bannarii, ſ. Zwang.
Echt, Legitimus, cf. Unecht.
Echte Kinder, Liberi legitimi.
Echte Noth, Legitimum Impedimentum, ſ. Ehehafften.
Echtloſe Kinder, Spurii.
Ecke, Angulus, Eckſtein, Lapis angularis, ſ. Grentze.
Edel, Edle, Nobiles, Barones, ſ. Adel, Freyherr, cf. Unedel.
Edelgeſtein, Gemma, ſ. Gerade.
Edler Herr, Baro, cf. Freyherr.
Edelhoff, Caſtrum Nobilis, cf. Ritterſitz.
Edelleute, Edelmann, Nobilis, ſ. Adel.
Effecten, Merces, ſ. Concurs.
Egde, Ege, Occa, was die Egde beſtrichen, Ager raſtris ſubactus, ſ. Lehn.
Ehe, Conjugium, Lex, Legitimus.

Ehe, Eheſtand, Matrimonium, Status matrimonialis.

§. 1. Die Ehe iſt eine Geſellſchafft einer Manns- und einer Weibs-Perſon, ſo zum Kinder-Zeugen auf Lebenslang geſchloſſen wird.

§. 2. Man theilet ſie in

1. erſte und andere, unter welcher letztern auch die 3te und 4te zu verſtehen, L. R. L. 2. a. 23. und die erlaubt iſt, c. f. X. d. ſec. nupt. l. 1. C. eod. ohne daß ſolche auch die eydliche Zuſage des Wittwen-Standes hindert, l. 1. 2. C. d. indict. vid. toll. wird iedoch eher nicht, als bis des vorigen Ehegatten Tod erwieſen, auch einer Wittwe erſt nach einem und dem Wittwer nach einem halben Jahre zugelaſſen, l. 11. §. 1. ff. de his, qui not. infam. S. Ehe-O. c. 5. — Secundæ nuptiæ
2. wahre und vermeinte, welche, wenn Perſonen wider das göttliche Verbot zuſammen gehen, bey ihrer Unwiſſenheit, c. 1. X. d. eo, qui duxit. und in Anſehung der Kinder, c. 14. X. qui fil. ſint legit. vor eine Ehe zu halten, die Eheleute aber müſſen nach wahrgenommenem Fehler aus einander gehen, l. 4. C. d. inceſt. nupt. — Matrimonium putativum
3. gleiche und ungleiche Ehe, wenn eine hohe Standes-Perſon eine Weibs-Perſon niedrigen Standes mit dem Bedinge ehliget, daß ſie und ihre Kinder mit gewiſſen Güthern oder jährlichen Einkommen zufrieden ſeyn, der übrigen Güther und Titel des Mannes aber ſich nicht anmaſſen, ſondern ſolche deſſen Kindern erſter — ad Morganaticam

Ehe, oder den Agnaten lassen sollen, 2. f. 29. und daher ihm nur zur lincken Hand angetrauet wird.

Pacta dotalia §. 3. Die Ehestifftung wird nicht so wohl zu Befestigung der ehlichen Treue, als über der Eheleute Vermögen, insonderheit der Mitgifft und dem Gegen-Vermächtnisse, und zwar vor vollzogener Ehe so wohl von Fremden als den künfftigen Eheleuten, l. 7. l. 20. §. 1. ff. d. pact. dotal. hernach aber allein von diesen, entweder als ein Contract oder als ein letzter Wille errichtet, C. 43. p. 2. darauf bey der Erbfolge zuförderst gesehen, C. 42. p. 2. nach Erzeugung der Kinder aber, ihrer mag darinnen gedacht worden seyn, oder nicht, a. l. 8. C. d. revoc. don. l. 7. ff. d. bon. damnat. desgleichen durch bösliche Verlassung aufgehoben, C. 26. p. 3.

§. 4. Zu Aufrichtung einer rechtmäßigen Ehe wird

Sponsalia 1. öffentlich Verlöbniß, s. Verlöbniß,

Proclamatio 2. das Aufgeboth von der Cantzel, c. 3. X. d. clandest. desponsat.

Copulatio 3. die Priesterliche Trauung und Einsegnung, c. 1. sequ. caus. 30. qu. 5. C. 24. p. 2.

Consensio thalami 4. daß das Ehebette beschritten sey, zu Erlangung des Rechtes der Eheleute, L. R. L. 1. a. 45. C. 19. p. 3.

Copula carnalis 5. der würckliche Beyschlaff, wenn das ehlige Band unauflöslich werden soll, erfordert.

§. 5. Der Eheleute Pflicht und Recht bestehet in

Debitum conjugale 1. der ehlichen Beywohnung, worzu einer gezwungen werden kan, ob er sich gleich dessen eine Zeitlang zu enthalten vorgenommen, c. 11. X. d. convers. conjugat. und wird nicht allein die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts, sondern auch die Dämpffung der Brunst und gemeine Hülffe und Beystand zum Zwecke der Ehe gesetzt, l. 1. ff. d. rit. nupt.

Fœdus matrimonii 2. dem unauflöslichen Bande, so aus dem göttlichen willkührlichen allgemeinen Gesetze geschlossen wird, Gen. 2. v. 24. Matth. 19.

3. wenn eines derselben in Raserey verfället, muß der andere eine Zeitlang Gedult mit ihm haben, l. 22. §. 7. ff. solut. matrim.

Potestas maritalis 4. dem Manne gehöret einige Gewalt, l. 14. §. 1. ff. sol. matr. der Nießbrauch der Frauen Güther, L. R. L. 1. a. 31. 45. die Erbfolge in ihr Fahrniß, L. R. L. 1. a. 31. L. 3. a. 76. C. 22. p. 3. das Beneficium competentiæ, dem er auch nicht einmahl renunciren kan, l. 14. §. 1. ff. sol. matrim. l. un. §. 7. C. d. rei ux. act. er kan seine Frau auch ihrem eignen Vater abfordern, l. 2. ff. d. liber. exhib. ihre Beschimpffung rächen, l. 2. ff. d. injur. mit Prügeln darf er sie nicht schlagen, Nov. 117. c. 14. er muß, sonderlich wenn sie ihm eine Mitgifft zugebracht, l. 22. §. 8. ff. sol. matr. sie ernähren und curiren, aber eben nicht begraben lassen, l. 13. C. d. neg. gest. es könte denn solches der Vater nicht bezahlen, l. 28. ff. d. religios.

Correctio

Reverentia & obsequium 5. Das Weib ist dem Manne Ehrerbietigkeit und Gehorsam, l. un. §. 7. C. d. rei ux act. auch Dienste schuldig, l. 48. ff. d oper. libert. wenn sie auch eine Kunst treibet, gehöret ihr zwar der Erwerb, a. l. 16. §. 3. ff. d. alim. leg. l. 51. ff. d. don. int. V. & U. doch fordert der Mann den Abgang an seiner Nahrung, als dem ordentlich alles gehöret, sie triebe denn eigne, a. l. 7. C. si cert. pet. l. 1. 6. C. si quis alteri l. sibi &c. oder gemeinschafftliche Handlung mit ihm, a. l. 16. §. 3. ff. d. alim. leg. sie muß seinen Nahmen führen, a. l. 196. §. 1. ff. d. V. S. ist seiner Ehren und Würden theilhafftig, l. 13. C. d. dignit. l. 8. ff. d. senat. l. 10. C. d. nupt. gehöret unter sein Forum, l. 19. ff. d. jurisd. folget seiner Wohnung,

nung, l. 65. ff. d. judic. auch bey deren Veränderung, a. l. 1. C. d. repud.

§. 6. Eheleute mögen Pfand-Kauf-Mieth-und andere Contracte mit einander wohl schliessen, l. 7. §. 6. l. 52. ff. d. don. int. V. & U. die Verpfändung des Weibes aber vor den Mann gilt nicht, wenn nicht das Geld in ihren Nutzen verwandt worden, Auth. Si qua mulier C. ad SC. Vellej. welches iedoch durch Verzicht mit einem Curatore geschehen kan, C. 16. p. 2. wie denn ihre mit dem Manne als Vormunde geschlossene Contracte gelten, Dec. 24. Handels-Weiber aber auch ohne Curatore contrahiren, C. 15. p. 2. Contractus

§. 7. Hingegen sind die Schenckungen, so sie einander thun, unbeständig, l. 3. pr. §. 10. ff. d. don. int. V. & U. ausser wenn solche Donatio

1. vor der Ehe geschehen, obgleich solche alsofort erfolget, l. 27. ff. eod.
2. der eine nicht ärmer und der andere nicht reicher wird, l. 5. §. 16. ff. eod.
3. das Weib dem Manne zu Erlangung einer Würde, l. 40. sequ. eod. der Mann dem Weibe zu Wiederauferbauung eines abgebrannten Hauses, l. 14. ff. eod. oder zum Angebinde schencket, l. 31. §. 8. ff. eod.
4. die Schenckung durch den Tod bekräfftiget wird, l. 24. 25. C. eod. oder eydlich geschehen, c. 28. X. d. jurej.

§. 7. Die Ehescheidung, welche in weitem Verstande auch die Erklärung der Ehe vor nichtig, und die Scheidung von Tisch und Bette unter sich begreifft, ist, wenn eine durch den Beyschlaff vollzogene Ehe aus rechtmäßigen Ursachen von der Obrigkeit bey der Ehegatten Lebenszeit getrennet wird. Divortium

§. 8. Solche Ursachen sind

1. Ehebruch, Matth. 5. v. 32. cap. 19. v. 9. doch nicht, wenn eine Frau Nothzucht erlitten, l. 13. § 7. ff. ad L. Jul. d. adult. die Eheleute einander verziehen, l. 13. §. 9. ff. eod. C. 19. p. 4. der andere Ehegatte durch Kuplerey Anlaß dazu gegeben, l. 47. ff. sol. matrim. c. 6. X. d. eo, qui cogn. consangu. beyde die Ehe gebrochen, l. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. d. adult.
2. bösliche Verlassung, a. 1. Cor. 7. v. 15.
3. halsstarrige und beständige Versagung der ehlichen Pflicht,
4. Nachstellung nach dem Leben,
5. Ungeschicklichkeit zum Ehestande,

nicht aber

1. ein kleiner Zanck, l. 32. §. 12. ff. d. don. int. V. & U.
2. nicht bezahlte Mitgabe,
3. Armuth,
4. Diebstahl,
5. Unterschied der Religion.

§. 9. Die Kinder sind nach der Ehescheidung vom Vater zu ernähren und von der Mutter bis zu ihrer anderweiten Verehligung zu erziehen, Nov. 117. c. 7. als welche dem unschuldigen, l. 8. §. 5. C. d. repud. aus gewissen Ursachen auch dem schuldigen zugelassen wird. Educatio liberorum

§. 10. Vor nichtig wird eine Ehe erkläret, wenn solche Nullitas

1. wider das göttliche Verbot, s. verbotene Grade,
2. wider der Eltern Consens geschlossen,
3. ein Ehegatte zum Kinderzeugen untüchtig, c. 1. X. d. frig.
4. wegen Betrugs, Irrthums, Zwanges, c. 14. 15. 26. X. d. sponsal.

sal. c. 25. cauſ. 32. qu. 7. c un. cauſ. 29. qu. 1. davor iedoch die bloſſe Ehrfurcht nicht zu halten, a. l. 22. ff. d. rit. nupt.

Separatio a thoro & menſa

§. 11. Die Scheidung von Tiſch und Bette wird von der Obrigkeit wegen des Mannes Wüterey vorgenommen, der ſo dann die Frau nicht weniger ernähren muß, a. l. 32. §. 12. ff. d. don. int. V. & U. und bleibt dem ſchuldigen Theile ſein Recht zur Succeſſion, ſo lange noch Verſöhnung zu hoffen, a. l. un. C. und. V. & U. und wenn dieſe erfolget, wird der Mann auch mit juratoriſcher Caution zugelaſſen, a. c. 8. X. d. reſt. ſpol. inzwiſchen iſt hiervon der Eheleute freywillige Enthaltung unterſchieden, ſo eine Zeitlang geſchehen mag, 1. Cor. VII, 5. ſonſt aber die ſo genannten Joſephs-Ehen nicht zu geſtatten.

Cauſa matrimonialis

§. 12. In Ehe-Sachen gilt kein Vergleich wider die Ehe, ſo auſſer Gerichte geſchloſſen, Syn. Decr. 1673. §. 3. die Partheyen erſcheinen zu Pflegung der Güte in Perſon, und die Weibs-Perſonen ohne Curatore, E. P. O. t. 8. §. 3. wenn auf die Ehe geklaget wird, muß der andere Vorſtand beſtellen, ſich währenden Proceſſes nicht zu verehligen, nach Gelegenheit wird auch die Braut ſequeſtriret, c. 14. X. d. ſponſal. c. 8. X. d. reſt. ſpol.

Actio

Teſtes

l. 3. §. 6. ff. d. lib. exhib. Brüder, Schwäger, Unterhändler und Hausgenoſſen werden zum Zeugniß zugelaſſen, a. c. 3. X. qui matrim. accuſ.

Juramentum

der Eyd wird über heimlichen als ungültigen Verlöbniß nicht zugelaſſen, Ehe-O. c. 1. kan auch nicht wider die Ehe deferiret werden, wenn nehmlich anderer Beweis vorhanden. Wer die Schwängerung geſtehet, iſt nicht alſofort zum Reinigungs-Eyde wegen verſprochener Ehe graviret, Dec. 81. n. obſt. l. 24. ff. d rit. nupt. wenn öffentliche Verlöbniß mit einem unverwerfflichen Zeugen bewieſen worden, iſt einer zum Erfüllungs-Eyde zu laſſen, ohne noch andere Vermuthungen zu erfordern; ein Urthel wird nicht Rechts-kräfftig, in ſo weit dadurch dem göttlichen allgemeinen Geſetze Abbruch geſchicht, c. 7. X. d. ſent. & re jud.

Sententia

Proceſſus deſertionis

§. 13. Der wegen böslicher Verlaſſung anzuſtellende Deſertion-Proceß iſt dem verlaſſenen Theile nach einer willkührlichen Zeit der Abweſenheit zu verſtatten, Reſcr. 1608. und wird ſo dann wider den verlaſſenden Theil mit Edictal-Citation, und bey deſſen Auſſenbleiben mit Vertheidigung in Ehehafft und behelffliche Widerrede, E. P. O. t. 10. §. 2. ferner, daß derſelbe pro confeſſo & convicto zu halten, verfahren, dem unſchuldigen Theile die anderweite Verheyrathung geſtattet, der verbrechende Theil aber, wenn er betreten wird, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft. S. Ehe-O. c. 3.

Bigamia.

§. 14. Von der zwiefachen Ehe, oder vielmehr dem Ubel, ſo in Geſtalt einer zwiefachen Ehe verübet wird, ſ. Unzucht.

Eheberedung, Pacta doralia, ſ. Ehe.
Ehebette, Thorus, Thalamus, deſſen Beſchreitung, Conſcenſio thalami, ſ. Erbfolge.
Ehebrecher, Ehebruch, Adulter, Adulterium, ſ. Unzucht.
Ehefrau, Uxor.
Ehegatte, Conjux, ſ. Ehe, Erbfolge.
Ehegedinge, Judicium legitimum, Dies ſolennis juſtitiæ adminiſtrationi deſtinatus, ſ. Gerichte.
Ehegeld, Dos, ſ. Mitgifft.
Ehegelöbniß, Ehegelübde, Sponſalia, ſ. Verlöbniß.
Ehehalten, Domeſtici, cf. Gebrödtete Ehehalten.
Ehekage, Actio matrimonialis, ſ. Ehe, Verlöbniß.
Eheleute, Conjuges.
Ehmann, Maritus, ſ. Ehe, Erbfolge.

Ehe-Ordnung, Ordinatio matrimonialis.

§. 1. Die Churfürstl. Sächs. Ehe-Ordnung, d. Ao. 1624. bestehet in fünf Puncten und handelt der erste von Ehegelöbnissen, Punct. 1. Sponsalia Consensus parentum

1. daß Kinder ohne der Eltern Vorwissen und Einwilligung sich nicht verloben, sonst das Verlöbniß vor heimlich und unbündig gehalten und die Personen im Lande nicht getrauet werden,
2. da sie über beschehener Vermahnung und Verwarnung wider der Eltern Willen darauf verharren, und das Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen, die Eltern ihnen mit etwas zur Ausstattung behülflich zu seyn nicht verpflichtet, sondern solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer Legitimæ und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consenses gäntzlich zu enterben befugt seyn, Exheredatio
3. die Personen, so zu solchen heimlichen Verlöbnissen Vorschub gethan, auf Anregung der Eltern willkührlich gestrafft,
4. die heimlich zusammen kriechende und fleischliche Unzucht treibende von den Eltern gäntzlich enterbet, mit zeitlichen Gefängniß gestrafft und im Lande sich wesentlich zu halten, nicht geduldet.
5. die Kinder, so ihre Jahre erreichet, und ihre Eltern um Erlaubniß sich ehelich zu verbinden, ersuchen, ohne genugsame erhebliche Ursachen daran nicht gehindert, und wo sie sich nicht vergleichen können, ehe von den Kindern etwas verbindliches vorgenommen wird, es bey den Consistoriis gesuchet, und daselbst entschieden werden, Denegatio Consensus
6. das von Personen, so beyderseits keine Eltern haben, in Gegenwart eines Zeugens geschehene Verlöbniß vor heimlich und unbündig erkannt, und da es verneinet würde, die Gewissen zu beschweren, nicht zugelassen, Testes
7. diejenigen, so sich auf ein solch heimlich Verlöbniß vor dem Kirchgange zusammen finden, und mit einander fleischlich einlassen, mit Gefängniß und sonst willkührlich gestrafft,
8. der sich mehr denn eines verbindlich verlobet, die erste Person ehlichen, und so wohl als die andere, so vom ersten Verlöbniß Wissenschafft gehabt, anrüchtig seyn, und mit Gefängniß und sonst willkührlich gestrafft, Bina sponsalia
9. derjenige, so sich mehr denn eines verlobet, und mit der letzten Person fleischlich einläßet, an Pranger gestellet und des Landes ewig verwiesen, damit auch die andere, woferne sie sich wissentlich des ersten Verlöbnisses mit dem verbrechenden Theile in Ehegelübde und fleischliche Unzucht eingelassen, beleget werden,
10. der ersten verlobten unschuldigen Person frey stehen, ob sie sich mit dem Verbrecher versühnen wolle, und auf den Fall das verbrechende Theil so wohl auch die andere verlobte Person, so sich wissentlich der ersten Verlöbniß fleischlich eingelassen, ehrlos und anrüchtig seyn, und mit Gefängniß und sonst willkührlich gestrafft werden soll.

§. 2. Der andere Punct, welchen Personen sich in Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten. Punct. 2.

1. die Personen, welche den Nahmen Vaters oder Mutters, desgleichen der Kinder tragen, wenn es auch gleich Stief-Eltern und Stief-Kinder, sollen sich in Ehegelöbniß nicht einlassen bey Vermeidung der Landes-Verweisung, und wenn sie sich auch fleischlich vermischen, beyderseits am Leben mit dem Schwerdt gestrafft, Gradus prohibiti consanguinitatis

Stief-

Stief-Eltern und Stief-Kinder aber mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden,

in linea collaterali respectus parentelæ

2. die Personen, welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt sind, sollen einander nicht ehligen, auch niemand sich mit des Groß-Vaters Vatern, oder der Groß-Mutter Mutter Geschwister, weil dieselben der Eltern statt halten, ehelich verloben, wenn sie sich aber wissentlich in Ehegelübde einlassen, im Lande nicht getrauet noch geduldet, und da sie sich fleischlich vermischen, des Landes ewig verwiesen, die im ersten oder andern Glied ungleicher Linien Verwandte zugleich auch zur Staupen geschlagen werden,

affinitatis

3. sollen auch die Schwägerschafft halben einander ebenmäßig Verwandte sich in Ehegelöbniß nicht einlassen, sonst im Lande nicht getrauet noch geduldet, und da sie sich fleischlich vermischet, des Landes ewig verwiesen, auch nach Gelegenheit der Verwandniß, als eine Person, so sich mit zweyen Schwestern oder zweyen Brüdern wissentlich fleischlich eingelassen, zugleich zur Staupen geschlagen werden.

Punct. 3. Malitiosa desertio Pœna desertionis

§. 3. Der dritte, von den Ehegatten, so einander böslich verlassen.

1. der Ehemann oder das Eheweib, so von dem andern muthwillig läufft und das andere eine Zeitlang sitzen lässet, auch auf vorhergehende öffentliche Citation sich nicht wieder einstellet, soll, zu welcher Zeit es hernach betreten würde, mit Staupenschlagen ewig verwiesen, auf den Fall aber, da es wieder zur Versühnung beyder Eheleute gereichte, mit Gefängniß willkührlich gestrafft,

Separatio privata

2. Eheleute aber, so sich selbst von einander sondern, ungeachtet sie nicht ausserhalb Landes gewichen, und sich beyderseits nicht wieder versühnen lassen, beyde oder das unversühnliche Theil mit Gefängniß so lange gestrafft werden, bis sie einander, wie sichs gebühret, ehelich beywohnen.

Punct. 4. delicta carnis Præmaturus concubitus

§. 4. Der vierte, von der Straffe der Unzucht und des Ehebruches.

1. wo zwo verlobte Personen vor dem öffentlichen Zusammengeben und Trauen sich mit einander fleischlich einlassen, soll die Weibs-Person, wenn gleich keine Schwängerung daraus folget, mit verdeckten Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen, und beyde mit zeitlichem Gefängniß oder sonst willkührlich,

2. gleichergestalt auch diejenigen, deren Unzucht erst nach gehaltenem Kirchgang kundbar wird, gestrafft,

Stuprum sponsæ

3. wenn iemand eines andern Braut, ehe denn der Bräutigam beygelegen, wissentlich beschläfft, beyde zur Staupe geschlagen und des Landes ewig verwiesen, wenn aber der Bräutigam die Braut wieder annimmt, sie mit Gefängniß, und der Brautschänder wie vor gestrafft,

Adulterium

4. der Ehemann und ledige Geselle, so eines andern Weib beschläfft, nebst ihn, so wohl der Ehemann, so eine ledige Dirne beschläfft, mit dem Schwerdte bestrafft, diese aber mit Staupenschlagen des Landes verwiesen, auf des Eheweibes Vorbitte vor den Ehemann,

Remissio

so eine ledige Dirne beschlaffen, dem Ehestande zu Ehren, wo nicht in auf- und absteigender Linie eine Blut-Schande darzu kömmt, er mit der Lebens-Straffe verschonet, und des Landes ewig verwiesen werden, und der unschuldige Theil ihm folgen,

5. Soll dem Ehebrecher oder Ehebrecherin, welchem das unschuldige Theil folgen will, die ewige Landes-Verweisung nicht leichtlich in Geld-Straffe verwandelt werden,

6. die

6. die Erlassung der Eheleute dem ledigen Manne, und der ledigen Dirne an der Straffe nichts helffen,
7. wenn die Ehebrecher beyderseits ehelich, keine Erlassung der Ehe-Leute statt haben,
8. die Nothzucht einer Jungfrau, Wittwe oder gemeinen Weibes mit dem Schwerdte, einer Jungfrau unter zwölff Jahren mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, eines wahnwitzigen und sinnlosen Weibs-Bildes, dergestalt, daß er der Beschlaffenen nach billiger Ermäßigung einen Unterhalt mache, und mit Staupenschlag verwiesen werde, bestrafft; Stuprum violentum
9. eine ledige Manns-Person, so eine unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe beschläfft, und sie nicht zur Ehe nehmen will, sie ihrem Stande und Herkommen nach dotiren und ausstatten, auch die von ihm erfolgte Leibes-Frucht mit Unterhalt versorgen, nach erlittener Gefängniß desselben Orts Gerichte verwiesen, sie aber mit zeitlicher Gefängniß gestrafft, Simplex
10. Gemeine Weiber in Städten, Dörffern und Flecken nicht geduldet, sondern wo sie in Unzucht betreten, daraus verwiesen, der ledige Mann, welcher solches geübet, mit Gefängniß gestrafft, heimlich in Unkeuschheit und bösem Verdacht lebende Weibs-Personen der Gerichte verwiesen, und der Mann beneben dem Wirth, welcher solche Personen wissentlich beherberget, mit Gefängniß-Straffe beleget, Fornicatio
11. der Ehemann, so sein Eheweib, oder die Eltern, so ihre Kinder um Geld oder schändlichen Geniesses willen, iemanden Ehebruch oder Unzucht mit ihnen zu treiben nachsehen oder zulassen, mit dem Schwerdte, oder da es nicht um Geniesses willen geschehen, mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung gestrafft, Lenocinium
12. andere ausserhalb der Ehe-Leute oder Eltern, so eine ehrliche oder ledige Person verkuppeln, nach Unterscheid, ob es umsonst oder Nutzes halben geschehen, willkührlich mit Gefängniß-Straffe, Landes-Verweisung oder Staupenschlägen beleget,
13. das übermäßige Fressen und Vollsauffen, schandbare Reden und Ausgiessung grober garstiger Zoten, unerbare Nacht- und Lobe-Täntze und andere verdächtige Zusammenkünffte, leichtfertige Kleider und Trachten vermieden und bestrafft, und die Geld-Straffen abgeschafft werden. Comessationes Conventicula

§. 5. Der fünffte Punct, von Copulation und Hochzeiten. Punct. 5. Copulatio

1. Soll der Pfarrer neue Eheleute so sich melden, nebst ihren Eltern Vormünden und nächesten Anverwandten, ob das Verlöbniß mit der Eltern oder Vormunden Wissen und Bewilligung geschehen, keines unter ihnen beyden hievor sich mit einem andern ehelich verlobet, sie einander mit Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft, und wie nahe verwandt, sie öffentlich in den Kirchen mit der Gemeine Gottes das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen, ihren Catechismus gelernet, befragen, Examen
2. wenn sie nicht in einer Stadt oder einem Dorffe wohnen, der Junggesell von dem Pfarrer, in dessen Kirchspiel die Jungfrau wohnet, so ihm verlobet ist, ein Zeugniß nehmen an seinen Pfarrer, da er gebohren oder erzogen, und sich daselbsten auch aufbieten lassen, Testimonium
3. die Personen, so sich in ehelichen Stand zu begeben bedacht, zuvor drey Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wenn Proclamatio

keine

keine Hinderniß befunden, alsdenn eingesegnet und zusammen gegeben,

Deductio in templum

4. vor der Trauung kein Essen und Trincken aufgesetzt, sondern die Braut nüchtern und züchtig zur Kirchen geleitet,

Tempus nuptias celebrandi

5. die Hochzeiten nicht auf den Sonntagen oder andern Feyertagen, sondern auf den Werckel-Tagen in der Wochen, oder auf den Sonntagen oder andern heiligen Tagen eher nicht, denn nach der Vesper und gehaltenem Catechismo angefangen,

6. im Advent oder Fasten keine Hochzeiten und Wirthschafften gehalten, sondern auf eine andere Zeit geleget werden,

Locus copulæ sacerdotalis

7. die Copulirung und Zusammengebung oder Einsegnung der Braut und Bräutigams ausserhalb der Noth anders nicht, denn in der Kirchen vor Christlicher Gemeine geschehen,

Causæ matrimoniales

8. Ehe-Sachen nicht von Pfarrern und Diaconis, sondern von Superintendenten verhöret, und da sie ihnen zu schwer, an das Consistorium gewiesen,

9. fremde Leute, so nicht in die Pfarre gehörig, nicht copuliret,

10. Ehe-Sachen nicht von der weltlichen Obrigkeit verhöret, sondern den Superintendenten und Consistoriis heimgestellet werden.

Tempus luctus

11. eine Wittwer zum wenigsten ein halbes, eine Wittwe aber ein gantzes Jahr ihre Trauer-Zeit halten, und vor Ausgang desselben sich nicht wieder verehligen.

Ehe-Pacten, Pacta dotalia.
Ehe-Sache, Causa matrimonialis.
Ehescheidung, Divortium, s. Ehe.
Ehesteuer, Dos, s. Mitgifft.
Ehestifftung, Pacta dotalia, s. Ehe.
Ehe versprechen, Sponsalia, s. Verlöbniß.
Ehevogt, Curator legitimus uxoris, s. Curator.
Eheweib, Uxor, s. Ehe, Erbfolge.
Ehewerbung, Mentio futurarum nuptiarum, s. Verlöbniß.
Ehezärte, Ehezärter, Instrumentum pactorum dotalium, cf. Ehestifftung.
Ehehafft, Ehehaffte Noth, Legitimus, Legitimum impedimentum.

Ehehafften, Legitima Impedimenta.

§. 1. Ehehafften sind Ursachen, denen die Rechte die Krafft und Würckung einer rechtmäßigen Entschuldigung des unterlassenen Erscheinens vor Gerichte beylegen.

Legitima Impedimenta

§. 2. Es gehören dahin hauptsächlich
1. Gefängniß,
2. Kranckheit, Leibes-Noth,
3. Wallfahrt ausser Landes,
4. des Reichs Dienst, L. R. L. 2. a. 7.

denen aber noch viele andere beyzuzehlen, als
Gesandschafften,
Herren-Geschäffte und Amts-Verrichtungen,
Grosse Gewässer,
Grosse Sturm-Winde,
Grosser Schnee,
Hagel- und Donner-Wetter,
Feuers-Brunst, Feuers-Noth,
wenn durch Ergiessung der Wasser die Brücken mitgenommen werden,

Krieg,

Krieg, feindlicher Uberfall, Belagerung,
Pest, ansteckende Kranckheiten, so der Orten, wodurch man reiset, zu befahren,
eines Weibes Niederkunfft, wodurch nicht sie allein, sondern auch der Mann entschuldiget wird,
eine Leiche, die man im Hause und zu bestatten hat,
wenn man Hochzeit machet,
mit nöthigern Dingen beschäfftiget ist, vor ein höher Gerichte zu eben der Zeit geladen worden, l. 2. 3. ff. d. in jus voc. l. 53. 54. ff. d. re jud

§. 3. Nach Gelegenheit wird auch wohl die dem Advocato zugestossene Kranckheit, Reise oder andere Verhinderung attendiret, massen auch eine geringe Ursache entschuldigen soll, a. l. 12. §. 2. ff. d. lib. caus.

§. 4. In Sachsen wird ein ungehorsamlich aussenbleibender Beklagter erstlich in Ehehafft und behelfliche Widerrede vertheilet, und da er auf fernere Ladung folgenden Termin solche Ehehafft und Legitimum impedimentum ausführet und darthut, oder eydlich erhält, ferner zugelassen; wenn er aber solche Ehehafft nicht darbringet, oder auf die andere Citation gar nicht erscheinet, auf fernere Beschuldigung des Klägers in die Hülffe vertheilet, und dieselbe nach Inhalt der Klage wider ihn vollstrecket, Pr. O. t. 10. §. 4. Condemnatio in legitima impedimenta

§. 5. Auf diese Weise wird im Desertions- und Achts-Processe noch itzo verfahren, sonst aber ist solche aufgehoben, E. P. O. t. 10. §. 2. gleichwohl aber, so offt in Contumaciam erkannt wird, den Partheyen unbenommen, ihre Ehehafften bey der Leuterung oder Appellation auszuführen, E. P. O. t. 4. §. 5. Probatio

§. 6. Wenn zu Führung des Beweises oder Gegen-Beweises um Erstreckung der Frist angesuchet wird, soll das angegebene Impedimentum in continenti und wenigstens einiger massen beygebracht, und wenn die andere Dilation gesuchet wird, diese anderer Gestalt nicht, als gegen Leistung eines Eydes, daß es nicht zu Verzögerung der Sache, sondern aus wahrer Nothdurfft geschehe, und mit der vorgeschützten Verhinderung es sich in der That also verhalte, verstattet werden, E. P. O. t. 20. §. 3.

Ehehaffts-Fälle, Causæ reservatæ.

§. 1. Das Kayserliche Hof-Gerichte zu Rothweil hat gewisse Fälle, darinnen die an dasselbe gedeihende Sachen auf der privilegirten Stände Abfordern nicht remittiret werden dürffen.

§. 2. Dieser Fälle werden in der Ordnung dieses Gerichts, p. 2. tit. 5. folgende erzehlet. Causæ reservatæ

1. Welcher ein offener und verschriebener Aechter oder ein Bänniger ist, und solches mit gnugsamen Briefen und Urkunden auf ihn bracht, oder sonst kündlich würde. Proscriptio
2. Wer sich in Händeln, darum er fürgefordert und geladen wird, Freyheit, der er zu verzeihen und zu begeben mächtig ist, begeben und verziehen hat in besiegelten Briefen. Renunciatio
3. Welch oder welcher nach fürgebrachter Freyheit und gethaner Abforderung gewiesen und remittiret wird, alsdann dem Kläger in Zeit, als die Freyheit enthalten, oder ob die Freyheiten kein Zeit innhielten, auf Zeit durch gemeldt unser Hof-Gericht mit Urthel erkannt, Rechts nit gestattet und verholffen, also daß der Kläger Rechtlos stünde, oder so iemand geweißt, und dem Kläger Gleit zum Rechten zu geben ohne redliche Ursach geweigert, der gefährlich vorgehalten und in gebührender Zeit mit zugeschickt würde. Denegatio satisfactionis

Violatio salvi conductus

4. Da aber iemands das Geleit gegeben und zugesandt, alsdann a
ihnen verbrochen wird, und sich sollich also redlich und glaublich
erfündte.

Reuitentia

5. Oder auch ob dem Kläger rechts verholffen, und der Antwortte
den gefallenen Urtheln nicht nachkäme, und Folg thäte, sonder
darinnen freventlich und ungehorsam erschiene, und dieselbe
Kläger sich dessen vor Hof-Gericht beklagten, so würde darnach
dem Kläger auf sein Klag, und in solchen Sachen an dem berühr
ten unserm Hof-Gericht zu Erlangung gebührlicher Vollziehung
und Executions-Recht gestattet und verholffen, wie sich gebühret
und in ietztberührten Fällen ferner nicht gewiesen.

Receptatio proscriptorum

6. Wann offen verschrieben Achter zu enthalten verboten würden
mit des gemeldten unsers Hof-Gerichts zu Röthweil Boten und
versiegelten Briefen, und iemands dieselben Boten verachtet, und
darüber dieselben Echter in den Schlössern, Städten und Gebie
ten, darinnen sie also verboten würden, enthielt.

Executio rei judicatæ

7. So werden auch die Sachen, darinn iemand den andern, an dem
Hof-Gericht, wie sich nach seiner Ordnung gebührt, mit Recht er
folgte und erlangte, in Vollziehung und Execution der Urtheiln
nach Freyheit sag, nicht gewiesen.

causa judicio commissa

8. Wann und so offt die Stücke, so der Hof-Richter bey seinem
Eyde zu straffen schuldig, und pflichtig, vorkommen.

Diminutio judium

9. Wer sich unterstünde das Hof-Gericht zu schmähen oder zu be
kräncken, in seinen Begnadigungen, Freyheiten und alten Her
kommen.

violatio Nunciorum

10. Wer des Hof-Gerichts geschworne Boten, wann sie des Hof
Gerichts Brief tragen, und nach des Hof-Gerichts Recht und Her
kommen antworten und exequiren, ohne redliche Ursachen und
Verschulden mit schlagen, fahen und andere Unzucht mishandelt
und beleidiget.

Captivitas judicium frequentantium

11. Wer die fahet, die das Hof-Gericht besuchen und brauchen, und
sie drängt davon zu lassen, oder auf des Reichs Strassen auf sie
halten.

Proscripti exemtio

12. Welcher Kläger einen Achter in einem Gericht betrift und anfället,
und ihme der daselbst nicht zu recht gestellt, oder ihme von iemands
entwehrt, oder der Kläger darum gefangen oder mishandelt wird.

Processus immutatio

13. Wer das Hof-Gericht gefehrlich oder anders treibt, dann des
Hof-Gerichts Recht und Herkommen ist.

Causa injuriarum

14. Wie einer den andern mit Verkündigung fürnimmt, die Ehre
berührend.

Cædis &c.

15. Wo sich eine Person gegen den andern Todschlags, Mord, Brand,
Diebstahls, Land-Fried-Bruchs, Straßraubens oder Betrauens
beklagt.

Turbatio jurisdictionis

16. Wo ein Land-Gericht in des Kayserlichen Hof-Gerichts Circul,
darinnen es zu richten hat, übergriffe, und ferner und weiter rich
te, dann solch Land-Grafschafft reichte und ihnen gebürte.

Causæ tractatio post liberationem a banno

17. Wenn einer seiner Ungehorsam halben in die Acht kommen, und
sich dergestalt daraus erlediget, daß er seinen Gegentheil vorm
Hof-Gericht Rechtens zu seyn verspricht.

Causa fiscalis

18. Alle Fiscalische Frevel, Verhandlung und Ungehorsam, so sich
wider das Hof-Gericht und sein Ehehafften begeben, oder bege
ben würden.

Judæorum

19. Daß die Juden, so sie fürgenommen und beklagt, nicht remitti
ret und gewiesen werden sollen.

20. Wenn

20. Wenn der Geistlich Richter das Hof-Gericht um Execution vor ihm erfolgten Bann um Hülff anruffet, Supplicatoria genannt. Executionis

21. Wann iemand klagt, daß des Hof-Gerichts Gebots-Briefen, auch erlangten Rechten und Einsatzung nicht gehorsamt, und die Execution-Proceß nicht vollnzogen würden. denegatæ

22. Wann das Kayserlich Hof-Gericht einer Stadt, Commun, Gotteshaus oder andern, von Römischen Kayserm oder Königen zu Conservatoren ihrer Privilegien und Freyheiten gegeben, und von denselben die erlangten Conservatoria in glaubwürdigen Schein fürgebracht werden. Conservationis privilegiorum

23. Wenn auch sonsten unter freyen Adels-Personen um Erbschafft geklagt wird. hereditaria

24. Wann einem das Recht kündlich versagt oder verzogen wird. Juris denegati

25. Wann iemand dem andern sich mit Handgegebener Gelübd oder durch einen geschwornen leiblichen Eyd vor der Oberkeit oder deren Befehlchhaber Bezahlung zu thun obligiret, und dem nicht nachkäme. Contraventio contra fidem datam

26. Wann einer für Hof-Gericht citiret, erschienen und der Schuld vor offentlichen Hof-Gericht bekandlich und sich gegen seinen Gläubiger auf Zeit und Ziel Zahlung zu thun verspricht, der Kläger dasselbig annimmt, also mit Gerichtlicher Erkänntniß zugelassen, und dem Hof-Gerichts-Protocoll einverleibt, wenn denn der Schuldner solch Erkäntniß nicht nachkäme, der Kläger sich desselben am Hof-Gericht beklagte, ihn Schuldner citiren ließ, und derselbig sich erst der Abforderung gebrauchen wolt, wird die Sach als um Execution allhie ergangener Urtheil nicht remittiret. contra judicatum

27. Unter dem Wörtlein Gewaltsam, als ein Ehehafften sollen allein die Fehl begriffen werden, wann einer durch den andern oder seine Angehörigen aus seinem Befelch mit unfürsehnlichem Gewalt, fürsetzlich und freventlichen überfallen, an seinem Leib, Haab und Güthern mit der That beleidiget und beschädiget wird; Schlägereyen aber, Turbationes und Unfugen, die sich ungefehrlich zutragen, darunter nicht verstanden werden. Violentia

28. Durch Spolium und Entsetzung als einer Ehehafft soll verstanden werden, da einer seiner habenden Possession liegender Güther oder anderer Gerechtigkeiten, Jurium incorporalium mit der That und unerlangt Rechtens gäntzlich entsetzt und beraubet wird, daß solche Sach nicht zu remittiren, aber schlechte Turbirungen und Betrübung, so sich etwan unter den Benachbarten zutragen, damit nicht gemeinet seyn. Spolium

29. Wenn Beleutungen erkennt und ausgehen, und Remissiones ohne Benennung des Inhabers begehret wurden. Immissio

30. Wann um Hof-Gerichts-Kosten, Procurator- und Boten-Lohn, auch Cantzley-Tax geklagt wird. Causa expensarum

§. 3. Die wieder diese Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle sollen abgethan und die dabey befindliche Excessus und Abusus aufgehoben werden, Cap. Car. a. 18. Abusus.

Ehelich, Ehlich, Legitimus, Matrimonialis, Conjugalis.
Ehliches Band, Fœdus matrimonii.
Ehliche Beywohnung, Cohabitatio conjugalis, s. Ehe.
Ehlicher Curator, Curator legitimus, Maritus, s. Curator.
Ehlich Gemahl, Conjux, s. Ehe.
Ehliche Leibes-Erben, Liberi legitimi, s. Kind.
Ehliche Pflicht, Debitum conjugale, s. Ehe.

Ehliche Zusage, Sponsalia, s. Verlöbniß.
Ehlichen, Ducere in matrimonium, cf. Verehligung.
Ehlos, Ehloser Stand, Cælebs, Cælibatus, s. Unzucht.
Ehre, Honor, Fama, cf. Unehre.
einen Wechsel iemand zu Ehren acceptiren, Acceptatio cambii in alicujus honorem, per honor di lettera, s. Wechsel.
zu Ehren schreiten, Matrimonium inire.
Ehren-Aemter, Honores, s. Bürger.
Ehrerbietigkeit, Reverentia, s. Vater, Ehe.
Ehren-Erklärung, Declaratio honoris, s. Injurien.
Ehren-Fälle, Servitia Feudalia aulica, s. Ritter-Dienste.
Ehrfurcht, Metus reverentialis, s. Ehe.
Ehrenrührig, Injuriosus, Ehrenrührige Worte, verba injuriosa, s. Duell-Mandat.
Ehrschatz, Laudemium.
Ehrschätzige Güther, Bona emphyteutica, s. Erb-Zins.
Ehren-Straffe, Pœna diminutionem vel privationem honoris involvens, infamiæ.
Ehren-Tag, Dies nuptialis.
Ehren-Tage, Dies dilationis honoris causa concessæ. s. Wechsel.
Ehren-Worte, Verba honoris, Verba non obligatoria, s. Pactum, Pflicht.
Ehren, Honorare, Colere, Capere, cf. Verehrung.
Ehrhafft, Reverentialis.
Ehrhaffte Apostoln, Apostoli reverentiales, s. Bericht.
Ehrlich, Legitimus, Honestus, cf. Unehrlich).
Ehrlich Begräbniß, Honesta sepultura.
Ehrlichmachung, Legitimatio liberorum illegitimorum, s. Kind.

Ehrlos, Ehrlosigkeit, Infamia.

§. 1. Ehrlosigkeit ist der Zustand einer Person, die um ihrer schändlichen
Infamia Thaten ihrer Ehre beraubet worden.

§. 2. Man theilet sie in infamiam juris und infamiam facti, mit der
juris facti erstern wird einer entweder alsofort durch die Gesetze, oder durch des Richters Urthel beleget.

§. 3. Es sind also wegen ihrer schändlichen Lebens-Art oder Thaten ehrlos und anrüchtig
a lege
Hurenwirthe, l. 4. §. 2. ff. d. his qui not. infam.
Weiber, so sich um Gewinnsts willen prostituiren,
das Weib, so sich binnen dem Trauer-Jahre wieder verheyrathet, l. 10. ff. eod. nach dem Jure Canonico aber nicht, c.f. X. d. sec. nupt.
die sich mehr denn eines verloben oder verheyrathen, l. 13. §. 2. ff. d. his qui not. C. 20. p. 4.
im Ehebruch begriffene, l. 43. ff. d. rit. nupt.
Wucherer, l. 20. C. d. his, qui not.
derjenige, so einen beschwornen Vertrag nicht hält, l. 41. C. d. transact.
der Majestät-Schänder Kinder, l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Maj.

§. 4. Durch des Richters Urthel werden mit Infamie beleget, die so eine
Judice imposita Prævarication begangen, l. 1. 4. §. 4. ff. d. his, qui not.
wegen Diebstahl, Raub, Injurien, l. 14. §. f. l. 6. §. 1. ff. eod.
wegen eines capital Verbrechens, l. 7. ff. §. 2. I. d. publ. jud.
wegen des bey Vormundschafft, anvertrautem Guthe, Gesellschafft, Vollmacht begangenen Betrugs, condemnirte.

§. 5. Wenn

§. 5. Wenn die Ehrlosigkeit weder in den Gesetzen auf eine That gesetzt ist, noch vom Richter darauf gesprochen wird, es ist aber doch die schändliche That vorhanden, nennet man solches infamiam facti, l. 2. C. d dignit. l. 13. C. d. his, qui not. l. 39. §. f. ff. d. furt. dahin gehören muthwillige Banqueroutirer, so einen gelben Huth tragen sollen, Rf. gr. 1661. §. 78. j. l. 23. ff. quæ in fraud. cred.

§. 6. Die aus einer geringen und schlechten Lebens-Art hergenommene Differenz heist levis notæ macula, so unter die Ehrlosigkeit zwar nicht gehöret, macht aber doch verächtliche Leute, so daß in Gasthöfen dienende Weibes-Personen, l. 29. C. ad L. Jul. d. adult. Schinder, Büttel, denen aber die Gerichts-Personen, so auf dem Lande das Beystecken verrichten, nicht gleich zu achten, S. Pol. O. t. 21. §. 4. Sauschneider, Cloakenräumer, Leyermänner, R. A. 1577. a. 31. Verschwender, Spieler, Hurenkinder, von Erbschafften, darinnen sie Brüder und Schwestern vorgezogen werden wollen, ausgeschlossen, l. 27. C. d. inoff. testam. ihr Zeugniß nicht pro omni exceptione majori gehalten, l. 3. ff. t. testib. sie zu Würden und geistlichen Aemtern nicht gelassen werden, l. 6. C. d. dignit. c. 13. X. qui filii sint legitimi. Levis notæ macula

§. 7. Die Beraubung der Ehre bestehet darinnen, daß Effectus

1. Ehrlose zu keinen Ehren-Aemtern geschickt sind, wiewohl infamia facti solches nur hindert, Infamia juris aber sie deren auch beraubet, l. 2. 12. C. d. dignit. l. 3. C. d. re milit.
2. keine Advocaten abgeben können, ausser vor sich selbst und einige andere, l. 1. §. 5. ff. d. postul.
3. bey Erstattung des Zeugnisses keinen Glauben finden, l. 3. 13. 21. ff. d. testib.
4. keine Erbschafft bekommen sollen, l. 11. 19. 27. C. d. inoff. test.

§. 8. In Ermangelung schändlicher Thaten hat keine Infamia statt, so daß auch nicht der Staupenschlag, sondern dessen Ursache die Ehrlosigkeit nach sich ziehet, l. 22. ff. l. 14. C. d. his qui not. der so bonis cediret, seine Ehre nicht verlieret, l. 11. C. eod. und Hurenkinder mit Infamie nicht zu belegen, l. 3. §. 2. ff. d. decur.

§. 9. Vermieden wird die Ehrlosigkeit, wenn wider einen der Proceß durch einen Anwald geführet, l. 1. 4. 6. ff. d. his, qui not. noch vor dem Urthel transigiret, l. 1. 6. §. f. l. 7. C. eod. eine grössere Straffe, als die Gesetze erfordern, auferleget worden, l. 13. ff. d. his, qui not. l. 10. §. 2. ff. d. pœn. Evitatio

§. 10. So wird auch selbige wieder aufgehoben, wenn man a Principe Restitution erlanget, l. 7. C. d. sent. pass. l. f. C. d. gen. abolit. welches wenn es seinen völligen Effect haben soll, in Teutschland vom Kayser geschicht, a. G. B. c. 5. §. 1. I. P. O. a. 5. §. 53. und die Infamia facti fällt weg, wenn einer sich bessert, und solche Besserung wenigstens 3. Jahr lang zeiget. a. Nov. 5. c. 2. Abolitio.

Eich, Eichen, Mensura, Mensurare, Vasa ad mensuram publicam examinare, s. Maß.

Eiche, Eichel, Quercus, Glans.

Eichelmast, Esca glandium, s. Forst-Recht.

Eichelweis succediren, Succedere ex asse, in universum.

Eifer, Eifersucht, Zelus, Zelotypia.

Eifergesetz, Lex Zelotypiæ, Num. 5. v. 11.

Eigen, Eigenthum, Dominium, Proprietas.

§. 1. Eigenthum ist ein Recht, eine Sache mit Ausschliessung aller andern zu besitzen und zu gebrauchen. Dominium

§. 2. Sich der erschaffenen Dinge zu seinem Gebrauche zu bedienen, ist einem ieden frey gelassen gewesen, bis bey Einführung des Eigenthums wo nicht durch ausdrücklichen, doch durch stillschweigenden Vergleich ausgemacht worden, daß was ein ieder in Besitz nähme, und zu seinem Gebrauche aufbehielte, ihm alleine zugehören und bleiben solte.

Res apta

§. 3. Daß nun eine Sache in iemands Eigenthum komme, dazu wird erfordert, daß

1. deren Besitz und Verwahrung vor andern möglich, a. l. 3. §. 2. ff. d. acqu. rer. dom.
2. deren Gebrauch nicht unerschöpfflich, §. 1. I. d. R. D.
3. dieselbe nicht besonders von dem Eigenthume ausgenommen und entweder dem gemeinen Gebrauche überlassen, oder schon andern zugeeignet sey, wie sich solches bey den Regalibus, rebus publicis, universitatis, divini juris befindet, §. 2. 6. 7. I. eod.

Dominium vulgare, eminens

§. 4. Man theilet das Eigenthum in das

1. gemeine und das einem Landes-Herrn in seiner Unterthanen Güthern darneben zustehende, l. 13. §. 1. ff. comm. præd. s. Noth-Recht.

privatum publicum

2. privat- und Staats-Eigenthum, welches letztere dem Landes-Herrn an Wäldern, Flüssen, Wasserbetten, Ufern, Häfen, dem Meere mit seinen Ufern und Zuwachse, Inseln, Strassen, Pallästen, Mauren, Thoren, Festungen, Bergwercken und Metallen auch auf der Unterthanen Grund und Boden, Wilde, Vögeln, Fischen, Einkünfften aus dem Wasser, kostbaren Edelgesteinen, Agtstein, Schätzen, wo nicht das Römische Recht angenommen, C. 53. p. 2. wüsten Aeckern, unbebaueten Stücken Landes Mobilien, deren Eigenthums sich die privati begeben ꝛc. zustehet, und welche Sachen daher vor keine Niemands-Güther zu halten,

solitarium commune singulare universale

3. nur einer Person oder vielen zugleich, l. 1. ff. comm. div.
4. auf eine eintzelne Sache oder eine Vielheit derselben zustehende l. 24. ff. d. V. S. l. 62. ff. d. R. J. jenes auch wohl in das Eigenthum der Sache selbst und des Rechtes daran, l. 3. ff. si usufr. pet.

plenum, minus plenum proprietas ususfructus directum utile

5. das volle und nicht volle, da entweder das blosse Eigenthum von dem Nießbrauche abgesondert, l. 4. ff. d. alim. leg. oder einer das Ober- und der andere das mindere oder nutzbare Eigenthum hat, wie bey Lehn, Erbzins-Güthern und wenn einer auf des andern Grund und Boden gegen Entrichtung eines Grund-Zinses bauet geschicht, oder eine Person zwar das Eigenthum, aber nicht die Ubung, die andere aber solches letztgedachter massen hat, l. 30. C. d. jur. dot. l. 9. C. d. R. V.

naturale, civile

revocabile irrevocabile

6. das wiederrufliche und unwiederrufliche, l. 4. §. 3. ff. d. in diem addict.

verum, fictum

7. das wahre und nur vermuthete, l. 48. ff. d. acqu. rer. dom. l. 136. ff. d. R. J.

civile, Prætorium bonitarium quiritarium

8. das gewöhnlicher massen oder durch des Richters Zutheilung l. 15. §. 33. ff. d. damn. infect.
9. ohne oder mit den erforderten Solennitæten erlangte, l. un. C. d. nud. jur. Quirit. toll.

Acquisitio originaria

§. 5. Die Erlangung des Eigenthums wird in die ursprüngliche und die von andern hergeleitete getheilet. Die erstere geschicht unmittelbar durch Besitznehmung einer Sache, die keinen Herrn hat, l. 3. ff. d. acqu. rer. dom. es sey nun daß dieselbe niemahls iemands eigen gewesen, oder

daß der Herr sein Eigenthum wieder aufgegeben, l. 1. ff. pr. derelict. wohin auch zu rechnen, was unters Volck ausgeworffen wird, §. 45. I. d. R. D. und im Kriege stehet uns auch des Feindes Eigenthum nicht im Wege, sondern die Besitznehmung thut, wo die Leibeigenschafft eingeführet, auch an Personen ihren Effect, §. 17. I. eod. occupatio bellica captivitas

§. 6. Wie nun unter diese Art das Eigenthum zu erlangen, die Einnehmung unbeweglicher Güther, §. 22. I. d. R. D. die Aufhebung gefundener beweglichen Sachen, §. 18. I. eod. die einer sich wenigstens im Gemüthe zugeeignet haben muß, indem dieses, daß er solche eher als der andere gesehen, nicht genug, l. 1. §. 1. ff. d. acqu. rer. dom. die Fahung der Thiere, §. 12. I. d. R. D. nicht aber deren blosse Verwundung, §. 13. I. eod. l. §. 1. l. 55. ff. d. acqu. rer. dom. als des Wildes, der Vögel, Bienen, Fische, wo solche in der natürlichen Freyheit gelassen worden, §. 12. 14. 15. I. d. R. D. l. 1. §. 1. ff. d. acqu. rer. dom. Weichb. a. 119. gehören; also erstrecket sich solche auch auf der Sachen Zuwachs, als des Viehes Fortpflantzung, §. 19. I. d R. D. des Guthes Früchte, §. 35. I. eod. den nach und nach entstehenden Ansatz am Flusse, §. 20. eod. das anderswo mit Gewalt abgerissene, nachdem es an dem unsrigen feste worden, ib. §. 21. die in der Nähe entstandene Insel, ib. §. 22. das verlassene Wasser-Bette, ib. §. 23. den gefundenen Schatz, doch daß, wenn ihn ein anderer findet, diesem sein Fund-Recht bleibe, ib. §. 23. Occupatio Inventio Venatio, Aucupium Piscatio Fœtura animalium Fructus Alluvio Vis fluminis Insula Alveus Thesaurus

§. 7. Die von andern hergeleitete Erlangung des Eigenthums geschicht ordentlich vermittelst vorhergehender Ubergabe des vorigen Herrns, § 40. I. d. R. D. ohne dieselbe aber bey der Verjährung, pr. I. d. usucap. und wie dieses sich durch continuirten Besitz ereignet, also ist weder Ubergabe noch Besitz nöthig, wenn nach des vorhergehenden Herrn Willen bey der Erb-Folge, Vermächtnissen und Fideicommissis, §. 6. I. per quas pers. cuiqu. acqu. und der Schenckung aufn Todes-Fall das Eigenthum auf uns gebracht, pr. I. d. donat. oder uns dasselbe bey Theilung der ohnedem schon gemeinen Sachen vom Richter zugesprochen wird, §. f. I. d. off. jud. Acquisitio derivativa Traditio Præscriptio Hereditas Legatum Fideicommissum Donatio m.c. Adjudicatio

§. 8. So wird auch bey vorgehender Vereinigung oder Veränderung verschiedener Sachen uns das auf dem unsrigen erbauete, §. 39. I. d. R. D. gepflantzte, ib. §. 31. gesäete, ib. § 32. die Ausmachung unsers Kleides zugesprochen, ib. §. 26. und eben das würde mit der auf unser Papier gebrachten Schrifft oder Gemählde geschehen, wenn nicht die Kunst hierinnen eine Ausnahme machte, in deren Ansehung uns sb dann unser Papier abgesprochen wird, ib. §. 33. 34. l. 23. §. 3. ff. d. R. V. welches uns auch wiederfähret, wenn einer unsere Materie in eine solche Form bringet, daß sie nicht wieder in vorigen Stand gesetzet werden kan, und er nicht selbst nebst seiner Arbeit an der Materie Antheil hat, §. 25. I. d. R. D. denn sonst bleibt der Verfertigung ungeachtet, uns das unsrige, ib. und die etwa noch zu seiner Zeit mögliche Wiederabfolgung desselben übrig, §. 29. I. eod. welches auch von Vermischung dichter oder flüßiger Dinge zu sagen, die wenn sie nicht wieder zu sondern, allenfalls eine Gemeinschafft nach sich ziehen, §. 27. 28. eod. in allen Fällen aber, da wegen solcher Vereinigung oder Bringung in eine andere Form, einem seine Sache oder Arbeit abgesprochen wird, muß ihm billiger, befundenen Umständen nach, auch doppelter Ersatz geschehen, §. 29. I. eod. woraus zugleich erscheinet, daß hier allenthalben keine ursprüngliche, sondern von andern hergeleitete Erlangung des Eigenthums sey. Inædificatio Implantatio Insitio Adjunctio Scriptura Pictura Specificatio Commixtio Confusio

§. 9. Noch eine Art das Eigenthum einer Sache wider des Herrn freyen Willen an sich zu bringen ist, wenn dieser nach geleistetem Juramento in litem den Werth der Sache erhält, l. 46. ff. d. R. V. und wiewohl in Kla-

gen auf eine gewisse Sache diese ordentlich nicht an deren Werths Stelle tritt, so haben doch Mündel und Minderjährige, l. 2. ff. quand. ex fact. tut. Soldaten, l. 8. C. d. R. V. und Weiber l. 55. ff. d. donat. int. V. & U. das Privilegium, die vor ihr Geld, und zwar die letzteren vor das dem Manne geschenckte erkaufften Sachen als ihr Eigenthum in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Da ein Eigenthums-Herr alle andere von dem Besitz und Gebrauche seiner Sache ausschliessen kan, so stehet ihm nicht allein solcher Gebrauch, und zwar, wenn bey verstattetem Befugniß die Sache nicht zureichend, vorzüglich, a. l. 13. §. 1. ff. comm. præd. sondern auch die Veräusserung als eine Art desselben, l. 21. C. mandat. und die darauf abzielende Verpfändung zu, l. 1. ff. d. pign.

§. 11. Eben daher folget, daß mit dem Verluste des Besitzes und Gebrauchs das Eigenthum nicht aufhöre, l. 11. ff. d. R. J. sondern wegen der allgemeinen Pflicht, einem ieden das seinige zu lassen, wider einen ieden darwider handelnden dem Eigenthums-Herrn die Klage auf Wiederabforderung seiner Sache zustehe, §. 1. I. d. act. l. 6. ff. d. R. V. wenn er auch gleich sein Eigenthum, welches er l. 21. ff. d. acqu. rer. dom. nebst des Beklagten Besitz, l. 2. 18. C. d. probat. l. f. C. d. R. V. wenn anders nicht Beklagter auch ohne Contravindication absolviret werden soll, zu beweisen hat, nicht völlig, sondern nur ein besseres, als des Besitzers Recht, beweiset, l. 9. §. 4. ff. d. publ. in rem act. oder nur das nutzbare Eigenthum hat, l. 1. §. f. ff. si ag vectigal.

Rei vindicatio

A. Publiciana

A. fin. reg.

comm. div.

rescissoria Pauliana

§. 12. Dahin gehen auch die Klagen wegen verrückter Gräntzen, l. 2. 3. ff. fin. reg. Theilung einer gemeinen Sache, l. 3. 4. ff. comm. div. Ablehnung unbilliger Verjährung, §. 5. I. d. act. Wiederabforderung des ungebührlich veräusserten Guthes eines Schuldners, §. 6. I. eod.

§. 13. Und wie die Klage wegen Eigenthums, dabey von Klägern eine genaue Bemerckung der geklagten Sache erfordert wird, l. 5. §. f. l. 6. ff. d. R. V. daß er aber erst auf Vorzeigung der in Anspruch zu nehmenden Sache klage, t. ff. ad exhibend. nicht mehr nöthig, auch wider einen fictum possessorem angestellet werden mag, l. 27. §. 3. ff. d. R. V. also kan sich auch der Eigenthums-Herr durch die sich auf den blossen Besitz gründenden Rechts-Mittel helffen, l. 1. §. 1. 7. 8. ff. uti possidetis, l. 1. §. 9. 10. ff. d. vi & vi arm. wie denn auch wider den, so den Besitz leugnet, und der Unwahrheit überführet wird, mit Wegnehmung der Sache zu verfahren, l. f. ff. d. R. V.

ad exhibendum

§. 14. Hingegen ist des Eigenthümers Pflicht einem andern den von seiner Sache erlittenen Schaden zu ersetzen, und daher, wenn sein Thier Schaden gethan, entweder diesen zu ersetzen, oder das Thier preis zu geben, pr. I. si quadrup. paup. fec. dic. welches die Römer auch wegen ihrer Leibeignen thun müssen, pr. I. d. noxal. act. nach Gelegenheit wegen des noch zu besorgenden Schadens Caution zu bestellen, l. 18. §. 2. 4. ff. d. damn. infect. cf. Schaden, den auf seine Sache verwandten Fleiß und geschafften Nutzen gut thun, l. 2. ff. d. neg. gest.

si quadrup. paup. noxalis

§. 15. Das Eigenthum endiget sich, wenn der Eigenthums-Herr

1. solches nach vorhergehenden Contracten als Schenckung, Kauf, Tausch und erfolgende Ubergabe, l. 20. C. d. pact. welche bey liegenden Gründen durch gerichtliche Auflösung der Lehn geschehen muß, Dec. 61. andern überlässet,
2. solches schlechterdings fahren lässet, l. 1. 2. ff. pr. derelicto, §. 46. I. d. R. D. welches bey wilden Thieren, nachdem sie ihm aus dem Gesichte gekommen, und er zu deren Wiedererlangung keine Hoffnung hat, l. 3. §. 2. l. 5. ff. d. acqu. rer. dom. §. 14. I. d. R. D. nicht

aber

aber wenn er solche gezeichnet, ingleichen nach gesamleten Feld-Früchten wegen der hinterbliebenen Aehren vermuthet wird,
3. die Sache einem andern gewaltsamer Weise abnimmet, l. 7. C. und. vi. welches heutiges Tages nicht statt hat.
4 das Laster der beleidigten Majestät begehet, und daher das seinige confisciret wird, H G. O. a. 218.
5. stirbet, l. f. ff. expil. hered.

Eigner Betrieb, Eigne Bewegniß, Proprius motus, s. Privilegium.
Eigner Brief, Literæ propriæ, Cambium proprium, s. Wechsel.
Eigne Haushaltung, Propria œconomia, s. Vater.
Eigen Herd, Propria domus.
Eigenthümlich Lehn, Feudum hereditarium.
Eigenmächtig, Propria auctoritate, s. Besitz.
Eigennutz, Commodum privatum, s. Richter.
Eigen Rauch, Proprius Fumus, Propria œconomia.
Eignes Vermögen, Propria Bona, Peculium.
Eigner Wechsel, Cambium proprium.
Eignen, Convenire, cf. Zueignen.
Eigenschafft, Proprietas, cf Leibeigenschafft.
Eil, Eilfertig, Eilfertigkeit, Festinatio, cf. Nacheil, Ubereilung.
Ein=In, Intus, Intro, Una, &c.
Einäschern, In cineres redigere, Cinefacere.
Einbezirckt, In certo districtu situs.
Einbinden, Injungere, Donare, cf. Eingebinde.
Einbrechen, Irruere, cf. Einbruch.
Einbringen, Inferre, Illata, s. Mitgifft, cf. Eingebracht Guth, Rechtlich, Weiblich Einbringen.
Einbruch, Effractio, s. Diebstahl.
Einbusse, Damnum, Jactura, s. Schade.
Eindringen, Sich ins Amt, Ingerere, Intrudere se, Pastor intrusus, s. Geistliche.
Einfach, Simplex, Einfach ausgestellter Wechsel, Sola.
Einfacher Ehebruch, Adulterium simplex, cf. Ober=Hurerey.
Einfall, Invasio, Ruina, s. Schade, cf. Feindlicher Einfall.
Einfalt, Simplicitas, Einfältige Leute, Simpliciores, Stupidiores, s. Stand.
Einfinden, Sich einfinden, Comparere, cf. Erscheinen.
Einflechten, Innectere aliquem negotio.
Einfordern, Exigere pecuniam, cf. Eintreiben.
Einführen, Introducere, Arrestare, s. Gewohnheit.
Eingebäuder, Incola, Inquilinus.
Eingebinde, Munera patrinorum, cf. Pathengeld.
Eingebracht Guth, Illata uxoris, s. Mitgifft.
Eingedenck, Memor, cf. Uneingedenck.
Eingehen, Concedere, Acceptare conditiones oblatas.
Eingepfarrte, Paræciani, Eingepfarrte Gemeinde, Ecclesia incorporata.

Eingeschneidel, Supervita.

§. 1. Eingeschneitel oder Zubereitetes ist dasjenige, was Eheleute ein- Supervita
ander ausmachen, daß es dem überlebenden auf Lebenszeit aus des Verstorbenen Güthern abgegeben werden solle.

§. 2. Es kan solches in Eß-Waaren, Getreide, Obste, Holtz, Wohnung Edulia
und andern bestehen, nachdem es die Eheleute durch besondern Vergleich ausmachen, cf. C. 42. p. 2. C. 37. p. 3. it. l. 8. ff. d. reb. dub.

§. 3. Bey entstehendem Concurse kan ein Ehegatte deshalber kein Vorrecht prætendiren, a. Pr. O. t. 43. §. 4.

Duratio §. 4. Aus der Absicht, die man dabey hat, daß der überlebende Ehegatte davon leben und seinen bessern Unterhalt haben soll, schliesset man, daß es mit dessen Tode wegfalle, cf. Nov. 39. c. 2.

Comestibilia. §. 5. Von dem Eingeschneitel ist das Mustheil oder Hofspeise unterschieden, welches nicht wie jenes durch besondere Pacta ausgemacht wird, sondern als ein Theil der Fräulichen Gerechtigkeit einer adelichen Witwe nach ihres Mannes Tode gebühret, C. 37. p. 3. cf. Mustheil.

Eingesessener, Indigena, Civis originarius.
Eingriff, Turbatio juris, jurisdictionis, cf. Gewaltthätiger Eingriff.
Einhalt, Inhibitio, Prohibitio, Coërcitio.
Einhändigung, Traditio, Insinuatio ad manus.
Einheben, Accipere pecuniam, fructus &c.
Einheimisch, Patrius, Domesticus.
Einhellig, Concors, Consentiens, Unanimis.
Einhohlung rechtlichen Erkentnisses, Consultatio Jureconsultorum.
Einkauff, Coemtio, Einkäuffer, Commercarius.
Einkindschafft, Unio prolium, s. Kind.
Einkommen, Reditus, in Schrifften einkommen, Supplicare, Darwider einkommen, Contradicere adversario.
Einkömling, Advena, Civis aliunde ascitus.
Einlage, Illata in societatem, s. Gesellschafft.

Einlager, Jus obstagii.

Obligatio ad obstagium §. 1. Das Einlager, Einreuten und Leisten in den Herbergen ist ein Vergleich zwischen dem Gläubiger und Schuldner, darinnen dieser oder sein Bürge versprechen, daß, wenn die Schuld zu bestimmter Zeit nicht bezahlet würde, sie in einen gewissen Gasthoff sich einlegen oder einreuten, und darinnen so lange verharren wolten, bis die Schuld nebst den durch solches Einreuten und Leistmahnung aufgegangenen Zehrungen, Schäden und Unkosten entrichtet seyn würde.

Abolitio §. 2. Solch Einreuten und Leisten ist sonderlich, wenn es eydlich versprochen worden, allerdings zu halten, c. 9. X. d. jurej. Nach denen Reichs- und Sächsischen Gesetzen aber ist es verboten und abgeschafft, R. A. 1577. t. 17. §. 10. C. 22. p. 2. cf. L. R. L. 2. a. 11. ausser daß in Hollstein die deshalber verhandene Constitution bey ihrer Gültigkeit gelassen worden, I. P. O. a. 8. §. 56. R. A. 1654. §. 171.

Liberatio §. 3. Wenn ein Gläubiger die Schuld nicht annehmen will, wird der Schuldner des Einreutens ledig. L. R. L. 1. a. 11.

Adjudicatio debitoris ad manus creditoris §. 4. Die Gewohnheit den Schuldner dem Gläubiger an Hand um Halffter zu geben, damit er die Schuld nach und nach abverdienete, L. R. L. 3. a. 39. Weichb. a. 27. Schwäb. Land-R. c. 130. ist gleichfalls aufgehoben, und davor der Schuld-Thurm geordnet, C. 22. p. 2. auch wird dem Gläubiger das Gehorsamlegen nicht gestattet, sonst aber Manns- und Weibs-Personen nachgelassen, sich dazu zu verschreiben, C. 21. p. 2.

Detentio privata.

Einlangung eines Berichts, Befehls, Urthels, Oblatio, Insinuatio relationis, mandati, sententiæ.
Einlaß, Intromissio post clausas portas, Porta clandestina.
Einlassung, Responsio ad libellum vel articulos, cf. Kriegs-Befestigung.
Einläutung der Messe, Nundinarum publicatio campanæ sono facta, s. Wechsel.
Einlegen in die Almosen-Büchse, Erogatio eleemosynarum, s. Arme.

Balcken einlegen, Jus trabis immittendæ, s. Befugniß.
Waaren einlegen, Merces expositas finitis nundinis recondere, s. Marckt.
Einleitung, Introductio, Immissio, cf. Anleitung.
Einlieferung, Traditio, Insinuatio.
Einlösung des Pfandes, Reluitio pignoris, s. Pfand.
des verkauften Guthes, Retractus, s. Kauff, cf. Wiedereinlösung.
Einmachen, Condire, Einmache-Kessel, Ahenum conditorium, s. Gerade.
Einmahnung, Exactio debiti, s. Schuld.
Einmessung, Defectus in mensurando deprehensus, s. Maß.
Einmiethen, Conducere habitationem, s. Miethe.
Einnahme, Reditus, Accepta, s. Rechnung.
Einnehmer, Exactor, Quæstor, cf. Steuer-Einnehmer.
Einnehmung, Occupatio, s. Eigenthum.
Einnöthigung, Obtrusio, Invito dare, l. 69. ff. d. R. J.
Einöde, Eremus, Desertum, s. Güther.
Einqvartierung, Einqvartierungs-Recht, Metata, Jus hospitationis militum, s. Regalien.
Einräumung, , Concessio, Affirmatio, Confessio, gehöriger Frist, Concessio spacii legalis, s. Ladung; der vorher verneinten Punckte, Affirmatio punctorum antea negatorum, s. Kriegsbefestigung.
Einrechnung, Imputatio, der Gerade ins Pflichttheil, Imputatio geradæ in legitimam, s. Gerade; allerhand Waaren vor baar Geld, Imputatio mercium pro parata pecunia mutuo data, s. Wucher.
Einrede, Interpellatio, Exceptio.
Einreuten, Jus obstagii, s. Einlager.
Einritt, Jus intradæ, Ingressus Principis, cf. Einzug.
Einrücken, Inserere, Sententiæ rationes, s. Urthel.
Einsaat, Fructus pendentes, s. Gebrauch.
Einsatz, Impignoratio, Immissio, Missio in possessionem.
Einsatz aus der erstern, andern Erkäntniß, Missio ex primo, secundo decreto, s. Ungehorsam.
Einschalten, Intercalare, cf. Schalt-Jahr, Schalt-Tag.
Einschärffen, Inculcare mandatum, præceptum.
Einschickung der Acten, Exhibitio Actorum Judici superiori facienda.
Einschiebung, Interpolatio, Suppositio, s. Urkunde, Falsch.
Einschlag, Consilium, s. Vollmacht.
Einschleichen, Irrepere, Subrepere.
Einschliessen, Includere, Inclusio in custodiam, cf. Ausschliessen.
Einschliesse-Geld, Pecunia pro inclusione facinorosi, s. Gebühren.
Einschluß, Inclusio, Literæ junctæ citationi vel mandato.
Einschneiden, Incidere, cf. Eingeschneidel.
Einschränckung, Restrictio, s. Gesetz.
Einschreiben, Einschreibung, Immatriculatio, Inscriptio, Cautio criminalis.
Einschreibe-Geld, Laudemium minus, s. Lehnwaare.
Einschroten, Cerevisiam, vinum in cellam demittere, cf. Schencke.
Einschrumpffen, Corrugari, Contrahi, cf. Fruchtschrumpf.
Einschustern, Negotiationem suam negligere, Detrimentum facere.
Einsegnung, Benedictio sacerdotalis, s. Ehe.
Einsehen, Animadversio, Bey Vermeidung ernsten Einsehens, Sub commminatione gravis animadversionis.
Einseitiger Bericht, Relatio unilateralis.

Einseitling, Collateralis uno vinculo conjunctus, s. Anverwandschafft.
Einsetzung zum Erben, Institutio heredis, s. Testament, cf. Erbeinsetzung.
zum Pfande, Oppignoratio, s. Pfand.
in den Besitz, Missio in possessionem, cf. Wiedereinsetzung.
Einsicht, Inspectio, Consideratio, Animadversio.
Einsiedler, Eremita, Anachoreta.
Einspannen, Equos jungere.
Einspänniger, Monocaballus, cf. Plackerey.
Einspruch, Oblocutio, Interventio matrimonialis, s. Aufgeboth.
Einstand, Einstands-Recht, Jus protimiseos, Retractus, Prælationis, Recomparationis, s. Vorkauff.
Einsteigen, Ascensio, Ingressus ædium admotis scalis susceptus, s. Diebstahl.
Einstellen, Omittere, Tradere, Sich einstellen, Se sistere.
den angefangenen Bau einstellen, Desistere ab opere cœpto, s. Schade.
Einstimmen, Concordare, Consentire, cf. Einwilligung.
Einstreuen, Einstreuung, Injectio, Insperſio, Quod a causa alienum est, & tamen eidem in disceptatione forensi immiscetur, s. Proceß.
Eintheilung, Repartitio, Distributio collectarum, s. Steuer.
Einthun, Indere, ein Guth zum Erbzins-Guthe, Prædium in emphyteusin dare, s. Erbzins.
Eintracht, Concordia, Injuria, cf. Beeinträchtigung.
Eintrag, Proventus, Remora, Damnum.
Eintragen, Inferre, Ingerere, Eintragung in das Gerichts-Buch, Regestio in codicem judicialem, s. Gebühren.
Eintreibung, Exactio debiti, collectæ, mulctæ, cf. Einmahnen.
Eintritt, Eintritts-Recht, Jus Intradæ, Jus intrandi.
Acceptio Domini territorialis.
Jus repræsentationis, s. Erbfolge.
Einverleibung, Incorporatio, Unio allodii cum feudo, ecclesiæ cum alia.
Einwährung, Diminutio mensuræ frumenti in mensurando, s. Maß.
Einwand, Exceptio, cf. Einwenden.
Einwechselung, Redemtio gravioris vel rarioris monetæ pro viliori, cf. Aufwechselung.
Einweihung, Consecratio, Inauguratio, Sacra unctio.
Einweisung, Immissio, s. Hülffe, Investitura, s. Geistliche.
Einwenden, Opponere, Exceptio, Einwendens ungeachtet, Non attentis exceptionibus.
Interponere, Leuterung, Appellation einwenden, Leuterationem, Appellationem interponere.
Einwerffung der Güther in gemeine Theilung, Collatio bonorum, s. Erbtheilung.
Einwilligung, Consensus, s. Pactum, der Eltern in der Kinder Heyrath, Consensus parentum in nuptias liberorum, s. Verlöbniß.
Einwohner, Incola, s. Bürger.
Einwünschung, Adoptio, s. Kind.
Einwurtzeln, Radices agere, Ingravescere, Inveterascere.
Eingewurtzelte Gewohnheit, Inveterata consuetudo.
Einzeichnung, Immatriculatio, Inscriptio, eines Pfahlbürgers oder Hausgenossens, Incolæ vel inquilini relatio in numerum subditorum, s. Gebühren.

Einziehung, Confiſcatio, der Beſoldung, Güther, ſ. Straffe, Fiſcus.
der Gerichte, Ademtio, Privatio Jurisdictionis, ſ. Gerichte.
der Koſten, Diminutio ſumtuum, ſ. Koſten.
der Perſon, Incarceratio, ſ. Gefängniß.
Einzug, Introitus ſolennis.
Einzwingen, Obtrudere, ſich einzwingen, Se ingerere.
Ein, Unus, Solus, cf. Allein, Uberein.
Einer vor alle, Unus pro omnibus, ſ. Bürge, Pflicht.
Eins ſeyn, Conſentire, Concordare.
Eins werden, Convenire, cf. Uneins.
Einſt, Olim, Aliquando.
Einbar, Socialis, cf. Vereinbaren.
Einerley, Ejusdem generis, ſ. Leihen.
Einſam, Einſamkeit, Solitarius, Vita ſolitaria, Cælibatus, Viduitas.
Einung, Einigung, Unio, cf. Verein, Erb-Vereinigung.
Einig, Unicus, Conſentiens, cf. Uneinig.
Eintzel, Singulus, Singularis, cf. Vereintzeln.
Einander, Mutuo, Invicem, Einander ſchuldig ſeyn, Mutuas habere petitiones, ſ. Klage.
Eis, Glacies, ſ. Fähr-Gerechtigkeit.
Eiſen, Ferrum, cf. Brech-Dreh-Fell-glüend, Hals-Huf-Platt-Eiſen.
Eiſerner Brief, Moratorium, ſ. Anſtand.
Eiſern Vieh, Animalia ferrea, Contractus Socida, ſ. Miethe.
Elend, Exilium, ſ. Straffe.
Elend, Elend-Thier, Alce, Elends-Klaue, Ungula alcis, ſ. Gerade.
Elle, Ulna, ſ. Maß, Gerade.
Eltern, rechte, Schwieger-Stief-Vor-Eltern, ſ. Anverwandte.
Em-Emp-pr. Ent-Contra, Ad, &c.
Empor, Surſum, Empor-Kirche, Locus templi editior.
Empörung, Seditio, ſ. Verbrechen.
Empfahen, Empfangen, Accipere, Concipere.
Empfang, Acceptio pecuniæ, ſ. Qvittung.
Empfängniß, Conceptio, Zeit zwiſchen der Empfängniß und Geburt, Tempus quod inter conceptionem & nativitatem infantis interjacet, ſ. Mord.
Empfehlen, Commendare.
Empfinden, Sentire, Percipere.
Empfindlicher Schade, Grave damnum.
Empfindliche Schimpfworte, Verba ſenſibilia, gravis Injuria.
Enckel, ſ. Anverwandte.
Ende, Endſchafft, Finis, Eventus, Mors.
Enden, Finire, cf. Vollenden.
Endung, Endigung, Finitio, cf. Beendigung.
End-Urthel, Sententia definitiva.
Endzweck, Scopus, Modus, Cauſa finalis, ſ. Bedingung.
Endlich, Finalis.
Endliche Auszüge, Endliche Exceptionen, Exceptiones peremtoriæ, ſ. Exception.
Endliche Verwarnung, Finalis Comminatio, ſ. Ladung.
Enge, Arctus, Strictus, cf. Angſt.
Enger Arreſt, Arreſtum arctius, ut locum habitationis egredi non liceat.
Enges Recht, Jus ſtrictum.

Engern, Arctare, Diminuere, die Wildfuhre engern, Stationes ferarum turbare, ſ. Jagd.
Ent= Contra, In, Ad, ob &c.
Entäuſſerung, Evitatio, Alienatio.
Entbehren, Carere, cf. Unentbehrlich.
Entbieten, Nunciare, Significare.
Entbinden, Abſolvere, ſ. Urthel.
Entblöden, ſich entblöden, Erubeſcere, ſich nicht entblöden, Audere.
Entblöſſung, Denudatio, ejus prohibitio, ſ. Pol. O. von Geld-Mitteln entblöſſet, Pecunia deſtitutus.
Entbrechen, ſich der Convention entbrechen, Liberare ſe ab actione.
Entdeckung des Vermögens, Manifeſtatio bonorum.
Enterbung, Exheredatio, ſ. Teſtament.
Entfernung, Remotio, Ablegatio.
Entfremdung, Alienatio, Ablatio, ſ. Veräuſſerung, Diebſtahl.
Entführung, Crimen raptus, ſ. Unzucht.
Entgegen, Contra, Adverſus.
Entgegen ſeyn, Reſiſtere.
Entgehen, Effugere, Evitare.
Entgelt, Retributio, Pretium Merces, ohne Entgeld, Gratis, Handel ohne Entgeld, Contractus gratuitus, beneficus.
Entgelten, Retribuere, Pro alio luere.
Enthalt, Commoratio, cf. Auffenthalt.
Enthaltung, Abſtinentia, Receptatio facinoroſorum, cf. Vorenthaltung.
Enthauptung, Decollatio, ſ. Straffe.
Entheiligung des Sabbaths, Profanatio Sabbathi.
Entkommen, Evadere.
Entkommen laſſen, Cuſtodiam debitoris vel rei negligere.
Entkräfften, Entkräfftigen, Vim adimere.
Entladen, Exonerare, ſich einer Sache, Liberare ſe.
Entlaſſung, Dimiſſio.
Entledigung aus väterlicher Gewalt, Emancipatio, ſ. Vater.
Entlegen, Entlegenheit, Diſſitus, Diſtantia loci, ſ. Vormund.
Entlehnen, Mutuo accipere, ſ. Leihen.
Entleibung, Homicidium, ſ. Mord.
Entrathen, Carere, Nicht wohl entrathen können, Carere ægrius, die Hülffe in das thun, was der Schuldner am beſten entrathen kan, Executionem facere in rem, qua debitor facile caret, ſ. Hülffe.
Entrichten, Solvere debitum, cenſum, vectigal, expenſas.
Entſagen, Entſagung, Renunciatio.
Entſatz, Remotio, cf. Entſetzung.
Entſcheidung, Entſchied, Deciſio, cf. Rechtliche Entſcheidung, Unentſchieden.
Entſchlagen, ſich einer Sache, Rem dimittere.
Entſchlieſſen, Entſchluß, Reſolutio.
Entſchuldigung, Excuſatio Tutoris, ſ. Vormund, Litigantium, ſ. Ehehafften.
Entſchuldigungs-Schreiben, Literæ excuſatoriæ.
Entſchütten, ſich des Verdachts, Suſpicione ſe liberare.
Entſetzung des Amtes, Remotio ab officio, ſ. Straffe; der Güther, Deturbatio de poſſeſſione, ſ. Beſitz.
Entſinnen, Meminiſſe.
Entſpänt Guth, Bona pignori capta, cf. verholffen Guth.

Entſpinnen, Oriri, Entſponnene Händel, Rixæ coortæ, ſ. Duell-Mandat.
Entſpringen, Oriri.
Entſtehen, Exiſtere, Oriri.
Entſtehung, Defectus, omiſſio facti, in Entſtehung gütlicher Befriedigung gerichtlicher Hülffe und Immiſſion gewarten, Omiſſa ſatisfactione voluntaria executionem & immiſſionem expectare, ſ. Hülffe.
Entübrigen, Immunem præſtare.
Enturlaubung, Dimiſſio.
Entwaffnen, Exarmare, cf. Bewaffnen.
Entwehrung, Evictio, ſ. Gewährs-Leiſtung.
Entweichen, Effugere, in loca ignota ſe conferre, P. H. G. O. a. 128. dem Benöthiget nicht entweichen können, Non potuiſſe cedere aggreſſori, ſ. Nothwehr.
Entweihen, Profanare, Violare rem conſecratam.
Entwenden, Auferre, Rerum amotio, ſ. Diebſtahl.
Entwerffen, Delineare, cf. Entwurff.
Entwiſchen, Dilabi, Eripere ſe, Se ſubducere.
Entwohnen, Deſueſcere.
Entwurff, Delineatio.
Entziehung, Detractio, Defraudatio.
Entzweyen, Ad diſcordiam venire.
Ente, Enterich, Anas, ſ. Gerade.
Entenfang, Captura anatum ſylveſtrium, ſ. Jagd.
Er-Super, &c.
Erachten, Judicare, Judicium.
Erbeten, Erbetener Zeuge, Teſtis rogatus, cf. Unerbeten.
Erbieten, Offerre, Oblatio, cf. Ehrerbietigkeit.
Erbitten, Exorare, cf. Erbeten.
Erblaſſen, Palleſcere, ſ. Indicia.
Erborgen, Mutuo ſumere.
Erbrechung, Effractio, Reſignatio literarum.
Erdroſſeln, Strangulare.
Ererben, Hereditatis jure acquirere, ſ. Diebſtahl, Falſch.
Erfahren, Experiri, Expertus, cf. Unerfahren.
Erfindung, Inventio, cf. Unerfindlich.
Erfolg, Factum, Eventus.
Erforderung, Requiſitio, cf. Unerfordert.
Erfreuen, Exhilarare, Erfreuliche Botſchafft, Lætus nuncius.
Erfüllung der Bedingung, des Contracts, Adimpletio conditionis, contractus, ſ. Exception.
des Pflichttheils, Supplementum legitimæ, ſ. Erbtheil.
des rechten Werths, Supplementum juſti pretii, ſ. Kauff.
Erfüllungs-Eyd, Juramentum ſuppletorium.
Ergäntzung, Suppletio, Integratio Proceſſus, Probationis.
Ergehen, Evenire, Ergehet in der Sache ferner was recht iſt, Ulterius in cauſa legitime procedi.
das Recht förderlich ergehen laſſen, Celeriter juſtitiam adminiſtrare, P. H. G. O. a. 77.
Ergieſſung der Waſſer, Exundatio fluminum, ſ. Ehehafften.
Ergötzung, Ergötzlichkeit, Solatium, Redhoſtimentum.
Ergreiffen, Deprehendere, die Flucht ergreiffen, Fugam capeſſere.

Erhalten,

Erhalten, Obtinere, durch Urthel und Recht, Per ſententiam impetrare,
Eydlich, unter der Tortur, Juramento, ſub tormentis confirmare,
ſein Guth, Ehre, Bona, famam ſervare.
Erhandeln, Emendo acquirere.
Erhärten, Eydlich, Juramento corroborare.
Erheben, Ordiri, Elevare, Klage, Actionem inſtituere, Nutzungen,
Fructus percipere, ſ. Gebrauch.
Erheblich, Erheblichkeit der Gravaminum, Relevantia gravaminum,
ſ. Leuterung, cf. Unerheblich.
Erheiſchen, Exigere, Erheiſchende Noth, Neceſſitas urgens.
Erhellen, Apparere, Liquere, Pateſcere.
Erholen, Sich an einem, Obligatum habere aliquem, Conſequi ab eo.
Erhöhung der Straffe, Aggravatio pœnæ, cf. Standes-Erhöhung.
Erhören, Exaudire, cf. Unerhört.
Erinnern, Monere, cf. Unerinnerlich.
Erkäntniß, Cognitio, Rechtliches, Sententia, ſ. Urthel.
Erkäntlichkeit, Redhoſtimentum, ſ. Advocat.
Erkauffung, Coemtio, öffentlicher Aemter, Crimen ambitus.
Erkennen, Pronunciare, cf. Ab-zuerkennen.
Coire, Carnaliter cognoſcere, ſ. Ehe, Unzucht.
Erkieſen, Eligere, Erkieſter Schiedsrichter, Arbiter compromiſſarius.
Erklagen, Actione inſtituta obtinere.
Erklärung, Declaratio ſententiæ, ſ. Urthel, cf. Ehren-Erklärung.
Erklecken, Erklecklich, Sufficere, Sufficiens.
Erkohren, Electus, cf. Auserkohren.
Erkunden, Erkundigen, Erkundigung, Sciſcitari, Inquiſitio.
Erlangen, Attingere, Obtinere, Acquirere.
Erlaß, Erlaſſung, Remiſſio debiti, officii, pœnæ, ſ. Straffe.
des Eydes, Abſolutio a juramento. ſ. Regalien.
der Pflicht, Remiſſio obſequii, obedientiæ, ſ. Zeuge.
Erlaub, Erlaubniß, Venia, cf. Urlaub, Unerlaubt.
Erläuterung, Declaratio, ſ. Urthel.
Erleben, Supereſſe homini vel caſui.
Erledigung, Reſolutio, der Landes-Gebrechen, Reſolutio gravaminum
provincialium.
Erlegen, Solvere, Deponere.
Erleichterung, Sublevatio.
Erleiden, Tolerare, cf. Unerleidlich.
Erlernen, Addiſcere.
Erleſchen, Extingui, Erloſchene Leuterung, Appellation, Leuteratio,
Appellatio deſerta.
Erliegen laſſen, Deſerere cauſam.
Erlöſen, Liberare, Redimere captivum.
Ermahnung, Adhortatio, cf. Vermahnung.
Ermäßigung, Moderatio, ſ. Richterliche Ermäßigung.
Ermeſſen, Dijudicatio, cf. Richterlich Ermeſſen, ſ. Richter.
Ermüden, Defatigare, cf. Unermüdet.
Ernährung, Alimentatio, ſ. Unterhalt.
Ernennung zu einem Amte, Nominatio.
Erneuerung der Lehn, Renovatio inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Eröffnung, Apertura, Publicatio, Reſignatio, Permiſſio, ſ. Teſtament,
Beweis, Urthel.
einer Commiſſion, Ingreſſus, Initium Commiſſionis.
fremder Briefe, Reſignatio alienarum literarum, ſ. Falſch.

Erörterung, Decisio, Definitio, s. Urthel, cf. Unörtert.
Erösen, Erösigen, Vastare, cf. Verösen.
Erpressung, Concussio, Extorsio.
Erregen, Excitare, seditionem, s. Verbrechen.
Erreichen, Attingere, majorennitatem, cf. Mündigkeit.
Erretten, Errettung, Liberare, Liberatio.
Errichten, Erigere, Constituere, einen Contract, Contractum inire, einen letzten Willen, Facere testamentum.
Erringen, Acquirere.
Errungen, Errungenschafft, Acquæstus, Bona acquisita, s. Ehe.
Erröthen, Erubescere, s. Indicia.
Ersatz, Restitutio, cf. Zwiefältiger Ersatz.
Ersäuffung, Suffocatio in aqua, s. Straffe.
Erscheinen, Comparitio in judicio, cf. Persönliches Erscheinen. Apparere, Patescere, Erscheinet allenthalben so viel, Apparet ex Actis &c.
Erschiessen, Configere, Glandibus plumbeis trajicere, s. Straffe.
Erschlagen, Occidere, Trucidare.
Erschleichen, Subreptitie impetrare.
Erschürffen Neue Gänge, Novas minas detegere, s. Bergrecht.
Erschwinden lassen, Remittere.
Erschwingen, Sufferre sumtus.
Ersehen, Cognitio, Inspectio, s. Urkunden.
Ersetzen, Ersetzung, Restitutio, cf Unersetzlich, Wiedererersetzung.
Ersitzen, Præscriptione acquirere, Die Klage ersitzen lassen, Litem pati emori, s. Vormund.
Ersparen, Parcere sumtibus, Deparcere, Frugalitate acquirere.
Erstattung, Restitutio, cf. Wiedererstattung.
Erstehen, ein Guth sub hasta, Licitando acquirere, s. Subhastation. mit seiner Klage und Zuspruch erstehen, Accusata contumacia Rei obtinere, s. Ehehafft.
Ersteigern, Pensionem Intendere.
Erstreckung, Extensio, Dilatio, Prorogatio termini.
Ersuchung, Requisitio, Ersuchungs-Brief, Literæ subsidiales, mutui compassus, s. Ladung, cf. Unersucht.
Ertappen, Deprehendere in delicto.
Ertheilen, Anstand, Concedere dilationem, Bescheid, Weisung, Decretum ferre, s. Urthel.
Ertrag, Reditus, Steuer nach dem Ertrag, Collecta secundum reditus imposita.
Erträglich, Tolerabilis, cf. Unerträglich.
Ertränckung, Suffocatio in aqua, s. Straffe.
Ertrotzen, Extorquere, Contumacia sua obtinere velle.
Erübrigen, Lucrari, de demenso suo deparcere.
Erwachsen, Devolvi ad superiorem instantiam, s. Appellation.
Erwartung, Expectatio, cf. Unerwartet.
Erwegung, Deliberatio.
Erwehlen, Eligere, die Personen, so aus der Gemeinde schweren sollen, Electio personarum quæ ex communitate jurent, s. Eyd.
Erwehnen, Mentionem facere.
Erwehren, Repellere, sich des Entleibeten anders nicht als durch Nothwehre erwehren können, Aggressorem repellere non potuisse, s. Nothwehr.
Erweisen, Erweisung, Probatio.

Erweislich machen, Demonstrare, Probatio minus solennis.
Erweisliche Schäden, Damna probabilia, cf. Unerweislich.
Erweiterung, Extensio, der Grentze, Dilatatio finium.
Erwerb, Acquisitio, s. Vater.
Erwerber, Acquirens, s. Lehnsfolge, cf. Erster Erwerber.
Erwiederung, Retributio, Compensatio.
Erwinden, Deficere, Nichts erwinden lassen, Summopere curare.
Erwischen, Apprehendere.
Erwürgen, Strangulare.
Erzehlung, Narratio.
Erzeigung, Significatio, Gestio, cf. Bezeigung.
Erzeugung, Generatio, s. Anverwandschafft.
Erziehung, Educatio, cf. Auferziehung, Unerzogen.
Erzielen, Procreare liberos.
Erzwingen, Extorquere, Falso colligere.
Aus Abreinung eines Laß-Guthes ist keine Erblichkeit zu erzwingen, Non recte colligitur hereditaria qualitas ex finibus.
Erzwungene Nothwehre, Inculpata tutela, Necessaria Defensio.
Er, Dominus, unsern lieben Ern, Domino nostro.
Erbe, Erbschafft, Heres, Hereditas, Hereditarius, cf. Affter-Chur-Gan-Gunst-Kühr-Land-Lehns-Leibes-Mit-Nach-Nächster, Noth-Universal-Erbe.
Erb-Aemter, Subofficia hereditaria, cf. Reichs-Erb-Aemter, s. Ertz-Amt.
Erb-Austräge, Austregæ conventionales, arbitrariæ, s. Reichs-Gerichte.
Erb-Begräbniß, Sepulchrum hereditarium.
Erb-Beständniß, Emphyteusis, s. Erbzins.
Erb-Bücher, Libri censuales, cf. Erb-Register.
Erb-Einigung, Fœdus hereditarium.
Erb-Einsetzung, Heredis institutio, s. Testament.
Erbfall, Hereditas, Erb- und Successions-Fälle, Casus successionis in bona defuncti.

Erbfolge, Erbgang, Erbgangs-Recht, Successio ab intestato.

§. 1. Das Erbgangs-Recht ist ein Recht eines Verstorbenen Güther zu besitzen, zu gebrauchen und alle andere davon auszuschliessen.

Hereditas §. 2. Eines Verstorbenen Güther heissen eine Erbschafft, die alles unter sich begreifft, was zur Zeit des Todes verhanden gewesen, wenn es auch gleich dem Verstorbenen nur geliehen, anvertrauet oder verpfändet gewesen, l. 19. ff. d her. pet. und was hernach dazu gekommen, l. 25. §. 18. ff. eod. l. 178. §. 1. ff. d. V S.

§. 3. Derjenige, dem des Verstorbenen Güther zukommen, heist der Erbe, und dieser hat

1. zwar nicht den würcklichen Besitz der Erbschafft, als welcher, wo nicht ein anderes eingeführet, L. R. L. 3. a. 83. facti ist, l. 23 ff. d. acqu. l. am. poss. doch aber das Recht dazu, zu welchem Ende ihm die Remedia possessoria zustehen, l. f. C. d. Ed. Div. Hadr. toll. l. 1. ff. quor. bonor. l. 1. §. 2. ff. quod legator.
2. den Gebrauch der Erb-Stücken nicht nur nach dem Eigenthume, sondern auch daß er die der Erbschafft schuldige Befugnisse exerciren und die ihm verpfändete Sachen zu Erlangung der schuldigen Forderungen anwenden kan.
3. die Ausschliessung anderer von der Erbschafft, als einen Effect des

des Eigenthums, welches in Ansehung, daß es sich nicht nur auf einzelne, sondern viele Sachen zugleich erstrecket, auch andere so wohl dingliche als persönliche Rechte unter sich begreifft, ein Dominium universale genannt wird.

§. 4. Weil das Erbgangs-Recht kein ursprüngliches, sondern von einem andern hergeleitetes Recht ist, und der Erbe an des Verstorbenen Stelle tritt, so kan es eher nicht als mit dem Tode entstehen, auch ist von dem Anfalle einer Erbschafft zu deren würcklichen Antretung keine nothwendige Folge, l. 151. ff. d. V. S. l. 21. §. 2. ff. d. acqu. l. om. her. Hereditatis delatio

§. 5. Der Anfall einer Erbschafft hat zwey Fundamente, des Verstorbenen Willen und die rechtliche Verordnung, l. 3. §. 2. ff. pr. soc. des Verstorbenen Wille, welcher der rechtlichen Verordnung vorzuziehen, l. 39. 70. ff. d. acqu. l. om. her. ist entweder eine blosse Erklärung oder bündiger Contract. Zu jenem gehören so wohl die Testamente, als die Schenckung aufn Todes-Fall. Zu diesem aber die Pacta hereditaria, welche ob sie wohl nach dem Römischen Rechte nicht gelten sollen, l. 15. 19. C. d. pact. doch heutiges Tages ausser Zweiffel so wohl zu Erlangung als Lossagung einer Erbschafft dienen, L. R. L. 3. a. 30. L. 1. a. 13. und sind von den erstern die Erb-Verbrüderungen, Gan-Erbschafften, Majorate, Rechte der ersten Geburt, Ehestifftungen, Ein-Kindschafften Exempel. aditio

Pacta hereditaria

§. 6. Die rechtliche Verordnung, welche man als einen stillschweigenden Willen des Verstorbenen ansiehet, l. 8. §. 1. ff. d. jur. codic. l. 1 ff. 6. ff. d. legat. 2. gründet sich entweder auf eine natürliche Anverwandschafft oder auf eine bürgerliche Gesellschafft. Successio ab intestato

§. 7. Wegen der natürlichen Anverwandschafft erben einen ieden seine Kinder, Eltern und Geschwister, Nov. 118. c. 1. 2. 3. ex jure sanguinis

§. 8. Der Kinder Erbfolge, so die erste, Nov. 118. c. 1. hält keinen Unterscheid unter Descendentium

1. männlichen und weiblichen Personen, ausser im Lehn, s. Lehns-Folge, und daß nach Sachsen-Recht des Heer-Geräthes nur Manns-Personen, und der Gerade nur Weibs-Personen fähig, L. R. L. 1. a. 22. 27. auch sonst im Erbe das männliche Geschlecht den Vorzug gehabt, L. R. L. 1. a. 17.
2. Kindern, so noch in väterlicher Gewalt oder ausser derselben, L. R. L. 1. a. 5. sie wären denn durch einen Ausspruch von den Eltern abgesondert, Lüb. R. L. 2. t. 2. a. 33. oder hätten sich eydlich losgesaget, c. 2. d. pact. 6. C. 35. p. 2.
3. bey der Eltern Leben oder nach ihrem Tode gebohrnen, so daß auf diese mit der Erbtheilung zu warten, l. 28. §. 5. ff. d. judic. l. 30. §. 1. ff. d. acqu. l. om. her.
4. erster oder anderer Ehe, ausser in Ansehung der mütterlichen Güther, l. 3. C. d. sec. nupt.
5. einerley oder verschiedenen Grades, doch daß sodann entweder in die Häupter oder in die Stämme succediret wird, Nov. 118. c. 1.
6. ehelich gebohrnen und durch folgende Ehe legitimirten, Nov. 12. c. 4. vor ehelich aber werden nach Sächsischen Rechten auch die nach öffentlicher Verlöbniß erzeugten, Dec. 49. vielmehr die im ersten Monat nach vollzogener Ehe, l. 11. C. d. nat. lib. und die aus einem Matrimonio putativo erzeugten gehalten, l. 57. §. 1. ff. d. rit. nupt. die durch ein Rescript legitimirten erben nur unter gewissen Bedingungen, Nov. 89. c. 9. natürliche und Huren-Kinder die Mutter und mütterlichen Verwandten, l. 2. 8. ff. und. cogn. den Vater aber auch nur unter gewissen Bedingungen und nur nebst der Mutter zu $\frac{1}{6}$. Nov. 89. c. 12. §. 4. die aus

Blut-Schande und Ehebruch erzeugte sollen nach der Eltern Tode auch nicht einmahl die Alimenta ferner bekommen, c. 5. X. d. eo qui duxit Nov. 89. c. 15.

7. natürlichen und an Kindes stat angenommenen, §. 2. I. d. adopt. ausser im Lehn, 2. f. 26.
8. geistlichen und weltlichen Standes, l. 56. §. 1. C. d. episc. & cler.

Hingegen erben nicht

1. Stief-Kinder, l. 3. 7. C. comm. d. succeſſ.
2. der Majestät-Schänder Kinder, l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. maj ausser daß die Töchter ihren Pflichttheil bekommen, d. l. 5. § 3.
3. Ketzerische Kinder, l. 4. § 6. C. d. hæret. dahingegen der Ketzerischen Eltern rechtgläubige Kinder erben, l. 19. C. eod.

Ascendentium

§. 9. Der Eltern Erbgangs-Recht ist dieses, daß

1. der nähere den weitern ausschleust, Nov. 118. c. 2.
2. die in gleichem Grade auch zugleich erben, als Vater und Mutter, da iedoch jenem sein Nießbrauch bleibet, l. f. §. 1 C. ad SC. Tertull. und auch nach Sachsen-Recht die Mutter von dem Vater nicht mehr ausgeschlossen wird, L. R. L. 1. a. 17. C. 17. p. 3.
3. die in ungleicher Anzahl verhandenen sich so theilen, daß eine Helffte die väterliche und die andere die mütterliche Linie bekomme, Nov. 118. c. 2. doch nicht, wenn leibliche Brüder und ihre Kinder mit erben, als welches nach gemeinen, nach Sächsischen Rechten aber nicht geschicht, L. R. L 1. a. 17.
4. sie allen ihres Erbes fähigen Kindern succediren, ausser daß
   1. eine an Kindes stat angenommene Person zwar den Vater, nicht aber alsofort er das Kiud erbet, §. 23. I. d adopt.
   2. eine Mutter vornehmen Standes ihrem Hur-Kinde nicht succediren soll, l 5. C. d. SC. Orfit.

Collateralium

§. 10. Der Geschwister und übrigen Seiten-Verwandten Erb-Folge hält folgende Ordnung.

1. vollbürtige Geschwister und deren Kinder erben schon mit den Eltern, Nov. 118. c 3. vielmehr allein, doch daß iedesmahl jene nach den Häuptern und diese nur nach den Stämmen zu rechnen, Nov. 118. c. 3. welche iedoch auch nach den Häuptern erben, wenn weder vollbürtige noch Halb-Geschwister neben ihnen verhanden, l 2. §. 2. ff. d. suis & legit. her. R. A. 1529. §. 31.
2. wenn keine vollbürtigen Geschwister oder Geschwister-Kinder verhanden, erben die Halb-Geschwister und deren Kinder, jene nach den Häuptern, diese nach den Stämmen und schliessen alle übrige Seiten-Verwandten auch der vollbürtigen Geschwister Enckel aus, Nov. 118. c. 3.
3. wenn auch kein Halb-Geschwister oder Halb-Geschwister-Kinder verhanden, schleust von den folgenden der nähere den weitern aus, ohne daß das in vorher bemeldten beyden Fällen übliche Jus repræsentationis attendiret würde, Nov. 118. c. 3. §. 1.
4. die in gleichem Grade sind, erben auch zugleich und die Vollbürtigkeit hat vor der halben Geburt weiter keinen Vorzug, Nov. 118. c. 3. pr. vers. Huiusmodi.
5. nach Sächsischen Rechten werden
   1. keine Seiten-Verwandten nebst den Eltern zur Erbschafft gelassen, L. R. L. 1. a. 17.
   2. schleust ein Bruder des Bruders Kind aus, und hat kein Jus repræsentationis stat, ib. R. A. 1521. §. 40. Rsc. 1522. C. A. I. 1043.

3. wird

3. wird der Halb-Bruder einen Grad weiter, und des vollbürtigen Bruders Kindern gleich geachtet, L. R. L. 1. a. 3. L. 2. a. 20.
4. schliessen wider die 4te Regel die halbbürtigen und der vollbürtigen Geschwister Kinder des Vaters Bruder, mit dem sie in gleichem Grade sind, nach Churfürstl. Sächß. Rechte aus, C. 18. p. 3.
6. nach Lübischem Rechte werden abgesonderte Geschwister den Eltern vorgezogen, Lüb. R. L. 2. t. 2. a. 1. 13.

§. 11. Wegen der bürgerlichen Gesellschafft erben die Eheleute, gewisse Collegia und der Fiscus. ex nexu civili

§. 12. Eheleute erben einander völlig, wenn der Verstorbene keine Bluts-Freunde verlässet, l. un. ff. Unde V. & U. einen Theil aber, wenn der Verstorbene reich gewesen, und der Uberlebende arm ist, und zwar wenn 3 oder weniger Kinder verhanden, den 4ten, wenn deren mehr verhanden, eines Kindes Theil des Nießbrauchs, nebst Eltern und Seiten-Verwandten aber die Substanz des vierten Theils, Nov. 117. c. 5. Auth. Prætor C. Unde V. & U. Nach Sächsischen Rechten, da Ehegatten ihr Erb-Recht eher nicht, als nachdem die Decke beschlagen, erlangen, C. 19. p. 3. und ihnen ihre statutarische Portion durch Testamente weder genommen noch verringert werden kan, C. 7. p. 3. erbet Conjugum

1. der Mann der Frauen Fahrniß, L. R. L. 1. a. 31. 45. L. 3. a. 76. C. 22. p. 3. ausgenommen die Gerade, so der nechsten Nifftel gehöret, doch daß sie ihm ein bereit Bette, Tisch mit Tischtuche, Banck mit Pfühle, Stuhl mit Küssen lasse, L. R. L. 3. a. 38. Weichb. a. 23. er muß auch in Ermangelung anderer Güther den Kindern den Pflichttheil davon abgeben. Ob er in Mangel der Mobilien von der Frauen Güthern den 4ten Theil oder gar nichts haben solle, ist nicht ausgemacht.
2. Das Weib hat die Wahl nach ihrem Eingebrachten zu greiffen, oder die statutarische Portion zu nehmen, so, wenn Kinder verhanden, in dem 4ten, und wenn keine verhanden, im 3ten Theile der Verlassenschafft des Mannes bestehet, C. 20. p. 3. welche Wahl aber wegfället, wenn diesfalls ein besonder Statut verhanden, Rscr. 1606. C. A. I. 165. so hat auch eine adeliche Witwe die Wahl, entweder als eine bürgerliche zu succediren, oder als eine adeliche Leibgedinge, Gerade, Morgengabe und Mustheil zu nehmen. Am besten werden alle diese Dinge durch eine Ehestiffung ausgemacht, welcher zuförderst nachzuleben, C. 20. p 3.

§. 13. Wo auch kein Ehegatte verhanden, ist gewissen Collegiis, als bey den Römern dem Corpori der Schiffleute, dem Soldaten-Regimente, dem Rathe ein Erb-Recht zugeeignet, l. 1. 2. 4. C. d. her. decur. sonst gehören die Güther als erblose dem Fisco, l. 4. C. d. bon. vac. in Sachsen demjenigen, so des Orts die Obergerichte hat, a. L. R. L. 1. a. 28. Schwäb. L. R. c. 268. Collegiorum Fisci

§. 14. Die streitig gemachte Erb-Folge wird durch die dazu geordneten Klagen gesuchet, t. ff. d. her. pet. t. ff. si pars her. pet. t. ff. d. possess. her. pet. t. ff. d. fideic. her. pet. die auch dem, der eine Erbschafft käuflich an sich bracht, zustehet, a. l. 54. ff. d. her. pet. und wider den Besitzer anzustellen, l. 9. ff. eod. der sich entweder als ein Erbe, l. 9. 11. ff. l. 11. C. eod. oder nur als einen Besitzer erzeiget, l. 9. 10. ff. l. 7. C. eod. davor auch der zu halten, der sich zum Proceß erbeut, oder den Besitz gefährlicher Weise fahren lassen, l. 13. §. 13. 14. ff. eod. auf ein richtig Inventarium oder eydliche Specification zu richten, l. f. §. 10. C. d. jur. delib. und muß der Kläger so wohl den Tod dessen, dem er folgen will, a. l. 21. ff. A. hereditatiæ

d. prob. der vor wenigstens 70. Jahren nicht vermuthet wird, als sein Erb-Recht beweisen, l. 1. 3. ff. d. her. pet. auch hat ein Erbe die Interdicta quorum bonorum, l. 1. ff. quor. bonor. quod legatarum, l. 1. §. 12. ff. quod legator. und das Remedium, l. f. C. d. Ed. Div. Hadr toll.

§. 15. Die Erbfolge hat, wo keine Wahl eingeführet, auch in Regierung eines Landes stat, und wird so dann entweder das Land unter die Kinder getheilet, oder von ihnen ingesamt regieret, so daß der älteste das Directorium hat, oder in der Regierung alterniret.

Alternatio

§. 16. Hingegen ist anderswo das Recht der ersten Geburt eingeführet, vermöge dessen der älteste allein succediret, und die übrigen entweder eine Appanage, oder doch nur einen geringern Theil Landes mit gewissen Regalien bekommen.

Appanagium
Paragium

Majoratus
Senioratus

§. 17. So wird auch in der Seiten-Linie entweder nach der Linie oder nach dem Grade succediret, welches man ein Majorat nennet, oder es wird in der gantzen Familie auf das Alter allein gesehen, welches ein Seniorat heisset.

Confraternitates

§. 18. Durch Erbverbrüderungen wird die Succession auch auf Fremde gebracht, und sind diese Pacta entweder ein- oder zweyseitig.

Diversa Statuta

§. 19. In Erb- und Successions-Fällen richtet man sich zwar ordentlich nach den Statuten und Gewohnheiten des Ortes, wo der Verstorbene gelebet hat, a. l. 2. ff. d. pec. leg. c. 3. X. d. don. int. V. & U. in Ansehung der unbeweglichen Güther aber nach dem Orte, wo sie gelegen, l. f. C. ub. in rem act. Dec. 54.

Jus retorsionis

§. 20. Wider Oerter, von dannen man Erbschafft, Gerade, Heergeräthe und dergleichen entweder gar nicht, oder allein eines Theils folgen lässet, wird das Jus retentionis gebraucht, und dahin dergleichen auch nicht gefolget, C. 38. p. 3.

Hereditatis aditio

repudiatio.

§. 21. Die Antretung einer Erbschafft geschicht entweder durch ausdrückliche Erklärung, daß einer Erbe seyn wolle, oder auch durch würckliche Anmassung der Erbschafft, l. 88. ff. d. acqu. l. om. her. gleichwie auch einer sich entweder ausdrücklich davon los saget, l. 57. 95. ff. eod. oder so viel Zeit vergehen lässet, daß selbige verjähret wird, a. l. 3. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. l. 7. C. d. her. pet. cf. Testament.

Erbegeld, Pecunia hereditaria, s. Schuld.
Erbgerechtigkeit, Jus hereditarium.
Erbgerichte, Jurisdictio inferior.
Erbgerichts-Herr, Dominus jurisdictionis bassæ.
Erbgülden, Detractus ex hereditate transferenda, cf. Abzug, s. Steuer.
Erbguth, Bonum hereditarium, Allodium.
Erbherr, Dynasta, Dominus hereditarius.
Erbhuldigung, Homagium, s. Regalien.
Erbkauff, Emtio sine pacto de retrovendendo inita.
Erbkretzschmar, Caupona hereditaria, cf. Schencke.
Erbkux, Portio hereditaria in partibus metallicis.
Erblande, Ditiones hereditariæ.
Erblasser, Testator, Defunctus antecessor.
Erblehn, Feudum hereditarium, alienabile.
Erblosung, Jus retractus, Retractus gentilitius.
Erbmann-Lehn, Feudum hereditarium, cf. Erblehn.
Erbmeyer, Emphyteuta, s. Erbzins.
Erbnehmen, Heredicipes, Heredes extranei, Prætorii.
Erb-Pfacht, Erb-Pacht, Emphyteusis, s. Erbzins.

Erb-Pflicht, Homagium, cf. Erbhuldigung.
Erb-Portion, Portio hereditaria.
Erb-Recess, Instrumentum divisionis hereditaris.
Erbrecht, Mortuarium, Jus domini in res demortui coloni.
Erbregister, Urbarium, Liber censualis.
Erbrichter, Scultetus hereditarius, cf. Lehnrichter, Dominus jurisdictionis inferioris; cf. Erbgerichts-Herr.
Erbritter des Heil. R. Reichs, Nobilis Imperii hereditarius.
Erbschencke, Caupona hereditaria.
Erbschichter, Arbiter hereditarius.
Erbschleicher, Heredipeta.
Erb-Schuld, Debitum hereditarium, allodiale.
Erbschutz, Advocatia hereditaria, Jus Protectionis hereditarium.
Erbsetzer, Testator, s. Testament.
Erbstand, Pretium pro jure hereditario in feudo impetrando.
Erb-Stollen, Cuniculus hereditarius.

Erbtheil, Erbtheilung, Hereditatis Divisio.

§. 1. Wenn eine Erbschafft vielen zugehöret, haben die Mit-Erben wider einander auf Theilung derselben zu klagen, l. 1. 2 ff. fam. herciſc. und mag einer wider des andern Willen ad divisionem provociren, l. 43. ff. eod. obgleich der Mit-Erbe unmündig ist, l. 17. C. d. præd. min. dahingegen dieser ohne Vormund und der Obrigkeit Decret die Theilung unbeweglicher Güther nicht suchen kan, ib. A. fam. herc

§. 2. Einem miterbenden Posthumo sind 3. Portionen auszusetzen, l. 3. ff. si pars her. pet. l. 28. §. f. ff. d. judic. und einem Abwesenden ist die vorgenommene Erbtheilung unschädlich, l. 17. C. fam. herc.

§. 3. Nicht nur die Erbschafft selbst, sondern auch deren Nutzung ist zu theilen, l. 25. §. 16. l. 18. §. 3. ff. fam. herc. Forderungen sind schon ipso jure getheilet, l. 6. C. eod. mögen aber doch einem oder dem andern völlig zugeschlagen werden, l. 3. ff. eod. welches bey Nominibus passivis dem Gläubiger unschädlich ist, ib.

§. 4. Schädliche Sachen, verbotene Bücher, übel erworben Guth wird nicht getheilet, l. 4. §. 1. 2. ff. fam. herc. die zur Erbschafft gehörigen Urkunden werden dem, so den grösten Antheil daran, oder Alters halber den Vorzug hat, gelassen, sonst wenn die Erben einander gleich, die Sache mit aller Bewilligung oder durchs Looß ausgemacht, l. 4. §. f. ff. eod.

§. 5. Was nicht beqvem zu theilen, wird einem durch Tausch, l. 20. §. 3. ff. l. 14. C. fam. herc. oder Kauf zugeschlagen, l. 1. C. comm. utr. jud. oder einem das Eigenthum, dem andern der Nießbrauch zugetheilt, l. 16. §. 2. ff. fam. herc. oder darum gelooset. In Sachsen muß solchenfalls der ältere theilen, und der jüngere oder die Weibs-Person ohne Unterschied kiesen, Land-R. L. 3. a. 29. C. 15. p. 3. Weichb. a. 26. Jus optionis

§. 6. Uber beschehene Theilung wird gemeiniglich ein Erbtheilungs-Recess errichtet, wiewohl die Theilung auch ohne dergleichen Schrifft bestehet, l. 12. C. fam. herc. die Gewehr ist hierbey zu leisten, ob es gleich nicht besonders bedungen worden, oder die Theilung gerichtlich geschehen, l. 14. C. eod. oder der Testirer die Theilung selbst gemacht, l. 77. §. 8. ff. d. legat. 2.

§. 7. Wenn in einem Testamente keine Theile gemacht, erbet man zu gleichen Theilen, und wenn solche unrichtig, muß das übrige den Erben zuwachsen und das ermangelnde ihnen abgehen, und wenn einer ohne Zueignung einer gewissen Erb-Portion gelassen worden, kömmt ihm das nach Befriedigung der übrigen bleibende zu, §. 6. 7. 8. I. d. her. inst.

Collatio

§. 8. Kinder müssen bey Theilung der Erbschafft dasjenige, was sie bey der Eltern Leben erhalten, l. 17. 19. C. d. collat. Nov. 18. c. 6. L. R. L. 1. a. 13. ein Enckel auch, was sein Vater erhoben, l. 7. ff. d. collat. ob er gleich dessen Erbe nicht worden, a. l. 10. ff d. R. J. in gemeine Theilung bringen, und sich an ihrem Erbtheile abrechnen lassen, l. 1. §. 11. 13. ff. d. collat. l. 52. §. 2. ff. fam. herc. es sey ihnen an Mitgifft, l. 1. ff. d. dot. coll. Gegenvermächtniß, l. f. C. d. collat. l. 29. C. d. inoff. test. oder sonst bey ihrer Verheyrathung gegeben worden, l. 8. ff. d. dot. coll. Nov. 18. c. 6. doch conferiret eine geschiedene Tochter nur, was sie wieder erhalten, l. 1. §. 6. ff. d. dot. coll. sie hätte denn, da der Mann verarmet, nicht gebührenden Fleiß angewandt, Nov. 97. c. f.

§. 9. Hiervon aber ist

1. der Aufwand zum Studiren, l. 50. ff. fam. herc. Dec. 50. es wären denn die Kosten übel angewandt worden, a. l. 1. §. 23. ff. d. collat. oder es würde dadurch der übrigen Pflichttheil geschwächet, Nov. 92. c. 1. Dec. 50. oder der Vater wolte es haben, d. Dec. 50.
2. was der Vater den Sohn aus der Gefangenschafft zu erlösen hergegeben, d. 17. C. d. postlim.
3. was er ihm schlechterdings geschencket, l. 20. §. 1. C. d. collat. l. 18. C. fam. herc. an Kleidern und Rüstung gegeben, L. R. L. 1. a. 10. und wodurch er nicht reicher worden, l. 1. §. 23. ff. d. collat.
4. was der Sohn nicht von den Eltern erhalten, sondern im Kriege oder durch die Studia selbst verdienet, davon befreyet, l. 1. §. 15. ff. d. collat.

§. 10. Auch hat die Collation nicht stat, wenn

1. ein Vater sein Vermögen selbst ungleich getheilet, l. 39. §. 1. ff. fam. herc.
2. die Collation verboten, Nov. 18. c. 6.
3. der so conferiren soll, sich der Erbschafft begeben, und mit dem empfangenen zufrieden seyn will, woferne der übrigen Pflichttheil dadurch keinen Schaden leidet, Nov. 92. c. 1.

Legitima

§. 11. Eltern und Kinder müssen ausser dem Fall der verdienten Enterbung einander einen gewissen Theil der Erbschafft lassen, so ehemahls der vierte Theil gewesen, l. 8. C. d. inoff. test. hernach wenn bis 4. Personen dazu verhanden, auf das Drittel, und bey noch mehrern auf die Helffte der Erbschafft erhöhet werden, Nov. 18. c. 1. auch kan solcher Pflichttheil mit keinem onere beleget werden, es würde denn ein Sohn unter der Bedingung, daß er sonst nur im Pflichttheil Erbe seyn solte, mit einem Fideicommiss beschweret, so man Cautelam Socini nennet.

§. 12. Geschwister haben zwar kein Pflichttheil zu fordern, werden aber untüchtigen Erben dergestalt vorgezogen, daß sie das gantze Testament übern Hauffen werffen, §. 1. I. d. inoff. test. l. 13. 28. ff. eod. Nov. 22. c. 47.

Querela inofficiosi testamenti

§. 13. Wenn Kinder und Eltern zur Ungebühr enterbet worden, haben sie eine besondere Klage, die Erbeinsetzung umzustossen, pr. I. d. inoff. test. Nov. 115. c. 3. 4. in fin. wenn Kinder schlechterdings übergangen worden, ist das Testament null und nichtig, und die Klage nicht nöthig, l. 1. ff. d. injust. rupt. irr. test. der übergangene Vater aber soll klagen, l. 14. ff. d. inoff. test. nach Sächsischen Rechten ist auch dieses Testament nichtig, C. 9. p. 3.

§. 14. Vormahls fielen mit der Erbeinsetzung auch die Vermächtnisse hinweg, l. 8. §. 16. l. 13. l. 28. ff. d. inoff. test. die aber nunmehro bey Eltern und Kindern bleiben, Nov. 115. c. 3. 4. C. 9. p. 3. Dec. 46. bey Geschwistern bleibt es bey vorigen, Nov. 22. c. 47.

§. 15. Sonst

§. 15. Sonst stösset auch ein Hurkind der Mutter Testament um, l. 29. §. 1. ff. d. inoff. test. l. 8. ff. und. cogn. wenn der nechste Erbe sein Recht nicht suchet, kan es der folgende thun, l. 31. ff. d. inoff. test. und wenn einer der ausgeschlossenen abstehet, wächset sein Theil den übrigen zu, l. 23. §. f. ff. eod. cf. l. 16. 17. ff. eod. es hat aber diese Klage nur in subsidium stat, §. 2. l. 1 f. C. eod. und wenn Kindern oder Eltern nur ein Theil des Pflichttheils verlassen worden, haben sie auf dessen Erfüllung zu klagen, A. supplo- Nov. 115. c. 3. l. 30. C. d. inoff. test. sie wird in 5. Jahren verjähret, l. 8. toria §. f. ff. l. 34. C. eod. kömmt nicht auf die Erben, wo nicht schon Anstalt dazu gemacht worden, l. 5. §. f. ff. eod. und kömmt nur denen klagenden, andern aber nicht zu statten, l. 2. C. quib. res jud. n. noc. l. 63. ff. d. re jud.

§. 16. Gar nicht hat solche stat wider

1. eines Soldaten Testament, l. 8. §. 4. ff. l. 9. C. d. inoff. test.
2. Die Substitutionem pupillarem, dadurch eine Mutter von der Kinder Erbschafft ausgeschlossen worden, l. 8. §. 5. ff. eod. c. 1. d. testam. 6. ein anders ist es disfalls in Sachsen, C. 8. p. 3. Dec. 47.
3. die in guter Absicht geschehene Enterbung, l. 18. ff. d. lib. & posth.
4. nach getroffenem Vergleiche, l. 6. C. l. 17. l. 23. §. 1. ff. d. inoff. test.

§. 17. Wird übrigens wider den eingesetzten Erben, der die Erbschafft angetreten, oder dem sie als ein Fideicommiss ausgeantwortet worden, l. 1. C. eod. auch wider den Fiscum, der die erblosen Güther zu sich genommen, l. 10. C. eod. mit dem Effect angestellet, daß der Klagende zur Erbschafft ab intestato zu lassen, l. 6. §. 1. ff. eod.

§. 18. Ein Erbe hat bey Abstattung der Vermächtnisse und particu- Quarta Fallar Fideicommisse denselben so viel zu kürtzen, daß ihm der vierte Theil cidia der Erbschafft bleibe, t. ff. ad L. Falcid. auch deshalber Caution zu fordern, t. ff. si cui plus, quam per L. Falc. lic. leg.

§. 19. Doch hat solche Abkürtzung nicht stat, wenn

1. der Testirer es verboten, Nov. 1. c. 2. in fin. Dec. 43.
2. er den Erben bey seinem Leben deswegen befriediget, l. 56. §. f. ff. ad L. Falc.
3. der Erbe kein Inventarium aufgerichtet, Nov. 1. c. 2. oder den andern um sein Fideicommiss bringen wollen, l. 59. ff. ad L. Falc.
4. die Vermächtnisse wissentlich gantz bezahlet, Nov. 1. c. 3.
5. das Vermächtniß auch ohndem zu bezahlen gewesen, l. 81. §. ff. ad L. Falc.
6. einer piæ causæ beschieden worden, Nov. 131. c. 12.
7. in eines Soldaten Testamente, l. 7. C. ad L. Falc.
8. wider die Schenckung aller Güther aufn Todes-Fall in Sachsen, C. 1. p. 3.

§. 20. So hat auch derjenige, welcher die gantze Erbschafft als ein Fi- Quarta Tredeicommiss wieder ausantworten soll, das Recht den vierten Theil der- bellianica. selben zu kürtzen, §. 7. sequ. I. d. fideic. her. nebst dem Pflichttheile lässet man diese Abkürtzung ordentlich nicht, l. 6. C. ad SC. Treb. l. 18. C. ad L. Falc. l. 24. ff. fam. herc. iedoch aber sodann zu, wenn ein Erbe, dem der Pflichttheil gebühret, unter gewisser Bedingung mit dem Fideicommiss beleget worden, c. 16. 18. X. d. Testam. auch hält man dafür, daß in eben den Fällen, da die Quarta Falcidia nicht stat hat, auch keine Quarta Trebellianica abgekürtzet werden könne.

Erbtheilungs-Receſs, Receſſus, ſ. Inſtrumentum diviſionis hereditatis.

Erbverbrüderung, Pactum confraternitatis gentilitium, ſ. Erbfolge.

Erbverein, Erbvergleich, Erbvertrag, } Pactum hereditarium, Transactio ſuper hereditate, Hereditatis Diviſio.

Erb-Zins, Erbzins-Guth, Emphyteuſis.

§. 1. Der Erbzins-Contract iſt ein Contract, darinnen man einem den Gebrauch einer Sache, nebſt deren nutzbaren Eigenthume gegen einen jährlichen Erbzins zu überlaſſen verſpricht.

§. 2. Daß die zu überlaſſende Sache ein unbebauetes Guth, und daher der Erbzinsmann zu deſſen Anbringung und Verbeſſerung verbunden ſey, iſt zwar dem Urſprunge dieſes Contracts gemäß, l. f. C d. jur. emphyt. aber eben nicht nöthig, ſondern genug, wenn die Sache im Stande erhalten wird.

§. 3. Mit dem Gebrauche iſt das nutzbare Eigenthum verbunden, und der Erbzins wird nicht ſo wohl vor und nach Proportion des erſtern, ſondern zu Erkennung des letztern und Bekennung des Ober-Eigenthums abgeſtattet, l. 2. ff. ſi ag. vectig.

Emphyteuſis temporalis perpetua

§. 4. Es wird dieſer Contract
1. entweder auf eine Zeitlang oder auf ewig, l. 1. §. 1. l. 3. ff. ſi ag. vectig. da letztern Falls das Guth in Anſehung männlicher und weiblicher Erben erblich iſt, §. 3. l. d. locat. Nov. 7. c. 3.

publica, privata

2. entweder über ein gemeines oder ein privat-Guth, l. 1. ff. ſi ag. vectig. zwiſchen welchen eben kein Unterſcheid.

civilis, eccleſiaſtica

3. entweder über ein privat-und weltliches, oder ein Kirchen-Guth geſchloſſen, da jenes wegen nicht entrichteten Erbzinſes in 3. und dieſes in 2. Jahren verlohren gehet, l. 2. C. d. jur. emphyt. Nov. 120. c. 8. C. 38. p. 2.

§. 5. Des Erbzins-Herrn Rechte ſind

Canon

1. der Erbzins, ſo ihm ins Haus zu bringen, a. l. 2. C. d. jur. emphyt. L. R. L. 2. a. 5. Gen. Art. 21. davon den Erbzinsmann nur der gäntzliche Untergang der Sache befreyet, l. 1. C. d. jur. emphyt.

Jus protimiſeos

2. der Vorkauff, wenn der Erbzinsmann das Erbzins-Guth verkauffen will, welches dem Erbzins-Herrn anzuzeigen, dieſer aber ſich binnen 2. Monaten erklären muß, l. f. C. eod.

Laudemium

3. die Lehnwaare, ſo ihm bey Veränderung des Erbzinsmannes abzuſtatten, ib. und auſſer den Kindern von allen, C. ſ. 1. darneben auch der Schreibe-Schilling entrichtet werden muß, ib.

Laudemium minus

Privatio

4. die Einziehung des Erbzins-Guthes wegen nicht entrichteten Erbzinſes, l. 2. C. d. jur. emphyt. welches iedoch durch ordentlichen Proceß geſchehen muß, C. 38. p. 2. und worinnen ihm der Erbzinsmann durch Befriedigung noch zuvor kommen kan, c. f. X. d. loc. cond. wegen groſſer Deterioration, Nov. 120. c. 8. und wegen der ohne des Erbzins-Herrn Einwilligung vorgenommenen Veräuſſerung, l. f. C. d. jur. emphyt. die iedoch bey uns der erforderten gerichtlichen Auflaſſung halber nicht geſchehen kan, Dec. 61.

Conſenſus in oppignorationem * Conſol. datio

5. daß ſein Conſens in die Verpfändung des Erbzins-Guthes zu erfordern, C. 23. p. 2. Pr. D. t. 46. §. 4. und
6. der Erbzinsmann das Erbzins-Guth wider des Erbzins-Herrn Willen nicht aufgeben darf, l. 3. C. d. fund. patrim.

§. 6. Der

§. 6. Der Erbzinsmann hat
1. das nutzbare Eigenthum der Sache, l. 2. C. d. jur. emphyt. muß aber auch die Onera tragen und dem Herrn die Qvittungen einhändigen, ib. Dominium utile
2. kan dingliche Klage wider iederman deshalber anstellen, l. 1. §. 1. ff. si ag. vectig.
3. wird wegen des Erbzins-Guthes vor angesessen gehalten und mit Caution verschonet, l. 15. §. 1. ff. qui satisd. cog.

§. 7. Wenn einer oder der andere dem geschlossenen Contracte kein Genügen leistet, können sie gegen einander, und zwar der Erbzinsmann auf Ubergabe des Guthes, a. 2. I. d. donat. der Erbzins-Herr aber auf Erhaltung desselben und Entrichtung des Erbzinses klagen, l. 1. 2. 3. C. d. jur. emphyt. A. emphyteuticaria

§. 8. Von dem Erbzins-Contracte und Rechte sind
1. Zins-Güther, darüber der Besitzer das völlige Eigenthum hat, und bey nicht entrichtetem Zinse deren nicht verlustig wird, C. 39. p. 2. Bona censitica
2. Boden-Zins-Güther, deren Besitzer auch nur das nutzbare Eigenthum hat, l. 73. §. 1. l. 74. 75. ff. d. R. V. Superficies
3. Laß-Güther, welche, so lange sie auch besessen worden, doch allemahl ohne Eigenthum bleiben, unterschieden, C. 40. p. 2. Prædia locata Locatio ad firmam

§. 9. Der Unterschied zwischen einem Zins- und einem Erbzins-Guthe ist aus Empfahung der Lehn nicht, weil auch ein schlechter Zinsmann sein Guth in Lehn empfähet, sondern entweder daraus, daß einem ein Guth aus rauher Wurtzel zu einem Erbzins-Guthe eingethan, oder im Lehn-Briefe vor ein Erbzins-Guth verliehen worden, zu nehmen, im Zweifel aber sonderlich, wenn der Erbzins-Herr dem Erbzinsmann wegen nicht entrichteten Erbzinses des Guthes priviren will, dasselbe eher vor ein blosses Zins-Guth als vor Erbzins zu halten, C. 39. p. 2.

§. 10. Bodenzins-Güther sind ein nutzbares Eigenthum, so einem gegen Entrichtung eines gewissen Boden-Zinses von dem Grund-Herrn verliehen wird, welches eben wie bey dem Erbzins-Guthe entweder auf eine gewisse Zeit oder auf ewig geschehen kan, l. 1. §. 3. ff. d. superfic. auch sind die Pflichten dessen, der das Platz-Recht überkömmt, gegen den, so das Grund-Recht sich vorbehält, fast einerley, l. 1. 2. ff. eod.

§. 11. Laß-Güther soll man nicht allzulange einem Besitzer lassen, sondern entweder einem andern austhun, oder doch den Laßzins verändern und erhöhen, Gen. Art. 29. Syn. Decr. §. 76. cf. Forst- und Holtz-Ordnung.

Erbzins-Getreide, Census hereditarius in frumento consistens.
Erbzins-Guth, Emphyteusis.
Erbzins-Lehn, Feudum censuale.

Erben, Hereditatem acquirere, cf. Be-Ent-Er-Vererbung.

Erblich, Erb- und Eigenthümlich, Jure dominii in heredes transitorio.

Erblichkeit, Qualitas hereditaria.

Erblos, Erbloſe Güther, Bona vacantia, ſ. Fiscus, Erbfolge.

Erbs, Erbis, Erbſe, Pisum, ſ. Mustheil.

Ercker, Mœniana, Servitus projiciendi, ſ. Befugniß.

Erde, Terra, cf. Beerdigung.

Erdfeſte, Terræ vel solo cohærens, ſ. Zugehör.

Ermel, Ermelgen, Manica, Brachiale, ſ. Gerade.

Erndte, Messis, cf. Getreide- und Heu-Erndte.

Erndte-Ferien, Feriæ meſſium, caniculares.
Erndte-Tranck, Erndte-Trincken, Braxatio tempore meſſis indulta.
Erndte-Zeit, Tempus metendi.
Ernſt, Gravitas, Ernſtes Einſehen, Gravis animadverſio.
Erſt, Primus, Primarius, Nunc demum.
Erſter Angriff, Prima prehenſio.
Erſte Bitte, Jus primariarum precum, ſ. Bitte.
Erſter Erwerber, Primus acquirens, ſ. Lehnsfolge.
Erſtes Geboth, Primum licitum, Jus primi liciti, ſ. Subhaſtation.
Erſte Geburt, Primogenitura, ſ. Erb-Lehnsfolge.
Erſte Inſtanz, Prima Inſtantia.
Erſtigkeit der Gläubiger, Prioritas Creditorum, ſ. Concurs.
Erſtlinge, Primitiæ, Primi fructus agrorum & arborum.

Ertz-Archi-

Ertz-Amt, Archiofficium.

Archi- §. 1. Des heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten haben ieder ſein Ertz-Chur- oder Reichs-Amt, als

Cancellarius Maynz eines Ertz-Cantzlers durch Teutſchland,
Trier eines Ertz-Cantzlers durch Gallien und Arelat,
Cöln eines Ertz-Cantzlers durch Italien,

Pincerna der König in Böhmen eines Ertz-Schenckens,
Dapifer der Churfürſt zu Pfaltz eines Ertz-Truchſeſſes,
Mareſchallus Sachſen eines Ertz-Marſchalls,
Camerarius Brandenburg eines Ertz-Cämmerers
Theſaura- Bayern eines Ertz-Schatzmeiſters,
rius Braunſchweig-Lüneburg, ſo lange kein anderes ausgemacht, eben daſſelbe.

Subofficia vicariorum hereditaria §. 2. Jeder der weltlichen Churfürſten hat ſeine Subofficialen, welche die Reichs-Erb-oder Affter-Aemter verwalten, als
Böhmen die Grafen von Althahn als Erb-Schencken,
Pfaltz die Grafen von Waldburg als Erb-Truchſeſſe,
Sachſen die Grafen von Pappenheim als Erb-Marſchalle,
Brandenburg die Fürſten von Hohenzollern als Erb-Cämmerer,
Bayern die Grafen von Sintzendorff als Erb-Schatzmeiſter, Cap. Car. a. 3.

§. 3. Von dieſen ſind
Officia aulica 1. die täglichen Hof-oder Reichs-Hof-Aemter am Kayſerlichen Hofe, Cap. Car. a. 23.
2. die Erb-oder Affter-Aemter, ſo ieder Churfürſt an ſeinem Hofe hat, und
Bamber- 3. die Ober-Aemter, ſo ieder Churfürſt bey dem Stiffte Bamberg
genſia. wegen einiger daher habenden Lehne durch ſeinen Vicarium verwalten läſſet,

zu unterſcheiden.

Ertz-Biſchoff, Archiepiſcopus, ſ. Cleriſey.
Ertz-Hertzog, Archidux, ſ. Reichs-Stand.
Ertz-Prieſter, Archipresbyter, ſ. Cleriſey.
Ertz-Stifft, Archiepiſcopatus.
Ertz, Æs, Ertz-Kauff, Emtio æris ſ. metalli, ſ. Vorkauff.
Eſel, Aſinus, Equus ligneus.
Eſels-Begräbniß, Sepultura aſinina.
Eſelreuten, Pœna militaris, qua quis equo ligneo per aliquod tempus inſidere cogitur, ſ. Straffe.

Esse, Ustrina, cf. Feuer-Schmiede-Esse.
Essenkehrer, s. Handwercker.
Essen, Cibus, Convivium, cf. Hochzeit-Meister-Trauer-Essen.
Eß-Waaren, Essende Waaren, Edulia, s. Mustheil, Diebstahl.
Eßig, Eßig brauen, Eßig machen, Acetum conficere.
Eßigbrauer, s. Handwercker.
Eussern, s. Aeussern.
Ew, Ewig, Lex, Aeternus, Perpetuus.
Ewiges Gedächtniß, Perpetua rei memoria, s. Beweis.
Ewiges Gefängniß, Carcer perpetuus.
Ewige Landes-Verweisuug, Relegatio perpetua, s. Straffe.
Ewiges Stillschweigen, Silentium perpetuum, s. Diffamation.
Ewigkeiten, Perpetuirates, Bona ecclesiæ vendita, s. Güther.
Ewiglich Mann, Possessor feudi irrefutabilis.
Exaction, Exactio, cf. Eintreibung.

Exception, Exceptio.

§. 1. Eine Exception ist ein Rechts-Mittel, dadurch einer die durch Exceptio Klage gesuchte Vertheilung zu etwas, von sich abzulehnen suchet.

§. 2. Man theilet sie in

1. verzügliche und zerstörliche Schutz-Reden, nachdem sie des Klägers Recht entweder nur aufhalten, oder gar aufheben, — dilatoria / peremtoria
2. solche, die nur der Person allein zustehen, und andere, die auch deren Erben und Bürgen zu statten kommen, — personalis / realis
3. solche, die einem nur auf eine Zeit lang zu statten kommen, als die Exceptio non numeratæ pecuniæ, l. 14. C. d. non num. pec. und andere, die beständig währen, — temporalis / perpetua
4. Generales, deren Fundament nicht deutlich mit gemeldet worden, und speciales, — generalis / specialis
5. noch würcklich zustehende, und schon abgeurthelte, — salva & integra / abjudicata
6. solche, die alsofort bewiesen werden können, und andere, so noch auf weiterer Untersuchung beruhen, — liquida / illiquida
7. benannte und unbenannte, §. 1. I. d. exc. — nominata / innominata

§. 3. Nach ihrem verschiedenen Fundamente im Römischen Rechte, theilete man sie auch in Exceptionem civilem und Prætoriam, §. 7. l. d. excpt. auch will man zwischen einer Exceptione juris s. actionis und der Exceptione facti s. intentionis einen Unterscheid machen. — civilis / Prætoria / juris / facti

§. 4. Verzügliche Schutz-Reden, welche Beklagtens Condemnation entweder wegen des am Processe befindlichen Mangels, oder wegen bedungener und nach Gelegenheit den Rechten noch zustehender Nachsicht aufhalten, müssen vor der Kriegs-Befestigung eingewandt werden, l. 16. C. d. judic. l. f. C. d. excpt. ausser wenn sie erst hernach entstehen, l. 4. ff. eod. oder eine Nullität nach sich ziehen, l. f. C. si a non comp. jud. l. 24. C. d. procur. doch mögen Exceptio competentiæ und cedendarum actionum auch hernach opponiret worden, l. 41. ff. d. re jud. l. 41. §. 1. ff. d. fidej.

§. 5. Die zerstörlichen, so entweder auf Verneinung des von Klägern prætendirten Rechtes, oder auf die Anführung, daß ihm bereits Satisfaction geschehen, gerichtet sind, werden nach der Kriegs-Befestigung opponiret, l. 4. 8. C. d. exc. E. P. O. t. 11. §. 6. vor derselben aber diejenigen, wodurch man den Proceß abwenden will, welche in continenti erweislich seyn müssen, Pr. O. t. 11. §. 7. und gewisse können auch noch nach dem Urthel opponiret werden, l. 12. ff. ad SC. Maced.

§. 6. Eine Exception kömmt ordentlich auch den Erben und Bürgen zu statten,

statten, l. 19. ff. d. exc. gleichwohl aber sind einige auf die Person eingeschräncket, l. 7. ff. eod.

§. 7. So kan man sich auch einer Exception ordentlich zu aller Zeit bedienen, l. 5. §. f. ff. d. dol. exc. nachdem in Beklagtens Macht nicht stehet, ob ihm Kläger ietzo oder zur andern Zeit belangen wolle.

§. 8. Exceptiones generales, darunter allerhand Vorwand versteckt werden kan, sollen nicht attendiret werden, es sey denn ihr Fundament dabey deutlich angezeiget worden, E. P. O. t. 11. §. 4.

§. 9. Schon abgeurthelte, desgleichen solche Exceptiones, daran man sich im Proceß versäumet hat, können hernach weder in der Reconvention, noch durch besondere Ausführung weiter deducirt werden, E. P. O. t. 6. §. 2.

Litis ingressum impediens

§. 10. Den Proceß abzuwenden, dienen keine andere Exceptiones, als diejenigen, so in continenti liquid sind, E. P. O. t. 11. §. 1. die übrigen werden entweder in dem Beweise der Exceptionen, oder in dem Gegen-Beweise ausgeführet, E. P. O. t. 21. §. 2. und im Processu executivo werden alle Exceptiones, so altioris indaginis, in die Reconvention verwiesen, E. P. O. A. §. 8.

Replicatio

§. 11. Wenn nach der Klage und Exception mehrere Erläuterung nöthig, folget auf ieder Seite fernere Ausführung, die man Replic, Duplic, Triplic und Quadruplic nennet, §. 2. I. d. replic. C. 1. p. 1.

§. 12. Man mag sich verschiedener Exceptionen zu einer Zeit gar wohl bedienen, l. 8. ff. d. exc. wenn man sich derselben wissentlich begeben hat, finden sie weiter nicht statt, l. 4. §. 4. ff. si quis caut.

§. 13. Die bekantesten Exempel der Exceptionen sind:

Acceptil. 1. daß Kläger die Schuld vor bezahlt angenommen,

act. n. comp. 2. daß ihm gar keine Klage zustehe,

app. inadmiss. 3. daß die vom Gegentheil eingewandte Appellation oder Leuterung unzuläßlich oder erloschen,

casus 4. daß es ein ungefehrlicher oder ungewöhnlicher Fall, den Beklagter nicht gelten dürffe,

caut. 5. Kläger müsse zuförderst der Unkosten und der Wieder-Klage halber Vorstand bestellen,

ced. act. 6. Beklagten seine Forderung und Recht abtreten,

cess. bon. 7. Beklagter habe bonis cediret,

cit. def. 8. wäre nicht behörig vorgeladen worden,

compens. 9. habe Abrechnung mit Klägern,

compet. 10. könne wegen zustehender Zehr-Freyheit nur in so weit belanget werden, daß ihm das nöthige gelassen werden müsse,

confus. 11. die Schuld sey dadurch erloschen, daß des Gläubigers und Schuldners Recht in einer Person zusammen gekommen,

cumul. inept. 12. es wären mehrere Klag-Puncte in einem Libell zur Ungebühr zusammen gehäuffet,

deleg. 13. Kläger habe sich mit seiner Forderung an einen andern weisen lassen, und sey von Beklagten abgegangen,

depos. 14. Beklagter habe sich durch gerichtliche Deposition oder solenne Oblation von der Schuld liberiret,

divis. 15. die Schuld müsse getheilet werden, so daß ein ieder nur seinen Strang bezahle,

doli 16. Kläger habe Argelist und Gefehrde gebrauchet,

domin. 17. Beklagten stehe das Eigenthum der geklagten Sache zu,

erroris 18. Es sey ein Irrthum in der Sache oder in der Rechnung vorgegangen,

excuss. 19. der Hauptschuldner müsse zuförderst ausgeklaget werden,

20. es

20. es sey ein Falsum verübet worden, falf.
21. es wären ietzo Gerichts-Ferien, da Beklagter mit Bestande Rechtens nicht zu belangen, feriar.
22. eine allgemeine Verzicht gelte nicht, wo nicht eine besondere vorher gegangen, gen. renunc.
23. Kläger müsse erst die Gewehr angeloben, guarand.
24. der Richter, Commissarius, Actuarius, Kläger, Advocat, illegitim. Gevollmächtigte haben sich seiner Person oder der Sache halber nicht legitimiret,
25. der Contract oder die Bedingung wäre nicht erfüllet, das Geld nicht erleget, die Waare nicht geliefert worden, implem. n. fec.
26. der Gevollmächtigte sey in gegenwärtiger Sache nicht zuläßlich, sondern der Principal müsse in Person dazu erscheinen, inadmiss. procur.
27. es wäre hier nicht des Beklagtens Gerichts-Stand und der gehörige Richter, vor dem er sich stellen und einlassen müsse, incomp. for. s. declin. for.
28. der Kläger sey nicht im Stande vorzutreten, oder der Richter zu diesem Amte nicht geschickt, inhabil.
29. der Intervenient habe sein bey der Sache habendes Interesse noch nicht bescheiniget, interess. n. dem.
30. die Sache sey ohne Beklagtens Verschulden verlohren gegangen, interitus
31. Beklagter dürffe vor ein mehrers nicht stehen, als sich die Kräffte des Inventarii erstrecken, inventarii
32. er habe die Schuld bereits abgeschworen, jurisjurandi
33. sey über die Helffte verkürtzet, læsionis
34. habe seinen Wehrmann, nach dessen Anzeigung er zu verschonen, laudat.
35. dürffe mehr nicht der Schuld halber bezahlen, als was Kläger dafür gegeben, L. Anastas.
36. Kläger müsse erst beybringen, daß sein An- und Darlehn zu der Stadt oder Gemeinde Nutzen angewandt worden, L. Civitas
37. die Klage sey ungeschickt, unordentlich, allzu general, oder alternative gefasset, geändert, Beklagten nicht communiciret worden, Libell. inept.
38. die Sache sey schon anderswo anhängig, die deshalben ausgebrachte Commission währe noch, oder die Sache sey bereits entschieden, lit. pend.
39. der Ort, wo Beklagter erscheinen solle, sey nicht sicher vor ihn, loc. n. tut.
40. Beklagter wäre noch minderjährig, minorennitatis
41. hätte Anstand wider seine Gläubiger erhalten, moratoria
42. die Contrahenten haben den vorgewesenen Handel auf beyden Seiten wieder aufgehoben, mut. diss.
43. Beklagter hat kein Geld, keine Mitgifft erhalten, n. n. pec.
44. es sey eine Neuerung, wodurch Beklagter ex nexu gelassen worden, novat.
45. eine Nullität vorgegangen, nullit.
46. Kläger müsse die vorgeschriebene Ordnung halten, und vorher diesen oder jenen belangen, ordinis
47. er habe sich erkläret, die Schuld entweder gar nicht oder doch eine Zeitlang nicht zu fordern, pact. d. n. pet.
48. das Petitorium wäre noch nicht zu Ende, könne also die im Processu inhibitivo dictirte Straffe noch nicht eingetrieben werden, pet. n. fin.
49. Kläger fordere mehr, als er würcklich zu fordern habe, plus petit.
50. es müsse vorher ein Haupt-Punct erörtert werden, ehe gegenwärtige Klage angestellet werden könte, præjudicialis

51. die

præscriptionis — 51. die Schuld wäre verjähret,
Prim. inst. proc. n. rite form. — 52. Beklagten würde seine erst: Instanz benommen,
n. reassumt. — 53. der Proceß wäre nicht recht angestellet,
rei jud. — 54. nicht behörig reassumiret,
rei litigios. — 55. Beklagter wäre durch Urthel und Recht von Klägers Ansprüchen entbunden worden,
rei vend. & trad. — 56. die Sache wäre streitig,
renunciat. — 57. die geklagte Sache sey Beklagten verkaufft und übergeben worden,
rest. in integr. — 58. Kläger hätte sich seines Rechtes begeben,
retentionis — 59. Beklagter müsse wieder in vorigen Stand eingesetzet werden,
satisfact. — 60. es stünde ihm das Jus retentionis zu,
satisdat. — 61. er habe Klägern befriediget,
SCti Mac. — 62. Kläger müsse Vorstand bestellen,
Vellej. — 63. Kläger wäre seines Anlehns verlustig,
solut. — 64. die geleistete Bürgschafft gelte nicht,
spolii — 65. Beklagter habe bezahlet,
spac. delib. — 66. Kläger habe ein Spolium verübet, deshalben er Beklagten zuförderst Erstattung thun müsse,
sub- & obreptionis — 67. Beklagter habe noch Zeit sich zu bedencken,
term. angust. — 68. Kläger habe sein Recht ungebührlicher Weise erschlichen,
— 69. Beklagten wäre nicht die gehörige Frist in der Citation eingeräumet,
sud. tractat. — 70. der Handel sey nicht zu Stande gekommen, wären blosse Tractaten gewesen,
transact. — 71. die Sache sey verglichen,
veritatis — 72. was Beklagter geredet, sey wahr und daher keine Injurie,
versionis — 73. das Geklagte wäre nicht in Beklagtens Nutzen verwandt,
vis ac metus — 74. Kläger habe Gewalt gebraucht und Beklagten eine Furcht eingejaget,
usur. prav. — 75. habe Wucher getrieben ꝛc.

Exception-Schrifft, Scriptum, qua contra Probationem excipitur, s. Beweis.

Excess, Excessus, Leve delictum, s. Verbrechen.

Excitatorium, cf. Monitorium, s. Inhibition.

Excommunication, Excommunicatio, cf. Bann, Acht.

Execution, Executio, s. Hülffe.

Executio in effigie, s. Inquisition-Proceß.

Execution Gebühren, Expensæ ob executionem factæ.

Executions-Recess, Recessus Executionis, s. Westphälischer Friede.

Executor, Judex exequens, s. Hülffe.

Electus executor ultimus voluntatis, s. Testament.

Executoriales, Literæ pro impetranda executione, s. Hülffe.

Exequirer, Executor, s. Exactor collectarum, s. Steuer.

Exemtion, Exemtio, der Reichs-Stände, Exemtio Statuum Imperii, s. Reichs-Stand.

Exercitium, s. Religions-Exercitium.

Exmission, Exmissio debitoris e fundo vel domo, s. Hülffe.

Expectant, Expectans, qui minus vel officium expectat, s. Geistlich

Expectanz, Expectativa feudi, s. Belehnung.

Expens, Expensen, Expensæ, s. Kosten.

Expens-Zettel, Schedula expensarum.

Extension, Extensio documenti, s. Urkunde.

Exilium, Pœna exilii, cf. Elend.
Exulant, Exul, cf. Vertriebene.
Extract, Extractus, documenti, ſ. Urkunde.
Examen, paſtoris, ſ. Geiſtliche.
pro praxi, ſ. Advocat.
Exempel, Exemplum, ſ. Straffe.
Exemplar, Exemplum ſcripturæ, ſ. Urkunde.
Exorcismus, Adjuratio, ſ. Gottes-Dienſt.
Extra-Poſt, Curſus extraordinarius.
Ey, Eyer, Ova, cf. Oſter-Eyer.
Teſſeræ ſub lapidibus finalibus reconditæ, ſ. Grentze.

Eyd, Eydſchwur, Juramentum, Jusjurandum.

§. 1. Der Eyd iſt eine Handlung, darinnen einer ſein Vorgeben unter bedingter Entſagung der göttlichen Gnade betheuert. Juramentum

§. 2. Man theilet denſelben in

1. denjenigen, dadurch wir iemand der Aufrichtigkeit unſers Verſprechens und deſſen künfftiger Leiſtung verſichern, dergleichen der Religions-Lehns-Bürger-Eyd, und den, dadurch wir die Wahrheit deſſen, was geſchehen, zum Beweisthum der Sache behaupten, promiſſorium, assertorium
2. den Eyd der Wahrheit, und das Juramentum credulitatis, oder darinne man etwas wahr zu ſeyn glaubet und dafür hält, veritatis, credulitatis
3. den, ſo aus Vergleichung der Partheyen, und den, ſo nach Verordnung der Rechte zu leiſten, conventionale, legale
4. den freywilligen und nothwendigen, voluntarium, neceſſarium
5. den Haupt-Eyd, und den vor Gefährde, principale, calumniæ
6. den ſchlechten und zierlichen, der auch ein cörperlicher, leiblicher und gelehrter Eyd heiſſet. ſimplex, ſolenne

§. 3. Wenn über alles Vermuthen falſch geſchworen worden, wird ein Meineyd begangen, l. 18. ff. de jurej. Perjurium

§. 4. Der Eyd mag nicht allein über der Wahrheit der Sache, ſondern auch über dem, was man dafür hält und glaubet, gefordert werden, l. 2. §. 2. C. d. jurej. propter cal. l. 12. C. d. reb. cred.

§. 5. Daß auf Vergleich der Partheyen geſchworen wird, geſchicht entweder in oder auſſer Gerichte, und hat man ſich auſſer Gerichte über eine Forderung dergeſtalt vereiniget, daß ſolche entweder beſchworen oder abgeſchworen werden ſolte, nach deſſen Erfolg daraus eine Klage oder Exception entſtund, dabey man mehr nichts, als den geleiſteten Eyd zum Fundamente ſetzte, §. 12. I. d. act. l. 5. §. 2. l. 9. §. 1. l. 28. 30. ff. d. jurej.

§. 6. Es hieß ſolches ein freywilliger Eyd, deſſen Leiſtung einem frey ſtund, jedoch aber eher nicht geſchehen durffte, bis es verlanget wurde, l. 3. §. 33. ff. d. jurej. es war dabey die verlangte Form zu beobachten, l. 3. 4. 5. ff. eod. es kunte auch dieſer Eyd erlaſſen werden, l. 5. 9. ff. eod.

§. 7. Die übrigen Eyde müſſen nothwendig geleiſtet werden, ſo wohl diejenigen, welche die Partheyen einander abfordern, als die in Rechten geordneten, es iſt aber der Eyd nach eines ieden Religion einzurichten, l. 5. §. 1. ff. d. jurej. daher der Juden-Eyd nach ihrer Meinung abgefaſſet wird, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 98.

§. 8. Der Eyd vor Gefehrde wird nur darüber geleiſtet, daß einer des andern Gewiſſen gefährlicher Weiſe nicht gerühret, l. 34. §. 4. ff. d. jur. §. f. I. & l. f. C. d. fideic. dahingegen bey dem Haupt-Eyde über der ſtreitigen Sache zu ſchweren, als welche dadurch gleichſam entſchieden wird, l. 2. ff. d. jurej.

§. 9. Zu einem zierlichen Eyde wird

1. des Richters Belehrung, was ein Eyd auf sich habe, P. H. G. a. 107.
2. dessen Verwarnung, sich vor Meineyde zu hüten, Pr. O. t. 18. §.
3. die solenne Formul: So wahr mir Gott helffe und sein heilig Wort, der die Angelobung an Eydes statt nicht gleich gilt, Dec.
4. dessen würckliche Leistung mit Aufhebung der Finger und ande äusserlichen Ceremonien erfordert, l. 3. C. si min. se maj.

Juramenti delatio

§. 10. Den Eyd zu deferiren ist iederman erlaubt, so daß Kläger s chen zu seiner Klage, und Beklagter zu seiner Exception gebrauchen kö ob er gleich sonst nichts beweisen könte, l. 35. ff. l. 12. C. d. jurej. l. 25. §. ff. d. prob. es muß aber solches in Sachsen über der Klage alsofort i Klag Libell geschehen, E. P. O. t. 18. §. 1. dahingegen über der Excepti so wohl als über der Replic es beym Beweise und Gegenbeweise noch Z ist, ib. §. 2. & tit. 21. §. 2. in allen Fällen aber ist nebst der Eydes-Delati zuförderst Einlassung vom Gegentheile zu fordern, weil die Eydes-Del tion nur auf den Verneinungs-Fall geschieht, E. P. O. t. 18. §. 2.

§. 11. Derjenige, von dem der Eyd verlanget wird, muß solchen entw der leisten, oder wieder heimschieben, l. 38. ff. d. jurej. c. 2. X. d. pro und in Sachsen hat er auch noch das Mittel der Gewissens-Vertretung, P O. t. 19.

revocatio

§. 12. Man kan aber auch den deferirten Eyd, so lange er noch nic acceptiret oder referiret worden, revociren und seine Klage beweise l. 11. C. d. reb. cred. Pr. O. t. 18. §. 2.

relatio

§. 13. Die Zurückschiebung des Eydes hat nur so dann stat, wenn bey Partheyen gleiche Wissenschafft um die Sache haben, l. 34. §. 8. ff. de ju rej. und muß der referirte Eyd schlechterdings geleistet werden, ohne da er von dem andern den Eyd vor Gefährde fordern könte, ib. §. 7. als we chen Eyd vor Gefährde er selbst nebst dem referirten Haupt-Eyde z schweren hat, Pr. O. t. 18. §. 8.

acceptatio oblatio

§. 14. Die Acceptation des Eydes soll alsofort bey der Einlassun geschehen, E. P. O. t. 18. §. 1. und ist darauf die solenne Oblation daz nicht mehr nöthig, ib. §. 7.

præstatio

§. 15. Der Eyd wird auch durch einen Gevollmächtigten geleistet, de in des andern Seele schweret, l. 9. §. 6. l. 42. §. 2. ff. d. jurej. in Sachse aber wird dazu kein Anwald zugelassen, Pr. O. t. 18. §. 10.

§. 16. Es ist solcher vor Gerichte zu leisten, doch schweren bey den Ho Gerichten, illustres personæ nicht in publico, sondern in den Audienz Stuben, Pr. O. t. 18. §. 10. auch nimmet man Vornehmen und Krancke den Eyd zu Hause ab, l. 15. ff. d. jurej.

§. 17. Collegia und Gemeinden leisten den Eyd durch 3. oder 4. ihre Mittels, so die beste Wissenschafft haben, C. 13. p. 1. und vom Gegentheil erwehlet werden, E. P. O. t. 18. §. 5. noch nicht mannbare werden zum Eyde nicht genöthiget, aber doch zugelassen, l. 34. §. 2. ff. d. jurej. Auth Sacramenta puberum C. si adv. vend. und Kinder, und andere so keine Verstand haben, werden davon abgehalten, c. 16. caus. 2. qu. 5.

declaratio pro præstito remissio

§. 18. Vor geleistet wird ein Eyd geachtet, wenn der, so solchen verlan get, den Eyd der Gefährde nicht leistet, l. 37. ff. d. jurej. Pr. O. t. 18. § 6 und die Erlassung desselben hat gleichen Effect mit dessen Leistung, l. 6. ff d. jurej.

relaxatio

§. 19. Ein abgezwungener Eyd ist ungültig oder wenigstens zu relaxi ren, Auth. Sacramenta puberum, ingleichen das mit dem Eyde verbun dene Versprechen, so wider die Gesetze und gute Sitten läufft, l. 5. C. d. LL. daher nicht alle Eyde, so unbeschadet der Seligkeit gehalten werden können, zu halten, c. 28. X. d. jurej. c. 1. d. pact. 6.

§. 20

§. 20. Nach geleistetem Eyde wird in der Sache, gleich als wäre sie dadurch verglichen, erkannt, l. 2 ff. d. jurej. und kan solch Urthel unter dem Vorwande, als wäre falsch geschworen worden, keines weges retractiret werden, l. 31. ff. eod. Effectus juramenti

§. 21. Ein nach den Rechten zu leistender Eyd wird den Partheyen auch ohne ihr Verlangen über einem streitigen Puncte vom Richter auferleget, l. 31. ff. d. jurej. und ist bald ein Erfüllungs- bald ein Reinigungs-Eyd, d. l. 31. ff. l. 3. C. d. reb. cred.

§. 22. Der Erfüllungs-Eyd wird dem auferlegt, der halb-bewiesen, l. 3. C. d. reb. cred. l. 12. ff. d. testib. l. 38. ff. d. re jud. so wohl Klägern bey der Klage, als Beklagten bey der Exception, doch ordentlich nur in bürgerlichen Sachen, in peinlichen aber nicht, l. 5. C. d. prob. Juramentum suppletorium

§. 23. Der Reinigungs-Eyd hat so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen stat, Pr. O. t. 32. und wer sich dessen weigert, wird pro confesso gehalten, l. 6. §. 4. C. d. his, qui ad eccles. confug. t. X. d. purg. can. sonst wird nach dessen und des Erfüllungs-Eydes Leistung vor den Schwerenden erkannt, l. 31. ff. d. jurej. keiner von beyden aber ist vor einen Vergleich zu halten, sondern es kan gar wohl nach einem Meineyde gefraget, auch das Urthel retractiret, und davon appelliret werden, l. 31. ff. d. jurej. l. f. §. 1. ff. d. appell. l. 1. l. f. C. d. reb. cred. purgatorium

§. 24. Ein besonderer Eyd wird dem nachgelassen, dem seine Sache vorsetzlicher Weise vorenthalten, und nicht in Natura wieder erstattet wird, daß er deren Werth beschwere, l. 1. ff. d. in lit. jur. der Unterscheid unter dem Juramento affectionis und veritatis taugt nicht viel, sondern die Schätzung kan allemahl nach Affection geschehen, doch soll der Richter auch Masse halten lassen, l. 1. 2. §. 1. l. 4. §. 2. ff. eod. in litem

§. 25. Dieser Eyd wird vom Richter auferleget, und vom Kläger, der den Werth seiner Sachen fordert, geleistet, l. 7. ff. d. in lit. jur. ein Vormund kan solchen auch leisten, worzu er iedoch nicht gezwungen wird, l. 4. ff. eod. dem Mündel aber oder einem Gevollmächtigten wird er nicht nachgelassen, d. l. 4. 7.

§. 26. Es kan solcher Eyd über allerley Sachen, cörperliche und uncörperliche geleistet werden, l. 7. ff. si serv. vind. wenn nur dieselben so beschaffen, daß man eine Affection darauf werffen, und sie schätzen könne, l. 3. ff. d. in lit. jur.

§. 27. Es hat derselbe bey Beklagtens Ungehorsam und wenn er die Sache entweder aus Vorsatz, oder auch aus Fahrläßigkeit nicht erstattet, l. 5. §. 3. ff. d. in lit. jur. l. 2. C. eod. wegen eines geringen Versehens aber, und wider Erben, nicht stat, wo nicht allbereit lis contestiret gewesen, l. 5. §. 3. ff. l. 4. 5. C. eod.

§. 28. Der Kläger mag die Schätzung über den wahren Werth der Sache in infinitum erhöhen, l. 1. 2. §. 1. l. 4. §. 2. ff. d. in lit. jur. doch bleibt dem Richter die Moderation, l. 4. §. 2. l. 5. §. 1. ff. eod.

§. 29. Ein anderer Eyd wird dem nachgelassen, dem seine Sachen gewaltsamer Weise abgenommen worden, l. 9. C. unde vi. in Sachsen hatte man solchen Falls den Verminderungs-Eyd vor den Beklagten, Pr. O. l. c. der aber abgeschafft, E. P. O. ad h. t. cf. Beeydung, Beeydigung, Endigung. Zenonianum minorationis

Eydgenossen, Eydgenossenschafft, Socii, Societas.
Eydlich, Jurato, sich eydlich reinigen, Juramento se purgare.
Eydliche Bestärckung, Jurata confirmatio denunciationis, s. Rüge.
Eydliche Diffession, Jurata diffessio, s. Urkunde.
Eydliche Donation, Donatio Juramento confirmata, s. Schenckung.

Eydliche Specification, Jurata ſpecificatio, cf. Inventarium.
Eydlicher Vertrag, Tranſactio juramento corroborata, ſ. Vergleich.
Eydlicher Verzicht, Renunciatio ſub juramento facta.
Eydlicher Vorſtand, Cautio juratoria.
Eydam, Gener, ſ. Anverwandſchafft.
Eyland, Inſula, cf. Inſel.
Eymer, Amphora, Situla, cf. Feuer-Waſſer-Eymer.
Eymer-Geld, Vectigal vinarium, ſ. Zoll.

F. F.

Fabric, Fabricant, Fabrica, Fabricans, Artifex, ſ. Handwercker.
Fach, Spacium, Loculus, cf. Ein-Zwiefach; Dach und Fach.
Fachbaum, Arbor molinaris, ſ. Mühlen-Ordnung.
Fackel, Fax, Tæda, cf. Pech-Wachs-Fackel.
Fackelträger, Ceroferarius, Acclythus, ſ. Clerisey.
Factor, Factorie, Inſtitor, Procuratio, ſ. Handels-Leute.
Facultät, Facultas, Collegium Academicum, cf. Juriſten-Facultä
Faden, Filum, cf. Zwirnfaden.
Fahen, Capere, ſ. Hüner fahen, cf. Empfahen, Fangen.
Fähig, Capax, cf. Unfähig.
Fahne, Vexillum, Labarum, cf. Blut-Heer-Reichs-Sturm-Fahne.
Fahnen-Lehn, Feudum ſeculare, ſ. Belehnung.
Fallen, Cadere, Labi, cf. Aus-ge-miß-ver-weg-zufallen.
Fallen laſſen, Renunciare, actioni, teſtibus, documentis, ſ. Klag Zeuge, Urkunde.
Fall, Caſus, Lapſus, cf. Ab-An-Aus-Bey-Ein-Heim-Rück-Uber-Ve Un-Vor-Wieder-Zufall, it. Amts-Ehren-Erb-Fuß-Gewand-Haup lediger, Lehns-Mittel-Noth-Straf-Todes-Tod-Tropffen-Verne nungs-ungewöhnlicher, Unglücks-Waſſer-Wild-Windfall, Vi Fälle, Gefälle.
auf dem Falle ſtehen, Apertum iri, Feudum cujus apertura inſtat.
zu Falle bringen, kommen, Stuprare, Stuprari.
Fall-Lehn, Feudum perſonale, ſ. Lehn.
Laudemium mortuo domino ſolvendum, ſ. Lehn-Waare.
Fällen, Cædere, ein Urthel, Sententiam ferre, cf. Verfällen.
Fällig, Cadens, Exigibilis, cf. Bey-Ge-Zufällig, Sachfällig.
Falliren, Facultatibus labi.
Fallit, Falliment, Menſa everſa, Decoctor, ſ. Hantes-Leute.

Falsch, Falschheit, Falsum, Falsi Crimen.

§. 1. Falsch ist ein Verbrechen, da einer durch Unterdrückung der Wah heit und falsches Thun oder Vorgeben iemand schadet.

§. 2. Es wird dasselbe auf fast unzehliche Art so wohl in der Person al in der Sache begangen.

Falsum personale

§. 3. In der Person, wenn einer zu des andern Schaden seinen Nahme ändert, l. 13. ff. d. L. Cornel. d. falſ. dergleichen Veränderung sonst e laubt ist, l. un. C. d. mutat. nom. sich in einer Familie, Ehe, einem T stamente, Contracte, Gerichte, einer Würde vor einen andern ausgi bet, ein falsch Kind unterschiebet, l. 30. §. 1. ff. d. L. Cornel. d. falſ. ei schon getauftes Kind, als ungetaufft Gewinnes halber wieder zur Tauf bringet, fremde Briefe eröffnet, sich vor gebrechlich, kranck, taub, stumm blind, lahm, aussätzig, mit der fallenden Sucht beladen, ausgiebt, ve unglückter Personen Attestata, als Brand-Briefe mißbrauchet, und d Leute um das Allmosen betrieget ꝛc.

§. 4. D

§. 4. In der Sache durch falsch Zeugniß, deswegen einem Zeugen die Straffe, darein er den andern bringen wollen, aufzulegen, P. H. G. O. a. 64. 68. falsche Urkunden, Testament, wenn einer sich darinnen wider des Testirers Willen etwas zuschreibet, eines andern Hand nachmahlet, falsche Unterschrifft und Siegel, falsche Ziffern, falsche Regiſtraturen machet, P. H. G. O. a. 112. falsch Maaß und Gewichte und deren Gebrauch, ib. a. 113. falsche Würffel, Verfälschung der Reimungen, Mahl- oder Marckstein, ib. a. 114. L. R. L. 2. a. 13. der Müntze, welches, wenn sie auch ausgegeben wird, mit Feuer, t. C. d falſ. monet. P. H. G. O. a. 111. cf. L. R. L. 3. a. 26. wenn aber die Verfälschung nicht in der Materie, sondern in der Form geschehen, willkührlich zu straffen, P. H. G. O. a. 111. und soll die Obrigkeit, so das Granaliren oder Körnen der Müntze gestattet, ihre Müntz-Gerechtigkeit verlieren, Müntz-Ed. 1559. §. 170. P. H. G. O. a. 111. das Haus, darinnen falsche Müntze gepräget worden, confiſciret werden, l. 1. C. d. falſ. monet.

reale

testamentarium nummarium

§. 5. Sonst ist die Straffe des Falsi willkührlich, P. H. G. O. a. 112. 114.

§. 6. Wenn in Cauſa civili Quæstio falsi einfället, ist, bis diese untersucht, mit jener in Ruhe zu stehen, l. 22. C. ad L. Corn. d. falſ. Dec. 88. sonderlich wenn aus Verschiedenheit der Dinte, Rasur der Schrifft oder sonst ein Merckmahl des Falsches erscheinet, d. l. 22. C.

Falsificatio monetæ

§. 7. Ein auf falsch Zeugniß oder auf falsche Urkunden gesprochenes Urthel kan hinterzogen werden, ob es gleich rechtskräfftig worden, l. 33. ff. d. re jud. l. 1. 2. C. si ex falſ. inſtrum.

Sententia ex falsis probationibus

§. 8. Vor ein Falsum wird auch dieses gehalten, daß man einer Verschreibung ein früheres Datum giebet, als solche sonst haben solte, l. 28. ff. ad L. Cornel. d. falſ. eben das ist in den meisten Fällen von den Lügen zu sagen, insonderheit aber wenn solche dem Landes-Fürsten oder Richter vorgebracht wird, l. 29. ff. eod. l. 2. sequ. C. si contra jus l. util. publ. c. 16. cauſ. 25. qu. 2. cf. l. 23. ff. ad L. Cornel. d. falſ.

Præiatus dies

Mendacium.

Falsch schweren, Perjurium, cf. Meineyd.

Falsch Gewichte, Maaß, Zeugniß, Falsum pondus, menſura, teſtimonium.

Fälschen, Falsificare, cf. Verfälschung, it. Müntzfälschung.

Falten, Plicare, ſ. Einfalt, Sorgfalt, Zwiefältig.

Fangen, Capere, cf. Auf-Emp-Ver-Unterfangen.

Fang, Captura, cf. An-Emp-Verfang, it. Enten-Fisch-Rauch-Vogel-Wildfang, Gefangen, Gefangenschafft, Gefängniß, Empfängniß, Anfänger, Hirschfänger, Verfänglich.

Fang- und Schliessegeld, Pecunia ab incarceratis ſolvenda, ſ. Gebühren.

Farbe, Color, Tinctura, cf. Weid-Teufels-Farbe.

Färber, Schön-Schwartzfärber, ſ. Handwercker.

Faren, Fahren, Agere, Vehi, Moveri, Obtingere, Procedere, Insidiari, cf. Er-Uber-Ver-Vor-Wieder-Willfahren, Gefahr, Gefährde, Ungefähr.

Fahrende Haabe, Fahrniß, Bona mobilia, ſ. Güther.

Fahrendes Weib, Meretrix, ſ. Unzucht.

Fahrläßig, Fahrläßigkeit, Culpa, ſ. Schade.

Fahrrecht, Jus circa bona naufragorum, ſ. Strandrecht.

Fahrweg, Via, ſ. Befugniß.

Fahrzins, Census promobilis, cf. Rutscher-Zins.

Fahrt, Cursus, cf. Ab-Auf-Durch-Hin-Uberfahrt, it. Heer-Kirch-Schiff-Tage-Wallfahrt, Gefährte, Fertig.

Fahrtlösung, Hostenditia, s. Ritterdienste.

Fähre, Fähr-Gerechtigkeit, Ponto, Jus ripaticum.

Jus habendi pontonis

§. 1. Die Fähr-Gerechtigkeit ist ein dem Landes-Herrn zustehende Recht, auf gemeinen Flüssen Fähren zu halten, und vor Uebersetzung de Personen und Waaren ein gewisses Fähr-Geld zu fordern.

§. 2. Es ist daher in Sachsen die Haltung der Fähren über die Elb und Mulde den Privatis durch verschiedene de Ao. 1645. 1671. 167 1686. 1697. 1699. ergangene Patente und Mandate bey Verlust Haa und Guth, gefänglicher Hafft und 50. Rheinischer Gold-Gülden verbo

Ponto privatus

ten, und wenn denen von Adel Fähren nachgelassen werden, müssen si solche bloß vor ihre Haushaltung gebrauchen, und dürffen niemand übe setzen.

Navis vectoria

§. 3. Reisenden wird nicht erlaubet bey kleinem Wasser durchzufahre oder durchzureuten, sondern sie müssen sich des Fähr-Schiffes bedienen und das gesetzte Fährgeld bezahlen, welches iedoch Winters-Zeit bey Ei und Bahne übers Wasser nicht gefordert wird, Resol. gr. 1661. Cammer S. §. 36.

Naulum

§. 4. Vom Fährgelde ist ordentlich niemand befreyet, doch sind Poste und Post-Bediente, wie von andern, also auch von dieser Abgabe frey Post-O. §. 4. 12. welche Befreyung auch Steuer-Einnehmer in Herr schaffts-Sachen, Unterthanen bey Abführung der Gefälle und Steuern Uberlieferung des Zins-Getreides, Verrichtung der Vorspannungen un anderer Dienste geniessen, Pat. 1697.

Exemtio

§. 5. So sind auch gewisse Orte dergestalt privilegiret, daß sie der Fähr Uberfahrt nur um ein billiges geniessen, Rf. gr. 1661. §. 92.

Designatio portorii.

§. 6. Sonst wird das Fährgeld durch eine Fähr-Tafel determinirt wie viel nehmlich von der Person, ingleichen von ieder Gattung Vieh z entrichten, M. 1711.

Fährgeld, Naulum, Ripaticum, Portorium, cf. Zoll.
Fähr-Tafel, Tabula, qua naulum determinatur, s. Fähre.
Fasan, Phasianus, s. Jagd.
Fassen, Capere, Prehendere, cf. Ab-Verfassen, Verfasser, Vorgefaß Meinung.
Faß, Vas, cf. Löffel und Faß, Gefäß.
Faßbinder, s. Handwercker.
Faßnacht, s. Fastnacht.

Fasten, Jejunare, Jejunium.

Jejunium

§. 1. Fasten ist eine Enthaltung von Speise und Tranck, um des Go tesdienstes desto besser zu pflegen.

§. 2. Es wird in

ordinarium extraordinarium totale partiale, portionale

1. ordentliches, dergleichen die Fasten-Zeit, und ausserordentliche als wenn ein Fast-Tag ausgeschrieben worden,
2. völliges, da man sich alles Essens und Trinckens enthält, un ein solches, da sich nur von einer gewissen Art der Speise, z. des Fleisches enthalten wird, getheilet.

§. 3. Ein Fasten schreibet derjenige aus, so den Gottesdienst anstelle 2. Chron. XX, 3. der auch die Zeit der Währung desselben bestimmet.

§. 4. Daß eine Kirche faste, ist zwar erlaubt, Actor. XIII, 2. 3. c. 8. di 30. doch soll es nicht am Sonntage, noch an eben dem Tage, da Jüde und Heyden fasten, geschehen, Can. apost. 65. 69.

§. 5. N

§. 5. Mit dem Fasten wird auch die Enthaltung vom Schlaffe und dem Beyschlaffe, 1. Petr. IV, 8. nach Gelegenheit auch eine Aenderung der Kleidung und Verstellung des Angesichts verbunden, Matth. VI, 16.

Fasten-Gebeth, Examen seu Catechisatio tempore quadragesimali instituenda, s. Kirchen-Ordnung.
Fastnacht, Vigiliæ jejuniorum, Tempus quadragesimale, G. Carême.
Fastnachts-Hüner, Gallinæ, tempore quadragesimali pro censu præstandæ, s. Zins.

Fastnachtsspiel, Fastnachts-Wesen, Bacchanalia.

§. 1. Das zur Fasten-Zeit unternommene Verkleiden, Verlarven, Vermummen und Masquiren, und dabey vorgehendes übriges Fressen und Sauffen und andere Uppigkeit ist durch verschiedene Sächsische Mandata, insonderheit An. 1595. 1596. vornehmlich aber Ao. 1615. verboten worden, daß man sich die damahls bevorstehende Fastnacht über und sonst dergleichen üppigen Mummens, Verlarvens und Herumlauffens, auch Wehrentragens gäntzlich äussern und enthalten solte. Larvarum prohibitio

§. 2. Und da man sich dessen von neuen anmassen und vorgeben wollen, als ob das vorgedachte Mandat allein auf selbiges Jahr gerichtet und mit Verfliessung desselben expiriret und erloschen wäre, ist solch Verbot Ao. 1617. ingleichen An. 1631. wiederhohlet, und die darwider Handelnden zu gefänglicher Hafft zu bringen anbefohlen worden. reiterata.

Fasttag, Feria esurialis, s. Ferien.
Fasten-Zeit, Tempus quadraginta dierum, s. Fasten.
Tempus clausum ratione celebrationis nuptiarum, s. Ehe-Kirchen-Ordnung.

Fatalien, Fatalia.

§. 1. Fatalien sind die in Rechten gesetzten Fristen, binnen welchen man sich der zustehenden Rechts-Mittel bey deren Verlust bedienen muß. Fatalia

§. 2. Sie sind zwar in Rechten geordnet, werden aber doch auch dem Richter, ingleichen den Partheyen überlassen, so daß man sie in rechtliche, gerichtliche und verglichene theilen könte. legalia judicialia conventionalia

§. 3. Man hat im gantzen Processe zu den vorkommenden Handlungen gewisse Fatalien, und ist das Fatale

1. zu klagen die bis zu Verjährung ieder Action offenstehende Zeit agendi pr. I. d. perp. & temp. act.
2. zu excipiren, daß die verzüglichen Exceptiones vor der Kriegs- excipiendi befestigung, und die zerstörlichen nach derselben bey Verlust opponiret werden müssen, Pr. O. t. 11. §. 1. 6. 10.
3. zu beweisen, daß der entweder in Rechten geordnete oder dem Ar- probandi bitrio Judicis überlassene Terminus probatorius, als peremtorius beobachtet werde, l. 1. C. d. dilat. Pr. O. t. 20. §. 1. 4.
4. wider das gesprochene Urthel mit Leuterung oder Appellation appellandi einzukommen, die dazu offen stehenden 10. Tage, Auth. Hodie C. d. appell. Pr. O. t. 35. §. 1.

§. 4. Es lauffen aber die Fatalia ordentlich de momento in momentum, Auth. Hodie C. d. appell. c. 15. X. d. sent. & re jud. mögen iedoch auch durch der Partheyen Vergleich suspendiret werden, Clem. 4. d. appell. l. f. C. d. temp. in integr. rest. Cursus

§. 5. Erben sollen sich wider Fortstellung des Processes mit dem Beneficio deliberandi nicht behelffen, iedoch ihnen die Fatalien nicht eher,

als nach vier Monaten, von dem erfolgten Todesfalle fortzulauffen anfangen, E. P. O. t. 17. §. 1. l. f. C. si pend. opp.

Restitutio in integrum

§. 6. Unmündige werden auch wider die Fatalia in integrum restituiret, ohne daß sie vorher ihre Vormünder zu executiren nöthig hätten, iedoch ex eadem causa, und bey iedem Fatali nicht mehr als einmahl, E. P. O. t. 9. §. 4. auch soll der Vormund und Actor, so solches negligiret, zu Erstattung der dadurch verursachten Unkosten aus seinen eignen Mitteln angehalten, und nach Befinden willkührlich gestrafft, auch mit dem Jurament, daß er das Fatale nicht muthwillig versäumet habe, belegt werden, ib.

Negligentia principalis procuratoris

§. 7. Wenn ein Gevollmächtigter wegen Mangel der Legitimation sich an einem Fatali versäumet hat, findet des Principalen Ratihabition nicht mehr stat, E. P. O. t. 7. §. 7. auch wird der Principal ordentlich nicht in integrum restituiret, wenn sein Gevollmächtigter sich an einem Fatali versäumet, a. l. 13. §. f. C. d. judic. welches iedoch geschicht, wenn er von dem Gevollmächtigten nichts erhalten können, oder notorisch ist, daß derselbe nicht solvendo sey.

Litis denunciantis.

§. 8. Derjenige, so einem andern litem denunciret hat, wird, wenn er sich an einem Fatali versäumet hat, und dadurch sachfällig worden, seines sonst habenden Regresses verlustig, l. 63. §. f. ff. d. evict. E. P. O. t. 14. § 2.

Faul, Putris, Piger.
Faulen, Putrefcere, cf. Verfaulen.
Faulentzen, Faulheit, Otio indulgere, Pigritia, cf. Müßiggang.
Faum, Fäumen, Spuma, Spumare, cf. Abfäumen, Feimstatt, Vehm.
Faust, Pugnus.
Faustrecht, Faust- und Kolbenrecht, Jus manuarium.
Faust-Schläge, Verbera pugno illata, s. Duell-Mandat.
Fauth, Fot, s. Vod, Vogd.
Fè, Fede, Fides.
Feode, Feudum, s. Lehn, cf. Allode.
Fecher, Flabellum, cf. Sonnenfecher, s. Gerade.
Fechten, Pugnare, cf. An-Ver-Widerfechten, Gefechte.
Fechtmeister, Fechter, Pugil, Lanista, cf. Klopfechter.
Fechtschule, Ludus palæstræ, s. Kirchen-Ordnung.
Fede, Fede-Brief, Testimonium sanitatis, cf. Gesundheits-Fede.
Feder, Penna, Calamus, Pluma, cf. Gefieder.
von Mund aus in die Feder einbringen, Exceptori in calamum dictare, s. Verfahren.
Federbette, Stratum plumarium, s. Gerade.
Federschmücker, Federstüber, s. Handwercker.
Federvieh, Volatilia.
Federwildpret, Feræ pennariæ, s. Jagd.
Fegen, Verrere, Purgare, cf. Schlot-Schorstein-Schwertfeger.
Fegefeuer, Purgatorium, s. Kirchen-Ordnung.
Fehde, s. Vehde, cf. Befehdung.
Feige, Ficus, Verber, cf. Ohrfeige.
Feigen weisen, Verbera minari, G. Faire la Figue, cf. Drohung.
Feil, Venalis, Error, cf. Wohlfeil, Fehl.
Feil bieten, Sub hasta venale habere, proclamare.
Feilschen, Liceri Licitari, s. Subhastation.
Feile, Lima, Feilenhauer, s. Handwercker.
Feimstatt, Locus supplicii, Schleiffung dazu, Raptatio ad locum supplicii, s. Straffe.

Fein, Elegans, Egregius, G. Fin.
Fein Silber, Argentum purum.
Feind, Feindschafft, Hostis, Inimicitia, s. Indicia.
Feindbrief, Literæ diffidatoriæ, cf. Vehdebrief.
Feindlicher Einfall, Hostilis invasio, s. Ehehafften.
Feld, Ager, Campus, Castra, cf. Brachfeld, Gefilde.
Feldbau, Agricultura, s. Bauer.
Feld bestellen, Colere agrum, cf. Bestellzeit.
Felddienstbarkeit, Servitus rustica, s. Befugniß.
Felofrüchte, Fructus agri, s. Gebrauch.
Feldhüner Perdrices, cf. Hünerfahen.
Feldlager, Castra, s. Soldat.
Feldmarck, Terminus ruralis, Confinium, s. Grentze.
Feldmeister, Excoriator.
Feldmesser, Agrimensor, s. Besichtigung.
Feldnachbarn, Vicini, cf. Grentz-Rein-Nachbarn.
Feld-Prediger, Concionator castrensis, s. Testament.
Feld-Schöppe, Scabinus campestris.
Feldstein, Lapis terminalis, s. Grentze.
Feldvermachung, Sepimentum agrorum, s. Grentze, Jagd.
Feldzeug, Apparatus bellicus.
Feldzug, Expeditio, Acies, s. Testament.
Felen, Fehlen, Errare, Delinquere, tradere, cf. Re-Emp-Verfehlen.
Fehl, Fehler, Error, Delictum, cf Lehns-Rechnungs-Fehler.
Fehlbitte, Petitio frustranea, Repulsa.
Fehlschlagen, Fallere, Frustrari.
Fehltritt, Excessus, Lapsus, s. Verbrechen.
Fell, Pellis, Corium.
Felleis, Felleisen, Mantica, Bisacium, s. Post-Ordnung.
Fellneppen, Fellnepper, Illicita corii coemtio, Qui coria discindit & alia pro aliis venditat, & hoc faciendo alutariorum collegium turbat, s. Handwercker.
Fels, Petra, Rupes, s. Grentze.
Felonie, Felonia, s. Lehnsfehler.
Fenster, Fenestra, Fenstermacher, s. Handwercker.
Fensterrecht, Servitus luminum, & ne luminibus officiatur, s. Befugniß, cf. Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 13.

Ferien, Feriæ.

§. 1. Ferien sind Tage, an welchen gerichtliche Händel und andere weltliche Verrichtungen nicht vorgenommen werden dürffen. Feriæ

§. 2. Man theilet sie in

1. heilige Tage und andere Ferien, die erstern in — sacræ
2. Sonn- und Fest-Tage, welche letztern — festa
3. unbewegliche, wenn sie an einen gewissen Tag im Calender gebunden, als das Fest der Geburt und Beschneidung Christi, der Erscheinung, Mariä Reinigung, Verkündigung, Heimsuchung, Johannis des Täuffers, Michaelis, und bewegliche, wenn sie keinen gewissen Tag halten, als das Oster- und Pfingst-Fest. — immobilia, mobilia
4. ordentliche oder jährliche, und ausserordentliche, als Danck-Reformations-Feste, Bet-Buß- und Fast-Tage. — ordinariæ, extraordinariæ
5. gantze und halbe Feyertage, dergleichen die Apostel-Tage, S. K. O. t. von den sondern Festen. — semiferiæ
6. die Feste selbst und denenselben vorhergehende und nachfolgende Tage, — dies festus præcedentes & sequentes

Tage, welche letztern auch Ferien seyn solten, l. 2. 6. 7. C. d. fer. heutiges Tages aber auſſer dem grünen Donnerstage und Char-Freytage weder in bürgerlichen noch geistlichen Sachen attendiret werden, E. P. O. t. 11. §. 5.

nundinarum messis

§. 3. Unter den andern als heiligen Ferien sind die Meß-, l. un. C. d. nund. ingleichen die Erndte-Ferien oder Hunds-Tage, l. 1. 4 ff. l. 2. 7. C. d. fer. worzu über die Getreide- und Heu-Erndte, ingleichen die Weinlese, auch die Bestell- und Saat-Zeit zu rechnen, als da keine Gerichts-Tage zu halten, E. P. O. t. 2. §. 4.

Indictio feriarum Justitium

§. 4. Die Ausschreibung der Feyertage stehet dem Landes-Herrn zu, l. 4. C. d. fer. und ist ihr Effect, daß sie den Gerichtsstillstand, l. 2. 7. 8. C. eod. ingleichen die Nullität dessen, so de facto darinnen vorgenommen wird, nach sich ziehen, l. 1. §. 1. ff. c. f. X. eod. und andere Verrichtungen bey Straffe unterlassen werden müssen, l. 3. l. f. C. eod. S. Gen. Art. 17. es kommen auch die Erndte-Ferien denen, so nichts zu erndten haben, mit zu statten, l. 1. 6. ff. d. fer.

Actus permissi

§. 5. Hingegen mögen Sachen, wodurch der Gottesdienst nicht gestöret wird, auch an heiligen Tagen vorgenommen werden, als da sind Actus voluntariæ jurisdictionis, l. 2. 8. C. d. fer. die Einziehung der Verbrecher, l. 10. C. eod. l. 3. C. d. episc. aud. die Kriegs-Disciplin, l. 9. ff. d. fer. nöthiger Ackerbau, l. 3. C. eod. und was keinen Verschub leidet, l. 1. §. 2. l. 2. 3. ff. eod. l. 1. §. 4. ff. d. nov. op. nunc. die Einwendung einer Appellation, l. 1. C. d. fer. auch mag einer der feriarum humanarum sich begeben, l. 36. ff. d. recept. qui arbitr. c. 5. X. d. fer. der divinarum aber nicht auſſer dem höchsten Nothfall, c. 3. 4. X. eod.

Computatio

§. 6. Ein Fest wird nach dem Päbstischen Rechte von einem Abende zum andern, und also von dem heiligen Abende angerechnet, c. 1. X. d. fer. cf. Tag, add. rubric. tit. ff. d. fer. dil. & div. temp.

Citatio ad diem feriatum

§. 7. Derjenige, so auf einen Feyertag citiret worden, ist weder an demselben noch des folgenden Tages zu erscheinen schuldig, l. 2. §. 1. ff. si quis in jus voc. n. ier. es wäre denn die Citation dergestalt eingerichtet, daß er auf einen gewissen Tag, oder wenn darauf ein Feyertag einfallen solte, den Tag hernach erscheinen solte.

Dilatio

§. 8. Die in Rechten geordnete oder vom Richter gesetzte Fristen werden mit Einrechnung der Ferien computiret, l. 3. C. d. dilat. bey der zum rechtlichen Verfahren geordneten Zeit aber werden Sonn- und Feyertage ausgeschlossen, E. P. O. t. 41. §. 3.

Feriæ diversæ.

§. 9. Wenn wegen Unterscheid der Religion und des Calenders die Partheyen Feyertage haben und der Richter nicht, muß jenen nichts desto weniger Exceptio feriarum zu statten kommen, und mag solche, weil sie ein fortwährendes Gravamen in sich hält, im Proceß ohne Unterscheid opponiret werden, a. c. 47. X. d. appell.

Fern, Ferne, Procul, Longinquitas loci, cf. Entfernen.
Ferner, Fernerweit, Porro, Ulterior.
Fernerweiter Ungehorsam, Ulterior contumacia.
Fertig, Promtus, Paratus, cf. Eil-Leicht-Un-Weg-Willfertig.
Fertigen, Fertigung, Perficere, Absolvere, Confectio, Maturatio, cf. Ab-Aus-Ver-Zufertigung, it. Rechtfertigung.
Fessel, Fesselung, Compes, Catenatio, s. Gefängniß.
Fest, Festum, cf. Danck-Freuden-Fronleichnams-Jubel-Oster-Pfingst-Fest.
Festtag, Dies Festus, s. Ferien.
Fest, Feste, Firmus, Firmitas, cf. Erd-Klammer-Nagel-Nied-Wiedfeste, it. Handfeste.
Festhaltung, Constans observatio pacti, contractus &c.

Festemachen, Induratio, Ars Passavienſis, ſ. Zauberey.
Feſtung, Arx, Caſtrum, cf. Verfeſtung, Befeſtigung.
Feſtungsbau, Munitio caſtri, Latumiæ, ſ. Straffe.
Feuer, Ignis, Incendium, Vivicomburium, cf. Fege-Wald-Feuer.
Feuer anlegen, Incendium excitare, cf. Mordbrand.
Feuersbrunſt, Incendium doloſum, culpoſum, ſ. Schade.
Feuer-Caſſe, Collecta incendiaria, ſ. Geſellſchafft.
Feuer-Eſſe, Fumarium, Uſtrina.
Feuer-Eymer, Situla incendiaria.
Feuer-Folge, Sequela incendiaria, Paritio tempore incendii præſtanda.
Feuer-Hacken, Harpago.
Feuer-Leiter, Scala incendiaria.
Feuermauer, Infumibulum. ſ. Feuer-Ordnung.
Feuermäuerkehrer, ſ. Handwercker.
Feuers-Noth, Incendium, ſ. Ehehafften.

Feuer-Ordnung, Ordinatio incendiaria.

§. 1. Wie Feuersbrünſte abzuwenden, und bey deren Entſtehung ſich zu verhalten, darüber iſt in Sachſen Ao. 1719. eine General-Verordnung herauskommen, wornach iedes Ortes beſondere Feuer-Ordnungen zu verbeſſern, und enthält ſolche, ſo viel erſt die Verhütung der Feuersbrünſte betrifft, folgende Punckte, daß

1. Hauswirthe und Einwohner, Miethleute und Hausgenoſſen für ſich und die Ihrigen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben, und damit ſo wohl für ſich behutſam umgehen, als auch inſonderheit Kindern mit brennenden Wachsſtöcken oder Lichtern herum zu gehen, nicht geſtatten, — Cura patris-familias
2. Wind- und andere gefährliche Oefen entweder gäntzlich abſchaffen, oder doch aufs beſte verwahren, und die daraus gehende eiſerne, küpfferne oder thönerne Röhren, damit dadurch kein Schade und Entzündung geſchehen könne, mit guter Vorſicht an- und nicht auf Holtz, ſondern auf Mauerwerck und Steine legen laſſen, — Fornaces
3. auf den Dörffern und ſonſten durchgehends die ſo genannten Schleiß-Kühn- oder Brenn-Späne, ſo viel nur immer möglich, damit in den Häuſern zu leuchten, und herum zu gehen, nicht gebrauchet, oder doch wenigſtens nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geſtröde oder andere leicht Feuer-fangende Dinge liegen und verhanden ſind, gebracht und getragen, — Tedæ
4. die Feuermauern, Rauchfänge und Ruslöcher, davon die erſtern ſteinern anzulegen, oder doch mit Leime wohl und tüchtig auszuſchlagen und zu bekleiben, auch das Dach um die Feuermäuer herum mit Ziegeln zu decken, ingleichen die Brau-Maltz- und Darr-Häuſer, Backöfen und alle andere Feuerſtäte, welche wohlverwahrt anzulegen, zum öfftern fleißig, und zwar wo möglich, zur Sommers-Zeit bey ſtarcker Hitze, im Winter aber bey groſſer Kälte, worauf iedes Orts Gerichts-Obrigkeit ſorgfältige Obſicht zu tragen, und ſelbige längſtens alle 14. Tage bis 3. oder 4. Wochen viſitiren zu laſſen hat, und zwar des Tages über nicht aber zur Nachtzeit gekehret und gefeget werden ſollen. — Infumibula
5. Sind Bauern eigne Oefen zum Backen und Flachs-Dörren oder Röſten nicht zu geſtatten, ſondern entweder gemeine Back-Häuſer oder Oefen anzurichten, oder doch jene erſtere von den Häuſern ein gutes Stück weit davon zu bauen und anzulegen, die privat-Darren aber gäntzlich abzuſchaffen und gemeinſchafftliche anzulegen. — Furni

6. Das

Herba Nicotiana

6. Das Tabackschmauchen ist in den Scheunen, Ställen, oder in den Kammern und Ober-Behältnissen, ingleichen in den Höfen und Dorf-Gassen wegen der daher zu besorgen habenden Gefahr und Verwahrlosung bey 2. Altßo. Straffe nicht vorzunehmen noch zu verstatten.

Ustrinæ opificum

7. Sollen Handwercker, welche bey ihrer Arbeit starck Feuer halten müssen, als Schlösser, Schmiede, Seiffensieder, Brauer, Becker, Töpffer, Hutmacher und andere auf das Feuer wohl Acht geben.

Arefactio ligni

8. Man soll kein Holtz zum trocknen und dürre machen in oder vor die Oefen legen, diese mit eisernen Thüren und auf andere Weise verwahren, daß nicht Hunde oder Katzen darein kriechen, und die Funcken mit heraus schleppen können.

Carbones

9. Keine gelöschte Kohlen, auch Asche und Rus in Tonnen zu verwahren, und auf die Böden oder in dürren Mist und an solche Orte, wo hierdurch einige Entzündung und Schade geschehen kan, bringen.

Segmina lignea

10. Tischler, Drechsler, Zimmerleute und andere solche Handwercker, so im Holtze arbeiten, und dabey Späne machen, sollen diese mit aller Behutsamkeit hinweg- und auf die Seite an solche Orte, wo darzu kein Schade geschehen kan, oder dahin man nicht mit Lichte gehen soll, verschaffen, ingleichen den übrigen Vorrath von Brenn- und Bau-Holtze, Dielen, Latten nicht in die Häuser und den Feuerstäten zu nahe, sondern an solche Orte, dahin man mit Feuer und Licht nicht gehet, bringen.

Obturamenta caminorum

11. Sind die Feuermäuern mit blechernen Vorschüben und die Ofenlöcher mit dergleichen oder eisernen Thürgen zu verwahren.

Abstersio fuliginis

12. Die Feuermäuerkehrer zu bedeuten, die Feuermäuern wohl zu kehren, und den neu angelegten Rus darinnen abzukratzen, und da sie eines Risses oder Klunse oder eines eingeschobenen höltzernen und nicht gnugsam verwahrten Balckens in derselben gewahr würden, solches dem Wirthe zu deren Ausbesserung und Verwahrung auch in den Gerichten anzuzeigen.

Amplitudo fumarii

13. Die Feuermäuern, damit sie füglich bestiegen werden können, gnugsam weit und geraume zu bauen, die engen aber und diejenigen, welche darzu nicht tüchtig gebauet, zu ändern.

Aquiminalia

14. Die Brunnen, Röhrkasten und andere Wasser-Behältnisse auf den Gassen vor und in den Häusern sollen iederzeit mit Wasser angefüllet seyn, und in gutem Stande erhalten, in Städten und Dörffern, wo keine fliessende Wasser oder Bäche vorhanden, Brunnen gegraben oder Cisternen und Wasser-Behältnisse gebauet,

Siphones &c.

15. Allerhand nöthiges Feuer-Gerähte und Instrumente, als Spritzen, Schläuche, Wasser-Eimer, Feuerleitern und Hacken, Wasser-Bütten oder Fässer nebst darzu benöthigten Schleiffen, so wohl von ieder Stadt- und Gerichts-Obrigkeit, als auch von den Wirthen wenigstens etliche dergleichen Spritzen und Eymer in Vorrath angeschaffet,

Probatio

16. Solche Feuer-Instrumente an beqveme und verwahrte Orte gebracht, darinnen aufgehoben, auch zu gewisser Zeit, sonderlich im Sommer ein paar mahl probiret, und wenn etwas daran wandelbar wird, so fort repariret,

Ordinatio personarum

17. Aus der Bürgerschafft oder Gemeinde gewisse Personen bestellet und angewiesen werden, daß sich selbige so fort bey entstehendem Feuer mit solcherley Instrumenten zum Löschen an den Ort, oder das Haus, wo die Feuers-Gefahr obhanden, unverzüglich begeben, und jene zutragen oder zuführen helffen.

18. In

18. In Städten, wo Schleussen angeleget sind, sollen die Obrigkeiten die Wasser also stemmen, und wenigstens in den Frühlings- Sommer- und Herbst-Qvartalen alle 4. Wochen einmahl in die Schleussen schlagen lassen, daß sie gereiniget werden, und da es die Noth erfordert, die dahin geleiteten Wasser reine verbleiben können, die Spritzen und Schläuche aber durch den Unflath nicht untüchtig werden. Cataractæ

19. In die Scheunen, Ställe und andere Oerter, wo Gefahr zu besorgen oder Feuer-fangende Sachen liegen, soll niemand, sonderlich kein Knecht und Kutzscher mit einem blossen Lichte oder brennenden Spane, sondern mit einer Laterne vom Glase und nicht von Papiere gehen. Laternæ

20. In die Kammern oder auf die Böden und unter die Dächer kein Holtz, Reißig, Späne, Heu oder Stroh geleget, für allen Dingen aber mit dem Flachs- oder Hanf-Dörren und anderer dergleichen Arbeit und Hanthierung behutsam umgegangen, dergleichen nicht bey oder gar in den Oefen getrocknet, auch das für die Pferde und anderes Vieh benöthigte Rauch-Futter und Streu des Tages über bey Zeiten und nicht erst des Abends oder gar zur Nachtzeit aus den Scheunen oder Ober-Behältnissen geholet oder herunter getragen, Lini arefactio

21. in den Wirths-Schenck- oder andern Häusern niemand fremdes oder unbekanntes ohne vorher beschehenes Anmelden bey den Gerichts-Personen aufgenommen oder beherberget, Receptio peregrinorum

22. Nachtwächter zu fleißiger Aufsicht und herum gehen des Nachts über, gegen ein billiges Lohn angenommen, oder die Einwohner in den Dörffern zu sothanen Nacht-Wachten der Reihe und Ordnung nach angehalten, Vigiles nocturni

23. Schindel- und Stroh-Dächer in den Städten, so viel möglich, abgeschafft, und darinnen keine Scheunen gebauet und angeleget, die neuen Häuser, wo es sich thun lassen will, steinern und Brand-Mauern darzwischen aufgeführet, oder doch wenigstens Ziegel-Dächer darauf gesetzt, Tecta scandularia

24. in den Dörffern die Stroh-Dächer mit Leim wohl durchschlagen, die Häuser und Höfe nicht so gar nahe und in einander hinein gebauet, sondern darzwischen einiger Raum und Platz gelassen, straminea

25. das Schieß-Pulver in der Menge daraus weggeschafft und an andere abgelegene Orte, oder zu oberst unter die Dächer, wo niemand leicht hinkommt, gebracht, und von denen, so damit handeln, oder es sonst bey sich unumgänglich vonnöthen haben, nicht mehr als etliche wenige Pfund in Vorrath angeschafft, darvon auch des Abends oder bey Lichte keines verkaufft, Pulvis nitratus

26. alle andere Arbeit, worbey einige Feuers-Gefahr zu besorgen, und zu dessen Aufsicht, als beym Mältzen und sonsten, nicht etwa Weibes- sondern nüchterne Manns-Personen zu bestellen und zu gebrauchen sind, ausserhalb den Häusern und nach Gelegenheit vor der Stadt oder dem Dorffe gethan und angestellet, Confectio polentæ

27. das Schiessen und Platzen darinnen, oder gar Schwärmer, Raqueten oder Schlüssel-Büchsen loszuzünden, nicht verstattet werden. Jaculatio

§. 2. Wenn würckliche Feuers-Gefahr verhanden, soll

28. ein ieder, so bald sich bey ihm in seinem Hause oder Wohnung die Besorgniß wegen einer nahen Feuers-Gefahr herfür thut, dasselbe nicht verschweigen, noch verhehlen, sondern seinen Benachbarten Occultatio incendii

barten sonder den geringsten Verzug, in Zeiten durch Ruffen und Schreyen, zu deren Beyspringung und Hülffe zum leschen, wissend machen,

Magistratus provisio

29. die Obrigkeit soll alles dienliche veranstalten, insonderheit auch gewisse Plätze aussehen, wohin bey entstehendem Feuer die Kinder und Krancken, oder sonst alte und unvermögende Leute, ingleichen Hausrath und andere Sachen währenden demselben zu bringen und zu verschaffen, und mit Wache und Mannschafft zu besetzen,

Visitatio

30. in den Häusern und Wohnungen fleißig nachsehen und visitiren,

Coërcitio negligentiæ

31. wider die, so mit Feuer und Licht unbedachtsamer Weise umgehen, oder sonst dieser Ordnung zuwider handeln, nach Befinden mit der Schärffe verfahren, und sich keine Klagen, Exceptiones oder Appellationes irren lassen,

Signum campanæ pulsu datum

32. wenn es durch Gottes Verhängniß zu einer Feuers-Brunst und Entzündung der Häuser, Schuppen, Scheunen, Ställe und dergleichen kommen und ausschlagen solte, soll, so bald das Feuer auf den Kirch-Thürmen gesehen oder sonst bekandt gemacht und um Hülffe geschrien wird, alsogleich mit den Glocken angeschlagen, oder sonst ein Zeichen gegeben werden,

Sequela

33. alle und iede des Orts befindliche Manns-Personen, besonders diejenigen, so davon am weitesten wohnen und entlegen sind, wie auch aus den benachbarten Dörffern von 2. oder 3. Stunden, wo gleichfalls etliche Pulse mit der Glocke zu thun, sich zur Löschung des Feuers anschicken und bereit machen,

Situlæ

34. Wasser-Eymer, Wasser-Kannen, Spritzen, Hacken, Aexte, Beile und anderes dergleichen Feuer-Geräthe mit sich bringen, und zu dem Hause oder Orte, wo der Brand entstehet, oder die Gefahr sonst am grösten, zueilen,

Opificum opera

35. die Handwercker, so darbey am meisten helffen und thun können, sich an die, ihnen auf solche Unglücks-Fälle vorher angewiesene Orte und Stellen verfügen, und das ihrige treulich und nach ihrem besten Vermögen zu Verhütung der Ausbreitung des Feuers mit löschen und einreissen der nechsten befindlichen Neben-Gebäude, insonderheit mit Herbeyschaffung und Zuführung gnugsamen Wassers thun und ausrichten,

Equorum subministratio

36. diejenigen, so Pferde haben und halten, solche unweigerlich hergeben und gebrauchen,

Intempestiva evacuatio

37. die nächst anwohnenden sich nicht des Ausräumens zu Salvirung des Ihrigen zuerst befleißigen und dadurch das Feuer überhand nehmen lassen,

Senatus congregatio

38. die Bürgermeister, Raths-Personen und Viertelsmeister in den Städten sich so fort auf die Rathhäuser, und in den Dörffern die Gerichts-Personen an die Gemeinde-Oerter und Plätze begeben, das bedürffende daraus verfügen und besorgen, und allda so lange bleiben und warten, bis das Feuer gäntzlich gedämpffet und vor dessen Wiederentzündung weiter nichts zu befahren,

Remuneratio diligentiæ

39. diejenigen, so sich darbey für andern fleißig und arbeitsam erwiesen, und besonders das erste oder meiste Wasser zum löschen zugebracht, mit einiger Ergötzlichkeit angesehen und belohnet,

Pœna negligentiæ

40. die, so sich dabey säumig bezeiget, oder gar nicht zum Feuer, dasselbe löschen zu helffen, kommen sind, mit Geld- und Gefängniß-Straffe beleget,

Fortum tempore incendii

41. der so vom Feuer-Geräthe, Hausrathe oder andern Sachen im geringsten

geringsten nur etwas entwendet, mit dem Vestungs-Bau oder auch wohl nach Befinden, gar an Leib und Leben gestrafft,

42. die Spritzen, Schläuche und ander Feuer-Geräthe, vornehmlich auch nach dem Feuer fleißig besichtiget, verbessert, ergäntzet und repariret oder andere und neue angeschafft, Reparatio siphonum

43. die Wassertröge, Kasten, Brunnen und das Röhrwasser in gutem Stande erhalten, die Fässer wieder mit Wasser angefüllet, vor die Häuser und auf die Böden gesetzt, zum öfftern ausgegossen und mit neuen Wasser wieder angefüllet werden. Alveorum conservatio

§. 3. Was endlich den Brand in Wäldern betrifft, soll

44. wenn durch Wetterschlag, Verwahrlosung des Feuers, unvorsichtiges Tabackschmauchen in den Wäldern und Geholtzen Brand und Entzündung entstehet, solchem von den Einwohnern aus den nechstangelegenen Dorfschafften nebst den Jagd- und Forstbedienten mit Aexten, Beilen, Radehauen, Schauffeln und dergleichen durch Umhauung und Niederfällung der Bäume auch Vorzieh- und Aufwerffung der Gräben und Löcher, in Zeiten gewehret werden. Incendium in sylvis.

Feuer-Probe, Probatio innocentiæ per ignem, s. Ordel-Recht.

Feuerstäte, Focus, Anlage nach den Feuerstäten, Collecta per fumantes, s. Steuer.

Feuerzeug, Igniarium, s. Gerade.

Feuer und Licht, Ignis & lumen, s. Feuer-Ordnung.

Feuer und Rauch, Focus & ignis, Domicilium, s. Gerichte.

Feuren, Ignem excitare.

Feyren, Celebrare, Colere, Vacare, A labore cessare.

Feyer, Feriæ, Cessatio, cf. Canicular-Gerichts-Sabbaths-Feyer.

Feyerabend, Vigilia, otium vespertinum, Cessatio a labore, s. Handwercker.

Feyertag, Feriæ, Dies feriatus, cf. Halber Feyertag, Sonn- und Feyertage, s. Ferien.

Feyerlich, Solennis, Feyerliche Protestation, Solennis protestatio.

Fidel, Fiedel, Pandura, Instrumentum musicum, cf. Geige, Bojæ, pœnæ genus, s. Straffe.

Fides, Bona, Mala, Vasallitica, s. Glauben, Treue.

Fideicommiß, Fideicommissum.

§. 1. Ein Fideicommiß ist ein letzter Wille, darinnen einem Erben die Ausantwortung der Erbschafft gantz oder zum Theil auferleget wird. Fideicommissum universale, particulare

§. 2. Es wird solche Ausantwortung so wohl den Erben ab intestato, als den Testaments-Erben, l. f. C. d. fideic. auch denen, welchen Vermächtnisse oder Fideicommissa beschieden, auferleget, ib. §. 11. I. d. fideic her.

§. 3. Man theilet das Fideicommiß in das ausdrückliche und stillschweigende, welches verstanden wird, wenn einer seinen Erben ersuchet, expressum tacitum

1. eine Person zum Erben einzusetzen, l. 17. ff. ad SC. Treb. eine blosse Recommendation aber thut es nicht, l. 11. §. 11. ff. d. legat. 3.
2. so lange er Kinder haben würde, kein Testament zu machen, l. 74. ff. ad SC. Treb.
3. die Erbschafft nicht zu veräussern, sondern seiner Familie zu lassen, l. 69. §. 3. ff. d. legat. 2. welches ein Fideicommissum Familiæ genannt wird, das aber nach Churfürstl. Sächs. Rechte ohne gerichtliche Confirmation nicht gilt, E. P. O. t. 45. §. 7. Familiæ

§. 4. Die

solenne minus solenne conventionale

§. 4. Die Aufrichtung eines Fideicommisses geschicht entweder in einem Testamente, §. 2. I. d. fideic. her. oder in einem Codicille, §. 1. I. d. codicill. oder ohne einige Solennität, wenn es dem Erben anbefohlen wird, §. f. I. d. fideic. her. l. f. C. d fideic. gilt auch, wenn es nicht, als ein letzter Wille, sondern als eine Schenckung versprochen worden, l. 3. C. d don. sub mod.

Quarta Trebellianica

§. 5. Dem Erben ist der vierte Theil der gantz oder zum Theil abzugebenden Verlassenschafft geordnet, §. 6. sequ. I. d. fideic. her. dessen er aber verlustig wird, wenn er sich zu Antretung der Erbschafft zwingen lässet, l. 55. § 2. ff. ad SC. Treb §. 7. I. d. fideic. her. auch darf derjenige, so das Fideicommiss empfähet, bey auferlegter fernern Abgabe weiter keinen Abzug machen, l. 22. § f. l. 55. §. 2. ff. ad SC. Treb.

§. 6. Das Fideicommiss einzelner Sachen hat einerley Recht mit den Vermächtnissen, § 3. I legat. l. 2. C. comm. d. leg & fideic.

Fieber, Febris, cf. Fleck-Fieber.

Filial, Filialisten, Ecclesia filia, incathedrata, collegiata, s. Kirche.

Filtz, Coactile, Cento, Filtzmacher, s. Handwercker.

Finantz, Finantz-Wesen, Reditus Principis, G. Finance, s. Fiscus.

Finantzer, Impostor, Aeruscator, Criminis repetundarum reus, s. Verbrechen.

Finden, Invenire, Reperire, cf. Ab-Be-Ein-Emp-Erfinden, Spitzfindig, Fund, Gefundene Sachen.

Findel-Haus, Brephotrophium, s. Arme.

Findel-Kind, Findling, Infans expositicius.

Finder, Findung, Repertor sententiæ, Sententia, s. Urthel, cf. Lüb. R. L. 5. t. 1. a. 1.

Finger, Digitus, Aufhebung der Finger, Elevatio digitorum, s. Eyd.

Abhauung der Finger, Abscissio digitorum, s. Straffe.

durch die Finger sehen, Connivere, Conniventia, s. Verbrechen.

Fingerhut, Digitale, s. Gerade.

Fingerhutmacher, s. Handwercker.

Fingerreif, Fingerring, Annulus.

Finster, Finsterniß, Tenebrosus, Tenebræ, cf. Verfinsterung.

Finte, Fucus, Glaucoma, Fraus, cf. Betrug.

Firma, Contractus ad firmam, s. Erbzins, cf. c. §. X. d. decim.

Firmung, Firmelung, Confirmatio, Unctio baptizati chrismate consecrato.

Fisch, Piscis, s. Mustheil.

Fisch-Diebstahl, Furtum piscium.

Fischfang, Captura piscium, Jus piscandi, s. Eigenthum.

Fischhame, Fischkorb, Fischreusse, Fischwate, Fischzeug, Hamus, Fiscella, Nassa, Sagena, Instrumenta piscatoria, s. Fisch-Ordnung.

Fisch-Ordnung, Ordinatio piscatoria.

Rivorum exhaustio

§. 1. Die Teuffen der kleinen Bäche auszugiessen, und die Fischzeuge so eyg zu machen, daß auch der Laich und der Strich verderbet, und die Wasser allenthalben verwüstet werden, ist bey 50. fl. Straffe verboten, L. O. 1555. t. Fisch-Ordnung.

Maceratio lini

§. 2. So sollen auch die Bäche und Fischwasser von den Bauers-Leuten und andern, durch das Flachs- und Hanfrösten nicht verösiget, und die Fische dadurch gesterbet werden, ib. tit. vom Flachs- und Hanfrösten.

§. 3. In-

§. 3. Insonderheit aber soll nach der erneuerten und vermehrten Fisch-Ordnung von Ao. 1711.

1. das verbotene Wasser gemieden, und ohne rechtmäßige Ursachen sich iemand darinnen mit Fischzeugen ohne Verstatten nicht finden noch antreffen lassen, diejenigen aber, denen die Churfürstlichen Fischwasser beständiger Weise eingethan und verpachtet werden, und sie daher solche in Verpachtung um einen Laßzins oder sonst innehaben und gebrauchen, zu Nachtlägern und Auslösungen den Amts-Verwaltern und Schössern Fische um den gewöhnlichen Werth schaffen und bringen. Jus piscandi
2. in Bächen und Fisch-Wassern, darinnen die Communen, es seyen Bürgers- oder Bauers-Leute, des Fischens berechtiget, sich dessen niemand unterfangen, er sey denn des Orts und Dorffs Einwohner, begütert und besessen, und daß er allda das gemeine Recht halte, auch soll man nur zweymahl, als Mittewochs und Freytags und öffter nicht von Aufgang der Sonnen bis um eilf Uhr zu Mittage fischen. Jus communitatis
3. Die Hamen in Wassern aufheben und aufs Land daraus nichts schütten, damit die kleine Brut, so durch den Hamen kan, nicht umkomme. Hami elevatio
4. Die Gemeinden, welche des Fischens befugt, ihre Fisch-Zeuge nach Verrichtung der Fischerey in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, den Dorfschafften aber, die keine Fischereyen haben, einiger Fischzeug an Wathen, Hamen, Körben und Reusen, welche nur auf Dieberey gemeinet, zu halten nicht nachgelassen, Custodia instrumenti piscatorii
5. die Körbelein, Semlein und Fach-Reusen zwar nicht verboten seyn, iedoch die Fache nicht über den gantzen Strohm geschlagen und also, daß gar kein Fischgen vorbeygehe, verhechelt, sondern auf den Seiten, als auch in der Mitten in etwas, wo aber der stärckste Strohm gehet, wenigstens 12. Ellen, damit auch mit den Flössen durchzukommen, offen gelassen, auch dieselben länger und zu anderer Zeit nicht, denn vom Frühling bis auf Johannis Baptistæ, zu gebrauchen verstattet, und alle Jahr die Woche Johannis die Fach unsäumlich aufgehoben, Modus nassarum
6. Garn-Säcke, Wathen und Reusen das verordnete Maß und Weite haben und behalten, alle alte Netze und Zeuge von den Gerichten visitiret, gemessen und die nicht vor richtig erkannte hinweg gethan und abgeschafft, Mensura retium
7. das Fischzeug, so man von neuen machen lässet, nicht gebrauchet werden, ehe und zuvor solches durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget und der Ordnung gemäß erkannt wird, auch Müllern und müßigem Gesinde kein Fischzeug, so sie zu ihrer Fisch-Dieberey mißbrauchen, gelassen werden, Examinatio Magistratus
8. die Obrigkeit jährlich zweymahl von Haus zu Haus herum gehen und Hausuchung thun lassen, und da bey Bürger, Bauer oder Müller einigerley verboten Fischzeug gefunden wird, die Ubertreter straffen und die Zeuge zu sich nehmen, Visitatio
9. wenn solche Hausuchungen unterlassen und die Gerichte säumig befunden werden, sie die Straffe selbst erlegen, nahe bey einander gesessene Obrigkeiten und Gerichts-Herren mit einander sich vergleichen, daß solches Hausuchen jährlich ins Werck gerichtet werde, Pœna negligentes
10. das Nacht-Fischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Piscatio nocturna

und Treibegarn oder Klebenetzen und allen andern Gezeugen n
ben den Schwedrichen, so die Müller bey Nacht einzuhängen pf
gen, die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich- od
Kratz-Hahmen, dadurch bey auflauffendem Wasser die Brut v
allerhand Fischen ruiniret wird, ingleichen alle Overdter und Ei
werffung derselben Gekörn, allen Bürgern, Bauern und Müller
wenn sie gleich eigene Fischerey haben, gäntzlich verboten und a
geschafft seyn und bleiben.

Inquilini

11. Allen Hausgenossen und Gesellen, oder auch anderm müßig
Gesinde in Städten und auf Dörffern alle Fischereyen gäntzli
verboten seyn, und sie sich dessen enthalten.

Fœtus pisci-um

12. Lachen und Tümpel, so in trockenem Sommer und sonst ausz
trocknen pflegen, in Beyseyn der Gerichte ausgeschöpfft und d
befundene kleine Fische oder Brut in die nechst anstossende Wa
ser wiederum geschüttet,

13. auf allen solchen Wassern und Bächen, nach dem geordnete
Maß, Röhren oder Löcher in alle Wehr, da es möglichen, geleg
und gefertiget werden, damit die Wasser in trockenem Somm
nicht gäntzlichen aus Noth abgeschlagen werden, und in den Wa
ser-Fluß zwischen den Graben der Same oder Brut nicht un
komme oder verderbe, wer die Löcher und Röhren verstopffet, so
nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden.

Lini macera-tio

14. An den fliessenden Bächen und kleinen Wassern, auch den Müh
Graben kein Flachs oder Hanf geröstet, auch keine Sägespän
Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Meilter
noch anderes, so zu Verhinderung der Fischereyen und Verschlem
mung der Ufer gereichet, geschüttet, noch darein gefördert, di
Rösten an den Bächen und Wassern allein in trockener Sommers
Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dadurch gelassen, oder da
Bach-Wasser hindurch geführet,

15. keine neuen Oel-Körbe, so zuvor auf den Bächen nicht gewesen
anzubauen, verstattet werden.

Mensura pisciumMensura piscium

16. Niemand keine kleinere Fohren, Aschen, Tübel, Jessen, Weiß
Fische, Hechte, Barmen, Persken, Ohl-Ruppen, Pleen und Kreb
se, denn die Maß ausweisen, aus den Wassern nehmen, sonder
was darunter gefangen, aus dem Fischzeuge und Körblein wie
derum in die Wasser und Bäche, darinnen sie gefangen, werffen.

Venditio

17. Alle grosse Fische, es seyen Karpffen, Hechte, Barmen, Ruppen
Tübel, Pleen, Jessen, Brat-Fisch, grüne Aale, Persken, Corau
schen, Schleyen oder andere Fische, so zum Braten dienen, ander
nicht, dem nach dem Pfunde, aber Schmerlen, Elderissen, Kaul
haupt, Gründlinge, Steinbeissen Kaul-Persken nach der Kann
und nicht nach dem Schocke verkaufft, ein gewisser Tax gemacht
das Fleisch- und nicht das Kramer-Gewichte, auch sonst kein un
ziemlicher Vortheil darinnen gebraucht,

Contraven-tionis pœna

18. die Model des Fischzeuges und der Fische, auch die Maß de
Wehr-Röhren in den Städten auf den Fisch-Märckten, in de
Dörffern bey den Gerichten angehänget, denen, so kleinere Fische
denn solche Maß ausweisen, bringen, solche ohne Bezahlung ge
nommen, ihrer Obrigkeit davon Bericht gethan, fremde, so aus
Unwissenheit das Fisch-Maß überschreiten, zum ersten mahle dafü
gewarnet, hernach aber um Geld gestrafft, vor Vertragung und

Verfüh

Verführung der Fische, der Obrigkeit vermeldet werden, was Gestalt und woher einer dazu gelanget.

19. Von den Fischträgern und Händlern schrifftlich Zeugniß ihrer Obrigkeit fürgeleget, daß ihnen der Fisch-Handel nachgelassen, Testimonium

20. das Ausleiten der Bäche zur Wässerung und Aufhaltung der Wasser ausserhalb in Fluth-Zeiten nicht gestattet werden, sonderlich aber in der Leich-Zeit, und wenn die Wasser gar klein sind, bey Tag und Nacht ohne Vorwissen iedes Orts Obrigkeit verboten seyn. Irrigatio

21. Auf den Bächen unterm Schein der Wässerung keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang gäntzlich verhindert wird, gelitten, sondern dieselben abgethan,

22. die Brut-Krebse nicht mit anheim genommen werden, es sey denn derselbe mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang, die Krebse nicht mit den Händen aus den Ufern und hohlen Löchern gescharret, von Martini bis auf Ostern keine gefangen, sondern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworffen, die Seuck-Reusen, damit der jungen Fische und Bruth geschonet werde, nach Nothdurfft und nicht im Uberfluß geleget, und das rechte Maß gehalten, Mensura cancrorum

23. keine neue Striche und Fallgänge oder eigene Gehege und Fisch-Wasser gemacht und dadurch des andern Gerechtigkeit geschmälert werden. Septa

24. Ein ieder Fischer seine gefangene Fische besehen lassen, und da befunden, daß er Brut und junge Fische, so ihr gewöhnlich Maß nicht haben, bey sich hätte und verkauffen, oder bey sich behalten wolte, in Straffe verfallen seyn. Piscatorum obligatio

25. Mit dem Fischen am Sonnabend und Sonntage, wo es bräuchlich, Sonnabends zu Mittage aufgehöret, und Sonntags gegen Abend nach drey Uhr wieder angefangen werden. Tempus piscandi

26. Die Oel-Kuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mahn und alle andere Fisch-Köder oder Etzen zu gebrauchen verboten seyn. Esca piscium

27. Diejenigen, so verbotene kleine Fische oder Krebse kauffen, gestrafft werden. Pisciculi

28. Wenn wegen der Mühl- oder Mühlgraben-Gebäude ein Mühl-Graben abgeschlagen werden muß, der Müller solches vorhero den Amts-Fischer oder Eigenthums-Herrn der Fischerey anmelden, der Mühl-Graben mit viel Hahmen oder einem Netze nicht versetzt, sondern von dem, so dessen befugt, in bemeldter Zeit des Abschlagens gefischet werden; Molitorum officium

29. ein ieder Müller, wenn er etwas an den Mühlen zu bauen, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, solches vorhero seinen Benachbarten anmelden, damit sich einer oder der andere zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

30. In und an Lachen nicht fürgesetzt, sondern mit Garn-Säcken, Wathen oder Hahmen darinnen gefischet werden. Obturatio lacunarum

31. In An- und Auflauffung der Wasser keiner in Winckel oder Gräben in seinen Güthern, die an eines andern Fisch-Wasser gelegen, mit Fisch-Zeuge fürsetzen, noch darinnen sonderlich mit Streich- oder Kratz-Hahmen fischen, es wäre denn, daß er solches wie recht befugt sey.

32. Das Gesellen-Fischen in gemeinen Wassern abgeschafft und verboten seyn, also daß keines Orts auf einmahl mehr denn zweyen mit Piscatio consociatorum

mit einander zu fischen nachgelassen seyn, sie auch nicht mehr denn eines Hahmens sich gebrauchen sollen.

Amplificatio fossarum molarium. 33. Den Müllern, ihre Mühl-Gräben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten und zum mahlen zu sammlen, also daß immittelst die Bäche austrocknen und die darinnen verhandene Fische verderben müssen, bey vier Neuen Schock Straffe verboten seyn.

Fisch-Tiegel, Ahenum coquendis piscibus aptum, s. Heer-Geräthe.
Fisch-Wasser, Fischweiher, Piscina, Amnis piscosus.
Fischer, s. Handwercker.
Fischer-Garn, Fischer-Netze, Lina piscatoria, s. Fisch-Ordnung.

Fiscus, Fiscal-Gerechtigkeit, Jus fisci.

Fiscus §. 1. Der Fiscus wird das Vermögen genannt, so der Republic oder dem Landes-Herrn zu Erhaltung seiner Macht und Würde zusteher.

Aerarium §. 2. Der Unterschied zwischen dem Fisco und dem Aerario ist aufgehoben, §. f. I. d. usucap. doch sind die Steuer, und Cammer- und Domanial-Güther, desgleichen des Landes-Fürsten Patrimonial Güther unterschieden, fac. l. 39. §. f. ff. d. legat. 1. auch ist das den Ober-Gerichten bey Erblosen Güthern nachgelassene Jus fisci, L. R. L. 1. a. 28. L. 3. a. 80. Schwäb. R. c. 30. 42. Lüb. R. P. 2. t. 2. a. 14. von dem eigentlichen zu unterscheiden.

Jus fisci §. 3. Ob nun wohl der Fiscus ordentlich eben das Recht hat, wie privat-Personen, l. 12. ff. d. compens. l. 25. ff. d. pign. auch im Zweifel wider ihn zu sprechen, l. 10. ff. d. jur. fisc. so hat er doch verschiedene Privilegia bey Erlangung, Erhaltung und Veräusserung seiner Sachen.

in acquirendo §. 4. Zur Erlangung gehöret, daß
1. Herrenlose Güther ihm zufallen, l. 1. §. 2. ff. d. jur. fisc. l. 1. 4. C. d. bon. vacant.
2. nimmet er, was unwürdigen weggenommen wird, l. 1. ff. d. jur. fisc. t. ff. d. his, quæ ut indign.
3. das heimlich verlassene, Fideicommiss, l. 1. 3. 13. 40. ff. d. jur. fisc.
4. die Güter der wegen des Lasters beleidigter Majestät zum Tode verdammten, l. 1. ff. eod Nov. 134. c. f. C. 6. p. 3.
5. gehöret ihm der durch unzuläßliche Mittel gegrabene Schatz, a. l. un. C. d. thesaur. j. l. 9. ff. d. jur. fisc.

conservando §. 5. Zu desto sicherer Erhaltung des Seinigen hat er
1. die stillschweigende Verpfändung in seines Schuldners Vermögen, l. 46. § 3. ff. d. jur. fisc. in Sachsen auch wegen der Straffen Pr. D. t. 43. §. 5. cf. l. 17. ff. d. jur. fisc.
2. das Vorzugs-Recht in den Güthern, die einer, nachdem er mit dem Fisco contrahiret hat, erlanget, l. 28. ff. d. jur. fisc. l. 8. ff. qui pot. in pign.
3. das Recht, daß ihm die Compensation nicht allemahl entgegen gesetzt werden kan, l. 46. §. 4. 5. ff. d. jur. fisc. l. 1. 3. C. d. compens.
4. daß er das zu seinem Nachtheil veräusserte oder nicht erlangte doppelt wieder abfordert, l. 45. 46. §. 1. ff. d. jur. fisc.
5. aus allen Contracten Zinsen fordert, l. 17. §. 5. 6. ff. d. usur. t. C. d. fisc. usur.

6. nie-

6. niemahls Caution bestellet, l. 1. § 18. ff. ut leg. nom.
7. bey der Gewährsleistung niemahls das Duplum oder Triplum leistet, ob es gleich versprochen worden, l. 5. ff. d. jur. fisc.
8. ihm in bürgerlichen Sachen allemahl die Urkunden vorzulegen, l. 1. §. 1. 2. ff. eod.
9. er seiner Schuldner Schuldner belangen kan, l. 3. § 8. ff. eod. l. 4. C. quand. fisc. l. priv. deb.
10. wer eine ihm gehörige Sache kaufft, die Miethe halten muß, l. f. ff. d. jur. fisc.
11. er die Zoll-Pachter zu Fortsetzung des Pachts zwinget, l. 11. §. f. ff. d. publ. l. 3. §. 6. ff. d. jur. fisc. und er Zollfrey ist, l. 9. §. f. ff. eod.
12. einen Fiscal bestellet und durch selbigen sein Interesse beobachtet, l. 7. ff eod. l. 1. 2. C. d. fid. & jur. hast. fisc.

§. 6. Bey der Veräusserung ist der, so vom Fisco etwas kauffet, alsofort alienando sicher, und man kan wider den Fiscum nur binnen 4. Jahren klagen, §. f. l. d usuc. auch sind des Fisci Sachen anders nicht, als aus erheblichen Ursachen und solenniter sub hasta zu veräussern, l. 1. 2. 6. C. d. fid & jur. hast. fisc.

§. 7. Die Einziehung aller Güther soll ausser dem Laster der beleidigten Majestät nicht, P. H. G. O. a. 218. insonderheit wegen des aus Schwermuth begangenen Selbstmords nicht stat haben; ib. a. 135. Nov. 134. c. f. gewisse Sachen aber werden confisciret, als Waaren wegen nicht entrichteten Zolles, l. 14. ff. d. publican. oder wegen schädlicher Vor- und Aufkäuffe, l. 2. § f. ff. d. L. Jul. d. annon. Confiscatio.

Flachs, Linum, Flächsen Garn, Fila linea, s. Gerade.
Flachs dörren, Lini arefactio, s. Feuer-Ordnung.
Flachs rösten, Maceratio lini, s. Fisch-Ordnung.
Flasche, Lagena, Flaschner, s. Handwercker.
Flechten, Plectere, Intricare, cf. Einflechten.
Fleck, Macula, Assumentum, Vicus, cf. Marckfleck, Flicken.
Fleck-Fieber, Febris petechialis, s. Testament.
Fleben, Impense rogare, cf. Bitte.
Fleisch, Caro, Voluptas, s. Mustheil.
Fleisches-Lust, Libido.
Fleisch-Steuer, Collecta carnaria.
Fleisch-Wunden, Vulnera sangvinolenta, profunditatem ungvis & longitudinem digiti habentia, s. Gerichte.
Fleischer, s. Handwercker.
Fleischliche Vermischung, Copula s. Commixtio carnalis, s. Ehe, Unzucht.
Fleiß, Diligentia, Cura, s. Schade, cf. Unfleiß, Geflissentlich.
Flicken, Sarcire, cf. Fleck.
Flicker, Sarcinator, cf. Kessel-Schuhflicker.
Fliegen, Volare, Vagari, cf. Flug.
Fliegende Rede, Rumor incertus, cf. Geschrey.
Fliehen, Fugere, s. Flucht.
Fliessen, Fluere, Natare, cf. Verfliessen, Fluß, Flösse.
Fliessend Wasser, Aqua viva, Aqua profluens, s. Eigenthum.
Flor, Pannus bombycinus tenuior.
Flor-Kappe, Catapetasma, s. Gerade.
Flor, Florzaun, Districtus, Territorium, s. Flur.

Flösse, Floß-Gerechtigkeit, Jus Crutiæ, Jus ratium, lignorum traducendorum.

§. 1. Die Floß-Gerechtigkeit ist ein dem Landes-Herrn zustehendes Recht, Zimmer- und Brenn-Holtz durch gemeine Flüsse fortzuschaffen, und die Nutzungen daraus zu nehmen.

Traductio ratium lignorum

§. 2. Man theilet die Flössen in Zimmer- und Scheit-Flössen, und ist die Verstattung der einen auf die andere nicht zu erstrecken, Rf. gr. 1661. Cammer-S. §. 37.

§. 3. Privat-Personen dürffen sich des Flössens ohne besondere Concession keines Weges anmassen, M. 1698. 1672.

Operæ

§. 4. Unterthanen müssen dazu gewisse Floß-Dienste leisten, und das Holtz dazu schlagen, Rf. gr. 1612. Renth-S. § 2. werden aber doch damit so viel möglich, sonderlich in der Sam- oder Heu-Zeit und im Schnitte verschonet, ib.

Mensura lignorum

§. 5. Das Flöß-Holtz soll zum Unterscheid vor andern allein 9. viertel-Ellen, das übrige aber alles nur 2. Ellen lang geschlagen werden, M. 1698.

Furtum

§. 6. Die Holtz-Deuben sollen wegen des Flöß-Holtzes dergestalt bestrafft werden, daß auf iedes Scheit, Spreissel oder Klüppel, wie es von ihnen vor ein gering Ding, daran nicht viel gelegen, zu achten, 10. fl. Straffe zu erlegen, diejenigen aber, so es nicht zu geben haben, erstlich acht Tage lang ins Gefängniß gesteckt, so dann uffn Marckt öffentlich verkündiget, mit einem aufgebundenen Scheit uffn Rücken, in den nechsten Korb oder Kasten, so an den Floß-Strassen angeordnet und aufgerichtet, gesetzt, und andern zum Abscheu und Exempel ins Wasser gesprenget, da auch solche Straffe nichts fruchten, und dieselben zum andern mahle ergriffen würden, gar verwiesen und mit der auf Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe beleget werden sollen, M. 1636. 1698.

Damnum

§. 7. Der Schade, so iemand an der Fischerey oder sonst durch die Flössen verursachet wird, ist ihm billig zu ersetzen, Rf gr. 1612. Renth-S. §. 3. auch sind die Brücken über die Floß-Gräben in baulichem Wesen zu erhalten, Rf. gr. 1661. Cammer-S. §. 24.

Ligna destinata

§. 8. Wo Flössen angerichtet, ist das daran stossende Holtz nicht zu verkauffen, sondern den Flössen zu gut stehen zu lassen, Par. 1598 hingegen aber sollen auch diejenigen, so Floß- oder Schragen-Holtz schlagen, keine tüchtige Bret-Schindel- und Schier-Bäume einhauen, widrigenfalls von iedem geschlagenen Stamme 10. gl. Straffe geben, Forst- und Holtz-O. 1560. und hat, wenn Eigenthums-Höltzer verkaufft werden, der Landes-Herr den Anbot, M. 1698.

Officiales

§. 9. Zu Beobachtung guter Ordnung und Führung richtiger Rechnung werden gewisse Floß-Bediente und Verwalter gesetzt, welche das vorfallende gehöriges Orts einberichten, d. M. 1698.

Navis codicaria.

§. 10. Der Fähr-Gerechtigkeit zum Nachtheil wird auch nicht gestattet, sich auf Kähnen und Flössern übersetzen zu lassen, M. 1672.

Floß, Flösser, Rates, Tigna colligata, Navis codicaria, s. Fähre, Flösse.

Flöß-Holtz, Rates.

Fluch, Fluchen, Maledictio, Imprecatio, Diris devovere.

Fluchen und Schweren, Nefaria Maledictio & imprecatio, cf. Gotteslästerung.

Flucher, Maledictor.

Flucht, Fuga, s. Indicia, cf. Aus-Zuflucht, it. Ding-Heerflucht.

der Flucht halber verdächtig, De fuga suspectus, s. Vorstand.

Fluchtsal,

Fluchtsal, Fraudulosa Alienatio vel Traditio.
Flüchten, Fugam capessere, Diffugere.
Flüchtig, Flüchtling, Fugitivus, Schuldner, so auf flüchtigen Füssen ist, Debitor fugitivus, s. Gefängniß.
Flug, Volatus, cf. Wiederflug.
Flügel, Ala, cf. Geflügel.
Flur, Fluhr, Districtus, Fines regionis, agrorum, Jurisdictionis, venationis.
Fluhr-Bücher, Libri finium designatorii.
Fluhr-Recht, Districtus agrorum, Fines pagi, civitatis.
Fluhrstein, Lapis finalis.
Fluhrzaun, Signa finium territorii, s. Grentze.
Fluß, Fluvius, Fluxus, s. Grentze, cf. Uber-Zufluß.
Flüßige Cörper, Corpora fluida, s. Eigenthum.
Fodern, Foderung, Poscere, Actio, cf. Forderung.
Foder-Gebühren, Merces viatoris.
Folgen, Sequi, Succedere, cf. Ab-Be-Verfolgung, Erfolg, Lehns-Nachfolger.
Folge, Jus Sequelæ, Successio, Renovatio investituræ, cf. Amts-Erb-Feuer-Gerichts-Heers-Jagd-Landes-Lehns-Wahlfolge, Reise und Folge.
die Folge haben, Jurisdictione gaudere in aliquo loco, s. Gerichte.
Folgeleistung, Obsequium, dem Urthel Folge leisten, Sententiæ parere.
Folge thun, Investituram renovare, am Gedinge ist keine Folge, Expectativarius investituram nec petit, nec renovat, s. Belehnung.
Foliirung der Acten, Actorum signatio, quæ fit folia numeris distingvendo.
Folter, Foltern, Equuleus, Torquere, cf. Marter.
Forwerck, s. Vorwerck.
Fordern, Accersere, Exigere, cf Unerfordert, Ungefordert.
Forderung, Actio, Vocatio, cf. Ab-An-Aus-Ein-Er-Gegen-Vor-Wieder-Zusammenforderung, Sprüche und Forderungen.
Fördern, Förderung, Promotio, cf. Beförderung.
Förderungs-Brieffe, Literæ promotoriales, Literæ Judicis superioris ad inferiorem ad promovendam justitiæ administrationem.
Form, Forma, Figura, cf Regiments-Form, Glaubwürdige Form.
Formschneider, s. Handwercker.
Förmlich, Formalis, Solennis, cf. Unförmlich.
Förmliche Klage, Libellus solennis.
Formalien, Formalität, Formalia, appellationis, leuterationis, arresti, probationis, literarum investituræ, s. Appellation, Leuterung, Arrest, Beweis, Lehn-Mandat.
Formul, Formular, Formula.
Formula Concordiæ, cf. Concordien-Buch, s. Geistliche.
Forschen, Inquirere, Scisscitari, cf. Nachforschung.
Forst, Saltus, G. Forêt, cf. Bannforst.
Forsthafer, Avena Saltualis, s. Forst-Jagd-Recht.

Forst-Recht, Jus foresti.

§. 1. Das Forst-Recht ist ein dem Landes-Herrn zustehendes Recht aus Jus foresti den Waldungen alle Nutzungen zu nehmen.

§. 2. Es begreiffet solches nicht allein die Förstliche Obrigkeit oder Ge- Jurisdictio richts, forestalis

richtsbarkeit über die Förstereyen, sondern auch viele andere Rechte, davon eines der vornehmsten die Jagd-Gerechtigkeit in Wäldern, als die auch in Feldern geübet wird.

§. 3. Zu dem Forst-Rechte an sich selbst gehöret

Ordinationes foreſtales
1. das Recht Forst- und Holtz-Ordnungen zu machen, Forst- und Holtz-Bediente zu bestellen, und die Ubertreter zu bestraffen,

Licentia lignandi
2. das Recht, die Freyheit zu holtzen, einzuschräncken,

Venditio ligni
3. das Recht, aus den Förstereyen Holtz zu verkauffen,

Ruta cæſa
4. das Recht, die Windfälle und Windbrüche sich zuzueignen,

Defalcatio graminis
5. das Recht, Gräsereyen, Wiesen, Hayne, Laub-Rechen und andere Nutzungen zu vermiethen,

Apes
6. das Recht, die in den Wäldern gefundene Bienen und Honig sich zuzueignen,

Poma ſylveſtria
7. das Recht von dem wilden Obste die Nutzung zu nehmen, Haselnüsse zu brechen,

Glandes
8. das Recht, Eicheln zu lesen oder sonst aus der Eichelmast Nutzung zu ziehen,

Ligna arida
9. das Recht, das dürre Holtz lesen, abbrechen oder zu Asche verbrennen zu lassen,

Carbones
10. das Recht aus dem Holtze Kohlen brennen zu lassen,

Rates
11. das Recht das geschlagene Holtz zu flössen,

Eradicatio
12. das Recht, das Ausstocken und Ausrottung der Gehöltze und Stöcke und dessen Verwandelung in Räume zu verhindern, und hingegen die Hauung der jungen Gehäue zu gebieten,

Paſcua
13. die Viehweide in Wäldern sonderlich der Geissen und Ziegen zu verbieten,

Ignis ſylveſtris
14. die Waldfeuer zu verbieten,

Frondes
15. das Abhauen der Mayen zu untersagen,

Reſina
16. das Hartzen und Prachen in Wäldern zu verbieten,

Plantatio arborum
17. die Pflantzung so wohl der Obst-Bäume als Eichen, Buchen, und der erstern Propffung, ingleichen die Besäung gewisser Plätze mit Aepffel- und Birn-Kernen, Bircken-Tannen- und Fichten-Samen anzubefehlen,

Fures lignorum
18. die Holtz-Diebe zu straffen,

Foci
19. die Anlegung neuer Feuerstäte an und in den Wäldern, ingleichen

Molæ tabulariæ
20. neue Bret-Mühlen zu verbieten.

Officiales
§. 4. Es werden dazu gewisse Forstmeister und Forst-Bediente bestellet, und zeiget Churfürst Augusti General-Bestallung vor die Forst-Bedienten nicht allein, worinnen derselben Amt und Pflicht, sondern auch das Forst-Recht selbst bestehe, mit mehrern.

§. 5. Nach solcher Bestallung sollen dieselbe

Obſequium
1. dem Jägermeister und in dessen Abwesenheit dem Forstmeister, in Sachen den Holtzkauf betreffend, gehorsam seyn, insonderheit aber

Viſitatio diſtrictuum
2. die ihnen befohlne Gehöltze und Revier ein ieder samt der Wild-Bahne mit Fleiß bereuten, begehen und in Versorgung haben.

Feripetæ
3. den Wildbeschädigern nachtrachten, die zu Hafften bringen und abwenden, daß der Wild-Bahne von den anstossenden Nachbarn und sonst nichts entzogen,

4. kein Wildpret geschossen, noch demselben in andere Wege nachgetrachtet, abgebrochen, noch entwendet.

Incarceratio delinquentium
5. Uf dieselben reuten und gehen, und da sie iemandes, welche sich desselben öffentlich, heimlich und unbefugter Weise unterstehen,

antreffen, dasselbe mit der That wehren, und die Verbrecher zu Hafften bringen.

6. Niemands zur Neuerung Wild-Schwein-noch Rehe-Jagten nachgeben, sonderlich denen, so vor Alters keine Netz, noch Hunde darauf gehabt, Venatio

7. welche Nieder-Weidewercks befugt, dasselbe ohne Nachtheil der Wildfuhr und sonder Manck-Netze gebrauchen. Aucupium

8. Das an hohen Wildpret in Gebrauchung des Nieder-Weidewercks eingelauffen, gefangen oder beschädigte von denen annehmen, die es ihnen zuschicken, und solches so bald, ehe es verdirbet, in die Churfürstliche Küche, oder do es zu weich, dem Jägermeister übersenden, do aber etwas hinterhalten, dasselbe berichten.

9. Wo uf Amts-und Kloster-Güthern Kuppel-Weidewerck, dasselbe allein mit Winden üben, und keine Netze uf Churfürstl. noch dero Leute Gründen; Convenatio

10. Auch die Land-Jäger noch anstossende Nachbar über die Reinungen nicht stellen, noch auf Amts-und Kloster-Güthern ablassen; Fines

11. Uf Hoch-Wild, Schweine noch Rehe keine Nacht-Jagen geschehen. Venatio nocturna

12. Die von Adel und andere, so dem Landes-Herrn ihre Jagten abgetreten, auch die Geistlichen, Gemeinden und Einwohner der Dorffschafften, so eigene Gehöltz haben, dieselben pfleglichen gebrauchen, nicht planweise verhauen, noch veröden, der Mast-Bäume auch verschonen; Usus lignorum

13. Sich der Hütung und Trifft an den Orten, da die Jagten angestellet, die gesetzte Zeit enthalten; Pascua

14. die Feld-noch andere Gärten grösser noch höher nicht vermachen, denn dieselben bisher gewesen, und Stecken ohne Spitzen dazu gebrauchen. Agrorum sepimenta

15. Das Wildpret von den besäeten Feldern nicht anders, dann mit kleinen dem Wilde unschädlichen Hündlein abgescheucht; Territio ferarum

16. Die starcken Hunde in Höfen an Ketten gehalten, den Schaf-Rüden aber Kleppel fünf Viertel der Ellen lang angehänget, und an Seilen geführet; Canes

17. Keine Pirsch-Büchsen noch Rohr, damit dem Wildpret abzubrechen, in der Wild-Fur zu tragen nachgeben. Bombardæ

18. Niemand in den Gehöltzen und Wild-Furen zu Nachtheil derselben Hütungen, Trifften, Gräsereyen, Mast, Holtzstreuffeln, Eichel lesen, Laub samlen, noch andere Nutzung, welche dessen nicht befugt, ohne Befehlich und Nachlassung gestatten, sich dessen selbst auch enthalten. Pascuorum concessio

19. Jährlichen zwo Förstereyen eine im Mertzen und April-Monat und die andere im September und October gehalten. Mercatus

20. Mit Verkauffung des Holtzes treulich umgangen, und dasselbe Vermöge Churfürstl. Ordnung, Patent und Befehlich verlassen. Venditio

21. Wann Winter-Zeit die sumpfigte Bodeme bestanden, solches im Amte so bald anmelden, und dem Schösser: dem Forstmeister dasselbe so bald berichten, damit in denselben Zeiten das Holtz darauf verkaufft und ausbracht. Loca palustria

22. Amts-Unterthanen und die, so Jagd-Dienste leisten und andere Dienstbarkeit und Beschwerung tragen, vor Fremden mit Holtz gefördert, und die Holtzhändler, Hausgenossen und Dienstboten denselben nicht vorgezogen. Subditorum prælatio

Moderatus usus

23. Die Gehöltze pfleglich und also angegriffen, daß dem Landes-Herrn eine währende Nutzung, den Unterthanen aber eine beharrliche Hülffe bleibe.

Venditio

24. Alles liegende, wandelbare, dürre, windbrüchige Holtz und gefällten Wildpret-Bäume, vor dem gesunden und frischen Holtz verkaufft.

Signatio

25. Vor sich selbsten keines verkauffen noch anweisen, sondern daran seyn, daß die Schösser und Forstmeister in ihrem Beyseyn alles Holtz besichtigen, den Käuffern zugleich anschlagen und verkauffen, und so bald in ihrer Gegenwart gezeichnet.

Schedulæ

26. Die Käuffer über das verkauffte Holtz von den Schössern Zettel empfahen.

Pretium

27. Das Holtz-Geld die Schösser einnehmen, und dasselbe, ehe sie von einander ziehen, zehlen, und die Forst-Knechte über alles gelöste Geld ieden Holtz-Marckt vom Schösser und Forstmeister zugleich Bekäntniß fordern, was iede Försterey auf iedes Revier gelöset, und aus welchen Gehöltzen.

Rationaria

28. Was iede Försterey und jährlichen aus Holtz gelöset, darüber auch die vermiethete Gräserey und alle andere Holtz-Nutzungen, so weit sich eines ieden Revier erstrecket, Gegen-Register, oder do sie nicht schreiben können, Kerbhöltzer halten, und dieselben jährlich drey Tage vor Michaelis ohne einige Erinnerung dem Jägermeister versiegelt zustellen.

Consumtio ligni jacentis

29. Das liegende Holtz, so den Keil hält, mit aufgearbeitet und zu Nutz bracht.

Reservatio viridium arborum

30. Aller frischen und gesunden Bau- und Mast-Eichen und Buchen gäntzlich verschonet, und ohne sondern Befehlich der keine verlassen.

Cæsio

31. An den Orten, da Schragen- oder Claffter-Holtz geschlagen, das Stamm-Holtz durch die geschwornen Holtzhauer, in Mangelung derer aber, die Lohn- und andere Holtzhauer mit Sägen schneiden, und nicht hohe Stöcke, knorrichte noch unspältige Stämme liegende gelassen, und das Holtz, so viel möglichen, uf der Erden abgehauen.

Separatio lignorum

32. In den Gehauen aus den geraden Stämmen das Nutz-Holtz ausgeschüret, und uf den Förstereyen Wagnern, Schindelmachern und andern Handwercks-Leuten verkaufft oder zu Schneide-Höltzern gebraucht.

Avectio

33. Alles reiffe und hauige Schlag-Holtz zwischen Michaelis und Ostern vom Stamme geschlagen, und in solcher Zeit zu Clafftern und Gebunden aufgearbeitet, und das Holtz aus den Gehauen und von den Bodemen zum längsten vor Exaudi geräumet.

Furtum

34. Was zu Clafftern, Gebunden und Schocken ufm Kauf zu hauen verlohnet, durch den Forstmeister und Schösser in iedes Forst-Knechts Beyseyn alle Monat einmal abgenommen, vor dieselbe Anzahl soll ieder Forst-Knecht uf seinen Revier vollkömmlichen vor den Abgang und Deube hafften.

Collectio ligni aridi

35. Das freye Lese-Holtz nicht mißbrauchen, und darzu keine Waffen gebrauchen, sondern mit den Händen brechen lassen.

36. Zwischen den Förstereyen niemand einig Holtz anweisen noch verkauffen.

37. Ob man zwischen den Förstereyen zu den Amts-Mühlen-Brück- und Teich-Gebäuden unumgänglich einig Holtz bedürfftig, von dem

dem Forstmeister und Schösser Zettel uf das angewiste empfahen, und dasselbe, auch alle freye und verschenckte Holtz in ihre Gegen-Rechnung bringen.

38. Die Sommer-Latten und jungen Schöltz geheget, und unter 6. Jahren nicht behütet. Frondes

39. Die alten stehenden faulen Stöcke um die Helffte geschlagen, und des Amts Theil uf den Förstereyen verkaufft. Trunci

40. In Gehauen Saam-Bäume gelassen nnd mit Holtz wiederum beschlagen. Arbores sementiferæ

41. Wann sich die Bodene wieder besetzen, die Schur-Bäume auf den Förstereyen verkaufft, so viel ohne Nachtheil der jungen Geholtz beschehen mag.

42. Keine Ziegen noch Böcke in Churfürstl. Geholtzen dulden. Capræ

43. Ohne sondern Befehlich keine Hayne räumen, ausstreuden, noch darauf bauen lassen. Sylvarum excisio

44. Alle Pfandungen in die Aemter, dahin sie gehören, antworten, keine über Nacht behalten, ohne des Amts Vorwissen auch keinen Abtrag nehmen. Pignora

45. Die Reinung der Wälder und Gehöltze eines ieden Revier jährlich zwischen Mit-Fasten und Pfingsten neben dem Forstmeister und Schössern, anstossenden Gemeinden und Rein-Nachbarn ohne weitere Befehliche beziehen. Termini sylvarum

46. Uber alle Rein-Bäume, Stein und Mahl richtige Verzeichniß halten und dem Jägermeister zustellen, und darneben berichten, do es streitig, wie es darum bewandt. Consignatio

47. Keine Rein-Bäume verändern, und wann derer zwischen den Churfürstl. und den angelegenen Gehöltzen und Güthern umfallen, dieselben ins Amt ziehen. Mutatio

48. Keine Rein-Steine verzäumen, vermauern, noch ausheben. Circumseptio

49. Ohne Befehlich keine neue Bret-Mühlen aufbauen lassen. Molæ, quibus arbores in laminas dissecantur

50. Die Förster Bierhäuser und Kretzschmerey meiden, und in den Forst-Häusern noch sonsten kein Bier noch Wein verzapffen. Cauponæ

51. Mit keinerley Holtz, Bretern, Schindeln noch Latten, Parthierung treiben, dasselbe auch niemands zuführen, noch einige Geschirr noch Schiff darauf halten. Negotiatio lignaria

52. Keine eigene Bret-Mühlen noch Pech-Wälde haben, noch miethen. Picariæ

53. Sich alle Hutung, Trifft, Gräserey, Mast, Weidewercks, Bienen, Afterschläge, Aeste, Späne, Reisig, Mispelsteigen, Laub samlen, und aller andern Nutzung, der keinerley ausgeschlossen, in der Gehöltzen und Güthern samt allem Weidewerck enthalten. Pastio

54. Ob in den jungen Gehauen ohne Nachtheil derselben Gräserey zu vermiethen, dasselbe dem Forstmeister und Schösser in den Mertzen-Förstereyen erinnern. Defalcatio graminis

55. Wann um Bau-Holtz durch die Amts-Unterthanen angesucht, vor Anweisung desselben Erkundigung nehmen, ob sie die untern Geschoß von Steinen oder Leimen Weller-Wänden aufführen können, und sie uf solchen Fall neben den Schössern darzu anhalten. Tignum

56. Ob sich auch einigerley Plackerey oder Angriffe derer Oerter, so ein ieder Forst-Knecht in seinem Befehlich hat, zutragen oder ereignen wurde, dasselbe zuvor kommen, und diejenigen, so Strasse und Wege bauen, so viel möglich schützen, schirmen und vertheidigen. Defensio viatorum

57. Wo-

Congressus saltuariorum

57. Wöchentlich auf gewisse Tage an sonderbaren genannten Orten im Felde zusammen kommen, und einer dem andern Bericht thun, wie es der Wildbahn, Geholtz und anders halben, iedes Orts gelegen, und wo Gebrechen befunden, dem Landes-Herrn oder Jägermeister davon Bericht thun, und dieser Verordnung, und was sonst Patent und Befehliche vermögen, in allen Puncten und Artickeln bey Vermeidung Leibes-Straffe und Ungnade Folge leisten.

Officium in genere

58. Was auch hierinnen nicht begriffen, und doch Churfürstl. Geholtz und Wildbahn Nothdurfft erfordert, ihnen mit getreuen Fleiß angelegen seyn lassen, welches ihnen in dem, was Sr. Chfl. Durchl. zum Besten, Ehren, Nutzen und Frommen gereichet, befohlen seyn soll.

Pecunia pro assignatione arborum

59. Soll ihnen jährlich ihr Unterhalt gereichet, hierüber auch das gewöhnliche Anweise-Geld, ingleichen das Pfand-Geld bleiben, sie aber

Largitiones

60. die Holtzkäuffer mit keinerley Neuerung nicht beschweren, die auch mit keinerley Frohnen, Gifften noch Gaben belegen.

Avena saltualia.

§. 6. Das Recht den Forst-oder Hunds-Hafer zu fordern, die Hunde zu klöppeln, zu hagen, gehören mehr zur Jagd-Gerechtigkeit.

Forst-Säule, Columna saltualis, terminalis.
Forst-Stein, Lapis finalis, fines venationis l. sylvæ indicans, s. Grentze.
Forst-und Holtz-Ordnung, Ordinatio forestalis, s. Holtz-Ordnung.
Förster, Saltuarius.
Försterey, Mercatus lignarius, s. Holtz-Ordnung.

Fort, Ultra, Porro, Inde.

Fortgang, Progressus, Successus, Progressus litis, s. Proceß.
Fortgang des Termins, Termini judicialis observatio, darwider appelliren, Appellatione interposita Terminum suspendere, s. Termin.

Fortpflantzung, Propagatio, des menschlichen Geschlechts, Propagatio generis humani, s. Ehe.

Fortschaffung, Amolitio, Asportatio, Devectio; der Delinquenten, so auf den Festungsbau zu bringen, Transmissio delinquentium ad opus publicum condemnatorum, s. Verbrecher.
des Schantz-Zeuges, Transvectio tormentorum bellicorum, s. Bauer.

Fortsetzung, Continuatio, der Convention nach angestellter Reconvention, Continuatio conventionis instituta reconventione, s. Klage.

Fortstellung, Prosecutio, Continuatio, der Klage, bey Verlust, Continuatio actionis sub ejus jactura, s. Ungehorsam.
der eingewandten Leuterung, Prosecutio leuterationis.

Fortwähren, Fortwährend, Durare, Adhuc durans.
Fortwährende Beschwerde, Gravamen successivum, s. Gefängniß.
Fortwährender Gebrauch eines Befugnisses, Causa continua servitutis, s. Befugniß.

Fort, Fortification, Propugnaculum, Munitio, s. Regalien.

Forum, Forum competens, s. Gerichte.

Fourage, Pabulum, Res frumentaria.
Fourage-Geld, Collecta frumentaria, s. Steuer.

Fracht, Vectura, Telonium pro transvectione mercium, s. Zoll.

Fracht-Brief, Fracht-Zettel, Schedula consignationis mercium transvehendarum.

Fracht-Wagen, Currus mercibus oneratus.

Fragen, Rogare, Quærere, cf. Befragen, Rathfragen.

Frage, Interrogatio, Quæstio.

§. 1. Die in Römischen Rechten so mühsam ausgearbeitete Befestigung eines Handels oder Versprechens durch Frage und Antwort, ist heutiges Tages nicht nöthig, vid. t. ff. & C. d. V. O. Stipulatio

§. 2. So sind auch die vor Gerichte beschehene Fragen und darauf gebauete Klagen nicht mehr üblich, t. ff. d. interrog. in jur. fac. Interrogatio in jure

§. 3. Im Proceß werden neben den Beweis-Artickeln, darüber Zeugen zu verhören, dem Gegentheile Fragstücken zugelassen, dadurch derselbe ihr Zeugniß unkräfftig zu machen suchet, Pr. O. t. 20. §. 1. Interrogatoria

§. 4. Es sind aber die Fragstücken entweder

1. zulässlich oder unzulässlich, pertinentia
2. auf die Person oder auf die Sache gerichtet, personalia ad causam
3. besondere oder gemeine. specialia, generalia

§. 5. Vor unzulässlich werden gehalten die generalia und præliminaria ad causam, Pr. O. t. 20. §. 2. captiosa, c. 42. cauf. 27. qu. 1. criminosa, R. A. 1654. §. 53. impertinentia

§. 6. Die auf die Person gerichteten, welche man auch generalia nennet, sind zulässlich, so lange der Zeuge seines Alters, Standes mit den Partheyen habenden Bluts- oder anderer Freundschafft, Unterthänigkeit, Feindschafft, aus der Sache zu hoffenden Vortheils oder Schaden halber, ingleichen seines Wandels, Aufführung und Christenthums halber, nicht aber, wenn er der von ihm oder seinen Mit-Zeugen verübten Verbrechen und Laster halber befraget wird, l. 11. §. 2. ff. rer. am. l. f. C. d. accuf.

§. 7. Bey einer Gewissens-Vertretung werden allein wider der Zeugen Person Interrogatoria, in meritis aber keine zugelassen, C. 14. p. 1. Dec. 19. E. Pr. O. t. 19. §. 2.

§. 8. Besondere Interrogatoria sind wider gewisse Artickel gerichtet, indem die gemeinen, so viel die Sache betrifft, unzulässlich, auch wird bey den erstern die Productio documentorum nicht gestattet, Pr. O. t. 20. §. 2.

§. 9. Wenn ein gestandenes Verbrechen sich bey der Nachfrage und Erkundigung nicht findet, kan zur ordentlichen Straffe nicht, wohl aber zu einer ausserordentlichen, oder zur peinlichen Frage geschritten werden, P. H. G. O. a. 54. 55. 60. C. 33. p. 4. Percontatio delicti

§. 10. Die peinliche Frage oder Marter ist eine gerichtliche Handlung, darinnen ein der Missethat halber verdächtiger mit gewisser Peinlichkeit angegriffen und darauf des verübten Verbrechens halber befraget wird. Quæstio

§. 11. Man theilet sie in das Vorstellen und die Marter selbst, das erstere wiederum in das blosse Vorstellen, und das mit der Daumenstöcken und Schnüren Anfange; von der letztern aber machet man drey verschiedene Grade, Gradus torturæ

1. die Daumenstöcke und das Schnüren,
2. die ziemlich scharffe Frage, dabey die Beinschrauben oder Spanische Stiefeln gebraucht werden,
3. die scharffe Frage, da durch Feuer und Schwefel die Peinlichkeit vergrössert wird.

§. 12. Das blosse Vorstellen bestehet darinnen, daß der Scharfrichter dem Beschuldigten die zur Peinlichkeit gehörige Instrumente vorlege, und ihn, als solte und wolte er ihn angreiffen, bedrohe, iedoch unangegriffen Territio verbalis

realis griffen lasse, wobey er in guten zu befragen, das andere aber, daß er Inquisiten ausziehe, zur Leiter führe, die Daumenstöcke anlege, iedoch nicht zuschraube.

Usus §. 13. Die peinliche Frage ist,
1. nur in groben Verbrechen, l 8. ff. d. quæst.
2. in Mangel andern Beweises, c. 6. X. d. R. J. P. H. G. O. a. 69.
3. wenn das Corpus delicti richtig, P. H. G. O. a. 6.
4. auf rechtmäßige Anzeigungen, ib. & a. 18. 24. und die erwiesen, vorzunehmen, ib. a. 23.

Exemtio §. 14. Unmündige, l. 10. ff. d. quæst. Rasende und Blöde, l. 3. §. 11. ff. ad SC. Silan. Taube und Stumme, a. l. 10. C. qui test. fac. alte Leute, l. 3. §. 7. ff. ad SC. Silan. Kränckliche, a. l. 7. ff. d. quæst. schwangere Weiber, l. 3. ff. d. pœn. Standes-Personen und Edelleute sind damit zu verschonen, l. 8. 10. C. d. dignit.

§. 15. Vor der Marter muß Inquisit in gütlicher Verhör erst befraget werden, P. H. G. O. a. 46. und das in der Marter erfolgte Geständniß ist ihm

Ratificatio etliche Tage hernach wieder vorzuhalten und zu ratificiren, P. H. G. O. a. 56. wenn es aber so dann wiederruffen wird, er nach Gelegenheit ferner zu hören, ib. a. 57. auch die peinliche Frage sonst ohne neue Indicia nicht so leicht zu wiederholen, ib. a. 58. C. S. 9.

Requisitio sententiæ §. 16. Ein Richter darf in peinlichen Fällen ohne vorhergehende An- und Rückfrage der Rechts-Collegiorum der Tortur und Bestraffung des Missethäters nicht verfahren, P. H. G. O. a. 219. Rf. gr. 1612. §. 5. dahingegen in bürgerlichen Sachen er entweder selbst verabschieden oder rechtlich erkennen lassen kan, E. P. O. t. 34. §. 1. und wird letztern falls der Partheyen die Urthels-Frage billig vorgeleget.

Requisitio votorum §. 17. Von den Umfragen, so auf Reichs-Versammlungen geschehen, s. Reichs-Tag.

Frais, Fraisliche Obrigkeit, Jurisdictio criminalis, Magistratus, qui jus gladii habet, cf. Freis.

Frais-Pfand, Tessera jurisdictionis criminalis, cf. Leibzeichen.

Francken-Recht, Jus Francorum, s. Schwäb. Recht.

Franse, Frantze, Fimbria, G. Frange, s. Gerade.

Frantzosen, Lues venerea, Morbus Gallicus, s. Unzucht.

Fraß, Helluo, Homo edax, Cibus, cf. Vielfraß.

Frau, Mulier, Fœmina, cf. Ehe-Handels-Jung-Kluge, Tröbel-Frau, Weib.

Frauen-Busse, Mulcta mulierum, L. R. L 3. a. 35.

Frauen-Putz, Frauen-Zier, Ornatus muliebris.

Frauen-Sattel, Sella muliebris, s. Gerade.

Fräulein, Filia illustris.

Fräulein-Steuer, Maritagium filiarum illustrium, s. Ritterdienste.

Fräuliche Gerechtigkeit, Jus successionis viduæ nobilis.

Jus viduæ §. 1. Die Fräuliche Gerechtigkeit ist das einer adelichen Wittwe zustehende Recht, nach ihres Mannes Tode gewisse Stücke an stat der Erbschafft zu nehmen.

§. 2. Solche Stücke sind unter den Titeln,
1. Gerade,
2. Mustheil,
3. Morgengabe und
4. Leibgedinge begriffen.

§. 3. Wenn

§. 3. Wenn sie etwas vom Erbe nimmt, kan sie vorbemeldte Stücke nicht haben, es stehet ihr aber frey, diese Gerechtigkeit fahren zu lassen, und als eine andere Witwe zu erben, oder sich des Erbes zu begeben, und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen, es wäre denn in der Ehestiffung oder sonst anders abgeordnet und verglichen, C. 37. p. 3. cf. C. 44. p. 2. Electio

§. 4. Sie hat deshalber das Jus retentionis, also daß sie vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeiten aus den Lehn-Güthern zu weichen nicht schuldig, doch darf sie dieselbe vor sich selbst nicht nehmen, sondern muß diese Stücke von den Erben fordern und empfangen, C. 33. p. 3. Jus retentionis.

Frech, Frechheit, Protervus, Temeritas, Temeritas litigandi, s. Kosten.
Freis, Freis-Obrigkeit, Jurisdictio superior, s. Gerichte.
Fremd, Fremde, Peregrinus, Rarus, Alienus, cf. Be-Entfremdung.

Fremde, Peregrini.

§. 1. Im Römischen Rechte waren Fremde, so nicht Römische Bürger, von dem so genannten gemeinen in Schliessung einer Heyrath, eines Contracts und Aufrichtung eines Testaments bestehenden Rechte ausgeschlossen, l. 17. §. 1. ff. d. pœn. so ihnen aber hernach wieder erstattet worden, Auth. Omnes peregrini C. commun. d. succeff. Peregrini

§. 2. In Franckreich werden Fremde zwar im Leben bey dem ihrigen gelassen, bey ihrem Absterben aber fallen ihre Güther dem Königlichen Fisco anheim, woferne sie sich nicht naturalisiren lassen, oder sonst darwider privilegiret sind. Jus Albinagii

§. 3. So werden auch diejenigen, so sich in der Pfaltz niederlassen und keinen Herrn haben, binnen Jahres-Frist vermittelst des so genannten Wildfangsrechts zu Leibeignen. Wildfangiatus

§. 4. In Ansehung dessen, ob einer im Lande einheimisch oder fremde, sind sonderlich diese zur Caution verbunden, E. P. O. t. 6. §. 1. und wegen des Bürgerrechts an einem gewissen Orte haben auswärtige die Rechte der würcklichen Bürger zwar nicht, sind aber an die Landes-Gesetze nicht weniger als andere gebunden, c. 2. dist. 8. Jus civitatis

§. 5. Vor Fremde und Ausländer sind an gewissen Orten besondere Gastgerichte geordnet, Lüb. R. L. 3. t. 4. a. 7. dahin man auch das Leipziger Handels-Gerichte rechnen kan. L. H. G. O. t. 3. Judicium peregrinorum.

Fremdes Guth, Res aliena, s. Diebstahl.
Fremde Sprache, Lingua exotica, s. Urkunde.
Fremdling, Peregrinus, Hospes, Advena, Alienigena, s. Bürger.
Fressen, Vorare, Devorare, cf. Fraß.
Fressen und Sauffen, Comessatio & Compotatio, s. Unzucht.
Fretten, Onerare, Lassare, cf. Fracht.
Fretter, Bajulus, Opifex clancularius, aliis Proditor, s. Handwercker.
Frevel, Frevelthat, Delictum, s. Verbrechen.
Frevelvogt, Fiscalis, Advocatus Fisci.
Freventlich, Freventliches Beginnen, Illicitus, Factum illicitum.
Freuen, Lætificare, Sich freuen, Lætari, Gaudere, cf. Froh.
Freude, Gaudium, Lætitia.
Freudenfest, Jubilæum, cf. Jubelfest.
Freund, Freundschafft, Amicus, Cognatus, Amicitia, s. Anverwandschafft, cf. Bluts-Nagel-Freunde, Befreunden, Befreundte.

Freund-

Freundstück, Casus pro amico, s. Richter.

Frey, Liber, Immunis, Gratuitus, Baro, cf. Freyherr, Mittel-Reich & Semper-Steuer-Vogel-Zech-Zollfrey.

Freyer Abzug, Liber recessus, Freyer Ab- und Zuzug, Tutus recessus & accessus ad judicium, cf. Sicher Geleite.

Freybauern, Rustici immunes, immediati, s. Bauer.

Freybeuter, Grassator, s. Raub.

Freybier, Cerevisia sine gabellæ præstatione coquenda, cf. Tischtrunck.

Freybrief, Literæ privilegii, Literæ manumissionis, cf. Laßbrief.

Freye Disposition, Libera rerum suarum administrstio, s. Väterliche Gewalt.

Freygebohren, Ingenuus.

Freygelassen, Libertus, Manumissus, s. Freyheit.

Frey-Gedinge,

Frey-Gerichte, Judicium liberum, Judicium occultum, cf. Westphälisches Frey-Gerichte.

Frey-Guth, Prædium immune.

Freyherr, Freyherren-Stand, Baro, Dignitas Baronatus.

Liber Baro §. 1. Der Freyherren-Stand ist die nechste Würde nach dem Grafen-Stande, und gehet dem niedern Adel vor.

§. 2. Diejenigen, so von diesem Stande sind, werden

1. Herren,
2. Edle Herren,
3. Freyherren,
4. Bannerherren,
5. Freye,
6. Semperfreye,
7. Edle,
8. Baronen genannt.

Imperii §. 3. Insonderheit werden in Teutschland diejenigen, so Reichs-Stände sind,

9. Reichsfreye, Reichs-Freyherren genannt.

§. 4. In andern Ländern hat man zwischen Grafen und Herren noch die Vicomtes, dahingegen in Teutschland den Grafen die Freyherren unmittelbar folgen.

Distinctio §. 5. Sie sind von den Grafen

1. dem Nahmen nach,
2. in der That selbst,
3. der Würde nach, indem ihnen die Grafen allezeit vorgesetzet werden,
4. nach dem Alter der Würde,
5. bey Erlangung ihrer Würde in der Taxe unterschieden, sind ihnen aber

darinnen gleich, daß sie

1. auf Reichs-Tägen zugleich nebst den Grafen ihre Stimmen geben, und also nicht weniger als die Grafen Reichs-Stände sind.
2. denselben in der Reichs-Matricul an die Seite gesetzt,
3. ihnen in der Kleider-Ordnung gleich geachtet, Pol. O. t. 13.
4. so wohl als die Grafen Standes-Personen genannt werden,
5. im Reichs-Regimente einerley Amt, Bedienung und Besoldung mit den Grafen haben sollen.

§. 6. Sem-

§. 6. Semperfreye sind nicht mehr als andere Freyherren, obschon dieser Titel vor Zeiten auch Fürsten beygeleget, und von ihnen die Mittelfreye und freye Landsassen unterschieden worden. Schwäb. L. R. c. 48. 49. Subordinatio.

Freyes Höchste, Quod quis habet carissimum, Straffe an seinem freyen Höchsten, Ultimum supplicium.
Freyhof, Prædium immune, cf. Frey-Guth.
Frey-Jahr, Annus immunitatis a collectis civibus novellis, vel prædiorum desertorum cultoribus indultus, s. Steuer.
Freye Künste, Artes liberales, s. Vormund.
Freylassung, Manumissio, s. Freyheit, Leibeigenschafft.
Freylehn, Feudum francum, liberum.
Freymann, Freymeister, Carnifex, Excoriator.
Frey-Meister, Magister libere opificium exercens, nec oneribus opificii obnoxius, ut Freybecker, Freyschlächter, Freyschneider, Freyschuster, s. Handwercker.
Freye Niederlage, Liber accessus ad emporium, s. Stapelrecht.
Frey-Pässe, Literæ immunitatis, s. Zoll, Geleite.
Freye Pürsch, Libera venandi potestas, Locus liberæ venationis, s. Jagd.
Freyrecht, Jus Westphalense silentio & taciturnitate sacrosanctum, cf. Frey-Stuhl.
Freye Reichs-Ritterschafft, Libera Nobilitas Imperii.
Freye Reichs-Stadt, Libera civitas Imperialis, s. Reichs-Stand.
Frey sicher Geleite, Salvus conductus specialis.
Freystadt, Freystäte, Asylum, Urbs jure asyli gaudens.
Freystellung der Religion, Autonomia.
Frey-Stuhl, Freyes Stuhl-Gerichte, Sedes libera, Judicium occultum, cf. Frey-Gerichte.
Freytag, Dies Veneris, cf. Char-Freytag.
Freytisch, Mensa gratuita.
Freyer Wille, Liberum arbitrium, Res meræ facultatis.
Freywillig, Freywilliges Bekäntniß, Sponte, Spontanea confessio.
Freyzettel, Schedula immunitatis a vectigali, s. Zoll.
Freyheit, Libertas, Licentia, Immunitas, Privilegium, Asylum, cf. Berg-Gewissens-Marckt-Neß-Quartiers-Religions-Zehr-Freyheit, Befreyung, Befreyter, Gefreyter Ort.

Freyheit, Libertas, Status libertatis.

§. 1. Freyheit ist der Zustand eines Menschens, welcher keines andern Eigenthume unterworffen, und also kein Leibeigner ist. Libertas

§. 2. Nachdem das Völckerrecht die Leibeigenschafft, wovon das natürliche Recht nichts wuste, eingeführet, darauf aber die Freylassung erfolget, ist auch der Unterscheid zwischen Freygebohrnen und Freygelassenen entstanden, pr. Instit. d. libert.

§. 3. Die Freylassung ist eine Handlung, darinnen derjenige, so sich in einer rechtmäßigen Leibeigenschafft befunden, derselben wieder erlassen wird. Manumissio

§. 4. Die Arten der Freylassung sind verschieden, indem solche bald in der Kirche, bald vor Gerichte, bald unter guten Freunden, durch Briefe, Testament oder andern letzten Willen, oder noch auf andere eingeführte Weise geschehen, und obgleich vormahls einige dadurch die völlige, andere eine mittlere Gattung, und wieder andere eine noch geringere Art der Freyheit erhielten, so hat doch Justinianus diesen Unterscheid aufgehoben,

hoben, § 1. 2. 3. I. d. libert. ingleichen die Einschränckung der Gewalt frey zu lassen abgeschafft, §. un. I. d. L. Fus. Can. toll.

§. 5. Ohne seines Herrn Zuthun gelangete ein Leibeigner zur Freyheit, wenn er dessen Mord entdeckte, l. 5. ff. qui sin. manum. l. 4. ff. d. bon. libert. l. 1. C. quib. caus. serv. pr. præm. oder mit der Bedingung verkauffet wurde, daß er nach gewisser Zeit frey gelassen werden solte, t. C. si manc. ita fuer. alien. l. 1. ff. qui sin. manum.

Operæ libertorum §. 6. Sonst blieben nach erlangter Freyheit dem vorigen Herrn gewisse Dienste, l. 1. 7. 9. ff. d. oper. libert. der Freygelassene muste dessen Kinder Vormundschafft übernehmen, l. 19. ff. d. jur. Patron. ihm, wenn er verarmete, Unterhalt reichen, l. 5. §. 18. ff. d. agnosc. l. al. lib. durffte ihn ohne des Richters Vorwissen nicht vor Gerichte fordern, l. 4. ff. d. in jus voc.

Ingenuus. §. 7. Einem Freygebohrnen war die Leibeigenschafft, darein er gerathen, und darauf erfolgte Freylassung unschädlich, §. 1. I. d. ingen.

Freyen, Procari, Nubere.
Freyer, Procus.
Freyersmann, Freywerber, Pronubus, Conciliator nuptiarum, Negotiator amoris, cf. Mäckler.
Friede, Pax, Fœdus, Securitas, Satisfactio, cf. Unfriede, Müntz-Friede, Zufrieden, Befriedigung.

Friede, Pax publica, Pacificatio.

Pax publica §. 1. Im Römischen Reiche sind zwo Constitutiones de pace publica die eine der Land-Friede, die andere der Religions-Friede.

profana §. 2. Der Land-Friede ist ein zwischen dem Kayser und den Ständen Ao. 1495. getroffener Vergleich, darinnen alle Gewalt und Feindseligkeit im Reiche auf ewig verboten, und wie solches zu verhindern und zu bestraffen, verordnet worden.

§. 3. Dessen Innhalt ist, daß

1. alle Feindseligkeiten oder Fehden aufhören,
2. niemand den andern mit Krieg überziehen, gefangen nehmen, berauben,
3. des andern Unterthanen, wenn sie durch sein Gebiete reisen, ungebührlich aufhalten,
4. solche durch List abwendig machen, oder wenn sie grober Verbrechen halber flüchtig, bey sich hegen,
5. ieder Reichs-Stand alle dem Reiche schädliche Personen, umlauffende, Gardende, Herrnlose Knechte, Landstreicher, Heckenreuter, Freybeuter ausrotten,
6. die Friedbrecher verfolgen, und dem angefallenen Theile, wenn man gleich nicht um Hülffe ersuchet worden, dennoch beystehen,
7. wenn dieselben und dero Gehülffen in die Straffe der Reichs-Acht verfallen, solche alsobald exequiren soll.

§. 4. Es ist solcher nicht nur anno 1500. 1521. 1522. 1548. 1551. 1555. 1557. 1559. 1566. 1598. wiederhohlet und verneuert worden, sondern wird auch in den Wahl-Capitulationen confirmiret, Capit. Carol. a. 16.

§. 5. Die Straffe dieses Land-Friedens-Bruches bestehet nebst der Reichs-Acht auch in einer Geld-Straffe von 2000. Marck reinen Goldes oder in Lebens-Straffe, R. A. 1495. t. wie der Land-Friede, P. F. G. O. a. 128.

§. 6. Vom Land-Friedens-Bruche ist

1. der Burg-Friedens-oder das Schlagen an einem befreyten Orte, burgenſis l. 10. ff. ad L. Jul. d. vi publ. ſo mit Abhauung der Hand, S. D. M. §. 9.
2. der Stadt oder Weich-Friedens-ſo gleichergeſtalt, a. l. 11. ff. ad municipalis L. Jul. d. vi publ.
3. der Haus-Friedens-Bruch, ſo an gewiſſen Orten am Leben, Lüb. domeſtica R. L. 4. tit. 8. a. 5.
4. die Verwegelagerung, ſo mit dem Schwert beſtrafft wird, unterſchieden, C. 13. p. 4.

§. 7. Der Religions-Friede iſt ein auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg religioſa anno 1555. zwiſchen Kayſer und Ständen über der Römiſch-Catholiſchen und Augſpurgiſcher Confeſſion Verwandten gleiche Religions-Freyheit getroffener Vergleich.

§. 8. Deſſen Inhalt iſt

1. die Duldung der beyden Religionen im Reiche und Ausſchlieſſung aller andern, d. R. A. §. 15. 16. 17. wobey iedoch die Römiſch-Catholiſchen ſich das Reſervatum eccleſiaſticum bedungen, §. 18.
2. daß die von den Proteſtirenden eingezogenen Kirchen-Güther, deren Beſitz die Römiſch-Catholiſchen zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrages nicht gehabt, ihnen gelaſſen werden, §. 19.
3. der Kirchen Jurisdiction über die Augſpurgiſche Confeſſion-Verwandte und ihre Religion ſuſpendiret ſeyn, die weltliche aber bleiben, §. 20. 21.
4. die ſtreitige Beſtellung der Miniſteriorum durch Schieds-Leute ausgemacht, und ein ieder inzwiſchen in ſeinem Beſitze gelaſſen werden, §. 22.
5. kein Stand den andern oder deſſen Unterthanen zur Religion zwingen, §. 23.
6. den Unterthanen, ſo ſich der Religion halber wegwenden, freyer Ab-und Zuzug vergönnet ſeyn, §. 24.
7. der Friede, auch wenn keine Vereinigung der Religion erfolgte, fortwähren, und die freye Reichs-Ritterſchafft mit darunter begriffen ſeyn, §. 25. 26.
8. wo vermiſchte Religion iſt, ſolche bleiben, §. 27.
9. dieſem Frieden keine andere Reichs-Ordnung Abbruch thun ſolle, §. 28.

§. 9. Es iſt ſolcher ao. 1566. ingleichen im Weſtphäliſchen Frieden confirmiret, in welchem auch die Reformirten den Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten gleich gemacht worden, W. Fr. Inſtr. a. 7. und geſchicht deſſen Beſtätigung auch in den Wahl-Capitulationen, Cap. Carol. a. 16.

§. 10. Der Friede, ſo nach geendigtem Kriege geſchloſſen wird, kömmt gemeiniglich auf — Pacificatio

1. eine Amneſtie oder Vergeſſenheit aller Feindſeligkeit, Haſſes, Beſchädigung, Beleidigung, — Lex Amneſtiæ
2. Setzung der Perſonen und Sachen in vorigen Stand, — Pactum reſtitutionis
3. Erſetzung des Schadens und der Kriegs-Koſten, wovor zuweilen Land, Städte und Feſtungen überlaſſen werden, an; worzu nach Gelegenheit — ſatisfactionis
4. die Einſchlieſſung der Freunde und Bundsgenoſſen, und — inclusionis confœderatorum Fœdera
5. beſondere Bündniſſe kommen, cf. Badiſcher, Niemägiſcher, Ryswickiſcher, Weſtphäliſcher Friede.

§. 11. Eine Verwandſchafft mit dem Frieden hat der Waffen-Stillſtand, — Inducia

stand, so entweder auf kurtze oder lange Zeit, und im ersten Falle von
Heerführer allein, im letztern Falle aber mit des Landes-Herrn Einw
gung geschlossen wird.

Garantia & Mediatio. §. 12. Zu der Kriegs- und Friedens-Gewalt gehören auch das R
der Garantie und der Mediation, cf. Mitler-Amt.

Friedensbruch, Crimen fractæ pacis, s. Friede.
Friedegeboth, Præceptum Judicis de pace servanda, s. Injurien.
Friedens-Instrument, Instrumentum pacis, s. Westphälischer Fri
Friedens-Mediation, Friedens-Mediator, Mediatio pacis, Conci
tor pacis, cf. Mitler-Amt.
Friedensschluß, Pacificatio.
Friedens-Vorschläge, Conditiones, Tractatus pacis, s. Friede.
Friedlich, Pacificus, Placidus.
Friedlich und schiedlich handeln, Placide agere, s. Güte.
Friedliche Tage, Justitium, cf. Gerichts-Stillstand, s. Ferien.
Frieren, Friesen, Algere, Congelare, cf. Gefroren, Frost.
Frisch, Recens, Frigidus, Vividus, G. Frais, Fraiche, Ital. Fresco.
Frisches Andencken, Recens memoria.
Auf frischer That, In flagranti crimine, s. Unzucht.
Frischling, Porcus anniculus.

Frist, Fristung, Spacium temporis, Comperendinatio.

§. 1. Eine Frist ist die zu Verrichtung einer Handlung gesetzte Zei
§. 2. Man kan solche in

Spacium Dilatio judiciale, extrajudiciale
1. die Frist an sich selbst, und deren Verlängerung, cf. Anstand.
2. in gerichtliche und aussergerichtliche, dergleichen die bey Be
lung des Kauf- oder andern Geldes gewöhnlichen Fristen
Nachfristen oder Tagezeiten,

legale
3. die gerichtlichen ferner in die in den Rechten gesetzten, oder
dem Richter nach Vorschrifft der Rechte verstatteten, welche
her Rechts- oder Noth-Fristen genannt werden,

Saxonicum civile
4. die in gemeinen Rechten übliche und Sächsische Fristen,
5. die nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte ingemein zusteh
so genannte bürgerliche, und die nach besonderm Rechte abgek
te oder gar abgeschnittene,

dierum hebdomadum &c. citatorium probatorium &c. Spacium æquale
6. nach ihrer Währung in Fristen von etlichen Tagen, wöche
che, monatliche, Jahres-Fristen,
7. nach ihrem Gebrauche in Fristen bey der Citation, zum Bew
zur Appellation oder Leuterung und Hülffs-Fristen theilen.

§. 3. Die Verlängerung einer Frist darff eben nicht von gleicher W
rung seyn, und nach Aufnehmung eines Termins und Anberaumung
nes neuen ist die völlige Frist hierbey nicht mehr nöthig, C. P. O. t.
§. 3. t. 4. §. 1.

Termini solutionis §. 4. Die aussergerichtlichen Fristen beruhen auf der Contrahen
freyen Willen, bey Subhastationen aber sollen die Tagezeiten nicht
zuweit hinaus gesetzt, solche auch bis zu der Verfallzeit Land-üblich
zinset werden, M. 1732.

Prorogatio §. 5. Wenn ein Gläubiger seinem Schuldner längere Frist verstat
wird sein Bürge nicht los, woferne er nicht sich ausdrücklich bedung
daß er nach Ablauff der ersten Frist weiter nicht hafften wolte, C. 19.

Determinatio judicis §. 6. Wenn in einer Schuldverschreibung keine gewisse Zahlungs
gesetzt, sondern die Bezahlung ehestens oder so bald möglich, ingleic

nach und nach oder nach guter Gelegenheit versprochen worden, soll erstern Falls der Schuldner nach Verfliessung eines Jahres von Zeit der ausgestellten Verschreibung zur Zahlung angehalten, im letzten aber dem Richter obliegen, die Zahlungs-Fristen nach Billigkeit und Beschaffenheit des Creditoris und Debitoris ex officio zu determiniren. E. P. O. 1. §. 6. cf. l. 213. ff. d. V. S.

§. 7. Die in Rechten gesetzte Fristen werden auch Fatalien genannt, Præclusio es sind aber die dem Richter überlassene, desgleichen diejenigen, welche die Partheyen sich selbst gesetzt, nicht weniger præclusivische Fristen, durch deren Verabsäumung einer seines Rechts verlustig wird, a. l. 8. ff. qui satisd. cog.

§. 8. Eine Sächsische Frist ist in gewissen Fällen eine vierzehntägige, Computatio ordentlich aber eine Zeit von drey vierzehn Tagen oder drey vierzehn spac. Sax. Nächten, Weichb. a. 75. 86. und heutiges Tages eine Zeit von 45. Tagen, ungerechnet des Tages der Insinuation und dessen, auf welchen der Termin angesetzet ist, E. P. O. t. 4. §. 1.

§. 9. Unter Kauff- und Handelsleuten wird dem Schuldner einige bür- Ademtio gerliche oder Sächsische Frist nicht verstattet, Churfl. S. Marckt-Rescr. spac. civil. 1621. 1660. auch werden bey der Hülffe in des Schuldners Vermögen unter Handelsleuten die gewöhnlichen 14. Tage bürgerliche Frist nicht nachgelassen, H. G. O. t. 21.

§. 10. Zum rechtlichen Verfahren wird den Partheyen gemeiniglich Septiduum das Septiduum gegönnet, welches iedoch der Richter bis auf 14. Tage oder drey Wochen verlängern kan. E. P. O. t. 3. §. 3.

§. 11. In Rügen-Sachen darf der Terminus Citationis mehr nicht Quaterdena als eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Insinuation anzurechnen, in sich halten, E. P. O. t. 4. §. 1. Duell-M. §. 22. und soll der Richter auf keine Monats- noch höhere Fristen sententioniren, sondern es bey 14 tägigen Fristen bewenden lassen, M. 1716

§. 12. Zu Wiedereinlösung eines sub hasta erstandenen Guthes hatte Annus reluider Schuldner sonst in gewissen Fällen eine Jahres-Dec. 11. ietzo aber tionis nur eine 6. monatliche Frist, E. P. O. t. 39. §. 19.

§. 13. Den Gewercken soll ein Bergmeister nicht leichtlich Fristung ge- Dilatio meben, und auf Silber-Bergwercken über ein Qvartal, und auf Zwitter, tallica. Kieß- und Eisen-Zechen zum längsten über ein Jahr lang nicht nachlassen zu verschreiben, sondern ein ieder schuldig seyn, in obbemeldtem Qvartal oder Jahres-Frist um neue Verschreibung und Nachlassung zu bitten, und die Fundgruben und Massen, so einer nicht aufs neue verschreiben lassen, in Freyes gefallen seyn und andern verliehen werden, Berg-O. a. 32.

Froh, Lætus, Hilaris, cf. Schadenfroh.

Frölich, Fröliche Botschafft, Lætus nuncius, t. f. lib. 12. C.

Frommen, Utilitas, cf. Nutzen und Frommen, s. Gebrauch.

Fron, Frohn, Publicus, Dominicus, Sacer, Minister, cf. Gerichts-Frohn.

Frohnbote, Minister publicus, i. e. Nuncius judicii vel Carnifex.

Frohndienste, Frohnen, Angariæ, Operæ rusticorum.

§. 1. Frohndienste sind diejenige Arbeit, welche Unterthanen auf dem Operæ lande so wohl ihrem Landes- als auch ihrem Erbherrn zu leisten verbunden sind.

§. 2. Man theilet sie daher in

cui præstentur

1. Herrschaffts-Frohnen, so dem Landes-Herrn zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, zu Fortschaffung des Schantz- und andern Zeuges zur Reise, Jagden und Gebäuden, und die, so iedes Orts Erb- und Lehn-Herrn mit des Landes-Herrn Zulassung, dem mit den Unterthanen getroffenen Vergleiche zu Folge oder sonst nach Gewohnheit geleistet werden.

determinatæ indeterminatæ

2. gemessene und ungemessene, welche letzten im Zweifel nicht vermuthet werden.

pro victu gratuitæ consuetæ, inconsuetæ litigiosæ manuariæ jumentariæ agrestes, ædilitiæ Angariæ

3. solche, die gegen Empfahung einer gewissen Lieferung, und die gantz umsonst zu leisten.
4. gewöhnliche und ungewöhnliche,
5. streitige und unstreitige,
6. Hand- und Pferde-Frohnen, welche letzten auch Zug- und Pflug-Frohnen oder Wagen-Dienste genennet werden.
7. Zum Ackerbau dienliche und Bau-Frohnen.

§. 3. Zu den Landsherrschafftlichen Frohnen sollen mittelbore Unterthanen, die ihren Grafen, Herren, denen von Adel und Städten auch Dienste thun, nur die dritte Fuhre thun, Rf. gr. 1661. Cammer-S. §. 23.

Aggravatio operarum

§. 4. Die Dienste zu vermehren und schwerer zu machen, wird den Erb-Herren nicht gestattet, Rf. gr. 1612. §. 22.

Operæ diurnæ

§. 5 Die Unterthanen sollen zu den Frohnen bey Sonnen-Aufgang erscheinen, und eher nicht denn bey derselben Niedergange wieder abgehen, M. 1609. Beamte auch darüber richtige Register halten, und worzu ein ieder gedienet, berichten, ib.

Excubiæ

§. 6. Zu der von Adel Unterthanen-Diensten gehöret auch die Bewachung des Rittersitzes, Rf. gr. 1661. Cammer-S. §. 7. C. 51. p. 2.

Victus suppeditatio

§. 7. Was für Lieferung den Unterthanen bey den Frohnen an Käse und Brod oder andern gegeben werden solle, wird nach den Weisungen und Verträgen, in deren Ermangelung aber von dem Landes-Herrn entschieden, L. O. 1555. t. Bau-Fuhren, C. 52. p. 2. Dec. 33. cf. l. 19. l. 50. §. 1. ff. d. oper. libert.

Tignum

§. 8. Unausgewipfelte und unbeschlagene Bäume und Stämme anzuführen ist unter denen Bau-Fuhren nicht begriffen, L. O. 1555. t. Bau-fuhren. so sollen auch die Unterthanen durch Schutt- und Grund-Fuhren zur Unbilligkeit nicht beschweret werden, Rescr. 1661. und von Grund graben und Keller räumen ist die Sache noch zweifelhafft.

Lis super operis

§. 9. Wegen streitiger Frohn-Dienste ist in Rf. gr. 1661. §. 36. 37. versehen, daß

1. der in der Possession vel quasi der Frohn-Dienste oder der Liberat befundene Theil in Possessorio summariissimo geschützt und der andre Theil ad Processum ordinarium gewiesen,
2. wenn Unterthanen alsobald mit Gefängniß beleget worden, auf Inhibition cum clausula justificatoria erkannt,
3. im anberaumten Termin die Sache summarisch tractiret und entschieden,
4. auf der Beklagten Aussenbleiben die Loslassung ohne Beding angeordnet;
5. wenn der Gerichts-Herr oder Beamte wegen der Relaxation nicht pariret, dieselbe ihm bey gewisser Straffe auferlegt, und in dem angesetzten Termin Bescheid ertheilet,
6. die übrigen unstreitigen Frohnen und Dienste des wegen anderer erhobenen Streits ungeachtet ferner unweigerlich geleistet und durch solche Litispendenz keines weges gehemmet;

7. wen

7. wenn zur Zeit der Saat, Heu- und Getraide-Erndte dergleichen Irrungen entstehen, und vornehmlich der Dienste Qvalität, ob sie gemessen, oder ungemessen, concerniren, daß man so geschwinde zur Erörterung nicht gelangen kan, zu Beförderung der Erndte, unbeschadet der Unterthanen Rechts die Dienste vor dieses mahl geleistet, iedoch auf Befindung, daß sie solche zu thun nicht schuldig gewesen, ihnen gebührlicher Abtrag gethan werden soll.

§. 10. Die Handfrohnen werden von den so genannten Hintersassen, Hintersiedlern, Hintersattlern, Gärtnern, Häuslern, Cossäten, Kothsassen geleistet, und bestehen in Getraide schneiden, Dreschen, Heu und Grummet machen, solches in Böcke und Windhauffen setzen, Mist breiten, Kraut hacken, Botschafft lauffen, spinnen. Casarii

§. 11. Pferde-Frohnen leisten Pferdner, Anspänner, Hüfner durch pflügen, egen, Getreide und Heu einführen, Mist führen, und müssen die Unterthanen ihr Schiff und Geschirr selbst halten und den erlittenen Schaden tragen, a. l. 2 §. 1. ff. d. L. Rhod. Mansarii

§. 12. Die Bau-Fuhren und Frohnen sind nicht allein zu den Wohn-Gebäuden, sondern auch nach Gelegenheit zu den Forbergen zu leisten, iedoch zu diesen und den Hof-Reuthen, so auf des Ritter-Guths Grund und Boden nicht gelegen, anders nicht als wenn es die Besitzer derselben durch zu Recht beständige Gewohnheit wider die Unterthanen hergebracht, Dec. 33. M. 1661 auch sind selbige so einzurichten, daß die Unterthanen über einen Tag nicht damit zubringen. Villa

§. 13. Wenn über 30. Jahr, Jahr und Tag ein Dienstgeld davor gegeben worden, sind die Frohndienste verjährt, und die Bauern darbey zu lassen, dahingegen, wenn das Geld nur zuweilen gegeben worden, sie der Dienste dadurch nicht entlediget werden, C. 4. p. 2. Præscriptio

§. 14. An Feyertagen dürffen Unterthanen mit Frohndiensten nicht beleget werden, Gen. Art. 7. Feriæ

§. 15. Wenn wegen streitiger Dienste geklaget wird, ist der Kläger an keine gewisse Zahl der Klage-Puncte gebunden, Pr. O. t. 5. §. 3. Cumulatio actionum.

Frohn-Feste, Frohnerey, Custodia publica, s. Gefängniß.
Frohn-Guth, Prædium ex quo præstantur operæ.
Frohnhof, Prædium, cui operæ debentur.
Frohnleichnam, Corpus sacrum Domini.
Fronleichnams-Fest, Festum corporis Christi.
Frohn-Register, Liber censualis, Tabulæ descriptionis operarum.
Frohn-Vogt, Præfectus operarum Dominicarum.
Fröhnen, Præstare operas.
Fröhne, Operarum præstatio.
Fröhner, Ad operas obstrictus, cf. Handfröhner.
Frost, Frigus, Gelu, G. Froid. cf. Kälte.
Frucht, Früchte, Fructus, Accessio, Pensio, cf. Baum-Feld, Leibes-Erhobene, Stehende Früchte.
Fruchtgülden, Annuus reditus frumentarius, cf. Wein- und Treid-Wiederkaufs-Gülden.
Fruchtniessung, Usus fructus, s. Gebrauch.
Fruchtschrumpff, Contractio frumenti ex arefactione, cf. Bodenriß, s. Maß.
Fruchtbar, Fruchtbarkeit, Fertilis, Fertilitas, cf. Unfruchtbar.
Fruchtlos, Sterilis, Vanus, Irritus.

Fruchtlose Pflegung der Güte, Fruſtranea amicabilis compoſitionis tentatio.

Fruchten, Fructum producere, Straffe, ſo nichts fruchtet, Pœna, quæ delinquentem non emendat.

Früh, Mane, Frühe Tages-Zeit, Tempus matutinum, ſ. Termin, Ladung.

Frühzeitig, Præcox, Præmaturus.

Frühzeitiges Kind, Partus præmaturus.

Früheres Datum, Antidatum, ſ. Falſch, Urkunde.

Frühling, Ver, Partus immaturus, ſ. Kind.

Fug, Fug und Macht, Jus competens, Fas & jus, cf. Unfug, Befugniß, Befugt.

Fugen, Annuere petito.

Fügen, Aptare, Jungere, cf. Ver-Zufügen, Geringfügig, it. An-Beyfuge.

Fühlen, Sentire, Tangere, Tactu percipere, Sache, ſo ſich fühlen läſſet, Res corporalis, quæ tangi poteſt, ſ. Guth.

Füllen, Implere, Complere, cf. Erfüllung, Erfüllungs-Eyd.

Fülle, Plenitudo, Victus, cf. Hülle und Fülle.

Füllen, Hinnulus equinus vel aſininus, ſ. Gleits-Ordnung.

Funcke, Scintilla, ſ. Feuer-Ordnung.

Fund, Fündgen, Fündlein, Inventum, Callida inventiuncula, Dolus, cf. Befund.

Fund-Buch, Inventarium.

Fund-Grube, Fodina.

Fund-Recht, Jus inventoris in re nullius, theſauro, re amiſſa, ſ. Eigenthum.

Fundation, Fundario, cf Stifft.

Für-Pro, Præ, Ante, &c. cf. Vor-

Fürbaß, Plus ultra.

Fürbitte, Interceſſio, ſ. Vorbitte.

Fürdach, Suggrunda, Servitus protegendi, ſ. Befugniß.

Fürgeboth, Citatio, ſ. Ladung.

Fürwähren, Durare.

Fürwährende Verhinderung, Impedimentum nondum remotum.

Fürwalten, Prævalere, Gnade fürwalten laſſen, Gratiam juſtitiæ præferre, cf. Begnadigung.

Für, Fürder, Förder, Pro, Porro, Ulterius, cf. Fördern, Fürſt.

Für und für, Perpetuo, Deinceps & in perpetuum.

Furcht, Metus, cf. Ehr-Rechte Furcht, ſ. Pflicht.

Füren, Führen, Ducere, Vehere, cf. Ab-An-Auf-Aus-Durch-Ein-Ent-Heim-Uber-Ver-Um-Vollführen, it. Beweis-Buch-Rädelsführer, Furt.

Fuhre, Vectura, cf. Aus-Zufuhre, it. Bau-Beth-Jagd-Küchen-Patent-Raſen-Schutt und Grund-Wildfuhre.

Fuhrleute, Fuhrmann, Auriga, ſ. Gaſthalter.

Fuhrlohn, Portorium, Vectura.

Fürſt, Fürſten-Stand, Princeps, Dignitas Principalis.

Princeps §. 1. Ein Fürſt iſt eine Standes-Perſon, ſo entweder mit der Fürſtlichen Dignität, oder auch mit einem Fürſtenthume beliehen worden.

§. 2. Man theilet ſie in

territorii in territorio 1. Landes-Fürſten, die in einem Lande die Landes-Fürſtliche hohe Obrigkeit haben, und ſolche, die bloſſe Landſaſſen ſind, die auch mittelbare Fürſten heiſſen,

2. welt-

2. weltliche und geistliche Fürsten. — secularis ecclesiasticus
§. 3. Insonderheit sind selbige im heil. Röm. Reiche in 3. Reichs-Fürsten, und solche, die keine Reichs-Fürsten, zu theilen. — Imperii
§. 4. Es wird aber das Wort Fürst im Römischen Reiche,
1. von allen Reichs-Gliedern, Kayser, Churfürsten, Fürsten und Ständen,
2. von Churfürsten und Fürsten mit Ausschliessung der Grafen, Freyherren und Städte,
3. von Fürsten, in so weit selbige von den Churfürsten und übrigen Ständen unterschieden sind, cf. Chur-Fürst.
4. dergestalt gebraucht, daß auch Prælaten, Grafen und Herren darunter begriffen.
§. 5. Zu einem Reichs-Fürsten wird erfordert, daß er
1. im Reiche ein Fürstenthum oder Hertzogthum besitze,
2. auf Reichs-Tägen Sessionem und Votum habe.
§. 6. Es sind also von einem solchen unterschieden,
1. diejenigen, die zwar ein Fürstenthum besitzen, dabey aber unter andern Fürsten oder Ständen stehen, und also auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme nicht haben, — mediatus
2. die, so bloß vor ihre Person in den Fürsten-Stand erhoben worden. — titularis
§. 7. Den Nahmen der Fürsten führen unter den Reichs-Ständen die Fürsten von Anhalt, eines Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin der Churfürst von Brandenburg, W. Fr. Instr. a. 11. §. 11. der Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg die Hertzoge von Mecklenburg, ib. a. 12. eines Fürsten von Hirschfeld die Land-Grafen von Hessen-Cassel, ib. a. 15. und alle neue Fürsten.
§. 8. Zu den Fürsten werden auch die gefürsteten Grafen und gefürsteten Aebte gerechnet, und in Ansehung der Austräge gehören auch Fürstenmäßige darunter, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 3. — Comites dignitate Principali.

Fürsten-Guth, Res Principis, s. Geleits-Ordnung.
Fürsten-Rath, Collegium Principum in comitiis, cf. Churfürsten-Rath, s. Reichs-Tag.

Fürsten-Recht, Judicium Principum.

§. 1. Das Fürsten-Recht ist ein besonderes Privilegium der Teutschen Fürsten, daß in Sachen, so eines Fürsten Leib, Ehr und Lehnschafft betreffen, ein Kayser anders nicht als mit der Reichs-Fürsten Rath richten soll. — Jus Principum
§. 2. Es beruhet dieses Recht auf dem Herkommen, und wenn in der Cammer-Gerichts-Ordnung, p. 2. tit. 7. Sachen, Fürstenthum, Hertzogthum, Grafschafften ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten, dem Kayser vorbehalten werden; so führet man dargegen an, daß gleichwohl ein Kayser in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Præjudiz und weitem Ausfehen seyn, bald Anfangs der Churfürsten, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Raths-Bedenckens sich zu gebrauchen, und ohne dieselben hierinnen nichts fürzunehmen verspreche, Cap. Car. a. 11. — an ad reservata Cæsaris relatum
§. 3. So viel ist gewiß, daß dieses Recht weder durch eine Reichs-Constitution cassiret und aufgehoben, noch Chur- und Fürsten sich dessen iemahls begeben, man pflegt auch das Gegentheil aus Beybehaltung der Austräge zu schliessen. — an sublatum.

Fürsten-Schule, Schola illustris.
Fürsten-Stadt, Urbs municipalis, cf. Reichs-Stadt.
Fürsten-Tag, Diæta Principum Imperii, cf. Churfürsten-Tag, ſ. Reichs-Tag.
Fürsten-Weg, Via Principum.
Fürstlich Lehn, Feudum regale.
Fürstlicher Unterhalt, Appanagium, ſ. Erbfolge.
Furt, Furth des Wassers, Vadum, Locus ubi flumen equo vel curru transiri potest, ſ. Fähre.
Fuß, Pes, Pes monetalis, cf. Drey-Müntz-Leipziger, Reichs-Zinnischer Fuß, Stehenden, Unverwandten Fusses appelliren.
Fuß belähmen, Claditatem afferre, ſ. Straffe.
Fußfall, Supplicatio, Proſtratio in pedes.
Fußgänger, Pedes, Viator, ſ. Kosten.
Fußpfad, Semita.
Fußstapffen, Vestigium, im Fußstapffen appelliren, Appellatio stante pede interposita.
Fußsteig, Iter, Servitus itineris, ſ. Befugniß.
Fussen, Niti, rei tanquam fundamento insistere, ſ. Beweis.
Futter, Pabulum, Theca, cf. Kammfutter.
Futter und Mahl, Fodrum, Annona militaris, ſ. Ritterdienste.
Futteral, Theca, Capsa, ſ. Gerade.
Fütterung, Pabulum pecuarium.

G. G.

Gabe, Gaben, Donum, Datio, Tributa, ſ. Schenckung, Steuer, cf. Ab-An-Auf-Aus-Mit-Uber-Wieder-Zugabe, it. Gottes-Morgen, Nahrungs-Gaben, Begaben, Gifft.
Gabel, Fuscinula, Tributum, Gabella, ſ. Steuer.
Gabeln, Dividere rem communem, cf. Kabeln.
Gach, Gäch, Gähe, Præceps, cf. Jach.
Gähetauffe, Baptizatio in casu necessitatis, cf. Nothtauffe.
Gachzorn, Calor iracundiæ, ſ. Straffe.
Gaffel, Tribus, Societas opificum, cf. Zunfft.
Gaffen, Expectare, Hiare, cf. Kaffen.
Gaffen und Wachen, Excubiæ a subditis præstandæ, ſ. Frohndienste.
Galee, Galere, Navis, Triremes, G. Galere, Verdammung auf die Galeren, Condemnatio ad triremes.
Galgen, Patibulum, Furca, ſ. Straffe.
Galgenvogel, Furcifer.
Galgenschwengel, Patibularius, Directarius, ſ. Dieb.
Gan = pro Gen-Gegen-Re, Retro.

Ganerben, Ganerbschafft, Heredes mutui, Mutua Successio.

Ganerbinatus

§. 1. Ganerbschafft ist ein zwischen Standes-Personen und adelichen Familien getroffener Vergleich einander im Nothfalle zu Hülffe kommen, und in Ermangelung der Leibes-Erben einander in Lehn und Erbe zu folgen.

Heredes mutui

§. 2. Es werden zwar dergleichen Ganerbschafften zugelassen, auch wohl confirmiret, iedoch wird ihnen nicht gestattet, an die Reichs-Aechter etwas zu verabfolgen, Cammer-Ger. O. p. 2. a. 14. Erklärung des Landfried. 1500. t. wider der Ganerben Schloß.

Heredes accelerantes

§. 3. Im Sächsischen Rechte werden die nach den Brüdern und Schwestern folgenden Seiten-Verwandten Ganerben genannt, L. R. L. 1. a. 17.

§. 4. Un-

§. 4. Unter den eigentlich so genannten Ganerben wird eine gewisse Gemeinschafft der Güther eingeführet, und kan einer ohne seines Mitganerbens Einwilligung solche hernach nicht veräussern. Bona Ganerbiorum

§. 5. So wird auch etwa dem Geschlechts-Aeltesten einige Verwaltung der Güther gegen Geniessung gewisser Einkünffte aufgetragen, wie solches alles von der Ganerben freyem Willen dependiret. Administratio.

Gang, Incessus, Iter, s. Befugniß, cf. Ab-Auf-Aus-Durch-Fort-Uber-Um-Unter-Vor-Zugang, it. Erb-Jahr-Kirch-Müßig-Spinner-Weidgang, Um-Unter-Vorgänger, it. Fuß-Kost-Müßig-Nacht-Ruthen-Schlaff-Tischgänger.

Gangbar, Usualis, cf. Ungangbar.

Gangbare Müntze, Moneta recepta.

Gänge, Gänge und gebe, Usualis, s. Müntze.

Gängig, s. Rückgängig.

Gans, Genserich, Anser, s. Gerade.

Gant, Gantrecht, Auctio, s. Auction.

Ganten, Auctionem facere, cf. Verganten.

Gantz, Totus, Integer, cf. Ergäntzung.

in gantzen verkauffen, Merces integras vel in majori quantitate vendere, G. Vendre en gros & non en detail, cf. Großirer.

Gantz und gar, Omnino, Penitus.

Gar, Prorsus, Totus, Paratus, Coctus.

Garkoch, Garküche, Popinarius, Popina, Culina parata, s. Handwercker.

Gar machen, Præparare coria, cf. Gerben.

Garantie, Garantiren, Securitas, Securitatem præstare, De damno cavere, s. Friede, cf. Guarantigium.

Garbe, Merges, Collectio spicarum, cf. Korn-Land-Zehend-Garbe.

Garde, Custodia, Excubiæ, G. Garde, cf. Salve-Garde.

Garden, Prædari, Prædatum ire.

Garden-Knechte, Gardende Knechte, Satellites, Prædatores, Pol. O. t. 7.

Garn, Filum, Linum netum, Rete, s. Gerade, cf. Fischer-Flächsen, Hänffen-Garn.

Garten, Hortus, G. Jardin, cf. Krätz-Lust-Garten.

Garten-Recht, Jus horti, Jus agrum planca circumdandi & pasturam vel venationem prohibendi, s. Gräntze.

Gärtner, Hortulanus, Incola pagi saltem hortum possidens, s. Bauer.

Gasse, Platea, Vicus.

Gassenbettel, Vicatim facta mendicatio, s. Arme.

Gassenlauffen, Castigatio militum per commilitones vicatim dispositos, s. Straffe.

Gassenmeister, Vicomagister.

Gast, Gastung, Hospes, Hospitium, Hospitio excipere.

Gast-Bette, Lectus diversorii, s. Güther, Gerade.

Gastgeber, Caupo, s. Gasthalter.

Gast-Gerichte, Gast-Recht, Judicium peregrinorum, Judicium summarium pro extraneis, s. Fremde, cf. Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 1.

Gasthalter, Gasthof, Caupo, Caupona.

§. 1. Ausserdem, daß ein Gasthalter seinem Gaste den zugefügten Scha- Receptio in cauponam den

den ersetzen muß, so verbindet ihn auch die blosse Aufnahme zu Ersetzung dessen, was einem Reisenden von andern Gästen oder dem Gesinde verunträuet worden, l. 1. ff. naut. caup. stab. er mag den Gast selbst aufnehmen oder durch seine Leute aufnehmen lassen, l. 1. §. 2. 4. 5. ff. eod. l. 1. §. 6. ff. d. exerc. act. die Sachen mögen ihm zugezehlet werden oder nicht, l. 1. §. 6. 7. 8. l. 2. ff. naut. caup. stab. die Aufnahme mag gegen ein Entgeld oder umsonst geschehen, l. 6. ff. eod. die Sachen mögen des Gastes eigen seyn oder nicht, l. 1. §. 6. ff. eod.

Casus §. 2. Er muß allen Schaden, auch den von den Mitgästen erlittenen ersetzen, l. 7. ff. eod. doch stehet er nicht vor den Casum fortuitum, l. 3. §. 1. l. 4. ff eod. ist auch des Ersatzes entlediget, wenn er den Gästen vorher gesagt, daß sie ihrer Sachen selbst wahrnehmen solten, und sie dabey beruhet haben, l. 7. ff. eod.

A. de recepto pœnalis §. 3. Der Gast suchet durch die ihm deshalber zustehende Klage nur das Seinige oder dessen Werth, l. 1. §. 7. 8. l. 2. ff. eod. ein anderes ist es, wenn von des Gasthalters Gesinde dem Gaste Schaden geschehen, da man aufs Duplum klaget, l. 5. §. f. ff. d. O. & A. §. f. I. d. obl. qu. qs. ex del. l. un. ff. furt. adv. naut. l. 4. 6. §. 3. ff. naut. caup. stab.

Nautæ §. 4. Diese Klagen haben nicht nur auch wider Schiffleute stat, t. ff. naut. caup. sondern werden ferner auf Postilions, Landkutzscher und Fuhrleute appliciret, a l. 1. §. 4. ff. eod.

Erectio diversorii §. 5. In Sachsen darf aufn Lande bey 100. fl. Straffe kein neuer Gasthof aufgerichtet werden, L. O. 1555. t. brauen, schencken, und die privilegirten Gasthöfe werden bey ihrer Gerechtigkeit dergestalt geschützet, daß die Winckelschencken abzuschaffen, Rf. gr. 1661. §. 112. 113. Pol. O. t. 12. §. 7. und die Posthalter ausser den bey der Post Reisenden keine andere Gäste speisen und herbergen dürffen, Post-O. §. 5.

Jus retentionis §. 6. Ein Gasthalter hat wegen schuldiger Zehrung an der Gäste Pferden, Waaren, Kleidern, das Jus retentionis, a. l. 2. ff. ad L. Rhod. d. jact. mag auch die Personen selbst anhalten, Pr. O. t. 51. §. 1.

Pretium victus §. 7. Er soll aber auch die Leute nicht übertheuren, sondern den Gästen, was sie ihm vor Futter, Mahlzeit und Geträncke schuldig, Stückweise rechnen, ihm auch alle Viertel- oder halbe Jahre eine Ordnung und Tax gemacht werden, wie er seine Gäste zu speisen, und was diese vor die Mahlzeit samt dem Geträncke, so lange das Tischtuch liegt, desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauchfutter und Standgeld zu zahlen, L. O. 1482. 1543. 1550. 1555. t. Zehrung in Gasthöfen.

Fercula delicata §. 8. Wer über die gewöhnliche Mahlzeit mit mehrern Gerichten oder absonderlich tractiret seyn will, hat sich mit dem Wirthe darüber zu vergleichen, Pol. O. 1661. t. 12. §. 3. und Kutzschern, Fuhrleuten, Fußgängern und dergleichen ist die Mahlzeit nicht aufzudringen, ib. §. 4.

Hospitatio suspectorum §. 9. Verdächtige Leute soll ein Gastwirth über eine Nacht nicht hausen und herbergen, sondern der Obrigkeit anzeigen, Pol. O. 1661. t. 12. §. 5.

Coactio ad recipiendum §. 10. Sonst kan ein Wirth allerdings gezwungen werden, Reisende aufzunehmen, l. un. §. f. ff. furt. adv. naut. es ist aber auch nicht ein ieder, der Reisende aufnimmt, alsofort vor einen Gastgeber zu halten, cf. Weichb. a. 23.

Gastrecht, Judicium peregrinorum, cf. Gast-Gerichte.

Gastwirth, Hospes, Hospes activus, Caupo, s. Gasthalter, Schencke.

Gatten, Conjungere, s. Ehegatte.

Gattung, Genus, einerley Gattung wieder geben, In eodem genere restituere, s. Leihen.

Gatter,

Gatter, Cancelli, Septum, cf. Gitter.
Gatterzins, Census frumentarius in domo debitoris exigendus, cf. Erbzins.
Gau, Districtus, Regio.
Gaudieb, Fur, cujus furandi studium per integrum aliquem districtum innotuit.
Gaugraf, Comes pagi vel provinciæ.
Gaurecht, Jura vel statuta alicujus districtus singularia, cf. Statuten.
Gauckeln, Gesticulari, Gesticulatio.
Gauckel, Gauckelspiel, Illusio, Præstigiæ.
Gauckler, Histrio, Ludio, s. Testament.
Gazetten, Novellæ publicæ, G. Gazette, cf. Zeitungen.
Ge, In, Prope, Una, Simul, &c. it. Nota præteriti vel passivi.
Gebahren, sich gebahren, Agere, Gerere se, mit der abgetretenen Forderung als mit seinem wohlerlangten Eigenthume sich gebahren, De nomine cesso plane ut de re propria & legitime acquisita disponere, cf. Cession.
Gebände, Tænia, Ligaturæ, s. Gerade.
Gebären, Parere, cf. Geboren, Geburt.
Gebäu, Gebäude, Ædificium, s. Schade, cf. Neugebäu, Aus-Vorgebäude, Eingebäuder.
Geberde, Gestus, cf. Hönische Geberden, s. Injurien.
Gebeth, Preces, Catechisatio, cf. Fasten-Kirchen-Gebeth.
Gebiethe, Districtus, Jurisdictio, Fines Jurisdictionis, s. Grentze.
Gebinde, Ligatura, Mensura Doliorum, s. Mas, cf. An-Ein-Umgebinde.
Geblüte, Sanguis, Cognatio, s. Anverwandschafft.
Gebohren, Natus, der noch gebohren werden soll, Nasciturus, cf Freygebohren, s. Stand, Freyheit.
Geboth, Jussio, Jurisdictio, Præceptum judiciale, cf. Friede-Herren-Geboth.
Licitum, Licitatio, cf. Miß-Erstes Geboth.
Oblatio, Denunciatio, cf An-Auf-Fürgeboth.
Geboth und Verboth, Jussio & prohibitio, Jurisdictio s. Gerichte.
Gebrauch, Gebräuche, Usus, Utilitas, Mos, Consuetudo, cf. Berg-Dorffs-Hanowercks-Kriegs-Gebrauch.

Gebrauch, Usus.

§. 1. Der Gebrauch einer Sache bestehet in allem, was daraus zu nehmen und zu genieſſen ist, welches man Nutzungen oder Früchte nennet.

§. 2. Diese sind entweder

1. natürliche oder bürgerliche, als die vor den Gebrauch eines Capitals oder sonst zu erhebenden Zinsen und Pensionen, l. 59. §. 1. ff. d. usufr. l. 34. ff. d usur. — Fructus naturales, civiles
2. die natürlichen entweder durch die Natur oder der Menschen Fleiß erzeugte, §. 37. I. d. R. D. l. 45. ff. d. usur. — naturales, industriales
3. noch stehende oder schon eingehobene, l. 44. ff. d. R. V. l. 48. ff. d. acqv. rer. dom. — pendentes, percepti
4. noch vorhandene oder schon verzehrte und verbrauchte, l. 22. C. d. R. V. l. 25. §. 11. ff. d her. pet. — extantes, consumti
5. würcklich erhaltene oder die zu erhalten gewesen, aber verabsäumet worden, l. 62. §. 1. ff. d. R. V. — percepti, percipiendi

§. 3. Nun gehöret zwar der Gebrauch einer Sache ordentlich ihrem Herrn, weil aber dessen Eigenthum zuweilen zweiffelhafftig, oder unvollkommen

kommen oder ohne Besitz ist, er auch den Gebrauch seiner Sache andern entweder als ein beständig Befugniß oder nur Contracts-weise überlässet, ist davon unterschiedlich zu handeln.

Abusus

§. 4. Dem Eigenthums-Herrn ist der Gebrauch und Verbrauch seiner Sache frey gelassen, doch darff er solche nicht zum Schaden der Republic mißbrauchen, §. 2. I. d. his qui sui. und er kan wegen Mißbrauchs seiner Sache den geschlossenen Mieth-Contract aufheben, l. 3. C. locat.

Dominium arborum

§. 5. Baum-Früchte werden im Römischen Rechte nach der Wurtzel, l. 7. §. f. ff. d. acqv. rer. dom. im Sächsischen aber nach den Aesten gerechnet, L. R. L. 2. a. 52. Daher hier der Nachbar den Uberhang abschneiden und die Früchte sammlen kan, ohne daß er dem andern deren Auflesung gestatten dürffte, cf. l. 1. §. 2. ff. d. arb. cæd. l. un. ff. d. gland. leg.

Divisio fructuum

§. 6. Die natürlichen Früchte eines Lehns an Wiesewachs, Obst und dergleichen bleiben dem Lehnsfolger, dahingegen die durch Fleiß gesuchten den Land-Erben zukommen, C. 32. p. 3.

Restitutio

§. 7. Noch stehende Früchte sind ein Theil des Guthes und nebst diesen dem Eigenthums-Herrn, l. 44. ff. d. R. V. iedoch von einem bonæ fidei possessore nur die noch vorhandenen die verzehrten aber nicht, §. 35, l. d. R. D. l. 33. 62. ff. d. R. V. von einem malæ fidei possessore aber nicht nur diese, sondern auch die er nicht bekommen, doch zu erlangen, gewesen zu erstatten d. l. 62. §. 1.

§. 8. Die Uberlassung des Gebrauches an andere geschieht auf verschiedene Art. Man verstattet dem andern entweder nur ein persönliches oder dingliches Recht. Jenes, wenn man ihm die Sache Bitt-Mieth- oder Darlehnsweise zu gebrauchen giebet; dieses, wenn ihm die Sache zum Pfande gegeben oder ein Befugniß daran verstattet wird.

Locatio Mutuum

Usus fructus

§. 9. Unter den Befugnissen ist der Nießbrauch als ein Befugniß, alle ordentliche Nutzungen aus einer Sache zu nehmen, doch so, daß selbige im Stande bleibe.

§. 10. Er hat seinen Ursprung in

legalis

1. der rechtlichen Verordnung, indem solchen die Rechte dem Vater in der Kinder Güthern, l. 6. C. d. bon. quæ lib. der Mutter aber nicht, Dec. 62. dem Manne in des Weibes Paraphernal-Güthern zueignen, L. R. L. 1. a. 31. C. 25. p. 3. cf. §. 2. I. per quas pers. cuiqu. acqu. l. 3. 5. C. d. sec. nupt. Nov. 117. c. 1. Nov. 22. c. 46.

judicialis

2. dem richterlichlichen Ausspruche, wenn einem das Eigenthum, dem andern der Nießbrauch zugesprochen wird, §. 4. sequ. I. d. off. jud. l. 16. §. 1. ff. fam. herc.

conventionalis

3. von des Eigenthums-Herrn Willen, der solchen entweder, 1) stillschweigend durch Verjährung, l. 10. ff. si serv. vind. l. f. C. d. long. temp. præscr. oder 2) ausdrücklich entweder durch Contract, der zur Zeit nur ein persönlich Recht wircket, l. f. ff. d. serv. l. 1. ff. d. serv. præd. rust. l. 11. § 1. ff. d. publ. in rem act. oder durch letzten Willen überlässet, §. 1. I. d. usufr. welcher sodann entweder nach angetretener Erbschafft, oder zu der gesetzten Zeit, oder nach erfüllter Bedingung zu fordern, l. un. §. 2. 3. ff. quand. dies usufr. leg. oder 3) bey Abgebung des Eigentuhms sich vorbehält, C. 14. p. 2.

§. 11. Die Rechte desjenigen, der den Nießbrauch hat, sind

Fructus extraordinarii

1. alle ordentliche Nutzungen, l. 7. 9. 29. 41. 59. § 1. ff. d. usufr. und die Mittel dazu, l. 1. §. 1. ff. si usufr. pet. l. 73. ff. d. usuf. l. 44. §. 9. ff. d. legat. 1. nicht aber die aussерordentlichen, l. 68. ff. d. usufr. §. 37. I. d. R. D. l. 28. §. 1. ff. d. usur. & fruct. l. 7. §. 12. 13. ff. solut. matrim. als welche dem Eigenthums-Herrn bleiben, auch gehö-

gehören Bergwercke und Steinbrüche nur in so weit dazu, wenn sie wieder wachsen, und die Ausbeute von Bergtheilen bleiben der Frauen und den Kindern, C. 25. p. 3. cf. l. 9. §. 2. 3. ff. d. usufruct.

2. wenn mehrern der Nießbrauch vermachet worden, wächset nach Abgang des einen solcher den übrigen zu, ob jener gleich solchen schon genossen, l. 1. §. 3. ff. d. usufr. accresc. — Jus accrescendi

3. er wird in Ansehung der zu bestellenden Caution vor angesessen gehalten, E. P. O. t. 13. — Immunitas a cautione

§. 12. Hingegen ist seine Pflicht,

1. die Sache im Stande zu erhalten, und deswegen dem Eigenthums-Herrn Caution zu bestellen, l. 1. ff. usufr. quem. cav. welche dieser zwar, l. 48. ff. l. 29. C. d. pact. ein Testirer aber nicht erlassen kan, l. 1. C. d. usufr. daher auch in Sachen, die verbrauchet werden, der Restitution halben in gleichen oder dem Werthe die Caution zu bestellen, §. 2. I. d. usufr. l. 7. 8. ff. d. usufr. ear. rer. qu. us. consc. — Cautio usufructuaria

2. dieselbe hauswirthlich und pfleglich zu gebrauchen, l. 1. §. 6. ff. usufr. quem. cav. l. 9. §. 2. ff. d. usufr. solche zu repariren, l. 7. §. 2. 3. ff. eod. den Abgang einer Heerde wieder zu ersetzen und neue Bäume zu pflantzen und zu pfropffen, §. 38. I. d. R. D. — Usus oeconomicus

3. solche im gegenwärtigen Stande zu lassen, so daß er sie auch nicht einmahl in bessern Stand setzen, l. 13. §. 7. ff. d. usufr. derselben ein Befugniß zuwege bringen, l. 15. §. 7. ff. eod. vielweniger ihr dergleichen auflegen, l. 15. §. f. l. 16. ff eod. wohl aber die Früchte verkauffen, verpachten, bittweis verstatten, l. 26. 27. ff. eod. doch sein Recht niemand als dem Eigenthums-Herrn abtreten darf, §. 3. I. d. usufr. — Melioratio

4. die Onera und Auflagen zu tragen, l. 7. §. 2. l. 27. §. 3. l. 64. ff. d. usufr. l. 28. ff. d. usufr. leg. l. 2. C. d. annon. & tribut. — Tributa

5. die Sache zu seiner Zeit wieder zu erstatten, l. 3. ff. d. usufr. — Restitutio Ususfructus

§. 13. Der Nießbrauch endiget sich

1. mit dem Tode dessen, dem er zustehet, §. 3. I. d. usufr. bey einer Gemeinde in 100. Jahren, l. 56. ff. eod. — dissolutio Mors

2. wenn er Freyheit und Bürger-Recht verlieret, §. 3. I. eod. cf. l. 16. §. 2. C. eod. eine Stadt umgepflüget wird, l. 21. ff. eod. — civilis

3. wenn die Sache gäntzlich verändert wird, l. 23. ff. §. 3. I. eod. wohin aber die Uberschwemmung des hernach wieder ablauffenden Wassers oder der feindliche Einfall nicht gehöret, l. 23. 26. ff. eod. — Mutatio

4. wenn Nießbrauch und Eigenthum in einer Person zusammen kömmt, §. 3. I. d. usufr. — Consolidatio

5. man solchen nicht gebrauchet, l. 16. §. 1. C. d. usufr. l. 13. C. d. servit. & aqu. — Non-usus

6. die Zeit oder Bedingung, auf und unter welcher er verstattet worden, nicht mehr verhanden, l. 15. ff. quib. mod. usufr. am. — Cessatio conditionis

7. dessen Recht aufhöret, der solchen verstattet hat, l. 16. 19. ff. eod. l. 8. §. 2. ff. d. per. & comm. r. vend. l. 54. ff. d. R. J. — Resolutio juris dantis

§. 14. Die sonst erforderte Caution hat nicht statt bey — Immunitas a cautione

1. des Vaters Nießbrauche, l. f. §. 4. l. 6. §. 2. C. d. bon. quæ lib.
2. beym Fisco, l. 1. §. 18. ff. ut leg. l. fideicomm. caus. cav.
3. wenn der Nießbrauch schlechterdings, das Eigenthum aber Bedingungs-weise verlassen worden, l. 9. §. 2. ff. usufr. quem. cav.

4. der

Remiſſio

4. der Eigenthums-Herr ſolche erlaſſen, l. 46. ff. l. 29. C. d. pact. l. 71. ff. ad L. Falcid.

5. wenn die Sache geſchenckt, und der Nießbrauch daran vorbehalten worden, a. l. 62. ff. d. Ædil. Ed.

Uſus

§. 15. Vom Nießbrauche iſt der nur zur Nothdurfft verſtattete Gebrauch fremder Sachen unterſchieden, l. 12. §. 1. 2. ff. d. uſ. & habit. welcher eben wie der Nießbrauch entſtehet und wieder aufgehoben wird, pr. I. d. uſ. & habit. aber nicht getheilet werden kan, l. 19. ff. eod.

Neceſſitas

§. 16. Die Nothdurfft erſtrecket ſich auch auf die Familie, §. 2. I. eod. und wird nach der Perſon Stande beurtheilet, l. 12. §. 1. ff eod. man kan von der Heerde Schafe nicht die Wolle, ſondern nur etwas Milch und den Miſt, l. 12. §. 2. ff. eod. vom Rindviehe aber alles, wozu es zu gebrauchen, nehmen, l. 12. §. 3. ff. eod. die Pferde vermiethen, l. 12. §. 4. ff. eod. in dem Walde Holtz hauen, l. 22. ff. eod.

Uſuarii onus & officium

§. 17. Man iſt aber nicht weniger, als der, ſo den Nießbrauch hat,

1. zur Caution, l. 5. §. 1. ff. uſufr. quem. cav.

2. zu nöthiger Beſſerung und Tragung der Onerum gehalten, a. l. 18. ff. d. uſ. & habit. l. 13. ff. d. impenſ. in res dot.

3. darf man ordentlich den Gebrauch keinem andern überlaſſen, §. 1. I. d. uſ. & habit.

Habitatio

§. 18. Von dieſem Gebrauche iſt das Wohnungs-Recht unterſchieden, vermöge deſſen einer alle Nutzungen aus des andern Hauſe nehmen mag, in ſo weit ſolche in der Wohnung beſtehen, §. 5. I. d. uſ. & habitat. und kan er die Wohnung auch andern vermiethen, l. 13. C. d. uſufr. & habitat. welches der, ſo nur den Gebrauch hat, nicht thun darf, §. 2. I. d. uſ. & habitat. doch wird auch dergleichen Recht der freyen Wohnung zuweilen nur zum nöthigen Gebrauche verſtattet, ohne daß man ſich eines mehrern anzumaſſen hat. cf. Gnaden-Jahr.

Antichreſis.

§. 19. Ein Pfand darf anders nicht gebrauchet werden, als wenn ſolches ausdrücklich ſtat der Zinſen verſprochen worden, l. 14. C. d. uſur. §. 6. I. d. obl. ex del.

Gebräuchlich, Uſitatus, Conſuetus, cf. Ungebräuchlich.

Gebräuchliche Frohndienſte, Operæ conſuetæ, ſ. Bauer.

Gebrechen, Deficere, Defectus, Vitium.

Gebrechliche, Vitio corporis vel animi laborantes, ſ. Stand.

Gebrödtet, Qui in alicujus convictu eſt.

Gebrödtete Ehehalten, Gebrödtet Geſinde, Domeſtici, qui in convictu ſunt, cf. Liedlohn.

Gebühr, Gebühren, Officium, Decorum, Merces, cf. Ungebühr, it. Foder-Gerichts-Pfarr-Reiſe-Schreibe-Sitze-Stand-Standes-Gebühr.

Gebühren, Præmia operæ ratione muneris præſtitæ.

Pretia laborum

§. 1. Unter den Gebühren, ſo einem bey Ausübung ſeines öffentlichen Amts zu ſeiner Beſoldung oder ſonſt zu entrichten, ſind ſonderlich die Pfarr-Cantzley-und Gerichts-Gebühren, zu welchen letztern auch die Advocaten- und Anwaldſchaffts-und andere Gebühren zu rechnen.

Stipendia Clericorum

§. 2. Die Pfarr-Gebühren oder Amts-Gebühren der Geiſtlichen beſtehen in denen ihnen geordneten Opfferpfennigen, Häuſel-und Hufen-Groſchen, und was ihnen freywillig an Beicht-Pfennigen beym heil. Abendmahle, vor Trauung, Aufgeboth, bey Begräbniſſen, vor Leichen-Predigt und Abdanckung gereichet wird.

§. 3. Die

§. 3. Die Cantzley-Gebühren sind in der Churfürstl. Sächß. Cantzley nebst deren Tax Ao. 1661. folgender gestalt verzeichnet. Cancellariæ jura

1. Ein ieder, der Lehn von Uns hat, soll von Güthern, so zehen Tausend Gülden werth und darunter, drey Thaler Cantzley-Gebühr und also förder geben, und darinnen einem ieden, wie er seine Güter achtet, denen Pflichten nach, die er Uns der Lehen halber gethan, geglaubet, das Lehn-Geld von ihm genommen, und denenjenigen, welchen es verordnet, und der ietzige Lehn-Secretarius bishero gereichet, auch hinförder gegeben, und also damit gehalten werden.
2. Wegen des Siegel-Geldes aber, und was sonsten mehr hiervon bräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wem und wohin iedes zu geben, soll hinförder gleichfalls, wie es anietzo befunden, verbleiben. Pecunia obsignationis liter. investit.
3. Wann Geld zu Mann-Lehn gemachet, soll von iedem Tausend gegeben werden = = = 1. fl. Pecunia feudalis
4. von einem Muth-Zettel oder Recognition = 6. gl. Testimonium pet. invest.
5. von einer Gunst über 1000. fl. und so fort an 1. fl. 3. gl. Es soll aber keine Gunst in Altväterlichem Lehn, ohne Bewilligung des nächsten Mitbelehnten gegeben werden, Wir hätten dann sonderbare Ursachen ein anders zu befehlen, welches Wir Uns dann zu iederzeit, wie bishero geschehen, vorbehalten haben wollen. Consensus in oppignorationem

Es sollen auch alle Günste dahin gerichtet werden, wo der Wiederkauf binnen drey Jahren nicht geschicht, daß Wir Uns, oder weme Wir es gönnen, solchen Wiederkauf an dem verconsentirten Guthe vorbehalten.

6. von Confirmation eines Vertrages, Testaments und dergleichen = = = 1. fl. 3. gl. Confirmatio transactionis
7. von einem Leibgedings-Brief soll man zum wenigsten geben 1. fl. 3. gl. Constitutio dotalitii
8. von einem sichern Geleite oder Sicherungs-Briefe = 1. fl. 3. gl. Salvus conductus
9. von einem Geleits-Briefe = = 1. fl. 3. gl. Literæ commeatus
10. von einer Vormundschaffts-Bestätigung = 1. fl. 3. gl. Tutoris confirmatio
11. von einer Citation = = = 6. gl.
12. von einer Inhibition = = 3. fl. = =
13. von einem Arrest = = 1. fl. 3. gl.
14. von einer Commission Zeugen zu verhören = 12. gl.
15. von einem Recess soll iedes Theil geben = 1. fl. 3. gl.

wären aber die Partheyen sehr arm, von denen soll nichts genommen werden.

16. von Compulsorialen = = 12. gl.
17. von Executorialen = = 12. gl.
18. von Remissorialen = 12. gl.
19. von einem Behaffts-Briefe = = 1. fl. 3. gl. Literæ arrestatoriæ
20. von einem Blat zu copiren = = 1. gl. Exemplificatio

Es sollen aber unter 26. Zeilen auf eine Seite nicht geschrieben werden.

21. Die Taxa vor die Raths-Bestätigung soll bleiben wie vor Alters.
22. Die Taxa Alter und Neuer Privilegien aber soll bey Uns und Unsern Nachkommen stehen.
23. Was sonsten andere Briefe seynd, davon man die Cantzley-Gebühren billig entrichtet, und die Taxa hierinnen nicht begriffen,

sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen die Taxa zu setzen haben.

Expensæ judiciales

§. 4. Die Gerichts-Gebühren, worunter iedoch das Stempel-Papier, wo solches von nöthen, nicht begriffen, sind nebst den Advocaten- und andern Gebühren Ao. 1724. folgender massen gesetzt, und zwar die Gerichts-Gebühren so viel erst die in Gerichten vorfallenden gemeinen Händel betrifft

Juramentum civis

1. Vor einen Bürger in Städten zu vereyden, ausser dem iedes Orts gewöhnlichen Bürger-Recht, empfängt der Stadt-Schreiber 6. gl.

rustici

2. Vor Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landes-Huldigungen, und die denen Gerichts-Obrigkeiten bey Veränderungen zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter 4. gl.

Receptio subditi

3. Vor Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein ander Dorff unter solchem Amt und Gerichten ziehet, der Amtmann oder Gerichtshalter = = = 2. gl.

inquilini

4. Vor Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahl-Bürgers und Hausgenossens in Städten, = = 4. gl.
aufm Lande = = = 2. gl.
der Richter des Dorffs = = 1. gl.

Descriptio

5. Vor Löschung eines Hausgenossens = = 1. gl.

Discessus

6. Vor eine Kundschafft oder Abzugs-Brief = = 6. gl.

Intercessio

7. Vor eine Vorschrifft an andere Gerichte = = 6. gl.

Literæ nativitatis

8. Vor einen Geburts-Brief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen- und Schreibe-Gebühren, dem Beamten, Gerichts-Verwalter, oder Stadt-Schreiber, wenn er auf Papier ausgefertiget wird, = = 1. thl. 16. gl.
auf Pergament = = = 2. thl.
und wird das Pergament, samt der Capsul und Schnur so dann besonders bezahlet.

Confirmatio tutoris

9. Vor Bestätigung eines Vormunds, wenn solche nur registriret und eingetragen wird, = = 4. gl.

10. Wenn ein schrifftlich Tutorium oder Curatorium darüber ausgefertiget wird, = = = 8. gl.

Rationes tutelares

11. Vor Abnahme einer Vormundschaffts-Rechnung, (so lange bis bey der künfftig zu publicirenden Vormundschaffts-Ordnung deshalber ein anders verordnet werden wird,) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünfften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar wenn solche bis 50. fl. = 8. gl.
bis 100. fl. = = = 16. gl.
bis 200. fl. = = = 1. thl.
und steiget von 100. fl. zu 100. fl. mit = = 16. gl.
Jedoch wenn die Einkünffte über 600. betragen, wird von iedem 100. so darüber, nur 8. gl. passiret.
Hingegen ist der Judex, die Rechnung alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, verbunden, hat auch vor die Qvittung über dergleichen particular-Rechnung nichts zu fordern.

Decretum de solvendo

12. Vor Ertheilung eines Decrets, zu Bezahlung eines, dem Unmündigen schuldigen Capitals, wenn es unter 20. fl. 4. gl.
wenn es unter und bis 100. fl. = = 8. gl.
wenn es aber drüber, und so hoch als es auch steigen möchte, 16. gl.

13. Vor

13. Vor ein Decret über Veräusserung oder Verpachtung eines Pflegbefohlenen Grund-Stückes, ingleichen über einen Vergleich oder Transaction, geben beyde Contrahenten nach Beschaffenheit der Sache = = 1. thlr oder 16. gl. alienationis

14. Vor eine gerichtliche Qvittung wegen geführter und abgelegter Vormundschafft, nach deren Endigung = = 16. gl. Quietatio

15. Vor Confirmation eines geschloßnen Kauff-Contracts geben beyde Theile zusammen, wann die Summa unter 100. fl. = 12. gl. Confirm. contr. emt.
von 100. bis 500. fl = = 1. thl.
von 500. bis 1000. fl. = = 2. thl.
= 1000. = 5000. = = 3. thl.
= 5000. = 10000. = = 4. thl.
und was drüber, indistincte = = 5. thl.

16. Vor Eintragung eines Contracts in das Gerichts-Handels-Buch, und selbigen darinne zu vidimiren, auser denen Copialien 6. gl. Relatio in cod. jud.

17. Vor Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugestandenen An-oder Tage-Zeit-und Erbe-Geldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalia oder Zinsen, ertheilte Qvittung ins Handels-Buch mit einzutragen, wenn das Quantum sich beläufft unter und bis 10. fl. 3. gl. Expunctio nominis
von 10. bis 100. fl. = = = 6. gl.
von 100. bis 500. = = 12. gl.
von 500. bis 1000. und drüber = = 1. thl.
Jedoch wenn Erben oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summa, und nicht ein ieder insonderheit.

18. Vor eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kauff-Gelde thut = 6. gl. Renunciatio

19. Vor die Auflassung der Lehn an einem verkaufften oder sonst alienirten Grund-Stücke zu registriren, giebt iede Person, so solche thut, = = = 4. gl. Resignatio dominii

20. Vor Bekennung der Lehn giebt ieder Erbe bey Empfangung der gesamten Lehn, an denen in die Erbschafft gehörigen Grund-Stücken, auser der an einigen Orten hergebrachten Lehn-Waare 4. gl. Investitura simultanea

21. Der Käuffer oder Annehmer, = = 8. gl.

22. Vor Bestätigung eines Lehn-Trägers = = 6. gl. Vicarius

23. Vor einen Consens in Verpfändung gewisser Erb-Güther, zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn oder die Caution sich beläufft bis an 50. fl. und drunter, = 8. gl. Consensus
von 50. bis 100. fl. = = = 12. gl.
= 100. = 500. = = = 18. gl.
= 500. = 1000. = = = 1. thl.
Und was drüber ohne Unterscheid = = 1. thl. 12. gl.
Wenn dergleichen cediret wird, ist nur die Helffte zu nehmen.

24. Vor einen General-Caution-Schein, darinnen kein Quantum determiniret ist = = = = 12. gl. Instrumentum cautionis
Es darff aber von Eintragung des Consensus oder Cautions-Scheins ins Handels-Gerichts-Buch, auser denen Copialibus nichts gefordert werden.

25. Vor Eintragung einer Hypothec in das Consens-Buch, wenn darüber kein absonderlicher Consens ausgefertiget wird, (vid. Relatio in libr. cons.

Erleuterung P. O. ad Tit. 45. §. 1.) halb so viel, als vor einen Consens.

26. Vor Cassation eines Consensus, den darüber gefertigten Schein, und solchen ins Gerichts-Handels-Buch zu notiren, = 8. gl.

27. Vor eine Qvittung über particulair-Zahlung zu registriren 3. gl.

Receptio depositi

28. Vor Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100. Thlr. = = 6. gl.
so, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Concursen und Subhastationen von der Summa abzuziehen, ausser dem giebet solches der Deponente.

29. Vor den Recognition-Schein über dergleichen deponirte Gelder, und deshalber geführte Registratur = = 6. gl.

30. Vor eine Registratur wegen deren Verabfolgung = = 6. gl.

Confirm. contr. loc.

31. Vor Confirmation eines geschlossenen Pacht-Contracts, geben beyde Contrahenten, wenn das auf die gantze Zeit verglichene Pacht-Geld an Gelde und Geldes-werthen Früchten sich beläufft
auf 100. fl. und drunter = = 8. gl.
auf 100. bis 500. fl. = = = 16. gl.
= 500. = 1000. = und drüber, = = 1. thl.

Oculatis inspectio

32. Einer Besichtigung, Bereinung oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalber nöthige Registratur zu fertigen, täglich excl. des Fuhrlohns = = = 1. thl.
Denen beywohnenden Gerichts-Personen, iedem täglich in
Städten = = = 12. gl.
aufm Lande = = = 8. gl.

33. Vor eine Besichtigung in Steuer-Sachen, wenn es eine Person betrifft, = = = = 4. gl.
von 2. 3. bis 4. Personen = = 6. gl.
von mehrern, oder einer gantzen Gemeinde, = 12. gl.

Positio lap. fin.

34. Vor einen Rein-Stein zu heben und zu setzen, = = 1. gl.

35. Vor dergleichen zu setzen, oder einen Grentz-Hügel aufzuwerfen, oder einen Mahl-Baum bemercken zu lassen = 1. gl.
Jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeitere auf solche Fälle besonders bezahlen, auch die Beamten, Gerichtshaltere und Stadt-Gerichten an Ort und Stelle auf ihre Kosten schaffen.

Taxatio

36. Vor Taxation eines Grund-Stücks, denen Beamten und Gerichts-Haltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und
bis 100. fl. würdig = = = 12. gl.
von 100. bis 500. fl. = = = 18. gl.
von 500. bis 1000. fl. = = 1. thl.
und wenn es drüber ist, vom 100. noch = = 2. gl.
denen Gerichts-Personen ieder = = 5. gl.
vor die Registratur = = = 6. gl.

37. Vor Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen nach deren Werthe, ausser derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Gold-Schmiede, ꝛc.

Pignoratio

38. Vor eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren = = = 2. gl.

Mulcta pignorationis

39. Stand-Gebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht bey Pferd- und Rind-Viehe, exclus. des Futters = 1. gl.
Von 1. Stück Schaaf- und anderm kleinen Viehe = = = 4. pf.

40. Wenn

40. Wenn auf eines Beschwerde oder Suppliciren Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplicanten vor Præsentation des Rescripts oder Monitorii und Beylagen zusammen zu entrichten = = = = 1. gl. Præsentatio rescripti

41. Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen soll = 2. gl. Notificatio

42. Vor Inrotulation derer Acten, so derer verhanden, von denen Partheyen zusammen = = 4. gl. transmiss. relat.

43. Vor einen Bericht, wenn er kurtz ist, und nur die Acta eingesehen werden, = = = 6. gl. Relatio
so er ausführlich = = = 1. thl.

44. Vor einen Bericht, welcher, wenn eine gantze Gemeinde, oder auch eintzele Personen, wegen Brand-Wetter-Wind-oder Wasser-Schaden, oder anderer besonderer Calamitæten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1. Augusti 1690. und denen Reglements vom 21. Augusti 1702. und 3. Maji 1703. zu erstatten, sind gar keine Sportuln, unter was Vorwand es sey, zu nehmen.
Vor einen Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen in Steuer-Sachen erfordert, oder sonst erstattet wird
wenn es eine Person betrifft, = = 4. gl.
wenn es 2. 3. bis 4. Personen zusammen angehet, = 6. gl.
von mehrern aber, und von einer gantzen Gemeinde = 12. gl.
Und ist zu solchem Ende, wieviel davor bezahlet worden, iederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe, mit anzumercken.

45. Wenn Rügen-Gerichte und so genanntes Ehe-Gedinge auf denen Dörffern oder Dünge-Stühlen gehalten wird, so höchstens in 3. Jahren, wo es hergebracht und nöthig ist, einmahl geschehen soll, bekömmt der Beamte oder Gerichtshalter täglich 1. thl. Judicium solenne
vor die Speisung und Tranck überhaupt von der Gemeinde oder zum Dünge-Stühlen gehörigen Dorffschafften = = 1. thl.
Die Fuhre thut die Gemeinde, oder schaffet solche um billigen Lohn.

46. Wann Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfähet über Roß- und Fuhr-Lohn zur Auslösung täglich ein Sumtus itineris
Beamter = = = 21. gl.
ein Actuarius = = = 12. gl.
ein Stadt-Schreiber oder Gerichtshalter = = 16. gl.
ein Land-Richter = = = 10. gl. 6. pf.
ein Land-Schöppe = = = 8. gl.
eine andere Gerichts-Person
in Städten = = = 12. gl.
auf dem Lande = = = 6. gl.
Jedoch, daß sie niemanden mit der Kost beschweren, auch das Roß- und Fuhr-Lohn, wo die Unterthanen solche Fuhre zu thun nicht schuldig, nicht übermäßig angesetzet werde.
Denen Adelichen und hoch-graduirten Commissariis täglich iedem = = 2. thl.
und einem andern Commissario, incl. Zehrung und excl. des Roß-oder Fuhr-Lohns = = 1. thl.

47. Wenn in Handels-und andern Gerichts-Büchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, auser denen Copialien = = 2. gl. Evolutio libr. jud.

Testimonium
48. Vor ein schrifftliches Attestat, so von denen Gerichten über ein und andern Punct auf Ansuchen ertheilet wird " 6. gl.

Sumtus descriptionis
49. Copiales von einem Blatte, iedoch, daß auf einer Seite, bey Straffe des Dupli wenigstens 26. Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn " " 1. gl.

Merces viatoris
50. Bothen-Lohn von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst " " " 3. gl.
Warte-Geld auf ieden Tag " " 3. gl.
Jedoch ist bey Straffe vierfacher Ersetzung keine Multiplication des Bothen-Lohns und Warte-Geldes, wegen unterschiedener Acten und dergleichen zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen.
Wo aber Posten oder ordentliche Bothen sind, sollen die Acta regulariter mit diesen fortgeschicket werden.

§. 5. Zum andern von denen Actibus voluntariæ jurisdictionis.

Tutoris specialis constitutio
51. Vor eine Vormundschaffts-Bestätigung zu einem besondern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird " " " 3. gl.
wenn die Ausfertigung schrifftlich geschiehet, inclusive vorherstehender 3. gl. " " " 6. gl.

Instrumentum Syndicatus
52. Vor ein Syndicat, vor die Person " " 1. gl.
Jedoch daß es nicht über 2 thl. steige, wäre das Syndicat aber unter 16. Personen, so soll dafür bezahlet werden " 16. gl.

Mandatum judiciale
53. Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii 8. gl.

Testamentum nuncuparivum
54. Vor einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Testator dafür in Person erscheinet,
bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwercksmann 1. thl.
bey einem andern und vornehmern Standes " 1. thl. 12. gl.
wenn die Gerichts-Personen ins Haus erfordert werden 2. thl.
denen Gerichts-Personen aufn ersten Fall " " 12. gl.
" " aufn andern Fall " " 18. gl.
" " aufn dritten Fall " " 1. thl.

Testamenti scripti receptio
55. Vor Annehmung eines übergebenen schrifftlichen Testaments, nebst der deshalber nöthigen Registratur und Recognition, wenn der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern " " " 12. gl.
wenn er die Gerichte zu sich erfordern läst " 18. gl.
bey Vornehmern auf den ersten Fall " 1. thl.
" " auf den letztern Fall " " 1. thl. 12. gl.
denen Gerichts-Personen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern " " " 12. gl.
bey Vornehmen " " " 1. thl.

publicatio
56. Vor Eröffnung und Publication eines Testaments, benebst der Registratur,
" in Städten " " " 1. thl.
" aufm Lande " " " 16. gl.

descriptio
57. Vor Abschrifft von einem gerichtlichen Testamente, es muß aber wie No. 49. gedacht, geschrieben seyn, von dem Blat 1. gl.
vor dessen Vidimirung " " 6. gl.

58. Pr

58. Pro Obsignatione einer Erbschafft, und vor die Registratur, Obsignatio
in Städten bey Vornehmen = = 2. thl.
bey Handwerckern und gemeinen Leuten = 1. thl.
auffm Lande bey Bauern = = 12. gl.
denen Gerichts-Personen in Städten, und zwar bey Vornehmen = = 1. thl.
bey geringern = = 12. gl.
und auf dem Lande = = 6. gl.

59. Vor die gerichtliche Resignation einer Erbschafft halb soviel als Resignatio
vor die Obsignation.

60. Vor Inventirung einer Verlassenschafft, vor ieden Tag in Consignatio
Städten = = = 1. thl.
Jedoch sind die Unvermögende in billigmäßige Consideration zu ziehen.
Aufm Lande täglich = = = 16. gl.
denen Gerichts-Personen in Städten, täglich einem ieden = 12. gl.
aufm Lande täglich auf einen ieden = = 6. gl.
Jedoch, daß die Schreibe-Gebühren vom Blatte 1. Groschen bezahlet werden, und ist täglich 7. bis 8. Stunden zu expediren.
Vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales nach Proportion der Arbeit, 1. 3. 6. 9. bis = 12. thl.

61. Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und Hereditatis
die Registratur darüber zu halten, täglich = 1. thl. divisio
denen Gerichts-Personen in Städten = 16. gl.
= = aufm Lande = 8. gl.

62. Vor die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung Instrumen-
auf gleiche Weise, wie beym Inventario, und müssen die Copiales tum divisio-
von dem Blatt 1. gl. absonderlich bezahlet werden. nis

63. Vor die von den Erben gesuchte Confirmation einer, ausser Ge- Confirmatio
richte, geschehenen Erbtheilung, aufs höchste = 1. thl.
von mittelmäßigen = = = 16. gl.
und wenn sie geringe = = 8. gl.

64. Vor einen Extract aus dergleichen Erbtheilung, vom Blatte 1. gl. Extractus
und vor dessen Vidimirung überhaupt = = 6. gl.

65. Von einer gerichtlich beschehenen oder zur Confirmation insi- Insinuatio
nuirten Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum donationis
und der Werth des Geschenckten sich beläufft inter vivos
unter und bis 10. fl. = = 6. gl.
= = 100. fl. = = 12. gl.
= = 500. fl. = = 18. gl.
= = 1000. fl. = = 1. thl.
wenn es mehr beträgt, = 1. thl. 12. gl.
Und höher nicht. = = =
Wo aber keine Summa determiniret, als bey Schenckung der Gerade und des Heer-Geräths, in Städten = 1. thl.
= = aufm Lande = 16. gl.
wäre es aber geringe und der Werth unter 10. fl. = 6. gl.

66. Vor eine Schenckung auf den Todes-Fall, wenn der Donator mortis causa
selbst vor Gerichte erscheinet = = 1. thl.
denen Gerichten = = = 6. gl.
wenn der Donator die Gerichte vor sich erfordern lässet = = = 1. thl. 12. gl.
denen Gerichts-Personen = = 12. gl.

Fideicommissum
67. Vor Confirmation eines Fideicommissi und darüber ertheilten Consens, so viel als ad No. 65.

Cessio
68. Vor Annahme und Confirmation einer Cession über eine nicht consentirte Forderung, wann dieselbe beträgt
unter und bis 50. fl. = = 6. gl.
= = 100. fl. = = 12. gl.
= = 500. fl. = = 18. gl.
= = 1090. fl. und höher = 1. thl.

Transactio
69. Vor Confirmation einer ausser Gerichte von Interessenten übergebenen Transaction, Ehestifftung, Emancipation, Adoption, und andern dergleichen Handlungen und Contracten,
bey vornehmen Standes = = 1. thl.
bey gemeinen Bürgern und Bauern, = = 12. gl.
wenn sie aber vor Gerichten abgehandelt und geschlossen worden,
bey denen erstern = = 1. thl. 12. gl.
bey denen andern = = 18. gl.
denen Gerichts-Personen
= = in Städten = = 12. gl.
= = auf dem Lande = = 6. gl.

Renunciatio fœminæ
70. Vor einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren, und in Forma probante auszufertigen,
bey Vornehmern = = = 16. gl.
bey Gemeinen = = = 8. gl.
wenn sie eydlich geschiehet,
bey Vornehmern = = = 1. thl.
bey Gemeinen, = = = 12. gl.

Registratura recognitionis
71. Vor eine Registratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Brieffes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte
geschiehet = = = 12. gl.
im Hause = = = 1. thl.

§. 6. Zum dritten von denen bey der Jurisdictione contentiosa und in Processen vorkommenden Expeditionibus.

Imploratio oretenus facta
72. Vor eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren 12. gl.
und von Armen = = = 6. gl.

Citatio
73. Vor eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, ausser des Gerichts-Dieners Gebühren, in geringen Sachen auf die Person = = 1. gl.
Wenn aber mehr als 6. Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr als 6. gl. genommen, und pro rata eingetheilet werden.

Cognitio
74. In Injurien- und andern schlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person = 6. gl.

Injunctio
75. Vor ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth mit oder ohne Straffen, ausser denen Copialien, = 4. gl.

Audientia
76. Vor eine Verhör, worbey ein Protocoll gehalten wird, vor iede Person = = = = 8. gl.
Jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2. thl. nicht steigen, die alsdann der Billigkeit nach einzutheilen.

Compromissum
77. Denen Gerichts-Personen ieder = = 3. gl.
78. Vor ein Compromiss zu registriren, = 4. gl.
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft = 8. gl.

Præsentatum
79. Vor Præsentation eines Befehls, Schreibens, und alles andern, das zum Acten kömmt, nebst denen sämtlichen Beylagen = 1. gl.

80. Wenn

80. Wenn darüber eine Recognition oder darauf eine schrifft- liche Resolution besonders verlanget wird, vor deren Ausfer- tigung = = = = 2. gl. — Resolutio

Jedoch ist in denen in der erläuterten Process-Ordnung, ad Tit. 1. §. 7. und 8. angemerckten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.

81. Vor einen Bestell-Zeddel = = 2. gl. — Notificatio

82. Vor eine schrifftliche Citation an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst = = = 4. gl. — Citatio scri- pta

vor die dazu gehörigen Beylagen, vom Blatt = 1. gl.

wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines ieden, der be- sonders citiret werden muß, noch entrichtet = 1. gl.

83. Vor einen Gedenck-Zeddel = = 2. gl. — Termini

und wenn deren mehr als einer, von iedem noch = 1. gl. — notificatio

84. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins, auf des Parts Ansuchen, ausser denen Copialien und Beylagen = = = = 4. gl. — Prorogatio Termini

wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.

85. Vor ein Patent in Concurs-Sachen = 16. gl. — Literæ pa-

wann aber viel Creditores, höchstens = = 1. thl. — tentes

86. Vor die Edictali Citationes unter dem Gerichts-Siegel 1. thl. 12. gl. — Citatio edi- ctalis

87. Vor ein Requisition-Schreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, ausser denen Copialien = = 4. gl. — Requisitio

88. Wenn deren auf einmahl unterschiedene auszufertigen sind, vor iedes folgende = = = 2. gl.

89. Vor die Insinuation einer Citation dem Bothen oder Gerichts- Diener, exclus. des Bothen-Lohns, wo er ausser denen Gerichten über eine Viertel-Meile lauffen muß = = 1. gl. — Insinuatio ci- tationis

90. Vor die Registratur über des Bothens, wegen der Insinuation erstatteten Bericht = = = 1. gl. — Registratura insinuatio-

wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt = 4. gl. — nis

91. Vor das Angeben in Termino zu registriren, ingleichen bey iedem eingebrachten Rechtlichen Gesätze, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumercken, auf eine Parthey 1. gl. — Indicatio in Termino

92. Vor Cautionen de rato, ingleichen pro Expensis oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren = = = 3. gl. — Registratura cautionis

93. Vor Bestätigung eines Curatoris Litis oder Bonorum in Concursen und deren Verpflichtung = = 16. gl. — Confirm. cur. lit.

94. Vor Verpflichtung des Debitoris, wenn er selbst den Concurs vertritt, oder seines Procuratoris = = 8. gl. — Juramenti receptio deb.

95. Vor Verpflichtung eines Calculatoris, Sequesters, Hauswirths und dergleichen = = = 8. gl. — calculatoris

96. Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in Termino mit Fleiß versuchet wird, vor die disfalls gehabte Mühe und gefertige Regi- stratur, von der Person = = 12. gl. — Amicabilis compositio

wenn mehrere Personen dabey concurriren, von ieglichem = 8. gl.

Jedoch daß es zusammen nicht über 2. thl. ansteige.

97. Wo solche Güte verfängt, und die Sache weitläufftig und im- portant, hierüber annoch 1. bis = = 2. thl.

98. Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf iedes Blatt nach vorbe- niemter Maasse = = = 1. gl. — Positiones

Liquidatio expensarum
99. Vor Liquidation der Gerichts-Expensen ad Acta, bey iedem Termin = = = = 2. gl.

Inrotulatio Actorum
100. Vor die Inrotulation derer Acten, darzu der Termin gleich bey der ersten Citation mit zu benennen, giebet iedes Theil = 3. gl. wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, vor die Citation 3. gl.

Requisitio sententiæ
101. Vor eine Urthels-Frage allerseits Partheyen = 6. gl.

Decretum
102. Vor einen Abschied auf vorhergegangenes Rechtliches Verfahren, da es
ein Interlocut = = 12. gl.
ein Definitiv = = = 1. thl.
wenn aber die Sache geringe wäre, ist nur die Helffte zu nehmen.

Rationes decidendi
103. Vor die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als vor den Bescheid.

Cit. ad publ.
104. Vor die Citation zur Publication eines Urthels oder Abschieds = = = = 3. gl.

105. Und so viel derer Citandorum sind, von iedem = 1. gl. Jedoch daß es nicht über 12. gl. komme.

Publicatio
106. Vor Publication eines Urthels oder Abschieds, inclusive der Registratur, haben die gesamten Interessenten zu entrichten 8. gl.

Decretum designationis
107. Vor einen in Concursu vom Judice selbst abgefasseten Designation-oder Distribution-Abschied, 1. 2. bis = 3. thl. wenn es aber über 5000. thlr. nach Beschaffenheit der Mühe, 4. bis = = = 6. thl.

Descriptio decreti
108. Vor Abschrifft eines Bescheides oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschickt wird, = 2. gl. oder wenn es über 1. Bogen, noch darzu die Copiales.

rescripti
109. Vor verlangte Abschrifft eines Befehls = 2. gl.

Transmissio
110. Vor ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird = = 3. gl.

Receptio Leuter.
111. Vor die Registratur der Annahme einer Leuterung, inclusive der Præsentation = = = 3. gl.

Rejectio
112. = über deren Rejection = 3. gl.

Notificatio
113. Vor die Notification solcher Rejection = 3. gl.

Præsentatio Appellat.
114. Vor die Præsentation einer Appellation = 1. gl.

Rejectio
115. Vor die Rejection einer bey dem Judice intermedio eingewandten = = = 6. gl.

Cit. ad redim. apost.
116. Vor die Citation zur Ablösung derer Aposteln oder Berichts 3. gl.

Notificatio
117. Vor die Notification an Appellaten = 2. gl.

Insinuatio
118. Vor die Insinuation dieser Citation und Notification dem Bothen, exclusive des Bothen-Lohns = 1. gl.

Registr. rel. Nunc.
119. Vor die Registratur über die Relationem nuntii bey der Insinuation = = = 1. gl.

redemt. apost.
120. Die Ablösung des Berichts zu registriren = 2. gl.

Inrotul. Act.
121. Vor die Inrotulation der Acten, bey deren Einschickung = 3. gl.

Apostoli reverentiales
122. Vor Reverential-Aposteln = = 12. gl.

refutatorii
123. Vor einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht = = = 1. thl.

Inhibitio
124. Vor eine Inhibition, wenn vom Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird = 6. gl.

Formula juramenti
125. Vor Auffsetzung eines de-oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, ingleichen eines Juramenti suppletorii, Purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. = 8. gl.

receptio
126. Vor Abnahme dergleichen entweder gantz, oder nur zum

Theil

Theil abgelegten, mit eingeschlossen der, über dessen Leistung und vorher gegangenen Admonition, gefertigten Registratur, von der Person = = = 8. gl.
Jedoch daß es, wenn mehrere Litis-Consorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über 2. thlr. ansteige.

127. Vor einen Dilations-Schein = = 4. gl. Testimonium concess. dilat.
Und wenn die Dilation cum solennitate legali ertheilet wird, hierüber so viel als für die Auffsetzung der Eydes-Notul und Abnahme des Eydes entrichtet wird.

128. Vor die Registratur über Production derer inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documenten, exclusive derer Copialien, vom Blatt 1. gl. bis = 3. gl. Productio documentorum

129. Vor ein Document zu vidimiren, exclus. der Copialien, 4. gl. collatio
130. Vor gerichtliche Verwahrung derselben Documenten = 3. gl. assevatio
131. Vor Requisitoriales oder Compulsoriales, excl. der Copialien = = = = 4. gl. Requisitoriales
132. Vor einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärcken zu lassen = 6. gl. Examen testis summarium
und nach Weitläufftigkeit der Sache = 12. gl.
133. Vor Rejection derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßlich sind, soviel als für einen Bescheid. Rejectio articulorum
134. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren Examen ad articulos
unter und bis 15. sind = = 6. gl.
von 15. bis 30. = = 12. gl.
von 30. bis 50. = = 18. gl.
von 50. und drüber = = 1. thl.
vor Ausfertigung des Rotuli über die ordentlichen Copiales 12. gl. Rotuli confectio
135. Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Product von iedem Interrogatorio auf soviel Zeugen, als er deswegen befragen lässet, wie bey den Articuln. Interrogatoria
136. Vor die Publication eines Beweises und Gegen-Beweises mit Zeugen, und solche zu registriren = = 6. gl. Publicatio probationis

§. 7. Viertens von Hülffs-Sachen.

137. Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzunotiren, und in eine richtige Consignation zu bringen, Consignatio rerum mobilium
in Städten täglich = = 1. thl.
und auffm Lande täglich = = 16. gl.
denen Gerichts-Personen einer ieden
in Städten täglich = = 12. gl.
auffm Lande = = 6. gl.
Doch ist des Tages wenigstens 7. bis 8. Stunden dazu anzuwenden.

138. Vor gerichtliche Versiegelung derer Mobilien, und die Registratur darüber zu halten, in Städten = = 16. gl. obsignatio
auffm Lande = = 8. gl.
denen Gerichts-Personen = = 6. gl.

139. Vor Arrêtirung einer Person wegen Wechsel- oder anderer Schulden in deren Qvartier oder Loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuld-Thurm gebracht wird, und vor die disfalls gefertigten Registraturen, in Städten = = 1. thl. Arrestatio personæ
auf'm Lande = = 12. gl.

wenn es aber in Gerichten geschiehet, oder er durch den Knecht geholet wird
in Städten . . . 12. gl.
auff dem Lande . . 6. gl.
vor einen Wächter Tag und Nacht
in Städten . . . 5. gl.
und auffm Lande . . 4. gl.

Pignorum captio

140. Vor eine Auspfändung auf Schuld . 6. gl.

Præceptum de non solv. relaxatio

141. Vor ein Præceptum de non solvendo vel alienando 4. gl.
und wo es einiger weitläufftiger Untersuchung der Sache gebrauchet . . . 8. gl.

Præceptum executivum

142. Vor Relaxation oder Cassation dergleichen Præcepti . 4. gl.

Prorogatio Term. executt.

143. Vor eine Hülffs-Auflage . . 4. gl.
144. Vor Aufnahme und Prorogation eines Hülffs-Termins, auf der Partheyen Instanz . . 4. gl.
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.

Constitutio liquidi Executio & immissio

145. Vor Constituirung eines Liquidi vor der Hülffe . 12. gl.
146. Vor die Execution und Immission und deshalber gefertigte Registratur und Instruction, wenn der Beambte oder Gerichtshalter selbst reiset . . . 1. thl.
wenn er nicht reiset . . . 16. gl.
denen Gerichts-Personen ieder . . 6. gl.
vor den Schein darüber, und solchen in das Consens-Buch einzutragen . . . 8. gl.

Registratura declarationis

147. Wann derjenige, wider den die Hülffe angeordnet, solche pro realiter facta zu agnosciren, sich zu rechter Zeit noch erkläret 6. gl.

Literæ patentes

148. Vors Patent wegen Verkauffung verholffener Mobilien 8. gl.

Prælectio

149. Vor Ablesung dererselben vor der Kirche, oder sonst . 3. gl.

Auctio

150. Vor Verkauff oder Veralienirung verholffener Mobilien, auf einen Tag, dem Beambten, Gerichtshalter oder Stadt-Schreiber . . . . 1. thl.
dem darzu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich exclusivè des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden, . 16. gl.
und ist des Tages 7. bis 8. Stunden zu expediren.

Locatio prædii

151. Vor ein Patent zu Verpachtung eines Guths . 12. gl.

Literæ subhastationis

152. Vor dergleichen wegen Subhastation derer Grund-Stücke . . . . 12. gl.
wenn deren mehr auszufertigen, in specie bey Ritter-Güthern, vor iedes . . . 8. gl.
153. Vor einen Subhastations-Zeddel, ingleichen vor die Notification des Anschlags an Debitorem und die Creditores überhaupt . . . . . 12. gl.

Consignatio pertinentiarum

154. Vor die Consignation derer Pertinentien bey Subhastationen . . . . . 12. gl.

Specificatio instrumenti

155. Vor die Specification derer Inventarien-Stücke 12. gl. bis 1. thl.
wo es aber weitläufftig, wie bey No. 137.

Proclamatio

156. Vor die Registratur über das beschehende mündliche Ausruffen, wo es neben der Affixion geschiehet . . 2. gl.

Affixio

157. Vor die Registratur über die Affixion und Refixion eines Subhastation-Patents zusammen . . 2. gl.

Requisitio

158. Vor ein Requisition-Schreiben, wenn der Anschlag an andern Orten

Orten mit beschiehet, inclusive des beygefügten Subhastation-Patens in originali = = = 6. gl.

159. Vor die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemacht wird = = = 6. gl. Notificatio in relationibus publicis

als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.

160. Die Licitations-Schreiben zu registriren, und in Termino in Ordnung zu bringen, von iedem = = 3. gl. Scripta licitatoria

so der Licitant zu entrichten.

161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis = = = 12. gl. Proclamatio in Termino

in wichtigen Güthern = = 1. thl.

162. Vor die Registratur, wann das Guth oder Grund-Stück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Caution 12. gl. Registratura additionis

bey wichtigern = = = 1. thl.

163. Vor die würckliche Adjudication eines erstandenen Grund-Stückes, und Ausfertigung des Adjudication-Scheins, giebt derjenige, so es erstanden, wann das Licitum sich erstrecket unter und bis 50. fl. = = = 6. gl. Adjudicatio

= = 100. fl. = = = 12. gl.

= = 500. fl. = = = 18. gl.

unter und bis 1000. fl. = = 1. thl.

wenn es darüber = = 1. thl. 12. gl.

Und werden die Citationes zum Adjudications-Termine besonders bezahlt.

164. Wenn das Guth in solutum gegeben wird, ist eben so viel davor zu entrichten. Datio in solutum

165. Vor die Exmission und die deshalber nöthige Registratur 16. gl. Exmissio

denen Gerichts-Personen in Städten = 12. gl.

= = auff m Lande = 6. gl.

auser denen Reise-Kosten.

166. Vor eine Execution in nomina = = 8. gl. Executio in nomina

167. Eine Cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Copialien = = = 12. gl. Cessio bonorum

§. 8. Endlich fünfftens von denen Untersuchungen, Inquisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

168. Vor eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach Rechtlichem Erkäntniß zu verschicken, auch das eingekommene Rügen-Decisum zu publiciren, überhaupt = = 16. gl. Denunciatio

wenn Zeugen dabey zu vernehmen, wie No. 132.

169. Vor einen über dergleichen Rüge sofort ertheilten Abschied und dessen Publication, denen es zugelassen = 6. gl. Decretum

170. Vor eine Registratur über eine Denunciation = 6. gl.

wenn sie weitläufftig = = 12. gl.

171. Vor eine Hausuchung und darüber gehaltene Registratur = = = 12. gl. Pervestigatio domestica

denen Gerichts-Personen in Städten = 6. gl.

= = auf dem Lande = 4. gl.

172. Vor einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, auser denen Reise-Kosten = = 16. gl. Inspectio vulnerati

denen

denen Gerichts-Personen in Städten = 12. gl.
= = = auf dem Lande 6. gl.

Erectio cadaveris

173. Vor einen todten Cörper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren = 12. gl.
denen Gerichts-Personen wie bey No. 172.

Sectio

174. Der Aufhebung und Section eines Todt-geschlagenen beyzuwohnen, die deshalber nöthige schrifft- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen = 1. thl.
denen Gerichts-Personen in Städten = 1. thl.
= = auf dem Lande = 12. gl.

Judicium medicum

175. Dem Medico vor Beywohnung der Section, und sein darüber ertheiltes Bedencken, wenn er Bestallung hat . 2. thl.
wenn er in keiner Bestallung stehet = = 3. thl.

176. Dem Chirurgo vor die Eröffnung des Cörpers, wenn er in Bestallung stehet . = 1. thl. 16. gl.
wenn er keine Bestallung hat = . 2. thl.
wenn sie über Land deshalber reisen müssen, bekömmt der Medicus noch ausser dem auf einen Tag vor Versäumniß und zur Auslösung . = . 1. thl.
der Chirurgus . . 16. gl.

Literæ incarcerationis

177. Vor eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Missive 3. gl.

178. Vor einen Hafft- und Steck-Brief, wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner . . 6. gl.

179. Und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von iedem noch . . . 3. gl.

Salvus conductus

180. Vor ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird . . . . 12. gl.

Literæ reversales

181. Vor einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen . . . . 6. gl.

Instructio deductionis

182. Vor die Instruction zu Abholung eines anderwerts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners . . . . 6. gl.

183. Dem Beambten und Gerichtshalter, wenn er selbst darbey zugegen, ausser denen Gebühren, so an dem Ort, wo der Gefangene ausgeliefert wird, zu entrichten sind, incluf. der Zehrungs-Kosten . = . . 1. thl.

Examen summarium inculpati

184. Vor eine summarische Verhör des Inculpaten oder Inquisiten 6. 8. und bis . . 12. gl.
denen Gerichts-Personen wie No. 172.

testis

185. Vor eines Zeugens summarische Vernehmung, und darüber gefertigte Registratur, wie oben No. 132.

Confectio art. inquis.

186. Vor Abfassung der Inquisitional-Articul, von iedem 6. pf.
Jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkäntniß durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden.
Sind aber deren mehr dann 96. abzufassen nöthig, von iedem über diese Zahl nur . . 3. pf.

Examen ad articulos

187. Den Inquisiten über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von iedem Articul = = . 6 pf.
und wenn deren über 96. sind, von iedem derer übrigen 3. pf.

denen Gerichts-Personen aber auſſer denen Reiſe-Koſten wie No. 172.

188. Vor Abfaſſung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von iedem = = = 6. pf. — Confectio art. teſtim.
wenn deren aber über 48. ſind, von iedem derer übrigen 3. pf.

189. Einen Zeugen zu citiren = = 3. gl.

190. Vor ieden Zeugen zu vereyden, deſſen Depoſition zu regiſtriren und ſolche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, vor ieden Articul = = = 6. pf. — Receptio jurament. teſt.
und wenn deren über 96. ſind, von iedem = 3. pf.
denen Gerichts-Personen aber auſſer denen Reiſe-Koſten wie No. 172.

191. Vor die Confrontation über die ſummariſche Verhör und Regiſtratur = = = 6. gl. — Confrontatio
Sonſt aber auf ieden Articul, darüber ſie beſchiehet = 6. pf.
und denen Gerichts-Personen auſſer denen Reiſe-Koſten, wie bey No. 190.

192. Vor eine Regiſtratur über die in inquiſitionibus vorfallende Dinge = = = = 3. gl.

193. Vor Beywohnung einer vom Defenſore und andern mit dem Inquiſito geſuchten Unterredung = = 4. gl. — Colloeutio defenſ. & inquiſ.

194. Vor Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perluſtriren und zu excerpiren vorgeleget werden, iedesmahl = 6. gl. — Actorum perluſtratio

195. Vor Verſtattung einer Friſt zur Defenſion und Beybringung der Nothdurfft = = = 3. gl. — Conceſſio defenſionis

196. Vor eine ſchrifftliche Auflage = = 3. gl. — Injunctio

197. Vor eine Urthels-Frage = = = 6. gl. — Requiſitio ſentent.

198. Vor Inrotulation der Acten bey Verſchickung nach Rechtlichem Erkäntniß = = = 2 gl. — Inrot. Act.

199. Vor einen Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landes Regierung eingeſchicket wird = = 4. gl. — Relatio ad ſuperiorem

200. Vor das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen 1 gl. — Sentent. ad Acta receptio

201. Solches dem Inquiſito und Mit-Intereſſenten zu publiciren und zu regiſtriren = = = 4. gl. — publicatio

202. Vor ein Juramentum purgatorium abzufaſſen, und von dem Inquiſito anzunehmen = = 6 gl. — Juram. purgat.
denen Gerichts-Personen in Städten = = 6 gl.
= = auf dem Lande = 3. gl.

203. Dem Geiſtlichen, ſo darzu gezogen wird = 16. gl.

204. Einer territioni verbali beyzuwohnen, die Articul aus dem Urthel zu extrahiren, und Inquiſiti Antwort niederzuſchreiben, auch über alles nöthige Regiſtratur zu halten = 16. gl. — Territio verbalis
denen Gerichten in Städten = = 12. gl.
= = auf dem Lande = = 8. gl.

205. Einer territioni reali beyzuwohnen, und alles das vorige zu verrichten = = = 1. thl. — realis
denen Gerichts-Personen in Städten = = 18. gl.
= = auf dem Lande = 12. gl.
bey einer Tortur, ohne Unterſcheid des Gradus, noch halb ſo viel.

206. Den Inquiſiten des dritten Tages nach der Tortur über ſeine Urgicht wieder zu befragen, und deshalber Regiſtratur zu führen = = = 12. gl. — Interrogatio iterata

denen

denen Gerichten in Städten = = = 8. gl.
= = aufm Lande = = = 4. gl.

Urpheda 207. Eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen = 8. gl.

Relegatio 208. Eine Landes-Verweisung anzuordnen, oder einen Delinquenten, item einen Banqueroutier auf den Vestungs-Bau oder ins Zuchthaus zu schaffen, und die darüber nöthige Registratur zu führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen = = = 16. gl.

Ictus fustium 209. Den Staupenschlag oder andere Leibes-Straffen anzuordnen, und exequiren zu lassen, auch wie solche vollstrecket worden, zu registriren = = = 18. gl.

Judicium criminale solenne 210. Vor Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts, oder des Gerichts in Achts-Processen = = 1. thl.
denen Gerichts-Personen in Städten = = 18. gl.
= = aufm Lande = = 12. gl.

Supplicium 211. Der Execution einer Todes-Strafe beyzuwohnen, und disfalls nöthige Registratur zu fertigen, = = 1. thl.
denen Gerichts-Personen, wie vorstehet.

Consolatio clerici 212. Dem Geistlichen, der den Verurtheilten tröstet und zur Richtstadt begleitet = = = 1. thl.
vor Besuchung und Præparation zum Tode = 1. thl.
der Schule, wo es gebräuchlich = = 12. gl.

Ministrorum publicorum §. 9. Der Gerichts-Frohnen, Land- und Stadt-Knechte Gebühren sind:

Citatio 1. Einen Bürger oder Unterthanen mündlich vors Amt oder Gerichte zu bestellen, = = = 1. gl.

Insinuatio 2. Eine schrifftliche Citation zu insinuiren = = 1. gl.

Ocularis inspectio 3. Bey einer Besichtigung oder Bereinung zu seyn = 3. gl.

Pignoratio 4. Eine Auspfändung zu verrichten = = 4. gl.
wenn es aber in loco geschiehet = = 2. gl.

Affixio cit. edict. 5. Eine Edictal-Citation anzuschlagen und wieder abzunehmen, vor beydes = = = = 2. gl.

Arrestatio 6. Eine Person in bürgerlichen Gehorsam oder Arrest zu bringen 3. gl.

Executio 7. Einen Hülffs-Actum zu verrichten = = 3. gl.

Proclamatio 8. Ein Haus oder Guth auszuruffen und Relation davon zu thun, iedesmahl = = = = 2. gl.

Affixio lit. subhast. 9. Ein Subhastations-Patent anzuschlagen und wieder abzunehmen, vor beydes = = = 2. gl.

Pervestigatio domestica 10. Eine Haussuchung zu thun = = 3. gl.

Indictio judicii 11. Die Gerichte zu bestellen = = 1. gl.

12. Einen Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen = 3. gl.

Adductio contumacis 13. Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen = = 6. gl.

Erectio cadaveris Inspectio occisi vulnerati 14. Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Punckte beschriebene zu verrichten = 6. gl.

15. Bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten = 3. gl.

Deductio 16. Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen = 6. gl.

Exhibitio delinquentis 17. Dergleichen auszuliefern = = 4. gl.
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich = = = = 6. gl.

18. Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhafft genommen wird = = 5. gl. Prima prehensio
19. Einschliesse-Geld das erste mahl = = 3. gl. Inclusio
20. Ausschliesse-Geld das letzte mahl = = 3. gl. Reclusio
21. Eine peinliche Edictal-Citation anzuschlagen und wieder abzunehmen = = = 2. gl. Affixio cit. edict.
22. Auf Tag und Nacht Sitze-Geld = = 1 gl. Quæstus carcerarius
die Determination der Beköstigung bleibt dem Judici Inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preises und Victualien frey.
23. So offt der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird = = = 2. gl. Adductio & reductio
24. Einen ans Hals-Eisen an- und loszuschliessen = 4. gl. Numellæ
Diese Gebühren bekommen auf dem Lande unter Adelichen Gerichten, wo keine Gerichts-Knechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punckte schon angesetzet.
25. Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen = = = 4. gl. Tortura
26. Vor eine Landes-Verweisung oder Bringung auf den Vestungs-Bau, oder ins Zucht-Haus, ausser denen sub No. 17. benennten Auslösungs- und Reise-Gebühren = = 6. gl. Relegatio
27. Bey einem Staupen-Schlag zu seyn = = 6. gl. Fustigatio
und wo 2. Knechte sind, iedem = = 4. gl.
28. Bey Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts = 6. gl. Judicium crimin.
29. Bey Execution einer Todes-Straffe = 12. gl. Supplicium
wenn 2. Knechte sind, iedem = = 8. gl.
30. Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß = 6. gl. Castigatio

§. 10. Wegen der Nachrichter Gebühren bleibt es bey demjenigen, was deshalber in der Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 117. geordnet, als Carnificum

31. Vor eine Tortur, sie sey in welchem Grad sie wolle 1. thl. 18. gl. Tortura
32. Vor einen Staupen-Schlag und andere Leibes-Straffe 1. Thl. 6. gl. Fustigatio
33. Von ieder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle = = = 2. thl. 12. gl. Ultimum supplicium
34. Auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und vor die Pferde = = 1. thl. 7. gl. 6. pf. Sumtus itineris

Ferner

35. Vor die an einem Selbst-Mörder zu vollstreckende Execution 2. thl. 12. gl. Executio autochiris
36. Vor Verbrennung eines Pasquills = = 16. gl. Combustio lib. famos.
37. Vor Schlagung eines Nahmens an Galgen = = 16. gl. Affixio ad postellum

§. 11. Die Taxe der Advocaten- und Anwaldschaffts-Gebühren in den Churfl. Sächß. hohen Judiciis, Aemtern und Unter-Gerichten, auf dem Lande und in Städten ist Advocatorum & Procuratorum

1. Vor eine Vollmacht zu extendiren = = 8. gl. Mandatum
Vor eine Substitution = = 6. gl.
2. Vor ein Imploration-Schreiben an Unter-Richter = 12. gl.
3. Vor ein schrifftliches Klag-Libell = = 1. thl. Libellus
wenn es mündlich, wie in Handels-Gerichten gebräuchlich, vorgebracht wird = = = 12. gl.

wenn die Sache aber gar geringe = = 8. gl

Supplicatio
4. Vor ein Supplicat um Commission = = 12. gl
5. Vor ein Supplicat, darinne einer sich über den Unter-Richter be-
schweret und Hülffe suchet, = = 12. gl
wenn es weitläufftig und die Sache wichtig = 1. thl

Audientia
6. Einer mündlichen Verhör zur Güte in Unter-Gerichten beyzu-
wohnen täglich
in geringen Sachen = = 8. gl
in wichtigern = = 16. gl
bey der Landes-Regierung, Ober-und Consistoriis, auch Ober-
und Hof-Gerichte = = 1. thl

Termini observatio
7. Einen Termin in Unter-Gerichten zum rechtlichen Verfahren
abzuwarten, in selbigem zu erscheinen, und sein Angeben registri-
ren zu lassen. Weiln das Verfahren bezahlt wird, so kan er hier
nichts bekommen.

Salarium procuratoris
8. Anwaldschaffts-Gebühren dem Advocato von einem Termin in
Appellation-Ober-und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober-und
Consistoriis, und einem Vorbeschiede bey der Landes-Regierung
16. gl
bey Unter-Gerichten = = 8. gl
und einem andern Mandatario oder Actori eben so viel.

Disceptatio forensis
9. Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litis-Contesta-
tion, ingleichen bey der Production der Zeugen und Documen-
ten, Eydes-Præstation und Prosecution oder Justification der
eingewandten Leuterungen und Appellationen, es bestehe aus
2. oder 3. Sätzen,
in Unter-Gerichten = 2. thl
wären die Sachen geringe = = 1. thl. 12. g
im Appellation-Gerichte, Consistoriis, auch Ober-und Hof-
Gerichten, = = = 3. thl
wenn die Sache geringe = = 2. thl

Disputatio probationis quæ fit orexenus
10. Vor ein mündlich beschehenes Verfahren, über verführten Be-
weis und Gegen-Beweis,
in Unter-Gerichten = = 2. thl
wenn es nicht weitläufftig = 1. thl. 12. g
in obern Judiciis = = 3. thl
da es nicht weitläufftig = 2. thl

scripta
11. Vor das schrifftliche Verfahren, und zwar vor iede Schrifft ohne
die Copialien
in Unter-Gerichten = 2. thl
Ober-Judiciis = = 3. thl

Processus in caus. mod. & executiv.
12. Vor ein Verfahren in geringen und executiv-Sachen, darauf
gleich definitiv erkannt wird,
in Unter-Gerichten = = 1. thl. 12. g
in Ober-Judiciis = = 2. thl
13. Vor dergl. bey Regierungs-Vorbeschieden = 3. thl

Accusatio contumaciæ
14. Vor eine Ungehorsams-Beschuldigung einzubringen,
in Unter-Gerichten = = 8. gl
in Ober-Gerichten = 12. gl

Confectio probationis
15. Vor einen Beweis und Gegen-Beweis zu fertigen = 1. thl
und nachdem die Sache wichtig und weitläufftig, 2. 3. und
bis = = = 12. thl

interrogatoriorum
16. Vor Interrogatoria aufzusetzen = = 1. thl

und wenn ihrer viele, bis höchstens = 4. thl.

17. Vor ein Supplicat oder Schreiben, das einen Actum judicia- Supplicatio
lem betrifft, und in welchem um dieses oder jenes Expedition in pro actu ex-
Processs bey Executionibus und Subhastationibus angesuchet pediendo
wird, in Unter-Gerichten = = 8. gl.
bey denen höhern Judiciis, excl. des Mundi = = 12. gl.

18. Der Publication eines Urthels beyzuwohnen, Comparitio
in Unter-Gerichten = = 6. gl. ad aud. sent.
in Ober-Judiciis = = 12. gl.

19. Vor eine darwider eingewandte Leuterung oder Appellation, mit Leuteratio
gründlicher Ausführung der Gravaminum = = 1. thl. Appellatio
in geringen Sachen 12. bis = = 16. gl.

20. Vor ein Memorial und Supplicat, darinnen um Rejection der Refutatio
Leuterung oder Appellation, mit Widerlegung derer Gravami- gravami-
num gebethen wird = = 1. thl. num
und wenn es nicht weitläufftig, 12. bis = 16. gl.

21. Vor eine ausführliche Deduction, auch Refutation eines Be- apostolorum
richts, nach Unterschied der Sache, auch nachdem solche weitläuff-
tig, 1. bis = = = 2. thl.

22. Den Terminum constituendi liquidi abzuwarten = 1. thl. Constitutio
23. Einem Hülffs-Actui beyzuwohnen = 16. gl. liquidi
24. Vor eine ausführliche speciem facti zu Einholung eines Infor- Actus execu-
mats aufzusetzen = 1. thl. tionis
Nachdem sie weitläufftig, und Rationes Juris angeführet werden Facti species
1. thl. 12. gl.

25. Reise-Gebühren und Auslösungs-Kosten einem graduirten von Sumtus itine-
1. Meile = = = 1. thl. neris
einem andern Advocaten = = 16. gl.
über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung, es wird aber vor die
Rück-Reise weiter nichts bezahlet.

26. Vor die Defensiones und darbey gehabte Bemühung, in Ab- Defensio
fassung der Defensional-Articul, 4. 8. 12. und höchstens 24. thl. reor. crim.
und ist von denen Rechts-Collegiis darauf und höher nicht zu er-
kennen.

Bey denen Extrajudicial-Verrichtungen, als in Pflegung gütli- Opera extra-
cher Tractaten, Vergleichungen, Beywohnungen der Inven- judicialis
tarien und Theilungen, Entwerffungen derer Obligationen,
Contracten, Testamenten, Donationen, Cessionen und an-
dern dergleichen Handlungen, über Reise-Kosten und Zehrung
täglich 1. bis = = = 2. thl.
in wichtigen aufs höchste = = 3. thl.
Jedoch sollen die Advocaten behörigen Fleiß und Treue an-
wenden.

§. 12. Dieser Tax-Ordnung soll iederzeit gebührend nachgegangen, und niemand über selbige im geringsten Stücke graviret werden. M. den 10. Januar. 1724. insonderheit

1. weder Beamte, noch die Gerichte auf dem Lande und in Städten, Novæ spor-
einige neue, und unter denen in Ansatz gebrachten, nicht begriffe- tulæ
ne Species von Sportuln zu formiren sich unterfangen, vielwe-
niger
2. von denen ex officio schuldigen Verrichtungen, als vor Rubrici- Actus ex offi-
rung und Haltung, auch Eintragung der Acten ins Repertorium, cio expe-
diendi

Vorlegung derselben ad perlustrandum, Ertheilung und Fassun
einer Resolution und dergleichen, etwas fordern und nehmen
Allermassen

Specificatio

3. die verdienten Gerichts-Gebühren nicht allein bey Contracte
und Handlungen in die Amts- und Gerichts-Bücher, und in Pro
cessen und Inquisitionibus ad Acta, sondern auch bey den übe
den Empfang ausgestellten Qvittungen anzugeben und zu speci
ficiren sind. Und wie

Solutio

4. die Contrahenten und Impetranten sich nicht weigern können
gleich bey Ausfertigung der von ihnen gesuchten Expeditionen, di
nach dieser Tax-Ordnung angesetzte Sportuln zu erlegen; Als
haben

Distributio

5. die Beamte und Gerichten bey Processen iedem Part dasjenige
was hiervon auf ihn besonders kommt, behörig zuzutheilen, un
keinen gegen den andern darunter zu beschweren. Wo aber

Privatio

6. Gerichte in einer Sache nulliter oder ungebührlich verfahren
und solches durch Rescripta oder eingehohlte Urthel declarire
und erkannt würde, so ist bis dahin von denen Partheyen nicht
zu fordern, auch, was bereits darauf eingehoben, denenselbe
hinwieder zu restituiren. Wann nun

Moderatio

7. die Gebühren dieser Tax-Ordnung gemäß liquidiret, sind selbi
ge weiter nicht zu moderiren, sondern so wohl von dem, der darei
vertheilet wird, als von dem, der sie veranlasset, schlechterdings
zu erstatten und zu bezahlen, und hierauf die Urthel, damit iegli
cher dasjenige, was er aufzuwenden genöthiget gewesen, ohne Ab
gang wieder erlangen möge, ausdrücklich abzufassen, dahingegen

Transgressio

8. die Beamte und Gerichte, welche sothane Taxe überschreiten, vo
ieden Groschen, den sie mehr, als ihnen gebühret, vor ihre Expe
ditiones selbst oder durch die Ihrigen gefordert und angenom
men, 4. Groschen zur Straffe verbüssen, und darein, so offt es
vermercket, geklaget, angegeben oder erfahren wird, unnachbleib
lich condemniret werden sollen. Damit auch

Salarium Actuariorum

9. Die Actuarii, Gerichts-Schreiber und Copisten von denen vor
Gerichte Handelnden nichts besonders vor sich prætendiren und
erpressen mögen; So sollen die Beamte und Gerichtshalter die
Actuarios und Schreiber von denen nach der Tax-Ordnung ih
nen zukommenden Sportuln selbst besolden und versorgen, in
Städten aber die Räthe und Actuarii sich darein, wie es iedes
Orts hergebracht und verglichen ist, vertheilen. Und mögen

Personæ judiciales

10. Die Gerichts-Personen bey keinen andern Handlungen und Fäl
len einige absonderliche Gebühren, als worbey dieselbe hierinne
vor sie angesetzet, fordern. Ubrigens und

Liber actuum judicialium

11. haben die Beamte und Unter-Gerichte alle Gerichts-Handlun
gen, Käuffe, Erbtheilungen, Cessiones, Donationes, Consense,
Lehns-Suchungen und Reichungen, Verzichte, Cautiones und
dergleichen, auch alle Recesse und Vergleiche in ein besonder Buch
einzutragen, und ein richtig Repertorium zu derer Partheyen
künfftigen bessern Nachricht darüber halten zu lassen.

Cursus publicus

12. Sollen zu Ersparung mehrerer Kosten die Acten an die Landes-
und Stiffts-Regierungen, Ober- und Hof-Gerichte, Ober- und
Consistoria, auch Juristen-Facultæten und Schöppen-Stühle,
inhalts der erleuterten Proceß-Ordnung nicht durch besondere
Bothen, ausser in Fällen, da es die Partheyen selbst begehren,

oder

oder es sonst die Nothdurfft erfordert, sondern durch die ordentlichen Posten gesendet, und von solchen ein leidliches zum Post-Geld genommen werden.

Damit auch von denen Advocaten und Procuratorn, ihren Principalen, Clienten und Constituenten zur Ungebühr nichts abgefordert, noch sonst iemand mit allzuhohen Liquidationen übersetzet werden könne, sind

13. gleichergestalt die Gebühren der Advocaten und Anwälde in eine billigmäßige Taxam gebracht, nach welcher sie hinfort ihre Arbeit und Bemühung lediglich bezahlt nehmen, und keinem mit Ansinnung eines mehrern beschwerlich fallen sollen; Allermassen diese Gebühren, wenn sie würcklich verdienet, ohne weitere Moderation passiren, und von dem, der zum Ersatz der Unkosten vertheilet wird, ohne Abgang zu restituiren sind. Salaria Advocatorum

Es bleibet aber dennoch

14. den Advocatis unbenommen, wenn sie bey wichtigen, weitläuffigen und mühsamen Sachen ein mehrers verdienet zu haben vermeynen, solches, und was sie von ihren Principalen vor ihre Labores zu prætendiren befugt zu seyn glauben, beym Rechtlichen Verfahren ad Acta und unter die Schrifften und Deductiones, bey Subscription ihres Nahmens zu liquidiren, und um dessen Richterliche Ermäßigung anzusuchen, die dann nach Gelegenheit der Personen, der Zeit und angewandten Mühe, Fleisses und anderer Umstände, ex bono & æquo bey dem nechsten Rescript oder Urthel mit erfolgen soll. Augmentum

15. Sollen wider diese Tax-Ordnung keine Statuta, Erb-Register, Vergleiche oder Gewohnheit gültig seyn. d. M. 1724. Statuta contraria.

Gebühr verfügen, Quod justum & æquum est, facere & efficere, Mandatum, justitiam administrandi, cf. Monitorium.

Gebührniß, Legitima portio, cf. Nothgebührniß.

Gebunden, Ligatus, Gebundene Tage, Dies feriati, s. Ferien.

Gebürge, Montana regio, s. Grentze.

Geburt, Nativitas, Partus, Ortus, cf. Erste, Halbe, Miß-Verdammte, Unzeitige, Volle Geburt.

Geburts-Brief, Testimonium legitimæ nativitatis, s. Handwerck.

Geburts-Tag, Dies natalis, s. Minderjährigkeit; Angebinde daran, Donum natalitium, s. Ehe.

Geburts-Zeit, Tempus partus, Puerperium, s. Kind, Ehehafften.

Gebürtig, Oriundus, cf. An-Herkunfft.

Gedächtniß, Memoria, cf. Ewiges Gedächtniß.

Gedächtniß-Müntze, Moneta memorialis, s. Eigenthum.

Gedancke, Cogitatio, s. Verbrechen.

Gedeihen, Conducere, Prodesse, cf. Angedeihen.

Gedeihliches Urthel, Sententia exoptata, utilis.

Gedencken, Cogitare, Memoria, cf. Menschen Gedencken.

Gedenck-Pfennig, Numus memorialis, Missilia, cf. Gedächtniß-Müntze, s. Eigenthum.

Gedenck-Zettel, Notificatio Termini, s. Ladung.

Gedinge, Expectativa feudi, cf. Benannt, Genannt, Unbenannt Gedinge, s. Belehnung.

Pactum, cf. Leibgedinge.

Reservatum in alienatione, cf. Ausgedinge, s. Auszug.

Conductio per averſionem, cf. Haupt-Gedinge, Verdingen, ſ. Miethe.
Judicium, cf. Ehe-Frey-Vehmgedinge.
Gedings-Brief, Literæ conceſſionis expectativæ, ſ. Belehnung.
Gedult, Patientia, Tolerantia, ſ. Ehe, cf. Ungedult.
Gefahr, Periculum, Caſus, ſ. Schade, cf. Todes-Gefahr, Ungefähr.
Gefährliche Kranckheit, Morbus ſonticus, ſ. Ehehafften.
Gefährlicher Verzug, Periculum in mora, ſ. Schade.

Gefährde, Gefährden, Calumnia, Dolus, Deceptio.

Calumnia §. 1. Gefährde iſt eine ungebührliche Handlung desjenigen, der ohne Urſach und in böſer Abſicht klaget, oder andern billige Forderungen ſtreitig machet.

Calumniator §. 2. Eine beſondere Art derſelben iſt, wenn iemand Geld nimmt, um dem andern einen ungebührlichen Handel zu machen, oder ſolches zu unterlaſſen, l. 1. 3. §. 2. l. 8. ff. d. calumniat. cf. l. 233. ff. d. V. S.

A. pœnalis §. 3. Wider ſolche war binnen Jahres-Friſt auf vierfältigen, hernach aber nur auf einfachen Erſatz zu klagen, ib. §. 25. I. d. act. und noch geendigter Haupt-Sache hatte dieſe Klage nicht mehr ſtat, l. 1. C. d. calumniat. doch mochte das gegebene als ein ſchändlicher Gewinſt wieder geſuchet, l. 5. §. 1. ff. eod. oder als eine Beſtrafung angeſehen werden, l. 1. §. 1. ff. eod.

Juramentum calumniæ §. 4. Der Eyd vor Gefährde wird in Juramentum calumniæ generale und ſpeciale getheilet.

generale §. 5. Juramentum calumniæ generale iſt ein Eyd, den ſtreitende Partheyen darüber leiſten, daß ſie eine gute und gerechte Sache zu haben glauben, und aus Gefährde oder böſer Meynung weder etwas gethan und vorgenommen, noch in Zukunfft dergleichen thun oder vornehmen wollen.

§. 6. Sie ſchweren alſo, daß ſie

Bona cauſa 1. eine gute und gerechte Sache zu haben glauben, und der Kläger nicht aus Gefährde klage, der Beklagte aber nicht gefährlich widerſpreche, l. 2. C. d. jurej. propter cal. §. 1. I. d. pœn. tem. litig.

Inficiatio 2. die Wahrheit nicht verhalten wollen, R. A. 1654. §. 43.

Corruptio 3. Richter und Advocaten in Abſicht einer Beſtechung nichts verſprochen oder gegeben, noch verſprechen oder geben wollen, Auth. Principales C. d. jurej. propter cal.

Superflua probatio 4. keinen überflüßigen Beweis fordern wollen, Auth. In iſto C. eod.

Dilatio 5. nicht zu Aufſchub und Verlängerung der Sache, ſondern allein zur Nothdurfft Anſtand ſuchen wollen, Nov. 49. c. 3.

§. 7. Dieſer Eyd iſt in Römiſchen, Kayſerlichen und Päbſtlichen Rechten eingeführet, l. 2. C. d. ju- propter cal. c. 1. d. jur. cal. 6. und im Cammer-Gerichte beybehalten worden, R. A. 1654. §. 43. in Sachſen aber hat ſolcher nicht ſtat, Pr. O. t. 33. auſſer daß in gewiſſen Fällen ein Eyd der Bosheit faſt gleiches Inhalts geleiſtet wird, Dec. 70. E. P. O. t. 1. §. 10.

Juramenti præſtatio §. 8. Er wird von Klägern und Beklagten, den Principalen und ihren Advocatis, l. 2. §. 1. 4. C. d. jurej. propter cal. und zwar von den erſtern entweder in Perſon, oder durch einen beſonders dazu Gevollmächtigten, c. 3. X. d. jur. cal. c. f. eod. 6. wegen einer Gemeinde von einigen derſelben geleiſtet, l. 2. §. 5. C. de jurej. propter cal.

recuſatio §. 6. Wer dieſes Eydes ſich weigert, wird, wenn es Kläger, ſachfällig, und der Beklagte wird losgezehlet, l. 2. §. 6. C. eod. wenn es aber Beklagter,

klagter, wird er pro confesso geachtet und in das Geklagte vertheilet, l. 2. §. 7. C. eod. c. f. §. f. X. d. jur. cal. thut es ein Gevollmächtigter, ist er zu bestraffen, dem Principale aber muß solches unschädlich seyn, a. l. 155. ff. d. R. J.

§. 10. Wer den Eyd leistet, lehnet zwar den Verdacht der Gefährde, die Gefährde selbst aber dadurch nicht von sich ab, es hindert auch der Eyd nicht, daß er nicht in die Proceß-Kosten vertheilet werde, l. 79. ff. d. judic. Condemnatio in expensas

§. 11. Juramentum calumniæ speciale ist ein Eyd, den ein Part leisten muß, so offt er etwas gefährlich scheinendes gesuchet. speciale

§. 12. Dieser Eyd wird entweder wegen des von einem andern verlangten Haupt-Eydes, l. 34. §. 4. ff. d. jurej. oder in andern Fällen erfordert, da er auch der Eyd der Bosheit genannt wird, c. 2. §. f. d. jur. cal. 6. Pr. O. t. 33. Dec. 70. Juramentum malitiæ

§. 13. Der Eyd vor Gefährde muß von einem ieden, der den Eyd deferiret, l. 34. §. 4. ff. d. jurej. und wenn ihm der Haupt-Eyd referiret wird, nebst diesem geleistet werden, Pr. O. t. 18. §. 6. 7. 8. wenn man sich dessen weigert, wird der Haupt-Eyd vor geleistet gehalten, l. 37. ff. d. jurej. Pr. O. t. 18. §. 6.

§. 14. Den Eyd der Bosheit zu erfordern, beruhet auf des Richters freyen Willen, c. 2. §. f. d. jur. cal. 6. Dec. 70. insonderheit ist solches üblich, wenn einer mehrmahls Anstand suchet, E. P. O. t. 20. §. 3. wenn er Leuterung oder Appellation einwendet, E. P. O. t. 33. §. 1. 2.

§. 15. Man kan dahin auch denjenigen Eyd rechnen, dadurch einer den Ober-Richter versichert, daß er von dem Unterrichter die Justiz nicht administriret bekommen werde, c. 11. §. cum vero d. rescript. 6. als welches ordentlich nicht vermuthet, l. 2. C. d. off. civil. jud iedoch aber diesfalls dem Eyde nach vorgehenden Umständen geglaubet wird, a. l. 31. ff. d. jurej. Juramentum perhorrescentiæ

§. 16. Die Clausel: Sonder Gefährde, so den Handlungen beygefüget wird, gehöret unter die Dinge, so sich von selbst verstehen, a. l. C. d. fidej. und thut also keine besondere Würckung. Clausula doli

Gefährte, Comes, s. Gefehrte.
Gefallen, Placere, Beneplacitum, cf. Wohlgefallen.
Gefälle, Tributa, Vectigalia, Reditus, cf. Herren-Gefälle, it. Angefälle.
Gefällig, Grarus, Exigibilis, s. Schuld.
Gefälligkeit, Officium humanitatis.
Gefangen, Gefangenschafft, Captivus, Captivitas, cf. Rantzion, Wiederkunfftś-Recht.

Gefängniß, Gefängliche Hafft, Custodia, Carcer.

§. 1. Das Gefängniß ist ein Ort, darinnen ein Schuldner oder Verbrecher von der Obrigkeit entweder zu seiner Verwahrung oder auch zur Bestraffung aufbehalten wird. Carcer

§. 2. Man theilet es in ein
1. bürgerliches und peinliches, civilis, criminalis
2. zeitliches und ewiges, temporalis, perpetuus
3. leidliches und schweres oder hartes, tolerabilis, intolerabilis
4. öffentliches und heimliches oder privat-Gefängniß. publicus, privatus

§. 3. Das bürgerliche Gefängniß oder der bürgerliche Gehorsam wird wider Ungehorsame, und Schuldner gebraucht, und obgleich in Rechten versehen, daß eine Weibs-Person in causa civili nicht zu incarceriren' No. Incarceratio fœminæ

134. c. 9. so mag doch solches heutiges Tages geschehen, wenn sie sich wissentlich zu persönlichem Arrest oder Gehorsam verschrieben, C. 21. p. 2.

Carcer obæratorum

§. 4. Insonderheit rechnet man dahin den Schuld-Thurm, darein ein vorsetzlicher Schuldner bis zu Befriedigung seiner Gläubiger gebracht wird, C. 22. p. 2.

Cautio de non offendendo

§. 5. Das peinliche Gefängniß wird entweder zu Verwahrung eines Verbrechers oder zu dessen Bestraffung, oder auch zu Verhütung des angedroheten Ubels bis zu Bestellung gnugsamen Vorstandes gebraucht. P. H. G. O. a. 176.

§. 6. Nach dem Römischen Rechte war die Verwahrung des Verbrechers der eintzige Zweck des Gefängnisses, l. 3. ff. d. cust. reor. l. 8. §. 9. ff. d. pœn. heutiges Tages aber gehöret solches gantz unstreitig auch unter

Diuturnitas carceris

die Straffen, P. H. G. O. a. 157. 216. und wenn einer das zu seiner Verwahrung angesehene lange Zeit erlitten, dienet ihm solches langwieriges Gefängniß zu Linderung der Straffe, l. 25. ff. d. pœn.

Pœna carceris

§. 7. Das zeitliche Gefängniß gehöret unter die willkührlichen Straffen, das ewige aber wird dem Tode gleich geachtet, und war im Römischen Rechte nicht zulässlich, l. 35. ff. d. pœn. l. 6. C. eod. wird aber zugelassen, c. 3. d. pœn. 6. P. H. G. O. a. 101. C. f. 8.

§. 8. Leidlich soll das Gefängniß allemahl seyn, es werde solches in bürgerlichen oder peinlichen Sachen gebraucht. So soll bey dem Schuldthurme das Gefängniß, darein der Schuldner geleget wird, ziemlich und leidlich seyn, und er dermassen darinnen enthalten werden, damit ihm dadurch am Leben oder Leib keine sonderliche und hohe Beschwerung zugefüget werde, C. 22. p. 2. und bey Einziehung der Verbrecher wird überhaupt die Regel gegeben, daß die Gefängnisse zur Behalt- und Verwahrung, und nicht zu schwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen gemacht und zu-

Manicæ ferreæ

gerichtet seyn sollen, P. H. G. O. a. 11. 218. gleichwohl aber mögen gefährliche Verbrecher dabey in Eisen, Fessel und Bande geschlagen werden, l. 1. C. d. cust. reor.

§. 9. Uber einem unerträglichen Gefängnisse mag der Gefangene als

Qualitas carceris

einer fortwährenden Beschwerde zu iederzeit appelliren, a. c. 59. X. d. appellat. l. 2. ff. d. app. recip. auch deshalben Besichtigung über Beschaffenheit des Gefängnisses ausbringen, a l 1. C. d. cust. reor.

Carcer privatus

§. 10. Nur die Obrigkeit kan mit Gefängniß verfahren, privat-Personen wird solches vor ein Verbrechen angerechnet, und gar vor ein Laster der beleidigten Majestät gehalten, l. 1. C. d priv carc. welches heutiges Tages willkührlich bestrafft wird, iedoch unstrafbar ist, wenn ein Rasender von seinen Befreundten, l. 13. §. 1. ff. d. off. Præf. ein Sohn von seinem Vater, a. l. 3. §. 2. ff. d. lib. hom. exhib. ein auf frischer That ergriffener Verbrecher auf kurtze Zeit, l. 25. ff. ad L. Jul. d. adult. j. l. 56. §. 1. ff. d. furt. ein Schuldner, so auf flüchtigen Füssen von seinem Gläubiger bis zu Erlangung des Richters angehalten und in Gehorsam gebracht wird, a. l. 10. §. 6. ff. quæ in fraud. cred. C. 21. p. 2.

injustus

§. 11. Wegen unrechtmäßigen Gefängnisses wird auch der Richter bestrafft, P. H. G. O. a. 61. und muß nach Sächsischen Rechten nebst dem Parth, so das unrechtmäßige Gefängniß veranlasset, ieden Tag und Nacht mit zwey Alt Schock Straffe verbüssen, L. R. L. 2. a. 34.

Urpheda

§. 12. Sonst wird bey Loslassung eines Verbrechers die Urphede dahin geleistet, daß einer sich wegen erlittenen Gefängnisses nicht rächen wolle, P. H. G. O. a. 20.

Effractio carceris

§. 13. Die Erbrechung des Gefängnisses wird willkührlich bestrafft, cf. l. 1. ff. d. effract. l. 13. ff. d. cust. reor.

§. 14.

§. 14. Nach Beschaffenheit der Person wird stat des Gefängnisses Sol- daten-Wache gebraucht, oder dieselbe gegen Bestellung tüchtiger Caution oder auch auf eydliches oder schlechtes Angelöbniß freygelassen, l. 1. 3. ff. d. cust. reor. Custodia militaris

Gefäß, Vas, Vasa, cf. Milch-Trinck-Gefäß, Geschirr.
Gefechte, Concertatio, Pugna, cf. Stier-Gefechte.
Gefehrte, Comes, Socius itineris, s. Gasthalter.
Gefieder, Volatilia, Animalia plumata, Elateria ferarum.
Gefilde, Campi, Campestria loca.
Geflissentlich, Studiosus, Dolosus, Geflissentlicher Diebstahl, Furtum improbum.
Geflügel, Volatilia, s. Eigenthum.
Gefreyter Ort, Locus privilegiatus, s. Injurien, Friede.
Gefrohren, Congelatus, Induratus, cf. Feste machen.
Gefundene Sachen, Res inventæ, s. Eigenthum, Diebstahl.
Gefürstet, Principali dignitate prædictus, Gefürsteter Abt, Graf, Abbas, Comes Principali dignitate, s. Fürst, Reichs-Stand.
Gegeben, Datus, Datum, Dies scriptionis, s. Urkunde.
Gegeben Lehn, Feudum datum, cf. Kauflehn.
Gehalt, Quantum salarii officialium, cf. Besoldung.
Gehalt und Gewicht, Pondus monetæ, s. Müntze.
Gehalten, Gehalten seyn, Adstrictus, obligatus, Teneri, s. Pflicht.
Gehänge, Quod ornatus gratia appenditur, cf. Ohrengehänge, s. Gerade.
Gehege, Districtus prohibitæ venationis, s. Jagd, cf. Hasen-Gehege.
Geheim, Geheimniß, Arcanus, Arcanum, Secretum, s. Lehnsfehler.
Geheim-Bücher, Libri mercatorum secreti, cf. Handelsbücher.
Geheiß, Jussus, s. Contract, Belehnung, cf. Ungeheissen.
Geheiß-Brief, Literæ præceptoriæ, Jussus dominicus scriptus, s. Frohndienste.
Gehencke, Baltheus, cf. Degen-Wehrgehencke.
Gehenckelt Geld, Bullæ ansatæ, s. Gerade.
Gehöffte Speise, Cibaria domestica, cf. Hof-Speise, s. Mustheil.
Gehöltze, Sylva, Saltus, cf. Gemeine Gehöltze, Wald.
Gehör, Auditus, Audientia, Pertinentiæ, cf. Taub, Geneigt Gehör, Zugehör.
Gehören, Pertinere ad aliquem, In alicujus dominio esse, cf. Anzugehören.
Gehöret, Auditus, Defensione sua admissus, cf. Ungehört.
Gehörig, Pertinens, Decens, Dignus, cf. Ungehörig, Angehörige.
Gehöriger Ort, Locus conveniens, Judicium competens.
Gehörige Straffe, Pœna condigna.
Gehorsam, Obedientia, cf. Ungehorsam.
Custodia, cf. Bürgerlicher, Leidlicher, Priesterlicher Gehorsam.
Gehorsam legen, Incarceratio, Detentio privata debitoris, s. Einlager, Gefängniß.
Gehülffe, Gehülffin, Socius, Adjutor, Adjutrix, s. Ehe.
Gekrümte Ducaten, Aurei incurvati, s. Gerade.
Gelächter, Risus, Derisio, s. Injurien.
Gelangen, Pertingere, Pervenire, zum würcklichen Besitz eines Lehns, Possessionem actualem feudi adipisci, s. Belehnung.
Gelangen lassen, Preces suas aliquo dirigere.

Gelaß, Mansio, Hereditas, cf. Nachlaß.
Gelaß, Geläß, Gläß, Mortuarium, cf. Gewand und Geläß.
Gelegen, Gelegenheit, Commodus, Occasio, cf. Ungelegen.
Gelehrt, Gelehrte, Doctus, Literati, cf. Rechtsgelehrter, Ungelehrte.
Gelehrte Banck, Subsellium Doctorum in Iudicio Imperii aulico.
Gelehrter Eyd, Juramentum doctum, avisatum, solenne.
Geleiten, Comitari, Conducere, Literis commeatus instruere, G. Guider, cf. Be-Vergleiten, it. Leib-Geleite, Haupt-Bey-Geleite.

Geleite, Geleits-Gerechtigkeit, Commeatus, Jus conducendi.

Conductus

§. 1. Die Geleits-Gerechtigkeit ist ein dem Landesherrn zustehendes Recht, Reisende auf den Land-Strassen zu geleiten, und davor ein gewisses Geleits-Geld einzufordern.

Scriptus personalis

§. 2. Das Geleite, so man auch sonderlich zu Kriegs-Zeiten Salve-Garde nennet, wird in das schrifftliche, und das persönliche oder lebendige Geleite getheilet, da erstern Falls gewisse Geleits-Briefe oder Paßporte ertheilet, letztern Falls aber der Reisende mit gewisser Mannschafft versehen wird.

Electorum

§. 3. Zur Kayserlichen Wahl sollen die Churfürsten von allen Ständen nach Franckfurt am Mayn geleitet, ihnen auch daselbst besondere Sicherheit verschaffet werden, G. B. c. 1.

Damni restitutio

§. 4. Derjenige, so das Geleite hat, soll Reisenden den von Strassen-Räubern erlittenen Schaden ersetzen, welches zu verhindern, er das Streiffen oder Aufsuchen derjenigen, so die Landstrassen unsicher machen, gebrauchet, zuweilen auch gewisse Ausreuter oder Strassenbereuter hält, welche das Geleite fleißig bereuten, L. O. 1552. t. Strassen zu bereuten. hingegen muß auch der Reisende dem Geleite folgen und darf keine Bey- und Abwege suchen, l. 2. 5. C. d. curs. publ.

Jus indagandi

Jurisdictio in via publica

§. 5. Die geleitliche Obrigkeit stehet dem, der zu geleiten hat, wenigstens so dann unstreitig zu, wenn bey dem Geleite selbst etwas verübet worden, a. l. 2. ff. d. jurisd. sonst aber werden die Strassen-Gerichte dem, so sonst der Orten die Gerichte hat, gelassen, Rs. gr. 1612. §. 24.

Guidagium

§. 6. Das Geleits-Geld muß ein ieder entrichten, und sind ordentlich weder Personen, noch Waaren davon befreyet, auch nicht der Fuhrleute so genannte Spitz-Pferde, sie wären denn gantz lahm und zum Einspannen untüchtig, da sie gleichwohl als ledige Pferde zu verzollen, M. 1682.

Salvus conductus generalis

§. 7. Das Geleit zum Rechten, so von der Obrigkeit ertheilet wird, ist zweyerley, das gemeine, und das sonderbare, freye, volle sichere Geleite.

§. 8. Das gemeine sichere Geleite ist die Freyheit, so ein ieder hat, vor den Gerichten iedesmahl sicher ab- und zuzuziehen, davon man saget, daß eine gerichtliche Ladung das Geleite mit sich bringe, und hat sich dessen auch ein Verbrecher zu erfreuen, ohne daß er es eben ausdrücklich verlangen, oder der Citation einverleiben lassen, oder auch Vorstand deshalber bestellen dürffte, Dec. 76.

specialis

§. 9. Das sonderbare freye sichere Geleite ist die gegen Bestellung eines gewissen Vorstandes erlangte schrifftliche gerichtliche Versicherung, Krafft deren einer zu Ausführung seiner Unschuld zu Recht und vor unrechter Gewalt dergestalt vergleitet und der Besorgung einiges Gefängnisses überhoben wird, daß er so lange, bis etwas peinliches wider ihn erkannt wird, bey den Seinigen sich aufhalten und frey und sicher aus- und eingehen mag, P. H. G. O. a. 156. Dec. 76.

Pacifica conversatio

§. 10. Wer dieses Geleites geniessen will, muß sich auch geleitlich halten, sonst wenn er dasselbe bricht, mag er dessen ungeachtet, solcher neuen

Thätlich-

Thätlichkeiten halber, in Verhafft gebracht werden, welches auch geschicht, wenn das Urthel auf etwas peinliches ausfället, d. Dec. 76.

§. 11. Die Ursachen, warum das freye sichere Geleite niemand leicht zu versagen, sind Concessio

1. weil sonst ohne diese Sicherheit niemand vor Gerichte erscheinen würde, indem
2. niemand gehalten, an einen unsichern Ort zu kommen, und
3. die Besorgung des Gefängnisses vor eine rechte Furcht gehalten wird, welche allen Ungehorsam entschuldiget,
4. anderergestalt ein Abwesender mit seiner Nothdurfft nicht gehöret und etwa unschuldig verdammet werden würde,
5. die Ladung ohnedem das sichere Geleite gleichsam auf dem Rücken mit sich tragen soll.

§. 12. Das mit der Citation verbundene sichere Geleite wird über den anberaumten Termin wenigstens auch auf den vorhergehenden und folgenden Tag erstrecket. Duratio

Geleits-Brief, Literæ commeatus, Salvus conductus, cf. Paßport, Salve-Garde.

Geleits-Geld, Geleite, Portorium, Guidagium.

Geleits-Ordnung, Geleits-Rolle, Geleits-Taffel, Designatio portorii.

§. 1. Die Churfürstl. Sächsische Geleits-Rolle beym Haupt-Geleite zu Leipzig von Ao. 1691. ist folgenden Inhalts: Portitorium principale

1. Ein iedes Pferd oder Zugvieh, so da führet zu der Stadt Leipzig Pfosten, Schindeln, Böttger-Holtz, Faßtauben, Fenster-Rähmen-Holtz, Röhrholtz, Breter, Rauffen, Krippen, Latten, Rinnen, Wasserträge, Wagner-Holtz, Felgen, Bohlen, Bauholtz, Reifstangen, Speichen, Pflug-Räder, Plancken, Säulen, Schwellen, Kumthöltzer, Rettige, Salat, Rüben, Möhren, Kraut, Mauersteine, Getreide ꝛc. und unbeladen wieder zurücke gehet, giebt zum Geleite 1. gl. Equi plaustrarii

   Soferne aber dergleichen Sorten durch und an andere Orte verführet, oder etwas von Kaufmanns-Güthern, Getreide ꝛc. zurücke hinaus geladen wird, 2. gl.
2. Ein Pferd, so da führet Centner- oder ander Gut, es habe Nahmen, wie es wolle, giebet ohne Unterschied 2. gl.

   diejenigen Pferde aber, so Fracht-Güther von der Stadt ausserhalb des Churfürstenthums führen oder anhero bringen, 3. gl. wie denn auch von denjenigen Pferden, welche Petri Pauli Marckt-Güter nacher Naumburg führen, 3. gl. Geleite entrichten.
3. Ein Pferd, so aus dem Gebürge nacher Halle Saltz, item nach Delitzsch und Merseburg oder aus dem Lande Thüringen, Stifft Merseburg und Halla, Bier zu Eilenburg, Torgau, Belgern oder Wurtzen, item zu Grimma Breter zu laden und wieder durch hiesiges Geleite zu führen gehet, giebet 3. gl. werden aber im Rückwege frey paßiret.
4. die Kutschen und Kalessen-Pferde, so ferne sie nur Personen aus- und einführen, geben 1. gl. denn wo Güther geladen, das Pferd 2. gl. und ferner so Fracht-Güther führen, 3. gl. carpentarii
5. Ein Pferd, so in Wagen, Karn oder Schlitten ledig herein und ledig wieder hinaus gehet, giebt 1. gl. vacui

6. Eines

Judæorum

6. Eines Juden Pferd giebet 4. gl. und also gedoppelt, so aber der Jude Marckt-Zeit ein Pferd von einem Christen erkaufft, und dieser ihm einen Geleits-Zettel darauf gelöset, muß der Jude nachgehends bey Aufweisung dieses Zettels die andere Helffte noch erlegen.

Portorium nundinale

7. Acht Tage vor, acht Tage in, acht Tage nach der Marcktwoche stehet das gantze Geleite, diese drey Wochen über giebet iedes Pferd, es führe gleich nichts, oder Bauholtz oder Guth, ohne Unterschied 2. gl.

8. Müssen alle Kaufmanns-Kalessen, oder Kutschen-Pferde zeit währenden Marcktes, wenn sie gleich nur Personen führen, mit 2. gl. vergleitet werden.

Immunitas civium

9. Die Bürger bey hiesiger Stadt, so würcklich angesessen, seynd dergestalt aus altem Herkommen des Gleits so ferne frey, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, so sie in der Stadt, und nicht uffm Lande halten, ihre eigene Güther führen, so bald aber einer nebenst denen Seinigen, etwas eines andern Güther oder Bier, es sey wenig oder viel, darbey führet, muß er gleich denen Fremden das Gleite entrichten, sind darbey allezeit schuldig im Gleite sich anzumelden, entweder das Gleite zu geben oder Frey-Zettel abzuholen.

10. Haben die Bürger währendes Marcktes keiner Befreyung zu geniessen, sondern müssen zu der Zeit, so ferne sie fahren, von ihren eigenen Pferden das gewöhnliche Gleit entrichten.

Equi pagani

11. Ein Pferd, so aus denen umliegenden Dorfschafften durch die Stadt oder drauffen in des Amts Jurisdiction vorbey führet, und Bier, Fische und andere Victualien zu Gastereyen oder Schencken holet, giebet zum Gleite 2. gl.

venales

12. Ein Pferd, Ochse oder Kuhe, so durchs Gleite gehet oder von dem Kauffer oder Verkauffer weiter vertrieben wird, giebet 2. gl.

13. Ein junges Füllen, wie auch ein Kalb giebet 1. gl.

14. Ein Schaf, Schwein, Ziege und Bock 9. pf.

equisonum

15. Die Roßhändler geben von iedem Pferde, so zum Verkauf Marckt-Zeit anhero gebracht wird, 5. gl. Standgeld.

Immunitas

16. Von vorher gesetzten Gleits-Abgaben sind mit ihrem Eigenthum ausgenommen Bier, so zum Verkauff anhero geführet, und womit sonsten Handlung getrieben wird, gegen Vorlegung eigenhändiger Pässe befreyet,
die Herrschafften,
die Ritter-Güther,
die Geistlichen und
Beamten, hierüber auch iedoch auf gewisse Masse

Civitates metallicæ

17. die privilegirten Berg- und andere Städte, als Freyberg, Annaberg, Marienberg, Schneeberg, Wolckenstein, Buchholtz, Ehrenfriedersdorf, Hertzberg, Niemeck, Johann Georgen-Stadt, Weissenfels und Wittenberg.

Pedagium Judæorum

18. Ein ieder anher kommender Jude hat über dasjenige, was er sonsten dieses Orts abzustatten, in die Gleits-Einnahme 4. gl. vor seine Person zu entrichten.

Chartiaticum

19. Wegen der 3. pf. sogenannte Schreibe-Gebühren von iedem Pferde hat es bis anhero, so auch noch ferner sein ungeändertes Bewenden.

Portitorium minus principale

§. 2. Im Bey-Gleite zu Tauche

1. Ein Pferd, so von den Roßhändlern daselbst durchgeführet wird, giebet 1. gl.

2. Ein

2. Ein Ochse oder Kuhe 8. pf.
3. Ein Füllen 6. pf.
4. Ein Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder Bock 4. pf. ein Lamm 2. pf.
5. Ein mit Guth oder Bier beladener Wagen 1. gl. und soll dieser Groschen von denen Wagen, so Taucha berühren, nicht mehr zu Leipzig, sondern zu Taucha abgegeben, iedoch darüber ein Zettel ertheilet und solcher im Leipzigischen Haupt-Gleite vorgeleget werden. Currus
6. Ein Karn mit dergleichen 6. pf. mit deren Abrichtung es ebenfalls, wie bey vorigem Puncte gemeldet, zu halten. Carrus
7. Ein Holtz- oder Kohlen-Wagen 6. pf. mit deren Abstattung es wiederum, wie oben beym 5. Puncte verordnet, gehalten werden soll. Sarracum
8. Ledige Wagen und Karren, wie auch Einwohner zu Taucha, und desselben Hauses Unterthanen, seynd mit ihrem Eigenthum dieser Abgaben befreyet. Currus vacui
9. Die Böhmischen oder Gebürgischen Wagen, so hinunter ins Land oder von drunten hinauf fahren, und die Stadt Leipzig nicht berühren, geben von iedem Pferde 2. gl. und 3. pf. Bohemici
   Die Saltz-Wagen aber, so Leipzig nicht betreffen, von ieglichem Pferde 3. gl. 3. pf. und stehet dieses Gleite 5. Tage offen, also daß welcher Wagen in 5. Tagen wieder zurücke kommt, von dieser Abgabe im Rückwege befreyet ist, welcher aber über 5. Tage aussen bleibet, muß im Rückwege das Geleite von neuen entrichten. Plaustra salinaria
10. Ein Bier-Wagen, so Bier aufs Land in die benachbarten Dörffer führet, giebt vor einem Pferde 2. gl. und 3. pf. cerevisiaria

§. 3. Die Gräfenhaynicher Gleits-Taffel oder Rolle von Ao. 1718.

1. Acht Pfennige von iedem Pferde oder Anspann, giebt ieder Fuhrmann, er sey wer er wolle, wie auch diejenigen, welche Pferde und Zugvieh halten, solche verlehnen und ums Lohn fahren lassen, sie mögen Güther, Personen oder sonsten führen, was sie wollen, wenn sie durch die Stadt oder vorüber fahren, oder die Bey-Gleite berühren. Merx
2. 4. pf. oder das halbe Gleit entrichtet von iedem Anspann, wer der Stadt Gräfenhaynichen etwas zuführet, dergleichen geschiehet auch, wenn aus solcher Stadt es sey am Holtze, Hopffen, Getreide, Bier, Getränckе, Treber und sonst etwas abgeholet wird, iedoch sind die Bürger zu Gräfenhaynichen, Amts-Unterthanen und andere, so an der Strassen-Reparatur helffen, davon exemt, wie beym 20. §. zu ersehen. Lignum
3. 8. pf. volles Gleithe von iedem Gespann, bezahlet ein ieder, so Getreyde, Victualien und andere Sachen, worinnen sie bestehen, in die Stadt bringet, und allda, oder in denen benachbarten Mühlen und sonst etwas zurück nimmt, iedoch ists mit denen Bürgern zu Gräfenhaynichen, denen Amts-Unterthanen und etlichen andern auf gewisse Masse nach dem 20. §. anders zu halten. Frumentum
4. 8. pf. von iedem Anspann geben die Anhaltischen, sie mögen der Stadt etwas zuführen, und ledig zurück gehen, oder ledig zur Stadt kommen, und alldar etwas abholen.
5. 8. pf. von iedem Pferde giebt der, so vor dem Stuben-Thor etwas aufladet.
6. 4. pf. aber diejenigen, so vor dem Stein-Thore etwas aufladen.
7. 8. pf. von iedem Pferde entrichtet der Cramer, so feil gehabt und durchfähret.

8. 4. pf. aber, wenn er wieder zurück fähret.

Lana

9. 2. pf. von einem Stein Wolle, und überdieß

10. 8. pf. vom Pferde, wenn sie im Städtlein Gräfenhaynichen oder Amts-Dorfschafften geladen und durchgeführet wird.

11. 4. pf. von einem Rinde.
4. pf. von einem ledigen Pferde.
2. pf. von einem Schweine.
2. pf. von einem Kalbe.
2. pf. von einem Schöpse.
4. bis 6. pf. von einem Schubkarn, oder Trag-Paqvet, nach Gelegenheit der Waaren, auch nach Gelegenheit ein mehrers.

12. 8. pf. Pferde-Gleite von iedem Anspann müssen alle Fremde, so in denen Gräfenhaynischen Amts-Heyden einiges Schock-Claffter-Stab- und Malter-Holtz annehmen und verkauffen, und solches entweder durch ihr eigen Geschirr, oder ums Lohn abführen lassen, entrichten.

13. 6. pf. von iedem Kasten und Paqvet müssen bey Jahrmarckt-Zeiten die Cramer von Dessau, Bitterfeld, Ragun, Jeßnitz und andern Orten entrichten, sie mögen solche eintzeln oder auf Wagen nach Gräfenhaynichen bringen und wieder abführen.

Pedagium Judæorum

14. Zwey Groschen ein Jude zu Fuß.
4. gl. ein Jude zu Pferde.

Immunitas Nobilium

15. Haben zwar die von Adel und andere, so Ritter-Güther besitzen, nach Disposition der neuen Erledigung Tit. von Cammer- und Renth-Sachen §. 9. von Getreyde, Victualien, Holtz, Vieh und andern Waaren und Effecten, so sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung oder Bestellung der Ritter-Güther, oder auch von ihrem Zuwachs und Früchten zum öffentlichen Marckte schaffen lassen, gegen pflichtmäßig auszustellende Pässe, die Gleits-Freyheit zu geniessen; wenn sie aber mit dem zugebrachten wieder Handlung treiben, muß das Gleite, Vermöge General-Verordnung vom 10. Dec. 1715. gleich andern abgegeben werden, und zwar von iedem Pferde 8. pf.

16. Im Fall auf denen adelichen Güthern selbst der Verkauff mit Convenirung auf einen gewissen Preis geschlossen wird, trägt so dann Käuffer die schuldige Gleits-Abgabe, und bezahlet ebener massen von iedem Pferde 8. pf. wenn auch schon die Abführung durch des von Adel oder seiner Unterthanen Pferde geschiehet.

Clericorum

17. Haben die von der Ritterschafft, Geistliche und andere, so mit der Zoll-Freyheit privilegiret, über dasjenige, so sie zum Behuf ihrer Haushaltung ab- und zuführen, iedesmahl richtige Scheine und Pässe auszustellen, und in den Gleiten produciren zu lassen, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß dasjenige, so ohne dergleichen Bescheinigung von denen Zoll-Bereutern angetroffen wird, alsofort ohne Attendirung einigen Behelfs als contraband declariret werde.

Principum

18. Wenn aber fremde Herrschafftliche Pässe, so die Herrschafften eigenhändig vollzogen, und einer aus der Fürstlichen Cammer unterschrieben, bey der Gleits-Einnahme einlauffen, und derer Vorzeigung originaliter geschiehet, soll das darinne angegebene Fürsten-Guth, insonderheit die durchführenden Victualien, so zu Herrschafftlichen Tafeln, Küche und Kellern gelieffert werden, so gleich ohne Auffenthalt und vorherige Anfrage und Einsendung

der

der Päſſe, als Fürſten-Guth von allen Abgaben frey paſſiret werden.

19. Sollen alle Fuhrleute, Reiſende und andere, ſo Gleite zu entrichten, die ihnen ordentlich angewieſenen Straſſen und Wege halten, und die an ſolchen befindlichen Zoll- und Gleits-Städte durch Suchung verbotener Schleiff-Wege nicht vorbey gehen, bey Straffe Pferd und Wagens, oder des mit ſich führenden Guts.

20. Sind zwar die Bürger zu Gräfenhaynichen, wie auch die Einwohner in daſigen Amts-Dorffſchafften, ingleichen die benachbarten Dorffſchafften, weil ſie die Wege im Amte repariren helffen müſſen, von demjenigen Holtze, Getreyde, Hopffen, Vieh und andern Waaren oder Victualien, ſo ſie auf ihren eigenen Güthern erbauen, und wieder verkauffen, oder was ſie auch zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung gebrauchen oder anderwerts abholen, auf gnugſame und richtige Beſcheinigung, ſo ſie von ihren Gerichts-Obrigkeiten anzuſchaffen, und in denen Gleiten iedesmahl zu produciren, mit Abgabe des Gleites zu verſchonen. Von demjenigen aber, ſo ſie inn- oder auſſerhalb Landes einkauffen, und wieder, ſonderlich auſſer Landes führen, und alſo von allen, womit Handlung getrieben, oder ums Lohn verführet wird, das Gleite gleich andern unweigerlich zu entrichten ſchuldig. Civium

21. Sollen diejenigen, ſo ſich unterwinden, den Zoll zu verheimlichen, zu verſchleiffen und dem Landes-Herrn zu entziehen, verfolget, angehalten, und nach Beſchaffenheit ihrer vorſetzlichen Verbrechung entweder um Pferd und Wagen, oder diejenigen Güther, ſo ſie nicht verrechtet, geſtrafft werden und deren verluſtig ſeyn. Pœna commiſſi.

Geleits-Päſſe, Literæ immunitatis a portorio.
Geleits-Rolle, Deſignatio portorii, ſ. Geleits-Ordnung.
Geleits-Säule, Geleits-Stein, Columna, Lapis terminos portitorii indicans, ſ. Grentze.
Geleits-Stäte, Geleite, Portitorium, Locus ſolvendi portorii.
Geleits-Tafel, Tabula portorii deſignatoria, ſ. Geleits-Ordnung.
Geleits-Zettel, Schedula ſoluti portorii, Literæ tractoriæ, cf. Geleits-Brief.
Geleitlich, Sich geleitlich halten, Ut eum, qui ſalvo conductu gaudet, decet, agere, i. e. Pacifice vivere & ab omni læſione abſtinere, ſ. Geleite.
Geleitliche Obrigkeit, Jurisdictio in via publica, quatenus ei, qui jus conducendi habet, competit.
Gelind, Gelindigkeit, Mitis, Lenitas, cf. Schärffe.
Gelinde Strafe, Levis pœna.
Gelingen, Succedere, cf. Mißlingen.
Geloben, Promittere, Spondere, cf. Angeloben, Gereden und Geloben.
Gelöbniß, Promiſſio, Sponſio, cf. An-Ehe-Handgelöbniß.

Gelübde, Votum, Sponſio, Pollicitatio.

§. 1. Ein Gelübde iſt eine Erklärung, GOtt, oder in Anſehung ſeiner, Votum der Kirchen oder ſonſt iemand etwas zu leiſten.

§. 2. Man theilet es in ein perſönliches, da einer ſich nur vor ſeine perſonale Perſon zu etwas verbindet, l. a. ff. d. pollicit. und ein dingliches, deſſen reale

Lei-

Leistung auch den Erben oblieget, l. 2. §. 2. ff. eod. c. 18. X. d. censib

mixtum und ein vermischtes, so aus einem persönlichen ein dingliches wird, c. sequ. X. d. vot. & vot. redemt.

§. 3. Derjenige, so das Gelübde thun will, muß frey seyn, also daß e Kindern, Unmündigen, Eheleuten, Mönchen ꝛc. nicht ohne ihrer Vorge setzten und des andern Willen zu gestatten, c. 1. sequ. caus. 20. q. 2. 3. Nu

Bonum opus mer. XXX. 4. 8. auch muß das Gelobte ein gutes Werck seyn, und au einem guten Vorsatze geschehen, c. 1. sequ. X. d. vot. & vot. redemt. c. 5 caus. 22. qu. 4. c. 1. caus. 17. qu. 2.

Dissolutio §. 4. Daher auch ein Gelübde aufgehoben wird, wenn
1. dessen Leistung unmöglich, c. 5. caus. 22. qu. 2.
2. dessen Endzweck hinwegfället, c. 7. X. d. vot.
3. solches in etwas bessers verwandelt wird, c. 3. X. d. jurej.

Pollicitatio §. 5. Was einer Republic oder Stadt gelobet wird, ist eine Art der Schenckung, so von einer dazu geschickten Person aus gutem Vorbedacht, gewisser Ursachen halber geschicht, l. 2. §. 1. l. 3. 9. ff. d. pollicit. Die einem privato gethane Offerte ist ohne dessen Acceptation nicht verbindlich, hier aber so wohl als bey dem Gelübde wird die Acceptation vermuthet, als ohne welche sonst keine Verbindlichkeit verhanden wäre, l. 55. ff. d. O. & A.

Depauperatio pollicitatoris. §. 6. Insonderheit ist bey dem der Republic geschehenen Versprechen einer zu dessen Haltung verbunden, l. 1. sequ. ff. d. pollicit. und muß, wenn er von dessen Erfüllung verarmet, wenigstens einen Theil seines Vermögens dazu abgeben, l. 3. 6. 9. 11. 14. ff. eod.

Gelüsten, Sich gelüsten lassen, Libere, Lubere, Illicitum appetere, In vetitum niti, s. Verbrechen.

Gemach, Pedetentim, Conclave, cf. Heimlich Gemach.

Gemächlich, Gemächlichkeit, Commodus, Commoditas, Officia commoditatis, cf. Ungemach.

Gemacht, Factus, Gemachte Kühe, Vaccæ ferreæ, cf. Eisern Vieh.

Gemahl, Conjux, cf. Ehliches Gemahl.

Gemählde, Pictura, cf. Schand-Gemählde.

Gemang, Gemenge, Mixtura, Farrago, s. Mustheil.

Gemäß, Conveniens, cf. Ungemäß, den Rechten gemässes Urthel, Sententia juri conveniens.

Gemein, Communis, Generalis, Publicus, Universus, Vulgaris, cf. All-Ungemein.

Gemein Bier, Compotatio communis rusticorum, s. Landes-Ordnung.

Gemeine Gehöltze, Sylvæ communes, s. Holtz-Ordnung.

Gemeine Gelder, Pecunia publica, s. Diebstahl.

Gemeine Gläubiger, Creditores chirographarii, s. Concurs.

Gemeines Guth, Pecunia publica, s. Diebstahl.

Gemeine Handwercker, Opifices vulgares.

Gemeine Lade, Arca communis, s. Gemeinde.

Gemein Lehn, Feudum commune.

Gemeine Mauer, Murus communis, s. Befugniß.

Gemeine Meinung, Communis opinio, s. Gewohnheit.

Gemeine Pfennig, Denarius communis, s. Reichs-Steuer.

Gemeine Rechte, Jus commune, cf. Sachsen-Recht.

Gemeiner Schlag, Taxa communis, cf. Werth.

Gemeine Schlippe, Interstitium commune, s. Befugniß.

Gemeine Schuld, Debitum vulgare, cf. Berg-Lehn-Schuld.
Gemein sicher Geleite, Salvus conductus generalis.
Gemeine Verzicht, Renunciatio generalis, cf. Allgemeine Verzicht, s. Bürge.
Gemeine Wand, Paries communis, s. Befugniß.
Gemeines Weib, Meretrix, Scortum publicum, s. Unzucht.
Gemeine Weide, Pascua communia, cf. Hütung.
Gemeines Wesen, Respublica, s. Gemeinde.
Gemeine Zeche, Communis compotatio, s. Kirchen-Ordnung.

Gemeinde, Universitas, Collegium, Corpus.

§. 1. Eine Gemeinde ist eine Menge unter gewisser Einrichtung zu gemeinem Nutzen vereinigter Personen. Universitas

§. 2. Diese Vereinigung ist entweder zulässlich oder unzulässlich, indem sie nicht ohne Vorwissen des Landes-Fürsten geschehen darf, sonst dergleichen heimliche Versammlung zum Verbrechen wird, t. ff. d. colleg. & corp. l. 1. ff. qd. cujusqu. univ. nom. cf. Gesellschafft. licita, illicita

§. 3. Eine Gemeinde stellet eine Person vor, l. 22. ff. d. fidej. die durch Contracte und Verbrechen andere ihr, und sich andern verbindlich machen kan, l. 7. §. 1. ff. qd. cuj. univ. nom. l. 9. §. 1. ff. qd. met. caus. hat ihre gemeine Güther, l. 6. §. 1. ff. d. R. D. §. 6. l. eod. eine gemeine Lade, l. 1. §. 1. ff. qd. cuj. univ. nom. zuweilen auch gewisse Befreyungen, l. 5. §. 12. ff. d. jur. immun. mag einen Syndicum bestellen, der zuweilen auch nur ein Actor oder Defensor heisset, l. 1. §. f. ff. qd. cuj. univ. nom. einen Eyd muß sie durch drey oder viere aus ihrem Mittel leisten, C. 13. p. 1. und hat solche der Gegentheil zu erwehlen, E. P. O. t. 18. §. 5. Jura universitatis

§. 4. Eine Universitas begreifft in gemeinem Verstande eine gantze Republic, eine Stadt oder Dorff-Gemeinde, ein Collegium, Corpus, eine Academie, eine Kaufmannschafft, ein Handwerck unter sich. Respublica Civitas Communitas Collegium Corpus

§. 5. Ein Collegium kan aus drey Personen bestehen, l. 85. ff. d. V. S. zuweilen aber auch bis auf eine herab kommen, l. 7. §. f. ff. qd. cuj. univ. nom.

§. 6. Sonst ist eine Universitas unsterblich, und bleibt allemahl eben dieselbe, obgleich die meisten Glieder derselben mit Tode abgehen, l. 76. ff. d. judic. was ihr jährlich vermachet worden, muß immerfort abgestattet werden, l. 6. ff. d. ann. leg.

§. 7. Wenn sie sich aber zertrennet, sind die verhandenen Gelder zu theilen, l. 3. ff. d. colleg. & corp. Dissolutio

Gemeinde Hölzer, Sylvæ communitatis, s. Holtz-Ordnung.
Gemeinde-Recht, Jus communitatis, s. Kirchen-Ordnung.

Gemeinschafft, Communio.

§. 1. Wer etwas mit andern gemeinschafftlich hat, kan allemahl auf die Theilung dringen, l. f. C. comm. div. so daß auch der Vergleich, immer in Gemeinschafft zu bleiben, ungültig ist, l. 14. §. 2. ff. eod. Pactum de communione servanda

§. 2. Man kan aber nicht allein das Eigenthum, sondern auch andere dingliche Rechte, als Pfand, den Nießbrauch in Gemeinschafft haben, l. 7. §. 6. 7. l. 11. l. 19. §. 4. ff. comm. div.

§. 3. Die Theilung so wohl der gemeinen Sache, als der davon gehobenen Nutzungen zu erlangen, ist eine besondere Klage geordnet, §. 20. I. div. d. act. t. ff. & C. comm. div. welche mit der zu Theilung einer gemeinen Erbschafft geordneten Verwandschafft hat, l. 6. §. 11. ff. comm. div. t. C. communia utriusque judicii. A. comm.

§. 4. Wie die Theilung anzustellen, bleibt dem richterlichen Amte überlassen, §. 5. I. d. off. jud. und wenn die Sache einem zuzuschlagen, hat
Major pars der, so den grösten Antheil daran hat, billig den Vorzug, a. l. 34. §. 2. C. d. donat. sonst aber führet solcher grösserer Antheil keinen Vorkauff mit sich, a. Nov. 18. c. 5.

§. 5. Das gewöhnliche Mittel zu theilen ist eine privat-Licitation, l. 1. C. comm. div. und wenn mehrere einerley Geboth auf die Sache thun,
Sors mag man gar wohl darum losen, l. 3. C. eod. cf. l. 3. commun. d. legat. §. 23. I. d. legat.

Alienatio §. 6. So lange die Gemeinschafft währet, mag einer mit seinem Theile frey schalten und walten, solchen auch veräussern, l. 1. C. comm. div. cf. l. 13. §. 1. l. 19. ff. d. S. P. U. mit der gantzen Sache aber darf er nichts wider des andern Verbot vornehmen, l. 28. ff. comm. div. l. 8. ff. d. S. P. U. der iedoch sich dessen, was nöthig, auch nicht entbrechen kan, l. 12. ff. comm. div. l. 6. §. 4. ff. d. R. D.

Communio fraterna §. 7. Wenn Brüder in Gemeinschafft bleiben, ist, was einer mit seinem Weibe bekömmt, dahin nicht zu ziehen, auch was er verspielet, verschencket und verthut, daraus nicht zu bezahlen, L. R. l. 1. a. 12.

Gemeinschafftlich, Communis, Communicatus.
Gemeinschafftlicher Besitz, Compossessio.
Gemeiniglich, Communiter, Plerumque, ἐπὶ τὸ πλεῖστον, was gemeiniglich geschicht, Quod frequenter accidit, s. Gesetze.
Gemercke, Nota, Signum, cf. Kaufmanns-Zeichen.
Gemessen, Mensuratus, Determinatus, cf. Ungemessen.
Gemessener Befehl, Strictum mandatum.
Gemessene Dienste, Operæ determinatæ, s. Bauer.
Gemüse, Pulmentum, cf. Zugemüse.
Gemüßiget, Coactus, Sich gemüßiget sehen, Cogi, Commoveri ad agendum, s. Klage.
Gemüthe, Mens, Animus, dem Gemüthe nach besitzen, Possessio mentalis, cf. Leiblicher Besitz.
Genannt, Nominatus, cf. Ungenannt.
Genannt Gedinge, Expectativa certi feudi, s. Belehnung.
Genäsche, Cupedia, Esculenta, s. Diebstahl.
Genehm, Gratus, Ratus, cf. Angenehm.
Genehmhaltung, Consensus, Ratihabitio, s. Vollmacht.
Geneigt, Affectus, Inclinatus, Benevolus, cf. Ungeneigt.
Geneigt Gehör, Benevola audientia.
Genesen, Genesung, Convalescere, Convalescentia, s. Schenckung.
Geniessen, Frui, cf. Genuß.
Genoß, Socius, Consors Qui una eademque re cum alio fruitur, cf. Auszugs-Bett-Bunds-Eyd-Glaubens-Haus-Jüden-Genossen, it. Ungenossen, Nösser.
Genug, Genung, Satis, Sufficiens, cf. Zulänglich.
Genugsam gesessen, Satis possessionatus, s. Vorstand.
Genugthuung, Satisfactio, Solutio, s. Schuld.
Genugsamer Vorstand, Cautio idonea.
Genügen, Sich genügen lassen, Contentum esse, cf. Be-Vergnügen.
Genuß, Fruitio, Fructus, Ususfructus, s. Gebrauch.
Geordnet, Ordinatus, cf. Ab-Nach-Zugeordnete.
Gepräge, Typus monetalis, s. Müntze.
Gepränge, Pompa, cf. Ubermäßiges Gepränge.

Gerade, Gerada, Utenſilia.

§. 1. Gerade iſt ein Theil beweglicher Güther, ſo zu weiblichem Gebrauche und Zierde dienet, und bey Abſterben der Beſitzerin auf ihre nechſte Nifftel verfället wird. Gerada

§. 2. Man theilet ſie in

1. ordentliche und auſſerordentliche, dergleichen diejenige, darzu ein Pfaff oder Prieſter in ſo weit gelaſſen wird, daß er die mütterliche Gerade mit ſeinen Schweſtern theilet, L. R. L. 1. a. 5. und deren ein Ehemann bey Abſterben ſeines Weibes nach gewiſſer Orten Statuten fähig iſt, Stat. Lipſ. n. 35. ſequ. ordinaria extraordinaria
2. die bürgerliche oder Bauer- und adeliche, welche letztere die ſonſt darunter nicht befindliche Schaafe, Gänſe und Enten weiblichen Geſchlechtes in ſich begreifft. civium, nobilium
3. volle und Nifftel-Gerade, da nach Abſterben eines Weibes der nechſten Nifftel nur gewiſſe Stücken abgegeben werden, wie denn auch dem Ehemanne allezeit ein gemacht Bette mit Vorhängen, Tiſch mit Tiſchtuche, Banck mit Pfühle, Stuhl mit Küſſen gelaſſen werden muß, Weichb. a. 23. plena Niftelgerada

§. 3. Die Sachen, ſo dazu gehören, ſind entweder ſchlechterdings Gerade, oder nur ſolche, die es werden können, wovon aus dem Beſitz und Gebrauche zu urtheilen. Res geradicæ geradiles

§. 4. Es werden aber dazu gerechnet

Adlers-Klauen, wenn ſie dermaſſen, daß ſie getragen werden können, angerichtet, Ungulæ aquilinæ
Ancker, ſo getragen werden,
Arm- und Hals-Bänder,
Badebecken, Badekappen, Badelacken, Bade- und Haarmäntel, Badetücher,
Balſambüchſe, welche ſo zugerichtet und zubereitet iſt, daß ſie von Frauenzimmer zur Zierde getragen und vorgeſtecket werden kan, Olfactoriolum
Banckpfühle und Stuhlküſſen, ſo vor die Frau und zum Gebrauch der Familie angeſchafft,
Becken, Bade-Handbecken und andere,
Betten, ohne die in Gaſthöfen,
Bettdecken, Bettpfühle, Bettlacken, Bett-Tiſche, Bett-Tücher, Bettziechen,
Bildniſſe, ſo getragen werden können,
Blanckſcheit,
Borten, von Gold, ſeidene, mit Gold und Silber beſchlagene,
Braugefäß, Braupfanne, ſo nicht eingemauert, ſondern vermiethet wird,
Bräutigams-Krantz, wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden wird,
Brüſtgen,
Bücher, geiſtliche und weltliche, darinnen die Frau geleſen,
Büchſen, ſo vorgeſtecket werden können,
Bürſten, Bürſt-Schüſſeln,
Confect-Tücher, Linteamina
Contrefaite, ſo getragen werden können,
Contouche,
Corallen, ſo die Frau am Hals oder Arme getragen,
Corallenſchnur,

Cornetten,
Velamina Decken, Decklacken,
Demante, Diamante, so zum Tragen zugerichtet,
Ducaten, gekrümmte,
Gemmæ Edelgestein und
Eiends-Klauen zum Tragen zugerichtet,
Enten, in adel. Gerade,
Ermelgen,
Flabellum Fecher,
Federn, geschlissen oder ungeschlissen,
Federbetten,
Feuergicke,
Fingerlein, Fingerhut,
Flachs, gebrecht oder ungebrecht,
Flächsen Garn, roh und gesotten,
Fläschgen zum Schlagwasser, so getragen werden kan,
Flohr- und andere Kappen,
Frantzen zu Weiber-Kleidern,
Frauen-Sattel und Decken,
Futteral zur Schere,
Anseres Gänse, in adel. Gerade,
Garn, roh oder gesotten, gezwirnt oder nicht,
Garnböcke,
Gebände und Gewebe,
Gefäß, Milch- Trinck-
Gehänge,
Gekrümmte Ducaten ꝛc.
Geldbeutel und Tasche, mit Gold und Silber, auch Bändern gezieret, so das Weibsvolck anzuhängen pfleget,
Geräthe zu weiblicher Arbeit, als Rocken, Spindel, Wirtel ꝛc.
Geschmeide, gold- und silbernes,
Gestricke,
Gewand und Lacken zu weiblichen Kleidern,
Gewebe und Gestricke zu weiblicher Zier,
Gewirckt Gold zu Frauenschmuck,
Gicke, Feuer-
Gold und Silber gewirckt und zur Frauen-Zier gemacht,
Goldgülden, so gekrümmt am Halse zu tragen,
Goldstücken mit Oehren und Henckeln,
Gürtel, silberne, beschlagen und unbeschlagen,
Calantica Haarmäntel,
Haarnadel, silberne,
Hals- und Armbänder, Halskragen, Halstücher, Hals-Zobeln,
Handbecken, Handqvelen, Handschue, Hand-Seiffe, Handtücher,
Hänffen Garn,
Hauben,
Hechel,
Heffte, Hefftlein und Ringe,
Hemden,
Himmel-Wagen,
Plumatia Jlet, Jnlet, Jllent,
Juwelen und Kleinodien zu Frauenschmuck,
Pectines Kämme, so die Frauen brauchen,
Kammfutter,

Kannen, so die Frau gebraucht,
Kappen, Bade- Flohr- und andere,
Kasten mit angehangten Liden, darinnen die Banckpfühle gelegen ꝛc.
Kästlein,
Ketten zur Frauen-Zierde,
Kisten, darinnen die Frau ihre Kleider, Zierrath und Geschmeide gehabt,
Kittel,
Kleider, weibliche, genäht und ungenähet, leinen, wüllen, seiden,
Kleinodien, so angeschnüret, der Frau gewesen, oder sie getragen,
Kleppel-Küssen,
Kleuen und Wirckladen,
Knie-oder Strumpfbänder,
Kniegürtel,
Körner, güldene oder silberne zu tragen,
Köthen, darinnen der Frau Bücher,
Kräntze und
Kronen von Gold, Silber, Perlen,
Kronen-Zöpffe,
Kuben, Kleuen oder Wirckladen,
Kulten,
Küssen, vor die Frau und zum Gebrauch in der gemeinen Haushaltung,
Kutzschwagen, darauf die Frau gefahren, und
Kutzschladen, in adel. Gerade,
Lacken und Gewand zu Frauen-Kleidern, Pannus
Laden, Truhen, Kisten und Schräncke, darinnen die Frau ihre Kleider, Zierde und Geschmeide gehabt,
Lampe,
Laugen-Napff,
Lein, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten,
Leinen Geräthe, ob es gleich mit des Mannes Wapen gezeichnet,
Leilachen, davon aber dem Manne sein Bette zu bereiten, wie es bey des Weibes Leben stund,
Leuchte,
Leuchter, so nicht angehangen, oder an der Wand Nagel-feste sind,
Madeyen, Medeyen, güldene oder silberne,
Mahlschatz, so in Ketten und Ringen bestanden, und der Frau gegeben worden,
Mäntel, Bade- Haar-
Mantilien,
Matratzen,
Milchgefäß,
Müffe,
Nadeln, Haar-Schleiff-
Nadelbüchse,
Nadelküssen, Acus
Nasentücher,
Näh-Küssen, Näh-Pult, Näh-Rähmen,
Ohrengehänge von Gold mit Edelgestein besetzt oder schlecht, Inaures
Pacifical, so die Frau an ihr getragen,
Parasol,

Pendelotten,
Perlen, so Oehre und Hencklein haben,
Perlenbänder, Perlenkräntze, Perlenschnur,
Petschafft, so angehangen wird,
Petschaffts-Ring, so der Frauen gewesen,
Pfühle,
Platte, Platteisen, Plattglocke,
Portrait- und Contrefait-Büchsen,
Poudre-Schachtel,
Pressen zu Servietten und Tischtüchern,
Clavi — Qvasten,
Qvelen oder Handtücher,
Regulæ texturarum — Rähmen, Näh-Wirck-
Regenhut,
Rincklachen,
Ringe und Hefftlein, so Frauen zu tragen pflegen,
Röcke, Weiber-
Rocken, Spinn-
Rosen, silberne zu tragen, it. zu Kniebändern,
Horologium portatile — Sack-Uhr, so angehangen wird,
Sattel, darauf die Frau geritten,
Satteldecke,
Schachteln, darinnen Gerade-Stücken,
Charmir-Pflästergen-Puder-Schachtel,
Schaafe, in adel. Gerade,
Schalen,
Schalaunen, Mantilien, Contouche,
Scharlach,
Schau-Pfennige, wenn sie angehangen werden,
Schaubhut, Regenhut,
Scheren und Futterale,
Schleiffnadel,
Schleppen,
Schleyer, Schleyerende,
Schmeltzrosen,
Schmuck, so weiblich,
Schnallen zu Kniebändern, it. Schuh-
Schneppen,
Schnupftücher,
Schnüre,
Schräncke, Schreine und Laden, darinnen der Frau Geräthe,
Schreibe-Tische,
Schreine,
Schue, Schuschnallen,
Schürtzen,
Schüsseln, Bürst-
Seiffe, Hand-
Servietten,
Servietten-Presse,
Servis, so in Gerade-Stücken bestehet,
Siedeln,
Silber und Gold zu Frauenzier gewirckt,
Silberne Gürtel,

Silberne Leuchter,
Silbern Trinckgefäß,
Sonnenfecher,
Sparlachen, Sperrlachen,
Spiegel,
Spindeln, Spillen, Spinnräder,
Spitzen, zwirnene, seidene, silberne, güldene,
Stiffte von Gold und Silber,
Stirnbänder,
Strümpffe,
Strumpfbänder,
Stuhl, Stuhlkappen, Stuhlküssen,
Suppentopff,
Tafeltücher, Lintea escaria
Tapeten, Tapezereyen zum gemeinen Gebrauche,
Taschen oder Geldbeutel, so angehangen werden,
Taufgeräthe,
Taufküssen-Ziechen,
Tellertücher,
Teppiche, so zu gemeinem Gebrauche dienen,
Tiegel,
Tisch, Schreibe-
Tischlacken, Tischleuchter, Tischtücher,
Tressen, güldene, silberne,
Trinckgefäß, Trinckgeschirr, Trinckkanne,
Truhen, darinnen die Frauen ihre Gerade einschliessen und die Schlüssel dazu haben,
Tuch zu weiblichen Kleidern, zugeschnittenes, auch überbliebene Restgen,
Uhr, so getragen wird, Sack-Uhr,
Um- und Vorhänge, Conopea
Vorspan, Vorgespan und Hefftlein,
Vorstecke-Rosen,
Wachsstockleuchter, Wachsstockschere, Candelabra cerata
Wagen, darauf die Frau gefahren, behängter,
Wagentuch, in adel. Gerade,
Wasch-Kessel,
Weiffe,
Westerhemde und Taufküssen-Ziechen,
Wickelstock zum Rocken,
Windelküssen, Windelschnur,
Wirck- und Näh-Rähmen,
Wirtel,
Zahnstocher, so der Frau eigen, Dentiscalpia
Zaspel,
Zeug zu weiblichen Kleidern noch nicht geschnitten,
Ziechen,
Zierrath,
Zobeln,
Zöpffe,
Zwehlen,
Zwillich,
Zwirnene Spitzen.

§. 5. Auſſer dem und ſonſt gehören nicht dazu
Adlersklauen,
Bademulden, Badewannen,
Bäncke und Tiſche,
Banckpfühle vor den Mann und zur Zierde des Hauſes,
Bette des Mannes und Gaſt-Betten in Gaſthöfen,
Bratpfanne, Bratſpieß,
Braupfanne, ſo eingemauert,
Bräutigams-Krantz,
Brennblaſe,
Büchſen,
Chocolade-Coffeé-Topff,
Corallen,
Credentz-oder Præſentir-Teller,
Dreyfuß unter den Waſch-Keſſel,
Edelgeſtein, ſo nicht eingefaſſet,
Einmache-Keſſel,
Elends-Klauen,
Elle,
Entriche,
Feuer-Pfänngen, Feuerzeug, ſilbernes,
Flaſchen,
Frantzen,
Gabel und Meſſer,
Gänſerte,
Garn, wollenes,
Gaſtbetten,
Geld und Geldes werth,
Hanff,
Hangeleuchter,
Hunds-Halsband,
Hüner,
Kannen, ſo die Frau nicht gebrauchet,
Kaſtanietten,
Kaſten zur Zierde des Gemachs,
Keſſel, Einmache-
Kleider, ſo die Frau nicht in Verwahrung gehabt,
Kleinodien,
Kohlen-Pfänngen,
Körbe, Laugen-Korb, Confect-Citronen-Obſt-Körbgen,
Köthen,
Krantz Bräutigams-
Knöpffe, unangenähete,
Küchen-Geräthe,
Kühe,
Küſſen, ſo nicht vor die Frau und gemeine Haushaltung angeſchafft, als Reiſe-Stuhl-
Kutzſch-Pferde,
Laugenkorb,
Leuchter, ſo angenagelt,
Lichtputzen,
Löffel, ſilberne,
Mahlſchatz,

Maltz,

Maltz,
Mandel oder Rolle,
Marder-Kehlen,
Marquen zum L'hombre-Spiel,
Mehlsäcke,
Menagerie-Bret mit darauf gehörigen Sachen,
Messer und Gabel,
Muscheln, silberne,
Nachtscherbel, silberner,
Nachttisch,
Netze,
Obstkörbgen,
Pantoffeln,
Pater noster der Kinder,
Pathengeld,
Petschafft-Ring,
Pfeffer-Mühle,
Platten und Plauen,
Præsentir-Teller,
Putzschere,
Reise-Küssen,
Rolle oder Mandel,
Säcke, Mehl-
Sack-Uhr,
Schachteln, darinnen keine Gerade,
Schaustücke,
Scherbel, Nacht-
Schirm aufn Herd,
Schöpse,
Schräncke zu Gewürtz und getreugtem Obste,
Schwenckkessel,
Seide,
Seiffe,
Silberwerck,
Spanbetten,
Spiegel, so nicht zur täglichen Haushaltung gebraucht werden,
Stuhlküssen vor den Mann und zu des Hauses Zierde,
Stutten,
Tafel-Stühle,
Teppicht, zu besonderer Zierde des Hauses,
Thée-Kanne,
Tische und Bäncke,
Tisch-Geräthe,
Wagen, ausser dem, darauf die Frau gefahren,
Wärm-Flasche, Wärm-Pfanne,
Wasch-These,
Wasser-Stender,
Wicken,
Wochen-Kanne, Wochen-Spanbette,
Wochen-Stühle,
Wolffs-Zähne,
Zahnstocher-Zeug,
Zobeln,
Zucker-Büchse.

Jus retorsionis §. 6. Die Gerade ist nur in Sächsischen Rechten üblich, an Orte, wo solche nicht eingeführet, wird sie auch nicht verabfolget, sondern das Jus retorsionis gebraucht, C. 38. p. 3.

Donatio §. 7. Die Besitzerin kan solche durch Testament oder andern letzten Willen der nechsten Nifftel nicht entwenden, iedoch aber selbige verschencken und verkauffen, C. 13. 14. 15. p. 2. und muß auser Gerichte die Schenckung mit Ubergebung der Schlüssel in Gegenwart der Behältnisse geschehen, d. C. 14. p. 2.

Imputatio in legitimam §. 8. Einer Tochter, so von ihrer Mutter nur den Pflichttheil bekommet, wird die Gerade mit eingerechnet, C. 11. p. 3.

Præscriptio. §. 9. In Ermangelung einer der Gerade fähigen Erbin verfället solche an die Obrigkeit, so des Orts die Ober-Gerichte hat, C. 38. p. 3. und binnen Jahr und Tag muß solche abgefordert werden, sonst ist sie verjähret, L. R. L. 1. a. 28.

Gerade, Grade, Rectus, Par, cf. Ungerade.
Gerade Linie, Linea recta, s. Anverwandschafft.
Gerade Zahl, Numerus par.
Gerathen, Succedere, Consultum, Bene educatus, cf. Ungerathen.
Geräthe, Geräthschafft, Supellex, Legatum, cf. Haus-Heer-Küchen-Seel-Tisch-Geräthe.
Geraum, Amplus, Spaciosus, s. Feuer-Ordnung.
Geraume Zeit, Longum tempus, s. Verjährung.
Gerecht, Justus, Aptus, cf. Ungerecht.
Gerechter Besitz, Justa possessio.
Gerechtigkeit, Justitia, Jus competens, Servitus, cf. Atzungs-Auszugs-Brau-Dienst-Erb-Fähr-Fiscal-Floß-Fräuliche, Geleits-Grund-Handels Jagd-Kummer-Müntz-Pfand-Schutz-und Schirm-Stapel-Trauff-Trifft-Vorsitz-Weibliche Gerechtigkeit, ir. Recht.

Gerechtigkeit, Justitia.

Justitia personæ actionis §. 1. Die Gerechtigkeit wird entweder der Person oder ihren Handlungen beygeleget, und ist daher auch entweder der Vorsatz, einem ieden das seine zulassen, oder die Ubereinstimmung der menschlichen Handlungen mit den vorgeschriebenen Gesetzen.

particularis universalis §. 2. Die erstere ist entweder die besondere, oder eine allgemeine, dabey auch dasjenige, worzu man nicht gezwungen werden kan, beobachtet wird, ingleichen entweder eine innerliche oder nur äusserliche, mit welcher letztern der Gesetzgeber und Richter so lange zufrieden sind, bis sich eine besondere Gefährde offenbaret, darwider sie sich billig auch legen.

interna externa §. 3. Die Gerechtigkeit leidet zwar kein Ansehen der Person, gleichwohl aber hat im Handel und Wandel eine durchgehende, bey Belohnungen, Auflagen und Straffen aber eine unterscheidende oder austheilende Gerechtigkeit stat, l. 14. §. 3. ff. d. mun. & hon.

commutativa distributiva

Jus potius §. 4. Wie nun diese Gleichheit oder Ungleichheit nichts unbilliges in sich hält, also leidet auch die Gerechtigkeit keinen Abbruch, wenn eine Sache dem zugetheilet wird, der das beste Recht dazu hat, l. 31. §. 1. ff. depos.

Possessio §. 5. Eben das ist auch von dem Falle zu sagen, da bey einstweiliger Entscheidung der Sache nicht darauf, wer das beste Recht zur Sache habe, sondern bloß auf den gegenwärtigen Besitz gesehen wird, §. 4. I. d. interdict.

Æquitas. §. 6. Zuweilen wird der Gerechtigkeit die Billigkeit vorgezogen, l. 8. C. d. judic.

d. judic. und bey Bestraffung der Verbrechen lässet der Landes-Herr aus wichtigen Ursachen Gnade vor Recht ergehen, l. 1. & ult. C. d. sent. pass. & rest.

Gerechtsame, Jura, s. Recht.
Gereden, Gereden und Geloben, Promittere, s. Pactum.
Gereichen, Conducere, Inservire, zum Nachtheil, Cedere præjudicio, s. Schade.
Gereuen, Pœnitere, Pigere, cf. Reukauff.
Gericht, Gerichte, Jurisdictio, Judicium, Curia, Forum, cf. Berg- Cammer- Dorff- Erb- Frey- Gast- geistliche, Hals- Handels- Hoff- Hohe, Höchste, Jahr- Kriegs- Land- Lehn- Nieder- Noth- Ober- Pfahl- Reichs- Regiments- Rügen- Selbst- Send- Strassen- Stuhl- Vehm- Un- Unter- Weltliche, Zaun- Zeidel- Zent- Zucht- Gerichte.

Gerichte, Gerichtsbarkeit, Jurisdictio, Judicium.

§. 1. Nach dem Römischen Rechte waren die Gerichte in Civil- und Criminal-Gerichte, welche letztern vormahls dem Römischen Volcke vorbehalten waren, hernach aber durch ein besonder Gesetz verliehen wurden, l. 2. §. 6. ff. d. O. J. l. 1. ff d. off. ej. cui mand. die Civil-Gerichte aber in Jurisdictionem voluntariam & contentiosam, ordinariam & extraordinariam, principalem & minus principalem, i. e. mandatam vel prorogatam getheilet. Jurisdictio criminalis civilis voluntaria contentiosa ordinaria extraordinaria principalis minus principalis

§. 2. Heutiges Tages stehet die Gewalt Gerichte zu halten dem Landes-Herrn zu, welcher vermittelst gesetzter Obrigkeit dieselbe andern aufträget und verleihet, so daß man die Gerichte in

1. die der hohen Landes-Obrigkeit zustehende, und von derselben geordnete und niedergesetzte, diese aber in Summa, independens subalterna
2. weltliche und geistliche, vor welche letzten die geistlichen Personen nebst gewissen Sachen, derenthalber auch weltliche Personen dahin gehören, ausgesetzt sind, cf. Consistorium, in Lehn-Brieffen aber wird durch die geistlichen Gerichte das Jus Patronatus angezeiget, dependens secularis ecclesiastica
3. Ober- und Unter- oder Erb-Gerichte, zu welcher letztern alle bürgerliche Sachen und die geringen Verbrechen, die hohen Brüche aber vor die Ober-Gerichte gehören, superior inferior
4. die gewisser massen eigne, damit einer vor sich und seine Lehns-Erben beliehen wird, und die nur vor seine Person in Ubung habende, realis, patrimonialis personalis,
5. eingeschränckte und uneingeschränckte, indem diese über einen gantzen District ohne Ausnahme, jene aber nur über gewisse Oerter, Personen oder Sachen zustehet, als Zaun- und Pfahl- Universitäts- Berg- Gast- Handels- Lehn- Rügen- Zucht- Gerichte, administratoria particularis, circumsepta universalis
6. abgesonderte oder mit einem andern zugleich oder gemein habende, theilen kan. separata, concurrens

§. 3. Gerichtliche Handlungen, so zur Jurisdictione contentiosa gehören, sind anders nirgends, als an ordentlicher Gerichts-Stelle zu expediren, E. P. O. t. 2. §. 4. auch nothwendig durch den bestallten Gerichts-Actuarium zu registriren, Dec. 39. dahingegen der Gerichts-Herr die Actus voluntariæ Jurisdictionis, als Käuffe, Verschreibungen, Erbtheilungen, Vormundschaffts-Bestätigungen, gütliche Vergleiche und andere dergleichen selbst registriren mag, ib.

§. 4.

§. 4. Jurisdictio ordinaria und extraordinaria sind heutiges Tages beysammen, cf. l. 6. §. 2. ff. d. tutel.

§. 5. Jurisdictio mandata findet sich bey den Gerichts-Verwaltern, die mit dem Gerichts-Herrn vor eine Person zu halten, und von ihnen an des Mandantis superiorem zu appelliren, l. 1. §. 1. ff. quis a quo appell.

Commissio

§. 6. Commissarien haben auch eine aufgetragene Jurisdiction, und die vom Landes-Herrn Verordnete bekommen nicht allein die vor ihn, sondern auch die sonst vor die Unter-Obrigkeiten gehörige Sachen, E. P. O. t. 1. §. 9.

§. 7. Man theilet sie in

Adjunctio
1. solche, denen allein die Sachen committiret, und die, welche dem ordentlichen Richter nur adjungiret werden,

ex officio
ad instantiam
2. solche, die ex officio, und die auf Instanz einer oder beyder Partheyen darzu verordnet werden,

ad concordiam
ad litem
ad universas
ad singulas causas
3. werden sie entweder zur Güte oder zum Rechte oder auch zu beyden gesetzt,

4. ihnen entweder mehrere oder nur eine gewisse Sache, oder auch nur ein Theil derselben und die Expedition eines gewissen Actus aufgetragen,

Concommissarii
5. ists entweder nur ein Commissarius, oder hat seine Mit-Commissarien, die entweder samt und sonders verordnet sind, oder es mag einer derselben dem andern seine Vices mit auftragen.

Citatio

§. 8. Commissarien citiren immediate ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, haben sich aber bey der Citation auf die ihnen aufgetragene Commission zu beziehen, und der Gerichts-Obrigkeit das Commissoriale zu communiciren, E. P. O. t. 1. §. 9. M. 1729. und sind im übrigen die Commissiones strictæ interpretationis.

§. 9. Indem die Gerichte den Unter-Obrigkeiten verliehen werden, geschicht solches nicht privative und abdicative, sondern subordinate, so daß der Landes-Herr bey verweigerter oder verzögerter Justiz allemahl concurriren, auch den Lehnsmann wegen Mißbrauchs der Gerichte, deren gar berauben kan, a. c. 24. X. d. privil.

Privatio jurisdictionis

Jurisdictio superior

§. 10. Zu den Ober-Gerichten gehören

1. hohe Brüche, welcher Straffe Hals, Hand und andere Leibes-Straffe oder auch Verweisung betrifft,
2. Mord, Zetergeschrey, als ob einer den andern ermorden, oder ein Weib oder eine Magd nothzögen wolte,
3. Straffe derer Wunden, die offen oder erstlich Beulen seynd und darnach aufbrechen und Wunden werden,
4. Stossen, treten oder werffen, davon ein Mensch stirbet oder gelähmet wird,
5. Hausfried brechen, Thüren oder Fenster freventlicher Weise beschädigen oder ausschlagen und werffen,
6. Ob iemands hohe und befreyete Personen, die im Regiment seynd, schülte und injurirte,
7. ob einer an befreyten Orten einen schmähet, als aufm Schloß, Rathhause oder in der Kirchen,
8. Todte Cörper aufheben,
9. unsinnige Leute durch die Freunde oder aus richterlichem Amt zu verwahren lassen,
10. gezogene Schwerdt oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget,

11. Schmäh-

11. Schmäh-Klagen, wenn iemands zu seinen Ehren peinlich angeklaget wird,
12. Geldbussen, so von peinlichen Sachen herrühren, L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc. cf. C. 46. p. 4.

Zu den Unter-Gerichten aber — inferior

1. Schläge die nicht tödtlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, als braun und blau, Nasenblut, Maulschellen, Zähne bluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrünsten, mit Nägeln gekratzt oder sonst verletzet, daraus keine Wunde noch Lähmde erfolget, schlechte Lügen straffen, schlechte Worte die ausserhalb hohen und befreyten Personen und Oertern geschehen, unzüchtig muthwillig Geschrey, Messerzüge, wenn niemands dadurch beschädiget wird, Messer und verbotene Waffen tragen, verbotene Waaren feil haben oder verbotene Spiel spielen, Deube die unter dreyen Schillingen (das ist weniger dann vier Groschen) werth seynd, C. 1506. L. O. 1550. 15555. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten, cf. C. 64. p. 4.
2. alle bürgerliche Sachen, (die nicht von peinlichen Sachen herfliessen) als Schulden, Gülde, Schäden, Pfändung, Güter liegende, stehend und fahrend, beweglich oder unbeweglich, die betreffen viel oder wenig, ib. cf. E. P. O. ad 2. §. 3.

§. 11. Derjenige, so mit den Gerichten beliehen ist, hat auch die Strassen-Gerichte, nur sind davon einige Fälle ausgenommen, als Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten, welche Krafft der Regalien und Fürstlicher Obrigkeit dem Landes-Herrn zu richten zustehen, Rf. gr. 1612. §. 24. — Jurisdictio in via publica

§. 12. Bey der Jurisdictione concurrente hat die Prævention stat, l. 7. ff. d. jud. E. P. O. t. 1. §. 7. und Beklagter bekömmt die Exception der Litispendenz, l. 30. ff. d. judic. — Præventio

§. 13. Weil der Kläger allemahl nach den Gerichten gehen soll, denen der Beklagte unterworffen, l. 2. C. d. jurisd. omn. jud. so hat dieser seinen Gerichts-Stand oder Forum competens — Forum

1. an dem Orte seiner Wohnung, l. 7. C. d. incol. und in deren Ermangelung, da, wo er her ist, l. 1. §. 1. 2. ff. ad municip. dahin auch der Vagant gehöret, a. l. f. C. ad municip. — domicilii originis
2. wo er contrahiret, und die Zahlung zu leisten versprochen, l. 19. §. 2. ff. d. judic. oder administriret hat, t. C. ub. d. ratioicn. — contractus administrationis
3. wo er verbrochen und betroffen wird, l. 1. C. ub. d. crim. da weder Abfolgung noch Abholung nöthig, cf. l. 7. §. f. ff. d. accus. die blosse Durchführung aber billig ist, Rf. gr. 1661. §. 44. — delicti, deprehensionis
4. wo die streitige Sache ist, l. f. C. ub. in rem act. — rei sitæ
5. bey dem Richter, der über alle zusammen vorkommende Personen und Sachen zu gebieten und zu richten hat, t. ff. d. quib. reb. ad eund. jud. eat. — connexitatis causarum
6. vor den Gerichten, die er einmahl agnosciret hat, l. 14. ff. d. jurisd. — prorogatæ jurisdictionis
7. wo der sein Forum gehabt, dessen Erbe er ist, l. 19. ff. d. judic. — ex persona defuncti

§. 14. Ein besonderes Forum haben,

1. armselige Personen, wenn sie klagen, daß sie den Beklagten alsofort vor dem höchsten Gerichte belangen, l. un. C. quand. Imp. rit. pup. — miserabilium personarum
2. geistliche, daß sie vor den Consistoriis zu belangen, c. 6. X. d. for. comp. — ecclesiasticum

Academicum militum

3. Professores und Studiosi vor dem Academischen Magistratu, Auth. Habita, C. ne fil. pr. patr.
4. Soldaten vor dem Kriegs- oder Regiments-Gerichte, l. 6. C. d. jurisd. omn. jud. l. 3. ff. d. re milit.

Consiliariorum & aulicorum ecclesiasticum &c.

5. Fürstliche Räthe, Hofleute und Standes-Personen, a. c. f. C. ub. senat. l. clariss. l. 24. §. f. ff. d. judic.
6. Geistliche, Lehns-Staats-Sachen, c. 28. X. d. sponsal. 2. f. 16. l. 2. C. ub. cauf. Stat.

Arbitrium

§. 15. Von den ordentlichen Gerichten ist das Compromiss auf gewisse Schieds-Richter unterschieden, t. f. d. recept. qui arb. rec. dahin auch die Austräge als Arbitri legales gehören, cf. Reichs-Gerichte.

A. d. albo corrupto

§. 16. Zu Maintenirung der gerichtlichen Autorität dienet bey den Römern, daß der, so die Edicta verdorben, auf eine Straffe von 500. Ducaten belanget werden kunte, l. 7. ff. d. jurisd. und wider einen Ungehorsamen hatte gleichfalls die auf eine gewisse Geld-Straffe gerichtete Klage stat, l. un. ff. si quis jus dic. n obtemp. welches beydes aber heutiges Tages weder stat haben kan, noch nöthig ist.

Jurisdictio litigiosa

§. 17. Wenn wegen der Gerichtsbarkeit Streit vorfället, wird zuförderst darauf gesehen, wer sich in deren ruhigem Besitz befinde, a. l. 118. ff. d. R. J. l. 9. §. 4. ff. d. Publ. in rem act. l. 15. C. d. R. V sonst aber darauf, wie auf andere Rechte in Possessorio oder Petitorio geklaget, a. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. l. 16. ff. d. servit.

Amissio

§. 18. Die Gerichte werden dadurch, daß einer derselben, wo er soll, sich nicht gebrauchet, verlohren und eingezogen, a. l. 1. ff. nund. sonderlich in peinlichen Fällen, wenn der Richter auch ex officio zu inquiriren unterlässet, cf. Duell. M. §. 55. 56.

Constitutio Judicii

§. 19. Die Besetzung der Gerichte soll so geschehen, daß selbige mit frommen und ehrlichen und nach iedes Orts Gelegenheit qualificirten und dazu geschwornen Personen versehen werden, P. H. G. O. a. 1. 2. E. P. O. t. 2. §. 1.

Administrator judicii

§. 20. Insonderheit sind keine andere zu Gerichtsverwaltern anzunehmen, noch zu Actuariis zu bestellen, als die sich zur Advocatur behörig legitimiret, und in Praxi einige Zeit geübet, E. P. O. t. 2. §. 1.

Sequela jurisdictionalis

§. 21. Die Gerichts- und Amts-Folge sollen so wohl Erb-Richter, Gerichts-Schöppen und Frohnvögte, als Unterthanen nicht allein willig leisten, sondern auch mit angreiffen, die Thäter zur Hafft bringen und bis zur Peinlichkeit verwahren helffen, die widersetzlichen aber, und die so andern deshalber übel nachreden, gestrafft werden, Rf. gr. 1661. §. 47.

Gerichts-Anstand, Justitium, s. Ferien.

Gerichtsbanck, Scamnum judiciale, Consessus judicii, cf. Besetzte Gerichts-Banck.

Gerichts-Bestallung, Constitutio, Officium administratoris judicii, cf. Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Beysitzer, Assessor judicii, cf. Gerichts-Personen.

Gerichts-Bothe, Nuncius judicii, cf. Gerichts-Frohn, Frohn-Bothe.

Gerichts-Buch, Protocollum judiciarium.

Gerichts-Diener, Apparitor.

Gerichts-Feyer, Justitium, s. Ferien.

Gerichts-Folge, Sequela Jurisdictionalis, s. Gerichte.

Gerichtsfrohn, Nuncius judicii.

Gerichts-Gebühren, Expensæ judiciales.

Gerichtshalter, Administrator judicii, cf. Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Herr, Dominus jurisdictionis, cf. Erb-Gerichts-Herr.

Gerichts-

Gerichts-Hof, Curia.
Gerichts-Knecht, Apparitor.
Gerichts-Kosten, Expensæ judiciales, s. Gebühren.
Gerichts-Notarien, Notarii judicii, s. Actuarius.
Gerichts-Ordnung, Ordinatio judicii, processualis, cf. Cammer-Gerichts-Hals-Gerichts-Ordnung, s. Proceß-Ordnung.
Gerichts-Personen, Personæ judiciales, Assessores.
Gerichts-Protocoll, Protocollum judiciale, s. Acten.
Gerichtsräumung, Secessio e loco jurisdictionis, s. Straffe.
Gerichts-Schöppe, Scabinus judicialis.
Gerichts-Schreiber, Scriba judicii.
Gerichts-Secretarien, Secretarii judicii, s. Actuarius.
Gerichts-Stab, Baculus justitiæ.
Gerichts-Stand, Forum competens.
Gerichts-Stäte, Forum, Locus judicii.
Gerichts-Stein, Lapis fines jurisdictionis designans, s. Grentze.
Gerichts-Stelle, Locus judicii, s. Gerichte, Testament, Urthel.
Gerichts-Stillstand, Justitium, s. Ferien.
Gerichts-Stuhl, Dicasterium.
Gerichts-Tag, Dies sessionis judicialis, Dies juridicus.
Gerichts-Verwalter, Administrator judicii.
Gerichts-Vogt, Præfectus judicii.
Gerichts-Zwang, Gerichtsbarkeit, Jurisdictio.
Gerichtlich, Judicialis, cf. Ausergerichtlich.
Gerichtliche Handlung, Actus judicialis.
Gerichtliche Insinuation, Insinuatio judicialis.
Gerichtliche Klage, Actio judicialis.
Gerichtlicher Recess, Recessus judicialis.
Gerichtliche Schenckung, Donatio judicialis.
Gerichtliches Testament, Testamentum judiciale.
Gerichtlicher Vergleich, Transactio judicialis.
Gerichte, Ferculum, cf. Anrichten, s. Gasthalter.
Gering, Vilis, Levis, Minuscularius, cf. Hoch, Wichtig.
Geringe Brüche, Delicta minora, s. Verbrechen.
Geringfügig, Geringfügige Sache, Causa modica, cf. Schlechte Sache.
Geringhaltig, Geringhaltige Müntze, Moneta exigui valoris, cf. Reichhaltig.

Geringe Sache, Causa modica.

§. 1. Eine geringe Sache wird diejenige genannt, die von wenigem Betrag ist, und deren rechtliche Ausführung mehr Unkosten erfordern würde, als dieselbe werth ist, cf. Nov. 69. c. 1. §. 1. Causa minuscularia

§. 2. Davor aber werden alle nicht über 50. fl. exclusive der Interessen betragenden Sachen gehalten, E. P. O. t. 1. §. 6. cf. l. 1. C. d. defens. civit. diejenigen aber, so Jura, servitutes, annuas Præstationes und Onera realia betreffen, sind nicht darunter zu rechnen. jura concernens

§. 3. Ob nun wohl ein Richter auch bey Kleinigkeiten sich der Entscheidung nicht entbrechen kan, l. 22. ff. d. damn. inf. l. 13. ff. ut in poss. legat. l. 1. §. 10. ff. d. conj. cum emanc. lib. dergleichen der Diebstahl einer Henne oder Gans ist, §. 16. I. d. R. D. Nov. 69. c. 1. so soll er doch dabey einen kürtzern Weg gehen, und die Sache entweder in Güte abthun, oder alsofort ex æquo & bono, iedoch den Rechten nach entscheiden, Nov. 17. c. 2. Decisio

§. 4. Wenn

Modus procedendi §. 4. Wenn solcher Sachen halben geklaget wird, ist kein ordentlich Libell nöthig, sondern eine mündliche Imploration genung, E. P. O. t. 5. §. 1. die Citation dazu erfordert keine ordentliche Frist, E. P. O. t. 4. §. 1. das Fundament der Entscheidung wird gemeiniglich nur auf den Eyd gerichtet, den entweder die Partheyen einander deferiren oder der Richter von ihnen fordert, E. P. O. t. 1. §. 6. und die sonst übliche Gewissens-Vertretung findet hier nicht stat, E. P. O. t. 19. §. 2.

Appellatio §. 5. Bey der Entscheidung selbst wird dem Richter die sonst zustehende Wahl gelassen, entweder selbst zu verabschieden oder ein Decisum bey einem Rechts-Collegio einzuholen, beyde aber müssen alsofort definitive erkennen, und ist darwider keine Leuterung, iedoch demjenigen, so dabey nicht acquiesciren will, die Appellation in so ferne zugelassen, daß mit Einsendung der Acten und gehaltenen Registraturen, auch angehengtem unmaßgeblichen Gutachten Bericht an die Landes-Regierung erstattet werde, E. P. O. t. 1. §. 6.

§. 6. Bey der erfolgenden Resolution soll es schlechterdings sein Bewenden haben, auch derjenige, so das Remedium Appellationis frivole ergriffen, bestrafft werden, ib.

Dissimulatio. §. 7. Am besten ists, daß man geringer Kosten und Schäden halber gar nicht klaget, l. 12. ff. d. imp. in res dot. l. 25. §. 6. ff. locat. insonderheit ist ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig.

Gerinne, Canalis, cf. Wassergerinne.
Gerüchte, Fama, Rumor, s. Indicia.
Gerüffte, Acclamatio, L. R. L. 2. a. 64.
Geruhen, Dignari, Curare, Velle.
Gerühmte Forderung, Prætensa actio, s. Diffamation.
Gerüste, Gerüstet, Armatura, Instrumenta, Armatus, Instructus, cf. Ungerüstet.
Gesamt, Totus, Universus.
Gesamte Hand, Gesamtniß, Conjuncta manus, Simultanea investitura, s. Belehnung.
Gesamt-Kauf, Emtio per aversionem.

Gesandte, Gesandschafft, Legati, Legatio.

§. 1. Ein Gesandter ist eine Person, so von einer freyen Republic oder dem Landes-Herrn gemeiner Geschäffte halber an andere Republiquen oder Herren abgeschicket wird.

§. 2. Man theilet sie in Gesandte

Legati primi, secundi ordinis
1. vom ersten und andern Range, indem jene des Principalen Person repræsentiren, diese aber solchen Characterem repræsentaritium nicht haben,

ordinarii, extraordinarii
2. ordentliche und ausserordentliche, jene werden auch Residenten oder Agenten genannt,

Plenipotentiarii
3. Plenipotentiarios und die dergleichen Gewalt nicht haben,

primarii, secundarii
4. Primarios und Secundarios &c.

§. 3. So werden auch des Römischen Pabsts Gesandte Nuncii genannt, und sind
1. Legati a latere, oder Cardinäle,
2. Nuncii Apostolici,
3. Legati nati.

Deputati §. 4. Von den eigentlichen Gesandten, Abgesandten und Botschafftern sind die Abgeordnete, so Unterthanen an den Landes-Herrn, oder Niedrige

drige an Höhere, und Commissarien, so von diesen an jene abgeschicket werden, unterschieden. Commissarii

§. 5. Das Recht Gesandte zu schicken wird hauptsächlich der Majestät, iedoch auch der hohen Landes-Herrschafft beygeleget. Jus legandi

§. 6. In Teutschland können alle Stände, auch Reichs-Grafen Gesandte schicken, die freye Reichs-Ritterschafft aber sendet ihre Abgeordnete, Cap. Car. a. 13. 18. und bey denen von des Reichs wegen verschickten haben die Churfürsten das Jus adlegandi.

adlegandi

§. 7. Gesandte legitimiren sich durch ein Credenz-Schreiben. Literæ credentiales

§ 8. Ihre Rechte und Freyheiten sind Immunitates

1. die Inviolabilität,
2. die Gerichte über ihre Leute,
3. die Befreyung von den Gerichten des Orts, wo sie sich aufhalten,
4. die Zoll-Freyheit und Befugniß von allen andern Oneribus,
5. das Jus Asyli,
6. das Recht Expressen zu schicken und anzunehmen,
7. daß sie sich auf ihr zu Hause habendes Forum beruffen mögen, l. 2. §. 3. l. 8. ff. d. judic.
8. daß sie ihrer Abwesenheit halber in vorigen Stand zu setzen.

Gesang, Cantus, cf. Lobgesang.
Geschäffte, Negotium, Testamentum, s. Vollmacht, Testament.
Geschärfft, Geschärfftes Mandat, Mandatum exasperatam prohibitionem continens.
Geschehen, Fieri, Factum, cf. Ungeschehen, Geschicht.
Gescheid, Confinium, s. Grentze.
Gescheit, Solers, nicht wohl gescheit, Mente captus, s. Stand.
Geschencke, Munus, Donum, s Schenckung, cf. Braut-Gegen-Hochzeit-Neu-Jahrs-Pathen-Geschencke.
Geschencke nehmen, Dorophagia, s. Richter.
Geschencket, Donatus.
Geschencktes Handwerck, Opificium liberale, munificum, quod socium advenam hospitio, cibo & potu excipit, s. Handwercker.
Geschencktes Lehn, Feudum donatum, cf. Kauflehn.
Gescheuet, Gescheut, Formidatus, cf. Ungescheut.
Geschicht, Factum, Res gesta, deren Erzehlung, Rei gestæ narratio, s. Klage, Eyd fremder Geschicht, Juramentum super facto alieno.
Geschicke, Fatum, Aptitudo, s. Schade.
Geschickt, Geschicklichkeit, Habilis, Dexteritas, cf. Ungeschickt.
Geschirr, Vas, Instrumentum, cf. Trinckgeschirr, Schiff und Geschirr.
Geschlecht, Sexus, Gens, s. Stand, Weib.
Geschlechts-Adel, Nobilitas generis.
Geschlechts-Aeltester, Senior familiæ, s. Erbfolge.
Geschlechts-Begräbniß, Sepulchrum gentilitium, familiare.
Geschlechts-Vorkauff, Retractus gentilitius.
Geschlechter, Patricii, s. Adel.
Geschmack, Gustus, Sapor, cf. Auskostung, s. Kauf.
Geschmeide, Monilia, Mundus muliebris, s. Gerade.
Geschoß, Tributum, Telum, Contignatio, s. Steuer, Duell-Mandat, Forstrecht.
Geschütz, Tormentum, Machina jaculatoria.

Geschrey, Fama, Clamor, Rumor, cf. Muthwillig, Unzüchtig, Zeter-Geschrey.

Geschwey, Soror mariti, Uxor fratris, s. Anverwandschafft.

Geschwind, Geschwindigkeit, Celer, Celeritas., s. Proceß.

Geschwister, cf Leiblich, Halb-Recht-Stief-Vollbürtig Geschwister, s. Anverwandschafft.

Geschworen, Geschworner, Juratus, Ad officium juramento obstrictus, cf. Ungeschworen.

Geschworner Bothe, Nuncius juratus.

Gesell, Gesellschafft, Socius, Societas, cf. Handwercks-Junggesell, Juden-Schützen-Gesellschafft.

Gesellenbier, Compotatio pubis agrestis, s. Kirchen-Ordnung.

Gesellschafft, Societas.

Societas

§. 1. Gesellschafft ist ein Contract, darinnen einer den Vortheil seiner Bemühungen gegen gleichmäßige Leistung mit dem andern gemein zu haben verspricht.

§. 2. Weil Geld und Guth die besten Mittel sind etwas zu erwerben, so finden sich bey den meisten Gesellschafften gewisse Einlagen, also daß bey

perfecta imperfecta

einer vollkommenen Gesellschafft deren Glieder so wohl gewisse Güther gemein haben, als auch zu gemeinem Nutzen arbeiten, die unvollkommene aber ist

operarum

1. die nur in dem gemeinen Vortheile gewisser Bemühungen bestehet, l. 71. ff. pr. soc.

rerum

2. wenn einer allein die Einlage thut, dem andern aber doch vor seine Arbeit gleichen Vortheil gönnet, §. 2. I. d. societ.

sortis, interusurii

3. nicht so wohl die Sachen, als der Vortheil gemein seyn soll, l. 58. ff. pr. soc.

Communio

§. 3. Die blosse Gemeinschafft der Güther, darein man zuweilen ohne Vorsatz verfället, l. 31. 32. 34. ff. pr. soc. ist keine Gesellschafft, der Vortheil aber kan gar wohl ungleich getheilet werden, §. 1. 2. I. d. societ. doch nicht so, daß einer allein den Gewinn, und der andere den Schaden habe, l. 29. §. f. ff pr. soc.

Conjugum

§. 4. Mann und Weib stehen ausser besondern Vergleiche auch in keiner Gesellschafft, l. 16. §. f. ff. d. alim. leg. und ihr ungezweyet Gut ist nur von des Mannes habenden Nießbrauche, L. R. L. 1. a. 31. 45. und des Weibes Besitz zu verstehen, C. 33. p. 3.

Societas maritima, terrestris, bellica, pacata omnium bonorum s. universalis

§. 5. Sonst wird eine Gesellschafft entweder zur See oder aufm Lande, zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten geschlossen, und man kan auch alle Güther mit einander gemein haben, pr. I. d. societ. welche ungewöhnliche Gesellschafft sich auch auf ausserordentlichen Gewinn an Erbschafften, Vermächtnissen, l. 3 §. 1. l. 73. ff. pr. soc. und das, was einem wegen verübten Verbrechens zugesprochen wird, erstrecket, l. 52. §. 18. ff. eod. einer mag mehr verbrauchen als der andere, l. 73. ff eod. doch muß man die Straffe, worein einer verfallen, allein bezahlen, l. 52. §. 18. ff. eod. cf. L. R. L. 1. a. 12. dahingegen bey einer gemeinen Gesellschafft zwar aller Vortheil aus der Handlung, l. 7. 8. 71. ff. eod. was einem aber sonst zufället, nicht communiciret, l. 9. ff. eod. und der Aufwand nur zur Handlung aus gemeiner Casse genommen wird, l. 12. 27. ff. eod.

obligatio societatum

§. 6. Wenn einer aus der Gesellschafft mit einem Fremden handelt, sind die übrigen nicht in solidum verpflichtet, es wäre denn durch Gewohnheit eingeführet, Lüb. R. L. 3. t. 9. a. 5. daher ein Compagnon der übrigen Nahmen unter die Wechsel mit unterschreiben soll, Declar. 1720. §. 2.

und

und wenn er in seinem eignen Nahmen handelt, stehet die Compagnie gar nicht davor, es würde ihr denn die Versio in utilitatem societatis bewiesen, l. 82. ff. pr. soc. und wenn alle mit einem Fremden gehandelt, kan einer nur pro rata klagen, l. 9. C. si cert. pet. und verklaget werden, l. 4. ff. d. exerc. act.

§. 7. Zu Erhaltung dessen, was einer dem andern nach dem Gesellschaffts-Contracte zu leisten, wird die dazu geordnete Klage, und zwar wider einen ieden pro rata angestellet, a. l. 78. ff. pr. soc. doch hat der Beklagte das Beneficium Competentiæ, §. 38. I. d. act. l. 63. ff. pr. soc. l. 16. ff. d. re jud. dessen er in pœnam inficiationis verlustig wird, l. 22. §. 1. ff. d. re jud. l. 67. §. f. ff. pr. soc. A. pr. socio

§. 8. Die besondern Pacta einer Gesellschafft,

1. daß eine Zeit gesetzt wird, wenn Gewinst oder Verlust getheilet werden solle, — Pacta Tempus dividendi
2. daß einer aus der Gesellschafft, — Partium constitutio
3. daß ein dritter die Theilung mache,
4. daß man sich der Reduction ad arbitrium boni viri begiebt, — Arbitrium boni viri
5. daß Gewinn und Schaden in ungleiche Theile, oder
6. entweder Gewinn oder Schaden ungleich getheilet und getragen werden, — Partes inæquales
7. daß einer von seiner Arbeit niemahls Schaden haben, — Damnum operarum
8. daß der Verlust des Capitals gleich seyn solle, obschon nur einer die Einlage gethan, — Sortis periculum
9. daß die Einlage auf dessen Gefahr seyn solle, der nur die Arbeit dabey thut,
10. daß einem etwas geschenckt seyn solle, — Donatio
11. daß er nur ein gewisses Quantum zu seinem Gewinste habe, — Lucrum certum
12. daß die beyderseitige Einlage nicht gemein werden, — Communicatio collatorum
13. daß der, so etwas versiehet, oder abgehet, eine gewisse Straffe erlegen, l. 41. 42. ff. pr. soc.
14. daß einer die übrigen sonderlich in Meß-Zeiten bewirthen, und allein davor am Gewinn Antheil haben, l. 69. ff. pr. soc. — Pactum pœnale
15. daß ein gemeiner Factor bestellet, — Nundinarum præstatio
16. daß einer von den Handels-Consorten der Gesellschafft vorstehen, — Institor
17. daß was einer thut, die übrigen andern binden solle, — Obligatio
18. daß die Gesellschaffter anders nicht als zusammen handeln wollen, — Negotiatio conjuncta
19. daß die Gesellschafft auf die Erben gehen, oder doch — Societas in heredes transitoria
20. unter den noch lebenden bey eines oder des andern Absterben fortwähren, — Continuatio inter superstites
21. daß die Gesellschafft auf eine gewisse Zeit währen solle, — ad tempus
22. wie der ungefährliche Schaden zu tragen, — Casuum præstatio
23. daß die Consorten sich gegen einander der Zehr-Freyheit nicht bedienen wollen. — Beneficium competentiæ

§. 9. Der Vergleich, daß der Gewinn auf einer und der Verlust auf der andern Seite seyn solle, ist nicht zuläßlich, l. 29. §. f. ff. pr. soc. sondern billig, daß in beyden eine Gleichheit gehalten werde, §. 3. I. d. societ. l. 10. ff. d. R. J. — Societas Leonina

§. 10. Auf ewig mag keine Gesellschafft geschlossen werden, l. 14. 70. ff. pr. soc. — æterna

§. 11. Die Gesellschafft wird durch Lossagung davon, §. 4. I. d. societ. Untergang der gemeinen Sache, l. 63. §. f. ff. pr. soc. Dis Cessionem bo- — Dissolutio

norum, §. 8. I. d. societ. den Tod aufgehoben, §. 5. I. eod. doch kan e
ne Societas publica auf die Erben gebracht werden, l. 59. ff. pr. soc. au
muß der Erbe das angefangene vollführen, l. 40. ff. eod.

Colonus partiarius — §. 12. Eine Art der Gesellschafften ist, wenn man mit einem zu halbe
säet, l. 25. §. 6. ff. locat. cf. §. 2. I. d. locat. dergleichen sind auch die Lo
Lotaria — terien, da nach gleicher Einlage man verglichener massen Gewinn e
olla fortunæ — wartet, oder leer ausgehet, der Glückstopff, da man die in einen Top
geworffene beschriebene oder leere Zettel gegen eine gewisse Einlage he
ausziehet, ist nach Sächsischen Rechten ordentlich verboten, Pol. O. 166
Societates sumtuariæ — t. 8. §. 4. die zu gemeinschafftlichem Begräbniß oder anderer Nothdurff
aufgerichtete Männer-Weiber-Witwer-Witwen-Jungfer-und Junggesel
len-und Leichen-Cassen, so auch verboten, M. 1720. C. A. I. 1936. ein an
ders ist es mit der mit des Landes-Herrn Vorbewust aufgerichteten
Brand-oder Feuer-Casse, ib.

Assecuratio — §. 13. Hieher gehöret auch der Assecurations-Contract, darinnen einer
gegen empfangenes oder versprochenes Lohn die Gefahr der über Land
Instrumentum assecurationis — oder See zu bringenden Waaren übernimmt, und wird die darüber er-
richtete Verschreibung Police genannt, woraus des einen oder des an-
dern Pflicht und Schuldigkeit am besten zu ermessen. Inzwischen wer-
den hier nur die Dangers naturels und nicht Dangers civils verstanden,
so daß wenn ein Schiff durch gerichtlichen Ausspruch weggenommen
wird, der Assecurant davor nicht gehalten ist, Pufendorff. d. J. N. & G.
l. 5. c. 9.

Avaria. — §. 14. So entstehet auch bey der Haverey oder Eintheilung des durch
Auswerffung der Waaren aus einem Schiffe verursachten Schadens
eine Art der Gesellschafft, bey welcher alle, denen solcher Auswurff zu-
statten kommt, Beytrag thun müssen, l. 1. sequ. ff. d. L. Rhodia d. jactu.
Lüb. R. L. 6. t. 2. welches auf den Fall, da ein Schiff von den See-
Räubern rantzioniret wird, l. 2. §. 3. ff. eod. ingleichen, wenn in Feuers-
Gefahr ein Haus zu Erhaltung der übrigen niedergerissen wird, zu erstre-
cken, a. l. 4. §. f. ff. eod.

Gesellig, Geselligkeit, Socialis, Socialitas, s. Natur- und Völcker-Recht.

Gesessen, Habitans, Possidens, cf. An-Eingesessen, Genugsam gesessen.

Gesetz, Lex, Politio, cf. Eifer-Grund-Mosaisches, Reichs-Rhodisches, Salisches Gesetz, it. Disputation-Gesetze.

Gesetz, Lex.

Lex — §. 1. Ein Gesetz ist des Obern Vorschrifft, wornach der Unterthan seine Handlungen einrichten soll.

§. 2. So mancherley Recht, so mancherley Gesetze sind auch, doch ist das Gesetz entweder

scripta non scripta — 1. beschriebenes oder unbeschriebenes, als Gewohnheit, Gebräuche und Herkommen,

præceptiva permissiva — 2. gebietendes oder zulassendes, da eine Handlung weder geboten noch verboten, sondern freygestellet wird, und daraus entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht entstehet,

simplex pœnalis — 3. schlechtes oder ein Straf-Gesetz, dessen Ubertretung mit besonderer Straffe verbunden wird,

clara dubia — 4. deutliches, davon im geringsten nicht abzuweichen, wie hart es auch seyn mag, oder zweifelhafftes, dabey die Auslegung ihre gute Dienste thut,

5. bekann-

5. bekanntes oder unbekanntes, wobey von der Unwissenheit die Frage entstehet, — nota, ignota
6. in Ubung oder abgeschafft. — vigens, abrogata

§. 3. Die Auslegung ist ein aus gewissen Umständen hergenommener Schluß über des Gesetzgebers Meinung. — Interpretatio

§. 4. Man theilet sie in die erklärende und schliessende, diese aber in die ein- und ausschliessende, und giebet dabey die Regeln, daß wo einerley Ursache ist, auch einerley Verordnung stat habe, a. l. 32. ff. ad L. Aquil. hingegen wo die Ursache des Gesetzes ermangelt, auch dessen Geltung wegfalle, a. l. 6. C. d. LL. wobey man auch zuweilen die Dichtung oder Voraussetzung eines in der That nicht verhandenen Umstandes mit zu Hülffe nimmt, l. 1. ff. d. adopt. — declarativa, ratiocinativa, extensiva, comprehensiva, restrictiva

§. 5. Sonst haben wir Interpretationem doctrinalem, welches eben die vorher beschriebene ist, Authénticam, wenn der Gesetzgeber die Auslegung seiner und seiner Vorfahren Verordnungen selbst machet, und solche sich zuweilen ausdrücklich vorbehält, und den Reichs-Collegiis verbeut, RA gr. 1661. §. 49. und Usualem, da der bisherige Gebrauch und Ubung die Auslegung machet, und in so weit die Gewohnheit die beste Auslegerin genannt wird, l 37 ff. d. LL. — doctrinalis, Authentica, usualis

§ 6. Die Unwissenheit, welcher der Irrthum gemeiniglich gleich gilt, l. 7. 8. ff. d. jur. & fact. ign. ist zweyerley, die Unwissenheit der Rechte, und dessen was vorgegangen. Mit der erstern kan sich ordentlich niemand behelffen, sonderlich, wenn es aufs Recht der Natur ankömmt, welches alle wissen sollen, l. 38. §. 2. ff. ad L. Jul. d. adult. doch wird die Unwissenheit des willkührlichen Rechtes bey Minderjährigen, Weibs-Personen, Bauern und Soldaten entschuldiget, wo sie nicht verständigere um Rath zu fragen Gelegenheit gehabt, wie ihnen zu thun gebühret, l. 9. §. 3. ff. d jur. & fact. ign. — Ignorantia juris

§. 7. Die Unwissenheit dessen, was geschehen, ist unschädlich, l. 2. 3. ff. d. jur. & fact. ign. l. 1. ff. pr. suo. was einer aber selbst gethan, dessen Unwissenheit kan er nicht vorschützen, l. 7. ff. ad SC. Trebell. es wäre denn vor sehr langen Jahren geschehen, l. 44. ff. d. acqu. poss. oder sonst ein verwirrter Handel, l. 47. §. 1. ff. d. pact. l 7. ff. d. confess. und weil dergleichen Unwissenheit nicht zu vermuthen, muß sie bewiesen werden, l. f. C. d. her. inst. — facti

§ 8. Die Abschaffung eines Gesetzes ist entweder eine gäntzliche, oder geschicht nur zum Theil, entweder schlechterdings, oder daß auch etwas anders dargegen verordnet wird. — Abrogatio

§. 9. Daß eine Person bey einem gewissen Actu von Beobachtung des Gesetzes befreyet wird, heisset eine Dispensation, die wider Leges positivas zulässlich, wider göttliche Gesetze aber nicht erlaubt ist, l. 27. ff. d. pœn. und wenn die Dispensation continuiret, wird ein Privilegium daraus. — Dispensatio, Privilegium

§. 10. Die Handlungen, so den Gesetzen unterworffen, sind entweder natürliche oder sittliche; jene zwar nur gewisser massen, diese aber schlechterdings. Was nun dem Gesetze gemäß ist, das ist gerecht, was demselben zuwider, ungerecht, und was darinnen weder geboten noch verboten, ist erlaubt, und zwar entweder nur unvollkommen, oder vollkommen, wenn es weder in foro soli noch Poli strafbar ist, und mag der Gesetzgeber nicht nur über dem, was offt und gemeiniglich geschicht, sondern auch über dem, was sich selten ereignet, disponiren, l. 3. ff. d. LL. — Actio naturalis, moralis, justa, injusta, licita

§. 11. Gesetze binden ordentlich zwar nur die Unterthanen, nach Beschaffen- — Obligatio

schaffenheit aber auch Fremde und Ausländer, c. 2. dist. 8. l. 6. ff. d. evict.

Nomina

§. 12. Daß ein Gesetz nach verschiedenen Umständen auch verschiedene Benennung habe, dessen erinnern uns der Römer Lex, Plebiscitum, Senatusconsultum, Principum placita, Magistratuum edicta, Responsa Prudentum, und ihre Eintheilung der Constitutionen in generales und personales oder speciales, sonst Mandata und Privilegia, §. 3. 6. I. d. J. N. G. & C. cf. Reichs-Gesetze.

Gesetzgeber, Legislator.
Gesetz-Tafel, Tabulæ, Gesetze der zwölff Tafeln, Leges duodecim tabularum.
Gesetzlich, Legalis, Legitimus.
Gesicht, Vultus, Facies, s. Indicia.

Gesinde, Familia, Famulitium.

Famuli

§. 1. Gesinde oder Dienstboten werden diejenigen Personen genannt, die in eines Hause und an dessen Lohn und Brote sind, und dargegen allerhand ihnen auferlegte Dienste leisten.

Domestici

§. 2. Man nennet sie daher auch Brödlinge, Brodgesinde, gebrödtete Ehehalten, das Wort der Domestiquen begreifft auch Weib und Kinder mit unter sich, E. P. O. t. 4. §. 2.

Servi, ancillæ

§. 3. Die geringste Art des Gesindes sind Knechte und Mägde, deren Verrichtungen etwa darinnen bestehen, daß sie das schon gespaltene Holtz noch kleiner machen, solches und Wasser in die Küche tragen, Teig kneten und Brot backen, Aepffel und Rüben schelen, Späne schleiffen, Besen binden, das Haus reinigen, kehren, einheitzen ꝛc. es gehören aber auch andere dazu, als Laqveyen, Kutscher, Vorreuter, Ammen, Muhmen, Köchinnen, Ausgeberinnen, Schliesserinnen, gewisser massen auch Laden-Diener, Buchhalter, Factors, Schreiber, Exercitien-Meister, Informatores, Verwalter, Hofmeister.

Testimonium

§. 4. Domestiquen mag ihrer Herrschafft Citation wohl insinuiret werden, E. P. O. t. 4. §. 2. ihr Zeugniß aber wird ordentlich nicht zugelassen, l. 3. C. l. 24. ff. c. 24. X. d. testib.

Furtum

§. 5. Der Diebstahl wird nach dem Römischen Rechte an beyderley Art der Domestiquen gelinder gestrafft, l. 11. §. 1. ff. d. pœn. l. 17. 89. ff. d. furt. nach Sächsischen Rechten wird zwischen dem Gesinde und andern Dieben kein Unterscheid gemacht, C. 38. p. 4. verwandte Personen aber geniessen hierinnen einer Milderung, l. 2. 5. ff. rer. amot. l. f. §. f. C. d. furt. P. H. G. O. a. 165. C. sing. 6.

Dom. obl. ex facto famuli

§. 6. Wenn durch Diener, Mägde, Schneider und andere Personen etwas auf die Herren und Frauen bey einem Kauff- und Handelsmanne abgefolget wird, sind die Herrschafften und andere, auf deren Nahmen es abgeholet und geschrieben worden, solches wider ihren Willen zu agnosciren nicht schuldig, M. 1708. hinwiederum kan auch einer obligirten Person Unterthan und Diener mit keinem Arreste beleget werden, C. 30. p. 1.

Merces

§. 7. Das Dienst- oder Liedlohn, welches im Römischen Rechte etwa nicht vorgekommen seyn mag, ist so wohl im Sächsischen als andern Rechten in Ansehung dessen Beweises und des Vorzugs vor andern Schulden privilegiret, L. R. L. 1. a. 22. C. 28. p. 1. Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 11. c. 12. dist. 88. c. 15. caus. 14. qu. 5. cf. Levit. 19. v. 13. Deuter. 24. v. 14.

Servus corruptus

§. 8. Wegen Verführung eines Dienstbotens kan die Herrschafft auf

doppelte

doppelte Ersetzung des Schadens klagen, a. l. 14. §. 1. ff. d. serv. corrupt. und die Abspenstigmachung desselben wird billig auch bestrafft, S. Ges. O. t. 1. §. 6.

§. 9. Wenn ein Haus-Knecht im Gasthofe Gäste annimmt, ist kein Zweifel, daß nicht der Wirth verbunden sey, vor der Gäste Sachen zu stehen, indem es seines Thuns ist, a. l. 2. §. 5. ff. naut. caup. stab. Mediastinus

§. 10. Wenn Feuer auskömmt, stehet der Hauswirth vor seines Gesindes Schuld und Fahrlosigkeit anders nicht, als wenn er vorher von den Nachbarn gewarnet worden, und gleichwohl das unachtsame Gesinde nicht abgeschaffet hat, Dec. 79. Incendium.

Gesindelohn, Merces famulitia, cf. Liedlohn.

Gesinde-Ordnung, Ordinatio famularis.

§. 1. Nach der Chur-Fürstl. Sächß. Gesinde-Ordnung soll Inhalts deren ersten Titels von Mieth- und Vermiethung,

1. iedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörffern die neuen Einkömmlinge und alles dienstlose und müßige Gesindel zur Arbeit und ordentlichen Dienst-Annehmung ermahnen, und wenn dieses nicht fruchtet, iedes dergleichen aufliegendes Gesinde monatlich mit 1. fl. Strafe oder 3. Tage Gefängniß belegen, oder 9. Tage zu einer gewissen Arbeit anhalten. 1. Locatio conductio Compulsio ad locandas operas

2. Manns- und Weibs-Personen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, sich aber derselben entziehen, und dagegen auf andere Handthierung, als Crämerey, Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpff-Stricken, Stroh-Flechten und noch andern den Städten zustehenden Bewerb legen, und dabey zu Hause sitzen und der wohlfeilen Zeit mißbrauchen, daß sie sich in ordentliche Dienste begeben, und bey der Arbeit und Lebens-Art ihrer Eltern bleiben möchten, anmahnen, und da sie nicht gehorsamen, gleich den vorigen mit Straffe, Gefängniß und Hand-Arbeit belegen. ad continuationem agriculturæ

3. von Hause zu Hause bey iedem Wirthe, er sey Besitzer, Pachter oder Miethmann, was für Leute männlichen oder weiblichen Geschlechts sich bey ihm aufhalten, und was vor Nahrung und Gewerb ein ieder unter ihnen treibe, genaue Erkundigung einziehen, selbige fleißig anmercken, und darauf dieser Ordnung und übrigen Landes-Gesetzen gemäß verfahren. Exploratio

4. Alle Manns- und Weibs-Personen, welche entweder aus fremden Landen in die hiesige, oder von einem Orte dieser Lande an den andern ziehen, und Dienste annehmen wollen, oder sonst Dienstlos sind und Herrschafften suchen, sich so fort des Tages, da sie ankommen, oder da sie Dienst-los werden, und längstens des Tages darauf bey der Obrigkeit des Orts melden, ihre Kundschafft daselbst produciren, das Haus und den Wirth, bey dem sie sich aufhalten, anzeigen, und über alles, worüber sie ihres Thuns und Lassens halber befraget werden, richtige Antwort erstatten. Indicatio

5. ihre Nahmen in ein darüber zu führendes Protocoll aufgezeichnet, ihnen wegen beschehener Meldung ein gedrucktes Attestat ertheilet werden, diejenigen aber, welche Dienstboten brauchen, sich bey der Obrigkeit und den dazu Deputirten melden, und allda von dem verhandenen Dienst-losen Gesinde und dem Orte ihres Auffenthalts Nachricht erwarten. Petitio famulorum a Magistratu

Nundinatio famulorum Abalienatio

6. keinerley Gesinde-Mäckeln verstattet, sondern diejenigen, so einiges Gesinde entweder hier oder da anzubiethen oder abspenstig zu machen, oder sich sonst auf eine oder die andere Art in die Mieth- und Vermiethung des Gesindes zu mengen, sich gelüsten lassen, mit 8. oder mehrtägiger Gefängniß belegt, diejenigen Manns- oder Weibs-Personen aber, welche sich von Mäcklern oder Mäcklerinnen bey den Herrschafften antragen und vermiethen lassen, nicht allein mit gleichmäßiger Strafe beleget, sondern auch alle, welche von einem Ort an den andern ziehen und Herrschafften suchen, und sich nicht so fort bey der Obrigkeit angeben, und ein Attestat erlangen, zur Hafft gebracht, aufs genaueste examiniret, und nach Befinden mit Gefängniß- oder anderer Leibes-Strafe angesehen,

Receptio sine venia dimissorum

7. ohne Attestat von der vorigen Herrschafft oder der Obrigkeit des Ortes, wo es gebohren oder sich bis dahin aufgehalten, bey 10. fl. Straffe kein Gesinde angenommen, das Attestat ieder Herrschafft bey dem Anzuge übergeben, und so lange bis das Gesinde wieder abziehet, beybehalten,

Recusatio honesti discessus

8. dem Gesinde der Abschied aus eigennützigen oder sonst unbilligen Ursachen bey 20. fl. Straffe nicht versaget, die Attestate auch nach der Wahrheit und mit gewissenhaffter, ausdrücklicher und umständlicher Anzeige ihres Wohl- oder Ubel-Verhaltens eingerichtet,

Ejus suppletio per magistratum

9. das von der Herrschafft verweigerte Attestat von der Obrigkeit ertheilet, oder höhern Orts darüber Bericht erstattet, und Bescheid erwartet, von Leuten, so des Schreibens unerfahren, bey Entlassung des Gesindes der Obrigkeit vor das Attestat 1. gl. erleget, das Gesinde, so sich falsche Attestata machen lässet, mit 4. wöchentlicher Gefängniß, und der, so sich zu Fertigung eines solchen Attestats gebrauchen lässet, als ein Falsarius gestrafft,

Operæ duobus locatæ

10. das Gesinde, welches sich doppelt vermiethet, bey der Herrschafft, von der es zuerst das Miethgeld angenommen, anzuziehen, und der andern einen andern Dienstboten an seine Stelle zu schaffen, auch den erlittenen Schaden zu erstatten gehalten seyn, und wenigstens mit 8. Tage Gefängniß beleget,

Dominus famulum repellens

11. die Herrschafft, so den gemietheten Dienstboten ohne erhebliche Ursachen zurücke weiset, ihm gleichergestalt den erlittenen Schaden zu ersetzen, diejenige Herrschafft aber, welche davon, daß sich ein Gesinde schon anderweit vermiethet, Wissenschafft gehabt, und sich doch nichts destoweniger mit selbigem in einen Contract eingelassen, auf gleiche Strafe mit der, so einen Dienstboten ohne Attestat von seinem vorigen Dienst-Herrn auf- und angenommen, zu erlegen schuldig seyn,

Arrha' mercedis

12. wegen des Miethgroschens auf dem Lande Verträge und eingeführte Gewohnheit beobachtet, in Städten aber den Herrschafften freygelassen werden, viel oder wenig, oder auch gar nichts zu geben, das Gesinde deshalber nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie ein schlechtes oder nichts bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohne begnügen.

2. Merces

§. 2. Nach dem andern Titel von Lohne soll

Nutritio pecudis

1. keinem Land-Haus-Wirthe erlaubt seyn, seinem Gesinde, daß es über den Lohn am Gelde noch Vieh aufziehen, und Getreydig, ab-

Satio frumenti

sonderlich

sonderlich auch Lein vor sich aussäen dürffe, zu gestatten, das Ge- lini
sinde aber, welches der Herrschafft dergleichen angemuthet, und durch Verweigerung anders nicht zu dienen, abgedrungen, des dadurch erlangten Vortheils verlustig seyn.

2. hat es mit dem Lohne an Gelde, so hierbey nach Unterscheid der Merces definita
sieben Kreise reguliret wird, die Meinung nicht, daß ausdrücklich so viel gegeben werden müsse, sondern daß man hierunter nur ein Ziel gesetzet, wie hoch im Lohne höchstens anzusteigen sey.

3. soll keinerley Gesinde der Herrschafft etwas an Leinwand und so Lintea
genanntem Seifen-Gelde, oder zu Messen, Jahrmärckten oder Neu-Jahr-Geschencke abfordern und mit eindingen, auch die so genannten heil. Christ Geschencke keinesweges mit eingedungen, Dona natalitia
sondern in ieder Herrschafft Willkühr, ob sie zur Weihnacht-Zeit ihrem Gesinde etwas geben will oder nicht, beruhen, dergleichen Geschencke sich allerhöchstens nicht über 1. thlr. 8. gl. bis 2. thlr. belauffen, der Herrschafft aber doch unverwehret seyn, dem Gesinde, das sie gehorsam, fleißig und treu, und sonst einer Belohnung würdig erfinden, an Kleidung, Wäsche, Geräthe und dergleichen, auch wohl an Gelde zu beliebigen Zeiten was zuzuwerffen, auch wenn es abziehet, zu einer Profession schreitet, oder Beförderung erlanget, ihm aus freyen Willen und Bewegniß zur Beyhülffe etwas zu schencken.

4. Werden diejenigen Herrschafften, welche dem Gesinde das ihm Detentio
versprochene und sauer verdiente Lohn öffters aus weit hergemercedis
suchten und gleich als vom Zaune gebrochenen Ursachen, vorzuenthalten, und wann es möglich, gar zu Wasser zu machen suchen pflegen, von solcherley schändlichen und bekannter massen unter die Himmel-schreyenden Sünden gesetzten Beginnen ab- und zu einem billigen und GOtt und Menschen gefälligen Bezeigen gegen ihr Gesinde anermahnet.

§. 3. Im dritten von der Schuldigkeit des Gesindes, bestehet diese 3. Officium famulorum obedientia

1. hauptsächlich darinne, daß ein Dienstbote, welcher von seiner Dienst-Herrschafft Brot und Lohn, und nach Gelegenheit auch Kleidung, mithin also alles bekömmt, was zu Unterhaltung seines Leibes und Lebens erforderlich ist, er dieser dafür gehorsam und treu zu seyn, und bey allen Gelegenheiten der Herrschafft Schaden zu verhüten, und derselben Nutzen zu befördern schuldig und gehalten ist.

2. wie das Gesinde, so diesem zuwider aus Trotz und Ungehorsam Defertio
seine Dienste währender Mieth-Zeit verläst, und dessen Untreu und Dieberey zu bestraffen, folget nebst der einer Herrschafft zustehenden Correction in besondern Capiteln,

3. wird selbiges vor allen Arten der Laster und Frevels, insonder- Reluctatio
heit Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klatscherey, Austragung desjenigen, was im Hause vorgehet, Trunckenheit, Hurerey, verderblichem Spielen, Zanck und Streit unter einander selber und dergleichen bey den in den Landes-Gesetzen darauf gesetzten Strafen gewarnet.

§. 4. Der vierte handelt von der einer Herrschafft zustehenden Corre- 4. Coercitio
ction des Gesindes, und sollen

1. Herrschafften sich aller übermäßigen Beschwerung ihres Gesin- Aggravatio
des enthalten, und dagegen in allen Stücken möglichsten Glimpf dominorum
und Sanfftmuth an sich spüren lassen,

Submissio famulorum ad modicam castigationem

2. das Gesinde nicht allein durch gehorsames, emsiges und treues Verhalten, allen Unwillen und Entrüstung der Herrschafften von sich ablehnen, sondern auch sich, wenn Fehler vorgegangen, einer gemäßigten Correction der Herrschafft unterwerffen,

Actio judicialis

3. ihm zwar unbenommen bleiben, sich über die Herren und Frauen, von denen es über Gebühr beschweret worden, bey der Obrigkeit zu beklagen, iedoch in Sachen, da wider Herrschafften von distinguirtem Stande geklaget worden, von selbiger keine Bescheide ertheilet, noch die Acta und Protocolla so fort in ein Dicasterium, sondern mit unterthänigsten Berichten zur Landes- oder Stiffts-Regierung geschickt, und von dar, ob rechtlich erkannt, oder wie sonst verfahren werden solle, die Unter-Richter mit gemessener Resolution versehen werden.

Cautio Advocatorum

4. Advocaten dem Gesinde nicht alles ohne Unterscheid billigen und recht sprechen, und es dadurch in ihrem unbefugten Vorhaben und Unternehmen verstärcken, sondern sich, bevoraus wenn wider Honoratiores was angebracht werden soll, der wahren Umstände dessen, was vorgegangen, genau erkundigen, und sich dahin bearbeiten, daß die Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürffen.

5. Fuga famulorum

§. 5. Nach dem fünfften, von entlauffenem Gesinde, soll

Persecutio

1. das Gesinde, welches währender Dienst-Zeit aus was Ursache und unter was für Vorwand es immer wolle, davon gehet, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhält, bey 20. fl. Strafe von keiner andern Dienst-Herrschafft auf- und angenommen, ihm, zumahl wenn es Livrée, oder gar von der Herrschafft Sachen was mitgenommen, mit Steckbriefen in diesem und anderer Herren Ländern nachgetrachtet, gegen des klagenden Dienst-Herrns Caution, oder auch seines Gerichts-Herrn Schein und Zeugniß entweder an den Ort, wo es gedienet und entlauffen, oder in das nächste Amt gebracht, zu Erstattung des Schadens angehalten, des rückständigen Lohnes verlustig seyn, mit Gefängniß gestrafft, oder auf eingeschickten unterthänigsten Bericht und Uberlegung der Sache in die Eisen geschlossen, aufn Vestungs-Bau gebracht, und ein oder mehrere Jahre bey Wasser und Brot zu arbeiten angehalten,

Pœna. concitatorum

2. die Leute, so das Gesinde dazu verhetzen, oder ihm durch Behausung, Verhehlung oder andere Art an die Hand gehen, und an die oder den Dienstboten sich zu halten, dem Dienst-Herrn frey stehet, mit eben der Geld-Gefängniß-oder anderer Leibes-Strafe, welche der entlauffene Dienstbote verbüssen muß, beleget,

Auxilium magistratus

3. den Herrschafften, denen ein Gesinde aus dem Dienst gegangen, von der Obrigkeit auf gebührendes Anmelden ohne Widerrede hülffliche Hand geleistet, der Dienstbote, wenn das Haus, darinnen er zu finden, angegeben werden kan, alsofort arretiret, in den Schenckstäten oder andern verdächtigen Orten Haussuchung gethan, und dahin getrachtet werden, daß der entlauffene Dienstbote ertappet, und bestraffet werde, auch sollen nach der vorigen Gesinde-Ordnung Unterthanen und deren Kinder ohne Vorwissen und Willen ihrer Obrigkeit weder auser Landes wandern, noch in andere Gerichte sich wenden.

6. Furtum famulorum Pœna

§. 6. Nach dem sechsten, von diebischem Gesinde, soll

1. jedes Gesinde, so wie ein anderer Haus-Dieb, welcher an Geld

oder andern Sachen auf 12. und einen halben thl. werth gestohlen, ob ers gleich restituiren, oder auch die bestohlne Herrschafft remittiren möchte, dennoch andern zum Abscheu am Leben gestraffet, und mit dem Strange hingerichtet, und zwar nicht nur, wenn ermeldte Summe auf einmahl, sondern auch wenn nach und nach so viel entwendet worden,

furti parvi

2. Das Gesinde, so über Parthiererey bey dem Einkauff oder der ihm anvertrauten Berechnung der Victualien vor Menschen oder Vieh ertappet wird, wenn es auch nur etliche Groschen oder nur Pfennige betrüge, nebst der Restitution und Ersetzung allen Schadens und Unkosten, zum ersten mahle mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, zum andern mahle aber, es geschehe bey der vorigen oder einer andern Herrschafft, mit der Straffe des Prangers belegt, und wenn es dadurch nicht abzuhalten, ins Zuchthaus oder auf den Bau gebracht,

occultatorum

3. die Handels- und Handwercks-Leute, Wirthe und Mäckler und überhaupt alle Unterthanen beyderley Geschlechts, welche dem Gesinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder sonst auf einige ungebührliche Art mit selbigem colludiren, so hoch als das untreue Gesinde selbst angesehen, und wie die Diebs-Wirthe und Hehler, welche einen diebischen Dienstboten wissentlich beherbergen, seine gestohlne Sachen auf- und zu sich nehmen und mit verpartiren helffen, oder gar zur Ausübung des Diebstahls Vorschub gethan, ingleichen, wie diejenigen, so ihnen Brech-Eisen, Stangen, Nachschlüssel Dietriche und andere Diebs-Instrumenta wissentlich und vorsetzlich verfertigen, mit eben der Todes-Strafe, die der Delinquente, wenn das Entwendete das vorhin berührte Quantum auf 12. thl. 12. gl. erreichet, auszustehen hat, beleget werden.

7. Operæ liberorum rusticorum Determinatio

§. 7. Im siebenden Titel wird von der Unterthanen Kinder Diensten insonderheit gehandelt, und sollen

1. an den Orten, wo gewisse und klare Erb-Register und Verträge, oder auch zu Recht beständige Gewohnheit verhanden, so wohl die Erb und Gerichts-Herren, als derselben Unterthanen, sich schlechterdings darnach achten, und wenn ja ein oder das andere Theil davon abgehen, und entweder eine Herrschafft den Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit frevelhafft zu entziehen suchen solten, doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, sondern die obschwebende Differenz nach vorgängiger Cognition alsofort entschieden und iedes Theil zu genauer Observanz der Erb-Register, Recesse oder zu Recht eingeführten Gewohnheit angewiesen werden;

Oblatio

2. sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich entweder bey iemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn, bis sie sich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo sie gebohren und erzogen worden, in eigner Person oder durch andere angebothen,

Prælatio Dominі

3. wenn die Herrschafft ihrer Dienste Jahr-Wochen- und Tageweise selbst von nöthen, ihr so wohl 2. Jahr um das gesetzte Lohn vor einem Fremden dienen, als ihr auch um den iedes Ortes gewöhnlichen Scheffel dreschen oder alle andere Tage-Arbeit um das gewöhnliche Lohn ebener massen für iedem Fremden verrichten,

4. Knechte

Declaratio

4. Knechte und Mägde sich iederzeit 3. Monat vorher, als die an iedem Orte gewöhnliche Dienst-Aenderungs-Zeit einfället, bey der Herrschafft melden, diese jenen innerhalb einer Zeit von 14. Tagen von beschehenem Angeboth zu rechnen, gewisse Erklärung thun, da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihm oder ihr das gewöhnliche Miethgeld darauf geben, sonst Knecht und Magd die Freyheit haben, sich an andere beliebige Orte und Herrschafften zu vermiethen, vor den 3. Monaten aber sich bey 3. fl. Straffe nicht vermiethen, und diese Miethe und Vermiethung ungültig seyn,

Exemtio

5. wenn vor der Zeit, ehe ein Sohn oder Tochter den Dienst antritt oder in der gezwungenen Zeit, seinen Eltern etwas zustösset, dessentwegen sie erweislicher massen seiner zu Fortstellung ihres Hauswesens unumgänglich selbst benöthiget, oder dem Sohne oder Tochter eine Gelegenheit zur Verehligung vorfället, sie an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschafft schuldig seyn, sie zu Conservation der Eltern oder Beförderung ihres Dienstbotens verhofften Glücks und Wohlfahrt zu dimittiren, iedoch

Surrogatio alius famuli

6. Eltern und Kinder zuförderst den Herrschafften einen andern Dienstboten an des abgehenden Stelle verschaffen, und wenn Verstellung und Betrug dabey vorgegangen, beyde mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Straffe beleget, die letztern auch noch allemahl zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinne die Veränderung vorfället, angehalten,

Cognitio super propria indigentia

7. über der Frage, ob ein Unterthan seiner Kinder, die der Herrschafft dienen sollen, in seinem Hauswesen unumgänglich selbst benöthiget sey, kein Proceß verstattet, sondern von iedes Orts Gerichten darüber cognosciret, über die befundene Umstände ein ausführliches Attestat ertheilet und ad Acta gebracht, solche an die Regierungen mit Berichte geschickt, von diesen die Sache ohne oder nach eydlicher Bestärckung des Attestats entschieden, oder da sich Bedencklichkeiten dabey fänden, vorher noch von andern benachbarten Gerichten mehrere Erkundigung eingezogen, kein mehreres Gesinde, als einer nöthig hat, gemiethet, noch dadurch ungebührlicher Vortheil gemachet werden.

Diversitas fori

8. Wenn die Frage ist, wem eigentlich zu dienen,

1. auf das Forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfordert, des Dienstboten Eltern wesentlich sich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das Forum originis gar nicht gesehen,

2. eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Eltern, die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmahl wesentlich an einem Orte niedergelassen, und dadurch das Forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einem andern Ort zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Hauses begeben, dennoch davor, daß er des Fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet, und auf Erfordern selbigen Orts Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten,

3. sothaner Dienstzwang und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts-, sondern iederzeit dem Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden.

Gesindel, Societas malorum, cf. Liederliches Gesindel.
Gesinne, Gesinnen, Sollicitatio, Desiderare.
Gesonnen, Desideratus, Gesonnene Gewähr, Guaranda exacta.
Gesippe, Cognatio, s. Anverwandschafft.
Gesippet, Gesipt, Cognatus, Nahe gesipte Freunde, Propinqui, Unkeuschheit mit nahe gesipten Freunden, Incestus, s. Unzucht.
Gespalten Wasser, Flumen duobus Dominis ex parte competens, s. Grentze.
Gespan, Gespann, Gespanschafft, Gespannschafft, Socius, Biga, Societas, Comitatus, cf. Gesellschafft.
Gespenst, Spectrum, Phantasma, s. Miethe.
Gespilde, Jus congrui, Retractus vicinitatis, s. Vorkauff.
Gespinne, Cognata, s. Anverwandschafft.
Gespinst, Tela, s. Gerade.
Gespräch, Colloquium, mit dem Teuffel, Collocutio cum Diabolo, s. Zauberey.
Gestalt, Forma, Habitus, Species, s. Indicia, Ubel das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht, Crimen quod sub specie duplicis matrimonii committitur, Bigamia, s. Unzucht.
Gestalten Sachen nach, Rebus sic stantibus.
Gestalten Sachen nach erkennen, Ex speciali ratione decidendi pronunciare, s. Urthel.

Geständniß, Confessio.

§. 1. Das Geständniß ist eine Handlung, dadurch iemand zu der ihm beygemessenen Schuld oder That sich bekennet. Confessio

§. 2. Man theilet es in das
1. gerichtliche und aussergerichtliche, judicialis, extrajudicialis
2. in bürgerlichen und in peinlichen Sachen, civilis, criminalis
3. wegen der Haupt-Sache und eines Neben-Puncts halber, principalis incidens
4. schlechterdings und mit einem Zusatze geschehene, pura, qualificata
5. freywillige und erzwungene. spontanea extorta

§. 3. Ein Geständniß setzet allemahl etwas voraus, das dem gestehenden schädlich und nachtheilig ist, l. 4. 5. ff. d. confess. und weil nicht zu vermuthen, daß einer sich ohne triffige Ursachen zum Schaden reden werde, so ist unter den Arten des Geständnisses ein grosser Unterschied.

§. 4. Das gerichtliche Geständniß muß von einer Person, die vor Gerichte stehen kan, l. 6. §. 5. ff. d. confess. und vor dem gehörigen Richter geschehen, c. 4. X. d. judic. auf etwas gewisses gerichtet, l. 6. ff. d. confess. und kein Irrthum dabey vorgegangen seyn, l. 2. 7. ff. c. f. X. eod. und wenn dieses alles seine Richtigkeit hat, kan einer darauf eben so wohl, als wenn er dessen überführet würde, vertheilet werden, l. 3. 6. ff. l. un. C. eod.

§. 5. Es wird aber das gerichtliche Geständniß in das ausdrückliche, und das stillschweigende getheilet. Das stillschweigende ist, wenn bey Unterlassung der gerichtlich erforderten Antwort davor gehalten wird, daß einer die Sache zugestanden, a. c. 2. d. confess. 6. wie solches nach vorhergehender Ciration sub pœna confessi & convicti, ingleichen wenn einer sub pœna recogniti citiret worden, im Proceß ordentlich geschicht, und gilt solch stillschweigend Geständniß dem ausdrücklichen zwar gleich, aber nur in bürgerlichen Sachen, a. l. 11. §. 4. 7. ff. d. interrog. in jur. fac. vera ficta, tacita

§. 6. Das aussergerichtliche Geständniß muß erst beygebracht werden, wenn es in Gerichten einen Effect thun soll, und macht sodann nur einen unvollkommenen Beweis, a. l. 58. §. f. ff. d. Aedil. Ed. c. f. X. d. succ. ab intest.

interest. der iedoch in peinlichen Fällen ein Indicium abgiebt, worauf peinlichen Frage geschritten werden kan, P. H. G. O. a. 32. und in bür lichen Sachen die anerbotene eydliche Diffession verhindert, C. P t. 25. §. 5.

§. 7. Daß in peinlichen Sachen auf das blosse Geständniß erkannt de, dazu wird erfordert, daß es mit dem Corpore delicti seine gute tigkeit habe, a. l. 1. §. 24. ff C. 33. p. 4. auch sonst an dem Bekäntnisse ni auszusetzen sey, a. l. f. C. d. prob. P. H. G. O. a. 56.

§. 8. Das Geständniß einer Sache, davon dermahlen nur beyläu gehandelt wird, verdienet eben keine besondere Attention, weil da gehalten wird, daß die Sache nicht gnugsam überleget worden, a. l. 1 d. reb. cred.

§. 9. Bey dem mit einem Zusatz beschehenen Geständnisse darf das sammenhangende nicht getrennet werden, a. l. 23. ff. d. usurp. & usuc. l. §. 1. ff. d. min.

§. 10. Ein erzwungenes Geständniß ist ungültig, l. 1. §. 27. ff. d. qu auch gilt das durch das rechtmäßige Zwangs-Mittel der peinlichen Fr erhaltene anders nicht, als wenn es hernach ratificiret worden, P. H O. a. 56. insonderheit wird auch dasjenige verworffen, das ein Rich dem Verbrecher durch Versprechung gelinderer Straffe ablocket, da es d nicht in seiner Macht stehet, Dec. 91.

Gestatten, Permittere, Pati, cf. Verstatten.
Gestehen, Fateri, Affirmare, cf. Zugestehen, s. Geständniß.
Gestein, Lapilli, cf. Edelgestein.
Gestelle, Positio, Captura, Pluteus, cf. Vogelgestelle.
Gestellen, Gestellung, Sistere se vel alium in judicio, s. Vorstand, hibitio reorum, s. Gerichte.
Gestricke, Opus acu textum, s. Gerade.
Geströde, Stramenta, s. Feuer-Ordnung.
Gestunden, Gestundung, Concessio dilationis, Dilata solutio, Schuld.
Gesuch, Petitum, Desiderium, Actio, cf. Klage.
Gesund, Gesundheit, Sanus, Valetudo, cf. Ungesund, s. Stand.
Gesundheits-Fede, Testimonium sanitatis tempore pestis nec sarium.
Getilget, Getilgte Schuld, Nomen extinctum.
Getödter, Getödtete Briefe, Necatus, Extinctus, Literæ extinctæ, m tificatæ, cf. Mortification-Schein.
Getränckе, Potus, Potulenta, Potibilia, s. Mustheil.
Getreide, Frumentum, Fruges, Annona, cf. Hunde-Magazin-S men-Zins-Erbzins-Getreide.
Getreide-Erndte, Messis, s. Ferien.
Getreide schneiden, Resectio frugum, s. Frohndienste.
Getreide-Zins, Census frumentarius.
Getreu, Getreuer, Fidelis, Vasallus, cf. Ungetreu, s. Lehns-Pflicht.
Getreuer Briefs-Inhaber, Bonæ fidei possessor documenti, s. Urkun
Gevatter, Gevatterschafft, Patrinus, Cognatio lustrica, cf. Pathe Anverwandschafft, Gottesdienst.
Gevollmächtigter, Mandatarius, Pleniporentiarius, s. Vollmacht, G sandte.
Gewächs, Planta, auf fremden Grund und Boden, Planta in fun alieno, s. Eigenthum.

Gewahr werden, Animadvertere, Sentire, cf. Inne werden.
Gewahrsam, Custodia, s. Gefängniß, Verwahrung.
Gewähr, Gewähren, Possessio, Cautio, Defensio, Gratificatio, in possessione defendere, s. Besitz, cf. Gewierig.

Gewähr der Klage, Gvaranda.

§. 1. Die Gewähr der Klage war nach Sächsis. Recht würcklich und Actu corporali anzugeloben, und hatte es damit die Meynung, daß Kläger seine Klage nicht ändern, auch Beklagten wider andere, die ein gleiches suchen mögten, vertreten wolle, L. R. L. 2. a. 15. C. 4. p. 1. Guaranda

§. 2 In Verbleibung dessen hatte Beklagter eine Exception und Ursache sich mit der Kriegs-Befestigung aufzuhalten, Pr. O. t. 12. und nach deren Angelobung ward Klägern die Eydes-Delation über der Klage nicht mehr gestattet, Pr. O. t. 18. §. 1 Exc. n. præst. guar.

§. 3. Es ist aber solche abgeschafft, E. P. O. t. 12. Abrogatio.

Gewährsleistung, Evictionis præstatio.

§. 1. Die Entwährung einer Sache ist, wenn diese iemand gerichtlich abgesprochen wird; die Gewährsleistung aber die Pflicht dessen, von dem solche der Besitzer überkommen, daß er ihn schadlos halte. Evictio Evictionis præstatio

§. 2. Es ist dieses eines Verkäuffers oder andern Contrahenten, der seine Sache nicht umsonst giebt, gemeine Pflicht, l. 11. §. 2. l. 30. §. 1. ff. d. act. emt. die aber durch besondere Verpflichtung befestiget, und zuweilen erhöhet wird, l. 56. ff. d. evict. daher auch deshalber entweder aus dem vorhergehenden Contracte oder diesem besondern Vergleiche zu klagen, d. l. 56. l. 60. 70. ff. eod. ex stipulatione

§. 3. Alle Negotia onerosa als Kauf, l. 60. ff. d. evict. Tausch, l. 29. C. eod. Gebung an Zahlungs stat, l. 4. C. eod. Vergleich, l. 2. 33. C. d. transact. Mieth- und Erbzins-Contract, l. 9. ff. loc. cond. §. 3. I. d. loc. cond. Erb- oder andere Theilung, l. 34. §. 1. ff. d. evict. l. 7. C. commun. utr. jud. l. 10. §. f. ff. comm. div. Mitgifft erfordern die Gewährsleistung, l. 1. §. 1. C. d. R. U. A. l. 1. C. d. jur. dot. Schenckung aber nicht, l. 2. C. d. evict. l. 18. §. f. ff. d. donat. das Vermächtniß einer gewissen Sache, die man vor die seinige gehalten, auch nicht, l. 40. ff. d. evict. l. 45. §. 1. ff. d. legat. 1. ex natura negotii

§. 4. So ist auch ein Richter, wenn er iemand eine Sache zuschlägt, l. 50. ff. d. evict. ein Gläubiger, so die Pfande verkauffet, l. 1. 2. C. cred. evict. pign. n. deb. ein Vormund, l. 5. ff. l. 1. 3. C. quand. ex fact. tut. ein Gevollmächtigter zur keiner Gewährsleistung verbunden, a. l. f. ff. d. instit. act. ein Jude aber keinesweges damit zu verschonen, R. A. 1548. §. von Juden und ihrem Wucher, n. obst. L. R. L. 3. a. 7. Weichb. a. ult.

§. 5. Die Gewähr muß auch so dann geleistet werden, wenn nur ein Theil der Sachen entwähret worden, l. 1. 39. §. 2. l. 45. 53. ff. l. 16. C. d. evict. und wenn viele Sachen zusammen verkauffet worden, wegen einer derselben, obgleich die übrigen allein des Geldes werth, l. 47. 72. ff. eod. nicht aber wenn eine Universitas rerum verkaufft worden, und gewisse Stücke entwähret werden, l. 1. C. eod. particularis

§. 6. Die Gewährsleistung ist nicht eher zu fordern, bis die Sache gerichtlich), l. 16. §. 1. ff. d. evict. und zwar aus einer vor dem Contracte vorhergegangenen Ursache abgesprochen worden, l. 1. C. d. per. & comm. r. vend. und die Execution erfolget, l. 74. §. 1. l. 57. ff. d. evict. doch muß man vorher dem Autori den Krieg Rechtens ankündigen, l. 29. §. 2. ff. eod. 2. f. 25. und wenn vor Bezahlung des Kaufgeldes die Entwährung Tempus agendi

der

der Sache zu befürchten, kan der Käuffer solches bis zu Bestellung gnüglicher Caution an sich behalten, l. 24. C. d. evict.

Quid præstandum

§. 7. Derjenige, so die Gewähr leistet, erstattet seinem Käuffer das Interesse, l. 70. ff. l. 17. C. d. evict. und zwar den Werth der Sache nach der Zeit, da sie entwähret wird, und nicht nach der Zeit des Contractes, l. 66. §. 3. l. 7. ff. eod. die Proceß-Kosten aber nicht, wenn der Käuffer gewinnet, l. 17. 18. C. l. 51. ff. eod.

cessat.

§. 8. Die Gewähr wird nicht geleistet, wenn

1. ein Schieds-Richter die Sache entschieden, l. 56. §. 1. ff. d. evict
2. der Richter unrecht gerichtet, l. 51. ff. l. 15. C. eod.
3. der Beklagte durch sein Verschulden die Sache verlohren, l. 27. 29. §. 1. l. 56. §. 3. l. f. ff. l. 8. 19. C. eod. cf. E. Pr. O. t. 14. §. 2.
4. die Sache von ungefehr verlohren gegangen, l. 11. 21. ff. l. 26. C. eod.
5. der Käuffer mit Gewalt vertrieben worden, l. f. C. d. act. emt.
6. der Beklagte sich verglichen und dem Processe renunciret, l. 17. C. d. evict.
7. seinem Autori den Krieg nicht angekündiget, l. 53. §. 1. ff. l. 8. 9. C. eod.
8. der Verkäuffer dem Käuffer gleich anfangs angezeiget, daß die Sache nicht seine wäre, da auch nicht einmahl das Kaufgeld wieder zu fordern, l. 27. C. eod.
9. man sich dahin verglichen, daß die Gewähr nicht zu leisten, da gleichwohl das Kaufgeld zu erstatten, l. 11. §. f. ff. d. act. emt.
10. etwas zum Spiel verkaufft worden, l. 2. §. 1. ff. quar. rer. act. n. dat.

Gewalt, Vis, Potestas, Mandatum, s. Herren- Kriegs- Väterliche Gewalt, Vergewaltigung, Vollmacht.

Gewalthaber, Mandatarius, cf. Gevollmächtigter.

Gewaltriß, Vis fluminis, Ruptura violenta aquæ, s. Eigenthum.

Gewalt-Sachen, Causæ violatæ pacis publicæ, s. Gerichte.

Gewaltthätiger Eingriff, Vis armata, Turbatio violenta.

Gewaltthätigkeit, Violentia, s. Verbrechen.

Gewaltsame, Imperium, Violenta aggressio, s. Oberkeit, Ehehaffts-Fälle.

Gewand, Vestimentum, cf. Meßgewand.

Gewandfall, Gewand und Gelaß, Jus mortuarium, vestes mortui coloni, quæ domino cedunt.

Gewandschnitt, Venditio panni minuta, s. Handlung.

Gewarnet, Admonitus, cf. Ungewarnet.

Gewarten, Expectare, Observare.

Gewärtig, Observans, cf. Treu, s. Lehns-Pflicht.

Gewässer, Aquæ, cf. Grosses Gewässer.

Gewebe, Opus textum, s. Gerade.

Gewehr, Arma, Defensio, cf. Waffen.

Geweihe, Diis sacrum, ut cornua cervina Dianæ, cf. Hirschgeweihe.

Geweihet, Sacratus, Consecratus.

Geweihete Dinge stehlen, Sacrilegium, s. Raub.

Gewerbe, Negotium, Commercium, s. Handlung.

Gewerbe-Schoß, Tributum pro exercitio commercii vel opificii, s. Steuer.

Gewercken, Gewerckschafft, Opifices, Exercitores partium metallicarum, s. Berg-Recht.

Gewette, Emenda, Mulcta, cf. Höchstes Gewette.
Gewette, Gewede, Vestimentum, cf. Heergewette.
Gewicht, Pondus, cf. Krahmer-Gewicht, Gehalt und Gewicht, s. Maß.
Gewierig, Gewierige Resolution, Resolutio petito conformis.
Gewillkühret, Gewillkührte Austräge, Austregæ conventionales, arbitrariæ, s. Reichs-Gerichte.
Gewinnen, Lucrari, Consequi, das Bürger-Meister-Recht, den Proceß gewinnen, Jus civitatis, magisterium, in causa obtinere, cf. Wohlgewonnen Guth.
Gewinn, Gewinst, Lucrum, s. Gesellschafft, cf. Schändlicher Gewinn.
Gewirckt Gold und Silber, Aurum & argentum textum, s. Gerade.
Gewiß, Gewißheit, Certus, Certitudo, cf. Ungewiß, Vergewisserung.

Gewissen, Conscientia.

§. 1. Das Gewissen ist des Menschen Urtheil über sein Thun nach dem erkannten Rechte. Conscientia

§. 2. Es ist solches entweder

1. gut oder böse, nachdem die That entweder den Gesetzen gemäß befunden wird oder nicht, bona mala
2. richtig oder irrig, nachdem er hierinnen entweder recht urtheilet, oder einen Irrthum begehet, recta erronea
3. gewiß oder nur wahrscheinlich oder gar zweiffelhafftig, nachdem er entweder von der Wahrheit seines Urtheils gewiß versichert ist, oder solches wahr zu seyn glaubet, oder an dessen Richtigkeit zu zweiffeln Ursach hat. certa probabilis dubia

§. 3. Zu Beobachtung der bürgerlichen Gesetze ist ein Unterthan auch im Gewissen verbunden, ad Rom. 13. v. 1. und wird daher bey deren Ubertretung entweder mit Straffe beleget, oder doch seine unförmliche Handlung vor nichtig erkläret, a. l. 20. C. d. testam. l. 8. §. 17. ff. d. transact. Leges civiles

§. 4. So ist auch die Verjährung wider das Gewissen nicht, und demjenigen, so nur ein unvollkommenes Testament vor sich hat, mag eine Erbschafft, die ihm zugedacht gewesen, mit gutem Gewissen verweigert werden, l. 23. C. d. fideicomm. l. 68. §. 1. ff. ad SC. Treb. Præscriptio

§. 5. Vater und Sohn sind gleichergestalt im Gewissen sicher, wenn sie das von diesem wider das rechtliche Verboth erborgte nicht wieder bezahlen, l. 1. ff. d. SC. Mac. SC. Mac.

§. 6. Ob ein Richter schlechterdings nach den Acten sprechen, oder nicht vielmehr seinem Wissen und Gewissen nachgehen solle, wird in dem Falle gefragt, wenn ihm ein anderes, als was die Acten besagen, bewust ist, und was er allenfalls hierbey zu thun habe, wird besser bey einer solchen Vorfallenheit als durch eine gemeine Regel entschieden, cf. l. 3. §. 2. ff. d. testib. Judex.

Gewissens-Freyheit, Autonomia, Libertas religionis, s. Religion.
Gewissens-Klage, Libellus, in quo juramentum defertur.
Gewissen rühren, Conscientiam alterius tentare, Schweren, daß man Gegentheils Gewissen gefährlicher Weise nicht gerühret, Jurare, quod non calumnioſe usus sis juramenti delatione, Juramentum calumniæ, s. Gefährde.

Gewissens-Vertretung, Conscientiæ Defensio, Probatio pro exoneranda conscientia.

§. 1. Die Gewissens-Vertretung ist ein Beweis, dazu sich derjenige erbeut, Probatio pr. exon. cons.

erbeut, dem der Eyd deferiret worden, um dadurch der Eydesleistung entgehen.

§. 2. Es ist ihm solche in Sachsen so wohl als die Zurückschiebung des Eydes nachgelassen, Pr. O. t. 19. §. 1. wird aber dem, welchem der Eyd referiret worden, nicht verstattet, ib.

Articuli

§. 3. Doch muß man sich vor Acceptation oder Relation des Eydes dazu offeriren, und dabey seine Beweis-Artickel allein auf das Factum darüber der Eyd deferiret, keinesweges aber auf die Exceptiones richten. E. P. O. t. 19. §. 2.

Reprobatio

§. 4. Dem Gegentheile wird wider diesen Beweis weder Gegenbeweis, noch Interrogatoria in Meritis, sondern diese allein wider der Zeugen Person verstattet, C. 14. p. 1. Dec. 19. E. P. O. t. 19. §. 2. und das Verfahren darüber soll nicht in Schrifften, sondern nur von Mund aus in die Feder geschehen, E. P. O. t. 29. §. 2.

Regressus ad Juramentum.

§. 5. Vor diesem hatte derjenige, so nicht gnugsam erwiese, den Regress zum Eyde, Pr. O. t. 19. §. 2. der ihm aber ietzo abgeschnitten, so daß wenn er nicht erwiesen, er entweder Sachfällig wird, oder sich etwa mit dem Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyde noch helffen muß, E. P. O. t. 19. §. 1

§. 6. In gewissen Fällen wird die Gewissens-Vertretung gar nicht gestattet, als in geringen, und Injurien-Sachen, E. P. O. t. 19. §. 2. in gleichen wider das in bürgerlichen Sachen auferlegte Juramentum purgatorium, E. P. O. t. 32. und das Juramentum editionis, Pr. O. t. 26 §. 2. oder Diffessionis, Pr. O. t. 25. §. 2.

Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust, Conscientia, scientia & notitia, die Sache dem andern ins Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust stellen, Rem adversarii conscientiæ, scientiæ & notitiæ committere, Juramentum super facto alieno deferre, s. Eyd.

Gewitter, Tempestas, cf. Ungewitter.

Gewogen, Gewogenheit, Propensus, Propensio, Favor in judice, s. Richter.

Gewohnen, Adsuescere, cf. Ungewohnt.

Gewohnheit, Consuetudo.

Consuetudo

§. 1. Eine Gewohnheit ist ein Recht, so mit des Gesetzgebers stillschweigender Genehmhaltung durch den Gebrauch eingeführet worden.

Introductio

§. 2. Diese Einführung wird aus den vorhergehenden mit Contradiction erhaltenen Handlungen bewiesen, l. 34. ff. d. LL. deren Vielheit nebst dem Verlauffe der Zeit auf des Gesetzgebers Genehmhaltung schliessen lässet, ihre Einförmigkeit aber wird dessentwegen erfordert, weil sonst das Fundament einer Richtschnur ermangeln würde.

Rationabilitas

§. 3. Daß eine Gewohnheit dem natürlichen und göttlichen Universal-Rechte nicht zuwider seyn dürffe, hat sie mit einem ieden Gesetze gemein, c. f. X. d. consuet. l. 32. ff. d. LL. l. f. C. quæ sit long. consuet.

Præscriptio

§. 4. Die zuweilen damit verbundene Verjährung erfordert in Sachsen die Zeit von 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tagen.

Lex non scripta

§. 5. Sonst wird die Gewohnheit ein unbeschriebenes Recht oder Gesetze, §. 3. I. d. J. N. G. & C. cf. Gesetze. ein Gebrauch oder Sitte, §. 9. I. eod. cf. Berg-Dorffs-Handwercks-Kriegs-Gebrauch. ein Herkommen oder Observanz genannt, cf. Reichs-Herkommen. wiewohl auch Observantia, Stylus Curiæ, und Ritus davon distinguiret werden.

§. 6. Böse

§. 6. Böse und unvernünfftige Gewohnheit und Misbräuche sollen abgeschaffet werden, P. H. G. O. a. 218. wo unter andern folgende Exempel erzehlet werden, Mala consuetudo

1. daß man Diebstahl und Raub dem bestohlnen und beraubten nicht wieder zustellen, sondern Obrigkeits wegen einziehen will,
2. daß der, so Schiffbruch gelitten, der Obrigkeit des Orts mit Schiff, Leib und Guth verfallen seyn soll, cf. Auth. Navigia, C. d. furt.
3. daß der Fuhrmann, so mit dem Wagen umwirfft und unversehens iemand tödtet, mit Wagen, Pferden und Güthern auch verfallen seyn soll,
4. daß man durch unzeitige Einziehung der Güther eines Ubelthäters Weib und Kinder an Bettelstab bringet.

§. 7. Von der Handwercker Misbräuchen, s. Handwercker.

§. 8. Zur Gewohnheit wird auch gewisser massen die gemeine Meinung der Rechts-Lehrer gerechnet, wenn nehmlich solche durch beständige Præjudicia bestärcket worden, l. 37. ff. d. LL. Communis opinio.

Gewöhnlich, Consuetus, Solitus, cf. Ungewöhnlich.
Gewöhnliche Dienste, Operæ, consuetæ, s. Frohndienste.
Gewöhnliche Fälle, Casus soliti, s. Schade.
Gewölbe, Cella, Camera.
Gewölbe-Zins, Locarium pro taberna, s. Miethe.
Geworffen Guth, Merces levandæ navis causa ejectæ, s. Gesellschafft.
Gewürtz, Aromata, s. Policey-Ordnung.
Gezäncke, Rixa, dessen Urheber, Autor rixæ, s. Injurien.
Gezeichnet, Signatus, gezeichnete Bäume, Steine, Arbores, Lapides signari, s. Grentze.
Geziemen, Geziemend, Decere, Decens, Decenter, cf. Ungeziemend.
Geziemendes Suchen, Decens, Convenien- petitio.
Gezog, Gezug, Rixa, Interpositio, Fidejussio.
Gezogen Schwerdt und Waffen, Stricta arma, s. Gerichte.
Gezüchte, Fœtus, Progenies.
Gezweyet Guth, Bona divisa, cf. Ungezweyet.
Gezwungen, Coactus, cf. Ungezwungen
Gezwungene Dienste, Servitia coacta
Gezwungener Eyd, Juramentum extortum.
Gewungene Zeit, Tempus, quo coacte serviendum, cf. Dienstzwang.
Geben, Dare, cf. An-Auf-Aus-Be-Uber-Ver-Unter-Vor-Zugeben, it. Jahr-Maß-Zusammengebung, Gabe, Gifft.
Geben oder thun sollen, Dare, facere oportere, obligatio dandi, faciendi, s. Pflicht.
Gebe, Gebig, Geblich, Dabilis, Usualis, cf. Gänge und gebe, Auf- Freygebig, Vergeblich.
Geben, Datum, Dies confecti instrumenti, cf. Gegeben, it. Gegeben Lehn.
Geber, Dator, cf. Aus-Gast-Gesetz-Rathgeber.
Gegen-Contra, Adversus, Erga, Re, cf. Ent-Zugegen, Gen, Gan-
Gegen-Bekäntniß, Literæ reversales, cf. Revers
Gegenbescheinigung, Remonstratio, Contrademonstratio.
Gegenbeweis, Reprobatio, Probatio contraria.
Gegenbuch, Liber metallicus antigraphus, cf. Bergbuch.

Gegenforderung, Actio contraria, Mutuæ petitiones, Compensatio, Reconventio, ſ. Schuld, Klage.
Gegengeld, Donatio propter nuptias, ſ. Gegenvermächtniß.
Gegengeſchencke, Remuneratio, ἀντίδωρον, Obligatio ad antidora, ſ. Recht.
Gegenhändler, Adjunctus quæſtoris, G. Controleur.
Gegenklage, Reconventio, cf. Wiederklage.
Gegenlage, Dona mutua in contrahendis ſponſalibus, ſ. Verlöbniß.
Gegenpart, Pars adverſa, Adverſarius, cf. Gegentheil.
Gegenqvittung, Antapocha.
Gegenrechnung, Contraſcriptum, Compenſatio, ſ. Schuld.
Gegenſchreiber, Contraſcriptor, Antigrapharius, cf. Gegenhändler.
Gegenſtand, Obſtaculum, Jus vel Lex obſtans, Allen Gegenſtänden renunciren, Omni diſpoſitioni præſenti pacto obſtanti renunciare.
Gegenſtellung, Confrontatio, ſ. Inquiſition.
Gegenſteuer, Donatio propter nuptias, ἀντίφερνα, ſ. Gegenvermächtniß.
Gegentheil, Adverſarius, Altera pars litigans, dem Gegentheile zufallen, Clientis ſui adverſarium juvare, Crimen prævaricationis, ſ. Verbrechen.

Gegenvermächtniß, Donatio propter nuptias.

Donatio propter nuptias

§. 1. Gegenvermächtniß iſt, was ein Mann dem Weibe gegen ihre Mitgifft zur Verſicherung ausmachet.

Aequalitas cum dote

§. 2. Die Gleichheit, ſo zwiſchen ſolchem und der Mitgifft zu halten, Nov. 97. c. 1. Auth. Aequalitas, C. d. pact conv. und daß wo keine Mitgifft zugebracht wird, auch kein Gegenvermächtniß ſtat haben ſoll, Auth. Sed quæ C. eod. wird nicht beobachtet.

Jus hypothecæ

§. 3. Es heiſſet zwar eine Schenckung, §. 3. I. d. donat. wird aber dem Weibe nicht übergeben, ſondern es ſtehet ihr deshalber nur eine Hypothec zu, l. 19. C. d. donat. ant. nupt. l. 29. C. d. jur. dot. in Sachſen aber nicht, ſie würde denn ausdrücklich conſtituiret, Pr. O. t. 43. §. 3. Dec. 72. und mag das Weib, wenn der Mann in Abfall der Nahrung geräth, darnach greiffen, d. l. 29. C. d. jur. dot. Nov. 61. c. 1. 97. c. 6.

Pacta dotalia.

§. 4. Nach geendigter Ehe fället ſolches, wenn ein anderes nicht ausgemacht, dem Manne wieder zu, c. f. X. d. donat. int. V. & U. durch aufgerichtete Eheſtifftung aber geſchicht es, daß ſolches nebſt der Mitgifft dem Weibe bleibet, alſo daß das Gegenvermächtniß weder zu bloſſer Sicherheit der Mitgifft dienet, noch dieſe dadurch aufgehoben wird.

Gegenverſchreibung, Syngrapha.
Gegenverſicherung, Literæ reverſales, ſ. Urkunde.
Gegen-Viſiten, Mutuæ Viſitationes.
Gegenwart, Præſentia, in Gegenwart des Richters und der Schöppen gehaltene Regiſtratur, Regiſtratura judice & ſcabinis præſentibus confecta.
Gegenwehr, Defenſio, cf. Natürliche Gegenwehr.
Gegend, Regio, Tractus, Clima, Plaga, cf. Ort.
Gegenen, Gegnen, ſ. Begegnen.
Gegner, Adverſarius, einem mächtigern Gegner beſchehene Ceſſion, Ceſſio potentiori facta.

Gehen, Ire, Gradi, cf. An-Aus-Be-Ein-Ent-Er-Hin-Hinter-Uber-Vor-Voran-Vorbey gehen, Gang.

Gehen lassen, Missum facere aliquem, Reum dimittere, cf. Hingehen lassen.

Geige, Pandura, Geigenmacher, s. Handwercker.

Geigen, Geiger, Fidibus canere, Fidicen, Musicus.

Geis, Geiß, Geißvieh, Capræ, cf. Ziege, s. Forstrecht.

Geisel, Geissel, Obses, Sponsor pacis, securitatis, Unterthanen zu Geiseln geben, Jus subditos obsides dandi, s. Regalien.

Geissel, Geisseln, Geisselung, Flagellum, Flagellare, Flagellatio, s. Strafe.

Geist, Spiritus, Anima, Spectrum, cf. Irr-Poltergeist.

Geistlich, Spiritualis, Ecclesiasticus, Religiosus.

Geistliche, Clerici.

§. 1. Geistliche sind entweder Pastores und Diaconi, denen Superintendenten, Inspectores und Pastores primarii vorgesetzet werden, oder Cantores, Organisten, Küster und Schulmeister, c. 1. dist. 21. 25.

§. 2. Ihre Bestellung stehet bey der hohen Landes-Obrigkeit und iedes Orts Gemeinde, so daß von der Kirche oder dem Patrone die Darstellung, die Confirmation aber von der hohen Landes-Obrigkeit geschicht. E. K. O. t. von Beruff- und Annehmung der Kirchendiener. Ministrorum ecclesiæ constitutio

§. 3. Die Darstellung bestehet in
1. Vorschlagung oder Nomination gewisser Personen,
2. Zulassung zur Prob-Predigt,
3. der Wahl oder Election,
4. Beruffung oder Vocation,
5. der Præsentation, so dem Consistorio geschicht.

§. 4. Die Nomination ist eine Handlung, dadurch etliche Candidaten zur künfftigen Prob-Predigt und Wahl dargestellet werden, indem man ihre Nahmen von der Cantzel bekannt machet. Nominatio

§. 5. Die Prob-Predigt wird zu Erforschung des Candidaten Geschicklichkeit und der Gemeinde Zuneigung angestellet, und muß der Superintendent darein willigen, und um Eröffnung der Cantzel ersuchet werden, Rf. gr. 1612. Conf. S. §. 5. Concio docimastica

§. 6. Die Wahl ist eine Handlung, dadurch der Vorgeschlagenen einem das Lehr-Amt bis auf der hohen Obrigkeit Bestätigung gegeben wird, sie geschicht nach den meisten Stimmen, c. 3. X. d. Jur. Patron. bey allerseits geschickten Candidaten und Competenten auch durchs Los, c. f. X. d. sortileg. Electio

§. 7. Die Vocation ist eine Handlung, dadurch dem Erwehlten die geschehene Wahl schrifftlich oder mündlich angedeutet wird, und soll auf keine gewisse Zeit eingeschräncket, noch ungewöhnliche Clauseln darein gesetzet werden. Vocatio

§. 8. Die Præsentation ist eine Handlung, dadurch der Patron den erwehlten und beruffenen Lehrer dem Consistorio zur Confirmation dargestellet. Præsentatio

§. 9. Die Bestätigung begreifft
1. das Examen oder Erforschung der Geschicklichkeit,
2. die Ordination,
3. die im engern Verstande genommene Confirmation,
4. die Investitur oder Einweisung.

§. 10. Das Examen ist eine Handlung, dadurch von dem Consisto- Examen

rio das Leben, die Gelehrsamkeit und das Glaubens-Bekänntniß des beruffenen Lehrers untersuchet wird.

Ordinatio §. 11. Die Ordination ist eine Handlung, darinnen von der Geistlichkeit in Gegenwart einiger Zuhörer dem Candidaten die Wichtigkeit seines Amtes mit gewissen Ceremonien vorgehalten, und solches zugleich durch Gebeth GOtt zu kräfftiger Wirckung recommendiret wird.

Confirmatio §. 12. Die Confirmation ist eine Handlung, dadurch die hohe Obrigkeit durch das Consistorium den ordinirten Priester wegen seines erhaltenen Amtes gäntzlich versichert, und ihm den Bestätigungs-Brief in originali zustellen lässet, wobey der ordinirte den Religions-Eyd schweret, und die Formulam Concordiæ unterschreibet.

Investitura §. 13. Die Investitur ist noch eine solenne Handlung, dadurch der beruffene, verordnete und bestätigte Lehrer seiner Gemeinde von dem Superintendenten vorgestellet, und in den Besitz seines Amtes eingeführet wird, worzu des Patrons Einwilligung von nöthen, und werden die zur Ordination, Confirmation und Investitur erforderten Kosten von dem Kirchen-Vermögen genommen, oder in dessen Ermangelung von den Eingepfarrten eingebracht, Rf. gr. 1661. §. 14.

§. 14. Bey weiterer Beförderung eines Geistlichen ist Prob-Predigt, Examen und Ordination ferner nicht nöthig.

§. 15. Die Bestellung der andern Art Geistlichen geschicht gleichergestalt durch Vorschlagung des Patrons und Bestätigung des Landes-Herrn, iedoch mit wenigern Solennitæten, und werden von den Schulmeistern und Küstern stat des Concordien Buchs nur die Visitation-Artickel unterschrieben; Kscr. 1624. ein Kinderlehrer oder Catechet wird nur vom Superintendenten oder Pfarrer examiniret, aber nicht confirmiret, daher er auch unter seiner vorigen Obrigkeit stehen bleibet, Kol. 1715.

Officium §. 16. Ihr Lehr-Amt sollen Geistliche mit gehörigem Fleisse verrichten, und durch ein heiliges Leben bestätigen, auch zur Zeit der Noth, Pest und Verfolgung treulich aushalten, die geringern sollen nicht advociren, sein Handwerck aber mag ein Küster dabey treiben, Gen. Art. 40.

Jura §. 17. Ihre Rechte bestehen in

1. der Aufsicht, die z. E. ein Superintendent oder Inspector über die andern hat,
2. der Würde unter sich und gegen andere, daß ein Pastor dem Diacono, ein Stadt-Priester dem Dorf-Pfarrer vorgehet,
3. dem Rechte ihre Besoldung zu fordern nebst einigen Privilegien und Freyheiten, K. O t. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener.

Salarium §. 18. Die Besoldung ist der aus gewissen Sachen oder Diensten zu schöpffende Nutzen, so den Geistlichen wegen ihrer Kirchen-Verrichtungen gegeben wird, als

1. der Gebrauch oder Nießbrauch der Häuser, darinnen sie wohnen, die sie aber nicht vermiethen oder Hochzeiten darinnen ausrichten lassen dürffen, müssen auch selbige im baulichen Wesen erhalten, deren Reparatur aber geschicht aus dem Kirchen-Vermögen oder durch die Eingepfarrten,
2. die Pfarr-Höltzer, Aecker, Wiesen, Teiche, und werden die Aecker von Doralen umsonst, ausserdem von den Eingepfarrten um billigen Lohn bestellet.
3. das zu Einrichtung der Land-Güther nöthige Inventarium, als eisern Vieh, Getreide auf den Boden, in der Scheune, aufm Felde, besäete

besäete Aecker, Stroh, Heu und andere bey der Haushaltung nöthige Sachen,
4. Geld, Getreide, Holtz und dergleichen aus dem Kirchen-Vermögen als ein Deputat,
5. gewisse Brodte von den Eingepfarrten,
6. Opffer-Pfennige, Häusel- und Hufen-Groschen,
7. Beicht-Pfennige,
8. Accidentien von Aufgebot, Trauung, Leichen,
9. Kindtauffschmauß,
10. Decem, Gen. Art. 20. sequ.
11. Befreyung von Einqvartierung, Wachen, Gerichts-Folge, Zechhut und dergleichen persönlichen Bürden, K. O. t. von Immunit.
12. der freye Tischtrunck oder ein Æquivalent davor, ib.

§. 19. Vor alte und schwache Geistliche verrichten die Collegen oder Nachbarn das Amt, welches auch nach des Pfarrers Absterben eine Zeitlang geschicht, ausgedienten wird ein Substitut gesetzt, der die Besoldung, der ausgediente aber eine Provision davon bekömmt, K. O. t. von Immunit. Provisio emeriti

§ 20. Das allbereit empfangene Salarium so wohl als das verdiente, aber noch nicht empfangene bleibt sonder Zweifel des Verstorbenen Erben, und wird unter dessen Witwe und Kinder wie sonst getheilet, ein anders aber ist es diesfalls mit dem halben Gnaden-Jahre, welches nach Anzahl der Häupter zu theilen, Dec. 48. Annus gratiæ.

Geistlich Amt, Officium ecclesiasticum, dessen Erkauffung, Simonia.
Geistliche Banck, Scamnum ecclesiasticum in comitiis, s. Reichs-Tag.
Geistlicher Fürst, Princeps ecclesiasticus.
Geistliche Gerichte, Jurisdictio ecclesiastica.
Geistliche Güther, Bona ecclesiastica.
Geistliches Lehn, Feudum ecclesiasticum.
Geistliches Recht, Jus ecclesiasticum, Canonicum.
Geistlicher Reichs-Stand, Status Imperii ecclesiasticus.
Geistliche Ritter, Equites religiosi, s. Clerisey.
Geistlicher Stand, Status ecclesiasticus, cf. Weltlicher Stand.
Geistlicher Vorbehalt, Reservatum ecclesiasticum, s. Friede, Religion.
Geitz, Geitzig, Geitziger, Avaritia, Avarus, s. Wucher, cf. Geldgeitz.
Gelb, Flavus, Gelber Huth, Gelben Huth tragen, Gestatio flavi pilei, s. Straffe, Handelsleute.
Geld, Pecunia, Pretium rerum, Merces operarum, Donum &c. cf. An-Auf-Auf dinge-Baar, Barge-Berge-Bier-Current-Depositen-Dienst-Eber-Ehe-Erbe-Gegen-Gnaden-Gönne-Hafft-Hand-Haus-Herd-Jagd Jahr-Kauff-Kinder-Kirchen-Kost-Kühr-Lager-Lehn-Lehr-Leichen-Löse-Mäckler-Mast-Meß-Mieth-Pacht-Pathen-Pfand-Post-Ranzion-Reu-Ritt-Schlüssel-Schmuck-Schuh-Schul-Seiffen-Spiel-Spill-Stall-Stamm-Stand-Stäte-Stipendiaten, Stuhl-Trinck-Warte-Wechsel-Wette-Wirth Zaum-Zehr-Ziehgeld.
Gabella, Collecta, cf. Nach-Um-Un Vor-Abzugs-Ancker-Brücken-Bürger-Chatoull-Donativ-Eymer-Fähr-Fourage-Geleits-Gemeine-

meine, Graben-Haupt-Hausgenoſſen-Herren-Hufen-Kopf-Latern-Leib-Lieb-Marckt-Munition-Nahrungs-Ohmen-Opffer-Pfannen-Pflaſter-Præſent-Reiſe-Schutz-Spund-Subſidien-Wach-Wächter-Wachs-Wage-Waſſer-Wege-Zapffengeld.

Mulcta, Emenda, Impenſa judicialis, cf. Fang-Heucker-Hülffs-Lege-Mann-Neglecten-Schlieſſe-Ausſchlieſſe-Einſchlieſſe-Schreibe-Einſchreibe-Schmertzen-Siegel-Sitze-Straf-Succumbenz-Sühne-Urthel-Wehrgeld.

Geldbeutel, Marſupium, ſ. Gerade.

Geldbürge, Præs.

Geldbuſſe, Mulcta, ſ. Strafe.

Geldgeitz, Avaritia, Aviditas pecuniæ, ſ. Wucher.

Geld-Mittel, Opes in parata pecunia conſiſtentes.

Geld-Pön, Pœna pecuniaria.

Geld-Strafe, Mulcta.

Geld und Guth, Opes, ſ. Güther.

Geldeswerth, Valor, Valuta, Merx.

Gelten, Valere, Reddere, Luere, cf. Ent Vergelten, Nähergeltung, Geld, Gülde, Gülte, Gültig.

Gelten laſſen, Admittere excuſationem, nicht gelten laſſen wollen, Impugnare actum.

Gen, Gegen, Contra, Verſus locum, cf. Gan-.

Ger, Telum, Bellum, Guerra, Defenſio, cf. Wehr.

Gerhaber, Tutor, ſ. Vormund.

Gerben, Pelles præparare, Gerber, Loh-Roth-Sehmiſch-Weißgerber, ſ. Handwercker.

Geren, Gehren, Cupere, cf. Begehren.

Ger, Gern, Gerne, Sponte, Libenter, Wir dienen auch gerne, Libenter vobis gratificamur.

Gerſte, Hordeum, ſ. Mustheil.

Gerte, Ferula, Virgultum, cf. Ruthe.

Geuden, Largiri, Inutiles ſumtus facere, cf. Vergeuden.

Gibel, Giebel, Faſtigium ædificii, Lib. R. L. 3. t. 12. a. 9.

Gicht, Arthritis, Morbus articularis, Paralyſis.

Gicht, Jicht, Confeſſio, cf. Urgicht, Beichte.

Gicht-Zettel, Renunciatio chirurgi ſuper vulnere, cf. Wund-Zettel.

Gicke, Feuergicke, Batillus calefactorius, ſ. Gerade.

Gieſſen, Fundere, cf. Ergieſſen, Guß, Goſſe.

Gieſſer, Glocken-Kannen-Schrifft-Stück-Zinngieſſer, ſ. Handwercker.

Gift, Gifft, Venenum, Virus, cf. Vergifftung.

Gifftmiſcherey, Veneficium, ſ. Kauff, Mord, Indicia.

Gift, Gifft, Donum, Donatio, ſ. Schenckung, cf. Ab-An-Auf-Hand-Mit-Ur-Wieder-Zugifft, Begifften.

Gifft und Gabe, Largitio, Corruptela, ſ. Zeuge.

Giffter, Donator.

Gilde, Collegium, ſ. Gülde.

Ginnen, Inchoare, ſ. Beginnen, Begünſtigung.

Gipfel, Cacumen, Faſtigium arboris, cf. Wipfel.

Gips, Gypſus, Gipſer, ſ. Handwercker.

Giro, Circulus, Gyrus, Reiterata indoſſatio cambii.

Girirte Briefe, Cambia plus vice ſimplici indoſſata ſive ceſſa, ſ. Wechſel.

Giſſen, Imaginari, Suſpicari, ſ. Vergeſſen.

Gitter,

Gitter, Cancelli, Fenestra reticulata, cf. Gatter.
Glas, Vitrum, Glasschleiffer, Glasschneider, Glaser, s. Handwercker.
Glat, Lævis, Lubricus, s. Gleiten.
Glaube, Fides, Bona, Mala fides, s. Besitz, cf. Aberglaube.
Glauben, Credere, cf. Beglauben, Beglaubigen.
Glauben und davor halten, Credere & existimare, Juramentum credulitatis, s. Eyd.
Glaubensbekänntniß, Symbolum, s. Concilium.
Glaubensgenossen, Socii fidei, s. Religion.
Glaubwürdig, Fide dignus, Glaubwürdige Form, Forma probans, s. Urkunde.
Glaublich, Credibilis, cf. Unglaublich.
Gläubig, Fidelis, cf. Rechtgläubig.

Gläubiger, Creditor.

§. 1. Ein Gläubiger wird nicht nur derjenige genannt, von dem Geld oder Geldes werth dargeliehen worden, sondern es wird dieser Nahme auch allen denenjenigen beygeleget, die sonst eine rechtmäßige Anforderung an iemand haben, l. 10. 11. 12. 55. ff. d. V. S. Creditor

§. 2. Man kan sie aber in
1. eigentlich so genannte Gläubiger und Eigenthums-Herren, proprietarius
2. gemeine und privilegirte oder prioritætische, simplex, privilegiatus
3. die, so Pfand-Recht haben und die solches nicht haben, hypothecarius
4. diejenigen, so vor ihres gleichen einen Vorzug haben, und die, so mit keinem Vorzugs-Rechte versehen, personaliter privilegiatus
5. die, so nur ihr Capital, und die, so darneben auch Zinsen fordern, theilen. fortis, usurarum

§. 3. Es werden daher gemeiniglich gewisse Classen gemacht, worein man die Gläubiger vertheilet. Classis

§. 4. Die erste Classe gehet allen übrigen vor, l. 45. ff. d. relig. und setzet man darein nach gemeinen Rechten Ima
1. diejenige, so den zu aller Gläubiger Nutzen nöthigen Aufwand hergegeben, a. l. 8. ff. depos. l. 23. ff. d. reb. aut. jud. poss. als Inventur- und Taxirungs-Kosten, l. 22. §. 9. C. d. jur. delib. l. 72. ff. ad L. Falc. das zu Erhaltung der Güther verwendete, l. 19. §. 2. ff. ad SC. Treb. des Curatoris bonorum Gebühren, l. 8. ff. depos. Sumtus
2. das rückständige Kaufgeld, zu dessen Sicherheit der Gläubiger sich vor oder bey der Ubergabe das Eigenthum oder die Hypothec vorbehalten, a. l. 5. §. 8. 17. 18. ff. d. tribut. act. l. 19. ff. d. contr. emt. Pretium emtionis
3. die Kosten zu des Schuldners oder seines Weibes und Kinder Begräbniß, l. 16. 18. 45. ff. d. relig. l. 17. ff. d. reb. aut jud. poss. l. 22. §. 9. C. d. jur. delib. Impensa funebris
4. Was einer an Steuern, l. 1. C. si propt. publ. pens. l. 1. C. in quib. cauf. pign. tac. und in die von ihm verwaltete Kriegs-Casse noch schuldig ist, l. 3. C. d. primipilo j. l. 4. C. in quib. cauf. pign. tac. Tributa
5. nach Sächsischen Rechten das Liedlohn, L. R. L. 1. a. 22. und zwar nach den Begräbniß-Kosten, E. P. O. t. 42. §. 5.

§. 5. In der andern Classe stehen IIda
1. diejenigen, so zu einer Charge, dabey einer ein gewisses Salarium hat, Creditum militiam

hat, dargeliehen, und sich deshalber mit einer Hypothec prospiciret haben, Nov. 97. c. 4.

Dos 2. die Weiber, wenn sie ihre Mitgifft und deren Verbesserung wieder fordern, und werden so wohl den stillschweigenden als ausdrücklichen schlechten Hypothequen vorgezogen, l. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c. 2. 4. Nov. 109. c. 1. nach Sächsischen Rechten aber nur den stillschweigenden, C. 24. p. 2. es wäre denn, daß die andere vorgehende stillschweigende Verpfändung einer ausdrücklichen vorgienge, daß sie auch vor dieser den Vorzug haben, l. 14. §. 3. ff. d. div. temp. præscr.

Fiscus 3. der Fiscus, welcher in den Güthern, die einer, nachdem er mit dem Fisco contrahiret hat, erlanget, den Vorzug hat, l. 10. 28. ff. d. jur. fisc.

Credens ad exstruendum ad emendum 4. die, so zu Erbau- und Besserung eines Hauses geliehen, wenn das Geld auch dazu angewandt worden, l. 1. ff. in quib. caus. pign. tac.

5. die, so zu Erkauffung eines Hauses oder Guthes dargeliehen, und sich alsofort die Hypothec dabey bedungen, l. 7. C. qui pot. in pign. l. 17. C. d. pignor.

Lytron 6. das Rantzion-Geld, l. 2. C. d. capt. & postlim.

Solarium 7. der Bodenzins, l. 15. ff. qui pot. in pign.

Illtia §. 6. Die dritte Classe begreifft alle Pfand-Gläubiger, sie mögen das Pfand auf diese oder jene Art erlanget haben, l. 15. ff. qui pot. in pign. und da gehet allemahl der ältere dem jüngern vor, l. 2. C. qui pot. in pign.

IVta §. 7. In der vierten Classe haben ein personale Privilegium

Depositum 1. die etwas zu treuen Händen hingeleget haben, das der Schuldner verthan, l. 7. §. 2. ff. depos.

Creditum ad emendum 2. die zu Erkauffung oder Verbesserung einer Sache geliehen, und sich mit keiner Hypothec versehen, l. 26. 34. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 5. 6. ff. qui pot. in pign.

Dos 3. eine Braut, so ihre Mitgifft hergegeben, da keine Ehe darauf erfolget ist, l. 17. §. 1. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 74. ff. d. jur. dot.

Respublica 4. eine Republic, so etwas zu fordern hat, l. 38. §. 1. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 2. C. d. jur. reip.

Vta §. 8. In der fünfften Classe sind die gemeinen Gläubiger, welche allerseits ihre Befriedigung pro rata erhalten, l. 6. C. d. bon. aut. jud. poss. C. 28. p. 1. und soll ihnen der Fiscus mit den Straffen nachgesetzt werden, l. 17, 37. ff. d. reb. aut. jud. poss.

Sors §. 9. Nach gemeinen Rechten werden die Zinsen neben dem Capital in einer Classe bezahlet, l. 18. ff. qui pot. in pign. nach Sächsischem Rechte aber ordentlich erst nach Befriedigung aller Capitalien, Pr. O. t. 50. es mögen Wechsel- oder andere Gläubiger seyn, E. P. O. h. t.

Fraus creditorum §. 10. Diejenigen, so mit dem Schuldner, nachdem er nicht mehr solvendo gewesen, betrüglich gehandelt, sollen gar nichts bekommen, l. 25. ff. d. reb. aut. jud. poss.

Proprietarii. §. 11. Was nicht dem Schuldner, sondern iemand anders eigenthümlich zustehet, darf nicht zu Befriedigung der Gläubiger angewendet, sondern muß dem Eigenthums-Herrn nach Bescheinigung seines Eigenthums abgefolget werden, l. 5. §. 18. ff. d. trib. act. Nov. 91. c. 1. l. 7. §. 1. ff. depos. l. 19. ff. d. contr. emt.

Gleich, Similis, Æqualis, cf. Un-Zugleich.

Gleicher Gewinn, Æquale lucrum, s. Gesellschafft.
Gleiche Linie, Linea æqualis, s. Anverwandschafft.
Gleichgültig, Æquipollens, Gleichgültige Worte, Verba æquipollentia. s. Vermächtniß.
Gleichlautend, Ejusdem tenoris, s. Urkunde.
Gleich und Recht, Aequum & bonum, cf. Billigkeit, Sich an Gleich und Recht begnügen lassen, Ab omni læsione abstinere, s. Recht.
Gleichen, Æquare, cf. Vergleichen, Vergleich.
Gleis, Orbita, cf. Wagengleis.
Gleite, Conductus, s. Geleite, cf. Begleiten.
Gleiten, Labi, Labascere, G. Glisser.
Glied, Membrum, cf. Mit-Reichs-Glied, Zergliederung.
Glimpf, Moderatio, Comitas, Placida compellatio, cf. Unglimpf.
Glocke, Campana, G. Cloche, cf. Bürger-Sturm- it. Plattglocke.
Glockengiesser, s. Handwercker.
Glockenschlag, Pulsus campanæ, s. Feuer-Ordnung.
Glöckner, Campanarius, Ædituus, s. Geistliche.
Glosse, Glossa, Textus explicatio quoad literam & sensum, cf. Randglosse.
Glück, Fortuna, cf. Unglück.
Glückshafen, Glückstopff, Olla fortunæ, cf. Spiel, Gesellschafft.
Glücks-Spiel, Ludus fortunæ.
Glüen, Candere.
Glüend Eisen, Glüende Kohlen, Ferrum candens, Carbones candentes, s. Ordel-Recht.
Glüende Zangen, Forcipes candentes, cf. Reissen mit glüenden Zangen.
Glut, Prunæ.
Glutpfanne, Foculus, cf. Kohlenpfanne.
Gnade, Gratia, Aggratiatio, cf. Gottes, Herrengnade, Begnadigung.
Gnadenbier, Immunitas a collecta cerevisiaria, cf. Tischtrunck.
Gnadengeld, Stipendium emeriti, s. Geistliche.
Gnadengroschen, Tessera gratiæ.
Gnadenholtz Lignum ex gratia donatum.
Gnaden-Jagd, Venatio precaria.

Gnaden-Jahr, Annus gratiæ.

§. 1. Der Geistlichen Witwen und Kindern stehet in Sachsen ein halbes Gnaden-Jahr zu, welches also ein Recht ist, von des Pfarrers Tode an auf so lange das Einkommen von der Pfarre zu erheben. Semestre gratiosum

§. 2. Es stehet solches der Witwe und Kindern zu, K. O. t. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchendiener, Dec. 48. wenn keine Witwe verhanden, bekommen es die Kinder allein, und sind unter denselben auch die Enckel, iedoch nach gehöriger Erbfolge, mit begriffen. Die Kinder erster und anderer Ehe haben gleiches Recht, sie mögen ausgestattet seyn oder nicht, Rscr. 1639. die durch folgende Ehe, so wohl die von dem Landes-Fürsten mit dem Rechte der Erbfolge legitimirten gehören gleichfalls auch dazu, die an Kindes stat angenommene aber nicht, a. l. 62. ff. d. pact. viduæ liberorum

§. 3. Der Witwen ist an dessen Genusse nicht hinderlich, daß sie ihr Einbringen wieder fordert, oder die statutarische Portion nimmt, gleichwie auch den Kindern nicht schadet, daß sie sich der väterlichen Erbschafft begeben, oder enterbet werden, a. Dec. 48. Illatorum repetitio

§. 4.

Debita

§. 4. So werden auch vom halben Gnaden-Jahre keine Schulden bezahlet, a. l. 11. C. d. prox. sacr. scrin.

§. 5. Ausser der Witwe und Kinder, die, wenn sie nach des Pfarrers Tode auch sterben, ihr Recht auf alle ihre Erben verfällen, haben die übrigen Bluts-Freunde als Eltern und Geschwister keinen Theil daran, vielweniger die Testament-Erben. Rscr. 1634.

Ludimagistrorum viduæ

§. 6. Das halbe Gnaden-Jahr ist nur den Pfarr-Witwen und Kindern zu gut geordnet, es haben also der Schulmeister, Küster und Organisten Witben und Kinder sich dessen nicht zu erfreuen, Rscr. 1619. 1701.

Reditus

§. 7. Es begreifft solches alle Einkünffte, die der Verstorbene bekommen hätte, auch was die Filial-Leute zu geben schuldig, den Beichtpfennig, das Leichengeld und andere Accidentien, insonderheit auch das Recht diese Zeit über in der Pfarrwohnung zu bleiben, K. O. t. von Immunit.

Divisio fructuum inter viduam & liberos

§. 8. Dieses Einkommen wird unter die Witwe und Kinder nicht wie sonst, daß

1. die Witwe den vierten oder dritten Theil, und das übrige die Kinder, Nov. 53. c. 6. C. 20. p. 3.
2. die Witwe die Helffte und die andere Helffte die Kinder bekämen, l. 9. ff. d. vulg. & pup. substit. l. 13. ff. d. her. inst.

sondern nach den Häuptern oder Personen getheilet, Dec. 48. doch daß nebst den Kindern die Enckel in die Stämme zugelassen werden.

cum successore

§. 9. Die Abtheilung der Witwe und Kinder mit dem Nachfolger wird so gemacht, daß man

1. das Jahr nach Haushaltungs-Art von Michaelis bis wieder zu Michaelis, und darzu noch dasjenige rechnet, was nach Michaelis um Martini, Weihnachten und Fastnachten an Früchten, Decem, Zinsen noch zu entrichten,
2. das Qvartal, worinnen der Pfarrer stirbet, wenn daran nur noch etliche Wochen fehlen, vor verdienet achtet, sonst aber, wenn er in dessen Anfange stirbet, es schon zum Gnaden-Jahre rechnet,
3. nicht die Accidentien, welche Witwe und Kinder oder der Nachfolger, wie sie in eines ieden halben Jahre einkommen, nehmen müssen, sondern nur die stehende Besoldung, als Zins, Decem und dergleichen Leistungen theilet.

Annus defervitus

§. 10. Diesemnach ist, wenn der Pfarrer stirbet,

1. zu, kurtz vor oder nach Michaelis, das verstrichene Jahr verdienet, und das folgende unter die Witwe mit den Kindern und dem Nachfolger gleich zu theilen,
2. zu Weihnachten, ist das erste Qvartal des Jahres verdienet, und von dem übrigen gehören zwey Qvartale der Witwen,
3. zu Ostern, ist das halbe Jahr verdienet, und die folgende Helffte das halbe Gnaden-Jahr,
4. zu Johannis, sind drey Viertel-Jahre verdienet, und das übrige nebst einem aus dem folgenden Jahre machen das halbe Gnaden-Jahr.

§. 11. Eben so wird es gehalten, wenn einer in der Helffte dieser Viertel-Jahre, als 1. zu Martini, 2. Fastnachten, 3. Himmelfahrt, 4. Laurentii stirbt, von dar das Qvartal iedesmahl anzurechnen, und ausser diesem kein neues Ziel zu machen.

§ 12. Man nimmt also aus dem lauffenden œconomischen Jahre zum halben Gnaden-Jahre iedesmahl so viel, als man haben kan, und

ersetzet zwar den Mangel aus dem folgenden, doch nicht so, daß man aus des einen und des andern Stücken ein absonderliches Jahr rechnete.

§. 13. Hingegen müssen Witwe und Kinder die zu Bestellung der Aecker und sonst nöthigen Unkosten nach ihrem Antheile tragen, auch das Pfarr-Haus im baulichen Wesen erhalten, K. O. t. von Immunit. Impensæ

§. 14. Nach geendigter Gnaden-Zeit müssen sie nicht allein die Pfarr-Stücken räumen, sondern auch das empfangene Inventarium lassen, und zwar, wenn der Pfarrer um Ostern gestorben, lassen sie zu Michaelis das völlige Inventarium an Vieh, Stroh, Heu und Getreide in der Scheune und auf dem Boden und in den über Winter bestellten Aeckern, wenn er um Johannis gestorben, wird die Winter-Frucht in den Acker gebracht, die übrigen Inventarien-Stücken aber nach Weihnachten übergeben, worzu die Sommer-Früchte in der Scheune und auf dem Boden zu lassen, wenn er um Michaelis oder Weihnachten verstorben, muß die Witwe die Sommer-Frucht auch unter Acker bringen, oder wenn die Aecker brache liegen, die Inventarien-Frucht in Körnern lassen. Discessus

§. 15. Zu Ergäntzung des Inventarii ist die Witwe nur so dann gehalten, wenn sie es selbst verringert hat, sonst aber, wenn des Mannes Vermögen nicht zureichet, es aus dem halben Gnaden-Jahre zu ersetzen nicht schuldig. Redintegratio inventarii.

Gnaden-Lehn, Feudum soldatæ.
Gnadenmeister, Magister opificii ex gratia Principis sine sumtu promotus, s. Handwercker.
Gnadenpfennig, Numus gratiæ.
Gnug, Satis, s. Genug, cf. Be-Vergnügen.
Gold, Aurum, cf. Cronen-Löthig Gold, Gülden.
Goldarbeiter, Goldschläger, Goldschmid, Goldspinner, s. Handwercker.
Goldgülden, Aureus, cf. Rheinischer Goldgülden.
Gold und Silber, Aurum & argentum.
Gold-und Silber-Drat, Aurum & argentum ductile.
Gold-und Silber-Dratzug, Fabricatio auri & argenti ductilis.
Gold-und Silber-Dratzieher, s. Handwercker.
Gönnen, Favere, Concedere, Non invidere, cf. Vergönnen, Günnen.
Gönnegeld, Pecunia pro dimisso jure optionis, cf. Kührgeld.
Gönner, Fautor.
Gosse, Aquarium, Servitus foraminis, s. Befugniß.
GOtt, Deus, cf. Abgott, Abgötterey.
Gottes-Acker, Cœmiterium, cf. Kirchhof.

Gottesdienst, Cultus divinus, Liturgia.

§. 1. Der Gottesdienst, so entweder
1. natürlich oder geoffenbaret, naturalis
2. wahr oder falsch, verus
3. innerlich oder äusserlich, internus
4. mittelbar bey Beobachtung menschlicher Gesetze, oder unmittelbar, mediatus
5. geheim oder öffentlich, und dieser entweder privatus
6. vollkommen oder unvollkommen, als Bet-Stunden, solennis
7. ordentlich oder ausserordentlich, an Danck-Buß-Fest- und Bet-tägen, bestehet in ordinarius

Singen und Beten, Lehren und Hören, und dem Gebrauche der Sacramente, c. 14. dist. 12. Art. Gen. 2. 3. sequ.

§. 2. Sin-

§. 2. Singen und Beten muß mit Andacht verrichtet werden, wobey die Music zu gewissen Zeiten verboten, und wird im gemeinen Gebete vor die hohe Landes-Obrigkeit und den Gerichts-Herrn besonders gebeten, 1. Tim. II, 2. auch mag einer sein besonder Anliegen einschicken.

Concio §. 3. Lehren und Hören bestehet in der Catechisation und den Predigten, so nicht über eine Stunde, und in der Woche nicht über eine halbe oder drey Viertelstunden währen soll, Syn. Decr. §. 5.

§. 4. Die Sacramente sind das heilige Abendmahl und die Tauffe.

S. cœna §. 5. Das Abendmahl ist niemand zu versagen, c. 9. caus. 26. qu. 6. wird auch in der Woche gehalten, Art. gen. 8. wer solches gebrauchet, muß vorher beichten, Art. gen. 7. und der Gebrauch der Mitteldinge dabey, als des Meßgewands, der Wachskertzen, der Music &c. stehet bey der hohen Landes-Obrigkeit, so die Agenda vorschreibet.

Baptismus §. 6. Die heilige Tauffe, welche der Priester, auf den Nothfall aber auch ein anderer Christ verrichtet, ist nicht lange aufzuschieben, Art. gen. 6. nicht zu wiederholen, can. apost. 46. ausser im Zweifel bey Findlingen.

§. 7. Unvollkommene Kinder sind nicht zu tauffen, Art. gen. 6.

Exorcismus §. 8. Der Exorcismus kan dabey gebrauchet werden, clem. un. d. baptism. der Aberglaube mit dem Taufwasser ist strafbar, cf. c. 126. dist. 4. d. consecr.

Patrini §. 9. Der Gevattern sollen ausser bey Edelleuten und Soldaten drey, und dieselben nicht unter 15. Jahren seyn, Art. gen. 6. es kan auch einer, so verschiedener Religion ist, dazu genommen werden, Art. gen. 10.

§ 10. Der Getauffte wird dadurch in den Gnaden-Bund aufgenommen, welches das Westerhemde anzeigen soll, ein Sclave aber erlanget damit die Freyheit nicht, c. 15. dist. 54. auch macht die Tauffe keine Anverwandschafft zwischen Kindern und Pathen, c. 3. d. cogn. spirit. 6. l. 26. C. d. nupt.

Munera patrinorum §. 11. Das Pathengeld wird ein Peculium adventitium, derentwegen den Kindern stillschweigend Pfand zustehet.

§. 12. Die Tauffe ist ordentlich in der Kirchen und bey dem Tauffsteine zu verrichten, c. 106. dist. 4. d. consecr. und der Irrthum in Beylegung des Nahmens schadet der Tauffe nicht.

Benedictio. §. 13. Mit dem Segen wird der Gottesdienst beschlossen, c. 13. dist. 5. d. consecr. während desselben ein Geistlicher bey Lebens-Strafe nicht zu verletzen, l. 10. C. d. episc. & cler. keine Märckte und Gerichte zu halten, c. 1. X. d. fer. keine Hand-Arbeit zu thun, noch iemand durch Frohnen vom Gottesdienste abzuziehen, Art. gen. 17. und sind weltliche Sachen nicht ohne Unterscheid in der Kirche zu verkündigen, Art. gen. 3. §. 9.

Gottesgabe, Beneficia ecclesiastica.
Gottes Gnade, Gratia Dei, von GOttes Gnaden, De gratia Dei. s. (Kayser.
Gotteshaus, Ecclesia, s. Kirche.
Gotteskasten, Ærarium ecclesiasticum, s. Raub.
Gotteslästerung, Blasphemia, s. Verbrechen.
Gottes-Pfennig, Denarius sanctus, s. Kauff.
Gottes Urthel, Jus ordalii, cf. Ordelrecht.
Gottselig, Gottseligkeit, Pius, Pietas, cf. Milde Sache.
Göttlicher Nahme, Nomen divinum, dessen Anruffung, Invocatio nominis divini, s. Instrument.
Göttliches Recht, Jus divinum.
Götze, Idolum, Götzendienst, Idololatria, s. Gottesdienst.

Götzen, Gaudere, s. Ergötzen, Ergötzlichkeit.
Graben, Fodere, cf. Aus-Be-Untergraben, it. Grund, Kalck, Kreide, Sand, Schatz graben, Grube.
Grab, Sepulchrum.
Grabmahl, Grabstein, Monumentum, s. Begräbniß.
Graben, Fossa, cf. Land-Schieß-Wassergraben.
Grabengeld, Fossagium, s. Steuer.
Gräber, Fossor, Fodicator, cf. Schantz-Todtengräber.
Grad, Gradus, Intervallum, Gradus consanguinitatis & affinitatis, s. Anverwandschafft, cf. Verbotene Grade.
Graf, Grefe, Comes, Judex, Præpositus, cf. Pfaltzgrafe, Teichgrefe.

Graf, Grafschafft, Comes, Comitatus.

§. 1. Grafen werden genennet
1. diejenigen, so mit einer Grafschafft vom Kayser beliehen worden, sonst Reichs-Grafen, — Comes Imperii
2. die, so zwar in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, auch dem Reiche unmittelbar unterworffen sind, ihre Grafschafften aber unter einem andern Fürsten haben, — immediatus
3. die, so unter dem Titel der Grafen eines andern Reichs-Standes Landsassen sind, sonst mittelbare Grafen genannt. — mediatus

§. 2. Man theilet sie ferner in
1. gefürstete Grafen, welche dem Fürsten beygezehlet werden, und ungefürstete, — Principalis dignitatis
2. Grafen, die diesen Titel allein führen, und solche, bey denen derselbe durch den Titel eines Pfaltz-Marck-Landgrafens erhöhet wird.

§. 3. Ein Marckgraf ist derjenige, so mit einer Marckgrafschafft vom Kayser belehnet wird, dergleichen die Marckgrafen zu Brandenburg, Meissen, Baden ꝛc. — Marchio

§. 4. Ein Landgraf ist der, so mit einer Landgrafschafft belehnet wird, als die Landgraffen zu Hessen-Cassel und Darmstadt, in Thüringen ꝛc. — Landgravius

§. 5. Ein Pfaltzgraf ist der, so mit einem Lande belehnet wird, das den Nahmen einer Pfaltz oder Pfaltzgrafschafft führet, dergleichen in Teutschland die Pfaltzgrafen am Rhein und in Sachsen. — Comes Palatinus

§. 6. Einen Burggrafen nennet man denjenigen, so mit einer Burggrafschafft belehnet ist, wie diesen Titel der Churfürst zu Brandenburg von Nürnberg führet. — Burggravius

§. 7. Gaugrafen hat man vor Zeiten die einem gewissen Districte oder Provintz vorgesetzten Richter, und Rauhgrafen diejenigen genannt, welche an rauhen und bergigten Orten gewohnet. — Gogravii, Raugravii

§. 8. Auf Reichstägen werden die Grafen in vier Bäncke, die Wetterauische, Schwäbische, Fränckische und Westphälische Banck getheilet, und haben eben so viel Vota curiata, Grundfeste, p. 2. c. 5.

Grafen-Stand, Gräflicher Stand, Dignitas Comitum.
Grafen-Tag, Diæta, Conventus Comitum Imperii, s. Reichs-Tag.
Gram, Ira, Odium, Rancor, cf. Grimm.
Gram werden, Abalienari ab aliquo, s. Ehe.
Grämen, Sich grämen, Aegritudine affici.
Gran, Granum, Pondus, cf. Gewichte.
Granalirung der Müntze, Resolutio monetæ.
Gräntze, Fines, s. Grentze.

Gras, Grasen, Gräserey, Gramen, Herba, Jus defalcandi graminis, s. Befugniß, Forstrecht.
Graupe, Alica, Pulticula triticea, s. Mustheil.
Graus, Grausam, Grausamkeit, Horror, Sævitia, s. Ehe.
Greiffen, Prehendere, Capere, cf. An-Er-Ver-Vorgreiffen, Griff.
Greis, Canus, Senex, s. Stand.

Grentze, Fines.

A. fin. reg. §. 1. Wenn zweyer Nachbarn Grentze verrücket worden, kan ieder derselben auf deren Wiederherstellung klagen, l. 1. sequ. ff. fin. reg.

Crimen termini moti §. 2. Hingegen hat wider den, so solche böslicher und gefährlicher Weise verrücket oder verändert, willkührliche Straffe stat, P. H. G. O. a. 114.

Signa finium §. 3. Die Zeichen, so zu Unterscheidung der Grentze gebrauchet werden, sind

1. Bäche, Grentzbäche,
2. Bäume, Grentz-Latt-Loch-Mahlbäume.
3. Brunqvellen,
4. Crucifixe,
5. Felsen,
6. Flüsse, daher die gespaltene Wasser,
7. Fußsteige,
8. Gebirge,
9. Graben, Feld-Landgraben, Landwehr.
10. Heger,
11. Hügel, Mahlhügel,
12. Klingen,
13. Läuffer,
14. Reine, Marck-Over-Rasenreine,
15. Thäler,
16. Säulen, Forst-Geleits-Grentz-Hege-Jagd-Zoll-Säulen,
17. Stangen, Zoll-Stangen,
18. Steine, als

Bann-
Eck-
Feld- oder Feldwacken.
Fluhr-
Forst-
Geleits-
Gerichts-
Grentz-
Güther-
Haupt-
Hut-
Jagd-
Land-
Land-Grentz-
Loch-
Mahl-
Marck-
Obrigkeit-
Ort-
Rein-
Schied-
Schnack-

Schnur-
Tratt-
Trifft-
Wappen-
Wasser-
Weg-
Weid-
Zehend-Steine,
19. Strassen, Land-Strassen,
20. Zäune, Fluhr-Zäune ꝛc.

§. 4. Bey entstehender Streitigkeit wird darüber Besichtigung angestellet, eine Ausmessung vorgenommen, und nach Befinden ein Abriß gefertiget, R. A. 1654. §. 51. Ocularis Inspectio

§. 5. Es werden nicht nur der Güther streitige Grentze, sondern auch die Streitigkeiten über den Gerichten, Jagden, Zehenden auf diese Masse entschieden, c. 3. X. d. prob. Districtus Jurisdictionis

§. 6. Sein Feld mit Zäunen zu umgeben, wird keinem gestattet, wenn er nicht das Gartenrecht hergebracht hat. Jus horti

§. 7. Die Grentzbeziehung dienet zu Erhaltung der Grentze, und soll wegen der Holtzreinung vom Amts-Verwalter, Ober- und Unter-Förster neben allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorffschafften alle Jahr zwischen Walpurgis und Johannis Baptistæ vorgenommen werden, s. Holtz-Ordnung. Obambulatio finium

§. 8. An manchen Orten ist die Gewohnheit, daß die Bauern bey Umgehung der Grentze ihre noch unerwachsene Söhne mit sich nehmen, und ihnen dabey eine Ohrfeige geben, damit sie künfftig desto besser daran dencken sollen. Mos filiis alapam infligendi.

Grentzbach, Amnis limitaneus.
Grentzbaum, Arbor finalis.
Grentzbeziehung, Obambulatio finium.
Grentz-Nachbarn, Confines, Finitimi.
Grentz-Säule, Columna limitanea.
Grentzscheide, Confinium.
Grentzstein, Lapis terminalis.
Grentze verrücken, Crimen termini moti, s. Falsch.
Grentzen, Confinem, Finitimum esse.
Grieche, Griechisch, Griechische Sprache, Græcus, Grajus, Lingua Græca. s. Urthel, cf. l. 15. §. 1. ff. ad L. Cornel d. sicar.
Gries, Arena, Glarea, Calculus.
Grieswärtel, Diribitor, Judex armorum, Arbiter pugnæ in torneamentis, cf. Ritter.
Griff, Manubrium, Prehensio, Technæ, cf. An- Ein- Uber- Zugriff, Listige Griffe.
Griffel, Stilus, Graphium, Ensis pro stilo, s. Testament.
Grimm, Grimmig, Grimmigkeit, Sævus, Sævitia, s. Ehe.
Grob, Crassus, Gravis, Magnus.
Grobe Injurien, Injuria atrox.
Grobe Müntze, Moneta gravis.
Grobschmid, Grobsporer, s. Handwercker.
Grobes Verbrechen, Delictum majus.
Groll, Rancor, Ira latens, s. Ehe.

Gros, Groß, Magnus, Gravis, Groſſus, G. Gros, cf. Vergrösſerung, Groſche.

Groß-Eltern, ſ. Anverwandſchafft.

Groſſes Gewäſſer, Inundatio, Diluvium, ſ. Ehehafften.

Groß-Vaterrecht, Jus avi, Reſervatum in prædio vendito, cf. Auszug.

Großväterliche Güther, Bona avita.

Großirer, Mercator magnarius, G. Marchand groſſier, ſ. Handels-Leute.

Groſch, Groſche, Groſchen, Groſſus, As, cf. Auflege-Gnaden-Häuſel-Hufen-Kayſer-Mieth-Muth-Qvartal-Span-Groſchen.

Groſchen-Güther, Bona cenſualia.

Grube, Fovea, Metallifodina, cf. Fund-Kreide-Leim-Miſt-Schinder-Schwind-Grube.

Grübeln, Rimari, Scrutari, cf. Nachgrübeln.

Grufft, Antrum, Caverna, Spelunca, Sepulchrum.

Grumt, Grummet, Fœnum cordum, ſerotinum, autumnale, ſ. Frohndienſte.

Grün, Grünen, Viridis, Virere.

Grüner Donnerſtag, Dies viridium, Feſtum cœnæ Domini, ſ. Ferien, Donum vel præſtatio illo tempore conſueta, ſ. Kirchen-Policey-Ordnung.

Grund, Fundamentum, Ratio, cf. Ungrund, Beweis-Scheingrund.

Fundus, Solum, Dominium, cf. Liegende Gründe.

Grund-Eigenthum, Dominium directum, ſ. Erbzins.

Grundfuhre, Avectio reliquiarum ex ruderibus, cf. Schutt- und Grundfuhren, ſ. Frohndienſte.

Grund-Gerechtigkeit, Dominium fundi ſervientis, ſ. Befugniß.

Grund-Geſetze, Leges fundamentales, cf. Reichs-Grund-Geſetze.

Grund-Graben, Suffoſſio fundamenti ſtruendi cauſa, ſ. Frohndienſte.

Grund-Herr, Dominus fundi ſervientis, ſ. Befugniß.

Grundruhr, Navigatio quæ fundum tangit.

Grundruhrrecht, Jus circa bona naufragorum, cf. Strandrecht.

Grundſtücken, Bona immobilia, ſ. Güther.

Grundtheilung, Separatio, Diſſortitio liberorum, ſ. Kind.

Grund untergraben, Fundamentum ſuffodere, ſ. Befugniß.

Grundzins, Solarium, cf. Bodenzins.

Grund und Boden, Fundus, Latifundium.

Grund der Klage, Fundamentum actionis.

Gründen, Fundamentum jacere, Fundare, Niti aliqua re, cf. Ungegründet.

Gründlich, Solidus, Firmus.

Gründlicher Beweis, Firma & ſolida Probatio.

Gruß, Grüſſen, Salutatio, Salutare, Salvere jubere, Salutatio opificum, ſ. Handwercker.

Grütze, Alica, Far comminutum, ſ. Mustheil.

Guarentigia, Cuſtodia, Firmitas, Securitas.

Guarentigiata Inſtrumenta, Inſtrumenta ſecuritate munita & paratam executionem producentia, ſ. Urkunde.

Gucken, Gucker, Spectare, Spectator, cf. Sterngucker.

Gülde, Gülte, Debitum contractum, Cenſus, ſ. Gerichte, cf. Frucht-Wein-und Treid-Wiederkauffs-Leib-Gülden, Bauergülte.

Collegium opificum, cf. Zunfft.

Gülden-

Güldenkauff, Emtio annuorum redituum.
Güldenmeister, Magister, Tribunus collegii, s. Handwercker.
Gülden, Florenus, Numus aureus, cf. Fahe-Gold - Meißnischer, Rheinischer, Ungarischer Gülden.
Gülden, Aureus, Chryseus.

Güldne Bulle, Aurea Bulla.

§. 1. Die güldne Bulle, so vom Kayser Carln dem IVten und den Ständen verfasset und theils den 11. Januar. 1356. zu Nürnberg, theils am Christ-Feste eben desselben Jahres zu Metz promulgiret worden, enthält folgende Titel: Aurea Bulla.

1. was für Geleit die Churfürsten und vom wem sie es haben sollen, — Conductus Electorum
2. von der Weise einen Römischen König zu wehlen, — Electio
3. von der Ertz-Bischöffe Trier, Cöln, Mayntz Session, — Sessio Archiepiscoporum
4. von der Churfürsten Range und Erb-Aemtern in gemein, — Electores
5. von der Pfältzischen und Sächsischen Vicariat-Gerechtigkeit, — Vicarii
6. Vorzug der Churfürsten für andern Königen und Fürsten dem Range nach in des Kaysers Hoflager, — Elector. comparatio ad al. Princ.
7. von der Churfürsten Lehnsfolge, — Successio
8. von des Königes in Böhmen und dessen Unterthanen Freyheit, — Rex Bohemiæ
9. von Gold-Silber-und andern Ertz-Gebürgen samt dem Saltz-Wesen, Juden-Schutz und Zöllen, — Mineræ Monetandi
10. von dem Rechte zu müntzen und Länder zu erhalten im Teutschen Reiche, — jus Immunitas
11. von der Churfürsten Freyheiten, — Electorum
12. von deren Zusammenkunfft, — Congregatio
13. von Wiederruffung der Privilegien, — Revocatio privilegiorum
14. von Lehn-Leuten, welche die Lehn verwircken, — Feudorum amissio
15. von Verstrickungen, — Conspiratio
16. von Pfahlbürgern, — Pfahlburgeæ
17. von eigenmächtigen Uberfällen, — Diffidatio
18. das Einladungs-Schreiben zum Wahl-Tage, — Literæ intimationis
19. Vollmacht der Churfürstlichen Wahl-Gesandten, — Procuratorium
20. von den Chur-Landen, — Electoratus
21. von dem Rang der geistlichen Churfürsten bey öffentlichen Aufzügen, — Ordo processionis Archiepisc.
22. von Rang-Ordnung der weltlichen Churfürsten bey Aufzügen und Tragung der Reichs-und Cronzeichen, — Elector. secular.
23. von Haltung des Amtes der Ertzbischöffe für dem Kayser, — Benedictio Archiepisc.
24. von dem Laster der beleidigten Majestät der Churfürsten, — Crimen majestatis
25. die Chur-Lande unzertrennet zu halten, — Integritas Electoratuum
26. Procession nach dem Kayserlichen Hoflager, — Curia Imperialis
27. von denen Ertz-Aemtern der Churfürsten bey öffentlicher Hofhaltung des Kaysers oder Römischen Königes, — Officia Mensæ
28. Tisch-Ordnung auf dem Reichs-Tag, — Jura officialium
29. von den Amts-Gebühren in der Lehns-Cammer, — Linguæ peregrinæ
30. vom Unterricht der Churprintzen in Sprachen. — Confirmatio Mutatio.

§. 2. Es wird solche als ein Reichs-Gesetze in den Kayserl. Wahl-Capitulationen confirmiret, Capit. Carol. a. 2. daß aber solche geändert werden könne, und geändert worden, daran ist kein Zweiffel, cf. Friedens-Instr. a. 4. n. 5.

Güldne Kette, Catena aurea, ſ. Gerade.
Güldner Ring, Annulus aureus, Jus aureorum annulorum, ſ. ff. h. t.
Gültig, Validus, cf. Gleich-Ungültig.
Günnen, Favere, Concedere, cf. Gönnen, Vergünſtigung.
Gunſt, Favor, cf. Miß-Ungunſt.
Conſenſus in oppignorationem vel alienationem, ſ. Pfand, Lehn.
Gunſtbrief, Literæ conceſſionis feudum alienandi, Conceſſio dilationis inveſtituræ, cf Muthzettel, Moratorium, cf. Anſtand.
Gunſt-Erben, Heredes mutui, accelerantes, cf. Ganerben.
Gurt, Gürtel, Zona, Cingulum, cf. Kniegürtel, ſ. Gerade.
Gürtler, ſ. Handwercker.
Guß, Fuſio, cf. Ab-Ausguß, Waſſerguß, it. Schutt und Guß.
Gut, Bonus, Probus &c. cf. Beſſer.
Gutachten, Gutbefinden, Gutdüncken, Arbitrium, Judicium, cf. Reichs-Gutachten.
Guter Mann, Vir locuples, ſ. Vollmacht.
Guter Montag, Otium, quod ſocii opificum ſibi die Lunæ comeſſationis & compotationis gratia indulgent, ſ. Handwercker.
Gute Müntze, Proba moneta.
Guter Nahme, Bona fama, ſ. Injurien.
Gute Sache, Bona cauſa, ſ. Gefährde.
Gut ſagen, Gut ſeyn, Gut davor ſeyn, Fidejubere, Cavere, ſ. Bürge, Vorſtand.
Gutthat, Beneficium, Precarium, Donatio, ſ. Bitte, Schenckung.
Gut thun, Reſarcire Damnum, cf. Vergüten.
Gutes Werck, Bonum opus, ſ. Gelübde.
Gutwillig, Gutwilligkeit, Sponte, Spontaneitas, Precarium ſ. Bitte.
Gut, Guth, Güther, Res, Merx, Bona, cf. Anvertrautes, Erbloſe, Fürſten-Heyraths-Leib-Marckt-Meß-Neben-Paraphernal-Staffel-Thalguth, Begüttert, Begüttung.

Güther, Bona, Opes.

Res

§. 1. Eines Menſchen Güther oder Vermögen beſtehet in allem, was er entweder wircklich beſitzet, oder bey andern an Sachen und Dienſten, davon er Nutzen haben kan, zu fordern hat, cf. l. 21. 39. ff. d. V. S.

§. 2. Man theilet die Sachen in

corporalis incorporalis

1. ſolche, die in der Menſchen äuſſerliche Sinne fallen, und die, ſo nur mit dem Verſtande begriffen werden, §. un. I. d. reb. corp. & incorp. die erſtern wieder in

mobilis immobilis

2. bewegliche und unbewegliche, die auch ſtehende und liegende heiſſen, und werden zu dieſen auch verſchiedene bewegliche gemacht, indem ſie mit unbeweglichen vereiniget werden, l. 7. § 10. ff. d. acqu. rer. dom. als Schlüſſel, Thüren, Fenſter, aufgelegte Dachziegel, ſo gehören auch Gaſtbetten ihres Gebrauchs wegen dazu, l. 17. §. 7. l. 18 ff. d. act. emt. und wenn dieſe Eintheilung das gantze Vermögen erſchöpffen ſoll, müſſen auch Sachen, die keinen Cörper haben und daher der Bewegung nicht fähig ſind, zu einem oder dem andern gerechnet werden, cf. l. 7. §. 4. ff. d. pecul.

fungibilis non fungibilis

3. ſolche, die durch den Gebrauch alſofort verzehret oder veräuſſert werden, und die nach ein- oder vielmahligen Gebrauche übrig bleiben, wenn ſie weggeliehen worden, ſind ſie im erſtern Fall nach ihrer

ihrer Zahl, Maß und Gewichte in simili, im letztern aber in Natura wieder zu erstatten, l. 2. §. 1. ff. d. reb. cred.

4. in ein- und vielfältige, die letztern begreiffen entweder einerley oder auch vielerley Sachen unter sich, als ein Schock, eine Heer- de, und eine Erbschafft, ein Hausgeräthe, ein Heergeräthe, eine Gerade, l. 1. §. f. l. 56. ff. d. R. V. singularis universalis

5. theilbare oder untheilbare, von der letztern Art sind Befugnisse auf des andern Grund und Boden, eine zu leisten versprochene That, l. 2. §. 1. ff. d. V. O. man hat auch sonst unzertheilige oder ungezweyte Güther. dividua individua

6. in Ansehung des Eigenthums und der Fähigkeit solches zu erlangen, in eigne, fremde, gemeine, erblose und Niemands-Güther. propria aliena communis vacans nullius

§. 3. Von denen, so entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Unterscheid zu erlangen, sind sonderlich drey Classen.

1. die gemeinen und zwar erst diejenigen, bey welchen auch nach Einführung des Eigenthums dieses niemahls stat gefunden, und die also gleichsam dem gantzen menschlichen Geschlechte gemein verblieben, §. 1. I. d. R. D. communis

Hernach die einer gantzen Republic gemeinen, §. 2. I. eod. und denn diejenigen, so einer kleinen Gemeinde gemein sind. §. 6. I. eod. publica universitatis

2. die zum Gottesdienste gewidmeten, welche, weil sie nach dieser Destination zu keinem andern Gebrauche anzuwenden, oder deren Eigenthum nicht zu erlangen ist, auch res nullius heissen, §. 7. I. d. R. D. und zwar erst die Gottgeheiligten, §. 8. I. eod. hernach die zu Begrabung der Todten gewidmeten Oerter, als Kirchhöfe, Gottes-Aecker, §. 9. und endlich die sonst befreyten Oerter, so von der auf ihre Verunehrung oder Verletzung gesetzten Strafe ihre Benennung haben, §. 10. I. eod. sacra religiosa sancta

3. diejenigen Sachen, deren Eigenthum sich der Landes-Herr oder Regent mit Ausschliessung der Unterthanen vorbehalten, und gehören dahin die Bergwercke in einem Lande, L. N. L. 1. a. 35. und alle andere Regalien, darunter auch die nach dem Römischen Rechte einem ieden freygelassene Jagd zu rechnen, §. 12. I. d. R. D. exemta

§. 4. Von den gemeinen Güthern einer Republic sind des Landes-Fürsten Cammer- Domanial- Tafel-Tisch- und Patrimonial-Güther, desgleichen von den Gottgeheiligten die geistlichen oder Kirchen-Güther, und diese hinwiederum von den weltlichen unterschieden. Bona Cameralia ecclesiastica secularia

§. 5. Kirchen-Güther sind ordentlich von allen gemeinen Auflagen befreyet, l. 5. C. d. SS. eccles. c. 4. 7. X. d. immun. eccles. daher man selbige eine todte Hand, und die Veräusserung weltlicher Güther an die Kirche eine Ammortisation nennet, werden iedoch auf den Nothfall auch mit dazu gezogen, l. 2. C. d. quib. mun. l. un. C. ut nem. lic. in emt. und deren Veräusserung, die entweder an eine andere Kirche, oder auch zu weltlichem Gebrauche geschicht, und letztern Falls eine Secularisation genennet wird, ist auch ausser Noth nicht vorzunehmen, l. 21. C. d. SS. eccles. c. 1. X. d. reb. eccl. n. alien. Ammortisatio. Secularisatio

§. 6. Andere unbewegliche Güther werden in Ansehung ihrer Besitzer und Rechte in

1. Erb-Allodial-Bauer- und Lehn-Rittergüther,
2. Eigenthümliche und Laß-Behändigungs-Güther,

3. Frey-Sattel- und Zins-Erbzins-Curmede-Frohn-Groschen-Kaphan-Schillings-Güther,
4. Selbsterworbene, Wohlgewonnene und Erb-Väterliche, Groß-Väterliche, Stamm Güther,
5. Angebaute und wüste, öde liegende Güther,
6. Haupt-Güther und abgetheilte Grund-Stücken und Zugehör,
7. Gemeine und besondere, als Salische, Allode, Reiß-Güther,

getheilet.

Bona allodialia §. 7. Im Zweifel wird ein Guth eher vor Erbe als vor Lehn gehalten, 2. f. 26. §. 1. Dec. 37. es werden aber die Erb-Güther wegen der ehmaligen Gemeinschafft dem Besitzer gegen Entrichtung eines gewöhnlichen Lehngeldes in Lehn und Würden gereichet, Dec. 61.

§. 8. Bauer-Güther sollen wegen der davon zu entrichtenden Dienste, Frohnen und Zinsen bey der Hülffe und sonst nicht getrennet, Pr. D. t. 39. §. 9. M. 1732. auch nicht leicht an Bürger veräussert, und wenn es ja geschicht, von diesen die darauf hafftende Onera und Dienste gleich andern Bauern abgetragen und verrichtet werden.

feudalia §. 9. Der Lehn- und Ritter-Güther sind ordentlich nur die zu Ritter-Diensten geschickten Personen fähig, wiewohl auch deren Verschiedenheit hierinnen eine Ausnahme machet. cf. Lehns-Folge.

locata §. 10. Laß-Güther werden diejenigen genannt, welche iemand um einen gewissen Laß-Zins auf lange Zeit miethweise ausgethan worden, und muß im Zweifel dieses von demjenigen, der solche vor sein Eigenthum ausgiebt, bewiesen werden, C. 40. p. 2. vor dergleichen sind auch die so genannten Behändigungs-Güther zu halten, und von den Erbzins-Güthern unterschieden.

admanuationis

immunia §. 11. Frey-Güther sind diejenigen, so von Steuern und Abgaben befreyet sind, l. 3. §. 1. ff. d. censib. sie werden auch Sattel- oder Sattelfreye Güther genannt, und zwar Sattelgüther die Erbgüther, so von adelichen Landsassen besessen werden, und von Steuern entweder schlechterdings, oder dergestalt befreyet sind, daß sie davor ein gesattelt Pferd ohne Mann stellen, und also Lehndienste leisten, Sattel-freye aber, wenn es Lehngüther sind, und auch nicht einmahl solchen Lehndienst zu leisten schuldig sind.

§. 12. Die unbefreyten Güther haben nicht allein die Steuern zu entrichten, so daß kein Verkäuffer selbige von einem Guthe auf das andere bringen kan, Dec. 65. sondern werden auch von ihrem Erb- und Gerichts-Herrn mit verschiedenen iedes Ortes hergebrachten Zinsen und Abgaben beleget. Es sind daher Zins-Güther diejenigen, deren völliges Eigenthum dem Besitzer bey Entrichtung eines gewissen Zinses bleibet, Erbzins-Güther hingegen, deren Ober-Eigenthum dem Zins-Herrn, und dem Zinsmanne nur das nutzbare zustehet, und wird im Zweifel das erstere vor dem andern vermuthet. Dec. 39.

censualia

emphyteutica

curmedica §. 13. Curmede-oder Curmiethe-Güther sind eine Art des Pachtes, also genannt, weil dabey üblich, daß nach des Pachters Absterben der Herr des Guthes das beste Vieh und Getreide auswählen und zu sich nehmen mag; Frohngüther oder Frohnhäuser, die ihrem Herrn mit vollen Frohnen verpflichtet, Rf. gr. 1612. Renth-S. §. 2. Groschen-Güther, die wegen ihrer Geringschätzigkeit einen nur etliche Groschen betragenden Zins entrichten, ib. Kaphahn-Güther, noch dergleichen Güthergen, so ihren Zins nicht an Gelde, sondern an Feder-Vieh entrichten, Schillings-Güther, die nach Gewohnheit gewisser Orte vor ein geringes Geld erkaufft werden, der Herr aber, so bald ihm beliebet, den Kaufschilling an den Kes-

operariorum census exigui

caponum solidorum

selhacken

selhacken hängen oder an den Feuerherd hefften und damit den Bauer ausweisen mag.

§. 14. Selbst erworbene Güther werden den Erb-Güthern entgegen gesetzt, nicht zwar nach gemeinen, l. 10. §. 2. ff. d. vulg. & pup. fubst. cf. l. f. C. d. inoff. test. wohl aber nach besondern Rechten, L. R. L. 1. a. 8. Lüb. R. L. 1. t. 10. a. 6. mit den erstern mag einer frey schalten und walten, C. 12. p. 2. Lüb. R. L. 1. tit. 10. a. 1. mit Erb- und Stamm-Güthern aber nicht, sondern es sind diese nicht ohne der Erben Erlaub zu vergeben, C. 12. p. 2. Lüb. R. L. 1. t. 10. a. 6. sonderlich, wenn es nicht allein väterliche, sondern großväterliche Güther sind, C. 3. p. 2. es haben auch Kinder daran den Vorkauff, ib. welcher Vorkauff bey Lehngüthern auch den Mitbelehnten zustehet. Torg. Ausschr. r. wg. die Agnaten. acquisita avita

§. 15. Angebauete Güther dürffen von einem Erbzinsmanne nur im Stande erhalten, ungeachtet die aus rauher Wurtzel eingethane sonst anzubringen und zu verbessern, l. f. C. d. jur. emphyt. C. 39. p. 2. von wüsten Güthern werden bey deren Annehmung alle rückständige Geld- und Getreide-Zinsen, Steuern, Contributiones und Gefälle nicht nur abgeschrieben, sondern auch deren Annehmer auf etliche Jahre davon befreyet, l. 1. C. d. jur. emphyt. Rf. gr. 1661. Conf. S. §. 21. cultæ desertæ

§. 16. Die Haupt-Güther sollen der Steuer und Abgaben halber nicht vereintzelt, Dec. 65. Pr. O. t. 39. §. 9. und die davon abgerissenen Pertinentien wieder darzu gebracht werden. principalia pertinentiæ

§. 17. Ein besonder Recht haben die so genannte Salische Allode, und die Reiß-Güther, indem zu den erstern allein Manns- und zu den letztern allein Weibs-Personen fähig, ingleichen die beschlossenen oder verbauten Güther, so das Garten-Recht haben und umzäunet werden mögen. Salica agnatica cognatica clausa

§. 18. Der blosse Besitz unbeweglicher Güther macht einen zwar nicht zum Unterthanen, l. 17. §. 13. ff. ad municip. l. 4. C. d. incol. er muß aber doch des Orts Gerichte agnosciren, l. f. C. ub. in rem act. Jurisdictio

Gütherbeschauer, Explorator mercium tributariarum.
Gutherr, Dominus fundi, s. Eigenthum, Befugniß.
Gütherstein, Lapis finalis agrorum, s. Grentze.

Güte, Güte pflegen, Amicabilis compositio.

§. 1. Die Pflegung der Güte ist eine gerichtliche Handlung, darinnen ein Richter die vorgefallenen Irrungen gütlich beyzulegen und zu vergleichen suchet. Amicab. Comp.

§. 2. Einem Richter ist der Versuch der Güte nicht weniger, als die rechtliche Entscheidung der Sache anbefohlen, l. 2. §. 23. C. d. vet. jur. enucl. c. 1. X. d. mut. pet. c. f. X. d. transact. R. A. 1654. §. 110. und muß, daß die Güte gepflogen worden, bey ieder Sache eine darüber gehaltene Registratur ad Acta gebracht werden, E. P. O. t. 1. §. 2. Judex

§. 3. So sollen auch Advocaten und Procuratores die Güte nicht hindern, E. P. O. t. 1. §. 3. als welche zu deren Pflegung anders nicht als mit des Richters Bewilligung zugelassen, ib. §. 1. Lüb. R. L. 5. t. 2. a. 2. und die Partheyen dazu in Person zu erscheinen citiret, und das Erscheinen durch Gevollmächtigte ihnen anders nicht, als wenn sie durch erhebliche Ursachen verhindert werden, nachgelassen wird, d. E. P. O. t. 1. §. 1. Advocatus

§. 4. Weibs-Personen mögen in Ehe- und Handlungs-Sachen zur Güte ohne Curatore erscheinen, E. P. O. t. 8. §. 3. denen sonst vor Gerichte allein etwas zu handeln nicht gestattet wird. ib. Curator

Causa §. 5. Die Sachen, worinnen vornehmlich die Güte zu pflegen, und woraus dessen Ursache zugleich erscheinet, sind, wenn

1. zwischen Obrigkeit und Unterthanen, sonderlich in Bau- und Dienst-Differentien,
2. zwischen Eltern und Kindern, auch andern nahen Anverwandten sich Streit ereignet, solcher
3. pias causas und alimenta, arme und zu Fortstellung weitläuffiger Processe nicht vermögende Witwen und Waisen oder andere miserable Personen,
4. Innungs- und Handwercks-Commercien- und Manufacturen Policey und andere summarische, die Regalia angehende, auch sonst schleinige Expedition erfordernde, und zu Aufnahme des Publici gereichende Sachen betrifft,
5. die Sachen an sich selbst klar sind und auf unstreitigen Documentis, ertheilten Abschieden und Judicatis beruhen,
6. sonst darbey zu vermercken, daß selbigen entweder in der Güte oder durch summarische Weisung ohne Proceß am füglichsten abzuhelffen, Vorbesch. M. §. 2.

Abusus §. 6. Es soll aber auch der Richter dabey den Eigennutz und andere Neben-Absichten bey Seite setzen, E. P. O. t. 1. §. 2. als auf dessen Bewegung und Gewalt ein Vergleich nicht weniger, als der rechtliche Ausgang der Sache beruhet, l. 10. C. d. accus. und er also derselben auch hier mißbrauchen kan.

Coactio §. 7. Wenigstens soll er von der Discretion und Bescheidenheit seyn, daß er zur Güte und Vergleich niemand zwinge, l. 3. §. 1. ff. d. recept. qui arb. l. 41. C. d. transact. auch da gütliche Mittel endlich nicht verfangen wollen, niemand Recht- und Hülff-los lassen, Pr. O. t. 1. §. Besonders.

in Güte bekennen, Sponte, extra quæstionem confiteri, s. Geständniß.

zur Güte und zu Recht, Ad concordiam & litem, Commissarius, Gevollmächtigter zur Güte und zu Recht, Ad concordiam & litem datus Commissarius, Procurator, s. Gerichte, Vollmacht.

Gütig, Gütlich, Benignus, Amicabilis.

Gütige Tractaten mit den Ständen, Placida conventio inter Imperatorem & Status super collecta Imperiali, s. Reichs-Steuer.

Gütlicher Vergleich, Amicabilis Compositio, s. Güte.

Gütlich thun, Benigne facere, Favere alicui, Mitigare pœnam, s. Strafe.

H H

Haben, Habere, cf. Aufhaben, Vorhaben, Hand-Innehabung, Gewalt-Ger-Inhaber.

Habe, Haabe, Haab und Guth, Bona, cf. Fahrende, liegende Haabe.

Habseligkeit, Possessio, Opes, s. Güther.

Haber, Avena, s. Hafer.

Hack, Hacke, Haacke, Uncus, Harpago, cf. Feuerhacke.

Hacken, Cædere, Scindere.

Hacke, Ligo, Securicula, Pastinum, s. Weinberg.

Hacker, Pastinator, cf. Holtzhacker.

Häcker, Häckfel, Häxel, Häckerling, s. Heckerling.

Hader, Pannuciæ, Altercatio.

Haderbücher, Libri & Protocolla criminalia.

Haderlump, Collector pannuciarius, cf. Lumpensammler.
Haf, Hafen, Mare, Portus, Olla, cf. Glücks-See-Spar-Hafen, Haverey.
Hafner, Figulus, ſ. Handwercker.
Hafer, Avena, cf. Forſt-Jagd-Hufen-Hunds-Wild-Zins-Hafer.
Hafft, Cuſtodia, Fibula, cf. Verhafft, Gefängliche Hafft.
Häfftel, Häfftelmacher, ſ. Hefftel
Hafften, Capere, Teneri, cf. Verhafftung, Inhafftirung.
Hafftgeld, Hafft-Pfennig, Arrha, ſ. Kauff.
Hagel, Grando, Exceptio grandinis, ſ. Ehehafften, Schade.
Hagen, Cingere, Sepire, cf. Hegen.
Hag, Sepes, Jus cingendi ſylvas, ſ. Jagd.
Hageſtoltz, Hageſtoltzen-Recht, Cælebs, Miſogamus, Jus bona eorum, qui intra certum tempus matrimonium non ineunt, fiſco applicandi, vulgo Jus Hageſtolziatus.
Halb, Dimidius, Semis, Semi-.
Halbbauer, Colonus partiarius, ſ. Geſellſchafft.
Qui ad præſtandas operas cum alio concurrit equum vel bovem ſuum alterius jumento jungens, ſ. Bauer.
Halber Beweis, Probatio ſemiplena.
Halber Feyertag, Semiferiæ, Dies interciſus, ſ. Ferien.
Halbe Geburt, Halbbruder, Halb-Schweſter, Frater vel ſoror unilateralis, ſ. Anverwandſchafft.
Halbes Gnaden-Jahr, Semeſtre gratioſum.
Halbhüfner, Poſſeſſor dimidiæ hubæ, ſ. Bauer.
Halbinſel, Seminſula, Cherſoneſus.
Halbe Lehn, Dimidia inveſtitura, Prædium, quo vir & uxor ſimul inveſtiuntur.
Halbſcheid, Dimidium.
Halber Werth, Dimidium juſti pretii, ſ. Kauff.
Halben, Halbiren, Dividere in duo, In duas partes ſcindere.
Halde, Mons declivis, Entſcheidung auf der Halde, Deciſio controverſiæ metallicæ in loco.
Halffter, Capiſtrum, cf. Hand und Halffter.
Hall, Hallen, Sonus, Sonare, ſ. Hellig.
Halle, Atrium, Forum.
Halm, Culmus, Stipula, Arundo frumenti, Frucht auf dem Halme verkauffen, Frumenti venditio in ariſtis, ſ. Kauff.
Hals, Collum, cf. Hand und Hals.
Halsband, Halskragen, Halstuch, Halszobel, Monile, Collare, cf. Hundshalsband, ſ. Gerade.
Halsbürge, Vas.
Halseiſen, Numellæ, ſ. Strafe.
Hals-Gerichte, Jurisdictio criminalis, Merum imperium, Judicium criminale, cf. Peinlich Hals-Gerichte, Hegung des peinlichen Hals-Gerichts.

Hals-Gerichts-Ordnung, Ordinatio Criminalis.

§. 1. Kayſer Carls des fünften peinliche Hals-Gerichts-Ordnung handelt ſo wohl von den Verbrechen und deren Strafen, als der Beſetzung des Gerichts und dem peinlichen Proceſſe in folgenden Artickeln.

1. 1) wie die Gerichte, ſo einer entweder Amts, oder — Conſtitutio judicii
2. ſeiner Güther halben übet, zu beſetzen,

3. Von des Richters,
4. der Schöppen,
5. des Schreibers Eyde.

Arreſtatio delinquentium

6. 2) Von Einziehung der Ubelthäter,
7. der Rechtsbelehrung vor der Marter, dazu
8. erſt auf redliche Anzeigungen zu verſchreiten,
9. bey ermangelndem Geſtändniß Beweis zu erfordern,
10. wie nach Uberzeugung des Miſſethäters zu erkennen.

Accuſatio

11. 3) Von der peinlichen Anklage,
12. Anhaltung des Anklägers bis zu beſtellter Caution,
13. dazu er auch bey Beklagtens Geſtändniſſe, und
14. ſo wohl vor, als
15. nach Beweiſung der Anzeigungen verbunden,
16. wie wegen ungezweifelter Miſſethaten zu verfahren,
17. daß der Ankläger eher nicht wegzulaſſen, bis er einen Ort, dahin ihm das nöthige zu inſinuiren, benennet.

Indicia

18. 4) Von den Indiciis und
19. Vermuthungen,
20. ohne welche niemand zu martern, und
21. die nicht auf Zauberey gegründet ſeyn müſſen,
22. nur die Marter, aber nicht die Strafe nach ſich ziehen,
23. behörig zu beweiſen,
24. davon die nachfolgenden zum Exempel dienen.

generalia

25. Sieben gemeine Indicia,
26. das achte, der Streit mit dem Erſchlagenen,
27. davon keines allein zur Marter hinlänglich,
28. ſolche auch durch Defenſion zu elidiren,
29. zulängliche gemeine Indicia, wenn einer bey verübter That etwas liegen laſſen,
30. Halber Beweis,
31. Angeben des Mitſchuldigen,
32. Freywilliges Geſtändniß.

ſpecialia

33. Sonderliche Indicia wegen heimlichen Mords,
34. öffentlichen Todſchlags,
35. heimlicher Niederkunfft und
36. Kindermords,
37. heimlichen Vergebens mit Giffte,
38. 39. Raubes und
40. Hülffeleiſtung dazu,
41. Mordbrandes,
42. Verrätherey,
43. Dieberey,
44. Zauberey.

Quæſtio

45. 5) Von der Marter,
46. vorhergehender gütlichen Vernehmung,
47. des Beſchuldigten Defenſion,
48. wie auf das Bekänntniß in der Marter derſelbe bey Mord,
49. Verrätherey,
50. Vergiftung,
51. Brande,
52. Zauberey,
53. ingemein umſtändlich zu befragen,
54. von den angegebenen Umſtänden Erkundigung einzuziehen,

55. bey

55. bey befundener Unwahrheit zu verfahren,
56. daß die Umstände dem Gefangenen nicht vorzusagen,
57. Von Wiederhohlung der Marter,
58. Masse derselben,
59. wie solche an Beschuldigten zu vollstrecken,
60. Von dem Urthel darauf, so in Verurtheilung oder
61. Loszehlung des Beschuldigten bestehet.
62. 6) Vom Beweis der Missethat, Probatio
63. durch Zeugen, die keine unbekannte,
64. erkauffte,
65. von hören sagen zeugende,
66. verwerffliche Leute,
67. wenigstens zween oder drey,
68. keine falsche Zeugen seyn müssen.
69. Verurtheilung auf Beweis,
70. Vorstellung und
71. Verhör der Zeugen,
72. vor andern Gerichten,
73. Eröffnung des Zeugnisses,
74. wie es mit den defensional-Zeugen zu halten,
75. Von der Zeugen Zehrung und
76. Geleite.
77. 7) Von Beschleinigung peinlicher Sachen, Executio
78. Ansetzung der Execution,
79. welche dem Missethäter vorher zu verkündigen,
80. dem peinlichen Hals-Gerichte,
81. der Vorbereitung dazu,
82. Besetzung desselben,
83. Gebrauch dieser Ordnung dabey,
84. Frage über Besetzung des Gerichts,
85. Stellung an Pranger,
86. Vorführung des Missethäters,
87. Blutgeschrey,
88. Fürsprechern des Beklagten und
89. peinlichen Anklägers,
90. Defension,
91. Verneinung der Missethat vor dem peinlichen Hals-Gerichte,
92. Abfassung des Urthels,
93. des Richters und der Schöppen Frag und Antwort,
94. Eröffnung des Urthels,
95. wie zu sprechen, wenn mehrere Ankläger verhanden,
96. Zerbrechung des Stabes,
97. des Scharfrichters freyem Geleite,
98. Frag und Antwort nach Vollziehung des Urthels,
99. Lossprechung des Beschuldigten,
100. Abschaffung unnöthiger Fragen,
101. Verurtheilung in Leibes-Strafe,
102. des armen Sünders Beichte, und
103. wessen sich die Beichtväter zu enthalten.

§. 2. Ferner wird gehandelt

104. Von Strafen, Pœna
105. die nicht alle in Rechten gesetzt, insonderheit

106. der

106. der Strafe der Gotteslästerer,
107. des Meineydes und
108. derer, so Urphede brechen,
109. der Zauberey,
110. der Schmähung und Pasquille,
111. der Müntzfälscher,
112. derer, so Urkunden,
113. Maß und Gewichte fälschen,
114. Gräntze verrücken,
115. der betrüglichen Unterhandlung der Procuratorn mit dem Gegentheile,
116. der Sodomiterey,
117. Blutschande,
118. Entführung,
119. Nothzucht,
120. des Ehebruchs,
121. der zwiefachen Ehe,
122. der Verkuppelung seines Weibes oder Kindes, oder
123. anderer Weibsbilder,
124. der Verrätherey,
125. der Mordbrenner,
126. Räuber,
127. Aufrührer,
128. der Bedrohung und
129. Befehdung,
130. des Vergebens mit Giffte,
131. des Kindermords,
132. der Weglegung der Kinder,
133. der Abtreibung der Leibes-Früchte,
134. der Aertzte, so die Leute zu tode curiren,
135. des Selbstmords,
136. der durch Haltung eines schädlichen Thieres verursachten Entleibung,
137. Mord und Todschlags, wobey

Moderamen inculpatæ tutelæ

138-145. Von der Nothwehre und

146. ungefehrlichen Entleibung,

Lethalitas vulnerum

147. Tödtlichkeit der Wunden,
148. Beystand zum Todschlage,
149. Besichtigung des Entleibten,

Defensio

150. Defension wider beschuldigten Todschlag,
151. Ausführung der Unschuld, wobey
152. keine unschlüßige Artickel zuzulassen,
153. die Kosten von Inquisiten zu tragen,
154. er wäre denn arm,
155. die Defension auch dem in die Acht erklärten
156. und vor Einziehung des Missethäters zu gestatten,
157. des heimlichen,
158. ersten öffentlichen,
159. mit Einsteigen oder Brechen,
160. auf 5. Gülden werth und drüber,
161. des andern,
162. des dritten,
163. mit mehr als einem beschwerlichen Umstande,

164. von jungen Dieben,
165. an einer Erbschafft von Freunden,
166. in Hungers-Noth,
167. an Früchten auf dem Felde,
168. am Holtze,
169. an Fischen begangenen Diebstahls,
170. der Veruntrauung anvertrauten Guthes,
171.172. des Kirchenraubes,
173. derer, so Allmosen,
174. geweyhete Dinge stehlen, wobey
175. was wider die Straffe des Diebstahls entschuldige,
176. daß diejenigen, so böses drohen, Caution bestellen, oder eingezogen werden sollen,
177. wie die Hülffeleistung zur Missethat,
178. ein nicht vollbrachtes Verbrechen,
179. der so nicht recht bey Sinnen,
180. der Stockmeister, so den Gefangenen forthilfft, zu bestraffen.

§. 3. Folget wiederum

181. 1. von des Gerichts-Schreibers Amte im peinlichen Proceß, insonderheit — Actuarii officium
182. a) in Haltung der Registraturen über des Thäters Aussage,
183. des Anklägers Fürbringen,
184. des Angeklagten Antwort und
185. Bekäntniß,
186. des Anklägers Beweis,
187. des Angeklagten Entschuldigung und deren Beweis,
188. darüber, ob die Sache Amts halber oder auf vorhergehende Anklage ergangen,
189. b) Beobachtung guter Ordnung,
190.191. c) Abfassung der Urthel,
192. bey Verurtheilung zum Tode,
193. wenn dabey auf die Ausschleiffung oder
194. das Reissen mit glüenden Zangen zu erkennen,
195. zum Gefängniß,
196.197. zur Leibes-Straffe, als
198. Abschneidung der Zungen ꝛc.
199-201 bey Lossprechung des Beklagten,
202. d) Verwahrung der Acten,
203. e) Erkundigung bey dem Richter oder den Rechtsgelehrten,
204. 2. Von den peinlichen Unkosten, — Expensæ criminales
205. ob der Richter was nehmen solle,
206. 3. von Aufzeichnung der Güther eines flüchtigen Missethäters, — Annotatio bonorum
207. gestohlnen und geraubten Sachen, welche
208. ihrem Herrn wieder zuzustellen,
209. keiner Verjährung unterworffen,
210. allenfalls gegen Caution abzufolgen,
211. dem Besitzer ohne oder auch
212. nebst peinlichem Verfahren wider ihn abzunehmen, und
213. auffer der Atzung des Viehes kein Abzug zu machen, iedoch deshalber und sonst
214. niemand zum klagen zu nöthigen,
215. 4. Wie Galgen zu bauen und — Patibulum

216. die Werckleute, so sich dessen wegern, insonderheit Zimm
leute, und
217. Mäurer zu bestraffen.

Malæ consuetudines

218. 5. Von Abschaffung einiger beym peinlichen Proceß vorko
mender Mißbräuche, und woher dieserwegen und sonst
219. Rechtsbelehrung zu holen.

Hals-Sache, Causa criminalis.
Halsstarrig, Contumax, Pertinax, Obstinatus.
Halsstarrige Verweigerung ehlicher Pflicht, Pertinax denegatio d
biti conjugalis, s. Ehe.
Halten, Tenere, Servare, Custodire, Alere, cf. Ab-An-Auf-Be-Er
Er-Hinter-Inne-Ver-Vor-Zurückhalten, Ehehalten, Buch-Ga
Gerichts-Haus-Stall-Stathalter, Fest-Genehm-Haus-Schadlo
haltung.
Halt, Valor, Securitas publica in sylvis, cf. Ein-Ent-Auffent-G
Hinter-In-Unter-Vorbehalt.
Haltritt, Halt bereuten, Visitatio viarum sylvestrium.
Haltig, s. Gering-Reichhaltig.
Hälter, Vivarium, cf. Weiher, Fischweiher.
Hame, Hamus, cf. Fischhame.
Hammer, Malleus, Officina ferraria.
Hammerschmid, s. Handwercker.
Han, Hahn, Gallus, Mas ovium, Pinnula, Epistomium, cf. Kaphah
Rother Hahn, Henne.
Hahnerey, Hahnrey, Concursus gallorum, Maritus, qui galli gall
nacei sortem subit, dum adulterum nanciscitur, G. Cocu,
Injurien.
Hahnrey macherey, Cucurbitatio, s. Lehnsfehler.
Hand, Manus, Fides, Status, cf. Aergere, Gesamte, Lincke, Recht
Todte Hand, Ober-Uberhand, Ab-Ob-Vorhanden.
Handarbeit, Handdienste, Operæ manuariæ.
Handfeste, Stipulatio, s. Frage.
Handfrohnen, Operæ manuariæ.
Handfröhner, Rusticus qui operas manuarias præstat, s. Bauc
Frohndienste.
Handgeld, Arrha, Primitiæ mercatus.
Handgelöbniß, Promissio stipulata manu facta.
Handgifft, Arrha, s. Kauff.
Handhabung, Manutenentia, Defensio.
Handlanger, Bajulus, Subministrator, cf. Handfröhner.
Handlehn, Feudum immediate a Domino absque interventu procu
ratoris obtentum.
Handlohn, Laudemium, Relevium, s. Lehnwaare.
Handmahl, Tribunal judiciale, Forum competens, Sponsalia.
Handqvele, Mantile, Manutergium, s. Gerade.
Handschlag, Stipulatio, Alapa, Verberatio, quæ manu fit.
Handschrifft, Chirographum, s. Urkunde.
Handschuch, Chirotheca, Handschuchmacher, s. Handwercker.

Handwerck, Handwercker, Opificium, Ars manuaria, Collegium opificum.

§. 1. Ein Handwerck ist ein mit des Landes-Herrn Bewilligung aufge
richtetes

richtetes Collegium gewisser Personen, die eine dem gemeinen Wesen nöthige und nützliche Arbeit fertigen und die Kunst wieder andere lehren.

§. 2. Man theilet die Handwercker in
1. gemeine Handwercker und Künstler, — Opifices vulgares
2. geschenckte und ungeschenckte. — artifices
3. geschlossene und ungeschlossene, — opificia donata definita
4. einfache und vermischte oder vereinigte. — pura, mixta

§. 3. Sie bestehen aus Meistern, Gesellen und Lehrjungen, haben ihre Lade zuweilen auch Haupt- und Kreisladen und Innungs-Artickel, Handwercks-Gebräuche und Gewohnheiten nebst einer Art der Jurisdiction und des Rechtes zu straffen, S. L. O. 1543. t. von Handwercksleuten. — Arca

§. 4. Dem Handwercke wird ein oder mehrere Ober-Vor- und Handwercks-Meister vorgesetzt, denen die übrigen Mitmeister insonderheit der Jungmeister Folge leisten müssen, E. P. O. t. 4. §. 1. — Primicerius

§. 5. Der Lehr-Junge wird nach Vorzeigung seines Geburts-Brieffes gegen Entrichtung eines gewissen Aufdinge-Geldes auf etliche gewisse Jahre aufgedungen, nach geendigten Lehr-Jahren gegen Entrichtung gewisser Lossprechungs-Kosten los gesprochen und zum Gesellen gemacht, dabey das Tauffen und Hänseln verboten, S. Pol. O. t. 21. §. 5. ihm darüber ein Lehr-Brief ertheilet, und wenn er die gewöhnlichen Wander-Jahre gehalten, kan er nach der gewöhnlichen Muthung und Verfertigung der Meisterstücken, auch Ausrichtung des Meister-Essens, nach Gelegenheit des Materien-Essens zum Meister gemacht werden, Gnadenmeistern aber wird dieses erlassen. — Tyro — Sodalis — Magister

§. 6. So offt es nöthig, halten sie ihre Handwercks-Zusammenkünffte, die bey einigen Morgensprachen genennet werden, wobey auch zu des Handwercks Nothdurfft der gewöhnliche Auflege-Groschen zu entrichten. — Conventus — Symbola

§. 7. Ihr Sitz ist in Städten, von dar sie binnen der Meile ausser Schmiden und Leinwebern aufm Lande keine Handwercke dulden, S. L. O. 1482. iedoch aber auf Marckflecken ihre incorporirte Landmeister haben. — Magistri incorporati

§. 8. Die dem Handwercke nicht zugethane werden als Stöhrer und Pfuscher, insonderheit von den Schneidern die Böhnhasen und Hosenköche, von den Schustern die Altreissen, von den Beckern die Hutzel- und Wetschelbecker, von den Fleischern die Lästerer, von den Gerbern die Fellnepper und Schotten ausgetrieben, doch duldet man Schuflicker, so nichts neues machen, Kesselflicker ꝛc. und den Witwen der Handwercksleute werden Gesellen zu halten zugelassen, die bey den Schneidern Tafelschneider, bey den Schustern Bretschneider oder Bretmeister genannt werden. — Turbatores

§. 9. Das Auf- und Umtreiben oder Nachschreiben, wenn ein Meister oder Geselle etwas unredliches begangen, desgleichen das Aufstehen der Gesellen ist ihnen schlechterdings verboten. M. Cæs. 1731. — Exagitatio — oppositio

§. 10. Insonderheit werden folgende Mißbräuche verworffen, daß — Corruptelæ
1. Roth- und Weißgerber wegen Verarbeitung der Hundshaare, Tuchmacher so Raufwolle verarbeiten, und einer durch Anrührung eines Aasses unredlich werde, — Pellis canina Lana vulsa Morticinium
2. Bader- und Wund-Aertzte die von einem andern angefangene Cur nicht übernehmen, oder die auf der Tortur gewesene nicht in die Cur nehmen dürfften,
3. derjenige, so in Inquisition gewesen, und durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege seine Unschuld ausgeführet, nicht zu dulden,
4. derjenige, so seine Straffe ausgestanden, oder Abolition und Restitu-

Demulctatio

Restitutionem famæ erhalten, annoch umzutreiben und abzustraffen,

Collectio pannuciarum

5. ein mit der Freyheit des Lumpensamlens privilegirter Papiermacher oder Pachter einer Papiermühle deswegen vor unredlich zu halten, d. M. Cæs. §. 13.

Merces

§. 11. Mit dem Lohne sollen Handwercker die Leute nicht übersetzen, weniger sich vereinigen, daß einer seine Arbeit nicht geringer verkauffe oder geringern Lohn nehme, als der andere, sollen auch nicht vor die Gesellen absonderlich Trinckgeld, Bier, Brantewein und dergleichen fordern, und die müßigen und Saufftäge oder gute Montage, so sie sich selbst machen, ihnen nicht verlohnet, auch Bade- und Bierschichten nicht gestattet werden, S. Pol. O. 1661. t. 21. 23.

Causæ opificum

§. 12. Handwercks-Sachen sind ohne Proceß zu entscheiden, auch wenn sie über ein Befugniß streitig sind, E. P. O. t. 1. §. 6. A. §. 2.

Instrumenta artis

§. 13. Bey der Hülffe wird das Handwerckszeug, so einer zu seiner Kunst, Handthierung oder täglichen Arbeit bedarf, verschonet, Pr. O. t. 39. §. 5.

Nomina opificum & artificum

§. 14. Die Benennung der bekandten Handwercker und Künstler von ihrer Arbeit oder sonst ist folgende, indem es

1. Arbeiter, als Gold- Meßing- Silber- Structur- oder Stuccatur-Arbeiter, Fabri aurarii, æramentarii, argentifices, structores operis marmorati,
2. Bader, Balneatores,
3. Barbierer- Wund-Aertzte, Chirurgi, Barbitonsores,
4. Becker, Pistores,
5. Bereiter, als Leder-Tuchbereiter, Coriarii, Fullones,
6. Beutler, Crumenarii, Perarii,
7. Binder, als Buch- Bürsten- Faß- Kleinbinder, Bibliopegi, Setarii s. scopularii, Doliarii s. Vietores,
8. Böttiger, Bander, Bender, Vietores,
9. Brauer, Brenner, als Bier- Zythopoei, Cerevisiarii, Coctores cerevisiarii,
   Eßig-Brauer, Qui acetum parant,
   Brantwein-Brenner, Vini destillatores.
10. Büttner, Vietores, s. Böttticher,
11. Dratzieher, Fabri æris ductilis, Gold- und Silber- Dratzieher, Fabri auri, argenti ductilis,
12. Drechsler, Tornatores,
13. Drucker, als Buch- Cattun- und Leinwand- Kupfferdrucker, Typographi, s. Impressores, Impressores panni xylini & lineaminum, Excusores æris scripturæ,
14. Fabricanten, Manufacturiers, Fabricatores, Artifices,
15. Färber, als Roth- Schön- Schwartz- Zobelfärber, Molochinarii, Tinctores, Denigratores, Tinctores pellium martis scythicæ,
16. Federschmücker, Plumarii,
    Federstüber, Interpolatores plumarum,
17. Feger, als Schwerdt- Schlotfeger, Machæropæi, Purgatores caminorum,
18. Fischer, Piscatores,
19. Flaschner, Ampullarii,
20. Fleischer, Laniones,
21. Gärtner, Kunst- und Lustgärtner, Hortulani, Viridarii, Topiarii,

22. Gerber,

22. Gerber, als Loh-Roth-Weißgerber, Cerdones, Coriarii, Alutarii,
23. Gieſſer, als Glocken-Kannen-Roth-Schrifft-Stück-Zinngieſſer, Campanarii, Stannifuſores, Fuſores æramentarii, ænearum literarum, tormentarii, Stannatores, ſ. Stannifuſores,
24. Gipſer, Gypſatores, Cruſtarii,
25. Glaſer, Vitriarii,
26. Goldſchläger, Bracteatores, Aurituſores,
    Goldſchmiede, Aurifabri,
    Goldſpinner, Artifices aurei filamenti,
27. Gürtler, Zonarii,
28. Hafner, Figuli,
29. Händler, als Leder-Papier-Rauchhändler, Coriarii, Chartopratæ, ſ. Chartæ venditores, Pellionarii,
30. Hauer, als Bild-Feilen-Fleiſch-Knochenhauer, Sculptores, Limarii, ſ. Inciſores limarum, Laniones,
31. Hüter, Pileones, Pilearii,
    Hutſtaffirer, Pileorum exornatores,
32. Kehrer, Eſſen-Feuermäuerkehrer, Repurgatores fumarii,
33. Keßler, Fabri ahenorum,
34. Klemperer,
35. Klipper, Malleatores,
36. Köche, Garköche, Popinarii,
    Meiſterköche, Magiſtri rei culinariæ,
37. Körber, Fiſcellarii,
38. Küffer,
39. Küper, Vietores, ſ. Böttticher,
40. Kürſchner, Pelliones,
41. Macher, als

Bareth-	Birretarii,
Büchſen-	Bombardarii, Fabri ſclopetorum,
Fenſter-	Feneſtrarii, ſ. Glaſer,
Filtz-	Coactiliarii,
Fingerhut-	Fabri digitalium,
Geigen-	Teſtudinarii,
Handſchuch-	Chirothecarii, ſ. Beutler,
Harniſch-	Cataphractarii,
Hefftel-	Fibularii,
Hürden-	Cratitores,
Hut-	Pileones,
Kamm-	Pectinarii,
Kandel-	Stannarii,
Kartätſchen-	Carminarii,
Karten-	Chartularii,
Knopff-	Globularii,
Korb-	Fiſcellarii, ſ. Körber,
Korduan-	Hircinæ pellis concinnatores,
Lauten- und Geigen-	Teſtudinarii,
Orgel-	Organarii,
Papier-	Chartarii,
Pergament-	Membranarii,
Peruquen-	Capillorum concinnatores,
Pfeiffen-	Tibiarii,
Plätzen-	Gladiarii, Machæropœi,

Rade= Fabri carrucarii,
Ring= Annularii,
Röhr= Tubularii,
Sammt= Textores ſericarii,
Sand-Uhr= Artifices clepſammidiorum,
Schachtel= Capſarii,
Schnur= Limbolarii,
Schuh= Surores, ſ. Schuſter.
Sichel= Falcarii,
Sieb= Cribrarii,
Spangen= Fibularii,
Spannadel=
Stecknadel= Acuarii, ſ. Nadler.
Stell= Carpentarii,
Structur- Operis marmorati ſtructores,
Taſchenbeſchläg= Fabri uncinulorum,
Teppich= Tapetiarii
Tuch= Pannifices, Pannarii,
Uhr= Fabri automatum,
Wetzſchger= Crumenari, ſ. Beutler,
Winden= Fabri trochlearum,
Zeugmacher Polymitarii, Materiarii.

42. Mahler, Pictores,
Glasmahler, Encauſtæ,
43. Mältzer, Polentarii,
44. Mäurer, Murarii,
45. Metzger, Laniones, ſ. Fleiſcher.
46. Müller, Molitores,
47. Nadler, Acuarii,
48. Nagler, Kleinnagler, Clavarii,
49. Neſtler, Ligularii,
50. Pergamentirer, Membranarii,
51. Pflaſterer, Lapidatores,
52. Plattner, Bracteatores, Lævigatores,
53. Polirer, Politores,
54. Poſamentirer, Limbolarii,
55. Riemer, Lorarii, Frenarii,
56. Röhrmeiſter, Aquileges,
57. Säckler, Crumenarii, ſ. Beutler.
58. Sattler, Ephippiarii,
59. Schäffter, Büchſen-Schäffter, Fabri manubriorum, Th
copœi ſclopetorum,
60. Schieferdecker, Structores tectorum ex lapide fiſſili,
61. Schlächter, Hausſchlächter, Garbräter, Mactatores, Carnar
62. Schleiffer, Cotiarii,
Glasſchleiffer, Samiatores vitriarii,
Scherenſchleiffer, Acutiatores,
63. Schloſſer, Serarii,
64. Schmide, Fabri, als
Ahlen= Subularii,
Ancker= Ancorarii,
Beil= Securicularii,
Bohrer-Böhr= Terebrarii,

Büchſ

Büchsen= Bombardarii, Sclopetarii,
Degen= Gladiarii,
Ebber= Terebrarii,
Gold= Aurifabri,
Grob= Fabri ferrarii,
Hammer= Mallearii,
Huf= Fabri ferrarii,
Ketten= Fabri catenarum,
Klein= Serarii, ſ. Schloſſer,
Klingen= Laminarii,
Kupffer= Ærarii, ſ. Keßler,
Meſſer= Cultellarii,
Lang=Meſſer= Gladiarii,
Nagel= Clavarii,
Neber= Terebratii,
Reut= Fabri equeſtres,
Sägen= Serrarii,
Senſen= Falcarii,
Waffen= Fabricenſes,
Zeug= Fabri armorum,
Zirckel= Circinarii,
Zwecken=Schmiede, Clavicularii,

65. Schneider, Sartores,
Edelgeſtein= Sculptores gemmarii,
Form= Plaſticatores, Scalptores,
Glas= Scalptores vitriarii,
Stein=Schneider, Scalptores,

66. Schreiner, Scriniarii,
67. Schuſter, Sutores,
68. Schützenmeiſter, Sagittarii,
69. Seidenſticker, Plumarii, Acupictores,
70. Seifenſieder, Saponarii,
71. Seiler, Reſtiones,
72. Senckler, Fibularii,
73. Setzer, als Kamm=Schrifft=Steinſetzer, Pectinarii, Typothetæ, Lapidatores,
74. Spengler, Fibularii,
75. Sporer, Grobſporer, Calcarii,
76. Stecher, als Kupffer=Siegel und Pitſchierſtecher, Calcographi, Scalptores,
77. Steinbrecher, Lapidarii,
Steinmetzen, Lapidicidæ,
78. Stricker, Textores reticularii,
Strumpfſtricker, Textores tibialium,
79. Tapezierer, Tapetiarii,
80. Täſchner, Culcitrarii,
81. Tiſcher, Tiſchler, Scriniarii, Arcularii,
82. Töpffer, Figuli,
83. Trompeter, Buccinatores,
84. Tuchſcherer, Panniconſores,
85. Tüncher, Cruſtrarii, Tectores,
86. Verzinner, Stannatores,
87. Wachszieher, Cerarii,
88. Wagner, Carpentarii,

89. Walcker, Fullones,
90. Weber, Textores,
Barchent- Textores gossipini, Gossipiarii,
Lein- Linteones, Linifices,
Sammet- Textores sericarii,
Woll- Lanarii,
Zeugweber, Materiarii,
91. Wintzer, Vinitores,
92. Wircker, Borten- Limbolarii, Textores sericarii,
Strumpf- Textores tibialium,
Zeug- Materiarii,
93. Ziegler, Ziegelbrenner, Ziegelstreicher, Laterarii,
94. Zimmerleute, Fabri lignorum, Lignarii.

§. 15. Was nun einen oder den andern ins besondere betrifft, so sollen Goldschmiede alle ihre Arbeit auf Reichs-Probe und Schau machen, dergestalt daß alles Silberwerck, iede Marck, so von ihnen verarbeitet wird, nicht weniger denn 14. Loth feines Silbers halte, auch ihr eigen Zeichen neben des Herrn oder der Stadt, darunter sie seßhafft, Wapen oder Zeichen schlagen, Pol. O. t. 36. der Gold- und Silberdratzug aber soll nicht unter der Probe der 15. drey viertel Loth gefertiget werden, M. Cæs. 1695.

Obrusa Imperialis

§. 16. Die Bader, Barbierer, Leinweber, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter und ihre Kinder sollen in Zünfften, Gaffeln, Aemtern und Gülten keinesweges ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwercker aufgenommen und dazu gezogen werden, Pol. O. t. 38. welches auch von den Kindern der Gerichts-Frohnen, Thurn Holtz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher und dergleichen zu sagen, keine Profession und Handthierung, denn bloß die Schinder allein, bis auf deren 2te Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwehlet, und darinn mit den Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen. M. Cæs. 1731. §. 4.

Filii balneatorum &c.

§. 17. Der Barbirer und Wund-Aertzte Pflicht erscheinet am besten aus dem Eyde, den sie hiesiges Orts abzulegen haben, indem sie schweren, daß sie

Chirurgi

1. die Patienten, zu denen sie erfordert werden, nicht versäumen, sondern zu allen Zeiten, wenn es von nöthen, bey Tag und Nacht entweder selbsten oder doch, wenn sie in Person zu kommen verhindert werden, durch einen geschickten Gesellen treulich und mit allem Fleiß in acht nehmen, und nach ihrer besten Wissenschafft, Erfahrung und Verstande, gegen billiges Artztlohn curiren, vorsetzlicher und gefährlicher Weise nicht verlassen, noch verwahrlosen, noch die Curen zu ihrem Vortheil verzögern,
2. bey vorfallenden Besichtigungen und Sectionen, die wahre Beschaffenheit der Wunden und Beschädigungen, auch andere Zufälle wohl erkundigen, die Berichte und Wundzettel unverlängt deutlich, gründlich und der befundenen Bewandniß gemäß einrichten und gehörigen Orts übergeben, auch keine Wunde oder Beschädigung, sie möge iemand aus bösen selbstmörderischen Vorsatze ihm selber zugefüget haben, oder von iemand anders verursachet seyn, verschweigen, sondern alles, so bald sie darzu kommen, nach seiner Beschaffenheit mit Fleiß aufzeichnen, und nebst Meldung der Nahmen in Schrifften anzeigen,

Schedula vulneraria

3. bey gefährlichen und bedencklichen Vorfallenheiten, sich der Curen nicht allein anmassen, sondern dem Patienten oder den Seinigen,

ob-

ob sie den Herrn Stadt-Physicum, oder einen andern Medicum, auch einen oder den andern verständigen Wund-Artzt mit zu Rathe ziehen und zu adhibiren gemeinet, freystellen ꝛc. wollen. Consultatio Medici

Wenn sie dem Schuldner in der letzten Kranckheit gedienet, werden sie im Concurs nebst dem Medico in der ersten Classe befriediget, E. P. O. t. 42. n 4.

§. 18. Wegen der Becker sollen die Becken-Ordnungen in allen Städten und Flecken mit Fleiß revidiret, das Gewichte am Brot und Semmel iedesmahl nach dem Getreidigkauff reguliret, öffentlich angeschlagen, durch geschworne Personen von Tagen zu Tagen unversehene Erkundigung, wie sich die Becken solcher Ordnung gemäß bezeigen, durch Nachwegung eingenommen, die Verbrecher mit Geldbussen, Gefängniß, auch wohl mit Einziehung des Handwercks und dergleichen Straffen andern zum Abscheu beleget, und hiebey auch des Backlohns halber von hausbackenen Brote eine Gewißheit gemacht werden, S. Müntz-M. und Tax-Ordn. 1623. Cl. 1. Getreidigkauff. Pistores Libratio

§. 19. Die Beutler haben an verschiedenen Orten mit den Schneidern der ledernen Strümpfe und Hosen halber Streit, und ist dabey nicht ausgemacht, ob solches nur von Schaf- und Kalbfellnen oder auch von Hosen zu verstehen, so von Hirsch- und andern Häuten gemacht werden, Adr. Beier. d. jur. prohib. c. 2. n. 94 95. Perarii Vestes coriaceæ

§. 20. Die Buchbinder sollen bey dem mit den Buchführern aufgerichteten Vergleiche bleiben und diesen keinen Eintrag thun, M. 1678. Bibliopegi

§. 21. Böttticher und Schmiede sind diejenigen Handwercker, welche Gelehrte wegen ihres unleidlichen Geräusches aus ihrer Nachbarschafft auszutreiben befugt seyn sollen, a. l. un. C. d. stud. liber. cf. Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 12. und unter die gefährlichen und ihres Gestancks halber unleidlichen gehören, Brauer, Branteweinbrenner, Mältzer, Töpffer, Schmiede, Gerber, Seifensieder ꝛc. Lüb. R. d l. Sonst sollen Böttticher in hiesigen Landen das Biergefässe nach dem Dreßdner Gebinde fertigen und iedes Orts Obrigkeit-Zeichen und ihre Nahmen einbrennen, M. 1702. Artes strepiferæ Jus arcendi, Mensura doliorum

§. 22. Den Buchdruckern ist bey Straffe eingebunden, keine Bücher klein oder groß wie die Nahmen haben mögten, in Druck ausgehen zu lassen, dieselbe seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines iedes Ortes, oder ihre darzu verordnete besichtiget und der Lehr der Christlichen Kirchen, desgleichen den aufgerichteten Reichs Abschieden gemäß befunden, dazu daß sie nicht aufrührisch oder schmählich, es treffe gleich hohe oder niedere Stände, gemeine oder sondere Personen an, und deshalben approbiret und zugelassen, Pol. O. t. 35. sie sollen auch in allen Büchern, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit drucken, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Druckers Namen, desgleichen die Stadt oder das Ort, da es gedruckt worden, unterschiedlich und mit Namen benennen und vermelden, ib. und im gantzen römischen Reiche sollen die Buchdruckereyen an keinen andern Oertern, dann in Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben oder da Universitates sind, oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Druckereyen gestracks abgeschafft werden, ib. desgleichen soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuforderst von seiner Obrigkeit, darunter er häuslich sitzet, darzu redlich, ehrbar und allerdings tüglich erkennet, auch daselbst mit sonderlichem leiblichen Eyd beladen ist, in seinem Drucken sich obberührten Reichs-Abschieden gemäß zu erzeigen und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemähldes und Gedicht gäntzlich Typographi Censura librorum Typographia clandestina

zu enthalten. ib. Und ist der Eyd, den ein Buchdrucker dieser Lande zu leisten hat, daß er

Juramentum typographorum

1. ohne Vorwissen und Unterschrifft des Decani der Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, darinnen die Materia, so ihm zu drucken untergeben werden möchte, gehörig, oder desjenigen, welchem solches von ihnen aufgetragen, auch in Poëli ohne des Superintendentens zu N. oder wenn ers sonsten auftragen wird, Subscription nichts drucken, noch
2. seinem Gesinde oder andern, solches von seinetwegen in keinerley Weise oder Wege, wie das durch Menschen-List erdacht werden könte oder möchte, zu thun weder heimlich noch öffentlich gestatten, und
3. solches weder um Gifft, Gabe, Neid oder Freundschafft, noch keinerley Ursache willen anders halten, und
4. sich sonsten in seinem Drucken des Heil. Röm. Reichs und Churfürstl. Sächsischen Ordnung gemäß erzeigen wolle.

Fabrica §. 23. Fabricanten und Manufacturiers sollen in diesen Landen über die sonst zu geniessen habenden Befreyungen um ein leidliches in die Innungen und Handwercke aufgenommen, und sonderlich diejenigen, so etwa neue Inventiones und in diesen Landen nicht bekannte Fabriquen anzugeben wissen, gefördert werden, Gen. Vero. 1720.

Tinctores Materia tinctoria corrosiva §. 24. Die Färber sollen sich der betrüglichen fressenden oder corrosiv Farbe, die Teufels-Farbe genannt, enthalten, und davor die Weid-Farbe gebrauchen, Pol. O. t. 21. Rf. gr. 1661. §. 76.

Plumarii §. 25 Den Hut-Federschmückern soll iedes Orts Obrigkeit des Jahres zweymahl einen gewissen Tax und Anschlag nach dem Ankauffe und angewandten Unkosten machen, und auf einen billigen zum höchsten nicht über den 7den Theil steigenden Gewinn richten. Müntz-M. und Tax-Ordn. 1623. Cl. 5.

Laniones §. 26. Eben das soll auch den Fleischern geschehen, welche über ihren Fleischer-Ordnungen halten, und ihnen das Fleisch wöchentlich oder alle Marcktage dem Einkauffe nach geschätzet werden, ib. Cl. 2. und können

Carnarii sie das Hausschlachten niemand verwehren, doch sind die Hausschlächter oder Garbröter von ihnen unterschieden.

Alutarii §. 27. Den Weiß- und Sehmisch-Gerbern soll durch Pfuschen, Stören und Fellneppen von Tuchscherern, Beutlern, Schneidern, Sencklern, Bauern, Schotten und andern ausländischen Fell-Händlern kein Eintrag geschehen, Verbot 1627. so sollen auch die Hauswirthe und Fleischer an niemand anders als an die Gerber die Häute verkauffen, und die Lohgerber nicht weniger wider alle Störer und Pfuscher geschützet werden, Pat. 1670.

Stannatores Probatio stanni §. 28. Die Kannen- und Zinngiesser sollen über der gesetzten Zinn-Probe steiff, fest und unverbrüchlich halten, und nicht nur auf die Störer ein fleißiges Aufmercken haben, sondern auch mit Vorbewust der Gerichte die Zinn-Arbeit, so in der Probe nicht richtig befunden und bestehen wird, oder mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meister-Zeichen nicht bezeichnet ist, wegnehmen, und die Verbrecher in Strafe ziehen, M. 1674. 1686.

Fabri ærarii §. 29. Die Keßler und Kupfferschmiede haben das Recht, daß kein alt Kupffer ausser Landes geführet, noch eisern gegossen Gefäß eingeführet

Protectio werden darf, M. 1700. und stehen im Römischen Reiche unter Chur-Pfältzischen Schutze.

Globularii §. 30. Den Knopfmachern wird nicht aller Orten eine Innung gestattet, Rscr. 1701.

§. 31. Den

§. 31. Den Tuchmachern allein soll der Gewandschnitt zu treiben gelassen, auch ausser ihnen niemand sich des Wollkämmens, Spinnens, Grempelns, Kartetschens oder Verfertigung der halb und gantz wollenen Zeuge anmassen, auch ihnen vor Ausländern die Wolle gegönnet werden, M. 1603. 1613. 1626. L. O. 1555. t. Brauen, Schencken ꝛc. Pannarii venditio panni

§. 32. Mahler machen wegen der Vortrefflichkeit ihrer Kunst wider die gemeine Regel wegen Erlangung des Eigenthums eine Ausnahme, daß dasjenige, worauf gemahlet wird, dem Gemählde folget, §. 34. I. d. R. D. wenn sie als Kunsterfahrne gebraucht werden, haben sie einen Eyd abzulegen, daß sie in der Sache, darum sie erfordert, so viel sie aus Erfahrung ihrer Kunst erlernet, und mit ihren leiblichen Sinnen erkünden mögen, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Miedt, Gunst oder Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, gegenwärtige Contrafactur, wie sie selbige erfinden, oder diejenige Ort, so in berührter Sache streitig und specificirt, wie dieselben eigentlich beschaffen, ihnen vorgetragen und befunden werden, abmahlen wollen, Cammer-Ger. Ordn. p. 1. t. 97. Pictores Juramentum

§. 33. Mäurer, Zimmerleute, Tüncher, Ziegeldecker, Steinsetzer oder Pflasterer sollen den Sommer über um 4. Uhr an der Arbeit seyn, des Tages zwo Stunden aussetzen, und um 6. Uhr wieder von der Arbeit gehen, in kurtzen Tagen aber frühe mit dem Tage an der Arbeit seyn, nur eine Stunde zu der Zeit aussetzen, und mit dem Abende wieder abgehen, Müntz-M. und Tax-O. 1623. t. Zimmerleute, Mäurer ꝛc. Die Zimmerleute sollen über ihr gesetztes Lohn nicht befugt seyn, einig Holtz wegzutragen, noch Biergeld zu fordern, ib. beym Richten aber eines Gebäudes eine Mahlzeit und dabey Bier zu trincken bekommen, nach ieden Orts Herkommen und Gebrauch und des Bau-Herrn Willkühr, ib. wenn ein neuer Galgen zu bauen, müssen alle des Orts seßhaffte Mäurer und Zimmerleute auf Erfordern dazu erscheinen, und geschehen lassen, daß deren eine Zahl durchs Los dazu verordnet werden, die um das gewöhnliche Lohn daran arbeiten, und bey Strafe von niemand deßhalber verkleinert werden dürffen, P. H. G. O. t. 215. 216. 217. Fabri muratii, lignarii &c. Honoraria Epulum extructionis Extructio patibuli

§. 34. Die Posamentirer haben erhalten, daß die zu Ruinirung ihres Handwercks angesehene Schnur-Mühlen oder Mühl-Stühle verboten worden, M. Cæs. 1685. Churfl. S. M. 1720. Limbolarii Molæ limbolariæ

§. 35. Obgleich sonst auf den Dörffern keine Handwercker geduldet werden, so mag doch über eine Viertel-Meile von den Städten entlegenen ein Schmid und ein Leinweber den armen Leuten zu gute seyn, der den armen Leuten ums Lohn grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft arbeite, L. O. 1555. t. Brauen, Schencken ꝛc. sonst haben die Leinweber den Vorkauff des Garnes, welchen sie an allen Orten, welche Marck-Recht haben, bis das Zeichen aufgehoben wird, welches zwischen 10. und 11. Uhren zu thun, exerciren, Pat. 1653. Verbot 1696. Fabri ferrarii Linteones

§. 36. Schuster werden auf Dörffern eben nicht geduldet, ausser in so weit es Herkommens, L. O. 1555. t. Brauen, Schencken. iedoch lässet man die Schuhflicker passiren, wenn sie nichts neues zuschneiden. Das Schu-Geld oder Schusterlohn gehöret ordentlich auch zur Alimentation, l. 21. ff. d. alim. l. cibar. l. 8. §. 14. ff. d. transact. es wird auch Schneidern und Schustern an den verfertigten Sachen das Jus retentionis verstattet, a. Pr. O. t. 51. §. 1. Sutores Calcearium

§. 37. Die Trompeter haben in ihren Artickeln, daß kein ehrlicher Trompeter bey Verlierung der Kunst mit Gaucklern, Haustauben, Thürmern nicht blasen, auch da es geschehe, daß ein Trompeter sich von der Buccinatores

Kunst aufn Thürmen, zu Gaucklern oder Comœdianten begebe, soll solcher der Kunst gantz beraubet seyn, es soll auch kein Thürmer die Trompeten ausser seines Thurms nicht brauchen, da aber irgend ein Thürmer ins Feld käme, solcher unter ehrlichen Trompetern nicht geduldet, auch von keinem Obristen oder Rittmeister befördert werden, er habe denn zuvor das Trompeten, wie sichs gehöret, ordentlich gelernet, und deswegen seinen ehrlichen Lehr-Brief aufzulegen, oder da er irgend um denselben durch Feindes-Feuers-oder andere Gefahr kommen, und nicht mehr haben könte, gnugsam Zeugniß, daß er ehrlich ausgelernet, fürzuzeigen, und daß die Thürmer auf Hochzeiten, Kindtauffen oder andern ehrlichen Zusammenkünfften weder mit Trompeten noch Heer-Paucken zu dienen nicht

Protectio

Macht haben sollen. M. 1650. 1661. 1711. stehen übrigens unter besondern Churfl. Sächß. Schutze.

Deputati Senatores.

§. 38. Uber dem erwehnten Schutz der Trompeter und Kupfferschmiede pfleget iedes Orts Obrigkeit gewisse aus ihren Mitteln abzuordnen, die den Handwercks-Zusammenkünfften mit beywohnen, als nach Lübischen Rechte die so genannten Wette-Herren, Lüb. R. L. 4. t. 13. a. 3. cf. Pol. O. t. 37.

Handwercks-Gebrauch, Mos opificiarius.
Handwercks-Gesell, Socius opificum, Boëthus.
Handwercks-Innung, Collegium opificum.
Handwercks-Lade, Arca collegii opificum.
Handwerck legen, Opificio interdicere.
Handwercksleute, Handwercksmann, Opifex.
Handwercks-Lohn, Merces opificiaria.
Handwercks-Meister, Primicerius magistrorum opificii, cf. Ober-Vormeister.
Handwercks-Muthung, Petitio magisterii opificiarii.
Handwercks-Ordnung, Ordinatio opificiaria.
Handwercks-Sache, Causa opificiaria.
Handwercks-Strafe, Mulcta opificibus indulta.
Handwercks-Zeug, Instrumenta mechanica, Instrumenta artis, s. Hülffe.
Hand und Halffter, Jus creditori in personam debitoris concessum, dem Gläubiger den Schuldner an Hand und Halffter geben, Adjudicatio debitoris ad manus creditoris, s. Einlager.
Hand und Hals, Jurisdictio superior, an Hand und Hals gehende Strafe, Pœna criminalis.
Hand und Mund, Promissio, Stipulatio, mit Hand und Mund versprechen, Promissio stipulata manu facta, s. Pactum.
Hand muß Hand wahren, Unamquamque rem ex manu ejus, cujus fidem secutus est, reposcere, s. Leihen.
Handhafft, Manuarius, Handhaffte That, Flagrans crimen.
Händigen, Tradere, cf. Aus-Be-Einhändigung.
Handirung, Handthierung, Quæstus, Negotiatio, cf. Handlung.
Handeln, Agere, Negotiari, cf. Be-Er-Miß-Ver-Zuwiderhandeln.
Handel, Handlung, Actio, Actus, Commercium, cf. Rechts-Schein-Handel, Gerichtliche Handlung.
Handels-Billet, Obligatio mercatoria.
Handelsbuch, Liber mercatorius.
Handels-Consort, Socius, s. Gesellschafft.

Handelsfrau, Mercatrix.
Handels-Gerechtigkeit, Jus emporii, ſ. Stadt.

Handels-Gericht, Judicium mercatorium.

§. 1. Was ein Handels-Gericht ſey, davon giebt die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung d. Ao. 1682. ſattſame Nachricht. Ordinatio Judicii mercatorii

§. 2. Nach ſolcher Ordnung pfleget

1. der Rath zu Leipzig ein beſtändiges von den Stadt-Gerichten unterſchiedenes Gerichte, bey welchem allein die vorkommende Handels- und darunter gehörige Sachen zu tractiren, zu beſtellen, auch ſolches mit gewiſſen und zum wenigſten vier Perſonen ihres Mittels von Gelehrten und Handelsleuten, denen auch benöthigte Actuarii und Copiſten zugeordnet werden, zu beſetzen, welche iedesmahl, inſonderheit in den Meſſen, ſo wohl Vor- als Nachmittags zuſammen kommen, was an ſie gebracht, reiflich und ihren obliegenden Pflichten gemäß, unterſuchen, die Partheyen gnüglich hören, zuförderſt unter ihnen, ohne Beyſeyn der Advocaten, mit Fleiß die Güte verſuchen, in Entſtehung derſelben aber, ohne Verſtattung aller Weitläufftigkeit, die Sachen aufs ſchleunigſte entweder vor ſich ſelbſt, oder, da hierbey etwas bedenckliches, vermittelſt bey dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig eingeholten rechtlichen Erkäntniß entſcheiden. Judicii conſtitutio / Seſſio antemeridiana pomeridiana / Amicabilis compoſitio / Decretum Sententia

2. Mögen vor dieſem Gericht, ſo wohl in- als auſſerhalb den Meſſen, alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der Beklagte ein Handelsmann iſt, und die von Mercanz, Handlung und Wechſel herkommen, dieſelbe angehen, und davon dependiren, es werde perſonaliter oder realiter, nemlich auf eine gantze Handlung, Handels-Waaren oder Effecten geklaget, und betreffe Wechſel oder Rück-Wechſel, Buch-Schulden, Geld-Anlehn, Lagio, kauffen, verkauffen und vertauſchen der Waaren, und diesfalls beliebte Pacta, Ceſſiones, Aſſignationes, Societates, Aſſecurationes, Fidejuſſiones, Sponſiones, Læſiones, Reſciſſiones, Reſtitutiones, Commiſſiones und Factoreyen, Recommendationes, Miethen der Crahm-Läden und Gewölbe, Zins-Gelder, Wucher, Vergleiche über Kauffmanns-Sachen, Novationes, Delegationes, Caſus fortuitos, und in Summa alle Sachen, die in Kauffmanns-Handel und Wandel beſtehen und davon herrühren. Cauſæ mercatoriæ / A. perſonalis realis

3. Wiewohl vor dieſem Gerichte ein ieder, er ſey wes Standes er wolle, in- und auſſer den Meſſen, der im vorgehenden Artickel angezeigten Sachen halber, Klage zu erheben befugt; So ſind doch vor demſelben allein Handelsleute, ſo entweder zu Leipzig wohnhafftig, oder dahin handeln und daſelbſt anzutreffen, wenn ſie gleich nur durchreiſen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handels-Effecten allda haben, In- und Ausländiſche, ob ſie auch in Churfl. und andern Beſtallungen wären, oder ſonſten in Aemtern ſitzen, woferne ſie nur noch würcklich Handlung treiben, ingleichen Cramer, nach Leipzig handelnde Jüden, Handwercksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwercke Waaren erkaufft, dann Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und ſchadhafft gelieferter Güther halber in Anſpruch genommen werden, ſo wohl Mäckler, Gütherbeſtätiger, Handels-Diener und Jungen, Quis agere vel conveniri debeat / Mercatores / Exteri officiales / Judæi / Opifices / Aurigæ / Proxenetæ / Socii mercatorum

Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dinge-Briefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

Advocati Procuratores

4. Wird zum advociren oder procuriren bey diesem Gerichte niemand zugelassen, es sey denn, daß wenn er nicht hoch graduiret, er zuvorhero seiner Erudition und Geschicklichkeit halber, und daß er auf Universitäten Jura studiret, bescheiniget, auch hierüber vor dem Gericht einen cörperlichen Eyd, daß er die ihm vertraute Sachen mit allem Fleiß und nach seinem besten Vermögen in acht nehmen, solche vorsetzlich nicht verschleiffen, sondern so viel immer geschehen kan, befördern, auch darbey keine Gefährde gebrauchen, noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen, und diese Ordnung in acht nehmen wolle, würcklich geleistet.

Testimonium eruditionis Juramentum

Salarium

Citatio

5. Wenn iemand einen andern schrifft- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache dermassen beschaffen, daß sie vor dieses Gerichte gehörig, soll der Beklagte unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Boten, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichts-Frohn hiervon behörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch Effectum præventionis, litispendentiæ, Interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wann die Sache einmal anhängig und zum Processs gediehen, ist es gnug, wenn die Citation dem Advocato, Mandatario, Actori oder Curatori insinuiret wird.

oretenus facta

Nuncii relatio

Registratura insinuationis

Insinuatio Advocato facta

Actio

Imploratio oretenus facta

Cumulatio actionum

Reconventio

6. Wenn es zur Verhör kömmt, soll der Kläger selbst oder durch seinen Advocaten seine Klage mit kurtzer Erzehlung der Sache, mündlich, iedoch förmlich und schließig anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr als drey Puncte darinnen begriffen, woferne nur daraus keine Confusion zu gewarten, nicht verworffen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches alles denn auch von der Wiederklage, da solche zuläßlich, zu verstehen.

Procuratores

Comparitio personalis Advocati adhibitio

7. Beklagter soll iedesmal und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihm, sich darbey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wenn das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, massen denn nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände, demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen freystehen. Wenn ein Mandatarius bestellet, soll vor Endigung der Sache oder ohne deshalben vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, weder der Principal das Mandat zu widerruffen, noch der Gewalthaber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn, gestalt denn, wenn die Citation dem Principal oder Mandatario richtig insinuiret, und nachmahls bey Termino der Citirte nicht erschiene, nichts destoweniger, was der Status Processus erfordert, in contumaciam erkannt, und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich losgesagt, in keine Wege attendiret,

Mandati revocatio renunciatio

Processus in contumaciam

Exceptio Mandati revocati

gleich-

gleichwohl der Anwald, wenn er de facto, ohne rechtliches Erkänntniß die Vollmacht aufgiebet, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweislichen Schaden erstatten, auch von der Praxi und Anwaldschafften bey diesem Gerichte ein gantzes Jahr suspendiret werden soll, welches auch mit den Affter-Anwälden oder Substitutis also zu halten. Damni restitutio Substitutio

In den Fällen, da kein Gevollmächtigter stat findet, mag auch niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Defensor

Soll ein ieder fremder Kauffmann, der selbst nicht nacher Leipzig kommen kan, und seine Geschäffte durch einen andern verrichten zu lassen gemeinet ist, seinem Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmen, eine beständige auf alle Marckt-Verrichtungen, sonderlich aber auf Schliessung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, scontriren und Unterschreibung der Auszüge, dann zu qvittiren, ingleichen bedürffenden Falls vor Gerichte zu erscheinen, und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, Documenta zu produciren, auch die producirten zu recognosciren, Juramenta zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren, mit der Clausul, daß der Principal alles und iedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten und davor stehen wolte, eingerichtete, so wohl von ihnen selbst, als auch, da Weibes-Personen und Unmündige dabey mit interessiret, von deren Curatoren oder Vormunden, oder wenn Handels-Consorten verhanden, von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauff- und Zunahmen, auch Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Petschafte vollzogene Vollmacht, wie nicht weniger darzu gehörigen Tutoria und Curatoria mitzugeben, auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht denen, mit welchen er etwas thun, handeln oder schliessen will, auf Begehren zu zeigen, ausser dem aber niemand wider seinen Willen mit denselben sich einzulassen schuldig seyn. Forma mandati peregrinorum Negotia nundinalia judicialia Subscriptio Subsignatio

Damit auch ein ieder, so mit solchem Abgeschickten zu thun hat, desto sicherer seyn möge; So soll niemand verbunden seyn, mit dergleichen Person wider seinen Willen etwas zu schliessen oder zu handeln, bevor derselbe seine mit anher gebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen, und fleissig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten gegen seine Qvittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrifft, mit eigner Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden, auch eine solche ad Protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht, daferne sie nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet, so lange gültig bleiben und bestehen soll, bis selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder cassiret und renunciret. Relatio in Protocollum judiciale Cassatio

8. Mag eine Weibs-Person zwar, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem, auch Defensorem die Klage anstellen; wenn sie aber Beklagtens Stelle vertritt, ist sie nicht allein, so lange sie annoch Handlung treibet, sondern auch, da die Sache aus einer von ihr hiebevor geführten, nachge- Quatenus mulier personam standi in judicio habeat

nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrührete, sie sey ledigen Standes oder verehliget, in Person, benebenst ihrem Curatorn oder von demselben bestellten Actorn zu erscheinen, oder da sie dergleichen Curatorem oder Actorem nicht bey sich hätte, denjenigen, so ihr alsdann von dem Gerichte zugeordnet wird, massen denn selbiges in solchem Fall mit der Bestätigung alsofort ex officio zu verfahren hat, anzunehmen schuldig, und keinesweges unter dem Vorwand, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten befugt.

Comparitio in persona

Constitutio curatoris

Tutor

9. Ein Vormund kan, was er wegen seiner Unmündigen vor diesem Gerichte zu thun hat, durch einen Actorem verrichten, es wäre denn, daß er unter seinem eignen Nahmen Wechselbriefe von sich gestellet, und deshalber belanget würde, da er allerdings in Person zu erscheinen gehalten, und sich damit, daß die Sache seinen Unmündigen betreffe, oder die Schuld nicht sein eigen seye, nicht behelffen kan.

proprio nomine contrahens

Processus adversus emanentem Actorem

10. Wenn Kläger in Termino nicht erscheinet, soll Beklagter, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als bis um 12. Uhr, oder da sie Nachmittags angesetzt, weiter nicht, denn bis um 6. Uhr, auf ihn zu warten gehalten seyn, Kläger auch auf Beklagtens vorgehende Ungehorsams-Beschuldigung zwar mit der Cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, iedennoch in die Unkosten vertheilet, und bis er selbige erleget, weiter nicht zugelassen, auch da er hierauf die Sache ersitzen liesse, und darbey nichts thun wolte, auf des Beklagtens Anhalten die Klage fortzusetzen vermittelst einer von Zeit der beschehenen Insinuation, eine völlige Sächsische Frist in sich haltender Ladung, sub pœna perpetui silentii citiret, und da er hierauf abermahl aussenbliebe, ihm disfalls ein ewiges Stillschweigen würcklich auferleget, und er also mit seiner hierunter habenden Klage und Zusprüchen gäntzlich abgewiesen werden.

Cautio de lite prosequenda Denegatio audientiæ

Pœna perpetui silentii

Reum Comminatio

Wenn aber Beklagter zu bestimmter Zeit alsofort nicht erscheinet, soll er nochmahls bey Vermeidung anderer Verordnung citiret, auch wenn er sich hierauf noch nicht stellete, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person durch die Gerichts-Diener auf das Rathhaus gebracht werden, massen denn auch, wenn einer der Flucht halben verdächtig, und diesfalls gnugsame Vermuthung verhanden wäre, derselbe auf des Klägers Ansuchen und gegen das Gerichte der Schadloshaltung halber zu vorhero bestellte Caution, ohne vorgehende Citation, in Arrest oder Hafft genommen werden kan.

Citatio realis de fuga suspectus Cautio de indemnisfervando Arrestatio

Exceptiones feriarum præventionis &c.

11. Wiewohl auch bey diesem Gerichte die Exceptiones feriarum sacrarum, ausser was diejenigen Actus, so diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen Præventionis und Litispendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch; wenn der Kläger seine Person oder zur Sache sich nicht gnugsam legitimiren könte, und dann die Exceptio Spolii billig in acht zu nehmen; So haben doch alle andere Exceptiones dilatoriæ nicht stat. Was aber die Exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, præscriptionis, rei judicatæ und dergleichen anlanget, sind zwar dieselben, wenn sie in continenti liquidæ, billig zu attendiren;

Spolii

litis ingressum impedientes

da

da aber hierbey der geringste Zweiffel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger eventualiter auf die erhobene Klage sub pœna confessi & convicti, antworten, oder die producirten Documenta mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, dieselben pro recognitis zu achten, recognosciren oder nach Gelegenheit eydlich diffitiren, massen denn bey erfolgendem rechtlichen Ausspruch auf diese Straffen würcklich und unnachbleiblich zu erkennen. L. C. eventualis Recognitio Diffessio

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ ist wider einen Wechsel-Brief, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, auch darauf, wenn aus einem Wechsel-Briefe geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre denn, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könte, daß der Ausgeber des Wechsel-Briefes von demselben nichts empfangen, auf welchen Fall darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht cediret oder indossiret, wie dann wider einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billig zu erkennen. Exc. non num. pec. confessione creditoris probata adversus tertium

12. Wird Beklagten zwar nachgelassen, einem andern Litem zu denunciren, und daß er denselben vorzuladen ansuche, er kan sich aber damit der Recognition oder Antwort, auch im ersten Termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub pœna confessi & convicti oder recogniti zu verrichten pflichtig, auch Litis denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen gehalten. Litis denunciatio non liberat a necessitate respondendi Litis denunciatus

13. Soll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht, Responsio ad actionem propositam

1. in Person entweder selbst, oder durch seinen Advocaten die Antwort alsofort im ersten Termino, und zwar vom Mund aus in die Feder thun, oder
2. die wider ihn producirten Documenta, an Wechsel-Brieffen, unterschriebenen Auszügen, obligationen oder andern Schuldbekäntnissen alsobald recognosciren oder Recognitio
3. in den Fällen, da die eydliche Diffession Vermöge der Rechte sonsten stat hat, eydlich zu diffitiren schuldig seyn, in dessen Verbleibung aber, Diffessio
4. ohne vorhergehende Comminatoria er pro confesso und die producirten Documenta pro recognitis erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigne Hand oder acceptirte Wechsel-Briefe, daraus sonst die libellirte Schuld offenbar, und dergestalt executive geklaget werden kan, oder Beklagter die Schuld gestehet, Declaratio pro confesso documentorum pro recognitis
5. er sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche würcklich geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte denn Condemnatio
6. Exceptionem solutionis, compensationis oder ander dergleichen, so in continenti klar, und aus unläugbaren Urkunden beyzubringen, vorzuschützen, damit würde er billig zugelassen. Wenn nun Beklagter zu solchem Behuff gewisse Documenta reproduciret, ist Admissio exceptionum
7. der Kläger oder diejenigen, wider welche sie vorgeleget werden, solche ebenmäßig zu recognosciren, oder wenn die Diffessio stat hat, eydlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung sind dieselben ohne vorhergehende Comminatoria ebenfalls pro recognitis Recognitio actori incumbens

cognitis zu halten. Wenn Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuld-Bekäntniß vor sich hat, sondern die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen oder Beklagten den Eyd darüber deferiren muß, mag

Processus summarius

8. wider Beklagten nicht executive, sondern nur summariter verfahren werden, ist auch in dergleichen Fällen an Seiten Beklagtens ein Anwald zuzulassen, doch daß er im ersten Termino oder wenn es das Gerichte sonst zu Abhelffung des Processus nöthig befindet, iedesmahl in Person erscheine.

Expressio præ- & agnominum

9. Sollen die Aussteller der Wechsel-Brieffe dieselbe mit ihren Tauff- und Zunahmen unterschreiben, oder in Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klagen stat haben,

Scripta disceptatio

10. alles schrifftliche Einbringen, so wohl an Seiten Klägers als Beklagtens, oder wer sonst beym Process interessiret, gäntzlich verboten, also, daß wenn auch die Partheyen sich eines andern vereinigen wolten, dennoch solches das Gerichte nicht zu verstatten, sondern alle Schrifften, ausser wenn es zur Bescheinigung kömmet, ingleichen die Leuterung und Appellation, auch Bestell-Zettel und Sollicitation-Schreiben wieder zurücke zu geben hat.

Reassumtio Processus

14. Wenn ein oder der andere Part vor Endigung der anhängigen Sache verstirbet, sollen dessen Erben den Proceß zu reassumiren nicht citiret, sondern solcher ohne vorhergehende Reassumtion, wie er von dem Verstorbenen gelassen, von ihnen und wider sie fortgeführet werden; ein Successor singularis aber litem in dem Stande, wie es sein Vorfahrer verlassen, zu reassumiren schuldig seyn, iedoch alsobald der ersten Citation die Commination, daß in Verbleibung dessen der Proceß pro reassumto zu halten, einverleibet, auch hernach würcklich darauf erkannt werden.

Successor singularis

Juramenti delatio relatio Conscientiæ defensio oblatio

15. Dem Beklagten die Klage ins Gewissen zu stellen, und den Eyd darüber zu deferiren, stehet Klägern vor Beklagtens Antwort frey und soll derjenige, dem das deferirte oder referirte, oder auch ein purgatorium oder suppletorium juramentum zuerkannt, oder nach Gelegenheit die Gewissens-Vertretung nachgelassen, nach dem das Urthel seine Rechts-Krafft erreichet, innerhalb acht Tagen zur Eydesleistung, oder in den Fällen, da die Relation zulässlich, hierzu, oder auch, ob er sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, sich erklären, und in dem letzten Fall mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten gemeinet, wircklich einkommen, alsdenn aber darmit, gleichwie mit einer andern Bescheinigung verfahren werden. Wolte aber einer alsbald bey Publication des Urthels oder vor Ablauff des Decendii dasselbe pro judicato halten, und den zuerkannten Eyd zu schweren sich anheischig machen, soll ihm solches nachgelassen, und dergestalt anticipiren verstattet seyn.

Anticipatio Demonstratio Probatio solennis Denominatio testium

16. Der Part, welchem Bescheinigung auferleget, wie denn bey diesem Gerichte und denen daselbst anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweis, sondern blosse Bescheinigung zu führen, soll innerhalb 3. Wochen von der Zeit an, da das Urthel in seine Krafft gangen, die Bescheinigungs-Articul, samt der Zeugen Nam[en] oder den Urkunden, damit er bescheinigen will, eingeben, dar[auf] das Gerichte auch ohne des Bescheinigungs-Führers weiters [Ver]halten förderlichst und ohne Verzug die Zeugen citiren, in Geg[en]

Citatio

wart der Partheyen oder ihrer Gevollmächtigten vereyden, und so wohl über die Artickel, als zuläßliche Fragestücken, da derer von Gegentheil überreichet würden, abhören. Juramentum Examen

Wenn ein Zeuge sich Zeugniß zu geben verweigert, solches aber ihm rechtlich zuerkannt wird, und er es bey dem Urthel nicht bewenden lässet, sondern ein Remedium suspensivum darwider ergreiffet, mag er zwar nach Befindung damit zugelassen werden, er ist aber dem, was unten von Leuterungen und Appellationen verordnet, sich gemäß zu bezeigen verbunden. Recusatio testimonii

17. So bald die Zeugen abgehöret, oder die Documente recognosciret oder eydlich diffitiret, soll der Gegentheil, so eine Gegenbescheinigung führen will, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung, seine Gegenbescheinigungs-Artickel bey Verlust derselben, binnen 3. Wochen übergeben, und im übrigen hierunter gleichergestalt, wie bey der Bescheinigung verfahren. Contrademonstratio Citatio ad publicationem demonstrationis

18. Wenn ein Part anzeiget, auch bescheiniget, daß bey seinem Gegentheil briefliche Urkunden verhanden, und begehret die zu ediren, der andere aber sich dessen verweigert, soll in den Fällen, da sonsten nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kan, also in der ersten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände sub pœna editi oder bey einer gewissen Straffe erkannt werden. Wenn die Edition eines Handelsbuchs, so nicht zu Leipzig, sondern an einem andern Orte zu befinden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkannt wird, soll zu Ersparung der Unkosten, da gleich derjenigen, so die Edition gefordert, oder dabey interessiret, mehr wären, in loco editionis nur ein Mandatarius bestellet werden, welches auch in dem Fall, da iemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract damit zu bestärcken schuldig, also zu halten Editio documentorum Pœna editi Liber mercatorius

19. Nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung sollen keine Disputation-Gesetze zugelassen, sondern die Acta alsobald inrotuliret und zum rechtlichen Erkäntniß übergeben, und das eingeholte Urthel nach vorhergehender Citation den Partheyen publiciret werden. Disputatio attestatorum Inrotulatio Actorum Sententiæ publicatio

20. derjenige, so durch die publicirte Urthel oder Abschiede sich gravirt zu seyn vermeinet, mag zwar darwider der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, iedoch daß Leuteratio Appellatio

1. der Beklagte, wenn er in Arrest sitzet, nochmahls darinne verbleibe, Continuatio arresti
2. die Leuterung in 14. Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire und Leuteraten dazu citiren lasse, Prosecutio Leuterationis
3. der Appellant binnen 8. Tagen nach eingewandter Appellation sub pœna desertionis die Apostolos auch ohne vorhergehende Auflage ablöse, und zugleich in Casum Succumbentiæ bey dem Handels-Gerichte nach Gelegenheit der Sache, und der Deputirten Ermäßigung 20. 30. 40. bis 50. Thaler, welche bey Confirmation der Sentenz oder Rejection oder auch Renunciation der Appellation verfallen, würcklich und baar deponire, Redemtio Apostolorum Depositio pecuniæ in casum succumbentiæ
4. die Appellation, wenn von der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Appellation-oder Hof-Gerichts-Termine annoch 3. Wochen übrig, in solchem Termino bey Verlust derselben justificire, auch wenn Justificatio Appellationis

5. wider

Depositio judicati ante rem judicatam

5. wider einen Abschied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, derselben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelassen wird, von Beklagten die gantze Post, worein er vertheilet an Capital und Interesse moræ, alsofort nach der Publication des Urthels und dergestalt noch, ehe solches vires rei judicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen, er durch Gefängniß hierzu angehalten werde.

Responsio Leuterati Appellatio

6. Ist Leuterat und Appellat bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung und justificirte Appellation sich hauptsächlich mit der Verwarnung, daß, da es nicht geschiehet, nichts destoweniger so fort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, und weder Leuteraten noch Appellaten hierunter einiger Anstand zu ertheilen.

Positiones in prosecutione Leuterationis

7. Soll über der eingewandten Leuterung, wenn solche prosequiret wird, von den Parteyen mit zweyen abgewechselten Gesätzen verfahren, die Prosecution in Termino gäntzlich absolviret, und hernach iedem Theile zu Einbringung eines Gesetzes mehr nicht denn 2. Tage ohne die Sonn- und Feyertage mit zuzehlen, eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vorgehendes rechtliches Erkäntniß vor verlustig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden.

Confirmatio sententiæ Imæ inst.

8. Soll, wenn das Urthel erster Instanz confirmiret wird, weder beym Appellation noch Ober-Hoff-Gerichte einige Leuterung zugelassen werden, bey erfolgter Reformatoria aber Appellaten sich der Leuterung zu gebrauchen unbenommen seyn.

Frivola Leuteratio, Appellatio

9. Wenn die eingewandte Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird, der Leuterant oder Appellant nicht allein in die Expensas retardati Processus vertheilet, sondern auch der Advocat hierüber mit 10. 20. und mehr Thalern Straffe belegt werden.

Appellatio a citatione

10. Wenn von einer an die Parteyen ergangenen Citation appelliret wird, das Gerichte dessen ungeachtet mit fernerm Vorladen, auch dem persönlichen Arrest verfahren, iedoch hierauf behöriges Orts Bericht erstatten, der Citatus aber so wohl als sein Advocat des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Geld oder Gefängniß nachdrücklich bestraffet werden.

Executio rei judicatæ

21. Wann die Urthel oder Abschiede in verbindliche Krafft Rechtens ergangen, sollen solche ohne Verzögerung und zwar folgender Gestallt zur Execution gebracht werden,

in rem s. speciem

1. da sie auf dingliche Klage ergangen, als wenn einer gewisse Waaren oder Güther vor sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihm zuerkannt waren, soll demjenigen, welchen die Ausantwortung auferleget, innerhalb 8. Tagen dem Kläger selbige zuzustellen angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht geschiehet, die Hülffe wircklich vollstrecket, die Güter oder Waaren vom Beklagten genommen und Klägern übergeben werden,

ob debitum

2. wenn die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, wider Beklagten, so bald nur res judicata verhanden, nach Wechsel-Recht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich

zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu lassen,

3. auf diesen Fall dem Schuldner die gewöhnlichen 14. Tage bürgerliche Frist nicht verstattet, sondern solche Krafft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn, und demselben innerhalb 3. Wochen den Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alsobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang solcher 3. Wochen auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschicht, sodann wircklich vollstrecket, Execution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald auf den nächstfolgenden gewöhnlichen Subhastation-Tag mit der Subhastation der Anfang gemacht werden. Dilatio civilis

4. Da Beklagter in dem Urthel ein gewiß Factum zu leisten condemniret, derselbe zu dessen Præstation nach Gelegenheit durch Gefängniß oder durch zulängliche Straff-Præcepta angehalten, dawider aber kein ferner Remedium zugelassen werden. Præstatio facti

22. Wenn bey einem Kauffmanne, Crahmer oder andern Personen, so diesen gleich zu achten, welche entweder zu Leipzig wesentlich wohnen, oder sich doch daselbst aufhalten, oder auch Handels-Effecten haben, ein Banquerout oder Falliment sich ereignet, so hat es bey dem, was wegen der Inventur, Obsignation, Taxation, auch Verkauffung der verhandenen Waaren, und sonsten in dem am 26. Sept 1682. ergangenen Rescript dießfalls versehen, sein Bewenden, welches iedoch dergestalt erläutert und erkläret wird, daß Concursus creditorum

1. alsofort bey entstandenem Falliment alle des Schuldners Güther, bewegliche und unbewegliche, ohne Verzug und vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, so fort öffentlich subhastiret, und demjenigen, so das meiste darauf licitiret, und sie darum erstehet, zugeschlagen, wider dergleichen Subhastationes auch weder Leuterung noch Appellation angenommen, sondern diejenigen, so entweder ein Jus Retentionis, ein Unterpfand, oder ander dergleichen Recht prætendiren wollen, sich an die Kauf-Gelder gebührend zu halten, schlechter dinge angewiesen, Subhastatio

2. bey entstehenden Concursen, die Citationes alsobald auf eine Sächsische Frist, sub pœna præclusi eingerichtet, den Interessenten richtig insinuiret, auch darüber deutliche Relation ad Acta gebracht, darinnen länger nicht als 4. Wochen zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmet, daß in den ersten 6. Tagen a die Termini an, iedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feyertage, auf Klägers Provocation die Exceptiones, in den folgenden die Replica, in den dritten die Duplic, und in den letzten die Triplic iedesmahl bey Verlust des Satzes eingebracht, auch darüber fest gehalten, und weder von dem Richter ohne vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, noch von den Parteyen oder deren Advocaten hierinnen einige Dilation verstattet, Citatio Disceptatio

3. nachdem solchergestalt die Partheyen citiret worden und eingebracht haben, die Acten vor geschlossen gehalten, und zum rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kan, sofort ohne Interlocut hauptsächlich erkannt werde, Causæ conclusio

4. die Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, anlangend, es bey den so wohl gemeinen, als Landüblichen Locatio creditorum

üblichen Rechten, insonderl. e.t der Proceß-Ordnung und dem Decisiv-Befehle vom 4. Sept. 1669. billig verbleibe,

Processus adversus decoctorem

5. wenn der Schuldner nicht darthun kan, daß er durch Unglücks-Fälle, ohne sein Verschulden in Schaden und Abfall der Nahrung kommen, wider denselben nach Anleitung der Erledigung der Lands-Gebrechen, d. Ao. 1612. §. 19. und 1661. §. 78. ohne Ansehung der Person mit der Schärffe verfahren, ihm keine Handlung zu führen, noch bis er zuvorhero klar erwiesen, daß er seine Creditores gäntzlich befriediget habe, auf die Börse und Wechsel-Platz zu kommen, oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkünfften nicht gelassen werde,

Modus explicandi negotii

6. da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könte, seine Creditores von aussenstehenden Effecten zu contentiren, er solches durch Anweisung, Procuration oder andere Anstalt, vermittelst gewisser Personen verrichte, welche so dann auf ihre Abrechnung die Creditores befriedigen, und bey dem Scontro ihre Nahmen an des Falliten stat schreiben lassen.

Spacium deliberandi
Vires hereditatis
Beneficium inventarii
Constitutio curatoris bonorum

23. Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem Leben nicht allbereit bonis cediret, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, sollen dessen Kinder oder wem sonsten die Succession vermöge der Rechte gebühret, innerhalb 8. Tagen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräfften der Verlassenschafft, und cum Beneficio Inventarii der Erbschafft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gäntzlich ausgeschlossen, und ein Curator bonorum ex officio bestätiget werden, allermassen denn das den Erben vergönnete Spacium deliberandi, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahresfrist erstrecket, in so weit gäntzlich aufgehoben seyn soll.

Arrestum
Impositio
Renovatio
Prosecutio

24. Wegen Anlegung, auch Verstattung der Kummer und Arreste, bleibt es bey dem Rescript vom 26. Sept. 1682. es sollen aber zu Verhütung besorglicher Confusion die Arreste iedesmahl bey den Stadt-Gerichten angeleget und gesuchet, auch renoviret, wenn es aber zur Prosecution kommet, die Sache an das Handels-Gerichte verwiesen, daselbst auch der Proceß vollends ausgeübet werden.

Transactio debitoris cum creditoribus
Pactum remissorium
Citatio creditorum

25. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, und sie die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigem Remiss obligiren wollen, sollen dergleichen Pacta die Creditores anderer gestalt nicht binden, als wenn nachgesetzte Requisita genau in acht genommen worden. Es soll

1. der Schuldner, wenn er auf solche Masse mit seinen Gläubigern accordiren will, dieselben allerseits vor das Handels-Gerichte beruffen lassen,

Consignatio creditorum bonorum

2. bey der ersten Zusammenkunfft ein richtiges Verzeichniß aller und ieder seiner Gläubiger, ingleichen eine Specification seines gantzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Baarschafft, aussenstehenden Schulden, und wie es Nahmen haben mag, übergeben, auch seine Handelsbücher und Schuld-Register, oder da hierzu so bald nicht zu gelangen, zum wenigsten eine förmliche glaubwürdige Bilance vorlegen,

3. ein

3. ein ieder Gläubiger seine liquidirten Prætensiones summarisch bescheinigen, Demonstratio crediti
4. der Schuldner nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, worzu auch einer, oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eydes zu erhalten, und daß er sein gesamtes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prætendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhafftig und keiner ein wenigers zu fodern habe, schweren, Juramentum manifestationis
5. aus diesen allen, daß die sämtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig, entweder gar nicht oder doch schwerlich erhalten können, gnugsam zu ersehen seyn, und Inopia debitoris
6. der mehrere Theil der Gläubiger, welcher doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Grösse der Summen, so sie fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget, auf welchen Fall und wenn keines an diesen Requisitis ermangelt, Remissio majoris partis
7. der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn, und da gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstünde, dennoch darauf nicht gesehen, sondern dessen unerachtet, dem Accord gemäß verfahren, gleichwohl Obligatio minoris
8. dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben, verstanden, und auf die Hypothecarios, oder welche absonderlich privilegiret, und denen sonst der Vorzug gebühret, nicht erstrecket werden, sondern diesen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billig unvermindert bleiben. Creditores excepti

§. 3. In den Articulis Juris & Processus, worinnen in dieser Ordnung keine Aenderung getroffen oder Erklärung geschehen, bleibt es bey dem, was in gemeinen oder Sächsischen Rechten, den Landes-Constitutionibus, Ausschreiben, Policey-Proceß-Appellation-Hof-Gerichts-und dergleichen Ordnung versehen, oder auch durch beständigen Gebrauch und Observanz eingeführet und hergebracht worden, H. G. O. in fin. Articuli non mutati

§. 4. Die neu erleuterte Proceß-Ordnung hat wegen des Handels-Gerichts es bey dessen Ordnung und dem darinnen vorgeschriebenen Modo procedendi, ausser was den Concurs und die Arreste, ingleichen die Exceptionem Spolii betrifft, gelassen, E. P. O. A. §. 2. Confirmatio Ordinationis mercatoriæ.

Handelsleute, Handelsmann, Mercatores.

§. 1. Kauff-und Handelsleute sind Personen, welche allerhand unverbotene Waaren anschaffen, um solche zum gemeinen Nutzen und zu ihrem billigen Vortheile andern wieder zu verlassen. Mercator

§. 2. Der Unterschied von Künstlern und Handwerckern soll darinnen bestehen, daß Kaufleute die Waaren unverändert wieder vertreiben, Künstler und Handwercker aber erst daran arbeiten, und dabey das Macherlohn gewinnen, c 11. dist. 88. welches in so weit wahr, daß Kauf-und Handelsleute vor sich selbst zwar nichts daran thun, gleichwohl aber ihre Arbeiter halten, und durch selbige ihre Waaren besser und vollkommener machen lassen. Artifices & Opifices

§. 3. Die Kauf-und Handelsleute werden in Großirer oder solche, die in gantzen handeln, und Krämer oder in kleinen Handelnde getheilet, welche letztern zwar einiger Meinung nach nicht vor Handelsleute gehalten, und mit den Nahmen der Händler, Trödler, Vor-und Aufkäuffer beleget werden wollen, indem zur eigentlichen Handelschafft ein grosser Theil des Magnarii Venaliciarii

Vermögens erfordert würde, l. 5. ff. d. muner. l. 5. §. 8. ff d. jur. immūn. woraus aber mehr nicht folget, als daß sie in Ansehung verschiedener Umstände gradu differiren, welches so dann unzweifelich ist, wenn sie in gewisse Gesellschafften oder Innungen abgetheilet sind, daher auch die verschiedenen Nahmen der Buch-Tuch-Woll-und Leder-Händler, Jubilirer, Apothecker, Materialisten ꝛc. kommen.

§. 4. Die Kaufmannschafft ist, so lange kein Verbot verhanden, allerley Leuten, Christen und Juden, l. 9. C. d. Judæis, Pol. O. t. 20. Manns- und Weibs-Personen, l. 32. §. 4. ff. d. aur. & arg. leg. l. 1. §. 16. ff. d. exercit. act. l. 7. §. 1. ff. d. instit. act. C. 15. p. 2. Lüb. R. L. 3. t. 6. a. 21. Mündigen und Unmündigen, l. 1. C. qui & adv. quos in int. rest. l. 6. C. d. muner. patrimon. Leipz. W. O. §. 2. nicht aber 1) Geistlichen, c. 15. 16. X. d. vit. & hon. cler. 2) Soldaten, l. un. C. negot. ne mil. 3) Edelleuten nachgelassen, l. 3. C. d. commerc. L. O. 1555. t. Brauen, Schencken, Rf. gr. 1661. §. 118.

Judæus
Mercatrix
Minor
Clericus
Miles
Nobilis

§. 5. Die Waaren oder dasjenige, womit gehandelt wird, kan in allerley, auch bloß in Gelde bestehen, obschon dieses sonst der Waare entgegen gesetzt wird, l. 1. ff. d. contr. emt. und sind daher die Wechsler von der Zahl der Handelsleute nicht ausgeschlossen.

Argentarii

§. 6. Es wird aber die Handlung in Ansehung verschiedener Dinge entweder gar verboten, oder doch eingeschräncket. Unter die verbotenen Waaren wird gewisser massen Gifft gerechnet, l. 35. §. 2. ff. d. contr. emt. dessenthalber Apothecker und andere, so damit handthieren, zu vereyden, P. H. G. O. a. 37. auch sonst die Apothecken fleißig zu visitiren, Pol. O. t. 34 desgleichen wegen des Wollen-und Leder-Kauffs, ib. t. 22. und wegen Verkauffung des Ingwers, Pfeffers, Saffrans und andern Gewürtz und Specereyen gute Ordnung zu halten, ib. t. 24.

Venenum
Pharmacopolæ

§. 7. Insonderheit sind alle schädliche Vor- und Aufkäuffe verboten, l. un. C. d. monopol. Pol. O. t. 18. als der Vorkauff des Getreides, Torg. Ausschr. 1583. h. t. der Wolle, ib. h. t. des Garnes, L. O. 1555. t. von schädlichen Vorkäuffen, der Kalb-Schaaf-und Bock-Felle, Verbot 1627. des Eisens, M. 1621. der Victualien an Rind-Schaaf-Federvieh, Gänsen, Endten, Hünern, Eyern, Butter, Käse, Obst, M. 1621. 1699. 1700. Fischen, L. O. 1555. t. von schädlichen Vorkäuffen.

Monopolia

§. 8. Die Anschaffung der Kauff- und Handels-Waaren geschicht nicht allein durch Kauff, sondern auch durch Tausch und allerhand andere Contracte, und werden selbige bey dem Einkauffe entweder baar bezahlet, oder auf Credit genommen, da die Waare nichts destoweniger des Käuffers eigen wird, §. 41. I. d. R. D. es wäre denn der Verkäuffer zum Creditiren doloſe induciret worden, l. 7. ff. d. dol. mal. oder der Käuffer würde kurtz darauf fallit, da der Verkäuffer die noch verhandenen Waaren vindiciren kan, wenn nicht solche bereits 2. Monat vor der Flucht verkaufft worden, Banquer. M. §. 16.

Emtio
Permutatio
Fides habita
Vindicatio

§. 9. Derjenige, so bey dem Einkauff der auf eine gewisse Zeit ausgenommenen Waaren zu discontiren oder zu rabbattiren sich vorbehält, muß solchen seinen Disconto oder Rabbat den Tag nach dem Zahltage offeriren, sonst ist der Verkäuffer den Disconto anzunehmen nicht verbunden, L. W. O. §. 35.

Pretii diminutio

§. 10. Weil Kauff-und Handelsleute zu gemeinem Nutz handeln, so werden ihnen auch verschiedene Rechte und Freyheiten gegönnet, und sollen sie des allgemeinen Schutzes und der öffentlichen Sicherheit besonders zu genieſſen haben, c. 2. X. d. treug. & pac. während den Messen

Privilegia mercatorum
Securitas publica
Privilegium undinarum

bürgerlicher Sachen und Obligationen halber nicht angehalten werden, l. un. C. d. nund. C. 30. p. 1.

§. 11. Ihre Recommendationes gelten so viel als eine Bürgschafft, lüb. R. L. 3. t. 10. und ihre Bücher haben vermittelst eydlicher Bestärckung vim plenæ probationis, iedoch nur wenn beyde Theile Kauff- und Handelsleute sind, dahingegen bey andern sie sich die Auszüge unterschreiben oder über die auf Credit ausgenommene Waaren Handels-Billete geben lassen sollen, E. P. O. t. 30. §. 4. M. 1683. und sind von den Handels-Büchern die Kladder- oder Sudel-Bücher weit unterschieden, als welche nichts beweisen. Commendatio Liber mercatorius Obligatio mercatoria Schedæ

§. 12. Es ist unter ihnen de apicibus juris nicht zu disputiren, a. l. 29. §. 4. ff. mand. und in ihren Processen wird allemahl de simplici & plano verfahren, a. l. 5. C. d. naufrag. es sind auch gemeiniglich besondere darauf eingerichtete Gerichte verordnet, cf. Handels-Gerichte. Processus mercatorius

§. 13. Ein zulässlicher Gewinst wird ihnen billig gegönnet, sie mögen auch etwas über die ordentlichen Zinsen nehmen, l. 26. §. 1. C. d. Usur. C. 30. p. 2. M. 1702. 1704. 1724. §. 2. wegen unziemlichen Wuchers aber wird ihnen die Handlung nicht unbillig untersaget, l. 1. §. f. ff. d. off. præf. urb. Lucrum Usuræ Usuraria pravitas Privatio negotiationis

§. 14. Diejenigen Handthierer und Gewerbsleute, so gefährlicher und betrieglicher Weise im Schein Trauen und Glaubens Geld und Waare bey andern Leuten aufgebracht, entlehnet und genommen, förder ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben und zu treiben, aber mit ihrem übermäßigen Pracht, unordentlichen Wesen, Leben und sonst in andere Wege ohne zustossende Unfälle in Abnehmen und Verderbung kommen, und darnach austreten, und Banqueroute machen, sollen von keiner Herrschafft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet, sondern wo sie betreten, zu hafften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt der Sachen gestrafft, auch so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitæten gezogen werden, Pol. O. t. 23. Decoctor

§. 15. Sie sollen prævia sententia declaratoria vor Ehrlos erkannt, zu keinen Aemtern gezogen, ihnen nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbniß gestattet, noch wenn es Kauffleute, ihnen auf die Börse oder Handels-Plätze zu kommen, und eben so wenig Mäckler und dergleichen abzugeben nachgelassen, S. Banqu. M. 1724. §. 12. daferne sie die Intention, die Creditores zu defraudiren gehabt, und da sie bereits nicht mehr solvendo gewesen, in solcher Absicht neue Schulden gemacht, oder Gelder, Waaren und dergleichen auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern in fraudem reliquorum Creditorum colludiret, sollen sie hierüber noch an den Pranger gestellet, und einen gelben Hut zu tragen nach Anleitung der Erledigung der Landes Gebrechen, tit. von Justitien-Sachen §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zuchthause auf eine Zeit lang, andern zum Abscheu gestrafet, ib. da sie noch hierüber kurtz vor ihrer Flucht Gelder auf- und mit weggenommen, also die Creditores fürsetzlich und boshaffter Weise aufgesetzet und um das Ihrige gebracht, mit Staupenschlag oder Abhauung der Hand, oder auch mit dem Verstungs-Bau auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, und wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenigen, so einer hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Strafe gleich einem Diebe, schlechterdings, ohn alles Ansehen der Person, beleget werden, ib. Pœna Proxeneta Flavus pileus ultimum supplicium

Casus fortuiti

§. 16. Hingegen wenn sie aus kündlichen und unversehnlichen zugestandenen Unfällen oder Schäden in Verderben und Ausstand kommen, mögen sie aufgenommen und vergleitet, Mitleiden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Rechten nach, gegen ihnen gehandelt werden, Pol. O. t. 23. und sind dergleichen unglückliche Zufälle, wenn einer wegen erlittenen Brandes, Schiffbruchs, fremder Fallimenten, böser Schulden, grosser Diebstähle und dergleichen in Abfall der Nahrung gerathen, Banqu. M.

Moratoria

§. 5. solchen mögen Moratoria oder Quinquennelle wohl ertheilet werden, Pol. O. t. 23. Rf. gr. 1661. §. 79.

Institor

§. 17. Was bey Kaufleuten Rechtens, hat gewisser massen auch bey deren Factoren und Laden-Verwaltern, ingleichen bey ihren so genannten Marckthelffern oder Meß-Gehülffen stat, und kan aus deren Contracten der Principal allemahl belanget werden, l. 7. §. 1. l. 15. ff. d. institit. act. wiewohl auch dieselben zuweilen vor ihre Person als Selbst-Schuldner gehalten sind. L. W. O. §. 23.

Consignatio merciuni

§. 18. Bey Versendung der Waaren sollen Kauffleute über dasjenige, was sie für sich verschicken, iedesmahl denen Sorten, Gewicht und rechten Werthe nach gewisse Verzeichnisse unter ihrer eigenhändigen Subscription und Nahmen, nebst ihren darauf gemachten gewöhnlichen Handels-Zeichen, verfertigen, was sie aber Commissions-Weise und in Factorien empfangen, über die ordentlichen Fracht-Zettel mit den erhaltenen Original-Aviso-Briefen bestärcken, und darbey alles Unterschleiffs und Vortheils sich enthalten, M. 1659. die Fuhrleute aber mit der Fuhre die gewöhnlichen Strassen halten, und keine verbotene Beywege suchen, noch von den geladenen Kauff- und Handels-Waaren unterwegens, oder an andern Orten, da sichs nicht gehöret, der Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit zuwider etwas ein- und niederlegen, M. 1657.

Nota mercatoria

Aurigæ

Jus stapulæ

Circitores

§. 19. Weil durch das Hausiren und Herumtragen auffm Lande und in Städten der Handelsmann, Cramer, Handwercker und andere Professions-Verwandte, so ihres Vertriebs und Bewerbs halben vielen Abgaben unterworffen, in ihrer Nahrung sehr benachtheiliget und zurücke gesetzt werden, ist solches den Italiänern, Tabulet- und Butten-Trägern, wie auch denen, so Schieß-Pulver, Königseer-Waaren, gebrannte Wasser und Extracte von Haus zu Haus verkauffen, sonderlich den Juden das Herumtragen allerhand auswärtiger und inländischer Waaren, nebst der Dorff-Crämerey überhaupt verboten worden, wovon iedoch die Messen und Jahrmärckte ausgenommen werden, allwo der Handel und Wandel in seiner Freyheit bleibet. M. 1719.

Sepiasiarii

Bibliopolæ

§. 20. So sollen auch den Buchhändlern die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputations-Crämer keinen Eintrag thun, sondern die Buchbinder bey ihrem mit den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, die Auctionirer keine rohe Bücher führen, die Hausirer und Disputation-Crämer aber mit nichts als mit Calendern, Disputationen und andern kleinen aufs höchste in 10. bis 12. Bogen bestehenden Materien handeln, M. 1678. auch soll ihnen wider den schädlichen Nachdruck ihrer Bücher geholffen werden, Rf. gr. 1661. §. 81.

Venalitiarii scriptorum minutalium

Fraudulosa recusio librorum.

Handels-Obligation, Obligatio mercatoria.
Handels-Platz, Forum mercatorium.
Handels-Sache, Causa mercatoria.
Handels-Stadt, Civitas jure emporii gaudens, cf. Handels-Gerechtigkeit.

Handels-Zeichen, Nota mercatoria, Signum mercatorium, cf. Kauffmanns-Zeichen.
Handel und Wandel, Commercium, ſ. Handelsleute.
Händel, Rixæ, Jurgium, Lis, Negotia, cf. Reichs-Leichtfertige, Unfertige, Weltliche Händel.
Händler, Negotiator, Mercator, Procurator, cf. Buch-Gegen-Leder-Papier-Rauch-Roß-Unterhändler.
Hanf, Cannabis, Hanf dörren, Arefactio cannabis, ſ. Feuer-Ordnung.
Hanf röſten, Maceratio cannabis, ſ. Fiſch-Ordnung.
Hänffen Garn, Fila cannabina, ſ. Gerade.
Hangen, Hängen, Pendere, Hærere. cf. Verhängen, Gehänge.
Hang, Inclinatio viæ, cf. An-Uber-Vorhang.
Hangeleuchter, Lychnuchus penſilis, ſ. Gerade.
Hängig, Pendens, cf. Anhängig, Rechtshängig.
Hans, Hanſe, Hanſee, Socius, Societas civitatum ob commercia.
Hanſe-Bund, Fœdus Hanſicum, Hanſeaticum.
Hänſe-Stadt, Civitas Hanſeatica, Urbs ſocietati ob commercia initæ innexa.
Hänſeln, Ritibus ſocietatis initiare, ſ. Handwerck.
Har, Haar, Crinis, Pilus, cf. Hunds-Haare, Haut und Haar.
Haarmantel, Calantica.
Haarnadel, Crinale, Diſcerniculum, ſ. Gerade.
Haarrauffen, Crinium expilatio, ſ. Gerichte.
Haarſchlechtig, Aſthmaticus equus, ſ. Hartſchlägig.
Harcke, Harcken, Raſtrum, Raſtro corradere, Sarrire, ſ. Lehn.
Harn, Harnen, Urina, Mingere, l. 14. §. 4. ff. d. Ædil. Ed.
Harniſch, Armatura, G. Harnois, Harniſchmacher, ſ. Handwercker.
Harren, Manere, Expectare, Perſeverare, cf. Be-Verharren.
Hart, Durus, Firmus, Severus, Obſtinatus.
Hartnäckig, Contumax, ſ. Ungehorſam.
Hartſchlägig, Hartſchlechtig Pferd, Equus aſthmaticus, ſ. Kauff.
Harte Strafe, Pœna ſevera.
Harte Thaler, Aſperi, i. e. probi thaleri.
Härte, Durities, Rigor, cf. Strenge.
Härten, Indurare, cf. Erhärten.
Hartz, Hartzen, Reſina, Reſinam ex arboribus elicere.
Hartzer, Reſinarius, ſ. Forſtrecht.
Haſchen, Capere, Apprehendere, Häſcher, Lictor, Lorarius.
Haſe, Lepus, Haſen-Gehege, Leporarium, Lagotrophium.
Haſenſchützen, Clandeſtini venatores leporum, ſ. Jagd.
Haſel, Haſel-Staude, Corylus.
Haſelhuhn, Attägen, ſ. Jagd.
Haſelnuß, Nux colurna, avellana, ſ. Forſtrecht.
Haſpel, Gyrgillus, Rhombus, Alabrum, an dem Haſpel und mit Wehe fragen, Torturæ ſubjicere.
Haß, Haſſen, Odium, Odiſſe, ſ. Zeuge.
Hatz, Hatze, Venatio, G. Chaſſe, Ital. Caccia, ſ. Jagd.
Haube, Calantica, Virta, Mitra, ſ. Gerade, cf. Sturm-Haube.
Haubt, Caput, ſ. Haupt.
Hauen, Cædere, Secare, cf. Ab-Aushauen, Heu, Hieb, Hippe.
Hauholtz, Hauig Holtz, Sylva cædua, cf. Hegholtz.
Hauer, Cæſor, Sector, cf. Bild-Feilen-Knochenhauer.

Haverey, Avaria, Contributio ob jactum levandæ navis gratia factum, cf. Auswurff, ſ. Geſellſchafft.
Hauf, Hauff, Hauffe, Cumulus, Acervus, cf. Scheiter-Steinhauffe, Behuff.
Häuffen, Cumulare, cf. Uberhäuffen.
Haupt, Haubt, Caput, Princeps, Primarius, Menſura, cf. Beſt-Ober-Uberhaupt, Be-Enthaupten.
Theilung in die Häupter, Diviſio in capita, ſ. Erbfolge.
Haupt-Bericht, Relatio principalis, cf. Neben-Bericht.
Haupt-Beweis, Probatio principalis, cf. Neben-Beweis.
Haupt Brief, Inſtrumentum obligatorium principale, cf. Bey-Brief.
Haupt-Citation, Citatio principalis, ſ. Ladung.
Haupt-Eyd, Juramentum principale, cf. Gefährde.
Hauptfall, Mortuarium, Jus caduci, cf. Hauptrecht.
Haupt-Gedinge, Locatio per averſionem, ἀποτέλεσμα, ſ. Miethe.
Haupt-Geld, Capitatio, ſ. Steuer.
Haupt-Geleite, Portitorium principale, cf. Beygeleite.
Haupt-Guth, Fundus principalis, cf. Zugehör.
Haupt-Kirche, Baſilica, Eccleſia mater.
Hauptlade, Collegium opificum generale, ſ. Handwerck.
Hauptmangel, Vitium capitale, ſ. Kauff.
Haupt-Proceß, Proceſſus principalis, cf. Intervention.
Hauptrecht, Mortuarium, Jus caduci, cf. Baulehungs-Recht.
Haupt-Sache, Cauſa principalis, cf. Neben Sache.
Haupt-Schuldner, Debitor principalis, ſ. Bürge.
Haupt-Stadt, Metropolis.
Haupt-Stamm, Sors, Caput, cf. Zins.
Hauptſtein, Lapis finalis principalior, ſ. Grentze.
Hauptſtuhl,
Haupt-Summe, Sors, Summa principalis.
Hauptverfahren, Proceſſus ſuper probatione, Diſputatio atteſtationum, ſ. Beweis.
Hauptverſchreibung, Principalis obligatio.
Hauptzweck, Scopus principalis, ſ. Ehe.
Haus, Hauß, Domus, Tugurium, Curia, Familia, cf. Amt-Armen-Back-Ball-Brau-Darr-Findel-Gottes-Hut-Hur-Invaliden-Krancken-Leih-Maltz-Narren-Pfand Pfarr-Raſpel-Rath-Sehm-Siech-Spinn-Stamm Stock-Toll-Töpffer-Wayſen-Werck-Wirths-Zeug-Zucht-Haus.
ins Haus ſchweren, Confinatio domeſtica, cf. Bannung in Zehenden.
Haus-Arme, Qui morbo vel alio impedimento domi detenti penuriam patiuntur, Quibus res anguſta domi curtaque ſupellex eſt.
Haus-Arreſt, Arreſtum domum non egrediendi, cf. Stuben-Arreſt.
Hausdieb, Hausdiebſtahl, Furtum domeſticum.
Hausdienſtbarkeit, Servitus urbana, ſ. Befugniß.
Hausfriede, Hausfriedensbruch, Crimen fractæ pacis domeſticæ.
Hausgeld, Merces habitationis viduæ nobili præſtari ſolita.
Hausgenoſſen, Inquilini, Domeſtici.
Hausgenoſſengeld, Hausgenoſſenzins, Cenſus incolatus.
Hausgeräthe, Supellex, cf. Hausrath.
Hausgeſinde, Domeſtici, Famulitium.

Haushalter, Oeconomus, ſ. Cleriſey.
Haushaltung, Oeconomia, cf. Abgeſonderte, Eigne Haushaltung.
Haushaltungs-Sache, Cauſa œconomica, ſ. Beſichtigung.
Hausheblich, Vagabundus, ſ. Gerichte.
Hauskirche, Cultus privatus, ſ. Gottesdienſt.
Hausknecht, Mediaſtinus, ſ. Geſinde.
Hausrath, Supellex, Maſſariciæ, ſ. Vermächtniß.
Hausrecht, Jus hoſpitii, Pax domeſtica, Immunitas domus.
Hausſchlächter, Mactator pecudum, Carnarius, ſ. Handwercker.
Hausſuchung, Perveſtigatio domus alienæ ob ſuſpicium furti, ſ. Diebſtahl.
Hausvater, Paterfamilias, ſ. Väterliche Gewalt.
Hauswache, Cuſtodia liberalis, cf. Soldaten-Wache.
Hauswehr, Res ad defenſionem domus comparata.
Hauswesen, Res familiaris, ſ. Herren-Gewalt.
Hauswirth, Oeconomus, ſ. Beſichtigung, Schade.
Hauszins, Merces habitationis, Locarium, ſ. Miethe.
Hauszucht, Diſciplina domeſtica, ſ. Gefängniß.
Haus und Hof, Fundus.
Hauſen, Hauſen und Hegen, Domo & hoſpitio excipere, cf. Behauſung, ſ. Indicia.
Hauſiren, Merces per domos circumferre.
Hauſirer, Circitor, Mercator vel opifex clancularius, ſ. Handelsleute.
Häuſel, Häusgen, Domuncula, Caſa.
Häuſelgroſchen, Groſſus caſarius, Pecunia, quam caſarius vel inquilinus paſtori præſtat, ſ. Geiſtliche.
Häusler, Caſarius, ſ. Bauer.
Haut, Cutis, Pellis, cf. Küh-Schweinhaut, Bärnhäuter.
Haut und Haar, Strafe zu Haut und Haar, Pœna corporis afflictiva.
Hayn, Lucus, Nemus, Septum, cf. Laß-Hayn.
Heben, Tollere, Levare, Capere, cf. Auf-Ein-Er-Uberheben, Schatz heben, Hafft, Hefft, Hauf.
Hebamme, Obſtetrix, ſ. Beſichtigung.
Hebregiſter, Regiſtrum cenſuale, cf. Steuer-Regiſter.
Heb-Stadt, Civitas, in qua collecta Imperialis exigitur, cf. Leg-Stadt.
Heber, Sipho, cf. Urheber.
Hebung aus der Tauffe, Levatio de fonte ſacro, ſ. Anverwandſchafft.
Heblich, cf. Erheblich, Hausheblich.
Hechel, Pecten ferreus, ſ. Gerade.
Hecke, Dumus, Dumetum.
Heckemüntze, Heckenmüntze, Officina monetaria clandeſtina.
Heckenreuter, Graſſator, cf. Gardeknechte, ſ. Raub.
Hecker, Heckerling, Heckſel, Palea conciſa.
Heckerling ſtreuen, Palearum ſparſio, Injuria ſponſæ die nuptiali inferri ſolita, ſ. Injurien.
Hefft, Manubrium, Fibula.
Hefftel, Fibula, Hefftelmacher, ſ. Handwercker.
Hefften, Compingere, Conſarcinare, Hefftung der Acten, Conſarcinatio Actorum.
Hefftig, Hefftigkeit, Vehemens, Vehementia iræ, cf. Zorn.
Hegen, Fovere, Excipere, Cingere, Ordinare, cf. Hauſen und Hegen, Gehege.

Hegholtz, Sylva incædua, cf. Hauholtz.
Hege-Säule, Columna venatoria, ſ. Jagd.
Hegung des peinlichen Hals-Gerichts, Ordinatio judicii criminalis.
Heger, Viridarium, Locus paſcuus aqua circumfluus, ſ. Grentze.
Heide, Sylva, Campus ſterilis.
Heidekorn, Panicum, Frumentum Saracenicum, ſ. Mustheil.
Heil, Heilen, Salus, Salvus, Sanare, Curare, cf. Unheil.
Heiler, Sanator, Medicus, Chirurgus.
Heilerlohn, Sumtus curationis, ſ. Injurien.
Heilbar, Sanabilis, Nullitas ſanabilis, ſ. Nullität, cf. Unheilbar.
Heilig, Heiligen, Sanctus, Sanctificare, cf. Entheiligen.
Heilige, Sancti, auf den Heiligen erhalten, auf den Heiligen gewähren, Juramento obtinere, Solenniter jurare, L. R. L. 1. a. 22.
Heiliger Abend, Vigilia ſancta, Veſpera feſtum præcedens, ſ. Ferien.
Heiliger Chriſt, Heiligen Chriſts Verehrung, Donum natalitium, ſ. Geſinde-Ordnung.
Heilige Dinge, Res ſacræ.
Heiliger Ort, Locus ſacer, ſ. Raub.
Heiliges Römiſches Reich, Sacrum Romanum Imperium.
Heilig und hehr halten, Sanctum habere.
Heiligung des Sabbaths, Sanctificatio Sabbathi, ſ. Kirchen-Ordnung.
Heiligthümer, Reliquiæ Sanctorum, λείψανα.
Heim-Heim, Domum, Domi, Domus, Villa, Regio, cf. Geheim, Einheimiſch.
Heimberger, Heimbürge, Prætor vel Scultetus ruſticus.
Heimfall, Reditus rei ad priſtinum poſſeſſorem, feudi ad dominum.
Heimführung,
Heimholung, Traductio, Domum ductio ſponſæ.
Heimſchiebung des Eydes, Relatio juramenti, cf. Wiederheimſchiebung.
Heimſtellung, Permiſſio alterius arbitrio.
Heimſteuer, Dos, ſ. Mitgifft.
Heimſuchung, Heimſucht, Invaſio domus, Fractio pacis domeſticæ, ſ. Friede.
Heimat, Heimde, Patria, Domicilium, ſ. Gerichte.
Heimlich, Secretus, Clandeſtinus, Tacitus, cf. Verheimlichung.
Heimlicher Diebſtahl, Furtum non manifeſtum.
Heimlich Gemach, Cloaca, ſ. Befugniß.
Heimlicher Kummer, Clandeſtinum arreſtum, ſ. Arreſt.
Heimliches Verlöbniß, Sponſalia clandeſtina.
Heimliche Verpfändung, Hypotheca tacita, ſ. Pfand.
Heimlichkeit, Arcanum, Cloaca, ſ. Befugniß, deren Offenbarung, Credentiæ revelatio. ſ. Lehnsfehler.
Heiß, Calidus, Fervens, Heiſſes Waſſer, Aqua fervida, cf. Waſſer-Probe, ſ. Ordelrecht.
Heitzen, Calefacere, Inflammare, Stuben heitzen, Hypocauſtum calefacere, ſ. Geſinde.
Heiſſen, Jubere, Promittere, Nominari, cf. Verheiſſen, Geheiß, Schultheis.
Heiſchen, Poſcere, Expetere, cf. Erheiſchen, Anheiſchig.
Held, Heros, Heldenthat, Facinus heroicum.
Helen, Hehlen, Occultare, cf. Verhehlen.
Hehler, Occultator malorum, cf. Stehler, ſ. Diebſtahl.

Helfen,

Helfen, Helffen, Juvare, Auxiliari, Mederi, cf. Ab-Aus-Ver-Weghelffen, Behelff, Ab-Behelfflich, Hülffe, Gehülffe.
Helffer, Auxiliator, cf. Marckthelffer.
Helffershelffer, Subadjuva malorum.
Helfte, Helffte, Dimidium, Dimidia pars.
Helffte des rechten Werths, Dimidium justi pretii, cf. Verkürtzung über die Helffte, ſ. Kauff.
Helg, Helgen, Helligen, Lassus, Lassare, Importunis precibus defatigare, cf. Behelligen.
Hell, Helle, Hellen, Lucidus, Clarus, Sonorus, Apparere, cf. Erhellen.
Heller, Obulus, Numus Halæ Svevorum cusus.
Hellerzins, Nummi nundinales, cf. Standgeld.
Hellig, Sonorus, cf. Ein-Mißhellig.
Helm, Galea, clypeus, cf. Offener Helm.
Hemde, Indusium, ſ. Gerade, cf. Roth-Westerhemde.
Hemmen, Hemmung, Sistere, Impedire, Impedimentum, Arrestatio, cf. Rechtliche Hemmung.
Hengen, Hencken, Suspendere, Suspendium, cf. Aufhencken, ſ. Straffe, cf. Gehencke.
Henckel, Ansa, cf. Gehenckelt Geld, ſ. Gerade.
Hencker, Carnifex, cf. Scharfrichter.
Henckergeld, Sumtus executionis criminalis, ſ. Adel.
Henckermahl, Hencker-Mahlzeit, Convivium ſ. Epulum, quo delinquenti ante executionem, vel etiam carnifici lautior cibus porrigitur, P. H. G. O. a. 79.
Henne, Gallina, cf. Hun, ſ. Geringe Sache.
Her-Her, Huc, cf. Vorher.
Herbringen, Asferre, Introducere.
Hergebrachte Gewohnheit, Consuetudo a majoribus tradita.
Herkommen, Observantia, cf. Reichs-Herkommen.
Origo, Gens, Genus, cf. Tapffern Herkommens.
Herkunfft, Origo, Nativitas, ſ. Bürger.
Herstammen, Originem ducere, ſ. Anverwandschafft.
Herstellen, Restituere, cf. Wiederherstellen.
Her, Heer, Multitudo, Grex, Exercitus, cf. Herde, Herold.
Heerbann, Heribannum, Citatio vasallorum, Mulcta non venientium, ſ. Ritterdienste.
Heer-Fahne, Vexillum Prætorium.
Heerfahrt, Expeditio.
Heerflucht, Heerflüchtig, Fuga, Desertor exercitus.
Heersfolge, Jus sequelæ militaris, ſ. Regalien.

Heergeräthe, Res expeditoriæ, Supellex militaris.

§. 1. Heergeräthe oder Heergewette sind gewisse zu Ausrüstung eines Kriegsmannes gehörige Sachen, so nach Sächsischem Rechte bey Absterben eines Mannes auf dessen nechsten Schwertmagen verfället werden. Res expeditoriæ

§. 2. Diese Sachen, wie sie eine Frau bey Absterben ihres Mannes geben soll, sind Partes

1. ein Schwert, das Wehrgehencke nicht,
2. das beste Roß oder Pferd gesattelt,
3. der beste Harnisch, den er bey seinem Leben, und da er starb, gehabt, und tägliche Kleider,

4. ein

4. ein Heerpfühl, das ist ein Bette, ein Küssen, ein Bettuch, oder zwey Leilachen,
5. ein Tischtuch nebst zwo Schüsseln, ein Fischtiegel, ein Hohl- oder Schüsselring und eine Handqvele, L. R. L. 1. a. 22., cf. Weichb. a. 25.

Equitis §. 3. Derjenige, so nicht von Ritters-Art ist, verlässet kein Heergeräthe, sondern lauter Erbe, L. R. L. 1. a. 27. doch ist es heutiges Tages unter Bürgern und Bauern eingeführet, so gar daß auch ein Kind Herrgeräthe verlässet.

Clerici §. 4. Ein Geistlicher lässet kein Heergeräthe, bekommt auch keines, L. R. L. 1. a. 5.

Divisio §. 5. Wenn solches zween oder drey zu theilen haben, nimmt der Aelteste das Schwert zuvor, nicht aber auch das Wehrgehencke, das übrige theilen sie gleich unter sich, L. R. L. 1. a. 22.

Fiscus §. 6. Wenn kein des Heergeräthes fähiger Erbe verhanden, oder es Orte, daher keines zu erlangen, gefolget werden soll, bekommet solches des Ortes Obrigkeit, welche die Obergerichte hat, C. 38. p. 3. in Leipzig, wenn ein Universitäts-Verwandter in einem Bürger-Hause verstirbet, nicht die die Universität, sondern Vermöge ihrer Compactatorum der Rath, Rf. gr. 1661. §. 87. gleichwie auch solchenfalls mit der Gerade geschicht, ib.

Præscriptio §. 7. Binnen Jahr und Tag wird das Heergeräthe verjähret, L. R. L. 1. a. 28.

Heergewette, Heergewede, Supellex castrensis, s. Heergeräthe.
Heermeister, Magister ordinis.
Heerpaucke, Heerpaucker, Tympanum, Aeneator.
Heerpfühl, Culcitra militaris, Lectus qui est inter res expeditorias, s. Heergeräthe.
Heerschild, Scutum militare, Gradus dignitatum militarium, L. R. L. 1. a. 3.
Heersteuer, Stipendium militare, Adæratio, Adoha, Adohamentum, Hostenditiæ, s. Ritterdienste.
Heerstrasse, Via publica, regia, militaris.
Heerwagen, Plaustrum militare.

Hertzog, Hertzogthum, Dux, Ducatus.

Dux §. 1. Ein Hertzog ist in Teutschland ein Fürst, so vom Kayser mit einem Hertzogthume belehnet worden.

Magnus Dux Archidux §. 2. Gleichwie Fürsten entweder Reichs-Fürsten sind oder nicht, also ist eben das auch von den Hertzogen zu sagen, sonst aber bleibt dieser Titel entweder allein, oder wird durch den Nahmen eines Groß- oder Ertz-Hertzogs erhöhet.

§. 3. Den Titel eines Groß-Hertzogs führet in Italien der Groß-Hertzog von Florentz.

Archiducis privilegia §. 4. Den Ertz-Hertzoglichen Titel hat das Haus Oesterreich, und zwar mit den besondern Privilegien, daß die Ertz-Hertzoge

1. in Reichs-Versammlungen auf der geistlichen Banck den Vorsitz haben, Grundfeste p. 2. c. 5.
2. von allen Reichs-Auflagen und Beschwerden befreyet sind, obschon das Reich ihnen Schutz leisten soll,
3. das Jus non de appellando haben, wiewohl sie die Reichs-Cammer in vim Austregarum erkennen,
4. ihre Unterthanen vor kein auswärtiges Gerichte ziehen lassen,

5. die

5. die Lehn nicht auſſer ihren Landen empfangen dürffen, ſondern ſolche ihnen in ihrem Gebiethe ertheilet werden muß,
6. ihre Lande nach Abgang der männlichen Erben auf die weibliche verfallen, und wenn auch dieſe nicht verhanden, der letzte Beſitzer ſelbige veräuſſern mag,
7. Verbannete ohne Gefahr aufnehmen mögen, wenn ſie nur dem Kläger auf Verlangen Juſtiz wiederfahren laſſen,
8. neue Zölle anlegen und die alten ſteigern mögen,
9. in ihrem Gebiethe Graffen, Baronen und Edelleute machen,
10. auf Reichstägen erſcheinen können, wider Willen aber dazu nicht gehalten ſind.

Heerzug, Expeditio, cf. Römerzug.
Her, Herde, Grex, Multitudo.
Herberge, Diverſorium, Albergaria, G. Auberge, Ital. Albergo, cf. Nacht-Winckel-Herberge.
Herbergen, Hoſpitari, Hoſpitio excipere, cf. Beherbergen, ſ. Gaſthalter.
Hering, Halec, Gregarius, cf. Pickelhering.
Her, Hehr, Sanctus, cf. Heilig und Hehr.
Herbſt, Autumnus, Herbſthüner, Gallinæ cenſuales tempore autumnali præſtandæ, ſ. Zins.
Herd, Focus, Area, cf. Eigen, Vogelherd.
Herdgeld, Auctarium pretii emtionis, quod vendita domo hera ſibi pro ceſſione foci ſtipulatur, ſ. Kauff.
Expenſæ criminales per fumantes colligendæ, cf. Henckergeld.
Herdrecht, Herdzins, Cenſus areæ, Vectigal caminarium.
Herold, Præco, Heroldsrecht, Jus feciale.
Herr, Dominus, Dynaſta, Baro, cf. An-Chor-Dom-Edler, Erb-Frey-Gerichts-Grund-Landes-Lehns-Ordens-Raths-Schuld-Schutz-Tempel-Wetteherren.
Herrendienſt, Servitia dominica.
Herren-Gebot, Juſſus dominicus, Herren-Geboth, Leibes-Noth, Morbus & Occupatio, ſ. Ehehafften.
Herren-Gefälle, Tributa. ſ. Steuer.
Herren-Geld, Herren-Gülden, Cenſus dominicus.

Herren-Gewalt, Poteſtas dominica, herilis.

§. 1. Einem Herrn ſtehet nach Römiſchem Rechte über ſeinen Leibeignen die Herrſchafftliche Gewalt zu, vermöge deren er den Leibeignen nicht nur züchtigen, ſondern auch über deſſen Tod und Leben gebieten, und alles, was durch ihn erworben wird, zu ſich nehmen mag, §. 1. I. l. 1. §. 1. ff. d. his, qui ſui l. al. l. un. C. d. emend. ſerv. — Dominica poteſtas, Emendatio, Jus vitæ & necis, Acquiſitio

§. 2. Doch darf der Herr nicht ohne Urſach gegen den Knecht grauſam ſeyn, und wenn er denſelben umbringet, kan er nicht weniger als wegen eines andern Todſchlags beſtrafft werden, muß auch den Knecht, wider den er übermäßig wütet, um billigen Preis verkauffen, indem der Republic daran gelegen, daß einer ſeine Sache nicht mißbrauche, §. 2. I. d. his qui ſui l. al. — Sævitia, Occiſio, Venditio

§. 3. Eine andere Art der Gewalt hatten die Römer über gewiſſe Bauern, t. C. d. agric. cenſit. & col. dergleichen auch in Teutſchland, inſonderheit in Ober- und Nieder-Lauſitz zu befinden, wie davon die Oberlauſitzer Unterthanen-Ordnung de Ao. 1652. beſaget. — Poteſtas in glebæ adſcriptitios, Ordinatio ſup. Luſat.

§. 4. Nach

Art. 1. Status subditorum

§. 4. Nach dieser Ordnung und deren ersten Artickel, was der Unterthanen ufn Lande Zustand, Thun und Wesen sey, sind dieselben nicht nach Art und Weise wie die Knechte in den Römischen Rechten dienstbar und leibeigen, sondern besitzen ihren Grund und Boden dergestalt, daß sie hiervor den Herrschafften ihre schuldige Dienste zu leisten, dargegen ihren nothdürfftigen und gebührenden Unterhalt von dem Grunde, so sie besitzen, zu suchen schuldig, und weil sie gestalten Sachen nach denen uffm Grund gewidmeten gleich zu achten, und dahero weder gäntzlich frey noch gäntzlich dienstbar sind, so soll ihnen zwar zu heyrathen, das Ihrige zu verkauffen, Testamente zu machen, und andere in gemeinen Rechten zugelassene Handlungen zu verüben nicht verboten, sondern nachgelassen seyn, darbeneben aber ohne Vorbewust einer iedweden Erb-Herrschafft sich an andere Orte zu begeben, in keinerley Wege frey stehen, sondern, weiln sie wegen deren Dienste, die sie denen Gütern, uf welchen sie gebohren, oder sich sonsten dahin seßhafft gemacht, zu leisten schuldig, vor ein zugehörig Stück derselben zu achten, müssen sie vielmehr bey solchem verbleiben, und sind sich anderer Orten zu wenden oder ihr Hauswesen eigenes Willens unbegrüst der Herrschafft zu verändern keinesweges befugt.

Glebæ adscriptitii
Jus nubendi contrahendi testandi
Subjectio

Art. 2. Subjectio

§. 5. Nach dem andern Artickel, auf was Art und Weise einer ufm Lande unterthänig werde,

1. per nativitatem

1. wird erstlich ein iedweder derjenigen Herrschafft, worunter er gebohren, unterthänig, und kan sich ohne derselben Wissen und Willen, auch ohne erlangten Losbrief der Unterthänigkeit in keinerley Weise entbrechen, da er sich aber dessen unterfinge, und ohne Losbrief sich anderer Orten seßhafft machte, so soll seiner Herrschafft, darunter er gebohren, denselben iederzeit wieder abzufordern frey stehen, und ihme der Unterthaner von keinem, wer der auch sey, vorenthalten, sondern uf schrifft- oder mündliches Begehren ohne Verwiderung abgefolget werden, iedoch sollen hiervon ausgeschlossen seyn,

Avocatio

Liberi ministrorum

1. die Kinder der Dienstboten, als Voigte, Hirten, Schäffer, Müller und anderen dergleichen Bedienten, welche an denen Orten, wo sie gebohren, nicht unterthänig werden, sondern sollen mit Unterthänigkeit verwandt seyn und bleiben derjenigen Herrschafft, bey welcher sich vor ihrer Geburt die Eltern in Unterthänigkeit eingelassen haben,

sub alio Domino nati

2. diejenigen, so unter einer fremden Herrschafft gebohren, deren Vater aber vor der Abforderung daselbsten gestorben, so sowohl als die andern Kinder, so ein solcher Unterthaner unter fremde Herrschafft mit sich gebracht, dem vorigen Herrn billig verbleiben, und demselben die Abforderung der Kinder in alle Wege offen stehen, und obzwar

illegitimi

3. dieses, was vorgesetzet, Rechtens und bey diesem Marckgrafthum Herkommens, daß die Kinder des Vaters Zustand folgen, so hat es doch eine andere Gelegenheit mit den unehelichen Kindern, dannenhero dieselben ihrer Mutter Zustand folgen, und sollen der Herrschafft unterthänig seyn, denen ihre Mutter bey der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen, dafern aber Zweiffel vorfiele, welcher Herrschafft die Vettel eigentlich unterthänig, so soll alsdenn das Kind selber Herrschafft unterthänig seyn, darunter gedachte Vettel desselben genesen, wegen der Hausgenossen Kinder aber

4. welche

4. welche keine eigene Wohnung haben, auch keiner Herrschafft unterworffen seyn, sondern von einem Ort zum andern fortziehen, und ihnen nicht verwidert wird, weiln es bey diesem Marckgrafftum bishero in üblichem Herkommen gehalten worden, daß dieselben, sie werden in- oder auſſer der Ehe gezeuget, derjenigen Herrschafft zuständig, unter welcher sie gebohren sind, so soll es auch darmit ins künfftige bey solchem üblichen Brauche verbleiben und gelassen werden, es sollen aber dergleichen Hausgenossen und Personen, wann sie von einem Ort zum andern abziehen, ohne vorgelegten Schein unter der vorigen Herrschafft Unterschrifft, welcher ihneu ohn allen Entgeld zu ertheilen, nicht an- und aufgenommen werden. Wann auch Liberi inquilinorum

2. ein losgelassener Unterthaner sich durch gewissen Vertrag oder sonsten bey einer andern Herrschafft, nebenst seinen Kindern, so viel er derselben zur Zeit des Vertrages unter väterl. Gewalt hat, und von ihm durch Haltung eigen Feuer und Rauch nicht gesondert seynd, anderweit unterthänig und Dienstpflichtig machet, so soll derselbe ufn Fall er sich ohne Losbrief anderer Orte begäbe, nichts minder als die Eingebohrne der Abforderung samt seinen Kindern unterworffen seyn und seiner Herrschafft, da er sich durch Vertrag unterthänig gemachet, unweigerlich abgefolget werden, immassen auch 2. per pactum

3. die Unterthanen samt allen ihren Kindern demjenigen unterthänig seynd, welchem sie von ihrer vorigen Herrschafft mit Grund und Boden verkaufft werden, bevoraus, wann der Kauf auf alle Zugehörungen geschlossen worden, und sollen demselben folgen nicht alleine die zur Zeit des Vertrags vorhandene, sondern auch die abwesenden, so sich unter anderer Herrschafft aufhalten, weiln sie zu dem verkaufften Gute gehören, auſſer Grund und Boden aber kan und soll ein Unterthaner wider seinen Willen weder verkauffet, noch vertauschet oder verschencket werden, und da gleich ein solcher Kauf oder Tausch beschehen wäre, auch eine Herrschafft der andern einen Unterthanen zu gefallen los gelassen, und unbegrüſſet seiner, des Unterthanen geschencket hätte, so soll es doch demselben unnachtheilig seyn; weiln auch zu Zeiten zwischen Kauffern und Verkauffer wegen der Gewehr der Unterthanen Streit vorfället, und unbillig wäre, wann dem rechten Eigenthums-Herrn wegen solchen Streits von Kauffern und Besitzern des Guts sein Unterthaner vorenthalten werden solte, als soll Kauffer und Verkauffer uf solchem Fall, wann ein Unterthaner mit Bestand Rechtens von dem verkaufften Gute gefodert wird, sich mit einander zu vergleichen und Verkauffer dem Kauffer vor einen Bauer zwantzig, vor einen Halbhüfner zehen, vor einen Gärtner fünff, und vor einen Häusler zwey Thaler zwölff Argent, zu erstatten schuldig seyn. Es wird auch 3. per venditionem cum fundo / Evictionis præstatio / Taxatio subditorum

4. einer unterthänig, wann wegen seiner Streit vorgefallen, und er einem und dem andern Theil von dem ordentlichen Richter zuerkannt worden, darbey aber dieses von dem Richter wohl zu beobachten seyn wird, ob der Unterthan aus bösem Vorsatz flüchtig worden, auch die Herrschafft des Orts, dahin er sich gewendet, dessen Wissenschafft getragen, dem uf solchen Fall der flüchtig gewesene Unterthaner dem rechten Herrn mit aller seiner Haab und Vermögen, er habe es gleich mit dahin gebracht, oder alldar erworben, nicht unbillig abgefolget werden solle, wann aber die Herrschafft, unter 4. per adjudicationem / Quæ bona restituenda

welcher

welcher er sich niedergelassen, oder in ein Stücke Guts geheyrathet, in Unwissenheit oder im Zweiffel gestanden, welcher Herrschafft er eigentlichen zugehöre, so soll zwar auf solchem Fall dem Unterthanen sein mit hingebrachtes Guth und Vermögen nicht unbillig gefolget, was er aber daselbsten erworben, von des Orts Obrigkeit, zur Straffe seines disfalls begangenen Betruges, zurücke gehalten werden, iedoch seynd von seinem Vermögen so weit, als es zureichen will, vor allen Dingen die bey selber Herrschafft ufgewachsene Steuern, Commissen, Renthe, Zehenden und andere gemeine oder von ihm selbst gemachte Schulden zu bezahlen und also abzuführen, hierüber wird auch billig

5. per propriam confessionem

5. derjenige vor einen Unterthanen gehalten, der sich selbsten davor ausgegeben, iedoch woferne solch sein Bekäntniß nicht einen andern zu betriegen beschiehet, welches denn in dem Fall vornemlichen stat haben soll, wenn zu Recht beständig nicht ausgeführet noch erwiesen werden kan, weme der Unterthan zugehörig; und ob wohl

6. per præscriptionem

6. durch Verjährung die Unterthanen auch zu erlangen, so dann zu Friedens-Zeiten seine gewisse Masse hat, dieweiln aber bey bisherigen langwierigen schweren Kriegsläufften mancherley Veränderungen vorgegangen, und einer hier, der andere dorthin sein Hauswesen verwendet, auch anietzo sehr schwer zu erweisen seyn würde, ob solches mit der Herrschafft Wissen und Willen geschehen, ob der Unterthan, der sich anders wohin gewendet, in gutem oder bösen Fürsatz sey, ob er einen Losbrief gehabt habe oder nicht, und was dergleichen mehr vor Umstände mit einlauffen mögen, so ist um gemeinen Besten willen, vornemlich aber, damit vielen Streitigkeiten vorgebauet werden mögte, vor rathsam und nothwendig befunden worden, in etwas in diesem Fall von der Strenge des Rechten abzuweichen, gestalt dann hierauf das Werck durch einhellig gemachten Schluß, so viel vergangene Zeit anbetrifft, dahin eingerichtet worden, daß aus vor angezogenen Ursachen die Abforderung der Unterthanen, aus waserley Grund es wolle, bis zu Michaelis An. 1631. gantz aufgehoben und demnach, wann ein Unterthaner sich anderswo niedergelassen, und seine häusliche Nahrung nur noch vor Michaelis gedachten 1631. Jahres ergriffen, selber alles Anspruchs befreyet, und kein Anspruch vor dieser Zeit gültig seyn solle, von nun aber soll der Landes-Ordnung und voriger Ublichkeit gemäß kein Unterthaner ausser den Fällen, darvon in Art. 4. §. vors 2. 3. 4. und 5te Meldung geschiehet, ohne Losbrief hinförder bey Straffe einhundert Reichsthaler, so halb dem Amte und halb dem Lande, oder da bey denen Städten dergleichen geklaget werden möchte, denen Räthen und Gerichten verfallen seyn sollen, nicht angenommen, sondern derjenige, so darwider handeln wird, von Herrschafften und Unterthanen allewege für verbrüchig dergestalt geachtet werden, daß sie sich zu keiner Zeit, es stehe kurtz oder lang an, mit einiger Verjährung nicht zu behelffen haben weniger dieselbe dem Unterthanen, wann er gleich 10. 20. 30. oder mehr Jahr aussen bleiben möchte, zu statten kommen solle, welches dann auch von ihren Kindern und Kindes-Kindern zu verstehen ist, und haben dannenhero um so viel weniger diejenigen Unterthanen, auch von vergangener Zeit, einige Verjährung vor sich anzuziehen, so sich unter andere Herrschafften in häusliche Nahrung noch nicht eingelassen, sondern dieselben

Receptio sine literis manumissionis

Non operatur præscriptionem

können

können von ihren Herrschafften zu Annehmung eines gewissen Grundes mit Billigkeit angehalten werden; Jedoch daß ihnen, daferne sie selbsten nicht das Vermögen hätten, die nöthige Lebens-Mittel nach der Herrschafft Verordnung dergestalt verschaffet werden möchten, damit sie sich nebenst den Ihrigen erhalten, und die schuldigen Dienste leisten können, immassen auch derselben auf solchen Fall vor allen Dingen obliegen will und soll, durch ihre Zuthat und Vorschub Grund und Boden an Gebäuden, Aeckern und andern zugehörigen Stücken und Nutzungen, wieder anzurichten, dann ausser diesen wäre nicht Christlich noch billig einen armen Unterthanen auf dergleichen wüste Gründe zu nöthigen, hiervon er sich samt den Seinigen nicht erhalten könte, sondern den H. Geboten GOttes zuwider zu unordentl. und verbotenen Mitteln zu schreiten Anlaß und Ursach nehmen müste; es soll aber der Unterthaner auf solchen Fall die Unkosten, wie er sich mit seiner Herrschafft darüber vergleichen wird, wann er durch Gottes Segen zu einem bessern Zustande gelangen würde, zu erstatten schuldig seyn.

Obligatio ad fundum colendum
Vitæ subsidia
Restitutio sumtuum

§. 6. Nach dem dritten, wie und welchergestalt ein Unterthaner abgefordert werden könne und solle, können alle und iede Unterthanen, so aus vorhergesetzten Ursachen unterthänig worden, von einer iedweden Herrschafft abgefordert werden, nicht zwar daß ihm einer, wann er zu einem Unterthanen Zuspruch hätte, wie bishero bey etlichen unverantwortlich einreissen wollen, selber verhelffen, und unbegrüst des Gerichtsherrn mit gewapneter Hand den Unterthanen wegnehmen, sondern ein ieder des Unterthanen Herrschafft, darunter er sitzet, anfangs freundnachbarlichen begrüssen, und uf dessen Verwiderung Hülffe und Recht bey der ordentlichen Obrigkeit suchen, die dann auch solche den Verfolgern iedesmahl zu leisten schuldig seyn soll. Begebe sichs nun, daß einem sein Unterthan, welchen er in rechtmäßigen Anspruch zu nehmen hätte, zur Ungebühr vorenthalten würde, so soll der Beklagte, wann er befunden wird, daß er wider Fug und Gebühr die Abfolgung nicht gethan, dem klagenden Theil alle ufgewandte Unkosten und Schäden, uf vorhergehende Ermäßigung zu erstatten schuldig seyn, da er aber im offenen beharrlichen Ungehorsam verbleiben thäte, und den Amts- und Obrigkeitlichen Geboten nicht gebührende Folge geleistet hätte, so soll er nach Befindung der Sachen willkührlich mit einer Straffe von 10. 20. 30. mehr oder weniger Thalern, welche halb dem Lande und halb dem Churfürstlichen Amte, auch nach Beschaffenheit der Umstände denen Räthen oder Gerichten bey denen Städten zuzueignen, beleget werden.

Art 3. Avocatio
Amica compellatio
Actio judicialis
Pœna recusantium

§. 7. Nach dem vierten, auf was Art und Weise ein Unterthaner auf dem Lande seiner Unterthänigkeit los werden könne, wird einer Anfangs durch Erlangung eines Losbriefs von seiner Unterthänigkeit entfreyet, welcher aber von niemand anders als dem Eigenthums-Herrn ertheilet werden soll, oder dem er solches durch sonderbaren ausdrücklichen Vergleich überlassen, wie bisweilen den Pfands-Inhabern, Pachtleuten und dergleichen zugegeben wird, doch daß solche Loslassung von diesen aufrichtig, nicht aber aus übler Haushalt- und Verschwendung erfolge: Inglei- chen soll einem Ehemanne, ob ihm schon sonsten die Macht des Weibes Zubringen zu veräussern nicht zugelassen wird, einen und den andern Unterthanen absonderlich, wenn es aus erheblichen Ursachen beschiehet, loszulassen unverschrencket seyn, weiln nicht zu verneinen, daß ein Ehemann in des Weibes Zubringen den völligen Abzug und Verwaltung habe, wor-

Art. 4. Liberatio
1. per literas emancipationis
Faculeas manumietendi
Creditor pignoratitius
Maritus

unter dann dergleichen Loslassung billig mit zu ziehen, es wäre denn, daß er hierinnen zu augenscheinlichen des Weibes Schaden übel haushielte, was

Qui solvendo non est

vornehme und nicht zu bezahlen hätte. Da sich auch ein Schuldwesen bey einer oder der andern Herrschafft ereignet, so soll zwar die Losgebung der Unterthanen von dem Schuldner, iedoch anders nicht, denn mit Zuziehung und Einwilligung aller und ieden Gläubiger geschehen, er und seine Erben

Tutgs

aber vor sich selbst alleine dessen in keine Wege befugt seyn. Die Vormünden sollen auch nicht vor sich ihrer Unmündigen und Verpflegten Unterthanen loszulassen Macht haben, es geschehe dann mit gedachter Unmündigen scheinbaren Nutz oder zum wenigsten ohne ihren offenbaren Schaden.

Manumissio in fraudem creditorum Condomini Dotalitium Magistratus

Wann Unterthanen andern verschrieben und ausdrücklich verpfändet sind, so sollen dieselben zu Nachtheil der Gläubiger nicht losgegeben werden, massen es auch mit denenjenigen Unterthanen zu halten, so mehr als einer Herrschafft zuständig, wo sie nicht allerseits darein willigen thun, so viel die Leibgedings-Frauen betrifft, sollen dieselben gleichergestalt die Unterthanen uf den Leibgedings-Güthern ihrer Pflichten loszuzehlen nicht Macht haben, sich auch die Obrigkeit dieser Gewalt, anderer Herrschafften Unterthanen aus Obrigkeitlichem Amt entweder in gehäuftem Schuldwesen, oder an stat der Vormünden uf der Unmündigen Gütern, oder in andern dergleichen Fällen loszulassen enthalten, begebe sichs auch, daß eine

Manumissio ob inopiam

Herrschafft übrige Unterthanen hätte, denen sie nicht Unterhaltung und Nahrungsmittel selbsten geben könte, und es wolten sich dieselben zu ihrer vorhabenden Besserung unter andere Herrschafften seßhafft machen, so sollen denenselben uf ihr bittliches demüthiges Ansuchen, weil es der Billigkeit gemäß, die Losbriefe zu ertheilen nicht verwidert werden, und wann dergestalt von der Herrschafft ein Vater losgelassen wird, so sollen auch die Kinder,

Manumissio patris prodest liberis in potestate non emancipatis

die der Vater noch in seiner väterlichen Gewalt hat, ungeachtet derselben in des Vaters Losbrieffe nicht gedacht worden, wenn sie nicht ausdrücklich beniemet seynd, welches doch nicht ohne Ursache geschehen soll, zugleich von der Unterthänigkeit oder Obrigkeitlicher Gewalt mit dem Vater befreyet werden. Mit denen Kindern aber, so ihren eigenen Herd halten, und ihre Haushaltung angestellet, weiln es gar eine andere Gelegenheit hat, so bleiben dieselben billig unter ihrer Herrschafft, da sie sich seßhafft gemacht, und Feuer und Rauch halten, obgleich ihr Vater los gegeben würde, dieweil auch bis anhero wegen der Taxa der Losbrief grosse Ungleichheit vorgegangen, so sollen hinfüro besagte Losbrieffe höher nicht dann einer von 1. 2. 3. 4. 5. bis zehen Thaler, doch nach Vermögen der Unterthanen und iedes Orts Herkommen geschätzet werden.

2. per emtionem sandi

Vors 2. wird ein Unterthaner Rechtswegen los, und ist den Losbrief zu lösen nicht schuldig, wenn er von der Herrschafft wider seinen Willen ausgekaufft wird, da aber der Unterthan freywillig der Herrschafft sein Gut überläst, so ist er auf solchen Fall besagte Herrschafft, zumaln wann sie ihm nothdürfftige Mittel oder andern Grund und Boden nicht verschaffen könte, demselben einen

Necessitas manumittendi

Losbrief zu geben schuldig, iedoch sollen solche Unterthanen diesentwegen sich nicht uf ledigen Sattel legen, oder den Ackerbau verlassen, sondern unter andere Herrschafft im Lande, alldar sie des Ackerbaues und was demselben zugehörig, pflegen können, wiederum zu setzen und unterthänig zu machen, oder auch in und bey den Städten dieses Marckgrafthums sich niederzulassen pflichtig seyn. Da auch

3. per delictum

3. ein Unterthaner wegen Mishandelung, oder aus anderm Bedencken, von der Herrschafft von Grund und Boden verjaget wird, so

solle selber zwar vor seine Person los seyn, und kan sich die Herrschafft, weiln sie sich dessen verziehen, weiter nicht anmassen, die Kinder aber bleiben einen Weg als den andern selbiger Herrschafft unterthänig, es wäre denn, daß dieselben der väterlichen Missethat mit theilhafftig und dahero oder sonsten aus anderm Bedencken von der Obrigkeit zugleich mit verjaget worden wären.

4. Wann 4. Weiber und Kinder nach der Ehemänner und Väter Absterben, Grund und Boden um deswillen, daß sie der Herrschafft Dienste, worinnen doch eine christliche Billigkeit gegen sie gebrauchet, und selbe, wenn solche die Witwe wegen Alters und die Kinder wegen ihrer Jugend zu Leistung der Dienste nicht geschickt wären, so leichte vom Guthe nicht vertrieben werden sollen, darvon zu verrichten nicht vermögen, selbst willig verlassen, oder auch, wo es seyn will, verkauffen und sich hierauf unter andere Herrschafft, ihren Unterhalt und Lebens-Mittel allda zu suchen, begeben, so sollen uf solchen Fall die Kinder von voriger Herrschafft, als welche sie einmahl erlassen, und sich gleichsam ihres Rechtes begeben, vornehmlichen aber, wann das Guth an stat ihrer mit einem andern Unterthanen wieder besetzet worden, nicht in Anspruch genommen und abgefordert werden, ob sie gleich daselbsten uf deren Grund und Boden erzeuget und gebohren sind. 4. per derelictionem fundi

5. Trüge sichs auch 5. zu, daß die Herrschafft mit denen Unterthanen allzugrausam und grimmig verführe, ihnen alle Lebens-Mittel durch übermäßige Bestraffung, oder in andere Wege, benehme, die Dienste über Erträglichkeit, wider des Landes Gebräuche, wider der Billigkeit und iedes Ortes Satzungen allzuhart spannen, oder andere unzuläßliche und zu Recht verbotene Gewalt gegen sie verüben thäte, und solches wäre Landkündig oder könte, wie zu Recht beständig, erwiesen werden, so sollen in dergleichen Fällen die beschwerten Unterthanen, weiln die in der Natur und Rechten gegründete Billigkeit nicht zugeben will, dieselben unter einem so schweren Joch kräncken zu lassen, nach vorhergehender rechtmäßiger Erkäntniß der Aemter, von der Pflicht der Unterthänigkeit nicht unbillig losgezehlet werden. Dafern auch 5. ob sævitiam

6. ein Unterthan um Fortstellung seiner häuslichen Nahrung sich anderswohin zu begeben willens, und seinen Grund und Boden mit Einwilligung der Herrschafft verkauffet oder vertauschet, so soll er seiner Pflicht und Unterthänigkeit losgezehlet, und gegen Erlegung billigmäßiger Gebühr losgelassen werden, es ist auch uf solchen Fall die Herrschafft christlicher Billigkeit nach nicht befugt, einen solchen Unterthanen an seiner zeitlicher Wohlfahrt zu hindern, bevoraus, wann sich derselbe an solche Orte, es sey auf dem Lande oder in Städten, begiebt, da er den Feldbau bestellen und dadurch seine Nahrung suchen kan, im Gegenfall aber, da er den Ackerbau verlassen, auf ledigen Sattel liegen, und sich weder uf dem Lande noch in Städten des Feldbaues oder anderer Handarbeit befleißigen, auch dadurch der allgemeinen Landesbeschwer und Mitleidung entbrechen wolle, so kan ihme die Loszehlung seiner Pflicht mit Fug und Billigkeit abgeschlagen werden, welches denn auch uf vergangene Zeit zu verstehen seyn wird, diejenigen nun, so ihren Grund und Boden, wie itzo gedacht, mit Rath und Vorwissen der Herrschafft andern verkaufft oder vertauschet, und solchergestalt mit einem tüchtigen Unterthanen besetzet haben, auch sich vorer- 6. per venditionem vel permutationem fundi cum Domini consensu Recusatio dimissionis

erzehlter massen anderer Orten ehrlichen zu nehren gedencken, sollen weder vor sich noch ihre Kinder als Unterthanen weiter angesprochen, sondern uf vorhergehendes gebührendes Ansuchen ihnen die schrifftliche Loszehlung ertheilet, und im geringsten nicht zu einem öden und wüsten Grunde, denselben ufs neue anzunehmen, von der Herrschafft genöthiget oder gezwungen werden, wovon er nebenst den Seinigen die nothwendigen Lebens-Mittel nicht haben, noch die schuldigen Dienste leisten, und darneben die Landesbeschwerden abtragen könne, wiewohl auch

Obligatio ad prædia inculta

7. bedencklichen vorgefallen, wann die Unterthanen ihre Kinder zum studiren gehalten, in Städten Kaufhändel treiben oder ein Handwerck lernen lassen, auch wann sie zu Kriegs-Aemtern befördert werden, und solche bedienet hätten, ob sie von denen Herrschafften zur Unterthänigkeit abgefordert werden können, so ist doch ausser Zweiffel darvor gehalten, auch dahin geschlossen worden, wann eine Herrschafft von diesem Wissenschafft getragen, daß sie sich ihres Rechtens und Zuspruches an solchen Unterthanen stillschweigend begeben habe, und sollen sich dannenhero dergleichen in Anspruch genommene Personen mit dem Vorwand so lange erhaltener Freyheit zu behelffen in alle Wege befugt seyn, so fern aber die Herrschafft hiervon keine Wissenschafft gehabt hätte, so soll ein solcher Unterthaner schuldig seyn, des Schadens oder Abgangs wegen sich mit seiner Herrschafft nach billigen Dingen zu vergleichen, demnach auch

7. per studia

Reparatio damni

8. etliche Obrigkeiten und Herrschafften im Lande, dem Verlaut nach sich unterstehen sollen, denen Unterthanen, wenn sie sich verehligen wollen, Einhalt zu thun, und aber derselben in alle Wege oblieget, vielmehr über göttlicher Ordnung steif zu halten, als selbe zu hindern, so soll solches keines Weges, auch nicht unter dem Schein und Titel, als wann die Herrschafft solche Personen, so sich mit einander verehlichen wolten, zu ihren Diensten bedürfftig wären, geduldet werden, sondern in Krafft dieses abgeschaffet und verboten seyn, es wäre denn, daß die Diensiboten vorm Ausgange des Dienst-Jahres sich verehligen wolten, und andere wichtige, auch im göttlichen Wort befindliche Hinderniß im Wege stünden: die Herrschafften aber iedes Orts sollen vor allen Dingen, wann sich die Unterthanen verehligen wollen, darüber Ehrenthalben und aus unterthäniger Ehrerbietung begrüsset werden, und obgleich bishero etliche Herrschafften von den Weibes-Personen, wenn sie sich verheyrathen wollen, eine absonderliche Gebühr abgefodert, weiln aber solches nicht alleine dem Landes-Gebrauche und vernünfftigen Rechten, sondern auch der Billigkeit gantz ungemäß, so wird solches nicht unbillig als ein ungegründeter Brauch, an allen Orten abgeschaffet, und sollen dem Ehestand zu Ehren die Weibes-Personen mit allen und ieden Uflagen unbeschweret bleiben: Da ferne aber ein Unterthaner unter andere Herrschafften heyrathet und einfreyet, so soll uf solchen Fall das Weib dem Manne, weiln sie ihr selbsten zuzumessen, daß sie nicht bessere Nachricht eingezogen, ob der Mann von seiner Herrschafft ordentlich losgezehlet sey oder nicht, zu folgen schuldig seyn.

8. per matrimonium

Consensus Domini Census fœminarum nubentium

Uxor sequitur maritum

Art. 5. Fuga

§. 8. Nach dem fünfften Artickel, wie mit den flüchtigen Unterthanen und wider dieselben zu verfahren sey, sollen

1. iedes Orts Herrschafften bey Aussatz einer hohen Straffe hinfüro dergleichen Flüchtige, es seyn gleich Unterthanen oder Gesinde, weder vor sich noch vor ihre untergebene Unterthanen zu hausen noch zu herbergen, vielweniger eintzigen Unterschleiff zu geben, sondern vielmehr uff erfolgeten Anspruch dem rechtmäßigen Besitzer ohne eintzigen Behelff und Wiederrede, so bald derselbe sein gutes Befugniß, und daß er den Unterthanen oder das Gesinde in seinem Besitz und Gewehr gehabt, erweisen thut, zu liefern schuldig seyn. Receptio fugitivi
2. Da auch 2. einer oder der andere aus Beysorge, daß ihme der flüchtige Unterthaner angesprochen werden möchte, denselben arglistig weggeschaffet, oder, daß er entkommen können, verhenget hätte, derselbe soll nichts minder den Flüchtigen wieder zu schaffen, und dessen Abfolge zu thun, verbunden seyn, Dolosa dimissio
3. wäre aber 3. derselbe ohne der fremden Herrschafft Verursachung und Vorsatz entwischet, so soll selbe hiervor weiter zu antworten, gleichsam sie hierzu Anlaß gegeben hätte, nicht schuldig seyn. Sine Domini culpa aufugiens
4. Wann auch 4. ein Unterthaner durch vorgenommenen zuläßigen Zwang und Mittel zu Gehorsam nicht gebracht werden könte, so soll er vor gehegtes Geding ordentlich geladen, und im Fall nicht Gestellens, auch fernern Ungehorsams, in die Acht und Verfestigung erkläret, auch demselben nach wider ihn verfahren werden, und weiln Coactio ad obedientiam Bannum
5. zum öfftern 5. diejenigen, so Losbriefe erlanget, sich nicht anderer Orten unterthänig machen wollen, sondern solche zu muthwilliger Freyheit gebrauchen: Als sollen die Losbriefe ins künfftig von eines iederm Dato an weiter nicht denn ein Jahr gelten, und nach Ausgang dessen, dafern sich ein solcher weder uf dem Lande noch in Städten seßhafft gemachet, von seiner vorigen Herrschafft wieder gefodert werden, und dieselben künfftig denen Unterthanen keine Losbriefe anders, denn an die Herrschafften und Obrigkeiten, entweder aufn Lande oder in Städten, da sie sich hinbegeben wollen, ertheilen. Schließlichen, nachdem alle eräugende Fälle hierinnen nicht begriffen noch entschieden werden können, so sollen dieselben den Rechten und ihren Umständen nach zu erörtern, dem ordentlichen Erkäntniß der Obrigkeit überlassen und anvertrauet bleiben. Valor literarum dimissoriarum Casus non decisi

§. 9. Inhalts der Niederlausitzer Landes-Ordnung d. An. 1651. und deren andern Titels ist ein rechter Unterthan vornehmlich daraus zu erkennen und davor zu achten, wann er sich unter einer Obrigkeit Jurisdiction und Obmäßigkeit beständig untergiebet und niederläßet, und solch sein Gemüth, durch Annehmung eines Bauern-Guts, Garten oder Cossaten-Hütte in der That würcklich bezeiget, er erlange solches durch Erbschafft, Kauff oder Tausch, oder ander redliches Mittel, zumahl so er auch hierüber der Obrigkeit Eydes-Pflicht geleistet und abgeleget. Ordinatio Provinc. inf. Lus. Subditus Juramentum

1. Da aber gleich ein und andern Orts die Ablegung der Eydes-Pflicht nicht bräuchlich noch Herkommens, oder sonsten aus Verhinderniß verzogen und aufgehoben worden, dennoch dessen ungeachtet, wann er, wie obbemeldt, mit Annehmung eines Stück Guths sich seßhafft und Ding-pflichtig gemachet; Ubi juramentum non usitatum
2. Oder auch ohne und vor würckliche Beziehung der Obrigkeit unter ihrer Jurisdiction ein Gut oder Garten anzunehmen und zu beziehen mit Hand und Munde gelobet und zugesaget, und von anderer Promissio de ingrediendo fundo

derer Obrigkeit frey und ledig, dieselben seynd nichts weniger von Zeit der würcklichen Beziehung oder beschehenen Gerichtlichen Gelobung und Versprechniß, vor Unterthanen zu achten und zu halten, und mögen sich in andere Gerichte beständig ferner nicht begeben noch einlassen.

Filius in fundo succedens

3. Ingleichen auch derjenige Sohn, welcher nach iedes Orts Herkommen und Gewohnheit, er sey der Jüngste oder Aelteste, auf den Todesfall des Vaters, vor den andern Geschwistern und Brüdern das Guth anzunehmen schuldig, alsbald vor einen beständigen Unterthan zu achten und zu halten.

Status subditorum Servi non sunt

4. Und obwohl vorgesatzte gedachte Unterthanen keine leibeigene Knechte und Sclaven, also, daß sie gleich denselben in Commercio rerum begriffen, und derselben Person, Haab und Güther, nach des Herrn Beliebung verkauffet, und sonst alieniret werden könten, so seynd sie doch den alten Colonis, Censitis und Originariis meistens zu vergleichen, und als freygebohrne Leute, dennoch der Obrigkeit mit Dienstbarkeit auf gewisse Masse untergeben, und können zusamt dem Gut und Pertinentien ihrer Dienste, Zinsen, Pächte und anderer Unpflichte halber, in Anschlag gebracht, und einem fremden Herrn verkauffet, vertauschet und übergeben werden, wodurch sie dann ebener massen, als in vorgesetzten §. §. begriffen, der neuen Herrschafft beständige Unterthanen werden, die Pflicht abzulegen, und die Schuldigkeit in ein und andern zu leisten verbunden.

Coloni, Censiti

Venditio

Denegata facultas discendi

5. Alle und iede obbeniemte und andere, so beständiger Weise eines Orts in Dörffern und Flecken Unterthanen worden, die können noch mögen, ohne der Obrigkeit ausdrückliche Bewilligung und Nachlaß, sich weder öffentlich noch heimlich desselben Jurisdiction und Obmäßigkeit entziehen und entbrechen, noch anders wohin sich verwenden und setzen.

Jus revocandi

6. Welcher nun ohne erlangte Erlaß-Briefe und Kundschafft seiner Obrigkeit, aus dessen Gerichten und Obmäßigkeit, an ander Ort sich begiebet, soll von seiner Obrigkeit mit Weib und Kind, auch allen, aus dem Gute, daraus er gewichen, entwendeten Vorrath an Viehe, Getreyd, Schiff und Geschirr, nichts ausgenommen, ohne einigen Proceß auf blosses Angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obmäßigkeit und seiner Gerichten Entbrechung hinwieder revociret, in Hafft genommen, und wieder an den Ort mit aller Haab und Gut gebracht, auch von der Obrigkeit, unter welcher er sich heimlich oder öffentlich Zeit über begeben und aufenthalten, unweigerlich bey funffzig Reichs-Thaler Ober-Amts-Straffe abgefolget, und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche Hülffe und Beförderung gethan und geleistet werden, welcher alsdann solches entwichenen Unterthanen durch gebührenden Zwang sich ferners schuldigen Gehorsams zu versichern, oder an dessen Stelle, auf sein der Herrschafft Beliebung, einen andern anzunehmen, und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und andere Satisfaction willkührlich zu erlassen.

Receptio fugitivorum

7. Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrigkeit sich unterstehen, einen in seine Gerichte wissentlich ohne richtigen Losbrief und Kundschafft aufzunehmen, oder daselbst zu dulden und zu hegen, derselbe soll gleichfalls dem Ober-Amte funfzig Reichs-Thaler Straffe zu erlegen, und nichts weniger obberührter massen,

bey noch höherer Straffe, den Entlauffenen auf beschehenes Ansuchen alsbald anzuhalten und folgen zu lassen, und alle gerichtliche Forderung zu thun schuldig seyn.

8. Da auch den entlauffenen Unterthanen von einiger Obrigkeit oder andern Unterthanen Vorschub, Hülffe und Unterschleiff gethan, zur Entweichung angereitzet oder befördert werden solte, der oder diejenigen sollen, nach Ermäßigung der Umstände, vom Ober-Amt ernstlich an Leib oder Gut bestraffet werden. Instigatio ad fugam

9. Und obgleich bey diesem vergangenen unseligen Kriegswesen sich begeben, daß mancher Bauer, Gärtner und andere Unterthanen, durch die unerträgliche Kriegs-Last und unerschwingliche Contributiones gezwungen, sein Gut und Garten zu verlassen, massen auch wohl die Obrigkeit selbst thun und vornehmen müssen, die Unterthanen aber hierdurch ihrer Pflicht und Bothmäßigkeit nicht entlediget und befreyet, es hätte denn die Obrigkeit auf ihr Anmelden ihnen anderswohin sich zu wenden, frey gelassen, und drüber einen Los- und Kundschafft-Brief ertheilet; So sollen auch die durch Kriegs-Beschwer nach Anno 1637. ausgetretene und entwichene Unterthanen, welche, wie obgemeldt, damahls bereit Güther angenommen und besessen, oder anzunehmen schuldig gewesen, gleich andern verbunden seyn, sich auf Erfordern hinwieder zu ihrer Herrschafft zu wenden, und ihre Güther, oder auf der Obrigkeit Anweisung an dero Stelle andere anzunehmen und zu beziehen, und sie die Obrigkeit, darunter sie befindlich, wie obbemeldt, darzu unfehlbar compelliren und anhalten. Discessus ob bellum. Revocatio

10. Daferne nun der entwichene oder entlauffene Unterthan sich die Zeit über anderswo mit Annehmung anderer Güter nicht seßhafft gemacht, soll er obberührter massen alsbald seinem alten Herrn, nebenst seinen Kindern, auf Erfordern zu folgen schuldig seyn, demjenigen aber, so immittelst ein Bauer-Guth, Garten oder Cossaten-Hüttlein angenommen, soll nach Gelegenheit der Umstände, ein Jahr, halb oder viertel Jahr von der alten Obrigkeit Frist ertheilet und gelassen werden, binnen welcher sie angenommene liegende Güther, ausser den Mobilien und Fahrniß verkauffen und sonsten gelosen, auch derjenigen Obrigkeit, darunter sie sich gesetzet, und die ihnen, in Hoffnung sie beharrlich zu behalten, ein und andern Vorschub gethan, nach billigen Dingen möglichste Erstattung und Abtrag thun mögen, im Fall nicht durch die geleistete Dienste und Steuern allbereit der gethane Vorschub genugsam compensiret und erstattet. Tempus redeundi

11. Solte aber eine Obrigkeit und Herrschafft ausser Krieges-Noth und Zwang und nach dieser publicirten Ordnung eines andern entwichenen und entlauffenen Unterthanen in seine Gerichte aufnehmen, setzen und hegen, und ihn mit ein und andern behülfflich seyn, derjenige, zumahl ihm wissend gewesen, daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundschafft in seine Gerichte aufnehmen sollen, soll alles seines gethanen Vorschubs und Hülffe verlustig, und den Unterthanen samt seinen auch daselbst erzeugten Kindern und alle den Seinen, auch bey ihm erworbenen Haab und Guth unaufhältlich, bey obbenannter Straffe der funfzig Reichs-Thaler, folgen zu lassen, und dem alten Herrn darzu zu verhelffen schuldig seyn. Da auch auf beschehenes Ansuchen solche Abfolgung verwidert oder verzögert würde, dannoch keiner ihme selbst proprio fa- Privatio subsidiorum suppeditatorum

Auxilium magistratus

cto zu verhelffen, und sich der Unterthanen in andern Gerichten zu bemächtigen befugt, sondern vielmehr verbunden seyn soll, das Ober-Amt oder andere unmittelbare Obrigkeit um gebührende Hülffe zu ersuchen und anzulangen.

Paupertas subditorum

12. Da auch inkünfftig durch Krieges-Feuers-Noth und andere verderbliche Zufälle, einer in solche Armuth gerathen solte, daß er aus unmöglicher Bestell- und Beschickung seiñ Guth oder Garten unbeschicket stehen lassen müste, und ihme nicht alsobald von der Obrigkeit Beyhülffe gethan, und bey seinem Guth zu bleiben, Vorschub geleistet, oder andere Mittel verschaffet würden, darum er die Herrschafft vor allen Dingen gehorsamlich und fleißig zu ersuchen, soll er doch nicht befugt noch befreyet seyn, sich alsofort in andere Gerichte zu wenden oder in Dienst zu begeben, sondern verpflichtet verbleiben, seiner Obrigkeit nebenst und mit den Seinigen, auf Begehren vor allen andern in ein oder andere Weise zu dienen.

Necessitas serviendi

Obligatio Domini ad necessaria vitæ subsidia

13. Hergegen aber die Herrschafft obligiret und verbunden, dem Unterthanen samt seinem Weib und Kind, übliches Lohn und nothdürfftigen Unterhalt zu geben und zu reichen, bis derselbe entweder vor sich Mittel bekomme, oder in zweyen Jahren von der Herrschafft solche Hülffe erlange, daß er sein oder ein ander Guth beziehen und anbauen, und künfftig der Herrschafft ferner Dienste und Unpflichte leisten könne, damit er mit den Seinigen nicht stetig Knecht- und Magd-Stelle halten, oder Tagelöhner abgeben dürffe, sondern hinwieder zu was Eigenes gelangen könne.

Indigentia Dominorum

14. Im Fall aber auch die Herrschafft zugleich also verarmet, daß sie ihren Unterthan ietztberührter massen keinen Vorschub noch Hülffe thun, oder Kost und Lohn reichen könne, soll er dem Unterthan, seine Wohlfahrt anders wo zu suchen, nicht verhinderlich seyn, sondern ihn mit einem Erlaß-Brief, dessen er auf gewisse Zeit und Masse in verhoffender ehester Besserung sich mit den Unterthanen aufs möglichst und billigst zu vergleichen, zu Hülffe und statten kommen, oder des Ober-Amts Ausschlag und Ermäßigung gewärtig seyn.

Necessitas dimittendi subditos

15. Wie nun die Obrigkeit keinen fremden Unterthan, ohne Vorzeigung voriger Herrschafft beständigen Erlaß-Briefs, bey ausgesetzter Straffe annehmen darf: Also soll auch noch vielmehr kein Unterthan, ohne Vorbewust und Bewilligung der Herrschafft, welche vor allen Dingen auf die Los-Briefe zu sehen und selbe zu erfordern, keinen fremden Mann oder Weib, Knecht oder Magd, zum Hausgenoß aufnehmen und herbergen, bey der Obrigkeit willkührlichen Straffe.

Receptatio extraneorum sine consensu Domini

Libertas migrandi

16. Solten aber Eheleute und Witwen, welche sonsten keine Unterthanen, aus hohem Alter, Schwach- und Kranckheit, oder ihrer Kinder halber der Herrschafft zu dienen verhindert, und aus erheblichen redlichen Ursachen, sich anderswohin zu begeben, genöthiget werden, denenselben mag von der Obrigkeit des Ortes ihren Abzug und Erlassung keine Hinderniß beschehen, und ander Orten die Aufnehmung nicht geweigert werden.

Coactio ad operas rusticorum

§. 10. Diejenigen Unterthanen, so ihrem Erb- und Gerichts-Herrn Frohndienste zu leisten schuldig sind, mögen darzu nach Gelegenheit auch durch leidlichen Gehorsam angehalten werden, Rf. gr. 1661. §. 36. es wird auch

der dabey begangene Excefs nicht nach dem Duell-Mandate, sondern nach den andern Landes-Gesetzen bestraffet. Rscr. 1712.

§. 11. So wird auch über das gemiethete Gesinde der Herrschafft eine mäßige Correction billig gestattet, a. l. un. C. d. emend. propinqu. cf. Gesinde-Ordnung tit. 4. §. 2. Lüb. R. L. 3. t. 8. a. 10. iedoch ist solches nur von geringen Verbrechen, und wenn solche im Dienste geschehen, zu verstehen, dahingegen bey groben Verbrechen und in dem, was ausser dem Dienste geschehen, die Herrschafft der Obrigkeit nicht vorgreiffen darf. a. l. un. C. de priv. carc. Correctio famulitii.

Herren-Gnade, Precaria concessio Domini, cf. Precarey.
Herren-Lehn, Feudum non regale, cf. Fürstlich Lehn.
Herren-Stand, Dignitas Baronatus, Personae illustres.
Herren-Wege, Viae dominicae, Viae privilegiatae, s. Post-Ordnung.
Herrnlos, Adespotus, Herrnlose Knechte, Milites absque duce & capite vagantes, Pol. O. t. 7.
Herrschafft, Dominium, Imperium, Territorium.
Herrschaffts-Frohnen, Operae Domino territorii praestandae, Angariae & Parangariae, s. Frohndienste.
Herrisch, Imperiosus, Domino parens, cf. Zwey-Drey-Herrisches Dorff.
Herrschen, Herrschung, Dominari, Dominatio, Imperium, s. Instrument.
Herrlich, Magnificus, Splendidus.
Herrlichkeiten, Regalia, s. Regalien.
Hertz, Hertzen, Cor, Amplecti, Osculari, cf. Behertzigen.
Hetzen, Stimulare, Agitare, Insequi, Venari, s. Jagd, cf. Ver-Zusammenhetzen, Hatze.
Heu, Fœnum, Heu machen, Fœnisecium, s. Frohndienste.
Heu-Erndte, Heu-Zeit, Fœnificium, s. Ferien.
Heuer, Locatio, Locarium, cf. Schillingheuer.
Heuerzärte, Instrumentum locationis, conductionis, s. Miethe.
Heuren, Locare, Conducere, cf. Verheuren, Hure.
Heurath, Matrimonium, s. Heyrath.
Hexe, Venefica, Hexen, Hexerey, Veneficium, s. Zauberey.
Heyde, Heydenthum, Paganus, Gentilis, Ethnicus, Ethnicismus, cf. Heil. Röm. Reich.
Heyrath, Heurath, Heyrathen, Nuptiae, Matrimonium inire, cf. Verheyrathen, Kapaunen-Heyrath.
Heyraths-Guth, Dos, s. Mitgifft.
Heyraths-Pacten, Pacta dotalia, s. Ehe.
Hieb, Ictus, Plaga.
Himmel, Cœlum, Tympanum.
Himmelwagen, Vehiculum cum tympano, s. Gerade.
Hin=Hinc, Illuc.
Hinfahrt, Mors, cf. Hintritt.
Hingehen, Transire, Hingehen lassen, Dissimulare injuriam, s. Injurien.
Hinrichten, Interficere, s. Mord.
Hintritt, Obitus, Excessus e vita, s. Erbfolge.
Hincken, Hinckend, Claudicare, Claudus, s. Stand.
Hinden, Hinder, Post, Retro, A tergo, s. Hinten, Hinter.
Hindern, Hinderung, Hinderniß, Impedire, Impedimentum, Obstaculum, cf. Verhinderung, Ungehindert, s. Ehehafften.

Hinten, Pone, Post, A tergo.

Hintan, Post, Hintansetzung, Postpositio, mit Hintansetzung des letztern Willens succediren, Omissa causa testamenti ab intestato succedere, s. Testament; Mit Hintansetzung der richterlichen Hülffe sich selber rächen, Neglecto auxilio Judicis propria autoritate vindicare injuriam, s. Injurien.

Hinter-Post, Retro.

Hinterbringen, Clam denunciare, cf. Anbringen.

Hintergehen, Circumvenire, Fraus negotiatoria, s. Kauff.

Hinterhalt, Insidiæ, Reticentia.

Hinterhalten, Supprimere veritatem, Obreptio, s. Privilegia.

Hinterlegen, Deponere, s. Verwahrung, Hinter die Gerichte legen, Testamentum judicialiter insinuare, s. Testament.

Hinterlist, Fraus, Insidiæ, cf. Betrug, List.

Hinterrücks, A tergo, Hinterrücks anfallen, A tergo adoriri.

Hintersasse, Hintersättler, Hintersiedler, } Casarius incola, s. Bauer.

Hinterstand, Residuum, s. Vormund.

Hinterstellig, Reliquus, Hinterstelliges Kaufgeld, Residuum pretium emtionis, s. Gläubiger.

Hintertreiben, Impedire concessionem, s. Privilegia.

Hinterwärts, Retro, A tergo, cf. Hinterrücks.

Hinterziehung, Rescissio emtionis, transactionis, &c. s. Kauff, Vergleich.

Hippe, Falcula, Hippeln, Secare, cf. Hohnhippeln.

Hirs, Hirse, Hierse, Milium, s. Mustheil.

Hirsch, Cervus, s. Jagd.

Hirschfänger, Culter venatorius, s. Degen tragen.

Hirsch-Geweihe, Hirsch-Stangen, Cornua cervina.

Hirt, Hirte, Pastor, cf. Schäfer; einen eignen Hirten halten, Jus proprii pastoris, s. Bauer.

Hirtenstab, Pedum, Jurisdictio, cf. Krumstab.

Historie, Historia, Fides historica, s. Urkunde.

Hitz, Hitze, Hitzen, Calor, Fervor, Calefacere, cf. Heitzen.

Hoch, Hoh, Höher, Höchst, Altus, Excellens, Superior, Summus, cf. Erhöhung.

Hoch fahren, Elatius se gerere, Hoffart, Superbia, s. Policey-Ordnung.

Hochnothpeinlich Hals-Gerichte, Judicium criminale solenne, s. Inquisition.

Hoch-Stifft, Ecclesia cathedralis, s. Kirche.

Hochwildpret, Feræ ad venationem majorem relatæ, s. Jagd.

Hochzeit, Tempus solenne, Festivitas nuptialis.

Hochzeit, Nuptiæ.

Tempora prohibita

§. 1. Hochzeiten sollen in der Advent- und Fasten-Zeit ohne besondere Dispensation, auch an Sonn- und Fest-Tagen eher nicht als nach der Vesper, ordentlich aber an Werckel-Tagen in der Wochen gehalten werden, Gen. Art. 13.

Sumtus nuptiales

§. 2. Die Kosten dazu sind der Collation nicht unterworffen, a. l. 50. §. 1. ff. d. her. pet. sie wären denn von der Braut Vater mit dem Bedinge hergegeben worden, daß sie in die Mitgifft mit eingerechnet werden solten, und

und wenn solche der Bräutigam hergegeben, kan er deshalber aus des Weibes Erbschafft nichts fordern.

§. 3. Noch weniger wird das Hochzeit-Geschencke in gemeine Theilung gebracht, als welches ordentlich beyden Eheleuten gehöret, a. l. 29. ff. pr. soc. und bey Absterben des Weibes dem Manne bleibet, ausser daß er die zur Gerade gehörigen Stücke davon ab- und den Töchtern oder der nächsten Nifftel geben muß, C. 22. p. 3. dem Weibe aber wird nach des Mannes Tode die Helffte desselben, wenn es verhanden, so es aber verthan, nichts gefolget, Dec. 51. es wäre ihr denn zur Mitgifft angerechnet, oder darüber ein Inventarium zwischen Mann und Weib aufgerichtet worden, oder es wären darunter Gerade-Stücken begriffen, welche ihr der Mann abgefordert und veräussert hätte, ib. Munera nuptialia

§. 4. Die Väterliche oder Mütterliche Hülffe ist der Collation so wohl als die Mitgifft unterworffen, a. l. 17. C. d. collat. wird aber vor ein Anlehn gehalten, so bis zur Eltern Tod nicht verzinset werden darf, a. l. 5. §. 1. ff. d. dot. collat. Subsidium paternum

§. 5. Wenn Braut oder Bräutigam am Hochzeit-Tage versterben, kan das überlebende nach Sachsen-Recht nicht succediren, weil das Bette noch nicht beschritten, C. 19. p. 3. Dies nuptialis

§. 6. Das den Weibern zustehende Pfandrecht wegen ihrer Mitgifft, nimmt seinen Anfang von Zeit der vollzogenen Ehe, und wenn der Kirchgang oder Copulation geschehen, Pr. O. t. 43. §. 1. sonst gehet nach gemeinen Rechten die Ehe nach der Verlöbniß an, obschon die Heimführung noch nicht geschehen, l. 66. ff. d. don. int. V. & U. es kan auch von der Zeit an eine Weibes-Person dasjenige fordern, was ihr sodann, wenn sie zu Ehren schreiten würde, beschieden, a. l. 29. ff. d. cond. & dem. Privilegium dotis Domum deductio

Hochzeitbitter, Præco nuptialis, s. Policey-Ordnung.
Hochzeit-Essen, Cœna nuptialis.
Hochzeit-Geschencke, Dona nuptialia, s. Hochzeit.
Hochzeit-Hülffe, Auxilium matrimoniale, s. Leihen, cf. Väterliche, Mütterliche Hülffe.
Hochzeit-Kosten, Sumtus nuptiales.
Hochzeit-Tag, Dies nuptialis, cf. Ehren-Tag, s. Hochzeit, Schenckung.
Hoher Adel, Nobilitas superior.
Hohe Brüche, Delicta majora, s. Verbrechen, Gerichte.
Hohe Gerichte, Jurisdictio superior vel summa.
Hohe Jagd, Venatio major, superior.
Hohe Lehnwaare, Laudemium, cf. Kleine Lehnwaare.
Hohe Obrigkeit, Hohe Landes-Obrigkeit, Superioritas territorialis.
Hohe Personen, Personæ egregiæ, illustres, s. Stand.
Hohe und befreyte Personen injuriren, Injuriæ personis illustribus & privilegiatis illatæ, s. Gerichte.
Hohe Schule, Schola major, Academia, s. Academie.
Hohe Wandel, Merum imperium, s. Gerichte.
Höheit, Altitudo, Superioritas, cf. Lands-Höheit.
Höher bauen, Servitus altius tollendi, s. Befugniß.
Höchstes, das Höchste, Carissimum, ut homini vita est, cf. Freye Höchste.
Höchster Anschlag, Æstimatio maxima, s. Schade.
Höchstes Gerichte, Auditorium Principis, Dominium directum, Jus exigendi vasallagii.
Höchstes Gewette, Summa mulcta, ff. R. L. 3. a. 32.

Höchstes Recht, Summum jus, Ultimum supplicium, s. Inquisition.
Höcke, Höckerey, Propola, Salsamentarius, Seplasiarius, Revenditor, s. Handelsleute.
Höckemüntze, s. Heckemüntze.
Hof, Hoff, Aula, Curia, Villa, cf. Bauer-Edel-Frey-Frohn-Gast-Gerichts-Kirch-Köln-Lehn-Meyer-Ober-Pfarr-Ritterhoff, it. Haus und Hoff.
Hoff-Aemter, Officia aulica, cf. Reichs-Hoff-Aemter, s. Ertz-Amt.
Hoffdiener, Domestici Principis, Ministri aulici.
Hoffdienste, Ministeria aulica, Operæ rusticorum, s. Frohndienste.
Hoff-Gerichte, Judicium aulicum, Curia Provincialis, cf. Oberhoff-Gerichte.

Hoff-Gerichte zu Rothweil, Judicium aulicum Rothwilense.

Ordinatio Jud. Rothw. Pars I. Constitutio judicii

§. 1. Des Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil 1572. erneuerte Ordnung bestehet in drey Theilen, und handelt der erstere

Tit. 1. Wie das Kayserl. Hoff-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt, wie viel derselbigen seyn sollen.
2. Vom Amt und Geschicklichkeit des Hof-Richters und seines Statthalters.
3. Von der Beysitzer Amt.
4. Von des Kayserlichen Hof-Gerichts Fiscal.
5. Von Procuratorn ingemein.
6. Von der Procuratorn Amt vor Gericht.
7. Von des Kayserlichen Hof-Gerichts Cantzley-Personen, wie viel derselben, und wie die angenommen werden sollen.
8. Von des Hofrichters Cantzley-Verwalters Amt.
9. Von des Proconotarii Amt.
10. Vom Amt der übrigen 3. Secretarien und Cantzley-Schreibern.
11. Von der Copisten Befelich.
12. Von dem Cantzley-Diener.
13. Vom Tax der Cantzley-Gefäll.
14. Von des Kayserl. Hofgerichts Zeugen-Commissarien-Amt, und wie es mit demselben gehalten werden soll.
15. Von des Pedellen Amt.
16. Von des Botenmeisters Amt.
17. Von den Hofgerichts-Boten und ihrem Amt.
18. Von der Boten Execution ingemein.
19. Von des Kayserlichen Hof-Richters, desselben Statthalters und Beysitzern Eyde.
20. Cantzley-Verwalters Eyd.
21. Des Protonotarien, Registrators und anderer Secretarien Eyd.
22. Der Commissarien Eyd.
23. Des Fiscales Eyd.
24. Von Advocaten Eyd.
25. Der Procuratorn Eyd.
26. Der Pedellen Eyd.
27. Botenmeister Eyd.
28. Der Hof-Gerichts-Boten Eyd.
29. Anderer Eyd.
30. Wie die Procuratores Juramentum Calumniæ schweren sollen.
31. Wie die Procuratores schweren sollen, so sie die taxirten Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.

32. So der Principal diesen Eyd selbst thut.
33. Der Eyd, so des Klägers Anwald seine Artickel mittel des Eydes übergibt.
34. Form des Eydes, so der Kläger selbst seine Articulos mittel des Eydes übergibt.
35. Der Eyd des Beklagten auf des Klägers Articul, so der Beklagt selbst zugegen ist.
36. Der Eyd, so des Beklagten Anwald auf des Klägers Anwalds Artickel geben soll.
37. Der Eyd der Bosheit, genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst und seiner Partheyen Seelen schweret.
38. Der Eyd, so einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.
39. Der Eyd, so einer oder mehr zu Vormündern geben werden, und durch einen Procuratorn geschworen wird.
40. Form der Zeugen Eyd.
41. Eyd der Armen.
42. Des Kayserlichen Hof-Gerichts Copisten-Eyd.
43. Des Cantzley-Dieners Eyd.
44. Der Eyd, so ein Artzt, Barbierer, oder einer andern Kunsterfahrner schweret, über das, so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.
45. Ordnung und Form des Juden-Eyds.

§. 2. Der andere Theil. Pars 2.

Tit. I. Vom Gezirck, Jurisdiction und Gerichtszwang des Kayserl. Hof-Gerichts. Jurisdictio

2. Wann und zu welchen Zeiten iedes Jahres die Hof-Gericht gehalten werden sollen.
3. Von den Umfragen, so in einem ieden Hof-Gerichte gehalten werden.
4. Wie und welchergestalt die Abforderungen, Remissiones, beschehen sollen.
5. Von Fällen, so auf der privilegirten Ständ Abfordern nit remittiret werden,
6. Von etlichen besondern Fällen und Handlungen, so von Alters und noch, vor dem Kayserlichen Hof-Gericht fürzubringen zugelassen.
7. Von Citationen ingemein.
8. Von Ladung.
9. Von Verkündigung.
10. Von Beleutung.
11. Forma einer Beleutung.
12. Forma der Anleitung auf unversprochene Beleutung.
13. Forma der Anleitung auf eines Achters Haab und Güthern.
14. Von Supplicatorien.

§. 3. Der Dritte. Pars 3.

Tit. I. Von Termin des Kayserl. Hof-Gerichts. Processus.

2. Vom ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.
3. Vom andern Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.
4. Vom dritten Termin.
5. Von dem vierten Termin.
6. Vom fünfften Termin.

7. Von

7. Von dem sechsten Termin.
8. Vom siebenden Termin.
9. Von dem achten und übrigen Terminen.
10. Von Terminen dilatorischer Exceptionen und Auszügen.
11. Von peremtorischen Exceptionen und Auszügen.
12. Von Reconvention oder Gegenklag.
13. Wie und welchergestalt gegen den nit erscheinenden Kläger gehandelt werden soll.
14. Von Ungehorsam des nicht erscheinenden Beklagten.
15. Wie und welchergestalt einer aus der Acht sich erledigen möge.
16. Von Urtheilen, und durch wie viel Urtheilsprecher dieselben verfaßt werden sollen.
17. Wie, in welcher Zeit und von welchen Urtheilen von dem Hof-Gericht appelliret werden soll.
18. Von Execution der ausgesprochenen Urtheil.
19. Von Gerichts-Kosten.
20. Von des Kayserl. Hof-Gerichts Visitation.
21. Wie es in andern Fällen, so in dieser Ordnung nit begriffen, gehalten werden soll.

Jurisdictio in casibus reservatis Abrogatio.

§. 4. Hierzu sind noch Kayser Maximiliani I. Constitution wegen der Ehehafften d. ao. 1496. und erfolgte Confirmationes zu rechnen.

§. 5. Man hat dieses Hof-Gerichte nebst dem Weingartischen und andern Land-Gerichten in Schwaben gar aufheben wollen. Grundfeste p. 3. cap. 3.

Hof-Gesinde, Famulitium aulicum, prædii.
Hoflager, Sedes Principis, s. Kauff.
Hoflehn, Feudum aulicum, Palatinum, Gastaldiæ.
Hofleute, Aulici, s. Gerichte.
Hofmarck, Jurisdictio castri nobilis.
Hofrath, Consilium aulicum, cf. Reichs-Hofrath, Consiliarius aulicus.
Hofrecht, Jus aulicum, Protestatio aulica, s. Injurien.
Hofreuthe, Area villæ, Ambitus castri nobilis, s. Frohndienste.
Hof-Speise, Comestibilia, Cibaria domestica, cf. Gehöffte Speise, s. Mustheil.
Hofstat, Famulitium aulicum.
Hofwehr, Hofwehrung, Inventarium prædii, s. Vermächtniß.
Höflich, Höflichkeit, Urbanus, Comis, Urbanitas, cf. Unhöfliches Umreuten.
Hoffen, Sperare, cf. Verhoffen.
Hoffnung, Spes, Bergmännische, Spes minerarum, s. Holtz-Ordnung, der Versöhnung, Spes reconciliationis, s. Ehe. der Zahlung, Spes futuræ numerationis, s. Instrument.
Hoffnungs-Kauf, Emtio spei.
Hol, Hohl, Cavus.
Hohlring, Climacter, s. Heergeräthe.
Höle, Cavitas, Specus, Antrum, Latibulum.
Hold, Benevolus, Fidelis, cf. Unholden, Herold, Hulde.
Holen, Hohlen, Vocare, Accersere, cf. Ab-Ein-Er-Heim-Wiederholen.
Hohlung, Citatio realis, s. Ladung.

Holtz,

Holtz, Holtzen, Holtzung, Lignum, Jus lignandi, boscandi, s. Befugniß, cf. Gemeinde, Gnaden-Hau-Heg-Kerbholtz, Gehöltze, Beholtzung.

Holtzdeube, Furtum lignorum, s. Diebstahl.

Holtzflösse, Traductio lignorum per aquas.

Holtzhacker, Lignicida.

Holtzhüter, Custos lignorum, s. Handwercker.

Holtzmarckt, Forum lignarium, Mercatus lignarius.

Holtz-Ordnung, Ordinatio forestalis.

§. 1. Zu Abwendung des Holtzmangels, Erhaltung der Wildbahne und Beförderung der Unterthanen Nahrung, ist von Churfürst Augusto Ao. 1560. eine Forst- und Holtz-Ordnung abgefasset, und darüber zu halten anbefohlen worden. Ordinatio forestalis

§. 2. Der Inhalt solcher Ordnung ist, daß

1. Jägermeister und Forstschreiber nebst dem Amts-Verwalter und Ober-Förster, Wälder und Gehöltze offt bereuten, und sich dieser Ordnung gemäß bezeigen sollen. Sylvarum visitatio
2. Sollen zu Verkauffung des Holtzes alle Jahr zwo Förstereyen, eine im Frühlinge und die andere im Herbste gehalten, Tempus vendendi lignum
3. an denselben den Leuten, was sie vor Bret, Schindel, Faß, Bäum, Balcken, Sparr, Schirrholtz, Hopfstangen, Bau- und andern Stammholtz bedürfftig, verkaufft und nicht verborget, angewiesen, gezeichnet und in gewisser Zeit weggeschafft, Pretii solutio
4. dem Käuffer über das verkauffte und wie viel er davor gegeben, so wohl vom Amtsverwalter als dem Forstschreiber ein Zettel gegeben, Schedula emtionis
5. des freyen Holtzes halben es eben so gehalten und zwiefache Zettel gegeben,
6. über das in ieder Försterey verkauffte von dem Amtsverwalter und Forstschreiber zwiefache Register gehalten, dem Oberförster, so nicht schreiben und lesen kan, Zetteln und darneben ein Kerbholtz zugestellet, Rationes lignariæ
7. in Abwesenheit des Jägermeisters von ihm berichtet werden, an welchen Enden das Holtz verkaufft werden solle, damit der Orte, so der Wildbahne und anderer Ursachen halben geheget werden sollen, verschonet werde, Locus cædendi lignum
8. die wegen vorfallenden Ungewitter verschobene Förstereyen so viel möglich in den Michels- und dem Mertzen-Monaten geschehen, Dilatio venditionis
9. Abwesens der Förster niemand in die Wälder und Gehöltze ausserhalb der Köhler und derer, so das Floß-Holtz hauen, zu fahren, noch Holtz zu fällen verstattet, Intempestiva aditio sylvæ
10. das Verkauffen des Holtzes also angestellet werden, daß es an den Enden geschehe, da es der Wildbahne am wenigsten nachtheilig, die Wald- und Holtzung auch eine vor und gleich wehrende Nutzung bleiben könne, Cura ferarum
11. Das Feuerholtz nicht Stamm-weis, sondern nach Klafftern verkaufft, Modus vendendi
12. das Klaffter- und Schragen-Holtz durch geschworne Holtzschläger nieder gehauen, mit der Sägen geschnitten und eingelegt, Cæsio
13. den Holtzschlägern aufgelegt werden, die Kleppel und Wippel Fingers dicke mit einzulegen, und was an liegendem Holtz den Keil hält, und in Klafftern zu legen dienstlich mit aufzuarbeiten,

14. das

Mensura

14. das Reisholtz in Fichten-Aeste anderthalb Ellen lang zu hauen und in Gebund zu binden, welches den Käuffern zugleich mit angeweiset werden soll.

Merces cæsorum

15. Die Käuffer und diejenigen, so Freyholtz haben vier Wochen vor den Förstereyen das Hauelohn, uf iede Klaffter hart Holtz 20. pf. uf iede Klaffter weich Holtz 1. und einen halben gl. und uf iedes Schock Gebund Reisholtz 8. pf. im Amte einlegen,

Avectio

16. den Käuffern zum längsten in sechs Wochen nach Erlegung des Hauelohns das Holtz gegen baare Bezahlung angeweiset, zugezehlet und ihnen auferleget werden, in 14. Tagen es bey Verlust des Holtzes aus den Gehauen in ihr Gewahrsam oder vor die Wälder und Gehöltze zu rücken,

Prælatio subditorum

17. das Hauelohn nach Gelegenheit erhöhet, zu Holtzhauern die Amts-Unterthanen vor fremden gebrauchet, ihnen aber nicht angezeiget werden, wem zu gute das Holtz geschlagen werde, damit zwischen ihnen und den Käuffern kein Verstand gemacht, noch in der Länge nach dem Einschlagen einiger Vortheil gebraucht werde.

Sarmenta

18. Das Reisholtz neben den Scheiten verkaufft, und angenommen,

Ligna arida

19. das dürre liegende wandelbare und untüchtige Holtz vor dem grünen aufgearbeitet und mit in die Klaffter gelegt,

Arbores nocivæ

20. Uberständige Bircken, Aspen, strauchlichte Fichten, Tannen, Haseln, Harweiden und ander ungeschlacht Holtz, welches dem jungen Stammholtz schädlich, auch sonst leichtlich verdorret und verfaulet, mit gefället und eingeschlagen,

Separatio

21. das harte Holtz von dem weichen gesondert, was zu Scheiten nicht dienstlich, in Gebund gebunden,

Ramorum abscissio

22. wo straubichte Fichten, Tannen oder ander Holtz, welche ohne Nachtheil der jungen Gehöltze mit den Aesten nicht gefället werden können, die Aeste vor der Fällung abgestiegen und gehauen,

Arbores sementiferæ

23. auf einem Platze 30. Ellen breit und 75. Ellen lang 10. Stämme gut frische Sam- und Schürbäume, es sey Schlag- oder Stammholtz mit Wieden umschlagen stehende gelassen und ausgezogen werden, damit die Boden davon wiederum besamet, und des jungen geschlachtenen geradenen Holtzes verschonet,

cremiales ædificiales

24. an Orten, da gekoblet, Floß- und Brenn-Holtz geschlagen wird, keine Bret- noch Schindel-Bäume zu Scheiten geschlagen, sondern was zu Bretern, Schindeln, Scheerholtz und zu verarbeiten dienstlich, ausgeschüret, an Stellen aber, da solch Holtz mit der Achsen noch ufn Wasser nicht fortzubringen, mit einzuhauen verstattet,

Mulcta cædentium

25. vor ieden von den Köhlern oder denjenigen, so Floß- oder Schragenholtz schlagen, eingeschlagenen Stamm 10. glr. Straffe erleget, und an denselben so viel die eingeschlagene Stamme würdig, als Holtz-Nutzung, und das andere als Straf-Geld verrechnet,

26. wenn sich die verhauene Boden von den Schierbäumen besamet, diese alsdenn verkaufft werden, damit das junge Holtz und Aussprüßlinge zu seinem vollkommenen Wachs kommen möge.

27. Alles Holtz, auch die Afterschläge, Reisholtz und Abgänge durch den Forstmeister angeschlagen, angeweiset, gezeichnet und ausserhalb der Förstereyen keines verkaufft,

Ruta cæsa

28. was aber zwischen den Förstereyen durch die Winde umgeworfen, oder sonst niederfället, verkaufft und was zu Bretern, Schindeln, Balcken, Sparr- und Schachtholtz, auch sonst zu verarbeiten dienlich,

dienlich, nicht zu Scheiten geschlagen, sondern Stammweis verkaufft,

29. da sich ein solcher Windbruch zutrüge, daß den Leuten mehr Holtz davon gelassen werden könte, denn ihnen uf ein Jahr verordnet, ihnen dasselbe gelassen und in dem folgenden Jahre so viel desto weniger angeweiset,

30. zu den Amts-Gebäuden das Holtz auch zwischen den Förstereyen angewiesen und gelassen, Aedificia præfectura

31. das Leseholtz entweder gesamlet und angeschlagen, oder wo es nicht zu samlen, den Leuten gegen Erlegung eines Groschens alle halbe Jahr zu lesen und einzutragen erlaubet werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holtz tragen, und alle Späne und dürre Aeste lesen und die ohne Schaden der Stämme, so weit sie die von der Erden erreichen können, mit den Händen abbrechen, Collectio lignorum aridi

32. das Berg- und Schacht-Holtz auch zwischen den Förstereyen angeweist, doch in die Forst-Register eher nicht bis auf dieselben verzeichnet, Structura subterranea

33. die Rechnungen der Holtzkäuffe auf die Tage Michaelis geschlossen und versiegelt überschicket, Rationes

34. was von den Laßwiesen und Räumen, den Hartzen und Pichen und ander Holtz-Nutzung einkommet, mit in die Forst-Register bracht und unterschiedlich gesetzt werden, wo die Haine gelegen und wie hoch ieder verzinset, Prata locata

35. ingleichen was aus den Erlen, Weiden und anderm Gestruppe an den Teichen, Wasserläufften und Wiesen gelöst, Alni, salices

36. der Oberförster, so nicht schreiben noch lesen kan, die empfangene Zettel umschreiben lassen, und an stat des Registers dem Jägermeister zustellen, die Kerbhöltzer aber bey sich behalten, Bacilli fissi

37. der Amtsverwalter und Oberförster unterschiedliche ungleiche Holtzzeichen haben und damit ieden verkaufften und angewiesenen Stamm vermercken, dieselben auch jährlich einmahl verändern, Signa lignaria

38. zu dem Freyholtze vor die Bergwercke der Oberförster ein sonderlich Holtzzeichen haben und gebrauchen,

39. die Unterknechte unbewust des Amtsverwalters und Oberförsters kein Holtz anweisen, verkauffen noch verwenden,

40. der Amtsverwalter neben dem Forst-Schreiber und Förster das Gehöltze fleißig bereuten und die Unterthanen ihre Sachen und Gebrechen in Zeiten vorbringen, Visitatio Sylvarum

41. den Amts-Unterthanen vor andern Holtz zu ihrer Nahrung, Hausgenossen aber und denjenigen, so es ferner verhanthieren und abflössen, keines gefolget und verkaufft, und die alten Erb-Einwohner vor andern damit bedacht, Differentia emtorum

42. kein tüchtig grün Holtz, sondern nur das alte liegende, so ums Geld nicht anzuwerden, den Aeschern zu veräschern gestattet, die den Nachtheil, so sie den Wäldern mit Feuer zufügen, gelten sollen, Cinerarii

43. das liegende faule Holtz, welches den Keil nicht hält, noch in die Klaffter zu schlagen dienstlich, aufzuarbeiten, aufzuschrencken und zu verkohlen verstattet, doch daß die Käuffer die Kohlen nirgendhin, denn uf die Bergwercke den Berg- oder Grobschmieden verkauffen und zuführen, Carbonarii

44. Keine Räume noch Hayne zu räumen verstattet, noch denen, welche Erb- oder Laßhayne, Wiesen und Räume haben, darauf dem Landes-Herrn das Holtz ausgezogen, und zuständig, nachgelassen

Decorticatio arborum

werden, das darauf stehende Holtz, Sommerlatten, noch Aussprüßlinge abzuhauen, das Stammholtz nicht zu ringeln, zu schelen, noch dieselben Plane zu verweitern,

Jus protimiseos

45. an dem darauf verkaufften Holtze den Inhabern derselben Räume und andern der Vorkauff um billige Bezahlung gegönnet,

46. die Inhaber, so sich dessen unterstehen oder geringelte Stämme nicht ansagen, der Laß-Güther verlustig seyn,

Mulcta illicitæ cælionis

47. die Inhaber derselben und der Erb-Wiesen und Räume, so das dem Landes-Herrn zuständige Holtz selbst niederhauen, wenigstens um ein Schock gestrafft,

Aedificiorum exstructio

48. auf Räume oder Hayne Wohnhäuser zu bauen, darinnen sich allerley der Wildbahne und den Geholtzen schädliche Personen zu enthalten pflegen, keinem verstattet, die unter 30. Jahren erbauete auch anders nicht denn uf Wiederruffen geduldet,

Concessio revocabilis

49. die Inhaber, zum Zeichen, daß es wiederruflich, jährlich in den Michaels-Monaten sich erkundigen, ob sie länger geduldet werden sollen, und von ihnen 4. pf. Schreibegeld erlegt,

Separatio prædiorum

50. nicht gestattet werden, daß die alten Erbgüter zertrennet, noch uf derselben zugehörenden Plane neue und mehr Feuerstäte, denn vor Alters vor den Wäldern und Geholtzen, noch in den Wildpret-Gängen erbauet,

Annua renovatio locationis pratorum &c.

51. Die Laß-Wiesen, Räume und Brände jährlich gegen Erlegung 2. pf. Schreibegeld gemuthet, sonst andern um billigen Zins eingethan, nach Gelegenheit auch um einen höhern Laßzins ausgethan,

Prata hereditaria

52. Bey den verebten Wiesen, Bränden, Räumen und Haynen das darauf stehende Holtz dem Landes-Herrn vorbehalten,

Venditio pratorum locatorum

53. Laß-Wiesen, Brände, Hayne und Räume anders nicht verkaufft werden, als daß die Inhaber gegen der Abtretung und ihrer angewandten Besserung von ihren Folgern eine Erstattung nehmen,

Limites

54. aus der Abreinung der Laßhayne von den Amts-Geholtzen keine Erblichkeit erzwungen,

Conjunctio cum prædiis hereditariis

55. die an der Inhaber Erb-Güter stossende nicht darzu gezogen, sondern darzwischen richtige Reinung gehalten, die alten Mahle besichtiget, und wo es von nöthen, verneuert,

Furtum lignorum

56. die Entwendung des Holtzes an Gelde oder am Leibe gestrafft,

Pignorationes

57. Alle Pfändungen ins Amt einbracht, und vom Ober- und Unterförster kein Abtrag genommen,

Canes

58. mit den Hunden der Landes-Ordnung nachgegangen, und wo iemand brüchig darüber befunden, gestrafft,

Venatio

59. niemand auf des Amts oder der darein gehörigen Leute Güthern Wildpret abzubrechen, noch einigerley Weidwerck zu üben, auch niemand zu Roß noch Fuß ausserhalb der Land-Strassen zu schiessen gestattet, den darüber angetroffenen Netz und Hunde genommen,

Lupi

60. den Amts-Unterthanen unverboten seyn, den Wölffen, Luchsen, Füchsen, Geyern und andern schadhafftigen Thieren an Orten, da es ohne Nachtheil der Wildbahne geschehen kan, ohne Hunde abzubrechen und zu fahen, und wenn sie solche ins Amt antworten, ihnen das verordnete gereichet.

Aucupium

61. Vogelherde und Vogelgestelle jährlich vermiethet, der Zins uf die Förstereyen erlegt und verrechnet,

62. denen, so Erb-Güther haben, die Vermiethung an Fremde nicht verstattet, die Herde und Vogelstelle aber auf ihren Güthern selbst zu gebrauchen ungewehret seyn.

63. Amts-Diener sollen mit keinem Holtz, Bret, Schindeln, Kohlen, Hartz ꝛc. noch andern, so dem Holtz anhängig, hanthieren, noch iemand, ihrenthalben unterm Schein als betreffe es dieselben, zu gebrauchen, Vorschub thun, keine eigene Bret-Mühlen noch Pechwalde haben noch miethen, sich der Kretzschmar und Schencken äussern und sich mit den Leuten, welche Holtz kauffen, nicht gemein machen. Negotiatio lignaria.

64. Wenn sie Bier in ihren Häusern haben, keine Gäste setzen, sondern dasselbe vor ihre Haushaltung gebrauchen. Caupona

65. Förster sollen die Wälde und Geholtze nicht mit Vieh betreiben, die, so der Hutung befugt, allein mit dem Rindviehe der alten Erb-Einwohner darinnen dulten. Pascua

66. Die Holtzgehau unter sechs Jahren nicht betreiben lassen, und die verhauene Geholtz an den Trifften, auch da es von nöthen, die Boden der Schlagholtzer verschlägestangen.

67. Neuer Einwohner Vieh, welche unter 30. Jahren erbauet, im Amts-Geholtze nicht geduldet.

68. Vor und in den Jagd-Zeiten die der Trifft berechtigten sich auf Anschaffen des Jägermeisters und Ober-Försters der Hutung in den Geholtzen, so der Landes-Herr zu bejagen pfleget, auch enthalten. Tempus vetationis

69. Denen, welche Wälder und Geholtze auf die vermietheten und vererbten Laß-Wiesen und Räume zu behüten haben, die Ziegen und Böcke gäntzlich verboten seyn, weggenommen und nur solche von dem Rindviehe zu scheiden, in den Ställen zu halten, oder auf ihren eigenen Brach-oder andern Feldern hüten zu lassen, verstattet seyn. Capræ

70. Das in den vererbten Trifften stehende Holtz dem Landes-Herrn vorbehalten, und wenn solches abgehauen worden, der Boden und Ort 6. Jahr lang mit der Trifft verschonet, das verbissene Holtz abhauen und wiederum 6. Jahr geheget.

71. Das Grasen, wo es ohne Nachtheil der Sommerlatten geschehen kan, um billige Erstattung Planweis oder nach der Sichel vermiethet, und das Geld verrechnet. Gramen

72. Das freye Leseholtz niemand, so dessen nicht berechtiget, verstattet und denen, welche Beil und Waffen bey sich haben und ohne Zeichen antroffen werden, die Waffen genommen, und sie gestrafft. Collectio ligni aridi

73. Bey Anweisung des Schacht-und Rinholtzes die Affterschläge und Spähne mit angeschlagen und verkaufft. Rami sylvestres

74. Wenn Verbrannten und andern Stammholtz aus Gnaden gegeben wird, die Affterschläge ausgezogen und überhaupt verkaufft oder zu Klafftern und das Reisholtz in Gebund geschlagen, verkaufft und verrechnet werden. Donatio ex gratia

75. Von Amts-Dienern kein grün oder liegend Holtz vor sich vergeben oder verschencket.

76. Von Amtsverwaltern, Ober-und Unter-Förstern nebst allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorfschafften Wälder und Geholtze alle Jahr zwischen Walpurgis und Johannis Baptistæ bezogen, die alten Mahlsteine und Reinbäume mit Fleiß besichtiget und verneuert. Visitatio finium

77. Wo Fremde mit reiten, solche Rein-Nachbar auch darzu beschieden und da eines Theils Mahlbäume niedergefallen, andere Stämme vermahlet, Vicinorum adcitatio

Signa finium

78. da dieselben nicht zu bekommen, eichene und andere Pfähle an stat der Mahl eingeschlagen, und an dieselben, wo nasse Boden seynd, Weiden aber Pappeln gepflantzet und vermahlet.

Designatio vicinorum

79. Alle Leute, so mit ihren Erb-Güthern an die Wälde, Gehöltz und Hayne stossen, in den Amts-Rechnungen nahmhafft gemacht, und angehänget, wie viel Rein-Steine oder Latt-Bäume zwischen ieden und den Gehöltzen seynd.

Pœna non venientium

80. Die bey den Reinungen nicht erscheinende Einwohner gestrafft.

Arbores finales collapsæ

81. Die verdorrenden, umfallenden oder niedergehauenen Latt-Bäume als Waldzins verrechnet.

Fines dubii

82. Die an Orten der Reinunge stehenden Stämme und Holtz, welcherhalb Irrungen vorfallen mögten, in Zeiten verkaufft, und Zanck dadurch abgewandt.

Denunciatio

83. Wenn Mahlbäume umfallen, dasselbe von den Rein-Nachbarn, welche Unterthanen seynd, so bald angezeiget, und es über acht Tage verschweigen, oder sich des umgefallenen Holtzes unterziehen, oder von den ausgeworffenen Rein-Steinen nicht Meldung thun, um ein gut Schock gestrafft.

Reticentia

84. Die Förster solches auch nicht verschweigen, sondern anmelden.

Obductio lapidum finalium

85. Die Rein-Nachbaren die Mahl-Steine nicht vermauern noch verzäunen, sondern frey lassen, und die allbereit vermauerten wieder geöfnet.

Apertura semitarum

86. Auf den Reinungen in den dicken dornichten Gehöltzen Steige geräumet, damit man dieselben in Beziehung der Reinungen desto besser besichtigen könne.

Mutatio arborum l. lapidum finalium

87. Von Förstern keine Mahlbäume noch Rein-Steine verändert noch gesetzt, sondern die nöthige Veränderung dem Amtsverwalter angezeigt, daß es neben ihm in Beyseyn der Rein-Nachbarn geschehe.

88. Da Bedencken vorfallen mögte, solches so wohl wie die Reinungen verrichtet, und welche ungeörtert verblieben, berichtet.

Nova molendina

89. Zu Erbauung neuer Mühlen und oberschlechtiger Gänge, und deren Erhaltung aus den Wäldern und Gehöltzen kein Holtz verkaufft noch gelassen.

Moderatus usus ligni proprii

90. Der in der Wildbahne gesessenen Unterthanen eigen Gehöltze allein zu ihrer eigenen Gebäuden und Feuers-Nothdurfft vor ihre Haushaltung, auf den Kauf aber mit Vorwissen des Amtsverwalters und Försters gebraucht, auch zur Neuerung nicht betrieben noch behütet,

91. ihnen iedoch um ihres Unterhalts willen etwas zu verkauffen nachgelassen, und das Stammholtz in den Zeiten niedergeschlagen werden, damit das Wildpret dessen im harten Winter geniessen möge.

Sylvæ communes

92. Mit der Unterthanen gemeinen Gehöltze es gleichergestalt gehalten und sie dazu angehalten werden, daß sie dieselben hegen und sparen, damit sie aufn Fall der Brand- und andern Schaden Hülfe und Trost daran haben mögen.

93. Was aber dürre und wandelbar auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben.

Ligna pastoribus destinata

94. Die Pfarrherren in den Pfarrhöltzern ihr Feuerholtz uf Anweisung des Amtsverwalters, Oberförsters und der alten Leute iedes

Dorffs

Dorffs hauen, davon keines verkauffen, und sie von unmäßigen Gebrauch abhalten und daran seyn, daß sie und ihre Nachkommen eine währende Befeuerung daraus haben mögen,

95. den Unterthanen ihr Stammholtz Plan-weis zu verhauen und Felder daraus zu machen, auch mit dem Viehe zu vertreiben, daß kein jung Holtz aufwachsen kan, in der Wildfuhr nicht verstattet, Sylvarum in agros conversio

96. Sollen sie ihre eigene Gehöltze mit Böcken und Ziegen nicht veröden, sondern kein dergleichen Vieh halten, auch mit ihrem Rindvieh der jungen Gehäu verschonen, Capræ

97. Denen, welche kein Gehöltze zu betreiben haben, solche zu halten ungewehret seyn,

98. Denen, die selbst eigen Gehöltz haben, das sie auf Theurung sparen und halten, kein Holtz gelassen, Venditio ligni restricta

99. Der Ritterschafft, Städte oder andere Unterthanen so gleich den Amts-Unterthanen mit Pferden und der Hand Jagd-Dienste leisten, wo sie sich selbst und den ihrigen aus ihrem eignen Gehöltze nicht Hülffe thun, noch sich bey den Nachbarn erholen können, hiermit nicht gemeynet seyn.

100. Soll den Unterthanen an dem pfleglichen Gebrauch ihrer eigenthümlichen Gehöltze keine vorsetzliche Hinderung geschehen, daß nicht Bürgerschafft und Handwercke bey ihrer bürgerlichen Nahrung des Brauens, Meltzens, Handwercke Haushaltungen und Gebäuden aus Mangel des Holtzes in Abfall kommen, Liber usus sylvarum

101. Kein Bauholtz zu gantzen höltzernen Häusern, Schroten, Scheunen, Ställen und andern Gebäuden gelassen, sondern solche steinern aufgeführet, und allein Balcken, Sparr- und Schindel-Holtz und zu einem neuen Bau über 20. Stämme nicht gelassen und verstattet, Ædificia

102. Keinem Einwohner, so ein Auspanner ist, über 10, und einem Hintersassen über 5. Stämme zu seinen wandelbaren Gebäuden uf ein Jahr zu rechnen, gelassen, Reparatio

103. Wenn sie dessen mehr bedürffen, solches bey den Nachbarn erholet oder auf erstatteten Bericht gelassen, auch zu den Gebäuden angewandt und nicht verhanthieret,

104. Mit dem Freyholtze es gleichergestalt gehalten werden, Ligna gratuita

105. Die Amts-Unterthanen sich an stat der Schindeln der Stroh-Dächer befleißigen, Scandulæ

106. an den Wasserläufften und nassen Boden Weiden und Pappeln, auch an den Reinen und sonst auf ihre Güther wilde Obst-Bäume pflantzen, Plantatio arborum

107. ihnen deren eine gewisse Anzahl jährlich auferleget und sie angehalten werden, an stat der gespunden Boden Estriche von Leimen oder Kalch in ihre Gebäude fertigen lassen, Pavimenta

108. An stat der Mauern leimerne Wände auffühven, Maceries

109. Gründe, so nicht zu Feldern und Wiesen zu gebrauchen, umreissen und umhauen, und mit Bircken-Tannen- und Fichten-Saamen besaamen und zu Holtze hegen, Conseminatio fundorum

110. An den Gehöltzen keine neue Bret-Mühlen zu bauen erlaubt, denselben auch mehr Bret-Bäume nicht nachgelassen werden, denn bey jeder Mühle insonderheit verzeichnet, Molendina lignaria

111. Denjenigen, welche das Faß-Holtz, Bret, Schindeln, Kohlen, Leiter- Ligni exportatio

Leiter-Bäume, Schierholtz und anders verführen und abflössen, kein Holtz gelassen,

Picarie

112. Die erblichen oder ausgethane Pechwälde zwar gegen den darauf gesatzten Zins gelassen, aber keinen Stamm von neuen zu brechen noch zu reissen verstattet,

Concrematio truncorum

113. Den Unterthanen und ihren Hirten zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über vor den Wäldern und Gehöltzen einige Hayne oder Stöcke zu verbrennen nicht gestattet, der geursachte Schaden ersetzt werden, und ieder vor seine Dienstboten, Arbeiter und Hirten hafften,

Cremis

114. Wenn Floß-Holtz verkohlet wird, das Deckholtz von ungestraubichten Fichten und Tannen zu rechter Zeit umsonst gestiegen, wenn aber das Holtz im Walde verkohlet wird, sich von dem niedergeschlagenen Holtze erholet,

Apes

115. Die in Wäldern und Vorhöltzern angetroffene Bienen und Honig ins Amt gezogen, verkaufft und das Geld verrechnet,

116. Diese Ordnung auf beyde Förstereyen vor Anfang der Märckte verlesen,

Pignoratio

117. Die Unterthanen und andere Leute von den Ober- und Unter-Förstern nicht geschlagen noch beschädiget, sondern um erheblicher Ursachen gepfändet, und es dem Amts-Verwalter angemeldet,

Ordinationis exhibitio

118. Bey Abtretung des Amts-Verwalters diese Holtz-Ordnung dem Jägermeister zugestellet, dem folgenden Amts-Befehlhaber geantwortet, und niemand Abschrifft davon gegeben,

prælectio

119. Bey Veränderung der Ober- oder Unter-Förster solche dem neuen bey Beziehung des Dienstes durch den Amts-Verwalter vorgelesen, und ihm, festiglich darob zu halten, eingebunden, ihm auch alle Reinungen gezeiget und gewiesen,

Avectio ligni

120. Die Unter-Förster daran seyn, daß der Holtzgehau geräumet, das verkauffte Holtz abgeführet, alle Stämme uf der Erden niedergehauen und nicht hohe Stöcke gelassen werden.

Usus sylvarum

§. 3. Vom pfleglichen Gebrauche des Holtzes sind die Resolutions-Punckte wegen Abstellung der in dem Sächsischen Ertz- und Obergebürgischen Kreise eingerissenen Mißbräuche vom 28. Aug. 1697. des Inhalts, daß

1. die vorige Holtz-Ordnung zu beobachten,

Mola lignaria

2. keine neue Bret-Mühlen zu gestatten,

Cinefactio

3. kein nutzbares Kohl- oder ander Holtz einzuäschern, noch das Flußsieden in Wäldern zu gestatten,

Pascua

4. die den Dorffschafften vergönnete Trifft nicht zu erweitern,

5. in den Kohlgehauen die Scheer-Bäume, starcke Buchen und ungeschlacht Holtz mit niederzuschlagen,

6. die Kohlgehäue zu räumen, und Klöppel und Aeste mit in die Schragen einzulegen,

Mensura lignorum

7. die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klafftern nach richtigem Masse zu fertigen,

Strues lignorum ad coquendos carbones

8. das alte Holtz nicht mit dem neuen in die Mayler zu setzen,

9. zum Mayler-Deckholtze keine junge Stämme zu nehmen,

10. bey Kohl- und Floßgehauen die weitern Höltzer mit den nahen zugleich wegzuschlagen,

11. die Köhler nicht selbst Holtz schlagen, sondern nach geordneter Höhe, Weite und Scheit-Länge in Schragen und Klafftern setzen lassen,

12. ieder

12. ieder Hammerwercks-Besitzer einen geschwornen Einschlager haben,
13. das Mayler-Kohlen-Feuer von Mariä Verkündigung bis Galli getrieben, und im Winter nicht gestattet, Coctio carbonum
14. zwischen den Förstereyen kein Holtz angewiesen,
15. das angewiesene längstens von einer Försterey zur andern weggeschafft,
16. die Holtz-Revieren offt beritten,
17. keine neue Häuser erbauet, auch nicht mit höltzernen Schroten ausgelegt oder mit Schindeln gedeckt, Exstructio tuguriorum
18. keine abgetriebene Gehöltze zu Räumen gemacht, es erwiesen denn die Unterthanen das Eigenthum durch die alten Feld-Beete,
19. keine Spachten-Zäune und Winckelhecken gestattet, sondern Reihhecken gehalten, Sepes viminex
20. das Pichen und Prachen nicht über das geordnete Maß und Riffe, auch in keinen neuen Revieren gestattet, Resinæ collectio
21. die Seiffen-Arbeit pfleglich gebrauchet,
22. Gruben- und Schacht-Höltzer anders nicht, als wo Bergmännische Hoffnung verhanden, angewiesen, Ligna ad usus metallicos
23. nicht übermäßig Vieh, und Ziegen-Vieh gar nicht gehalten,
24. die Wald-Feuer anderergestalt nicht als in Beyseyn der Ober- und Förster gestattet, Ignes sylvestres
25. der Communen Deputat-Holtz durch eine verpflichtete Person geschlagen,
26. von Schmiden und Schlössern keine Holtz- sondern Stein-Kohlen gebraucht, Carbones
27. die übermäßigen Vogelgestelle eingezogen, Aucupia
28. Weiden und Pappeln gesetzt,
29. an stat der 10. Stück Saamen-Bäume gantze Schuppen und Riegel am jungen Holtz stehen gelassen,
30. alle Scheite mit der Säge geschnitten und nicht mit der Axt geschroten,
31. keine privat-Concessiones auf gewisse Holtz-Reviere gegeben,
32. die Holtzdeuben gestrafft, und die Pfänder in die Aemter eingeschickt, nicht aber gegen ein Accidens verschwiegen, Furtum
33. keine Diener-Käuffe gestattet, Emtiones saltuariorum
34. der Abraum, Wippel und Aeste mit zu Klafftern geschlagen und die Stämme nicht allzusehr abgekürtzt, Exscissi rami
35. Bret Schachtel-Schindel- und Schauffel-Bäume nicht zu wohlfeil verkaufft,
36. bey Commissionen und Besichtigungen die geordnete Auslösung beobachtet werden soll.

§. 4. Das Ausraden der abgetriebenen Gehöltze, um den Boden zu Felde oder Wiesen zu machen, soll nicht ohne Unterscheid gestattet werden, Eradicatio
Resol. 1713.

§. 5. Die Forst-Bedienten sollen iedermann, der nicht eigen Holtz hat, noch damit hanthieret, das nöthige Brenn- und Bau-Holtz anweisen, Rf. gr. 1612. Reuth-S. §. 1. die von Adel aber und andere, welche Holtz verkauffen lassen, mit dem Holtze keine Steigerung machen, noch die Leute übersetzen, L. O. 1555. t. Holtzkauff. Pretia iniqua

§. 6. Zu Vermeidung des Holtz-Mangels ist auch das Hauen der Mayen, so alle Jahre zu zwey- auch wohl mehr mahlen in die Kirchen und Häuser, auch für diese letztern, zumahl an denen Schencken gesetzt worden, Frondes festivæ

bey

bey Straffe verboten, M. 1715. und sollen den Glöcknern, welchen dadurch etwas von ihren Accidentien entgehet, etliche Groschen als ein Æquivalent aus dem Kirchen-Vermögen iedes Ortes gereichet werden. ib.

§. 7. Endlich sollen nach dem Mandat vom 11ten May 1726. wegen Pflantz- und Pfropffung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume

Accretio ligni

1. alle Plätze, welche entweder gantz vom Holtze entblösset oder doch wenig bestanden sind, auf das schleunigste zu vollständigem Anfluge gebracht,

2. es nicht bey der Hoffnung des Selbst-Anflugs von denen hin und wieder etwa noch stehenden Saamen-Bäumen gelassen, sondern so wohl die in den Dichtichten befindliche und noch nicht allzuhoch erwachsene junge Stämme, sonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Bircken und dergleichen, welche daselbst wegen der grossen Menge nicht fortkommen dürfften, nach ieder Landes-Art, so viel nur immer möglich seyn will, ausgehoben,

Semina arborum

und an andere beqveme Orte versetzt, an reiffen Eicheln und Buch-Eckern, so wohl als an andern Holtz-Saamen ein gnugsamer Vorrath zu gehöriger Zeit, und in rechter Reiffe gesammlet, auch an einem lüfftigen Orte, nicht aber in warmen Stuben in töpffernen oder blechernen Gefässen aufbehalten, und damit die ledigen Holtz-Blössen besäet,

Calvitia sylvarum

3. die Blössen, wo nicht allzuviele Stöcke und Baum-Wurtzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung hergebracht, entweder mit Acker-Haacken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut-Rade- und andern Hacken zubereitet und mit Holtz-Saamen besäet, oder das Moos- und Beer-Gesträuch geräumet und der Boden zu Einbringung des Saamens geöffnet,

Operæ rusticorum

4. zu dieser Arbeit die Unterthanen, wo ungemessene Dienste hergebracht, angehalten, wo aber dieselben nur gemessene Dienste zu leisten verbunden, selbige hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, iedoch ihnen diese Arbeit an den andern Diensten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde-Frohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten, in dessen Entstehung aber die Straffen, da auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wenn sich dabey kein besonderer Umstand ereignet, in dergleichen Dienste verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung der Holtz-Blössen angewendet,

Salices

5. die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und so wohl an Morästen und Wasserläufften allerhand Arten Weyden, Erlen und dergleichen Holtz, so Feuchtigkeit vertragen kan, gesetzet, als in sandigen, kiesigen, trockenen und andern Boden solches Holtz, so nach der Landes-Art am besten daselbst wächset, gesäet und gepflantzet, vor und in den Wäldern wilde Aepffel, Birnen, Pflaumen, Castanien, Hasel- und andere Nüsse mit ausgesäet oder gesteckt, oder besondere vor den Wildprets-

Seminaria

und andern Anläuffen verwahrte Plätze zu Baum-Schulen angelegt, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzt, und dadurch dem Wilde desto bessere Aetzung verschaffet werde, die Aushebung der in den Gehöltzen befindlichen wilden Obst-Bäume und derer Versetzung in die Gärten so schlechterdings nicht verstattet,

Pastura

6. die auf ein gnugsames Befugniß gegründete Huthung zwar gestattet, iedoch nicht allein auf kein Ziegen-Vieh bey Straffe vierwöchent-

wöchentlichen Stock-Räumens extendiret, sondern auch die in den Wäldern gelegenen und mit der Huthung beschwerten lichten Plätze in 4. oder nach Beschaffenheit mehrere Theile abgesondert, und einer nach dem andern mit Holtz-Saamen besäet, bestecket oder bepflantzet,

7. das neu-gesäete oder gepflantzte Holtz volle 8. Jahr geschonet, und von demjenigen, der durch Vieh oder sonst wissentlich daran Schaden thut oder veranlasset, nicht allein solcher ersetzt, sondern er auch mit der Straffe 14. Tage bis 4. Wochen Stöcke zu räumen, belegt, ihm iedoch freygelassen werden, ob er solches selbst oder durch einen Arbeiter verrichten oder vor ieden Tag 3. gl. so auch zu dieser Arbeit anzuwenden, bezahlen wolle, Fovendi tempus

8. die mit Holtz besäeten Plätze vor Vieh und Wild verwahret und vermachet, und darzu an Orten, wo das Holtz gar zu dicke aufwächst, Stangen ausgehoben, oder dürre Aeste, Dörner und dergleichen angewendet, Sepimenta

9. wo von neu-angebaueten Holtz-Plätzen ziemliche Flecke zurück bleiben und gar nicht aufkommen, solche anderweit besäet, und damit so lange, bis es bestanden, fortgefahren, hingegen wo das Holtz zu dicke aufgehet, es im andern oder dritten Jahre ausgehoben und an andere Orte versetzt, wo Holtz angewiesen oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holtz-Saamen wieder ausgestreuet, vornehmlich Eicheln und Buch-Eckern gestecket, unter dem andern Holtz-Saamen auch wilde Obst-Kerne mit gesäet, Reiterata seminatio

10. die neuerlichen Huthungen, unbefugtes Moos- und Streu-Rechen, Grasen, Heu machen, Aeschern, Fichten reissen oder Hartzen abgestellet, den Jagd- und Forst-Bedienten die zur Ungebühr und ohne Concession angemaßten Vortheile an Grasen, Aeschern, Hartzen und dergleichen schlechterdings untersagt, auch das Ausroden und Ausbrennen in und an den Höltzern zu Erweiterung der daran stossenden Grund-Stücke und Felder oder in den Waldungen liegenden Plätze und Wiesen, durchgehends verboten, Musci collectio

11. alle Jahre, iedes mahl im Monat Decembris, von den Ober-Forstmeistern und Beamten, was für Anstalt getroffen worden, Bericht erstattet,

12. alle Expeditiones, Citationes und alle in diesem Mandat anbefohlne Verrichtungen ex officio und ohne Entgeld verrichtet und expediret werden.

13. Sollen Vasallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, gleichfalls tüchtigen reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Bircken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obst-Körnern, nach ieder Landes-Art zu rechter Zeit einsammlen und wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holtz-Saamen auf kleinen Blössen alsobald, auf allzugrossen aber nach und nach aussäen, die Windbrüche aufräumen, den jungen Anflug für Trifft und Wild vermachen, ihre Heyden und Wälder hauswirthlich tractiren, Grana pomorum

14. besonders die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten, die Kirchen-Pfarr- auch Commun- und der Unterthanen privat-Höltzer ieglichen Orts jährlich in Augenschein nehmen, und erkundigen, in was Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blössen anzubringen, auch ist das Streu-Rechen, Gras hauen, Ausrot- Stramenta

ten und dergleichen an Orten, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger zuzugeben, daß die Höltzer durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen oder sonst verderbet werde, das Abbrennen der Bäume und Stöcke zu verbieten, und mit Stock-Roden oder sonst zu bestraffen, und wie es wegen Abtreibung und Ausrottung der in der Wildbahn gelegenen Höltzer bey Churfürst Augusti Anno 1560. publicirten Forst- und Holtz-Ordnung sein Bewenden hat, also soll ohne Vergönstigung niemand das Gehöltze auszurotten, abzutreiben und den Boden zu Feld oder Wiese zu machen sich unterstehen.

Loca ferrariorum

15. Diejenigen Räume, welche den Hammerwercks-Besitzern concediret werden, wenigstens zur Helffte mit Holtz besäet oder bestecket, von den auf andere Weise an sich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vormahls mit Holtz bestanden gewesen, wiederum darzu ausgesetzet, und mit allem Fleisse zum beständigen Anflug gebracht. Damit

Plantatio arborum

16. das Land mit gnugsamen Frucht- und Obst-Bäumen mehr und mehr erfüllet werde, nicht allein diejenigen, welche durch Erbschafft, Kauff oder in andere Wege ein Grund-Stücke auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums eine gewisse Anzahl Bäume, als wenn es ein Garten, wenigstens 4. wenn es ein Guth von ohngefehr 25. Dreßdnischen Scheffeln Aussaat, 8. und wenn es von 50. Scheffeln und drüber, 16. Stück Bäume setzen, sondern auch ein heyrathender Bauersmann vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe überhaupt 6. Stück gute Bäume nach ieder Landes-Art pflantzen, endlich ein iedweder Hüffner jährlich wenigstens 4. ieder Halbhüffner 2. und ieglicher Gärtner und Häusler 1. guten Obst- oder auch nach Beschaffenheit der Landes-Art einen andern Baum auf seine Kosten setzen oder setzen lassen, blosse Hausgenossen und Einwohner aber disfalls verschonet werden.

Ambulacra

17. Bey Städten nicht allein an den Stadtgräben oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an den Strassen und Feld-Wegen entweder Obst- oder andere Bäume, als Weyden, Pappeln, Erlen, Alleen-weise gesetzt, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und dahero weder zu Getreide noch Heuwachs, iedoch zu Bäumen oder lebendigem Holtz bequem sind, darzu angeleget und mit Bäumen besetzet, oder mit Holtz besäet, der schlechte Boden auch durch Bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht,

Institutio arborum

18. nicht allein einige Inwohner sich auf die Baum-Zucht legen und darinnen so wohl andere unterweisen, als die Bäume setzen, sondern auch entweder von der Commun oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angelegt werden, damit es niemahls an jungen gepfropfften oder oculirten Bäumen fehle.

Læsio

19. Sollen diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, und die, so einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schelen oder auf andere Weise Schaden zufügen, nach der 37. Constitution p. 4. den Werth davor bezahlen, und darzu dem Eigenthümer ieden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40. gl. verbüssen, wenn der Schade allzuwichtig, der Freveler mit einigen Monaten Stock-Roden oder Landes-Verweisung nach

Befin-

Befunden 1. bis 2. Jahr Zuchthaus oder Vestungs-Bau, der um Genusses willen Bäume, Weyden oder gesäet Holtz ohne Vorwissen des Grund-Herrns abhauet, aushebet oder entwendet, mit der Straffe des Diebstahls nach dem Werth des Entwendeten, die geringen Obst-Deuben aber mit 8. bis 14. Tage Gefängniß oder Arbeit zum Stock-Roden bestrafft,

20. die Töpffer, daß sie bey Fertigung neuer Oefen in die Wohn-Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigennutzes halber, keine grosse und viel Holtz erfordernde Machinen auffsetzen, auch die Ofen über dem Ofenloche inwendig eine viertel oder halbe Elle von der Mauer zu besserer Erhaltung der Wärme in den Zimmern absetzen, angehalten, zur Abwendung Feuers-Gefahr wenigstens der untere Stock der Häuser steinern gebauet, Fornaces

21. von den Gerichten und der Obrigkeit alle Jahre, wie diesem nach oder zuwider gelebet worden, berichtet, von den Contravenienten von iedem nicht gesetzten Baume 4. gl. Straffe erleget, und des folgenden Jahres noch einmahl so viel Bäume nachgepflantzet, auf gleiche Masse es von den Räthen in Städten gehalten, die Special-Auffsicht einem ihres Mittels aufgetragen, und so wohl wegen der Raths- und Commun-Plätze, als wegen der Bürger und Einwohner das nöthige besorget und veranstaltet werden. Mulcta omissæ plantationis.

Holtzschlag, Jus lignandi, s. Befugniß.
Holtzspeller, Discuneator lignorum.
Hon, Hohn, Ludibrium, Contumelia, Cavillatio.
Hohnhippeln, Hohnnecken, Höhnen, Exagitare, cf. Verhöhnen.
Höhnische Geberden, Gestus injurioſi, s. Injurien.
Honig, Mel, Honig stehlen, Furtum favorum, s. Diebstahl.
Hopfe, Hopfen, Lupulus, G. Houblon, s. Mustheil.
Horde, Crates, s. Hürde.
Hören, Audire, Intelligere, cf. Ab-Auf-Er-Ge-Verhören, Be-Gehör, Be-Gehörig, Gehorsam.
Horchen, Horcher, Auscultare, Observator, Corycæus.
Horn, Cornu, cf. Post-Waldhorn.
Hörnerträger, Corniger, Cornutus, Maritus uxoris adulterio dehonestatus, s. Injurien.
Hose, Hosen, Braccæ, Caligæ, cf. Beinhose.
Hosenkoch, Coquus caligarius, Turbator sartorum, s. Handwercker.
Hospital, Hospitalia, Xenodochium, s. Spital.
Hospitaler, Equites Ordinis S. Johannis, s. Clerisey.
Hube, Huba, Hoba, Mansus, s. Hufe.
Huf, Ungula, Hufeisen, Solea ferrea, Solea equina.
Hufschlag, Merces fabro ferrario pro soleis ferreis solvenda.
Hufschmid, Faber ferrarius, s. Handwercker.
Hufe, Hufe Landes, Huba, Mansus, Mensura agri uno aratro colenda, Anlage nach den Hufen, Collecta per jugera, per æs & libram, s. Steuer.
Hufengeld, Agraticum, census coloni.
Hufengroschen, Grossus mansarius, Pensio quam possessor hubarum pastori præstat, s. Geistliche.
Hufenhafer, Avena Domino territorii pro certo pretio præstanda, s. Zins.
Hüfner, Mansarius, Possessor hubæ, cf. Halbhüfner, s. Bauer.

Hügel,

Hügel, Collis, cf. Mahlhügel. ſ. Grentze.

Huld, Hulde, Favor, Fides, Obſequium, Gratia.

Huldigen, Huldigung, Homagium, Vaſallagium, Homagium præſtare, ſ. Regalien, cf. Erb-Landes-Lehns-Huldigung.

Hülf, Hülfe, Hülffe, Auxilium, Judicium, Executio, Collecta, cf. Bey-Cammer-Hochzeit Kreis-Mitleidentliche, Mütterliche, Noth-Reichs-Türcken-Väterliche, it. Selbſthülffe, Gehülffe.

Hülffe, Executio.

Executio §. 1. Die Hülffe iſt ein Rechts-Mittel, dadurch der Richter einem Kläger dasjenige, was er durchs Urthel erhalten, würcklich verſchaffet.

§. 2. Sie wird entweder

in ſpeciem ob quantum
1. wegen einer gewiſſen Sache, ſo ſich bey dem Schuldner befindet, oder wegen einer habenden Forderung,

in bona parata, nomina mobilia, immobilia
2. in das verhandene Vermögen oder die auſſenſtehenden Schulden,
3. auf beweglich oder unbeweglich Guth vollſtrecket.

Immiſſio §. 3. Auch iſt es entweder die Hülffe ſelbſt, oder die darauf folgenden Actus, als bey unbeweglichen Güthern die Einweiſung, in Anſehung deren mancher Orten die kleine Hülffe von der groſſen unterſchieden wird, Oberlauß. Landes-Ordn. 1582. t. von Hülffen und Aufgebothen, in Sachſen iſt itzo die Einweiſung mit der Hülffe verbunden, ſo daß beyde uno Actu geſchehen. E. P. O. t. 39. §. 10.

Arreſtatio §. 4. In weitem Verſtande wird die Hülffe auch auf des Schuldners Perſon erſtrecket, und dahin gerechnet,

1. wenn einem Kläger nach Wechſel-Recht durch Setzung der Wache oder Arreſt zu dem Seinigen verholffen, E. P. O. A. §. 12.
2. derjenige, ſo ein Factum zu leiſten hat, das gar wohl in ſeinem Vermögen ſtehet, und es alſo der Præſtationis ejus, quod intereſt, l. 13. §. 1. ff. d. re jud. nicht bedarff, durch Straff-Præcepta oder Gefängniß-Zwang dazu angehalten, E. P. O. t. 39. §. 2.
3. derjenige, ſo etwas nicht thun, ſondern ſich deſſen enthalten ſoll, durch Eintreibung der in Caſum ſuccumbentiæ erkannten Straffe gezwungen wird. ib. §. 3.

Exmiſſio §. 5. Die Sache, in deren Abtretung oder Ausantwortung der Beklagte Actione reali oder perſonali vertheilet worden, wird bey der Hülffe ihm weggenommen und Klägern zugeſtellet, oder Beklagter daraus exmittiret und Kläger immittiret, l. 68. ff. d. R. V. E. P. O. t. 39. §. 4.

Pignorum captio §. 6. Wegen einer Forderung wird die gerichtliche Auspfändung vorgenommen, l. 2. C. d. exec. rei jud. wobey man erſt nach den beweglichen, denn nach den unbeweglichen Güthern greiffet, und endlich auch die auſſenſtehenden Schulden nimmet, l. 15. §. 2. ff. d. re jud. wiewohl der Kläger an dieſe Ordnung nicht mehr gebunden iſt, ſondern die Execution thun laſſen kan, wohin er will, E. P. O. t. 39. §. 7.

Præceptum de non ſolvendo §. 7. In die auſſenſtehenden Schulden wird dergeſtalt verholffen, daß des Schuldners Schuldner auferleget wird, ſeinem Creditori an Capital und Intereſſe bey Vermeidung des Wiedererſatzes nichts zu bezahlen, ſondern ſolches zur Verfallzeit in die Gerichte zu deponiren, damit es von dar dem Kläger entrichtet werde, E. P. O. t. 39. §. 20.

Conſignatio Taxatio §. 8. Die Mobilia werden bey der Hülffe aufgeſchrieben, taxiret, ins Gerichte gebracht, oder iemand Gerichts wegen anvertrauet, bis ſie entweder

weder der Schuldner wieder einlöset, oder solche dem Gläubiger um den gesetzten Preis abgefolget, oder davor verkauffet oder verauctioniret werden, E. P. O. t. 39. §. 8. Auctio

§. 9. In unbewegliche Güther wird die Hülffe durch Aushauung eines Spans aus der Thüre, Pr. O. t. 47. §. 2. Ausgrabung oder Ausstechung eines Rasens oder Erden-Klosses, Aushebung eines Weinrebens, Abhauung eines Zweiges, Abreissung einer Blume und dergleichen vollstrecket, worauf die Einweisung durch Ausleschung des Feuers und Wiederanzündung desselben, Eröfnung der Gemächer und Ubergebung der Schlüssel und dergleichen vorgenommen wird, es soll aber hierbey dahin gesehen werden, daß die Güther und vornehmlich die Gehöltze dadurch nicht verwüstet, oder die Bauer-Güther, davon Dienste, Fröhne, Zinsen und anderes zu entrichten, nicht getrennet werden, auch derjenige, welchem durch Hülffe etwas eingeräumet wird, solches mit nicht wenigerm Fleisse, als seine eigene Güther zu bestellen, auch dem Schuldner hiervon jährlich Rechnung, und wem durch sein Versehen hierinnen was verwahrloset wird, darvor Erstattung zu thun schuldig seyn, Pr. O. t. 39. §. 9. Executio fructus Ignis extinctio & accensio Devastatio prædiorum Rationum redditio

§. 10. An dessen stat wird auf des Gläubigers Verlangen, nach der Hülffe die Sequestration vorgenommen, E. P. O. t. 39. §. 4. und ferner zur Subhastation geschritten, ib. §. 11. Sequestratio

§. 11. Die Hülffe kan von niemand als dem Richter vollstrecket werden, indem alle Selbsthülffe in Rechten verboten, l. 176. ff. d. R. J. l. 6. §. 2. ff. de re jud. l. 13 ff. qu. met. cauf. auch so dann, wenn sich der Schuldner verpflichtet hat, daß der Gläubiger unersucht der Obrigkeit sich einer Sache oder eines Pfandes anzumassen und es einzunehmen und zu besitzen Fug und Macht haben solte, l. 11. C. d. pign. act. l. 3. C. d. pign. es geschähe denn mit des Richters Bewilligung, l. 9. C. solut. matrim. oder es wäre der Schuldner auf flüchtigen Füssen, l. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. cred. cf. C. 21. p. 2. l. 1. C. quand. lic. unic. sine jud. Propria autoritate facta occupatio

§. 12. Und wie vor der Hülffe Verhör der Sache und Urthel oder Abschied vorher gehen muß, und der Proceß keines Weges ab executione angefangen werden darf, l. 1. C. d. execut. r. jud. l. 58. ff. d. jud. Pr. O. t. 51. §. 1. als stehet das Recht zu helffen ordentlich bey dem Richter, der das Urthel gesprochen, l. 15. ff. de re jud. iedoch nicht, wenn entweder der Beklagte anders wo wohnet, oder sein Vermögen unter einem andern Richter gelegen ist, da des letztern Ortes Richter um die Hülffe durch Compass-Brieffe ersuchet wird, Pr. O. t. 39. §. 1. wie denn die geistlichen Gerichte disfalls das Brachium seculare anruffen, l. 8. 25. C. d. episc. aud. Rf. gr. 1612. §. 2. Causæ cognitio Executor Imploratio brachii secularis

§. 13. Ehe aber die Hülffe mit Bestande Rechtens ergehen kan, muß der gewinnende Theil darum ansuchen, a. l. 4. §. 8. ff. d. damn. infect. Pr. O. t. 39. §. 1. dem Vertheilten aber die Befriedigung unter Bedrohung der Hülffe auferleget, E. P. O. t. 39. §. 2. seq. und ihm darzu die gewöhnliche Hülffs-Frist gegönnet werden, ib. cf. §. 2. I. d. off. jud. Terminus executionis

§. 14. Wider die Hülffe sind keine andere Exceptiones zulässlich, als Exceptio Solutionis, Compensationis, Transactionis und rei judicatæ, und auch diese nur, wenn sie in continenti liquid sind, E. P. O. t. 39. §. 6. Exceptiones

§. 15. Schuldnern, so ohne ihr Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, dienet das Beneficium Cessionis bonorum zu Vermeidung des Schuld-Thurms, nicht aber zu Befreyung vom personal-Arrest wider ihre Wechselgläubiger, E. P. O. t. 52. §. 2. und das Beneficium competentiæ macht, daß dem Schuldner bey der Hülffe der nothdürfftige Unterhalt gelassen werden muß, l. 19. 24. 25. ff. d. re jud. E. P. O. t. 52. §. 3. cf. Zehr-Freyheit. Cessio bonorum Beneficium competentiæ

§. 16. Die

Instrumenta artis

§. 16. Die Hülffe mag ordentlich in alle des Schuldners Vermögen vollstrecket werden, doch soll man des Werckzeuges, so einer zu seiner Kunst, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig, auch der Pferde, Ochsen, Schafe, des Samens und anderes, was man zum Ackerbau nothwendig haben muß, verschonen, und eher nicht angreiffen, bis sonst nichts verhanden, Pr. O. t. 39. §. 5. l. 4. C. d. execut. r. jud. l. 8. & Auth. Agricultores C. quæ res pign. obl.

§. 17. In des Mannes und Vaters Nutzungen und Zinsen soll die Execution andergestalt nicht geschehen, als wenn dem Eheweibe und Kindern zuförderst der Alimenten halber zulänglich prospiciret worden. E. P. O. t. 39. §. 21. und in Lehn-Güthern wird der Allodial-Schulden halber nicht in die Substanz des Feudi, sondern allein in die Fructus verholffen, E. P. O. t. 40. §. 1.

Executio in feuda

Pupilli & minores

§. 18. Wider Unmündige ist die Hülffe eher in die Schulden als in die unbewegliche Güther zu vollstrecken, l. 5. §. 9. ff. de reb. eor. qui sub tut. Pr. O. t. 39. §. 17. doch darf sich der Creditor an Potentiores nicht weisen lassen, Dec. 64.

Officium Judicis exequentis Privilegium executionis

§. 19. An Vollstreckung der Hülffe soll die Obrigkeit, so darum angelanget wird, sich nichts, weder Liebe, Gunst, Freundschafft, oder wie das seyn möchte, verhindern lassen, Pr. O. t. 39. §. 1. insonderheit ist der Universität Leipzig wegen ihrer Zinsen, Einkommen und Gefälle, Ao. 1652. und 1716. ein Hülfsbrief oder Privilegium ertheilet und bestätiget worden, daß wenn einer von gedachter Universität wider iemand und seinen Gerichten und Gebieten gesessen, es sey gleich ein Schrifft- oder Amtsaß, der seine schuldige Zinsen oder Gebühr, wie die Nahmen haben mögen, der Universität zu rechter Zeit nicht erleget, Klagweise und um Hülffe ersucht wird,

Injunctio solutionis,

1. Er demselben, sie seyn Cantzley-Schrifft- oder Amtsassen, Krafft dieses offenen Befehls und gemeinen Hülffsbriefs, welcher für und für über alle zukünfftige der Universität Zinsen, Einkommen oder andere Gefälle, in seinen Würden bleiben soll, ernstlich auferlegen und gebieten soll, die Universität innerhalb Sächsischer Frist nach solcher Ankündigung nicht allein richtig und danckbarlich, sondern auch nach Meißnischer Wehrung an silberner und güldener Reichs-Müntze, ohne einige ferner Dilation, Prætext oder andere Ausflüchte, es sey gleich mit Vorschützung allbereit erhobener Commissionen oder ausgesponnener und erregter Concurse, woraus vorgedachte Universität mit ihren Forderungen Krafft dieses gäntzlich gelassen und darein keines Weges ferner gezogen, noch darmit beschweret und aufgehalten werden soll, zu vergnügen und zu bezahlen.

Resignatio fortis

2. Im widrigen Fall aber, und da gesetzter massen die Abstattung der Zinsen und anders nicht erfolgen würde, bemeldte Universität befugt seyn soll, die wiederkäufliche oder andere Haupt-Summen mit Vorwissen des Obern-Consistorii alsobalden aufzukündigen, und dieselbe anderweit hergebrachter Massen auszuthun und ihr derowegen in das Guth, worauf sie gewidmet, oder worein sie sonst zu Erlangung ihrer besserer und schleuniger Befriedigung Anweisung thun wird, verhelffen zu lassen, mit angehefftter ernster Verwarnung, wo solches nicht geschehen, und die Universität ferner ansuchen würde, daß man alsdenn nach Verflieffung solcher Frist der Universität die würckliche Hülffe in alle ihre, der Debitorn bereiteste Haab und Güther, so sich die betagte Zinsen, so wohl alle darauf gelauffene Interesse und Unkosten erstrecken würden, thun und ergehen lassen wolle.

3. Da auch sonsten Gerichts- und Reise-Kosten, Botenlohn und dergleichen bey Mahnung und Einbringung ihrer Zinsen zu entrichten wären, soll solches nicht von der Universität, wie bis anhero geschehen, abgestattet oder verlegt, sondern von denen Censiten selbst, welche solche Unkosten verursachet, alsobalden und unverzüglich entrichtet werden, darüber denn ein iedweder wider männiglich geschützet und gehandhabet werden soll. Suppeditatio sumtuum

4. Würde aber einer der Universität zu Leipzig solche gebührliche und billige Hülffe diesem Befehlig zuwider weigern, abschlagen oder sonsten verdächtiger Weise verziehen, derselbe soll der Universität die ausstehende Zinsen oder andere Schulden, benebst denen verursachten Unkosten selbst erlegen, und darüber ernster Straffe und Ungnade über die iedesmahl verwirckte seumige Executorial-Pœn, welche durch den verordneten Fiscal unnachbleiblich einbracht werden soll, ferner gewärtig seyn. Cunctatio Judicis

5. Soll ieder Richter mehr besagter Universität, auf ihre Imploration, dem angezogenen Hülffs-Privilegio gemäß, nicht nur zu demjenigen, so sie an Stifftungs-Resten, oder was zur Stipendiaten-Casse, Oeconomie und sonsten ad pias causas gehörig, oder an jährlichen Current-Zinsen zu fordern hat, sondern auch zu allen verursachten Unkosten, immassen denn dergleichen und aller piarum causarum Stifftungs-Capitalia und Zins-Reste, da sie bey erregten Concursen mit liquidiret werden müssen, von Abstattung der Sportuln und anderen Gerichts-Gebühren Krafft dieses frey seyn, und nichts deshalber abgefordert werden soll, schleunigst verhelffen. Immunitas a sportulis

§. 20. Die Hülffe vor vollstreckt zu halten, stehet dem Schuldner zu Vermeidung der Unkosten, auch ohne des Richters und Creditoris Bewilligung frey, E. P. O. t. 47. das Hülffsgeld aber soll nicht alsbald anfangs bey der Execution erzwungen, sondern wenn der Gläubiger ein Unterthaner ist, ihm so lange bis er dasselbe von der ersten Nutzung oder Kauffgelde des verholffenen Guthes abtragen und entrichten könne, gestundet, auch nicht übermäßig gefordert werden, Rf. gr. 1612. §. 20. und sind davon die ordentlichen Amts- oder Gerichts-Gebühren unterschieden, M. 1643. Agnitio executionis pro facta Mulcta executorialis Expensæ executionis

§. 21. Durch die Hülffe erlanget ein Gläubiger an dem Gute, darein ihm verholffen wird, ein Jus reale, E. P. O. t. 39. §. 10. nicht nur wenn die Hülffs-Actus würcklich geschehen, sondern auch wenn der Schuldner der Execution und Immission pro facta hält, E. P. O. t. 47. und wird ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget, und solches dem Consens-Buche einverleibet, d. tit. 39. §. 10. Jus reale Attestatum impetratæ executionis

§. 22. Wider die einmahl angeordnete Hülffe hat keine Appellation statt, l. 5. C. quor. app n. recip. l. 4. 21. ff. d. appell. E. P. O. t. 35. §. 7. es würde denn von dem Executore die Masse überschritten, c. 43. X. d. appell. und kan dieser in der Sache selbst sich keiner weitern Cognition anmassen, l. 75. ff. d. Jud. Appellatio

Hülffs-Auflage, Præceptum executivum.
Hülffs-Brief, Literæ executoriales, Literæ mutui compassus, Privilegium pro celeri executione impetranda.
Hülffs-Frist, Terminus executionis.
Hülffs-Gebühren, Sportulæ executorum, Honoraria executionis.
Hülffs-Geld, Pecunia executorialis, Mulcta executorialis.
Hülffs-Præcept, Præceptum executivum, cf. Hülffs-Auflage.

Hülffs-

Hülffs-Privilegium, Privilegium ad celerem executionem impetran
dam conceſſum, cf. Hülffs-Brief.
Hülffs-Schein, Literæ executionis, Teſtimonium factæ execu
tionis.
Hülffs-Termin, Terminus executionis, cf. Hülffs-Friſt.
Hülffs-Zwang, Executio, Media coactiva.
Hülflos, Inops auxilii, cf. Recht und Hülflos laſſen.
Hülfliche Hand, Hülfliche Hand leiſten, Subſidium quod magiſtratu
magiſtratui præſtat, ſ. Inquiſition.
Hülle, Velamen, Hülle und Fülle, Victus & amictus, ſ. Unterhalt.
Hümpler, Mutilator, Opifex artis ſuæ ignarus, cf. Stümpler.
Hun, Huhn, Gallina, cf. Faſtnachts-Feld-Haſel-Herbſt-Rauch-Reb
Zinshüner, Henne.
Hünerfahen, Captura perdricum, ſ. Jagd.
Hund, Canis, cf. Jagd-Schaf-Windhund, Schwäb. L. R. c. 361-365.
Hundsbegräbniß, Sepultura canina.
Hundsfot, Hundsvot, Hundsvogt, Altor, Præfectus canum, ſ. In
jurien.
Hunde-Getreide, Hunde-Hafer, Far caninum, Avena canina, ſ
Zins.
Hunds-Haare, Pili canini, deren Verarbeitung, ſ. Handwercker.
Hunds-Halsband, Corollare catelli, ſ. Gerade.
Hunde klöppeln, Canibus numellas appendere, ſ. Jagd.
Hundeloch, Carcer, ſ. Gefängniß.
Hundepeitſcher, Lorarius.
Hundstage, Dies caniculares, ſ. Ferien.
Hunde tragen, Geſtatio canum, κυνοφορία, ſ. Straffe.
Hunger, Hungersnoth, Fames, ſ. Diebſtahl.
Hürde, Hürden, Crates, Hürdenmacher, ſ. Handwercker.
Hürdenſchlag, Jus cratium, cf. Pferchſchlag.
Hure, Hurer, Hurerey, Scortum, Meretrix, Scortator, Scortatio, cf.
Ober-Hurerey, ſ. Unzucht.
Huren und buben, Scortari.
Hurenbalg, Hurenkind, Spurius, ſ. Kind, Erbfolge.
Hurenhaus, Lupanar, Schwäb. R. c 407.
Hurenwirth, Hurenwirthin, Hurenwirthſchafft, Leno, Lena, Leno-
cinium, ſ. Unzucht.
Hurenzoll, Gabella ex quæſtu meretricio, cf. Milchzins.
Hüten, Cuſtodire, Tegere, Paſcere, Cavere, cf. Be-Verhüten.
Hut, Huth, Cuſtodia, Tegumentum, Pileus, cf. Obhut, Fingerhut,
Gelber Huth, Behutſam.
Hutmacher, Hüter, Hutſtaffirer, ſ. Handwercker.
Hütgenſpiel, Hütgenſpieler, Ludus pileoli.
Hüter, Cuſtos, Carcerarius, cf. Holtzhüter.
Hut, Huttung, Huttungsrecht, Paſtura, Jus paſcendi, cf. Koppel-
Zechhut, ſ. Befugniß.
Hutſtein, Lapis finium juris paſcendi, ſ. Grentze.
Huthaus, Tugurium metallicum.
Hütte, Tugurium, Caſa, cf. Kalck-Ziegelhütte, ſ. Befugniß.
Hutzel, Poma ſiccata vel toſta.
Hutzelbecker, Piſtor ineptus, ſ. Handwercker.
Hypotheck, Hypotheca, ſ. Pfand.

J. I.

Ja, Sic, Ita. Ja oder Nein, Ita vel non, cf. Bejahen, Jicht, ſ. Kriegs-Befeſtigung.
Jawort, Aſſenſus, Repromiſſio futurarum nuptiarum.
Jaworts-Ring, Annulus pronubus, ſ. Verlöbniß.
Jach, Jähe, Præceps, cf. Gach, Gähe.
Jachzorn, Iracundia, ſ. Stand.
Jagen, Venari, Feſtinare, cf. Nach-Vorjagen.

Jagd, Jagd-Gerechtigkeit, Venatio, Jus venandi.

§. 1. Die Jagd-Gerechtigkeit iſt ein dem Landes-Herrn zuſtehendes Venatio Recht, den wilden Thieren in ſeinen Landen in und auſſer den Wäldern nachzutrachten und ſolche mit Netzen und Hunden oder durch Pürſchen und Schieſſen zu fahen.

§. 2. Unterthanen ſtehet dieſe Gerechtigkeit anders nicht zu, als wenn

1. ihnen hierinnen die natürliche Freyheit, nach welcher das Wild als libera eine Herrnloſe Sache iederman, der es fahen kan, eigen wird, §. 12. I. d. R. D. gelaſſen worden, welches man die freye Pürſch oder freyen Pürſch-Gerechtigkeit nennet,
2. iemand die Jagd-Gerechtigkeit bittweiſe bis auf Wiederruffen precaria vergönnet worden, welches ein Beſtand- und Gnaden-Jagen heiſſet.
3. einer, wie gemeiniglich geſchicht, vom Landes-Herrn damit beleh- feudo connet wird, daß er auf ſeinen und ſeiner Leute Güthern und Gehöl- ceſſa tzen die Jagd treiben möge, und
4. einer ſolche Gerechtigkeit auf des andern Güthern durch Verjährung erlanget hat, wiewohl dieſe Verjährung noch zweiffelhafft, L. O. 1555. t. daß keiner auf des andern Grund und Boden. wenigſtens wider den Landes-Herrn nicht ſtat hat, Reſol. 1676. præſcripta

§. 3. Hiernechſt hat einer dieſe Gerechtigkeit an gewiſſen Orten entweder Convenatio allein, oder mit einem andern gemeinſchafftlich, welches man Koppel-Jagden nennet, L. O. 1555. d. tit.

§. 4. Wie nun die Jagd den Vogelfang unter ſich begreifft, und wie man Aucupium ſaget, der Vogelherd dem Wildbanne anhängig iſt, alſo theilet man ſelbige in Anſehung des verſchiedenen Wildprets nach dem Mandat von Ao. 1717. in

1. Hohe Jagd, dahin — Venatio major

Bäre,	Luchſe,
Bärinnen,	Schwanen,
Junge Bäre,	Trappen,
Hirſche,	Kraniche,
Stücken Wild,	Auerhähne,
Wildskälber,	Auerhühner,
Tannhirſche,	Phaſan-Hähne,
Tannwild,	Phaſan-Hühner,
Tannwildskälber,	Vocken,

2. Mittel-Jagd, dahin — media

Reheböcke,	Bachen,
Rehe,	Friſchlinge,
Rehekälber,	Wölffe,
Hauende Schweine,	Birckhähne,
Angehende Schweine,	Haſelhühner,
Keyler,	Groſſe Brachvogel,

minor

3. Nieder-Jagd, worzu

Haasen,
Füchse,
Dachse,
Bieber,
Fisch-Otter,
Marder,
Wilde Katzen,
Elthiere,
Eichhörner,
Wiesel,
Hamster,
Schneppen,
Rebhüner,
Wilde Gänse,
Wilde Enten,
Reiher,
Teicher,
See-Meben,
Wasserhühner,
Wasserschneppen,
Wilde Tauben,
Giebitze,
Wachteln,
kleine Brachvogel,
Ziemer,
Schnörren,
Amseln,
Drusseln,
Lerchen und
Andere kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen, gehören.

Tempus venandi liberum prohibitum

§. 5. Weil auch nach verstatteter Jagd-Gerechtigkeit nicht zu allen Zeiten zu jagen zugelassen, sondern in der Brut- und Setzzeit damit inne zu halten und man daher das Jahr in offene und verbotene Zeiten zu theilen hat, so sind die Jagd-Zeiten und Termine dergestalt determiniret, daß

Initium

1. mit den hohen Jagden, die sonsten nach der alten Zeit iedesmahl von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und
2. mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag Trinitatis der Anfang gemachet,
3. mit denen Mittel- und Nieder-Jagden aber, welche man vorhero alsbald um Bartholomæ vorigen Calenders exerciret, bis auf den Tag Egidii angestanden.

Finis

4. Sämtliche Hohe, Mittel- und Nieder-Jagden, so sonst Vermöge der Landes-Ordnung und getroffenen Vergleiche mit Fastnachten vormahls ihre Endschafft genommen, bis auf den Sonntag Invocavit prolongiret und alsdenn erst beschlossen werden soll, Mand. 1702.

§. 6. Diese Verordnung ist Mand. 1712. dergestalt erläutert worden, daß

1. mit dem Schiessen des Roth-Wildprets auf den ersten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht,
2. von denenjenigen hingegen, so alten Herkommens nach auf Johannis veraccordiret, damit auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis,
3. mit dem Reh- und Schwartz-Wildpret aber, samt Exercirung der Nieder-Jagden, und was darunter gehörig, auf den Tag Egidii angefangen, und
4. mit allem Jagen, Schiessen und Hetzen auf den Sonntag Invocavit der Schluß und Endigung gemacht werden soll.

Venatio luporum

§. 7. Mit den Wölffen soll es so gehalten werden, daß solche nicht nur von einem iedweden, der die Jagden hat, wenn er auch nur mit der Nieder-Jagd allein beliehen, gefället, sondern auch dem, so einen Wolffsbalg in die Wildmeisterey, worunter die Refiere einbezirckt, einliefert, iederzeit allda zweene Thaler 12. gl. zur Ergötzlichkeit gereichet werden sollen, M. 1717. und mag solches auch wohl in der sonst verbotenen Zeit geschehen. Declar. 1666.

§. 8. Mit

§. 8. Mit der dem Landes-Herrn vorbehaltenen Wildbahne und Gehegen sind viele andere sonst niemand zustehende Rechte und Gerechtigkeiten verbunden, die theils auch zum Forstrechte gezogen werden, als

Bannum ferinum Districtus reservatæ venationis

1. die Jagd-Folge und Jagd-Dienste, daß die im Bezirck gesessene Unterthanen zum jagen helffen, Hunde halten, Netze, Garn und Hunde führen, Hunde füttern, Heu in den Wald tragen, Wildfuhren und anderes thun, zu den Nacht- und Jagdlagern die Victualien um gewissen Preis liefern müssen, Rf. grav. 1603. n. 8. — Sequela venatoria Operæ venatoriæ
2. das Hagen oder das Recht den Wald mit einem Hag zu verwahren, Wildbahnen und Thiergarten anzurichten, — Jus cingendi
3. den Hunds- oder Forsthafer zu fordern, — Avena saltualis
4. die Freyheit des Holtzens zu dem Ende einzuschrencken, daß sich das Wild bergen könne, — Jus lignandi
5. die Hunde zu prügeln oder zu knütteln oder zu gebieten, daß deuselben Klöppel angehangen werden müssen, — Appensio numellarum
6. Hege- Jagd- und Forst-Säulen zu setzen, — Columnæ venatoriæ
7. die Wilderer oder Wild- und Hasen-Schützen und Beschädiger zu straffen, — Feripetæ
8. spitzige Zäune bey Vermachung der Felder, — Sepes acutæ
9. die Scheumachung des Wildes zu verbieten, — Pavefactio
10. die geworffenen Hirsch-Stangen oder Hirschgeweihe abzufordern. — Cornua cervina

§. 9. Es pflegen auch wohl sonderlich bey Revers- und Gnaden-Jagden die Vorjagden oder das Mitjagen vorbehalten, zuweilen auch die Nieder- und Koppel-Jagden eingestellet zu werden, M. 1709. insonderheit werden die Fasanen, M. 1698. mancher Orten auch die Nachtigalln vor andern mit Fleiß geschonet, Churfürstl. Brandenb. M. 1693. — Jus convenandi — Luscinæ

§. 10. Die Verordnungen, so wegen ein oder der andern Jagd im Churfürstenthum Sachsen von Zeit zu Zeit ergangen, sind vornehmlich folgende Nach der Landes-Ordnung von Ao. 1555. tit. von Jagen, Schiessen und Hetzen in der Wildbahne. soll

Bannum ferinum

1. niemand in Churfürstlichen Wäldern, Wildbahn, Forsten, Heyden und andern Gehöltzen, da Sr. Churfürstl. Durchl. die Wildfuhr und Gehetze zustehen, Hirschen, wilde Säue, Bären und Rehen und ander Wildpret zu fahen und zu schiessen, auch Kälber aufzuheben oder sonst ausserhalb der ordentlichen Strasse mit Hunden darein zu gehen oder zu reuten sich anmassen,
2. damit dem Wildpret sein Gang nicht gewehret, noch dasselbige aus der Wildfuhre in andere Herrschafften gewiesen oder zu gehen gedrungen werde, niemand die befreyte Wildfuhre zu engern und zu verhindern sich unterstehen, — Statio ferarum
3. niemand ausserhalb der ordentlichen Strasse Pürsch- oder selbstzündende Büchsen oder Armbrust in die Wildfuhre, Gehöltze und Gehege tragen, es sey dann, daß er von den Amtleuten oder Befehlhabern zur Gerichts- und Landfolge erfordert würde, bey Verlust derer Büchsen und 20. fl. Straffe, — Sclopeta venatoria
4. niemand keine wilde Hüner, Enten, Gänse, Trappen, Auerhanen, Reiger, Kranniche und Hasen in Churfürstl. Wäldern, Gehöltz, Feldern, Wassern, Teichen, Weinbergen oder sonsten schiessen oder fahen bey Pön 20. fl. so offt einer solches kleinen und Feder-Wildprets halben betreten würde. — Captura pernicum &c.
5. So bey irgend einem Bürger oder Bauersmanne, so deß insonderheit nicht berechtiget, und solches vor Alters geruhiglichen nicht herbracht, Hasen-Netze, und daß er Hasen jagte, schiesse oder lausche, — Retia venatoria

lausche, befunden, der in Gleichniß bey solcher Pön gestraffet, ihm auch die Netzen genommen werden,

Canum coercitio quæ fit appenso baculo

6. die Schäffer, so in den Wildfuhren gesessen, sie stehen zu wem sie wollen, ihre Hunde führen oder denenselben Klöppel, so fünf viertel Ellen lang seynd, anbinden bey Verlust der Hunde und Straffe eines Gülden, so offt dieser Ordnung nicht nachgegangen würde.

§. 11. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen, hetzen, Hüner fahen oder ander Weydewerck treiben soll. ist versehen, daß

Ingressus fundi alieni

1. ein ieder mit Jagen, Hetzen und Weydewerck zu treiben auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güther damit nicht berühren soll, ungeachtet einiges Fürwendens, daß es anders herbracht und im Brauch gehalten, alles bey Pön hundert Gülden, so offt einer gegen den andern disfalls verbricht, und solches überfunden und nicht läugnen kan, halb in die Churfürstl. Cammer und die andere Helffte demjenigen, so den Schaden leidet, und den Verbrecher angezeiget, verfallen zu seyn.

Lis decisa pendens

2. Wo solche Irrungen bereit an zu recht gertert, dabey soll es billig nochmahls bleiben; ob auch einig Part deshalb im Rechten hinge, soll dem Rechten sein Gang gelassen, und sich ein ieder des, was erkannt wird, verhalten.

Actio instituenda

3. Nach solchem Ausschreiben soll keiner den andern deshalb mit neuer Rechtfertigung zu belangen haben, wo die Sache nicht allbereit zu recht anhängig worden, sondern ein ieder sich dieser Verordnung gantz unweigerlich verhalten.

Convenatio

4. Wo einer oder mehr mit dem andern vermengte Güther hätten, der oder dieselbigen werden sich mit einander berührter Jagden, Hetzen und Weydewerck zu treiben unter sich selbst deswegen nachbarlich und freundlich zu vergleichen wissen, und sollen andere sich derer Ende, einig Weydewerck zu treiben, gäntzlich enthalten.

Pacta

5. Da auch etzliche vom Adel wären, die von Alters bis anhero durch Verträge oder sonst mit einander, Hirsche, Schweine, Rehe und dergleichen Wildpret gejaget, die werden sich deswegen hinfüro solcher Jagden halben ihrer Gelegenheit nach zu vergleichen wissen.

Districtus

6. Gleichergestallt soll es auch bey denen alten Gehegen, wie bisher, bleiben und gehalten werden und hiermit nichts verneuert seyn.

Prohibitio circa bannum ferinum & leporarium

7. Wird ein ieder verwarnet, die Churfürstl. Wildfuhre, auch aufgerichteten Hasen-Gehege in den Aemtern und Enden, da Churfürstl. Durchl. Hege-Säulen setzen lassen, oder sonst ander Gehege vorgeschrieben, mit Jagen, Hetzen und Weydewerck zu treiben gäntzlich zu verschonen.

Pacta cum subditis

8. Mit welchen aber dieselbe deswegen eine sonderliche Vergleichung, der Hohen- auch Fuchs- und Hasen-Jagd und Hünerfahens halben machen lassen, und an den Enden, da auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden Hege-Säulen ihnen selbst mit zum besten gesetzet, dieselben sollen darbey gelassen bleiben.

Venatio Nobilium

9. Auf welchen Aemtern und Kloster-Güthern kein Gehege aufgerichtet und kein Hege-Säulen gesetzt seyn, sollen die anstossenden von Adel altem Herkommen nach auf denselben Güthern Weydewerck zu treiben Macht haben, wie sie von Alters herbracht, doch daß allewег auf Bartholomäi angefangen und Fastnacht aufgehöret,

auch

auch den armen Leuten in nasser Zeit ihre Saam-Felder mit durchreiten verschonet werden, alles bey obbenannter Straffe.

§. 12. Tit. Abscheuchung des Wildprets vom Getreydig. wird den Leuten, so innerhalb und an der Wildbahn gesessen, nachgelassen, daß sie mit kleinen Hunden, die nicht Jagd-Hunde seyn, das Wildpret abscheuen, und welcher hierüber von dem Wildpret beschädiget, und solches anzeigen und bescheinen wird, gegen denselben wollen Churfl. Durchl. sich gnädig erzeigen. Jus abigendi feras

§. 13. Tit. Vogelfahen. soll Aucupium

1. von Fastnacht an bis auf Johannis Baptistä, keiner Vogel fangen, sondern sich des bis an dieselbige Zeit enthalten, Tempus prohibitum
2. niemand keine Vogel, wilde Enten, Fasanen, Auerhäne, Birckhan, wilde Hüner-Brut vorsetzlich verderben, alles bey Straffe hundert Scheffel Hafer, und so er solche Straffe nicht vermöchte, soll er sonst nach Ermessen in andere Wege ernstlich gestraffet, Fœtus destructio
3. der Vogel im Wiederfluge und zu unrechter Zeit nicht gefangen werden, bey Pön ein hundert Scheffel Hafer, cf. Mand. 1573. Revolatus

§. 14. Soll man nach dem Mandat von Ao. 1575. die wilden Gänse, Enten, Phasanen, Auerhanen, Birckhanen, wilden Hüner, Staren, Tauben, Drussel und all ander jung Feder-Wild nicht zu unrechter und verbotener Zeit, oder die Alten mit sonderlich hierzu gerichteten Schleiffen über den Eyern oder Brut fangen, solche Eyer oder Brut hinweg nehmen, oder auch sonst solch Feder-Wildpret mit täglichen Schiessen scheu machen. Terrefactio

§. 15. Bey Erörterung der Landes-Gebrechen Anno 1603. ist no. 5. wegen der Jad-Fuhren und Dienste geklaget worden, daß Vecturæ & operæ venatoriæ

1. die armen Unterthanen, bisweilen auch die vor Alters gäntzlich damit verschonet blieben, in grosser Anzahl, bey unmüßiger Zeit, mit Wagen, Pferden, Tüchern und Zeug, nach Wildpret-Fuhren, Hunde ziehen oder leiten und sonst zum treiben und andern etliche hundert Personen durch die Förster und Jäger aufgeboten,
2. die Jäger, Heyde-Reuter, Förster, Zeug-Knechte und andere, so Befehlich haben, mit den armen Leuten, ohne alles Mitleiden unbarmhertzig umgiengen, sie und ihr Gesinde vergewaltigten,
3. offt um weniger Füchse oder Hasen willen etliche hundert Personen gefordert, etliche Tage im Regen oder Schnee, auch sonsten mit ihrer Beschwerung und Versäumniß ihrer Nahrung, sie so wohl als die Pferdner mit grosser Anzahl Wagen und Pferden, wann auch gleich die Herrschafft nicht selber zur Stelle ist, aufgehalten, auch
4. in dem beschweret würden, wenn sie ihre Felder wegen des Schadens, so das Wildpret denen Früchten zufügte, vermachten, welches dann ihnen nicht allerding gestattet oder nachgelassen werden wolte, daß sie ausserhalb der Hecken vor das Wildpret, auch noch Hafer säen und Wildhafer geben müssen,

welchem dergestalt abzuholffen worden, daß

1. die Jägermeister nach den ihnen zugestellten sonderlichen Auszügen und Verzeichnissen, darinnen gemeldet wird, welche und wie viel Personen mit denen Pferden und Hand in einem ieden Amt zu denen Jagden, vermöge der Amts-Bücher oder andern Scheins zu helffen schuldig, allenthalben richten und vorkommen, daß darüber niemand beschweret, Consignatio ad operas obstrictorum

Numerus convocandorum

2. sie auch einen Unterschied halten, wenn die Herrschafft persönlich zur Stelle, und da sie nicht da ist, daß die Leute in einer solchen Anzahl, auch die, so es nicht schuldig, nicht erfordert oder bemühet werden sollen,

Jussus dominicus

3. man auch das Volck aus dem Amt nicht schicken soll, es seyn dann von der Herrschafft richtige und unterschriebene Zettel verhanden,

Moderata convocatio

4. Wann die Herrschafft das hohe Wildpret jagen will, darzu man Tücher gebrauchet, es die Jäger also anstellen, daß die Auffoderung der Leute, so viel möglich, eingezogen,

Usus canum & retium

5. Da aber die Jägermeister vor sich auf Wölffe, Schweine, Füchse oder Hasen abwesende der Herrschafft jagen würden, auf den Fall sie wie vor Alters, mit Hunden und Netzen jagen,

6. in denen Feyertagen die Jagden nicht angestellet,

Operæ indebitæ

7. die Leute auch nicht schuldig seyn, die Jäger-Jungen, auf ihr Anschaffen, das Jäger-Recht, Hälse, oder ihr eigen Geräthe, Plunder-Hunde und anders zu führen,

Læsio

8. die armen Leute nicht geschlagen noch vergewaltiget, vielweniger

Sepimentum agrorum

9. ihnen ihre Aecker zu vermachen, oder

Territio ferarum

10. das Wildpret mit kleinen Hunden abzuscheuchen gewehret, sondern in deme der Landes-Ordnung nachgegangen, auch

Seminatio avenæ

11. nicht aufgedrungen werden, jenseit und auſſer der Hecken vor das Wildpret Hafer zu säen, oder

Præstatio

12. denselben an Garben und Körnern einzuantworten.

Und no. 6. ist, nachdem sich die Bauerschafft, Müßiggänger und ander gemein Volck unterstanden, ohne Unterscheid, auch offt auf den Amts- und derer von Adel eigenthümlichen und Ritter-Güthern, mit dem Nachtlerchen-Netz zu streichen, darbey auch alles, was von Rephünern, jungen Hasen und dergleichen befunden wird, mitzunehmen und zu verwüsten,

Captura alaudarum

13. dasselbe bey nahmhaffter Straffe gäntzlich verboten.

§. 16. Bey Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1612. ist Tit. Renth-Sachen no. 29. es bey der Verhegung des jungen Feder-Wildprets in der Brut und Sommerzeit, und daß solches zwischen Fastnacht und Bartholomæi nicht zu schiessen, nochmahls gelassen, ingleichen

Feræ pennariæ

Captura alaudarum

no. 30. wegen des Lerchenstreichens das 1595. publicirte und An. 1603. verneuerte Mandat wiederholet, auch dahin erkläret worden, daß es von andern damit, wie es mit dem Niederweidwerck gebräuchlichen, gehalten werden, und keiner auf des andern Grund und Boden mit solchen Lerchenstreichen sich betreten lassen soll, da aber etliche mit einander Kuppel-Jagd hätten, sie dieses Streichens ingemein, desgleichen die Bürger in Städten auf ihrem Weichbilde und Fluhren, wo sie nicht vorhegt, dasselbe befugt, und auſſer dessen alle ingesamt sich der Churfürstl. Gehege, es geschehe denn mit Vorbewust, Gunst und Bewilligung der Aemter, gäntzlich zu enthalten schuldig seyn sollen,

Tempestiva venatio

no. 31. soll das Wildpret zu rechter Zeit abgeschossen, die wilden Schweine abgefangen und deren weniger werden, man mag das Wildpret mit den kleinen Hunden abhetzen, so wohl Scheuſſel und Wildwächter halten, da iemand scheinbarlichen Wild-Schaden erlitten, soll ihm inhalts der Landes-Ordnung, Erstattung gethan, die Förster und dergleichen Personen, wenn sie gegen denen von Adel, Bürger und Bauer, wegen ihrer Haus- und Hof-Hunde unter dem Schein, daß sie solche ungekleppelt ergriffen, allerley Gewalts, Frevels und Muthwillens begehen, in Straffe genommen,

men, einer von Adel oder Bürger, so mit kleinen Hunden uffm Felde im Gehege angetroffen, von den Förstern unangetastet, diejenigen Unterthanen aber, so an und in keinem Gehege gesessen, mit Klepffelung der Hunde (doch daß ein ieder dieselben, so viel möglichen, im Hofe und Dorffe behalte,) verschonet bleiben.

no. 32. wird es des Büchsentragens halber bey der Landes-Ordnung gelassen, und sollen die Bauersleute, Hirten und Schäfer gar keine Büchsen, klein noch groß, bey Straffe eines guten Schocks führen, auch sonsten niemanden, ausserhalb der ordentlichen Strassen, weder Pirsch- noch selbzündende Büchsen in die Wildfuhr, Höltzer und Gehege, es geschehe denn in der Gerichts- oder Landfolge, tragen, iedoch hierunter fremde durchreisende Leute zu Wagen, Roß oder Fuß, wenn sie uf ordentlicher Strasse bleiben, desgleichen andere unter Churfl. Durchl. gesessene Standes-Personen, Rathsverwandte und begüterte Bürger, wenn sie uf des Raths und ihren Güthern zu thun haben, nicht gemeynet, sondern ihnen zu ihrer Defension Büchsen bey sich zu haben, nachgelassen seyn. Sclopetorum gestatio

no. 33. soll, da den andern vor dessen angezogenen Jagd-Gebrechen nicht abgeholffen, ein ieder mit seiner Nothdurfft, sonderlich wegen der neuen Gehege, unrichtigen Hege-Säulen und dergleichen zur Gnüge gehöret, da es nothwendig, verständige Commissarien geordnet, und keiner wider Recht beschweret, auch daß einem ieden die Lieferung des Jahr-Wildprets, an Wild, Bachen, Rehen und dergleichen nach dem Buchstaben der Jagd-Schiede erfolgen möge, verfüget, wegen der Kuppel-Jagd auf den unverhegten Amts-Gütern es bey der Landes-Ordnung, doch wofern auch einer oder der ander auf denselben die Kuppel-Jagd in Ubung und Gebrauch hat, gelassen werden. Annua præstatio carnis ferinæ

§. 17. Die geworffenen und gefundenen Hirsch-Stangen sollen die Unterthanen bey Vermeidung eines guten Schocks Straffe gegen Empfahung von einem ieden Ende 3. pf. dem nechstgesessenen Forst-Knechte förder an gehörige Orte zu überliefern, einantworten, M. 1626. Cornua cervina

§. 18. Insonderheit werden die Anno 1649. 1650. 1659. 1670. 1686. 1692. 1695. ergangene Mandate in dem Anno 1697. ausgangenen dergestalt verneuert, daß

1. die Phasanen auf keinerley Art und Weise beunruhiget, Phasiani
2. auf die Wildprets-Diebe allenthalben gute Aufsicht gehalten, und ihnen, damit man sich derselben bemächtigen und zur Hafft bringen könne, nachgetrachtet, und den Forst-Bedienten von den Beamten und Unterthanen hierinnen alle hülffreiche Handleistung gethan, Feripetæ
3. die Klöppelung der Hunde hinwiederum auf- und in gehörigen Gang gebracht, diese mit fünf Vierteln der Elle langen, und ein Viertel dicken Klöppeln Tages und Nachts behänget, nur zur Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnungen gebrauchet, also innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen, am wenigsten ledig mit zu Felde genommen, die Fleischer- und Schaf-Rüden auch stets an Seilen geführet, ingleichen derer von Adel Jagd-Hunde, wenn oder so offt sie damit durch K. Churfl. Gehege oder Wildbahne ziehen, gekuppelt werden sollen. Canibus baculos appendere
4. Das wegen des Ziegenhaltens, Büchsentragens und Platzens gethane Verbot wird gleichfalls wiederholet, daß nemlich niemand, wer der auch sey, mit Flinten, Pirsch- und andern Röhren, oder mit ledig lauffenden starcken Hunden (welches letztere auch den Forst-Bedienten untersaget wird) in K. Churfl. Höltzen, Capræ Sclopeta

Wildbahne und Gehegen sich antreffen und betreten lassen solle, ausser Lehen- und Wanders- oder reisende Leute, jene, daferne sie mit Jagden beliehen, und in zugelassener Zeit, auf ihrem eignen Grund und Boden, diese aber in der ordentlichen Land-Strasse verbleiben.

Inescatio ferarum

5. Soll man das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde, noch andere Weise über die Reinungen körnen und locken, auch

Foveæ venatoriæ

6. keine neue Wild-Gruben machen,

Commodatum cassium & canum Vecturæ

7. sich zum Verborgen der Netze und Hunde nicht bequemen,

8. in der Fastenzeit beym Wiederfluge nicht stellen,

9. die schuldigen Wildprets Fuhren nicht hemmen, oder die Widerspenstigen bey Connivenz und nicht Anhalten, oder widriges Einrathen in ihrem ungeziemenden Vorsatze stärcken, und

Venatores errantes

10. das Herren-lose Gesindlein und verlauffene Jäger-Pürschgen, es lege denn seines Thuns und Wandels halber genügliche Bescheinigung für, in seinen Gerichten nicht dulden, oder gar in Dienst nehmen und Unterhalt machen. cf. Mand. 1703.

Feræ vulneratæ

11. den Jagd- und Forst-Bedienten, dafern schadhafft oder todt Wildpret gefunden, oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet würde, durch zeitiges Anmelden, und zwar so bald das Angeschossene in die Wildbahne übergetreten, hiervon gnugsame Nachricht iedesmahl ertheilen.

Annua

§. 19. Sollen nach dem Mandat vom 5. Jul. 1712. denenjenigen, so ordentliche Deputate zu geniessen, oder welchen auf absonderliche Special-Gnade ad dies vitæ, oder auch mit Beschwerung dergleichen verwilliget sind, solche allesamt, wo möglich, an Gräntz-Orten geschossen, und nach

Honoraria venatorum

Erstattung des Jäger-Rechts, richtig abgeführet werden. Hingegen sind auch, wenn mit ein oder dem andern Gute eine besondere Abhandlung der Jagden halber verhanden, krafft dessen gegen Empfahung eines gewissen Wildpret-Deputats und jährlichen Jagd-Geldes versprochen, die Gehöltze, weil es um deswillen geheget worden, so viel möglich zu schonen, diese pfleglich zu halten und nicht abzutreiben, oder mit Schaaf- und andern Vieh darinnen durchgehends zu hüten. Rsol. 1718.

Sculteti hereditarii

§. 20. Die Lehn-Richter, so nach dem alten Herkommen und besage ihrer Lehnbriefe die Nieder-Jagden mit Netzen in zugelassener Zeit auf ihren Gerichten zu exerciren haben, sollen solche nicht extendiren, und derselben sich auf die gantze Dorff-Fluhren und Gehöltze, welche öffters zu

Extensio juris venandi

gantzen und halben Meilen lang sind, anmassen, da ihnen doch die Jagden nicht weiter, als auf ihren eigenthümlichen und zu solchen Lehn-Gerichten gehörigen Gehöltzen und Fluhren zustehen, noch die Schäfereyen, um die Dorff-Fluhren und Gehöltze mit ihren Schafen betreiben zu können, verstärcken. M. 1716.

Jagddienste, Operæ venatoriæ, s. Frohndienste.
Jagdfolge, Sequela venatoria.
Jagdfrohnen, Operæ venatoriæ.
Jagdfuhren, Vecturæ venatoriæ.
Jagdgeld, Pecunia fructum venationis competentis repræsentans.
Jagdhaver, avena venatoria.
Jagdhund, Canis venaticus.
Jagdlager, Secessus venationis gratia, s. Jagd.
Jagd-Netze, Retia venatoria, Casses.

Jagd-Säule, Columna venatoria, cf. Hege-Säule.
Jagdschied, Decisio causæ venatoriæ.
Jagdstein, Lapis finalis venationis districtum designans, s. Grentze.
Jagdzeit, Tempus venandi, Tempus licitæ venationis, cf. Verbotene Zeit.
Jäger, Venator, Jägermeister, Præfectus Venatorum.
Jägerrecht, Jus s. Accidens venatorum, s. Jagd.
Jägerey, Venatio, Venatura, Venática.
Jar, Jahr, Annus, cf. Frey-Gnaden-Jubel-Kirchen-Lehr-Miß-Muth-Neu-Probe-Schalt-Stuffen-Trauer-Wander-Witwen-Jahr, Verjährung.
Jahrbesoldung, Stipendium annuum.
Jahres-Frist, Spacium annuum.
Jahrgang, Cursus annuus, Methodus annua pastorum.
Jahrgebung, Adjudicatio annorum, Veniæ ætatis concessio, cf. Mündigsprechung.
Jahrgeld, Salarium annuum.
Jahr-Gericht, Judicium quotannis in pagis habendum, cf. Ehegedinge.
Jahrmarckt, Nundinæ anniversariæ, cf. Wochenmarckt.
Jahrwachs, Proventus annuus, Annona.
Jahr-Wildpret, Præstatio carnis ferinæ annua, s. Jagd.
Jahrzahl, Aera, Annus nativitatis Christi, s. Instrument.
Jahrs-Zeit, Tempus anni, Commutatio quadripartita anni, cf. Quatember.
Jahr und Tag, Annus & dies, Annus Saxonicus, Annus cum 6. hebdomadis & tribus diebus, s. Verjährung.
Jährig, Jährlich, Annuus, Annalis, cf. Minder-Volljährig.
Jährliche Rechnung, Rationes annuæ, s. Vormund.
Jährliche Renten, Annui reditus, s. Kauff.
Jährlich Salarium, Salarium annuum, s. Advocat.
Jährliche Zinsen, Annui census, Præstationes annuæ, s. Vermächtniß.
Jauchart, Juchert, Jugum, Jugerum, Spacium agri uno jugo per diem arandum.
Icht, Ichts, Ichtwas, Aliquid, cf. Nicht, Nichts.
Idiot, Idiota, Illiteratus, Literarum rudis, Analphabetus, s. Testament.
Je, Jemand, Unquam, Aliquis, cf. Nie, Niemand.
Jesuit, Societatis Jesu sodalis, s. Clerisey.
Jicht, Confessio, cf. Urgicht, Beichte.
Illiquide Exceptiones, Exceptiones illiquidæ.
Illumination, Ignes festivi.
Immatriculation, Immatriculatio, s. Academie.
Immediater Reichs-Stand, Status Imperii immediatus.
Immedietät, Immedietas, cf. Reichs-Immedietät.
Immission, Immissio, cf. Einweisung, s. Hülffe.
Immunität, Immunitas, cf. Freyheit.
Imploration, Imploratio, cf. Mündliche Imploration.
Impost, Imposita contributio, s. Steuer.
Imme, Apis, Immenschwarm, Examen apium, cf. Biene.
Immer, Semper, Continuo, cf. Nimmer.
Immerwährend, Continuus.

Immerwährendes Befugniß, Servitus continua.

In=In, In, Ad, Apud &c.

Inhaber, Possessor, Detentor, cf. Briefs-Inhaber.

Inhafftirung, Incarceratio, s. Gefängniß.

Inhalt, Argumentum, Contenta, die Unterschrifft recognosciren und den Inhalt der Urkunden diffitiren, Diffessio contentorum documenti, s. Urkunde.

Inlage, Insertum, cf. Beylage.

Inländisch, Intestinus, Domesticum, Inländische Waaren, Merces domesticæ.

Inliegend, Insertus, Inliegende Klage, Libellus insertus.

Insiegel, Sigillum signatorium.

Inständig, Instanter, Impense, Inständig und offt um Apostoln bitten, Instanter & sæpius apostolos petere, s. Appellation.

Instehend, Imminens, Propinquus, Instans, Instehende Messe, Proximis nundinis.

Inwendig, Intus, Internus, Intrinsecus.

Inwohner, Incola, s. Einwohner.

Inzücht, Injuria, Inculpatio, s. Injurien.

In vorigen Stand setzen, In integrum restituere, s. Setzung in vorigen Stand.

Inne, Innen, Intus.

Innebehaltung, Retentio.

Innebehaltungs=Recht, Jus retentionis.

Jus retentionis

§. 1. Das Jus retentionis ist ein Recht, nach welchem wir des andern Sache aus rechtmäßigen Ursachen bis zu unserer Befriedigung an Pfandes stat an uns behalten.

Pössessio

§. 2. Es ist dasselbe ordentlich niemand zu versagen, §. 30. I. d. R. D. l. 48. ff. d. R. V. l. 14. ff. d. dol. mal. & met. exc. l. 40. ff. d. cond. indeb. nur aber müß die innebehaltene Sache auf rechtmäßige Art an einen gekommen seyn, l. 22. ff. d. her. l. act. vend. also kan ein Gläubiger unter diesem Titel das Pfand wegen einer andern Schuld gar wohl zurück behalten. l. un. C. Etiam ob chirogr. pec. pign. retin. poss.

Depositum

§. 3. Man brauchet das Jus retentionis auch, wenn man eine gewisse Sache zu fordern hat, l. f. C. d. compens. und wenn die Forderung illiquid ist, l. 5. ff. d. impens. in res dot. fact. und ob wohl auf des anvertraute Guth keine Compensation stat haben soll, so kan doch wegen der darauf verwandten Unkosten das Jus retentionis gebrauchet werden, l. 23. ff. l. 11. C. depos.

Retentio viduæ

§. 4. Im Lehn hat solches eine Witwe bis zu Erlangung des ihrigen, Weichb. a. 24. C. 33. p. 3. ein Verpachter an den erzeugten Früchten und des Pachters eingebrachten Sachen, E. P. O. t. 45. §. 4. ein Handwercksmann an der verfertigten Waare seines Macherlohns halber, Lüb. R. L. 3. t. 8. a. 15. ein Advocat an den unter Händen habenden Acten, ein Fuhrmann oder Bothe an den überbrachten Sachen, ein Wirth wegen der schuldigen Zehrung an seines Gastes Sachen, a. l. 2. ff. ad L. Rhod. d. jact.

Cautio

§. 5. Auch kan demjenigen, der sich des Juris retentionis bedienet, keine Caution davor aufgedrungen werden, a. l. 2. ff. uti possid. l. f. C. d. R. V. l. 4. §. 3. ff. d. re jud.

Concursus creditorum

§. 6. Im Concurs hat das Jus retentionis nicht stat, a. l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred. E. P. O. t. 41. §. 1.

§. 7. Wenn

§. 7. Wenn die Sachen, so einer Jure retentionis an sich behalten, zu Schaden kommen, kan der gegenwärtige Besitzer zu dessen Ersetzung nicht angehalten werden, a. l. 21. ff. d. usur. l. 24. 26. ff. d. damn. inf. sonst aber muß derjenige, so sich des Juris retentionis bedienet, allerdings Rechnung ablegen, C. 33. p. 3. Damnum Rationum redditio

§. 8. Ubrigens hält man das Innebehaltungs-Recht vor eine Art der Compensation, die aber nur eine Zeit lang währet, als die auch nach Gelegenheit bey Bestellung eines Vorstandes wegfället. a. l. 7. ff. d. stat. lib. Compensatio temporalis

Innehabung, Detentio, cf. Blosse Innehabung, s. Besitz.
Inne halten, Sistere, Suspendere, mit den angefochtenen Zeugen inne halten, Testium reprobatorum examen suspendere, s. Zeuge.
Inne werden, Animadvertere, Sentire, den Mangel der erkaufften Sache, Vitium rei venditæ animadvertere, s. Kauff.
Innung, Tribus, Collegium, Societas, cf. Handwercks-Krahmer-Innung.
Innungs-Artickel, Articuli collegii opificum.
Innungs-Brief, Literæ statutorum collegii opificum, s. Handwerck.
Inner, Innerhalb, Intra.
Innern, s. Erinnern.
Incident-Punct, Punctus incidens, s. Beweis.
Incompetenz, Incompetens forum, s. Gerichte.
Inculpation, Inculpatio, cf. Beschuldigung.
Indemnität, Indemnitas, cf. Schadloshaltung.

Indicien, Indicia.

§. 1. Ein Indicium, Anzeigung oder Wahrzeichen ist eine That, Umstand, Zeichen oder Spur, woraus man wider iemand eines begangenen Verbrechens halber Verdacht und Argwohn schöpffet. Indicia

§. 2. Es entstehet daraus eine Vermuthung, die ihre Grade hat, und bald starck bald schwach, bald nahe bald ferne, bald gewiß bald zweifelhafft ist, sonst aber werden die Indicia in gemeine und sonderliche gethei- generalia let, indem sich die letztern auf eine sonderliche Missethat beziehen, jene specialia aber bey allerley Verbrechen stat finden.

§. 3. Zu den gemeinen Anzeigungen wird gerechnet

1. böser Leumuth und Gerüchte, wenn einer eine solche verwegene oder leichtfertige Person, daß man sich der Missethat zu ihr versehen mag, oder er dergleichen vormahls geübet, sich deren unterstanden oder dessen beziehen worden, iedoch muß der böse Leumuth von unpartheyischen redlichen und nicht von leichtfertigen Leuten oder Feinden kommen. Mala fama
2. wenn einer an gefährlichen und der That halber verdächtigen Orten gefunden und betroffen, Deprehensio in loco suspecto
3. in der That, oder dieweil er auf dem Wege darzu oder davon gewesen, gesehen worden,
4. eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anderes, und also eine Aehnlichkeit mit demjenigen hat, den man bey Ausübung des Verbrechens gesehen, aber nicht erkannt hat. Similitudo
5. die Gesellschafft und Wohnung bey solchen Leuten, die dergleichen Verbrechen, als das ist, wovon dermahlen die Frage, ausüben. Cohabitatio
6. Neid, Feindschafft, vorhergehende Drohung oder Gewartung einigen Invidia

einigen Nutzens, daraus einer zu der vorgegangenen Beschädigung oder Verletzung eines andern, Ursach und Anlaß nehmen können.

Inculpatio læsi

7. Wenn ein Verletzter und Beschädigter aus gewissen Ursachen iemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder es bey seinem Eyde betheuret.

Fuga

8. Die Flucht, so einer eines begangenen Verbrechens halber ergreiffet. P. H. G. O. a. 25.

Lis

9. Mißgunst und Feindschafft, so von dem, so mit einem andern um groß Guth rechtet, das den mehrerern Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens betrifft, und daher auch der etwa erfolgte Mord vermuthet wird.

Concursus indiciorum

10. Wenn bey iemand mehr der vorerwehnten Indiciorum zusammen kommen, und also immer eines dem andern zu statten kömmt,

Præponderatio suspicionis

11. Mehr Ursachen des Argwohns als der Entschuldigung verhanden sind.

Res amissa

12. Wenn einer in Ubung der That etwas verleuret oder hinter ihm liegen oder fallen lässet, das man hernach findet, und sich äussert, daß es seine gewesen, oder er seine Fußstapffen hinter sich gelassen.

Semiplena probatio

13. Wenn das begangene Verbrechen durch einen unverwerflichen Zeugen bewiesen wird, und also halbe Beweisung verhanden.

Nominatio socii

14. Das Angeben des Mitschuldigen, wenn einer in seiner Missethat Helffer gehabt, iedoch anders nicht, als wenn

1. der Angeber ihn freywillig in der Marter benennet,
2. die vorgegebene Hülffe und Gesellschafft umständlich anzeiget,
3. keine sondere Feindschafft, Unwillen oder Widerwärtigkeit zwischen beyden verhanden,
4. der Angegebene eine sonst verdächtige Person ist, und
5. der Angeber auf seiner Aussage beständig bleibet, und solche nicht wiederruffet.

Jactatio facinoris

15. Wenn einer sich ungenöther Dinge rühmt, daß er die begangene That gethan, oder solche vorher zu thun gedrohet, und solche darauf erfolget. ib. a. 26. sequ.

Confessio mandatarii

16. Das Geständniß eines Gevollmächtigten, wenn er anzeiget, wer ihm die That geheissen.

Variatio

17. Wenn einer nicht auf einerley Rede bleibet, sondern variiret und auf der Unwahrheit ertappet wird.

Trepidatio

18. Bey Vorhaltung der That erzittert, erblasset oder roth wird

Silentium

19. Bey Erzehlung der Missethat stille schweiget und sich nicht verantwortet,

Transactio cum læso

20. Sich mit dem Beleidigten vergleichet und Geld giebet.

Conversatio

21. Der Umgang mit bösen Leuten.

Instantia de inquirendo

22. Wenn einer ohne Ursache auf Untersuchung dringet.

Hospitatio facinorosorum

23. Die Atzung, Hegung und Aufhaltung der Räuber, Diebe, Mordbrenner, Zauberer und anderer dergleichen böser Leute.

Occultatio

24. Wenn einer die Verbrecher verbirget und fortschaffet.

Reticentia

25. Wenn einer der andern böses Vorhaben, oder das von ihnen bereits verübte wohl weiß, aber doch nicht entdecket, oder das Böse, so er verhindern können, dennoch nicht hindert.

26. Demjenigen, so was böses begangen, vorher etwas heimlich ins Ohr gesagt. Insusurratio

27. Das Zuruffen der Leute, so auf einen geschehen, der von dem Orte hergekommen, wo eine Bosheit verübet worden. Acclamatio

28. Wenn einer vor sein Geld Gifft und schädliche mörderische Waffen zu der Zeit angeschaffet, gewetzt, geschärffet und zubereitet hat, Venenicosa emtio

*da kurtz darauf Mord und Todschlag erfolget ist.

29. Der Besitz des Hauses, Guthes oder Ortes, wo was böses verübet worden, oder daß einer sich an dem Orte des verübten Verbrechens gegenwärtig finden lassen. Inhabilitatio ædium in quibus delinquitur

30. Eine üble Physiognomie des Menschen, so in Verdacht kömmt. Mala Physiognomia

§. 4. Besondere Indicia sind Indicia cædis

1. wegen verübten Mords, blutige Kleider oder Waffen, und wenn einer des ermordeten Haabe zu sich genommen, verkaufft und vergeben oder noch bey sich hat, ingleichen wenn er mit dem Entleibten widerwärtig gewesen, oder gar sein Messer genommen und auf ihn gestochen und gehauen oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen, wenn zumahl sein Wehr blutig gesehen worden. P. H. G. D. a. 33. 34.

2. wegen Kindermords, wenn eine Dirne, so für eine Jungfrau gehet, mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe, der hernach kleiner worden, und darnach bleich und schwach gesehen worden, oder recht vollkommene Milch in den Brüsten gehabt. ib. a. 35. 36. infanticidii.

3. wegen Vergebens mit Giffte, wenn einer Gifft gekaufft und es läugnet, dessen aber überwiesen wird, oder mit dem andern in Uneinigkeit gewesen, oder von seinem Tode Vortheil und Nutzen zu gewarten gehabt. ib. a. 37. veneficii

4. Wegen Raubes der Besitz, Verkauffung und Vergebung geraubter Güther, wenn einer seinen Verkäuffer und Wehrmann nicht anzeigen will, wenn Reisige und Fußknechte bey den Wirthen liegen und zehren, und keine redliche Dienste, Handthierung oder Gülte, so sie hätten und davon sie solche Zehrung thun könten, anzuzeigen haben. So einer wissentlich vom geraubten oder gestohlnen Gute Beute und Theil nimmt, die Thäter wissentlicher und gefährlicher Weise ätzet und träncket, sie oder ihr unrecht Gut annimt, heimlich verbirget, beherberget, verkauffet oder vertreibet, oder ihnen sonst Fürderung, Rath und Beystand thut, oder unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat. Wenn einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen und anzeigen, wo sie gelegen sind, auf der Thäter Seiten hält, ohne Vorwissen der Obrigkeit mit dem Gefangenen Verträge und Schatzung macht und die Schatzung einnimmt, oder Bürge darüber wird. ib. a. 38. 39. 40. latrocinii

5. Wegen Brandes, wenn einer kurtz vor dem Brande, hälicher und verdächtiger Weise mit ungewöhnlichen, verdächtigen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen ist. ib. a. 41. incendii

6. Wegen Verrätherey, wenn einer hälicher ungewöhnlicher und gefährlicher Weis bey demjenigen, den er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er vor demselben unsicher. ib. a. 42. proditionis

7. Der Dieberey, wenn der Diebstahl bey einem gefunden und erfahren wird, daß er denselben gar oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben oder anworden habe, und er seinen Verkäuffer und Wehr- furti

mann

mann nicht anzeigen kan und will, auch nicht ausführet, daß er solche Güther mit einem guten Glauben an sich bracht habe. Wenn der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brech-Zeugen geschehen, und einer an selben Enden gewesen, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brech-Zeugen umgangen, damit der Diebstahl beschehen. Wenn ein mercklicher grosser Diebstahl geschiehet, und iemand des verdacht wird, der nach der That mit seinen Ausgeben reichlicher erfunden wird, denn sonst, ausserhalb des Diebstahls sein Vermögen seyn kan, und er nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das Guth herkommen. ib. a. 43.

magiæ

8. Der Zauberey, wenn iemand sich erbeut, andere Zauberey zu lernen, oder iemand zu bezaubern bedräuet, und den bedräueten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschafft mit Zaubern oder Zauberinnen hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Geberden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen. ib. a. 44.

§. 5. Diejenigen Indicia, so auf Zauberey oder andern Künsten wahrzusagen, beruhen, sind nicht zu achten, sondern so wohl die Wahrsager, als der Ankläger und Richter, so auf dergleichen Angeben verfahren, zu bestraffen, P. H. G. O. a. 21. es ist daher auch auf die Wünschelruthe nicht zu bauen.

§. 6. Sonst sind die besondern Indicia

adulterii

9. der Hurerey und des Ehebruchs, wenn zwey Personen allein, vielleicht auch bloß und in einem Bette sich befinden, oder an heimliche Orte zusammen kriechen, c. 12. 13. X. d. præsumt. c. 27. X. d. testib. einander Liebes- oder Buhlenbrieffe schreiben, zumahl wenn dieselben mit Geschencken begleitet werden. Wenn nahe Bluts-Freundschafft vorgegeben wird, und dennoch hernach solche Personen einander ehligen, l. 34. C. ad L. Jul. d. adult. wenn einen der Mann dreymahl gewarnet, daß er nicht mehr mit seiner Frau reden solle, und er doch nicht ablässet, Nov. 117. c. 15. das Geständniß des einen Theils.

falsificationis monetæ

10. der Müntzfälschung, wenn solche Müntze oder Müntz-Instrumente bey einem gefunden werden, andern Falsches z. E. die bey Gegeneinanderhaltung der Schrifft befundene Unrichtigkeit, l. 22. C. ad L. Cornel. d. falsf.

Probatio

§. 7. Es müssen aber die Indicia wo nicht durch zween, doch wenigstens einen unverwerflichen Zeugen bewiesen werden, P. H. G. O. a. 20. 23. 30. und ist von solchem Beweise der Beweis der Haupt-Sache unterschieden, d. art. 30. es haben auch dieselben anders keinen Effect, als wenn sie von dem Beschuldigten mit nichts abgelehnet werden können, welches zu thun ein ieder Richter dem Beklagten selbst Anlaß geben, P. H. G. O. a. 47. cf. a. 28. 29. 33. 37. 41. 43. ihn auch damit allezeit noch hören soll, l. 18. §. 9. ff. d. quæst.

Declinatio

§. 8. Es ist daher aus blossen Ungehorsam, Verdacht, Argwohn und Vermuthungen, ohne vorgehendes eigenes Bekäntniß oder gnugsamen Beweises, und ehe einer mit Ausführung seiner Unschuld gehöret, keiner mit der Todes-Straffe zu belegen, Dec. 77. noch ohne gnugsame Indicia zur scharffen Frage zu schreiten, C. 7. p. 4. und wenn die scharffe Frage wiederholet werden soll, welches in geringen Missethaten über zweymahl nicht und in atrocissims delictis bis zum dritten male geschehen darf, müssen allemal neue von den vorigen unterschiedene Indicia verhanden seyn, C. sing. 9.

Quæstio Reiteratio

Indiction, Indictio, ſ. Römer-Zinszahl, cf. Inſtrument.
Inducien, Induciæ, ſ. Anſtand.
Induction, Inductio, ſ. Urkunde.
Infamie, Infamia, ſ. Ehrloſigkeit.
Infection, Infectio, cf. Anſteckende Kranckheit.
Inficiation, Infitiation, Inficiatio, cf. Leugnen.
Informat, Sententia informatoria, ſ. Urthel.
Informativ-Proceß, Proceſſus informativus, Inquiſitio generalis, ſ. Inquiſition.
Inhibition, Inhibitio, Præceptum de non alienando vel oppignorando, cf. Verbot.
Prohibitio judicis ſuperioris, quo minus inferior in cauſa ulterius procedat, ſ. Appellation.
Præceptum pœnale curiarum provincialium.

Inhibition, Inhibitio, Proceſſus inhibitivus.

§. 1. Die Inhibition iſt ein Straf-Præcept, ſo in den Sächſ. Ober- und Hof-Gerichten an die denſelben unmittelbar unterworffene in gewiſſen Fällen auf angebrachte und beſcheinigte Beſchwerde ergehet. Inhibitio

§. 2. Die Fälle, in welchen dieſe Inhibition ſtat findet, ſind, wenn Caſus inhibitivi
1. wider ein geſprochen Rechtkräfftiges Urthel,
2. wider klare Verträge gehandelt,
3. wegen eines gewaltthätigen Eingriffs,
4. thätlichen Einfalls,
5. Entſetzung der Güther geklaget wird, Rſ. gr. 1612. §. 5. E. P. O. A §. 21.

§. 3. Vor der Inhibition gehet ein Monitorium, zuweilen auch noch ein Excitatorium vorher, E. P. O. t. 1. §. 7. und der Inhibition ſelbſt ſoll die Clauſula juſtificatoria iedesmahl einverleibet, Rſ. gr. 1612. §. 5. 1661. §. 51. und dieſelbe durch geſchworne Boten inſinuiret werden, d. Rſ. gr. 1612. §. 9. Monitorium Excitatorium Clauſula juſtificatoria,

§. 4. Die der Inhibition einverleibte Straffe beſtehet in dem Leipziger Ober-Hof-Gerichte in 50. und im Hof-Gerichte zu Wittenberg in 30. Rheiniſchen Goldgülden, und hat dieſelbe nur wider deren unmittelbare Unterthanen, wider Amtſaſſen aber nicht ſtat, Rſ. gr. 1612. §. 9. Mulcta

§. 5. Das geklagte Factum muß bey Anſtellung des Proceſſus inhibitivi zulänglich beſcheiniget werden, E. P. O. A. §. 21. Demonſtratio

§. 6. Neben der Inhibition, welche in Gegenwart der ſämtlichen in Loco befindlichen Aſſeſſoren decerniret werden ſoll, wird zugleich ein Termin angeſetzt, in welchem der Inhibitus entweder Parition dociren oder ſein Factum juſtificiren ſoll. Decretum inhibitionis

§. 7. Wenn der Inhibitus weder pariret, noch juſtificiret, wird die Inhibition bey Kräfften erkannt, und dadurch der Impetrant bey ſeiner Poſſeſs geſchützet, Rſ. gr. 1612. §. 9. 1661. §. 51. wenn er aber eines von beyden thut, iſt die Inhibition zu caſſiren, und nach erfolgter Parition der Inhibitus gleichfalls Schäden und Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, wenn er aber völlig juſtificiret, bleibt er von Erſtattung der Unkoſten befreyet. Inhibitionis confirmatio — caſſatio

§. 8. Wenn bey unternommener Juſtification die Sache zweiffelhafftig worden, wird die Inhibition in vim ſimplicis Citationis reſolviret, und Impetrant mag nunmehro das Poſſeſſorium ſummarium oder Ordinarium anſtellen, E. P. O. A. §. 21. reſolutio in vim ſimplicis citationis

§. 9. Von einem Urthel, darinnen die Inhibition abgeſchlagen, oder caſſiret, auch in vim ſimplicis Citationis reſolviret wird, hat kein Remedium Leuteratio Appellatio ſuſpen-

fuſpenſivum, wenn aber die Inhibition bey Kräfften erkannt, keine Leuterung ſtat, iedoch ſtehet bey der Landes-Regierung Ermeſſen, ob ſie die darwider eingewandte Appellation, wann die Gravamina erheblich, zur Juſtification annehmen wolle, E. P. O. A. §. 21.

Mulctæ exactio

§. 10. Die in der Inhibition dictirte Straffe kan eher nicht gefordert werden, bis die Inhibition bey Kräfften erkannt, es ſoll auch deren Exaction bis nach erfolgter Definitiva verſchoben, und ſelbige alsdenn erſt eingebracht werden, wenn der, ſo pariren ſollen, ſachfällig worden, Rſ. gr. 1612. §. 9. und wenn Inhibitus pariret oder juſtificiret, oder ſich vergleichet, fället ſolche gar hinweg, Rſ. gr. 1612. §. 9. 1661. §. 51. doch muß der Vergleich erfolgen, ehe und bevor die Inhibition bey Kräfften erkannt und das Urthel rechtskräfftig wird, indem hernach dem Fiſco ſein Jus quæſitum nicht entzogen werden kan. Rſcr. 1698.

Transactio

Iterata inhibitio

§. 11. Uber eine oder zwo Inhibitiones ſollen in einer Sache nicht ertheilet werden, Rſ. gr. 1661. §. 51. es wäre denn eine groſſe ſonderbare Gefahr obhanden, ib.

Mandata ſine vel cum clauſula

§. 12. Mit der Inhibition haben eine Verwandſchafft die Mandata cum & ſine clauſula, ſo aus der Reichs-Cammer ergehen, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 23. R. A. 1654. §. 76. ſequ.

Quatuor caſus

§. 13. Es haben aber die Mandata ſine clauſula nur in vier Fällen ſtat, wenn

Factum de jure & conſuetudine prohibitum

1. die Sache und Handlung, darüber die Kayſerl. Mandata zu erkennen gebeten, an ihr ſelbſt von Rechts und Gewohnheit wegen geboten, und wo dieſelbige begangen, auch ohne einige weitere Erkäntniß für ſtrafwürdig und unrechtmäßig zu halten,

Damnum inæparabile

2. dadurch dem anruffenden Theile eine ſolche Beſchwerde aufgelegt und zugefüget wird, die nach begangener That nicht wieder zu bringen,

Præjudicium reipublicæ

3. die Sache wider den gemeinen Nutz wäre, oder

Res quæ moram non patitur

4. keinen Verzug leiden möchte.

Clauſula juſtificatoria.

Hingegen ſind die cum Clauſula juſtificatoria des Inhalts, daß einer bey gewiſſer Straffe etwas thun oder leiſten ſolle, dabey ihm aber ein Termin angeſetzet wird, in welchem er, wenn er ſich dadurch graviret befände, ſeine Urſachen anführen möge, warum er dem Mandate zu pariren, ſich nicht ſchuldig erachte, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 23.

Injurien, Injuriæ.

Injuria

§. 1. Eine Injurie iſt ein Verbrechen, darinnen einer durch etwas zu des andern Beſchimpffung gereichendes, deſſen Ehre und Gemüthe kräncket.

Contumelia

§. 2. Man nennet eine Injurie, in ſo weit ſie von einer andern widerrechtlichen That unterſchieden iſt, ſonſt eine Schmähung, pr. I. d. injur.

verbalis, realis

§. 3. Was zu des andern Beſchimpffung gereichet, kan in Worten und Wercken, Geberden und Thaten beſtehen, daher man die Injurien in wörtliche und real-Injurien theilet, und gehöret zu den letztern, wenn man einen auslachet, verhöhnet, eine Perſon wider Willen küſſet, Schand-Gemählde und dergleichen, l. 15. §. 27. l. 39. ff. d. injur.

Animus injuriandi

§. 4. Weil es ein Verbrechen iſt, ſo kan der Vorſatz den andern zu beleidigen nicht fehlen, den man hier inſonderheit Animum injuriandi nennet, l. 5. C. d. injur. der aber von

1. Geiſtlichen, ſo lange ſie nicht aus Affecten die Leute von der

Cantzel

Cantzel werffen und mit Hohnhippeln und Poltern schmähen, a. l. 15. §. 38. ff. d. injur. Gen. Art. 3.
2. Obrigkeitlichen Personen, l. 32. ff. d. injur.
3. Præceptoribus, l. 5. §. f. ff. d. L. Aquil.
4. Vätern, l. 7. §. 3. ff. d. injur.
5. einem Ehemanne, a. l. 2. ff. d. act. rer. amot.
6. einem Sternseher, wenn er nach den Regeln seiner Kunst die Wahrheit saget, l. 15. §. 13. ff. d. injur.
7. dem, so Schertz treibet, spielet oder Amtshalber etwas thut, nicht leicht vermuthet wird, l. 3. §. 3. l. 15. §. 23. ff. eod.

§. 5. Wörtliche Injurien sind entweder an sich selbst Schimpfworte oder indifferente Ausdrückungen, bey jenen wird der Animus injuriandi vermuthet, und die Protestation darwider nicht geachtet, a. c. 54. X. d. appellat. iedoch der Beweis des Contrarii zugelassen, l. 5. C. d. injur. bey indifferenten Worten aber muß der Vorsatz zu injuriren bewiesen werden, l. 6. C. d. dol. mal. und hat der Gebrauch viele Worte, so an sich nicht schimpflich, als Kerl, Pfaf ꝛc. zu Schimpfworten gemacht. Verba injuriosa, indifferentia

§. 6. Die Schimpffworte werden entweder mündlich vorgebracht, oder in Schrifften verfasset, l. 5. §. 9. ff. d. injur. und wenn das letztere mit Verschweigung des Autoris Nahmen geschicht, wird es insonderheit ein Pasquil genannt, und auch an dem, so es nur ausbreitet, gestraffet, P. H. G. O. a. 110. C. 44. p. 4. Injuria scripta Pasquillus

§. 7. Man injuriret einen nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar, wenn man es einem andern zu thun anbefohlen, da diesem nichts hilfft, daß er einen Wehrmann hat, §. 11. I. l. 11. §. 3. 4. ff. d. injur. nicht nur anwesende, sondern auch abwesende, l. 15. §. 7. ff. eod. und unbekannte, l. 18. §. 3. ff. eod. und der Irrthum in der Person des injurirten entschuldiget den Injurianten nicht, ib. wenn er gleich die Injurie nur imperſonaliter vorbringet, a. l. 15. §. 9. ff. eod. l. 6. ff. d. reb. cred. so entschuldiget ihn auch die Wahrheit nicht, l. 5. C. d. injur. l. 14. C. d. Jud. & cælicol. dienet iedoch zu Linderung der Straffe. immediata mediata Autor Veritas

§. 8. Ein Vater wird durch seines Sohnes, l. 1. §. 3. 5. ff. d. injur. der Mann durch seines Weibes, l. 18. §. f. ff. eod. der Bräutigam durch seiner Braut, l. 15. §. 24. ff. eod. dahin auch das Heckerling streuen gehöret, der Erbe durch seines Vorfahren, l. 1. §. 4. ff. eod. der Herr durch seines Knechts Beschimpffung injuriret, §. 6. I. d. injur. L. R. L. 2. a. 34. und ob gleich wegen des Mannes Beschimpffung das Weib nicht zu klagen hat, l. 2. ff. d. injur. so mag doch solches geschehen, wenn die Injurie sie zugleich mit trifft, und derselbige z. E. ein Hahnrey oder Hörnerträger genannt wird, l. 11. §. 8 ff. eod. Injuria communis

§. 9. Die Verletzung der Ehre, die ein Injuriant intendiret, stehet zwar nicht in seiner Macht, doch kan dem Geschimpfften Schaden daraus entstehen, und wenn auch dieses nicht geschicht, bleibet doch die Gemüths-Beträncknng übrig, wenn er es sich aber gar nicht zu Gemüthe ziehet, kan ordentlich auch nicht geklaget werden, §. f. I. d. injur. Læsio existimationis

§. 10. Unter den so wohl wörtlichen als real-Injurien ist immer eine gröſſer als die andere, daher solche in geringere und höhere getheilet werden. So gehöret die der Obrigkeit angethane Beschimpffung unter die groben Injurien, als welche zuweilen gar am Leben bestrafft wird, C. 43. p. 4. zur Inquisition Anlaß giebet, Rſ. gr. 1612. §. 5. und wider die sonst übliche Gewohnheit auch an dem Orte, wo sie ausgestossen worden, gestrafft werden kan, Dec. 89. eben das ist von den an einem befreyten Orte geschehenen zu sagen, so mit Abhauung der Hand zu bestraffen, Duell. M. §. 9. Injuria levis atrox Magistratui illata

Gloriatio concubitus

§. 11. Die Rühmung des Beyschlaffs einer unberüchtigten Jungfrau oder Wittwe wird auch vor eine harte Injurie gehalten, und über den zu leistenden Wiederruff mit Gefängniß, Verweisung oder Staupenschlag bestrafft. C. 45. p. 4.

Pœna talionis

§. 12. Ein Pasquill ist gleichfalls eine grobe Injurie, und mit eben der Straffe zu belegen, welche das einem Schuldgegebene Verbrechen mit sich führet, P. H. G. O. a. 110. C. 44. p. 4. l. un. C. d. famos. lib. und dahin gehören auch der Buchdrucker, Kupfferstecher und Mahler Verbrechen, Pol. O. t. 35.

Pœna numaria Aestimatio Palimodia

§. 13. Die Rechts-Mittel wider die Injurien sind entweder auf des Beleidigten Satisfaction, oder eine dem Richter abzustattende Straffe gerichtet. Dem Beleidigten hatten so wohl die Römischen Rechte, als das Sachsen-Recht, und zwar beyde in Ansehung der Armuth der damahligen Zeiten, eine Geld-Straffe dort von 25. Assibus und hier von 30. Schillingen gesetzt, nachdem aber die erstere in Abnehmen kommen, und der Prætor dem Beleidigten die Schätzung der Injurie nachgelassen, §. 7. I. d. Injur. ist auch die letztere, deren Erhöhung die Ober- und Hof-Gerichts-Ordnungen d. Ao. 1548. und 1550. gestatten, abgeschafft, und dem Beleidigten auf einen Wiederruff zu klagen gestattet worden, C. 42. p. 2. cf. Pr. O. t. 6. §. 3. Rfcr. 1624.

Cumulatio

§. 14. Da nun auch einige durch die dem Richter dabey nachgelassene Geld-Straffe sich dahin verleiten liessen, daß sie nebst dem Wiederruffe noch einen Geld-Crahm aufschlagen, und von 50. bis 5000. fl. fordern wolten, ist ihnen zwar diese Cumulation untersaget, M. 1637. iedoch aber gestattet worden, daß wer seiner Ehre dadurch gerathen zu seyn erachtete, auf eine Aestimation klagen mögte, S. Pol. O. t. 5. §. 5.

Retorsio

§. 15. Weil auch erlaubt, daß man sich gegen Waffen wieder mit Waffen, und folglich auch noch eher gegen Worte mit Worten wehren und vertheidigen mag, a. l. 1. §. 27. ff. d. vi & vi arm. l. 25. ff. d procur. so ist nicht allein im Reiche das Mittel der Retorsion auffkommen, sondern auch in Sachsen ausdrücklich approbiret worden, iedoch dergestalt, daß es auf unverwandtem Fusse geschehen, kein Excess dabey vorgehen und keine neue Injurien ausgestossen werden, auch keine Retorsio Retorsionis stat haben solte. Dec. 89.

Abrogatio

§. 16. Bey diesen Rechts-Mitteln entweder auf einen Wiederruff, oder auf eine Geld-Straffe zu klagen, oder die Injurien selbst zu retorquiren und zurücke zu schieben, ist es bis auf das 1712. publicirte Duell-Mandat verblieben, als in dessen §. 22. sie alle abgeschafft und dargegen verordnet worden, daß der Injurirte durch eine blosse Rüge dem Richter zu Bestraffung des Injurianten und Verschaffung der benöthigten Satisfaction veranlassen, und zwar keine Geld-Straffe mehr, wohl aber die Erstattung der Unkosten, in real-Injurien auch das Artztlohn, Schmertzengeld und den Abgang der Nahrung nebst Ehrenerklärung, Abbitte und nach Gelegenheit dem Wiederruffe gewarten soll, d. M. §. 22. 23. 24.

Præscriptio

§. 17. Geringere Injurien werden in Jahres-Frist, höhere aber als Kämpfer- und beinschrötige Wunden, Lähmniß und dergleichen erst in 30. Jahren verjähret, l. 5. C. d. injur. L. R. L. 3. a. 31. C. 46. p. 4. man mag sich auch

Transactio

der ersten halber vergleichen, §. f. I. d. injur. die letztern hingegen sind bey

Remissio

Straffe anzugeben, Duell-M. §. 16. 17. und obgleich aus dem vertrauten Umgange mit dem Beleidiger eine stillschweigende Erlassung der Injurien geschlossen wird, so hat es doch nicht stat, wenn es Amtshalber oder mit Protestation und auf Hofrecht geschehen, zumahl wenn allbereit deshalber geklaget worden.

§. 18. Ubri-

§. 18. Übrigens darf kein mit Worten, Geberden oder Wercken beleidigter sich selbst rächen oder Satisfaction nehmen, sondern muß an der ihm in dem Mandat wider die Selbst-Rache zu Reparation seiner Ehre gesetzten Masse sich begnügen lassen. Vindicta privata

Inquisition, Inquisitio, Processus inquisitorius.

§. 1. Die Inquisition ist ein Proceß, darinnen ein Richter wider die Verbrecher zu deren Bestraffung ex officio verfähret. Inquisitio

§. 2. Man theilet sie in die General-und Special-Inquisition, indem in der erstern nur die Wahrheit des begangenen Verbrechens untersuchet, und wenn solches befunden, nach dem Urheber ingemein gefraget, l. 1. C. ub. caus. fisc. P. H. G. O. a. 6. in der letztern aber wider den der Missethat halber verdächtigen verfahren wird. generalis specialis

§. 3. Wenn ein Kläger verhanden, welcher seine Anklage mit Uberge- bung eines Libells im Proceß selbst verführen will, hat keine Inquisition stat, L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung, Rf. gr. 1612. §. 5. sonst aber muß der Richter damit allerdings verfahren, l. 13. off. d. ff. Præsid. c. 24. X. d. accus. P. H. G. O. a. 6. 214. 219. Accusatio

§. 4. In geringen Beschuldigungen und Injurien-Sachen hat auch keine Inquisition stat, es wäre denn einer contemplatione & intuitu officii injuriret worden, Rf. gr. 1612. §. 5. Dec. 89. C. 43. p. 4. und hält man davor, daß das Verbrechen wenigstens die zeitliche Landes-Verweisung verdienen müsse, wenn mit der Inquisition verfahren werden soll, wo aber nur Geld-oder Gefängniß-Straffe darauf stehe, keine Inquisition stat finde. cf. l. 8. 9. §. f. ff. d. quæst. Causa

§. 5. Die Inquisition gehöret vor den Richter, der die Ober-Gerichte hat, L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieder-oder Erb-Gerichte. doch wird der Angriff dem Erb-Richter nicht allein nachgelassen, sondern es ist ihm solcher auch anbefohlen, und muß übrigens des Richters Jurisdiction in Ansehung des Verbrechers fundiret seyn, l. 1. C. ub. d. crim. Judex

§. 6. Die Stücke des Inquisition-Processes sind Processus inquisitorius

1. dasjenige, was man General-Inquisition nennet, und theils darinne, daß man das Corpus delicti ausfündig machet, theils auch in gemeiner Erkundigung nach dem Thäter und dem dazu gehörigen summarischen Verhör der Zeugen bestehet,
2. des Beschuldigten Einziehung oder Verfolgung mit Steckbrieffen, oder daß ihm ein sicher Geleite ertheilet werde,
3. dessen und der Zeugen fernere summarische Vernehmung,
4. die Vernehmung über Inquisitional-Artickel,
5. die eydliche Verhör der Zeugen über die negirten Puncte,
6. deren Confrontation mit dem Inquisiten oder unter ihnen selbst,
7. die Verstattung der Defension und Vorlegung der Acten zu solchem Ende,
8. die Versendung der Acten nach rechtlichem Erkänntnisse,
9. die Publication des erfolgenden Urthels,
10. dessen Vollziehung durch Abnehmung des nachgelassenen Reinigungs-Eydes oder die zuerkannte Marter,
11. die anderweite Vernehmung zu Ratification der Urgicht,
12. die anderweite Verschickung der Acten, Publication des erfolgenden Definitiv-Urthels,
13. die Hegung des Hochnothpeinlichen Hals-Gerichts, und
14. endliche Vollstreckung des Urthels, nach Gelegenheit
15. die Abnehmung des Urphedens.

Corpus delicti

§. 7. Das Corpus delicti ist dasjenige, woraus die Wahrheit eines begangenen Verbrechens erhellet. Doch sind die Verbrechen zweyerley. Einige lassen nach geschehener That gewisse Spuren hinter sich, die man Delicta facti permanentis nennet, als bey begangenem Todtschlage der todte Cörper, bey Diebstahl die gestohlne Sache; andere hingegen die man delicta facti transeuntis nennet, lassen dergleichen nicht hinter sich, die in die Augen und äusserliche Sinnen fielen, und da nimmet man andere ungezweiffelte Indicia vor das Corpus delicti an, z. E. beym Ehebruche des andern Theils in der Marter erfolgtes Geständniß.

Inspectio cadaveris

§. 8. Bey vorgegangener Entleibung soll der Richter mit den Schöppen und dem Actuario eine Besichtigung vornehmen und zu dem Ende 1. sich an den Ort, wo der todte Cörper ist, verfügen, 2. einen oder mehrere Medicos und Chirurgos dazu nehmen, 3. dieselben, wo sie nicht schon Pflicht auf sich haben, darzu vereyden, 4. die Wunden fleißig besichtigen und beschreiben, auch hernach zu den Acten berichten lassen, und 5. der Actuarius solches alles genau und mit Fleiß registriren, P. H. G. O. a. 149.

Certitudo de corpore delicti

§. 9. Es wird aber die Gewißheit des Corporis delicti entweder zu Anstellung der Inquisition, oder dazu, daß auf die Marter erkannt werden könne, oder zu Dictirung einer Lebens-Straffe erfordert. Im ersten Falle wird, weil periculum in mora, vor zulänglich erachtet, wenn solches wahrscheinlich ist, a. l. 5. §. 6. ff. d. re mil. l. 13. ff. d. off. Præs. im andern Falle aber werden starcke Indicia und Vermuthungen erfordert, so daß es an nichts mehr als des Inquisiten Geständniß zu fehlen scheinet, l. 1. §. 1. ff. d. quæst. l. 1. §. 24. ff. d. SC. Silan. P. H. G. O. a. 6. wenn es aber zur Straffe selbst kommen soll, muß das Corpus delicti ausser allen Zweiffel gesetzt seyn, und solches um so viel mehr, ie grössere Straffe auf das Verbrechen gesetzt ist, l. f. C. d. prob. l. 23. §. f. ff. ad L. Aquil. C. 33. p 4.

Indicia

§. 10. Bey der Nachforschung nach dem Thäter, welche nur ingemein und ohne Suggestion geschehen muß, a. l. 1. §. 21 ff d. quæst. P. H. G. O. a. 31. n. 1. a. 56. entstehen die Indicia wider eine gewisse Person, welche um so viel erheblicher seyn müssen, ie vornehmer die Person ist, daher auch im Zweiffel der Richter wohl thut, wenn er, ehe er zum Inquisition-Processe schreitet, sich in den Schöppenstühlen des Rechtens belernen lässet, Rs. gr. 1612. §. 5.

Captura Literæ incarcerationis

§. 11. Mit der gefänglichen Hafft des Beschuldigten nimmt die Special-Inquisition ihren Anfang, und wenn einer auf frischer That ertappet wird, ist die General Inquisition nicht nöthig, wenn aber der Verbrecher die Flucht ergriffen hat, wird er mit Steckbrieffen verfolget, worinnen derselbe nach seiner Leibes-Statur und andern Umständen beschrieben, die vorgegangene That gemeldet, und iede Obrigkeit um dessen Verstrickung, wenn er sich unter ihren Gerichten betreten lassen solte, ersuchet wird, und sind so dann solche Obrigkeiten ihm gegen Erstattung billigmäßiger Gerichts-Gebühren abfolgen zu lassen schuldig, Rs. gr. 1661. §. 46. wenn er aber auf diese Art nicht zu erlangen, werden die Inquisitional-Artickel abgefasset, und er zur Antwort darauf sub pœna confessi & convicti edictaliter citiret, und wenn er aussenbleibet, er pro confesso & convicto declariret, welches stillschweigende Geständniß, hernach wenn er erlanget wird, zwar nicht zu Dictirung der Straffe zulänglich ist, gleichwohl aber dazu dienet, daß desto eher auf die Marter erkannt wird.

Salvus conductus

§. 12. Es pfleget aber der Beschuldigte nach ergriffener Flucht seine Abwesenheit durch einen Gevollmächtigten zu entschuldigen und um ein

frey

frey sicher Geleite anzusuchen, welches ihm auch auf den Fall, da er alles angewandten Fleisses ungeachtet nicht zu erlangen, gegen Bestellung eines Vorstandes zu Recht und vor unrechter Gewalt, so lange bis etwas peinliches erkannt wird, ertheilet und unter dem Gerichts-Siegel ausgefertiget wird, Dec. 76.

§. 13. Der Beschuldigte wird allemahl erst summarisch vernommen, und wenn er auch gestehet, so ist doch sein summarisches Geständniß nicht genug, sondern muß auf gewisse Inquisitional-Artickel wiederholet werden, nur ist in dem Mandat wegen geschwinder Exequirung wider Diebe und Räuber de Anno 1719. versehen, daß ohne vorgängigen sonst gewöhnlichen Inquisitions-Proceß, bloß auf beschehene summarische Verhör- und Versendung der hierüber gehaltenen Registraturen und Acten nach Rechtlichem Erkäntnisse verfahren werden soll. Aus dessen und der Zeugen summarischen Aussage werden die Inquisitional-Artickel verfasset, worein auch dasjenige mit zu bringen, was zu des Beschuldigten Defension dienet, P. H. G. O. a. 47. zu welchem Ende auch die Artickel kurtz und deutlich seyn, auch einer nicht mehr als einen Umstand in sich fassen soll, damit nicht der Inquisit durch ein unzeitiges Geständniß sich selbst schade. Examen summarium. Articuli inquisitionales

§. 14. Die Vernehmung selbst über die Inquisitional Artickel geschicht so, daß man dem Gefangenen dieselben in Beyseyn der Gerichts-Personen vorhalte, ihn darüber höre, und seine Aussage darauf mit Fleiß aufzeichne, M. 1579. er aber in eigener Person, ohne einen Advocaten, und keinesweges in Schrifften, sondern mündlich frey und ungezwungen antworte, und muß der Actuarius, so diese Antwort gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben soll, P. H. G. O. a. 181. ein Kayserlicher geschworner Notarius seyn, und sich dabey als Notarius mit unterschreiben, Dec. 38. E. P. O. t. 2. §. 7. Examen ad articulos

§. 15. Dasjenige, was Inquisit bey seiner Antwort auf die Inquisitional-Artickel verneinet hat, wird in gewisse Testimonial-Artickel gebracht, darüber die Zeugen auf vorgehende würckliche Leistung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes verhöret, und derselben Aussage in eine ordentliche Registratur gebracht, M. 1579. P. H. G. O. a. 71. Articuli testimoniales

§. 16. Die Confrontation ist eine gerichtliche Handlung, darinnen die Artickel, welche Inquisit verneinet, die Zeugen aber bejahet haben, in beyder Gegenwart zu dem Ende wiederholet werden, daß Inquisit dasjenige, dessen er durch die Zeugen überwiesen wird, auch gestehen möge. Und ist dieses, daß die Zeugen dem Inquisiten unter Augen gestellet werden, allerdings nöthig, P. H. G. O. a. 69. Es wird aber auch solche Gegen- oder Zusammenstellung alsdenn gebraucht, wenn der Mitschuldigen und der Zeugen Aussage unterschieden ist, und man also dieselbe durch diese Mittel zu vereinigen und hinter die Wahrheit zu kommen suchet. Confrontatio

§. 17. Die Defension ist eine gerichtliche Handlung, darinnen einer seine Unschuld zu behaupten und alles, was ihm nach dem Inquisitions-Processe Widriges widerfahren soll, von sich abzulehnen suchet. Man theilet sie in die Haupt-Defension und die pro avertenda Inquisitione. Defensio

§. 18. Die Defension pro avertenda ist diejenige, darinnen ein Beschuldigter auszuführen suchet, daß die Inquisition wider ihn gar nicht stat habe, worzu er befundenen Umständen nach allerdings zu lassen, a. l. 12. C. d. except. c. 24. X. d. accus. sonst aber die Regel zu halten, daß vor der Antwort auf die Inquisitional-Artickel keine Defension zuläßlich. Inzwischen ist die Vorlegung der Acten, so offt Defension verstattet wird, Defensio pro avertenda inquisitione

allemahl nöthig, a l. 2. ff. d. jurisd. l. f. §. 1. ff. d. off. ej. cui mand. jurisd. Rf. gr. 1612. §. 5.

Defensio principalis

§. 19. Die Haupt-Defension ist als ein wesentlicher Theil des Inquisitions-Processes niemand zu versagen, a. l. 3. §. 7. ff. d. re milit. l. 18. §. 9. ff. de quæst. und wenn nach dem Mandat wegen geschwinder Exequirung wider Diebe und Räuber d. Ao. 1719. sonder Zulassung einer Defension verfahren wird, sind gleichwohl die bey der Verhör etwa mit allegirende Einwend- und Entschuldigen treulich ad Acta zu schreiben. Sonst

pro avertendo purgatorio, tortura, pœna

aber ist die Defension entweder auf Abwendung des Reinigungs-Eydes oder der Marter, oder auf Abwendung oder doch Milderung der Strafe gerichtet, und mag Inquisit zu dem Ende Defensional-Artickel übergeben und Zeugen darüber verhören lassen, auch selbst die wider ihn gebrauchten Zeugen vor sich brauchen, a. l. 3. ff. d. J. & J. l. 5. & 18. §. 9. ff. d. pœn. und ob ihm gleich gemeiniglich eine vierwöchentliche Frist dazu eingeräumet wird, so ist er doch nicht alsofort zu præcludiren, wenn er auch solche Frist nicht beobachtet, sondern die Defension zu mehrern mahlen zu verstatten, a. l. f. ff. d. fer. hingegen wird nicht zugelassen, sonderliche Interrogatoria durch die Advocaten zu übergeben, die Gezeugniß zu disputiren. M. 1579.

§. 20. Der Inhalt des itztangezogenen Mandats d. Ao. 1579. wie sich die Amts- und Gerichts-Personen in Inquisitions-Processen, auch die Rechts-Stühle im Sprechen verhalten sollen, wenn über jene geklaget wird, daß sie den Inquisitions-Proceß nicht recht formiret, ist, daß

Modus procedendi

1. man sich in denen Fällen, wann wider einen Verbrecher Amts halber und ex officio inquiriret wird, in alle Wege nach dem Proceß, wie es bishero in diesen Landen in Inquisition-Sachen bräuchlich gewesen, richten und demselben nachgehen soll, als

Articuli

2. Erstlich die Verbrechung Articuls-Weise fasse, dieselbe dem Gefangenen, in Beyseyn der Gerichts-Personen fürhalte, ihn darüber höre, seine Aussage darauf mit Fleiß aufzeichne, und was er daran verneinet, darüber die Zeugen auf vorgehende würckliche Leistung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes verhören lasse, derselben Aussage in eine ordentliche Registratur bringe, und

Transmissio Actorum Sententiæ executio Informatio de corpore delicti

3. die in den Schöppen-Stuhl darüber zu erkennen schicke, und
4. was also der Straffe halber oder sonst hierüber erkannt, dasselbige gebührlichen vollstrecke, iedoch daß
5. man sich in allewege zuvorn und ehe dann die Straffe ergehe, eigentlich erkundige, und gewiß sey, daß auch die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beschuldiget, und darum er gestraffet werden soll, würcklichen geschehen.

Interrogatoria Disputatio attestatorum

6. Sonderliche Interrogatorien aber durch die Advocaten zu übergeben, die Gezeugniß zu disputiren und andere Weitläufftigkeit, dadurch nur die Sachen vergeblich ufgehalten, die Richter müde gemacht, und der Verbrecher offtermahls der wohlverdienten Straffe entzogen wird, haben Wir in Unsern Landen in Inquisition-Processen, ausserhalb

Probatio ordinaria

7. der Fälle, wenn es etwa wegen angezogener Nothwehre oder andere dergleichen durch gesprochene Urtheil zu einem ordentlichen Beweis kömmet, nicht verstatten wollen; Allein wenn

Defensio

8. ein Gefangener für sich selbst ohne Advocaten und andere Weitläufftigkeit bäte, man wolte zu Ausführung seiner Unschuld die Zeugen, so verhöret werden sollen, dieses oder anders halben auch befragen,

befragen, damit wird er billig zugelassen, und die Zeugen darauf so wohl als auf die Articul verhöret: Darum wenn

9. sich befindet, daß eine Amts- oder Gerichts-Person diesen Pro- Justificatio
ceß also gehalten, und darüber nichts weiter fürgenommen, dann Judicum
was die hierinnen erholeten Urthel mit sich gebracht, so haben Wir ferner die Verordnung gethan, daß alsdann die Gerichts- und Amts-Personen, solches Processus halber nicht vertheilet, sondern wann nicht

10. sonsten etwan dargebracht wird, daß den Sachen durch sie zu Excessus
viel geschehen sey, mit Erstattung aller Unkosten absolviret werden sollen.

§. 21. Bey Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1612. ist

§. 4. die Landschafft vergewissert worden, daß auf blosse Delation Inculpatio
und Inculpation, keiner alsobald condemniret, sondern nothdürfftiglichen iederzeit, und wie sichs nach Gelegenheit der Fälle und Verbrechungen gebühret, gehöret werden solle.

§. 5. aber, wegen des A. 1579. angeordneten Inquisition-Processes, ferner verordnet worden, daß weil

1. von denen Rechts-Lehrern dieses Remedium ex communi con- Inquisitio
suetudine nunmehro pro ordinario, so in allen Delictis stat habe, gehalten wird, und hierüber der Unterscheid gebrauchet, daß

2. allein in Delictis manifestis, majoribus & scandalosis, und für- ubi locum
nehmlich in causa turbationis, violatæ pacis, excitati tumul- habeat
tus und andern dergleichen straffwürdigen und frevelhafften Fällen, dadurch Reipublicæ tranquillitas offendiret, bemeldter Proceß angeordnet, und darauf rechtliches Erkäntniß erholet; dargegen

3. wann ein privatus wider den andern in causa injuriarum, oder ubi non
wegen anderer geringen Beschuldigungen, so sonderlich noch auf mehrerer Ausführung beruhen, zu inquiriren gebeten, solches, es wäre denn

4. einer contemplatione & intuitu officii injuriret, abgeschlagen, Injuria ra-
und zu ordentlicher Ausübung gewiesen worden; bevoraus tione officii
wenn

5. pars læsa zuvorn ordinarium processum eligiret, und die Sache Processus ac-
selbst Rechthängig gemachet, sintemal alsdann diß Remedium cusatorius
(obschon sonsten derselben Verbrechung halben inquiriret werden können) wegen der Litispendenz nicht stat finden mögen. Als soll es auch

6. bey solchen Verordnungen und Unterschied bewenden, und denenselben also nachgegangen, und wider ehrliche unbeschuldete Leute ohne vorgehende gnugsame Indicia und Verdacht, wann sonderlich ein Kläger verhanden, welcher seine Accusationem selbsten mit Ubergebung des Libells, ordentlicher Weise im Proceß persequiren und verführen will, nicht alsobald mit der Inquisition verfahren, zuförderst aber

7. iedesmal fleißige Erkundigung de corpore delicti eingezogen, Corpus de-
und wann darauf licti

8. redliche Anzeigungen und Vermuthungen wider den Beschuldig- Indicia
ten vorhanden,

9. solches alles in Articul verfasset, dem Inquisito, im Beysein de- Articuli in-
rer quisitionales

rer Gerichts-Personen fürgehalten, seine Aussage mit Fleiß aufgezeichnet, da er etwas verneinen würde,

testimoniales Sententia Defensio

10. Zeugen vermittelst Eydes abgehöret, und sodann ferner
11. Rechtliches Erkäntniß erwartet werden,
12. wird auch dem Beschuldigten die Inquisition-Acta, auch wohl nach Beschaffenheit derer Personen und befundenen Umständen derer Sachen mit Zuziehung eines Advocaten in Gegenwart der Gerichte, zu durchsehen nachgelassen, und da er zu seiner Defension etwas dienlich erachtete, daß er solches in Schrifften, die Zeugen gleichfalls darüber zu befragen, übergeben möge, verstattet, iedoch daß
13. dieses alles summarischer Weise geschehe, und kein ordentlicher Proceß daraus gemachet, noch auch
14. langwierige Dilation und Frist gegeben werde.

Sententia informatoria

15. Da aber in einem oder dem andern Fall den Amtleuten erheblicher Zweifel vorfiele, sollen sie zuvorn, ehe sie zu dem Inquisition-Proceß schreiten, so wohl auch folgends sich in denen Schöppenstühlen des Rechten zu belernen, oder in der Regierung Bescheids zu erholen schuldig seyn.

Appellatio

§. 22. Die Appellation hat im Inquisition-Processe nicht stat. Appell. Ger. O. t. Wer vor unser Appellation-Gerichte geladen, cf. Cammer-Ger. Ordn. p. 2. t. 31. §. 5.

§. 23. Die Fürstl. Sächß. Altenburgische Gerichts- und Proceß-Ordnung ist in dem dritten Theile folgenden Inhalts:

Processus in causis criminalibus

Cap. 1. Wie die Beamten und Gerichtshalter in peinlichen Fällen zu verfahren, daß

Relationes præfectorum

1. nachdem peinliche Sachen, indem sie an der Menschen Leben und Leib gehen, für allen andern Gerichts-Händeln mit höchster Behutsam- und Vorsichtigkeit in acht zu nehmen, und dahero in gedachten Fürstl. Hause üblich ist, daß wenn dergleichen Fälle sich in den Fürstl. Aemtern begeben, von Fürstl. Regierung aus selbst die peinl. Processe, auf iedesmahl erstattete unterthänigste Berichte der Beamte, in den Stücken, welche bis dahin Anstand leiden, und von einiger Wichtigkeit seynd, dirigiret werden, es bey solchem Herkommen bewenden soll.
2. Jedoch Beamte dasjenige, was sonderlich unten im andern und dritten Capitel, weil solches bis zu unterthäniger Erholung nicht verschoben werden mag, ingleichen was sonsten zu mehrer Erkundigung der Wahrheit und Beförderung der Sachen, auch desto gründlicher Bericht-Erstattung eilsamlich, und sonder Bedencken in acht genommen seyn will, und dadurch berührter Direction zur Ungebühr nicht fürgegriffen wird, auch für sich mit allen Fleiß in acht nehmen, und da sie mehrers Befehls, als sie ein oder das andere mahl empfangen, sich benöthiget befinden, auch über einerley passu, mit Anführung, was ihnen darbey von neuen bedencklich vorkömmet, anderweit sich erholen.

Officium justitiariorum

3. Die Gerichtshalter und andere dergleichen zu denen Ober-Gerichten Verordnete, dafern sie ja nicht selbst der Rechten guten Verstand haben, bey ihren Gerichts-Herren, wenn sich peinliche Fälle in Gerichten begäben, Anregung thun sollen, damit in dergleichen Sachen zu güt- und peinlichen Verhören, und sonsten zur Anordnung und Direction des gantzen Processes, eine gnugsam qualificirte Person gegeben, und denen Gerichten beygeordnet

werden

werden möge, massen denn auch die Gerichts-Herren selbst bey Vermeidung ernstlichen Einsehens dahin gewiesen werden, hierinne unnachbleibliche Anstalt zu machen.

c. 2. Von Erforschung der Missethäter, und Besichtigung der Cörper, wenn ein Todes-Fall verdächtig ist. Inquisitio generalis & inspectio cadaveris

1. Wenn ein glaubwürdiger Ruff oder Gerüchte entstehet, daß unter einem Amte oder Gerichte eine Missethat begangen sey, sollen resp. Beamte, die Gerichts-Herren selbst, und die Gerichtshalter, oder in deren Abwesenheit, die ihnen nachgeordnete Gerichts-Schöppen solche That schleunig und fleißig erkundigen, iedoch mit sonderbarer Vorsichtig- und Behutsamkeit, darmit die noch unbekannte und auf freyem Fusse stehenden Thäter daher nicht Ursach nehmen, sich desto eher in die Flucht zu begeben, sonderlich aber soll, wenn bey einem Todes-Fall Verdacht einlieffe, es wäre derselbe gewaltsamlich, oder sonst auf strafbare Weise verursachet, der verblichene Cörper unverzüglich, Beyseyns zum wenigsten zweyer Gerichts-Verwandten, und eines gnugsamen erfahrnen Barbiers oder Baders, auch wohlverständigen Medici, eigentlich und überall besichtiget werden, der Barbirer oder Bader (welcher, wenn er nicht allbereit vereydet, hierzu zu vereyden) und Medicus, wie sie die Sachen befunden, und was er für Gründe seiner Meinung hat, gerichtlich aussagen. Und sollen die Beamte oder die Gerichtshalter solche Auffagen, samt allen andern Umständen, welche bey der Besichtigung vermercket werden, und etwas nach sich ziehen möchten, eigentlich ad Acta niederschreiben, und nach geschehener Niederschreibung ferner darauf inquiriren.

2. Gleichmäßig sollen sie, wenn sich kundbarlich ein Todtschlag, oder solche Verwundung, dahero der Tod zu besorgen, zutrüge, nicht allein den Entleibten oder Verwundeten, wie gedacht, besichtigen, sondern auch diejenige, so die That mit angesehen, und ihres Erachtens davon Zeugniß geben können, befragen, und was sie berichten, niederschreiben. Informatio de autore delicti

3. Auch sollen sie sonsten alles fleißig erforschen, wer von einer oder andern begangenen Missethat Nachricht geben, und die Thäter melden könne. Zu welchem Ende man von denenjenigen, von welchen vermuthet wird, daß sie disfalls Wissenschafft haben, wenn sie innerhalb Landes gesessen, oder sonsten anwesend seyn, so viel möglich, was ihnen wissend, in geheim zu erforschen, wiewohl zu solchem mahl nur summarisch und ohne Beeydigung, iedoch mit Erinnerung, daß die Aussage dergestalt, wie sie auf ferneres Begehren eydlich zu erhalten stünde, gethan werden soll. Summarium examen testium

4. Wenn aber dergleichen Personen ausserhalb Amts oder Gerichts gesessen, soll deren Mitabhörung sonsten an gehörigen Orten gebührlich nachgesuchet werden, auch sämtliche Fürstl. zur Justiz bestellte Beamte und die unter Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit begriffene Gerichtshalter, in solchen und allen andern Inquisition-Fällen, einander nicht allein unweigerlich und schleunig das Subsidium oder hülffliche Hand bieten, sondern auch für diese angewandte Mühwaltung keine Gebühren begehren, welches iedoch nicht auf den Fall, wenn sie von Orten her, welche ausserhalb des Requisitio judicis, cui testis subest

Fürstenthums begriffen, hierunter angelanget würden, zu verstehen.

Sepultura

5. Welches Ortes ein Todtschlag geschehen, oder sonst ein menschlicher Cörper gefunden wird, allda soll er auf obgedachte Maß und Weise besichtiget, hernachmahls dessen Aufhebung denen Freunden oder andern, so sie verrichten wollen, von Amts- und Gerichts wegen zugelassen, oder wenn niemand sich disfalls findet, ex officio, samt fernerer Anstalt zum Begräbniß, die Nothdurfft verordnet werden. Wenn aber auf Fürstl. Land-Strassen derer Orten, da solche durch andere Gerichte gehen, ein Todschlag sich begäbe, oder sonst ein Cörper angetroffen würde, soll sich kein Gerichts-Herr dessen gerichtlicher Besichtigung zu Schwächung Fürstlicher Strassen-Gerechtigkeit anmassen, sondern ein solcher Fall alsbalden in das Amt, durch welches entweder von Fürstl. Cantzley aus Execution dahin gethan zu werden pfleget, oder darunter die angräntzende Gerichte gehörig, berichtet, und von dar aus die Besichtigung fürgenommen werden.

Res defuncti

6. Auch soll man dasjenige, was sich bey entleibten Cörpern finden wird, der Entleibten Erben, wenn solche gegenwärtig, ohne Aufenthalt folgen lassen, sonsten aber dasselbe bis auf der rechten Erben, oder anderer, so darzu befugt, gebührliche Abforderung wohl verwahret werden.

Apprehensio facinorosorum & sequela

c. 3. Von Angriff und Verfestigung missethätiger Personen, auch Nachfolge auf dieselbe.

1. So offt sich ein Fall begiebt, dadurch Leibes- oder Lebens-Straff, oder auch Verweisung verschuldet seyn möchte, soll man in Aemtern und bey Gerichten äusserstes dahin bemühet seyn, damit der entweder offenbare, oder ziemlich verdächtige Thäter nicht etwan von abhanden gelassen, und sonderlich der Angriff desselben aus Scheu der auf die Hafft und Inquisition gehenden Kosten, oder der disfalls einlauffenden Mühewaltung nicht verzögert, und dadurch zum Austritt Anlaß gegeben werden möge, sondern man soll solche Personen, wenn sie unter dem Amte oder Gerichte anzutreffen, schleunig zur Hafft bringen, oder wenn sie sich unter anderer Gerichtbarkeit kundbar aufhalten, ihnen dahin zu gleichem Ende nachschreiben, und wenn sie gantz auf flüchtigen Füssen begriffen, so weit und ferne, als man Nachrichtung von ihnen, und Hofnung der Einholung hat, sträcklich nachsetzen, oder nach Begebenheit, Steckbriefe nachschreiben.

Sequelæ continuatio per alienam jurisdictionem

2. Auch sollen zu Verfolgung und Angriff der Missethäter, auf Erfordern und Geboth der Beamten, Gerichts-Herren oder Gerichts-Halter die Unterthanen willigst und unweigerlichen verhelffen und Beystand leisten, auch die Folge aus einem Amte oder Gerichte in das andere, durch das gantze Fürstenthum unbegrüsset der andern Gerichts-Herren, zu Gewinnung der Zeit fortgestellet werden, und auf Erfordern ein Amt oder Gerichte dem andern mit dessen Unterthanen, bey der Folge alle mögliche Handbietung thun, doch daß der Missethäter in das Amt oder Gerichte, unter welchem er delinquiret, geliefert werde, worauf so dann, und wenn entweder ein Amt von einem Gericht, oder hingegen ein Gerichte von einem Amte die Auslieferung eines dergestalt durch die Folge ergriffenen Missethäters begehret, deshalben die in dergleichen Fällen gewöhnliche Reversalien gegeben werden sollen. So aber

ein

ein Missethäter, welcher unter einem Fürstlichen Amte verbrochen, unter einem andern Amte ergriffen, und zur Hafft gebracht worden wäre, soll, wie es mit dessen Abforderung oder Abfolge zu halten, auf vorgehenden Bericht iedesmahl gewisse Verordnung ergehen.

§. 4. Von ordentlicher peinlicher Anklage. Accusatio

1. Wann iemand einer Missethat halber, so an ihm oder den Seinigen begangen, und dadurch Leibes- und Lebens- oder andere gleich geachtete Straffe verwircket, ordentliche peinliche Klage anstellen wolte, mag er solches entweder selbst oder durch einen hierzu gnugsam Gevollmächtigten thun, und sollen auf sein Nachsuchen, nach Unterscheid der Fälle, nachdem auf Lebens- oder nur Leibes- und andere gleich gehaltene Straffe geklaget wird, auch der Thäter entweder gantz bekannt, oder nur ziemlich verdächtig ist, noth- Judicium criminale
peinliche Gericht geheget, oder peinliche Gericht gehalten, und in solchen Fällen, nach Rath und auf Belehrung der Schöppen-Stühle, an welche die Acta, so offt, als zu einem Urthel beschlossen, zu verschicken, die Justitz administriret und mitgetheilet werden.

§. 5. Von Ertheilung sichern Geleits. Salvus conductus

1. So iemand wegen verdächtiger Missethat ausgetreten wäre, und zum peinlichen Erscheinen, und zu Ausführung seiner Unschuld schrifftlich oder vermittelst eines Anwalds sich anerbietig machte, soll man in denen Gerichten (denn Beamte in diesen und dergleichen Fällen vorhero Fürstl. Befehls zu geleben) zuförderst ermessen, ob derselbe mit schweren Verdacht beladen, und noch Hoffnung sey, daß er durch ferneres Nachtrachten zur Hafft gebracht werden möchte, und solches falls ihm, unerachtet seines Anerbiethens, einig sicher Geleit nicht ertheilen; Falls aber der Verdacht noch etwas zweifelhafftig, oder wegen Ergreiffung des Verdächtigen keine sonderbare Vermuthung verhanden, soll er zur peinlichen Ausführung seiner angegebenen Unschuld und Reinigung von dem Verdacht, welchen er auf sich hat, citiret und vorbeschieden werden, und die Citation an und vor sich selbst, auch ohne weitere Ertheilung eines Geleits, diese Wirckung haben, daß der Vorgeladene nicht allein des angesetzten Gerichts-Tages, sondern auch des Tages zuvor, und des Tages hernach, und zwar auf solche Weise bey iedem Termin, zu welchem er vorbeschieden, bis etwas peinliches wider ihn erkannt und publiciret wird, sich unter den Gerichten antreffen lassen, und solche Zeit über nicht gegriffen, noch zur Hafft gezogen werden möge. qui citationi inest

2. Wenn auch ein unter der Inquisition begriffener, so abwesend oder flüchtig, und doch nicht überwiesen, oder selbst auf gewisse Masse die Missethat bekennet, welcher aber durch Nachstellung schwerlich zur Hafft gebracht werden möchte, ein sicheres Geleit begehrte, und deswegen gnugsamen Vorstand leistete, mag ihm solches auch und zwar iedesmahl schrifftlich ertheilet werden: Welches denn die Wirckung hat, daß krafft dessen er beharrlich an einander, so lang bis etwas peinliches wider ihn erkennet und publiciret wird, sich sicher unter denen Gerichten aufhalten, und inzwischen nicht verhafftet werden mag. Specialis

3. Ob aber nach Gestalt der Sachen, ein angebothener Vorstand gnugsam sey oder nicht, oder aber, ob die Ertheilung des dergestalt Cognitio sugebethe- per cautione

gebethenen sichern Geleits stat finden könne, darüber soll, bey vorfallenden Zweifel, Rechtsbelehrung bey Unserm Schöppen-Stuhle eingeholet werden. Auch sollen diejenigen, so wegen Missethat, welche Leibes- oder Lebens-Straffe auf sich träget, allbereit in Hafften sind, gegen anerbothenen Vorstand nicht wiederum auf freyen Fuß gestellet werden, es wäre denn, daß solches wegen einlauffender sonderbaren Umstände zuvor ausdrücklich von Unserm Schöppen-Stuhle erkennet wäre; Es mag aber die Losgebung gegen ziemliche Caution sonsten zuweiln denjenigen wiederfahren, so nur auf Verweisung und dergleichen Straffen sitzen, sonderlich aber ledigen Weibes-Personen, so auch nur mit ledigen Personen zugehalten, oder etwa der Geburts-Zeit nahe sind, oder denen, so im Gefängniß etwa kranck werden.

Responsio ad articulos

4. Es muß auch der, so für peinliches Gericht citiret ist, oder ein sicheres Geleit dafür zu erscheinen erlanget, wie auch ein ieder, der in peinlichen Sachen zu antworten hat, seine Antwort auf die wider ihn erhobene Anklage, oder die Fürhaltung der Inquisitional-Articul selbst thun, und kan sich hierinnen durch keinen Anwald, auch ein Sohn nicht durch seinen leiblichen Vater vertreten lassen.

Conceptio articulorum & examen Ex actis formandi

c. 6. Von Abfassung und Vorhaltung der Inquisitional-Articul.

1. Die Inquisitional-Articul, so denen Inquisiten in Aemtern und Gerichten bey der gütlichen Verhör, oder beym gütlichen Haupt-Examine fürzuhalten, sollen die Beamten und Gerichtshalter fleißig aus den Acten ziehen, und daferne ihnen etwas zweifelhafftiges iezuweilen dabey vorfiele, sich bey der Regierung deshalben Befehls erholen.

Concludentes

2. Bey denen Gerichten aber sollen die Gerichtshalter und andere, welche peinliche Proceß alldar dirigiren, auch fleißig daran seyn, damit die Inquisitional-Articul, nach denenjenigen Stücken, welche vermöge der Acten, den Inquisiten verdächtig gemacht, recht schlüßlich auf die verdachte Missethaten gerichtet, und gantz

perspicui

deutlich abgefasset werden, sonderlich aber, daß nicht leichtsam in einem Articul mehr, als eine eintzige Frage fürkäme. Fürnemlich sollen solche Articul, nebenst dem, daß auch auf die verdächtige That selbst am Ende mit zu fragen, auf die folgende Umstände, daraus eine oder andere That nach und nach gefolget werden mag, wenn die Acta hierzu Anleitung geben, richten, als zum Exempel:

in delictis in genere

Bey denen Verbrechungen insgemein.

1. Ob nicht Inquisit dasjenige, was an dem Ort, da die That geschehen, gefunden worden, für das Seinige erkennen müsse?
2. Ob er solches nicht selbst alldar liegen oder fallen lassen?
3. Wie es sonsten dahin kommen?
4. Ob ers nicht zuvor anderswo an dem oder dem Orte, zu der oder jener Zeit bey sich gehabt?
5. Ob er nicht gestehen müsse, daß der, oder ein anderer, welcher ihn einer begangenen That beschuldiget, oder derowegen wider ihn ausgesaget, ihn auf der That angetroffen, oder bey der That gesehen?
6. Ob er nicht gestehen müsse, daß er mit und neben dem, oder aber in Beyseyn dessen, welcher ie etwa in peinlicher Urgicht einer That beschuldiget, dieselbe begangen?

7. Ob er nicht die begangene That wohl eher, ausserhalb Gerichts gegen N. oder N. bekennet, und sich deren gerühmet?
8. Ob er sich nicht wegen begangener dieser That mit N. oder N. verglichen, oder demselben etwas, daß er ihn deswegen nicht rügen, noch angeben möchte, verehren wollen?
9. Ob er nicht bey diesem oder jenem Thäter in Gesellschafft gewesen, ihme Förderung, Rath und Beystand gethan?

In specie beym Todtschlage. in homicidio

1. Ob er nicht zur Zeit, da der Todtschlag geschehen, an dem Ort begangener That gewesen?
2. Ob er nicht allda einige blutige Waffen oder blutiges Kleid gehabt?
3. Wie er darzu kommen?
4. Ob er nicht auf den Entleibten gestochen, geschossen oder mit gefährlichen Streichen geschlagen?

Bey der Tödtung durch Gifft. Veneficio

1. Ob er nicht da und da Gifft gekaufft?
2. Was er damit gemacht oder fürgehabt?
3. Worzu er den erkaufften Gifft angewendet?
4. Wie er solches bescheinigen könne?

Bey Kinder-Abtreibung und Tödtung. Abactione partus

1. Ob sie nicht einen grossen Leib gehabt?
2. Ob ihr nicht von N. N. ausdrücklich gesagt worden, sie hätte einen grossen Leib?
3. Ob sie nicht Artzneyen, so zu Abtreibung dienen, gekaufft und gebrauchet?
4. Ob sie nicht heimlich gebohren, und niemand bey der Geburt zu Hülffe gezogen?
5. Warum sie solches gethan?
6. Wo sie mit der Geburt hin kommen?

Bey dem Diebstahl und Rauberey. Furto & rapina

1. Ob nicht das gestohlne oder geraubte Guth in seiner Verwahrung angetroffen worden?
2. Ob ers nicht bey N. N. verkauffet, vertauschet oder verschencket?
3. Von wem ihm solches Guth zukommen?
4. Ob er nicht, nach Begehung dieses Diebstahls bey N. viel verzehret?
5. Ob er nicht mit diesem gezehret, woher er solches genommen?
6. Ob er nicht mit diesem oder jenem Brechzeug oder Instrument, zu der Zeit, da der Diebstahl geschehen, selbigen Ortes gewesen?
7. Ob er nicht zu der Zeit, da der Diebstahl geschehen, selbigen Ortes etwas unter dem Mantel oder Rock getragen?

Bey Zauberey. Magia

1. Ob er sich nicht erbothen, dem oder jenem Zauberey zu lehren?
2. Ob er nicht dem oder jenem, welcher damit Schaden an seiner Gesundheit gelitten, Schaden zuzufügen, in dessen oder jenes Beyseyn bedrohet?
3. Ob er es nicht gethan?
4. Wie und welchergestalt er es gethan?

Beym Mordbrand. Incendio dolo

1. Ob er nicht kurtz vor dem Brand, mit diesen oder jenen verdächtigen Feuer-Materialien selbigen Ortes umgangen, oder alldar gewesen?

Falsificatio monetæ

2. Was er alldar damit fürgehabt?

Beym falschen Müntzen.

1. Ob er nicht falsche Müntze ausgegeben?
2. Ob er nicht einen Stempel, oder ander Instrument, damit solche Müntze gepräget werden könne, bey sich gehabt?

Adulterio & incestu

Bey Ehebruch, Blutschande und anderer schweren Unzucht.

Weiln Zucht und Keuschheit halber die Befragung, so in dergleichen Fällen zu thun, anhero nicht zu setzen, obige Stücke auch nur Exempelsweise angeführet: So werden die zu denen Gerichten Bestellte, was iedesmahl die Nothdurfft der Sachen, und die aus den Actis erscheinende Gelegenheit der Umstände erfordert, im übrigen gleichfalls gebührlich in acht zu nehmen, und sich aus denen, so peinliche Processe beschrieben, weiter zu informiren wissen.

Præsentia personarum judicialium

3. Es soll aber die Befragung des Inquisiten auf die Inquisitional-Articul iedesmahl in Beyseyn der Beamten oder Gerichtshalter, oder anderer Directorn des peinlichen Processes, auch zween Gerichts-Personen, so lesen und schreiben können, geschehen, darauf klare und deutliche Antwort von ihm erfordert, solche eigentlich niedergeschrieben, und ihme nachmahls vorgelesen werden, damit, wenn er nicht allerdings recht verstanden worden wäre, er es erinnern könne.

Interrogatio super innocentia

4. Bey dieser Befragung soll man ihm auch fürhalten, ob er etwas anzeigen könne, daraus erschiene, daß er an der verdachten Missethat unschuldig sey, sonderlich aber, daß er auf die Zeit, als die Missethat geschehen, an Enden und Orten gewesen, daraus abzunehmen, daß er die verdachte Missethat nicht gethan hätte. Sintemahl solche Erinnerung darum nöthig, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken nichts fürzuschlagen weiß, (ob er gleich unschuldig) wie er sich entschuldigen, oder seine Unschuld ausführen soll.

super aliis delictis

5. Wenn auch Verdacht oder Anzeige, daß der befragte mehr Missethaten, als derentwegen die Inquisition wider ihn angestellet ist, begangen, oder, daß er bey der That mehr Gehülffen gehabt hätte, vorhanden, mögen gleichfalls Frag-Artickel darauf gerichtet, und ihm fürgehalten werden; Aber ausser dergleichen Verdacht und Anzeige soll man ihn anderer Missethaten halber nicht leicht, vielweniger weitläufftig befragen, bevorab aber bey der Befragung vermeiden, daß er nicht etwa durch nahmhafft machen, oder Beschreibung anderer Personen, welche keine Beschwerde des Verdachts wider sich haben, veranlasset und gereitzet werde, sie durch sein Bekäntniß, da sie doch unschuldig, zu bezüchtigen.

Subscriptio personarum judicialium

6. Es sollen auch die sämtliche Personen, welche von Gerichtswegen der Verhör beygewohnet, die niedergeschriebene Aussage, nachdem sie vorhero dem Inquisiten, wie obgedacht, wieder fürgelesen, und seine etwa darbey weiter gethane Erklärung auch darzu gebracht worden, eigenhändig unterschreiben.

Ulterior informatio

7. Und so der Inquisit bey Befragung eines oder andern, so entweder zu mehrer Ergründung der Missethat, welcher halber Inquisition fürgenommen, oder zu mehrerm Verdacht wider ihn, oder auch hingegen zu seiner Rettung gereichen möchte, antworten würde, soll darüber Erkundigung, mit allen Fleiß, und auf hierzu dienliche Wege gepflogen und ad Acta gebracht werden.

8. Ver-

8. Verleugnete ein Inquisit dasjenige, was Zeugen, so summarisch und ohne vorhergegangene Beeydigung abgehöret, wider ihn ausgesaget, sollen solche förderlichst beeydet und folgends anderweit über dero vorigen Aussage, und demjenigen, was immittelst ferner zu dero Befragung sich an die Hand gegeben, vernommen, auch wenn der Inquisit auf seinem Verleugnen nochmahls verharrete, sie gegen einander confrontiret werden. Examen testium

9. Keinem Inquisiten ist Copey der Articul, darauf Zeugen wider ihn abgehöret werden sollen, noch daß er auf solche schrifftliche Interrogatoria und Fragstücke eingeben möge, zu verstatten. Interrogatoria

10. So er aber bey seiner Verhör, oder sonst eines oder das andere zu seiner Entschuldigung vorbrächte, und auch darüber Zeugen eydlich, oder sonsten zu vernehmen bäte, soll ihm damit gebührlich gewillfahret werden. Testes ! defensionales

11. So sollen auch Copeyen der andern Inquisition-Acten denen Inquisiten nicht gefolget, wohl aber, nachdem sie ihre mündliche Antwort auf die beym gütlichen Haupt-Examine oder Verhör vorgehaltene Inquisitional-Articul gethan, und nicht eher, ihnen auf Begehren die Acta, sich darinnen so viel, als zu ihrer Defension nothdürfftig ist, zu ersehen, an Gerichts-Stelle vorgeleget werden. Exhibitio Actorum ad inspiciendum,

12. Es mögen auch denen Inquisiten, nachdem sie bey vorgegangenem Haupt-Examine auf die Inquisitional-Articul geantwortet, zu besserer Verführung der Defension, Advocaten verstattet, und solche zu ihnen, zur nothdürfftigen Unterrede, in Beyseyn ein und andern Gerichts-Personen gelassen werden, ja wenn sie Vermuthungen der Rettung ihrer Unschuld für sich hätten, und ihnen auf Begehren kein Advocat bedienet seyn wolte, soll von Gerichtswegen einer hierzu verordnet werden. Auch soll so wohl ihnen selbst, auf Begehren, als bemeldtem Advocaten vorher gedachter massen Communication aus denen Inquisitions-Acten widerfahren. Admissio Advocatorum

13. Wenn ein Inquisit bey seiner Aussage ein oder die andere Umstände begangener Missethaten, davon zuvor bey denen Acten nicht gnugsame Nachricht vorhanden wäre, bekennet, soll mit allem Fleiß fernerweit darnach geforschet, und die einlangende mehrere Kundschafft ad Acta gebracht werden. Und so nun der Inquisit auf die ihm fürgehaltene Articul, und darneben mit vorgeschützter seiner Defension und Unschuld-Rettung zur Gnüge vernommen, auch was aus Veranlassung seiner Antwort ferner zu erforschen seyn wollen, erkundiget worden, sollen mit Vorbewust des Gerichts-Herrns die Acta vollständig inrotuliret und von dem Gerichtshalter mit einer Urthels-Frage zum Verspruch Rechtens ordentlich nach Unsern Schöppenstuhl zu Jena verschicket, auch das darauf eingelangte Urtheil, Beyseyns, oder doch mit Vorwissen der Gerichts-Herren eröffnet werden. Die Beamte und alle, denen hohe Gerichte anvertrauet, in peinlichen Sachen ihre Protocolla und Registraturen nach Anleitung des Inquisition-Processes, und allerdings nach denen Worten und Aussage des Inquisiten oder der Zeugen, ohne Verdrehung und selbstgemachte Explication derselben, unpartheyisch halten: Sich alles unförmlichen Glossirens und Bezeichens in denen Actis oder Anfügung ihres eigenen Judicii und particular-Muthmassungen oder Argwohn, welche sonst durch andere in Rechten gegründete Indicien nicht Inrotulatio Actorum

beybracht,

beybracht, äussern, sondern, wo sie ein und anderes wider des Inquisiti Aussage noch zu erinnern, solches dem, so an Seiten des Fisci die Nothdurfft in acht zu nehmen, gebührend hinterbringen. Hiernechst sollen sie auch, wenn es zum Verschicken der Acten kömmt, die an den Schöppenstuhl abgehende Urthels-Frage regulariter und in genere ad Acta abfassen, keines weges aber die Urthelsfassere auf gewisse und ihre Zu- und Abneigung an Hand gebende Umstände weisen, auch nach geendeter Defension, noch vor Verschickung dem Inquisito, oder dessen Defensori, wenn er darum geziemend ansuchen wird, allen Verdacht zu vermeiden, nicht allein solche abgefaßte Urthels-Frage zu lesen geben, sondern auch die gantze vollkommene Acta, nachdem sie vorhero richtig geheffet und foliiret, zum endlichen Durchsehen, fürlegen, und wenn nichts erhebliches dabey zu erinnern, in des Defensoris Gegenwart, solche Acta mit dem gewöhnlichen Amts- oder Gerichts-Siegel versiegeln, und sodann dieselbe zum Verspruch Rechtens verschicken.

Relationes præfectorum

14. In den Aemtern aber sollen unter währendem Inquisitions-Procels die Acta, so offt, als dasjenige, was iedesmahl in der Sachen befohlen, zu Werck gerichtet, zur Fürstl. Regierung wiederum eingeschicket, Befehl wegen der Verschickung in Schöppenstuhl erwartet, demselben nachgesetzt, auch das eingelangte Urthel unerbrochen eingesendet werden.

Quæstio Territio

c. 7. Von Vollstreckung zuerkannter peinlicher Frage.

Adhibitio clerici

1. Wenn eine zuerkannte peinliche Territion oder Schreckung, oder ein zuerkannter würcklicher Angriff zur peinlichen Frage, zur Vollstreckung in die Aemter anbefohlen wird, oder aber dergleichen in einem Gerichte zu thun rechtlich erkennet ist, soll solches Vorhaben der Peinlichkeit einem hierzu erforderten Geistlichen, worzu, wenn der Gefangene ein Einheimischer ist, ordentlich dessen Seelsorger zu gebrauchen, ohne Eröfnung der im Urtheil enthaltenen Masse, entweder der Schreckung oder des würcklichen Angriffs, angezeiget, und von demselben dem Gefangenen zuförderst in sein Gewissen beweglichst geredet werden, daß vor Erforderung des Scharffrichters und Anstalt zur würcklicher Vollziehung des Urtheils, er zu seiner selbst eigenen Rettung von der sonst ihm bevorstehenden Marter, ein richtiges gerichtliches Bekäntniß thun möchte: Immittelst sollen obige territion oder was sonst dißfalls im Urtheil erkennet, die Amtleute, Verweser, Schösser, auch die Gerichts-Herren und Gerichtshalter, bis auf die zur Execution selbst anberaumte Zeit bey sich behalten. So nun der Gefangene sich hierzu anerkläret, soll sein darauf folgendes Bekäntniß allerdings auf Maß und Weise, wie beym nechst vorhergehenden Capitel von dem gütlichen Bekäntniß verordnet, angehöret, niedergezeichnet und unterschrieben werden: Wolte aber der Gefangene hierdurch zur Bekäntniß sich nicht bewegen lassen, soll folgendes förderlich der Scharffrichter mit seinen Instrumenten erfordert, das Urtheil ihm, dem Scharffrichter eröffnet, und denn in dessen Beysein die gütliche Befragung zwar noch einmahl widerholet, aber bey fernern Leugnen und Verhaltung zur Execution des Urthels nach diesen bey nächtlicher Zeit geschritten, aber über dessen Buchstäblichen Inhalt keines weges ichtwas vorgenommen werden,

und

und dieses wird insgemein von den Sächs. Rechts-Lehrern der erste gradus torturæ genennet. Primus gradus torturæ

2. Wenn aber die peinliche Frage oder die Schärffe im Urthel mit der Formul, ziemlicher massen, so den andern Grad der Tortur bedeutet, erkannt, und nicht insonderheit gemeldet wird, wie weit darinne zu verfahren, soll der Gefangene durch den Scharffrichter anfangs mit denen Daumstöcken belegt, und damit zugeschraubet, so dann mit den Schnüren angegriffen, und damit zugeschnüret, auch daferne solches nicht fruchtete, dem Inquisito nach Beschaffenheit dessen Natur, en tweder die Beinschrauben angeleget, oder bey Nachbleibung derselben, er auf die Leiter gebunden gebracht, und ihm die Hände rückwärts in die Höhe gestrecket werden. Secundus gradus

3. Wofern aber der dritte Grad der Tortur, so doch selten zu geschehen pfleget, auch anders nicht, als in Delictis atrocissimis stat findet, erkannt, und gleichfalls im Urtheil deutlich nicht vorgeschrieben würde, wie daselbst zu verfahren, sondern die Redens-Art, menschlicher Weise, darinnen zu befinden, soll der Scharffrichter den Inquisiten nebst vorgesetzten Peinlichkeiten, auf der Leiter nicht allein gantz ausspannen, sondern auch mit angezündetem Schweffel bewerffen, iedoch allenthalben des Kopffes schonen und dermassen verfahren, daß ihm an seinem Leben kein Schade zugefüget werde. Tertius

4. Erklärete sich unter währender Tortur der Gefangene Bekäntniß zu thun, so soll mit solcher Tortur, bis man siehet, ob er nun würcklich, dem Urtheil gemäß, bekennen werde, innen gehalten, und nicht ehe Aussage oder Bekäntniß von ihm aufgenommen oder niedergeschrieben werden, als wenn er der Marter erlassen worden. Promissio confitendi

5. Solche Aussage oder Bekäntniß soll mit allen ihren Umständen deutlich, auch darneben auf was vorhergegangene Stücke der peinlichen Fragen sie beschehen, und wie lange ungefehr, mit einem und dem andern deroselben angehalten worden, in den Aemtern von denen Amtschössern oder Actuarien, in denen andern Gerichten aber von dem, welcher den peinlichen Proceß dirigiret, niedergeschrieben, und folgends von denen sämtlichen Gerichts-Personen, so dem Actui beygewohnet, unterschrieben werden. Consignatio ad Acta

6. Zum wenigsten einen völligen und zum längsten zween Tage nach ausgestandener Tortur soll dem Inquisiten, Beyseyns abermahl derjenigen Gerichts-Personen, so der Tortur beygewohnet, iedoch nicht zugleich des Scharffrichters, oder dessen Helffer, und zwar ausser dem Ort, wo die Tortur vorgenommen worden, seine gethane Bekäntniß von Worten zu Worten fürgelesen, und er, ob er deren nochmahls geständig verbleibe, von Articuln zu Articuln, deutlich in der Güte befraget, was er darauf antwortet, gleichfalls eigentlich niedergeschrieben, und von gedachten Gerichts-Personen sämtlich unterschrieben werden. Ratificatio confessionis

7. Und so fern der Inquisit bey seiner Urgicht, oder der darauf erfolgender fernern gütlichen Befragung, eine oder die andere neue Umstände, so zu mehrer Erkundigung der Wahrheit dienlich, ausgesaget hätte, soll mit allem Fleiß nachgeforschet werden, ob solche Aussage in der That zutreffe oder nicht, wie auch iedesmahl, so offt sonsten etwas bedenckliches in peinlichen Sachen fürfället, sollen die in richtiger Ordnung ergäntzte Acta im Nahmen des Gerichts- Ulterior inquisitio

Herrn, von denen Gerichten aus, ferner zum Verspruch Rechtens geschicket, und dem eingelangten Urtheil gebührlich nachgelebet werden.

Commutatio & remissio pœnæ

c. 8. Von verwirckten Todes-Straffen, wie dieselbe nach befundenen Umständen ohne ausdrückliche Landes-Fürstl. Einwilligung, in mindere Leibes-oder andere Straffen nicht verwandelt, oder gäntzlich erlassen werden sollen.

Dieweil es ein sonderbares Stück Landes-Fürstl. Hoheit ist, verwirckte Todes-Straffen, befundenen Umständen nach, zu blossen Leibes-oder andern Straffen mildern oder gar erlassen, so soll keiner, so mit Gerichten beliehen, ohne des Landes-Fürsten ausdrückliches Vorwissen und Einwilligung peinliche Sachen, so ans Leben gehen, entweder gantz erlassen, oder es darinnen zu Leibes-Geld-oder andern, als Todes-Straffe kommen lassen, sondern die in peinlichen Fällen verwirckte, und von den Schöppen-Stühlen erkannte Todes-Straffe also auch zur Execution gebracht und vollzogen werden. Da aber einem Gerichts-Herrn bedüncken wolte, es wäre aus redlichen Ursachen dißfalls Milderung zu gebrauchen, soll er dem Landes-Herrn hiervon, neben Einschickung der Acten, umständlich berichten, und die Sachen in diesem Puncto ohne einigen Ein-und Vorgriff, lediglich zu dessen Verordnung stellen. Im übrigen, was pœnas corporis afflictivas nebst zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung anbelanget, bleibet es bey den Erledigungen der Landes-Gebrechen de Anno 1684. §. 40. & 41. Tit. Justiz-und Policey-Sachen betr.

Denegatur Dominis Jurisdictionis

Dies judicii criminalis ejusque intimatio

c. 9. Von hochnothpeinlichen Gerichts-Tagen, wie solche bey zuerkenneten Todes-Straffen angesetzet, denen Verurtheileten wegen guter Zubereitung zum seligen Ende zeitig kund gethan, auch wie sie mit Trost und sonsten versehen werden sollen.

Intimatio, quæ sit delinquenti

1. Wenn eine zuerkannte Todes-Straffe zu vollstrecken, in die Aemter anbefohlen wird, oder in den Gerichten dieselbe zu Werck zu stellen ist, soll der hierzu anberaumte Gerichts-Tag dem verurtheilten Missethäter zum wenigsten vier Tage vorher, mit Vermahnung, daß er sich zu einem seligen Ende fleißig zubereiten möge, wissend gemacht, auch unterdessen und bis zu endlicher Vollziehung der Straffe, ihm nicht allein durch seinen ordentlichen Seelsorger, sondern wo man Mittel und Gelegenheit haben kan, auch durch andere hierzu bestellte Geistliche mit Trost und Vermahnung aus Gottes Wort fleißig zugesprochen werden, im übrigen soll man ihn auch durch Speise und Tranck nach Nothdurfft laben, aber darneben Aufsicht auf ihn führen lassen, daß er sich nicht etwan mit dem Trunck, sonderlich am Gerichts-Tage selbst übernehme, und hierdurch an Zuschick-und Bereitmachung zum seligen Ende gehindert und verkürtzet werde.

Visitatio clericorum

Recreatio

Judicium criminale & bannum

c. 10. Vom Hochnoth-und so wohl Hals-als Peinlichen Gerichten, auch Acht und Ober-Acht.

Judicium criminale solenne

1. Ein hochnothpeinliches Hals-Gerichte wird eigentlich dieses genennet, welches auf allbereit erkannte Todes-Straffe von wegen Eröffnung des End-Urtheils gehalten wird.

commune

2. Nothpeinliche Gerichte aber werden diejenige genennet, welche wegen peinlicher Anklage, so entweder von beleidigten Personen, oder von Fiscalen, so zu peinlichen Sachen geordnet sind, geschiehet, angestellet werden.

Hoc quando obtineat

3. Durch sonderbare Missethaten, so Todes-Straffen nach sich ziehen, beleidigte Personen, mögen um Ansetzung eines nothpeinlichen

lichen Gerichts bitten, sowohl, wenn der Thäter gegenwärtig und allbereit verhafftet, als wenn er in der Flucht begriffen ist; die Fiscales aber sollen Ansetzung nothpeinlicher Gerichte allein bitten, wenn der Thäter in der Flucht, und zwar dergestalt, daß man schwerlich Hoffnung zu dessen Einholung haben mag: Dafern er aber allbereit in Hafften, oder eine ziemliche Hoffnung zu dessen Apprehension und Verfestung ist, und niemand absonderlich peinliche Anklage wider ihn vorbringet, verbleibet es bloß bey dem üblichen Inquisitions-Process.

4. Und nachdem ein ziemlicher Unterscheid in Processen zu seyn pfle- Facinora non
get, wenn bey noch nicht übernachten Missethaten für einem noth- pernoctata
peinlichen Hals-Gerichte wider einen flüchtigen Thäter geklaget pernoctata
wird, und wenn es hernacher geschiehet; Sintemahl ersten falls der Thäter, auf angebrachte Klage, alsbalden in die Acht, bis auf die Ehehafft ertheilet zu werden pfleget; Andernfalls aber er vorhero zur Verantwortung auf eine völlige Sächs. Frist, neben Ansetzung noch vier Wochen zu Anhörung des Urtheils, und zwar derer Schöppen-Stühle, zum ersten mahl in dergleichen Fall nicht auf den Ungehorsam erkennet, dergestalt zweyfach citiret werden muß, so sollen neben denen zu peinlichen Sachen verordneten Fiscalen, welche nicht allein für alle Aemter bestellet, sondern auch ein iedes Gericht solchergestalt verordnen soll, daß es bedürfftigen falls hierzu einer tüchtigen Person alsobalden mächtig werden könne, die benahmte Gerichts-Herren und Gerichtshalter selbsten daran seyn, damit, wann Missethaten begangen werden, so Todes-Straffen nach sich ziehen und die Missethäter dergestalt flüchtig werden, daß deren Einholung oder künfftige Verfestung fast schwer scheinen wolte, wo es anders möglich, noch vor übernachten, welches innerhalb 24. Stunden geschiehet, nothpeinliche Gerichte gehalten, und die Anklagen auf die verwirckte Todes-Straffen, wenn man würde des Thäters mächtig werden, oder in Entstehung dessen, auf die Acht gerichtet werden. Jedoch soll man kein nothpeinliches Hals-Gerichte anstellen, wenn nicht, wer eigentlich die Missethäter, und daß durch die Missethäter Todes-Straffen verwircket seyn, gantz gewiß ist.

5. Auch soll man nichts desto minder, ob gleich für nothpeinlichem Investigatio
Hals-Gerichte auf die Acht geklaget oder allbereit erkannt ist, gleich- delinquentis
wohl dem flüchtigen Thäter, daß er zur Hafft gebracht werden möchte, nachtrachten.

6. Es sollen aber die hochnothpeinlichen Gerichte auf folgende Maß Forma judi-
und Weise geheget und gehalten werden. cii criminalis

1. Soll in den Aemtern der Land-Richter neben noch dreyen Ge- Consessus judi-
richts-Schöppen und dem Actuario, in den andern Gerich- dicii
ten aber der verordnete Richter, nebst seinen zugeordneten Gerichts-Schöppen, und den Gerichtshaltern oder dem, welcher sonst bey peinlichen Processen hierbey, als ein Actuarius, das Protocoll zu halten hat, oder wer sonst, iedes Gerichts Gewohnheit nach, pfleget gebrauchet zu werden, dieses Gericht besitzen, so dann wird auf folgende Masse verfahren.

2. Nachdem der Richter sich versichert, daß der arme Sünder annoch beständig auf seinem vorigen Geständniß verharret, setzen sich die gemeldte Gerichts-Personen an den unter freyen Himmel gesetzten Tisch nieder, und wenn der arme Sünder bald herzu

Evaginatio gladii

gebracht ist, ziehet der Richter sein Schwerdt aus, nimmet es neben einem weissen Stäblein in die rechte Hand, und redet den einen Schöppen zur lincken Hand auf diese Masse an:

Interrogatio 1.

Herr Schöppe, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde, daß ich (dessen, dem die Ober-Gerichte zustehen) hochnothpeinliches Hals-Gerichte hegen möge, einem ieden zu seinen Rechten, nach peinlicher Art?

Responsio

Der Schöppe antwortet:

Herr Richter, dieweil euch die Gerichte befohlen und Leute verhanden sind, welche hochnothpeinlich Hals-Gerichte und Recht begehren, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr (N. N.) hochnothpeinlich Hals-Gerichte anfahen und hegen möget, einem ieden zu seinen Rechten, nach peinlicher Art.

Interrogatio 2.

Richter den Schöppen zur andern Hand:

Herr Schöppe, ich frage euch, wie ich des N. N. hochnothpeinlich Hals-Gerichte hegen soll, einem ieden zu seinen Rechten, nach peinlicher Art?

Responsio

Schöppe:

Herr Richter, heget es mit Urthel und Recht zum ersten mahl, mit Urthel und Recht zum andern mahl, mit Urthel und Recht zum dritten mahl, gebietet Recht und verbietet Unrecht, und Dinges-Unlust, und daß niemand vor gehegte Banck trete, er thue es dann mit Erlaubniß des Herrn Richters und seiner zugeordneten Schöppen, und daß niemand sein selbst eigenes oder eines andern Wort rede, er thue es denn gleichfalls mit Urlaub und Vergünstigung seiner, und seiner zugeordneten Schöppen, es gehe ihm sonst an sein höchstes Recht, nach peinlicher Art.

Judicii constitutio

Hierauf stehet der Richter auf, und heget das Gerichte mit folgenden Worten:

Des N. N. hochnothpeinliche Hals-Gericht hege ich mit Urthel und Recht zum ersten mahl, ich hege es mit Urthel und Recht zum andern mahl, ich hege es mit Urthel und Recht zum dritten mahl, ich gebiete Recht und verbiete Unrecht und Dinges-Unlust, und daß keiner vor gehegte Banck trete, er thue es dann mit Erlaubniß meiner und meiner zugeordneten Schöppen, auch daß keiner sein selbst eigen, oder eines andern Wort rede, er thue es denn gleichfalls mit Urlaub und Vergünstigung meiner und meiner zugeordneten Herren Schöppen, es gehe ihm sonst an sein höchstes Recht, nach peinlicher Art.

Interrogatio 3.

Richter den dritten Schöppen zur lincken Hand:

Herr Schöppe, ich frage euch, ob N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte ich zu Recht geheget habe, einem ieden zu seinen Rechten, nach peinlicher Art?

Responsio

Schöppe:

Herr Richter, ich erkenne und theile vor Recht, daß ihr N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte gnugsam geheget habt, lasset es den Knecht ausruffen.

Richter:

Knecht ruffe es aus.

Proclamatio

Knecht:

Des N. N. Hochnothpeinlich Hals-Gerichte ist geheget mit Urthel und Recht zum ersten mahl, es ist geheget zum andern mahl, es ist geheget zum drittenmahl, hat iemand vor diesem hoch-

nothpeinlichen Hals-Gerichte zu klagen, der komme vor, wie Recht ist, die Gerichte wollen iedwedem helffen.

7. Wenn solches geschehen, und die Gerichte geheget, kommt der peinliche Ankläger, dessen Stelle der Scharffrichter vertritt und redet: Accusator criminalis

Herr Richter, ich bitte um Gunst und Urlaub, daß ich vor das hochnothpeinliche Hals-Gerichte treten und reden möge.

Richter:

Es sey dir erlaubt und vergönnet.

Peinlicher Ankläger: Accusatio

Ich klage an diesen armen Sünder, daß er wider das und das Gebot gehandelt, ich klage ihn an zum ersten mahl, ich klage ihn an zum andern mahl, ich klage ihn an zum dritten mahl, zu Hals und Bauch, und alles was er um und an hat, damit soll er bezahlen heute diesen Tag.

Ferner:

Herr Richter, ich frage euch, ob ich heute meine drey Anklagen vollbracht habe, wie sich solches zu Recht, und nach gewöhnlicher Art gebühret?

Richter:

Ja, du hast deine drey Anklagen gethan, wie es Recht ist, und sich nach gewöhnlicher Art gebühret.

Peinl. Ankläger:

Herr Richter, ich bitte um Gunst, daß ich weiter reden mag.

Richter:

Ja, es sey dir vergönnet.

Herr Richter, ich frage euch, ob es nicht recht und billig, daß man dem armen Sünder das Urtheil um seines bessern Verstandes willen vorlese, und höre, ob er seiner Missethat geständig, damit ich Recht thue und Unrecht lasse?

Richter:

Ja, es soll geschehen, und sagt hierauf zum Actuario, er soll das Urthel ablesen.

8. Wenn solches geschehen, liefet der Actuarius das eingeholete Urthel öffentlich und deutlich ab, iedoch weiter nicht, als bis an die Worte: Woferne. Alsdenn hält er inne und fragt, ob er dieser That noch geständig. Wann mehr Delicta, wird von einem zum andern gelesen, und Inquisit über iedes insonderheit befraget. Wenn er mit Ja antwortet, so dann werden die Worte des Urthels: Woferne, auf diese Art verwandelt: Dieweil nun Inquisit vor dem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte auf seiner Aussage nochmahls verharret; so wird er mit dem Schwert, Strang ꝛc. vom Leben zum Tode bracht. V. R. W. Prælectio sententiæ

9. Nach abgelesenem Urthel redet der Scharffrichter also: Traditio rei

Herr Richter, weil ich gehöret, daß gegenwärtiger armer Sünder seine Missethat nochmahls gestehet, und ich denselben itzo vom Leben zum Tode bringen soll, wie das Urtheil vermag, so will ich ihn auf- und annehmen, und die Straffe vollziehen.

Richter:

Dieweil dieser gegenwärtige arme Sünder seine in dem eingeholten Urthel enthaltene Missethaten nochmahls allerdings geständig, so bist du wohl befugt, solchen nunmehro hinzunehmen, und an ihm die Straffe, wie Urthel und Recht mitbracht, zu voll-

ziehen, will demnach dir solchen hiermit übergeben, und die Strafe zu vollziehen anbefohlen haben.

Scharffrichter:

Salvus conductus carnificis

Herr Richter, ich bitte um ein frey sicher Geleite, so mir etwan meine Kunst mißlingen möchte, welches ich doch, ob GOtt will, nicht hoffe, damit ich meinen Eingang so, als den Ausgang haben mag.

Richter:

Ja, es soll geschehen, und darauf sagt er zum Knecht, ruffe dem Scharffrichter ein frey Geleit aus!

Knecht:

Es wird vor diesem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte ein frey sicher Geleite dem Scharffrichter und seinen bey sich habenden Leuten ausgeruffen, daß, woferne ihm etwa seine Kunst mißlingen möchte, er seinen Eingang so wohl, als den Ausgang haben, und sich niemand an ihm vergreiffen soll, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Scharffrichter:

Herr Richter, ich bitte, ihr wollet mir vergönnen, vor diesem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte abzutreten, und den armen Sünder mir nachzufolgen von Rechts wegen.

Richter:

Ja es sey dir vergönnet.

Interrogatio 4. 10. Nach diesen fraget der Richter den vierten Schöppen mit diesen Worten:

Herr Schöppe, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde sey, daß ich N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte mit Urthel und Recht wieder auf heben mag, wie es angefangen ist.

Responsio Schöppe:

Herr Richter, ich befinde und theile vor Recht, daß weil niemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte weiter zu klagen hat, oder Gericht und Recht begehret, ihr dasselbe im Nahmen GOttes wiederum mit Urthel und Recht, wie ihr es angefangen habt, aufheben möget, lasset es aber zuvor den Knecht nochmahls ausruffen, ob noch iemand vorhanden seyn möchte, der vor diesem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte zu schaffen hätte.

Richter:

Knecht, ruffe es aus!

Knecht:

Ob iemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte etwas zu schaffen hätte, der mag vortreten, denn die Herren wollen das Gericht aufheben.

Dissolutio judicii Hiermit hebt der Richter an und sagt:

So gebe ich N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte hiermit wiederum auf, im Nahmen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, unser HErr GOtt behüte uns für einem bösen Gericht, Amen.

Fractio baculi Eversio scamnorum Indem er diese Worte geredet, zubricht er den Stab, und wirfft ihn hinter sich, und werden die Bäncke umgestossen, der arme Sünder durch des Scharffrichters Leute uff den Richt-Platz geführet, von dem Priester begleitet, mit GOttes Wort getröstet, und nachdem er daselbst im Kreise etliche mahl herum geführet, und endlich absolviret worden, mit der im Urthel benannten Straffe beleget.

Nach

Nach vollbrachter Execution fragt der Scharffrichter den Richter mit diesen Worten:
Herr Richter, habe ich recht gerichtet?
Der Richtet antwortet:
Ja, du hast gerichtet, was Urthel und Recht mit bracht hat.

11. Woferne sichs aber begäbe, daß der arme Sünder auf den endlichen Rechts-Tag die Missethat leugnete, die er doch vormahls ordentlich beständiger Weise bekannt, soll er von der Gerichts-Stelle wieder ab- und in Verwahrung geführet, hernach aber gütlich um die Ursache seines Verneinens wieder examiniret, alle von ihm vorgebrachte Umstände reiflich erwogen, das Corpus delicti wahrhafftig erkundiget, und sodann die Acta fernerweit nach rechtlichem Erkänntniß verschicket werden. Negatio delicti in extremo die judicii criminalis

12. Wann aber nur ein nothpeinliches Hals-Gerichte gehalten wird, soll nach beschehener dessen Hegung entweder der peinliche Ankläger oder der peinliche Fiscal sagen: Ich bitte um Urlaub, vor das nothpeinliche Hals-Gericht zu treten, und ein Wort zu reden. Welchem der Richter antwortet: Redet. Also soll dann die peinliche Anklage an- und fürgebracht werden, und wenn die Missethat noch nicht übernachtet ist, bey fiscalischem Proceß der Fiscal alsobalden die Vertheilung des Flüchtigen in die Acht bis auf die Ehehafft bitten, und die Acta zum Verspruch Rechtens in Schöppenstuhl verschicket werden. Judicium criminale minus solenne

13. Wenn nun dieselbe hierauf vom Schöppenstuhl erkennet, soll der Fiscal ferner eine peremtorische Citation des Angeklagten mit dem Anhange auswürcken, daß, wenn er auf solche ausgelassene Citation nicht erschiene, nichts desto weniger ergehen solte, was recht wäre. Processus in contumaciam

14. Und wenn Angeklagter im gesetzten Termin abermahl nicht erschiene, soll ferner sein Ungehorsam beschuldiget, und gebethen werden, wider ihn auf die Acht nunmehro endlich zu erkennen. Bannum

15. Erschiene aber Angeklagter, und brächte eines und das andere zu seiner Relevation für und an, soll hierauf bey fiscalischem Proceß der Fiscal, nach Erforderung der Sachen Nothdurfft, ferner gebührlich repliciren und verfahren, auch bey Begebenheit dergleichen Falls in den Aemtern sich nebenst Erstattung gründlichen Berichts, was bey iedem Termin fürgelauffen, Befehls, wie er sich künfftig zu verhalten, bey Fürstl. Regierung erholen. Comparitio accusati

16. Wäre aber die Missethat allbereit übernachtet, soll der Fiscal vor gehegtem nothpeinlichen Gericht eine Citation an den Angeklagten bitten, und zwar sonsten allerdings auf Maß und Weise, wie oben beym Fall der noch nicht übernachteten Missethat gemeldet ist, ohn allein mit dieser Veränderung eingerichtet werden, daß Angeklagter in Termino des Erscheinens Klage anhören und Antwort thun, und mit Zulassung dreyer abgewechselter Sätze von Mund in die Feder verfahren solle. Processus in delictis pernoctatis

17. Wenn der Angeklagte in Termino nicht erscheinet, so ist es zwar bisher also gehalten worden, daß der Fiscal auf die Acht, und wenn solche vom Schöppen-Stuhle erkannt, hernach absonderlich auf die Ober-Acht procediret, und dieselbe absonderlich erkennet werden müssen. Dieweil aber nach Sächß. Rechten der Achts-Proceß nicht stat findet, es sey denn Processus bannitorius

1. die Sache, davon in Gerichten gehandelt wird, peinlich, als Mord, Strassenraub, Diebstahl ꝛc.
2. nicht allein peinlich, sondern auch also beschaffen, daß sie Todes-Straffe auf sich habe,
3. daß der bezüchtigte und flüchtige Thäter nicht allein wegen genommener Flucht, sondern auch mit andern gnugsamen Verdacht, vermöge der Acten, graviret sey;

Nechst dem die Angeklagte sich bey dem Achts-Proceß und dem darinn ergehenden Erkäntniß, keiner Ubereilung zu beschweren, weil sie zu dreyen unterschiedenen mahlen in dreyer Herren Landen solenniter citiret worden:

Uber dieses auch heutiges Tages selten, zumahlen wegen der aus langem Verzug der Sache entstehenden Nachläßigkeit der Accusatorum und ermangelnder Unkosten auf die absonderliche Ober-Acht procediret und erkennet wird: Sondern wenn es dahin kommen soll, die Sachen meistentheils stecken bleiben: Als soll künfftig in solchen Fällen der Fiscal auf die Acht und Ober-Acht zugleich procediren, nach geführtem Proceß von den Urthelsfassern zugleich auf die Acht und Ober-Acht erkennet, und solchem Definitiv-Urtheil alle die Effectus der Ober-Acht attribuiret werden. Gestalt denn demjenigen, so also in die Acht und Ober-Acht zugleich erkläret worden, keine Zeit mehr zu Ausführung seiner Unschuld gegeben werden, sondern er seiner Ehren verlustig seyn, und ihn männiglich aller Orten und Enden des Fürstenthums greiffen dürffen, und darneben sein Haab und Guth dem Amt oder den Gerichten, doch unbeschadet des Lehn-Herrn und anderer dabey habenden Rechtens heimgefallen seyn, iedoch, daß dem Weibe ihr Einbringen, und nach Gelegenheit ihr Gegen-Vermächtniß, oder Portio statutaria, ingleichen den Kindern oder Eltern, so deren verhanden, die Legitima verbleibe, und ausgeliefert werde.

Confiscatio bonorum

Illata uxoris

Legitima liberorum

Und damit auf den Fall, wenn es bey einem peinlichen Rechts-Proceß, zur Erklärung in die Acht und Ober-Acht ankömmet, die Gerichte an der Einziehung der dadurch verfallenen Haab und Güther nicht verkürtzert werden möchten, soll man alsobalden im Anfang desgleichen Processes ein gerichtliches Verzeichniß darüber verfertigen, und solches in Gerichten verwahret halten.

Notificatio banni

18. Auch soll das Amt oder Gericht, in welchem eine Acht und Ober-Acht erkennet, hiervon an alle Amts- und Gerichts-Stellen des Landes und Fürstenthums zeitig berichten, und denselben sämtlich solche Acht und Ober-Acht durch öffentlichen Anschlag kund und offenbar gemacht werden, welchem nach der Obergeachtete itztgedachter massen nicht allein aller solcher Orten von männiglich gegriffen und zur Hafft geliefert werden mag, sondern er auch überall seiner Ehren gantz verlustig zu halten; Gleichmäßige Notification soll auch geschehen an dem Ort, allda der Obergeachtete sich vermuthlich aufhält.

Constitutio judicii criminalis minus solennis

19. Ein einmahl gehegtes nothpeinliches Acht-Gerichte soll nicht bey Endigung des ersten Sitzes aufgegeben werden, sondern die einmahl vorgegangene Hegung sich auf alle Termine, bis zu Endigung der gantzen Sachen strecken.

Publicatio sententiæ pœnam tor-

20. Und ob zwar, wenn blosse Leibes-Straffen, als Stauvenschlag, Abhauung der Hand oder Finger und dergleichen verwircket, und

darauf

darauf procediret wird, oder die darauf lautende Urtheil publiciret werden, deswegen kein nothpeinliches Gericht zu hegen, so soll doch auch disfalls das Gerichte zwar an denen sonst ordentlichen Amts- oder Gerichts-Stellen zum wenigsten von vier Gerichts-Personen besessen, dem Missethäter sein gethanes Bekäntniß allda öffentlich vorgelesen, seine nochmahlige Antwort darauf erfordert, und alsdann das abgefassete Urtheil publiciret und vollstrecket werden. poris afflictivam inferentis

21. So offt ein Staupenschlag oder Verweisung zu Werck gerichtet wird, soll der Verbrecher vor der Hinweglassung angehalten werden, eine Urphede zu leisten, daß er weder Gefängniß noch erlittene Straffe, auf einigerley Weise, an dem Gerichts-Herrn oder Gerichten, oder deren Angehörigen und Unterthanen rächen wolle. Urpheda

22. Schlüßlich werden Beamte und Gerichtshalter ausser dem, was in dieser Ordnung absonderlich geordnet, in peinlichen Fällen den Proceß belangend, auf die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. gewiesen. Ordinatio criminalis Carolina

§. 24. Die peinlichen Unkosten, worunter dasjenige, was auf des Inquisiten Defension gegangen, und er allemahl tragen muß, er wäre denn arm, P. H. G. O. a 47. träget entweder der Beklagte, sonderlich wenn er in Fällen, da sonst eine Todes-Straffe stat haben könte, damit verschonet wird, C. 12. p. 4. oder derjenige, so die Gerichte hat, oder es müssen die Unterthanen das sogenannte Hencker- oder Herdgeld dazu entrichten, L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung. Expensæ criminales.

Inquisitional-Artickel, Articuli inquisitionales.
Inrotulation der Acten, Inrotulatio Actorum.
Inscribiren, Inscription, Inscriptio, s. Academie.
Inserat, Insertum, Literæ aliis junctæ.
Insignien, Insignia, cf. Reichs-Insignien.
Insinuation, Insinuatio, cf. Gerichtliche Insinuation.
Inspection, Inspectio, cf. Ocular-Inspection, Coinspection.
Installation, Introductio in officium.
Instanz, Instantia, cf. Erste, Andere, zweyte Instanz, s. Proceß.
Instrument, Instrumentum, Instrumentum artis, cf. Werckzeug, s. Hülffe; Diebs-Instrumente.
Instrumentum fundi, Res, quibus fundus instruitur, s. Vermächtniß.
Scriptura memoriæ causa confecta, cf. Friedens-Instrument.

Instrument, Instrumentum, Documentum, Monumentum, Scriptura.

§. 1. Unter den Urkunden oder zum Andencken und Beweis einer Sache gefertigten Schrifften sind unter andern diejenigen, so man offene Instrumente nennet, wodurch hauptsächlich der Notarien Instrumente verstanden werden. Instrumentum publicum

§. 2. Zu eines Notarii Instrumente wird erfordert Notarii
1. die Anruffung göttlichen Nahmens, R. A. 1512. Nov. 47. c. 1. c. 16. caus. 26. qu. 7. Invocatio nom. div.
2. das Jahr Christi, Annus Christi
3. die Römer Zins-Zahl, Nov. 47. c. 1. c. 6. X. d. fid. instrum. Indictio

Nomen Imperantis 4. des regierenden Kayſers Nahme und Jahr ſeiner Regierung oder Herrſchung,

Menſis 5. der Monat, Tag und Stunde des geſchehenen Handels,

Locus 6. der Ort und Mahlſtatt,

Narratio 7. der ſummariſche Inhalt ſolchen Handels,

Teſtes 8. die Erwehnung der Zeugen, ſo dabey geweſen und deren Benennung mit Nahmen und Zunahmen, auch wohl daß ihnen und denen Partheyen das Inſtrument vorgeleſen und von dieſen approbiret worden,

Subſcriptio & ſubſignatio 9. des Notarii Unterſchrifft und Unterſieglung des Inſtruments,

Requiſitio 10. die Meldung dabey oder vorher, daß er hierzu gebührend erſuchet und erbeten worden.

Sigillum Notariatus §. 3. Inſonderheit muß bey der Beſiegelung das bey dem Notariat-Amte erlangte Signet gebrauchet werden, und wenn davor der Notarius nur mit ſeinem privat-Petſchaffte geſiegelt hat, iſt das Inſtrument vor unkräfftig zu halten, Dec. 20. gleichwie auch der nicht immatriculirten Notarien Inſtrumenta vor ungültig zu achten, wodurch iedoch der auſſer Landes ſich befindenden Notarien daſelbſt gefertigten Inſtrumentis nichts benommen wird, E. P. O. t. 2. §. 7.

Inſtrumentum guarentigiatum §. 4. Unter den Schuldverſchreibungen ſind einige, die man klare Brief und Siegel oder Inſtrumenta guarentigiata nennet, und hat darauf in Sachſen der Proceſſus executivus ſtat. L. O. 1555. t. verſatzte Brief und Siegel.

Requiſita §. 5. Bey einem ſolchen Inſtrumente wird, daß alle zu einer Condemnatoria in dieſem Proceſſu nöthige Umſtände daraus in continenti zu verificiren, inſonderheit aber erfordert, daß daraus erhelle,

cui 1. wem einer ſchuldig ſey, daher wenn der Gläubiger im Inſtrumente nicht benannt, derſelbe ſich zuförderſt ad cauſam legitimiren, und daß er entweder die Forderung ererbet, oder ihm ſolche von dem vorigen Creditore cediret worden, beweiſen muß; E. P. O. A. §. 7. wie ihm denn ſolchenfalls weder der bloſſe Beſitz, noch auch dieſes hilfft, daß dem Inſtrumente die Clauſel, allen treuen Briefs-Inhabern einverleibet zu befinden, a. l. 31. ff. d. acqu. rer. dom. wenn auch dieſes Inſtrument ſich auf ein anderes beziehet, muß dieſes letztere zugleich produciret werden, Auth. Si quis, C. d. edend. es wäre denn dem erſtern der Tenor relati inſeriret, oder ſonſt ein vollkommener Senſus darinnen verhanden, E. P. O. A. §. 4. auch muß der Kläger ſolch Inſtrument in Händen haben, und kan im Proceſſu executivo deſſen Edition von Beklagten nicht fordern, ib §. 3.

quis 2. wer ſchuldig ſey, welches aus der Unterſchrifft des Inſtruments erſcheinet, L. O. t. verſatzte Brief und Siegel, ibi: Brief und Siegel, die ein ieder von ſich giebt. doch hindert nicht, wenn gleich der Beklagte das Document nicht ſelbſt unterſchrieben, ſondern von einem andern in ſeinem Nahmen unterſchreiben laſſen, maſſen er es ſo dann nichts deſto weniger recognoſciren muß, E. P. O. A. §. 4. wenn wider des Schuldners Erben geklaget wird, muß, daß ſie Erben ſind, entweder bewieſen, oder darauf Einlaſſung gefordert werden, ib. §. 7.

quid 3. was er ſchuldig ſey, l. 6. C. d. reb. cred. ordentlich auch woher die Schuld rühre, l. 25. §. f. ff. d. prob. c. 14. d. fid. inſtrum. cf. L. O. 1555. t. verſatzte Brief und Siegel, ibi: die keine unehrliche

che Zuſage. doch wird dieſes ſo genau nicht erfordert, E. P. O. A. §. 5.

4. wenn er es ſchuldig ſey, indem, wenn keine Zahlungs-Zeit geſetzt iſt, der Schuldner zwar alſofort bezahlen ſolte, §. 2. I. d. V. O. l. 14. ff. d. R. J. l. 213. ff. d. V. S. gleichwohl aber ſo ſchlechterdings nicht condemniret werden kan, und wenn eine Bedingung vorausgeſetzt, erſt deren Erfüllung dociret werden muß, welches auch von einem Contractu bilaterali zu ſagen iſt, E. P. O. A. §. 4. quando debeat

§. 6. Übrigens ſchadet nicht, daß unter einem ſolchen Inſtrumente kein Siegel zu befinden, oder daß ſolches etwas, ſchadhafft iſt, wenn nur nicht der Mangel in Eſſentialibus ſich ereignet, oder ſolches durchſtrichen oder durchſchnitten iſt. E. P. O. A. §. 4. Defectus ſigilli

§. 7. Auch mag wider ein ſolch Inſtrument die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und daß dieſer Exception darinnen nur in Hoffnung der künfftigen Zahlung renunciret worden, nicht opponiret werden, wenn nicht dieſe Exception in continenti liquid iſt. E. P. O. A. §. 8. cf. Urkunde. Exceptio non numeratæ pecuniæ.

Invaliden, Milites ob corporis vel animi vitium cum bona venia dimiſſi, ſ. Soldat.

Invaliden-Haus, Vitalitium militum emeritorum, G. Hôtel des Invalides, ſ. Arme.

Invaſion, Invaſio, ſ. Raub.

Inventarium, Index bonorum, Repertorium, ſ. Vormund.

Inventarien-Stücken, Res ad fundi vel domus inſtrumentum pertinentes, ſ. Subhaſtation.

Inventiren, Inventur, Inventarii confectio, Rerum conſignatio, ſ. Concurs.

Invention, Inventio, cf. Erfindung.

Inveſtitur, Inveſtitura, ſ. Belehnung, Geiſtliche.

Indago, Indagari, Exceptio altioris indaginis, ſ. Exception.
Subhaſtatio ad indagandum pretium, ſ. Subhaſtation.

Indigenat, Indigenatus, Jus civis peregrino conceſſum, ſ. Fremde.

Indoſſement, Indoſſiren, Indoſſatio, ſ. Ceſſio cambii.

Indoſſement in bianco, Sola ſubſcriptio cambii ceſſionis cauſa facta, ſ. Wechſel.

Indult, Indultum moratorium, ſ. Anſtand.
Breve teſtatum vaſallo ſuper dilata inveſtitura datum, ſ. Belehnung.

Ingwer, Zingiber, Gingiber, Pol. O. t. 24.

Inſel, Inſul, Inſula, cf. Halbinſel, ſ. Eigenthum.

Inſelt, Inſlit, Sevum, cf. Unſlit, Inſeltlicht, Sebacea.

Integra res, ſ. Res integra.

Integrum, In integrum reſtituiren, Reſtitutio in integrum, ſ. Setzung in vorigen Stand.

Interceſſion, Interceſſio, ſ. Vollmacht.

Interceſſionalien, Interceſſionales, cf. Promotoriales.

Intereſſe, Præſtatio ejus quod intereſt. Intereſſe

§. 1. Das Intereſſe iſt der Anſchlag der Nutzungen, die einer, wenn ihm nicht Schade geſchehen, oder der verhoffte Gewinn nicht verhindert worden, haben können, nunmehro aber entbehren muß.

damn.emerg. lucr. ceſſant. §. 2. Es iſt alſo zweyerley das Intereſſe damni emergentis & lucri ceſſantis, l. 13. ff. rem rat. hab. l. un. C. d. ſent. qu. pr. eo, qd. intereſt prof. C. 30. p. 2. und leidet man bey jenem augenſcheinlichen, bey dieſem aber auch Schaden.

Probatio §. 3. Weil aber eben dieſes, ob einer Schaden erlitten habe, in facto beſtehet, l. 24. ff. d. R. J. muß ſolches bewieſen werden, a. l. 22. ff. d. prob. da denn ſonderlich bey der letztern Art des Intereſſe daſſelbe von wahrſcheinlichen und nicht allzu ungewiſſen Schaden zu verſtehen, l. 21. §. 3. ff. d. act. emt.

Mercatores §. 4. Sonſt hat das Intereſſe lucri ceſſantis nicht allein bey Kaufleuten, ſondern auch bey andern ſtat, l. un. C. d. ſent. qu. pr. eo, qd. intereſt.

Æſtimatio 5. 5. Wenn die geforderte Haupt-Sache ein gewiſſes Quantum hat, kan das Intereſſe über das Duplum nicht, auſſerdem aber wohl darüber erhöhet werden, d. l. un. C. da man aber doch den gemeinen Werth beobachten muß, l. 63. ff. ad L. Falcid.

Utilitas remota §. 6. Wenn iemand an dem erfolgten Schaden ſonderlich Schuld geweſen, läſſet man es bey den entſtehenden nahen Nutzungen nicht bewenden, ſondern ſiehet auch auf die fernern, ſo daß das Intereſſe zuweilen weit über die Helffte ſteiget, l. 2. §. f. ff. d. eo, quod certo loco, l. 6. §. 4. l. 13. ff. d. act emt. l. 19. §. 1. ff. loc.

Præſtatio ejus, quod intereſt §. 7. Wenn die Sache ſelbſt geleiſtet werden kan, iſt man nicht ſchuldig, ſich mit der Præſtation des Intereſſe abweiſen zu laſſen, nicht allein wenn etwas zu geben, als wenn ein Lehns-Herr eine Anwartſchafft verſprochen, C. 45. p. 2. ſondern auch wenn ein Factum zu leiſten, und es in desjenigen Vermögen ſtehet, der ſolches zu thun ſchuldig, E. P. O. t. 39. §. 2. wiewohl auch mit Bewilligung des Gläubigers die Sache durch die Præſtation des Intereſſe eher ausgemacht wird, l. 13. §. 1. ff. d. re jud. l. 28. ff. d. act. emt.

Intereſſe ejus quod intereſt. §. 8. Von dem Intereſſe wird kein weiteres Intereſſe gut gethan, wenn daſſelbe nicht hauptſächlich geſuchet worden, wenn aber an ſtat eines Facti ein gewiſſes Quantum verſprochen worden, mag auch hiervon das Intereſſe gefordert werden. a. l. 28. C. d. uſur. l. 60. ff. pr. ſoc. l. 2. §. 5. ff. d. adm. rer. ad civ.

Intereſſe, Intereſſen, Uſura, ſ. Zins.
Intereſſent, Is, cujus intereſt, cf. Mit-Intereſſent, ſ. Intervention.
Interlocut, Sententia interlocutoria, ſ. Urthel.
Interregnum, Tempus imperii vacantis, ſ. Reichs-Vicarius.
Interruption, Interruptio poſſeſſionis, præſcriptionis, ſ. Verjährung.

Intervention, Interventio.

Interventio §. 1. Die Intervention iſt ein Rechts-Mittel, das einer bey der zwiſchen andern ſchon anhängigen Sache ſeines dabey habenden Intereſſe halber brauchet.

principalis accеſſoria §. 2. Man theilet ſie in Interventionem principalem und acceſſoriam. In jener wird einer der vorher ſtreitenden Partheyen durch die Intervention ausgeſchloſſen, in dieſer aber ſuchet der Intervenient einem von beyden beyzutreten, c. 38. X. d. teſtib.

Fatale §. 3. Die Interventio principalis, darinnen einer ein beſſeres Recht, als die bereits Streitenden haben, zu behaupten bemühet iſt, a. l. 29. ff. d. inoff. teſt. l. 31. §. 1. ff. depoſ. l. 63. ff. d. re jud. muß binnen Sächſiſcher

scher Frist nach erlangter Wissenschafft von dem angestellten Haupt-Processe oder von der Zeit an, da einer das Jus interveniendi erlanget, bey Verlust angestellet werden, E. P. O. t. 15. §. 1. sonst wird er zur absonderlichen Ausführung gewiesen, auch damit nicht gehöret, wenn in der Sache rechts-kräfftig erkannt, ib. es wäre denn des Intervenienten Interesse in continenti liquid, oder entstünde ihm daraus ein Damnum irreparabile, da er nach Ermessen des Richters annoch damit zu hören, ib.

§. 4. Bey der Interventione accessoria, da einer seines Vortheils halber sich seinem Mit-Interessenten zugesellet, Nov. 112. c. 1. muß einer sein wahres und nicht bloß in der Einbildung bestehendes Interesse bescheinigen, l. 3. §. 11. l. 13. 19. ff. ad exhib. E. P. O. t. 15. §. 2. worwider kein Gegenbeweis stat findet, E. P. O. t. 15. §. 2. auch sonst die Intervention von den Principal-Partheyen nicht gehindert werden kan, Pr. O. t. 15. Demonstratio interesse

§. 5. In beyden Fällen aber kan dem Intervenienten wegen Verdachts der Collusion der Eyd vor Gefährde, E. P. O. t. 15. §. 3. von dem, der principaliter interveniret, auch deshalber auferleget werden, ob er nicht von dem Haupt-Processe eher Wissenschafft erlanget, ib. §. 1. Juramentum calumniæ

§. 6. Die Bescheinigung des Interesse kan durch Documenta oder durch eines eydlichen Zeugens Aussage geschehen, E. P. O. t. 15. §. 2. ausserdem aber stehet dem Intervenienten die Exceptio nondum demonstrati interesse, a. l. 13. ff. fol. matrim. und wenn das Fundament zu interveniren gar fehlet, Exceptio non competentis interventionis entgegen, l. 57. ff. d. her. pet. Exc. non demonstrati interesse non comp. interventionis

Interim, Temperamentum statibus Imperii, Ao. 1548. 1551. religionis causa interim propositum, s. Religion.

Interims-Mittel, Remedium provisionale, s. Rechts-Mittel.

Interims-Wechsel, Cambium præter trassatum remittenti interea, dum hoc acceptetur, datum.

Intimation, Intimatio, Edictum, s. Gesetz.

Introduction der Appellation, Introductio appellationis.

Joachims-Thaler, Numus Joachimicus, cf. Reichs-Thaler.

Joch, Jugum, Servitus, s. Heren-Gewalt.

Johanniter, Johanniter-Orden, Eques Johannita, Ordo equitum Johannitarum, s. Clerisey.

Josaphat, Thal Josaphat, Vallis Josaphat, Ladung ins Thal Josaphat, Provocatio ad judicium in valle Josaphat, s. Rechts-Mittel.

Josephs-Ehe, Separatio conjugum voluntaria.

Irregularität, Irregularitas monachorum.

Irregulier-Wechsel, Cambium extranundinale.

Irren, Errare, Impedire, Sich weiteres Appelliren nicht irren lassen, Clausula remota appellatione, s. Appellation.

Irrgeist, Hæreticus, Fanaticus, s. Religion.

Irrlehn, Feudum soldatæ, Expectativa feudi incerti.

Irrsal, Traditio erronea, Fraudulosa alienatio, s. Veräusserung.

Irrwahn, Opinio erronea, s. Gewohnheit.

Irrweg, Via in avia & præcipitia ducens, Iter devium.

Irrthum, Error, des Advocaten, Error Advocati, s. Advocat.

im zehlen, Error calculi, s. Rechnung.

Irrung, Irrungen, Erratio, Lis, Lites, Causæ controversæ, cf. Streit-Sache.

Italiäner, Itali, s. Handelsleute.

Jubel, Jubel-Fest, Jubilum, Jubilæum, s. Ferien.
Jubel-Jahr, Annus secularis.
Jubel, Jubelirer, Gemma, Gemmarius, s. Juwel.

Juden, Judæi.

Judæorum receptio

§. 1. Juden einzunehmen ist ein Regale, so in Teutschland nicht allein den Churfürsten, G. B. c. 9. sondern auch andern Landes-Herren gestattet wird, Pol. O. t. 20. wiewohl auch nicht alle sich ihren dißfalls habenden Rechts bedienen.

Conditiones receptionis

§. 2. Inzwischen geschicht ihre Einnehmung und Duldung unter gewissen Bedingungen, als daß sie

1. sich aller Lästerungen wider unsern Heiland Christum enthalten,
2. den christlichen Glauben und Religion nicht verachten,
3. die Christen in ihrem Gottesdienste nicht stören,
4. keinen unmäßigen Wucher treiben, oder wucherliche Contracte schliessen, sondern sich mit Landüblichen Zinsen begnügen,
5. den Christen nichts stehlen, noch gestohlne Sachen kauffen,
6. keinen Christen zum Judenthum verführen,
7. ein stilles und eingezogenes Leben führen,
8. nicht wider das Recht der Natur handeln,
9. der Christen Kinder nicht beschneiden,
10. zu keinen Ehren-Aemtern gelassen werden,
11. sich nicht mit Christen verheyrathen,
12. keine Ehescheidungen, noch
13. die Vielweiberey gestatten,
14. bekehrte Juden nicht beleidigen,
15. ihre alten Synagogen repariren, aber keine neue bauen,
16. keine Knechte, Mägde, Ammen, so Christen sind, haben,
17. zur Passions-Zeit nicht ausgehen,
18. nicht den Christen gleich gekleidet seyn,
19. keine Artzney treiben,
20. keine Soldaten abgeben sollen.

§. 3. Nach der Policey-Ordnung, tit. 20. soll

Receptio illicita

1. niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden, denn denjenigen, die vom Kayser und dem heil. Reich Regalia haben, oder insonderheit deshalber privilegirt sind, und wenn iemand darüber Juden aufnehmen würde, sollen

Salvus conductus

2. selbige an keinem Orte Sicherheit noch Geleit haben,

Usuraria pravitas

3. soll die Obrigkeit, darunter Juden gesessen, solche Ordnungen machen, daß ihre und andere fremde Unterthanen durch die Juden und ihren ungöttlichen Wucher, als mit unziemlichen Verschreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unterpfande, Berechnung und Steigerung des monatlichen Gesuchs und Wuchers der Haupt-Summen, oder was dergleichen Vervortheilungen seyn möchten, nicht beschweret und verderbet werden,

4. in diesem mit den Fremden und Einheimischen gleiche Ordnung gehalten werden,

Res furtivæ

5. die Juden sich der gestohlnen oder raublichen Haab und Güther zu kauffen enthalten,

Restitutio

6. so die hinter ihnen befunden, dieselbige denjenigen, denen sie zuständig, und dasselbig glaublich darthun würden, ohne alle Entgeltnisse wiederum zustellen und folgen lassen,

7. im

7. im Fall dargethan würde, daß sie solche gestohlne oder geraubte pretiũ
Güther alsbald wiederum verkaufft, und betrieglich damit umgangen hätten, den Werth, dem es abgenommen, gleichwohl wiedergeben,
8. da aber befunden, daß sie das geraubte oder gestohlen Guth wissentlich an sich erkaufft, derentwegen von ihrer Obrigkeit nach gestalten Sachen mit Ernst gestrafft werden, pœna
9. die Zettel ihres Anleihens nicht in Jüdischer, sondern in Teutscher Sprach verfassen, mit Anmeldung, Lingua Judaica
10. was und wann sie dem Christen fürgestreckt, oder Anleihens gethan, darneben auch was ihnen zu Pfand eingesetzt, wie dasselbig allenthalben beschaffen,
11. kein Christ einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen, noch auch Cessiones
12. der Jude seine Schuld und Anforderung in einigen Weg einem Christen übergeben, oder durch andern Contract zustellen, alles bey Verlust derselbigen, wie dann im Augspurgischen Reichs-Abschied Ao. 1551. auch versehen.
13. Der Juden mit den Christen gemachte Gedinge, daß wenn die ein- L. commissogesetzte Pfande in benannter Zeit nicht gelöset würden, dieselbige ihnen verfallen seyn solten, verboten und nichtig seyn, vielmehr solchenfalls ria in pignore
14. die nicht gelösten Pfande umgeschlagen, verkaufft und das übrige Geld, da dem Juden das seine entrichtet, dem Schuldiger gefolget und heraus gegeben, Venditio pignoris
15. von den Befehlshabern mit den Juden dieser Policey-Ordnung zugegen nichts practiciret oder gehandelt,
16. den Juden nicht mehr dann fünff vom Hundert zum Wucher zu nehmen erlaubet werden. Usuræ licitæ

§. 4. In Sachsen ist der Reichs-Abschied d. Ao. 1551. zusamt der Policey-Ordnung wegen des Verbots der Jüdischen Cessionen an Christen zu einer durchgehenden Observanz nicht gediehen, vielmehr auf die Validität dergleichen Handlungen gesprochen worden, und sollen auch in Zukunfft alle Cessiones der Schuldverschreibungen, nicht weniger der Wechselbriefe und Steuer-Scheine, sie geschehen gleich von Christen an Juden, oder von diesen an jenen, sie seyn gerichtlich oder extrajudicialiter geschehen, bey Kräfften verbleiben und vor gültig geachtet werden. Dec. Bef. 1715. Cessiones validæ

§. 5. Wo die Juden einmahl auf- und in Schutz genommen worden, ist ihnen die allgemeine Sicherheit billig zu gönnen, l. 14. C. d. jud. & cælic. ihnen auch ihre Religions-Ubung iedoch ohne Verachtung und Nachtheil der Christlichen zu lassen, l. 11. C. eod. c. 3. dist. 45. sie mögen allerhand zuläßliche Contracte mit den Christen schliessen, Pol. O. t. 20. ihnen mag etwas im Testamente vermachet werden, als welches nirgends verboten, ihrer Juden-Gesellschafft aber nicht, l. 1. C. d. Judæis. und am Sabbath muß ihnen Exceptio feriarum zu statten kommen, l. 13. C. eod. Protectio Judæorum Cultus Legatum

§. 6. Judengenossen sind entweder Proselyti justitiæ, die durch Beschneidung würcklich zu Juden worden, oder Proselyti domicilii, welche ihre Abgötterey nicht abgeschworen, sondern nur unterlassen und die Leges Noachicas beobachten, dahingegen die Leges Mosaicæ bloß vor die Juden gehören. Proselyti

§. 7. Vom Juden-Eyde ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung, p. 1. t. 98. disponiret, daß so einem Juden ein Eyd aufgeleget wird, er solchen Juramentum Judæorum

1. anders nicht, denn selbst persönlich, oder durch einen andern Juden erstatten,
2. zuvor, und da er den Eyd thut, vor Augen und vor Handen haben soll ein Buch, darinn die Gebot Gottes, die dem Mose auf dem Berge Sinai von Gott geschrieben gegeben sind,
3. der Jude mit nachfolgenden Worten beredet und bey dem ewigen, lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding, und bey seinem Torach und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mose auf dem Berge Sinai, beschworen werde, daß er
4. warlich sagen und verjahen wolle, ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eyd thun und vollführen möge und solle.
5. So der Jud dieses bekennet, der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, oder an seiner stat, der ihm den Eyd giebt, nachfolgende Fraz und Vermahnung fürhalte und vorlese:
   Jud, ich verkünde dir wahrhafftiglich, daß wir Christen anbeten den Einigen, Allmächtigen und Lebendigen Gott, der Himmel und Erden und alle Ding geschaffen hat, und daß wir ausserhalb des keinen andern Gott haben, ehren noch anbeten, das sag ich dir darum, und aus der Ursach, daß du nicht meinest, daß du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem, daß du wehnest und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum, sintemal daß die Nesie, oder Hauptleute des Volcks Israel schuldig gewesen sind zu halten das, so sie geschworen hatten den Männern von Gissan, die doch dienten den fremden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu schweren und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.
6. Ist der Jude zu fragen, ob er glaube, daß einer schändet und lästert den Allmächtigen Gott, in dem, so er schweret einen falschen unwahrhafftigen Eyd, und wenn er das bejahet, ferner
7. ob er aus wohlbedachtem Muth, und ohne alle arge List und Betrüglichkeit, den Einigen, Lebendigen und Allmächtigen Gott wolle anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß er in dieser Sach, darum ihm ein Eyd aufgelegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wolle in einige Weis.
8. So das alles beschehen ist, der Jud seine rechte Hand bis an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Worte des Gesetzes und Gebot Gottes, welche Wort und Gebot in Hebräisch also lauten: Lo sissa etschem Adonay eloëcha laschaff Ki lo jenagge Adonai etascher issa etschemo laschoff, zu Teutsch: Nicht erhebe den Nahmen des Herrn deines Gottes unnützlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestrafft lassen der Herr den, der da erhebt seinen Nahmen unnützlich.
9. der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner stat dem, der ihm den Eyd aufgiebt, nachspreche:
   Adonay, Ewiger, Allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein Einiger Gott meiner Väter, der du uns die heiligen Torach gegeben hast, ich ruffe dich und deinen heiligen Nahmen Adonay, und dein Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestäten meinen

nen Eyd, den ich ietzund thun soll, und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle die Straf und Flüch, die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seligen Landes.
Ich verspreche auch und bezeuge das bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten und aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmen oder Vergebung von einem Juden noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich ietzund thun werde, einigen Menschen betriege, Amen.

10. Darnach schweren und dem Christen diesen Eyd nachsprechen: Formula jurandi
Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen die hier stehen, ich ruff dich an durch deinen heil. Nahmen auf diese Zeit zu der Wahrheit, als und der N. mir zugesprochen hat, umb den oder den Handel, so bin ich ihme darum oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebrauchet, sondern wie es verlaut hat, um Hauptsach, Schuld oder was sonst die Sach ist, also ist es wahr, ohn alles Gefährde, Argelist und Verborglichkeit. Also bitte ich mir Gott Adonay zu helffen und zu bestättigen diese Wahrheit; wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser Sachen sondern einig Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit darinn gebraucht, so sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch die an der Torach geschrieben stehen: und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach, also helff mir der wahre Gott Adonay.

§. 8. Daß aber die Jüden auf einer Schweinhaut stehen sollen, wenn sie Pellis suilla
schweren, und die Saue 14. mahl Junge gehabt haben solle, wie in der Glosse des Land-Rechts, L. 3. a. 7. angeführet wird, ist ohne Grund, wird auch daselbst widerleget und nur erinnert, daß sie nach ihrer Weise schweren sollen, c. 16. caus. 22. q. 1.

§. 9. Sonst ist von dem Juden-Eyde so wohl von der Kön. Großbrit. und Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung in der Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung, part. 2. t. 8. als der Reichs-Stadt Mühlhausen ein besonderes Formular publiciret und vorgeschrieben, dessen Inhalt dahin gehet, daß ein schwerender Jude Nova forma jurandi

1. in Beyseyn eines im Hebräisch und Rabbinischen erfahrnen Geistlichen, schweren soll. Doctor legis Judaicæ
2. Sollen darzu, wo möglich, zehen andere Juden, die das 13te Jahr und einen Tag ihres Alters erreichet, oder wenigstens drey Personen, worunter ein gelehrter Jüdischer Rabbi oder Chasan, adhibiret werde. Præsentia 10. Judæorum
3. Soll der schwerende Jud wo möglich, in seinem Rock, Gürtel und Mantel im Gerichte erscheinen, und zeigen, daß er Arba Canphoth mit Zizith anhabe, auch sein Thephillin oder Gesetz-Riemen an die Stirn und lincken Arm legen. Phylacterium

Codex sacer

4. Wird als das Haupt-Requisitum ein Coscher Sepher Tora, das ist das reine und ächte Gesetz-Buch, nehmlich die 5. Bücher Mosis, auf grosse Pergamene Rollen geschrieben, dessen sich die Juden in ihren Synagogen bedienen, und welches sie vor besonders heilig halten, bey diesem Actu erfordert, da sie hingegen die gedruckte Hebräische Bibel, weil solche nur von einem Goi oder Christl. Buchdrucker gedruckt ist, keinesweges vor so coscher und heilig æstimiren.

Tegumentum religiosum

5. Muß der schwerende Jude sein Haupt mit seinem Hut und Tallis bedecken, wie er sonsten nach seinem Jüdischen Gesetz in der Synagoge zu erscheinen pfleget.

Explicatio dictorum biblicorum

6. Muß der dazu requirirte Rabbi oder Chasan die vornehmsten Dicta biblica von der Straffe des Mein-Eydes, deutlich erklären.

Agnitio magistratus Christiani

7. Soll der schwerende Jude verschiedene Frag-Puncte, ob er die christliche Obrigkeit vor rechtmäßig erkenne, und einen würcklichen verbindlichen Eyd ablegen wolle? beantworten, ingleichen

Renuntiatio absolutionis a juramento

8. deutliche Verzicht thun, daß ihm keine Losszehlung oder Entbindung und vornemlich das Gebeth Col nidre an dem grossen Versöhnung-Tag oder Jom Kippur, darwider und wider die Straffe des Mein-Eydes nichts helffen und zu statten kommen solle. Wann nun der Jude alle vorgesetzte Ceremonien beobachtet und die vorgelegten Fragen mit Ja beantwortet, so soll er sein Haupt bedecken, und das Haupt mit seinem Tallis, oder Gesetz-Umhang verhüllen, auf den lincken Arm das gantze geschriebene und zusammen gerollete Pergamenen Gesetz-Buch oder Tora nehmen und auf dieses gantze Volumen der geschriebenen Tora die rechte Hand legen, sein Angesicht gegen Morgen wenden, und folgenden, ihm deutlich vorzulesenden Eyd mit vernehmlichen Worten schweren:

Conceptæ verba

Ich N. oder was ich sonst vor einen Nahmen und Zunahmen habe, und gebrauchen kan und mag (ein Sohn N.) (eine Tochter N.) (Eheweib N.) schwere einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erschaffen hat, daß ich alles dasjenige, worüber ich ietzo werde befraget werden, die rechte reine Wahrheit ohne Falsch und Unwahrheit, Gefährde, Argelist und Verberglichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide aussagen, und das, wegen Gabe, Geschencke, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschafft, Feindschafft, Furcht, noch anders, das Menschen-Sinne erdencken mögen, nicht lassen, ferner auch, daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, auch das Gebet Col nidre (alle Gelübde, welches wir am Abend vor Jom Kippur dem Versöhnungs-Tag zu thun pflegen) mir nicht zu statten kommen, noch meine Sünde wegnehmen solle, wo ich mit diesem meinem Eyde einigen Menschen betriege; und ruffe ich dich an Adonai Elohim, dich einigen ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacobs, so wahr ich dich als meinen Gott anbete, und zu deiner heiligen Thora und allen deinen Geboten mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen grossen Nahmen Adonai selbst bezeugest und bekräfftigest diesen meinen Eyd, und also helffe mir der wahre Gott Adonai. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrüglich- und Partheylichkeit darinnen gebrauche, und also falsch schwere, so solle

und

und müsse ich aller deiner Gnade auf ewig beraubet seyn, ich müsse seyn Orur und ein Cherem, verbannet und verflucht, es müssen mich treffen alle die erschreckliche Straffen und Flüche, welche du denen Juden, wo sie freventlich gegen dich sündigen würden, auferleget hast, und mein Seele müsse keinen Theil haben an denen Versprechungen, die du deinem Volcke gethan hast, und ich müsse auch nicht theil haben an dem Maschiach, noch an dem Olem habbo und der zukünfftigen Welt, ich müsse von dir wahren GOtt keine Hülffe haben in meinen Sachen und Nöthen und du müssest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noth, Omen! Dieses Amen oder Omen sollen denn alle anwesende Christen und Juden nachsprechen.

§. 10. Nach der Leipziger Juden-Ordnung, d. Ao. 1682. soll Ordinatio Judæorum Concessio negotiationis

1. keinem Juden verstattet werden anhero zu handeln, der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringet, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey, wenigst soll er dessen gnugsamen und beglaubten Schein vorlegen.
2. Keiner soll in der Vorstadt (ausser was Pferde-Juden sind, von welchen hiernechst ein mehrers) logiren bey Straffe 20. Rthl. Habitatio
3. Ein ankommender Jude, er sey wer er wolle, keinen eintzigen ausgeschlossen, soll in dem Thore, durch welches er herein kommt, einen Angebe-Zettel vom Zöllner nehmen und seinen Nahmen, wie auch alle andere Nahmen, damit er sonst genennet wird, auch den Ort seiner Wohnung darein setzen, und die Stunde seines Ankommens melden lassen, bey Straffe 20. Rthl. Schedula professionis
4. Mit diesem Zeddel soll er innerhalb 24. Stunden auf der Wage, oder wenn solche Sonntags oder Feyertages geschlossen, bey denen Wage-Deputirten sich anmelden, und dabey berichten, woher er komme, was sein Thun und Handel sey? Ob er allhier einkauffe oder verkauffe, ob er einen Compagnon habe? wer der sey? wo er logiren wolle ꝛc. Welches alles auf seinen Angebe-Zettel zur Nachricht wegen seiner künfftigen Abfertigung geschrieben werden soll, bey obiger Straffe der 20. Rthl. Professio in Zygostasio,
5. Auch soll er sich innerhalb solcher Zeit beyn Stadt-Gerichten angeben und sein Schutz-Geld abstatten, bey absonderlicher Straffe 20. Rthl. alles nach Inhalt des Ao. 1675. im Neuen-Jahres-Marckt der Judenschafft publicirten und in steter Observanz gehaltenen Mandats. in Prætorio
6. Die Angebe-Schutz- oder Mauth-Zettel, auch gelben Flecklein soll jeder Jude bey sich tragen und schuldig seyn, iedweden der Rathsdiener oder auch Stadtknechte solchen auf Begehren vorzuzeigen, oder dem begehrenden Rathsdiener oder Stadtknechte im Verweigerungs-Fall einen Reichsthaler verfallen seyn; hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24. Stunden gelöset, oder sich auf der Wage nicht angegeben, soll er 40. Rthl. Straffe verfallen seyn. Funiculi flavi
7. Kein Jude soll sein Guth zu einem andern packen, es wäre denn, daß er Anfangs seinen Compagnon im Hereinkommen auf den Angebe- oder Thor-Zettel mit benennen lassen, bey Straffe 30. Rthl. Conjunctio sarcinarum
8. Die Juden sollen ihre Waaren so wohl in Hereinkommen als Ausgang richtig angeben und verwagepflichten bey Straffe derselben Confiscation. Professio mercium

Exportatio libera

9. Keiner soll seine Waaren hier also einkauffen, daß solche ihm Franco vor die Stadt gelieffert werden mögen, noch vermittelst eines Christen, er sey ein hiesiger oder Fremder, etwas darvon hinaus partieren, bey Verlust der Waaren, und ob wohl derjenige Christ, der solches Unterschleiffes sich theilhafftig gemachet, wenn es offenbar wird, um eine hohe Geld-Busse bestraffet werden soll, so soll doch auf solchen Fall, wenn er es hernach auf der Wage anmeldet, er nicht allein solcher Bestraffung frey seyn, sondern auch von dem Jüden zehen vom Hundert zu gewarten haben, dafern auch des Christen Diener oder Junge diese Partiererey ohne des Herrn Vorwissen entdeckete, der Diener oder Junge ebenmäßig solche zehen vom Hundert vom Juden zu fordern haben, dergleichen soll ein Jude vom andern, wenn er diese Büberey auf der Wage entdecket, zu genieſſen haben und der verwürckten Straffe befreyet seyn.

Res furtivæ

10. Alle Juden sollen sich der Kauffung gestohlner oder verdächtiger Sachen Partiererey mit denen Handels- oder Cram-Bedienten, Weibern, Kindern, Gesinde und dergleichen enthalten, bey willkührlicher Straffe.

Mulier Judaica

11. Die Juden-Weiber sollen obigen Puncten allen, wie auch der Juden Knechte nachleben, bey der darbey gesetzten Straffe.

Servi

12. Ob zwar die Juden-Weiber auch dero Knechte bisher nur die Helffte des Mauths gegeben, so soll es zwar so viel die Weiber betrifft, dabey verbleiben, keinem Juden aber ein Knecht passiret werden, er habe es denn eidlich erhalten, daß solcher in seinem Lohn und Brote sey, und daß der angegebene Knecht weder vor sich selbst noch vor andere nichts handele, vor Jungen aber soll keiner gehalten werden, der über 13. Jahr alt ist, auch sollen alle auf der Wage vorgestellet werden.

Negotiatio infra 600. thaleros

13. Derjenige Jude, der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringt oder sonst darthun kan, daß er ein Handelsmann oder Kramer sey, der auch würcklich allhier nichts sonderliches und wenigstens auf 600. Rthl. werth, es sey im Kauffen oder Verkauffen negociret und dafür bezahlet, soll hier nicht geduldet werden, oder wenigst, wenn er einmahl hier gewesen, nicht wieder kommen dürfften, bey Straffe der Gefängniß, auf seine eigene Kosten und zwar so lange, bis er wieder abreiset.

Proxenetæ Judæorum

14. Von denen Juden-Mäcklern soll keiner zugelassen werden, der nicht von denen principalesten Juden darzu benennet worden, und sollen doch derselben nach Gelegenheit der Umstände nicht über 2. 3. bis 4. seyn, da denn ieder 4. 3. wenigst bis 2. Rthl. auf die Wage zu entrichten hätte, und doch über dieses, dafern er etwas handelte, darvon bezahlen; diejenigen, so nun nicht des Mäcklens berechtiget, sollen sich desselben enthalten, und wenigst, als ob sie auf 600. Rthl. werth negocirten, dafür bezahlen.

Gemmarii

15. Die Jubelierer sollen sich einer gewissen Losung wegen auf der Wage vergleichen, iedoch daß solche auch nicht geringer, als ob sie um 800. Rthl. werth negociret, eingerichtet werde, die aber allbereit eine gewisse Losung hätten, blieben bis zur Endigung des Contracts darbey, iedoch daß sie solche völlig abführen, auch sollen solche Jubelierer sich mit der Churfürstl. Accise vergleichen.

Plumarii negotiatores

16. Juden, so nur mit Federn handeln, geben zwar mehr nicht, als was die Federn betragen, iedoch 1. daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben, 2. eine ziemliche Quantität anhero bringen, oder

nach

nach befundenen Umständen auf die Summa der 600. Rthl. hoch negociren, 3. keine Federn aus inficirten Orten herbringen.

17. Diejenigen, so alte Kleider allhier verkauffen wollen, sollen nicht zugelassen werden, wie auch diejenigen, welche verdächtige Mobilien allhier verhandeln wollen. Scrutarii

18. Die Roßtäuscher mögen zwar allhier vor der Stadt bey ihren Pferden bleiben, iedoch sollen sie sich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Wage anmelden, und was sie hier thun wollen, auch von allen gebührenden Bericht geben, ihr Schutzgeld gleich andern abstatten, und sich ehrlich verhalten, von Knechten soll keiner über einen der ein Jude bey sich haben, die übrigen sollen Christen seyn, wenn solche Roßtäuscher in andern Verrichtungen etwas thun, sollen sie auch die Gebühr davon abstatten, und ihre Zettel und Flecklein ebenmäßig bey sich tragen, alles bey denen auf die Verbrechere gesetzten Straffen. Mangones equarii

19. Weil es offt zu geschehen pfleget, daß sich unterschiedene Juden mit Churfürstl. und anderer Herren, sonderlich Böheimischer Herren Päßen angeben, und als ob sie wegen solcher Herren allhier wären, frey seyn wollen, so soll kein Jude wegen eines vorgezeigten Passes frey, sondern schuldig seyn, gleich andern Juden sich gebührend anzumelden und die Gebühr abzustatten, auch in allen übrigen demjenigen, was die Juden zu thun schuldig seyn, nachkommen, bey der ihnen gesetzten Straffe. Exemtio

20. Diejenigen, welche kommen und vorgeben, sie wolten hier nicht handeln, sondern durch und an andere Orte zu ihren Freunden reisen, sollen solches bescheinigen, oder auch die Handels-Gebühr erlegen; daferne man sie aber befundenen Umständen nach vor dieses mahl frey paßiren liesse, sollen sie sich dergleichen Prætexts hinfüro ohne gnugsames Attestatum nicht mehr gebrauchen, oder nebenst der Wagepflicht eine gewisse Geld-Straffe erlegen. Transeuntes

21. Jüdische Musicanten sollen nichts anders allhier handeln, und doch iede Person einen Ducaten erlegen. Musici

22. Wenn die Jüden wieder abreisen wollen, sollen sie auf die Wage kommen, ihren Mauth- auch Angebe-Zettel vorweisen, und wenn sie noch nicht auf 600. Rthl. werth in Verkauff oder Einkauff frey gemacht, den Rest vergnügen, dergleichen sollen auch andere als Jubelierer, Feder-Juden, Mäckler, Hof-Juden, Einkauffer ꝛc. thun, und so dann Paßir-Zettel empfangen; diejenigen aber, so ohne Treffung gebührender Richtigkeit oder ohne Nehmung der Paßir-Zettel von hier abreisen, sollen bey ihrer Wiederkunfft entweder gar nicht ferner geduldet, oder doch um 50. Rthl. und zwar iede Person unnachläßig gestraffet werden. Discessus

23. Die Juden samt und sonders sollen der A. 1668. am 22. April gemachten Verordnung, wie auch dem obgedachten im Neu-Jahrs-Marckt 1675. publicirten Mandat in allen Puncten, so durch dieses nicht geändert oder erkläret, nachleben, oder anhero zu handeln nicht geduldet werden.

Juden einnehmen, Receptio Judæorum, ſ. Regalien.
Judengenossen, Proselyti.
Judengesellschafft, Universitas Judæorum.
Judenschule, Synagoga.

Judenspieß, Lancea Judæorum, Fœnus improbum.
Judenzins, Anatocismus, Fœnus illicitum.
Judenzoll, Vectigal Judæorum, s. Geleits-Ordnung.
Jüdische Sprache, Lingua Judaica, s. Juden.
Jung, Junge, Jugend, Juvenis, Tyro, Juventus, cf. Lehr-Junge.
Jungfrau, Jungfer, Virgo.
Jungfern-Casse, Societas virginum, s. Gesellschafft.
Jungfer-Krantz, Sertum virginale, cf. Braut-Krantz.
Jungfernraub, Raptus virginum, s. Raub, Unzucht.
Jungfrauschänder, Stuprator.
Jungfrau schwächen, Vitiatio virginum, s. Unzucht.
Junggesell, Juvenis, Adolescens, Ephebus.
Junggesellen-Casse, Societas adolescentum, s. Gesellschafft.
Junger Herr, Juncker, Dominus junior, Nobilis, cf. Cadet.
Junge Leute, Adolescentes, Minores, s. Leihen.
Juratorische Caution, Cautio juratoria, s. Vorstand.
Jurisdiction, Jurisdictio, s. Gerichte.
Jurist, Jurista, Jurisperitus, Jureconsultus.
Juristen-Facultät, Facultas Juridica, cf. Rechts-Collegium.
Justification, Justificatio appellationis, arresti, inhibitionis, s. Appellation, Arrest, Inhibition.
Justiz, Justitiæ administratio, s. Gerichte, Appellation.
Justiz-Sache, Causa juridicialis, Causa forensis.
Juwel, Juwelirer, Gemma, Gemmarius, cf. Edelgestein, s. Handelsleute.

K

Kabel, Kabeln, Certa portio, Rem communem sorte dividere, s. Loos.
Kachel, Vas fictile, Testa, cf. Ofenkachel.
Kack, Kaack, Cippus, Lüb. R. L. 4. t. 6. a. 2. 3. cf. Schmach-Kaack, Pranger.
Kaffen, Expectare, cf. Gaffen.
Kaffen und Wachen, Excubiæ, Operæ rusticorum in excubiis consistentes, s. Frohndienste.
Kal, Kahl, Calvus, Kalmeuser, Homo male vestitus.
Kalb, Vitulus, cf. Rehe-Wilds-Kalb.
Kalbfell, Pellis vitulina, Ausfuhr der Kalbfelle, s. Kauff.
Kalch, Kalck, Calx, G. Chaux.
Kalck brennen, Kalck graben, Jus calcis coquendæ, fodiendæ in alieno.
Kalckhütte, Calcaria, s. Befugniß.
Kalt, Frigidus, Rigidus, Asper.
Kalter Natur, Homo frigidus, Impotentia coeundi, s. Ehe.
Kalt Wasser, Aqua frigida, cf. Wasser-Probe, s. Ordelrecht.
Kaltsinnig, Frigidus, Tepidus, Jejunus.
Kaltsinnige Liebe der Eheleute, Frigusculum, s. Ehe.
Kälte, Frigus, Gelu, s. Feuer-Ordnung.
Kam, Manus, Cambium, Permutatio, cf. Roßkam.
Kamm, Pecten, Juba equina, Sicilimenta pratorum, cf. Weidekämme, Kampf.
Kammfutter, Pectinarium, s. Gerade.
Kammmacher, Kammsetzer, s. Handwercker.

Kammer, Camera, cf. Kunſt-Rent-Rüſt-Schatz-Kammer, it. Cammer.
Kampf, Pugna, Lucta, Duellum, cf. Zweykampf.
Kampfrecht, Jus campi, Duellum, ſ. Ordelrecht.
Kämpffen, Kämpffer, Pugnare, Luctator.
Kämpfer-Wunden, Vulnera gladiatorum, ſ. Injurien.
Kämpflich grüſſen, Ad duellum provocare.
Kan, Kahn, Scapha, Navicula, ſ. Flöſſe.
Kanne, Cantharus, cf. Thée-Wochen-Kanne.
Kannengieſſer, Kandelmacher, ſ. Handwercker.
Käntniß, Notitia, cf. Be-Erkäntniß.
Kappe, Tegumentum, Velamen capitis, Cucullus, Rica, cf. Bade-Flohr-Münchs-Nebel-Stuhlkappe.
Kappen, Cædere, caſtrare, cf. Kippen.
Kapaun, Spado, Eunuchus, Caſtratus, cf. Verſchnittener.
Kapaunen-Heyrath, Matrimonium cum ſpadone, ſ. Ehe.
Kaphahn, Gallus caſtratus, Capo.
Kaphahnguth, Feudum cenſuale, quod caponem pendit, ſ. Güther.
Kar, Kahr, Verſura, Satisfactio.
Kahr und Abtrag, Kahr und Wandel, Compenſatio & emendatio, ſ. Schade.
Karbatſche, Karbatſchen, Scutica, Flagellum, Flagello ex corio cædere, ſ. Duell-Mandat.
Karbiner, Sclopetum equitis, G. Carabine, It. Carabino.
Karg, Avarus, cf. Geitz.
Karpe, Karpf, Carpio, ſ. Fiſch-Ordnung.
Karren, Ferre, Portare, Vehere.
Karr, Karn, Carrus, Ciſium, cf. Schinder-Karn.
Kärner, Ciſiarius, Bigarius, ſ. Geleits-Ordnung.
Karte, Charta luſoria.
Kartenmacher, Chartularius, ſ. Handwercker.
Kartenſpiel, Ludus chartularum pictarum.
Karten, Chartis ludere, Carminare, Ital. Scartezare.
Kartetſche, Carmen, Pecten ex ſtrobulis cardui.
Kartetſchenmacher, Carminarius, ſ. Handwercker.
Käs, Käſe, Caſeus, ſ. Mustheil, Käſe und Brot, Caſeus & panis, ſ. Frohndienſte.
Kaſten, Arca, Ærarium, ſ. Gerade, cf. Armen-Gottes-Kirchen-Kaſten, Kiſte.
Kaſtenvogt, Præfectus ſacri ærarii, ſ. Kirchen-Recht.
Katze, Kater, Felis, Mas felis, G. Chat, Ital. Gatta.
Katzenritter, Arenarius, Mimus, Beſtiarius.
Kaue, Caſa, Tugurium, puteo metallico ſuperſtructum, ſ. Ladung.
Kauf, Kauff, Kauffen, Emtio, Emere, Negotiari, cf. Auf-Aus-Ein-Ver-Vor-Wieder- it. Buſch-Erb-Gülden-Hofnungs-Leih-Näher-Pfründ-Reu-Rück-Schein-Samt-Geſamt-Silber-Tod-Weinkauff, Ab-Er-Los-Verkauffen, Ungekaufft.

Kauff, Emtio, Venditio.

§. 1. Kauff iſt ein Contract, darinnen einer dem andern das Eigen- Emtio
thum ſeiner Sache gegen ein gewiſſes Geld zu überlaſſen verſpricht.

§. 2. Es wird ſolcher entweder zu Erlangung des im Hausweſen nö- œconomica
thigen und Vertreibung des überflüßigen, a. l. 63. ff. d. procur. oder zu negotiatoria
Treibung ſeines Gewerbes und Handlung, l. 52. §. 7. ff. pr. ſoc. l. 3. C. d. f. artificialis

commerc. c. 11. dist. 88. entweder mündlich oder schrifftlich, pr. I. d. emt.

spei, aleæ, über allerley auch die blosse Hoffnung, wovor das Geld zu zahlen, obgleich nichts heraus kömmt, l. 8. §. 1. ff. d. contr. emt. ingleichen über

fructuum künfftige Früchte, doch mit der stillschweigenden Bedingung, wenn einige erzeuget werden, l. 8. l. 78. §. f. ff. eod. Pol. O. 1577. t. 19. entweder schlechterdings oder unter Bedingung, l. 7. 41. ff. eod. oder auf eine gewisse Zeit, da er entweder vollzogen werden, oder wieder zurücke gehen soll, geschlossen, l. 80. §. 2. ff. eod. Gifft aber, l. 35. §. 2. ff. eod. P. H. G. O. a. 37. verbotene Bücher, l. 4. §. 1. ff. fam. herc. gestohlne, l. 35. §. 4. ff. d. contr. emt. streitige Sachen, l. 2. C. d. litigios. Aemter soll man nicht kauffen, Nov. 6. c. 1. §. 3. auch wird die Ausfuhr gewisser Sachen zuweilen verboten, l. un. C. ut. arm. us. insc. pr. Nov. 85. c. 1. l. 2. C. quæ res export. n. deb.

simulata §. 3. Scheinkäuffe haben keinen Effect, l. 55. ff. d. contr. emt. l. 54. ff. d. O. & A. der Reukauff aber wird zu mehrer Festhaltung eines Kauffes ausgemacht, a. l. 47. ff. d. act. emt. und der Leykauff ist was nach Gewohnheit dabey zu vertrincken, der Gottespfennig aber, was der Kirchen gegeben wird, der Güldenkauff wird über jährliche Einkünffte, Nov. 160. c. 1. der Contractus libellarius mit dem Beding, daß er alle Jahr zu verneuern, geschlossen, der Gesamt-Kauff ist, wenn Sachen ungemessen und überhaupt in Bausch und Bogen verkaufft werden, l. 4. §. 2. ff. d. per. & comm. r. vend. l. 62. §. 2. ff. d. contr. emt. die Verkauffung einer Forderung oder Erbschafft heist eine Cession, t. ff. d. her. l. act. vend. einer Sache mit dem Bedinge, solche wieder oder das Kaufgeld zu bringen, ein Trödel-Contract, t. ff. d. æstimat. der Wiederkauff ist die dem Verkäuffer nachgelassene Freyheit, die Sache binnen gewisser Zeit wieder zu lösen, l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend. und wird dem Erbkauffe entgegen gesetzt, der Vorkauff das Recht, daß der Verkäuffer bey vorgehender anderweiten Verkauffung der Sache einem andern vorzuziehen, l. 3. C. d. jur. emphyt. so den Rechten und Gewohnheiten nach gewissen Personen auch ohne Vorbehalt zustehet, C. 32. p. 2. schädliche Vor- und Aufkäuffe, da einer nöthige Lebens-Mittel vor andern wegkauffet, sonderlich die Ausfuhre des Getreydes, der Wolle, Felle, des Eisens, der Potasche, sind bey Straffe der Confiscation und 20. fl. verboten, t. C. d. monopol. R. A. 1548. t. 18. §. 2. 6. Rf. gr. 1661. §. 74. die öffentliche Verkauffung verholffener Güther und Sachen an den meistbietenden heist eine Auction oder Subhastation.

Mulcta pœnitentialis nummi bibales

Denarius sanctus

Annui reditus

contr. libellarius

emtio per aversionem

Cessio contr. æstimatorius

Pactum de retrovendendo

Jus Protimiseos retractus

Monopolia

Auctio, subhastatio

§. 4. Des Verkäuffers Pflicht ist

Traditio 1. die verkauffte Sache, l. 1. ff. d. act. emt. §. 2. I. d. donat. doch anders nicht als gegen Bezahlung des Kaufgeldes, l. 13. §. 8. ff. d. act. emt. und zwar ohne nicht angezeigte Dienstbarkeiten, l. 75. ff. d. evict. ohne darauf gelegte Zinsen, l. 41. ff. d. act. emt. Steuern aber mögen nicht davon genommen werden, l. 2. C. fin. cens. l. reliqu. Dec. 65. ohne darauf hafftende Pfande, l. 5. C. d. evict. dem Käuffer in seinen Besitz. l. 3. §. 13. ff. d. act. emt.

Pertinentiæ 2. deren Pertinentien, l. 17. 18. ff. eod. das was nach geschlossenem Contracte dazugekommen, l. 13. §. 13. ff. eod. die auf dem Guthe stehenden Früchte, l. 44. ff. d. R. V.

Instrumenta 3. die zur Sache gehörigen Urkunden zu übergeben, a. l. 26. C. d. liberal. caus.

Evictionis præstatio 4. die Gewehr zu leisten, l. 3. C. d. evict. indem das Eigenthum der Sache auf Seiten des Verkäuffers eben nicht erfordert wird, l. 28. ff. d. contr. emt. sondern genug ist, daß er Käuffern die Sache

che verschaffet, l. 30. §. 1. ff. d. act. emt. und durch die Ubergabe wenigstens das vermuthete Eigenthum, l. 25. §. 1. ff. d. contr. emt. doch anders nicht als gegen Bezahlung des Kaufgeldes auf Käuffern transferiret wird, §. 41. I. d. R. D. l. 19. ff. d. contr. emt. auch gehet Kauff vor Miethe, l. 9. C. d. locat.

5. so lange der Kauff noch nicht vollkommen, die Gefahr der Sache über sich zu behalten, l. 8. ff. d. per. & comm. rei vend. es hätte denn der Käuffer solche übernommen, l. 10. ff. eod. Periculum rei venditæ

§. 5. Hingegen hat der Käuffer

1. alsofort nach geschlossenem Kauff und beschehener Auskostung die Gefahr und den Nutzen der verkaufften Sache, §. 3. I. d. emt. es hätte denn der Verkäuffer die Gefahr übernommen, l. 78. §. f. ff. d. contr. emt. l. 4. §. 1. ff. d. per. & comm. r. vend. und ist
2. zu Bezahlung des Kauf- oder An-Geldes, l. 11. §. 2. ff. d. act. emt. iedoch anders nicht als gegen Ubergabe der Sache, l. 25. ff. eod. Pretium
3. Von Zeit der Ubergabe an, wenn er mit der Bezahlung säumig, auch zu dessen Verzinsung, l. 13. §. 20. ff. eod. wenn er Ursache hat, an sich zu halten, auch wegen der Nutzungen, ib. l. 5. C. eod. noch mehr aber, wenn er die Zinsen versprochen, l. 5. C. d. pact. int. emt. & vend. zu einer conventional-Straffe aber nicht, l. 13. §. 26. ff. d. act. emt. Usuræ
4. Erstattung der auf die Sache verwandten Unkosten, l. 13. §. 22. ff. eod. Impensæ
5. Leistung dessen, was er etwa sonst dem Verkäuffer noch versprochen, l. 13. §. 22. 24. ff. eod. l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend. als des Auszugs verbunden.

§. 6. Das Kaufgeld machen die Contrahenten aus, pr. I. d. emt. wobey es bleibet, es hätte sich denn der Verkäuffer eine gewisse Zeit lang ein mehrers zu erlangen vorbehalten, da er von dem ersten Käuffer abgehen kan, wenn er nicht eben das, was ein anderer offeriret, geben will, l. 2. ff. d. in diem add. und ist wegen des ungewissen Werthes der Sachen so lange vor billig zu halten, bis ein oder der andere über die Helffte verkürtzet worden, da auf Erfüllung des rechten Werthes oder Hinterziehung des Contracts geklaget werden kan, l. 2. C. d. resc. vend. C. 34. p. 2. offt wird auch lege publica der Werth einer Sache determiniret, L. D. 1623. C. A. 11. 789. sonst aber die Sache so genau nicht genommen, l. 16. §. 4. ff. d. minor. Pretii determinatio. Læsio ultra dimidium

§. 7. Ein Kauf wird Rescissio

1. durch beyderseitige Bewilligung, §. f. I. quib. m. solv. obl.
2. wenn verglichen, daß wenn das Kaufgeld zu gesetzter Zeit nicht gezahlet würde, der Contract null und nichtig seyn solle, l. 1. ff. d. L. Commiss. l. 2. ff. d. in diem addict. L. Commissoria Addictio in diem
3. wegen des Betrugs, so dazu Anlaß gegeben, l. 5. C. d. resc. vend.
4. Zwangs dazu, c. 4. §. 33. ff. d. dol. mal. & met. exc.
5. begangenen Irrthums, l. 19. ff. d. contr. emt.
6. befundenen Scheinhandels, l. 55. ff. eod.
7. wenn kein Verstand heraus zu bringen, l. 3. ff. d. reb. dub. wieder aufgehoben.

§. 8. Sonst helffen sich Verkäuffer und Käuffer bedürffenden Falls durch die geordneten Klagen, t. ff. d. act. emt. vend. insonderheit ist dieser, wenn ihm Verkäuffer aus dem hernach erlangten Eigenthume die übergebene Sache wieder abfordern will, mit einer Exception versehen, A. emti, venditi

sedhibitoria quanti minoris s. æstimatoria

t. ff. d. exc. r. vend. & trad. wegen schadhaffter Sachen wird entweder der Kauf hinterzogen, oder ein Theil des Kaufgeldes wieder gefordert, t. ff. d. Ædil. Ed. beym Pferde-Kauffe werden nur 3. Haupt-Mängel, wenn solche stetig, starrblind, hartschlägig, præstiret, Weichb. a. 97. und wenn solchergestalt der Kauf hinterzogen wird, bekommt der Käufer sein Kaufgeld mit dem Interesse, l. 29. §. 2. ff. d. Ædil. Ed. sonderlich wenn der Verkäuffer den Mangel gewust und verschwiegen, l. 13. ff. d. act. emt. der Verkäuffer aber seine Sache mit allen Nutzungen wieder, l. 31. §. 2. ff. d. Ædil. Ed. er muß aber auch das verreckte haben, l. 38. §. 3. ff. eod.

Præscriptio

§. 9. Die Klage auf Hinterziehung des Kauffes wegen der Mängel wird in 6. Monat, l 2. C. d. Ædil. Ed. wegen nicht mit übergebener Zierath in 2. Monaten, l. 38. ff. eod. und die auf Verringerung des Kaufgeldes, die auch wegen der Gemüths-Mängel stat hatte, l. 4. ff. eod. in Jahres-Frist von der Zeit an, da einer den Mangel inne worden, verjähret, l. 19. §. f. ff. eod.

Auctarium pretii

§. 10. Das so genannte Herd- oder Schlüsselgeld mag, wenn es nicht besonders verglichen worden, mit Bestande Rechtens nicht gefordert werden. Eben das ist auch von dem so genannten Zaumgelde zu sagen, l. 27. ff. d. Ædil. Ed.

Determinatum pretium victualium.

§. 11. Victualien müssen Unterthanen der Landes-Herrschafft vor ihre Hofhaltung, Nacht- und Jagdläger, auch zu Durchzügen fremder Herrschafften und Auslösungen, in dem Werth, wie Herkommen, bringen und liefern, doch sollen die Beamten ihnen solche Victualien ohne Verzug bezahlen, oder so viel an ihren Abrichtungen abschreiben, auch des Fuhrlohns halber, wie es vor Alters an einem und andern Ort gehalten worden, billigmäßige Abstattung thun und leisten, Rf. gr. 1603. n. 8. 1661. Cammer-Sachen §. 28. die Beamte, Pachtere und Bediente aber sich solcher Victualien-Lieferung gegen den hergebrachten gar geringen Werth bey Straffe nicht anmassen, M. 1722. 1724.

Kaufbrief, Instrumentum emtionis, venditionis.
Kaufgeld, Pretium emtionis, cf. Unbezahltes Kaufgeld.
Kaufgericht, Jus peregrinorum, cf. Handels-Gericht, Gast-Gericht, Fremde.
Kauflehn, Feudum emtum, s. Lehn.
Laudemium ab emtore solvendum, s. Lehn-Waare.
Kaufleute, Kaufmann, Mercator, cf. Verdorbene Kaufleute, s. Handelsleute.
Kaufmanns-Zeichen, Signum mercatorium.
Kaufrecht, Jus inter mercatores, s. Handelsleute.
Kaufschilling, Pretium emtionis, cf. Kaufgeld.
Kaufschlag, Auctio, s. Auction.
Kauftritt,
Kaufzug, Kaufzugsrecht, Jus protimiseos, s. Vorkauff.
Käufer, Emtor, cf. Ver-Vorkäufer.
Käuflich, per emtionem, cf. Wiederkäuflich.
Käufliche Annehmung, Emtio inter coheredes, cf. Erbegeld.
Kaum, Vix, Ægre, Kaum mündig, Vix majorennis, s. Leihen.

Kayser, Imperator, Cæsar.

Imperatoris

§. 1. Ein Römischer Kayser ist die von den Churfürsten in ihrem und der übrigen Reichs-Stände Nahmen erwehlte Person, so dem Römischen Reiche Teutscher Nation vorstehen und selbiges nach der vorgeschriebenen Capitulation verwalten soll.

§. 2. Aus

§. 2. Aus dessen Lateinischen Bey-Nahmen Augustus und Semper Augustus ist der Titel: Allezeit Mehrer des Reichs entstanden, er wird nebst einem Römischen Kayser auch ein König in Germanien, und nebst einem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten ein unüberwindlicher Fürst und Herr genannt, allen Christlichen Königen vorgezogen, und führet einen doppelten Adler zum Wapen. Titulus

§. 3. Zum Regimente gelanget er durch die Wahl, und muß in der Capitulation versprechen, keine erbliche Succession zu affectiren, Cap. Car. a. 2. die Wahl aber ist entweder die ordentliche oder die ausserordentliche, wenn ein Römischer König erwehlet wird. Electio

§. 4. Die Wahl verrichten die Churfürsten, die hierinnen an kein gewisses Haus gebunden, und nur dem Herkommen nach eine Person Electores

1. männlichen Geschlechts,
2. Teutscher Ankunfft,
3. wenigstens Gräflichen Standes,
4. aus einem unbefleckten Ehebette,
5. gehörigen Alters,
6. weltlichen Standes,
7. so kein Ketzer,
8. der Teutschen und Lateinischen Sprache kundig,

erwehlen sollen.

§. 5. Sie werden vom Churfürsten zu Maynz binnen Monats-Frist von erhaltener Nachricht von des Kaysers Tode dazu beruffen, ihre Zusammenkunfft geschicht zu Franckfurth am Mayn, dahin sie von allen zu geleiten, und wo der Reichs-Marschall die Qvartiere anweiset, wegen des Getreides und der Victualien Reglement machet, auch über aller Reichs-Stände Domestiquen in civil- und criminal-Fällen die Jurisdiction hat, sie erscheinen entweder in Person oder durch Gesandte, vereyden die Stadt, ihnen alle Sicherheit zu verschaffen, und fertigen die Capitulation, G. B. a. 1. 4. sequ. Convocatio

§. 6. Am Wahl-Tage müssen alle Fremde aus der Stadt, G. B. a. 1. §. 25. 26. die Churfürsten schweren nach geendigter Messe, die Wahl ohne alle Partheyligkeit vorzunehmen, gehen in das Conclave, und wird darinnen ein Kayser per majora erwehlet. G. B. a. 2. §. 2. 5. Dies electionis

§. 7. Auf die Wahl folget die Crönung zu Achen, welche der neu-erwehlte Kayser ehestens vorzunehmen verspricht, G. B. a. 28. §. 5. Cap. Car. a. 3. die Arelatische, Longobardische und Römische Crönung nebst dem davon dependirenden Römer-Zuge sind nicht mehr üblich. Die Nürenberger und Acher schicken die in Verwahrung habende Reichs-Kleinodien dahin, die Ertz-Aemter verrichten dabey ihr Ertz-Amt, denn folget das Banquet, wobey wieder die Ertz-Aemter verrichtet werden. Coronatio

§. 8. Die Crönung wiederfähret auch der Kayserin, und verrichtet solche der Abt von Fulda als ihr Ertz-Cantzler, sie gehet bey einer solennen Procession nach dem Könige von Böhmen, und hat eine besondere Tafel, so drey Fuß niedriger als des Kaysers. G. B. a. 26. 28. Imperatrix

§. 9. Ein Kayser ist keinen menschlichen Gesetzen unterworffen, muß aber die Reichs-Fundamental-Gesetze halten, den Ständen ihre Jura, Reichs-Aemter, Vicariate lassen, seinen Hof in Teutschland halten, Cap. Car. a. 12. und daß an ihm, so wohl auch an der Kayserin, als durch welche er mit beleidiget wird, das Laster der beleidigten Majestät begangen werde, hat keinen Zweifel. Imperatoris obligatio

§. 10. Die Kayserlichen Reservata, welche iedoch nicht genau specificiret werden, betreffen Reservata

1. der

1. der Stände Lande und Unterthanen, als
das Recht der ersten Bitte,
das Recht Academien zu stifften,
das Recht Stadtrecht zu verleihen,
das Recht Märckte anzustellen,
das Recht der Stände Unterthanen Privilegia zu ertheilen,
das Recht dieselben zu legitimiren,
das Recht ihnen Veniam ætatis zu ertheilen,
das Recht denselben allerhand Dignitæten zu conferiren,
das Post- und
Strassen-Recht, welche alle auch den Ständen in ihren Territoriis zukommen.

Jus prim. prec.
Fund. Acad.
Jus civit. dandæ
Jus nund. fol.
Privilegia
Jus legitimandi
Venia ætatis
Jus confer. dignitates
Jus postar. viar. publ.

2. die Stände selbst, als
das Recht mit unmittelbaren Lehn zu belehnen,
das Recht die Stände zu legitimiren,
das Recht ihnen Veniam ætatis zu ertheilen,
das Recht ihre Præcedenz-Streitigkeiten zu entscheiden,
das Recht ihnen Privilegia und das Jus de non appellando zu ertheilen,
das Recht ihnen Dignitæten zu verleihen,
das Recht ihrer Länder Titel zu erhöhen, welche den Ständen nicht zukommen, sondern dem Kayser eigen sind.

Jus conferendi feuda
Legitimatio
Venia ætatis
Prærogativa
Privilegia
Collatio dignitatum
Jus conferendi titulos

3. die Händel des gantzen Reiches, als
das Recht auf Reichs-Tägen den Vortrag zu thun,
das Recht öffentliche Zusammenkünffte zu dirigiren,
das Jus suffragii in allen Reichs-Geschäfften,
das Recht die Acta publica in seinem Nahmen zu expediren,
das Recht Gesandschafften im Nahmen des Reichs zu senden,
das Recht fremde Gesandte anzunehmen und anzuhören,
das Recht zu sorgen, daß das Reich keinen Abbruch leide.

Jus proponendi
Jus dirigendi
Jus suffragii
Jus Act. publ.
Jus legatos mittendi recipiendi Imper. tuendi

§. 11. Hingegen sind einigem Zweifel unterworffen

1. das Recht ehrlichen Nahmen wieder zu geben,
das Recht Eyde zu erlassen,
das Recht Moratoria zu ertheilen,
das Recht Fremden Macht zu geben Soldaten zu werben,
das Jus Albergariæ,
das Oeffnungs-Recht.

Jus fam. rest. absolv. a juramento conced. moratoria delect. perm.
Jus Alberg. aperturæ

2. das Recht über Feuda regalia,
das Recht über Privilegia, die allein vom Kayser ertheilet werden,
das Recht über Zoll-Streitigkeiten zu erkennen,
das Recht der letzten Erkäntniß und Appellation.

cognosc. de feud. regal.
privil. ab Imp. conc.
controv. vect.
extr. provoc.

3. das Recht ein Concilium universale zu beruffen,
das Recht allgemeine Ferien anzustellen,
das Recht einen neuen Calender einzuführen,
das Recht Reichs-Aemter aufzurichten,
das Recht im Fall des Dissensus der Stände zu erkennen.

Convoc. concil. univers.
ind. fer. gen.
Introd. cal.
distr. aul. off.
cognosc. in dissensu Stat.

§. 12. Ein Kayser höret auf Kayser zu seyn, wenn er entweder stirbet, oder das Regiment freywillig niederleget, worzu man dessen Absetzung davon setzet.

Abdicatio.

Kayser-groschen, Grossus Cæsareus, s. Müntze.
Kayserrecht, Jus Romanum, Cæsareum, s. Römisches Recht.
Kayserwahl, Electio Imperatoris.

Kayser-

Kayserlich, Imperatorius, Cæsareus.
Kayserlicher Notarius, Notarius Cæsareus, s. Notarien.
Kayserliche Reservata, Reservata Imperatoris, s. Kayser.
Kebs, Kebisch, Illegitimus, Fornicarius, Weichb. a. 4.
Kebskind, Partus illegitimus.
Kebsweib, Concubina, Pellex, s. Unzucht.
Kegel, Conus, Kegelspiel, Ludus conorum.
Keil, Cuneus, Holtz, das den Keil hält, Lignum fissile, s. Holtz-Ordnung.
Kein, Keiner, Nullus, Nemo, G. pas un, Ital. Nissuno, cf. Niemand.
Keinesweges, Keinerley Weise, Nequaquam, Nullo modo.
Kelch, Calix, cf. Spülkelch.
Keller, Cella, Cellarius, cf. Burg-Stadt-Wein-Keller.
Kellerlehn, Feudum de cavena.
Keller räumen, Expurgatio cellarum, s. Frohndienste.
Keller-Vorrath, Penus, s. Vermächtniß.
Kelter, Keltern, Prelum, Torcular, Uvas prelo exprimere, Jus uvas in alieno prelo exprimendi, s. Befugniß, cf. Zwang-Kelter.
Kennen, Noscere, Gignere, Posse, cf. Be-Erkennen, Bekandt, Käntniß, Erkäntlichkeit, Kund, Können.
Kennzeichen, Nota, Indicium, s. Indicien.
Kenner, Agnitor, Peritus, G. Connoisseur, cf. Kunstverständiger.
Kerbe, Crena, Incisura.
Kerbholtz, Kerbstock, Kerbzettel, Bacilli fissi, Ligna transversim crenis incisa, Tesseræ rationariæ, Talea, G. Taille, s. Rechnung.
Kercker, Carcer, s. Gefängniß.
Kerckermeister, Carcerarius, Custos carceris, Commentariensis, cf. Stockmeister.
Keren, Kehren, Vertere, Verrere, Purgare, Permutare, Compensare, cf. Ver-Vorkehren, Verkehr, Pfandkehrung, Essen-Feuermäuerkehrer, Kar.
Kehrmann, Foricarius. s. Stand.
Kehricht, Quisquiliæ, Purgamentum.
Kerl, Homo fortis, plebejus, Servus, Procus, cf. lediger Kerl, s. Injurien.
Kern, Nucleus, Granum, Acinus, Semen, cf. Obst-Kern.
Kertze, Candela, Cereus, cf. Wachskertze.
Kertzenverwahrer, Acolythus, s. Clerisey.
Kessel, Ahenum, Lebes, Cacabus, Caldaria, cf. Einmache-Schwenck-Wasch-Kessel.
Kesselbier, Kesselbrauen, Braxatio clandestina, privata, cf. Rumpel- und Kesselbier.
Kesselflicker, Ahenorum reconcinnator, Fæx populi.
Keßler, Faber ahenorum, s. Handwercker.
Keßler-Schutz, Protectio fabrorum æneariorum, s. Churfürst.
Kette, Catena, Torques, cf. Güldne Kette.
Ketzer, Ketzerey, Hæreticus, Hæresis, cf. Verketzerung, s. Kirche, Begräbniß, Testament.
Keusch, Keuschheit, Castus, Castitas, Votum castitatis, s. Clerisey, cf. Unkeusch, Unkeuschheit.
Kiel, Calamus, Scapus pennæ, G. Tuyau de plume, cf. Feder.
Dæmon, qui recens natos infantes puerperis surripere dicitur.
Kielkropff, Infans suppositicius, cf. Wechselbalg.

Kieler Umschlag, Nundinæ Kilonienſes, cf. Marckt.
Kien, Kün, Kühn, Kienholtz, Tæda, Pinus.
Kienruß, Fuligo.
Kienſpan, Tæda, ſ. Feuer-Ordnung.
Kies, Kieſel, Sabulum, Glarea, Arena.
Kieſelſtein, Silex, Lapis glareoſus, G. Caillou.
Kieſen, Explorare, Eligere, cf. Erkieſen, Koren, Kur.
Kind, Infans, Proles, Soboles, Embryo, Partus, Pupillus, Indigena, cf. Affter-Beicht-Echtes-Findel-Frühzeitiges, Hur-Kebs-Landes-Mantel-Natürliches, Pfarr-Pflege-Rechtes, Schwieger-Stief-Stadt-Unehliches, Wahlkind, Einkindſchafft, Annehmung an Kindes ſtat.

Kind, Kindheit, Kindſchafft, Infans, Infantia, Jus liberorum.

Infans

§. 1. Kinder werden entweder an ſich ſelbſt und nach ihrem Alter, oder in Anſehung der Eltern betrachtet, und iſt erſtern Falls ein Kind eine Perſon, ſo unter 7. Jahren, l. 18 C. d jur. delib. die entweder zur Welt gebohren oder noch im Mutterleibe, vor welche letztere eben auch zu ſorgen, §. 4. I. d. tut.

§. 2. Zu Erlangung eines Rechtes iſt ſolches vor ſich ſelbſt nicht geſchickt, l. 32. §. 2. ff. d. acqu. l. am. poſſ. l. 3. C. d. acqu. & ret. poſſ. l. 18. C. d. jur. delib. pr. I. d. aut. tut. und ob es wohl an die allgemeinen Pflichten gebunden iſt, und z. E. kein Verbrechen begehen ſoll, obgleich, wenn es geſchehen, die darauf geſetzte Straffe nicht ſtat haben kan, l. 12. ff. ad L. Cornel. d. ſicar. L. R. L. 2. a. 65. auch dem, der ſeinen Nutzen ſchaffet, verpflichtet wird, l. 6. 37. ff. d. neg. geſt. l. 46. ff. d. O & A. ſo kan es doch keine willkührlichen Pflichten übernehmen, §. 9. Inſt. d. inut. ſtip. §. 2. I. quib. al. lic. l. 7. ff. d. donat. pr. I. d. aut. tut.

Liberi naturales, adoptivi, legitimi

§. 3. In Anſehung der Eltern iſt ein Kind entweder ein natürliches oder an Kindes ſtat angenommenes. Jenes entweder ehrlich, davor auch unzeitige, wenn ſie nur lebendig zur Welt gebohren werden, l. 3. C. d. poſth. her. und hernach ſo fort ſterben, l. 12. §. 1. ff. d. lib. & poſth. frühzeitige, wenn ſie nur den erſten Tag nach der Hochzeit gebohren werden, l. 11. C. d. natur. lib. l. 12. ff. d. ſtat. hom. l. 3. §. 12. ff. d. ſuis & legit. her. oder in Sachſen von öffentlich verlobten erzeuget werden, Dec. 49. cf. L. R. L. 1. a. 36. ſpätlinge, ſo im 9. 10. oder Anfange des eilften Monaths nach des Vaters Tode gebohren werden, l. 3. §. 11. ff. d. ſuis & leg. her. l. 29. ff. d. lib. & poſth. Nov. 39. c. 2. L. R. L. 1. a. 33. 36. und diejenigen, welche die Mutter vor ehebrecheriſch ausgiebt, l. 29. §. 1. ff. d. prob. l. 11. §. 9. ff. ad L. Jul. d. adult. ingleichen die aus einer vermeinten Ehe erzeugten zu halten, c. 14. X. qui fil. ſint legit.

Tempus partus

Legitimatio

§. 4. Unehrliche Kinder werden durch hernach erfolgende Verehligung der Eltern, §. f. I. d. nupt. c. 6. X. qui fil. ſint legit. welche alle Rechte der Kinder, auch die Lehnsfolge erlangen, a. l. 10. C. d. nat. lib. 2. f. 26. §. naturales. Dec. 49. durch ein Fürſtlich Reſcript, Nov. 89. c. 9. ſo auch durch einen Comitem Palatinum geſchicht, a. l. 4. ff. d. adopt. ehrlich gemacht, und ob ſolches zwar nur mit den ſo genannten natürlichen Kindern geſchehen ſoll, Nov. 74. c. 1. Nov. 89. c. 8. ſo gehet es doch auch mit Hu-

Oblatio curiæ

ren- und ehebrecheriſchen Kindern an, wenn ſie der Vater vor die ſeinigen erkennet. Die Oblatio Curiæ aber und Verheyrathung an einen Rathsherren, Nov. 89. c. pr. & §. 1. iſt nicht mehr bräuchlich.

Adoptio Arrogatio

§. 5. Durch Annehmung an Kindes ſtat wird fremden Perſonen das Recht der Kinder zugeignet, und entweder eine auſſer oder noch in väterli-

cher

cher Gewalt befindliche Person an Kindes stat angenommen, §. 1. I. d. adopt. das erstere soll mit Untersuchung der Sache geschehen, auch ohne Ursache nicht wieder aufgehoben werden, §. 3. I. eod. und wenn es geschicht, dem an Kindes stat angenommenen der 4te Theil der Güter gegeben werden, ib. das letztere geschicht entweder mit oder ohne Translation der väterlichen Gewalt, §. 2. I. eod. und soll ein solcher Vater 18. Jahr älter seyn als der an Kindes stat angenommene, §. 4. I. eod. solches auch zum Kinderzeugen untüchtigen, verschnittenen aber nicht, §. 9. I. eod. Weibs-Personen anders nicht als zum Trost wegen der verstorbenen Kinder zugelassen werden, §. 10. I. eod.

§. 6. Die Einkindschafft ist ein Vergleich der Eltern, nach welchen Kinder den Stief-Eltern so wohl als den natürlichen Eltern erben sollen, welches vor gehöriger Obrigkeit, a. l. f. C. d. adopt. mit der Freunde oder Vormünder Willen, a. l. 8. 39. ff. eod. der Kinder Consens, a. l. f. C. eod. Untersuchung der Sache, a. l. 17. ff. eod. Erlangung Obrigkeitlichen Decrets, a. l. 6. C. d. præd. & al. reb. min. und daß es zu den Acten verzeichnet werde, geschehen soll, ohne welches Stief-Kinder so wenig als Schwieger-Söhne und Töchter erben, l. 7. C. comm. d. succeſſ. Unio prolium

§. 7. Kinder sollen nicht ohne Ursach, auch nicht wegen ihrer Abartung von den Eltern verstossen werden, l. 6. C. d. pat. pot. werden aber mit ihrer Bewilligung durch eine Grundtheilung dergestalt von den Eltern abgesondert, daß sie mit den Kindern folgender Ehe weiter nicht erben, Lüb. R. L. 2. t. 2. a. 35. cf. L. R. L. 1. a. 13. L. 2. a. 19. Schwäb. L. R. c. 118. 259. 286. 319. 382. C. 35. p. 2. wenn aber die Absonderung ohne Verzicht geschehen, dürffen sie nur das empfangene in gemeine Theilung bringen, s. Erbtheilung. Abdicatio Separatio liberorum

§. 8. Mißgeburthen sind nach Gelegenheit auch vor Kinder zu halten, l. 14. ff. d. stat. hom. l. 38. 135. ff. d. V. S. l. 3. C. d. posth. her. Monstrum.

Kinder abtreiben, Abactio partus, Abortus procuratio, s. Mord.
Kindbette, Kindbetterin, Puerperium, Puerpera, s. Ehehafften.
Kinder erzielen, Procreatio sobolis, cf. Kinder zeugen.
Kindergeld, Pecunia pupillaris, s. Vormund.
Kindeskind, Nepos, Neptis, G. Petit-fils, Petite-fille, s. Anverwandschafft.
Kindlehn, Feudum pupillare.
Kinderlehrer, Pædotriba, Catecheta, s. Geistliche.
Kindermord, Infanticidium.
Kindermutter. Obstetrix, cf. Hebamme.
Kindesnoth, Partus, Parturiens, s. Ehehafften.
Kindes stat, Locus filii, filiæ, cf. Annehmung an Kindes stat, s. Kind.
Kinder-Tauffe, Pædobaptismus, Baptizatio infantum.
Kindtauffe, Kindtaufschmaus, Baptizatio infantis, Convivium baptismale, s. Geistliche.
Kindes Theil, Portio virilis, s. Erbtheil.
Kinder wegsetzen, Expositio infantum, s. Mord.
Kinderzeugen, Sobolis procreatio, s. Ehe.
Kinderzucht, Disciplina liberorum, s. Vater.
Kinn, Mentum, Maxilla.
Kippen, Cædere, Nutare, Inclinari, cf. Wippen.
Kippe, Aeruscatio, Præcipitium.

Kipper, Kipperey, Adulterator monetæ, Aeruſcatio, Mutilatio monetæ, cf. Wipper.

Kirch, Kirche, Aedes ſacra, Cœtus ſacer, Templum, Eccleſia, cf. Collegial-Dom- Haupt-Haus-Mutter-Stiffts-Kirche, Por-Empor-Kirche.

Kirche, Eccleſia, Templum.

Eccleſia §. 1. Die Kirche bedeutet ſo wohl die eines gewiſſen Gottesdienſtes halber entſtandene Geſellſchafft der Menſchen, als den zu Ausübung des Gottesdienſtes beſtimten Ort.

§. 2. Im erſten Verſtande wird die Kirche in die

vera falſa hæretica ſchiſmatica
1. wahre und falſche, welche letztere die Richtſchnur Gott zu dienen, entweder gar verwirfft, als wie die Heydniſche und heutige Jüdiſche, oder nur verfälſchet, wie von der Ketzeriſchen und Abtrünnigen zu ſagen,

univerſalis particularis
2. allgemeine und beſondere, welche letztere entweder von einem gewiſſen Lande oder Orte, oder auch von einer beſondern Art der Religion zu verſtehen,

Græca Latina
3. Griechiſche oder Orientaliſche und Lateiniſche oder Occidentaliſche, welcher Unterſcheid aus der ehmahligen Abtheilung des Römiſchen Reichs entſtanden,

cathedralis collegiata parochialis
4. hohe Stiffts-oder Cathedral-oder Dom-und Nieder-Stiffts-oder Collegial-und Pfarr-oder Parochial-

mater filia incorporata libera, patronata
5. Haupt-oder Mutter-und Filial-Kirche, von welchen die eingepfarrten Gemeinden unterſchieden,

6. Freye und unter einem Kirchen-Patron ſtehende getheilet.

Templum Dedicatio Capella §. 3. Im andern Verſtande wird ein Ort durch die bey ieder Religion gewöhnliche Einweihung zur Kirche oder zum Gotteshauſe gemacht, c. 14. 24. diſt. 1. d. conſecrat. und geſchicht ſolches bey den Proteſtanten durch einen ſolennen Gottesdienſt, darinnen die Kirche GOtt anbefohlen wird, mag auch ſolchergeſtalt jährlich wiederholet werden, c. 16. eod und ſind von einer geweiheten Kirche die ungeweiheten Capellen oder Bethäuſer unterſchieden, und iſt eine Kirche nur gewiſſer maſſen ein befreyter Ort, Nov. 17. c. 7. Nov. 37.

Jura minorum §. 4. Im Zweiffel wird die Kirche nach gemeinen Rechten gerichtet, hat aber nicht weniger als das gemeine Weſen die Rechte eines Unmündigen, l. 4. C. ex quib. cauſ. maj. c. 1. 3. X. d. in integr. reſt. und die daher flieſſende Setzung in vorigen Stand, ſo offt ſie in etwas verletzet worden, C. 5. p. 2. ihr mag auch im Teſtamente oder durch andern letzten Willen etwas beſchieden werden, l. 1. C. d. SS. eccleſ. ſie erbet auch von den ohne Erben verſtorbenen Geiſtlichen, l. 20. C. d. epiſc. & cler.

Præſcriptio §. 5. Wer ihr durch Verjährung etwas abgewinnen will, muß 40. Jahr vor ſich haben, und die Verjährung der Sächſiſchen Rechte von 31. Jahr 6. Wochen und drey Tagen hat wider ſie nicht ſtat, Auth. Quas actiones C. d. S. S. eccleſ. C. 5. p. 2.

Teſtamentum §. 6. Wer der Kirche und andern milden Sachen durch Teſtament etwas zuwenden will, iſt an die ſonſt gewöhnlichen Solennitäten eben nicht gebunden, ſondern genug, daß der letzte Wille durch zween oder drey Zeugen bewieſen werde, c. 11. X. d. teſtam. ja man hält dafür, daß die Kirche durch einen bloſſen Winck bedacht werden könne, weil bey ihr keine Falſchheit zu vermuthen wäre.

Donatio §. 7. Bey der ihr beſchehenen Schenckung wird die ſonſt nöthige Acceptation l. 55. ff. d. O. & A. eben nicht erfordert, man will auch deren gerichtliche

richtliche Insinuation, ungeachtet es über 500. Ducaten, nicht vor nöthig erachten, non obst. l. 19. C. d. SS. eccles.

§. 8. Wenn ein Erbzinsmann der Kirche seinen Erbzins in zwey Jahren nicht entrichtet, wird er seines Erbzinsguthes verlustig, Nov. 120. c. 8. C. 38. p. 2. Emphyteusis

§. 9. Kirchen-Güther sind zwar von ordentlichen und ausserordentlichen Gaben frey, doch wird der Nothfall ausgenommen, c. 7. X. d. immunit. eccles. Bona ecclesiastica

§. 10. Die Kirchen-Visitation ist eine Handlung, da gewisse von dem Landes-Herrn verordnete Personen den Zustand der Kirche und ihrer Güter, ingleichen der Lehrer und Zuhörer Lehre und Leben untersuchen. Visitatio

§. 11. Sie wird in die besondere und gemeine getheilet, indem entweder ein gewisser Ort von seinem Superintendenten, oder alle Pfarren im Lande von besonders dazu verordneten Visitatoribus besuchet werden, c. 12. caus. 10. q. 1. specialis, localis generalis, provincialis

§. 12. Die Kosten dazu werden aus dem Kirchen-Vermögen genommen, oder von den Eingepfarrten erhoben, die sonst nichts darzu beytragen, ungeachtet sie auch mit visitiret werden, c. 17. §. fane X. d. censib. exact. & procur. Sumtus

§. 13. Bey der Visitation selbst wird entweder den befundenen Mängeln abgeholffen oder nach gehaltener Visitation Bericht erstattet, Nov. 123. c. 10. Effectus.

Kirchen-Agenda, Libri rituales, liturgici.
Kirchenbann, Bannum ecclesiasticum, Excommunicatio.
Kirchenbau, Templorum exstructio, reparatio.
Kirchenbauern, Dotales.
Kirchenbuch, Calendarium ecclesiasticum.
Kirchenbusse,
Kirchen-Censur, Pœnitentia, Censura ecclesiastica.
Kirchen-Ceremonien, Ritus ecclesiastici, s. Kirchen-Recht.
Kirchen-Diener, Minister ecclesiæ, Diaconus, s. Geistliche.
Kirchfahrt, Parochia, Templi frequentatio, Congregatio parochianorum.
Kirchgang, Parochia, Templi frequentatio, Pompa nuptialis, Tempus quo puerpera templum iterum frequentat.
Kirchen-Gebeth, Preces ecclesiasticæ, Jus precum Domino territorii, item Patrono competens.
Kirchen-Gebrauch, Ritus ecclesiasticus, cf. Kirchen-Ceremonien.
Kirchen-Geld,
Kirchen-Guth, Pecunia, Bona ecclesiastica.
Kirchhof, Area, Atrium, Conditorium, Cœmiterium, s. Begräbniß.
Kirchen-Jahr, Annus ecclesiasticus.
Kirchen-Inventarium, Res ecclesiæ, Index rerum ecclesiasticarum.
Kirchen-Kasten, Aerarium ecclesiasticum, cf. Armen-Gottes-Kasten.
Kirchen-Kux, Portio metallica ecclesiæ assignata.
Kirchenlehn, Feudum ecclesiasticum.
Kirchmesse, Kirchmeß, Encœnia, Dies initialis dedicationis templi.
Kirchen-Music, Musica ecclesiastica, s. Pfarrlehn.
Kirchen-Ordnung, Ordinatio ecclesiastica, s. Kirchen-Recht.
Kirchen-Ornat, Ornatus ecclesiasticus, cf. Kirchen-Schmuck.
Kirchen-Patron, Patronus ecclesiæ, s. Pfarrlehn.

Kirchen-Rath, Senatus ecclesiasticus, s. Consistorium.
Kirchen-Raub, Sacrilegium.
Kirchen-Rechnung, Rationes ecclesiasticæ.

Kirchen-Recht, Jus ecclesiasticum.

Jus ecclesiasticum

§. 1. Das Kirchen- oder Geistliche Recht bestehet in den wegen Anstellung des äusserlichen Gottesdienstes gemachten Verordnungen, wornach so wohl geistliche als weltliche und also alle zur Kirche gehörige Personen sich zu richten haben.

Capita

§. 2. Die Stücke, worinnen man dieses Recht bestehen lässet, sind

1. die geistlichen Gesetze,
2. die Verfassung der Kirche, deren Glieder in Ansehung des Gottesdienstes entweder Lehrer oder Zuhörer, in Ansehung dessen Ausübung und dessen äusserlichen Anordnung entweder Obrigkeit oder Unterthanen,
3. das äusserliche Kirchen-Regiment, Krafft dessen ein Landes-Herr die unter dem Scheine der Religion entstehende Unordnung verhindert oder abschaffet,
4. die geistlichen Versamlungen oder Concilia,
5. die geistlichen Gerichte oder Consistoria,
6. der Pfarrsatz oder Jus Patronatus.
7. die Gotteshäuser, Kirchen oder Tempel, und zugehörige Altar, Taufstein, Cantzel, Orgel, Glocken, Seiger ꝛc.
8. die Kirchen-Güther und zugehörige Kirchenbauern, der Gotteskasten, die Kirchväter und Kirchen-Vorsteher,
9. die Kirchspiels-Verwandten oder zusammen gepfarrten Gemeinden,
10. die Kirchstühle und Kirchen-Capellen,
11. die Bestellung der Geistlichen oder Kirchendiener,
12. ihre Rechte und Pflichten,
13. ihre Besoldung und Freyheiten,
14. der Zustand einer Kirchen, so einen ausgedienten oder gar keinen Pfarrern hat,
15. die Superintendenten oder Inspectores und deren Adjuncti,
16. der Gottesdienst,
17. die Tauffe,
18. das Abendmahl,
19. die Beichte,
20. der Geistlichen Verbrechen und Bestraffung,
21. die Kirchenzucht, Kirchenbusse, Bann oder Excommunication,
22. die Kirchen-Visitationes,
23. der Tempelbau und dessen Reparirung,
24. die Verlöbnisse,
25. die Ehe und Ehescheidung,
26. die Blutfreundschafft und Schwägerschafft,
27. die fleischlichen Verbrechen,
28. die Schulen und Universitäten,
29. die Verpflegung der Armen,
30. die Begräbnisse,
31. der Consistorial-Proceß und in Ehe-Sachen, insonderheit auch der Desertions-Proceß.

§. 3. Die aus den Churfürstlichen Sächsischen Rechten hierher gehörige Verordnungen sind aus der Landes-Ordnung, d. Ao. 1543. Tit.

1. von

1. von dem Baume, wie damit zu verfahren, Binnum
2. von gestiffteten Spenden, daß solche an iedem Orte durch den Pfarrherr und Bürgermeister in Städten, und auf dem Lande durch dazu verordnete neben dem Pfarrherrn, Hausarmen Leuten, die solches Allmosens benöthiget, treulich und fleißig keiner andern Ursach, dann um Gottes willen ausgetheilet und das öffentliche Betteln nicht gestattet, Erogationes
3. von dem Uberlauff der geistlichen Güther, daß der nach Abgang des Ordens und anderer Personen verledigten Nutzung, so viel der zu der Ubermaß seyn würde, eine Zeit lang zu gemeinem Nutz angewendet, und hernach weitere Versehung gethan, Bonorum ecclesiasticorum reditus
4. wann etliche Forwerge und Geistliche Güther verkaufft, wie das Geld soll angewandt werden, daß die Hauptsumma zu Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, auch Hülffe der Armen angeleget werden, venditio
5. von denen Güthern, die etliche von den Pfarrern und sonst, zu sich gezogen, daß sie solche den Pfarren und Lehen, darzu sie gehören, wieder zustellen, restitutio
6. von des Bischöfflichen Amts Verwaltern, daß das Bischöffliche Amt mit der Visitation und sonsten Christlich, heiliger göttlicher Schrifft gemäß ausgerichtet, Officium episcopi
7. von der Pfarrherren und Kirchendiener Behausung, daß solche zu der Nothdurfft gebauet und gebessert, und die Pfarrkinder, welche sich der Hülffe darzu wegern, durch gebührliche Mittel und Straffe darzu gebracht, solche erbauete Häuser aber auch von den Pfarrherren und Kirchendienern im baulichen Wesen erhalten werden, Aedium parochi restauratio
8. von denen Graden, darinne die Ehe verboten, daß obwohl die Päbstischen Rechte, die Ehe in dem vierten Grad der Blutfreundschafft und Schwägerschafft verboten, selbige doch in diesen Landen hinfürder nicht weiter, denn in dem dritten Grad, ungleicher Linie, des Geblüts und Schwägerschafft verboten, und in dem dritten gleicher Linien, und dem vierten Grad erlaubt und zugelassen seyn, da aber einige sich in näherndem Grad der Blutfreundschafft und Schwägerschafft seithalben verehliget und Kinder gezeuget, oder noch zeugen würden, dieselbigen Ehen gelieden, auch die Kinder zu Lehn und Erbe ehrlich seyn und bleiben, aber hinfürder es in bemeldten Graden, wie obstehet, gehalten, und darinn mit keinem dispensiret werden, Gradus prohibiti
9. von Straffe des Jungfrauen-schwächens, daß wo einer hinfürder eine Jungfrau schwächen, und die nicht zu der Ehe nehmen, ob er sie wohl nach Ordnung der Rechte bestatten würde, er gleichwohl mit zeitlichem Gefängniß ohne Nachlassen gestraffet, Stuprum
10. von Straffe des Ehebruchs, daß obwohl die Kayserlichen Rechte in diesem Laster die Straffe, denen Mannen- und Weibes-Personen ungleich geordnet, dennoch ein Eheweib, so vorsetzlich mit einem andern Manne Ehebruch treibet, mit der Straffe, die denen Ehemannen geordnet, desgleichen der Mann, ob er wohl eine ledige Person, nemlich mit dem Schwerdt gestraffet, Adulterium
11. von denen aus der Ritterschafft, welche Kinder ausserhalb der Ehe zeugen, und ihr Lehenguth auf sie erben wollen, daß obwohl denen von der Ritterschafft oder andern Lehnsleuten die Ehe mit denen Personen, mit welchen sie vor der Ehe Kinder gezeuget, nicht verboten, doch kein Lehnmann der Kinder halben, anders, dann Liberi illegitimi

vor sich und seine eheliche gebohrne Leibes-Lehens Erben beliehen werden solle.

Concubinatus §. 4. Aus dem Ausschreiben de Ao. 1550. Tit. Mit verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen soll niemand Haushalten. daß mit verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen ausserhalb der Ehe Hauszuhalten, männiglichen verboten seyn, und wer sich des unterstehen würde, über die Verkleinerung, so ihme von männiglich daraus erfolgen wird, von seiner Obrigkeit, oder in Mangel vom Landes-Herrn selbst darum gestrafft, Lehnsleute auch und mit ihnen keine andere, dann ihre männliche eheliche gebohrne Leibes-Lehns-Erben beliehen werden sollen.

§. 5. Aus der Landes-Ordnung, d. Ao. 1555. Tit.

Causæ consistoriales 1. Consistoria. Daß selbige in allen fürfallenden Sachen, die vor sie gehören, vornemlich in Ehe-Sachen, und wann Irrung derer Pfarrherren, Diaconen und anderer Kirchendiener, auch der Kirchen-Güther und öffentlicher Laster halben vorfallen, zu richten und zu erkennen;

Citatio Niemand, wes Standes der sey, wenn ihm die Vorladung durch seinen Pfarrherrn angekündiget wird, vor dem Consistorio, darunter er gehörig, zu erscheinen sich weigern;

Executio Ein ieder, in welches befohlenem Amt, Obrigkeit, Gerichten oder Gebieten, die Personen, die es belanget, gesessen, dieselbe mit ernstem Zwange dahin halten, daß sie dem geschehenen Erkäntniß unweigerlich Folge thun;

Mulcta morosorum executorum Subditi immediati Der sich solches Erscheinens oder die Execution zu thun weigert, ein hundert Gülden zur Straffe verfallen seyn;

Ob deme, was die Consistoria in Sachen, wie obgemeldt, auch gegen denen dem Landes-Herrn ohne Mittel unterworffenen erkennen oder verordnen, gehalten, solches exequiret und dem nachgegangen werden;

Appellatio a consistoriis Denjenigen aber, so sich dessen, so durch die Consistoria, wie obberührt, erkannt und verordnet, beschweret befindet, der Weg der Appellation ordentlicher und rechtmäßiger Weise zu thun nicht verschlossen, sondern offen seyn solle.

Visitatio ecclesiarum 2. Visitation. Soll eine christliche Visitation und hierzu etzliche geistliches und weltlichen Standes verordnet werden, welche sich der Pfarrherr, auch derer Eingepfarrten Lehr und Glaubens, Lebens und Wandels, auch der Pfarr-Güther und Einkommen und sonst aller Gelegenheit der Geistlichkeit und was denen zugehörig, nothdürfftig erkunden und Verordnung thun, und

Obedientia ein ieder sich desjenigen verhalten, wie ihme durch die Visitatores also auferleget, und sonst als einem Christen gebühret.

Scholæ provinciales 3. Schulen. Daß solche erhalten und die Forwerge, Güter, Rente, Gülte, Zinse, Aecker, Höltzer, Wiesen und anderes davon nicht entwendet,

Receptio discipulorum bey den Knaben durch die Præceptores Fleiß angewendet, und kein ausländischer Knabe darein genommen,

Nominatio mit denen von Adel wegen ihrer Stifftungen, gehabten geistlichen Lehen, Lehns-Gerechtigkeit und Juris Patronatus wegen Einnehmung der Knaben und Stipendiaten Versehung geschehen,

Bona scholastica Den Knaben ihre Nothdurfft geschafft, daß sie keinen Mangel oder Gebruch leiden, auch sonst von der Schulen Einkommen nichts entwendet, sondern solches alles erhalten, wohl einbracht, angewandt und berechnet,

die zu der Lehre und Zucht ungeschickte Knaben von den Eltern und Freunden heimgeholet, sonst ihnen Wohnung und Kost in der Schulen abgeschafft. Ingenia stupida

4. Stipendia. Daß, wo in Städten oder sonst Stipendia gestifftet und verordnet, solche ohne Verminderung bleiben, Stipendia

5. Jungfrau-Schulen. Daß deren drey gestifftet und angerichtet werden sollen. Scholæ puellarum

6. Canonicat. Daß die Canonicate auch solchen Personen, vom Adel und Doctoren zu verleihen, die da in guten Künsten studiren, und dem Landes-Herrn in deren Landen in geistlichen oder weltlichen Sachen nützlich und zu gebrauchen seyn möchten. Beneficia ecclesiastica

§. 6. Insonderheit sind die General-Articul de Ao. 1580. zu mercken, da nach dem

Art. 1. von der Ordination.

1. die von Adel und andere Lehen-Herren, denen Kirchendiener mangeln, dieselbige in denen wohlbestalten hohen Schulen und Universitæten zu Leipzig und Wittenberg suchen, und nicht Unbekannte mit Gefahr und Nachtheil der Kirchen aufnehmen, Vocatio studiosorum ex Academiis

2. Dadurch ihnen keinesweges das Jus Patronatus, so sie von Alters und noch haben, geschwächet oder genommen werden, Jus Patronatus

3. die Theologi, so der Ordination beywohnen, niemand bald die Hand auflegen, und mit Ordination ungelehrter, ungeschickter, ärgerlicher Kirchendiener sich fremder Sünde theilhafftig machen, Discretio ordinandorum

4. die Consistorien kein Geschenck noch Gaben nehmen, auch niemand aus Gunst einschieben oder aus Widerwillen hindern, Munera

5. diejenigen, welche einen Kirchendiener beruffen, und zu der Ordination schicken, denselben mit nothdürfftiger Zehrung abfertigen, Sumtus

6. In allen dreyen Consistorien ein gewisser Tag in der Wochen in iedes Circulo ernennet, auf welchen die Ordination gehalten werden soll, Dies ordinationis

7. So einer ordiniret, von dem Consistorio dem Lehen-Herrn und der Kirchen Zeugniß bringen, auf welchen Tag dieselbige verrichtet, und da sich der Zehrung halben Mißverstand oder Uneinigkeit zutragen wolte, es auf Erkäntniß des Visitatorn und der Obrigkeit iedes Orts gestellet werden soll. Testimonium

A. 2. Von der Lehre, und was dem Volck in Predigten vorzutragen. Doctrina

Sollen alle Pfarrer und Kirchendiener sich anders nicht, denn denen Biblischen, Prophetischen und Apostolischen Schrifften und denenselben nach, der unveränderten Confession und der darauf erfolgten Apologia, und denen zu Schmalkalden durch D. Luthern geschriebenen, und die daselbst versammlete fürnehme Theologen approbirten und unterschriebenen Artickeln, so dem Concilio zu Mantua überantwortet werden sollen, auch beyden Christlichen Catechismis D. Luthers, und der jüngst darauf zu Torgau von allen streitigen Artickeln gestellter und hernach aus allen andern Kirchen eingebrachten Bedencken verbesserter einhelliger Declaration und Christlichen Erklärung durchaus gemäß verhalten, und denenselben zuwider, weder heimlich noch öffentlich nichts lehren. Augustana Confessio Articuli Smalcaldici

A. 3. Auf was Zeit die Predigten an Sonn- und Feyertagen anzustellen, und mit was Ordnung sie sollen gehalten werden. Sollen

1. Pfarrer und Kirchendiener ihre Predigten also anstellen, daß sie zu Erbauung der Gemeine Christi, in wahrhafftiger Erkäntniß und Concionen

Furcht GOttes, auch zu aller Christlichen Zucht und GOtt gefälliger Erbarkeit dienen mögen,

Evangelia

2. auf alle Sonn- und Feyertage die gewöhnlichen und verordneten Evangelia, wie auch auf die verordnete Feste die Historien derselbigen predigen, und ausserhalb fürnehmer ehehafften Ursachen keinesmals unterlassen, in der Wochen aber nicht allein aus dem neuen Testament ein Evangelist oder Epistel S. Pauli oder eines andern Apostels, sondern auch aus dem alten Testament etzliche Bücher der Christlichen Gemeine geprediget und erkläret werden.

Concionis duratio

3. die Predigten an Sonn- und Feyertagen, wie auch auf die hohen Feste aufs längste nicht über eine Stunde, desgleichen auch die Nachmittag- und Wercktag-Predigten eine halbe Stunde und mehr nicht denn aufs längste drey Viertel-Stunden sich erstrecken,

Conciones hebdomadales

4. die Predigten an den Wercktagen ausserhalb etzlicher Wochen in der Erndte, wenn die Arbeit am nöthigsten, nicht eingestellet,

Hora concionandi

5. die Predigten in Pfarren und Filialen auf eine gewisse Stunde angestellet,

Parochianorum frequentatio

6. wo neben der Pfarr-Kirche auch Filiale zu versehen, die Eingepfarrten aus einer Kirche in die andere dem Pfarrer folgen, und die Predigt unversäumt besuchen,

Injuriæ pastorum

7. daß die Pfarrer und Kirchendiener in ihren Predigten ihrem eigenen Affect, mit Holhippeln, Poltern oder Schmähen nicht nachhängen, sondern sich aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit gebrauchen sollen, dahin nicht, daß sie mit gebührendem brennenden Ernst und Christlichen Eifer das lästerliche und gottlose Leben der Pfarrkinder nicht straffen, und also die Laster nicht rühren dürfften, sondern allein auf die ärgerlichen Predigten gemeinet seyn, da sie aus Zorn und eigener Rachgier, ihre eigene Sachen auf die Cantzel getragen, und mit Aergerniß der Gemeine ausgestossen, die Leute mit Nahmen genennet, oder sie sonst also ausgemahlet, daß männiglich, wer sie seyn, wohl verstehen können.

Usus elenchticus

Vindicta privata

Polemica

8. Einfältige Leute auf den Dörffern und der Religions-Streite unerfahrne mit unnöthigem Gezäncke der Lehre oder Personen halben nicht verärgert, noch dieselbe auf der Cantzel ohne Noth erreget, und dadurch den einfältigen Leuten allerley Nachdencken gemacht.

Denunciationes rerum secularium

9. Nicht allerley, besonders weltliche Sachen in der Kirche zu verkündigen angenommen, welche vor der Kirchen auf den offenen Plätzen in den Dörffern, oder in den Städten auf dem Rathhause oder andern Oertern viel füglicher verrichtet werden können.

Frequentatio concionum

10. Die Superintendenten und Pfarrer sich in ihrer Collegen Predigten finden, besonders bey allen ordinari-Predigten die Diaconi gegenwärtig seyn, und nicht unter den Predigten in ihren eigenen oder andern Häusern bey dem Wein und Bier sitzen, oder sonst andere Sachen mit Aergerniß der Gemeine verrichten.

Jus habendæ concionis

11. Der Pfarrer keinen Studenten auftreten noch predigen lassen, er bringe dann von seinen Præceptoribus, da er in heiliger Schrifft studiret, und des Orts Superintendenten ein schrifftlich Zeugniß, daß er darzu geschickt erkannt, und demnach sicher zu predigen möge zugelassen werden.

A. 4. Vom Catechismo. Sollen die Pfarrer und Kirchendiener

1. keinen andern Catechismum dem Volck in der Kirchen vortragen, noch in der Schulen lernen lassen, denn wie derselbige durch D. Luthern in Druck gegeben worden, — Catechismus
2. denselben alle Sonntage, doch ohne Auslegung vor dem Evangelio in den Dörffern vorsprechen, — Prælectio
3. solchen stetigs auf eine Form und Weise tractiren, und im Lernen desselben nicht weit davon ausschweiffen, ihre Kunst und Geschicklichkeit zu beweisen, sondern dem jungen Volck denselben aufs allereinfältigste fürtragen, — Institutio catechetica
4. der Catechismus alle Sonn- und Feyertage nach Mittage dem jungen Volck geprediget, die Epistel aber mit einer kurtzen Summa gelesen, und auf einen andern Tag in der Wochen ausgeleget werden, — Prædicatio
5. die Pfarrer, sonderlich die das erste mahl zu dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen, im Catechismo mit Fleiß examiniren, ob sie denselben gelernet haben, auch ob sie zu der Communion sonsten zuzulassen, eigentlich erkundigen. — Examinatio

A. 5. Von dem jährlichen Examine des Catechismi, so in der Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden soll. Sollen

1. in den Städten die Superintendenten oder die Pfarrer von dem Rath ein Verzeichniß der Bürger und Einwohner der Stadt fordern, wie dieselbigen in vier Theile ausgetheilet worden, — Consignatio civium
2. auf den Sonntag Estomihi &c. der Pfarrer der Gemeine verkündigen, daß hinfüro auf die Sonntage in der Fasten nach der Mittags-Predigt das Examen mit den Kindern und Hausgesinde gehalten werde, — Annunciatio examinis quadragesimalis
3. dieselbigen nicht alle auf einen Sonntag, sondern, wie ieder Stadt Bürger in ihre Viertheil ausgetheilet, also auch ein iedes Viertheil auf einen gewissen bestimmten Sonntag verhöret werden, — Distributio examinandorum
4. dem jungen Volcke nicht hohe, und offtermals nicht allein den Jungen, sondern auch den Alten selbst unbekannte Fragen fürgehalten werden, — Quæstiones
5. die Pfarrer und Kirchendiener dem jungen Volcke keine andere Fragen fürhalten, denn die in D. Luthers Catechismo begriffen, darzu eben mit denselben und keinen andern Worten,
6. die Eltern, Herr und Frau zu diesem Examen ihre Kinder und Hausgesinde selbst führen.

A. 6. Von der heiligen Tauffe und Noth-Tauffe. Soll

1. kein Pfarrer oder Kirchendiener die jungen Kinderlein um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen mit der heiligen Tauffe aufziehen, oder aber aller Dingen ungetaufft liegen und sterben lassen, — Baptismi retardatio
2. wenn Kinder ausserhalb der Ehe gebohren und zu der heiligen Tauffe gebracht werden, nicht lange mit denen, so die Tauffe suchen, vom Vater des Kindes disputiren, sondern auf Begehren das Kind alsbald täuffen, und der Obrigkeit solches vermelden. — Baptizatio infantum illegitimorum
3. Nicht mehr denn drey Gevattern bey aufgesetzter Straffe ein hundert Gülden, gebeten, und hierüber niemands zugelassen werden. — Patrini
4. Die Kinder, so bald sie getaufft, nicht durch die Pathen in die

Schenckhäuser getragen, sondern wohl verwahret alsbald wiederum zu Hause gebracht werden.

Cingari
5. Die Zigeuner, so ihre Kinder, wie zu besorgen, allein um Gewinns willen tauffen lassen, nicht geduldet,

Convivia baptismalia
6. das Gefrässe und grosse Unkosten, so bey der Kinder-Tauffe gewöhnlich, abgeschafft,

Ætas patrinorum
7. Zum Pathen niemands aufs wenigste unter funfzehn Jahren zugelassen,

Aqua lustrica
8. Daß die Glöckner das übergebliebene Tauff-Wasser verkauffen, oder mit den übergebliebenen Hostien handeln, welche nachmahls zu Zauberey gebrauchet, abgeschaffet,

Baptismus in necessitatis casu
9. Die in Noth, im Beyseyn Christlicher gottfürchtiger Weiber getauffte Kinder anderweit in der Kirchen nicht getauffet, sondern allein die Confirmation über sie gelesen, und GOtt dem HErrn gedancket werden.

Obstetrices
10. Die Wehemütter kein Kind, so noch im Mutter-Leibe und nicht gantz in die Welt gebohren ist, nothtauffen,

11. Nachdem solches gebohren, ausserhalb der höchsten Noth des Kindes Schwachheit nicht nothtauffen,

Testes
12. Zwo oder drey Personen, so vorhanden, zum Zeugniß beruffen und erfordern,

Aqua
13. Mit anders nicht, denn mit Wasser tauffen, und nicht, wie etwan in solcher Noth geschehen, was sie ergreiffen, als Wein, Essig, Milch darzu gebrauchen,

Baptismus conditionalis
14. Die Pfarrer und Kirchendiener nicht auf einen Zweifel tauffen.

A. 7. Von der rechten und Christlichen Beichte und Privat-Absolution. Soll

Absolutio
1. zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes des Herrn Christi niemand zugelassen werden, er habe denn zuvor sich bey seinem ordentlichen Pastorn angezeiget und die Privat-Absolution gesuchet,

Curiositas confessionariorum
2. die Kirchendiener nicht vorwitziger Weise von ihren Beicht-Kindern fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden, denn diese Beicht nicht zu einer Inquisition der heimlichen und verborgenen Sünden, sondern fürnehmlich und allein zur Lehre der Unverständigen und zum Trost der betrübten angefochtenen Gewissen verordnet.

Ordo
3. Bey dem Beichtstuhle Ordnung gehalten, und schwangere Weiber und alte schwache Leute nicht lange aufgehalten, sondern vor allen andern verhöret,

Adhortatio
4. Die Personen nach Gelegenheit zur Besserung vermahnet, und da sie solche zusagen, ihnen die Absolution gesprochen, die aber in ihren Sünden unbußfertig verharren und sich nicht bessern wollen, zur Communion nicht zugelassen, doch mit ihnen nicht geeilet, sondern die Gradus admonitionum vorgenommen, und also niemand allein auf eigen Erkäntniß der Pfarrer vom heiligen Abendmahl abgehalten,

Absolutio inauditorum
5. Jede Person insonderheit verhöret und ihr die privat-Absolution, und nicht einem gantzen Hauffen zugleich, ungehöret eine gemeine Absolution gesprochen,

Locus confessionis
6. Die Beichte und Verhör nicht in des Pfarrers oder Diacons Hause, noch in der Sacristey, sondern in der Kirchen öffentlich im Chor geschehen,

Tempus
7. Nicht bis auf den Tag, wenn die Communion gehalten wird verscho-

verschoben, iedoch alte schwache Leute und schwangere Weiber, so der Geburt nahe, vornehmlich zu Winters-Zeiten Morgens vor dem Amte verhöret,

8. Die den Kirchendienern in der Beichte vertraute Gewissens-Händel niemand offenbaret, sondern verschwiegen gehalten werden. — Divulgatio confessionis

A. 8. Von der Communion. Soll man

1. des Jahres nicht nur ein mahl, sondern viel und offt zum hochwürdigen Sacrament gehen, — Usus eucharistiæ
2. wegen Rechts-Sachen nicht davon bleiben, iedoch sich für Haß und Groll hüten, — Lites forenses
3. kein Pfarrer oder Kirchendiener iemands, der in seine Pfarre nicht gehörig, das Sacrament ohne Erlaubniß des Superintendenten reichen. — Admissio extraneorum

A. 9. Von Ceremonien in der Kirche. Soll

1. kein Kirchendiener der Ceremonien halber Neuerung unter was Schein es auch geschehen möchte, einführen, sondern bey der heil. Tauff, heiligen Abendmahl Christi, von der Beicht, Festen und Gesängen in der Kirchen, auch mit dem Copuliren oder Trauen und ehelich Zusammengeben, gemeinem Gebet in der Wochen, Begräbnissen der abgestorbenen Christen und andern mehr Stücken diese Ordnung halten. — Novatio
2. das Fest Annunciationis Mariæ, wenn es auf den Tag Cœnæ Domini, Charfreytag, Sonnabend, oder in die Oster-Feyertage fiele, auf den Palm-Sonntag geleget, — Translatio festi annunciationis
3. die Vermahnung zum Gebet mit der Bet-Glocken beybehalten werden. — Pulsus campanæ

A. 10. Vom rechten Christlichen Bann.

1. Ist dieses, daß einer vor der Kirchthür mit einem weissen Stabe oder dergleichen etliche Sonntage nach einander stehen müssen, für keine Kirchen-Straffe, sondern für eine weltliche Straffe der Obrigkeit zu halten. Wenn aber ein Pfarrer Bedencken hat, iemands aus seinen Pfarrkindern zur Tauffe oder H. Abendmahl zuzulassen, sollen die ordentlichen Gradus der Vermahnung gehalten, und demnach auch niemand für die Kirche zur Busse öffentlich fürgestellet werden, dann der, so unbußfertig alle Vermahnung verachtet, und vorsetzlich in öffentlichen ärgerlichen Sünden und Lastern verharret, und davon nicht abstehen will. — Gradus admonitionum
2. Sollen Papistische Gevattern von der heil. Tauffe nicht abgehalten, hingegen — Patrini diversæ religionis
3. keinem unserer Religion gerathen werden, bey einer Papistischen Tauffe zu stehen.
4. Verführte, arme, irrige Leute, so nicht recht vom heiligen Sacrament gläuben, und gleichwohl nicht muthwillig sündigen noch lästern, sondern allein noch in ihrem Gewissen gefangen liegen, auch nicht von der heiligen Tauffe abgehalten werden. — Admissio errantium

A. 11. Von dem Proceß, wie und auf was Weise der Bann wider die Unbußfertigen exequiret, und die Bußfertigen wieder aufzunehmen, und mit der Kirchen öffentlich versöhnet werden sollen.

1. So eine Person, Mann oder Weib mit einem öffentlichen Laster dermassen behafftet, daß es unverneintlich, notorium oder beweislich, soll sie anfangs von ihrem Pfarrer insonderheit, und mit allem Fleiß dahin ermahnet werden, daß sie von ihrem ärgerlichen Leben abstehe und einen Christlichen Wandel führe. — Adhortatio prima

altera 2. Da hierüber keine Besserung folget, der Pfarrer solches seinem Superattendenten berichten, welche beyde alsdann neben und mit zweyen politischen Personen desselben Orts, die ärgerliche Person beschicken, und ihr abermahls sämtlich mit Ernst untersagen und zur Besserung vermahnen.

tertia 3. Da das auch nicht helffen wolte, die bemeldten Superattendens, Pfarrer und zween Verordnete solches alles dem General-Superintendenten desselben Gezircks förderlich schrifftlich fürbringen, derselbe folgends die Handlung ferner an die Consistorialen gelangen lassen, damit die schuldige Person vor dieselbigen erfordert, und für das letzte zur Besserung auf das ernstlichste ermahnet werden mag.

Excommunicatio 4. Da nun solche Personen, unangesehen aller dieser Ermahnung, Dräuung und Straffe, in dem Laster unbußfertig fortfahren, und dasselbige genugsam erkundiget würde, solt sie in der Kirchen Straffe erkannt, und solche Erkäntniß auf folgende Weise promulgiret und ausgeruffen werden, daß

Publicatio 5. die Person, so ordentlich in die Excommunication und Kirchen-Straffe erkannt, auf einen bestimmten Sonntag nach der Predigt im Chor der Pfarr-Kirchen, dahin sie gehörig, öffentlich gegen dem Kirchspiel fürgestellet, und wie es nach Umstände der Mißhandlung aus dem Synodo zu verlesen befohlen wird, durch den Pfarrer auf der Cantzel oder neben der Person stehend, aus einem Brief verlesen werde.

Eductio ex templo 6. Nach Verlesung dieser Sententz, soll der Custos die fürgestellte Person öffentlich durch das Volck aus der Kirchen führen, und sie ihres Weges ziehen lassen.

Exclusio a conversatione 7. Alsbald solches durch den Pfarrer verrichtet, soll der Amtmann, Erb-oder Gerichts-Herr, der ausgeschlossenen Person alle Hochzeit und andere ehrliche Gesellschafft, auch alle Wehr verbieten, und darüber den andern Unterthanen verkündigen, wo einer oder mehr befunden, so mit derselben wissentlich in denen ehrlichen Versammlungen Zechen halten, die sollen nach ihrer Gebühr gestraffet werden, doch soll solcher Person ihre weltliche Handthierung mit Kauffen und Verkauffen nicht abgestricket seyn.

a S. cœna 8. Soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimmet und verordnet werden, da die excommunicirte Person alle Sonntage und Feyertage zur Zeit der Predigt stehen, und auf die Sonntage, da das heilige Abendmahl gehalten, soll alle Wege der Kirchner solche Person nach der Predigt und Gebet, vor Anfang des heiligen Abendmahls, aus der Kirchen durch das Volck hinaus führen, bis der Sünder sich lernet schämen, und einen züchtigen Christlichen Wandel an sich nehmen.

Executio 9. Es soll auch allewegen dem Erb-Gerichts-Herrn oder Amtmann desselben Orts befohlen werden, daß er darob sey, damit die auferlegte Kirchen-Straffe ordentlich, wie sich gebühret, vollnstreckt und gehandhabet werde.

Receptio excommunicati 10. Da nun die excommunicirte Person eine Christliche Probe thun, und ein züchtig, gehorsam Leben von der Zeit der auferlegten Kirchen-Straffe bis auf die nechst nachfolgende Visitation führen und um Gnade bitten würde, sollen Special-Superintendens, Pfarrer des Orts, auch Amtmann und Gerichten die Verordnete im Consistorio berichten, und alsdann die Consistorialen

den

den excommunicirten der Kirchen-Straffe wiederum öffentlich ledig erkennen, und dem Pfarrer desselben Orts Befehl zukommen lassen, daß er den excommunicirten wiederum öffentlich in der Kirchen absolvire und auf den nechsten Sonntag nach Empfahung des Befehligs der Kirchen reconciliire.

II. Da aber die excommunicirte Person keine Besserung erzeiget, und also in tödtliche Kranckheit fiele, soll der Pfarrer abermahls allen Fleiß fürwenden, daß sie ihre Sünde erkenne, und derselben von wegen JEsu Christi ledig gesprochen zu werden begehre, auch Besserung ihres Lebens verspreche, da nun durch GOttes Gnade solches erlanget, soll der Pfarr sie absolviren, und auf ihr Begehr mit dem heiligen Abendmahl Christi trösten und versehen. Absolutio moribundi

12. Im Fall aber, da die excommunicirte Person ohne Besserung aus diesem Leben abschiede, soll das Pfarr-Volck nicht bey derselben Begräbniß seyn, sondern sie ohne gebührliche Ceremonien durch die bestellte Todtengräber, doch ausserhalb des Kirchhofs, als ein abgeschieden Glied der heiligen Christlichen Kirchen vergraben lassen. Sepultura impœnitentis

A. 12. Von der Litaney und gemeinen Bet-Tagen in der Wochen. Litania

1. Soll in ieder Stadt auf den Freytag, oder wie es iedes Orts Gelegenheit leiden mag, alle Wochen unnachläßig die Litaney, als das gemeine Gebet für alle Noth der gantzen Christenheit und vor derselben alle Wege eine Christliche Predigt gehalten,

2. die Predigt aber also angestellet werden, daß das Volck nicht zu lange aufgehalten, sondern ein ieder wiederum zu seiner Arbeit und Beruff kommen möge. Concio

A. 13. Von der Copulation und Hochzeiten. Copulatio

1. Wenn neue Eheleute sich bey dem Pfarrer iedes Orts anmelden, soll derselbe nach der Eltern oder Vormünden Bewilligung, anderweitigen Verlobung, Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft ꝛc. fragen. Inquisitio de consensu parentum

2. Wenn die neuen Eheleute nicht in einer Stadt oder einem Dorffe wohnen, dem Pfarrer von dem andern Orte, da der, so daselbst gebohren, sich auch aufbieten lassen, Zeugniß bringen. Testimonium

3. Diese Personen drey Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wenn kein Hinderniß befunden, alsdenn eingesegnet und zusammen gegeben, Proclamatio

4. vor der Trauung weder Essen noch Trincken vorgetragen, sondern die Braut nüchtern und züchtig zur Kirchen geleitet, Deductio in templum

5. die Hochzeiten an den Werckeltagen in der Wochen und allenfalls an den Sonntagen oder andern heiligen Tagen eher nicht, denn nach der Vesper und gehaltenem Catechismo angefangen und vollbracht, Tempus nuptiarum

6. im Advent und in der Fasten keine Hochzeiten gehalten, prohibitum

7. die Zusammengebung oder Einsegnung der Braut und Bräutigams ausserhalb der Noth anders nicht, dann in der Kirche geschehen, Locus copulationis

8. Kein Pfarrer Ehesachen richten oder aber die Ehe scheiden, Separatio

9. keine fremde Leute, so nicht in seine Pfarre gehörig, copuliren, Copulatio extra parœciam

10. weltliche Obrigkeit auch keine Ehesachen verhören und entscheiden. Magistratus secularis

A. 14. Von Besuchung und Tröstung der Krancken.

Visitatio ægrotorum

1. Sollen Pfarrer und Kirchendiener die krancken, betrübten, bekümmerten Christen offtermals, sonderlich aber zu Sterbens-Zeiten besuchen und trösten,

Paupertas

2. da sie bey denselben in Häusern grosse Armut, Hunger und andere Gebrechen an nöthigen Dingen spüren, solches den Vorstehern des Kirchen-Kastens anzeigen,

Adhortatio divitum

3. wohlhabende Bürger insonderheit ansprechen und vermahnen, solchen Armen, Hülff- und Wartungs-losen mit Gelde, Speise, Labungen, leinem Geräthe und dergleichen behülfflich zu seyn,

Longæ conciones

4. die Krancken mit langen verdrießlichen Predigten nicht beschweren,

Accessus ultroneus

5. wenn ein eingepfarrtes in beschwerliche Krankheit gefallen, der Pfarrer auch ungeruffen sich zu dem Krancken finden, mit aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit gebührende Erinnerung mit Trost und Vermahnung zu thun, weil der Krancke solches noch fassen und sich Christlich zu seinem Absterben schicken kan.

Visitatio hospitaliorum

6. die Krancken in den Hospitalen vielmahls besuchen, ihnen das heilige Sacrament geben, dieselbigen mit GOttes Wort trösten, stärcken und zur Christlichen Gedult und Hofnung vermahnen, auch darneben mit Fleiß erforschen, wie die armen Leute in den Hospitalen, besonders in ihrer Kranckheit, mit Speise, Tranck, Lager, auch anderer Wartung und Nothdurfft versorget.

Sepulcura

A. 15. Von Todten und Begräbnissen. Soll

Tempus

1. ein Todter nicht alsobald begraben, besondern zum wenigsten 12. Stunden daheime im Hause behalten,

Usus campanarum

2. alle Todten ehrlich begraben, den Leichen allein an den Orten, da sie verstorben, und nicht anderswo geläutet, weil dieses ein Aberglaube und seinen Ursprung vom Fegfeuer bekommen.

Linteum

3. die Leiche mit einem Tuch ehrlich bedecket, und von dem Pfarrer

Comitatus

und Glöckner, Diaconis und Schulmeister begleitet werden.

4. Auf den Dörffern etzliche Personen von der Freundschafft mitgehen, ausgeschlossen, wenn die Pestilentz regieret

Cæmiteriorum munitio

5. Die Kirchhöfe mit Mauren, Balcken, Zäunen und Thüren verwahret, und vorm Vieh allenthalben mit Fleiß vermachet,

Sermo funebris

6. bey Begräbniß der Todten eine Leichen-Predigt gehalten,

Tempus sepulturæ

7. zu den Begräbnissen eine gewisse und gelegene Zeit bestimmet, und die Knaben nicht dadurch an ihrem studiren verhindert.

Infantis nondum baptizati

8. Ungetauffte Kinder nicht weniger als andere mit Christlichen Ceremonien zur Begräbniß begleitet, und bey andern Christen zur Erden bestätiget,

Vespillo

9. in Sterbensläufften, wo nicht in iedem Dorffe besonders, doch in etzlichen Dörffern mit gesamter Hülffe ein gemeiner Todtengräber gehalten,

Profunditas sepulcri

10. die Gräber für die alten und erwachsenen Leute aufs wenigste eines Mannes tief, desgleichen auch die Kinder gegraben,

Sumtus

11. die unnütze Kosten mit Ausgebung der vielen Trauer-Binden abgeschafft,

Comitatus pastoris

12. die Pfarrer nicht schuldig seyn über den dritten Hof die Leiche zu begleiten, es wäre denn gut Wetter, daß sie auskommen können und solches gutwillig thun würden.

Vita & honestas clericorum

A. 16. Vom Leben und Wandel der Pfarrherren und Kirchendiener.

1. Pfarrer und Kirchendiener sollen in der Lehre rein und richtig, im Amte treu und fleißig, im Leben und Wandel freundlich, züchtig, bescheiden und demüthig seyn.
2. Sich aller menschlicher Uppigkeit und daraus folgenden Verdachts hüten, da sie noch frey, in den heiligen Ehestand begeben, Saufens, Spielens, unversöhnlichen Hasses, Zancks, Haders, Unzucht, Spatzirengehens und Ausreisens, auch anderer Leichtfertigkeit, wie auch der Tabernen und Schenckhäuser enthalten, auch selbst in der Pfarr-Behausung nicht viel Qvas noch offtmahls Gasterey halten. Matrimonium
3. Unter einander mit ihren Collegis sittich und friedlich leben, sich nicht in fremde Händel mengen, die nicht ihres Beruffs seyn. Conversatio
4. Sich aller leichtfertigen, kurtzen, zerhackten, zerschnittenen Kleidungen und Verbrennungen, so mit Sammet und dergleichen geschicht, enthalten. Vestitus
5. Ihr Weib und Kinder zur Gottesfurcht, aller Erbarkeit und Zucht, sonderlich aber zur wahrhafftigen christlichen Demuth ziehen. Disciplina domestica
6. Sich aller unehrlichen Hanthierungen, wie auch des Wein- und Bierschenckens, Kaufmannschafft, Verkauffs auf Wucher und dergleichen Händel gäntzlich enthalten, doch soll, da ihnen eigener Wein wüchse, oder zu Decem gefiele, oder sie auf der Pfarr oder sonsten Gerechtigkeit hätten Bier zu brauen, mehr denn sie zur Haushaltung bedürffen, oder eigene Häuser hätten, darauf sie zu brauen befugt, solches bey Fassen, Eymern oder Tonnen andern Leuten zu verkauffen ungewehrt seyn, allein daß sie nicht schencken, Zeichen ausstecken oder Gäste zur Zeche im Hause setzen. Negotiatio

A 17. Wie sich die Eingepfarrten gegen Gottes Wort, und denen heiligen Sacramenten verhalten sollen. Paroeciani

1. Die Eingepfarrten sollen sich vor allen Dingen fleißig in der Kirchen an Sonn-Feyer-und Wercktagen finden, Frequentatio templi
2. ihre Kinder und Hausgesinde mit Fleiß zur Predigt Gottes Worts schicken. Familia
3. Da die Noth erfordert, daß von wegen der gardenden Landsknechte, und anderer verschlagener Diebe, sie nicht alle auf eine Stunde zur Kirchen kommen, sondern eins im Hause bleiben, weil sie sich Einbrechens der Diebe halben befahren müssen, mit einander umwechseln. Alternatio
4. Kinder und das junge Gesinde fleißig zur Predigt des Catechismi und Examen desselben anhalten. Famulitium
5. Auf den Porkirchen oder andern Orten in der Kirchen keine Leichtfertigkeit und Unfug mit Lachen, Waschen oder andern dergleichen treiben und dadurch den Pfarrer und Zuhörer irre machen und hindern. Petulantia
6. Niemand ausserhalb äusserster Noth aus der Kirchen lauffen, bis die Predigt vollendet und das gemeine Gebet für alle Stände einhellig gesprochen worden. Præmaturus discessus
7. Unter der Predigt nicht für der Kirchen oder auf dem Kirchhofe stehen, daselbst oder anderswo zu spatzieren. Extravagatio
8. Die Predigt nicht versäumen bey 6. Groschen Straffe. Neglectus concionis
9. Die Schützenhöfe und Schiessen in Pfingsten oder sonsten im Jahr nicht unter der Predigt gehalten. Jaculatio

Operæ

10. Amtsleute, die von Adel und Schöffer die Unterthanen an Feyertagen mit Frohnen, Diensten und andern nicht beladen und von den Predigten und Gottesdiensten abziehen und verhindern.

Venditio poculentorum

11. In Städten unter der Predigt, gebrannten und andern Wein, Bier, Genäsche und dergleichen zu verkauffen, Kugel- und andere Spiel-Plätze, Ovasereyen, heimliche verdächtige Zusammenkunfft, Täntze zu halten, Krämereyen für der Kirchen oder in der Gassen zu halten, nicht gestattet.

Labores

12. An Sonn- und Feyertagen mit Rossen oder der Hand, die Arbeiten, so auf die Werckeltage gehören, ausserhalb fürfallender Noth, bey 6. oder 12. gl. Straffe nicht verrichtet,

Nundinæ

13. Der auf die in der Wochen zu feyernde Feyertage, fallende Jahr- oder Wochenmarckt auf den andern Tag verleget oder also angeordnet werden, daß vor oder unter der Predigt keine Buden aufgethan werden.

Labor metallicus

14. Auf den Bergwercken die Sonntags-Arbeit auf den Zechen abgeschafft.

Mercedis distributio

15. Die Hammermeister das Ablohnen nicht bis auf den Sonntag sparen.

Occlusio portarum

16. Unter den Predigten an Sonn und geordneten Festtagen die Thore beschlossen gehalten, und niemand weder ein- noch ausgelassen werden.

Reverentia

17. Die Pfarrkinder ihre Pfarr- und Kirchendiener in Ehren halten, nicht anfeinden, verachten, verlachen mit schimpflichen Worten, Liedern und Geberden verspotten, noch vielweniger schmähen, lästern oder sich sonst an ihnen vergreiffen.

A. 18. Von den Täntzen.

Saltationes

1. Soll der Tantz alle Sonntage nach verrichteter Vesper-Predigt vom Pfingstdienstage an bis auf Michaelis, auf einen Tag auf iedes Dorffs Kirmeß und einen Tag in der Fastnacht bey Tag und Sonnenschein ehrlich, ohne einiges Verdrehen und unzüchtiges Geberde, an einem öffentlichen gemeinen Ort, und in keinen Winckel zu halten verstattet;

Choreæ festivæ

2. Die ärgerlichen Lobe-Täntze, Bettler-Täntze und was dergleichen an etzlichen Orten mehr ärgerliches gestattet worden seyn mag, da Knechte und Mägde einen weiten Weg mit einander, darzu bey nächtlicher Weile, nicht ohne verdachte Unzucht wieder heimgehen, gäntzlich verboten seyn.

Conventicula fila trahentium

A. 19. Von Spinn-Stuben und Scheid-Abend.

Dieweil auch dergleichen Leichtfertigkeit und Unzucht sich mehrmahls in den Rocken-Stuben und bey dem Scheid-Abend zutragen, da die Mägde in einer Stuben zusammen kommen, und in die Nacht spinnen, bey welchem sich die jungen vollen Bauers-Gesellen finden, allerley Uppigkeit und Leichtfertigkeit üben, die sie auch hernach zu Hause begleiten, dadurch manch jung Mensch zum Fall gebracht, sollen dieselbige gäntzlich abgeschaffet seyn.

Salarium pastorum

A. 20. Wie sich die Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer mit nothdürfftiger Unterhaltung, Darreichung ihrer Besoldung und Leistung ihrer schuldigen Dienste verhalten sollen.

1. Sollen die Zuhörer und Eingepfarrten ihren Pfarrern und verordneten Kirchendienern mit Willen und gern, was zu ihrer Unterhaltung gebührlich, besonders aber, was hierzu gestifftet und verordnet,

ordnet, geben, und ohne Verweigerung und ohn alle Schmählerungen folgen lassen.

2. In Städten ihnen auf bestimmte Zeit ihre gebührende Besoldung ohne allen Abbruch oder Vortheil zu rechter Zeit vollkömmlich gegeben, in Dörffern aber die Eingepfarrten sich wie hernach gesetzt, verhalten.

A. 21. Von Getreydig-Zins. Census frumentarius

Was man dem Pfarrer und Schreibern auf denen Dörffern, von Korn und Habern zinset, soll alles in des Pfarrers und Custodis Haus, auf einen Tag gebracht, und allda im Beyseyn des Richters oder Heimbürgen gemessen werden, damit man sehe, daß ein ieder tüglich Getreydig, und so gut es ihnen gewachsen, und sie selbst säen wollen, unausgesondert, und au rechtem Maß erlegen.

A. 22. Von den Zehenden. Decimæ

1. Soll keiner, der dem Pfarrer oder Kirchner Zehenden zu geben schuldig, etwas vom Zehend-Acker heimführen, er habe denn dem Pfarrer solches zuvor vermeldet, und ihm den Zehenden, nach rechter Anzahl des Gewächses überlieffert und zugestellet, auch gleich habende, und da eiserne Reiffen, oder sonderlich hierzu gemachte Maß, denenselbigen nach, ohn einigen Vortheil binden und ihnen überreichen und folgen lassen.
2. Die Zehend-Aecker nicht zu Schmälerung des Zehenden, zu Holtz oder Viehtrifft gemacht. Agri decimales
3. Aus Krätzgarten, so von Zehend-Aeckern gemacht, nicht weniger der Zehenden an Kraut, Rüben, Zwiebeln und andern, so darein gepflantzet, und den Sommer über gewachsen, dem Pfarrer gegeben. Horti
4. Die Zehend-Aecker gleich den eigenen und freyen Erb-Aeckern gedünget und besäet. Conseminatio
5. Wo neue Mühlen, dadurch eines Pfarrers Arbeit vermehret wird, angerichtet, demselben gebührliche und billige Vergleichung geschehen. Nova molendina

A. 23. Vom Opffer. Nummi missales

1. Soll ein ieder Mensch, das zwölff Jahr erreichet, es habe communiciret oder nicht, seinem Pfarrer alle Qvartal einen, und also das gantze Jahr, vier Pfennige Opffergeld unwegerlich geben.
2. Die Richter eines ieden Dorffs solch Opffer unter ihrer Gemeine und bey ihren Nachbarn einmahnen und dem Pfarrer überantworten. Collectatio
3. Die Richter, so hierinnen zu verhelffen säumig oder partheyisch erfunden, 10. gl. zur Straffe erlegen. Mulcta morosorum
4. Wo diesfalls ein mehrers zu geben hergebracht, es nochmahls dabey bleiben. Augmentum

A. 24. Was die Häusler, Gärtner und Hausgenossen dem Pfarrer zu geben schuldig. Nummi casarii

1. Sollen diese an stat des Decems-Zinses und Brots, so die Hüfner zu geben pflegen, von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde über den gewöhnlichen Opffer-Pfennig dem Pfarrer achtzehn Pfennige, und dem Glöckner sechs Pfennige jährlich geben.
2. Ihnen der Richter iedes Orts solch Einkommen beneben dem Opffer-Pfennige fleißig einmahnen und treulich überantworten.
3. Keiner Gemeine Entschuldigung angenommen werden, da sie fürgeben, als sey der Pfarrer sonst reich genung.

4. Die

4. Die Erbherren und Amtleute ihre Unterthanen dahin halten, daß sie solche zween Groschen den Kirchendienern erlegen.

Grossi manipularii

A. 25. Von den Hufen-Groschen.

1. Da auch Hüfner oder andere Bauren, die Ackerbau, und bis anhero dem Pfarrer keinen Decem oder Zinse, sondern allein Brot, und den gewöhnlichen Opffer-Pfennig und sonsten hierüber nichts gegeben hätten, dieselben sollen hinfüro dem Pfarrer über den Opffer-Pfennig von ieder Hufen einen Groschen geben.

Augmentum

2. Da deren einer sich zu sonderlicher Zulage an Getreydig oder Geld vermögen lassen und darein gewilliget, soll es darbey bleiben, und er dasselbige gleich andern Hüfnern und mit ihnen oberwehnten Groschen geben.

Accidentia

A. 26. Von Gebühren der Kirchendiener und etlichen Stücken ihres Amts, so man Accidentialia nennet.

1. Soll niemand von Reichung des hochwürdigen Sacraments, der Tauffe und des Nachtmahls des Herrn den Kirchendienern etwas zu geben pflichtig, da ihnen aber iemands etwas freywillig und ungefodert zu geben geneigt, ihnen zu nehmen unverboten seyn.

Honorarium liberum

pro proclamatione

2. Trau-Aufbot-Begräbniß-Geld

Soll von dreyen Aufgeboten dem Pfarrer		1. gl.
vom Copuliren		2. gl.
und dem Kirchner		1. gl.
und also von einer Hochzeit		4. gl.
pro sepultura vom Begräbniß einer alten Person dem Pfarrer		1. gl.
von einer jungen		6. pf.
dem Custodi aber von einer alten vom Lauten und Singen		2. gl.
von einer jungen		1. gl.
pro concione funebri iedem Pfarrer auf den Dörffern von einer bestellten Hochzeit und Leichen-Predigt		3. gl.

aber in Städten nach Gelegenheit der Leute Vermögen gegeben werden.

Prædia parochialia Dotales Merces

A. 27. Von Bestelluna der Pfarr-Güther.

1. Sollen die zu den Pfarren verordnete Dotales, Dienst-oder Frohnleute solche Dienste willig und gern leisten.

2. Die Bauern fremde Aecker um Geld zu beschicken, nicht eher annehmen, es sind dem zuvor des Pfarrers und Schreibers Aecker, da sie nicht selbst anzuspannen haben, um ein gebührlich und gleichmäßig Lohn beschicket.

Ordo operarum Operæ precariæ

3. Die welche Pferde haben, dieselbige ordentlich und Zechweise nach einander dem Pfarrer also um den Lohn beschicken.

4. Die Eingepfarrten, so zur Bete dem Pfarrer etwas von seinen Aeckern beschicken, nicht dafür eine solche Ergötzung mit Essen und Trincken fordern, so dem Lohn gleich oder dasselbe übertreffe, sondern um des heiligen Ministerii willen sich auch an einem liederlichen begnügen lassen.

Permutatio

A. 28. Von der Permutation und Auslassung der Pfarr-Güther.

1. Sollen die Pfarr-Güther nicht mehr ohne Vorwissen der Amtleute, Lehen-Herren und Superintendenten permutiret oder ausgelassen werden,

Datio in emphyteusin

2. auch solche permutation und Auslassung solcher Güther sich weiter oder länger nicht, dann auf die Personen desselben Pfarrers erstrecken.

A. 29.

A. 29. Von Laß-Güthern, Aeckern, Wiesen, Gärten, Fischwassern, so zum Pfarrlehen gehören. Prædia locata

1. Solche Güther sollen ie zu Zeiten verändert, andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die Güther ertragen mögen, um grössern und höhern Zins verliehen werden, damit die Pfarrer bey ihrem Eigenthum bleiben, und sie die Besitzer vor ihr erkaufft oder Erbguth nicht anziehen können oder mögen. Mutatio conductorum
2. Da etzliche darinnen denen Pfarrern um gewöhnlichen Zins eingethan worden, sollen dieselben hiermit nicht gemeinet seyn. Conductio pastorum

A. 30. Von Abzug und Schmälerung der Pfarr-Güther. Diminutio prædiorum parochialium

1. Sollen Collatores die Pfarr-Güther nicht an sich ziehen, noch mit den Pfarrern, so bey ihnen um Dienst anhalten, pacisciren und sich mit ihnen vergleichen, was sie in der Pfarr-Nutzung schwinden lassen und wie lange sie dieselbige besitzen sollen. Pacta illicita
2. Von wegen der Pfarr-Belehnung nichts fordern, noch sie ihnen etwas deshalben zu geben schuldig, sondern als ein Simoniacum abgeschaffet seyn. Simonia
3. Den Pfarrern an den Pfarr-Aeckern nichts abgepflüget, noch ihre Fischwasser und anders mehr, so zu ihrem Unterhalt verordnet, entzogen; Detractio
4. Die Kirchen-Güter verreinet und durch die Kirchväter jährlich einmahl die Aecker, Höltzer und andere Pfarr-Güther besichtiget, und erkundiget werden, ob etwas denenselben entzogen, darvon abgearbeitet oder sonst Schaden daran begegnet wäre. Fines agrorum

A. 31. Von Pfarr-Höltzern. Sylvæ parochiales

1. Soll den Pfarrern ihres Gefallens Holtz zu hauen nicht verstattet; Lignum cremiale
2. Ihnen nothdürfftig Feuerholtz zu hauen angeweiset; Distributio lignorum
3. Da die Pfarrer Mangel an Holtz haben, gleich andern Unterthanen, wenn Holtz ausgetheilet, mit anstehen und keinesweges ausgeschlossen; Pastura
4. Gemeinden nicht gestattet werden, die Pfarrhöltzer mit dem Vieh zu betreiben. Cura sylvarum
5. Gedachte Pfarrhöltzer vor der Trifft drey Jahr zum wenigsten geheget und aller Schaden und Verwüstung verhütet werden.

A. 32. Vom Bau derer Pfarren und Glöcknerey. Aedes parochiales

1. Die Pfarr-Kirchen, Pfarr-Häuser und Glöcknereyen sollen von der Kirchen Einkommen erbauet, wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könte, von den Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, besondern vielen Herrschafften gesessen, eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht; Sumtus exstructionis
2. Wenn ein fürnehmer Bau von nöthen ist, vom Superintendenten und Collator der Kirchen-Vorrath erwogen, und wie viel davon zum Bau gebraucht werden soll, verordnet, die Eingepfarrten aber Roß- und Hand-Arbeit dazu leisten, und was nicht reichet, durch eine gemeine Anlage einbracht; Collecta parochianorum
3. Die Pfarrer alsdenn dasjenige, so vom Gesinde durch täglichen Gebrauch verwüstet und zerbrochen wird, als Oefen, Fenster, Thüren, Schlösser, Dach und Fach, so lange sie darinnen wohnen, und daselbst Pfarrer bleiben, wie guten Hauswirthen gebühret, in baulichem Wesen erhalten und nicht zerfallen lassen. Conservatio
4. Jeder Pfarrer seine Gebäude an Ofen, Thüren, Fenstern, Leimwänden, Zäunen, Tachungen und was dergleichen seyn mag, wie ein fleißiger Hauswirth thun soll, jährlich bessern, und das so Reparatio

lange, als es sich erhalten lassen will, in wesentlichem Bau halten, und durch seinen Fleiß allen Schaden wenden.

Aedificatio

5. Wenn aber ein Gebäude, es sey Ofen, Thüren, Fenster, Zäune, Wände, Tachungen ꝛc. so alt würde, daß es zu bessern nicht mehr tüget, oder auch durch Ungewitter oder andere Gottes-Gew. Schaden nähme, es die Kirchfahrt ohne Zuthun des Pfarrers erbauen.

Stramenta

6. Das alte Geströde aber und Holtz, was von denen Pfarr-Gebäuden abgeräumet wird, dagegen denen Eingepfarrten, die es bauen, gelassen.

Inspectio ædificiorum

7. Der Bau besehen, und wo von nöthen, mit Zuthun des Collatorn, was iedem Theil zu bauen oder zu bessern gebühret, Bescheid gegeben.

8. Wann die Pastores eigene Häuser haben und darinnen wohnen, sie dennoch die Pfarr-Gebäude in baulichem Wesen erhalten, das Geströde aber und den Mist, welchen sie auf der Pfarre erbauen und machen, nicht auf ihre eigene, sondern auf die Pfarr-Aecker führen.

Sterculinium

Inquilini

9. Pfarrer und Küster keine Hausgenossen in ihre Häuser einnehmen.

Locatio ædium

10. Wenn einem Pfarrer auch ein Filial zu versorgen zustehet, und dasselbige auch eine besondere Behausung hat, ihm vergunt seyn, solche zu vermiethen, oder zu verpachten, doch daß derselbige auch nicht andere Hausgenossen zu sich nehme.

Museum

11. Jedem Pfarrer in der Pfarr-Wohnung nach Gelegenheit eines ieden Orts ein Studierstüblein gebauet werden.

A. 33. Von Hospitalen.

Hospitalia Ptochii præfectus

1. Sollen zu Hospital-Meistern, Verwaltern oder Vorstehern derselben vorsichtige, gottfürchtige, erbare und redliche Männer erwehlet.

Juramentum

2. Die letzten durch den Hospital-Meister und auf sein Angeben durch den Rath in Pflicht genommen, auch ein Vorstand von denselben erfordert.

Administratio

3. Der Hospital-Meister alles Getreidig, Wein, Bier, Vieh, Futter und anders in getreuer Verwahrung und nützlicher Versehung haben, jährlich Rechnung thun und neben den Verordneten des Raths der Pfarrer die Inspection und Auffsehen auf die Hospitale haben.

Inventarium

4. Der Hospitalmeister allen Hausrath, als Federbetten, leinen Gewand, von zinnern, kupffernen, höltzernen und andern Gefässen, auch andern Vorrath unterschiedlich inventiret, wohl verwahret in Besserung und ohne Abgang haben und halten.

Venditio frumenti

5. Alles Getreidig, Wein ꝛc. und dergleichen dem Hospital zum besten, in gewöhnlichen und iederzeit läufftigen Geld verkauffen und keines weges für sich behalten.

Conductio

6. Keine liegende Güther, es seyn Aecker, Wiesen, Weinberge, Fischwasser und dergleichen Pachtsweise inne haben noch an sich kauffen.

Suppeditatio alimentorum

7. Den Armen, was ihnen iederzeit verordnet, getreulich und ohn allen Abbruch reichen lassen.

Disciplina Hospitatio

8. Mit Ernst über der christlichen Zucht in den Hospitalen halten.

9. Nicht ohne Unterscheid alle Landstreicher und ärgerliche lästerliche Personen in den Hospitälen beherbergen.

10. Wenn

10. Wenn nach gebührlicher Unterhaltung Geld erübriget, das um einen gebührlichen Landläuffigen Zins auszuthun, es solchen Leuten geben, bey welchen die Haupt-Summa gnugsam versichert. Mutuum

11. Die Hospitale offtmahls im Jahr besichtiget und erkundiget werden, wie die armen Leute darinnen gespeiset und gewartet werden. Visitatio

A. 34. Vom Gotteskasten. Aerarium ecclesiasticum

1. Soll alle Sonn- und Feyertage in der Kirchen, das Allmosen iedes Orts mit den Säcklein gesamlet. Sacculus eleemosynarius

2. Bey allen Hochzeiten in der Kirchen ein Becken, oder von Tisch zu Tisch an den Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchsen aufgesetzt, und alle Hochzeit-Gäste zur milden Gabe den Armen zu gute ermahnet werden. Patina eleemosynaria

3. Dergleichen auch bey der heiligen Tauffe in der Kirchen, oder bey dem Tauf-Essen geschehen.

4. Wann Kauff-Tausch-oder andere dergleichen Contracte beschlossen und verschrieben, Käuffer und Verkäuffer mit aufgesetzten Büchsen, etwas in den Gotteskasten zu geben vermahnet. Pyxis eleemosynaria

5. Also auch in den Erbfällen, wenn Theilung der Erbschafft vorgenommen, iederzeit die Büchsen aufgesetzt und eine Gottes-Gabe für die Armen, von den Erben gebeten.

6. Was aus den verkaufften Kirchen-Stülen eingebracht, beneben dem Kirchenbau in den Gottes-Kasten zu Erhaltung der Armen verwendet. Pecunia ex venditione subselliorum ecclesiasticorum

7. Krancke und besonders reichliche und vermögliche Leute, mit guten Glimpff und Bescheidenheit zu Unterhaltung der Armen von ihrer Verlassenschafft etwas zu verordnen, vermahnet. Persuasio ad legandum piæ causæ

8. Wenn Leich-Predigt gehalten, allweg ein Becken an das Ort gesetzt, da die Leute fürüber gehen, so die Leiche begleitet, und durch den Pfarrer vermahnet werden, den Armen eine Gabe zu geben.

9. Dergleichen auch geschehen, wenn die Leute zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen.

10. Bürger in ihren Häusern keinem das Allmosen geben.

11. Brieffe und Siegel und andere Kundschafften derjenigen, so das Allmosen samlen wollen, wohl wahrgenommen. Erogatio privata Attestata

12. Im Jahr an einem Tage etliche Bürger herum geschickt, und in den Häusern, und ob den Tischen zu dem Allmosen gesamlet. Collecta

13. Solch Geld von den Kasten-Herren fremden gebrechlichen Leuten ausgetheilet. Distributio

14. Denen, so durch Feuers-Noth, oder andere erschreckliche Fälle um ihre Nahrung kommen seyn, und das gute wahrhafftige Zeugniß fürlegen können, in allen Bürgers-Häusern das Allmosen zu samlen gestattet. Incendium passi

15. Dieses, daß das junge Volck die Leute und sonderlich fremde auf der Gassen anläufft, und derselben mit verdrießlichem Geschrey anhänget, und nicht ablassen will, man gebe ihnen denn zuvor etwas, abgeschafft werden. Importuna mendicatio

A. 35. Von den Kirchvätern und Vorstehern der gemeinen Kasten und derselben Rechnungen. Curator ecclesiæ

1. Sollen bey ieder Kirchen feine ehrliche, Gottfürchtige und redliche Leute zum wenigsten zweene zu Kirchvätern erwehlet werden, die alles Einkommens und Ausgebens richtige Register halten. Electio

2. Des Pfarrers Inventarium bey sich behalten und darauf sehen, daß Custodia inventarii

daß von den abziehenden Pfarrern solches könne vollkömmlich geliefert und ersetzet werden.

Rationes redituum ecclesiæ

3. Von den Amtleuten, Lehen-Herren neben denen Erb-Herren, Superintendenten, Pfarrern und den Gemeinen auf den Dörffern, jährlich Kirchen-Rechnung gehalten.

Sumtus

4. Dabey überflüßige unnöthige Zehrung vermieden werden.

Debitorum exactio

5. Die Kirchväter treulich und fürsichtiglich mit den Kirchen-Gütern und Einkommen handeln, und mit Einmahnen der Schulden und Retardaten, sich fleißig und unverdrossen erzeigen.

Collocatio pecuniæ

6. Mit Vorwissen iedes Orts Obrigkeit, das im Gottes-Kasten verhandene ausleihen, und die hypothecirten Gründe nicht verkauffen, zertheilen oder andern für mehr Summen einsetzen und verpfänden lassen.

Claves

7. Keiner aus ihnen alle Schlüssel zum Kasten, Vorrath, alten Brieffen und Registern allein haben.

Expensæ

8. Kein Vorsteher allein, ohne des Erb- oder Lehen-Herrn und derer andern seiner Mitverordneten Verwaltern ersuchten Rath und Bewilligung nichts ausgeben, ausleihen oder zusagen.

Actio judicialis

9. Da etwas von Zinsen stecken bliebe, und streitig würde, solches aufs förderlichste an gebräuchlichen Orten suchen, daß die Zinse wieder zeitlich ganghafft, und die Retardata ohne Nachlassen oder Abzug entrichtet werden.

Alienatio bonorum immobilium

10. Keine liegende Gründe oder Güther der Kirchen zuständig alieniren, oder erblich verkauffen, ohne ersuchten Rath und Erkäntniß iedes Orts Hauptmanns, Erb- oder Lehnherrns, Schössers, Bürgemeisters, Raths oder Superintendenten.

Ligna

11. Ohne des Herrn Collatoris, Pfarrers und Superintendenten oder ordentlichen Visitatorn Wissen und Willen kein Holtz hauen lassen.

Subsellia ecclesiastica Exstructio

A. 36. Von denen Stülen in der Kirchen.

1. Soll ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers und der Kirchväter kein Stul gebauet.

Concessio ad dies vitæ

2. Kein Stand noch Stul einigem Manne oder Weibe erblich, sondern allein auf des Besitzers Lebenlang zustehen oder vergönnet.

Venditio

3. Keiner einigen Stul bey seinem Leben andern zu verkauffen Macht haben.

Ecclesiæ cedunt

4. Da er stirbet, desselben Stul, es sey Manns- oder Weibes-Stul der Kirchen anheim fallen.

Jus protimiseos

5. Dieselbe ihn um ein leidlich Geld des verstorbenen nächsten Erben für allen andern gönnen.

Venditio

6. Da deren nicht verhanden, oder nicht darum anhalten, einem andern, der ihn begehret, auf sein Leben verkauffen.

Modus ædificandi

7. Durch den Bau der Gestüle an dem Gehör Gottes Worts niemand verhindert.

Subsellia officialia

8. Was von Verkauffung der Stüle gemeldet, allein auf die privat-Personen, und nicht auf die Gestüle, die in Städten der Universität, dem Rathe, Hauptmannen oder andern, so in publico officio seyn, in Dorfkirchen aber auf die Collatores, die vom Adel, und da Richter, Schöppen, Kirchväter ꝛc. besondere Stüle hätten, verstanden werden.

Aedituus paganus

A. 37. Von den Dorffküstern, wie sie angenommen, bestätiget und entsetzt werden sollen.

1. Soll

1. Soll wider des Pfarrers Willen keiner angenommen oder einge- Intrusio
drungen werden, er auch dem Pfarrer Gehorsam leisten und nicht widerstreben.
2. Derjenige, so nicht folgen will, und die Gradus admonitionum Depositio
verachtet, seines Dienstes auf Verordnung des Consistorii entsetzet,
3. Glöckner aber auch von den Pfarrern ferner nicht, denn so viel Operæ indebitæ
ihr Kirchendienst belanget, mit Botschafft lauffen oder andern gedrungen oder beschweret,
4. der von neuem angenommene Custos von der Gemeine auf ihre Adductio custodis
oder der Kirchen Unkosten mit seinem Geräthe und Gesinde geholet werden.

A. 38. Vom Amt der Küster. Officium custodum Servitia

1. Sollen Kirchner oder Glöckner auf ihre Pfarrer in allen Kirchen-Aemtern bey den Predigten, Täuffen, Sacrament reichen und Besuchung der Krancken warten, und ohne ihr Wissen und Willen nicht ausreisen.
2. An den Orten, da die Pfarr-Kirchen Filiale haben, so offt der Prælectio epistolarum
Pfarrer an derselbigen Orten einem frühe prediget, mitler Zeit dem Volcke am andern Orte die Epistel und Evangelium mit Auslegung D. Luthers vorlesen,
3. keinem Glöckner, der nicht examiniret, hierüber zu predigen nach- Concionatio
gelassen,
4. die Custodes an Sonn- und Feyertagen zum Amt vor der Lection des Evangelii den Catechismum ohne Auslegung dem Volcke vorsprechen,
5. zu Mittage denselben ihre Schüler in der Kirchen sprechen lassen und unter den Kindern examiniren.
6. Alle Custodes und Dorff-Küster Schule halten, und derselben Ludus literarius
täglich mit allem Fleiß abwarten.
7. Mit den Eingepfarrten, besonders aber seinem Pfarrer, seinem Vita pacata
Weibe, Kindern und Haus-Gesinde samt den seinen in gutem Friede und Einigkeit leben.
8. Den Leuten keine Supplicationes, besonders wider die Obrigkeit Confectio
oder seinen Pfarrer stellen, sondern solche Leute von sich weisen supplicationum
und seines Beruffs warten.
9. Alles procurirens und advocirens oder anders dergleichen müs- Procuratio
sig gehen und sich enthalten, noch vielweniger zu Spielleuten auf den Hochzeiten gebrauchen lassen.
10. Weil ihnen die Kelche, Kirchen-Ornat und anders, so in der Kir- Ornatus ecchen verwahret werden sollen, vertrauet, keiner zum Küster angeclesiasticus
nommen werden, er sey denn wohl bekannt, oder daß er einen Cautio
Vorstand habe,
11. die Glöckner zwischen der Gemeine, Kirchfarth und Pfarrern kei- Factionum
ne Meuterey, Faction oder Widerwillen, daraus Verkleinerung conciliatio
des Pfarrers und Verachtung der Predigt, Beicht und Sacraments zu folgen pflegen, erregen.
12. Keine andere denn D. Luthers Gesänge, und die er ihm gefal- Cantiones
len lassen, in der Kirchen singen.

A. 39. Vom Gebrauch der Glocken und des Küsters läuten. Usus campanarum

1. Soll der Glöckner iederzeit, besonders aber an Festen, Sonn- und Quando pulsandæ campanæ
Feyer-Tagen, auf gewisse bestimmte Zeit, zum Amt, zur Predigt, zur

zur heiligen Tauffe, zum Gebete Morgens und Abends und zur Begräbniß lauten.

Horologium automaton

2. Da sie in Dörffern keinen Zeiger haben, der Pfarrer die Kirche, besonders aber die Leute, so vermöglich, dazu vermahnen, daß sie einen kauffen, auf daß nach demselben zu rechter bestimmter Zeit die Kirchen-Aemter verrichtet, auch sie sonsten sich in der Haushaltung darnach zu verhalten haben möchten,

Solarium

3. wenn die Eingepfarrten so arm, daß sie keinen schlagenden Zeiger kauffen können, der Pfarrer auf einen Sonnen-Zeiger bedacht seyn, und bis derselbige verfertiget, die Custodes bey dem Pfarrer erlernen, so einen Compaſs bey sich haben, oder ihm selbst kauffen kan, darnach sich der Custos mit dem Geläute zu richten habe.

Abusus campanarum

4. Die Glocken nicht zum Biersauffen gemißbrauchet, solcher Mißbrauch abgeschafft, und die Glocken zu keinem weltlichen Gebrauch, es sey denn in Feindes-oder Feuers-Noth, oder auch, wenn die Leute ihrem Herrn frönen, oder sonsten in nothwendigen Geschäfften zusammen kommen müssen, gezogen,

Pulsatio campanarum tempore fulminis

5. Das abergläubische und abgöttische Wetterlauten, der Ursach die Glocken im Pabstthum getaufft werden, daß sie die Krafft haben sollen, die Hagel-und schädliche Wetter abzuwenden, abgeschafft und nicht gestattet werden.

A. 40. Wie sich die Gemeinde gegen ihrem Custode oder Glöckner verhalten sollen.

Oblatio frumenti

1. Daß die Custodes mit dem Both-Korn oder Leykauff, daß sie jährlich von ihrem Dienst zweene, drey oder vier Scheffel Korn, etwa einen Gülden der Gemeine haben geben müssen, im Nahmen und Schein, als solte der Custos von neuem bestellet und gemiethet werden, welchen Abzug denn die Gemeine versoffen habe, soll abgeschafft, und

Præmium vecturarum

2. kein Custos das geringste der Gemeine zu Both-oder Ley-Kauff reichen oder geben, ohne das erste mahl, wann er angenommen, und mit Fuhre geholet ist, da er sich mit den Nachbarn bekannt zu machen, etzliche Groschen der Dorffschafft zu vertrincken geben mag, iedoch daß er über 6. Groschen zu geben nicht gedrungen werde.

Præstationes debitæ

3. Die Bauren deswegen ihren Schreibern die gewöhnliche Förderung mit Holtzführen, Viehehut und dergleichen nicht entziehen,

Immunitas a pascendo pecore

4. die Dorff-Pfarrer und Custodes der Zechhut gefreyet und entnommen, auch den Bauern nichts dafür zu gelten oder zu geben schuldig seyn, und gleichwohl Macht haben, ihr Vieh unter der Gemeine Vieh zu treiben,

Præstatio damni

5. hierinnen von den Bauern nicht gefähret werden, welche verpflichtet seyn sollen, für den Schaden gut zu seyn, so des Pfarrers oder Küsters Vieh in solcher Zechhut verlohren würde, gleich so wohl, als sie den andern Nachbarn, so um die Zeche selbst hüten, für den Schaden Abtrag thun müssen,

Merces pastoritia

6. da man aber vom Viehe einem bestellten Hirten lohnet, Pfarrer und Küster gleiche Bürden mit den Nachbarn tragen, und für ihr Vieh auch reichen und geben,

Opificii exercitium

7. die Kirchner, so auf den Dörffern Handwercke können, dieselben nicht ausserhalb auf den Herrenhöfen oder sonsten, sondern allein daheim in ihren Häusern zur Nothdurfft, und nicht zu sattem

Kauffe

Kauffe, den umliegenden Städten und Meistern desselbigen Handwercks zu Nachtheil treiben, hierin sie denn die Städte und derselben Handwercks-Meister oder Communen unbetrübet und unverhindert lassen.

8. Da zwischen Städten, Dörffern oder derselben Erbherren sonderliche Verträge, wie viel Meister eines Handwercks iedes Orts geduldet werden sollen, aufgerichtet, der Kirchner um dieser Nachlassung willen nicht befreyet, sondern mit in dieselbige Zahl gerechnet. Numerus opificum clausus

9. Beyde Pfarrer und Glöckner ieder auf die Qvartal, und also vier mahl im Jahr, da die Kirchen vermögend, einen Groschen, oder da sie arm, auf ein Qvartal einen halben Groschen geben. Grossus trimestris

10. Jedes Brot, so man dem Pfarrer oder Glöckner zu geben schuldig, ein gewöhnlich hausbacken Brot, und aufs wenigste eines Groschen werth seyn, oder so es geringer, und dem Kirchner nicht annehmlich, ein silbern Groschen dafür gegeben, Panis cibarius

11. den Kirchnern der grüne Donnerstag oder Oster-Eyer, desgleichen den heiligen Abend oder neue Jahr, so sie den Spreng-Kessel oder geweihete Wasser umgetragen, nochmahls gegeben werden. Ova paschalia

A. 41. Wie es bey dem Abzug des verstorbenen Pfarrers nachgelassenen Witwen oder Kindern mit der Vergleichung gehalten werden soll. Discessus pastoris

1. Soll der Superintendens neben dem Collatore, Lehn-Herrn, Rath, Richtern und Gemeinen, eine billige Vergleichung machen, nach Gelegenheit des Inventarii, der Zeit des Jahrs, unter dem verdienten Gewächs auf dem Felde, und andern Einkommen der Pfarre, damit der Witwen und ihren Kindern dasjenige, so der Vater fast verdienet hat, nicht entzogen, und doch Transactio cum vidua

2. die Pfarre nicht gar verödet und ausgeschöpffet werde, daß der neue Pastor nachmahls gar nichts finde, und lange Zeit vergeblich dienen müsse, Desolatio fundi parochialis

3. Sonderlich dem Inventario genug Folge geschehen, und alles das, so verzeichnet ist, in dem Werth und Würden bey der Pfarre gelassen werden, wie es der verstorbene Pfarrer erstlich gefunden hat. Inventarium

A. 42. Vom Inventario und Register des Einkommens der Pfarre. Inventarium reddituum Consignatio

1. Sollen die Inventaria der Kirchen und Pfarren von den Erb- und Lehn-Herren und Kirchvätern fleißig verzeichnet und gehalten, die nicht verrucket oder entgäntzet,

2. die Abziehenden oder der verstorbenen Pfarrer Erben an Korn oder andern Getreidig, zu Felde, in der Scheunen oder aufn Boden, auch Stroh, Heu, Viehe und anderm, so viel lassen, als ihnen eingeräumet, und sie im Anziehen funden, Relinquenda

3. da die Kirchväter hierinnen säumig, und ihres Unfleiß halben, etwas davon hinweg kommen würde, sie solch Inventarium an allen, daran Mangel befunden, wiederum erstatten und ergäntzen, Obligatio ad refarciendum

4. ein ieder Pfarrer ein jährlich Register seines Einkommens stellen, und solches seinem Superintendenten oder Adjuncten zeigen und vortragen. Tabulæ annales

5. Da hierinnen Zweifel oder Abzug oder sonsten Mangel gespüret, sich desselben aus der Superattendenten Büchern oder sonst erholet, Suppletio defectuum

6. da dasselbige von irgend einem Pfarrer unterlassen, er von seinem

nem geordneten Superattendenten darum gestraffet und nachmahls dazu gehalten,

Restauratio

7. da sich befände, daß den Kirchen- und Pfarr-Gütern, Gehöltzen, Zinsen, Decem und andern was entzogen würde, Erb- und Lehn-Herren schuldig seyn, dieselbigen wiederum ganghafftig und richtig zu machen.

Libri ecclesiastici

A. 43. Von den Büchern, so in die Kirchen verordnet, bey denselben verwahret, und nicht davon entwendet werden sollen.

Conservatio

1. Sollen die in Kirchen verordnete und erkauffte Bücher nicht davon kommen, sondern vermöge des Inventarii den nachfolgenden Pfarrern zu gute auch bleiben,

Comparatio

2. Fürnemlich die Bücher D. Luthers darzu geschafft werden, die Pfarrer selbst auch darauf bedacht seyn, daß sie solche Schrifften, fürnemlich aber seine Kirchen- und Haus-Postillen haben mögen,

Impressio iterata

3. Seine Lehr- und Streit-Schrifften nachgedruckt werden.

A. 44. Wes sich die weltlichen Gerichtshabere, deren Verwalter, Befehlhaber, auch derer Pfarrern Lehn-Herren zu verhalten.

Diese sollen

Protectio ministrorum ecclesiæ

1. Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener wider Gewalt und Frevel des muthwilligen undanckbaren Pöbels schützen, und die Unterthanen anhalten, daß sie Kirchen- und Schul-Dienern, Gotteshäusern und Hospitalen ihre gebührende Zehenden, Pact, Zins, Opffer-Pfennige, Quatember-Geld und andere mehr Pensiones, Schulde und Dienste ohne Betrug und Verzug zu rechter Zeit und vollkömmlich entrichten und leisten.

Criminosi

2. Diejenigen, so öffentlicher Laster halben, als Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Zauberey, steter Saufferey, Gotteslästerung, freventliches Ungehorsams wider die Eltern, Spielens, verdächtiges Müssiggehens, ungezweifeltes Wuchers, Nacht-Sauffens ꝛc. berüchtiget und schuldig befunden, nicht dulden oder mit Geld-Straffen hindurch kommen lassen.

Vis illata parentibus

3. Da iemand seine Eltern schmähen, lästern, und endlichen die Hände an sie legen würde, solches von den Unterthanen und Nachbarn, weil die Eltern hierinnen allzugütig seyn, der Obrigkeit vermeldet,

Blasphemia

4. Gerichtshaber und Verwalter dem gräulichen Gotteslästern und Fluchen, der schändlichen Säufferey, dem grossen unmäßigen Pracht und Unkosten auf den Hochzeiten, Verlöbnissen, Kindtauffen und dergleichen Gastungen steuern, auch die unförmliche, schändliche und allzuprächtige Kleidung und dergleichen mehr Unordnung abschaffen, und nicht selbst mit ihrem bösen Exempel zum Gegenspiel Ursach geben,

Compotatio nocturna

5. die langwierige Pauckete und Zechen in der Nacht abschaffen, und eine Zeit und Stunde ernennen, und mit einem Glocken-Geläute anzeigen lassen, über welche niemand Hochzeit-Gäste und andere Zech-Leute halten, oder in Gastereyen und Zechen oder Hochzeit sitzen dürffe.

Dejectio avis igneæ

6. Das Vogelschiessen ehe nicht, denn auf den Dienstag in Pfingsten nach der Predigt zu schiessen angefangen, und über denselben Tag kein gemein Bier darbey oder nach getruncken,

Abusus templi

7. die Kirche, welche ein Bet-Haus seyn soll, nicht für einen Kretzsch-

Kretzschmar oder Bier-Keller mißbrauchet, das Bier darein geschroten und daselbst ausgesoffen,

8. das Schwelgen auf den Bauers-Hochzeiten, und Gesellen-Bier abgeschafft, Comessatio

9. das Pfingst- und andere gemeine Bier nur an gewisser Anzahl nach der Gemeine des Volcks vergönnet, und friedlich, züchtig und bescheiden nach den Feyertagen ausgetruncken werden. Cerevisia pentecostalis

§. 7. Nach der Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1612. Tit. Consistorial-Sachen. Sollen

1. Consistoria und Superintendenten keinem Patrono und Collatori an seinem Jure Patronatus hinderlich seyn, sondern wenn die præsentirte Person im Examine tüchtig befunden, und sonsten die Eingepfarrten seiner Lehr, Lebens und Wandels halben nichts erhebliches anzuziehen, dieselbe alsobald zu dem neuen Kirch- oder Schul-Dienst confirmiren, und darauf die Investitur dem Superintendenten oder dessen Adjuncto committiren. Jus Patronatus

2. Weil die Schul- und Kirchen-Diener allein in Real-Klagen und hohen Freveln oder Malefiz-Sachen, nicht aber in Schuld-Händeln und andern Actionibus personalibus vor der weltlichen Obrigkeit belanget werden können, solches bisher in den Consistoriis gehalten, dieselben auch ohne das de jure Canonico sub minimo ordine Clericorum begriffen, als wird es dabey gelassen, iedoch daß iederzeit, auch in Schuld-Sachen aus den Consistoriis den Gerichts-Herren die Execution wider obberührte Personen aufgetragen werde. Forum clericorum Executio

3. Soll dieses, daß einem Krancken, bey welchem keine Besserung zu hoffen, jährlichen zu seinem Unterhalt etwas gewisses verordnet werden soll, von denen Personen, welche vor sich gutes Vermögens seyn, und sich ohne Verminderung der Substanz von den Nutzungen ihrer Güther selbsten reichlich erhalten können, keinesweges verstanden werden, sondern allein derjenige dessen geniessen, welcher in der Wahrheit der Provision bedürfftig, und sonst anderergestalt sich, sein Weib und Kinder nicht ernähren kan, solche Provision, wo möglichen, von dem Einkommen oder Vorrath der Pfarre genommen, oder da dasselbe zu geringe, bey den Eingepfarrten eine jährliche Hülffe und Beysteuer durch Unterhandlung erhalten, der Successor bey den vollkömmlichen Reditibus gelassen, oder doch über den halben Theil nicht beschweret, keinem verlebten Kirchendiener ein Substitut zugeordnet werden, es sey ihm dann zuvor von dem Patrono die Succession bewilliget, oder ihm, da er dem Verstorbenen nicht succediren solte, gnugsamer Unterhalt verschrieben, Provisio ob morbum sonticum Reditus ecclesiæ Contributio parochianorum Dimidium salarii Substitutus Spes successionis

4. Consistoria blosse Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen, sondern dieselben auf eines oder des andern Theils Anhalten, iedes Orts Superintendenten oder Pfarrern, beneben dem Gerichts-Herrn dergestalt committiren, daß sie erstlich pro matrimonio fleißig handeln, im Fall der Verweigerung der defloration und alimentation halber, Vergleichung treffen, und solche zur Ratification einschicken, ob auch schon zugleich auf eine Ehe geklaget, doch allezeit in dem Urtheil und Verträgen der weltlichen Obrigkeit die verwirckte Straffe wegen geübter Unzucht vorbehalten werden. Causa imprægnationis Transactio super deflor. & alimentis Reservatio pœnæ civilis

5. Wenn Collatores eine Person in einer Prob-Predigt zu hören begeh- Apertura suggestus

Concio piastica

begehren, nicht des Consistorii Gunst, Licenz und Einwilligung gebeten, sondern nur allein der Superintendent um Eröffnung der Cantzel ersuchet, wenn der Patronus eine oder mehr Personen, so zuvorn im Predigt-Amt gewesen, aufzustellen willens, ihm sein Suchen ohne sonderbare erhebliche Ursachen nicht verweigert, nicht ohne Unterscheid männiglichen, fürnemlich aber jungen und ungeübten Scholaren die Cantzel geöffnet, eine solche Person, so vorhin in keinem Amte gewesen, vor allen Dingen zu dem Superintendenten, damit er desselben Qualitæten erforschen möge, geschickt, und da er untüchtig befunden, auf andere, so besser qualificiret, gedacht, ingleichen von den Consistoriis nach gehaltenem Examine und angehörter Predigt die Ungeschickten wiederum zurück gefertiget, dem neuen Pfarrer kein sonderlicher Lehn-Brief gegeben werden.

Remissio inhabilium

Literæ investituræ

Citatio mediata Consistoriorum

6. Von den Consistoriis der Judex secularis in puncto citationis, iedoch ohne Meldung des Worts in subsidium iedesmal ersuchet, in Betrachtung, daß die Consistoriales auf solche Maß der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen gefördert, und grosse Unkosten, so sonsten, wenn die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abgeschrieben oder nicht besuchet würden, verhütet werden,

7. wolten diejenigen, so Kirchen- oder Schuldiener zu belangen vor den Superintendenten gefordert werden, so müsten auch die Schulmeister in dem Consistorio auf den Gotteshäusern sich stellen, und wolle der Superintendens allein ohne Beysein der Gerichts- und Lehen-Herren die Ehe-Sachen vor sich ziehen, ingleichen würden die Patenta wegen Kirchen- und Schul-Gebäude, ohne Vorbewust derer Gerichts-Herren abgelesen und exequiret, dieweil aber ein ieder vor seiner Obrigkeit conveniret werden muß, und die Privilegia der Geistlichen sich dahin nicht extendiren lassen, daß sie einen andern vor ihren Richter ziehen könten, so sollen Consistoria sich darnach achten, der Sachen Cognition, so vor sie nicht gehörig, sich äussern, und in geringschätzigen Händeln, welche leichtlich durch die Superintendenten erörtert werden können, die Schulmeister zu Verhütung Unkosten nicht alsobald vor sich bescheiden.

Clericus actor in foro seculari agit

Causa matrimonialis

Sonsten gehören Ehe-Sachen, sive de fœdere matrimonii, sive de separatione tori, sive de ipso matrimonio & similibus agatur, ad Judicis ecclesiastici cognitionem, es ereigneten sich denn dabey solche Umstände und Incident-Punckte, welche ohne Beysein des Judicis secularis nicht zu entscheiden, oder wäre an einem oder dem andern Ort beständiglichen herbracht, daß darzu der Gerichts-Herr nothwendig zu ziehen, auf den Fall, so wohl was die Ablesung und Execution der Patenten wegen der Kirchen- und Schul-Gebäude betrifft, mit Vorbewust desselben gehandelt, und keinem Theile an seinem Jure quæsito einiger Einhalt geschehen soll.

Prælectio literarum patentium

Professores

8. Sollen Rectoren und Professoren auf den Universitæten ihres Amts mit treuen Fleiß abwarten, dasselbe vor sich und nicht durch

Praxis

Substituten verrichten, die Professores das Ausreisen und Practiciren einstellen, ob vorigen Ordnungen, Legibus und Statutis steif und unverbrüchlich halten, wider die Verbrecher mit der

Disciplina Academica

Execution verfahren, insonderheit keinem, wer der auch sey,

Wehren

Wehren zu tragen nachlassen, und sollen die Professores der Juristen-Facultæten mit Legationen und Commissionen, so viel möglichen, verschonet werden. Commissiones

9. Sollen Commissarien verordnet werden, welche neben den Inspectoren des Oeconomi Rechnung wegen der gemeinen Tische auf Universitæten fürnehmen, allen eingerissenen Mißbräuchen abhelffen, und das Werck wiederum in guten Stand bringen sollen. Convictorium Academicum

10. Ist wegen der Land-Schulen in der Ao. 1543. publicirten Landes-Ordnung versehen, daß kein Knabe in die Schule genommen werden soll, der nicht schreiben und lesen, auch keiner, der seines Alters unter eilf, oder über funfzehen Jahre sey, darauf die Rectores und Oeconomi cum expressa clausula, wofern er im Examine tüchtig befunden, gewiesen, desgleichen alle drey Land-Schulen jährlich von etlichen Professoren aus beyden Universitæten beneben den Inspectoren von Adel, visitiret, und die wider den Oeconomum eingebrachte Klagen zur gebührlichen Erledigung den Cammer-Räthen zugestellet werden, auch mögen den Inspectoren in der Schul-Pforten die Stadt Leipzig, zu Grimma die Stadt Wittenberg, und zu Meissen die Stadt Freyberg auf ihre Kosten beywohnen. Scholæ provinciales Receptio puerorum Visitatio

11. Wird wegen Aufrichtung einer Jungfrau-Schulen der Landschafft zu bedencken anheim gestellet, ob nicht rathsamer und ersprießlicher, daß ein ieder Hausvater seine Töchter bey sich in seinem eigenen Hause, oder bey seinen Freunden erziehen, und dieselben zur Gottesfurcht, Christlichen und Adelichen Tugenden, und sonderlich in der Haushaltung bestes Fleisses selbst unterrichten lasse. Schola puellarum

§. 8. Und nach eben dem Titel der Erledigungen d. Ao. 1661. Soll

1. damit nicht verkehrte eigensinnige Klüglinge sich einschleichen und heimlich im Lande aufhalten, Ober- und andere Consistorien scharffe Aufsicht haben, allen Neuerungen in Glaubens-Sachen, so der reinen in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und in der unveränderten Augspurgischen Confession Kayser Carolen dem V. übergeben, darauf erfolgten Apologia, Schmalkaldischen Articuln und Formula Concordiæ, auch in beyden Catechismis Lutheri begriffener Evangelischen Lehr zuwider lauffen, sorgfältig vorbauen, Scioli Nova dogmata Libri symbolici

2. das Synodalische Decret revidiret, und immittelst nach den alten Kirchen-Ordnung und Generalien, Urthel und Abschiede verfasset, Decretum synodale

3. Die Superintendenten mit den Collatoribus, Lehen- und Gerichts-Herren ohne Anmassung einiges Directorii sich wegen Ablegung der Kirchen-Rechnung und Anhörung der Prob-Predigt vernehmen und vereinigen, und unnöthigen Mißverstand verhüten, an den Orten, da der Kirchen Armuth bekannt, oder sich keine sonderbare Gebrechen ereignen, die Rechnungen nach Befindung dergleichen Umstände, zu Ersparung der Unkosten, ohne Beyseyn des Superintendenten vorgenommen, ihm aber dieselben, wenn sie vom Lehen- und Gerichts-Herrn, wie auch dem Pfarrer unterschrieben, zu seiner Censur und ebenmäßigen Subscription zugeschicket, und vor seine Bemühung 12. gl. von der Kirchen Einkommen gereichet, bey Abhörung der Kirchen-Rechnung Rationes ecclesiasticæ Directorium Concio pirastica Visus

Sumtus

nung den Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten neben Speis und Tranck, so iedoch über anderthalben oder zum höchsten über zwey Thaler nicht kosten soll, einem ieden ein Thaler aus dem Gottes-Kasten gereichet, ein mehrers aber wegen Reise-Gebühren, Fuhrlohn, oder sonsten nicht genommen, noch andere Personen, so bey Abhörung der Rechnung nichts zu verrichten, darzu gezogen,

Actiones clericorum contra laicos Causa ecclesiastica

4. wenn geistliche Personen contra Laicos agiren, nicht bloß dahin, ob geistliche Personen wider weltliche klagen, sondern, ob die Sache, darüber der Streit erreget wird, ad cognitionem Ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey, gesehen, und in solchen Fällen auch beklagte weltliche Personen vor den Consistoriis und geistlichen Gerichten erscheinen und antworten, wo aber eine richtige Litispendenz vor dem weltlichen Richter verhanden, es bey derselben bleiben.

Debita ecclesiastica

5. Bey geistlichen Schulden dahin gesehen, ob die Kirchen-Schulden und geistliche Einkünffte auf den Güthern gehafftet, und zu Besoldung der Kirchen- und Schuldiener gewidmet, oder, ob es blosse hergeliehene Gelder, so zur Besoldung nicht gehören oder deputiret, und entweder mit ausdrücklichen Consensen auf der Schuldner Güthern versichert, oder vermöge der Gerichts-Ordnung das Jus tacitæ hypothecæ von Zeit des beschehenen Darlehns haben, auf den ersten Fall, Geschoß, Steuer, Decem und andere zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener gewidmete und bis dato auf wüstliegenden Güthern zurück gebliebene Gefälle pro Rata und nach Proportion der Schuldforderung unter denen Geistlichen, Beamten und Gerichts-Herren eingetheilet, nach solcher Zeit aber, wann alsdann Geistliche und der Gerichts-Herr concurriren, der Bezahlung halber die Ordnung, wie die Gläubiger in der Gerichts-Ordnung der Reihe nach erzehlet werden, ins künfftige gehalten, iedoch auf diejenige Sachen, so entweder verglichen oder sonsten gerichtlichen erörtert, nicht gezogen, im andern Fall, da die Kirchen-Schulden ihren Ursprung ex

Salaria clericorum

Mutuum

contractu mutui genommen, sie seynd gleich mit ausdrücklichen Consensen auf des Schuldners Güther versichert oder tacite verpfändet, dieselben an Capital und Zinsen der Obrigkeit Erb-Gefällen gleichfalls der Proceß-Ordnung gemäß nachgesetzt werden,

Causa imprægnationis

6. die Superintendenten die Schwängerungs-Sachen, da respectu Matrimonii nichts mit unterlauffet, zu ihrer Cognition nicht ziehen, die Consistoria blosse Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen, sondern auf eines oder andern Theils Anhalten, iedes Orts Superintendenten oder Pfarrer beneben dem Gerichts-Herrn dergestalt committiren, daß sie erstlich pro Matrimonio fleißig handeln, im Fall aber der Verweigerung der Defloration und Alimentation halber, Vergleichung treffen, und solche zur Ratification einschicken, iedoch der weltlichen Obrigkeit auf erfolgte Erkäntniß, die verwürckte Straffe wegen verübter Unzucht vorbehalten, die Geistlichen eines mehrern sich nicht unterstehen, noch unter was Schein es geschehen möge, solcher Straffen anmassen, die Kirchen-Busse, wo solche hergebracht, mit Vorwissen und Genehmhaltung der Superintendenten angeordnet und keinesweges in Geld verwandelt.

Tractatio pro matrimonio

Censura ecclesiastica

7. Gehö-

7. Gehören Ehe-Sachen ad Judicis ecclesiastici cognitionem, es ereigneten sich dann solche Umstände und Incident-Puncta, welche ohne Beyseyn des Judicis secularis nicht zu entscheiden, oder wäre an einem oder andern Ort beständiglich hergebracht, daß darzu der Gerichts-Herr nothwendig zu ziehen. Causa matrimonialis
8. Sollen diejenigen Sachen, so vermöge der Generalien und Policey-Ordnung, vor die Superintendenten zu deren Decision gehören, ohne der Partheyen willen, zu Verhütung Unkosten, nicht vor die Consistoria gebracht; Cognitio Superintendentis
9. Consistorien und Superintendenten unterm Vorwand des Juris Episcopalis keinem Patrono und Collatori oder iemand anders an seinen Rechten hinderlich und beschwerlich seyn, sondern der Sachen, so vor sie nicht gehören, sich äussern, und einen ieden bey seiner Befugniß bleiben lassen, insonderheit wenn die præsentirte Person in Examine tüchtig befunden, und sonsten die Eingepfarrten seiner Lehr, Lebens und Wandels halber nichts erhebliches anziehen, dieselbe ohne Verzögerung zu dem neuen Pfarr- oder Schuldienst confirmiren, und darauf die Investitur den Superintendenten oder dessen Adjuncto committiren. Jus Patronatus
10. Das Consistorium den Rath- und Stadt-Gerichten zu Leipzig in Policey- und andern Sachen, so ad jus Episcopale nicht gehören, keine Beschwehr zufügen, sondern sie bey ihrer Jurisdiction richtig bleiben lassen.
11. Die von Adel und Städte auf der Consistorien Ersuchen ihre Unterthanen zu einer summarischen Verhör und Confrontation gestellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber, die angegebenen Zeugen selbst abhören und nachmahln den Rotulum dem Consistorio oder Superintendenten zuschicken. Testes quando Consistorio sistendi
12. Wann in Urtheln und andern Abschieden gewisse Straffen erkennet, und ad pios usus angewendet werden sollen, dieselben dabey gelassen und ferner niemand anders zugeeignet, iedoch nach Befindung in den Aemtern die Milderung so wohl als mit andern darinnen verfallenen Straffen die freye Hand vorbehalten. Mulctæ ad pios usus
13. Daß von den Superintendenten bey Begräbnissen, Aufbiethungen, Hochzeiten, Kindestauffen, Commissions-Sachen und dergleichen, wie auch den Consistorial-Verwandten allzuhohe Gebühren genommen und darneben die Sachen verzögert werden, sollen der Ober- und andern Consistorien, Superintendenten und Pfarren Tax-Ordnungen revidiret, und wo keine verhanden, von neuen verfertiget, publiciret und genau darüber gehalten, auch die einkommende Sachen bester massen beschleuniget. Salaria clericorum
14. Daß etliche Superintendenten und Pfarrer bey ihrem Anzug, Investituren und Kirchen-Rechnung ohne Vorbewust der Gerichts-Herren, Collecten anzulegen, auch von der Kirchen Einkommen oder andern dergleichen Mitteln, Carrethen machen zu lassen, hernacher bey ihren Verrichtungen auf dem Lande deswegen einen gewissen Carrethen-Zins oder sonsten ein Accidens zu fordern und einzubringen sich unterstehen, sollen die Superintendenten und Pfarren sich mit dem Gerichts-Herrn wegen der zum Anzug und Investitur bedürfftenden Unkosten vernehmen, uffs leidlichste die Ausrichtung anstellen, und durch den Gerichts-Herrn machen und einbringen, diejenigen, so in die Inspection nicht gehören, mit dem Beytrag verschonen, auch den zur Neuerung prætendirten Collectatio parochianorum

Census vecturæ

Carre-

Carrethen-Zins abschaffen, und die Eingepfarrten damit nicht beschweren.

Aerarii ecclesiastici cura

15. Superintendenten, Beamte und Gerichts-Herren sich ihres Amts und Sorgfalt vor Kirchen, Schulen, Stipendien und Stifftungen erinnern, und

Constitutio administratorum

1. zu Einnehmern und Verwaltern Gottesfürchtige, Gewissenhaffte, redliche, angesessene und vorsichtige Männer erwählen,

Inventarii confectio

2. richtige Inventaria über solche Stifftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünffte an Gelde, Getreydigt und andern Pertinentien aufrichten,

Rationes annuæ

3. jährlichen bald nach Michaelis, oder wie es sonst an einem oder anderm Orte herkommen, getreue Rechnung über Einnahme und Ausgabe abfordern,

Discussio rationum

4. wohl überlegen und da sich Mängel befinden, dieselben justificiren,

Exactio debitorum

5. was an solchen Einkünfften gangbar, mit allem Fleiß eintreiben, und aus Nachläßigkeit oder unziemenden Vorsatz keine Reste aufwachsen,

Reliquatio

6. was etwa daran ungangbar, steckend oder streitig ist, von neuem, nach aller Möglichkeit in Gang bringen,

Elocatio pecuniæ

7. da ein Uberschuß verhanden, um Landübliche zugelassene Verzinsung vorsichtiglich ausleihen, nicht aber ohne Erkäntniß des Obern- oder anderer Consistorien selbsten an sich ziehen,

Securitas sortis

8. fürnehmlich die Capitalia mit gnugsamen Pfanden oder solchen unbeweglichen Güthern, an welchen zureichende und beständige Erholung ist, und die andern vorhin nicht verpfändet, auch nicht leichtlich in einen Unwerth gerathen, oder durch vermuthliche Schäden gantz verderbet werden können, gnugsam versichern, und also

Conservatio

9. solchen geistlichen Stifftungen zu Schaden und Nachtheil nicht das geringste vorgehen lassen, sondern dieselben vielmehr durch fleißige Aufsicht und gebührende Sorgfalt in gutem Stand erhalten und so viel möglich vermehren.

Processus consistorialis

16. Wäre der beym Ober-Consistorio eingeführte Modus procedendi dieser, daß sie

Requisitio magistratus

1. um Bericht an die von Adel, wenn sie Schrifftsäßig, oder sonsten an die ordentliche Obrigkeit der Beklagten, dieselbe darüber zu vernehmen, schreiben,

Cognitio

2. wenn hierauf die Verantwortung der Schrifftsassen oder die Berichte der Obrigkeit und Gerichts-Herren oder verordneten Commissarien einkämen, und die Sachen altiorem indaginem erforderten, sie so dann solche in Verhör nehmen, und so dem Kläger als Beklagten schrifft- und mündlich die zustehende Nothdurfft fürbringen liessen, folgendes

Amicabilis compositio Decisio

3. gütliche Handlung pflegten, und in deren Entstehung die Partheyen denen Rechten und Billigkeit gemäß, nach befundener Beschaffenheit, verabschieden, oder in gewissen Fällen Urthel sprechen, darwider ihnen auch

Leuteratio

4. das Remedium Leuterationis, und wenn die Sachen wichtig und zweiffelhafftig, die Appellationes zuliessen.

Processus summarius

5. In klaren verbriefften Schuldforderungen aber oder richtigen geistlichen Zinsen, Decem- Pfarr- und Kirchen-Einkünfften oder andern dergleichen Fällen, welche paratam executionem erforderten,

forderten, der Kirchen- und Gerichts-Ordnung auch Constitution nachgingen, summariter procedirten, und

6. die Execution auf beharrliche Widersetzlichkeit der Beklagten in denen Fällen, da die von Adel und Gerichts-Herren selbsten Beklagte seynd, und gütlichen nicht pariren, also erfolgen müste, Executio

7. wo aber die von Adel und andere Gerichts-Herren vor ihre Person in der Sachen nicht selbst interessiret, oder Beklagte wären, ihnen allezeit die Execution zum ersten anbefielen, und wann sie sich darauf der Gebühr bezeigten, die Ober-Consistoriales dabey es verbleiben liessen, da sie aber Commissio executionis

8. nicht parirten, noch wider ihre Unterthanen exequirten, und gesprochene Urthel oder gegebene Abschiede, darauf gethane Befehl und Anordnung vollstrecken wolten, sie die säumigen Executores anfangs mit der darauf gesetzten Straffe der 100. fl. bedroheten, und bey verspürter fernerer Säumniß, die Execution einem Beamten auftrügen, darüber das Ober-Consistorium zu halten pflichtig. Morosi executores

17. Sollen die Geistlichen und Schuldiener in steter und gebührender Furcht, Fleiß und Treue ihres Amts erhalten, die Superintendenten ihrer untergebenen Priester und Schuldiener Leben und Wandel in wachsame und genaue Aufsicht nehmen, da einer glaubwürdig scheinende eines ärgerlichen und lasterhafften Lebens beschuldiget würde, ernstlich zu inquiriren ermahnet, von ihnen die Local-Visitation angestellet, die Gradus Admonitionis weiter nicht, als in der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben, erstrecket, sondern die Verbrecher ohne so langes Nachsehen pro qualitate delicti, ab officio removiret, auch in andern Fällen, so keine Remotion nach sich ziehen, dennoch sonsten straffwürdig, mit geziemenden Ernst angesehen werden. Vita clericorum Gradus admonitionis Remotio

18. Diejenigen Kirchen- und Schuldiener, so wegen Verbrechung ab officio removiret, nicht leichtlich ohne sonderbare und sichere Bezeigung der Besserung wieder in ein Amt gesetzt, auch wenn er gleich über seiner Verbrechung Reu und Leid träget, und von sich wahre Besserung spüren lässet, dennoch zum wenigsten vier oder fünf Jahr ihm und andern zu künfftiger Warnung und Abscheu ohne Beförderung gelassen werden. Restitutio removorum

19. Wird beym Consistorio zu Wittenberg die Adjunction des Hof-Richters deswegen nicht von nöthen erachtet, weil dasselbe dem Herkommen nach mit qualificirten Leuten als zweyen Theologen und zweyen Rechtsgelehrten bestellet, welche auf Eyd und Pflicht sitzen, und die Præsumtion der Unpartheylichkeit vor sich haben, auch diejenigen, so sich beschweret befinden, solches in dem Ober-Consistorio gebührend suchen oder nach Beschaffenheit der Sachen sich des Remedii Appellationis gebrauchen können. Constitutio consistorii Appellatio

20. Soll keiner von den Geistlichen bey Verlust seines Dienstes oder anderer hohen Straffe ohne gehaltene Verhör und aus den Consistorien erfolgten Erkänntnissen, eines seiner Pfarr-Kinder von der Tauffe, Beichtstuhl und Abendmahl stossen. Excommunicatio privata

21. Von den wüsten Güthern die rückständige Geld- und Getreyde-Zinsen, Steuern, Contributiones und andere Gefälle gäntzlich abgeschrieben, den neuen Besitzern erlassen, und diese ausser was Kirchen und Schulen betrifft und auf ein erträgliches zu moderi- Bona devastata Remissio reliquorum

ren

Immunitas

ren ist, auf zwey, drey oder zum höchsten vier Jahre von allen Diensten, Zinsen, Frohnen, Fuhren, Steuern, Contributionen, Geld und andern Anlagen befreyet seyn.

Distributio fructuum naturalium

22. Ehe aber solche wüste Güther an einen Mann gebracht werden, inzwischen zwischen dem Beamten, Gerichts-Herren und Geistlichen die Fructus naturales und was sonsten darvon zu nutzen, pro rata getheilet, iedoch andere benachbarte Unterthanen diese wüste Güther der Gefälle und Contribution halber zu übertragen nicht angehalten.

Jus Patronatus

23. Der Rath zu Adorff wider den Schösser zu Voigtberg, so wohl bey dem Jure nominandi als vocandi geschützet.

Academiæ Scholæ

24. Die Visitation der Universitäten und Schulen vorgenommen, die Gebäude repariret, den Städten die Ersetzung der Freyen und Gnaden-Stellen eingeräumet, die darzu gehörige Einkommen fürnehmlich bey den drey Land-Schulen in Gang gebracht.

Jus nominandi ad beneficia scholastica Præsentatio & suffectio in locum vacantem

25. Die Städte und andere bey ihrem Herkommen so wohl mit Ersetzung der Stellen als Præsentation gelassen, und mit Ablösung der Befehliche aus dem Ober-Consistorio verschonet, iedoch bey demselben sich gemeldet, und von iedem Befehliche mehr nicht als zwölf Groschen Gebühren entrichtet.

Visitatio scholarum provincialium

26. Hat es dabey sein Bewenden, daß bey Visitation der Land-Schulen den Inspectoren die Städte Leipzig, Wittenberg und Freyberg auf ihre Kosten beywohnen.

Scholæ minores

27. Sollen die Schul-Predigten gehalten, die Schulen von den Superintendenten und Pfarrern besuchet, und so wohl die Præceptores als Knaben zur Gottesfurcht und gebührenden Fleiß mit Ernst angemahnet, die armen Schüler keines weges in ihren studiren mit Auflegung dieser und jener Verrichtung gehindert, sondern vielmehr nach Möglichkeit befördert.

Occupatio discipulorum

Reparatio ædium Operæ insolitæ

28. Superintendenten, Pfarr-Herren und Schuldiener ihre Gebäude in Tach und Fach, auch die Felder in guter Besserung halten, niemand mit neuerlichen Frohnen oder dergleichen beschweren, ihres Gefallens nicht Holtz hauen, sondern nothdürfftig Feuer- und Bauholtz anweisen und ferner nichts hauen lassen.

Catechisatio quadragesimalis Victus

29. Die Pfarrer das Fasten-Gebeth in der Kirchen, da es auch füglicher als in privat-Häusern geschehen kan, zu Verhütung besorgender Excesse ohne Entgeld halten, iedoch auf einem Filial oder abgelegenen Dorffe, er vor seine Person mit nothdürfftiger Speis und Tranck versehen, darbey aber aller Uberfluß vermieden.

Legatum ecclesiæ pastori relictum

30. Wenn ein Legatum der Kirchen, die jährlichen Zinsen aber dem Pfarrer und seinen Successoren zum bessern Auskommen verordnet, und hernach streitig gemachet wird, die Unkosten aus den Gottes-Häusern genommen, wenn aber solches dem Pfarrer allein zugeeignet, da die Kirchen im geringsten nicht darbey interessiret, dem Pfarrer auch das Legatum eigenthümlich zustehet, von demselben die Unkosten allein getragen.

Lites forenses circa res ecclesiæ

31. Wenn der Kirchen und dero Einkünfften halber Irrungen vorfallen, es von den Pfarrherren an die Superintendenten und von diesen nach Befindung der Sachen Wichtigkeit an die Consistoria mit allen Umständen berichtet, und hierauf Anordnung, ob etwa solche Irrungen durch gütliche Mittel ohne kostbare Weitläufftigkeit zu erörtern, oder wann auf Seiten der Kirchen die Fundamenta

menta beständig, Klage anzustellen seyn möchte, vor allen Dingen erwartet.

32. Wenn ein Pfarrherr dieses nicht beobachtet, sondern einen unnöthigen Streit erreget, das Gotteshaus mit den Unkosten verschonet, die Pfarrer aber, dieselben vor sich zu tragen, angehalten. Institutio actionis innis

33. Die geordneten Stipendia nicht wohlhabender Leute Kindern, welche de propriis die Ihrigen selbsten reichlich versorgen können, gereichet, sondern arme Studenten fürnehmlich damit versehen. Stipendia Pauperes

34. Den höchstschädlichen und strafbaren Unordnungen auf Universitäten, da etliche ruchlose, freche und aller christlichen Zucht vergessene junge Leute, denjenigen welche von andern privat-Schulen oder Gymnasiis sich auf Universitäten begeben, böslich nachstellen, sie nicht allein mit schimpflichen höhnischen Worten und Geberden agiren und aufziehen, sondern auch mit Frevelthaten und Schlägen übel tractiren, schwere und liberalibus Ingeniis unanständige Dienste und Aufwartungen, welche ein vernünfftiger Herr seinem geringsten Diener anzumuthen Bedencken träget, aufdringen, mit Schmausen und kostbaren Gastereyen beym An- und Abtritt, oder an stat dessen, oder auch unter anderm herfürgesuchten Vorwand, mit gewissen Geld-Anlagen beschweren ꝛc. gesteuret. Corruptela Academica Operæ illiberales Emunctio pecuniaria

35. 36. Den Städten Kemnitz und Zwickau wegen der geistlichen Stifftungen die Compensation auf die Land- und Tranck-Steuer gestattet, und ihre Qvittungen an stat baren Geldes bey den Terminen angenommen. Compensatio collectarum & redituum ecclesiasticorum

37. Die Ablesung und Execution der Patenten wegen der Kirchen- und Schul-Gebäude, wie auch Landes-Trauern und andere dergleichen Sachen mit Vorbewust der Gerichts-Herren vorgenommen, und keinem Theil an seinem Jure quæsito einiger Einhalt geschehen. Prælectio literarum patentium

§. 9. Endlich soll nach dem revidirten Synodalischen General-Decret de Ao. 1673.

1. Die Fortpflantzung der seligmachenden Lehre und die Beförderung des reinen richtigen Gottesdienstes in acht genommen, die ordentlichen Sonntags-Evangelia und Episteln, so wohl der Catechismus Lutheri neben andern biblischen Büchern und Texten dem Volcke Gottes vorgetragen, andere Catechismi abgeschaffet, auch in den Filialen aus keiner andern als Lutheri Hauspostille die Predigten vorgelesen. Doctrina

2. Die Cantores und Custodes keine andere, als die in Lutheri Gesang-Büchlein stehende Lieder einführen. Hymni

3. Pfarrer und Capläne ihr Amt ohne Versäumniß verrichten, den Gottesdienst vermöge der Agenda halten. Cultus

4. Die Wochen-Predigten nicht unterlassen, sondern in den Dörffern, da bishero keine gehalten, oder später damit angefangen worden, zum wenigsten von Martini an bis auf Ostern solche verrichten. Conciones hebdomadariæ

5. An den Orten, da sie keine Filialia haben, gute Ordnung mit der Stunde halten, an Sonn- und Feyertagen im Sommer um sieben, des Winters um acht Uhr den Gottesdienst anfangen, auch nicht über eine Stunde an Sonn- und Feyertagen, und über eine halbe Stunde in der Wochen mit Predigten zubringen. Hora Duratio concionis

Jus habendæ concionis

6. Nicht einen ieden an ihre stat aufstellen, sondern allein denjenigen die Cantzel zu betreten verstatten, die von ihren Superintendenten, daß es ihnen vergönnet sey, schrifftlichen Schein vorlegen.

Concio pinastica

7. Keiner zur Prob-Predigt zugelassen werden, er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen angemeldet und Vergünstigung von ihm bekommen, die Pfarrer nicht zu offt und ohne Noth an ihre stat predigen lassen, niemand auch Erlaubniß zur Probe oder Exercitii causa zu predigen erlangen, es wisse denn der Superintendens, daß ihm sicherlich dergleichen Werck zu vertrauen sey.

Patroni

8. Diejenigen, so Pfarr-Lehn haben, zu ihren verledigten Pfarr- und Kirchendiensten tüchtige Leute den Consistorien præsentiren, auch die Stipendiaten und Land-Kinder, doch unbeschadet ihres liberi juris vocandi, in acht nehmen.

Conciones a collegis exaudiendæ

9. An dem Orte, da mehr als ein Seelsorger verhanden, die andern bey ihrer Collegen Predigten sich vom Anfang bis zum Ende befinden.

Examen quadragesimale

10. Das Fasten-Examen wieder angerichtet und jährlich die gantze Fasten-Zeit über gehalten, auch am Sonntage Esto mihi von den Cantzeln abgekündiget.

Templi frequentatio

11. Die Eingepfarrten und Zuhörer mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde sich fleißig zum Gottesdienst einstellen, die Sonntags-Früh- und Nachmittags-, so wohl die Wochen-Predigten, ingleichen das Examen des Catechismi nicht versäumen, und die muthwillig Aussenbleibenden, wenn auf Ermahnung des Pfarrers keine Besserung erfolget, nach desselben bey der weltlichen Obrigkeit Angeben laut des 17. General-Articuls 6. Groschen in den Gotteskasten erlegen.

Mulctæ negligentium

Mulctarum exactio collocatio ad pios usus

12. Die Straffen in den Delictis contra Disciplinam Ecclesiasticam commissis, nicht die Pastores vor sich einzufordern haben, sondern die weltliche Obrigkeit imploriren, und diese die Verbrecher damit belegen, auch selbige, nachdem es geordnet, in den Gotteskasten, oder zu andern piis Usibus anwenden.

Extra templum consistentes Egressus præmaturus Garritus in umbone

13. Diejenigen, so sich gelüsten lassen, unter währendem Singen auf den Kirchhöfen stehen zu bleiben, und allerley Unfug vorzunehmen, oder auch vor Endigung der Predigt und Sprechung des Segens ohne einige Noth aus der Kirchen zu lauffen, oder auf der Porkirchen mit Plaudern, Drengen und andern ärgerlichen Beginnen diejenigen, so gern mit Andacht zuhören wollen, zu verhindern, mit Gefängniß oder mit einer Geldbusse gestrafft.

Venditio potulentorum

14. Unter den Predigten aller Schanck am Wein, Bier, Brantwein und dergleichen bey nachdrücklicher Straffe eingestellet, und darüber von der Obrigkeit gehalten, ingleichen alle Hand- und Pferd-

Operæ

Arbeit an Sonn- und Feyertagen verboten, oder von denen, die mit der Hand arbeiten, zwölf Groschen, von denen aber, so mit den Pferden arbeiten, einen Thaler zu milden Sachen anzuwenden, erleget.

Portæ clausæ

15. Unter den Predigten in Städten die Thore zugehalten, und niemand, er hätte denn in der Landes-Herrschafft oder anderer hohen Standes-Personen angelegenen Sachen eilends fortzureisen, durchgelassen.

Operæ subditorum

16. Beamten und Befehlichshaber ohne sonderbaren Befehlich, auch Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Herren die Unterthanen auf

die

die Sonn- und Feyertage mit Frohndiensten, Vorforderungen in die Aemter, Kriegs-Exercitien oder dergleichen allerdings verschonen.

17. Den Vogel abzuschiessen oder gemeine Zechen anzustellen, eher nicht als auf den dritten Feyertag nach vollendeten Vesper-Predigten gestattet, in den Schützenhöfen das Schiessen und anders, so darbey vorgehet, vor Endigung der Vesper nicht angefangen, die Fecht-Schulen und Comödien, aber an Fest- und Sonntagen gäntzlich verboten seyn. Dejectio avis ligneæ Jaculatio Ludus gladiatorius Comœdia

18. Wegen der Jahr- und Wochen-Märckte, wenn dieselben auf Sonn- und Feyertage gefallen, der Policey-Ordnung, tit. 2. §. 5. dem Buchstaben gemäß nachgelebet. Nundinæ

19. Am allerwenigsten nachgesehen werden, daß auf die Sonntäge und hohen Feste, bey den gemeinen Zechen, ein so grausames ungeheures Geschrey und schändliches Beginnen mit üppigen Täntzen, unverschämten Zoten und dergleichen getrieben, oder auch wohl zu solcher Zeit Getränckе in die Kirche, oder unter den Glocken-Thurm geschleppet und geschroten werde. Compotationes Vociferatio Choreæ lascivæ Scurrilitas

20. Bey Ausspendung der heiligen Sacramente ordentlich, Christlich und erbarlich umgegangen, alle Misbräuche abgeschafft, und die General-Articul und Kirchen-Ordnung in guter Acht genommen. Distributio Sacramentorum

21. Insonderheit was die heilige Tauffe belanget, keiner, der nicht ein ordentlicher Pfarrherr oder Caplan ist, ausser dem höchsten und äussersten Nothfall, solche verrichten, und daher auch die Custodes und Kirchner in kein fremdes Amt greiffen. Baptisma

22. Die Leute in den Städten und auf den Dörffern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, so bald es möglich, zur heiligen Tauf befördert, und nicht daran verhindert, noch über einen oder zwey Tage aufgehalten werden, im widrigen Fall, und da die Kinder ohne erhebliche und unvermeidliche Hinderniß länger von der Tauffe aufgehalten würden, iedes Orts Obrigkeit die Eltern willkührlich nach ihrem Vermögen um ein halb gut Schock, auch nach Gelegenheit höher, ad pios usus zu verwenden, bestraffen. Acceleratio

23. Die Bauren, so ihre Kinder in die Schenckhäuser nach verrichteter Tauffe tragen, und nicht alsobald wohl verwahret wieder nach Hause verschaffen, nach der Policey-Ordnung, tit. 17. §. 6. bestrafft. Mos infantem in canponam ferendi

24. Dem Pfarrer vor der Tauffe die Pathen nahmhafft gemacht, und niemand zu stehen verstattet werden, er sey denn funfzehn Jahr alt, oder sonsten des Verstandes, daß er zum Beichtstuhl und Abendmahl gelassen worden, darbey aber denen Eltern und Vormunden frey stehen, ob sie das christliche Werck an ihrer Kinder und Mündleins stat verrichten wollen. Patrini Aetas

25. Das Tauff-Wasser vom Custode bey Verlust seines Dienstes und anderer schweren Straffe nicht verkauffet oder verhandelt, sondern stracks im Beyseyn des Pfarrers an gebührliche Orte getragen und weggegossen. Aqua lustralis

26. In allen Städten und Dörffern, die Obrigkeit erbare und gottfürchtige Weiber zu Wehmüttern bestellen und ohne Zuthuung der Kirchen besolden, da aber ein Dorff es nicht vermöchte, eine gewisse Wehmutter zu unterhalten, die andern nechst angelegenen Dorff- Obstetrices

schafften, auf Anordnung ihrer Gerichts-Herren mit einander eine bestellen, und wegen ihres Soldes sich mit ihr vergleichen.

Informatio

27. Um der Noth-Tauffe willen aber vorher an den Pfarrer gewiesen und von demselben unterrichtet, die nothgetaufften Kinder, wenn sie am Leben bleiben, der Kirchen-Ordnung nach, in die Kirche getragen und laut der Agenden öffentlich eingesegnet.

Confessio

28. Die Beichte und Absolution nicht abgeschafft, dabey gebührende Zucht und Ordnung gehalten, nicht eines das andere von dem Beichtstuhl wegstossen und verdrängen, sondern die Beicht-Kinder sich sittsam und eingezogen verhalten, und den alten unvermögenden Leuten, auch schwangern Weibern den Vorzug lassen.

Officium confessionarii Denegatio absolutionis Altercatio in loco confessionis

29. So viel vor den Beichtstuhl kommen, die sich vor arme Sünder erkennen und bekennen, um die Absolution und Mittheilung des heil. Abendmahls anhalten, darneben Besserung des Lebens zusagen, denen allen und ieden die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution unweigerlich wiederfahren und niemand auf eigen Erkäntniß Trostlos von sich gehen lassen, viel weniger ihre eigene Sachen da vorbringen, oder sonsten mit den Beichtkindern im Beichtstuhl sich zancken und überwerffen, Leute aber, denen sie mit guten Gewissen die Hand aufzulegen sich nicht getrauen, erinnern und warnen, die Gradus gegen sie gebrauchen, und wenn sie der Personen nicht mächtig seyn können, die Sache an ihre Superintendenten gelangen lassen, welche entweder die Partheyen selbst der Admission halber bescheiden, oder da sie zu der Suspension gnugsame Ursache befinden, sich aus den Consistoriis Resolution erholen.

Absolutio particularis

30. Pfarrer und Diaconi nicht in ihren Pfarr-Wohnungen, sondern in der Kirchen, auch ieden insonderheit Beichte hören und absolviren.

Tempus confitendi & absolutionem petendi

31. Die Beichte am Sonnabend um Vesperzeit gehalten, und die im Filial wohnen in der Hauptkirche beichten, doch schwangere Weiber und schwache Leute am Sonntage früh vor der Predigt ihre Beichte ablegen, die Pastores und Seelen-Hirten ihre Schäflein zum öfftern und würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls, auch daß die Krancken die Communion nicht bis auf die letzte Stunde sparen, anmahnen.

Neglectus S. cœnæ

32. Derjenige, so über Jahr und Tag, ungeachtet beschehener Erinnerung des Tisches des Herrn sich enthält, alsobald dem Superintendenten angezeiget, damit derselbe solche Personen vor sich erfordere, zur Besserung vermahne, und in Verbleibung derselben an das Consistorium die Sache berichte, auch nachmahln gegen dergleichen trotzige muthwillige Verächter des heil. Sacraments mit der Kirchen-Censur verfahren werde.

Abstinentia a compotationibus

33. Pfarrer und Diaconi von der Cantzel das Volck vermahnen, daß sie sich wohl prüfen, wenn sie zum Tisch des Herrn gehen, derowegen vor und nach der Beicht, nach Empfahung des heil. Abendmahls sich des Brantweins, der Wein- und Bierhäuser, unordentlicher Täntze und anderer Leichtfertigkeit enthalten, und die sich hierinnen unchristlich und ungebührlich bezeigen, von der Obrigkeit mit Gefängniß, Leibes- und andern höhern Straffe beleget.

Linteorum usus

34. Die Fechel bey Ausspendung des heil. Abendmahls gebrauchet, und wenn keine tüchtige Knaben verhanden, zum wenigsten von den Vorstehern der Kirchen in erbarer Kleidung gehalten.

35. Prie-

35. Priester in Städten und Dörffern krancke, preßhaffte und verlebte Personen öffters und unerfordert, auch ohne Abheischung einiger Gebühr besuchen, sie in ihrem Anliegen, Creutz und Beschwerung aus GOttes Wort aufrichten, und in allen Begebnissen in Christlicher und gläubiger Gedult dem Willen GOttes sich zu ergeben, erinnern und anvermahnen, Ægrotorum visitatio

36. Ehe-Sachen nicht im Winckel vertragen, oder die Leute durch diejenigen Personen, die es nicht befugt sind, von einander geschieden und getrennet, sondern iedesmahl an die Superintendenten und Consistoria gewiesen, und alle Ehe-Sachen von denenselben allein in Verhör gezogen, nicht aber von den Weltlichen expediret, iedoch mit den in Erledigung der Landes-Gebrechen Ao. 1661. Tit. Consistorial-Sachen §. 7. enthaltenen Abfällen. Causæ matrimoniales

37. Die Kirchgänge bey Hochzeiten nach der in der Policey-Ordnung 1661. t. 16. §. 2-4. angezeigten Zeit und bey der daselbst gesetzten Straffe gehalten. Ingressus templi ad copulationem

38. Vom ersten Advent-Sonntag an bis nach dem Neuen Jahre und vom Sonntag Invocavit an bis nach Ostern keine Hochzeit ohne sonderbare Nachlassung gehalten, oder von iemand verstattet, Tempus nuptiarum celebrandarum

39. Bürger und Bauern in Städten und Dörffern sich ohne ausdrückliche Dispensation nicht zu Hause, sondern allein in der Kirchen öffentlich copuliren lassen, es würde denn iemand mit urplötzlicher, unversehener und erweislicher Leibes-Schwachheit befället, da iedes Orts Superintendens nach eingenommener Erkundigung, wenn die Sache an den Landes-Herrn nicht gelangen könte, die Gebühr anordnen möchte. Benedictio sacerdotalis

40. Die Leichen von Mannes-Personen aus der Gemeine, wo nicht sonderliche Begräbniß-Ordnungen verhanden sind, getragen, und auf den Dörffern zum wenigsten aus iedem Hause eine Person bey Straffe zur Begleitung geschickt, Deductio funeris Comitatus

41. Damit die Schüler nicht zu viel an ihren Studiis versäumen, in den Städten eine gewisse Stunde, und so viel möglich, von zwölf Uhr bis auf Eins, oder von Drey bis auf Vier zu den Leich-Begängnissen bestimmet, Hora funerationi destinata

42. die Kirchhöfe und Gottes-Aecker allenthalben ehrlich und reinlich gehalten, mit Mauren, Plancken, Thüren, auch eisern oder höltzern Gegittern, über welche das Vieh nicht lauffen kan, verwahret, dahero sich nicht allein andere Leute, sondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten sollen, ihr Vieh auf solche Gottes-Aecker zu treiben, Cœmiteria Obsepta

43. die Gräber tief gnug, und für die Alten und erwachsenen Leute zum wenigsten drey Ellen, für die Kinder aber zwey Ellen tief gemacht, Profunditas sepulcri

44. die Pfarrer in den Dörffern vermöge der Generalien art. 15. in fin. nicht schuldig seyn, über den dritten Hof der Leichen entgegen zu gehen, es aber um billige Vergleichung gutwillig zu thun, in ihrem Gefallen stehen. Comitatus pastoris

45. Wegen anderer Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, die bey Verrichtung des Gottesdienstes, so wohl bey denen Copulationen und Begräbnissen üblich, es bey der Ordnung und der Agenden bleiben, sich auch kein Pfarrer unterstehen, etwas eigenthä- Ritus

genthätiger Weise zu ändern, und dazu- oder davon zu thun, oder nach fremder Kirchen-Ordnung zu richten.

Censura ecclesiastica

46. So viel die Kirchen-Busse dererjenigen, die wider das andere und sechste Gebot sich gröblich vergriffen, betrifft, es bey der Erörterung der Landes-Gravaminum de Ao. 1661. Tit. von Consistorial-Sachen §. 6. unverändert bleiben.

Notificatio delictorum

47. Die Pfarrer und Superintendenten, wenn straffbare Fälle vorkommen, alsobald solche dem Consistorio zu erkennen geben, und nicht bis zur Beichte, zuförderst aber bey den krancken Personen sparen, und so lange die Leute ab- und aufhalten, bis sie mit Bescheid versehen werden.

Confirmatio

48. Keinem nachgelassen werden, in den Schulen zu lehren, oder einen Kirchen-Dienst zu bestellen, er sey denn von den Consistoriis auf der Kirchen Unkosten vorher examiniret und confirmiret, ohne Confirmation auch keiner unter den Schuldienern und Küstern in Städten und Dörffern der Immunitæten, Freyheiten und Gerechtigkeiten fähig seyn, absonderlich auch den freyen Tischtrunck nicht genieſſen, noch ihm sein Zettel von dem Superintendenten unterzeichnet werden,

Immunitas clericalis

Informatio discipulorum

Disciplina

49. Schuldiener und Küster schuldigen Fleiß in Unterrichtung der Knaben anwenden, und ihre Stunden nicht versäumen, mit der Disciplin Moderation gebrauchen, fürnehmlich des allzugrossen und stetigen Schmeissens und Schlagens auf die Köpffe und ins Angesicht, so wohl anderer unmäßiger und allzuhefftiger Züchtigung sich enthalten.

Examina scholastica Præmia diligentiæ

50. Jährlich zwey Examina solennia um Ostern und Michaelis in den Städten angestellet, den Fleißigen Præmia ausgetheilet, immittelst die Inspection der Schulen von iedes Orts Pfarrern mit Fleiß, und so viel möglich, alle acht oder vierzehn Tage verrichtet, aus dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspectores zugeordnet werden,

Feriæ scholasticæ

51. die Præceptores den Knaben ohne Vorbewust des Superintendenten oder Pastoris keine Feyertage geben.

Collatio beneficiorum scholasticorum

52. Welcher Orten Stellen in den Fürsten-Schulen zu ersetzen, oder Stipendia armen Studiosis zu conferiren, die Räthe in Städten, wo es nicht durch Fundation oder sonsten anders herbracht, solches nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastoris thun, auch ingesamt daran seyn, daß die Armen und Tüchtigen für allen andern zu solchen Beneficien gelangen.

Officium Præceptoris

53. Præceptores ihre Discipel zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten, in guter Ordnung zur Kirchen und wieder heraus führen, bey dem Gottesdienst, dem sie beharrlich selber beywohnen sollen, keinen Muthwillen verstatten, ihnen mit guten exemplarischen Leben und Wandel vorgehen, und sie zur Nachfolge ermahnen.

Vestitus

54. Die Schuldiener in den Städten nicht nur in Hosen und Wamms, sondern in ihren Mänteln, wenn sie Lectiones zu verrichten haben, wie auch ausser der Schulen auf der Gassen, in einem erbaren und ihrem Stande gemässen Habit gehen,

Custos

55. die Custodes in den Dörffern sich nüchtern, mäßig, still, fromm, eingezogen, friedfertig, gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam, gegen die Kinder mit Unterweisung, wie auch sonst in Verwahrung

wahrung der Kirchen, item mit Läuten pro pace des Tages dreymahl, mit Stellung des Seigers und aller andern Verrichtung fleißig erzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer nicht ausreisen noch aussenbleiben, aller ärgerlichen Gelag und der öffentlichen Schenckhäuser sich enthalten.

56. Unterthanen ihre Kinder fleißig zur Schulen halten. Traditio in disciplinam

57. Eingepfarrte sich gegen ihre Seel-Sorger der Billigkeit nach erweisen, ihren Vermahnungen folgen, und wenn sie in Amts-Sachen von ihnen erfordert werden, unweigerlich sich einstellen, auch aller Verachtung, Schmähens und Lästerns gegen sie sich enthalten, Gerichts-Herren den Pfarrern und Diaconen in ihrem Amt Schutz leisten, und nicht zugeben, daß sie zur Ungebühr angetastet, geschimpffet oder sonsten beleidiget werden. Reverentia pastoribus debita

58. Die Obrigkeiten daran seyn, daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Besoldung und anders zu rechter bestimmter Zeit und ohne Abbruch bekommen, ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts-Proceß schleunig verhelffen, in den Dörffern des Pfarrers und Custodis Zins-Getreide in ihre Häuser auf einen Tag bringen, und in Beyseyn des Richters, Schöppen oder Heimbürgen, so gut die Leute es auf ihren Aeckern erbauen, und es aussäen wollen, erschütten lassen. Salarium decricorum

59. Keiner, von den Zehend-Feldern das Getreide wegführen, er habe es denn zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan, und ihnen den Zehenden an tüchtigen guten Garben unvortheilhafftig entrichtet, zu dem Ende auf der Pfarrer und Schul-Diener Anhalten, auch die Garben an den Orten, da eiserne Reiffen oder andere sonderliche Maß verhanden seyn, nach denselben gebunden und überreichet werden. Agri decumani

60. Die so zur Schmälerung des Pfarrers und Kirchen-Diener Einkommens die Zehend-Aecker zu Holtze wachsen, oder gar müssig zur Ubertrifft liegen lassen, solches entweder nicht thun oder beschieden werden, deswegen gebührliche und billige Vergleichung dem Pfarrer oder Custodi zu machen, Conversio agrorum in sylvas

61. Nicht nur von Korn, Weitzen, Gersten und Hafer der Zehenden gereichet, sondern auch von allen dem, so den Sommer über an Erbissen, Wicken, Flachs, Hanff, Hirse, Heydekorn, Kraut, weissen und gelben Rüben, Zwiebeln und andern auf den Zehend-Feldern oder auch aus denenselben gezogenen Krätz-Gärten erwächset, gegeben, und dem Pfarrer und Custodi darzu schleunig verholffen, Decimæ variæ

62. die Zehend-Aecker gleich den freyen und Erb-Aeckern gedünget werden, Stercoratio

63. das Consistorium auf der Pfarrer Anhalten billige Weisung thun, was ihnen von den neuerbaueten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergleichung geschehen solle. Nova molendina

64. Weil die Opffer-Pfennige vor Alters den Pfarrern verordnet seyn, in ieden Kirchspielen, da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist, von allen und ieden Menschen, die das zwölffte Jahr erreichet, sie seyn gleich zu GOttes Tisch gangen oder nicht, alle Qvartale ein Pfennig, und also jährlich vier Pfennige, erleget, von den Richtern eingefordert, und neben gnugsamen Bericht überantwortet, auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülfflich Hand geleistet werden. Oblationes

Nummus casarius

65. Also auch den Häusel-Groschen, die Gärtner, Häusler und Hausgenossen für sich, ihre Weiber, Kinder und Gesinde neben dem gewöhnlichen Opffer-Pfennig,

Panes ecclesiastici

66. Und die Hüfner und andere Bauern, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben, aber keinen Decem noch Zins geben, hausbacken Brot, derer zwölf aus einem Dreßdnischen, oder sechzehn aus einem Leipzigischen Scheffel gebacken werden, oder den Werth dafür nach Gelegenheit des Verkauffs,

Grossus mansarius

und von ieder Hufe einen Groschen dem Pfarrer entrichten, es hätte sich denn einer oder der andere zu einem mehrern an Getreyde oder Geld gutwillig erbothen oder behandeln lassen, dabey es sein Verbleiben hat.

Exactio

67. Die Richter dem Pfarrer seine Gebühr an Häusel-Groschen, so wohl an Opffer-Pfennigen einfordern, oder so offt sie dessen sich weigern, mit zehen Groschen ins Gottes-Haus zu erlegen gestrafft werden,

Nummus baptismalis confessionarius

68. die Pfarr-Kinder bey den Tauffen, Beichten, der Krancken Communionen, wie auch bey den Aufgebothen, Hochzeiten und Begräbnissen sich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen,

Cultura agrorum parochialium

69. die eingepfarrten Pferdner, auf Begehren des Pfarrers, wie auch des Custodis, ihre Aecker um einen billigen Lohn, des Gerichts-Herrn und Collatoris nebst des Superintendentens Ermessen noch für andern beschicken, auch andere Pfarrkinder ihrem Pfarrer in der Erndte und sonsten, wenn er ihrer bedarff, nebst ihrem Erb- und Gerichts-Herrn, um billigen Lohn für andern arbeiten.

Dotales

70. Wo Pfarr-Dorales oder gewisse Frohn- und Dienst-Leute der Pfarrer seyn, ihre schuldigen Dienste zu leisten von der Obrigkeit angehalten,

Diminutio fundi parochialis

71. Den Pfarrern an ihren Aeckern, Wiesen und andern nichts entzogen, was ihnen abgepflüget oder sonsten zur Ungebühr entzogen worden, wieder darzu gebracht, die Aecker und Gründe vereinet und versteinet, auch andere Pertinens-Stücke unweigerlich restituiret werden,

Sylvæ Ædes parochiales

72. Was massen mit den Pfarr-Höltzern, ingleichen Erhaltung der Pfarr-Gebäude im baulichen Wesen zu gebahren, ist in der Erörterung der Landes-Gebrechen, de Anno 1661. §. 28. verordnet,

Conservatio templorum

73. Sollen die Eingepfarrten die Kirchen- und Gottes-Häuser nicht eingehen, sondern bey Zeiten in Besserung bringen lassen.

Administratio ærarii ecclesiastici Elocatio fortis

74. Mit den Kirchen-Kasten- und Hospital-Güthern und Geldern verantwortlich umgegangen,

75. die werbenden Haupt-Stämme nicht ohne Vorbewust des Collatoris und Pfarrers, da respectu dieses ein anders nicht herbracht, ausgeliehen, mit gewöhnlichen Zinsen verzinset, mit liegenden Gründen, gnugsamer Bürgschafft und der Obrigkeit Consens ohne Restriction auf gewisse Zeit, oder Clausula cassatoria versichert, einer Person auch zu viel nicht geliehen, noch die Leute mit der Gebühr vor den Consens übernommen,

Bona locata

76. die Laß-Güther nicht stets bey einem Besitzer, sondern bisweilen iemand anders ausgelassen, auch der Laß-Zins allezeit über das 6te Jahr verändert, und wo möglich, erhöhet.

77. Von

77. Von den Kirchen-Gütern ohne des Landes-Fürsten als Lehen-Herrns sonderbaren Consens nichts verkauffet, vertauschet oder in andere Wege, es sey viel oder wenig, veralieniret, bey Straffe der unvermeidlichen Cassirung und Aufhebung aller Contracte, die in solchen Fällen nulliter und zuwider diesem Verbot gemachet werden, Bona ecclesiastica

78. die Kirch-Väter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feyer-Tage das Almosen mit Fleiß sammlen und berechnen, ingleichen daran seyn, daß man bey den Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und dergleichen Zusammenkünfften, Büchsen oder Becken aufsetze, wie auch bey neuen Kauffs-Handlungen und Erbtheilungen die geistlichen Güther mit einer milden Beysteuer bedacht werden. Sacculus cymbalaris

79. Wenn Extraordinair-Ausgaben zu bauen, oder für Arme oder sonsten vorfallen, solches allezeit mit Vorbewust des Pfarrers, auch nach Gelegenheit, und wann es einen Haupt-Bau oder hohe Summa betrifft, mit Einwilligung des Superintendentens geschehen, anderergestalt auch die Ausgaben den Vorstehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung passiren. Expensæ

80. Bösen Verdacht des Eigennutzes und Abbruch der geistlichen Güther zu verhüten, die Kasten-Herren, Vorsteher, Hospital-Verwalter und Kirchen-Väter, diejenigen Früchte, die sie Amts wegen einzunehmen haben, so wohl Decem und Zinse an Wein, Getreyde, Viehe, Hünern und dergleichen nicht für sich selbst um ein geringes Geld behalten, sondern dem höchsten Werth nach verkauffen, Frugum venditio

81. Niemand aus den Gotteshäusern, gemeinen Kasten, oder andern geistlichen milden Gestifften etwas gereichet, noch iemand in die Hospitäle oder Lazareth aufgenommen, er habe denn gnugsame und glaubwürdige Kundschafft vorgeleget, und geschehe mit Wissen und Willen iedes Orts Pfarrers und Gerichts-Herrn. Erogatio ex ærario

82. Niemand sich unterfangen bey Leibes-Straffe, wer der auch ausser Landes oder im Lande seyn möchte, öffentlich oder von Haus zu Hause das Allmosen zu sammlen, es seyen denn seine Zeugniß vorhin von der Consistorien einem autorisiret, und ihm in einem oder dem andern Kreise umzugehen ausdrücklich erlaubet worden, darauf denn iedes Orts Obrigkeit fleißig Achtung geben, und anderergestalt einige Sammlung nicht gestatten sollen, Collectio eleemosynarum

83. Die übermäßigen Zehrungen auf derer Kirchen Unkosten bey den angestellten Kirch-Rechnungen und Einweihung der neuen Pfarrer und Capelläne gäntzlich verboten seyn, Sumtus intolerabiles

84. die Verschreibungen der Kirchen-Gelder nicht von den Collatoren auf ihren Häusern, sondern von der Kirchen fleißig verwahret. Asservatio instrumentorum

85. Wenn sich Kirchen-Stände durch Absterben oder Abzug derer, so sie betreten und besessen haben, erledigen, die nähesten Erben solche innerhalb vier Wochen bey Verlust derselben zu lösen und der Kirchen das Geld zu entrichten schuldig und pflichtig seyn. Subsellia ecclesiastica

86. Die Glocken in gute Acht genommen und alle Mißbräuche derselben abgestellet, sie auch zu anders nichts als zu dem Gottesdienst und bey Kindtäuffen, Copulationen, Begräbnissen, oder Usus campanarum

wenn in nöthigen Fällen oder Feuers-Gefahr die Gemeine zusammen zu beruffen ist, gebrauchet werden.

Coercitio delictorum

87. Was schlüßlichen andere tägliche vorfallende Gravamina anlanget, daß die Leute insonderheit GOtt so grausam lästern, die Spinn- und Rocken-Stuben, auch allerley leichtfertige Täntze halten, und bey denen Ausgaben der Bräute grosse Uppigkeit üben, item, daß etliche an ihren Eltern mit Worten oder Hand sich gröblich vergreiffen, denen abgöttischen Segensprechern sich ergeben, den Zigeunern nachlauffen, öffentlichen Wucher, Hurerey, Ehebruch und was dergleichen mehr seyn mag, treiben, sollen solche nach Anleitung der gemeinen Landes-Kirchen-Policey-Ordnung und Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1661. mit Gefängniß, Verweisung und nach Gelegenheit uf Belernung der Rechte, auch mit Leibes- und Lebens-Straffe beleget, und über angedeuteten vorigen Ordnungen, auch diesem ietzigen General-Visitation-Decrete gehalten werden.

Ordinatio ecclesiastica

§. 10. Weil zu den geistlichen Rechten auch die Kirchen-Ordnungen gehören, so soll nach der Churfürstl. Sächsischen d. Ao. 1580.

Ritus insoliti

1. von der Kirchen-Agenda kein Pfarrer und Kirchendiener aus eigenem Gutdüncken andere, und in dieser Kirchen unbekannte Agenden oder Kirchen-Ordnungen, neue und zuvor ungewöhnliche Gebräuche einführen.

baptismales

2. Von der Tauffe sind diese äusserliche Stücke das geringste: Unter Augen blasen, Creutze anstreichen, Saltz in den Mund geben, Speichel und Koth in die Ohren und Nasen thun, mit Oel auf der Brust und Schultern salben, und mit Chrisam die Scheitel bestreichen, Westerhemd anziehen, und brennende Kertzen in die Hand geben, und was da mehr ist, das von Menschen, die Tauffe zu zieren, hinzu gethan ist.

nuptiarum

3. Von der Trauung deren, die sich wollen in Ehestand begeben, werden selbige drey Sonntage vor der Gemeine öffentlich verkündiget und aufgeboten, auf den Hochzeit-Tag in die Kirche geführet, und nach beschehener Frage und Antwort einander zum ehlichen Gemahl zu haben, auch einander gegebenen Trau-Ringen zusammen gesprochen,

Vesperæ

4. von der Vesper, Beicht und Absolution ist in den General-Artickeln gehandelt.

Sacra matutina

5. Von der Metten und dem Amte der Communion, wird in der erstern gesungen und gelesen, vor der letztern aber vorher eine Vermahnung gehalten, auch vorgeschrieben, wie man die Krancken berichten, trösten und communiciren solle.

Feriæ

6. Von denen sonderen Festen oder Feyertagen, so man im Jahre halten soll, sind solches

Festum nativitatis
Circumcisionis
epiphaniæ
baptismatis
purificat.
annunciat. s. conceptionis
cœnæ Dom.
passionis

die hohen Haupt-Feste des HErrn Christi
der Tag der Geburt Christi, samt dem andern und auch dem dritten nechstfolgenden,
der Tag der Beschneidung Christi,
der Tag der Erscheinung oder Offenbarung Christi,
der Tag der Tauffe Christi,
der Tag der Offenbarung Christi im Tempel,
der Tag, da Christus in der Jungfrauen Leibe empfangen ist,
der grüne Donnerstag,
der Tag des Leidens Christi, so der Charfreytag genennet wird,

der

der Oster-Tag samt dem nechstfolgenden und dritten, paschatos
der Tag der Himmelfahrt Christi, ascensionis
der Pfingst-Tag, pentecostes
der heiligen Dreyfaltigkeit Fest, trinitatis
Hierüber sollen auch gehalten werden
der Tag Johannis des Täuffers, Joh. baptistæ
der Tag, da Maria ihre Muhme Elisabeth heimgesuchet hat, visitationis
der Tag Michaelis. Michaelis
Man mag auch die Tage der heiligen Aposteln halten, daß man Apostolorum
vor Mittage daran predige, und so es fürfället, die Communion halte, nach Mittag aber mag man wohl der täglichen Arbeit warten, oder wo man will, mag man die Evangelia und Gedächtniß von den heiligen Aposteln auf die nähesten Sonntage, so darnach gefallen, zur Mittags- oder Vesper-Predigt verlegen.
Desgleichen mag es auch mit etlichen andern Festen der Heiligen, Sanctorum
welcher Historien im Evangelio beschrieben sind, gehalten werden, als da sind, S. Paulus Bekehrung, Mariä Magdalenä, S. Johannis Enthäuptung, S. Stephan ꝛc.

7. Das gemeine Gebet und Litaney werden hier vorgeschrieben. Preces publ.
8. Von dem Begräbniß der Todten. Sollen die Leichen, so zu begraben, in Städten durch den Schulmeister und Schüler, auch etzliche Kirchendiener, so mans begehret, nach Gelegenheit, desgleichen auf den Dörffern durch den Pfarrer und Kirchner in Beyseyn etzlicher Nachbarn, ehrlich geleitet werden. Sepultura
9. Vom Beruff und Annehmung der Kirchendiener, und wie alle Pfarren, Predicaturen, Diaconate und Subdiaconate bestellet werden sollen. Ist Vocatio ministrorum ecclesiæ
1. so offt eine Pfarre, Diaconat oder andere Kirchen-Dienste durch Absterben des Vorgehenden, oder in andere Wege erlediget, solches durch den Superintendenten, dahin solche Pfarre oder Kirchen-Dienst gehörig, in das Consistorium, dem er unterworffen, zu berichten, Officium vacans
2. die Kirche durch die benachbarten Pfarrherren und unverdächtliche Personen mit den ordentlichen Predigten, Austheilung der heiligen Sacramenten und allem, was solchem anhänget, und darunter begriffen, zu bestellen, Cura eccles. viduatæ
3. das unordentliche und ärgerliche Lauffen nach den Pfarren abzuschaffen, und die, so nicht ordentlich beruffen, sondern sich aus Gunst und Freundschafft von wegen Verwandniß, oder um Geschenck und Gaben willen durch allerley Wege und Practicken einzudringen gedencken, zu keinem Kirchen-Amt zu lassen, Inordinata ambitio munerum
4. sollen von dem, so das Jus Patronatus oder Collatur zu einiger oder mehr Pfarren, Prædicaturen, Diaconat oder Subdiaconat hat, tügliche Personen nominiret und vorgestellet, sonst der Dienst, den Patronis an den Collaturen unnachtheilig und unabbrüchig, von den Consistorialen bestellet, und die Patroni und Collatores auf Ersuchen durch die Stipendiaten mit tüchtigen Personen versehen, doch diese ihnen zuvor zu hören fürgestellet werden, damit sie ihr Bedencken anzeigen mögen, ob ihnen dieselbe gefällig und annehmlich, und sich ungebührliches Eindringens nicht zu besorgen noch zu beklagen haben, dergestalt sie ihr Jus ungeschmälert behalten. Jus Patronatus

10. Vom

Examen

10. Vom Examine aller Kirchen-Diener, so entweder ordiniret oder zur andern Pfarre gefördert werden sollen, haben die Consistoriales, wenn einer seinen Dienst der Kirche anbeut, oder zum Kirchen-Amt durch einen Collatorn beruffen und fürgestellet wird, zu erkundigen,

Puritas doctrinæ

1. Ob er in der Lehre rein und nicht mit falschen Opinionibus und schädlichen Irrthümern vergifftet sey.

Eruditio

2. Seine Geschicklichkeit, was er in heiliger Schrifft zuförderst, und denn auch sonsten studiret, ob er nicht allein der Lateinischen, sondern auch der Griechischen und Hebräischen Sprache erfahren, wie er auch sonsten in den Controversiis geübet.

Dona externa

3. Seine Gaben, ob er beredt, eine starcke oder weiche Stimme habe, starckes Leibes oder ein Valetudinarius sey.

Vita & honestas

4. Sein Leben und Wandel, wie er sich, da er zuvor im Dienst gewesen, gehalten, welches nicht allewege aus den blossen Testimoniis zu nehmen.

Ætas

5. Das Alter, daß keiner zu jung aufgestellet werde.

Articuli fidei

6. Das Examen selbst also fürzunehmen, daß einer über die fürnehmsten Artickel der Christlichen Religion, als

1. von GOtt und seinem göttlichen Wesen,
2. von der Person Christi, vom Heiligen Geist, von den Engeln,
3. von Erschaffung der Welt,
4. vom Fall des Menschen,
5. vom freyen Willen,
6. von der Erb-Sünde,
7. von der Menschwerdung des Sohns GOttes,
8. vom Kirchen-Dienst und Predigt-Amt,
9. vom Gesetz,
10. vom Evangelio,
11. vom rechten Unterscheid des Alten und Neuen Testaments, des Buchstabens und des Geistes,
12. von der Rechtfertigung des Menschen für GOtt,
13. von guten Wercken,
14. von den heiligen Sacramenten,
15. was die heilige Tauffe sey,
16. vom heiligen Abendmahl,
17. von der Beichte,
18. von der Absolution,
19. von der Busse,
20. vom Gebet,
21. von der Christlichen Kirche,
22. von der Christlichen Freyheit,
23. von Kirchen-Ceremonien,
24. von der Versehung und ewigen Wahl GOttes der Auserwehlten zum ewigen Leben,
25. vom Ehestande,
26. Ob die weltliche Obrigkeit ein göttlicher und GOtt wohlgefälliger Stand sey,
27. vom Irrthum der Wiedertäuffer ꝛc.

zu befragen, Zeugnisse der heiligen Schrifft von ihm zu erfordern, ihm nicht helffen, noch Geschencke und Gaben von ihm nehmen

und

und sich heimlich vergleichen, was sie im Examine nachmahls antworten sollen, einen Text fürgeben, und daraus predigen lassen ꝛc.

II. Wie ein Kirchendiener vor denen Consistorialien, ehe er zu investiren befohlen, seines Amts halben zu erinnern und zu vermahnen, darauf er auch Promission thun soll, daß er Admonitio officii

1. die heilige Schrifft predige und lehre, Doctrina
2. die Augspurgische Confession, derselben Apologia, Schmalkaldische Artickel ꝛc. fleißig lese, libri symbolici
3. der Kirche mit gutem Exempel und Fürbild diene und kein Aergniß gebe, Exemplum
4. der Kirchen-Ordnung fleißig nachkomme, Ordin. eccles.
5. bey entstandenen Irrungen an Orten und Enden, dahin er beschieden, Recht gebe und nehme, und sich desselbigen ohne Wegerung sättigen lasse, auch von seinem Kirchen-Amt ohne Vorwissen und Willen der Landes-Herrschafft nicht abtrete, und derselben Nutzen fördere und Schaden warne. Discessus
6. nachdem solches und die Promission geschehen, soll er seiner ihm verordneten Kirche præsentiret, iedoch derselben wenn eine Commun als Pfarrkinder einen redlicher und ehehaffter Ursachen halben recusiren, wider ihren Willen nicht aufgedrungen, Obtrusio
7. so viel möglich keiner auf eine Pfarre verordnet werden, er habe denn zuvor eine Zeitlang auf einem Diaconat gedienet. Promotio per saltum

12. Gemeine Form und Weise, auf welche ein neuer Kirchendiener ordiniret, und durch den Superintendenten seiner ihm verordneten Kirche commendiret und investiret werden soll. Soll der Superintendent, oder auf desselben Befehl der Adjunctus, in des Gezirck er gehörig, aufs förderlichste samt dem Amtmann, Collatorn oder Erbherrn desselbigen Orts beneben einem benachbarten Pfarrer, als Gezeugen der Handlung auf einen bestimmten Tag sich daselbst hin verfügen und auf hier beschriebene Weise die christliche Investitur verrichten. Investitura

13. Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen und Schuldiener. Immunitas clericorum

1. Soll in Sachen ihre Person belangend, in actionibus personalibus, die Parthey durch den Superintendenten neben dem Amtmann, Gerichts-Herrn oder Collatorn oder auch zweyen Schöppen oder Kirchvätern gütlich verhöret und vereiniget, oder den Consistorialen berichtet, und durch Recht, doch ohne langen Proces summarischer Weise entschieden, Forum
2. was ihre und ihrer Weiber angefallene oder erkauffte eigenthümliche Erb-Güther und dergleichen actiones reales, dingliche Sprüch und Forderung betrifft, sie an Orten, da andere Unterthanen schuldig seyn, Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten, Actio realis
3. der hohen Freveln und Malefitz halber ist hernach verordnet, was dagegen zu handeln und fürzunehmen, Causa criminalis
4. wenn ein Pfarrer, Prediger oder Diacon in Leibes-Kranckheit fället oder in ein solches Alter geräth, daß er selber sein Amt bey der Kirchen nicht verrichten mag, ihm nichts destoweniger seine verordnete Besoldung werden und bleiben, und mit den nähesten Ministris die Kirche versehen werden, Clericus ægrotans
5. dargegen solcher krancker oder alter Kirchendiener von seinem Compensatio

Sold

Sold demjenigen, so ihn also vertritt, ziemliche Ergötzung nach Gelegenheit der Sachen und derer Superintendenten Erkäntniß geben.

Proviſio emeriti

6. Im Fall die Kranckheit sich dermassen in die Harre verweilet, daß nicht zu verhoffen, daß solcher Diener wieder aufkomme, derselbe auf Erkäntniß des Synodi mit einem ziemlichen Leibgedinge sein Lebelang bedacht und versehen,

Jus civitatis

7. wo einer des Bürger-Rechts begehren würde, und bürgerliche oder andere Güther, seinem Weib und Kindern zum Trost erkauffen wolte, ihm ohne sondere ehehaffte Ursachen nicht versaget,

Negotiatio

8. wenn ein Kirchendiener bürgerliche Nahrung an sich durch Kauf- oder Erbfall bringet, er die Nahrung durch sich und die seinen dermassen anstellen, daß an seinem Amt nichts versäumet, oder dem Miniſterio einige schimpfliche Nachrede durch unziemlichen Gesuch und dem priesterlichen Amte übel anstehende Gewerbe geursachet werde,

Immunitas a collecta cereviſiaria

9. die Pfarrer, Diaconi und Schuldiener in Städten, so wohl auch die Paſtores und Diaconi auf den Dörffern von dem Getränck, das sie für ihren Tisch zur Nothdurfft brauen, oder sonsten bey Fassen, Vierteln und Tonnen einlegen, und andern bey der Kannen oder sonst nicht verkauffen, aller Auflage frey und unbeleget seyn,

ab oneribus perſonalibus

10. In Städten und Dörffern aller persönlichen Bürden, mit Wachen, Gerichtsfolge und sonsten für ihre Person verschonet bleiben, und ihrer Erb-Güther schuldige Fron und dingliche Pflicht, durch andere ums Lohn bestellen mögen,

Jus aquandi & paſcendi

11. auch Wasser und Weide und andere Gerechtigkeiten, gleichsam andern derselbigen Flecken Unterthanen zu genieſſen und zu gebrauchen haben,

12. des Kirchendieners Wittwe und Kinder, er habe gleich das Bürger-Recht angenommen oder nicht, daselbst geduldet, der Auffenthalt ihnen gestattet, und sie mit nichten ohne sonderliche hochwichtige Ursachen ausgetrieben,

Annus gratiæ

13. zu fernerer Gnade ihnen ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vatern Absterben in der Pfarr, Predigts- oder Diaconat-Bewohnung der Sitz, darzu der halbe Theil seiner Jahr-Besoldung gefolget, und unterdessen der Predigt-Dienst durch die benachbarten, die Pfarr oder Diaconat versehen, doch

Conſervatio ædificiorum

14. die Gebäude und Güther, wie ihr verstorbener Vater zu thun schuldig gewesen, in Würden erhalten.

15. Ihre Kinder, wo dieselben bey der Schule auferzogen, in die Fürsten-Particular- und hohe Schulen oder Stipendium aufund angenommen,

Protectio magiſtratus.

16. Kirchendiener von ieder Obrigkeit, gegen die sie sich hinwiederum ehrerbietig, schiedlich und bescheidentlich zu verhalten, geschützet werden.

Kirchensatz, Jus Patronatus eccleſiaſticum, cf. Pfarrsatz, s. Pfarrlehn.

Kirchenschein, Teſtimonium eccleſiaſticum nativitatis, copulationis, mortis &c.

Kirchenschmuck, Ornatus eccleſiaſticus.

Kirchensitz, Sessio ecclesiastica, Subsellia, Sedilia templorum, s. Kirchenstuhl.

Kirchspiel, Paræcia, Diœcesis, Districtus ecclesiasticus.

Kirchenstand, Statio ecclesiastica, Sella, s. Kirchenstuhl.

Kirchenstock, Aerarium ecclesiasticum, cf. Gotteskasten.

Kirchenstraffe, Pœna ecclesiastica, cf. Weltliche Straffe.

Kirchenstuhl, Subsellium ecclesiasticum.

§. 1. Ein Kirchenstuhl ist ein zu Ausübung des Gottesdienstes geordneter und zugerichteter Ort oder Stelle in der Kirche. Subsellia

§. 2. Man theilet die Kirchenstühle in

1. öffentliche und privat-Stühle, welche gewisse Personen ums Geld an sich bringen, dahingegen der öffentliche Gebrauch allen oder etlichen Zuhörern ohne Entgeld frey stehet, publica privata
2. gemeine und geehrte oder vornehme, als Fürsten-Raths-Schöppen- Rector- Doctor- Magister- Kirchväter- und andere Amts-Stühle, Studenten-Porkirchen, auch Scharfrichter-Stühle, gemeine aber sind die Communicanten-Stühle, der Platz, worauf entweder schon Bäncke gesetzt sind, oder wohin die Weiber ihr Bänckgen mitbringen, it. der Locus peccatorum, communia officialia
3. erbliche und nicht erbliche oder einzelne oder Personen-Stühle, und sind die erstern wieder entweder Familien- oder Häuser-Stühle, so zu einem Hause gehören und auf dessen Besitzer kommen, hereditaria familiaria
4. Männer- und Weiber-Stühle, so nicht mit einander zu vermengen, masculina fœminina
5. ordentliche Stühle, und Hängebäncke oder Kirchenbänckgen. appensibilia

§. 3. Der öffentlichen und gemeinen Stühle bedienet sich ein iedweder Zuhörer, so lange der Gottesdienst währet, und giebt darinnen die erste Einnehmung einem den Vorzug, und der Amts- und Familien-Stühle haben sich iedesmahl die Nachfolger und Verwandte zu erfreuen, Gen. Art. 36. Occupatio

§. 4. Erbliche und Familien-Stühle werden gemeiniglich von den Besitzern selbst erbauet, damit die Kirche, so keinen Nutzen davon hat, auch keinen Aufwand habe, a. l. 1. §. 17. ff. ad SC. Treb. und bleiben die letztern bey der Familie bis zu deren gäntzlichen Abgange, da sie an die Kirche fallen. Sumtus exstructionis

§. 5. Einzelne Stühle werden durch Schenckung oder Kauf erlanget, und mag das erstere aus erheblichen Ursachen auch geschehen, a. l. 12. §. 3. ff. d. adm. & per. tut. das letztere aber ist das gewöhnlichste, und richtet sich das Kauf-Pretium darnach, ob die Gemeinde volckreich oder nicht, ob der Stuhl zum hören und sehen beqvem oder nicht, ingleichen ob derselbe erblich oder nur auf Lebenszeit verlanget werde, welches letztere ordentlich nur geschehen soll, Gen. Art. 36. daher auch das daran habende Recht mehr nicht als eine Art des Nießbrauches ist. Emtio

§. 6. Daß der Besitzer eines Kirchenstuhls solchen iemand anders vermiethen und jährlich etwas gewisses davor nehmen könne, will zwar in Zweiffel gezogen und als ein schändlicher Wucher angesehen werden, die tägliche Erfahrung aber bewähret das Gegentheil, und kan der Kirche gleich viel gelten, ob der Besitzer auf seine Lebenszeit, oder ein anderer an dessen Stelle den Stuhl brauchet, sie hat auch kein Recht vor sich dem Besitzer den Vortheil, den er gegen die Einbusse seiner Commodität erlanget, wieder abzujagen. Locatio

§. 7. Bey Absterben des Besitzers fället der Kirchenstuhl, als den derselbe weder verkauffen, Gen. Art. 36. noch durch Testament oder andern Testamentum

letzten

letzten Willen vermachen können, M. 1706. der Kirche anheim, es giebt auch die in Rechten geordnete Erbfolge den Erben kein mehrers Recht, als daß ihnen der Stuhl vor andern gegönnet, in deren Ermangelung aber dem der ihn begehret, auf Lebenszeit verkaufft wird, Art. Gen. 36. es müssen aber erstern Falls die Erben binnen vier Wochen solchen lösen, Syn. Decr. 1673. §. 85.

Jus protimiseus §. 8. Die nächsten Freunde, denen solcher gestalt ein Näher-Recht zustehet, mögen Schwerd-oder Spillmagen seyn, a. Nov. 118. c. 4. iedoch aber müssen sie

1. Eingepfarrte, Syn. Decr. §. 85. verb. durch Abzug.
2. des Geschlechtes, vor welches der Stuhl zugerichtet,
3. eines Stuhls bedürfftig seyn; wiewohl diese gegen Abtretung des schon habenden Stuhls auch zugelassen werden.

Gradus consanguinitatis §. 9. Der nähere schleust auch hierinnen den weitern aus, und die einerley Grades sind, haben gleiches Recht dazu, so daß sie darum losen, worzu auch der schon mit einem Stuhle versehene mit dem Bedinge gelassen wird, daß er, wenn ihn das Los treffen solte, den alten Stuhl an die Kirche fallen lassen wolle, a. l. 3. C. commun. d. legat.

Redemtio §. 10. Demjenigen, welcher solchergestalt einen Kirchenstuhl gegen die gewöhnlichen Gebühren an sich löset, wird darüber ein Lösezettel ertheilet, wodurch einer sein daran erlangtes Recht benöthigten Falls beweiset. Syn. Decr. §. 85.

Exstructio §. 11. Bey Erbauung der Kirchenstühle soll dahin gesehen werden, daß dadurch niemand gehindert werde, den Prediger auf der Cantzel, und zum Altare zu sehen, auch daher ohne des Pfarrers und der Kirchväter Vorwissen und Erlaubniß keiner gebauet werden, Gen. Art. 36.

Discessus parochiani §. 12. Einem abziehenden mag nach Gelegenheit sein Kirchenstuhl auf gewisse Frist aufbehalten werden, wenn er nehmlich gebührend darum angesuchet hat, ausserdem aber mag er sich des Stuhles weiter nicht anmassen, noch sich damit, daß er des Orts noch Häuser oder Immobilia habe, behelffen. Rescr. 1686.

Immobilia. §. 13. Ubrigens werden Kirchenstühle auch vor unbeweglich Guth gehalten, a. l. 18. ff. d. act. emt. l. 21. ff. d. instruct. l. instrum. leg. und daher wider die Kirche in 40. und wider einen andern Besitzer in 30. Jahren, Jahr und Tag durch Verjährung erlanget, c. 8. X. d. præscript.

Kirchen-Trauer, Luctus ecclesiæ, cf. Landes-Trauer, s. Kirchen-Recht, Pfarrlehn.

Kirchvater, Oeconomus ecclesiæ, Curator templi.

Kirchen-Vermögen, Opes ecclesiasticæ, Bona ecclesiastica.

Kirchen-Visitation, Visitatio ecclesiastica, s. Kirche.

Kirchen-Vorsteher, Antistes, Curator sacri ærarii.

Kirchweihe, Encœnia, Festum dedicationis templi.

Kirchenzucht, Disciplina ecclesiastica.

Kirchner, Kirchnerey, Aedituus, Aedes æditui.

Kirr, Kirren, Kirr machen, Cicur, Mansuefacere, cf. Zahm.

Kirsche, Cerasum, Kirschendieb, Fur cerasorum, s. Diebstahl.

Kiste, Arca, cf. Kasten, Truhe.

Kittel, Penula, Lacerna, Vestis linea, cf. Küttel, s. Gerade.

Kladden, Kladdern, Maculare, cf. Klitten.

Kladderbuch, Rapsodia, Memoriale mercatorum, Ital. Scartefoglie, s. Handelsleute.

Klafter, Orgyia, Mensura lignaria sex pedum, s. Maß.

Klage, Klagen, Querela, Actio, Libellus, Actionem instituere, cf. An-Gegen-Nach-Vor-Voraus-Wieder- it. Ehe-Gewissens-Kummer-Ledige, Negatorien-Sævitien-Schaden-Schmäh-Spolien-Klage, Aus-Be-Er-Verklagen.

Klage, Klagschrifft, Actio, Libellus.

§. 1. Die Klage ist eine Schrifft, darinnen man den Richter ersuchet, uns zu unserer bey dem andern habenden Forderung zu verhelffen. Libellus

§. 2. Diese Schrifft, so zuweilen auch in einem mündlichen Anbringen bestehen kan, und eben an keine gewisse Formuln mehr gebunden ist, l. 1. 2. C. d. Formul. sublat. setzet ein solches Recht oder Forderung voraus, derentwegen auch ein gewisses Rechts-Mittel geordnet ist, l. 1. §. 2. l. 2. §. 1. ff. quar. rer. act. n. dar. Actio

§. 3. Man theilet die Klagen in

1. solche, die in dem alten römischen Rechte, und die im Jure Prætorio gegründet waren,	civilis Prætoria
2. die in Rechten wörtlich enthaltene und aus rechtmäßigen Ursachen daraus gefolgerten,	directa, utilis, in factum
3. die den Stand der Person oder eine Sache betreffen,	præjudicialis
4. persönliche und dingliche, zu welchen letztern die vermischten und diejenige Art zu rechnen, da gewisser Ursachen halber wider die Regel alle Besitzer belanget werden können,	personalis realis mixta
5. die auf die hauptsächliche Forderung oder eine Nebenforderung gerichtete,	in rem scripta directa contraria
6. die unmittelbar aus den Gesetzen und erst aus einer besondern Verpflichtung entstehende,	nativa dativa
7. nur vor die Person zustehende und auf die Erben kommende,	transitoria in heredes
8. ein und zweyfache, so einem der streitenden Partheyen so wohl als dem andern zu statten kommen,	simplex duplex
9. die gewissen Personen, und einem ieden zustehende,	privata popularis
10. die auf die völlige Behauptung des streitigen Rechts, und nur inzwischen auf den Besitz,	petitoria possessoria
11. auf die vorenthaltene Sache und auf Erlangung einer gewissen Straffe, oder auch auf beydes,	rei persecutoria pœnalis
12. auf eine eintzelne Sache, und eine Vielheit der Sachen,	singularis generalis
13. auf ein gewisses und auf ein ungewisses Quantum gerichtete,	universalis certi incerti
14. die, darinnen die Sache ein oder mehrfach gefordert wird,	in simplum in duplum
15. die, so engen Rechtens, und die, bey welchen des Richters Willkühr stat findet,	stricti juris bonæ fidei arbitraria
16. die, durch welche man die Hauptsache suchet, und die, durch welche man dazu den Weg bahnet, oder die Hauptklage veranlasset,	principalis præparatoria provocatoria
17. die nur eine Zeitlang zustehen, und die immer währen,	temporalis perpetua
18. solche, bey welchen der ordentliche Proceß gehalten, und die, darinnen ausserordentlich, summarisch, executive, nach Wechsel-Recht geklaget wird,	ordinaria summaria
19. Klage und Widerklage.	Conventio Reconventio

§. 4. Der Nahme der Klage darf eben nicht gemeldet, sondern nur die Sache so vorgebracht werden, daß man des Klägers Forderung daraus vernehme, c. 6. X. d. judic. cf. l. 1. ff. d. edend. inzwischen heisset,

Aestimatorische Klage, wenn der, so injuriret worden, die Injurie schätzet, und auf solche Schatzung klaget, §. 7. I. d. injur. Nomen actionis

A. æstimatoria

Alimentaria — Alimentation-Klage, wenn z. E. Kinder von den Eltern den Unterhalt suchen, l. 5. §. 10. ff. d. agnosc. & al. lib.

confessoria — Befugniß-Klage, wenn wegen des auf eines andern Grund und Boden zustehenden Befugnisses geklaget werden muß, §. 2. I. d. action.

possessoria s. Interdictum — Besitz-Klage, wenn man nicht das beständige Recht, sondern nur den Besitz der Sache zum Grunde setzet, l. 14. §. f. ff. d. exc. rei jud. c. 5. X. d. caus. poss. & propr.

mutui — Darlehns-Klage, wenn vor die dargeliehene Sache Erstattung in gleichen gesuchet wird, pr. I. quib. mod. re contr.

desertionis — Desertion-Klage, wenn Eheleute wegen böslicher Verlassung wider einander klagen, S. Ehe-O. punct. 3.

Remedium ex L. Diffamari — Diffamation-Klage, worinnen wegen ungebührlichen Rühmens einer Forderung dahin geklaget wird, daß der Diffamant entweder seine Sache ausführe, oder geschehen lasse, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, l. Diffamari 5. C. d. ingen. manum.

matrimonialis s. ex sponsu — Ehe-Klage, wenn nach vorhergegangener Verlöbniß auf Vollziehung der Ehe und Leistung der selbiger anklebenden Pflichten geklaget wird, a. l. 3. §. 4 ff. d. agnosc. & al. lib.

Rei vindicatio, A. Publiciana — Eigenthums-Klage, wenn nach Beweis des völligen Eigenthums oder doch eines bessern Rechtes, als der Besitzer vor sich hat, auf Wiedererstattung der Sache geklaget werden kan, §. 1. 4. I. d. action.

Hereditatis petitio — Erbschaffts-Klage, wenn nach vorgegangenem Todesfalle entweder aus der gesetzlichen oder durch Testament erlangten Erbfolge auf des Verstorbenen Verlassenschafft zu klagen, l. 1. ff. d. her. pet.

A. emphyteuticaria — Erbzinsklage, wenn Erbzinsherr und Erbzinsmann des Erbzinses oder Erbzins-Guthes halber wider einander klagen, l. f. C. d. jur. emphyt.

suppletoria — Erfüllungs-Klage, darinnen der Erbe, dem der gebührende Pflichttheil nicht gelassen worden, auf das, was ihm daran mangelt, klaget, l. 30. C. d. inoff. test.

pro socio — Gesellschaffts-Klage, wenn diejenigen, so mit einander in Gesellschafft stehen, Satisfaction von einander fordern, §. f. I. d. societ.

Juramenti delatio — Gewissens-Klage, eine iede Klage, die Kläger Beklagten ins Gewissen stellet, und ihm den Eyd darüber deferiret.

A. finium regundorum — Grentz-Klage, da Nachbarn wegen verrückter Grentze wider einander klagen, l. 2. §. 1. ff. fin. reg.

injuriarum — Injurien-Klage, da wegen Beschimpffung auf Geld oder Straffe, §. 10. I. d. Injur. oder auf den eingeführten Wiederruff geklaget wird, C. 42. p. 4.

emti, venditi — Kauf-Klage, da zwischen Käuffer und Verkäuffer auf das Kaufgeld, die Ubergabe der Sache und andere Præstanda geklaget wird, §. 28. I. d. action.

libellus arrestatorius — Kummer-Klage, darinnen einer nach angelegten und verneuerten Arrest seine an den Schuldner habende Forderung vorbringet, Pr. O. t. 51. §. 10.

A. funeraria — Leichenbestattungs-Klage, wenn einer seine zu Begrabung eines Todten gethane Auslage wieder fordert, l. 14. sequ. ff. d. relig. & sumt. fun.

locati, conducti — Mieth-Klage, wenn Miether und Vermiether wider einander klagen, §. 28. I. d. action.

Nega-

Negatorien-Klage, damit der Eigenthums-Herr das ihm angemuthete Befugniß des andern ablehnet, l. 4. §. 7. ff. si serv. vind. §. 2. I. d. action. — negatoria

Nullitäts-Klage, wenn ein Urthel der Nullität halber, oder daß es nichtig und Krafftlos sey, angefochten wird, l. 2. C. quand. prov. n. est nec. R. A. 1654. §. 121. 122. Pr. O. t. 38. §. 1. — nullitatis

Pfand-Klage, dadurch ein Gläubiger sein Pfand verfolget, §. 7. I. d. action. — hypothecaria s. Serviana

Sævitien-Klage, darinnen ein Weib wegen des Mannes Wüterey auf die Scheidung von Tisch und Bette klaget, l. 32. §. 13. ff. d. don. int. V. & U. cf. t. C. d repud. & jud. d. morib. sublat — sævitiarum

Schaden-Klage, wenn wegen erlittenen Schadens auf dessen Ersetzung geklaget wird, pr. I. d. L. Aquil. — L. Aquiliæ

Schenckungs-Klage, da was einem geschencket worden, nicht weniger, als wenn er es Titulo oneroso erlanget, durch gerichtliche Klage gefordert werden kan, §. 2. I. d. donat. — Condictio ex donatione

Schmäh-Klage, die schon erwehnte Injurien-Klage. — A. injuriarum

Spolien-Klage, wenn wegen eigenmächtiger Wegnehmung einer Sache, auf deren Erstattung geklaget wird, c. 18. X. d. restit. spoliat. — spolii

Straf-Klage, wenn nicht ein Theil des Vermögens, sondern die in Rechten gesetzte Straffe von dem andern verlanget wird, §. 18. I. d. action. — pœnalis

Tausch-Klage, darinnen man auf Ausantwortung der ertauschten Sache, oder auch auf ein Aequivalent klaget, l. 5. §. 1. ff. præscr. verb. — permutatoria

Testaments-Klage, da z. E. derjenige, dem etwas vermachet worden, solches seines Vermächtnisses halber aus dem Testamente wider den Erben klaget, l. 69. §. 1. ff. d. legat. 1. §. 5. I. d. obl. q. qs. ex contr. — ex testamento

Theilungs-Klage, da wegen gemeiner Erbschafft oder anderer Sache auf deren Theilung geklaget wird, §. 3. 4. I. d. obl. q. qs. ex contr. §. 20. I. d. action. — fam. herciscæ. comm. div.

Undancks-Klage, worinnen die beschehene Schenckung wegen notablen Undancks wiederruffen wird, §. 2. I. d. don. cf. l. 1. sequ. C. d. libert. & eor. lib. — ingrati

Vormundschaffts-Klage, wodurch ein Vormund wegen des dem Mündel zugefügten Schadens belanget wird, l. 7. C. a. b. tut. — tutelæ

Wechsel-Klage, wenn derjenige, so auf Wechsel oder nach Wechselrecht schuldig ist, zu belangen, E. P. O. A. §. 12. — cambialis

Wiederruffungs-Klage, wenn ein Schuldner etwas zum Nachtheil seiner Gläubiger veräussert hat, §. 6. I. d. action. oder ein Lehn dem Agnaten zum Nachtheil veräussert worden, 2. f. 26. §. Titius. — revocatoria, s. Pauliana

§. 5. Die Klage bestehet theils in Erzehlung der Geschicht, theils in dem daraus formirten Petito, §. 1 14. I. d. action. l 6. ff. d. R. V. und muß die erstere die Causam debendi, oder wie man es auf Seiten Klägers zu nennen hat, Causam petendi schon in sich fassen, l. 14. §. 2. j. l. 11. §. 2. ff. d. exc. rei jud. l. 33. ff. d. judic. l. 3. C. d. edend. — Narratio facti

§. 6. Das Gesuch und Petitum, soll ordentlich auf etwas gewisses gerichtet seyn, §. 32. I. d. action. bleibt aber doch general, wenn entweder die Actio universalis ist, l. 7. ff. si pars her. pet. oder nachhero erst ein gewisses Quantum heraus gebracht werden kan, l. 76. §. 1. ff. d. R. V. l. 24. ff. d. R. I. J. f. ff. d. præt. stip. desgleichen in causis criminalibus — Petitum

l. 1. §. 4. ff. ad SC. Turpill. und wenn die Verpflichtung alternative geschehen, wird auch das Klag-Peritum so eingerichtet, l. 16. §. 3. ff. d. pign. l. 75. §. 8. ff. d. V. O.

Cumulatio actionum

§. 7. Man kan mehrere Rechts-Mittel in eine Klage zusammen nehmen, so offt solche auf einerley Sache gerichtet sind, l. 60. ff. d. O. & A. oder man aus mehrern eines erwehlet, l. 1. §. 4. ff. qd. legat. l. 17. ff. d. præscr. verb. §. 4. I. quod cum eo, l. 1. ff. d. public. in rem act. hingegen mögen Actiones, darunter die eine præjudicialis, l. 16. 18. ff. d. except. oder die einander contrair, l. f. C. d. annal. exc. Ital. contr. toll. l. 11. ff. d. jurisd. oder wenn nach Erwehlung der einen die andere wegfället, nicht cumuliret werden, l. 76. §. 8. ff. d. legat. 2. l. 43. §. 1. ff. d. R. J.

diversarum

§. 8. Auch kan man drey und mehr verschiedene Klage-Puncte in eine Klage zusammen nehmen, wenn alle einerley Art des Processes haben, E. P. O. t. 5. §. 2.

Brevitas

§. 9. Daß die Klage kurtz, l. f. §. 1. C. d. appell. deutlich, a. Auth. Generaliter C. d. lit. contest. und so vorzubringen, daß das Petitum aus der Narration fliesse, giebt sich leicht, die Verbesserung derselben aber muß Klägern auch zugelassen werden, §. 33. sequ. I. d. action. iedoch ist zwischen deren Erleuterung, Veränderung und Renunciation ein Unterscheid.

Declaratio

§. 10. Wenn der Kläger einen in der Klage begangenen Irrthum oder Obscurität corrigiret und erläutert, oder an stat des libellirten höhern Quanti ein geringeres fordert, ist solches vor keine Veränderung der Klage zu achten, und ihm nach der von Beklagten erfolgten Antwort, bey Führung des Beweises oder bis zur würcklichen Eydesleistung annoch frey gelassen, E. P. O. t. 5. §. 9.

Mutatio

11. Sonst mag Kläger das Klag-Libell in modo agendi vel probandi und sonst so lange ändern, bis über der Litis Contestation, also auf den Beweis, oder auf die Eydesleistung rechtskräfftig erkannt oder verabschiedet worden, und muß Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung und von dem Kläger erfolgten Erstattung der verursachten Unkosten sich darauf einlassen. ib.

Renunciatio

§. 12. Wenn aber Kläger die vorige Klage fallen lassen, und eine andere übergeben will, wird er damit, wenn die neue von der vorigen in substantia, als ratione causæ petendi oder objecti unterschieden, iederzeit, ausserdem aber weiter nichts als bis zu Ablauff der zu Ubergebung des Beweises ihm nachgelassenen Frist, oder bis über der Eydesleistung rechtskräfftig erkannt, damit zugelassen, und muß in beyden Fällen dem Beklagten, ehe derselbe auf die neue Klage sich einlässet, die sämtlichen Unkosten erstatten. ib.

Clausula salutaris

§. 13. Die Clauseln, damit die Klage von vornen und hinten umgeben wird, sind insgemein wenig nütze, Pr. O. t. 5. §. 2. und bestehet eine Klage, obgleich die so genannte Clausula salutaris, darinnen das mildrichterliche Amt angeruffen wird, darinnen nicht enthalten ist, E. P. O. t. 5. §. 1.

Communicatio libelli

§. 14. Zur Einlassung auf die Klage, ist Beklagter iedesmahl mit Uberschickung derselben, und Beylagen zu citiren, Pr. O. t. 5. §. 4. E. P. O. t. 18. §. 1. sonst wird Klägern Exceptio non communicati, so wohl in übrigen, inepti & obscuri Libelli opponiret, E. P. O. t. 5. §. 3. 4. die hernach entweder übergangen, oder die Klage entweder schlechterdings oder angebrachter massen verworffen wird, welches alles dergestalt geschehen

schehen soll, daß dem Urthel oder Abschiede die Rationes decidendi mit einverleibet, oder absonderlich beygefüget werden, E. P. O. t. 34. §. 4.

§. 15. Wenn ein Kläger sich säumig erweiset, wird er zu Fortstellung seiner Klage oder Provocation binnen Sächsischer Frist bey deren Verlust angehalten, E. P. O. t. 10. §. 1. auch muß ein Vormund, der seiner Pflegbefohlnen Klage ersitzen, oder ihre Jura indefensa lässet, wegen des hieraus erwachsenen Schadens davor hafften, ib. t. 1. §. 11. Prosecutio actionis

§. 16. Die Wiederklage ist eine Klage, so der Beklagte seiner an Klägern habenden Gegenforderungen halber wider denselben anstellet. Reconventio

§. 17. Und dieses geschicht allemahl vor eben den Gerichten, wo einer belanget worden, obgleich der Kläger sonst da nicht dingstellig ist, l. 14. C. d. sent. & interlocut. E. P. O. t. 6. §. 2. Judicium conventionis

§. 18. Die Sachen, so in der Wiederklage zu erörtern, mögen nach gemeinen Rechten beschaffen seyn wie sie wollen, l. 1. §. f. ff. d. extraord. cogn. c. 3. d. rescript. 6. c. 1. X. d. mut. petit. nach Sächsischen Rechten aber müssen solche mit der Klage Verwandschafft haben, und also derselben anhängig seyn, C. 7. p. 1. besondere Sachen aber werden zu absonderlicher Ausführung und zu eines ieden Foro verwiesen. E. P. O. t. 6. §. 2. Causæ connexæ

§. 19. Die Wiederklage kunte nach Sächsischen Rechten vor Erörterung der Klage vormahls nicht angestellet werden, Pr. O. t. 6. §. 1. welches aber itzo dergestalt geändert ist, daß selbige nicht allein neben der Klage, iedoch ohne Hinderung der Convention an- und fortgestellet, sondern auch damit anticipiret werden mag. E. P. O. t. 6. §. 1. Anticipatio

§. 20. Nach gemeinen Rechten werden Klage und Wiederklage Processu simultaneo erörtert und durch ein Urthel ausgemacht, Nov. 96. c. 2. l. 1. §. f. ff. quæ sent. sin. app. c. 1. X. d. mut. petit. clem. 2. d. V. S. nach Sächsischen Rechten aber werden zu ieder besondere Acten gehalten, E. P. O. t. 6. §. 1. Processus simultaneus

§. 21. Ein Wiederkläger ist so wohl als ein anderer Kläger zu Bestellung des Vorstandes der Unkosten halber verbunden, E. P. O. t. 13. der Wiederklage halber aber bestellet ein Kläger keinen Vorstand mehr, ib. hingegen muß ein Unangesessener oder Fremder Caution de solvendo in casum succumbentiæ bey der Wiederklage bestellen, E. P. O. t. 6. §. 1. sonst wird bis dahin Beklagter zur Depolition des Judicati gelassen, ib. und wenn ein solcher Beklagter mit Anstellung seiner Wiederklage säumig ist, kan ihm Kläger eine Frist dazu sub pœna præcluſi setzen lassen, ib. §. 2. und hernach um Cassation seines deshalber bestellten Vorstandes bitten, Pr. O. t. 6. §. 3. Cautio pro expensis

§. 22. Im ordentlichen Proceß, da Beklagter seine Exceptiones im Gegenbeweise deduciren kan, und in Injurien-Sachen hat keine Wiederklage stat, E. P. O. t. 6. §. 2. und gehöret also dieselbe nur zum executivischen und Wechsel-Processe, ib. §. 1. A. §. 8. 15. Dec. 2. Processus ordinarius

§. 23. Im Concurs werden die sonst in die Wiederklage gehörigen illiquiden Gegenforderungen zugleich mit erörtert, iedoch auch hier deshalber absonderliche Acten gehalten, E. P. O. t. 41. §. 4. Concursus

§. 24. Man hält dafür, daß nicht nur eine, sondern auch mehrere Wiederklagen gegen eine Klage angestellet werden können, l. 22. ff. d. jurisdic. l. 37. §. 1. ff. d. procur. bey einem erwehlten Schieds-Richter aber mag keine Reconvention angestellet werden. c. 6. X. d. arbitr. Plures reconventiones

§. 25. Wenn Exceptio non numeratæ pecuniæ in der Wiederklage ausgeführet wird, soll der Wiederbeklagte neben Erstattung des erhobenen um den vierten Theil der geklagten Summe gestrafft werden, E. P. Exceptio non num. pec.

O. A. §. 4. 8. und wenn einer auf einen über eine Spiel-Schuld ausgestellten Wechsel geklaget, soll er dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht erstatten und noch darüber willkührlich gestraffet werden, ib. §. 15.

Coactio. §. 26. Zu klagen wird niemand gezwungen und genöthiget, l. un. C. ut nem. invit. ag. l. accus. cog. P. H. G. O. a. 214. L. R. L. 1. a. 62. wohl aber zu Fortsetzung seiner bereits angesetzten Klage, Auth. Qui semel C. Quom. & quand. jud.

Klagschatz, Sportulæ judiciales, Pecuniæ judicibus, viatoribus & executoribus litium solvendæ, δικαστικὰ, s. Kosten.
Klagbar, Klagbar werden, Actionem intentare.
Klaglos, Klaglosstellung, Satisfactio voluntaria.
Kläger, Actor, Petitor, s. Proceß.
Klammer, Klammern, Fibula, Ansæ ferreæ, Fibulare.
Klammerfeste, Fibula ferrea junctum, s. Zugehör.
Klang, Sonus, Clangor, Ohne Klang und Gesang begraben, Sepultura sine solennitate, s. Begräbniß.
Klar, Clarus, Lucidus, cf. Sonnen-klar.
Klare Brief und Siegel, Documenta guarentigiata, s. Instrument, Urkunde.
Klären, Clarefacere, cf. Erklärung, Wäsche klären.
Klatschen, Verbere sonum edere, Blaterare, Garrire.
Klätscher, Klätscherey, Nugator, Garritus, Delatio, s. Gesinde-Ordnung.
Klaue, Unguis, Ungula, cf. Adlers-Elends-Klaue.
Kleben, Hærere, Conglutinare, add. Ankleben, Adhærere.
Anklebende Rechte, Jura rei annexæ, s. Zugehör.
Kleck, Klecken, Macula, Maculare, Sufficere, cf. Erklecken.
Klee, Trifolium, Kleemeister, Excoriator, cf. Feldmeister.
Kleiben, Lutare, Gypsare, Labor qui ad operas ad fabricam templi & ædes parochiales præstandas pertinere negatur, cf. Frohndienste.
Kleid, Kleiden, Kleidung, Vestis, Vestire, Vestimentum, cf. Trauer-Kleid.
Kleider-Köthe, Arca vestiaria, s. Gerade.

Kleider-Ordnung, Leges vestiariæ, sumtuariæ.

§. 1. In des Reichs Policey-Ordnung ist der Kleider halben, welche nicht so wohl zur Zierde, als zu Bedeckung des Leibes dienen sollen, l. 26. ff. d. aur. arg. mund. orn. ungv. vest. leg. cf. l. 6. ff. d. pign. l. 6. ff. d. bon. damnat. folgendes verordnet:

Luxus in vestitu Tit. 9. Von Unordnung und Köstlichkeit der Kleider.

Daß weil solche Köstlichkeit der Kleidung durchaus also unmäßiglich gebraucht würde, daß unter den Fürsten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterscheid erkannt werden möchte, Kayser, Churfürsten, Fürsten und Stände sich mit einander nachfolgender Ordnung der Kleidung vereiniget und verglichen.

Cives, Rustici Tit. 10. Von Bürgern, Bauern und andern Unterthanen.

Solte iede Obrigkeit ihren Unterthanen eine gute, erbare, beständige Ordnung machen, und darob, wie sich gebührt, halten und die Ungehorsamen straffen.

Tit. 11. Vom Adel. Nobiles

1. Sollen die vom Adel kein Sammet oder Carmesin, noch Atlaß-Röck antragen, und ihnen zum höchsten Damast, oder dergleichen Seiden zugelassen seyn, den sie mit 6. Ellen Sammets und nicht darüber verbremen mögen, desgleichen mögen sie güldene Ring und Haar-Hauben, auch ein Ketten, die nicht über 200. Gulden werth sey, tragen, die sie doch mit einem Schnürlein umwinden oder durchziehen sollen, wie von Alters herkommen.
2. So einer eines Fürsten Hofmeister, Cantzler, Marschalck oder Rath, und doch nicht vom Adel wäre, der mag sich samt seinem Weib und Kindern, denen von Adel, wie obgemeldt, gleich tragen. Officiales Principis
3. Sollen hierinnen Ritter ausgeschieden seyn, welche güldene Ketten öffentlich ohne Schnür antragen mögen, doch daß solche Ketten über 400. Gulden nicht werth seyn. Es soll ihnen auch Marder-Futter und dergleichen zu tragen unverboten seyn. Equites
4. Der von Adel Haus-Frauen mögen vier seidene Röck ihnen anmachen lassen, und dieselbe öffentlich tragen und haben. Nemlich ein Sammet, und die übrige drey von Dammast oder dergleichen seidene Röck, und nicht über vier, doch ohn Perlein, Silber oder Gold, und ob sie dieselbigen verbremen wollen lassen, mögen sie solches thun, von Perlein, Silber oder Silber-Tuch, allein oben herum, und nicht über ein halb Viertel einer Ellen breit: Aber Uxor nobilis
5. eines Ritters Weib mag solche Verbremung mit Perlen, Gold oder güldenem Tuch, doch oben herum, und nicht höher, dann eines halben Viertheils mit Perlen, einer Ellen breit thun. Ob aber etliche wären, so mehr Kleider, dann itzo gemeldt, hätten, und dieselbige für Kinder und Töchter behalten wollen, soll ihnen unbenommen seyn. equitis
6. Mögen sie Baret und güldene Hauben, doch daß die Gebände und Geschmuck darauf nicht über viertzig Gulden werth seyn, tragen.
7. Mag eine Edel-Frau ein Ketten, desgleichen an Hefftlein, Hals-Band und andern Kleinodien, ausserhalb der Ringe, auf 200. Gulden werth und nicht darüber, antragen.
   Item, an güldnen Borten und Gürteln, nicht über 40 Gulden werth.

Tit. 12. Von Doctorn. Doctores

Sollen und mögen sie die Doctores und ihre Weiber auch Kleider, Geschmuck, Ketten, güldene Ringe und anders ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

Tit. 13. Von Grafen und Herren. Comites & Barones

1. Grafen und Herren sollen kein güldene und silberne Stück tragen, sondern allein Sammet, Carmesin und andere Seiden-Gewand, doch mit Gold nicht verbremt, es wäre dann ein Ritter.
2. Mögen sie Ketten, doch nicht über 500. Gulden werth tragen. Desgleichen mögen Grafen und Herren alle Futter, ausgenommen Zobel- und höchste Futter antragen.
3. Ihr ehliche Gemahl mögen alle seidene Gewand mit gülden und silbern Stücken verbremt tragen, doch kein Ketten oder Kleinod über 600. Gulden werth, noch gantz gülden oder silbern Uxores

Stück, sondern sich zu Unterschied des hohen Standes derselben zu tragen, enthalten.

Phaleræ

Tit. 14. Pferdzeug.

1. Soll keiner einige Zeuge, über drey Gulden werth, ausserhalb was zu der Wehr dienet, auch Messer und gelbe Zeuge führen, er sey dann Ritter, auch kein Graf, Herr, Ritter oder Knecht, keine Zeuge von Sammet, seiden Tüchern, noch etwas von Gold oder Silber daran führen, allein hierinn Chur-Fürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen ausgenommen, welche ihrem Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Stand nach für sich, Ihre Leib-Pferd und Diener, so sie in ihren Marställen haben, in solchen Zeugen sich halten mögen.

Donatio Principis

2. Ob iemand von seinem Fürsten, Herrn oder sonst einem eines Herren-Stands etwas von Kleidung oder Kleinodien geschenckt, dieselbe soll er seinem Fürsten und Herrn zu Ehren anzutragen Macht haben, und in dem Fall unverboten seyn, da soll kein Gefährd hierinne gebraucht werden.

3. Ist Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zugelassen, der Kleidung und anders halben schärffere Ordnungen in ihren Landschafften aufzurichten, es soll auch keiner zu Verheyrathung seiner Kinder, eben der Ordnung zu geleben schuldig seyn, sondern mag ein ieder seiner Gelegenheit und Vermögen nach, dieselben mindern, aber nicht höher kleiden und aufsetzen.

Clerici

4. Sollen alle Ertz-Bischöf, Bischöf und Prælaten ihre Geistliche darzu halten, daß sie sich mit ihren Kleidungen in Kirchen und auf Gassen, als ihrem Stand nach wohl geziemet, wie dann die Geistliche Recht, und die Erbarkeit das erfordert, erbarlich, züchtiglich und geistlich tragen und halten, und alle unziemliche Köstlichkeit und weltliche Uppigkeit in Kleidungen abstellen.

Auraturæ

5. Soll auch der unnütz Kost, so mit Vergulden, an Kupffer, Eisen, Holtz und Gestein gelegt, vermieden werden, und die Goldschmidt, Mahler und andere, die zu vergulden pflegen, bey Pön und Straff 10. Gulden nichts dergleichen vergulden, darüber ein iede Obrigkeit strenglich halten: doch soll den Chur-Fürsten und Fürsten, und dem, das zu der Ehr GOttes geschicht, hierinn kein Maß gegeben werden.

Jactura vestium vel gemmarum prohibitarum

6. Soll eine iede Obrigkeit die Ubertreter bey Verlierung des Kleides, oder Kleinods, so wider diese Ordnung getragen, darzu einer Geldbuß, so zweyfach, als viel als das Kleid oder Kleinod werth, der Obrigkeit, deren der bürgerlich Gerichts-Zwang des Orts zustehet, zu werden straffen.

§. 2. Nach der Churfürstl. Sächsischen Policey-Ordnung de Ao. 1661.

Tit. 22. Hoffart in Kleidung. Soll

Luxus vestium

1. Ein ieder sich hierinnen selbst Christlich bescheiden, allen Pracht und Hoffart meiden, die höhern Standes durch erbare und demüthige Kleidung mit guten Exempeln den geringern vorgehen, die niedrigen Standes aber sich also verhalten, damit sie den höhern nicht übersteigen, und den Unterscheid der Stände, als GOttes Ordnung stören.

revisio ordinationum vestiariarum

2. Räthe in Städten die alte Kleider-Ordnung revidiren, und nach itziger Befindniß der Umstände ändern und verbessern, wo aber keine verhanden, von neuem eine verfassen.

3 Die von Adel auf dem Lande und Beamte ebenmäßig bey ihren Unter-

Unterthanen und Amtsbefohlnen thun, und diesem Laster abhelffen.

4. Der Rath denjenigen, so wider die Kleider-Ordnung handelt und seiner Jurisdiction nicht unterworffen, seiner Obrigkeit anzeigen, und da dieselbe ihr obliegendes Amt nicht verrichtet, ihn zum andern mahl tanquam in foro delicti deprehensum selbst straffen. Jurisdictio aliena

5. Diese Bestraffung vor die Erb-Richter gezogen werden, und ihnen von den Ober-Gerichts-Herren hierunter kein Einhalt geschehen. inferior

6. Wird des zwischen den Ständen des Ober-Sächsischen Kreises bey dem Ao. 1656. gehaltenen Müntz-Probation-Tage zu Leipzig wegen Tragung der güldenen und silbern, auch gewürckten und geklöppelten Spitzen, gülden und silbern Schnüre, Gallonen, Knöpffe, Wehren-Gehencke, Bänder und dergleichen getroffenen Vergleichs, ingleichen Convent. Stat. circul.

7. der bey dem allgemeinen Land-Tage 1657. eröffneten Propositon und dessen, was auf der Landschafft Bedencken versprochen, erwehnet. Promissio

8. Soll niemand ausser denen Grafen, Herren und von Adel, auch Räthen, Kriegs-Officirern, und denen es gnädigst erlaubet wird, iedoch mit Unterschied eines ieden Standes und Amts einige güldene oder silberne Spitzen, Posament, Borthen, Gallonen, Hauben, Umgebinde, Flittern, Knöpffe, Scharpen, Wehren-Gehencke, Hut-Schnuren, und wie es Nahmen haben kan, es sey von guten oder Leonischen tollen Golde oder Silber tragen, alles bey Straffe 50. Rthlr. Limbi aurei vel argentei

9. Bey ebenmäßiger Pön, ausser denen obbeniemten Personen alles Gülden- und Silber-Stück, More oder andere ausländische Zeuge, worunter Gold oder Silber gewürcket, zu tragen verboten seyn. Tela auro vel argento intertexta

10. Kein Kauffmann oder Crahmer, er sey in diesen Landen gesessen oder nicht, obgesetzte Waaren nach der Elle, Loth, Pfund oder eintzelnde Stücke in diesen Landen, ausser allein in den ordentlichen inländischen Haupt-Messen verkauffen, bey Straffe 100. Rthl. Venditio harum mercium

11. Versilberte und vergüldete Degen, Sporen und Bügel, ausser den obgesetzten Personen, zu tragen und zu führen insgemein bey Straffe 50. Rthl. verboten seyn. Gladii, Calcaria, Stapiæ auratæ & argentatæ

12. Die Doctores und andere, so Chur- und Fürstliche, und anderer Potentaten Räthe, derer Weiber und Kinder, bey ihrem vermöge des Reichs-Abschieds de Ao. 1548. erlangten Privilegio und Herkommen geruhig verbleiben. Privilegium Doctorum Consiliariorum

13. Die Doctores und andere Professores auf Universitæten und geübten Practici, und deren Weiber, aufs höchste Sammet zu Beltzen, item: Atlaß, Seiden Tobin, Seiden Mohr, Ruff, Taffent, Tertzenel und dergleichen, iedoch, daß die Elle über zwey Gülden nicht komme, wie auch ausländische Tücher, die Elle nicht zum höchsten um drey Rthl. und was darunter, zu täglicher Kleidung aber wüllene, härine, inn- oder ausländische Zeuge oder Tücher, so nicht über zwey bis drittehalb Rthl. tragen, auch zu Ehren-Kleidern keine theure Spitzen, Schnüre oder Borten, als die Elle um fünf oder sechs Groschen aufbremen. Professores Holosericum

Adulcitium

14. Ihre Töchter, bis sie freyen, da sie sich nachmahls nach dem Stande ihres Mannes kleiden mögen, allein Seiden Grobgrün, Taffent, Tertzenel und was geringer, tragen, und es mit dem Bremen gleich denen Müttern halten. Wann aber eines Doctors Tochter eine Braut ist, mag sie an ihrem Ehren- oder Hochzeit-Tage einen seidenen Atlaß oder Damasken Rock gebrauchen, woferne sie nicht ausserhalb ihres Standes, sondern in einen dergleichen heyrathet, in welchem um ihres künfftigen Ehemannes willen, vermöge dieser Ordnung, solcher ihr zu tragen nachgelassen ist.

Aulici

15. Churfürstliche Hofe-Diener, so nicht graduirte Personen und Räthe seyn, als Renth-Cammer- und Müntz-Meister, item: Buchhalter bis auf die Secretarien, Proto-Notarien, Rentherey- und Cantzley-Verwandten, so nicht blosse Copisten, eingeschlossen, wie auch die Raths-Personen der Städte, sich der Gebühr bezeigen, nicht über ihren Stand, sondern vielmehr nach Unterscheid ihrer Bestallungen, vor sich oder die Ihrigen heraus brechen und also kleiden, daß zwischen ihnen und vorgesetztem Stande, wie auch unter ihnen selbst, nach Gelegenheit ihres Amts ein Unterscheid zu spüren, wie dann ihnen gantz Atlasse Kleider, und ihren Weibern gantz Atlasse Röcke zu tragen verboten seyn soll.

Pannus Attalicus

Magistri

16. Die Magistri, und diejenigen Universitäts-Verwandten, so ihnen gleich zu achten, sich mit ihren Weibern verhalten, wie unten bey den Raths-Herren specificiret werden wird.

17. Die Priester und andere geistliche Personen und Kirchen-Diener, so wohl vor sich als ihre Weiber und Kinder, sich erbarer und demüthiger Kleidung befleißigen, kostbarer seidenen Zeuge müßig gehen, und im übrigen sich und die Ihrigen ihrem Gradui gemäß, oder so sie keinen haben, sich und ihre Weiber und Kinder in Land-Tuch und wüllene Zeuge, oder zum höchsten Ehren, ihre Weiber und Kinder in Taffend und Tertzenel kleiden.

Sericum

Pannus in provincia factus

18. Die Studiosi auf den Universitäten aber, sie seyen in- oder ausländisch, nach dem Stande ihrer Eltern, und wie sie hierinnen verordnet, tragen und wohl erwegen, daß sie ihr Gemüth mit Tugenden zu zieren, und nicht ihrer Eltern und ihr Vermögen in Pracht und Hoffart zu verschwenden auf Universitäten gesendet, auch vielmehr sich bemühen, durch Fleiß und tugendhafftes Leben Churfürstliche Gnade und Beförderung zu erwerben, als durch verächtliche Hindansetzung Dero Ordnungen, Sie zu Ungnade und exemplarischer Bestraffung zu bringen.

Studiosi

Academici

19. Die übrigen Universitäts-Verwandten, welche keinen Gradum oder sonderbare Praxin haben, und nur schlechte Anwälde, Notarii publici, oder in Ober- und Hof-Gerichten, Aemtern, Stadt-Gerichten und dergleichen, Schreiber und Actuarii seyn, sich also von den Studiis nehren, vor ihre Person, ihre Weib und Kinder zu Ehren sich in Tuch, so mehr nicht als zwey Rthlr. werth, Schamloth, Parrasch, Rasch, Sarsche und andere wöllene Zeuge kleiden; iedoch sind ihren Weibern und Töchtern Taffende und seidene Tobine Schürtzen zu tragen nachgelassen.

Pannus undulatus

Præfecti

20. Churfürstl. Amts-Voigten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Raths-Verwandten und ihren Weibern, nach Gelegenheit, zu Ehren ein Kleid und Mantel von ausländischem

Pannus advecticius

Tuch,

Tuch, die Ellen zu dritthalben Rthlr. wie auch seidene Kleider, iedoch von solchem Zeuge, da die Elle nicht über anderthalben Thaler werth, zu tragen, ihre Töchter aber in Taffend und geringere seiden und wöllene Zeuge zu kleiden vergönnet, täglich aber Sie und die Ihrigen mit Land-Tuch und geringen wöllenen Zeugen, als Achtdrat und dergleichen befriediget seyn.

21. Wegen der Handelsleute, Crahmer, vermögender Bürger, unter welchen Stand sich auch die übrige Hof-Diener, als gemeine Schreiber, Musicanten, Schützen-Meister, Büchsen-Meister, Wach-Meister, Bereiter, Post-Reiter, Barbierer, Ballenschläger, Trabanten, Laqveyen und andere, wie die Nahmen haben mögen, nebenst ihren Weibern und Kindern zu rechnen, und sich in Kleidern nach ihnen zu richten, ausser daß denen Manns-Personen die von der Herrschafft erlangte Kleider bey Aufwartungen und ausser denen an denen drey hohen Festen zu tragen verlaubet, wie auch — Mercatores

22. wegen der jungen Bürger, Handwercksleute, und dann wegen der Bauern wird eine iegliche Unter-Obrigkeit und Räthe in Städten solche Ordnung zu treffen wissen, daß sie denen obbenannten Ständen nicht gleichen, sondern nach Gelegenheit ihrer Condition einer vor dem andern in acht genommen werde. — Cives opifices

23. Soll einem von Adel und einer hoch-graduirten Person über 50. des mittlern Standes aber 30. und gemeinen Bürgern über 10. oder 15. Ellen Taffend-Band und kein mehrers oder bessers aufzuhefften nicht nachgesehen, die Verbrecher aber nach Unterscheid der Stände um 10. 5. und 3. Rthlr. gestraffet. — Lemnisci

24. Aufwart-Mägden und Zofen sich anders nicht als in wöllen Vierdrat, Perpetuan oder Zeuge, so solchem am Werthe gleichen, zu kleiden, zu höchsten Ehren aber eine Taffende Schürtze zu tragen nachgelassen werden. — Pedisequæ Textalanæ

25. Wer diese Kleider-Ordnung vorsetzlich übertritt, wenn es einer von Adel, 50. ein Doctor 40. die unter solchem Stande 30. bis 20. die Dienstboten aber 5. Rthlr. iedesmahl seiner Obrigkeit verfallen, dieselbige unnachläßig eingebracht, oder in Mangelung Geldes mit 8. oder 14. Tage Gefängniß belegt werden. — Mulctæ

26. Unterthanen, so Gericht haben, Beamte und insonderheit die Räthe in Städten gewisse ehrliche unbescholtene Leute als Censores morum ordnen, so mit allem Fleiß hierauf acht haben, damit der Churfürstl. und ihrer Local-Ordnung unverbrüchlich nachgelebet werde. — Censores morum

27. Dem, so dem Magistrat einen solchen Verbrecher denunciret, ein Drittheil der Straffe zur Belohnung gegeben werden. — Præmia denunciatorum

28. Die Obrigkeit aber und darzu bestellete niemand aus Haß, Neid, Eigennutz, wo nicht augenscheinlich die Ordnung überschritten, beschuldigen noch in Straffe bringen. — Odium

29. Die Schneider, so wider diese oder der Obrigkeit iedes Orts gefertigte Ordnung einen kleiden, sie thun es vor sich, oder durch ihre Gesellen, das erste mahl 8. Rthlr. das andere mahl 16. Rthl. der Obrigkeit verfallen, zum dritten mahl aber ihnen auf ein Viertel-Jahr ihr Handwerck geleget, und so auch dieses nicht verfangen wolte, das Bürger-Recht gar eingezogen; — Sartores

30. Ebener massen es mit den Seidenstickern und Borten-Wirckern, Spitzen- und Posamentenmachern und dergleichen Handwercksleuten — Textores fabricarii

leuten gehalten werden, wenn sie ein oder andern Unterthanen und Inwohnern, ausgenommen hohen Standes-Personen, an Gold und Silber etwas verfertigen, den Kauffleuten aber zu Fortsetzung ihrer Handlung zu arbeiten, bleibt ihnen ungewehret.

Peregre delinquentium pœna

31. Derjenige, so von einer Stadt oder Ort zu dem andern auf Hochzeiten, Kindtauffen oder dergleichen Zusammenkünffte reiset, und sich alsdann über diese oder des Orts, dahin er reiset, Ordnung in Kleidern prächtig hält, von der Obrigkeit, der unter welcher der Delinquent gesessen, mit Benennung der Kleider denunciret, und gestraffet.

Margaritarum ornatus

32. Keines von Adel oder der Doctoren und andern Chur- und Fürsten-Räthe und vornehmen Officirer Weiber zum höchsten über 300. Rthlr. denen obigen von Adel ihrer Töchter 150. Rthl. wie auch anderer Doctoren, auch anderer vornehmen Hof-Bedienten Weiber und Töchter über 100. Rthl. werth, weiter aber keinem etwas von Perlen oder Juwelen zu tragen verstattet werden, alles bey Straffe 50. Gülden.

Torques

33. Gute güldene Ketten aber, als mit welchen man sich in der Noth retten kan, mag ein iedes von obigen Ständen, und derer Töchter nach seinem Vermögen tragen, nur daß ein gebührender Unterscheid allerseits gehalten, und nichts, so nicht gut güldden, getragen werde, bey Straffe 40. fl. und dem Goldschmid, so solche falsche Arbeit verfertiget, bey Verlust seines Handwercks oder nach Gelegenheit 4. Wochen Gefängniß: den obigen und geringern Ständen aber wird iedes Orts Obrigkeit obengesetzter massen Ordnung zu setzen wissen.

Mitræ & manicæ ex pelle martis Scythicæ

34. Die ungefärbte gute Zobeln-Mützen und Müffe allein Churfürstlichen Räthen, vornehmen Hof-Officirern und adelichen Personen, derer Weiber und Töchtern, gute zobelne Mützen und gefärbte zobelne Müffe, den Professoren, Doctoren und geübten Practicis, Secretarien und derer Weiber und Töchtern nachgelassen, den übrigen aber gäntzlichen verboten, und sie auf Marckdern oder ander geringe Futter, nach Gelegenheit ihres Standes verwiesen seyn, alles bey Straffe 30. Rthlr.

Pannus subditicius ex pelle martis

Denudatio pectoris

35. Wird das ehrliebende Frauenzimmer vermahnet, mit bedeckten Hälsen und Brüsten zu gehen, und die solche Verordnung hindan setzen, sollen mit 30. Rthlr. Straffe, und die gemeinen Bürger-Standes und der Handlungs-Leute Weiber und Töchter, auch Dienst-Mägde mit 10. Tag Gefängniß beleget werden.

Quousque de pretio ædem habere liceat

36. Soll ein Crahmer, Jubelirer, Goldschmied oder andere dergleichen Handel- und Handwercksleute einem von Adel oder hochgraduirten Person, zu seiner Nothdurfft, und wenn er ihm sonst borgen will, mehr nicht als 100. Rthl. einem erbaren Bürgersmann 50. Rthl. und einem gemeinen 30. Rthl. an Waaren borgen, so er ihm aber ein mehrers auf Credit folgen lassen würde, auf ereignete gerichtliche Klage ihm weiter nicht, als die Summa competens austrägt, verholffen werden.

Declaratio.

37. Wird diese Kleider-Ordnung fernerweit zu verbessern und zu erklären vorbehalten.

Kleider-Schranck, Arca vestiaria, s. Gerade.
Kleidertracht, Habitus, vestitus.

Klein,

Klein, Parvus, Exilis, Pretioſus.
Kleinbinder, Kleinnagler, Kleinſchmid, ſ. Handwercker.
Kleine Hülffe, Actus primus executionis.
Kleine Lehnwaare, Laudemium minus.
Kleinod, Kleinodien, Pretioſa, cf. Reichs-Kleinodien.
Klein Zehenden, Decimæ minores ex hortis, arboribus, cf. Obſt-Zehenden.
Kleiner, Kleinern, Minor, Diminuere, cf. Verkleinerung.
Kleinigkeit, Res minima, ſ. Geringe Sache.
Klempern, Metallum malleo tundere.
Klemperer, Malleator, ſ. Handwercker.
Klepper, Equus tolutarius, Curſor, cf. Buſch-Poſtklepper.
Klingen, Klingeln, Reſonare, Tinnire, cf. Klang.
Klinge, Lamina, Vallis anguſta, ſ. Grentze.
Klingelbeutel, Sacculus ſonans, ſ. Arme.
Klinſe, Rima, cf. Spalte, ſ. Feuer-Ordnung.
Klippe, Scopulus, Rupes, cf. Fels, ſ. Grentze.
Klippern, Tundere, cf. Klempern.
Klipper, Klipperer, Malleator, ſ. Handwercker.
Klitten, Klittern, Maculare, cf. Kladden.
Klitterſchuld, Debitum in rapſodiis, ſ. adverſariis notatum.
Klitterung, Delineatio, Erſte Klitterung, Prima Delineatio inſtrumenti, Protocollum, ſ. Notarien.
Klöben, Findere, cf. Zerklöben, Klaue, Klufft.
Klobe, Ames, Pertica aucupis, ſ. Jagd.
Klocke, Campana, Nola, G. Cloche, ſ. Glocke.
Klopffen, Kloppen, Pulſare, Ferire, Percutere, ſ. Injurien.
Klopfechter, Batuator, Mirmillo, cf. Fechtſchule.
Klöppel, Tudes, Pulſabulum, Piſtillum.
Klöppeln, Nectere, Confectio limborum denticulatorum, ſ. Geſinde-Ordnung.
Klöppelküſſen, Pulvillus nectorius, ſ. Geſinde.
Klöppelung der Hunde, Appenſio numellarum, ſ. Jagd.
Klos, Fruſtum, Erdenklos, Fruſtum terræ, Gleba, ſ. Hülffe.
Kloſter, Clauſtrum, Monaſterium, ſ. Cloſter.
Klufft, Rupes prærupta, Specus, cf. Fels, ſ. Grentze.
Klug, Klugheit, Sapiens, Prudens, Prudentia, cf. Weisheit.
Kluge Frau, Saga, ſ. Zauberey.
Klügling, Argutator, Sciolus, Sophiſta, ſ. Kirchen-Recht.
Knabe, Puer, Tyro, Scholaſticus, cf. Schulknabe.
Knappe, Knappſchafft, Servus, Socius, Boëthus opificum, Societas, cf. Berg-Mühl-Tuch-Wollknappe.
Knecht, Servus, Mancipium, Miles, Lictor, cf. Amts-Garden-Gerichts-Haus-Herrnloſer, Land-Lands-Reiſiger, Stadt-Stecken-Knecht.
Knie, Genu, Poples, Gradus cognationis.
Kniebaud, Kniegürtel, Periſcelis, G. Jarretiere.
Kniebänder-Schnalle, Fibula periſcelidis, ſ. Gerade.
Knoch, Knochen, Os, G. Os.
Knochenhauer, Lanio, cf. Fleiſcher, ſ. Handwercker.
Knopf, Globulus, Fibula, Pomum, cf. Degenknopf, Knüpffen,
Knopfmacher, Globularius, ſ. Handwercker.
Knorr, Nodus, Tuberculum, Condylus, ſ. Juden.

Knote, Nodus. cf. Zweiffelsknote.
Knüpffen, Nectere, Ligare, Nodum facere, cf. Neſtelknüpffen.
Knüttel, Knütteln, Fuſtis, Fuſtes impingere, cf. Hunde klöppeln, ſ. Jagd.
Kobe, Kofe, Cavea, Hara, cf. Sau-Schweinkobe.
Kober, Cophinus, Vas vimineum.
Kobold, Kobalt, Cadmia, Genus æris noxii, Cobalium, cf. Digeſta.
Koch, Coquus, cf. Gar-Hoſen-Sudel-Koch, Küche.
Köder, Eſca, Invitamentum piſcium, cf. Fiſch-Köder, ſ. Fiſch-Ordnung.
Kofe, Locus cavus, Cavea. ſ. Kobe.
Kofent, Cereviſia ſecundaria, ſ. Steuer.
Kol, Kohl, Braſſica, Olus, cf. Kraut.
Kolbe, Clava, Telum ligneum.
Kolben-Recht, Jus manuarium, cf. Fauſt-Recht.
Kole, Kohle, Carbo, Pruna, cf. Glüende, Steinkohle.
Kohlenbrenner, Köhler, Carbonarius.
Kohlenpfanne, Foculus, ſ. Gerade.
Koller, Kollern, Furor, Furere.
Kollericht Pferd, Equus calcitroſus.
Kölnhof, Villa coloni, Kölner, Colonarius.
Kommen, Venire, Capere, cf. Ab-Be-Ein-Ent-Her-Nach-Uber-Uberein-Um-Voll-Vor-Zuvor-Willkommen, Kunfft.
Zu ſeinen Jahren kommen, Ad majorennitatem pervenire, ſ. Mündigkeit.
Können, Poſſe, Valere, Callere, Scire, cf. Kunſt, Kün, Kühn.
König, Rex, cf. Böhmiſcher, Römiſcher König.
Königsbann, Merum imperium.
Königsſpiel, Ludus regius.
Königsſteuer, Hoſtenditiæ, cf. Heerſteuer.
Königliche Gewalt, Summa jurisdictio, Dominium directum.
Kopf, Kopff, Caput, cf. Zweyköpffigter Adler.
Kopfgeld, Kopfſteuer, Capitatio, ſ. Steuer.
Köpffen, Caput abſcindere, Decollatio, ſ. Straffe.
Koppeln, Copulare, Jugare, Conjungere, cf. Kuppeln.
Koppelhut, Koppelhuttung, Jus compaſcendi, Societas paſcuorum, ſ. Befugniß.
Koppel-Jagd, Jus convenandi, Convenatio.
Koppeltrifft, Koppelweide, Jus compaſcui, ſ. Befugniß.
Kopler, Leno, ſ. Kupler.
Korb, Corbis, Cophinus, Repulſa, cf. Fiſch-Laugen-Obſt-Del-Korb.
Korb bekommen, Uxorem quærendo repulſam ferre, cf. Abſchlägliche Antwort.
Korbmacher, Körber, Fiſcellarius, ſ. Handwercker.
Korduan, Corium Hiſpanicum, G. Marroquin.
Korduanmacher, Concinnator pellis hircinæ, ſ. Handwercker.
Koren, Kohren, Köhren, Eligere, cf. Erkohren, Auserkohren, Kühr, Chur.
Köhrrecht, Jus optionis, Jus caduci, Jus Domino in res demortui coloni competens, cf. Baulebung.
Korn, Frumentum, Granum, Materia monetæ, cf. Both-Heidekorn, Schrot und Korn.

Korngarbe,

Korngarbe, Merges, Manipulus frumenti.
Korn-Jude, Dardanarius, Annonæ flagellator.
Korn-Pacht, Pensio frumentaria, Conductio agri pro certa frumenti portione, s. Miethe.
Körnen, Granis inescare.
Körnung des Wildes, Granatus, Inescatio ferarum, s. Jagd.
Kosen, Sermocinari, Loqui, cf. Liebkosen.
Kost, Kosten, Cibus, Sumtus, Gustare, Constare, cf. Auskosten, Zukost, Unkosten, Bau-Begräbniß-Gerichts-Hochzeit-Leichen-Proceß-Reise-Studier-Termins-Zehrungs-Kosten.

Kosten, Sumtus, Impensæ, Expensæ.

§. 1. Die auf eine fremde Sache verwandten Kosten werden in die auf die Sache selbst, und die auf derselben Früchte verwandte getheilet. Diese werden einem ieden wieder gut gethan, er sey bonæ fidei oder malæ fidei possessor, l. 36. §. f. ff. d. her. pet. l. 7. ff. fol. matrim. l. 3. §. 1. ff. d. impens. in res dot. die auf die Sache selbst verwandten aber sind in nöthige, nützliche und nur zur Lust aufgewandte zu theilen. Impensæ rei, fructuum

§. 2. Die nöthigen Kosten werden allezeit wieder erstattet, iedoch dem malæ fidei possessori anders nicht, als wenn die nöthige Besserung noch verhanden, l. 38. ff. d. her. pet. l. 5. C. d. R. V. die nützlichen sind auch dem bonæ fidei possessori nicht so schlechterdings zu erstatten, d. l. 38. ff. d. R. V. und wegen der zur Lust aufgewandten mag ein ieder dasjenige, was damit ausgerichtet worden, wieder hinweg nehmen, l. 39. §. 1. ff. d. her. pet. es wäre denn zugleich auch einiger Nutzen damit geschaffet worden, welchenfalls man solche impensas delicatas nennet. necessariæ voluptuariæ delicatæ

§. 3. Die auf eine Person gewandten Kosten werden nicht wieder gefordert, wenn der Aufwand ex pietate, als aus väterlicher, mütterlicher oder ehlicher Zuneigung geschehen, l. 11. 13. 15. 34. ff. l. 11. C. d. neg. gest. Sumtus ex pietate

§. 4. Die Kosten zum Studiren sind der Collation oder Bringung in gemeine Theilung nicht unterworffen, l. 50. ff. fam. herc. Dec. 50. worzu einige auch das zu Erlernung einer Kunst erforderliche rechnen. Besser wird solches von dem Aufwande auf Ausrichtung der Hochzeit gesagt, die auch der Mann aus des Weibes Verlassenschafft nicht wieder fordern kan, a. l. 40. §. 1. ff. d. her. pet. studiorum nuptiales

§. 5. Die Begräbniß-Kosten sind im Concurs privilegiret, l. 17. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 14. §. 1. ff. d. relig. & sumt. fun. sind aber nach dem Zustande des Schuldners Vermögen einzurichten, und auf des Richters Ermäßigung zu stellen. E. P. O. t. 42. n. 3. funeris

§. 6. Die Proceß-Kosten begreiffen allen bey dieser Gelegenheit nöthigen Aufwand, den man in gerichtliche und auffergerichtliche Kosten, ingleichen in den baren Verlag und die Gebühren theilet. Litis judiciales extrajudiciales

§. 7. Die Gerichtlichen sind alle Sportuln, Cantzley-Gebühren, Citation-Urthel-Geld, Copialien, der geschwornen Bothen Lohn und Warte-Geld, der Notarien Gebühr bey Zeugen verhören und dergleichen, Pr. O. t. 36. §. 5. 6. die auffergerichtlichen aber die Advocaten- und Anwaldtschaffts-Gebühren, Bothenlohn, Reise- und Zehrungs-Kosten vor die Partheyen und Zeugen nach Unterscheid eines ieden Standes, ob es ein Fußgänger oder zu Roß und Wagen, ib. §. 7. sequ.

§. 8. Währenden Processes werden die Kosten von iedem Theile entrichtet und aufgewandt, bey dessen Endigung aber ist billig, daß dieselben dem obsiegenden Theile wieder erstattet werden, §. 1. I. d. pœn. rem. litig. Pr. O. t. 36. §. 1. und soll bey Publication eines Urthels der Richter auffer victoriæ

dem

dem baaren Verlage, Urthel- und Postgelde oder Bothenlohne an andern Unkosten den Partheyen nichts abfordern, weniger dieselben wegen deren nicht beschehenen Erlegung mit der Publication aufhalten, E. P. O. t. 34. §. 5. t. 36. §. 2.

Restitutio

§. 9. Bey obiger Regel bleibt es auch zwischen nahen Anverwandten, Gerichts-Herren und ihren Unterthanen, Pfarrern und Pfarrkindern, E.

Compensatio

P. O. t. 36. §. 5. hingegen wird auf deren Compensation und Aufhebung gegen einander erkannt, wenn einer probabilem litigandi causam, auch vielleicht den Beyfall eines oder des andern Rechts-Collegii vor sich gehabt, l. 78. §. 2. ff. d. legat. 2. Nov. 82. c. 10. ingleichen wenn die Sache durch den deferirten, oder den Erfüllungs- und Reinigungs-Eyd entschieden werden müssen, E. P. O. t. 36. §. 5.

Condemnatio in expensas Expensæ Termini temerariæ citationis retardati Processus

§. 10. Auch ist bey der Vertheilung in die Unkosten unter den Kosten des gantzen Processes, und eines oder des andern Termins ein Unterscheid zu machen. In die Termins-Unkosten wird einer wegen seines Ungehorsams vertheilet, welches ihm an seiner Sache nichts schadet, und die ein Erbe nicht bezahlet, a. l. un. §. f. ff. si quis jus dic. n obtemp. dem beyzufügen, wenn einer aus Unvorsichtigkeit seinen Gegentheil vor ein fremde Gericht fordern lassen, l. 79. ff. d. judic. auch sind besondere und unter den übrigen nicht begriffene Unkosten diejenige, darein einer wegen gebrauchter Remediorum suspensivorum und dadurch in der Sache verursachten Verzögerung vertheilet wird, l. 4. C. d. fruct. & lit. expens. E. P. O. t. 36. §. 4.

Liquidatio Juramentum expensarum

§. 11. Die zuerkannten Unkosten werden nur liquidiret, ohne daß der in Rechten dazu erforderte Eyd zu leisten, l. 13. §. 6. C. d. judic. Nov. 82. c. 10. C. 31. p. 1. Pr. O. t. 36. §. 3. und obwohl der Gegentheil darwider zu hören, so wird doch nicht über den Unkosten eines oder des andern Termins, sondern nur über den Unkosten des gantzen Processes ein besonderer Termin ausgebracht, die Citation auch unter der Verwarnung, daß bey unterbliebener Einlassung ex officio darauf erkannt werden solle, ausgefertiget, E. P. O. t. 36. §. 3. 4.

Moderatio

§. 12. Die Moderation der Unkosten, so dem Richter oblieget, soll nach der Tax-Ordnung eingerichtet, und darüber dergestalt gehalten werden, daß keine Statuta, Erb-Register, Vergleiche oder Gewohnheiten, so derselben entgegen, zu attendiren, E. P. O. t. 36. §. 1.

L. Sancimus Audientiæ denegatio

§. 13. Das Mittel die Unkosten durch Verweigerung fernerer Einlassung und Antwort von seinem Gegentheile zu erhalten, gehet nur in einerley Sache, auch nur so dann an, wenn solche vorher rechtskräfftig zuerkannt, und der Part zu deren Erlegung mit citiret worden, l. 15. C. d. judic. E. P. O. t. 36. §. 2.

Expensæ concursus

§. 14. Im Concurs werden die Kosten entweder zu aller Gläubiger besten aufgewandt, als da sind Inventur-Taxation-Gerichts- und andere, auch des Curatoris bonorum und Litis Gebühren, und was pendente Concursu zu Erhaltung und Bestellung der Güther, Besorgung der Häuser und anderer Grund-Stücken, Einbringung der Früchte, Verwahrung des Schuldners Mobilien, und dergleichen ausgegeben werden muß, und diese sind denen, welche zur Perception kommen, pro rata zu kürtzen, a. l. 8. ff. depos. l. 72. ff. ad L. Falc. E. P. O. t. 42. n. 1. oder sie werden durch der Gläubiger Liquidationen und Bescheinigung ihrer Forderungen, ingleichen durch eingewandte Leuterungen, Appellationes oder sonst verursachet, und diese muß ein ieder, der sie veranlasset, vor sich tragen.

criminales alimentationis defensionis in causa pauperis

§. 15. In peinlichen Sachen muß ein Inquisit die Atzungs-Kosten, P. H. G. O. a. 61. 153. ingleichen die auf seine Defension aufgegangenen allezeit tragen, ib. a. 47. 153. doch wenn er solche aus Armuth nicht ertragen kan,

muß

muß der Richter dieselben hergeben, ib. gleichwie auch sonst in des Armen Sache weder Richter noch Advocat von demselben etwas fordern kan, E. P. O. t. 1. §. 12.

§. 16. Wenn ein Verbrecher nach Abschwerung des Reinigungs-Eyds von der Straffe absolviret wird, muß er die Unkosten nichts desto weniger ersetzen, M. 1717. derjenige aber, so nach angestelltem Processu accusatorio am Leben gestrafft wird, erstattet keine Unkosten, C. 12. p. 4. ein anderes ist es, wenn die Sache auf Denunciation oder auch ex officio durch Inquisition tractiret worden, M. 1719. Purgatorium Ultimum Supplicium

Kostgänger, Commensalis, cf. Tischgänger.
Kostgeld, Pretium convictus, s. Gesinde.
Kostbar, Köstlich, Sumtuosus, Pretiosus.
Köstlichkeit der Kleider, Luxus in vestitu, Pol. O. t. 9.

Kot, Koth, Lutum, Cænum, Stercus, Mit Kothe werffen, Collutatio, s. Verbrechen.

Kote, Kothe, Casa, Tugurium, cf. Saltzkothe.
Kothsasse, Casarius, Casatus, s. Bauer.

Köte, Köthe, Arca, cf. Kleiderköthe.

Krafft, Krafft, Vis, Robur, Potentia, cf. Rechtskrafft.
Krafft und Würckung, Vis & efficacia, Verschreibung, so die Krafft und Würckung eines formalen Wechsels hat, Instrumentum vim cambii habens, s. Wechsel.
Krafft dieses, Vi præsentium literarum.
Krafftmehl, Amylum, Gluten farinacium, cf. Stärcke.
Bey Kräfften erkennen, Validum pronunciare, Confirmare inhibitionem, s. Inhibition, cf. Entkräfften.
Kräfftig, Validus, Firmus, cf. Unkräfftig, Rechtskräfftig, Bekräfftigen.
Krafftlos, Invalidus, Krafftloses Testament, Testamentum invalidum.

Kragen, Collare, Patagium, Epomis, cf. Halskragen.

Kralle, Unguis, Ungula, cf. Klaue.

Kram, Krahm, Merces expositæ, Taberna mercium.
Kramladen, Taberna mercatoria, s. Vorstand.
Krammahren, Merces, Res promercales.
Kramer, Krämer, Mercator, s. Handelsleute, cf. Disputation-Tabulet-Würtzkrämer.
Kramer-Gewicht, Libra aromatica, s. Fisch-Ordnung.
Kramer-Innung, Collegium Mercatorum.

Krampf, Spasmus, Varix, G. Crampe, cf. Prævarication.

Kramsvogel, Krametsvogel, Turdus, cf. Ziemer.

Kran, Krahn, Geranium, Tolleno, Machina ductoria.
Kranrecht, Jus geranii, Cranagium, Vectigal pro exoneratione & mensuratione mercium solvendum, cf. Stapelrecht.
Kranich, Kranch, Grus, s. Jagd.

Kranck, Kranckheit, Aeger, Infirmus, Morbus, cf. Ansteckende, Gefährliche, Langwierige, Letzte, Venus-Kranckheit.
Kranckenhaus, Nosocomium, Nosodochium, cf. Lazareth.
Kranckenwärter, Parabolanus, Qui ægrotos curat, s. Concurs.
Krancken, Aegrotare, Morbo laborare, s. Ehehafften.
Kräncken, Affligere, Cruciare, cf. Bekränckung, Ungekränckt.
Krängklich, Valetudinarius, s. Vormund.

Krantz, Serrum, Corona, cf. Braut-Bräutigams-Jungfer-Krantz.
Krantz bezahlen, Pretium ereptæ virginitatis, Satisfactio ſtupratoris pro defloratione, ſ. Unzucht.
Kräntzeln, Coronas nectere, Exercitores partium metallicarum conquirere, ſ. Kux-Kräntzler.
Kratzen, Scalpere, Sculpere, Fricare, Radere, Scribere, G. Grater, ſ. Nagel, cf. Auskratzen, Kritzeln, Raſur, Schaben.
Kratzhamen, Hamus piſcatorius prohibitus, ſ. Fiſch-Ordnung.
Krätz-Garten, Hortus ſubactus.
Krätzerey, Hortenſia, ſ. Zehenden.
Krauſe, Collare, cf. Kragen.
Kraut, Planta, Herba, Olus, ſ. Zehenden.
Kraut und Loth, Pulvis nitratus cum glandibus ſclopetariis plumbeis vel ferreis, ſ. Kriegs-Recht.
Krebs, Krebſen, Cancer, G. Ecreviſſe, Cancros capere, Brut-Krebſe, Fœtus cancrorum, ſ. Fiſch-Ordnung.
Kreide, Creta, Kreide graben, Kreidegrube, Cretifodina, Servitus cretæ fodiendæ, ſ. Befugniß.
Kreis, Kreiß, Orbis, Circulus, Tractus, Diſtrictus, Gyrus, cf. Giro.

Kreis, Circulus Imperii.

Circulorum inſtitutio

§. 1. Das Römiſche Reich iſt vom Kayſer Maximiliano I. und den Ständen Anfangs in 6. und hernach in 10. Kreiſe abgetheilet worden, R. A. 1500. 1512. §. 11. 12. Doch hat man nicht ſo wohl das Reich in 10. Kreiſe, als die 10. Kreiſe in das Reich vertheilet.

Circulus

§. 2. Dieſe 10. Kreiſe ſind

Auſtriacus 1. der Oeſterreichiſche,
Burgundicus 2. der Burgundiſche,
Rhenan. infer. 3. der Nieder-Rheiniſche,
Saxon. ſuper. 4. der Ober-Sächſiſche,
Franconicus 5. der Fränckiſche,
Bavaricus 6. der Bayeriſche,
Suevicus 7. der Schwäbiſche,
Rhen. ſuper. 8. der Ober-Rheiniſche,
Weſtphalicus 9. der Weſtphäliſche,
Saxon. infer. 10. der Nieder-Sächſiſche Kreis, Erkär. des Land-Fried. 1522.

Uſus

§. 3. Der Nutzen ſolcher Abtheilung erweiſet ſich vornehmlich in

1. Præſentirung der Cammer-Beyſitzer, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 1.
2. Colligirung der Reichs-Steuern, R. A. 1551. §. 55. ſequ.
3. Unterſuchung der Müntze und Zölle, Müntz-O. Ferdinandi 1559. §. 158. R. A. 1576. §. 118.
4. Erhaltung des Land-Friedens. R. A. 1555. §. 71.

Regimen

§. 4. Jeder Kreis hat ſeine Kreis-Bediente, als

1. den Kreis-Director oder Kreis-ausſchreibenden Fürſten, welcher den Kreis-Tag ausſchreibet, und auf ſolchem das Directorium führet, I. P. O. a. 10. §. 10.
2. den Kreis-Obriſten, ſo dem militair-Weſen des Kreiſes vorgeſetzt iſt, Erklär. des Landfried. 1522. t. wie ein Kreis mit Erwehlung ꝛc. und
   1. von den Kreis-Ständen erwehlet wird,
   2. wenigſtens ein Graf oder Freyherr ſeyn muß,

3. eben

3. eben nicht zum Kreise gehören darf R. A. 1555. §. 56. auch der Kreis-Director selbst, aber
4. kein Bischoff oder Geistlicher seyn kan, Landfried. 1522. t. 3.
5. aller andern Pflicht, als wormit er dem Kayser und Reiche verwandt, los seyn soll,
6. wenn er ein Fürst, nur mit fürstlichen Worten, sonsten aber mit einem Eyde Pflicht leistet,
7. wenn er ein Kreis-Stand, solche Charge umsonst verwaltet, da sonst einem Fremden eine Gage constituiret wird, R. A. 1555. §. 57. 58.
8. Kriegs-Empörungen im Kreise verhütet,
9. die Executiones verrichtet,
10. nachdem er wenigstens ein Jahr gedienet, seine Charge niederlegen kan, R. A. 1555. §. 74.

3. die Zu- und Nachgeordneten, deren Verrichtungen mit des Kreis-Obristen seinen überein kommen, und die bey verspürter Nachläßigkeit seine Stelle vertreten, R. A. 1555. §. 76.
4. die Kreis-Einnehmer, welche der Kreis-Casla vorgesetzt,
5. die Kreis-Cassirer,
6. die Kreis-Secretarien.

§. 5. Die Kreis-Täge sind — Conventus
1. allgemeine, da alle Kreis-Directores und Kreis-Obristen mit ihren Zu- und Nachgeordneten, und particulaire, da entweder einige benachbarte Kreise, oder auch nur ein Kreis, und zwar hier entweder alle Stände, oder nur der Kreis-ausschreibende Fürst, dessen Condirector und einige andere, welches ein enger Kreis-Convent genannt wird, oder auch nur dessen geistliche oder weltliche Stände allein zusammen kommen, R. A. 1576. §. 54. — universalis particularis
2. ordentliche und ausserordentliche: Jene werden zu gewisser Zeit angestellet, wie z. E. alle Jahr 2. Probation-Täge oder zum wenigsten einer gehalten werden soll, Müntz-O. 1559. §. 158. Diese aber werden gehalten, so offt es die Nothdurfft erfordert. — ordinarius extraordinarius

§. 6. Die Ausschreibung eines allgemeinen Kreis-Tages, beruhet auf der Stände freyen Willen, zu den particulairen aber werden die Kreis-Stände vom Kreis-Directorio durch Einladungs-Schreiben beruffen, worinnen ihnen Zeit und Ort nebst der abzuhandelnden Materie bestimmet wird. — Convocatio

§. 7. Die Stände erscheinen darauf entweder in Person oder durch Gesandten, deren ieder nach gethaner Proposition sein Votum giebt, der Schluß aber geschicht per majora, und wird vom Kreis-Directore in einen Kreis-Abschied gebracht, den ieder Stand oder dessen Gesandte eigenhändig unterschreibet. — Recessus

§. 8. Jeder Kreis hat auch seine Kreis-Bereitschafft, nehmlich die Kreis-Casla oder Kreis-Truhen, dazu eine Leg-Stadt geordnet ist, ingleichen Geschütz, Artillerie, Munition &c. R. A. 1570. §. 22. 1654. §. 10. — Apparatus

§. 9. Die Ergäntzung der Kreise, wird wegen deren vielen Mängel vom Kayser versprochen, Cap. Car. a. 12. — Redintegratio

Kreis-Abschied, Recessus Comitiorum circularium.
Kreis-Bereitschafft, Apparatus circuli.
Kreis-Casse, Aerarium circuli.
Kreis-Cassirer, Arcarius circuli.
Kreis-Director, Director circuli.
Kreis-Hülffe, Collecta circularis.

Kreis-Lade, Arca opificum diœcesana, ſ. Handwercker.
Kreis-Obriſter, Dux circuli.
Kreis-Pflicht, Juramentum circulo Imperii præſtitum, ſ. Müntze.
Kreis-Stadt, Urbs circularis.
Kreis-Steuer, Collecta circularis.
Kreis-Tag, Conventus circularis.
Kreis-Tags-Abſchied, Receſſus comitiorum circularium.
Kreis-Verfaſſung, Politia circuli, ſ. Kreis.
Kreiſel, Kreiſſel, Trochus, Turbo, G. Sabot, Toupie, Kreiſelbude, Kreiſſelſpiel, Ludus trochi.
Krempe, Fibula, Harpago, G. Agraffe.
Krempeln, Carminare, Carere lanam, cf. Wollkrempeln.
Kretzſcham, Kretzſchmar, Caupona, Diverſorium, cf. Erb-Kretzſchmar, Schenckſtäte.
Kreuſel, Trochus, ſ. Kreiſel.
Kreutz, Crux, Calamitas, Lignum ſupplicii, cf. Creutz.
Kreutzer, Moneta cruce ſignata, ſ. Müntz-Ordnung.
Kriechen, Repere, G. Ramper, cf. Zuſammen kriechen.
Kriegen, Capere, Acquirere, Bellare.
Krieg, Bellum, Lis, Controverſia, cf. Krieg-Rechtens, Ankündigung des Krieges.

Krieg, Kriegs-Gewalt, Bellum, Jus belli.

Bellum §. 1. Krieg iſt ein Zuſtand freyer Völcker, da eines das andere wegen hintangeſetzter Pflichten und verweigerter friedlicher Satisfaction mit Waffen feindlich angreiffet und verfolget.

§. 2. Man theilet denſelben in

juſtum injuſtum 1. gerechten und ungerechten, und verſtehet unter dem letztern einen ſolchen Krieg, deſſen ſich diejenigen anmaſſen, welche das Recht Krieg zu führen nicht haben, und keine freye Völcker, ſondern entweder Räuber oder Unterthanen ſind, in Anſehung der Sache aber läſſet ſich von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges nicht viel ſagen.

offenſivum defenſivum 2. offenſiv-und defenſiv-Krieg, nachdem nehmlich ein Volck entweder mit der Uberziehung mit Kriege den Anfang machet, und dadurch die verweigerte Satisfaction zu erzwingen ſuchet, oder ſich gegen das andere kriegende Volck wehren muß.

ſolenne minus ſolenne 3. bellum ſolenne & minus ſolenne, nachdem entweder eine gewöhnliche Ankündigung des Krieges vorher gehet oder nicht.

universale particulare 4. in Anſehung des Römiſchen Reichs, bellum univerſale, Reichs-Krieg & particulare.

Imperator §. 3. Ein Kayſer kan ohne aller Stände oder wenigſtens der Churfürſten Einwilligung keinen Reichs-Krieg führen, Capit. Car. a. 4. I. P. O. a. 8. §. Gaudeant. ein anderes iſt es hierinnen mit einem Kriege, den ein Kayſer wegen ſeiner zum heil. Reiche nicht gehörigen Lande mit auswärtigen Puiſſancen führet, und wird der Türcken-Krieg nicht ſo ſchlechterdings vor eine Reichs-Sache gehalten, cf. Grundfeſte, p. 3. c. 1.

Status Imperii §. 4. Reichs-Stände mögen gewiſſer Maſſen Krieg führen, nehmlich wider Auswärtige, indem wegen der Mit-Stände die Reichs-Gerichte geordnet, Landfr. 1548. I. P. O. a. 1. 17.

§. 5. Sie haben in Anſehung deſſen

Jus Armandiæ 1. das Recht Zeughäuſer anzurichten, und die Verkauffung des Pulvers und Bleyes an Auswärtige zu verbieten.

2. Das

2. Das Recht den Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen, und hinwiederum ihnen den Gebrauch der Waffen zu untersagen. subditos armandi & exarmandi
3. Die Heers-Folge und das Recht, daß ihnen die Unterthanen folgen und in Person mit zu Felde gehen müssen. sequelæ
4. Das Festungs-Bau-Recht, vermöge dessen sie im Lande Festungen haben und anlegen mögen, hingegen hat ein Kayser auch nicht einmahl zu Kriegs-Zeit das Recht auf ihrem Grund und Boden Festungen anzulegen, oder die alten zu renoviren, Capit. Car. a. 4. muniendi
5. Das Besatzungs-Recht oder das Recht Städte und Festungen mit Garnisonen zu besetzen. præsidiorum
6. Das Oefnungs-Recht, daß ihnen zu Kriegs-oder Friedens-Zeiten zur Sicherheit Herberge, oder zum Durchzuge eine Stadt, Schloß oder Festung eröfnet werden muß, welches der Kayser in ihren Landen nicht hat, Cap. Car. a. 4. aperturæ
7. Das Recht Soldaten zu werben und anzuwerben, auch in eines andern Reichs-Standes Territorio, wenn es mit dessen Bewilligung geschicht, R. A. 1525. §. 2. ingleichen Muster-Plätze und Musterungen anzustellen. conscribendi milites lustrationis
8. Das Recht zu Unterhaltung der Soldaten zu Contribution anzuhalten, und Tribut, Geschoß, Anlagen, Steuern auf Geld, Güter, Kopff zu setzen. Collectas imponendi
9. Die Einqvartierung der Soldaten, und daß die Unterthanen frey Qvartier, Futter und Mehl geben und reichen müssen, wovon niemand als Geistliche, l. 3 C. d. episc. & cler. c. 1. X. d. immunit. Professores, l. 8. C. d. metat. l. 6. l. f. C. d. prof. & med. und einige andere befreyet. Jus metatorum Albergariæ
10. Das Recht die Unterthanen wider ihren Willen zu Geisseln zu geben, ingleichen, daß sie im Nothfall mit Wagen, Pferden, Schiffen ꝛc. dienen müssen. obsides dandi

§. 6. Hingegen sollen sie wider das Reich keine Trouppen anwerben, auch keinen Reichs-Stand mit einem Offensiv-Kriege überziehen, Landfr. 1548. und die Annehmung fremder Kriegs-Dienste wird durch Mandata avocatoria verhindert. S. Ausschr. 1543. Rf. gr. 1612. §. 12. Mandata avocatoria

§. 7. Eine Art des Krieges oder doch ein Vorlauff und Anfang desselben sind die Repressalien, da wegen erlittenen Unrechts einer andern Republic Personen und Güther angehalten werden, die aber im Heil. Reiche nicht weniger als die Pfandungen verboten. Cap. Car. a. 16. 27. Repressaliæ.

Kriegs-Artickel, Articuli constitutionum bellicarum, s. Kriegs-Recht.
Kriegs-Casse, Ærarium bellicum.
Kriegs-Dienste, Militia, s. Krieg.
Kriegs-Disciplin, Disciplina militaris, cf. Kriegs-Zucht.
Kriegs-Gebrauch, Consuetudo bellica.
Kriegs-Gerichte, Judicium militare, s. Kriegs-Recht.
Kriegs-List, Strategema, s. Natur- und Völcker-Recht.
Kriegs-Manier, Consuetudo bellica, cf. Kriegs-Gebrauch.

Kriegs-Recht, Jus, Judicium militare.

§. 1. Das Kriegs-Recht bedeutet so wohl die zu Erhaltung guter Kriegs-Zucht gegebenen besondern Gesetze und hergebrachte Gewohnheiten, Jus militare

Judicium als auch die wegen deren Ubertretung und sonst zu haltende Gerichte, wovon nachfolgende Kriegs-Artickel, Bestallungen und anderes zu mercken.

Const. bellic. §. 2. Nach dem Articuls-Briefe der Reichs-Völcker vom 6. Nov. 1672. sollen

Jurata promissio fidei 1. Alle und iede Kriegsleute zu Roß und Fuß der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reiche geloben und schweren, Derofelben und dem H. Reich getreulich zu dienen, dero und des Reichs Schaden zu warnen und Frommen zu fördern, desgleichen den vorgesetzten Generalen, Befehlshabern, Obersten und übrigen Officieren, vom höchsten bis zum niedrigsten, oder so sonsten etwas zu befehlen haben, in allen denen, was sie ihnen, zu Nutz allerhöchst gedachter Ihr. Kayserl. Majestät, des Reichs und der gesamten Ständen, wie auch des Kriegsheers, es sey in Actionen gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeiten, oder wie es sonst Nahmen hat, gebieten werden, ohne Wider-Rede und Aufzug gehorsamen, ihnen allen schuldigen Respect erweisen, keine Meuterey erregen, noch Hand an sie legen, oder auch dieselbe mit verächtlichen, schmählichen Worten angreiffen: Da auch Officierer oder gemeine Knechte etwas, so mehr Allerhöchst ernannter Ihr. Kayserl. Majestät und Churfürsten, und Ständen des heiligen Reichs zu Nachtheil gereichen kan, vornehmen, sie solches unverlängt dem Hauptmann, derselbe aber dem Obristen, und dann folgends dieser dem Feld-Marschalcken anzeigen, wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erschiene, der oder dieselbe sollen nach Erkäntniß des Kriegs-Rechts gestrafft werden, als in nachfolgenden Articuln klärlich versehen.

Pietas 2. Ob wohl alle und iede hohe und niedrige Officierer, Reuter und Fuß-Knechte ohnedem ein Christliches ehrbares Leben und Wandel zu führen schuldig; So sollen sie iedennoch, so lange sie beysammen, sich desselben, und dabey aller wahren Tugenden und Tapfferkeit absonderlich befleissen, auch keiner in Ubung seiner Religion nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses gehindert und beeinträchtiget werden.

Blasphemia 3. Wer nun aber solches verächtlich unterlässet, den Nahmen GOttes des HErrn mißbrauchet, lästert, zu Verspottung gedachter im Heil. Röm. Reich, vermög des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses zugelassener Religionen Gottesdienst und des Exercitii und Ubung ohne Unterschied, zumahlen öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter den verschiedenen Religions-Verwandten, Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß entstehet, etwas redet oder thut, oder zu Zeiten des Gottesdienstes und Predigt beym Zechen oder an leichtfertigen Oertern betreten wird, oder auch sonst ein offenbares gottloses, ärgerliches Leben führet, der soll nach Beschaffenheit der That, an Leib, Leben, oder mit schwerem Gefängniß gestrafft werden.

Magia 4. Sollen unter denen zusammen geführten Reichs-Völckern einige abgöttische Schwartz-Künstler, Zauberer, Teuffels-Banner, Festemacher, Waffenseger, oder andere abergläubige Gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselbe sollen nach Befinden mit dem Feuer, Staupenschlag, Verlust der Ehr, oder Verweisung von der Armee abgestrafft werden.

5. Solle

5. Solle kein Marqvetender oder Vivandier, unter währendem Gottesdienst, Predigt oder Betstunde, einig Getränck auszapffen oder verkauffen, widrigenfalls solches alles den Armen, und sie selbst noch darzu in Straffe verfallen seyn. Penatores

6. Alle Collationes, Gastereyen und Gesäuff sollen unter währendem Gottesdienst eingestellet werden; So ein Officierer darwider handelt, solle demselben eine halbe Löhnung abgekürtzet, und solche Straffe auf die beschädigte und krancke Soldaten angewendet, ein gemeiner Soldat aber nach Gestalt der Sachen, dem Kriegs-Gebrauch und Manier nach, gestrafft werden; Wofern auch einer sonsten sich volltrincken, und in solcher seiner Trunckenheit iemand vergewaltigen, schlagen, oder gar ums Leben bringen, auch etwas anders ungebührliches verhandeln würde, soll derselbe eben so wohl, als wenn er nüchtern gewesen wäre, darumb gestrafft werden. Ebrietas

7. Es sollen auch alle Knechte, so Spieß und Kurtz-Gewehr tragen, mit guten starcken Seiten-Wehren versehen, und auf der Musterung darmit zu erscheinen schuldig seyn, und keiner seine Rüstung, Seiten- oder andere Wehr verändern, sondern in guter Achtung haben, damit sie sich dessen als Kriegs-Leute gegen dem Feind nothdürfftiglich gebrauchen können, und wo einer anders befunden würde, der solle darum bestrafft, und sonderlich ihme seine Besoldung an der Musterung verringert werden. Tela submalaria

8. Nicht weniger soll ein ieder sein Ober-Gewehr, und sonderlich die Musqvetierer ihre Musqveten und Zugehör in gutem Gewahrsam und Bereitschafft halten, und sich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft nicht finden lassen; Da aber in Zügen und Wachten sich befinden solte, daß einer sein Gewehr gegen den Feind nicht gebrauchen könne, solle derselbe darum am Leibe gestrafft werden. Sclopeta

9. Solle ein ieder mit seinem Ober-Rock oder Mantel gefaßt seyn, sich vor dem Regen und Kälte desto baß zu erhalten. Epitogium

10. Sollen sie 30. Tage vor einen Monat, wie dann der Gebrauch ist, zu dienen schuldig seyn, ob sich auch etwa die Bezahlung hernach in etwas verziehen thäte, die Officierer und Soldaten iedannoch Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht und Herren-Dienst versehen, und gegen den Feind, oder wohin es der commandirende hohe Officier oder der Hauptmann nach Nothdurfft des Feld-Herrn begehret, nicht abschlagen, wie ehrlichen Kriegs-Leuten gebühret. Menstruum stipendium

11. Sollen alle hohe und niedrige Officierer und alle und iede, so sich bey der Miliz befinden und aufhalten, einander ohne allen Unterscheid der Religion, Christlich und getreulich lieben, sich fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel ihm erfährlich, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu und von dem Feinde einander, wie sie commandiret werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Cameraden wohl anstehet und gebühret, einer gegen dem andern erzeigen und verhalten. Commilitium pacificum

12. Und weilen diesem zuwider, bey der Soldatesca, hohen und niedern Officieren, ja gemeinen Soldaten leider! eingerissen, und gar gemein, daß einer den andern offtmahls um gantz liederli- Duellum

cher Ursach willen zum Duell zu Roß und Fuß, oder wohl auf beyderley Weise zugleich heraus fordert, niederschießt oder sticht, oder doch zum wenigsten lähmet, und dem Feld-Herrn zum merck-lichen Schaden, zu fernerm Dienst, so er GOtt zu Ehren, und dem Heil. Reich zum Besten, leisten können, oder sollen, untüchtig machet, ja sich gar in Gewissens-Pericul und Gefahr der ewigen Seligkeit stürtzet, dasselbige aber dem wahren Christenthum schnurstracks zuwider, und dahero nicht allein in wohlbestellten Christl. Policeyen, sondern auch guten Kriegs-Ordnungen des H. Röm. Reichs, und von andern Christlichen Potentaten allemahl bey Leib- und Lebens-Straffe hoch verboten wird: So solle hiemit und krafft dieses verordnet seyn, daß niemand, wer der auch sey, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, bey Verlust des Lebens, in dergleichen Duellen mit Ausforderung und Erscheinen sich einlassen, vielweniger einer den andern verwunden, erstechen, erschiessen, oder umbringen: Solte aber einer oder andere so vermessen seyn, gar für einer Fürstl. oder andern Residentz oder Persönl. Gegenwart dero Generalität und bey deren Quartieren, und also hindangesetzt dero Respects dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so solle gegen dieselbe vorangedeutete Bestraffung um so viel mehr geschärfft, auch diejenige, so sich zum Ausfordern und secundiren gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

Homicidium dolosum

13. Insgemein sollen alle muthwillige und vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit waserley Gewehr, auf was Art und Weise sie wollen, gäntzlich verboten seyn; Wer darwider handelt, solle das Leben verwircket haben, und mit dem Schwert unnachläßig gerichtet werden.

culposum casuale

14. Solte aber dasselbe ohne Vorsatz, iedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder iemand eine Nothwehr abgedrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselbe Inhalts Kayser Carls V. und des Heil. Röm. Reichs P. H. G. Ordnung respective gestraffet oder absolviret; sollen auch die bestellte Criminal-Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte nach derselben sich disfalls im Erkennen zu reguliren verwiesen seyn.

Parricidium

15. Würde sichs auch begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute eines das andere böslich tödten, ermorden und umbringen, es geschehe auf was Weise und Wege es immer wolle, so solle der Thäter oder die Thäterin in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen und darinnen verträncken, auch wofern das Kinder-Umbringen mehr dann einmahl geschehen, der verbrechenden Person so viel glüender Zangen-Riß, als Kinder umgebracht, neben obgedachter Straffe gegeben werden.

consanguineorum

16. Welcher an seinem Bruder, Schwester, oder so nahen Bluts-Verwandten, mit welchem besag der Rechten, er keine Heyrath treffen kan, solchen Mord vorsetzlich verübet, der oder dieselbe solle ad locum supplicii geschleiffet, und daselbst mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Bigamia

17. Welcher Ehe-Mann oder Ehe-Weib bey Leben des ersten Ehegenossen einen andern Mann oder Weib, in Gestalt der heil. Ehe nimmet, und solches Laster betrüglicher Weise, mit Wissen und Willen

Willen verbringet, der oder dieselbe soll mit dem Schwert gerichtet werden, massen dann auch kein Priester, Geistlicher oder Prediger, es sey von was deren im gedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß zugelassener Religion er wolle, bey Entsetzung seines Diensts, keinen Soldaten mit einem Weibsbild vermähligen solle, er habe dann Consens von seinem Obristen, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern oder Hauptmann vorzulegen, auch beyde Personen, da sie ledig, auch Eltern und Vormünder, (wann dieselbe in der Nähe und sie um Einwilligung der Heyrath ersucht werden können) damit einig zu seyn, gute Zeugniß vorzuweisen.

18. Da ein Officierer oder Soldat, er sey ledig oder schon verehliget, mit eines andern, er sey Soldat oder nicht, Eheweib die Ehe bricht, und sie desselben überführet werden, sollen sie beyde, nach Anweisung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. exemplarisch gestrafft werden. Adulterium

19. Wer ein Weibsbild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll gleichfalls das Leben verlohren haben. Raptus Stuprum violentum

20. Da iemand abscheuliche Unkeuschheit wider die Natur begangen, derselbe soll mit Feuer verbrennt werden. Sodomia

21. Insgemein solle alle Unkeuschheit, Kupplerey, und was dem mehr anhänget, ernstlich verboten seyn, so iemand darwider handelt, der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung ernstlich und nach Befinden peinlich gestrafft werden. Stuprum Lenocinium

22. Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren weder im Feld, oder Guarnisonen bey willkührlicher Straffe, so wenig bey denen Officiren, als gemeinen Soldaten gedultet werden; Da aber iemand dergleichen Personen bey sich hätte, und sie auf beschehene Verwarnung nicht verlassen wolte, sollen dieselbe vom Profosen durch den Stecken-Knecht weggenommen, und des Lagers oder Guarnison verwiesen; der sie aber behalten und nicht verlassen will, nach Befinden ernstlich gestrafft werden. Concubinatus

23. Aller Diebstahl im Feld und Guarnisonen wird hiemit ernstlich verboten. Die geringen Diebstähl sollen auf erfolgte Restitution oder Erstattung, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkäntniß des Kriegs-Gerichts zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassenlauffen, oder Verweisung vom Regiment, Compagnie und Soldateska bestrafft werden. Furtum

24. Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zu dreyen mahlen wiederholet hätte, oder auch der Werth des gestohlenen Guts sich hoch belauffen würde, sollen dieselbe mit dem Strange bestrafft werden. cum effractione reiteratum

25. Wie dann auch diejenige mit gleicher Lebens-Straffe angesehen werden sollen, so die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Kammer oder Wägen, in Guarnisonen oder Feld, item Proviant und was Ihr. Kayserl. Majest. und Churfürsten und Ständen bey dem Kriegs-Heer insgemein zuständig ist, bestehlen und verpartheyen, da es auch einer wissentlich annimmt, und von den Dieben kaufft, solle derselbe auch nach Befinden entweder an Leib und Leben, oder sonsten ernstlich gestraffet werden. tormentorum bellicorum

domesticum

26. Da ein Diener oder Knecht seinen Herrn, item ein Camerade den andern, dem er doch insonderheit treu zu seyn schuldig ist, etwas veruntrauet, stiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, darzu Vorschub und Hülffe thut oder nach Gelegenheit anweiset, der solle mit dem Strang vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Incendium dolosum

27. Welcher Officierer und Soldat muthwillig und vorsetzlicher Weise, in Marchen oder sonsten Gebäude in Städten oder auf dem Lande, ohne sonderbaren Befelch der Generalität anzündet, oder anzünden läst, derselbe solle, nachdem er, so viel ihm möglich, den Schaden von dem Seinigen erstattet, als ein Mordbrenner lebendig wiederum verbrannt werden.

culposum

28. Solten aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officierer und Soldaten dergleichen Feuersbrünste in den Quartieren auskommen, sollen Officierer und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Abtrag mit dem Beschädigten oder Richterlichem Erkäntniß, ersetzen, und über das willkührlich, desto besser Aufsicht zu haben, andern zum Exempel unnachläßig gestrafft werden.

Incendium & destructio a præfectis militum imperata

29. Ebenmäßig und wie im vorhergehenden Articuln gemeldet worden, solle es gehalten werden, wann die Officierer den Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obst und andere fruchtbare Bäume abbrennen und abbrechen lassen, es wäre dann, daß es unumgängliche Nothdurfft erforderte.

Damnum datum

30. Den Schaden, so die Officierer ohne Nothzwang an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinwachs und Hopffen-Gärten, Teichen, gehalten Hegwassern, Thier-Garten, Gehegten und Jagden, allerley Früchten und dergleichen zufügen lassen, und dasselbe nicht verwehren, sollen sie bezahlen, und darnebst willkührlich bestrafft werden.

Rapina

31. Welcher die Leute im Feld oder Garnisonen, Stadt und Dörffern, auf den Strassen, bey Tag oder Nacht, gewaltig anfället und beraubet, derselbe soll nach Erstattung des Abgenommenen mit dem Schwert gerichtet, und dessen Kopff auf den Pfahl gestecket, solte aber Verwundung oder Mord zugleich darbey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Latrocinium

Conniventia præfectorum

32. Da ein Officierer darzu durch die Finger siehet, darein williget, von den geraubten Sachen, Güthern und Pferden participiret und geneust, derselbe soll mit gleichmäßiger Pön als ein Strassenräuber belegt werden.

Ducum auxilium adversus prædones

33. Damit nun solchem Rauben und andern vorgemeldten Unthaten desto baß besteuert, und die Thäter zu gebührlicher Straff gezogen werden können, so sollen die Generalen, Obristen, auch iedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirende Officierer, als welche zu Defension und Besten den armen Unterthanen mit bestellet und verbunden seyn, wann die Beraubte, sie seyn eingesessene oder fremde, sie hierum anruffen oder die That ohne das vor sie kommet, ohne weitere Klag den Räubern schleunig nacheilen, sie ergreiffen, und samt dem Raub, damit sie nach Anweisung der Execution-Ordnung cap. 7. iedweder an gehörigem Ort bestrafft werden, nach dem Haupt-Quartier bringen lassen, da sich einer dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht genugsam würde entschuldigen können, derselbe soll dem Beraubten

raubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in willkührliche Straffe verfallen seyn.

34. Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehren, Prügeln oder dergleichen, den andern, er sey Soldat oder nicht, im Feld, Garnisonen, oder seinem eigenen Logiament überfället und schlägt, soll bey Leib und Leben, oder nach Befinden bey willkührlicher ernster Straffe verboten seyn. Vis armata

35. Mit gleicher Straff sollen auch diejenige, so andere zu solchen verbotenen Unthaten mit Geld oder andern Versprechungen dingen und anführen, belegt werden. Conductores operarum illicitarum

36. Solte sich aber iemand darzu brauchen lassen, daß er um ein gewiß Geld oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten oder sonst einen Fremden und Einheimischen gar ums Leben bringen wolte, derselbe, da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung mit würcklicher That ohne völlige Vollstreckung heraus bricht, solle neben dem, der ihn darzu vermocht hat, mit dem Schwert gerichtet, wann aber das Laster gar vollbracht ist, andern zum Abscheu, und ihme zur wohlverdienten Straffe geviertheilet werden. Assassinium

37. Da einer, Officierer oder Soldat, iemand, er sey auch ebenmässig ein Soldat oder nicht, mit groben Schelt- und Ehren-rührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen wird, soll der Beklagte dem Beleidigten gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht erkannte Geld-Busse, Wiederruff und Abbitte, auch wohl über das mit Gefängniß und schimpfflicher Verweisung von dem Regiment und Compagnie gestrafft werden. Injuria verbalis

38. Gleichfalls solle es gehalten werden, da die Officierer und Soldaten sich unter einander, auch wohl andere Leute mit schlagen, verwunden und dergleichen beleidigen, doch daß zugleich dem Beleidigten rechtliche Kehr und Wandel wiederfahre. realis

39. Wer meineydig und einen falschen Eyd schweren wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht nur von dem Regiment und Compagnie, sondern gar aus dem Reich ewig verwiesen werden. Perjurium

40. Da es etwa die unverhoffte Nothdurfft instünfftige erfordern solte, daß die Völcker zu Feld vor eine Festung oder sonsten einen Posten geführet werden, und logiren müsten, so solle ein ieder Soldat schuldig seyn, benebenst seinem Cameraden die Retrenchement, Battereyen, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helffen aufzuwerffen und zuzurichten, auf Verordnung dieselbe hinwiederum einzureissen, wie auch sonsten allemahl, wann er darzu commandiret wird, zu verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget und gebühret; Wer sich das verweigert, oder dem darzu commandirenden Officierer sich widersetzet, soll nach Inhalt dieses Articuls-Brieffes, als ein Meutenirer gestrafft werden. Vallorum munitio

41. Wann auch von den Generalen oder andern hohen Officieren, Salvegardien-Päß, Convoye und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselbe von allen Officiern und Soldaten gehöriger massen respectiret, und dargegen niemand mit rauben und plündern, oder sonsten einigerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens. Præsidio muniti non offendendi

42. Was iedwedem Officierer oder Soldaten im Feld von den Manſiones

Quar-

Qvartiermeistern und Furiren, in Guarnisonen und Vestungen aber von den verordneten Billetiren für Qvartiere und Plätze assigniret werden, da soll er mit friedig seyn, und keiner dem andern in sein Qvartier ziehen, sondern an dem seinen sich begnügen lassen, auch weder mit dem Furirer noch iemand anders darüber zancken, Tumult und Unlust anfangen, wer dem zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dadurch verursachet wird, exemplarisch gestrafft werden.

Modestia in mansionibus

43. Jedweder Soldat zu Roß und Fuß, vom höchsten bis zum niedrigsten, soll gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohnern iedes Orts, da er logirt, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde sich bescheidentlich, züchtig und friedlich erweisen, denenselben keinen Defect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, zum Gegenfall soll sowohl, und vornehmlich gegen den commandirenden Officierer, wann demselben solches geklagt, aber von ihm nicht gestrafft und abgestellet worden, als den Verbrecher selbsten, ernstlich nach Befindung des Excels mit gebührender harten Straffe unnachläßig verfahren werden.

Templa non violanda

44. Item sollen sie auch der Kirchen, Klöster, Clausuln, Spitälen und Schulen verschonen, dieselbe nicht beschädigen noch beleidigen, vielweniger darinnen geflohene Personen und Sachen angreiffen und veruntreuen, in keine Wege bey Leibs-Straff.

Clericis parcendum

45. Auf Geistliche, Priester, Prediger, Kirchen- und Schulen-Diener, Küster, Hospitälen, Kindbetterin, schwangere Frauen, alte Leute, Müller, Schmiede, Wirthe, in denen Städten und auf dem Lande, Schäffer und dergleichen, sollen so wohl im marschiren und Zügen, als im Felde, Still-Läger oder Garnisonen, kein hoher und niedriger Officierer weniger General-Regiments- oder der Compagnie Qvartiermeister, Furier, oder sonsten iemand vom Höchsten bis zum Niedrigsten, etwas prætendiren, weniger ihnen an Geld oder Geldes Werth etwas abzwacken, bey exemplarischer willkührlicher und ernster Bestraffung.

Aurigæ

46. Die Fuhrleute auf den Strassen, und Schiff auf den Ströhmen sollen von niemand, wer der auch sey, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, mit einiger Schatzung, Discretion, Commendanten-Gelder, oder dergleichen Auflagen beschweret, sondern aller Ends, da sie ihren gebührlichen Zoll der hohen Oberkeit abgelegt, frey, sicher und ungehindert passiren, und also dadurch die Commercia vielmehr befördert als gehindert und gehemmet werden.

Portæ castellorum

47. Niemand, er sey wer er wolle, solle zu oder aus Retrenchementen und Vestungen anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leibs- und Lebens-Straffe.

Absentia a cohorte

48. Niemand solle im Feld-Lager, oder Besatz- und Vestungen, ohne Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns, über Nacht von seiner Compagnie, Estandart oder Fähnlein abseyn; Wer darwider thut, soll vor Recht gestellet, und nach Erkäntniß des Kriegs-Rechts an Leib und Leben gestrafft werden.

Buccinator Tympanotriba

49. Welcher Trompeter oder Trommelschläger ohne Vorbewust seines Rittmeisters oder Hauptmanns sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wann es Herrn-Dienst erfordert, die Trompete oder Trommel entweder gantz nicht oder nicht zu rechter Zeit gebrau-

gebrauchet, derselbe soll auf Maß, wie im 51. Articul ausgedrucket, abgestraffet werden.

50. Wann zur Wacht umbgeblasen oder umbgeschlagen, oder sonst genugsam angedeutet worden, selbige aber von den Officierern und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursach versäumet wird, sollen die anwesende Versäumer mit dem höltzernen Pferd, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, und Wasser und Brot, oder auch nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten härter bestraffet werden. Excubiæ

51. Wer truncken auf die Wacht kommt, er sey Officier oder gemeiner Soldat, solle das erste mahl mit Eisen und Banden und auch mit Wasser und Brot 6. Tage lang gestraffet, beharret er aber darbey und bessert sich nicht, von der Compagnie mit Verlust seines ehrlichen Nahmens gejaget werden. Ebrietas speculatorum

52. Es soll niemand nach und bey besetzter Wacht, wann nehmlich dieselbe des Abends ausgeführet, und des folgenden Morgens die Revellien noch nicht schlagen, einigen Allarm machen, weder im Logiament noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten einiges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Nothdurfft erfordert, oder es ihm in specie anbefohlen werde: Wer darwider thut, soll am Leben gestrafft werden. Tumultus armorum

53. Der Officier, so im Felde, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall, oder dem Posten eines festen Platzes die Wacht hat, soll wohl Achtung haben, was für Leute dadurch passiren oder darauf kommen, dieselbe examiniren und da er etwas verdächtiges an ihnen findet, dieselbe anhalten und zu dem Generalen, oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremden sollen selbiger Orten, ohne des Generalen und Commendanten Vorbewust und special Befehlich gar nicht geduldet werden, und zu solchem Ende so wohl die Hauptleute, als auch übrige Officierer schuldig seyn, so bald fremde Knechte oder sonsten iemand Fremdes zu ihnen ins Lager oder den Besatzungen kömmt, oder sich sehen lässet, ihren Obristen solches anzuzeigen, wie nicht weniger von den Officieren alle Monat ihren Rottmeistern und Knechten, bey ihrem geleisteten Eyd und Pflichten auferleget werden, da bey denselben dergleichen fremde Personen, die weder in Ihrer Kayserl. Majest. und der Stände des Reichs, oder auch gedachten Hauptleuten, und Officierer Diensten würcklich begriffen, oder in der Musterung nicht gut gethan werden, sich einfinden, oder sonsten sehen lassen, dieselbe unverlängt ihrem Hauptmann anzuzeigen, und niemand zu verschweigen; daferne nun ein oder mehr Officierer oder gemeine Knechte darwider thun würden, soll der oder dieselben, gestalten Sachen nach, gestrafft werden. Præfectus vigilum

54. Jedermann solle die Schild- und andere Wachten der Gebühr respectiren, ihnen, da er angeruffen und gefragt wird, bescheidentlich Antwort geben: Wer darwider handelt, solle mit Ernst gestrafft werden, würde aber iemand gar Hand an sie legen, solle des Lebens verlustiget seyn. Excubiarum honor

55. Den hohen Generalen und hohen Officiren, so ihrer obliegenden Charge nach die Wachten bestellen, oder auch der habenden Ordre nach, sonst etwas anordnen und befehlen, sollen alle hohe Officirer und Soldaten, ohne alle Widersetzlichkeit mit Worten und Wercken, gehorsamen, und sich deren Verordnungen beqvemen; wer darwider Paritio Ducibus debita

darwider handelt, solle vors Kriegs-Recht gestellet, und als ein ungehorsamer und widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

Contumelia præfectis illata

56. Wer an dem Officirer, der die Ronde hat, und die Wacht besichtiget, Item Patroulle verrichtet, und iemands, er sey Officirer oder Soldat, seines gebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber straffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, solle darüber ernstlich, iedoch willkührlich angesehen werden; solte aber iemand Gewehr auf ihn zücken oder gar die Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

Tessera militaris

57. Es solle auch ieder die Losung, so iedesmahl gegeben wird, fleißig in acht nehmen, und so einer eine falsche Losung von sich geben würde, derselbe solle Kriegs-Gebrauch nach gestrafft werden.

Somnolentia excubitoris

58. Schläfft einer auf der Schildwacht, es seye im Feld oder Guarnisonen, oder gehet, ehe und zuvor er abgelöset ist, von seiner Post, und lässet dieselbe ledig stehen, der soll arquebusiret werden.

Discessus sine venia

59. Ingleichen solle dem Officier widerfahren, so ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers im Feld oder Festung von der Corps de Guarde seines Gefallens, es geschehe, warum es wolle, weggehet, und bey Visitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occasionen dabey nicht angetroffen wird.

Fuga tempore obsidionis

60. Wann etwa sich begeben würde, daß eine oder andere Festung und besetzter Ort solte belägert, und feindlich angegriffen werden, und iemand aus derselben weglieffe, oder mit dem Feinde, es geschehe durch Zeichen, Reden oder Schreiben correspondirte; zu Arbeiten, Wachten und Fechten sich verwegerte, der solle ungesäumt und ohne Gnad als ein meineydiger Meutenier und Verräther, am Leben bestrafft werden.

Deditionis consilium

61. Da auch der Commendant eines solchen belägerten und attaquirten Platzes und Festung einen seiner unterhabenden Officirer und Soldaten von Aufgab des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonst gewahr würde, solle er dieselbe zur Hafft ziehen, oder da es anders nicht seyn kan, bey Zeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

Deditio sine necessitate

62. Wann ein Officirer, welchem das Commando in einem festen Posten anvertrauet worden, denselben Ort ohne die höchste Noth und dero Generalität Ordre, da er dieselbe haben kan, aufgiebt und verlässet, der soll das Leben verwircket haben.

Coactio ad deditionem

63. Solte sichs aber etwa begeben und erwiesen werden, daß den Commandanten dessen nachgesetzte Officirer und gemeine Soldaten die Festung und Posten aufzugeben gezwungen oder darzu gerathen und verleitet hätten, so sollen alle Befehlshaber, so an solcher That schuldig, und aus den gemeinen Soldaten der zehende Mann, so das Looß treffen wird, das Leben verwircket haben, die übrige aber zu Schelmen gemacht, und aus dem Reich verwiesen werden. Würden aber Officier und Soldaten bloß ohne Cooperation geschehen lassen, daß der Commendant unzeitlich accordirte, und denselben nach Möglichkeit davon nicht abrath- und abmahnen, sollen die hohen Officirer ihrer Ehren und Charge verlustig seyn, die Unter-Officirer und gemeine Soldaten aber willkührlich gestraffet werden.

64. Solten

64. Solten die Officierer und Soldaten auch, so ein solches begangen, sich beym Feind gutwillig unterstellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, sollen sie, so viel man ihrer bekommt, gehencket werden. Transfugæ

65. Wann Ordre zu marchiren ertheilet, und zu dero Beruff gebührlich geschlagen und umgeblasen worden, soll iedweder Officier und Soldat sich mit seinem Pferd und Gewehr bey seinen Troupen ungesäumt einfinden; wer ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß ausbleibet oder zu spät kommt, oder aus der Ordnung so wohl im Zug als aus der Parada muthwillig gehet, oder auch beym Troß und Bagage, er wäre dann wircklich mit Leibes-Schwachheit behafftet, zu ziehen sich anmassete, der solle mit Eisen und Banden gestraffet, und dabey mit Wasser und Brot gespeiset werden. Iter exercitus

66. Es soll keiner Mühlen, Backoffen, Berg-Saltz- und Wasserwerck, Brunnen, Schmiede, Wagen, Pfluge, Fenster, Offen, Thüren, Brücken, und andern Hausrath, verbrechen oder verderben, noch Wein, Bier, Korn, Mehl, Brot und dergleichen Proviant, zernichten oder auslauffen lassen, es wäre dann aus erheblichen Ursachen bey der Generalität also befohlen worden, bey Leibes- und Lebens-Straffe. Violatio molendinorum

67. Alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meutenation vom höchsten bis zum niedrigsten, sollen das Leben verwircket haben, und ohne alle Gnade aufgehencket werden. Factiosi

68. Wer einige Wort, die zum Aufruhr, Meuterey oder Ungehorsam gerichtet seynd, wird fliessen lassen, oder dieselbe von andern gehöret, oder auch im Werck etwas gethan oder angestellet, gesehen, so dahin ausschläget, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesetzten höhern Officieren und Generalität wird angezeiget haben, solle nach der Sachen Wichtigkeit am Leben oder sonst exemplarisch gestrafft werden. Massen denn auch bey denen Zusammenkünfften und Mahlzeiten, wie ingleichen in privat die Officierer sich allerhand dergleichen Reden und Schimpffereyen, welche durch Anhörung ihrer Diener und Fourier-Schützen unter die auskommen und grossen Schaden verursachen können, bey angedeuteter Straffe ebenmäßig enthalten sollen. Concitatio ad seditionem

69. Wer in gemeinem Gezänck, Schlägerey, und sonsten seine Lands Leute und Nation und Religions-Verwandte umb Hülffe ruffet, und eine Zusammen-Rottierung und Auffstand dadurch verursachet, soll neben seinem Beystand gehenckt werden; dafern nun aber einer wider iemanden einige Klag und Beschwerden zu haben vermeynt, der solle dieselbe bey seinem Officierer anbringen und Hülffe suchen, und nicht sich selbst rächen, weder mit Worten noch mit Wercken. Imploratio auxilii in rixa

70. Wann gantze Trouppen oder Compagnien, so etwa mit einem zum Treffen kommen, ihr Devoir nicht thun, sondern die Flucht nehmen würden, so soll der Officierer, welcher an solcher Flucht schuldig, Ehr und Leben verwircket haben. Fuga integræ cohortis

71. So viel aber die gemeine Soldaten betrifft, soll von den Schuldigen der Zehende aufgehenckt, und mit den übrigen also gebahret werden, daß dieselbe ohne Standarten zu dienen, ausserhalb dem Qvartier zu liegen, und dasselbe, da es unrein, zu saubern und zu reinigen sollen angehalten, und damit, bis sie ihre Verbrechung durch männliche Thaten gnugsam gebüsset, verfahren werden; Decimatio reorum

wofern

wofern aber iemand von ihnen vor dem General- und Ober-Gericht beweisen würde, daß ihnen hierinnen für ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu geniessen haben.

Desertio integræ cohortis

72. Wann gantze Trouppen und Fahnen gar solten abtrünnig werden, sollen dieselbe 6. Wochen zu dreymahlen nach einander vor Recht citirt, und ihnen sicher Geleit ab- und zuziehen, bis zu Recht verstattet werden; befindet sich alsdann, daß sie wider Eyd und Pflicht gehandelt, so solle der Eydlose, er komme gleich zur Stelle oder nicht, zum Schelmen verurtheilet, und Vogelfrey gemacht, denen andern aber, so sich vor Gericht eingestellet, und vor Recht gnugsam entschuldigt haben, das Geleit unverbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellet und losgelassen werden.

Annona & apparatus bellicus

73. Wann in Schlachten, Sturmen, Einnehmung der Posten, etwa an Proviant, Munition, Pulver, Geschütz und sonsten zu der Artillerie und deren Unterhaltung gehörig erobert wird, solle dieselbe dem Feldherrn bleiben, und das Proviant oder Vieh den Officieren oder Knechten um ein billigen Pfennig verkaufft werden; im übrigen aber in dem Regiment Officieren und gemeinen Soldaten die eroberten Beuten gelassen werden, iedoch, daß keiner sich des Beutmachens und Plünderns unterfangen solle, es sey dann der Feind gantz geschlagen; wer darwider handelt, der mag ohne einiges Bedencken von seinem Officierer niedergemacht, oder da solches nicht geschehen, auch dadurch Ihr. Kayserl. Majest. oder auch einem andern Chur-Fürsten und Stand des Reichs kein Nachtheil zugestanden wäre, soll derselbe einen Monat lang in die Eisen, bey Wasser und Brot geschlagen, und die Beute auf die beschädigte und krancke Soldaten angewendet, da aber dadurch Schaden verursachet worden, nach Befindung an Leib und Leben gestrafft werden.

Captivi

74. Alle vom Feind Gefangene sollen der Generalität zu fernerer Verordnung in dero General-Stockhaus gelieffert werden, auch niemand ohne Erlaubniß des Generals, oder dessen, so im Quartier commandirt, einigen Gefangenen, Todten ranzioniren oder nach bezahlter Ranzion ziehen lassen, bey willkührlicher Straffe, iedoch daß einem iedwedern seine auf die Gefangene habende Prætension vorbehalten seyn soll; da auch ein Gefangener gefunden würde, der durch das Lager, oder den Ort, da die Besatzung ist, ohne des Generaln oder Befehlshabers Erlaubniß spatzieren gehet, soll der, welchem er zuständig gewesen, ihn verlieren, und der Gefangene dem zu Theil werden, der ihn am ersten wieder angegriffen hat.

Stellatura

75. Kein Obrister, Obrister-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Hauptmann oder andere Officierer zu Pferde, oder zu Fuß soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, Kleidung oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, oder schmälern, es sey auf waserley Weise es wolle; wer sich aber dessen gelüsten liesse, der solle vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Chargen, Ehr und Leben ohnnachläßig gestrafft werden.

Denunciatio

76. Und damit dieser unlöbliche Handel desto eher und besser an den Tag kommen möge, soll den Unter-Officierern, Reutern, Fußknechten, frey und erlaubt seyn, dafern sie von ihrem Rittmeister, Hauptmann

Hauptmann und andern Officierern dergestalt verkürtzt werden, und gewiß wären, daß es sich so verhielte, solches mit guter Bescheidenheit ohne einigen Tumult und Rottirung entweder bey den Generalen, höhern commandirenden Officierern, Commissarien, oder auch bey ihren Feld- und Zahls-Herren, mündlich oder schrifftlich zu suchen und es anzuzeigen.

77. Der Proviant solle nicht mit Pochen, Schnarchen, oder Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit von den Commissarien abgefordert werden; wer darwider thut, soll mit Exemplarischer Straff unnachläßig angesehen, oder da einer gar die Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amts leget, an Leib und Leben, nach Befindung gestrafft werden. Petitio commeatus

78. Hergegen sollen die dazu verordnete Commissarii, Proviant-Verwalter und Schreiber die Versehung thun, daß alle mahl gut tüchtig Proviant gelieffert, und mit Backung des Commiss-Brots reinlich und sauber umgangen, dasselbige fein gesäuert und wohl ausgebacken, dann auch in gehörigem Gewicht gelieffert werde; solte darwider Klage einkommen, oder da es sonsten befunden würde, sollen sie ihres Amts alsofort entsetzet, und gleicher gestalt nach den Umständen noch härter gestrafft werden. Proviso

79. Da auch die Marqvetender Proviant oder anders dem Lager zuführen, solle ein ieder dabey unbeleidiget gelassen werden, auch keiner vor dem Lager und auf dem Weg dergleichen etwas verkauffen, sondern erwarten, bis dasselbe auf freyen Platz gebracht, und durch die Verordnete geschätzt seyn wird; falls nun aber iemand deme zuwider handelt, oder aber auch der Marqvetender über den gemachten Tax das Proviant höher verkaufft, soll ein und der andere nach Befinden gestrafft werden; und damit die Zufuhr zum Lager desto sicherer geschehen möge, sollen ermeldte Marqvetender allenthalben auf der Strassen ungehindert, und unbeleidiget passiret werden. Frumenta

80. Wann vor nöthig erachtet wird, die Völcker zu mustern, soll keiner durchaus den geringsten Unterschleiff und Betrug brauchen, keine Reuter oder Knechte bey andern Officierern oder sonsten iemand entleihen, miethen, und auf eine Zeitlang dingen, noch sich auf solche Maß mustern lassen, weniger soll einer dem andern zu solchem Behuff, Reuter oder Knechte leihen oder überlassen, oder sich iemand hierzu miethen oder dingen lassen, wer dem an ein- oder anderer Seiten zuwider handelt, solle, wenn er ein gemeiner Reuter oder Soldat ist, mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen, ein Officier aber vor Kriegs-Recht gestellet, und daselbst als ein Meineydiger und Betrüger gestrafft werden. Suppositio in lustratione

81. Wer auch zu Behuff der bevorstehenden Musterung von einem andern Pferde, Gewehr oder Waffen entleihet, oder auch eine Zeitlang an sich erhandelt, derselbe soll neben dem, der solches wissentlich darzu geliehen und gegeben, und zwar ein ieder für sich eines gantzen Monats Gage, so auf die beschädigte und krancke Soldaten zu wenden, verfallen und verlustigt seyn, dafern auch einer einen Commissarium in der Musterung anzugreiffen, oder ihn mit Worten oder in der That zu beleidigen sich unterstehen würde, solle derselbe gestalten Dingen nach am Leben oder sonsten gestrafft werden. Commodatio equorum, armorum ad instantem lustrationem

82. Solten in etwa vorgehender Occasion Reuter und Fußknecht bleiben, Denominatio demortuorum

bleiben, oder sonsten absterben, sollen deroselben Nahmen der Generalität so fort eingeschickt, oder in dessen Verbleibung keine Recrouten darauf gegeben werden, und nichts destoweniger Rittmeister und Capitain ihre Compagnien complet zu halten, verbunden seyn.

Domum revocatio

83. Ohne der bestellten Generalität, wie auch des Obristen Commendanten Wissen und Bewilligung, soll keinem Rittmeister oder Hauptmann einigen Reuter oder Soldaten zu Haus zu ziehen, voraus wann sie etwa ereigneter Occasion ihre Devoir thun sollen, erlaubet seyn; wer dawider thut, soll einen Monat Sold verfallen seyn, und da Schaden davon empfunden wird, noch darzu sonderlich Red und Antwort geben.

Abdicatio militiæ

84. Es solle keinem Officierer frey stehen, abzudancken, wann er ins Feld geführet oder sonsten zu Verrichtung seiner Diensten commandirt wird, sondern da er nach paulirter Occasion gebührlich darum anhält, solle ihme sein Abschied auf wohl erheblichen Ursachen nicht verweigert werden.

Seductio militum

85. Ingleichen soll kein Officierer dem andern ohne dessen Vorwissen seine Leute von seiner Compagnie ab- und an sich ziehen, und wer von seiner Compagnie, darunter er gehörig, sich wegbegeben will, derselbe solle zuvor seine Erlassung und gebührlich Paßport erhalten, wer anders thut, und ohne Abschied heimlich von seinem Regiment sich hinweg machet, Fahnen und Standarten verlässet, dessen Nahme soll Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an den Galgen geschlagen, derselbe auch im Reich nicht geduldet, und da er künfftig wieder ertappet wird, ohne einige Begnadigung aufgehencket werden.

Dimissio

86. Es soll auch kein Rittmeister oder Hauptmann, viel weniger ein ander Officier einige geworbene Unter-Officierer, Reuter und Soldaten, vor sich ohne des Obristen oder Commendanten und Guarnison Trouppen, darunter er gehöret, oder da es ein a parte liegende Compagnie wäre, oder der Generalität, so ihn deswegen an seinen Feld- und Zahlherrn zu verweisen, Special-Vorbewust, und schrifftlichen auf Raison gegründeten Consens seiner Dienste zu erlassen, Macht haben, wer darwider handelt, solle eines gantzen Monats Gage verlustig seyn, oder auch nach Befinden, daß solches mehr als einmahl geschehen wäre, schärffer angesehen werden.

Receptatio facinorosorum

87. Es soll auch niemand, wer der auch sey, hoher oder niedriger, Officierer oder Soldat, keinem Ubelthäter, so wider die Kriegs-Articul, oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne, weniger bey seiner notorischen Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise vertheidigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge oder auch wohl nach der That Beschaffenheit bey Leibes-Straffe, wie dann männiglich hiemit zugleich erinnert wird, daß wo der Profoß oder seine Knechte, einen oder mehr dergleichen Ubelthäter, oder sonst einen solchen Ungehorsamen und Ubertreter des Articuls-Briefs greiffen würde, sich demselben niemand widersetzen, noch ihn daran hindern, oder wider selbigen sich rottieren, noch sich des Verbrechers annehmen, und bey seinem Unrecht handhaben, oder den Gefangenen wegnehmen, oder durchhelffen solle, bey Leibes-Straffe, wo auch dergleichen Ubelthäter einer zur Hafft gebracht

bracht, und zur Justiz oder zum Tode condemnirt, und die Execution an ihm Ausweis des Articuls-Brieffs vollzogen wird, soll sich niemand gelüsten lassen, den Scharffrichter daran, und in seinem Amt irre zu machen, sondern ihn das, in Krafft demselben gegebener Kayserl. Freyheit, ohngehindert verrichten lassen, bey ebenmäßiger Leib- und Lebens-Straffe.

88. Der Röm. Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen, in dero Nahmen publicirte Ordonnanz, darinnen verordnet, wie und welcher gestalt die Soldatesca zu Roß und Fuß an Löhnungen, Commiss, Fourage und Servicien verpfleget, auch wie es sonsten, in einem und andern gehalten werden solle, solle anhero als ein Articul wörtlich repetirt und wiederholet, und nach derselben alle hohe und niedrige Officierer, auch Soldatesca zu Roß und Fuß insgemein sich zu reguliren und zu achten verbunden, oder der darinn enthaltenen, oder sonsten anderwärtiger rechtmäßiger Verordnung gewärtig seyn. Edictum de distributione stipendiorum.

89. Dafern auch dienlich und nöthig befunden wird, daß zu der Röm. Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen Diensten, und dero Land und Leuten und Soldatesca Wohlstand, ein mehrers zu diesen Articuln gethan, und etwas geändert, und solches durch offenen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag publiciret würde, demselben sollen alle hohe und niedrige Officierer und Soldaten insgemein schuldig seyn, gleich als es in diesem Articuls-Brieff allbereits mit begriffen, und ausdrücklich darinn gesetzt wäre, besten Fleisses gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung der daran gehengten Straff. Observatio statutorum futurorum

90. Auf daß nun diese Articul samt und sonders zu allermännigli-chen Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie den Regimentern und Compagnien bey erfolgender Conjunction, und dann so offt es sonsten nöthig befunden wird, vom Regiments-Schultheissen oder dem Muster-Schreiber vorgelesen werden. Prælectio articulorum

91. Damit aber von gesammter Soldatesca niemand davon ausgeschlossen nach eines iedweden Charge und Gelegenheit um so viel strenger und embsiger, so lang als die Dienste währen, bey allen vorfallenden occasionen, diesen Articuln möge nachgelebet werden; so sollen alle hohe und niedrige Officierer, Reuter und Soldaten, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Regiments-Schultheissen, Secretarii, Profossen, Marqvetender, und in Summa alle diejenigen, so sich bey solcher Militz, es geschehe, wie und welcher gestalt es wolle, aufhalten, und leben wollen, sich mit einem Cörperlichen, auf iedweder Bedienung nach Gelegenheit gerichteten Eyd ohnweigerlich verwandt zu machen schuldig seyn; Wer aber auf ernstes Anmuthen darzu sich nicht beqvemen will, soll bey der Armee, Regiment, Trouppen oder der Guarnison nicht geduldet, sondern davon abgeschaffet werden. So auf gleiche Weis mit denjenigen Soldaten, welche nach und nach weiters angenommen werden, zu beobachten, und von dem commandirenden hohen Officierer dahin zu sehen, damit ermeldte neu angenommene Soldaten von gedachten Articuln ebenmäßig Nachricht bekommen, und darnach sich zu halten wissen mögen. Juramenti præstatio

§. 3. Des heil. Reichs Reuter-Bestallung ist folgenden Inhalts: Leges copiarum equestrium

1. Erstlich sollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen, nehmlich wohldeckenden Schürtzen, Ermeln, Rock, Krebs, Armatura

Hand- und Hauptharnisch, deren ieder zum wenigsten mit zweyen gerechten faust- und feuerschlagenden Büchsen gefast und versehen seyn, auf Unser und des Reichs Erfodern und Aufmahnen, an bestimmtem Musterplatz, welcher ihnen iederzeit benennet werden soll, gegen Erlegung eines halben Monatsolds, auf das Antrittgeld, zum förderlichsten zu der Musterung erscheinen, auch vom Tag der Musterung anzurechnen, Uns und dem Heil. Reich damit drey Monat lang, die nechsten nach einander, und folgends so lang Wir und das Heil. Reich ihrer bedürffen würden, getreulich, redlich und aufrecht zu dienen schuldig seyn.

Accessus cum equo & curru

2. Item, vor dem Anritt soll ihnen auf iedes Pferd das Nachtgeld N. Creutzer, und auf einen Wagen N. Creutzer passiret werden: Doch soll ein ieder sein Anritt bey seinen Pflichten den Muster-Commissarien anzuzeigen, und iedes Tages vier Meilen zu reiten schuldig seyn, aber den fünfften Tag mögen sie still liegen.

Diribitorium

3. Damit sollen sie auf den Musterplatz reiten, und Musterung allda erwarten. Im Fall aber die Musterung auf etliche Tage verschoben wird, sollen dieselbige Tage auf das Pferd N. Creutzer neben dem Wagengeld weiter passirt und bezahlt werden.

Pretium pabuli & victus

4. Und damit sich die Reuter dessen desto weniger zu beschweren, so soll durch eines ieden Orts, da solcher Anzug hintreffen wird, ordentliche Obrigkeit eine leidliche Tax, nehmlich, N. Creutzer, für Roß und Mann über Nacht, und für Wagenrossen N. Creutzer zu nehmen, den Wirthen geordnet, und daneben mit Ernst, die Reuter darüber nicht zu übersetzen, verboten, oder sollen sie derhalben gestrafft werden: Des sollen sich hingegen die Reuter mit ziemlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen.

Decuriones

5. Item, in den Anzügen sollen der Oberster und Rittmeister schuldig seyn, die Reuter alsobald in Rotten auszutheilen, und bey ieder Rotten ein Rottmeister, oder sonsten eine gewisse Person zuzuordnen, und an allen Enden und Orten, da sie durchziehen und geführet werden, des Rottmeisters oder der zugeordneten Person rechten Nahmen angeben und verzeichnen lassen, damit auf den Fall, da etwa durch die Reuter den Unterthanen Vergewaltigung und Schad zugefüget wird, und dagegen Klag fürfiele, man wissen möchte, wen man darum anzusprechen, und anzulangen habe, auch nach Gestalt der Verwürckung an dessen Leib oder Guth gebührlicher Weise sich erholen kunt, und sonsten die Rittmeister wissen mögen, wann sie derwegen an seiner Bestellung etwas einzuhalten haben.

Stipendium

6. Item, es soll den Reutern nach beschehener Musterung auf die Hand ein gantzer Monat Solds, als, nehmlich, N. Gülden, auf iedes reisigs in der Musterung gut gemacht Pferd, zu Besoldung gegeben werden, samt dem Wagengeld, Troß- und Rottmeistergülden, und andern Vortheilgeld, so diese Bestallung vermag.

mensruum s. 30. dierum

7. Item, es soll der Monat bald mit der Musterung anfahen, auch dreißig Tag für ein Monat zu rechnen, passiret werden: Und wann Wir oder das Heil. Reich hernacher über kurtz oder lang ihrer weiter nicht bedürffen, sondern sie verurlauben würden, so soll der Abtritt wie der Antritt mit ihnen abgerechnet und bezahlt, aber weiter auf die Aemter oder ander Vortheilgeld nichts gegeben werden.

8. Item, es soll nach Erscheinung der bestimmten ersten Muste- Lustratio
rung, darauf sich ieder mit seinen Reutern zu erscheinen gefast machen soll, den nachkommenden Reutern keine Nachmusterung gestattet, noch Wir oder das Heil. Reich des Antrittgelds oder anderer Anforderung halber, an sie gehalten seyn, es hätte sich denn etwan einer aus ehehafften wissentlichen Ursachen aufgehalten, oder säumen müssen. Da auch einer von den geworbenen Reutern mehr denn seine bestimmte Anzahl oder ihme zugelassen wäre, bringen wird, und dieselbige zugleich andern unterhalten haben wolte, sollen Wir, oder das Heil. Reich derowegen mit nichten verbunden seyn, darnach sich ieder zu richten wisse.

9. Item, da Wir, oder das Heil. Reich dieser Reuter nach gehal- Dimissio intra trimestre spacium
tener Musterung, innerhalb oder vor Ausgang dreyer Monaten, nicht weiter bedürffen, und sie beurlauben würden, nemlich, im ersten oder andern Monat, nach Verscheinung viel oder wenig Tage, so sollen ihnen nicht desto weniger die drey Monat für voll bezahlet, aber doch der Abzug oder Antritt darin gerechnet werden: Im Fall sie aber im dritten Monat beurlaubt, es sey früh oder spat, so solle ihnen der Abzug, zusamt den völligen drey Monaten bezahlet werden.

10. Item, wo einer oder mehr seine Anzahl an guten Wagenpfer- Equi vectarii
den in der Musterung nicht hätte, so solle ihme so viel an dem Wagengeld durch die Commissarien abgezogen werden. Wo auch einem eins oder mehr Wagenpferde erlegen oder abgiengen, so soll er dieselbige alsobald wieder zu erstatten und zu erfüllen schuldig seyn. Welche aber von den Feinden erschossen oder umkommen würden, die sollen denselbigen Monat für gut passiret, und hernach ohne weitern Fehl erstattet werden.

11. Item, da es sich zutrüge, daß man der Reuter Wagen zu des Currus equi-
Kriegswesen unvermeidentlicher Nothdurfft bedürffen würde, und tum
die Reuter deren zur selbigen Zeit, ohne ihren sondern grossen Schaden entrathen könten, so sollen sie dieselbige folgen zu lassen und damit zu dienen schuldig seyn.

12. Item, solle keiner ein gemustert und gutgethan reisig Pferd oder Equi equestres
Roßklepper in Wagen spannen, anders dann in Nothfällen, und mit Vorwissen und Erlaubniß seines Rittmeisters, welche ihme doch ohne erhebliche Ursachen nicht solle gegeben werden.

13. Item, ein ieder Rittmeister soll unter seiner Fahnen ungefähr- Numerus
lich 300. Pferde haben, auf Gefallen und Mäßigung der Com- equorum
missarien und Obristen.

14. Item, dem Rittmeister soll auf iedes gerüst Pferd, so in der Pecunia præ-
Musterung passirt wird, des Monats ein Gülden Rittmeistergeld fecti equi-
gut gemacht werden. tum

15. Item, es sollen auch allweg über fünff Pferd ein Rottmeister, Stipendia de-
und auf ieden Rottmeister N. Gülden: Mehr auf 12. Pferd ein curionum
Troßklepper, und darauf N. Gülden, und auf ein Lieutenant N. &c.
Gülden, und auf ein Cornet N. Gülden, und auf zwey Trompeter, ieden Ubersold N. Gülden. Item, auf ein Schreiber, auf ein Feldscherer, auf ein Furirer, ieden Ubersold N. Gülden, auf ein Feuerschloßmacher N. Gülden, auf ein Sattler N. Gülden, auf ein Huffschmid N. Gülden Ubersold, auf zween Trabanten, ieden N. Gülden, so fern sie in der Musterung verhanden, der-

gleichen auf ein Caplan oder Prædicanten, wofern der zugegen, N. Gülden passirt und bezahlet werden.

Constitutio decurionum

16. Item, dieweil der Rottmeister-Gülden den Rottmeistern darum bezahlt und gegeben wird, daß sie schuldig seyn sollen, die Reisigen neben andern Befelchsleuten in guter Ordnung und Regiment zu halten, und sich aber etwa bis dahero zugetragen, daß die Rittmeister denselbigen für sich behalten, und hernacher die Rittmeister, da man eintziger Weis auf Züge und Wacht die Reuter verschicken sollen, mit keinem sondern Rottmeister, darauf sie bescheiden werden, versehen sind, aus welchem allerhand Unordnung und Ungehorsam mehrmahlen erfolget, so soll demnach ieder Rottmeister schuldig seyn, den Rottmeister-Gülden ordentlich unter seiner Fahnen austheilen, und alleweg über 50. Pferd ein Rottmeister zu ordnen, und davon zu unterhalten, auch nahmhafft zu machen, damit sie denselbigen, wo es von nöthen, und so offt Rottenweis von Fahnen auf Züge oder Wacht verschickt werden, ihr Auffsehens zu haben wissen.

Distributio stipendiorum

17. Es sollen auch die Obersten und Rittmeister schuldig seyn, was sie weiters auf ihre Befelchsleut und gemeine Reuter empfangen, nahmhafft zu machen, auch getreulich und aufrichtig unter sie auszutheilen, da auch einer das übertreten wird, soll er darum zur Rede gestellet und gestrafft werden.

Album militare

18. Item, es soll auch ieder Rottmeister mit seinen zugeordneten 50. Pferden ordentlich nach einander im Muster-Register verzeichnet und geschrieben werden, und ie einer nach dem andern mit demselbigen in der Musterung durchreiten.

Inspectio decurionum

19. Item, es sollen auch solche Rottmeister auf den Zügen und Futterungen und sonsten, wo es von nöthen, sonders Auffsehen auf ihre untergebene Reuter haben, damit man die Ubelthäter desto besser erkundigen, und zu gebührlichen Straffen anhalten möge.

Numerus equorum præfecti equitum &c.

20. Dieweil auch die lange Reihe im gantzen Kriegswesen aus vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind, so sollen keinem Rittmeister über 12. Pferde, und keinem von Adel über 6. oder 8. Pferde, und keinem Grafen oder Herrn über zehen oder zwölff Pferde passirt und gut gethan werden, es wäre denn, daß ein statlicher vermöglicher Graf, Herr, oder vom Adel, mit einer mehrern Anzahl gantz wohl staffirt und ausgerüst in der Musterung erschiene, demselbigen mögen die Muster-Commissarien etliche Pferd wohl weiter passiren lassen.

Consignatio equitum & equorum

21. Item, es sollen auch die Obristen und Rittmeister nicht gestatten, daß sich ihrer viel in einen Reihen zusammen schlagen, und unter eines Nahmen in der Musterung durchreiten, sondern es soll ein ieder mit seinem Tauff- und Zunahmen und seinen Pferden, ordentlich in dem Muster-Register verzeichnet seyn, und durchreiten.

Caculæ

22. Item, es soll auch unter denen Reutern, einem ieden Herrn oder vom Adel, so 5. oder 6. Pferd hat, nicht mehr denn ein Jung, der aber nur 4. oder 3. Pferd hat, kein Jung passiret werden. Da auch einer schon mehr denn 6. Pferde hat, soll ihme dennoch nicht mehr dann ein Jung, welcher aber völlig 12. hat, zween Jungen passiret werden.

Servi

23. Item, ein ieder Herr oder Edelmann, so 2. Pferd oder darüber hat, soll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben,

haben, der zu Pferd damit umgehen, und sich für dem Feind gebrauchen könte, dieweil sich befindt, daß solche lange Röhr dem Kriegswesen und den Reutern selbst in viel Wege für dem Feinde zu gute kommen.

24. Item, es solle der Obriste und die Rittmeister, vermög dieser Bestallung, schuldig seyn, keine Pferde zu werben, oder ins Register und in die Rüstung zu bringen, da der Juncker oder Herr nicht persönlich selbsten im Felde gegenwärtig ist, noch die Pferde unter einem fremden Nahmen, und deme sie nicht eigentlich zugehören, durchreiten lassen. Equi absentium

25. Item, dieweil auch itzo aufkommet, daß etliche Junckern ihre Pferde unter die Fahnen schreiben lassen, und doch mit ihrer Person, oder einem oder zween Kleppern, die sie fürgeben übrig zu haben, frey, und niemand unterworffen seyn wollen, darauf allerley Ungleichheit, Ungehorsam und Unordnung im Kriegswesen und für dem Feinde erfolget, dieweil solche Leute auf niemand geben, und allein, wie es sie gelüst, thun und reiten wollen: Demnach sollen die Rittmeister keine Herren und vom Adel unter ihren Reutern gestatten, die nicht gleich andern in die Register geschrieben, und mit Pflichten und Gehorsam verbunden seyn. Equites non inscripti albo

26. Item, es sollen die Rittmeister, so viel immer möglich, ihre Reuter aus denen von Adel, und nicht von einspännigen Knechten bewerben. Es sollen auch denselbigen in den Musterungen keine lange Reihen, sondern allein etlichen alten, verdienten und bekannten Knechten, auf besondere Beförderung und Anhaltung des Rittmeisters, etliche wenig Pferde, nach Ermessen des Commissarien, gut gemacht werden. Equites nobiles

27. Item, es soll ieder Herr oder Juncker von Haus aus seine Knechte dermassen bekleiden, damit ihr Leib für Kält und Ungewitter beschützt, und die Büchsen wohl bedeckt seyn mögen. Vestitus servorum

28. Item, es soll ein ieder Herr und Juncker seine Knechte auf die völlige Zeit, und so lang Wir, oder das Heil. Reich sie gebrauchen wird, zu bestellen schuldig seyn. Es soll auch kein Knecht oder Diener von seinem Herrn oder Junckern, so lang diese ihre Bestallung währet, zu stellen und Urlaub zu fordern Macht haben, es gehe sein Jahrzahl aus oder an, wann es wolle, sondern er soll schuldig seyn bey ihm zu bleiben, und ihme zu dienen, und ihme mit Besoldung nicht zu steigern, so lang er bleibt und dienet, und welcher darüber seinen Herrn und Junckern wider dessen Willen verlassen, und aus dem Feld, oder vom Hauffen ohn Erlaubniß und Paßport ziehen würde, der soll, da er betreten, an Leib und Leben gestrafft, oder da er entlaufft, öffentlich zum Schelmen gemacht, und von männiglichen an allen Orten und Enden dafür gehalten, und nicht gelitten werden. Conductio ad tempus servitiorum

29. Item, es soll kein Knecht seinen Herrn oder Junckern muthwilliglich trotzen, noch sich ihm widersetzig machen, vielweniger ein Büchsen oder Wehr über ihn rücken, bey Leibesstraff. Oppositio servorum

30. Item, es soll keiner dem andern sein Gesind aufreden, oder abspannen, da auch ein Knecht von seinem Herrn oder Juncker mit Unwillen oder etlicher Mißhandlung kommen, oder beurlaubet würde, so soll kein ander Herr oder Juncker, der in diesem Abalienatio famulitii alieni

Zug ist, denselben annehmen, es sey dann dessen sein voriger Herr wohl zufrieden.

Humanitas Dominorum

31. Hergegen sollen die Herren und Junckern sich auch aller Gebühr und Bescheidenheit gegen ihren Knechten verhalten: Da aber ein Herr oder Juncker seine Diener übel und unbillig halten würde, Klag und Spaltung derhalben zwischen ihnen fürfiele, so soll der Rittmeister oder Oberst billig Einsehens haben, und da durch dieselbig der Klag nicht mag abgeholffen werden, so soll es an den Feldmarschall gelangen, der soll Verhör darin fürnehmen, und iederzeit was recht und billig, verordnen.

Dimissio & receptio equitum

32. Item, der Oberst oder Rittmeister soll nicht Macht haben, ein oder mehr Reuter zu beurlauben oder abziehen zu lassen, ohn des Feld-Obersten Vorwissen und Willen, vielweniger neu ankommende Reuter anzunehmen und unter die Fahnen zu stellen.

Ægri & captivi

33. Item, da einer oder mehr aus solchen Reisigen erkrancken, oder sonsten aus Befelch des Obersten in ehrlichen Sachen fürm Feind gefangen würden, der oder dieselbe sollen monatlich, so lang man im Felde liegt, wie die Gesunde gehalten, doch sollen ihre der Krancken und Gefangenen Pferde und Rüstungen iederzeit in der Musterung durchgeführet werden.

Surrogatio in locum demortuorum

34. Da aber einem oder mehr unter diesen Reutern, Knecht oder Pferd von den Feinden geschossen oder erlegt würden, oder sonst aus wissentlichem Unfall abgiengen, so soll er sich in einem Monat, oder zum längsten in zweyen, nach Erkäntniß der Kriegs-Commissarien, mit andern Knechten und Rossen gefaßt machen, oder es soll ihnen die Besoldung darauf nicht mehr passirt und bezahlet werden.

Conductio servorum, equorum, armorum ab aliis

35. Item, es soll auch keiner bey den Pfl[illegible]en, damit er Uns und dem Heil. Reich, vermög dieser Bestallu[illegible], zugethan ist, und bey seinen Ehren, in der Musterung oder sonsten kein Knecht, Pferd, Harnisch, oder andere Rüstungen bey andern entlehnen, und durch die Musterung bringen, noch einer dem andern leihen, sondern ein ieder soll für sich selbst völlig und nothdürfftiglich versehen und gerüst seyn, auch auf Züge und Wachten sich aller derselben Wehren und Rüstungen, wie er damit in der Musterung erschienen, zu gebrauchen, und die zu führen schuldig seyn: Und da eines oder mehr sich hierüber vergessen würde, die sollen ihre Besoldung verwürckt haben, und darum gestrafft werden.

Immunitas ab excubiis

36. Es soll auch keiner, ausser des Rittmeisters 12. und des Fendrichs 6. Pferd, wachtfrey seyn.

Completio equorum & armorum

37. Es sollen auch die Obersten und die Rittmeister fleißig acht haben in den Zügen und Ordnungen, mit Ernst daran seyn, daß die Reuter, den Muster-Registern nach, ihre Pferd und Rüstungen bey der Fahnen völlig haben und führen.

Defectus numeri

38. Item, so offt in den Zügen und Ordnungen, die Feld- und Muster-Commissarii zu den Obersten und Rittmeistern kommen, und begehren würden, die Fahnen auf einen Ort rücken zu lassen, und zu besichtigen, so sollen sie solches zu thun, und die Fahnen besonder ziehen, und abzehlen zu lassen schuldig seyn. Wann dann bey einem oder dem andern ein nahmhafftiger und verdächtiger Mangel an der Zahl befunden wird, sollen die Reuter darum ernstlich zu Rede gestellt, Erkundigung und Nachfrag gehalten werden, wie es damit beschaffen, und woher der Abgang erfolget,

get, auch förder nothdürfftig Einsehen derhalben zu haben, und allweg darob seyn, daß kein sonder Betrug gebraucht werde, und Uns und dem Heil. Reich an der bestalten Anzahl, so wenig, als immer möglich, abgehe. Darum sollen auch die Obersten und Rittmeister bey allen Musterungen gegenwärtig seyn, und in allen den verordneten Muster-Commissarien zu Verrichtung ihres Befehls, und daß Uns und dem Heil. Reich treulich und aufrichtig gedienet werde, alle mögliche Hülffe, Förderung und Beystand thun.

Fidelitas & obedientia Imperatori aliisque præstanda

39. Item, der Oberst, auch seine unterhabende Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen ihr Auffsehen erstlich auf Uns, Unsern Ober-Lieutenant und Feldmarschall, und dann auf ihre vorgesetzte Obersten haben, und ihnen in allen fürfallenden Sachen getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und sich im Feld oder Besatzungen auf Wachten, Futterungen und Vergleichungen, wie es die Nothdurfft erfodert, und Wir und Unser Oberst-Lieutenant ihnen dessen Befehl thun werden, bey Tag und Nacht gehorsam und willig mit gantzen oder halben Fahnen und Rotten, sämtlich oder sonderlich gebrauchen lassen, ohn ihr Erlaubniß weder mit Fahnen, Rotten, noch sonsten aus der Ordnung und dem Läger nicht reiten, noch die Wägen fahren lassen, noch sich ohn Befehl mit dem Feind einzulassen, sondern ein ieder soll bleiben, wohin er von dem Feld-Obersten oder seinem Obersten und Rittmeistern bescheiden wird, und sich disfalls in allewege aller Gehorsam, wie es ehrlichen, redlichen Ritters- und Kriegesleuten zu thun gebühret, und sie ihren Kriegsherrn und Feld-Obersten, auch ihren Obersten von rechter Billigkeit wegen zu leisten schuldig, auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn, verhalten.

Observatio juris & consuetudinum militarium

40. Item, gedachter Oberster, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen bey ihren ritterlichen, adelichen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem Heil. Reich, in Krafft dieser Bestallung, verpflicht sind, das alt löblich Deutsch-Reuter- oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerffen und zu gehorsamen, auch alle und iede Verwirckung oder Mißhandlung, vermög dieser Bestallung und der Kayserl. Rechten, und Wohlherkommen Kriegesgebrauch, für demselbigen rechtfertigen und straffen lassen.

Restauratio juris equestris

41. Wir, als Römischer Kayser, wollen auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht, Hoheit und Amts wegen, aus Rath und Gutachten Chur- und Fürsten, auch gemeiner Stände, und der anwesenden Räthe und Botschafften, solch alt Herkommen des löblichen Ritter- und Reuter-Rechtens wieder eingesetzt, angericht und gehandhabt haben: Ordnen und bestätigen auch dasselbig hiemit wissentlich, und wollen, daß alle dasjenig, so in und ausser Reichs in fremder Potentaten Diensten, ordentlicher rechtmäßiger Weise, vermög der aufgerichteten Ordnung, so in des Reichs Abschied begriffen, für demselbigen und durch dasselbig gehandelt, gesprochen und geurtheilet wird, nicht allein bey Uns, als Römischen Kayser an Unserm Kayserlichen Hof, in Unsern Feldzügen und Besatzungen, sondern auch im gantzen Römischen Reich, auch in allen Unsern Erblanden für rechtmäßig, kräfftig und beständig

gehalten, unwidersprechlich gehandhabt und vollzogen werden soll.

Protocollum rerum judicatarum

42. Item, was in währenden Feldzügen allenthalben für den Reuter-Rechten geurtheilet und gehandelt wird, dasselbig soll alles in des Krieges Protocol aufgeschrieben und verzeichnet, und zu End des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feldmarschalls, oder da keiner verhanden, mit des Obersten Siegel versiegelt, eine Uns, die andere in Unsers lieben Neven und Churfürsten zu Mayntz Cantzley überschickt werden, damit man aller ergangenen Urtheil und Handlungen im Reich wissens hab, und darob halten möge, auch ein ieder künfftiglich sich dessen zu gebrauchen und zu erholen habe.

Vita dissoluta

43. Und dieweil eine Zeit hero unter dem Deutschen Kriegesvolck viel Ungehorsam, Unordnung, wilds und freywilliges Leben und Wesen, wider der löblichen alten Deutschen Brauch und Herkommen, die vor allen andern Nationen in Mannheit, Frömmigkeit und Kriegszucht den Preis gehabt, eingerissen ist: Damit nun solchem Unrath ferner begegnet und gesteuret, mehr Gottesfurcht, Christlicher Wandel, gute Ordnung, Justitien und Gehorsam, darauf alle menschliche Wohlfahrt stehet, wiederbracht und gepflantzt werde: So sollen sich demnach die Reuter erstlich für allem gottlosen, leichtfertigen bösen Leben, sonderlich für Gottslästerungen, Verachtungen seines heiligen Worts, für Beschwerung und Vergwaltung des armen Manns hüten, und keine unzüchtige Weiber mit sich führen, oder im Läger haben, da doch andere unverdächtige Weiber, so man zu Abwartung der krancken Personen, zum Waschen oder andern unstrafbarlichen Dingen, ohn Schand und Unzucht braucht, fürhanden wären, die sollen geduldet und zugelassen werden, doch mit Vorwissen der Befehls-Leute.

Bona exempla præfectorum

44. Es sollen auch die Obersten, Rittmeister und Befehlshaber sich bey ihren höchsten Ehren und Pflichten zu befleißigen schuldig seyn, daß sie in solchem ihren untergebenen Reutern kein bös Exempel geben, sie für sich selbst alles Christlichen und guten Wandels befleißigen, ob der Gerechtigkeit, dergleichen dem armen Mann, halten, auch ihre Reuter dahin weisen und ermahnen.

Cultus divinus

45. Item, es sollen sich auch die Herren und Junckern samt ihren Knechten befleißigen, alle Sonntag, und so offt zum Gottesdienst oder zur Predigt umgeblasen wird, das Wort GOttes, auch den Gottesdienst fleißig zu hören, denselbigen abzuwarten. Welcher mittlerweil in Gelächen, in Tabernen, oder andern leichtfertigen ärgerlichen Orten betreten würde, der soll darum gestrafft werden: Nemlich, ists ein Knecht, mit dem Eisen im Gefängniß, oder nach Gelegenheit seiner Verwirckung: Ists aber ein Herr oder Juncker, so soll ihn sein Rittmeister oder Oberster darum erfodern, und mit ernstlichen Worten straffen, da aber keine Besserung bey ihm erfolgt, so soll er von dem Feldmarschall beklagt, zuletzt auch mit dem Reuter-Rechte bedrohet werden, daß er, im Fall er ie in öffentlichem, ärgerlichen und gottlosen Wandel verharren würde, darum mit gemeiner Erkänntniß des Rechten, andern zum Exempel, gestrafft, und vom Hauffen geschafft werden soll.

46. Wei-

46. Weiters ist vermög dieser Bestallung ausdrücklich verboten, daß unter währendem Gottesdienste und Predigt, kein Wein, Bier, oder dergleichen durch die Marqvetender ausgezapfft und verkaufft werde. Venditio potulentorum inter sacra

47. Gleicher Gestalt soll man gegen den öffentlichen Gotteslästerern verfahren, diejenige, so fürsetzlich GOttes Nahmen lästern und schänden, an ihren Ehren, Leib und Leben straffen. Blasphemia

48. Item, dieweil es leider dahin kommen, das unter den Deutschen, sonderlich im Kriege, das lästerlich viehisch Vollsauffen schier in die meiste Ubung ist, daraus der gantzen Nation viel Verkleinerung, Unehr, Nachtheil und Spott entstehet, sonderlich im Krieg auch destoweniger Sieg und glückliche Verrichtung erfolgt: So soll hiemit den Obersten, Rittmeistern, Befelchshabern, gleichfalls Herren, Junckern und Mitreutern, in Krafft dieser ihrer Bestallung, zum ernstlichsten eingebunden seyn, sich der steten immerwährenden Völlerey zu mäßigen, sonderlich aber solches ihren Knechten und Dienern auch nicht zu statten. Ebrioſitas

49. Item, wo unter Befelchsleuten einer oder mehr erkundigt würde, welcher der immerwährenden, viehischen, lästerlichen Völlerey dermassen ergeben wäre, daß er seinen Befelch, und des Kriegs-Herrn Dienst nicht nothdürfftiglich abwarte, dem oder denselben sollen sein oder ihre Befelch durch den Feldmarschall und seinen Obersten genommen, entzogen, und andern Würdigern, so mehr nüchtern, zugestellt und gegeben werden. Solchem soll sich auch keiner, wer der sey, zu widersetzen, noch ihme iemand beyzufallen, oder ihn zu vertheidigen Macht haben, in Krafft dieser Bestallung, auch vermög eines ieden Pflicht. præfectorum

50. Item, es soll durch den Feldmarschall, Obersten, und das Reuter-Recht, in allen Mißhandlungen, so voller Weise durch Herren, Junckern, Knecht, groß oder klein Hans geschehen und straffbar sind, die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Straff angezogen, oder angesehen, sondern vielmehr solche Verbrechung desto schärffer, schwerer, auch gedoppelt gerechtfertigt und gestrafft werden. Delicta ebriorum

51. Item, welcher Völlerey halben Feindsnoth versäumet oder verschläfft, der soll darum an seinem Leben gestrafft werden. Hostis per ebrietatem neglectus

52. Item, alle, auch iede Reisige samt andern Knechten, so den Reutern dienen, welche also viehisch truncken, und dergestalt voll, daß sie ihr selbst und ihrer Vernunfft nicht mächtig sind, angetroffen würden, die sollen stracks gefänglich angenommen, in die Eisen geschlagen, und ohn der Obersten oder Rittmeisters Vorwissen nicht ausgelassen werden: Zu dem sollen sie auch Macht haben, dieselbige ihrer Erkäntniß nach zu straffen, und diejenige, so sich widersetzen, für das ordentliche Reuterrecht zu stellen. Castigatio ebriorum

53. Item, wo einer oder mehr sich wehrhaffter Hand gegen dem Feld-Obersten oder Feldmarschall einlassen, oder sich sonsten seinen Obersten, Rittmeistern, Wachtmeistern, und andern Befelchshabern, sonderlich wann sie ihnen Amts- und Regiments-halben etwas befohlen, widersetzen würden, die sollen darum an Leib, Ehr und Gut, nach Erkäntniß des Reuter-Rechtens gestrafft werden. Rebellio adversus præfectos

54. Item, welcher sich mit verächtlichen schmählichen Worten gegen Injuriæ vergebales

gen seine Obrigkeit setzen würde, der soll für das Reuter-Recht gestellet, darum nach zutragender Handlung gestrafft werden.

Factio

55. Item, welcher wider den Feld-Obersten und andere seine fürgestellten Obrigkeiten eine Meuterey würde machen, der soll darum für das Recht gestellt, an Leib und Leben gestrafft werden.

Ordinatio castrensis

56. Item, sie sollen sich der Justitien und Feldordnung in dem Umblasen oder Ausruffen, Geboten oder Verboten in den Lägern gemäß und gehorsamlich verhalten, und demselbigen zu geleben schuldig seyn, bey ihren Pflichten.

Vis ministris justitiæ illata

57. Item, es soll keiner an die Justitien, als Profosen, Rumormeister, Wagenburgmeister, und andere derselben Diener, auch Zugehörigen, wie die Nahmen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt oder Unbescheidenheit widerstreben, noch sie an ihren Befehlen verhindern, sondern vielmehr, da sie iemand vergwaltigen wolte, schützen und schirmen helffen, alles bey Straff Leibes und Lebens.

Detentio domesticorum

58. Item, es soll keiner dem Feldmarschall, seinem Obersten, oder an deren stat dem Profosen, keinen Diener, den sie von Regimentswegen begehren, vorenthalten, noch sein Gesind unbilliger Weise wider Recht versprechen noch verthädigen, sondern in alleweg gut Regiment helffen halten.

Præcursio in agmine

59. Es sollen auch die Rottmeister und gemeine Reuter bey ihren Pflichten schuldig seyn, gute Zug und Ordnung zu halten, sich des Streichens für den Fahnen gäntzlich zu äussern, sonderlich soll sich kein Reisiger in dem Troß und unter den Wägen finden lassen, noch für die Fahnen ausser dem Läger rücken und vorhin ziehen, in Betrachtung, daß einem ieden ehrliebenden nicht allein für seine Person, sondern auch mit seinen Knechten gebührt, an keinem andern Ort sich finden lassen, denn bey und unter seinen Fahnen, dahin er verordnet, und soll keiner, weder für sein selbst Person vorreiten, noch seinen Knechten solches zu thun gestatten, es geschehe denn mit Vorwissen seines Obersten und Rittmeisters, sonsten in keinerley Weise, alles bey schwerer Straff, so bey des Feldmarschalls und Obersten, oder des Reuter-Rechtens Erkäntniß stehen soll.

Discessus e castris

60. Item, es soll auch sonsten keiner aus dem Läger oder von den Fahnen, mit einem oder mehr Pferden, ohn Unser Erlaubniß, Unsers Obersten-Lieutenants, oder dessen nachgesetzten Obersten und Befelchsleuten verreiten, oder auf die Fütterung über Nacht ausbleiben, wer es übertritt, der soll nach des Feldmarschalls, auch Obersten, und itztermeldten Reuter-Rechtens Erkäntniß gestrafft werden.

Fugitivus

61. Item, da auch einer aus dem Feld, mit seiner Person oder Reutern, sonder Erlaubniß oder Bewilligung abziehen würde, über den soll durch den Feldmarschall ein Reuter-Recht gehalten, über ihn als einen unredlichen Feldflüchtigen gesprochen und geurtheilet werden, dergleichen soll sein Pferd, Harnisch, und was er bey sich im Feld hat, gar preis seyn.

Transfuga

62. Item, welcher zu den Feinden hinüber fallen würde, der soll durch den Feldmarschall und das Reuter-Recht zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht, öffentlich dafür ausgeruffen und geblasen werden.

63. Item,

63. Item, da einer im Feld von seiner Fahnen fliehen, oder sonsten heimlich oder öffentlich Flucht machen würde, der soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden. Da auch andere, die solches sähen, derhalben auf unverwandten Fuß in denselbigen schiessen oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern noch grossen Danck darzu verdienet haben. Fuga clandestina vel aperta

64. Item, es soll keiner, ohn Erlaubniß des Feld-Obersten, keinen Trompeter zu den Feinden schicken, noch von ihnen annehmen, oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Sprach halten, noch Brieff überschicken: Wann auch Brieff oder Botschafft ihme von Feinden zukämen, soll er solches alsbald seinem Rittmeister oder Obersten anzeigen, die Brieff und Botschafft nicht hinterhalten, sondern dieselbige alsbald durch ihre Mittel uneröffnet und unverforscht an den Feld-Obersten gelangen lassen, bey seiner Ehren, Pflichten, auch Erkäntniß und Straff des Reuterrechtens. Buccinatores

65. Item, es soll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen, es sey Weibs- oder Mannsperson, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus oder in das Lager gelassen werden, sondern wer derselben innen würde, soll sie aufzufangen, für seinen Obersten und Feld-Obersten zu stellen verbunden seyn. Intromissio hostium

66. Weiters soll keiner auf Züge, Wachten, oder unter fliegender Fahnen in der Ordnung, oder bey besetzter Wacht, kein gewehrte Hand gegen dem andern gebrauchen, noch mit ihme balgen oder schlagen, welcher das thut, der soll alsbald von den Befelchsleuten, so zugegen sind, in des Feldmarschalls Hand verstrickt, oder gefänglich eingezogen, für Recht gestellt, an seinem Leib und Leben nach Erkänntniß gestrafft werden. Certamen commilitonum

67. Item, es soll auch keiner dem andern es sey im Lager oder daraus, mit keiner Büchsen oder mördlichem Gewehr überrücken, angreiffen, schiessen, noch einer den andern zu Roß heraus fodern, und sonsten keiner dem andern muthwillig Gewalt thun, bey Straff, auch Erkäntniß des Reuterrechtens. Duellum

68. Item, es soll keiner den andern, in seinem Gezelt oder Losament, bey Tag oder Nacht muthwilliger Weise überfallen, vergwaltigen, bey höchster Straff und Erkäntniß des Reuterrechtens. Aggressio in tentorio

69. Item, es soll auch keiner kein Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienstlich ist, es sey Freunden oder Feinden zuständig, ohne Erlaubniß, beschädigen oder zerbrechen, noch kein Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben oder zu Schaden bringen, bey Leibsstraff. Spoliatio aratri, molendini, furni

70. Item, es soll keiner alte erlebte Leute, Priester, Prediger oder Weibsbilder, die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen keine unmündige Kinder zu todt schlagen, bey Straffe Leibes und Lebens. Occisio inermium sexuum &c.

71. Item, es soll keiner wider den andern, eine Nation oder Kriegsvolck wider das ander, es sey zu Roß oder Fuß, weß Nation es wolle, sich rotten, Aufruhr oder Zulauff machen, nach seiner Nation schreyen, bey Verlust Leibes und Lebens. Conjuratio

72. Es soll auch keiner bey besetzter Wacht kein Büchsen losschiessen, noch Geschrey, Gesang und andere Unruhe machen, wer das übertritt, der soll darumb nach Erkänntniß gestrafft werden. Explosio sclopeti

73. Item,

gen seine Obrigkeit setzen würde, der soll für das Reuter-Recht gestellet, darum nach zutragender Handlung gestrafft werden.

Factio

55. Item, welcher wider den Feld-Obersten und andere seine fürgestellten Obrigkeiten eine Meuterey würde machen, der soll darum für das Recht gestellt, an Leib und Leben gestrafft werden.

Ordinatio castrensis

56. Item, sie sollen sich der Justicien und Feldordnung in dem Umblasen oder Ausruffen, Geboten oder Verboten in den Lägern gemäß und gehorsamlich verhalten, und demselbigen zu geleben schuldig seyn, bey ihren Pflichten.

Vis ministris justitiæ illata

57. Item, es soll keiner an die Justitien, als Profosen, Rumormeister, Wagenburgmeister, und andere derselben Diener, auch Zugehörigen, wie die Nahmen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt oder Unbescheidenheit widerstreben, noch sie an ihren Befehlen verhindern, sondern vielmehr, da sie iemand vergwaltigen wolte, schützen und schirmen helffen, alles bey Straff Leibes und Lebens.

Detentio domesticorum

58. Item, es soll keiner dem Feldmarschall, seinem Obersten, oder an deren stat dem Profosen, keinen Diener, den sie von Regimentswegen begehren, vorenthalten, noch sein Gesind unbilliger Weise wider Recht versprechen noch verthädigen, sondern in alleweg gut Regiment helffen halten.

Præcursio in agmine

59. Es sollen auch die Rottmeister und gemeine Reuter bey ihren Pflichten schuldig seyn, gute Zug und Ordnung zu halten, sich des Streichens für den Fahnen gäntzlich zu äussern, sonderlich soll sich kein Reisiger in dem Troß und unter den Wägen finden lassen, noch für die Fahnen ausser dem Läger rücken und vorhin ziehen, in Betrachtung, daß einem ieden ehrliebenden nicht allein für seine Person, sondern auch mit seinen Knechten gebührt, an keinem andern Ort sich finden lassen, denn bey und unter seinen Fahnen, dahin er verordnet, und soll keiner, weder für sein selbst Person vorreiten, noch seinen Knechten solches zu thun gestatten, es geschehe denn mit Vorwissen seines Obersten und Rittmeisters, sonsten in keinerley Weise, alles bey schwerer Straff, so bey des Feldmarschalls und Obersten, oder des Reuter-Rechtens Erkäntniß stehen soll.

Discessus e castris

60. Item, es soll auch sonsten keiner aus dem Läger oder von den Fahnen, mit einem oder mehr Pferden, ohn Unser Erlaubniß, Unsers Obersten-Lieutenants, oder dessen nachgesetzten Obersten und Befelchsleuten verreiten, oder auf die Fütterung über Nacht ausbleiben, wer es übertritt, der soll nach des Feldmarschalls, auch Obersten, und itztermeldten Reuter-Rechtens Erkäntniß gestrafft werden.

Fugitivus

61. Item, da auch einer aus dem Feld, mit seiner Person oder Reutern, sonder Erlaubniß oder Bewilligung abziehen würde, über den soll durch den Feldmarschall ein Reuter-Recht gehalten, über ihn als einen unredlichen Feldflüchtigen gesprochen und geurtheilet werden, dergleichen soll sein Pferd, Harnisch, und was er bey sich im Feld hat, gar preis seyn.

Transfuga

62. Item, welcher zu den Feinden hinüber fallen würde, der soll durch den Feldmarschall und das Reuter-Recht zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht, öffentlich dafür ausgeruffen und geblasen werden.

63. Item,

63. Item, da einer im Feld von seiner Fahnen fliehen, oder sonsten heimlich oder öffentlich Flucht machen würde, der soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden. Da auch andere, die solches sähen, derhalben auf unverwandten Fuß in denselbigen schiessen oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern noch grossen Danck darzu verdienet haben. Fuga clandestina vel aperta

64. Item, es soll keiner, ohn Erlaubniß des Feld-Obersten, keinen Trompeter zu den Feinden schicken, noch von ihnen annehmen, oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Sprach halten, noch Brieff überschicken: Wann auch Brieff oder Botschafft ihme von Feinden zukämen, soll er solches alsbald seinem Rittmeister oder Obersten anzeigen, die Brieff und Botschafft nicht hinterhalten, sondern dieselbige alsbald durch ihre Mittel uneröffnet und unverforscht an den Feld-Obersten gelangen lassen, bey seiner Ehren, Pflichten, auch Erkäntniß und Straff des Reuterrechtens. Buccinatores

65. Item, es soll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen, es sey Weibs- oder Mannsperson, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus oder in das Lager gelassen werden, sondern wer derselben innen würde, soll sie aufzufangen, für seinen Obersten und Feld-Obersten zu stellen verbunden seyn. Intromissio hostium

66. Weiters soll keiner auf Züge, Wachten, oder unter fliegender Fahnen in der Ordnung, oder bey besetzter Wacht, kein gewehrte Hand gegen dem andern gebrauchen, noch mit ihme balgen oder schlagen, welcher das thut, der soll alsbald von den Befelchsleuten, so zugegen sind, in des Feldmarschalls Hand verstrickt, oder gefänglich eingezogen, für Recht gestellt, an seinem Leib und Leben nach Erkänntniß gestrafft werden. Certamen commilitonum

67. Item, es soll auch keiner dem andern es sey im Lager oder daraus, mit keiner Büchsen oder mördlichem Gewehr überrücken, angreiffen, schiessen, noch einer den andern zu Roß heraus fodern, und sonsten keiner dem andern muthwillig Gewalt thun, bey Straff, auch Erkäntniß des Reuterrechtens. Duellum

68. Item, es soll keiner den andern, in seinem Gezelt oder Losament, bey Tag oder Nacht muthwilliger Weise überfallen, vergwaltigen, bey höchster Straff und Erkäntniß des Reuterrechtens. Aggressio in tentorio

69. Item, es soll auch keiner kein Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienstlich ist, es sey Freunden oder Feinden zuständig, ohne Erlaubniß, beschädigen oder zerbrechen, noch kein Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben oder zu Schaden bringen, bey Leibsstraff. Spoliatio aratri, molendini, furni

70. Item, es soll keiner alte erlebte Leute, Priester, Prediger oder Weibsbilder, die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen keine unmündige Kinder zu todt schlagen, bey Straffe Leibes und Lebens. Occisio inermium senum &c.

71. Item, es soll keiner wider den andern, eine Nation oder Kriegsvolck wider das ander, es sey zu Roß oder Fuß, weß Nation es wolle, sich rotten, Aufruhr oder Zulauff machen, nach seiner Nation schreyen, bey Verlust Leibes und Lebens. Conjuratio

72. Es soll auch keiner bey besetzter Wacht kein Büchsen losschiessen, noch Geschrey, Gesang und andere Unruhe machen, wer das übertritt, der soll darumb nach Erkänntniß gestrafft werden. Explosio sclopeti

73. Item,

Vindicta offensarum præteritarum

73. Item, es soll keiner alte Uneinigkeit, oder Feindschafft im Feld oder Besatzung, so lang der Zug währet, eyfern, noch mit thätlichem Fürnehmen rächen, sondern dieselbige Sache einstellen, oder durch den Feldmarschall und seine Befehlchsleut vergleichen lassen, oder sich ordentlichs Rechten gebrauchen, welcher darüber thät, der soll darumb gerechtfertigt und gestrafft werden.

Contendentium compositio

74. Item, da einer oder mehr mit dem andern uneinig worden, und mit der That an einander wüchsen, so soll ein ieder, der solchen Unwillen siehet oder erfähret und dabey ist, Fried nehmen, und darauf die vertragene Partheyen denselbigen Frieden strack unverwidert zu halten schuldig seyn, so lang die Feldbestallung währet.

Neglectus excubiarum

75. Item, es soll auch keiner seine ordentliche Wacht versäumen, noch sich derselben verweigern, oder vor gebührlicher Zeit, und ehe man ihn abführet, davon abziehen, sondern an dem Ort, dahin er verordnet, unverruckt bleiben, welcher das übertritt, der soll für den Feldmarschall, seinen Obersten und Rittmeister gestellt, da er sich dessen nicht gnugsam verantworten kan, so soll darumb für dem Reuterrechten Erkäntiß ergehen, und er seine Besoldung verlieren, ohn Paßport vom Hauffen geschafft, oder sonsten nach Gestalt der Sachen gestrafft werden.

Cataphracta & arma in excubiis

76. Es soll auch ein ieder mit seinem Harnisch und andern gebührenden Wehren, darauf er gemustert ist, auf die Wacht ziehen, und soll weder auf Tag- oder Nachtwacht, von seinem Pferd, ohne sonder Ehehafft, nicht abstehen, welcher anders betreten, der ist dem Feldmarschall das Pferd und Harnisch verfallen, davon dem Wachtmeister der halbe Theil gebühret, und soll noch weiter nach Erkänntniß gestrafft werden.

Tumultus excitatio

77. Item, es soll keiner auf der bestellten Wacht oder Scharwacht ohn Noth Lärmen machen, sondern seine Schar- oder Schildwacht mit höchstem Fleiß versehen, damit dem Kriegsherrn und dem Kriegsvolck kein Nachtheil daraus entstehe: Da aber einer daran etwas versäumte, soll er für dem Feldmarschall und Reuterrechten darumb Antwort zu geben schuldig seyn.

Ebrietas in excubiis

78. Welcher dann auf der Wacht truncken und voll begriffen wird, also, daß er seine Wacht nicht nothdürfftiglich versehen, oder die rechte Losung nicht von sich geben kan, der soll nach Erkäntniß des Feldmarschalls und Obersten, oder des Reuterrechtens gestrafft werden.

Hospitatio personarum suspectarum

79. Item, es soll auch keiner frembde, verdächtige und argwöhnige Personen beherbergen, noch bey sich aufhalten, sondern dieselbige bey seiner Pflicht dem Obersten oder seinem Rottmeister anzumelden schuldig seyn.

Communicatio boni consilii

80. Item, da iemand wäre, der Vortheil an den Feinden und Nachtheil an den Freunden sehe, oder einen guten Rath zu geben wüste, wie dem Feind abzubrechen, oder für Schaden zu hüten sey, derselbig soll solches in stiller Geheim dem Feld-Obersten oder Feldmarschall, oder seinem Obersten anzuzeigen schuldig seyn, auch ihme darumb grosser Danck gesagt werden.

Exactio tributi ad redimendum incendium

81. Weiter soll keiner Brand schätzen, kein Läger anstecken oder anstecken lassen, noch brennen, es geschehe denn aus des Feld-Obersten ausdrücklichem Befelch.

Statio in acie non relinquenda

82. Item, da eine Feldschlacht erfolget, oder man in andere Weg mit dem Feind zu thun gewünne, so soll ein ieder an dem Ort und an

der

der Stadt, dahin er verordnet ist, bleiben, und von dannen ohne Befehl seiner Oberkeit nicht verrücken noch weichen, bey seinen Ehren: Und ob andere Kriegsleut mitlerzeit an einem andern Ort wider die Feind siegten, so soll ein ieder, der durch diesen Weg Gehorsam leistet, und dasjenige thut, so ihm befohlen ist, eben so gut seyn und gehalten werden, als der durch einen andern Weg auch in Gehorsam die That vollnbringen helffen, damit also der Gehorsam, als die rechte Grundfeste aller guter Regiment, in einem Weg so wohl als in den andern erhalten, und dagegen der Ungehorsam verhütet werde.

Intempestiva prædatio

83. Item, da Gott Gnade gäbe, daß den Feinden obgesieget würde, so soll nichts destoweniger, keiner ohn Erlaubniß, sich aus seiner Ordnung von seiner Fahnen aufs Beuten und Nacheilen begeben, sondern dabey bleiben, und sich seiner Oberkeit Befelchs verhalten, bey seiner Ehren und Pflichten, damit nicht aus Unordnung und Ungehorsam der Feind sich wieder wenden, und der gantze Hauffe Schad und Nachtheil darumb nehmen möchte.

Prædæ ablatio

84. Item, es soll auch keiner dem andern seine Gefangene und gewonnene Beute mit Gewalt oder sonst mit nichten entfrembden, sondern sollen die Irrung und Uneinigkeit, so sich derhalben zutragen möchten, durch ihre Oberste und Rittmeister, oder von dem Feldmarschall und ordentlichen Reuterrechten erledigen und entscheiden lassen.

Direptio mercatorum militarium

85. Item, es soll keiner die Mercatanten, inner- oder ausserhalb dem Läger plündern, Gewalt anlegen, oder auf dem Proviantplatz Gewalt treiben, in die Proviantplätz fallen, noch etwas mit Gewalt nehmen, welcher es thut, der soll gefänglich eingezogen, und durch des Feldmarschalls oder das Reuterrecht an Leib und Guth nach der Verwirckung gestrafft werden.

Propolium

86. Item, es soll keiner fürs Lager rücken, Vorkauff der Proviant zu thun, sondern alle Proviant zu feilem freyen Kauff ins Lager bringen lassen.

Exportatio commeatus

87. Item, wo Viehe oder andere Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselbige sollen das Vieh, ohn Erlaubniß des Feldmarschalls und ihres Obersten, nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Lager umb einen ziemlichen Pfennig verkauffen, und da des Kauffs oder des Werths halben Irrungen fürfielen, soll der Feldmarschall darin zu sprechen und zu entscheiden haben.

Detectio malorum consiliorum

88. Item, wo einer oder mehr unter obgedachten Reutern, im Läger oder sonsten in Dienst etwas höret oder vernähme, das Uns, dem Reich, oder dem Kriegswesen, und Unser und des Heil. Reichs Land oder Leuten zu Nachtheil oder Verhinderung gereichen möcht, oder sonst argwöhnige Leut sähe oder wüste, der soll solches von Stund an seinem Rittmeister oder Obersten, oder wann die Sach also wichtig wäre, an den Feld-Obersten gelangen lassen. Wo aber einer oder mehr solches nicht thäten, der oder dieselbige, so man dessen in Erfahrung kömmt, soll, wie der Hauptsacher, an Leib und Guth gestrafft werden ohn alle Gnade.

Literæ commeatus

89. Ob dann Wir der Römisch Kayser, oder Unser Feld-Oberster, Lieutenant, eine oder mehr Personen, Stadt, Flecken, Märckt, Dörffer, Häuser und andere Güther mit Gleit, Paßporten, Salvaguardia, Freyheiten oder andern Begnadigungen versehen und

versichern

versichern würden, so sollen diese bestellte Reuter oder iemand von ihrentwegen dawider nicht handeln oder thun, in keinerley Weise, sondern sie dabey bleiben zu lassen, bey ihren Pflichten schuldig seyn.

Abstinentia a læsione civium

90. Item, sie sollen auch alle und iede Unser und des Reichs Unterthanen und Verwandten, wer die seyn, niemand ausgenommen, im An- und Abzug, und sonsten in den Durchzügen und Lägerungen nicht beschweren, schätzen, plündern, und in keinerley Weg beschädigen, sondern iedermann gebührliche Bezahlung thun: Da entgegen sollen sie von den Wirthen über die Gebühr nicht geschätzt werden, da sie aber gegen dem Feind zu Felde liegen, alsdann mögen sie ziemliche Fütterung holen und gebrauchen.

Solutio precii victus suppediati

91. Item, da nicht allweg das Geld oder Bezahlung so ordentlich verhanden, und sie auf den Wirthen oder den armen Mann leben und zehren müsten, so sollen sie doch nichts destoweniger aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten, ihrer, so viel möglich, zu verschonen, und umb dasjenig, so ihnen die Wirth oder arme Leut geben, erbare gute Rechenschafft zu halten, Zettel oder Bekäntniß von sich zu geben, und ihnen solches hernacher an ihrer Besoldung abziehen zu lassen schuldig seyn.

Damni restitutio

92. Hergegen sollen auch die arme Leut umb ihre Schäden, vermög der beschehenen Abreitung und Abzugs, durch Unser und des Heiligen Reichs Kreispfenning-, oder Zahlmeister ordentlich bezahlt werden.

Vexatio subditorum

93. Item, da man in der Feinde Land, und doch auf des Reichs Boden würde liegen, so soll keiner hinaus reiten, und die Armen plündern, schätzen, vergewaltigen, noch seinen Dienern solches zu thun gestatten, sondern er soll mit Fleiß ob ihnen halten, sie selbst besuchen, damit sie nichts ungebührlichs ins Lager bringen, sondern daß sie sich von der Proviant und Fütterung der Tax, Maß und Ordnung gemäß halten, die ihnen iederzeit durch den Feld-Obersten und Feldmarschall soll fürgeschrieben werden, bey eines ieden Pflichten. Da auch derwegen Klag käme, so sollen die Rittmeister den armen Leuten an Geld Erstattung thun, und solches denjenigen, so es gethan, an ihrer Besoldung abziehen: Es sollen auch die Herren und Junckern dann ihre Knecht nach Befindung ihrer Schuld und Verbrechung zu der Wiederstattung anzuhalten schuldig seyn, und sollen darneben die Thäter für Recht gestellet, und als die Räuber gestrafft werden.

Captivitas Ducis hostilis

94. Wann sich auch begebe, daß mit Hülff des Allmächtigen, der Feinde Feldoberst oder Feldhauptleut durch die Reuter gefangen würden, sollen dieselbe Personen zu Uns oder Unserm Obersten, oder desjenigen Händen, der des Befelch haben würde, gegen stattlicher und billicher Verehrung gestellt werden.

aliarum personarum

95. Wo aber ausser dergleichen Feld-Obersten und Feldhauptleuten andere Personen gefangen würden, da mag ein ieder, der dieselbigen niederwirfft und bekommet, schätzen, und Krieges-Gebrauch nach damit handeln: Doch sollen alle und iede Gefangene für dem Feld-Obersten angezeigt, ohn sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

Urbes expugnatæ

96. Da auch Städte, Schlösser, Flecken, Land und Leut erobert würden, sollen dieselbige samt dem dazu gehörigen Geschütz, Munition, und dem Vorrath von Proviant, in allewege Uns und dem

Heil.

Heil. Reich zustehen, folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige eroberte, gehuldigte, aufgenommene Städt, Schlösser, Flecken, Land und Leut, nach dem sie aufgenommen sind, weiter nichts beschädigt, noch gebrandschätzt werden, aber alle andere Haab, so nach Kriegsbrauch preis ist, soll ihnen bleiben.

97. Item, dieweil allerley Nationen zu Roß und Fuß zusammen kommen, derhalben umb so viel aus geringen Ursachen sich Unwill und Uneinigkeit zutragen möcht, soll dessen zu verhüten keine Nation die ander einigerley Sachen halber mit Worten, Wercken und Geberden schmähen, schimpfiren, noch sich mit derselbigen in einige Disputation einlassen, sondern wo einige Nation gegen der andern beschwert, Spruch und Foderung zu haben vermeynt, soll dasselbige bey ihrer Oberkeit und gebräuchlichem Kriegesrecht befördert und ausgebracht werden. Discordia nationum

98. Im Fall aber einer oder mehr unter obgemeldten Reisigen wider die Bestallung oder sonsten in andere Wege wider Krieges-Recht und Brauch, und sein Ehr und Pflicht handeln würde, derselbige soll durch Mittel des Feldmarschalls, seines Obersten und Rittmeisters, oder nach Erkäntniß, Brauch und Herkommen des Reuterrechtens, auch nach Gelegenheit seiner Verwirckung an Leib, Ehr und Gut gestrafft werden. Pœna delinquentium

99. Item, im Fall, da bey diesen Reutern kein ordentlicher Feldmarschall fürhanden, oder etwa abwesend wäre, und durch ihn kein ordentlich Reuterrecht gehalten werden möcht, und aber Malefitz- und andere straffbare Sachen fürfielen, die kein Aufschub leiden wolten, so soll der Oberst für sich selbst das Unrecht straffen, die Rittmeister, Lieutenant, Fändrich, auch wo von nöthen, etliche Rottmeister zu sich fodern, mit ihrem Zuthun und Erkänntniß, Vermög dieser Bestallung und des Reuterrechtens, nichts destoweniger mit ernstlicher Straffe gegen den Mißhändler verfahren. Jurisdictio Tribuni absente Imperatore

100. Item, es soll auch bey allen Deutschen Reuter-Regimentern, sie haben wenig oder viel Fahnen, da schon kein ordentlicher Feldmarschall fürhanden, in den Kriegs- und Feldzügen, auch Besatzungen, nichts destoweniger Profösen gehalten, und das Ubel, Vermög dieser Bestallung, gestrafft werden, dessen sich die Reuter mit nichten zu verweigern haben sollen. Latrunculator

101. Item, wo einer oder mehr von einem Rittmeister Antrittgeld annähme zu der Musterung, oder dem Hauffen nicht erschiene, sondern vor oder nach der Musterung, ehe das Feld-Regiment bestellet, wieder abtrete, oder sich in eines andern Herrn Dienst begäbe, derselbe soll gebührlicher Weise für das Reuterrecht citirt werden, auch dahin zu erscheinen, und sich zu purgiren schuldig seyn: Im Fall aber er ungehorsam aussenbliebe, so soll alsdann nach beschehener Klag und Uberweisung über ihn, als wann er zugegen, gesprochen und geurtheilet werden. Acceptis arrhis recedens

102. Da auch in diesem Zug, oder andern Feldzügen, ausserhalb des Reichs, bey frembden Potentaten sich Irrungen oder Ehrensachen, so sich in Kriegesdiensten im Felde zugetragen, zwischen Deutschen erhielten, die einer gegen dem andern für den Reuterrechten austragen wolte, und der Kläger käme, das Recht wider sein Gegenpart, die allda bey dem Hauffen in der Bestallung betreten, anrüffe, so solle ihme Rechts gestattet, der Beklagte ordentlich citirt werden, und Antwort zu geben schuldig seyn. Hergegen Lites castrenses

soll sich der Ankläger dem Feldmarschall und Feldobersten so lang mit Pflichten unterwerffen, gebührende Caution und Versicherung thun, und alles, was sich hierinnen ereignet und gebühret, bis er seine Sachen zu Recht ausgeführet, erstatten.

Officium tribunorum, præfectorum, equitum

103. In dem allen, sollen sich obgemeldte Obersten, Rittmeister oder Reisigen halten, wie frommen, redlichen Ritters- und andern ehrlichen Kriegesleuten zustehet und gebühret, bey eines ieden Treuen und Glauben.

Præsentia tribuni

104. Und soll auch obgemeldter Obrister, bey seinen untergebenen Rittmeistern und Reutern selbsteigener Person seyn und bleiben, ohne des Feld-Obersten Vorwissen, an seine Stat keinen Verwalter oder Lieutenant stellen, wie er denn das alles, als eine Ritterliche Person, seinen Ehren nach, zu thun, zu halten, und zu verantworten wissen wird.

Lustratio menstrua

105. Weiters sollen gedachte Reisige monatlich, oder wann mans begehret, sich mustern zu lassen, schuldig seyn, und ihnen ihre Bezahlung darauf folgen und gereicht werden. Da sichs aber zutrüge, daß sich das Geld verzüge, und nicht zugleich zu Anfang des Monats allewege fürhanden wäre, so sollen sie Gedult tragen, nicht destoweniger ihre Züge und Wacht versehen, keinen Zug abschlagen, wie denn redlichen Kriegsleuten gebühret.

Prælectio articulorum

106. Es soll auch diese Bestallung und Articul zur Zeit der Musterung öffentlich den gemeinen Reutern im freyen Felde unter fliegenden Fahnen fürgelesen, darauf durch sie gemehrt werden, wie vor alters gebräuchlich.

Reiteratio

107. So offt man auch hernach mustert, soll allweg die Bestallung den Reutern im Ring wieder fürgelesen werden, damit sich männiglich derselben desto besser zu erinnern, und darnach zu richten habe.

Obligatio accedentium

108. Gleicher Gestalt alle Reuter, so sich künfftiglich bey iedem währenden Zug, zu dem Hauffen begeben, Dienst und Besoldung nehmen würden, sollen gleich so wohl zu Haltung obgemeldter Bestallung und Articul verbunden seyn, als wann sie zu Anfang darauf bestellt wären und gemehret hätten.

Cautio a malis hominibus in legendo milite

109. Es sollen sich auch die Rittmeister in ihrer Bewerbung wohl fürsehen, daß sich keine leichtfertige, übelthätige und verleumbdete Person unter ihre Reuter einmische, damit destoweniger Ungehorsam, Unordnung und Meuterey bey dem Hauffen entstehen, die Ehrlichen und Redlichen desto ruhiger bleiben, und ihrem Kriegsdienst abwarten mögen: Da auch solche unter den Fahnen hernacher solten in Erfahrung gebracht werden, so sollen sie ihrer Mißhandlung halben, wo oder wann die beschehen, wofern die wider Recht und Malefitz ist, für dem Reuterrechte fürgestellet, nach Gelegenheit ihrer Verwirckung, vom Hauffen geschafft, oder sonsten gestrafft werden.

Deprehensio criminosi

110. Da auch sonsten in dieser Bestallung einer betreten würde, der ein öffentlicher Gottes- und seines Worts Verächter, Lästerer, ein berüchtigter Jungfrauen- und Frauenschänder, der einen unredlich ermordet, von seinem Herrn aus dem Felde geflohen, oder sonsten einer andern unerbarlichen und unadelichen That überwiesen wäre, der soll für dem Reuterrechte darumb fürgestellet und gestrafft werden.

III. Item, da in solchen Articuln auch dißmal etwas vergessen oder ausgelassen wäre, das Reuter-Kriegesleuten zu halten zuständе und gebräuchlich wäre, sollen die Reuter eben so wohl darzu gehalten und verbunden seyn, und die Ubertreter nach Erkäntniß darumb gestrafft werden, als wann es ausdrücklich in dieser Bestallung vermeldet wäre. Observatio omissorum

§. 4. Von Bestellung des Feldes- und des Reuter-Rechtens. Judicium militare

1. Erstlich sollen alle Obersten, Rittmeister, Befelchshaber, Herren, Junckern und Mitreuter, auf die ausführliche Bestallung, darin die Articul des Reuterrechtens und Kriegs-Regiments ordentlich begriffen, deren Wir, der Röm. Kayser, Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Heil. Reichs, von ietzo entschlossen und verglichen haben, bestellt und angenommen werden. Auctoramentorum tribunorum, præfectorum &c.

2. Wann man dann zusammen kommt, soll Unser, als des Röm. Kayserś und des Reichs Feld-Oberster, die Reuter alle zusammen lassen fodern, oder da ie eine grosse Anzahl fürhanden, in etliche Hauffen theilen lassen, alsdenn selbst persönlich samt dem Feldmarschall und deren hohen Aembtern zu ihnen in Ring reiten, und ihme durch einen Herolden ein bloß Schwerdt lassen fürführen, und folgends im Ring nach beschehenem aufblasen, den Reutern offentlich fürhalten, und erstlich sich bedancken, daß sie sich, Uns und dem Heil. Reich zum besten, bestellen lassen, und anhero begeben hätten. Convocatio equitum

3. Dieweil nun Gehorsam und gut Regiment ein Werck wäre, das Gott gefiel, daraus alles Glück und Wohlfahrt erfolget, dasselbige bey unsern Vorfahren den löblichen Deutschen, iederzeit in grosser Achtung und Handhabung gewesen wäre, demnach wolle sie der Feld-Oberst an Unser und des Reichs Stat, auch für sich selbst ermahnet haben, daß sie Ordnung, Gehorsam, Gericht und Recht unter ihnen erhalten, sich Christlicher Lieb, Erbarkeit, Adelicher Sitten oder Gottseligkeit und Redlichkeit befleissen, das Gegenspiel, nehmlich, alle heydnische, unadeliche Thaten, wie Christlichen und Rittermäßigen Leuten gebühret, fliehen wolten. Adhortatio ad vitam honestam

4. Und damit nun ein ieder solchem desto besser nachzukommen wüste, so solt ihnen hiemit Unser und des Reichs Bestallung, darin die Articul des alten löblichen Reuterrechtens, und Kriegs-Regiments begriffen, daß Wir und das Reich wieder erneuert und bestetigt, dem löblichen Deutschen Nahmen zu Ehren und Wohlfahrt ins Werck gerichtet haben wolten, fürgelesen werden, darauf sie folgends, altem Brauch nach, schweren solten. Prælectio articulorum & juramentum

5. Ohnzweiffel, sie würden als die ehrlichen Deutschen und Rittermäßige Leut ihnen solches wohlgefallen lassen, sich darob erfreuen, und mit dem Werck sich demselbigen gemäß verhalten. Demnach sollen ihnen die Articul der Bestallung fürgelesen werden.

6. Wann nun solches geschehen, soll abermahls durch den Feld-Obersten an sie Ermahnung geschehen, daß sie als aufrichtige Fürsten, Grafen, Herren, vom Adel und gemeine Reuter, Jung und Alt, hohen und niedrigen Stands sich darnach richten, demselbigen, so ihnen fürgelesen worden, treulich und gehorsamlich nachkommen, und bey ihren Kriegsherrn, Uns dem Röm. Kayser, und dem Reich, Unserm Obersten-Leutenant, dessen fürgesetzten Aemtern und Befelchsleuten, im Feld und Besatzung, zu Adhortatio ad obsequium & promissio

Tag und zu Nacht, nach aller Möglichkeit, Leib, Leben, Gut und Blut, wie ihre löbliche Vorfahren gethan, zusetzen und halten, davon, dieweil dieser Zug und Bestallung währet (es scheide sie dann der bitter Tod, oder andere erhebliche ehrliche Ehehafft) nicht weichen, sondern in allem sich als ehrliebende aufrichtige Deutschen und rittermäßige Leut, erzeigen, dem Rechten, Erbar- und Billigkeit beystehen, und das gantze Kriegeswesen mit embsiger Anruffung Gott dem Allmächtigen befehlen, und sich selbst für Straff, Schand und Schaden der Ubertretung hüten sollen und wollen. Endlich soll der Feldoberst auch an sie begehren, daß sie dem alten Herkommen nach, ihre Mehr darüber machen, die Händ alle sämtlich aufheben und geloben wollen, dem allen, so in der Bestallung begriffen, treulich und festiglich nachzukommen.

Indictio personarum qui munera sustinent Campimareschallus

7. Nach beschehener Verlesung der Bestallung und Articul, auch nach erfolgter Mehrung, soll der Feld-Oberster das Feld bestellen, und den Reutern die Personen der hohen Aemtern anzeigen.

8. Erstlich den Feldmarschall, und alsbald das Schwerdt von dem Herolden nehmen, ihme überantworten, darauf die Handhabung der Justitien, Gleichs und Rechtens, den Frommen und Gehorsamen zu Schutz, den Bösen und Ungehorsamen zu Straff bey der Gelübd, die er itzo in gemeiner Mehrung öffentlich geleistet hat, ihm ernstlich befehlen.

Nominatio aliorum præfectorum

9. Darnach soll der Feldoberster die Personen der andern hohen Aembter auch namhafft machen, ihnen befehlen, solche ihre Aembter bey itztgethaner ihrer Mehrung treulich und fleißig zu verrichten. Daneben soll er auch den Reutern allen in gemein einbinden, daß sie solchen hohen Aembtern allen und einem ieden insonderheit, in dem, das sein Ambt mitbringt, gebührlichen Gehorsam leisten sollen.

Præfectorum promissio

10. Darauf thut ein ieder von den hohen Aembtern seine Dancksagung, und erbeut sich gegen dem Feldobersten und den Reutern hinwieder aller Gehorsam und Gebühr.

Discessus

11. Wann nun solches alles geschehen, so bläset man wieder auf, und ziehet aus dem Ring.

Constitutio personarum judicial. Locumtenens & Secretarius

§. 5. Wie das Reuterrecht zu bestellen und zu besetzen.

1. Erstlich soll der Feldmarschall einen ehrlichen, verständigen, erfahrnen Kriegsmann vom Adel zu seinem Leutenant verordnen, demselbigen neben andern, auch das Auffsehen auf die Justitien und das Reuterrecht befehlen, auch ihme eine geschickte wohlgeübte Person zu einem Schreiber des Reuterrechtens zugeben, derselbig soll zur Zeit des ersten Reuterrechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eydespflicht verbunden werden.

Exercitium judicii Annunciatio per buccinatores

§. 6. Wie das Reuterrecht gehalten werden soll.

1. Wann man dann ein Reuterrecht halten will, so soll dasselbig zum ersten aus des Feldmarschalls Befelch durch Trompeter ins Lager ausgeblasen, oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündiget werden.

Constitutio judicii ex 12.

2. Folgends soll der Feldmarschall, als dem die Justitia und das Schwerdt befohlen, drey Rittmeister, drey Leutenant, drey Fändrich und drey Rottmeister, auch ein Reuteroberſten dazu nehmen, das Recht damit besetzen, auch wo er es für noth und gut ansicht, dieselbe den Abend zuvor für sich fodern, und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden.

3. Da

3. Da aber der Reuterhauffen starck im Feld ist, also daß mans an Leuten wohl haben mag, oder da Malefitz- und andere wichtige Ehrensachen fürfallen, so solle das Recht gedoppelt, nemlich mit 24. Personen besetzt, und desto mehr Rottmeister von den Fahnen auch gezogen werden. ex 24. personis

4. Solche itztgemeldte Personen sollen sich in oder für des Feld-Marschalls Losament versammlen, und wann derselbig zu der Stell, da das Recht gehalten soll werden, gehen will, so soll er ihm durch einen Herold oder ein andere Person ein bloß schneidend Schwert fürtragen, auch (dem Rechten mehr Ansehens und Entsetzung zu machen) mit einer Trompeten fürher blasen lassen, dem sollen alsdann die obgedachte zugeordnete Personen (wo es peinlich Gericht ist) auch mit ihren Schwerten auf den Achseln, daran die Spitzen über sich gekehrt, Paar und Paar ordentlich nachfolgen: Wo es aber nicht Malefitz ist, sollen sie die Schwerter an der Seiten behalten. Congregatio

5. Und soll in allen Rechts-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschall persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Partheysachen fürhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geschäfften beladen wäre, so mag er seinen Leutenant das Recht halten lassen. Præsentia Campimareschalli

6. Wann man nun an die Stell, da das Recht gehalten soll werden, kommen, der Feldmarschall und die andere beysammen, so soll er sein Schwert für sich auf den Tisch legen, und die Richter, wann es in einem peinlichen Gericht ist, ihre Schwerter mit der Spitzen unter sich gegen der Erden kehren. Locus judicii

7. Item, es soll der Bestallungs-Brief auch auf den Tisch geleget werden. Constitutiones bellicæ

8. Hernach soll der Feldmarschall den Erforderten und zum Recht Verordneten erstlich fürhalten und auferlegen, daß sie weder um Geld, Guth, Gifft, Gab, Neid, Haß, Freundschafft oder Feindschafft, sondern allein nach Laut Klag und Antwort, vermög der Bestallung und des Kayserlichen Rechten erkennen, sprechen und urtheilen, als sie wollen, daß GOtt am jüngsten Gericht über ihre Seelen spreche und urtheile. Darauf soll auch ein ieder solchs dem Feldmarschall mit handgegebenen Treuen zusagen und geloben. Promissio fidei

9. Ferner soll der Feldmarschall die gewöhnliche Umfrag thun, ob das Gericht mit tauglichen, ehrlichen Leuten bestellt? Item, ob es zu rechter Zeit sey, und sonsten keine Hinderung fürhanden, ein Kayserlich Reuterrecht zu halten? Interrogatio

10. Hernacher soll er das Recht verbannen. Erstlich von wegen GOttes des Allmächtigen, als der Ursprung aller Gerechtigkeit, dann von Unser des Römischen Kaysers und des Reichs wegen, als der höchsten Obrigkeit, und Unsers Feld-Obersten, daß niemand im Rechten, ausser Erlaubniß und seinem Fürsprecher wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrete, auch der Umstand sie nicht überstehe. Circumscriptio judicii

11. Nach dem soll er fragen, ob den Partheyen auch ordentlich vorgeboten worden, und sie darauf erfodert. Citatio

12. Item, in peinlichen Sachen, und die das Kriegs-Regiment betreffen, Propositio actoris & rei

treffen, soll der Profos, und da die Sachen so wichtig, auf des Feldmarschalls Gutachten, etwa auch neben ihm sein Lieutenant, in bürgerlichen aber, wann es Guth und Geld zwischen den Partheyen betrifft, der Kläger und Antworter fürtreten, eine Person vom Rechten, folgends ein oder zween Räthe aus den Zugeordneten bitten, und durch dieselbigen seine Nothdurfft fürtragen und handlen lassen.

Norma sententiae in causa criminali

13. In peinlichen Sachen ist der Reuter-Bestallung einverleibt Articul, und unser Kayserlichen Malefitz-Recht, das rechte Richtscheid, darnach die Urtheil gericht sollen werden.

Votorum reticentia

14. Es sollen auch zur Zeit der Umfrag die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines ieden Votum bis in eines ieden Gruben geheim und verschwiegen gehalten werde.

Communicatio sententiae

15. Item, es soll vor Eröffnung der Urtheil, wann es Malefitz- oder Ehrensachen zwischen ansehnlichen Personen betrifft, der Feld-Marschall allemahl dem Feld-Obersten davon Bericht thun, sich seines Gemüths darauf erlernen, welcher dann nach Gelegenheit der Person, auch Zeit und anderer Umständ, die Straff zu mindern oder zu mildern.

Gladius

16. Wann dann in peinlichen Sachen die Urtheil gesprochen würde, soll der Feldmarschall das Schwert in die Hand nehmen, und die Spitz über sich kehren.

Fractio baculi

17. Desgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umfrage beschicht, und die Urtheil gehet, die Spitz der Schwerter unter sich kehren: Hernacher aber, wann die Urtheil eröffnet und verlesen würde, sollen sie die Spitzen über sich kehren, und nach verlesener Urtheil soll der Feld-Marschall seinen Stab brechen, hernacher sollen die Zugeordnete wieder vom Recht zu dem Losament gehen, wie sie ausgegangen sind, und die Richter ieder sein Schwert auf der Achseln haben, da sie aber über keine Malefitzsachen Gericht haben, an der Seiten behalten.

Consignatio Actorum

18. Was dann also in den Reuterrechten allenthalben in währendem Zug geurtheilet und gehandelt, soll alles iederzeit ordentlich in das Rechtsbuch aufgeschrieben und verzeichnet, auch zu End des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feldmarschalls Siegel versiegelt, eine in Unser, die ander in Unsers lieben Neven und Churfürsten zu Maintz Cantzley überschickt werden, damit sich dessen ein ieder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen habe.

Jurisdictio militaris

§. 7. Zu Vermeidung der Hinderungen und Confusionen, und damit nicht von den Kriegs-Aemtern den andern Gerichten oder vice versa von diesen jenen eingegriffen werde, ist von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 13. Jul. 1672. anbefohlen, daß Dero General-Kriegs- und Hof-Auditeur

Causa militaris

1. Diejenigen Sachen, welche die Kriegs-Officierer und deren Untergebene in den militarischen Fällen, so nach Anleitung ihrer Articuls-Briefe eigentlich für Kriegs-Recht gehören, und sie in Person als Soldaten angehen, dergestalt, daß zu deren Hinlegung fürm Kriegs-Rechte Anordnung und Erkäntniß ergehen muß, allein tractiren, und darinne dem allda gewöhnlichen Processs gemäß verfahren.

2. Wann aber aus Churfürstl. Aemtern oder Städten Dero Unterthanen, so wohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen zu Zeugen angegeben werden oder nöthig seyn, er dieselben iedesmahl subsidiarie, vermittelst behöriger Requisitorialien an iedwedes Obrigkeit darzu vorladen, wie hingegen auch, wo von der Miliz iemand zu dergleichen Abhörung in die Aemter oder Städte, nach dem Lauff des Processus erfordert wird, die militarischen Personen von ihren Officierern, auf gleichmäßige Requisitoriales unweigerlich gestellet werden sollen. Testimonium

3. Wann sich bürger- oder peinliche Fälle unter der Aemter oder Städte Gerichten zutragen, welche die Churfürstl. Unterthanen, sie seyn von Adel, Bürger oder Bauern, betreffen, obgleich Officierer oder Soldaten und deren Weiber, Kinder oder Gesinde mit eingeflochten, oder sonsten dabey interessiret wären, doch um deswillen der General-Kriegs-Auditeur sich keiner Anordnung noch Erkäntniß darinnen unterfangen, noch auch die Requisitoriales hindern, sondern iedesmahl hierbey die sonst zur Soldatesca gehörige Personen, bis zu Erörterung des anhängigen Processus stellen, es wäre dann, daß Se. Churfürstl. Durchl. dessen Person einem Beamten oder Rath in Städten in dergleichen Fällen zuordneten, welches iedoch iedesmahl unbeschadet des Directorii Actorum geschehen solte. Requisitio judicii militaris

4. Ingleichen würde er, wann in realibus auf gewisse Hypothequen und Unterpfande, so auf Häusern und Güthern hafften, und was dergleichen mehr, Klagen entstehen, welche Soldaten oder die Ihrigen angehen, sich aller Cognition zu enthalten wissen, und hierinne den andern Gerichten, darunter die Güther liegen, keinen Eingriff thun; Wann aber in personalibus iemand sich unter die Miliz begeben, und gleichwohl in der Pflicht, damit er seiner vorigen Obrigkeit verwandt, stehen bleibt, und derselben Erlassung nicht erlanget, soll dem klagenden Theil freystehen, vor welchem Judicio er den Beklagten belangen wolle, und also in diesem Fall die Electio Fori, wie ohne dis Rechtens, dem Actori freystehen. Actio realis — personalis

5. Weil auch, zumahl in Delictis capitalibus & atrocissimis viel daran gelegen, daß der Delinquent nicht entkomme, so soll der Angriff derselben nach Gelegenheit des Falls und Delicti, so wohl den Amts- als Stadt-Gerichten iedes Orts verstattet seyn, welche ihn aber alsdann, nach Befindung den Delinquenten, zu Fortstellung des Inquisitions-Processus wieder sollen abfolgen lassen. Apprehensio delinquentis militis

6. Und damit aller Streit und Hinderung der Processe um so viel mehr vermieden werde, als soll gemeldter General-Kriegs- und Hof-Auditeur des Inhalts an die Regierung den 5. Febr. Ao. 1659. ergangenen Rescripts in höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Nahmen von der Hof-Regierung zu Beschleunigung der Justitz an ihn ergehenden Commissionen, Befehlichen, Zu- und Anordnungen in Zukunfft sich keinesweges zu entbrechen, oder solche hindan zu setzen befugt, sondern denenselben, welche sie hierunter bey Sr. Churfürstl. Durchl. An- oder Abwesenheit ablassen, iedesmahl ihren gebührenden Respect zu geben, und selbigen allenthalben gehorsamst nachzugehen schuldig seyn. Observatio Commissionum & mandatorum regiminis

Forum militum dimissorum

§. 8. Wegen der honeste dimittirten oder reducirten Ober- und Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ist den 22. Dec. 1718. folgendes verordnet:

Præfecti primi ordinis

1. Sollen alle honeste dimittirte oder reducirte Ober-Officiers, sie seyen von der Feld- oder Land-Militz, samt ihren Weibern und Kindern, so lange die letzterern bey den Eltern sich aufhalten, und keines derselben in bürgerlichen Stand tritt, in allen Sachen, welche von gemeinen Geld-Schulden, oder auch von Wechselbriefen, Kauff-Mieth- und andern Contracten oder Erbschafften und dergleichen, nicht weniger den Delictis, so unten §. 510 nicht ausgenommen, herrühren, nicht allein vor Schrifftsäßig geachtet, sondern auch, um mehrer Facilität willen, so gleich Commissions Weise vor den K. und Churfl. Beamten und Magistraten rechtlich belanget werden können: Welche denn folgends von der bey ihnen angebrachten Klage, ehe sie darinnen weiter verfahren, an die Landes-Regierung unverzüglich Bericht zu erstatten, und derselben Verordnung darauf zu gewarten haben; was aber insonderheit die zu dem erneuerten Duell-Mandat gehörige Fälle betrifft, deswegen es bey dem, was darinnen verordnet, sein unveränderliches Bewenden haben.

Schrifftsassiatus

Commissio præfectis & magistratibus data

2. Wird den Beamten und Magistraten, welchen zu ihrer Legitimation diese General-Commission aufgetragen, zugleich ernstlich angedeutet, daß sie den beklagten Ober-Officiers und den Ihrigen mit glimpflichen Worten begegnen, die Processe, so viel immer möglich, summarisch tractiren, und dieselben abkürtzen, auch die Gerichts- und andere Kosten Tax-mäßig ansetzen sollen, damit sie keine Moderation höheren Orts bedürffen, und hat sothane Kosten der succumbirende Theil, oder nach Befinden, pro rata, wie sonsten Rechtens, zu tragen.

Summaria causæ tractatio

Adjunctio præfecti militum

3. Daferne die Processe von Wichtigkeit, so kan auf Verlangen des Beklagten, und auf dessen Kosten ein von ihm vorzuschlagender Officier, den er sich von einem nächststehenden Regimente, oder sonst bey dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit bey dem commandirenden General ausbitten mag, oder auch einer von denen dimittirten oder reducirten Officiern, so auf sein Ersuchen diese Mühe über sich nehmen will, als Assessor im Gerichte zwar admittiret, das legale Directorium aber der Acten, soll den Beamten oder Magistraten überlassen, und was protocolliret worden, von dem Militar-Assessore mit unterzeichnet werden, und sollen übrigens

Transmissio Actorum

4. So bald die Acta complet, solche so fort, wie gewöhnlich, zur Landes-Regierung zu fernerer Verordnung eingesendet werden.

Delicta exceptа

5. Gleichwie nun schon §. 1. diejenigen Rechts-Sachen specificiret worden, welche denen Beamten und Magistraten Commissionsweise überlassen werden; Also sollen sie hingegen keinesweges befugt seyn, über der dimittirten oder reducirten Ober-Officiers, oder deren Weiber, und bey den Eltern sich annoch aufhaltenden Kinder Verbrechen, so am Leibe, Leben, oder auch mit Infamie zu bestraffen sind, Processe zu formiren, sondern solcherley Delicta graviora sind förderlichst an den General-Feld-Marschall, zu Erwartung Justiz-mäßiger Verfügung darauf von demselben, gebührend zu berichten. Immittelst mögen iedoch

6. durch

6. durch die Beamten oder Magistrate, die Delinquenten, wenn sie de fuga suspecti seyn, oder sonsten periculum in mora ist, in sichern und Officier-mäßigen Arrest an einen honneten Ort gebracht, und darinnen bis zum Erfolg der vorerwehnten Verfügung detiniret und behalten werden. Wenn aber Apprehensio de fuga suspectorum

7. diese Delicta graviora, daß darbey iemand von Civil-Stande sich impliciret befindet, so ist darvon an beyderley höhere Fora, von denen Inferioribus nach Anleitung §. 1. 5. Bericht zu erstatten, damit von ihnen Communication gepflogen, und bedürfenden Falls ein Judicium mixtum constituiret werden könne. Da so denn ratione Præsidii, es auf Art und Weise, wie das erneuerte Duell-Mandat §. 58. n. 4. besaget, gehalten werden soll, daß nehmlich des Beleidigers Obrigkeit præsidiret, und das Directorium Actorum führet, es agire disfalls entweder der beleidigte Theil selbst, oder es werde ex officio verfahren; Hingegen sollen Constitutio judicii mixti

8. Alle dimittirte oder reducirte Unter-Officiers und Gemeine, wenn sie gleich Warte-Geld oder Pension geniessen, ingleichen der dimittirten oder reducirten Ober-Officiers Bediente, samt ihren Angehörigen, nicht weniger die cum infamia cassirte Officiers und andere, eines ieden Orts Magistrate, Beamten oder Stadt-Räthen, gleich denen, die ausser dem Militar-Stande leben, in allen Fällen unterworffen seyn. Anlangend aber Præfecti inferiores

9. die noch in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Militar-Personen, so ist hierbey dieser Unterscheid zu observiren: daß quoad Personalia und insonderheit ausgestellter Wechselbriefe halber, weder Ober-Officier, noch ein anderer, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange die letztern bey den Eltern sich aufhalten, nicht weniger deren Dienstboten, ausser dieser Weiber und Kinder, vor einem Civil-Gerichte zu belangen, sondern vor dem Foro militari, worunter ein ieder nach seinem Stande, der bisherigen Ordnung gemäß gehöret, zu stehen schuldig seyn; Solchemnach dergleichen Personal-Klagen und Ansprüche, wenn sie bey denen Civil-Judiciis angebracht werden, an das Forum militare ungesäumt zu remittiren sind: Dargegen sollen alle obbesagte Militar-Personen, quoad Realia, und dahero auch, wegen derer von Realibus herrührenden Vormundschafften, nebst diesen anhängigen Rechnungs-Sachen, ingleichen was ihre Land- und unbewegliche Güther betrifft, oder occasione derselben herrühret, vor denen Civil-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie situiret, oder vermöge derer Landüblichen Rechte gehören, entweder persönlich, oder wenn sie selbsten, der Kriegs-Dienste halber, nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und Rechtliche Handlung zu pflegen verbunden seyn. Immassen auch deren Pachter, Verwalter, Hof-Jäger, Dienst-Gesinde und Domestiquen, so ihnen nicht im Felde Dienste thun, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction verbleiben. Damit nun auch Actu milites Forum in personalibus Remissio ad forum militare in realibus Conductores

10. Niemand wider Billigkeit sich des Fori militaris anmassen möge, so sollen die Processe und Delicta derer, welche, ehe sie noch in Soldaten-Stand getreten, in Foro civili Rechts-anhängig worden, von ihnen vor nur berührtem Foro, juxta Regulam: Ubi lis cœpta, ibi finienda &c. ausgeführet, und denselben kein Transfugium ad Forum militare verstattet werden. Transfugium a foro civili ad militare.

Kriegsrüstung, Armatura, Belli apparatus.
Kriegs-Zucht, Disciplina militaris.
Kriegs-Zug, Expeditio, cf. Feld-Zug.

Krieg, Krieg Rechtens, Kriegsbefestigung, Lis, Litis contestatio.

Litis contestatio

§. 1. Die Kriegsbefestigung ist eine gerichtliche Handlung, darinnen der Beklagte die Klage beantwortet, und nebst Klägern die Sache dem richterlichen Ausspruche unterwirfft.

§. 2. Man nennet sie sonst Einlassung und Antwort, und theilet sie in

vera ficta
1. wahre und vermuthete oder davor gehaltene, da der Beklagte wegen nicht beschehener Antwort und dadurch begangenen Ungehorsams pro confesso & convicto gehalten, mithin eine ihm nachtheilige Antwort vermuthet,

explicita s. formalis implicita s. virtualis
2. ausdrückliche oder deutliche, darinnen er mit ja oder nein, und dunckle, da mit nicht wissen und dergleichen Meinung, so die Krafft einer Antwort haben soll, geantwortet wird,

generalis specialis
3. gemeine und besondere, da alle Punckte der Klage beantwortet werden,

affirmativa negativa
4. die bejahende und verneinende, woraus gemeiniglich eine vermischte entstehet,

pura, eventualis
5. die schlechterdings und nur Bedingungs-weise geschehene.

Appendix

§. 3. Die Antwort, daß man es dahin stelle, ist nicht genug, sondern sie muß so geschehen, daß daraus zu vernehmen, was einem verneinet oder gestanden werde, Pr. O. t. 16. auch wird dabey kein Anhang geduldet, ib. und daß einer der Klage bloß seine Exceptiones entgegen setzet, wird auch vor keine Kriegsbefestigung gehalten, c. 2. d. lit. contest. 6.

Declaratio pro confesso & convicto

§. 4. Ein Beklagter wird nicht nur, wenn er auf ergehende Citation zu antworten gar unterlässet, sondern auch so dann pro confesso & convicto gehalten, wenn er nicht richtig antwortet, iedoch in diesem Fall nicht wegen der gantzen Klage, sondern nur wegen dessen, worauf er nicht gehörig geantwortet, E. P. O. t. 16. §. 1. so muß auch die Litis contestation gleich im ersten Termine, und wenigstens im andern Satze geschehen, doch stehet Beklagtem frey, die etwan mit untergelauffenen Mängel im dritten und letzten Satze zu verbessern. ib.

§. 5. Nach gemeinen Rechten wird auf Beklagtens Ungehorsam unter den dreyen Wegen:

Missio in bona
1. zu der Acht und Aberacht,
2. zu dem Einsatz nach Gelegenheit der Sachen ex primo Decreto, oder
3. in der Haupt-Sache zu procediren, Cammer-Ger. Ordn. p. 3. A. 52.

dieser dritte erwehlet, und nach beschuldigten Beklagtens Ungehorsam, lis pro negative contestata gehalten, mithin Kläger zum Beweis seiner Klage gelassen, R. A. 1654. §. 36. und ist der Einsatz aus der ersten und andern Erkänntniß, den das Römische Recht anweiset, l. 5. ff. ut in poss. leg. nom. Nov. 53. c. 4. c. f. §. f. X. ut lit. non contest. und der ein Pfand, nach Gelegenheit auch gar ein Eigenthum würckte, l. 26. ff. d. pign. act. t. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 15. §. 16. 33. ff. d. damn. infect. ingleichen die Auspfändung oder persönliche Anhaltung, a. l. 9. §. f. ff. ad L. Jul. pecul. nicht mehr üblich.

§. 6. Weil

§. 6. Weil die Kriegsbefestigung deutlich und unterschiedlich geschehen soll, Pr. O. t. 16. so wird weder undeutliche und zweifelhaffte, noch sonst etwas derselben ähnliches zugelassen, und geschicht nur wegen der Verjährung, daß ein dem Landes-Herrn überreichtes Supplic die Krafft einer Litis contestation hat, l. 1. 2. C. quand. lib. princ. dat. lit. contest. fac. auch wird im Processu possessorio der erforderte Bericht, und im Processu executivo die Recognition oder Diffession nur gewisser massen davor gehalten. Æquipollens Libellus Princ. dat.

§. 7. Eine gemeine Kriegsbefestigung wird weder in gemeinen noch Sächsischen Rechten vor zulänglich gehalten, R. A. 1654. §. 37. C. 10. p. 1. Pr. O. t. 16. und hat also keinen Nutzen, man wolte denn sagen, daß sie, wenn sie neben der besondern gebraucht wird, einige Würckung habe, doch mag einer der von seinem Litis consorten beschehenen adhæriren, Pr. O. t. 16. Adhæsio

§. 8. Die bejahende Kriegsbefestigung geschicht entweder mit oder ohne beygefügte Exceptiones, und hebet im letztern Fall den anscheinenden Streit gäntzlich auf, so daß der Beklagte auf sein Geständniß alsofort zu condemniren, l. 56. ff. d. re jud. l. 6. §. f. ff. d. confess. wenn aber die Klage gestanden, und darneben gewisse Exceptiones opponiret werden, ist nur der status controversiæ in Ansehung der Partheyen verändert, und Beklagter gleichsam zum Kläger worden, l. 1. ff. d. exc. l. 19. ff. d. prob. so daß derselbe nunmehro seine Exceptiones zu beweisen hat, E. P. O. t. 21. §. 2. L. C. affirmativa simplex qualificata

§. 9. Bey der verneinenden Kriegsbefestigung haben gewisse in Rechten geordnete Straffen des ungebührlichen Läugnens stat, und soll der Advocat, so sich solche Facta, die allerdings unläugbar sind, auch wohl gar in Notorietate beruhen, zu negiren unterstehet, mit Gelde oder Suspension a Praxi gestrafft werden, E. P. O. t. 16. §. 2. hiernechst aber bestehen solche Pœnæ inficiationis in Pœna inficiationis

1. Verlust der Exceptionen, l. 10. §. 1. ff. d. fidej. l. 67. §. f. ff. pr. soc. l. 22. §. 1. ff. d. re jud. l. 1. §. 15. ff. si quadr. paup. l. 21. §. 2. l. 22. §. 4. ff. d. noxal. act. insonderheit, wenn einer über diejenigen Puncte, darüber ihm der Eyd deferiret ist, litem negative contestiret, E. P. O. t. 16. §. 3. Amissio exceptionum
2. Verlust des Besitzes, l. f. ff. d. R. V. Nov. 18. c. 10. Auth. Item possessor C. qui pot. in pign. possessionis
3. daß einer hernach beweisen muß, da er sonst des Beweises überhoben seyn können, l. 25. ff. d. prob. onus probandi
4. daß er um einen Theil des geklagten Quanti gestrafft wird, wenn einer bey angestellten Processu executivo die Erfüllung des Contracts oder daß er Erbe sey, zur Ungebühr negiret, E. P. O. A. §. 4. 7. Mulcta
5. daß er die geklagte Forderung gedoppelt bezahlen muß, §. 26. I. d. act. l. 2. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 1. §. 1. 4. ff. depos. §. 1. I. d. pœn. tem. litig. cf. E. P. O. t. 16. §. 3. Duplicatio debiti

§. 10. Derjenige, so Exceptiones dilatorias, oder auch litis ingressum impedientes opponiret, muß gleichwohl eventualiter litem contestiren, und wird hernach der in eventum beschehenen Litis contestation ungeachtet, darauf erkannt, daferne sie in continenti liquid sind. E. P. O. t. 11. §. 1. Exceptiones dil. & lit. ingr. imped.

§. 11. Durch die Litis contestation werden die auf kurtze Zeit zustehende Klagen bis auf 30. und die ohnedem schon 30. Jahr währenden bis auf 40. Jahr nach der letzten Verhör an zu zehlen verlängert, §. 1. I. d. perp. & temp. act. l. f. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. l. 1. §. 1. C. Perpetuatio actionum

Transitio in heredes §. 1. C. d. annal. exc. und die Straf-Klagen werden dadurch erblich gemacht, l. 139. ff. d. R. J. l. f. ff. d. fidej. dergleichen Effect hat auch das dem Landes-Herrn überreichte Supplic. l. 1. 2. C. quand. lib. princ. dat. lit. cont. fac.

Litis denunciatio §. 12. Die Ankündigung des Krieges ist eine gerichtliche Handlung, darinnen einer demjenigen, der ihm die Gewehr zu leisten, und er also wider ihn seinen Regress zu nehmen hat, von dem vorgefallenen Streite Nachricht giebet.

principalis incidens s. accessoria §. 13. Sie geschicht entweder principaliter durch eine besondere Denunciation-Klage, oder incidenter seu accessorie, da man in dem Processe über der Haupt-Sache dem andern davon Nachricht geben lässet, l. 3. C. d. evict. l. 49. ff. d. judic.

§. 14. Sie muß gerichtlich und auch so dann geschehen, wenn der andere gleich sonst von der Sache weiß, l. 55. §. 1. ff. d. evict. doch ist solche nicht nöthig, wenn sie einem Pacto erlassen worden, l. 63. ff. d. evict. oder das Recht desjenigen, der die Sache entwehret, notorisch ist, a. l. 11. §. 12. ff. d. act. emt. vend. E. P. O. t. 14. §. 2.

Remissio

§. 15. Es geschicht dieselbe dem nechsten Auctori, man hätte sich denn von diesem wider einen fernern Jura cessa geben lassen, l. 59. ff. d. evict. sie muß auch re integra und da man sich noch wehren kan, l. 29. §. f. ff. d. evict. in Sachsen aber noch vor dem ersten Termine bey Verlust geschehen. E. P. O. t. 14. §. 1.

Fatale

Evictionis præstatio §. 16. Derjenige, dem Lis denunciret wird, darf dem andern eben nicht assistiren, sondern es ist genug, daß er hernach, wenn die Sache entwehret wird, davor stehet, l. 23. C. d. evict. daher auch bey dessen Aussenbleiben, daß es sein Bewenden habe, erkannt wird, E. P. O. t. 14. §. 1. wenn er aber gleichwohl sich dazu anheischig gemacht, und es unterlässet, soll er auch dem gewinnenden die Unkosten erstatten, ib. und wird im übrigen zu Edition der benöthigten Urkunden billig angehalten, ib. er muß auch vor dem Foro stehen, vor welchem die Sache erörtert wird, l. 49. ff. d. judic.

Evictio imminens §. 17. Bey vorstehender Entwehrung mag ein Käufer das Kaufgeld an sich behalten, l. 24. C. d. evict. und nach Entwehrung der Sache müssen ihm auch die nöthigen und nützlichen Kosten, die er von dem neuen Besitzer nicht erhält, a. l. 49. §. 1. ff. d. act. emt. ingleichen die Proceß-Kosten erstattet werden, l. 17. C. eod. wenn er aber absolviret wird, erhält er diese nicht, l. 18. C. eod. es hätte ihm denn der Verkäuffer völlige Schadloshaltung versprochen, a. l. 1. C. d. per. & comm. r. vend.

Possess. summar. §. 18. In Possessorio summariissimo und mandato rei illicitæ hat keine Litis denunciation stat, E. P. O. t. 14. §. 1.

Dimissio ex lite §. 19. Der Litis denunciant wird, wenn Litis denunciat ihn vertreten, und die Continuation des Processes allein übernehmen will, ohne Klägers Bewilligung dennoch nicht ex Lite gelassen, sondern das ergehende Urthel wider ihn vollstrecket, E. P. O. t. 14. §. 1. ein anderes ist es hierinnen mit der Nominatione Autoris.

Nominatio autoris §. 20. Diese ist ein Rechts-Mittel, darinnen einer den rechten Besitzer der Sache, darum er belanget worden, zu dem Ende anzeiget, daß dieser deshalben belanget, und er aus dem Streite gelassen werden möge.

Tempus nominationis §. 21. Es muß solche noch vor dem ersten Termine bey Straffe geschehen, E. P. O. t. 14. §. 3. und der Nominans hat nicht nöthig, sein Anführen zu beweisen, c. f. §. f. X. ut lit. n. cont. muß aber, wenn hernach der Nominatus läugnet, daß ihm die Sache zugehöre, solche ohne Anstand

stand restituiren, nach Gelegenheit auch Unkosten und willkührliche Strafe bezahlen, ib. cf. l. f. ff. d. R. V.

§. 22. Der Nominatus wird vor eben den Richter vorgeladen, da die Sache anhängig ist, es hätte denn Kläger den Nominantem in dessen Foro domicilii verklaget, da die Sache an des Nominati ordentliches Forum zu verweisen wäre, E. P. O. t. 14. §. 3. Forum

§. 23. Der Nominans wird zwar ordentlich ex lite gelassen, l. 2. C. ub. in rem act. doch leidet dasselbe seinen Abfall, wenn dessen eigenes Factum concurriret, E. P O. t. 14. §. 8. daher auch ein Usufructuarius dadurch nicht los kömmt, daß er sich auf den Eigenthümer beruffet. Factum proprium rei

§. 24. Derjenige, so sich einmahl der Nomination und Anzeigung des rechten Herrns bedienet hat, kan hernach nicht wieder umkehren, und sich der Sache anmassen, a. l. f. ff. d. R. V. und hat also in so weit die Nomination die Würckung einer Litis contestation. Variatio nominantis

Kriegs-Vogt, Kriegischer Vormund, Curator ad litem.

Krippe, Præsepe, Trocknen Stall und dürre Krippe finden, Stabulum & præsepe habere a colono, cf. Ausspannung.

Kritzeln, Male scribere.

Krone, Krönen, Corona, Coronare, s. Crone.

Kroppen, Farcire ingluviem avium.

Kropf, Ingluvies, Struma, cf. Kielkropf.

Kröpfig, Strumosus.

Kröppel, Krüppel, Mancus, Claudus, L. R. L. 1. a. 4.

Krug, Urceus, Vas fictile, Caupona, cf. Kretzschmar.

Krüger, Caupo, s. Gasthalter.

Krumm, Krümmen, Curvus, Curvare, Flectere, cf. Gekrümmte Ducaten.

Krummstab, Baculus retortus, Pedum episcopale.

Krummstäbisch Lehn, Feudum ecclesiasticum.

Krümme des Weges, Anfractus.

Kruppen, Repere.

Krüppel, Claudus, Pedibus impeditus, Mancus, cf. Kröppel.

Kube, Kübel, Cupella-, s. Gerade.

Kuche, Kuchen, Placenta, cf. Oelkuchen.

Kuchenbecker, Küchler, Placentarius, Crustularius.

Küche, Culina, G. Cuisine, It. Cucina, cf. Garküche.

Küchenfuhren, Vecturæ pro mensa Principis.

Küchen-Geräthe, Vasa coquinaria, s. Gerade.

Küchenlehn, Feudum de camera.

Küchen-Vorrath, Penus, s. Vermächtniß.

Kufe, Kuffe, Cupa, Dolium, G. Cuve.

Küffer, Küffner, Victor, Doliarius, s. Handwercker.

Kuffer, Arca, Cista, Riscus, G. Coffre, cf. Reise-Kuffer.

Kugel, Sphæra, Pila, Globulus, Glans plumbea.

Kugeln tauffen, Baptizatio globulorum.

Kugeln wechseln, Duellum fusis glandibus susceptum, s. Duell-Mandat.

Kuh, Vacca, cf. Gemachte, Stählerne Kühe, s. Gerade.

Kühhaut, Corium bubulum.

Kül, Kühle, Kühlen, Frigidus, Frigefacere, Refrigerare, cf. Müthlein kühlen, Kalt.

Kule, Kuhle, Spelunca, Foramen.

Kulte, Stragula, Cultra, ſ. Gerade.
Kümmel, Kümmich, Cuminum, Kümmichkehrer, Kümmelmann, Circitor, cf. Hauſirer.
Kumpe, Kumpan, Socius, ſ. Compe.
Kummer, Mœror, Moleſtia, Impedimentum, Arreſtum, Interdictum, cf. Heimlicher Kummer, ſ. Arreſt.
Kummer-Gerechtigkeit, Jus arreſti.
Kummer-Klage, Libellus arreſtatorius.
Kummertag, Dies imponendi, renovandi & juſtificandi arreſti.
Kümmern, Arreſtare, cf. Verkümmerung.
Kün, Tæda, ſ. Kien.
Kün, Kühn, Audax, add. Erkühnen, Audere.
Kunckel, Colus, G. Quenouille.
Kunckel-Adel, Nobilitas materna.
Kunckel-Lehn, Feudum fœmininum.
Kund, Kund thun, Notus, Manifeſtus, Notum facere, Publicare.
Kunde, Notitia, Scientia, cf. Stern-Urkunde.
Kunde, Kundmann, Kundleute, Qui alicujus opificis opera uti conſuevit, G. Chaland.
Kunden, Manifeſtare, cf. Er-Urkunden.
Kundſchafft, Teſtimonium vitæ & morum, Literæ formatæ opificum.
Kundſchaffter, Explorator, cf. Verkundſchafften.
Kundig, Sciens, cf. Unkundig, Erkundigen.
Kündig, Notus, Manifeſtus, cf. Land-Stadtkündig, Ab-An-Auf-Los-Verkündigung.
Kündlich, Manifeſtus, Notorius.
Kündlicher Diebſtahl, Furtum manifeſtum.
Kunft, Künfftig, Adventus, Futurus, cf. An-Her-Nieder-Rück-Wieder-Zu-Zuſammenkunfft.
Kunſt, Ars, Scientia, cf. Bau-Freye, Magiſche, Paſſauer-Schwartze, Sternſeher-Zauberkunſt.
Kunſt-Cammer, Technophylacium Principis.
Kunſtſpiel, Ludus artis.
Kunſtſtück, Artificium.
Kunſtverſtändiger, Artis peritus, ſ. Beſichtigung, Urthel.
Künſteln, Artificioſum quid elaborare, add. Auskünſteln, Fabre facere.
Künſtler, Artifex, ſ. Handwercker.
Kupfer, Cuprum, Aes cyprium.
Kupferſtich, Aere ſcriptura, Imago ære excuſa, G. Taille-douce.
Kupfferdrucker, Kupfferſchmid, Kupfferſtecher, ſ. Handwercker.
Kuppeln, Copulare, Lenocinari, cf. Koppeln, Verkuppeln.
Kupler, Kuplerey, Leno, Lenocinium, ſ. Unzucht.
Kur, Kuhr, Kühr, Kühren, Optio, Electio, Eligere, Optionem facere, cf. Theilungs-Willkühr, Curmede, Koren, Chur.
Kührerbe, Heres optionis capax, cf. Chur-Erbe.
Kührgeld, Pecunia pro optione filio minori competenti promiſſa.

Kührrecht, Jus optionis.

Jus optandi §. 1. Das Kühr-Recht iſt die einer Perſon zuſtehende Gerechtigkeit, entweder das von ihren Miterben in Anſchlag gebrachte Guth oder den Antheil des darauf geſetzten Geldes zu nehmen.

§. 2. Der

§. 2. Der so genannte Kührerbe kan sich solches seines Rechts entweder gegen mehrere, Schwäb. L. R. c. 264. Weichb. a. 26. in Chur-Sachsen aber nur gegen einen Miterben gebrauchen, C. 15. p. 3. inter duos

§. 3. Wann zwo Personen einerley Geschlechts zusammen kommen, ist iedesmahl die jüngere der Kührerbe, wenn aber eine Manns-Person mit einer Weibs-Person concurriret, hat ohne Unterscheid des Alters die Manns-Person die Kühr, und die Weibs-Person muß mit ihrem Vormunde theilen, C. 15. p. 3. Major dividit, minor eligit

§. 4. Nicht nur des Verstorbenen Descendenten, sondern auch seine Ascendenten und Collateral-Verwandten mögen auf diese Masse theilen, und das Kührrecht üben, a. C. 15. p. 3. cf. c. 1. X. d. paroch. Ascendentes

§. 5. Man siehet hierbey auf die Zeit, da die Erbschafft zu theilen, C. 15. p. 3. und ist also genug, daß zu der Zeit noch zwo Personen verhanden, ob deren gleich vorher mehr gewesen, auch mögen ihrer drey sich dergestalt vergleichen, daß einer seinen Antheil schlechterdings an Gelde nehmen, und den übrigen beyden zulassen wolle, daß einer theile und der andere kiese. Tempus dividendi

§. 6. Es ist ein persöhnliches Recht, so auf die Erben nicht kommt, sondern mit der Person verlischt, C. 15. p. 3. auch kan es ein Vater dem jüngsten Sohne im Testamente entziehen. ib. Jus personale

§. 7. Das Kühr-Recht hat nicht allein bey Erb- sondern auch bey Lehn-Güthern, a. L. R. L. 3. a. 29. C. 15. p. 3. und eben so wohl bey Theilung des Heergeräthes als bey einer gemeinen Erbschafft stat, eod. arg. Feudum Res expeditoriæ

§. 8. Bey Verkauffung des Guthes, woran einer die Kühr hat, an einen Frembden, pfleget dem Kührerben ein gewisses Kührgeld ausgesetzt zu werden, wenn aber dieses nicht geschehen, kan auch dem Besitzer deshalben nichts abgefordert werden. Pecunia pro optione

§. 9. Mit Zwillingen wird es so gehalten, daß entweder der Unterschied des Geschlechts anweiset, wer theilen oder kiesen solle, oder es wird, wer unter beyden der ältere oder jüngere sey, durch der Hebammen oder Eltern Zeugniß ausgemacht, oder wenn gar nicht hinter den Grund der Wahrheit zu kommen, muß man losen, a. l. 5. ff. fam. herc. Gemelli

§. 10. Ausser Erbfällen hat bey Theilung einer gemeinen Sache das Kühr-Recht nicht stat, a. C. 15. p. 3. daher auch ein paar Brüder, wenn sie den übrigen Miterben ein Erbguth abgekaufft, und hernach solches theilen wollen, sich besagten Rechts nicht bedienen könen, und kan solches durch Willkühr, beständige Gewohnheit und aufgerichtete Verträge aufgehoben werden, C. 15. p. 3. Res communis Consuetudo contraria

Kührrichter, Arbiter electus, cf. Schiedsrichter.

Kur, Kür, Kurs, Corium, Pellis, G. Cuir, cf. Karbatsche.

Kürsner, Kürschner, Pellio, s. Handwercker.

Küraß, Küriß, Thorax chalybeus, Cataphracta, Lorica, G. Cuirasse.

Küraßirer, Cataphractarius, G. Cuirassier.

Kurtz, Kürtze, Kürtzen, Brevis, Curtus, Brevitas, Breviare, Decurtare, Detrahere, G. Court, cf. Ab-Verkürtzung.

Kurtzweil, Jocus, cf. Schertz, Spaß.

Uber kurtz oder lang, Brevi aut olim, Quandocunque.

Kuß, Küssen, Osculum, Osculari, s. Verlöbniß, Wider Willen küssen, Deosculatio invita, s. Injurien.

Küssen, Cervical, Pulvinar, G. Coussin, cf. Klöppel-Näh-Reise-Stuhlküssen, s. Gerade.

Küster, Custos, Aedituus, cf. Kirchner, Glöckner.
Kutte, Sagum, Cucullus, Vestis monachalis, cf. Münchskutte.
Küttel, Penula, Amiculum, Vestis fossorum metallicorum, Grubenküttel.
Kutsche, Kutscher, Rheda, Carpentum, Rhedarius, G. Coche, cf. Land-Mieth-Kutsche.
Kutschwagen, Vehiculum carpentarium, s. Gerade.
Kux, Pars metallica, Portio in metallifodina, cf. Erb-Kirchen-Stadt-Kux, Bergtheil.
Kux-Kräntzler, Pararius negotiorum metallicorum.
Kux-Parthierer, Dolosus proxeneta inter cultores metallifodinarum.

L. L.

Laben, Reficere, Refocillare, Recreare.
Labung, Labsal, Recreatio, Salgama, Epulum, quod ad mortem condemnato paratur, s. Inquisition.
Lach, Pannus linteus, cf. Leilach, Scharlach, Rincklache, Lacken.
Lache, Palus, Incisura, Lacuna.
Lachbäume, Arbores incisæ, Arbores terminales, antemissæ, s. Lochbäume.
Lachen, Ridere, Risus, s. Kirchen-Recht, cf. Aus-Verlachen, Gelächter.
Lachter, Orgyia, Ulna major, cf. Klafter.
Lacken, Pannus, Tegumentum, Stratum, cf. Bade-Bett-Lein-Tisch-lacken.
Lackey, Cursor, Servus a pedibus, G. Laquais, s. Degentragen.
Lade, Arca, Cista, Capsa, Theca, cf. Gemeine, Handwercks-Haupt-Kreis-Offene Lade.
Laden, Taberna, Officina, Loculamentum, cf. Ausladen, Buch-Kramladen.
Ladenverwalter, Institor, s. Handels-Leute.
Laden, Onerare, Vocare, Invitare, cf. Be-Ein-Ent-Vorladen.
Ladeschein, Ladezettel, Testimonium vecturæ.

Ladung, Ladungs-Brief, Citatio.

In jus vocatio §. 1. Die Verforderung vor Gerichte ist vormahls von den Partheyen selbst geschehen, l 21. ff. d. in jus voc. doch hat man Bürgermeister, Richter und andere obrigkeitliche Personen, heyrathende und die so einen Todten begruben oder mit zur Leiche giengen, damit verschonen müssen, l. 2. 3. ff. eod. auch durfften Eltern und Patroni von ihren Kindern und Freygelassenen dergestalt anders nicht als mit Vorwissen und Erlaubniß des Richters vorgeladen werden, l. 4. ff. l. 2. C. eod. sonst verfielen diese in eine Straffe von 50. Ducaten, l. f. ff. eod.

Citatio §. 2. Heutiges Tages ist die Ladung eine Handlung des Richters, da er auf iemands Verlangen zu gerichtlichem Verfahren einen Tag ansetzet.

§. 3. Man theilet sie in

realis verbalis
1. real- und verbal-Citation, und diese letztere, als welche allein die vorhin beschriebene Ladung ist, in

propria impropria
2. eigentliche Ladung und den dem Ansuchenden ertheilten Denck- oder Tagezettel.

privata publica edictalis
3. privatam & publicam citationem, die entweder durch öffentlichen Anschlag, in Ansehung dessen man sie Edictal-Citation nennet,

net, oder durch Ausruffen des Gerichtsfrohns oder auch Abkündigung der Geistlichen, c. f. X. qui matrim. accus. oder durch Glocken- und Trommelschlag geschicht,

4. mündliche und schrifftliche, oretenus facta, scripta
5. absonderliche, wovor auch die zu halten, wenn viele zusammen absonderlich durch einen Umlauff citiret werden, und gemeine, wenn ein Collegium, Innung und dergleichen mit gemeinem Nahmen vorgeladen wird, separata communis
6. die zu iedem Termin und Handlung, und die der gantzen Sache halber überhaupt ergehende, specialis generalis
7. dilatoriam & peremtoriam, welcher letztern ohne Erwartung fernerer Citation Folge zu leisten, dilatoria peremtoria
8. monitoriam & arctatoriam, da bey der erstern dem Citirten frey gestellet wird, ob er erscheinen, oder das ohne ihn auch zu verrichtende vor sich gehen lassen wolle, monitoria arctatoria
9. schlechte und unter einer gewissen Commination ergehende, simplex
10. die auf das persönliche Erscheinen gerichtete, und die, da einem freygelassen wird, entweder in Person oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen, præjudicialis personalis non personalis
11. die unmittelbare und mittelbare, welche letztere vermittelst Requisition einer andern Obrigkeit, und durch Compass-Brieffe beweckstelliget wird, immediata mediata
12. die auf iemands Anhalten, und die Amtswegen ergehende. ad instantiam ex officio

§. 4. Die real-Citation oder Holung und Anhaltung der Person, hat nur in peinlichen Fällen, a. l. 1. ff d. cust. & exh. reor. und in bürgerlichen Sachen, wenn einer der Flucht halber verdächtig, a. l. 10. §. 16. ff. qu. in fraud. cred. oder beharrlich ungehorsam ist, zumahl, wenn einer vorher bey Vermeidung anderer Anordnung citiret worden, und wenn es sonst die eingeführte Gewohnheit so mit sich bringet, als in Wechsel-Sachen, fac. l. 8. C. quom. & quand. jud.

§. 5. Der Tage- oder Gedenckzettel, darf die sonst gehörige Frist eben nicht in sich halten, auch ist nicht nöthig, daß solcher dem Ansuchenden durch seine ordentliche Obrigkeit insinuiret werde, a. l. 42. ff. d. R. I. l. 1. §. 3. ff. d. agn. & al. lib. Notificatio termini

§. 6. Die öffentliche Citation, darunter auch das im Cammer-Gerichte übliche Ruffen gehöret, Ord. Cam. p. 3. t. 12. §. 14. sequ. soll eher nicht ergehen, es wäre denn, daß die privat-Citation keinen Effect haben könte, clem. 1. d. jud. c. 1. §. contrahentes d. for. comp. 6.

§. 7. Die mündliche Citation hat, wo sie gebräuchlich, alle Würckungen einer rechtmäßigen Citation, L. H. G. O. t. 5. welches auch von der bey Citationen hergebrachten uralten Gewohnheit solche durch ein Kerbholtz zu bewerckstelligen, zu sagen, M. wie in Berg-S. 1713. §. 20. Bacilli fissi

§. 8. Hüfner, Coßäten, Handfröhner und andere Consorten, welche pro universitate nicht geachtet werden, mögen auch nicht insgemein vorgeladen, sondern müssen allerseits absonderlich, iedoch durch einen Umlauff, wovon an iedem Orte eine Abschrifft zurücke zu lassen, citiret werden, C. P. O. t. 4. §. 2. Literæ circulares

§. 9. Ordentlich wird zu einem ieden Termine besondere Citation erfordert, doch giebt es auch Citationes, darinnen die gegenwärtigen und künfftig vorfallenden Handlungen zusammen ausgedruckt werden, c. f. X. d. dol. & contum. und sind dergleichen im Cammer-Gerichte bräuchlich.

§. 10. Der Unterschied zwischen dilatorischen und peremtorischen Citationen, ist sonderlich in der bey ieder eingeräumten Frist zu suchen, daher auch

auch etliche der erstern Art die letztere ausmachten, l. 68. sequ. d. jud. l. 53. §. 1. ff. d. re jud. Nov. 112. c. 3. l. 2. 8. 9. C. quom. & quand. jud. man hat aber itzo keine in einerley Sache auf einander folgende Citationes, als die mündlichen, und weil eine iede Citation eine Warnung ist, der Citirte aber in bürgerlichen Sachen, das eintzige Zeugenverhör ausgenommen, eben nicht mit den Haaren herbey gezogen, sondern auf andere Masse bestrafft wird, so siehet man, was von der Distinction in monitoriam & arctatoriam s. coactivam zu halten sey, cf. c. 2. X. d. testib.

Præjudicium §. 11. Damit eine Citation nicht so leicht hindangesetzet werde, hat man vor gut befunden, derselben das Præjudicium, so der Citirte bey unterbleibendem Erscheinen zu gewarten haben solle, alsofort namentlich einzuverleiben, und ist solches nach Verschiedenheit der Fälle, Pœna confessi & convicti, recogniti, editi, præcluſi, perpetui silentii, E. P. O. t. 4. §. 1. t. 5. §. 6.

Procurator §. 12. Derjenige, so vorgeladen wird, hat ordentlich die Wahl sich entweder in Person zu stellen, oder einen gnugsamen Gevollmächtigten zu schicken, l. 1. §. 2. ff. l. f. §. 1. C. d. procur. wenn auch gleich ein Eyd zu leisten, c. f. X. d. juram. cal. in Sachsen aber wird in diesem letztern Fall kein Anwald zugelassen, Pr. O. t. 18. §. 10. sonst wird in peinlichen, Ehe-Handlungs-Wechsel-Sachen, und zu Pflegung der Güte, E. P. O. t. 1. §. 1. wie auch zu Erstattung des Zeugnisses das persönliche Erscheinen erfordert, und die Citation darauf eingerichtet.

§. 13. Die mittelbare Citation ist, so offt derjenige, so vorgeladen werden soll, unter einer andern Obrigkeit gesessen, von nöthen, l. 1. §. 2. ff. d. requir.

Consistoria reis und sollen sich dieser Citation auch die Consistoria, iedoch mit Weglassung der sonst gewöhnlichen Worte: in subsidium, bedienen, Rs. gr.

Commissarii 1661. Cons. S. §. 11. Commissarien aber citiren unmittelbar mit Beziehung auf die ihnen aufgetragene Commission, E. P. O. t. 1. §. 9. sollen aber die Commissorialien der ordentlichen Obrigkeit communiciren, M. 1729.

§. 14. Die Ursache der Citation wird dem Citirten durch Uberschickung der Klage oder sonsten ordentlich gemeldet, damit er wisse, worzu er eigentlich vorgeladen sey, Pr. O. t. 4. §. 1. welches aber in den Amtswegen ergehenden Citationen nicht geschicht, fac. c. 16. X. d. sent. & re jud.

Deliberatio §. 15. Die Absicht der Citation ist, daß sich der geladene bedencken, a. l. 1. ff. d. edend. bereiten, a. l. 2. §. 3. ff. d. jud. und zu gehöriger Zeit erscheinen soll, durch welches Erscheinen auch dem sonst bey der Citation befindlichen Mangel abgeholffen wird, a. l. 1. §. 1. ff d. fer. wenn aber gar keine Citation ergangen ist, entstehet daraus eine Nullität, Pr. O. t. 4. E. P. O. t. 35. §. 1.

Spacium legale §. 16. Um bemeldter Ursachen willen, muß dem Geladenen eine behörige Frist gelassen, und der Termin dergestalt anberaumet werden, daß derselbe die Tage der Insinuation und des Termins selbst ungerechnet eine vollkommene Sächsische Frist von 45. Tagen seine Nothdurfft zu bedencken habe, E. P. O. t. 4. §. 1. und dieses nicht allein im Anfange des Processes, sondern auch im Fortgange desselben, auch ohne Unterscheid ob es Klägern oder Beklagten betreffe, so offt nehmlich die Citation unter gewisser Commination ergehet, oder es sonst auf ein Fatale ankommt, ib. und mag nur in geringen, Policey-Handwercks-oder keinen Verschub leidenden Sachen, oder wenn der Termin aufgenommen worden, bey Anberaumung eines anderweitigen eine kürtzere Frist gesetzet werden, ib. bey Edictal-Citationen werden 2. bis 3. Sächsische Fristen eingeräumet, E. P. O. t. 41. §. 2.

§. 17. Ein Aussenbleibender verfället in die Straffe des Ungehorsams, iedoch cessiret solcher Effect der Citation, wenn er entweder Ehehafften hat,

hat, L. R. L. 2. a. 7. E. P. O. t. 4. §. 5. oder der Termin circumduciret wird. a. l. 73. §. 1. 2. ff. d. judic. l. 13. §. 2. C. eod. Circumductio Termini

§. 18. Die Insinuation der Citation geschicht durch verpflichtete Bothen oder Gerichts-Personen, und wird die Citation entweder dem Vorgeladenen persönlich, oder andern an dessen stat zugestellet, a. l. 1. §. 3. ff. d. agn. & al. lib. und wie man das erstere Citationem ad manus seu in faciem, das letztere aber Citationem ad domum nennet, also geschicht die erstere Insinuatio in faciem ad domum

1. entweder dem Principal selbst, oder wenn es Unmündige, Minderjährige, Blöde, Unsinnige, Prodigi, Abwesende und dergleichen Personen, ihren Eltern oder Vormünden und Curatoribus, und zwar wo deren mehr als einer in solidum constituiret, denenselben allerseits, E. P. O. t. 4. §. 2. oder dem zu Annehmung der Citationen bestellten Procuratori, gestalt die in Loco judicii nicht befindliche Partheyen zu Bestellung eines solchen Procuratoris bey der erstern Ladung in specie mit citiret, und wenn solches nicht geschehen, bey dem folgenden Termine die ihrem im ersten Termine gebrauchten Advocato, Procuratori oder Actori und deren Domesticis beschehene Insinuation vor richtig und zulänglich gehalten wird, ib. §. 3.
2. wenn viele Personen zu citiren, die keine Universitatem ausmachen, entweder ihnen allerseits absonderlich, als wenn Hüfner, Cossaten, Handfröhner und andere Consorten durch einen Umlauff vorgeladen, und auf iedem Dorffe oder Orte, von dem Bothen eine Abschrifft zurück gelassen wird, oder wenn es eine Universitas, und z. E. ein Rath in einer Stadt, dem regierenden Bürgermeister, oder auch dem Syndico oder Stadtschreiber, eine Bürgerschafft einem Viertelsmeister oder Ausschuß-Person, eine Innung oder Zunfft dem Ober-oder Vormeister, eine Gemeinde aufm Dorffe dem Richter oder Heimbürgen, keines weges aber ihren Domesticis ib. §. 2. in Bergwercks Sachen der Gewerckschafft halber dem Schichtmeister ad manus, oder auch in seiner Abwesenheit in dessen Haus, M. 1713. §. 2.

§. 19. Die Citation ad domum mag nicht allein in das Haus, wo einer ordentlich wohnet, sondern auch in die Cramläden, wenn der, so vorgeladen werden soll, sich an einem gewissen Orte nicht beständig aufhält oder ausser Landes verreiset ist, in eines seiner Güther, so er durch seine Bedienten besitzet und verwalten lässet, Erben, so sich noch nicht getheilet, in das gemeinschafftliche Haus oder Guth, es sey Lehn oder Erbe, demjenigen so darinnen sich würcklich aufhält, und der seinen Mit-Erben davon Nachricht zu geben hat, bey Räthen in Städten, in die Raths-Stube, E. P. O. t. 4. §. 2. auf Bergwercken, auf die Zechen und Huthäuser geschehen, M. 1713. §. 2. und wird so dann entweder derjenigen, so zu citiren, Ehegatten, Eltern, erwachsenen Kindern und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brot sind, und die iedesmahl bey der Registratura Insinuationis mit ihrem Nahmen anzumercken, keinesweges aber Pachtern und Miethleuten, oder frembden und unbekannten Personen zugestellet, E. P. O. t. 4. §. 2. oder wenn niemand, dem die Citation insinuiret werden könte, verhanden, oder solche annehmen wolte, dieselbe an die Stuben-oder Haus-Thüre angenagelt, ib. oder auf Bergwercken an die Kauen angeschlagen, d. M. 1713. §. 2. und darauf des Nuncii Relation umständlich registriret, Pr. O. t. 4. §. 1. zuweilen auch über beschehene Insinuation ein Recepisse ertheilet, Appell. Ordn. t. von den Boten. Taberna mercatoria Prædium Senaculum Tugurium metallicum Domestici Janua Casa metallica Scripta confessio insinuationis

§. 20. Die Würckungen der Citation sind die Prævention, und litis pendenz, l. 7. ff. d. jud. clem. 2. ut lit. pend. daß die aufgetragene Juris- Prævention

Jurisdictio Præscriptio

diction continuiret, l. 6. ff. d. jurisd. die Interruption der Præscription, l. 7. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. wenn auch gleich hernach die Klage angebrachter Massen verworffen wird, oder coram incompetente geklaget worden, E. P. O. t. 5. §. 4. daß der Vorgeladene das gemeine sichere Geleite hat, Dec. 76. welches aber wegfället, wenn derselbe entweder allbereit mit erheblichen Indiciis graviret, oder des Facti bey der Verhör alsofort geständig ist.

Salvus conductus

A. ad interesse.

§. 21. Wer einen Vorgeladenen mit Gewalt abhielte, wurde deshalber ad Interesse belanget, l. 5. §. f. ff. ne quis eum &c. und wenn er selbst wegbliebe, ward nicht allein in contumaciam wider ihn verfahren, sondern er auch gestrafft, l. 2. §. 6. ff. si quis in jus voc. n. ier. doch konte er durch Bestellung einer Caution die erste Gestellung vermeiden, l. 1. ff. in jus voc. ut eant. bey der Actione noxali war die Caution insonderheit dahin einzurichten, daß der Leibeigene in einerley Stand bleiben müste, l. 1. ff. si de nox. caus. ag. wenn nur nach bestellter Caution einer zu seiner Zeit sich nicht stellete, wurde wider den Bürgen geklaget, t. ff. si quis caut. in jud. gleichwohl entschuldigte die Exceptio feriarum, t. ff. d. fer.

Ladung ins Thal Josaphat, Citatio in vallem Josaphat, s. Rechts-Mittel.

Læsion, Læsio, s. Verkürtzung, Schade.

Lage, Lag, Situs, Sedes, Positio, cf. Ab-An-Auf-Aus-Bey-Ein-Gegen-In-Nieder-Wieder-Zulage, Gelag, Verlag.

Lager, Situs, Lectus, Castra, cf. Ab-Bey-Ein-it. Feld-Hof-Jagd-Nacht-Waaren-Lager.

Lagerbücher, Libri, quibus fines agrorum describuntur.

Lagergeld, Lagerzins, Locarium mercium, Vectigal.

Lagern, Discumbere, Castra metari, cf. Belagerung, Wegelagerung.

Lagio, Fœnus pecuniæ trapeziticæ, Quod pro permutatione pecuniæ datur, s. Müntze.

Laich, Semen genitale piscium, s. Leich.

Lam, Lahm, Claudus, Mancus, G. Boiteux.

Lähmung, Lähmde, Lumbifragium, s. Gericht, cf. Belähmung.

Lamm, Agnus, Ovis lactens.

Lämmer-Zehenden, Decimæ ovium.

Lampe, Lampas, G. Lampe, s. Gerade.

Land, Provincia, Regio, Territorium, Patria, Rus, Ager, cf. Brach-Erb-Vaterland, Ausländer, Inländisch.

Land-Acht, Bannum provinciale, cf. Reichs-Acht.

Land-Adel, Nobilitas provincialis, campestris, cf. Stadt-Adel.

Landes-Art, Terræ natura, Mos regionis, cf. Landesbrauch.

Landbau, Agricultura, cf. Feldbau.

Landes-Brauch, Mos regionis, Consuetudo provincialis, s. Gewohnheit.

Landes-Bürde, Onus provinciale, Collecta Statuum consensu indicta.

Landdrost, Præses territorii, Drossardus provinciæ, cf. Reichsdrost.

Landerbe, Heres allodialis, cf. Lehns-Erbe.

Landfahrer, Vagabundus, Circumforaneus, cf. Landstreicher.

Landes-Folge, Sequela provincialis, s. Krieg.

Landfuhren, Vecturæ Domino territorii præstandæ, s. Frohndienste.

Land-Friede, Pax publica, Pax profana.

Landfriedensbruch, Crimen fractæ pacis publicæ.
Landes-Fürst, Dominus territorii.
Landes-Fürstliche Obrigkeit, Superioritas territorialis, s. Landes-Obrigkeit.
Landgarbe, Census frumentarius annuatim ex fundo præstandus.
Landes-Gebrauch, Mos populi, cf. Landesbrauch.
Landgericht, Judicium provinciale, cf. Reichs-Gerichte.

Land-Gericht in Schwaben, Judicium Provinciale Svevicum.

§. 1. Des freyen Kayserlichen Land-Gerichts in Schwaben Ordnung von Ao. 1618. bestehet in drey Theilen, und handelt der erste von Pars 1.
Tit. 1. Beschreibung des Land-Gerichts in Schwaben uralten Gezircks, auch wie weit sich desselben Jurisdiction und mitlauffender Gerichts-Zwang erstreckt. Jurisdictio
2. Von des Land-Gerichts in Schwaben Gewalt und Jurisdiction.
3. Wie das Frey-Land-Gericht in Schwaben mit einem Landrichter besetzt werden soll.
4. Von des Landrichters Pflicht und Amt.
5. Wo und an was Orten das Land-Gericht zu halten, auch von den Urtheilsprechern, ihrem Amt und wie die zu solchem Land-Gericht schweren sollen.
6. Von der Land-Gericht-Schreiber Eyd und Amt, auch wie und welchergestalt die Gerichts-Acta geschrieben werden sollen.
7. Von des Land-Gerichts Fiscalen seinem Amt und Eyd.
8. Von der Procuratoren an den vier Land-Gerichten Eyd, Amt und Besoldung, auch wie eine iede Parthey ihren Gewalt übergeben mag.
9. der Land-Gerichts-Boten Amt, Eyd und Belohnung.
10. Von des Landgerichts Gefällen, und wer dieselben einbringen, auch wohin die wieder verwandt werden sollen.

§. 2. Der andere Pars 2.
Tit. 1. Wie viel Land-Gericht im Jahr zu halten, und wie dieselben zu benennen. Judicium
2. Wie und auf was Stund ein Land-Gericht anfangen, und auch was im Eingang desselben gehandelt werden soll.
3. Von Citationen, Ladungen und Verkündigungen, auch Execution und Relation derselben.
4. Von Abforderung, Remißionen, und wie es mit Fürlegung der Kayser- und Königlichen Freyheiten, darauf Remissiones am Landgericht begehrt, gehalten werden solle.
5. Von den Landgerichts-Ehehafftinnen.
6. Von Fiscalischen Handlungen, welche ein Landrichter mit Recht straffen und rechtfertigen lassen, und auf welche als auf Landgerichts-Ehehafftin, Verkündigungen ausgehen, auch die Remission nicht stat haben soll.
7. Von etlichen besondern Fällen und Handlungen, so von Alters und noch von dem Kayserl. und Oesterreichischen Landgericht fürzubringen zugelassen.
8. Von Ungehorsam und Contumacien.
9. Von der Acht und Aberacht.
10. Wie man die geistliche Gericht auf die Rechten anruffet.

11. Wie die geistlichen Richter das Land-Gericht auf den Bann anruffen sollen.
12. Von Anleitinen und darauf erfolgenden Processen, dardurch eines Aechters Guth rechtlich erlangt und erfolgt werden mag, auch derselben Formen.
13. Ein ieglicher mag auf eines Aechters oder Aberächters Güther Anleit- und Verbiets-Brief nehmen, unangesehen daß er von eines andern wegen in Acht oder Aberacht ist.
14. Wann Stück und Güther erlangt und erfolgt werden, die nicht des Aechters seynd, auf dessen Güther geanleitet ist.
15. Von Beleutungen der Güther.

Pars 3. §. 3. Der dritte

Processus. Tit. 1. Von des Land-Gerichts fernern Proceß und Terminen.
2. Von Reconvention und Gegen-Rechten.
3. Von Tröstung und Verbürgung des Rechtens.
4. Von Dilationen und Auffschlägen.
5. Von Exceptionen und Einreden.
6. Von Ferien und Feyertägen.
7. Von Kundschafften und Beweisungen.
8. Von Verfassung der Bey- und End-Urtheln.
9. Von Execution und Volnziehung der Urtheln, auch Cessionen.
10. Von Ceßionen.
11. Von den Gerichts-Kosten und Tax.
12. Von Appellationen.
13. Wie die Ubergaben und Verzüg am Land-Gericht, gegen Vater und Mutter, Brüder und Schwester, und dann Ubergabungen, Vermächte, Kauff und Verkauffen beschehen und aufgericht werden.
14. Daß hinfüro am Land-Gericht eine ehrliche und wesentliche Gerichts-Zucht erhalten werde.
15. Von allerley gemeinen Eyden.

wie es in denen Fällen, so hieoben nicht sonderlich und ausdruckenlich in dieser Ordnung des gerichtlichen Proceß halben versehen, gehalten werden soll.

Landes-Gesetze, Leges provinciales, cf. Reichs-Gesetze.
Landgraben, Fossa limitanea, s. Grentze.
Landgraf, Comes provincialis, Landgravius.
Landgrentze, Fines territorii.
Landes-Herr, Dominus territorii.
Landes-herrliche Obrigkeit,
Landes-Hoheit, Superioritas territorialis, s. Landes-Obrigkeit.
Landes-Huldigung, Homagium, s. Regalien.
Lande-Kind, Indigena, Qui jure civitatis provincialis gaudet, Autochthon.
Landknecht, Apparitor ruralis, Latrunculator, cf. Gerichts-Knecht.
Landsknecht, Miles, Miles provincialis.
Landkündig, Pervagatus, Manifestus.
Land-Kutsche, Rheda publica.
Land-Kutscher, Rhedarius publicus, s. Gasthalter.
Landläufftig, Patrius, Landläufftige Rechte, Jura domestica, s. Landes-Ordnung.
Landleute, Landmann, Rusticus, cf. Bauer.

Lands-

Landsleute, Landsmann, Civis, Popularis, Qui ejusdem civitatis vel regionis est.
Landmarck, Fines regionis, s. Grentze.
Landmeister, Magister opificii ruralis collegio civico incorporatus, s. Handwercker.
Land-Miliz, Delectus, Copiæ provinciales.
Landmüntze, Moneta provincialis, cf. Reichs-Müntze.

Landes-Obrigkeit, Superioritas territorialis.

§. 1. Die Landes-Obrigkeit ist eine den Reichs-Ständen durch die Reichs-Grund-Gesetze beygelegte Macht und Gewalt, in ihren Landen und in deren Ansehung auch ausser denselben mit auswärtigen Potentaten alles, was nicht wider die Reichs-Grund-Gesetze und die mit den Unterthanen errichtete Verträge ist, vor sich zu thun. Superioritas territorialis

§. 2. Man nennet sie sonst auch die hohe Landes-die Landes-herrliche, die Landes-Fürstliche Obrigkeit, die Landes-Hoheit und Herrlichkeit, die Ober-Herrlichkeit oder Bothmäßigkeit, und theilet die darunter begriffene Rechte, in

1. dasjenige, was ein Landes-Herr in seinen Landen, und was er ausser denselben thun kan, immanens transiens
2. die in weltlichen und die in geistlichen Dingen zustehende Gewalt. Jus seculare sacrorum

§. 3. In weltlichen Dingen ist

1. das Recht die Erb- und Landes-Huldigungs-Pflicht von den Unterthanen zu fordern, Homagium
2. das Recht diejenigen, so sich anderswo aufhalten, wieder zurück zu ruffen, Avocatio subditorum
3. das Recht Juden und andere Ungläubige aufzunehmen, Receptio Judæorum
4. die Macht Gesetze zu geben, worzu iedoch bisweilen die Land-Stände zu ziehen, daher man auch die Landes-Obrigkeit in die umschränckte und unumschränckte theilet. Potestas legislatoria limitata
5. die Gewalt, Befehle, Ausschreiben, Verbote und Rescripta zu publiciren, Edicta
6. das Recht Privilegia zu ertheilen, Privilegia
7. nach Gelegenheit der Lande das Recht Land-Täge auszuschreiben, Diæta provincialis
8. das Recht Gerichte zu halten, Potestas judiciaria
9. das Recht Obrigkeiten und Gerichts-Stühle zu ordnen, Magistratus
10. das Recht Eyde zu dem Ende zu erlassen, daß einer seine Sache rechtlich suchen könne, Relaxatio juramentorum
11. das Recht Archive aufzurichten, Jus Archivi
12. das Recht Notarien zu creiren, Notarii
13. das Recht Maß, Ellen und Gewichte zu setzen, Pondera
14. das Recht den Getreide-Kauff anzuordnen und einzurichten, Res annonaria
15. das Recht Jahr- und Wochen-Märckte anzulegen, Nundinæ
16. das Recht die Commercien zu dirigiren, Commercia
17. das Recht die Solennitæten der Contracte zu erlassen, Solennitas contract.
18. das Recht in dem Lande auch wider Fremde geltende Anstands-Briefe zu ertheilen, Moratoria
19. das Recht auf die Sachen, Waaren und Victualien einen gewissen Preis zu setzen. Pretia rerum
20. das Recht Müntze zu schlagen, Jus monetandi
21. das Recht zu legitimiren, Legitimatio

Fam. restit. 22. das Recht die verlohrne Ehre wieder zu geben,
Dignitas 23. das Recht im Lande geltende Würden zu conferiren,
Venia ætatis 24. das Recht die Volljährigkeit zu verleihen,
Collegia opificum 25. das Recht Handwercks-Zünffte zu confirmiren,
Dispensatio 26. das Recht in Ehe-Sachen zu dispensiren,
Solennia testam. 27. das Recht die bey Testamenten erforderlichen Solennitæten zu erlassen,
Facultas testandi 28. das Recht einem Macht, ein Testament aufzurichten, zu ertheilen,
Jus puniendi 29. das Recht zu straffen,
Asylum 30. das Recht Freystädte aufzurichten,
Jus aggratiandi decumandi 31. das Begnadigungs-Recht,
32. das Recht, wenn viele verbrochen, ie den Zehenden zur Straffe zu ziehen, und losen zu lassen, wer frey ausgehen solle,
Leges sumtuariæ 33. das Recht Kleider-Ordnungen zu machen,
Defin. mod. acquir. 34. das Recht die Art und Weise zu bestimmen, wie einer etwas an sich bringen, erhalten oder verlieren solle,
Coactio ad tutelam &c. 35. das Recht, die Unterthanen zu Ubernehmung der Vormund-Gesandschafften und andern zu der Republic Nutzen gereichenden Aemter zu zwingen,
Jus conducendi indagandi 36. das Recht auf öffentlichen Strassen zu geleiten,
37. das Streiffen oder Auffsuchen dererjenigen, so die Landstrassen unsicher machen,
postarum 38. das Post-Recht,
Emigrantes 39. das Recht den Ausziehenden Abzugs-Gelder abzufordern,
Tributa 40. das Recht Steuer und Schatzungen aufzulegen,
Bona vacua 41. das Recht Herrn-lose Güther einzunehmen,
Confiscatio 42. das Recht der Unterthanen Güther zur Straffe einzuziehen,
Vectigalia 43. das Recht die angelegten Zölle einzufordern,
Dominium eminens 44. das Noth-Recht oder die Macht eines Landes-Herrn im Fall der Noth der Unterthanen Güther und Dienste zu Abhelffung der gemeinen Noth anzuwenden,
Sanctio pœnalis 45. das Recht den Frieden an öffentlichen Orten bey gewisser Straffe zu verpönen,
Sylvæ 46. die Herrschafft über Wälder, öffentliche Gebäude, Landstraffen, Bergwercke, Flüsse ꝛc.
Jus Gruis 47. Das Flos-Recht,
Armandiæ 48. das Recht Zeughäuser, Geschütz, Artillerie, Munition zu haben und anzurichten,
Arma 49. das Recht den Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen und sie darinnen zu drillen, oder ihnen solche zu nehmen und sie zu desarmiren,
Jus sequelæ conscrib. mil. 50. die Reise und Folge, Land-Heers-Herrn-Folge,
51. das Recht Volck zu werben,
fortal. extruend. 52. das Recht Festungen zu bauen,
præsid. excub. 53. das Besatzungs- und Wacht-Recht, oder das Recht Städte und Festungen mit Garnison zu besetzen,
angar. parang. 54. das Recht im Nothfall die Unterthanen zu Diensten und Frohnen mit Wagen, Pferden, Schiffen zu zwingen,
metatorum 55. das Einqvartierungs-Recht,
Obsides 56. das Recht die Unterthanen zu Geisseln zu geben,
Scholæ 57. das Recht Schulen anzurichten,
Academiæ 58. das Recht Academien, so im Lande gelten, zu stifften,

59. das

59. das Recht Bücher zu censiren, Censur. libr.
60. das Recht Land-Visitationes anzustellen. Visit. provinc.

§. 4. In geistlichen Dingen sind zuförderst die Catholischen und protestirenden Stände von einander zu unterscheiden, indem die erstern das Meiste den Ertz- und Bischöffen überlassen, wegen der letztern aber des Pabsts Jurisdiction bis zu einer endlichen Christlichen Vereinigung suspendiret worden, I. P. O. a. 5. §. 48. Status Catholici Protestantes

§. 5. Sonst sind eines Landes-Herrn Rechte in geistlichen Sachen
1. das Recht die Wahrheit der Religion nach der gesunden Vernunfft und dem geoffenbarten Worte GOttes zu untersuchen, Veritas religionis
2. das Recht die Religion öffentlich bekannt zu machen, Jus relig. publ.
3. das Recht durch Abfassung eines Glaubens-Bekänntnisses eine sichtbare Kirche anzurichten, Formul. fidei
4. das Recht zu sorgen, daß andere in der angenommenen Religion unterrichtet werden, Institutio
5. das Recht den Gottesdienst anzuordnen, Liturgia
6. das Recht über Mitteldinge und Kirchen-Gebräuche, Adiaphora
7. das Recht Kirchendiener zu setzen, Ministr. eccles.
8. das Recht die Kirchendiener über ein gewisses Glaubens-Bekänntniß vereyden zu lassen, Juramentum
9. das Recht der Unterthanen Wissenschafft und Wachsthum im Christenthume zu untersuchen, Profectus
10. das Recht den dabey befundenen Mängeln abzuhelffen, Defectus
11. das Recht geistliche Versammlungen auszuschreiben, Synodus
12. das Recht Kirchen-Visitationes zu halten, Visitatio
13. das Recht die Unterthanen zur Gottesfurcht anzuführen, Pietas
14. die Herrschafft über geheiligte und Kirchen-Sachen, Res sacræ
15. das Recht ein geistliches Gerichte, Consistorium, Kirchen-Rath zu ordnen, Judic. eccles.
16. die höchste Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und der Weltlichen geistliche Händel, Jurisdictio
17. das Recht die Gottlosigkeit zu straffen, Impietas
18. die Schutz-Gerechtigkeit oder das Recht die Religion und Kirche zu schützen, Jus Patronatus eminens
19. das Recht eine Religion, so die gemeine Ruhe nicht störet, und deren Anhänger zu dulden und aufzunehmen, doch sollen im Römischen Reiche nur die Catholische, Lutherische und reformirte geduldet werden, Toleratio relig.
20. das Recht dergleichen Religions-Verwandte nicht aufzunehmen, oder ihnen anzubefehlen, auszuziehen, welches iedoch ohne der Ausziehenden Schaden geschehen soll, Emigratio
21. das Recht eine Vereinigung zu versuchen, wenn solches durch freundliches Vernehmen und ohne Zwang geschicht, Conciliatio
22. das Recht die Versammlungen, da einer dem andern seine Meinung von der Religion vorträgt und ihn zu deren Annehmung ermahnet, zu dirigiren, Directio conciliationis
23. das Recht der Dissentirenden äusserlichen Gottesdienst einzuschräncken oder gar zu verbieten, Cultus dissentientium
24. das Recht die Widerstrebenden zu straffen, Reluctantes
25. das Recht den Dissentirenden die freye Religions-Ubung zu verstatten, und ihnen eben die Vortheile angedeihen zu lassen, die andere Unterthanen haben, Exercitium religionis
26. das Recht ihren Gottesdienst zu dirigiren, Directio

Læsio — 27. das Recht zu verhindern, daß niemand der Religion halber verletzet, beunruhiget oder beschimpffet werde,
Injuria — 28. das Recht, daß nicht unter dem Schein der Religion iemand beleidiget werde,
Remedium — 29. das Recht das solchergestalt geschehene Unrecht abzuschaffen,
Capitula — 30. das Recht über die Stiffter,
Beneficia — 31. das Recht in den Päbstlichen oder ausserordentlichen Monaten Beneficia zu vergeben,
Provis. extraord. — 32. das Recht solches in gewissen Fällen auch in den ordentlichen zu thun,
Jus prim. prec. — 33. das Recht der ersten Bitte,
Expectantiæ — 34. das Recht Expectantien zu verleihen,
Jus confirmandi — 35. das Recht diejenigen, so Beneficia erlangen, zu confirmiren,
Annatæ — 36. das Recht Annaten zu fordern,
Jus dispensandi — 37. das Recht wider der Capitularen Statuta zu dispensiren,
Requisita — 38. das Recht die Requisita desjenigen, der zu einem Beneficio gelangen will, vorzuschreiben,
Matrim. Canon. — 39. das Recht wegen der Canonicorum Heyrath zu dispensiren,
Tributa — 40. das Recht Steuern und Anlagen von ihnen zu fordern,
Cassatio — 41. das Recht die Stiffter nach Gelegenheit aufzuheben.

§. 6. Ausser dem Lande gehöret zu der Landes-Herrschafft

Jus belli — 1. das Recht Krieg zu führen,
aliis serviendi — 2. das Recht selbst zu Felde zu gehen und andern zu dienen,
auxilia mittendi — 3. das Recht andern Hülffs-Völcker zu schicken,
pac. faciend. — 4. das Recht Frieden zu schliessen,
pang. fœd. — 5. das Recht Bündnisse zu machen,
Mediatio — 6. das Recht das Mitler-Amt zwischen andern zu übernehmen,
Garantiæ — 7. das Recht der Guarantie,
Neutralitas — 8. die Neutralität,
Repressaliæ — 9. die Repressalien gegen Fremde,
Jus legat. — 10. das Recht Gesandte zu schicken.

§. 7. Von den Stücken der Landes-Obrigkeit sind die durch Verträge, Verjährung oder ex Privilegio bey Fremden erlangten besondern Rechte und Befugnisse unterschieden, und rechnet man dahin

Servitutes Juris publici

Jus prot. s. Advocatiæ — 1. die geistliche und weltliche Schutz-Gerechtigkeiten und Erb-Vogteyen,
Protectio buccinator. cupratiorum — 2. den Trompeter- und 3. Keßler-Schutz, so dem Churfürsten zu Sachsen und zu Pfaltz zustehet,
Jus apprehend. — 4. das Recht einen Ubel[illegible]iter in fremden Landen anzugreiffen, welches der Churfürst [illegible] Mayntz hat, und
Navis forens. — 5. das eben demselben zustehende Marckschiff,
Jus Wildfangiatus — 6. das dem Chur-Fürsten zu Pfaltz zustehende Wildfangs-Recht,
conducendi — 7. das Recht durch eines andern Land zu geleiten,
conscrib. mil. — 8. das Recht in eines andern Lande zu werben,
Albergariæ — 9. die Atzungs-Gerechtigkeit,
aperturæ — 10. das Oeffnungs-Recht,
venandi — 11. die Jagd-Gerechtigkeit,
Redit. eccles. — 12. das Recht aus geistlichen Stifftern Einkünffte zu erheben,
Jur. Ganerb. — 13. das Ganerbschaffts-Recht,
nund. & stap. — 14. das Marckt- und Stapel-Recht.

Landes-Ordnung, Ordinatio provincialis.

§. 1. Die Churfürstl. Sächsische Landes-Ordnung von Ao. 1555. ist unter folgenden Titeln abgefasset.

1. Consistoria.
2. Visitation.
3. Schulen.
4. Stipendia.
5. Jungfrau-Schulen.
6. Canonicat, s. Kirchen-Recht §. 5.
7. Gotteslästerung, wo das Ao. 1550. ergangene Ausschreiben, Blasphemia
daß der Gotteslästerer am Leben oder mit Benehmung etlicher Execratio
Glieder gestrafft, die Flücher vor die Kirchen, Rathhäuser oder Schenckstäte vorgestellet werden sollen, verneuert und darneben befohlen wird, daß diejenigen, welche die Gotteslästerung und Flüche hören, solche nicht verschweigen, auch die Gerichts-Herren mit der Straffe unweigerlich verfahren sollen.
8. Hof-Gerichte, soll die Hofgerichts-Ordnung ferner verbessert und Curia provincialis
vermehret werden.
9. Oberläuterung, wann die an unserm Hofe nicht zuzulassen, daß Oberleuteratio
keine Oberläuterung in den Sachen, so nicht ohne Mittel oder anfänglich am Churfl. Hofe oder vor Dero Commissarien anhängig, sondern durch Beruffen und Appellation an Sie gelangen, zugelassen werden soll.
10. Daß niemand unersuchet der ordentlichen Gerichte, vor welche Avocatio
die Sache gehörig, ohne Mittel Klage an unsern Hof gelangen causarum
lasse, daß
   1. kein Unterthan in Sachen oder Händeln, die nicht ohne Mittel vor den Landes-Herrn, sondern vor die Aemter, Consistoria, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft oder Räthe der Städte ordentlich zu entscheiden gehören, an Dero Hof supplicirен oder klagen solle, ehe und zuvor er derhalben die ordentliche Gerichte, vor denen es billig geschicht, angelanget, und die ihm dann auf sein Ansuchen Recht, Billigkeit und gebührliche Entscheidung wegerten, dessen er dann
   2. daß er solche Sache, davon die Supplication meldet, in den Denegatio justitiæ
   Aemtern oder bey solchen Gerichtshabern geklagt, und die Sache nicht entschieden, noch ihm sonsten gebührlich verholffen hat werden mögen, einen schrifftlichen Schein fürlegen soll, und da
   3. Churfl. Durchl. befinden, daß er seines Klagens oder Suchens befugt, soll darauf gebührlich Einsehen erfolgen, ohne das aber, und da sich unersuchet der ordentlichen Gerichtshabern, iemands am Hofe zu klagen unterstehen würde, desselben Supplication nicht angenommen, sondern er damit an gebührliche Orte erstlich geweiset werden.
11. Von Procuratoribus, soll keiner sich unterstehen der Leuten Sa- Procuratores
chen zu führen, es sey gütlich oder gerichtlich, er habe dann in Rechten studiret, und des von seinen Præceptoribus schrifftlich Gezeugniß.
12. Was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret, s. Gerich- Jurisdictio
te §. 10.
13. Daß peinliche Sachen, dadurch das Leben verwirckt, ohn un- Causa criminalis
sere Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden sollen, daß

weder

weder die, so Ober-Gerichte haben, noch die Part solche Ubelthat, ohne Churfl. Durchl. ausdrückliche Bewilligung oder Nachlassung, zu einiger Geld- oder andern Straffe kommen, noch sonst bürgerlich werden lassen sollen.

Remissio delinquentium

14. Daß man die Ubelthäter, so in den Aemtern verbrechen und entwenden, wiederum in die Aemter folgen soll lassen. Sollen, wenn diejenigen, so in den Churfl. Aemtern und Gerichten verbrechen, sich flüchtig machen, auch bisweilen aus den Landen wircken, und in der Unterthanen Gerichten wiederum zu Hafft gebracht werden, auf der verordneten Regierung Ansuchung, die Gerichtshaber die Verbrecher in die Churfürstl. Aemter und Gerichte, darinn die Verbrechung geschehen, ohne Weigerung wiederum zu gebührlicher Rechtfertigung folgen lassen, welches einem ieden an seinen Gerichten unnachtheilig seyn, und gegen den Verbrecher anders nicht, denn nach gemeinen Landläufftigen Rechten verfahren werden soll.

Mulcta immodica

15. Ubermäßige Bussen. Sollen die Unterthanen und Ubertreter nicht höher, dann wie es die Rechte in denen darinnen ausgedruckten Fällen ordnen und zulassen, und die Billigkeit bey der willkührlichen Straffe leidet, oder aber solches in beständigem Brauch herkommen, gestrafft, iedoch in allewege die Leute disfalls nach Befindung und Gelegenheit der Sachen mit übermäßiger Straffe nicht in Verderb geführet werden, und der, so solches überschreiten würde, nicht allein die übermäßige Straffe dem gestrafften wieder zu erlegen schuldig, sondern auch darüber in Straffe gefallen seyn.

Expensæ criminales Accusatio

16. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung.

1. Wann peinliche Sachen vorfallen, darinne Kläger seyn, sollen dieselben die nothwendige Unkosten der Rechtfertigung, wo sie die im Vermögen, tragen, und doch mit Uberfluß der Unkosten verschonet,
2. wenn sie Armuths halben solches nicht vermögen, sollen die Aemter oder diejenigen, so Obrigkeit haben, solche Unkosten selbst tragen, und die Ubertretung nach Ordnung der Rechte peinlich straffen, und solches
3. nicht allein auf den Fall, wann die Verbrecher an den Orten, da sie verbrochen, sondern auch ausserhalb derselben in fremden Gerichten zu Gefängniß gebracht, wie dann

Sequela jurisdictionalis

4. den flüchtigen Thätern die Unterthanen der Oerter, da sie verbrochen, zu iederzeit zu folgen, und sie zu Gefängniß zu bringen sollen schuldig seyn, welches auch

Inquisitio ex officio

5. iedes Amt oder derjenige, dem die Obrigkeit zustehet, auf den Fall thun soll, da kein Kläger vorhanden, und die That offenbar.
6. Wäre aber auch an etlichen Orten ein alter und beständiger Brauch herkommen, daß etzliche Dörffer die Unkosten der Rechtfertigung alle, oder zum Theil einander mit tragen helffen müssen, so soll es demselben nach gehalten;

Confiscatio

7. Wo auch die Verhandlung dermassen gelegen, daß dem Thäter seine Güther confisciret werden, die Unkosten der Rechtfertigung von denselben Güthern genommen, die Aemter und andere, so Gerichte haben, desgleichen die Unterthanen damit verschonet werden.

17. Daß

17. Daß zwischen ehrlichen und verleumdeten Leuten Unterscheid gehalten soll werden. Sollen — Infamia
   1. diejenigen, so einiger Unthaten und unehrlichen Handlung überwiesen, oder sonst aus gnugsamen erheblichen Ursachen verleumdet, von andern ehrlichen Leuten an der Taffel und sonst gemieden, auch zu keinen ehrlichen Sachen oder Aemtern gebrauchet, noch zugelassen werden.
   2. Sr. Churfürstl. Durchl. selbst wollen solche verleumdete Personen an ihrem Hof und Dienst nicht leiden, damit also andere dadurch für Laster und Unthaten sich zu hüten und zur Tugend zu befleißigen, desto mehr bewogen und gereitzet werden möchten.
   3. Soll keiner den andern zu schelten sich unterfahen, er habe dann darzu gnugsame erweisliche Ursachen, und wann er dieselben hat, und darauf öffentlich einen andern, als unehrlich gescholten, sich mit demselben im Winckel nicht vertragen, sondern dasselbe, wie gebührlich, ausführen. — Transactio

18. Vom Wucher. Soll — Usuraria pravitas
   1. ein ieder sich der wucherlichen Contracte enthalten,
   2. den Wuchern, die jährlich über fünf Gülden von einem Hundert nehmen, zu dem Wucher-Gelde nicht geholffen noch erkannt,
   3. über die Verschreibungen, darinnen ein höhers, dann fünffe vom Hundert gesetzet, iemands einige Gunst aus der Cantzley nicht geben,
   4. der Wucherer um den vierten Theil der Hauptsumma gestrafft werden.

19. Uber versatzte Brieff und Siegel. — Documenta guarentigiata
   1. Wo einer seinen öffentlichen unläugbaren und unverfälschten Brief und Siegeln, die keine unehrliche Zusage in sich halten, vorsetzlich und ohne Ursache nicht nachkommen, sondern dawider vortheilhafftige Auszüge suchen, und erst darüber erkennen lassen wolte, soll ihm solches keines Weges gestattet, sondern wider ihn, inhalts gegebener Brief und Siegel schleunig verholffen, und
   2. keine andere Exception oder Ausflucht dawider zugelassen werden, dann wo er beweisen wolte, daß seinen Brieff und Siegeln zuvorn allbereit Genüge geschehen, doch — Exceptiones
   3. dem Beklagten unbenommen seyn, was er folgends nach erlittener Hülffe an den Kläger wiederum durch Recht zu haben vermeinet. — Reconventio

20. Versetzung der Bürgen. Sollen diejenigen, so wissentlich über ihr Vermögen aufborgen und die Leute dafür versetzen, nicht allein darzu, daß sie ihre versetzte Bürgen lösen, durch schleunige Hülffe gehalten, sondern auch von der Obrigkeit eines ieden Orts zu Abscheu anderer, wo man sich an ihren Güthern nicht erholen kan, mit dem Gefängniß so lange, bis sie ihre versatzte Bürgen derhalb frey und ledig machen, gestraffet werden. — Fidejussio

21. Muthwillige Bevehder, — Diffidatio
22. Plackerey,
23. Echtere,
24. Einspännige und Herrenlose Knechte. Soll
   1. derjenige, welcher an Gleich und Recht nicht will begnügig seyn,

und

und mit Vehdes-Brieffen, Wegelagerung oder sonsten etwas thätliches vornimmt, auch wer einen solchen wissentlich hauset, heimbt, unterschleifft, ihm Rath, Beystand oder sonst Vorschübe erzeiget, alsbald durch und mit der schrifftlichen Absagung, Wegelagerung, Unterschleiff und Vorschübe, wann sie offenbar gemachet, ohn alle weitere Erklärung in die höchste Landt-Acht gefallen und Leibes und Lebens verlustig seyn, also daß sich niemands an ihnen soll mögen vergreiffen, sondern wann sie gefänglichen eingebracht, sie, ob auch gleich aus solchem Vornehmen kein Schade noch Angriff weiter erfolget wäre, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Bannum provinciale

Latebræ

2. Wälder und darinnen bewuste Haltstäte durchgegangen, besichtiget, die verdächtigen Reuter und Fuß-Knechte mit Gerüffte und Sturmschlagen verfolget und zur Hafft gebracht,

Diversoria

3. Niemand zu Roß noch zu Fuß in offenen Flecken, Schencken, Kretzschmaren und Dörffern einzukehren, zu füttern und zu übernächtigen gestattet, sondern die Reisende in öffentlichen Herbergen der Städte beherberget,

Persecutio

4. den Verdächtigen mit dem Glockenschlage gefolget und nachgeeilet, bis sie gefänglich eingezogen, ihre Vorschüber, Förderer, Hauser und Heger gestrafft,

Vadum

5. die Furte der Wasser und die Schläge und Pässe der Wälder in guter Acht gehalten,

Proscripti

6. die Echtere im Lande nicht geduldet,

Monocaballi

7. die Einspännige und Herrenlose Knechte, es wären denn bekante Kriegsleute, die in verschlossenen Städten um ihr Geld zehren und sich friedlich halten, nicht gehauset noch beherberget, sondern fortgewiesen oder eingezogen und bestrafft werden.

Apparatus vasallorum

25. Daß unsere Lehnsleute und andere unsere Unterthanen in guter Bereitschafft sitzen sollen, daß ein ieder, so Churfürstl. Durchl. mit Ritterdiensten verwandt, sich mit gutem Pferd und Knechten, zum wenigsten in der Anzahl, damit er zu dienen schuldig, auch guter Rüstung gefast mache, und dieselbe unweigerlich unterhalte, ein ieder in eigner Person komme, und nicht andere abfertige.

Usus bombardarum

26. Büchsen tragen verboten. Soll ein ieder Unterthaner mit seinen Leuten und Einwohnern, sonderlich aber den Bauern, Hirten und Schäffern verschaffen, daß ihrer keiner gar keine Büchse, klein oder groß trage oder führe, bey Straffe eines neuen Schocks, und Verlust der Büchsen, welches dem Gerichts-Herrn an iedem Orte, da es geschicht, verfallen seyn soll, auch die Wandernden keine Büchsen auf den Geholtzen abschiessen.

Aleatores

27. Topler und Spieler nicht zu dulden. Weil durch das Spielen viel Arges und Ubels erwächset, und insonderheit die jungen gemeinen Leute, gemeiniglich dermassen in die Lotterey gerathen, dadurch sie zuletzt mit dem Galgen oder anderer Peinlichkeit gestrafft werden, so soll ein ieder den Seinen und sonderlich den Hausleuten ernstlich gebieten, daß sie sich Kartens und Würffelspielens enthalten, und wo es übergangen, alsdann der Wirth, wo er solches gestattet, und ob ers nicht erwehren könte, dasselbe der Obrigkeit nicht ansagte, samt den Gästen gestrafft werden.

Moneta

28. Müntze. Soll niemand die fremde Müntze in diesen Landen höher ausgeben noch einnehmen, dann die nach der feinen Marck Silber

und

und ihrem rechten Werthe valviret und gesetzt ist, der Müntzmeister dieselbe iede Qvartal mit Fleiß probiren, und davon gründlichen Bericht thun, auch ein ieder sich des Granalirens, wie solches in der Reichs-Ordnung verboten, gäntzlich enthalten.

29. Die Landstrassen zu halten. Sollen die Fuhrleute an allen Orten die alte und ordentliche Landstrasse halten, und keine Beywege suchen, und diejenigen, so Zölle und Geleite haben, nicht ihren Genieß, sondern diesen Befehl ansehen und sich desselben verhalten. Via publica

30. Holtzkauff. Sollen die Forstmeister keine Steigerung machen, die vom Adel und andere, welche Holtz verkauffen lassen, ein billig Kaufgeld dafür nehmen und die Leute nicht übersetzen, nicht aus Churfürstl. Höltzern Holtz kauffen, und das ihrige auf Theuerung sparen, nach den in Städten gemachten Ordnungen, welchergestalt das Holtz nach Klafftern oder sonst geleget und gemessen werden sollen, die Fuhrleute auch Verkäuffer des Geholtzes sich richten. Negotiatio lignaria

31. Von Jagen, Schiessen und Hetzen in der Wildbahne. Venatio

32. Daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen, hetzen, Hüner fahen oder andere Weidewerck treiben soll.

33. Abscheuchung des Wildprets vom Getreydig.

34. Vogelfahen, s. Jagd-Gerechtigkeit.

35. Fisch-Ordnung. Piscatio

36. Vom Flachs und Hanf-rösten, s. Fisch-Ordnung.

37. Hufenhafer. Sollen die Dörffer, die vor Alters auf Erfordern Hufenhafer gegeben, solchen auch ferner zu geben schuldig seyn, der ihnen nach billigem Werth, altem Herkommen noch aus den Aemtern bezahlet und niemand mit Neuigkeit solches Hafers halber beleget werden soll. Avenæ præstatio

38. Von Auslösung der Amtsassen. Sollen die Amtsassen, wenn sie zu Churfürstl. Durchl. Diensten in die Aemter erfordert, mit Futter und Mahl oder gebräuchlicher Auslösung versehen, wie solches an einem ieden Orte vor Alters gewesen und Herkommens ist, auch von dem Amtmanne in dero Dienst persönlich geführet werden, wo er aber durch dero Geschäffte oder sonst aus ehehaffter Noth daran verhindert, er solches einem von Adel zu thun, anbefehlen. Sumtus itineris Amtsassiorum

39. Baufuhren. Sollen die Unterthanen schuldig seyn, ihren Erb-Herren zu den Gebäuden ihrer Ritter-Güther Baufuhren zu thun, wo durch Weisung und Verträge oder sonst gewisse Maß verhanden, wie solche Baufuhren geschehen, auch was den Unterthanen vor Liefferung darzu gegeben worden, es dabey nochmahls bleiben und gelassen, wo die Dinge ungewiß, und nicht über verwährte Zeit herbracht, noch durch Churfürstl. Durchl. Vorfahren zu geschehen verschaffet sind, und sich die Erb-Herren und ihre Unterthanen selbst mit einander der Maß solcher Fuhren, auch der Liefferung nicht verglichen oder vergleichen würden, solches auf Ansuchen, nach Gelegenheit der Gebäude, der Leute Vermögen und Anzahl durch die Regierung und Commissarien der Billigkeit nach verglichen, entschieden, und solche Baufuhren gemäßiget werden. Operæ ædiliciæ

40. Reisige Knechte und die Dienstboten belangende. Famulitium

Soll keiner des andern reisigen Knecht annehmen, er zeige denn zuvor einen Paßport, daß er von seinem nechsten Herrn mit Willen, und ehrlich abgeschieden sey, welches Paßport ihm auch, da er

sich

sich in seinem Dienste treulich, fleißig und aufrichtig erzeiget, nicht geweigert oder vorenthalten werden soll.

Braxatio

41. Brauen, Schencken und andere bürgerliche Handthierungen aufm Lande. Soll

Cerevesia vendibilis

1. Niemand welches Standes, Würden oder Wesens die seyn, in seinem Hause oder sonst in Dörffern, auf seinen Gerichten und Güthern, durch die Seinen oder andere, anders, dann es vor seine Haushaltung nothdürfftig ist, und nicht auf den Kauff brauen,

Caupona hereditaria

2. keinen Kretzschmar, der nicht vor einen Erb-Kretzschmar ausgesatzt ist, und Bürden auf ihm hat, darum ihm solcher Handel zu treiben zugelassen, oder die solch Brauen und Mältzen über Menschen Gedencken und verwährte Zeit rechtlich hergebracht haben, brauen lassen,

Tempus braxandi

3. die Erb-Kretzschmar oder die, die vor solch Mältzen und Brauen Recht gehabt und gewonnen, nicht anders, eher noch länger brauen lassen, dann die Städte, bey denen sie am nechsten gelegen,

Cerevisia secundaria

4. was sie in solcher Zeit brauen, nirgends an dem guten Biere, dann in ihrem Hause, von dem Zappen, mit dem Kannen-Maasse ausschencken, den Kofent oder geringe Trincken und Treber aber, ihren Nachbarn, was sie des selber nicht bedürffen, wohl verkauffen.

Opifices

5. Niemands, welches Standes, Würden oder Wesens der sey, auf keinem Dorffe, das darauf sonderlich nicht gefreyet ist, keinen Handwercksmann setzen, zu Haus seyn, noch sein Handwerck keinen Tag da treiben lassen, anders, dann zu einem ieglichen Dorffe, das den Städten über ein viertel Weges entlegen, da mag man zu gemeinem Nutz den armen Leuten zu gute, einen Schmid und einen Leinweber, der doch nichts anders, dann den armen Leüten um ihr Lohn und grob Ding zu ihrer Nothdurfft Arbeit haben.

Probatio juris cerevisiarii

6. Sollen die von der Ritterschafft und andere Kretzschmar im Lande, so des Brauens und Schenckens wollen befugt seyn, mit der Beweisung nicht eher beladen werden, sie werden dann von den Städten oder andern derwegen angefochten.

Terminus probatorius

7. Wann einer angefochten, soll er innerhalb zweyer Monat seiner angemaßten Gerechtigkeit Beweisung führen, oder zum wenigsten Commissarien ausbringen, den Städten oder andern ihre Gegenbeweisung und andere Gerechtigkeit vorbehältlich, gleichwohl aber

Possessio

8. Diejenigen, so des Brauens oder Schenckens in Gewehren und Gebrauch seyn, dabey bis zu Erörterung der Sachen bleiben.

Transactio

9. Wären derhalben zwischen den Partheyen Verträge aufgerichtet, oder die Sachen zu recht anhängig, bey solchen Verträgen und rechtlicher Erörterung es auch gelassen werden.

Erectio cauponæ

10. Der so sich unterstehet neue Schenckstäte und Kretzschmar, Ausspannen und Gastungen, da vor Alters keine gewest, aufzurichten, ein hundert Gülden zur Straffe verfallen seyn.

Mensura

11. Ein ieder die rechte Maß, an Fassen, Vierteln und anderm Gefässe und Massen halten, bey Straf 50. fl.

12. Mit

12. Mit Anheben und Aufhören des Brauens, auch mit Verkaufung, Faß, Viertel und Tonnen Biers, es an einem ieden Orte gehalten werden, wie es geruhiglichen herbracht. Tempus brauxandi

13. Es auch mit den Handwercken auf den Dörffern, vermöge der alten Lands-Ordnung, und wie es an einem ieden Orte, über Rechts verwährte Zeit geruhiglichen herbracht, oder sonst derglichen, gehalten werden. Opifices pagani

14. Die von Adel sich aller bürgerlichen Handthierung, mit Verkauffen des Weids und Getreidichs, Gewandschnitt und daß Englische und andere fremde Tücher an Bezahlung des Weid-Kauffs gegeben, genommen, und hernach an Oertern, die nicht Marckt-Recht haben, bey Ellen vertrieben werden, bey 100. fl. Straffe enthalten. Negotiatio civica

42. Handwercksleute. Sollen Opifices Mekces

1. Räthe in Städten den Handwercksleuten Ordnung geben, was sie nach der Zeit zu Lohn nehmen sollen, das billig und gleich ist,
2. die Waare beständig und gut machen, und die allwegen schauen und besichtigen, Merx
3. die Leute fördern lassen, und ihnen der schändliche öffentliche Neid nicht gestattet werden, sondern derjenige, der zu viel Arbeit hat, den andern auch zu der Arbeit fördern, Maturatio operis
4. die Gerber einem ieden um gleiche Belohnung wie dem andern, gerben und einen Land-Mann vor dem Handwercks-Manne nicht beschweren, Cerdones
5. den Handwercks-Gesellen, das unbillige Auftreiben und Schencken verboten seyn. Socii opificum

43. Von schädlichen Vorkäuffen. Sollen Propolia Pœna

1. Gefährliche Vorkäuffer in diesen Landen und Städten nicht gelitten, noch ihnen solcher Vorkauff gestattet werden, bey Verlust der Waare und Straffe 20. fl.
2. wenn denen von der Ritterschafft oder andern iemand Getreidich, Wolle, Fisch und anders abkauffet, der Käuffer solche Waaren den Städten zubringen, oder die vor sein Haus oder Handwerck gebrauchen. Advectio
3. Sonderlich der gefährliche Vorkauf des Garns, welcher von etlichen auf dem Lande geschicht, und dadurch der Leinwand-Kauf erhöhet wird, bey gemeldter Straffe verboten seyn. Fila

44. Zehrung in Gasthöffen. Soll Sumtus in diversoriis Determinatio magistratus

1. iedes Qvartal der Rath der Städte oder des Orts, da Gastung ist, Gerichts-Herr oder Befehlhaber ordnen und setzen, auch an die Raths- und Wirthshäuser, öffentlich anschlagen lassen, wie theuer die Wirthe nach Gelegenheit der Leute und Theurung oder Wohlfeilung derselben Jahres-Zeit Futter und Mahl, auch Stallmiethe oder Rauch-Futter, den Gästen Stückweise rechnen, und von ihnen bezahlt nehmen sollen,
2. die Wirthe einem ieden Gaste ungefordert einen Zettel zustellen, wie viel er Stückweise bey einem ieden verzehret habe, Consignatio hospitis
3. kein Wirth den Knechten Wein oder fremd Bier, ohne Befehl ihrer Herren, auch nicht Bier nach der Mahlzeit mehr oder anders, dann ihrem Herrn gefällig, geben. Servi

45. Von dem übermäßigen Zutrincken, auch schädlichen Unkost auf den Wirthschafften und Kirmessen. Soll Sumtus nuptiales

1. kein Bauersmann zu einer Hochzeit über 3. oder zum meisten Rustici

4. Tische Volcks, und zu Kirmessen oder Kindtauffen nicht mehr dann zu einem Tische Volckes laden, und keine Mahlzeit über 4. Gerichte geben, noch länger, denn einen Tag Hochzeit halten.

Cives

2. In den Städten, die nicht Handel-Städte seyn, man über 4. Tische zu einer Hochzeit, und zu einer Kindtauffe oder Kirmeß, über einen Tisch Volcks nicht laden, und über 5. Gerichte aufs meiste auf eine Mahlzeit nicht geben, und nicht länger denn einen Abend und Tag Hochzeit, und nur einen Tag Kirmeß, und eine Mahlzeit zur Kindtauffe gehalten werden.

3. Mag ein ieder Gerichtshaber in diesen Artickeln, nach Gelegenheit seiner Unterthanen, fernere Versehung thun, welche zu Christlicher Zucht dienstlich, und dieser Ordnung nicht zuentgegen.

Saltationes

46. Unordentliche Täntze. Sollen in Städten, Flecken oder Dörffern, da Täntze gehalten werden, solche züchtig und schamhafftig geschehen, Mann- und Weibs-Personen, züchtig und gebührlich bekleidet und bedeckt seyn, und das unziemliche Verdrehen, Geschrey und andere ungebührliche Geberden gäntzlich nachbleiben, auch

Pœna

ein ieder, der dieses Gebot am Tantze übertritt, das erste mahl mit 10. gl. das andere mahl mit 20. gl. das dritte aber mit Verweisung von den Gerichten, darinnen es geschicht, gestraffet werden.

Mendici validi

47. Bettler. Soll

1. denjenigen, die sich ihrer Handarbeit nähren können, oder zu dienen geschickt seyn, das Betteln und Müßiggehen nicht gestattet, sondern sie mit Straffe davon geweiset, und die andern, die es nothdürfftig, so viel baß versorget werden.

Cura pauperum

2. Jede Obrigkeit und Kirchspiele ihre Armen unterhalten, doch mögen diejenigen, in deren Vermögen es nicht ist, ihren Armen, bis sie versorget werden können, so fern es wohl angewandt, Kundschafft geben, damit sie an andern Orten Elemosinen bitten mögen.

Peregrini

3. Ausserhalb solcher glaubwürdigen Kundschafft, deren keine soll über ein Jahr währen, keine frembde Bettler gelitten werden.

Rfor. Torg.

§. 2. Im Torgauischen Ausschreiben, von Ao. 1583.

1. Von Gotteslästerung, Fluchen und Schweren,

Blasphemia

1. wird die deshalber Ao. 1672. ergangene Constitution wiederholet,

Coërcitio

2. soll eines ieden Orts Obrigkeit Achtung geben, daß solchem Laster gesteuret und gewehret werde,

Denunciatio

3. die so es hören, insonderheit Kretzschmar, Schencken und andere Wirthe, was sich dergleichen bey ihnen zuträgt, es bey Straffe den Gerichten anrügen und zu erkennen geben.

Usuraria pravitas

2. Vom Wucher, wucherlichen Contracten und Partiten, auch von nachgelassenen Zinsen,

Chirographum qd. maj. summ.

1. werden alle den Wucher zu beschönen und zu verblümen erdachte Contracte, als daß etliche eine gewisse Summe Geldes, als 800. fl. hinleihen, und doch in der Verschreibung 1000. fl. oder mehr setzen,

mel. monet. mentitur

2. an stat geliehener Müntze die Verschreibung auf Gold richten lassen, damit sie mehr dann 5. vom 100. bekommen,

Mulcta neglect. term. solut.

3. daß man um eine kleine Versäumniß der Zeit, so zur Bezahlung bestimmet, eine gewisse Geld-Straffe ansetzet,

4. damit

4. damit der Schuldner weiter Anstand erlange, ein übermäßig Interesse ohne vorgehende Liquidation fordert, mit der Haupt-Summen steiget, und dieselbe umschläget, Anatocismus
5. etliche, wenn sie Geld ausleihen, Getreydig, Pferde, Tücher, Zinn, Zobeln und andere Waaren für baar Geld mit einrechnen, und doch dieselben Waaren um viel ein höhers, dann sie an ihm selbst werth seyn, oder von dem Schuldener seiner Gelegenheit nach ausgebracht werden können, anschlagen, auch daher solche Waaren, weil der andere des Geldes benöthiget, und mit höchster Ungelegenheit, dieselben wiederum anwerden muß, durch die dritte oder vierte Hand, viel um ein geringers, dann sie es ihm selbst gelassen, wieder an sich bringen, und dadurch einen mercklichen und wohl dreyfächtigen Wucher und Gewinn treiben, Contr. Mohatra
6. ihr Geld um einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen, und hierüber eine sonderliche Verehrung, oder aber, damit man derselben einen Mantel umgebe, ein Dienstgeld ihnen verschreiben lassen, Honorarium præter usuras
7. daß einer Geld mit dem Bedinge ausleihet, daß ihm von einem Marckte, Monat oder Wochen zur andern oder sonst andere bedingte Fristen, ein gewiß Aufgeld, so jährlich mehr denn 5. auf 100. austräget, gegeben werde, Fœnus singulis nundinis, mensibus &c. pendendum
8. daß etliche eine Summe Geldes ohne Verzinsung mit dem Gedinge, auf eine benannte Zeit ausleihen, daß der Schuldiger nach verflossener solcher Zeit dieselbige vorgeliehene Summa wieder geben, und dargegen noch viel eine höhere Summa, bisweilen auch auf längere Zeit und mit schweren Conditionen zu leihen, zusagen muß, und wann der Schuldener daran in etwas säumig wird, fast ungebührliche und unbillige Schäden erzwungen werden, Pactum mutui reciproci
9. daß einer geringe Geld auf Pfand, so weit mehr werth ist, ausleihet, und darneben dis ausdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird, daß es alsdann verstanden seyn soll, Lex commissoria in pignore
10. daß man Geld auf etliche Waaren, und sonderlich auf Getreydigt, Wein und andere Früchte im Felde, auch wohl ohne Verzinsung hinaus leihet, und dargegen dieselben Waaren, viel um ein geringers, dann in gewöhnlichem Kauff, um ein Geld anschlägt, und dadurch weit mehr, dann sonst die gewöhnliche Zinse austragen, erlanget, verboten; Merces viliori pretio in solutum acceptæ
11. Sollen alle Richter, wann solche fürgebracht, dieselben unwürdig, krafftlos und unbündig erkennen. Nullitas contractuum
12. Derjenige, der sich dergleichen Wucher und unchristlichen Händel befleißiget, des vierten Theils der Haupt-Summen verlustig seyn, auch hierüber gestrafft; Jactura quartæ partis
13. Die Verweigerung der Hülffe wider den Cessionarien sowohl, als wider den, so den Contract selbst geschlossen, stat haben, und derselbe, wenn er solche Verschreibung wissentlich angenommen, hierüber mit gleicher Straffe beleget; Cessio nominis
14. Wenn die Exception des Wuchers halber in continenti erweislich, auch auf klare Brief und Siegel keine Hülffe vollstrecket, sonst aber nach ergangener Hülffe dieselbe vorbehalten, Exc. usur. prav.

und dem unangesessenen Gläubiger das Geld ohne gnugsamen Vorstand nicht gefolget werden.

Contr. palliati

15. Soll ein ieder sich der Verblümung und Vermäntelung der Contracte, und aller ungebührlichen Clausulen, Renunciationen und anders, so man in fraudem usurarum mit anzuhängen pfleget, gäntzlichen enthalten und entäussern.

Proxenetæ

16. Mäckler und Partirer, welche anderer Leute wucherliche Contracte auf sich richten lassen, und deren Schanddeckel seyn, im Lande nicht geduldet, noch gelitten werden.

Usuræ licitæ

17. Mag man 5. von 100. Zins nehmen, darüber Consens geben, die Hülffen anstellen, auch darauf rechtlich sprechen, solches auch, wenn keine Zinsen verschrieben, a tempore moræ den Gläubigern zusprechen, sie wolten denn des Interesse halben sonderlich Beweis fürnehmen.

Usuræ sorti postponendæ

18. Wann eines Schuldners Güther nicht zureichen, soll man von ausgeliehenen Geldern auf keine Zinse, sondern allein auf die Haupt-Summen sprechen, und nach deren Bezahlung erst die Zinsen den Gläubigern nach eines ieden habenden Rechten und Priorität zuerkennen.

Propolis

3. Schädliche Vorkäuffe ingemein. Soll der Vorkäuffe, daraus grosser Auffsatz und Steigerung an allerley Waaren erfolget, und der gemeine Nutz gehindert wird, sich ein ieder gäntzlich enthalten.

Frumenti

4. Vorkauff des Getreydigs. Soll insonderheit auf diejenigen, so das Getreydig vortheilhafftiger, gefährlicher Weise einkauffen, oder auffschütten, und auf Theurung hinterhalten, Achtung gegeben, und ihnen dasselbe nicht gestattet werden.

lanæ

5. Vorkauff der Wolle. Soll ein ieder, so Wolle zu verkauffen hat, dieselbe in die nechst-umliegenden Städte zu feilem Kauff führen, oder den Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen, so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen, und nicht ihres Vortheils halben ferner verkauffen, um ein gleichmäßiges zukommen lassen.

Advocati

6. Von Advocaten und Procuratoribus. Diejenigen, so den Leuten Sachen führen wollen, sollen in Rechten studiret haben, ungerechte Sachen nicht annehmen, die Leute von sühnlicher Vergleichung nicht abhalten, sich aller vergeblichen Weitläufftigkeit, auch unnützer, höhnischer, schmählicher Worte in setzen, schreiben und reden enthalten, nicht andere Sachen zu sich kauffen, auch die Partheyen mit den Gebühren nicht übernehmen.

Notarii

7. Die Notarien belangende. Diese sollen einen Zeugen oder Part zu citiren, von einem Tagzettel, den Zeugen zu examiniren, zu protocolliren, und in gewöhnliche Registratur zu bringen, das hier gesetzte nehmen, ein ieder aber, der einem andern Supplicationes, Rechtliche Gesetze oder anders verfertiget, sich selbst mit Nahmen unterschreiben, Gerichtshalter auch keine Supplicationes noch anders annehmen, es sey denn des Nahmen unterzeichnet, der sie gestellet.

Subscriptio autoris

Revocatio feudi

8. Welchergestalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehn-Guth, so ohne ihre Bewilligung verkaufft oder sonst alieniret, revociren, und wieder an sich bringen mögen, auch wie ein Lehnguth mit Bewilligung des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten beständiglich verkaufft werden könne, und daß die Söhne des Verkäuffers oder des, so in die Alienation bewilliget, solches zu fechten nicht

Alienatio

Fug

Fug haben solten, auch wie es mit den Mitbelehnten, so noch unmündig, zu halten.

9. Vom Feilbieten, Subhastation und Verkauffung der verholffenen Güther und Hülffsgelde. Subhastatio
10. Vom Arrest, wie derselbige zu gestatten. Arrestum
11. Den Dienstboten kein Getreidig zu säen. Frum. fam. sat.
12. Von Plackereyen, auch Herrenlosen und umlauffenden Knechten. Vexatio grassatorum
13. Von übermäßiger Kleidung und Unkosten der Wirthschafften, auch Kind-Tauffen, Kirmeß und Begräbniß. Luxus
14. Von denen, welche mehr aufborgen, dann sie zu bezahlen vermögen. Decoctores

§. 3. Hierzu kommen die Erörterungen der Landes-Gebrechen, und soll nach denen von Ao. 1603. Rsol. grav.

1. in einem iedern Amt ein rechter geeichter Scheffel, oben und unten mit Eisen beschlagen, eingesetzt, und im Zu- und Wegmessen kein Vortheil gebrauchet oder das Amt benachtheiliget, auch von einem ieden Scheffel Getreidigt nach Dreßdnischem Maß gerechnet, mehr nicht denn zweene Pfennige Meßgeld genommen werden, und den Leuten frey stehen, daß sie in der Gemein ein eigen, gewiß, rechtschaffen, geeicht Maß halten, und dasselbe, wenn sie sich beschwert befinden, in die Aemter mit nehmen mögen. Modius frumenti — Merces mensurationis
2. Zu den Land- und Amts-Fuhren die Unterthanen nicht anspannen oder fahren, es seyn dann die Kundschafften oder Patent von den Churfl. Räthen, Rentherey, oder so viel das Hofgesinde, Hofküche und Keller belanget, dem Hof-Marschall, Haus-Marschall oder Haus-Voigt unterschrieben oder besiegelt, desgleichen die Personen, so geführet werden sollen, nahmhafft gemachet. Da ein ziemlich Lohn bräuchlichen, an den Orten, da die Unterthanen mit Ochsen fahren, eine Gleichheit nach Gelegenheit ihres Vermögens gegen den Pferdnern gehalten, keiner weiter, als von einem Amt zum andern zu fahren gezwungen, den Land-Knechten das Parthieren und Finantzieren verboten. Den Jägern, Jäger-Knechten und Jungen, Trabanten oder andern nicht gestattet werden, ihres Gefallens Fuhren anzuordnen. Wenn die ungemittelten Amts-Unterthanen zwo Fuhren leisten, derer Grafen, Herren, derer vom Adel und Städte die dritte thun, also es auch mit den Wein- und Küchen-Fuhren gehalten, die Getreid-Fuhren zu beqvemer ausserhalb der Saam- und Erndten-Zeit geleistet, desgleichen auch mit den Fuhren, welche mit dem harten Getreide oder Hafer zu Fütterung geschehen, also gehalten, den Unterthanen recht Maß gegeben, und ihnen an stat des Abgangs am harten Getreide ein Scheffel von hundert, und an Hafer zweene Scheffel zu gute gehen, die Säcke nach geliefertem Getreide wiedergegeben werden. Vectura — pro mensa Principis — Detrimentum frumenti
3. Der Hufen-Hafer nicht alle Jahr, sondern allein zu der Zeit, wann man dessen zur Fütterung der Hofhaltung bedarff, genommen, wenn er auch aufgeleget, nicht bis auf das andere Jahr gesparet, und allein an den Orten, wo er vor Alters herkommen, auch nicht über die gebührliche Anzahl genommen, eine gebührliche Gleichheit gehalten, die Abtheilung also gemacht, daß der Hufen halben, so abgegangen, die andern nicht beschweret werden. Avena pro numero mansorum præstanda

Operæ ædilitiæ

4. Wegen der Bau- und Hand-Dienste, woferne dieselben zu den Festungen und Beschützung des gemeinen Landes nöthig, als in einer gemeinen Bürde gleiche Onera getragen, und ein gewöhnlich Lohn gegeben, wenn es aber particular-Häuser betrifft, ein iedes Amt das seine erhalten, oder da es nicht zureichete, die benachbarten Aemter um gewöhnlichen Lohn mit helffen, der Grafen, Herren, derer vom Adel und Städte Leute neben den ungemittelten Amts-Unterthanen nur die dritte Fuhre leisten, die Fröhne auf die Leute, darauf die Folge den Aemtern zuständig, nicht erstrecket werden.

venatoriæ

5. Die Jagd-Fuhren und Dienste belangende,

Captura alaudarum

6. Vom Lerchenstreichen, s. Jagd-Gerechtigkeit §. 15.

Inquilini

7. Soll in den Amt-Städten und Dörffern über ein Haus-Genoß in einem Hause nicht geduldet und gelitten werden.

Præstatio victualium

8. Die Victualien nur vor die Churfl. Hofhaltung, Nacht- und Jagdläger, auch zu Durchzügen fremder Herrschafften, in dem Werth, wie herkommen, gebracht und geliefert, sonst aber den Amts-Personen nicht mehr als die Stücke, welche die Leute zu zinsen verpflichtet, gebracht.

Census hereditarius frumenti

9. Das Erb-Zins-Getreide zu rechter Zeit eingenommen, und nicht, wenn es aufgewachsen, hernach ein theurer Kauff dafür erzwungen, auch keinem Schösser der Vorkauff weder an harten noch andern Getreide vergönnet und nachgelassen,

Sumtus itineris

10. Denen von Adel, wenn sie in die Aemter oder den Halt zu bereiten erfordert, zur Auslösung aufs Pferd Tag und Nacht, wo es sonst nicht seine gewisse Satzung hat, ein halber Gülden gereichet,

Molendina bannaria

11. Der Zwang-Mühlen halben, alle Mühlen, dahin die Leute zu mahlen gezwungen, da iemands sich darüber beschweret, specificiret, auch ihre Jura und Documenta in den Aemtern extrahiret, Erkundigung genommen, und sie mit Bescheid versehen,

Extructio molendini

12. Wegen Erbauung neuer Mühlen auf eines iedern Grund und Boden, darauf er die Gerichte und sonst die Leute vor Alters hero in die Amts-Mühlen nicht verbunden, es bey Verordnung der Rechte gelassen, und sonsten über den alten Mühl-Ordnungen gehalten, und dieselben, wo nöthig, mit Vorwissen verbessert,

Consensus in oppignorationem

13. Wo liegende Güther nicht vom Amte, sondern aus der Cantzeley zu Lehen rühren, auf dieselben, wann etwas darauf erborget oder versichert werden will, aus dem Amte keine Günste gegeben, sondern die Besitzer solcher Lehen-Güther darmit gen Hofe, in die Cantzeley gewiesen werden.

§. 4. Die de Ao. 1612. sind in Consistorial- Justiz- und Renth-Sachen getheilet, von den ersten s. Kirchen-Recht §. 7. Was die Justiz-Sachen betrifft, so soll

Decreta Regiminis

1. die Landes-Regierung den unter den Partheyen entstandenen Irrungen durch rechtmäßige Decreta schleunig abhelffen, die Aemter mit gnugsam qualificirten Personen, und also, daß es der vielen Commissionen destoweniger bedürffe, bestellet, keiner damit zu viel und dermassen, daß er derowegen seine Nahrung versäumen, auch sein eigen Geld aufwenden müste, beleget werden, sondern auf solchen Fall die Partheyen, fürnehmlich aber der Theil, so die Commission ausbracht, die darzu gehörigen Unkosten gäntzlichen zu tragen schuldig seyn.

2. Wenn

2. Wenn zu Zeiten auf falsa narrata des Supplicanten ein oder die andere Anordnung erfolget, hernachmals aber von dem Gegenpart das vitium sub- & obreptionis ausgeführet, und darauf der vorige Befehl in etwas geändert wird, solches vor keine Contrarietät angezogen, oder iemands anders, als dem Impetranten selbsten, welcher die Wahrheit verschwiegen, zugemessen, Rescripta
3. Wegen der gesuchten Subscription der Lehnbriefe, es bey dem befundenen Herkommen und Cantzley-Stylo gelassen, auch mit der Cantzley-Gebühr niemand über die alte in der Lands-Ordnung beschriebene Tax beschweret, Literæ investituræ
4. Auf blosse Delation und Inculpation keiner alsobald condeminiret, Inculpatio
5. Der Inquisition-Proceß auf hier beschriebene Weise geführet, cf. Inquisition §. 21. Inquisitio
6. Jährlich ohne Unterscheid von allen Tutoren die Rechnung abgefordert, den nähesten Freunden übergeben, und darauf von ihnen gebührend justificiret, Rationes tutorum
7. Zwar den legitimis Tutoribus die in Rechten ihnen aufgetragene Administration nicht entzogen, gleichwohl aber auch wider des Magistrats Willen, dem Vormunde, so an einem andern Orte sein Domicilium hat, ohne gnugsame Caution nichts gefolget, er auch in loco Administrationis iederzeit seiner Verwaltung halben Red und Antwort zu geben verpflichtet seyn. Tutela legitima
8. Zu Vormundschafften die Bluts-Verwandten, welche sich des Commodi Successionis zu getrösten, wenn sie zur Administration tüchtig, und keine solche Excusationes, so die Rechte vor gnugsam achten, fürzuschützen, auf sich zu nehmen angehalten, und andere extraneæ personæ damit nicht beschweret werden, es wären dann sonderbare erhebliche Umstände verhanden, welche den Gerichts-Herrn zu einem andern bewegen könten, auf welchen Fall einem Fremden sich mit einer solchen Exception von der Tutel, tamquam a munere necessario zu entbrechen nicht verstattet, sondern er alsbald von der Zeit an, da ihm die Vormundschafft aufgetragen, wann er sonst keine andere gegründete Entschuldigung fürzuwenden, dem periculo tutelæ unterworffen seyn soll. dativa
9. Der Hof-Gerichte Inhibitiones nur in den hier angezeigten und andern ex stylo bekannten Fällen ertheilet, cf. Inhibition. Inhibitio cur. provinc.
10. Von den Advocaten bey den Hof-Gerichten ein mehrers nicht, als das hier determinirte Honorarium gefordert, Salarium Advoc.
11. Von den zu den Schöppenstühlen verordneten Assessoren die gesatzten Stunden richtig gehalten, vor allen Dingen die peinlichen Sachen befördert, auch sonsten in Verfassung der Urtheile gebührender Fleiß angewendet werden. Scabinatus
12. Jungen ehrlichen von Adel und andern, so nicht in Churfürstl. Pflichten seyn, sich in fremde auswärtige Kriegsbestallung einzulassen, und anderer Orten ihr Heil und Wohlfahrt zu versuchen unbenommen, Licentia extra provinciam stipendia merendi
13. Den Schöffern ohne Churfl. Durchl. Vorbewust, neue Amts-Bücher aufzurichten verboten seyn, Libri præfecturarum
14. Von denselben zur Steuer nicht mehr, als sie in das Mittel der Steuer auszahlen, eingefordert, Contributio

Promotio indigenarum

15. Zu den verledigten Aemtern und Diensten die Land-Kinder, woferne sie auch tüchtig befunden würden, vor extraneis gebrauchet, und solchergestalt den Eltern, ihre Kinder etwas redliches lernen zu lassen, Anlaß gegeben.

Lustratio civium

16. Den Städten zu ihrer Bürger-Musterung einen Befehlichshaber ihres Gefallens in Bestallung zu nehmen verstattet, iedoch Churfl. Durchl. unbenommen seyn, wen Sie in denen General- und Special-Musterungen vor sich darzu anordnen wollen.

Suppeditatio tributorum

17. Denselben der Verlag der Land- und Tranck-Steuer auf vier Jahr mit Priorität zuerkennet,

Confirmatio tribuum

18. Von den Schössern einigem Handwercke neue Innungen nicht bestätiget, sondern da dergleichen bey ihnen gesuchet, solche an Churfl. Durchl. gewiesen,

Instrumenta guarentigiata

19. Wider klar Brief und Siegel keine Excepriones, so nicht in continenti erweislich, zugelassen, sondern der Debitor damit in die Reconvention gewiesen, ein Schuldner, so usque ad saccum & peram allbereit excutiret, oder pro notorie excusso zu halten, und der nicht durch unversehene und ohne seine Verwahrlosung geschehene Fälle in Schuld und äussersten Verderb gerathen, auf Ansuchen des Gläubigers in Schuldthurm gebracht, auch der, so ein Falsum begangen, in Straffe genommen,

Carcer obæratorum

Salarium scribarum

Pecunia executorialis

20. An Schreib-Gebühr über die Taxa ein mehrers nicht gefordert, auch wann der Gläubiger ein Unterthaner ist, ihm das gebräuchliche Hülff-Geld so lange, bis er dasselbe von der ersten Nutzung oder Kauff-Gelde des verholffenen Guthes abtragen und entrichten könne, gestundet,

Causa modica

21. Geringe und schlechte Sachen nicht alsobald in Proceß gewiesen, sondern denselben amicabili Compositione oder durch gebührende Weisung abgeholffen,

Procuratores inepti

22. Ungeschickte Schreiber und Notarii, verdorbene Handwercksleute und Vaganten, so sich Supplicationes zu verfertigen, den Leuten vor Gerichte zu dienen, und die Unterthanen aus Unbericht und Zanckſucht wider ihre Obrigkeit zu verhetzen und aufzuwiegeln unterstehen, abgeschafft, keine Supplication, so nicht von dem Tichter mit eigner Hand unterschrieben, angenommen,

Subscriptio autoris

Operæ ædilitiæ

23. Wenn einer von Adel einen neuen Ansitz zu bauen gedrungen wird, der wegen der Bau-Dienste vorfallende Streit den Rechten und Herkommen gemäß entschieden,

Jurisdictio in via publica

24. Die auf den Landstrassen sich begebende Fälle von denen, so die Ober-Gerichte haben, unverhindert von den Amtleuten gerichtet, und allein alle Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten, welche aus Krafft der Regalien und Fürstlicher Obrigkeit dem Landes-Herrn zu richten zustehen, ausgeschlossen,

Coërcitio delictorum

25. wegen Gotteslästerung und anderer Laster wider die Verbrecher ohne Ansehung der Personen verfahren, und die verwirckten Straffen auf vorhergehendes rechtl. Erkäntniß unnachläßig exequiret,

Negotiatio civibus propria

26. Die bürgerliche Nahrung auf den Dörffern mit Bier, Weid-Wolle-Tuch-Getreide- und andern Handel abgeschaffet, sonderlich die schädlichen Vorkäuffe nicht verstattet,

Nundinæ

27. Den kleinen Städtlein, zum Nachtheil anderer nahe angelegenen Städte keine Wochen- und Jahrmärckte,

28. In-

28. Ingleichen Dörffern den Städten, welche des Saltz-Kauffs halben sonderlich privilegiret, zum Abbruch keine Saltz Märckte verstattet, und die Städte bey ihren Privilegien und erlangter Gerechtigkeit gehandhabet, Mercatura salaria
29. Die Städte, wenn sie sich, iemands zum Bürger-Recht kommen zu lassen, verweigern und erhebliche und zu Recht gnugsame Ursachen fürzuwenden, wider ihren Willen hierzu nicht angehalten, Jus civitatis
30. Des Raths zu Kindelbrück Beschwerung wider ihrer Bürger Zins-Herren abgeschafft,
31. Bey iedes Orts Gerichts-Herrn Gefallen gelassen, wie weit er Hausgenossen oder Häuslern Vieh zu halten gestatten wolle, Pecuaria
32. Die Erhöhung der Scheffel in Städten nicht verstattet werden, Modius frumenti
33. Das übermäßige Wein-Brennen und Verfertigung des Krafft-Mehls verboten seyn. Vinum adustum

§. 5. In Renth-Sachen sollen

1. Jährlich die zwey ordentlichen Förstereyen zu rechter Zeit gehalten, iedermann, der nicht eigen Holtz hat, noch damit handthieret, zu seiner Haushaltung und den Gebäuden Brenn- und Bauholtz angewiesen, die Klafftern an Maas nicht zu klein, noch an Scheiten zu kurtz geschlagen, vielweniger das Stamm- und Anweise-Geld wider Herkommen erhöhet, Mercatus lignarius
2. Das Holtzschlagen zur Flösse im Frühling, ehe die Leute in der Saam- oder Heu-Zeit oder im Schnitt zu thun bekommen, angestellet, ein Vogtländischer Unterthaner mehr nicht, denn jährlich 5. Klafftern Scheit gegen Empfahung 2. gl. 9. pf. zu schlagen, auch in Zeit des Einwerffens und Flössens zu helffen, diejenigen aber, so ihrem Lehn-Herrn mit vollen Diensten verpflichtet, oder nur Frohn- Laß- und Groschen-Güther haben, damit nicht beleget, Rates
3. Durch die Flösse die Fischerey nicht verderbet, Pisces
4. Die bey den Flössen angelegene Städte jährlich mit Holtz zur Nothdurfft bedacht, Provisio ubium adjacentium
5. Holtz, Hopffen und anders vor allen Dingen den Städten auf offene Märckte und nicht ausserhalb der Gräntzen geführet, Advectio ligni, lupuli
6. Den Städten, welchen in den Gleitsverpachtungen oder sonst frey Brücken- und Strassen-Holtz verschrieben, solches an gelegenen und beqvemen Orten angewiesen werden. Ligna ad pontium & viarum reparaturam
7. Diejenigen, so zu Dreßden oder Meissen mit Holtz aus Böhmen auf der Elben handeln, vor diesen Städten nicht fürüber fahren, sondern an gewöhnlichen Orten anländen, und ihr Holtz zu feilem Kauff stehen lassen. Appulsus navigantium
8. Die Stadt Grimma bey ihrem Privilegio geschützet, und die geflösten Holtz-Waaren daselbst zu feilem Kauff abgeladen und ausgesetzt, Expositio lignorum
9. Die Fisch- und Mühl-Ordnung verbessert, auch das Flachs- und Hanff-rösten abgeschafft, Ordin. piscat. & molendin.
10. Den wegen der Anlagen und Heger an der Elben entstandenen Irrungen den Rechten und der Billigkeit gemäß, Alluvio
11. Des Raths zu Weissensee Besorgung wegen des Obern-Sees abgeholffen,
12. Die Ufer-Gebäude beym Werdauischen Anger in gute Acht genommen, Munitio littorum

13. Der Streit zwischen dem Rath zu Ubigau und Müller zu Bansdorff entschieden,
14. Cunrad Theler zu Potzschappel bey dem, was er seiner Mühlen und angezogenen Befreyung halber erweislich machen kan, unperturbiret gelassen,

Reparatio viarum

15. Landstrassen, Brücken und Wege gebessert, und besonders gegen den Leipzigischen Märckten bauwürdig erhalten,
16. Der neue Weg durch die Mosheide abgeschafft,
17. Die Brücke bey der Satthainischen Mühlen erhalten,
18. Der Kembergische Weg gebessert,

Pons versatilis

19. Die Brücke über den Unstrut zu Schönwerda nicht zu zeitlich gegen den Abend aufgezogen, und zu besserer der Wandersleute Nachrichtung ein Baum vorgezogen,

Literæ immunitatis a portorio Passagium

20. Bey Ertheilung der freyen Gleits-Briefe gebührende Vorsichtigkeit angewendet,
21. Von denen zu Weissensee zweene Pfennige zu Wege-Geld eingenommen, und wiederum zu den Brücken und Wegen angewendet werden.

Equi cursorii

22. Die Räthe in Städten, welche keine Post-Klepper zu halten verpflichtet, den durchreisenden Post-Reutern und andern verschickten Hof-Dienern, ob sie gleich richtige Patenta haben, Pferde vorzuziehen nicht schuldig seyn, gleichwohl aber auf Ersuchen der Schösser es bey ihren Bürgern, die sonst ums Tagelohn Pferde halten, dahin richten, daß die Churfürstl. Post-Reuter ums Lohn fortgebracht werden mögen, dagegen ihnen von den Schössern das Lohn unverzuckt entrichtet, die Pferde auch mit einem Futter versehen und zu rechter Zeit wiederum zurück geschickt werden sollen.

Operæ aedilitiæ Fœnum caninum

23. Zu den Amts-Fuhren und Bau-Diensten die vermittelten Unterthanen allein die dritte Fuhre leisten.
24. Das ins Procuratur-Amt Meissen zu erschüttende Hunde-Getreide die Zinsleute alle Jahr, so gut es ihnen GOtt der Allmächtige auf ihren Gütern bescheret, reichen, der Procuratur-Verwalter solches jährlich zu rechter Zeit von ihnen fordern, annehmen und nicht aufwachsen lassen, vielweniger sie mit weitern Fuhren, dann sie verpflichtet, belegen.

Inquilini

25. Amtsleute und andere Gerichts-Herren keinem Unterthanen mehr, dann ein paar oder zwey eintzeler Hausgenossen aufzunehmen, auch anderergestalt nicht, es habe denn zuvor der Hausgenoß von seinem jüngsten Gerichts-Herrn einen Abzug-Brief oder richtige Kundschafft vorgeleget, der Wirth auch vor denselben in allen bürgerlichen Sachen zu hafften angelobet, verstatten.

Nutritio armentorum

26. Des Viehes halben, so ihnen zu halten gantz und gar nicht abgestrickt werden kan, es wie droben beym 31. Justitien-Punckt Erklärung geschehen, gehalten werden.

Pastio

27. Wegen der Hut- und Mastung im Amt Wittenberg, ingleichen daß

Venditio cerevisiæ

28. Der Schösser zu Leipzig sich des Bierschancks ausser den Märckten, wenn Churfl. Rentherey-Sachen des Orts verrichtet werden, enthalten, und der Rosenthäler an der Verzapffung der angesatzten Anzahl Faß Biers begnügen lassen soll, ist anbefohlen.

29. Ge-

29. Gereichet die Verhegung des jungen Feder-Wildprets in der Brut und Sommers-Zeit zum gemeinen Nutz, und ist dasselbe zwischen Fastnacht und Bartholomäi zu schiessen, nachzulassen bedencklich. — Fotus volatilium

30. Wird, daß das Lerchenstreichen der Bauerschafft, Müßiggängern und anderm gemeinen Volck verboten seyn soll, wiederholet. — Captura alaudarum

31. Soll das Wildpret zu rechter Zeit abgeschossen, — Feræ

32. Das Büchsentragen verboten bleiben, — Bombardæ

33. Den Jagd-Gebrechen abgeholffen werden, cf. Jagd-Gerechtigkeit, §. 16. — Venatio

34. Der Rath zu Dreßden wegen Eingriffs an dem Rheinischen und andern fremden Weinschancke, und — Oenopolium

35. Der zu Meissen wegen Aufkauffung der neuen Weine uff den Dörffern vor den Pressen, — Propolium

36. Dieser auch wegen Hinderung an Brau-Nahrung durch Dorff-Schencken, mit Bescheid versehen werden, — Braxatio

37. Zu Abschaffung der Mißbräuche der Pfarrer freyen Tischtrucks ein ieder, wenn er in Städten Bier kauffen will, von seinem Superintendenten erst einen unterschriebenen Zettel abfordern und dem Bürger überantworten. — Immunitas clericorum a collect. cereviſ.

38. Denen von Adel, wann sie zum Haltritt oder uff Befehlich zu Einweisung der Beamten, Anhörung Churfl. Mandat erfordert, Tags und Nachts uffs Pferd, wo nicht ein wenigers eingeführet, ein halber Gülden entrichtet, da sie sich aber unerfordert selbst zusammen betagen, die Aemter mit diesen Auslösungen nicht beschweret. — Sumtus itineris Nobil. Amtſaſſ.

39. Wann ein Unterthaner, der seine Kinder dem Gerichts-Herrn vor einem fremden anzubieten schuldig, ausserhalb der gewöhnlichen Mieth-Zeit im Jahr, seine Kinder in die Städte zu Dienst geschickt, der Gerichts-Herr nicht befugt seyn, sie desselben Jahrs wiederum abzufordern, sonst aber, da es also beständiglich herbracht, und der Zwang mit Grunde nicht verneinet werden kan, der Gerichtsherr auf solchem Fall einem Fremden in der gewöhnlichen Mieth-Zeit vorgezogen; — Servitia coacta

40. Es bey dem publicirten Müntz-Edict gelassen werden. — Edictum monetale

41. Ist verordnet, was den Hammermeistern vor ihre hohe Oefen, jährlich vor Holtz und Kohlen gegen der Bezahlung angewiesen und abgefolget werden soll. — Uſtrinæ ferrariorum

§. 6. Die Erledigung von Anno 1661. so ebenfalls in Consistorial-Justitien-Cammer- und Renth-Sachen abgetheilet, und von deren erstern Kirchen-Recht §. 8. zu sehen, handelt, so viel die Justitien-Sachen betrifft,

1. Von durchgehender schleuniger Administration der Justiz. — Administratio Juſtitiæ

2. Soll auf Urthel, so krafft Rechtens ergriffen, ohne ferner Verhör mit der Hülffe, auf klar Brief und Siegel aber mit Ansetzung eines Termins zur Recognition verfahren, — Res judicata

3. Beklagtens Exceptiones binnen 3. Wochen in Schrifften übergeben, — Exc. oppoſ.

4. In Termino er damit in acht genommen,

5. Die, so in continenti nicht zu bescheinigen, ihm in der Recon-vention zu suchen vorbehalten, — Reconventio

6. Die

Executio — 6. Die Hülffe bey Vermeidung der auf die säumigen Executores gesetzten Straffe vollstrecket.

Carcer publicus — 7. Die Constitution von dem Schuld-Thurm gehalten.

Proc. summarius Arrestum — 8. Wenn alle Facta durch Documenta beyzubringen, der Kläger Processum ordinarium anzustellen nicht genöthiget.

9. Bey Anlegung eines Arrests der Abfall der Nahrung eben nicht so genau bescheiniget.

Citatio creditorum — 10. Zum Concurs die bekannten Gläubiger gewöhnlicher Weise, die unbekannten aber durch Edictal-Citation in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses, wenn der Concurs in Ritter-Güthern sich ereignet, in Erb- und Bauer-Güthern aber an dreyen Orten unterschiedlicher Jurisdiction vorgeladen.

Amicabilis compositio — 11. In den vor dem Appellation-Gerichte in prima Instantia anhängig gemachten Sachen collegialiter oder durch Deputirte gütliche Handlung gepflogen, zu dem Ende

Exc. oppos. — 12. die Exceptiones und Gegen-Nothdurfft noch vor dem Termin eingeschickt,

Decretum — 13. in klaren Sachen summarie decretiret, oder die Partheyen alsobald hauptsächlich zu verfahren, gewiesen;

14. Die vor den Commissarien, in Aemtern und andern Gerichten vorgehende wichtige Sachen gleichfalls von Cantzler und Räthen in der Güte abgethan, oder durch rechtmäßige Weisung entschieden,

Coactio ad transigendum — 15. Auch in den Hof und Unter-Gerichten die Güte versuchet, iedoch darzu niemand gezwungen.

Expeditio citationum — 16. Von Commissarien zum längsten binnen 14. Tagen nach eingeantworteter Commission oder eingegebener Klage die Citationes gefertiget,

Legitimatio — 17. Vor Ausfertigung der Citation Legitimation, Caution pro Reconventione & Expensis, und Angelobung der Gewähr gefordert,

Exc. dilat. — 18. Die Exceptiones dilatoriæ, declinatoriæ oder litis ingressum impedientes alle auf einmal im ersten Termino bey Verlust vorgeschützet, und zugleich lis eventualiter sub pœna confessi & convicti contestiret,

Mandatum — 19. Die Vollmachten gleich anfangs auf der Partheyen Erben mit gestellet,

Continuatio Processus — 20. Der angefangene Proceß von des abgeleibten Mandatario auch bey noch währendem Spacio deliberandi continuiret,

Dilatio — 21. Keinem Zeug- oder Gegen-Zeugniß-Führer über die erste im Urthel gelassene und zu Recht verstattete Sächsische Frist die andere oder dritte ertheilet werden, er könte denn ein zu Recht beständiges Impedimentum anführen und in continenti bescheinigen.

Solennitas legalis — 22. Derjenige, so quartam Dilationem cum causæ cognitione & solennitate legali suchet, nichts destoweniger in der noch laufenden vierten Frist seine Beweis- oder Gegen-Beweis-Articulos eingeben, und die zu Eingebung der Producten als Exceptio, Replica, Duplica und Triplica vergönnete Zeit præcise und peremtorie observiret.

Desertio productorum — 23. Da sich ein oder der andere an seinem Product versäumet, ohne Ungehorsams-Beschuldigung und rechtlich Erkäntniß allein auf die Registratur oder Relation des Nuncii gesehen und ferner verfahren.

24. Die

24. Die Leuterung, wenn nicht scheinbare und erhebliche Gravamina angeführet, ohne Eyd vor Gefährde, in Rechten Juramentum Malitiæ genannt, nicht angenommen, und wenn solches verweigert wird, die Leuterung abgeschlagen, — Leuteratio
25. Bey der Leuterungs-Prosecution, so viel die Ungehorsams-Beschuldigung betrifft, von dem Theil, welcher dieselbe eingewendet, die vollständigen Gerichts- und Urthels-Gebühren entrichet, im Fall aber der Gegentheil geantwortet, von beyden Partheyen zugleich getragen, — Expensæ
26. Keine Appellation, es sey dann der Appellant scheinbarlich graviret, angenommen werden. — Appellatio
27. Da auch gleich der Appellation deferiret und Apostoli reverentiales ertheilet würden, doch bey des Ober-Richters Ermessen stehen, ob er solche annehmen wolle. — Admissio
28. Der Appellant auf dem folgenden Appellation- oder Hof-Gerichts-Termin seine Appellation in formalibus & materialibus justificiren. — Justificatio
29. Dem Appellanten binnen Monats-Frist ein Tag zu Ablösung der Aposteln ernennet. — Redemtio Apostolorum
30. Derjenige, so sich einer Appellation coram Notario & Testibus anmasset, bey Uberreichung derselben bescheinigen, daß er bey dem Unter-Richter weder Aposteln noch Bericht erlangen können, anderer gestalt er damit abgewiesen werden. — Appellatio coram Notario & testib.
31. Der Gerichts-Secretarien, Proto-Notarien, — Officium Secret. Actuar.
32. Actuariorum, —
33. Advocaten und Procuratoren Amt. — Advoc.
34. Sollen keine ungelehrte Personen dazu gelassen, — Remotio inhabilium
35. Die Supplicationes von den Tichtern unterschrieben, — Subscriptio
36. Der Streit über Frohndienste summarie entschieden, — Operæ litigiosæ
37. Zur Zeit der Saat, Heu- und Getreide-Erndte die Dienste unbeschadet der Unterthanen Rechtens geleistet,
38. Diesen und andern Verordnungen in procedendo & pronunciando nachgegangen, — Observatio constitut. provinc.
39. Wichtige Sachen in Vorbescheid bey der Regierung gezogen,
40. Die Aemter mit tüchtigen Personen besetzt, — Cognitio extraord.
41. Land-Commissarien in iedem Kreis zu den vorfallenden Commissions-Vormundschaffts- und andern dergleichen Justitien-Sachen verordnet, — Præfecti Commissarii provinciales
42. Bey Adjunction der Beamten den Räthen in Städten an Ausfertigung der Citationen, Sportuln und andern kein Eintrag gethan. — Adjunctio Commissariorum
43. In Gerichten und in Lehn-Sachen nicht allzuhoch gesteigerte Gebühren genommen. — Spertulæ
44. Bey Abholung der Gefangenen nur Zehrung und Sitze-Gelder, bey der Durchführung aber keine Gebühren bezahlet, und gegen auswärtige frembde Gerichte des Juris retorsionis sich gebrauchet. — Deductio delinquentium
45. Die Gestellung der Verbrecher zwar den Aemtern, nicht aber von diesen denen von Adel und Städten geschehen, iedoch — Remissio
46. die Flüchtigen ihnen auf Requisition abgefolget,
47. Die Gerichts-Folge willig geleistet, und nicht pro re turpi gehalten, — Sequela
48. Die Decisiones der zweiffelhafften Fälle publiciret,

Consequentiæ — 49. Aus den Landes- und andern Ordnungen von den Collegiis Juridicis keine Folgerungen gezogen, noch widrige Observanzen gemacht,

Observatio LL. provinc. — 50. in Aemtern den Landes-Policey-Gerichts-Ehe-Appellation-Ordnungen und Constitutionen nachgelebet,

Inhibitiones — 51. Der Ober- und Hof-Gerichte Inhibitiones nur in den gewöhnlichen Fällen und deren über eine oder zwo in einer Sache nicht ertheilet,

Postulatio in propria causa — 52. Im Ober-Hof-Gerichte den Partheyen in ihren eigenen Sachen selbst zu proponiren und zu reden nachgelassen,

Exhibitio Actorum 1. mæ inst. — 53. Auf eingewandte Appellationes die Acta voriger Instanz ohne Entgeld eingeschicket,

Assessor. car. prov. — 54. Die im Hof-Gericht zu Wittenberg vacirende Stellen ersetzt.

Privatio feudi — 55. Wegen unterlassener Suchung der Lehn oder Mitbelehnschafft, ein ieder mit seiner Nothdurfft und Exculpation sattsam gehöret, und keiner absque sufficienti causæ cognitione, seiner Lehen oder Mitbelehnschafft entsetzet,

Distinctio nobilium & officialium — 56. Die von Adel, graduirte und andere in vornehmen Officiis befindliche Personen, wenn sie in Aemtern zu thun, nicht schimpflichen vor den Thüren stehen gelassen, sondern bescheidentlich tractiret werden.

Census annuus — 57. Beamte und Räthe denen von Adel zu ihren bey den Amts-Unterthanen oder Bürgern in Städten zu fordern habenden jährlichen Zinsen verhelffen.

Copia Actorum — 58. Commissarien und Unter-Gerichte den Partheyen auf Begehren Abschrifft von der gehaltenen Registratur oder Protocoll um die Gebühr ausantworten.

Mulctæ ad pios usus — 59. Die Geldbusse, darinnen die Fustigation und Landes-Verweisung verwandelt wird, zu nichts anders als zu milden Sachen angewendet, wenn aber die zeitliche Landes-Verweisung allein zuerkannt, der Obrigkeit solche in Geld-Straffe zu verwandeln, und vor sich zu behalten, nachgelassen.

Inquisitio — 60. Mit der Inquisition nach Vorschrifft der Policey-Ordnung von Ao. 1612. verfahren.

Insinuatio mandatorum — 61. Die Befehliche an die Schrifftsassen richtig überschrieben und ohne Mittel insinuiret.

Literæ patentes — 62. Die Amts-Patente bey Abforderung der Amtsassen, Unterthanen zu den Amts-Frohnen an die Gerichts-Herren, und nicht an die Gemeinde gerichtet.

Apparitor præfecturæ — 63. Von den Land-Knechten über den von den Beamten selbst unterschriebenen Schein, keine Gebühren gefordert.

Jurisdictio Amtsassiorum — 64. Die Amtsassen, so mit den Gerichten beliehen, und in denselben Kauf-Briefe und andere gerichtliche Urkunden aufrichten, darbey wider der Beamten unnöthig erregten Disputat beschützet werden.

Repartitio collectarum — 65. In Extraordinair-Anlagen, Beamte und Schöffer sich mit denen von Adel, Städten und andern Gerichts-Herren, über der Ab- und Eintheilung vernehmen, und ihnen die Einbringung ihrer Portionen anheim geben.

Requisitio Schrifftsassiorum — 66. Der Schrifftsassen Unterthanen bey Exigirung der Zinsen, nicht mit Auspfändung und Gefängniß-Bedrohen ohne subsidiarisches Suchen durch Zettel erfordert.

67. Bey

67. Bey der Execution wider die säumigen Contribuenten die Verpflegungs-Ordre in acht genommen, und von den Exequirern keine Vortheile und Schatzungen tentiret und erzwungen, Executio militaris tribut.

68. Uber sechs Mann in eine gantze Amts-Refier zur Execution nicht begehret noch verschicket, einem Einspänniger auf sich und sein Pferd vor Futter und alles 8. gl. einem Mußqvetier aber 3. gl. täglich gereichet. Salarium executorum

69. Wenn einer das Geleite umtrieben oder umfahren, und in der Schrifftsäßigen von Adel Gerichten zu verfolgen, diese um Hülffe und Aufhaltung angeruffen, und die von den Verbrechern einkommende Straffe ihnen halb gefolget. Mulcta commissi vectigalis

70. Die Abtretung einer angemaßten Erbschafft binnen Jahres-Frist zwar zugelassen, gleichwohl aber in Mangel des Inventarii vor Ausgang des Jahres eine Specification in Gerichten niedergeleget und auf Begehren eydlich bestärcket. Renunciatio adit. heredit.

71. Ein väterliches Lehn vom Sohne zum Præjudiz der Gläubiger nicht abgetreten, Vorkäuffe an einem Lehne nicht leicht verschrieben, noch der erlangte Vorkauff cediret, Repuditatio feudi paterni

72. Von Gärtnern, Hintersassen oder Halbhüfnern wider das Herkommen kein Zugvieh gehalten, noch ums Lohn geackert und Fuhren verrichtet, und dadurch den Hüfnern und Pferdnern die Nahrung entzogen, sondern nur zu ihrer Haushaltung gebraucht. Jumenta

73. Der Zoll wegen der Mühl-Steine abgeschafft. Lapis molaris

74. Die Monopolia und schädliche Vorkäuffe abgestellet. Monopolia

75. Weit entlegene Kreise mit Giessung der Glocken an den Stückgiesser zu Dreßden nicht gebunden. Campanæ

76. Die Corrosiv- und Teuffels-Farbe abgeschafft, und mit Wayd-Farbe gefärbet. Tinctura corrosiva

77. Daß nicht eine Person in zweyen oder dreyen Collegiis sitze, und also in prima & secunda Instantia verurtheilen helffe, verhütet. Assessor plurium collegiorum

78. Wider Banqueroutirer nach der Landes-Constitution verfahren, und wenn sie auf freyen Fuß gestellet werden, sie eine Zeitlang einen gelben Hut zu tragen, angehalten werden. Decoctores

79. Denen durch unglückliche Zufälle in Schulden und Verderben gerathenen, nach Verordnung der Rechte Linderung wiederfahren. Casus fortuiti

80. Das Aufstehen und Auftreiben der Handwercks-Gesellen bestrafft, Secessio sociorum opificum

81. Die nachgedruckten Bücher confisciret, und diejenigen, so dieselben zur Ungebühr nachdrucken lassen, nach Inhalt der Privilegien in Straffe genommen. Libri recusi

82. Die Landstrassen, Brücken, Wege und Stege besonders gegen die Leipzigische und Naumburgische Märckte gebessert. Via publica

83. Die von den mit Getreydicht, Holtz und andern Sachen nach der Stadt Leipzig fahrenden Unterthanen geforderte Rasenfuhren abgeschafft werden. Vectura cespitum

84. Bey der beschehenen Erlassung der alten Kriegs-Defension und andern Rechten es allerdings verbleiben. Reliquatio

85. Von dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, dem Rathe und Stadt-Gerichten daselbst, sonderlich in Kauf-Handels-und Inquisition-Sachen nicht eingegriffen, das Leipzigische Marckt-Rescript in Rescriptum nundinale

Obacht genommen, der Rath und Stadt-Gerichte bey ihrer Befugniß und Herkommen gelassen,

Plenus consessus

86. Ins Ober- und Hof-Gerichte die Expedition der zwischen der Universität und den Räthen einkommenden Sachen, bis auf die ordentliche anberaumte Termine, und wenn die sämtlichen Assessores bey einander sind, versparet werden.

Compactata

87. Universität und Rath zu Leipzig den Compactaten nachleben.

Vecturæ subsidium

88. Städte, welche keine Post-Klepper zu verschaffen verpflichtet, mit Vorspann nicht beschweret, gleichwohl aber die Churfürstl. Post-Reuter ums Lohn fortgebracht.

Vindicatio fund. alienat.

89. Verkauffte wüste Güther, wenn mit deren Veräusserung rechtmäßig verfahren, von den Erben nicht angesprochen und vindiciret, sondern die Käuffer bey den getroffenen Käuffen geschützet.

Mercatura salaria

90. Die Stadt Wittenberg bey ihrer Freyheit des Saltz-Verkauffs gelassen,

Advectio

91. Ihr gegen Vorweisung ihres Passes ungehindert zu Wasser und zu Lande, das zu ihrem Saltz-Schanck an frembden Orten erkauffte Saltz passiret.

Portorium

92. Ihre Bürger, wenn sie über die Elbe hinüber und wieder zurück fahren, bey dem gewöhnlichen Fährgelde gelassen, ingleichen

Operæ

93. mit dem Wachholtz hauen, und anführen, die Stücken auf den Wall und wieder abzuführen, Bothen verschaffen, Stadtgräben aufeisen, die Posten fortschicken, und andern dergleichen Diensten verschonet.

Hora claudendi portas

94. Es bey Auf- und Zuschliessung der Thore zu gewisser Stunde, und daß eine viertel Stunde zuvor mit dem gewöhnlichen Thorglöcklein zur Nachricht geläutet werde, gelassen.

Fossa urbis

95. An dem Orte des Stadtgrabens, da die Fischerey ihnen zuständig, mit Garn und Hamen von dem Commendanten nicht gefischet.

Immunitas præfectorum

96. Zu Schlieben die den Beamten bey ihren bürgerlichen Güthern gegönnete Freyheit von den Kindern nicht verlanget, sondern das schuldige richtig gemacht.

Suburbicarii

97. Pfahlbürgern vorm Thore, Schweine, Feder- Rind- auch wohl gar Zug-Vieh zu halten, und dadurch den Hüfnern die Nahrung abzuschneiden, nicht ohne Unterschied gestattet.

Turbatores opificum

98. Die Störer der Handwercker abgeschafft, dabey aber die Zunfftmäßigen Handwercksleute, ihre Innungen nicht zu misbrauchen und Leute zu übersetzen, angehalten, sonst ihre Innungen cassiret, und iedem Meister ihres Handwercks in nechst angelegenen Städten, dahin ungehindert zu arbeiten, zu schlachten, zu backen, und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen, frey gelassen, diejenigen auch, so das Meister-Recht suchen, nicht eben so genau auf die ordentliche Qvartal-Zusammenkünffte verwiesen.

Negotiatio in pagis

99. Auf den Dörffern die bürgerliche und den Bauren nicht anständige Handthierungen mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen Garn, Plech, Eisen und andern dergleichen Waaren, bey ein hundert Gülden Straffe abgeschafft, und von dem so ein anders auszuführen vermeinet, wenn er darum angefochten wird, innerhalb zweyer Monat Beweisung geführet, oder zum wenigsten Commissarien ausbracht.

Nundinæ

100. Kleine Städte, andern zum Nachtheil, mit neuen Jahr-Märckten nicht versehen.

101. 102. Der Stadt Zwickau und Colditz, durch den Weinschanck aufm Lande kein Eintrag gethan. Oenopolium

103. Zu Weyde die Contribution-Reste von wüst gelegenen Brand-Stellen erlassen werden, und die Annehmer noch uf vier Jahr befreyet seyn. Remissio reliquorum

104. Der Vor- und Aufkauff des Garns bestrafft. Propolia filorum

105. Das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkäuffen auf den Dörffern abgeschafft. Venditio salis

106. Der Landes-verderbliche vortheilhaffte Vorkauff der Wolle nicht gestattet. Lana

107. 108. Von iedem, so zu Meissen, Schlieben, und in andern Städten das Bürger-Recht erlanget, der Bürger-Eyd oder nach Gelegenheit der Handschlag geleistet. Juramentum civium

109. Von denen von Adel, so Häuser in der Stadt haben, Lehen-Träger vorgestellet, die Schuldigkeit abgeleget, und unbefugtes Jagen und Hetzen unterlassen. Vicarius civis

110. Die Sonntags-Crämerey bey Verlust der Waaren abgestellet. Negotiatio die solis

111. Die Stadt Grimma bey ihrem Privilegio wegen der Holtz-Waaren geschützet. lignaria

112. Zu Hayn der neuerliche Gasthof abgeschafft und der Rath und Gastwirthe in der Stadt, wie auch Diversoria

113. Scheubenberg wider die, so Gasthöfe und Ausspannung für frembde Leute zur Neuerung anrichten, bey ihrer Befugniß geschützet werden.

114. 115. 116. Kauf-Handels- und Fuhrleute bey Hayn, Borna und Zwickau, die Landstraffen halten, und keine Beywege suchen. Observatio viæ publicæ

117. Nachrichter den Gerichts-Herren keine übermäßige Gebühren abnöthigen, noch denen von Adel und ihren Unterthanen, wie auch Bürgern in Städten aufdringen, ihnen oder den Cavillern, das abgetriebene krancke und umgefallene Vieh anzubieten. Merces carnificum

118. Das unbefugte Mältzen, Brauen, Bier- und Weinschencken auffm Lande, Braxatio

119. Der Mißbrauch der Frey- und Gnaden-Biere, Cerevisia precaria

120. Der Geistlichen und

121. Adelichen Tischtruncks, Potus mensalis

122. Das heimliche Kesselbrauen abgeschafft. Clandestina braxatio

123. Die Einlegung frembden Bieres, nur Burg- und Stadt-Kellern und andern, so dessen zu Recht befuget, vergönnet.

124. Der Stadt Leipzig Befugniß, daß niemands ohne des Raths Wissen und Vergünstigung, einiges frembdes Bier zu keiner Zeit in- und ausser der Stadt binnen einer Meilen zu schencken gestattet seyn soll, durch einige Concession nicht geschwächet und durchlöchert, ingleichen Cerevisia extranea

125-141. Die Städte Wittenberg, Dreßden, Zwickau, Freyberg, Torgau, Weissenfels, Lommatzsch, Geithen, Eulenburg, Chemnitz, Meissen und andere bey ihrem Befugniß, wegen Bier-Wein- und Brantweinschancks gelassen. Jura urbium

142. In Schütten und Giessen nichts ungleiches wider die Steuer-Ausschreiben vorgenommen, zu dem Ende die Mältzer, Braumeister und Müller darauf vereydet. Modus in braxatione servandus

143. Das Erndte-Trincken nach Anzeigung des Schutt und Gusses unter freyem Himmel gebrauet, auch Braxatio tempore messis indulta

Gravamina civitatum

144-154. der Stadt Neustadt an der Orla ꝛc. Weyda, Neustadt ober Wiesenthal, Hayn, Beltzig, Mitweyda, Pirna, Plauen, Langensaltza ꝛc. Beschwerden abgeholffen werden.

§. 7. In Cammer- und Renth-Sachen sollen

Cultura prædiorum desolatorum

1. Beamte die Anbauung der wüsten Güther durch Zurückhaltung der Berichte, und daß sie solche unterdessen nit Schafen belegen, und nutzen, nicht hindern.

opiliones

2. Schäfer und Dorf-Hirten nicht zuviel Schaf- und Rindvieh halten.

Equi venatorii

3. Bey Einlegung der Jagtschirr-Pferde und Zeug-Knechte bey der von Adel Unterthanen die Unkosten baar oder durch Compensation ersetzet.

Contributio

4. Niemand zur Ungebühr mit Contribution oder Execution beleget.

Vecturæ publicæ

5. Durch erlangte Schrifftsäßigkeit, die Unterthanen von den allgemeinen Land-Fuhren nicht befreyet, und andern die Last ergrössert und schwerer gemacht.

Operæ insolitæ

6. Ungewöhnliche Dienste, welche vor Amts-Frone nicht zu achten, als Geräthe waschen, stärcken, klähren, Bad- und andere Stuben heitzen, die Ställe ausräumen, den Tünger aufladen und wegführen, und dergleichen den Unterthanen nicht angemuthet.

Excubiæ in castris nobilium

7. Der Erb- und Lehns-Herren Rittersitze, ungeachtet, daß sie allein die Erb-Gerichte haben, von den Unterthanen bewachet, bey den Schlössern aber sie mit solcher Wache verschonet, in peinlichen Fällen aber die Wache von den mittelbaren Unterthanen, wie unten §. 23. disponiret, mit verrichtet.

Immunitas a vectigali

8. Die hin- und wieder ziehende Schäfer und Unterthanen mit ihrem Vieh und Mobilien, und

9. den Einländischen von Adel und andern, so Ritter-Güther besitzen, dasjenige, so sie vor ihre Haushaltung und Besserung der Ritter-Güther bedürffen, als Wachs, Bauholtz, Vieh und andere Materialien, auch was sie an ihren eigenen erwachsenen oder sonsten in der Haushaltung erlangten Früchten, als Getreydig, Wolle, Butter, Käse und dergleichen zu Marckte bringen, altem Brauch nach doch uf ihre Patenta oder Paß-Zettel Zoll- und Gleitsfrey passiret.

Collectarum distributio

10. Die Gefälle an Wildhafer, Burgschoß und dergleichen von einem ieden Individuo und nicht von den Gemeinden einbracht, und zu Ubertragung der wüstliegenden Güther, die andern Einwohner keinesweges angehalten.

Agraticum

11. Die Amtsassen im Amte Leipzig mit erhöhetem Hufengelde nicht beschweret.

Florenus tributarius

12. Die Creditores, so wegen ihrer Schuldner Armuth weder Capital noch Zinsen erlangen, oder nur 5. von 100. oder weniger oder gar nichts genommen, ingleichen

13. Wiederkauffs-Summen, und ohne das mit Ritterdiensten beschwerte Güther, mit dem sechsten Gülden,

Merces Nunciorum

14. Die von Adel und andere Besitzer der Ritter-Güther mit dem Bothen-Lohne bey Herumschickung der Befehliche verschonet.

Modius

15. Die Erhöhung der Scheffel und Masse bestrafft.

Sumtus itineris

16. Den erforderten Amtsassen Tag und Nacht ufs Pferd ein halber Gülden, unweigerlich entrichtet.

17. Müllern

17. Müllern, die Leute mit neuerlichen Aufsätzen zu beschweren, oder in die Mühle zu zwingen, nicht verstattet. — Molitores
18. Bey Verkauffung wüstliegender Güther, die Zins- und Lehn-Herren ad liquidandum vorgeladen, ihnen auch sonst zu ihren Zinsen verholffen. — Prædia censualia
19. Wegen der Steuer-Reste und in Ordinariis keine militarische Execution, sondern andere Zwangs-Mittel gebrauchet. — Executio militaris
20. Ritter-Güther nicht versteuert, und bey den Ritterdiensten gelassen. — Prædia equestria
21. Die auf zinsbare Stücken gelegte Steuer der Obrigkeit, wo solche gelegen, abgegeben, die Anlage nach den Köpffen aber in loco domicilii entrichtet. — Locus pendendi tributa
22. Gegen Erlegung des Hufengeldes die Unterthanen von Diensten befreyet, die Patenta aber nicht den Gemeinden sondern den Gerichts-Herren insinuiret. — Agratica
23. Zu den Amts-Fuhren und Baudiensten von den mittelbaren Unterthanen nur die dritte Fuhre geleistet. — Operarum distributio
24. Die Brücken über die Floßgräben gebessert und erhalten. — Pontium reparatio
25. Bey Einbringung der Cammer-Hülffe dem Gerichts-Herrn die Subcollectation nicht verwehret. — Subsidium cameræ
26. Die Amtsbücher bey Einweisung eines neuen Schössers den Amtsassen vorgeleget, und ohne der Landes-Fürstlichen Obrigkeit Vorwissen keine neue aufgerichtet. — Libri præfecturarum
27. Der Amtsäßigen von Adel Unterthanen im Amte Stolpen, des Spinnens halber bey dem Herkommen gelassen. — Servitus filaducendi
28. Die Victualien, so die Unterthanen zu bevorstehenden Auslösungen in die Aemter lieffern, ihnen ohne Verzug bezahlet, und wenn sie das Zins-Getreyde verführen müssen, ihnen wegen des Fuhrlohns billigmäßige Abstattung gethan. — Præstatio victualium
29. Die Unterthanen über die entrichtete Gefälle specifice und mit Benennung, worauf die Zahlung geschehen, deutlich quittiret, und nicht eines in das andere gemenget. — Quietatio
30. Den Inwohnern zu Jessen die alte Soldaten-Steuer erlassen, — Collecta militaris
31. Sie mit gedoppeltem Zoll und Geleite nicht beschweret. — Vectigal
32. Von den Hammermeistern das Land mit gutem Eisen um billigen Preis versehen, — Ferrum
33. Solches nach dem Gewichte verkaufft und bezahlt genommen, — Pondus
34. Nur das vor die Hofstat und zu Erhaltung der Berg- und Hütten-Gebäude nöthige um den hergebrachten Tax gelieffert. — Pretium
35. Zu Schandau der neuerliche Schloß-Zoll und Beygeleit abgeschafft. — Vectigal castro præstandum
36. Mit dem Fährgelde über Gebühr niemand beschweret, und bey Eiß und Bahne über das Wasser keines gefordert und genommen. — Portorium
37. Dem Rathe zu Weissenfels an der Flösse des Bauholtzes kein Eintrag geschehen, dabey aber vortheilhaffter Unterschlag, und daß man kein Bauholtz in Scheite schlage, vermieden. — Materia
38. Der Stadt Meissen vom Procuratur-Amte ihre Zinsen nicht vorenthalten. — Census
39. Der Maltz-Metz-Scheffel nicht von dem gemessenen Maltze genommen, sondern von Haus aus neben der davon gehörigen Metze erschüttet. — Census ponlentarius

Jus pascendi
40. Rath und Bürgerschafft bey dem Jure pascendi auf den Schloß- und darneben liegenden Bürger-Wiesen gelassen.

41. Das Amt Döbeln aus den Matriculn gelöschet, cassiret, und dessen nicht mehr gedacht.

Immunitas a vectigali
42. Den abgebrannten Bürgern zu Pegau das Bauholtz zu Wiederanrichtung ihrer Gebäude Gleits-frey passiret.

43. Die Stadt Hayn bey ihrer Gleits- und Zoll-Freyheit, ingleichen
44. bey der vor die in die Cammer gezogene Commun-Güther beschehenen Entnehmung der Packischen Schuld.

Venditio salis
45. Die Stadt Hertzberg bey ihrem freyen Saltz-Marckte gelassen.

46. Den Schneebergern die zur Ungebühr bezahlte Tranck-Steuer wieder ersetzet.

Portorium
47. Niemand über die Gleits-Taffel beschweret.

Immunitas civitat. metallicar.
48. Die Berg-Städte bey ihrer Befreyung, nur die Helffte an Land- und Tranck-Steuer zu entrichten, mit dem Beding, wann sich die Inwohner Bergmännisch erzeigen, und den Bergbau gebührlich befördern helffen, gelassen, auch die zum Bergwercks-Verlag aufgenommene und zu Erhebung des Bergwercks angewendete Gelder und Baarschafften von aller Steuer befreyet.

Victualia
49. Der Landmann, so der Stadt Meissen Victualien, Holtz, Getreidig und dergleichen zuführet, von der Geleits-Abgabe frey passiret.

Collecta ex carne
50. Bey Vereydung der Fleisch-Steuer-Einnehmer den Räthen nicht in ihre Jurisdiction gegriffen.

Venditio salis
51. Die des Saltz-Schancks halber privilegirte Städte dabey gelassen.

52. Ihnen das Saltz zu Halle selbst holen zu lassen gestattet.

53. Das unbefugte Saltz-Einschleiffen bestraffet.

Vesturæ carbonariæ
54. Die Städte bey dem Saltz-Schancke geschützet.

55. Die Kohl-Fuhre zu beqvemer Zeit verrichtet.

56. Diejenigen, so das Saltz selbst zu holen befugt, und in der Städte Saltz-Schanck nicht gezogen, dabey gelassen werden.

§. 8. Die Ober-Lausitzer Landes-Ordnung von Ao. 1551. begreifft folgende Puncte.

Pœnæ numellarum
1. Sollen die Gotteslästerer, Flucher und Schwerer, mit einem Halseisen an einer Seulen oder offenen Stock für dem Kirchhofe stehende gezüchtiget.

Feriæ
2. Sonntage und Feste mit Nachlassung der Hand-Arbeit feyerlich gehalten.

Decimæ
3. Pfarrherren, Predigern und Caplänen ihr gebührender Zehenden und Opffer entrichtet.

Patrini
4. Nicht mehr denn drey Gevattern oder Pathen zu einem Kinde erlaubet, und darüber alle unchristliche Schwelgerey aufgehoben.

Propinatio
5. Das überflüßige Zutrincken und unmäßige Unkosten auf Hochzeiten, Kindertäuffen, Kirchweihen, Fastnachten und andere Collationen abgestellet.

Licentia potum præbendi
6. Einheimischen Hausgenossen und ihrem Gesinde Abends nicht länger denn bis um 9. Uhr in Kretzschmarn und Bierschencken Bier aufgetragen.

Braxatio
7. Beym Bierbrauen das Maltz nicht übergossen, und der Ausländischen um ihr Geld Kürtze geschehen, den gemeinen aber Anlaß, ausserhalb ihres Dorffes frembde Kretzschmar zu suchen, gegeben.

8. Unter-

8. Unterthanen, ihren Weibern, Kindern, Hausgenossen oder Gesinde kein Bier noch Wein auf Pfand oder künfftige Früchte des Landes oder sonsten geborget, — Fides habita de pret. potulentorum

9. Alle hochzeitliche und andere ehrliche und erlaubte Täntze um den Abend um 9. Uhr geendet, und darbey das scheußliche Verdrehen und andere Unzucht verboten, aber die Lob- und Spinne-Täntze, desgleichen die 6. Wöcher-Spinner- und Rocken-Gänge, auch die Geld-Spiel, die auf Karten und Würffeln geschehen, abgestallt, und nach der Sonnen Untergang in den Schenck-Häusern keine Weibs-Person, so darein nicht gehörig, befunden, — Saltationes

10. Müßige Personen, Landfahrer und ander liederliches Gesinde durch niemand gehauset, geherberget noch gefördert, — Hospitatio otiosorum

11. Niemand, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen und des nothdürfftig ist, zu betteln verstattet, der Bettler und armer Bürger und Unterthanen aufm Lande Kinder, so ihr Brot zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen, zu Handwercken und Diensten geweiset, und starcke Bettler nicht geduldet, — Mendicatio

12. Die Köstlichkeit der Kleider vermieden, und von dem gemeinen Bauersmann, Arbeitleuten und Tagelöhnern aufm Lande und in Städten, keine andere, denn einländische und dergleichen gemeine Tücher getragen, — Luxus in vestitu

13. Auf hochzeitlichen Wirthschafften von einem Lehn-Mann und gantzen Hüffner 4. und von einem halben Hüffner oder Gärtner nur 2. Tische mit Gästen besetzet, zu Mittage nicht mehr denn 4. Gerichte samt einem Käse oder Gebackens, und auf den Abend nur 3. Gerichte, darneben ein Gebackens oder Käse gespeiset, und die Wirthschafft auf einen Tag geendet, — Numerus convivar. nuptial.

14. Heimliche Ehegelöbnisse nicht geduldet, und wenn solche de facto vollzogen, einem von seiner Vertrauten Erbschafft und Güthern, ehe sie 25. Jahr erreicht, nichts, es sey Testaments-Gaben-weise oder durch wasserley Weise es wolle, zugewendet werden. — Clandestina sponsalia

15. Wo sie im Ehestande so lange bey ihm leben würde, daß sie ihres Alters 25. Jahr alt wird, sie Macht haben, ihrem Manne eine Gabe, Testaments-Versorgung zu thun, doch nicht höher als auf den vierten Theil aller ihrer Güther, wo sie nach ihrem Tode drey Kinder, weniger oder gar kein Kind nach sich lassen würde; wo sie aber drey Kinder hätte, die ihren Tod erlebten, solche Gabe gegen den Mann sich höher nicht dann auf eines Kindes Theil, so viel ein Kind von ihr zum Erbe bekommt, erstrecken, — Facultas testandi

16. Der Mann von ihrer fahrenden Habe halber und andern ab intestato nichts zu gewarten noch zu erben haben, sondern sich der obbemeldten Gabe und Vermachung halten und daran begnügen lassen, und sich hinwieder weder Mann noch Weib mit den gemeinen oder Sächsischen Rechten, auch mit keiner Gewohnheit oder Statut zu behelffen haben, und — Successio ab intestato

17. man dem Manne der Jungfrauen Güther nicht schuldig seyn zuzustellen, er thue denn ihren Freunden und Erb-Herrschafften gnugsame Versicherung, daran sie sich nach der Braut Tode der Güther erhalten mögen, wo er aber den Vorstand nicht vermag zu machen, die Erb-Herrschafft oder Freundschafft der Braut — Cautio matriti

Vermögen, was das am Gelde ist, zu sich nehmen, anlegen, und die Nutzung dem Bräutigam, weil die Frau am Leben ist, folgen lassen.

Collocatio in matrimonium ingratum

18. Die Eltern, Vormünde und Freundschafft, wo sie ihre Mündle wider ihren Willen iemands geben, oder einem, der sie begehret, und dem sie billig nicht zu versagen, zu geben wegern, oder sonsten hierinne unrichtigen Vortheil gebrauchen, gestrafft, und auf Anruffen oder sonst von der Billigkeit wegen, die Einsehung gethan werden, damit die Jungfrau wider ihren Willen niemanden versaget, vertrauet oder unbillig vervortheilet werde.

Conciliatio nuptiarum

19. Diejenigen, so zu solchen heimlichen Verlöbnissen einige Kopplerey, Behausung oder Förderung thun, durch böse Anschläge den Eltern oder wem es gebühret, ihre Kinder oder nahe Freunde verführen, und ihres Gefallens zusammen koppeln, an Leib und Guth gestrafft, auch nach ieder Herrschafft Befinden, nicht geduldet und gelitten,

Res expeditoriæ nobilium

20. Wenn ein Mann von Adel stirbet, seinem ältisten Sohne, Vettern oder Schwert-Magen das beste Roß gesattelt und gezäumet, sein bester Harnisch, Schwert, ein Kleid nach dem besten, ein gebett Bette, ein Tischtuch, ein Handtuch, und zwo Schüsseln zum Heergewette folgen, und was an denen Stücken nicht verhanden, ihm nicht gegeben,

civium & rusticorum

21. Bey den Bürgerschafften und Landleuten aber hierzu gehören alle männliche Kleider und alles silberne Geschmeide, das zur Mannes-Zierde gemacht, doch daß solch silbern Geschmeide über zwo Marck Silbers nicht inne habe oder wiege; hätte aber solch silbern Geschmeide zur Mannes-Zierde gemacht über zwo Marck Silbers Uberlauff, soll solch Uberlauff gehören zum Erbe, auch zu Heergewette gehören ein Schrein oder Kasten, ein Spanbette mit zweyen Betten, nechst den besten, zwey Leylach, ein Küssen, ein Haupt-Pfühl und ein Stuhl-Küssen, ein Banck-Pfühl. Die Pferde sollen bey dem Erbe bleiben, ein Harnisch, eine Büchse und eine Hauswehre soll bey einem ieden Hause und Guthe bleiben, so aber mehr denn einerley verhanden, dem Heergewette folgen.

Gerada nobilium

22. Gerade aus dem Lehen Personen von Adel neben andern weiblichen Gerechtigkeiten nach der Ordnung nach beschriebenen Sächsischen Lehen-Recht, und nach Brauch des Landes, wie vor Alters herkommen, folgen und geben werden, aber

civium & rusticarum

23. aus der Städte, Bauerleute, Lehns- und Erb-Güthern zur Gerade gehören der Frauen allerlerley Kleider, ist aber daran was Perlen gehefft, oder silberne Spangen, die sollen zum Erbe gehören, auch zur Gerade gehören alle Schleyer, die sie getragen hat und gebraucht, ein silbern Gürtel, der über zwo Marck Silbers nicht hat, darunter mag er wohl haben; wenn er aber zwo Marck Silbers hätte, und darzu alle andere silberne Gürtel, ob der mehr denn einer verhanden, und alles andere Silberwerck, es sey Haarband oder ander Silber-Geschmeide, wie das Nahmen haben mag, soll alles zum Erbe gehören.

Auch soll zur Gerade gehören das beste perlene Bändgen, ausgenommen güldene und silberne Ringe, wäre ein Bändlein damit benehet oder gezieret, die sollen alle zum Erbe gehören, ein Schrein oder Kasten, und eine Lade, und ein Spanbette, bereit mit zweyen

Betten

Betten nechst den besten, mit zweyen gemeinen Leylachen, ein Küssen und ein Haupt-Pfühl, ein Tischtuch und zwey Hand-Tücher, die beste Kalte oder Dacklach, die besten zwey 6. Wochen-Leylach, und was man der obbenannten Dinge in eines Mannes Guthe nicht findet, das darf man nicht geben, wäre auch nicht mehr denn ein Kasten oder Schrein, ein Bette, zwey Leylach, ein Küssen, ein Pfühl verhanden, das soll man nicht geben weder zur Gerade, noch zum Heergewette, sondern es soll zum Erbe und in die Theilung kommen.

24. Soll eines ohne männliche Leibs-Lehn-Erben Verstorbenen Lehn-Guth an seinen natürlichen rechten Lehns-Herrn ohne Mittel verlediget und er keine Schuld, sie sey denn mit seiner Vorfahren oder seiner Gunst darauf verschrieben, zu bezahlen, aber des verstorbenen Lehnmanns Wittiben ihr verschrieben Leib-Guth und die gebührende Gerade folgen zu lassen, desgleichen auch derjenige, so sich des Lehn-Guths mit Recht unterfähet, ihr Gerade, Morgengabe und Mustheil zu verrichten, und da sie nicht verleibdinget wäre, sie nochmahlen ihrem Einbringen nach und des Landes Gebrauch zu beleibdingen verpflichtet seyn. Successio in feudo

25. Wo sich zwey ledige Personen ohne sonderliche Beredung oder Transaction einer Ehestifftung mit einander vereinigen, ihre beyde Güther ihnen in gemein zuständig seyn, und wenn der Mann ohne Erben stirbet, seine Schwertmagen und nechsten Erbnehmen und Freunde nebst dem Heergewette 2. Theil in allen seinen Güthern, und das Weib, so am Leben bleibet, die Gerade und den dritten Theil der Güther haben. conjugum

26. Wenn sie Kinder zeugen, bey des Vaters Absterben den Söhnen und Töchtern zwey Theil der Güther folgen und die Mutter den dritten behalten, und wenn die Mutter stirbet, der Vater allen Kindern den dritten Theil aussetzen und geben, iedoch bis zu ihren mündigen Jahren bey sich behalten und gebrauchen, cum liberis

27. Vater und Mutter nach beschehenem Todesfall alsbald mit Verscheinung der ersten vier Wochen den Kindern ihren Aussatz machen. Separatio liberorum

28. Wenn Mann oder Weib sich anderweit verehliget, und verstirbet, die Kinder erster Ehe ihrer Mutter oder Vaters ein oder zwey Theil zuvor haben. Præcipuum lib. priør. matrim.

29. Ausberathene Kinder mit den unausberathenen gleiche Erbschafft nehmen, iedoch das, so ihnen mitgegeben und zuvor geholffen, in die Erbtheilung einbringen und erlegen. Liberi eloçati

30. Kindeskinder an statt ihrer Eltern in des Großvatern und Grosmutter Güther zum Erbe zugelassen, aber alle für eine Person gerechnet, Nepotes

31. Der rechte Bruder und die rechte Schwester die Erbschafft vor den Stief-Geschwistern, und Stief-Geschwister gleichen Theil mit der rechten Brüder Kindern nehmen. Fratres germani, unilaterales

32. Personen, so ins Marckgrafthum nichts gegeben, auch hinwieder nichts gefolget werden. Jus retorsionis

33. Alle nicht nach Sachsen-Recht und gerichtlich gemachte Testamenta, Donationes und Aufgaben, so sich auf liegende Gründe und Boden erstrecken, nichtig und krafftlos seyn. Testamenta extrajudicialia

34. Kein Bauer noch Gärtner in seiner Kranckheit iemanden was

 Donatio ægroti

zu seinem Erbe oder Guthe gehörige, als Pferde, Vieh, Baurath, Hausgeräthe bescheiden,

Mutuum minor. dat.

35. Hinter der Herrschafft und Vormünden Wissen niemand unmündige Kinder an sich ziehen, und ihnen auf ihre Güther leihen.

Præscriptio hereditatis

36. Derjenige, so seine Gerechtigkeit in 3. Jahren und 6. Wochen, und wenn er ausländisch, in 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen nicht sucht noch fordert, dieselbe versäumet und verschwiegen haben,

Termini solutionis

37. Tagezeiten bey Verkauffung der Bauer-Güther in 15. Jahren bezahlet und entrichtet,

Detractus

38. Bey Erb-Käuffen, Frey-Märckten und Erbsichtigung ein gewisses zum Abzuge, Verfange und Theilschillinge gegeben.

Literæ nativitatis

39. Demjenigen, so sich in Handwerck und Zeche begiebt, ein Geburts-dem Unterthanen aber, der sich von seinem Erbherrn altes Gehorsams und Eydes-Pflicht los und ledig entbricht, ein Abschieds- oder Los-Brief gegeben,

Executio

40. In beweislichen und känntlichen Schulden dem Beklagten 14. Tage zur Bezahlung oder Einrede Frist gegeben, und nach deren Ausgange mit dem kleinen Pfande, und darnach 6. Wochen mit dem grossen Pfande geholffen.

Custodia reorum

41. Ein Gefangener nicht durch mehr Personen, denn so viel man derer bedürffend, in Umwechseln der Gemeine bewacht und verwahret, durch den, der ihn setzen läst, mit Leibes-Nothdurfft unterhalten, und einem ieden Wächter bey seiner Kost und Tranck, Tag und Nacht nicht mehr, denn er sonsten mit seiner Handarbeit verdienen und erwerben kan, zu Lohne gegeben werden.

Dieta provincialis

42. Zu den ausgeschriebenen Land-Tägen ein ieder bey Straffe unweigerlich erscheinen.

Famuli

43. Gesinde, so sich vermiethet und einen gewissen Groschen darauf genommen, der Herrschafft das Jahr ausdienen, niemand dem andern sein Gesinde mit Zusage, Geschencke und Lübnissen entfremden, dem Gesinde über das versprochene Lohn kein Hafer, Lein und ander Getreidig gesäet werden, sondern dasselbe mit dem hier gesetzten Lohne begnügig seyn.

Venatio

44. Ein ieder Landsaß mit Hetzen, Jagen, Hünerfahen, Schiessen und anderm Weidewerck, als auch der Fischerey allein seines Grundes und Bodens gebrauchen, und seiner Benachbarten und der ihren Grund und Boden und Güther nicht berühren, allen Untersassen aber und andern ledigen Personen alles Weidewerck und Fischereyen, wie das Nahmen haben mag, zu pflegen und zu treiben, zu ieder Zeit gäntzlich verboten, und ihnen allein auf den Fincken-Heerden und auf der Sprie zu stellen, nach Johannis Baptistæ Tage zugelassen seyn, sonderlich soll man

Destructio volatilium

45. im Wiederflug keine Geflügel nicht nesen, auch keine Büchse noch Armbrust, Geschoß, Hürden, Lauschen, Schlagebäum noch Schlingen, damit man das lauffende Wildpret dämpffet, bey gemeldten Personen noch Bauersleuten gebraucht,

ovorum

46. Keine Feld-Eyer noch desselben jungen Geflügel, Wilpret auf dem Gefilde, Heyden, Biegen und Teichen auszunehmen und umzubringen zugelassen noch gestattet,

Copula canum

47. Alle Hunde der Hirten und Unterthanen im Felde an Stricken gehalten und geführet,

48. Von

48. Von denen von Adel kein Wildpret verkaufft, auch das Kauf-Geld nicht auf Trinckgeld verdeumelt werden. Venditio carnis ferinæ

§. 9. Die de Anno 1582. enthält folgende Titel:

1. Von dem Wucher. Sollen in einem Jahr von 100. nicht mehr denn 6 genommen und gegeben, solches auch auf das halbe und viertel Jahr, so wohl Monat und Wochen der Proportion nach verstanden, iedoch die alten Verschreibungen, da die Zinsen über 7. oder 8. per cent nicht gerichtet, in esse gelassen werden. Usuræ

2. Von Schäden. Derentwegen soll mit gebührender Liquidation verfahren werden, auch darauf alsdann des Amts Abschied, so wohl die Execution unverlängt folgen und ergehen. Damna

3. Von Zehrungen im Einreiten oder Leistungen. Die Leistung soll allen Creditorn und Gläubigern gäntzlichen verboten und allein diß zugelassen seyn, daß die Bürgen von den Gläubigern allein von deswegen mögen eingefordert werden, sich mit ihnen wegen ihres Brief und Siegels zu vergleichen, und auf die Bezahlung bedacht zu seyn, da ihnen auch mehr nicht als zwey Pferde, und auf Roß und Mann Zehrungs-Kosten Tag und Nacht 60. Kreutzer und darüber weiter nichts passiret werden, die Ubermaß aber auf den, so es verzehret, lauffen, und ihm keinesweges darzu verholffen werden. Obstagium

4. Von Hülffen und Aufgeboten. Darzu gehöret Executio

1. Vermahnung oder erste Befehl an den Schuldner, in vierzehn Tagen seine Einrede zu thun oder zu bezahlen. Geschicht nun inner den 14. Tagen Bezahlung oder Einrede, und weiter angesucht wird, so wird Præceptum executivum

2. um die kleine Hülffe gebethen, die wird durch ein Land-Reuter also bestellet, daß man pfändet mit dem Span von einem Thor, mit Anmeldung dem Wirth oder den Seinen, in 6. Wochen zu bezahlen bey Vermeidung der grossen Hülffe, und desgiebet man dem Kläger einen Zeddel. Wo nun in den 6. Wochen der Beklagte noch Einrede vorwendete, so wird es in Verhör genommen, wird aber keine Einrede vorgewendet, oder da einige beschehen, und unerheblich befunden, der Beklagte aber nicht bezahlet, so gehet Actus prim. executionis

3. die grosse Hülffe, das ist die würckliche An- und Einweisung erstlich auf bewegliche, darnach wann die beweglichen nicht zulangen, auf unbewegliche Güther, und im Fall weiters Mangels auf Schulden und Gerechtigkeiten. Immissio

4. Wann die grosse Hülffe geschicht, so wird der Beklagte mit keiner Einrede oder Gegenklage gehöret, er habe dann bezahlet, und sey die Hülffe von den Aemtern durch einen Land-Reuter oder ein Amtschreiben wieder geöffnet, nach demselben aber ist dem Schuldner die Wiederklage und alles Recht wieder offen. Exceptiones Reconventio

5. Wenn derjenige, wider welchen die Hülffe ergangen, in lebendigen Pfanden innerhalb 8. Tagen, in andern fahrenden Haaben, daran sich nicht Schadens zu besorgen, desgleichen in liegenden und stehenden Güthern einer Monats-Frist, die Hülffe mit Bezahlung nicht erlediget, so mag der, dem die Hülffe und andere Einweisung geschehen, das Pfand oder worauf ihm geholffen, so lange behalten, bis er bezahlet wird, oder mag es mit Hofgericht auf bieten, das lebendige Pfand nach dem Alienatio pignorum captorum

ersten Aufbieten, das ander in drey vierzehn Tagen weiter versetzen oder verkauffen, doch in Lehn-Güthern mit sondern Vorwissen der Aemter.

Instrumenta

6. In verbriefften Schulden sollen sich die Aemter nach den habenden Verschreibungen richten, und denselben, da sie paratam executionem, das ist solche Hülffe und Förderungen haben, die nur in Vollziehung stehen, und die Clausul, als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen und erstanden, in sich begreiffen, zuwider nicht verziehen, aufhalten, und kein mahl über 14. Tage darzu Frist nehmen.

Curia provincialis

5. Zu welchen Zeiten und wie viel mahl im Jahr das Hof-Gericht gehalten.

Fidejussio

6. Von vorgesetzten Bürgen. Soll, wenn der Bürge aus Krafft der Hauptverschreibung, zur schleunigen Hülff und Einweisung verwarnet, auf sein Ansuchen wider den Haupt-Schuldner gleichergestalt mit Verwarnung zur schleunigen Hülff und Einweisung, und so wohl mit der Hülff und Einweisung in seine Güther verfahren werden, ungeachtet, obgleich der Bürge die würckliche Auszahlung noch nicht gethan hat, darwider denn auch der Haupt-Schuldner mit einigerley dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zu hören, ob er auch keine Güther hätte, er auf Ansuchung des Bürgen und mit Rath der Verordneten mit Bestrickung eingenommen und vergewissert, und da befindlich, daß er nicht zureichen und langen könt, gegen ihn folgender Ordnung nach verfahren werden.

Carcer obæratorum

7. Von denen, die nicht zu zahlen haben. Wann der Schuldner ausgeklaget, und sichs befinden würde, daß er nicht zu bezahlen hätte, soll er auf der Gläubiger Anhalten ins Amt gefordert, und ihm allda von derselben Zeit an in den nechstfolgenden 6. Wochen Bezahlung zu thun auferleget, da er solches nicht thut, mit Rath der Verordneten in Bestrickung genommen, und ob er bey seinem Gläubiger keinen Nachlaß erhalten könte, sie wolten sich auch in andere Wege nicht behandeln lassen, ins Schuld-Gefängniß geleget, und darinnen auf sein eigen Kosten, ohne der Gläubiger Zuthun enthalten werden, bis so lange er die Gläubiger befriedige, oder sich sonst mit ihrem guten Willen vertrage und abfinde, darwider ihn die Abtretung seiner Güther, in Rechten Cessio bonorum genannt, nicht helffen noch schützen, als welche keinem Schuldner zu Hülffe kommen, sondern gäntzlich verschrencket und abgeschnitten seyn soll.

§. 10. Nach der erneuerten Landes-Ordnung von Ao. 1597.

Blasphemia

1. Von Gotteslästerungen, Schweren und Fluchen. Sollen diejenigen, so lästern, schweren und fluchen, auf die Sonntage oder Fest, so lange das Amt währet, vor die Kirchhöfe, oder wo nicht Kirchen sind, eine Stunde oder zwo vor den Höfen der Kretzschmare oder den Dorff-Auen an die aufgerichteten Seulen gestalt, und also andern zur Abscheu damit verhöhnet und gestrafft werden.

Dieta provincialis Necessitas comparendi

2. Von den willkührlichen Land-Tägen. Sollen

1. Alle Landsassen zu rechter Zeit dazu einkommen, und folgends des willkührlichen Land-Tages bis zum Beschluß abwarten, und welcher auf bestimmte Zeit nicht zur Stelle kömmt, dem Land 20. Thlr. willkührliche Pön verfallen seyn.

Excusatio

2. Da aber iemand erhebliche Verhinderung hätte, als GOttes Gewalt,

Gewalt, GOttes oder der Obrigkeit Dienst, seiner Ehren, Leibes, Weibes, Kinder oder Nahrung wahre unvermeidentliche Nothdurfft, solche seine Ehehaft durch ein Schreiben oder durch einen guten Freund auf den willkührlichen Land-Tagen anmelden, und da befunden, daß es erheblich ist, ihn die Entschuldigung der Pön zu demselben mahl befreyen. per legitima impedimenta

3. Es bleiben aber einer oder wenig aussen, oder einer oder mehr warten des Beschlusses der Land-Täge nicht ab, dennoch die Erscheinenden und Abwartenden Vollmacht haben, von gemeiner Land-Stände wegen zu schliessen, und die Abwesenden nichts wenigers als die Anwesenden demselben zu geleben schuldig seyn. Conclusum præsentium

3. Die Unterthanen und ihre Kinder betreffende. Sollen Subdit

1. Alle und iede Unterthanen und deroselben Kinder für allen andern der Herrschafft um gebührliches Lohn dienen, auch dieselben, wann sie vierzehen Jahr erreichen, für die Herrschafft, oder Deroselben Gefallen nach, für gehegtes Gedinge sich gestellen, daselbst gerichtlichen angeloben, daß sie sich ohne Wissen und Willen ihrer Herrschafft ausser Landes nicht begeben und in Dienst versprechen. Oblatio servitiorum

2. Wider den, so sich ungehorsamlich erzeiget, oder solchem gethanen Angelöbniß nicht nachkömmt, mit gebührlichen Einsehen und Straffe verfahren, derjenige auch, der sich ohne der Herrschafft Einwilligung in andere Wege begeben, es sey Mannes- oder Weibes-Personen, seiner Erbschafft und anders seines Zustandes verlustig gemacht, oder da er durch vorgenommenen Zwang und Mittel nicht zu Gehorsam gebracht werden möchte, für gehegtes Geding ordentlich geladen, und im Fall nicht Gestellens und ferner Ungehorsam in die Acht und Verfestigung erkläret, und demselben nach wider ihn exequiret werden. Pœna inobedientiæ

3. Jedoch wann der Unterthanen oder derselben Kinder Nutz und Bestes, umliegende Land und Nachbarn zu besuchen, oder etwas zu sehen oder lernen, es in der Herrschafft Gefallen stehen, ob es ihnen zu vergönnen, auf welchen Fall ihnen die Herrschafft ohne sonderbare Unkosten einen schrifftlichen Schein geben, sie auch auf ihre Wiederkunfft ihres Verhaltens, wo sie gewesen, wiederum Kundschafft und Zeugniß zurück an ihre Herrschafft bringen, auch über die vergunste Zeit ferner nicht aussenbleiben, sondern sich wiederum einzustellen verpflichtet seyn. Licentia provincias exteras visitandi

4. Die Hausgenossen anderer Gestalt nicht, sie hätten dann Los-Briefe von ihrer Herrschafft vorzulegen, bey Vermeidung gebührlicher Straf angenommen werden. Receptio inquilinorum

5. Auch der Hausgenoß jährlichen sechs Tage Handarbeit umsonst zu thun, ausser dessen aber für allen andern der Herrschafft ums Lohn zu arbeiten, auch einen weissen Groschen an Zinsen zu zinsen schuldig seyn, ihnen aber und den andern um halben Gewinst zu säen, ohne Vorwissen der Herrschafft bey Verlust des Zuwachses nicht vergünstet seyn. Operæ & census

4. Das Gesinde belangende. Famulitium

1. Soll keiner dem andern sein Gesinde, bey Vermeidung 20. fl. Straf abspennig machen, auch nicht über vier Wochen zuvorn, Abalienatio

vorn, als es würde ausgedienet haben, um Dienst anlangen und miethen.

Prælatio prioris conductoris operarum

2. Welches Gesinde alsdann zugesaget oder einen gewissen Groschen darauf nimmt, das soll auch dasselbe Jahr ausdienen, und ob sichs wegerte, oder an andern Orten auch Dienst zugesaget oder gewissen Groschen nehme, es doch der erste, es diene, wo es wolle, abzufordern haben.

Avocatio

3. Wann sie bey andern in Diensten seyn, ehe sie von der Herrschafft in Dienst begehret worden, eher nicht, dann auf die Zeit, wann sie ausgedienet haben, abgefordert, doch ihnen und ihrer Dienst-Herrschafft dasselbe aufs wenigste ein Monat vor der Zeit angemeldet werden.

Dimissio ante tempus

4. Ob einer ein Gesinde für der Zeit, und ehe es ausgedient, urlauben wolte, und sich Herrschafft und Dienstbote des Abzugs und Lohns halben mit einander selbst nicht vergleichen könten, es auf der Aemter Erkäntniß stehen, und da befunden, daß die Herrschafft nicht gute Ursach hätte, er dem Gesinde sein voll Lohn geben, wo er aber gute Ursach hätte, nur so viel Lohns, als es bis auf die Zeit nach Gestalt des Gedinges austräget, entrichten.

Seductio

5. Diejenigen, so die Unterthanen, derselben Kinder und Gesinde abfordern und wegführen, aufgehalten, und zu Gefängniß und zu gebührlicher ernster Guthes- und Leibes-Straffe gebracht.

Satio frumenti

6. Daß man dem Gesinde, Knechten und Mägden auf die Forberge eine Anzahl Hafer, Lein und anders Getreide über den versprochnen Lohn zu säen pfleget, abgeschafft, und ein iedes Gesinde an seinem hernach beschriebenen Lohn begnüget seyn.

Venatio & piscatio in fundo alieno

5. Von Weydewerck und Fischerey.

1. Soll durchs gantze Jahr keiner dem andern ohne sein Vorwissen und guten Willen oder Erlaubniß unbefugter Weise auf dem seinen hetzen, jagen, schiessen, fischen oder einerley ander Weydewerck treiben oder treiben lassen.

tempore prohibito

2. Die Herrschafften von Fastnacht bis auf Bartholomäi mit Hetzen, Jagen und allerhand Weydewerck, ausserhalb was einer im Fall zu Ehren Wildpret bedürffen möchte, welches ihm auf dem seinen erlaubt seyn soll, still halten, und sonderlich des Getreidichts und armer Leute Schaden verschonen; desgleichen keiner aufm Lande noch in Städten zu itzo angezogener unrechter und verbotener Zeit von Hasen und Feder-Wildpret nichts einkauffen,

Personæ, quibus interdicta venatio

3. Die Unterthanen, Hausgenossen und alle ledige Personen Weydewerck, wie das Nahmen haben mag, und Fischereyen zu keiner Zeit nicht üben noch pflegen, allein ausgenommen auf den Fincken-Herden, auf der Spreu und Leimstangen zu stellen, soll ihnen zugelassen seyn, doch auch nicht im Wiederzug und keinesweges vor Johann. Baptistæ, und wo die Unterthanen selbst erbliche Fischereyen zu Recht hätten, darinnen ihnen hierdurch nichts benommen seyn.

Instrumenta piscatoria & venatoria

4. Kein Fischzeug, Büchse noch Armbrust, Geschoß, Hürden, Lauschen, Schlägebäume, Wachtelpfeiffen noch Schlingen, damit das lauffende und fliegende Wildpret gedämpffet, bey den verzeichneten Personen und Gebauersleuten gebrauchet, auch von ihnen durchaus keine Feld-Eyer, noch desselben

junge

junge Geflügel und Wildpret auf den Felden, Heyden, Lugen, Teichen genommen und umgebracht.

5. Die Herrschafften alle Geschoß, desgleichen Netzen und anders zu Fischereyen und Weydewerck gehörig, von ihren Unterthanen abfordern, und ihnen nach Würden bezahlen.

6. Wann eine Herrschafft zu seiner eigenen Nothdurfft auf dem seinen, oder mit vorgehendem Wissen und Erlaubniß, auf eines andern Grund zu schiessen oder Weydewerck zu treiben, die Weydleute, Schützen und andere Unterthanen abgefertiget, ihnen ein besiegelt Bekäntniß geben, ohne dasselbe oder sonsten, glaubwürdigen Bericht aber, insonderheit wenn sie von der gewöhnlichen Landstrassen auf zwey Gewende weit angetroffen, ihnen das Geschoß und Gezeug samt dem Wildpret, Fischen und Krebsen genommen, und dieselben Verbrecher gestrafft werden. Testimonium ad venandum emissorum

§. 11. In der Nieder-Lausitzer Landes-Ordnung von Ao. 1651. sind folgende Titel:

1. Von Gottes-Lästerung, Fluchen und Schweren. Soll derjenige, so den Nahmen Gottes, dessen Marter, Wunden und Sacramenten mit Schweren, Fluchen und Verwünschen mißbrauchet, vor den Kirchhöfen iedes Orts, so lange das Amt gehalten wird, oder wo keine Kirchen, vor den Höfen der Kretzschmar oder Schultzen, mit den Hals-Eisen, an aufgerichteten Seulen, drey Sonntage nach einander, wann die Leute am meisten zusammen zu kommen, ein Stunden vier bestraffet, und andern zur Abscheu öffentlich vorgestellet werden. Pœna blasphematorum & maledictorum

2. Von Unterthanen und deroselben Pflichten, Diensten und Bothmäßigkeit, s. Herren-Gewalt §. 9. Subditorum conditio

3. Von den Unterthanen Kinder Diensten und Schuldigkeit. Liberi subditorum

1. So sie ausser der Bauerschafft und Feld-Arbeit ein anders redliches Gewerb und Handthierung zu lernen, und selben beständig nachzusetzen gemeynet, sind sie nicht zu hindern, sondern vielmehr von der Obrigkeit mit Ertheilung gehöriger Kundschafft und Laß-Brief in solchem ihrem Vorhaben zu befördern, ausser dem aber sollen sie bey niemand anders ums Lohn dienen, sie haben sich denn bey der Herrschafft zu Dienst anerboten, iedoch wenn binnen 14. Tagen sie keine richtige beständige Antwort erlangen, ihnen frey und offen stehen, sich anderswohin zu vermiethen. Licentia aliud vitæ genus eligendi

2. Wenn in währenden Dienst ein Knecht oder Magd durch Verehligung ihr zeitliches Glück zu suchen, und selbst den Hausstand anzunehmen gemeinet, mögen dieselbe durch ihre Dienst-Herrschafft nicht davon abgehalten und verhindert werden. Matrimonium

3. Soll des Vaters ältester oder jüngster Sohn, welcher nach iedes Kreises Herkommen und Gewohnheit das väterl. Guth vor den andern Kindern anzunehmen schuldig, ob er gleich in eine andere Herrschafft heyrathet, dennoch bey des Vaters Guth bleiben. Fundus paternus

4. Den Knecht oder Magd, so sich ohne der Herrschafft Consens und Bewilligung in frembde Dienste einlässet und begiebet, die Obrigkeit iederzeit aufzutreiben, anzuhalten, und zu seinen Diensten zu gebrauchen und zu erfordern befugt seyn. Avocatio

5. Die mit Zulaß- und Nachsehung der Herrschafft bey andern in Dienst befindliche eher nicht, dann auf die Zeit, wann sie ausgedienet Denunciatio revocationis

gedienet haben, hinwieder begehret und abgefordert, und solches so wohl der Herrschafft als dem Dienstboten, 6. Wochen zuvor angedeutet werden.

Famuli Discessus ante fin. ann.

4. Von Dienstbothen und Gesinde.

1. Soll ein Dienstbote ein gantzes Jahr ausdienen, und Herr oder Knecht die Auf- und Loskündigung 6. Wochen vor Ausgang des Jahres thun, der vor der Jahres-Zeit austretende und entlaufende Dienstbote wieder zurück geholet und auszudienen angehalten,

Conductio ad brev. temp.

2. Kein Dienstbote auf ein viertel oder halbes Jahr, Wochen- oder Tage-Lohn gemiethet,

Merces ante temp. disced.

3. Dem, so aus ehehafftlichen rechtmäßigen Ursachen, als durch Heyrath das Jahr auszudienen verhindert wird, mehr nicht dann das ordentliche Lohn von Zeit seiner würcklich geleisteten Dienste gereichet,

dimissorum

4. Dem ohne gnugsame rechtmäßige Ursache vor Ausgang des Jahres enturlaubten das völlige Jahres-Lohn entrichtet,

Locat. duob. fact.

5. Das sich zu zweyen Herren vermiethet, dem ersten zu dienen und dem andern einen andern Dienstboten zu schaffen, angehalten.

Merces determinata

6. Uber das unten gesatzte Lohn weder mehr begehret, noch gegeben,

Satio frumenti

7. Die Aussaat des Gesinde-Getreydes an Lein, Gerste, Hafer oder andern abgeschafft,

Emigratio

8. Dem Gesinde, sich in frembde Länder zu begeben nicht gestattet, sondern im Lande zu bleiben angehalten, auch die Auftreiber und Mäckler gestrafft,

Receptio inquilinorum

9. Keine ledige Person und Herrnlos-Gesinde zum Hausgenossen aufgenommen, noch von den Unterthanen ihres Gefallens gehauset und geherberget,

10. Von der Unterthanen Kindern, wenn sie im Dienst begriffen, dieser Ordnung auch nachgelebet.

Pastores

11. Von ieder Gemeine gewisse Hirten gehalten, und die Zechhütung abgeschafft, wo aber ein und das andere Dorff um Zechweise hüten wolte, es unbeschadet und ohne Abgang der Herrschafft Diensten geschehen.

Opiliones

5. Von Schaafmeistern, dero Knechten und auch andern Viehe-Hirten und ihrer allerseits Lohn.

Conductionis tempus

1. Sollen die Schäffer so wohl dero Gesinde allezeit entweder bey der Leichtung oder der ersten Wollschaar iedes Kreises Gewohnheit nach gedinget und angenommen werden.

Testimonium

2. Kein Herr und Hauswirth einigen Schäffer und Hirten, ohne vorgezeigte richtige Kundschafft und Erlaß-Brieffes bey Straffe annehmen und dingen.

Rationes pecorum demortuorum

3. Nicht mit des abgegangenen Viehes Ohren, sondern mit den Fellen berechnet, und wenn es verrecket oder verworffen, der Herrschafft das Aaß gewiesen,

Ferrum signatorium

4. Von den Grob- und Klein-Schmieden keinem Schäffer, Hirten oder Schäffer-Knecht einiges Zeich-Eisen, ausser der Herrschafft eigenes Begehren, verfertiget.

Conventio inter Dominum & opilionem

5. Wenn der Schäfer mit der Herrschafft Viehe besetzen, und nicht auf die halbe Wolle und Lämmer seine eigene Schafe zu halten geben will, die Besetzung auf das 5. 6. oder 8. verrichtet, und unter das fünffte zu besetzen nicht begehret.

6. Welcher

6. Welcher Schäffer nicht auf das fünffte, sechste oder achte besetzen kan, oder auch die Herrschafft so viel Schaaffe nicht hat, die Schaafe um halbe Wolle und Lämmer, und iedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Küchen-Speise gegeben.
7. Den Schäffer-Knechten aufs meiste mehr nicht, als ein Viertel von Schaaffen, und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verstattet, Servi
8. Den Gemeinden das Vieh nach der Zeche zu hüten nicht frey gelassen, Pastio per vices
9. Der Schäfer, er habe allein besatzt oder auf die Helffte Nutzung seiner Schaaffe zu halten gegeben, so auf Befehl und Erfordern der Herrschafft sich zu gewöhnlicher Zeit mit den Schaaffen zu horten verweigert, mit Auspfändung und Hinwegnehmung seines Viehes darzu angehalten werden. Crates
10. Jeder Schäfer bey dem Heumachen und Loben sich befinden, Fœnisecium
11. Den Schäfern nicht verstattet werden, sich in die wüsten Dorfschafften zu begeben und die Weide daselbst um geringen Abtrag zu brauchen, sondern sie sich zu einer gewissen Herrschafft vermiethen. Opiliones vagantes
12. Den Schäfern und Hütern alle Verbündniß, Veränderung, Verknüpffung und Innung zu halten und zu machen, und sich eines gewissen mit einander wider diese Verordnung zu vergleichen, verboten seyn. Societas pastorum
13. Kein Schäfer noch Hirte einiges Gewehr, als Büchsen, Sebel, Degen und Spitzbarten, auch kein Bauer noch Müller sich der Büchsen gebrauchen, weiln sie derselben gemeiniglich zum Hasen und Entenschiessen mißbrauchen, Tela
14. Allen Herrnlosen Gesindlein das freye Schiessen auf ander Leute Grund und Boden, dadurch sie das Wildpret vernösen, bey Leibes-Straffe verboten. Explosio bombardarum
15. Der Schäfer Innung und Vergleichung keinen vor einen Hirten oder Schäfer passiren zu lassen, dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäfer gewesen, daferne er nicht die Gülde bey ihnen gewinne, Item diejenigen, so sich nicht ihrer Meinung nach vermiethen oder die Schaafe verpachten, zu straffen, aufzutreiben und zu verjagen, cassiret seyn. Conventiones pastorum illicitæ
16. Schäfer und Hirten keinen Hund bey dem Viehe ledig gehen und lauffen lassen, sondern allezeit am Strick führen. Canes
17. Die Ansteckung der verwüsteten Aecker und alten Grases, ohne der Obrigkeit Vorbewust nicht vornehmen, sonst und wenn sie die Wärm-Feuer nicht recht ausgelöschet, den verursachten Schaden ersetzen, Concrematio graminis
18. Zu Haltung dieser Ordnung durch iedes Orts Gerichts-Obrigkeit angehalten. Magistratus
19. Wenn die Herrschafft durch die Finger siehet, sie durch die Gleitsleute und Ausreuter dem Ober-Amte angegeben, Conniventia
20. Die halsstarrigen Schäfer und Hirten in Hafft gebracht, und bis sie Caution bestellet zu gehorsamen, gefänglich gehalten, Contumacia
21. Der sich aus Muthwillen aus dem Marckgrafthum mit seinem Vieh zu wenden unternimmt, an den Päss[en] und Zoll-Städten mit samt dem Vieh angehalten. Emigratio

22. Die

Collusio

22. Die Obrigkeit, so anderer gestalt einen Hirten oder Schäfer bestellet und annimmt, nebst demselben gestrafft werden.

Merces famulorum

6. Vom Lohn der freywilligen Dienstboten.

1. Hat es wegen Säens vor das Gesinde oder Darleihung des Ackers, bey obiger Versehung sein Bewenden.

Vinitores

2. Sollen auch die Wintzer und Weinmeister, Vögte, Fischer, Schützen, Reisige Knechte und dergleichen ihren Lohn nicht steigern,

Hortensia

3. Den Wintzern und Weinmeistern etwas von Garten-Gewächsen und Früchten unter die Weinstöcke zu säen verboten.

Pecus alendi licentia

4. Dem Gesinde über ihr ordentlich Lohn, Schaafe oder Vieh zu halten, oder auszufüttern oder Jahrmärckte und Neu-Jahr-Geschencke oben einzugeloben und zu versprechen, oder zum Fastnachten, Pfingsten oder Wochen-zechen zu geben, keiner Herrschafft verstattet seyn.

5. Ist, wie es sonst mit Mieth- und Annehmung des Gesindes zu halten, allbereit oben Versehung gethan.

Opifices Merces diurna

7. Von Handwerckern, Tagelöhnern und Bothen.

1. Soll die Verweigerung der Arbeit ums Tagelohn, und daß die Handwercker alles überhaupt verdingen wollen, verboten seyn, und wird, was einem Zimmermann, Tischler, Mäurer, Teichgräber,

Falcator

2. Einem Korn- und Gerste-Meiher ohne Speisung,

Triturator

3. Einem Trescher bey langen und kurtzen Tagen zu geben, gesetzt.

Linteo

4. Sollen die Leinweber niemand mit dem Lohn übersetzen,

Nuncius

5. einem Bothen vor iede Meile 2. gl. und ausserhalb des Landes 2. gl. 6. pf. und des Tages Warte-Geld 3. gl. gegeben.

Adespoti

6. Die Obrigkeit auf dem Lande und in Städten kein Herrnlos Gesindlein sich einschleichen und aufhalten lassen.

Molitores

8. Von Müllern, ihren Metzen und Mahl-Geld.

1. Sollen die Müller auf dem Lande und in Städten, die Läuffte weiter nicht, denn zwey Zoll weit vom Stein, noch hohle Säulen, worauf der Schrot-Kasten stehet, halten und gebrauchen.

Lapis molaris

2. So offt ein Stein behauen wird, solchen mit Steinmehl beschütten, und ehe solches beschehen, zu Nachtheil und Schaden der Mahlgäste kein Getreyde darauf schütten und mahlen,

Ordo ad molam venientium

3. Seine Mühl-Gäste nach der Ordnung, wie sie das Getreyde eingebracht und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen befördern, und keinen um Geschenck, Gunst und Freundschafft willen den andern vorziehen,

Semodius

4. Eine rechte ordentliche Metze, damit er abmetzet, iedes Orts Maas und Scheffel nach haben und halten, und mit dero Ergrösserung niemand bevortheilen, auch über solche Metze mehr nicht, als bräuchliches Beutel-Geld einen Groschen oder 6. pf. zu nehmen, wo aber das Beutel-Geld nicht bräuchlich, es auch nicht eingeführet werden.

Modius

5. Ein ieder hohes und niedriges Standes, seinen Scheffel mit der Kreis-Stadt Scheffel, in welchem Kreise er seßhafft, gebührlich eichen und zeichnen lassen, und sich keines andern gebrauchen, noch den Unterthanen zu brauchen verstatten.

Landpfleger, Præses Provinciæ, cf. Reichs-Pfleger.

Land-Recht, Jus Provinciale.

§. 1. Es sind zwey Land-Rechte sonderlich bekandt, das Sächsische und das Schwäbische, das letztere ist ein Theil des Schwabenspiegels, s. Schwäbisches Recht. Jus Provinciale

§. 2. Das Sächsische Land-Recht ist ein Theil des Sachsen-Spiegels, Saxonicum
bestehet aus drey Büchern, iedes Buch aber aus gewissen Articuln, und handelt das erste Buch Lib. 1.

a. 1. vom weltlichen und geistlichen Gerichte, Duo gladii
2. von deren zu gewissen Jahres-Zeiten obliegenden Besuchung, Synodus
3. von den Heerschilden und der Lippschafft, Clypeus militaris
4. ob Mißgeburten, Zwärge, Kröpel, Stumme, Blinde, Gebrechliche und Aussätzige Lehns- und Erbes-fähig, Nani &c.
5. daß des Sohnes Kinder nebst den Söhnen Kindes-Theil, der Tochter Kinder aber nicht erben, und wie es mit der Gerade zwischen Schwestern und mit den Pfaffen zu halten, Portio virilis
6. ein Erbe des Verstorbenen Schulden nur so weit das Erbe an fahrender Haabe reichet, Diebstahl, Raub und Spiel-Schulden aber nicht bezahle, und die Schuld mit 72. Zeugen zu beweisen, Ludo perdita
7. was einer gelobet, er auch halten müsse, iedoch sich dessen, was nicht vor Gerichte zu Stande gebracht worden, mit seinem Eyde entziehe, Pactum
8. vom Beweis gerichtlicher und aussergerichtlicher Händel, Probatio
9. ob ein Erbe zur Ubergabe des von dem Verstorbenen verkauften Erbes oder Lehns verbunden, Traditio
10. daß ein Sohn die vom Vater erhaltene Kleider und Rüstung nicht in gemeine Theilung bringen dürffe, Collatio
11. der Vater den Kindern bey ihrer Absonderung ihr mütterlich Guth ausantworten müsse, Separatio
12. wenn Brüder ein Guth gemeinschafftlich besitzen, dasjenige, was einer mit seinem Weibe bekömmt, dazu nicht zu rechnen, auch was einer verspielet oder verschencket, ihm allein abgehe, Bona indivisa
13. Abgesonderte Kinder, wenn sie mit den übrigen erben wollen, das vorher empfangene in gemeine Theilung bringen müssen, und wenn sie Verzicht geleistet, gar nicht zugelassen werden, Collatio
14. ein Sohn, der das Lehn allein bekommt, seinen Brüdern ihr Theil heraus gebe, Divisio
15. wie wegen geliehener, versetzter oder in Verwahrung gegebener Sachen Beweis zu führen, Commodatum
16. daß ein rechtes Kind seines Vaters Stand behalte, Jura patris
17. der Vater der Mutter, der Sohn der Tochter in der Erbschafft vorgehe, die übrigen aber ohne Unterscheid des Geschlechts zugelassen werden, Prælatio sexus
18. die Sachsen, 1. die Ausschliessung der Weibs-Personen von Erbschafften, 2. die Ablehnung eines ausser Gerichte getroffenen Handels mit einem Eyde, ob es gleich erweislich, 3. die Gewohnheit, ein gescholtenes Urthel durch den Kampff auszumachen, beybehalten haben, Jus triplex Saxonum
19. das Schwäbische Recht von dem Sächsischen, ausser in Erbe nehmen und Urthel schelten, nicht abgehe, Differentia jur. Suev. & Sax.
20. was ein Mann von Ritters-Art und ein anderer dem Weibe zur Morgengabe geben möge, Dos

Dotalitium — 21. daß eine Frau die mit der Erben Einwilligung ausgemachte Leibzucht auch nach der Ehescheidung behalte,

Trigesimus — 22. wie es nach eines Mannes Absterben mit Ausrichtung des Begräbnisses und sonst zwischen der Witwe und den Erben binnen dem dreyßigsten, und hernach mit dem Gesinde-Lohn, Mustheile, und dem Heer-Geräthe zu halten, und wenn dieses letzte unter viele zu theilen, der älteste das Schwert voraus hinweg nehme,

Tutor anee-logistus — 23. daß ein Vormund jährliche Rechnung ablegen müsse, ausser wenn er des Kindes Erbe ist,

Donum matutinum — 24. was zu Morgengabe und Gerade gehöre,

Monachus — 25. in wie weit derjenige, so sich in den Mönchs-Stand begiebt, sich dadurch seines Lehns und Erbes begebe,

Monialis — 26. daß eine Nonne, wenn sie Aebtißin, und ein Mönch, wenn er Bischoff wird, Reichs-Lehn haben mögen,

Utensilia Res expeditoriæ — 27. eine Weibs-Person die Gerade auf ihre nächste Nifftel, das Erbe auf den nächsten Anverwandten; ein Mann von Ritters-Art das Heer-Geräthe auf den nechsten Schwertmagen, und das Erbe auf den nächsten Bluts-Freund vererbe: der aber nicht von Ritters-Art, kein Heer-Geräthe verlasse,

Bona vacantia — 28. Heer-Geräthe, Erbe und Gerade in Ermangelung tüchtiger Erben, dem Richter auszuantworten, der es Jahr und Tag, Abwesenden aber bis zur Wiederkunfft unverthan aufbehalten muß,

Præscriptio — 29. ein Grund-Stücke in 30. Jahren, Jahr und Tag verjähret werde, wider das Reich und einen Schwaben aber kein Verjährung stat habe,

Advena — 30. ein Ausländer, als Beyer, Schwabe und Francke, das Erbe nach Sächsischem Rechte empfange,

Hereditas uxoris — 31. ein Weib nur Gerade und unbeweglich Guth auf ihre Anverwandten vererbe, und ohne des Mannes Willen nichts weggeben dürffe,

Dotalitium — 32. das Leibgedinge nur auf Lebenszeit bekomme,

Posthumus — 33. ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind sein Erbe auf die Mutter verfälle und das Gedinge an dessen Lehn breche,

Alienatio cum venia heredum — 34. einer sein Guth mit der Erben Erlaubniß zwar ohne des Richters Urlaub vergeben könne, doch eine halbe Hufe Landes und eine Hofstadt darinnen vor sich behalten, und daß ein Lehns-Herr das zu Lehn aufgetragene Guth Jahr und Tag in seinen Gewehren haben solle,

Metalla — 35. Tieffer, denn ein Pflug-Schaar gehet, vergrabene Schätze der Erden zu der Königlichen Gewalt gehören,

Partus præmaturus — 36. frühzeitige und spät gebohrne, ingleichen

Liberi adulterini — 37. mit einer Ehebrecherin und genothzüchtigten Weibs-Person, die man hernach ehliget, erzeugte Kinder keine rechtmäßige Kinder,

Beneficiis juris excluſus — 38. von rechtlosen (ehrlosen) Leuten,

Expurgatio — 39. daß die, so durch Rauberey oder Diebstahl dergleichen worden, ihre Unschuld hernach anders nicht als durch glüendes Eisen, wallendes Wasser oder Kampff retten mögen,

Desertor — 40. von Treulosen und Heerflüchtigen,

Falsus tutor — 41. daß man einen untreuen Vormund balemunden oder absetzen,

Tutor senis — 42. einem ieden vor seinem 21. und wenn er will, nach seinem 60. Jahre wieder,

sexus — 43. einer Weibs-Person, so offt sie ihren rechten Vormund nicht zur Hand hat, und

44. wenn sie über denselben klaget, oder mit dem Manne contrahiret, als den — dativus
45. ein Eheweib zum Vormunden hat, — maritus
46. Jungfrauen und Witwen zu ieder Klage Vormunden zuzuordnen, — ad litem
47. ein Eyd nicht von ihm, sondern der Weibs-Person selbst zu leisten, — Juramentum
48. unehlich gebohrnen und Rechtlosen, auch lahmen Leuten keine Vormunden zu setzen, — Qui sine tutore relinqu.
49. einem Verwundeten zu dem vorhabenden Kampffe so lange, bis er im Stande seyn wird, Anstand zu geben, — Inducia duelli
50. der falsche Ankläger mit der Straffe des einen andern geziehenen Verbrechens, selbst zu belegen, — Talio
51. Wer einen andern zu Kampff anspricht, seine vier Ahnen zu beweisen, — Probatio natalium
52. man sein unbeweglich Guth ohne der Erben Urlaub und ausser Gerichte nicht, fahrende Haabe aber nur so lange, als einer mit einem Schwerte umgürtet und mit einem Schilde von einem Stein oder Stock einer Ellen hoch ohne eines Menschen Beyhülffe auf ein Pferd steigen kan, vergeben möge. — Alienatio bonorum
53. Man ordentlich dem Kläger zu büssen und dem Richter zu wetten habe, — Emenda Mulcta
54. der Zinsherr seinen Zinsmann pfänden, und den zu rechter Zeit nicht bezahlten Zins doppelt fordern möge. — Censitus
55. Von des Richters, — Electio judicis
56. des Gaugrafens Wahl, — Gogravii
57. der dem belehnten Richter, und
58. ein Graf dem Könige weichet,
59. daß ein Richter allenthalben, wo er sich befindet, über liegende Gründe und eines Schöppenbar freyen Mannes Verbrechen, aber nur an ordentlicher Gerichts-Stelle richte. — Locus judicii
60. Von Vorsprechern, die einer wider Willen nicht annehmen darf, hingegen aber auch niemand sich leicht Vorsprecher zu seyn wegern, sondern wo er Recht fordert, auch Rechts pflegen und dazu verhelffen soll, — Ferendarius
61. in wie weit ein Kläger oder Vorsprecher Bürgen zu setzen verbunden, — Cautio
62. daß zu einer Klage, die einer noch nicht angefangen, niemand zu zwingen, sondern man seinen Schaden wohl verschweigen möge, — Ut ad ag. invit. nem. cog.
63. wie das Kampf-Recht zu suchen, — Duellum
64. daß man dadurch auch eines Todten Unschuld retten möge, — Purgatio mortui
65. wie der zu Kampff gefangene zu überzeugen, und wider den, so einen stellen sollen, ingleichen — Vadimonii desertio
66. mit dem in handhaffter That ergriffenen zu verfahren, — Factum manuale
67. ein Abwesender vorzuladen. — Citatio absentis
68. Von der Verfestung, — Proscriptio
69. wie über einen Verwundeten oder Todten zu richten, — Judic. sup. mortuo
70. ein Kläger in ein Guth einzuweisen, und der Beklagte auszupfänden, — Missio in possessionem
71. daß des Gaugrafens Verfestung des Grafens, und dieses des Königes Acht nach sich ziehe. — Proscriptio

§. 3. Das andere Buch — Lib. 2.

a. 1. daß kein Bündniß wider das Reich zu schliessen, — Confœderatio

Neglig.term. jud.
2. wie es zu halten, wenn der Gerichts-Tag versäumet wird,

Citatio præsentis
3. daß dem zwar gegenwärtigen aber nicht vorgeladenen Beklagten ordentlich Frist zu geben,

Liberat. a banno
4. wie einer sich aus der Acht ziehe,

Immunitas a caut. præst.
5. daß wer so viel Eigenes in einem Gerichte hat, das sein Wehrgeld übersteiget, keine Bürgen stelle,

Contradictio
6. einer die Schenckung oder das Urthel, so er ohne Widersprechen mit angesehen und angehöret, hernach nicht fechten könne,

Legitim. imped.
7. echte Noth, als Gefängniß, Kranckheit, Wallfahrt auſſer Landes und des Reichs Dienst, das Aussenbleiben im Gerichte entschuldige,

Litis desertio
8. die in des Beklagten Abwesenheit angefangene Klage bey Straffe fortzusetzen,

Contumacia rei
9. Beklagter durch sein Aussenbleiben sachfällig werde,

Feriæ
10. an gebundenen (Feyer-) Tagen nicht zu richten,

Juramenti desertio
11. wenn einer sich am Eyde versäume, oder solcher vor geleistet gehalten werde,

Reprobatio sententiæ
12. daß einer wider seinen Herrn oder Mann oder Bluts-Freund kein Urthel, so an Leib, Glieder und Ehre gehet, finden, und wie man ein Urthel schelten solle.

Pœna furti
13. Von Straffe des Diebstahls, Mords, Raubes, Mordbrands, Zauberey, Vergifftung,

Moderamen inculp. tutel.
14. daß der bey der Nothwehre begangene Todschlag mit Gewette und dem Wehrgelde zu büssen,

Pœna fractæ guarandæ
15. die Gewehrsbusse in der rechten Hand oder dem halben Wehrgelde bestehe,

Mulctæ
16. ieden Gliedes Lähmung und Verwundung ihre gesetzte Busse habe,

Ne fil. pr. patr.
17. der Sohn des verstorbenen Vaters Verbrechen nicht gelte,

Convictio
18. ohne Uberführung niemand zu verurtheilen,

Emancipatio
19. die Absonderung eines Sohnes auch mit wenigem Guthe geschehen möge,

Prælatio fratris germani
20. vollbürtige Geschwister den Halb-Geschwistern in der Erbfolge vor, und diese der leiblichen Geschwister Kindern gleich gehen,

Aedificia censiti
21. des Zinsmanns Gebäude seinen Erben, die auf dem Lehne aber den Lehnsfolgern bleiben,

Probatio
22. wie wider und mit dem Richter Zeugniß zu führen,

Secundæ nuptiæ
23. daß auch die andere, dritte und vierte Ehe erlaubt, und aus einer so wohl als aus der andern eheliche Kinder erzeuget werden,

Possessio
24. auch ein unrechtmäßiger Besitzer seines Besitzes ohne Ursache nicht zu entsetzen,

Spolium
25. welches iedoch wegen Raubes geschicht, wenn die handhaffte That zu erweisen,

Falsific. monet.
26. wie falsche Müntzer zu straffen,

Telonium
27. daß wer Brücken- und Wasser-Zoll verfähret, solchen vierfach, wer Marckt-Zoll verfähret, 30. Schillinge geben, und Pfaffen und Ritter Zoll-frey seyn sollen,

Furtum lignorum
28. wie Holtz hauen, Gras abschneiden, fischen in eines andern Wasser zu bestraffen,

Res amissæ
29. daß zuschwimmende Haabe ihrem Herrn wieder zu geben, und 6. Wochen unverthan aufzubehalten,

Jus hereditarium
30. sich einer Erbschafft ohne Anverwandschafft oder gerichtliches Versprechen nicht anzumassen,

31. eines

31. eines Verurtheilten oder Selbstmörders Erbe den Anverwandten zu lassen, gestohlne und geraubte Sachen aber, nachdem es Jahr und Tag in Verwahrung behalten worden, dem Richter zuzueignen, — Bona autochiris
32. niemand höher vor seinen Knecht stehe, als dessen Lohn ist, und dem ausser der Zeit weggejagten das volle Lohn zu geben, dem entlauffenen aber das bezahlte doppelt wieder abzufordern, — Obligatio Domini pro servo ad quantit. mercedis
33. der Knecht wegen Heyrath oder angestorbener Vormundschafft vor der Zeit aus dem Dienste gehen möge, — Discessus servi
34. wer den Knecht um des Herrn willen schlägt oder fähet, beyden Busse gebe, — Emenda
35. was eine handhaffte That sey, — Manuale factum
36. wie wider den zu verfahren, bey dem gestohlne Sachen gefunden werden, — Res furtivæ
37. daß gefundene oder den Dieben und Räubern abgejagte Sachen dem Eigenthums-Herrn gegen die Kosten, und wenn er aus andern Gerichten, gegen Abzug ein Drittheil wieder zu geben, wenn aber nach 6. wöchentlichem Ausbieten sich niemand dazu findet, dem Richter zwey Drittheil zu lassen und ein Drittheil zu behalten, — raptoribus ablatæ
38. der durch Verwahrlosung verursachte Schaden zu ersetzen, — Damnum
39. wer des Nachts Korn stiehlet, mit dem Galgen, und wer es am Tage thut, mit dem Schwerte zu straffen, von einem Reisenden aber nur der Schaden zu ersetzen, — culpa datum Furtum annonæ
40. den vom Viehe geschehenen Schaden der Herr ersetze, er nähme sich denn dessen hernach nicht weiter an, — Expulsio animalis nocentis
41. wie sich der Richter seiner Straffe halber zu eines Mannes Guthe verhelffe, — Mulctæ exactio
42. wie zu verfahren, wenn zween um ein Lehn streiten, das sie von verschiedenen oder einem Herrn haben, ingleichen — Lis super feudo
43. wenn es einer vor sein Lehn, der andere aber vor sein Erbe, einer vor sein ererbtes, der andere aber vor sein erkaufftes oder geschencktes Eigenthum ausgiebt, — allodio
44. daß an dem, was einer Jahr und Tag besitzet, ein rechtmäßiger Besitz erlanget werde, und derjenige, so die Sache aus rechtmäßigem Titel besitzet, wenn ihm solche abgesprochen wird, die erhobenen Nutzungen nicht erstatte, — justa possessio annalis
45. der dingflüchtige sachfällig werde, — Fuga judicii
46. der, so eines andern Feld unwissend ackert oder währender Klage besäet, seine Arbeit und Aussaat daran verliere, sonst aber die Saat behalte und dem andern Zins gebe, — Ager alienus
47. wer sein Vieh in eines andern Korn oder Gras treibet, den Schaden, und — Actio de pastu
48. der Hirte das Verlohrne ersetze, und vom Zehenden, — Pastor
49. niemand seine Trauffe in eines andern Hoff hengen, und einer seinen Hoff vermachen solle, — Stillicidium
50. Mahlbäume und Marck-Steine in Gegenwart des Nachbars zu setzen, und die Aeste des Zauns in seinen Hof zu kehren, — Arbores finales
51. Oefen, Schleussen und Schweinkoben 3. Fuß vom Zaune stehen und verwahret werden, — Fornaces
52. der Hopffen, so sich über den Zaun flicht, von dem, so die Wurtzeln im Hofe hat, zurück gezogen werden, und die Aeste der Bäume nicht dem Nachbar zu Schaden übern Zaun gehen, — Lupulus

Ædificia in fund. cens.
53. was man auf einem Zins-Guthe bauet, beym Wegziehen mitgenommen, Zaun, Haus und Mist aber nach der Bauren Würderung gelöset werden,

Jus proprii pastoris
54. niemand einen absonderlichen Hirten haben solle, er habe denn 3. oder mehr Hufen Eignes oder Lehns, und wie weit der Hirte den Schaden des verlohrnen oder beschädigten Viehes zu ersetzen schuldig,

Statuta sculteti
55. daß des Bauermeisters mit der meisten Bauren Einwilligung gemachte Verordnung der wenigere Theil nicht zu widersprechen,

Aggeris munitio
56. den Damm ein ieder bey Verlust seines Erbes zu befestigen und stopffen zu helffen, und wie es mit dem Abspühlen, Werdern, neuen und vertrockneten Abgange zu halten.

Possessor
57. Daß, wenn einer ein Guth von dem andern hat, der darauf beschehene Schade nur dem Besitzer zu ersetzen,

Reditus feudi
58. Land-Erben die vom Lehn verdiente Einkünffte nehmen, und wenn allerley Einkünffte vor verdient zu halten,

Denunciatio jur. censual.
59. daß der Zins-Herr und Zinsmann einander zu Lichtmesse die Aufkündigung thun sollen, und vom Ausweichen auf der Strasse,

Commodatum
60. daß man wegen geliehener und verpfändeter Sachen sich nur an den, welchem man sie geliehen oder versetzet hat, und seine Erben halten, an einem dritten aber keine Anforderung machen solle,

Læsio ferarum
61. Ob einer an wilden Thieren seinen Leib und Glieder verwircke,

Animal noxium
62. daß wer einen beißigen Hund, Wolff, Hirsch, Bär oder Affen hält, den Schaden, so sie thun, ersetzen müsse,

Procuratio mulieris
63. ein Weib nicht Vorsprecher seyn, noch ohne Vormund klagen könne,

Clamor violentiæ
64. wenn mit Gerüffte zu klagen,

Delictum infantis
65. daß ein Kind mit keiner Leibes-Straffe zu belegen, sondern der Schaden aus dessen Vermögen zu ersetzen,

Personæ privilegiatæ
66. welchen Personen und Zeiten absonderlicher Friede bestätiget,

Numerus amicorum accusati
67. daß ein wegen Verbrechens Angeklagter nicht mehr als 30. Mann mit vor Gerichte führen, diese auch keine andere Waffen, als ein Schwert haben sollen,

Licentia viatoris
68. ein wegfertiger Mann seinem Pferde etwas Korn abschneiden möge,

Pacis violator
69. ein Friedbrecher ungestrafft getödtet oder verwundet werde,

Possessio
70. seines Besitzes niemand ohne Ursach zu berauben,

Violatio pac.
71. wie wider die Friedbrecher, und

Receptator
72. diejenigen, so solche aufhalten, zu verfahren.

Lib. 3.
§. 4. Das dritte Buch

Destructio ædium ob stupr. viol.
a. 1. daß wegen begangener Nothzucht und gewaltsamer Entführung Dorffgebäude aufzubrechen, und alle bey der That gewesene lebendige Dinge zu enthaupten,

Clerici, Judæi
2. Pfaffen und Juden, die Waffen tragen, angethane Gewalt höher nicht als an einem Layen zu straffen,

Mulier prægnans
3. über ein schwanger Weib höher nicht als zu Haut und Haar, über einen Rasenden und Sinnlosen aber gar nicht zu richten, und daß ihr Vormund den Schaden ersetzen,

Evictio
4. ein Verkäuffer die verkauffte Sache gewähren,

Depositum
5. der, dem eine Sache aufzuheben gegeben, geliehen, verpfändet worden, solche wiedergeben oder den Werth ersetzen, iedoch wenn sie ohne sein Verschulden verlohren gegangen, von dem Ersatz befreyet

befreyet seyn, bey verlohrnem Pfande aber auch sein Geld ver- Pignus
lohren haben,

6. das, was dem Knechte ohne seine Schuld in des Herrn Dienste Furtum
dieblich oder durch Raub genommen wird, ihm der Herr ersetzen
solle,

7. Juden wegen erkauffter oder verpfändeter Kelche, Bücher oder Evictio a Ju-
Meßgewande Diebstahls verdächtig seyn, sonst aber ihr für die dæo præ-
Sache gegebenes oder darauf geliehenes Geld wiederbekommen, standa
und ordentlich keine Gewehr leisten,

8. auch der an einer Burg oder an einem Fürsten verübte Friedens- Castrum
bruch zu straffen,

9.-11. von Bürgen, so einen andern vor Gerichte zu bringen, oder Fidejussio
sonst Bürge worden,

12. daß erst die Klage zu erörtern, ehe der Kläger auf die Wieder- Reconventio
klage antwortet,

13. ein Verbrecher auch vor der angesetzten Tagezeit vom Kläger an- Arrestatio
gehalten werden möge, delinquentis

14. einer an seines Vorsprechers Wort nicht alsofort gebunden, Dissensus
und vor angelobter Gewehr die Klage ändern möge, principalis a

15. eine streitige Erbschafft bis zu Austrag der Sache dem Richter procuratore
zu überantworten, und wer des Heergeräthes und der Gerade Sequestratio
fähig,

16. daß der Richter den Kläger nicht abweisen, wohl aber der Be- Officium] ju-
klagte wider ihn excipiren, dicis

17. einer sich aller Orten, da er in der Acht ist, daraus ziehen könne, Liberatio a

18. wie dieses, daß einer sich aus der Acht gezogen, zu erweisen, proscript.

19. wer Urthel finden und Zeuge seyn möge, Testis

20. wer des andern Land unwissend pflüget, ohne Straffe bleibe, Ager alienus

21. ein Guth, das zween zugleich in Anspruch nehmen und mit glei- Divisio rei
chen Zeugniß behaupten, zu theilen, litigiosæ

22. wer geliehene Sachen über die Zeit behält, zwar nicht Dieb- Commodati
stahls zu beschuldigen, gleichwohl aber solche wiedergeben und usus
den Schaden ersetzen solle, der Herr auch sich derselben anmassen
möge,

23. der zu straffen, so einen verfesteten Mann wissentlich herberget, Receptio proscripti

24. die Verfestung sich in andere Gerichte nicht erstrecke, Jurisdictio

25. 26. vor den Gerichten, wo einer weder Wohnung noch Guth, Forum alie-
noch verbrochen oder sich verbürget hat, niemand zu stehen num
schuldig,

27. die Scheidung einer verbotenen Ehe den Kindern nicht schade, Separatio conjugum

28. die schuldgegebene Unehrlichkeit zu beweisen, Illegitimus

29. wo zween ein Erbe theilen sollen, der ältere theile und der jün- Jus optionis
gere wehle,

30. ein Richter allen Leuten gleich richten soll, Offic. jud.

31. eines Beklagten Erben nur, wenn sie das beklagte Guth im Be- Obligatio
sitz haben, antworten, heredum

32. ein Fremdling so lange vor frey zu halten, bis seine Leibeigen- Advena
schafft bewiesen werde,

33. wegen liegender Gründe nirgends anderswo zu antworten, als Forum rei
wo sie gelegen, auch nach desselben Landes Rechte zu richten, sitæ

34. wie einer, der sich aus der Acht gezogen, und nicht Rechtes pfle- Proscriptio
gen will, in die Ober-Acht zu thun, imperii

Laudatio autoris
35. daß bey offenbarem Diebstahl und Raube sich auf keinen Wehrmann zu beruffen,

Violatio pacis
36. wie der zu straffen, so den gewirckten Frieden bricht,

Oblatio testimonii
37. daß wer sich unerfordert zum Zeugen aufwirfft, abzuweisen, und wer unwissend des andern Vieh eintreibet, oder reiffes Korn schneidet, nicht zu straffen, sondern ihm letzten Falls zu lohnen,

Mulier prægnans non ejicienda
38. ein schwanger Weib, ehe sie des Kindes genesen, nicht aus ihres Mannes Guthe zu weisen, und daß bey Absterben der Frauen die Nifftel von der Gerade dem Manne sein Bette, Tisch, Banck und Stuhl bereiten solle,

Traditio debitoris creditori facta
39. der Schuldner, so nicht bezahlen kan, seinem Gläubiger zu überantworten,

Qualitas monetæ
40. die Bezahlung einer Schuld in der versprochenen und ausser dem in genge und geber Müntze zu leisten,

Promissio captivi
41. eines Gefangenen Gelübde zu Recht nicht beständig, auch ein Kläger, woher die Schuld rühre, anzuzeigen schuldig,

Servitutis origo
42. Leibeigenschafft ursprünglich von Zwang, Gefängniß und unrechter Gewalt herrühre,

Mulcta Simplex restitutio
43. einer zwar wegen unrechtmäßiger Anmassung, wegen Vorenthaltung geliehener Sachen aber nicht zu straffen,

Lassorum origo
44. Ursprung der Laßen und Tageworchten,

Werigeldum
45. was eines ieden Busse und Wehrgeld sey,

Stuprum violentum
46. daß Nothzucht, auch wenn sie an einem fahrenden Weibe und seiner eignen Buhlerin begangen worden, bestrafft werde,

Juramentum minorationis
47. das mit Gewalt abgenommene wieder zu geben, oder dessen Werth zu ersetzen, den der Kläger angiebt und der Beklagte mit seinem Eyde vermindert,

Damnum ab animalibus datum
48. der so des andern Vieh tödtet oder lähmet, ingleichen
49. der zu Felde gehende Hunde nicht an Stricken hält, den Schaden, den sie thun, zu ersetzen,

Pœna corp. affict.
50. über die Leibes-Straffe weder Wette noch Busse zu geben,

Werigeldum
51. der Vogel und Thiere Wehrgeld,

Electio Regis
52. von des Käysers Wahl,

Duces
53. von den Hertzogen,

F. jurisdictionis
54. von der Belehnung mit den Gerichten,

Imperat. jurisd.
55. von des Kayfers Gerichtsbarkeit über Fürsten,

Præco
56. von des Frohnboten Wahl,

Excommunicatio
57. wie ferne ein Kayser in Bann zu thun,

Princ. Imp. Episc. Abb.
58. von den Reichs-Fürsten,

Præsentia Imperatoris
59. Erwehlung der Bischöfe und Aebte,

Judicium Palantiæ
60. daß dem Kayser an allen Orten, wohin er kömmt, Müntze, Zoll und Gerichte offen seyen,

Jud. sec. eccl.
61. von Haltung des Gerichts,

Evocatio ad expedition.
62. den Pfaltzen, Fahnenlehn und Ertz-Bischoffthümern in Sachsen,

Marchio
63. daß weltliche und geistliche Gerichte zusammen halten sollen,

Mercatus
64. vom Aufgebothe zu des Reichs Dienst oder des Kayfers Hofe,

Castrum litigiosum
65. des Marckgrafen Gerichte,

Desolatio
66. daß kein Marckt dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen,

Bannum Regis
67. ein noch streitiges Haus nicht abzubrechen,
68. wie ein vertheiltes Haus abzubrechen,
69. wie bey des Königs Banne zu dingen, Urthel zu finden und zu schelten,

70. in

70. in wie weit der Sachse und Wende wider einander Urthel finden mögen, — Saxo, Sclavus
71. daß ein ieder in seiner Sprache zu verklagen,
72. ein ehelich und freyes Kind seines Vaters Schild und seiner Eltern Erbe behalte, — Idioma Clypeus patris
73. ob ein Kind des Vaters oder der Mutter Stand habe, — Conditio parentum
74. daß einer Frau nach der Ehescheidung ihr Leibgedinge, Gerade und Mustheil bleibe, — Divortium
75. ob das Leibgedinge nur in Erbe oder auch in Lehn bestehen könne, — Dotalitium
76. daß einem Weibe, die bey den Kindern ungetheilet blieben, bey hernach vorgehender Theilung alles bleibe, was ihr bey des Mannes Absterben gebühret, — Divisio viduæ cum liberis
77. daß bey Absterben dessen Verpachters, dessen Erben das verpachtete Guth so zu lassen, wie es zu geendigter Pachtzeit seyn sollen, — Locatio fundi
78. was ein Lehns-Herr und Lehnmann unverletzt der Treue thun mögen, — Fides vasallitica
79. daß bey Wiederaufbauung eines Dorffes dessen Herr zwar Erbzins-Recht verstatten, des ordentlichen Richters Gerichte aber nicht schmählern möge, — Jus censuale Jurisdictio
80. wem erblose Güther gehören, — Bona vacantia
81. von Dienstleuten, — Ministeriales
82. daß einer seinen Besitz nicht zu räumen schuldig, er werde denn darum beklagt und vorgeladen, — Possessionis relatio
83. eine geschenckte Sache drey Tage zu besitzen, die durch Klage erhaltene oder ererbte aber dessen nicht bedürffe, — Res donata
84. man durch Gewalt und Todschlag seines Erbes, Lehns oder Anwartschafft verlustig werde, — Privatio hereditatis
85. vieler Angelöbnisse durch des einen Bezahlung genug geschehe, und ein Bürge die vom Schuldner selbst beschehene Zahlung erweisen müsse, — Promissio plurium
86. wie wegen abgeerndteten, gegrabenen oder verzäunten gemeinen Landes ein Nachbar oder Dorfschafft zu bestraffen, — Ager communis
87. wie der zu straffen, der einen andern vor einem fremden Gerichte belanget, — Judicium vetitum
88. wie Zeugniß zu führen, — Testimonium
89. daß wer eine fremde Sache unwissend vor die seinige nimmet, keines Diebstahls schuldig, — Error
90. ob man einen Ermordeten begraben möge, — Sepultura
91. daß der Wirth, bey dem einer den andern erschlägt, wenn er den Thäter nicht aufhalten kan, nicht zu straffen, und ein Richter dem Lande keine neue Bürden auflegen könne. — Homicidium

§. 5. Die Articul, so Pabst Gregorius IX. verdammet, sind — Articuli reprobati
1. daß was ausser Gerichte geschehen, einer wie wissentlich es auch sey, abschweren könne, L. 1. a. 7. 18. — Purgatorium
2. der Pabst den Kayser nur in 3. Fällen in Bann thun könne, L. 3. a. 57. — Excommunicatio
3. der Bann dem Land- und Lehn-Rechte nichts benehme, L. 3. a. 63.
4. der Pabst kein Recht setzen könne, dadurch er dem Land- und Lehn-Rechte Abbruch thue, L. 1. a. 3. — Decretales juri civ. & feud. contrar.
5. ein iedes Urthel durch die meisten Stimmen behauptet werden möge, L. 1. a. 18. — Plurima vota sententi.

Duellum testimonio prævalere Pluralitas votorum Duellum

6. alles Zeugniß durch den Kampff abzulehnen, L. 1. a. 64.
7. wenn zween unterschiedene Urthel sprechen, derjenige, so die meisten Stimmen hat, Recht behalte, L. 2. a. 12.
8. den Kampff niemand ausschlagen könne, es sey denn derjenige, so ihn ausfordert, geringer, L. 1. a. 63.

Purgatio vulgaris

9. derjenige, so durch Diebstahl oder Raub sein Recht verlohren, zwischen glüenden Eisen, wallenden Wasser und dem Kampffe die Wahl haben solle, seine Unschuld damit zu retten, L. 1. a. 39.

Liberi adulterini

10. von einem Weibe, mit der einer die Ehe gebrochen und sie hernach geehliget, imgleichen

ex stupro violento

11. von einer genothzüchtigten hernach geehligten keine rechtmäßige Kinder zu erzeugen, L. 1. a. 37.

Heres

12. ein Erbe für Diebstahl und Raub nicht antworten dürffe, L. 1. a. 6.

Alienatio bonorum sine venia heredum.

13. einer, der nicht so mächtig, daß er allein auf ein Pferd steigen könne, seine Güther, ingleichen
14. solche ohne der Erben Urlaub und auffer Gerichte nicht vergeben könne. L. 1. a. 52.

Landes-Regierung, Regimen, Dicasterium provinciale, cf. Reichs-Regiment.
Landesrettung, Defensio patriæ, Servitia vasallitica.
Landrichter, Judex provincialis, Prætor præfecturæ ruralis.
Lands-Ritterschafft, Nobiles provinciæ, cf. Reichs-Ritterschafft.
Landsasse, Landsässerey, Landsassius, Landsassiatus, Prædii nobilis possessor, cf. Völlige Landsässerey.
Landscheider, Landschieder, Agrimensor, cf. Feldmesser.
Landschöppe, Scabinus provincialis.
Landschreiber, Scriba provincialis, judicii ruralis, cf. Stadtschreiber.
Landschule, Schola provincialis, Gymnasium.
Landschutz, Defensio, Custodia territorii.
Landsiedel, Landsiedellehn, Landsiedelleihe, Landsiedler, Landsiedlerey, Jus colonarium, Emphyteusis, Colonus, s. Bauer.
Landes-Sitten, Mores patrii, s. Gewohnheit.
Land-Stadt, Urbs provincialis, municipalis, cf. Reichs-Stadt.
Land-Stand, Status provincialis, cf. Reichs-Stand.
Landstein, Lapis finalis, s. Grentze.
Landsteuer, Exactio provincialis, cf. Reichs-Steuer.
Landstörtzer, Vagabundus, cf. Landstreicher.
Landstrasse, Via publica, regia.
Landstreicher, Erro, Vagabundus.
Landstube, Comitium, Judicium provinciale, rurale.
Land-Tag, Comitia provincialia, cf. Reichs-Tag.
Land-Tags Abschied, Recessus comitiorum provincialium, cf. Reichs-Abschied.
Land-Tags Bewilligung, Collecta provincialis.
Landes-Trauer, Luctus provincialis, s. Kirchen-Recht.
Landtuch, Pannus in regione confectus, s. Kleider-Ordnung.
Landüblich, In regione consuetus, Usitatus, Patrius.
Landübliche Zinsen, Usuræ consuetæ, quincunces.
Landes-Versammlung, Diæta provincialis, cf. Reichs-Versammlung.
Landes-Verweisung, Relegatio, cf. Ewige, Zeitliche Landes-Verweisung, s. Straffe.

Land-Visitation, Visitatio provincialis, s. Landes-Obrigkeit.
Landvogt, Præfectus provincialis, cf. Reichsvogt.
Landswährung, Æstimatio monetæ provincialis.
Landwehr, Munitio finium, Defensio provinciæ.
Landwein, Vinum indigena, patrium.
Landzwinger, Latrunculus, P. H. G. O. a. 128.
Land und Leute, Territorium.
Landschafft, Regio, Provincia, Status provinciales.
Landschaffts-Casse, Ærarium provinciale.
Landen, Länden, Appellere, cf. Anländen.
Länderey, Agri, Früchte, so noch auf den Ländereyen stehen, Fructus pendentes, s. Gebrauch.
Lang, Longus, Diu, cf. Uber kurtz oder lang.
Lange Weile, Diu, Otium, Diu in obligatione stare, s. Bürge.
Langwierig, Diuturnus.
Langwierige Kranckheit, Morbus chronicus, s. Vormund.
Lange Zeit, Longum tempus, ut 10. annorum, s. Verjährung.
Längern, In longum protrahere, cf. Verlängern.
Langen, Trahere, Tangere, Dare, Porrigere, cf. An-Be-Ein-Er-Ge-Ver-Zulangen, Handlanger.
Lantze, Lancea, Jaculum, Spiculum.
Lantzenbrechen, Hastiludium, cf. Ritterspiel.
Lappe, Lacinia, Cento, Frustum, Segmentum, cf. Lumpen.
Larve, Larva, Persona, Species, cf. Verlarven.
Laß, Lassen, Lasi, Glebæ adscriptitii, s. Leibeigenschafft.
Lassen, Sinere, Cessare, Laxare, cf. Ab-Auf-Aus-Ein-Er-Frey-Los-Nach-Uber-Ver-Veran-Unter-Weg-Zulassen, it. Fallen, Gelangen, Liegen lassen, Erblasser.
Laß, cf. Ab-An-Ein-Er-Ge-Nach-Ver-Unterlaß.
Laßbrief, Literæ manumissionis, Affrancamentum.
Laßguth, Prædium ad longum tempus locari solitum.
Laßhayn, Sylva locata conducta.
Laßraum, Locus locatus conductus.
Laßwiese, Pratum locatum conductum.
Laßzins, Locarium ex bonis locatis, s. Erbzins.
Laß, Läßig, Negligens, cf. Fahr-Nach-Ver-Zu-Zuverläßig.
Last, Onus, Moles, cf. Bürde.
Lasttragung, Servitus oneris ferendi, s. Befugniß.
Lastwagen, Plaustrum.
Laster, Vitium, Crimen, Flagitium, s. Verbrechen, cf. Majestäts-Laster.
Lasterstein, Lapis famosus, Lapis scandali.
Lästern, Lästerung, Crimen objicere, Convitium, s. Injurien, cf. Gotteslästerung.
Lästerer, Convitiator, Lanio suburbanus, s. Handwercker.
Latein, Latinitas, Sermo Latinus.
Lateinische Kirche, Ecclesia Latina, Occidentalis.
Lateinische Sprache, Lingua Latina, s. Urthel, cf. l. f. ff. d. Ædil. Edict.
Laterne, Laterna, cf. Nachtlaterne, s. Feuer-Ordnung.
Laterngeld, Pecunia ad conservationem laternarum destinata.
Latte, Asserculus, Tabula sectilis, cf. Sommerlatte.
Lattbäume, Arbores signatæ, s. Grentze.

Latten, Contignare, Labor inter operas vulgares non referendus, cf. Frohndienſte.
Laub, Lauben, Venia, Concedere, cf. Er-Ver-Urlaub, Erlaubniß.
Laub, Laub ſammlen, Folia arborum, Frondes, Collectio foliorum, ſ. Forſt-Recht.
Laube, Umbraculum, Pergula, Caſa frondea, cf Sommerlaube.
Laubhütte, Lauberhütte, Caſa frondea, Tabernaculum.
Laubhütten-Feſt, Lauberhütten-Feſt, Feſtum tabernaculorum, Scenopegia, σκηνοπήγια, ſ. Juden.
Lauffen, Currere, Curſitatio, Inordinata ambitio muneris eccleſiaſtici, ſ. Kirchen-Recht, cf. Gaſſen, Mummenlauffen.
Lauff, Curſus, Decurſus, cf. Ab-Auf-Aus-Be-Uber-Ver-Um-Zulauff, it. Stracker, Waſſerlauff, Ausläuffte, Land-Weitläufftig.
Läuffer, Curſor, Lapis minor deſignandis finibus adhibitus, ſ. Grentze.
Läuffte, Conſuetudo, Tempora.
Lauge, Lixivium.
Laugenkorb, Qualus.
Laugennapf, Catinus, ſ. Gerade.
Laugnen, Läugnen, Inficiari, ſ. Leugnen.
Läugbar, Inficiandus, cf. Unläugbar.
Lauren,
Lauſchen, Inſidiari, Inſidioſe imminere, ſ. Jagd-Gerechtigkeit.
Laut, Sonorus, Clarus, Sonus, Tenor.
Laut werden, Patefieri.
Lauten, Läuten, Sonare, Sonum edere, Tinnire, cf. Verlauten, Wetterlauten, Gleichlautend, Aus-Be-Einläutung.
Laute, Teſtudo, Inſtrumentum muſicum, G. Luth.
Lautenmacher, Teſtudinarius, ſ. Handwercker.
Lauter, Purus, Clarus, Merus.
Lautern, Läutern, Läuterung, Purgare, Clarefacere, Declaratio, cf. Erläuterung, ſ. Leuterung.
Lay, Laye, Laicus, Secularis.
Layen-Pfründe, Primariæ preces, ſ. Bitte.
Layen-Prieſter, Presbyter laicus.
Lazareth, Noſocomium, Noſodochium, ſ. Arme.
Lazareth-Frau, Mulier gerontica, an geradæ capax? N.
Leben, Vita, Vivere, cf. Er-Uberleben, Verlebt.
Lebens-Art, Genus vitæ.
Lebens-Mittel, Victus, Victus ſuppeditatio, ſ. Herren-Gewalt.
Lebens-Straffe, Ultimum ſupplicium.
Leb-Zeit, Lebens-Zeit, Vita, Dies vitæ, ſ. Befugniß, Gebrauch.
Lebend, Lebendig, Vivus, Schenckung unter den Lebendigen, Donatio inter vivos.
Lebendige Curmede, Laudemium ex rebus animatis coloni.
Lebendig Geleite, Conductus, qui militibus vel equitibus adjunctis præſtatur.
Lebendiges Pfand, Animal pignori captum.
Lebendig verbrennen, Vivicomburium, ſ. Straffe.
Leblos, Inanimus, Lebloſe Dinge, Res inanimatæ, ſ. Eigenthum.
Lecken, Lambere, Calcitrare, Wider den Stachel lecken, Recalcitrare, Cedere nolle.
Lede, Lehde, Ager relictus, inultus, ſ. Befugniß.

Ledig, Vacuus, Uni addictus, Solutus.
Lediger Anfall, Casus delatæ hereditatis renunciando non comprehensus, s. Erbfolge.
Ledige Dirne, Fœmina soluta.
Lediger Fall, Casus Vasallo sine liberis mortuo.
Lediger Kerl, Homo solutus, s. Unzucht.
Ledig Lehn, Feudum ligium.
Ledigkeit, Cælibatus, Status hominis soluti, Eyd der Ledigkeit, Juramentum, quo iste status asseritur, s. Aufgeboth.
Ledigen, Ledigung, Liberare, Liberatio, cf. Ent-Er-Verledigung.
Leder, Corium, cf. Sehmisch Leder.
Lederbereiter, Leder-Händler, Lederer, Coriarius, s. Handwercker.
Ledern, Coriaceus, Lederne Strümpffe, Tibialia coriacea.
Leer, Leeren, Vacuus, Inanis, Vacuare.
Leer ausgehen, Inanem dimitti in concursu creditorum.
Leere Klage, Actio inanis.
Legen, Ponere, Collocare, Interdicere, cf. Ab-An-Auf-Aus-Bey-Ein-Er-Aufer-Hinter-Nieder-Uber-Ver-Vor-Widerlegen, Handwerck, Praxin legen, Beleg, Verleger, Lage.
Legegeld, Sportulæ judiciales, s. Kosten, Gebühren.
Leg-Stadt, Civitas solutioni collectarum Imperialium destinata, s. Reichs-Steuer.
Legat, Legatus, s. Gesandte.
Legal, Legalität, Legalis, Legalitas.
Legaler Termin, Terminus legalis, s. Frist, Ladung.
Legitimation, Legitimiren, Legitimatio, Restitutio legitimorum natalium, s. Kind.
Instrumentum, quo persona se ad officium habilem docet, s. Advocat.
Procuratorium, Actorium, s. Vollmacht.
Legitimation ad causam, Legitimatio ad causam, Documentum, quo derivatio juris ab alio in alium ostenditur, s. Cession.
Lehn, Commodatum, Mutuum, Locatio, Feudum, Investitura, Laudemium, cf. An-Darlehn, Landsiedel-Lehn, Lehnguth, halbe Lehn, Antritts-Fall-Kauf-Sterbe-Theil-Lehn, Leihen.
Lehns-Auflassung, Resignatio dominii, Refutatio feudi, s. Eigenthum.
Lehnsreichung, Investitura, cf. Belehnung.
Lehn-Richter, Scultetus hereditarius, Judex feudalis.
Lehnschein, Testimonium investituræ, Schedula super impetrata investitura, cf. Lehnbrief.

Lehnwar, Lehnware, Lehnwaare, Laudemium.

§. 1. Die Lehnware ist ein gewisses Geld, so bey Annehmung eines Erb- Laudemium
zins-Guthes dessen künfftiger Besitzer dem Erbzins-Herrn vor die Belehnung damit, entrichten muß.

§. 2. Man theilet solche in die hohe und kleine Lehnware und verstehet majus
unter dieser letztern den iederzeit gewöhnlichen Schreibe-Schilling oder das minus
so genannte Einschreibe-Geld, auch hat die erstere von den Fällen, dabey sie
abzugeben, ihre Benennungen, als Kauf-Lehn, wenn selbiger bey vorge- emtoris
hendem Kauffe, Sterbe-Lehn, wenn sie nach erfolgtem Todes-Falle entweder heredis
des Erbzins-Herrn oder des Erbzins-Mannes zu geben, die man daher auch
Fall-Lehn nennet, Antrits-Lehn, wenn sie des Erbzins-Herrn Nachfolger successori
abzu- solvendum

divisionis abzustatten, und Theil-Lehn, wenn solche bey vorgehender Theilung der Erben zu entrichten, Jngemein wird solche auch Handlohn oder Lehngeld genannt.

§. 3. Nach den Römischen Rechten war solche auf den funftzigsten Theil des Werthes gesetzt, l. f. C. d. jur. emphyt. heutiges Tages aber beruhet beydes, ob sie zu geben, und wie viel derenthalber zu entrichten, auf der

simplex duplex blossen Gewohnheit und Herkommen, auch wird solche in die einfache und doppelte getheilet, und ist die erstere gemeiniglich 5. von 100.

Emphyteusis §. 4. Ob auch wohl ordentlich nur die Erbzins-Güther zu verlehnwaren, so wird doch die Lehnware auch auf schlechte Zins-Güther und wohl gar auf Lehn-Güther erstrecket.

Consuetudo §. 5. Jnzwischen sollen die Bürger in Städten und andere in Aemtern oder sonst mit der Lehnware nicht übernommen, sondern darinn die alte Gewohnheit und das unverneintliche Herkommen gehalten, und wo dasselbige mit Bestand nicht eingeführet, gar nicht, unter keinerley Schein unterstanden werden, S. L. O. 1550. t. von Ordnungen und Freyheit der Städte.

§. 6. Jnsonderheit soll nach der Sächs. sonderlichen Constitutione 1. h. t.

Introductio 1. die Lehnware, an Oertern, da sie bishero ungebräuchlich und nicht genommen worden, auch daselbst nicht aufgebracht und gegeben,

Emtio 2. wo ein Guth auf einen Erb- oder Wiederkauf verkauffet wird, ingleichen

Donatio 3. wenn einer ex titulo lucrativo das Guth erlanget, und es ihm geschencket oder in einem Testament vermachet wird, solche entrichtet.

4. Ausser diesen Fällen die neuen Besitzer sie zu geben nicht schuldig seyn, iedoch dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreib-Geld erlegen, als wo

Divisio 5. ein Guth getheilet wird, und ein ieder seinen zugefallenen Theil besitzet,

Dos 6. ein Vater seiner Tochter, die er ausstteuret, ein Guth mit giebet,

Permutatio 7. die Güther durch Permutation und Umwechselung verändert, da aber Geld mit zugegeben wird, davon hat man Lehnwar von dem Besitzer zu fordern,

Mors domini 8. der Lehen-Herr stirbet, oder das Guth verändert wird, oder seine Kinder sich theilen,

Heredis 9. der Besitzer, Zins- oder Erb-Mann stirbet, und Kinder lässet, weil sie in der vorigen Investitur begriffen, Seitwerts verwandte Freunde aber, collaterales und extranei sind, weil das Dominium in dieselbige ipso jure nicht continuiret noch gebracht wird, die Lehnwar zu geben pflichtig,

Feudum 10. das Erbzins-Guth ein Mann-Lehen ist, und ererbet wird,

Emtio a domino 11. von dem Lehen-Herrn das Erbzins-Guth oder Lehen gekauffet wird, iedoch

12. in allen solchen Fällen die Gewohnheit in Achtung gehabt, und nach derselben gesprochen werden.

Venditio in fraudem laudemii §. 7. Wenn Güther von Eltern oder andern um den halben oder wenigern Preis bloß zu dem Ende, damit man zu Abführung des vollständigen Lehn-Geldes nicht gehalten seyn möchte, verkaufft werden, soll das Guth nach seinem rechten Anschlage gerichtlich taxiret, und das Lehn-Geld vor voll gefordert werden. M. 1681.

§. 8. Wenn

§. 8. Wenn ein Kauff wegen Verkürtzung über die Helffte hinterzogen wird, und der Verkäuffer das Guth wieder bekömmt, hält man davor, daß keine Lehnwaare zu geben sey, und so gar die bereits bezahlte wieder zurück gefordert werden könne, a. l. 15. 65. §. 5. ff. d. cond. indeb. Rescissio emt.

§. 9. So mag auch bey vorgehendem Wiederkauffe die von dem ersten Käuffer entrichtete Lehnwaare nicht wieder gefordert werden, a. l. 13. C. d. act. emt. Reemtio

§. 10. Bey Lehn-Güthern hat die Lehnwaare ordentlich nicht stat und die Lehns-Erneuerung geschicht ohne Entgeld, iedoch wird dabey ein gewisser Lehn-Tax entrichtet, zu welchem Ende auch das Lehn-Guth in einen Landüblichen Anschlag zu bringen, oder dessen wahrer Werth den Pflichten nach anzugeben, cf. Gebühren §. 3. Relevium

Lehn und Würden, Investitura, in Lehn und Würden haben, Investitum esse, in Lehn und Würden reichen, Investire.

Lehnen, Mutuo dare, Conferre, cf. **Entlehnen**, **Belehnung**, s. **Leihen**.

Niti, cf. Lenen, Leinen.

Lehn, **Lehnguth**, Feudum, Beneficium.

§. 1. Lehn ist ein Recht, so einer dem andern mit gewissem Vorbehalt und unter der Bedingung besonderer ihm zu erweisender Treue unterlässet. Feudum

§. 2. Solch Recht bestehet bey Uberlassung des Eigenthums in dem nutzbaren, der Vorbehalt hingegen in dem Ober-Eigenthume 2. f. 8. 23. es werden aber auch andere Rechte vor Lehn überlassen.

§. 3. Die Eintheilungen des Lehns sind mannigfaltig. Man nennet

Adelich Lehn, das man nur Adelichen, nobile

Affter-Lehn, das ein Lehnmann von seinem Lehn wieder einem andern dazu geschickten leihet, 2. f. 34. §. similiter, und mit des erstern Lehnmannes Tode aufhöret, 2. f. 9. Subfeudum

Alt-Lehn, Altväterlich Lehn, ein Stamm-Lehn. avitum

Altar-Lehn, das einem Geistlichen zu seinem bessern Auskommen, ecclesiasticum

Amts-Lehn, das einem wegen aufhabenden Amtes geliehen wird, officii

Aufgebig Lehn, ein Oeffnungs-Lehn, aperibile

Aufgetragen Lehn, ein Erb-Guth, so einem zu Lehn aufgetragen und von ihm wieder empfangen, Lehn-R. a. 34. cf. L. R. L. 1. a. 34. oblatum

Bauer-Lehn, das Bauer-Standes-Personen verliehen wird, ignobile

Beutel-Lehn, eine Art des Zins-Lehns, censuale

Boden-Lehn, das einem an Einkünfften, corporale

Burg-Lehn, das einem entweder vor die in Defension einer Burg oder Schlosses zu leistende Dienste, oder auch aus einer Burg, burgense

Bürger-Lehn, das Bürger-Standes-Personen, civitatense

Cammer-Lehn, das einem vor die Lieferung der Herrschafftlichen Cammer, oder aus derselben, cameræ

Cantzley-Lehn, das einem vor Verwaltung des Cantzler-Amts zum Salario verliehen wird, cancellariatus

Curmede-Lehn, da jährlich ein gewisser Zins und bey Absterben des Lehnmannes das beste Pferd, Ochse oder anderes zu entrichten, curmedicum appropriatum

Eigenthümlich oder

Erb-Lehn, Erb-Mann-Lehn, darinnen anders als im ordentlichen Lehn succediret, dasselbe auch etwa gar veräussert werden mag, T. A. t. weg. d. Agn. hereditarium

Erbzins-Lehn, das stat der Dienste einen gewissen Erbzins entrichtet, censiticum

Fahn-

Seculare — Fahn-Lehn, ein weltlich Lehn, so mit der Fahne, wie hingegen ein geistliches mit dem Scepter verliehen worden,

personale — Fall-Lehn, das Schupf-Lehn,

francum — Frey-Lehn, darinnen der Lehnmann aller Dienste befreyet ist,

regale — Fürstlich Lehn, so in einem Hertzogthum, Marckgrafthum oder Grafschafft bestehet, 1. f. 14.

datum — Gegeben Lehn, zum Unterscheid des aufgetragenen,

ecclesiasticum — Geistlich Lehn, das von der Kirchen verliehen wird,

commune — Gemein Lehn, das mehrern gemeinschafftlich zustehet,

donatum — Geschencktes Lehn, zum Unterscheid des Kauf-Lehns,

soldatæ — Gnaden-Lehn, das einem an jährlichen Geld- oder Getreyde-Einkünfften verliehen wird, 2. f. 2. §. 1.

immediatum — Hand-Lehn, das einer unmittelbar und nicht durch einen Anwald von seinem Herrn empfähet,

non regale — Herren-Lehn zum Unterscheid des Fürstlichen,

aulicum — Hof-Lehn, das einem Hof-Bedienten stat einer Pension wegen seiner

Guardiæ — Charge verliehen wird, 1. f. 2.

Gastaldiæ

fiduciarium — Irr-Lehn, ein Gnaden-Lehn, das unbenannte Gedinge aber wird irrig so genannt,

emtum — Kauf-Lehn, das der Lehnmann nicht von seinem Herrn geschenckt bekommen, sondern von ihm, oder einem andern erkauffet hat, 1. f. 27.

— Wiederkaufs-Lehn, da ein Guth gegen Abstattung der Dienste, wiederkäuflich überlassen wird.

de cavena — Keller-Lehn, wenn dem Lehnmanne gewisse Einkünffte aus dem Herrschafftlichen Keller auf Lebens-Zeit gereichet werden,

pupillare — Kind-Lehn, wenn entweder der Lehns-Herr oder der Lehn-Mann unmündig,

— Kirchen-Lehn, ein geistlich Lehn oder Pfarr-Lehn,

ecclesiasticum — Krumstäbisch Lehn, eben dasselbe, sonst auch Scepter-Lehn,

cavenæ — Küchen-Lehn, das aus der Herrschafftlichen Küche gereichet wird, 2. f. 2. §. 1.

fœmininum — Kunckel-Lehn, Weiber-Lehn,

— Ledig Lehn oder

ligium — Ligisch Lehn, da der Lehn-Mann aller übrigen Vasallagen ledig gehen muß, 2. f. 99. it. das ohne Lehn-Waare gereichet wird,

masculinum — Mann-Lehn, das, wenn der Lehn-Mann ohne männliche Erben verstirbet, dem Lehns-Herrn heimfället, sonst auch Schwert-Lehn,

censuale — Martins-Lehn, eine Art des Zins-Lehns,

novum — Neu-Lehn, das der Lehnmann erst erlanget, zum Unterscheide des alten oder Alt-väterlichen,

capitale — Ober-Lehn, ein iedes Lehn in Ansehung des Affter-Lehns,

aperturæ — Oeffnungs-Lehn, das einer zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten dem Herrn, oder nur ein gewisses Schloß darinnen öfnen und ihm weichen, ihn auch wohl daselbst bewirthen muß.

censuale — Pfacht-Lehn, ein Zins-Lehn,

pignoratitium — Pfand-Lehn, das vor ein geliehenes Capital zu Lehn gegeben wird, 1. f. 11. 27. wovon ein verpfändetes Lehn zu unterscheiden.

— Pfarr-Lehn, das Jus Patronatus, damit einer beliehen wird,

censuale — Pfeffer-Lehn, ein Zins-Lehn, da stat der Dienste eine gewisse Quantität Pfeffer zu entrichten,

— Pfund-Lehn, dergleichen Zins-Lehn.

rectum, proprium — Recht-Lehn oder eigentlich Lehn, das alle Hauptstücken und Eigenschafften eines Lehns hat, als daß es

1. von einer Manns-Person erlanget,
2. umsonst, 1. f. 27.
3. auf keine gewisse Zeit, 2. f. 23.
4. von freyen Stücken gegeben, ib.
5. die Lehns-Pflicht davor geleistet werde, 2. f. 3.
6. in unbeweglichem Guthe bestehe, 2. f. 1.
7. die Dienste unumschränckt geleistet werden, 2. f. 7. 8. 51.
8. nur Manns-Personen durch Erbfolge 1. f. 1. §. 3. 1. f. 8. und zwar nur denen, so von dem ersten Erwerber herstammen, zukomme, 2. f. 11. daher es ein aus Geding und Versehung erlangtes Lehn genannt wird, ex pacto & providentia
9. nicht veräussert werden könne, 2. f. 9. auch das Ober-Eigenthum nicht, 2. f. 34.
10. bey des Lehns-Herrn oder Lehn-Mannes Absterben die Lehn zu verneuern, 2. f. 24. 40.
11. die Lehn-Waare davon zu entrichten, C. f. 1.
12. dem Lehn-Manne wegen eines Lehn-Fehlers, iedoch nicht ohne sein Verschulden entzogen werde, 1. f. 21.

und in allen diesen dem Feudo improprio entgegen gesetzt wird,

Reichs-Lehn, das einer vom heil. Reiche, Imperii

Reichs-Affter-Lehn, das man von einem unmittelbaren Reichs-Stande hat,

Reut-Lehn, da der Lehnmann so offt es nöthig, mit Pferden bereit seyn muß, masculinum

Ritter-Lehn, das niemand als dem Adel oder der Ritterschafft verliehen wird, equestre

Samt-Lehn, ein Lehn, das mehrere zusammen in Gemeinschafft haben, simultaneum

Sattel-Lehn, da stat der Dienste oder der Lehnwaare ein Pferd ohne Mann zu leisten, restrictum

Scepter-Lehn, ein geistlich Lehn, das vor diesen mit dem Scepter verliehen worden, ecclesiasticum

Schild-Lehn, eine Art des Lehns, so nicht erblich, 2. f. 74. Scutiferorum

Schirm-Lehn, Vogtey-Lehn, Protectionis

Schleyer-Lehn, Weiber-Lehn, fœmininum

Schultzen-Lehn, da einer mit dem Schultzen-Gerichte beliehen wird, Sculteticum

Schupff-Lehn, oder Fall-Lehn, das gar nicht auf die Erben kommt, non transitorium ad heredes

Schwert-Lehn, Mann-Lehn,

Seß-Setz-Lehn, gesetzt Lehn, da gewisse Dienste ausgedruckt, und die übrigen erlassen werden, conditionatum

Sonnen-Lehn, das man von niemand als von Gott und der Sonnen hat, und das wie die Sonne ewig währet, solare

Stamm-Lehn, Alt-Lehn, Alt-väterlich Lehn, das nicht mehr von dem ersten Erwerber, sondern dessen Nachfolgern besessen wird, antiquum

Steuer-Steuerbar-Lehn, da stat der Dienste gewisse Onera zu tragen, censuale

Tafel-Lehn, da etwas zur Herrschafftlichen Taffel zu liefern, quaternatum

Tochter-Lehn, das nicht auf alle Weibsbilder, sondern nach Abgang der Söhne, auf die Töchter und deren männliche Erben kömmt, filiarum

Umgehend Lehn, darinnen allemahl der älteste in der Familie succediret, ambulatorium

injuratum — Unbeschwornes Lehn, da die Lehns-Pflicht erlassen wird, 2. f. 3.

Advocatiæ armatæ — Vogt-Vogtey-Lehn, das einem Mächtigern von dem Schwächern zu Erhaltung seines Schutzes vor Gewalt gereichet wird,

tutelare — Vormundschaffts-Lehn, das einer des Vormundschafftlichen Amtes halber hat,

fœmininum — Weiber-Lehn, Mütterlich Lehn, damit eine Weibs-Person zuerst beliehen worden, oder da nach Abgang der männlichen Erben auch Weibs-Personen succediren, 1. f. 6. 2. f. 17.

seculare — Weltlich Lehn, wird dem Geistlichen entgegen gesetzt,

cum pacto de retrovendendo — Wiederkauffs-Lehn, bey dessen Veräusserung der Wiederkauf vorbehalten worden,

habitationis — Wohnungs-Lehn, da die Bewohnung eines Guthes gegen Lehn-Dienste verliehen wird,

censuale — Zins-Lehn, da gewisse Zinsen stat der Dienste zu entrichten.

in curte, extra curtem, purum, expectativa — §. 4. Noch ist ein Lehn entweder in oder ausser des Lehns-Herrn Landen gelegen, in Ansehung des Lehn-Mannes entweder ein würckliches oder nur verhofftes Lehn, cf. Belehnung.

§. 5. Im Zweiffel wird ein Guth eher vor Erbe als vor Lehn gehalten, Dec. 37. und das nutzbare Eigenthum, so gegen Versprechung besonderer Allodium Treue verliehen wird, unterscheidet ein Lehn-Guth von Zins-Erbzins-Bodenzins-Laß-Schilling-Meyer-zum Niesbrauch oder andern Befugniß, Bittweis verstatteten, umsonst geliehenen und andern Erb-Güthern.

Contractus feudalis — §. 6. Ein Lehn wird durch den Lehns-Contract, zu dem allerley vorhergehende andere Contracte, als Schenckung, Kauf, Tausch ꝛc. Anlaß geben, und darinnen der Lehns-Herr und Lehn-Mann sich gegen einander zu den gehörigen Pflichten verbinden, auch durch letzten Willen, 1. f. 25. ingleichen durch Verjährung aufgerichtet, 2. f. 26. §. Si quis.

§. 7. Es können solches auch gemeine Leute, Bürger und Bauren verleihen, a. 2. f. 3. v. Personam non obst. Lehn-R. c. 2. gleichwie eben dieselben, so wohl Geistliche, C. 28. p. 3. Weibs-Personen, Unmündige, Minderjährige, Unsinnige, Verschwender, noch in väterlicher Gewalt stehende es erlangen, und nach Gelegenheit die Dienste durch Gevollmächtigte und andere leisten, a. l. 14. §. 2. ff. d. in diem addict.

Pecunia feudalis — §. 8. Es mag unter andern auch in Gelde bestehen, 2. f. 25. welches man einen Lehn-Stamm nennet, den entweder der Lehns-Herr behält, oder einem dritten anvertrauet, so daß in beyden Fällen der Lehnmann die Zinsen und Früchte einzuheben, oder auch dem Lehn-Manne nach Gelegenheit gegen bestallte Caution gegeben, und solchen falls das Geld vom Lehns-Herrn zu Lehn gemacht wird, so daß es der Schwertmagen oder Mitbelehnten blosse Abrede nicht thut, C. 30. p. 3. auch das von einem verkaufften Lehn erhaltene, oder zu Erkauffung eines Lehns gewidmete Geld noch kein Lehn ist, ib.

Actiones — §. 9. Derjenige, dem ein Lehn zugesaget worden, hat nicht allein zu Abforderung der Sache eine persönliche Klage wider den künfftigen Lehns-Herrn, und dieser dergleichen zu Erlangung der Dienste, sondern auch nach aufgerichtetem Lehn, allerhand dingliche Klagen auf das Eigenthum, das dem Lehn zustehende Befugniß, die Gräntzscheidung, wenn ihm das Lehn gerichtlich abgesprochen wird, so er nicht umsonst erhalten, auf die Gewehrsleistung, 2. f. 8. so hat auch ein Lehnsfolger nach Gelegenheit die Eigenthums-Erbschaffts-Erbtheilungs-bey dessen Veräusserung die Wiederruffungs-wegen zugefügter Schäden, die Schaden-Klage, und einige derselben können sich durch das Jus retentionis oder Exceptiones helffen.

§. 10. Ein

§. 10. Ein Lehn endiget sich durch

1. Auflassung entweder des Lehnmannes, welche entweder dem Lehns-Herrn selbst geschicht, und das Lehn in Erbe verwandelt wird, mithin auch die Treue aufhöret, 2. f. 38. oder einem andern mit des Lehns-Herrn und der nechsten Lehnsfolger Consens, oder des Lehns-Herrn, der solchergestalt das Lehn des Lehnmannes eigen machet, Refutatio
2. wenn die Sache zu Grunde gehet, worinnen das Lehn bestunde, a. §. 3. I. d. usufr. Interitus rei
3. die Zeit, auf welche es verliehen, verflossen ist,
4. die Bedingung, unter der es geschehen, wegfället,
5. kein Lehnsfolger verhanden, so wohl auf Seiten des Lehns-Herrn als des Lehn-Mannes, 2 f. 26. §. domino. Defectus successorum
6. Annehmung des geistlichen Standes, 2. f. 26. §. qui clericus. doch in Sachsen nicht, C. 28. p. 3. Clericatus
7. Verjährung, 2. f. 33. Præscriptio
8. wegen begangener Felonie s. Lehns-Fehler.

§. 11. Bey Eröfnung eines Lehns ist der Früchte und Besserungen halber Fructus Rechtens, daß

1. die vor eröfnetem Lehn gehobene und verfallene Früchte dem Besitzer oder dessen Land-Erben bleiben,
2. wenn es durch Verbrechen verlohren wird, solche nach der Zeit des Verlustes nebst denen, so zu erhalten gewesen, dem Lehns-Herrn oder Agnaten zu erstatten,
3. wenn es durch den Tod eröfnet wird, dieselbe entweder dem Lehnsfolger oder den Land-Erben gehören, nachdem der Lehn-Mann vor oder nach dem 1. Martii gestorben, 2. f. 28. iedoch im erstern Fall die Unkosten zu erstatten; nach Sachsen-Recht aber
   1. alle natürliche Früchte dem Lehnsfolger, L. R. L. 2. a. 58. C. 32. p. 3.
   2. Acker- und Garten-Früchte den Land-Erben, wenn der Acker gepflüget und geeget, und der Garten gerodet, gesäet und geharcket,
   3. die Wein-Lese eben denselben, wenn der Lehn-Mann nach Urbani oder den 25. May, da die Ruhr geschehen, gestorben, gehöret,
   4. im übrigen, als bey brauen und Bierschencken, es bey Verordnung des Longobardischen Rechtes bleibet,
4. Früchte, so etwa alle drey Jahr gehoben worden, als Fischung der Teiche, wenn der Vasall nach der Helffte solcher Zeit verstorben, den Land-Erben zugesprochen,
5. was von den natürlichen und erbaueten Früchten verordnet, auch auf den davor einzuhebenden Pacht gezogen, Zinsen und Zehenden aber nach der Verfallzeit, welche in Sachsen bis auf den 30. oder kurtz darauf erstrecket wird, entschieden, wenn aber einer über 30. Tage vor der Verfall-Zeit stirbet, solche den Lehnsfolgern gelassen werden.

§. 12. Die Besserung durch Glück, als Anwachs, bleiben dem Lehnsfolger, wegen Aufwands aber fordern die Erben Satisfaction, 2. f. 28. §. si vasallus. er wäre denn dessen nicht bedürfftig, da er es wegnehmen lässet, oder nur den Werth der Materie, auch wenn er es bedarff, nicht alle Unkosten, sondern nur den Werth, in Sachsen aber vor Gebäude, C. 31. p. 3. und Wind-Mühlen nichts bezahlet, Dec. 53. Meliorationes

Lehns-Anwartschafft, Lehns-Anwartung, Expectativa feudi, s. Belehnung.
Lehns-Besserung, Melioratio feudi.
Lehn-Brief, Literæ investituræ, s. Belehnung.
Lehn-Bücher, Libri feudales.
Lehns-Contract, Contractus feudalis.
Lehns-Curie, Curia feudalis, cf. Lehn-Gericht.
Lehn-Dienste, Servitia vasallorum, s. Ritter-Dienste.
Lehns-Empfahung, Lehns-Empfängniß, Actus investituræ, s. Belehnung.
Lehns-Erbe, Successor feudalis, s. Lehns-Folge, cf. Land-Erbe.
Lehns-Erneuerung, Renovatio investituræ, s. Belehnung.
Lehns-Eyd, Juramentum vasallorum, s. Lehns-Pflicht.
Lehns-Fall, Mors domini vel vasalli.

Lehns-Fehler, Felonia, Delictum feudale.

Delicta feudalia

§. 1. Ein Lehn wird wegen gewisser Verbrechen verwircket, die entweder wider den Lehns-Herrn oder einen Frembden begangen werden.

in dominum

§. 2. Zur erstern Art gehören,

1. die Verweigerung der schuldigen Dienste auf Erfordern, 1. f. 21. 2. f. 24. 55. §. 1. oder wenn einer solche bey grosser Gefahr nicht von freyen Stücken leistet, 2. f. 26. §. licet.
2. Verlassung seines Herrns in grosser Leib- und Lebens-Gefahr, 1. f. 21. 2. f. 24. §. 2.
3. wenn man ihm die obschwebende Gefahr nicht anzeiget, oder da man gekont, verhindert, 2. f. 7. 24. §. 2.
4. den gefangenen Herrn nicht befreyet, 2. f. 24. §. item.
5. ihm nicht recht spricht, oder sich wegen der mit ihm habenden Streitigkeit nicht vor Gerichte stellet, 2. f. 24. §. illud tamen.
6. seinen Sohn, so den Herrn beleidiget, nicht gestellet, 2. f. 55. §. 2.
7. den schuldigen Lehns-Eyd nicht leistet, 2. f. 24. §. 1.
8. die Lehn nicht zu rechter Zeit erneüert, 2. f. 24.

Assaltus

9. den Lehns-Herrn vorsetzlich umbringet, anfället, verwundet oder gröblich schmähet, 2. f. 24. §. porro.

Amicitia cum inimicis

10. mit dessen Feinden sich gefährlicher Weise einlässet, 2. f. 57.

Credentiæ revelatio Accusatio

11. die anvertraute Heimlichkeit dem Herrn zum Nachtheil eröfnet, 1. f. 17.
12. ihn peinlich anklaget, anrüchtig belanget, in peinlicher Anklage wider ihn zeuget, 2. f. 24. §. item si. 2. f. 33. §. similiter.

Cucurbitatio

13. ihn wissentlich zum Hanrey machet oder es durch Buhlen-Briefe oder in anderer Art zu thun versuchet, 1. f. 5. die Unzucht mit dessen Witwe gehöret nicht hieher, 1. f. 21.
14. mit dessen Schwester, welche sich als eine Jungfrau noch bey ihm aufhält, oder mit dessen Tochter, Schwieger-Tochter, Enckelin vom Sohne Unzucht treibet, 1. f. 5.

Inficiatio

15. betrüglich leugnet, daß das Guth ein Lehn sey, 2. f. 26. §. vasallus.

Alienatio

16. solches wissentlich veräussert, wenn er die Veräusserung durch würckliche Ubergabe vollziehet, 2. f. 44.

Deterioratio feudi in extraneum

17. es sehr verderbet, a. 2. f. 27. §. 7.

§. 3. Zur andern Art wird

1. der Bruder-Mord, so zu Erlangung dessen Lehns, 2. f. 24. 37. 1. f. 5. nicht aber der an seines Herrn Bruder begangen wird,
2. die Verrathung seines Neben-Vasallen, 2. f. 37.
3. die Grausamkeit gegen seine Unterthanen gerechnet. 2. f. 27. §. 7.

§. 4. Uber diese Verbrechen werden auch andere denen gleiche oder noch grössere, als Unzucht mit des Herrn Braut, das Laster der beleidigten Majestät, zu Verlierung des Lehns vor zulänglich erachtet, 2. f. 24. §. sed quia. doch sind die Ursachen der Enterbung eben nicht hieher zu ziehen. 2. f. 24. §. prædictis. Extensio

§. 5. Der Verlust des Lehns, so sich nicht alsofort von Zeit des begangenen Verbrechens, sondern erst nach dem Urthel ereignet, 1. f. 21. 22. folget auch auf des Affter-Lehnmanns Felonie, 2. f. 55. §. 2. und des Vaters Verbrechen schadet hierinnen dem Sohne, 2. f. 31. doch in Sachsen nicht, wo nicht das Verbrechen auf den Herrn selbst gehet, C. 27. p. 3. Privatio

§. 6. Ein neu Lehn fället unwiederrufflich an den Lehns-Herrn, ein altes aber bey Verbrechen, so nicht auf den Lehns-Herrn gehen, auf die Söhne und Mitbelehnten, und wenn solche auf ihn gehen, auf selbigen bis der Verbrecher und seine Nachkommen gestorben, und dann wieder auf die Mitbelehnten, 2. f. 31. 37. so fället auch das unzuläßlich veräusserte Lehn gleich auf die Mitbelehnten, C. 48. p. 2. Devolutio feudi

§. 7. Die Lehns-Fehler werden zuweilen ausdrücklich durch Vergleich, 2. f. 31. oder stillschweigend erlassen, auch in 30. Jahren verjähret. Remissio.

Lehns-Folge, Succeſſio feudalis.

§. 1. Im Lehn sollen nach Verordnung der Rechte nur Successores habiles
1. die von dessen ersten Erwerber,
2. rechtmäßig durch ehrliche Geburt herstammende,
3. Lehn-Dienste zu leisten unmittelbar geschickte, auch von solchen ihren Ursprung habende,

folgen, welche iedoch wegen besondern Vergleichs oder Verbrechens zuweilen ausgeschlossen, 2. f. 29. und hingegen sonst ungeschickte wegen besonderer Eigenschafft des Lehns oder auch getroffener besondern Abrede zugelassen werden.

§. 2. Diesemnach sind in Ansehung inhabiles
1. der Abstammung von dem ersten Erwerber angenommene Kinder, 2. f. 26. §. adoptivus. des Verstorbenen Eltern im neuen Lehn, 2. f. 50. Brüder und übrige Seiten-Verwandten, 1. f. 1. §. 2.
2. der rechtmäßigen Geburt, worzu auch die aus einer irrigen Heyrath entsprossenen, die natürlichen aber durch folgende Heyrath ehrlich gemachten, die von rechtmäßig verlobten gebohrnen zu rechnen, Dec. 49. die Huren-natürlichen, 2. f. 26. §. naturales. durch Ehebruch und Blutschande erzeugten, durch Fürstlichen Befehl ehrlich gemachten, wenn nicht der Lehns-Herr und die Mitbelehnten in ihre Succession gewilliget,
3. der Geschicklichkeit zu Lehn-Diensten des Ursprungs von solchen, deshalber nur Söhne und von ihnen herstammende, so auch männlichen Geschlechts im Lehn folgen, die Töchter, 1. f. 1. §. 3. 2. f. 36. die von den Töchtern herkommende, ob sie schon männlichen Geschlechts, 2. f. 11. die Geistlichen, 2. f. 50. in Sachsen nicht, C. 28. p. 3. Unsinnige und Gebrechliche davon ausgeschlossen, 1. f. 6. 2. f. 36.

§. 3. Wenn Söhne verhanden, hat ordentlich weder das Recht der ersten Geburt, welches bey Churfürstenthümern eingeführet, G. B. c. 7. Successio descendentium

24. cf. 2. f. 55. §. præterea &c. noch Majorat, vermöge dessen allezeit der Aelteste vom Geschlechte das Lehn haben muß, welches daher ein umgehend Lehn genannt wird, noch beydes zusammen stat, sondern man succediret nach den Häuptern, 1. f. 1. 8. nach den Stämmen aber, so offt entweder Söhne und Enckel beysammen, oder lauter Enckel verhanden sind, 1. f. 8. j. Nov. 118. c. 1. und hat hier das Eintritts-Recht ohne Ziel stat, sie können entweder das Lehn theilen oder unzertheilet behalten, 2. f. 50. 55. bey der Theilung, die entweder durch Vergleich oder richterliche Vermittelung geschicht, hat in Sachsen das Kühr-Recht stat, C. 15. p. 3. wenn viele ein Lehn ungetheilt behalten, müssen sie allerseits die Lehn suchen, wenn sie sich aber theilen, nur derjenige, so das Lehn annimmt, die übrigen folgen zu ihrer Zeit, müssen aber in Sachsen die Mitbelehnschafft suchen, C. 45. p. 2. und Kinder, so im Lehn folgen, zugleich auch die Allodial-Erbschafft antreten, Seiten-Verwandte aber können Lehn und Erbe von einander scheiden, und jenes allein behalten.

Ascendentium

§. 4. Eltern und Seiten-Verwandten folgen nicht im neuen Lehn, 1. f. 1. §. 2. 2. f. 18. 50. es wäre denn solches nach Recht eines alten gegeben worden, als in welchem sie allerdings folgen, indem sie zwar in Ansehung des letzten Besitzers Eltern und Verwandte, wegen des ersten Erwerbers aber allerseits Descendenten sind. Sie succediren krafft der Blut-Freundschafft oder angebohrnen Sippschafft, in Sachsen aber allein aus Macht des Gedinges oder der gesammten Lehn, und zwar wenn die Mitbelehnschafft schlechterdings geschehen, alle zugleich, nicht aber wenn die Clausul nach rechter Sippzahl angehangen, sondern solchenfalls ein Vater, so das Lehn dem Sohne zu Liebe aufgegeben, diesem, wenn er ohne Kinder stirbet, mit Ausschliessung des Bruders, L. R. L. 2. a. 27. non obst. Nov. 118. c. 2. weil dieser sein Folge-Recht vom Vater bekommt, und der Vater sich seines Rechtes vor den verstorbenen Sohn und seine Nachkommen begeben.

Collateralium

§. 5. Unter Seiten-Verwandten schliessen die Schwertmagen die Spillmagen aus, 2. f. 11. und es succediren

1. vollbürtige und halbe Brüder vom Vater zugleich in Capita,
2. der vollbürtigen oder halben Brüder vom Vater Kinder nebst jenen in die Stämme vermittelst des Einstands-Rechts, welches durch die Clausul, nach rechter Sippzahl, nicht aufgehoben wird, iedoch nur bey ihnen oder im dritten Grade stat hat, C. 29. p. 3. bey der Erbfolge aber gar cessiret, C. 18. p. 3.
3. die nächste Linie gehet der weitern vor, obschon die in dieser befindlichen nähern Grades sind, 2. f. 50. wenn aber in der nächsten Linie viele Personen, gehen die vor, so nähern Grades sind.
4. des verstorbenen Bruders Kinder schliessen des Vaters Bruder aus, ungeachtet beyde eines Grades, weil die erstern in der nächsten Linie sind, und theilen nach den Häuptern und nicht nach den Stämmen.
5. nach den Brüdern und der Brüder Kindern folgen die übrigen Schwertmagen nach dem Vorzuge der Linien und der Glieder oder Grade ohne Ziel, und hat kein Eintritts-Recht mehr stat, sondern der nähere schleust den weitern aus.

Conjugum

§. 6. Eheleute folgen nicht im Lehn, der Fiscus auch nicht, 1. f. 13. Lehn-R. c. 6. sondern es fället nach Abgang männlicher Agnaten oder fremder Mitbelehnten an den Herrn zurück, welcher Rückfall iedoch durch Verwandelung in Weiber-Lehn oder Erbverbrüderungen vermieden wird.

§. 7. Auch

§. 7. Auch gilt beym Lehn kein letzter Wille, 1. f. 8. auſſer bey gantz erblich und veräuſſerlichen, Pfand- oder Wiederkaufs-weiſe übergebenen, und neuen Lehn unter Kindern. Pacta aber bringen mit darauf folgender Mitbelehnſchafft fremden die Lehns-Folge zuwege, T. A. t. wg. d. Agnat. welche auch die Wiederruffung des veräuſſerten Lehns wircket, C. 48. 49. 50. p. 2. ex teſtamento. pacto.

Lehnsfolger, Succeſſor feudalis.
Lehngeld, Laudemium, ſ. Lehnwaare.
Pecunia feudalis, Pecunia qualitate feudi prædita, cf. Lehn-Stamm.
Lehn-Gericht, Judicium feudale, cf. Mann-Recht.
Lehn-Guth, Prædium feudale, ſ. Lehn.
Lehns-Herr, Dominus feudi, Senior, ſ. Lehns-Pflicht.
Lehn-Hof, Curia feudalis.
Lehns-Huldigung, Vaſſallagium, ſ. Lehns-Pflicht, cf. Landes-Huldigung.
Lehnleute, Lehnmann, Vaſallus, Fidelis, ſ. Lehns-Pflicht.
Lehns-Muthung, Petitio renovationis inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Lehns-Ordnung, Ordinatio feudalis, ſ. Lehn-Recht.
Lehns-Pacta, Pacta feudalia.
Lehn-Pferde, Equi feudales, cf. Ritter-Pferde, ſ. Ritterdienſte.

Lehns-Pflicht, Vaſallagium.

§. 1. Ein Lehnmann muß bey der Belehnung oder deren Verneuerung ſeinem Herrn die Lehns-Pflicht, 2. f. 4. in fin. entweder in Perſon oder durch einen Gevollmächtigten leiſten, 2. f. 3. §. ſed utrum. welche von der Unterthanen Pflicht unterſchieden, obgleich beyde gemeiniglich beyſammen ſind. Juramentum fidelitatis

§. 2. Ein Lehns-Herr hat von des Lehnmannes Perſon Fidelitas
1. die beſondere Treue, vermöge welcher er ihm getreu und gewärtig ſeyn, ſeinen Nutzen befördern und Schaden abwenden ſoll, die hinwiederum auch der Lehn-Herr dem Lehnmanne ſchuldig, 2. f. 6.
2. Ehrerbietigkeit, wenn auch gleich der Lehnmann ſonſt vornehmer wäre, als er, nach welcher wider den Herrn
   1) keine anrüchtige Klage anzuſtellen, a. l. 5. §. 1. ff. d. obſequ. par. & patron. præſt.
   2) er auſſer dem Laſter der beleidigten Majeſtät nicht anzuklagen, 2. f. 33. §. 2.
   3) in peinlichen und andern wichtigen Sachen nicht Zeugniß wider ihn zu geben, 2. f. 24. §. 2. 33. §. 1. L. R. L. 2. a. 12.
   4) kein Eyd für Gefehrde von ihm zu fordern, 2. f. 33. §. 1.
   5) ihm das Beneficium competentiæ zu geſtatten,
3. die Lehn-Dienſte zu fordern, ſ. Ritter-Dienſte.

§. 3. An dem Lehn ſtehet ihm das Ober-Eigenthum zu, welches Dominium directum
1. deſſen Veräuſſerung verhindert,
2. die Lehns-Erneuerung erfordert,
3. bey ermangelnden Lehns-Erben oder begangenem Lehns-Fehler den Rückfall würcket.

er ſoll es aber ohne des Lehnmannes Einwilligung nicht veräuſſern, 2. f. 26. §. domino 47. 55.

vtilo §. 4. Dem Lehnmanne gehöret

1. das nutzbare Eigenthum der Sache, vermöge dessen er alle Nutzungen an Früchten, trockenen Zinsen, auch den aufm Guthe gefundenen Schatz, wo nicht ein anderes verordnet, zu heben hat, L. R. L. 1. a. 35. C. 53. p. 2.
2. das völlige Eigenthum der abgesonderten Früchte, und die Gewalt solche zu veräussern, zu verpfänden, zu verpachten, den Nießbrauch daran zu verstatten,
3. daß er die Sache gantz oder zum Theil zu Affter-Lehn reichen, 2. f. 9.
4. das Lehn iedoch unbeschadet der Mitbelehnten Wiederruffungs-Rechts aufgeben, a. 2. f. 14. 38.
5. darüber Vergleich treffen, 2. f. 26. eines Schieds-Richters Ausspruch leiden, 2. f. 34. und es also aus Noth veräussern mag,
6. auch stehen ihm des Lehns halber die Eigenthums- und andere Klagen zu, 2. f. 43.

§. 5. Die Forma der Lehns-Pflicht der Churfürstl. Sächß. Lehns-Vallen ist:

Ihr sollet gereden und geloben, daß ihr wollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Vierten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, Land-Grafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, unserm gnädigsten Herrn, und Seiner Churfürstlichen Durchl. männlichen Leibes-Lehns-Erben, und nach dieser Linien Absterben, (so GOtt in Gnaden verhüte) Dero Herrn Bruders Hertzogs Friedrichs Augusti Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. und Dero männlichen Leibes-Lehns-Erben, dann, nach dieser Linien Absterben, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht. Herren Vettern Fürstlicher Durchlauchtigkeiten, Churfürstlichen Stammes, anietzo Weissenfelsischer, Merseburgischer und Zeitzischer Linien, und Deroselben Leibes-Lehns-Erben, und, nach Abgang dieses Chur- und Fürstlichen männlichen Stammes, Dero andern Herren Vettern, Ernestinischer Linien, und ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Gnaden männlichen Leibes-Lehens-Erben, nach Inhalt der Römischen Kayserl. Majest. Belehnung, und im Fall der gantze männliche Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgangen und verstorben wäre, (welches doch GOtt gnädiglich verhüten und abwenden wolle) alsdenn dem Land-Grafen zu Hessen und Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden männlichen Leibes-Lehns-Erben, alles mit Unterscheid, hergebrachter Gewohnheit, und vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, auch Fürstlichen Gnaden allerseits respective Erb-Verbrüderung, Erbtheilung und obangeregter Kayserlichen Belehnung, getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That seyn, da wider Ihre Churfürstliche und Fürstliche Durchlauchtigkeit, auch Fürstlichen Gnaden gehandelt oder gerathschlaget würde, Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden, und Deroselben Erben, Frommen, Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, nach euerem besten Vermögen; Insonderheit, da ihr erführet,

führet, daß ichtwas, Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden, am Leibe, Ehre, Würde und Standen zugegen und Nachtheil, oder Ihrer Chur- und Fürstenthüme, Herrschafften, Landen und Leuten zu Abbruch, von iemands wolte fürgenommen werden, solches Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden offenbaren, und das durch euch oder die Eurigen treulich verhüten, auch vor eure selbst-Person wissentlich nichts fürnehmen, das Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden zu Schaden oder Schmach kommen möchte, item die Lehen, so ihr von Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Fürstlichen Gnaden habt, verdienen, und derselben, so offt die zu Fall kommen, wie recht gebührliche Folge, auch sonsten alles ander thun, halten und lassen, was einem getreuen Lehn-Manne, gegen seinen Lehen-Herrn, von Gewohnheit und Rechts-wegen, zu thun oder zu lassen gebühret.

Eyd.

Alles, was ich geredt und gelobet habe, wie mir das unterschiedlich fürgesaget ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; Als mir GOtt helffe durch JEsum Christum seinen Sohn unsern HErrn.

Lehns-Proceß, Processus feudalis, cf. Mann-Recht.

Lehn-Recht, Jus feudale.

§. 1. Das Lehn-Recht ist ein Theil des bürgerlichen Rechts, in so Jus feudale weit solches von Lehn-Güthern und der Lehns-Herren und Lehnleute Pflichten und Rechten handelt. Doch wird es wegen des weiten Umgriffs der Lehne zuweilen auch ein Theil des Staats-Rechts.

§. 2. Die Stücke, so man zu dessen Abhandlung aussetzet, sind über Capita dasjenige, was vom Ursprunge, Beschreibung und Eintheilung des Lehns voran geschicket wird,

1. der Zustand der Personen, welche Lehn geben, erwerben und auftragen können,
2. die Sachen, Güther und Rechte, welche zu Lehn gegeben und aufgetragen werden können, darunter insonderheit auch Regalien begriffen,
3. die Aufrichtung des Lehns,
4. die Belehnung,
5. die Verjährung,
6. die Mitbelehnschafft,
7. Geding und Anwartung,
8. Lehns-Pacta und Reverse,
9. die Lehns-Pflicht oder Rechte des Lehn-Herrns und der Lehnleute,
10. Lehn-Schulden und deren Vorzug und Nachstand,
11. Veräusserung des Lehns,
12. dessen Wiederruffung,
13. die Lehns-Folge,
14. die Lehns-Erneuerung,
15. die Lehns-Vormundschafft,
16. die Lehn- oder Ritterdienste,
17. die Lehns-Fehler,
18. die Lehn-Gerichte.

Libri feudorum

§. 3. Unter den davon verhandenen Rechts-Büchern ist fürnehmlich das Longobardische, Sächsische und Schwäbische Lehn-Recht.

Jus feud. Longobard. Lib. I.

§. 4. Das Longobardische Lehn-Recht hat eigentlich nur zwey Bücher, man theilet es aber auch in 5. Bücher, und handelt das erste Buch nach den folgenden Titeln:

1. wer ein Lehn verleihen könne oder nicht,
2. von dem Burg- und Hof-Lehn,
3. welche Nachfolger ein von dem Vorfahren versprochenes Lehn zu verleihen schuldig, cf. t. 9.
4. wie bey der streitigen Belehnung zu verfahren,
5. auf was Art und Weise einer seines Lehns verlustig werde, cf. t. 17.
6. daß ein Bischof, Abt oder Aebtißin und der Dominus Plebis kein Lehn von neuem verleihen könne,
7. von der Natur und Beschaffenheit eines Lehns.
8. der Lehns-Folge,
9. daß Erben des Verstorbenen ertheilte Anwartung halten müssen, cf. t. 3.
10. wie der zwischen dem Lehns-Herrn und Lehnsmanne über der Belehnung entstehende Streit zu entscheiden, cf. t. 23.
11. von dem verpfändeten Lehn,
12. wie der Streit über des Lehnmannes verstorbenen Bruders Antheil am Lehne zu entscheiden,
13. von Veräusserung des Lehns,
14. von der zu Lehn gegebenen Marckgrafschafft, Hertzogthum, Grafschafft.
15. Ob ein Mann dem Weibe im Lehn folge,

F. dat. minimis valvasoribus

16. was bey dem niedrigen Lehnsleuten verliehenen Lehne Rechtens,
17. von etlichen Lehns-Fehlern, wodurch einer seines Lehns verlustig wird, cf. t. 5.
18. vor wem eine streitige Lehns-Sache auszumachen.
19. Kaysers Lotharii Constitution wegen der Lehns-Folge,
20. wie ein Bruder dem andern im Lehn folge,
21. daß einer seines Lehns ohne sein Verschulden nicht verlustig werde,
22. wenn ein Lehnmann die Lehn suchen müsse,
23. wie die zwischen dem Lehns-Herrn und Lehnmanne streitige Belehnung entweder durch den Eyd oder Zeugen auszumachen, cf. t. 10.
24. wie ein Lehn an eine Tochter komme,
25. wie eine Sache zu Lehn gemacht werden könne,
26. wie zu verfahren, wenn über der Belehnung zwischen dem Lehns-Herrn und dem Lehnmanne Streit entstehet. cf. t. 10. 23.

F. dat. in vicem L. commissoriæ

27. daß ein Pfand bey unterbleibender Zahlung nicht zu Lehn verfalle, sondern allemahl vom Schuldner wieder gelöset werden könne,
28. der Meyländer Gewohnheit wegen des einem Lehnmanne verpfändeten Guthes.

Lib. 2.

§. 5. Das andere Buch

1. von dem Erkäntniß in Lehns-Sachen,
2. was Belehnung sey,
3. von wem die Lehn gereichet und empfahen werde,
4. ob die Belehnung vor der Lehns-Pflicht, oder diese vor jener vorher gehen solle,
5. wie ein Lehnmann dem Lehns-Herrn die Lehns-Pflicht schweren solle,

6. Form

6. Form der Lehns-Pflicht,
7. eine neue Art derselben,
8. von der Belehnung mit einer fremden Sache,
9. wie vor diesem ein Lehn veräussert werden mögen,
10. wer ein Hertzog, Marckgraf, Graf, Capitaneus und Valvasor genennet werde,
11. von der Brüder Lehns-Folge und den Graden der Lehns-Folger,
12. ob selbige stat habe, wenn Brüder mit einem neuen Lehne belehnet worden,
13. ob wenn einer die Belehnung vor sich und seine männliche und weibliche Erben erhalten, die Tochter die Lehns-Folge auf ihren Mann bringen könne.
14. Ob ein Lehn, das ein alter Lehnmann zu dem Ende, daß seine Söhne damit belehnet würden, aufgelassen, vor ein neues oder väterliches Lehn zu halten sey.
15. Von der Belehnung, so einem Ehemanne geschehen,
16. daß Lehns-Sachen vor den Paribus Curiæ auszumachen,
17. daß wenn einer die Belehnung vor sich und seine Erben männlichen und weiblichen Geschlechts erhalten, diese doch nicht eher, als bis nach Abgang der erstern succediren,
18. daß wenn zween Brüder zugleich belehnet worden, eines ieden Theil zuerst an seine Erben komme,
19. ob Zeugen zu verwerffen, die nicht mehr Pares Curiæ sind.
20. Wie der Streit über der Belehnung zwischen dem Bischofe und dem Lehnmanne zu entscheiden,
21. von dem Lehnmanne, der aus einem Soldaten ein Mönch wird,
22. von dem ungehorsamen Lehnmanne,
23. warum einer des Lehns verlustig werde, cf. Lib. 1. t. 5. 17.
24. welches die erste Ursache, seines Lehns verlustig zu werden, gewesen,
25. daß wenn einer seines Lehns halber in Anspruch genommen worden, und der Lehns-Herr ihn auf sein Ersuchen nicht vertreten wollen, er ihm doch die Gewehr leisten müsse,
26. daß wenn über eines verstorbenen Lehnmanns Lehne zwischen dem Lehns-Herrn und den Agnaten Streit ist, diesen der Besitz des Lehns zu lassen,
27. vom Land-Frieden und den Friedbrechern.
28. Hier endiget sich das Lehn-Recht, und die Reichs-Gewohnheiten nehmen ihren Anfang.
29. Von den Söhnen, so aus einer ungleichen Ehe erzeuget worden, Matrimonium ad Morganaticam
30. vom Weiber-Lehn,
31. wem das Lehn, dessen ein Lehnmann verlustig worden, zukomme,
32. was für Zeugen zum Beweis einer neuen Belehnung erfordert werden,
33. von der Gewohnheit eines rechten Lehns,
34. von des Königs Conradi Gesetze wegen Entscheidung der Lehns-Sachen,
35. von dem Geistlichen, so ein Lehn verleihet,
36. ob ein stummer oder anderer gebrechlicher Mensch sein Lehn behalte,
37. ob der sein Lehn verliere, so seines Lehns-Herrn Bruder erschlagen,
38. von dem Lehnmanne, der wider Königs Lotharii Constitution sein Lehn veräussert,

39. von Veräusserung eines väterlichen Lehns,
40. Königs Conradi Capitula,
41. von dem Streit über ein Lehn zwischen einer Manns- und Weibes-Person,
42. dem Lehns-Herrn und Käuffer des Lehns,
43. dem Lehnmanne und einem andern,
44. was Rechtens, wenn ein Lehnmann nach Veräusserung des Lehns dasselbe wieder erlanget,
45. ob des verstorbenen Lehnmanns Sohn oder Agnat das Lehn behalten und die Erbschafft fahren lassen können,
46. ob eine Lehns-Sache vor dem ordentlichen Richter oder der Lehns-Curia auszumachen,
47. wenn ein Lehns-Herr des Ober-Eigenthums verlustig werde,
48. von dem Lehn, so die Natur und Eigenschafft eines Lehns nicht hat,
49. daß der, so ein väterlich Lehn einem Agnaten abgetreten, dennoch im Lehn folgen könne,
50. von der Natur und Beschaffenheit der Lehns-Folge,
51. ob wenn ein Lehns-Herr sein Lehn-Gerichte verkaufft, auch das Lehn mit vor verkaufft zu achten,
52. von der vom Kayser Lothario verbotenen Veräusserung des Lehns,
53. daß der Land-Friede unter den Unterthanen mit einem Eyde befestiget, gehalten, und der Richter, so nicht darüber hält, gestrafft werden soll,

de allodiis

54. Von Erb-Güthern,
55. von der vom Kayser Friderico verbotenen Veräusserung des Lehns,

Quæ sint Regaliæ

56. was Regalien seyen,
57. wie viel Zeugen erfordert werden, zu beweisen, daß einer sich des Lehns verlustig gemacht habe,

de notis feudorum Lib. 3. 4.

58. was für Umstände bey gewissen Lehnen erfordert werden.

§. 6. Hierzu kommen aus dem dritten und vierten Buche einige ausserordentliche Capitula, als

73. von Veräusserung des Lehns,

F. Scutiferorum

74. von der Schildträger Lehnen,
75. von der Bedingung, unter welcher ein Lehn verliehen worden, und wie es zu halten, wenn solche nicht erfüllet worden,
76. von der Lehns-Pflicht,
77. ob wenn mehrere Lehns-Herren oder Lehnsleute bey einem Lehn, auch die Lehns-Pflicht und Dienste zu mehrern mahlen zu leisten,
78. daß eines Erben Verschulden seinen übrigen Mit-Erben nicht schade,
79. daß des Lehnmannes Sache eher zu erörtern, als des Lehns-Herrn seine,
80. von der Gewehrsleistung,
81. von den Lehnen, so nach des Lehns-Herrn Belieben wieder eingezogen werden,
82. daß vor Erörterung der Haupt-Sache zuförderst dem Besitzer der Besitz des Lehns wieder einzuräumen,
83. daß wenn ein Bruder dem Lehns-Herrn oder einem Fremden seinen Antheil am Lehn aufgelassen, diese es so lange als der auflassende und seine männliche Erben am Leben, behalten,

84. daß

84. daß ein Vater in seines Sohns Lehn nicht succedire,
85. von der Belehnung, so dem Ehemanne oder beyden Eheleuten geschehen,
86. von den Früchten des Lehns,
87. ob ein Lehn durch Verjährung zu erlangen,
88. vom Beweis der Belehnung,
89. daß eine angehängte Bedingung allemahl stillschweigend beym Lehne bleibe,
90. daß ein Bruder dem andern in einem neuen Lehne nicht folge,
91. von Belehnung mit einem alten oder neuen Lehn,
92. daß ein Lehnmann, der aus scheinbaren Irrthum seine Lehns-Pflicht nicht abgelegt, zu entschuldigen,
93. daß eines Bruders Verschulden dem andern im väterlichen Lehn nicht schade,
94. vom Burg- und Hof-Lehn,
95. von der-Lehns-Folge, F. Guardiæ & Gastaldiæ
96. von der Belehnung mit einem frembden Lehne,
97. daß derjenige, so ein Jahr lang in Suchung der Lehn säumig, wenn es ohne Vorsatz geschehen, seines Lehns nicht verlustig werde,
98. daß wegen des Lehnmannes Mißhandlung das Lehn wieder an den Lehns-Herrn falle,
99. von dem ligischen Lehn, Feudum ligium
100. daß auch der Kayser bey Verlust des Lehns die Lehn suchen oder einen andern damit belehnen müsse,
101. daß eine Kirche keine Lehns-Pflicht ablege,
102. daß ein Lehnmann vor ein Lehn doppelte Lehns-Pflicht abzulegen nicht gezwungen werde,
103. daß in einem in Ansehung des andern Mannes erlangten Lehne nur die Söhne anderer Ehe der Mutter folgen,
104. In was für Fällen eine Weibs-Person im Lehn succedire,
105. vom Lehn, so in der Wohnung bestehet,
106. daß nach angefallener Lehnsfolge freygelassene Leibeigne im Lehn nicht succediren,
107. daß Lehns-Leute ihre Dienste auf des Lehns-Herrn Unkosten leisten,
108. daß ein Lehnmann das Lehn mit härterern Bedingungen auf einen andern bringen könne,
109. daß durch Annehmung geistlichen Standes das Lehn verlohren gehe.

§. 7. Ferner aus dem fünfften Buche verschiedene Constitutiones, Lib. 5. als

1. Kayserς Conradi vom Lehn,
2. Henrici von den Ursachen des Lehns verlustig zu werden,
3. von einem Lehnmanne, der sein Lehn dem einen von seinen Lehns-Herren aufgelassen,
4. daß des Lehnmannes Undanck mit 5. Zeugen zu beweisen,
5. Lotharii, daß ein Lehn nicht zu veräussern,
6. wegen in Jahres-Frist nicht gesuchter Lehn,
7. Friderici, daß Lehne nicht zu veräussern, und von andern Capiteln,
8. vom Rechte des Fisci,

39. von Veräusserung eines väterlichen Lehns,
40. Königs Conradi Capitula,
41. von dem Streit über ein Lehn zwischen einer Manns- und Weibes-Person,
42. dem Lehns-Herrn und Käuffer des Lehns,
43. dem Lehnmanne und einem andern,
44. was Rechtens, wenn ein Lehnmann nach Veräusserung des Lehns dasselbe wieder erlanget,
45. ob des verstorbenen Lehnmanns Sohn oder Agnat das Lehn behalten und die Erbschafft fahren lassen können,
46. ob eine Lehns-Sache vor dem ordentlichen Richter oder der Lehns-Curia auszumachen,
47. wenn ein Lehns-Herr des Ober-Eigenthums verlustig werde,
48. von dem Lehn, so die Natur und Eigenschafft eines Lehns nicht hat,
49. daß der, so ein väterlich Lehn einem Agnaten abgetreten, dennoch im Lehn folgen könne,
50. von der Natur und Beschaffenheit der Lehns-Folge,
51. ob wenn ein Lehns-Herr sein Lehn-Gerichte verkaufft, auch das Lehn mit vor verkaufft zu achten,
52. von der vom Kayser Lothario verbotenen Veräusserung des Lehns,
53. daß der Land-Friede unter den Unterthanen mit einem Eyde befestiget, gehalten, und der Richter, so nicht darüber hält, gestrafft werden soll,

de allodiis

54. Von Erb-Güthern,
55. von der vom Kayser Friderico verbotenen Veräusserung des Lehns,

Quæ sint Regaliæ

56. was Regalien seyen,
57. wie viel Zeugen erfordert werden, zu beweisen, daß einer sich des Lehns verlustig gemacht habe,

de notis feudorum Lib. 3. 4.

58. was für Umstände bey gewissen Lehnen erfordert werden.

§. 6. Hierzu kommen aus dem dritten und vierten Buche einige ausserordentliche Capitula, als

F. Scutiferorum

73. von Veräusserung des Lehns,
74. von der Schildträger Lehnen,
75. von der Bedingung, unter welcher ein Lehn verliehen worden, und wie es zu halten, wenn solche nicht erfüllet worden,
76. von der Lehns-Pflicht,
77. ob wenn mehrere Lehns-Herren oder Lehnsleute bey einem Lehn, auch die Lehns-Pflicht und Dienste zu mehrern mahlen zu leisten,
78. daß eines Erben Verschulden seinen übrigen Mit-Erben nicht schade,
79. daß des Lehnmannes Sache eher zu erörtern, als des Lehns-Herrn seine,
80. von der Gewehrsleistung,
81. von den Lehnen, so nach des Lehns-Herrn Belieben wieder eingezogen werden,
82. daß vor Erörterung der Haupt-Sache zuförderst dem Besitzer der Besitz des Lehns wieder einzuräumen,
83. daß wenn ein Bruder dem Lehns-Herrn oder einem Fremden seinen Antheil am Lehn aufgelassen, diese es so lange als der auflassende und seine männliche Erben am Leben, behalten,

84. daß

84. daß ein Vater in seines Sohns Lehn nicht succedire,
85. von der Belehnung, so dem Ehemanne oder beyden Eheleuten geschehen,
86. von den Früchten des Lehns,
87. ob ein Lehn durch Verjährung zu erlangen,
88. vom Beweis der Belehnung,
89. daß eine angehängte Bedingung allemahl stillschweigend beym Lehne bleibe,
90. daß ein Bruder dem andern in einem neuen Lehne nicht folge,
91. von Belehnung mit einem alten oder neuen Lehn,
92. daß ein Lehnmann, der aus scheinbaren Irrthum seine Lehns-Pflicht nicht abgelegt, zu entschuldigen,
93. daß eines Bruders Verschulden dem andern im väterlichen Lehn nicht schade,
94. vom Burg- und Hof-Lehn, F. Guardiæ & Gastaldiæ
95. von der-Lehns-Folge,
96. von der Belehnung mit einem frembden Lehne,
97. daß derjenige, so ein Jahr lang in Suchung der Lehn säumig, wenn es ohne Vorsatz geschehen, seines Lehns nicht verlustig werde,
98. daß wegen des Lehnmannes Mißhandlung das Lehn wieder an den Lehns-Herrn falle,
99. von dem ligischen Lehn, Feudum ligium
100. daß auch der Kayser bey Verlust des Lehns die Lehn suchen oder einen andern damit belehnen müsse,
101. daß eine Kirche keine Lehns-Pflicht ablege,
102. daß ein Lehnmann vor ein Lehn doppelte Lehns-Pflicht abzulegen nicht gezwungen werde,
103. daß in einem in Ansehung des andern Mannes erlangten Lehne nur die Söhne anderer Ehe der Mutter folgen,
104. In was für Fällen eine Weibs-Person im Lehn succedire,
105. vom Lehn, so in der Wohnung bestehet,
106. daß nach angefallener Lehnsfolge freygelassene Leibeigne im Lehn nicht succediren,
107. daß Lehns-Leute ihre Dienste auf des Lehns-Herrn Unkosten leisten,
108. daß ein Lehnmann das Lehn mit härterern Bedingungen auf einen andern bringen könne,
109. daß durch Annehmung geistlichen Standes das Lehn verlohren gehe.

§. 7. Ferner aus dem fünfften Buche verschiedene Constitutiones, Lib. 5.

als

1. Kayserß Conradi vom Lehn,
2. Henrici von den Ursachen des Lehns verlustig zu werden,
3. von einem Lehnmanne, der sein Lehn dem einen von seinen Lehns-Herren aufgelassen,
4. daß des Lehnmannes Undanck mit 5. Zeugen zu beweisen,
5. Lotharii, daß ein Lehn nicht zu veräussern,
6. wegen in Jahres-Frist nicht gesuchter Lehn,
7. Friderici, daß Lehne nicht zu veräussern, und von andern Capiteln,
8. vom Rechte des Fisci,

9.-12. vom Land-Frieden ꝛc.
περὶ προτιμήσεως 13.-16. vom Vorkauffs-Rechte,
17. Friderici II. von der Kirchen Freyheiten ꝛc.
19. Henrici VII. oder Extravagant. Tit. 1. wie im Laster der beleidigten Majestät zu verfahren,
20. Tit. 2. welche für Rebellen zu halten.

Jus feudale Saxonicum

§. 8. das Sächsische Lehn-Recht hat folgende Capitel,

d. scutis feudalibus

1. von denen Heerschilden,

d. his qui carent jure feudali

2. wer zum Lehn unfähig,

d. fidelitate

3. von der Lehns-Pflicht, und daß vor deren Leistung einer in Lehns-Sachen nicht zeugen könne,

d. obsequio Imperii

4. von des Reichs Dienst, und wenn ein Mann seinem Herrn zu dienen nicht schuldig,

Expectatio

5. vom Gedinge, und wie Lehn und Geding zu beweisen,

6. ein Vater vererbet sein Lehn auf den Sohn, sonst fället es an den Lehns-Herrn oder den, der das Gedinge daran hat.

7. Vom benannten und unbenannten Geding,

Resignatio feudi communis

8. daß in einem ungetheilten Lehne keiner ohne den andern sein Lehn auflassen solle,

Advocatio pro Domino

9. daß ein Lehnmann seines Herrn Vorsprach und Richter seyn solle,

Feudum futurum

10. vom Gedinge und Belehnung,

Possessio feudi

11. daß der Lehnmann das Guth, damit er nicht belehnet worden, weder bey des Herrn Absterben behalte, noch auf seinen Sohn bringe,

Testimonium feudale

12. daß wer nicht eine halbe Hufe oder 5. Schilling werth Zinsen zu Lehn hat, in Lehn-Sachen nicht Zeuge seyn könne,

13. wie ein streitiges Lehn gegen den Herrn zu beweisen,

14. wie zu verfahren, wenn ein Lehnmann vorgiebt, daß er das Lehn von einem andern Herrn habe,

15. wie wenn ein Herr dem Lehnmanne das Lehn nicht bekennen will,

Feudum resignatum & recuperatum

16. daß bey Auflaß- oder Verkauffung eines Lehns, welches einer bald wieder bekommt, keine neue Belehnung von nöthen, er hätte denn die Gewehr ein Jahr und sechs Wochen nicht gehabt.

Silentium possessoris in collatione feudi

17. Daß durch Zulassung einer anderweiten Belehnung das Lehn verlohren werde,

Obligatio Domini ad infeudandum

18. daß ein Lehns-Herr auch nach der wider seinen Lehnsmann angestellten Klage ihn mit einem andern Guthe zu belehnen schuldig,

Pœna Advocati sine jussu clientis peccantis

19. daß ein Fürsprecher um seiner strafbaren Reden willen selbst büssen müsse, wenn er nicht, daß es ihm sein Principal geheissen, eydlich erhalten kan,

Vox in 4. parietes audita

20. daß ein nach des Vaters Tode gebohrner Sohn dessen Lehn erbe, wenn er nur die 4. Wände beschrien,

Filius heres feudi paterni

21. daß der Vater das Lehn auf den Sohn vererbe,

Recusatio homagii

22. was Rechtens, wenn der Herr des Lehnmannes Sohn zu seinem Manne nicht annehmen will,

Impedimenta legalia

23. wen der Herr zu seinem Lehnmanne anzunehmen nicht gehalten,

24. daß wenn der Lehnmann von dem Lehns-Herrn die Lehn gesuchet, aber nicht erhalten, es ihm unschädlich sey, auch Ehehafften, als Gefängniß, Kranckheit, des Reichs und Gottes-Dienst, und des Landes Noth entschuldigen,

Tempus petendi investituram

25. binnen welcher Zeit die Lehns-Verneuerung zu suchen,

Terminus annorum

26. daß ein Kind nach 13. Jahr und 6. Wochen von Zeit seiner Geburt an zu Annehmung des Lehns fähig sey,

27. daß

27. daß das Lehn nicht verlohren gehe, wenn ein Vater oder auch der Sohn binnen Jahres-Frist verstorben, und die Belehnung noch nicht erhalten, — Mors intra annum
28. daß ein Lehns-Herr bey Auflassung des Lehns an einen Ober-Herrn dasselbe nicht zertrennen, sondern der wenigere Theil dem grössern folgen soll, — Minor pars feudi sequitur majorem
29. wie es mit der Lehns-Verneuerung zu halten, wenn zu einem Lehne mehrere Lehns-Herren oder Lehns-Leute gehören, — Feudum conferri ab uno & uni
30. daß einer durch Auflassung eines Lehns, das er wieder bekömt, den Lehnsfolgern nicht schade, auch wegen Kranckheit niemand seines Lehns zu berauben, — Lectus ægritudinis
31. von einer Frauen Leibgedinge, — Vitæ provisio
32. von der gesamten Hand, und wie ihrer viele, so ein Lehn besitzen, demselben Folge thun sollen. — Feudum compositis manibus receptum
33. Wenn ein Lehns-Herr dem Lehnmanne die Gewehr leisten müsse,
34. daß Weibs-Personen, so Lehn haben, stat der Heerfahrt die Heer-Steuer entrichten, — Evictionis præstatio
35. Ob Söhne, so bey des Vaters Lebzeiten mit einem Lehn beliehen, das er besessen, nach dessen Tode die Lehns-Erneuerung suchen müssen, — Juvamen mulierum Feudi recognitio
36. daß die einem andern zu Gefallen beschehene Auflassung des Lehns dem Herrn kein Recht gebe, — Resignatio feudi in alius favorem
37. daß aus dem Lehne, so der Vater dem Sohne auflässet, kein Erb-Lehn werde, und der würckliche Besitz des Lehns dem ohne Besitz daran habenden Rechte vorgehe. — Feudum hereditarium,
38. Daß die dem Ober-Herrn beschehene Auflassung des Lehns dem ordentlichen Lehns-Herrn nicht schade.
39. Wie man den Besitz eines Lehns verliere, — Possessionis amissio
40. wenn ihrer zween um ein Guth streiten ist, das bessere Recht zu untersuchen, und allenfalls das Lehn zu theilen oder darum zu losen, — Divisio feudi Sors
41. wie zu verfahren, wenn Herr und Mann um den Besitz des Lehns streiten, — Vasalli testes prius audiendi
42. wie zu verfahren, wenn der Lehns-Herr vorgiebt, daß sich der Lehnmann am Lehn versäumet habe, — Juramentum purgatorium
43. wie der Lehnmann das wegen Schuld abgenommene Lehn wieder einlösen könne, — Reluitio feudi
44. welches auch der Sohn thun kan, wenn der Vater binnen Jahres-Frist verstirbt,
45. daß an einem streitigen Lehn der Lehnmann sein Recht behalte, auch auf den Sohn vererbe,
46. daß der, so zween Herren hat, die beyde Dienste verlangen, dem so solche zuerst begehret, in Person dienen und dem andern Herrn Steuer geben soll, — Duobus Dominis quomodo serviendum
47. wie wenn einer die Lehn von iemand anders, als des vorigen Herrn Sohne suchet, die Belehnung zu beweisen,
48. wenn ein Lehns-Herr einem Obern dem Lehnmanne unwissend das Lehn auflässet, kan dieser binnen Jahres-Frist von Zeit der Wissenschafft an die Lehn suchen, — Refutatio feudi inscio vasallo
49. wie ein Lehnmann wegen des Lehns, und der die Anwartung daran hat, wider den Lehns-Herrn bey dem Ober-Herrn klagen können,

Absentiam Domini vasallo non præjudicare
50. daß bey des Herrn Abwesenheit dem Lehnmanne die Zeit zu Suchung der Lehn nicht verlauffe, solche auch erst von Zeit der Wissenschafft von des vorigen Lehnmanns oder Lehns-Herrn Tode anzurechnen,

51. wie ein Lehnmann der Straffe seines Herrn durch den Eyd entgehen könne,

Cautio
52. daß ein Lehnmann, der mit keinem andern als dem itzo streitigen Lehne angesessen ist, dem Herrn Vorstand bestellen müsse,

Possessio
53. daß ein Besitzer seines Lehns ohne Ursach nicht zu entsetzen,

Humiliatio scuti
54. wie ein Lehns-Herr durch Veränderung seines Standes das Lehn verliere,

55. von Verpfändung eines Lehns,

Feudum ad tutelam collatum
56. von einem Lehn, damit ein Mann in Vormundschafft seines Weibes belehnet worden,

Subita infeudatio
57. Von dem Lehn, daran einer Gedinge oder Anwartung hat,

58. von der Belehnung auf Fluchtsal,

Bona censualia
59. wie man durch unzeitige Auflassung ein Lehn verliere,

60. daß einer ein Lehn-Guth nicht zum Zins-Guthe verleihen könne,

Judicandi potestas
61. daß niemand eher richten könne, bevor er mit den Gerichten belehnet ist,

Procuratio
62. daß wer ein Lehn in Vollmacht eines andern im Besitz hat, es ihm nicht entfrembden könne.

F. curiale
63. Vom Hof-Lehn,

64. daß auch der die Lehn suchen müsse, der schon des Lehns-Herrn Lehnmann ist,

Judicium feudale
65. von dem Mann-Gerichte und Verlust des Lehns wegen Ungehorsams,

66. wie der Lehnmann solchen Verlust vermeiden könne,

Servitia honoraria
67. wie der Ungehorsam mit denen dem Herrn geleisteten Diensten zu entschuldigen,

Armorum remotio
68. wie der Lehnmann vor dem Lehn-Gerichte erscheinen solle,

Emenda vasalli
69. wie ferne er vom Lehns-Herrn gestrafft werden könne,

Reprobatio sententiæ
70. vom Urthel schelten und der Appellation,

Decisio litis terminalis
71. von Entscheidung eines Gräntz-Streits zweyer beysammen liegender Dörffer,

F. castri
72. Von Belehnung mit den Gerichten und dem Burglehn,

Judicium feudi castrensis
73. von des Königes Lehn-Gerichte und dem Burg-Rechte,

F. censuale
74. von Zins-Güthern,

F. tutelæ nomine possessum
75. daß der in Vormundschafft habende Besitz des Lehns dem Besitzer nach des Belehnten Tode kein Recht gebe,

F. conjugale
76. daß wenn Mann und Weib zugleich beliehen, das überlebende dem andern im Lehn folge,

Actio vasalli adv. dominum
77. wenn der Lehnmann den Lehns-Herrn verklagen möge,

F. Sculteti
78. von der Belehnung mit dem Bauermeister-Amte,

79. daß nach anderweiter Verleihung eines abgesprochenen Lehns das Gedinge ohne besondere Abrede nicht wieder erlanget werde,

80. daß des Reichs Dienst den Lehnmann entschuldige, wenn er vor dem Lehn-Gerichte nicht erscheinet,

81. daß ein Lehnmann sich an einen Lehn-Herrn, der geringern Standes ist, anweisen zu lassen nicht schuldig.

Jus feudale Suevicum
§. 9. Das Schwäbische Lehn-Recht bestehet in folgenden Capiteln,

Jus feudale
1. von der hohen Potentaten und der von Adel Lehn-Rechte,

2. daß,

2. daß, die keinen Schild führen, in Lehns-Sachen keine Zeugen seyn, — Scutum
3. des zu dem Heerschilde gebohrnen Zeugniß eines andern Zeugnisse vorzuziehen, — Quibus deest clypeus
4. von Pfaffen- und Frauen-Lehn, — F. clericorum
5. der Lehns-Pflicht, — Fidelitas
6. Auflassung des Lehns, — Resignatio
7. daß einer vor geleisteter Lehns-Pflicht kein Zeuge seyn könne, — Testimon.
8. vom Aufgebothe der Lehn-Leute zur Heerfahrt, — Evocatio
9. zu welcher Tages-Zeit der Lehnmann vor dem Lehn-Gerichte erscheinen müsse, — Temp. compar.
10. wie es zu halten, wenn der Lehns-Herr dem Lehnmanne das Recht versaget, — Denegatio judicii
11. wie der Besitz des Lehns, — Probatio investituræ
12. ein Gedinge, — expectativæ
13. der ältere Besitz zu beweisen, — possessionis antiquioris
14. vom Pfand-Lehn, — F. pignoratitium
15. daß einer sich an dem unbenannten Gedinge versäume, wenn er in Jahr und Tag nach Erledigung des Lehns es nicht suchet, — Petitio investituræ expectativæ
16. so lange zween ein ungetheiltes Lehn haben, sie einander nicht zeugen, — Testimonium feudale
17. ein Lehns-Herr die Lehn-Leute zu Theilung des Guthes zwingen könne, — Divisio feudi
18. ob einer, der keinen Heerschild hat, Fürsprach seyn und Urthel finden möge, — Sententiæ increpatio
19. wie das Lehn-Gerichte zu besetzen, — Constitutio judicii feudalis
20. daß ein Gedinge ohne des Besitzers Willen nicht stat habe, — Expectativa sine consensu possessoris
21. einer des Lehns sich bey Verweigerung des Lehns-Herrn selbst anmassen möge, — Ingressus feudi
22. wie es mit einem verkaufften Lehn zu halten, wenn es der Herr dem Käuffer nicht reichen will, — Præstatio interesse
23. wie wider den Herrn zu klagen, der dem Lehnmanne sein Guth mit Gewalt nimmet, — spoliat. feudi
24. wie derselbe dem Lehnmanne die Gewehr zu leisten, — Præstatio evictionis
25. daß wer nicht wenigstens 1. Pfund oder eine halbe Hufe zu Lehn hat, kein Zeuge, Fürsprach oder Richter, — Habilis testis in causa feudali
26. einer der im Banne ist, nicht Zeuge seyn, — Proscriptio
27. einer sein Lehn ohne des Herrn Willen nicht versetzen möge, — Oppignoratio feudi
28. wenn ein Lehn-Gerichte mit 20. — Pares curiæ
29. wenn mit 12. Mannen zu halten, — F. censuale
30. vom Zins-Lehn, — Damni reparatio
31. daß nur dem Besitzer des Lehns der Schaden zu ersetzen, — Abnegatio feudi
32. wer seinem Herrn das Lehn unter Augen leugnet, es verliere, — Design. feudi
33. wie der Lehnmann dem Herrn das Guth bey Verlust und Straffe anzuzeigen, — Domino faciendа
34. der Herr dem Lehnmanne das Guth, dessen sich der Ober-Lehn-Herr unterwindet, zu gewehren, — Defensio domini
35. in wie weit ein Lehnmann sich an einen andern Lehns-Herrn weisen lassen, — Mutatio domini
36. dem, an den er gewiesen wird, Pflicht leisten müsse,
37. wie einer sich dadurch am Lehn verschweige, wenn er einen andern damit belehnen lässet,

Recusatio responsionis Advocatus

38. daß so lange ums Lehn gestritten wird, der Lehnmann dem Herrn um anderer Schuld nicht antworte,
39. von Fürsprechern in Lehns-Sachen,

Probatio posthumi vivi

40. wie eines nach des Lehnmannes Tode gebohrnen Lehns-Erben Leben zu beweisen,

Filius Domini inæqualis conditionis Feudi incapax F. regale

41. daß von einem Sohne, der dem Vater nicht ebenbürtig ist, dessen Lehns-Leute nicht Lehn von ihm nehmen,
42. wem ein Lehns-Herr das Lehn versagen möge,
43. vom Fürsten-Lehn,

Modus petendi investituram

44. wie ein Sohn wegen des vom Vater ererbten Lehns die Belehnung suchen solle,

Coactio testium Dominus minor Vasallus minor Subinfeudatio in septimam manum Majorennitas feudalis

45. wie die Zeugen zu zwingen,
46. wie von des Herrn Sohne die Belehnung zu suchen,
47. daß wenn sich ein unmündiger Lehns-Herr versäumet, solches den Lehns-Leuten nicht schade, sondern sie dem Guthe folgen,
48. daß ein Lehn bis in die siebende Hand verliehen werden könne,
49. die Lehn binnen einem Jahre und 6. Wochen zu suchen, ein Kind nach 13. Jahren 6. Wochen Lehnsfähig werde, nach 14. Jahren selbst schweren,
50. nach 18. Jahren Zeuge seyn könne,

Tempus petendi investituram F. pupillaris usus fructus Feudi oppignoratio Petitio investituræ

51. wie von einem Kinde die Lehn zu suchen,
52. daß von der Zeit, da ein Kind die Lehn empfangen, dessen Lehn-Leuten ihre Zeit angehe,
53. vom Anfall, so iemand an eines Kindes Lehn verliehen wird,
54. daß ohne des Lehns-Herrn Consens kein Lehn beständig zu versetzen,
55. wenn ein Kind zu seinen Jahren kommen, dessen Lehn-Leute binnen Jahres-Frist die Lehn suchen sollen,
56. wenn ein Lehnmann binnen dem Jahre, da er die Lehn suchen sollen, verstirbt, sein Sohn an seine Stelle trete,

Feudum domini proprium Investitura unius ex liberis

57. wie die Lehn zu suchen, wenn das Guth des Herrn eigen ist,
58. wie einer, der noch Brüder hat, die Lehn suche,
59. ob nur der Kinder einem das Lehn zu verleihen,

Cæcitas, clauditas vasalli Appropriatio

60. daß einer durch Auflassung des Lehns, das er doch in seinem Besitz behält, den Lehns-Erben nicht schade,
61. einem wegen Blindheit oder Lahmsucht das Lehn nicht zu versagen,
62. wie einer sein Lehn erb- und eigenthümlich mache,

Simultanea investitura

63. daß Brüder, so die gesamte Lehn haben, durch Theilung das Recht an des andern Theil verlieren,

Evictionis præstatio Hostenditiæ

64. ein Lehns-Herr dem Lehnmanne die Gewehr zu leisten,
65. belehnte Weibs-Personen und Pfaffen statt der Dienste Heersteuer geben,

Liberi vivo patre investiti Refutatio feudi in alterius favorem Feudum paternum

66. Kinder, so bey des Vaters Leben das Lehn, aber nicht den Besitz erlanget, nach des Vaters Tode die Lehn suchen müssen,
67. wenn der Lehnmann das Lehn zu dem Ende auflässet, daß ein anderer damit belehnet werde, der Lehns-Herr solches nicht vor sich behalten könne,
68. wenn einer sein Lehn auflässet, seinen Sohn damit zu belehnen, daraus kein Erblehn werde,

Testimonium possessoris

69. dem, so den Besitz hat, eher Zeugen zuzulassen, als dem, der solchen nicht hat,

70. in

70. in Lehns-Sachen niemand Zeuge seyn könne, er sey denn belehnet, — Testes
71. wenn der Lehns-Herr das Lehn einem andern unwissend des Lehnmannes hinleihet, oder — Infeudatio inscio vasallo
72. ihn zur Auflassung zwinget, solches ihm nicht schade, — Refutatio coacta
73. durch Auflassung vor dem Lehns-Herrn alsofort der Besitz erlanget werde, — Translatio possessionis
74. wenn zween über ein Lehn streitig, zuförderst auf den Besitz zu sehen, — Possessio feudi
75. wenn solcher nicht zu beweisen, beyde darüber schweren und das Lehn theilen oder es durchs Wasser-Urthel ausmachen sollen, — Divisio
76. wenn Lehns-Herr und Lehnmann gleiche Zeugen haben, des Lehnmannes Zeugniß des Herrn seinem vorgehe, — Aequale testimonium
77. wie zu verfahren, wenn der Lehnmann den vom Lehns-Herrn anberaumten Termin nicht besuchet, — Neglectus termini
78. wie einer wegen nicht gesuchter Belehnung des Lehns verlustig werde, — Caducitas feudi
79. daß der Lehnmann, dem Gewalt geschicht, sein Lehn nicht verliere, — Vis injusta
80. so offt sich der Lehns-Herr verändert, die Lehn zu suchen, — Renovatio investituræ
81. der Sohn wegen des Vaters nicht antworte, wenn er nicht dessen streitiges Guth hat, — Obligatio filii
82. ein streitig Lehn mitler Zeit nicht zu verleihen, — F. litigiosum
83. der sein Lehn verliere, so ihm in seiner Gegenwart vertheilet wird, — Abjudicatio feudi præsenti facta
84. der Lehns-Herr den Lehnmann in drey Dingen überzeuge, — Probatio
85. der so zween Herren hat, dem einen diene, und dem andern Heer-Steuer gebe, — contra vasallum
86. der Lehns-Herr zu einem Lehn-Gerichte wenigstens 7. Mannen haben müsse, — Primo Domino serviendum
87. das Lehn an einen geringern ohne des Lehnmannes Willen nicht abgeben möge, — Curia feudalis
88. die verweigerte Lehn bey dem Ober-Lehns-Herrn zu suchen, — Vasallorum alienatio
89. das mehrern versprochene Lehn bey dessen Erledigung dem erstern zu reichen oder zu theilen, — Major Dominus
90. bey Suchung der Lehn des Herrn Abwesenheit dem Lehnmanne nicht schade, — F. pluribus promissum
91. des Lehnmannes Kindern auch die Zeit erst von der Wissenschafft ihres ausserhalb Landes verstorbenen Vaters Todes anlauffe, — Absentia Domini
92. wenn in Lehns-Sachen Bürgen zu stellen, — Tempus investituræ petendæ
93. daß ein Lehns-Herr niemand ein Lehn verleihen könne, daran er die Gewehr nicht hat, — Cautio
94. wenn der Lehns-Herr seinen Schild mindert, seine Lehn-Leute die Lehn nicht von ihm, sondern von dem Ober-Herrn suchen, — Collat. feudi
95. ein Lehns-Herr das auf seine Treue geliehene Lehn lösen möge oder nicht, — Humiliatio clypei
96. der Lehnmann der Schuld mit 2. wenn es aber auf Verlust des Lehns ankömmt, mit 7. Zeugen zu überführen, — F. pignoratitium
97. vom Mann-Lehn, — Probatio culpæ vasalli
98. daß einer ein Guth nicht selbst zum Pfande machen könne, — F. masculinum
99. was recht Lehn sey, — oppignoratio feudi
100. von rechten, Erb-Burg-Lehn und Gedinge, — F. rectum clypei
101. vom Schild-Lehn,

de camera commune inter V. & U.
102. Cammer-Lehn,
103. von Lehn, das Mann und Weib zusammen haben,

Expectativa uxoris
104. von dem Guthe, so der Mann dem Weibe verschaffet,

Petitio investituræ pupillare
105. wo die Lehn zu suchen, wenn der Herr vor der Belehnung verstirbt,
106. daß Kindlehn nicht verliehen werden kan, so lange sie nicht zu ihren Jahren kommen,

107. daß ein Lehns-Herr sein Lehn auch an Kinder verfälle,

Refutatio feudi
108. der, dem zu Gefallen ein Lehn aufgelassen worden, nicht gezwungen werden könne, es wieder aufzulassen,

Infeudatio subitanea
109. von der Fluchtsal oder Uberlassung eines Lehns, wenn man an seinem Leben zweiffelt,

Possessio
110. wie einer das ihm geliehene Guth in Anspruch nehmen, und wider die Gewehr, oder

Emphyteusis
111. daß es sein Zins-Guth, Beweis führen könne,

F. censuale
112. vom Zins-Lehn,

jurisdictionis
113. daß weder Pfaff noch Weib Lehn-Gerichte haben könne,

F. Gastaldiæ
114. von Amts-

Palatii
115. Hof-Lehn,

Judicium
116. wie das Lehn-Gerichte zu halten,

Citatio
117. wie der Herr dazu vorladen lassen,

Denunciatio
118. der Bothe das Fürgeboth anbringen solle,

Immunitas vasalli ob officia
119. daß der Lehnmann zu der Zeit, da er seinem Herrn Dienste thut, nicht erscheinen dürffe,

Causa non feudalis
120. Herr und Mann einander wegen des vor der Belehnung geschehenen Schadens vor dem Lehn-Gerichte nicht antworten,

Contumacia
121. wie wider den zu verfahren, der vor dem Lehn-Gerichte nicht antwortet,

Judex feudalis
122. wer in Lehns-Sachen zum Richter zu erwehlen,

Feudi amissio
123. daß einer wegen des verlohrnen Guthes seinem Herrn büssen müsse,
124. sein Guth ohne des Lehns-Herrn Consens nicht versetzen könne,

Modus impediendi aperturam feudi
125. wie einer verhindere, daß sein Guth dem Herrn nicht ledig werde,
126. wie der zu bestraffen, so sich frembden Guthes anmasset,
127. daß man den Lehns-Herrn vor dem Ober-Herrn nicht antworte, es werde denn etwas mit Recht wider einen gesuchet,

F. censuale
128. vom Zins-Lehn,
129. daß einer wegen schneutzens, speyens, hustens ꝛc. vorm Lehn-Gerichte in keine Straffe verfalle,

Mulcta
130. sonst die Straffe nach Unterscheid in 100. 50. 10. oder 2. Pfund bestehe,
131. der Lehnsmann im Lehn-Gerichte ohne des Herrn Urlaub nicht niedersitzen solle,

Advocatus
132. der, dessen Lehn weniger denn jährlich 1. Pfund im Lehn-Gerichte kein Richter noch Fürsprecher seyn könne,

Sententia Reprobatio
133. wie im Lehn-Rechte Urthel zu finden und zu verwerffen,
134. daß bey Verwerffung eines Urthels an den Ober-Herrn zu gehen, von dem man das meiste zu Lehn hat,

F. jurisdictionis vexillare
135. wie weit das Gerichts-Lehn gehe,
136. vom Fahnen-Lehn,
137. daß an einem Orte nur ein Richter seyn solle,

138. der

138. der, so in der Acht, nicht Richter seyn könne, Bannum
139. der sein Lehn nicht verliere, dessen Herrns Eigenthum an das Reich oder ein Gottes-Haus fället,
140. vom Burglehn, F. castrense
141. daß ein nach des Lehnmannes Tode gebohrnes Kind das Gedinge breche, Posthumus
142. vom Burglehn,
143. von des Königes Lehn-Gerichte, Curia feudalis regia in castro
144. vom Burglehn-Rechte,
145. vom Fahnenlehn, F. regale
146. Burglehn,
147. daß einer zugleich recht Lehn und Burglehn haben möge, rectum & castrense
148. einer dadurch, daß die Burg mit Gewalt abgebrochen, oder Destructio castri
149. getheilet wird, sein Burglehn nicht verliere,
150. ein Burglehn aufgegeben, Separatio
151. ein Zinslehn mit Vorbehalt der Dienste verliehen werden möge, Refutatio F. censuale
152. Herr und Mann einander das Lehn auffsagen sollen, Diffidationes
153. vom Wiedersagen, Vasalli & Domini
154. vom Bürgermeister-Lehn, F. Burgimagistri
155. Endigung des Lehn-Rechts,
156. vom Kornbau-Lehn, F. colonarium
157. zweyer Dörffer Streit um einen Marckt, Mercatus
158. daß Burg- und Kirchenlehn von Pfaffen und Weibern nicht verliehen werden mögen, Collatio feudi
159. ein Lehnmann vor dem Lehn-Gerichte erscheinen solle, vor welches er zuerst geladen wird, Comparitio vasalli
160. wenn ein Lehns-Heer sein Lehn aufgiebt, dessen Lehnleute binnen Jahr und Tag sich bey dem neuen Herrn melden sollen. Petitio novæ investituræ

§. 10. Aus den neuern Zeiten gehören hieher auch die Lehn-Mandata und Lehns-Ordnungen, und soll nach dem Churfürstl. Sächß. Mandat d. Ao. 1691.

1. ein ieder Vasall seine Lehen oder gesamte Hand zu rechter Zeit, und wo möglich, in eigener Person suchen, und darbey die gewöhnliche Erbhuldigung und Lehns-Pflicht selbst ablegen, aufm Fall ihm erhebliche Verhinderungen vorfallen, so lange Indult bitten, oder da ihm selbst zu erscheinen gar nicht möglich, alsdann erst eine gewisse Person an seine stat mit gnugsamer und in seine Seele zu schweren deutlich eingerichteter Vollmacht abordnen, die Lehns-Suchung nicht bis auf die letzte und kurtz zu Ausgang der Frist versparen, und ieder Kreis von denen nechsten bis zum weit entlegensten nach der Ordnung sich einstellen. Alle und iede, ehe sie selbst in Person kommen, vorher zeitlich ihre ausführliche Supplicationes um die Lehn einsenden. Wer seine Pflicht einmal abgeleget, uff künfftige Lehns-Fälle bey einem Handschlage, welchen er bey vorfallenden Verhinderungen durch einen gnugsam Gevollmächtigten thun mag, gelassen werden, daß aber viele sich unterfangen, ihre Lehn und gesamte Hand durch blosse eingeschickte Supplicationes zu suchen, und darüber stracks Muth-Zettel und Lehn-Briefe zu bitten, oder auch, da sie zwar ihre Supplicata eingesendet, dennoch nichts weiter dabey gethan, sondern die schuldige Lehns-Empfahung etliche Monat auch wohl Jahre hin negligiret, und weder in Person noch durch Petitio investituræ

Gevollmächtigte sich deswegen angegeben, noch Indult gesuchet, abgeschafft und verboten seyn.

Documentum pet. l. dil. investituræ

2. Welche nun erscheinen und die Lehen und gesamte Hand suchen wollen, zugleich ihre erlangte Muth- oder Indult-Scheine mit zur Stelle bringen, und dadurch ihre Befugnisse alsbald bescheinigen.

Literæ investituræ

3. Wann sie nun beliehen, ein ieder den aufs neue gefertigten Lehn-Brief um den gesetzten und gewöhnlichen leidlichen Tax unverlängt ablösen und zu mehrer Gewißheit solcher Taxe einen Landüblichen Anschlag seines Guths oder Lehn-Stücks zugleich mit übergeben, oder doch den wahren Werth desselben seinen Pflichten nach anmelden. Neben seinem Lehn-Briefe auch zugleich eine aus demselben Original mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Papier Concepts-weise deutlich und sauber geschriebene Copey mit übergeben, damit dieselbe nach beschehener Collationirung in der Cantzley vidimiret, das Original dagegen wieder zurück gegeben und die Expedition befördert werden könne.

Monita

4. Ein ieder nebst seinem jüngsten Lehn-Briefe und dessen Copey, auch dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehn-Briefe zu erinnern erlaubet, als da sind die gegenwärtigen Mitbelehnten nicht nomine collectivo und nach den Häusern allein, sondern deutlich mit ihren Nahmen und nach ihrer Ordnung, so wohl die Censiten, wie sich dieselben geändert und anders so zu den formalibus gehörig, zugleich mit übergeben, diejenigen Lehn-Briefe und Scheine aber, so bereits vollzogen und noch zur Zeit nicht abgefordert, von denenjenigen, denen solche gehörig, vor Empfahung der neuen Lehn, gebührend abgelöset werden.

Denominatio simul investiendorum

5. Einem Besitzer eines neu acquirirten Lehn-Guths Mitbelehnte vorzuschlagen länger nicht als eine Jahres-Frist zugelassen seyn, den neuen Mitbelehnten auch binnen dem Jahr von der beschehenen Præsentation an, mit würcklicher Empfahung solcher gesamten Hand, Lehens-Folge zu leisten obliegen, in Verbleibung dessen aber derselbe weiter nicht admittiret, iedoch dem Vasallo und Besitzer intra annum an des ausbleibenden Stelle einen andern Mitbelehnten anzunehmen verstattet werden.

Pupilli

6. Was die Unmündigen belanget, es bey der am 4. Oct. 1647. ertheilten Resolution, darinnen denselben zu Ablegung ihrer Lehns-Pflicht, bis sie das 18. oder auch, da es von nöthen, das 21. Jahr ihres Alters erfüllet, Indult verstattet, verbleiben, und nicht allein ihre Mütter, Geschwister und Vormunden, sondern auch andere derselben Agnaten und Mitbelehnte ihrentwegen um Indult ansuchen mögen, iedoch daß in solchen Supplicationibus nicht allein der Unmündigen Alter, sondern auch, wenn ihre Eltern oder Agnaten mit Tode abgangen, mit Fleiß berichtet werde.

Divisio & alienatio

7. Wird die den 6. Jul. 1622. publicirte Verordnung, darinnen die ohne Churfürstl. Durchl. Vorbewust und Ratification vorgenommene Theilungen und Verkauffungen der Ritter-Güther verboten worden, wiederholet.

Ordinatio feud. Super. Lusat.

§. II. Nach der Ober-Lausitzer Lehns-Ordnung von Ao. 1652. soll

Renovatio

1. vors erste kein Mitbelehnter vermöge der allgemeinen habenden gesamten Hand, er sey in weitem oder nahen Gradu der siebenden Zahl, in- oder ausländisch, und sie haben sich getheilet oder nicht,

nicht, schuldig seyn, die Lehn der gesamten Hand zu suchen und zu muthen, es sey dann, daß er zur erledigten Possels des angestammeten Lehn-Guths würcklich gelanget, da er dann nach erledigter Possels binnen Jahresfrist a die scientiæ anzurechnen, besage der allgemeinen Lehn-Rechte die Lehn der Gebühr zu befolgen verpflichtet seyn soll. investituræ simultaneæ

2. Solches auch auf diejenigen verstrecket seyn, so vor allgemeinen erhobenem Privilegio die besondere und special-gesamte Hand von damahligen Kayserн und Königen gehabt, weiln sich auch dieselbe auf dergleichen Observanz und Gebrauch gezogen, daß sie niemahls weder in Aemtern noch bey der Kayser- und Königlichen Hof-Cantzley nach Absterben und Veränderung des mitbelehnten Besitzers die besonders habende gesamte Hand befolget, sondern allein bey Antretung eines neuen Königes und Lehn-Herrns in der Hof-Cantzley die Lehn-Briefe der gesamten Hand renoviren und verneuern lassen. specialis

3. Im Nahmen und an stat der Unmündigen und Abwesenden derselben Vormünden zu gebührender Zeit die Lehn müthen und nachmahls, wenn sie zu ihren mündigen und voigtbaren Jahren kommen, welche bis auf das ein und zwantzigste Jahr complet erstrecket werden, die Abwesenden aber zu ihrer förderlichsten Wiederkunfft binnen Jahr und Tag a die scientiæ anzurechnen, in Person die Erb- und Lehns-Pflicht zugleich ablegen, und die Lehn würcklichen auf vorgehende Müthungen empfahen. Minores & absentes

4. Da Brüder und Vettern sich theilen, zwar ein ieder die Lehen über seinen Antheil, dessen Possels er bekömmt, dasselbe behält oder einem andern hinläst, suchen, über des andern Bruders oder Vetters Antheil aber nicht ehe zu suchen schuldig seyn, er habe dann desselben erledigten Besitz würcklichen einbekommen. Divisio

5. Da aber einer die Lehn-Güther annähme, und dem andern oder mehrern Successorn und Mitbelehnten eine Satisfaction und Vergnügung mit Gelde thäte, derjenige, er sey In- oder Ausländer, verbunden seyn, das Geld aus dem Lehn-Guth entweder wieder an Lehn-Güther anzuwenden, oder dasselbe, wie bishero, vermittelst der Aemter aus dem Erbe zu Lehn zu erheben, damit auf den Fall der Succession und Lehnsfolge eine Gleichheit erhalten werde. Pecunia feudalis

6. Den Ausländern und Fremden, welche der Anwartung und gesamten Hand ex Privilegio Kaysers Maximiliani würcklichen geniessen wollen, obliegen, auch hinwiederum gegen ihre Geschlechts-Agnaten und Vettern dieses Orts gesamte Lehn mit Consens ihrer Lehns-Herrschafft aufzurichten, auf daß, wie sie derer Fälligkeiten in diesem Marckgrafthum Ober-Lausitz, also auch unsere der ihrigen ersprießlich und reciproce, wie die Natur und Eigenschafft der gesamten Belehnung mit sich bringet, zu gewarten haben mögen, iedoch, daß die Inländischen die Ausländischen und in unsern andern Erblanden wohnende und angesessene Unterthanen und dieselben hinwiederum diese andere an Disposition von ihren Güthern und deren Alienation, Inhalts des Privilegii Maximiliani nicht hindern sollen. Pactum simultaneæ investituræ

7. Wann auch wegen Raitung der Grad Ungleichheit vorkommen; Als soll die Succession der Mitbelehnten und der allgemeinen gesamten Hand bis zum siebenden Grad inclusive verstanden, Computatio graduum

und allererst, laut des mehrgedachten Privilegii, nach Abgang des siebenden Grads diese verledigte Lehensfälligkeiten Churfl. Durchl. und nachkommenden Marckgrafen in Ober-Lausitz, als Lehens-Herren zustehen und kommen, die Gradus aber nicht nach gemeinen Lehen- sondern nach Sächsischen Rechten, Inhalts des dritten Art. lib. 1. Landrecht, computiret und gezehlet werden.

Successio in stirpes

8. Des Vaters Brüder und Bruders Söhne der Gewohnheit und üblichem Brauche nach, auch in Lehens-Fällen in Stirpes succediren, dieser Ordnung ins künfftige bey denen Lehns-Fällen und in judicando nachgelebet, auch bey dem, was in den absonderlichen Privilegiis der gesamten Hand, wie weit die Lehnsfolge gehen soll, versehen ist, gelassen,

Clausula libere disponendi

9. (2 Die Clausul des Privilegii, daß ein ieder vor den andern ungehindert mit seinem Guthe frey zu thun und zu lassen vollkommene Macht und Gewalt haben solle und möge, allein von den Actibus inter vivos verstanden, und auf die Testament und letzten Willen nicht gezogen, iedoch

Dispositio testamentaria

10. einem Vater oder Bruder nachgelassen werden, wenn er keine männliche Leibes-Lehns-Erben verlässet, von seinen Güthern zu Ausstattung der Töchter und Schwester, nach Art und Weise der in den gemeinen Sächsischen Rechten observirten legitimæ, per ultimam voluntatem zu disponiren, ingleichen

Simult. investit.

11. da Weibes-Personen von Adel Lehn-Güther von neuem an sich erkauffen, denselben unverwehret seyn, andere Geschlechts-Verwandte männlichen Stammes in die gesamte Hand und Mitbelehnung zu nehmen,

Testam. in fav. agnat.

12. ein ieder Mitbelehnter freye Macht und Gewalt haben, von seinen Lehngüthern quoad habiles personas, so innerhalb des siebenden Grads, und ohne das die Anwartung haben, Testament und letzten Willen zu machen.

Licentia vendendi feudum

13. Wird das den Ständen ertheilte Privilegium des Verkauffs Kayserś Ferdinandi I. sub dato den 21. Febr. 1544. wie dasselbe in seinen Clausuln, Punckten und Articuln begriffen, gäntzlich unbenommen gelassen.

Petit. & renovat. investitur.

14. Vors dritte bey Antretung eines neuen Marckgrafen und Lehen-Herrns die Land-Stände, auch alle andere geistliche Stände und die von Städten, so Lehn-Güther haben und besitzen, im Marggrafthum Ober-Lausitz zu rechter unversäumter Zeit die Lehn suchen und verneuern, die Lehns-Pflicht thun, hierauf die Lehn empfahen und hierüber neue Lehn-Briefe ausbringen bey Verlust derselben, iedoch folgendergestalt, daß

15. alle und iede Lehnshaber bey und beneben der Erbhuldigung ingesamt die Lehn anderweit suchen und verneuen, die Lehns-Pflicht aber zugleich mit der Erb-Pflicht ablegen, hierauf den Ständen auch insgemein allen und ieden die Belehnung alsbald bey der Huldigung ertheilet und wiederfahren.

Vasallagium & homagium uno actu præstandum

Taxa feudalis.

16. In der geheimen Cantzley über die alte Taxa niemand beschweret, in den Amts-Cantzeleyen aber vor ieden Lehn-Brief vor die Haut und Siegel-Gebühr ein Thaler, vor das übrige aber von iedem 1000. Thlr. sechs Groschen von iedem Vasall erstattet, die Lehn-Briefe auch vermöge des Privilegii der Cantzley-Taxa, zu rechter Zeit ausgewunden, und mit den Confirmationen der andern

dern Privilegien des Landes und der von den Städten um guter Ordnung und Richtigkeit willen nicht confundiret werden.

17. In andern Fällen aber, wenn eine Veränderung mit den Besitzern des Lehens geschicht, als da ein Vater, Bruder oder Vetter mit Tode abgehet, oder ein Lehen verkaufft, verwechselt oder sonsten verwendet wird, es mit den Lehnsuchungen, Lehns-Pflicht, Müthung, Ablösung und Taxa der Lehn-Briefe bey den allgemeinen Lehn-Rechten, Amts-Gebräuchen und dem Aufsatze in dem Privilegio, die Cantzley-Taxa genannt, bleiben.

Lehns-Revers, Literæ reversales ratione feudi datæ.
Lehns-Sache, Causa feudalis.
Lehnssatzung, Feudum pignoratitium.
Lehn-Schuld, Debitum feudale, cf. Erb-Allodial-Schuld.
Lehnsinnung, Petitio investituræ, cf. Lehnsmuthung.
Lehn-Stamm, Pecunia feudalis.
Lehn-Stück, Prædium feudale.
Lehnssuchung, Investituræ petitio.
Lehn-Tafel, Judicium feudale, cf. Besetzte Lehn-Tafel.

Lehn-Tax, Taxa feudalis.

§. 1. Die Taxa, was bey Empfahung der Reichs-Lehen am Kayserl. Hofe zu entrichten, ist des Inhalts:

Die Herren Churfürsten sind per Auream Bullam Tit. XXVI. des Lehen-Taxes befreyet, nichts desto weniger aber pflegen sie die Hof-Bediente folgender Gestalt zu verehren: Immunitas Electorum

	Thaler.
1. Denen Schweitzern, so unterm Thor die Wacht haben	2
2. Denen Thürhütern in der Ritter-Stube	4
3. Denen Hattschierern	6
4. Denen Trabanten	6
5. Denen Cammer-Touriers	6
6. Denen Tappezierern	6
7. Cammerheitzer	2
8. Cammer-Trabanten	4
9. Anti-Camera Thürhüter	8
10. Aeltisten Cammerdiener, so das Evangelium hält	6
11. Den Laqveyen	4
12. Denen Trompetern und Pauckern	10
13. Denen Hof-Touriern	6
14. Denen Herolden	6
15. Dem Reichs-Hofraths Thürhüter	6
16. Dem geheimen Raths Thürhüter	4
Summa	86.

thut 129. Gulden.

Ob wohl die Reichs-Fürsten gleichfalls des Taxes befreyet sind, so müssen sie doch über ietzt specificirte vor die Hof-Bediente kommende Verehrungen, auch die Erb- und Hof-Aemter, davon die Herren Churfürsten deswegen befreyet, weil sie sich sonst selbst bezahlen würden, welches etwas ungereimtes wäre, nachfolgender massen bezahlen, als: Principum Imperii Officia aulica

- Für Herrn Obristen-Hofmeister	Gulden	120
Herrn Obrist. Cämmerern		120
Herrn Reichs-Vice-Cantzlern		120
Herrn Hof-Marschalln		120
Für dessen Pferd		120
Herrn Erb-Schatzmeistern		120
Herrn Erb-Mundschencken		120
Herrn Erb-Truchsessen		120
Für die Secretarios		48
Für den Taxatoren		23
Für den Registratoren		20
Für die Cantzley		30
Summa		1081.

Janitar. Jud. Imp. aul. Hiernechst erfolget die würckliche Investitur, davon dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, wanns Gräfliche oder Freyherrl. Lehen, so viel Lehen-Brief seyn, so viel Gold-Gülden in specie gebühren, doch pfleget er wohl an stat eines Gold-Gülden zwey gemeine Gülden zu nehmen.

§. 2. Hiernechst ist die erneuerte Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, wie ins künfftige alle und iede Kayserliche Privilegia und andere Taxbare Briefe bey dem Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt taxiret werden sollen, de Ao. 1659.

Diploma dign. Princ.	1. Für einen Fürsten-Brief ohne Unterscheid der Nationen, Tax	fl. 12000
	Subscription-Regal für einen Vice-Cantzler	1200
	Dem Secretario	600
	Cantzley-Jura	1200
Tit. Serenissimi	2. Für das Fürstliche Prädicat Durchlauchtig	6000
	Subscription-Regal dem Vice-Cantzler	600
	Secretario	300
	Cantzley-Jura	600
Diploma Marchionis	3. Für einen Marchesen-Brief	6000
	Dem Vice-Cantzler	600
	Secretario	300
	Cantzley-Jura	600
Comitis	4. Für einen Grafen	4000
	Dem Vice-Cantzler	600
	Secretario	300
	Cantzley-Jura	400
Tit. Illustris	5. Fürs Prädicat Hoch- und Wohlgebohrn	400
	Dem Vice-Cantzler	36
	Secretario	18
	Cantzley-Jura	100
Generosi	6. Fürs Prädicat Wohlgebohrn	200
	Dem Vice-Cantzler	24
	Secretario	12
	Cantzley-Jura	50
Baro	7. Für einen Freyherrn	2000
	Dem Vice-Cantzler	300
	Secretario	150
	Cantzley-Jura	200

Pro

Pro Nota.

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar für die Guldene Bull 40. Ducaten, und fürs Macherlohn 6. Duc. ein, es bleibt aber zu der Partheyen Belieben gestellt, ob sie die Bull oder aber das Sigill haben wollen, auf diesen letztern Fall sie dann die Libells-Unkosten, als 12. fl. und 1. fl. 30. kr. fürs Capsel zu zahlen schuldig.

8.	Ein Ritter-Brief	fl. 300	Dignit. equestris
	Vice-Cantzler	60	
	Secretario	30	
	Jura Cancell.	70	
9.	Freyheit sich Edel von einem Ort zu schreiben	100	Denominatio a loco Baronis
	Vice-Cantzlern	18	
	Secretario	9	
	Jura Cancell.	21	

Pro Nota.

Wann eine Graf- oder Herrschafft, auch andere Güther, zum Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, oder Adelichen Freysitz erhöhet wird, soll iedes nach obgesetzten Tax ad alterum tantum æstimiret werden.

10.	Eine Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma	fl. 130	Literæ nobilitatis
	Vice-Cantzler	36	
	Secretario	18	
	Cantzley-Jura	40	
11.	Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder so zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per Unionem oder durch neue Bewilligung kommt, wird obbesagter Tax vermehrt mit	fl. 100	novæ
	Vice-Cantzler	18	
	Secretario	9	
	Cantzley-Jura	21	

Pro Nota.

Kömmt zu solcher Nobilitation von unten specificirten Privilegiis eins oder mehr darzu, so wird die bey demselben ausgesetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehret, massen dann solche Privilegia und Freyheiten in den Relationen specificiret, und in Rechnungen expresse eingebracht werden sollen.

12.	Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wappens ohne Zusatz eines neuen Helms, und andern Freyheiten	fl. 100	confirmat.
	Vice-Cantzler	18	
	Secretario	9	
13.	Denominatio sich von, auf oder zu zu schreiben, Tax	30	Denominatio Nobilis
	Vice-Cantzler	6	
	Secretario	3	
	Jura Cancell.	6	

Pro Nota.

Exemptio personalis, oder bürgerliche Amt, fori, roth Wachs, Freyheit, Schutz und Schirm, Schadlos-Brief, Salvaguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Castra ædificandi, ieder an Tax und Juribus als ietzt gedachte Denomination, wann auch gleich

Exemptio personalis

ein

ein oder anderes absonderlich ausgefertiget werden solte. Wofern auch Brüder dem Diplomati, es seye nun gleich wes Stands oder Privilegien die wollen, inseriret werden solten, so solle zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber so viel deren seyn, ein ieder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern und Collateralen also noch fürder, wie bishero geschehen, observiret werden, daß nemlich ein ieder, so viel ihrer in einem Privilegio inseriret werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen solle, als wann er absonderlich erhebt worden.

Comes Palatinus

14. Ein Palatinat in solita forma, Tax fl. 200
Vice-Cantzler 36
Secretario 18
Cantzley-Jura 50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, iedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura darfür wenigst dreyfach, wobey die Clausul iedesmahl zu annectiren, dafern sie sich darzu qvalificiren werden: Kommen aber andere in dieser Roll hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuchlich ist, darzu, so solle auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wenn von obbemeldten Privilegien oder Standswerbung eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium darfür fl.

Consiliar. intim.

15. Geheimen Raths-Titul Tax 200
Vice-Cantzlern 30
Secretario 15
Cantzley-Jura 45

Consiliar. Imp. aul.

16. Reichs-Hof-Raths-Titul Tax 100
Vice-Cantzlern 18
Secretario 9
Cantzley-Jura 21

Offic. Imp. aul.

17. Kayserl. Dienst-Brief, Tax 50
Vice-Cantzlern 12
Secretario 6
Jura Cancell. 18

Insignia

18. Bürgerlicher Wappen-Brief mit Löwen und Cron 40
Jura 12

Creat. equit. aurat.

19. Equites Auratos creandi facultas 500
Vice-Cantzlern 40
Secretario 20
Jura Cancell. 100

nobilium

20. Nobiles creandi facultas, Tax 300
Vice-Cantzlern 36
Secretario 18
Jura Cancellariâ 70

Privil. Med.

21. Für eines Artzts Privilegium 60
Jura 10

22. Hof-

22. Hof-Freyheiten vor einen Handelsmann Tax	fl. 80	Immunit. aul.
Jura	24	
vor einen Handwercksmann, Tax	50	
Jura	15	
vor eine gantze Zunfft, Tax	200	
Vice-Cantzlern	18	
Secret.	9	
Jura Cancell.	50	
23. Patriciat-Tax	1000	Dignit. Patriciatus
Vice-Cantzlern	48	
Secret.	24	
Jura Cancell.	76	
24. Doctorat-Tax	100	Doctoratus
Vice-Cantzlern	12	
Secretario	6	
Jura Cancell.	24	
25. Poetæ Laureati creatio, Tax	50	Poet. Laureat.
Jura	20	
26. Notariat-Tax	25	Notarius
27. Ætatis venia, für einen Fürsten	2000	Venia ætatis
Vice-Cantzlern	60	
Secret.	30	
Jura Cancell.	100	
für einen regierenden Grafen	500	
Vice-Cantzlern	36	
Secret.	18	
Jura	70	
für einen Freyherrn	200	
Vice-Cantzlern	24	
Secretario	12	
Jura	50	
28. Primogenitura, für einen Fürsten	5000	Primogenitura
Vice-Cantzlern	300	
Secret.	150	
Jura	300	
Für einen Marchesen	2000	
Vice-Cantzlern	300	
Secret.	150	
Jura	200	
Für einen Grafen	1000	
Vice-Cantzler	150	
Secret.	50	
Jura	100	
Wanns Fürsten-Kinder	3000	
Vice-Cantzler	150	
Secret.	50	
Jura	150	
Für einen Graffen	1500	
Vice-Cantzler	150	
Secret.	50	
Jura	100	
29. Legitimatio ad honores		Legitimatio
Für einen Freyherrn	300	

Vice-

ein oder anderes absonderlich ausgefertiget werden solte. Wofern auch Brüder dem Diplomati, es seye nun gleich wes Stands oder Privilegien die wollen, inseriret werden solten, so solle zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber so viel deren seyn, ein ieder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern und Collateralen also noch fürder, wie bishero geschehen, observiret werden, daß nemlich ein ieder, so viel ihrer in einem Privilegio inseriret werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen solle, als wann er absonderlich erhebt worden.

Comes Palatinus

14. Ein Palatinat in solita forma, Tax fl. 200
Vice-Cantzler 36
Secretario 18
Cantzley-Jura 50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, iedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura darfür wenigst dreyfach, wobey die Clausul iedesmahl zu annectiren, dafern sie sich darzu qvalificiren werden: Kommen aber andere in dieser Roll hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuchlich ist, darzu, so solle auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wenn von obbemeldten Privilegien oder Standswerbung eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium darfür fl.

Consiliar. intim.

15. Geheimen Raths-Titul Tax 200
Vice-Cantzlern 30
Secretario 15
Cantzley-Jura 45

Consiliar. Imp. aul.

16. Reichs-Hof-Raths-Titul Tax 100
Vice-Cantzlern 18
Secretario 9
Cantzley-Jura 21

Offic. Imp. aul.

17. Kayserl. Dienst-Brief, Tax 50
Vice-Cantzlern 12
Secretario 6
Jura Cancell. 18

Insignia

18. Bürgerlicher Wappen-Brief mit Löwen und Cron 40
Jura 12

Creat. equit. aurat.

19. Equites Auratos creandi facultas 500
Vice-Cantzlern 40
Secretario 20
Jura Cancell. 100

nobilium

20. Nobiles creandi facultas, Tax 300
Vice-Cantzlern 36
Secretario 18
Jura Cancellariâ 70

Privil. Med.

21. Für eines Artzts Privilegium 60
Jura 10

22. Hof-

22. Hof-Freyheiten vor einen Handelsmann Tax	fl. 80	Immunit. aul.
Jura	24	
vor einen Handwercksmann, Tax	50	
Jura	15	
vor eine gantze Zunfft, Tax	200	
Vice-Cantzlern	18	
Secret.	9	
Jura Cancell.	50	
23. Patriciat-Tax	1000	Dignit. Patriciatus
Vice-Cantzlern	48	
Secret.	24	
Jura Cancell.	76	
24. Doctorat-Tax	100	Doctoratus
Vice-Cantzlern	12	
Secretario	6	
Jura Cancell.	24	
25. Poetæ Laureati creatio, Tax	50	Poet. Laureat.
Jura	20	
26. Notariat-Tax	25	Notarius
27. Ætatis venia, für einen Fürsten	2000	Venia ætatis
Vice-Cantzlern	60	
Secret.	30	
Jura Cancell.	100	
für einen regierenden Grafen	500	
Vice-Cantzlern	36	
Secret.	18	
Jura	70	
für einen Freyherrn	200	
Vice-Cantzlern	24	
Secretario	12	
Jura	50	
28. Primogenitura, für einen Fürsten	5000	Primogenitura
Vice-Cantzlern	300	
Secret.	150	
Jura	150	
Für einen Marchesen	300	
Vice-Cantzlern	2000	
Secret.	300	
Jura	150	
Für einen Grafen	200	
Vice-Cantzler	1000	
Secret.	150	
Jura	50	
Wanns Fürsten-Kinder	100	
Vice-Cantzler	3000	
Secret.	150	
Jura	50	
Für einen Graffen	150	
Vice-Cantzler	1500	
Secret.	150	
Jura	50	
29. Legitimatio ad honores	100	
		Legitimatio
Für einen Freyherrn	300	
		Vice-

	Vice-Cantzler	fl. 36.
	Secret.	18
	Jura	50
	Für Adeliche Kinder	150
	Vice-Cantzler	24
	Secret.	12
	Jura	45
	Für Bürgerliche und andere Kinder	60
	Jura	18
Restitutio	30. Restitutio ad honores	60
	Jura	18

Pro Nota.

Hierbey ist auch qualitas Personarum zu observiren und nach Proportion eines ieden Stand und Person zu taxiren.

Protectorium	31. Protectorium, Für einen Fürsten	500
	Vice-Cantzler	24
	Secret.	12
	Jura	78
	Für einen Graffen	200
	Vice-Cantzler	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Freyherrn	80
	Jura	24
	Für eine Commun, Stifft, oder gesammte Reichs-Stadt aus den vornehmsten	fl. 300
	Vice-Cantzler	24
	Secret.	12
	Jura	88
	Für eine kleine Reichs-Stadt	150
	Vice-Cantzler	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Bürger	30
	Jura	9
Absolut. a banno	32. a Banno Absolutio, Für einen Fürsten	2000
	Vice-Cantzler	150
	Secret.	50
	Jura	150
	Für einen Graffen	500
	Vice-Cantzler	36
	Secret.	18
	Jura	80
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzler	36
	Secret.	18
	Jura	60
	Für eine fürnehme Reichs-Stadt	2000
	Vice-Cantzler	150
	Secret.	50
	Jura	150
	Für eine Ritterschafft, Commun, oder kleine Reichs-Stadt	1000
	Vice-Cantzler	60

Secret.	fl. 30	
Jura	100	
33. Universitatis erectio	2000	Universitas
Vice-Cantzler	150	
Secret.	30	
Jura Cancell.	150	
34. Gymnasii erectio	1000	Gymnasium
Vice-Cantzler	60	
Secret.	30	
Jura Cancell.	100	
35. Monetandi Privilegium	2000	Privil. monetandi
Vice-Cantzler	150	
Secret.	50	
Jura Cancell.	150	
36. Druckerey-Privilegium	400	Typographeum
Vice-Cantzler	36	
Secret.	18	
Jura Cancell.	120	
37. Impressorium von iedem Jahr oder nach Gestalt des Operis	2	Impressorium
38. Moratorium von iedem Jahr	3	
39. Retractus & Emptionis primæ Jus	20	Moratorium
40. Citatio	1000	Jus retractus
Inhibitio		Citatio &c.
Compulsoriales		
Mandatum	von iedem Tax	16.
Executoriales		
Commißiones offen und verschlossen		
41. Gesuchter Belehnung Documentum	10	Petit. investitur.
42. Servitutis præstitæ Testimonium	6	
43. Kayserl. Patent und Gleit für Gewalt zum Rechten	10	Testim. serv. præst.
44. Patent keinen Eintrag zu thun	12	Literæ Salv.
45. Patent zur Kriegs-Werbung	24	cond.
46. Patent contra die Unterthanen	9	inhibitor.
47. Gehorsam-Brieff	4	conscr. milit.
48. Geleit- und Paß-Brieff	22	adv. subdit.
Paß-Brieff für einen Handels-Mann	9	obed.
Gemeiner Paß-Brieff	4	commeatus
49. Indult zur Lehen-Empfängniß für einen Fürsten iedes Monats	15	dilat. invest.
Für einen Graffen oder Freyherrn iedes Monats	10	

Pro Nota.

Hierbey ist zu wissen, daß die Teutsche Fürstliche Belehnung keinen Tax, sondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen, da aber der Fall kömmt, daß ein solches Lehen oder Regal, nach Absterben einer Linie auf eine andere fallen thut, ist zum ersten mahl nach Beschaffenheit des Lehns davon ein gewisser Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber, iedesmahl eine proportionirte Lehn-Tax auffsetzen, iedoch auch vorhero, ehe solche denen Partheyen angesetzt wird, mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern hieraus communiciren und sich eines gewissen vergleichen. So offt von obbesagten und folgenden Sachen Renovationes

nes und Confirmationes gesuchet werden, ist iedesmahl der halbe Tax und Jura zu bezahlen.

Precum Primariarum ratione, wie auch so viel Privilegiorum Confirmationes, und Feudorum Renovationes betrifft, bleibt es dießfalls bey denen gewöhnlichen Tax-Amts-Büchern. Was aber nachfolgende Sachen als

De non appellando Privilegia,
Fori Electiones,
Jahrmärckt,
Niederlagen,
Nachsteuer,
Zoll,
Weg-Geld,
Prorogationes derselben,
Kayserl. Consens über Wittumb,
Consens, Lehen zu verkauffen,
Consens-Gelder auf Lehen zu nehmen,
Expectantz darauf,
Präsentationes zu einer Stadt-Mauer,
Herren Lehn-Pfründ,
Confirmationes,
Testamentorum,
Fidei Commissorum,
Dotis
Donationis,
Tutoriorum,
Curatoriorum,
Erb-Vereinigung,
Vertrag,
Statuten,
Ordnungen,
Pfand-Verschreibungen,

und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdeme allen hierin keine determinirte Tax ausgesetzt werden können, so solle sich der Taxator und der Tax Gegenschreiber ieder in dergleichen Fällen nach dem Inhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Personen, wie nicht weniger nach der Summa und Valor richten, bevorab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Porportion nach pro norma halten, und bey Taxirung dergleichen Sachen, iedesmahls auch, an stat ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder wenn derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario hieraus communiciren, und sich mit ihnen eines gewissen, vergleichen,

Privilegia compacta

50. So offt begehret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-Weise in Sammet eingebunden werden sollen, kommt iedesmahl fl. kr.

Tax	12
Capsel-Geld	1. 30.

Lehn-Träger, Provasallus, Vicarius domini fundi.
Lehn-Treue, Fides feudistica, s. Lehns-Pflicht.
Lehn verdienen, Servitia feudalia præstare, s. Ritter-Dienste.
Lehn verschweigen, Investituræ impetrationem negligere.

Lehns-Verwürckung, Felonia, Feudi privatio, ſ. Lehns-Fehler.
Lehn-Zettel, Breve teſtatum, Schedula ſuper petita vel impetrata inveſtitura, cf. Muth-Zettel.
Lehniſche Hand, Inveſtitura, die lehniſche Hand haben, Ex pluribus dominis feudi jus inveſtiendi habere, ſ. Belehnung.
Lehnſchafft, Dominium directum in feudo vel emphyteuſi, Inveſtitura, cf. Mitbelehnſchafft.
Leib, Corpus, Vita, Proprietas, cf. Mutterleib.

Leibeigen, Leibeigenſchafft, Servitus, Mancipia, Homines proprii.

§. 1. Die Leibeigenſchafft iſt der Zuſtand deſſen, der eines andern Eigenthume unterworffen und alſo ſeiner Freyheit beraubet iſt. Servitus

§. 2. Ihr Urſprung iſt

1. die Gefangenſchafft im Kriege, Captivi
2. die Erzeugung von einer leibeigenen Mutter, Verna
3. der eigne Wille deſſen, ſo ſich um ein gewiſſes Geld ſelbſt verkaufft, welches wenn er über 20. Jahr alt, geſchehen mochte, §. 4. I. d. jur. perſ. Venditio ſui ipſius
4. das Urthel, ſo einen zur Straffe zum Leibeigenen machet, §. 3. I. qu. m. j. p. p ſolv. Servus pœnæ

§. 3. Sonſt ſind Leibeigene zwar ihren Dienſten und Verrichtungen nach, §. 7. I d. injur. §. 10. I. d. mand. l. 15. § 1. ff. d. uſufr. l. 13. ff. d. manum. vind. dem Stande nach aber nicht unterſchieden, §. 5. I. d. jur. perſ. oder haben gar keinen Stand, §. 4. I. d. cap. dimin. cf. §. 5. I. d. noxal. act. Conditio

§. 4. Sie ſind in ihres Herrn Gewalt, dem nicht allein ihre Züchtigung frey gelaſſen, l. un C. d. emend. ſerv. ſondern auch vormahls das Recht über ihr Tod und Leben zugeſtanden, §. 1. I. d. his, qui ſui &c. doch durffte er ſeine Gewalt nicht mißbrauchen, indem er wegen des an ihnen ohne Urſach verübten Todſchlags beſtraffet und zu deren Verkauffung unter billigen Bedingungen angehalten werden, §. 2. I. l. 2. ff. eod. ſie auch ſonſt verkauffen, §. 3. I. eod. oder ihre Dienſte andern als ein Befugniß überlaſſen kunte, pr. §. 4. I. per quas perſ. cuiqu. acqu. l. 3. 4. ff. d. oper. ſerv. Dominica poteſtas

§. 5. Alles, was ſie erwerben, iſt des Herrn, und ſie haben nichts eignes, auſſer was ſie ſich am Maule abſparen, indem auch das ihnen anvertrauete dem Herrn bleibet, §. 3. I. per quas perſ. nob. obl. acqu. l. 5. §. f. l. 8. ff. d. pecul. Acquiſitio

§. 6. Sie mögen des Herrn Sache nicht verſchlimmern, wohl aber verbeſſern, l. 133. ff. d. R. J. vor ſich aber ſich zu nichts verpflichten, l. 22. ff. eod. auch deshalber auſſer bey Verbrechen nicht verklagt werden, l. 107. ff. eod. l. 14 ff. d. O. & A. Contractus

§. 7. Wenn einer ſie zu verführen ſuchet, klaget der Herr auf den doppelten Erſatz des ihm daraus entſtehenden Schadens, l. 14. §. 5. ff. d. ſerv. corrupt. und wer ihnen zur Flucht behülflich iſt, verfället in eine Geld-Straffe, l. 1. §. 1. ff. l. 4. C. d. ſerv. fugitiv. hingegen aber muß auch der Herr den Schaden, den ſie iemand zufügen, entweder erſetzen oder ſie preis geben, pr. l. d. noxal. act. Servus corruptus; fugitivus; Noxæ deditio

§. 8. Ihre ehliche Beywohnung wird vor keine rechte Ehe gehalten, es entſtehet auch daraus keine rechtmäßige Verwandſchafft, pr. I. d. ſerv. cogn. cf. c. 1. X. d. conjug. ſerv. ihre Contracte haben mit dem Herrn keine Gültigkeit, §. 4. I. d. inut. ſtip. wohl aber wenn ſie mit einem Contubernium

Fremden zu des Herrn Vortheil handeln, l. 1. ff. d. stip. serv. sie können kein Testament machen, l. 8. 12. ff. qu. test. fac. poss. erlangen aber alle diese Rechte durch die Freylassung, s. Freyheit. welche iedoch der Undanck gegen den Herrn wieder aufhebet, l. 1. C. d. libert. & eor. lib.

Adscriptitii §. 9. Uber diese Leibeigne hatten die Römer auch gewisse Bauern, die ohne ihr Guth nicht veräussert werden kunten, l. 21. C. d. agric. & cens. l. 112. ff. d. legat. 1. mit denen der Teutschen Leibeigne zu vergleichen, R. A. 1542. §. 11. die bey Testamenten nicht Zeugen seyn können, R. A. 1512. gleichwohl aber in Ehestand treten, Contracte schliessen und Testamente machen mögen, O. L. Unterth. O. art. 1.

Literæ dimissoriæ Avocatio §. 10. Diese werden durch die gewöhnlichen Laß-oder Los-Brieffe auch frey gegeben, ausser welchen dem Herrn sein Satz-oder Satzungs-Recht, die Flüchtigen zu besetzen und abzufordern zustehet, es bleibt so lange, bis sie wieder zur Stelle gebracht, die streitige Unterthänigkeit ausgesetzt, a. l. 14. C. d. agric. so mag auch der Herr die Ungehorsamen von Grund und Boden verjagen, und also eine Abäusserung mit ihnen vornehmen, wodurch der Ungehorsame vor seine Person los wird, cf. Herren-Gewalt §. 7.

Expulsio

Famuli & ancillæ §. 11. Die gemietheten Dienstboten gehören anders nicht hieher, als daß der Herrschafft in Ansehung ihrer Dienste eine mäßige Züchtigung zustehet, der sich die Dienstboten stillschweigend unterwerffen sollen.

Leibes-Erbe, Heres ex corpore descendens, cf. Ehliche Leibes-Erben.

Leibes-Frucht, Fructus ventris, Embryo, Partus, cf. Abtreibung.

Leib-Gedinge, Dotalitium.

Dotalitium §. 1. Ein Leib-Gedinge ist ein Nießbrauch, so einem Weibe von ihrem Manne oder dessen Lehns-Folgern vor ihre ins Lehn verwandte Mitgifft ausgemacht wird.

Prædium Usuræ §. 2. Solcher Nießbrauch bestehet entweder in Einräumung eines gewissen Guthes, oder Reichung doppelter, nach Gelegenheit auch 4. facher Zinsen.

Constitutio dotalitii §. 3. Wenn der Mann dem Weibe ein Leibgedinge aufgerichtet, welches sie angenommen, so bleibt es auch dabey, und die Mitgifft ist dadurch erloschen, C. 42. p. 2. wenn aber keines aufgerichtet worden, stehet bey ihr, ob sie ihr Ehegeld wieder fordern, oder von dem Lehns-Folger ein Leibgedinge verlangen wolle, C. 44. p. 2. welches man ihr auch zugestehen muß, wenn sie das versprochene Ehegeld itzo erst mit dem Interesse moræ zu bezahlen erbötig ist, Dec. 55. nicht aber wenn dem Manne kein Ehe-Geld versprochen worden, ib.

Versio dotis §. 4. Nach würcklich eingebrachter Mitgabe wird die Verwendung in den Nutzen des Lehns vermuthet, des Mannes blosses Bekäntniß aber ist nur wider die Land-Erben und Söhne, wider die Lehnsfolger aber zum Beweise nicht zulänglich.

Adulterium §. 5. Die Frau, so Ehebruch treibet, kan, wenn ihr der Mann nicht verziehen, das Leib-Gedinge nicht fordern, C. 21. p. 4. solches auch ordentlich ohne der Erben Vorwissen nicht eigenmächtig einnehmen, C. 33. p. 3.

Repetitio dotis §. 6. Wenn die Frau vor dem Manne stirbet, bekommt dieser die Mitgifft und vererbet solche nicht auf die Lehnsfolger, sondern auf die Land-Erben, C. 42. p. 2. und wenn nach Absterben des Mannes die Frau auch stirbet, ehe sie sich wegen des Leib-Gedinges oder der Mitgifft erkläret, fordern diese ihre Erben zurück.

§. 7. Ubri-

§. 7. Ubrigens wird das Leib-Gedinge, weil es nur auf Lebens-Zeit ge- Dissolutio
geben, durch der Witwen Tod, L. R. L. 1. a. 32. gewisser Massen auch durch dotalitii
Einwilligung in dessen Verkauffung oder Verpfändung, da sie iedoch ein anderes fordern kan, nicht aber durch

1. Ehescheidung, L. R. L. 1. a. 21.
2. Unzucht, so sie im Witwen-Stande treibet,
3. anderweite Heyrath, oder Verrückung des Wittwen-Stuhls, wo nicht ein anderes verglichen,
4. Ehebruch bey dem andern Manne aufgehoben.

Leibgedings-Brief, Literæ constituti dotalitii.
Leib-Geld, Mortuarium, Census hominis proprii.
Leib-Geleite, Jus conducendi.
Leib-Gülden,
Leib-Guth, Dotalitium, s. Leib-Gedinge.
Leibes-Nahrung, Victus, Alimenta, s. Unterhalt.
Leibes-Noth, Corporis infirmitas, s. Ehehafften.
Leib-Pfennig, Mortuarium, cf. Leib-Geld.
Leib-Renten, Contractus viralitius, s. Leihen.
Dotalitium, s. Leib-Gedinge.
Leibes-Straffe, Pœna corporis afflictiva.
Leib- und Lebens Straffe, Ultimum supplicium.
Leib-Zeichen, Membrum hominis occisi ad judicem perlatum.
Leib-Zinsen,
Leib-Zucht, Dotalitium, s. Leib-Gedinge.
Leib an Leib, Guth an Guth, Bona communicata conjugum, cf. Gesellschafft.
Leiblicher Besitz, Possessio corporalis.
Leiblicher Eyd, Juramentum corporale.
Leiblich Geschwister, Germani, Utrinque ex iisdem parentibus nati, s. Anverwandschafft.
Leibliche Stimme, Viva vox, s. Eyd.
Leiblicher Vater, Naturalis pater, s. Kind.
Leiben, Vivere, incorporare, cf. Ableiben, Entleibung, Einverleibung.
Leich, Leichen, Ova piscium, Semen emittere.
Leich-Zeit, Tempus fœturæ, s. Fisch-Ordnung.
Leiche, Leichnam, Corpus mortuum, Funus, Exuviæ, Cadaver, cf. Frohn-Leichnam.
Leichen-Bestattung, Exequiæ, Justa funebria, s. Begräbniß.
Leichenbitter, Præco funeralis, s. Policey-Ordnung.
Leichen-Casse, Collecta ad sumtus funebres, s. Gesellschafft.
Leichen-Geld, Funeraticum, s. Gnaden-Jahr.
Leichen-Kosten, Expensæ funebres.
Leichen-Predigt, Concio funebris, s. Kirchen-Recht.
Leichen-Tuch, Pannus funebris, Linteum funebre.
Leicht, Levis, Facilis, Promtus, cf. Vielleicht.
Leichtfertig, Levis, Ad frivola promtus.
Leichtfertige Beywohnung, Concubinatus, Pol. O. t. 26.
Leichtfertige Händel, Improba facta.
Leichtsinnig, Vanus, Dissolutus.
Leichtsinniger Mensch, Levis homo.
Leichtsinniges Abschwören, Levis abnegatio debiti.

Leichten, Leichtern, Allevare, Sublevare, cf Erleichtern.
Leichtung, Tonsura, Tempus tondendi oves, s. Landes-Ordnung.
Leid, Leiden, Dolor, Luctus, Execratio, Pati, Ferre, cf. Er- Mitleiden.
Leid tragen, Lugere, cf. Trauer.
Sich ein Leid anthun, Manus sibi inferre, s. Mord.
Leidig, Leidigen, Malus, Abominabilis, Lædere, cf. Beleidigen.
Leidlich, Tolerabilis. Leidlicher Arrest, Leidlicher Gehorsam, Tolerabilis carcer, custodia, s. Gefängniß.
Leihen, Concedere, Commodare, Locare, Mutuo dare, In feudum dare, cf. Aus- Be- Dar- Ver- Wegleihen, Landsiedelleihe, Darleiher, Lehn.

Leihen, Commodatum, Mutuum.

Servitus, Precarium Commodatum Locatio Mutuum

§. 1. Der Gebrauch einer Sache wird dem andern nicht nur als ein Befugniß, sondern auch Contracts-Weise, und dieses entweder nur als eine blosse allezeit wiederrufliche Vergünstigung, oder auf eine gewisse Zeit, doch ohne Entgeld, oder gegen dieses, oder endlich auch so überlassen, daß er die Sache verbrauchen und die in vorbemeldten Fällen in Natura zu leistende Wiedererstattung in eben dergleichen thun mag, cf. Befugniß, Bitte.

§. 2. Man leihet seine Sache entweder umsonst, oder gegen Zins, entweder so daß man dieselbe wieder bekömt, oder dergleichen zu gewarten hat.

Commodatum

Im ersten Fall ist Leihen ein Contract, darinnen einer sich verpflichtet, dem andern den Gebrauch seiner Sache auf gewisse Zeit zu überlassen. Das Verleihen der andern Art heisset auch vermiethen oder verpachten, s. Miethe. und die letzte An- oder Darlehn, wovon hernach.

Restitutio rei

§. 3. Die geliehene Sache muß in Natura wieder gegeben werden können, und wenn dieses geschicht, kan ein solcher Verkehr auch mit Gelde vorgenommen werden, ohne daß ein ordentliches Darlehn daraus werde, l. 4. ff. commodat. um das Eigenthum hat sich der, dem sie geliehen, nicht zu bekümmern, l. 15. 16. ff. eod. doch daß dem dazu kommenden Herrn billig der Vorzug zu gönnen, l. 31. §. 1. ff. depos.

§. 4. Ob nun wohl das Wegleihen anfänglich eine blosse Wohlthat ist, so muß doch derjenige, so es einmahl beliebet, dem andern den Gebrauch der

Res vitiosa

Sache lassen, l. 17. § 3. ff. l. 3 C. commod. ihm den Schaden ersetzen, wenn er ihm entweder eine schadhaffte Sache geliehen, l. 18. §. ff eod. oder den Gebrauch zur Unzeit wiederruffen, l. 17. §. 3 ff. eod. es entschuldigte ihn denn hierinnen eine nicht vorhergesehene Nothdurfft, l. 3. C. d. locat. ihm die nicht geringen und lange dauernden auf die Sache verwandten Kosten erstatten, l. 18. §. 2. ff. commod. deshalber auch dem andern das Jus retentionis zustehet, ib.

Furtum usus

§. 5. Der, dem geliehen wird, darf die Sache nicht anders und länger als verstatteter massen brauchen, als welches nach Römischen Rechten ein Diebstahl, §. 6. I. d obl. ex del. l. 5. §. 8. ff. commod. nach Sächsischen aber unstrafbar, L. R. L. 3. a. 5. 22. 43. die nicht verstattete Nutzungen und den aus der Sache genommenen Zins wieder abgeben, l. 5. §. 9. l. 13. §. 1. ff. commod. die Sache auf seine Kosten wieder an Ort und Stelle liefern, L. R. L. 3. a. 5. ausser dem ungefehrlichen sich ausser seinem Verschulden ereignenden Zufalle auch vor das geringste Versehen stehen, ib. l. 5. §. 2. l. 18 ff. commod. und ob sich wohl seine Verpflichtung auf einen gewissen Lohn nicht erstrecket, §. 2. I. d. locat. so mag man sich doch ein Honorarium wohl bedingen, l. 6. ff mand.

§. 6. Wenn

§. 6. Wenn die geliehene Sache verkaufft oder sonst veräussert worden, soll zwar nach Sächs. und Lübischem Rechte der Ausleiher sich an seinen Mann halten und Hand Hand wahren, L.R. L. 2. a. 60. Lüb. R. L. 3. t. 2. a. 1. er mag aber auch wie wider denselben und seinen Erben ex contractu, l. 1. ff. commod. L.R. L. 3. a. 22. also auch wider den Besitzer aus seinem vorbehaltenen Eigenthume klagen. A. commodati

§. 7. Darlehn ist ein Contract, darinnen einer dem andern den Gebrauch einer gewissen Quantität auf einige Zeit zu überlassen verspricht. Mutuum

§. 8. Der Gebrauch der Sachen ist zweyerley. Einmal bleibt nach geendigtem Gebrauche die Sache übrig. Andere Sachen muß einer, wenn er sie gebrauchen will, nothwendig verbrauchen oder weiter abgeben, und weil sich dieses letztere gemeiniglich bey solchen Sachen findet, die man nach einer gewissen Zahl, Maaß und Gewichte rechnet, l. 2. §. 1. ff. d. reb. cred. so kan derjenige, so solche dem andern zum Gebrauche zu überlassen gemeinet, anders nicht thun, als daß er sich deren Zahl, Maaß und Gewichte vorbehält, nach welchen der andere zu seiner Zeit die Erstattung thue. Res fungibilis, non fungibilis

§. 9. Wenn demnach einer dem andern eine gewisse Summe Geldes leihet, bleibt ihm nur in Ansehung dieses Quanti und in genere das Eigenthum, l. 55. ff. d. solut. das Eigenthum der Specierum aber muß er als ein unentbehrliches Mittel, dem andern den Gebrauch zu communiciren, diesem überlassen, l. 16. ff. d. reb. cred. l. 1. §. 2. ff. d. O. & A. pr. I. quib. m. re contr. und sein vorbehaltenes Eigenthum zu seiner Zeit auf andere dergleichen Species exerciren. Dominium

§. 10. Man siehet daher gar leicht, daß was einer wegleihen will, auch seine seyn, l. 54. ff. d R. J. und er über dieses auch es in seiner Verwaltung haben müsse, §. 2. I. quib. alien. lic. Administratio

§. 11. Des Darleihers Pflicht ist, daß er das versprochene auch leiste, ob man gleich wegen des seltenen Gebrauchs der Klage wider seinen künfftigen Gläubiger diesen gemeiniglich mit der Præstatione ejus, quod interest, los lässet, a. l. 30. ff. d. reb. cred. l. 13. §. 1. ff. d. re jud. er bleibt auch an die Zeit gebunden, auf welche er das Anlehn versprochen, zumahl wenn sich der Schuldner eine gewisse Zeit der Aufkündigung vorbehalten, wäre aber hierinnen nichts ausgemacht, würde einer nach Belieben das seinige wieder fordern können. Traditio

§. 12. Des borgenden Schuldners Verpflichtung ist, daß er das gelienene Quantum, in dessen Ubergabe man so gar die Substanz des Contracts setzet, l. 2. §. 3. ff. d. reb. cred. l. 17. ff. d. pact. in gleicher Güte wieder erstatte, l. 3. ff. d. reb. cred. wenn es ihm gleich vor dessen Gebrauche verlohren gegangen, l. 11. C. si cert. pet. indem das schuldige Genus dem Gläubiger nicht verlohren gehet, und weil man nicht die Species, sondern den Werth schuldig ist, l. 19. §. 2. ff. d. cond. indeb. so mag gar wohl vor Silber Gold gegeben werden, l. 65. §. 1. ff. d. V.O. bey veränderter Müntze wird mehr auf die Zeit des Contracts als der Zahlung gesehen, C. 28. p. 2. l. 1. 2. C. d. vet. num. pot. und wenn der Schuldner ohngefehr eben das empfangene wiederbrächte, welches doch nicht von ihm verlanget wird, müste der Gläubiger ohne Zweifel damit zufrieden seyn, l. 8. ff. mand. Restitutio

§. 13. Daß der Schuldner das Capital verzinse, ist eben nicht nöthig, l. 17. ff. d. pact. c. 4. X. d. usur. sondern beruhet auf besonderer Abrede, l. 3. C. d. usur. wiewohl auch, wenn nichts ausgemacht worden, daß der Gläubiger die nach den Landes-Gesetzen bestimmte Zinsen haben wolle, Mutuum gratuitum fœnerati-tium

bey einer väterlichen oder förderlichen Mithülffe aber das Gegentheil vermuthet wird.

A. mutui Condictio certi

§. 14. Wenn der Schuldner in Güte nicht bezahlet, hat wider ihn die in Rechten geordnete Klage stat, l. 5. C. quib. n. obj. long. temp. darwider die in väterlicher Gewalt stehenden, l. 1. ff. d. SC. Maced. und Städte oder Gemeinden, wenn das Anlehn nicht in ihren Nutzen verwandt worden, eine Ausflucht haben, l. 27. ff. d. reb. cred. Dec. 18. und dienet solche Klage auch zu dem aus einer Verschreibung vermutheten Anlehne, §. 2. I. d. lit. obl. ingleichen zur Wiederforderung dessen, was man bezahlet, und nicht schuldig gewesen, §. 1. I. quib. m. re contr. und dessen was man an etwas anders als baarem Gelde schuldig ist, l. 1. ff. d. cond. tritic.

Condictio indebiti

Mohatra

§. 15. Daß einer dem andern stat baaren Geldes theure Waaren leihet, die er wohlfeil verkauffen, und gleichwohl den Anschlag bezahlen muß, ist als ein wucherlicher Contract verboten, T. A. t. 1. Wucher. hingegen erlaubt, sich vor ein Capital das, dem Gläubiger heimfallen soll, grössere Zinsen als Leib-Renten zu bedingen, l. 1. C. d. don. qu. sub mod. l. f. C. d. rer. perm. ingleichen löblich, gewisse Leih-Häuser aufzurichten, und Capitale darein zu geben, damit Armen daraus auf Pfand gelichen werde.

Contractus vitalitius

Mutuum minorum

§. 16. Wider das Aufborgen junger Leute ist An. 1724. ein K. Churfl. Sächs. Mandat ergangen, Krafft dessen

Facultas cambia dandi minori 25. ann. negata

1. ausser Handelsleuten niemand, wes Standes und Condition er seyn möge, und da er gleich in würcklichen Kriegs-Diensten stehet oder Veniam ætatis erhalten, oder so viel diejenigen, so unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrifft, ein eigenes, im übrigen zu seiner freyen Disposition stehendes Vermögen besitzet, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechselbriefe auszustellen, zu indossiren oder zu acceptiren, oder auch nach Wechsel-Recht sich zu verschreiben, Macht haben.

Credendi facultas

2. Niemand, besonders aber Mäckler und Juden, von denenselben Wechselbriefe oder Wechsel-Verschreibungen annehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes werth creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechselbriefe auf sich indossiren oder sonst sich cediren, oder auch die auf sie trassirte acceptiren lassen, oder sonst ihnen auf Wechsel-Briefe Geld oder Geldes werth verschaffen sollen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigen Falls dieselben aus dergleichen Wechselbriefen oder Wechsel-Verschreibungen, Indossements, Cessionen und Acceptationen etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der Debitor vor oder nach verflossenen 25. Jahren dasjenige, worzu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauff besagter Zeit, es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren schuldig seyn.

Indossatio cambiorum

3. Wenn einer von einer Person unter 25. Jahren Wechselbriefe an sich ausstellen lässet, oder selbst an dergleichen Person gegen Revers, daß solche ihm ohnschädlich seyn, und zu keiner Zahlung verbinden solten, Wechselbriefe ausstellet und an einen dritten indossiret oder indossiren lässet, auf den letzten Fall das Indossement und auf den erstern der Wechselbrief ungültig verbleiben, dem Indossatario auch nicht zu statten kommen, ob er gleich, daß er von Beschaffenheit des Wechsels nichts gewust, eydlich erhalten, wolte, iedoch der Indossant und Aussteller dem Indossatario

die

die in dem Wechsel enthaltene Summe, samt Schäden und Unkosten nach Wechsel-Recht bezahlen; derjenige, so mit einer solchen persona inhabili einen Wechsel-Brief oder Wechsel-Verschreibung zugleich ausstellet, dafür allein hafften, und wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti keinen Regress an denselben haben.

4. Derjenige, so die Wechselbriefe fälschlich, als ob sie zu der Zeit, da einer schon 25. Jahr alt gewesen, geschrieben worden, datiren lässet, über die Ungültigkeit dergleichen Wechselbriefe, mit Gelde oder Gefängniß, der Aussteller aber, so bey Unterschrifft eines Wechsels vor 25. Jahr alt sich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem fälschlich induciret, ebenfalls mit Gefängniß bestraffet werden. Antidatum

5. Davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich, oder an andere Wechselbriefe ausstellen, ingleichen Fremde, so in- oder ausserhalb Landes nach Wechsel-Recht sich verschreiben, ausgenommen, so wohl einem ieden Gläubiger, wenn er, daß durch seinen Vorschuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris würcklich erhalten, vermehret oder verbessert worden, darthun kan, seine Bezahlung zu suchen unbenommen seyn, auch wegen der übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechsel-Verschreibung enthalten, es bey den allgemeinen Sächsischen und andern Rechten bewenden, und einem ieden, wenn er das 21. Jahr zurück leget, solche beständiger Weise zu schliessen nachgelassen seyn. Mercatores

6. Die bey einem mit einer Person unter 25. Jahren contrahirten Wechsel-Negotio concurrirende usuraria Pravitas härter bestrafft, iedoch, wann wider den Gläubiger, ausser des Schuldners vermittelst Eydes bestärckter Denunciation sonst keine Indicia verhanden, und der erstere das Juramentum purgatorium würcklich abgeleget, die verursachte Unkosten von beyden zu gleichen Theilen erleget. Usuraria pravitas

7. Die jungen Leute, so das ihrige liederlich durchbringen und verschwenden, oder auf ihre künfftig zu hoffen habende Erbschafft und Anfälle Schulden machen oder sonst in Tag hinein mehr als sie wieder bezahlen können, aufborgen, von der Obrigkeit abgemahnet, und daferne sie keine Besserung von sich spüren lassen, pflichtmäßiger Bericht erstattet werden soll. Admonitio magistratus

Leih-Haus, Montes pietatis, s. Leihen.
Leih-Kauff, Nummi bibales, cf. Weinkauff.
Leih-Tag, Dies confirmationi concessionum metallicarum destinatus, s. Berg-Recht.
Leilach, Lodix, Linteum, cf. Leinlacken, s. Gerade.
Leim, Lutum, Argilla, Gluten, Viscus, cf. Vogelleim.
Leimgrube, Terra lutosa, Jus lutum ex alieno eximendi, s. Befugniß.
Leimstange, Ames, Pertica aucupalis, s. Landes-Ordnung §. 10.
Leimwand, Maceries, s. Holtz-Ordnung.
Lein, Linum, G. Lin. Lein säen, Satio lini, s. Gesinde-Ordnung.
Leinlacken, Leilach, Leinwad, Leinwand, Linteum, G. Linge.
Leinwanddrucker, Impressor linteaminum.
Leinwandweber, Linifex, Linteo, s. Handwercker.
Leine, Chorda, Funiculus, cf. Seil.

Leinen Geräthe, Leinen Zeug, Linteum opus, G. Linge, ſ. Gerade.
Leinen, Inniti, cf. Ableinen, Lenen.
Leipziger Fuß, Pes monetæ Lipſienſis, ſ. Müntze.
Leipziger Marckt-Reſcript, Reſcriptum nundinale Lipſienſe.
Leipziger Statutum, Statutum Lipſienſe, ſ. Stadt-Recht.
Leipziger Wechſel-Recht, Jus cambiale Lipſienſe.
Leiſt, Leiſte, Leiſten, Forma pedis vel calcei, Forma ſutoria.
Leiſtenſchneider, Sculptor formarum.
Leiſte, Ora, Margo, Fimbria, Subſcus, ſ. Mühlen-Ordnung.
Leiſten, Præſtare, Perficere, Sequi, Negotio terminum figere, Obſtagium præſtare, cf. Eydes-Folge-Gewährs-Tageleiſtung.
Leiſtung, Obſtagium, Jus obſtagii.
Leiſtmahnung, Requiſitio ad Obſtagium, ſ. Einlager.
Leiten, Ducere, Comitari, cf. Ab-An-Ein-Ge-Verleiten, Geleite, Waſſerleitung.
Leiter, Scala, Equuleus, cf. Feuerleiter.
Lencken, Flectere, Vertere, cf. Umlencken.
Lenen, Lehnen, Niti, Recumbere, cf. Ab-Auflehnen.
Lehne, Reclinatorium, Fulcrum.
Lerche, Alauda, Lerchenſtreichen, Lerchenſtrich, Captura alaudarum, ſ. Jagd-Gerechtigkeit.
Leren, Lehren, Docere, Diſcere, cf. Belehren, Gelehrt.
Lehr, Lehre, Doctrina, Inſtitutio, cf. Rechtslehre.
Lehrbrief, Teſtimonium tyrocinii, peractæ diſciplinæ.
Lehrgeld, Didactrum, Minerval.
Lehr-Jahre, Anni diſciplinares, Tempus tyrocinii.
Lehr-Junge, Lehrling, Tyro, Diſcipulus.
Lehrmeiſter, Magiſter, ſ. Handwerck.
Lehrſtand, Status eccleſiaſticus.
Lehrer, Doctor, cf. Kinderlehrer.
Lerm, Lermen, Lerm machen, Tumultus, Tumultuari, G. Alarme, cf. Blinder Lerm.
Lernen, Diſcere, Docere, cf. Aus-Be-Er-Verlernen.
Lernende, Diſcentes, ſ. Schule, Kirche.
Leſchen, Extinguere, Delere, Eradere, ſ. Feuer-Ordnung, cf. Aus-Erleſchen.
Leſch-Papier, Charta bibula.
Leſch-Regiſter, Tabulæ expunctioni nominum deſtinatæ, Album ſubditorum diſcedentium.
Leſchung eines Hausgenoſſens, Deſcriptio inquilini ex numero incolarum, ſ. Gebühren.
Leſen, Legere, Colligere, Docere, Lectio, cf. Ab-Auf-Aus-Durch-Ver-Vorleſen, Planeten leſen, Weinleſe.
Leſer, Lector, ſ. Cleriſey, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 43.
Leſerlich, Legibilis, Leſerliche Hand, Leſerliche Schrifft, Manus, Scriptura legibilis, ſ. Acten.
Letzen, Lædere, Violare, Separare, cf. Verletzen.
Letzt, Letztens, Letzlich, Ultimus, Ultimo.
Letzte Kranckheit, Ultimus morbus, ſ. Artzt.
Letzte Oelung, Extrema unctio.
Letzte Stunde, Ultima hora, ſ. Kirchen-Recht.
Letzter Wille, Ultima voluntas, ſ. Teſtament.
Letzte Züge, Agon, Agonia.

Leuchten, Lucere, Splendere, cf. Licht.
Leuchte, Laterna, Lucerna, cf. Laterne.
Leuchter, Candelabrum, cf. Hangeleuchter, ſ. Gerade.
Leugnen, Negare, Inficiari, cf. Verleugnen.
Straffe des Leugnens, Pœna inficiationis, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Leumd, Leumde, Leumund, Leumuth, Fama, Rumor, cf. Verleumdung.
Leute, Leudi, Liudi, Lidi, Liti, Homines certi generis, cf. Altar-Alter-Beſchick-Berg-Dienſt Edel-Ehe-Fuhr-Handels-Handwercks-Hof-Junge, Kauf-Kund-Land-Lands-Lehn-Mieth-Pfarr-Schieds-Schiff-Semper-Spiel-Taidings-Verdächtige, Verleumdete, Werck-Zettel-Leute, Land und Leute, Liedlohn.
Leutgeb, Caupo, ſ. Gaſthalter.
Leutſelig, Leutſeligkeit, Humanus, Humanitas, Pflichten der Leutſeligkeit, Officia humanitatis, ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Leuterung, Leuteratio.

§. 1. Die Leuterung iſt ein Rechts-Mittel, darinnen die Aenderung eines beſchwerlichen Urthels oder Abſchieds von eben dem Richter, ſo vorher geſprochen, verlanget wird. Leuteratio

§. 2. Man theilet ſie in

1. Leuterung an ſich ſelbſt und Oberleuterung oder erſte und andere, prima ſecunda
2. die wider das gantze Urthel und die nur wider einen Theil deſſelben eingewandte, generalis ſpecialis
3. einfache und mit eventual-Appellation verbundene, ſimplex cum ev. app.
4. ausdrückliche oder formale und die unter gewiſſer Erklärung ſtillſchweigend verſtandene, formalis virtualis
5. abſonderliche und durch Adhæſion der von Gegentheiln eingewandten bewerckſtelligte Leuterung. ſeparata, adhærens

§. 3. Die Oberleuterung hat nur in dem Appellation-Gerichte in denen entweder anfänglich daſelbſt anhängig gemachten oder doch zuerſt daſelbſt entſchiedenen Sachen ſtat, E. P. O. t. 35. §. 4. Oberleuteratio

§. 4. Wenn die Leuterung auf das gantze Urthel gerichtet iſt, wird auch das gantze Urthel dadurch von ſeiner Rechts-Krafft ſuſpendiret, dahingegen wenn ſie nur über einem oder mehr gewiſſen Artickeln eingewandt worden, der Effectus ſuſpenſivus ſich weiter nicht als auf dieſelben erſtrecket, der andern Punckte halber aber das Urthel ſeine Krafft erreichet, auch ſo dann der Gegentheil ſich nur in dem Punckte, deshalber geleutert, derſelben bedienen kan. Effectus ſuſpenſivus

§. 5. Wenn Leuterung und zugleich Eventual-Appellation eingewendet wird, kan der Unter-Richter zwar die Leuterung nach Befinden abſchlagen, er muß aber wegen der zugleich in hunc eventum mit ergriffenen Appellation die Ehre des Ober-Richters beobachten und Refutatorien oder Bericht ertheilen, M. 1670. §. 1. Eventualis appellatio

§. 6. Gemeine Proteſtation-Schrifften ſolle Effectum ſuſpenſivum nicht haben, noch in vim Leuterationum gelten, Pr. O. t. 35. §. 6. gleichwohl wird, wenn einer ſich erkläret, daß er aus angeführten Urſachen das Urthel von ſeiner Rechts-Krafft ſuſpendiret haben wolle, ſolches nicht unbillig vor eine Leuterung angenommen. Proteſtatio

§. 7. Wenn ein Theil Leuterung eingewandt, ſtehet dem andern zwar die Adhæſion frey, indem die Leuterung ſo wohl als die Appellation beyden Theilen gemein iſt, iedoch muß die Leuterung entweder auf das gantze Urthel oder doch auf diejenigen Punckte, darinnen ſich der andere auch Adhæſio

graviret befindet, gerichtet seyn, Pr. O. t. 35. §. 2. der Leuterung auch nicht vor ausgewirckter Citation wieder renunciret werden, dahingegen nach allbereit ausgebrachter Citation er solcher Renunciation ungeachtet sich der Leuterung als eines gemeinen Beneficii gebrauchen kan, ib. §. 3.

Gravamina

§. 8. Weil einer durch dieses Mittel eine Aenderung verlanget, auch bey dem Richter stehet, die Leuterung anzunehmen oder abzuschlagen, und er also die Ursachen wissen muß, so wird demjenigen, so solche einwendet, billig auferlegt, die Gravamina zu melden, und davon wenigstens eines oder das andere specifice und deutlich auszuführen, E. P. O. t. 35. §. 5. widrigenfalls und da die Leuterung bloß generaliter oder per relationem ad acta priora eingerichtet, ist selbige, wenn sie gleich a definitiva eingewendet, zu rejiciren, ib.

Leuter. ante publicat.

§. 9. Noch weniger ist zu gestatten, wider ein Urthel, das einer noch nicht angehöret, auf den Fall, da es etwas widriges enthalten solte, eine so genannte blinde Leuterung einzuwenden.

Terminus prosecut.

§. 10. In dem Leuterungs-Zettel muß der Leuterant zugleich um Termin zur Prosecution ansuchen, und ist das vormahls gewöhnliche fernere Anhalten darum, aufgehoben, E. P. O. t. 35. §. 5. wenn es auch gar unterlassen wird, soll der Richter die Citationes ex officio ausfertigen und der Leuterant bestrafft werden, ib.

Fatale interponendi

§. 11. Sonst muß die Leuterung so wohl als die Appellation binnen 10. Tagen von Zeit der Publication des Urthels oder Abschieds eingewandt werden, Pr. O. t. 35. §. 1.

Leuter. ab interlocutoria

§. 12. Sie wird nicht allein wider Definitiv- sondern auch wider Interlocut-Urthel gebraucht, iedoch im letztern Fall nur mit zweyen gewechselten Gesetzen zum Urthel beschlossen, dahingegen in den Leuterungen a definitivis es bey dreyen wechselsweise einzubringenden Sätzen verbleibet, Pr. O. t. 35. §. 4.

Leuteratio leuterationis

§. 13. Es soll auf ein iedes Urthel nur eine Leuterung eingewandt und die andere nur in dem Fall, da die Oberleuterung stat hat, zugelassen werden, Pr. O. t. 35. §. 1. und obgleich, wenn in dem Leuterungs-Urthel das vorige geändert, oder demselben ein neuer Punckt mit angehangen worden, fernere Leuterung einzuwenden nachgelassen gewesen, ib. so soll doch zu mehrer Verkürtzung der Processe an deren stat von dem, so dergleichen bereits gehabt, wenn auf des Gegentheils Leuterung eine Correctoria oder Declaratoria erfolget, alsofort das Remedium Appellationis ergriffen, und bey den mittlern Instantien, von welchen weiter appelliret werden kan, da auf die justificirte Appellation voriges Urthel confirmiret würde, die Leuterung nicht zuläßlich, iedoch davon an die nächste Instanz zu appelliren unbenommen seyn. E. P. O. t. 35. §. 3.

Juramentum malitiæ

§. 14. Contra sententias mere interlocutorias so wohl in andern Sachen ist nicht ohne Unterscheid Leuterung zu admittiren, sondern entweder zu rejiciren, oder dem Parth, oder dessen Advocato, oder auch wohl beyden zuförderst das Juramentum malitiæ, wann auch gleich von dem Gegentheil darum nicht angesuchet würde, zu injungiren und zu dessen Præstation eine 8. bis 14. tägige Frist einzuräumen, auch da solches in Termino nicht würcklich abgeleget wird, mit Rejection der Leuterung ohne fernern Anstand zu verfahren, E. P. O. t. 35. §. 1. wie denn auch in klaren executiv- oder andern geringern Sachen, ingleichen ab interlocutoriis mixtis nicht leicht Oberleuterung zu admittiren, ib. §. 4.

Leuteratio inadmisibilis

§. 15. In gewissen Fällen ist die Leuterung gar nicht zuläßlich, als

1. in Possessorio summariissimo, E. P. O. t. 35. §. 1.

2. in

2. im Processu inhibitivo, E. P. O. A. §. 21.
3. im Concurs, E. P. O. t. 41. §. 5.
4. wider ein Urthel, darinnen auf Beweis erkannt, E. P. O. t. 20. §. 2.
5. wenn über der Impertinenz der Artickel oder Interrogatorien, ib. §. 8
6. über die Zulässlichkeit der Zeugen erkannt, E. P. O. t. 22. §. 2.
7. dem Parth oder dessen Advocato das Juramentum malitiæ auferleget wird, E. P. O. t. 33. §. 1.

§. 16. Der Leuterungs-Zettel muß dem Gegentheile in Abschrifft mit überschicket, E. P. O. t. 35. §. 5. und in dem anberaumten Termine die Leuterung bey Verlust in formalibus & materialibus prosequiret werden, obgleich Gegentheil aussenbleibet, Dec. 69. wiewohl dieser entweder in Schrifften ad Acta priora submittiren, oder erscheinen, und auf die prosequirte Leuterung sich einlassen soll, weil sonst alsofort in meritis hauptsächlich gesprochen, oder wenn zuförderst auf Einlassung zu interloquiren, er in die Unkosten vertheilet, und hierüber noch wegen verursachter Verzögerung bestrafft wird, E. P. O. t. 10. §. 3. und sollen die Advocaten dabey ihrer Clienten Gravamina oder deren Verantwortung in specie anführen, nicht aber bloß ad Acta oder Producta priora sich referiren, Pr. O. t. 35. §. 5. Prosecutio

§. 17. Wenn auf eine wider des Richters Bescheid eingewandte Leuterung zu erkennen, müssen die Acten nothwendig verschicket, E. P. O. t. 34. §. 1. und wenn reformatorie oder declaratorie gesprochen wird, die Rationes decidendi beygefüget, ib. §. 4. wenn aber eingewandter Leuterung ungeachtet erkannt wird, soll dabey derjenige, so keine Declaratoriam erhält, in die Expensas retardati Processus vertheilet werden, Pr. O. t. 35. §. 4. C. 19. p. 1. Transmissio Actorum

§. 18. Zuweilen wird die Leuterung in eine Appellation verwandelt, als wenn ein Theil Leuterung eingewandt, der andere aber das Remedium Appellationis ergriffen, E. P. O. t. 35. §. 9. Conversio in appellationem

§. 19. Ubrigens ist die Leuterung und Oberleuterung den gemeinen Rechten unbekannt, und nur durch Landüblichen Brauch der Sächsischen Rechte eingeführet und bestätiget worden. C. 19. p. 1. Introductio.

Leuterungs-Schrifft, Leuterungs-Zettel, Schedula Leuterationis.
Leuterungs-Urthel, Sententia super Leuteratione lata.

Leyer, Leyern, Lyra, Lyra canere.
Leyermann, Lyricen, Lyristes, s. Ehrlosigkeit.
Libell, Libellus, s. Klage.
Liberey, Librarium, Bibliotheca, Vestis servientium, s. Gesinde-Ordnung.
Licent, Vectigal pro licentia merces advehendi vel transvehendi solvendum, cf. Saltz-Licent, s. Zoll.
Licitation, Licitatio, s. Subhastation.
Lid, Opertorium, Claustrum, Kisten und Kasten mit aufgehabenen Liden, Arcæ & cistæ operculis clausæ, s. Gerade.
Lieb, Liebe, Lieben, Charus, Bonus, Amor, Amare, Placere, Gratificari, cf. Kaltsinnige Liebe, Belieben.
Liebesbrief, Literæ amatoriæ, s. Indicia, Lehnsfehler.
Liebgeld, Charitativum subsidium, Oblatio, s. Steuer.
Liebkosen, Blandiri, Assentari.
Liebstruck, Philtrum, Poculum amatorium, s. Mord.

Lieblos, Liebloſigkeit, Amoris expers, Inhumanitas.
Liebniß, Donatio, ſ. Schenckung, cf. Lübniß.
Liecht, Lux, Fax, G. Chandelle, cf. Tage-Wachs-Wind-Liecht, Feuer und Liecht.
Liechthaltung, Habitatio in loco, Domicilium, cf. Rauch und Liechthaltung.
Liechtmeß, Feſtum purificationis Mariæ, G. Chandeleur, Tempus denunciationis fundi cenſualis, L. R. L. 2. a. 59.
Liechtputze, Emunctorium, ſ. Gerade.
Liecht-Recht, Servitus luminum, ſ. Befugniß.
Liechten, Liechte machen, Luminare Attollere, den Proteſt liechten, Levare proteſtum, ſ. Wechſel-Recht, cf. Liften.
Liechterloh, Flammans, cf. Feuersbrunſt.
Lied, Cantio, Hymnus, cf. Lob-Schand-Lieder.
Liedlohn, Merces famulitia, ſ. Miethe, Schuld.
Liederlich, Levis, Diſſolutus, Liederlich Geſindel, Homines diſſoluti, ſ. Indicia.
Liefern, Dare, Præbere, cf. Aus-Ein-Uberliefern.
Lieferung, Præſtatio, Penſio, ſ. Frohndienſte, cf. Victualien-Lieferung.
Lieren, Lieſen, Amittere, Perdere, cf. Verlieren, Verluſt.
Liften, Levare, den Proteſt lifften, Levare proteſtum.
Liga, Ligue, Fœdus, ſ. Bund.
Materia monetæ, cf. Schrot und Korn.
Ligiſch Lehn, Feudum ligium.
Ligen, Liegen, Jacere, Cubare, cf. Bey-Er-Obliegen, Ent-Gelegen, Lage, Lager.
Liegen laſſen, Dimittere, Deſerere cauſam.
Liegend, Jacens, cf. Inliegend.
Liegende Gründe, Liegende Haabe, Bona immobilia, ſ. Güther.
Linck, Lincker, Lincks, Iniſter, Lævus, Scævus, Scævola.
Lincke Hand, Iniſtra manus, cf. Trauung an die lincke Hand.
Lind, Lindern, Mollis, Lenis, Mitis, Mitigare, cf. Gelind.
Linderung der Straffe, Mitigatio pœnæ.
Linde, Linden-Baum, Tilia, Plantatio tiliarum aliarumque arborum, ſ. Holtz-Ordnung.
Lingen, Succedere, cf. Ge-Nislingen.
Linie, Linea, Linea conſanguinitatis, genealogica, G. Ligne, Lignée, Lignage, cf. Ab-Aufſteigende, Gleiche, Ungleiche, Gerade, Ungerade, Mütterliche, Väterliche, Neben-Seiten-Linie, ſ. Anverwandſchafft, Erbfolge.
Linſe, Linſen, Lens, Lenticula, G. Lentille, ſ. Mustheil.
Liſpeln, Balbutire, Liſpeler, Balbutiens, Blæſus, cf. Stammeln.
Liſt, Aſtus, Dolus, cf. Arge-Hinter-Kriegs-Liſt, Uberliſten, Uberliſtigen, Betrug.
Liſtig, Aſtutus, Callidus, Verſutus, Doloſus.
Liſtige Griffe, Liſtige Ränckе, Artes, Fraudes.
Liſtige Uberredung, Doloſa perſuaſio, ſ. Exception.
Litaney, Litania, Preces publicæ, l. 3. C. d. hæret.
Litis Conſort, Conſors ejusdem litis.
Litis Conteſtation, Litis conteſtatio.
Litis Denunciation, Litis denunciatio, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Litispendenz, Lis pendens, Exceptio litis pendentis, ſ. Exception.
Litis Reaſſumtion, Reaſſumtio litis, Proceſſus, ſ. Proceß.

Loben, Laudare, Spondere, cf. Ge-Verloben, Mitlober, Ge-Verlöbniß, Gelübde, Lübniß.

Lob, Laus, Laudatio perſonæ, cf. Recommendation.

Lobgeſang, Loblied, Hymnus, Hymnus Ambroſianus, Te Deum laudamus.

Lobetäntze, Choreæ feſtivæ, ſ. Kirchen-Recht.

Löblich, Laudabilis, Abſentia laudabilis, ſ. Setzung, in vorigen Stand.

Local Ordnung, Ordinatio localis, ſ. Kleider-Ordnung.

Local-Statutum, Statutum locale, ſ. Stadt-Recht.

Local-Viſitation, Viſitatio localis, ſ. Kirche.

Location, Locatio creditorum in concurſu.

Location-Urthel, Sententia locatoria, cf. Nach-Location-Urthel, ſ. Concurs.

Loch, Foramen, Inciſura, Apertura, Latibulum, Carcer, cf. Hunde-Ofen-Rusloch.

Loch in der Wand, Foramen in imo pariete, ſ. Befugniß.

Lochbäume, Lochreiſſer, Arbores, Frondes antemiſſæ, terminales.

Lochſteine, Lapides finales, ſ. Grentze.

Locken, Allicere, Ineſcare, des Wildes über die Reinungen, Ineſcatio ferarum trans limites conſiſtentium, ſ. Jagd-Gerechtigkeit, add.

Ablocken, Elicere confeſſionem ſpe immunitatis, ſ. Geſtändniß.

Lockſpeiſe, Eſca, Illecebræ.

Lodern, Gliſcere, Ardeſcere, cf. Verlodern.

Loder-Aſche, Favilla.

Löffel, Cochlear, cf. Silberne Löffel, ſ. Gerade.

Löffel und Faß theilen, Bona paterna & materna, defuncti & ſuperſtitis dividere.

Löffeln, Löffeley, Amori indulgere, Aſſectatio mulierum, ſ. Unzucht.

Lohe, Flamma, Cortex coriariorum, cf. Liechterloh, Lodern.

Lohgerber, Cerdo, Coriarius, ſ. Handwercker.

Lombre-Spiel, Le jeu de l'hombre.

Lon, Lohn, Lohnen, Merces, Salarium, Stipendium, Mercedem dare, Remunerari, Rependere, cf. Artzt-Berge-Bothen-Fuhr-Geſinde-Hand-Handwercks-Heiler-Lied-Macher-Mieth-Roß-Tage-Wärter-Wochenlohn, Aus-Be-Verlohnung.

Lohnarbeiter, Mercenarius, cf. Tagelöhner.

Lohntag, Mercedonia, Dies ſolvendæ mercedis.

Lohnwächter, Vigil mercenarius, ſ. Feuer-Ordnung.

Longobardiſches Lehn-Recht, Jus feudale Longobardicum.

Los-los-los, Ab, De, E, Dis, Liber, Solutus, Sine, cf. Dienſt-Echt-Eh-Ehr-Erb-Frucht-Herrn-Hülff-Klag-Krafft-Leb-Lieb-Noth-Recht-Ruch-Schad-Sinn-Sprach-Treu-Vater-Wahrlos.

Losbrief, Literæ dimiſſoriæ, cf. Laßbrief.

Losgeben, Dimittere, Manumittere, Emancipare, ſ. Freyheit.

Loskauffen, Redimere captivum, cf. Rantzion.

Loskündigung eines Capitals, Reſignatio ſortis, ſ. Leihen.

Loslaſſung eines Schuldners, Dimiſſio debitoris, e Cuſtodia, ſ. Gefängniß.

Los machen, Liberare, Sich von Schulden, Solvere æs alienum, einen andern, Fidejuſſione ſua liberare, cf. Ausbürgen.

Losſagung, Renunciatio, Abdicatio juris.

Losschlagen, Vendere, Extrudere merces, Auctionem facere, ſ. Auction.
Losschlieſſen, Vincula diſſolvere, Numellis affixum liberare.
Losschweren, Jurejurando ſe liberare, ſ. Eyd.
Lossprechung, Abſolutio ab actione, ſ. Urthel, Miſſio tyronis opificiarii.
Lossprechungs-Koſten, Sumtus impendendi, dum tyro annos diſciplinares abſolvit, ſ. Handwercker.
Los werden, Liberari, Alienare rem.
Los wircken, Solvere, Gefangene ſo ſich aus den Banden los gewircket, Captivi e vinculis & cuſtodia dilapſi.
Loszehlung, Liberatio, Quietatio, cf. Qvittung.
Losen, Lösen, Liberare, Solvere, Redimere, valorem recipere.
Losung, Teſſera militaris, ſ. Kriegs-Recht.
Reditus ex mercimonio, Quæſtus, ſ. Juden-Ordnung.
Losung, Lösung, Reluitio, Retractus, cf. Erb-Fahrt-Marck-Pfand-Theil-Weg-Zinsloſung, Ab-Auf-Aus-Ein-Er-Wieder-Wiedereinlöſung.
Lösegeld, Lytrum, cf. Rantzion geld.
Löſeſchlüſſel, Clavis ſolvens, cf. Bindeſchlüſſel.
Löſezettel, Schedula redemti ſubſellii eccleſiaſtici, ſ. Kirchenſtuhl.
Los, Loos, Loß, Loſen, Sors, Sortiri, G. Lot, cf. Ausloſung, Lotterie.
Los-Gerichte, Judicium ſortis, c. 7. cauſ. 26. qu. 5.
Los werffen, Loſung, Diviſio per ſortem, ſ. Erbtheil.
Loszettel, Schedula diviſoria, cf. Theilungs-Zettel.
Los, Loſe, Malus, Malignus, Loſes Maul, Os maledicum, ſ. Injurien.
Lot, Loth, Pondus, Semuncia, Plumbum, cf. Kraut und Loth.
Löte, Löten, Lötung, Plumbatura, Ferruminatio, cf. An-Zuſammenlötung.
Lötig, Ponderoſus, Juſti ponderis.
Lötig Gold, Aurum purum.
Lotter, Latro, Scurra, Remiſſus, Piger.
Lotterbube, Spermologus, Scurra.
Lotterey, Vita diſſoluta, ſ. L. D. t. Topler und Spieler.
Lotterie, Lotteria, Sortitio, ſ. Geſellſchafft.

Lübiſch Recht, Jus Lubecenſe.

Juris Lubecenſis

§. 1. Das Lübiſche Recht, ſo nach deſſen Commentatoris Mevii Berichte, Ao. 1586. zuerſt in Druck publiciret worden, beſtehet aus 5. Büchern, und da iedes derſelben gewiſſe Titel, ieder Titel aber ſeine Artickel hat, ſo iſt der Inhalt des erſtern Buches

Lib. 1. de Conſulibus & decurionibus

Tit. 1. Von Bürgermeiſtern und Rathmannen,
a. 1. daß niemand in Rath zu wehlen, der Amt und Lehn von ihm hat,
2. des Raths Ordnungen bey willkührlicher Straffe zu halten,
3. einer nebſt andern zu einem Handel oder Teſtament verordneten Raths-Perſon Zeugniß nach Abſterben der übrigen ſo viel als ſonſt zweyer gelten,
4. kein Rathmann in den gemeine Stadt angehenden Sachen Geſchencke nehmen,
5. Vater und Sohn, ſo wohl auch zween Brüder nicht zugleich im Rathe ſeyn,
6. die Erwehlung zum Rathsherrn oder Bürgermeiſter bey Verluſt

der

der Stadt-Wohnung und 10. Marck lötigen Goldes niemand ausschlagen,
7. bey der Wahl einer Person ihre Bluts-Freunde und Schwäger im Rath aufstehen,
8. bey Handlung einer Sache derjenige Rathsherr, so vorher darinnen bedient gewesen, abtreten
9. unter Bluts-Freunden und Schwägern, so sich ihrer Freunde Sachen äussern sollen, die im dritten Gliede gleicher Linien zu verstehen,
10. Raths-Personen die ihnen aufgetragene Gesandschafft ausser Kranckheit und ehehaffte Noth nicht verweigern,
11. niemand das gegebene Geleite brechen soll,
12. wie zwischen Rathsherren vor und in dem Rathe vorgefallener Zanck und Injurien beyzulegen,
13. daß kein Rathsherr ausser den ihm mit Blut und Schwägerschafft im dritten Grad gleicher Linien Verwandten iemand mit Rath und That helffen soll.

Tit. 2. Von Bürgern und Einwohnern, ad municipales & de incolis
a. 1. daß kein Bürger zu Lübeck sich ohne des Raths Urlaub in frembde Kriegs-Dienste begeben,
2. ein in die Stadt kommender, so Rauch und Feuer halten will, nachdem er 3. Monat darinnen gewohnet, das Bürger-Recht gewinnen,
3. der Bürger oder Bürgers Sohn, so sich zu der Stadt Feinden begiebt, sein Erbe und Eigen verlieren,
4. ein ausser dem Kriege gefangener Bürger sich nicht selbst lösen,
5. kein Bürger sein Erbe, Renten und Eigenthum an Fremde veräussern, versetzen oder verpfänden,
6. Stiffter, Klöster und die, so nicht Bürger, keine mehrere Wohnungen in der Stadt bauen,
7. wer sich mündig sprechen lässet, auch alsbald Bürger werden soll.

Tit. 3. Von denen, welche aus fremder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter fremder Gewalt seyn und darein gerathen, de his, qui sui vel alieni juris sunt
a. 1. wie bey der Cessione bonorum wider Manns- und Weibs-Personen zu verfahren,
2. daß die angesonnene Leibeigenschafft mit dem Eyde abzulehnen,
3. der so über Jahr und Tag Bürger gewesen, wider solchen Anspruch frey seyn solle.

Tit. 4. Von Verlöbnissen und Ehe-Sachen, de sponsalibus & causis matrimonialibus
a. 1. wie der zu bestraffen, so ohne Grund auf die Ehe klaget, und abgewiesen wird,
2. daß eine Witwe oder Jungfrau, so sich ohne ihrer Freunde Rath verehliget, nur ihre tägliche Kleider behalten, und ihr übriges Guth ausser 20. Marck, so dem Rathe gebühret, ihren nechsten Erben lassen,
3. der, so sich rühmet, er habe eine Jungfran oder Frau fleischlich erkannt, mit 80. Marck Lübisch bestrafft werden soll,
4. wie der zu straffen, so sich mit einer Jungfrau ohne ihrer Vormunden oder Freunde Willen verlobet,
5. daß ein Dienstbote, so sich währenden Dienstes verheyrathet, aus seines Herrn Dienst gehen möge.

Tit. 5. Vom Brautschatz und seiner Befreyung, de dote ejusque privilegi
a. 1. daß

a. 1. daß die dem Sohn oder der Tochter versprochene Mitgifft oder Ausstattung, so wohl auch sonst
2. die Mitgifft binnen 2. Jahren bey Verlust abzufordern,
3. nach der Zeit der, so davor Bürge worden, weiter nicht davor stehen dürffe,
4. ein Weib, so 20. Jahr in der Ehe gewesen, nach des Mannes Absterben die Mitgifft eydlich erhalten,
5. ein Weib ihr Einbringen wieder fordern könne, und ihres Mannes Schulden nicht bezahlen dürffe,
6. ein im Kriege gefangener Mann mit dem zusammen gebrachten Guthe zu lösen,
7. wenn der Mann wegen Schuld flüchtig und mit dem Weibe Kinder gezeuget, von ihrer beyder Guthe die Schuld zu bezahlen,
8. der Mann das an Geldes stat gegebene Heyraths-Guth verkauffen und verpfänden,
9. sonst aber dasselbe ohne der Frau und Kinder Willen auser Ehehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth nicht veräussern könne,
10. der Mitgifft halber seinem Weibe oder ihren Freunden auser dem Fall der Verschwendung keine Bürgen stellen dürffe,
11. wenn der Mann in Schulden vertiefft, das Weib ihre Mitgifft wieder fordern möge,
12. wer zum Beweis der Mitgifft Zeuge seyn könne,
13. daß eine Wittwe, bevor sie ihr Einbringen erhalten, nicht aus des Mannes Güthern zu treiben,
14. wenn die Braut vor dem Beylager verstirbt, die versprochene Mitgifft nicht zu bezahlen,
15. bey Wiederabforderung des Einbringens dasselbe zu beweisen oder Beklagten der Eyd zu deferiren.

de donationibus inter virum & uxorem

Tit. 6. Von Gaben zwischen Eheleuten,
a. 1. daß Mann und Weib, so Kinder haben, einander ohne deren Willen nichts schencken,
2. wenn sie keine Kinder haben, und einander gerichtlich ihr Guth schencken, ihren nechsten Freunden, iegleichem 8. Schilling und 4. pf. verlassen sollen.

de tutelis, tutoribus & curatoribus

Tit. 7. Von Vormundschafften, Vormunden und Beysorgern,
a. 1. daß die von dem Vater gesetzten Vormunden, so lange sie recht thun, nicht abzusetzen,
2. Vormundschafften keinem fremden, so nicht Bürger, sondern vor allen den Schwertmagen und hernach den Spillmagen aufzutragen,
3. wenn Kinder um des Vaters Schuld verklaget, und den Vormunden der Eyd deferiret wird, nur einer, so durchs Los dazu zu wehlen, schweren solle,
4. wenn weder der Vater Vormunden geordnet, noch Freunde verhanden, setzet solche der Rath,
5. dem auch zustehet, verdächtige abzusetzen,
6. daß ein Jüngling unter 25. Jahren sein Guth ohne seiner Vormünder Consens nicht beständig veräussern könne, und Unsinnigen, Kindischen, Verthulichen, Tauben und Stummen, auch nach der Zeit Vormünder zu setzen,
7. Vormünder der Mündel Vermögen ohne gnugsame Caution nicht selbst nutzen,

8. Manns-Personen unter 25. Jahren und Weibs-Personen zu keiner Zeit ohne der Vormünder Consens Sachen in Gerichten führen sollen,
9. daß eine angestorbene Vormundschafft so wohl als die Verehligung Herren-Dienst aufhebe,
10. was mit des Vormundes Consens vor dem Rathe zu Recht oder in Güte geschlossen, zu Recht beständig sey,
11. ein Curator ad litem vor Endigung der Sache sich davon nicht ledig machen könne, gleichwie die Tutel und Cura bis zu der in Rechten gesetzten Zeit währet,
12. eine Witwe binnen einem viertel Jahre nach ihres Mannes Tode vor sich und ihre Kinder Vormünder erwehlen solle,
13. wie im Testament geordnete Vormünder des Vaters Verlassenschafft zu der Kinder Besten verwalten sollen,
14. daß Vormünder, sie seyen verwandt oder nicht, keine Besoldung nehmen oder gewarten sollen.

Tit. 8. Von Verjährung. de præscriptionibus

a. 1. Daß was einer Jahr und Tag besessen hat, ihm niemand mit Recht abgewinnen könne, wenn der, so Anspruch machen will, im Lande gewesen,
2. ein über Jahr und Tag unangesprochen gestandenes Gebäude nicht mehr angefochten werden könne.

Tit. 9. Von geschenckten Gaben. de donationibus

a. 1. Was Gotteshäusern oder Freunden geschencket wird, ist nach des Donatoris Tode, iedoch erst Schuld und Almosen zu bezahlen,
2. daß wer das seinige wegschencken will, den nechsten Freunden 8. Schilling 4. pf. geben solle,
3. ihrer Sinnen beraubte können nichts schencken,
4. wie ferne eine Witwe ihre fahrende Haabe oder Erbe verschencken könne,
5. das Erb-Guth mit des nechsten Erben Willen geschencket werden müsse.

Tit. 10. Wer das Seine zu veräussern mächtig oder nicht mächtig ist, quibus alienare licet vel non

a. 1. Daß eine Frau ohne ihres Vormundes Vollwort nichts veräussern, auch mehr nicht denn vor drittehalb Pfennig Bürge werden könne, ausser diejenigen, so Kaufmannschafft treiben,
2. angestorbene liegende Gründe ohne der Erben Willen nicht zu verkauffen,
3. mit dem wohlgewonnenen im obersten Stadt-Buch zugeschriebenen Guthe aber einer seines Gefallens gebahren,
4. das Guth, worüber er sich Gewissen machet, in seinem Todt-Bette wieder in sein Erbe weisen möge,
5. das einem Verthulichen angestorbene Guth von seinen Geschwistern zu verwalten,
6. was wohlgewonnen Guth und was Erb-Guth sey.

§. 2. Im andern Buche wird gehandelt: Lib. 2.

Tit. 1. Von den letzten Willen und milden Gaben. de testamentis & legatis

a. 1. Daß wer ein Testament machen will, bey voller Vernunfft und seiner Sinnen mächtig seyn müsse,
2. ein mündlich ausgesprochen Testament vor 2. Rathsherren, auf 10. Marck Silbers auch vor 2. besessenen Bürgern aufzurichten,
3. wenn Weib und Kinder in Gemeinschafft bleiben, und einige Kinder

sich absondern, bleibt des hernach verstorbenen Weibes Theil bey den unabgesonderten Kindern,

4. in einem Testamente, das wegen der Freunde Widersprechen ausgesetzet worden, geordnete Vermächtnisse sind kräfftig,
5. daß ein aufgerichtetes Testament, wenn einer hernach Kinder bekömmt, unkräfftig werde,
6. ein nach dem Tode gebohrnes Kind mit den übrigen in gleiche Theile gehe,
7. ehe man dem Testamente nachlebet, erst Schulden und das zu Gottes Ehr und milden Sachen geordnete zu bezahlen,
8. Kinder erster Ehe, so abgesondert, sich mit dem, so ihnen der Vater im Testamente geordnet, begnügen müssen, und daß, wenn er der Witwen nicht einen Vortheil vor den Kindern von 8. Schilling 4. pf. gemacht, sie das halbe Guth und ihren Trauring nehme,
9. wenn den nechsten Freunden etwas mit dem Beding, wenn sie die Freundschafft beweisen würden, vermachet worden, solche Bedingung binnen Jahr und Tag bey Verlust zu erfüllen,
10. ein Testamentum reciprocum der Eheleute nach Lübischem Rechte nicht zugelassen sey,
11. Testamente binnen Monats-Frist gerichtlich zu produciren,
12. ein ieglich Testament eine Erbeinsetzung in sich halten solle,
13. ob gleich ein Testament nicht bestehet, dennoch die Legata zu Gottes Ehr und milden Sachen zu bezahlen,
14. eine Frau ohne des verstorbenen Mannes gegebene Macht kein Testament machen,
15. keine Fremde zu Executoren des Testaments verordnet werden können,
16. ein an einem fremden Orte nach desselben Rechte gemachtes Testament bey Kräfften zu erkennen.

de successionibus ab intestato & hereditatis divisione

Tit. 2. Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen.

Filius
Nepos
Frater
Pater
Frater unilateralis
Avus
Patruus
Horum liberi

a. 1. Eines ieden nechste Erben sind:
1. Kinder, Söhne und Töchter,
2. Kindes-Kinder,
3. Brüder und Schwestern, so abgesondert,
4. Vater und Mutter,
5. halbe Brüder und Schwestern,
6. Großvater und Großmutter,
7. Vater und Mutter Brüder und Schwestern,
8. derselben Kinder.

2. bey Absterben des Weibes, nimmt der Mann seinen Harnisch und beste Kleider voraus und theilet das übrige mit den Kindern,
3. bey Absterben des Mannes nimmt die Frau ihren Trauring voraus und theilet das übrige mit den Kindern,
4. eine Frau, so vom Lande und unbeerbet wieder dahin ziehet, nimmt mehr nicht, als was sie in die Stadt gebracht, wieder mit sich, und lässet das übrige des Mannes Freunden,
5. nach Absterben der ersten, andern, dritten Frau theilt der Mann iedesmahl mit den Kindern erster, anderer, dritter Ehe, wenn in der dritten Ehe keine Kinder, und der Mann stirbet, nimmt die Frau ihren Brautschatz voraus, und theilet mit den Kindern erster und anderer Ehe, daß diese die Helffte, und sie die andere Helffte bekomme,

6. der

6. der überlebende Mann oder Weib, theilet mit den nicht abgesonderten Kindern, und wenn eines derselben vor der Abtheilung unter ihnen verstirbet, vererbet es sein Theil auf die andern,
7. daß ein abgesondertes Kind sein Guth auf die mit abgesonderten, in deren Ermangelung aber auf die unabgesonderten und hernach auf die Eltern vererbe,
8. wenn alle Kinder verheyrathet, nach Absterben des Mannes die Frau in seinen Güthern sitzen bleibe, solche aber ohne der Erben Erlaub nicht veräussere,
9. unehliche Kinder nehmen kein Erbe, lassen aber ihr Guth ihren nechsten Bluts-Freunden,
10. daß wer sich nach Lübeck begiebt, und seinen Kindern die Erbschichtung noch schuldig ist, diese nach Lübischem Rechte thun müsse,
11. Kindern, so zu ihren mündigen Jahren gekommen, ihr Vater- oder Muttertheil nicht zu verweigern,
12. wenn Eheleute ohne Kinder versterben, das überlebende des verstorbenen Erben die Helffte geben solle,
13. in der Erbfolge,
    Vater und Mutter den Halb-Geschwistern,
    vollbürtige Geschwister, und wenn sie abgesondert, den Eltern,
    sonst diese jenen vorzuziehen,
14. des ohne kündige Erben Verstorbenen Guth wird Jahr und Tag aufbehalten, ehe es dem Rathe heimfället,
15. Heergeräthe und Gerade wird nicht besonders ausgegeben, sondern beym Erbe gelassen,
16. was einem Witwer oder Witwen für Erbguth anfället oder sonst zukömmt, ist mit den unabgesonderten Kindern zu theilen,
17. der Eltervater und Eltermutter sind näher zum Erbe nehmen, als Öhmen und Vettern und ihre Kinder, Halb-Brüder und Schwestern aber näher als Großvater und Großmutter,
18. vollbürtige Geschwister-Kinder näher denn des verstorbenen Vater oder Mutter Geschwister,
19. Halb-Brüder oder Schwestern Kinder, näher denn Vater und Mutter voller Brüder und Schwestern Kinder,
20. Erben von beyden Seiten gleicher Anzahl, theilen das Erbe in zwey Theile, wenn aber auf der einen Seite mehr denn auf der andern, nach Hauptzahl,
21. wenn Mann oder Weib sich wieder verehligen, sollen sie ihrer Kinder Freunden vorher Rechnung thun,
22. voller Brüder und Schwestern Kinder erben von Halb-Geschwistern, wenn jener Eltern noch nicht abgesondert gewesen, sonst sind Halb-Geschwister näher,
23. Kindes-Kinder gehen ihrer Groß-Eltern Geschwistern vor, ob sie gleich abgesondert,
24. wenn einer aus Haß und Neid seine nechsten Erben auf seinem Todtbette verleugnet und Fremde zu seinen Erben erwehlet, gehen jene diesen vor,
25. wenn Eheleute verarmen, aber doch wieder was erwerben, giebt der überlebende Mann der Frauen Erben den halben Brautschatz, und die Frau nimmt nach des Mannes Tode den gantzen Brautschatz und theilet das übrige mit dessen Erben,

26. wenn Eheleute Kinder zusammen bringen, derer Guth ungetheilet ist, werden die Schulden von dem gemeinen Guthe bezahlet, die Unkosten zur Hochzeit aber und Hochzeitliche Kleider sind nicht von der ersten Kinder Guthe zu nehmen,
27. wenn Mann oder Weib ohne Kinder verstirbt, mögen des Verstorbenen Erben binnen dem dreyßigsten zu dem überlebenden ins Haus fahren, und beyde das Begräbniß bestellen,
28. Kinder erster Ehe nehmen ihres Vaters oder Mutter Guth voraus,
29. kein Witwer oder Witwe soll zur andern Ehe schreiten, sie theilen denn erst mit des Verstorbenen Kindern Freunden,
30. eine schwangere Wittwe bleibt bis zur Geburt in des verstorbenen Mannes Guthe,
31. Kinder-Geld gehet nur, wenn es ordentlich vor dem Rathe ausgemacht, der folgenden Frauen Mitgifft vor,
32. wer sich fälschlich vor einen Erben ausgiebt, ist nebst den Zeugen zu bestraffen,
33. was abgesonderte oder abgetheilte Kinder seyn,
34. daß dieselben mit dem ihnen ausgemachten zu frieden seyn müssen.

de bonis reipublicæ

Tit. 3. Von gemeiner Stadt Güthern.

a. 1. Daß niemand gemeiner Stadt Güther an sich ziehen,
2. ein ieder Bürger sein und seines Weibes und Kinder Guth und Lehn verschossen,
3. wer solches nicht recht verschosset, nebst willkührlicher Straffe doppelten Schoß geben,
4. von gemeinem Guthe keinem Fürsten oder Herrn etwas geborget, geliehen, verbürget werden,
5. wer etwas nicht recht verzollet zu haben angegeben wird, sich dessen mit seinem Eyde entledigen,
6. wer den Zoll verfähret, ihn nebst 4. Marck Straffe, 9. fältig geben solle.

Lib. 3. de mutuo, concursu & privilegiis creditorum

§. 3. Im dritten.

Tit. 1. Von gelehntem Gelde, Vorzug der Creditoren und derselben Freyheit.

a. 1. Daß einem überwiesenen Schuldner erst 14. hernach 8. Tage Frist zu geben, darauf er bey Sonnenschein Bürgen stellen oder in Gehorsam gehen muß,
2. wer das schuldige Geld über die gesetzte Zeit bey sich behält, seinem Gläubiger so viel Geld so lange, als er es nach dem Tage gehabt, lehnen oder den Schaden ersetzen solle,
3. ein aufm Todt-Bette liegender Schuldner nichts zu bezahlen, oder iemand zu gratificiren Macht habe,
4. wer des flüchtigen Schuldners ausserhalb Landes befindliches Guth zuerst aufhält, daran vor den übrigen Gläubigern einen Vorzug haben soll,
5. um Schuld auf 15. Marck und drunter, mögen einen die Gerichts-Voigte durch den Fronen auspfänden lassen,
6. daß, wenn der Schuldner auf seinem Todt-Bette seinen Gläubiger zu sich fordern lässet, mit ihm Rechnung zu halten, und dieser ohne Ursache wegbleibet, die Erben auf die illiquide Schuld nicht antworten dürffen,

7. eines

7. eines aus der Stadt ziehenden Schuldners Gläubiger in das hinterlassene Guth oder Erbe einzuweisen,
8. wer vor der Zeit mahnet, soll dem Schuldner die Frist drey Monat verlängern,
9. daß wenn ein Mann ohne Kinder in Schulden stirbet, die Frau ihr Einbringen vor allen Creditoren, die Morgengabe und Hochzeit-Kosten nicht, das Hochzeit-Geschencke aber unter andern fordere,
10. wie nach eines Schuldners Tode zu inventiren und zu versiegeln, und wenn das Weib mit den Kindern ausziehen müsse,
11. daß ein Jahr Rente, Miethe, Lohn, Kostgeld auf blosse Aussage dessen, der es zu fordern, zu geben und allen Schulden vorzuziehen, ingleichen die Begräbniß-Kosten, doch nicht über 40. Marck,
12. folget gemeine Stadt-Schuld,
    Kindergeld, so vor dem Rathe ausgemacht,
    Brautschatz,
    zu treuen Händen anbefohlnes aber verrücktes Guth,
    der Kinder, armen Leute, Gotteshäuser und Geld, wovon keine Zinsen genommen worden,
    ausdrückliche Verpfändungen nach der Zeit Ordnung,
    gemeine Schuld,
13. mit einigen Gläubigern getroffener Vergleich hindert die übrigen an Verfolgung ihrer Rechte nicht.

Tit. 2. Von Ausleihnen. — de commodato

a. 1. Daß wenn die geliehene Sache verkaufft und veräussert wird, der Commodans oder Ausleiher an den Käuffer keine Ansprache haben, sondern bey seinem Manne bleiben müsse, denn Hand muß Hand wahren,
2. daß derselbe seine Sache von einem dritten selbst wieder lösen oder einkauffen müsse, denn da einer seinen Glauben gelassen, da müsse er ihn wiederum suchen.

Tit. 3. Von trauer Hand. — de deposito

a. 1. Daß der, welchem etwas in Verwahrung gegeben, vor den durch Diebstahl, Raub, Brand oder andere Zufälle verursachten Schaden nicht stehe,
2. das wider eines Willen gebrauchte anvertraute Guth andern Schulden vorgehe.

Tit. 4. Von Verpfändungen. — de pignoribus & hypothecis

a. 1. Wie einer seine Güther verpfänden solle, und daß wenn der Schuldner flüchtig wird, die Verpfändung wenigstens 4. Wochen vor der Flucht geschehen seyn müsse,
2. daß der Gläubiger, so in das verpfändete Guth eingewiesen wird, des Verpfänders Hausfrau innerhalb Jahr und Tages aus dem Hause nicht treiben könne, sie hätte denn mitgelobet,
3. der Gläubiger ein geringes ausgeruffenes Pfand über 2. Tage und 1. Nacht nicht aufbehalten dürffe,
4. der Schuldner an dem übergebenen Pfande die Wiederlösung habe, deren aber auch durch verstattete Veräusserung verlustig werde,
5. der Gläubiger an dem übergebenen Pfande sein Recht verliere, wenn er es aus seinem Besitze lässet,
6. ein verpfändetes Schiff, wenn einer damit anders wohin segelt,

und es verkaufft, kein Pfand mehr sey, wenn er aber wieder auf der Stadt Strohm kömmt, wieder zum Pfande werde,
7. bey dem einem Bürger und Fremden zustehenden Pfande auf gleiche Weise zu procediren,
8. wer eine gestohlne oder geraubte Sache wissentlich zum Pfande nimmt, dieselbe abtreten müsse und noch dazu bestrafft werde,
9. alles vermittelst Eydes als geschenckt, verpfändet oder erkauffte Guth zu behaupten, ausser wenn es gestohlen oder geraubet,
10. der Gläubiger wegen seiner auf das Pfand habenden Forderung zum Eyde zu lassen.

de fidejussoribus

Tit. 5. Von Bürgen.

a. 1. Daß ein Bürge zwar vor die Schuld, aber nicht vor den Schaden stehe,
2. wenn zween, drey oder mehr Bürge worden, ein ieder nur seine quotam bezahle, wenn sie nicht ein für alle gelobet,
3. ein Bürge, der einen andern in Gerichten stellen sollen, durch des Principalen Tod frey werde,
4. ein socher auch los werde, wenn der, welchen er stellen sollen, selbst vor Gerichte kömmt und sich erbeut das Recht abzuwarten,
5. ein Angesessener zu keiner Caution durch Bürgen verbunden,
6. ein Käuffer, dem das Kaufgeld schlechterdings creditiret worden, nach Ubergabe der Sache dem Verkäuffer keine Bürgen stellen dürffe, er wäre denn flüchtig oder der Flucht halber verdächtig.

de emtione & venditione

Tit. 6. Von Kauffen und Verkauffen.

a. 1. Verkauffte liegende Gründe müssen vor dem Rathe verlassen und dem Käuffer Jahr und Tag gewähret werden, und sind, wenn der Verkäuffer innerhalb 4. Wochen flüchtig wird, vor unverkaufft zu achten,
2. wenn Verkäuffer oder Käuffer vor der gerichtlichen Auflassung versterben, muß solche doch von und den Erben geschehen,
3. verkauffte liegende Gründe können nur binnen Jahr und Tag in Anspruch genommen werden, wer ausserhalb Landes, hat diese Frist noch a tempore scientiæ,
4. alles Guth ist dem Käuffer zu gewähren, oder sich mit ihm zu vertragen,
5. daß ein Mieth-Knecht seines Herrn Guth nicht verkauffen, verspielen oder versetzen könne,
6. nach gegebenem Gottes-Pfennige oder Arra der Kauff, Pact, Miethe oder Dienst geschlossen sey, es würde denn die Arra in continenti wieder zurück gegeben,
7. ein Fremder sein Guth in der Stadt niemand anders denn Bürgern verkauffen,
8. einer seine wiederkäuflichen Zinsen verschencken, verpfänden, verkauffen,
9. der Verkäuffer solche iedesmahl wieder lösen möge,
10. die Nominatio Autoris nach Gelegenheit in Jahr und Tag, 14. tägiger, sechs Wochen und 3. tägiger Frist zu bewerckstelligen,
11. der Verkäuffer vor den Riß des verkaufften und übergebenen Gewandtes nicht stehe, wenn er eydlich erhält, daß er es nicht gewust,
12. Wein einzulegen Bürgern und Einwohnern der Stadt gegen Erle-

Erlegung der Wein-Accise, sonst aber ohne des Raths absonderliche Belehnung niemand zugelassen,

13. eine Frau, so keine Handels-Frau, ohne ihres Mannes oder Vormunden Wissen mehr nicht als Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft kauffen könne,
14. verkauffte Ochsen, Schweine, Hammel und ander Vieh, so ungesund befunden wird, der Verkäuffer wieder zu sich nehmen,
15. was einer zur Genüge besehen, bezahlen müsse, nicht aber wenn die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen werden können,
16. einer zwey Häuser kauffen und eines daraus machen möge, und wie es so dann mit Entrichtung des Wachgeldes zu halten,
17. an verkaufften Pferden der Verkäuffer dreyerley zu gewehren, daß sie nicht anbrüstig, stettisch, schnöbisch,
18. ein Verkäuffer das verkauffte Grundstücke übergeben, oder den 10den Pfennig von der Kauf-Summe bezahlen, nach deren Bezahlung oder beschehenen Ubergabe aber Kauf Kauf bleiben müsse,
19. der über ein Haus, darauf Renten stehen, ohne des Renteners Wissen geschlossene Kauff ungültig,
20. einer mit dem, was ihm über Sand und See zu verkauffen gegeben worden, gleich dem seinigen frey zu thun und zu lassen habe,
21. was eine Kauff-Frau sey.

Tit. 7. Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern von gethanem Kauff abtreiben kan, Kauffes Einstand-Recht genannt. de jure protimiseos

a. 1. Daß einer bey Verkauffung der Grundstücke solche seinen nechsten Erben und dem, der wiederkäuffliche Zinsen darauf hat, zuvor anbieten solle,
2. ein Vater das selbst erworbene, nicht aber das von seinen Vorfahren angeerbte Guth ohne seiner Kinder und Erben Laub verkauffen könne.

Tit. 8. Von Miethen und Vermiethen. de locatione & conductione

a. 1. Daß ein Miethmann, so das Haus noch nicht bezogen, wenn es abbrennet, nichts, wenn er es bezogen, ein halb Jahr, und wenn er über ein halb Jahr darinnen gewesen, ein gantzes Jahr Miethzins bezahlen müsse,
2. dem Miether ein Haus ein halb Jahr, ein Keller oder Bude ein viertel Jahr vorher aufzukündigen, wegen unzüchtiger und unredlicher Haushaltung aber derselbe alsofort auszuweisen,
3. einer seinen Zins 14. Tage nach Ostern und Michaelis, sonst aber doppelt bezahlen solle,
4. einer den Schaden des gemietheten Pferdes nicht gelten dürffe, es wäre ihm denn gestohlen oder er verwahrlosete es,
5. ein Dienstbote bey Verlust des halben Lohns die Dienst-Zeit aushalten müsse, er träte denn in Ehestand,
6. seinen versprochenen Dienst beziehen, oder dem Herrn das halbe Lohn geben, und der Herr ihn annehmen, oder auch das halbe Lohn geben,
7. wer auf Gnade dienet, der Gnade erwarten müsse,
8. der, so dem andern sein Gesinde abspannet, oder da es ohne Noth entlauffen, aufhält, zu bestraffen,

9. das entlauffene Gesinde das Lohn wiedergeben oder gefänglich eingezogen werden solle,
10. ein Herr sein Gesinde mit Schlägen wohl züchtigen, aber nicht wund und lahm schlagen möge,
11. den Schaden, so dem Gesinde in ihrem Dienst am Leib und Gesundheit geschicht, ersetzet der Herr nicht, giebt ihm aber volles Lohn,
12. daß auch wiederkäufliche Zinsen ein halb Jahr vorher aufzukündigen,
13. so lange solche richtig bezahlet werden, der so sie empfähet, an das Haus, worauf sie stehen, kein Anspruch, noch darein zu reden habe, wenn sich solches an Gebäuden verringert,
14. wie der Miethzins zu bezahlen, und daß solcher ein Vorrecht habe, wenn der Miethmann heimlich aus der Stadt gewichen,
15. daß der Haus-Herr an das, was dem bey ihm wohnenden Handwercksmanne zu machen gebracht worden, doch nicht höher als was er daran verdienet, sich halten möge,
16. einer das, was ihm zu machen gegeben worden, wieder schaffen oder den Werth davor ersetzen müsse,
17. wenn Kleider oder dergleichen von dem Handwercksmanne, dem sie zu machen gegeben, verkaufft oder verpfändet werden, ist der Eigenthums-Herr der nächste dazu, und darf dem, bey welchem er seinen Zeug findet, nicht mehr als das Macherlohn, so viel er daran verdienet hat, bezahlen.

de societatibus

Tit. 9. Von Gesellschafften und Maschopeyen.

a. 1. Daß wenn zu einer Gesellschafft einige Geld eingeleget, andere aber die Arbeit gethan, bey der Scheidung die erstern das Capital zuvor hinweg nehmen, und den Gewinn alle theilen,
2. kein Hansischer mit dem, so dergleichen nicht ist, Gesellschafft anstellen solle,
3. wenn Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschafft sitzen, sie Gewinn und Verlust gemein haben, wer aber das seinige liederlich verthut, solches von seinem Theil allein bezahlen müsse,
4. was einer mit gemeinem Erbguthe gewinnet, das muß er mit seinen ungesonderten Geschwistern theilen, aber nicht, was er aus freyer Hand gewinnet,
5. bey der Gesellschafft aller Güther muß was einer kaufft, der andere bezahlen.

de mandato consilii

Tit. 10. Vom Befehlich, welcher Rathsweise geschicht.

a. un. Wenn iemand einem Fremden sein Guth nicht verkauffen will, und ein anderer dabey stehet, und sagt: ihr möget es ihm wohl vertrauen, die Bezahlung wird euch wohl, so muß, wenn der Käuffer nicht zahlet, der, welcher ihn lobete, und dadurch den Verkäuffer verführte, bezahlen.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur

Tit. 11. Von Thieren, welche Schaden zufügen.

a. 1. Ein Wirth stehet vor die Beschädigung des Viehes in seinem Hause nicht, wenn er nicht weiß, daß sie beißig seyn, auch nicht auf der Strassen, wenn er sich des Viehes nicht annimmt, das schadhaffte Thier aber bleibt halb dem Beschädigten, und halb den Gerichten,
2. auch darf es der Herr nicht gelten, wenn iemand von Pferden, Ochsen oder Schweinen auf freyen Marckt-Tagen beschädiget wird.

Tit.

Tit. 12. Von privat-Gebäuden und Bau-Sachen. de ædificiis privatorum

a. 1. Wer von neuem etwas gegen die Strassen bauet, soll nicht weiter mit seinem Gebäude heraus rücken, denn es zuvor gewesen,

2. was auf gemeiner Erben Grunde gebauet oder gebessert wird, bleibt ihnen, sie erstatten auch die Bau-Kosten, nur wenn es mit ihrem Willen geschehen, oder nöthig und nützlich gewesen,

3. wer bauen will, soll auf seinem Grunde und Boden bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß es seinem Nachbar nicht zu nahe sey,

4. wenn ihrer zween eine Mauer aufzuführen gehöret, sollen sie es auf gleiche Unkosten thun, doch stehet einem frey höher oder länger zu fahren,

5. Eine gemeine Brand-Mauer ist von beyden bey Verlust der Mauren-Gerechtigkeit aufzuführen, die er iedoch wieder bekömmt, wenn er in Jahr und Tag seinem Nachbar, der solche allein gebauet, die halben Unkosten erstattet,

6. wer eine gemeine Mauer ohne Vorwissen seines Nachbars abbricht, ist nebst den Zimmer- und Mauerleuten, so die Arbeit gethan, oder dazu gerathen und geholffen, zu bestraffen,

7. Es soll einer seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden bauen, sonst muß er dasselbe Gebäude wieder niederbrechen und in vorigen Stand bringen,

8. wenn einer Tropffenfall, Abzucht oder andere Jura und Gerechtigkeit von seinem Hause oder Mauren nach seines Nachbars Seiten hat, soll dieser unverkürtzt solcher Gerechtigkeit bauen,

9. die Gebäude sollen so wohl zur Strassen als Hofwärts mit Stein und Kalck aus dem Fundament an Brandmauren, Giebeln, Schorsteinen und Feuerstäten aufgeführet, und die Mauren nicht in Leim und Stenderwerck gesetzet werden,

10. Privet oder Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen näher nicht denn auf 5. und seinen Nachbarn auf 3. Fuß,

11. auch keine neue gemeine Badestuben noch Backhäuser ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden,

12. Niemand soll Brau-Schmid-Töpfer, Sehm-Häuser, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn Willen, item Fischweicher, Talckschmeltzer, Gold- und Kupfferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Böttticher, Seiffensieder, Brantweinbrenner, Krüger und dergleichen von neuen,

13. auch keine neue Gänge, Wohnung oder ohn Keller, Fenster, Thüren, Scheuer, Schorsteine oder Feuerstäte anrichten,

14. kein Nachbar kan den andern zu einer gemeinen Mauer zwingen, noch ihm seinen habenden Tropffenfall nehmen,

15. wenn der Bürgermeister in Bau-Sachen die Arbeit verbieten lässet, ist solchem bey Straffe zu gehorsamen.

Tit. 13. Von Gemeinschafft ohne Gesellschafft. de communione absque societate

a. un. Wenn einer von den gemeinen Erben sich scheiden will, soll er das Erbe auf ein Geld setzen und dem andern die Option und Wahl lassen.

§. 4. Im vierten: Lib. 4.

Tit. 1. Von Diebstahl. de furto

a. 1. Eine unberüchtigte Person kan, wenn sie Diebstahls bezüchtiget,

get wird, sich mit ihrem Eyde entledigen und actionem injuriarum anstellen,
2. wenn einem Diebe sein Guth abgejaget wird, gehöret ein Drittel dem, der es ihm abjaget, und zwey Drittel dem Gerichte, das gestohlne aber kömmt wieder an seinen Herrn,
3. wenn ein Pferd vor gestohlen ausgegeben wird, bleibt es dem Besitzer, so beweiset, daß es ihm über die dritte Hand zukommen,
4. wer über 5. Lübische Gülden an Goldwährung stiehlt, wird mit dem Strange, wenn der Diebstahl darunter, willkührlich bestrafft,
5. Eine Frau wird um weiblicher Zucht willen mit dem Strange verschonet und mit dem Schwerte gerichtet,
6. wenn iemand sein gestohlen Guth bey einem andern findet, muß dieser, daß er es nicht gewust, und jener, daß es seine und ihm gestohlen worden, schweren,
7. Schiffer, Fuhrleute und andere, denen etwas zu überbringen anvertrauet worden, sind, wenn sie einen Theil davon verleugnen, so hernach bey ihnen funden wird, als Diebe zu straffen,
8. wenn einem in Feuers-Noth etwas gestohlen wird, und er aus beweglichen Ursachen iemand deshalber bezüchtiget, soll er damit nicht gesündiget haben,
9. wenn einer etwas auf freyem Marckte erkaufft, ein anderer aber, daß es gestohlen oder geraubet, beschweret oder beweiset, ist der Käuffer ohne Straffe, Geld und Guth aber muß er zugleich entbehren,
10. Was einer in offenem Kriege unter eines Herrn Fähnlein gewinnet, das behält er vor dem, der es als gestohlen Guth anspricht.

de rapina — Tit. 2. Von geraubtem Guthe.
a. 1. Wie zu verfahren, wenn einer auf freyer Strasse beraubet wird, da er den Richter nicht haben kan,
2. allen wird das gegebene Geleite gehalten, wenn sie sich gleitlich verhalten, Strassenräuber aber geniessen keines Geleites.

de damno illato, s. L. Aquilia — Tit. 3. Von zugefügtem Schaden.
a. 1. wenn einer dem andern an seinen Pferden oder Vieh Schaden thut, muß er sich ausser oder im Gerichte mit ihm vergleichen,
2. Wenn der Hufschmid ein Pferd vernagelt, muß er es auf seine Unkosten heilen und wieder zu rechte bringen, oder wenn es verdorben bleibet, nach billigem Werthe bezahlen,
3. ein Fuhrmann oder Kutzscher, so iemand beschädiget, muß den Schaden bessern,
4. wenn von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Vieh Schaden geschicht, darf der Herr des Gebäudes solchen nicht ersetzen, wenn er schweret, daß es ohne seinen Willen geschehen,
5. wer aber wegen eines alten Gebäudes verwarnet worden, es zu bessern, und thut es nicht, muß den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

de injuriis — Tit. 4. Von Schmäh- und Schelt-Worten.
a. 1. Wer einen andern an seinen Ehren verletzet, und die Schmach nicht beweiset, ist willkührlich zu straffen,
2. daß ein Bürger, dem ausser der Stadt Schläge zugefüget worden, wenn er solches einem andern Bürger Schuld geben will, es in den nechsten 3. Gerichts-Tagen thun solle,

3. wer

3. wer einen auf dem Marckt oder andern befreyten Orten mit schlagen, stossen oder anderer Zunöthigung injuriret, soll dem Beschädigten Abtrag thun, und darneben in des Raths Straffe gefallen seyn,
4. daß des Bürgermeisters und der Rathsherren Friede-Geboth nicht zu brechen,
5. Backenschläge, Haarrauffen und Stossen gehöret dem Gerichte zu straffen, es sey mit oder ohne Blut,
6. wer den andern beklagen will, daß ihm Schaden geschehen, muß solchen nahmhafft machen,
7. daß einer dem andern, der es nicht gehöret, übel nachgeredet, ist eine machtlose Klage, wenn es nicht der Beklagte gestehet, oder bewiesen wird,
8. wie der zu straffen, so sich an den in des Raths Diensten stehenden Personen vergreifft,
9. die sich mit einander blut und blau schlagen, mögen zugleich aufheben, doch den Gerichten an ihrer Straffe unschädlich,
10. wer den andern aus Nothwehre blut, blau oder lahm geschlagen, bleibt ohne Straffe,
11. wer den andern gestossen, verwundet, beinschrötig oder daß daraus Lähmniß erfolget, soll ihm Abtrag thun,
12. daß wegen geringer Injurien, die nicht an Leib und Leben gehen, sondern mit Gelde abzutragen, der Beklagte mit Gefängniß zu verschonen,
13. wenn einer den andern gefährlich verwundet und flüchtig wird, soll sein Guth aufgezeichnet, und die Helffte seinen Erben gegeben werden, die andere Helffte aber die Gerichte und der Sachwalter theilen,
14. wer sein Schwert oder Messer zucket, in willens iemand damit zu beschädigen, soll, ob er gleich nichts zu Wercke richtet, den Gerichten in 2. Rthlr. Straffe verfallen seyn,
15. daß ein Bürger den andern in fremden Gerichten geschlagen oder verwundet, mag in der Stadt geklaget und gestrafft werden,
16. daß ein ieglich ehrenrührig Wort mit 2. Rthlr. ein geringes aber, so auf Injurien gedeutet werden kan oder nicht, mit 12. Schillingen zu bestraffen.

Tit. 5. Von Jungfrauen- oder Witwen-Schwächung. de stupro

a. 1. Wer eine erbare Witwe oder Jungfrau schwächet, soll sie zur Ehe nehmen oder ausstatten, und darneben 1) an Gelde, 2) mit Gefängniß, 3) Verweisung,
2. desgleichen der eine ledige Dienstmagd beschläfft,
3. auch die beschlaffene Person, so zum andern mahle Unzucht treibet,
4. Wittwen gemeinen Standes bestraffet werden,
5. offenbare unzüchtige Weiber sind zu verweisen,
6. Kupler Huren und Buben gleich zu straffen.

Tit. 6. Vom Ehebruch. de adulterio

a. 1. Wer zu seinem Weibe noch eine andere nimmt, soll mit dem Schwerte gerichtet werden,
2. Ehebruch mit einer andern Ehefrau wird 1) an Gelde, so nicht unter 60. Marck Lübisch seyn soll, 2) mit dem Kack, 3) Verweisung,

3. die

3. die ledige Person, mit der Ehebruch begangen wird, mit dem Thurm und dem Kack gestrafft,
4. daß auch des Ehebruchs nur verdächtige vor Ehebrecher zu halten und zu straffen, wenn sie sich nicht mit dem Eyde entledigen können.

de stupro violento & rapiu

Tit. 7. Von Nothzucht.

a. 1. Der Mann, so eine Frau, Jungfrau oder Magd nothzüchtiget, soll, wenn er ledig, sie ehligen, sonst mit dem Schwert gerichtet werden,
2. wer eine Weibs-Person mit ihrem Willen entführet, soll, wenn sie 16. Jahr und drüber, sie ehligen, wenn sie aber drunter, mit dem Schwert gerichtet werden, und die Entführte hat ihre Erbschafft verlohren.

de homicidio

Tit. 8. Vom Todschlag.

a. 1. Uber Todschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschafft ohne des Gerichts Vorwissen nicht vertragen,
2. Verwundung wird mit zwey unbescholtenen Zeugen bewiesen,
3. wenn ein Bürger oder Einwohner den andern vorsetzlicher Weise tödtet, soll ein Drittel seines Guths an seine, zwey Drittel an das gemeine Guth und des Entleibten Erben fallen,
4. wenn iemand eines ausser der Stadt Gebiete verübten Todschlags beschuldiget wird, mag er, daß er unschuldig, mit ehrlichen Leuten bezeugen,
5. wer in eines andern Haus fället, Wirth, Gesinde, Inwohner oder Gast schlägt, und betroffen wird, ist mit allen seinen Helffern an seinem freyen Höchsten zu straffen, in offenen Krügen aber wird nur in seiner Stuben, Schlafkammer oder Bette das Leben verwircket,
6. wenn sich im Wirthshause ein Todschlag zuträgt, soll der Wirth mit ruffen ein Geschrey machen und die Nachbarn bey Straffe zulauffen,
7. wenn ein Mann sein Weib und Kind züchtiget und erschlägt, soll er wieder am Leben,
8. wenn in der Stadt Weichbilde iemand von mehrern todtgeschlagen wird, sollen alle am Leben gestrafft werden,
9. wie einer des Todschlags halber schuldig oder unschuldig zu achten.

de his, qui sibi ipsis mortem consciverunt

Tit. 9. Von denen, welche ihnen selbst den Tod anlegen.

a. 1. Wenn einer sich selbst ums Leben bringet, oder durch Urthel und Recht enthäuptet, gehangen oder sonst gerichtet wird, behalten seine Erben all sein Guth,
2. wer sich selbst tödtet, soll in das Feld begraben werden.

de veneficis, maleficis & incantatoribus

Tit. 10. Von Zaubern, Wickerey und Vergifftung.

a. un. Wer mit Zauberey umgehet und überwiesen wird, soll nach der Verbrechung Grösse und gethanen Schaden mit Feuer, Schwert oder Staupen gestrafft werden.

de incarceratis

Tit. 11. Von Gefangenen.

a. 1. Wer einen unschuldig in Eisen schliessen lässet, soll, so offt man den Beklagten auf- und zuschleust, dem Gerichte 60. Schilling verfallen seyn, und dem Injuriaten davor Abtrag thun,
2. wer eine Ubelthat begehet, so an Leib und Leben zu straffen, kan keine Bürgen setzen, sondern muß nach dem Gefängniß gehen,

3. wer

3. wer einem Missethäter weghilfft, soll ihm gleich geachtet und gestrafft werden,
4. wie ein Kläger den Beklagten wegen Schuld ins Gefängniß bringe, und wie zu verfahren, wenn Kläger säumig,
5. wer die offerirte Bürgen freventlich ausschlägt, soll dem Gerichte davor Abtrag thun.

Tit. 12. Vom Falsch. de falso

a. 1. Wer mit falschem Maß, Wage, Punder, Gewicht, Elle, Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke betroffen wird, ist, so offt solches geschicht, in 10. Thl. Straffe verfallen,
2. ein Handwercksmann, so falsch Werck machet, soll, so offt er betroffen wird, 5. Thl. zur Straffe geben und das falsche Werck verbrannt werden,
3. wer ausserhalb Landes falsch Guth oder Waaren kaufft, soll schweren, daß er es nicht gewust, daß es falsch gewesen, sonst aber bestrafft werden,
4. ein Müntzmeister, so beziehen wird, daß er falsche Müntze ausgegeben, soll sich mit seinem Eyde purgiren,
5. wenn er mit falschen Silber betroffen wird, soll wenn die Müntze bey ihm angetroffen wird, ihm die Hand abgehauen, wenn er sie aber selbst gemacht, er mit dem Feuer gestrafft werden.

Tit. 13. Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Versammlungen. de conventiculis illicitis & licitis

a. 1. Wer heimliche oder öffentliche ungebührliche verbotene Zusammenkunfft und Versammlung macht und anstellet, soll der Stadt verwiesen,
2. wer etwas thätliches und freventliches wider die Stadt vornimmt, das ans Blut gehen mögte, an seinem freyem Höchsten gestrafft,
3. der Innungen Morgensprachen in Beyseyn der Raths-Personen gehalten werden.

Tit. 14. Von anrüchtigen Personen. de his, qui notantur infamia

a. un. Anrüchtig sollen gehalten werden, welche falsch geschworen und meineydig worden, oder anderswo geraubet und gestohlen.

Tit. 15. Von Buß und Wette. de pœnis & mulctis

a. 1. Um Scheltworte oder ander Verbrechen halber aus der Stadt Verwiesene kan der Rath aus beweglichen Ursachen wieder einkommen lassen,
2. wer an Orten, so den Burgfrieden haben, verbricht, wird mit mehrer denn sonst gebräuchlicher Straffe beleget,
3. wenn sich Kinder unter 12. Jahren verwunden, haben solche nicht die Gerichte zu straffen, sondern die Eltern dieselben mit Ruthen zu züchtigen,
4. wie Becker zu straffen, so das Brot zu leichte oder nicht recht ausbacken.

Tit. 16. Von vorsetzlichen Verbrechungen. de delictis ex proposito commissis

a. 1. Daß die Wacht auf der Strassen, so Geschencke nimmt, und den, der sich ungebührlich verhalten, nicht vor Gerichte bringet, um 10. thl. und ein Fuder Wein von 6. Ohmen zu bestraffen,
2. wie Wegelagerung zu bestraffen,
3. daß einem, der Drohung, worauf die Handthat erfolget, bezeugen soll, der Eyd nicht zu erlassen,
4. der, so einem drohet, Bürgen stellen oder in Gehorsam gehen,

5. der

5. der so der Drohung geständig ist, die erfolgte That aber läugnet, sich mit dem Eyde purgiren,
6. wer mit blosser Wehr zu einem nackenden in die Badstuben kömmt, und ihn blut und blau schlägt, mit dem Schwerte gestrafft werden soll.

de banno & proscriptis

Tit. 17. Von Verfestungen.

a. 1. Wie ein um Missethat willen flüchtiger zu verfesten,
2. daß wer einen verfesteten Mann hauset, heget, ätzet, oder tränket, ernstlich zu straffen,
3. wer in einer Stadt verfestet, es auch an allen Orten Lübischen Rechtens seyn solle.

de carnifice & executore justitiæ

Tit. 18. Von den Fronen und Scharffrichtern.

a. 1. Wer sich am Fronen und seinen Dienern in Verrichtung seines Amtes vergreifft, soll in peinlichen Sachen am Leben,
2. in bürgerlichen Sachen im vorladen, pfänden ꝛc. mit doppelter Straffe gestrafft werden.

Lib. 5.

§. 5. Im fünfften:

de judice

Tit. 1. Von dem Richter.

a. 1. Richter sollen sich unpartheyisch erzeigen, und die Entscheidung der Sachen durch Urthel, an die Finder weisen,
2. Gerichts-Voigte sollen zusehen, daß einem ieden nach Klag und Antwort geschehe, insonderheit die Vorsprachen niemand vortheilen.

de procuratoribus & de postulando

Tit. 2. Von Procuratoren und Vorsprachen.

a. 1. Daß Procuratoren und Vorsprachen in Sachen, darinnen sie dienen, nicht Zeugen seyn können,
2. sich ohne des Raths und der Gerichte Erlaubniß bey gütlicher Verhör nicht finden lassen,
3. wenn es nicht nahe Freunde, sich ohne Erlaubniß keiner Vormundschafft annehmen,
4. sich in peinlichen Sachen des angetragenen Patrocinii nicht weigern,
5. bey ihrer Annehmung einen Eyd vor dem Rathe leisten,
6. von dem, so verreisen muß oder mit Kranckheit beladen, zu Gewinn oder Verlust zu Gevollmächtigten bestellet,
7. nachdem sie eines Parths Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, dem Gegentheile nicht dienen,
8. ein mündiger Sohn seine vor Gerichte angefangene Sache selbst verfolgen, und der Vater, wenn er nicht vom Sohne gevollmächtiget, oder derselbe nicht von ihm gesondert, sich nicht darein mengen solle.

de conventione & reconvention

Tit. 3. Von Klage und Wiederklage.

a. 1. Daß die Klage nach der Kriegsbefestigung nicht zu ändern noch zu erhöhen, aber zu verringern,
2. Rath und Gerichte niemand zu klagen zwingen können,
3. Kläger auf die Wiederklage nicht antworten dürffe, es sey denn die Klage erörtert,
4. ein Bürger den andern vor seinem ordentlichen Richter in Anspruch nehmen,
5. Bürger, so Land-Güther oder Erbe in fremden Weichbilde liegen haben, einander doch in der Stadt Gerichten besprechen,
6. einmahl im Rathe angestellte Rechts-Sachen da erörtert und nicht wieder in das Nieder-Gerichte gebracht werden sollen.

Tit. 4.

Tit. 4. Von Ungehorsam. de contumacia

a. 1. Wie auf Klägers und Beklagtens ungehorsames Aussenbleiben,
2. insonderheit wider den letztern, wenn er im Nieder-Gerichte oder Gast-Gerichte auf die Citation nicht erscheinet, zu verfahren,
3. daß derselbe in bürgerlichen Sachen in Straffe zu v ertheilen in peinlichen aber zu verfesten,
4. Kläger, so den Beklagten in Hafft gebracht, seine Klage bey Straffe und hernach bey Verlust zu vollführen.

Tit. 5. Von gerichtlicher Bekäntniß. de confessione judiciali

a. un. Was einer vor Gericht bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmahls nicht wiederum verleugnen.

Tit. 6. Von Krafft und Wirckung brieflicher Urkunden. de fide instrumentorum

a. 1. Daß was in des Raths oberstes Stadtbuch geschrieben wird, wenn es in Jahr und Tag nicht angefochten worden, hernach niemand widerstreiten könne, er wäre denn ausserhalb Landes gewesen, da er a tempore scientiæ in Jahr und Tag noch zu hören,
2. über einer vor dem Rathe bekannter Schuld ferner kein Zeugniß zuzulassen, sondern daselbst darüber zu qvittiren und zu verhelffen,
3. mit Copeyen nichts zu beweisen, wenn sie gleich auscultiret und unterschrieben,
4. Gewandschneider- und Cramerbücher bis auf 30. Marck zum Beweis einer Schuld hinlänglich.

Tit. 7. Von Zeugen und Gezeugnissen. de testibus & attestationibus

a. 1. Daß wer Zeugen führen will, sie alle auf einmahl nahmhafftig machen,
2. wer, daß er falsche Zeugen gebraucht, überwiesen wird, nebst ihnen in Straffe verfallen,
3. was einer dem andern durch falsche Zeugen abgewonnen, diese ihm wieder ersetzen,
4. Zeugen ehrliche unbescholtene Leute seyn,
5. die an eines Mannes Brote sind, in desselben Sache nicht,
6. Verpfänder und dem verpfändet ist, vor Lösung des Pfandes ein ander nicht zeugen,
7. wer der Schuld überzeuget ist, bezahlen oder die Bezahlung erweisen,
8. wer Zeugniß führet, seinen Gegentheil dazu citiren lassen, doch bey dessen Aussenbleiben damit verfahren,
9. Zeugen zu führen einer, wenn sie binnen Landes 14. Tage, ausserhalb Landes, 6. Wochen 3. Tage über Sand und See, Jahr und Tag Frist haben, wenn es nöthig, auf alle drey Fälle mehr Zeit bitten mögen,
10. ein Zeuge durch das Zeugniß an seiner Nahrung nicht aufzuhalten, sondern von Producenten bey seiner Wiederkunfft vorzustellen,
11. des Eydes ohne des Producenten Willen nicht zu erlassen,
12. eines Krancken Zeugniß durch den Gerichts-Schreiber einzuholen,
13. ein Wirth das an seines Gastes Guthe habende Pfand nicht beschweren, sondern beweisen,
14. wenn Zeugen nicht übereinstimmen, das Gerichte sie zu nochmahliger Verhör vor dem Rath schicken,

15. wer

15. wer in einer Sache Rath gegeben, oder Theil daran hat, darinnen nicht zeugen,
16. wer mit seinen angegebenen Zeugen nicht wie recht und gnugsam beweiset, sachfällig werden,
17. den Brautschatz Vater dem Sohne und Tochter, diese jenem, wenn sie gesondert, desgleichen Vettern uud Ohmen und alle unbeschuldene Leute bezeugen,
18. nach des Beklagten Tode von Klägern die Schuld durch Zeugen, Brief und Siegel oder den Eyd bewiesen werden,
19. ein flüchtiger Schuldner vor oder wider den Creditorn nicht,
20. Vormünder, Schwäger, Blutverwandte aber nur, wenn man andere Zeugen nicht haben kan, zeugen sollen.

de jurejurando

Tit. 8. Von Eydes-Leistung.

a. 1. Daß wer sich zum Eyde erbeut und dem Erbieten nicht nachkömmt, zu straffen,
2. derjenige, dem der Eyd deferiret, bey einfallenden Ferien den ersten Gerichts-Tag nach wieder eröfneten Rechte, ein Gast aber innerhalb 14. Tagen den Eyd bey Verlust leisten solle,
3. der, welchem der Gegentheil den Eyd erlässet, ferner nicht zu schweren anzuhalten, noch Meineydes zu beschuldigen,
4. ein Wirth wider den Gast um schuldige Zehrung auf eines Jahres Kost zum Eyde zu lassen,
5. bey Gegentheils Aussenbleiben im Schwerungs-Termine der Eyd doch zu leisten, und daß, wenn der, so schweren soll, aussenbleibt, er sachfällig werde, er bewiese denn Ehehafften,
6. daß wem zu schweren auferleget wird, bis auf den nechsten Rechts-Tag Zeit sich zu bedencken nehmen möge.

de sententia & re judicata

Tit. 9. Von Urtheiln, welche in ihre Krafft gangen.

a. 1. Daß ein ieder vor das Stadtbuch gehen, und sich sein vor dem Rath gesprochenes Urthel vorlesen lassen möge,
2. wer eine durch rechtskräfftiges Urthel geendigte oder vertragene Sache wieder vornehmen will, nebst dem Procuratore in Straffe verfalle,
3. vertragene Sachen in das Stadt-Buch einzuschreiben.

de appellationibus

Tit. 10. Von Appellationen.

a. un. Wider ein in den Untergerichten einer Stadt gesprochenes Urthel wird an Rath derselbigen Stadt, von diesem an den Rath zu Lübeck, und von dannen an Röm. Kayf. Maj. oder Cammer-Gerichte, doch mit Beobachtung des Lübischen Privilegii, (nach welchem in einer Sache, so nicht über 200. fl. Lübisch, nicht zu appelliren) appelliret.

de pœna temere litigantium

Tit. 11. Von Straf derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen.

a. un. Daß wer muthwillig litigiret, er sey Kläger oder Beklagter, dem Gegentheil die Unkosten erstatten, und willkührlich gestrafft werden solle.

Lib. 6.

§. 6. Hierzu kommt das sechste Buch von See-Händeln.

de navarchis & nautis

Tit. 1. Von Schiffern und Schiffs-Volcke.

1. Daß der, so sich fälschlich vor einen Schiffer, Steuermann oder Bootsmann ausgiebt, das Geld, dafür er gedinget worden, wieder und noch halb so viel,
2. ein gedungener Steuer- oder Bootsmann dem Schiffer die volle Reise halten oder das gantze empfangene Lohn wieder- und noch die Helffte des gelobten geben,

3. ein

3. ein Schiffer des andern Steuermann, Gleitsager, Piloten oder Bootsmann nicht abspannen solle,
4. binnen des Hafens, darein das Schiffs-Volck gehöret, dasselbe beurlauben möge,
5. kein Schiffs-Volck nach der Verheuerung ausserhalb des Schiffes ohne des Schiffers Erlaubniß schlaffen,
6. niemand ein geheuretes Schiffs-Volck Schuld-Sachen halber aus des Schiffs Bord nehmen,
7. dem Schiffer sein Boots-Volck nach empfangener Heuer nicht entlauffen,
8. ein Schiffer, so Korn in sein Schiff einnimt, dasselbe auf der Reise kühlen,
9. das eingeladene Gut demjenigen, der es eingeschiffet, wieder überantworten,
10. wenn er solches verschweiget, einem Diebe gleich geachtet werden,
11. indem er oder der Steuer-Bootsmann oder andere die See-Kranckheit haben, der Heuer entbehren solle,
12. Wo der Bönnig gebrochen oder zu bossen angefangen wird, die Fracht bezahlet werden,
13. Wenn der Schiffer volle Fracht bekömmt, er auch den Schiff-Kindern volle Heuer geben solle.

Tit. 2. Von geworffenem Gut. de jactu

1. Daß der Schade der geworffenen Güter über das erhaltene Schiff und Gut gehe,
2. wenn über eine halbe Last nicht geworffen wird, der Schiffer, Steuer- und Bootsmann den Schaden nicht gelten helffen,
3. das Schiff an Gelde anzuschlagen, wie es der Schiffer zu behalten gedencket, und den Kaufleuten die Wahl zu lassen es dafür anzunehmen,
4. vor das von guten Freunden ohne Fracht übernommene Gut, wenn es geworffen wird, der Schiffer, und
5. wenn der Schiffer Mast und Segel verlieret, der Kauffmann nicht antworten dürffe,
6. ein ieder Schiffer sich mit nöthiger Schiff-Bereitschafft versehen,
7. einen reinen Uberlauff halten und nicht zu viel laden solle.

Tit. 3. Vom Schiffbruch. de naufragio.

1. Daß Kauffleute das gefrachtete Schiff nach ihrem Willen gebrauchen mögen, wenn es aber bricht und seine Reise nicht vollbringet, nur die halbe Fracht der geborgenen Güter,
2. von dem zur Stäte gebrachten Gute die volle, von dem in der See bleibenden Gute aber keine Fracht geben dürffen,
3. der Schiffer, so Schiffbruch leidet, dem Kauffmann sein Gut bergen helffen und davor redlich Arbeitslohn bekommen solle,
4. von dem gefundenen Schiffbrüchigen Gut, so der nechsten Obrigkeit zu überantworten, der 20ste, und wenn es in der See von einem Schiffe geholet worden, der 3te Theil zu geben,
5. bey Schiffbruche erst die Leute, denn die Schiffs-Redschafft und endlich das Frachtgut zu bergen,
6. wie die zu straffen, so bey Schiffbruch oder Stranden nicht bergen helffen wollen,
7. daß, wenn nach dem Schiffbruch so viel Schiffs-Redschafft geborgen wird, das der Heuer werth, dem Volcke die gantze Heuer zu geben.

de navibus & navigiis

Tit. 4. Von Schiffen, Böten und Pramen.

1. Daß der eines andern Pramen ohne sein Wissen brauchet, ihm Heuer dafür und noch 8. gl. dazu geben solle,
2. wer ein Schiff auf gewisse Zeit heuret, es weder verpfänden noch verkauffen, aber wohl bis zur bestimmten Zeit wieder verheuren könne,
3. wer mit seinem Schiff einem andern Schiffe Schaden thut, solchen, wenn es wider seinen Willen geschehen, halb, sonst gantz ersetzen solle.
4. wenn ein Schiff den Sommer über zu gebrauchen geheuert, sich die Zeit nach See-Recht auf Martini endige,
5. Schiffer die Schiffe nicht zu tief laden,
6. der wenigere Theil, so an dem Schiffe Anpart hat, dem meisten Theile folgen solle.

de nave, quam piratæ deprædantur.

Tit. 5. Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen.

1. Daß die so keinen Schaden gelitten und der Schiffer wegen des Schiffes dem, welchem das seinige genommen worden, nichts erstatten,
2. fremde Auslieger, so den See-Räubern das Gut wieder abnehmen, die Helffte behalten, der Städte Auslieger aber dem Kauffmann alles wieder zustellen,
3. niemand See trifftig oder geraubt Gut kauffen oder an sich bringen solle,
4. was über See und Sand gebracht wird, wenn es als gestohlen oder geraubtes Gut angesprochen wird, dem Besitzer bleibe, wenn nicht der andere völligen Beweis hat,
5. wenn einer solch Gut Jahr und Tag bey sich gehabt, er billig dabey bleibe.

Lübniß, Gelübniß, Promissio, Donatio, Munusculum, s. Landes-Ordnung §. 8.

Luchs, Lynx, s. Jagd-Gerechtigkeit.

Lucken, Avellere, Abstrahere, cf. Mammeluck, Mundluck.

Lücke, Hiatus, Apertura, Lacuna, Interstitium, s. Befugniß.

Lückenbüsser, Vicarius, Qui alterius vicem supplet.

Luder, Cadaver, Morticinium, Invitamentum ferarum, s. Jagd. Ignavia, Vita dissoluta, cf. Liederlich.

Ludern, Feras morticinio allicere, Helluari.

Luft, Aer, Aura, Aether, Dominium aereum, s. Eigenthum, Befugniß.

Lufft machen, lüfften, Ventilare, Laxare.

Lufft macht eigen, Aer facit hominem proprium in locis ubi Wildfangiatus viget, s. Leibeigenschafft.

Lugen, Cernere, Videre, Speculari, cf. Liecht, Luchs.

Luge, Specus, Specula, s. Landes-Ordnung §. 10.

Lug ins Land, Specula, Turris ad speculandum facta.

Lügen, Mentiri, Mendacium, s. Falsch, cf. Nothlügen.

Lügengeld, Mulcta in causa injuriarum, Pretium convitii.

Lügen straffen, Mendacii arguere, s. Injurien.

Lumpe, Lumpen, Lacinia, Panniculamenta, Lintea attrita, cf. Haderlump.

Lumpenhandel, Lumpensamlen, Lumpensamler, Collectio pannuciarum, sarcinator, s. Handwerck.

Lunge, Pulmo.

Lungen-Probe, Experimentum ſupernationis & ſubmerſionis pulmonum, ſ. Mord.
Lunte, Fomes, Ellychnium, Funis igniarius, G. Meche.
Luſſen, Luſchen, Lußner, Auſcultare, Obſervator, cf. Lauſchen, ſ. Ordel-Recht.
Lüſten, Appetere, Concupiſcere, Oblectare, cf. Gelüſten.
Luſt, Amœnitas, Voluptas, cf. Unluſt, Fleiſchesluſt.
Luſt büſſen, Libidinem explere, ſ. Unzucht.
Luſtgarten, Luſtgärtner, Viridarium, Topiarius.
Luſtwald, Nemus, ſ. Holtz-Ordnung.
Luſtig, Hilaris, cf. Beluſtigen.
Lüſtern, Appetens, Avidus.
Lüſternheit, Appetentia, Pica, cf. Naſchen.
Lutheraner, Lutherani, ſ. Religion.
Lützel, Parum, Parvus, Paucus, viel oder lützel, Multum aut parum, Multi aut pauci.

M. M.

Macedonianiſcher Rathſchluß, Senatus conſultum Macedonianum, ſ. Leihen.
Machen, Facere, Parare, Formare, Fabricare, Parere, Gignere, Creare, Aptare, Concinnare, cf. Aus-Ein-Los-Uber-Vermachen, Ehrlich, Feſte machen, Gemach, Mäckler, Mag.
Macher, Effector, Faber, cf. Filtz-Hut-Knopf-Korb-Ring-Röhr-Schnur-Schuh-Sieb-Stell-Tuch-Uhr-Zeugmacher, ſ. Handwercker it. Meutmacher.
Macherlohn, Manupretium, G. Façon, ſ. Innebehaltungs-Recht.
Macht, Potentia, Facultas, cf. Vollmacht, Fug und Macht.
Machtſpruch, Laudum arbitri, cf. Schiedsrichter.
Mächtig, Potens, cf. Eigenmächtig, Bemächtigen.
Mackel, Macula, Nævus, Levis notæ macula, ſ. Ehrloſigkeit.
Maculatur, Charta rejectanea, Res fungibilis.
Mäckeln, Conciliare negotium, cf. Geſinde mäckeln.

Mäckler, Proxeneta, Conciliator negotiorum, Pararius.

§. 1. Ein Mäckler iſt eine Perſon, die ſich zu Schlieſſung allerhand zuläßlicher Contracte und Handlungen um die Gebühr gebrauchen läſſet. Proxeneta

§. 2. Es ſind ſolches entweder von der Obrigkeit dazu beſtellte und vereydete Mäckler oder nur privat Unterhändler. publicus, privatus

§. 3. Die durch ſie geſchloſſene Handlungen ſind auf beyden Seiten verbindlich, l. 6. §. 1. ff. d. neg. geſt. und ſoll derjenige, durch welchen ein Wechſel geſchloſſen wird, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, ſolche in einer Notiz ſchrifftlich von ſich geben, und wenn ſolche Notiz angenommen und behalten wird, es richtig geſchloſſen bleiben, der Mäckler aber dieſelbe bey Verluſt ſeines Amts von Stund an ſchrifftlich auszuſtellen, und beyderſeits Contrahenten einzuhändigen ſchuldig ſeyn. Leipz. W. O. §. 15. Notitia

§. 4. Juden-Mäckler ſollen anders nicht zugelaſſen werden, als wenn ſie von den principaleſten Juden dazu benennet worden, und diejenigen, ſo des Mäckelns nicht berechtiget, ſich deſſen enthalten. Juden O. §. 14. Proxenetæ Judæorum

§. 5. Sonſt kan ein Mäckler mit beyder Partheyen Bewilligung gar wohl Teſtimonium

wohl einen Zeugen abgeben, Nov. 90. c. 8. kan auch solchenfalls zum Zeugniß gezwungen werden.

Negotia illicita

§. 6. Zu unzuläßlichen Handlungen soll sich ein Mäckler nicht brauchen lassen, l. f. ff. d. proxenet. insonderheit soll derselbe keine wucherliche Contracte schliessen helffen, Torg. Ausschr. t. vom Wucher. auch jungen Leuten nicht Geld auf Wechsel verschaffen. Mand. 1724. §. 2.

Philanthropon

§. 7. Die Mäckler-Gebühr kan er fordern, ob ihm gleich solche nicht ausdrücklich versprochen worden, l. 1. 2. 3. ff. d. proxenet. sonst aber fordert er solche aus dem vorhergegangenen Versprechen, a. l. 7. §. 5. ff. d. pact. l. 40. ff. d. reb. cred.

Conciliatio nuptiarum

§. 8. Auch ist solche demjenigen, der eine Heyrath gestifftet, zu nehmen unverwehret, l. f. C. d. sponsal. vor Vermittelung eines geistlichen Amtes aber ist nichts zu geben oder zu nehmen. Nov. 123. c. 2. §. 1.

Interpretativum

§. 9. So wird auch einem Dollmetscher die bey einer Sache verdiente Gebühr zugebilliget. l. f. ff. d. proxenet.

Obligatio proxenetæ

§. 10. Ein Mäckler ist vor seine Person zu nichts gehalten, so lange er mehr nicht thut, als daß er andern das nöthige zuweiset. l. 2. ff. eod.

Bancofallitus.

§. 11. Ein Banqueroutirer kan keinen Mäckler abgeben, M. 1724. §. 12. Handels-Gr O. t. 22. sonst aber wird den Mäckler-Büchern so wohl als Handelsbüchern geglaubet, wenn solche die gehörigen Requisita haben.

Mäcklerbücher, Libri proxenetarum.

Mäcklergeld, Philanthropium, Proxeneticum.

Mad, Pratum, Fœnisecium, cf. Mannsmad.

Mäder, Messor, Falcator, Fœniseca, cf. Meder, Meiher, Schnitter.

Made, Vermiculus, Teredo, cf. Motte.

Madeyen, Numismata, s. Medeyen.

Mag, Mage, Magen, Magschafft, Magenschafft, Cognatus, Cognatio, Propinquitas, cf. Schwerdt-Spill-Nagelmagen.

Magazin, Granarium publicum.

Magazin-Getreide, Census frumentarius, s. Steuer.

Magd, Magdthum, Virgo, Puella, Ancilla, Virginitas s. Gesinde.

Magen, Stomachus, Ventriculus, s. Mord.

Mager, Tenuis, Macer, G. Maigre, Magerer Vergleich, Macra transactio.

Magische Künste, Artes magicæ, s. Zauberey.

Mähen, Metere, Scindere, Secare, cf. Meyen, Mad, Meder.

Majestät, Majestas.

Majestas

§. 1. Die Majestät ist die höchste Gewalt in einer Republic, so alle zu derselben Regierung nöthige Rechte unter sich begreiffet.

Superioritas territorialis

§. 2. Es wird derselben im Römischen Reiche die hohe Landes-Obrigkeit verglichen, vermöge deren den Reichs-Ständen unbeschadet der Kayserlichen Majestät alle hohe Gewalt in ihren Landen zustehet, und die

1. entweder unter dem Nahmen der Landes-Fürstlichen oder Gräflichen oder anderer hohen Landes-Obrigkeit,
2. entweder als eine Monarchie oder Aristocratie oder Democratie,
3. entweder frey oder eingeschränckt, nachdem dabey die Land-Stände concurriren oder nicht,
4. entweder von einer Person zur andern, die entweder durch die Wahl oder Succession dazu gelangen, oder immerwährend als in den Reichs-Städten exerciret wird.

Crim. læs. maj. divin.

§. 3. Die Majestäts-Beleidigung begreifft im weiten Verstande auch die

Beleidigung

Beleidigung der göttlichen Majestät oder die Gotteslästerung unter sich. a. l. 32. §. 4. f. d. recept. qui arb. recep.

§. 4. Im engen Verstande aber wird das Laster der beleidigten Majestät in das Crimen perduellionis und das Crimen læsæ majestatis in specie getheilet. Perduellio

§. 5. Es wird solches von Unterthanen, ob es gleich nur Einwohner, a. l. 29. ff. ad municip. auch von Geistlichen, a. c. f. d. off. jud. deleg. 6. nicht aber von Fremdlingen, a l. 239. §. 4. ff. d. V. S. oder Lehnleuten, so nicht zugleich Unterthanen sind, begangen, clem. 2. d. sent. & re jud. 2. f. 6. 24. §. 2. Subditi

§. 6. Im Römischen Reiche wird solches nicht allein am Kayser, sondern auch an den Chur-Fürsten als Reichs-Gliedern, G. B. a. 24. so wohl auch an ihnen in ihren Landen, ingleichen an andern Reichs-Fürsten von ihren Unterthanen verübet. Imperans

§. 7. Die Beleidigung wird entweder unmittelbar der Person, so die Majestät hat, oder auch deren Räthen und Staats-Ministren zugefüget. l. 5. C. ad L. Jul. Maj. Consiliarii

§. 8. Die Straffen dieses Verbrechens sind Pœna crim. perduell.

1. das Schwert, l. 5. C. ad L. Jul. maj G. B. c. 24. so ferner auf die Viertheilung des Majestätsschänders erweitert worden, P. H. G. O. a. 124.
2. die Verdammung seines Andenckens, l. 8. C. ad L. Jul. maj.
3. die Confiscation seiner Güter, Nov. 134. c. f. P. H. G. O. a. 218.
4. die Vernichtung alles dessen, was er von Zeit der verübten Mißhandlung gethan hat. l. 5. §. 4. l. f. C. ad L. Jul. maj.

§. 9. Die Vorbitte vor einen Majestätsschänder ist bey Straffe der Infamie untersaget, l. 5. §. 2. C. eod. G. B. c. 24. Intercessio

§. 10. Die Straffe trifft auch die Söhne, die Töchter aber sollen ihren Pflichttheil behalten, d. l. 5. §. 3. & a. l. 8. §. 8. sequ. ff. d. inoff. test. l. 31. C. eod. auch soll sich die Straffe auf diejenigen, die als das Verbrechen begangen worden, nicht mehr in väterlicher Gewalt gewesen, a. d. l. 5. §. 4. auf die natürlichen Kinder, a. l. 5. ff. d. in jus voc. die an Kindes statt angenommene und die Enckel nicht erstrecken, a. l. 6. ff. d. test. tut. G. B a. 24. P. H. G. O. a. 218. Liberi

§. 11. Das insonderheit so genannte Crimen læsæ majestatis wird begangen, wenn einer wider des Lands-Herrn Hoheit und Würde etwas unternimmet, als sich der Majestäts-Rechte anmasset, und ist willkührlich zu bestraffen, l. 24. 40. ff. d. pœn. wird auch nicht, wie das Crimen perduellionis, nach des Verbrechers Tode gerüget. l. f. ff. ad L. Jul. maj. Crim. læs. maj. in spec.

§. 12. Wegen der wider den Lands-Fürsten ausgestossenen Lästerung ist Bericht zu erstatten, und wie es zu bestraffen, zu erwarten. l. un. C. si quis Imp. maledix. cf. l. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. maj. Maledictio Principis.

Majestäts-Beleidigung, Crimen læsæ majestatis.
Majestäts-Brief, Literæ majestaticæ, Privilegium.
Majestäts-Laster, Crimen perduellionis.
Majestätschänder, Perduellio.
Majorat, Majoratus, Jus natu majoris in familia, ut in certa bona solus succedat, s. Lehnsfolge.
Majorennität, Majorennitas, Ætas major, cf. Mündigkeit, Volljährigkeit, s. Minderjährigkeit.

Mal, Mahl, Signum, Curia, Sponsio, Convivium, Tributum, Macula, cf. Abend-Brand-Denck-Grab-Hand-Hencker-Merck-

Nacht-Schand-Trauer-Wad-Weidmahl, Gemahl, Futter und Mahl, Meil.

Mahlbäume, Arbores antemissæ.

Mahlhügel, Colles finales, ſ. Grentze.

Mahlmann, Subditus, Jurisdictioni ſubjectus, cf. Dingpflichtig.

Mahlſchatz, Arrha ſponſalitia, ſ. Verlöbniß.

Mahlſtatt, Mallus, Locus judicii, Locus comitiorum.

Mahlſteine, Lapides terminales, ſ. Grentze.

Mahlzeit, Convivium, cf. Hencker-Trauer-Mahlzeit.

Mahlen, Signare, Pingere, Scribere, Metiri, Molere, Conterere, cf Nach-Vermahlen, Malm, Malter, Mehl, Müller.

Mahl-Pfahl, Palus molaris, ſ. Mühlen-Ordnung.

Mahler, Mahlerey, Pictor, Pictura, ſ. Eigenthum.

Mählen, Paciſci, Tranſigere, cf. Vermählen.

Mählig, Senſim, Paulatim, was ſich mählig vom Fluſſe anleget, Quod paulatim agro adjicitur, Alluvio, ſ. Eigenthum.

Maleficant, Facinoroſus, cf. Verbrecher.

Malefiz-Recht, Jus criminale.

Malefiz-Sache, Cauſa criminalis, ſ. Gerichte.

Malverſation, Crimen malverſationis, Suffuratio rerum concreditarum, cf. Anvertrautes Gut.

Mal, Mahl, Vice, G. Fois, zum erſten, andern, dritten mahl, Prima, ſecunda, tertia vice, ſ. Auction.

Malm, Arena, Pulvis.

Malmen, Conterere, cf. Zermalmen.

Malter, Menſura frumenti, Medimnus, Maltrum, ſ. Maß.

Maltz, Polenta, Hordeum madefactum, ſ. Mustheil.

Maltz-Haus, Officina cereviſiaria.

Maltz-Recht, Jus hordeum macerandi & polentam conficiendi.

Mältzen, Polentam conficere, ſ. Landes-Ordnung.

Mältzer, Polentarius, ſ. Handwercker.

Mamma, Mamme, Mämme, Memme, Mater, Uber, G. Maman, Mamelle, cf. Amme, it. Homo muliebris.

Mammelucke, Apoſtata, Defector, A matre eccleſia recedens, cf. Abfall, ſ. Teſtament.

Man, Incerta perſona, Plures, G. On, Injuria imperſonaliter prolata, ſ. Injurien.

Manch, Manig, Multus, Multi, Plures, Manchmahl, Interdum.

Mancherley, Varius, Mancherley Sachen, Res variæ, ſ. Gewährsleiſtung.

Manck, Deficiens, Mancus. cf. Mangel.

Mandat, Mandatum, Edictum, Procuratorium, cf. Duell-Special-Pœnal-Mandat.

Mandatum cum clauſula, Mandatum ſine clauſula, ſ. Inhibition.

Mandel, Quindena, Pentadecas, ſtrues frugum ex quindecim manipulis, ſ. Zehenden.

Prelum ductile, cf. Rolle, ſ. Gerade.

Mandeln, Lævigare, Polire, Complanare.

Manen, Mahnen, Hortari, Exigere, Interpellare, Citare, Manire add. Aufmahnen, Evocatio militum, vaſallorum.

Mahnung, Hortatio, Interpellatio debitoris, Citatio, cf. Ab- Ein-Er-Vermahnung, it. Leiſtmahnung.

Mahnbar, Exigibilis, Mahnbare Schuld, Debitum, cujus dies venit.

Mang, Mixtura, Farrago, cf. Gemang.
Mangel, Defectus, Vitium, cf. Gewährs-Haupt-Pferde-Mangel.
Mangelhafft, Defectuosus, vitiosus, cf. Unmangelhafft.
Mangeln, Indigere, G. Manquer, add. Ermangeln, Deficere.
Mangen, Permutare, Mercaturam facere.
Manger, Permutator, Mercator, Institor, Mango, cf. Menckeler.
Manier, Modus agendi, Mos, G. Maniere, cf. Kriegs-Manier.
Manifest, Manifestum, Edictum.
Mann, Vir, Maritus, Vasallus, Miles, Præfectus, cf. Amt-Angst-Dritt-Edel-Eh-Ewiglich, Frey-Freyers-Fuhr-Guter, Handels-Kauf-Kund-Land-Lands-Lehn-Leyer-Mahl-Mieth-Mund-Ob-Ordens-Schieds-Steuer-Wehr-Zins-Erbzinsmann, Vermannen.
Manngeld, Werigeldum, cf. Wehrgeld.
Mann-Gericht, Judicium feudale Parium, cf. Mann-Recht.
Mannlehn, Feudum masculinum.
Mannlehn-Gericht, Judicium feudale, s. Mann-Recht.
Mannsmad, Pratum, cui defalcando unius fœnisecæ opera diurna sufficit, Mansus, cf. Hufe.

Mann-Recht, Mann-Lehn-Recht, Judicium feudale Parium.

§. 1. Die Sächsischen Lehn-Rechte haben in den Fällen, wenn der Lehn-Herr seinen Lehn-Mann, sonderlich aber auf die Privation beschuldigen wollen, eine sonderliche Art gehabt, wie das Lehn-Recht zu bestellen, und sich der Lehn-Herr und Lehn-Mann allenthalben verhalten sollen. Es ist aber die Disposition des Sachsen-Rechts dißfalls aufgehoben, und in solchen Fällen, der Process des gemeinen Rechtens anzustellen und zu halten, verordnet. C. 27. p. 1. Abrogatio judicii feudalis Sax.

§. 2. Inzwischen hat diese sonderliche Art nach Anweisung Lehn-R. c. 65. squ. in folgenden bestanden:

1. Wo ein Lehn-Herr seinen Lehn-Mann zu Lehn-Gericht beteidigen will, mag er einen seiner Lehn-Leute zum Mann-Lehn-Richter verordnen, und mit demselben und andern seinen belehnten Mannen, auf das wenigste sechsen, die an ihren Rechten unbesprochen seyn und dem Herrn Huldigung gethan haben, das Lehn-Gericht besetzen. Constitutio judicii
2. Wo nun der Lehn-Herr seinen Lehn-Mann vor Lehn-Gericht zu beschuldigen und zu beklagen bedacht, soll er seinen Lehn-Richter, daß es andere zween oder mehr seiner Lehn-Männer hören, fragen, ob er einen seiner Lehn-Manne zum Lehn-Recht belangen möge? Licentia agendi
3. So nun der gefragte Lehn-Richter ja sagte, und es verwilligte, soll ihn
4. Der Herr weiter fragen, auf was Zeit er seinen Lehn-Mann zu Recht beteidigen möge? Darauf soll Terminus
5. zu Recht gefunden werden, von demselbigen Tage oder darnach über 14. Tage.
6. Darnach soll der Lehn-Herr dem Lehn-Richter die Sache, darum er seinen Lehn-Mann zu Lehn-Recht besprechen und beklagen will, anzeigen und begehren, den Lehn-Mann auf eine benanteste, die Lehn-Herrn ist, zu Anhörung solcher Klage gebührlichen laden zu lassen. Actio

Insinuatio citationis

7. Auf solche Anzeigung soll der Lehn-Richter dem Lehn-Mann durch einen geschwornen Boten oder Frohnen, 14. Tage vor dem Lehn-Gerichte ihm selber, oder in seinem Hof, da er Ein- und Ausfahrt hat, daß es zweene seiner Lehn-Mann hören, mit Anzeigung der Ursachen, und also den Inhalt seiner Klagen, warum ihn der Herr beteidigen will, laden lassen.

Judex & assessores

8. Wo nun der angesetzte Gerichts-Tag kömt, mag der Lehn-Herr den Lehn-Richter und ungefehrlichen zwölf seiner Lehn-Leute oder weniger, doch, daß derer zum wenigsten, wie berühret, sechs seyn, die ihm Huldigung gethan und geleistet haben, niedersetzen.

Remissio juramenti

9. Wiewohl nun die Mitbelehns-Genossen nach beschriebenen Kayserlichen Rechten nicht dürffen ihrer Pflicht los gezehlet und in neue Verpflichtung genommen werden, so ist doch der Gebrauch, daß auf den benannten Gerichts-Tag der Lehn-Richter, auch zugeordnete Lehn-Männer desto sicher und ohne Furcht nach Recht richten möchten, daß sie vom Lehn-Herrn ihrer Eyde und Pflicht zum Lehn-Gericht, so offt sie darinn sitzen oder sonsten derselben Sachen halben Recht haben, oder halten, erlassen und losgezehlet, und daß sie ohne Ansehen der streitigen Personen in denselbigen Sachen nach Lehn-Recht, zum gleichsten richten und handeln wollen, als ihnen GOtt helffe.

Locus judicii

10. Das Lehn-Gericht aber muß unter dem freyen Himmel, an einem unbeschlossenen ehrlichen Ort bestallt und besatzt werden, dahin der geladene Lehn-Mann ohne Furcht kommen, und wiederum von dannen abscheiden oder abziehen mag.

Inchoatio

11. Wann solches geschehen, alsdann soll der Lehn-Richter mit seinen zugeordneten Lehn-Mannen, mit aufgedecktem Haupt, im Lehn-Gericht niedersitzen, dasselbige hegen und also sagen: Nachdem Anwald N. des Lehn-Herrn (welcher auch des Lehn-Herrn Lehn-Mann seyn muß) einen seiner Manne, mit Nahmen N. allhier zu Lehn-Recht, auf durch mich zuerkannte Ladung und Citation hat vorladen lassen und Rechts begehret: So frage ich euch N. ob ich ietzo auf ernannten und angekündigten Rechts-Tag ein Lehn-Gedinge hegen möge?

Tempus habendi judicii

12. Darauf soll der gefragte Lehn-Mann zu Recht finden und sagen: Ich finde zu Recht, dieweil die Ladung üblicher Weise ergangen, und es Vormittage und auswendig der gebundenen Tage, daß ihr, Herr Lehn-Richter, das Lehn-Gericht hegen müget von Lehn-Rechts wegen.

13. Hernacher soll der Lehn-Richter sagen und fragen, ob es Dingens Zeit sey?

Modus

14. Wo nun solches durch den befragten Mann befunden, soll der Lehn-Richter weiter fragen: Dieweil es Dingens Zeit ist, so frage ich euch N. wie ich diß Lehn-Gericht hegen soll?

15. Alsdann soll der befragte Lehn-Mann antworten: Ihr solt Recht geben und gebieten, das Unrecht verbieten, und gebieten, daß keiner der Part Wort rede, ohne Urlaub des Gerichts und wie solches sich zu Lehn-Recht gebühret, von Lehn-Rechts wegen.

Celebratio judicii

16. Auf diß soll der Lehn-Richter sprechen: Ich hege meines Gn. Herrn ꝛc. Mann-Lehen-Gericht, gebiete Recht und verbiete Unrecht, und gebiete, daß niemand ohne Urlaub des Gerichts vortrete, und einem andern sein Wort reden soll, es geschehe dann nach Lehn-Recht.

17. Wann

17. Wann solches geschehen, soll klagender Anwald, ohne alle Waffen mit aufgedecktem Haupt, vor das Lehn-Gericht vorkommen und sagen: Herr Lehn-Richter, ich bitte Urlaub, vor Lehn-Gericht vorzukommen, und mir einen Lehn-Mann aus dem Gericht zu geben, welcher meines gnädigen Herrn ꝛc. und Principalis N. nach Inhalt ausgegangener Ladung Nothdurfft reden und vorbringen möchte, lege darauf ein mein Mandatum und Vollmacht, mit Bitte, das anzunehmen und für tüchtig und kräfftig zu erkennen. Venia accedendi

18. Hierauf soll der Lehn-Richter sagen: Ich vergünne es.

19. Folgends soll der Anwald reden: Ich bitte euch, Herr Lehn-Richter und Manne, ihr wollet mir aus eurem Mittel einen Lehn-Mann, als nehmlichen N. vergünnen und zugeben, welcher vor diesem Lehn-Gericht meines Gn. Herrn ꝛc. N. Principalis Klage und Nothdurfft vortragen mag. Petitio Advocati

20. Darauf soll der Richter einen seiner zugeordneten Beysitzer fragen und sprechen, was hierum Recht sey? Informatio

21. Auf welches der befragte Lehn-Mann sagen soll: Ich erkenne, daß klagenden Anwald ein Lehn-Mann billig gegeben, U. G. H. Principalis Klag und Nothdurfft vorzubringen, billig nachgelassen wird. Concessio

22. Wann nun N. sich angedinget, soll er sagen: Herr Lehn-Richter, ich bitte den Frohnen zu erfragen und aussagen zu lassen, ob er eure zuerkannte und ausgegangene Ladung N. selbsten, oder in sein Haus und Wohnung eingeantwortet habe? Auf solches soll der Bothe oder Frohne geruffen und befraget werden, und da er die Citation insinuiret, ja sagen, und die exequirte Ladung in das Gerichte antworten. Informatio de inf. citat. Relatio Nuncii

23. Wenn solches geschehen, so soll N. des Lehn-Herrn Klage vom Mund in die Feder setzen. Dictatio actionis

24. Da nun der beklagte Lehn-Mann erschienen und gegenwärtig ist, so mag er mit gebührlicher Protestation und Bedingung von Lehn-Gerichte vortreten und sagen, daß er kommen sey, Recht zu thun und Recht zu nehmen, und einen Lehn-Mann und Redner aus der Banck zu bitten, welcher ihm auch soll gegeben und zugeordnet werden: und so einer nicht tüchtig, so mag er einen andern bitten, und ihm der Richter auch solchen folgen lassen, also wo er begehret, bis auf drey Lehn-Mann, die er bey sich behalten soll. Accessus Rei Petitio Advocati

25. Ferner soll der Lehn-Richter einen seiner Zugeordneten fragen, was darum Recht sey?

26. Hierauf soll der Befragte sagen: Ich erkenne, daß dem Beklagten die gebethene Lehn-Mannen billig zugelassen werden, sein Wort zu Recht und Nothdurfft vorzubringen. Concessio

27. Wann das geschehen, mag der Beklagte ein Gespräch bitten, und mit seinem erwundenen Advocaten oder Redner seine Antwort und rechtliche Nothdurfft anbringen, die Schuld leugnen oder bekennen, oder andere seine gebührliche Exceptiones und Schutz-Reden vorbringen, und dißfalls hebt sich das Lehn-Gericht an Vormittage, und währet bis zu Ende des Tages, bis zum Urthel beschlossen. Responsio Exceptionum oppositio

28. In alle wege aber muß sich der Lehn-Mann wohl vorsehen, daß er niemand vor Lehn-Gericht mit sich bringe, es sey dann Comites Rei

des Herrn Lehn-Mann, denn wo er das thäte, müste er darum wetten, um einen ieglichen insonderheit;

Depositio armorum

29. desgleichen soll er mit keinem Messer, Hut, Hauben, Sporen, noch andern Waffen, bey Vermeidung der Wette 10. Pfund Pfennig, die im Land, da das Lehn-Gericht gehalten, geng und gebe sind, und darum genommen werden, nicht vorkommen.

Procurator

30. Auch soll zuvor der Mann vor dem Lehn-Gericht mit seinem Anwald nicht laut reden. Wo er aber ein Gespräch bittet, oder das Urthel tadelt, oder straffen will, mag er wohl offenbar und laut reden, und wo er selber zu des Herrn Klage geantwortet, kan er fürder keinen Vorsprecher haben. Wo er auch ein Urthel straffen wolte, muß er das ohne Vorsprecher thun.

Dilatio sententiæ

31. Wo nun zum Urthel beschlossen, und der Lehn-Richter mit den Mannen bey ihren Gewissen sageten, daß sie das Urthel nicht finden könnten, sollen sie das Urthel 14. Tage fristen, und die Partheyen zum Urthel wieder citiren und laden, und zuletzt sagen: Weil der Tag sein Ende hat, und zum Urthel beschlossen, so übergebe und hebe ich auf dißmahl das Lehn-Gericht, im Nahmen GOttes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes ꝛc.

Contumacia Rei

§. 3. Wo aber der geladene Lehn-Mann nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich aussenbleibet, so soll

Petitio citandi absentem

1. der klagende Redner also sprechen: Ich bitte, Herr Lehn-Richter, zu erkennen, ob nicht der Beklagte möchte vor das Lehn-Gericht geruffen und geheischen werden?

2. Darauf soll ja erkannt werden, auch solches zu thun, dem Boten oder Fronen befohlen werden, und soll

Proclama

3. der Bote nach Aufgang und Niedergang der Sonnen, auch Mittag und Mitternacht, etliche Schritte über das Gerichte mit erhabener Stimme ruffen, mit diesen oder dergleichen Worten: Ich heische und ruffe vor meines G. H. Lehn-Gericht, zum ersten, zum andern, und dritten mahl N. zur Antwort auf die Klage, so vor Mann-Lehn-Gericht wider ihn erhaben ist. Es soll aber der Gerichts-Bothe solche Ruffung sehr helle thun, daß es zween Lehn-Männer, so fern vom Gericht stehen, hören.

Nuncii relatio

4. Wo nun der Gerichts-Bothe die Ruffung also gethan und vollbracht hat, so soll er wieder vor Gericht kommen und also sprechen:

Günstige Herren, ich habe N. gebührlichen geruffen, nun ist er persönlich nicht zur Stelle, noch kein Vollmächtiger seinet wegen, auch sonsten kein Mann, der seine Ehehafft anzeigete und verkündigte.

Contumaciæ accusatio

5. Wann das geschehen, so soll Klägers Advocat oder Redner fragen und sprechen: Herr Richter und Lehn-Mann, ich bitte zu Recht zu fragen, zu erkennen und auszusprechen, was von wegen des Nicht-Erscheinens und Ungehorsams recht ist?

Decretum expectandi meridiem

6. Darauf soll der Mann-Lehn-Richter erkennen und sagen: Anwald ist schuldig, des Beklagten bis auf den Mittag zu erwarten, von Lehn-Rechts wegen.

7. Wann der Mittag vorüber, soll klagender Anwald fürder bitten, ihm das erste Gericht zu erkennen, und die andere Ladung zu decerniren.

Decretum ulterioris citationis

8. Darauf soll der Mann-Lehn-Richter, nach gehaltener Unterrede der andern Beysitzer erkennen und sprechen: Nachdem N. Beklagter

klagter zum ersten Gericht gebührlichen geladen und beruffen, er aber nicht erscheinet, so erkennen wir klagendem Part das erste Gerichte, und theilen ihm billig mit Citation zum andern Gerichte, von Lehn-Rechts wegen.

9. Gleicher Gestalt und Weise soll es gehalten werden, wo Beklagter zum andern Gericht nicht erscheinet. Absentia in secundo termino

10. Wo er zum dritten mal geladen, und gleichfalls nicht erscheinet, und man seiner gewartet, bis die Sonne niedergehet, das ist, zu Mittage, so frage klagender Anwald, was darum recht sey? in tertio

11. So findet man zu Recht, daß er sein erstes, sein anderes, sein drittes Gedinge mit zween des Lehn-Herrns sonderlichen Mannen beweisen soll. Probatio trinæ citationis

12. Dieweil dann nun durch den Mann-Lehn-Richter zween Lehn-Männer zu dem Lehn-Gericht müssen bescheiden werden, durch welche die gerichtliche Handlung durch den klagenden Anwald müssen erwiesen werden, soll er dieselben zu sich erfordern, und ihr Zeugniß anhören. Examen testium

13. Wo nun die Lehn-Männer solches bey ihren Pflichten, ein ieder insonderheit, gezeugen und sagen würden, daß der Beklagte zu iedem Gedinge, und zu gebührlicher Stelle und Zeit geladen, und sein Mann-Lehn-Recht gewartet, daß sie auch alles gesehen und angehöret und Gezeugen seyn, so mag klagender Anwald weiter um Recht fragen; alsdann soll Depositio

14. durch einen des Herrn Lehn-Männer erkannt werden, daß aus dem Vorbringen klagendes Anwalds, und gantzem Proceß so viel erscheinet, daß Beklagtens Gewehr an dem Lehn-Gut, das er von seinem Herrn hat, billig dem Lehn-Herrn vertheilet werde; inmassen sie ihm das also vertheilet, von Lehn-Rechts wegen. Adjudicatio feudi

15. Auf diß soll klagender Anwald ferner fragen, was er mit den vertheilten Gütern machen solle?

16. Darauf soll zu Recht gefunden werden, daß er sich selber, oder durch seinen Boten, da zween Lehn-Männer gegenwärtig seyn, des Guts unterwinden, und es Jahr und Tag in Nutz und Gut halten soll, von Lehn-Rechts wegen. Annua possessio

17. Wo nun der Lehn-Mann, ehe das Jahr verscheinet, die Güter nicht auszeucht, so vertheilet man ihn mit allen Zu- und Ansprüchen an desselbigen Gütern, und soll sich also der Herr des Gutes also unwiederruflichen halten. Plena adjudicatio.

Mann-Recht, Mann-Rechts-Brief, Mannbrief, Instrumentum ingenuitatis, Probatio legitimorum natalium, s. Freyheit, Leibeigenschafft.

Mann-Recht, Mann-Richter, Judicium equestre, Judicium criminale Nobilium, Judex castrensis, cf. Fürsten-Recht.

Mannschlacht, Homicidium, s. Mord.

Männer-Casse, Societas virorum, s. Gesellschafft.

Männerstühle, Subsellia ecclesiastica masculina, s. Kirchenstuhl.

Mannbar, Mannbarkeit, Pubes, Aetas adulta, nubilis, Virgo viripotens, cf. Unmannbar, s. Stand.

Mannheit, Virilitas, Mannheit nehmen, Eviratio, Castratio, s. Mord.

Mannschafft, Copiæ, Milites, Vasalli, Hominium, Homagium, s. Soldat, Lehns-Pflicht.

Männlich, Virilis, Fortis.

Männliches Alter, Aetas virilis, ſ. Stand.
Männliches Amt, Munus virile, ſ. Vormund.
Männliches Geſchlecht, Sexus maſculinus, ſ. Lehnsfolge.

Mantel, Pallium, Penula, cf. Bade-Haarmantel, Be-Vermänteln.
Mantelkinder, Liberi per ſubſequens matrimonium legitimati.
Mantilie, Palla muliebris, Penula, G. Manteau, ſ. Gerade.
Manufactur, Officina opificiaria, ſ. Handwercker.
Manuſcript, Manuſcriptum, Codex manuſcriptus.
Manuale, Regiſtrum privatum adminiſtratoris, ſ. Urkunde.
Manual-Acten, Acta privata.

Mar, Equus, Equus bellator.
Marſchall, Marſchalck, Mareſchallus, G. Marechal, Ertz-Marſchall, Archimareſchallus, ſ. Ertz-Amt.
Marſtall, Equile Principis, ſ. Kleider-Ordnung.
Märe, Mähre, Equa, cf. Stutte.

Marzahl, Rata portio, Numerus major, Adjectio uſurarum ob tardiorem ſolutionem ſortis, ſ. Zins.

Marck, Signum, Nota, Fines, Marca, Pondus auri & argenti, Marchia, G. Marc, Marche, cf. Feld-Hof-Land-Marck.
Marcke zum Lombre-Spiele, Teſſera luſoria, ſ. Gerade.
Marckbäume, Arbores finales, ſ. Grentze.
Marckgraf, Marchio.
Marcklöſung, Retractus territorialis, ſ. Vorkauf.
Marckrein, Meta, Limes, Fines.
Marckſcheidung, Confinium, Diſterminatio.
Marckſteine, Lapides finales.
Marcken, Marckung, Notare, Signare, Signatio, cf. Brandmarcken, Be-Unter-Dorffmarckung, Mercken.
Märcker, Agrimenſor, cf. Feldmeſſer.

Marck, Marckt, Forum, Mercatus, G. Marché, cf. Holtz-Jahr-Ochſen-Roß-Saltz-Trödel-Vieh-Wochenmarckt.
Marckflecken, Vicus jus nundinarum habens, cf. Marckt-Recht.
Marckt-Freyheit, Feriæ, Privilegium nundinarum.
Marcktgeld, Pecunia forenſis, cf. Standgeld.
Marckt-Güter, Merces deſtinatæ, cf. Meß-Gut.
Marckthelffer, Coadjutor nundinalis, ſ. Handelsleute.
Marckmeiſter, Curator fori, Agoranomus.
Marckt-Memorial, breviculum nundinale.
Marck-Recht, Marckt-Recht, Cenſus, quem magiſtratus a mercatoribus præter vectigal exigere ſolet, jus nundinarum.

Marckt-Recht, Jus nundinarum.

Nundinæ

§. 1. Das Marckt-Recht iſt die einem Orte zuſtehende Gerechtigkeit öffentliche Märckte zu Kauff- und Verkauffung allerhand Waaren anzuſtellen.

ſolennes
min. ſolen.
anniverſar.
hebdomadar.
general. ſpecial.

§. 2. Man theilet die Märckte in
1. frey offene Meſſen und ſchlechte Märckte, dieſe wieder in
2. Jahr- und Wochen-Märckte,
3. gemeine oder ſolche, die wegen allerhand, und die nur oder doch vornehmlich gewiſſer Sachen und Waaren halber gehalten werden, als Vieh- Roß- Ochſen- Holtz- Saltz- Flachs- Schmaltz-Märckte.

§. 3. Wochen- und Jahrmärckte kan iede Stadt-Obrigkeit anrichten, doch

doch muß es mit Einwilligung des Landes-Herrn geschehen, soll auch den Nachbarn nicht zum Nachtheil gereichen, Rf. gr. 1612. §. 27. dahin gehöret, daß kein Marckt dem andern eine Meile zu nahe zu bauen, L. R. L. 3. a. 66. Schwäb. L. R. c. 235.

§. 4. Zu öffentlichen Messen wird ein Kayserliches Privilegium erfordert, indem solches ein Kayserliches Reservatum ist, R. A. 1576. §. 117. doch dürffen auch die Messen wider des Lands-Herrn Willen nicht aufgerichtet werden. a. I. P. art. 8. §. 1. Jus concedendi nundinas

§. 5. Oeffentliche Messen führen die Marckt- oder Meß-Freyheit mit sich, vermöge deren einer um bürgerlicher Schuld willen nicht belanget, und weder vor seine Person angehalten, noch seine Güter verkümmert werden können, l. un. C. d. nund. C. 30. p. 1. Leipz. Marckt-Rescr. 1621. obgleich die Schuld in der Messe gemacht, oder der Schuldner der Flucht halber verdächtig ist, d. C. 30. p. 1. cf. l. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. cred. es erstrecket sich auch solche Freyheit an die Orte, wodurch die Kauf- und Handelsleute reisen, kömmt auch Bürgern, so nicht Handelsleute, gewisser massen mit zu statten, a. Marckt-Rescr. 1660. Privilegium nundinarum

§. 6. Hingegen hat man sich bey gemeinen Wochen- und Jahrmärckten dieses Privilegii nicht zu erfreuen, wiewohl es ihnen der Lands-Herr geben kan, es fället auch weg, wenn der Meß-Freyheit ausdrücklich renunciret worden, l. 29. C. d. pact. E. P. O. t. 11. §. 5. und Verbrecher, insonderheit Spitzbuben, und Beutelschneider haben sich dessen gar nicht anzumassen, a. l. 3. §. f. ff. d. fer. es höret auch sonst auf, wenn die Messe ausgeläutet worden und die Zahl-Woche angehet. Renunciatio

§. 7. Kaufleute haben bey Besuchung der Messe sonderbar sicher Geleite, c. f. X. d. treug. & pac. mögen auch auf ihrer Reise Degen tragen, 2. f. 27. §. 5. sind aber vom Zolle so gar nicht befreyet, daß sie vielmehr währender Messe einen höhern Marckt-Zoll oder das gantze Geleit entrichten, s. Geleits-Ordnung. den Bürgermeistern, Raths- und Stadt-Dienern wird über die General-Accise kein so genanntes besonderes Marckgeld oder Marckt-Recht gestattet. M. 1705. Salvus conductus

§. 8. An Sonn- und Feyertagen sollen keine Märckte gehalten werden, c. 1. X. d. fer. Gen. Art. 17. Dies solis

§. 9. Das Marckt-Recht wird durch Verjährung verlohren, l. 1. ff. d. nund. welches nach gemeinen Rechten in 10. nach Sächsischen aber in 31. Jahr 6. Wochen und drey Tagen geschicht. Præscriptio

§. 10. Mit dem Marckt-Rechte und der Meß-Freyheit ist nach Gelegenheit das Stapel-Recht, und das Recht einer rechten Handels-Stadt verbunden. cf. Stapel-Recht. Jus stapulæ emporii.

Marckt-Rescript, Rescriptum nundinale, cf. Leipziger Marckt-Rescript, s. Marckt-Recht.

Marckt-Schiff, Navigium ordinarium, Jus Electoris Moguntini super Mœnum, s. Chur-Fürst, Landes-Obrigkeit.

Marcktschreyer, Circumforaneus, s. Artzt.

Marckt-Tag, Dies mercatus, s. Auction.

Marckt-Wisch, Marckt-Zeichen, Signum in foro appensum, quando liceat emere, & quo usque propolis ab emtione abstinendum.

Marckt-Zoll, Vectigal nundinale, s. Marckt-Recht.

Marcken, Marckten, Mercari.

Marcketender, Mercator castrensis, s. Kriegs-Recht.

Marder, Martes, Mustela Scythica, G. Matre, Marte, s. Kleider-Ordnung.

Maren, Mären, Vulgare, Publicare.
Mähre, Mährlein, Fama, Rumor, Fabula.
Marianer, Equites Mariani, ſ. Cleriſey.
Marſch, Locus paluſtris, Agmen, ductus exercitus, Iter.
Martern, Torquere, Martyrizare.
Marter, Quæſtio, ſ. Frage.
Märterer, Martyr, Confeſſor.
Martins-Lehn, Feudum cenſuale, quod circa feſtum Martini cenſum pendit.
Mas, Maß, Maaß, Menſura, Modus, cf. Aufmaß, Ubermaſſe, ziemlicher maſſen.

Maß, Menſura.

Cura menſur. ac ponder.

§. 1. Maß, Ellen und Gewichte zu ſetzen, ſtehet ieder Landes-Obrigkeit, und denen, ſo es weiter aufgetragen, zu, l. 9. C. d. defenſ. civit. l. 9. l. f. C. d. ſuſcept. l. 1. C. d. ponder. l. 13. §. 8. ff. locat. und wird deren Verfälſchung nach Gelegenheit an Leib und Leben geſtraffet. l. 6. §. 2. ff. d. extraord. crim.

Modius

§. 2. Es ſoll dahero, ſo viel das Getreide-Maß betrifft, in iedem Amte oder Stadt ein rechter geeichter Scheffel, oben und unten mit Eiſen beſchlagen, eingeſetzt, Rſ. gr. 1603. n. 1. die Maſſe und Scheffel in Städten durch geſchworne Leute beſichtiget, und derjenige, ſo das Maß ändert und fälſchet, iedesmahl mit 20. Th. Straffe, Bürgermeiſter und Stadt-Richter aber, ſo darinn nachſehen, mit Entſetzung vom Amte und 100. Th. beſtraffet werden. Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 15.

Semodius

§. 3. So ſoll auch den Müllern die Metze, welche der ſechzehende Theil des Scheffels, von dem Gerichts-Herrn mit Gemercken gebrannt und gezeichnet werden. Mühlen-Ordnung 1653. §. 24.

Dolia

§. 4. Das Wein- und Bier-Gefäſſe ſoll nach Dreßdniſchem Gebinde, Aiche und Ohme eingerichtet werden, es beſtehe in Kuffen, Faſſen, Vierteln, Tonnen, ſo daß ein Faß 7. Schock Kannen, oder $5\frac{1}{2}$ Eymer und 25. Kannen halte, auch ein ieder Böttcher oder Büttner ſeine Arbeit mit des Orts Obrigkeit Zeichen und ſeinem Nahmen bezeichnen und einbrennen. M. 1702. 1705.

Orgyia

§. 5. Bey dem Holtze ſollen die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klafftern nach richtigem Maſſe gefertiget, Rſol. Pcte 1697. §. 7. 11. und das Flöß-Holtz zum Unterſcheid des andern, ſo zwey Ellen lang, zu 9. Vierteln der Ellen geſchlagen werden. M. 1698.

Ulnæ

§. 6. Woll-Kämmer und Woll- auch andere Spinner ſollen die alte richtige Ellen-Weiſſe in groben und feinen wollenen Garnen, und die lange doppel-ellichte Weiſſe in leinen Garnen gebrauchen. M. 1709.

Pondus

§. 7. Das Gewichte an Brot und Semmel ſoll iedesmahl nach dem Getreidig-Kauffe reguliret, öffentlich angeſchlagen, und wie ſich die Becker dem gemäß bezeigen, durch geſchworne Perſonen Erkundigung eingenommen werden. Müntz-M. und Tax-O. 1623. t. Getreidig-Kauff.

Libra aromatica Statera

§. 8. Bey Verkauffung der Fiſche ſoll das Fleiſcher- und nicht das Cramer-Gewichte gebraucht werden. Fiſch Ordnung 1711. §. 17.

§. 9. Die Silber-Wage und Gewichte ſoll wenigſtens das Jahr einmahl aufgezogen werden. Müntz-Ordn. 1549.

Aeruſcatio per monetam præponderantem.

§. Das Auswiegen der Müntze wird nebſt deren Ringern, Beſchneiden, Schwächen, Waſchen, Schmeltzen, Ausführen, Abgieſſen, Ausziehen, Aufwechſeln und Fälſchen, an Leib, Leben oder Guth beſtrafft. Müntz-Ordnung §. 160. 161.

Maßgebung.

Maßgebung, Arbitrium, Præscriptum, cf. Unmaßgeblich.
Maß-Stab, Scala geometrica.
Massen, Moderari, Temperare, cf. An-Muthmassen.
Mäßig, Modicus, cf. Eben-Recht-Uber-Unmäßig, Bothmäßigkeit.
Mäßigen, Mäßigung, Mitigare, Moderatio, cf. Ermäßigung.

Mascopey, Maschopey, Societas, ſ. Geſellſchafft.

Maſke, Maſquiren, Larva, G. Maſque, Larvis incedere, ſ. Faſtnachts-ſpiel.

Maſel, Maſer, Maſern, Macula, Papulæ, Morbilli.
Maſelſucht, Lepra.

Maſt, Glans, Sagina, Cibus, Nutrimentum, cf. Eichel-Schwein-Maſt.
Maſtgeld, Reditus ex glandibus.
Maſt-Schwein, Sus ſaginarius, ſ. Mustheil.
Maſten, Mäſten, Maſtung, Saginare, Saginatio, Eſca altilis, ſ. Forſt-Recht.

Mat, Pratum, ſ. Mad.

Materie, Materialien, Materia, Tignum, Aromata, cf. Bau-Materialien.
Materien-Eſſen, Epulum, opificibus, qui actui elaborationis ſpeciminis in certa materia interſunt, præſtandum, ſ. Handwercker.
Materialiſt, Aromatopola, ſ. Handelsleute.

Matratze, Culcitra, Storea, Gauſape, G. Matelas, Ital. Materazzo, ſ. Gerade.
Matricul, Matricula, Album, cf. Raths-Reichs-Matricul, Immatriculation.

Matt, Matten, Languidus, debilitare, cf. Schachmatt.

Matte, Blatta, Tinea, cf. Made, Motte.
Storea, cf. Matratze.

Matz, Matzen, Vanus, Stultus, Imago ad exagitandos debitores uſurpata, Beyer Jur. Germ. L. 3. c. 12.

Mauer, Murus, G. Mur, Muraille, cf. Brand-Feuer-Gemeine, Ring-Stadtmauer.
Mauermeiſter, Mäurer, Faber murarius, Cæmentarius, ſ. Handwercker.

Maul, Os, cf. Loſes Maul, Sich ſelbſt aufs Maul ſchlagen, Os ſibi percutere, ſ. Duell-Mandat.
Maulſchelle, Maultaſche, Alapa, ſ. Injurien.

Maus, Mauſen, Mus, Mures captare, Furari, ſ. Diebſtahl.

Maut, Mauth, Vectigal, Portorium, G. Douane.
Mautzettel, Schedula ſoluti vectigalis.
Mautner, Portitor, Publicanus, Exactor vectigalis, ſ. Zoll.

Mayen, Metere, cf. Meyen, Mähen.
May, Menſis Majus.
Maye, Mayen, Segmenta arborum virentium, ſ. Holtz-Ordnung §. 6.

Meder, Meſſor, Fœniſeca, cf. Mäder.

Medeyen, Numiſmata, Bullæ anſaticæ, G. Medailles, ſ. Gerade.
Mediation, Mediator, Mediatio, Conciliator. cf. Friedens-Mediation, Mittler-Amt.

Meiden, Vitare, Cavere, cf. Vermeiden.
Tegere, occultare, cf. Mieder, Mütze, Matte.

Meien, Meihen, Metere, cf. Meyen, Mähen.

Meier, Villicus, ſ. Meyer.
Meiher, Korn-Gerſte-meiher, Meſſor, ſ. Mäder.
Meil, Meilen, Signum, Macula, Signare, Maculare, cf. Vermeilen.
Meile, Milliare, G. Lieue.
Meilen-Recht, Jus urbium pagos intra milliare ab illis diſſitos a braxatione cereviſiæ, exercendis opificiis aliisque juribus civitati propriis excludendi, ſ. Landes-Ordnung, §. 1. n. 41.
Meiler, Strues lignorum, carbonum.
Meiler-Deck-Holtz, Strages carbonaria.
Meiler-Kohlen-Feuer, Ignis ad coctionem carbonum factus, ſ. Holtz-Ordnung.
Mein, Meus, Falſus, Publicus, cf. Gemein.
Mein und dein, Meum & tuum, ſ. Eigenthum.

Meineyd, Perjurium.

Perjurium

§. 1. Der Meineyd iſt ein Verbrechen, da einer durch falſch Schweren und daß er ſeinem Eyde nicht nachkömt, beyde GOtt und Menſchen beleidiget.

doloſum, temerarium ſ. inconſideratum

§. 2. Man machet bey deſſen Beſtraffung zwiſchen dem vorſetzlichen und unbedachtſamen Schweren und Meineyde einen Unterſcheid. S. Pol. O. t. 4. cf. c. 12. X. d. jurej.

Pœna

§. 3. Die Straffe aber iſt willkührlich, l. 13. §. f. ff. d. jurej. l. 2. C. d. reb. cred. l. f. ff. ſtellionat. als Landes-Verweiſung, Abhauung der Finger, Staupenſchlag und dergleichen, S. Pol. O. t. 4. wegen falſchen Zeugniſſes wider einen Unſchuldigen die Straffe der Wiedervergeltung, P. H. G. O. a. 107. wegen gebrochener Urphede die Abhauung der Finger oder der vörderſten Glieder der beyden Finger, damit einer geſchworen. P. H. G. O. a. 108. C. 48. p. 4.

Reparatio damni

§. 4. Auch muß ein ſolcher, der falſch geſchworen, zuförderſt den Schaden erſetzen. P. H. G. O a. 107. l. 13. C. d. teſtib. l. f. C. d. reb. cred.

Relaxatio

§. 5. Derjenige, ſo durch Kranckheit oder ſonſt verhindert wird, ſeinem geleiſteten Eyde nachzukommen, iſt nicht vor meineydig zu halten, c. 10. X. d. jurej. ſo iſt auch der Eyd auf dasjenige, woran einer nicht gedacht hat, nicht zu erſtrecken, c. 25. X. eod. c. 1. d. jurej. 6. und die Verbindung zu Leiſtung deſſen, was einer eydlich verſprochen, fället gäntzlich hinweg, wenn ihm der Eyd von der hohen Landes-Obrigkeit aus erheblichen Urſachen erlaſſen wird. R. A. 1654. §. 164. C. 36. p. 2.

Aviſatio

§. 6. Vor dem Meineyd ſoll ein Richter nicht nur die Schwerenden mit allem Fleiß verwarnen, Pr. O. t. 18. §. f. worzu in peinlichen Fällen und in wichtigen Sachen auch in cauſa civili ein oder mehrere Geiſtliche gebraucht werden, ſondern auch ſolchen ſonſt auf alle Weiſe verhüten, und wegen ſtarcken Verdachts und Beſorgung deſſelben einen zum Eyde nicht laſſen. c. 5. cauſ. 22. qv. 5. c. 2. d. pact. 6.

Metus perjurii.

§. 7. Es wird auch um deßwillen die Revocation eines deferirten und bereits acceptirten Eydes billig zugelaſſen, wenn ſo viel erſcheinet, daß einer falſch ſchweren würde, und iſt ſo dann nicht nöthig zu ſchweren, daß einem der Beweis von neuen zu handen kommen. a. l. 11. C. d. reb. cred.

Meinen, Putare, Opinari, Velle, cf. Vermeinen.
Meinung, Opinio, cf. Gemeine Meinung.
Decretum Imperantis, daran geſchicht unſere Meinung, Das meinen wir ernſtlich, Sic volo, ſic jubeo.
Meißnischer Gülden, Florenus Miſnicus.
Meißniſche Währung, Miſnica æſtimatio monetæ, ſ. Müntze.

Meist, Plurimus, Maximus, Præcipuus.
Meistbietender, Plurimum licitans, ſ. Auction, Subhaſtation.
Meiſte Stimmen, Plurima vota, ſ. Syndicat.
Meiſte Zeit, Maxima pars temporis, ſ. Verjährung.
Meiſter, Magiſter, Artifex, Præfectus, G. Maitre, cf. Bau- Bret- Bürger- Drill- Fecht- Feld- Frey- Gaſſen- Gnaden- Gülden- Handwercks- Heer- Jäger- Kercker- Klee- Land- Lehr- Marck- Mit- Müntz- Ober- Proviant- Schatz- Schau- Schicht- Schirr- Schul- Schützen- Stock- Teich- Teutſch- Viertels- Waſen- Zucht- Zunfftmeiſter.
Meiſter-Eſſen, Convivium magiſteriale, Epulum creato magiſtro opificum inſtituendum.
Meiſter-Recht, Magiſterium, Pecunia magiſterialis.
Meiſterrecht gewinnen, Meiſterrecht muthen, Ad magiſterium adſpirare.
Meiſter-Stück, Opus magiſteriale, Specimen artis, G. Chef-d' œuvre.
Meiſtern, Magiſterium opificis ambire, Cenſere, Carpere, cf. Tadeln.
Meiſterſchafft, Magiſterium, Status magiſtri opificum.
Meiſterey, Jus exercendi carnificinam.
Mel, Mehl, Farina, cf. Krafft- Stein- Mehl.
Mehlhandel, Venditio farinæ.
Mehl-Sack, Saccus farinarius, ſ. Gerade.
Melancholie, Melancholia, ſ. Mord.
Melcken, Mulgere, Lac è mammis exprimere, cf. Milch. P. H. G. O. a. 36.
Melden, Commemorare, Denunciare, Sich melden, Nomen ſuum in judicio profiteri, Debitum exigere, cf. An-Vermelden.
Meldung der Urſache, warum einer vorgeladen wird, Commemoratio cauſæ citationis, ſ. Ladung.
Melioration, Melioratio, ſ. Beſſerung.
Memme, Mater, Homo timidus, ſ. Mamme.
Memorial, Libellus memorialis, Breviculum, cf. Marckt-Memorial.
Menckeler, Propola, cf. Vorkäuffer.
Mengen, Miſcere, Confundere, cf. Vermengen, Mang.
Menge, Multitudo hominum, rerum, Univerſitas, cf. Gemeinde, Güther.
Menſch, Menſchlich, Homo, Humanus, cf. Unmenſch, Unmenſchlich.
Menſchen-Diebſtahl, Plagium.
Menſchen-Gedencken, Hominum memoria, ſ. Verjährung.
Menſchen-Raub, Raptus, Plagium.
Menſchen-Witz, Sapientia humana.
Menſchlicher Weiſe, Humanitet, Formula, qua ſumma tortura temperatur, ſ. Frage, Inquiſition.
Mer, Meer, Mare, G. Mer, cf. See.
Meer-Ufer, Littus maris, ſ. Eigenthum.
Mer, Mehr, Plus, Magis, Auctor, Major, cf. Marzahl.
Mehren, Augere, Auctorare, cf. Vermehren.
Mehr, Mehrung, Auctoratio, Auctoramentum militum, ſ. Kriegs-Recht §. 4. u. 6. 7.

Mehrer, Auctor, Auguſtus, allzeit Mehrer des Reichs, Semper Auguſtus, ſ. Kayſer.

Mercanz, Mercatura, cauſa mercantilis, ſ. Handels-Gericht.

Mercken, Notare, Animadvertere, cf. Be-Vermercken, Gemercke.

Merckmahl, Merckzeichen, Signum, Indicium, ſ. Indicia.

Mercklich, Notanter, Mercklich graviret, Inſigniter gravatus, ſ. Leuterung, Appellation.

Mertz, Menſis Martius, Mertz-Förſterey, Mercatus lignarius menſe Martio habendus, ſ. Forſt-Recht.

Mertzen, Segregare, ut paſtor oves hoc tempore ſolet. add. Ausmertzen.

Meſpel, Meſpilum, ſ. Miſpel.

Meß, Meſſe, Miſſa, Feſtum, Nundinæ ſolennes, cf. Braut-Kirch-Liecht-Seel-Meſſe.

Meß-Ferien, Feriæ nundinales.

Meß-Freyheit, Privilegium nundinarum, ſ. Marckt-Recht.

Meß-Gewand, Veſtis miſſatica, ſ. Gottesdienſt.

Meß-Gehülffe, Adjutor nundinalis mercatorum, ſ. Handelsleute.

Meß-Gut, Merces deſtinatæ, cf. Marckt-Güter.

Meß-Pfaff, Sacrificulus.

Meß-Pfennige, Nummi miſſales, cf. Opffer-Pfennige.

Meß-Privilegia, Privilegia nundinarum, ſ. Marckt-Recht.

Meß-Wechſel, Cambia feriarum, nundinalia, Auſſer-Meß-Wechſel, Cambia platearum, extranundinalia, cf. Regulier-Irregulier-Wechſel.

Meßner, Ædituus, cf. Glöckner, Kirchner, Küſter.

Meſſen, Menſurare, Metiri, cf. Aus-Bey-Ein-Er-Ummeſſen, Gemeſſen, Maß.

Meßgeld, Pecunia pro uſu menſuræ publicæ, Merces menſurationis, ſ. Lands-Ordnung §. 3.

Meßruthe, Pertica geometrica.

Meßſchnur, Decempeda.

Meſſer, Menſor, cf. Feldmeſſer.

Meſſer, Culter, cf. Weidemeſſer.

Meſſerſchmid, Faber cultrarius, ſ. Handwercker.

Meſſerzucken, Meſſerzüge, Admenatio, Actus, quo culter è vagina educitur, & quis arrepto cultro alium adoritur, ſiehe Gerichte.

Meßing, Orichalcum, Æs mixtum.

Meßingarbeiter, Æramentarius, ſ. Handwercker.

Met, Meht, Meet, Muſſum, ſ. Mustheil.

Metall, Metallum, μέταλλον.

Metſchen, Scindere, cf. Dollmetſchen, Dollmetſcher, Metzen.

Mette, Metten, Cantus matutinus, ſ. Kirchen-Recht.

Metz, Metze, Scortum, Meretrix, Mercede conducta, cf. Hure.

Metze, Menſura frumenti, Semodius.

Metzen, Menſurare, add. Abmetzen, ſ. Mühlen-Ordnung.

Metz-Scheffel, Modius pro cenſu præſtandus, Maltz-Metz-Scheffel, Cenſus polentarius, ſ. Landes-Ordnung §. 7. n. 39.

Metzler, Qui ſal & farinam per modulos vendit.

Metzen, Metzeln, Metzgen, Cædere, Scindere, Mactare, Jugulare, cf. Steinmetz, Meſſer, Niedermetzeln.

Metzler, Cæmentarius, G. Maçon, cf. Mäurer.

Lanio,

Lanio, Macellarius, cf. Fleischer.
Metzger, Lanio, ſ. Handwercker.
Metzgergang, Iter fruſtraneum.
Metzger-Poſt, Curſus privatus.
Meublen, Mobilia, Supellex domeſtica, G. Meubles, cf. Bewegliche Güter.
Meuchel, Meucheln, Clanculum, Simulate & inſidioſe agere.
Meuchelmord, Meuchelmörder, Clandeſtinus percuſſor, Aſſaſſinator, Aſſaſſinus, Aſſaſſinium, Ital. Aſſaſſino, G. Aſſaſſin, ſ. Mord.
Meuſen, Mutare, cf. Muten.
Meuſer, Mutator, cf. Kal-Tockmeuſer.
Meute, Meuten, Meuterey, Factio, Seditio, Agitare ſeditionem, G. Mutin, Mutiner.
Meutmacher, Meutenierer, Factioſus, ſ. Kriegs-Recht.
Meyen, Metere, cf. Mayen.
Meyer, Villicus, cf. Erbmeyer.

Meyerding, Meyerdings-Recht, Jus, Judicium colonarium.

§. 1. Meyerding iſt ein Gericht, ſo über Meyerdings-Güter von den dazu verordneten Perſonen mit gewiſſen Solennitäten geheget und gehalten wird. Judic. colonar.

§. 2. Die Statuta, ſo hierbey zu beobachten, ſind, daß Statuta
1. wenn iemand ein Meyerdings-Gut durch Kauf, Verſetz- oder Verpfändung veräuſſern will, er dem Meyerdings-Herrn eine gewiſſe Lehn-Waare, die Umſaet, (Umſatz) genannt, entrichten muß,
2. niemand dergleichen Güter ohne des Meyerdings-Herrn Vorwiſſen und Einwilligung veräuſſern, auch niemand Geld darauf austhun darf, bey Verluſt des Gutes und Geldes,
3. wer den gebührenden Erben-Zins von ſeinen Meyerdings-Gütern innerhalb dreyen Jahren nicht bezahlet, der Güter verluſtig, und auf dem Meyerdinge davor erkläret,
4. derjenige, ſo dieſer Güter halben in fremden Gerichten klaget, derſelben auch verluſtig wird,
5. von dieſes Gerichts Ausſprüchen an kein Ober-Gericht appelliret, ſondern die Partheyen ad Judicem primæ inſtantiæ verwieſen werden ſollen.

§. 3. Die Heg- und Haltung geſchicht alſo, daß wenn die Meyerdings-Leute an den beſtimten Ort ſich verſammlet, und die Meyerdings-Herren oder Commiſſarien ſich geſetzet, der verordnete Richter, Meyerdings-Procurator und Meyerdings-Leute folgende Fragen an einander ergehen laſſen und beantworten. Conſtitutio judicii.

Richter:

Herr Procurator, ich frage ein Urtel zu Recht: Ob es ſo fern am Tage, daß ich Nahmens N. allhier ein Frey-Recht und ächtes Meyerding hegen und halten möge, von Rechts wegen? Tempus

Procurator:

Weil ihr habt die Macht und Gewalt von GOtt und der Obrigkeit, ſo erkenne ich vor Recht, daß ihr Nahmens N. allhier ein rechtes und ächtes Meyerding hegen und halten möget, von Rechts wegen.

Richter:

So frage ich ferner, was ich darauf heiſſen und gebieten ſolle, ſo lange Modus

und ferne das rechte und ächte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. W.

Procurator:

Ihr sollet verbieten Haßmuth, Scheltwort; Recht sollt ihr gebieten und Unrecht verbieten, so lange und ferne diß freye, ächte und rechte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. W.

Richter:

Inchoatio judicii — So verbiete ich Haßmuth, Scheltworte, vom Kesselhacken bis ans Thorweg, sonder Acht, daß niemand etwas wircke oder thue, es geschehe denn durch zugelassene Achts-Leute und Vorsprache; Recht gebiete ich und verbiete Unrecht, so lange und ferne diß freye, ächte und rechte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. W.

Procurator:

Salvus conductus — S. T. Hochgeehrte Meyerdings-Herren und Meyerdings-Leute, weil ich als Meyerdings-Procurator erscheine, so hoffe ich, ich werde so frey abtreten, als ich aufgetreten bin.

Meyerdings-Leute:

Ja.

Procurator:

Advocatorum rogatio — Wann mir dann eine Sache zu schwer fiele, so begehre ich Achts-Leute und Urthel-Träger.

Meyerdings-Leute:

Benennen dieselbe, scil. N. N.

Procurator:

Agnitio domini — Diesemnach frage ich, wen diß löbliche Meyerding vor seinen rechten Herrn erkennet?

Wird eingebracht: N. N.

Procurator:

Præteritio judicii — 1. Wenn denn ein oder anderer, so auf diesem löblichen Meyerding Klage zu führen hätte, dasselbe vorbey, und etwa nach Fürstlicher Regierung, oder nach Wetzlar, oder sonsten wohin gienge, was ist dessen Straffe?

Meyerdings-Leute:

Eingebracht: Ist seines Guts verfallen.

Jus domini — 2. Was gehöret denn eigentlich dem Meyerdings-Herrn von dem Meyerdings-Lande?

Eingebracht: Der Erben-Zins.

Census coloni — 3. Wenn ist der höchste und letzte Tag im Jahre, da der Erben-Zins muß bezahlet werden?

Eingebracht: Auf dem Meyerding.

Pœna caducitatis — 4. So aber ein Meyerdings-Mann in dreyen nach einander folgenden Jahren den Erben-Zins nicht abführete, was ist dessen Straffe?

Eingebracht: Ist seines Guts verfallen.

Mortuarium — 5. Wenn ein Meyerdings-Mann mit Tode abgehet, was gebühret sodann dem Meyerdings-Herrn?

Eingebracht: Die Baulebung.

6. Was ist denn die Baulebung?

Eingebracht: Ist es ein Ackermann, ein Pferd nechst dem besten; Ists ein Köhter, eine Kuh nechst der besten.

Laudemium — 7. So ein Meyerdings-Mann Land kaufft, was gebühret davon dem Meyerdings-Herrn?

Eingebracht: Die Umsaat.

8. Was

8. Was ist die Umsaat?
Eingebracht: Der zehende Pfennig.

9. Kan einer Meyerdings-Land kauffen, welcher kein Meyerdings-Mann? Emtio prædii colonarii
Eingebracht: Nein, sondern muß erstlich Meyerdings-Mann werden, und alsdenn ist er fähig, Meyerdings-Land zu kauffen.

10. So ein Fremder auf Meyerdings-Land ein gewisses Geld Pfandsweise thäte, wie ist er dessen versichert? oppignoratio
Eingebracht: Muß sich eine treue Hand setzen lassen.

11. Wenn muß der Pfand-Schilling bekennet werden?
Eingebracht: Wenn eine Art vorbey ist.

12. So einer ohne erhebliche Ursache vom Meyerding bliebe, was ist dessen Straffe? Emanßio e judicio
Eingebracht! Ein Pfund Geldes.

Procurator:

1. Es erscheinet N. N. hat N. N. auf ein Stück Landes o. o. Thaler Pfandesweise gethan, begehret Pfandesweise angesetzet zu werden. Assecuratio creditoris
Eingebracht: Es wäre da düster.

2. Er erbiete sich, es licht zu machen, und im Namen seiner eine treue Hand setzen zu lassen. Da nun Creditor angelobet Præstanda zu præstiren, pergit procurator. Promissio

3. Weiln er es nun licht gemacht, und den Pfand-Schilling bekennet, so frage ich ein Urthel zu Recht, ob er nicht an solche Länderey dieser Gelder halber Pfandweise soll angesetzet werden? Pignoris constitutio
Eingebracht: Ja.

Procurator:

Weil N. es licht gemacht, sich auch eine treue Hand setzen lassen, soll sich niemand an diesem Stücke Landes vergreiffen, als N. er habe denn besser Recht dazu, als er. Jus prioritatis

Richter:

Ich frage zum ersten, andern und drittenmal, ob ein oder anderer verhanden, der noch etwas vorzubringen habe? Dissolutio judicii.
Weil nun niemand sich mehr angeben thut, als wird dis löbliche Meyerding hiermit aufgehoben.

Meyer-Güter, Bona juris colonarii, al. Bona majoratus.
Meyer-Hof, Villa, Prædium rusticum.
Meyer-Recht, Jus colonarium.

Mieder, Müder, Pectorale, Mammillare, s. Gerade.

Mieten, Miethen, Conducere, cf. Ab-Ein-Vermiethen, Pacht.
Miethe, Res conducta, Locarium, Pensio, cf. Chur-Wald-Miethe, Curmede, Metze.

Miete, Locatio, conductio.

§. 1. Miethen und Vermiethen, wird so wohl von der Sache als der Person gesagt, und ist die Vermiethung der Sache ein Contract, darinnen einer dem andern den Gebrauch seiner Sache für einen gewissen Zins auf einige Zeit zu überlassen verspricht. Locatio rerum

§. 2. Das Seinige mag man ungehindert vermiethen, eine gemeine Sache aber ist mit aller Einwilligung zu vermiethen, a. l. 28. ff comm. div. und ob gleich derjenige, so Antheil am Eigenthum hat, wenn er eben so viel als ein Fremder geben will, vor diesem den Vorzug prætendiren mögte, a. l. 3. C. de locat. so stehet ihm doch kein Vorpacht zu, indem der Vorkauff Res communis

ein besonderes Recht, so auf andere Contracte nicht zu ziehen, eine fremde Sache wird auch vermiethet, und dem Eigenthums-Herrn hernach Satisfaction gegeben, l. 7. 8. 9. ff. locat. selbst die vermiethete Sache mag weiter vermiethet werden, l. 7. ff. l. 6. C. eod. der, dem der Gebrauch der Sache als ein Befugniß zustehet, soll nichts vermiethen, §. 1. 2. I. d. us. & habitat. dahingegen es dem, so das Befugniß der Wohnung hat, vergönnet wird. §. 5. I. eod.

§. 3. Des Vermiethers Pflicht ist, dem Miethmanne

Usus rei

1. die Sache zu seinem Gebrauche zu übergeben und zu überlassen, l. 15. §. 1. ff. locat.
2. den Schaden zu ersetzen, wenn er ihm eine schadhaffte Sache vermiethet, l. 19. §. 1. ff. eod.
3. die Unkosten, so auf die Sache gewendet werden, und nach Ablauf der Miethzeit noch wehren, l. 55. §. 1. ff. eod.
4. die einem Eigenthümer obliegende und nicht bloß auf die Früchte gelegten Steuern zu erstatten, l. 13. ff. d. impens. in res dotal.
5. den Zins, deßhalber ihm so wohl in des erstern, l. 4. ff. in quib. caus. pign. tac. als in des letztern Miethmanns Sachen stillschweigende Verpfändung zustehet, l. 11. §. 5. ff. d. pign. act. wegen ungewöhnlicher Schäden, so sich ohne des Miethmannes Verschulden zutragen, l. 15. § 2. 3. 5. ff. locat. und unerträglich sind, l. 25. §. 5. ff. eod. als bey nicht erhobenen Früchten, a. l. 61. §. 5. ff. d. furt. zu erlassen, sonst wird ein Miß-Jahr durch die Fruchtbarkeit der folgenden ersetzet. l. 15. §. 4. ff. eod.

§. 4. Des Miethmannes Schuldigkeit ist

Merces

1. den Mieth- oder Pacht-Zins, der eben nicht in baarem Gelde, sondern auch in Früchten bestehet, l. 21. C. de locat. ein Halb-Bauer aber mehr vor einen Compagnon zu halten, l. 25. §. 6. ff. eod. und dessen Billigkeit man eben nach dem Masse wie das Kaufgeld reguliret, pr. I. d. locat. l. 22. §. 3. l. 23. ff. eod. folglich nur die Verletzung über die Helffte attendiret, l. 2. C. d. resc. vend. zu entrichten, so daß wegen lange vorenthaltenen Zinses der Contract aufgehoben wird. l. 54. §. 1. ff. locat.
2. die auf die Früchte gelegten, c. 24. X. d. decim. auf die Saat, l. 15. §. 7. ff. locat. und die Früchte selbst verwandten Kosten zu tragen, l. 36. §. f. ff. d. her. pet. die zu seiner Wärme und Zubereitung der Speisen dienliche Feuer-Esse vor sein Geld kehren zu lassen.
3. die Sache nicht zu mißbrauchen, als welcher Mißbrauch den Contract aufhebet, l. 3. C. d. locat.
4. dieselbe zu der gesetzten Zeit wieder zu erstatten, so daß er sich nach deren Ablauf dem Vermiether nicht länger aufdringen, l. 34. C. d. locat. oder vor einem andern, dadurch daß er eben so viel geben will, einen Vorzug prætendiren, a. l. 32. C. eod. ausser bey fiscalischen Gütern, l. 4. C. d. loc. præd. civ. l. fisc. auch nicht wegen des erlangten Eigenthums sich der Restitution entbrechen kan. l. 25. C. eod.

Discessus ante fin. locat.

5. noch vor der Zeit zu weichen, wenn dem Eigenthums-Herrn eine unvorhergesehene Nothdurfft vorfället, die Sache unumgänglich nöthige Reparatur erfordert, oder mißbrauchet wird, l. 3. C. d. locat. gleichwie auch er vor der Zeit ausziehen mag, wenn ihm die Sache nicht repariret, l. 25. §. 2. ff. locat. oder er von Räubern, Feinden und der Pest geplaget wird, l. 13. §. 7. l. 25. §. 2. l. 27. §. 1. l. 34. ff. eod. dahin man auch die Gespenster rechnet, von welchen der Einwohner vexiret wird.

§. 5.

§. 5. Durch eines oder des andern Absterben wird der Contract nicht aufgehoben, sondern gehet auf beyderseits Erben, §. 6. I. d. locat. L. R. L. 2. a. 59. l. 37. p. 2. es wäre denn des Vermiethers Recht durch seinen Tod erloschen, l. 4. §. 3. ff. d. in diem addict. L. R. L. 3. a. 77. er wird auch stillschweigend fortgesetzt, wenn der Miethmann mit des Vermiethers Wissen und Willen in der Miethe bleibet, l. 13. §. f. ff. locat. auf wie lange aber, ist nach Beschaffenheit der Sache zu urtheilen, und daher besser, wenn die Aufkündigung geschicht. Ein Käuffer darf seines Vorfahren Contract nicht halten, sondern Kauf gehet vor Miethe, l. 9. C. d. locat. gleichwie auch ihm der Miethmann zu Fortsetzung der Miethe nicht verbunden ist, l. 32. ff. eod. beydes aber kan und zwar das erste durch das mit Verpfändung der Sache beschehene Pactum sie nicht zu veräussern, l. 7. §. f. ff. d. distr. pign. das letztere durch Cession erhalten werden. l. 32 ff. locat. Heredes

§. 6. An einer Sache, so zween vermiethet worden, hat der erstere den Vorzug, l. 26. ff. locat. doch will man, wenn einem die Übergabe geschehen, diesem solche lassen. a. l. 15. C. d. R. V. Res duobus locata

§. 7. Gelehrte können die Schmiede, Böttiger und andere unruhige Handwercker von der Gegend, wo sie wohnen, abhalten, und daselbst einzumiethen verhindern, a. l. un. C. d. stud. liber. urb. Rom. welches aber nicht angehet, wenn die Handwercker eher da gewesen. Expulsio opificum strepiferorum

§. 8. Sonst helffen sich Vermiether und Miethmann im Fall der Verweigerung durch die in Rechten geordnete Klagen, t. ff. locat. insonderheit kan der letztere wider den erstern Verbot ausbringen, wenn er ihn nach Bezahlung des Zinses nicht ziehen lassen will, t. ff. d. migrand. ihm stehet auch wegen verlegter Kosten das Jus retentionis zu. l. 61. ff. locat. A. locati, conducti

§. 9. Die Miethe wird zwar ordentlich auf einige, zuweilen aber auf keine gewisse Zeit geschlossen., l. 10. C. d. loc. daher die so genannten Laß-Güter allemahl solche bleiben, ob gleich die Miethe bis auf 40. Jahr continuiret worden, C. 40. p. 2. das Eigenthum und die Gefahr der Sache bleibt dem Vermiether, doch wird auch bedungen, daß der Pachter des verpachteten Viehes oder andern Gefahr trage, und an der abgehenden Kühe, Schafe andere an die Stelle schaffe, welches man daher eisern Vieh nennet, dessen Eigenthum dem Vermiether nur in genere vorbehalten wird. Churmede heist, wenn der Verpachter, so wol bey Abstattung des Pachtes, als nach des Pachters Tode die Macht hat, unter dem Getreide, Vieh das beste zu nehmen. Den über die Einkünffte einer Provintz gegen gewissen Pachtzins an Getreide geschlossenen Pacht nennet man eine Admodiation. Bona locari solita Socida Bona Curmedica Admodiatio

§. 10. Die Vermiethung einer Person ist ein Contract, darinnen einer dem andern vor einen ausgemachten Lohn gewisse Dienste zu leisten verspricht. Locatio operarum

§. 11. Solche Dienste sind mannigfaltig, und wiewohl man der Geist- lichen und Gelehrten Arbeit nicht darunter gezogen wissen will, l. 1. §. 5. ff. d. extr. cogn. l. 1. ff. si mens. falf. mod. so hat doch gleichwohl iede Arbeit ihren Lohn, es mag der dienende dem Herrn, oder dieser jenem eine Wohlthat erweisen, und das Entgeld entweder ein Lohn oder nur eine Verehrung genannt werden. Man kan aber die Dienste in gemeine oder häusliche, und künstliche abtheilen. Auch arbeiten Handwercker entweder ums Tagelohn, oder aufs Gedinge, Pol. O. 1661. t. 23. c. 8. einer stehet entweder in ordentlicher Bestallung, oder wird aufferordentlich erfordert. Operæ spirituales

§. 12. Es hat ein ieder die Freyheit, ob er einem andern dienen, oder sein eigner Herr seyn wolle. Doch kan eine Landes- und andere Obrig- Compulsio ad loc. oper.

keit die sonst dem Müßiggang nachgehende Leute zur Dienstannehmung anhalten, Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 1. und Gerichts-Herren haben den Dienstzwang, nach welchem ihnen der Unterthanen Kinder eine gewisse Zeit vor andern dienen müssen, ib. c. 3.

Tempus locationis

§. 13. Die Schuldigkeit dessen, der dienet, ist, daß er das ihm obliegende treulich verrichte, und die versprochene Zeit aushalte, wiewohl eines Dienstboten Heyrath oder angestorbene Vormundschafft den Dienst aufhebet, L. R. L. 2. a. 33. sich nicht zween Herren zugleich vermiethe, als auf welchen Fall der erstere den Vorzug hat, l. 26. ff. locat. dem andern aber ein tüchtiger Dienstbote zu schaffen, Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 2. und wird durch angenommenen Mietgroschen der Contract befestiget. ib.

Merces

§. 14. Hingegen ist derjenige, dem gedienet wird, zu Bezahlung des versprochenen Lohns verbunden, l. 2. 17. C. d. locat. der aber aufn Lande nicht in Getreide bestehen soll, T. A. t. den Dienstboten kein Getreide ꝛc. und der entweder lege publica, wie wegen des Gesinde und Handwercker-Lohns zu geschehen pfleget, Pol. O. 1661. t. 23. oder von den Contrahenten ausgemacht wird, ohne welches Kinder, so den Eltern als Knechte und Mägde dienen, keinen fordern können, und wer auf Gnade dienet, mit Barmhertzigkeit belohnet wird. L. R. L. 1. a. 22. sonst wird der Dienstbote wider des Herrn Erben deßhalber zum Eyde gelassen, ib. und in Concurs ist das Liedlohn in der ersten Classe zu bezahlen. C. 28. p. 1.

Expulsio famuli

§. 15. Der Herr, so den Dienstboten ohne sein Verschulden aus dem Dienste jaget, soll ihm vollen Lohn geben, L. R. L. 2. a. 32. und der Dienstbote, so entläufft, den Lohn lassen, ib. L. O. 1543. t. v. ungehorsamen Dienstboten, wenn er an Verrichtung der Dienste verhindert wird, kan er keinen Lohn fordern, l. 15. §. 6. ff. locat. auch sollen Herr und Knecht einander gewisse Zeit vor Endigung des Contracts den Dienst auffsagen, sonst solcher stillschweigend continuiret wird. S. Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. 5.

ἀποτέλεσμα

§. 16. Derjenige, so ums Tagelohn arbeitet, hat solchen zu fordern, obgleich die Sache noch nicht fertig ist, a. l. 30. §. 3. ff. loc. cond. dahingegen wenn ein Haupt-Gedinge gemacht worden, das Werck vorerst gefertiget werden muß, wo nicht ein anderes verglichen. l. f. ff. eod. l. 5. §. 1. ff. d. V. S.

Locatio per aversionem

§. 17. Es sollen aber die Handwercker nicht aufs Gedinge dringen, sondern in des Bauherrn Willen stehen, ob er ums Tagelohn arbeiten lassen oder verdingen wolle. S. Pol. O. t. 23. c. 8.

Officialis

§. 18. Derjenige, so eine gewisse Bestallung und Dienst-Pflicht auf sich hat, auch deßwegen sein Salarium bekommt, muß vor allen Schaden stehen, l. 40. ff. loc. l. 13. 21. C. mandat. doch hat er auch allemahl die gute Præsumtion vor sich, l. 51. ff. pr. soc. l. 10. C. arbitr. tut. und ist, wenn er seine Bedienung aufgegeben, zu weiter nichts gehalten. l. f. ff. d. institor. act.

Jurisdictio

§. 19. Ein Pachter machet sich ausser besonderer Abrede des Verpachters Gerichten nicht unterwürffig, a. l. 3. C. d. jurisd. omn. jud. l. 18. ff. d. jurisd. so kan auch ein Officialis, ausser was sein Amt betrifft, an dem Orte seiner Bedienung nicht belanget werden.

A. ad interesse.

§. 20. Wenn ein Miethmann dem neuen Besitzer weichen muß, indem Kauff vor Miethe gehet, hat er wider seinen Vermiether auf Ersetzung des ihm daraus entstehenden Schadens zu klagen, l. 18. 24. §. 4. l. 25. §. 1. ff. loc. es wäre denn dessen Recht erloschen und solches dem Miethmanne nicht unbekannt gewesen. l. 9. §. 1. f. eod.

Mieth-

Miethgeld, Locarium, Merces locationis.
Miethgroschen, Arrha mercedis famularis, s. Gesinde-Ordnung.
Miethkutsche, Rheda meritoria.
Miethleute, Miethmann, Conductor, Inquilinus, s. Ladung.
Miethlohn, Miethzins, Merces, Locarium.
Miethling, Mercenarius, Mercede conductus.

Milch, Lac, s. Indicia.
Milchgefäß, Mulctralia, s. Gerade.
Milchzins, Gabella ex quæstu meretricio.

Mild, Mitis, Lenis, Liberalis.
Mildrichterliches Amt, Officium Judicis nobile, s. Klage.
Milde Sache, Pia causa, s. Testament.
Mildern, Milderung, Lenire, Mitigare, Mitigatio pœnæ, s. Straffe.
Miliz, Militia, cf. Land-Miliz.

Miltz, Splen, G. Rate, s. Mord.

Minder, Mindest, Minst, Minus, Minor, Minimus.

Minderjährig, Minderjährigkeit, Minor, Minorennitas.

§. 1. Minderjährige werden wieder in vorigen Stand gesetzt, so lange sie das 25. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, l. 1. §. 1. l. 3. §. 3. ff. d. min. so daß wenn sie an einem Schalttage gebohren, zween Tage vor einen zu rechnen, ib. sie mögen in oder ausser väterlicher Gewalt seyn, l. 3. §. 4. ff. eod. ein Amt haben oder nicht, l. 1. C. qui & adv. quos &c. einen Vormund bey dem getroffenen Handel gehabt haben oder nicht, l. f. C. si adv. rem jud. t. C. si tut. l. cur. interv. das Obrigkeitliche Decretum darüber ausgebracht haben oder nicht. l. 11. C. d. præd. & al. reb. min. sin. decr. n. al. Restitutio in integrum

§. 2. Hingegen stehet einem keine Restitution in integrum zu, wenn er nach erlangter Volljährigkeit die Sache ratihabiret, l. 3. §. 1. 2. ff. d. min. t. C. si maj. fact. solche wider einen andern Minderjährigen suchet, l. 11. §. 6. l. 34. ff. d. min. den Handel mit cörperlichem Eyde bekräfftiget, Auth. Sacramenta puberum C. si adv. vendit. der Minderjährige Veniam ætatis erlanget hat. l. 3. C. d. his, qui ven. ætat. Ratihabitio

§. 3. Sonst hat die Wiedereinsetzung in vorigen Stand ohne Unterscheid statt, die Verkürtzung mag durch Betrug oder ohne solchen, l. 11. §. 3. ff. d. min. l. 5. C. eod. durch einen Contract oder andern Handel, l. 7. §. 1. ff. eod. t. C. si adv. rem jud. gerichtlich oder ausser Gerichte, l. 7. §. 4. l. 8. l. 16. §. f. ff. d. min. durch eine privat-Person oder von Seiten des Fisci geschehen, t. C. si adv. fisc. der Minderjährige dadurch ärmer worden seyn, oder andere Einbusse und Schaden davon haben. l. 6. 7. §. 6. l. 44. ff. d. min. Læsio

§. 4. Folgende Umstände leiden keine Restitution, wenn nehmlich der Minderjährige Restitutio

1. ein Verbrechen begehet, l. 9. §. 2. ff. d. min. er wäre denn unschuldig und hätte keine Gefährde gebrauchet, l. 9. §. 5. ff. eod. oder es beträffe die Güter und wäre ein Delictum civile, l. 2. C. si adv. del. adv. delictum
2. sich fälschlich vor majorenn ausgiebet, t. C. si min. se major.
3. eine ihm beschehene Beschimpffung nicht ahndet, l. 37. ff. d. min. act. injur.
4. wider die nach der Obrigkeit Decret beschehene Zahlung, l. 25. C. d. adm. tut. §. f. l. quib. alien. lic.
5. wider Eltern und Patronen, l. 2. C. qui & adv. quos.
6. wider eine sich von ungefehr ereignende Læsion, l. 11. §. 4. 5. ff. d. min.

7. wider den dritten Besitzer in integrum restituiret seyn will, welches ordentlich nicht angehet. l. 13. §. 1. l. 14. ff. eod.

Tempus petendi restitutionem

§. 5. Die Restitution in integrum muß binnen vier Jahren von Zeit der erlangten Majorennität gesuchet werden, l. f. C. d. temp. in integr. rest. soll auch nur einmahl, t. C. si sæp. rest. pet. und nachdem sie einmahl abgeschlagen worden, weiter nicht stat haben. l. 1. 3. C. eod.

Probatio ætatis læsionis

§. 6. Es sind dabey zwey Stück zu beweisen, das Alter, l. 43. ff. l. 4. C. d. min. und die Læsion, l. 7. §. 3. ff. l. 5. C. eod. l. 9. §. 4. ff. d. jurej. auch hat die Restitution nicht statt, wenn der Handel an sich selbst nichtig, l. 16. §. 1. ff. d. min. l. 3. C. eod. oder ein ordentlich Rechts-Mittel darwider vorhanden. d. l. 16. ff. eod.

Status pristinus

§. 7. Die Setzung in vorigen Stand hat die Wirckung, daß der Minderjährige seine Sache in dem Stande, als sie zur Zeit des geschlossenen Handels gewesen, wieder bekömmt, l. 27. §. 2. ff. d. min. er muß aber auch, was er empfangen, in so weit er sich damit bereichert, wieder erstatten. l. 7. §. 5. l. 24. §. 4. l. 40. §. 1. l. 47. §. 1. ff. eod. l. un. C. d. reputat.

Heredes

§. 8. Es kommt solche auch des Minderjährigen Erben zu statten, l. 18. §. f. l. 19. ff. d. min. andern volljährigen aber anders nicht, als wenn sich die Sache nicht theilen lässet, l. un. C. si in comm. ead. cauf. l. 10. ff quemadm. serv. am. Bürgen auch nicht, l. 13. 23. ff. d. min. es wäre denn der Minderjährige betrogen worden, l. 7. §. 1. ff. d. except. l. 2. C. d. fidej. min. oder sie hätten nicht gewust, daß der Hauptschuldner minderjährig gewesen. l. 48. §. 1. ff. d. fidej. a. l. 3. ff. ad SC. Maced.

Quod factum infectum fieri nequit

§. 9. Wenn sich eine Sache nicht wieder ändern lässet, hat die Restitution auch nicht stat, als wider eine getroffene Heyrath, wider die Freyheit, l. 2. C. si adv. libert. l. 9 §. f. l. 31. ff. d. min. wider die Verjährung. l. f. C. in quib. cauf. in integr. rest.

Restitutio reipublicæ.

§. 10. Nach dem Exempel der Minderjährigen werden auch Republiquen, Städte, Kirchen in integrum restituiret, l. 3. C. d. jur. reip. l. 4. C. ex quib. cauf. maj. l. 1. C. d. off. ej. qui vic. al. und läufft ihnen die Frist der vier Jahre von Zeit des Handels oder der Wissenschafft. c. l. 2. d. rest. 6.

Mindere Zahl, Numerus minor, Æra omisso sesquimillenario.
Mindern, Minderung, Minuere, Minutio, cf. Verminderung.

Mine, Signum, Fodina, Cuniculus.
Miniren, Minirer, Cuniculos facere, Cunicularius.
Mineralien, Mineræ, Mineralia.

Mis = Miß = Misse, Ab, Dis, Defectus.
Mißbrauch, Abusus, s. Gebrauch.
Mala consuetudo, s. Gewohnheit.
Miß-Credit, Subleſta fides.
Mißfallen, Displicere, Pactum displicentiæ, s. Kauff.
Mißgeboth, Oblatio pretii inæqualis, s. Subhastation.
Mißgebuhrt, Monstrum, Portentum, Prodigium, Phantasma, Ostentum, s. Kind.
Mißgunst, Invidia, s. Indicien.
Mißhandlung, Crimen, s. Verbrechen.
Mißhellig, Discors, cf. Einhellig.
Mißjahr, Annus sterilis, s. Miethe.
Mißlingen, Male cedere, Sicher Geleite vor den Scharfrichter, dem seine Kunst mißlinget, s. Inquisition §. 23.
Missethat, Crimen, s. Verbrechen.
Mißtrauen, Diffidentia, s. Indicia.

Mißverstand, Sensus alienus, Exceptio rei non recte intellectæ, s. Exception.
Mißverständniß, Discordia, cf. Streit:
Mißwachs, Sterilitas annonæ, Frugum inopia, s. Miethe.
Missen, Carere, cf. Vermissen.
Mißlich, Anceps, Ambiguus.
Mischen, Mischung, Miscere, Mixtio, cf. Vermischung, Gifftmischerey.
Mispel, Mispelsteigen, Mespilum, Collectio mespilorum in sylvis, s. Forstrecht.
Mist, Misten, Fimus, Stercus, Stabulum purgare, Stercorare agrum, cf. Düngen.
Mistgrube, Servitus sterculinii, s. Befugniß.
Mit = Cum, Con.
Mitbeklagter, Correus, s. Kriegsbefestigung.
Mitbelehnung, Mitbelehnschafft, Mitbelehnte, Simultanea investitura, simultanee investiti.
Mitbuhler, Corrivalis, Æmulus.
Mitbürge, Confidejussor.
Mitbürger, Civis, Concivis, s. Vorkauff.
Miterbe, Coheres, s. Erbtheil.

Mitgabe, Mitgifft, Dos.

§. 1. Mitgifft ist das Vermögen, so ein Weib dem Manne zu den im Ehestande nöthigen Ausgaben zubringet. Dos

§. 2. Es wird solche entweder wircklich einbracht, oder nur versprochen, und kan leztern Falls der Mann nach vollzogener Ehe darauf klagen, l. 21. §. 1. ff. d. jur. dot. l. 6. C. d. dot. promiss. hat in des Versprechenden Gütern stillschweigende Verpfändung, l. un. §. 1. C. d. rei ux. act. die Zinsen gebühren ihm von Vater alsofort, von einem Fremden nach 2. Jahren, l. f. §. 2. C. d. jur. dot. das Weib aber kan er deswegen, daß ihm die Mitgifft nicht gegeben wird, nicht wegjagen, Nov. 22. c. 18. massen eine Ehe auch ohne Mitgifft bestehet. Nov. 74. c. 4. promissa

§. 3. Die Mitgifft kömmt entweder von dem Weibe selbst, die auch alle ihr Vermögen zur Mitgifft geben kan, l. 4. C. d. jur. dot. oder von einem andern, und diese wiederum entweder von ihrem Vater oder einem andern her. profectitia, adventitia

§. 4. Ein Vater ist seiner Tochter, l. 19. ff. d. rit. nupt. und zwar nach Beschaffenheit seines Vermögens, eine Mitgifft zu geben schuldig, l. 69. §. 5. ff. d. jur. dot. es wird auch vermuthet, daß wenn die Tochter eigenes Vermögen hat, er es von den Seinigen gethan, l. f. C. d. dot. promiss. nach ihm ist der väterliche Groß-Vater dazu verbunden, l. 6. ff. d. collat. eine Mutter aber, l. 14. C. d. jur. dot. und ein Bruder ordentlich nicht, l. 12. §. 3. l. 13. §. f. ff. d. adm. tut. l. 1. §. 2. ff. d. tut. & rat. distr. doch sind nach Gewohnheit Schwestern auch aus dem Lehn auszustatten. Pr. O. t. 45. ex feudo §. 13.

§. 5. Eine Weibs-Person hat wider deren Versprechen keine Exception, l. 25. C. ad SC. Vellej. und der Eydam, so eine Mitgifft empfangen, ohne zu wissen, daß dadurch des Schwähers Gläubiger gefähret würden, kan deshalber nicht in Anspruch genommen werden, l. 25. §. 1. ff. quæ in fraud. cred. auch wird im Zweifel vor die Mitgifft gesprochen. l. 70. ff. d. jur. dot. SC. Vellej.

§. 6. Ein Jungfrauschänder muß bey verweigerter Ehelichung der geschwächten Dotatio pratæ

geschwächten Weibs-Person dieselbe und zwar alsofort ihrem Stande gemäß dotiren. c. 1. X. d. adult. & stupr. a. l. un. §. 1. C. d. rapt. virg. C. 27. p. 4.

§. 7. Die Mitgifft bestehet entweder in beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Im erstern Fall hat der Mann freye Gewalt die Sachen zu veräussern, l. 42. ff. d. jur. dot. im leztern aber nicht, pr. I. quib. al. lic. l. 13. §. 2. ff. d. fund. dotal. es wäre ihm denn das Gut vor einen gewissen Anschlag gegeben, l. 5. 10. C. d. jur. dot. und die Taxe nicht etwa nur um die Deterioration zu wissen, hinzugesetzt. l. 21. C. eod. l. 11. ff. d. fund dotal.

Fundus dotalis

§. 8. Sonst gehöret die Melioration des Heyraths-Gutes, welches auch ein Lehn seyn kan, 2. f. 13. dem Weibe, so wie ihr die Deterioration bleibet, l. 10. pr. §. 1. ff. d jur. dot. der Mann aber hat die Abnutzung, l. 7. ff. eod. oder eine Art des Eigenthums daran, l. 9. C. d. R. V. l. 30. C. d. jur. dot. er muß aber auch die Abgaben tragen, l. 7. §. f. ff. sol. matrim. l. 13. ff. d. impens. in res dot. die nöthigen Kosten kan er wieder fordern, l. 5. §. 2. ff. d. impens. in res dot. und hat derentwegen das Jus retentionis, d l. 5. pr. der nützlichen halber zwar nicht das Jus retentionis, doch kan er sie fordern, l. un. §. 5. C. d. rei. ux. act. die Impensas voluptuarias mag er unbeschadet der Sache wieder wegnehmen. ib. l. 9. ff. d. impens. in res dot.

Ususfructus Dominium

§. 9. Das Weib, welches an unbeweglichen Gütern ihr Eigenthum behält, l. 30. C. d. jur. dot. hat sonst deshalber stillschweigende Verpfändung, l. 29. 30. C. eod. C. 25. p. 2. und in Lehn-Güthern bis zu deren Erlangung das Jus retentionis, d. C. 25. p. 2. der Mann darf das Heyraths-Gut mit keiner Hypothec, l. un. §. 15. C. d. rei ux. act. oder Servitut belegen, l. 5. ff. d. fund. dot. vielweniger wider ihren Willen veräussern. d. l. un. §. 15. C. d. rei ux. act, Dec. 24.

Hypotheca tacita

§. 10. Nach geendigter Ehe wird die Mitgifft dem Manne und wegen seines Verfalls auch wohl nach währender derselben wieder abgefordert, l. un. C. d. rei ux. act. l. 22. 29. ff. sol. matrim. l. 30. C. d. jur. dot. wenn er sie aber nicht wircklich erhalten, hat er Exceptionem non numeratæ pecuniæ, t. C. d. dot. caut. n. numer. nach Sachsen-Recht kömmt solche, wenn sie in Fahrniß bestehet, dem Manne zu, L. R. L. 1. a. 31. wovon iedoch den Kindern der Pflichttheil abzugeben, er behält auch wegen begangenen Ehebruchs des Weibes ihr Einbringen an sich. Nov. 117. c. 8. §. 2. C. 21. p. 4.

Dotis restitutio

§. 11. Eine Tochter muß die empfangene Mitgifft in gemeine Theilung bringen, l. 1. §. 1. ff. d. dot. coll. offt wird einer Frau ihre Mitgifft voraus vermacht, t. ff. d. dot. præleg. die Frau soll der Mitgifft halber vom Manne keine Bürgen verlangen. l. 1. 2. C. ne fidej. dot.

Collatio.

Mitgenoß, Consors, Particeps, s. Ehe.
Mitgläubiger, Concreditor, Correus stipulandi.
Mitglied, Membrum, Socius, s. Gesellschafft.
Mitjagen, Covenatio, s. Jagd-Gerechtigkeit.
Mit-Interessent, Concreditor, Correus, Consors, s. Intervention.
Mitleiden, Commiseratio, Misericordia, s. Handelsleute.
Mitleidenheit, Contributio.
Mitleidentliche Hülffe, Subsidium charitativum, s. Reichs-Steuer.
Mitlober, Confidejussor, s. Bürge.
Mitmeister, Contribulis, s. Handwercker.
Mit-Purgatoren, Compurgatores, Sacramentales, siehe Ordel-Recht.

Mitschuldige, Complices delicti, ſ. Inquiſition, Indicia.
Mitſchuldner, Correus debendi, ſ. Pflicht.
Mitſtand, Conſtatus.
Mittheilen, Concedere, ſ. Anſtand.
Communicatio, Apoſtolorum refutatoriorum, ſ. Appellation.
Mittrieb, Compaſcuum, ſ. Befugniß.
Mitvormund, Contutor.
Mitweide, Compaſcuum, ſ. Befugniß.
Mitte, Medium, In medio, Mitten im Monat, Medio menſe, ſiehe Verfall-Tag, Zahl-Tag.
Mittel-Mitter-Mit-Medius.
Mitteldinge, Adiaphora, ſ. Gottesdienſt, Kirchen-Recht.
Mittelfälle, Caſus interim, dum feudum ſimultanee inveſtito aperitur, accidentes, ſ. Belehnung.
Mittelfreye, Libertini, ſ. Freyherr.
Mitteljagd, Venatio media.
Mitternacht, Media nox, ſ. Tag.
Mittelpreis, Æſtimatio media, ſ. Kauff.
Mittag, Meridies, cf. Nach-Vormittag.
Mittel, Medium, Remedium, Opes, cf. Artzney-Geld-Interims-Lebens-Rechts-Zwangs-Mittel, Bemittelt.
Mitteln, Mediari, cf. Vermitteln.
Mittler, Mittler-Amt, Mediator, Mediatio, ſ. Natur- und Völcker-Recht.
Mittelbar, Mediatus, cf. Unmittelbar.
Mittelbares Reichs-Glied, Status Imperii mediatus.
Mittelbare, Gemittelte Unterthanen, Subditi mediati. Qui non immediate præfecturis ſubſunt, ſ. Frohnen.
Mobilien, Bona mobilia, ſ. Güter.
Mode, Habitus, Veſtis, Mos, cf. Brauch.
Modell, Forma, Typus, Exemplar, Formula, Menſura, ſiehe Fiſch-Ordnung.
Modelltuch, Pannus exemplaris.
Moder, Modern, Situs, Situm ducere, cf. Vermodern.
Moderation, Moderatio, cf. Mäßigung, ſ. Koſten, Dienſte.
Mögen, Mügen, Poſſe, Valere, cf. Vermögen, Macht.
Möglich, Möglichkeit, Poſſibilis, Poſſibilitas, cf. Unmöglich.
Mögliche Bedingung, Conditio poſſibilis, poteſtativa.
Mohatra, Contractus, quo mercibus caro creditis & vilius venditis, vel etiam per ſubornatum emtorem, redemtis pecunia mutuo danda conficitur, ſ. Leihen.
Monarchie, Monarchia, ſ. Regimentsform.
Monopolium, Jus quo quis commercium ſibi ſoli vindicat, ſ. Kauff.
Mönch, Münch, Monachus, ſ. Cleriſey.
Mon, Mohn, Papaver, ſ. Mustheil.
Mon, Mond, Monat, Luna, Menſis, cf. Capitel-Ordentlicher, Päbſtlicher, Römer-Monat.
Monſucht, Mondſucht, Morbus menſtruus, Lunatio.
Mondſüchtig, Mondſüchtiger, Noctambulo, Lunaticus, ſ. Stand.
Montag, Dies Lunæ, cf. Guter Montag.
Monats-Friſt, Spacium menſtruum.
Monitorium, Monitoriales, ſ. Inhibition.

Montes pietatis, cf. Leih-Pfand-Häuser, ſ. Leihen.
Mor, Mohr, Æthiops, Sericum, ſ. Kleider-Ordnung.
Moraſt, Locus paluſtris, G. Marais, ſ. Holtz-Ordnung §. 7.
Moratorium, Literæ moratoriæ, ſ. Anſtands-Brief.
Mord, Morden, Cædes, Homicidium, Necare, Trucidare, cf. Bruder-Kinder-Meuchel-Mutter-Selbſt-Vater-Mord, Ermorden.

Mord, Homicidium.

Homicidium §. 1. Mord, ſo in beſonderm Verſtande den Raubes halber begangenen Todtſchlag bedeutet, iſt ein Verbrechen, da einer den andern des Lebens beraubet.

§. 2. Alle Verbrechen bringen eine Verletzung mit ſich. Es iſt daher kein Mord, ſondern ein vergönneter Todtſchlag, wenn die Obrigkeit iemand zur Straffe als ein Opffer der Gerechtigkeit vom Leben zum Tode bringen läſſet, Geneſ. 9. v. 6. L. R. L. 2. a. 13. auch gehöret die Nothwehre nicht dahin, welche, ſo lange kein Exceſs dabey begangen wird, unſtraffbar bleibet, L. R. L. 2. a. 14. C. 8. pr. 4. cf. H. G. O. a. 140. ſequ. ſo daß ſolchenfalls auch kein Wehrgeld zu bezahlen. L. R. L. 2. a. 14. cf. a. 69.

justitiæ
casuale Moderamen inculpatæ tutelæ

culpoſum §. 3. Auch iſt der unvorſichtige Todtſchlag dem vorſetzlichen in der Straffe nicht gleich, ſondern ziehet nebſt Bezahlung des Wehrgeldes nur willkührliche Straffe nach ſich, L. R. L. 2. a. 38. H. G. O. a. 134. 146. C. 5. p. 4. dahin auch zu rechnen, wenn einer bey der Nothwehre einen Exceſs begangen, C. 8. 11. 12. p. 4. ingleichen, wenn iemand ein Liebes-Tranck gegeben worden. l. 3. §. 2. ff. ad L. Corn. d. ſicar. l. 38. §. 5. ff. d. pœn.

Pœna §. 4. Wenn einer den andern umbringet, iſt deſſen Straffe das Schwert, l. 3. C. d. epiſcop. aud. L. R. L. 1. a. 13. ob er gleich in der Perſon geirret, C. 6. p. 4. dahingegen den, welcher bey gebrauchter Nothwehre einen dritten todtſchläget, dieſer Irrthum in ſo weit entſchuldiget, daß er mit keiner Leibes-Straffe zu belegen, H. G. O. a. 145. und, wenn ihrer viele einen todtgeſchlagen, iſt entweder der Thäter herauszubringen, worzu bey verhandenen Indiciis die Marter zu gebrauchen, oder nicht, und werden letztern Falls allerſeits willkührlich beſtrafft. C. 7. p. 4.

Duellum §. 5. Der im Duell begangene Mord wird ebenfalls mit dem Schwerte, oder auch mit dem Strange beſtrafft, D. M. §. 40. und gleichwie derjenige, ſo den andern zum Zweykampffe heraus gefordert, entweder mit Gefahr ſeines Lebens einen Todtſchlag begehet, oder ſelbſt getödtet, und letztern Falls gewiſſer maſſen ſein eigener Mörder wird, alſo iſt noch mehr davor derjenige zu halten, der ſelbſt Hand an ſich leget, bey welchem iedoch ein Unterſchied zu machen, ob er dieſe That aus Schwermuth, oder aus Vorſatz und böſem Gewiſſen gethan, ſo daß er im erſtern Falle mehr Mitleiden als Straffe verdienet, H. G. O. a. 135. im letztern Falle aber nach Gelegenheit der Cörper zur Straffe gezogen, und mit dem Eſels-Begräbniß begraben wird. M. 1713. 1719. cf. L. R. L. 2. a. 31.

Autochiria

Parricidium §. 6. Der Vater-Mord wird an dem, der Eltern, Kinder oder ſeinen Ehegatten umbringet, mit Säckung, §. 6. I. d. publ. jud. l. un. C. d. his, qui par. oder in Ermangelung des Waſſers mit dem Rade beſtrafft, C. 3. p. 4. bey wiederholtem Kindermorde, nach Anzahl derſelben mit glüenden Zangen geriſſen, ib. welche Straffe auch die Mutter zu gewarten, ſo durch Wegſetzung eines Kindes deſſen Tod verurſachet, ob ſie gleich nicht Hand angeleget, Dec. 78. dahingegen, wenn das Kind lebendig gefunden wird, die That der Ausſetzung mit Gefängniß, Verweiſung, Staupenſchlag, ibid.

Expoſitio infantum

ibid. die, so das lebendige Kind im Mutterleibe umbringet, so wohl der, so Tränckе zum Abtreiben gegeben, mit dem Schwerte, C. 4. p. 4. wenn aber das Kind noch nicht lebendig, und es unter der Helffte der Zeit nach der Empfängniß gewesen, willkührlich, ib. wer Bruder oder Schwester und andere Blutfreunde, oder auch Schwäger, mit denen keine Ehe zugelassen, umbringet, mit dem Schwerte zu bestraffen, und zur Feimstatt zu schleiffen. C. 3. p. 4. H. G. O. a. 137. Fratricidium

§. 7. Wenn ein Todtengräber oder anderer Krancke todt schlägt, wird er mit dem Schwerte, wenn er sie aber auch beraubet, als ein Strassen-Räuber mit dem Rade, C. 5. p. 4. und wenn er die anbefohlne Krancke verschmachten lässet, mit Verweisung, Gefängniß oder andern willkührlichen Straffe bestrafft, ib. massen so offt zum Todtschlage der Vorsatz des Beraubens kommt, die Straffe des Rades stat hat. d. C. 5. & 35. p. 4 Latrocinium

§. 8. Nicht nur mit tödtlichen Waffen, sondern auch mit Gifft wird der Todtschlag begangen, l. 236. ff. d. V. S. welches mit Rad oder Säckung, C. 3. p. 4. H. G. O. a. 130. derjenige, so die Weyde vergifftet, wenn Schade damit geschehen, mit Feuer, sonst mit Staupenschlag bestrafft wird. C. 18. p. 4. Veneficium

§. 9. Auch wird der begangene Mordbrand mit Feuer bestrafft, obgleich kein Schade geschehen und kein Mord dabey vorgegangen, C. 17. p. 4. H. G. O. a. 125. wer sich durch Geld dazu bestellen lassen, ist, obgleich nichts weiter darauf erfolget, mit dem Schwerte, ib. cf. l. 9. 12. §. 1. ff. d. incend. und so auch derjenige, so Brandzeichen steckt, zu bestraffen. C. 14. p. 4. Incendium dolosum

§. 10. Wenn einer zu Verübung eines Mords sich gebrauchen lässet, ist derjenige, so den Mord bestellet, als die Ursache des Todtschlages, mit dem Schwerte, und zwar wegen der dabey begangenen Gefährlichkeit dergestalt, daß der Cörper aufs Rad gelegt werde, a. H. G. O. a. 137. derjenige aber, der sich gebrauchen lassen, wegen des dabey verhofften Gewinns einem Strassenräuber gleich mit dem Rade, c. 1. d. homicid. 6. a. C. 5. p. 4. H. G. O. a. 130. der aber iemand auf eines andern Geheiß vewunden solte, und selbigen erschlägt, mit dem Schwerte zu bestraffen. a. l. 6. C. ad L. Jul. d. vi publ. l. priv. Assassinium

§. 11. Mit der Straffe eines Todtschlägers sollen auch diejenigen beleget werden, so eine Manns- oder Weibs-Person unfruchtbar machen, oder gar einem Mannesbilde die Mannheit nehmen. l. 3. §. 4. l. 4. §. 2. l. 5. ff. ad. L. Corn. d. sic. l. 38. §. 3. ff. d. pœn. c. 5. X. d. homicid. P. H. G. O. a. 133. cf. l. 128. ff. d. V. S. Sterilitatis conciliatio

§. 12. Wenn ein Todtschlag vorgegangen, muß eine genaue Besichtigung und Section des todten Cörpers vorgenommen werden, damit man des Corporis delicti gewiß sey. P. H. G. O. a. 147. 149. Inspectio cadaveris

§. 13. Die vorgeschriebene Form solcher Besichtigung bestehet darinnen, daß

1. der Richter solche mit zween Schöppen und dem Actuario vornehme, und hernach alles in eine richtige Registratur bringen lasse, Præsentia Judicis & Actuar.
2. einen Medicum oder Chirurgum dazu ziehe, welcher, wenn sie nicht schon ihre Bestallung und Pflicht haben, darzu zu vereyden, Med. & Chirurg.
3. der Cörper und alle dessen Wunden, Schläge und Aufwürffe mit allem Fleisse besichtiget, und solches alles genau angemercket, Vulnera
4. von dem Medico und Chirurgo darüber Bericht erstattet, und wenn zweiffelhafftig, ob die Wunde tödtlich gewesen, Relatio
5. solches an ein Collegium Medicum berichtet, und dessen Meynung eingeholet werde. Jud. Med.

§. 14. Eine Wunde wird entweder an sich selbst vor tödtlich gehalten, oder sie wird es von ungefehr, und hält man dafür, daß diejenigen, wodurch Lethalitas vulneris

das

das Hertz, Gehirn, Leber, Magen, Lunge, Miltz und dergleichen lædiret, gemeiniglich tödtlich seyn.

Probatio per pulmones. §. 15. Bey verübtem Kinder-Mord fället die Frage vor, ob das Kind gelebet oder nicht, welches man durch die Lungen-Probe zu erforschen suchet, nachdem nehmlich die Lunge, wenn sie ins Wasser geworffen wird, entweder untersincket oder oben schwimmet, wobey aber grosse Behutsamkeit zu gebrauchen.

Mordacht, Bannum, quod quis ob commissum homicidium absens incurrit.

Mordbrand, Incendium dolosum.

Mordbrenner, Incendiarius, s. Mord.

Mordthat, Homicidium.

Mörder, Homicida, Sicarius, Latro.

Morgen, Mane, Diluculum, Cras, Oriens, cf. Ost.

Morgengabe, Morgengaba, Donum matutinum.

Sponsalitia largitas §. 1. Morgengabe ist ein Geschenck, so ein neuer Ehemann seiner Frau am andern Hochzeittage zu machen pfleget.

Morgengaba §. 2. Es wird aber auch Morgengabe genannt, was einer adelichen Wittwe nach des Mannes Tode an weiblichen Thieren, als unbeseilten Mutter-Pferden, Kühen, Kälbern, Ziegen und Schweinen, die vor den Hirten gehen, ingleichen an Gärten und Gebäuden gehöret, und ist ein Stück der Fräulichen Gerechtigkeit. L. R. L. 1. a. 24. C. 37. p. 3.

Maritus obæratus §. 3. Wenn des Mannes Güter zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, kan eine Frau die Morgengabe nicht fordern, Pr. O. t. 43. §. 4. welches auf den Fall auch von des Mannes Schafen, so zur Gerade gehören, zu verstehen. ib.

Matrimonium ad morganaticam §. 4. Von der Morgengabe ist unterschieden, was bey einer ungleichen Ehe Weib und Kindern ausgesetzt wird. 2. f 29. cf. Ehe.

Pacta dotalia §. 5. Die Conditiones, unter welchen eine solche ungleiche Ehe geschlossen zu werden pfleget, sind ungefehr folgende:

Verum matrimonium 1. daß zwischen beyden verlobten Personen, ob solche schon ungleichen Standes und Herkommens, eine rechte Christliche Ehe seyn und bleiben,

Legitimi liberi 2. die in solcher Ehe erzielte Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts recht und ehelich gebohren und gehalten werden, iedoch

Titulus patris 3. ihres Herrn Vaters Titel und völliges Wapen zu führen sich enthalten, auch

Successio 4. nicht mit den aus erster Ehe gebohrnen Söhnen an dem Väterlichen, Fürstlichen, Gräflichen und Herrschafftlichen Stamm-Gute Erben seyn,

in mobilia 5. eben so wenig sich der andern Fürstl. Stammes Mobilien erblich anmassen, sondern

Portio alimentaria 6. sich mit denjenigen Schlössern, Dörffern oder Güthern, welche zu ihrem Unterthalt in der Heyraths-Abrede verordnet und bestimmet, hinweg weisen lassen und darmit vergnügt seyn,

Status uxoris 7. die Mutter in den Fürsten- oder Grafen-Stand keines weges erhaben, sondern in ihrem angebohrnen alten Stande allerdings und bis an ihr letztes Ende verbleiben,

Dignitas mariti 8. Sich des Fürstlichen oder Gräflichen Nahmens, Titels, Wapens, Ehren und Würden gäntzlich, so wohl gegen das Fürstliche

che oder Gräfliche Haus und Unterthanen, als gegen andern vor und auch nach ihres Herrn Todfall enthalten,

9. ihrer weiblichen Gerechtigkeit halber, an Witthum, Morgengab und anderer Abfertigung halber, an das Fürstl. oder Gräfl. Stamm-Haus nichts fordern, sondern sich mit in dem Heyrats-Pact verschriebenen und nach ihres Herrn sel. Tod eingeräumten Gütern vergnügen lassen solle. Dotalitium

§. 6. Die Ursachen, so einen Fürsten oder Grafen zu dergleichen Ehe Causæ bewegen, und alle auf Erhaltung des Splendeurs seines hohen Hauses gerichtet sind, pflegen insonderheit zu seyn

1. die gegenwärtige höchst-beschwerliche Kriegs-Zeiten, Bellicalamitas
2. die Niederschlagung und Abgang der Intraden und Tafel-Güter, Reditus
3. daß die durch so lange gewehrten Krieg ruinirte Städte, Schlösser und Dörffer, grosse Deputat und Fürstlichen Unterhalt nicht ertrügen, Sustentatio
4. damit durch solche Personen niedrigen Standes die unnütze Spese und unnöthige Ausgaben von allerley überflüßigen Hoffart, Aufzug, Ballet, Täntzen und dergleichen unterlassen, Sumtus
5. die unnütze Gynæcea von vielen Frauenzimmer zu unterhalten, zu salariren und zu bekleiden verbleiben möchte, Gynæceum
6. der Witthum zusamt dem Gebäu erträglich gemacht würde, Dotalitium
7. die erschöpfften Unterthanen mit so stattlichen hohen Fräulen-Steuern nicht collectirt und beschwert werden müsten, Dos fil. illustr.
8. die lieben Ehepflänzlein, als eines abgetheilten Herrn, nicht so stattliche Education erforderten, Educatio
9. daß Ihre Fürstliche Gnaden in ihrem Alter oder Kranckheit desto bessere Aufwartung haben möchten. Cura ægroti
10. daß das Fürstenthum oder Grafschafft nebst andern Stamm-Gütern nicht unter so viele Söhne getheilet werden dürffe. Divisio.

Morgenland, Oriens.

Morgenländische Kirche, Ecclesia orientalis.

Morgen Landes, Jugerum, Agri spacium unc die arandum, cf. Jauchart.

Morgen-Sprache, Sermo matutinus, Conventus opificum matutinus, s. Handwercker.

Morganaticum, Morganicum matrimonium, Matrimonium inæquale, s. Ehe, Morgengabe.

Mörser, Mörsel, Mortarium, Machina bellica, cf. Geschütz.

Mortification-Schein, Instrumentum chirographi amissi cassatorium, s. Schuld.

Mos, Moß, Mooß, Muscus, G. Mousse.

Mos rechen, Coacervatio musci, s. Holtz-Ordnung.

Mosaisches Gesetz, Leges Mosaicæ, s. Recht.

Most, Mustum, Vinum novum, s. Mustheil.

Motte, Tinea, cf. Made, Matte.

Mücke, Culex, G. Moucheron.

Mucken, Muckfen, Mussitare, Mussire, Mucker, Mussitator.

Müde, Müden, Fessus, Lassus, Delassare, Fatigare, cf. Ermüden.

Muff, Manica, cf. Zobel-Muff, s. Gerade.

Mühe, Mühen, Opera, Labor, Negotium facere, cf. Bemühen.

Mühwaltung, Cura, Labor, Negotium, s. Vollmacht.

Mulde, Alveus, Mactra, cf. Bademulde, s. Gerade.

Müle, Mühle, Mülen, Mola, Molere, Conterere, G. Moulin, cf. Bret-

Oel-Roß-Schiff-Schleif-Schneide-Schnur-Stampf-Walck-Wasser-Wind-Zwang-Mühle, Mehl, Mahlen.

Mühlgäste, Hospites molendini, Qui molam certam frequentant.

Mühl-Knappe, Mühl-Pursch, Socius, Servus, Boethus molitoris.

Mühlen-Ordnung, Ordinatio molinaria.

LL. rei molitoriæ

§. 1. Nach der Chur-Fürstl. Sächß. Mühlen-Ordnung de An. 1568. vor die an den Saalen-Luppen-Elster- und Pleissen-Ströhmen liegende Mühlen soll

Palus molaris

1. kein Müller, Mühl-Herr, noch niemands von ihrentwegen, den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken, noch einigen Falsch daran üben noch gebrauchen, welcher aber des durch die geschwornen Müller, oder sonsten mit Bestande überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit fünf hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe verfallen seyn, und des Mühl-Handwercks entsetzet werden.

Arbor molinaris

2. Auch soll kein Müller oder Mühlherr, deß die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller, und seiner Nachbarn, so zunächst über und unter ihme Mühlen haben, und soll alsdenn solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey fünf hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe, dem Lands-Fürsten zu erlegen.

Cataractæ

3. Begäbe es sich auch, daß etwan eine Mühle von neuens wiederum zu bauen, vorgenommen wird; so soll alsdenn der Müller oder Mühlherr schuldig seyn, sechs Schutz-Breter, vor dem wüsten Gerinne zu bauen, oder mit solchem neuen Grundbau bey willkürlicher Straffe des Landes-Fürsten, keinesweges zu verfahren, zugelassen werden.

Elevatio arboris

4. Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündigt, daß er den gelegten neuen Fachbaum, auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälscht, und über den Mahl-Pfahl erhöhet, der soll dreyhundert Gülden der Obrigkeit Straffe verwirckt haben, und des Handwercks verweist werden.

Justa altitudo

5. Wann auch, in Legung eines neuen Fachbaums die Hacken um so viel oder wenig zu niedrig gemacht, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten noch Bretern und dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohn einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nächster angesessener Müller, bey ietzt-berührter dreyhundert Gülden Straffe, und Verweisung des Mühlhandwercks, rechtfertig gelegt werden.

Subscudes

6. Und da ein Müller durch die Geschwornen, oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgeheftet, der soll gleichergestalt dreyhundert Gülden Straffe verfallen, und des Handwercks gäntzlich verlustig und entsetzt seyn.

Arbor subsidens

7. Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühl gelegen, und der geschwornen Müller, bey Vermeidung ietztberührter Straffe nicht wiederum erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

8. Wür-

8. Würde iemand die Breter aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe verfallen seyn. Da aber der zum andern mahl auf solcher That und Falschen begriffen, soll er alsdenn zwey hundert Gülden Straffe unnachläßig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gelitten werden. Asseres praeeminentes

9. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahl-Pfahl ausweiset, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführt, und einmahl das Wasser darüber gangen ist, derselbige soll um so viel Zolle es höher von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn, desgleichen soll es mit den erhöheten Schutz-Bretern auch gehalten werden. Moles

10. Es soll auch einem ieden Müller hiermit unverhinderlich zu iederzeit nachgelassen seyn und frey stehen, wenn er einigen Mangel spüret, seines nächsten Nachbars Mühle über und unter ihm zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten schuldig seyn, alsbald den Geschwornen davon Bericht zu thun, darauf dann die Geschwornen vermittelst ihrer hierzu geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und so der einer oder beyde in einem oder mehr Artickel verbrochen, und dessen also überfunden, sollen sie zu oberzehlter Straffen, durch die Obrigkeit angehalten, und daneben durch den oder dieselbigen Verbrechere, den Geschwornen iederzeit ihre Gebür unbrüchig und vor voll entrichtet werden. Visitatio molarum vicinarum

11. Die Uberfälle am Wehre auf der Elster und Pleisse, sollen zwey und dreyßig Ellen, und auf der Luppen zwey und zwantzig Ellen weit und lang und keiner enger gehalten werden, und welcher denn verengert und einzeucht, der soll der Obrigkeit dreyßig Gülden Straffe zu entrichten schuldig seyn. Latitudo fluminis

12. Auch soll kein Schutz-Bret auf der Saale höher denn anderthalben Ellen, und auf der Elster, Pleisse und Luppe über fünf Viertel einer Ellen, bey obbemeldter Straffe gehalten werden. Altitudo cataractarum

13. Zudem soll kein Müller von dem Gerinne, so auf die Rade, und durchs wüste Gerinne gehen, mehr denn zwey Schutz-Breter bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder Amts daselbst, im Vorrate haben. Numerus

14. Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu iederzeit auf der Saale vier Schutz-Breter, auf der Elster, Pleisse und Luppe, zwey offen stehen haben, und so er darüber überfunden, es geschehe zu Tag oder Nacht, und dessen von seinem nächsten Nachbar über oder unter ihm mit zwey Mann überzeugt werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gesessen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweiset, zwey neue Schock zu geben schuldig seyn, damit keiner dem andern zum Verdruß das Wasser unwillig aufhalte. Apertura mola quiescente

15. Es soll kein Müller in grossen oder hoch-wachsenden Wassern, und bevorab in Sommer-Wassern, einigen Stram-Korb einlegen, vielweniger auf die Stram-Körbe Schutz-Breter auffsetzen, oder Dielen unterwerffen, und dadurch das Wasser in die Wiesen und Höltzer aufschwellen, auf welches alles dann auch eines ieden Müllers Obrigkeit, und die anstossenden Benachbarten gute Auf- Fiscellæ tempore inundationis

achtung geben sollen. Welcher aber darüber unwillig und ungehorsam befunden, der soll dreyßig Gülden unnachläßiger Straffe verfallen seyn, die Stram-Körbe aber unter dem wüsten Gerinne sollen hiermit zugelassen und nicht gemeynet seyn.

Apertura cataractarum

16. Wenn sich auch grosse Wasser-Fluten begeben, und bevorab in wachsendem Sommer-Wasser, soll ein ieder Müller vier Schutz-Breter, und im Fall der Noth alle sechse aufzuziehen schuldig seyn, und auf die obberührten viere bey Vermeidung ietzt berührter dreyssig Gülden Straffe nichts auffsetzen.

Spacia versus lapid. molar.

17. Die Läuffte in einer ieden Mühle sollen weiter nicht denn zwey Zoll weit vom Stein gehalten und gebraucht werden, bey Straffe dreyssig Gülden.

Conspersio lapidis molaris

18. So offt auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen anfangs mit Stein-Mehl, oder sonsten, wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonsten kein Getreide zu nachtheiligem Schaden der Mühl-Gäste darauf mahlen.

Abalienatio molam frequentantium

19. Es soll kein Müller dem andern seine Mühl-Gäste abspennig machen, noch einigerley Weise ab-practiciren, bey Straffe zehen Gülden, so offt iemand hierinne brüchig befunden.

Modius usualis

20. Die Mühl-Gäste sollen das Getreide an rechtem unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Kornmaß, in die Mühle bringen, und soll ihnen hierinnen bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder des Amts, keine Ubervortheilung noch Betrug zu suchen, verstattet werden.

Semodius

21. Die Metzen in den Mühlen auf der Saalen-Luppen-Pleissen-und Elster-Strömen, sollen durchaus, an Weite und Grösse, wie die mit Gemercken gezeichnet, und vor Alters verordnet und hergebracht, gantz gleichmäßig, und anders nicht, bey Vermeidung funfzig Rheinischer Gülden, unnachläßiger Pön und Straffe, gebraucht und gehalten werden.

Meretes molitoris

22. Nachdem auch von Alters im Brauch gehalten, und also herbracht worden, daß ein ieder Müller, von einem ieden Scheffel zwo Metzen vor sein Gebührniß genommen; so soll es auch nochmahls also dabey bleiben, und hierüber mehr nicht von einem Scheffel, von dem Müller gemetzt und genommen, darüber niemand mit Abforderung Mahlgeldes, oder sonst einiger Gestalt beschweret werden, bey zehen Gülden unnachläßiger Straffe, die, so offt, und viel der Müller vor sich, oder die Seinigen dessen überwiesen, zu erlegen.

Ordo ad molam venientium

23. Und soll ein ieder Müller schuldig seyn, seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen um Gelübniß oder Gunst willen dem andern vorziehen, es geschehe denn mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, gutem Willen und Nachlassung.

Cessatio a molendo ob structuram vicini

24. Begäbe sichs auch, daß etwan ein Müller oder Mühlherr einen Grundbau an seiner Mühlen machen würde, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte, auf dem Fall soll der Müller über und unter ihm gesessen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn.

Nassæ piscatorum

25. Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters herbracht, die auf den Tag Johannis Baptistæ, hinwieder auszuheben, so sollen demnach die Müller alle sämtlich, und

ein

ein ieder insonderheit schuldig und verpflicht seyn, darauf gute Achtung zu geben. Und welcher Fischer auf bestimten Tag Johannis solche Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gesessen, zwey neue Schock zur Straffe verfallen seyn.

26. Und damit nun diese Ordnung, wie obberührt, in allen Puncten und Artickeln, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und dero allenthalben gebührlichen gehorsamet, nachgesetzt und gelebet werde; so sollen demnach die geschwornen Müller des Stiffts Merseburg, vermittelst ihrer geleisteten Eydes-Pflicht schuldig und pflichtig seyn, hinfüro iedes Jahrs zu zweyen mahlen, nemlich zu Sommers und Winters Zeiten, alle und iede Mühlen des Stiffts Merseburg an der Saalen-Luppen- und Elster-Strömen gelegen, ingleichen auch die an der Pleisse, so viel deren verschienes sieben und sechzigsten Jahres, auf unsern vorgehenden Befehl nach Ausweisung der darüber gemachten Registratur und Verzeichniß besichtiget und reformirt worden, mit allem Fleiß an Mahl-Wehr-Pfählen, Fachbäumen, Wehren, Dämmen, Überfällen, Gerinnen, Schutz-Bretern, Läufften und andern in- und ausserhalben der Mühlen, allenthalben nothdürfftig zu besichtigen, und da einer oder mehr Mangel oder Gebrechen, woran der sey, und wie die Nahmen haben möchten, befunden würde, denen oder dieselbigen ihrer geleisteten Eydes-Pflichten nach anhero unserer verordneten Regierung zu Merseburg, unsäumlich zu berichten, damit das Unrecht abgeschafft, und die muthwillige Verbrecher, andern zum Abscheu, zu verwirckter einverleibter Pön und Straffe, im Ernste gebührlich und unnachläßlich angehalten werden mögen. Und soll demnach zu Erhaltung und Fortsetzung dieser Ordnung ein ieder Müller im Stifft Merseburg an der Saale, Luppe und Elster, desgleichen auch an der Pleisse, wie obberührt, schuldig und pflichtig seyn, hinfüro jährlichen auf den Tag Michaelis einen Gülden. in das Amt, darunter die Mühle gelegen, bey schleuniger Amtspfändung zu geben und zu erlegen, davon die geschwornen Müller ihrer Mühe, Arbeit und nothdürfftige Aufwendung und Zehrung der jährlichen zwey Besichtigung halber, gebührlich besoldet und ergötzet werden sollen.

Visitatio molendinorum

Relatio molitorum juram. obstrictorum

Salarium

§. 2. Nach der Wasser- und Mühlen-Ordnung d. An. 1653. vor die Mühlen auf der Unstrut, soll

1. so viel den Unstrut-Strom an sich selbst betreffen thut, derselbe an den Ort an, wo die Unstrut unter grossen Jena in die Saale fället, hinaufwerts bis gegen Nietberg, unterhalb oder disseits Artern gelegen, fünf und funfzig Ellen weit, von einem Ort bis zum andern, offen und rein gehalten, auch keine Weiden noch Püsche in die Ufer, dadurch solch Maaß geengert, zu pflantzen niemand verstattet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten, soll der nächste Müller, dem solche Weiden und Anlagen eine Stauchung geben, durch eines ieden Orts Obrigkeit Hülffe abzuschaffen, oder selbsten abzuhauen, Macht haben.

Amplitudo fluminis aperti

2. Sollen in vorgemeldter Refier die Mühlwehr fünf und achtzig Ellen weit, ohne Auffatz, Breter, Steine, Rasen, Pfähle, und was dergleichen seyn mag, rein und offen, gleich dem Wehr oder Sicher-Pfahle, allewege erhalten werden.

Chelæ

3. Sollen auch in obgemeldter Refier die Flut-Beete oder Schutzwehre, dem Grund- oder Fachbaum gleicher Höhe seyn, und achtzehen Ellen

Lecti fluminis

weit erhalten werden, auch die Schutz-Breter, ein iedes nicht länger denn anderthalb Ellen lang und hoch, und mit zwey Steuern gemacht werden, daß man dieselben in auflauffenden Wassern gewinnen und aufziehen kan.

4. Von der Mühle zu Rietberg an, bis gegen Großleben, soll der Unstrut-Strom viertzig Ellen weit frey, offen, ohne einhangende Sträuche und Anlagen erhalten, oder da es anders befunden, vorgemeldter Massen abgeschafft werden, desgleichen sollen in derselben Reste, die Mühlwehr funfzig Ellen weit, mit ihrer Höhe nach dem Sicherpfahl, und die Flut-Beete oder Schutzwehr funfzehen Ellen gleich dem Fachbaum erhalten, auch ein Schutzbret, länger nicht, denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

5. Soll der Unstrut-Strom von Großleben an bis gegen Gebesee, fünf und dreyßig Ellen weit, und die Mühlwehr fünf und viertzig Ellen lang, nach dem Sicherpfahl gleicher Höhe, und die Flut-Beete oder Schutzwehr, zwölf Ellen weit, und dem Fachbaum gleich, auch ein iedes Schutzbret länger nicht, denn anderthalb Ellen lang hoch seyn.

6. Von Gebesee bis gegen Mühlhausen soll der Unstrut-Strom zwanzig Ellen weit, ohne einhangende Weiden und Anlagen offen erhalten werden, und die Mühlwehr fünf und zwantzig Ellen lang, und mit den Sicherpfählen gleicher Höhe seyn, auch ohne einigen Auffatz erhalten werden, deßgleichen sollen die Flutbeete oder Schutzwehren dem Fachbaum gleich und neun Ellen weit, auch ein iedes Schutzbret anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

7. Würde man aber die Flut-Beete neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können, so sollen in das Wehr Schleussen voriger Weite gemacht, und dem Fachbaum gleich gehalten werden, welche mit Kammern und Schutzbretern, auch Stegen, dermassen sollen versehen seyn, damit sie in anlauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Palus molaris, cataractæ

8. Soll kein Müller, Mühlherr, noch niemand von ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, verrucken, noch einigen Falsch daran üben oder gebrauchen, welcher aber dessen durch die geschwornen Müller, oder sonsten mit Bestand überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit des Orts fünfhundert Gülden unnachläßlicher Pön und Straffe verfallen seyn, und des Mühlhandwercks entsetzet werden.

Arbor molinaris

9. Soll kein Müller oder Mühlherr, deß die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zunechst über und unter ihm Mühlen haben, und soll alsdenn solchem Fachbaum über dem Mahl-Pfahl mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey fünfhundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen.

Falsificatio

10. Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Haken und Keilen, oder andern verfälscht, über dem Mahl-Pfal erhöhet, der soll dreyhundert Gülden Straffe der Obrigkeit verwircket haben, und des Handwercks verwiesen seyn.

Substrata

11. Wenn auch im Legen eines neuen Fachbaums die Haken um viel oder wenig zu niedrig gemacht, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern

neue

ueue Haken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nechst angesessenen Müller bey ietztberührter dreyhundert Gülden Straffe und Verweisung des Mühl-Handwercks, rechtfertig gelegt werden.

12. Wo ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgehefftet, der soll gleicher Gestalt dreyhundert Gülden Straffe verfallen, und des Handwercks gäntzlichen verlustig und entsetzet seyn. Affixa

13. Begebe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen und der geschwornen Müller, bey Vermeidung ietztberührter Straffe nicht wieder erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden. Arbor ruens

14. Würde iemand die Brete aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe verfallen seyn, da er aber zum andern mahl auf solcher That und Falsch begriffen, soll er alsdenn zwey hundert Gülden unnachläßig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gelitten werden. Præeminentia asserum

15. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, als der Mahl-Pfahl ausweiset, und nachdem es neu belegt, mit Sande beführet, und einmahl das Wasser drüber gangen ist, derselbe soll um so viel Zolle höher von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn, desgleichen soll es mit den erhöheten Schutz-Bretern auch gehalten werden. Molis exaltatio

16. Soll auch einem ieden Müller hiermit unverhinderlich nachgelassen seyn und frey stehen, wenn er einigen Mangel spüret, seines nechsten Nachbars Mühlen, über und unter ihm, ungeachtet wem die Gerichte zustehen, zu besichtigen, und da er einigen Mangel findet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten alsobald den Geschwornen davon Bericht thun, darauf sie denn vermittelst ihrer darauf geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und da sie in einem oder mehr Articuln verbrochen, und desselben also überfunden, sollen sie zu oberzehlten Straffen durch die Obrigkeit angehalten, und darneben durch dieselbigen Verbrecher den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden. Inspectio molæ vicini

17. Soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehet, mehr denn zwey Schutz-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, oder Amts vorzusetzen haben, würden aber die Wasser sehr groß seyn, daß sie ohne Aufsetzung des dritten Schutz-Brets nichts mahlen könten, soll ihnen in derselben Noth darmit das Mahlwerck nicht gehindert, solches aufzusetzen frey stehen. Cataractæ antecanalem

18. Wenn sich auch grosse Wasserfluthen begeben, es sey im Winter oder Sommer, soll ein ieder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, so wohl die Fischerey gäntzlich abziehen, und bey Straffe dreyßig Gülden kein Schutz-Bret darinnen vorstehen lassen. Apertura cataractarum

Retentio aquæ

19. Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu iederzeit vier Schutz-Breter offen stehen haben, und wo nicht wüste Gerinne seyn, sollen die Schleusen aufgezogen, und vier Schutz-Breter gezogen werden, und so er darwider befunden, es geschehe zu Tag, oder zu Nacht, und dessen von seinen nechsten Nachbar, über oder unter ihm mit zwey Männern überzeuget werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gesessen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweiset, zwey neue Schock zu geben, schuldig seyn, damit also keiner dem andern zu Verdruß das Wasser muthwillig aufhalte.

Amplitudo spaciorum

20. Die Läuffte in eines ieden Mühlen sollen weiter nicht denn zwey Zoll weit von Steine gehalten, und unten und oben eine Weite, und nicht ungleich seyn, bey dreyßig Gülden Straffe.

Suffusio lapidis

21. So offt auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Stein-Mehl, oder sonsten, wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonsten kein Getreide zu nachtheiligem Schaden der Mühl-Gäste darauf mahlen.

Hospitantium abalienatio

22. Es soll kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspenstig machen, noch durch einigerley Weise abpracticiren, bey Straffe zehen Gülden, so offt iemands brüchtig hierinnen befunden.

Justus modius

23. Die Mühl-Gäste sollen das Getreide an rechtem unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Korn-Maaß, in die Mühle bringen, und soll ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Amts keine Ubervortheilung noch Betrug zu suchen verstattet werden.

Signatio semodii

24. Die Metzen in den Mühlen sollen den sechzehnden Theil des Scheffels, wie er iedes Orts bräuchlich ist, groß seyn, auch von den Gerichts-Herrn mit Gemercken gebrannt und gezeichnet werden, wie es vor Alters verordnet und hergebracht, bey Vermeidung funffzig Rheinischer Gülden, unnachläßiger Pön und Straffe, die der Müller dem Gerichts-Hern verfallen seyn soll.

Admissio molentium sec. ord. accessus

25. Soll ein ieder Müller schuldig seyn, seine Mühl-Gäste, nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen um Gelübniß oder Gunst willen dem andern vorzuziehen, es geschehe denn mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, gutem Willen und Nachlassung.

Nassæ piscatorum

26. Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters hergebracht, die auf den Tag Johannis Baptistä hinwieder aufzuheben, so sollen demnach die Müller alle sämtlich und ein ieder insonderheit schuldig und verpflichtet seyn, darauf gute Achtung zu geben, und welcher Fischer auf bestimmten Tag Johannis Baptistä solch Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gesessen, zwey neue Schock Straffe verfallen seyn.

Servi molitorum

27. Nachdem bishero den Mühl-Meistern, von den muthwilligen umlauffenden Mühlknappen, die keinem Meister um einen gebührlichen und ziemlichen Lohn dienen wollen, viel Verdruß, Beschwerung und Unkosten zugezogen worden, so soll hinfüro kein Wanders-Gesell, bey einem Mühl-Meister unbegrüsset und wider desselben Willen zur Herberge einkehren, und da ihm gleich der Mühl-Meister Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gebe denn ihm der Meister Arbeit.

28. Ein

28. Ein ieder Gesell, so sich um Dienste bewirbet, soll schuldig seyn, von seinem Meister, welchem er am neulichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, gutem Wissen und Willen von demselbigen abgeschieden, vorzulegen, dargegen sollen aber auch die Meister, wenn sie keine erhebliche Ursachen haben, den ehrlichen und getreuen Gesellen, solchen Schein, ohne Entgeld mitzutheilen, verpflichtet seyn. Testimonium honesti discessus

29. Würde aber ein Gesell, welcher sich zu einem Meister auf eine gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste gehen, der soll in einem halben Jahre keinem andern dienen, sondern Dienstlos bleiben, würde er aber von einem andern Meister ietzo gedachten Punckten zuwider, in Arbeit und in seinem Dienst aufgenommen werden, derselbige Meister soll um zehen Gülden gestraffet werden. Discessus intempestivus

30. Es soll kein Gesell ohne seines Meisters Vorbewust und Erlaubniß über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffe zehen Groschen, würde auch ein Gesell um Geschencks, oder seines eigenen Nutzens willen, den Leuten ungemetzt mahlen, oder in andere Wege untreulich handeln, und solches über ihn ausgeführet werden, der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn, in noch ausserhalb Landes auf dem Handwercke nicht gelitten, und von den wandernden Gesellen, wo sie die antreffen, aufgetrieben, sondern auch nach Gelegenheit der Verbrechung und derselbigen Wichtigkeit am Leibe, nach Verordnung der Rechte gestraffet werden. Pernoctatio extra molam

31. Es soll auch ein ieder Gesell an seinem ordentlichen Lohn sich genügen lassen, und da es ihm gleich angeboten, von niemand kein Gelübniß oder Geschenck nehmen, und einen allererst ankommenden Mahl-Gast dem andern, der zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichem Tranckgelde und dergleichen beschweren, und sie also dem Mühl-Meister abwendig machen, und Ursach geben, daß sich die Mühl-Gäste des Mahlens anderswo erholen; welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden, der soll, so offt es geschehen, der Obrigkeit des Orts, in ihre willkührliche Gefängniß- oder Geldstraffe gefallen seyn. Merces

32. Würde sich auch begeben, daß Meister und Gesellen einander mit Injurien, Schmähen, oder Scheltworten an Ehren verletzen würden, so soll solches von dem Beleidigten alsobald bey der Obrigkeit des Orts, da solches geschehen, geklaget, und sonst anderswo nicht justificirt werden. Injuriæ verbales

33. Damit diese Ordnung desto besser vollzogen, und ein ieder Müller, an wen er sich in fürfallenden Gebrechen halten soll, Wissenschafft haben möge, so sind auf dem gantzen Unstrut-Strom sechs geschworne Müller verordnet, welche durch die Amts-Personen und Gerichts-Herren, darunter sie gesessen, so bald mit Publicirung dieser Ordnung aufgenommen und vereydet werden sollen, bey welchen sich ein ieder, der sich beschwert zu seyn befindet, mit seiner Klage angeben, seine Gebrechen besichtigen und rechtfertigen lassen möge; wenn aber derer einer mit Tode abgehet, soll es der Mühl-Herr in das nechste Amt berichten, und der Schösser daselbsten alsdenn einen andern benennen, damit derselbe, wie der vorige, obgemeldter massen vereydet und bestätiget werde. Molitores juramento obstricti

Als nehmlich in der Refier von grossem Jena an bis gegen Schönwerda, soll der Amts-Burg-Müller zu Freyburg und der Müller zu Zedenbach gesessen, zu Geschwornen verordnet werden, welche alle Gebrechen auf der Unstrut, von grossem Jena an bis gegen Schönwerda, sollen zu rechtfertigen, und die Execution, bey eines ieden Verbrechers Obrigkeit zu suchen haben.

Folgendes, von Schönwerda, bis gegen Schallenburg sollen zu Geschwornen, der Müller zu Oldißleben unter dem Amt daselbsten, und der Müller zu Leubingen geordnet werden, und dieselbe Refier zu rechtfertigen haben. Letztlichen von Schallenburg bis gegen Mühlhausen, der Müller zu Henschleben unter dem Amt Weissensee und der Müller zu Alt-Gottern gesessen.

Visitatio molendinorum

34. Würden sich auch mehr Fälle, so in dieser Ordnung nicht begriffen, so das Austreten und Steigerung des Wassers, mit Flachsrösten, Pfäle stossen, oder andern Ursachen zutragen, die sollen durch die Geschwornen besichtiget, bewogen, und der Obrigkeit iedes Orts gemeldet und abgeschaffet werden, wie denn auch ohne das auf die vorgehende drey und dreyßig Artikel, die Geschwornen sonderlich fleißig Achtung geben, und alle Mühlen des Jahres zweymahl als zu Herbstzeit einmahl, und zu Sommerszeit das anderemahl, wenn die Wasser klein seyn, besichtigen, und wo Gebrechen befunden, dieselben der Obrigkeit, darunter sie befunden, anzeigen, und mit ihrer Hülffe abschaffen sollen.

Salarium inspectorum

Vor ihre Mühe und Versäumniß, so sie aufwenden müssen, soll ihnen ein ieder, der sie über Gebrechen führet, beyden einen Tag vierzehen Groschen, und die Auslösung geben, dessen sich der Kläger an Beklagten, wenn er unrecht befunden, wieder zu erholen hat.

Exactio

Würden auch die Geschwornen vor sich, ungeachtet, daß kein Kläger vorhanden, in ihren Refieren die Müller schädlich befinden, die sollen von den Verbrechern obgemeldte Gebühr zu fordern und durch Hülffe derselben Obrigkeit einzubringen haben, und damit sie der Gebrechen, so andern Leuten schädlich seyn, desto besser innen werden mögen, sollen sie im Sommer, wenn die Wasser am kleinsten, an allen Mühlen und die Grund-Schleusen, wüste Gerinne, und alles anders, gäntzlich aufziehen, das Wasser ablauffen und die Ubermaß schützen lassen, alsdenn die Grund-Bäume und Herde besichtigen, ob sie recht und ohne Auffatz gehalten werden.

Remotio suspectorum

Würden sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden, so sollen dieselben nicht zur Besichtigung nach Erkäntniß der Sachen gezogen, sondern die andern, so es nicht betrifft, darzu erfordert werden.

Socii molitorum

§. 3. Wider die unruhigen Mühl-Knappen ist das Königl. Churfl. Sächs. Mandat d. An. 1724. des Innhalts, daß

Testimonium artis didicitæ

1. Niemand, als einem Mühl-Knappen zu wandern, oder von den Müllern die unten gesetzte Kost zu fordern und zu geben, oder in den Mühlen als ein Mühl-Pursch zu beherbergen, erlaubet seyn soll, der nicht das Seinige richtig erlernet, auch dieserhalben, und daß er sich wohl dabey aufgeführet, so wohl von dem Müller, bey dem er erlernet, als der Obrigkeit desselbigen Ortes, richtige Kundschafft aufweisen kan.

Denegatio hospitii

2. Daferne er aber dennoch wandern, und auf den Mühlen Zehrung und

und Herberge verlangen solte, ihm kein Müller dergleichen reichen, sondern es bey seiner Obrigkeit angeben;

3. die Müller, wenn sie den Purschen nicht anhalten können, es dennoch den Gerichten, daß sie ihm nach Beschaffenheit durch Steckbriefe nachtrachten, anzeigen, — Denunciatio

4. die Gerichts-Obrigkeiten keinen Mühl-Purschen, der nicht mit richtigen Kundschafften und Pässen versehen, passiren lassen, — Transitus

5. der Wandernden nicht mehr als zwey zusammen geduldet, und mit einander weder auf der Strasse passiret, noch in einer Herberge oder Mühle eingenommen; — Comites ineineris

6. Wenn in einer Mühle bereits zwey Knappen eingewandert, die nachhero kommenden, so lange, als die ersten vorhanden, weder eingenommen, beherberget, noch ihnen einige Kost gereichet werden, — Remissio adventantium

7. die wandernden Knappen des Morgens, Mittags und Abends mit Brot und Butter oder Käse und des Müllers selbst eigenem Getränckе, so gut ers hat, nebst nur einem einigen Nachtlager sich begnügen lassen, und daferne ihnen der Müller keine Arbeit geben kan noch will, sich wieder auf den Weg machen, — Cibus ac potus

8. denenselbigen einiges Geld nicht gegeben, — Pecunia

9. der Mühl-Pursche, so sich ungebührlich aufzuführen, Schimpfreden oder Drohungen auszustossen, oder andern Unfug, Trotz und Widersetzlichkeit, auszuüben, oder gar an dem Müller und den Seinigen, oder an den Mühl-Gebäuden auf eine oder andere Art sich zu vergreiffen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopffen und abzuleiten sich unterstehet, mit Vestungsbau und anderer Straffe beleget werden solle. — Pœna damna inferentium

10. Wird den Mühl-Knappen die Führung der so genannten Mühl-Aexte, Säbel, Degen oder andern schädlichen Gewehrs untersaget. — Ascia molitoria

11. Ist keinem Mühl-Purschen erlaubet, in einer Mühle öffters, als zum höchsten innerhalb eines Viertel-Jahres einmahl einzuwandern oder Kost zu fordern, widrigenfalls er und der Müller, der ihn gekennet und es bey der Obrigkeit nicht angezeiget, zu bestraffen. — Reditus ad eundem

12. Soll der Mühl-Pursch schuldig seyn, in denen Mühlen, dahin er kommet, und da man seiner gebrauchet, auf des Müllers Verlangen und vor Geniessung des Müllers Kost, iedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einiges Geldes 24. Stunden zu bleiben, die bey ihm etwa vorfallende Müller-Arbeit, es möge nun dieselbe in Mahlen, Zurichtung der Mühle, oder sonst bestehen, verrichten zu helffen. — Operæ præstandæ

13. Wenn der Müller ihrer Hülffe nicht benöthiget, ihnen mehr nicht, als eine Mahlzeit gereichet, oder mehr als ein Nachtlager gestattet, iedoch bey denen Festen 2. bis höchstens 3. Nächte, daferne sie der Müller so lange dulden will, geherberget werden. — Pernoctatio.

Mühl-Stuhl, Mola limbolaria, cf. Schnurmühle.
Mühlwehr, Moles, Chela, Cataracta.
Mühlenzwang, Molendinum bannarium, s. Landes-Ordnung §. 3.
Müller, Molitor, s. Handwercker.

Mume, Muhme, Cognata, s. Anverwandschafft. Nutrix, cf. Amme.

Mumme, Mummen, Larva, Larvam induere, cf. Vermummen.

Mummen lauffen, Mummerey, Larvis incedere, Ludus larvarum, ſ. Faſtnachtsſpiel.

Münch, Monachus, ſ. Cleriſey.

Münchs-Kappe, Münchs-Kutte, Cucullus, Veſtis monachalis.

Mund, Os, Perſona, Protectio, Tutor, cf. Vormund, Balmund, Hand und Mund.

Von Mund aus in die Feder verſetzen, Oretenus proponere, In calamum dictare, cf. Verfahren.

So viel Mund, ſo viel Pfund, Diviſio in capita, Quot capita, tot portiones, ſ. Erbtheilung.

Mundgeld, Mulcta, Satisfactio pro injuria, cf. Lügengeld, Honorarium protectionis, cf. Mundherr, Mundmann.

Mundſchenck, Pocillator, Ertz-Mundſchenck, Archipincerna, ſiehe Ertz-Amt.

Munden, Defendere, Protegere, Tueri.

Munder, Münder, Tutor, cf. Vormünder.

Mundherr, Defenſor, Patronus.

Mundleute, Mundmann, Cliens, Clientelaris, Qui protectione magiſtratus fruitur, cf. Schutzverwandter.

Mundluck, Qui alicujus protectione excidit, dominum non habet, cf. Wildfang.

Mundtodt, Prodigus, Adminiſtratione rerum ſuarum privatus, cf. Verthulicher.

Mündel, Mündlein, Mündling, Pupillus.

Mündig, Mündigkeit, Majorennis, Majorennitas, cf. Unmündig.

Mündigſprechung, Venia ætatis, ſ. Minderjährigkeit.

Mündlich, Quod oretenus proponitur, Viva voce, Oraliter, cf. Schrifftlich.

Mündliche Acceptation eines Wechſels, Acceptatio cambii oretenus facta, ſ. Wechſel-Recht.

Mündliche Klage, mündliche Imploration, Imploratio ſine ſcripto propoſita.

Mündliches Verfahren, Diſceptatio forenſis, quæ dictando & ſine exhibitione ſcripti fit.

Mündliche Verſicherung, Promiſſio, Cautio ſine chirographo expoſita, ſ. Contract.

Mündliches Vorbringen, Relatio oretenus facta, ſ. Klage.

Mundiren, Mundare, In mundum redigere, Expurgatio, Elegantior exaratio inſtrumenti, ſ. Notarien.

Municipal-Stadt, Municipium, Urbs Municipalis, cf. Reichs-Stadt.

Municipal-Statuten, Statuta municipalia, cf. Stadt-Recht.

Munition, Apparatus bellicus.

Munition-Geld, Contributio apparatui bellico deſtinata, ſiehe Steuer.

Münſter, Baſilica, Eccleſia cathedralis, Templum Dominicum, ſiehe Kirche.

Munter, Muntern, Alacer, Excitare, add. Auf-Ermuntern.

Müntze, Müntzen, Moneta, Aurum & Argentum, officina monetaria, Monetare G. Monnoye, Monnoyer, cf. Current-Gedächtniß-geringhaltige, grobe, gute, Land-Reichs-Scheide-Müntze, Hecke-Müntze.

Müntze, Müntzgerechtigkeit, Moneta, Jus monetandi.

§. 1. Das Recht Müntze zu schlagen, muß in Teutschland von dem Kayser mit Vorwissen der Churfürsten gesuchet und erlanget werden. Capit. Car. a. 9. cf. 2. f. 56. l. 2. C. d. fals. monet. Jus cudendi monetam

§. 2. Auch ist die erlangte Müntz-Gerechtigkeit nach dem Kayserlichen Privilegio zu beurtheilen, so daß derjenige, so silberne Müntze zu schlagen berechtiget, keine güldne Müntze prägen lassen kan, alle Müntz-Genossen aber sind verbunden nach dem im Reichs-Abschiede von An. 1551. und Kayserl. Ferdinandi Müntz-Ordnung vorgeschriebenen Schrot und Korne, Gehalt und Gewichte ihre Müntze, wenn es gleich nur Land-Müntze ist, schlagen zu lassen. Moneta argentea, aurea

§. 3. Sonst stehet die Müntz-Gerechtigkeit den Chur-Fürsten und den meisten, gleichwohl aber nicht allen Reichs-Ständen, hingegen aber auch einigen Städten, so nicht Reichs-Stände sind, zu. G. B. a. 10. Status

§. 4. Es ereignen sich bey dem Müntzwesen gar viele Mängel, als wenn Defectus rei monetariæ

1. einer Müntze schlagen lässet, der entweder gar nicht mit der Müntz-Gerechtigkeit begabet ist, oder solcher sich verlustig gemacht hat,
2. einer seine Müntz-Freyheit verkauffet, verleihet oder sonst vergönnet,
3. andere Müntz-Sorten schlagen lässet, als er schlagen zu lassen berechtiget ist,
4. andere als die im heil. Röm. Reiche zugelassene Müntzen schlagen lässet,
5. allzuviel kleine Müntze schläget, und dadurch die höhern in ein Aufsteigen bringet,
6. die Müntze nicht von richtigem Schrot und Korn,
7. am Gehalt und Gewichte zu leicht,
8. mit allzuvielem Zusatze geschlagen,
9. gute Müntze um Vortheils willen gebrochen,
10. gute Reichs-Müntze aus dem Reiche aus- und böse davor eingeführet wird.

§. 5. Zu Abhelffung solcher Gebrechen sollen in iedem Kreise jährlich 1. oder 2. Probation- und Valvation-Täge gehalten, und von den Müntz-Wardeinen das Gehalt der Müntzen untersuchet, wo die Müntze unrichtig befunden, derjenige, so sie schlagen lassen, um 50. Marck lötigen Goldes, nach Gelegenheit auch mit Verlust der Müntz-Freyheit bestraffet werden. Conventus probationum

§. 6. Die Müntze, so bis An. 1667. geschlagen worden, ist nach dem Reichs-Fusse, da man die Marck fein Silber auf 9. Thl. 7. Gr. ausgemüntzet, in besagtem Jahre aber haben sich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, zum Zinne dahin vereiniget, daß die Marck auf 10. Thal. 12. Gr. ausgemüntzet werden solte, denen sich auch andere conformiret und An. 1690. ist zu Leipzig die Marck Silbers auf 12. Thal. auszumüntzen verordnet worden, so daß derjenige, der ein nach dem Reich-Fusse ausgeliehenes Capital einzufordern gehabt, nach dem Zinnischen Fusse bey 100. Thal. 20. Thal. 20. Gr. und nach dem Leipzigischen Fusse bey 100. Thal. 33. Thal. 8. Gr. an Agio zu fordern berechtiget ist, gleichwie auch ein zur Zeit des Zinnischen Fusses ausgeliehenes nach dem Leipziger Fusse von 100, auf 112. Thal. 12. Gr. gesetzt und erhöhet werden muß. Pes Imperii. Zinnensis. Lipsiensis

§. 7. Die Kosten, so zu Prägung der Müntzen erfordert werden, soll ein ieder Müntz-Herr oder Stand selbst hergeben, Müntz-Ordn. §. 174. doch wird an ieder Marck etwas zum Schlage-Korn oder Schlägeschatze abgezogen und davor Zusatz genommen. Sumtus rei monetariæ

§. 8. Wenn eine Müntze etwas zu gering am Schrot gerathen und der Müntz- Remedium

meister in Golde nur ein halb Grän und in Silber ein Grän gefehlet hat, wird dieses Temperament getroffen, daß der Warden in solche mangelhaffte Müntze gleichwohl ausgehen lassen mag, doch daß er das nechste Werck darnach in gleichem Gewichte um so viel, als an dem vorigen gemangelt hat, drüber und besser mache, welches man das Remedium nennet; wenn aber das Werck am Golde mehr denn ein halb Grän, und am Silber über ein Grän zu gering, soll er bey Pön des Meineydes das Werck nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stück wiederum liefern. Probier-Ordnung §. 2. 3. 4. 18.

L. L. rei monetar.

§. 9. Weil nun dieses alles aus der angezogenen Müntz- und Probier-Ordnung selbst am besten zu ersehen, so folgen beyde hierbey.

§. 10. Kayserß Ferdinandi Müntz-Ordnung de An. 1559. ist folgendes Innhalts:

Edictum monetale

1. Demnach Uns, auch Churfürsten, Fürsten, Ständen, und Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten insgemein auf gegenwärtigem Reichs-Tag, die zu Speyer gepflogene Berathschlagung, und Verabschiedung fürbracht, haben Wir Uns mit ihnen des gantzen Handels wiederum erinnert, und was hievor deswegen verfast und begriffen, von neuen ersehen, in weitere embsige Berathschlagung gezogen, und nach vielfältiger angewendeter Mühe und Fleiß, Uns einer gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung, wie die hinfüro im gantzen Reich Teutscher Nation von männiglichen gehalten werden soll, vereiniget, endlich verglichen und entschlossen auf Maß und Gestalt wie hernach folgt.

Moneta Imperialis

2. Nemlich, daß eine gemeine Reichs-Müntz, im Nahmen, Stück und Gehalt, auf ein fein Marck Silbers Cölnisches Gewichts, gesetzt und ausgetheilet werden soll, nachfolgender Gestalt.

Florenus 60. cruciger.

3. Zum ersten, ein Stück, das ein Reichs-Gülden, oder sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen, zehenthalb Stück, und Fein halten vierzehen Loth, sechzehn Gren: Würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, dreyzehenthalben Kreutzer, und fünff ein hundert und vier und dreyßig Theil eines Kreutzers, solch Stück soll durch das Reich ein Reichs-Güldiner genennet werden.

30. crucig.

4. Zum andern, zwey Stück, die ein Reichs-Gülden, und derselben Stück eines dreyßig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen neunzehen Stück, und Fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren, würde die feine Marck ausbracht, wie hieoben gemeldt, solche Stück sollen durch das Reich halbe Reichs-Güldiner genennet werden.

20. crucig.

5. Zum dritten, sechs Stück, die ein Reichs-Gülden oder sechtzig Kreutzer, und derselbigen Stück eines zehen Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sieben und funffzig Stück, und Fein halten vierzehen Loth, sechtzehen Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hieoben gesetzt, solch Stück soll durch das Reich ein Zehen-Kreutzer genennet werden.

15. crucig.

6. Zum vierten, zwölff Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines fünff Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert und vierzehen Stück, und Fein halten vierzehen Loth, sechtzehen Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hievor gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich Fünff-Kreutzer genennet werden.

12½ crucig.

7. Zum fünfften, vier und zwantzig Stück, die ein Reichs-Gülden,

oder

oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines drittehalb Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und vier und zwantzig Stück, und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich drittehalb Kreutzer genennet werden.

8. Zum sechsten, dreyßig Stück, die ein Reichs-Gülden oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines zween Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert fünff und funffzig und ein halb Stück, und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, zwey und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich zween Kreutzer genennet werden. 2. crucig.

9. Zum siebenden, sechtzig Stück, die ein Reichs-Gülden und derselben Stück eins ein Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert drey und viertzig, und ein halb Stück, und Fein halten sechs Loth, vier Gren, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig Kreutzer, und ein Sieben-Theil eines Kreutzers, solche Stück sollen durch das Reich Kreutzer genennet werden. Cruciger

10. Wie aber vorgestellte Sorten oder Stück der Müntzen, in ihrem Circkel, Circumferentz, Breite, Grösse, Kleine, dem Gepräg, Umschrifft und Jahrzahl ausbereitet werden sollen, wird hieunten bey Ende dieses Unsers Edicts ausdrücklich angezeigt, dadurch ein iedes Stück von dem andern unterschiedlich zu erkennen. Und soll nemlich in den obgemeldten Sorten vom grössern bis auf den eintzigen Kreutzerer, dieselbigen mit einzuschliessen, auf der einen Seiten Unser und des Reichs Kayserl. Adler, mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apffel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Kreutzer dasselbig Stück gelte, gesetzt werden, darnach sich ein ieder hab zu richten, und der gemein einfältig Mann dadurch nicht betrogen werde, mit der Umschrifft: FERDINANDI IMP. AUG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seiten des Müntz-Herrn oder Stands Wappen mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft, und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen. Nota, Epigraphe, Æra

11. Die ietzt gemeldte gemeine Reichs-Müntze sollen also von männiglich im Reiche in Kauffen und Verkauffen, und sonsten in Bezahlung bis auf den ein Kreutzer inclusive, für Wehrschafft wie obsteht, ausgegeben und genommen werden, doch was unter den Fünff-Kreutzern, soll niemand verbunden seyn, solcher Müntzen über 25. Gülden in Bezahlung und für Wehrschafft zu nehmen. Aber was hievor auf Gold getheydingt und verschrieben ist, dergleichen was hinfüro in Gold verschrieben, und dermassen paciscirt und angedinget wird, samt andern Bezahlungen, so nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen, sondern in allwege vorbehalten seyn. Moneta, 5: crucigeris minor

12. Es seynd auch auf etlicher sonderer Reichs-Stände Anhalten, hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen, doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, denn da man in derselben Lands Arten, neben den grossen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag.

13. Erstlich ein Reichs-Groschen, deren ein und zwantzig Stück sechtzig Groschen

sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und neunthalb Stück und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer.

Solidus

14. Zum andern, Würtzburger, Würtemberger und Baadische Schilling, derer acht und zwantzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert viertzig fünff Stück und an Feinem halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, und ein und zwantzig Kreutzer, und drey Sieben-Theil eines Kreutzers.

Obolus

15. Zum dritten Sundische Schilling oder Sechsling, deren acht und viertzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert sieben und achtzig und ein halb Stück, und Fein halten sechs Loth, kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, fünff und zwantzig Kreutzer.

Nummus signo corvi cusus

16. Zum vierten, einfach Rappenvierer, deren fünff und siebenzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert neunzig drey und ein halb Stück, und an Feinem halten sechs Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig und zwey Funffzehen-Theil eines Kreutzers.

Grossulus Nummus aquila signatus

17. Zum fünfften, Gröschlin, deren vier und achtzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert vier und siebenzig Stück, und an Feinem halten fünff Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig und zwey Sieben-Theil eines Kreutzers.

Pomum Imperii

18. Und nachdem obermeldte fünff Sorten nach dem Kreutzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die einen Seiten allein der Reichs-Apffel, und auf die drey grössern Sorten, die Umschrifft darum, wie auf die Kreutzer-Müntze verordnet, und auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Stands Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl, wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und dem Reichs-Groschen ein und zwantzig, dem Würtzburger, Würtemberger und Baadischen Schilling acht und zwantzig dem Sechsling oder Sundischen Schilling, acht und viertzig, dem einfachen Rappen-Vierer fünff und siebentzig, und dem kleinen Gröschlin, vier und achtzig, dem Reichs-Apffel mit Ziffern einverleibt werden.

Nummus uncia

19. Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen sollen und mögen auch Pfennig und Heller zum täglichen Gebrauche, doch ohne Uberfluß, nach eines ieglichen Landes Art, wie sie bishero im Gebrauche gewesen, gemüntzt werden, wie die an Korn und Schrot hernach folgen.

Nemlich

Nummus Tyrolensis

20. Tyrolische Pfennige, so man Etsch-Vierer nennet, welcher dreyhundert für sechtzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf eine Cöllnische Marck gehen fünf hundert und achtzehn Stück und an Feinem halten dritthalb Loth; kommt aus der feinen Marck eilff Gülden und drey Kreutzer.

Lubecensis

21. Lübische Pfennige, deren zweyhundert, acht und achtzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert, vier und funfzig Stück und Fein halten drey Loth, sechs Gren.

Würde

Würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, vier und funfzig Kreutzer.

22. Fränckischer Pfennig, welcher zwey hundert und zwey und funfzig, sechzig Kreutzer thun, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert zwey und achtzig Stück, und an Feinem halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, neun und viertzig Kreutzer und zwey Pfennige. Franconicus

23. Oesterreichischer Pfennig, welcher zwey hundert und viertzig, für sechzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert neun und viertzig Stück, und Fein halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer. Austriacus

24. Rheinischer, Bayerischer und Schwäbischer Pfennig welcher zwey hundert und zehen, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert und sechs und dreyßig Stück, und Fein halten vier Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, sechs und viertzig Kreutzer. Rhenanus

25. Schwäbisch- Hall- und Constantzer-Pfennig, welcher hundert und achtzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert und zwey Stück, und Fein halten fünff Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, zwey und viertzig Kreutzer. Halensis Svevorum

26. Würtzburger, Würtenberger und Badischer Pfennig, welcher hundert acht und sechzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünf hundert zwey und sechzig Stück, und Fein halten fünf Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden zwey und viertzig Kreutzer, und vier Fünff-Theil eines Pfennigs. Herbipolensis

27. Rappenpfennig, welcher hundert und funfzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünf hundert und funfzig Stück, und Fein halten fünf Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden und viertzig Kreutzer. Corvo signatus

28. Straßburger Pfennig, welcher hundert und zwantzig sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen vier hundert und achtzig Stück, und Fein halten sechs Loth. Kommt aus der feinen Marck, zehen Gülden und viertzig Kreutzer. Argentoratensis

29. Der Pommerische und Mecklenburgische Pfennig, welcher fünf hundert sechs und siebenzig, sechzig Kreutzer gelten, mögen nach derselbigen Herrschafften Gelegenheit gemüntzt, doch daß die weiter nicht, denn in denselben Landen, wie hierunten ferner Fürsehung beschieht, genommen werden, dergestalt, daß die feine Marck über eilff Gulden und funffzehen Kreutzer, den Gulden zu sechzig Kreutzer gerechnet, nicht ausgebracht werde. Pomeranicus

30. Item, es soll auch einem ieden Müntz-Herrn oder Stand zugelassen seyn, nach seiner Lands-Art Heller zu müntzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cöllnischen Gewichts, nicht mehr denn eilff Gulden und fünf Kreutzer, zu sechzig Kreutzer ausgebracht werden.

31. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Röm. Kayf. Macht, wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürder im Reich Teutscher Nation, kein Müntz-Herr, der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Stands, einige andere Sorten oder Stück der Müntzen, klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen, denn Prohibitio alius monetæ

wie die hie oben in diesem Unserm Kayserl. Edict bemeldet, benannt, und ausdrücklich fürgestellet, müntzen, schlagen, machen, oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnade, und darzu einer Geld-Pön, nemlich funfzig Marck lötigs Gold, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider handeln würde, zum halben Theil Unserm und des Reichs Fisco, und den andern halben Theil dem Kreis, unter dem er gesessen ist, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Excessus in minuta moneta cudenda

32. Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit von obberührter Unserer Kayserl. Macht, allen und ieden Kreis- oder Müntz-Herren ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißigs Aufsehen haben, daß in allen den mindern Sorten, unter den Fünf-Kreutzern bis auf die Pfennige und Heller diese Bescheidenheit in allen Unsern und ihren Fürstenthümern, Landen, Obrigkeit und Gebieten, und also durchaus im heiligen Reich Teutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäufft, und die andere höhere Müntzen dardurch in ein Aufsteigen gebracht werden.

Solutio per mon. minut.

33. Es soll auch niemand in einer grossen Bezahlung wenig oder viel Pfennige wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn.

Privatio jur. monet.

34. Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Müntzen sich häuffen würden, alsdenn sollen die Verordneten in demselben Kreis, darin sich solches zuträgt, denselben Müntz-Herren oder Ständen, die solche kleine Müntzen schlagen liessen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey namhaffter Pön verbieten, und mit allem Ernste darauf halten.

Thalerus, Joachimicus

35. Nachdem aber die Silber-Müntzen, so bis auf die Zeit und Unsere angesetzte neue Ordnung, im Reich Teutscher Nation geschlagen, im Brauch und gangbar gewesen, und noch seyn, als Thaler und andere, ohne mercklichen Nachtheil aller Unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Stands, nicht können so bald abgeschafft oder ausgetilget werden; so haben Wir auf vorgehende, und im ein und funffzigsten Jahre gehaltene Probation, den Thaler und andere silberne Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterschiedlicher Bericht darauf eingekommen, so viel möglich gewesen, eine Valvation nach ihrem Wehrte gegen Unsere neue Reichs-Müntze setzen lassen.

Valor Joachimici

36. Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürder und alsbald nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts die Thaler, so bisher im Reiche Teutscher Nation ausgegangen, neben obbestimmter Unserer neuen Reichs-Müntze für acht und sechtzig Kreutzer gegeben und genommen werden.

Florenus

37. Darzu sollen auch alle Müntzen, so von Silber auf die vorige neue aufgerichtete Müntz-Ordnung von dem 51. Jahre, bis daher im Heil. Reich gemüntzet worden, als die gantze Reichs-Güldiner auf 72. Kreutzer, der halbe auf 36. Kreutzer, und also alle andere Müntzen, so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen, neben der ietzigen neuen Reichs-Müntze, so lang sie vorhanden, für Wehrschafft auch genommen, doch daß hinfüro derselben keine mehr geschlagen werden.

Thal. Albert. Com. Mansfeld.

38. Aber folgende Thaler, als nemlich, Albrechts-Grafen zu Mannsfeldt, Hertzog Albrecht von Mecklenburg ꝛc. sollen hinfüro in Bezahlung nicht genommen werden.

46. Da-

46. Damit aber der gemeine arme Mann hierdurch nicht zu hoch beschweret, so sollen eine iede Obrigkeit von ihren Unterthanen die obgesetzten Thaler, und nemlich: Valor

Die Mannsfeldische, um neun und funffzig Kreutzer.
Die gantzen Mecklenburgische, um drey und funffzig Kreutzer.
Die halben, um sechs und zwantzig Kreutzer.
Die Oerter, um zehenthalben Kreutzer.
Würtenbergische, um zwey und sechtzig Kreutzer.
Lüttichs, um drey und sechtzig Kreutzer.
Der Stadt Hildesheim, um neun und funffzig Kreutzer.
Die Brandenburgische, Märckische Viertheil oder Oerter, um vierzehen Kreutzer,

auffwechseln, einnehmen, und in diese Unsere neue Reichs-Müntze verwenden.

47. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere silberne Müntzen, so bishero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden, nach Publicirung dieses Unsers Kayserl. Edicts hinfüro neben obbestimmter Unser neuen Reichs-Müntze, in dem Werthe, darauf sie geschlagen, und nicht höher gegeben und genommen werden. Alia monet. argent.

48. Aber die hernach gesetzte silberne Müntzen, auch in Teutscher Nation geschlagen, die Wir insonderheit haben valviren lassen, sollen auf nachfolgenden Wehrt gegeben und genommen werden.

Mannsfelder Spitzgröschlein, um vier Kreutzer 2c.

49. Wo auch etliche andere im Reiche Teutscher Nation geschlagene silberne Müntzen, und sonderlich die Thaler, so seither von dem ein und funfzigsten Jahr gemüntzt, und neben den guten Thalern, so damals gut befunden, und bishero paßirt, aber doch hievor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden, oder nochmals befunden würden, denselben soll auf künfftigen Probation-Tägen, welche unverlängt nach Verkündigung dieses Unsers Edicts fürzunehmen, in den Kreisen ihre Valvation auch gemacht werden, und wie dieselbe Kreis-Stände solche Thaler und andere Müntzen, so im Reich Teutscher Nation, in dieser Zeit, wie vorgemeldt, gemüntzt, gegen Unsere neue Reichs-Müntze befinden, das sollen alle Kreis-Stände uns förderlich verständigen, auf daß Wir wissen, welcher vermög des jüngsten Speyerischen Beschluß zu paßiren oder nicht; wo sie denn noch geringer, denn angeregter Speyerischer Beschluß inhält, geschlagen, dieselbigen wollen Wir alsdenn durch ein Mandat in das Reich auskünden, auf daß sie ausgewechselt, und in die neue Reichs-Müntze verwendet werden, immassen hievor auch von dergleichen Müntzen vermeldet ist. Determinatio valoris

50. Und nachdem die fremde ausländische Müntzen mit Hauffen in das Reich Teutscher Nation gebracht, dargegen aber die gute silberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit denn Unsere und des Reichs Unterthanen mit solchen fremden geringern Müntzen nicht weiter beschweret werden: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß nachdem diß Unser Kayserl. Edict publiciret oder in das Reich Teutscher Nation ausgekündet wird, alle fremde ausländische silberne Müntzen, die ausser dere, so Unser Müntz-Ordnung zugethan, oder unterworffen, gemüntzt worden, in dem Werthe, wie die itzund im Gange seyn, und vor Auskündung dieses Unsers Kayserl. Edicts eine Zeitlang gewe- Monetæ extraneæ

sen, sechs Monate den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

Prohibitio

51. Wenn aber solche sechs Monate verflossen, alsdenn sollen sie im Reiche Teutscher Nation nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verboten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben, noch genommen werden, bey Verlierung derselben Müntzen, die eine iede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

Exportatio

52. Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die fremde und silberne Müntzen aus Teutscher Nation in den sechs Monaten wie obstehet gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden möchte, alsdenn sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene fremde Müntzen von ihren Unterthanen, mit wenigster derselben Beschwerung, und ohne ihren eigenen sondern Nutz aufzuwechseln schuldig seyn, dieselben sie auch in die neuen Reichs-Müntze verwenden, und müntzen lassen mögen.

Usus prohibitus

53. Auf daß denn ob solcher Unser Satzung und Verbot desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die fremde silberne Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Teutschen Nation gebracht werden: So ordnen und wollen Wir, daß sich männiglich angeregter silbernen Müntzen in die Teutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerb, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solches verbrechen, und über dis Unser Verbot die Einführung thun würde, der oder dieselbe sollen nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut, nach gestalten Dingen, verwirckt und verfallen haben.

Exportatio monetæ patriæ

54. Desgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monaten, keine inländische Reichs-Müntze, ausser der Teutschen Nation geführt, sondern welcher zu Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig, dasselbige soll und mag mit fremden ausländischen Müntzen an statt des inländischen verführt, und hinaus gebracht werden; denn wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde, soll solch Geld verwirckt und darzu mit Ernst gestrafft werden.

55. Wie Wir denn hiemit alle Unsere und des Reichs Unterthanen, dieser fremden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn, gnugsam gewarnet haben wollen. Darnach sich männiglich wisse zu richten.

Und seynd diese die fremde silberne Müntzen.

Moneta argent. Svecica

56. Schwedische, Dännemärckische, Polnische gantz und halb silberne Stück, dem Thaler an ihrer Grösse gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen.

Urienſis

57. Ury, Schweitz, Unterwalden, Zürcher, Schaffhäuser, S. Gallen, Baßler, Solothurn-Thaler, und alle andere der Eydgenossenschafft silberne Müntz.

Lotharingica

58. Alle Lothringische silberne Müntz.

Veneta

59. Alle Venedische, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Meyländer, Florentiner, und sonst alle andere Italiänische silberne Müntz.

Hiſpanica

60. Alle Hispanische und Frantzösische silberne Müntz.

61. Alle

61. Alle silberne Müntz, so in der Königlichen Würde zu Spanien ꝛc. Nieder-Erblanden, und in andern derselbigen zugehörigen Herrschafften geschlagen worden. Belgica Hispan.

62. Alle Preußische silberne Müntzen, und alle Englische silberne Müntz. Borussiaca

63. Und sollen sonst hierdurch, daß etliche hier oben für fremde Müntzen genennet oder gehalten werden, dem Heil. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen, noch entzogen seyn. Salv. jurisd. Imper.

64. Ferner die güldene Müntzen belangend, nachdem der vier Churfürsten am Rhein, und der andern Churfürsten, Fürsten und Stände Gülden, die auf den Rheinischen Goldgülden die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtigen Werth standhafftig befunden: Daneben auch wahr und offenbar ist, daß von langen Jahren her viele Contracte auf Rheinische Churfürstliche, und denselben gleich von Gehalt und Gewichte, Goldgülden gestellet oder reguliret sind, so soll derselbige Goldgülden in seinem Wesen bleiben, und wie vor, durch die, so Gold zu schlagen haben, gemüntzet werden, dergestalt, daß zwey und siebentzig Stück schon ausbereit, eine Cöllnische Marck wägen, und an Feinem halten achtzehen Karat, sechs Gren, das ist zwölff Loth, sechs Gren. Aureus

65. Und dieweil alle Rheinische Gülden, so bishero gemüntzt, auf Cöllnisch Gewicht geschlagen worden, so ist Unser ernstlicher Will, Meynung und Befehl, daß auch hinfüro alle Gülden auf dasselbige Gewicht gemüntzet werden, darnach wisse sich ein ieder, der ein ander Gewichte hat, derowegen, zu richten, und seine Rechnung darauf zu stellen. Statera Colonienſis

66. Hierauf so ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinfüro nach Publicirung dieses Unsers Edicts, die Rheinische, und denselbigen ebenmäßige Goldgülden bishero im Reiche Teutscher Nation geschlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, sie seyen hohes oder niedriges Stands, weder aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder in andre Wege, höher dann um fünff und siebentzig Kreutzer einnehmen und ausgeben: Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevorstehen. Determinatio valoris

67. Welche aber dieses übertreten, und den Goldgülden höher und über fünff und siebentzig Kreutzer einnehmen, ausgeben, oder in andere Wege durch einig Mittel, wie das Nahmen haben möcht, hinbringen würden, die sollen alsdenn das Gold und Silber, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zur Straff und Pön verfallen seyn. Pœna transgreſſorum.

68. Ferner dieweil etliche Stände im Reiche in ihren Landen und Gebieten, hohe Golderfallen haben, und hiebevor im Heil. Reich auch Ducaten gemüntzet werden, so mögen die hinfüro im Heil. Reiche auch geschlagen worden, dergestalt, daß sieben und sechzig schon ausbereite Stück, eine Cöllnische Marck wiegen, und niemand, weß Standes oder Wesens die seyn, in aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen oder sonst in Bezahlung höher nicht denn um hundert und vier Kreutzer genommen und ausgegeben werden sollen, aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevorstehen. Ducatus

69. Welche aber dieses übertreten, und solchen Ducaten höher, und über hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden, oder Pœna transgreſſionis

in andere Wege durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdenn beyde Gülden- oder Silber-Müntze, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zur Pön und Straffe auch verfallen seyn.

Prohibitio al. mon. aur.

70. Aber die nachbestimmte inländische güldene Müntzen, so auch im Reiche Teutscher Nation geschlagen, doch dem Rheinischen Goldgülden ungemäß, sollen, nachdem diß Unser Kayserl. Edict publiciret, oder in das Reich Teutscher Nation ausgekündiget wird, in dem Werth, wie die ietzund im Gang sind, und vor Ausgang dieses Unsers Kayserl. Edicts eine Zeitlang gewesen, sechs Monat den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

Abrogatio

71. Wenn nun solche sechs Monat, wie gemeldet, verschienen, alsdenn sollen nachbenannte güldene Müntzen im Reiche nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verbothen, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verlierung derselben güldenen und silbernen Müntzen, darum contrahirt, welche eine iede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

Comparatio tal. mon. ad convers. in mon. Imper.

72. Damit man aber solcher geringern verbotenen güldenen Müntzen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, so sollen die Reichs- und Müntz-Stände, dieselbe überbliebene geringe inländische güldenen Müntzen von ihren Unterthanen, mit derselben wenigster Beschwerung, und ohn ihren sondern eignen Nutz, ungefährlich wie dieselbe in vorigem Edict zu nehmen, und zu geben gesetzt, aufzuwechseln schuldig seyn, welche sie auch in die neue güldene Reichs-Müntze verwenden, und müntzen lassen mögen.

Und seynd diese die inländische geringe güldenen Müntzen, so nach Ausgang obgemeldter sechs Monat verboten, und nicht mehr genommen werden sollen.

Vesontina

73. Erstlich Bysantzer ꝛc. ꝛc.

Mon. extranea aurea

145. Ferner, das ausländische fremde Gold, als Ducaten, Cronen, und anders betreffend, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürder nach Verkündung dieses Unsers Kayserl. Edicts über ein halb Jahr kein fremd Gold, so ausserhalb Teutscher Nation geschlagen, im Reiche soll ausgeben und genommen werden, denn allein nachfolgende Stück, die ihr geordnet Gewicht haben, welches Gewicht an Ducaten sieben und sechtzig, und an Cronen siebentzig Stück eine Cölnische Marck wiegen sollen, und Wir gegen Unsern verordneten Ducaten, und guten Rheinischen Goldgülden valviren lassen.

Abrogatio valoris

146. Aber immittelst und hiezwischen solcher Zeit, mögen nicht allein folgende specificirte, sondern auch andere Müntzen, wie die ietzo gäng und gebe, gegeben und genommen, doch nach Ausgang gedachten halben Jahres, sollen die andern fremde und güldene Müntzen, ausserhalb der nachbenannten, nicht mehr genommen werden, sondern verboten seyn.

Valor

147. Und soll hinfürder dasselbige fremde ausländische Gold, so im Reich seinen Gang neben der Reichs-Müntze haben soll, wie obgemeldt

gemeldt, gegen Unsern neuen angestellten Müntzen höher nicht, denn wie hernach gesetzt, genommen werden, nehmlich:

Doppel-Ducaten. Binio aureus Hispan.

148. Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Valentier, Navarrische, Sicilische, Mayländische, Frantzösische, für zweyhundert und vier Kreutzer.

Einfache Ducaten. Ducatus Hispan.

149. Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Neapolitaner, Münsterbergische, Polnische, Genueser, Venedische, Bapistische, Bononier, Bischoffs zu Breßlau, Stadt Breßlau, Liegnitzer, Weydische, Glatzer, Florentiner und Mayländische, für ein hundert und zwey Kreutzer.

150. Die Saltzburgische für ein hundert und ein Kreutzer. Salisburgensis

Einfache Ducaten.

151. Augspurgische, Kauffbayrische, Hamburgische, Lübeckische für ein hundert Kreutzer. Augustanus

152. Die Portugaleser mit dem kurtzen Creutz, für 96. Kreutzer. Lusitanicus

153. Die Portugaleser mit dem hohen Creutz für 95. Kreutzer.

Cronen. Coronatus

154. Burgundier, oder Niederländische, Frantzösische, Sonnen-Cronen, für drey und neunzig Kreutzer. Burgundiacus

Cronen.

155. Alle Hispanische, Castilier, Valentier, Navarrische, Mayländische, Sicilier, Genueser, Bäpstische, für ein und neunzig Kreutzer. Hispanicus

156. Welche aber dieses übertreten, und solche obgesetzte fremde, neben den inländischen Ducaten und Goldgülden zugelassenen Ducaten und Cronen, höher und über ihren geordneten gesetzten Werth geben, oder nehmen würden, oder in andere Wege, durch einige Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdenn beyde güldene und silberne Müntzen, darum contrahirt, der Obrigkeit, unter welcher solches geschieht, zu Straff und Pön verfallen seyn, darnach sich männiglich, ihm Schaden zu seyn, zu richten.

157. Und damit diese Unsere, und des H. Reichs Müntz-Ordnung, um so viel desto festiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, so soll in einem ieden Kreis oder Zirck des Heiligen Reichs durch die Müntzgenossen verordnet werden, daß alle und iede Jahr besonders zweymahl gemeine Probation-Täg und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden: Doch wo die Kreis-Stände befinden, daß unvonnöthen wäre, zwey Probation-Täg zu halten, welches zu derselbigen Erkänntniß zu stellen, so soll auf das wenigste ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen Wir eine besondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen und dero nachzukommen, stellen lassen. Conventus Probationis

158. Wir wollen auch, daß zu Förderung dieses Wercks, die Müntzgenossen eines ieden Kreises alsbald, nachdem diß Unser Kayserl. Edict ausgekündet wird, sich gewisser Mahlstädt vergleichen, also, daß die erste Probation auf den ersten Tag May schier künfftig, in den Städten, deren sie sich vergleichen werden, und die andere auf den ersten Octobris nächst darnach folgend, in denselbigen oder in andern der Kreis gelegenen Städten, die Probationen, wie angereget Unsere gegebene Ordnung mit sich bringet, gehalten werden, wie Wir denn dieselbige Unsere Ordnung, eines Locus probationis

ieden Kreises zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben den Kreises haben, die unverzüglich den andern ihren Mit-Kreis-Verwandten, so mit Müntz-Freyheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeschickt.

159. Damit auch die Probation-Täge desto stattlicher besuchet werden, so wollen Wir, und meynen hiermit ernstlich, daß die Räthe, Müntzmeister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen geschickt werden, alle, und ihr ieder besonders, zu einer ieglichen Zeit, Unser und des H. Reichs, frey, gestrack Sicherheit und Geleit, zu auf und von solchen Probation-Tägen haben, und ihnen daselbst stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll, bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnade, auch Pön und Straffe, in Unserm Kayserl. Land-Frieden begriffen.

Salvus conductus

160. Wiewohl nun solche Probation-Täge, zu Verhütung falsches Betrugs und Mißbrauchs nothwendig in guter Ordnung fürgenommen: Jedoch dieweil sich zugetragen, daß in viel andere Wege unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht, Falsch und Betrug darinnen getrieben wird, welches sich auch ausserhalb der gemeinen Probation-Tägen in andere Weg erfinden möchte, als daß etliche die güldene und silberne Müntzen beschneiden, schwächen, abgiessen, auswiegen, der andern Schläge abcontrafiguriren, durch Aufwechsel oder in andere Wege damit gefährlicher Weise handeln, die in fremde Lande auf Gewinn führen, oder practiciren.

Defectus rei monetariæ

161. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obgemeldte Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmeltzer, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälschler, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestrafft, und niemand hierinnen durchaus verschonet werde. Und damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag, und zu gebührlicher Straffe komme, daß einem ieden, die und andere verbotene Mißbräuche, Betrug und Fälsche der Müntze, den Obrigkeiten eines ieden Orts, da die geübt, oder da der Verbrecher betreten wird, alsbald und unverzüglich anzubringen und zu rügen, nicht allein erlaubt, sondern auch bey Pön zweyer Marck lötigs Golds anzuzeigen, hiermit auferlegt seyn soll.

Monetæ minutio, circumcisio &c.

162. So dann ein solcher Verbrecher betreten, soll er eingezogen, und an Leib und Gut, oder am Leib allein, oder am Gut allein, nach Gelegenheit und Gestalt seines Verbrechens gestrafft werden. Und woäre es Sach, daß er am Gut gestrafft würde, alsdenn soll dem Ansager an solcher verwirckter Busse ein Dritter-Theil und die andere zwey Theile der Obrigkeit, darunter die Uberfahrung geschehen, gebühren, welche Straffe die Obrigkeit auch also einbringen, und dem Ansager seinen Dritten-Theil zustellen soll. Würde aber solche Obrigkeit an Einbringung der verwirckten Straffe säumig seyn, alsdenn sollen die Müntzgenossen desselbigen Kreises solche Straffe einfordern, zwey Theil derselben behalten, und den dritten Theil dem Ansager, wie obstehet, folgen lassen.

Pœna

163. Wo aber einer solchen Betrug, Mißbrauch oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit in Monatsfrist nicht anzeigen, und des besagt würde, der soll die Pön der zweyen Marck lötigs Golds verfallen, und zu geben pflichtig seyn, davon dem, so denjenigen, der den Mißbrauch, Betrug oder Falsch erfahren, und seiner Obrig-

Omissa denunciatio

keit

keit verschwiegen, besagt hat, ein Dritt-Theil, und die andere zwey Dritt-Theil den Obrigkeiten, darunter solche Uberfahrung geschehen, folgen; und so die Obrigkeit abermahls die Straffe einzubringen nachlaßig seyn würde, alsdenn sollen die Müntzgenossen desselben Kreises die einzufordern Macht haben, und damit gehalten werden, wie obstehet.

164. Würden aber die Obrigkeiten und Müntzgenossen solches Kreises nach beschehener Anzeigung auch säumig oder nachläßig, und dasselbige durch den Ansager an Unser Kayserl. Kammer Procurator Fiscal-General gelangen, so soll derselbige Unser Fiscal, gegen den säumigen und nachläßigen Obrigkeiten, Müntzgenossen, und auch den Verbrechern, mit ernstlichen Processen und Straffen gerichtlich vollfahren, und den Ansagern, wo die Straffe in Geld gewendt, sein Gebührniß, wie davon gemeldt, überantworten. Negligentia magistratus

165. Nachdem auch durch etliche die unvermüntzte und ungewirckte Gold und Silber aus dem Reich Teutscher Nation verführt, vertrieben, und verhandelt werden, alles zu mercklichen Beschwerden und Nachtheil Unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Standes, so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit ernstlich, daß hinfüro kein unvermüntzt, oder unverarbeit Gold oder Silber, noch auch Silber-Geschirr, es sey denn übergüldt, und darzu kein Ducaten, so in dieser Unser Müntz-Ordnung zu müntzen zugelassen, auch alles vermüntzt Rheinisch Gold, aus dem Reich Teutscher Nation in andere fremde Lande, auch in die Nieder-Lande, bis sie sich dieser Unser Müntz-Ordnung allerdings unterwürfig machen, es geschehe in Gewerbs weis oder anderer Gestalt, geführt oder verkaufft. Und soll darauf in Teutschen und Welschen, auch andern anstossenden Königreichen, Herrschafften und Landen, etwa Kundschafft gemacht, und der Ubertreter ohne alle Gnad, an Leib oder Gut, nach Gelegenheit der Sachen, wie oben von den Ausführern und Aufwechslern geordnet ist, gestrafft werden, dafür auch denselbigen keine Sicherheit, Geleit, Schutz, Schirm, noch ichts anderst befrieden oder sichern soll. Exportatio auri & argenti infecti

166. Wäre aber der Ubertreter eine solche Person, die es am Gut nicht vermöchte, oder daß er der Uberfahrung halben am Gut gestrafft worden, und davon nicht abstehen, sondern noch weiter übertreten würde, gegen demselben soll alsdenn vollnfahren und gehandelt werden, wie obsteht. Und so er ausflüchtig würde, so soll männiglichen erlaubt seyn, ihn an Leib und Gut anzugreiffen, und daran niemands gefrevelt, noch einig Geleit verbrochen haben. Persecutio fugitivi

167. Würde auch iemand einen solchen Verbrecher erkundigen, so soll solch Gut, und der Thäter, nicht anderst, dann in einer Stadt oder Flecken, darin ein Gerichtbar ist, angefallen und niedergeworffen werden, auch die Besuchung mit Wissen und Beyseyn desselben Gerichts, und nicht anderst beschehen, und damit gehalten werden, dann wie obsteht. Apprehensio

168. So fern aber der Angeber irren, und der Angegebene unschuldig erfunden, und also zu Schaden geführt würde, soll derselbige Angeber dem Unschuldigen Kosten und Schaden, darin er ihn also gebracht hätte, auch nach Mäßigung der Gerichtbarkeit, darin er angefallen und niedergeworffen würde, auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn, es wäre denn Sach, daß der Ansager seines Ansagens gute tapffere Ursachen hätte, in dem Fall soll er des Denun- Denunciatio insontis

ciirten erlittenen Kostens halber nichts verpflicht seyn; doch soll den Obrigkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn, durch sich oder ihre verordnete Diener diese Ubertreter, auch ausserhalb der Flecken, anzugreiffen, und zu der Ersuchung in die Flecken zu führen.

Privilegia contraria

169. Und so einer oder mehr, diesem zuentgegen, einige Gnad, Freyheit, Indult oder Vergünstigung von Uns erlangt hätten, oder nachmahls erlangen würden, das alles soll ietzo als denn, und denn als ietzo, krafftlos, vernichtet und unbündig seyn, und wider dis Unser Kayserl. Edict nicht statt haben.

Resolutio monetæ

170. Wir ordnen, setzen und wollen auch ferner, daß sich männiglich hinfüro, bey Straff des Feuers, des Granalirens, Körnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrüglicher vortheiliger Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Müntzen, ausserhalb der fremden, wie hiebevor mit massen in diesem Edict vermeldet, enthalten soll: Daß auch alle Herrschafften, so unter ihnen Schmeltz- oder Seyger-Hütten haben, bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit, und darzu einer Geld-Pön, nemlich zwanzig Marck lötigs Goldes, Uns in Unser Kayserl. Cammer-Gericht unabläßig zu bezahlen, ernstliche und fleißige Fürsehung thun sollen, daß bey obernannter Straff und Pön, auf denselbigen ihrer Seyger-Hütten hinfürder kein Kupffer, Körnt, oder anders, das Silber hält, angetrieben, geschmeltzt, und zu Silber gebrennt werden; doch ausgeschlossen, was von den Bergwercken herkommt, und hiebevor nicht Müntze gewesen ist.

Licentia monetam reprobatam vendendi

171. Ob aber iemand wäre, der ungangbare Müntze hätte, und die zu verkörnen willens, der soll sich bey derselben Obrigkeit, darunter er gesessen, anzeigen, und solche Müntze besehen lassen: So fern sich dann befinde, daß es solche unganghafftige Müntzen seynd, alsdenn soll er sie durch die von der Obrigkeit oder Herrschafft darzu Verordnete körnen lassen, die ihm auch die Obrigkeit, ob sie wollen, nach billigen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Obrigkeit solche nicht kauffen wolt, so soll er von derselbigen einen Schein, wie solch Körnd herkömmt, nehmen, und folgends dem nächsten benachbarten Müntz-Stand, so der Ordnung unterworffen, zubringen und verkauffen lassen.

Aurifabri

172. Dergleichen, ob die Goldschmiede Gold oder Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen möchten, und die güldene und silberne Müntzen erbrechen müsten, so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen, denn so viel als sie zum Verlag ihres Handwercks bedürfftig, und in keinen Weg verkauffen oder verführen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straffe.

Fractio monetæ

173. Sie sollen auch einige güldene und silberne Müntzen nicht brechen, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit.

Locatio juris monetandi

174. Ferner als sich auch erfinden thut, daß etliche, so Müntz-Freyheit erlangt, ihre Gerechtigkeit andern verkauffen, verleihen, oder in andere Wege vergönnen, und zustellen, daraus nicht geringer Schade dem gemeinen Nutz eine Zeitlang entstanden, daß die Müntzen hiedurch in Abfall kommen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß sich alle Müntz-Genossen ietzt gemeldter unziemlicher Ding gäntzlich enthalten, auch mit den Müntzmeistern, oder iemand anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung in keine Weg paciscren, oder einig Geding machen, sondern daß ein ieder Müntz-

Herr

Herr oder Stand, auf sein selbst eigene Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem andern, die Müntzen (so er anders müntzen will) verlegen, zu dem Unser und des Reichs, und seine Müntzen frey, ohne alle Gefährde, aufrichtig halten soll.

175. Da aber iemand dem, wie obgemeldt, in einem oder mehr Puncten, zuwider handeln würde, der soll alsbald dardurch mit der That in Unser und des Reichs schwere Ungenade gefallen seyn, darneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren und verwirckt haben. Sub jactura jur. mon. interdicta

176. Desgleichen, da ein Müntzmeister von einem Müntz-Herrn seine Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde, soll derselbige auch zehen Marck lötigs Goldes zur Straffe verfallen seyn. Conductio

177. Wäre es auch Sache, daß einiger Reichs-Stand, so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist, künfftiglich solche Freyheit, Gold oder Silber zu müntzen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche ausbringen und erlangen würde, in welchem Wege solches beschehe, dem sollen noch wollen Wir, oder Unsere Nachkommen dieselbige Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen, denn daß er dieser Unser Ordnung unterworffen, auch Inhalt dieses Unsers Kayserl. Edicts, zu müntzen schuldig und verbunden sey. Concessio jur. monet.

178. Wo aber iemands, wes Stands oder Wesens der wäre, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kayserm und Königen, löblicher und milder Gedächtniß, einige Gnade oder Freyheit, Indult oder Zulassung dieser Unser fürgestellten Ordnung zuentgegen, ausgebracht hätte, oder noch ausbringen und erlangen würde, oder wie oder welcher Gestalt das immer geschehen wäre, oder unter was Schein solches noch geschehen möchte, dasselbige alles soll itzt als denn, und denn als itzt krafftlos, nichtig, und dieser Unser Ordnung gantz unvorgreifflich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn, in keinem Wege. Cassatio privil. contrar.

179. Dem allen nach verkünden Wir diese Unsere Constitution, Ordnung und Satzung, durch dis Unser Kayserlich offen Edict, auch allen und ieden hiermit von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr solche obberührte Unsere Kayserliche Ordnung und Satzung allenthalben in Unsern, des Reichs und euren Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Oberkeiten und Gebieten von Stund an öffentlich auch verkündet, derselben alles ihres Inhalts, wie die euer ieden berührt, wirckliche Folg und Vollziehung thut, dero ungeweigert gelebt und nachkommet, darob festiglich haltet, und gegen den Verbrechern mit obbestimten Pönen ernstlich verfahrt und handelt, und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch hierwider nichts thut, noch iemand andern zu thun gestattet, in keine Weis, als lieb euch, und einem ieden, sey Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad, und obbestimte, auch andere Pön und Straffen, in Unsern und des Heil. Reichs gemeinen Rechten begriffen zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Publicatio & observatio Edicti

§. 11. Eben desselben Probier-Ordnung de eod. An. 1559. Ordinatio probatoria

1. Daß hinfüro, alle und iegliche Chur-Fürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil. Reichs, so güldene oder silberne Müntzen zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Kreisen, begriffen Modus procedendi in explor. monetæ

begriffen seyn, auf ihren Müntzen sonderlich gute wohlverwahrte eiserne Büchsen mit Schlüsseln, und oben mit einem ziemlichen Schlitz-Loch, darin die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein ieglicher Wardein auf der Müntz, da er gestellt und verordnet, von Stund an, so eine Marck Gold oder Silber, als Güldener und halbe Güldener, auch andere Stück bis auf den Fünf-Kreutzern inclusive, gemacht und ausgebreit ist, im Feuer und Wasser probiren, und so er es in der Probe recht erfinden wird, darnach ein Stück nach dem andern, als die gantze und halbe Güldener, einzig, und darnach mit der Marck aufziehen, und wenn er die am Gewicht auch gerecht findet, von der gantzen Summa des Wercks ungefehrlich einen gemüntzten Gülden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, auf welchem solch Werck gemacht worden, und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdenn dieselbe Probe also in dem Papier verschlossen, und wohl zugemacht, damit sie nicht ausfalle, in solche Büchsen thun, und ein iedes Werck, darin die Probe-Stück seyn werden, doch ausserhalb des Gewichts, wie viel solches gewesen, numeriren, und alsdenn für sich selbst fleißig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein iedes Marck gewesen, und also fur und für mit ieglichem Werck Golds und Silbers, so bey ihm gemüntzt wird, halten, und die drey Schlüssel, zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen einer dem Stand, dem solche Müntze zustehet, der andere der Obrigkeit, dabey die Probation-Täge gehalten, und der dritte einem andern Müntz-Stand, wie man sich desselben verglichen, bleiben und gelassen werden.

Correctio erroris in auro

2. Item, wo einiger Müntz-Meister befunden wird, daß er in einem Werck Gold ein halb Gren gefehlet hat, so mag der Wardein das unangesehen, solch Werck ausgehen lassen, doch soll der Müntz-Meister das nechstfolgende Werck im Gewicht, ungefehr vorigen, so gering gewest, gleich um einen halben Gren besser zu machen schuldig seyn.

Dissectio

3. Befindet aber der Wardein, daß solches Werck Gold am Gehalt mehr denn ein halb Gren zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht wären, das Werck soll er bey Pön des Meineydes, auch Straff Leibs und Guts nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stück wiederum lieffern.

Error in argento

4. So viel die silberne Müntze belanget, von allen Stücken silberne Müntz, von dem grösten an bis auf den Fünf-Kreutzern inclusive, eins, von den andern darunter, bis auf die kleinen Pfennige und Heller, zwey, und von den kleinsten Müntzen sechzehen Stück, durch den Wardein in die Probe verwahrt, darauf Jahr und Tag, an welchem solches ausgegangen, geschrieben, in die Büchse gestossen, und zu der Probation gebraucht werden sollen, und daß in allen silbernen Müntzen ungefehrlich aufs höchste ein Gren das Remedium dermassen seyn, auch keine andere Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntz-Meister das nechste Werck darnach in gleichem Gewicht um so viel, als an dem vorigen gemangelt gewesen, hinüber und besser machen solle, fehlet aber der Müntz-Meister über die ein Gren, so soll der Wardein dasselbe nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.

Lis monetarii & exploris

5. Im Fall gesetzt, wo einiger Müntz-Meister mit seinem Wardein in gülde-

güldenen und silbernen Proben streitig, so sollen sie durch ihren verordneten Kreis-Wardein nach seiner Proben entscheiden lassen.

6. Wo auch ausserhalb der Probation-Täge, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtig angesehen, und an die Wardein oder Müntz-Meister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntzen probiren, aufziehen, und auf die Probation-Täge bringen, und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kosten darauf gegangen wäre, der soll vor dem Müntz-Herrn also gleich bezahlt werden. Wäre es aber Sach, daß der Wardein oder Müntz-Meister, den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befünde, alsdenn soll er denselbigen alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die denn förder unverzüglich an die Müntz-Genossen ihres Kreises gelangen lassen, welcher denn weiter den andern Kreisen eröffnen und zu erkennen geben soll, sich davor zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen. Probatio extra conventum probat.

7. Item, soll auch ein ieglicher Stand der nachbenannten Kreise, so zu müntzen Freyheit hat, einen oder zwey seiner Räthe, die der Müntze so viel möglich verständig seyn, samt Müntz-Meister und Wardein jährlich auf die Probation-Täge, wie das Edict mit sich bringet und Maß giebet, schicken. Ablegatio consiliariorum ad conventum

8. Ob aber einige Stände nicht müntzen, auch kein Müntz-Meister oder Wardein haben würde, der soll zum wenigsten einen Rath, oder sonst eine geschickte ansehnliche Person, die der Müntz-Handlung nicht verwandt, aber doch derselbigen am besten verständig, schicken, beschwerliche Kosten zu verhüten. Wo aber einiger Müntz-Stand die Probation-Täge, ein-zwey-oder zum drittenmahl nicht besuchen würde lassen, der soll anders nicht geacht werden, denn daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen, begeben und nachgelassen habe, auch dieselbige dadurch verwirckt und verlohren haben soll, es wäre denn, daß durch eine gantze Versammlung aller Kreis-Räthe ein anders der Schickung halben auf die Probation-Täge entschlossen würde, darbey dann es auch bleiben soll. Neglectus conventuum

9. Es sollen auch Räthe und Gesandten der Kreise, so auf die Probation-Täge verordnet, fleißige und gute Aufmerckung haben, ob auch einiger oder mehr Müntz-Stände sich unterstanden, der kleinen Müntzen, so unter den Fünff-Kreutzern ist, so viel zu machen, daß daraus Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Wege dem gemeinen Nutzen zum Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, so sollen alsbald dieselbigen Kreis-Räthe und Gesandten solches bey demselbigen Müntz-Herrn abschaffen, und ihm bis auf Wiederzulassung dasselbige verbieten. Excessus in moneta minuta

10. Wo aber derselbige Müntz-Stand über das Verbot mit der kleinen Müntze zu machen verführe, so sollen dieselbige Kreis-Stände solches unserm Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derselbige soll hiemit Befehl haben, gegen den ungehorsamen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straffe zu bringen. Actio procuratoris fisc. camer.

11. Und demnach soll der Wardein die Büchsen, darin die Proben seyn, alsbald mit ihm bringen, den folgenden Tag früh, samt den Räthen, Müntz-Meistern und Wardeinen, so von andern Müntz-Genossen desselbigen Kreises dahin geschickt worden, an Apparatus explorationis

einem

einem Platze in derselben Stadt, des sich die geschickten Räthe alle, oder der mehrere Theil mit einander vereinigen, Probatz anzufangen, alle güldene und silberne Müntzen, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tages gemüntzt, und in den Büchsen dahin gebracht worden, nach aller Nothdurfft, wie sichs gebühret, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines ieden Kreises befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Räthen dahin schicken, und so man die Probation anfangen will, daß eine Büchs nach der andern in Beyseyn aller erscheinenden Räthe geöffnet, die güldene und silberne Müntze in und mit ihren Brieflein aus ieglicher Büchsen durch dieselbe Räthe gemein aufgelegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander in dato stehen, und von den Secretarien in ein Buch registriret, dem gemeinen Probierer desselben Kreises, unterschiedlich sie zu versuchen und zu probiren, überantwort, und mit Fleiß verfügt, und aufgesehen, daß eines ieden Müntz-Genossen gemüntzt Gold und Silber eins nach dem andern unvermischt probirt werden, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seyn, soll alsbald in Beyseyn aller Räthe, eine ieglische Büchse mit ihren drey Schlüsseln wieder zugeschlossen, dem Wardein, dem die zustehet, überantwortet und die Schlüssel darzu gehörig, einem ieden, der die vor gehabt hat, wiedergegeben werden, der denselbigen auch treulich verwahren, und obberührter massen zu nächstfolgender Probatz wieder schicken solle. Demnach soll der gemeine Probierer eines ieden Kreises die güldene und silberne Müntzen probiren, und wie er iedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, daß, wenn alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen den Kreis-Räthen und Secretarien stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihre Registratur bey iedes Werck, wie es funden worden, zeichnen mögen. Wie denn hernach weiter unterschiedlich davon geschrieben ist.

Conflatio mon. un. gen. in maſſam

12. Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Kreise viel gemüntzt, lange Zeit mit Probiren erfordert wird, so möchten die geordnete Kreis-Stände, nachdem sie die Obrigkeiten, so müntzen haben lassen, erkennen und erwegen, ie zu Zeiten alle Stück als zum halben Theil in ein Zain durch einander giessen, alsdenn dasselbige probiren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinn erspart, auch das Gehalt, wie iedes befunden, fleißig beschrieben werde.

Reiterata probatio

13. So aber dem Müntz-Meister, der also am Gehalt brüchig funden, bedüncken wolte, daß in der Probe geirret, oder sonst nicht gleich zugegangen wäre, und sein gemüntzt Gold und Silber besser zu seyn vermeinet, und derhalb solche Proben noch einmahl zu probiren begehret, soll man ihm solches vergönnen zu lassen, und dem gemeinen Probirer, zwey aus den Räthen, und zwey aus den Waradeinen, so auf derselbigen Probation sind, zugeben, die bey der zweyten Probe seyn, und mit Auffsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntz-Meister abermahls, wie vor, brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Probe, und sonderlich was der Müntz-Genossen Räthe zu derselben Probation geschickt, und in dem, daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehret hätten, beneben gebühr-

bührlicher Straffe, ausrichten und bezahlen, und alsdenn weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.

14. Item, ein ieglicher Müntz-Genoß, in benannten Kreisen begriffen, soll besondere Müntz-Behausung, Schmiede, und was darzu gehörig, auch einen redlichen verständigen Müntz-Meister an einem ieden Ort, da er müntzen will, haben, und denselben auf seine Kosten belohnen, welcher Müntz-Meister seinen Fürsten, Herrschafft oder Stand, des oder der Müntzmeister er ist, anfänglich von wegen seiner uud der andern Müntz-Genossen, die in demselbigen Kreis begriffen, geloben und schweren, und denn auf die erste Probation darnach allen Räthen, so zu derselben Probation geschickt werden, von wegen ihrer Herren gleicher massen Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berühret, stet und fest halten, sich auch von seinem Herrn nicht thun oder abscheiden wolle, es seyen denn zuvor alle Werck, so er gemüntzet hat, auf der gemeinen Probation probiret, und er durch seine Herrschafft geurlaubt, seiner gethanen Pflicht erledigt, und ob er in seinen Müntzen etwas gefehlt, zuvor genung gethan habe. Officina monetaria instructa

15. Daß er auch keine andere Müntze, dann in unser Ordnung gemeldet, zu und neben Unser neuen Reichs-Müntz, in Unserm Edict begriffen, annehmen, auch dieselben durch sich oder iemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder Theil noch Gemein haben, darzu mit seinen Waradeinen, Schmiedmeistern und Müntz-Gesellen kein Vertrag oder Geding, die dieser Ordnung in einigem Weg zuwider seyn möchte, heimlich oder öffentlich abreden, oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulich thun, fördern und vollziehen wolle. Juramentum monetarii.

16. Desgleichen soll auch ein ieder Müntzgenoß der nachgemeldten Kreis, so müntzen will, einen besondern Wardein auf seiner oder seinen Müntzen haben, und den selbst belohnen, welcher Wardein seinen Fürsten, Herrschafften oder Stand, des oder der Wardein er seyn wird, auch alles desselben Kreis Müntz-Genossen mit Gelobden und Eyden, wie oben von den Müntz-Meistern gemeldet ist, verpflicht seyn, und solche Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stet und fest halten, die Müntz-Eisen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen, daß er auch, so der Müntz-Meister dasselbe Eisen zu gebrauchen nothdürfftig seyn, und er deßhalben von ihm erfordert würde, alsdenn mit dem Müntz-Eisen unverzüglich auf die Müntze kommen, und das Werck Golds oder Silbers, so der Müntz-Meister zu demselben mahl prägen lassen wolte, obgeschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel das sey, aufzeichnen, und darnach die gemeldte Eisen dem Müntz- und Schmied-Meister, auf den Schmieden, die Müntz-Platten damit zu prägen, zustellen, und alsbald dasselbige Werck geprägt, daß er die Eisen wiederum zu seinen Händen nehme, und vermittelst seines Eydes mit bestem Fleiß verhüten wolle, auf daß mit solchem Eisen nicht gehandelt werde, denn was die Ordnung einhält und mit sich bringt. Zygostatæ

17. Und wenn solch Gold und Silber gemüntzt und bereitet ist, soll er zuvor und ehe das Werck ausgehet, ein ieglich Stück insonder- Probatio ex-actæ

sonderheit nach dem Reichs-Pfenning aufziehen, und fleißig Auffsehens haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold und grobe silberne Müntzen, als die gantzen und halben Gülden, alle gerecht und gleich gestückelt seyn; wie denn diese Ordnung inhält, und welche Stück, und so viel er derselben unter den güldnen und silbern Müntzen gegen dem Richtpfennig zu leicht erfindet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie obstehet. Auch soll er ernstlich Auffsehens haben, daß die Gülden und andere Müntzen mit Fleiß gemüntzet und geprä-get werden. Was aber die Müntze, was unter dem halben Gülden ist, belangt, die soll er nach der Marck, und denn die Pfennige und Heller nach dem Loth, oder sonst wie er den Dingen am füglichsten beykommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem ieden Werck der Müntze, ausserhalb der kleinen Pfennige und Heller, viertzig oder funffzig Stück, die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll, eintzling nach dem Richt-Pfennig aufziehen, daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde, oder nicht, und in allweg darob seyn, damit solche Müntze zum allergleichsten, als müglich, gestückelt werden mögen, Gefährde des Auswägens halben damit vorzukommen.

Remedium monet. infra 5. cruciger.

18. Doch soll an dem Schrot für das Remedium an denen Müntzen, so unter den Fünff-Kreutzern inclusive folgen, ie auf eine Marck ein halb Stück aus einem, aus Zweyen-Kreutzern und das was unter den Zwey-Kreutzern bis auf den Pfennig, auf die Marck zwey Stück mehr an den Pfennigen auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestalt, wo ein Werck um so viel, wie oben gemeldt, zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafft befunden, so mag der Wardein dasselbige ausgeben lassen, aber in allweg, daß das nächste Werck darnach im Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll, und so viel am Schrot, was das vorige zu leicht gewesen, schwerer gemacht werde.

Substitutio zygostatæ

19. Würde aber einiger Wardein Kranckheit halben seinem Amte nicht vorseyn können, soll er seine Kranckheit dem Müntz-Herrn oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit einen andern darzu tüglich mit des Wardeins Eyden verstricken, und denselbigen alsdenn auf des Wardeins Kosten zulassen.

Ferrum monetale

20. Auch so einig Eisen auf der Müntz abgehen, das nicht mehr tauglich seyn wird damit zu müntzen, so soll der Wardein das Gepräg solches Eisens auf den Schmieden, in Beyseyn Müntz- und Schmied-Meisters, in den Schmieden zerschlagen, also daß man damit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntz-Meister von wegen der Obrigkeit wieder geben.

Pacta zygostatæ cum monetario & sociis

21. Der Wardein soll mit dem Müntz-Meister und Müntz-Gesellen keine besondere oder heimliche Abrede noch Verständniß, auch mit dem Müntz-Herrn, Müntz-Meister oder Müntz-Gesellen weder Theil noch Gewinn, in allem, das die Müntz berührt, haben, auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möcht, durch sich oder iemand anders von seinetwegen empfahen oder nehmen lassen, noch ichts handeln oder fürnehmen, das in einigem Wege dieser Ordnung zuwider oder abbrüchig seyn möchte, sondern soll die nach allem seinem Verständniß und Vermögen mit

getreuen

getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, Hand haben, fördern und vollziehen.

22. Item die Schmied-Meister oder Müntz-Gesellen, so auf den Müntzen in nachbenannten Kreisen arbeiten werden, sollen den Churfürsten, Fürsten, Herrschafften oder Ständen, auf des oder der Müntzen sie bestallt seyn, geloben und schweren, diese Ordnung, so viel sie berührt, die ihnen denn von ihrer Herrschafft vorgehalten werden soll, fest und stet zu halten, mit getreuem und besten Fleiß zu vollziehen, zu handeln, und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntz-Meister oder sonst iemand von seinetwegen kein Geschenck, Gab oder Liebniß zu nehmen, noch einige Vorwort, Geding oder Contract, über ihrem gebührlichen Lohn, mit Müntz-Meistern oder Wardeinen zu machen, oder auch mit ihr einigem der Müntz halben Theil oder gemein zu haben, oder sonst ichts zu handeln oder fürzunehmen, dadurch diese Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Pön des Meineyds, und darzu, daß er oder dieselben, so dermassen überfahren hätten, hinfüro in keiner des Reichs Müntze angenommen werden soll. Fabri

23. Gleichfalls sollen die Eisen-Schneider mit gebührlichen Eyden und Gelobden verstrickt werden, kein Falsch oder Ungerechtigkeit durch die und mit den Eisen zu gebrauchen, durch sich oder andere, bey Pön des Meineyds, wie obstehet. Incisores

24. Auch sollen die Müntz-Genossen in einem ieglichen Kreis, beneben den Wardeinen, so auf derselben Müntze seyn werden, einen sondern Kreis-Wardein oder Probierer haben, auf ihrer aller Belohnung und Kosten, wie sie sich des mit ihm vertragen werden, derselbige Probierer soll ihnen mit Gelobden und Eyden verpflichtet seyn, diese Ordnung, so viel ihn die berühret, und wie hernach folgt, stet und unverbrüchig zu halten, und solch Gelübd und Eyd der Müntz-Genossen Räthen, so zu der Probation geschickt werden, von ihrer Herrschafft wegen, auf den ersten gemeinen Probation-Tag thun. Zygostatæ circuli

25. Item, ein ieder gemeiner Probierer der nachgeschriebenen Kreise, soll auf Zeit und Mahlstatt, in dieser Ordnung begriffen, sich zu gemeiner Probation verfügen, mit Probier-Zeug, Wasser und andern darzu gehörig, daselbst geschickt erscheinen, also daß er alle Proben, so von allen Müntzen desselben Kreises dahin gebracht, und ihm zu probieren überlieffert werden, probieren möge, und solche Proben, die ihm alsdenn zu probieren gelieffert werden, soll er nach seinem besten Sinn und Vermögen mit allem Fleiß getreulich probieren, und wie er ein iedes Werck, oder was ihm zu probieren befohlen wird, wahrhafftig befindet, anzeigen, auch um Lieb, Leid, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschafft willen keine Gefährlichkeit gebrauchen, noch deshalben von Müntz-Meister, oder iemand anders, wer der oder die seyn, einig Geschenck, Gabe oder Liebung nehmen, oder auch einige Vorworte, Geding oder Contract mit niemand deshalber machen, dadurch diese Ordnung verhindert werden möge, sondern dieselbe Ordnung, so viel an ihm ist, nach seinem besten Vermögen getreulich vollziehen, handhaben, und so er die vorgenannte Proben alle gemacht, soll er dieselben alle und iegliche besonder, wie er die gerecht oder ungerecht befunden hat, in ein besonder Register zubereit, bey seinem Eyd, klärlich, unterschiedlich und getreulich auffschreiben, und mit seiner eigenen Apparatus probatorius

Hand, Nahmen und Zunahmen unterschreiben, auch so alle Proben also durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register nach Verlesung, wie obstehet, den Räthen seines Kreises überlieffern.

Segmenta

26. Was dem gemeinen Probierer an den gelieferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewichte aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbliebene Stück soll er dem Müntz-Meister wiedergeben.

Supplementum hujus ordinationis

27. Und so mit der Zeit einig weiter Mangel und Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, der hierinnen nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntz-Genossen oder derselben Räthe, auf den Probation-Tägen, in diese Ordnung zu setzen Macht haben, daß doch unser Kayserl. Edict und Ordnung in der Substantz ungeändert bleibe, mit diesem Anhange, ob die andern Kreise darin einigen Mangel hätten, daß alsdenn alle Kreis-Herren zusammen schicken, und den Mangel durch das Mehrere erstatten sollen und mögen.

Neglectus conventus

28. Begebe sich auch, daß zu obberührten Probation-Tägen und Mahlstätten, einer oder mehr von den Kreis-Ständen, wie obstehet, nicht schicken würde, so sollen die andern Erscheinenden nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und der oder die Ausbleibenden den Erscheinenden ihre Kosten abzulegen schuldig seyn. Damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tägen zu erscheinen schuldig sey, so soll ein ieder, der Müntz-Freyheit hat, in 2. Monaten nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obristen Kreis-Herrn, darunter er gehörig, solches ansagen und verkünden.

Propositio Duc. Circul.

29. Was denn also dem obristen Kreis-Herrn angesagt und verkündet wird, das soll er seinem und auch den andern Kreisen auf den Probation-Tägen zu erkennen geben, sich darnach wissen zu richten.

Pœna non observ. artic.

30. Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich zu obgeschriebenen Articuln nicht halten, und unangesagt müntzen würde, oder mit Wissen arglistig einigen Falsch der Müntze seinen Müntz-Meistern, Wardeinen und andern heimlich oder öffentlich zuliesse, vergönnete, gestattete, oder den Falsch, so erst er den innen würde, den Müntz-Genossen seines Kreises unangezeigt liesse, der soll seine Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funffzig Marck lötiges Golds, halb unserm Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Kreise, darunter er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn.

Sessio in conventu

31. Und sollen die Müntz-Genossen, damit der gemeine Nutzen in Vollstreckung dieser Ordnung gefördert werde, sich in ihrer Ankunfft der Session halben vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdenn nicht geschehen, so soll hiemit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntz-Genossen eines ieden Gezircks, die der Session halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstatt in die Herberge ankommen wäre, der soll alsdenn damahls den Fürsitz haben, doch einem ieden an seiner Gerechtigkeit sonst unabbrüchig.

Merces monetaria

32. Nachdem Uns auch glaublich angelangt, daß die Müntz-Stände, so zu müntzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen der Belohnung halben nicht wenig beschwert werden, dadurch Wir verursacht, in selben auch Ordnung und Maß vorzunehmen, wie

Wir

Wir denn deswegen ein sonder Mandat ausgehen haben lassen, und folgt solche Belohnung, was von ieder Sorten und Marcken zu Müntzer-Lohne gegeben werden soll, hernach

Nehmlich:

	Fl.	Kr.
Von 1. Marck Ducaten oder Goldfl.	3.	
Von 1. Marck Rthlr. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{9}$.		20.
Item Gulden-Thaler		20.
Für die feine Marck 6. oder 4. Kreutzer		45.
Für die feine Marck Groschen oder halbe Batzen	1.	
Für die feine Marck Kreutzer	1.	30.
Für die feine Marck Dreyer	1.	30.
Für die feine Marck Zweyer	2.	30.
Für Dreyheller	2.	30.
Für Pfennige	2.	30.

33. Und soll die Belohnung von den güldenen und silbernen Müntzen alles auf die schwartze Platten und Cöllnische Marck verstattet werden, doch sollen die Gesellen dieselbigen folgendes abzuprägen, desgleichen auch schuldig seyn, alle güldene und silberne Müntzen, wie oben gemeldet, nicht anders aufzustickeln, denn wie Unser Edict und Müntz-Ordnung mit sich bringt, auf daß solches zum gleichsten als möglich am Schrot gemacht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde. Marca Coloniensis

34. Darzu sollen sich die Müntz-Gesellen zum Giessen, und ihrer Jungen zum Weißmachen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung gebrauchen lassen, und sollen die Müntz-Stände über obgesetzten Lohn einigem Gesellen etwas weiters zu geben nicht schuldig seyn. Socii monetarii

35. Was auch der Müntz-Herr oder Stand iederzeit für Sorten, so ihm und gemeinen Nutzen am beqvemsten, wolte müntzen lassen, so sollen sich die Gesellen keines wegs verwiedern oder dargegen setzen, sondern dieselbige Sorten um den gebührenden Lohn, bey sonderer hohen Straffe, zu machen verbunden seyn. Obedientia Dom. præst.

36. Und nachdem offt befunden, daß nicht kleine Irrungen dadurch entstanden, daß die Müntz-Herren zu den Probation- und Müntz-Tägen ietzt diese, denn andere Räthe geschickt, so soll dem zuvor zu kommen, nun hinfüro ieder Müntz-Herr oder Stand, aufs wenigste einen beständigen Müntz-Rath, der alle Probation-Täge besuche, verordnen. Certi consiliarii ad conv. probat. Deput.

Und seynd die zehen Kreise Circuli

Der vier Churfürsten Kreis.
Der Ober-Sächsische Kreis.
Der Nieder-Sächsische Kreis.
Der Oesterreichische Kreis.
Der Burgundische Kreis.
Der Bayerische Kreis.
Der Fränckische Kreis.
Der Schwäbische Kreis.
Der Rheinische Kreis.
Der Westphälische Kreis.

Müntz-Auswerffung, Sparsio missilium, s. Eigenthum.
Müntz-Fälschung, Falsificatio monetæ.
Müntz-Fälscher, Monetæ adulterator, s. Falsch.

Müntz-Freyheit, Privilegium juris monetandi.
Müntz-Friede, Müntz-Friedens Gewohnheit, Salvus conductus specialis, quo gaudent monetarii.
Müntz-Fuß, Pes monetalis.
Müntz-Genosse, Juris monetandi particeps.
Müntz-Herr, Status Imperii vel alius qui Jure monetandi gaudet.
Müntzmeister, Müntzer, Monetarius, Monetæ præses, præfectus, magister.
Müntz-Ordnung, Edictum monetale.
Müntz-Probierer, Argyrognomon, cf. Müntz-Wardein.
Müntz-Probation-Tag, Conventus probationis monetæ.
Müntz-Sorte, Genus monetæ.
Müntz-Stadt, Urbs monetaria.
Müntz-Stand, Status privilegio monetandi gaudens.
Müntz-Stäte, Officina monetaria.
Müntz-Valvation, Æstimatio monetæ.
Müntz-Veränderung, Mutatio monetæ, s. Leihen.
Müntz-Wardein, Explorator monetæ, Zygostata.
Müntz-Wardirung, Æstimatio monetæ, s. Müntz-Gerechtigkeit.

Mürb, Mürbe, Mollis, Fragilis.
Mürbe machen, Macerare, Opes alicujus atterere.
Murren, Murmeln, Murmurare, Obloqui, Obstrepere, Mussitare.
Mus, Muß, Cibus, Legumen, Pulticula, cf. Ge-Zugemüse.

Mustheil, Cibaria domestica.

Comestibilia §. 1. Mustheil oder Hofspeise ist ein Stück der Fräulichen Gerechtigkeit einer adelichen Witwe, so in der Helffte aller gehofften, bey Absterben des Mannes in seinem Hofe oder Behausung gewesenen und nach dem dreyßigsten Tage übrigen Speise bestehet.

ex sing. præd. §. 2. Sie hat solche aus ieglichem Hofe ihres Mannes, L. R. L. 1. a. 22. 24. und von allen auch dem auf viele Jahre verhandenen Vorrathe, C. 36. p. 3. ingleichen was sie davon zu Besäung der Felder anwendet, wieder zu fordern. C. 32. p. 3.

Hordeum Lupulus Viciæ §. 3. Was erst nach dem dreyßigsten einkömmt, gehöret nicht darzu, C. 34. p. 3. auch ist Gersten, Hopffen und Heidekorn, C. 35. p. 3. desgleichen Wicken, so keine Speise vor Menschen, darzu nicht zu rechnen.

Res eo pertinentes Edulia §. 4. Die Stücke aber, so darzu gehören, sind
Bier, Bohnen, Butter,
Erbsen, Essende Waare,
Fische, gesaltzen und ungesaltzen, Karpen, Hechte, Heringe,
Fleisch, geräuchert, gesaltzen und ungesaltzen,
Gemang von allerhand Getreide,
Getränckе, Potulenta
Getreide, gedroschen oder nicht, wenn es nur bey Lebzeiten des Mannes in die Scheune gebracht, oder auf den Boden,
Graupen, Grütze,
Hanf, Hirse, Honig,
Käse, Kofent, Korn, Kornpächte,
Lein, Linsen,
Malz, Mastschweine, Meet, Most, Mohn,
Qvarck,
Rocken, Rübsaamen,
Saltz, Schincken, Schmaltz, Schmeer, Speck, Speckseiten, Speise,

Speise, alle gehofte, oder Hof-Speise,
Unschlit,
Wein, so bey Lebzeiten des Ehemannes in den Keller gebracht,
Weitzen, Würste,
Zinsen von Getreide. Cens. frum.

§. 5. Hingegen sind, wie zum Theil oben gemeldet, Quæ comestibilia non sunt
Saamen-Getreide.
Fische in Teichen,
Gerste, Hafer, Heydekorn, Hopffen und
Wicken davon ausgeschlossen.

§. 6. Von einem beschuldeten Manne kan die Frau weder in casu vergentiæ ad inopiam bey seinem Leben, noch nach seinem Tode es fordern, Pr. O. t. 43. §. 4. es wäre ihr denn davor eine gewisse Post verschrieben und verpfändet. Dec. 72. Obæratus maritus.

Muschel, Concha, G. Moule, cf. Silberne Muschel, s. Gerade.

Music, Musica, cf. Kirchen-Music, s. Gottesdienst.

Musket, Muskete, Musketier, Sclopetum, Sclopetarius, G. Mousquet, Mousquetaire.

Muß, Müssen, Coactio, Necessitas, Oportere, Cogi, cf. Gemüßiget.

Musse, Otium, Tempus vacans, G. Loisir.

Müßig, Otiosus, Haud occupatus.

Müßiggang, Müßiggänger, Otium iners, Otiosi, Pol. O. t. 27.

Müßig gehen, Re aliqua carere, Factum omittere.

Muster, Mustern, Musterung, Specimen, Typus, Exemplar, Delectum habere, Lustrare, Lustratio exercitus, G. Montre, cf. Aus-Nach-Bürger-Musterung.

Muster-Platz, Diribitorium.

Muster-Register, Muster-Rolle, Album militare, s. Kriegs-Recht.

Muster-Schreiber, Scriba delectorum militum.

Mut, Muth, Animus, Confidentia, Lascivia, Iracundia, cf. An-Schwer-Wanckelmuth, Gemüthe.

Muthmassung, Conjectura, Præsumtio. s. Beweis.

Muthwille, Petulantia, s. Policey-Ordnung.

Muthwillige Appellation, Frivola Appellatio.

Muthwillig Geschrey, Clamor lascivus, s. Gerichte.

Müthlein kühlen, Vindictam explere, cf. Rache.

Muthen, Muthung, Petere, Cogitare, Petitio, cf. An-Ver-Zumuthung, Bergwercks-Handwercks-Lehnsmuthung, Meisterrecht muthen.

Muth-Groschen, Honorarium pro concessione partium metallicarum, s. Berg-Recht.

Arrha collegio opificum pro impetrando magisterio solvenda.

Muth-Jahre, Annus probatorius futuri magistri opificum, siehe Handwercker.

Muth-Schein, Muth-Zettel, Breve testatum super petita investitura, s. Belehnung.

Muther, Petitor investituræ seu concessionis partium metallicarum, der erste Finder ist auch der erste Muther, Detecta vena inventor in petenda investitura potior est.

Muten, Mutschen, Mutare, Permutare, cf. Meusen.

Mutschirung, Mutscharung, Alternatio in regimine, s. Erbfolge.

Mutter, Mater, cf. Groß-Schwieger-Stief-Kinder-Wehmutter, siehe Anverwandschafft.
Mutter-Kirche, Ecclesia mater, cf. Filial.
Mutter-Leib, Uterus, Kind im Mutterleibe, Embryo, Posthumus, s. Erbtheil.
Mutter-Mord, Mutter-Mörder, Matricidium, Matricida.
Mutter-Pferd, Equa, cf. Stutte, s. Morgengabe.
Mutter-Sprache, Lingua patria, cf. Teutsche Sprache.
Muttertheil, Hereditas materna, s. Vormund.
Mütterliche Hülffe, Subsidium maternum, s. Leihen.
Mütterliche Linie, Linea materna, s. Erbfolge.
Mütze, Mitra, cf. Zobel-Mütze, s. Kleider-Ordnung.
Mutzen, Ornare, Exprobrare, cf. Aufmutzen.

N.

Nabe, Modiolus rotæ, Näber, Näbger, Terebra, s. Neber.
Nach-Nach, Post, Sub, Per, Juxta, cf. Affter.
Nachacht, Nachachtung, Obsequium, Observatio mandati vel præcepti.
Nachbericht, Relatio Judicis vel Commissarii ulterior, cf. Vorbericht.
Nachbleiben, Omitti, Negligi, cf. Verbleiben.
Nachdruck, Emphasis, Pondus, Nachdrücklich, Gravis, Nachdrückliche Straffe, Gravis pœna.
Nachdruck der Bücher, Libri in alterius fraudem recusi, s. Handelsleute.
Nacheil, Persecutio delinquentium, s. Inquisition.
Nacherbe, Heres substitutus, cf. Affter-Erbe.
Nacherbsetzung, Substitutio, s. Testament.
Nachfolger, Successor universalis, singularis, s. Proceß.
Nachforschung, Inquisitio, Indagatio.
Nachfrage, Percontatio, Scisscitatio, s. Inquisition.
Nachfristen, Pretium emtionis per intervalla & distinctis temporibus solvendum, Termini discedente venditore superstites.
Nachgeld, Gabella emigrationis, cf. Nachsteuer.
Nachgeordnet, Substitutus, Nach- und Zugeordnete, Adjuncti ducis circuli, s. Kreis.
Nachgrübeln, Investigatio, Inquisitio curiosa in rebus fidei, siehe Kirchen-Recht.
Nachjagen, Persequi, Persecutio, cf. Nacheil.
Nachklage, Reconventio, cf. Vorklage.
Nachkommen, Nachkommenschafft, Nachkömmlinge, Posteri, Posteritas, s. Syndicat.
Nachkommen, Promissum servare, Munus exequi.
Nachlaß, Nachlassen, Remissio, cf. Erlaß, Hereditas, cf. Verlassenschafft.
Nachläßig, Nachläßigkeit, Negligens, Negligentia, Culpa, siehe Schade.
Nach-Locations-Urthel, Sententia locatoria ulterior, s. Concurs.
Nachmahlen, Manum alterius scribendo imitari, s. Falsch.
Nachmittag, Pomeridies, s. Proceß.
Nachmusterung, Lustratio militum iterata, s. Kriegs-Recht.
Nachrecht, Jus domini subditum ea lege dimittentis, ut si opus

sit

sit ejus testimonio, se intra annum adhuc sistat, Quota mulctæ alicubi apparitoribus solvenda, cf. Nachwandel.
Nachrede, Fama, cf. Uble Nachrede.
Nachricht, Instructio, cf. Benachrichtigen.
Nachrichter, Carnifex, s. Inquisition.
Nachschlagen, Evolutio librorum judicialium, s. Gebühren.
Nachschlüssel, Clavis adulterina, s. Indicien.
Nachschoß, Gabella emigrationis, s. Steuer.
Nachschreiben, Calamo excipere, cf. Verfahren, Literæ diffamatoriæ opificum, cf. Treibebrieff.
Nachschuß, Supplementum, Numerus exemplorum ultra pactum numerum typis expressorum.
Nachsehen, Conniventia, s. Verbrechen.
Nachsetzen, Postponere, Persequi, Sententiam exequi, s. Hülffe.
Nachsicht, Dilatio, Indulgentia, cf. Anstand.
Nachstand, Postpositio creditorum, s. Concurs.
Nachstehen, Posteriorem esse alicui, Cedere alteri.
Nachstellung, Insidiæ, nach dem Leben, Insidiæ vitæ structæ, s. Ehe, Testament.
Nachstempelung, Signi impressio post usum chartæ.
Nachsteuer, Jus detractus.
Nachsuchen, Indagatio, Investigatio, cf. Nachforschung.
Nachtäge, Dies voluntariæ dilationis, cf. Discretion-Täge.
Nachtheil, Nachtheilig, Damnum, Detrimentum, Nocivus, cf. Benachtheiligen, Unnachtheilig.
Nachtrachten, Investigare, Insidiari, s. Inquisition.
Nachwandel, Nachrecht und Nachwandel, Mulctæ pars apparitoribus solvenda.
Nachwartung, Induciæ debitori cambiali integrum debitum non solventi pro residuo ad certum tempus ex civilitate concessæ, s. Wechsel-Recht.
Nachzehlung, Renumeratio, Recensus militum.
Nachzug, Agmen ultimum, s. Kriegs-Recht.

Nach, Nahe, Näher, Nächst, Prope, Propinquus, Proximus, cf. Nasteyd.
Der Majorennität nahe, Majorennitati proximus, siehe Minderjährige.
Nahe Anverwandte,
Nahe gesippte Freunde, Propinqui, siehe Anverwandschafft, Vollmacht.
Nähergeltung, Näherkauff, Näherrecht, Jus retractus, s. Vorkauff.
Nächster Anverwandter, Proximus agnatus.
Nächster Erbe, Proximus heres, s. Erbfolge.
Nähe, Proximitas, Vicinia, cf. Ferne.
Nachbar, Vicinus, Accola, cf. Feld-Grentz-Rein-Nachbar.
Nachbar-Recht, Retractus ex vicinitate, s. Vorkauf.
Pecunia a novello vicino communitati pro receptione solvenda, cf. Bürger-Recht.
Ein Nachbar ist dem andern einen Brand schuldig, Vicinum vicino leve damnum condonare æquum est, s. Geringe Sache.
Nache, Navicula, Scapha, Linter, cf. Kahn.
Nacht, Nox, Dies civilis, G. Nuit, cf. Fast-Weih-Zwerchnacht, Mitternacht.

Drey vierzehn Nacht, Tres quaterdenæ, ſpacium Saxonicum, cf. Sächſiſche Friſt.
Bey Nacht und Nebel überfallen, Noctu invadere, ſ. Duell-Mandat.
Nachtfiſchen, Piſcatio nocturna, ſ. Fiſch-Ordnung.
Nachtgänger, Noctambulo, cf. Monſüchtiger.
Nachtherberge, Nachtlager, Pernoctatio, Manſio.
Nachtjagen, Venatio nocturna, ſ. Forſtrecht.
Nachtlaterne, Laterna, Noctiluca.
Nachtmahl, heiliges, Sacra cœna, ſ. Gottesdienſt.
Nachtſcherbel, Matula, ſ. Gerade.
Nachtſchicht, Labor nocturnus, Spacium temporis, quo noctu operantur metallici.
Nachttiſch, Menſa cubicularia.
Nachttopff, Matula, ſ. Gerade.
Nachtwache, Vigiliæ.
Nachtwächter, Vigil, ſ. Feuer-Ordnung.
Nächtlicher Diebſtahl, Furtum nocturnum.
Nachten, Pernoctare, cf. Ubernachten, Ubernächtig.
Nachtigall, Luſcinia, ſ. Jagd.

Nack, Nacke, Nacken, Cervix, cf. Schabernack, Hartnäckig, Necken, Nicken.

Nackend, Nacket, Nackt, Nudus, ſ. Indicia, cf. Lübiſch Recht, L. 4. t. 16. a. 6.

Nadel, Acus, cf. Haar-Stecknadel.
Nadelbüchſe, Aciarium, ſ. Gerade.
Nadler, Acuarius, ſ. Handwercker.

Näen, Nähen, Nere, Suere, cf. Nat.
Näh-Küſſen, Näh-Pult, Näh-Rahm, Pulvinus, Margo netorius, ſ. Gerade.

Nagel, Clavus, Unguis, mit Nägeln kratzen, Ungvibus lædere, ſiehe Gerichte.
Nagelfeſte, Clavis affixum, ſ. Zugehör.
Nagelfreunde, Nagelmagen, Cognati ſeptimi gradus ſecundum computationem Saxonicam, ſ. Anverwandſchafft.
Nagelſchmied, Nagler, Kleinnagler, ſ. Handwercker.
Nageln, Clavis affigere, cf. An-Vernageln.

Nagen, Rodere, Cruciare, Kranutz nagen, Carniculam abmordere.
Nagendes Gewiſſen, Morſus conſcientiæ.

Nahe, Nähe, Prope, Propinquitas, cf. Nach.
Nahen, Nähern, Appropinquare, Sich dem Zwecke nähern, Propius accedere ad ſcopum, Sine ambagibus litem conteſtari, ſiehe Kriegs-Befeſtigung.

Name, Nahme, Nomen, Fama, cf. Vor-Zunahme, Göttlicher, guter Nahme, Beniemen.
Nahmens-Tag, Dies onomaſticus, ſ. Schenckung.
Nahmenträger, Inſtitor, Procurator generalis, Adminiſtrator ſocietatis, cf. Factor, Buchhalter.
Nahmens Veränderung, Mutatio nominis, ſ. Falſch.
Nahmhafft, Nominatus, Celebris.
Nahmhafft machen, Denominare teſtes, ſ. Zeuge.
Nahmhaffte Straffe, Determinata mulcta.
Nahmentlich, Nominatim, Nominatim exheredare, ſiehe Teſtament.

Napf, Catinus, Scutella, cf. Laugennapf.
Narbe, Cicatrix, cf. Schramme, ſ. Injurien, Schade.
Nären, Nähren, Alere, Suſtentare, cf. Neren.
Nahrung, Suſtentatio, Alimenta, cf. Leibes-Nahrung, ſiehe Unterhalt.
Nahrungs-Gaben, Nahrungs-Geld, Tributum pro exercendo opificio vel commercio, ſ. Steuer.
Narr, Narrheit, Stultus, Morio, Stultitia, cf. Schalcks-Narr, Thor.
Narren-Haus, Gyrgathus, Cippus, ſ. Policey-Ordnung.
Naſchen, Naſchwerck, Ligurire, Cupediæ, cf. Genäſche.
Näſcher, Näſcherey, Catillo, Catillatio, Surreptio eſculentorum, ſ. Diebſtahl.
Naſe, Naſus, Naſen abſchneiden, Abſciſſio naſi, ſ. Straffe.
Naſen bluten, Eruptio ſanguinis ex naſo, ſ. Gerichte.
Naſen-Tücher, Strophiola, ſ. Gerade.
Naß, Näſſe, Humidus, Humor, Mador, cf. Netzen.
Naſteyd, Juramentum proximum, Juramentum mulierum, quod non extenſa manu, ſed pectori & ibi appenſis evangeliis admota præſtatur, ſ. Teutſches Recht.
Nat, Naat, Naht, Sutura, cf. Beutel ohne Naht.
Nativitätſteller, Aſtrologus, ſ. Injurien.
Natur, Natura, Ingenium, Indoles.

Natur- und Völcker-Recht, Jus Naturæ & Gentium.

§. 1. Das Recht der Natur iſt ein Recht, darinnen GOtt dem Menſchen durch die Vernunfft bekannt machet, was für Pflichten ihm und andern Menſchen zu leiſten. Jus Naturæ

§. 2. Uber den göttlichen Willen und die Vernunfft, aus deren einem dieſes Recht entſtehet, aus dem andern aber erkannt wird, iſt man noch um einen Grund-Satz bemühet geweſen, woraus im Zweiffel alle Pflichten hergeleitet werden könnten, und hat dazu den Nutzen, die Macht, iedermanns Krieg wider iederman, die mit den Thieren gemeine Handlungen, die Liebe und Erhaltung ſein ſelbſt, die Geſellſchafft, das Wohlwollen gegen iederman, die Ubereinſtimmung der beſten Völcker, den natürlichen Zuſtand der Menſchen, den Zuſtand, wie er im Paradieſe geweſen, die Regel was du wilt, daß dir die Leute thun ſollen, das thue auch ihnen, die Gebote, lebe ehrlich, beleidige niemand, laſſe oder gieb iedem das ſeinige, die Vereinigung der Menſchen mit dem Schöpffer, den in der Schöpffung intendirten Endzweck der Welt, und der Menſchen und anderes angegeben, wiewohl ohne Noth, da noch die Frage, ob eben alles auf einen Satz gebauet werden müſſe. Principium

§. 3. Nach einer Abtheilung in das Recht der Natur inſonderheit, das allgemeine Staats-das Völcker-und das allgemeine Bürger-Recht, iſt, ſo viel das erſte betrifft Diviſio

1. GOtt, welcher als ein Schöpffer, Erhalter und Regierer der Welt erkannt wird, mit allen Kräfften innerlich zu verehren und ihm zu gehorſamen, von dem äuſſerlichen Gottesdienſte, der Anruffung, Lob und Danck weiß die Vernunfft nicht. Officia erga Deum
2. Der Menſch läſſet die Erhaltung ſeines Lebens und Vermeidung des Todes, die Verbeſſerung ſeines Verſtandes und Willens, die Erhaltung der Geſundheit ſeines Leibes und ſeiner Glieder ſich angelegen ſeyn. erga ſe

erga alios

3. Gegen andere hat er deren Gleichheit zu erkennen, sich über niemand zu erheben, oder eine Herrschafft über ihn zu verlangen, niemand zu verachten oder zu verletzen, kein Ding vor sein eigen zu achten, und den andern in dessen Besitz zu beunruhigen, und sich nirgends besser als andere zu düncken.

Moderamen inculpatæ tutelæ

4. Doch ist den, so uns das Leben nehmen will, abzuhalten, oder wenn es anders nicht seyn kan, gar zu tödten nachgelassen, wenn es auch nur zu Erhaltung eines Gliedes oder der Jungfrauschafft geschehe, den, so uns in unserm Besitz beunruhiget, zurück zu treiben, doch daß man nur auf den äussersten Fall zu dessen Ertödtung schreite, wegen erlittenen Schadens Abtrag und Caution de non amplius turbando zu fordern, das zugefügte Unrecht zu rächen, nicht aber einen stärckern oder übelgesinnten ohne Verdacht, noch den unschuldigen bloß zu Vermeidung einer Gefahr zu tödten.

Officia humanitaris

5. Des andern Nutzen ist, wenn es ohne unsere grosse Ungelegenheit geschehen kan, zu befördern, und sind gegen ihn die Pflichten der Leutseligkeit und Gemächlichkeit auszuüben.

circa dominium

6. Nach eingeführtem Eigenthume muß man einen ieden mit dem seinigen frey schalten und walten lassen, unbesessene Güter nicht weniger ihrem Herrn überlassen, Diebstahl und gewaltsame Einnehmung vermeiden, Pacta halten.

in sermone

7. Mit der Sprache sollen wir unsern Nutzen suchen und niemand schaden, es ist daher nicht alle Unwahrheit verboten, und man kan die Worte anders, als insgemein geschieht, gebrauchen, man darf auch wider seinen Nutzen die Wahrheit nicht sagen, und die Auslegung seiner Worte wird einem so lange gelassen, bis die Umstände ihn eines andern überzeugen.

pactis

8. So bald man zu einem Pacto oder Contracte seine Einwilligung von sich gegeben, darf diese nicht wiederruffen werden, doch muß der Handel unter geschickten Personen und über erlaubte Dinge geschlossen, der Wille auch frey und nicht gezwungen seyn. Daher gezwungene Pacta keinen Effect haben und betrogene können davon abgehen, wenn unerlaubte Mittel dazu gebraucht worden, der Irrthum, und die blosse Ungleichheit der Læsion sind darzu nicht genung.

juramentis

9. Eyde sind nicht zu mißbrauchen, man soll keinen Meyneyd begehen, keine zweydeutige Worte dabey brauchen, oder Reservationes mentales haben, sondern allen Schein und Betrug meiden, auch die aus Furcht geleistete Eyde halten, ob auch die, dazu man betrüglich verleitet worden?

conjugio

10. Zum Ehestande, den keine Blut-Freundschafft hindert, sie sey so nahe sie immer wolle, wird eine freye Einwilligung der künfftigen Eheleute, der Eltern Consens aber nicht erfordert, der Mann hat keine mehrere Gewalt als die Frau, keinen Nießbrauch ihrer Güter, auch die Last der Unterhaltung nicht, wo nicht alles dieses so verglichen, die Gesellschafft muß eben nicht auf Lebenslang währen, sondern kan getrennet werden, doch nicht ohne Ursache, auch nicht von einem ohne des andern Willen, mag auch, wo ein anders nicht verglichen, mit mehrern eingegangen werden.

societate parentum & liberorum

11. Unter Eltern und Kindern haben jene gleiche Gewalt über diese, der Grund dazu ist die Erzeugung, welche die Pflicht der Erziehung mit sich führt, zu der die Gewalt als ein Mittel dienet, die auf das Recht über Tod oder Leben, auch ohne die höchste Noth und

Lebens-Gefahr auf Verkauff- und Verpfändung der Kinder nicht zu erstrecken, und mit der Kinder Jahren nach und nach abnimt, bis endlich sonderlich bey der Scheidung nur eine Ehrfurcht davon übrig bleibet; der Eltern Pflicht vor der Kinder Leben, Erziehung und Ernährung zu sorgen ist das Abtreiben der Leibes-Früchte, das Wegwerffen oder Tödten der Kinder zuwider, diese aber sind vor die Erzeugung, Erziehung und Ernährung der Eltern Danck, Gehorsam, Ehrerbietigkeit, so wohl auch die Unvermögenden hinwiederum zu ernähren schuldig.

12. Von Herrschafft und Knechtschafft weiß man ohne Pactis nichts, dominica
diese aber sind entweder freywillige oder gezwungene, bey welcher letztern die Hoffnung der Freyheit bleibet, die Knechtschafft aber wird entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf ewig, diese entweder nur vor die Person oder daß sich solche auf die Kinder erstrecke, entweder um einen gewissen Lohn, oder nur vor die äusserste Nothdurfft, zu gemessenen oder ungemessenen Diensten. Das Recht über Leben und Tod ist nicht dabey, und des Herrn und Knechtes Pflichten bestehen in Beobachtung des Pacti, so daß jener nicht mehr fordere, und dieser nicht weniger leiste, als was ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht. Der Herr hat seine zustehende Gewalt nicht zu mißbrauchen, daß bey der Furcht auch Liebe sey.

13. Aus vorhergehenden einzelnen Gesellschafften sind ferner zusam- composita
men gesetzte entstanden, in welchen in einem Haupte der Familie vereiniget worden, was ihm als Ehemanne, Vater und Herrn für Rechte zugestanden.

14. Die Pflichten gegen Verstorbene sind anders nichts als eine Art erga mor-
der Pflichten, so man sich zu seiner Erhaltung und andern schuldig tuos
ist, und was damit zu thun, ob die Beerdigung allen andern Wegschaffungen vorzuziehen, nebst der Unverletzlichkeit der Gräber, dependiret von dem Gebrauche der Völcker.

15. Gegen die Creaturen hat der Mensch dieses zu beobachten, daß er res creatas
solche brauche, auch die Thiere esse, aber nicht mißbrauche, und grausam damit verfahre, die Lebens-Mittel nicht leichtsinniger Weise verderbe, sondern allenthalben so damit handele, als ob er davor Rechenschafft zu geben hätte.

§. 4. So viel das allgemeine Staats-Recht betrifft, ist mit den Re- Jus publi-
publiquen, welche eine mehrere Sicherheit vor allerley Ubel und also die cum
Erhaltung seines Lebens veranlasset hat,

1. die Majestät, als eine zur Regierung derselben dienliche Gewalt ent- Majestas
standen, welche eine gleiche Menge Volcks zwar nicht gehabt, aber doch geben können, bey welchem Volcke auch gestanden, solche einem oder vielen mitzutheilen, solche einzuschräncken oder nicht. Inzwischen kan in einer Republic nur eine Majestät seyn.

2. die Rechte, welche die Majestät unter sich begreifft, sind die Gewalt ejus jura
Gesetze zu geben, nach welchen die Unterthanen leben müssen, Recht zu sprechen, wodurch die Selbst-Rache aufgehoben wird, ferner Obrigkeit zu bestellen, Laster zu straffen und Straffen zu setzen, das Schwert zu führen, und hinwiederum einen oder den andern der Straffe zu entziehen, und ihm Gnade zu erweisen. Das Staats-Eigenthum über gemeine und Privat-Sachen. Das Recht wegen des Gottesdienstes und der Mitteldinge, Kirchen-Ordnungen zu machen, nicht aber der Zwang zum Gottesdienste.

Ehren-

Ehren-Stellen und Würden zu ertheilen. Die Landes-Folge. Das Recht Krieg zu führen und Friede zu machen, gehet andere Republiquen mit an.

Forma regiminis Democratia

3. Arten der Regierung sind

1. eine Democratie, da alle Häupter der Familien bey Ausübung der Majestätischen Rechte concurriren. Hier schleust der mehrere Theil. Die gegenwärtige verbinden auch die Abwesenden. Keiner masset sich ein mehrers Recht an als der andere. Man votiret nach Ordnung, und vermeidet alle Confusion. Die Versammlungen gehören nur vor die Bürger; Ausländer und Fremdlinge, auch wohl einige Bürger selbst sind davon ausgeschlossen.

Aristocratia

2. eine Aristocratie, da die Vornehmsten die Rechte der Majestät ausüben. Die Zahl der Regierenden ist entweder groß oder klein, so daß auch eine Dyarchie hieher gehöret, sie haben entweder eine beständige oder nur jährige Regierung, kommen entweder durch die Wahl oder Erbfolge dazu, und thun alle zusammen, was in einer Monarchie einer allein thut, sind entweder gleicher Macht, oder es hat einer von den übrigen den Vorzug. Sie können ihre bestimte Zahl weder vermehren noch verringern, iedoch ihr Amt niederlegen.

Monarchia libera

3. Eine Monarchie, da einer allein regieret, den man eben nicht nach seinem Königlichen, Kayserlichen oder Selbsthalterischen Titel, sondern nach Ubung der Majestäts-Rechte achten darf. Sie ist entweder frey oder umschräncket. Dort gehet alles nach des Monarchen Willen. Sie kan auch nur eine Zeitlang währen, man gelanget darzu durch die Wahl oder Erbfolge. Doch darf der Regierer kein Tyranne seyn, und das Volck zu Sclaven machen. Er kan die Regiments-Form nicht ändern, wohl aber die Regierung niederlegen, kan auch das Reich nicht veräussern. Ein despotisches Reich ist, da ein Herr über die Unterthanen eine Macht als über Knechte hat.

limitata

4. Ein umschräncktes Reich ist, da der Regent nicht in allen Rechten der Majestät freyen Willen hat. Es wird dergleichen durch ein Pactum des Volcks mit dem Herrn aufgerichtet. Daher kommen die Capitulationes und fundamental-Gesetze, dadurch der Regent allerdings verbunden, und die Ausübung der Majestäts-Rechte eingeschräncket wird. Dergleichen ist iedes Reich, dessen Regent sich wegen der Majestäts-Rechte verbindlich gemacht, nicht aber wenn ihm nur gewisse Pflichten gegen die Unterthanen vorgeschrieben worden. Was ein solcher wider die fundamental-Gesetze thut, ist null und nichtig, benimmt ihm aber die Regierung nicht, er würde denn ein Tyranne, oder hätte die Regierung mit solchem Beding überkommen, die Cognition, ob er die fundamental-Gesetze übertreten, wird, weil sie keinem Theile sicher zu überlassen, zu gleicher Zeit gewissen Ständen aufgetragen, damit ein Mittel verhanden sey, den Regenten zu Haltung des Facti zu bringen. So offt aber die Stände bey Ausübung der Majestäts-Rechte mit dem Regenten concurriren, höret die Monarchie auf und wird eine vermischte Form daraus.

Regnum electivum

5. Von dem Volcke dependiret auch, ob ein Reich ein Wahl- oder Erb-Reich seyn soll, das Recht zu wählen hat das Volck, die

Wahl

Wahl aber wird gemeiniglich durch die Vornehmsten bewerckstelliget, und wenn diese uneinig, nach den meisten Stimmen gegangen. Man kan einen ieden, dem kein Verbot im Wege stehet, auch aus dem Mittel der Wählenden selbst, fremde Herren in andern Reichen wählen. Wenn der Erwehlte die Regierung nicht annehmen will, wird eine neue Wahl angestellet. Die Zeit und Art und Weise zu wählen ist willkührlich. Währenden Interregni ist die Ausübung der Majestäts-Rechte bey der Republic, welche solche durch die Vornehmsten oder einen Vice-König verwalten lässet, und diese haben zwar gleiche Gewalt mit dem Könige, müssen aber von ihrem Thun Rechenschafft geben. Die Regiments-Form können sie nicht, wohl aber das gantze Volck verändern.

6. Dem Wahl-Reiche ist so wohl ein erbliches, darüber der Regent so gar Testament machen kan, als eines, darinnen die Erbfolge statt hat, entgegen gesetzt. Dieses letztere ist, wenn das Volck dem Könige und seinen Descendenten die Regierung aufgetragen, und ist die Succession allein aus des Volckes Willen herzuleiten. Eben davon dependiret auch, daß das Reich nur an einen, und folglich an den erstgebohrnen, und erst nach dessen Abgange an die nachgebohrnen komme. Daß Söhne den Töchtern vorzuziehen, und diese entweder nur nach Abgang der männlichen Erben folgen oder gar ausgeschlossen werden. Daß nur aus rechtmäßiger Ehe erzeugte, ausser der Ehe erzeugte aber nicht, noch an Kindes statt angenommene zuzulassen. Daß wenn der erstgebohrne zur Regierung untüchtig, entweder der Vater iemand ihm und dem Reiche zuordne, oder es ist in den fundamental-Gesetzen ausgemacht, daß solches die Vornehmsten oder der nechste Anverwandte thue. Des Vaters Renunciation schadet den noch nicht gebohrnen, den schon gegenwärtigen Kindern aber nicht. Den Streit über der Nachfolge kan weder der König noch das Volck ausmachen, sondern Schiedsleute oder das Schwert, des Volcks Rath ist dabey der beste. succeſſivum

7. Eine vermischte Regiments-Form ist, wenn eine Republic nicht von einem, noch von vielen regieret wird, sondern einige Majestäts-Rechte der König, andere die Vornehmsten ausüben, oder auch das Volck mit ihnen concurriren. Ein anders ist ein Systema vieler Republiquen, deren iede ihre Regiments-Form hat, alle zusammen aber ein Corpus ausmachen. Noch ein anderes die Vereinigung verschiedener Reiche, aus welchen eines gemacht und beyder Völcker Rechte gemein werden. Forma mixta

8. Der Unterthanen Pflicht ist, die Regenten zu verehren, den Gesetzen zu gehorsamen, den Nutzen des Vaterlandes zu befördern, gegen die Glieder der Republic bescheiden, verträglich und freundlich sich zu erzeigen, ihr Amt treulich zu verrichten, der Unterthanen und des Regenten Pacta verbinden diesen, doch daß er nicht gezwungen werden kan, auch kan er die Contracte aufheben, wenn es der Republic Nutzen erfordert. ſubditi

9. Tyrannen sind die entweder ihre Gewalt mißbrauchen, oder ein Reich gewaltsamer weise einnehmen. Den letztern mag man sich ungestrafft widersetzen, es wird aber durch der Unterthanen Tyrannus

thanen Einwilligung ein rechtmäßiges Reich daraus, ohne welche sonst weder sie verbunden werden, noch der Regent ein Recht über sie erlanget.

Jus Gentium §. 5. Das Völcker-Recht enthält die Pflichten, welche ein Volck dem andern nach der gesunden Vernunfft zu erweisen hat. Ein Volck ist dem andern gleich, und keines dem andern unterworffen. So haben auch nicht alle zusammen ein Recht über ein eintziges. Was das eine schon besitzet, kan das andere nicht einnehmen. Durch stillschweigende Pacta hat auch eines des andern Eigenthum und Herrschafft erkannt. Länder, so noch nicht eingenommen worden, gehören niemand, und sind daher gemein. Wer nun solche einnimt, hat deren Besitz, das Eigenthum aber erlanget er erst durch Pacta und Bündnisse. Das weite Meer bleibt ohne Eigenthum. Zwischen Völckern ist entweder Friede oder Krieg und sind daher deren Pflichten

Officia in pace 1. Zu Friedens Zeiten, daß kein Volck dem andern Schaden zufüge, oder dasselbe und dessen Mitbürger beleidige, sondern freundlich mit ihm umgehe, und dessen Nutzen, so viel man ohne seinen Schaden thun kan, befördere. Das Urtheil einer andern Republic über ihre Unterthanen vor genehm halte, dem folge und sich keines Rechtes über diese anmasse, der regierenden Person heilig halte. Seine Gräntzen zu des andern Nachtheil nicht erweitere, und keinen Anlaß zur Uneinigkeit und zum Kriege gebe. Man lasse andere Völcker in sein Land kommen, sich alda aufhalten, sich wieder wegbegeben, Handel und Wandel mit seinen Bürgern treiben, sich verheyrathen. Doch kan im Fall der Noth oder besondern Nutzens halber dieses alles eingeschränckt werden. Man kan daher wegen verweigerten Durchzuges durch eines andern Land sich nicht rächen, noch ein Kriegs-Heer wider des Lands-Herrn Willen durchführen.

Fœdera 2. Die aufgerichteten Bündnisse muß man halten, der Irrthum giebt keine rechtmäßige Ursache davon abzugehen. Die Furcht vorm Kriege wird vor gerecht gehalten und die durch Krieg erzwungene Bündnisse sind auch gültig. Man mag mit allerley Völckern Bündnisse machen, wenn solche gleich widriger oder irriger Religion sind, nur daß dadurch der wahren Religion kein Abbruch geschehe. Die verschiedene Regiments-Forme stehet auch nicht im Wege, und währenden Interregni schliesset man mit den geordneten Vicariis, es wäre denn ihre Macht hierinnen eingeschräncket. Bündnisse hören mit dem Tode dessen, der solche gemacht, nicht auf, sondern währen fort, wo sie nicht auf eine gewisse Zeit geschlossen worden oder die Ursache davon wegfället. Die auf gewisse Zeit geschlossene werden nach Verlauf derselben stillschweigend nicht fortgesetzt. Wenn einer das Bündniß nicht hält, giebt solches dem andern eine rechtmäßige Ursache, auch seines Orts davon abzugehen, und Lex commissoria wird hier allemahl stillschweigend verstanden. Man mag mit verschiedenen zugleich Bündnisse machen, wenn nur das eine dem andern nicht schadet, denn dieses ist nicht erlaubt, daher auch das erstere dem letztern vorzuziehen, kan man aber beyden Genüge leisten, ist es gut. Bey ungerechter Sache die Hülffe versagen, ist nicht zugelassen, weil man solcher gestalt über des andern Gerechtigkeit urtheilete, welches nicht angehet. Die Auslegung der Bündnisse wird aus der Partheyen Absicht, der

Sachen

Sachen Ordnung, der Gevollmächtigten Gewalt, andern Puncten und den Worten selbst hergenommen. Was eine privat-Person der Republic halber verspricht, bindet diese nicht.

3. Gesandten ist der Zutritt ohne Ursache nicht zu versagen, wenigstens Legati
nicht, wenn man anderer ihre annimt, und den man annimmet, dem muß man auch die gewöhnliche Ehr erweisen, ihn nicht beleidigen, sondern seines Privilegii geniessen lassen. Die Unverletzlichkeit eines Gesandten beruhet auf der Völcker stillschweigenden Pactis, und bestehet darinnen, daß er wegen keines Verbrechens gestrafft, wegen keiner Schuld zur Zahlung angehalten werden kan, daß er über seine Domestiquen die Jurisdiction hat, wenn er von dem ersten Range, seine Republic repræsentiret, einem gleichen gleiche Ehre zu erweisen, er hat auch das Recht einer Freystadt; diese Privilegia mögen so wohl durch Pacta als ohne dieselben von einem ieden in seinem Lande vermehret oder verringert werden, doch daß er in Zeiten davon Nachricht gebe, und nicht mehr von andern fordere, als er ihnen leistet. Zuweilen erweiset man einem aus Höfflichkeit ein mehreres. Die Unverletzlichkeit erstrecket sich weiter nicht als auf das Land, worinnen einer Gesandter ist, nicht aber auf die Länder, durch die er gehet, noch auf feindliche Lande.

4. Der Streit unter Völckern wird erst durch Schieds-Richter Arbitria
auszumachen versuchet, diese aber haben keine mehrere Gewalt, als ihnen gegeben wird, und können sich niemand aufdringen. Statt des Krieges braucht man zuweilen Repressalien. Vor Zeiten hat man denselben durch einzelner Personen Kampff zu vermeiden gesucht.

5. Zum Kriege ist eine rechtmäßige Ursache die bevorstehende oder Bellum
zugefügte Beleidigung, in Ansehung dessen der Krieg entweder defensivum oder offensivum bellum, beyde sind erlaubt. Des andern Macht, die Absicht eine Gleichheit zu erhalten, die einem andern, mit dem wir kein Bündniß haben, zugefügte Beleidigung, die Versagung dessen, worzu wir kein vollkommenes Recht haben, sind keine rechtmäßige Ursachen. Ein Krieg kan nicht auf beyden Seiten gerecht seyn. Man soll nicht Krieg anfangen, wenn man sonst Satisfaction erlangen kan. Zu dem Ende gehen die Ankündigung des Krieges und Manifeste vorher, die doch eben nicht nöthig.

6. Das Recht des Krieges ist der Todtschlag derjenigen, mit denen Jus belli
man krieget, doch daß man der unbewaffneten und sich selbst ergebenden verschone. Was für Waffen man brauchen solle, ob eben einerley mit dem Feinde, oder verschiedene, ist nicht ausgemacht. Doch werden der Gebrauch wilder Thiere, des Gifftes, der vergiffteten Waffen, Zauber-Künste, angesteckte Weibes- und mit der Pest behafftete Personen billig weggelassen, die Kriegslist aber ist erlaubt.

7. Durch den Krieg erlanget man ein Recht nicht nur über des Fein- Jus victoriæ
des Sachen, sondern auch über die Personen, die durch Gefangennehmung unser werden, und vormahls zu Leibeignen gemacht worden, ietzo aber gemeiniglich ranzioniret oder ausgewechselt werden. Die Sachen werden des Uberwinders eigen, sie seyen beweg- oder unbeweglich, geheiliget oder weltlich, gemeine oder Privat-Güter. Doch gehören sie nicht den Soldaten, sondern dem, so

den

den Krieg führet, dem auch die Gefangenen auszuantworten. Man erlanget solche, so bald man sie in seine Gewalt gebracht hat, und brauchet es nicht, daß sie erst ins Lager gebracht oder eine Zeit lang besessen werden müssen. Diese Erlangung ist so lange gerecht, bis man völlige Satisfaction und die Kriegs-Kosten wieder hat.

Pacta bellica

8. Die Pacta zwischen Kriegenden über der Art Krieg zu führen oder anders sind zu halten. Es sind entweder publica oder privata, generalia oder specialia. Privata verbinden nur die Paciscirenden und sind, in so weit sie der höchsten Gewalt nachtheilig, nicht gültig. Publica werden entweder von dem Landes-Herrn oder von dem Heerführer, oder auch von dem, so nur einen Theil des Kriegs-Heers commandiret, geschlossen, welche letztern die höchste Gewalt nicht binden. Zu den Vergleichen im Kriege können zuweilen Pfande und Geissel, die wieder zu geben, wenn dem Pacto nachgelebet worden, wenn aber die Bedingung nicht erfüllet worden, zurück behalten werden. Geissel dürffen nicht entfliehen, aber auch nicht umgebracht werden. Die Pacta sind auch mit Treulosen zu halten, wenn über der Untreue transigiret worden.

Neutralitas

9. Neutral mag ein ieder bleiben, der nicht im Krieg verwickelt ist. Er soll aber nicht einem verstatten, was er dem andern versaget, keinem helffen, keinem schaden. Die Kriegenden sollen ihn nicht beleidigen, seine Bürger, wenn sie durchs feindliche Land reisen, nicht verletzen, ihre Sachen nicht anhalten, noch ihren Handel und Wandel stören, es würde denn dadurch dem einen kriegenden Theile geholffen. So soll auch der Sitz des Krieges nicht in friedliche Lande gezogen, Winter-Quartier daselbst gehalten, oder Schlösser und Städte befestiget werden, als welches der Landes-Herr weder zulassen wird, noch von ihm zu fordern.

Jus victoriæ

10. Der Krieg endiget sich entweder durch Vergleich oder Sieg. Der Sieg giebt ein Recht auf der Feinde Person und Sache. Die Uberwundenen zu tödten ist nicht erlaubt, wenn sie sich selbst unterwerffen, und die vorgeschriebenen Bedingungen annehmen. Diese aber schreibet der Sieger nach Gefallen vor. Die Klugheit räth solche billig zu machen. Meistentheils geschiehet es durch Pacta, die den Uberwinder und Uberwundenen verbinden. Uber des Uberwundenen Sachen erlanget man nicht nur die Herrschafft, sondern auch das Eigenthum, und dieses so wol zu Ersetzung des Schadens, als der Kriegs-Kosten, wobey aber nicht alles so genau gesuchet werden kan. Und eben dieses ist auch in Bello defensivo Rechtens, doch muß die Sache nicht zuweit erstrecket werden.

Mediatio

11. Der Friede wird entweder mit oder ohne Mediatoribus geschlossen. Diese können die Bedingungen nicht vorschreiben, sondern nur anrathen. Wenn die Partheyen ihre Forderung vorgebracht haben, wird über alles ein Vergleich getroffen, der Schade ersetzt oder erlassen, beyderley Unrecht vergessen, die Haltung des Friedens versprochen, das weggenommene wiedergegeben, und wo kein anders verglichen, die Sache in den Stand gesetzt, wie sie vor dem Kriege gewesen.

Jus civile

§. 6. Ein allgemeines bürgerliche Recht zeiget, wie weit nach der Vernunfft eines Landes-Herrn Gewalt Gesetze zu geben sich erstrecke, wie Gesetze zu geben und eines gegen das andere zu halten, und welches dem

dem andern vorzuziehen, welches der Billigkeit am gemässesten, und entweder darauf oder hingegen auf einer Subtilität beruhe, nach was für Regeln solches zu erklären, und ist dergleichen Recht im Mangel besonderer bürgerlichen Gesetze zum Grunde zu setzen, daß es aber nicht zureichet, daran sind die Menschen schuld, welches dessen Gebrauch nicht aufhebet.

Diesem nach sind die Gesetze entweder gerecht oder ungerecht, entweder billig oder unbillig, gelinde oder harte, und subtil. Gerecht sind diejenigen, so der natürlichen Billigkeit am nechsten kommen, die aber weit davon entfernet sind, mögen deßwegen nicht alle ungerecht genannt werden. So sind auch diejenigen, so den natürlichen Zustand der Menschen nicht mehr vor Augen haben, deßwegen nicht ungerecht, indem die bürgerlichen Gesetze gar wohl von den natürlichen abgehen können. Was durch ein Pactum zu erhalten, das kan auch durch ein Gesetze geschehen, was hingegen durch ein Pactum nicht auszumachen, das kan auch ein Gesetze nicht auflegen, oder zulassen. Justitia legum

Betreffend insonderheit

1. die Conventiones, so sind ihre Eintheilungen meistentheils subtil. Es wird dadurch verpflichtet, wer gesunden Verstand hat. Betrug und Furcht machet solche ungültig, Irrthum und Verletzung aber nicht. Die Præstation der culpæ kan iederzeit verlanget werden, und die Regel, daß man den Casum nicht præstire, ist billig, ingleichen die, daß nach geschlossenem Kauffe noch vor der Uebergabe die Gefahr schon des Käuffers sey. So will auch das natürliche Recht die Erlassung des Pachts wegen grossen Schadens an Früchten anrathen. Zins ist dem natürlichen Rechte nicht zuwider. Bey der Bezahlung wird billig auf die Zeit des Contracts gesehen. Ein wörtlicher Contract ist eine willkührliche Erfindung, und unbillig, daß binnen 2. Jahren bey dem schrifftlichen Contracte der Gläubiger beweisen, und nach solcher Zeit der Schuldner nicht mehr gehöret werden soll. Eine Gesellschafft mag erblich seyn. Die Pœnitenz ist in keinem Contracte zu gestatten. Conventiones

2. Der Schade ist zu ersetzen, er mag wissentlich oder nur durch des andern Verschulden geschehen seyn. Von Kindern und Rasenden ist er ebenfalls zu fordern, ob sie gleich das bürgerliche Recht davon frey sprechen will, das doch wegen der Knechte und Thiere eine Klage wider deren Herrn gestattet. So mögen auch Erben deshalber belanget werden. Die natürlichen Gesetze sind mit einfacher Ersetzung zufrieden, obgleich die 2. 3. 4. und fünffache nicht unbillig ist. Die Klagen wegen Beschimpffung sind auch nicht unbillig. Damni reparatio

3. Zu Erlangung des Eigenthums ist der Contract allein genug, die Occupation beruhet auf civil-Gesetzen. Man hat heutiges Tages lauter Modos derivativos. Die Ubergabe ist nach natürlichem Rechte nicht nöthig, doch nützlich. Mit der Accession ists ein verworrner Handel. Die Schenckung ist ein natürlicher Modus acquirendi, die Verjährung aber Modus civilis. Des Eigenthums sind auch Kinder und Rasende fähig, wenn gleich die Sache durch andere verwaltet wird. Jederman mag mit dem Seinigen frey walten, doch kan solches durch Pacta und Gesetze eingeschräncket werden. Man mag seine Sache überall ohne Erstattung des Werthes wieder fordern, wenn gleich der andere bonæ fidei possessor ist. Dominium

Successio

4. Die Macht über das Seinige so zu disponiren, daß es nach dem Tode gelte, beruhet auf stillschweigendem Vergleiche, und mag solche disposition per modum Pacti oder testamenti geschehen. Die Testamente sind mit mancherley Subtilitæten beleget. Bey unterbleibender Disposition hat die Succession ab intestato statt, wobey natürlicher Weise schwerlich auf die Collaterales zu kommen. Einen Pflichttheil erfordert das Recht der Natur nicht, sondern nur etwa, daß Kindern, die sich selbst nicht ernehren können, nothdürfftig prospiciret werde.

Judicia

5. Die Gerichte sollen nicht lange währen, und die Arten zu procediren keine Fallen seyn, daher die vielen Fatalien und Formalien meistentheils unbillig, der Proceß soll einerley seyn, damit nicht in einerley Sache einer gewinne, der andere verliere.

Pœnæ

6. Straffen hat man im Rechte der Natur nicht, weil kein Richter da ist, der sie setzte und einforderte. Dabey ist auf gemeinen Nutzen zu sehen und so wohl die Leichtsinnigkeit als Sicherheit zu meiden. Lebens-Straffen mögen einerley, Geld- und Gefängniß-Straffen aber unterschieden seyn. Man soll niemand straffen, der nicht überzeuget ist, Verdacht ist zu Auflegung der Straffe nicht hinlänglich.

Interpretes jur. nat.

§. 7. Die Beschaffenheit dieses Rechtes leidet keine Anführung gewisser Texte, an deren statt aber ist das Zeugniß der davon handelnden Rechtslehrer.

Hug. Grot. d. jur. bell. & pac.

§. 8. Hugo Grotius handelt nach einer Vorrede von Existenz, Natur und Ursprunge des Natur- und Völcker-Rechts, unter dem Titul vom Rechte des Krieges und des Friedens in drey Büchern

Summum Imperium

1. c. 1. was Krieg und was Recht sey,
2. ob iemahls zu kriegen erlaubt,
3. von Eintheilung des Krieges in Bellum publicum und privatum, und was die höchste Gewalt sey,
4. von der Unterthanen Kriege wider ihre Obern,
5. wer rechtmäßiger Weise Krieg führe.

Defensio sui & rerum qu. hom. communiter comp. Acquis. originar. Derelict. præsumt. Jus parent.

2. c. 1. Von den Ursachen des Krieges und erst von Vertheidigung sein selbst und seiner Sachen,
2. was für Recht ingemein dem Menschen zustehe,
3. von ursprünglicher Erlangung einer Sache, vom Meere und den Flüssen,
4. von vermutheter Verlassung und darauf folgender Einnehmung einer Sache, und wie solche von der Verjährung unterschieden,
5. von der ursprünglichen Erlangung eines Rechts über die Person, der Eltern Rechte, dem Ehestande, den Collegiis, dem Rechte über Unterthanen und Knechte,

Acquis. derivat. ex fact. per legem

6. von der aus des Menschen Facto hergeleiteten Erlangung einer Sache, der Veräusserung des Reichs und dessen Sachen,
7. von der hergeleiteten Erlangung, so nach Verordnung der Gesetze geschicht, und der Erbfolge ohne Testament,

Acquis. jur. gent.

8. von den Arten der Erlangung einer Sache, so, wie man vorgiebt, nach dem Völcker-Rechte geschehe,

Dissol. imp. l. dom. obl. ex dom. Promiss.

9. wenn Herrschafft und Eigenthum aufhöre,
10. von der aus dem Eigenthume entstehenden Pflicht,
11. von Versprechen,
12. von Contracten,

Jus jurand.

13. vom Eyde,

14. von

14. von derer, so die höchste Gewalt haben, Versprechen, Contracten, Eyden, — Fœdera ac sponsiones
15. von Bündnissen und wenn einer etwas vor seine Republic gelobet, — Interpretatio
16. von Auslegung eines Versprechens, — Damn. injur.
17. von unrechtmäßiger Weise zugefügten Schaden, und der daraus entstehenden Pflicht, — dat.
18. vom Rechte der Gesandschafften, — Legat.
19. vom Rechte der Begräbnisse, — Sepult.
20. von Straffen, — Pœnæ
21. von Auflegung der Straffen,
22. von den ungerechten, — Caus. injust.
23. von den zweifelhafften Ursachen des Krieges, — dubiæ
24. daß auch aus gerechten Ursachen nicht leicht Krieg anzufangen,
25. von den Ursachen vor andere Krieg anzufangen,
26. aus was Ursachen die, so unter fremder Herrschafft stehen, Krieg führen mögen.

3. c. 1. Was im Kriege erlaubt sey, gemeine Reguln aus dem Rechte der Natur, und von List und Lügen. — Quant. in bell. lic.
2. wie nach dem Völcker-Rechte der Unterthanen Güter vor des Regenten Schuld verhafftet werden und von Repressalien, — Repressaliæ
3. vom Kriege, so nach dem Völcker-Rechte vor rechtmäßig und förmlich zu achten, und dessen Ankündigung, — Belli indictio
4. von dem Rechte, in einem förmlichen Kriege die Feinde zu tödten, und andere Gewalt über deren Leib, — Jus interfic.
5. von Verwüstung und Wegnehmung ihrer Sachen, — res vastand.
6. von dem Rechte das im Kriege abgenommene an sich zu bringen, — Acquis. bell.
7. vom Rechte über die Gefangenen, — capt.
8. von der Herrschafft über die Uberwundenen, — Jus in captiv. Imp. in vict.
9. von dem Wiederkunffts-Rechte, — Postlimin.
10. Erinnerungen bey dem, was in unrechtmäßigem Kriege geschicht, — Bell. injust.
11. was wegen des Rechts in rechtmäßigem Kriege zu tödten, — Temperamentum
12. wegen Verwüstung und dergleichen,
13. wegen der abgenommenen Sachen,
14. wegen der Gefangenen,
15. wegen Erlangung der Herrschafft,
16. wegen dessen, was nach dem Völcker-Rechte kein Wiederkunffts-Recht hat, für Masse zu halten.
17. Von denen, so nicht mit im Krieg verwickelt sind. — Med. in bello
18. Von dem, was währenden öffentlichen Krieges von Privat-Personen aus eigner Macht geschicht, — qu. in bell. publ. privatim fiunt
19. wie man unter Feinden sein Versprechen halten müsse, — Fides inter hostes
20. von den Pactis publicis, dadurch der Krieg geendiget wird, Schliessung des Friedens, dem Looss, dem abgeredeten Streite zwischen wenigen Personen, den Schieds-Richtern, der Ergebung, den Geiseln und Pfanden, — Fides publica
21. von den Pactis, so bey fortwährendem Kriege geschlossen werden, Päss, Ranzionirung der Gefangenen, — manente bello
22. von den Pactis, so diejenigen, welche zwar einige, doch nicht die höchste Gewalt haben, im Kriege aufrichten, — min. potestat.
23. von den Pactis, so Privat-Personen im Kriege schliessen, — privata

tacita — 24. von stillschweigenden Pactis,
25. Beschluß mit Ermahnung, sein Versprechen und Friede zu halten.

Pufend. J.N. & G. §. 9. Samuel Pufendorff trägt das Natur- und Völcker-Recht in folgenden acht Büchern vor.

Entia moralia — I. c. 1. Vom Ursprunge und Unterscheide der sittlichen Dinge,
2. von der Gewißheit der Disciplinen, so damit umgehen,
3. was des Menschen Verstand, und
4. Wille bey den moralischen Handlungen thue,

Actiones morales — 5. von den moralischen Handlungen insgemein, und wie solche, dem der sie thut, zugehören oder geschickt seyn, ihm zugerechnet zu werden,

Norma — 6. von deren Richtschnur oder dem Gesetze insgemein,
7. von deren Beschaffenheit,

Imputatio — 8. von deren Grösse,
9. von deren Zurechnung.

Exlex — 2. c. 1. Daß es der menschlichen Natur nicht dienlich sey, ohne Gesetze zu leben,

Stat. — 2. vom natürlichen Zustande der Menschen,

Lex natural. — 3. vom natürlichen Gesetze insgemein,

Præst. adv. se ipsi. — 4. von dem, was der Mensch an sich selbst zu thun hat, so wohl was die Verbesserung des Gemüthes, als die Erhaltung des Leibes und Lebens betrifft,

Defens. sui — 5. von Beschützung sein selbst,

Jus necessit. — 6. vom Noth-Rechte.

Læsio — 3. c. 1. Daß niemand zu beleidigen, und der zugefügte Schade zu ersetzen,

Æqualitas — 2. daß von Natur alle Menschen einander gleich zu achten,

Off. humanit. — 3. von den gemeinen Pflichten der Leutseligkeit,

Fid. servand. — 4. daß man sein Versprechen halten solle, und von Eintheilung der Pflichten,

Pacta — 5. von Beschaffenheit der Versprechen und Pactorum insgemein,

Consensus — 6. von der dazu erforderten Einwilligung,

Materia — 7. von der Materie der Versprechen und Pactorum,

Conditiones — 8. deren Bedingungen,

Minist. oblig. — 9. den Mittels-Personen, so zu Schliessung derselben gebrauchet werden.

Sermo — 4. c. 1. Von der Rede und derselben anhängigen Pflicht,

Jusjur. — 2. vom Eyde,

Facult. hum. gen. — 3. von dem Rechte des menschlichen Geschlechts über die erschaffenen Dinge,

Dominium — 4. vom Ursprunge des Eigenthums,
5. was demselben unterworffen sey,

Occupatio — 6. von Erlangung desselben durch Einnehmung der Sache,

Accessio — 7. von Erlangung des Zuwachses einer Sache,

Res aliena — 8. vom Rechte an fremden Sachen,

Transl. dom. — 9. von Uberlassung des Eigenthums insgemein,

Testam. — 10. von Testamenten,

Succ. ab int. — 11. von der Erbfolge ohne Testament,

Usucap. — 12. von der Verjährung,

Obl. ex dom. — 13. von den aus dem Eigenthum einer Sache entstehenden Pflichten.

5. c. 1. Vom Wehrte der Sachen, Pretium
2. von den Contracten, so den Wehrt der Sachen voraus setzen, insgemein,
3. von der Gleichheit, so in Contractibus onerosis zu halten, Contr. oner.
4. von den Contractibus beneficis insonderheit, benefic.
5. von den Contractibus onerosis insonderheit, und zwar erst vom Tausch, Kauff und Verkauffe, Permut. Emt.
6. vom Mieth-Contracte, Loc. cond.
7. vom Darlehn, Mutuum
8. vom Gesellschaffts-Contracte, Societ.
9. von den Contracten, dabey es auf das Glück ankömmt, Alea
10. von den Pactis accessoriis, Neben-Abreden, Pact. access.
11. wie die aus Pactis entstehende Verpflichtungen wieder aufgehoben werden, Mod. solv. obl.
12. von Auslegung der Worte, Interpretatio
13. von der Art in natürlicher Freyheit die Streitigkeiten beyzulegen. Litig.

6. c. 1. Vom Ehestande, Matrim.
2. von der väterlichen, Pot. patr.
3. von der herrschafftlichen Gewalt. heril.

7. c. 1. Von den Ursachen, so zu Aufrichtung einer Republic Anlaß geben, Civit. Const.
2. von der innerlichen Einrichtung den Republiquen, Structur.
3. vom Ursprunge der höchsten Gewalt einer Republic oder der Majestät, Majestas
4. von den Theilen der höchsten Gewalt und ihrem natürlichen Zusammenhange, partes
5. von den Regiments-Formen, Form. rr.
6. von der Beschaffenheit der höchsten Gewalt, publ.
7. von den Arten die höchste Gewalt, sonderlich die Monarchie zu erlangen, Affectiones Mod. acqu. imper.
8. von der Unverletzlichkeit der höchsten Gewalt, Sanctitas
9. von der Pflicht der hohen Obrigkeit. Officium

8. c. 1. Von dem Rechte der Unterthanen Handlungen zu dirigiren, Direct. act.
2. von der Macht der höchsten Gewalt über der Unterthanen Leben zu Beschützung der Republic, civ. Pot. in vitam
3. von derselben Macht über der Unterthanen Leben und Güter wegen verübter Verbrechen, bona
4. von deren Macht der Unterthanen Ansehen und Vorzug zu bestimmen, Valor civ.
5. von deren Macht so wohl über gemeine, als Privat-Güter, Bona publ. priv.
6. von dem Rechte des Krieges, Jus belli
7. von den Pactis im Kriege, Pact. bellic.
8. von den Pactis, dadurch der Friede wieder hergestellet wird, pac. reduc.
9. von Bündnissen, Fœdera
10. von der Könige Pactis ingemein, Pact. reg.
11. wie ein Unterthan aufhöre ein solcher zu seyn, Amissio
12. von Veränderung und Untergange der Republiquen. Mut. civit.

Natürlich, Naturalis, Corporalis, Non legitimus, Non adoptivus, Non civilis.

Natürlicher Besitz, Possessio naturalis, cf. Rechtlicher Besitz.

Natürliche Billigkeit, Æquitas naturalis, s. Recht.

Natürliche Gegenwehr, Defensio naturalis, Moderamen inculpatæ tutelæ, s. Mord, Nothrecht.
Natürliche Kinder, Liberi naturales.
Natürliche Vormundschafft, Tutela legitima patris.
Naturalisiren, Naturalisatio, Cooptatio in civitatem, Receptio extranei in numerum civium, s. Fremde.
Nau, Angustus, Tenax, cf. Genau.
Nebel, Nebula, cf. Bey Nacht und Nebel.
Nebel-Kappe, Tegumentum magicum, Cappa religiosorum.
Neben-Juxta, Prope, Secundum.
Neben-Absicht, Intentio secundaria, s. Proceß.
Neben-Addresse, Schedula, qua significatur, quis cambio non acceptato præter trassatum eo nomine adeundus sit, s. Wechsel-Recht.
Nebenbericht, Relatio separata Concommissarii.
Nebenbeweis, Probatio minus principalis.
Nebenbohte, Nuncius privatus, s. Post-Recht.
Neben-Güter, Bona paraphernalia, s. Paraphernal-Güter.
Neben-Linie, Linea collateralis, s. Anverwandschafft.
Neben-Post, Cursus privatus, s. Post-Recht.
Neben-Punct, Punctum incidens, cf. Incident-Punct.
Neben-Rath, Consessus assessorum Cameralium, cui Præsides præfiguntur, s. Cammer-Gerichts-Ordnung.
Neben-Recess, Pactum, vel Transactio specialis, s. Vergleich.
Neben-Sache, Causa minus principalis, Parergon.
Nebenschlag, Monetæ adulteratio, s. Müntze.
Nebenschreiben, Commendatio causæ, Epistola commendatitia Actis transmissis juncta.
Nebensteuer, Collecta magistratui pendenda, Subcollectatio.
Nebenverpflichtung, Obligatio accessoria.
Nebenverschreibung, Cautio super obligatione minus principali, s. Pflicht.
Nebenweg, Diverticulum, Via extraordinaria, s. Post-Recht.
Neber, Terebra, Terebellum, cf. Bohrer, Neppen.
Neberschmied, Faber terebrarius, s. Handwercker.
Necken, Vexare, cf. Hohnnecken, Schabernack.
Nefe, Nepos, s. Anverwandschafft.
Titulus, quo Elector ecclesiasticus ab Imperatore compellatur, s. Chur-Fürst.
Negatorien-Klage, Actio negatoria.
Negligenz, Negligentia, Culpa, s. Schade.
Neglecten-Gelder, Mulcta neglectuum in Camera Imperiali exigi solita.
Neid, Neiden, Odium, Invidia, Invidere, s. Indicia, cf. Neisen.
Neidbau, Ædificatio ad æmulationem, s. Schade.
Neigen, Neigung, Inclinare, Propensio, cf. Zuneigung, Geneigt, Genug.
Neige, Inclinatio, Lapsus bonorum, s. Concurs.
Nein, Non, Mit seinem Nein entgehen, Juramento suo liberari, cf. Verneinen.
Neisen, Neitzen, Nesen, Affligere, Destruere, s. L. O. §. 8.
Nemen, Nehmen, Capere, Sumere, Auferre, cf. An-Auf-Aus-Be-Ein-Uber-Ver-Unter-Voraus-Wahr-Wegnehmen, Besitz, Geschencke,

schencke, Mannheit, Possess, Theil, Uberhand, Urlaub nehmen, Erbnehmen, Einnehmer, Ge=Vornehm, Ab=An=Auf=Aus=Ein=Uber=Zunahme, Be=Unbenommen, Vernunfft, Nothnunfft.

Nehmlich, Nimirum, Nempe, cf. l. videlicet ff. ex quib. caus. maj. cf. Annehmlich.

Nennen, Nominare, cf. Be=Ernennen, Be=Genannt.

Neppen, Cavare, Discindere, cf. Fellneppen.

Neren, Nehren, Alere, cf. Nähren, Nahrung.

Nehrstand, Status œconomicus.

Nesen, Servari, cf. Genesen.

Nessel, Urtica, G. Ortie.

Nest, Nidus, cf. Nisten.

Nestel, Ligula.

Nestel knüpfen, Infibulatio, Ligatura magica, s. Zauberey.

Nestler, Ligularius, s. Handwercker.

Netz, Rete, cf. Fischer=Jagd=Netze.

Netzen, Imbuere, Madefacere.

Neu, Novus, Recens, G. Neuf, Nouveau.

Neubau, Neugebäu, Novum opus, s. Schade.

Neubruch, Novalis ager.

Neubruch=Zehenden, Decimæ pro facultate sylvas in agros convertendi.

Neu=Jahr, Novus annus, Calendæ Januarii.

Neu=Jahr=Geschencke, Strena, s. Schenckung.

Neue Invention, Novum inventum, s. Handwercker.

Neu=Lehn, Feudum novum.

Neu=Schock, Sexagena, cf. Alt=Schock.

Neue Welt, Novus orbis, Inseln der neuen Welt, s. Päbst. Recht.

Neue Zeitungen, Novellæ publicæ, s. Proceß.

Neulich, Nuper, Non ita pridem, Etiam ante 50. annos.

Neuling, Novitius, s. Päbstisches Recht.

Neuern, Novare, cf. Er=Verneuerung.

Neuerung, Novatio.

§. 1. Neuerung ist bey Ubernehmung oder Tilgung einer Schuld die Veränderung der vorhergehenden Verpflichtung. Novatio in const. l. toll. obl.

§. 2. Man theilet sie in

1. die freywillige und nothwendige, welche letztere bey der Kriegsbefestigung geschehen soll. l. 29. ff. d. novat. voluntaria necessaria
2. Diejenige, so unter dem vorigen Gläubiger und Schuldner vorgehet und bleibet, und die, da an des letztern statt eine neue Person hinzu kömt, welches man eine Uberweisung, §. 3. I. qu. m. toll. obl. oder wenn der erste Schuldner nicht darein williget, eine Expromissionem nennet. l. f. ff. d. SC. Maced. Novatio Delegatio Expromissio

§. 3. Alle Verpflichtungen können verneuert werden, sie seyn beschaffen wie sie wollen, l. 1. §. 1. l. 2. 5. 14. ff d. novat. und ist unter die Neuerungen auch der Römer Constitutum zu rechnen. §. 9. I. d. action. Constitutum

§. 4. Es wird dabey entweder die Art der Verpflichtung verändert, oder etwas hinzu gethan oder davon genommen, §. 3. I. qu. mod. toll. obl. auch kan die vorige Verpflichtung nur wiederholet werden. l. 8. ff. d. novat. Genus obligationis

§. 5. Nur aber muß die vorhabende Neuerung deutlich ausgedruckt werden, Animus novandi

werden, weil ausserdem es bey vorigen bleibet und das neue dazu kömt. §. 3. I. qu. m. toll. obl. Dec. 66. M. 1699.

Novat. in Processu §. 6. Im Proceß heisset dieses eine Neuerung, wenn von den Partheyen über das vorhin angeführte etwas neues vorgebracht wird, und davon ist zu verstehen, daß im letzten Satze keine Neuerung einzubringen, C. 1. p. 1. und daß der Beschluß der Sache nicht schlechterdings, sondern unter der Bedingung verbleibender Neuerung geschieht.

Attentatum §. 7. Nach eingewandter Appellation ist keine Neuerung vorzunehmen, l. un. f. nihil innov. appell. interpos. als dadurch vom Richter und den Partheyen ein strafbares Attentatum begangen wird.

Nova dogmata §. 8. In Glaubens-Sachen und den Kirchen-Gebräuchen sind alle Neuerungen verboten. s. Kirchen-Recht §. 8. 10.

Neuerlich, Novus, Neuerlicher Zoll, Novum telonium.

Neun, Novem, G. Neuf.

Neun Tage, Novem dies, Feriæ novem dierum, Dies denicales, N. 115. c. 1. §. 1.

Neunte, Census nonarius metallicus.

Neutral, Neutralität, Neutrius partis studiosus, Neutralitas s. Natur- und Völcker-Recht.

Nicht, Nichts, Non, Nihil, Nihilum, cf. Ver-Zernichten.

Nichtig, Nichtigkeit, Nullus, Inanis, Nullitas, cf. Nullität.

Nichtswürdige Dinge, Res nullius pretii, Res simplariæ, s. Kauff.

Nichte, Cognata, Filia ex fratre vel sorore, cf. Nifte, siehe Anverwandschafft.

Nick, Nicken, Nutus, Nictatio, Nutare, Caput inclinare, cf. Wincken.

Nieder=Nieder, Sub, Subter, Infra, Inferior.

Niedergang, Occasus, cf. Untergang.

Nieder-Gerichte, Jurisdictio inferior.

Nieder-Jagd, Venatio minor, inferior.

Niederkunfft, Puerperium, Tempus partus, s. Ehehafften.

Niederlage, Niederlags-Recht, Jus emporii, Jus exonerationis mercium, s. Stapel-Recht.

Niederlegen, Deponere, s. Verwahrung.

Resignare officium, s. Kayser.

Niedermetzeln, Cædere, Trucidare.

Niederreissen, Tollere ædificium, s. Befugniß.

Niederschreiben, Literis consignare, Ad Acta referre, s. Actuarius.

Nieder-Stifft, Ecclesia collegiata, s. Kirche.

Nieder, Inferior, Minor, cf. Hoch.

Niederer Adel, Nobilitas inferior, cf. Hoher Adel.

Niedrig, Humilis, Depressus.

Niedrigen, Deprimere, den Schild niedrigen, Humiliatio clypei, s. Lehn-Recht.

Nie, Niemahls, Nunquam.

Niemand, Nemo, Niemands-Güter, Res nullius, s. Eigenthum.

Nieden, Nieten, Affigere, Ferruminare.

Ried- und Nagelfeste, Plumbo ferroque affixum, s. Zugehör.

Niemägischer Friede, Pax Noviomagensis.

Pax Noviomag. cum R. Gall. §. 1. Der Niemägische Friede ist den 5. Februar. 1679. zwischen dem Kayser und dem Könige in Franckreich geschlossen und bestehet in 36. Articuln, als

1. daß

1. daß ein Chriſtlicher Friede geſchloſſen und alle Feindſchafft abgethan ſeyn ſoll,
2. wird der Weſtphäliſche Friede, auſſer in ſo weit er hierinnen aufgehoben, bekräfftiget,
3. 4. Philipsburg dem Kayſer abgetreten,
5. „ 11. Freyburg an Franckreich überlaſſen,
12. „ 22. die Lothringiſche Sache,
23. 24. wie die Unterthanen zu reſtituiren,
25. wegen des Herzogs von Gottorp gehandelt,
26. iſt vom Waffen-Stillſtande,
27. von Abtretung der Oerter,
28. wegen des Herzogs von Bouillon,
29. 30. von Abſtellung des Krieges,
31. die Montferratiſche Sache,
32. 33. wer in dieſem Frieden mit begriffen,
34. von Verſicherung und
35. 36. Ratihabition dieſes Friedens abgehandelt.

§. 2. Der unter eben dem Dato zwiſchen dem Kayſer, dem Reiche und dem cum R. Svec. Könige in Schweden geſchloſſene Friede enthält 12. Artickel, und iſt ſo viel

1. „ 4. betrifft, mit vorigem einerley,
5. werden einige Feinde erzehlet,
6. die Commercien-Freyheit wieder hergeſtellet,
7. vom Herzoge zu Gottorp,
8. „ 10. den unterm Frieden begriffenen gehandelt,
11. 12. der Friede beſtätiget.

§. 3. Dieſer Friede wird ſo wohl in dem Ryßwickiſchen, als Baadiſchen Frieden mit zum Grunde geſetzt. cf. Ryßwickiſcher, Baadiſcher Friede art. 3. Confirmatio per Ryſwic. & Badenſ.

Niemen, Nominare, cf. Beniemen.

Niere, Ren, G. Rein, ſ. Mord.

Nieſen, Sternutare, ſ. Lehn-Recht.

Nieſſen, Frui, cf. Genieſſen, Nos, Genoß, Genuß, Frucht-Nutznieſſung. Nießbrauch, Uſusfructus, ſ. Gebrauch.

Nieten, Ferruminare, cf. Nieden.

Nifte, Nifftel, Cognata, Filia ex fratre vel ſorore, ſiehe Anverwandſchafft.
Nifftel-Gerade, Gerada cognatarum, cf. Volle Gerade.

Nimmer, Nimmermehr, Nunquam.

Nirgends, Nunquam, Nullibi, Nirgends zu Hauſe, Vagabundus, ſine domicilio, ſ. Gerichte.

Niſten, Niſteln, Nidificare, Nidulari.

Noch, Nochmahls, Adhuc, Iterum, cf. Anderweit.
Noch zur Zeit, Noch zur Zeit nicht, Jam, Nondum.
Noch zur Zeit vor ungehorſam nicht zu achten, Nondum contumax habendus.
Nomination, Nominatio ad officium eccleſiaſticum, ſ. Geiſtliche.
Nominatio Autoris, Indicatio ejus, à quo rem litigoſam habeas, ſ. Kriegsbefeſtigung.

Nonne, Monialis, G. None, Nonete, Religieuſe.
Nonnen-Kloſter, Aſceteria, Cœnobium fœminarum.

Nos, Noß, Nöſſer, Pecudes iisdem paſcuis fruentes, ſ. Befugniß.

Nöſſel, Sextarius, ſ. Maß.
Notarien, Notariat-Amt, Notarii, Officium Notariatus, cf. Gerichts-Protonotarien.

Notarien, Notarii.

Officium Notariatus

§. 1. Der Notarien Amt, ist aus Kayserß Maximiliani Constitution de Ao. 1512. zu ersehen.

§. 2. Nach solcher Constitution sollen durch ihr Amt

Usus

1. die Handlungen und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessen gesetzt, durch Mittel der Schrifft in ewiger Gedächtniß behalten und durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden.

Incapaces

2. mit Leibeigenschafft verpflichtete, die Falschheit in ihren Notariat-Aemtern begangen oder mit andern Missethaten beflecket, sind darzu ferner ungeschickt,

Jus commune

3. andere aber sollen nach dieser Ordnung und nach Inhalt gemeiner Rechte oder löblichen Gewohnheit und Gebrauch eines ieden Orts, ihre Aemter treulich und aufrichtig üben.

4. Ungläubige, eigne Leute, Ehrlose, die im Bann oder des Reichs Acht sind, und in Rechten zu Zeugen verworffen werden, dazu nicht genommen,

Instrumentum

5. in Aufrichtung offener Instrumenten und ihrer Solennitäten diese Form gehalten, daß

1. nach Anruffung des göttlichen Nahmens,
2. die Jahrzahl unsers Heils,
3. die Römische Zins-Zahl, Indiction genannt,
4. der Nahme des obersten Fürsten, darnach
5. Monat, Tag, Stunde,
6. Mahlstatt und an welchem Ort derselben,
7. der Inhalt beschehener Handlung,
8. der Zeugen Nahmen und Zunahmen,
9. das Signet und Unterschrifft des Notarien, nebst
10. Anzeigung der Erforderung gesetzt werde.

Nomen Imperatoris

6. auf das wenigste im Begriff des H. Röm. Reichs den Nahmen und das Jahr der Regierung eines Römis. Kayserß oder Königs, so zu derselben Zeit ist, zu setzen nicht unterlassen,

Protocollum

7. ieder Notarius ein Protocoll haben, verwahren, auch nach ihm verlassen,

8. daraus, so offt nöthig, andere Instrumente von neuen ausgeben, und im Zweifel darzu Zuflucht genommen,

9. die Protocolle auch auf der Partheyen Verlangen nicht ausgetilget, vernichtet oder cancelliret, sondern die Schrifft leserlich stehen bleiben,

10. dem Fisco oder andern, den daran gelegen, daraus die geschehene Handlung bewiesen,

Sensus proprii

11. nicht auf eines andern Ansagen, sondern allein das, so der Notarius mit leiblichen Sinnen vermerckt, ins Protocoll aufgeschrieben, und darüber Instrument gemacht werden.

12. Ist genug, daß der Notarius in Beyseyn der Zeugen sehe und höre, und das Versuchen, Kosten, Tasten, Riechen oder Schmecken den Zeugen überlasse.

Mutus

13. Wenn er zu eines Stummen Handel erfordert wird, soll er die Zeichen oder das Wincken schreiben.

Expeditio per alium

14. Mag er das concipirte Instrument einen andern ingrossiren lassen, sein Protocoll oder Ausstreckung desselben aber soll er durch sich selbst, und nicht durch einen andern machen und thun.

15. Wo er eines Zufalls halber zu derselben Zeit nicht schreiben mögte, dasselbige mahl einen andern an seiner statt zu extendiren,

von

von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subscription von solcher Unvermöglichkeit, und eines andern Ingrossation bezeugen.

16. Wiewohl ein Protocoll so vollkömmlich zu extendiren, als ein davon gemachtes Instrument von unnöthen ist, sollen doch die Notarien zum minsten mit kurtzen Worten die Haupt-Clausulen der Substantz der Handlung und Contracts, so vor ihnen beschicht, nach eines ieden Natur oder Gewohnheit desselben Orts anregen, und sonderlich die Clausulen von der Verzicht. Protocolle inserenda

17. Zum wenigsten summarie den Parthen erzehle und lese die Pacta, Verzicht und iede Clausulen, und den Consens und Verwilligung darauf aussprechen lassen. Consensus partium

18. In den Contracten, darinnen zu ihrer Substantz Schrifft gehörig, alle und iede Puncte den Partheyen und Zeugen von Wort zu Wort vorlesen. Prælectio

19. Wenn die Schrifft vollkommen und erfüllet ist, nichts mehr hinzusetzen, darvon thun oder ändern, sondern Additamentum

20. wenn es die Partheyen verlangen, ein ander Instrument machen, und das vorige im Protocoll lassen.

21. Von andern aus dem Protocoll genommene Instrumenta nicht so schlechterdings subscribiren und bezeichnen, Subscriptio

22. sein Protocoll nicht leicht durch andere extendiren lassen, es wäre denn

23. die Extension von beyden Contrahenten geschehen, und vor ihnen, den Gezeugen und Notarien verlesen worden,

24. in Einsetzung und Aufschreibung der Protocollen und Imbreviaturen nicht eilen oder geschwinde handeln, Festinatio

25. getreulich ohne einige Bergung der Wahrheit, ohne einige falsche Einmischung mit Haltung der Solennitäten protocolliren,

26. von den Händeln, darüber er gebeten wird, auf ziemliche Belohnung Instrument machen, Instrumenti confectio

27. er wäre denn Doctor, ein Rathsherr, Mönch oder Clericus, die iedoch, so sie sich haben bitten lassen, ihre Imbreviaturen oder Protocollen zu öffnen schuldig, und solche Instrumenta von Würden sind,

28. kan ein Notarius sein gewöhnlich Signet ohne Gewalt des Richters und aus redlichen Ursachen nicht verwandeln, ändern oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zeichnen, Sigillum

29. eines andern Protocoll ohne richterliche Gewalt nicht extendiren,

30. wenn er in Extendirung und Ingrossirung der Instrumenten radiret, darinnen oder bey seiner Subscription darvon Meldung thun, Rasura

31. nicht mit verkürtzten, dunckeln oder zweifelhafften Worten, Zifern, Zeichen oder Notis, sondern mit gantzen, gemeinen, leserlichen und erkänntlichen Buchstaben auf Pergament und nicht Papier schreiben, Abbreviatura

32. wenn er sein Protocoll verlohren, mag er von denen, welchen er Instrumente daraus gemacht, solche fordern, oder die Zeugen, so dabey gewesen, abhören lassen, und darvon ein neu Protocoll machen. Reinstauratio Protocolli

33. In Verfertigung und Oeffnung der Instrumenten soll er fleißig seyn, daß er sich nicht irre, und die Leute in Ungemach führe,

34. wenn

34. wenn Irrung vorgefallen, soll das Instrument nicht von ihm, sondern aus des Richters Gewalt corrigiret und geändert werden,

Editio instrumentorum

35. mag er den Partheyen und deren Anwälden, Erben oder gemeinen oder sonderlichen Nachkommen die verlangten Instrumente aufs wenigste einmahl geben,

36. wenn es aber mehrmahl verlanget wird, sich vor seinen Richter citiren lassen, von des Gewalt und Geheiß er solche Instrumente von neuen gebe oder zu geben versage.

Tempus nocturnum

37. Soll er nicht bey Nacht, denn allein aus Ehehafften Noth-Sachen, oder heimlich sich bitten lassen, Instrumente zu machen,

Testamentum

38. insonderheit in Beschreibung der Testamente und letzten Willen, in Ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehet, Sorge und Fleiß haben.

scriptum nuncupativum, cœci

39. Sind zweyerley Testamente, das in Schrifften und das ausgesprochene und das dritte, so von einem, der blind ist, gemacht wird.

Testes

40. Sind zu Aufrichtung aller und ieder Testamente aufs wenigste sieben Zeugen noth, in denen der Notarius auch gezehlet wird,

Codicilli

41. in Codicillen aber, Ubergaben, so von Todes wegen geschehen, und auf dem Gau, wo Bauersleute Testament machen, und mehr Zeugen nicht zu bekommen, aufs wenigste fünf,

Testamentum parentum inter liberos

42. in Testamenten, so Vater und Mutter ihren Kindern machen, in dem Fall, da kein ander Testament zuvor gemacht, abgethan wird,

militare

von Rittern, die zu Felde und doch nicht im Streit wären, wird solche Anzahl der Zeugen nachgelassen, bis auf zwey,

43. die Ritter, die in Ubung des Streits sind, mögen ihr Testament machen, ohne alle Solennität oder Form, und wie sie wollen, iedoch die Ritter, so nicht in solcher Ubung und Streit, noch auch zu Felde liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen,

Rogatio testium

44. es ist auch im Testament noth, daß die Zeugen nicht allein gebeten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments beruffen und genommen, oder aufs wenigste, wo sie ungeschickter Dinge und unberuffen zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden,

Loquendi & scribendi facultas

45. item, es gehöret zu einem ieden Testament, daß der oder die, so Testamente machen, mit verständigen Worten reden, oder aber schreiben können,

46. weiter, so ist auch in einem ieden Testamente, ob es gleich Nuncupativum, als ohne Schrifft gemachet wäre, noth, daß alle Handlungen, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, vor dem Testirer und denen Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden,

47. die so weder verständlich reden noch schreiben können, mögen kein Testament machen,

48. Notarien und die so Testament machen wollen, sollen eigentlich Auffsehen haben, was Leute sie zu Zeugen darzu nehmen,

Testes inhabiles

49. zu solchem Zeugniß sind verboten alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testamenten etwas empfahen, als: Frauen oder Hermaphroditen, auch die so in der Gewalt des Testirers, item einer, der in demselbigen Testament zu Erben geschrieben, oder der mit demselben in eines andern Gewalt wäre,

50. dem-

50. demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürfftige Anzahl der Zeugen andere mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden. Supernumerarii testes

51. Ist die Form eines Testaments in Schrifften, daß der, so ein Testament machen will, in Schrifften bezeichnet und verbunden, oder allein beschlossen und eingewickelt sey, von desselben Testirers oder eines andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die darum sonderlich zusammen beruffen und gebeten, Testamentum scriptum

52. auch der Leibeigenschafft frey, über vierzehn Jahr alt, so sie alle bey einander versamlet sind, vorbringt und leget die dar, durch einen ieden, derer sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln,

53. doch also, daß er öffentlich ansage, daß solches, so er dargeleget, sein Testament sey, und vor denen Zeugen allen, mit eigener Hand unterschreibe,

54. oder wo er nicht schreiben könte, oder alsdenn nicht vermöchte, durch eines andern achten Gezeugen Hand, in seinem Nahmen und auf sein Begehren, an einem leeren Orte unterschreiben lasse, alsdenn desselben Tages und Zeit (ohne daß einige auswendige Handlung oder Säumniß, denn allein die Leibes-Noth halben geschehen und klein wäre, darzwischen falle) durch die sieben Zeugen alle, mit ihren eigenen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werde.

55. Aber die Form eines Testaments, das Nuncupativum genennet wird, ist also: daß der oder die, so das Testament machen will, des, oder deren, so er oder sie zu erben haben, und des oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Nahmen, und was er im Testament begriffen haben wolle, vor sieben Zeugen, die darzu beruffen und gebeten seyn sollen, öffentlich und klärlich benenne und ausdrücke. nuncupativum

56. Zu eines Blinden Testament gehöret: cæci

1. daß ein Notarius und die sieben Zeugen darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden sind, wissend gemacht werden.
2. Daß der Testirer, nicht allein die Nahmen des, oder derer Erben, so er setzet, sondern auch wes Würden, Standes oder Wesens, der oder die wären (dermassen, daß deshalben, daß sie allein mit Nahmen benennet sind, ihrer Person halben, kein Zweifel entstehen möge) und darzu andern seinen Willen, es sey mit Beysetzung, Nachsetzung, Geschäffte und Vermachung vor dem Notarien und Gezeugen, klärlich erzehle und ausspreche.
3. Daß der Notarius, oder ob kein Notarius ankommen werden möchte, ein achter Zeuge an seine Statt beruffen, und desgleichen alle und iede Gezeugen, vom Testirer darzu gebeten, zu einer Zeit und an einem Orte (also daß keine andere Zeit, denn die kleine Währe, und aus Nothdurfft der Natur sich begäbe, darzwischen falle) sich am Ende oder dem untersten Spatio des Instruments unterschreiben und darzu bezeichnen sollen.

57. Ist nicht allein in eines Blinden Testament, sondern auch in seinen Codicillen und andern letzten Willen solche Form zu halten.

58. Die Notarien, welche obgemeldete Form nicht halten, sollen zu dem, daß die Testamente, so anders gemacht würden, von Kayserl.

Rechten nicht beständig sind, die Pön des Rechtens darum leiden.

Stationis insinuatio

59. In Uberantwortung und Verkündigung der Kammer-Gerichts-Ladungen soll ein Notarius dem oder denen, an die sie ausgangen, solcher Briefe Original mit Behältniß einer gleichlautenden Abschrifft in seine oder ihre eigene Person oder in seine oder ihre gewöhnliche Behausung, oder so das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen, Edicts-Weise überantworteten, lesen, verkündigen und dem oder denenselben getreulich lassen.

60. Wenn deren viel und an vielen Orten, soll solche Uberantwortung oder Verkündigung einem ieden geschehen,

61. solches in ihren Instrumenten getreulich referiren und bezeugen.

Mandatum procuratorium

62. In den Gewalthabungen und Satzungen derer Actoren, so von Vormünden als Tutoren oder Curatoren der Minderjährigen für Befestigung derer Kriege und mit Gewalt und Decret eines Richters geschehen, und geschehen sollen;

63. und derer Procuratoren zu denen Rechtfertigungen derer Sachen sollen die Notarien aufmercken, daß die Instrumente in denen Dingen und Geschäfften, die sonderliche Gewalt erfordern, und andern gewöhnlichen Clausulen wohl extendiret und ausgestreckt werden,

Actus specialis mandati

Clausula conjunctim & separatim

64. mit klarer und lauter Anzeigung, wenn oder welche sämtlich oder sonderlich sie zu Anwalden meynen gesetzt zu haben, also und mit der Anzeigung, daß ihrer eines Condition, als der sich zum ersten in die Dinge schlüge, nicht besser denn des oder derer andern sey, sondern was einer anheben wird, daß der andere das vollführen und enden möge: und nehmlich zu klagen und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befestigen, den Eyd für Gefährde, und sonst einen ieden andern ziemlichen Eyd, in seine Seele zu schwören, zu poniren, und articuliren, auf das Wiedertheils position bey dem Eyde zu antworten, Zeugen und andere Probation vorzustellen, zu exeipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. zu concludiren, Urtel zu hören, von Unter-Gerichten zu appelliren und zu beruffen, Apostel zu bitten und zu empfahen, denen Appellation-Sachen nachzukommen, einen oder mehr andere an seine Statt zu substituiren, zu revociren und wieder zu substituiren, so offt das noth seyn wird, und insgemein alles und iedes ꝛc. zu thun; mit Versprechung und Caution solches stet und die Anwälde Schadlos zu halten, bey aller des Constituenten Haab und Güter Verpflichtung ꝛc. alles in extendirter und gemeiner Form.

65. Sollen sie des Eydes für Gefährde berichtet seyn.

Juramentum calumniæ

66. Sind dieselben Capitel und Artickel des Juraments Calumniæ, daß die Parthey, Kläger oder Antworter, durch sich selber oder seinen gevollmächtigen Anwald schwöre,

1. daß er gläube, eine rechte Sache zu haben,
2. daß er zu Verlängerung der Sache keine Zeit begehren, und
3. so offt er gefraget wird, die Wahrheit nicht verhalten,
4. und daß er niemand, denn dem, so das Recht zulässet, nichts geben oder verheissen wolle, damit er die Sache erhalte, ohne alle Gefährde.

dandorum

67. Aber einer, der seine Position oder Artickel übergiebet, will und begeh-

begehret, daß ihm der Widertheil bey dem Eyde darauf antworte, schwöret also: daß Inhalt dererselben Artickel, so viel seine eigene Handlung oder Geschichte betrifft, wahr sey, und so viel die fremde Handlung berühret, daß er gläube, daß die nicht wahr und unbewehrlich seyn,

68. und der, so darauf antworten soll, der schwöret die Wahrheit: ob er glaube oder nicht, wahr seyn, das, so ihm vorgehalten wird, zu antworten. respondendorum

69. In denen Appellationen mag von Kayserl. Rechten und des Heil. Reichs Ordnungen ohne Mittel, oder von einem Bey-Urtel oder Beschwerunge, die nachmahls durch Mittel der Appellation von dem End-Urtel wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht appelliret werden, aber im Fall, da das geschehen mag, soll es in Schrifften und mit Anzeigung der Ursachen derer Beschwerden geschehen, von einem End-Urtel mag ohne Ausdruckung derer Ursachen, auch ohne Schrifft, sondern mit Mund appelliret werden, wo das im Fußstapffen, nach Oefnung derer Urteil, das ist: ehe denn zu andern Sachen gegriffen wird, geschieht, und also, daß solche Appellation darnach in Schrifften verfasset werde, aber wo diß nicht alsbald, nach Eröfnung derer Urtel geschehe, ist noth solches in Schrifften zu thun. Appellatio ab interlocutoria — a definitiva — stante pede interponenda

70. Sollen allen Notarien recht gelehrt seyn, aufs wenigste in denen Dingen, die solch Notariat-Amt betreffen.

71. Sich von den Contracten und Händeln, von Rechten verworffen und verboten enthalten, Contractus illiciti

72. sonst ihrer Unwissenheit halben, denen Partheyen, so von ihnen versäumet würden, ihr Interesse abzulegen schuldig seyn. obligatio ad præstationem ejus quod interest

73. Mit diesen obbeschriebenen Ordnungen und Bericht als für gemein und wie gleich Anfangs gegeben, nicht also gesättiget seyn, denn daß sie von Tag zu Tag lernen und aufmercken sollen anders mehr, so durch die Rechten, über das Notariat-Amt sagen, auch durch Gewohnheit der Oerter, darinnen die Händel sich begeben, eingeführet worden, Studium

74. wo in denen Handlungen, so vor ihnen geschehen sollen, etwas beschwerliches und zweiffelhafftiges, aus mannigfältiger derer Fällen Veränderung vorfiele, ihre Zuflucht um Rath, zu denen Gelehrten und Geübten haben, damit ihre Unwissenheit und Schuld andern nicht zu Schaden gereiche, denn sie darum, wie obgemeldet, zu antworten und Abtrag zu thun, verpflichtet sind. Consultatio periorum

§. 3. Wenn ein Notarius in Sachen, dazu er als ein Notarius erfordert und gebraucht worden, bey Aufrichtung eines Instrumenti nicht sein bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet, sondern nur sein Privat-Petschafft allein gebrauchet, ist dasselbe vor unkräfftig, und diese vorgeschriebene Form nicht pro forma accidentali zu halten. Dec. 20. Sigillum Notariatus

§. 4. Ein Actuarius darf in bürgerlichen oder civil-Sachen eben nicht zugleich ein Kayserlicher Notarius seyn, dahingegen in peinlichen Fällen es bey Kayser Carl des Fünften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, und daß ihm, wenn er nicht selbst ein Notarius ist, annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet, oder der ad hunc actum requirirte Notarius zu den Acten vereydet werde, verbleibet, Dec. 38. es sollen auch solchenfalls die Actuarii, so Notarii sind, sich zugleich als Notarios mit unterschreiben, E. P. O. t. 2. §. 7. ein Auditeur aber darf auch in peinlichen Fällen eben nicht Notarius seyn. ib. Rescr. 1718. Actuarius — Prætor militaris

§. 5. In

Examen Notarii

§. 5. In diesen Landen muß ein Notarius von einer Juristen-Facultät, wenn er nicht daselbst creiret oder pro Praxi examiniret, sich examiniren lassen, und mit dem dißfalls erhaltenen Testimonio bey der Landes-Regierung melden, allwo er nach Befinden immatriculiret, anderer gestalt aber zu Exercirung des Notariat-Amts nicht zugelassen, noch dessen Instrumenta vor gültig geachtet werden, E. P. O. t. 2. §. 7. M. 1721. doch wird hierdurch der auſſer Landes sich befindenden Notarien daselbst gefertigten Instrumentis nichts benommen. ib.

Immatriculatio

Notarien creiren, Notarien machen, Creatio Notariorum, s. Regalien, Pfaltzgraf.

Not, Noth, Necessitas. Angustia, Vis, Calamitas, Impedimentum, Quod opus est, Indigentia, cf. Echte, Feuers-Hungers-Kindes-Leibes-Todes-Wassers-Noth, Vonnöthen.

Nothbote, Nuncius, qui legitima impedimenta nunciat.
Nothdringend, Necessitas urgens.
Nothdurfft, Indigentia, zur Nothdurfft, Sufficienter, zur Nothdurfft bewiesen, Probatio sufficiens, s. Beweis.
Nothdürfftiger Unterhalt, Alimenta necessaria.
Noth-Erbe, Heres necessarius.
Noth-Erbschafft, Portio legitima, s. Erbtheil.
Nothfall, Casus necessitatis, s. Ehehafften.
Noth-Frist, Terminus peremtorius.
Noth-Gebührniß, Legitima, s. Erbtheil.
Noth-Gerichte, Judicium criminale, s. Noth-Recht.
Noth-Geschrey, Clamor violentiæ.
Noth-Hemde, Indusium magicum.
Noth-Hülffe, Necessitas publica, Angariæ & parangariæ.
Noth-Jahr, Annonæ caritas, cf. Theuerung.
Noth-Klage, Actio de violentia stupri.
Noth-Lügen, Mendacium officiosum.
Nothnumfft, Violentia, cf. Nothzucht.
Nothpeinliche Hals-Gerichte, Judicium criminale, cf. Hochnothpeinliche Hals-Gerichte.
Noth-Pfennig, Pecunia præsidii causa reposita, Nummus præsidialis.

Noth-Recht, Jus necessitatis.

Necessitas

§. 1. Noth ist der Zustand eines Menschen, der aus der bevorstehenden Leibes- und Lebens-Gefahr sich anders nicht, als mit Ubergehung der gemeinen Pflichten helffen kan.

privata, publica

§. 2. Noth leidet kein Gebot, und kan man dieselbe in die besondere und allgemeine Noth theilen.

Dominium eminens

§. 3. Der Nothstand einer Republic giebt dem Regenten das Recht einer ausserordentlichen Ober-Herrschafft und Ober-Eigenthums, vermöge deren er seine Unterthanen auch mit Gefahr ihres Lebens zu ausserordentlichen Diensten zwingen, ingleichen ihre Güther ungehindert veräussern, verpfänden oder sonst zum gemeinen Nutzen anwenden kan, welches man in so weit ein Noth-Recht oder eine Nothhülffe nennet.

Angariæ & parangariæ

Munus necessarium

§. 4. Ausser dem Nothfalle wird auch Noth-Recht genennet, wenn ein Bürger in einer Republic sich zu Ubernehmung eines unentbehrlichen Amtes oder Verrichtung zwingen lassen und Gehorsam leisten muß. l. 2. ff. d. J. & J.

§. 5.

§. 5. Sonst ist im Nothfalle essende Waaren hinweg zu nehmen und sich damit aus der Hungers-Noth zu retten erlaubt, a. c. 3. X. d. furt. P. H. G. O. a 166. man mag des andern Sachen verderben, um sich beym Leben zu erhalten, wie beym Auswurffe aus einem Schiffe bey besorgendem Schiffbruche geschicht, l. 2. ff. d. L. Rhod. d. jac. und so offt sonst periculum in mora, ist billig, daß die Verordnung der gemeinen Rechte ihren Abfall leide und das Noth-Recht statt finde, dahin auch gewisser massen die Noth-Lügen gehören. Casus necessitacis

§. 6. Insonderheit gehöret darunter die Nothwehre, da einer sein und anderer Leute Leib, Leben und Güter auch mit Erlegung seines Feindes gegen dessen Benöthigung vertheidigen mag. Moderamen inculpatæ tutelæ

§. 7. Doch wird darzu erfordert, daß

1. eine rechtmäßige Ursache vorher gehe, und einer durch ungerechte Gewalt mit tödtlichem Gewehr überfallen werde, P. H. G. O. a. 148. den ersten Streich abzuwarten, ist weder rathsam noch nöthig, l. 2. 3. 4. C. ad L. Cornel. d. sicar. P. H. G. O. a. 140. Causa
2. darinnen Masse gehalten werde, und die Gegenwehr der Beleidigung gemäß sey, doch ist solche Proportion nicht so wohl aus der Gleichheit der Waffen als andern Umständen zu beurtheilen, a. l. 45. §. 4 ff. ad L. Aquil. Modus
3. es also fort geschehe und also Gewalt mit Gewalt vertrieben werde. l. 3. ff. d. vi & vi arm. Tempus

§. 8. Wenn nun dieses alles gebührend beobachtet worden, ist derjenige, so die Nothwehr gethan und den andern entleibet hat, aller Straffe befreyt, P. H. G. O. a. 139. auch des Verstorbenen Freunden das Wehrgeld zu bezahlen nicht schuldig. cf. L. R. L. 2. a. 14. Impunitas

§. 9. Der Urheber des Streits kan keine Nothwehr vorschützen, a. l. 1. C. ad L. Jul. d. vi publ. l. 11. ff ad L. Aquil. auch mag sich derjenige, so der Gefahr gar wohl entweichen können, nicht damit behelffen, §. 2. I. d. L. Aquil. P. H. G. O. a. 140. auch soll man wegen der zu Erhaltung seiner Güter nachgelassenen Nothwehr billige Masse brauchen. l. 1. C. und. vi. Autor rixæ

§. 10. Zuweilen wird auch der Proceß ein Noth-Recht oder Noth-Gericht genennet, als wenn in Sachen, die keinen Verzug leiden, alsofort eine Entscheidung und Veranstaltung erfolget, und z. E. verderbliche und verzehrende Haab und Gut, so tägliche Atzung oder Wartung erfordert, zu Pfande genommen, und durch Noth-Recht erhalten wird, daß man solche lebendige Pfande, Sachen und Waaren alsofort veräussern möge. cf. Landes-Ordnung §. 9. Judicium extraordinarium

§. 11. Insonderheit führen die peinlichen Gerichte den Nahmen eines Noth-Rechts, wie das Noth- und Hochnoth-peinliche Hals-Gericht besaget, weil diese Gerichte in einer Republic von besonderer Nothwendigkeit sind. l. 13. ff. d. off. præs. criminale

§. 12. In noch besonderem Verstande hat man ein Noth-Recht genannt, wenn wegen verübter Noth-Zucht auf vorhergegangenes Noth-Geschrey und Noth-Klage mit Niederreissung der Gebäude und Enthauptung aller dabey gewesenen lebendigen Dinge verfahren worden. Weichb. a. 37. ob stuprum violentum.

Noth-Sache, Casus necessitatis, s. Ehehafften.

Nothstall, Statumen, Weichb. a. 123.

Nothstand, Status necessitatis publicæ.

Nothtauffe, Baptizatio necessitate cogente ab alio quam sacerdote facta, s. Gottesdienst.

Nothwehre, Moderamen inculpatæ tutelæ, cf. Rechte Nothwehre.

Nothwendig, Neceſſarius, Nothwendige Reiſe, Iter neceſſarium ſ. Ehehafften.
Nothwerck, Angariæ.
Nothzögen, Nothzucht, Nothzüchtigen, Nothzwang, Stuprum violentum, Per vim ſtuprare, ſ. Unzucht.
Nothlos, Indemnis, Noth- und Schadlos halten, Indemnem præſtare
Nöthig, Neceſſarius, cf. Unnöthig.
Nöthigen, Nöthigung, Cogere, Coactio, cf. Ab- Ein- Zunöthigung, Ungenöthiget.
Notification, Notificatio, Termini, ſ. Ladung.
Notorium, Notorietät, Notorietas, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Noval-Zehenden, Decimæ novales, cf. Neubruchzehenden.
Novation, Novatio, ſ. Neuerung.
Novellen, Novellæ publicæ, cf. Zeitungen.
Nüchtern, Nüchternheit, Jejunus, Sobrius, Sobrietas, ſ. Faſten.
Nug, Nugen, Satis, Sufficere, ſ. Genung.
Null, Null und nichtig, Nullus, Irritus.

Nullität, Nullitas, Querela Nullitatis.

Nullitas §. 1. Die Nullität iſt ein Fehler, um deſſentwillen ein Urtel oder Abſchied oder ander gerichtliches Verfahren in Rechten nicht beſtehet.

ſanabilis insanabilis §. 2. Man theilet ſie in die heilbare und unheilbare, nachdem nehmlich derſelben durch Ratihabition oder ſonſt entweder abgeholffen werden kan oder nicht. l. f. C. ad SC. Maced. l. 14. C. d. procur.

§. 3. Es wird aber eine Nullität begangen, wenn

Jud. incompet. 1. nicht vor dem gehörigen Richter geklaget und verfahren wird, l. 1. l. f. C. ſi a non comp. jud.

perſ. ſtand. in judic. 2. die Partheyen ſo beſchaffen, daß ſie vor Gerichte nicht ſtehen können, l. 1. 2. C. qui legit. perſ. ſtand.

def. mand. 3. ihr Gevollmächtigter ſich nicht legitimiret hat, l. 24. C. d. procur.

citat. 4. einer condemniret wird, der gar nicht citiret worden, l. 1. §. 3. ff. quæ ſent. ſin. appel. Pr. O. a. t. 4. §. 1. t. 34.

ſent. adv. rem jud. 5. wider ein bereits verhandenes Rechts-kräfftiges Urtel geſprochen, l. 1. C. quand. provoc. n. e. nec.

contr. jus 6. wider klaren Innhalt der Rechte geurtelt wird, l. 1. §. 2. ff. quæ ſent. ſin. appel. l. 2. C. quand. provoc. n. e. nec.

loc. jurisd. 7. Actus contentioſæ jurisdictionis an Orten vorgenommen werden, da einer die Gerichte nicht hat, E. P. O. t. 2. §. 4.

Actuar. 8. die Acten von einem dazu nicht beſtellten noch vereydeten gehalten werden. ib. §. 2.

Querel. nullitat. §. 4. Die Querela Nullitatis wird entweder als eine Appellation binnen 10. Tage wider ein Urtel eingewandt, R. A. 1654. §. 121. oder als eine beſondere Klage angeſtellt, Pr. O. t. 38. §. 1. oder als eine in continenti liquide Exception wider die Hülffe vorgeſchützet. ib.

Incidens §. 5. Wenn die Nullität neben der Appellation urgiret wird, kan ſolche fortgeſtellet werden, ob ſchon die Appellation deſert oder rejiciret wird, hingegen wird, wo die Nullität hauptſächlich durch Appellation geſuchet worden, ſolchen Falls das Urtel Rechts-kräfftig, und ſoll daher wegen einer Nullität, welcher noch abgeholffen werden kan, binnen 10. Tagen appelliret werden. R. A. 1654. §. 121.

principalis

A. nullit. §. 6. Als eine abſonderliche Klage muß die Querela Nullitatis binnen Sächſiſcher Friſt nach Eröffnung des Urtels oder Abſchieds ohne Unterſcheid angeſtellt, Pr. O. t. 38. §. 1. E. P. O. eod. auch binnen anderweitiger

Sächſi-

Sächsischer Frist durch Ausbringung der Citation fortgestellet werden. C. P. O. t. 38. §. 2. cf. Pr. O. t. 38. §. 1.

§. 7. Derjenige, so dadurch das Urtel zur Ungebühr anficht, verfället in eine Straffe von 40. Fl. die er den Gerichten büssen muß. Pr. O. t. 38. §. 1. Mulcta

§. 8. Die Exceptio Nullitatis hält die Hülffe keinesweges auf, sie könte denn vor dem Hülffs-Termin in continenti bewiesen werden, Pr. O. t. 38. §. 1. sonst aber wird das Urtel, so seine Krafft erreichet, vollstrecket, obschon demselben die Clausul mit angehenget, daß Beklagten Actionem Nullitatis anzustellen unbenommen. ib. Exceptio.

Numer, Numerus, cf. Zahl, Ziffer.

Nun, Nunmehr, Nunmehro, Nunc, Jam.

Nunmehro aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, Formula qua sententia Leuterationis correctoria inchoatur, s. Leuterung.

Nur, Tantum, Tantummodo.

Nürnberger Geleite, Conductus Norimbergensis.

Nuß, Nux, cf. Haselnuß.

Nutz, Nutzen, Nutzung, Usus, Utilitas, Prodesse, Fructus, cf. Ab-Eigennutz, Steigende und fallende Nutzungen.

Nutznieſſung, Ususfructus, s. Gebrauch.

Nutzen und Frommen, Commodum, Utilitas, s. Lehns-Pflicht.

Nutzbar, Nütze, Utilis, cf. Unnütze.

Nutzbares Eigenthum, Dominium utile.

O. O.

Ob-Super, Supra, cf. Ober-

Obacht, Observantia, cf. Beobachtung.

Obdach, Tectum, Receptio militum sine erogatione sumtuum.

Obhanden, Præ manibus, Imminens, Obhandene Gefahr, Periculum imminens.

Obhut, Custodia, Providentia.

Obliegen, Obliegenheit, Incumbere, Studium, Officium, siehe Pflicht.

Obmann, Arbiter, cf. Schieds-Richter.

Obschweben, Imminere, Instare, Obschwebende Irrungen, Lis imminens.

Obsicht, Inspectio, Custodia, s. Verwahrung.

Obsiegen, Vincere, Obsiegender Theil, Pars vincens, s. Hülffe.

Obstatt, Obstatt halten, Contradictio, Contradicere.

Obwalten, Vigere, Imminere, Obwaltende Differentien, Lis intercedens.

Ob, An, Num, Utrum, Ne, Super, Nota interrogationis dubitativæ, qualis esse debet articulus inquisitionalis, siehe Inquisition. Dies incertus, ubi & quando & an sit extiturus, incertum est, s. Bedingung.

Obligation, Obligatio, Instrumentum obligatorium, cf. Handels-Obligation.

Obreptio, cf. Sub- & obreptio, s. Privilegien.

Obscurität, Obscuritas, s. Klage.

Observanz, Observantia, s. Herkommen.

Obsignation, Obsignatio, siehe Versiegelung.

Ober = Supra, Superior, Primarius.
Oberacht, Bannum superius.
Ober = Aemter, Officia Bambergensia Electorum, s. Ertz = Amt.
Ober = Consistorium, Suprema curia ecclesiastica, siehe Kirchen-Rath.
Ober = Eigenthum, Dominium directum, cf. Nutzbares Eigenthum.
Ober = Gerichte, Alta jurisdictio, cf. Unter = Gerichte.
Oberhand, Summa rerum, Principatus, s. Landes = Obrigkeit.
Ober = Haupt, Princeps, Caput Imperii, s. Kayser.
Ober = Herrlichkeit, Superioritas territorialis, s. Landes = Obrigkeit.
Ober = Höfe, Dicasteria, cf. Rechts = Collegia.
Ober = Hof = Gerichte, Suprema curia provincialis.
Ober = Hurerey, Duplex adulterium, s. Unzucht.
Ober = Lehn, Feudum immediatum.
Ober = Leuterung, Leuteratio iterata, Superleuteratio.
Obermeister, Primicerius collegii opificum, s. Handwercker.
Ober = Officier, Præfectus militum primi ordinis, siehe Kriegs-Recht.
Ober = Pfarrer, Pastor primarius, s. Geistliche.
Ober = Richter, Judex superior, Judex ad quem, cf. Unter = Richter.
Ober = Stelle, Primus Locus, Primæ, cf. Rang.
Ober = Vogt, Præfectus primarius, cf. Unter = Vogt.
Ober = Vormund, Tutor honorarius.
Oberster, Obrister, Dux, Tribunus militum, cf. Kreis = Obrister.
Oberkeit, Obrigkeit, Magistratus, Imperium, Jurisdictio, cf. Förstliche, Freis = Geleitliche, Hohe, Landes = Unter = Vogttheiliche Obrigkeit.
Obrigkeit ordnen, setzen, Constitutio magistratuum, s. Regalien.
Obrigkeit = Steine, Lapides finales, a magistratu positi, s. Grentze.

Obs, Obst, Poma, & alius generis fructus, cf. Wildobst
Obst = Bäume, Arbores fructiferæ, pomiferæ, Pomi, siehe Holtz-Ordnung.
Obst = Garten, Pometum, Pomarium, cf. Krätz = Garten.
Obst = Kerne, Semina arborum fructiferarum, s. Holtz = Ordnung.
Obst = Körbgen, Sportula pomaria, s. Gerade.
Obst = Zehenden, Decimæ ex fructibus.
Occidentalische Kirche, Ecclesia occidentalis.

Ochs, Bos, Taurus, Dienste mit Pferd und Ochsen, Operæ equis & bobus præstandæ, s. Bauer.
Ochsen = Marckt, Forum boarium, s. Marckt = Recht.
Ocular = Inspection, Inspectio ocularis, s. Besichtigung.

Od, Ode, Oede, Patrimonium, Allodium, Eremus, cf. Kleinod, Allode, Feode, Einöde, Veröden.
Oede liegende Güter, Bona devastata.
Oedrecht, Jus emphyteuticum, s. Erbzins.

Oder, Vel, Aut, Sive &c. Ad hoc aut illud teneri, Obligatio alternativa. s. Pflicht.

Ofen, Fornax, Furnus, cf. Back = Schmeltz = Wind = Zwang = Ofen.
Ofen = Kachel, Testa fornacalis.
Ofen = Loch, Os fornacis.
Ofen = Thüre, Valva fornacalis, s. Feuer = Ordnung.

Offen, Apertus, Patens, Publicus.
Offen stehen, Patere, Licere.

Offener Befehl, Literæ patentes.
Offener Helm, Galea aperta, ſ. Adel.
Offenes Inſtrument, Inſtrumentum publicum, ſ. Notarien.
Offene Lade, Arca aperta opificum, ſ. Handwercker.
Offene Wunden, Vulnera aperta.
Offene Zeit, Tempus apertionis, quo paſcuis uti licet ad paſturam, cf. Verſchloſſene Zeit.
Offenbar, Manifeſtus, Notus, Publicus.
Offenbarung, Offenbahrung, Oſtenſio, Revelatio, Manifeſtatio, der Heimlichkeit, Credentiæ revelatio, ſ. Lehnsfehler. des Vermögens, Manifeſtatio bonorum, ſ. Proceß.
Oeffnen, Oeffnung, Aperire, Apertio, Apertura, Patefactio, cf. Eröffnung.
Oeffnungs-Lehn, Feudum aperturæ, aperibile, ſtagii.
Oeffnungs-Recht, Oeffnungs-Gerechtigkeit, Jus aperturæ, ſ. Landes-Obrigkeit.
Offenſiv-Allianz, Fœdus offenſivum, ſ. Bund.
Offenſiv-Krieg, Bellum offenſivum.
Official, Officiant, Officialis, ſ. Vorſtand.
Officier, Dux, Præfectus militum, cf. Ober-Unter-Officier.

Oft, Offt, Offtmals, Oefters, Sæpe, Sæpenumero, Frequenter, Iterum.
Offt und inſtändig um Apoſteln bitten, Sæpius & inſtanter apoſtolos petere, ſ. Appellation.

Oheim, Ohm, Avunculus, ſ. Anverwandſchafft.
Elector ſecularis, ut ab Imperatore compellatur, ſ. Chur-Fürſt.

Ohr, Auris, G. Oreille.
Ohren abſchneiden, Abſciſſio aurium, ſ. Straffe.
Ohren-Beichte, Confeſſio auricularis, ſ. Gottesdienſt.
Ohrfeige, Alapa, Colaphus, ſ. Injurien.
Ohrengehänge, Inaures.
Oehr, Anſula, Goldſtücke mit Oehren, Bullæ anſatæ, ſ. Gerade.

Oel, Oleum, G. Huile.
Oel-Korb, Corbis olearia.
Oel-Kuchen, Placenta olearia, ſ. Fiſch-Ordnung.
Oel-Mühle, Mola olivaria.
Oelung, Unctio, cf. letzte Oelung.

Ohm, Ohm, Menſura vinaria, Cadus ſextarius, ſ. Maß.
Ohmengeld, Collecta vinaria, cf. Umgeld.

Ohm, Ohm, Ohmen, Müntz-Ohmen, Socii monetariorum, ſ. Müntz-Gerechtigkeit.

Ohm, Ohm, Avunculus, ſ. Oheim.

Ohn, Ohn, Ohne, Sine, Absque, cf. Un-
Ohne Entgeld, Gratis, Gratuitus, ſ. Contract.
Ohne Gefährde, Sine dolo, cf. Treulich.
Ohne Kinder, Improlis, ἄτεκνος, ἄγονος, ſ. Erb-Lehns-Folge.
Ohne Mittel, Immediatus, dem Reiche ohne Mittel unterworffen, Status immediatus Imperii.
Ohne Recht, Sine jure, Non implorato auxilio judicis, ſ. Pfand.
Onera, Onera realia, cf. Bürde, ſ. Steuer.

Opfer, Opffer, Oblatio, Munus ſacrum, Sacrificium.
Opffer-Geld, Oblatio, Contributio, ſ. Steuer.

Opffer-Pfennige, Nummi missales, Oblationes, quæ clericis fiunt, s. Geistliche.

Orbede, Tributum, s. Urbede.

Ordel-Recht, Jus Ordalii, Judicium divinatorium.

Jus ordalii §. 1. Das Ordel-Recht, so man auch GOttes-Urtel genannt, hat in einigen besondern Arten seine Unschuld zu beweisen und sich also zu reinigen, oder sonst sein Recht auszuführen, bestanden, welche eine offenbare Versuchung GOttes in sich enthalten und also billig verworffen worden. t. X. d. purg. vulg. c. 20. caus. 2. qu. 5.

Purgatio vulgaris §. 2. Dergleichen Arten zu beweisen sind gewesen
1. Die Feuer-Probe.
2. Das Wasser-Urtel.
3. Der Kampff. L. N. L. t. 2. 39.

Ferrum candens §. 3. Die Feuer-Probe hat darinnen bestanden, daß einer entweder ein glüendes Eisen in der blossen Hand tragen, oder glüende eiserne Handschuh anziehen, oder glüende Kohlen in den blossen Busen schütten, oder mit blossen Füssen durchs Feuer oder auf glüenden Eisen gehen müssen, da denn derjenige, so hierbey unverletzt blieben, vor unschuldig erkannt, derjenige aber, so verletzet worden, verdammet und abgestraffet worden. c. 3. d. purgat. vulg.

Aqua fervens §. 4. Das Wasser-Urtel ist zweyerley gewesen, und entweder mit heissen oder kalten Wasser die Probe gemacht worden. Erstern Falls hat einer in einen Kessel heissen oder wallenden Wassers einen Arm bloß bis an den Ellenbogen hinein stecken und darinnen eine gewisse Zeit halten müssen, also daß wenn er solchen unversehrt wieder heraus gezogen, er vor

frigida unschuldig, wenn aber der Arm verletzet gewesen, vor schuldig geachtet und darauf entweder los gezehlet oder verdammet worden. Letztern Falls hat man den Beschuldigten in das kalte Wasser geworffen. Schwamme er nun oben, so war er schuldig, gieng er aber zu Grunde, so war er unschuldig, und dieses hat man auch hernach die Hexen-Probe genannt.

Certamen singulare §. 5. Der Kampf, das Kampf-Gericht oder Kolben-Gericht ist die gewöhnlichste Art eines Beweises gewesen, und wer im Kampfe überwunden worden, ist so wohl, als wenn er die Sache gestanden oder deren überzeuget gewesen, verdammet worden, und mit was für Solennitäten ein solcher rechtlicher Kampf gehalten worden, erscheinet aus der Ordnung des Kampf-Gerichts des Burggrafthums zu Nürnberg de An. 1410.

Modus procedendi §. 6. Nach solcher Ordnung soll
1. ein ieder, der das Land-Gericht des Burggrafthums zu Nürnberg mit Fürnehmen des Kampfs besuchen will, die Form und Weise haben, als hernach geschrieben stehet.

Arma 2. Zum ersten soll er kommen für das Land-Gericht des ersten Tags des Gerichts, das er thun mag verwapnet, in seinem Harnisch, des er sich gewöhnlich gebraucht hat, in seinen Händen ein Schwert oder andere Wehr, und soll da an den Landrichter bitten, ihm einen Fürsprech zu geben, den soll ihm der Landrichter also erlauben.

Jura luctatoris 3. Item wenn er nun den Fürsprecher also nennt und zu ihm fordert, so soll derselben Fürsprecher, ihm des ersten dingen, alles das ein Kämpffer durch Recht billig haben soll.

Accusatio 4. Darauf soll ihm derselbe Fürsprech reden, wie daß A. hie stande in des Reichs Noth, und bringt für, wie B. hab gerathen an das

Heil.

Heil. Reich, jehe er ihm das, das sey ihm lieb, leugne er ihm aber das, so wolle er ihm das beweisen mit seinem Kolben auf sein Haupt, nach Kampffsrecht, und soll darauf bitten eines kämpfflichen Fürbots, gegen demselben seinem Wiedertheil, und fragen, ob ihm das icht billig durch Recht gegeben werde, daß ihm demnach frage des Landrichters durch ein gemein Gespräch der Urtheiler, der zum minsten zwölff Wappens-Genossen seyn sollen, ertheilet werden soll.

5. Dasselb kämpfflich Fürbot von Wort zu Wort also lauten soll: Ich N. N. ꝛc. nach Erkänntniß des kämpfflichen Fürbots soll der Landrichter an dem Kämpffer gesinnen, ihm zu geloben und anzurührende, an den Stab, dem Kampff nachzukommen, und ihm der Richter den Kampff schätze, nehmlich 20. Gulden, ob der Kampff nicht nachkomme, zu verbürgen, darauf der Kämpffer an dem Gericht-Stab anrühren und geloben solle, dem Kampff in obgeschriebener Maß nachzukommen, und dem Richter solches um den Kampffschatz, wie er dem nicht nachkäme, verbürgen, und nach seinem Willen vergewissen soll. Cautio actoris

6. Auf solch Verpflicht des Kämpffers soll der Kämpffer durch seinen Fürsprecher ferner fragen, ob er durch Recht und nach Ordnung des Gerichts, icht billig haben solt sein Warner, Lußner, Grießwerter, und alle andre Freyheit und Recht, die ein Kämpffer des H. Reichs nach Ordnung und Freyheit des Landgerichts haben soll das alles soll ihm mit gemeiner Folg und Urteil ertheilet werden. Petitio præstructoris, observatoris, diribitoris

7. Fürder soll ihn der Kämpffer fragen lassen, dieweil er angerührt hat, dem Kampff nachzukommen, und ihm darauf Warner, Lußner, Grießwerter, und alles anders, das ein Kämpffer billig haben soll, ertheilet sey, ob denn icht billig, er und die, der er zum Gericht zu bringen nothdürfftig würdet, mit samt ihrer Haab und Gute, durch Freyheit des Gerichts haben sollen, Fried und Glait zum Gericht und davon handele, und zu Ende bringen, das alles soll ihm also ertheilet werden. Salvus conductus

8. Item fürder soll ihn der Kämpffer fragen lassen, ob sein Wiedertheil, oder iemand anders, gen ihm würd fürnehmen ichts das ihn an diesem fürgenommenen Kampff verhindern möcht, es wäre mit Gerichten, Geistlichen oder Weltlichen, oder sonsten an Gericht mit Vheden, Feindschafften, Gewalt oder andern wie das seyn möchte, ob ihm denn das alles an seinem Kampffgericht icht billig und zu recht keinen Schaden oder Verhinderung bringen soll, das alles soll ihm ertheilet werden. Ne à quopiam impediatur

9. Doch in der Maß, ob sich sein Wiedertheil vor diesem Landgericht gen ihm erböt, Ehren und Rechts darzu pflegen, und darum anrühret und gelobet, alles nach Ordnung und Herkommen diß Land-Gerichts gebührte, so soll sich der Kämpffer des benügen lassen, und darauf sein Fürnehmen des Kampffs abthun. Oblatio adversarii ad satisfactionem

10. Item auf den ersten gesatzten Rechttag, darauf das kämpffliche Fürbot zu der ersten Klag stimmet, soll der Kämpffer wieder für Gericht kommen, in der hernach geschriebnen Form. Comparitio in Termino

11. Item er soll bekleidt und gewapnet seyn, mit einem groben wöllen Gewand nehmlich Rock, Hut und Hosen an einander alles mit Riemen genehet, und ein Creutz von Leder darauf genehet, ohn alle Leinwand, und soll haben in seiner Hand einen Schild ohn Eisen, sondern allein von Holtz, Adern und Leim gemacht, mit einem Vestitus & arma

weissen leinen Tuch überzogen, und darein ein rothes leinens Creutz genehet seyn, und in der andern Hand soll er haben einen hültzen Kolben gedörret oder gebrennet.

Protestatio

12. Auf das mag und soll sich der Kämpffer durch seinen Fürsprechen in obbemeldter Maß andingen lassen, nehmlich ob er als ein Kämpffer des Reichs icht billig habe, alles das ein Kämpffer des Reichs durch Recht und Ordnung, und Gewohnheit diß Gerichts seinem Kampff billig haben soll, das soll ihm aber mit gemeiner Folg und Urteil ertheilt werden.

13. Nach der auf dieselben Andingung soll ihn der Kämpffer fürbringen und fragen lassen, sintemahlen, und ihm an dem nechsten vergangenen Gericht gegen B. mit Urteil ein kämpfflich Fürbot ertheilet sey, ob denn icht billig der Landrichters-Vot, der das Fürbot getragen habe, vor Gericht gefragt und verhört werde, ob er das verkündt hab, wen und welcher Maß, das soll auch also ertheilet werden.

Relatio Nuncii de facta insinuatione

14. Auf dieselben Urtheil, soll der Landrichter den Landboten, dem solch kämpfflich Fürbot zu tragen befohlen ist, fordern und den auf sein Eyd, den er alsbald darum vor Gericht schwören soll, fragen, wem, und wenn er solch kämpfflich Fürbot geantwort und verkündigt habe, findet sich denn durch sein Sage, daß dem Antworter das kämpfflich Fürbot persöhnlich unter Augen und zu rechter Zeit und Weile, nehmlich zwölff Tage, den die im Land gesessen seyn, vor dem ersten gesatzten Recht-Tag verkündigt ist, so soll fürder dem Kläger das Recht und Fürnehmen des Kampffs ferner für sich folgen.

Denominatio præstructoris &c.

15. Item darauf soll ihm der Kämpffer durch seinen Fürsprechen fragen lassen, dieweil der geschworne Landbot im Gericht verhört sey, und sich an ihm erfunden, daß er das kämpfflich Fürbot, seinem Wiedertheil zu rechter Zeit und Weil, und nach Gerichts-Ordnung, gnüglich verkündigt habe, ob er denn icht billig und zu Recht haben soll seinen Warner, Lußner, und Grießwertel, als ein Kämpffer von Recht haben soll, die sollen ihme auch also mit einer gemeiner Urteil ertheilet werden, doch also, daß er die durch seinen Fürsprecher mit Nahmen benenne, die fürderhin in des Landgerichts Buch verzeichnet werden sollen.

Substituendi facultas, si denominatorum copia haberi nequit

16. Fürbaß soll ihn der Kämpffer fragen lassen, ob er auf das nechst Gericht, sein iezt benannte Warner, Lußner und Grießwertel oder derselben sein Fürsprechen, ihr einer oder mehr nicht gehaben möchte, ob er denn icht billig ander an derselben statt haben und nehmen möge, und ob ihm das icht billig an seinem Kampff und Rechten unschädlich sey, das alles soll ihm mit gemeiner Urteil ertheilt werden.

Citatio Rei & apertura trium viarum

17. Demnach soll ihn der Kämpffer fragen lassen, ob icht billig sein Zuspruch in des Landgerichts Buch begriffen, darauf ihm sein kämpfflich Fürbot ertheilet sey, verhört werde. Das soll ihm also ertheilt, und darauf des Landgerichts Buch erhört werden. Nachdem soll ihn der Kämpffer fragen lassen, ob icht billig seinem Wiedertheil dem Antworter nach Gerichts-Ordnung gerufft, und ihm dazu zum Gericht geräumt werde, auf daß er für Gericht kommen, und keinen Behilff oder Auszug haben möge, daß er nicht vor Gericht hab kommen mögen, und wie das geschehen soll, darauf soll mit Urteil ertheilt werden, daß dem Antworter durch des Landgerichts geschwornen Bothen überlaut zu dreyen mahlen soll

gerufft

gerufft werden für Gericht zu kommen und sich gegen den Fürnehmen des Klägers zu verantworten, und ihme darauf das Volck über den Rinck drey Strassen mit der Grießwertel Stangen räumen, daß er für Gericht kommen möge.

18. Fürbaß soll ihn der Kämpffer fragen lassen, ob sein Wiedertheil, den er mit seinem Nahmen nennen soll, auf den Tag, dieweil Gericht bey scheinender Sonnen ist, nicht für Gericht käme, und sich gegen seinem Fürnehmen des Kampffs verantwortet, ob er denn icht billig gegen demselben seinem Wiedertheil, sein erstes Vorstehen erstanden haben, und ihm das alsdenn in das Landgerichts-Buch verschrieben und verzeichnet werden soll, das soll ihm mit gemeiner Folg und Urteil ertheilet werden. Accusatio contumaciæ

19. Darnach mag ihn der Kämpffer fragen lassen, sintemahl er seinen Wiedertheil vor Gericht nicht sehe, ob er denn icht billig ein weile in sein Ruhe gehen mög, und daß ihm das an seinem Fürnehmen des Kampffs keinen Schaden bringen soll. Pausa

20. Da alles soll im Urteil ertheilt werden, doch also daß er in solche Genäh von dem Gericht bleibe, ob sein Wiedertheil für Gericht komme, daß man ihm denn wieder zum Gericht beruffen und erfordern möge. Necessitas in proximo manendi

21. Auf dem andern Gerichts-Tag soll es mit allen Fragen und Urteiln gehandelt und gehalten werden, als auf dem ersten gesatzten Recht-Tag, inmassen vorgeschrieben stehet. Terminus secundus

22. Auf dem dritten und endlichen Gerichts-Tag soll es aber mit allen Fragen und Urteln gehandelt und gehalten werden in aller Maß, als auf den ersten zweyen Gerichts-Tägen, wie oben begriffen ist, mit diesen nachfolgenden Fragen und Urteiln. tertius

23. Nehmlichen, sintemahlen der Kämpffer auf heut sein drittes und endlichs Vorstehen thue, ob dann sein Wiedertheil auf heut bey scheinender Sonnen nicht für Gericht komme, und ihm zu seinem Fürnehmen des Kampffs nicht antwortet, ob denn icht billig zu denselben seinem Wiedertheil, um sein Ungehorsamkeit, Verachtung und Verschmähung des Heil. Reichs und diß Landgerichts mit der Kampff-Acht gerichtet und geurteilt würde. Contumaciæ accusatio

24. Darauf soll mit gemeinen Urteil ertheilt werden, daß dem Antworter von Gerichts wegen, durch den geschwornen Landgerichts-Boten zu dreyen mahlen überlaut soll gerufft werden, für Gericht zu kommen, und ihm darzu drey Strassen räumen, darnach soll der Kläger denselben Tag bis zu Untergang der Sonnen warten. Kommt der Antworter in der Zeit, giebt sich in die Wehre, wider das Fürnehmen des Klägers, so soll geschehen was recht ist, kommt er in der Zeit vor Untergang der Sonnen nicht, so soll sich dero Landrichter mit samt Urtelsprechern, nach gesprochener Urteil, auf das Erdreich des Antworters unter das Gewölcken fügen, dieselben Mahlstatt findet man um Nürnberg, nehmlich zu ꝛc. und daselbst im Gericht niedersetzen, da soll dann ihm der Kläger durch sein Fürsprechen fragen lassen, sintemahln und sich die Sonne zu Ruhe neigen wolle, und sein Wiedertheil vor Gericht nicht erschienen sey, ob denn icht billig zu demselben seinem Wiedertheil nach allem ergangenen Urteil mit der Kampff-Acht gerichtet und geurteilt werde, als Recht ist, das soll ihm also mit gemeiner Folg ertheilt werden. Bannum

25. Nach solcher ietztgesprochener Urtel sollen der Landrichter und Landschreiber Publicatio banni

schreiber von dem Gericht aufstehen, und sich kehren gegen dem Landwarts, darin des Kämpffers Wiedertheil, durch das kämpfflíche Verbot betreten ist, und demselben Antworter nach gesprochenem Urteil, in die Kampff-Acht kündigen und sprechen in nachgeschriebener Weis.

per scribam & judicem

26. Nehmlich soll der Landschreiber vorsprechen, und der Landrichter nachsprechen, diese nachgeschriebene Worte, die aufgeschrieben seyn sollen.

Privatio allodii & feudi

27. Ich nimm N. E. und Recht Eigen und Lehen, und setze das Eigen in des Reichs Cammer, und das Lehen den Herrn, Herrn, von dem oder den sie zu Lehen rühren. Ich verkünde auch sein Weib zu einer Wittwen, seine Kinder zu Wayfen, und theile sein Leib frey den Vögeln in den Lüfften, den Thieren in den Feldern, den Fischen in den Wagen, und setz ihn von allen Rechten in das Unrecht, und ich nimm ihn aus dem Friede, und setze ihn in dem Unfriede gegen allermänniglich, und ich sprech ihn hiemit offenbarlich in die Kampff-Acht, wie Recht ist, und erlaube ihn allermänniglich, daß niemand an ihn gefrevelt habe, der ihn angreifft, von Klage wegen N. der das kämpflich auf ihn erklagt und erlangt hat, als Recht ist: darum, daß er an das Heil. Röm. Reich gerathen, und das nicht verantwortet noch versprochen hat, als Recht ist.

Admissio Rei ad deductionem juris

28. Item, es ist die Frage, wie einer an das Heil. Reich rath, darum man ihn mit dem Kampff fürnehmen möge, das kömmt so, einer beweist, daß ihm sein Wiedertheil zu Ehren oder zu Recht nicht fürkommen will an billigen Stäten, derselbe ist zu beschuldigen, daß er wider das Reich, mit seiner Verachtung zu thun habe, daß man heissen mag, er hat wider das Reich gethan, in dem Fürheischen, ist in die Leut gebildet, es soll einer, der ein kämpflich Fürbot nimt, vor Land-Gericht schwören, daß er sein Wiedertheil, den er kämpflich fürgenommen habe, hab gesehen, auf des H. Reichs Strassen, mit verdecktem Haupt und verrückten Schwerten sehen rauben, dessen ist nicht, daß einer solches schwören soll, sondern, so er Kläger gegen seinem Wiedertheilen kämpflich Vorstehen entstanden hat, und ihm sein Wiedertheil in die Kampff-Acht werden soll, so soll der Kläger vor schwören, daß ihm sein Wiedertheil mit dem an das heilige Reich gerathen, und im Ehren oder Rechts vorgestanden sey, so der Kläger den Eyd also thut, so soll der Landrichter den Antworter in die Acht sprechen, wie vorstehet. Kommt aber sein Wiedertheil zu dem ersten, andern oder dritten Gericht, und verspricht sich, ihm geschehe unrecht an der Beschuldigung, und erbeut sich der Antworter zu Recht für das Land-Gericht in Ehren und Rechts in 6. Wochen und drey Tagen dazu pflegen, darzu soll er Antworter gelassen werden.

Modus se liberandi a banno

29. Item, mehr eine Frage, welcher also in die Kampff-Acht durch den Kläger geschworen, und den Landrichter gesprochen würde, wie vorstehet, ob der wieder daraus kommen möge, und wie der würde also geachtet, daß ihm weder Bapst, Kayser, König, noch der Kläger zuvor willigen habe, ihn daraus zu thun oder zu lassen, sondern sein Lebtag muß er die Beschwerde auf ihm tragen, es begebe sich dann, daß zwey des Heil. Röm. Reichs Genoß, und das Heil. Römische Reich mit Heeres-Krafft zu Feld oder Franckfurt legen, und so derselbige Achter komme, verwapnet auf

einem

einem weissen Pferd, und vor beyden geschickten die Spitz bricht und durchkömmt, so er das wahre Kundschafft, an das Land-Gericht, daran er in die Kampff-Acht bracht ist, bringt, so soll ihn der Landrichter auf Recht daraus lassen, also, daß er dem Landrichter für den Acht-Schatz, nehmlich dreyßig Pfund Heller alter Wehrung gnug thue, und an den Stab rühre, auch allda alsbald, zu GOtt und den Heiligen schwören, drey Gericht die nechsten vor Land-Gericht vorzustehen, und einem ieden, der zu ihm sprechen hat, um Treue sein Spruch, Ehren und Rechts pfleg, und was allda für Recht gesprochen wird, daß er dem Folg und genug thun woll, ohne alle Weigerung ungefährlich: So er solches alles vollbracht, und den Rechten genug gethan hat, so soll ihm der Landrichter wieder Fried pannen, Ehr und Recht geben, und ihm seine Lehen wieder geliehen werden, und sein eigen folgen, wo aber der Kampff-Achter, solches, wie obstehet, nicht statt hat zu vollbringen, so mag er seinem Leib wohl Friede kauffen, oder Friede erbieten, doch so hat niemand das zu thun für dem andern, denn ein ieder für sich selbst.

30. Item, geschehe nun, daß der Antworter für Gericht komme zum ersten, andern oder dritten Vorstehen des Klägers, und sich mit angedingten Fürsprechen erbeut, dem Kläger um sein Zuspruch und Beschuldigung Ehren und Rechts zu pflegen, mit Begeben sein Fürnehmen des Kampffs gegen ihm abzuthun, darauf wo sich der Kläger des Antworters Erbietung nicht will begnügen lassen, so soll mit Urtel ertheilt werden, daß sich der Kläger von dem Antworter um sein Zuspruch Ehren und Rechts ihm vor diesem Landgericht, zu pflegen begnügen lassen soll, doch also, daß der Antworter dem Landrichter an den Stab rühre, und gelobe, dem Kläger um sein Zuspruch, der über drey nicht seyn sollen, Ehren und Rechts vor diesem Landgerichte zu pflegen, und was also zu Recht erkannt und gesprochen würde, daß er das ohne alle Weigerung, Appelliren, und Auszug aufnehmen und vollziehen wolle ohne Gefährde, darauf soll dann der Kläger sein Fürnehmen des Kampffs abthun. Cautio judicatum solvi

31. Item auf dasselbige Gericht, auf dem sich der Antworter in ietztgemeldter Maß gegen dem Kläger Ehre und Rechts ergiebt, mag der Kläger seinen Zuspruch in Schrifften ins Landsgerichts-Buch antworten, wo er aber der auf die Zeit in Schrifften nicht begriffen, oder sich darnach geschickt hätte, soll er deß seinen Schub haben, die drey Tage, vor dem nechst folgenden Landgericht darein zu geben, alsdenn ihm der Antworter zu solchen Zusprüchen, nach Gerichts-Ordnung antworten soll. Exhibitio libelli scripti

32. Geschehe aber, daß der Antworter auf den ersten, den andern, oder dritten Gerichts-Tag erschiene, und dem Kläger zu dem Kampff antworten, oder sich gegen ihm als vorstehet, Ehren und Rechts zu pflegen erbeut, und der Kläger verächtlich aussen bleibt ohne Ursache zu Recht gnung, so sollen dem Antworter auf sein Begehren, auf dasselbige Gericht, auf dem der Kläger als ungehorsam gewest, und verächtlich aussenblieben wäre, soll zu dem Kläger gericht werden, gleicher Weise als dem Kläger zu dem Antworter, ob der Antworter ungehorsam gewesen, und aussenblieben wäre. Contumacia actoris

33. Item,

Rei oblatio ad duellum

33. Item ob aber der Antworter sich auf den ersten, auf den andern oder den dritten Vorstehen begebe, dem Kläger seines Fürnehmens des Kampffs statt zu thun, so soll es gehalten werden in nachgeschriebener Maß.

Concessio dilationis ad disceadum

34. Zum ersten mag ihm der Antworter durch seinen angedingten Fürsprechen begehren, auf seinen Wiedertheils Fürnehmen, ihm sein Lehrtag zum Kampff zu geben, die sollen ihm also, mit Urtel erkannt und zugeben werden, nehmlich 6. Wochen und 3. Tage doch also, daß er mit seinem Eyde und Rechten erweise und schwöre, daß er zu dem Fürnehmen des Kampffs dieses seines Wiedertheils nicht gelehret habe.

Citatio ad locum judicii

35. Darnach auf das nechst folgende Landgericht, nach Ausgang der gemeldten 6. Wochen und 3. Tagen, soll durch den Landrichter, von Gerichts wegen, beyden Theilen für Gericht zu kommen, verkündt werden nemlich gen Furth.

Circulus duelli clausus

36. Item auf dasselbige Landgericht darauf den beyden Partheyen also endlich verkündt ist, und beyde Theile entgegen seyn, das Fürnehmen des Kampffs zu vollziehen, so soll an dem Ende, dahin der Kampff verranet ist, der Kreis verschranckt seyn, und das Gericht besetzt und gehalten werden, und daselbst soll sich der Kläger und auch der Antworter zurecht andingen, wie oben von dem Kläger begriffen ist, und ihr Warner, Grießwertel und Lußner Nahmen.

Officium præstructoris

37. Item, nach solcher Andingung und Benennung der Warner, Lußner und Grießwertel soll ihn der Kläger fragen lassen, wie ihn sein Warner in seinem Amt, in dem Gericht, und auch an dem Kreis der Schrancken warnen soll, daß er recht thue und nicht unrecht.

Bene consulendi licentia

38. Darauf soll mit Urtel ertheilt werden, daß der Warner, von dem Gerichte, ehe die Kämpffer in den Kreis geordnet, und angelassen werden, seinem Kämpffer mit Worten das beste rathen, und warnen soll und mag, doch mit solchen stillen Worten, daß er über den Ring nicht erschallen, und im Kreise soll und mag er ihn warnen mit Deuten, Wincken, oder Wortzeichen, vor dem ersten Sieg, und nicht länger, desgleichen soll dem Antworter auf sein Begehren ertheilt werden.

Facultas accedendi & colloquendi cum duellatore quiescente

39. Item, darnach soll der Kläger fragen lassen, ob icht billig in dem Kreis, wenn er an seiner Ruhe sitzt, sein Fürsprech und auch sein Warner zu ihm gehen, mit ihm reden, und das beste rathen möge.

40. Darauf soll ertheilt werden, daß sein Vorsprech und sein Warner, wolle zu dem Kämpffer gehen, und sein und ihre Nothdurfft mit einander reden mögen, wenn er in dem Kreise an seiner Ruhe sitzt, ehe denn sie der Richter angelassen hat.

41. Desgleichen soll dem Antworter auf seine Frage ertheilt werden.

Negata vincenti vel succumbenti

42. Item, fürbaß soll ihn der Kläger fragen lassen, ob er einen Sieg gewinne oder verliere, und zu seiner Ruhe kommen wäre, ob denn icht billig sein Warner zu ihm gieng, und seine Nothdurfft mit ihm reden möge.

43. Darauf soll einhelliglich ertheilt werden, wenn er einen Sieg gewinnt oder verliert, so soll ihm von dem Warner oder von niemand nichts zugeben werden, mit Worten und Wincken, oder Deuten, desgleichen soll dem Antworter ertheilt werden.

Officium observatoris

44. Item fürder soll ihn der Kläger fragen lassen, wie sein Lußner oben genannt, lussen soll, daß er recht thue, und nicht unrecht, darauf soll ertheilt werden, daß sich der Lußner in dem Kreis, dieweil

weil die Kämpffer mit einander arbeiten, zu dem Kämpffer thun, so nechst er mag, auf daß er desto baß gehören und verstehen möge, was sich zwischen dem Kämpffer begebe, doch also, daß er keinen Theil berühre, daß es einem zu Nutz, und dem andern zu Schaden kommen möcht, und was er also vernimmt und hört, soll er fürbaß seines theils Warner fürbringen.

45. Item desgleichen soll auch dem Antworter auf seine Frag ertheilet werden. Item fürder soll ihn der Kläger fragen lassen, wie sich ein Grießwertel mit der Stangen, ob er der, der im Kreis begern wurd, halten soll, daß er recht und nicht unrecht thue. diribitoris

46. Darauf soll ertheilet werden, daß sein Grießwertel die Stangen ungefährlich fürhalten, unterschiessen soll, wenn er das durch seines Kämpffers Warner oder Lußner geheissen würdet, oder selbst vernimmt, daß derselbe damit sein Kämpffer der Stangen begehrt, doch also daß er damit keinem Theil verletzt, daß ihr einem zu Nutz und dem andern zu Schaden kommen möge, desgleichen soll dem Antworter ertheilt werden. Objectio longurii

47. Darnach soll der Kläger fragen lassen, seytemahl er ein Kläger sey, ob er denn icht billig die Wahl habe, seinen Stuhl in den Kreis zu setzen, oder was darum recht sey. Collocatio sellarum

48. Darauf soll ertheilet werden, daß beyder Theil Stühle in den Kreis gesetzet sollen werden, nach gleicher Maß und Wag der Sonnen zu der Zeit, so sie eingehen, und sollen darum lösen, wo ieder mit seinem Stuhl sitzen solle. Sortitio

49. Item fürbaß soll ihn der Kläger fragen lassen, wie manchen Kolben er zu dem Kampff haben soll, und was sonst von Rechtswegen darzu haben soll. Numerus clavarum

50. Darauf soll ertheilt werden, daß er haben möge drey Kolben zu dem Kampff von Holtz, deren einen selbst oder zweyen bey ihm halten mag, oder daß er einem oder zweyen seiner Warner befehlen mag, der soll und mag auch haben ein höltzern Schild mit Spitzen oben und unten Eisen, von Holtz, Adern, Leinen, und leinen Tuch gemacht, und ein wüllen Kleid, nehmlich Rock, Hut und Hosen an einander mit Riemen genehet, darauf ein Creutz von Leder, und den Hut von Leder, und Leim gemacht mit wüllen Tuch überzogen, und vornen unter Augen offen, desgleichen soll dem Antworter ertheilet werden. Scutum ligneum

51. Item fürder soll ihn der Kläger fragen lassen, ob er seinen Kolben einen oder mehr verwürff, daß der aus dem Kreis komme, was darum recht sey. Projectio clavarum extra orbem

52. Darauf solle ertheilet werden, welcher Kämpffer seinen Kolben einen oder mehr verwürf, daß der aus dem Kreis kommt, der soll verlohren seyn, und keinem Theil fürder zu statten kommen.

53. Item ferner soll gefragt werden, ob er seiner Kolben oder mehr verwürff und die im Kreis bleiben, ob die ihm nicht billig wieder zu statten kommen, und er sich der zu seiner Nothdurfft gebrauchen mög. Usus intra orbem projectarum

54. Darauf soll ertheilet werden, welcher Theil seinem Kolben, einen oder mehr verwürffen, und die in dem Kreis blieben, so mögen dieselben Kolben ihr iedem wohl zu Nutz kommen, ob er anders den oder die, durch sich selber mit seiner eigenen Macht zu ihm bringen mag: darnach soll ihn der Kläger ferner fragen lassen, ob er seiner Kolben einen verwürff, und eins andern Kolben nothdürff-

Rei oblatio ad duellum

33. Item ob aber der Antworter sich auf den ersten, auf den andern oder den dritten Vorstehen begebe, dem Kläger seines Fürnehmens des Kampffs statt zu thun, so soll es gehalten werden in nachgeschriebener Maß.

Concessio dilationis ad discendum

34. Zum ersten mag ihm der Antworter durch seinen angedingten Fürsprechen begehren, auf seinen Wiedertheils Fürnehmen, ihm sein Lehrtag zum Kampff zu geben, die sollen ihm also, mit Urtel erkannt und zugeben werden, nehmlich 6. Wochen und 3. Tage doch also, daß er mit seinem Eyde und Rechten erweise und schwöre, daß er zu dem Fürnehmen des Kampffs dieses seines Wiedertheils nicht gelehret habe.

Citatio ad locum judicii

35. Darnach auf das nechst folgende Landgericht, nach Ausgang der gemeldten 6. Wochen und 3. Tagen, soll durch den Landrichter, von Gerichts wegen, beyden Theilen für Gericht zu kommen, verkündt werden nemlich gen Furth.

Circulus duelli clausus

36. Item auf dasselbige Landgericht darauf den beyden Partheyen also endlich verkündt ist, und beyde Theile entgegen seyn, das Fürnehmen des Kampffs zu vollziehen, so soll an dem Ende, dahin der Kampff verranet ist, der Kreis verschranckt seyn, und das Gericht besetzt und gehalten werden, und daselbst soll sich der Kläger und auch der Antworter zurecht andingen, wie oben von dem Kläger begriffen ist, und ihr Warner, Grießwertel und Lußner Nahmen.

Officium præstructoris

37. Item, nach solcher Andingung und Benennung der Warner, Lußner und Grießwertel soll ihn der Kläger fragen lassen, wie ihn sein Warner in seinem Amt, in dem Gericht, und auch an dem Kreis der Schrancken warnen soll, daß er recht thue und nicht unrecht.

Bene consulendi licentia

38. Darauf soll mit Urtel ertheilt werden, daß der Warner, von dem Gerichte, ehe die Kämpffer in den Kreis geordnet, und angelassen werden, seinem Kämpffer mit Worten das beste rathen, und warnen soll und mag, doch mit solchen stillen Worten, daß er über den Ring nicht erschallen, und im Kreise soll und mag er ihn warnen mit Deuten, Wincken, oder Wortzeichen, vor dem ersten Sieg, und nicht länger, desgleichen soll dem Antworter auf sein Begehren ertheilt werden.

Facultas accedendi & colloquendi cum duellatore quiescente

39. Item, darnach soll der Kläger fragen lassen, ob icht billig in dem Kreis, wenn er an seiner Ruhe sitzt, sein Fürsprech und auch sein Warner zu ihm gehen, mit ihm reden, und das beste rathen möge.

40. Darauf soll ertheilt werden, daß sein Vorsprech und sein Warner, wolle zu dem Kämpffer gehen, und sein und ihre Nothdurfft mit einander reden mögen, wenn er in dem Kreise an seiner Ruhe sitzt, ehe denn sie der Richter angelassen hat.

41. Desgleichen soll dem Antworter auf seine Frage ertheilt werden.

Negata vincenti vel succumbenti

42. Item, fürbaß soll ihn der Kläger fragen lassen, ob er einen Sieg gewinne oder verliere, und zu seiner Ruhe kommen wäre, ob denn icht billig sein Warner zu ihm gieng, und seine Nothdurfft mit ihm reden möge.

43. Darauf soll einhelliglich ertheilt werden, wenn er einen Sieg gewinnt oder verliert, so soll ihm von dem Warner oder von niemand nichts zugeben werden, mit Worten und Wincken, oder Deuten, desgleichen soll dem Antworter ertheilt werden.

Officium observatoris

44. Item fürder soll ihn der Kläger fragen lassen, wie sein Lußner oben genannt, lussen soll, daß er recht thue, und nicht unrecht, darauf soll ertheilt werden, daß sich der Lußner in dem Kreis, die-

weil

weil die Kämpffer mit einander arbeiten, zu dem Kämpffer thun, so nechst er mag, auf daß er desto baß gehören und verstehen möge, was sich zwischen dem Kämpffer begebe, doch also, daß er keinen Theil berühre, daß es einem zu Nutz, und dem andern zu Schaden kommen möcht, und was er also vernimmt und hört, soll er fürbaß seines theils Warner fürbringen.

45. Item desgleichen soll auch dem Antworter auf seine Frag ertheilet werden. Item fürder soll ihn der Kläger fragen lassen, wie sich ein Grießwertel mit der Stangen, ob er der, der im Kreis begern wurd, halten soll, daß er recht und nicht unrecht thue. diribitoris

46. Darauf soll ertheilet werden, daß sein Grießwertel die Stangen ungefährlich fürhalten, unterschiessen soll, wenn er das durch seines Kämpffers Warner oder Lußner geheissen würdet, oder selbst vernimmt, daß derselbe damit sein Kämpffer der Stangen begehrt, doch also daß er damit keinem Theil verletzt, daß ihr einem zu Nutz und dem andern zu Schaden kommen möge, desgleichen soll dem Antworter ertheilt werden. Objectio longurii

47. Darnach soll der Kläger fragen lassen, seytemahl er ein Kläger sey, ob er denn icht billig die Wahl habe, seinen Stuhl in den Kreis zu setzen, oder was darum recht sey. Collocatio sellarum

48. Darauf soll ertheilet werden, daß beyder Theil Stühle in den Kreis gesetzet sollen werden, nach gleicher Maß und Wag der Sonnen zu der Zeit, so sie eingehen, und sollen darum lösen, wo ieder mit seinem Stuhl sitzen solle. Sortitio

49. Item fürbaß soll ihn der Kläger fragen lassen, wie manchen Kolben er zu dem Kampff haben soll, und was sonst von Rechtswegen darzu haben soll. Numerus clavarum

50. Darauf soll ertheilt werden, daß er haben möge drey Kolben zu dem Kampff von Holtz, deren einen selbst oder zweyen bey ihm halten mag, oder daß er einem oder zweyen seiner Warner befehlen mag, der soll und mag auch haben ein höltzern Schild mit Spitzen oben und unten Eisen, von Holtz, Adern, Leinen, und leinen Tuch gemacht, und ein wüllen Kleid, nehmlich Rock, Hut und Hosen an einander mit Riemen genehet, darauf ein Creutz von Leder, und den Hut von Leder, und Leim gemacht mit wüllen Tuch überzogen, und vornen unter Augen offen, desgleichen soll dem Antworter ertheilet werden. Scutum ligneum

51. Item fürder soll ihn der Kläger fragen lassen, ob er seinen Kolben einen oder mehr verwürff, daß der aus dem Kreis komme, was darum recht sey. Projectio clavarum extra orbem

52. Darauf solle ertheilet werden, welcher Kämpffer seinen Kolben einen oder mehr verwürf, daß der aus dem Kreis kommt, der soll verlohren seyn, und keinem Theil fürder zu statten kommen.

53. Item ferner soll gefragt werden, ob er seiner Kolben oder mehr verwürff und die im Kreis bleiben, ob die ihm nicht billig wieder zu statten kommen, und er sich der zu seiner Nothdurfft gebrauchen mög. Usus intra orbem projectarum

54. Darauf soll ertheilet werden, welcher Theil seinem Kolben, einen oder mehr verwürffen, und die in dem Kreis blieben, so mögen dieselben Kolben ihr iedem wohl zu Nutz kommen, ob er anders den oder die, durch sich selber mit seiner eigenen Macht zu ihm bringen mag: darnach soll ihn der Kläger ferner fragen lassen, ob er seiner Kolben einen verwürff, und eins andern Kolben nothdürff-

tig

tig wurde, ob ihm denn icht billig sein Warner, dem die andern Kolben befohlen seyn, wenn er das an ihn begehret zubringen, und zureichen möge, darauf soll ertheilet werden, daß sein Warner, dem denn einer oder zwey Kolben befohlen seyn, seinen Theil, so er das begehret, die wohl zubringen mög, doch also daß er damit den andern Theil gefährlich nicht berühre oder nicht ring, daß demselben Theil zu Schaden, und seinem Theil zu Nutz kommen mögen, Item desgleichen soll dem Antworter ertheilet werden.

Quoties longurius & quies peti possit

55. Item der Kläger soll fragen, wie manchmahl er der Stangen und Ruhe begehren mag, und was er dadurch verlohren hab, darauf soll ertheilt werden, daß iedweder Theil in dem Fechten der Stangen und Ruhe wohl dreymahl begehren möge, die soll man ihm zwirat unterschiessen, und die Ruhe wiederfahren lassen, aber wenn er der Stangen und Ruhe zum drittenmahl begehret, die soll und mag er nicht haben, sondern er soll dardurch, so er der Stangen und Ruhe zum drittenmahl begehret, die soll man wiederschiessen, und damit die Ruhe und den Sieg verlohren haben, sich zu ergeben, oder in dem Fechten zu vollenden, nach des Sieghafften Willen.

Quamdiu quiescendum

56. Item ferner soll gefraget werden durch den Kläger, ob er oder sein Wiedertheil, der Stange und Ruhe begehrten, und darauf zu Ruhe gelassen wurden, wie lange sie die haben sollen.

Cessatio à pugna

57. Darauf soll ertheilet werden, wenn ihn die Stangen untergeschossen werden, so soll sie bey Verlierung des Siegs, ihrer Arbeit des Fechtens, zu Stund an ohn ferner Verletzung des andern aufhören, und ein ieder an seine Ruhe auf seinen Stuhl gehen, und sollen da in ihrer Ruhe bleiben, so lang bis sie durch den Richter wieder angelassen werden, zum andern und drittenmahl, sollen sie erst wieder angehen.

Visitatio luctatorum per præstructorem, observatorem & judicem armorum

58. Item darnach soll der Kläger fragen lassen, ob icht billig sein Wiedertheil beschauet und besuchet werde, ob der ichts gefährliches oder anders, denn von in Recht ertheilt sey, bey ihm hab, das soll also von ihn beyden Theilen ertheilt und darauf besucht werden durch ihr beyder Warner, Lußner, Grießwertel.

Eorum juramentum

59. Item dieselben Warner, Lußner und Grießwertel, sollen alsbald vor Gericht zu GOtt und den Heiligen schwören, daß sie sich in ihrem Amten und ihr ieder in seinem Amt, nicht anders halten oder handeln wollen, denn wie er in vorgeschriebener Weis mit Urteil und mit Recht unterweiset ist, getreulich und ungefährlich.

Tempus surgendi & inchoandi certamen

60. Darnach soll der Kläger fragen lassen, wenn sie des erstern von ihren Stühlen aufstehen, und wie sie des Kampffs angehen sollen.

Evocatio judicis

61. Darauf soll erkannt werden, daß die Kämpffer beyde von ihren Stühlen im Kreise nicht aufstehen, noch von statt gehen sollen, so lang bis sie durch den Richter berufft werden, nehmlich, so er schreyt zum erstenmahl, so sollen sie aufstehen, so er schreyt zum andernmahl, so sollen sie stehen bleiben, und so er schreyt zum dritmahl und den Stab aufwirfft, so sollen sie allererst angehen, und sonst nicht ehe, bey Verlierung ein iedes Sieg, der das überführe.

Cessatio a pugna ob litem incidentem

62. Item, ob sich in diesen Händeln ichts begebe, anders wie in Recht erkannt ist, daß durch iedweders Warner für den Richter gebracht würde, so hat der Richter Macht, von Amts wegen die Grießwer-

tel

tel anzuschreyen, die Stangen fürzuschiessen, und daß die Kämpffer an ihre Ruhe gehen, und da sitzen bleiben, bis die Irrung durch die Urteilsprecher geläutert wurd, alsdenn sie fürder zum Kampff durch den Richter fürderlich wieder gelassen werden sollen, an Abbruch der Ruhe, die ihn vor im Rechten zu geben ist.

Item, darauf soll der Landrichter lassen beruffen, daß man stillschweig, und niemand den Kämpffern in ihrem Fechten keine Verhinderung thue, auch daß ihn niemand keine Belegung oder Anzeigung thue, mit Worten, Wincken, oder Deuten, daß auch niemand kein Aufruhr gegen den andern fürnehme und mache, dadurch Verhinderung der Kämpffer geben möcht, bey der Straffe, wer solches überführe, daß demselben seine rechte Hand ohn alle Gnad und unnachläßig stund, so er betreten wird, abgeschlagen werden soll. Silentium

63. Item, das letzte Kampffgericht, so die Kämpffer sich zu beyden Seiten in den Kampff geben, dasselbige Kampff-Gericht soll zu Furth bey Nürnberg besetzt, und durch die Kämpffer da geendet werden. So ist die Herrschafft des Burggrafthums zu Nürnberg gefreyt, und von Alters also herkommen, daß das Amt zu Furth die Schrancken um den Kreis, den man ihn anzeigt, da man kämpffen soll, den Umschrencken zu rechter Nothdurfft, doch mündert anders denn zu Furth, desgleichen hat die Herrschafft eine Meilwegs gering um Furth, durch die ihren lassen aufbieten, daß ein iegliches Haus in dem Zirckel der Meilwegs mit ihrem Harnisch die zu haben, und mit ihren Wehren auf den gemeldten Tag zu früher Tags-Zeit gegen Furth kommen, welcher aber vor Alters oder aus gnugsamer Ursache, als Witwen oder anderer nicht kommen möchten, die sollen ihr iedes einen tauglichen Mann an seine statt, zu früher Tags-Zeit auf den bestimmten Tag gegen Furth schicken, und den Schirm der Herrschafft getreulich helffen handhaben und schützen, nach ihr iedes besten Vermögen, auf ihr selbst Kosten, und welche oder welcher auf den gesetzten Tag nicht kommen, oder schicken, und ohne redliche Ursache aussen bleiben, den hat die Herrschafft des Burggrafthums zu Nürnberg darum zu straffen um 10. Pfund Heller, alter Wehrung, und solche Straffe soll man dem Volck verkünden, so man die fordert, das Kampff-Gericht helffen zu beschirmen. Locus pugnæ

§. 7. Zu vorbemeldten Mittel zu beweisen, ist auch zu rechnen Jus feretri

1. das Baar-Recht, da man die eines begangenen heimlichen Todtschlags verdächtige zu der Todtenbaare geführet, und erwartet hat, ob auf ihre Hinzunahung oder auch Anrühren des todten Cörpers, solcher zu bluten anfangen und also ein Zeichen von sich geben würde.

2. das Los-Gerichte, da man durch zwey von einer Ruthen geschnittene Stückgen Holtz, deren eines mit dem Zeichen des Creutzes bezeichnet, das andere aber leer gelassen und beyde mit weisser Wolle umwickelt worden, dergestalt gelooffet hat, daß man solche auf den Altar gelegt und durch einen Priester oder Knaben eines hinweg nehmen lassen, da denn das mit dem Creutze bezeichnete die Unschuld angedeutet hat. Judicium sortis

3. das Creutz-Gerichte, da Kläger und Beklagter sich vor ein Creutz mit ausgestreckten Armen stellen müssen, und derjenige, so solches die gesetzte Zeit ausgehalten, vor unschuldig, die es aber nicht aushalten können, oder niedergefallen vor schuldig erkannt worden. Judicium crucis

4. das

4. das Gerichte des geweiheten Brods, Korsned, Segmentum s. Bolus execratus genannt, von welchen man die Meynung hatte, daß wer solches verschlucken könte, unschuldig, wer es aber nicht hinunter bringen könte, schuldig wäre.

Judicium SS. Eucharistiæ

5. das Gerichte des Heil. Abendmahls, da einer zu Bezeugung seiner Unschuld das Heilige Abendmahl empfangen muste, worauf er, wenn man keinen Schaden an ihm verspürete, vor unschuldig, sonst aber vor schuldig erkannt wurde.

Judicium sacramentale.

6. Das Eyd-Gerichte, da nicht allein der Beschuldigte oder Angeklagte, sondern auch nebst ihm andere Zween bis Zwölffe als Mitpurgatoren oder Sacramentales dahin, daß sie gläubten, daß jener recht geschworen habe, schwören müssen. 2. s. 33.

Orden, Ordo, Institutum, cf. Ritter-Johanniter-Orden.

Ordens-Herren, Equites certi ordinis, cf. Hospitaler, Marianer, Tempel-Herren.

Ordensmann, Clericus.

Ordentlich, Regularis, Ordinarius, cf. Auffer-Unordentlich.

Ordentliche Ausführung, Actio ordinaria, s. Proceß.

Ordentlicher Monat, Mensis ordinarius, s. Bitte.

Ordentlicher Proceß, Processus ordinarius.

Ordnen, Ordinare, Disponere, cf. Ab-An-Ver-Zuordnen, Ab-Nach-Zugeordnete.

Ordnung, Ordinatio, Ordo, Institutum, Lex, cf. Unordnung, Berg-Ehe-Feuer-Fisch-Geleits-Gerichts-Gesinde-Handwercks-Kirchen-Kleider-Landes-Lehns-Mühlen-Müntz-Policey-Post-Proceß-Tax-Wechsel-Ordnung.

Ordiniren, Ordination, Ordinatio clerici, s. Geistliche.

Ordre, Jussus, Mandatum, cf. Commiss, s. Wechsel.

Orgel, Organum, G. Orgue.

Orgelmacher, Organarius, s. Handwercker.

Organist, Organista, s. Proceß.

Orientalische Kirche, Ecclesia orientalis.

Original, Originale, Authenticum, s. Urkund.

Ort, Locus, Finis, Extremitas, Portio, Quadrans, cf. Befreyter, Gefreyter, gehöriger, heiliger, verdächtiger Ort.

Ortsteine, Lapides limitanei, de loco ad locum positi, s. Grentze.

Ortsthaler, Quadrans thaleri, s. Müntze.

Oerte, Symbolum, Portio, quam quisque compotantium pro loco suo solvit.

Oerte trincken, Computationum per symbolas instituere.

Oertern, Oerterung, Definire, Definitio, Decisio, cf. Erörterung.

Oesen, Oesigen, Haurire, cf. Er-Verösen, Er-Verösigen.

Oesch, Pratum, Pascua, cf. Weide.

Ost, Oriens.

Ostendienst, Hostenditia, 2. s. 40. cf. Heersteuer.

Ostern, Oster-Fest, Pascha.

Oster-Eyer, Ova paschalia pastoribus & ludimoderatoribus præstanda, s. Geistliche.

Otter, Fisch-Otter, Lutra, s. Jagd.

P. P.

Pabst, Papa, Pontifex maximus.

Päbstisch, Päbstlich, Papalis, Pontificius.

Päbstliches Breve, Literæ, Mandatum Pontificis.
Päbstlicher Monat, Mensis Papalis, s. Bitte.

Päbstisches Recht, Jus Canonicum.

§. 1. Das Päbstische Recht bestehet aus dem Decreto und den Decretalibus, dem sechsten und siebenden Buche der Decretalium, den Clementinis, den Extravagantibus Johannis XXII. und den Extravagantibus communibus, worzu noch Lancellotti Institutiones Juris Canonici kommen, wiewohl dieselben und das siebende Buch der Decretalen keine Gültigkeit haben. Partes

§. 2. Das Decretum oder Gratiani Concordia discordantium Canonum, als das fürnehmste Stück des Juris Canonici, wird in drey Theile getheilet, und handelt der erste, so aus 101. Distinctionen bestehet, Decretum Pars I.

insgemein
1. vom Natur- und Völcker- Jus N. & G.
2. von dem Römischen bürgerlichen Rechte, civile
3. = 14. von dem Jure Canonico, in so weit solches die weltlichen, Canonicum
15. die geistlichen Personen angehet, und aus der allgemeinen Conciliorum,
16. den Apostolischen Canonibus,
17. = 20. den Päbstlichen Constitutionibus bestehet;
insonderheit aber von den geistlichen Personen, als
21. 22. Patriarchen, Ertz- und Bischöfen, und daß ein Bischof
23. 24. (1. im Examine tüchtig, Episcopi electio
25. (2. ohne Tadel,
26. = 35. (3. eines Weibes Mann,
36. = 39. (4. weise, gelehrt, auch in weltlichen Dingen erfahren,
40. 41. (5. sittig, so wohl im Leben als in der Kleidung,
42. (6. Gastfrey,
43. (7. züchtig,
44. (8. kein Weinsäuffer,
45. (9. kein Schläger,
46. (10. nicht haderhafftig,
47. (11. nicht schändlichen Gewinst treibender,
48. (12. kein Neuling,
49. (13. von andern Lastern frey,
50. (14. nicht an einem andern Orden abgesetzt,
51. = 53. (15. nicht in weltliche Händel verwickelt,
54. (16. kein Leib-eigner Knecht,
55. (17. nicht gebrechlich,
56. (18. nicht unehrlicher Gebuhrt,
57. (19. nicht ein solcher, der sich in der Kranckheit tauffen lassen,
58. (20. kein Münch,
59. (21. die Kirchen-Disciplin gelernet,
60. (22. nach Ordnung beruffen,
61. (23. nicht aus weltlichen Personen genommen,
62. (24. von geistlichen,
63. nicht von weltlichen,
64. 65. ein Bischoff von allen Geistlichen,
66. ein Ertz-Bischoff von allen Bischöffen,
67. ein Priester von einem Bischoffe,
68. von denen aber, so nicht Bischöffe,

69. Aebten, denen die Hand nicht aufgelegt,
70. einer andern Stadt Bischoffe,
71. 73. er zeigte denn Recommendation-Schreiben,
74. wider Willen keiner erwehlet werden soll.

Tempus eligendi

75. von der Zeit der Wahl (1. eines Bischoffs,
76. so nur unter Nüchternen anzustellen,
77. (2. eines Metropolitani,
78. der das gehörige Alter haben muß,
79. (3. eines Pabstes, der nicht so wohl zu wählen, als von den Cardinälen auf den Thron zu setzen.

Locus electionis

80. von dem Orte der Wahl, und
81. daß ein Bischoff ohne Laster sey,
82. für Arme sorgen,
83. seine untergebene Geistliche keine Hurerey treiben lassen,
84. in seinem Amte fleißig,
85. Gastfrey seyn,
86. treulich lehren,
87. Wittwen und Wayfen helffen,
88. schändlichen Gewinst meiden,
89. seinem eigenen Hause wohl fürstehen,
90. Zanck meiden,
91. sich und die Seinigen versorgen,
92. mit Mund und Hertzen GOtt loben,
93. 97. der Untere dem Obern gehorsam seyn,
98. Fremde anders nicht als auf Vorschrifft aufnehmen,
99. dem Patriarchen und Primati gleiche Ehre beweisen,
100. das Pallium, wenn es ihm zukömmt, erlangen,
101. nicht zwey Metropolitani in einer Provintz wohnen sollen.

Pars 2.

§. 3. Im andern Theile wird von den Sachen, so zum Proceß Anlaß geben, in 36. Causis, und zwar

Modus procedendi adversus clericos remotione

1. von der Simonie, der wider dieses und anderer Verbrechen und Verfahren nöthigen
2. Appellation,
3. dem Spolio,
4. den Zeugen,
5. den Anklägern, die
6. unbescholtene Leute seyn müssen,

adjunctione excommunicatione

7. 8. wie einem Geistlichen ein anderer adjungirt,
9. er in Bann gethan werde,

Bona ecclesiæ

10. von den Kirchen-Gütern,
11. von dem Banne,

Censura ecclesiastica

12. von den geistlichen Gütern,
13. von Zehenden,
14. von dem ihnen verbotenen Wucher,
15. von den Rasenden,

Monachi

16. von den Mönchen,
17. von Verlassung des Mönchs-Standes,
18. von dem Abte,
19. von den Klöstern,
20. von junger Knaben und Mägdlein Abtretung von dem Mönchs-Stande,

21. ob ein Abt oder Bischoff zwey Klöster oder Bißthümer haben könne,
22. daß ein ieder seinen Eyd und Gelübde halten, Observantia voti
23. sich des Soldaten-Standes,
24. der Ketzerey,
25. der Ubertretung des Bannes,
26. der Zauberey enthalten solle.
27. Vom Ehegelöbniß gehandelt. Hinderungen der Ehe sind Matrimonium
28. (1. Unglauben und zwiefache Ehe,
29. (2. Irrthum in der Person,
30. (3. Jugend und Verwandschafft, sonderlich geistliche,
31. (4. vorhergehender Ehebruch,
32. (5. Hurerey,
33. (6. Untüchtigkeit zum Ehestande, Bezauberung, Todtschlag.

Hier wird der Tractat de pœnitentia eingeschaltet, der in Pœnitentia 7. Distinctionibus

1. von der Art Busse zu thun,
2. von Beybehaltung der Liebe,
3. von Wiederholung der Busse,
4. von dem Falle nach der Busse,
5. was der Beichtvater zu beobachten,
6. wie er geschickt seyn soll,
7. von der Zeit Busse zu thun, handelt;

Dann werden die Hinderungen der Ehe fortgesetzt, und sind

34. (7. Gefangenschafft eines Ehegattens,
35. (8. Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft,
36. (9. Entführung der Person, die man ehligen will,

§. 4. Im dritten Theile ist in 5. Distinctionibus von Einweihung der Kirchen- und Altäre, und zwar Pars 3.

1. von der Einweihung überhaupt, Consecratio Sacramenta
2. von dem heiligen Abendmahle,
3. von den Fest- und Feyertagen,
4. von der Tauffe,
5. von der Firmelung, die Rede.

§. 5. Das andere Buch des Juris Canonici, oder die Decretales Pabst Gregorii IX. bestehen aus 5. Büchern, und hat das erste derselben folgende Titel Decretales Lib. I.

1. von der heiligen Dreyfaltigkeit und dem Catholischen Glauben,
2. von den Päbstischen Constitutionibus,
3. von den Rescriptis und derselben Auslegung,
4. von der Gewohnheit,
5. von der Beruffung der Prælaten, so der Wahl nicht fähig, Postulatio
6. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
7. wie ein Bischoff von einem Bischofthum zum andern beruffen werde, Translatio
8. von dem Gebrauch des Pallii und dessen Krafft,
9. von der Aufgebung des Bischöflichen Amtes, Renunciatio
10. wie wenn die Prælaten, so das Recht zu præsentiren und zu wehlen haben, säumig, die Aemter anderweit zu besetzen,
11. von der Zeit der Ordination und Beschaffenheit dessen, so zu ordiniren,
12. dem Examine, so dabey anzustellen, Scrutinium

13. daß solche nicht von einem, der sein Bischöfflich Amt niedergeleget, oder im Banne ist, vorzunehmen,
14. dabey auf das Alter, die Qualitäten und den Orden zu sehen,

Sacra unctio

15. von der Einweihung,
16. welches Sacrament nicht zu wiederholen,
17. daß (1. der Priester ausser der Ehe erzeugte Kinder,
18. (2. Leib-eigene,
19. (3. diejenigen, so Rechnung abzulegen haben,
20. (4. Gebrechliche,
21. (5. in zwiefacher Ehe lebende,
22. (6. fremde Geistliche nicht zu ordiniren.
23. Von des Archidiaconi,
24. von des Archipresbyteri,
25. von des Primicerii,
26. von des Sacristæ,
27. von des Custodis,
28. von des Vicarii,
29. von dessen, dem die Verwaltung der Gerichte aufgetragen,
30. von des Legati,
31. von des ordentlichen,

Judex d. majoritate & obedientia

32. Richters Amte,
33. von der Geistlichen Subordination und Gehorsam,

Treuga & pace

34. von dem Anstande und der allgemeinen Sicherheit,
35. von den Pactis,
36. vom Vergleich,
37. von den Advocaten,
38. von den Anwälden,
39. von dem Syndico,
40. von der wegen Gewalt und Furcht,
41. von der Minderjährigen und Kirchen,
42. von der wegen Veräusserung der Sache zustehenden Wiedereinsetzung in vorigen Stand,
43. von den Schieds-Richtern.

Lib. 2.

§. 6. Das andere Buch handelt

Judicium

1. vom Processe,
2. von dem Foro, wo einer zu belangen, insonderheit
3. (1. Übergebung der Klage,

mut. pet. lit. cont.

4. der Wiederklage,
5. (2. Beantwortung der Klage,
6. vor welcher weder zum Beweis noch zum Urtel zu verschreiten, beyläufftig

ord. cognit. plus petit.

7. a) vom Eyde für Gefährde,
8. b) von den Fristen und
9. von den Ferien,
10. c) Ordnung der Sachen, und was zuförderst zu erörtern,
11. d) Forderung eines mehrern,
12. e) Unterscheid des Streits über Besitz und Eigenthum,

dol. & contum. eo qui mitt. in poss.

13. f) Wiedereinsetzung dessen so mit Gewalt depossedirt worden,
14. g) ungehorsamen Aussenbleiben,
15. Verfahren darwider durch Einsatz,
16. h) daß währenden Processes keine Neuerung vorzunehmen, doch
17. Sequestration des Besitzes und der Früchte anzuordnen,

18. i)

18. i) Geständniß,
19. (3. Beweis, durch
20. a) Zeugen, die
21. gezwungen werden können,
22. b) Urkunden,
23. c) Vermuthungen,
24. d) Eyd,
25. (4. Ausflüchten des Beklagten, insonderheit
26. der Verjährung,
27. (5. Urtel, darwider
28. (6. appelliret, der Richter verworffen, Bericht erstattet, mit Beobachtung
29. der Reisen der Geistlichen,
30. (7. das Urtel entweder confirmiret wird oder nicht.

§. 7. Im dritten Buche von den Geistlichen und deren — Lib. 3. Clerici

1. erbaren Lebenswandel,
2. Umgang mit Weibes-Personen,
3. Ehestande,
4. Wohnung, wo sie ihre Kirche oder Pfründe haben,
5. Præbenden oder Würden, so ihnen wegen
6. Kranckheit und Schwachheit nicht zu entziehen,
7. Vergebung derselben,
8. bey Kirchen und Præbenden, so noch nicht offen,
9. daß bey vacirendem Amte nichts zu ändern,
10. was von dem Prælaten ohne Consens des Capituli vorgenommen wird, nicht, hingegen
11. was von dem meisten Theile des Capituli geschicht, gültig sey,
12. geistliche Beneficia ohne Verringerung zu vergeben,
13. ob der Kirchen Sachen veräussert werden können,
14. wenn etwas Bittweise verstattet,
15. verliehen,
16. in Verwahrung gegeben wird,
17. von Kauff,
18. von Miethe,
19. von Tausch,
20. von Lehn,
21. von Pfand,
22. von Bürgschafft,
23. von Zahlung,
24. von Schenckung,
25. von der Geistlichen eigenem Vermögen, — Pecul. cler.
26. von dem Testament und letzten Willen,
27. von der Erbfolge ohne Testament,
28. von dem Begräbniß,
29. von den Pfarren und fremden Eingepfarrten,
30. von Zehenden, Erstlingen und Opffern,
31. von den Mönchen und denen, so in geistlichen Stand treten, — Monachi
32. von der verehligten,
33. von der Ungläubigen Bekehrung,
34. von dem Gelübde und dessen Aufhebung,
35. von dem Mönchs-Stande,
36. daß ihre Klöster dem Bischoffe unterworffen,
37. von den Capellen, welchen sie fürgesetzet werden,

Jus Patronatus

38. von dem Jure Patronatus,
39. von den Kirchen-Zinsen und der Prælaten Gebühren,
40. von Einweihung der Kirche und des Altars,
41. von Haltung der Messe, dem Sacrament des Altars und H. Amte,
42. von der Tauffe und ihrer Wirckung,
43. von ungetauften Priestern,
44. von der Verwahrung des heiligen Leibes, Chrismatis und anderer Sacramente,
45. von den Reliquien und Verehrung der Heiligen,
46. von Haltung des Fastens,
47. von der Weiber Reinigung nach der Gebuhrt,

Ædes sacræ

48. von Bau und Reparatur der Kirchen,
49. von derselben und der Kirchhöfe und zugehörigen Freyheit,
50. daß Geistliche oder Mönche sich nicht in weltliche Händel mischen sollen, gehandelt.

Lib. 4.

§. 8. Das vierte Buch vom Ehestande, und zwar

Sponsalia

1. von Verlöbnissen und Ehen, deren Hinderung bey
2. (1. Verlobung der noch nicht mannbaren,
3. (2. heimlichen Verlöbniß,
4. (3. einer Braut, so sich mit zween verlobet,
5. (4. dem der Verlöbniß wie andern Contracten angehangenen Bedingungen,
6. (5. Geistlichen oder Gelübde auf sich habenden,
7. (6. dem, der sich mit seiner Ehebrecherin verehliget,
8. (7. dem Aussätzigen,
9. (8. Leibeignen, davor aber
10. die von einer freyen Mutter gebohrnen nicht zu halten,
11. (9. Geistlicher,
12. (10. durch Annehmung an Kindes statt zuwege gebrachter Verwandschafft,
13. (11. von dem, der seines Weibes oder seiner Braut Bluts-Freundin fleischlich erkannt,
14. (12. von der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft,
15. (13. von denen, so kalter Natur, bezaubert und zum Ehestande untüchtig,
16. (14. von der wider der Kirchen Verbot beschehenen Verehligung,
17. welche Kinder ehrlicher Gebuhrt,
18. wer wider die Ehe klagen und zeugen könne,

Divortium

19. von der Ehescheidung,
20. von der Schenckung unter Eheleuten, und daß nach geendigter Ehe die Mitgifft wieder zu erstatten

Sec. nupt.

21. von der anderweitigen Verehligung.

Lib. 5.

§. 9. Im fünften Buche

Crimen Calumniatores

1. von Anklagen, Untersuchungen und Rügen,
2. von falschen Anklägern,
3. von der Simonie und daß vor geistliche Dinge nichts gefordert oder versprochen werden, insonderheit
4. ein Prælat sein Amt keinem andern vor einen jährlichen Zins auftragen soll,
5. von den Lehrern in Schulen und daß vor Verstattung des Lehrens nichts zu fordern,
6. von den Jüden, Saracenen und ihren Leibeignen,
7. von den Ketzern,

8. von

8. von den Schismaticis und denen, so von ihnen ordiniret werden,
9. von denen, so von ihrem angenommenen geistlichen Stande wieder abtreten und den Wiedertäuffern, — Apostatæ
10. von dem Kinder Mord,
11. von Wegsetzung der Kinder und Krancken,
12. von dem fürsetzlichen und ungefährlichen Todtschlage,
13. von den Tourniren, — Torneamenta
14. von dem Duell der Geistlichen,
15. von denen Schützen, — Sagittarii
16. von dem Ehebruche und der Unzucht,
17. von Räubern, Mordbrennern und Kirchenräubern,
18. von dem Diebstahle,
19. vom Wucher,
20. von dem Crimine Falsi,
21. von den Zauberern,
22. von der heimlichen Unterhandlung mit dem Angeklagten, — d. colluf. detect.
23. von der Kinder Verbrechen,
24. von dem Geistlichen, so ein Jäger, — Cler. venator.
25. ein Schläger, — Cler. percussor
26. von den Gotteslästerern,
27. von dem, so ungeachtet des Bannes, worinnen er ist, der Absetzung oder Suspension,
28. oder ungeachtet er nicht ordiniret, sein Amt übet,
29. von dem, so per saltum promoviret worden,
30. heimlich den Orden angenommen,
31. von der Prælaten und ihrer Untergebenen Excessen,
32. von der Ankündigung eines neuen Werckes, — Nov. oper. nunc.
33. von den Privilegien und der privilegirten Excessen,
34. von dem Reinigungs-Eyde, — Purgatio canonica vulgaris
35. von dem gemeinen Beweise seiner Unschuld durch Duell, Feuer und Wasser,
36. von den Injurien und zugefügten Schaden,
37. von den Straffen,
38. von der auferlegten Pœnitenz und den Indulgentiren,
39. von dem Banne und der Suspension, — Sent. excommunicat.
40. von der Bedeutung der Worte, — V. S.
41. von den Rechts-Regeln. — R. J.

§. 10. Auf eben die Art ist auch das sechste Buch der Decretalium eingetheilet, und handelt — Lib. 6. Decretal.

L. 1. t. 1. von der Heil. Dreyeinigkeit und dem Catholischen Glauben,
2. von den Constitutionen, — Constitutiones
3. von den Rescriptis,
4. von der Gewohnheit,
5. von der Prælaten Postulation,
6. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
7. von der Abdanckung,
8. wie wenn selbige in Besetzung der Aemter säumig, zu verfahren,
9. von der Zeit der Ordination und Beschaffenheit derer, so zu ordiniren,
10. von deren Alter und Ordnung,
11. von der Priester und andern unehlichen Kindern,
12. von denen, so in zwiefacher Ehe leben,

13. von des Vicarii,
14. von dessen, dem die Gerichte aufgetragen,
15. von des Legati,

Judex
16. von des ordentlichen Richters Amte,
17. von der Geistlichen Subordination und Gehorsam,
18. von den Pactis,
19. von den Anwälden,
20. von der wegen Gewalt und

Rest. in integr.
21. sonst üblichen Setzung in vorigen Stand,
22. von den willkührlichen Schieds-Richtern.

Judicium For. comp.
L. 2. t. 1. Vom Proceß,
2. von dem gehörigen Foro,
3. von der Kriegsbefestigung,
4. von dem Eyde für Gefährde,
5. von dem Spolio,

d. dol. & contum.
6. von der Partheyen Ungehorsam,

Ut lit. pend.
7. vom Verfahren darwider durch Setzung in Possess,
8. daß währenden Processes nichts zu verändern,
9. von dem Geständniß,
10. von den Zeugen,
11. von dem Eyde,
12. von den Ausflüchten,
13. von der Verjährung,
14. von dem Urtel,
15. von der Appellation.

Clerus
L. 3. t. 1. Von der Geistlichen ehrlichen Lebens-Wandel,
2. von Verehligung,
3. von denen, so nicht bey ihrer Kirche oder Præbenden wohnen,
4. von den Præbenden und Würden, so
5. krancken und schwachen Geistlichen nicht zu entziehen,
6. von der Einsetzung in eine Præbende,
7. von Vergebung einer nicht vacirenden Kirche oder Præbende,
8. daß währender Vacanz nichts zu ändern,

Ne sed. vac.
9. der Kirchen Güter nicht zu veräussern,

d. reb. eccles. p. al.
10. vom Tausch,
11. vom Testament und letzten Willen,
12. vom Begräbniß,
13. vom Zehenden, Erstlingen und Opffer,

d. regular.
14. von den Mönchen und in geistlichen Stand tretenden,
15. von dem Gelübde und Losmachung davon,
16. von dem Stande der Mönche,
17. von ihren Klöstern,
18. von Capellen, denen sie fürgesetzt sind,
19. von dem Jure Patronatus,
20. von den der Kirche geordneten Zinsen,
21. von Einweihung einer Kirche oder Altars,
22. von den Reliquien und der Verehrung der Heiligen,

d. immunit. eccles.
23. von der Kirchen, Kirchhöfe und Heil. Oerter Freyheit,
24. daß Geistliche oder Mönche sich nicht in weltliche Händel mischen sollen.

Sponsalia
L. 4. t. 1. Von der Verlöbniß und Ehe,

Cognat. spirit.
2. von der noch nicht Mannbaren Verlobung,
3. von der geistlichen Verwandschafft.

L. 5. t.

L. 5. t. 1. Von Anklagen, Untersuchungen und Rügen, — Crimen
2. von den Ketzern, — Hæretici
3. von Schismaticis, — Schismatici
4. von dem Todtschlage,
5. vom Wucher,
6. von der Prælaten und ihrer Untergebenen Excessen,
7. von den Privilegien,
8. von Injurien und zugefügten Schaden,
9. von Straffen,
10. von Pœnitenz und Indulgentien,
11. von dem Banne und der Suspension,
12. von der Bedeutung der Worte und den Rechts-Regeln.

§. 11. So ist auch das siebende Buch der Decretalium abgefasset. — Lib. VII. Decretal.

L. 1. t. 1. Von der Heil. Dreyeinigkeit und dem Cathol. Glauben,
2. von den Rescriptis und Apostol. Befehlen,
3. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
4. von den Cardinälen, — Cardinales
5. von dem Alter und den Qualitäten derer, so zu ordiniren,
6. von der Priester Kindern,
7. ob Kirchen-Güter zu veräussern oder nicht,
8. von dem Amt eines Legati,
9. von den Inseln der neuen Welt, — Insulæ nov. orb.
10. von Vergebung und Erlangung der Beneficien,
11. deren Vergebung dem Römischen Stuhl vorbehalten,
12. von den Kirchen und Klöstern nachtheiligen Abgaben, — d. pension.
13. von Vereinigung der Beneficien, — d. union. benef.
14. von Lossagung davon und Tausch, — d. resignat.
15. von Erstattung der Früchte, so man von einem Beneficio genossen.

L. 2. t. 1. Von dem gehörigen Foro und der ordentlichen Gerichte Gewalt,
2. von denen, so der Kirchen Güter an sich ziehen, — d. inval. & occupat &c.
3. von denen Abgaben von einem neuerlangten Amte, — d. Annatis
4. von dem Jure Patronatus,
5. von dem Geständniß,
6. von der Partheyen Ungehorsam,
7. von der Sequestration, — d. sequestris
8. von dem Banne, — d. interdicto
9. von der Appellation,
10. von dem Anstande und der Cessione bonorum,
11. von den Wechseln, — d. cambiis
12. von Aufrichtung der Zinsen, — d. form. contr. cens.
13. von dem Testament und letzten Willen,
14. von den Schifleuten und denen so Schiffbruch erlitten. — d. naut. & naufrag.

L. 3. t. 1. Von der Geistlichen ehrlichen Lebenswandel,
2. von denen, so nicht bey ihrer Kirche oder Pfründe wohnen,
3. von ihrem Spolio,
4. von den Pfaltzgrafen, — Com. Palatin.
5. von den Magistris und Doctoribus,
6. von den Medicis, — d. medicis
7. von den Conciliis, — d. conciliis
8. von der Messe, Abendmahl und Heil. Amte, — d. celebr. miss.
9. von den Reliquien und der Verehrung der Heiligen, — d. reliqu. & ven. sanct.

10. von dem Eyde und dessen Verbindlichkeit,
11. von dem Anstande und der allgemeinen Sicherheit,
12. von den Gelübden und Bekennung dazu,

d. grat. & dispensat. d. indulgent.

13. von der Begnadigung und Dispensation,
14. von den Indulgentien,
15. von Abschaffung der Quæstorum Mißbrauches,
16. von den Zehenden,

d. rel. dom. & mont. piet.

17. von den Klöstern und Montibus pietatis,
18. von den München, so auffer ihrem Kloster herum vagiren;

d. monialibus

19. von den Nonnen.

L. 4. t. 1. Von der Ehe und Verlöbniß,

consangu. & affin. d. Judæis

2. von der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft.

L. 5. t. 1. Von den Juden,

d. libr. prohib. lib. famos. Sacrileg. Blasphem.

2. von denen, so den Ungläubigen wider die Christen beystehen,
3. von den Ketzern und Schismaticis,
4. von verbotenen Büchern,
5. von Pasquillen,
6. von Kirchenräubern,
7. von Gotteslästerern und Spielern,
8. von Todtschlägern und Verbanneten,
9. von dem Crimine Falsi und die es unter die Leute bringen,

d. ambitu d. Simoniacis

10. von der Erkauffung der Aemter,
11. von der Simonie,
12. von den Zauberern,
13. von Zeugen,

d. monet. concubinar. duello tonsor. lenon. taur. agitat.

14. von Müntzfälschern,
15. von Huren-Wirthen,
16. von Hurern,
17. von Duellanten,
18. von Stier-Gefechten und andern Thier-Kämpffen.

Clementinæ Lib. 1.

§. 12. Pabsts Clementis V. Constitutiones sind nach Ordnung der Decretalium verfasset, und handelt deren erstes Buch

1. von der Heil. Dreyeinigkeit und dem Catholischen Glauben,
2. von den Rescriptis,
3. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
4. von Aufgebung einer geistlichen Würde oder Pfründe,
5. von Ersetzung der Aemter bey der Prælaten Saumseligkeit,
6. von derer, so zu ordiniren, Alter, Qualitäten, und Ordnung,
7. von des Vicarii,

Off. jud.

8. von dessen, dem die Gerichte aufgetragen,
9. von des ordentlichen Richters Amte,
10. von den Anwälden,
11. von der Setzung in vorigen Stand.

Lib. 1.

Das andere Buch

1. vom Proceß,

For. compet. Caus. poss. & propr.

2. von dem gehörigen Foro,
3. vom Besitz und Eigenthum,
4. von der Partheyen Ungehorsam,
5. daß währendes Processes nichts zu ändern,
6. von Sequestration des Besitzes und der Nutzungen,
7. von dem Beweise,
8. von den Zeugen,
9. von dem Eyde,

10. von den Exceptionibus,
11. von dem Urtel,
12. von der Appellation.

Das dritte Buch — Lib. 3. Vit. & hon. cler. Præb. & dignit.
1. von der Geistlichen erbarem Lebenswandel,
2. von den Præbenden und geistlichen Würden,
3. von Vergebung einer Præbende oder Kirche, so nicht vaciret,
4. daß der Kirchen Güter nicht zu veräussern,
5. vom Tausch
6. vom Testament und letzten Willen,
7. vom Begräbniß,
8. vom Zehenden,
9. von Mönchen und denen, so in geistlichen Stand treten,
10. von ihrem Stande,
11. von ihren Klöstern,
12. von dem Jure Patronatus,
13. von Zinsen,
14. von der Messe,
15. von der Tauffe und ihrer Wirckung,
16. von den Reliquien und Verehrung der Heiligen,
17. von der Kirchen Freyheit.

Das vierte Buch in einem einzigen Titel — Lib. 4. Consangvin. & affin.
von der Blutfreundschafft und Schwägerschafft.

Das fünfte Buch — Lib. 5. Magistri
1. von den Schul-Lehrern, und daß vor die Erlaubniß zu lehren niemand etwas fordern soll,
2. von den Jüden und Saracenen,
3. von den Ketzern,
4. von dem fürsetzlichen und ohngefährlichen Todtschlag,
5. von dem Wucher,
6. von der Prælaten Excessen,
7. von den Privilegien und der privilegirten Excessen,
8. von den Straffen,
9. von der Pœnitenz und den Indulgentien,
10. von dem Banne,
11. von der Bedeutung der Worte.

V. S. Extravagantes

§. 13. Die Extravagantes sind ein Stück des Juris Canonici, und entweder von Pabst Johanne XXII. oder verschiedenen andern Päbsten verfaste Constituriones, so man die gemeinen nennet.

Jo. XXII.

§. 14. Die ersten sind unter folgende Titel gebracht
1. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt, — d. el. & el. pot.
2. von der Geistlichen Vorzügen und dem Gehorsam, so die Untern den Obern zu leisten, — major. & obed.
3. von den Pfründen und geistlichen Würden, — præbend.
4. von Verleihung einer Pfründe oder Kirche, so noch nicht vaciret, — vot. et vot. redemt.
5. daß währender Vacanz nichts zu ändern, — rel. dom.
6. von dem Gelübde und Befreyung davon,
7. von den Klöstern,
8. von den Jüden und Saracenen,
9. von den Tournieren,
10. von dem Crimine Falsi,
11. von den Privilegiis,

12. von

12. von den Straffen,
13. von dem Banne und der Suspension,
14. von Bedeutung der Worte.

Extravag. communes

§. 15. Die Extravagantes communes sind nach Ordnung der Decretalium auf 5. Bücher eingerichtet, deren iedes folgende Titel hat, als:

Lib. 1.

Das erste Buch

1. von der Gewohnheit,
2. von der Prælaten Postulation,
3. von der Wahl,

auct. & us. pall.

4. von der Krafft und dem Gebrauch des Pallii,

off. jud.

5. von des Custodis,
6. von dessen, dem die Gerichte aufgetragen,
7. von des Richters Amte,
8. von der Geistlichen Ordnung, nach welcher den Obern von den Niedern Gehorsam zu leisten,
9. von der allgemeinen Sicherheit und Frieden.

Lib. 2. d. judic. dilat. dol. & contum.

Das andere Buch

1. von Processen,
2. von Anstand,
3. von der Partheyen Ungehorsam.

Lib. 3. d. vit. & hon. cler. præbend. & dign. reb. eccles. n. al.

Das dritte Buch

1. von der Geistlichen erbaren Lebenswandel,
2. von den Pfründen und geistlichen Würden,
3. daß währender Vacanz nichts zu ändern,
4. daß der Kirchen Güter nicht zu veräussern,
5. von Kauff,
6. von Begräbniß,
7. von Zehenden,
8. von Mönchen und denen, so sich in geistlichen Stand begeben,
9. von den Klöstern,
10. von Zinsen,
11. von der Messe,
12. von den Reliquien und Verehrung der Heiligen,
13. von der Kirchen Freyheit.

Lib. 4.

Das vierte Buch wird übergangen.

Lib. 5. d. Simonia Judæis hæreticis Schismaticis

Das fünfte Buch

1. von der Simonie,
2. von den Juden,
3. von Ketzern,
4. von Schismaticis,
5. vom Diebstahl,
6. von dem Crimine Falsi,
7. von den Privilegien,
8. von Straffen,
9. von der Pœnitenz und den Indulgentien,
10. von dem Banne.

Institutiones Jur. Can. Lib. 1. Jus Canon. divin. Eccles. constit.

§. 16. Die Institutiones Lancellotti sind nach dem Exempel der Kayserlichen Institutionen in 4. Bücher verfasset, und handelt das erste

1. vom Päbstischen,
2. vom göttlichen Rechte und Gewohnheit,
3. von geistlichen Constitutionibus ingemein, insonderheit

4. von

4. von dem Rechte der Personen, und da diese entweder Weltliche oder Geistliche, diese aber wieder in einem andern Verstande weltliche oder geistliche, jene entweder Priester, Diener oder geringern Ordens, die ersten entweder höhern oder niedrigen Grades, — Laici, clerici seculares regulares in sacerdotio in sacris in min. ord. Episcopus
5. von den Bischöffen und dem Pabste,
6. von der Wahl,
7. wer wehlen oder erwehlet werden könne,
8. von Beruffung der Prælaten, so nicht erwehlet werden können,
9. von Confirmation der Wahl,
10. von der Einweihung,
11. von Annehmung des Pallii,
12. von der Prælaten erbaren Lebenswandel,
13. von des Archidiaconi, — Archidiaconus
14. von des Archipresbyteri, — Archipresbyter
15. von des Vicarii Amte, — Vicarius
16. von dem Coadjutore, — Coadjutor
17. von Abschaffung der Chorepiscoporum, — Chorepiscopus
18. von Vertauschung,
19. von Niederlegung des Bischöflichen Amtes,
20. von der Absetzung und Degradirung,
21. von den Priestern niedrigern Grades, — Sacerd. infer. grad.
22. von den Diaconis und Subdiaconis, — Diaconus in min. ord. const.
23. von den, so in geringern Orden stehen,
24. von der höhern und geringern Orden Schuldigkeit,
25. wer nicht zu geistlichen Aemtern befördert werden könne,
26. von Præbenden und andern Beneficiis,
27. von Verleihung derselben,
28. vermittelst des Juris Patronatus,
29. von den Geistlichen, so nicht bey ihrer Kirche wohnen,
30. von den Mönchen. — Regulares

§. 17. Das andere — Lib. 2.

1. von der Sachen Eintheilung und Verwaltung, — de rer. div.
2. von den Sacramenten, — sacramentis
3. von der Tauffe und deren Wirckung,
4. von dem Sacramente der Firmelung,
5. von der Pœnitenz und den Indulgentien,
6. von dem Abendmahle,
7. von der letzten Oelung,
8. von dem Sacramente der Ordination,
9. von dem Ehestande,
10. von dem Verlöbniß, — sponsalia
11. von Vollziehung der Ehe, — Nuptiæ
12. was dieselbe hindere,
13. von der dreyfachen Verwandschafft, — Triplex cognatio
14. von dem heimlichen Verlöbniß,
15. wer wider die Ehe klagen und zeugen könne,
16. von der Ehescheidung, — Divortium
17. von den Rebus sacris, sanctis & religiosis, — Res sacræ &c.
18. von Erbauung, Einweihung und Reparatur der Kirchen und Altäre, — Construct. eccles.
19. von Zusammenschlagung der Pfarren, — Unio eccles.
20. von Immunität und Unterthänigkeit der Kirchen, — Immunitas

21. von

Census 21. von der Geistlichen jährlichen Einkünfften und Gebühren,
Capellæ 22. von der Mönche Capellen,
Relig. dom. 23. von den Klöstern,
Sepultura 24. von dem Begräbniß,
Canonica portio 25. von dem Gebührniß der Geistlichen aus eines anderswo Verstorbenen Verlassenschafft,
Decimæ 26. von den Zehenden.
d. reb. eccl. al. 27. ob der Kirchen Sachen zu veräussern,
Peculium cler. 28. von der Geistlichen eigenem Vermögen, Verlassenschafft und Erbfolge.

Lib. 3. §. 18. Das dritte
d. judic. 1. von Processen und ihrer Eintheilung,
procur. 2. von Anwälden,
pact. & transact. 3. vom Vergleich,
arbitr. 4. von Schieds-Richtern,
in jus voc. 5. von der Vorforderung,
Dol. & contum. 6. von dem ungehorsamen Aussenbleiben und dessen Straffe,
lib. concept. 7. von Verfassung und Uberreichung der Klage,
exc. & replic. 8. von den Ausflüchten und ihrer Beantwortung,
mut. pet. 9. von der Wiederklage,
rest. spol. 10. von Wiedererstattung dessen, so mit Gewalt genommen,
lit. cont. 11. von der Kriegs-Befestigung,
jur. cal. 12. von dem Eyde für Gefährde,
13. daß währenden Processes keine Neuerung vorzunehmen,
probat. 14. vom Beweise,
sent. & re jud. 15. von dem Urtel und dessen Rechts-Krafft,
execut. r. jud. 16. von dessen Vollstreckung,
appellat. 17. von der Appellation,
rest. in integr. 18. von Setzung in vorigen Stand.

Lib. 4. §. 19. Das vierte
Accus. denunc. inquis. 1. von Anklagen, Rügen und Untersuchungen,
Dupl. purgat. 2. von der doppelten Reinigung,
Simonia 3. von Simonie,
Hæretic. &c. 4. von den Ketzern, Schismaticis und Mamelucken,
Sortileg. 5. von den Zauberern,
Furt. 6. von dem Diebstahl,
Usur. 7. vom Wucher,
Adulter. 8. vom Ehebruch und andern verbotenen Verbindungen,
Crim. fals. 9. von dem Crimine Falsi,
Homicid. 10. vom Todtschlage,
Injur. & damn. 11. von den Injurien und zugefügten Schaden,
Eccles. censur. 12. von den geistlichen Straffen,
13. von dem Banne,
Sent. excommun. 14. von dem Interdicto ecclesiastico,
15. von der Suspension vom Amte.

Pacht, Pachten, Locatio, Conductio, Locarium, Vectigal, Conducere, cf. Vorpacht, Erb-Korn-Pacht, Ab-Verpachten.
Pachtbrief, Instrumentum locationis, conductionis.
Pachtgeld, Locarium, Merces locationis.
Pachter, Conductor, s. Miethe.

Pack, Packen, Pera, Sarcina, Fascis, G. Paquet, Sarcinare, Compingere, cf. Ab-Umpacken.
Pack-Papier, Charta emporetica.

Pact, Pacten, Pactum, Pactio.

§. 1. Ein Pactum ist die auf des andern Verlangen beschehene Erklä- Pacta
rung etwas zu seinem Nutzen zu thun.

§. 2. Man theilet die Pacta in

1. expressa und tacita, weil die Erklärung auch aus gewissen Factis geschlossen wird. l. 2. ff. d. pact. l. 6. §. 2. l. 18. ff. mandat. — expressa, tacita
2. obligatoria und liberatoria, weil uns nicht nur durch Uberneh- mung einer Pflicht, sondern auch durch Loslassung davon gedienet wird. §. 3. l. d. excepr. l. 17. §. 1. ff. d. pact. — obligatoria liberatoria
3. benefica s. gratuita und onerosa, nachdem man uns entweder ohne Absicht auf ein Entgeld, oder mit dieser Nutzen schaffet. l. 5. §. 2. ff. commod. — benefica onerosa
4. realia und personalia oder mixta, nachdem solche entweder auf der Paciscenten Erben und die Bürgen gehen, oder man dieselbe auf einer oder beyden Seiten auf die Person einschräncket. l. 7. §. 8. l. 21. l. 25. §. 1. l. 40. l. 57. §. 1. ff d. pact. — realia, per- sonalia
5. nuda und non nuda s. vestita, i. e. legitima, Prætoria, adjecta, l. 6. l. 17. §. 2. ff. l. 13. C. eod. aus der Meynung, daß blosse Pacta keine rechte Verpflichtung nach sich zögen. l. 7. §. 4. ff. eod. — nuda, vestita
6. publica und privata. l. 5. ff. eod. — publica, pri- vata

§. 3. Auf Seiten der Paciscenten wird eine natürliche und moralische Fähigkeit, l. 48. ff. d. O. & A. eine durch Worte oder die That beschehene Erklärung, l. 2. §. 1. ff. d. pact. also daß es die blosse Vermuthung nicht thut, eine Übereinstimmung in der Sache erfordert, l. 55. 57. ff. d. O. & A. also daß blosse Tractaten keine Verbindlichkeit nach sich ziehen. pr. I. d. emt. & vend. — Consensus — Tractatus

§. 4. Wider die Rechte sind keine Pacta zulässlich, l. 28. ff. l. 6. C. d. pact. l. 35. §. 1. ff. d. V. O. auch sind solche ohne Effect, wenn das zu leisten versprochene in unserer Macht nicht stehet. l. 1. §. 9. ff. d. O. & A. l. 34. ff. d. V. O. — illicita

§. 5. Wenn das Verlangen dessen, der aus dem Pacto ein Recht erlan- gen will, nicht vorher gehet, muß es doch folgen, und wird so dann eine Acceptation genannt, die ordentlich allemahl erfordert wird, ausser bey der Verehrung, so der Republic, l. 1. §. 1 ff. d. pollicitat. und dem Gelübde, so GOtt gethan wird, l. 2. ff. eod. bey der Schenckung aufm Todesfall aber bleibet die Acceptation noch zur Zeit ohne Verbindlichkeit. cf. Pflicht, Con- tract. — Acceptatio

§. 6. Von Ehe- oder Heyraths-Pacten s. Ehe. von Lehns-Pacten s. Lehn-Recht. von Erbschaffts-Pactis, s. Erbfolge. — dotalia, feu- dalia, hereditaria.

Pact-Bürger, Civis certo pacto assumtus.

Pagement, Solutio, Ital. Pagamento, Nach passirten Pagament, Facta solutione quæ campsori a remittente fit, siehe Wechsel-Recht.

Palast, Pallast, Palatium, cf. Pfaltz.

Pallium, Vestimentum Episcoporum, Jus pallii, s. Päbstisches Recht.

Palm, Palmbaum, Palma, Signum victoriæ.

Palmarium, Honorarium Advocato obtenta victoria solven- dum, s. Advocat.

Pampen, Comessando prodigere, cf. Verschwenden.

Panier, Vexillum, cf. Banner, Bannier.

Panisbrief, Literæ primariarum precum, s. Bitte.

Pantoffel, Crepida, Sandalium, G. Pantouffle, ſ. Gerade.
Panzer, Lorica, Thorax ſquameus, cf. Harniſch.
Papier, Charta, Papyrus, cf. Leſch = Pack = Poſt = Stempel = Papier.
Papierhändler, Papiermacher, ſ. Handwercker.
Papier = Mühle, Mola chartaria.
Papierne Laterne, Laterna chartacea, ſ. Feuer = Ordnung.
Pappel, Pappelbaum, Populus, ſ. Holtz = Ordnung.
Paquet, Faſciculus, cf. Acten = Brief = Paquet, ſ. Poſt = Recht.
Par, Paar, Paaren, Par, Bini, G. Pair, Paire, Sociare, Copulare.
Pares Curiæ, qui ab eodem Domino feudum tenent, G. Pairs. ſ. Mann = Recht.

Paraphernal = Güter, Paraphernalien, Bona paraphernalia, παράφερνα.

Bona dotalia §. 1. Ein Eheweib pfleget dreyerley Güter zu haben:
1. das Heyraths = Gut, oder Ehegeld, welches dem Manne zu Ertragung der Ausgaben im Eheſtande zugebracht wird, und ſonſt Mitgifft heiſſet, wiewohl dieſe auch die väterliche oder mütterliche Hülffe unter ſich begreifft.

paraphernalia receptitia
2. Paraphernal = oder Neben = Güter, ſo neben dem Heyraths = Gute mit zum Manne gebracht werden.
3. Spillgelder oder Sparhafen, ſo das Weib zu ihrer freyen Diſpoſition vor ſich behält.

Uſusfructus §. 2. An den Paraphernalien ſtehet nach gemeinen Rechten dem Manne ordentlich kein Recht zu, l. 8. C. d. pact. conv. ſup. dot. l. 9. §. 3. ff. d. jur. dot. nach Sächſiſchen Rechten aber hat er daran den Nießbrauch, C. R. L. 1. a. 31. das Weib hat in beyden Rechten deshalber ſtillſchweigende Verpfändung. l. f. C. d. pact. conv. Pr. O. t. 43. §. 2.

Cautio rati: §. 3. Der Mann kan ohne Unterſcheid dieſer Güter ohne Cautione rati vor das Weib in Gerichten erſcheinen. C. P. O. t. 8. §. 1.

Renunciatio uxorum §. 4. Wenn ein Eheweib ſich vor den Mann verbürget, wird der Paraphernalien halber die eydliche Verzicht nicht erfordert, ſondern iſt nur ſodann nöthig, wenn die Verbürgung ratione dotis & donationis propter nuptias vel doralitii geſchicht. C. 16. p. 2. Dec. 25.

Illata. §. 5. Im Zweifel wird eines Eheweibes Einbringen vor Paraphernal-Gut gehalten, weil ſo wohl die Ausmachung des Heyraths = Gutes, als der Vorbehalt der receptitiorum facti iſt und bewieſen werden muß. l. 2. ff. d. probat.

Paraſol, Umbella, cf. Sonnenſchirm, ſ. Gerade.
Pardon, Pardonniren, Venia, Aggratiatio, cf. Begnadigung.
Parere, Opinio mercatorum in cauſa mercatoria, ſ. Handelsleute, Wechſel = Recht.
Pariren, Obtemperare, Parere, cf. Gehorſam.
Sponſionem facere, cf. Wetten.
Parole, Teſſera militaris, cf. Loſung, ſ. Kriegs = Recht.
Part, Parth, Parthey, Pars, Pars litigans, cf. Gegen = Wiederpart.
Partheyiſch, Partheylichkeit, Partialis, Alteri parti favens, Studium partium, cf. Unpartheyiſch.
Parten, Partiri, Diſtribuere, cf. Theilen.
Partiren, Negotiari, Fraudes agere, cf. Verpartiren.
Partirer, Fraudum machinator, cf. Kux = Partirer.
Partirerey, Fraus, Fraudulosa machinatio, Furtum.
Participation, Participatio, ſ. Diebſtahl.

Particular-Bezahlung, Beneficium solutionis particularis.
Pas, Paß, Päßlich, Sanus, Valens, cf. Unpaß.
Pasquill, Libellus famosus, s. Injurien.
Passauer Kunst, Ars Passavienſis, Induratio, cf. Feſte machen.

Passauischer Vertrag, Transactio Passavienſis.

§. 1. Der Passauische Vertrag ist An. 1552. von dem Römischen Könige Ferdinando und den Ständen aufgerichtet. Transf. Pas-sav.

§. 2. Dessen Inhalt ist, daß Capita

1. innerhalb eines halben Jahres ein gemeiner Reichs-Tag zu halten, §. 6.
2. vorher von beyderseits Religion ein Ausschuß zu ordnen, §. 7.
3. inzwischen niemand dem andern der Religion halber Gewalt thun, §. 8. 9.
4. was auf dem Reichs-Tage beschlossen wird, darüber auch im Cammer-Gerichte gehalten, §. 10.
5. daselbst kein Theil den andern überstimmen, §. 11.
6. die Augspurgische Confessions-Verwandte von der Præsentation nicht ausgeschlossen werden sollen. §. 12.

§. 3. Dem folget ein Anhang von gleichem Inhalte, und ist dieser Vertrag hernach An. 1555. aufm Reichs-Tage zu Augspurg bestätiget worden. Confirmatio.
cf. Religions-Friede s. Friede §. 8.

Passen, Transire, Observare, Cessare, Quadrare ad propositum, cf. Auf-Verpassen.
Paß, Transitus, Literæ immunitatis, cf. Cammer-Frey-Geleits-Saltz-Päſſe.
Paßport, Literæ commeatus, s. Geleite, Honesta missio, cf. Abschied.
Passage, Passagier, Transitus, Viator, Peregrinator, siehe Post-Recht.
Passiv-Schuld, Aes alienum.
Passus, Gressus, Punctum, quo de agitur.
Passus Juris, Quæstio de jure.
Passus utiles, Puncta sententiæ in reliquis gravato haud adversæ, s. Leuterung.

Pate, Pathe, Patrinus, Susceptor, cf. Taufpathe.
Pathengeld, Pathen-Geschencke, Munera patrinorum, cf. Eingebinde, s. Pfand.
Patent, Literæ patentes, cf. Subhastations-Patent.
Patent-Fuhren, Vecturæ vi literarum patentium a subditis Principi præstandæ, s. Landes-Ordnung §. 3.
Patriarch, Patriarcha, s. Clerisey.
Patricien, Patriciat, Patricii, Patriciatus, Nobilitas urbana, siehe Adel.
Patrimonial-Güter, Bona Principis patrimonialia.
Patron, Patronus, Dominus, Is, qui jure Patronatus ecclesiastico gaudet, Manumissor, cf. Kirchen-Schiffs-Patron.
Patron, Patrone, Forma, Archetypus, G. Patron, cf. Muster.
Onus catapultæ, cf. Büchsenladung.
Patron-Tasche, Theca bombardaria.
Patrouille, Cohors circulatoria, s. Kriegs-Recht.

Paucke, Paucken, Tympanum, Tympanizare, cf. Auspaucken.
Paucker, Tympanista, cf. Heer-Paucker, s. Handwercker.

Pause, Pausa, Quies, Intermissio, s. Ordel-Recht.
Pech, Pechler, Pix, G. Poix, Picarius cf. Pichen.
Pech-Fackel, Fax picea, cf. Wachs-Fackel.
Pech-Wald, Sylva resinosa, s. Holtz-Ordnung.
Peculium, Patrimonium ejus, qui in alterius potestate est, siehe Väterliche Gewalt.
Pedell, Nuncius, Apparitor Academicus, Cameralis, Ital. Bidello.
Pegen, Pagani, Non milites.
Peilcke, Peilcken-Tafel, Abacus, s. Spiel.
Pein, Dolor, Tortura.
Peinigen, Peiniger, Cruciare, Carnifex.
Peinlich, Peinlichkeit, Criminalis, Capitalis, Tortura.
Peinlicher Ankläger, Accusator.
Peinliche Frage, Quæstio.
Peinliches Hals-Gericht, Judicium criminale, cf. Nothpeinliches Hals-Gericht.
Peinliche Sache, Causa criminalis.
Peinliche Unkosten, Expensæ criminales, s. Kosten.
Peinlicher Vorstand, Cautio criminalis.
Peitsche, Peitschen, Flagrum, Scutica, Ferire, Cædere flagris, cf. Prügeln, s. Duell-Mandat, cf. Hundepeitscher.
Peltz, Pellis, Vestis pellicea, cf. Sammet-Peltz.
Pen, Calamus, Pluma, Penna.
Pennal, Theca calamaria.
Pennalis, Novellus Academicus.
Pennalputzer, Pennalismus, Exagitatio juniorum studiosorum quondam in Academiis introducta sed abrogata, cf. Digesta.
Pendelotte, Ornatus muliebris pensilis, s. Gerade.
Pension, Pensio, Reditus, s. Gebrauch).
Pergament, Membrana, Pergamena, G. Parchemin.
Pergamentmacher, Pergamentirer, Membranarius, s. Handwercker.
Perle, Unio, Margarita, G. Perle.
Perlenschnur, Monile baccatum, s. Gerade.
Person, Persona, cf. Gerichts-Hohe, Privat-Privilegirte, Standes-Weibes-Person.
Persönliches Erscheinen, Comparitio personalis, s. Ladung.
Persönliches Geleite, Salvus conductus, qui adjunctis militibus præstatur, cf. Lebendiges Geleite.
Persönliche Klage, Actio personalis, cf. Dingliche Klage.
Personal Arrest, Arrestum personale, cf. Real-Arrest.
Persvasion, Persvasio, s. Uberredung.
Pertinenz-Stück, Pertinentien, Pertinentiæ, s. Zugehör.
Peruque, Capillamentum, Coma adscititia.
Peruquenmacher, Peruquier, Textor capillamentorum, s. Handwercker.
Pest, Pestilentz, Pestis, Pestilentia, s. Testament.
Petitorium, Judicium petitorium, quo principaliter de pleno jure agitur, cf. Possessorium, s. Proceß
Petschafft, Petschier, Sigillum, cf. Privat-Petschafft.
Petschaffts-Ring, Annulus signatorius, s. Gerade.
Pfacht, Census, cf. Erb-Pfacht.
Pfacht-Lehn, Feudum censuale.

Pfad, Semita. Via trita, cf. Fußpfad, Pfattenschau.
Pfaff, Pfaffheit, Clericus, Sacerdos, Ordo clericorum, cf. Meßpfaff.
Pfal, Pfahl, Palus, Stipes, Sudes, cf. Mahl- Wehr- Weinpfähle.
Pfahlbürger, Pfalburgerus, Suburbicarius.
Pfahl-Gerichte, Jurisdictio circumsepta.
am Pfahle stehen lassen, Alligatio ad palum, Castigatio militaris.
Pfählen, Stipite acuto transfigere, Pœna infanticidii, Halsger. Ordn. a. 131.
Pfaltz, Pfalentz, Aula, Palatium.
Pfaltz-Graf, Comes Palatinus, s. Reichs-Stand.
Comes Palatinus Cæsareus, Sacri Lateranensis Palatii Comes, cf. Reichs-Hof-Graf.

Pfaltz-Graf, Comes Palatinus Cæsareus.

§. 1. Unter dem Nahmen eines Pfaltz-Grafen, den man auch des Heil. Römischen Reichs Hof-Grafen nennet, zu Latein Sacri Lateranensis Palatii, Aulæ vel Curiæ Cæsareæ & Imperialis Consistorii Comes, wird eine Würde verstanden, die der Kayser einer Person oder auch einem gantzen Collegio mit der solcher Würde anklebenden Macht und Gewalt durch ein darüber ausgefertigtes Comitiv ertheilet. Comitiva

§. 2. Es wird solche vom Kayser conferiret und daher unter die Kayserlichen Reservata gerechnet, und währendem Interregno von den Reichs-Vicariis ertheilet, doch pfleget auch von dem Kayser andern aus besonderer Gnade das Recht Pfaltz-Grafen zu machen, conferiret und bestätiget zu werden. Creatio Com. Palat.

§. 3. Die Rechte, so dieser Würde anhangen, und aus dem Diplomate zu beurtheilen, sind Jura

1. die Gewalt unehlich gebohrne zu legitimiren, welche sich iedoch auf Fürsten- Grafen- und Freyherrliche Kinder nicht, wohl aber auf eines eigne Kinder erstrecket, a. l. 4. ff. d. adopt. Legitimatio
2. Minderjährige, Kirchen und Gemeinden, so verkürtzt worden, wieder in vorigen Stand zu setzen, Restitutio in integrum
3. Baccalaureos, Magistros, Licentiatos und Doctores in allen Facultæten nach vorhergegangenem des Candidati Examine und mit Zuziehung anderer Personen derjenigen Facultæt, darinnen der Candidat promoviren will, zu creiren, welche man zum Unterscheid der auf Universitæten creirten, Doctores bullatos nennet. Creatio Baccalaur. etc.
4. gecrönte Poeten zu machen, Poetæ laureati
5. Notarien zu creiren, worinnen die mit der Comitiva begnadigte derselben nicht mißbrauchen sollen, Gen. Vero. wegen der Notarien 1721. Creatio Notariorum
6. zu adeln, Nobilitatio
7. Wappen zu ertheilen, Insign. collat.
8. Vormünder und Curatores zu bestätigen, Confirm. tut.
9. Annehmungen an Kindes stat, desgleichen Arrog. & adopt.
10. die Erlassung der väterlichen Gewalt zu confirmiren, Emancipatio
11. veniam ætatis zu ertheilen, Ven. ætat.
12. der Minderjährigen Veräusserung ihrer Güther, und Vergleiche über Alimenta zu confirmiren und darüber Decret zu ertheilen. Alienat. min.

§. 4. Ob auf Academien die Ertheilung der Academischen Würden einem Comiti Palatino nachzulassen, darwider wird angeführet, daß Promotio in Academiis.

1. die Universitæten sich dißfalls in Possessione vel quasi befänden,

2. dieselbe hierinnen den Comitibus Palatinis zu contradiciren pflegten,
3. das allgemeine und einem gantzen Corpori ertheilte Privilegium dem einer eintzeln Person ertheilten vorgezogen werden, und wo sich jenes befände, dieses ruhen müste,
4. wären Exempel verhanden, da solches nicht zugelassen und gestattet worden,
5. schiene es wider die Academischen Privilegia zu seyn, und würden solchergestalt die Promotiones in allen Facultæten gehindert und hintangesetzt werden,
6. würden der Facultæten Statuta dadurch übern Hauffen geworffen,
7. die Studiosi auf Academien möchten sich dem selbst widersetzen, weil dadurch auch ihre Privilegia gekräncket würden,
8. die Nutritores und Curatores der Academien würden dergleichen Promotiones nicht gestatten,
9. hätten die Comites Palatini bisher auf Academien keine Doctores creiret, welches sie ohne Zweifel gethan haben oder noch thun würden, wenn es ihnen frey stünde. cf. tit. d. Com. Palat. lib. VII. Decretal.

Pfaltz-Stadt, Sedes Principis, cf. Hof-Lager.

Pfand, Pignus, Res pignori data, Jus pignoris, cf. Unterpfand, Freis-Pfand, Lebendiges, Stillschweigendes Pfand.

Pfand, Pfand-Recht, Pignus, Hypotheca, Jus pignoris.

Pignus

§. 1. Pfand ist ein Recht, eines andern Sache zu Erlangung dessen, was er uns schuldig ist, anzuwenden.

Debitum

§. 2. Es setzet dasselbe allemahl eine Schuld oder Pfandschilling voraus, in Ansehung dessen dem Gläubiger die Anwendung des Pfandes zu seiner Befriedigung zustehet. l. 6. C. d. distr. pign.

Pignus expressum

§. 3. Man erlanget dasselbe entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Das erstere durch

1. Verpfändung als einen Contract, darinnen der Schuldner seine Sache dem Gläubiger zu solchem Ende zu übergeben verspricht. §. 4. I. quib. m. re contr.
2. Vorbehalt, als wenn ein Verkäuffer sich an der verkaufften Sache wegen rückständigen Kaufgeldes ein Unterpfand reserviret. Pr. O. t. 42. §. 2.
3. Erklärung in seinem letzten Willen, wenn einer iemand ein Pfand an seinen hinterlassenen Sachen zueignet. l. 26. ff. d. pign. act. l. 12. ff d. alim. leg.
4. gerichtliche Auspfändung bey Hülffe und Einweisung, l. 1. C. si in caus. judic. auch wohl nur wegen Ungehorsams. l. 26. ff. d. pign. act.
5. Anlegung eines Arrests nach Sächsischen Rechten, C. 28. p. 1. so ietzo nicht mehr stat hat. E. P. O. t. 48. 51.
6. Pfändung, so einem wegen Schadens oder andern Unrechts nachgelassen wird. C. 7. 27. p. 2.

tacitum

§. 4. Stillschweigend eignen solches die Rechte gewissen Personen in gewissen Fällen zu, als

Dos Augmentum

1. dem Weibe in des Mannes Gütern wegen ihrer Mitgifft, l. 12. C. qui pot. in pign. §. 39. I. d. act. und deren Verbesserung, Nov. 97. c. 2. und Paraphernal-Güter, l. f. C. d. pact. conv. auch des Gegen-

Vermächtnisses, l. 29. C. d. jur. dot. nach Sächsischen Rechten nicht. C. 28. p. 1. Pr. O. t. 43. §. 3.

2. dem Manne in den Güthern desjenigen, der ihm eine Mitgifft versprochen. l. un. §. 1. C. d. rei ux. act.
3. Kindern in des Vaters Gütern wegen ihres Muttertheils, l. 6. §. f. C. d. bon. qu. lib. und übrigen Vermögens, Pr. O. t. 45. §. 2. na wegen des Pathengeldes, in des Stiefvaters Vermögen aber nur, wenn er die Mutter wegen geführter Vormundschafft keine Rechnung ablegen lassen. l. 6. C. in quib. cauf. pign. tac. Bona materna
4. Unmündigen in des Vormundes, l. 20. C. d. admin. tut. und denen vor ihr Geld erkauften Gütern, l. 7. ff. qui pot. in pign. desgleichen Unsinnigen in ihrer Vormünder Gütern. l. 7. §. 5. 6. C. d. cur. fur. Pecunia pupillaris
5. dem Fisco in seiner Schuldner Güthern, l. 2. C. in quib. cauf. pign. tac. l. 46. §. 3. ff. d. jur. fisc. nach Sächsischem Rechte auch wegen der Straffen. Pr. O. t. 43. §. 5. Fiscus
6. einer Stadt, Gemeinde, Kirchen, Schulen, Hospitälern in ihrer Verwalter und Schuldner Gütern. Pr. O. t. 45. §. 3. 4. Civitas
7. dem Vermiether wegen seines Mieth-Zinses in des Miethmannes, l. 4. ff. in quib. cauf. pign. tac. auch dessen, dem weiter vermiethet worden, Sachen, l. 11. §. 5. ff. d. pign. act. und den Früchten des verpachteten Landgutes. l. 7. ff. in quib. cauf pign. tac. Locator
8. dem, so zu Besserung eines baufälligen Hauses geliehen. l. 1. ff. eod. Nov. 97. c 3. Reparatio
9. einem Gläubiger in des gerichtlichen Sequesters Gütern. C. 28. p. Pr. O. t. 49. §. 1. Sequester
10. dem, welchem etwas im Testament vermachet worden, in des Verstorbenen Gütern. l. 1. C. comm. d. legat. Legatum

§. 5. Solch stillschweigend Pfand-Recht ist auf andere Fälle ohne ausdrückliche rechtliche Disposition nicht zu erstrecken, also daß Hypothecæ spuriæ

1. Kirchen in dem, was zu deren und der Pfarrhäuser Reparatur erfordert wird, und in den Gütern dessen, der sie eingerissen, verunehret, oder beraubet,
2. Klöster wegen der in Verwahrung gegebenen und nicht mehr verhandenen Mitgifft einer Nonne,
3. Geistliche und Schulmeister, Advocaren, Anwälde, Doctores und Professores wegen ihres Salarii,
4. ein Hausvater in seines Gesindes zu ihm gebrachten Sachen wegen des von ihnen erlittenen Schadens,
5. der, so einem etwas in Verwahrung gegeben, wenn dieser untreu handelt,
6. ein Erbzins-Herr wegen der Lehnwaare,
7. ein Mann zu Wiedererlangung des Gegen-Vermächtnisses,
8. ein Weib wegen des ihr vom Manne beschehenen aber veräusserten Brautgeschenckes, wegen der Morgengabe, wegen der Errungenschafft, daran sie Antheil hat, wegen Darlehns, wegen der Alimenten in des Mannes Gütern,
9. der, welchem ein Brautgeschencke versprochen worden, in des Versprechenden Gütern,
10. einer Tochter wegen Ausmachung einer Mitgifft in des Vaters Gütern,
11. eine Geschwächte wegen Bezahlung des Krantzes in des Stupratoris Gütern,

12. ein Handels-Consort wegen der auf die Societät verwandten Unkosten,
13. ein Halbbauer an den stehenden Früchten wegen seines daran habenden Antheils,
14. ein Fideicommissarius in des Heredis fiduciarii Gütern,
15. Gläubiger und Legatarii in des Erben eignen Gütern, wenn er die Erbschafft ohne Inventario angetreten,
16. der, so etwas aus einem Testamente zu fordern, in der Executorum ultimæ voluntatis Gütern,
17. ein Gläubiger, nachdem der Schuldner seine Handschrifft gerichtlich recognosciret,
18. ein Wechsel-Gläubiger,
19. ein Gläubiger, dessen Schuldner sich zur Leistung verpflichtet,
20. der Beklagte in Klägers Gütern wegen der Unkosten,
21. ein Abwesender in des ihm bestallten Curatoris Gütern,
22. der Bürge zu Erlangung seiner Schadloshaltung in des Schuldners Gütern,
23. der Contrahent oder Transigent zur Sicherheit des Contracts oder Vergleichs,
24. der, so etwas indebite bezahlet, zu dessen Wiedererlangung,
25. ein Bauer an dem verkaufften Gute,
26. der, so bestohlen worden, in des Diebes Gütern, dergleichen nicht haben, auch hat solches in Lehn-Gütern ordentlich nicht stat. C. 25. p. 2. cf. Pr. O. t. 43. §. 13. sequ.

Arma Feudum Fundus dotalis

§. 6. Die verpfändete Sache, so des Schuldners eigen seyn, l. 2. C. si alien. res pign. und nicht wie Z. E. eines Soldaten Waffen, l. 14. §. 1. ff. de re milit. ein Lehn-2. f. 55. ein zur Mitgifft gegebenes Gut, besonders ausgenommen seyn muß, t. ff. d. fund. dotal. wird

Pignus, Hypotheca

1. entweder dem Gläubiger wircklich übergeben, so daß das Constitutum possessorium allein keine Wirckung thut, E. P. O. t. 44. §. 1. oder nur verschrieben, welches man eine Hypothec nennet. §. 7. I. d. act.

judiciale, extrajudiciale

2. entweder ausser gerichtlich oder gerichtlich verpfändet, welches letztere nebst der Obrigkeit Consens bey unbeweglichen Gütern nach Sächsischen Rechten allemahl erfordert, L. R. L. 1. a. 8. C. 23. p. 2. und der vor Notarien und Zeugen beschehenen ihr Vorzug nicht mehr beygelegt wird. C. 28. p. 1. E. P. O. t. 46. §. 1.

speciale, generale

3. entweder ausdrücklich benennet, oder die Verpfändung insgemein auf alle des Schuldners Güter gerichtet, so daß diese alles, auch aussenstehende Schulden, Pr. O. t. 46. §. 8. auch die noch erst zuerlangende Güter, l. f. C. quæ res pign. nicht aber die besonders ausgenommenen Sachen unter sich begreifft, l. 6. 7. 8. ff. d. pign. doch sollen die general-Hypothequen nicht mehr gelten. E. P. O. t. 44. 46.

§. 7. Des Gläubigers Rechte in Ansehung des Pfandes sind

Securitas

1. daß solches zur Sicherheit seiner Forderung dienet, §. 4. I. quib. m. re contr. selbst aber darf er es vor der Verfall-Zeit nicht angreiffen, es wäre ihm denn vor die von Zeit zu Zeit verfallenden Zinsen dessen Nutzungen verschrieben. l. 14. C. d. usur.

Pactum antichreticum

Distractio pignoris

2. die Veräusserung des Pfand-Rechtes, l. 13. §. 2. ff. d. pign. auch ohne des Schuldners Wissen. l. 1. C. d. novat.

A. hypothecaria

3. die Klage auf den noch nicht habenden Besitz des Pfandes, wenn die Schuld verfallen, §. 7. I. d. act. l. 1. §. 1. ff. d. Salv. interdict. um

sich entweder von den Früchten bezahlt zu machen, c. 6. X. d. pign. wobey er aber dem Schuldner Rechnung abzulegen hat, Pr. O. t. 39. § 9. oder das Pfand zu veräussern, §. 1. I. quib. alien. lic. t. C. deb. vend. pign. imp. n. poss. welches er dem Schuldner vorher verkündigen, l. 7. C. d. distr pign. demselben auch die Übermasse des daraus gelösten Geldes heraus geben muß, l. f. C eod. und darf hernach nicht er, sondern der Schuldner muß die Gewehr leisten. t. C. cred. evict. pign. n. deb. l. 12. §. 1. ff. d. distr. pign.

4. mag er sich bedingen, daß ihm bey nicht erfolgender Bezahlung das Pfand um den rechten Werth verkaufft seyn, l. 16. §. f. ff. d. pign. nicht aber, daß es ihm auf solchen Fall schlechterdings vor die Schuld verfallen seyn soll. l. f. C. d. pact. pign. — L. Commissoria

5. sich des Pfandes selbst anmassen und es in Besitz nehmen, wenn es der Schuldner so beliebet hat, l. 11. C. d. pign. bey des Schuldners Widerstreben aber muß solches mit Zuziehung der Obrigkeit geschehen. l. 3. C. d. pign. — Pactum de ingrediendo

6. nach Lösung des Pfandes es wegen einer andern Schuld inne behalten. l un. C. etiam ob chirogr. pec. pign. ret. poss. — Retentio

§. 8. Der Schuldner mag bey gemeiner Verpfändung seiner Güter ein und das andere, iedoch unbeschadet des Pfand-Rechtes wohl veräussern, l un. C. rem alien. gerent. das besondere Pfand aber nicht, l. 66. ff. d. furt. l. 3. §. 1. ff. d. crim. stell. und wenn besonders bedungen worden, es nicht zu veräussern, ist die Veräusserung null und nichtig, l. 7. §. f. ff. d. distr. pign. und ob er wohl nach Lösung des Pfandes es dem Gläubiger wieder abfordert, l. 22. §. 2. ff. d. pign. act so kan er doch eher nicht klagen, bis die völlige Zahlung erfolget, l 9. §. 3. ff eod. l. 1. C. d luit. pign es findet auch eher keine Verjährung stat, C. 1. p. 2. und wenn das Pfand ohne des Gläubigers Verschulden verlohren gegangen, muß er nicht allein diesen Verlust tragen, sondern auch die Zahlung, welche das Sächsische Recht dem Gläubiger solchenfalls absprach, L. R. L. 3. a. 5. dennoch leisten. §. 4. I quib. m re contr. C. 26 p. 2. — Pactum de non alienando — A. pignoratitia — Interitus pignoris

§. 9. Wenn eines Schuldners Güter mehrern Gläubigern verpfändet worden, gehet allemahl der erstere dem letztern vor, l. 2. ff. qui pot. in pign. und der Besitz des Unterpfandes wircket sodann keinen Vorzug, l. 10. ff. d. pign. Pr. O. t. 44. §. 3. wo man aber keinen Unterscheid der Zeit weiß, werden sie einander gleich geachtet, C. 28. q. 1. oder es ist der Besitzer besser daran, d. l. 10. ff d pign. sonst gehet die Hypotheca publica der privatæ vor, l. 11. C. qui pot in pign. und gewisse Gläubiger haben ex privilegio einen Vorzug, l. 12. §. 1. C. eod. auch kan der letztere dem erstern seine Forderung vergnügen und dadurch an seine Stelle treten, l. 8. C. eod. Pr. O. t. 46 §. 10. und die special-Hypothec soll vor der generalen angegriffen werden. l. 2. C. d. pign. — Jus prælationis

§. 10. Das zustehende Pfand-Recht wird durch — Dissolutio pignoris

1. völlige Tilgung der Schuld, l. 6. C. d. distr. pign. oder Lossprechung davon, l. 13. ff. quib. m. pign. solv.

2. Erlassung desselben, l. 1. sequ. C. d remiss pign. auch nur stillschweigend durch Zurückgebung des Pfands, l. 3. ff. d. pact. oder der Verschreibung, l 7. C. d. remiss. pign. Einwilligung in fernerweite Verpfändung, wenigstens so viel den Vorzug betrifft, l. 12. §. 4. ff. qui pot. in pign Annehmung eines Bürgen davor, l. 5. §. 2. ff. quib. m. pign. solv. wenn die Sache sub hasta verkaufft wird, — Remissio.

da das Kaufgeld an des Pfandes Stelle tritt. l. 6. 8. C. d. remiss. pign.

3. Verlauff der Zeit, l. 6. ff. quib. m. pign. solv. wenn entweder der Consens auf eine gewisse Zeit ertheilet, Dec. 31. oder das Recht verjähret worden, welches wider einen Tertium in 30. oder nach Sächß. Rechten in 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen ohne Unterscheid, ob er bonæ oder malæ fidei possessor, l. 1. 2. C. si adv. cred. præscr. opp. wider den Schuldner aber in 40. Jahren geschicht, wo nicht die Haupt-Schuld verjähret, l. 7. §. 1. C. d. præscr. 31. l. 40. ann. und wenn der Gläubiger das Pfand besitzet, gar keine stat hat,

4. Dadurch, daß sich des Schuldners Eigenthum endiget, l. 31. ff. d. pign.

5. Durch gäntzlichen Untergang der Sache, l. 8. ff. quib. m. pign. solv. nicht aber deren Veränderungen, l. 16. §. 2. ff. d. pign. l. 21. ff. d. pign. act. wieder aufgehoben.

Pfandhäuser, Montes pietatis, s. Leihen.

Pfandkehrung, Mulcta ob resistentiam in pignoratione.

Pfandlehn, Feudum pignoratitium.

Pfandlosung, Reluitio pignoris.

Pfandschilling, Debitum seu pecunia ob quam pignus constituitur, s. Pfand.

Res oppignorata, cf. Hypothec.

Solidus pignorationis, cf. Pfändung.

Pfandschafft, Antichresis, Contractus impignorationis, siehe Gebrauch, Pfand, cf. Reichs-Pfandschafft.

Pfänden, Pfändung, Pignoratio, Pignorum captio, cf. Aus-Ver-Wiederpfändung.

Pfanne, Sartago, Frictorium, Caldarium, cf. Brat-Brau-Pfanne.

Pfannen-Geld, Collecta pro usu aheni publici ad braxandum.

Pfannen-Schmaus, Epulum braxatoribus cerevisiæ consvetum.

Pfannwerck, Pfannwercks-Recht, Pfänner-Recht, Jus salinarum, cf. Saltzwerck.

Pfarre, Parochia, Paræcia, cf. Pœnitenz-Pfarre, Eingepfarrte.

Pfarr-Dienst, Officium pastoris, G. Cure.

Pfarr-Dotalen, Dotales, cf. Pfarrleute.

Pfarr-Gebühren, Salarium parochi, s. Kirchen-Recht §. 6. a. 26.

Pfarr-Haus, Pfarr-Hof, Domicilium, Ædes parochi, s. Kirchen-Recht §. 6. a. 32.

Pfarr-Kind, Parochianus, s. Proceß §. 14. t. 36.

Pfarr-Lehn, Feudum ecclesiasticum.

Jus Patronatus, s. Pfarr-Recht.

Pfarrleute, Dotales, Rustici ad operas pastori præstandas obstricti, s. Bauer.

Pfarr-Recht, Pfarrsatz, Jus Patronatus.

Jus Patronatus

§. 1. Der Pfarr- oder Kirchensatz ist ein Recht, zu einer erledigten geistlichen Stelle eine tüchtige Person mit oder ohne der Gemeinde Einwilligung dem Consistorio zu völliger Einsetzung darzustellen.

Jus præsentandi

§. 2. Es wird auch die Præsentation genannt, bestehet aber aus

1. der Vorschlagung oder Nomination zu einer Prob- oder Gast-Predigt,
2. aus der Wahl oder Election nach solcher Predigt,

3. aus

3. aus der Beruffung oder Vocation, so dem Erwehlten münd- oder schrifftlich ausgestellet wird,
4. aus der Darstellung oder Præsentation im engern Verstande, wenn der Beruffene dem Consistorio zum Examine dargestellet wird.

§. 3. Man erlanget dieses Recht durch Acquisitio
1. Fundation der Kirche, wenn zu deren Erbauung Grund und Boden hergegeben wird,
2. Erbauung,
3. Wiedererbauung,
7. Ausstattung oder Dotation derselben,
5. Verjährung und
6. ein Privilegium oder Vergünstigung der hohen Obrigkeit, wie denn, wenn im Lehn-Briefe einer mit geistlichen und weltlichen Gerichten beliehen wird, durch das erstere anders nichts, als das Pfarr-Lehn zu verstehen.

§. 4. Es wird durch Testament und gesetzliche Erbfolge auf die Erben gebracht, und wenn es sich bey einem Gute befindet, kan es mit selbigem durch Schenckung, Kauff, Tausch, Verstattung des Nießbrauches, Verpachtung und dergleichen auf andere gebracht, absonderlich aber nicht verkauffet werden, c. 16. X. d. jur. Patron. wie es denn auch bey der Cessione bonorum dem Schuldner gelassen wird. Transmissio ad heredes

§. 5. Wenn etliche darüber streiten, gehet der vor, so im Possess ist, bis Gegentheil ein besser Recht beweiset, Rescr. 1662. und wenn es viele zusammen haben, pflegen sie zuweilen mit der Præsentation zu alterniren, welches Præsentatio per turnum genannt wird, wo sie sich aber nicht vergleichen können, ersetzet das Consistorium die Stelle, sonst ist der nach den meisten Stimmen Erwehlte zu confirmiren. Præsentatio per turnum

§. 6. Die Præsentation soll innerhalb 4. Monaten von Zeit der Wissenschafft von der erledigten Stelle geschehen, c. 27. X. d. jur. Patron. wenn einer ohne solche Præsentation das Amt erhalten, ist die Handlung unkräfftig. c. 14. X. eod. Tempus præsentandi

§. 7. Der Kirchen-Patron præsentiret nicht nur Kirchen- sondern auch Schuldiener, und hat zwar in Ansehung der Personen seine Freyheit, doch soll er auf Stipendiaten und Landes-Kinder sehen. Kirchen-Ordn. tit. von Beruff- und Annehmung der Kirchendiener. Scholæ ministri

§. 8. Die Person, so præsentiret wird, muß tüchtig und mit der Gemeinde einerley Religion seyn, daher der Superintendent und Gemeinde mit ihrer Nothdurfft dabey zu hören, der Kirchen-Patron aber kan verschiedener Religion seyn. Habilitas præsentati

§. 9. Es soll bey Exercirung des Juris Patronatus, welches auch einer Weibes-Person zustehen kan, keine Simonie, Geschencke, Kauff oder verdächtige Heyrath vorgehen, can. apost. 30. doch wird die Bedingung des vorigen Pastoris Wittwe oder Tochter zu ehlichen vor zuläßlich erachtet. Simonia

§. 10. Dem Kirchen-Patrone gebührt Jura Patroni
1. der Vorgang vor den Geistlichen. c. 27. caus. 16. qu. 7. c. 25. X. d. jur. Patron. Processionis aditus
2. die Vorbitte im Kirchen-Gebete, wobey iedoch die unnöthigen Titulaturen wegzulassen. Rscr. 1630. M. 1710. Jus precum
3. ein beqvemer Kirchen-Stand, Subsell. ecclesiast.
4. die Kirchen-Trauer, daß ihm und seinem Eheweibe, auch Anverwandten in Linea recta eine Zeit lang geläutet, mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Music inne gehalten, Cantzel und Luctus

Altar und ihre Stühle oder Empor-Kirchen mit Trauer-Tüchern behangen werden. Rscr. 1709. 1710. 1713.

Insignia 5. das Recht sein und seiner Vorfahren Nahmen und Wapen in der Kirche abmahlen zu lassen,

Sepultura 6. das Recht sich in die Kirche begraben zu lassen. Rscr. 1637.

Alimenta 7. die Erhaltung von der Kirche, wenn er verarmet. c. 25. X. d. jur. Patron.

Cura bonorum ecclesiast. §. 11. Hingegen hat er vor die Kirchen-Güter zu sorgen, c 31. caus. 16. qu. 7. daher er zu den Kirchen-Rechnungen zu ziehen, woraus auch vermuthet wird, daß er solches Recht habe, ingleichen wenn seine Wapen sich bey der Kirche befinden.

Amissio §. 12. Man verleuret dieses Recht, wenn die Kirche einfället, und vom Patrone nicht wieder erbauet wird, durch Verjährung, zum Theil auch, wenn einer in gehöriger Zeit keine tüchtige Personen præsentiret. c. 27. 29. X. d. jur. Patron.

Abusus §. 13. Man rechnet auch dahin dessen Mißbrauch, als:

1. wenn ein Collator ohne Einwilligung der hohen Landes-Obrigkeit eine Kirche erbauet oder wieder anrichtet,
2. den Gottesdienst anordnet,
3. Kirchendiener ein- und absetzet, Rescr. 1632.
4. ihnen ungebührliche Revorse abfodert, Rescr. 1632. 1707.
5. sich der Gerichtsbarkeit über sie anmasset,
6. das Volck von der Præsentation gantz und gar ausschleust, Rescript 1659.
7. sich zum Herrn der Kirchen-Güter machet,
8. die Kirch-Stühle verhandelt,
9. den Besitzern bey Verlust einen Erbzins aufbürdet,
10. mit Verlassung der Begräbnisse nach Gefallen umgehet,
11. ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeinde Kirch-Väter bestellet,
12. der Kirche niemahls Rechnung ableget.

Jus Patronatus vulgare, eminens. 14. Von diesem gemeinen Pfarr-Rechte eines Kirchen-Patrons ist das der hohen Landes-Obrigkeit zustehende Recht, ihre Kirchen wider alle unrechte Gewalt zu schützen und zu vertheidigen, unterschieden, welches sonst Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit oder Vogtey genannt wird. s. Landes-Obrigkeit §. 5.

Pfarr-Witwe, Vidua pastoris, s. Gnaden-Jahr.

Pfarr, Pfarrer, Pastor, cf. Ober-Pfarrer.

Pfattenschau, Obambulatio finium, add. Hagschau, Visitatio sylvarum.

Pfattenschauer, Mensor, Finitor, s. Besichtigung.

Pfau, Pavo, §. 15. I. d. R. D.

Pfeffer, Piper, Pol. O. t. 24.

Pfefferlehn, Feudum censuale.

Pfeffermühle, Fractillum, s. Gerade.

Pfeiffe, Pfeiffen, Fistula, Tibia, Tibia canere, cf. Wachtel-Pfeiffe.

Pfeiffenmacher, Tibiarius, s. Handwercker.

Pfeiffer, Tibicen, cf. Stadtpfeiffer.

Pfeil, Sagitta, Jaculum, Telum missile, G. Flêche.

Pfeiler, Columna, Pila, G. Pilier, cf. Säule.

Pfennig, Nummus, cf. Beicht-Gedenck-Gemeiner, Gnaden-Gottes-Hafft-Leib-Meß-Noth-Opffer-Pfützen-Richt-Schau-Wehr-Zehr-Pfennig.

Pfenningmeister, Præfectus rei nummariæ, ſ. Reichs-Gerichte.
Pferch, Pferg, Septum, Locus ſeptus.
Pferch-Karn, Tugurium opilionum.
Pferchſchlag, Juś cratium, Stercoratio, cf. Hürdenſchlag, ſ. Landes-Ordnung §. 11.
Pferd, Equus, cf. Lehn-Mutter-Poſt-Spitz-Pferde.
Pferde-Frohnen, Operæ equeſtres, ſ. Bauer.
Pferdemängel, Vitia equorum, cf. Hartſchlägig, Kollricht, Staarblind, Stetig, ſ. Kauff.
Pferdezeug, Phaleræ, Pol. O. tit. 14.
Pferdner, Ruſticus equis inſtructus, ſ. Bauer-Frohndienſte.
Pfingſten, Pfingſt-Feſt, Feſtum Pentecoſtes.
Pfingſt-Bier, Compotatio circa hoc feſtum inter ruſticos conſueta, ſ. Kirchen-Recht §. 6.
Pfiſter, Piſtor, cf. Becker, ſ. Handwercker.
Pflantze, Pflantzen, Pflantzung, Planta, Plantare, Plantatio, ſ. Eigenthum, Holtz-Ordnung, cf. Fortpflantzung.
Pflaſter, Pflaſtern, Stratum, Lapidibus ſternere.
Pflaſter-Geld, Pecunia ad reparationem ſtrati deſtinata, ſiehe Zoll.
Pflaſterer, Lapidator, ſ. Handwercker.
Pflaume, Prunum, Plumula.
Pflaum-Baum, Prunus, ſ. Holtz-Ordnung.
Pflaum-Feder, Pluma, Penna levior & mollior.
Pflegen, Pflegung, Solere, Operam dare, Curare, cf. Verpflegung, Güte pflegen.
Pflege, Pflegſchafft, Diſtrictus, Præfectura, Cura, Tutela, cf. Reichs-Pflegſchafft.
Pflegbefohlne, Pflege-Kinder, Pflege-Sohn, Pflege-Tochter, Pupillus, Pupilla.
Pflegrechnung, Rationes tutorum.
Pflege-Vater, Pflege-Vogt, Pfleger, Tutor, Præfectus, cf. Landpfleger.
Pfleglich brauchen, Oeconomice uti, ſ. Gebrauch.
Pflicht, Obligatio, Juramenti præſtatio, cf. Dienſt-Ehliche, Erb-Kreis-Lehns-Unterthanen-Pflicht, Unpflichten, Bey-Verpflichten.

Pflicht, Obligatio, Officium.

§. 1. Pflicht iſt der Zuſtand einer Perſon, die andern gewiſſe Dienſte zu leiſten ſchuldig iſt. Obligatio

§. 2. Dieſe Dienſte beſtehen entweder nur in Unterlaſſung der Beleidigung, §. 3. I. d. J. & J. oder in wircklicher zu des andern Nutzen angeſehener Leiſtung, die man kurtz durch geben und thun auszuſprechen pfleget. §. 1. I. d. act. negativa, poſitiva, dandi, faciendi

§. 3. Die Pflicht iſt entweder eine gemeine, die kein Factum der Perſon vorher erfordert, l. 3. §. 14. ff. ad exhib. l. 7. C. eod. oder eine beſondere, die ſich auf eine vorhergegangene Verpflichtung oder Verſprechen gründet. generalis, ſpecialis

§. 4. Ein Verſprechen erfordert allemahl eine geſchickte Perſon, die von den Dienſten, darzu ſie ſich anheiſchig machen ſoll, urtheilen könne, daher zu dieſer beſondern Verpflichtung Kinder, Raſende, Blöde, Trunckene, Schlaffende ꝛc. nicht geſchickt ſind, dahingegen ſie an die allgemei- valida, invalida

nen

nen Pflichten eben wohl gebunden bleiben, l. 37. ff. d. neg. gest. das bürgerliche Recht nimt hierüber noch einige eben nicht so ungeschickte Personen davon aus, als Weibs-Personen bey Bürgschafften, l. 2. §. 1. ff. ad SC. Vellej. daher die Nothwendigkeit der Cortioration a. l. 19. ff. d. inoff. testam. Kinder, so noch in väterlicher Gewalt, beym Darlehn, l. 1. ff. ad. SC. Maced. Verthuliche, nachdem sie davor erkläret worden, l. 6. ff. d. V. O. so soll auch des Krancken dem Medico der Gesundheit halber, l. 3. ff. d. extraord. cogn. des Clienten dem Advocaten über einen Theil der streitigen Sache, l. 5. C. d postul. des Gefangenen im Gefängniß beschehene Verpflichtung ungültig seyn. L. R. L. 3. a 41.

dividua, individua

§. 5. Das versprochene kan entweder, oder kan nicht getheilet werden, l. 72. ff. d. V. O. ist entweder schlechterdings ausgemacht, oder zwischen diesem und jenem die Wahl gelassen, l. 22. ff. d. compens soll entweder so fort oder nach gewisser Zeit, oder unter gewisser Bedingung, oder zu einem gewissen Endzwecke geleistet werden. §. 2. I. d. V. O.

simplex, alternativa pura, in diem, conditionata, sub modo

§. 6. Eine der erheblichsten Abtheilungen der Verpflichtung macht die Bedingung der Gegenleistung, so fast bey allen Verpflichtungen vorkommt, und diese daher nebst den daraus entstehenden Pactis und Contracten in ein- und zweyseitige getheilet werden. Sie sind es auch entweder zugleich oder nach und nach.

unilateralis bilateralis

principalis, accessoria

§. 7. Eine Verpflichtung ist entweder eine hauptsächliche oder Neben-Verpflichtung, darzu man sich nur auf den Fall, wenn jene nicht gehalten wird, verbindet, und die also nur zu des andern mehrerern Versicherung dienet, als wenn man stat des Geldes, so man schuldig, ein Pfand verschreibet, pr. I. d. fidej. stat das Facti, so zu leisten, eine conventional-Straffe setzet, §. 18. I. d. inut. stip. wegen eines oder andern Gehorsam angelobet, welches heutiges Tages in beyderley Geschlecht practicirlich, C. 21. p. 2. das in gleicher Absicht versprochene Einreuten und Leisten in den Herbergen aber, so wohl auch den Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter zu geben, verboten ist. C. 22. p. 2.

simplex, jurata

§. 8. Man verpflichtet sich entweder nur wörtlich, und zwar entweder in Worten oder durch Schrifft, da auch eine Punctation bindet, l. 4. ff. d. fid. instrum. oder auch eydlich. Die eydliche Verpflichtung, so unter dem Worte Pflicht, wie bey der Lehns-Unterthanen- und in Ansehung eines Amtes geleisteten, ordentlich verstanden wird, ist bey Verbürgung einer Weibs-Person nöthig, C. 16. p. 2. und hat bey Verträgen die Wirckung, daß solche nicht zu hinterziehen, C. 35. p. 2. entweder gerichtlich oder aussergerichtlich, die erstere wird zu der Weibs-Personen Bürgschafft, C. 16. p. 2. zu einer Schenckung, so über 500. Ducaten, C. 12. 14. p. 2. ohne welches sie, auch wenn sie eydlich, ungültig, Dec. 25. ingleichen zur Schenckung aller Güter aufm Todes-Fall erfordert. C. 1. p. 3.

judicialis extrajudicialis

pro rata, in solidum

§. 9. Die Verpflichtung zu etwas geschicht entweder von einem, oder von mehrern, die sich entweder nur pro rata oder auch in solidum verbinden, so daß einer vor alle und alle vor einen das Versprochene zu leisten haben, §. 1. I. d. duob. reis stip. und in des Gläubigers Wahl stehet, welchen er angreiffen wolle, l. 3. §. 1. ff. d. duob. reis. auch hindert nicht, daß einer die Sache nur unter Bedingung versprochen, daß nicht, der es schlechterdings gethan, belanget werden könte, l. 7. 9. ff. eod. und wer bezahlet, hat wider den Mitschuldner keine Anforderung, l. 36. ff. d. fidej. doch stehet ihm das Beneficium divisionis zu, Nov. 9. c. 1. welches er sonst auser der Bürgschafft nicht haben solte, l. 11. ff. d. duob. reis. und des einen Zahlung hebet die gantze Schuld auf. l. 2. ff. eod.

§. 10. Unter

§. 10. Unter denenjenigen, denen etwas in solidum versprochen wor- Communi-
den, kan ein ieder die gantze Post fordern, und wenn er solche erhält, catio
bekommen die übrigen nichts, l. 2. 3. §. 1. ff. eod. es werde die Schuld durch wirckliche Zahlung, Erlassung, Neuerung, den Eyd, oder wie sie wolle, getilget, l. 2. 16. ff. eod. l. 31. §. 21. ff. d. novat. l. 27. ff. d. jurej. kan auch zu keiner Theilung angehalten werden, es wären denn Socii oder die Sache so verglichen. l. 62. ff. ad. L. Falc. l. 2. C. d. duob. reis. l. 43. ff. pr. soc. l. 62. ff. d. reb. cred.

§. 11. Weil das bürgerliche Recht nicht alle Verpflichtungen vor ge- perfecta,
nehm hält, hat man solche in vollkommene und unvollkommene, und die- imperfecta
se wieder in natürliche oder bürgerliche zu theilen. Zu einer vollkom- naturalis,
menen werden diese beyde erfordert, pr. I. d. oblig. die natürliche, der- civilis
gleichen bey den Römern die aus einem blossen Pacto herrührende war, war in so weit unvollkommen, daß darauf nicht geklaget werden konte, wirckte aber doch

1. eine Exception, l. 7. §. 4. ff. d. pact. insonderheit auch
2. die Compensation, l. 6. ff. d. compens.
3. daß sie durch neues Versprechen befestiget, l. 1. §. pen. ff. de pec. constit. l. 1. ff. d. novat.
4. Bürgen dafür gesetzt und Pfande gegeben, §. 1. I. d. fidej. l. 5. ff. d. pign.
5. das darauf Bezahlte nicht unter dem Vorwande, als wäre man es nicht schuldig, wieder abgefordert werden konte, l. 10. ff. d. O. & A. l. 26. §. 12. ff. d. cond. indeb.

und heutiges Tages ist an deren Gültigkeit kein Zweifel mehr. E. P. O. A. §. 5. Die bürgerliche allein dessen, der sich gezwungen, aus Furcht oder Irrthum zu etwas verpflichtet, §. 1. I. d. except. sich verschrieben wieder zu geben was er nicht empfangen, §. 2. I. eod. die Schuld schon abgethan, §. 3. I. eod. oder abgeschworen, §. 4. I. eod. ist dergestalt ohne Effect, daß man auch das darauf Bezahlte wieder fordern kan. l. 26. §. 3. l. 66. ff. d. cond. indeb.

§. 12. Die gemeinen Pflichten, so aus einer Person Stande oder we- perpetua,
gen ihres Besitzes, Eigenthums, Pfand- oder Erb-Rechts entstehen, und temporaria
bey den besondern Verpflichtungen immerzu wieder vorkommen, dahin auch die aus einigen den Contracten ähnlichen Handlungen, den Verbrechen und denselben ähnlichen Factis hergeleiteten gehören, währen immerfort, die besondern aber haben ihren Anfang und ihr Ende.

§. 13. Die besondern Verpflichtungen gründen sich auf Pacta und Effectus.
Contracte, die nur unter den Paciscenten und Contrahenten gelten, einem dritten aber so wenig nutzen, als sie ihm schaden, §. 19. I. d. inut. stip. l. 11. ff. d. O. & A. l. 17. 27. 73. §. f. 74. ff. d. pact. ausser wenn ihm an dem, was einem andern versprochen worden, auch gelegen. §. 22. I. d. inut. stip.

§. 14. Von Aufhebung besonderer Pflichten oder Tilgung der Schuld, Cassatio
s. Schuld.

Pflicht erlassen, Remissio obsequii.
Pflichtmäßig, Legitimum, Officio conveniens.
Pflichttheil, Legitima, s. Erbtheil.
Pflichtig, Obnoxius, Subjectus, cf. Dingpflichtig.

Pflock, Pflöcken, Paxillus, Paxillo figere, Fistucare, cf. Stöcken und pflöcken.

Pflug, Pflügen, Aratrum, Arare, cf. Umpflügen.

Pflugdienste, Pflug-Frohnen, Operæ aratro præstandæ, cf. Wagen- und Pflug-Dienste, s. Bauer.
Pflugschaar, Vomer, s. Land-Recht L. 1. a. 35.
Pforte, Porta, Aula Turcica.
Pförtner, Janitor, Ostiarius.
Pfoste, Postis, s. Geleits-Ordnung.
Pfriem, Subula, Instrumentum sutorium, cf. Ahle.
Pfropffen, Bäume pfropffen, Surculos inserere.
Pfroff-Reisser, Surculi, s. Forst-Recht, Holtz-Ordnung.
Pfründe, Præbenda, Beneficium ecclesiasticum, cf. Layen-Pfründe.
Pfründkauff, Vitalitium.
Pfründner, Alimentarius, Emtor redituum.
Pful, Stagnum, Palus, cf. Pfütze.
Pfül, Pfühl, Pulvinar, cf. Banck-Heerpfühl.
Pfund, Pondo, s. Maß.
Portio, So viel Mund, so viel Pfund, Successio in capita, siehe Erbfolge
Pfundlehn, Feudum censuale.
Pfuschen, Pfuscher, Pfuscherey, Opificium extra tribum exercere, Clancularius, s. Handwercker, cf. Stöhrer.
Pfütze, Lacuna, Palus, cf. Sumpff.
Pfützen-Pfennig, Collecta ob transitum per viam paludosam pendenda, cf. Brückengeld.
Pia causa, Res vel persona ob pietatem favore digna & in jure privilegiata, s. Milde Sache.
Pichen, Picare, cf. Pech.
Picken, Pungere, Rostro petere, G. Piquer, Pequeter.
Pickel, Cælum, Graphium, Scalprum.
Pickel-Axt, Pickelhaube, Pickelstein, Ascia cuspidata, Galea, Scrupus.
Picker, Pickler, Lapidicida, cf. Steinmetz.
Pickeln, Ludere, Morionem agere
Pickelhering, Socius comicorum, qui morionem agit, siehe Testament.
Pilger, Pilgrim, Peregrinator religiosus.
Pinsel, Penicillus, Instrumentum pictorium.
Pisse, Pissen, Urina, Mejere, Pißpot, Matula, cf. Nachtscherbel.
Pistol, Sclopetum, Tormentum manuarium.
Pitschafft, Pitschier, Sigillum, cf. Petschafft.
Pitschierstecher, Scalptor, s. Handwercker.
Pitschieren, Signare, cf. Verpitschieren.
Placken, Figere, Affigere, Infigere.
Plackat, Placat, Mandatum publice affixum.
Plagen, Placken, Affligere, Vexare.
Plage, Calamitas.
Placker, Plackerey, Exactor, Grassator, Vexatio, Diffidatio, siehe Landes-Ordnung §. 1. 2.
Plancke, Planca, Asser, cf. Garten-Recht.
Planet, Planeta.
Planeten lesen, Præsagium ex situ planetarum, s. Pol. O. §. 2.
Plappern, Pulsare, Sonare, Blaterare, Garrire, cf. Plaudern.
Plat, Planus, Latus, Calvus.
Platte, Lamina, Bractea.
Calvitium, Vertex rasus.

Platteisen,

Platteisen, Plattglocke, Ferrum vel orichalcum lævigatorium, s. Gerade.
Platten, Polire, Lævigare.
Plattner, Plättner, Lævigator, s. Handwercker.
Platz, Area, Platea, Spacium, Locus, G. Place, cf. Handels-Muster-Richt-Waffen-Platz.
Platz-Recht, Jus soli, Superficies, cf. Boden, s. Erbzins.
Platz, Placitum, Decretum, Conventus, Forum, cf. Gutachten.
Platzen, Crepare, Sonum edere, Sclopeta explodere, s. Feuer-Ordnung.
Platzregen, Imber, Nimbus, s. Ehehafften.
Plaudern, Garrire, Nugari, Blaterare, Garritus, siehe Kirchen-Recht §. 9.
Plau, Plaue, Plauen, Tudes, Tundere, Cædere, Verberare, s. Gerade add. Einpläuen, Inculcare.
Plenipotentiarius, s. Gesandte.
Plotz, Instinctus subitaneus, Appetitus inordinatus.
Plötzlich, Subitus, Subito, Repente, cf. Urplötzlich.
Plötzlicher Tod, Mors subitanea.
Plump, Hebes, Rudis, Insulsus.
Plumpe, Plumpen, Antlia, Puteus, Mergere cum sonitu, Aquam extrahere, s. Feuer-Ordnung.
Plunder, Supellex, Rerum sartarum congeries, Sarcina, Impedimenta exercitus.
Plunderhunde, Canes domestici, s. Jagd-Gerechtigkeit §. 15.
Plündern, Plünderung, Diripere, Direptio, s. Kriegs Recht.
Pöbel, Plebs, Vulgus, Populus, G. Peuple, La lie du peuple.
Pochen, Pulsare, Minari, cf. Abpochen.
Pochwerck, Machina tundendi metalla.
Poet, Poeta, gecrönter Poet, Poeta laureatus, s. Pfaltzgraf.
Policey, Politia, Respublica.

Policey-Ordnung, Ordinatio Politiæ.

§. 1. Des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung von An. 1577. hat folgende Titel: Ordinat. Imper.

1. Von den Gotteslästerungen. Blasphemia
2. Von Gottes-Schwüren und Flüchen.
3. Von Lästerung der Mutter Christi, und Gottes Heiligen.
4. Von des Adels und ihrer reisigen Knechten Gottes-Schwüren und Flüchen.
5. Von der Kriegsleute Gotteslästerung, auch Schwören und Fluchen.
6. Was in den Kriegs-Läufften gefreyet. Loca & personæ privil.
7. Von den Herrnlosen und gardenden Knechten, so sich unterstehen zu versamlen, und die arme Leut zu beschweren
8. Von übermäßigem Trincken, und vom Zutrincken. Ebrietas
9. Von Ordnung und Köstlichkeit der Kleider. L. L. sumtuariæ
10. Von Bürgern, Bauern und andern Unterthanen.
11. Vom Adel.
12. Von Doctoren.
13. Von Grafen und Herren. Phaleræ
14. Pferdzeug. Sumtus nuptiales &c.

15. Von

15. Von etlichen Artickeln, darinnen den Obrigkeiten, Ordnung fürzunehmen, befohlen wird.

Corruptio vini
16. Von den Schiff- und Fuhrleuten, und Verfälschung der Wein.

17. Von wucherlichen Contracten.

Monopolia
18. Die Monopolia, und schädliche Auf- und Fürkauff belangend.

Venditio fruct. in herbis
19. Von Verkauffen der Früchte im Felde, auch Korn- und Wein-Gülten.

20. Von Jüden und ihrem Wucher.

Tinctura corrosiva
21. Verkauffung der Wöllen-Tücher, gantz oder zum Ausschnitt mit der Elen und von verbotener neulich gefundener fressender Farben, die Teuffels-Farbe genannt.

Lana
22. Wie es mit Verkauffung und Verführung der Wollen und des Leders zu halten.

23. Von verdorbenen Kauffleuten.

Zingiber etc.
24. Verkauffung des Jngwers, Pfeffers, Saffaran und anderer Gewürtz, und Specereyen.

Famuli
25. Von reisigen Knechten und Dienstboten.

26. Von leichtfertiger Beywohnung.

Mendici
27. Von Bettlern und Müßiggängern.

Cingari
28. Von den Zigeunern.

Scurræ
29. Von Schalcks Narren.

Tibicines
30. Von Pfeiffern und Boten.

Circumforanei
31. Von Land-Fahrern, Singern und Reimensprechern.

Tutores
32. Von der Pupillen und minderjährigen Kinder-Tutorn und Vormündern.

Judices
33. Von Richtern, Advocaten und Procuratorn.

Pharmacopolæ
34. Von den Apotheckern.

Typographi
35. Von Buchdruckern, Schmäh-Schrifften, schmähligen Gemähldes, Gedichtern und Anschlägen.

Aurifabri
36. Von Goldschmieden.

Opifices
37. Von Handwercken insgemein.

38. Von Handwercks-Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehr-Knaben.

Saxon. Elect.
§. 2. Nach der Chur-Fürstl. Sächsischen Policey-Hochzeit-Kleider-Gesinde-Tagelöhner und Handwercks-Ordnung, und deren Titel

Pietas
1. Von der reinen Lehre und Gottesfurcht, sollen

1. alle Unterthanen sich der wahren Gottesfurcht befleißigen,

Usus sacramentorum
2. GOttes Wort und die hochwürdigen Sacramenta hoch halten, und sich des Jahrs öffters zum Beicht-Stuhl einstellen,

Vita dissoluta
3. Obrigkeit und Geistliche dem bösen, sündigen und ärgerlichen Wesen steuren,

Pia causa
4. Cammer-Räthe und Rentmeister die milden Sachen, Kirchen- Universität- Communitäten- Schul-Kasten- und Wittwen-Gelder, Allmosen, Stipendia und dergleichen Stifftungen wieder in Schwang bringen, erhalten und abstatten lassen,

5. Ober- und andere Consistoria, alle Obrigkeit, Superintendenten und Pfarrer auf solche Stifftungen fleißige Obacht und Inspection halten,

6. Amts- und Gerichts-Herren aufm Lande und in Städten auf Kirchen und Schulen gebührende Aufsicht mit halten.

2. Von Feyerung und Entheiligung des Sabbats, soll — Sanctificatio & profanatio Sabbathi
1. die Obrigkeit nicht verstatten, daß unter der Predigt in den Wirths- und andern Häusern Gebrannt- und andere Weine, Bier, Genäsch und dergleichen verkaufft, auf dem Marckt oder in Gassen etwas feil gehabt, Zusammenkünffte, Qvas und Zechen gehalten, Kegel und andere Spiel oder Täntze angestellet, vor den Kirchen Krämerey, mit Umspatzieren und Waschen Unfug getrieben werde, — Venditio vini adusti
2. in den Schenck- Brantwein- und andern Häusern fleißige Nachforschung gehalten, und beyde der Wirth und Gast, so offt hierwider gehandelt wird, gestrafft,
3. an Sonn- und Feyertagen die Hand- Roß- und andere Vieh-Arbeit, so auf die Werckel-Tage gehört, ausserhalb fürfallender unvermeidlicher Noth, wie auch Contracte, Handlung, Oeffnung der Läden und Werckstädte, Bierbrauen und dergleichen verboten, unter währendem Gottesdienst die Ketten aufgezogen, Schläge oder Thore gesperret, kein Aus- oder Einfahren noch ander hinderliches Wesen gestattet, — Cessatio ab operis
4. das Schützen- und Vogelschiessen an hohen Festen und Sonntagen gar nicht, oder doch nicht eher als nach so wohl Vor- als Nachmittags verrichtetem Gottesdienst angestellet, — Jaculatio
5. die Jahr- und Wochen-Märckte, so auf die Sonn- und Feyertage fallen, auf die Wercktage verleget werden. — Nundinæ

3. Vom Gotteslästern, Fluchen, Segensprechen und dergleichen, soll — Blasphemia
1. Inhalts des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung ein ieder die ausgestossene Gotteslästerung der Obrigkeit des Orts zum förderlichsten anzeigen, — Denunciatio
2. derjenige, so dergleichen gehöret und nicht anzeiget, gestrafft werden,
3. die Obrigkeit sich hierinnen aller unverantwortlichen Connivenz enthalten, denjenigen, so die Erbgerichte haben, auf denen Kirchhöfen, Rathshäusern oder Schenckstäten die Pranger oder Hals-Eisen anschlagen, und die Delinquenten daran stellen zu lassen, nachgelassen, da aber einer am Leben oder mit Staupenschlägen oder Landesverweisung zu straffen, denen, welchen die Ober-Gerichte zuständig, übergeben, — Conniventia magistratus
4. derjenige, so um Geschencke, Gabe, Gunst oder anderer Ursachen wegen die Lästerer nicht straffet, sondern durch die Finger siehet, ernstlich und nach Gelegenheit mit Einziehung der Gerichte bestraffet,
5. gegen den, so die angezeigte Gotteslästerer zu Dienern wissentlich aufnimmt, von dem bestallten Fiscal procediret, auch wider die Flüchtigen, oder ihre Güter verfahren,
6. diejenigen, so bey Christi Marter, Wunden, Leiden oder Sacrament freventlich und leichtfertig fluchen, und solches böslich wiederholen, vor die Kirchen, Raths-Häuser oder Schenckstäte gestellet, — Maledictio
7. die, so sich unterstehen, aus der Teuffels-Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teuffel durch Christallen, oder in andere Wege Gespräche zu halten, und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erkundigung zu erholen, mit dem Schwert gerichtet, — Sortilegium
8. die so ausser Gespräche oder Gemeinschafft mit dem Teuffel, sich

des Christallensehens, Wahrsagens, Planetenlesens, Segensprechens oder Büssens der Schäden anmassen, mit Gefängniß, Landesverweisung, oder wohl gar Staupenschlägen beleget,

Consultatio magorum

9. diejenigen, so sich Rahts bey den Christallensehern und Wahrsagern erholen, abergläubische Segen sprechen oder Schäden büssen lassen, Kugeln tauffen, Büchsen versprechen, sich und andere feste machen, mit Gefängniß und Geldbussen, und so sie das mehrmahl thäten, nach Gelegenheit mit Landesverweisung, wo aber ein Pact mit dem Teuffel vorgegangen, mit der in der Constitution und andern Rechten gesetzten Straffe beleget werden.

Perjurium

4. Von Straffe des Schwörens und Meineyds.

Pœna

1. Ob wohl ein ieder Meineyd, und derjenige, so falsch schwöret, GOttes Zorn und Rache zu gewarten, soll doch dessen gewöhnliche Straffe, als Landesverweisung, Abhauung der Finger, Staupenschlag und dergleichen gehalten und vollstrecket, iedoch

Distinctio

2. unter den vorsetzlichen und unbedachtsamen Schwören und Meineyden gebührender Unterscheid gemacht werden.

Injuriæ

5. Von Injurien, Schänden und Schmähen, soll

Declaratio honoris

1. bey zweiffelhafftigen Injurien, Kläger sich an einer Ehren-Erklärung begnügen und sättigen lassen,

Deprecatio

2. wenn aber dieselben hell und klar, der Beklagte dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Wiederruff vor Gerichte thun,

Mulcta

3. darneben mit Geld-Busse oder Gefängniß, oder zeitlicher Verweisung, oder nach Gelegenheit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestrafft werden,

4. die Verordnung und Satzung des Sächsischen Rechtens in Injurien-Sachen der 30. Schilling aufgehoben seyn,

Palinodia

5. auf den Wiederruff und Æstimation nicht zugleich geklaget,

6. die Beschimpffung der Obrigkeit hinterbracht, und entweder die Schmäh-Schrifft vorgelegt, oder auf Zeugen sich berufft, solche vorgestellet, auf Gegentheils Verneinung summarisch, iedoch endlich abgehöret, und darauf der Injuriant zu einer Ehren-Erklärung oder Abbitte angehalten, und hierüber bestrafft,

Æstimatio

7. wenn einer ad Æstimationem, oder auf einen öffentlichen Wiederruff ordentlich klaget, alle Verschleiffung und verzögliche Weitläufftigkeit abgeschnitten werden.

Al. crim. pœna

6. Straffe anderer Lasterer. Soll

1. den üblichen Rechten, Ordnung und Ausschreiben nachgelebet,

Homicidium dolosum

2. die auf iedes Verbrechen, bevorab den freventlichen und vorsetzlichen Todtschlag gesetzte Straffe keinem erlassen oder gelindert,

Adulterium

3. wenn in dem einfachen Ehebruch auf des Ehegatten Vorbitte, die ordentliche Straffe in die Landesverweisung verwandelt wird, solche vollstreckt, der Unschuldige seinem Ehegatten zu folgen angehalten, und ihnen durch Geld oder andere Straffe sich hiervon zu entbrechen, nicht nachgelassen werden.

Obequitatio, Provocatio ad duellum

7. Vom unhöflichen Umreiten, auch unchristlichen Ausfordern und Balgen. Soll

1. keiner zu Zusammenkünfften, darzu er nicht geladen, sich einfinden, auch von dem Hauswirth nicht angenommen,

Hospes non invitatus

2. der ungebetene Gast und Umreiter um 100. Thl. oder mit 6. Wochen Gefängniß gestrafft werden,

3. alle Gerichts-Herren solche Unfläter, Friedenstörer, Zäncker, und Tumultuirer zur Hafft bringen, und in Arrest nehmen,

4. die

4. die Ausforderung und Zuschickung der Cartele, Balgerey zu Roß und Fuß bestrafft werden, Literæ diffidatoriæ
5. der Ausgeforderte darauf nicht erscheinen, auch die Nichterscheinung keinem an seinen Ehren, Leumuth, Adelichen Herkommen und erworbenen redlichen Nahmen præjudicirlich seyn,
6. der Ausfordernde des Ausforderns halben, wenn gleich das wirckliche Balgen oder Kugelwechseln nicht erfolget, von 100. bis 500. Thl. ꝛc. gestraffet, Pœna
7. wegen der Injurien kein ordentlicher Proceß verstattet, Processus injuriarum
8. daß die zugefügten Beschimpffungen und wirckliche oder thätliche Injurien durch den Degen geahndet oder Brauchung mörderlicher Gewehr gerächet würden, auch am Hofe und sonst nicht verstattet werden.

8. Vom Spiel. Alea

1. Werden ehrliche oder künstliche Spiele, welche zur Tugend anzuleiten oder den Verstand zu schärffen in Rechten vergönnet, wenn sie nicht Gewinsts halber angestellet, oder sonst kein Betrug darunter, wie auch ehrliche Wetten zugelassen, Ludi artis
2. die aber bloß auf dem Glück oder zugleich aufn Glück und Nachsinnen beruhen, als Bret-Spiel, Karten keinem unter 18. Jahren, den andern aber um ein leidliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft zugelassen, iedoch fortunæ
3. daß einer von Adel über einen Thaler, ein vornehmer Mann bürgerlichen Standes über 12. Gr. und ein Handwercksmann über 4. Gr. ein Bauer über einen Groschen auf einmahl nicht verspiele, solches auch in einem Monate über einmahl nicht geschehe, Licentia ludendi
4. wird derjenige, so hierwider handelt oder solches in seiner Behausung nachgiebet, um 10. Thal. oder mit 8. oder mehr Tagen Gefängniß gestraffet,
5. das Topff-Spiel oder der Glückstopff nicht, vielweniger andere Gauckel-Spiele oder Würffel-Stech-Kreisel- und dergleichen Buden und Tische gestattet. Olla fortunæ

9. Von Bettlern. Mendici

1. Soll niemand zu betteln verstattet werden, der nicht mit kundbarer Schwachheit und Gebrechen seines Leibes beladen und sich sonsten mit der Hand-Arbeit nicht erhalten kan. Licentia mendicandi
2. Der Bettler Kinder, die ihr Brot zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen, zu Handwercken oder sonst zu Diensten gewiesen werden, Liberi mendicorum
3. eine iede Stadt oder Commun ihre Armen selbst ernähren und erhalten, Cura pauperum
4. von Einwohnern und Fremden vor das liebe Armuth monatlich etwas colligiren und austheilen lassen,
5. den Gastwirthen verschlossene Büchsen zustellen und von den Gästen Allmosen darein stecken lassen,
6. die starcken gesunden Bettler von den Nothleidenden und Dürfftigen gesondert, und zu dem Ende durch die verordnete Bettel-Voigte alle an einen gewissen Ort beschieden und besichtiget, Mendicantes validi
7. die zur Arbeit tüchtigen durch die Bettel-Voigte und Stadt-Knechte die Gassen rein zu halten, den Koth vor die Thore zu führen, in Ziegel-Scheunen, Brau- und Maltz-Häusern zu helffen, und andere gemeiner Städt nützliche Arbeit zu thun, angehalten, Coryczi mendicantium

Socii opificum

8. den Handwercks-Gesellen zu betteln keinesweges verstattet, sondern sie zu ihres Handwercks Ober-Meister verwiesen und entweder mit Arbeit oder einem Zehr-Pfennige versehen und fortgeschafft,

9. die Eltern, so ihre eigene oder andere Kinder zum betteln gewöhnen, bestrafft und nach Befinden von der Stadt hinweg gewiesen werden,

Cibatio scholarium

10. hat es wegen Speisung der Schüler und Unterhaltung armer Leute von Allmosen und aus den Hospital-Büchsen sein Verbleiben.

Grassatores. Persecutio

10. Von Strassenräubern,

1. soll einem ieden unersucht seines Nachbarn, den Strassenräubern, Landfriedbrechern und Leutplackern nachzufolgen erlaubt, iedoch

Remissio

2. daß wenn er einen solchen Handfeste gemacht, er ihn in selbige Gerichte liefere, da denn der Gerichts-Herr gegen Abstattung der geordneten Gebühr und Zehrung und Ausstellung eines Reverses den Delinquenten abfolgen zu lassen pflichtig.

Cingari

11. Von Ziegeunern,

Expulsio

1. sollen nach des Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden, auch dieser Lande Landes- und Policey-Ordnung, die Ziegeuner im Reiche Teutscher Nation nicht gelitten, sondern daraus geschafft werden,

Apprehensio

2. wenn sich solche Ziegeuner und Herrenloses Gesindlein, Mann- und -Weibes-Personen betreten lassen, mit Hab und Gut, Leib und Leben preis seyn,

Hospitatio

3. die Unterthanen solche nicht dulden, hausen, hegen, herbergen oder handeln und wandeln lassen, vielweniger ihnen Sicherheit, Geleit oder Unterschleiff gestatten,

Baptizatio infantum

4. ihre Kinder an keinem andern Ort, als demjenigen, da sie gebohren, und man dessen gewiß ist, getauffet werden.

Caupones

12. Von Gastwirthen,

Pretium convictus

1. soll die Obrigkeit von halben Jahren zu halben Jahren Ordnung machen, wie die Wirthe ihre Gäste zu speisen, und was diese für die Mahlzeit samt dem Getränckе, so lange als das Tischtuch liegt, desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauchfutter und Standgeld zu geben und zu zahlen,

Famuli

2. Gastwirthe den Knechten und Dienern ohne ihrer Junckern und Herren Erlaubniß zwischen der Mahlzeit und zu ungewöhnlichen Zeiten zu zechen nicht verstatten,

Laute viventes

3. wer mit mehrern Gerichten oder absonderlich tractiret seyn will, sich mit dem Wirthe vergleichen,

Rhedarii

4. Kutzschern, Fuhrleuten, Fußgängern, so die ordentliche Mahlzeit nicht mit halten, sondern sich mit einem Stück Fleisch oder geringer Speise begnügen lassen wollen, die Mahlzeit nicht aufgedrungen,

Hospitatio

5. niemand, dessen Person, Wesen und Geschäffte nicht bekandt, über eine Nacht gehauset und beherberget,

Affixio ordinationis

6. diese Ordnung bey 100. Fl. Straffe und Einziehung der Gastung gehalten, auch an den Thoren und in den Gasthöfen öffentlich angeschlagen,

Cauponæ privilegiatæ

7. die privilegirten Gasthöfe bey ihrer Gerechtigkeit geschützet, die Winckel-Herbergen abgeschafft, und niemanden, einige reisende Personen, wenn sie in den ordentlichen Wirthshäusern unterkommen können, einzunehmen verstattet werden.

13. Hochzeit-Ordnung; und anfänglichen, von Verlöbnissen, Lex sumtuaria nuptialis
1. obwohl sonderbare Verlöbniß über den gewöhnlichen Handschlag nicht nothwendig, so mag doch bey vornehmen Leuten eine einfache Tafel und bey Bürgern und Handwercksleuten ein Tisch gebeten werden, Convivium sponsalitium
2. soll bey Reichung des Mahlschatzes ein ieder sich seines Standes und Gelegenheit bescheiden und allen Uberfluß vermeiden. Arrha sponsalitia

14. Wie es mit Anstellung der Hochzeiten soll gehalten werden. Celebratio nuptiarum
1. Soll einer von Adel mehr nicht, als eine Doppel-Tafel von 24. bis 26. Personen und eine einfache von 14. zur Wirthschafft bitten, 12. Speisen auf eine einfache Tafel ohne die Comentgen aufsetzen, 6. Speisen einschieben und die Doppel-Tafel noch einmahl so starck speisen lassen, Numerus mensarum & ferculorum
2. auf eine einfache Tafel nicht über 5. Thl. Confect und zwar nur 2. Tage allein bey der Abendmahlzeit aufgesetzt, bey den Frühestücken und andern Speisung aber nur Obst und Gebackens, auch geringer Confect, so sich auf eine Tafel über 30. Groschen nicht erstreckt, aufgetragen, die Hochzeiten über 4. Tage, den Tag des Einkommens mit darzu gerechnet, nicht gehalten werden, bey 100. Thl. Straffe und 50. Thl. von den Gästen, so dem Hauswirth über solche Zeit beschwerlich seyn. Bellaria
3. Ein Bürger sich 14. Tage vor dem Hochzeit-Tage bey der Obrigkeit angeben, ihm eine Anzahl Tische Hochzeit-Gäste vergönnet, darauf der Hochzeit- oder der Bitt-Zettel verfertiget, vom Bürgermeister oder Stadtschreiber unterschrieben, dem Hochzeitbitter überantwortet werden, welcher auf keinen andern Bey-Zettel oder mündlichen Befehl Hochzeit-Gäste einladen oder bitten soll. Consignatio convivarum
4. Nach verbrachter Hochzeit der Zettel wieder vor den Rath gebracht, und daß man solchem nachkommen sey, von dem, so die Hochzeit ausgerichtet, neben dem Hochzeitbitter, bey ihren bürgerlichen Pflichten und an Eydes statt ausgesagt, über einen Tisch mehr nicht, denn 10. oder 12. Personen gesetzt werden, Præco nuptialis
5. solche der Räthe Ermäßigung in den Städten des engern Ausschusses über 10. in denen des weiten Ausschusses 7. in den übrigen Städten aber 5. Tische sich nicht erstrecken, auch nur von den vornehmsten Inwohnern verstanden, der gemeinen Bürger und Handwercksleute Hochzeiten aber aufs möglichste eingezogen werden. Numerus mensarum
6. Hochzeiten auf dem Lande und in Städten über 3. Tage in allem nicht währen, Duratio conviv. nupt.
7. des andern Hochzeit-Tages ein ieder sich mit Einladung der Hochzeit-Gäste, nach dem unterschriebenen Hochzeit-Zettel richten, daß er nicht mehr Tische zu speisen habe, als ihm erlaubt,
8. wenn der, so die Wirthschafft ausrichtet, samt dem Hochzeitbitter dem Rathe mit ungleichem Bericht fürgehen, und mehr Personen gesetzt werden, als sie angesagt, diesem auf $\frac{1}{4}$ Jahr zur Hochzeit und Begräbniß zu bitten, geleget, jener aber über die von ieder Person gesetzte 2. Gülden Straffe, noch mit 20. Gülden beleget, Falsa relatio
9. in Städten des engern Ausschusses bey graduirten Personen, Geistlichen, Rathsverwandten, vornehmen Bürgern und Kaufleuten aufs meiste 10. Speisen, bey gemeinen Bürgern und Handwercksleuten 6. in Städten des weiten Ausschusses nach obigem Unterscheid 8. oder 5. in den kleinen Städten aber 5. Speisen auf Fercula

einen Tisch aufgesetzet und die Schüsseln mit vielerley Gebratens und Fischen nicht überhäuffet werden,

Caseus, Butyrum

10. mögen sie Käse, Butter, Kuchen und Obst nach aufgehobenen Speisen auftragen, das Confect aber soll ihnen gäntzlich verboten seyn,

Vinum

11. sollen mehr nicht, denn zweyerley Wein und zweyerley Bier und sonst keine süsse Weine, als Malvasier, Rheinfall, Alicant, Muscateller, Väldliner und dergleichen ausländische Weine gespeiset,

Excessus

12. wer mehr, als nachgelassen ist, giebt und auftragen lässet, ausserhalb was der Rath Braut und Bräutigam und den freunden

Epulæ fictæ

Hochzeit-Gästen zu Ehren an süssen und andern Weinen zu verehren pfleget, vor iedes derselben mit 20. Gülden bestrafft werden, und alle Schau- und Bey-Essen abgeschafft seyn.

Aulici & Academici

13. Dieser Ordnung sich auch die Hofe-Diener und Universitäts-Verwandte gemäß erzeigen und der Rector sich mit dem regierenden Bürgermeister des Hochzeit-Zettels halber vergleichen.

Munera nuptialia

15. Wie es mit dem Hochzeit-Geschencke gehalten werden solle.

1. Soll auf Hochzeiten allein dem Vater, Mutter, Brüdern, Schwestern und Geschwister-Kindern, desgleichen den Fremden ihres Gefallens zu schencken nachgelassen seyn,

Quantitas

2. von andern nach Gelegenheit der Person über einen Thaler, einen Goldgülden oder zum höchsten einen Ducaten von ein paar Eheleuten nicht geschencket, den eingeladenen aber nicht erscheinenden zu schencken oder das Geschencke zu schicken verboten seyn,

Indúsium sponsi

3. alle Geschencke an Kleidung, Hemden und Schürtzen, so die Braut des Bräutigams Freunden zu verehren gepflogen, verboten, der Braut aber nachgelassen seyn, dem Bräutigam einen Kragen oder Uberschlag und Hemde, so wohl ihrem, als des Bräutigams Vater oder dem Vormunde ein Hemde zu verehren,

Vestis sponsæ

4. mag der Braut von dem Bräutigam zu oder bey der Hochzeit ein Kleid verehret, der Braut Vater, Mutter und andern Befreundten aber keine Kleidung gegeben,

Corona sponsi, sponsæ

5. soll des Bräutigams und der Braut Krantz bey vornehmer Leute Wirthschafft über 9. oder 10. Thl. bey gemeinen Bürgern und Handwercksleuten aber über 1. 2. oder 3. Gülden nicht kosten.

Salarium præconis

6. Den Hochzeitbittern in grossen Städten und auf vornehmer Leute Hochzeiten mehr nicht als 4. bis 5. Thl. zum Lohn vor alles, und weiter nichts an Kleidung und Libereyen geben, in kleinen Städten und Dörffern aber alle Pracht, Ausritt, Schiessen, Tumult und Uberfluß abgestellet,

7. wer dieser Ordnung zuwider handelt, um 10. Thl. bestrafft werden.

Gratulatio

8. Auf den Abend-Hochzeiten ein ieder Eingeladener sein Hochzeit-Geschencke, so bald man aus der Kirchen komt, vor oder bey der Mahlzeit, in Städten und aufn Lande neben gebührlicher Glückwünschung überantworten.

Copulatio privata

16. Von der Privat-Copulation, und wenn, oder zu welcher Zeit man auf denen Hochzeiten zur Kirchen gehen soll,

Dispensatio

1. Soll die Trauung ausser der Kirchen nicht verrichtet, nicht leicht dispensiret, auch ohne Darlegung einer Straffe zum wenigsten von 100. Thl nicht nachgesehen werden, iedoch mögen die von Adel, graduirte und in Chur- und Fürstl. Raths-Bestallungen

oder

oder fürnehmen Raths-Collegiis begriffene Personen die Copulationen in Häusern ohne Dispensation verrichten lassen,

2. die Hochzeiten also, daß der Bräutigam auf einer Frühe-Hochzeit um 10. und auf einer Abend-Hochzeit um 4. Uhr mit seinen Gästen in der Kirchen sey, angestellet, Ingressus in templum

3. vor dem, welcher sich zu dieser bestimmten Zeit nicht in der Kirchen befindet, die Kirch-Thür zugeschlossen und er hernach um 5. Thl. gestrafft werden, Multa cunctantium

4. die Braut samt den Jungfern und Frauen den Manns-Personen alsbald nachfolgen, und die, so eine Viertel-Stunde darnach aussen bleibet, 2. Thl. Straffe geben,

5. des andern Tages bey der Speisung frühe um 11. Uhr, des Abends um 6. Uhr das Essen auf den Tisch gesetzt und bey 6. Thl. Straffe länger nicht verzogen, Hora prandii, cænæ inchoandæ

6. kein fremdes Gesindel, so keinen Herrn oder Frau allda hat, unterm Vorwande des Aufwartens sich eindringen oder einschleichen,

7. mit den Stadt-Pfeiffern und Geigern noch vor der Hochzeit auf ein leidliches gedinget, denselben mehr nicht als einer Person einen Tag zum höchsten 1. Thl. gegeben und nicht aufgeleget werden, Tibicines

9. sollen sie über diß von niemanden einig Geschencke nicht fordern, es wolte ihnen denn von den fremden Hochzeit-Gästen oder den Junggesellen, so es im Vermögen, iemand etwas freywillig verehren, Merces

10. Handwercksleute, gemeine Bürger und Bauern auf dem Lande sich mit den Spielleuten aufs genauste, als sie können, vergleichen.

17. Von Kind-Tauffen. Convivium baptismale

1. Sollen die Privat-Tauffen in den Häusern ausser der Noth-Tauffe eingestellet, iedoch hiervon ausgezogen die von Adel, Chur- und Fürstl. Räthe und hochgraduirte Personen,

2. alle Zucker-Bilder, Musken und Gevatter-Stücke, woferne gespeiset wird, abgeschafft, Epulum lustricum

3. denen von Adel ꝛc. zum meisten 2. einfache und vornehmen Bürgern nur eine einfache Tafel, den Handwercksleuten, gemeinen Bürgern und Bauern aber nur ein Tisch zu speisen vergönnet, es mit der Speisung wie bey den Hochzeiten gehalten, die Kind-Tauffe bey denen von Adel aufm Lande über 2. Tage nicht, bey den Bürgern und Bauern aber nur einen Abend währen, Modus prascriptus

4. bey denen von Adel zum meisten 7. bis 9. bey denen Bürgerstandes ohne Unterschied 3. und auch bey denen Bauern mehr nicht als 3. auch von niemand weniger Gevattern gebeten. Numerus patrinorum

5. von denen von Adel, Chur-Fürstl. Räthen und hoch-graduirten Personen über einen Rheinischen Goldgülden oder einen Ducaten dem Bathen nicht eingebunden, wie auch auf das Bette der Wöchnerin ein mehrers nicht geschencket, bey Bürgern und Handwercksleuten aber über einen Reichsthaler oder Rheinischen Gülden und bey dem Bauer 12. Gr. eingebunden, ferner aber den Bathen kein Heiliger Christ, Neu-Jahr, Gründonnerstag, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, an Kleidung, Gelde, Geschmeide nichts gegeben, weniger ihnen oder den Wöchnerinnen in die Wochen geschickt, auch alle Speisungen und Ovas bey den Kirchgängen abgestellet, Munera

Cippus

6. die Täufflinge nicht in die Bier- und Wein-Häuser getragen oder anderer Unfug getrieben, und die Verbrecher mit Gefängniß gestrafft oder an die Pranger, Hals-Eisen oder in Narren-Häuser gestellet werden.

Sepultura

18. Von Begräbnissen.

Pepla

1. Sollen bey Leich-Begräbnissen keine Schleyer, Binden noch Visier ausgetheilet, iedoch Vater und Mutter, wie auch Kindern Flohr, Visier und Schleyer, ausser diesem aber niemand von der Freundschafft und andern Trauerleuten Trauer-Zeichen gegeben,

Vestes lugubres

2. mag das Gesinde und sonderlich die auf des Verstorbenen Leib gewartet, mit Kleidern oder Trauer-Zeichen begabet werden,

Epulum funebre

3. soll alles Speisen abgestellet, iedoch nachgelassen seyn, wenn einer einen Freund aus der Fremde zum Leich-Begängniß bittet, solchen mit nothdürfftigen Kosten auf eine Nacht und Frühestück zu versehen, und

Jentaculum

4. aufm Lande bey denen von Adel, den Eingeladenen eine Trauer-Mahlzeit neben dem Frühstück zu geben.

Convivia

19. Von Gastereyen und Zutrincken.

Hospites

1. Soll bey Gastungen einem von Adel, Räthen oder hoch-graduirten Personen über 8. andern vornehmen Bürgerstandes über 6. und den übrigen über 5. Gerichte zu speisen nicht nachgelassen,

Propinatio

2. alles übermäßige Zutrincken inhalts des Heil. Röm. Reichs Constitution und Churfürstl. Sächsis. Landes-Ordnung gäntzlich verboten, auch bey keiner Gasterey über 10. Uhr Abends zu verwarten nachgelassen,

Receptus è popina

3. in Schenckhäusern im Winter niemand über 8. im Sommer aber über 9. Uhr geduldet werden.

Encænia

20. Von Kirch-Messen.

Daß alle Kirch-Messen zwischen Martini und Nicolai gehalten, auch kein Gesinde mehr, als eine Kirch-Meß ausserhalb seines Dorffs zu besuchen, noch ein Hauswirth über 6. oder 8. Kirch-Meß-Gäste zu setzen, die Kirch-Meß über 2. Tage nicht zu halten, noch über 3. bis 4. Gerichte zu speisen befugt seyn soll.

Opifices

21. Von Handwercken insgemein.

Turbatores

1. Sollen die Handwercker, so bestätigte Innungen haben, dabey geschützet, und die unzunfftmäßige Störer abgeschafft werden,

Abusus tribuum

2. sie aber die Innungen nicht mißbrauchen und dafür halten, daß niemand dergleichen Meister, welche doch die Arbeit so gut, als sie, und offtmahls um einen viel leichtern Lohn verfertigen, von fremden Oertern zu erfordern und ihnen Arbeit zu geben befugt wäre.

Opifices pagani

3. Die Handwercker, so nach Landes-Gebrauch, Abschieden und andern beständigen Herkommen in einem oder dem andern Dorffe sitzen, und nur den Inwohnern zur Haus-Nothdurfft, bey ihrem Befugniß verbleiben,

Filii linteonum

4. der Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, Zölner, Pfeiffer und Bader, wie auch der Amts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte Kinder bey allen und ieden Handwercken, wenn sie ehrliche Geburt darthun können, und sich sonsten ehrlich verhalten, unweigerlich auf- und angenommen, am allerwenigsten aber die Richter und Gerichts-Personen, die bey denen von Adel und Ritter-Gütern auf dem Lande das Beystecken verrichten müssen, oder

ihre

ihre Kinder von ehrlichen Handwercks-Zünfften deswegen ausgeschlossen,

5. mit dem Aufding-Gelde und allzuhoher Zehrung bey der Lehr-Jungen Aufnehmung niemand zur Ungebühr beschwert, alles unordentliche Wesen, welches bey Aufnehmung mit etwan also genannten Täuffen oder üppigen Hänseln vorzugehen pfleget, gäntzlich abgeschafft, Didactrum
6. niemand eher zur Meisterschafft gelassen, er habe denn zuvor, so wohl in seiner Wanderschafft, als bey einem oder mehr Meistern desselben Orts, wo er Meister werden will, die in iedes Handwercks Ordnung bestimte Zeit erfüllet, iedoch solches in kleinen Städten oder Flecken so gar genau nicht gesuchet, sondern vornehmlich dahin, ob er sein Handwerck ehrlich gelernet, und vor einen Meister bestehen könne, gesehen, Anni peregrinationis
7. den Handwercks-Gesellen kein guter Montag zugelassen, vielweniger ihnen Umgänge und andere Zusammenkünffte, welche auf Fressen und Sauffen hinaus lauffen, und sonderlich zur Fasten-Zeit eingeführet werden wollen, verstattet, Feriæ arbitrariæ boethorum
8. ihnen aus eigenem Muthwillen in dem Handwercke aufzustehen, und ihren Meistern weiter nicht, es werde denn in dem, das sie fürnehmen, nach ihrem Begehren gewillfahret, zu arbeiten, keinesweges nachgelassen werden, Seditio
9. die Handwercks-Meister sich an billigem Lohn begnügen und sich im geringsten nicht mit einander vereinigen, daß einer seine Arbeit oder Werck nicht in geringerm Werthe verkauffen, dingen oder machen soll, denn der andere, Pactum de non minuenda mercede
10. der Straffen sich anderer gestalt nicht anmassen, als nur so viel und ferne es ihnen in ihren Innungen erlaubet ist, Mulctæ
11. kein geschmäheter Meister oder Geselle, ehe denn er der Beschuldigung überwiesen, aufgetrieben oder sein Handwerck zu treiben von dem Handwercke deswegen gehindert, sondern diejenige, so andere beschuldigen und es nicht erweisen können, selbst für unredlich gehalten und ihnen das Handwerck ferner zu treiben nicht nachgelassen, Exagitatio injuriatorum
12. dasjenige, was in Handwercken geredet und geschlossen wird, in geheim gehalten, daferne es aber wider Chur- oder Fürstl. oder andere Obrigkeitliche Verordnung oder auch wider die Rechte und Gesetze lieffe, Pflichtmäßig eröfnet und angezeiget; Arcana
13. Alle Mißbräuche, daß die Handwercksleute Abusus
    1. diejenigen, so ihrer Arbeit bedürffen, übersetzen,
    2. untüchtige Arbeit verfertigen,
    3. unter dem Schein des Trinckgeldes vor die Gesellen absonderlich Lohn fordern,
    4. in kurtzen und langen Tagen keinen Unterscheid halten,
    5. neben dem Tagelohn, auch Bier, Branntwein und dergleichen fordern,
    6. die Arbeit gantz nachläßig und untreulich verrichten,
    7. langsam an dieselbe kommen,
    8. sich gegen die Bauherren trotziglich erweisen,
    9. theils nur auf die Gedinge dringen,
    10. die Bauherren vervortheilen und was dergleichen unfertigen Händel mehr abgeschafft und bestraffet werden.

22. Hoffahrt in Kleidung, s. Kleider-Ordnung §. 2. Luxus

L. L. fam. merce nat. opif.

23. Gesinde-Tagelöhner- und Handwercker-Ordnung.
1. Von dienstlosem Gesinde, Hausgenossen und Müßiggängern,
2. von der Gesinde Dienst-Zeit,
3. von der Unterthanen Kinder Diensten,
4. von den entlauffenen Dienstboten,
5. von Kundschafften der Dienstboten, s. Gesinde-Ordnung.
6. vom Gesinde-Lohn, wird

Merces famulitia

1. was im Chur-Thüringischen, Meißnischen, Leipzigischen, Ertzgebürgischen, Vogtländischen, Neustädtischen Kreise ein Verwalter, Schreiber, Hofmeister, Vogt, Reißiger, Haus-Fuhr-Mittel-Knecht, Ober-Mittel-Unter-Schirmeister, Ober-Mittel-Unter-Encke, Acker-Füllen-Junge, Acker-Pferde-Ochsentreiber, Pferde-Kühe-Schwein-Gänse-Hirte, Kutzscher, Thorschreiber, Futterschneider, eine Ausgeberin, Schliesserin, Köchin, Zofe, Kinder-Frau, Kinderwärterin, Grosse, Mittel-Kleine, Junge, Haus-Magd, Kinder-Kuh-Gänse-Mägdlein neben der Kost an Gelde, Kleidung, Stiefeln, Schuhen, Leinwand zu Lohn haben sollen, bestimmet.
2. Soll mit solchem Lohn sich das Gesinde, Knecht und Mägde unweigerlich begnügen lassen, darüber nichts begehren, noch Herren und Frauen oder andere an ihrer stat, ein mehrers verwilligen und reichen,
3. wo ein geringerer Lohn üblich, oder bey Zwangs-Gesinde, durch Erb-Register oder sonsten beständig ein anders hergebracht, oder Herren, Frauen, Knechte und Mägde sich selbsten auf ein wenigers verglichen, es dabey verbleiben,
4. das Gesinde auf eine solche Masse bey Verlust des Lohns dienen, und die Herrschafft ihm ein mehrers nicht geben oder zuwenden.

mercenariorum nunciorum

7. Vom Lohn der Tagelöhner und Bothen,
1. wird was in den sieben Kreisen einem Bothen von einer Meilwegs, und bey Stilllager des Tages, und ohne oder neben der Kost, von Ostern bis Michaelis, und von Michaelis bis Ostern, in oder ausserhalb der Erndte einem Tagelöhner, Futterschneider, Meder, Meiher, Getreide-Gras-Grummethauer, Arbeiter in Heu und Grummet, Kornschnitter, Gersten- oder Hafer-Recher, Binder, Ablader, Banser, Langer, Schemanne, Krauthacker, Holtzschläger zu Lohn zu geben, gesetzt,
2. sollen damit alle und iede Bothen und Tagelöhner von Manns- und Weibs-Personen befriediget, und darum ohne einigen Zusatz an Bier, Branntewein und dergleichen zu arbeiten schuldig seyn,
3. die so ein mehrers begehren, oder darum nicht arbeiten wollen, so wohl Herren als Frauen, wenn sie in übermäßiges Begehren willigen, bestrafft werden.

opificum Conductio per aversionem Laniones

8. Von den Handwercks-Leuten,
1. soll in des Bauherrn Willen stehen, ob er verdingen, oder ums Tagelohn arbeiten lassen will.
2. der Fischer und Becker und ihres gleichen halber iedes Ortes Obrigkeit von Tagen zu Tagen unversehene Erkundigung einziehen,

9. Zim-

9. Zimmerleute, Mäurer, Ziegeldecker und Steinsetzer, Fabri lignarii &c.
   1. wird angezeiget, was in den sieben Kreisen wöchentlich dem Meister, Gesellen, Handlanger oder Zuförderer zu Lohn zu geben,
   2. sollen sie hierüber kein Bier oder ander Getränckе fordern, Potulenta die Zimmerleute auch an Holtz und Spänen nichts mit zu Hause nehmen,
   3. mögen iedoch beym Richten eines Gebäudes eine Mahlzeit Convivium erecti ædificii und dabey Bier zu trincken, nach ieden Ortes Herkommen und Gebrauch und des Bauherrn Willkühr bekommen,
   4. soll der Meister die Gesellen, die er einmahl an die Arbeit Avocatio soc. operi admotor. angeführet, ohne Bewilligung des Bauherrn von dem Bau ab- und anders wohin zu führen nicht befugt seyn,
   5. Zimmerleute und Mäurer den Sommer um 4. Uhr an der Hora opus aggrediendi Arbeit seyn, des Tages zwo Stunden aussetzen und um 6. Uhr zu Abend wieder von der Arbeit gehen, in kurtzen Tagen aber früh mit dem Tage an der Arbeit seyn, nur eine Stunde zu der Zeit aussetzen, und mit dem Abend wieder abgehen,
   6. wenn in einer Wochen ein ordentlicher Feyertag einfället, Feriæ derselbe den Werckleuten zu gute gehen und belohnet, wo aber mehr in einer Woche einkämen, ihnen nur einer passiret,
   7. wo sie selbst vor sich müßige und Sauff-Tage, auch gute Dies compotationis. Montage und gantze oder halbe dergleichen Tage machen, ihnen dieselbe nicht verlohnet, sondern abgekürtzet, auch die Badeschichten, so wohl des Sonnabends zeitlicher als sonsten von der Arbeit zu gehen, abgeschnitten und verboten seyn.

Pollice, Instrumentum assecurationis, s. Gesellschafft.

Polster, Pulster, Pulvinar, cf. Küssen.

Poltern, Tumultuari, Invehi in aliquem, s. Injurien.

Poltergeist, Spectrum, cf. Gespenst.

Pomp, Pompa, G. Pompe, cf. Pracht.

Pompe, Pumpe, Pompen, Machina haustoria, Haurire, Exantlare, Sentinare.

Pön, Poena, cf. Geldpön, Verpönen.

Pœnal-Mandat, Mandatum, pœnale, cf. Straff-Præcept.

Pœnitenz, Pœnitentia ecclesiastica, cf. Kirchenbusse.

Pœnitenz-Pfarre, Parochia minus opima, in qualem clericus peccans in pœnam translocatur.

Popantz, Larva, Terriculamentum.

Poppe, Pupa, G. Poupée.

Pöpel, Apparatus puparum, cf. Scheusel.

Por, Sursum, cf Empor, Empören.

Porkirche, Umbo, Podium, Locus templi editior, s. Kirchen-Recht §. 6.

Port, Portus, Statio navium, cf. Hafen.

Subsidium, cf. Paßport.

Portion, Portio, cf. Erb-Statutarische Portion.

Porto, Portorium literarium, s. Post-Recht.

Posaune, Posaunen, Buccina, Lituus, Tuba, Tuba canere, Buccinare, cf. Trompete.

Posement, Segmenta aurea, Limbus.
Posementirer, Limbularius, s. Handwercker.
Possen, Nugæ, Facetiæ, Jocus, Ludicri sermones.
Possenreisser, Scurra, Nugator.
Possess, Possessio, s. Besitz.
Possess nehmen, Possessionis apprehensio, Jus embateuticum.
Possessionirt, Possessionatus, cf. Angesessen.
Possessorium, Judicium possessorium, quo principaliter super fa
&to possessionis disceptatur, cf. Petitorium, s. Proceß.
Post, Nuncius, cf. Botschafft.
Summa rationum, Caput, Particula, Parcella, G. Parcelle, eine
Rechnung von Posten zu Posten durchgehen, Per singulas summas examinare rationes, s. Rechnung.
Statio militum, Præsidium, s. Kriegs-Recht.
Cursus publicus, Posta, G. Poste, cf. Land-Metzger-Neben-Reichs-Post.

Post, Post-Recht, Cursus publicus, Jus Postarum.

Posta §. 1. Das Post-Recht ist ein Regal, vermöge dessen der Kayser im Reiche, und ein Landes-Herr in seinem Lande Posten anlegen, und dazu Postmeister und andere dabey nöthige Personen bestellen kan.

generalis specialis s. provincialis §. 2. Man hat die Posten im Römischen Reiche in Reichs- und Land-Posten zu theilen.

Jura §. 3. Was dabey Rechtens, ist am besten aus denen bey beyderley Posten ergangenen Verordnungen zu ersehen.

§. 4. Wegen des Reichs-Postwesens ist Kayserś Josephi de An. 1706. ergangenes Patent des Inhalts, daß

Cistæ 1. keiner, wer der und wes Standes der sey, ausser Kayserl. Majest. eigenen Sachen, und so von ihnen selbsten aufgegeben werden möchte, weder Truhen noch dergleichen schwere Sachen den Posten aufgeben, noch die Postbeförderer solche annehmen, sondern selbige gleichwohl mit andern Gelegenheiten fortschicken sollen.

Immunitas præfectorum curs. publ. 2. Wird allen und ieden Grund-Herrschafften, unter welchen ein oder mehr Postmeister oder Post-Beförderer gesessen oder wohnhafft sind, auferlegt, daß sie dieselbe ausser dessen, so ihnen von ihren Gründen und Häusern zu reichen schuldig, in wenigsten weiter nicht beschweren, noch mit ihren Personen und haltenden Post-Rossen, als welche bloß zu Kayserl. und des Cursus publici Bedienung bestellet sind, das geringste schaffen, noch ein solches durch andere beschehen lassen, sondern da es von iemanden, wer der auch sey, beschehe, und sie bedrängt würden, solches an Kayserl. und des Reichs belehenden General-Erb-Postmeisters des Fürsten von Thurn und Taxis Lbd. gelangen lassen sollen, die hernach bey Kayserl. Maj. die erfordernde weitere Hülffe und Assistenz schon zu suchen, und darum anzuruffen wissen wird, Ihro auch solche iederzeit wircklich wiederfahren und geleistet werden solle.

Viatores 3. Sollen alle und iede, so sich des Postreitens oder Fahrens bedienen, sie seyn Stands oder Würden, wie sie immer wollen, zu wenniger Verhinderung Kayserl. Sachen, die antreffende Ordinari- und Extraordinari-Posten iederzeit ohne Weiger- und Entschuldigung stracks annehmen und mit führen, sich auch aller anderer Drohung und Thätlichkeiten, als Schlägen und Verwunden gegen denen Post-Beförderern und den Ihrigen, gäntzlich enthalten,

ten, im Widrigen zu andern ernstlichen Einsehen nicht Ursach geben, wie sie denn bey solcher der Posten Mitnehmung ereignender Verweigerung oder andern Thätlichkeiten, als Schläg- und Verwundungen, bey andern Posten gar nicht befördert, noch einige Post-Rosse ihnen weiters gegeben, sondern noch darzu wircklich bestrofft werden sollen.

4. Soll von Grund-Obrigkeiten, Städten, Märckten und Gerichten einen Postmeistern, Verwaltern, oder Post-Beförderern in den Durchzügen mit Einqvartirung einiges Kriegs-Volcks oder Soldatens durchaus keine Ungelegenheit oder Beschwerung angethan oder zugefüget, sondern wie mit denselben Einqvartirungen, also auch zu fürfallenden Auflagen verschonet werden, angesehen, daß sie ohne dessen, zu Kayserl. Maj. und des gemeinen Wesens Nothdürfften, Tag und Nacht in Bereitschafft stehen, und mehr als andere bemühet seyn müsten, sie auch durch dieses zu desto emsig- und fleißiger Abwart- und Verrichtung ihrer Dienste bewegt werden. Immunitas a metatis

5. Keinem mehr, wer der auch sey, gestattet und zugelassen werden, eigenes Gewalts, oder mit Bedrohung, ein oder mehr Roß aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Post-Beförderer darzu zu nöthigen, sondern da einer über diese Warnung mit dergleichen eigenthätigen Freveln und Muthwillen betreten würde, er zu Straffe drey Marck lötiges Golds unnachläßlich zu bezahlen, der aber, so es nicht im Vermögen hat, solche Straffe mit dem Leibe auszustehen und zu büssen schuldig seyn, wie denn nicht allein den Postmeistern, Verwaltern und Beförderern wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Gegenwehr verstattet, sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in den Städten, Flecken und andern Orten anbefohlen wird, daß sie den Post-Verwaltern oder Post-Beförderern auf ihr Anruffen und gegen Fürweisung dieses Kayserl. General-Mandats, wider dergleichen Gewalt übende alle gebührliche und im Nothfall manu forti bedürfftige Assistenz leisten, und schuldige Ausrichtung thun, ja selbige wohl gar aufzuhalten, und selbst an Kayserl. Hof zu liefern, um alsdann ohne einigen Respect der Person andern zum Abscheu und Exempel mit unnachläßlich ernstlicher Bestraffung gegen sie zu verfahren, widrigenfalls, und da sie gedachten Post-Beförderern solche gesuchte Hülffleistung weigern würden, sie den ihnen Post-Beförderern oder ihren Knechten daraus entstehenden Schaden selbsten abzustatten schuldig seyn, und noch dazu abgestrafft werden sollen. Violentia Defensio Auxilium judicis

6. Wenn es sich begiebt, daß etwa Fürstliche Personen, derselben Botschaffter und andere Leute, die auf den Posten reisen, und etwa mehr Roß, als die Post-Verwalter und Post-Beförderer in der Bestallung zu erhalten schuldig, bedürffen, und die Obrigkeiten oder Gerichte von ihren Post-Beförderern um Hülffe angesprochen werden möchten, ihnen in solchen Begebenheiten, iedesmahl ohne alle Verweigerung und Ausflucht, bey denen unterhabenden Bürgern und Nachbarschafften, mit Verschaffung der nothwendigen Roß und anderer Nothdürfften, iedoch gegen billige Bezahlung alle schuldige Hülffe und Assistenz erweisen. Subsidium magistratus

7. Nicht allein die Post Steig und Strassen, so bis dato gebraucht worden, und noch unverbaut seyn, noch ferner also unterbauet gelassen, Reparatio viarum

gelassen, sondern auch jene, so entweder schon wircklich verbaut und zugeschlossen worden, alsobalden auf Begehr- und Anzeigung ein oder des andern Post-Beförderers wiederum eröfnet und beständig offen gelassen, forderst aber beyde in gutem Stand erhalten, und zu dem Ende die nothwendige Reparirung derselben, iederzeit zu rechter Weil vorgekehret, nicht weniger die Posten, da bey umstet und bösen Wetter die Strassen also verderbt, mit Wasser und Koth überschwemmet, auch die Weg also grundlos oder auch harte, steinerne oder tieffe und lange Hohlwege seynd, daß daselbsten die Posten weder Tag noch Nacht, weder mit Reiten noch Fahren, füglich für einander oder sonsten durchkommen können, dieselbige auf abseitige Rain und Wege durchgelassen, und sie Postbeförderer auf solchen Fall die Zäune durchzubrechen von sich selbsten befugt seyn.

Via extraordinaria

Vulga viatoris

8. Soll man von einer Post-reisenden Person dem uralten Gebrauch nach, einige Truhen oder Felleisen, so über 30. meistens 40. Pfund schwer ist, mit der Post zu führen, nicht annehmen, und da einer oder anderer aus Muthwillen oder Frevel und übermässiger Strappatzirung, ein Roß untüchtig oder gar zu Boden reiten würde, derselbe dem Postbeförderer um solchen Schaden Satisfaction zu geben schuldig, und keiner befugt seyn, die von voriger Post gehabte Rosse weiter als bis auf die nächstgelegene Post zu gebrauchen, sondern bey ieder Post, so wohl als auch unterwegs abzuwechseln.

Vecturæ privatæ

9. Die Lehen-Rößler und Boten sich nicht unterstehen, einige Briefse, so ihnen vermöge Kayserl. ins Reich publicirten Patenten nicht anständig noch gebühren, weder unterwegs, noch in Orten, wo sie abgehen und ankommen, anzunehmen, weniger selbst oder durch andere sammlen zu lassen, Briefsträger, Nacht-Zünder, Neben-Boten und dergleichen weder gehend, reitend noch fahrend zu halten, die Pferde zu verwechseln, Brieffe voraus zu schicken, oder des Posthorns zu gebrauchen, noch die Leute von der Post abspenstig zu machen, oder mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen die reisende Personen zu führen; da aber einer oder der andere in dergleichen Occasionen begriffen würde, demselben das Post-Horn und die Rosse, wie vor Alters gebräuchlich und statuirt ist, nicht allein weggenommen, sondern auch noch ferners bestrafft werden.

Mansio

10. So offt sich begiebt, daß des Kayserl. General-Reichs-Postmeisters, Fürstens von Thurn und Taxis Lbd. entweder aus Kayserl. gnädigsten Befehl neue Posten eingelegt, oder eine vacirende ersetzet, denselben Postbeförderern, wann sie nicht mit eigener Wohnung und Stallung selbsten versehen seynd, iederzeit das gehörige Qvartier oder Accommodement zur Wohnung und Stallung, iedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestands, unweigerlich erfolget werden.

§. 5. Die Instruction, auf welche die Kayserl. Posten im Reich schwören und halten sollen, ist folgende:

Cura cursus publici

1. Soll ein iedweder Postverwalter oder Posthalter die ihm anvertraute Kayserliche Post-Ritt entweder in eigener Person, oder iemands der Seinigen, dem das Paqvet, und was ihm aufgegeben wird, wohl zu vertrauen sey, auch solche Leute darzu gebrauchen, denen die Weg und Strassen wohl und sicherlich bekannt seyn, getreu-

getreulich und fleißig verrichten, und solches keineswegs Buben, oder liederlichen Leuten anvertrauen, bey welchen einige Versäumniß oder andere Gefahr zu befürchten wär, massen er darum gnugsame Caution und Versicherung leisten solle.

2. Wenigst 2. oder 3. gute Pferd bey der Stell und in Bereitschafft halten, damit er förderst die Ordinari- als auch die Extra-Posten, Estaffets, Couriers, und andere iederzeit wohl befördern könne. Veredi

3. Soll er die ihm bestimmte Zeit und Stunde wohl observiren, iedesmahl zu Ankunfft der Ordinari, das Pferd schon wircklich gesattelt, und dergestalt in Bereitschafft halten, damit, wenn er die ankommende Posten, (welche, so weit man es hören kan, das Post-Horn 4. oder 5. mahl stossen sollen) höret, gleich aus dem Stall heraus ziehen, das Felleisen förderlich abnehmen, aufbinden, und gleich darmit abreiten, auch derentwillen den mitgehenden Stund- und Lauff-Zettel fleißig unterschreiben, und also einer dem andern gebührend an die Hand gehen. Observatio horæ destinatæ

4. Soll er an allen Orten und Enden, wo er durchreitet, und man ihm ohne Aufhalten, Briefe aufgeben wolte, dieselbige gegen gebührende Bezahlung annehmen, und so wohl von diesen, als andern ihm zukommenden Briefen den Porto demjenigen Amt, von dem er seine Besoldung zu empfahen hat, und mit der Direction unterworffen ist, ordentlich, aufrecht, und nach seinen Eydes-Pflichten verrechnen. Portorium literarium

5. So viel die Estaffets und Couriers ; Item, andere Reisende, so sich der Post bedienen wollen, betrifft, soll er ihnen nach bester Möglichkeit allen guten Willen erzeigen, und beförderlich seyn, dargegen ist ihm bewilliget, und zugelassen für iedes Pferd von . . Rittgeld zu erfordern und einzunehmen, über diese Gebühr aber niemand weiters zu beschweren. Merces pro equo cursorio

6. Wenn aber ein und anderer Unbekandter, mit dem ordinari Felleisen zu Ersparung eines Pferdes reiten wolte, soll ihm dergleichen unbekannte oder verdächtige ohne guten Paß versehene Personen mit und neben dem Felleisen zu führen in Krafft dieses gäntzlich verboten seyn. Personæ ignotæ

7. Soll er keine verbotene Schreiben, noch viel weniger Paqvet, es seyn gleich von Bekandten oder Unbekandten, nicht annehmen oder befördern, sondern gute Obacht haben, ob in dergleichen Paqveten nit verdächtige, unzuläßliche Correspondentzen zu höchstem Præjudiz Kayserlicher Majestät, und dem Heil. Röm. Reich mit eingeschlichen, oder die Kayserliche Reichs- und andere Post-Aemter wegen Abtragung des Briefs-Porto und Einziehung der Sustentations-Mittel defraudirt, und hintergangen werden, auf solchen Fall dergleichen verdächtige Paqvet und Schreiben alsobald an das nächste, ihm vorgesetzte Post-Amt, per Expressen verschicken. Literæ suspectæ

8. Soll er auch mit niemand, wer der sey, zu Præjudiz der Posten Correspondentz führen, noch bey Verlust seines Dienstes einige Jahr-Gelder eingehen, sondern sich mit der ihm bestimten jährlichen Besoldung begnügen lassen, ausser deren ihm einige Brief-Porto nicht zueignen, oder auch seinen Knechten dergleichen Ungebühr und Abtrag zu thun, verstatten. Commercium literarium

gelassen, sondern auch jene, so entweder schon wircklich verbaut und zugeschlossen worden, alsobalden auf Begehr- und Anzeigung ein oder des andern Post-Beförderers wiederum eröfnet und beständig offen gelassen, forderst aber beyde in gutem Stand erhalten, und zu dem Ende die nothwendige Reparirung derselben, iederzeit zu rechter Weil vorgekehret, nicht weniger die Posten, da bey unstet und bösen Wetter die Strassen also verderbt, mit Wasser und Koth überschwemmet, auch die Weg also grundlos oder auch harte, steinerne oder tieffe und lange Hohlwege seynd, daß daselbsten die Posten weder Tag noch Nacht, weder mit Reiten noch Fahren, füglich für einander oder sonsten durchkommen können, dieselbige auf abseitige Rain und Wege durchgelassen, und sie Postbeförderer auf solchen Fall die Zäune durchzubrechen von sich selbsten befugt seyn.

Via extraordinaria

Vulga viatoris

8. Soll man von einer Post-reisenden Person dem uralten Gebrauch nach, einige Truhen oder Felleisen, so über 30. meistens 40. Pfund schwer ist, mit der Post zu führen, nicht annehmen, und da einer oder anderer aus Muthwillen oder Frevel und übermässiger Strappatzirung, ein Roß untüchtig oder gar zu Boden reiten würde, derselbe dem Postbeförderer um solchen Schaden Satisfaction zu geben schuldig, und keiner befugt seyn, die von voriger Post gehabte Rosse weiter als bis auf die nächstgelegene Post zu gebrauchen, sondern bey ieder Post, so wohl als auch unterwegs abzuwechseln.

Vecturæ privatæ

9. Die Lehen-Rößler und Boten sich nicht unterstehen, einige Briefe, so ihnen vermöge Kayserl. ins Reich publicirten Patenten nicht anständig noch gebühren, weder unterwegs, noch in Orten, wo sie abgehen und ankommen, anzunehmen, weniger selbst oder durch andere sammlen zu lassen, Brieffträger, Nacht-Zünder, Neben-Boten und dergleichen weder gehend, reitend noch fahrend zu halten, die Pferde zu verwechseln, Brieffe voraus zu schicken, oder des Posthorns zu gebrauchen, noch die Leute von der Post abspenstig zu machen, oder mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen die reisende Personen zu führen; da aber einer oder der andere in dergleichen Occasionen begriffen würde, demselben das Post-Horn und die Rosse, wie vor Alters gebräuchlich und statuirt ist, nicht allein weggenommen, sondern auch noch ferners bestrafft werden.

Mansio

10. So offt sich begiebt, daß des Kayserl. General-Reichs-Postmeisters, Fürstens von Thurn und Taxis Lbd. entweder aus Kayserl. gnädigsten Befehl neue Posten eingeleget, oder eine vacirende ersetzet, denselben Postbeförderern, wann sie nicht mit eigener Wohnung und Stallung selbsten versehen seynd, iederzeit das gehörige Qvartier oder Accommodement zur Wohnung und Stallung, iedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestands, unweigerlich erfolget werden.

§. 5. Die Instruction, auf welche die Kayserl. Posten im Reich schwören und halten sollen, ist folgende:

Cura cursus publici

1. Soll ein iedweder Postverwalter oder Posthalter die ihm anvertraute Kayserliche Post-Ritt entweder in eigener Person, oder iemands der Seinigen, dem das Paqvet, und was ihm aufgegeben wird, wohl zu vertrauen sey, auch solche Leute darzu gebrauchen, denen die Weg und Strassen wohl und sicherlich bekannt seyn,

getreu-

getreulich und fleißig verrichten, und solches keinesroegs Buben, oder liederlichen Leuten anvertrauen, bey welchen einige Versäumniß oder andere Gefahr zu befürchten wär, massen er darum gnugsame Caution und Versicherung leisten solle.

2. Wenigst 2. oder 3. gute Pferd bey der Stell und in Bereitschafft halten, damit er förderst die Ordinari- als auch die Extra-Posten, Estaffets, Couriers, und andere iederzeit wohl befördern könne. Veredi

3. Soll er die ihm bestimmte Zeit und Stunde wohl observiren, iedesmahl zu Ankunfft der Ordinari, das Pferd schon wircklich gesattelt, und dergestalt in Bereitschafft halten, damit, wenn er die ankommende Posten, (welche, so weit man es hören kan, das Post-Horn 4. oder 5. mahl stossen sollen) höret, gleich aus dem Stall heraus ziehen, das Felleisen förderlich abnehmen, aufbinden, und gleich darmit abreiten, auch derentwillen den mitgehenden Stund- und Lauff-Zettel fleißig unterschreiben, und also einer dem andern gebührend an die Hand gehen. Observatio horæ destinatæ

4. Soll er an allen Orten und Enden, wo er durchreitet, und man ihm ohne Aufhalten, Briefe aufgeben wolte, dieselbige gegen gebührende Bezahlung annehmen, und so wohl von diesen, als andern ihm zukommenden Briefen den Porto demjenigen Amt, von dem er seine Besoldung zu empfahen hat, und mit der Direction unterworffen ist, ordentlich, aufrecht, und nach seinen Eydes-Pflichten verrechnen. Portorium literarium

5. So viel die Estaffets und Couriers ; Item, andere Reisende, so sich der Post bedienen wollen, betrifft, soll er ihnen nach bester Möglichkeit allen guten Willen erzeigen, und beförderlich seyn, dargegen ist ihm bewilliget, und zugelassen für iedes Pferd von * - Rittgeld zu erfordern und einzunehmen, über diese Gebühr aber niemand weiters zu beschweren. Merces pro equo cursorio

6. Wenn aber ein und anderer Unbekandter, mit dem ordinari Felleisen zu Ersparung eines Pferdes reiten wolte, soll ihm dergleichen unbekannte oder verdächtige ohne guten Paß versehene Personen mit und neben dem Felleisen zu führen in Krafft dieses gäntzlich verboten seyn. Personæ ignotæ

7. Soll er keine verbotene Schreiben, noch viel weniger Paqvet, es seyn gleich von Bekandten oder Unbekandten, nicht annehmen oder befördern, sondern gute Obacht haben, ob in dergleichen Paqveten nit verdächtige, unzuläßliche Correspondentzen zu höchstem Præjudiz Kayserlicher Majestät, und dem Heil. Röm. Reich mit eingeschlichen, oder die Kayserliche Reichs- und andere Post-Aemter wegen Abtragung des Briefs-Porto und Einziehung der Sustentations-Mittel defraudirt, und hintergangen werden, auf solchen Fall dergleichen verdächtige Paqvet und Schreiben alsobald an das nächste, ihm vorgesetzte Post-Amt, per Expressen verschicken. Literæ suspectæ

8. Soll er auch mit niemand, wer der sey, zu Præjudiz der Posten Correspondentz führen, noch bey Verlust seines Dienstes einige Jahr-Gelder eingehen, sondern sich mit der ihm bestimten jährlichen Besoldung begnügen lassen, auser deren ihm einige Brief-Porto nicht zueignen, oder auch seinen Knechten dergleichen Ungebühr und Abtrag zu thun, verstatten. Commercium literarium

Salarium

9. Dahingegen, so er all obbeschriebenes steif, feste, und getreulich halten und verrichten wird, ist ihm in Krafft dis versprochen worden, für Hin- und Herführung obgemeldter Kayserlichen Ordinari-Post, zu jährlicher Besoldung oder Wart-Geld - - Gulden und solche von Qvartal zu Qvartal mit - - Gulden, ohne Abbruch und Abgang zu bezahlen, mit diesem ausdrücklichen Reservat, so er, oder iemands in seinem Nahmen in Verrichtung so wohl der Ordinari als Extra-Ordinari einigen Unfleiß, Saumsal oder Schaden causiren würde, man ihm ein solches an Reichung seiner Besoldung nicht allein abziehen, sondern nach Gestaltsam der Sachen weiters an ihm zu suchen, Macht und Gewalt haben soll.

Declinatio a via

10. Soll er die Passirenden ausser der höchsten Noth, wie bey Kriegs-Zeiten sich begeben könte, nicht von der Ordinari-Post-Strasse ab- vielweniger der nächsten, oder andern Poststellen verführen, ingleichen, und wenn ihm durch Wirth, Metzger oder Lehn-Rösser und dergleichen Neben-Posten (die ohnedem verboten seyn) unbekandte Postierer zugebracht, nicht von ihnen ab- und angenommen, oder weiters befördert werden, und dis nicht allein bey Verlust des Ritt-Geldes, sondern auch gestalten Dingen nach, bey noch weiterer schwerer Straffe, damit durch dergleichen Neben-Posten nicht verdächtige, oder etwan Lands-verrätherische Leute durch practiciret werden, welche sich auf die Ordinari und sonderlich auf die Haupt-Posten zu kommen, nicht getrauen.

Custodia fascerulorum

11. Item, soll er sich mit ein oder zwey guten Zwerchsäcken versehen, damit wenn nicht alle Paqvet in die Felleisen eingebracht werden können, die ausser dem gehende Paqvet und Schreiben wohl verwahrt, und von dem schlimmen oder Regenwetter nicht verderbt werden.

Servitia aliena

12. Er soll auch ohne Consens und Vorwissen gnädigster Herrschafft, neben der Post in keine andere Dienst und Pflichten sich einlassen, damit diese seine Post-Verrichtung nicht von denen andern gehindert werde, oder andere Beschwernisse darüber entstehen; Solten sich aber in Post-Sachen einige Streitigkeiten ereignen, soll er selbige bey dem ihm vorgesetzten Ober-Post-Amt, als rechtmäßiger Obrigkeit anmelden, und für sich selbst in einigen Proceß, das Post-Wesen betreffend, nicht einlassen.

Suspectæ personæ

13. In Kriegs- und Sterbens-Läufften hat sich ein ieder wohl fürzusehen, daß er keine fremde verdächtige Personen aufs Land unterwegs aufsetze, und mit der Post befördere, oder sonsten Tag- oder Lohnweise durch allerhand Abwege verführe, wenn solche Leute nicht mit guten Obrigkeitlichen Päß-Scheinen, und von Ort zu Ort unterschriebenen Fehde versehen, daß sie an keinem verdächtigen oder inficirten Ort gewesen, oder davon herkommen, so lieb einem ieden sey sein Haab und Gut, ja Leib und Leben.

Juramenti observatio

14. Im übrigen allen hat er sich nach seinem Patent, und darüber abgelegten Eyd zu verhalten, und allen weitern Verordnungen nachzuleben.

§. 6. Die Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsische Post-Ordnung von An. 1713. ist folgenden Inhalts.

Constitutio officialium

1. Sollen die sämtlichen Ober- und Post-Meister, Verwalter, Posthalter, Briefsammler, Postilionen und alle und iede Postbediente des Churfür-

Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande dem regierenden Chur- und Landes-Fürsten mit gehörigen Dienst-Eyden sich verbinden, und zwar die Post-Officirer im Churfürstl. Cammer-Gemach, die Unter-Bedienten in den Kreis-Städten und bey den Marckgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz zu Bautzen und zu Lübben sich verwandt machen, denenselben auch allenthalben ein sattsames und gehöriges Gnüge leisten, das gantze Post-Wesen aber vom Geheimten Consilio, und hiernechst der Rent-Cammer dependiren, und daher Gebot und Verbot samt gewöhnlichen Bestallungen und Instructionen aus der Cammer nehmen und dargegen behörige Besoldung und Lohn erwarten.

2. Vermöge dieser Anweisung und Dependenz alle Post-Beamte und Bediente in Sachen das Post-Wesen belangend, sich an den geheimten Rath und hiernechst das Cammer-Collegium allein halten, und von aller andern Jurisdiction gäntzlich eximiret seyn, in Criminal- oder andern schweren Rechts-Fällen aber iedes Orts Obrigkeit oder die Amtleute den Angriff der Freveler thun, Post-Beamten und Bedienten, so eigene Häuser oder andere Immobilien besitzen, in Sachen, so die Grund-Stücken und darauf hafftende Abgaben und Præstationes concerniren, vor des Orts Obrigkeit stehen bleiben, und allda deshalber Recht zu geben und zu nehmen schuldig seyn. Forum magistrorum postarum. Exemtio

3. Um mehrer Sicherheit der Posten und Commoditæt der Reisenden, auch auf selbigen iezuweilen gehenden kostbaren Dinge willen, die Post-Häuser mit allen Einqvartirungen unbeleget bleiben. Die Post-Beamte und Bediente wegen ihrer Grund-Stücke mit Personal-Execution nicht beleget, weniger sie zu dem Abtrag mit Auspfändung der Post-Pferde oder andern zur Post gehörigen Geräthschafft angehalten, sondern allein das Wirthschaffts-Vieh oder anderer Mobilien und Moventien zum Subjecto Executionis genommen, den Postbedienten ihre Besoldung ausser vor erkauffte Post-Pferde, Wagen, Geschirr und Fütterung mit Arrest nicht beleget, noch derselbe auf das gantze Quantum ertheilet, sondern so viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert, abgezogen, und der Gläubiger von dem übrigen nach und nach befriediget. Mansionis curs. publ. immunitas a metatis. Executio adv. officiales. Salarium. Arrestum.

4. Einigem das Post-Wesen wircklich exercirenden Post-Officirer oder Bedienten von seinem habenden Dienst und dem Genuß desselben einige ordinar-Contribution oder andere Onera nicht aufgebürdet, sondern sie damit, wie auch mit Gleiten, Zoll-Brücken- und Fähr-Geldern verschonet werden. Immunitas a collectis.

5. Ist sämtlichen Post-Meistern und Haltern erlaubet, die Reisenden auf Verlangen mit Qvartier, Speise und Tranck zu versorgen, auch denen mit extra-Posten Reisenden ein Nachtlager zu geben und zwar ohne der Gastwirthe, Weinschencken oder iemand anders Eintrag oder Hinderniß. Jus hospitii

6. Sollen die Postbedienten fürnehmlich auf dem Lande ihre Wohnungen an gelegenen Orten und freyen Strassen, und das Königl. und Churfürstl. Wappen an allen Post-Häusern in Städten und auf dem Lande affigiret haben. Insignia

7. Soll zur Expeditions-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen werden, und den Posthäusern die Salve-Garde gegeben seyn, und Jus loci privilegiati

sie die Gerechtsamen der privilegirten Oerter genieſſen, folglich derjenige, welcher in einem derſelben Händel oder Schlägereyen anfähet, oder etwas aus denſelben entwendet, mit der auf privilegirte Oerter geſetzten Straffe beleget werden ſoll.

Locus magiſtri poſtarum

8. Sollen Poſtmeiſter nechſt den Steuer- und Accis-Einnehmern, auch Rath-Cämmerern, alſo vor den folgenden Raths-Gliedern ihren Rang und Stelle haben.

Repetitio viarum

9. Auf der Poſt-Bedienten Erinnern die Wegbeſſerung bey willkührlicher Straffe ungeſäumt, ſo weit es einem ieden zukommt, zu Wercke gerichtet, und bey ereignetem Streite von dem Beamten, in deſſen Amtsbezirck die Straſſe lieget, gethan und hernach der Vorſchuß wieder eingefordert.

Via extraordinaria

10. Iſt ſämtlichen reut- und fahrenden, ordinar- und extraordinar-Poſten erlaubt, ſich aller reſervirten, ſo genannten Fürſten Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen, zu den Schlagbäumen Schlüſſel zu haben, wo nicht fortzukommen, Nebenwege zu ſuchen, die verbaueten Wege zu öffnen und die gemachten Graben oder anders niederzureiſſen, und darf ſie niemand mit Ausſpannung der Pferde oder auf andere Art pfänden, ihnen müſſen alle den Poſten begegnende Caroſſen, Chaiſen, Caleſchen, Fracht- und andere Wagen auf durch das Poſthorn gegebene Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und die ihnen vorfahrende aufs wenigſte ſtille halten, und ihnen zum Vorbeypaſſiren Platz geben.

Aperturæ portarum

11. Sollen den Poſten bey ihrer Ankunfft die Thore und Schlagbäume an den Städten, Veſtungen ausgenommen, ohne Säumniß geöffnet werden, und die Fährleute ſie ohne Auffenthalt und Entgeld überſetzen.

Inſignia curſoris publici

12. Sämtliche Poſtilions mit dem Königl. Wappenſchild ſamt Livrée und Poſthorn, bey Extra-Poſten aber zum wenigſten mit Schild und Horn verſehen ſeyn.

Uſus corniculi

13. Das Poſthorn zu führen und ſich deſſen zu gebrauchen, auſſer den Poſtilionen keiner, wer der auch ſey, unter keinerley Vorwand ſich gelüſten laſſen bey Straffe.

Præſidium

14. Wird bey beſorgenden Räubereyen den Poſten gnugſame Convoy gegeben, und bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, ſich an denſelben auf keinerley Weiſe zu vergreiffen.

Arreſtatio viatorum

15. Mögen Miſſethaten oder Schulden wegen flüchtige Perſonen auf eingelangte Steckbrieffe von des Orts Obrigkeit bey dem Umwechſeln angehalten und zur Gerichts-Hand gebracht, auſſerdem aber die auf der Poſt befindliche Perſonen bey Straffe 100. Rheiniſcher Goldgülden nicht angegriffen werden.

Rhedarii publici

16. Soll an keinem Orte zu den Tagen, wenn und gegen die Orte, wohin Ordinar-Poſten gehen,

1. kein Bote zu Roß oder Fuß, Landkutſcher und dergleichen Leute abreiſen,
2. beym Ankommen und Abfahren ſich bey dem Poſt-Hauſe melden,
3. weiter, als nach dem Ort, wohin ein iedweder reiſet, weder Perſonen noch Paquete aufnehmen, und ſolchergeſtalt andern Land-Kutſchern nicht zuführen,

Collectio literarum

4. weder ſie noch die Boten-Briefe, als welches den Poſten allein

lein gehöret, sammlen, oder durch andere sammlen lassen, weniger

5. Briefe, so aus Post-Aemtern von eigennützigen Post-Bedienten ihnen zugesiecket werden, bestellen,
6. keine kleine unter 20. Pfund wägenden Paquete führen, Fasciculi
7. unterweges keine Wechselung mit den Pferden halten, sondern ihre Fuhren und Ritte mit einerley Pferden verrichten,
5. keine leichte und den Post-Caleschen gleichende Wagen, sondern die gewöhnlichen bedeckten Land-Kutschen und Fracht-Wagen brauchen, weniger
9. Reisende zu Pferde und mit vorreitenden Knechten fortschaffen, noch
10. andern ihres gleichen oder Bauern die Passagiers zu führen, noch auch
11. der nach Post-Art gebaueten Caleschen, am allerwenigsten aber Rheda curseria
12. des Posthorns sich bedienen.

17. Sollen Land-Kutscher und Boten, ehe sie abreisen, im Posthause gewisse Zettel nehmen, und ohne dieselben in den Thoren nicht passiret, auch wenn Vermuthung obhanden, daß sie verbotene Briefe und Paquete aufhaben, beym Ausfahren visitiret. Schedula transitus
18. Die aus anderer Herren Landen und Städten reisenden Kutscher und Boten zwar gedultet werden, ihre mitbringende Briefe und Paquete aber in die Post-Aemter liefern, und nicht selbst bestellen. Nuncii peregrini
19. Die Postmeister die Posten gnugsam mit Pferden versorgen, und zu den fahrenden Ordinar-Posten zum wenigsten iede mit 3. bis 4. und zu den Extra-Posten nach Proportion mit einer zulänglichen Anzahl guter tüchtiger Pferde, samt geschickten Knechten, auch benöthigten brauchbaren Wagen, Schiff und Geschirr, auf den reitenden Posten iede zum wenigsten mit zwey guten Pferden, als eines zum Ordinar- und das andere zu einem Staffetten-Ritte versehen, und iederzeit fertig halten. Veredi Veredarii
20. Die Post-Caleschen so gebauet, daß die Reisenden den benöthigten Raum finden, und an beqvemen Sitzen nicht incommodiret, auch die Schoß-Kellen zu Versorgung der Reisenden Coffres mit Ketten verwahret. Rhedæ
21. Eines Reisenden Bagage und Hardes so eingerichtet, daß er mehr nicht als einen Coffre, Mantel-Sack, oder wie es zu nennen ist, von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe, welcher frey passiren, das übrige aber zurück gelassen, oder wenn darzu und dessen Fortbringen genugsamer Raum verhanden, alsofort beym Aufsitzen bezahlet werden, auch ein ieder Passagier seiner Sachen selbst, sonderlich bey dem Ab- und Umpacken wahrnehmen. Sarcinæ
22. Sollen Postmeister und andere Postbediente
    1. an dem Ort, wo die Post zum ersten ausgehet, die ihnen zur Abfertigung vorgeschriebenen Stunden richtig inne halten, Horæ diseclusæ
    2. der gedruckte Anschlag, wann dieselben eigentlich abgehen sollen, und wie lange vorher die Briefe und andere Sachen aufgegeben werden müssen, am Posthause öffentlich affigiret,

3. keinem Menschen zu Gefallen dieselben aufgehalten,

Mora

4. auch in K. Churfl. Sachen die Post über eine Stunde nicht aufzuhalten verstattet, sondern den Ordinar-Posten durch expresse Stafferten nachgesendet,
5. die den passirenden Posten mitzugebende Beutel oder Paquete bey deren Ankunfft vollkommen fertig und geschlossen, der Postilion aber
6. bey den reutenden Posten sein Pferd gesattelt, bey den fahrenden hergegen
7. alles, was darzu gehöret, im Geschirr, und zu der Zeit, wenn die Post vermuthet wird, parat gehalten.

Neglectus temporis

23. Die Reisenden, wenn sie zu den Ordinar-Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich zum Abfahren einfinden sollen genau und accurat bedeutet, keiner aus seinem Logiment mit dem Post-Wagen abgeholet, die Post præcise abgefertiget, die Zeit, wenn sie eigentlich abgegangen, im Stunden-Zettel eingezeichnet, und wenn die Reisenden durch den Laut des Posthorns dreymahl geruffen und sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten die Abfahrt der Post verfüget, und hat derjenige so die Zeit versäumet, sich seines bezahlten Post-Geldes verlustig gemacht.

Hora neglecta a veredario

24. Von dem Postilion iede ohne göttliche Gewalt versäumte Stunde mit einem Thaler verbüsset, und dem Schuldigen von seinem Sold gekürtzet.

Commutatio cursuum

25. Zum Umwechseln und Umpacken bey den fahrenden Ordinar-Posten, insonderheit an den Orten, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, eine gantze, ausser der Speisung eine halbe und bey den reutenden auch eine halbe eingeräumet.

Ordo sedendi

26. Der Platz oder Sitz so genommen, wie sich ein ieder im Post-Hause anmeldet und bezahlet, wenn aber ein allzugrosser Unterscheid der Personen, die Stelle von Postmeister angewiesen, und diese Ordnung, bis der Cours gäntzlich absolviret, oder ein und der andere die Post verlässet, gehalten werden.

Portorium

27. Wenn ein Reisender sich mit der Ordinar Post zu gehen angemeldet, das Postgeld aber nicht so fort erleget, sein Nahme auch nicht eingezeichnet, und immittelst die noch ledigen Stellen besetzet, hat der erste kein Recht mehr, sondern muß dem wircklich eingeschriebenen weichen.

Interversio portorii

28. Wird der Postilion, so auf ledig gehende Posten oder wenn darauf annoch Raum vorhanden, eine oder mehr Personen aufsetzet, und das Postgeld unterschlägt, mit 8. tägiger Gefängniß bey Wasser und Brot gestrafft.

Juramentum veredariorum

29. Sollen Postmeister ihre zu den Ordinar Posten brauchende Knechte verpflichten lassen.

Visitatio curruum cursoriorum

30. Bey Ankunfft der Posten die Wagen und der Postilionen auf denselben habende Behältnisse

1. fleißig visitiren,
2. beym Umpacken, bevorab bey Nacht mit Laternen und Licht selbst zugegen seyn,
3. daß unter währendem Umpacken die Postilions einander nicht Briefe oder sonst etwas zuportiren, Acht haben,
4. an den Orten, wo sie passiren, zu dem Ende auf deren Thun und Unterschleiff ein wachsames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestellen,

5. daß

5. daß die Postilions sich eines nüchternen Lebens befleißigen, auch den Reisenden mit aller Höfflichkeit begegnen, sie mit Ernst anhalten.

31. Keinem Passagier an stat seines ihm frey passirenden Coffres, Waaren und Paquete, so der Accis-Abgabe, Wag-Pflicht und dergleichen unterworffen, mit zu führen gestatten, er habe denn, daß er die Schuldigkeit entrichtet, durch behörige Zettel erwiesen, und des Porto halben sich mit den Posten verglichen. Merx vectigalis

32. Reisende, so von andern übernommene Briefe, Paquete und Waaren mit sich führen, bey der Post nicht befördern, sondern dieselben ihres bezahlten Postgeldes verlustig seyn. Literæ & fasciculi alieni viatorum

33 Das Tabackrauchen nicht gestatten, und die, so Hunde bey sich führen, von der Post abweisen. Usus tabaci

34. Soll die Taxe samt der Post-Ordnung so wohl im Ober- als sämtlichen übrigen Post-Aemtern täglich und zu allen Zeiten zu iedermanns Wissenschafft öffentlich affigiret stehen, und kein Post-Beamter dieselbe überschreiten. Pretium

35. Bey den Post-Aemtern in den grössern Städten so wohl zu Briefen als Paqueten Waage und Gewichte angeschafft, und bey vorfallenden Veränderungen den Nachfolgern im Post-Amt samt den Siegeln, Schilden und Wappen, Hörnern an stat eines Inventarii ausgeliefert. Libra

36. Von denen auf die Post kommenden grössern, insonderheit kostbaren, wie auch Seiden-Waaren und dergleichen Paquere von Wichtigkeit, deren Schwere und Gewicht, auch von beschwerten Geld-Posten und Pretiosis deren Wehrt gleich wie auf den Briefen, also auch in den Post-Büchern, Charten und Fracht-Zetteln accurat angemercket. Annotatio ponderis & pretii

37. 1. Auf die Orte, wo keine absonderliche Taxen vorhanden, das Porto von Geld-Waaren und andern Paqueten nach der ausgerechneten Meilen-Tabelle genommen. Portorium

2. Die Passagiers bey den Ordinar-Posten iegliche Meile mit fünf Groschen inclus. des anderer Orten eingeführten Postilion-Geldes, es mag Sommer oder Winter seyn, bezahlen,

3. bey einer Extra-Post vor iede Meile auf ein Pferd acht Gr. geben,

4. wenigstens allezeit drey Pferde bey Extra-Posten gebrauchen, und wo deren mehr gefordert würden, iedes besonders bezahlen,

5. bey Staffetten-Ritten vor iedwede Meile 12. Groschen bezahlen.

38 Von den bey der Post befindlichen Briefen und Sachen die Charte wenigstens 2 bis 3. Stunden ausgehängt, und das was einlauffen, den Anfragenden abgefolget, was nicht abgeholet, den verpflichteten Briefträgern zur Bestellung ausgeliefert, denselben vor ihre Mühe von iedem Briefe 3. Pf. von einem Paquet aber 6. Pf. zu fordern zugelassen. Tabula literiaria.

39. Von iedem Postmeister über alles aufgebende Geld, Waaren und andere Paqvete, wie auch reisender Personen richtige Verzeichnisse und Bücher gehalten. Liber consignationum rei curforiæ

40. Bey Ankunfft einer iederweden Post,

Buiga

1. ob an den Post-Kasten, Velleisen oder Brief-Beuteln etwas schadhafft oder mangelhafft, nachgesucht,
2. die Stunden-Zettel alles Fleisses examiniret,
3. ob und wie weit die mit reisende bezahlet, auch ob sie weiter mit zu reisen willens, nachgesehen und erkundiget,
4. ob die auf den Charten und Fracht-Zetteln verzeichnete auf den Caleschen bloß gehende Paqvete und Sachen allerseits verhanden, acht gehabt.

Examinatio cursorum

41. Beym Umpacken oder Wechselungen wegen des schadhafften die Postilionen in Gegenwart der bey der Post befindlichen Reisenden, oder der Gerichts-Personen des Orts scharff examiniret, daferne es Gelder, in Præsenz sothaner Personen überzehlet, wie alles befunden, von denselben gewissenhafft arrestiret,

Receptio fasciculorum non inscriptorum

42. keine Paqvete, Geld, Waaren, Kästlein und dergleichen, auf denen nicht der Ort, wohin selbe gehen sollen, mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben, wie auch dem darzu gehörigen Brief, welcher nicht darauf befestiget, sonder a parte aufgegeben werden soll, befindliche Zeichen richtig angemerckt, und wenn nicht die Gelder gnugsam und wenn es grosse Posten, in Vässgen oder sonst verwahret, angenommen,

Res amissæ

43. wenn etwas verlohren wird, derjenige, so etwas findet, es dem nächsten Posthause anmelden, der es verschweiget und verkaufft, den Werth ersetzen und als ein Dieb gestrafft, der Käuffer aber den Werth in duplo ersetzen,

Indicatio valoris

44. wer Geld, Pretiosa und andere Dinge von grossem Werthe versendet, den Werth anzeigen und das Porto erlegen, und dargegen einen Schein, der nur ein Jahr gültig, erhalten, der Post-Beamte dafür stehen, wenn es aber verschwiegen oder unrichtig angegeben, der Postmeister weiter, als de lata culpa & dolo vor sich und die Seinigen nicht zu stehen haben,

Forum causæ curioriæ

45. der Kläger die Sache zuförderst bey dem Ober-Post-Amte in Leipzig, oder dem zu Dreßden, Bautzen, und Lübben, nach diesen aber an das Cammer-Gemach bringen, in eilfertigen Casibus aber, wenn periculum in mora, seine Klage bey iedes Ortes Obrigkeit anbringen,

Literæ mercatorum

46. in derer Kauff-Leute Brief-Couverten und Paqveten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commissionen und Wechseln gehöret, und in den Aemtern und Expeditionen Königliche Interesse anbetrifft, nicht passiren,

Involucrum plurium literarum

47. wenn von andern Orten an die Postmeister oder Untergebene oder andere Bediente couvertirte Briefe einlauffen, solche eröffnet, die darinnen befindliche Briefe taxiret, auf die Charte gesetzt, und derselben nach berechnet,

Immunitas a portorio

48. auf den Posten nichts als Königliche Sachen frey gelassen, ausser diesen aber niemand einige Post-Freyheit geniessen, die Post-Beamte auch und Diener selbst nicht frey seyn, ausser wo sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben,

Novellæ publicæ

49. der Avisen halber über die vier Exemplarien vor das Königl. Haus nur des Stathalters und der wircklichen geheimden und Cabinets-Räthe Exemplarien und in iedes Raths-Collegium eines frey eingereichet,

Portorium literarium

50. die Bezahlung des Porto nach der Taxe geschehen, und vor de-

sen Entrichtung kein Postbedienter Briefe oder Sachen annehmen, und wer hierinnen nachsiehet, es aus seinem Beutel bezahlen,

51. von den Briefen und Sachen, so an ihren Ort nicht bestellet wer- Literæ non reditæ
den können, von einer Leipziger Messe bis zur andern richtige Charten gemacht, und selbige zu Leipzig die Meß-Zeit über, in anderen Orten aber 4. Wochen lang an den Posthäusern affigiret und was bimen der Zeit nicht abgefordert, oder von andern Orten zurück gesendet wird, beygeleget und den Rechnungen annectiret,

52. die Stafetten die Postmeister, Verwalter, Schreiber, Posthalter, auch Postilionen, Cursus publicus extraordinarius

1. sich denjenigen Brief, Paqvet oder was Stafetten-Weise fortgeschaffet werden soll, alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, bezahlen lassen,
2. nach Empfang der Stafetten-Kosten und Ritt-Gebühren der Postbediente eine Recommendation an den Postmeister des Orts, wo die Stafette bleiben und übergeben werden soll, fertigen,
3. ist ein Stunden-Zettel mitzugeben, unter welchem nebst der Recommendation zu berühren, daß eines ieden Rata gleich baar mit folge oder bey der folgenden Ordinari-Post mit kommen solle, Schedula consignationis horarum
4. haben diejenigen, so bey einem solchen Stafetten-Lauff Dienste leisten, ihre Vergnügung aus dem Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten, Merces
5. wenn auch die Ritt-Gelder nicht gleich baar mit folgen, ist doch die Stafette ein iedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig,
6. wenn in einer Station, wo keine Post-Pferde seynd, eine Stafette aufgegeben wird, soll dieselbe ins nechste Post-Amt geschafft,
7. von dem Postmeister im Durchpassiren das Ankommen und Abreuten mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau angemercket, Tempus accessus & recessus
8. dem Postilion vor iede halbe Stunde, die er sich über Gebühr aufgehalten, ein Thaler angeschrieben,
9. bey Abwechselung des Pferdes der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns zu erkennen geben, das frische Pferd auf den Platz gezogen, und bis der neue Postilion abgeritten, des ankommenden Pferd nicht in Stall gezogen,
10. wird dem Postmeister in allen auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumet,
11. soll er zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu den Stafetten parat stehen lassen,
12. niemahls sich einer unterfangen, dergleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger so denn die völligen Ritt-Gebühren zu fordern, Nuncius pedestris
13. der letztere Postmeister den überkommenen Stunden-Zettel wieder zurück an das erstere Post-Amt schicken,
14. ieder Postmeister dergleichen importante Sachen oder

Briefe durch tüchtige Postilions und nicht durch Jungen, oder fremde des Weges unkundige Leute ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fusse spediren,

15. dergleichen Extra-Beförderung oder Staffetten nicht durch Schleiff- oder Neben-Wege ausser den ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst fortbringen,

Literæ transitus

16. kein Postilion ohne Paß fortreuten oder solchen mit Vorsatz bey sich behalten oder vorgeben, daß er verlohren gegangen,

17. dergleichen hocheilende Briefe nicht auf die unter weges angetroffene Ordinari-Posten gegeben,

18. wenn Pretiosa und kostbare Sachen per Staffette überschicket werden, das Pretium angesagt, und die Ordinari-Taxe etwas erhöhet, und hingegen auf dem Stunden-Zettel es desto besser recommandiret,

19. die schadhafft ankommende Staffette von dem nachfolgenden Postmeister besser eingepacket und de novo verwahret,

Equi cursorii

53. wegen der reutenden Extra-Posten nach Proportion der auf ieden Routen gehenden Passage zulängliche Verfügung getroffen, sich auch mit den Fuhrleuten, Bauern und dergleichen wegen ihrer Pferde auf begebende Fälle um billiges Lohn verstanden,

Cura magistratus

54. den Postmeistern von den Räthen in Städten gewisse Specificationes der Fuhrleute, Caleschen-Fahrer und anderer, so Pferde halten, ausgeantwortet und dieselben der Reihe nach den Posten beyzustehen angehalten,

Solutio mercedis

55. derjenige, so extraordinair zu reisen, und darzu Post-Pferde verlanget, sich in den Posthäusern mit Vermeldung seines Nahmens und Standes angeben, und das Postgeld vor der Abreise erlegen, der Post-Bediente auch vor dessen Erfolg weder anspannen noch abfahren,

Expectatio viatorum

56. Reisende der in andern Verrichtungen begriffenen Pferde Zurückkunfft, auch bis solche gefüttert und etwas ausgeruhet, abwarten oder sich andere Beqvemlichkeit und Fortkommen verschaffen,

Cunctatio

57. der Post-Bediente die verschafften Post-Pferde zu 3. 4. und mehr Stunden aufzuhalten nicht schuldig, sondern ihm erlaubt nach einer Stunde wieder ausspannen zu lassen, und der Reisende des bezahlten Postgeldes zur Helffte verlustig,

Justus numerus equorum

58. der Post-Bediente dem Reisenden, so sich eines eignen Wagens bedienet,

1. er habe denn gnugsame Pferde genommen und der Taxe gemäß bezahlet, nicht anspannen lassen,
2. auf einer mit 3. Pferden bespannten Post aufs höchste 4. auf einer vierspännigen aber 5. Personen samt Bagage, deren auf iede Person 50. bis 60. Pfund und ein mehrers nicht passiret,
3. die Reisenden nach ihrer Ankunfft zum Einspannen bey fahrenden zum längsten eine gantze und bey reutenden eine halbe Stunde zu warten verbunden,
4. selbst in die Ställe zu gehen und die Pferde heraus zu nehmen, oder, wenn keine Pferde vorhanden,

5. selbe

5. selbe weiter mit zu nehmen und zu brauchen nicht befugt, die Obrigkeiten aber
6. die Post-Bedienten dabey bedürffenden Falles mit starcker Hand schützen,

59. von dem, so mit Extra-Posten reiset, ein Zettel genommen, darauf verzeichnet, wie viel Pferde er hat, und eher dieser auf der nechsten Station produciret, er weiter nicht befördert, — Schedula super numer. equor.

60. die Pferde nicht übertrieben, sondern auf eine Meile eine Stunde, bey bösen Wegen und Bergen aber 1½ Stunde, und zum Reuten ¾ Stunden eingeräumet, — Stimulatio equorum

61. wer die Postilions mit Schlägen oder sonst zwinget, oder beym Reuten denselben vorjaget, die Pferde mit allzu schweren Vell-Eiß oder Koffern überladet, daß ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, soll denselben tragen und ersetzen, — Præcursio

62. kein Postmeister wider Willen angehalten werden, einen zumahl unbekannten mit eignen oder gemietheten Pferden auf die Post-häuser kommenden ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen, — Viatores ignoti

63. wenn Reisende auffer den ordentlichen Post-Strassen seitwerts fortgeschafft zu werden verlangen, dergleichen Seiten-Fahrten keinen andern als Wohlbekannten und im Lande Angesessenen zukommen lassen, — Secessus a via

64. der Reisende der Gelegenheit nach mehr Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die fahrende in eine reutende Post & vice versa verwandeln zu lassen verbunden, und wenn der böse Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen nicht anzustrengen, sondern mit wenigern fortzuschaffen, — Via deterior

65. die, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Stationes kommen, im Fall hieselbst Pferde ermangeln, bis darzu Anstalt gemacht, sich zu gedulten, — Defectus equorum

66. soll kein Post-Bedienter keinem zumahl Unbekannten und Fremden, der nicht mit der Post bey ihnen ankömmt, oder wer er eigentlich sey und woher er komme, erweiset, fortbringen, — Ignoti

67. die auf den Ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers nicht anders als vor das Post-Haus fahren, und daselbst die Uberkumfft anmelden, nach dessen Erfolg aber ist ihnen die Reisenden in ihre Qvartiere zu liefern ungewehrt, gleichwie auch, wenn fürnehme Personen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch wenn sie gleich fremde sind, so fort an dem Orte, wo sie Qvartier nehmen, absteigen wollen, der Postilion sich darnach achten, und hernach erst es im Post-Hause anzuzeigen hat, — Diversorium cursus publici

68. kein Post-Beamter einem andern Postmeister seine habende Knechte verführen und abspenstig machen, auch keinen ohne richtigen Abschied von seinem vorigen Herrn in Dienste nehmen, — Abalienatio famulorum

69. keiner die Post-Beamten, Bedienten und Postilions in ihren Verrichtungen und Arbeit hindern, mit ungebührenden Reden und Schweltworten antasten, am allerwenigsten sie mit Real-Injurien beleidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle nehmen. — Injuria rei curioriæ præfectis illata

70. Wird bezahlet, — Æstimatio literarum perferendarum

1. vor Briefe, von allen im Lande gelegenen Orten, so nicht in mehr als ein Post-Amt gehen, 1. gl.

was von Leipzig und andern Grentz-Post-Aemtern weiter

bestellet werden soll, über obigen Groschen das allda gewöhnliche Porto, nehmlich:

Es zahlet in Leipzig alles, was im Lande verbleibet, ingleichen Halle, Qvedlinburg, Dessau, Zerbst, Gera, Schlaitz, Hof, Naumburg, Zeitz, Jena ꝛc. 1. gl. ꝛc.

Diese Brief-Taxe ist

1. von einzeln oder einfachen Briefen, er sey von einem gantzen, halben oder Viertels-Bogen zu verstehen, die doppelten zahlen über diese Taxe noch die Helffte, die übrigen, da deren mehr versiegelte Briefe innen sind, nach Proportion,
2. Brief-Paqvete, so auf etliche Loth anlauffen, werden nach dem Gewichte, und zwar von iedem Loth so viel, als der einfache Brief giebt, bezahlet,
3. Briefe und deren Inlagen, so bis 3. Loth wägen und im Lande bleiben, mit 1. gl. 6. pf. gantz bezahlt,
4. Acten-Paqvete, wenn sie 1. bis 4. Pfund wägen, passiren vor 5. Loth,
5. grössere Acten-Paqvete von 4. bis 6. Pfund 6. Loth, von 6. bis 8. Pfund 10. Loth vor eines: von 16. bis 24. Pfund 24. Loth stat eines: noch grössere sind nach dieser Proportion und nach der Weite des Weges anzuschlagen.

Viatores

2. Von Passagierern. Diese zahlen 5. gl. inclusive des an andern Orten eingeführten Postilion-Geldes vor iegliche Meile, und wird einem ieglichen ein Velleiß oder Coffre von 30. bis 40. Pfund schwer frey passiret, das übrige aber der auf ieder Route eingeführten Taxe gemäß bezahlet.

Pecunia numerata

3. Von baarem Gelde und Pretiosis. Von 100. Thl. curr.

auf	1.	2.	3. Meilen	2.
	4.	5.	6.	3.
	7.	8.	9.	4.
	10.	11.	12.	5.
	13.	14.	15.	6.
	16.	17.	18.	7.
	19.	20.	21.	8.
	22.	23.	24.	9.
	25.	26.	27.	10.
	28.	29.	30.	12. gl.

Geld, Jubelen und andere Pretiosa von solchem Wehrt zahlen dessen nur die Helffte, iedoch werden Species-Ducaten auf den Wehrt von Current reduciret, und die Taxe nach demselben eingerichtet. Wie denn auch Species an Silber-Müntze gleichfalls auf currenten Wehrt das Porto zu erlegen haben.

Was den Meilen und Wehrt nach höher steiget, in dieser Proportion, was unter 100. Thl. bis 50. Thl. ist, giebet ebenfals diese Taxe, noch kleinere Paqvete aber werden den Acten gleich bezahlet, und das ungemüntzte Silber wird dem Wehrt nach, dem baaren Geld gleich consideriret.

Merces perferendæ

4. Von Kauffmanns-Waaren: Von

℔	1.2. 3.	4. 5. 6.	7.8. 9.	10. 11. 12.	13.14. 15.	16. 17. 18.	19. 20. 21.	22.23. 24.	25.26. 27.	28. 29. 30.
1	1	2	3	4	5	5	6	6	7	8
2	2	3	4	5	6	7	8	8	10	11
3	2	3	5	6	8	9	10	12	14	15
4	3	4	5	7	10	11	12	15	17	19
5	3	4	6	8	12	13	14	18	20	24
6	3	5	6	9	13	15	16	21	24	28
7	4	5	7	10	14	17	18	24	28	32
8	4	6	7	11	15	19	20	27	31	36
9	4	6	8	12	16	21	22	30	34	40
10	5	7	9	13	17	23	24	32	38	44
15	5	8	10	16	20	26	30	36	42	50
20	6	9	12	19	23	29	36	40	46	54
30	7	10	14	22	28	34	40	46	52	58
40	8	12	17	26	32	38	46	52	58	63
50	9	14	20	30	36	40	48	60	66	75
60	10	16	23	34	40	48	60	66	75	80
70	11	18	26	38	44	52	66	72	84	90
80	12	20	29	42	48	60	70	78	90	100
90	13	22	32	46	52	65	72	84	96	110
100	14	24	34	50	58	70	78	90	110	124

Meilen

Es ist aber diese Taxe von leichten Kauffmanns-Waaren ingemein, z. E. Seiden-Waaren und dergleichen zu verstehen, Gold- und Silber-Waaren aber, Drap d'or, Brocard und dergleichen kostbare Waaren aber, ingleichen Brabander, Italiänische und andere feine weisse Spitzen, welche sehr ins Geld zu lauffen pflegen, bezahlen das Vorgesetzte doppelt.

5. Von Extra-Posten und Staffetten werden die Post-Pferde iegliches auf eine Meile mit 8. gl. bezahlet, zwey

Cursus extraordinarius

zwey oder drey Pferde einander gleich gerechnet, und wegen der Post-Caleschen nichts absonderlich bezahlet.

Stafferten zahlen vor iedwede Meile incluſ. der Expedition 12. gl.

Mulctæ

71. Sollen die Geld-Bussen respective gantz, und wo die Obrigkeiten und Denuncianten davon ihren Antheil haben, die Helffte bey den Post-Aemtern zu Dreßden, Leipzig, Bautzen und Lübben richtig eingebracht, und von Qvartaln zu Qvartaln mit den darüber gehaltenen Registern zur Rent-Cammer eingesendet.

Causa rei cursoriæ.

72. Die Post-Sachen und Händel ausser allen Processs, sola rei veritate inspecta und summarischer weise tractiret und entschieden, und von Juristen-Facultäten und Schöppen Stühlen in den an sie kommenden Fragen diese Ordnung gehalten, und ihre Urteile und Responsa darnach eingerichtet werden.

Postbote, Cursor publicus, cf. Postilion.

Postgeld, Portorium, Merces pro cursu publico.

Posthalter, Cursui publico præfectus, cf. Postmeister.

Post-Haus, Mansio cursorum publicorum.

Post-Horn, Corniculum, quo cursor publicus utitur.

Post-Klepper, Equus cursorius, Veredus.

Post-Meister, Cursuum publicorum magister.

Post-Ordnung, Leges rei veredariæ.

Post-Papier, Charta tenuior.

Post-Pferd, Veredus, Equus cursorius.

Post-Schein, Attestatum super pecunia cursu publico perferenda.

Post-Station, Mansio cursorum publicorum.

Post-Steig, Post-Strasse, Via cursus publici.

Post-Wagen, Currus veredarius.

Postilion, Cursor publicus, s. Post-Recht.

Postulirter Administrator, Administrator episcopatus per postulationem assumtus, s. Päbstisches Recht.

Pot, Olla, G. Pot, cf. Pißpot.

Potasche, Cinis clavellatus, s. Kauff.

Poudre, Pulvis odoratus, cf. Krafft-Mehl.

Poudre-Schachtel, Theca pulveris odorati, s. Gerade.

Prachen, Resinam ex arboribus elicere, cf. Pichen, Hartzen, s. Forst-Recht, Holtz-Ordnung.

Pracht, Prächtig, Splendor, Fastus, Pompa, Splendidus, s. Kleider-Ordnung.

Practicke, Ars, Fraus, Astutia.

Practiciren, In foro versari, Postulare, cf. Praxis.

Præbende, Præbenda, Beneficium ecclesiasticum, cf. Pfründe.

Præcedenz, Primus locus, Præcedentia.

Præcedenz-Steit, Certamen de primo loco, cf. Rang.

Præcept, Præceptum, Jussus judicis, cf. Hülffs-Præcept.

Præceptum de non alienando, Inhibitio, quæ debitori obærato fit, ne bona sua alienet, s. Proceß §. 14. t. 51.

Præceptum de non solvendo, Inhibitio, quæ fit debitori, quo minus creditori suo solvat, s. Proceß § 14. t. 39. n. 20.

Præclusivische Frist, Spacium sub pœna præclusi observandum, s. Klage §. 21.

Præjudiz, Præjudicium, Detrimentum, s. Schade.

Præjudicium, Sententia ante lata, Actio, Exceptio, Quæstio præjudicialis, qua aliis præjudicium facit, s. Exception.

Prælat,

Prælat, Prælatus, Præſul, ſ. Cleriſey, Reichs-Stand.
Præſcription, Præſcriptio, ſiehe Verjährung.
Præſent, Donum, G. Preſent.
Præſent-Geld, Pecunia præſentata, Contributio ſpontanea vaſallorum, ſ. Ritterdienſte.
Præſentation, Præſentatio candidati ad officium eccleſiaſticum, ſ. Pfarrſatz.
Præſentatio cambii ad acceptationem, ſ. Wechſel-Recht.
Præſentations-Schreiben, Literæ, quibus quis ad officium præſentatur, ſ. Geiſtliche.
Præſentatum, Inſcriptio literarum in judicio exhibitarum, Regiſtratura inſinuationis, ſ. Proceß
Præſentir-Teller, Patella exhibitoria, ſ. Gerade.
Præſenz-Geld, Diſtributio quotidiana, quæ non niſi Canonicis præſentibus fit.
Præſident, Præſes collegii, Præſes provinciæ, cf. t. d. off. Præſid. ſ. Reichs-Gerichte.
Præſumtion, Præſumtio, ſ. Vermuthung.
Prætenſion, Prætenſio, Actio putativa, cf. Anforderung, Anſpruch.
Prætext, Prætextus, Simulatio, Species.
Prætextus juris, ſ. Schein Rechtens.
Prævarication, Crimen prævaricationis, Colluſio cum adverſario, ſ. Verbrechen.
Prævention, Exceptio præventionis ſeu quod judex judicem in cognoſcenda cauſa prævenerit, ſ. Gerichte.
Prägen, Pregen, Nummos cudere, Æs ſignare, cf. Umprägen, Geprä-ge, ſ. Müntze.
Pralen, Prahlen, Gloriari, Jactare, ſ. Diffamation.
Prallen, Crepare, Vibrari.
Prame, Ponto, Genus navigii, ſ. Lübiſch Recht, L. 6. t. 4.
Prangen, Superbire, Oſtentare, Cogere, cf. Gepränge.
Pranger, Numellæ, Cippus, Poſtellum, Stellung daran, Catamidiatio, ſ. Straffe.
Praſſen, Comeſſari, Decoquere, cf. Verpraſſen.
Praſſer, Helluo, Gurges, G. Gourmand.
Praſſeln, Crepitare, Strepitum edere.
Prät, Pret, Caro, cf. Wildpret.
Praxis, Jus poſtulandi, Facultas in foro verſandi, cf. Examen pro praxi.
Praxin legen, Poſtulatione interdicere, ſ. Advocat.
Preces primariæ, cf. Erſte Bitte.
Preciſt, Preciſta, qui precibus primariis beneficium ambit, ſiehe Bitte.
Precarey, Precaria, cf. Herrn-Gnade, c. 1. X. d. precar.
Precarium, Conceſſio precaria, ſ. Bitte, Gebrauch.
Predigen, Prædicare, Concionari.
Prediger, Concionator, cf. Feld-Prediger.
Predigt, Concio, cf. Leichen-Prob-Predigt.
Predigt-Stuhl, Suggeſtus, cf. Cantzel.
Pregen, Æs ſignare, ſ. Prägen.
Preis, Preiß, Preiſen, Pretium, Valor rei, Præmium, Gloria, G. Prix, Æſtimare, Laudare, cf. Zupreis, Mittel-Wechſelpreis.

Preis geben, Occupanti concedere, Noxæ dare, ſ. Schade.
Preis verringern, Depretiatio.
Prellen, Vibrare, cf. Prallen.
Prenten, Prenter, Prenterey, Imprimere, Typographus, Typographi
Buckprenter, Typographus, ſ. Richtſteig.
Preſſen, Premere, Torquere, cf Aus-Erpreſſen.
Preſſe, Prelum, Torcular, cf. Servierren-Weinpreſſe.
Prieſter, Sacerdos, G. Prêtre, Preſtre, cf. Ertz-Layen-Prieſter.
Prieſterweihe, Conſecratio clerici, ſ. Päbſtiſches Recht.
Prieſterlicher Gehorſam, Carcer paſtorum, ſ. Straffe.
Primas, Rector totius diœceſeos, ſ. Cleriſey.
Primogenitur, Jus primogenituræ, cf. Erſte Gebuhrt, ſiehe Erb
folge.
Prior, Cœnobiarcha.
Prioritât, Prioritas, Prærogativa.
Prioritätiſcher Gläubiger, Creditor privilegiatus.
Printz, Princeps, Princeps juventutis, cf. Chur-Printz.
Principalen, Mandans, Principalis, ſ. Vollmacht.
Pritſche, Pritſchen, Ferula, Crepitaculum, Cædere.
Pritſchmeiſter, Sannio, Poetaſter.
Privat-Acten, Acta privata.
Privat-Perſon, Perſona privata, cf. Fiſcus.
Privat-Petſchafft, Sigillum privatum, ſ. Notarien.
Privat-Sache, Cauſa privata, ſ. Kirchen-Recht.
Privat-Schrifft, Scriptura privata, ſ. Urkunde.
Privet, Latrina, Receſſus, G. Privé, ſ. Befugniß.

Privilegien, Privilegia.

Privilegium §. 1. Ein Privilegium iſt eine Verordnung des Geſetzgebers, darinnen er iemand ein beſonderes und von den gemeinen Rechten abgehendes Recht und Befugniß verſtattet.

§. 2. Man theilet die Privilegia in

odioſum, favorabile 1. odioſa und favorabilia, von welchen letztern heutiges Tages alle Privilegia zu verſtehen, und ſonſt Beneficia, auch Beneficia Juris heiſſen,

perſonale reale 2. perſonalia und realia, wie die titulo oneroſo erlangten ordentlich ſind, jene aber werden entweder einer eintzeln Perſon, oder einem gantzen Collegio ertheilet, l. 3. C. d. jur. reip.

gratioſum remuneratorium 3. gratioſa und conventionalia, die auch factionata, titulata, remuneratoria heiſſen,

abſolutum ad inſtar 4. abſoluta und referentia, ſeu ad inſtar conceſſa,

ad inſtantiam proprio motu 5. ad inſtantiam und proprio motu conceſſa,

revocabile irrevocabile 6. revocabilia und irrevocabilia.

§. 3. Privilegia, ſo im gantzen Römiſchen Reiche gültig, ertheilet der Kayſer, doch dergeſtalt, daß ſolche nicht zum Præjudiz der Landes-Fürſtlichen Hoheit und Gerechtſame gereichen, Cap. Car. a. 22. gleichwie er auch die den Ständen oder ihren Unterthanen ertheilte zu interpretiren hat, iedoch abermahl mit dem Beding, daß durch ſolche Erklärung der Stände Rechten und Freyheiten kein Abbruch geſchehe.

Conceſſio Interpretatio

Tenor §. 4. Der Inhalt der Privilegien iſt mancherley, als bey der Jurisdiction das Privilegium de non appellando & non evocandis ſubditis, bey Handel und Wandel die Meß- und Bücher-Privilegia, ein Hülffs-Privilegium, wenn piis Cauſis oder andern zu Erlangung ſchleuniger

niger Rechts-Hülffe dasselbe ertheilet wird. cf. Digesta t. Hülffsbrief, Anstandsbriefe ꝛc.

§. 5. Die Währung derselben ist entweder aus der Concession selbst zu nehmen, nachdem sie entweder auf eine gewisse Zeit oder in perpetuum verliehen, oder es endigen sich solche durch die vorbehaltene Revocation oder die beschehene Renunciation, l. 29. C. d. pact. werden auch zuweilen durch Vorstellung vom Anfange hintertrieben. Duratio

§. 6. Eine privilegirte Person kan wider eine andere dergleichen sich des Privilegii nicht bedienen, a. l. 8. ff. d. excus. ausser wenn einer unbilligen Gewinn, der andere aber Schaden zu vermeiden suchet. l. f. ff. ex quib. caus maj. Effectus

§. 7. Ob ein Privilegium zu erweitern oder einzuschräncken, ist nach den Umständen zu beurtheilen, l. 3 ff. d Const. Princ. l. 2. §. 10. ff. ne quid in loc. publ. den aus eigner Bewegniß ertheilten kan die Exceptio sub- & obreptionis nicht opponiret werden. a. c. f. d. rescript. 6. Lata interpretatio Restrictio Exc. sub- & obreptionis.

Privilegium de non appellando, s. Appellation.

Privilegirter Gläubiger, Creditor privilegiatus.

Privilegirter Ort, Locus privilegiatus, cf. Befreyter Ort.

Privilegirte Person, Persona privilegiata, s. Gerichte §. 10.

Proceß, Processus, Judicium, Lis.

§. 1. Der Proceß ist eine vorgeschriebene Richtschnur, die ein Richter neben den Partheyen bey Erkundigung und Entscheidung einer zweifelhafften oder streitigen Sache zu beobachten hat. Processus

§. Man theilet ihn in

1. denjenigen, da Amts wegen, und den, wo auf Veranlassung verfahren wird, und geschicht das erstere in peinlichen, das letztere aber in bürgerlichen und geringen Rügen-Sachen, ex officio, ad instantiam
2. den Haupt-Proceß und den vor- oder beyläuffigen, als wenn einer ex L. diffamari oder ex L. si contendat provociret, Lis denunciret oder interveniret wird, principalis incidens
3. den unter eintzelnen Partheyen und den Concurs-Proceß, particularis universalis
4. den auf Klage und den bey der Wiederklage, conventionis reconventionis
5. den in erster und den in der andern Instanz, Ima 2da inst.
6. den zwey- und den einseitigen, wenn in contumaciam wider Aussenbleibende verfahren wird, bilateralis unilateralis
7. das Petitorium und das Possessorium, petit. possess.
8. den ordentlichen und den ausserordentlichen oder summarischen Proceß. ordinarius extraordinarius

§. 3. Uber dieses heisset

Accusatorius Processus, wenn in peinlichen Sachen ein Ankläger die Sache treibet, Accusatorius

Achts-Proceß, wenn wider einen flüchtigen Delinquenten auf die Acht verfahren wird, Bannitorius

Arrest-Proceß, wenn zu Erlangung eines dinglichen Rechts Arrest angeleget, verneuret und die Kummer-Klage übergeben wird, arrestatorius

Berg-Proceß, wenn in Bergwercks-Sachen auf die dabey vorgeschriebene besondere Art und Weise verfahren wird, metallicus

Commissarischer Proceß, wenn die Sache nicht vor dem ordentlichen Richter, sondern der dazu geordneten Commission erörtert wird, Commissaricorum

Concurs-Proceß, da bey entstandenem Concurs alle Exactiones particu. concursus creditorum

particulares sistiret, und alle Gläubiger des gemeinen Schuldners zu dem Concurs verwiesen werden,

Consistorialis — Consistorial-Proceß, da in den Consistoriis oder geistlichen Gerichten auf die daselbst gewöhnliche Art verfahren wird,

desertionis — Desertions-Proceß, wenn eben daselbst wegen böslicher Verlassung eines Ehegatten wider denselben verfahren wird,

executivus — Executiv- oder Execution-Proceß, wenn auf klare Brief und Siegel stracks auf deren Recognition mit der Hülffe zu verfahren,

mercatorius — Handels-Gerichts-Proceß, der in Kauff- und Handels-Sachen unter Handelsleuten auf die in Handels-Gerichten übliche Art verführet wird,

inhibitivus — Inhibition-Proceß, wenn gewisse Gerichte als Ober- und Hoff-Gerichte in klaren Sachen gleich mit Inhibitionen und Straff-Præceptis verfahren,

injuriarum — Injurien-Proceß, da in Injurien-Sachen zur Satisfaction des Beleidigten und Bestraffung des Beleidigers verfahren wird,

inquisitorius — Inquisitions-Proceß, der in peinlichen Sachen wider den Verbrecher ex officio angestellet wird,

militaris — Kriegs-Proceß, der in Foro militari gehalten wird,

feudalis — Lehns-Proceß, welcher vormahls auf eine besondere Art in Lehns-Sachen von den Paribus curiæ vorgenommen worden,

poss. summar. — Possessorium summariissimum ist eine kurtze Art zu procediren, wenn nur so viel, daß einer bey der gegenwärtigen Possess geschützet werden möge, gesuchet, und dem Gegentheile das Possessorium ordinarium oder Petitorium vorbehalten wird,

denunciationis — Rügen-Proceß, welcher in Injurien-Sachen üblich, und von der vorhergehenden Rüge oder Denunciation der Begünstigung so genannt wird,

cambialis — Wechsel-Proceß, wenn in Wechsel-Sachen nach Wechsel-Recht, das ist, so verfahren wird, daß der Wechsel-Schuldner nach Recognition des Wechsels bezahlen, oder so lange Wechsel-Arrest leiden muß.

Actor, Reus — §. 4. Die Partheyen, zwischen welchen der Proceß geführet wird, sind Kläger und Beklagter, ausserordentlich auch Intervenient und Litis denunciat, auch haben sonst die ordentlichen Partheyen zuweilen ihre Mit-Kläger und Mit-Beklagte oder Litis-consorten.

Mors intervenions — §. 5. Es wird derselbe entweder von ihnen ausgeführet und zu Ende gebracht, oder bey eines oder des andern Absterben von deren Erben oder andern Nachfolgern fortgestellet, und ist bey dem letzten die Reassumtion des Processes nöthig.

Reassumtio litis — §. 6. Diese ist eine gerichtliche Handlung, da einer sich erkläret, den von einem Verstorbenen verlassenen Proceß in dem Stande, wie er sich befindet, anzunehmen.

heredum — §. 7. Es ist aber ein Unterscheid, ob der Proceß auf Erben gehe oder nicht. Das erstere, welches ordentlich geschicht, verbindet so wohl Klägers als Beklagtens Erben zu Fortsetzung des Processes, ohne daß sie sich mit dem Spacio deliberandi behelffen können, E. P. O. t. 17. §. 1. die Fatalia aber lauffen ihnen erst nach vier Monaten von dem Todesfalle. ib. l. f. C. si pend. app. mors interv.

qui litem continuant — §. 8. Jedoch wird Kläger nicht schlechterdings zu Fortsetzung des Processes angehalten, sondern er kan sich gegen Erstattung der von dem Verstorbenen verursachten Unkosten davon los sagen, E. P. O. t. 17. §. 1. und obgleich sonst der cum clausula heredum constituirte Anwald den Proceß

ceß fortsetzen und nach verflossenem Spacio deliberandi sich der Erben halber legitimiren müssen, M. 1655. so braucht es doch ietzo hierbey keiner Reassumtion, der Verstorbene mag den Proceß selbst oder durch einen Anwald geführet haben. E. P. O. t. 17. §. 1.

§. 9. Hingegen ist solche nöthig, wenn der Proceß nicht auf die Erben gehet, sondern in Ansehung des aufhabenden Amtes geführet worden. E. P. O. t. 17. §. 2. Successorum singularium

§. 10. Die Successores werden so dann mit Einräumung doppelter Sächsischer Frist zur Reassumtion sub pœna reassumti citiret, d. E. P. O. t. 17. §. 2. ihnen bleibt aber die Lossagung davon frey gelassen, und zwar ohne Erstattung der Unkosten, als die von des Vorfahren Erben oder denen zu suchen, auf deren Verordnung der Proceß geführet worden. ib. Pœna reassumti

§. 11. Ausser den Principal-Partheyen kommen im Proceß sonderlich die Anwälde und Advocaten vor, gleichwie auch der Richter seine Beysitzer und seinen Gerichtsschreiber oder Actuarium hat. Procuratores Advocati Actuarii

§. 12. Die Stücke des ordentlichen Processes sind entweder gemeine oder besondere Handlungen des Richters und der Partheyen, und gehöret zu den erstern Partes Processus generales

1. die Supplication um dessen Verstattung,
2. die Vorladung,
3. die Anberaumung und Haltung eines Termins, auch Angeben der Partheyen in selbigem,
4. die gerichtliche Verhör zur Güte und zu Rechte,
5. das rechtliche Verfahren und Absetzen der Partheyen, da gemeiniglich in dreyen abgewechselten Gesetzen durch Klage, Exception, Replic, Duplic, Triplic und Quadruplic mund- oder schrifftlich zum Urtel oder Abschiede beschlossen wird.

Zu den letztern, Speciales

1. Klage,
2. Antwort und Exceptiones,
3. Beweis und Gegenbeweis,
4. Urtel oder Abschied,
5. Mittel dawider,
6. Hülffe, welche einzelne Stücke zuweilen selbst mit dem Nahmen eines Processes beleget werden, als Beweisungs-Hülffs-Proceß.

§. 13. Die Churfürstl. Sächß. Proceß- und Gerichts-Ordnung d. An. 1622. handelt in folgenden Titeln Ordinatio Processualis

1. von dem Richterlichen Amt. Officium judicis
   1. Daß ein Richter gleich durchgehende Justiz administriren,
   2. die zwischen den Partheyen entstandene Irrungen nicht alsofort zum Proceß kommen lassen, sondern in Güte vergleichen, iedoch da gütliche Mittel nicht verfangen wollen, niemand Recht- und Hülfflos lassen, Amicabilis compositio
   3. Arme, so sich per manifestam calumniam zu iemand nöthigen, abweisen, oder Bericht darüber erstatten, sonst aber ihnen den Proceß verstatten, und sie zum Armen-Rechte lassen, Jura pauperum
   4. ex L. Diffamari keinen Proceß decerniren, es habe denn zuvor der Kläger gebührlichen Schein der vermeinten Diffamation seiner Supplication pro decernenda Citatione beygeleget. L. Diffamari
2. Von den Gerichts-Secretarien, Proto-Notarien, derselben Adjunctis und Actuariis. Actuarii
   1. Secretarien, Notarien und Schreiber sollen bey vorfallenden Officium

Gerichts-Sachen anders nicht thun, anordnen, schreiben und registriren, als was ihr Amt und Pflicht erfordert,

Constitutio judicii

2. die mit Gerichten beliehene oder dieselben in Ubung habende, solche mit ehrlichen, aufrichtigen, unbescholtenen, untadelhafften und nach iedes Orts Gelegenheit qualificirten, auch dazu sonderlich geschwornen Personen besetzen, denselben einen tüchtigen und geschickten Notarium zuordnen,

Juramentum in præsentia subditorum

3. diejenigen, so sich zu Gerichts-Verwaltung gebrauchen lassen, bey Antretung ihrer Bestallungen im Beyseyn der Unterthanen vereydet werden.

Advocati Modestia

3. Von den Advocaten und Procuratoren insgemein.

1. Diese sollen sich in Verübung ihrer Aemter, neben schuldigem Fleiß vor den Gerichten, da sie sich gebrauchen lassen, im Reden und Schreiben gebührender Bescheidenheit befleißigen, alle stachliche, anzügliche Worte so wohl gegen die Gerichte, als ihren Gegentheil und dessen Beystände enthalten,

Brevitas

2. ihrer Clienten und Principalen Nothdurfft kurtz und nervose proponiren und einbringen,

Pacis studium

3. zu unnöthigem Zanck und Rechtfertigungen nicht rathen, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen, noch in ungebührlichen Sachen verstärcken,

Amicabilis compositio

4. billige Vergleichungen vielmehr befördern als verhindern,

Testimonium erudit.

5. die, so ihrer Erudition und Geschicklichkeit halben kein Zeugniß vorzulegen, nicht admittiret und zugelassen werden.

Citatio Spacium legale

4. Von der Citation.

1. Die Citationes sind also zu stilisiren und zu formalisiren, wie es die Rechte erfordern, und damit der Citatus iedesmahl, worzu er eigentlich fürgeladen sey, wissen, auch darneben einen rechten legalen Terminum, seine Nothdurfft zu bedencken, haben möge, und solche Ladungs-Briefe durch verpflichtete Boten auszufertigen,

Citatio specialis lit. conf.

2. wenn mehr Litis-Consorten zu einer Sache gehören, sind dieselben absonderlich zu citiren, welches auch in pluribus coheredibus, die sich getheilet und an unterschiedlichen Orten dieser Lande ihr Domicilium haben, stat finden soll,

Insinuatio citat. in dom. defunct.

3. wenn aber der Beklagte in diesen und andern Landen possessioniret, und seine Söhne sich post motam defuncto litem getheilet, mögen die Erben generaliter citiret, und die Citation in das Sächsische Lehn-Gut insinuiret werden, welche der Besitzer seinen Mit-Erben zu überschicken pflichtig ist.

Libellus articulatus

5. Von der Klage.

1. Die Klag-Libell sollen nicht articuliret, sondern mit kurtzer Erzehlung der Geschicht förmlich und schlüßlich fürbracht,

Clausulæ

2. die gewöhnlichen Clausuln weiter nicht, als sich ihr Effect zu Recht erstreckt, und die Narrata leiden, extendiret,

Cumulatio actionum

3. der ex diversis causis herrührenden Klag-Puncte mehr nicht, denn drey in einer Klage libelliret,

Mutatio libelli

4. die Aenderung und Verbesserung der Klage, ehe denn die Gewehr angelobet, oder der Beklagte den Krieg Rechtens pure befestiget, vorgenommen werden.

Reconventio

6. Von der Wieder-Klage.

Tempus reconveniendi

1. Soll keine Wiederklage neben der Convention-Sache auszuüben zugelassen werden, es habe sich denn der Beklagte von

dem

dem Kläger entbrochen, und sey die Convention-Klage durch wirckliche Zahlung, Compensation oder andere Satisfaction erleget, iedoch

2. von ausländischen und unbegüterten Caution de solvendo in casum succumbentiæ bestellet werden, — Cautio d. solv. in cas. succumb.
3. der Kläger auf die Wiederklage sich einlassen, ob er gleich sonsten vor den Gerichten nicht dingstellig wäre, solches auch thun, wenn er auf klare Brief und Siegel Hülffe gesuchet, — Forum conventionis
4. dem Beklagten ein gewisser Termin zu seiner Reconvention benennet, in Injurien-Sachen aber bis auf die Litis-contestation, dadurch Actio injuriarum perpetuiret wird, verfahren werden. — Terminus præclusivus

7. Von den Anwalden und Vollmachten. — Mandatum
1. Soll niemand von eines andern wegen gerichtlich zu handeln, verstattet werden, er habe denn dessen gnugsamen Gewalt, ungeachtet er Cautionem de rato bestellen wolte, — Legitimatio
2. mag ein Vater vor seinen Sohn, und der Sohn vor seinen Vater, Bluts-Verwandte bis im dritten Glied, der Mann vor sein Eheweib, der Schwäher vor seinen Eydam und der Eydam vor seinen Schwäher und Litis-Consorten vor einander ohne Gewalt erscheinen, — Defensio propinquorum
3. wegen mangelhafften Mandats der Anwald mit der Caution de rato zugelassen werden, und sollen die Vollmachten gesiegelt und unterschrieben seyn, — Mandatum mutilum
4 zu ieder Sache eine besondere Vollmacht geleget,
5. die Mängel des Mandats oder Syndicats in specie angezeiget und ausgeführet werden, — Defectus mandati exhibiti
6. ehe in der Sache hauptsächlich erkannt, dem Constituenten frey stehen, was ohne gnugsame Vollmacht verrichtet, zu ratihabiren, — Ratihabitio
7. von den Mandatariis die Gerichts-Gebühren von ihren Partheyen eingebracht oder von ihnen selbst entrichtet werden. — Expensæ judiciales

8. Wie die Weibes-Personen vor Gericht handeln mögen. — Mulieres
1. Witwen und Jungfrauen sollen in Processen nichts für ihre Person, sondern alles durch ihre Vormünder handeln, — Viduæ, Virgines
2. wenn sie damit nicht versehen, ihnen aus Richterlichem Amt Kriegische Vormünder verordnet, die Eheweiber aber gleichergestalt anders nicht als durch verordnete Curatores oder derselben verordnete Actores personam standi in judicio haben. — Uxores

9. Von den Vormunden und derselben Actoren. — Tutores
1. Wenn mehre Vormunden verhanden, sollen sie sämtlich ihre Mündlein vor Gericht, active und passive vertreten, — Contutores
2. nicht einen Anwalden, sondern Actorn conjunctim verordnen, doch mag, wo Periculum in mora, einer allein der Mündlein Nothdurfft bedencken und die Contutores sich hernach legitimiren. — Actor

10. Wie wider die aussenbleibenden Partheyen procediret werden soll. — Processus in contumaciam Actor
1. Wenn Kläger nicht erscheinet, wird Beklagter auf sein Ansuchen ab instantia absolviret und Kläger in die Expensas und Cautionem de lite prosequenda vertheilet,
2. da Appellant in Termino justificationis nicht erschiene, die Appellat

Appellation für desert erkannt und Appellant in die Expensen condemniret,

non justificans

3. wenn er in Termino erscheinet und die Appellation nicht justificiret, sondern Frist suchet, soll er Appellaten die Unkosten abstatten,

Reus

4. wenn Beklagter aussenbleibet, wird er erstlich in Ehehafft und behelffliche Wiederrede, und hernach in die Hülffe ertheilet,

se excusans

5. wenn er sich vor oder bey dem Termin entschuldiget, zwar mit der Straffe der Sächsischen Rechte verschonet, gleichwohl aber in die Expens des Termins condemniret,

Appellatus

6. wenn Appellat aussenbleibet, entweder in meritis erkannt, oder wenn denselben ferner zu hören vonnöthen, er anderweit citiret.

Exceptiones

II. Von den Exceptionen.

dilatoriæ

1. Alle Exceptiones dilatoriæ sollen im ersten Termin auf einmahl vorgebracht, und eventualiter lis contestiret werden,

declinatoriæ

2. der, so ansehnliche Declinatorien vorzuwenden, mag die Litis-Contestation, bis über den Declinatorien erkannt, einstellen,

L. C. eventualis

3. bleibt die Eventual Litis-Contestation, bis die Dilatoriæ Exceptiones ihren Effect erlanget, suspendiret,

Recusatio cautionis

4. wenn Kläger des geforderten Vorstandes und Gewehr sich verweigert, soll er in expensas vertheilet, und ihm, was sich ratione Processus gebühret, per sententiam auferleget,

Exc. spolii

5. nach vorgewandter Exceptione spolii innerhalb 15. Tagen der Beweis übergeben,

peremtoriæ

6. die Peremptoriæ erst nach der Kriegs-Befestigung vorgewendet,

lit. ingr. imped.

7. doch mögen Litis ingressum impedientes, so in continenti darzubringen, vor der Kriegs-Befestigung eingewandt werden,

Absolutio a nec. respond.

8. soll darauf, daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sey, erkannt,

ab actione

9. nach der Kriegsbefestigung aber er auf die zerstörlichen Exceptiones von der Klage entbunden,

Temp. opp. perem. exc.

10. alle peremptoriæ auf einmahl eingebracht werden, es wären denn solche von neuen entstanden, oder Beklagter hätte erst folgends Wissenschafft davon erlanget, welches er eydlich zu betheuern.

Gvaranda præstatio

12. Von der Gewehr.

Die Gewehr der Klage soll nicht allein wörtlich, sondern Actu corporali wircklich angelobet, und von den Secretariis, Protonotariis, und Actuariis verzeichnet werden.

Satisdatio

13. Vom Vorstand.

Immunitas a cautione

1. Sollen allein die im Lande nicht gesessenen zu Bestellung des Vorstandes verbunden seyn, Begüterte aber ohne Unterscheid der Schrifft- und Amtsassen damit verschonet,

Summa cautionis

2. der Vorstand nicht allewege nach einem Wehrgelde oder auf 50. Fl. gerechnet, sondern der Sachen und Person Gelegenheit nach æstimiret,

Caut. jurat.

3. von Armen die Caution eydlich geleistet werden.

Litis denunciatio

14. Von der Litis-Denunciation.

Temp. annunciand. lit.

1. Soll die Litis-Denunciation vor und nach der Litis-Contestation

station zugelassen, auch erstern Falls der Sachen bis zum nechsten Termin Anstand gegeben,

2. wenn der, welchem der Krieg angekündiget, nicht erscheinet, die Sache länger nicht verschoben, Dilatio
3. wenn er aber erscheinet, ihm, Beklagten zu vertreten, frey gelassen, iedoch dieser hierdurch der Rechtfertigung nicht entledigt, sondern das Urtel wider ihn vollstrecket werden, er hätte denn dasjenige, darum er belanget wird, von eines andern wegen inne, da er ex lite zu lassen. Dimissio ex lite

15. Von der Intervention. Interventio

Ist einem ieden, der sich in einer Sache oder Proceß interessiret befindet, in erster und anderer Instanz auch wider der Principal-Partheyen Willen zu intervenirен erlaubt, er muß aber vor allen Dingen sein Interesse beybringen, den Proceß in dem Stande, da er ist, reassumiren, und nach Gelegenheit die die Præsumtion der Collusion durch juramentum malitiæ ablehnen. Demonstratio interesse

16. Von der Litis-Contestation. Litis contestatio

1. Sollen sich die Advocaten weitschweiffigter und dunckler Litis-Contestation enthalten, und bey iedem Artickel deutlich, unterschiedlich, und aufs kürtzeste anzeigen, was sie bey dem Facto an ihm selbst ohne Anhang, desgleichen an den darneben angezogenen Qualitäten und Umständen gestehen oder verneinen, Obscuritas
2. das Richterliche Amt die verspürten Mängel suppliren, obgleich der Defect vom Kläger nicht attendiret, oder darwider excipiret wird, Defectus ex off. suppl.
3. wenn zwey oder mehr Litis-Consorten zugleich beklagt, und von einem Lis richtig contestiret, mögen die andern sich darauf referiren. Remissiva L. C.

17. Von Reassumtion des Processus. Reassumtio Processus

Sollen nach Absterben eines oder des andern Parts, desselben Erben den Proceß ausdrücklich reassumiren, und darüber erkennen lassen.

18. Von Eyden, derselben Delation, Relation und Leistung, auch von dem Eyd für Gefährde. Juramentum

1. Soll der Eyd vor angelobter Gewehr und Kriegsbefestigung deferiret, Juram. delatio
2. auch nach Angelobung der Gewehr und beschehener Kriegsbefestigung revociret, revocatio
3. nicht zugleich über einen Klag-Artickel Beweis und Eydes-Delation gebraucht,
4. der Eyd über der Exception bis zu auferlegtem Beweise deferiret,
5. die Eydes-Delation auch super facto alieno zugelassen, Fact. alien.
6. der Eyd für Gefährde bey auszubringender Citation bey Verlust gesuchet, Juram. cal.
7. bey dem aus Verordnung der Rechte oder aus Richterlichem Amte auferlegten Eyde, der Eyd für Gefährde nicht gefordert,
8. die Relation des Eydes längstens zu der Zeit, da einer zur Eydesleistung Citation ausbringen sollen, vorgenommen, relatio
9. binnen 8. Tagen, nachdem das Urtel, so den Eyd erfordert, Rechtskräfftig, sich dazu offeriret, oblatio

Procurator 10. ein ieder Eyd von den Principalen selbst geleistet und kein Anwald hierinnen zugelassen werden.

Conscientiæ defensio 19. Von Vertretung der Gewissen.
1. Ist sich des Eydes zu ledigen, sein Gewissen mit Beweisung zu vertreten, nachgelassen,

Reprobatio 2. darwider dem Gegentheil keine Gegenbeweisung verstattet, und hat der, so völlig nicht beweiset, den Regress zum Eyde,

Regressus ad juramentum 3. werden auch dessen Erben zum Juramento Credulitatis gelassen.

Probatio 20. Von der Beweisung.

Terminus probatorius 1. Der Part, welchem Beweisung auferleget, soll innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen seine Beweis-Artickel samt der Zeugen Nahmen und brieflichen Unkunden einbringen,

Interrogatoria 2. dem Producten keine Interrogatoria præliminaria ad causam zugelassen,

Juramentum testium 3. die Zeugen in Gegenwart der Partheyen vereydet und ohne beyder Theile Bewilligung der Zeugen-Eyd nicht erlassen,

4. nach Verfliessung des Termini peremtorii kein mehrer Beweis zugelassen,

Prorogatio Term. prob. 5. dem Producenten die Frist aus rechtmäßigen Ursachen erstrecket,

6. um Verhörung der Zeugen bey den verordneten Commissarien fleißig sollicitiret,

Articuli 7. Artickel und Interrogatorien nicht ohne Noth cumuliret, sondern fein rund und allein auf dasjenige, darauf der Sachen Grund stehet, articuliret,

Surrogatio in loc. demort. test. 8. wenn Zeugen vor oder unter währendem Examine mit Tode abgehen, andere in locum demortuorum zu benennen verstattet werden.

Reprobatio 21. Von dem Gegenbeweis.

1. Gegenbeweis soll auch, wenn er im Urtel nicht vorbehalten worden, zugelassen,

Fatale 2. wenn durch Urkunden bewiesen worden, von der Zeit an, da einem Citation, über dem Beweise zu verfahren, insinuiret worden, übergeben,

Prob. except. 3. mag iedoch auch noch vorher übergeben werden,

4. soll zugleich auf die Exceptiones gerichtet,

Act. n. prob. R. absolv. 5. vor allen Dingen, ob der Kläger seiner Klagen Grund erwiesen, gesehen, und da solches nicht geschehen, der Beklagte, ob er gleich seine Exception nicht beybracht, absolviret werden.

Testes reluctantes 22. Von denen Zeugen, so sich Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Ursachen verweigern, und mit was Pön sie darzu zu bringen.

Coactio 1. Wird dem Zeugen, so seiner Verweigerung keine erhebliche Ursachen vorzuwenden, bey Pön 10. Rheinischer Gülden Zeugniß zu geben auferleget, und solche Straffe nach Ermessung erhöhet,

Cura producentis 2. soll dem Zeugenführer mittlerweile die Frist nicht verlauffen, er aber doch um den Gezwang der Zeugen fleißig anhalten.

Testes extranei 23. Von den ausländischen Zeugen.

Lit. mut. compass. 1. Wegen der Zeugen, die einem andern Gerichts-Zwang unterworffen, werden dem Zeugenführer Compass-Briefe ertheilet,

Juram. mal. 2. soll er nicht etwa ausländische, weit entsessene Zeugen nur zum Verschleiff der Sachen angeben, und ihm nach Gelegenheit deshalber das Juramentum Malitiæ auferleget werden.

24. Von

24. Von den brieflichen Urkunden. Documenta

1. Derjenige, so etwas mit brieflichen Urkunden beweisen oder neben der Zeugen Aussage mit einbringen will, soll sein Intent gleichfalls in gewisse Articulos probatorios verfassen, den Tenorem Documentorum deutlich induciren und Abschriften beyfügen, Articuli probatorii Inductio Copiæ
2. wenn er innerhalb der Sächsischen Frist Copien übergeben, dieselben mit den Originalien zu bestärcken, auch nach dem Termin zugelassen, Originalia
3. über den alsobald neben der Klagen eingebrachten Urkunden nicht eher als nach der Kriegs-Befestigung, und wenn Kläger solche in vim Probationis reproduciret, erkannt werden. Reproductio in vim prob.

25. Von Recognition der brieflichen Urkunden. Recognitio

1. Sollen alle gerichtlich producirte briefliche Urkunden recognosciret,
2. auch die, so nicht des Recognoscenten Hand und Siegel haben, von ihm oder durch seinen Mandatarium recognosciret, oder in der Person eydlich difficiret, Diffessio
3. der, so recognosciret, dabey gelassen und hierüber mit keinem Eyde beleget,
4. wider die Diffession andere Recognoscenten als Zeugen anzugeben nachgelassen werden. Recognitio per testes

26. Von Edition der brieflichen Urkunden, so einer beym Gegentheil suchet. Editio

1. Soll der, von dem Edition begehret wird, entweder die Urkunden ediren und vorbringen, oder eydlich betheuren, daß er solche bey sich nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, Juramentum editionis
2. hierbey, ob einige Vermuthung, daß das Part solche Urkunden bey sich habe, erwogen, und wenn keine verhanden, er auf bloß Angeben seines Gegentheils mit der Edition und derselben anhangendem Eyde nicht beschweret, Præsumtio possessionis
3. zu solchem Eyde nicht geeilet, sondern wenn einer alle die Briefe, welche er bey sich hätte, fürzulegen erbötig wäre, er erstlich damit zugelassen und seinem Gegentheil sich darinnen zu ersehen verstattet, Editio in folio
4. der sich der Edition und des darzu gehörigen Eydes verweigert, durch ansehnliche Straffe hierzu angehalten, wenn es Beklagter, die Documenta pro editis & recognitis gehalten, da es Kläger, er mit seiner Klage ferner nicht gehöret werden. Recusatio juram. edit.

27. Von dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam oder zum ewigen Gedächtniß. Testimonium ad perp. r. mem.

1. Der Beweis zum ewigen Gedächtniß soll aus erheblichen Ursachen zugelassen, von den Gerichten ein Termin, innerhalb welchem die Beweis-Artickel einzubringen, bestimmet, und mit Citation an das Gegentheil mit Uberschickung der Artickel, ob er darauf Interrogatoria einbringen wolte, und an die Zeugen verfahren, Modus procedendi
2. das vollführte Gezeugniß gerichtlich hinterlegt, und nicht ehe als auf des Zeugenführers Ansuchen zu gebührender Zeit publiciret werden, und nicht allein binnen Jahres-Frist, sondern zu ieder Zeit seine Krafft und Wirckung haben und behalten. Valor

Procurator

10. ein ieder Eyd von den Principalen selbst geleistet und kein Anwald hierinnen zugelassen werden.

Conscientiæ defensio

19. Von Vertretung der Gewissen.

1. Ist sich des Eydes zu ledigen, sein Gewissen mit Beweisung zu vertreten, nachgelassen,

Reprobatio

2. darwider dem Gegentheil keine Gegenbeweisung verstattet, und hat der, so völlig nicht beweiset, den Regreß zum Eyde,

Regressus ad juramentum

3. werden auch dessen Erben zum Juramento Credulitatis gelassen.

Probatio

20. Von der Beweisung.

Terminus probatorius

1. Der Part, welchem Beweisung auferleget, soll innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen seine Beweis-Artickel samt der Zeugen Nahmen und brieflichen Urkunden einbringen,

Interrogatoria

2. dem Producten keine Interrogatoria præliminaria ad causam zugelassen,

Juramentum testium

3. die Zeugen in Gegenwart der Partheyen vereydet und ohne beyder Theile Bewilligung der Zeugen-Eyd nicht erlassen,

4. nach Verflieſſung des Termini peremtorii kein mehrer Beweis zugelassen,

Prorogatio Term. prob.

5. dem Producenten die Frist aus rechtmäßigen Ursachen erstrecket,

6. um Verhörung der Zeugen bey den verordneten Commissarien fleißig sollicitiret,

Articuli

7. Artickel und Interrogatorien nicht ohne Noth cumuliret, sondern fein rund und allein auf dasjenige, darauf der Sachen Grund stehet, articuliret,

Surrogatio in loc. demort. test.

8. wenn Zeugen vor oder unter währendem Examine mit Tode abgehen, andere in locum demortuorum zu benennen verstattet werden.

Reprobatio

21. Von dem Gegenbeweis.

1. Gegenbeweis soll auch, wenn er im Urtel nicht vorbehalten worden, zugelassen,

Fatale

2. wenn durch Urkunden bewiesen worden, von der Zeit an, da einem Citation, über dem Beweise zu verfahren, insinuiret worden, übergeben,

Prob. except.

3. mag iedoch auch noch vorher übergeben werden,

4. soll zugleich auf die Exceptiones gerichtet,

Act. n. prob. R. absolv.

5. vor allen Dingen, ob der Kläger seiner Klagen Grund erwiesen, gesehen, und da solches nicht geschehen, der Beklagte, ob er gleich seine Exception nicht beybracht, absolviret werden.

Testes reluctantes

22. Von denen Zeugen, so sich Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Ursachen verweigern, und mit was Pön sie darzu zu bringen.

Coactio

1. Wird dem Zeugen, so seiner Verweigerung keine erhebliche Ursachen vorzuwenden, bey Pön 10. Rheinischer Gülden Zeugniß zu geben auferleget, und solche Straffe nach Ermessung erhöhet,

Cura producentis

2. soll dem Zeugenführer mittlerweile die Frist nicht verlauffen, er aber doch um den Gezwang der Zeugen fleißig anhalten.

Testes extranei

23. Von den ausländischen Zeugen.

Lit. mut. compass. Juram. mal.

1. Wegen der Zeugen, die einem andern Gerichts-Zwang unterworffen, werden dem Zeugenführer Compass-Briefe ertheilet,

2. soll er nicht etwa ausländische, weit entsessene Zeugen nur zum Verschleiff der Sachen angeben, und ihm nach Gelegenheit deshalber das Juramentum Malitiæ auferleget werden.

24. Von

24. Von den brieflichen Urkunden. Documenta

1. Derjenige, so etwas mit brieflichen Urkunden beweisen oder neben der Zeugen Aussage mit einbringen will, soll sein Intent gleichfalls in gewisse Articulos probatorios verfassen, den Tenorem Documentorum deutlich induciren und Abschrifften beyfügen, Articuli probatorii Inductio Copiæ
2. wenn er innerhalb der Sächsischen Frist Copien übergeben, dieselben mit den Originalien zu bestärcken, auch nach dem Termin zugelassen, Originalia
3. über den alsobald neben der Klagen eingebrachten Urkunden nicht eher als nach der Kriegs-Befestigung, und wenn Kläger solche in vim Probationis reproduciret, erkannt werden. Reproductio in vim prob.

25. Von Recognition der brieflichen Urkunden. Recognitio

1. Sollen alle gerichtlich producirte briefliche Urkunden recognosciret,
2. auch die, so nicht des Recognoscenten Hand und Siegel haben, von ihm oder durch seinen Mandatarium recognosciret, oder in der Person eydlich difficiret, Diffessio
3. der, so recognosciret, dabey gelassen und hierüber mit keinem Eyde beleget,
4. wider die Diffession andere Recognoscenten als Zeugen anzugeben nachgelassen werden. Recognitio per testes

26. Von Edition der brieflichen Urkunden, so einer beym Gegentheil suchet. Editio

1. Soll der, von dem Edition begehret wird, entweder die Urkunden ediren und vorbringen, oder eydlich betheuren, daß er solche bey sich nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, Juramentum editionis
2. hierbey, ob einige Vermuthung, daß das Part solche Urkunden bey sich habe, erwogen, und wenn keine verhanden, er auf bloß Angeben seines Gegentheils mit der Edition und derselben anhangendem Eyde nicht beschweret, Præsumtio possessionis
3. zu solchem Eyde nicht geeilet, sondern wenn einer alle die Briefe, welche er bey sich hätte, fürzulegen erbötig wäre, er erstlich damit zugelassen und seinem Gegentheil sich darinnen zu ersehen verstattet, Editio in folle
4. der sich der Edition und des darzu gehörigen Eydes verweigert, durch ansehnliche Straffe hierzu angehalten, wenn es Beklagter, die Documenta pro editis & recognitis gehalten, da es Kläger, er mit seiner Klage ferner nicht gehöret werden. Recusatio juram. edit.

27. Von dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam oder zum ewigen Gedächtniß. Testimonium ad perp. r. mem.

1. Der Beweis zum ewigen Gedächtniß soll aus erheblichen Ursachen zugelassen, von den Gerichten ein Termin, innerhalb welchem die Beweis-Artickel einzubringen, bestimmet, und mit Citation an das Gegentheil mit Uberschickung der Artickel, ob er darauf Interrogatoria einbringen wolte, und an die Zeugen verfahren, Modus procedendi
2. das vollführte Gezeugniß gerichtlich hinterlegt, und nicht ehe als auf des Zeugenführers Ansuchen zu gebührender Zeit publiciret werden, und nicht allein binnen Jahres-Frist, sondern zu ieder Zeit seine Krafft und Wirckung haben und behalten. Valor

Inſpectio oculariſ

28. Von Beweiſung durch Augenſchein und Rechnung.
1. Der Augenſchein ſoll auch, wenn es von den Partheyen nicht geſucht wird, aus richterlichem Amt eingenommen, darüber Abriß und Bericht gefertiget und einbracht,

Calculatio

2. wenn eine Sache auf Rechnung beruhet, ſonderliche Calculatores verordnet werden, die præſentibus partibus den Calculum richtig ziehen, und wie ſie es befunden, Bericht einſchicken.

Proceſſus ſuper probatione

29. Wie auf die publicirten Beweiſe verfahren werden ſoll.
1. Mag auf die Gezeugniß mit ſchrifftlichen Geſetzen verfahren werden, und ſollen von beyden Theilen nur zweene Sätze, als Exception, Replica, Duplica und Triplica wechſelsweiſe einbracht, auch Beweis und Gegenbeweis in einerley Producten diſputirt und ſalviret,
2. die Copeyen von dem Gezeugniß mit eheſten gefertiget und gelöſet,

oretenus in ſcriptis

3. wenn durch Urkunden bewieſen worden, und deren nicht viel, von Mund aus in die Feder, ſonſt aber Productsweiſe verfahren,

Exhibitio in duplo

4. die Producta doppelt einbracht, das eine Exemplar ad Acta regiſtriret, das andere aber dem Gegentheil zugeſtellet,

Chartiaticum

5. dem Actuario die halben Copiales, ſo viel das eine Exemplar den Blatten nach austrägt, pro Regiſtratura & Collatione entrichtet,

Deſertio producti

6. der, ſo ſich an ſeiner Exception verſäumet, mit der Duplicen in der darzu nachgelaſſenen Friſt gehöret,

Prolixitas

7. in den Sätzen alle Weitläufftigkeit vermieden, keine neue und andere Documenta auſſerhalb rechtlicher Informationen eingeſchoben, verkehrliche widerwärtige und falſche Relation der Zeugen-Auſſage unterlaſſen werden.

Juramentum ſuppletorium

30. Von dem Eyd, ſo zu Erfüllung der Beweiſung auferlegt wird.
1. Auf dieſen Eyd ſoll erkannt werden, es ſey in den Acten gebeten oder nicht,

Impon. ex officio arbitrium judicis

2. welchem Part ſolcher aufzulegen, bey richterlicher Ermeſſung ſtehen.

Juram. minorationis

31. Von dem Verminderungs-Eyd.
1. Iſt dem, welcher um zugefügter Schäden willen klaget, freygelaſſen, ſolche anzuſchlagen, dergeſtalt daß der Beklagte dieſelben entweder mit ſeinem Eyde vermindern, oder wie ſie von dem Kläger angegeben, erſtatten muß,

Vis expulſiva & ablativa

2. ſoll aber allein, wenn einer mit Gewalt aus einem Gute getrieben oder ihm gewaltthätig etwas genommen wird, ſtat haben.

Juram. purgatorium Cauſa civilis

32. Von dem Juramento Purgationis.
Das Juramentum Purgationis mag auch in bürgerlichen Sachen, aus richterlichem Amt erkannt werden.

Juram. malitiæ calumniæ generale

33. Von dem Eyd Malitiæ.
Das Juramentum Calumniæ generale iſt in dieſen Landen nicht bräuchlich, wenn aber etwas von einem oder dem andern Part nur zu vorſetzlichem Verzug der Sachen vorbracht oder vorgenommen wird, mag ihm der Eyd vor Gefährde, in Rechten Juramentum malitiæ genennet, auferleget werden.

Sententia Conceptio

34. Von Verfaſſung und Publicirung der Urtel.
1. Geben die Rechte klare Maſſe, daß die Urtel dem Libell, den

Actis

Actis und Probatis gemäß seyn und von dem Judice in facto nichts suppliret werden solle,

2. soll auf die Executiones citationum Achtung gegeben, und wenn, zu welcher Stunde und in wes Beyseyn die Urtel publiciret werden, mit allem Fleiß registriret, aus Versehen keine Nullität begangen, oder zu neuen Streit Anlaß und Ursache gegeben werden. Publicatio

35. Von der Leuterung und Oberleuterung. Leuteratio

1. Wird iedem, der sich durch ein Urtel beschwert zu seyn vermeinet, innerhalb 10. Tagen darwider Leuterung einzuwenden und solch Urtel dadurch zu suspendiren verstattet, in den ohne Mittel vor dem Appellation-Gericht anhängigen Sachen über die erstere die andere oder Oberleuterung, sonst aber nur eine verstattet, Superleuteratio
2. wenn nur über einem oder mehr Artickel Leuterung eingewandt, der Effectus suspensivus weiter nicht, als auf dieselben erstrecket;
3. soll ein ieder Leuterant innerhalb 6. Wochen und 3 Tagen um Citation zur Prosecution ansuchen, Citat. ad prosecut.
4. ein muthwilliger Leuterant, welcher keine Declaratoriam erhält, in die Expensas retardati Processus vertheilet, Expens. retardati processus
5. in Prosecutione die Gravamina oder deren Verantwortung in specie angeführet, und nicht bloß ad Acta oder Producta priora sich referiret werden, Gravamina
6. gemeine Protestation-Schrifften Effectum suspensivum nicht haben, noch in vim Leuterationum gelten. Protestatio

36. Von den Expensen, Gerichts-Kosten und derselben Moderation. Expensæ

1. Soll der Theil, so seines Vornehmens nicht erhebliche Ursachen gehabt, in die Expens vertheilet, und die nicht leichtlich compensiret, Condemnatio, Compensatio
2. wenn solche zuerkannt, selbige unterschiedlich, wenn, wem, wofür, und in was Summa die ausgegeben, verzeichnet, zusammen gerechnet und solche Designation einbracht, darauf verfahren werden und Moderation erfolgen, Moderatio
3. Gerichts-Expensen und was ausserhalb Gerichts an Advocaten-Gebühr, Zehrung, Fuhrlohn und andern nothwendig ausgegeben werden müssen, ohne Eyd, nicht so gar geringlich, sondern auf ein Leidliches und Billiges gemäßiget,
4. ingemein und vornehmlich auf nachfolgende Umstände Achtung gegeben werden,
5. erstlich alle Cantzeley-Gebühren an Citation, Urtel-Geld, Copialen, der geschwornen Boten Lohn passiren, Sportulæ
6. (2. wenn Zeugen verhöret werden, der Notarien Gebühr erkannt, Salaria Notariorum
7. (3. der Advocaten Belohnung nach Gelegenheit der Personen, der Zeit, ihrer gehabten Mühe, angewandten Fleisses und anderer Umstände ex bono & æquo moderirt, Advocatorum.
8. (4. das Lohn der Boten, welche der Part für sich selbst verschickt, angesetzt, und auf eine Meile weges 2. oder 3. Groschen vel circiter gerechnet, Nunciorum merces
9. (5. die Zehrung des rechtlichen Processus halben nach Beschaffenheit des Weges und der Tage, sonderlich aber der Personen, Sumtus itinera

sonen, ob es ein Fußgänger, oder zu Roß und Wagen, auch wie viel Pferde er habe, ob er damit etwas versäumet, oder sie anderswo miethen, und ob er selbst des Orts verreisen müssen, oder es näher bestellen können, der Billigkeit gemäß moderiret werden.

Supplicatio, Revisio

37. Von der Supplication oder Revision.
Soll in diesen Landen weder Supplication noch Revision angenommen, noch einiger Proceß darauf erkannt, sondern die Partheyen davon stracks abgewiesen werden.

Nullitas

38. Von der Nullität.

Querela nullitatis

1. Die Nullität soll innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen nach Eröfnung des Urtels fürbracht und binnen doppelter Sächsischer Frist Citation ausbracht, dadurch die Hülffe nicht suspendiret, und der das Urtel ohne erhebliche Ursachen angefochten, um 40. Gülden gestrafft werden,

Mulcta

Sent. ex falf. testim. lat.

2. wenn ein Urtel aus falschen Zeugniß oder Instrumenten gesprochen, solches innerhalb der in Rechten nachgelassenen Frist anzubringen und anzuführen frey stehen.

Executio

39. Von der Execution und Hülffe auf die ergangene Urtel in die Fahrniß, Erb- und Lehn-Güter, so wohl wider des Schuldners Person.

Executoriales Ablatorei

1. Sollen dem gewinnenden Theil auf sein Ansuchen Executoriales mitgetheilet,

2. wenn einer ein Haus, Acker, Wiese, Pferd oder dergleichen Gut, für sein Eigenthum angesprochen, dem darein vertheilten, innerhalb 14. Tagen dem Kläger solches zuzustellen auferlegt, und die Hülffe darauf vollstreckt, das Gut oder Ding von dem Beklagten genommen,

Preceptum executivum

3. auf persönliche Klage um Schuld dem Schuldner, innerhalb Sächsischer Frist den Kläger zu befriedigen, auferlegt und mit Ausgange solcher Frist die Hülffe,

Objectum executionis

4. wenn das Urtel auf ein gewiß Stück oder Ding, daraus oder damit der Kläger befriediget werden soll, gerichtet, in solch Stück, sonst aber in das, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringet,

Executio in mobilia Instrumenta artis

5. anfänglich zu der fahrenden Haab, doch mit Verschonung alles Werckzeuges, so einer zu seiner Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig, auch der Pferde, Ochsen, Schafe, des Saamens und anders, was man zum Ackerbau nothwendig haben muß,

Alimenta

6. daß Weibern und andern Personen, denen die Erstigkeit gebühret, die tägliche Nothdurfft und Unterhalt verbleibe, vollstrecket,

Taxatio Auctio

7. Das Fahrniß von dem verordneten Executore geschätzet, dem Gläubiger stat seiner Bezahlung gegeben, oder von 14. Tagen zu 14. Tagen dreymahl ausgeruffen, und dem, so am meisten darum geben will, gelassen,

Datio in solutum

8. wenn sich kein Käuffer findet, von dem Gläubiger ein Geld darauf gesetzt, und wenn nach dreymahliger Verkündigung sich niemands findet, um seine angebotene Summe zugeschlagen,

Executio in immobilia

9. wenn nicht genug Fahrniß verhanden, zu den liegenden Gütern gegriffen, doch die Güter, vornehmlich die Gehölze dadurch

durch nicht verwüstet, oder die Bauer-Güter, davon Dienste, Frohne, Zinsen und anders zu entrichten, nicht getrennet,

10. mit verholffenen Gütern der Constitution und dem Ausschreiben, d. An. 1583. gemäß verfahren,

11. erstlich das Gut ohne Würderung feilgeboten, — Subhastatio

12. wenn sich kein Kauffmann finden will, dem Gläubiger selbst zu licitiren frey gestellet, — Licitatio creditoris

13. solchen Falls, wenn dem Gläubiger das Gut zukommet, dem Schuldner, dasselbe innerhalb Jahres-Frist wieder an sich zu lösen, oder einen andern zu verschaffen, der ein mehrers dafür gebe, frey stehen, — Reluitio

14. wenn der Gläubiger nicht licitiret oder so gar ein ungleiches auf das Gut gesetzet, dasselbe taxiret und feilgeboten, — Taxatio

15. dem Gläubiger frey stehen, es, wenn sich kein Käuffer findet, um den Tax anzunehmen,

16. dem Schuldner nachgelassen seyn, wenn er sich der Taxe beschweret, solches durch die Land-Schöppen anderweit würden zu lassen; — Reiteratio taxationis

17. wenn die liegende Güter nicht zureichen, der Gläubiger sich an des Debitoris aussenstehende Schulden halten, — Executio in nomina

18. wenn sich der Schuldner erbeut, seine Güter dem Gläubiger gutwillig einzuräumen, er damit gehöret und die Hülffe eingestellet, — Cessio voluntaria

19. wenn sich der Gläubiger und Schuldner der Hülffe wegen nicht vergleichen können, der verordnete Executor sie entscheiden, — Arbitrium executoris

20. den Urteln, so Masse geben, wohin die Hülffe zu vollstrecken, stricte nachgelebet, — Sententia

21. einem Gläubiger ungewehrt seyn, von den ihm verpfändeten Gütern abzulassen und in andere Stück die Hülffe zu suchen. — Electio creditoris

40. Von der Hülffe in die Lehn-Güter. — Executio in feuda

1. Soll wenn von dem Lehn-Herrn die Hülffe angestellet wird, solche auch zu dem Eigenthum des Lehns vollstrecket werden können, — in proprietatem

2. wird dem, so auf ein Lehn-Gut versichert, nicht allein zu den Früchten, sondern auch zu dem Eigenthum billig verholffen, — in fructus

3. sollen zu Taxirung der Ritter- und Lehn-Güter nicht die Land-Schöppen, sondern solche Personen gebraucht werden, welche selbst dergleichen Güter besitzen und deren Gelegenheit kundig und erfahren sind, — Taxatio feudorum

4. dem Schuldner ein gewisser Termin zu Auflassung der Lehn peremtorie bestimmet und in contumaciam solche für aufgelassen geachtet, — Resignatio investituræ

5. die Hülffe denenjenigen, welche zuvor Consens erlanget, zu keinem Nachtheil gereichen, — Creditor antiquior

6. solche Hülffen allein so lange kräfftig und beständig seyn, als der Schuldner und desselben Söhne am Leben, und bis es von den Mitbelehnten hinterzogen und revociret wird, — Simultanee investiti

7. mit Revocation eines durch die Hülffe oder sonst alienirten Gutes der Constitution von Anno 1583. nachgegangen werden. — Revocatio feudi

41. Wie die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlet werden sollen. — Ordo creditorum

1. Soll der Prioritât halben folgende Ordnung gehalten werden,

Classes

2. sind fünf unterschiedene Classes oder Hauffen der Gläubiger, und haben,
   1. etliche eine sonderliche Prærogativ und Vorzug,
   2. etliche neben dem dinglichen Rechte oder Verpfändung ein Jus prioritatis oder Privilegium,
   3. folgen die, welche ein dinglich Recht erlangen,
   4. seynd etliche in Rechten personaliter privilegiret,

   letztlich sind Chirographarii, welche allein Brief und Siegel oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorlegen können,
3. soll wie eine Classis hinter der andern folget, also auch sie nach einander befriediget werden.

Prærogativa

42. Von denen Gläubigern, welche die Prærogativam oder den Vorzug haben, daß sie vor allen andern bezahlet werden sollen.

Dominium

1. Soll was einem eigenthümlich zustehet, ihm vor allen Gläubigern zugestellet,

Pretium emtionis residuum

2. das hinterstellige Kaufgeld, deßhalber vor Einräumung eines Gutes ein Unterpfand vorbehalten worden, bezahlet,

Dominium reservatum

3. das Kaufgeld, dessentwegen das Eigenthum vorbehalten, vergnüget,

Onus inhærens

4. die Schulden, die zuvor und ehe der Schuldner das Gut an sich bracht, darauf verpfändet gestanden, abgetragen,

Merces famulorum

5. nächst diesen das Liedlohn,

Sumtus funebres

6. was auf des verstorbenen Schuldners Begräbniß aufgewandt, Schoß, Steuer, und was auf den Gütern zu Besoldung der Kirchen- und Schuldiener oder andern milden Sachen zu entrichten, als Decem, jährliche Zinsen von wiederkäuflichen Haupt-Summen und dergleichen Onera realia, und denn das Erbegeld bezahlet,

Pecunia hereditaria

7. Erbegeld auch von dem Gelde verstanden werden, welches man von einem verkaufften Gute von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen pfleget.

Hypotheca privilegiata

43. Von den Gläubigern, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit, ex personali privilegio eine Prioritât und Vorzug haben.

Dos

1. Haben die Eheweiber wegen ihres Ehegelds stillschweigende Verpfändung und den Vorzug vor andern stillschweigenden Verpfändungen, und nimt solch der Weiber Recht von Zeit der vollzogenen Ehe, wenn der Kirchgang geschehen, seinen Anfang,

Paraphernalia

2. wegen dessen, was sie über das Ehegeld den Männern zubringen, allein stillschweigend Unterpfand, und wegen eines Anlehns, kein dinglich Recht,

Donatio propter nuptias

3. wegen des Gegenvermächtnisses stehen sie auch mit den gemeinen Gläubigern in gleichem Rechte, wo sie nicht ausdrückliche Verpfändung erlanget,

Gerada, Morgengaba, Conestibilia

4. die Gerade wird ihnen vor allen Gläubigern vergnüget, Morgengabe und Mustheil aber und des Mannes zur Gerade gehörige Schafe können sie vor andern Gläubigern nicht fordern,

Fiscus

5. wird der Fiscus, so stillschweigende Verpfändung hat, in den Gütern, welche der Schuldner, nachdem er mit ihm contrahiret, ausdrücklichen Verpfändungen vorgezogen, in den verwirckten Straffen hat er allein stillschweigende Verpfändung,

6. der

6. der zu Erbauung, Besserung und Erhaltung eines Hauses oder Gutes Vorstreckung gethan, gehet auch andern ältern Verpfändungen vor, Mutuum ad exstructionem
7. hat solches Recht auch der, so zu Erkauffung eines Hauses oder Gutes mit dem Beding, daß ihm solches zum Unterpfand stehen soll, darleihet, ad emtionem
8. wenn erzehlte Gläubiger concurriren, sollen sie der Zeit des überkommenen Rechts nach befriediget, und wenn keine Nachrichtung zu haben, erst das Eheweib ihres Ehegeldes, folgends die Mündlein und zum dritten der Fiscus bezahlet werden. Concursus cred. privil.

44. Von den Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht haben. Hypotheca simplex
1. Wird das dingliche Recht Mod. consequ.
   1. durch die Rechte stillschweigend,
   2. durch ausdrückliche Verpfändung,
   3. durch Hülffe, und
   4. durch Arrest erlanget;
2. die Gläubiger, so es haben, der Zeit und Ordnung nach ohne Unterscheid befriediget, Tempus
3. hat dieses auch stat, wenn der, so hernacher erst ein dinglich Recht erlanget, die Possess des Gutes überkommen, Possessio
4. wenn zwey oder mehr auf einen Tag ein dinglich Recht überkommen, und nicht erwiesen werden kan, welches vor oder hernach geschehen, werden sie zugleich bezahlet. Prioritas dubia

45. Von dem stillschweigenden Pfande, und wie weit dasselbe in Lehn-Gütern stat habe, Hypotheca tacita
1. werden die Fälle des stillschweigenden Pfandes von den Rechts-Lehrern der Länge nach erzehlet,
2. haben solches die Eheweiber wegen des über das Ehegeld den Männern zugebrachten, Kinder in ihres Vatern und Mündlein in ihrer Vormunden Vermögen, Paraphernalia
3. eine Stadt, Gemeinde, Kirchen oder Hospital in ihrer Administratoren Gütern, Civitas
4. wird solches auf die Güter derjenigen, so ihnen was zu gelten schuldig, erstrecket,
5. gehet solch Recht von Zeit an, da einem die Administration aufgetragen worden, oder er sich deren angemasset,
6. hat ein dinglich Recht der, so ein Haus, Gemach, Keller, Gewölb oder dergleichen um einen Zins vermiethet, Locator
7. der, dem etwas aus einem Testament legiret und verschaffet wird, Legatum
8. hat in den Lehn-Gütern die tacita Hypotheca regulariter nicht stat, Feudum
9. soll bey den Nutzungen auch das Jus tacitæ Hypothecæ in Obacht genommen, Fructus
10. von der Ubermasse des Kauffgeldes die, so tacitam Hypothecam auf den Erb-Gütern haben, und die andern Gläubiger vergnüget, Residuum pretii
11. dem Eheweibe, so aus den Erb-Gütern nicht abgefunden, ihre Mitgifft aus dem Lehn wieder erstattet werden, Dos
12. sie so lange das Jus retentionis und ihren Unterhalt darinnen haben, Jus retentionis
13. Schwestern aus ihrer Brüder Lehn ihre Ausstattung bekommen, Elocatio

Pupillus
14. der Vormünder Lehn-Güter in Ermangelung der Erb-Güter ihren Mündlein stillschweigend verpfändet seyn.

Hypotheca expressa Mobilia
46. Von der ausdrücklichen Verpfändung.
1. Werden bewegliche Güter oder fahrende Haab ohne einige Solennität,

Immobilia
2. unbewegliche Erb-Güter aber vor der Obrigkeit und Gerichten, darunter sie gelegen, verpfändet, daselbst insinuiret, oder Gunst darüber ausgebracht,

Hypotheca extrajudicialis
3. die vor zweyen oder dreyen Zeugen, oder durch Aufrichtung eines mit etlicher Unterhändler Siegel bekräfftigte Verpfändung den Chirographariis, ihr aber gerichtliche Verpfändung vorgezogen,

Bona emphyteutica
4. Bona emphyteutica oder Censitica, Erblehn- oder Erbzins-Güter, und allermeist Lehn-Güter anderer Gestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilligung des Lehn-Herrn hypothociret,

Consensus
5. des Lehn- und Gerichts-Herrn Consens zugleich und conjunctim erhoben,

Nomina
6. Nomina oder aussenstehende Schulden, so weit sie auf persönlichen Zusprüchen stehen, so wohl als die fahrende Haab ohne Solennität verpfändet,

Cessio
7. das dingliche Recht ohne fernere Insinuation oder andere Solennität cediret,

Hypotheca generalis specialis
8. ist eine gemeine Verpfändung auch auf die Schulden zu verstehen,
9. soll der, so gemeine und sonderliche Verpfändung hat, sich vor allen Dingen an diese halten,

Consens. in ult. oppign.
10. die Einwilligung in anderweite Verpfändung ohne Vorbehalt seines Rechts allein auf die Priorität verstanden werden,
11. trit der, welchem durch Bewilligung der Vorzug verstattet, in des andern Recht,

Simultanee investitus
12. die Bewilligung eines Mitbelehnten dafür gehalten werden, daß er allein als ein Mitbelehnter gewilliget.

Executio
47. Von dem dinglichen Rechte, so durch die Hülffe erlanget wird.

Pignus judiciale
1. Durch wirckliche Hülffe und Einweisung bekommt einer ein Pignus judiciale,

Actus executionis
2. es ist aber allein von der wircklichen Hülffe, so durch Aushauung eines Spans, oder andere Solennitäten ergangen, zu verstehen,

Feudum
3. bekommt einer an Lehn-Gütern dadurch entweder zu den Früchten, oder ins Eigenthum ein dinglich Recht.

Arrestum Impositio
48. Von dem dinglichen Recht, so man durch Arrest erlanget.
1. Gehet der Arrestanten Recht von dem Tage und Stunde an, da sie den Kummer schrifftlich angeleget,

Feudum
2. sollen die von dem Lehn-Herrn verstattete Arresta sich nicht auf den Eigenthum, sondern allein die Früchte erstrecken.

Personaliter privilegiati
49. Von denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, sondern allein personaliter privilegiret seyn.

Depositum
1. Hierunter wird die Schuld gerechnet, welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Gute, das der Schuldner verändert und verthan hat, herkommt,

Pia causa
2. alles was zu milden Sachen und Alimenten gehörig, und nicht Kirchen, Schulen und Hospital belanget,

Cred. sin. usurt
3. ohne Zins geliehenes Geld,

4. die hinterständige Kauff-Summe, dargegen einer sonst nicht versichert ist. Pret. emt.

50. Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern. Chirographarii Satisfactio pro rata

1. Die gemeinen Gläubiger werden ohne Unterscheid der Zeit pro rata & quantitate eines iedern Schuld zugleich bezahlt, also, daß wenn es nicht zureicht, ein ieder, nachdem seine Schuld viel oder wenig ist, davon schwinden lassen muß.
2. Ist daß obengesetzte Gläubiger vor den Chirographariis, auch einer vor dem andern zu befriedigen, allein auf die Haupt-Summe zu verstehen, und der Zinsen sie nach Vergnügung aller, auch der Chirographariorum Haupt-Summen, ihrer Ordnung nach zu bezahlen, Sors
3. sollen neben dem hinterstelligen Kauffgelde, den Annuis reditibus, in Bürgschafft ausgezahlte Zinsen, dem Eheweibe neben ihrem Ehegelde auch die Zinsen bezahlet, Usura
4. die Nutzung des Gutes zu Vergnügung der prioritätischen Gläubiger Zinsen angewandt werden. Ususfructus

51. Vom Arrest und Kummer. Arrestum

1. Der Arrest, da einer um allerhand Vorsorge willen eine Person oder Stück Guts gerichtlich anhalten und sequestriren lässet, soll nur in den nach beschriebenen Rechten vergönneten Fällen, als wenn einer Arrestatio debitoris & bonorum
   1. flüchtig oder derenthalben verdächtig, Fuga
   2. aus diesen Landen in fremde Gerichte ziehen wolte, Emigratio
   3. ein Ausländer mit dieser Lande Unterthanen contrahiret, und in denselben zu bezahlen sich verpflichtet, Contractus
   4. bey Handwercks-Leuten was machen lassen, und nicht bezahlet, Opifices
   5. ein Fremder dieser Lande Unterthanen was schuldig, und ihm an dem Ort, da er beklaget und besessen, auf gebührliches Ansuchen, Recht nicht gestattet noch verholffen werden wolte, Denegatio justitiæ
   6. vermuthlichen, daß etwas von denen Innehabern dilapidiret, und dermassen verruckt und entwandt werden möchte, daß man sich hernach dessen so bald nicht wieder zu erholen hätte, Metus dissipationis
   7. ein Gast um schuldige Zehrung, Hospes
   8. ein Zinsmann, der hinweg ziehen will, um den von einem Hause, Hofe, Acker, Wiese, oder andern verseffenen Zins arrestiret wird, verstattet werden. Merces
2. Wird durch einen auf des Schuldners Güter angelegten Kummer ein dinglich Recht erlanget, und soll dieser Arrestum reale
3. keinem, er bescheinige denn seine Schuldforderung, und daß sein Schuldner in Abfall seines Vermögens gerathen, gestattet, Demonstratio debiti
4. wenn er verstattet wird, dem, wider welchen er gesuchet worden, angekündiget und insinuiret, Arresti denunciatio
5. auf das, was der Schuldner zu der Zeit der Ankündigung nicht mehr in seinen Händen gehabt, nicht erstrecket,
6. sich auch weiter nicht erstrecken, als des Richters Jurisdiction und Bothmäßigkeit gehet,
7. auf Lehn-Güter weiter nicht, denn auf die Früchte und Abnutzung verstattet,

8. wenn

8. wenn er vor der Churfürstl. Cantzeley gesuchet und angenommen wird, in alles im Lande gelegenes Vermögen erstrecket,

impetratio

9. solchen eines andern wegen zu suchen ohne Vollmacht niemand zugelassen,

renovatio

10. der Arrest von 14. Tagen zu 14. Tagen zwier verneuert, und also dreymahl prosequiret, und neben dem dritten und letzten Kummer die Klage eingebracht,

justificatio confirmatio

11. wenn auf solche Kummer-Klage verfahren, wird der Arrest für kräfftig erkannt,

12. den andern Gläubigern ausserhalb der erlangten Priorität nicht zum Nachtheil gereichen,

relaxatio

13. wenn einer zu arrestiren nicht genugsame Ursache gehabt, der Arrest relaxiret,

cessio

14. das erlangte Recht anders nicht als mit Consens und Nachlassung der Gerichte, vor welchen der Arrest angelegt, und darunter die Güter gelegen, cediret werden.

Career publicus

52. Wie des Schuld-Thurms halben wider den Schuldner zu procediren.

Excussio debitoris

1. Muß der Schuldner gnugsam excutiret seyn, und keine erhebliche Ursachen vorzuwenden haben, derowegen mit ihm Gedult zu haben,

Conditiones satisfaciendi

2. soll in dem anberaumten Termin der Schuldner Mittel und Wege vorschlagen, damit er den Gläubiger zu befriedigen getraue,

Sententia

3. wenn er nichts erhebliches vorzubringen, sich eines Urtels erholet und dasselbe vollstrecket,

4. nicht auf Beweis, sondern nur Erkundigung erkannt,

Arrestatio

5. ein der Flucht halber verdächtiger alsbald angehalten werden,

Alimenta

6. der Schuldner sich im Thurme selbst unterhalten, und wenn er so arm, daß er sich zu unterhalten nicht vermögte, sonderliche Personen, welche das Allmosen sammlen und den Gefangenen im Thurm austheilen, verordnet,

Extraneus creditor

7. einem Ausländischen, so auf den Schuld-Thurm klaget, solcher Proceß eher nicht verstattet werden, er bringe denn von seiner Obrigkeit Revers ein, daß auch daselbst den Unterthanen dieser Lande in Schuld-Sachen auf ihr Ansuchen dergleichen Recht und Process mitgetheilet werden soll.

Ord. Proc. declar. & emend.

§. 14. Deren Erläuterung und Verbesserung de An. 1724. verordnet, daß ad Tit.

Amicabilis compositio

I. 1. Die Güte sonder Neben-Absicht und Eigennutz fleißig gepflogen und die Partheyen dazu bey Straffe citiret,

2. darüber eine Registratur ad Acta gebracht,

3. solche von Advocaten und Procuratoren nicht gehindert,

4. in deren Entstehung die Partheyen alsofort zum rechtlichen Verfahren gewiesen, und wenn sie aussenbleiben, zwar der Terminus pro circumducto geachtet, nichts desto minder aber die in der Citation enthaltene Geld-Straffe von ihnen eingebracht,

5. die Güte auch in den Hoff-Gerichten, Consistoriis, Landes- und Siffts-Regierungen gepflogen,

Causa modica Monitoria

6. in geringen Sachen kein ordentlicher Proceß verstattet,

7. den Monitoriis an die Unter-Richter und die bey den Regierungen,

rungen, Consistoriis und Hoff-Gerichten an die Partheyen ergehen, eine gewisse Frist inseriret,

8. die aus der Landes-Regierung ergehende Befehle und Reseripta so fort ad Acta gebracht, längstens binnen 3. Wochen der erforderte Bericht erstattet, und den Partheyen dessen Abgang wissend gemacht, Rescripta

9 Commissionen, Adjunction eines oder mehrer Commissarien, Commissio Avocation der Sachen nicht ohne erhebliche Ursachen angeordnet,

10. bey Suchung des Armen-Rechts das Armuth bescheiniget, und nebst dem Armen-Eyde iederzeit das Juramentum maJura pauperum
litiæ geschworen,

11. der Eyd auch von Minderjährigen, so das 18. Jahr erfüllet, in Person, sonst von den Vormündern geleistet,

12. dem Armen, wenn keine absonderliche Advocati Pauperum verhanden, ein Advocat zugeordnet, und von ihm so wohl den Gerichten umsonst expediret, nach Befinden der Beklagte, den baaren Verlag allein zu thun, angehalten,

13. zum Armen-Rechte auch die bey schon angefangener Sache Verarmte admittiret,

14. von dem Armen, so seine Sache gewinnet, baarer Verlag und Gebühren vergnüget werden, und mit geschwornen Armen geschlossene Vergleiche anders nicht, als wenn es gerichtlich geschehen, gültig seyn.

2. 1. Sind keine andere zu Gerichts-Verwaltern anzunehmen, noch zu Actuariis zu bestellen, als die zur Advocatur sich legitimiret, Administrator judicii

2. ist der neuen Beamten Capacität durch Aufsetzung einer schrifftlichen Relation aus wichtigen Civil-Actis, Formirung gewisser Artickel in Inquisition-Sachen und Elaborirung einiger Casuum, so bey Concurs-Processen vorfallen, zu exploriren, Præfectus

3. kan ein in Beyseyn der Unterthanen vereydeter Gerichts-Verwalter, alles dasjenige, so der Gerichts-Herr nicht ausdrücklich reserviret, und den Unterthanen zugleich bekannt gemacht, auch ohne denselben verrichten, Reservata

4. sollen auf dem Lande jährlich etliche gewisse Gerichts-Tage auser der Saat- und Erndte-Zeit, an gewöhnlicher ordentlicher Gerichts-Stelle gehalten, iedoch Klagen auch zu Hause præsentiret, Anbringen registriret, und Citationes ausgefertiget werden, Dies juridici annui

5. des registrirens ad Acta sich alle darzu nicht vereydete bey Vermeidung der Nullität und 5. Thal. Straffe enthalten, Registraturæ

6. die Registraturen den Partheyen wieder vorgelesen und von dem Actuario nach Beschaffenheit der Sache auch von den Interessenten selbst oder den Gerichts-Personen unterschrieben werden, Prælectio

7. die Actuarii, so Notarii sind, in Fällen, da es nöthig, sich zugleich als Notarios unterschreiben, und alle Notarien sich von einer Juristen-Facultät examiniren und bey der Landes-Regierung immatriculiren lassen. Notarii

3. 1. Wird den Advocaten, absonderliche Palmaria zu stipuliren, unterSa- Palmaria

terſaget, und alle dergleichen Pacta und Verſprechungen vor ungültig erkläret,

Subſcriptio autoris

2. ſollen alle Schrifften von dem wircklichen Concipienten mit deſſen völligem Nahmen unterſchrieben, oder wenn der Principal ſolche ſelbſt gefertiget, es von ihm bey der Unterſchrifft mit angezeiget,

Septiduum

3. das Septiduum zum Einbringen auch bey den Unter-Gerichten beobachtet, doch von den Partheyen per compromiſſum nicht weiter extendiret werden.

4.

Citatio præjudicialis

1. Beklagter iſt zum erſten Termin ſo gleich ſub præjudicio vorzuladen,

Inſinuatio

2. die Citation durch verpflichtete Boten oder Gerichts-Perſonen zu inſinuiren und dem Vorgeladenen perſönlich oder in das Haus, wo er wohnet, ſeinen Domeſtiquen zuzuſtellen oder an die Stuben- oder Haus-Thüre anzunageln,

Procurator ad recip. cit.

3. in loco judicii nicht befindliche Perſonen ſind, einen Procuratorem zu Annehmung der Citationen zu beſtellen, verbunden, und hierzu mit zu citiren,

Cura inſinuationis

4. die Gerichte vor die richtige Inſinuation Sorge zu tragen, und wie ſolche geſchehen, zu den Acten regiſtriren zu laſſen,

Hora comparitionis

5. die Partheyen aber, ſo richtig vorgeladen, zu Leiſtung eines Eydes oder Publication eines Urtels oder Beſcheids noch Vormittags vor 12. Uhr, auſſer dem aber vor 5. Uhr Nachmittags zu erſcheinen und ſich anzugeben ſchuldig,

Emanſio utriusque

6. wenn beyde Theile auſſenbleiben, ieder um 5. Thal. zu beſtrafen, und wird mit der Publication eines Urtels in contumaciam beyder Theile verfahren.

5.

Libellus

1. Soll auf die Subtilitates juris bey den Klag-Libellen nicht allzuſehr geſehen,

alternativus

2. wegen alternative abgefaſten Petiti in Actione hypothecaria Libellus als ineptus nicht verworffen,

ineptus

3. wenn auf Ineptitudinem oder Obſcuritatem erkannt, oder die opponirte Exceptio inepti aut obſcuri Libelli nicht attendiret wird, dem Urtel oder Abſchiede die Rationes decidendi einverleibet werden,

Præſcriptio

4. wenn die Klage angebrachter maſſen verworffen, die Citation dennoch Effectum interrumpendæ Præſcriptionis, nicht aber Præventionis & Litispendentiæ haben,

Provocatio

5. die Provocation ex L. Si contendat, dabey auf ein ewiges Stillſchweigen libelliret, nicht verworffen,

ex L. Diffamari

6. der Proceſſus ex L. Diffamari gleich dem ex L. Si contendat nirgends anders, als vor dem ordentlichen Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, angeſtellet,

ex L. Si contendat

7. in dem Judicio provocatorio ex L. ſi contendat dem auſſenbleibenden Provocaten die Antwort bey Verluſt der Replic und der Verwarnung, daß Provocant mit ſeinen Exceptionibus wider deſſen Anſprüche geſichert ſeyn ſoll, erkannt,

Plus minus ve

8. wenn auf ſo und ſo viel, oder auch weniger oder mehr libelliret, das Libell als general und obſcur nicht verworffen, und die Eydes-Notul auf ſolche Maſſe ex officio eingerichtet,

Libelli mutatio

9. die Veränderung der Klage, bis über der Litis-Conteſtation rechts kräfftig erkannt oder verabſchiedet, nachgelaſſen werden.

6. 1. Die Wiederklage soll nicht allein mit der Convention pari passu an- und fortgestellet, sondern auch wohl damit anticipiret, — Reconventio anticipata
2. dem Beklagten, so mit deren Anstellung säumig, auf Klägers Ansuchen eine Sächsische Frist sub pœna præclusi gesetzt werden. — Terminus præcluivus

7. 1. Die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicate sollen mit der Klage übergeben, — Legitimatio
2. vermittelst der General-Clausul, daß der Gevollmächtigte alle Actus, die ein special-Mandat erfordern, oder der Principal selbst verrichten möchte oder könte, expediren soll, auch die nicht ausgedrückten Actus vom Mandatario verrichtet, — Clausula generalis
3. die zween oder mehrern zugleich ertheilte Vollmacht von allen zusammen oder einem allein expediret, — Cl. separatim & conjunctim
4. nach einmahl übernommener Sache die Vollmacht vor deren Endigung weder aufgegeben noch wiederruffen, — Mandati renunciatio
5. wenn der Principal oder der Substituent selbst erscheinet, die Vollmacht oder Substitution nicht vor erloschen geachtet werden, — revocatio
6. ein Syndicat, wenn gleich diejenigen, so es aufgerichtet oder unterschrieben, allerseits verstorben, oder die Güter an neue Besitzer gelanget, ungeachtet es auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet, dennoch seine Krafft behalten, — Instrumentum Syndicatus
7. die Ratihabition, so dem Principalen freygelassen, allein von dem Fall, wenn den Defectum Legitimationis weder der Gegentheil noch der Richter attendiret, verstanden werden. — Ratihabitio

8. 1. Mag eine mündige Weibes-Person mit ihrem gerichtlich verordneten oder ehelichen Curatore alles verrichten oder einen Actorem constituiren, — Cura legitima
2. da ein Weib unterschiedene Vormünder hat, die zugleich in einem Curatorio bestellet, müssen sie auch zugleich nebst ihr in Judicio erscheinen oder einen Actorem bestellen, — dativa
3. expiriret ein Curatorium dadurch nicht, daß die Curandin ihr Domicilium mutiret, noch ein Actorium durch des Curatoris Tod, oder wenn er die Curatel aufgiebet. — Cassatio curatorii

9. 1. Vor Kinder, so noch in väterlicher Gewalt, erscheinet der Vater im Gerichte und constituiret einen Gevollmächtigten, — Patria potestas
2. wenn mehrere Vormünder divisis officiis oder einer nur ad certas causas bestellet, mögen sie auch absonderlich erscheinen, — Contutores
3. expediren Tutores und Curatores ihrer Pupillen und Minderjährigen Sachen ohne deren Zuziehung, wird auch bey Constituirung eines Actoris der Minderjährigen Unterschrifft nicht erfordert, — Subscriptio minoris
4. werden Minderjährige und andere auch contra Fatalia in integrum restituiret, welches aber den Litis-Consorten nur in causis individuis zu statten komt. — Restitutio in integrum

10. 1. Wenn Kläger ausbleibet, soll nicht auf Absolution ab instantia und Caution de lite prosequenda, sondern auf Erstattung der Unkosten und Fortstellung der Klage bey deren Verlust, — Contumacia actoris
2. bey Beklagtens Aussenbleiben auf das in der Citation enthaltene Præjudicium erkannt werden, und die Vertheilung in — rei

tersaget, und alle dergleichen Pacta und Versprechungen vor ungültig erkläret,

Subscriptio autoris

2. sollen alle Schrifften von dem wircklichen Concipienten mit dessen völligem Nahmen unterschrieben, oder wenn der Principal solche selbst gefertiget, es von ihm bey der Unterschrifft mit angezeiget,

Septiduum

3. das Septiduum zum Einbringen auch bey den Unter-Gerichten beobachtet, doch von den Partheyen per compromissum nicht weiter extendiret werden.

Citatio præjudicialis

4. 1. Beklagter ist zum ersten Termin so gleich sub præjudicio vorzuladen,

Insinuatio

2. die Citation durch verpflichtete Boten oder Gerichts-Personen zu insinuiren und dem Vorgeladenen persönlich oder in das Haus, wo er wohnet, seinen Domestiquen zuzustellen oder an die Stuben- oder Haus-Thüre anzunageln,

Procurator ad recip. cit.

3. in loco judicii nicht befindliche Personen sind, einen Procuratorem zu Annehmung der Citationen zu bestellen, verbunden, und hierzu mit zu citiren,

Cura insinuationis

4. die Gerichte vor die richtige Insinuation Sorge zu tragen, und wie solche geschehen, zu den Acten registriren zu lassen,

Hora comparitionis

5. die Partheyen aber, so richtig vorgeladen, zu Leistung eines Eydes oder Publication eines Urtels oder Bescheids noch Vormittags vor 12. Uhr, ausser dem aber vor 5. Uhr Nachmittags zu erscheinen und sich anzugeben schuldig,

Emansio utriusque

6. wenn beyde Theile aussenbleiben, ieder um 5. Thal. zu bestrafen, und wird mit der Publication eines Urtels in contumaciam beyder Theile verfahren.

Libellus

5. 1. Soll auf die Subtilitates juris bey den Klag-Libellen nicht allzusehr gesehen,

alternativus

2. wegen alternative abgefasten Petiti in Actione hypothecaria Libellus als ineptus nicht verworffen,

ineptus

3. wenn auf Ineptitudinem oder Obscuritatem erkannt, oder die opponirte Exceptio inepti aut obscuri Libelli nicht attendiret wird, dem Urtel oder Abschiede die Rationes decidendi einverleibet werden,

Præscriptio

4. wenn die Klage angebrachter massen verworffen, die Citation dennoch Effectum interrumpendæ Præscriptionis, nicht aber Præventionis & Litispendentiæ haben,

Provocatio

5. die Provocation ex L. Si contendat, dabey auf ein ewiges Stillschweigen libelliret, nicht verworffen,

ex L. Diffamari

6. der Processus ex L. Diffamari gleich dem ex L. Si contendat nirgends anders, als vor dem ordentlichen Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, angestellet,

ex L. Si contendat

7. in dem Judicio provocatorio ex L. si contendat dem aussenbleibenden Provocaten die Antwort bey Verlust der Replic und der Verwarnung, daß Provocant mit seinen Exceptionibus wider dessen Ansprüche gesichert seyn soll, erkannt,

Plus minusve

8. wenn auf so und so viel, oder auch weniger oder mehr libelliret, das Libell als general und obscur nicht verworffen, und die Eydes-Notul auf solche Masse ex officio eingerichtet,

Libelli mutatio

9. die Veränderung der Klage, bis über der Litis-Contestation rechts kräfftig erkannt oder verabschiedet, nachgelassen werden.

6. 1. Die

6. 1. Die Wiederklage soll nicht allein mit der Convention pari passu an- und fortgestellet, sondern auch wohl damit anticipiret, — Reconventio anticipata
2. dem Beklagten, so mit deren Anstellung säumig, auf Klägers Ansuchen eine Sächsische Frist sub pœna præcluſi gesetzt werden. — Terminus præcluſivus

7. 1. Die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicate sollen mit der Klage übergeben, — Legitimatio
2. vermittelst der General-Clausul, daß der Gevollmächtigte alle Actus, die ein special-Mandat erfordern, oder der Principal selbst verrichten möchte oder könte, expediren soll, auch die nicht ausgedrückten Actus vom Mandatario verrichtet, — Clauſula generalis
3. die zween oder mehrern zugleich ertheilte Vollmacht von allen zusammen oder einem allein expediret, — Cl. separatim & conjunctim
4. nach einmahl übernommener Sache die Vollmacht vor deren Endigung weder aufgegeben noch wiederruffen, — Mandati renunciatio
5. wenn der Principal oder der Substituent selbst erscheinet, die Vollmacht oder Substitution nicht vor erloschen geachtet werden, — revocatio
6. ein Syndicat, wenn gleich diejenigen, so es aufgerichtet oder unterschrieben, allerseits verstorben, oder die Güter an neue Besitzer gelanget, ungeachtet es auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet, dennoch seine Krafft behalten, — Instrumentum Syndicatus
7. die Ratihabition, so dem Principalen freygelassen, allein von dem Fall, wenn den Defectum Legitimationis weder der Gegentheil noch der Richter attendiret, verstanden werden. — Ratihabitio

8. 1. Mag eine mündige Weibes-Person mit ihrem gerichtlich verordneten oder ehelichen Curatore alles verrichten oder einen Actorem constituiren, — Cura legitima
2. da ein Weib unterschiedene Vormünder hat, die zugleich in einem Curatorio bestellet, müssen sie auch zugleich nebst ihr in Judicio erscheinen oder einen Actorem bestellen, — dativa
3. expiriret ein Curatorium dadurch nicht, daß die Curandin ihr Domicilium mutiret, noch ein Actorium durch des Curatoris Tod, oder wenn er die Curatel aufgiebet. — Cassatio curatorii

9. 1. Vor Kinder, so noch in väterlicher Gewalt, erscheinet der Vater im Gerichte und constituiret einen Gevollmächtigten, — Patria potestas
2. wenn mehrere Vormünder divisis officiis oder einer nur ad certas causas bestellet, mögen sie auch absonderlich erscheinen, — Contutores
3. expediren Tutores und Curatores ihrer Pupillen und Minderjährigen Sachen ohne deren Zuziehung, wird auch bey Constituirung eines Actoris der Minderjährigen Unterschrifft nicht erfordert, — Subscriptio minoris
4. werden Minderjährige und andere auch contra Fatalia in integrum restituiret, welches aber den Litis-Consorten nur in causis individuis zu statten komt. — Restitutio in integrum

10. 1. Wenn Kläger ausbleibet, soll nicht auf Absolution ab instantia und Caution de lite prosequenda, sondern auf Erstattung der Unkosten und Fortstellung der Klage bey deren Verlust, — Contumacia actoris
2. bey Beklagtens Aussenbleiben auf das in der Citation enthaltene Præjudicium erkannt werden, und die Vertheilung in — rei

Ehehafft und behelffliche Wiederrede auſſer dem Deſertions- und Achts-Proceſſe aufgehoben ſeyn,

Utriusque — 3. wenn beyde Theile nicht erſcheinen, ſelbige beſtrafft, und die Leuterung oder Appellation vor deſert geachtet,

Prorogatio Termini — 4. die Aufnehmung des Termins nicht leichtlich, noch ohne erhebliche Urſache, auch nicht mehr als einmahl geſtattet, noch durch interponirte eventual-Appellation der Fortgang des Termins gehindert werden.

Except. dilat. — VI. 1. Die Exceptiones dilatoriæ & Litis ingreſſum impedientes ſollen ohne Unterſcheid im erſten Termino opponiret, eventualiter ſub pœna confeſſi & convicti die Litis-Conteſtation angehänget, dieſelben weiter nicht, als in ſo ferne ſie in continenti liquidæ, attendiret, wenn ſie der Judex übergehet, die Rationes decidendi beygefüget,

Fatale probationis — 2. dem, was derſelben halber zuförderſt zu præſtiren, noch vor dem folgenden Termin Folge geleiſtet, die Fatalia aber des Beweiſes und der Eydesleiſtung auſſer bey der Legitimation ad cauſam um deswillen nicht ſuſpendiret,

Exc. ſpolii — 3. die Exceptio ſpolii, wie andere peremtoriæ, nach der Litisconteſtation eingewendet und ausgeführet, doch abſonderliche Action anzuſtellen freygeſtellet,

Exc. generales — 4. auf die Exceptiones generales, non competentis actionis, rei non ſic, ſed aliter geſtæ, ſolutionis, compenſationis ohne angezeigten Fundamente derſelben nicht reflectiret,

Feriæ — 5. die Erndte und andere Feriæ humanæ auſſer der Saat- und Erndte-Zeit aufn Lande nicht attendiret, iedoch die Meß-Ferien, wenn nicht der Marckt-Freyheit renunciret, obſerviret werden.

Gvaranda — 12. Wird die Gewehr der Klage aufgehoben.

Cautio pro expenſis — 13. Soll die Caution pro expenſis von iedem Kläger und Wiederkläger, ſo nicht angeſeſſen, oder auch nicht das Armen-Recht erlanget, nach Ermeſſung des Richters vor Ausfertigung der Citation beſtellet, pro poſſeſſionatis aber auch die, ſo Kramladen oder Apothecken beſitzen, Uſufructuarii, in Beſoldung ſtehende Officiales, Corpora und Univerſitates gehalten werden.

Litis denunciatio — 14. 1. Die Litis-denunciation ſoll wenigſtens 8. Tage ante Terminum bey Verluſt bewerckſtelliget, der Beklagte aber, wenn ihn gleich Litis-denunciat vertreten und den Proceß allein übernehmen will, ohne Klägers Bewilligung nicht ex lite gelaſſen werden,

Regreſſus adv. autorem — 2. bey unterlaſſener Litis-denunciation der Regreſs wider den Autorem, auſſer wenn des Evincentis Juſtiz offenbar, wegfallen,

Nominatio auctoris — 3. die Nominatio Auctoris noch vor dem erſten Termin bewerckſtelliget, und ſtat des Beklagten der Nominatus vorgeladen, oder der Kläger an deſſen Forum verwieſen werden.

Interventio principalis — 15. 1. Die Interventio principalis ſoll bey Verluſt in Sächſiſcher Friſt von erlangter Wiſſenſchafft des Haupt-Proceſſes oder dem Jure interveniendi angeſtellet, und ſonſt auſſer, wenn des Intervenienten Intereſſe in continenti liquid, oder ein Damnum irreparabile verhanden, er damit nicht gehöret,

acceſſoria — 2. von dem, ſo acceſſorie interveniret, der Proceß in dem Stande, wie er ſich befindet, angenommen, und das Intereſſe durch

Docu-

Documenta oder eines eydlichen Zeugens Auſſage dargethan,

3. von beyderley Intervenienten bey ereignendem Verdachte einiger Gefährde ex officio das Juramentum malitiæ exigiret werden. Jurам. malitiæ

16. 1. Die Litis-Conteſtation ſoll im erſten Termin, wenigſtens im andern Satze ſub pœna confeſſi & convicti geſchehen, iedoch Beklagter nur wegen deſſen, worauf er nicht gehörig geantwortet, pro confeſſo gehalten, Litis conteſtátio

2. wegen nicht richtiger Litis-Conteſtation der Advocat, ingleichen, wenn er unleugbare und notoria facta leugnet, geſtraffet, Notorium

3. auf die pœnas inficiationis geſprochen, und Beklagter, der über die Punckte, darüber ihm der Eyd deferiret iſt, litem negative conteſtiret, ſeiner Exceptionen vor verluſtig erkannt werden. Pœna inficiationis

17. 1. Die Reaſſumtio litis ſoll, ſo viel die Erben betrifft, abgeſchaffet ſeyn, und die Erben ohne alle Formalität litem continuiren, ſich mit dem Beneficio deliberandi nicht behelffen, iedoch die Fatalia ihnen erſt nach 4. Monat fortlauffen, Litis reaſſumtio

2. wenn ein Proceß ratione officii geführet wird, oder ſonſt nicht auf Erben, ſondern ad ſucceſſores ſingulares gehet, es bey der Litis-Reaſſumtion bleiben. Succeſſor ſingularis

18. 1. Soll der Eyd alſofort im Klag-Libell deferiret, und bey der Einlaſſung entweder acceptiret oder referiret, oder zur Gewiſſens-Vertretung ſich offeriret, Juramenti delatio

2. die Eydes-Delation über der Replic alſobald bey den Beweis-Artickeln geſchehen, und Beklagter zur Einlaſſung darauf ſub pœna confeſſi & convicti citiret, ſuper replica

3. dabey nicht ſo wohl auf die gebrauchte Formul, als die Facta ſelbſt, ob ſie nehmlich propria, aliena oder communia, geſehen, Formula

4. von Minderjährigen, ſo das 18de, und in Ehe- und Schwängerungs-Sachen das 16de Jahr erfüllet, der Eyd von ihnen ſelbſt, ſonſt von den Vormündern geleiſtet, Minores

5. wegen der Hüffner, Anſpänner, Gärtner, Häusler, Hand-Fröhner und andern, ſo keine Gemeinde conſtituiren, der Eyd gleichfalls durch drey oder vier ihres Mittels abgeleget, Manſarii &c.

6. ein Cedent auf des Debitoris ceſſi Verlangen zu dem Haupt-Eyde oder vor Gefährde ſelbſt angehalten, Cedens

7. das Fatale oblationis ad jurandum nicht weiter beobachtet, ſondern zur Eydesleiſtung der Termin auf ein oder des andern Theils Anhalten oder auch ex officio angeſetzt, Oblatio

8. wenn einer vor Ablegung des Eydes verſtirbet, das Juramentum nicht pro præſtito gehalten, ſondern von deſſen Erben abgeſchworen werden. Declaratio pro præſtito

19. 1. Soll dem, ſo ſich zur Gewiſſens-Vertretung erkläret, wenn er auch gleich derſelben renunciren wolte, der Regreſs zum Eyde nicht geſtattet, iedoch nach Befinden auf das Suppletorium oder Purgatorium geſprochen, Conſcientiæ defenſio

2. deren Artickel allein auf das Factum, darüber der Eyd deferiret, und nicht auf die Exceptiones gerichtet, und wenn ſolche un- Regreſſus

che unzuläßig oder unschlüßig, der Regreſs ad juramentum auch nicht geſtattet werden.

Terminus probatorius

20. 1. Soll die zum Beweis geſetzte Frist von der Zeit an, da das Urtel Vires rei judicatæ erlanget, angerechnet, und auſſer der Legitimation ad cauſam, und wenn in Actione negatoria auf Beybringung des Dominii interloquiret, um deswillen, daß demſelben in andern Punckten noch keine Gnüge geſchehen, nicht erſtrecket,

Leuteratio

2. wider ein Urtel, darinnen auf Beweis erkannt, keine Leuterung, auch nicht leicht Appellation angenommen,

Dilatio

3. die erſte Dilation nicht ohne beygebrachtes Impedimentum, die andere anderer Geſtalt nicht als præſtito juramento und die dritte gar nicht,

petitio

4. den Unmündigen aber und andern, ſo das Beneficium reſtitutionis in integrum zuſtehet, die erſte ohne Beſcheinigung, die andere absque Solennitate legali und nach deren Præſtation, auch die dritte doch bey Verluſt des Beneficii reſt. in integr. verſtattet,

conceſſio

5. ſolche wenn vor Ablauff der vorigen Frist keine Reſolution erfolget, weder pro conceſſa noch pro denegata geachtet,

computatio

6. wenn contra Denegationem appelliret worden, und ſolche hernach verſtattet wird, dieſelbe gleich von dem Moment an, da die vorige Frist ausgegangen, computiret und die Beweis-Artickel entweder bey dem Judice a quo oder ad quem übergeben,

Terminus productionis

7. nach übergebenem Beweiſe binnen 3. Wochen Termin angeſetzet und der Product zur Recognition ſub pœna recogniti, zur Einlaſſung aber ſub pœna confeſſi & convicti citiret,

Interrogatoria

8. die Interrogatorien wenigſtens in Termino Productionis übergeben, und dem Producenten, damit er contra impertinentia & inepta excipiren könne, communiciret werden.

Fatale probationis

21. 1. Das Fatale zu Ubergebung des Gegenbeweiſes ſoll von der dem Part beſchehenen Inſinuation der Beweis-Artickel angerechnet werden,

Juramenti delatio

2. bey demſelben ſo wohl aus dem Beweiſe der Exceptionen ſich der Eydes-Delation zu gebrauchen, frey ſtehen.

Teſtium citatio

22. 1. Sollen Zeugen gleich anfangs bey Straffe citiret, und wenn ſie ungehorſamlich auſſen bleiben, die Straffen verdoppelt,

coactio excuſatio

2. wenn ſie ſich des Zeugniſſes weigern, oder nicht zugelaſſen werden wollen, dieſelben nach Befinden verhöret oder verſchonet,

Sumtus itineris

3. denen in loco judicii ſich nicht aufhaltenden die Reiſe- und Zehrungs-Koſten entrichtet,

Requiſitio judicis

4. wegen der unter des Richters Jurisdiction nicht ſtehenden die Exceptiones und Interrogatorien, 3. Wochen vor Abgang des Requiſitions-Schreiben übergeben werden.

Teſtes extranei

23. 1. Mag wegen ausländiſcher, und an unterſchiedenen Orten befindlicher Zeugen nicht nur dem Principal, ſondern auch dem Advocat das Juramentum malitiæ auferleget,

Surrogatio in loc. demort.

2. wegen eines vor der wircklichen Verhör mit Tode abgehenden, oder ſchon vor Ubergebung der Artickel Verſtorbenen 1. oder 2. andere binnen Sächſiſcher Frist benannt werden.

Copia documentorum

24. 1. Iſt von den ſchon bey den Acten befindlichen Documenten Abſchrift-

Abschrifften den Artickeln beyzufügen nicht nöthig, es sollen aber die Folia allegiret werden.

2. mag ein Document Extracts-Weise, iedoch nebst dem Eingange, Schluß und Unterschrifft produciret, und sollen bey der Induction keine andere Zeichen als Litern, Numern und Planeten gebrauchet werden, Extractus

3. ist wegen der zur Zeit des führenden Beweises oder Gegenbeweises nicht verhandenen Juramentum documentorum noviter repertorum abzulegen, womit die, so Restitutionem in integrum haben, zu verschonen. Juramentum doc. nov. repert.

25. 1. Sollen in Termino Productionis die Documenta bey dem ersten oder andern Satze, sub pœna desertionis produciret, und anderer Gestalt nicht als gegen Zurücklassung gerichtlich vidimirter Abschrifften wieder abgefolget, Documentorum productio

2. mit Recognition impertinenter Documenten Product verschonet werden, deren auch gerichtliche Instrumenta nicht bedürffen, recognitio

3. die übrigen recognosciret oder pro recognitis angenommen und die in fremden Sprachen abgefasseten durch einen geschwornen Dollmetscher in die Teutsche Sprache übersetzt den Artickeln beygefüget, translatio

4. die anerbotene eydliche Diffession in dem dazu anberaumten Termine geleistet, oder die Documente mit Verlust der Exceptionen pro recognitis gehalten, diffessio

5. wenn der Producent die Unterschrifft, oder daß sich Product dazu bekannt habe, durch Zeugen erweisen kan, dieser zur Diffession nicht admittiret, recognitio per testes

6. die Diffession quoad contenta nur, wenn die Extension wider Productens Wissen und Willen geschehen, zugelassen werden. Diffessio contentorum

26. 1. Soll die Edition bey Verlust mit Induction der Documenten gesuchet, Documentorum editio

2. dieselben vom Gegentheile, wenn gnugsame Vermuthung verhanden, entweder ediret, oder daß er solche nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, auch nicht wisse wo selbige sonst anzutreffen, geschworen und darwider keine Gewissens-Vertretung, noch die Vorlegung aller verhandenen Briefe zugelassen, Juramentum editionis

3. einem Tertio aber die Edition durch Compulsoriales und Requisitoriales auferleget, und wenn er sich der Edition oder des Eydes weigert, auf arctiores erkannt werden. Compulsoriales

27. Wird die Probatio ad perpetuam rei memoriam auch Klägern ohne Unterscheid nachgelassen und auf Documenta erstrecket. Probatio ad perp. r.mem.

28. 1. Die Ocular-Inspection soll bey den Beweis- und Gegenbeweis-Artickeln oder binnen 14. Tagen von Zeit der publicirten Gezeugnisse gesuchet, oder auch ex officio angeordnet, Inspectio ocularis

2. auf gleiche Art es mit den Ausmessungen, worzu verpflichtete Personen zu gebrauchen, gehalten, in Rechnungs-Sachen aber Calculatores verordnet und verpflichtet, Metatio / Calculatio

3. in Haushaltungs-Sachen vereydete Hauswirthe vernommen werden. Res œconomicæ

29. 1. Soll nach absolvirtem Beweis und Gegenbeweise der Richter die Attestatorum publicatio

die Partheyen ex officio zur Publication citiren, damit auch bey deren Aussenbleiben verfahren und binnen 14. Tagen ihnen Abschrifften zufertigen,

disputatio
2. darüber von 3. Wochen zu 3. Wochen verfahren und von Klägern der Anfang gemacht,

Conscientiæ defensio
3. über der Gewissens-Vertretung und wenn ohne Zeugen bewiesen worden, nur mündlich verfahren und binnen 7. Tagen damit beschlossen werden.

Juramentum suppletorium
30. 1. Soll der Erfüllungs-Eyd dem, so die beste Wissenschafft hat zuerkannt, und der, so de veritate schwören kan, vor dem, so nur de credulitate schwören würde, dazu gelassen,

desertio
2. wenn der, so schwören soll, aussenbleibet, oder sich den Eyd zu leisten verweigert, solcher vor versäumet, sonst aber bey des andern Theils Aussenbleiben nicht pro præstito gehalten, sondern wircklich abgeleget,

præstatio

Probatio contrarii
3. die Probatio contrarii nur per Documenta noviter reperta zugelassen werden,

Liber mercatorius
4. die eydliche Bestärckung eines Handelsbuches nur, wenn beyde Theile Kauff- und Handelsleute sind, stat haben, sonst aber auf das Purgatorium, oder Suppletorium in der Haupt-Sache erkannt werden.

Juramentum minorationis
31. 1. Wird der Verminderungs-Eyd aufgehoben, und davor die Eydes-delation angewiesen,

Juram. in litem
2. das Juramentum in litem aber und Zenonianum beybehalten, und soll wider das erstere keine Probatio in contrarium zugelassen werden.

Juram. purgatorium
32. Wird wider das in bürgerlichen Sachen zuerkannte Juramentum purgatorium keine Gewissens-Vertretung zugelassen.

Juram. malitiæ
33. 1. Soll von dem Decret oder der Resolution, dadurch der Eyd malitiæ auferleget wird, keine Leuterung zugelassen, und wenn wegen unerheblicher Gravaminum appelliret wird, der Appellant gestraffet werden,

2. stehet über eingewandter Appellation dem Judici a quo nicht frey, den Appellanten damit zu belegen.

Decretum
34. 1. Bleibet dem Richter frey selbst zu verabschieden oder rechtlich Erkänntniß einzuholen, wenn nicht allerseits Interessenten des letztern sich vereinigen oder auf eine wider den bereits ertheilten Bescheid eingewandte Leuterung zu erkennen,

Transmissio Actorum
2. werden die Acta in ein Dicasterium dieser Lande, woferne nicht von den Partheyen auf ein gewisses compromittiret, wohin es dem Richter beliebig, iedoch bey Leuterungen nicht wieder an dasjenige, so voriges Urtel gesprochen, zu Ersparung der Unkosten mit der Post oder dem ordentlichen Boten versendet,

Expeditio
3. die Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle ihrer Schuldigkeit erinnert, und daß sie geringe Sachen nicht über 3. und wichtige nicht über 6. Wochen aufhalten sollen, verordnet,

Rationes decidendi
4. sind den Definitiv-Urteln, und welche denselben gleich zu achten, die Rationes decidendi mit einzurücken oder beyzufügen,

Publicatio sententiæ
5. die einkommenden Urtel den Partheyen behörig zu publiciren, nicht aber zurücke zu halten, und die Acta anderweit zu verschicken.

35. 1. Soll

35. 1. Soll die Leuterung in Poſſeſſorio ſummariiſſimo gar nicht, auch ſonſt nicht ohne Unterſcheid zugelaſſen und zuförderſt dem Parth und Advocato das Juramentum malitiæ injungiret, — Juram. malitiæ

2. wegen des in Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern ꝛc. begangenen Erroris kein Remedium ſuſpenſivum geſtattet, ſondern demſelben ſonſt abgeholffen, — Error

3. bey den Nieder-Gerichten iedem Theile wider ein Urtel nur eine Leuterung zugelaſſen, — Leuteratio iterata

4. die Oberleuterung beym Appellation-Gerichte in Cauſis devolutis nicht admittiret, — Oberleuteratio

5. in dem Leuterungs-Zettel die Gravamina angeführet und ohne ferneres Anhalten Termin zur Proſecution anberaumet, — Gravamina

6. wegen Mißbrauchs der Appellation mit Straffe verfahren, ſolche erhöhet, und diejenigen, welche die Geldbuſſen zu erlegen nicht vermögend, mit Gefängniß oder Arbeit beleget, — Pœna temere appellantium

7. in Fällen, da die Appellation unzuläßlich, ex officio und ohne Citation zur Ablöſung der Apoſteln Bericht erſtattet, — Redemtio Apoſtolorum

8. in andern Fällen, auch wenn die Ablöſung nicht erfolget, die Berichte eingeſchicket, und über deſert- oder inadmiſſible Appellation von dem Judice a quo nicht erkannt, — Cognitio ſuper deſertione

9. wo in einer Sache von einem Leuterung, von dem andern Appellation eingewandt, zuförderſt auf dieſe berichtet, jene mit erwehnet, und dieſelbe nach Gelegenheit in eine Appellation verwandelt; zur Appellation aber ohne Introduction Termin zur Juſtification ex officio angeſetzet werden. — Converſio Leuter. in Appell.

36. 1. Soll über der Taxe der gerichtlichen Expenſen und Advocaten-Gebühren gehalten, und keine Statuta, Erb-Regiſter, Vergleiche und Gewohnheiten, ſo derſelben entgegen, attendiret, — Taxa expenſarum

2. der Lex Sancimus nur, wenn die Unkoſten in eben der Sache vorher rechtskräfftig zuerkannt, und der Parth zu deren Erlegung citiret worden, attendiret, und die Partheyen wegen nicht erlegter Gerichts-Gebühren mit Publication der Urtel nicht aufgehalten, — Audientiæ denegatio ob n. ſol. ſport.

3. der Richter und Advocaten Gebühren ad Acta liquidiret und im Urtel darüber erkannt, — Liquidatio

4. wenn einer in die Unkoſten des gantzen Proceſſes condemniret, und Termin dazu ausgebracht worden, bey unterbliebener Erſcheinung ex officio darauf erkannt, — Arbitrium judicis

5. auch zwiſchen nahen Anverwandten, Gerichts-Herren und Unterthanen, Pfarrern und Pfarr-Kindern die Expenſen nicht leicht compenſiret werden. — Compenſatio expenſarum

37. Soll weder Supplication und Reviſion, noch Reſtitution in integrum, wenn dieſelbe als ein Remedium ordinarium gebrauchet wird, angenommen, ſondern wer dergleichen interponiret, damit abgewieſen werden. — Supplicatio Reviſio Reſtitutio in integr.

38. 1. Soll wegen der Nullitäten zwiſchen Urteln und Abſchieden kein Unterſcheid gemacht, und das in der Proceß-Ordnung enthaltene von Nullitäten, ſo ex defectu citationis oder Mandati herrühren, nicht verſtanden, — Querela nullitatis

2. die Citation zu fernerer Ausführung nicht binnen doppelter, ſondern in einer Sächſiſchen Friſt ausgebracht werden. — Proſecutio

Præceptum executivum

39. 1. Soll mit der Hülffe auf Ansuchen des obsiegenden Theils ungesäumt verfahren, die Executoriales oder Requisitoriales binnen 14. Tagen ertheilet, auch von dem Judice requisito binnen gleicher Zeit das Hülffs-Præceptum insinuiret,

Facti præstatio

2. die Præstation eines Facti einem bey willkührlicher Straffe auferleget, oder er durch Gefängniß und andere zulässige Zwangs-Mittel dazu angehalten,

omissio

3. wenn etwas nicht zu thun, die in Casum Contraventionis erkannte Straffe eingetrieben,

Speciei restitutio

4. die Sache, so der Beklagte abtreten oder ausantworten soll, nach beschehener Auflage und Verlauff 14. Tage ihm abgenommen und Klägern zugestellet, jener exmittiret und dieser immittiret,

Quanti solutio

5. wenn eine gewisse Schuld zu entrichten, nach der binnen 14. Tagen auferlegten Bezahlung, an Capital, Interesse und Unkosten ein Liquidum constituiret, und wegen des Liquidi des nächsten oder eines der folgenden Tage mit der Execution wircklich verfahren,

Exc. adv. executionem

6. wider die angeordnete Hülffe keine andere Exceptiones als Solutionis, Compensationis, Transactionis & rei judicatæ, und auch diese nur, wenn sie in continenti liquid, attendiret,

Ordo exequendi

7. ob die Hülffe in die Mobilia, Immobilia oder Nomina zu vollstrecken, in des Creditoris freyen Willen gestellet,

Mobilia

8. die Mobilien aufgeschrieben, taxiret, ins Gerichte gebracht, einzulösen gestattet, abgefolget, verkaufft, verauctioniret,

Auctio

9. bey der Auction eine Specification gefertiget, wenigstens 3. Wochen vor dem Termin ausgehänget, ausgeruffen, in Termino proclamiret und zugeschlagen,

Immobilia

10. in unbewegliche Güter die Hülffe und Immission zugleich vollstrecket,

Subhastatio

11. vier Wochen nach beschehener Execution und Immission mit der Subhastation verfahren, eine Consignation der Pertinentien und Inventarien-Stücke gefertiget, bey Lehn-Gütern die Erb-Stücke absonderlich, nicht weniger onera realia, servitutes und Auszüge angezeiget, eine Taxe beygefüget,

Consignatio

12. die Consignation wenigstens 8. Wochen vor dem Termine angeschlagen, 3. mahl von 14. Tagen zu 14. Tagen ausgeruffet, nach Befinden in den öffentlichen Zeitungen gemeldet,

Literæ subhastationis patentes

13. die Subhastations-Patente von Ritter-Gütern in Dreßden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses an Rathhäusern und in dem Amthause angeschlagen,

Licitatio

14. die Licita mündlich oder schrifftlich übergeben, und mit keiner Special-Subhastation ferner verfahren,

Proclamatio

15. in Termino die Güter mit dem höchsten Licito öffentlich ausgeruffet, und nach 12. Uhren dem Meistbietenden zugeschlagen,

Adjudicatio

16. längstens drey Wochen hernach ein Terminus Adjudicationis anberaumet, vorher der 10de Theil, und in selbigem der Uber-Rest entrichtet,

17. dem, so nicht bezahlet, noch eine drey wöchentliche Frist verstattet, und er zu Erlegung der Interessen und verursachten Unkosten angehalten,

18. nach

18. nach erfolgter Adjudication das Gut, dem, so es erstanden, eingeräumet und ohne des Schuldners Auflassung in Lehn gegeben, Investitura

19. wo nur ein Licitant oder gar keiner verhanden, sich mit ihm verglichen, oder dem Gläubiger in solutum gegeben, und in beyden Fällen dem Schuldner die Einlösung, oder einen mehr davor gebenden Käuffer zu verschaffen, binnen 6. Monat gestattet, Reluitio

20. bey der Execution auf ausstehende Forderungen des Schuldners Schuldner, seinem Creditori an Capital und Interesse bey Vermeidung des Wieder-Ersatzes nichts zu bezahlen, sondern zu deponiren, auferleget, Nomina Præceptum de non solvendo

21. die Hülffe in eines Ehemannes oder Vaters Nutzungen und Zinsen anderer Gestalt nicht, als wenn dem Eheweibe und Kindern zuförderst der Alimenten halber prospiciret, vollstrecket werden. Temperamentum executionis

40. 1. Soll der Allodial-Schulden halben den Gläubigern weiter nicht, als in die Fructus Feudi verholffen, Debitum allodiale

2. so bald die Adjudication eines sub hasta erstandenen Lehn- oder Erb-Gutes geschiehet, ohne vorhergehende Commination die Lehn an selbigem vor aufgelassen gehalten, Resignatio investituræ

3. von dem Kauff-Gelde eines Lehn-Gutes allein die Debita feudalia bezahlet, die Übermasse aber wieder zu Lehn gemachet, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesamten Hand gebracht werden. Debitum feudale

41. 1. Soll bey entstehendem Concurs alsobald mit gerichtlicher Obsignation und Inventur, Bestellung eines Curatoris bonorum, Auction und Subhastation, Obsignatio

2. mit Citation der Gläubiger verfahren, und so wohl bekannte als unbekannte sub pœna præclusi edictaliter vorgeladen, Citatio creditorum edictalis

3. zum rechtlichen Verfahren und Absetzen 3. 6. 9. bis 12. Wochen verstattet und solche dergestalt eingetheilet, daß mit abgewechselten Sätzen bis zur Quadruplic verfahren werde, Disceptatio

4. dem Debitori selbst oder durch einen Gevollmächtigten zu antworten gestattet, sonsten aber von dem bestellten Curatore litis geantwortet und des Credit-Wesens Bestes beobachtet, Curator litis

5. wenn die Frist vorbey, die Acten vor geschlossen gehalten, ohne Interlocut hauptsächlich erkannt, und die Creditores ihrer Priorität nach lociret, Locatio creditorum

6. den Gläubigern auch noch vor Endigung der Sache das ihrige gantz oder zum Theil gegen Qvittung ausgezahlet werden. Solutio

42. Sind Deposita, was der Schuldner in Commission gehabt und was seinem Eheweibe und Kindern gehöret, von der Massa Concursus zu separiren und den Eigenthümern abzufolgen, hiernechst aber in der ersten Classe zu befriedigen Vindicatio rer. propr.

1. die dem Concurs zum Besten aufgewendete Inventur, Taxation-Gerichts- und andere, auch des Curatoris bonorum und Litis Gebühren ꝛc. Sumtus concursus

2. was bey feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen oder bey theurer Zeit an Getreyde zu Bestellung der Felder geliehen, Creditum ad contributiones in hostil. invas.

3. die Begräbniß-Kosten, Expensæ funebres

4. was

Ultimus morbus
4. was wegen des Schuldners letzter Kranckheit der Medicus, Chirurgus, Apothecker, Wärterin, und der dem Schuldner die Alimenta gereichet, zu fordern,

Merces famulorum
5. das rückständige Liedlohn,

6. die Schulden, welche auf einem Gute gehafftet, ehe es der Schuldner an sich gebracht,

Resid. pret. emt.
7. rückständige Kaufgelder, weßwegen das Eigenthum, oder die Hypothec gerichtlich vorbehalten,

Onera realia
8. die auf den Grund-Stücken hafftende und andere Onera, Schoß, Steuer, Contribution, Defension- und Miliz-Gelder, Decem, Opffer-Pfennige, Wächter-Zins, Erb-Zins, Hufen-Gelder, Wachgeld, Lehnwaare.

Prælatio hypothecarum
43. Soll dem Eheweibe ratione dotis, dem Fisco, wenn er mit iemand contrahiret, denen, so zu Erbauung, Besserung, Erhaltung, Erkauffung eines Hauses oder Gutes geliehen, kein Jus prælationis, auch ohne Constitution einer Hypothec kein Jus reale zustehen.

Hypotheca generalis
44. 1. Soll keine General-Hypothec von einiger Krafft und Wirckung seyn, sondern die Verpfändung auf gewisse Grund-Stücken gerichtet, und Consens darüber ertheilet,

Oppignoratio mobilium, nominum
2. in rebus mobilibus das Constitutum possessorium, oder eine Traditio ficta nicht attendiret, bey aussenstehenden Schulden das Document loco Pignoris mit übergeben, die Cession gerichtlich confirmiret, und in Translationem hypothecæ Consens ausgebracht werden.

Hypotheca tacita
45. 1. Werden die Hypothecæ tacitæ aufgehoben, und soll den Pupillen, Unmündigen, Abwesenden, Furiosis,

2. ingleichen den piis Causis in bonis administratorum,

3. dem Fisco in bonis derjenigen, mit welchen er contrahiret, dem Pupillen in bonis ex pupillari pecunia emtis, den piis causis in bonis debitorum,

4. dem Eheweibe respectu Paraphernalium & dotis ausdrückliche Hypothec constituiret werden,

5. den Unmündigen, Kirchen und Schulen, piis Causis, und dem Fisco ex officio, den übrigen aber, wenn sie sich deswegen melden.

Feudum
6. An Lehn-Gütern, weder den Pupillen, noch den Töchtern wegen ihrer Ausstattung, noch den Mitbelehnten wegen eines Lehn-Quanti einige Hypotheca tacita zustehen,

Fideicommissum familiæ
7. die Fideicommissa Familiæ ohne Confirmation und Consens von keiner Gültigkeit seyn.

Hypotheca extrajudicialis
46. 1. Sind die Creditores, so gerichtliche Special-Hypothec erlanget, secundum Prioritatem temporis zu befriedigen, die aussergerichtlich vor 2. oder 3. Zeugen verschriebenen aber ohne Wirckung,

Cessio
2. kan keine Hypothec ohne Confirmation und Consens cediret werden,

Consensus
3. sollen die Consense auch bey Amtsäßigen Ritter- und Lehn-Gütern nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehns-Curia ertheilet, und die blosse Confirmation eines Contracts vor keinen Consens gehalten werden.

Executio
47. Wird auch, wenn der Schuldner die Execution und Immission pro facta hält, ein Jus reale,

48. durch Anlegung eines Arrestes aber kein dinglich Recht, oder Jus Prælationis vor andern Gläubigern erlanget. — Arrestum

49. Sollen keine Gläubiger, welche keine Jus reale haben, den Chirographariis, so ihr Geld auf Zinsen ausgeliehen, vorgehen, sondern alle, so nicht zur ersten Classe gehören, oder durch Verpfändung und Hülffe ein dinglich Recht erlanget, ohne Unterscheid pro rata befriediget, — Prælatio personalis

50. das Interesse moræ, und die Zinsen in Concursibus Creditorum, ausser bey gerichtlich consentirten Posten, nicht mit dem Capital in einer Classe, sondern erst nach allen Capitalien ohne Unterscheid pro rata vergnüget, — Usuræ

51. An stat des sonst angelegten Arrests gerichtliche Auflagen, dadurch dem Schuldner alle fernere Alienation und Verpfändung seines Vermögens untersaget werde, gesuchet, und wenn die Forderung nebst dem Abfall der Nahrung des Schuldners einiger massen bescheiniget, ertheilet werden. — Inhibitio alienationis

52. 1. Bleibt es wegen des Schuld-Thurms bey der Const. 22. p. 2. und dem Mandat wider die Banqueroutirer, — Carcer oberatorum

2. mögen ohne ihr Verschulden in Abfall der Nahrung gerathene Schuldner zu Vermeidung des Schuld-Thurms sich des Beneficii Cessionis bonorum gebrauchen, es kömt ihnen aber wider ihre Wechsel-Gläubiger zur Befreyung von dem Personal-Arrest nicht zu statten, — Cessio bonorum

3. soll das Beneficium competentiæ nur denenjenigen, so durch Unglücks-Fälle ohne ihre Schuld um ihr Vermögen gekommen, verstattet und auf ein leidliches determiniret werden. — Beneficium competentiæ

§. 15. Nach deren Anhange vom Processu summario, executivo, cambiali und possessorio wird — Appendix

1. der Processus summarius abgeschafft, dergestalt, daß wo nicht executive geklaget werden kan, es bey dem ordentlichen Modo procedendi verbleiben und der Unterscheid zwischen Causis ordinariis und summariis aufgehoben seyn, iedoch — Processus summarius

2. in Handwercks- und andern zur Policey gehörigen Sachen kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern nur de simplici & plano verfahren werden soll, — Causa opificiaria

3. wenn ein Kläger klare Brief und Siegel vor sich und in Händen hat, ist bey dem angestellten Processu executivo Beklagter sofort sub pœna recogniti vorzuladen, — Proc. executivus

4. wird was zu einem Instrumento guarentigiato erfordert werde, erwehnet, — Instrum. guarent.

5. die Ausdrückung der Causæ debendi specialis vor unnöthig erachtet, — Causa debendi

6. soll wenn in der Schuld-Verschreibung keine gewisse Zahlungs-Zeit gesetzet, nach Verflieſſung eines Jahres der Schuldner zur Zahlung angehalten und sonst die Zahlungs-Fristen ex officio determiniret werden, — Terminus solutionis

7. klagende Erben oder Cessionarii sich längstens in primo Termino ad causam legitimiren, wenn aber wider Erben geklaget wird, das Petitum auf Einlassung und Antwort gerichtet, — Legitimatio ad causam

8. die Excepriones erst in Termino opponiret, iedoch keine andere als in continenti liquide admittiret, und mit den übrigen Beklagter in die Reconvention oder zu absonderlicher Ausführung verwiesen, — Exceptiones

9. in

Rocognitio

9. in solchem Termino auch die Documenta originaliter produciret und von Beklagten entweder recognoſciret oder diffitiret oder pro recognitis gehalten,

Sententia

10. in dem Urtel oder Abſchiede das Quantum des ſchuldigen Capitals und die eigentliche Zeit, von welcher die Zinſen oder Interesſe moræ anzurechnen, deutlich exprimiret, und wenn dieſes nicht geſchehen, ſolche von Zeit der erhobenen Klage angeſetzet, auch zugleich die Unkoſten moderiret werden,

Proc. cambialis

11. ſoll der Wechſel-Proceß nicht allein unter Kauffleuten, ſondern auch gegen andere, ſo Wechſelbriefe ausgeſtellet, oder ſich nach Wechſel-Recht verſchrieben, ſtat haben, iedoch hiervon Weibes-Perſonen, diejenige, ſo noch nicht das 25. Jahr erfüllet, Studioſi auf Univerſitæten, Bauersleute, Geiſtliche, auch Organiſten ausgenommen ſeyn,

Citatio

12. iede Obrigkeit auch ohne vorher extrahirtes Wechſel-Reſcript ohne vorhergehende Citation dem Schuldner die Wache ſetzen, und daferne derſelbe den Wechſelbrief nicht ſo fort diffitiret, oder erhebliche Exceptiones in continenti beybringet, in Arreſt behalten,

Correus

13. dem, ſo vor ſeinen Mitſchuldner die Zahlung leiſtet, wider den, vor den er bezahlet, wegen ſeiner Ratæ nach Wechſel-Recht zur Befriedigung verholffen,

Indoſſans

14. ein Indoſſant ſeinen Indoſſatarium, wenn der Wechſelbrief nicht bezahlet wird, nach Wechſel-Recht zu befriedigen angehalten,

Exc. adv. camb. indoſſ.

15. wider einen indoſſirten Wechſelbrief weder die Exceptio Compenſationis noch Solutionis, wenn nicht das bezahlte darauf abgeſchrieben, ex perſona indoſſantis dem Indoſſatario opponiret,

Præſcriptio jur. camb.

16. aus keinem Wechſelbriefe, wenn von der Verfallzeit oder der letzten Prolongation binnen 4. Jahren nicht geklaget worden, nach Wechſel-Recht weiter verfahren werden,

Annotatio ſub cambio fidejuſſoris

17. derjenige, ſo unter einen Wechſelbrief eine andere Schuld verſchreibet, auch nach Wechſel-Recht zu bezahlen verbunden ſeyn,

18. auf gleiche Weiſe es mit dem gehalten werden, der unter einem von dem andern an den dritten ausgeſtellten Wechſelbrief, im Fall der Ausſteller die Zahlung nicht leiſtete, zu bezahlen ſich verſchreibet,

Proc. poſſeſſorius ſummariiſſimus

19. im Poſſeſſorio ſummariiſſimo ohne ein ordentlich Libell, ohne Beweis und Gegenbeweis verfahren werden, die Citation ſub pœna confeſſi & convicti ergehen, keine andere, als gerichtliche Rotuli zugelaſſen, die Eydes-Delation und Interrogatoria nicht geſtattet, auf Gegenbeſcheinigung nicht interloquiret, der, ſo einen oder mehrere ruhige Actus poſſeſſorios und in Poſſeſſione jurium & ſervitutum bey ſervitutibus continuis einjährige, bey diſcontinuis darneben wenigſtens drey richtige Actus vor ſich hat, in Poſſeſſorio geſchützet, wider das Urtel weder Leuterung noch Appellation, wenn auch gleich auf Schäden und Unkoſten mit erkannt, oder beyde Theile ein Remedium eingewendet, angenommen,

Teſtes

20. auch nur eines eintzigen Zeugen eydliche oder 2. ungeſchworner unverwerfflicher Zeugen Auſſage attendiret, derjenige, ſo darinnen geſchützet wird, da er nachgehends in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio verlieret, pro malæ fidei poſſeſſore gehalten

ten und zu Erstattung der Fructuum perceptorum & percipiendorum angehalten werden,

21. die Inhibitionen allein in denen in Erledigung der Landes-Gebrechen, d. An. 1612. §. 9. enthaltenen Fällen ertheilet, von einem Urtel, darinnen die Inhibition abgeschlagen oder cassiret, oder in vim simplicis citationis resolviret wird, kein Remedium suspensivum, wenn aber die Inhibition bey Kräfften erkannt, keine Leuterung zugelassen werden. Proc. inhibitivus

§. 16. Der Berg-Proceß wird nach dem Mandat, wie bey entstehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren de An. 1713. so angestellet, daß Proc. metallicus

1. kein solennes Libell erfordert wird, sondern eine iedwede auch mündliche Imploration, wenn sie zu den Acten registriret wird, dem Berg-Richter gnug ist, Libellus
2. die an Gewerckschafften haltende Citationes keinesweges an die Invidua der Gewercken gebracht, noch dieselben darinnen specialiter enumeriret und benennet, sondern Nomine collectivo gestellet, und auf die Zechen und Huthäuser insinuiret, oder da dergleichen nicht vorhanden, an die Kauen angeschlagen, und also gleichsam ad Domum communem gebracht werden, Citatio
3. die erste an Beklagten ergehende Citation wenigstens eine dreymahl vierzehntägige oder sechswöchentliche Frist in sich halte, nachgehends aber zulänglich sey, wenn eine Zeit von zweymahl vierzehen Tagen, oder vier Wochen nach der Insinuation zu finden, Spacium legale
4. die Erndte-Ferien und andere vor und nach den hohen Fest-Tagen in Rechten ausgesetzte Zeiten der Termine halben nicht zu attendiren, indem bey den Berg-Gerichten kein Justitium eingeführet, Feriæ
5. die Abforder- und Bestellung der Gewehr und Caution pro re-convention & expensis, ingleichen ordentliche Litis-Contestation abgeschafft, Guaranda
6. soll keine Litis-Reassumtion stat haben, sondern ein ieder Successor universalis oder singularis den Proceß in dem Stande, wie ihn derjenige, von dem er Causam hat, verlassen, ohne der Formalität der absonderlichen Reassumtion fortsetzen, Reassumtio litis
7. sind alle Exceptiones dilatoriæ abgeschnitten, und die Litis-Denunciation zwar nachgelassen, doch kan sich der Beklagte der Einlassung oder Recognition nicht entbrechen, und hat auch Litis-Denunciat sich nach der vorgeschriebenen Art und Form des Berg-Processes zu achten, Exc. dilatoriæ
8. zur Eydesleistung, oder der Relation des Eydes, oder der Gewiß sensvertretung soll man sich innerhalb acht Tagen, wenn der Bescheid oder Urtel seine Rechtskrafft erreichet, erklären, und bey dem letzten Fall die Bescheinigung zugleich eingeben. Juramentum
9. Soll der Beklagte seine Exceptiones mit Application auf die Sache selbst umständlich anzeigen, und der Berg-Richter die Passus, worüber Bescheinigung und Gegenbescheinigung zu führen, in dem Bescheid oder Urtel deutlich exprimiren, die Formalität eines ordentlichen Beweises oder Gegenbeweises nicht stat finden, sondern bloß Bescheinigung geführet, und innerhalb zweymahl vierzehn-tägiger Frist oder vier Wochen die Bescheinigungs-Artickel übergeben. Objectum probandum

10. Wider

Coactio testium — 10. Wider die Zeugen, wenn sie sich in Termino nicht sistiren, in contumaciam mit Erkennung auf Geld- oder Gefängniß-Straffe verfahren,

Testes extranei — 11. wenn weit entfernte und ausserhalb Landes sich Befindende angegeben werden, solche nicht vor zuläßlich erachtet werden, wenn nicht Producent, daß er selbige nicht zu Verzögerung der Sache angegeben, eydlich erhärtet.

Editio — 12. Eben auf diese Art es auch mit den Documentis gehalten, wenn deren Edition gesuchet wird,

Recognitio — 13. über der Recognition, ob solche zur Gnüge geschehen oder zu verbessern, nicht absonderlich erkannt.

Redemonstratio — 14. Wenn die Zeugen abgehöret, und die Documenta recognosciret oder difficiret, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung die Gegenbeweis-Artickel binnen zweymahl vierzehentägiger Zeit oder vier Wochen übergeben.

Disputatio probationis — 15. Wenn Beschein- und Gegenbescheinigung verführet, die Zeit zum Verfahren den Interessenten schrifftlich intimiret, und von 8. Tagen zu 8. Tagen zum Abschied oder Urtel geschlossen.

Transmissio Actorum — 16. In puren Berg-Sachen die Acten in den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, wenn aber andere Passus mit unterlauffen, in die Rechts-Collegia dieser Lande geschickt, bey Ertheilung der Abschiede und Abfassung der Urtel nicht auf die gemeine Kayserliche Rechte, sondern die Berg-Ordnungen, Decreta, Resolutiones, Declarationes und Mandata, hiernechst auf die Joachimsthalische Berg-Ordnung und alte Berg-Gebräuche gesehen,

Leuteratio Appellatio — 17. Leuterung oder Appellation so fort stante pede auf unverwandtem Fusse eingewandt, und der Leuterungs- oder Appellation-Zettel längstens in 24. Stunden schrifftlich übergeben,

Prosecutio — 18. die Prosecution der Leuterung und Justification vermittelst zweyer von 8. Tagen zu 8. Tagen schrifftlich übergebener abgewechselten Sätze verrichtet,

Advocati — 19. ausser der Weisung zu Recht bey den Bergwercks-Streitigkeiten keine Advocaten admittiret,

Citatio per bacillos fissos — 20. bey kleinen Irrungen, die bey Citationen hergebrachte uralte Gewohnheit, solche durch ein Kerbholtz, oder mündliche Ankündigung zu bewerckstelligen, beybehalten,

Decisio in loco — 21. Streitigkeiten über Klüffte und Gänge durch verordnete Commissionen nach angestellter Befahrung alsbald in loco auf der Halde nach abgegebenen Votis, so von dem geringsten an bis zum obersten einzusammlen, secundum majora Bergrechtlich entschieden werden,

Probatio senioratus — 22. im Fall der Beweis auf Klüffte und Gänge zu verführen, der Aeltere im Felde seinen Gang vom Vater her mit ordentlichen Hangenden und Liegenden, auch känntlichen Saalbändern bringen,

Depositio proventuum — 23. wenn ein Gang streitig, die Arbeit zwar fortgestellet, und die gewinnenden Anbrüche zu gute gemacht, das Merall aber in den Zehenden eingeliefert, und davon mehr nicht als die Berg- und Hütten-Kosten nach Ausweisung der Anschnitt-Zettel und Landesherrliche Gebührnisse bezahlt, das übrige aber in Deposito behalten,

Arrestum — 24. Arreste, Kummer oder Verbote auf Ertze, Berg-Theile, Metalla und Mineralien, Ausbeut-Geld und andere Vorräthe bey

Zechen

Zechen, Hütten und in Zehenden regulariter nicht gestattet, es sey denn gnugsam bescheiniget, daß der Anspruch vom Bergwerck herrühre.

25. Wenn der Beklagte rechtskräfftig condemniret und bis auf die Hülffe erstanden, dem Kläger schrifftlicher Schein an den Austheiler ausgestellet, und ihm die beschlossene Ausbeute abgefolget, Executio

26. wenn die Klage auf Berg-Theile oder gantze Zechen, Pochwercke, Schmeltz-Hütten ꝛc. gegangen, mit Taxation, Anschlag, Licitation, Adjudication, Einweisung und Zugewährung verfahren, Subhastatio

27. währenden Processes die Zubusse, so der Beklagte nicht abträget, gegen Zuschreibung der Theile vom Kläger bezahlet, Impensæ subdinarum

28. Bergwercke und Theile zwar mit der Confiscation verschonet, gleichwohl aber mit in Concurs gezogen, Confiscatio

29. im Concurs zuförderst, Locatio creditorum

1. die Löhne der Arbeiter, Schmeltz- und Hütten-Kosten,
2. die Zehenden und andere Königl. Gebühren,
3. dasjenige, was zu Erhebung des Wercks erweislich, aus den Zehenden und Hütten-Cassen, oder auch von andern mit Vorwissen des Bergs-Amts an Verlag hergegeben worden,
4. diejenige, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben, oder durch angelegten Arrest wegen Berg-Schulden ein dinglich Recht erhalten,
5. andere Schulden, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwercke vorgestrecket,
6. andere Gläubiger, die zugleich wegen Civil-Schulden vor dem Berg-Gemach oder den Berg-Aemtern Arreste angeleget, bezahlet werden.

§. 17. Vom Cammer-Gerichts-Processe s. Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied. Proc. Cameralis.

Proceß-Kosten, Sumtus litis, cf. Termins-Kosten.

Proceß-Ordnung, Ordinatio processualis, s. Proceß.

Procession, Processio, Ordo procedendi, s. Güldene Bulle.

Proclama, Citatio partis contumacis, cf. Ruffen.

Proclamation, Proclamatio, s. Aufgebot, Auction, Subhastation.

Procura, Mandatum exigendi cambium, cf. Indossement.

Procuratoren, Procuratores, cf. Anwald, s. Vollmacht.

Prodigus, Prodigalität, Prodigalitas, cf. Verthuliche.

Product, Scriptum exhibitum, Pars contra quam testes vel documenta producuntur, s. Beweis.

Productsweise verfahren, Procedere in scriptis, cf. von Mund aus in die Feder verfahren, s. Proceß.

Production, Productio testium, Prolatio documentorum, s. Zeuge, Urkunde.

Profession, Vitæ ratio, cf. Lebens-Art.

Professor, Doctor Academicus, s. Academie.

Profit, Utilitas, Lucrum, Quæstus, s. Handelsleute.

Project, Delineatio, Conditio oblata, cf. Tractaten.

Prolongation, Prolongatio cambii, s. Wechsel-Recht.

Promotion, Promotio, s. Academie.

Promotorial-Schreiben, Literæ promotoriales, quibus Judex superior inferiorem ad administrandam justitiam excitat, cf. Förderungs-Briefe.

Prorogation, Prorogatio ſpacii legalis, ſ. Friſt, Anſtand.
Proſecution, Proſecutio leuterationis, ſ. Leuterung.
Proſpect, Proſpectus, cf. Ausſicht, ſ. Befugniß.
Proſtitution, Proſtitutio fœminarum, ſ. Unzucht.
Protectorium, Literæ protectionis, cf. Schutzbrief.
Proteſt, Proteſtatio, quam cambio traſſato non acceptato fieri oportet, ſ. Wechſel-Recht.
Proteſtation, Proteſtatio, Proteſtatio facto contraria, ſ. Injurien.
Proteſtation-Schrifft, Scriptum, quod proteſtationem continet, ſ. Leuterung.
Proteſtanten, Proteſtirende Stände, Status Imperii confeſſioni Auguſtanæ addicti, ſ. Reichs-Stand.
Protraction, Protractio litis, cf. Verzögerung.
Proviant, Commeatus, Annona.
Proviant-Meiſter, Proviant-Verwalter, Annonæ præfectus, ſiehe Kriegs-Recht.
Proviſion, Subſidium emeriti paſtoris, ſ. Geiſtliche.
Satisfactio datori literarum cambialium debita, ſ. Wechſel-Recht.
Proviſional-Decret, Decretum proviſionale, interimiſticum.
Proviſionale Remedium, cf. Interims-Mittel, ſ. Rechts-Mittel.
Proviſor, Pharmacopolio præfectus, cf. Apothecker.
Provocation, Provocatio adverſarii ad duellum, cf. Ausforderung, ſ. Duell-Mandat.
Provocatio ad judicem ſuperiorem, cf. Appellation.
Remedium provocatorium, Provocatio ex L. Diffamari, ſ. Diffamation.
Provocatio ex L. ſi contendat, ſ. Proceß, Rechts-Mittel.
Provocation-Satz, Provocation-Geſätzgen, Poſitio, qua quis adverſarium ad ſecum procedendum provocat, ſ. Verfahren.
Probe, Examen, cf. Feuer-Lungen-Waſſer-Zinn-Probe.
Probe-Jahr, Annus novitiatus in monaſterio.
Prob-Predigt, Concio docimaſtica, ſ. Geiſtliche.
Probe-Relation, Relatio Actorum ſpeciminis loco a futuro præfecto vel Advocato facienda, ſ. Proceß.
Probiren, Tentare, Explorare, cf. Prüfen.
Probir-Gerichte, Judicia probatoria, exploratoria, ſ. Ordel-Recht.
Probirer, Explorator, cf. Müntz-Probirer.
Probation-Tag, Conventus probationis monetæ cauſa inſtitutus, cf. Müntz-Probation-Täge, ſ. Müntze.
Probſt, Præpoſitus, Præſes collegii, cf. Dom-Probſt.
Profos, Lictor caſtrenſis, Latrunculator, Carcerarius, G. Prevôt, ſiehe Kriegs-Recht.
Proſelyt, Proſelytus, ſ. Juden.
Protocoll, Protocollum, cf Gerichts-Protocoll.
Protonotarien, Protonotarii, ſ. Actuarius, Notarien, Proceß.
Prüfen, Probare, Examinare, Guſtare, cf. Koſten, Probe.
Prügel, prügeln, Fuſtis, Fuſtigare, Einen durch angeſtellte Leute prügeln laſſen, ſ. Duell-Mandat.

Publi-

Publiciren, Publication, Publicare, Promulgare, Publicatio, cf. Eröffnung, ſ. Beweis, Urtel.

Puffen, Sonare, Crepare, Pulſare.

Puff, Püffe, Ictus, Verbera, ſ. Injurien.

Puffer, Sclopetum manuale.

Puls, Pulſus venarum, G. Poûs, Pouls, Puls-Ader, Arteria, ſ. Mord.

Pulſter, Pulvinar, ſ. Polſter.

Pult, Pulpitum, Pluteus, G. Pûpitre, cf. Nähpult.

Pulver, Pulvis pyrius, cf. Schießpulver, ſ. Feuer-Ordnung.

Pulver-Mühle, Officina pulveris nitrati.

Pumpe, Antlia, ſ. Pompe.

Punckt, Punctum, G. Point, Poinct, cf. Incident-Neben-Punckt.

Punctation, Punctatio, Minuta, ſ. Pflicht.

Pupill, Pupillus, ſ. Unmündige.

Puppe, Pupa, ſ. Poppe.

Purgiren, Purgatorium, Purgare ſe juramento, Juramentum purgationis, purgatorium, cf. Mitpurgatorn.

Purpur, Color & pannus purpureus.

Purpur-Schnecke, Purpura, Oſtrum.

Purpur-Schneckenfiſcher, Murilegus, tit. C. d. murileg.

Purſch, Diſciplinæ, militiæ, ſtudiorum ſocius, cf. Mühl-Purſch.

Pürſch, Pürſche, Pürſchen, Venatio, Venari, cf. G. Percer, Freye Pürſch.

Pürſch-Püchſe, Bürſch-Rohr, Sclopetum venatorium, ſ. Forſt-Recht.

Putzen, Ornare, Mundare, Purgare, Corripere, add Anputzen.

Putz, Ornatus, Mundus, cf. Frauen Weiber-Putz.

Putze, Inſtrumentum purgatorium, cf. Lichtputze.

Putzſchere, Emunctorium ſ. Gerade.

Putzer, Perſona vel oratio aliquem emendans, Ausputzer, Correptio, cf. Pennal-Putzer.

Q. q.

Qvacken, Qväcken, Anatum & ranarum it. leporum more clamare, Vagire.

Qvackſalber, Unguentarius, Medicus circumforaneus, ſ. Artzt.

Qval, Qvälen, Cruciatus, Tortura, Torquere, cf. Marter.

Qualität, Qualitas, cf. Beſchaffenheit, Qualitas carceris, ſiehe Gefängniß.

Quantität, Quantum, Numerus, Portio, Summa debita, ſiehe Hülffe.

Qvarck, Qvarg, Coagulum, Lac concretum, ſ. Mustheil.

Res nullius pretii, cf. Nichtswürdige Dinge.

Qvart, Quarta pars, Quartarius.

Quarta Falcidia, ſ. Vermächtniß.

Quarta Trebellianica, ſ. Fideicommiſs.

Qvartal, Quarta pars anni, cf. Qvatember.

Trimeſtre ſalarium, ſ. Gnaden-Jahr.

Trimeſtris conventus opificum, cf. Qvartal-Zuſammenkünffte.

Qvartal-Groſchen, Groſſus trimeſtris paſtoribus ſolvendus, ſiehe Kirchen-Recht, §. 6. a. 23.

Qvartal-Zusammenkunfft, Conventus trimestris opificum, siehe Landes-Ordnung, §. 6. n. 89.

Qvartier, Quarta pars mensuræ, cf. Viertel.
Regio urbis, Vicinia, G. Quartier.
Mansio, Diversorium, cf. Wohnung.
Hospitium militare, cf. Winter-Qvartier, Einqvartirung.

Qvartiers-Freyheit, Jus asyli legatorum ædibus competens, siehe Gesandte.

Qvartiermeister, Metator, Epidemeticus, siehe Kriegs-Recht, §. 2. n. 42.

Quarantaine, Mora quadragenaria sanitatis experiendæ gratia sustinenda.

Qvatember, Unum ex quatuor anni temporibus.

Qvatember-Steuer, Pecunia quatuor temporum.

Qvatern, Quaternio.

Quaterniones, Quatuorviratus Imperii, Tesseraproti, s. Reichs-Stand.

Qvas, Qvaserey, Convivium, Comessatio, siehe Kirchen-Recht, §. 6. a. 16. 17.

Qvast, Qvaste, Nodus, Clavus, s. Gerade.

Qveck, Vivus, Vegetus, cf. Qvicken.

Qveckstlber, Argentum vivum.

Qvecke, Gramen inutile in agris & hortis.

Qvele, Manutergium, cf. Handqvele, s. Gerade.

Qvell, Qvelle, Fons, Scaturigo, cf. Brunn-Saltz-Qvelle.

Qvemen, Venire, Convenire, Quadrare, cf. Beqvem, Beqvemen.

Qventgen, Qventlein, Drachma, s. Qvintlein.

Qver, Qverch, Obliquus, Transversus, cf. Zwerch.

Qverbanck, Scamnum transversale in Comitiis pro Episcopis & Archiepiscopis Augustanæ confessionis, s. Reichs-Tag.

Qver-Rein, Limes transversarius, s. Grentze.

Qverne, Mola manuaria, l. 26. §. 1. ff. d. instruct. & instr. leg.

Qvetsche, Qvetschen, Angustia, Comprimere, Collidere.

Qvetsche, Qvetschen-Baum, Prunum, Prunus, cf. Pflaume.

Qvicken, Focillare, Recreare, add. Erqvicken.

Quinquennel, Induciæ quinquennales debitoribus calamitosis dari solitæ, s. Anstand.

Qvinte, Fides cantatrix, Diapente.

Qvintlein, Drachma, Octava pars unciæ.

Qvit, Qvittiren, Liber, Solutus, Immunis, Liberare, G. Quitter.

Qvittung, Apocha, Testimonium extincti debiti & liberati debitoris.

Apocha §. 1. Eine Qvittung ist eine Schrifft, darinnen der Gläubiger die Bezahlung dessen, was man ihm schuldig gewesen, bekennet.

§. 2. Man theilet sie in

Antapocha 1. die einseitige oder die Qvittung an sich selbst, und die Gegenqvittung, da der Schuldner zugleich die beschehene Zahlung bekennet, welches in Ermangelung einer Verschreibung und sonst zu des Gläubigers Beweise dienet, l. 19. C. d. fid. instrum.

Apocha generalis 2. special- und general-Qvittung, dergleichen Vormunden und andere

andere Administratores bey Endigung ihrer Administration er- specialis
halten, l. f. C. d. usur. pupill. Dec. 36.

3. gerichtliche oder Apocham publicam, die vor Gerichte, oder von publica
einer persona publica ausgestellet wird, und aussergerichtliche privata
oder privat-Qvittung.

§. 3. Die Qvittung dienet überhaupt zu des Schuldners mehreren Redditio chi-
Sicherheit, daher derselbe Recht hat, wenn er mit der blossen Zurückge- rographi
bung seiner Verschreibung nicht zufrieden seyn will. l. 14. C. d. solut. l. 14.
§. 2. C. d. non num. pec. l. 19. C. d. fid instrum.

§. 4. Ein Gevollmächtigter, so über eingehobene Gelder quittiren will, Potestas
muß dazu besondere Vollmacht haben. E. P. O. t. 7. §. 2. quietandi

§. 5. Wider eine Qvittung kan nach 30. Tagen nicht weiter excipi- Exc. n. num.
ret werden, daß einer kein Geld erhalten. l. 14. §. 2. C. d. non num pec. pec.

§. 6. Aus den Qvittungen über Abgaben von drey nach einander Præsumtio
folgenden Jahren entstehet die Vermuthung, daß das vorhergehende ex apocha
auch bezahlet sey. l. 3. C. d. apoch. publ.

§. 7. Im Concurs mag demjenigen, der des gemeinen Schuldners Jurata con-
Qvittung produciret, nach Befinden die eydliche Bestärckung, daß die firmatio
Bezahlung wircklich, auch noch vor entstandenem Concurse oder der
Wissenschafft davon geschehen, auferleget werden. E. P. O. t. 41. §. 4.

§. 8. Demjenigen, dem Auflage geschehen, an seinen Creditorem nichts Apocha judi-
zu bezahlen, sondern das Geld zu deponiren, kömt der Gerichte Qvit- cialis
tung zu seiner Liberation billig zu statten. E. P. O. t. 39. §. 20.

§. 9. Eines Ehemannes Qvittung ist zum Beweise der Mitgifft im mariti
Concurse nicht zulänglich. l. 1. C. d. dot. caut. non num.

§. 10. Wenn eine Verschreibung verlohren gegangen, wird solche bey Literæ mor-
der Qvittung durch des Gläubigers ausdrückliche Erklärung durch einen tificationis
deshalber ausgestellten Mortification-Schein cassiret.

Qvittung ohne Abtrag, Acceptilatio, s. Schuld.

Qvitte, Qvittenbaum, Malum cydoneum, μῆλον κυδώνιον, struthea.

Quota, Certa portio.

Quota litis, Pars lucri ex lite intenta, Pactum de quota litis, s. Advocat.

Quotiren, Quotare, Numero signare articulos, ut sciatur, quotus in ordine quisque sit, ut solemus articulos probatorios, siehe Beweis.

R. R.

Rabbat, Rabbatiren, Deductio de pretio emtionis citius, quam conventum erat, soluto s. Wechsel-Recht.

Rabbatte, Terra rastro congesta, cf. Krätzgarten.

Rabe, Corvus, cf Rappe.

Rabenstein, Locus projectorum cadaverum, Locus supplicii.

Rabulist, Rabula, cf. Zungendrescher.

Rache, Rachten, Rachtung, Causa, Ratio, Causa litigiosa, Decidere, Ratiocinium, Transactio, cf. Rechnen.

Rachenbergen, Rachenbürgen, Rafenbürgen, Ratzebürgen, Rachemburgii, Rachimburgii, Causarum patroni, Scabini.

Rachtungs-Bücher, Libri transactionum, Libri recessuum judicialium, cf. Vertrags-Bücher.

Rache, Rächen, Vindicta, Ultio, Vindicare, Ulcisci, cf. Selbst-Rache, Ungerochen.

Rach-Schwert, Gladius vindex, s. Straffe.

Rache, Rachen, Rictus, Fauces, Palatum, G. Palais de la bouche.
Racker, Foricarius, Cloacarius, Excoriator, Homo vilis & abjectus
s. Ehrlosigkeit.
Rad, Rota, G. Roüe cf. Spinnrad.
Radebrechen, Rädern, Crurifragium, s. Straffe.
Rademacher, Faber carrucarius. s. Handwercker.
Rädelsführer, Autor seditionis, s. Kriegs-Recht.
Rad, Rade, Rectus, cf. Gerade.
Raden, Extirpare, Separare, cf. Ausraden, Gerade, Utensilia, Roden,
Rotten, Reuten.
Radiren, Radere, Eradere literas, G. Rafer, cf. Rasur.
Raffen, Rapere, Corripere, Colligere, cf. Rappen.
Räff, Ærumnula, s. Reff.
Ragen, Prominere, cf. Rancke.
Rain, Rainen, Margo agri, s. Rein.
Raiten, Raitung, Numerare, Computare, Computatio, s. Rechnung.
Raitungs-Bücher, Libri rationum.
Raitungs-Rath, Discussor rationum, cf. t. 30. lib. 10. Cod.
Raiter, Raiten, Cribrum, Cribro cernere, s. Reitern.
Ram, Rahm, Margo, Regula, Loculamentum, Forma texturæ, cf.
Räh-Rahm.
Ramen, Beramen, Terminum præfigere, Margine includere.
Ramme, Rammen, Rammeln, Machina, Trabs, Trabes & palos in
terram pangere, cf. Verrammeln.
Rammeln, In venerem ruere, Catulire.
Rammel-Zeit, Tempus congressus leporum, cf. Verbotene Zeit.
Ranck, Ränckе, Astutia, Strategemata, cf. Listige Ränckе.
Rancke, Ramus, Palmes, cf. Ast, s. Weichb. a. 125.
Rand, Margo, Ora, cf. Schildsrand.
Rand zwischen den Aeckern, Margo agri. s. Rein.
Randgloſſe, Nota marginalis, s. Notarien.
Ranft, Ora, Margo. cf. Rand.
Rang, Dignitas, Ordo præcedendi, cf. Vorrang, Erkänntniß über der
Præcedenz und Range der Reichs-Stände, s. Kayser.
Range, Homo agrestis, impudens, immorigeratus.
Rantze, Räntzel, Bulga viatoris.
Rantzion, Rantzioniren, Lytrum, Redemtio, Redimere captivum, G.
Rançon, λύτρον.

Rantzion-Geld, Lytrum, Pretium redemtionis.

Redemtio patris

§. 1. Ein Sohn ist zwar sonst nicht gehalten, sich vor seinen Vater
zu verbürgen. wenn aber derselbe gefangen ist, muß er ihn bey Vermei-
dung der Enterbung ausbürgen, auch von der feindlichen Gefangenschaft
rantzioniren. Nov. 115. c. 3. §. 13. Dec. 52.

Lytrum

§. 2. Sonst kan derjenige, so einen aus der feindlichen Gefangenschaft
erlöset, nicht allein sein Geld wieder fordern, l. 15. C. d. postlim. l. 12. §. 3
ff. d. captiv. sondern hat auch an der Person selbst ein Pfand-Recht, l. 2
18. C. d. postlim. l. 43. § f ff. d. legat. 1 und wo ihm nicht das Geld ge-
schencket wird, ist er gehalten, seinem Erlöser dasselbe mit fünfjähriger Ar-
beit abzuverdienen. l. 17 l f. C. eod.

Bona ecclesiastica.

§. 3. Zu Erlösung der Gefangenen wird die Veräusserung der Kirchen-
Güter verstattet, l. 21 C. d. SS. eccles. auch ist einem Eheweibe unverwehret,
ihre Mitgifft darzu anzuwenden. l. 20. ff. sol. matrim.

Kapp

Rapp, Rappe, Equus niger.
Rappen-Müntze, Rappen-Pfennig, Rappenvierer, Nummus signo corvi signatus, ſ. Müntze.
Rappen, Auferre, Colligere, Convaſare, cf. Raffen.
Rapſe, Rappuſe, Direptio, cf. Plünderung.
Rar, Rarus, Infrequens, cf. Wehrt.
Ras, Raſch, Raſchen, Celer, Præceps, Feſtinare, cf. Uberraſchen.
Raſches Pferd, Equus ferox.
Raſch, Pannus raſus, ſ. Kleider-Ordnung.
Raſe, Raſen, Ceſpes, Beraſen, Congerminaſcere.
Raſenfuhre, Advectio ceſpitum, ſ. Bauer.
Raſenrein, Limites ceſpititii, ſ. Grentze.
Raſen ſtechen, Jus effodiendi ceſpites, ſ. Befugniß.
Raſen ausſtechen, Effoſſio ceſpitis in ſignum executionis, ſiehe Hülffe.
Raſen, Raſend, Raſerey, Inſanire, Furioſus, Furor, G. Rage, ſiehe Stand.
Raſpe, Raſpel, Raſpen, Raſpeln, Lima, Radula, Limare, Polire, Radere, G. Raper, Raſper.
Raſpelhaus, Ergaſterium, cf. Zuchthaus.
Raſſeln, Crepare, Fragorem edere.
Raſt, Raſten, Quies, Milliare, Quieſcere, G. Repos, Repoſer.
Raſttag, Dies quietis, Sabbatum, cf. Sabbath.
Raſur, Raſura literarum, ſ. Urkunde.
Rat, Rath, Conſilium, Conſiliarius, Senatus, Reichs-Churfürſten-Fürſten-Städte-Hoff-Kirchen-Raitungs-Regiments-Stadt-Supplication-Rath.
Apparatus, cf. Vorrath, Hausrath, Geräthe.
Rath der Rechts-Gelehrten, Conſilium Juriſprudentum, cf. Rechts-Collegia.
Raths-Bücher, Libri ſenatus, cf. Stadtbücher.
Rath fragen, Conſulere, Conſultare.
Rathsgang, Seſſio judicialis, ſ. Reichs-Abſchied.
Rathgeber, Jureconſultus, Conſiliarius, cf. Vollmacht.
Rathhaus, Curia, Locus privilegiatus, ſ. Duell-Mandat.

Raths-Herr, Senator, Decurio.

§. 1. Die Raths-Herren in den Municipal-Städten waren zwar bey den Römern in Ehren, l. 6. 7. §. 2. 3. l. 12. §. f. ff. l. 3. C. d. decur. inzwiſchen aber ſo übel daran, daß ſie ſich nicht darnach ſehneten, ſondern man ſie durch verſchiedene Vortheile dazu locken, zuweilen auch die Leute gar dazu zwingen muſte. l. 38. C. eod. Decurio

§. 2. Man nahm daher auch auſſer der Ehe erzeugte, l. 3. §. 2. l. 6. ff. eod. die Söhne der Miſſethäter, l. 2. §. 7. ff. eod. Ungelehrte, l. 6. C. eod. doch nicht anrüchtige Perſonen, dazu l. 8. C. eod. l. 6. §. 3. ff. eod. Illegitimi

§. 3. Die Privilegia, ſo man ihnen ertheilte, waren, daß Privilegia
1. die zu des Raths Dienſten gewidmete, oder ſich an einen Raths-Herrn verehligende Perſonen dadurch legitimiret, §. 13. I. d. nupt. Nov. 89. c. 2. pr. §. 1.
2. ſie mit der Marter nicht beleget, l. 33. l. 11. C. d. decur.
3. ſie nicht in die Metalle verdammet, l. 9. §. 11. l. 15. ff. d. pœn.
4. wenn ſie in Abfall geriethen, ſie veralimentiret wurden, l. 8. ff. d. decur. welche Privilegia ſie auf ihre Kinder brachten, ob ſelbige

bige schon vor der erlangten Würde erzeuget worden. l. 2. §. 2. ff. eod.

Album §. 4. In der Ordnung, wie einer in den Rath kam, mochte er auch votiren, l. 1. §. 1. ff. d. alb. scrib. doch wurden sie entweder nach ihrer Würde oder nach der Zeit verzeichnet. l. 1. 2. ff. eod.

Pauper §. 5. Bey Erwehlung derselben soll man die Reiche eher dazu nehmen als Arme, wenn jene eben so geschickt dazu sind. l. 46. C. d. decur.

Dignitas. §. 6. Kinder, so vor der erlangten Würde erzeuget worden, haben doch dieselbe Würde, l. 5. ff. d. senat. gleichwie auch die vor des Vaters Absetzung empfangene dieselbe behalten. l. 7. §. 1. ff. eod.

Raths-Matricul, Album senatorum, s. Raths-Herr, cf. Reichs-Matricul.

Rathschlag, Rathschlagen, Consilium, Consultare, cf. Berathschlagen.

Rathsschluß, Senatus consultum, cf. Macedonischer, Vellejanischer Rathsschluß.

Rathsstube, Senaculum, s. Ladung.

Rathen, Consulere, cf. An-Ver-Widerrathen, Beyräthig.

Conjungere, cf. Be-Entrathen, Heyrathen.

Succedere, cf. Gerathen, Ungerathen.

Divinari, Hariolari, cf. Errathen, Rätzel.

Numerare, Computare, cf. Raiten.

Rätzel, Ænigma, Oratio divinando assequenda.

Rata, Rata portio, s. Bürge.

Rati cautio, Cautio de rato, s. Vorstand.

Rati grati clausula, cf. Genehmhaltung.

Ratification, Ratificatio.

Ratihabition, Ratihabitio, s. Vollmacht.

Ratio, Causa, Rationes decidendi & dubitandi, s. Urtel.

Ratte, Ratz, Mus major, Glis, Sorex.

Raub, Rauben, Rapina, Spolium, Præda, Rapere, Privare, Spoliare, cf. Berauben, Jungfern-Kirchen-Menschen-See-Strassenraub.

Raub, Rapina, Robbaria.

Rapina §. 1. Raub ist ein Verbrechen, da einer dem andern etwas mit Gewalt und öffentlich abnimt, um solches zu seinem Nutzen zu verwenden.

Furtum §. 2. Es wird dabey eben wie beym Diebstahle die Schmählerung fremden Gutes intendiret, l. 2. ff vi bon. rapt. daher auch die Räuber eine Art der Diebe ausmachen, pr. I. eod. doch ziehet hier auch nur die geringste Sache, so geraubet wird, die ordentliche Straffe nach sich, ib. es entschuldiget auch nicht, daß einer den Raub zum ersten mahle verübet hat. P. H. G. O. a. 126.

Robbaria §. 3. Der an Reisenden verübte Raub heisset ein Strassenraub, wiewohl er auch in iemands Hause geschehen kan, der zu Wasser ein See-Raub, und der durch Entwendung einer geheiligten Sache aus einem

Sacrilegium geheiligten Orte ein Kirchenraub, wiewohl dieser auch durch Entwendung einer geheiligten Sache aus einem unheiligen Orte, oder einer weltlichen Sache aus einem heiligen Orte begangen, a. c. 20. §. sacrilegium caus. 17. qu. 4. P. H. G. O. a. 171. doch nur im ersten Falle mit dem Rade, L. R. L. 2. a. 13. der Diebstahl der Monstranz mit Feuer, P. H. G. O. a. 172. anderer geringerer Sachen willkührlich, ib. a. 174. die Bestehlung des Gottes-Kastens mit dem Rade, ib. a. 173. und das Verbrechen mit einer

einer Nonne als ein Kirchenraub, c. 37. caus. 27. qu. 1. am Verbrecher am Leben, l. 5. C. d. episc. & cler. an ihr mit genauerer Verschliessung bestraffet wird. Nov. 123. c. 43.

§. 4. Der Raub wird an fremden Sachen begangen, obgleich dieselbe dem Räuber verpfändet sind, l 2. §. 18. ff. vi bon. rapt. an seiner eigenen Sache aber nicht, obgleich das Römische Recht deren gewaltsame Abnahme mit Verlust des Eigenthums, §. 1. I. eod. das Sächsische Recht aber mit Beybehaltung des Eigenthums mit einer Geldbusse straffet. L. R. L. 3. a. 43. 47. Spolium

§. 5. Wenn eine Sache durch Raub so verderbet worden, daß sie nicht wieder erstattet werden kan, und derjenige, so den Schaden erlitten, ihren Wehrt bestimmete, muste solchen der Beklagte mit seinem Eyde vermindern, L. R. L. 3. a. 47. 51. Pr. O. t. 31. ietzo aber ist darüber die Eydes-Delation zu gebrauchen. E. P. O. eod. tit. Juramentum minorationis

§. 6. Gewalt findet sich auch bey dem Diebstahle, wenn solcher mit Waffen und gefährlichem Einbruche begangen wird, C. 32. p. 4. P. H. G. O. a. 159 160. was aber den Raub davon unterscheidet, ist, daß dieser offenbar geschicht, l. 2. ff. vi bon. rapt. und dahin gehöret auch der im Auflauff zugefügte Schaden, t. ff. vi bon. rapt. & de turb. dabey in Jahres-Frist zwiefache, hernach einfache Ersetzung stat hat. l. 4. pr. §. 7. 11. ff. eod. Vis

§. 7. Ordentlich wird einem die Sache wircklich abgenommen, es ist aber auch genug, daß einer Gewalt brauchet, wiewohl bey nicht vollbrachter That, oder nicht allzu ungleichem Tausche gelindere Straffe, stat hat. Permutatio

§. 8. Die Sachen, so geraubet werden, sind bewegliche, unbewegliche werden eigentlich nicht geraubet, sondern mit Gewalt eingenommen. §. 1. I. vi bon. rapt. Invasio

§. 9. Die Straffe des Raubes ist nach Römischem Rechte die vierfache Ersetzung, so die geraubte Sache unter sich begreifft, pr. I. vi bon. rapt. wenn ein Jude von einem Christen beraubet worden, nur zwiefache, l. 6. C. d. pagan. nach Kayserl. und Sächsis. Rechten aber das Schwert, P. H. G. O. a. 126. L. R. L. 2. a. 13. C. 35. p. 4. worzu kommt, daß der Räuber aufs Rad gelegt wird. cf. l. 28. § 15. ff. d. pœn. Pœna

§. 10. Wenn zugleich ein Mord begangen wird, hat die Straffe des Rades stat. P. H. G. O. a. 130. 137. L. R. L. 2. a. 13. C. 5. 35. p. 4. Latrocinium

§. 11. Der Jungfern Raub oder gewaltsame Entführung der ehrbaren Weibes-Personen der Unzucht halber wird mit dem Schwerte bestrafft, l. un. C. d. rapt. virg. P. H. G. O. a. 118. und ist dem Jungfernräuber die Hoffnung zur Heyrath nach Römischen Rechten abgeschnitten, d. l. un. C. d. rap. virg. Nov. 143. welche iedoch das Päbstische Recht zulässet, c. 6. 7. X. d. rapt. und sollen nebst den Thätern auch die, so zu solcher gewaltsamen Entführung geholffen, jenen gleich gestrafft werden. d. l. un. §. 2. C. d. rapt. virg. Raptus virginum

Raubschütze, Feripeta, cf. Wild-Hasen-Schützen, s. Jagd.
Räuber, Latro, cf. See-Strassen-Räuber.
Räuber-Bande, Räuber-Rotte, Globus latronum, siehe Raub, Diebstahl.

Rauch, Fumus, Odor, cf. Eigen, Weihrauch, Feuer und Rauch.

Rauch zum Nachbar gehen lassen, Servitus fumum immittendi, s. Befugniß.

Rauchfang, Caminus, Infumibulum, s. Feuer-Ordnung.
Rauch und Liechthaltung, Domicilium, s. Gerichte.

Rauchhuhn, Gallina fumosa, Gallina jurisdictionalis ratione foci & inde exhalantis fumi præstanda.
Rauch-Steuer, Collecta de singulis focis solvenda.
Rauchen, Fumare, cf. Tobac rauchen.
Räuchern, Suffire, Infumare, Geräuchert Fleisch, Caro infumata, s. Mustheil.
Rauch, Hirsutus, Villosus, G. Velu.
Rauchhändler, Pellionarius, s. Handwercker.
Raude, Scabies, G. Rogne.
Räudig Schaf, Ovis scabiosa, Pecus morbidum, s. Befugniß.
Rauffen, Vellere, Evellere, Duello certare, cf. Haar rauffen.
Rauff-Wolle, Lana vulsa, s. Handwercker.
Rauh, Asper, Raucus, Severus, Atrox, Inhumanus, G. Rude, cf. Roh.
Rauhgraf, Comes, qui olim in asperis & montosis locis commoratus est.
Rauhe Wurtzel, Feld von rauher Wurtzel, Ager incultus, s. Erbzins-Gut.
Raum, Spacium loci, temporis, cf. Geraum, Laß-Räume.
Raumen, Diem dicere, cf. Be-Anberaumen.
Räumen, Loco cedere, Amovere, Purgare, cf. Einräumen, Gerichtsräumung, Cloacenräumer.
Raupe, Eruca, G. Chenille, s. Miethe.
Rausch, Crapula, Berauschen, cf. Trunckenheit.
Rauschen, Strepere, Strepitum edere, Stridere, cf. Geräusche, siehe Handwercker.
Räuspern, Sich räuspern, Screare, Tussire, s. Lehn-Recht.
Raute, Ruta, G. Ruë, Quadratura, Rhombus.
Rauten-Krantz, Corona rutacea.
Reassumtion des Processes, Litis reassumtio, s. Proceß.
Rebellion, Rebellio, Defectio, s. Majestätsbeleidigung.
Recepisse, Scripta confessio factæ insinuationis, s. Ladung.
Recess, Recessus, Pactum, Transactio, cf. Erb-Gerichtlicher, Neben-Recess.
Recognition, Recognitio instrumentorum, s. Urkunde.
Testimonium insinuationis, cf. Recepisse.
Recommendation, Commendatio, Suffragium, s. Vollmacht.
Recompens, Compensatio officii, s. Schenckung.
Reconvention, Reconventio, s. Klage.
Reconvention-Sache, Causa reconventionis, cf. Convention-Sache.
Recredenz, Recredentia, Fiduciaria possessio, s. Fideicommiss.
Referent, Referiren, Recitator, Relator, Narratio, Relatio Actorum, cf. Relation.
Reformation, Reformatio, religionis, s. Religion. Sententiæ, s. Urtel.
Reformirte, Reformatæ religioni addicti, cf. Protestanten.
Refutation des Berichts, Refutatio apostolorum refutatoriorum, s. Appellation.
Register, Registrum, Regestum, cf. Erb-Heb-Lesch-Muster-Schatzungs-Schoß-Seelen-Steuer-Register.
Registratur, Registratura, s. Actuarius.

Regreſs, Regreſſus ad eum, a quo cauſam habes, ſ. Kriegs-Befeſtigung.
Regreſſus a probatione ad juramentum, ſ. Gewiſſens-Vertretung.
Regreſs-Erben, Heredes ab inteſtato ad certam ſummam in teſtamento reſervatam regreſſum habentes, ſ. Auszug.
Rejection, Rejectio actionis, Appellationis, Leuterationis, ſ. Klage, Appellation, Leuterung.
Relation, Relatio Actorum, cf. Probe-Relation.
Juramenti delati relatio, ſ. Eyd.
Relatio nuncii jurati de inſinuata citatione, ſ. Ladung.
Relaxation, Relaxatio arreſti, ſ. Arreſt.
Abſolutio ab obſervatione juramenti, ſ. Eyd.
Remiſſio officii, ſ. Zeuge.
Relegation, Relegatio, ſ. Verweiſung.

Religion, Religio.

§. 1. Was ein ieder Reichs-Stand für eine Religion in ſeinem Lande haben wolle, ſtehet nicht nur bey ihm, ſondern er hat auch die Freyheit, die Religion in gewiſſer Maſſe zu ändern und zu reformiren. I. P. O. a. 5. §. 27. 29. doch darf er hierinnen nichts wider Liberum religionis exercitium
1. Gottes Wort,
2. die Reichs-Grund-Geſetze,
3. die mit den Unterthanen aufgerichtete Pacta handeln.

§. 2. Nach den Reichs-Geſetzen iſt ſeit der An. 1517. angefangenen Reformation, und nach Verwerffung des An. 1548. vorgebrachten Interims, keine andere als Catholiſche, Lutheriſche und Reformirte, Religion zu dulden, Rel. Fr. §. 17. I. P. O. a. 7. §. 2. auch ſind iedes Reichs-Standes Unterthanen bey derjenigen Religion zu laſſen, der ſie An. 1624. zugethan geweſen, und die ſie entweder öffentlich oder auch in Privat-Häuſern geübet haben. I. P. O. a. 5. §. 31. Reformatio Interim Annus regulativus

§. 3. Die zu der Zeit einer andern als des Landes-Herrn Religion zugethan geweſen, kan er entweder dulden oder ausziehen laſſen, doch muß er ihnen letztern Falls 3. Jahr, oder wenn ſie vor dem Weſtphäliſchen Frieden ſich Kriegs-Gefahr halber anderswohin ſalviret gehabt, 5. Jahr Zeit laſſen, I. P. O. a. 5. § 36. auch ihnen frey ſtellen, ihre Güter entweder durch Procuratores zu adminiſtriren oder mit zu nehmen, ihnen ein Zeugniß der ehrlichen Gebuhrt und guten Wandels mit geben und ſie mit Abſchoß nicht beſchweren. ib. §. 35. 36. Beneficium emigrandi

§. 4. Wo zwo oder drey Religionen in einem Lande beyſammen ſind, ſoll keiner den andern der Religion halber ſchimpffen und verachten, I. P. O. a. 5. §. 35. man ſoll denenjenigen, ſo weder öffentliche noch Privat-Ubungen des Gottesdienſtes haben, ſolchen in ihren Häuſern zu treiben oder in der Nachbarſchafft zu beſuchen, nicht verwehren, ib. §. 42. und die Prieſter auf den Cantzeln und die Lehrer in denen Schulen ſollen einander nicht ſchimpffen und läſtern, noch wider den Friedensſchluß ſchreiben und diſputiren. ib. §. 50. Converſatio diverſ. rel. addict.

§. 5. Zwiſchen Lutheranern und Reformirten iſt verglichen, daß der Stand, ſo ſeine Religion ändert, Prediger von ſeiner Religion bey Hofe haben, die Unterthanen aber darzu nicht zwingen, und es alſo auch gehalten werden ſolle, wenn einer anderer Religion Länder durch Erbfälle oder ſonſten an ſich bringet. I. P. O. a. 7. §. 1. Mutatio religionis

§. 6. Es

Hæretici §. 6. Es hat daher dasjenige, was von Ketzern und Irrgeiſtern in Rechten geordnet, zwiſchen den dreyen im Heil. Römiſchen Reiche geduldeten Religionen nicht ſtat. I. P. O. a. 7.

Recept'o Judæorum §. 7. Die Juden einzunehmen iſt nicht nur gewiſſen, ſondern allen Ständen nachgelaſſen. G. B. c. 9. §. 2. Pol. O. tit. 20.

Religions-Edict, Edictum religioſum.
Religions-Exercitium, Exercitium religionis, cf. Simultaneum.
Religions-Eyd, Juramentum religionis, ſ. Geiſtliche.
Religions-Freyheit, Autonomia, Jus ſacrorum liberum.
Religions-Friede, Pax religioſa, ſ. Friede §. 7.
Religions-Sache, Cauſa religioſa, ſ. Reichs-Gerichte.
Reliquien, Reliquiæ Sanctorum, ſ. Päbſtiſches Recht.
Reluition, Reluitio pignoris, ſ. Pfand.

Jus reluendi rem ſub haſta venditam, ſ. Subhaſtation.
Retractus, ſ. Kauff, Vorkauff, cf. Einlöſung.

Remedium, Temperamentum monetale, ſ. Müntze.
Remedium Juris, ſ. Rechts-Mittel.
Remeſſe, Pecunia pro cambio reddita, cf. Tratta, ſiehe Wechſel-Recht.
Remiſs, Remiſſio debiti, cf. Erlaß.
Remiſs-Schreiben, Remiſſio judicis ad literas mutui compaſſus facta, ſ. Ladung.
Remiſſion, Remiſſio Actorum.
Remiſſoriales, Literæ, quibus cauſa ad Judicem a quo remittitur, ſ. Appellation.
Remittent, Remittens, cf. Aufnehmer des Wechſels, ſ. Wechſel-Recht.
Remotion, Remotio ab officio, ſ. Straffe.
Renovation, Renovatio, arreſti, ſ. Arreſt. inveſtituræ, ſ. Belehnung, cf. Verneuerung.
Renunciation, Renunciatio, cf. Verzicht.
Reparation, Satisfactio pro injuria illata, ſ. Injurien.
Reparatur, Reparatio, Reſtauratio, templi, ſ. Pfarr-Recht.
Repartition, Repartitio, Diſtributio collectarum, cf. Eintheilung, ſ. Steuer.
Repertorium, Conſignatio rerum, cf. Inventarium.
Repræſentation, Repræſentatio, Jus repræſentationis, cf. Eintritt, ſ. Erbfolge.

Repreſſalien, Repreſſaliæ, Jus repreſſaliarum.

Repreſſaliæ §. 1. Repreſſalien ſind ein auſſerordentliches Mittel, eines andern Staats oder Ortes Bürger und Güter um eines deſſelben Mitbürgers Schuld wegen verweigerter oder verzögerter Juſtiz bis zu erfolgender Satisfaction oder in deren Verbleibung zu Erſetzung des Schadens aufund anzuhalten.

§. 2. Man theilet ſie in

perſonales, reales, mixtæ 1. perſönliche, dingliche und vermiſchte, nachdem entweder die Perſonen oder Sachen oder auch beydes angehalten wird,

generales 2. gemeine, da eine gantze verletzte Gemeinde oder Republic ſich deren wider die andere zu Erſetzung des Schadens bedienet,

ſpeciales und beſondere, da ein Oberer einem Untern frey läſſet, daß er ſeines in einer andern Republic lebenden Gegners Perſon bis zu Erlangung

Erlangung des Seinigen oder eines Æquivalents davor anhalten darf.

§. 3. Unter den mittel- und unmittelbaren Reichs-Unterthanen ſind ſolche wegen des gemeinen Cammer-Gerichts und anderer Reichs-Gerichte, da ein ieder die Sache durch den Weg Rechtens erlangen kan, ordentlich nicht zuläßlich, R. A. 1570. §. wenn auch die Arreſta 1641. §. nachdem auch die Stände des Niederlandes. I. P. O. a. 9. Cap. Car. VI. a. 16. 27. gegen Fremde aber mögen ſie gebrauchet werden. inter Status Imperii

§. 4. Man erfordert daher, daß Requiſita.

1. derjenige, wider den man Repreſſalien brauchen will, ein Ausländer und Fremder ſeyn ſolle, wiewohl in Fällen, da der Krieg ſtat findet, auch die Repreſſalien, als deſſen Præambulum, unter Mit-Ständen nicht ſchlechterdings verboten,
2. man des Schuldners Obrigkeit vorher angehe und eher nicht als nach verweigerter Juſtiz dazu ſchreite,
3. ein Privatus dieſelben nicht vor ſich, ſondern mit Bewilligung ſeiner Obrigkeit vornehme,
4. die Schuld, um derentwillen Repreſſalien gebrauchet werden wollen, liquid und richtig ſey, auch
5. etwas betrage, und nicht um geringer Sache willen mit dieſem auſſerordentlichen und gemeiniglich ferneres Unheil nach ſich ziehenden Hülffs-Mittel verfahren werde.

Requiſition, Requiſitio alieni judicis.

Requiſitoriales, Literæ requiſitoriales, ſ. Ladung.

Reſcript, Reſcriptum, cf. Marckt-Wechſel-Reſcript.

Reſervat, Reſervatum, Reſervatio, cf. Kayſerliche Reſervata.

Reſervatum eccleſiaſticum, ſ. Geiſtlicher Vorbehalt.

Reſident, Reſidens, ſ. Geſandte.

Reſidenz, Reſidenz-Haus, Reſidenz-Stadt, Reſidentia, Sedes Principis, cf. Hoflager.

Reſigniren, Deponere officium, cf. Niederlegen.

Reſolution, Reſolutio, cf. Beſcheid.

Reſpect, Reſpectiren, Auctoritas, Revereri, Colere. Salvagardien reſpectiren, ſ. Kriegs-Recht §. 2. n. 41.

Reſpect-Täge, Reſpit-Täge, Dies reſpectus, Dies dilationis honorariæ, cf. Ehren-Täge, ſ. Wechſel-Recht.

Reſtitution, Reſtitutio, cf. Er-Wiedererſtattung.

Reſtitutio in integrum, ſ. Setzung in vorigen Stand.

Reſtriction, Reſtrictio, cf. Einſchränckung.

Reſultat, Decretum, Receſſus, Concluſum.

Retardat, Retardata præſtatio, Reliqua, cf. Rückſtand.

Retention, Retentio, Jus retentionis, ſ. Innebehaltungs-Recht.

Retorſion, Retorſio, Jus retorſionis, cf. Begegnung mit einerley Rechte, Zurückſchiebung.

Retour, Reditus, Reverſio.

Retour-Brief, Wechſel-Brief à retour, Literæ cambiales ad reditum, Recurſæ, Revertentes, ſ. Wechſel-Recht.

Reverential-Apoſteln, Apoſtoli reverentiales, ſ. Bericht.

Revers, Reverſales, Literæ reverſales, Obligatio reciproca, cf. Lehns-Revers.

Antapocha, ſ. Quittung.

Revers-Grafen, Comites Imperio mediate ſubjecti.

Revers-Jagd, Venatio precaria, cf. Gnaden-Jagd.

Reviſion der Acten, Reviſio Actorum, Reviſionis remedium, ſiehe Rechts-Mittel.
Revocation, Revocatio, cf. Wiederruffung.
Re integra, Res integra, Status cauſæ vel negotii, ubi adhuc pœnitentiæ & variationi locus eſt cf. pr. I. d. emt. & vendit.
Republic Respublica, cf. Gemeinde.
Real-Realis, i. e. rei impoſitum, verbis oppoſitum, cf. Dinglich Recht.
Real-Arreſt, Arreſtum reale.
Real-Citation, Citatio realis, Apprehenſio, ſ. Ladung.
Real-Onera, Onera realia, ſ. Steuer.

Rebe, Vitis, Palmes, Sarmentum, Virgultum, cf. Weinrebe.
Rebhuhn, Perdix, G. Perdrix, cf. Feldhuhn, ſ. Jagd.
Rebſtöcke, Pedamenta, cf. Weinpfähle, ſ. Befugniß.

Rechе, Rechen, Raſtrum, Raſtro corradere, Sarrire, G. Rateau, Rateler, cf. Harcke, Laub, Mos, Streu rechen.

Rechen, Rechnen, Computare, Supputare, Calculare, Putare, cf. Raiten.
Rechenbuch, Logarium, Codex rationum.
Rechenmeiſter, Arithmeticus, Calculator.
Rechenſchafft, Ratio, Cauſæ expoſitio.
Rechenſchafft geben, Rationem reddere, Juſtificare factum ſuum.
Rechnung, Ratiocinium, Computatio, cf. Ab-An-Aus-Be-Ein-Gegen-Uber-Ver-Zu-Zuſammenrechnung, Kirchen-Pfleg-Schluß-Stumpf-Vormundſchaffts-Rechnung.

Rechnung, Calculus, Calculatio, Rationum computatio.

Rationes

§. 1. Eine Rechnung iſt eine über Einnahme und Ausgabe zu dem Ende gehaltene Schrifft, daß man ſehe, was demjenigen, deſſen Vermögen verwaltet wird, übrig bleibe.

generales ſpeciales menſtruæ annuæ finales

§. 2. Rechnungen ſind nach Verſchiedenheit der Aemter und Verwalter fremden Vermögens vielerley, und kan man ſie in Haupt- oder General- und Special- oder Particular-Rechnungen, der Zeit nach in Monat-Qvartal- und Jahr-Rechnungen, ferner in fortwährende und Schluß-Rechnungen theilen.

§. 3. Was zu einer ordentlichen Rechnung erfordert wird, beſtehet in folgenden.

Codex rationum

1. Soll eine ordentliche Rechnung gefertiget werden, und der Rechnungsführer mit ſeinem Manual oder Journal, woraus dieſelbe zu formiren, nicht berechnen, iedoch man im Zweifel dahin recurriren, die Rechnung aber
   1. behörig rubriciret, auch unterſchrieben,
   2. Einnahme und Ausgabe darinnen, l. 82. ff. d. condit. & demonſt. und zwar
   3. ordentlich was, woher und wovor etwas eingenommen oder ausgegeben, l. 5. C. d. exact. tribut. l. 1. §. 2. ff. d. tutel. & ration. diſtrah.
   4. mit Meldung der Zeit der Ausgabe oder Einnahme, l. 4. C. d. navicul. l. 1. §. 2. 4. l. 6. §. 6. ff. d. edend.
   5. erſt die Einnahme und hernach die Ausgabe, l. 4. C. d. ſuscept. præpoſ. & arcuar. l. 1. §. 3. ff. d. tutel. & rat. diſtrah. geſetzet werden.

Rationes in folio

2. Darf die Rechnung nicht überhaupt, und ohne zu melden, was, wenn und wie viel, man eingenommen, oder wie man ſagt, in

solle gemacht werden, l. 82. III. ff. d. condit. & demonstr. l. 1. §. 36. l. 39. ff. d. depos. l. 25. §. 1. ff. d. usufr. & quemadm. sondern es muß alles besonders angezeiget und specificiret werden. l. 2. §. 2. ff. d. admin. rer. ad civit. pert.

3. Muß die Rechnung ordentlich und deutlich gefasset, daß man sehe, ob alles richtig in Einnahme und Ausgabe gebracht worden, auch ordentlich geschlossen werden. l. 82. ff. d. cond. & dem. l. 6. §. 3. ff. d. edend. l. 1. §. 3. ff. d. tutel. & ration. Accepta & expensa

4. Soll sich der Rechnungsführer vor Irrthum in Zahlen hüten. l. un. C. d. error. calcul. l. 8. ff. d. admin. rer. ad civit. l. 6. §. 3. ff. d. offic. Præsid. l. 11. §. 8. ff. d. interr. in jur. fac. Error calculi

5. Keinen unrechtmäßigen Wucher begehren, und in Rechnung bringen, als deshalber der dadurch beschwerte Schuldner die Rechnung zu iederzeit anfechten kan. l. 26. ff. d. condict. indeb. l. 9. C. d. solut. l. 41. § 1. ff. d. usur. l. 3. ff. fam. herciſc. Fœnus improbum

6. Sonst nicht dabey betrüglich handeln, und alles, was er in der Rechnung setzet, mit richtigen Belegen beweisen. l. III. ff. d. cond. & dem. Probatio

§. 4. Bey Ableg- und Abnehmung einer Rechnung wird solche demjenigen, welchem Rechnung zu thun, zu dem Ende vorgeleget, daß er solche durchsehe, und entweder seine Zufriedenheit, oder seine dabey habende Erinnerung und Defecte anzeige, welche der Rechnungsführer hernach zu justificiren hat. Communicatio rationum

§. 5. Bey einer Vormundschaffts-Rechnung kommen ungefehr folgende Defecte vor, daß Defectus

1. das Inventarium als das Fundamental-Stücke aller Rechnungen, und die darauf erfolgte Theilung ermangele, l. 3. §. 17. ff. d. suspect. tut. l. 7. ff. d. adm. tut.
2. der Vormund mit dem Inventiren nicht alsofort nach seiner Bestätigung verfahren, sondern damit verzogen und dadurch Argwohn verursachet, l. 24. C. d. admin. tut.
3. mit Verfertigung des Inventarii nicht richtig verfahren, und
4. die in Constit. Maximil. von Notarien befindliche Requisita dabey nicht beobachtet,
5. sich der Administration noch vor Aufrichtung des Inventarii unterzogen, l. f. §. 1. C. arbitr. tut.
6. die Sachen, so nicht erhalten werden können, zu veräussern angestanden und verderben lassen, l. 7. pr. §. 1. ff. d. adm. tut.
7. entweder die Einnahme gantz und gar ausgelassen, oder die Accepta und Expensa unordentlich unter einander geworffen,
8. die Rechnung nicht von Jahren zu Jahren geschlossen, sondern insgemein übergeben,
9. bey Einnahme und Ausgabe ein gewisser Tag und Zeit, daraus man den Calculum ziehen, und wie eines oder das andere zu verzinsen, oder dem Werthe nach zu æstimiren, sehen könte, nicht benemet,
10. beydes mit richtigen Belegen nicht bescheiniget,
11. das Geld ohne der Obrigkeit Vorbewust und gnugsame Versicherung ausgeliehen, und nicht vielmehr an liegende Gründe angeleget,
12. ein Error calculi begangen, und in Summirung der Einnahme zu wenig gerechnet worden,
13. käme die Rechnung mit dem gehaltenen Manual, Journal oder Proto-

Protocolle, woraus dieselbe gefertiget, nicht überein, daher das letztere vorzulegen und mit der Rechnung zu conferiren,

14. wäre in dem privat-Register eines oder das andere radiret und ausgestrichen, welches einen bösen Verdacht machte und darüber Red und Antwort zu geben.

Bachilli Lib. §. 6. Von Rechnungsführern, so des Schreibens und Lesens unerfahren, wird die Rechnung auch durch Kerbhölzer, und richtigen An- und Abschnitt geführet, woraus hernach schrifftliche Rechnungen gefertiget werden können. cf. Forst-Recht.

Rationum computatio creditori oblata §. 7. Wenn ein Schuldner auf seinem Todbette mit seinem Gläubiger Rechnung halten will, und dieser auf Erfordern nicht erscheinet, ist nach Lübischem Rechte versehen, daß die Erben hernach auf die illiquide Schuld nicht einmahl antworten dürffen. Lüb. R. l. 3. t. 1. a. 6.

Causa computationis rationum §. 8. Wenn eine Rechnungs-Sache streitig wird, und der Beweis durch Rechnung zu führen, sind dazu zwey oder drey Calculatores zu verordnen, und zu solchem Ende absonderlich zu verpflichten. E. P. O. t. 28. §. 2.

Calculatorum officium §. 9. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie

1. die Rechnungen und gezogenen Defecte von Posten zu Posten durchgehen,
2. die Liquiden von den Illiquiden separiren, und iede in gewisse Classes und Numeros bringen,
3. darüber ihren Bericht und Gutachten ad Acta geben.

A. ad interesse §. 10. Wenn ein solcher Calculator untreulich handelt, und aus Gunst unrichtige Rechnung vor richtig passiren lässet, ist kein Zweiffel, daß wider ihn zu Ersetzung des Schadens geklaget, er auch darum bestraffet werden könne, l. f ff. si mens. falf. mod. t. ff. ad L. Jul. d. falf. doch hat er wegen geleisteter Pflicht, und sonst die gute Præsumtion vor sich.

Sententia §. 11. Sonst wird nach ermeldtem der Calculatorum Berichte darauf von den Partheyen zuförderst verfahren, und in dem folgenden Urtel entweder auf Bescheinigung, oder des Rechnungs-Führers Eyd, und folgends definitive nach Beschaffenheit der Sache erkannt, dem blossen Berichte der Calculatorum aber hierinnen nicht getrauet. a. l. un. C. d. error. calcul.

Revisio rationum §. 12. Ob auch wohl derjenige, so einmahl Rechnung abgeleget und qvittiret worden, damit ferner nicht zu beschweren, l. 2. C. d. apoch publ. l. 32. ff. cond. & dem. a. l. 13. C. d. judic. so mag doch solche von neuen untersuchet werden, so offt sich findet, daß entweder der Rechnungsführer betrüglich gehandelt, oder gefehlet, oder die dabey gebrauchten Rechnungs-Verständige einen Irrthum oder Nachlässigkeit begangen. l. 13. ff. d. div. temp. l. 8. ff. d. adm. rer. ad civit. pertin.

Res œconomicæ. §. 13. Den Rechnungs-Sachen werden die Haushaltungs-Sachen an die Seite gesetzt, und so offt einem Administratori Schuld gegeben wird, als ob er in Ausgabe und Einnahme, Beköstigung des Gesindes, Fütterung des Viehes, Bestellung der Felder, oder andern die Gebühr eines fleißigen Hauswirthes nicht beobachtet hätte, sind ein paar verständige und dazu vereydete Hauswirthe zu Untersuchung der Sache zu bestellen, die hernach mit ihrem Gutachten dem Richter zu Entscheidung der Sache an die Hand gehen. E. P. O. t. 28. §. 3.

Rechnungs-Fehler, Error calculi.

Rechnungs-Sache, Causa computationis rationum.

Rechnungs-Verständiger, Calculator, Arithmeticus, siehe Rechnung.

Recht, Jus, Judicium, Collectio juris, Jus personæ circa rem quamque competens, Jus servitutis, Vectigal &c. cf. Nach-Un-Vor-Wiederrecht, Abtreibungs-Abzugs-Anwachsungs-Anger-Armen-Arrest-Assoranz-Au-Atzungs-Bahr-Baulebungs-Begnadigungs-Besatzungs-Bewirthungs-Berg-Beutel-Bier-Bodmerey-Bürger-Deichsel-Dorff-Durchzugs-Einquartirungs-Einstands-Eintritts-Enges, Erb-Erbgangs-Fahr-Faust-Fenster-Floß-Fluhr-Forst-Francken-Freund-Frey-Fund-Fürsten-Ganerbschafft-Gant-Garten-Gast-Gau-Gemeines, Gemeinde-Gesandten-Geistliches, Göttliches, Großvater-Grundruhr-Hagestoltzen-Haverey-Haupt-Haus-Herd-Hof-Hutungs-Jagd-Jäger-Innebehaltungs-Kammer-Kampff-Kauff-Kayser-Kirchen-Kolben-Köhr-Krahn-Kriegs-Kummer-Kühr-Land-Landsiedel-Lehn-Leistungs-Liecht-Lübisches, Malefiz-Maltz-Mann-Marckt-Meilen-Meister-Meyerdings-Mitler-Müntz-Näher-Nachbar-Natur-Noth-Oed-Oeffnung-Ordel-Päbstisches, Pfand-Pfänner-Pfarr-Platz-Post-Reuter-Ritter-Römisches, Rug-Rutschar-Sachsen-Sächsisches, Sal-Salisches, Satz-Sgtzungs-Schauffel-Schenck-Schiff-Schillings-Schirm-Schul-Schutz-Schwaben-Schwäbisches, See-Send-Spaltungs-Spaten-Spies-Stadt-Staats-Staffel-Stapel-Stand-Stangen-Steig-Stöcker-Strand-Straffen-Streiff-Strenges, Teich-Teutsches, Theil-Theilungs-Tisch-Tochter-Tramm-Trauff-Vehm-Verfang-Verfangenschaffts-Versendungs-Vogt-Völcker-Vorzugs-Wach-Wacht-Wahl-Wald-Wasser-Wasserleitungs-Wasserschöpffungs-Wechsel-Weiber-Weichbild-Weichfried-Weltliches, Wiederkunffts-Wiedervergeltungs-Winckel-Zaun-Zehnd-Zeidel-Zent-Zimmer-Zins-Zuwachsungs-Zug-Zweig-Recht, item, Gleich und Recht, wie Recht, zu Recht, Bestand, Krieg, Schein, Stand, Weg Rechtens, Von Rechts wegen, Gerechtigkeit, Berechtiget.

Recht, Jus.

§. 1. Das Wort Recht, so wohl als das Lateinische Jus bedeutet fürnehmlich entweder eine Sammlung der Gesetze, oder das einer Person nach den Gesetzen zustehende Befugniß, dem des andern Pflicht entgegen gesetzt ist. Jus

§. 2. Im ersten Verstande ist das Recht entweder göttliches oder menschliches. Jenes entweder natürlich oder willkührlich, und dieses entweder allgemein oder besonders, welches bey den Jüden in das Ceremonial- und gerichtliche Gesetze zu theilen war, und das Mosaische Gesetz genennet wird. divinum naturale positivum universale particulare

§. 3. Das menschliche Recht ist entweder das Völcker-Recht, oder einer gewissen Republic eigen, und dieses entweder das Staats-Recht oder Bürgerliche, welches entweder Geistliches oder Weltliches, Land- oder Stadt-ingleichen Land- oder Lehn-Recht. Gentium civile publicum privatum ecclesiastic. provinciale municipale feudale domesticum extraneum universale particulare commune

§. 4. Insonderheit hat Teutschland entweder Einheimisches, als das Sächsische, Schwäbische, Lübische, heutige Kayser-Recht, oder fremdes und angenommenes, dergleichen das Päbstische, Römische Kayser- und Longobardische Recht, entweder allgemeines, dergleichen die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Gesetze, oder besonderes Recht, wie iedes

Landes Verordnungen, denen das Römische Kayserliche und Päbstische als das gemeine Recht entgegen gesetzt wird.

Jus perfectum imperfectum

§. 5. Im andern Verstande, da das Recht einer Person Gerechtsame oder Gerechtigkeit anzeiget, ist es entweder vollkommen oder unvollkommen, und ein deutliches Merckmahl des letztern, daß dabey die Rechts-Mittel wider den Verweigernden ermangeln, als das Recht Gegenschencke zu fordern. l. 25. §. 11. ff. d. her. pet.

strictum

§. 6. Der Mangel des Rechtes heisset Unrecht, auch wird dem allerdings zustehenden Rechte zuweilen die Billigkeit entgegen gesetzt, indem sonst das höchste Recht zum grösten Unrechte werden würde, in Ansehung dessen jenes auch das enge Recht genannt wird. l. 8. C. d. judic. l. 16. ff. d. cond. & dem.

personarum rerum

§. 7. Das vollkommene Recht ist einem entweder nach seinem Stande ohne sein Zuthun beygelegt, so man das Recht der Personen nennet, oder er erlanget dasselbe durch eines andern Verpflichtung, so man gemeiniglich das Recht der Sachen nennet.

personale reale

§. 8. Das durch des andern Verpflichtung erlangte Recht wird ferner in das persönliche und dingliche getheilet, jenes wenn iemand durch allerley Pacta und Contracte sich nur vor seine Person zu Leistung einer Sache oder gewisser Dienste verbindlich machet, dieses aber wenn er durch wirckliche Übergabe der Sache dieselbe des andern eigen machet, dergestalt, daß er selbe nicht nur der verbundenen Person, sondern auch einem ieden künfftigen Besitzer der Sache wieder abfordern kan, und also aus einer anfangs besondern Pflicht nunmehro eine allgemeine wird, wie sich solches bey Besitz und Eigenthum, gewisser massen auch bey überlassenem Gebrauche ereignet.

Juris subjectum

§. 9. Des Rechts ist iederman, auch ein Kind oder Rasender, der Pflicht aber nicht ein ieder fähig. cf. Pflicht.

Æquitas

§. 10. Die Billigkeit ist eine Beurtheilung der zweifelhafften Rechte und Pflichten aus allen vorkommenden Umständen.

cerebrina

§. 11. Die gesunde Vernunfft, welche hierinnen allemahl zu Rathe zu ziehen, muß verhindern, daß nicht eine selbst ertichtete Billigkeit herauskomme, und die verhandenen Gesetze sind auch nicht ausser Augen zu setzen.

juri præferenda

§. 12. Es wird die Billigkeit dem strengen Rechte nicht allein vorgezogen, l. 8. C. d. jud. sondern dienet auch zu Erklärung der beschriebenen Rechte, l. 90. ff. d. R. J. l 18. ff. d. LL. ist aber deswegen nicht allemahl eine Auslegung der Gesetze.

scripta non scripta

§. 13. Die Eintheilung in die beschriebene und unbeschriebene Billigkeit will etwa so viel sagen, daß in einigen Fällen die Gesetze selbst dahin anweisen, in andern aber nicht, da nichts destoweniger gnugsame Gelegenheit zu deren Anwendung verhanden ist.

Rigor juris

§. 14. So viel ist gewiß, daß in des Richters Macht nicht allemahl stehet, die Strengigkeit der Gesetze durch Ausübung der Billigkeit zu temperiren. l. 8. §. 2. C. ad L. Jul. d. vi publ.

Defectus juris

§. 15. Hingegen kan er in Ermangelung des Rechtes die blosse Billigkeit zum Fundamente seiner Entscheidung setzen. l. 2. §. 2. ff. d. aqu. & aqu. pluv.

Jus novum & iniquum

§. 16. Wenn bey den Römern der Richter ein neues und unbilliges Recht einführete, wie er thun kunte, l. 7. § 1. ff. d. J. & J. war dieses seine Straffe, daß er und der Parth, so solches erlanget, es auch wider sich gelten lassen musten, l. 1. §. 1. l. 3. §. 2. ff. qd. quisque jur. in alt. stat. heutiges Tages aber wird ihnen ein solches nicht gestattet.

§. 17.

§. 17. Ein anders ist die Begegnung mit einerley Rechte, so wegen Verschiedenheit der Rechte eines Ortes von andern wider denselben in Erb- und Succession-Fällen von der Obrigkeit gebrauchet wird. C. 38. p. 3. cf. Wiedervergeltungs-Recht. Singularitas juris Retorsio

§. 18. Diejenigen, so sich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, sondern wider Recht und Billigkeit etwas durch Gewalt erzwingen wollen, sind vor Stöhrer des Landfriedens zu halten, und nach dessen Inhalt zu bestraffen. P. H. G. O. a. 128. Diffidatio.

Rechts-Collegium, Collegium juridicum.
Rechts-Frage, Quæstio juridica, s. Urtel.
Rechts-Frist, Spacium legale, s. Ladung.
Rechtsgelehrter, Juris consultus, cf. Urtelsverfasser.
Rechtshandel, Causa, Lis, Dica, cf. Sache.
Rechtshängige Sache, Lis pendens, cf. Litispendenz.
Rechtskrafft, Res judicata, s. Urtel.
Rechtskräfftiges Urtel, Sententia approbata.

Rechts-Lehre, Jurisprudentia.

§. 1. Die Rechts-Lehre hat entweder mit gegenwärtigen oder noch künfftigen Gesetzen zu thun. Diese wird entweder in Ansehung des Gesetzgebers oder seiner Rathgeber betrachtet. Jene aber ist eine Wissenschafft die Gesetze durch dienliche Mittel zu erforschen und zu Ausübung der Gerechtigkeit zu gebrauchen. Jurisprudentia legislatoria consultatoria jurisdictionalis

§. 2. Ihre Ausübung bestehet sonderlich darinnen, daß man sie entweder wieder andern lehret, oder die gefasten Lehren auf der Menschen Thun und Handlungen appliciret, indem ein Rechts-Gelehrter entweder denen, so es verlangen, Rath ertheilet, und ihnen in gerichtlichen Klagen und Verantwortungen beystehet, oder über streitige Sachen Recht spricht. cf. Richter, Advocat. theoretica practica

§. 3. Die Absicht der Rechts-Lehre ist zwar in Ansehung der verschiedenen Ausübung derselben unterschieden, iedoch am Ende allemahl auf die Justiz und äusserliche Gerechtigkeit der Menschen gerichtet. cf. Gerechtigkeit. Justitia

§. 4. Ein nicht geringer Theil derselben ist die Auslegung der Rechte. cf. Gesetze. Interpretatio juris

§. 5. Es ist aber die Rechtslehre von einer genauen und gelehrten Wissenschafft zu verstehen, von der die einem ieden Bürger in der Republic beywohnende und erlangte Fertigkeit, seine Handlungen nach des Gesetzgebers Willen einzurichten, unterschieden. Ipr. accurata s. erudita vulgaris s. proletaria.

Rechts-Mittel, Remedium Juris.

§. 1. Ein Rechts-Mittel ist eine in Rechten vorgeschriebene oder nachgelassene Handlung, wodurch einer sich bey dem ihm zustehenden Befugnisse erhalten soll. Remedium juris

§. 2. Man kan die Rechts-Mittel in
1. gerichtliche und aussergerichtliche, judiciale extrajudic.
2. ordentliche und ausserordentliche, ordinarium extraordin.
3. beständige und eine Zeit lang währende, perpetuum interimistic.
4. aufhaltende und von dem Richter gar abgehende, suspensivum devolutivum
5. zuläßliche und unzuläßliche theilen. licitum illicitum

§. 3. Ein aussergerichtliches Mittel war das Mittel der Retorsion in Injurien-Sachen, da man die angethane Injurien zurückschieben mochte, welches iedoch nunmehr unter die unzuläßigen gehöret, Duell-M. Retorsio

Pignoratio §. 22. hingegen ist die Pfändung nachgelassen, wenn damit wie landbräuchlich gebahret, und die Pfande in das Gerichte geliefert werden, C. 7. p. 2. sonst aber sind die aussergerichtlichen Mittel und Selbsthülffe ordentlich verboten. l. 7. C. und. vi. l. 13. ff. qd. met. cauf. cf. t. C. quand. lic. unic. fin. jud. se vind. cf. Repressalien.

Actio Exceptio Sententia Remedia coacta Prov. ex L. Diffam. ex L. Si contend. Recogn. per test. Compar. liter. §. 4. Die gerichtlichen Rechts-Mittel sind die auf ieden Fall geordnete gerichtlichen Klagen, nebst darwider gebrauchten Schutzreden und erfolgender rechtlichen Entscheidung, auch die zu Vollstreckung rechtskräfftiger Urtel gebrauchte zulässliche Zwangs-Mittel. Es ist auch nichts ungewöhnliches, daß einer wegen ungebührlicher Weise gerühmter Forderung durch das Remedium L. Diffamari ad agendum, und wegen zustehender Exceptionen ex L. Si contendat ad replicandum provociret wird. Und wie einer durch Recognition durch Zeugen von der anerbotenen Diffession eines Documents abgehalten werden kan, also hat hingegen das Remedium Comparationis literarum nicht allemahl den gewünschten Effect. E. P. O. t. 25. §. 5.

Rest. in integr. §. 5. Die Restitution in integrum wird zwar als ein ausserordentliches, als ein ordentliches Rechts-Mittel aber in Sachsen nicht gestattet, E. P. O. t. 37. anderer Orten aber findet solche wider die ergangene Urtel stat. Cammer-Ger. O. p. 3. t. 62.

Remed. possessor. Proc. executiv. §. 6 Daß die Entscheidung der Sache ein Rechts-Mittel sey, ist schon erwehnet, und zwar folget solche Entscheidung entweder auf die völlige Untersuchung der Sache, worauf weiter nichts zu befahren, oder die Entscheidung soll nur vorietzo gelten, wie bey den Remediis possessoriis wegen des hernach noch freystehenden Petitorii, ingleichen im Processu executivo wegen der vorbehaltenen oder freystehenden Reconvention geschicht. Dahin auch zu rechnen, wenn in Sachen, die keinen Verzug leiden, ohne vorhergehende völlige Erörterung ein Remedium provisionale gebraucht wird.

Rem. provis. §. 7. Sonst verstehet man unter den Rechts-Mitteln hauptsächlich die wider eines Richters Urtel zustehenden, welche entweder nur die Sache aufhalten, als die Leuterung, oder nebst dem Effectu suspensivo, auch

Protestatio zugleich Effectum devolutivum haben. Eine Protestation aber hat an sich selbst keinen Effectum suspensivum. Pr. O. t. 35. §. 6.

§. 8. Von Leuterung, Appellation und der Nullität wird an seinem

Supplicatio Orte gehandelt, die Supplication ist auch ein Rechts-Mittel, dadurch die Aenderung eines End-Urtels gesuchet wird, und welches die Hülffe nicht weniger als andere Remedia suspensiva aufhält. Auth. Quæ supplicatio. C. d. prec. Imp. offer. Novell. 119. c. 5. l. un. C. d. sent. præf. præt.

§. 9. Sie ist im Reichs-Hof-Rathe bräuchlich, I. P. O. a. 5. §. 5. Cap. Leopold. a. 42. wird auch in Nieder-Lausitz den Partheyen vorbehalten, N. L. L. Ger. O. 1538. in Sachsen aber hat solche nicht stat. Pr. O. t. 37.

Revisio §. 10. Die Revision ist ein Rechts-Mittel, darinnen wider ein gefälletes Urtel um Revision der Acten und Aenderung des Urtels gebeten wird.

Summa §. 11. Sie hat in der Reichs-Cammer stat, Cammer-Ger. O. p. 3. t. 53. erfordert aber ein Capital von 3000. Thl. zur Summa revisibili, und daß eine gewisse von den Revisoren zu determinirende Summe erleget werde, die in Casum succumbentiæ dem Kayserl. Fisco anheim fället.

Fatale §. 12. Sie muß binnen 4. Monaten bey dem Chur-Fürsten zu Maynz gesuchet

esuchet und hernach in der Cammer reproduciret werden. R. A. 1654. . 125.

§. 13. Die Execution wird dadurch nicht gehemmet, wenn der obsie- Effectus ende Theil Cautionen de restituendo in casum succumbentiæ bestellet, usser in Religions-Sachen. R. A. 1654. §. 124.

§. 14. In Sachsen hat dieses Mittel auch nicht stat, Pr. O. t. 37. weil aselbst nicht allein unterschiedene Instantien, sondern auch die Leuterung nd Oberleuterung verstattet wird. ib.

§. 15. Ferner werden angegeben

1. Querela falsi, die aber unter die Querelam Nullitatis oder Re- Querel. fals. stitutionem in integrum zu rechnen,
2. die Accusatio Syndicatus, wenn Richter unrechtmäßige Urtel Syndicatus aussprechen, und den Krieg ihr eigen machen, daß sie deßhalber ad Syndicatum gestellet werden mögen, Cammer-Ger. O. p. 3. t. 53. welche aber sicherer unter der Appellation oder Revision gesuchet wird,
3. die Reductio ad arbitrium boni viri, welches ein Recursus von Red. ad arb. bon. vir. dem Schieds- zu dem ordentlichen Richter seyn soll, es findet aber wider des Schieds-Richters Ausspruch keine Appellation, l. 27. §. 2. ff. d. recept. qui arb. rec. c. 11. X. d. arbitr. also auch keine neue Klage stat.

§. 16. Unter die unzulässlichen Mittel sind zu rechnen

1. die Denunciatio Evangelica, da ein von allen ordentlichen Mitteln Den. Evang. und Klagen Entblösster des Widersachers Mißhandlung nach vorhergegangener, aber nicht geachteter Privat-Erinnerung der Kirchen zu dem Ende verkündigen soll, daß ihn diese von solcher Bosheit abzustehen und die zur Ungebühr vorenthaltene Sache wieder zu erstatten, durch den Kirchen-Bann anhalten möge. c. Novit ille 13. X. d. judic.
2. die Ladung ins Thal Josaphat. Joel. 3. v. 7. 17. Cit. in vall. Josaph.
3. die Appellation a Principe male informato ad melius infor- App. a Pr. mal. inform. mandum.

§. 17. Zu den ausserordentlichen Rechts-Mitteln rechnet man auch Avocatio die Abforderung der Sachen, die Anordnung der Commissionen, die Ad- Commissio. unction eines oder mehrer Commissarien, und deren Veränderung, wobey iedoch nicht so wohl mit den Rechts-Mitteln, als mit der Person es Richters eine Veränderung vorgehet. Auch sollen dieselben ohne nugsam erhebliche und in den Rechten gegründete Ursachen, auch sine liquali causæ cognitione nicht angeordnet, und die Supplicanten welhe die erste Instanz übergehen, wenn nicht die mit einlauffenden Umstände ein anderes an Hand geben, so gleich mündlich oder doch nur per ignaturam dahin verwiesen, und niemand an seiner habenden Gerichtsbarkeit zur Ungebühr beeinträchtiget werden. E. P. O. t. 1. §. 9.

Rechts-Regel, Regula juris, s. Römisches, Päbstisches Recht.
Rechts-Sache, Lis, Causa litigiosa.
Recht sprechen, Pronuntiatio de jure. Sententia, s. Urtel.
Rechtsstand, Instantia cf. Erste, Andere Instanz.
Rechts-Tag, Terminus judicialis, cf. Termin.
Rechtsverständiger, Juris peritus, s. Gesetze.
Rechtsverwährte Zeit, Tempus præscriptionis, s. Verjährung.
Rechtsverweigerung, Justitiæ denegatio, s. Appellation.
Rechtsverzögerung, Protractio litis, s. Rechts-Mittel.
Rechts-Wohlthat, Beneficium juris, s. Exception.

Recht und Unrecht, Mit-Recht und Unrecht, Per fas & nefas.
Mit und ohne Recht, Adhibito Auxilio judicis vel propria autoritate.
Rechte und Gerechtigkeiten, Jura & actiones, ſ. Schuld.
Rechten, Litigare, Contendere, Quod jus exigit, facere, Tributum ſolvere, cf. Verrechten.
Recht, Juſtus, Legitimus, Rectus, Dexter, cf. Gerecht.
Rechte Eltern, Parentes naturales, Adoptivis, Vitrico & novercæ oppoſiti, ſ. Anverwandſchafft.
Rechtfertigung, Juſtificatio, Proceſſus, Lis.
Rechte Furcht, Juſtus metus, cf. Ehrfurcht.
Rechtes Geſchwiſter, Germani, cf. Halb-Geſchwiſter, Vollbürtig Geſchwiſter.
Rechtgläubig, Orthodoxus, ſ. Religion.
Rechte Hand, Dextra, cf. Lincke Hand.
Rechte Kinder, Liberi legitimi, naturales, cf. Natürliche, Wahl-Kinder.
Recht Lehn, Feudum rectum, proprium.
Rechtmäßig, Legitimus, Juri conveniens, cf. Unrechtmäßig.
Rechtmäßige Verhinderung, Legitimum impedimentum, ſiehe Ehehafften.
Rechte Nothwehre, Juſta defenſio, ſ. Mord, Noth-Recht.
Rechtſchaffen, Integer, Sincerus.
Rechtſchaffener Richter, Judex integer, Bonus vir, ſ. Richterliches Amt.
Rechtlich, Legitimus, Judicialis, Juri conformis, cf. Widerrechtlich.
Rechtliche Ausführung, Actio judicialis, ſ. Klage.
Rechtlicher Beſitz, Poſſeſſio civilis, cf. Natürlicher Beſitz.
Rechtlich Einbringen, Diſceptatio judicialis, cf. Weibliches Einbringen.
Rechtliche Entſcheidung, Legitima deciſio.
Rechtliches Erkänntniß, Sententia, ſ. Urtel.
Rechtliche Hemmung, Repreſſaliæ, ſ. Repreſſalien.
Rechtliche Klage, Actio judicialis.
Rechtliches Verfahren, Diſceptatio forenſis, ſ. Proceß.
Rechtlos, Exlex, Beneficiis juris excluſus, cf. Ehrlos.
Recht- und Hülflos laſſen, Juſtitiam denegare, cf. Rechtsverweigerung.

Recken, Tendere, Extendere, Expandere, Pandiculari, cf. Verrecken, Racker, Rachen.

Rede, Reden, Sermo, Oratio, Ratio, Loqui, Rationibus uti, cf. Ab-Affter-Aus-Ein-Nach-Wider-Zurede, ib. Schutz-Schwanck-Stichelrede, Ab-Aus-Be-Ge-Uber-Verab-Unterreden.
Redner, Orator, Advocatus, Cammer-Ger-O. p. 1. t. 38.
Redlich, Integer, Legitimus, cf. Unredlich.
Redliche Anzeigungen, Legitima & ſufficientia Indicia, ſiehe Indicien.

Rede, Reede, Rehde, Locus portui proximus, Statio navium, G. Rade.
Reder, Rehder, Exercitor navis, cf. Schiffs-Patron.

Refier, Diſtrictus, Circulus, Regio, cf. Flur.

Reff, Corbis dorſuaria, Ærumnula, G. Hote, Hotte.
Reffträger, Bajulus, G. Hotteur, Colporteur.
Regal-Papier, Charta regalis.

Regalien, Regalia, Jura Principis, Summa Jura, Sacra regni.

§. 1. Regalien sind die einem Landes-Herrn zu der Republic Wohlfahrt und Zierde zustehende Rechte. Regalia

§. 2. Man pfleget dieselben in

1. weltliche und geistliche, profana
2. die das Land und Unterthanen angehende, und mit auswärtigen Staaten zu thun habende, sacra immanentia transeuntia
3. im Heil. Röm. Reiche in die dem Kayser vorbehaltene und den Ständen gemeine zu theilen. reservata communicata

§. 3. Die weltlichen Regalien, so zum Theil c. un. 2. f. 56. erzehlet werden, sind

1. das Recht die Landes- oder Erbhuldigung einzufordern, Homagium
2. Fremde, Ungläubige, Juden einzunehmen,
3. Unterthanen, so sich anderswo befinden, abzufordern,
4. Land-Täge auszuschreiben, Diæta
5. die hohe Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction,
6. das Recht Obrigkeiten und Gerichte zu ordnen, Constit. magistrat.
7. Eyde zu erlassen,
8. Archive aufzurichten, Archivum
9. Notarien zu machen,
10. Maß, Ellen und Gewichte zu setzen,
11. vor Lebens-Mittel zu sorgen, Nundinæ
12. Jahrmärckte anzustellen,
13. Commercien zu befördern,
14. Handlungs Arten vorzuschreiben,
15. eiserne Briefe zu geben,
16. den Preis zu setzen,
17. Geld zu müntzen, Jus monetandi
18. Anrüchtige ehrlich zu machen,
19. den ehrlichen Nahmen wieder zu geben,
20. im Lande gültige Würden beyzulegen,
21. Minderjährige vor volljährig zu erklären,
22. Handwercks-Zünffte zu bestätigen,
23. Verbot in Ehe-Sachen aufzuheben, Tribus opificum
24. die Macht zu testiren zu verleihen,
25. zu straffen,
26. den Missethätern die Straffe zu erlassen, Asyla
27. Freystädte zu ordnen,
28. Policey- und Kleider-Ordnungen zu machen,
29. den Gebrauch der Sachen einzuschräncken,
30. die Unterthanen zu gewissen Verrichtungen, als da sind Vormundschafften, anzuhalten,
31. auf der Strasse zu geleiten, Jus conducendi
32. Strassenräuber aufzusuchen,
33. Posten zu bestellen,
34. das Jus Fisci,
35. das Recht Staats-Güter zu sammlen,
36. das Abzugs-Recht, Detractus
37. das Recht Tribut zu fordern,
38. erledigte Güter einzuziehen,
39. zur Straffe die Güter zu nehmen,
40. Zölle einzuheben, Telonia

Dom. eminens
41. das Ober-Eigenthum im Fall der Noth,
42. das Recht den Frieden an gewissen Orten hart zu verpönen,
43. die Herrschafft über die Wälder,
44. offene Wege und Heerstrassen.
45. Palläste und andere gemeine Sachen,

Metalla
46. das Recht die Bergwercks-
47. Wasser- und dergleichen Sachen einzurichten,
48. Zeughäuser aufzurichten,
49. den Unterthanen Waffen zu geben und zu nehmen,
50. sie in Waffen zu drillen,

Sequelæ
51. das Recht der Folge,
52. Soldaten zu werben,
53. Festungen zu bauen, Besatzung einzulegen,
54. Frohndienste und Landfuhren zu fordern,
55. Soldaten einzuqvartiren,
56. die Unterthanen zu Geissel zu geben,

Scholæ
57. das Recht gemeine, auch
58. hohe Schulen aufzurichten,
59. Bücher zu censiren,
60. Landes-Visitationen auzustellen ꝛc.

Jus circa sacra
§. 4. Geistliche Regalien sind
1. das Recht einen besondern Gottesdienst einzuführen, nicht aber die Unterthanen in Religions-Sachen zu zwingen,

Tolleratio
2. Fremder Religion Verwandte zu dulten und einzunehmen,
3. eine Vereinigung der dissentirenden durch glimpfliche Mittel zu versuchen,
4. Kirchendiener zu bestellen,
5. den äusserlichen Gottesdienst anzuordnen,

Res sacræ
6. die Herrschafft über die Heiligen, Kirchen- und der Geistlichen Güter,
7. die geistliche Gerichtsbarkeit,
8. das Recht geistliche Gerichte anzustellen,

Synodus
9. geistliche Versammlungen zu beruffen,
10. Kirchen-Visitationen zu halten,
11. die Religion zu beschützen,
12. Mitteldinge zu ordnen ꝛc.

Regalia pacata, hostilia
§. 5. Diejenigen Regalien, so mit fremden Staaten zu thun haben, die man auch in friedliche und feindliche abtheilet, sind

Jus belli
1. das Recht wider die Feinde Krieg zu führen,
2. Kriegenden zu dienen und beyzustehen,

pacis
3. Stillstand und Frieden zu machen,
4. den Frieden zu garantiren und zu gewähren,

fœderum
5. das Bündniß-Recht,
6. das Recht Neutralität zu stifften,

mediationis
7. das Mittler-Recht, die streitenden Partheyen durch gute Vorschläge aus einander zu setzen, oder mit deren Bewilligung den Streit zu entscheiden,

legationum
8. das Gesandschaffts-Recht,
9. das Recht andern Staats-Höflichkeit zu erweisen,
10. das Recht auf Reichs- und andern dergleichen Tagen zu rathschlagen und zu schliessen,

El. Cæsar.
11. der Kayser-Wahl beyzuwohnen,
12. Repressalien zu gebrauchen.

§. 6. Man

§. 6. Man theilet auch die Regalien in hohe und geringere, da die erstern die Regierung und den Staat selbst betreffen, und mit der Person des Regenten unzertrennlich verbunden, die letztern aber mehr auf einen Nutzen angesehen seyn, und Privat-Personen mitgetheilet werden können, als da sind die Gerichte, worunter zwar auch die Obere nicht aber Geistliche zu verstehen, das Wald-Lehn, das Jagd-Recht, Mastung und Zweig-Recht und dergleichen. Regalia majora, minora primi secundi ordinis

§. 7. Von den eigentlichen Regalien ist das Staats-Eigenthum unterschieden, worunter Dominium publicum.

1. Cammer-Güter,
2. Wälder, Flüsse, Meere samt den Ufern, Wasserbäuchen, Hafen, Insuln und Werdern oder Anwachs, Heerstrassen, wüste Plätze,
3. Palläste, Mauern, Thore, Festungen, Artillerie und Ammunition,
4. Metalle,
5. wilde Thiere, so von einigem Nutzen,
6. Wasser-Einkünffte, als Agtstein,
7. vergrabene und gefundene Schätze und dergleichen gehören.

Rege, Regen, Commotus, Excitatus, Ciere, Movere, cf. An-Erregen.
Sich regen, Moveri, Agere, Actionem intendere.
Regel, Regul, Regula, cf. Rechts-Regel.
Regulier-Wechsel, Cambium nundinale, regulare, ordinarium, s. Wechsel-Recht.
Regen, Regnen, Pluvia, Pluere, cf. Platzregen.
Regenhut, Petasus, s. Gerade.
Regentrauffe, Stillicidium, s. Befugniß.
Regenwasser, Aqua pluvia, s. Schade.
Regent, Princeps, Gubernator.
Regiment, Regimentum, Imperium, Legio, cf. Reichs-Regiment.

Regiments-Form, Forma regiminis.

§. 1. Man statuiret ordentlich dreyerley Regiments-Forme, die Monarchie, die Aristocratie und die Democratie. Triplex forma

§. 2. Wenn nun von des Römischen Reichs Verwaltung zu urtheilen, so sagt man, daß das Römische Reich keines von den dreyen, gleichwohl aber auch kein Systema vereinigter Bundsgenossen sey. Forma Imp. Rom.

§. 3. Es ist da ein allgemeines Haupt, der Kayser, der iedoch Caput
1. gewisse Dinge als ein Monarch,
2. andere nebst den Chur-Fürsten, und
3. wieder andere mit den gesammten Ständen verrichtet.

§. 4. Daß die Stände in ihren Landen frey regieren, gehöret nicht hieher, sondern es ist nur auf den Zusammenhang mit dem Reiche zu sehen. Membra

§. 5. Daher man die absolute Monarchie und die blosse Aristocratie negiret, beyde aber in so weit afferiret, daß die erstere prævalire, angesehen die Reichs-Gesetze im Nahmen des Kayserß publiciret werden, und die gesamten Stände entweder die Lehn von ihm suchen oder ihn doch als ihr Oberhaupt ansehen. F. mixta

§. 6. In Ansehung, daß es keine simple Form, sondern eine Mixtur, und diese wieder nicht gleich, sondern ungleich, kan auch die Benennung einer irregularen Form geduldet werden. irregularis.

Regiments-Gerichte, Judicium militare, cf. Kriegs-Gerichte.
Regiments-Rath, Regimentum, cf. Reichs-Regiments-Rath:
Regierung, Regimen, cf. Landes-Regierung.
Reh, Rehe, Rehkalb, Caprea, Hinnulus capreæ, ſ. Jagd.
Reiben, Terere, Fricare, G. Raper, cf. Zerreiben.
Reibeiſen, Reibſtein, Radula, Piſtillum, Pumex.
Reibetuch, Termentarium, cf. Badetücher, ſ. Gerade.
Reich, Regnum, Imperium, Imperium Romano-Germanicum, cf. Röm. Reich, Wahl-Erb-Reich, ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Reichs-Abſchied, Receſſus Imperii.

Receſſus

§. 1. Ein Reichs-Abſchied iſt ein zwiſchen dem Kayſer und den Ständen auf einem Reichs-Tage über allerhand den allgemeinen Reichs-Zuſtand und Wohlfahrt angehende Sachen getroffener und publicirter Vergleich.

ſup. jur. priv.

§. 2. Jedoch ſind auch Reichs-Abſchiede errichtet worden, die nicht ſo wohl die Reichs-Stände, als vielmehr alle Reichs-Unterthanen angehen, und daher mehr zum Jure privato als publico gehören. ſ. R. A. 1530. 1532. 1654. §. 170. ſequ.

LL. Imperii

§. 3. Auch werden in gemeinem Verſtande andere Fundamental-Geſetze und Conſtitutiones, als die güldene Bulle, Land- und Religions-Frieden unter den Reichs-Abſchieden begriffen.

R. univerſalis, particularis primarius, ſecundarius S. aſcititius Placitum

§. 4. In eigentlichem Verſtande theilet man ſie in allgemeine Reichs- und Deputations- oder Viſitations-Abſchiede, ſ. Deputations-A. 1571. 1600. Viſitation-A. 1531. 1533. ferner in Haupt- und Neben-Abſchiede, und werden die letztern aus gewiſſen Urſachen nicht mit publiciret. ſiehe R. A. d. An. 1541. 1559. 1576.

Concluſum

§. 5. Sonſt unterſcheidet die Publication den Reichs-Abſchied von einem Reichs-Gutachten, ſo in Einigkeit der Stände über den auf dem Reichs-Tage in Deliberation gezogenen Punckten, und einem Reichs-Schluſſe, ſo in der darzu kommenden Einwilligung des Kayſers beſtehet.

§. 6. Die verhandenen Reichs-Abſchiede ſind über die, ſo von Anno 1356. ſequ. errichtet ſeyn ſollen, vom Jahr

1500.	1530.	1551.	1582.
1510.	1532.	1555.	1594.
1518.	1535.	1557.	1598.
1521.	1541.	1559.	1600.
1522.	1542.	1564.	1603.
1524.	1543.	1566.	1613.
1525.	1544.	1567.	1641.
1526.	1545.	1569.	1649.
1527.	1546.	1571.	1650.
1529.	1548.	1576.	1654.

R. I. d. An. 1654.

§. 7. Des letzten Inhalt iſt
1. nach Beſtimmung des Reichs-Tages,
2. 3. Auffenthalt der Kayſerlichen Propoſition,
4.-6. Beſtätigung des Münſter- und Oßnabrügiſchen Friedens,
7. 8. Erwehnung der in Deliberation gebrachten Punckte,
9. 10. des

9. 10. des Cammer-Gerichts Unterhalt, Sustentatio Cameræ
11.-21. Erhöhung und Einrichtung der Cameralen Besoldung,
22. Ersetzung und Bestellung des Cammer-Gerichts,
23.-33. Præsentation dazu,
34. die Abkürtzung des Processes und daß das Libell nicht Artickelsweise verfasset, darneben die Supplication um die Ladung und beydes der Citation, Litis abbreviatio
35. der Klage aber nach Gelegenheit die zum Beweis dienende Urkunden beygelegt,
36. wenn der Beklagte wenigstens 60. Tage Zeit gehabt, in contumaciam verfahren,
37. von demselben specifice lis contestiret, und alle Exceptiones zugleich bey Verlust einbracht, Litis contestatio
38. ihm nach Gelegenheit der Termin prorogiret,
39. zu Recognition der erst in Termino eingegebenen Urkunden Anstand geben,
40. den Dilatoriis die Litis-Contestation eventualiter angehänget,
41. die Articuli und denen anhängige Juramentum dandorum & respondendorum den Partheyen nach Gelegenheit gestattet, Juram. dandor.
42. die Legitimationes im ersten Termin einbracht,
43. das Juramentum calumniæ den Partheyen abgefordert,
44. nach eines oder des andern Aussenbleiben und gebetenen Ruffen ohne Zulassung der sich nachhero meldenden Procuratoren in contumaciam verfahren, Proc. in contum.
45. im 2. oder
46. wenn Beklagter Prorogation erhalten, im 3ten von Klägern repliciret, sonst
47. um Commissarien von ihm, und
48. im folgenden Termin von Beklagten gebeten,
49. von iedem Artickel übergeben, dabey Articuli
50. keine unnöthige zugelassen, die andere und dritte Dilation nicht ohne Causæ cognitione verstattet, Dilatio
51. wegen streitiger Gräntzen, Weidgänge und Jagden ein Abriß mit übergeben, ichnographia
52. der Zeugen Aussage unter ieden Artickel und Interrogatorium zusammen geschrieben,
53. keine Interrogatoria criminosa zugelassen, Interrogatoria
54. nach Verlauf der zum Beweis gesetzten Frist um Publication der Kundschafften gebeten, Publ. probat.
55. wenn kein Beweis geführet worden, nur mündlich, sonst
56. nach erhaltener Abschrifft des Beweises von Beklagten durch Einbringung der Exception,
57. von Klägern durch die Replic beschlossen,
58. die Appellation Appellaten in Abschrifft überschickt, Appellatio
59. auf Abstellung der Attentatorum wider die ergangene Inhibitiones zuförderst erkannt, Attentata
60. die Compulsoriales zu Erlangung der Acten und Rationum decidendi zugleich mit der Citation gebeten, Compulsoriales
61. die Acten erster Instanz binnen 30. Tagen abgelöset,
62. verschlossen eingesandt,
63. von Appellanten zu der vom Richter bestimmten Zeit requiriret,
64. Appellaten die Gravamina in Abschrifft übersandt,

65. wenn

65. wenn bey der Appellation bloß ad Acta priora submittiret worden, dieses Appellaten auch gemeldet,
66. den Partheyen nach Gelegenheit Anstand ertheilet,
67. die Insinuation der Appellation von Appellanten,
68. ingleichen Gerichts wegen befördert,

Justificatio

69. die Exceptiones wider die Formalia Appellationis alle im ersten Termin einbracht,
70. die Beantwortung der Gravaminum eventualiter angehänget,
71. wenn Appellant nichts neues einbracht, auch von Appellaten auf die vorige Acta beschlossen,
72. wegen des 2. und 3ten Termins, es bey voriger Ordnung gelassen,
73. was in voriger Instanz nicht vorkommen und deduciret, noch zu deduciren und zu beweisen,

Probatio melior

74. auch besserer Beweis des in erster Instanz eingebrachten zugelassen,
75. die Sachen vor dem Judice a quo dergestalt, daß solche an stat der Gravaminum nur angeführet werden können, ausgeführet werden.

Mand. sin. claus.

76. Auf die Mandata sine clausula gleich im ersten Termin excipiret, und da solche Exceptiones unerheblich, die Parition bey Straffe erkannt,
77. wenn aber solche erheblich, dem Kläger ein Termin ad replicandum angesetzt,
78. von Beklagten alle Exceptiones auf einmahl einbracht, und ausser wenn Kläger was neues repliciret, zu dupliciren nicht gestattet,

Quatuor casus

79. die Mandata sine clausula nur in den vier Fällen causis pignorationis, de relevandis captivis &c. erkannt,
80. ob Klägern oder Impetraten das onus probandi aufzubürden, dem Arbitrio Judicis heimgestellet,
81. die Supplication pro mandato Impetraten in Abschrifft zugeschickt, und von ihm eine summarische Ausführung seines Rechts einbracht,
82. bey der Zeugen-Verhör, die in Sachen simplicis querelæ gesetzten Termine beobachtet,

Rem. Leg. Diffam.

83. bey dem Remedio Legis Diffamari, die Diffamation noch vor der Ladung bescheiniget,
84. die Termine abgekürtzt, und nicht leichtlich über vier Monat verstattet,

Pœna tem. lit.

85. auf pœnam retardati Processus und temere litigantis fleißig erkannt,
86. die zuerkannte Straffe sub pœna dupli entrichtet,
87. dem Cammer-Fiscal dazu von ieder Obrigkeit schleunig verholffen,
88. der Unterschied der Ordinari- und Extraordinari-Præfix-Ordnungen aufgehoben,
89.-91. von iedem Procuratore, auch noch vor Endigung des Termins, und ehe die Ordnung an ihn kommt,
92. insonderheit wider den Fiscal, vor Verfliessung des Termins eingebracht,
93. diesem Deputirte zugeordnet,

94. ein

94. ein Modus die Producta zu gewisser Stunde einzubringen, eingeführet, und
95. dadurch die Audientien eingezogen,
96. nicht zuviel Allegationes Juris eingemischet, Alleg. jur.
97. die Præjudicial-Termine beobacht, und darüber gehalten,
98. das allzu lange Recessiren der Procuratoren bestrafft,
99. die Vollmachten auf der Partheyen Erben gerichtet, damit diese nicht erst ad reassumendum Processum zu citiren, Procuratoria
100. dem Procuratori auf dessen Todes-Fall, oder andere Veränderung alsofort einer substituiret,
101. den Procuratoribus General-Gewälte auf allerley Sachen gegeben,
102. die Producta nur mit der blossen Titulatur und Bittinhalts gemeldet,
103. keine Prorogationes Prorogationum gebeten,
104. niemand mit Sportuln übersetzt, Sportulæ
105. Statuta, Gewohnheiten und Reichs-Abschiede beobachtet, die ersten nstantien und Austräge nicht übergangen,
106. Handwercks Sachen an die ordentliche Obrigkeit gewiesen, Cauf. opificiar.
107. in Wechsel-Sachen ohngehindert einiger Appellation zu verfahren gestattet, cambial.
108. iedes Orts Gerichte wohl besetzt, und
109. (1. der Richter Ungeschicklichkeit und Bosheit gestrafft,
110. (2. zu Anfange und im Fortgange des Processes die Güte gepflogen, Amicab. compos.
111. (3. die Privilegia de non appellando observiret,
112. (4. die Summa appellabilis von 300. Fl. auf 400 Rthl. und von 12 Fl. Zinsen auf 16. Rthl. erhöhet, doch Summa appellabilis
113. die nicht appellable Sache salvis der Stände Privilegiis revidiret,
114. dem, so nicht über 2000. Fl. im Vermögen, wegen 300. Fl. Capital die Appellation,
115. (5. den Ständen die Erhöhung der Summe, in welcher zu appelliren, zu suchen gestattet,
116. die Summen von Gülden auf Thaler gesetzt,
117. (6. wo das Juramentum calumniæ erfordert wird, solches vor dem Unter-Gerichte,
118. (7. wo aber kein Privilegium, das solches erfordert, bey dem Judice ad quem vom Principalen und Advocaten abgelegt,
119. (8. wenn die Appellation so beschaffen, daß die Sache an den vorigen Richter zu remittiren, zugleich auf pœnam temere litigantis erkannt,
120. (9. die Appellation-Straffe erhöhet, Mulcta tem. appell.
121. (10. das Fatale decendii bey der sententia nulla so wohl als iniqua beobachtet,
122. in Nullitate insanabili aber es bey Verordnung gemeiner Rechte gelassen, Nullitas
123. (11. der Stände Privilegia in acht genommen, und im Zweifel ob es Summa appellabilis, an den Unter-Richter um Bericht geschrieben,
124. bey der Revision der Effectus suspensivus aufgehoben, und nur Caution de restituendo bestellet, Revisio
125. die Revision in 4. Monaten nach gesprochenem Urtel bey Straffe der

se der Desertion gesucht und das Juramentum revisorium abgelegt,

126. die Sportuln alsbald erlegt,

Summa revisibilis

127. ausser der Summa revisibili von 2000. Thl. Capital die Revision nicht angenommen,

128. von den abwesenden Revisoren andere an ihre Stelle geordnet,

129. an des Abwesenden Stelle ein anderer verschrieben,

130. die alten Revisiones zuförderst,

131. die von den abreisenden unter Händen habende vollends erörtert,

132. die ordentlichen wieder eingeführet,

Amicab. compos.

133. von den Revisoren die Güte gepflogen,

134. die Cammer-Gerichts-Ordnung revidiret,

136. 137. die Dubia und Præjudicia cameralia verhütet und gehoben,

Bignoratio

138. die Pfändungs-Constitution und deren Extension künfftig examiniret und erörtert,

139. in Pfandungs-Sachen und puncto causalium zugleich, doch ungehindert verfahren werden,

Re- & correlatio

140. der, so sich vom Cammer-Gerichte wegbegiebet, seine Re- und Correlationen zuvor erstatten, ablegen und compliren,

Immunitas Cameralium

141. Cammer-Richter, Præsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratoren ꝛc. nebst ihrem Hausgesinde alles Ungeldes, Dats, Mauths und Zölle befreyet seyn,

142. wie es mit den Cameral-Kindern zu halten, durch Commission ausgemacht,

Relatio Actorum

143. die Relation der Acten (1. von den Referenten langsam abgelesen,

144. (2. deren Extract iedem Beysitzer, sich daraus zu ersehen, vorgeleget,

145. (3. der Referent mit seiner Relation Actorum und voto gefast seyn, ehe der Correferent seine Relation anfänget,

146. (4. die angefangene Relation continuiret und von dem Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgeleget, correferiret,

147. (5. den Referenten kein langes Anführen ihres Voti sive de facto sive de jure verstattet,

148. (6. die Uebereinstimmung des Correferenten und der nachfolgenden Votanten mit dem Referenten allein per verbum, Placet declariret,

Conclusum

149. (7. nach dem Concluso die zu Papier gebrachte Sentenz von Re- und Correferenten unterschrieben dem Notario gegeben und publiciret,

150. (8. die Relation und Votum eigenhändig unterschrieben dem Cammer-Richter verpitzschieret übergeben und beygelegt, und niemand als den Revisoren oder in puncto executionis oder liquidationis ausgehändiget,

Sessio

151. (9. der Rathsgang Sommers-Zeit ein Viertel nach 7. Uhr angefangen und bis auf 9. in definitivis, ein Viertel nach 9. bis auf 10. in interlocutoriis continuiret,

Sollicitatio

152. (10. die Expedition einer Sache wenigstens innerhalb Jahrs-Frist durch den Procuratorn sollicitiret,

153. (11. keine incompleta Acta ad referendum gebracht,

154. (12. die Acten, so auf dem Bescheid-Tische zu lesen angefangen,

gen, nicht wieder aus Händen gelegt, sondern folgendes Tages compliret und expediret,

155. (13. die, so ein verstorbener Beysitzer unter sich gehabt, alsobald unter andere ausgetheilet,

156. (14. bey Absterben des Referenten der Correferent alsbald zum Referenten gemacht,

157. in verschiedener Religion Sachen nicht aus Affecten gesprochen, Cauf. relig.

158. die Reichs-Vergleichung in puncto Calendarii künfftig vorgenommen, Calendarium

159. dem sachfälligen Parth in ipsa sententia definitiva ein Termin zur Parition angesetzt, Paritio

160. in Verbleibung der Parition per Mandata executorialia verfahren werden, Mand. executor.

161. der, so sich der Execution widersetzet, in pœnam banni gefallen seyn,

162. in dem ad omittendum vel non faciendum gerichteten Urtel auf den Fall der Contravention eine gewisse Pön bestimmet werden, Pœna contravent.

163. den Klagenden bey der Chur-Fürsten und Stände Gerichten und Obrigkeiten gleiche Administration der Justiz wiederfahren,

164. der Recurs von den Officialibus ad Pontificem und die Nuncios, ingleichen die Evocationes nicht zugelassen, Evocatio

165. das Cammer-Gerichte in gebührender Würde und Ehren gehalten,

166. wider dasselbe bey 10. Marck Gold kein Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag ausgewircket,

167. dasselbe in besondern Schutz und Schirm aufgenommen,

168. die primæ instantiæ und Austräge beobachtet werden, Austregæ

169. die Præsentation der 24. Cammer-Gerichts-Assessoren nach dem gemachten Schemate geschehen, Præsentat. Assess. Cam.

170. 171. wegen der durch Krieg verarmten Schuldner die Hollsteinische Constitution und Anhaltische Transaction ausgenommen werden, sonst Const. Holsatiens.

172. dem Gläubiger das Capital ohne Abkürtzung verbleiben,

173. von den Zinsen nur ein Viertel nach und nach,

174. die künfftigen aber gantz bezahlet,

175. darüber aller Moratorien ungehindert gehalten, Moratoria

176. die Chur-Pfältzische Sache durch den Reichs-Hoff-Rath erörtert,

177. die Vestung Vechte von der Schwedischen Besatzung befreyet,

178. Fried und Ruhe befestiget,

179. des Kreis-Obristen Amt durch die Rach- und Zugeordnete supliret, Dux Circuli

180. = 185. die Executions-Ordnung beobachtet,

186. die Mandata wegen fremder Werbungen gehalten,

187. der Pfältzische Vergleich wegen Lautern und Simmern,

188. = 190. und der wegen des Hessischen Primogenitur-Rechts observiret,

191. der Punct wegen der Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, desgleichen

192. andere unerörterte Sachen ausgesetzt,

193. ge-

193. gegen die Attentata wider den Frieden Mandata inhibitorialia gebraucht,

Deput. Imper.

194. die Reichs-Deputation auf eine gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet,

195. dazu auch die Moderation der Matricul verschoben werden,

196. die Subscription dieses Abschieds niemand an seinem Rechte nachtheilig seyn,

Bona Imp. immediata.

197. die in Fürsten-Stand erhobene eher nicht als nach erlangter Begütung Session haben sollen.

Reichs-Acht, Bannum Imperiale.

Reichs-Adel, Nobilitas Imperii immediata, cf. Reichs-Ritterschafft.

Reichs-Aemter, Archiofficia Imperialia, ſ. Ertz-Amt.

Reichs-Anlage, Impositio, Collecta Imperialis, ſ. Reichs-Steuer.

Reichs-Anschlag, Taxatio Imperialis, ſ. Reichs-Matricul.

Reichs-Apffel, Pomum Imperii.

Reichs-Archiv, Archivum Imperii, ſ. Kayser.

Reichs-Bann, Bannum Imperii, ſ. Acht.

Reichs-Bedencken, Placitum Imperii, cf. Reichs-Gutachten.

Reichs-Casse, Ærarium Imperii, cf. Kreis-Casse.

Reichs-Dörffer, Pagi Imperiales, ſ. Reichs-Unterthan.

Reichs-Drost, Drossardus regni.

Reichs-Erb-Aemter, Subofficia Imperialia.

Reichs-Ertz-Aemter, Archiofficia Imperialia, ſ. Ertz-Amt.

Reichs-Fahne, Vexillum Imperii, Vexillum Prætorium.

Reichs-Frey, Reichs-Freyherr, S R. I. Liber Baro.

Reichs-Fürst, Princeps Imperii, ſ. Reichs-Stand.

Reichs-Fuß, Pes monetæ Imperialis, ſ. Müntze.

Reichs-Gerichte, Judicia Imperii.

Judicia suprema subordinata

§. 1. Der hohen Gerichte im Römischen Reiche sind bey dessen ietzigen Verfassung verschiedene, als die Austräge, das Cammer-Gerichte, der Reichs-Hof-Rath, das Hof-Gerichte zu Rothweil ꝛc.

Judicium Austregarum

§. 2. Die Austräge sind privilegirte Gerichte, vor welchen gewisse Reichs-Stände in der ersten Instanz zu belangen.

Austregæ conventionales legales familiares

§. 3. Man theilet sie in gewillkührte und legale Austräge. Jene sind entweder vormahls durch errichtete Verträge ausgemacht, oder werden erst von den streitenden Partheyen darzu erkohren, und wenn sie auf eine gewisse Familie gerichtet, auch Stamm-Austräge genannt, die letztern aber gründen sich auf eine allgemeine Reichs-Satzung. Cap. Car. VI. a. 18.

Jus eligendi Judices Austregarios

§. 4. Das Recht der Austräge haben nicht alle Reichs-Stände, sondern nur die, denen solches ausdrücklich oder stillschweigend, insgemein oder besonders concediret worden, R. A. 1654. §. 116. hingegen stehet es auch solchen, die keine Reichs-Stände sind, zu, als der freyen Reichs-Ritterschafft.

personæ primi, secundi ordinis

§. 5. Die Personen, so vor dem Austräge-Gerichte belanget werden, sind in zwo Classen getheilet, und befinden sich in der erstern Chur-Fürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, in der andern aber Prælaten, Grafen, Baronen und von Adel, so dem Reiche unmittelbar unterworffen. Die ersten haben das Recht, sie mögen verklaget werden, von wem sie wollen, die letztern nur, wenn sie von einem zur ersten Classe gehörigen, oder der ihres Standes ist, belanget werden.

§. 6. Wenn

§. 6. Wenn eine Person von der erstern Gattung von dem, der gleichen Standes ist, belanget werden soll; wird ihr die Klage schrifftlich zugeschicket, und dabey Recht verlanget, worauf der Beklagte binnen 4. Wochen 4. Reichs-Fürsten, 2. geistliche und 2. weltliche, aus welchen der Kläger einen zu seinem Richter wehlet, und Beklagtem davon schrifftliche Nachricht giebet, beyde aber dem Erwehlten solches binnen 14. Tagen anzeigen, der denn innerhalb Monats-Frist einen Termin in einer seiner Städte ansetzet, und mit Zuziehung seiner Räthe die Sache entscheidet. Soll er aber von einem, der seines Standes nicht ist, belanget werden, so sind acht Wege geordnet, daß nehmlich Constitutio judicii inter act. & reum prim. ord. int. act. secundi & reum prim. ord.

1. der Kläger an den Beklagten schreibe und um Recht bitte, dieser aber ihn auf seine Residenz einlade, 9. Räthe benenne, daraus sich Kläger einen zum Richter erwehle, die übrigen aber zu Beysitzern habe, Octo viæ
2. der Kläger die Freyheit habe, aus den vorgeschlagenen 9. Räthen 7. oder 5. zu erwehlen, und vor ihnen zu verfahren,
3. der Beklagte drey Fürsten benenne, daraus sich der Kläger einen zu seinem Richter erwehle,
4. der Kläger sich vom Kayser einen Commissarium zum Richter ausbitte,
5. der Kläger dem Beklagten 10. unbescholtene, erfahrne und gelehrte Personen benenne, daraus sich Beklagter zwey erwehle, und hinwiederum dem Kläger 9. Personen aus seinen Räthen benenne, daraus sich Kläger drey erwehle, so daß die fünffe die Sache ausmachen,
6. der Kläger zwey erfahrne und gelehrte Männer, der Beklagte aber zwey von seinen Räthen benenne, und diese 4. entweder die Sache entscheiden, oder mit ihrer Principalen Willen einen Obmann erwehlen, oder wenn sie sich deshalber nicht vergleichen können, auf eines oder des andern, oder beyder Theile Ersuchen, der Kayser denselben benenne,
7. der Kläger aus Beklagtens sämtlichen Räthen fünffe erwehle, welche die Sache entscheiden, doch daß dieser 2. oder 3. deren er sich bey der Sache bedienen will, zuvor zu erwehlen Macht habe,
8. nachdem auf die bey der ersten Art erwehnte Weise ein Richter constituiret worden, in vier Schrifften die gantze Sache beschlossen werde, es würde denn in der letzten was neues eingebracht, darauf der andere Theil auch antworten müste. Cammer-Ger. O. p. 2. t. 2.

§. 7. Wenn eine Person der andern Classe, und zwar von einem Kläger erster Gattung zu belangen, sind 2. Wege, daß int. reum secund. & act. prim. ord.

1. der Kläger einen Fürsten ernenne, vor dem der Beklagte erscheine,
2. der Beklagte drey dem Kläger gleiche Fürsten benenne, aus welchen sich Kläger einen erwehle.

Wenn sie aber von einem Kläger ihres Standes belanget wird, sind ebenfals 2. Wege, daß inter pares

1. der Beklagte drey Fürsten oder Personen der ersten Classe benenne, und Kläger einen daraus erwehle, welcher in der Sache verfahre,
2. wo ihm das nicht annehmlich, vom Kayser einen unpartheyischen Commissarium ausbitte.

Cauſæ exceptæ

§. 8. Vor den Austrägen werden nur Civil-Sachen tractiret, worinnen von denſelben an die Cammer, oder an den Reichs-Hof-Rath appelliret wird, und ſind alſo

1. Criminal- und
2. Matrimonial-
3. Lehns-
4. Religions-Sachen, und wenn
5. wegen des Religions- und
6. Landfriedens,
7. ex L. Diffamari,
8. wegen ſtreitiger Poſſeſs,
9. wegen der Pfandungs-Conſtitution,
10. wegen Arreſts,
11. wegen Kayſerlichen Privilegien geklaget,
12. Relaxation eines Eydes geſuchet wird,
13. in Vormundſchaffts-Sachen,
14. in Cauſis executivis,
15. bey dem Zeugniß zum ewigen Gedächtniß,
16. in Fiſcaliſchen Sachen,
17. wegen auſſergerichtlicher Appellation,
18. wenn nebſt dem, der das Recht der Austräge hat, ein anderer, ſo deſſen nicht fähig, concurriret, alſo ob connexitatem cauſarum,
19. wenn einer, ſo das Recht der Austräge hat, ſich deſſen begeben, oder
20. in die Reichs-Acht verfallen iſt;

wie denn auch, wenn Kläger und Beklagter gewillkührte Austräge haben, denſelben die gemeinen Austräge nachſtehen müſſen.

Camera Imperialis

§. 9. Das Cammer-Gerichte oder die Reichs-Cammer iſt ein vom Kayſer und den Ständen geordnetes Gerichte, vor welchem der Reichs-Stände und deren Unterthanen Streitigkeiten, in den dahin gehörigen Sachen erörtert und entſchieden werden.

Inſtitutio

§. 10. Es iſt daſſelbe von Maximiliano I. mit Conſens der Reichs-Stände An. 1495. auf dem Reichs-Tage zu Worms errichtet, und von Carl dem Fünfften, und folgenden Kayſern verbeſſert worden.

Perſonæ

§. 11. Die Perſonen, aus welchen es beſtehet, ſind

1. der Cammer-Richter, der ein Teutſcher, ein Reichs-Fürſt, Graf oder Freyherr Römiſch-Catholiſcher oder Proteſtantiſcher Religion ſeyn muß, Cammer-Gr. O. p. 1. t. 10. 11.
2. die Præſidenten, deren 4. und 2. davon Proteſtirender Religion ſind, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 12. und werden nicht weniger als der Cammer-Richter vom Kayſer verordnet, R. A. 1548. §. 23. I. P. O. a. 5. §. 53.
3. die Aſſeſſoren, deren 50. und zwar 26. Catholiſche und 24. proteſtirender Religion ſeyn ſollen, davon 2. vom Kayſer, die übrigen aber von den Churfürſten und den Kreiſen præſentiret, und wenn in 6. Monaten die Præſentation nich erfolget, die Stellen von der Reichs-Cammer erſetzet werden, I. P. O. a. 5. §. 53. 57. R. A. 1654. §. 22.
4. der Reichs-Cammer-Fiſcal, der Advocatus Fiſci, die Cantzley-Verwalter, die Protonotarien, die Notarien, die Lectoren, die Ingroſſiſten, die Copiſten, Botenmeiſter, Boten, Pedellen,
5. der Pfennigmeiſter, Medicus.

§. 12. Die

§. 12. Die Reichs-Cammer hat ihre Jurisdiction vom Kayser, Chur- Jurisdictio
Fürsten und gesamten Ständen des Reichs, R. A. 1654. §. 165. und die Personen, so darunter gehören, sind alle dem Reiche unmittelbar unterworffene, die kein Privilegium primæ instantiæ, Electionis fori und andere besondere Privilegien haben. Dem Reiche mittelbar unterworfene gehören nur in der andern Instanz dahin, wenn nicht die Privilegia de non appellando solches verhindern.

§. 13. Die Sachen, so dahin gehören, sind alle, bey welchen nicht er- Causæ
wiesen werden kan, daß sie eximiret worden, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 27. 28. Ehe-Kirchen- und geistliche Sachen und die Criminal-Fälle gehören vor den Reichs-Hoff-Rath. Wenn in einer Sache von dem Reichs-Cammer-Gerichte definitive erkannt worden, hat keine Supplication oder Appellation stat, Cammer-Ger. O. p. 3. t. 51. doch ist die Revision nachgelassen, R. A. 1654. §. 124. die aber Effectum suspensivum nicht hat. Cap. Car. a. 17.

§. 14. Der Ort, wo das Cammer-Gerichte gehalten wird, ist nach- Locus judicii
dem es zu Franckfurth am Mayn, Worms, Augspurg, Regenspurg, Nürnberg, Eßlingen, Speyer gewesen und weiter transferiret worden, seit An. 1690. oder 1693. Wetzlar in der Wetterau.

§. 15. Die Cammer-Gerichts-Ordnung ist erst An. 1495. und die Ordinatio
letzte 1555. publiciret, welche in den Capitulationen confirmiret wird.

§. 16. Der Reichs-Hoff-Rath ist ein vom Kayser verordnetes Col- Judicium
legium, vor welchem die entstandene Streitigkeiten der Reichs-Stände aulicum
und deren Unterthanen im Nahmen des Kaysers erörtert und entschieden werden.

§. 17. Dessen Ober-Haupt und Richter ist der Kayser, dessen Stelle Personæ
der Reichs-Hoff-Raths-Præsident vertritt, der ein Reichs-Fürst, Reichs-Graf oder Reichs-Freyherr seyn muß, hiernechst bestehet es aus dem Reichs-Vice-Cantzler und den Reichs-Hoff-Räthen, und werden der Præsident und die Reichs-Hoff-Räthe vom Kayser allein eingesetzt, dem sie auch allein schwören, der Reichs-Vice-Cantzler aber, welcher im Hoff-Rathe zugleich Vice-Præses ist, und die übrigen Reichs-Hoff-Cantzley-Bediente, Secretarien, Protocolisten ꝛc. von Chur-Maynz, dem sie auch schwören. R. H. O. t. 1.

§. 18. Die Reichs-Hoff-Räthe sind theils Standes-Personen, als Subsellium
Fürsten, Grafen, Freyherren, theils Rechts-Gelehrte, als Doctores und equitum
andere hochgelahrte Personen, daher auch das Collegium in 2 Bäncke, eruditorum
die Ritter- und gelehrte Banck getheilet wird, und sollen im Röm. Reiche possessioniret, auch keiner andern, als Teutscher Nation seyn, und so viel die Religion betrifft, so viel Assessores von der protestantischen Religion eingenommen werden, daß bedürffenden Falles eine Gleichheit der Cathol. und protestantischen Stimmen observiret werden könne. I. P. O. a. 5. § 54.

§. 19. Vor dem Reichs-Hoff-Rathe können alle dem Reiche unmit- Jurisdictio
telbar unterworffene, auch der Kayser selbst als König in Böhmen, und die Ertz-Herzogen von Oesterreich, in erster und anderer Instanz belanget werden, woferne sie nicht das Privilegium Austregarum oder Electionis fori haben, die Cameral-Personen sind davon ausgenommen, R. A. 1654. §. 141. die dem Reiche mittelbar unterworffene gehören nur in der andern Instanz dahin, wo sie nicht das Privilegium de non appellando haben, I. P. O. a. 5. §. 56. R. A. 1654. § 168 auch hat der Reichs-Hoff-Rath mit der Cammer concurrentem Jurisdictionem, also daß die Exceptio præventionis stat findet, R. H. O. t. 2. §. Sowol- :n. doch kan in Sachen

Causæ propriæ

1. das Fürsten-Lehn,
2. die Præcedenz der Reichs-Stände,
3. die Italiänische Sachen,
4. Erklärung der Reichs-Stände vor volljährig,
5. Confirmation der Privilegien betreffend, der Reichs-Hoff-Rath allein sprechen, und ist dessen Sitz am Kayserlichen Hofe. R. H. O. t. 2. §. Alle ꝛc.

Processus Supplicatio Revisio Vot. ad Cæsar.

§. 20. Der Proceß ist einerley mit der Reichs-Cammer, I. P. O. a. 5. §. 55. differiret iedoch darinnen, daß er kürtzer seyn soll, und ist hier das Remedium Supplicationis, so auch das Remedium Revisionis genannt wird, die Restitution in integrum und das Votum ad Cæsarem bräuchlich. I. P. O. a. 5. §. 54. Cap. Car. a. 16. 24.

Judicium Rothwilense

§. 21. Das Hoff-Gerichte zu Rothweil bestehet aus einem Præsidenten und gewissen Assessoren, die theils von Adel, theils aus dem Raths-Collegio der Reichs-Stadt Rothweil genommen, von dem Rathe erwehlet, von dem Præsidenten und Assessoren aber examiniret werden.

Jurisdictio

§. 22. Dessen Jurisdiction erstrecket sich nur auf die 4. Reichs-Kreise, den Oesterreichischen, Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen, und können vor selbigem so wohl Unmittelbare als Mittelbare in diesen Kreisen befindliche belanget werden, wenn sie nicht vor sich und ihre Unterthanen darwider privilegiret sind, oder per præscriptionem, transactionem &c. sich davon befreyet haben. Doch müssen auch eximirte Stände in den so genannten Ehehafften vor solchem Gerichte stehen, wenn sie nicht auch hierwider privilegiret sind. cf. Hoffgerichte, Ehehafften.

Casus reservati

Concursus cum al. judic.

§. 23. Dieses Hoff-Gerichte hat mit allen Obrigkeiten in gemeldten Kreisen concurrentem Jurisdictionem, und können da alle Sachen, sie mögen voluntariæ oder contentioſæ jurisdictionis, criminales oder civiles seyn, ventiliret werden, die Kayserlichen Reservata, geistliche und Ehe-Sachen sind ausgenommen.

Appellatio

§. 24. Es kan aber von diesem Hoff-Gerichte an den Reichs-Hoff-Rath und an die Reichs-Cammer appelliret werden. R. A. 1570. §. Und nachdem uns ꝛc. Cap. Car. a. 18.

Judicium provinciale Svevicum

§. 25. Das Schwäbische Land-Gerichte hat seine Grentzen über gewisse Kreise in Schwaben, und wird in den Reichs-Städten Ravensburg, Wangen, Isny und dem Flecken Altdorff oder Weingarten, an den Strassen unter freyem Himmel gehalten, und davon an die Reichs-Gerichte appelliret. Cap. Car. a. 18.

Burggraviat. Noriberg.

§. 26. In Francken werden wegen des Burggrafthums Nürnberg zu Onoltzbach jährlich die 4. hohen Gerichte gehalten.

Jud. prov. Herbipolense

§. 27. Ferner gehöret hieher das Kayserliche Land-Gerichte des Stiffts Würtzburg und Herzogthums Francken.

Hagenovien-se

§. 28. Dergleichen ist auch das Kayserliche Land-Gerichte auf der Lauben zu Hagenau, in Elsas gewesen.

Westphalicum

§. 29. Das Westphälische Gerichte und das Faust-Recht sind abgeschafft.

Regimentum Imperii.

§. 30. Das Reichs-Regiment, war eine Versammlung des Kayſers und der Stände Deputirten, welche Maximilianus I. An. 1500. errichtet, Carl der 5te An. 1521. confirmiret, die aber An. 1530. wieder aufgehoben worden.

Reichs-Gesetze, Leges Imperii.

§. 1. Reichs-Gesetze sind zwischen dem Kayser und den Ständen getroffene Conventiones und Vergleiche, wodurch der Staat des Römischen Reichs gantz oder zum Theil formiret und erhalten wird. Leges Imperii

§. 2. Man theilet sie in
1. beschriebene und unbeschriebene, scriptæ non scriptæ
2. Reichs-Gesetze insgemein und Reichs-Grund-Gesetze, als in welchen letztern die Form und Verfassung des Römischen Staats begriffen ist. fundamentales

§. 3. Die beschriebenen Reichs-Gesetze sind
1. die güldne Bulle, A. B.
2. die Kayserlichen Wahl-Capitulationen, Cap. Cæs.
3. die Reichs-Abschiede, Rec.
4. der Land- und Religions- Pax prof. rel.
5. der Westphälische, Westphal.
6. der Niemägische, Noviomag.
7. der Ryßwickische, Rysw.
8. der Badische Friede. Badens.

§. 4. Ein unbeschriebenes Reichs-Gesetze ist das Reichs-Herkommen, als ein stillschweigender Vergleich unter Kayser und Ständen, dadurch allerhand des Reichs und der Stände Affairen, nebst der Art und Weise solche zu Wercke zu richten, determiniret werden, G. B. a. 1. P. H. G. O. præf. man' nennet es auch hergebrachte Rechte und wohlhergebrachten Stylum. Observantia Imperii

§. 5. Die Reichs-Gesetze binden den Kayser und Stände in Krafft eines Vergleichs, einzelne Stände und die Reichs-Unterthanen aber als Gesetze in eigentlichem Verstande. Obligatio

§. 6. Die Auslegung der Reichs-Gesetze gehöret denen, die solche eingeführet, das ist dem Kayser und den Ständen, I. P. O. a. 8. §. 2. a. 5. §. 55. Cap. Car. a. 11. welches von der Interpretatione Authentica zu verstehen, die gemeine Auslegung aber stehet auch Privat-Personen zu. Interpretatio

§. 7. Einige Reichs-Gesetze, als die Reichs-Abschiede enthalten nicht so wohl das Staats- als Bürgerliche Rechte, deren Annehmung und Einführung oder Abschaffung in der Stände Lande bey ihnen stehet. Jus privatum.

Reichs-Glied, Membrum Imperii, cf. Mittelbare, Unmittelbare Reichs-Glieder.

Reichs-Graf, Comes S. R. I.

Reichs-Grund-Gesetze, Leges Imperii fundamentales, s. Reichs-Gesetze.

Reichs-Gulden, Florenus Imperialis, cf. Meißnischer Gülden, s. Müntze.

Reichs-Gutachten, Placitum Imperii, s. Reichs-Tag.

Reichs-Händel, Negotia Imperii, cf. Reichs-Sache.

Reichs-Herkommen, Observantia Imperii, s. Reichs-Gesetze.

Reichs-Hof-Aemter, Officia Imperii aulica, s. Ertz-Amt.

Reichs-Hof-Grafen, Comites Palatini Cæsarei, s. Pfaltz-Graf.

Reichs-Hof-Rath, Judicium Imperii Aulicum.

§. 1. Des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Ordnung von An. 1654. bestehet in folgenden Titeln Ordinatio Jud. Imp. aul. Constitutio
1. von Ersetzung des Reichs-Hof-Raths und desselben Function, Abreisen und Verhaltung,

Cauſæ 2. von Sachen in Reichs-Hof-Rath gehörig, und Erkennung der Proceſs,

Supplicationes 3. wie es mit Uberreichung der gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Complirung der Acten und Beſchlieſſung der Proceſſen zu halten,

Diſtributio 4. von Austheilung der Acten,

Relatio Actorum 5. von Relation der Acten, wie darauf zu votiren, und alsdann vom Præſidenten der Schluß zu machen,

Citatio 6. von Ausfertigung unſerer Kayſerl. Ladungen, Mandaten, Reſcripten, auch Publicirung Gerichtlicher Urteil und gemeiner Beſcheiden,

Advocati 7. von Aufnehmung der Advocaten, Procuratoren und Agenten, auch von deren Amt und Gebühr.

§. 2. Was ſonſt bey dieſem hohen Reichs-Gerichte zu mercken, ſiehe Reichs-Gerichte.

Viſitatio. §. 3. Es iſt daſſelbe mit dem Kayſerlichen geheimen Rathe nicht zu vermengen, und wird vom Churfürſten zu Maynz viſitiret. I. P. O. a. 5. §. 55. Cap. Car. a. 24.

Reichs-Hülffe, Subſidium Imperiale, ſ. Reichs-Steuer.
Reichs-Immedietät, Immedietas Imperii, ſ. Reichs-Stand.
Reichs-Inſignien,
Reichs-Kleinodien, Inſignia Imperii, ſ. Kayſer.
Reichs-Krieg, Bellum Imperii univerſale.
Reichs-Lehn, Feudum Imperii, Reichs-Affter-Lehn, Subfeudum Imperii.

Reichs-Matricul, Matricula Imperii.

Matricula §. 1. Die Reichs-Matricul iſt ein Regiſter derjenigen, ſo zu den Reichs-Anlagen contribuiren.

§. 2. Sie ſoll zwar auch ein Verzeichniß des Reichs-Stände ſeyn, es wird aber vielmehr vorausgeſetzt, daß der darinnen befindliche ein unmittelbarer Reichs-Stand ſey. R. A. 1576. §. 99. 1594. §. 122.

prima §. 3. Die erſte Matricul ſoll zu Kayſers Sigismundi Zeiten An. 1431. gemacht worden ſeyn, und hat man hernach die von An. 1521. vor die richtigſte gehalten.

præſens §. 4. Nach dem gegenwärtigen Zuſtande des Reichs contribuiret ieder Reichs-Stand vor einen Monat oder einfachen Römer-Zug vor einen zu Roß 12. Gülden und zu Fuß 4. Gülden gerechnet, nach den Kreiſen

		zu Roß,	zu Fuß	Fl.
Circulus Auſtriacus	1. Oeſterreichiſcher Kreis,			
	Das höchſtlöbliche Ertz-Haus Oeſterreich iſt zwar exemt, und an ſich ſelbſt des Anſchlags befreyet, vertritt aber gleichwohl aus freyer Bewilligung zwey Churfürſten, und giebt monatlich den Reuter zu 12. und den Fußknecht zu 4. Fl. gerechnet	120.	554.	3656.
	daran hat ehemahls erleget:			
	Oeſterreich ob und unter der Ens 1218. Fl. 40. Kr.			
	Tyroliſche Lande 1218. Fl. 40. Kr.			
	Steyer, Kärndten und Crain 1218. Fl. 40. Kr.			
	Bisthum Trient wird von Tyrol vor einen Land-Stand gehalten und tractirt, doch gleichwohl von demſelben gegen dem Reich vertreten mit	14.	91.	532.

das

zu Roß, zu Fuß, Fl.

das Bisthum Trient contribuirt zum Cammer-Gericht von selbsten 60. Fl.

Bisthum Brixen wird gleichergestalt, wie Trient, von Tyrol als Schirms-Herrn, doch cum onere eximirt und vertreten mit 14. 91. 532.
giebt aber zum Cammer-Gericht selbsten 60. Fl.

Dietrichstein, von wegen der Herrschafft Trafft, so es cum jure territoriali besitzet, giebt an Geld 76. Fl.
wird von Oesterreich Tyrolischen Antheils vertreten,
zu des Cammer-Gerichts Unterhalt von selbsten 16. Fl.

Grafschafft Kirchberg, ietzt Fugerisch, vertritt Tyrol, cum onere mit 1. 4. 28.
zum Cammer-Gericht 20. Fl.

Stadt Costantz, wird vom Haus Oesterreich cum onere eximirt und vertreten mit 3. 50. 216.
zum Cammer-Gericht $62\frac{1}{2}$ Fl.

2. Burgundischer Kreis. Circulus Burgundicus

Im Jahr 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg hat Kayser Carl der V. die Niederlande unter einen Kreis gebracht, ihn den Burgundisch-Niederländischen genannt, und an das Römische Reich gebunden, also, daß er von dem Reich solte beschützet werden, hergegen aber so viel als zwey Chur-Fürsten geben, als 120. 554. 3656.
Und wider den Türcken, so viel als drey Chur-Fürsten, das ist 180. zu Roß, 831. zu Fuß, oder an Geld 5484. Fl. alle Monat einfach geben: Jedoch seine Privilegia behalten, und an die Reichs-Abschiede und Ordnungen nicht gebunden seyn. Als aber nach dieses Kayserß Absterben, bey Regierung seines Sohns, Königs Philippi des Andern in Hispanien, der Niederländische langwierige Krieg sich erhoben, so hat es auch mit solcher Reichs-Hüff eine andere Gestalt bekommen.

Auch ziehet er zugleich aus die Grafschafft Nassau-Breda, so mit 20. zu Roß und 90. zu Fuß, oder 600. Fl. und zum Cammer-Gericht mit 148. Fl. im Anschlag ist, wiewohl der Fiscus contradicirt.

Item, die Grafen von Bergen, Grafen zu Walheim, welche mit 10. zu Roß, 67. zu Fuß, oder 388. Fl. und zum Cammer-Gericht mit 97. Fl. angeleget seynd.

Ferner werden, so viel diesen Kreis betrifft, von der Cron Spanien extrahirt, die Graffen von Egmond, Herren zu Elsemstein, die mit 10. zu Roß, 45. zu Fuß, oder 3000. Fl. zu dem Cammer-Gericht mit 75. Fl. im Anschlag seynd. Wie auch die Grafen von Horn, welche Anno 1564. 1400. Fl. erlegen lassen.

Circulus Rhenanus Electoralis

3. Churfürstlicher Rheinischer Kreis. zu Roß, zu Fuß, Fl.

Chur-Maynz, nach dem Churfürsten-Anschlag, 60. 277. 1828.
zum Cammer-Gericht 300 Fl.

Chur-Trier hat nach der Moderation de A. 1557. 40. zu Roß, 184. zu Fuß, an Geld 1216. Fl. weil aber hernach seine Ritterschafft sich abgesondert, ist ihm nur 2. Drittheil blieben, nehmlich $26\frac{2}{3}$. $122\frac{2}{3}$.
zum Cammer-Gericht 300. Fl. 806. fl. 40. Kr.

Abtey St. Maximin, bey Trier, so mit 3. zu Roß, 22. zu Fuß, oder 124. Fl. beleget war, hat der Chur-Fürst daselbst den 17. Febr. Anno 1570. sine onere erhalten.

Grafschafft Virnenburg gab 2. zu Pferd, 4. zu Fuß, an Geld 40. Fl.
zum Cammer-Gericht 13 Fl.

Anno 1685. den 4. Jun. hat man dieser Virnenburgischen Linie, unter dem Grafen Albrecht von Löwenstein und Wehrtheim begriffen, an den 40. Fl. 25. abgezogen, und pro remanente gelassen 15. Fl. diese Grafschafft will Burgund wegen Lützenburg eximiren, es soll aber Chur-Trier die mehrertheils Güter dieser Grafschafft in der neuen Palentz samt dem Hause Monreal eingezogen haben; dessen sich Frau Madalena, Gräfin von Manderscheid (welche gleichwohl etwas wenig ums Jahr 1602. am Anschlag erlegt) vor diesem beschwert haben soll.

Grafschafft Valendar, haben die Grafen von Sayn derselben meisten Theil, um die Zeit Kayfers Wenceslai, mit sonderbarer Maaß, Chur-Trier überlassen, unangesehen aber das Kayserl. Cammer-Gericht An. 1606. derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, ist sie doch, wegen eingewandter Revision, bisher bey Trier verblieben.

Chur-Cölln 60. 277. 1828.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.

Grafschafft Neuenar und Herrschafft Betbür, hat gegeben 2. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 40. Fl.
zum Cammer-Gerichte 10. Fl.

Wird aber von Chur-Cölln eximirt sine onere, aus Vorwand, sie gehöre unter seine Land-Stände.

Grafschafft Reifferscheid, 2. zu Roß, 2. zu Fuß; zum Cammer-Gericht 12. Fl. wird meistentheils von Chur-Cölln, theils von Burgund eximirt.

Chur-Pfaltz, giebt wegen an Chur-Bayern übergebener Ober-Pfaltz, nur die Helffte des Churfürstl. Anschlags, nehmlich 30. 138. 914.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.

Probstey Seltz 1. 3. 24.
ist ums Jahr 1602. von Chur-Pfaltz cum onere vertreten worden, und hat es der Exemtion halber in Camera beruhet.

Balley Coblentz, der Land-Commendator zu Coblentz, dessen Anschlag 4. 20. 128.

zum

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.	
zum Cammer-Gericht 150. Fl.				
Fürsten zu Arenberg	2.	6.	48.	
zum Cammer-Gericht 39. Fl.				
Nassau-Beilstein	1.	2.	20.	
zum Cammer-Gericht 7. Fl.				
Herrschafft Reineck	1.		12.	
zum Cammer-Gericht 6. Fl.				
Grafschafft Nieder-Eisenburg giebt	2.	8.	56.	
zum Cammer-Gericht 15. Fl.				

Stadt Gelnhausen hat gegeben 2. zu Roß, und 15. zu Fuß, oder 84. Fl. zum Cammer-Gericht 35. Fl. wird aber von Chur-Pfaltz und den Grafen zu Hanau eximirt, und davon nichts contribuirt.

4. Bayerischer Kreis. Circulus Bavaricus

Chur-Bayern, nach dem Chur-Fürsten-Anschlag	60.	277.	1828.	
zum Cammer-Gericht 300. Fl.				
Ertz-Bischoff zu Saltzburg giebt	60.	277.	1828.	
zum Cammer-Gericht 225. Fl.				
Bischoff zu Passau giebt	18.	78.	528.	
zum Cammer-Gericht 35. Fl.				
Bischoff zu Freysingen giebt	12.	80.	464.	
zum Cammer-Gericht 75. Fl.				
Bischoff zu Regenspurg giebt	8.	30.	216.	
zum Cammer-Gericht 27. Fl. 32. Kr.				
Probst zu Berchtolsgaden giebt	2.	20.	104.	
zum Cammer-Gericht 45. Fl.				
Abt zu Kaysersheim, oder Kaysheim, giebt	4.	60.	282.	
zum Cammer-Gericht 150. Fl.				

Chur-Bayern extrahirt sine onere die Abtey Rode zwischen Wasserburg und Traunstein, Inn im Bayerland gelegen, so belegt gewesen mit 52. Fl.
Und die Herrschafft Degenberg.

Saltzburg extrahirt sine onere das Bisthum Chiemsee, so gegeben 168. Fl.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.

Soll Moderation erhalten haben, weil von seinen 13. Aemtern 8. in Oesterreich, und 2. im Bayerischen versteurt werden.

Abtey Wald-Sachsen ist extrahirt worden, sine onere von Chur-Pfaltz, ietzo von Chur-Bayern, ist angelegt gewesen mit 4. zu Roß, und 24. zu Fuß, oder 144. Fl. andere 120. Fl.
zum Cammer-Gericht 60. Fl.

Will von Pfaltz-Neuburg extrahirt und unter die Land-Stände gerechnet werden.

Abtey zu St. Emeran in Regenspurg gab 2. zu Pferd, 18. zu Fuß, oder an Geld 96. Fl. Anno 1682. den 12. Sept. ist derselbe durch ein Reichs-Gutachten mit 64. Fl. moderirt worden, bleiben . . 32.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Niedermünster Aebtißin in Regenspurg, gab 1. zu Pferd, 3. zu Fuß, oder an Geld 24. Fl. ist Anno 1683. den 7. May mit 14. Fl. moderirt und gelassen worden bey			18.
Obermünster Aebtißin zu Regenspurg, hat gleichen Anschlag wie Niedermünster, ist aber den 18. Aug. 1684. moderirt worden, restiren also noch			10.
Pfaltzgraf zu Neuburg, hat gegeben zum Cammer-Gericht 125. Fl.			20. 100. 640.
Anietzo trägt Pfaltz-Sultzbach sein Theil absonderlich, ist doch deßhalben mit Neuburg im Streit.			
Die Herrschafft Stauff am Regen, oder Ehrenfels, vertritt Pfaltz-Neuburg, mit zum Cammer-Gericht 19. Fl.	3.	-	36.
Die Herrschafft Heydeck zum Bayerischen Kreis gehörig, wird von Pfaltz-Neuburg vertreten mit	5.	7.	88.
Land-Grafschafft Leutenberg eximirt Chur-Bayern mit zum Cammer-Gericht 50. Fl.	6.	14.	128.
Grafschafft Haag vertritt er desgleichen mit zum Cammer-Gericht 30. Fl.	4.	10.	88.
Graf zu Ortenburg eximirt Chur-Bayern mit zum Cammer-Gericht 12. Fl.	2.	-	24.
Herren von Wolffstein, Freyherren von Ober-Sültzburg und Pürbaum, geben zum Cammer-Gericht 10. Fl.	2.	4.	40.
Herren von Maichselrein und Waldeck, geben zum Cammer-Gericht 4. Fl.	1.	2.	20.
Grafschafft Sternstein, vertrit Lobkowitz, ist durch ein Reichs-Gutachten den 5. (15.) Jun. An. 1597. um die Helffte moderirt, und von Kayserl. Maj. vermöge des den 13. (23.) Sept. 1697. dictirten Commission-Decrets allergnädigst approbirt worden; giebt also nur zum Cammer-Gericht 10. Fl.			38.
Herrschafft Breiteneck, zum Cammer-Gericht Fl.	1.	2.	20.
Stadt Regenspurg gab 10. zu Roß, und 50. zu Fuß, oder an Geld 320. Fl. sind aber derselben An. 1692. den 29. Mart. durch ein Reichs-Gutachten 170. Fl. davon abgezogen und gelassen worden bey			150.
Circulus Saxonicus superior 5. Ober-Sächsischer Kreis.			
Chur-Sachsen, wegen des Churfürstenthums zum Cammer-Gericht, 309. Fl. 34. Kr.			65. 301. 1984.
Ferner vertrit Chur-Sachsen			
die Grafschafft Leißnick mit zum Cammer-Gericht 5. Fl.	1.	2.	20.
die Grafschafft Beichlingen, in Thüringen, so ietzund die Werthern innen haben, mit zum Cammer-Gericht $7\frac{1}{2}$ Fl.	2.	-	24
die Grafschafft Tautenberg in Thüringen, so die Schencken haben, mit	1.	1.	20.

zum

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
die Herrschafft Wildenfels im Vogtlande, so ietzund die Grafen von Solms auf Sonnenwalde in der Lausitz haben, mit	1.	2.	20.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
auch wird eximiret von Chur-Sachsen sine onere			
das Bisthum Meissen, so mit 6. zu Roß, 20. zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 45. Fl. belegt gewesen,			
das Bisthum Merseburg, welches belegt gewesen mit 10. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 240. Fl.			
zum Cammer-Gericht, 75. Fl.			
das Bisthum Naumburg, welches beleget gewesen mit 6. zu Roß, 20. zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 45. Fl.			
die Burggrafen zu Meissen, Marckgrafen zu Hartenstein, Herren zu Plauen und Gera, welche An. 1551. und 57. gegeben 12. zu Pferd, und 30. zu Fuß, und nunmehr abgestorben,			
ferner giebt Chur-Sachsen, vermöge des Naumburgischen Vertrags, de Anno 1554. wegen der vier Aemter, so ihm wegen des damahligen Kriegs überlassen worden, in Thüringen, nehmlich Weida, Sachsenburg, Arnshaug und Ziegenrück,	5.	20.	140.
zum Cammer-Gericht 23. Fl. 51. Kr.			
Item, wegen der Helffte von Vogtland,	10.	36.	304.
zum Cammer-Gericht, 23. Fl. 17. Kr.			
Chur-Brandenburg, nach dem Churfürsten-Anschlag,	60.	277.	1828.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.			
Auch wird von Chur-Brandenburg sine onere ausgezogen, das			
Bisthum Brandenburg, mit 2. zu Roß, 10. zu Fuß, 64. Fl.			
zum Cammer-Gericht, 30. Fl.			
Bisthum Havelberg, mit 9. zu Roß, und 33. zu Fuß, oder 240. Fl.			
zum Cammer-Gericht, 40. Fl.			
Bisthum Lebus, mit 5. zu Roß, 15. zu Fuß, oder 120. Fl.			
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Sonst wird von Chur-Brandenburg cum onere eximirt, die			
Grafschafft Hohenstein, Lor und Klettenberg, so angeschlagen, mit	2.	8.	56.
die zu Hohenstein gehörige Herrschafft Vieraden extrahirt sine onere, so vor diesem 1. zu Roß oder 12. Fl. gegeben, hat zum Cammer-Gericht geben, insgesammt 14. Fl.			
wie auch die Grafschafft Ruppin, so vorhin gegeben 48. Fl. andere setzen 84. Fl. und viel Güter des Johanniter-Ordens.			
Der gesamten Hertzogen zu Sachsen alter Anschlag ist, 30. zu Roß, 138. zu Fuß, oder 912. Fl. davon aber Chur-Sachsen wegen der 4. Thüringischen Aemter			140. Fl.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
140. Fl. absonderlich, wie oben gedacht, bezahlet, also noch übrig bleiben,	25.	118.	772.
zum Cammer-Gericht 142. Fl. 54. Kr.			
daran ist vor diesem wegen Coburg und Eisenach 10. zu Roß, 39. zu Fuß, oder 316. Fl. und wegen Weymar und Altenburg, 15. zu Roß, 69. zu Fuß, oder 456. entrichtet worden; ietzo aber in der letztern Lothringischen Repartition stehen diese, so solches zahlen, als			
Sachsen-Altenburg 228. Fl.			
und wegen der Coburgischen Pflege 105. Fl. 20. Kr.			
Sachsen-Weymar 219. Fl. 20. Kr.			
Sachsen-Gotha, 219. Fl. 20. Kr.			
Hierbey ziehet Sachsen-Altenburg aus die Abtey Saalfeld, so angeschlagen gewesen, mit 2. zu Roß, 13. zu Fuß, oder 76. Fl.			
zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
Herrschafft Brandenstein und Ranis wird ausgezogen sine onere von Sachsen-Coburg und Weymar, wiewohl diese ehemahls selbe vertreten, mit 1. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 28. Fl.			
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
Vor-Pommern wird von Schweden, und Hinter-Pommern von Brandenburg vertreten, ieder zur Helffte 604. Fl. zusammen mit	34.	200.	1208.
zum Cammer-Gericht 250. Fl.			
Fürsten zu Anhalt geben	9.	20.	188.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Camin, vertritt Chur-Brandenburg mit	6.	28.	184.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Aebtißin zu Geringeroda, vertritt das Haus Anhalt mit	1.	6.	36.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Abtey Walckenried hat gegeben	2.	6.	48.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
wird von den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg eximirt, vid. Instr. Pac. Art. 13.			
Aebtißin zu Qvedlinburg, giebt	1.	10.	52.
zum Cammer-Gericht 90. Fl.			
Grafen zu Schwartzburg, von den 4. Grafen des Reichs in Thüringen, geben	7.	29.	200.
zum Cammer-Gericht 51. Fl.			
diese hat Sachsen-Altenburg gesucht zu extrahiren wegen Lehn-Pflicht Anno 1641.			
Grafschafft Gleichen vertritt Sachsen-Weymar mit	3.	13.	88.
zum Cammer-Gericht 22½. Fl.			
die Grafschafft Stollberg	3.	12.	84.
daran zahlen die Herren Grafen von Stollberg drey Viertel nehmlich 63. Fl. und Chur-Sachsen ein Viertel, thut 21. Fl.			
zum Cammer-Gericht 22½ Fl.			

	zu Roß.	zu Fuß,	Fl.
Grafen von Barby und Mühlingen, extrahirt Sachsen-Magdeburg mit zum Cammergericht 8. Fl.	1.	2.	20.
Grafschafft Mansfeld giebt daran die Grafen etwan 120. Fl. geben; das andere sollen Chur-Sachsen an 135. Fl. und Magdeburg 45. Fl. geben zum Cammergericht 77½. Fl.	10.	45.	300.
Herrschafft Gera, deren Inhabere die Herren Reussen von Plauen, geben wegen Gera und Schlaitz zum Cammergericht wegen Gera 18. Fl. wegen Plauen 6. Fl.	2.	12.	72.
Herren Reussen zu Graitz und Granichfeld	1.	3.	24.
Herren von Schönburg, Herren zu Glaucha und Waldenburg zum Cammergericht 10. Fl.	2.	4.	40.

6. Fränckischer Kreis. — Circulus Franconicus

Bisthum Bamberg gab 30. zu Roß, 182. zu Fuß, macht an Geld 1088. Fl. ist wegen dessen in Cärnthen habender Herrschafften den 20. Aug. 1677. um 406. Fl. moderirt worden, blieben noch 682. Fl. Anno 1685. den 4. Junii ist diesem hohen Stifft abermahl ein Drittheil mit 227. Fl. 20. Kr. abgenommen worden, bleiben also noch zum Cammergericht 212¼. Fl.			454. 40. Kr.
Stifft Würtzburg gab 45. zu Roß, 208. zu Fuß, an Geld 1372. Fl. ist An. 1685. den 4. Jun. um 556. Fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 250. Fl.			816.
Sodann hat er von der Stadt Schweinfurt wegen erkaufter zweyer Dörffer Gochsheim und Sentfeld übernommen		5.	20.
Sodann eximirt er sine onere vigore Sentent. den 15. Sept. Anno 1578. das weltliche Collegium Comberg, so mit 1. zu Roß und 3. zu Fuß, oder 24. Fl. belegt gewesen.			
Stifft Eystädt gab 20. zu Pferd, und 132. zu Fuß, an Geld 768. Fl. ist den 1. Sept. An. 1677. mit 512. Fl. moderirt und gelassen worden bey zum Cammergericht 120. Fl.			256.
Teutschmeisterthum gab 19. zu Roß und 55. zu Fuß an Geld 448. Fl. ist den 25. May 1678. mit 169. Fl. 20. Kr. moderirt worden, restiren noch zum Cammergericht 90. Fl.			298. 40. Kr.
Brandenburg Culmbach- und Onolzbachische Linien gaben 34. zu Roß und 156. zu Fuß, an Geld 1032. Fl. ist aber den 25. Junii 1678. mit 344. Fl. moderirt und gelassen worden bey zum Cammergericht 250. Fl.			688.

Abtey

	zu Roß	zu Fuß	Fl.
Abtey Heilsbronn, nicht weit von Onolzbach, ist angelegt auf 2 zu Roß, 10. zu Fuß, oder 64 Fl. zum Cammergericht Fl. will aber von Onolzbach sine onere extrahiret werden.			
Sachsen-Gotha, wegen der Herrschafft Römhild, gab 3. zu Roß und 10. zu Fuß, an Geld 76. Fl. ist aber den 23. Sept. 1678. mit 25. Fl. 20. Kr. moderirt worden, bleiben noch zum Cammergericht	--	--	50. 40. Kr.
Gefürstete Grafschafft Henneberg gab 220. Fl. ist aber den 23. Sept. 1678. um 73. Fl. 20. Kr. moderiret und gelassen worden bey zum Cammergericht 120. Fl.	--	--	146. 40. Kr.
Die Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden, und Weymar, Altenburgisch. Theils 7. zu Roß, 20. zu Fuß oder 164. Fl. das Stifft Würtzburg 1. zu Roß 1. zu Fuß, oder 16. Fl. und der Landgraff zu Hessen-Cassel 1. zu Roß, 3. zu Fuß, oder 24. Fl.			
Wegen der Römhilder Linie Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden und Weymar 2. zu Roß, 8. zu Fuß oder 56. Sachsen-Coburg 3. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 76. Fl. Stifft Würtzburg 1. zu Roß, 2. zu Fuß, oder 20. Fl.			
Grafschafft Wertheim gab 5. zu Roß, und 25. zu Fuß, oder an Geld 160. Fl. ist den 26. Oct. 1678. um 53. Fl. 20. Kr. moderiret, und bey den übrigen 166. Fl. 40. Kr. gelassen worden. Es ist aber derselben vom obigem Rest den 2. May 1682. nochmahls ein Drittel abgenommen worden, giebt dahero ietzund zum Cammergericht 48. Fl.	--	--	53. 50. Kr.
Grafschafft Castell gab 1. zu Pferd und 4. zu Fuß, wurde den 26. Oct. An. 1678. um ein Drittel oder 9. Fl. 20. Kr. moderirt, also daß solche nunmehr allein entrichtet zum Cammergerichte 7. Fl.	--	--	18. 40. Kr.
Herrschafft Reigelsberg, ist An. 1671. denen Frey-Herren von Schönborn zu einem Reichs-Lehn gegeben worden, und ist belegt mit zum Cammergericht 7. Fl.	I.	4.	28.
Die Gefürstete Grafschafft Schwartzenberg, ist An. 1674. bey geschehener Introduction ad Sessionem & votum im Reichs-Fürsten-Rath, mit 76. Fl. angesetzt worden: Man hat aber solchen Anschlag den 31. May 1683. mit 25. Fl. moderirt, und selbige gelassen bey den restirenden zum Cammergericht 6. Fl.	--	--	51.
Grafschafft Hohenlohe gab 8. zu Roß und 40. zu Fuß, an Geld 256. Fl. ist den 26. Oct. An. 1678. um ein Drittheil oder 85. Fl. 20. Kr. moderirt worden, restiren noch zum Cammergericht 66. Fl.	--	--	170. 20. Kr.
Grafschafft Erbach gab 2. zu Pferd und 8. zu Fuß, macht an Geld 56. Fl. ist den 26. Oct. 1678. um 18. Fl. 40. Kr.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
40. Kr. moderirt und gelassen worden bey den übrigen			
zum Cammergericht 10. Fl.		37.	20. Kr.
Graffschafft Reineck und Lohr am Mayn, unter Carlstadt und Gemünd gelegen, giebt			
zum Cammergericht 16. Fl.	2.	10.	64.
Nachdem diese Graffen abgestorben, ist die Graffschafft also zergäntzt worden, daß Chur-Mayntz das Amt Schönrein samt etlichen Dörffern überkommen, und anietzo deswegen zahlt 2. zu Roß und 5. zu Fuß, oder 44. Fl. so dann die Graffen von Erbach wegen des Orts Wildenbrun, 2. zu Fuß oder 8. Fl. wie gleichfalls auch die Graffen zu Hanau, Müntzenberg und Isenburg drey zu Fuß oder 12. Fl.			
Limburg-Speckfeldische Linie gab 2. zu Pferd und 7. zu Fuß, an Geld 52. Fl. ist An. 1678. den 26. Oct. um ein Drittheil oder 17. Fl. 20. Kr. moderirt worden, giebt noch			
zum Cammergericht 16. Fl.			34.
Gaildorfische Linie gab 2. zu Pferd, und 10. zu Fuß, macht an Geld 64. Fl. ist An. 1678. den 26. Oct. um ein Drittheil oder 21. Fl. 20. Kr. moderirt worden, giebt noch			40. Kr.
zum Cammergericht 16. Fl.			42.
			40. Kr.
Herren von Seinsheim geben	I.	4.	28.
Stadt Nürnberg gab 40. zu Roß und 250. zu Fuß, macht an Geld 1480. Fl. ist An. 1678. den 9. May um ein Drittheil oder 493. Fl. 20. Kr. moderirt worden, restiren noch			
zum Cammergericht 300. Fl.			986.
			40. Kr.
Die Stadt Nürnberg zeucht aus sine onere, vigore Sententiæ Cameral. den 27. Octob. 1567. die Abtey Egydii oder St. Ilgen in Nürnberg, so mit 1. zu Roß, 7. zu Fuß, oder 40. Fl. belegt gewesen.			
Stadt Rothenburg an der Tauber gab 10. zu Roß, und 56. zu Fuß, an Geld 380. Fl. ist An. 1678. den 3. Aug. um ein Drittheil oder 126. Fl. 40. Kr. moderiret, und bey den restirenden 253. Fl. 20. Kr. gelassen worden. Ferner hat man dieser Stadt den 20. August. 1689. wiederum ein Drittheil über voriges Moderatum abgenommen, und nur bey 126. Fl. 40. Kr. doch dergestalt gelassen, daß sie diese letztere Moderation länger nicht als 6. Jahr geniessen, und es nach deren Verfliessung verbleiben solle bey den			
zum Cammergericht 90. Fl.			235.
			20. Kr.
Stadt Windsheim gab 4. zu Pferd, und 30. zu Fuß, macht an Geld 168. Fl. ist An. 1678. den 15. Octob. um zwey Drittheil oder 112. Fl. moderirt worden, verbleiben noch			
zum Cammergericht 50. Fl.			56.

Stadt

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Stadt Schweinfurt gab 4. zu Roß, und 25. zu Fuß, macht an Geld 148. Fl. ist den 3. Aug. 1678. mit 49. Fl. 20. Kr. moderirt worden, restiren noch	ꝛꝛ	ꝛꝛ	98.
zum Cammergericht 50. Fl.			40. Kr.
Sonsten war ihr alter Anschlag 4. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 168. Fl. davon aber Würtzburg, wie oben gemeldet, 5. zu Fuß, oder 20. Fl. übernommen hat.			
Stadt Weissenburg im Nordgau gab 3. zu Roß, 16. zu Fuß, an Geld 100. Fl. ist den 3. Aug. 1678. um 50. Fl. moderirt worden, giebt ietzund noch	ꝛꝛ	ꝛꝛ	50.
zum Cammergericht 90. Fl.			
Die Abtey Königshofen soll zwischen Herriden, so Bischöflich-Eichstättisch, und Wassertrudingen, so Anspachisch, und nahe Elwangen liegen, und solche Abtey Anno 1602. einer von Seckendorff inne gehabt haben. Ihr Anschlag ist gewesen 53. Fl.			
zum Cammergericht 30. Fl.			

Circulus Svevicus

7. Schwäbischer Kreis.

Bischoff zu Costantz giebt	7.	30.	204.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Bischoff zu Augspurg	21.	100.	652.
zum Cammergericht 70. Fl.			
Abtey Kempten giebt	6.	20.	152.
zum Cammergericht 90. Fl.			
Gefürstete Probstey Ellwangen gab 5. zu Roß, und 18. zu Fuß, an Geld 132. Fl. ist An. 1691. den 29. Aug. um 52. Fl. moderirt, und gelassen worden bey denen restirenden	ꝛꝛ	ꝛꝛ	80.
zum Cammergericht 65. Fl.			
Abtey Reichenau vertrit das Bisthum Costantz mit	2.	4.	40.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Abtey Salmannsweiler gab 4. zu Roß, und 64. zu Fuß, an Geld 316. Fl. ist den 2. Sept. 1680. um 186. Fl. moderiret worden, giebt ietzund noch	ꝛꝛ	ꝛꝛ	130.
zum Cammergericht 125. Fl.			
Abtey zum Weingarten	4.	18.	120.
zum Cammer-Gericht 50. Fl.			
Abtey Weissenau gab 2. zu Roß, 14. zu Fuß, an Geld 80. Fl. ist den 2. Sept. 1680. mit 55. Fl. moderirt worden, restiren noch	ꝛ	ꝛ	25.
zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
Hat Moderation gesucht, sonderlich weil Unterndorff davon dem Gottes-Haus Ochsenhausen verkaufft worden, und dieses Kloster keinen einigen zu collectiren hat, sondern die Landvogtey Schwaben dessen in possessione ist; dahero etliche auch nur dessen Anschlag auf 53. Fl. 30. Kr. setzen.			
Abtey Maulbronn ist vor dem Kriege vom Hertzoge zu Würten-			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Würtenberg cum onere vertreten worden mit 5. zu Roß, 22. zu Fuß, oder 148. Fl. zum Cammer-Gericht 125. Fl.			
Abt zu Petershausen bey Costantz giebt zum Cammer-Gericht 30. Fl.	=	6.	24.
Schussenried, ein Præmonstratenser-Kloster in Schwaben, giebt zum Cammer-Gericht 50. Fl.	2.	14.	80.
Abt zu Roggenburg giebt zum Cammergericht 6. Fl.	2.	10.	64.
Hat viel denen Herren Fuggern zu kauffen geben.			
Probst zu Mettenhausen zum Cammergericht 20. Fl.	1.	3.	24.
Abtey Ochsenhausen gab 4. zu Pferd, 20. zu Fuß, an Geld 128. Fl. ist den 14. Jun. 1683. mit 28. Fl. moderirt, und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 77½ Fl.	=	=	100.
Abtey Königsbrunn hat vorhin Würtenberg vertreten mit 1. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 52. Fl. zum Cammergericht 52. Fl.			
Abt zu Marchthal giebt zu Cammergericht 45. Fl.	2.	5.	44.
Abt zu Elchingen, unter Ulm, giebt zum Cammergericht 90. Fl.	3.	13.	88.
Abtey Münchroth gab 1. zu Pferd und 8. zu Fuß, an Geld 44. Fl. ist den 14. Jun. 1683. um 29. Fl. moderirt worden, restiren also noch zum Cammergericht 30. Fl.	=	=	15.
Abt zu Auersberg oder Ursberg, giebt zum Cammergericht 12. Fl.	=	10.	44.
Hat den Fuggern viel zu kauffen geben.			
Abtey Yessen oder Ysny, haben die Herren Erb-Truchsessen von Waldburg An. 1591 sine onere am Cammergericht erhalten, so ehedessen mit 1. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 28. Fl. belegt gewesen, und zum Cammergerichte = = Fl.			
Abtey Gengenbach gab 1. zu Roß und 3. zu Fuß, an Geld 24. Fl. ist den 14. Jun. 1683. um die Helffte moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 45. Fl.	=	=	12.
Abt zu St. Ulrich in Augspurg, wird von selbigem Bischoff sine onere extrahiret, ist sonst angeschlagen gewesen mit 5. zu Fuß, oder 20. Fl. zum Cammergericht = = Fl.			
Abt zu Ursin oder Yrser unweit Kauffbayern zum Cammergericht 30. Fl.	=	14.	56.
Aebtißin zu Lindau gab 5. zu Fuß, an Geld 20. Fl. ist den 23. Martii 1682. mit 13. Fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 37½. Fl.	=	=	7.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Buchau am Federsee gefürstete Aebtißin zum Cammergericht 45. Fl.	2.	6.	48.
Aebtißin zu Rottenmünster, bey Rothweil zum Cammergericht 30. Fl.	1.	4.	28.
Aebtißin zu Heggenbach oder Heppach bey Biberach zum Cammergericht 5. Fl.	"	5.	20.
Abtey Guttenzell gab 5. zu Fuß, an Geld 20. Fl. den 7. Mart. 1683. ist ihr die Helffte davon nachgelassen worden, giebt also noch zum Cammergericht 5. Fl.	"	"	10.
Aebtißin zu Baind oder Band zum Cammergerichte 5. Fl.	"	3.	12.
Balley Elsas und Burgund (diese Balley wird in vorigen Matric. unter dem Nahmen des Land-Commend. von Alschhausen gesetzet) gab 3. zu Roß und 31. zu Fuß, an Geld 160. Fl. ist den 23. Mart. 1682. mit 100. Fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 150. Fl.	"	"	60.
Würtenberg Hertzog, gab vor dem Krieg zum Cammergericht 300. Fl.	60.	277.	1828.
Es wurden aber unter diesem Anschlag gerechnet die gefürstete Graffschafft Mümpelgard, die Herrschafft Steußlingen, die Aemter Bösickheim und Mündelsheim, so vorhin Baadisch. Item die 2. Aemter Oberkirch und Eltenheim, so ietzo wieder Bischöfl. Straßburgisch. Item die Klöster im Lande, und etliche andere Orte mehr. Marschalch-Zimmern ist von denen von Graffeneck erkaufft worden: Davon er 10. Fl. geben. Auch hat Würtenberg die Graffschafft Löwenstein vertreten mit 2. zu Roß, 9. zu Fuß oder 60. Fl. zum Cammergericht 15. Fl.			
Ferner extrahirt Würtenberg sine onere einen Theil von der Graffschafft Eberstein, deren Anlage 16. Fl. zum Cammergericht 4. Fl.			
Baaden-Durlach gab 20. zu Roß und 53. zu Fuß, an Geld 452. Fl. ist den 28. May 1683. um 150. Fl. moderirt und gelassen worden bey dem Quanto remanente der zum Cammergerichte $64\frac{1}{2}$. Fl.	"	"	302.
Baaden-Baaden, oder die Ober-Marckgraffschafft, gantzer Anschlag ist 18. zu Roß, 50. zu Fuß, oder 416. Fl. darunter ist aber die Graffschafft Sponheim, so hernach im Ober-Rheinischen Kreis gesetzt wird, mit 6. zu Roß, 20. zu Fuß, oder an Geld 152. Fl. begriffen, restirt also über Abzug dessen, so anietzo wegen Baaden erlegt wird, zum Cammergerichte $64\frac{1}{2}$. Fl.	12.	30.	264.
Die Ober-Marckgraffschafft hat auch ein Theil an der			

Grafschafft

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Graffschafft Eberstein, item, Lahr und Mahlberg, die sie sine onere extrahiren.			
Fürsten von Hohenzollern wegen der Werdenbergischen Güter und Sigmaringen zum halben zum Cammergericht sämtlich 27. Fl. 16. Kr.	4.	22½.	138.
Die andere Helffte giebt Fürstenberg. Sodann wegen Hechingen und Haigerloch zum Cammergericht 48. Fl.	6.	20.	152.
Nota: Wegen des Ersten seyn sie streitig, weil die Graffschafft Veringen dem Reiche ab- und hingegen An. 1588. allein Sigmaringen demselben zugesprochen worden: In der Nürnbergischen Repartition stehet auch nur der letztere Anschlag, nehmlich die 152. Fl. daran (ad interim absque tamen præjudicio petitorii & possessorii ordinarii) der Zeit geben sollen, als Hechingen 95. Fl. und Haigerloch 57. Fl.			
Grafen von Helffenstein seyn An. 1627. abgestorben: Es giebt aber ihre Graffschafft Wiesensteig, so Chur-Bayern innen hat zum Cammergericht 6. Fl.	2	24	
Grafen zu Oettingen ganzer Anschlag ist zum Cammergericht 69. Fl.	8.	45.	276.
Daran zahlen beyde Linien, als Oettingen zu Oettingen 4. zu Roß, 12½. zu Fuß oder 138. Fl. Oettingen zu Wallerstein und Spielberg auch so viel, nehmlich			
Wallerstein 97. Fl. 40. Kr.			
Spielberg 40. Fl. 20. Kr.			
Graffen zu Fürstenberg wegen der Landgraffschafft Baar, und des Kintzingerthals zum Cammergerichte 69. Fl.	6.	30.	192.
Sodann wegen der Helffte der Gräflichen Werdenbergis. Güter, Heiligenberg, Jungenau und Trochtelfingen			
Die andere Helffte giebt Hohenzollern, wie oben gemeldet.	4.	22½.	138.
Herrschafft Gundelfingen vertrit Fürstenberg mit zum Cammergericht 10. Fl.	2.	2.	32.
Graffschafft Lupfen, seyn die Graffen abgestorben und belegt gewesen mit zum Cammergericht 22. Fl. 30. Kr.	4.	18.	120.
Anietzo zahlt daran			
Sultz 6. Fl.			
Stülingen, so die von Fürstenberg haben, 18. Fl. 30. Kr.			
Heben oder Engern, so auch die von Fürstenberg haben, 70. Fl. und das Kloster St. Blasii wegen Boudorff 25. Fl. 30. Kr.			
Graffschafft Montfort giebt zum Cammergericht 34. Fl.	3.	20.	116.
Darau zahlen die Herren von Montfort wegen			

zu Roß, zu Fuß, F

Tetwang und Argen 2. zu Roß, 11. zu Fuß, oder 68. Fl.

Die von Königsegg wegen Stauffen und Rothenfels, so sie denen von Montfort abgekaufft, 1. zu Roß, 7. zu Fuß oder 40. Fl.

Die Herren Fugger wegen Wasserburg, so sie auch von ihnen bekommen, 2. zu Roß oder 8. Fl.

Graffen von Sultz geben wegen des Kleckgewäs zum Cammergericht 17. Fl. 32. Kr. 2. 9. 6

Graffen von Zimmern seyn abgestorben, und ist ihr Anschlag zum Cammergericht 15. Fl. 2. 9. 60

Daran zahlt Fürstenberg den halben Theil wegen der Stadt Mößkirch 30. Fl.

Und die Stadt Rottweil, als welche den besten Theil, auch das Stammhaus erkaufft, 30. Fl.

Das Gotthaus Petershausen hat 3 Flecken, als Sauldorff, Roth- und Albersweyler, als apert bekommen.

Graffschafft Tengen, vertrit Hohenzollern-Sigmaringen mit zum Cammergericht 3. Fl. 1. ∞ 1

Daran wird bezahlt von
Sigmaringen-Wöhrstein mit 7. Fl. 12. Kr.
Mühlingen 2. Fl. 38. Kr.
Mauchenheim, Fürstenberg-Baar 1. Fl. 41. Kr.
Dettensee zahlt der Herr Obrist Keller 29. Kr.

Summa 12. Fl.

Grafen von Königsegg geben wegen Königseckersberg zum Cammergericht 5. Fl. ∞ 5. 20

Sodann wegen der Herrschafft Aulendorff deren gantzen Anschlag zum Cammergericht 16. Fl. 2. 6. 48

Davon aber die Herrschafft Marstetten an den Erb-Truchsessen zu Waldburg, nachdem die Königseggische Rothenfels an sich gebracht, verkaufft worden, dahero die von Königsegg ietzo nur den halben Theil, als 1. zu Roß, 3. zu Fuß, oder 24. Fl. die andere Helffte aber die Truchsessen zu Waldburg-Zeil, wegen gedachter Herrschafft Marstetten, 24. Fl. bezahlen.

Der fernere Königseggische Anschlag wegen Rothenfels stehet oben bey Montfort.

Erbtruchsessen zu Waldburg, Herren zu Scher und Trauchburg, und etliche Sonnenbergischer Güter zum Cammergericht 103. Fl. 10. 42. 28

Daran zahlt die Linie zu Scher, nemlich wegen Scher 96. Fl. und Trauchburg 48. Fl.

Die andere Truchsessen, Freyherren zu Waldburg, Herren zu Wolffegg, Waldsee, Zeil und Marstetten auch den halben Theil 144. Fl.

Der

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Der absonderliche Anschlag wegen Marstett ist bey der Herrschafft Aulendorff gemeldet.			
Grafen von Hohen-Ems	1.	2.	10.
zum Cammergericht Fl.			
Herrschafft Brandeiß Anschlag ist	1.	6.	36.
zum Cammergericht 9. Fl.			
Daran zahlen die Grafen von Hohen-Ems wegen der von Sultz aberkaufften Herrschafft Vadutz und Schellenberg 18. Fl.			
Und der Abt zu Weingarten, wegen der Brandeisischen Herrschafft Blumenegg auch 18. Fl.			
Grafen von Rechberg, seynd An. 1638. interimsweise wegen Iler, Aichheim und Hohen-Rechberg angeschlagen worden auf	1.	2.	20.
Grafen Fugger Anschlag ist	4.	15.	108.
daran zahlen, als die			
Marx-Fuggerische Linie, wegen Gablingen und Lauterbronn 16. Fl. 7. Kr. 2. Hell.			
Norndorff 5. Fl. 41. Kr. 4. Hell.			
Oberndorff 6. Fl. 33. Kr.			
Hans-Fuggerische Linie, wegen Kirchheim 18. Fl.			
Mühlenhausen 12. Fl. 48. Kr. 3. Hell.			
Glätt 12. Fl. 48. Kr. 3. Hell.			
Jacob-Fuggerische Linie, wegen Badenhausen 17. Fl. 21. Kr. 5. Hell.			
Kettershausen, Boos und Bläs 16. Fl. 2. Kr.			
Kettenbach und Willenburg 8. Fl. 37. Kr. 7. Hell.			
Ihr fernerer Anschlag wegen Kirchberg, so Oesterreich gegen dem Reich vertrit, ist hiervorn in dem Oesterreichischen Kreis gemeldt.			
Und wegen Wasserburg stehet oben bey Montfort.			
Die andere Fuggerische Güter sollen mit der Ritterschafft contribuiren, so viel derer in Schwaben liegen.			
Herrschafft Mündelheim, vorhin Fronspergisch, vertrit Chur-Bayern mit	3.	10.	76.
zum Cammergericht 34. Fl.			
Grafen von Eberstein	"	4.	16.
zum Cammergericht 4. Fl.			
davon Würtenberg ein Theil sine onere extrahirt.			
Geroltzeck, oder Hohen-Geroltzeck, Freyherren, so nunmehr gantz abgestorben, giebt der Graf zu Cronenberg	1.	2.	20.
zum Cammergericht 3. Fl.			
Grafenick und Eglingen, Freyherren	1.	2.	20.
zum Cammergericht 3. Fl.			
Justingen Herrschafft, vertrit der Herr von Freyberg mit	"	5.	20.
zum Cammergericht 7. Fl.			
Paumbgarten, Freyherren zu Hohen-Schwangen und Erbach, so aber nunmehr abgestorben, haben gegeben	1.	2.	20.
Welches aber vertheilt, und hat Chur-Bayern die Herrschafft Hohen-Schwangau, und giebt davon 10. Fl.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Die Herrschafft Erbach bey Ulm, haben des gewesenen Reichs-Vice-Cantzlers, des Herrn von Ulm ꝛc. Söhne gehabt.			
Stadt Augspurg gab 25. zu Pferd und 150. zu Fuß, an Geld 900. Fl. ist den 22. Febr. 1679. um 500. Fl. und An. 1705. noch weiters um 200. Fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 250. Fl.	"	"	200.
Stadt Ulm zum Cammergericht 275. Fl.	25.	150.	900.
Stadt Eßlingen gab 5. zu Roß und 40. zu Fuß, an Geld 220. Fl. den 4. Oct. 1686. ist ihr an diesem Quanto 130. Fl. abgenommen, und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 152. Fl.	"	"	90.
Reutlingen zum Cammergericht 85. Fl.	3.	38.	188.
Stadt Nördlingen gab 5. zu Pferd, 50. zu Fuß, an Geld 260. Fl. ist den 19. Febr. 1680. um 110. Fl. andere setzen 150. Fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 162. Fl.	"	"	150.
Schwäbischen Hall gab 6. zu Pferd, und 55. zu Fuß, an Geld 292. Fl. ist den 19. Febr. 1680. mit 112. Fl. moderirt worden, es soll aber diesen Nachlaß oder Ringerung gedachte Stadt Schwäbisch-Hall, laut des darüber erfolgten Kayserl. Decreti approbatorii länger nicht als 50. Jahr von dato, den 12. Nov. 1680. anzurechnen, zu geniessen haben, giebt also noch zum Cammergericht 15. Fl.	"	"	180.
Stadt Uberlingen gab 6. zu Roß, und 60. zu Fuß, an Geld 312. Fl. ist den 21. April 1692. um 2. Drittheil, oder 208. Fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 116¼. Fl.	"	"	104.
Rothweil zum Cammergericht 70. Fl. Ihr fernerer Beytrag wegen Zimmern 30. Fl. ist oben gemeldt.	3.	61.	208.
Stadt Heilbronn gab 4. zu Roß, und 46. zu Fuß, an Geld 208. Fl. ist den 23. Mart. 1682. um die Helffte moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 110. Fl.	"	"	104.
Schwäbisch-Gemünd zum Cammergericht 75. Fl.	3.	35.	176.
Stadt Memmingen gab 4. zu Pferd und 50. zu Fuß, an Geld 248. Fl. ist den 11. Dec. 1680. um 98. Fl. moderirt und gelassen worden bey zum Cammergericht 156. Fl.	"	"	150.
Stadt Lindau gab 3. zu Roß und 40. zu Fuß, an Geld 196. Fl. ist den 11. Dec. 1680. derselben hieran per mode-			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
moderationem 166. Fl. abgezogen worden, giebt also noch zum Cammergericht 100. Fl.	"	"	90.
Dünckelsbühl gab 4. zu Pferd und 40. zu Fuß, an Geld 208. Fl. ist den 23. Mart. 1682. um 118. Fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 110. Fl.	"	"	90.
Biberach gab 3. zu Pferd und 40. zu Fuß, an Geld 196. Fl. ist den 7. Jan. 1682. um 2. Drittheil moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 90. Fl.	"	"	65. 20. Kr.
Ravenspurg zum Cammergericht 67. Fl. 30. Kr.	3.	40.	196.
Stadt Kempten gab 3. zu Roß und 30. zu Fuß, an Geld 156. Fl. ist den 7. Jan. 1682. auf ein Drittheil moderirt worden, giebt noch zum Cammergericht 60. Fl.	"	"	52.
Weyl zum Cammergericht 5. Fl.	1.	12.	60.
Stadt Kauffbayern gab 2. zu Roß, 34. zu Fuß, an Geld 160. Fl. ist den 7. Jan. 1682. auf zwey Drittheil moderirt worden, restiren noch zum Cammergericht 32. Fl. 30. Kr.	"	"	53. 20. Kr.
Stadt Wangen gab 2. zu Roß, 14. zu Fuß, an Geld 80. Fl. ist den 17. Jan. 1682. um die Helffte, iedoch daß die Graffschafft Egloffsheim von der Possessorn gegen dem Reich mit 20. Fl. vertreten werde, moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 40. Fl.	"	"	40.
Stadt Isny gab 2. zu Pferd und 14. zu Fuß, an Geld 80. Fl. ist den 15. Sept. 1686. um 60. Fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 50. Fl.	"	"	20.
Pfullendorff zum Cammergericht 37. Fl. 30. Kr.	2.	20.	104.
Offenburg zum Cammergericht 17. Fl.	"	30.	120.
Donawerth 2. zu Roß, 28. zu Fuß, oder 136. Fl. zum Cammergerichte 54. Fl. Hat bisher Chur-Bayern sine onere extrahiret, ist aber vermöge Instr. Pacis Artic. 4. zur Restitution gehalten.			
Stadt Leutkirchen gab 10. zu Fuß, an Geld 40. Fl. ist den 4. Jun. 1683. um 26. Fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 37. Fl. 30. Kr.	"	"	14.
	2.	14.	80.
Wimpfen zum Cammergericht 57. Fl. 30. Kr.	1.	12.	60.
Giengen zum Cammergericht 30. Fl.	1.	1.	60.
Aalen zum Cammergericht 17. Fl. 30. Kr.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Stadt Gengenbach zum Cammergericht 17. Fl.	"	15.	60.
Zell am Hammerspach zum Cammergericht 8. Fl. 30. Kr.	"	10.	40.
Buchorn zum Cammer-Gericht 30. Fl.	"	5.	20.
Buchau am Feder-See zum Cammer-Gericht 6. Fl.	"	2.	8.
Popfingen zum Cammer-Gericht 20. Fl.	"	6.	24.

Constantz am Boden-See 3. zu Roß, 50. zu Fuß, oder 236. Fl.
zum Cammer-Gericht 62. Fl. 30. Kr.
wird vom Haus Oesterreich, wie oben im Oesterreichischen Kreis stehet, cum onere vertreten.

Circulus Rhenanus superior

8. Ober-Rheinischer Kreis.

Bisthum Worms giebt zum Cammer-Gericht 25. Fl.	2.	13.	76.
Bischoff zu Speyer zum Cammer-Gericht 90.	18.	60.	456.
Bischoff zu Straßburg zum Cammer-Gericht 77. Fl. 30. Kr.	18.	100.	616.
Bischoff zu Basel zum Cammer-Gericht 30. Fl.	2.	15.	84.

Bischoff zu Metz alter Anschlag ist gewesen 20. zu Roß, 70. zu Fuß, oder 520. Fl. ist aber An. 1566. auf 6. Jahr lang moderirt, $6\frac{2}{3}$. zu Roß, $23\frac{1}{3}$. zu Fuß, oder 173. Fl. 20. Kr. hat auch nachgehends mehrers nicht erlegt.

Bischoff zu Tull alter Anschlag ist 6. zu Roß, 20. zu Fuß, oder 152. Fl. der Moderation aber nach nicht mehr als 2. zu Roß, $6\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 50. Fl. 40. Kr.

Bischoff zu Verdun alter Anschlag ist 14. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 288. Fl. der Moderation nach aber $4\frac{2}{3}$. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 96. Fl.

NB. Diese drey Bisthümer seynd Anno 1648. durch den Münsterischen Friedens-Schluß von dem Reich separirt und der Cron Franckreich völlig cedirt, in der letztern Wahl-Capitulation der allerglorwürdigst regierenden Kayserl. Maj. Caroli VI. Art. 2. aber nebst vielen andern vor die Cron Franckreich in gedachtem Friedens-Schluß enthaltenen Vortheilen mehr, als wiederum zerfallen, declariret worden: den weitern Erfolg davon tempus revelabit.

Des Ertz-Bischoffs zu Bisantz Anschlag ist zum Cammer-Gericht 60. Fl. hat aber lange nichts, wegen geringen Einkommens, gegeben, ist auch bishero sede vacante nichts geliefert worden.	20.	50.	400.

Stifft Fulda gab 17. zu Roß, und 50. zu Fuß, an Geld 404. Fl.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
404. Fl. ist den 16. Sept. 1686. um 154. moderirt worden, giebt also noch	"	"	250.
zum Cammer-Gericht 90. Fl.			
Murbach, gefürstete Abtey	6.	19.	148.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Johanniter-Meister	10.	30.	240.
zum Cammer-Gericht 55. Fl.			
Probstey Weissenburg vertrit der Bischoff zu Speyer mit	2.	14.	80.
zum Cammer-Gericht 35. Fl.			
Probstey Odenheim gleichfalls mit	"	7.	40.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Abtey Hirschfeld vertritt Hessen-Cassel mit	2.	9.	60.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Abtey Prümen, im Ardenner-Wald, vertrit Chur-Trier mit	1.	13.	64.
zum Cammer-Gericht 50. Fl.			
Abtey Münster im St. Gregorien-Thal	1.	4.	28.
zum Cammer-Gericht 45. Fl.			
Aebtißin zu Kauffingen, ohnweit von Cassel gelegen, eximiren die Landgrafen von Hessen-Cassel sine onere, und ist man deßwegen mit ihnen in Camera anhängig. Ihr Anschlag war 1. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 52. Fl. geben vor Austrag der Sachen nichts.			
Pfaltz-Zweybrücken, als Inhaber der Grafschafft Veldentz	10.	30.	240.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Pfaltzgraf Lautereck	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht Fl.			
Landgrafen zu Hessen geben mit einander	50.	260.	1640.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.			
davon der Caßlischen Linie in der Nürnbergischen Repartition 1093. Fl. 20. Kr. und der Darmstädtischen 546. Fl. 40. Kr. zugerechnet worden.			
Hertzog zu Lothringen, soll zwey Drittheil eines Churfürsten-Anschlags wegen Nomeny geben als	40.	184 $\frac{2}{3}$.	
zum Cammer-Gericht 200. Fl.		1216.	
Hertzog von Savoyen, ist mit einem Churfürsten-Anschlag beleget, als	60.	277.	1828.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.			
Grafschafft Sponheim, ist in die vordere und hintere Grafschafft abgetheilet, hernach ist die vordere wieder in 5. Theile subdividirt, deren der eine der Chur-Theil, so Chur-Pfaltz iederzeit inne gehabt, aber nichts davon absonderlich contribuirt hat; Ferner hat Chur-Pfaltz mit Simmern noch 2. Theil ererbet, die übrige zwey Fünfftheil hat die Obere Marckgrafschafft Baaden inne, so sie auch nach ihrem Anschlag bezahlt: die hintere Grafschafft Sponheim gehört nach Baaden zum halben Theil, und unter solchem Anschlag, so viel, wie im Schwäbischen Kreis bey Baaden-Baaden, dessen schon gedacht ist, als	60.	20.	152.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Sämtlich zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
der andere halbe Theil aber gehört dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld, und soll hieran zahlen Chur-Pfaltz wegen Simmern	3.	10.	76.
die von Birckenfeld aber	2½.	8.	62.
und wiederum Chur-Pfaltz	2½.	8.	62.
Fürsten zu Salm gantzer Anschlag ist 2. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 40. Fl. zahlen aber ietzo, weilen die von Isenburg etwas davon haben	1.	″	20.
zum Cammer-Gericht 15. Fl.			
die gantze Grafschafft Nassau gab 14. zu Pferd, und 70. zu Fuß, an Geld 448. Fl. ist den 20. Junii An. 1678. um 200. Fl. moderirt worden, restiren noch	″	″	248.
zum Cammer-Gericht 79. Fl.			
Wild- und Rhein-Graffen	4.	12.	96.
zum Cammer-Gericht 22. Fl. 30. Kr.			
Grafen von Falckenstein wegen Daun	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
Grafen von Kriechingen	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht 10. Fl.			
Grafen von Hanau-Lichtemberg	6.	22.	60.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			
Hanau-Müntzenberg	10.	30.	240.
zum Cammmer-Gericht 59. Fl. 15. Kr.			
Grafen von Leiningen-Daxburg	3.	9.	72.
zum Cammer-Gericht 18. Fl.			
Leiningen-Westerburg	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht 16. Fl.			
Grafschafft Reipoltzkirchen, vertrit Falckenstein mit	1.	4.	28.
zum Cammer-Gericht 15. Fl.			
Grafen von Daun zu Falckenstein, Herren zu Oberstein, Rützingen und Bruchen, extrahirt Lothringen sine onere, so angelegt gewesen mit 1. zu Roß, 1. zu Fuß, oder 16 Fl.			
zum Cammer-Gericht 4. Fl.			
Grafschafft Pitsch und Ochsenstein; für Pitsch ist 152. Fl. und Ochsenstein 24. Fl. sämtlich.			
zum Cammer-Gericht 32. Fl.			
Anno 1572. hat der Hertzog von Lothringen die Grafschafft Pitsch, als ein vermeyntes apertes Lehen eingezogen, und dahero nichts contribuiren wollen; Hanau hat hingegen Ochsenstein bekommen und bishero alles unrichtig blieben.			
Grafen von Waldeck	4.	18.	120.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			
Grafschafft Königstein und Epstein	4.	13.	100.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			

daran zahlt Chur-Maynt̃z wegen Königstein 80. Fl.
die Grafen von Stollberg 20. Fl.
auch hat Chur-Pfaltz die Vogtey Sultzbach davon bekommen.

Grafschafft

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Grafschafft Solms, Lich und Laubach	4.	24.	144.
zum Cammer-Gericht 27. Fl. 30. Kr.			
Solms-Braunfels oder Müntzenberg	4.	18.	120.
zum Cammer-Gericht 22. Fl.			
Grafschafft Witgenstein	1.	4.	28.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
wegen Sayn stehets im Westphälischen Kreise.			
Grafschafft Ober-Isenburg und Büdingen in der Wet-terau	6.	24.	168.
zum Cammer-Gericht 24. Fl.			
daran zahlt Hessen-Darmstadt wegen Isenburg 28. Fl.			
Herren von Fleckenstein und Dachstuhl	1.	1.	16.
zum Cammer-Gericht 4. Fl.			
Herrschafft Pleß, deren Herren abgestorben, ist den Land-grafen zu Hessen-Cassel zugefallen, die sie vertreten sollen mit	1.	"	12.
zum Cammer-Gericht 3. Fl.			
Grafschafft Olbrück vertreten die Herren Waldpoten zu Passenheim mit	1.	1.	16.
Stadt Straßburg giebt	25.	150.	900.
zum Cammer-Gericht 275. Fl.			
Stadt Worms gab 3. zu Pferd, 60. zu Fuß, an Geld 276. Fl. ist den 4. Jun. 1683. um 184. Fl. moderirt worden, giebt also noch	"	"	92.
zum Cammer-Gericht 131. Fl. 15. Kr.			
Speyer, ihr ordinair Anschlag ist gewesen 3. zu Roß, 60. zu Fuß, an Geld 276. Fl. ist aber den 27. Septembr. Anno 1712. bis zur Ratification der allgemeinen Ma-tricul, um 252. Fl. interim moderirt, und ihr nicht mehr gelassen worden denn	"	"	24.
zum Cammer-Gericht 131. Fl. 15. Kr.			
Franckfurt am Mayn, gab 20. zu Pferd, 140. zu Fuß, an Geld 800. Fl. ist den 7. Septembr. An. 1607. um 300. Fl. moderirt, und diese Moderation den 8. Jul. An. 1706. von Ihro Kayserl. Majestät JOSEPHO I. allergnädigst approbirt worden, zahlt demnach ietzo nicht mehr dem Anschlag nach denn	"	"	500.
zum Cammer-Gericht 250. Fl.			
Hagenau	6.	30.	192.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Colmar	4.	30.	168.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Schlettstadt	4.	24.	144.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Weissenburg am Rhein	2.	22.	112.
zum Cammer-Gericht 56. Fl. 30. Kr.			
Landau	2.	18.	96.
zum Cammer-Gericht 45. Fl.			
Ober-Ehenheim	2.	14.	80.
zum Cammer-Gericht 47. Fl. 30. Kr.			
Kayserßberg	2.	15.	84.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Sämtlich zum Cammer-Gericht 60. Fl. der andere halbe Theil aber gehört dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld, und soll hieran zahlen Chur-Pfaltz wegen Simmern			
die von Birckenfeld aber	3.	10.	76.
und wiederum Chur-Pfaltz	2½.	8.	62.
Fürsten zu Salm gantzer Anschlag ist 2. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 40. Fl. zahlen aber ietzo, weilen die von Isenburg etwas davon haben			
zum Cammer-Gericht 15. Fl.	1.	"	20.
die gantze Grafschafft Nassau gab 14. zu Pferd, und 70. zu Fuß, an Geld 448. Fl. ist den 20. Junii An. 1678. um 200. Fl. moderirt worden, restiren noch			
zum Cammer-Gericht 79. Fl.	=	"	248.
Wild- und Rhein-Graffen			
zum Cammer-Gericht 22. Fl. 30. Kr.	4.	12.	96.
Grafen von Falckenstein wegen Daun			
zum Cammer-Gericht 7. Fl.	2.	4.	40.
Grafen von Kriechingen			
zum Cammer-Gericht 10. Fl.	2.	4.	40.
Grafen von Hanau-Lichtemberg			
zum Cammer-Gericht 25. Fl.	6.	22.	60.
Hanau-Müntzenberg			
zum Cammmer-Gericht 59. Fl. 15. Kr.	10.	30.	240.
Grafen von Leiningen-Daxburg			
zum Cammer-Gericht 18. Fl.	3.	9.	72.
Leiningen-Westerburg			
zum Cammer-Gericht 16. Fl.	2.	4.	40.
Grafschafft Reipoltzkirchen, vertrit Falckenstein mit			
zum Cammer-Gericht 15. Fl.	1.	4.	28.
Grafen von Daun zu Falckenstein, Herren zu Oberstein, Rützingen und Bruchen, extrahirt Lothringen sine onere, so angelegt gewesen mit 1. zu Roß, 1. zu Fuß, oder 16 Fl.			
zum Cammer-Gericht 4. Fl.			
Grafschafft Pitsch und Ochsenstein; für Pitsch ist 152. Fl. und Ochsenstein 24. Fl. sämtlich.			
zum Cammer-Gericht 32. Fl.			
Anno 1572. hat der Hertzog von Lothringen die Grafschafft Pitsch, als ein vermeyntes apertes Lehen eingezogen, und dahero nichts contribuiren wollen; Hanau hat hingegen Ochsenstein bekommen und bishero alles unrichtig blieben.			
Grafen von Waldeck			
zum Cammer-Gericht 25. Fl.	4.	18.	120.
Grafschafft Königstein und Epstein			
zum Cammer-Gericht 30. Fl.	4.	13.	100.

daran zahlt Chur-Maynтz wegen Königstein 80. Fl.
die Grafen von Stollberg 20. Fl.
auch hat Chur-Pfaltz die Vogtey Sultzbach davon bekommen.

Grafschafft

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Grafschafft Solms, Lich und Laubach	4.	24.	144.
zum Cammer-Gericht 27. Fl. 30. Kr.			
Solms-Braunfels oder Müntzenberg	4.	18.	120.
zum Cammer-Gericht 22. Fl.			
Grafschafft Witgenstein	1.	4.	28.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
wegen Sayn stehets im Westphälischen Kreise.			
Grafschafft Ober-Isenburg und Büdingen in der Wetterau	6.	24.	168.
zum Cammer-Gericht 24. Fl.			
daran zahlt Hessen-Darmstadt wegen Isenburg 28. Fl.			
Herren von Fleckenstein und Dachstuhl	1.	1.	16.
zum Cammer-Gericht 4. Fl.			
Herrschafft Pleß, deren Herren abgestorben, ist den Landgrafen zu Hessen-Cassel zugefallen, die sie vertreten sollen mit	1.	"	12.
zum Cammer-Gericht 3. Fl.			
Grafschafft Olbrück vertreten die Herren Waldpoten zu Passenheim mit	1.	1.	16.
Stadt Straßburg giebt	25.	150.	900.
zum Cammer-Gericht 275. Fl.			
Stadt Worms gab 3. zu Pferd, 60. zu Fuß, an Geld 276. Fl. ist den 4. Jun. 1683. um 184. Fl. moderirt worden, giebt also noch	"	"	92.
zum Cammer-Gericht 131. Fl. 15. Kr.			
Speyer, ihr ordinair Anschlag ist gewesen 3. zu Roß, 60. zu Fuß, an Geld 276. Fl. ist aber den 27. Septembr. Anno 1712. bis zur Ratification der allgemeinen Matricul, um 252. Fl. interim moderirt, und ihr nicht mehr gelassen worden denn	"	"	24.
zum Cammer-Gericht 131. Fl. 15. Kr.			
Franckfurt am Mayn, gab 20. zu Pferd, 140. zu Fuß, an Geld 800. Fl. ist den 7. Septembr. An. 1607. um 300. Fl. moderirt, und diese Moderation den 8. Jul. An. 1706. von Ihro Kayserl. Majestät JOSEPHO I. allergnädigst approbirt worden, zahlt demnach ietzo nicht mehr dem Anschlag nach denn	"	"	500.
zum Cammer-Gericht 250. Fl.			
Hagenau	6.	30.	192.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Colmar	4.	30.	168.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Schlettstadt	4.	24.	144.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Weissenburg am Rhein	2.	22.	112.
zum Cammer-Gericht 56. Fl. 30. Kr.			
Landau	2.	18.	96.
zum Cammer-Gericht 45. Fl.			
Ober-Ehenheim	2.	14.	80.
zum Cammer-Gericht 47. Fl. 30. Kr.			
Kayfersberg	2.	15.	84.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Münster in St. Gregorien-Thal	∞	12.	48.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Roßheim	1.	3.	24.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Thüringheim	∞	5.	20.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Friedberg	∞	12.	48.
zum Cammergericht 32. Fl. 30. Kr.			
Wetzlar	∞	8.	32.
zum Cammergereicht 17. Fl. 30. Kr.			
(NB.) was es aber indessen mit Straßburg und Elsaß vor eine Veränderung gegeben, ist aus denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten zu ersehen.			
Circulus Westphalicus 9. Westphälischer Kreis			
Bischoff zu Paderborn	18.	34.	352.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Bischoff zu Lüttich, samt den Städten Lüttich, Bullion und Mastricht	50.	170.	1280.
zum Cammergericht 200. Fl.			
Bischoff zu Münster	30.	118.	832.
zum Cammergericht 160. Fl. 30. Kr.			
Bischoff zu Oßnabrück	6.	36.	216.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Bischoff zu Camerich Anschlag ist 22. zu Roß, 22. zu Fuß, oder 592. Fl.			
zum Cammergericht 60. Fl. wird ietzo von Spanien sine onere eximirt.			
Stifft Verden, so ietzo zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und der Cron Schweden übergeben worden, so von deroselben auch vertreten wird mit	3.	15.	120.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Stifft Minden, so auch zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und Chur-Brandenburg zuständig, giebt	10.	16.	184.
zum Cammergericht 20. Fl.			
Abt zu Werden und Helmstädt in Westphalen	2.	6.	48.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Abt zu Stablo vertritt ietzo der Bischoff zu Straßburg mit	2.	22.	112.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Abt zu St. Cornelii-Münster bey Aachen	∞	12.	48.
zum Cammergericht 70. Fl.			
Abtey Corvey mit der Stadt Höxter	2.	9.	60.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Aebtißin zu Hervord ist vermög Reichs-Gutachtens vom 10. Mart. 1692. moderirt worden bis auf	∞	2.	8.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Aebtißin zu Essen mit der Stadt	2.	13.	76.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Kloster Echternach im Stifft Trier, ist angelegt mit 96. Fl.			
zum Cammergericht 24. Fl.			
wird aber von Burgund sine onere extrahirt.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Aebtißin zu Thoren, 1. zu Roß, oder 12. Gülden, soll von denen Grafen von der Lippe vertreten werden.			
Hertzogthümer, Gülich, Cleve und Berg Anschlag insgesamt	7.	323.	2132.
daran sollen zahlen, der Churfürst in Brandenburg wegen Cleve und Marck 1066. Fl. wegen Ravensperg $142\frac{2}{15}$. Fl.			
Sodann Pfaltz-Neuburg, wegen Gülich 639. Fl. 45. Kr. und wegen Berg $284\frac{4}{15}$. Fl.			
Sämtlich zum Cammergericht 500. Fl.			
Fürst von Ost-Frießland	6.	30.	192.
zum Cammergericht 59. Fl. 30. Kr.			
So extrahirt Ost-Frießland die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Witmund.			
Nassau-Dillenburg	10.	45.	300.
zum Cammergericht 47. Fl. 30. Kr.			
in der Nürnbergischen Repartition wird dieser Anschlag in Siegen, Dillenburg und Dietz (so wie auch Siegen zum Dillenburger Land gehörig) getheilet, in der Lothringischen Repartition de Anno 1654. wird solches in drey solche Theile getheilet, als nehmlich, Nassau-Dillenburg $102\frac{22}{100}$. Fl. Siegen $77\frac{1}{30}$. Fl. und Dietz $63\frac{7}{15}$. Fl. welche 3. Posten aber gleichwohl obermeldten Anschlag völlig nicht erreichen; auch so wird Nassau-Hadamar absonderlich mit 140. Fl. gedacht:			
wie nun dieser Anschlag oder richtige Austheilung beschaffen, dessen Gewißheit soll ins künfftige hernach folgen.			
Grafen zu Sayn	4.	16.	112.
zum Cammergericht 23. Fl.			
will aber nur 1 zu Roß, 3. zu Fuß, oder 24. Fl. geben, weilen von dieses Hauses Gütern von Chur-Trier, die Schlösser Sayn, Freußburg, Rheinbruck ꝛc. und von Chur-Cölln das Schloß, Stadt und Amt Hachenburg mit allen Pertinentien, Anno 1636. unterm Vorwand eines eröffneten und heimgefallenen Mann-Lehns eingezogen; auch die Grafschafft Valendar, indeme die Grafen von Sayn solche meistentheils um die Zeit Kaysers Wenceslaus mit sonderbarer Maaß Chur-Trier überlassen: Unangesehen aber das Kayserliche Cammergericht An. 1606. derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, so seynd sie doch die zeithero, wegen eingewandter Revision einen Weg als den andern bey Trier verblieben.			
Grafen von Wied, Herren zu Runckel und Reichenstein	4.	12.	96.
zum Cammergericht 16. Fl.			
Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst, so dem Haus Holstein-Plön zuerkannt	10	44.	296.
zum Cammergericht 42. Fl.			

daran

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
daran wird bezahlt wegen Oldenburg 8. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 216. Fl. und wegen Delmenhorst und Harbstätten 2. zu Roß, 14. zu Fuß, oder 80. Fl.			
Grafschafft Retberg oder Rietberg ist an Ost-Frießland kommen, giebt	6.	"	72.
zum Cammergericht 39. Fl.			
Grafschafft Bentheim wird von den Grafen von Steinfurt vertreten mit	6.	20.	152.
zum Cammergericht 45. Fl.			
Grafschafft Tecklenburg, so auch die Grafen von Steinfurt vertreten mit	3.	10.	76.
zum Cammergericht 15. Fl.			
Haben aber wegen der An. 1547. entkommener Herrschafft Lingen, und vier zu Tecklenburg gehörigen Kirchspielen, Ippenbüren, Brochterbeck, Recke und Möttingen, auf ein Drittheil Moderation begehrt.			
Grafschafft von Steinfurt	2.	4.	40.
zum Cammergericht 15. Fl.			
Münster sucht sie zu eximiren.			
Fürst von Waldeck wegen der Grafschafft Pyrmont gab 1. zu Roß, und 4. zu Fuß, an Geld 28. Fl. ist Anno 1692. den 10. Martii um die Helffte moderirt und gelassen worden bey den übrigen	"	"	14.
Grafschafft Hoya	2.	8.	56.
zum Cammergericht 14. Fl.			
Daran Braunschweig-Zell 2. zu Roß, oder 24. Fl. und Calenberg 6. zu Fuß, oder 24. Fl. sodann die Grafen von Bentheim 2. zu Fuß, oder 8. Fl. zahlen.			
Graffschafft Diffolt oder Diephold, deren Herren abgestorben, vertrit Braunschweig-Zell mit	1.	4.	28.
zum Cammergericht 7. Fl.			
Graffschafft Schaumburg, Gehmen ꝛc. ist angelegt mit	6.	26.	276.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Hiervon hat die Helffte Hessen-Cassel, vermöge Instrum. Pacis Art. 15. die andere Helffte die Graffen von der Lippe.			
Die Graffschafft Pinnenberg, so auch zu Schaumburg gehöret, hat Dännemarck, darinnen liegt Altona.			
Graffschafft Winnenberg und Beilstein, gehöret ietzo denen von Metternich	1.	"	12.
zum Cammergericht 3. Fl.			
Graffen und Edle Herren zur Lippe	4.	18.	120.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Graffen von Manderscheid, Blanckenheim und Gerholdstein, seynd angeleget mit 2. zu Roß, 10. zu Fuß oder 64. Fl. zum Cammergericht 25. Fl. es extrahiret sie aber Pfaltz-Neuburg wegen Gülich sine onere.			
Manderscheid-Kayl 4. zu Fuß, oder 16. Fl. zum Cammergericht 7. Fl. wird vom Hertzogthum Lützenburg sine onere eximirt.			
Manderscheid-Schleiden, solte von wegen Schleiden, Cronenburg und Neuenburg geben 6. zu Roß, 27. zu			

Fuß,

zu Roß, zu Fuß, Fl.

Fuß, oder 180. Fl. zum Cammergericht 37. Fl. 30. Kr. wird aber auch vom Hertzogthum Lützenburg sine onere extrahirt.

Graffschafft Spiegelberg ist belegt mit 2. zu Roß oder 24. Fl. zum Cammergericht 12. Fl. ist nachmahls vertreten von den Graffen von Gleichen, mit welchen das Haus Braunschweig darum streitig gewesen, ietzo soll sie Paderborn haben, giebt nichts.

Holtzapffel wird angeschlagen zu — — 15.
Aber darbey nicht gesetzt, wenn dieser neue Stand, von dem in andern Kreis-Verzeichnissen nichts zu finden, aufgenommen worden, oder was er für eine Herrschafft besitze, auch was es sonsten für eine Bewandniß habe.

Stadt Cöln — 25. 200. 1100.
zum Cammergericht 103. Fl.

Hat um Moderation angehalten, wie denn auch in der Lothringischen Repartition nicht mehr als 825. Fl. stehen.

Aachen gab 7. zu Roß, und 30. zu Fuß, an Geld 204. Fl. ist An. 1683. den 20. Aug. mit 104. Fl. moderiret worden, giebt also noch — — 100.
zum Cammergericht 15. Fl.

Dortmund — 7. 30. 204.
zum Cammergericht 80. Fl.

In der Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 96. Fl.

Hervorden hat 1. zu Roß, 15. zu Fuß, oder 72. Fl. zum Cammergericht 30. Fl. geben, ietzt hat sie Chur-Brandenburg sine onere extrahiret.

10. Nieder-Sächsischer Kreis. — Circulus Saxonicus inferior

Ertz-Stifft Magdeburg ist angelegt mit — 43. 196. 1300.
zum Cammergericht 190. Fl.

Dieses Ertz-Stifft ist vom Hertzogen Augusto zu Sachsen-Hall der Chur-Linie administriret worden, nach dessen Absterben aber vermöge Instr. Pacis Artic. 11. Chur-Brandenburg, als ein Hertzogthum zugefallen.

Ertz-Stifft Brehmen hat die Cron Schweden durch das Instrum. Pacis als ein Hertzogthum bekommen, ist samt der Stadt Brehmen angeschlagen auf 36. zu Roß, 150. zu Fuß, oder 1032. Fl.
zum Cammergericht 40. Fl.

Ist aber Anno 1571. um ein Drittheil als bis auf 24. zu Roß und 100. zu Fuß, (wiewohl nur auf 8. Jahr) geringert worden, auch bis hieher dabey verblieben, als — 24. 100. 688.

Die Stadt Brehmen hat ihren absonderlichen separirten Anschlag (wie hierunter folget) erhalten, wie die Kayserl. Bewilligung sub dato den 18. Sept. 1669. und darauf gefolgtes Reichs-Gutachten unterm 27. Sept. Anno 1670. ausweiset, daß besagtem Ertz-Stifft Brehmen ein Vierzehender Theil von dem gantzen

Anschlag

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Anschlag abgeschrieben, und gedachter Stadt zugelegt worden.			
Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt gantzer Anschlag ist	18.	80.	536.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Daran zahlt der Bischoff mit der Stadt ein Drittheil als 6. zu Roß 26 $\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 178 $\frac{1}{3}$. Gulden, die andere zween Drittheil zahlen die Hertzoge zu Braunschweig, als welche das Stifft mehrentheils inne haben, vermöge der alten, und hernach ferner de An. 1557. 67. und 1571. ergangener Decreten: Als Wolffenbüttel 6. zu Roß, 26 $\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 178 $\frac{2}{3}$. Fl. und Calenberg 6. zu Roß, 26 $\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 178 $\frac{2}{3}$. Gulden.			
Stifft Halberstadt hat Chur-Brandenburg als ein weltlich Fürstenthum bekommen, giebt	14.	66.	432.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Bischoff zu Lübeck hat geben 5. zu Roß, oder 60. Fl. ist aber An. 1567. um 2. zu Roß geringert worden, auch bishero dabey verblieben, als	3.	"	36.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Abtey zu Rittershausen, eximiret der Hertzog zu Braunschweig mit	2.	10.	64.
Hertzogthum Maaß, so ausgestorben, soll der letztere König in Pohlen eximirt haben mit	12.	135.	684.
Braunschweig-Lüneburg-Zell samt der Stadt Lüneburg	20.	120.	720.
zum Cammergericht 150. Fl.			
Grubenhagen, samt der Stadt Einbeck, vertrit Zell mit	5.	"	60.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Braunschweig-Calenberg, mit den Städten Hannover, Göttingen und Nordheim	22 $\frac{1}{2}$.	140.	686
zum Cammergericht 100. Fl.			
Wegen Hildesheim stehet hie oben.			
Grafschafft Winsdorff, vertrit das Haus Braunschweig	1.	1.	16.
Braunschweig-Wolffenbüttel, samt der Stadt Braunschweig	22 $\frac{1}{2}$.	140.	686
zum Cammergericht 100. Fl.			
Hertzogen zu Holstein, als der König von Dänemarck wegen Glückstadt, und dann Holstein-Gottorff, geben zusammen	40.	80.	800.
zum Cammergericht 140. Fl.			
Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg	8.	30.	216.
zum Cammergericht 90. Fl.			
Hertzogthum Mecklenburg, hat ehemahls 40. zu Roß, und 120. zu Fuß, oder 960. Fl. bezahlet, erlegt itzo in allem nicht mehr dann	"	"	748.
Hiervon kommt die Helffte zu Mecklenburg-Schwerin, als nemlich 374. Fl. iedoch hat solches durch ein Reichs-Gutachten den 6. May 1686. erhalten, daß			

das

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
das auf den Orten Wißmar, Pöl und Neuen-Kloster, weil Seine Durchl. solche nicht besitzen, haffende Quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im übrigen die Sache wegen sothanen Abgangs an den Nieder-Sächsischen Kreis verwiesen, daselbst rectificirt und regulirt werden solle. zum Cammergericht 90. Fl.			
Und die andere Helffte zu Mecklenburg-Güstrau zum Cammergericht 90. Fl.	20.	33½.	374.
Wißmar aber, so vor diesem nach Mecklenburg gehört, haben anietzo die Schweden.			
Schwerin Stifft, ietzo Fürstenthum, hat Mecklenburg-Schwerin, und war dessen Anschlag 10. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 160. Fl. ist aber hernach moderirt worden, in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen ietzo noch zum Cammergericht 30. Fl.	6.	6.	96.
Ratzeburg, Stifft, auch ietzo ein Fürstenthum und Schwerin gehörig, hat vor diesem geben 5. zu Roß, 15. zu Fuß, oder 120. Fl. ist aber auch moderirt worden, und in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition nicht höher angeschlagen als zum Cammergericht 25. Fl.	1.	3.	24.
Bisthum Schleßwig, extrahiret Holstein eine onere, ist angelegt gewesen mit 5. zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120. Fl.			
Graffschafft Rheinstein und Blanckenburg, hat der Graff von Tattenbach gehabt, und vertreten mit zum Cammergerichte 6. Fl. Ein Theil von Blanckenburg hat das Haus Braunschweig. Das übrige soll nach dem Tättenbachischen Fall Chur-Brandenburg, als ein Halberstädtisches Lehen, verliehen seyn.	2.	=	24.
Stadt Lübeck zum Cammergericht 275. Fl. In der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 480. Fl.	21.	177.	960.
Brehmen zum Cammergericht = = Fl.	16.	32.	320.
Hamburg zum Cammergericht 136. Fl. Jedoch wendet solche allstets ihre Entschuldigung für, und will anders nicht denn aus freyem Willen contribuiren.	20.	120.	720.
Goßlar ist angelegt mit 100. zu Fuß, oder 400. Fl. zum Cammergericht 102. Fl. 30. Kr. ist zu zwey unterschiedlichen mahlen moderirt, und An. 1568. und 71. gesetzt in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen aber nur 60. Fl.	=	30.	120.
Mühlhausen in Thüringen zum Cammergericht 75. Fl.	=	40.	160.
Nordhausen, 30. zu Fuß, oder 120. Fl. giebt ietzt nur zum Cammergericht 70. Fl.	=	20.	80.

Reichs-Müntze, Moneta Imperialis, cf. Land-Müntze.
Reichs-Pfandschafft, Feudum Imperii oppignoratum, siehe Chur-Fürst.
Reichs-Pflege, Reichs-Pflegschafft, Præfectura Imperialis, cf. Reichs-Vogt.
Reichs-Post, Posta universalis seu generalis Imperii, cf. Land-Post, s. Post-Recht.
Reichs-Probe, Obrusa Imperialis.
Reichs-Räthe, Senatus Imperii, Collegia Elect. Princ. Civitat. s. Reichs-Tag.
Reichs-Regiment, Reichs-Regiments-Rath, Regimentum Imperii, s. Reichs-Gerichte.

· Reichs-Ritterschafft, Ordo equestris immediatus,

Nobilitatis immediatæ classis

§. 1. Die freye Reichs-Ritterschafft wird in drey Classen
1. die Fränckische,
2. die Schwäbische, und
3. die Rheinische;
iede Classe aber wiederum in gewisse Districte, als

Franconica

die Fränckische in
1. Ottenwald,
2. Gebürg,
3. Rhöna und Werra,
4. Baunach,
5. Steygerwald,
6. Altmühl;

Suevica

die Schwäbische in
1. den an der Donau,
2. den in Hegau, Algau, Bodensee,
3. Neckar, Schwartzwald und Ortenau,
4. den am Cocher,
5. den am Kreichgau;

Rhenana Districtus

die Rheinische in
1. Gau und Waßgau,
2. Wetterau, Westerwald, Heimrich, Rheingau,
3. Nieder-Rheinstrom, Hundsrück, Eberswald,
getheilet.

Jura

§. 2. Ihre Privilegia sind

Legatio

1. das Recht unter dem Titel der Abgeordneten Gesandten zu schicken, und Bündnisse zu schliessen, Cap. Car. a. 18.

Jus sacrorum

2. die freye Religions-Ubung und geistliche Jurisdiction,
3. das Recht der Austräge,

Conventus

4. die Ritter-Täge und Versammlungen anzustellen,
5. die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit,

Recept. Jud.

6. die Aufnehmung der Juden ꝛc.
sie sind aber keine Reichs-Stände, als von welchen sie beständig distinguiret werden, sondern unmittelbare Reichs-Sassen. I. P. O. a. 3. 5. §. 2. Grundfeste p. 1. c 5.

Director

§. 3. Jede Classe hat ihren Directorem und ieder District seinen Hauptmann und andere Officianten, das universale Directorium wird nach den Classen abgewechselt.

Forum

§. 4. Sie stehen unter dem Reichs-Hof-Rathe, Cammer-Gerichte, dem Rothweilischen Hof-Gerichte und Land-Gerichte in Schwaben.

§. 5.

§. 5. Von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft ist die mittelbare unterschieden, welche als Landsassen unter den Reichs-Ständen, Fürsten und Grafen, in deren Landen sie sich befinden, stehen. Landsass.

Reichs-Sache, Causa Imperii, s. Reichs-Tag.

Reichs-Sasse, Subditus Imperii immediatus, cf. Landsasse, siehe Reichs-Stand.

Reichs-Satzung, Constitutio Imperii, s. Reichs-Abschied.

Reichs-Schluß, Conclusum Imperii, s. Reichs-Tag.

Reichs-Schultheiß, Advocatus urbium Imperialium, cf. Reichs-Vogt.

Reichs-Stadt, Civitas Imperialis, Civitas Imperii libera.

§. 1. Eine Reichs-Stadt ist eine Stadt, die dem Reiche unmittelbar unterworffen ist und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme hat. Civitas Imp.

§. 2. Man hat zwar die Reichs-Städte in blosse Reichs-Städte und freye oder Frey- und Reichs-Städte theilen wollen, gleichwohl aber keinen andern Unterscheid als diesen finden können, daß einige keine ordentliche jährliche Reichs-Steuer geben, welche man daher freye nennen wollen, und nachdem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependenz vom heiligen Reiche eine so frey als die andere, so ist dieser Unterscheid ohne Grund. Grundfeste p. 2. c. 6. Libera

§. 3. Die Rechte der Reichs-Städte sind Jura

1. die unmittelbare Unterwürffigkeit,
2. Sitz und Stimme auf Reichstägen,
3. die hohe Landes-Obrigkeit,
4. daß sie gewisse Zusammenkünffte oder Städte-Täge halten,
5. auf Reichstägen den Städte-Rath machen,
6. ihre Abgeordnete Gesandte genennet werden,
7. sie Bündnisse mit einander schliessen,
8. die Religions-Freyheit haben.

§. 4. Sie werden in zwo Bäncke, die Rheinische und Schwäbische getheilet, darunter ist Franckfurth am Mayn wegen der Kayser-Wahl, Achen wegen der Kayserlichen Krönung, Nürnberg wegen des daselbst zu haltenden ersten Reichs-Tages merckwürdig. Scamnum Rhenanum Suevicum

§. 5. Vier derselben sind ausschreibende Städte genannt, weil sie bey Anstellung der Städte-Täge die übrigen verschreiben und zusammen beruffen, und sind diese Städte Straßburg, so abgegangen, Nürnberg, Franckfurt und Ulm. Civitates conscribentes

§. 6. Vorzeiten sind bey den Reichs-Städten die Reichs-Voigte gebräuchlich gewesen, und vom Kayser gesetzet worden, es sind aber hernach diese Reichs- oder Land-Vogteyen abkommen. Præfecturæ Imperiales

§. 7. Unter den Bündnissen, so die Städte zu Beförderung der Commercien mit einander geschlossen, ist der Hanse-Bund gewesen, davon man sie Hanse-Städte genannt, wovon aber nur bey den dreyen Lübeck, Hamburg und Bremen noch einiges Merckmahl übrig. Fœdus Hanseaticum

§. 8. Den Reichs-Städten sind die Land- oder Fürsten- und Herren- oder Municipal-Städte entgegen gesetzt, welche nicht unmittelbar dem Reiche und dem Kayser, sondern einem Fürsten oder andern Reichs-Stande unterworffen, und ist nicht nöthig, eine dritte Art von vermischten Städten zu statuiren, weil es alles dahinaus laufft, daß es entweder Reichs-Städte, die andern Reichs-Ständen aus Vergleich oder des Kaysers Vergünstigung etwas eingeräumet haben, oder Municipal-Städte sind, die wegen der vom Kayser oder dem Landes-Herrn erhal- Civitas municipalis An detur mixta?

tenen herrlichen Privilegien den Reichs-Städten fast gleichen. Wiewohl andere sagen, daß die Reichs-Städte es entweder ohne alle oder mit einiger Contradiction sind.

Reichs-Stand, Reichs-Standschafft, Status Imperii.

Status Imperii §. 1. Ein Reichs-Stand ist eine Person oder Collegium, so in einem gewissen Bezircke die hohe Landes-Obrigkeit, Sitz und Stimme auf Reichs-Versammlungen hat, und zu Tragung gemeiner Anlagen verbunden ist.

§. 2. Die Eintheilung der Reichs-Stände ist, daß sie

secular. 1. weltliche oder geistliche,

ecclesiast. catholici protestantes 2. Römisch-Catholische oder Protestantische, die auch der Augspurgischen Confession Verwandte genannt, und in Lutheraner und Reformirte getheilet werden,

super. infer. 3. Höhere oder Niedere,

maj. min. 4. Mächtigere oder nicht so mächtige,

Elect. Stat. 5. Chur-Fürsten oder Stände im engern Verstande, und diese

Principes 6. Fürsten und Fürstlicher Dignität oder nicht sind, und zu den erstern Ertz- und Hertzoge, Pfaltz-Land-Marck-Burggraffen, Fürsten, gefürstete Grafen, Ertz- und Bischöfe, gefürstete Aebte, der Teutschmeister und Oberste Meister des Teutschen Johanniter-Ordens, zu den letztern aber Graffen, Herren, Freyherren, Städte, Prælaten, Aebte, Aebtißinnen, die unmittelbaren Comters des Teutschen Johanniter-Ordens zu rechnen.

Colleg. Elect. Princ. Civ. §. 3. In Ansehung des Reichs-Tages werden sie in drey Collegia oder Räthe, den Churfürsten, Fürsten- und Städte-Rath getheilet. Grundfeste p. 2. c. 4. 5. 6.

Tessaraproti §. 4. Die Eintheilung in gewisse Quaterniones, als ob alle Stände so getheilet oder von ieder Classe viere herausgenommen worden, und also z. E. vier Hertzoge, vier Marckgrafen, vier Landgraffen, vier Burggraffen, vier Graffen, vier Freyherren, vier Ritter, vier Städte, vier Flecken, vier Bauern gewesen, wird wegen einiger daher geleiteten Titulaturen berühret und vorausgesetzt.

Sessio & votum §. 5. Die Reichs-Immediatät muß so wohl in Ansehung der Person als der Güther verhanden seyn, R. A. 1654. §. 197. Sitz und Stimme aber unterscheidet einen Reichs-Stand von einem blossen Reichs-Sassen oder Mitgliede des Reiches. R. A. 1555. §. 19. Grundfeste p. 1. c. 5.

Super. territ. §. 6. Die hohe Landes-Obrigkeit und Reichs-Anlage kan auch bey einem Reichs-Stande fehlen, gleichwie dieses, daß einer

1. mit Nahmen in der Matricul stehet,
2. auf den Reichs-Tag beruffen wird,
3. unter einem gewissen Kreis gehöret keine nothwendige Eigenschafften eines Reichs-Standes sind.

Successio Electio §. 7. Weltliche Reichs-Stände erlangen ihr Recht durch Erbfolge, Geistliche aber durch des Capituls Wahl, und des Pabstes Bestätigung, worauf bey beyden die Kayserliche Belehnung folget.

Exemtio §. 8. Ein Reichs-Stand höret auf ein solcher zu seyn, wenn er von einem andern ausgezogen wird, welches

totalis 1. entweder gantz, oder zum Theil geschicht. Jenes, wenn er durch Krieg, oder freywillige Cession vom Reiche abgerissen wird, und

partialis nichts mehr contribuiret; dieses, wenn er

1. Sitz und Stimme mit des Kaysers oder des gantzen Reichs Bewilligung freywillig fahren lässet,

2. von

2. von einem stärckern Reichs-Stande um die Reichs-Standschafft gebracht wird,
3. mit solchem Ausziehen zufrieden ist,
4. in die Acht erkläret wird.

2. geschicht die Exemtion entweder cum oder sine onere, nachdem der Ausgezogene entweder von dem Ausziehenden in dem Reichs-Anschlage vertreten, und die Reichs-Onera vor ihn erleget, oder er schlechterdings zum Land-Stande gemacht wird. cum onere. sine onere.

Reichs-Steuer, Collecta Imperialis, universalis.

§. 1. Die Reichs-Steuer oder Reichs-Hülffe ist eine Anlage, so zu des gantzen Reichs Nutzen von dem Kayser mit der Stände Bewilligung allen Reichs-Sassen auferleget wird. Collecta Imperii

§. 2. Man theilet sie in ordentliche, dergleichen die zu Erhaltung der Reichs-Cammer geordnete Cammer-Zieler, und die von den Reichs-Städten jährlich zu entrichtende Städte-Steuer, und ausserordentliche, z. E. die Türcken-Steuer. ordinaria extraordinaria

§. 3. Die Arten der Einforderung sind

1. nach den Römer-Monaten, da die Stände nach Art und Weise, wie sie vormals zu den Römerzügen Volck und Geld hergegeben, das ihrige zur allgemeinen Nothdurfft beytragen, Expeditio Romana
2. nach dem gemeinen Pfennige, da ein ieder sein Vermögen ansetzen, und etwas gewisses davon erlegen müssen, welche Art nicht mehr üblich), Denarius communis
3. nach den gütlichen Tractaten mit den Ständen, R. A. 1530. §. Weiter nach dem 73. Placida conventio
4. die mitleidentliche Hülffe, darüber der Kayser sich mit der freyen Reichs-Ritterschafft vergleichet, R. A. 1500. t. Was man mit den Ritterschafften. Subsidium charitativum

§. 4. Die Reichs-Steuer ist nicht nur mit Bewilligung der Reichs-Stände auszuschreiben, sondern auch zu dem, worzu sie geordnet, anzuwenden. I. P. O. a. 8. §. 2. Cap. Car. a. 5. Indictio

§. 5. Zu Hebung derselben sind gewisse Leg-Städte, als Nürnberg, Augspurg, Franckfurt und Leipzig geordnet. Collectio

§. 6. Von den Reichs-Steuern sind die Kreis-Steuern, so mit der Kreis-Stände Bewilligung von dem Kreis-Obristen, und dessen Nach- und Zugeordneten auferleget werden. ingleichen der Reichs-Stände von ihren Unterthanen zu des Landes Nothdurfft ausgeschriebene Land-Steuern unterschieden. Collecta circularis provincialis.

Reichs-Tag, Comitia Imperialia.

§. 1. Ein Reichs-Tag ist eine Zusammenkunfft des Kaysers und aller Reichs-Stände, bey welcher einige das gantze Reich betreffende Affairen vom Kayser mit aller oder der meisten Stände Vorwissen und Consens entschieden werden. Comitia

§. 2. Die Ausschreibung eines Reichs-Tages stehet dem Kayser zu, iedoch daß solche mit Consens und Vorwissen der Chur-Fürsten geschehe, Cap. Car. a. 13 in Abwesenheit eines KayserS verrichtet solche der Römische König oder die Reichs-Vicarien. Grundfeste p. 1. c. 2. Convocatio

§. 3. Die Verschreibung dazu geschicht an ieden Chur-Fürsten und Stand insonderheit, und zwar ein halb Jahr vorher.

§. 4. Es wird ein Reichs-Tag angesetzet, so offt es vom Kayser und Tempus

Chur-Fürsten vor nöthig erachtet wird, I. P. O. a. 8. §. Gaudeant. d
An. 1663. angefangene währet noch.

Locus §. 5. Der Ort dazu stehet auch in des Kayserς und der Chur-Fü
sten Gutbefinden, indem hierinnen nichts disponiret, ausser daß ein ne
erwehlter Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten solt
G. B. c. 28. § 5. R. A. 1641. §. 2.

Jus comitiorum §. 6. Es müssen alle Reichs-Stände, so wohl geistliche als weltlich
dazu eingeladen werden, wenn gleich die erstern noch nicht vom Pabst
confirmiret, I. P. O. a. 5. §. 6. und die letztern noch nicht belehnet. Be
vacirendem Bisthume wird das Capitul, und bey minderjährigen Reichs
Ständen der Vormund oder Landes-Administrator beruffen. ib. §. 17. 2

Legati §. 7. Ein beruffener Reichs-Stand kan zwar aussenbleiben, mu
sich aber so dann gefallen lassen, was die Anwesenden geschlossen, R. A
1500. §. nachdem auch ꝛc. sonst erscheinet er nach Belieben entweder i
Person oder durch Gesandten, die sich bey dem Chur-Mayntzischen
Directorio und dem Erb-Marschalle anzugeben, des Principalen Voll
macht zu übergeben und zu legitimiren haben.

Propositio §. 8. Die Proposition thut der Kayser, darauf von den drey Colle
giis geantwortet und um schrifftliche Communication gebeten, diese auch
dem Chur-Mayntzischen Cantzler von dem Reichs-Secretario ertheile
wird.

Consultatio §. 9. Bey vorzunehmender Deliberation, dazu ein Ansage-Zettel vor
her gehet, hat

Directorium 1. bey dem Chur-Fürstlichen Collegio Chur-Maynt,
2. bey dem Fürstlichen Oesterreich und Saltzburg wechselsweise,
3. bey dem Städte-Rathe die Stadt, worinnen der Reichs-Tag
gehalten wird, das Directorium.

§. 10. Wenn ein Collegium nach vorhergegangener Umfrage unter
sich schlüßig, wird zwischen dem Churfürsten- und Fürsten-Rathe die
Re- & Correlatio Re- und Correlation angestellet, und nachdem sie einig, der Städte-
Placitum Rath dazu erfordert, und aus ihrem Gutbefinden ein Reichs-Bedencken
Conclusum oder Reichs-Gutachten, aus deren Einigkeit und des Kayserς Beytritte
Recessus ein Reichs-Schluß, endlich ein Reichs-Abschied, der gewöhnlich publi
ciret wird. Grundfeste p. 2. c. 8. 9. 10.

Conventus Deputatorum &c. §. 11. Von den gemeinen Reichs-Tägen sind die Deputation- die
Visitation- Cammer-Gerichts- Visitation, die Kreis- die Probation-
Müntz- Probation- die Chur-Fürsten- Wahl- und Collegial- die Für
sten- Grafen- Städte- Ritter- Täge und der Reichs-Stände Land-Tä
ge unterschieden.

Deputatio Imperii §. 12. Deputation-Täge sind Zusammenkünffte derjenigen, welchen
einige das gantze Reich angehende Sachen abzuhandeln vom Kayser
und den Ständen aufgetragen worden.

ordinaria extraordinaria §. 13. Sie werden an stat eines allgemeinen Reichs-Tages gehalten,
iedoch in ordentliche und ausserordentliche getheilet, und die erstern wenn
entweder nicht alle Dinge auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden
können, oder es sonst die Nothdurfft erfordert, ausgeschrieben, die letztern
aber gehalten, wenn unter währendem allgemeinen Reichs-Tage gewisse
Puncte unterschiedenen Ständen aus allen drey Reichs Collegiis aus
zuarbeiten aufgetragen werden.

Classes §. 14. Die auf den ordentlichen Deputation-Tägen erscheinende
Stände werden nur in zwo Classen getheilet, der Chur-Fürsten und der
Propositio Fürsten samt übrigen Niedern Reichs-Ständen. Die Proposition
thut der Kayserliche Commissarius, und nachdem iede Classe besonders

delibe-

deliberiret und mit dem Kayserlichen Plenipotentiario eins worden, wird von Chur-Maynz ein Deputation-Recess gemacht, der eben die Krafft zu obligiren hat, als ein allgemeiner Reichs-Abschied. R. A. 1594. §. 97. Recessus deputationis.

Reichs-Tags-Abschied, Recessus Comitiorum Imperialium, siehe Reichs-Abschied.

Reichs-Thaler, Imperialis, Joachimicus, s. Müntze.

Reichs-Versammlung, Diæta Imperii, s. Reichs-Tag.

Reichs-Verweser, Reichs-Vicarien, Vicarii Imperii.

§. 1. Wenn der Kayserliche Thron vacant oder der Kayser abwesend ist, oder das Reichs-Regiment zu führen verhindert wird, sind die Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen und zwar der erstere an Enden des Fränckischen, der andere an Enden des Sächsischen Rechtes und den zu ieden gehörigen Orten zu Reichs-Vicariis geordnet. G. B. a. 5. Vicarii Imperii

§. 2. Krafft dieses Vicariats haben sie eine eigene und weder dem vorhergehenden Kayser noch dem Chur-Fürstlichen Collegio zu danckende Gewalt, als Jura

1. das Recht die gemeinen Gerichte zu üben, als die Reichs-Cammer, stat des Reichs-Hof-Raths, welcher währendem Interregno geschlossen ist, wird in iedes Landen ein besonderes Gerichte constituiret, Judicium Camerale
2. das Recht der ersten Bitte, Jus prim. prec.
3. das Recht Reichs-Anlagen zu fordern, Collectæ
4. die Gewalt Lehne, ausser Fahn- und Scepter-Lehn zu verleihen, Investitura
5. das Recht Reichs-Tage auszuschreiben; hingegen ist ihnen Dietæ
   1. Fahnen- und Scepter-Lehn zu verleihen und
   2. die Gewalt des Reichs Güter zu veräussern benommen.

§. 3. Ihre Gewalt endiget sich, so bald ein neuer Kayser erwehlet wird, da alle ihre Handlungen vom Kayser ratificiret werden. Cap. Car. a. 3. n. 30. Terminus.

Reichs-Unterthan, Subditus Imperii.

§. 1. Den Reichs-Ständen sind die Reichs-Unterthanen entgegen gesetzt. Subditi Imperii

§. 2. Die Reichs-Unterthanen werden in immediati
1. unmittelbare und mittelbare, mediati
2. geistliche und weltliche getheilet. ecclesiastici seculares

§. 3. Unmittelbare Reichs-Unterthanen sind Immediati
1. Reichs-Fürsten, Grafen und Baronen, so keine Reichs-Stände sind,
2. die freye Reichs-Ritterschafft als Reichs-Sassen,
3. die unmittelbaren Reichs-Dörffer.

§. 4. Die mittelbaren sind diejenigen, so unter anderer Fürsten und Reichs-Stände Jurisdiction leben, welche Mediati
1. von illustren, als Fürsten, Grafen und Baronen,
2. von adelichen,
3. von tapffern und guten,
4. von gemeinem Herkommen.

§. 5. Man theilet auch die Reichs-Unterthanen überhaupt in Nobiles
1. Edele, als Ritter, Patricien in Städten, Doctores und Licentiaten, nach welchen die von guten tapffern Herkommen als der Doctoren und Räthe Kinder folgen,

Plebeji Amtsassii. 2. Unedle, so entweder Bürgerlichen, oder Bauerstandes.

§. 6. Da auch die Landsassen und Land-Städte in Schrifft- oder Cantzley- und Amtsassen getheilet werden, so werden unmittelbare Unterthanen diejenigen genennet, die unmittelbar unter den Aemtern stehen, mittelbare hingegen die, so derer von Adel und Städte Gerichten unterworffen sind.

Reichs-Vogt, Præfectus Imperialis, s. Reichs-Stadt.

Reichs-Währung, Reichs-Währschafft, Æstimatio monetæ Imperialis, s. Müntze.

Reich, Reichthum, Dives, Locuples, Divitiæ.

Reiche Weiber, arme Kinder, Amplam dotem ob donationem propter nuptias & dotalitium liberis obesse, siehe Gegen-Vermächtniß, Leibgedinge.

Reichhaltig, Reichhaltig Ertz, Vena secunda, Argentum perfectum.

Reichen, Porrigere, Tendere, Præbere, cf. Dar-Er-Ge-Uber-Verreichen, Alimenta reichen.

Reichung der Lehn, Investitura, cf. Lehnsreichung.

Reif, Reiffen, Circulus, Annulus, Vinculum, cf. Finger-Stegreif.

Reif, Reiffen, Pruina, Pruinare.

Reif, Reiffe, Reiffen, Reiflich, Maturus, Maturitas, Matureſcere.

Reifliche Uberlegung, Matura Deliberatio, s. Urtel.

Reiger, Reiher, Ardea, s. Jagd.

Reihe, Series, Ordo, G. Rang.

Reihschanck, Venditio cerevisiæ secundum seriem ordinis exercenda.

Reiher, Ardea, s. Reiger.

Reim, Reimen, Rythmus, Metrum, Ratio, Versificare, Congruere, G. Rime, Rimer.

Reimsprecher, Rythmicus, Pol. O. t. 31.

Rein, Reinen, Reinung, Porca, Margo agri, Tangere, Distinctio finium, cf. Marck-Over-Rasenrein, Ab-Bereinung.

Reinbäume, Arbores terminales, s. Grentze.

Rein-Nachbarn, Vicini contigua prædia habentes, siehe Holtz-Ordnung.

Reinsteine, Lapides terminales, s. Grentze.

Rein, Reinigen, Reinigung, Purus, Mundus, Purgare, Purgatio.

Ins reine schreiben, In mundum redigere, cf. Mundiren.

Sich eydlich reinigen, Purgare se juramento.

Reinigungs-Eyd, Juramentum purgatorium.

Reis, Oryza, Legumen exoticum, s. Mustheil.

Reis, Reiß, Reisser, Surculus, Frondes, cf. Loch-Pfropff-Reisser.

Reiß-Holtz, Reißig, Sarmenta, Vimina, s. Damm-Feuer-Ordnung.

Reise, Reisen, Iter, Peregrinatio, Militia, Proficisci, cf. Nothwendige, Rückreise.

Reise-Frohnen, Operæ Principi proficiscenti præstandæ, s. Bauer.

Reise-Gebühren, Honorarium Judici vel Advocato proficiscenti debitum.

Reise-Geld, Mulcta vassallorum ad exercitum non venientium, Hostenditia, cf. Heer-Steuer, s. Ritterdienst.

Reise-Kosten, Sumtus itineris, s. Zeuge.

Reise-Kuffer, Riscus, s. Post-Recht.

Reiſe-Küſſen, Pulvinaria viatoria, ſ. Gerade.
Reiſe und Folge, Luſtratio & ſequela, ſ. Regalien.
Reiſiger Knecht, Miles, Famulus, ſ. Geſinde.
Reiſiger Zeug, Apparatus bellicus, Equitatus.
Reiſſen, Rumpere, Rapere, Lacerare, Findere, cf. Nieder-Zerreiſſen, Zoten reiſſen, Riß.
Reiſſen mit glüenden Zangen, Prehenſio delinquentium, quæ fit forcipibus candentibus, ſ. Straffe.
Reiß-Güter, Bona ad ſolas cognatas transmiſſibilia.
Reiten, Parare, Equitare, cf. Bereiten, Reuten.
Reit-Knecht, Servus equitis, ſ. Kriegs-Recht.
Reiter, Eques, ſ. Reuter.
Reiter, Reitern, Cribrum, Cribrare, cf. Sieb.
Reitzen, Reitzung, Concitare, Irritare, Commovere ad iram, ſ. Duell-Mandat, Irritare beſtiam nocentem, ſ. Schade.
Rencken, Flectere, Torquere, cf. Verrencken, Ringen.
Rencontre, Conflictus ſubitaneus, ſ. Duell-Mandat.
Rennen, Currere, Curſitare, cf. Ringelrennen.
Rente, Reditus, Cenſus, G. Rente, cf. Leib-Jährliche Renten.
Rent-Cammer, Ærarium, cf. Cammer-Güter.
Rentmeiſter, Quæſtor ærarii, cf. Pfennigmeiſter.
Rent-Sache, Cauſa fiſcalis, Cauſa reditus Principis concernens, ſ. Fiſcus.
Renterey, Præfectura, cf. Amt.
Rentner, Creditor annuorum redituum, ſ. Lübiſch Recht L. 3. t. 6. a. 19.
Reſt, Reliquum, Reſiduum, G. Reſte, cf. Uberreſt.
Reſtant, Reliquator, ſ. Steuer.
Retten, Rettung, Liberare, Liberatio, cf. Errettung, Landes-Rettung.
Reue, Reuen, Pœnitentia, Pœnitere, cf. Gereuen.
Reugeld, Reukauff, Mulcta pœnitentialis, ſ. Kauff.
Reuſe, Reuſſe, Naſſa, Excipulum, cf. Fiſchreuſe.
Reuſpern, Screare, Ructare, cf. Räuſpern.
Reuten, Exſtirpare, Exſcindere, cf. Ausreuten, Rotten, Roden, Raden.
Reut, Neureut, Sylva exciſa, cf. Hofreuthe, Ried.
Reut-Zehenden, Decimæ ex agro novali, cf. Noval-Zehenden.
Reuten, Equitare, cf. Be-Ein-Umreuten, Eſel reuten, Reiten, Ritt.
Reut-Lehn, Feudum militare.
Reuttaſche, Lateralia, cf. Satteltaſche.
Reuter, Eques, cf. Aus-Vor- it. Hecken-Wurſtreuter.
Reuterbeſtallung, Auctoramentum equitum, Leges copiarum equeſtrium.
Reuter-Recht, Judicium equeſtre, ſ. Kriegs-Recht.
Rheiniſche Banck, Scamnum Rhenanum civitatum Imperialium, it. Prælatorum in comitiis, ſ. Reichs-Stadt.
Rheiniſcher Gülden, Rheiniſcher Gold-Gülden, Florenus, Aureus Rhenanus, ſ. Müntze.
Rhodiſches Geſetz, Lex Rhodia de jactu, ſ. Geſellſchafft.
Ricambio, Recambium, cf. Wiederwechſel.
Richten, Erigere, Exequi, Punire, Judicare, Inſtruere, cf. An-Auf-Aus-Be-Ent-Er-Hin-Vor-Unterrichten it. Be-Ge-Nach-Unterricht.
Richt-Eſſen, Convivium erecti ædificii, ſ. Pol. O. t. 23. n. 9.

Richt-Pfennig, Nummus regularis, s. Müntze.
Richt-Platz, Locus supplicii, s. Inquisition.
Richtschnur, Amussis, Norma, cf. Gesetz.
Richtstatt, Locus supplicii, cf. Richt-Platz.

Richtsteig, Via juris, Norma agendi in judicio.

Processus juris Saxonici

§. 1. Der Richtsteig oder Richtstich ist ein Auszug des Sächsischen Land- und Lehn-Rechtes eines ungewissen Autoris, der sich auf Kayser Fridericum beruffet, und enthält die Art und Weise, wie zu der Zeit gerichtlich verfahren worden.

Jus provinciale

§. 2. Der Richtstich Landrecht hat folgende Vorrede:

Causa constitutionis

Ignorantia Processus

Hier heuet sik an de Richtstich tho den vorgeschreuenen dren buken. Desse settinghe genomet de Richtstich de satte keyser Frederik von Stauffe, na Godes bort dusend yar vnd anderhalff hundert yar. In deme acht vnde twingtigsten yare. In deme drúdden yare synes rykes. In deme Pingester dage to Meylan in deme palaze, vnde quam sus to dat de geistliken vnde de werlicken vorsten deme keysere kundigeden, dat vele schuldiger lúde los werden vnde de vnschuldigen in gerichte verordelt worden dorch des willen, dat se de wyse vor gerichte nicht kunden, darumme so sik tho ereme rechte vnd noden nicht behelpen móchten. Vnde ok dat de richtere nicht en wisten, wo sy richten scholden vnde de rechten wyse des gerichtes nach des Sassenspegels lere, dar de rechte vil verne in vormenget sin holden scholden. Dorch dersuluen sake willen so hefft de ergenante keyser Gode vnde syner moder maget Marien tho eren, der werlde tho gemake vnd tho leue, vnde den guden tho vromen, vnde den bosen tho schaden, desse yegenwardinge settinge gesat, dar men des klarlicken mede in kunde komen mach, dat de richter in gerichte vnde de kleger vnde de antwerder weten, wo sy sik mit einanderen nach deme rechten halten scholen, dat se nemanne vorunrechten vnde sik suluen met deme rechten beschermen mogen vor ereme schaden.

Constitutio Judicii

§. 3. Hiernechst bestehet derselbe in nachgesetzten Capiteln:

1. Wo sick dat gerichte beginnet.

Judex Actor Reus

Wente denne wert ein gerichte van dren Personen, dat is von deme richtere, vnde van deme klegere, vnde van den antwerder. Wente ok denne, nyman in deme gerichte klagen edder antwerden mach, dar sy ein richter, darumme wil ik dy aller ersten van deme richter seggen. De richter schal sik suluen aller ersten tho richtende setten, vnde is in der stede ein vnderrichter, vnder deme schal he vragen. Efte he darein dingh hegen mote, vnd dar na. Efft he icht vorbyten mote dingslete vnde vnlust. Dy dat ordel vindet, schal sus spreken. Here her richter, wil gy horen dat recht. So segge der richter ya. So segge yenne. Ich vinde ym tho rechte, dat gy dat also verbyden scholen. So spreke he also my tho rechte vunden is, so vorbyde ick dingslete vnd vnlust, vnd erloue recht vnd vorbyde einen yßlicken manne vnrecht. Duncket dy denne dat sy dar nicht en sin de dar dingplichtig sin. So vrage en sus Her richter ik vrage yuw eines rechtes, we hir tho rechte dinge scholen sin. So segge he. Ick vinde yw tho rechte, we hir in deme gerichte erue vnd eygen hebben. So vrage vort, we sy tho rechte wru-

gen

gen schole, so vintme de Burmester. So vrage vort eines rechten, wat ore broke sy der yennen de dar nichten sin. So vintmen tho rechte ere gewedde. So vrage vort wat ere gewedde sy. Dat vintme, na deme dat de richter sy. So vrage, wen sy dat bereyden scholen. So vintme tho rechte ouer seß weken. So vrage war des de richter to rechte vp warten schole. So vintme tho rechte vp sin erue. Dit mogen sy ouer vntreden eft sy eelike vnd echte not erret. Edder efft sy met des vronenboden willen tho hus gebleuen sin. Also beschedenlicke efft he nen burmeister sy, edder nicht beklaget en were. Isset auer ein echte Ding, so sprecke der Richter vort. Ich vrage yw, eft ein yßlick Burmeister icht schole wrugen, wat in syme Dorpe gescheen is edder sy. So vintme tho rechte, he schol yd wrugen. So vrage wat he tho rechte vor dy wrugen schole. So vintme tho rechte dat geschry gede geruchte vnde blutwunden vnde getogen schwert vnde we dar vnver synen buren tho dinghe nicht en sin.

2. Wo me vorspraken in Gerichte kricht. Advocati petitio

Hir na klage weme wat werre. Weme denne wat werrede heue syn ding sus an he sprecke. Here her richter, ick bidde eines mannes de myn Wort sprecke, hir wette wur ick sette dat wort. Ick bidde wil me dy nicht twiden, so vrage yo eines rechtes. Efft yt de richter icht don schole, so segge he. Ick gan des yw wol. So spreck, ick bidde N. vnde nome, wen du wultencke de by synem bekannten mannen. Hir wete drierleye behendicheit.

1. To dem ersten is dar ein vorspracke, den du gerne heddest, boret dy wol tho antwerdenne edder tho klagene. Tret gutlicken tho deme richtere vnde biddet ene, so en machen dy dar na nymant vntbyden. Wen we em erst biddet, den mut men tho rechte geuen. Datio

2. Tho dem andern male, wen du einen vorspracken hast. Wiltu weten wo me dy icht en ordel vinden wolde, lat des dinen vorspracken vragen als me yt vint. Behaget yt dy nicht, so yge an syn Wort icht, wenne noch bliuestu des ane schaden. Bistu auer richter, so bewahre dich vnde ne vrach nenes ordels, du en vrageſt yo den sackeweldigen, efft syn wort also sy Secht he denne ya, so ne mach he des nicht wedderspreckeu. Contradictio principalis

3. To dem drüdden male, will he dyn wort nicht spreken, so vrage, wo he des dy weigern moge. So vintme tho rechte, he schole vppen hilgen sweren, dat he des nicht ne kone. Edder yt sy dat yt ga an synes heren, edder manines, edder mages, lyff edder gesunt edder ere. Das wete ock, dat papen, yoden, wiff, und rechtlose lüde nene vorsprecken sin mogen. Recusatio patrocinii

3. Wo de vorsprecke sik bewaren scal. Indemnisatio Advocati

So sprecke de vorspracke, Here her richter, gunne gy my, dat ick N. vorspracke sy. So sprecke he ya. So sprecke he vort. Her richter, ick bidde enes ordels, efft ick des vorspreckens in schaden queme, wy des my benemen scole. So schalme dy vinden, de yenne, dorch den du in schaden kummest. So vrage vort, ob wems du des sehen scholdest. So vintmen dy, vp wißheit vnde borgetocht, so rade ick, dat du deme richtere loueen lest vnde sprecken. Her richter wen yw genuget vor my, so genuget my. Dit is dy

day

dar tho gut, eftu wedde vorboreſt edder bute, dat du yt denne deme richtere nicht vorborgen en deruest, vnde ock dat du nicht gespannenne werdeſt, eft du nenen borgen en heddeſt. So vrage vort, efft du icht muteſt vor eme klagen antwerden vnde vor ene sprecken, yegen alle dy, de he beklagen wil vnde de vppe ene klagen. Dat scal me dy vinden. So vrage vort, eft du dy vorspreckeſt dorch dyne dorheit, efft yt dyn mundel icht ane schaden weddersprecken moge. So vint me, he moge. So vrage vort, efft du ene nicht bewahren en kundeſt an syme rechte, efft he sick icht met eme andern vorspracke vorhalen moge. Dat vintme. So vrage vort, efft he sick icht besprecken mote dar to nemen de em nutte sin, vnde wo dicke he sick vmme yewelcke rede besprecken müte, vnd wo lange he in besprecke wesen müte. So vintme, so lange wente he dries met rechte wedder vorgeladen werde. Hir wete, dat ytlicke vorsprecken einen seden hebben, dat sy vragen. Sint dat de sakenn grot sin, efft me eme icht schole enen hulper geuen, als em dat gevunden wert. So vrage sy wo syn hulper wesen schole. So vintme, binnen stille vnde budden ludt. Dit is dul, wen men darf sus neman tho hulpe bringen. Na deme dat alle enes mannes vrunt ene wol helpen mutten, wedderuert dy dit, wiltu, so vrage daryegen. Na deme dat he enen hulper gekoren hefft, efft se sick icht an deme ene schole nugen laten. Hir mede toch sick vp noet her Rudolff van Ronstede vor deme Hertogen van Brunschwick dy desse vrage in der Marcke vpbrachte.

Revocatio erroris Advocati

Prudentia Advocati

4. Van des vorsprecken wisheit.

Wenne de vorspracke met synen mundelen uthgaet, so schal he en leren, wo he sick vor gerichte halden schole.

Modestia Responsio

1. Tho dem ersten, dat he getogen sy.
2. Tho dem andern, dat he met nichte en sprecke wen vraget en de richter. Eft syn Wort also sy, he moth wol sprecken ya edder nen, edder gespreckes dar vmme bidden, edder schelden ordel so sy suluen des ock wys dat du dicke ock bespreckeſt vnd do na rade, so ne blift de schult dyne nicht eft yt dy missereet.

Consilium

3. Tho deme drüdden, hor er erer aller raet, er du dynen raet secht.

Consultatio

4. Tho deme vierden, drepet sick de sake tho betrügende, so vrage em, efft he sy hebbe gewisse.

Diffidentia

5. Tho dem vifften, mystroßte dynen mundelen leuer, wen du en sere trost, winnet he denne, he wetes dy beteren danck.

Ira

6. Tho dem seßten, hut dy vor torne, vnde vor torne dynen weddersaten, wente torne vordullet den man.

Contumelia

7. Tho deme sauende, hude dy vor kyff, wen dyn gewyn lydt an redelicken worden vnde an rechte, vnde nicht an kyue, noch an schmelicken worden.

Favor judicis

8. Tho dem achteten, hude dy dat du den richter nicht vortorneſt, wen yt is schwerlicken tho kriegende vor einen ungewegen richtere.

Utilium acceptatio

9. Tho dem neyenden, wes wys so dat du eft yt vmmer sin nach yo horeſt yennes ordels ere du dynes vrageſt, wan darby machstu mercken vnde pruuen, war he henne wil, vnde so machstu dar vth nemen wat dy euen kummet.

Partes rei

10. Tho dem teyenden, so spreck du yo leuer des antwerders Wort, wen

wen des klegers, wente deme manne is beter tho helpenne dar he vnt ya, wen men em des behelpen moge, dat he einen andern ouerga.

11. Tho dem elften, wes wys so dat du yo recht vordedingest, so winstu, wen we vnrecht vordedinghet, de vorlyset aller dickest wo vele rechtes he ock kan, vnd we vnrecht hefft, den kan men nicht met Rechte helpen. Justa causa

12. Tho deme twelften, wes wys so dat du bescheidenlicken vnde lanckſem vnde metlicken vnde lute genüch spreckest, wen yt is also nutte, den de met deme ordel vthgan, dat sy dat ordel wol vornommen hebben, als dat den is deme des ordels gevraget wert. Oratio perspicua

13. Tho dem drütteienden, wes wyß, efft du bist des antwerders vorspracke, dat du er wort der antwerde werest, de wyle du machst. Attentio

5. Wo vele klagen sin vnde welcke vnde war aff sie ere namen hebben. Wente ick dy nicht vul leren en kan der vorsprecken anspracke vnde antwerde, so sehe doch, dat du weteſt de klagen dar se tho antwerden scholen, dar vmme wete, dat alle klagen sin drierleie. Divisio actionum

1. De erste de is borgelick, vnde het dar vmme so, dat de kleger vnde de antwerder vor de sacken borgen bliuen, vnde dat erer nen deme andern vluchtig werden en darff, dat is als vmme Schuld, vnde vmme gut vnde vmme anefangk. A. civilis

2. De ander is pynlick, vnde het dar vmme so, dat de kleger nichts begehret, wen dat me den andern pynighe vmme synen broke. criminalis

3. Dy drüdde klage dy heyten vormengede klagen, vnde heiten dar vmme so, dat sy vermenget sin, so efte me sy borgelicke an sette dat sy mogen pynlick werden, vnde efft men so pynlick an sette, dat sy mogen borgelick werden. Des wete, dat war in dessen klagen behendes sy, dat wert dy geleret in syner statt. mixta

6. War van Schult kummet. Debitum

Schult he dat eine deme anderen wat plichtig tho donde is, edder dat ein deme andern wat to plichtig wert. Dat kummet tho vierleye wyß.

1. Tho deme ersten kummet yt to van borgenne, als eft me eme suluen wat to bürge düt. Mutuum

2. Tho deme anderen kummet yt to van louede, dat is als eft ein des andern borge worde. Fidejussio

3. Tho deme drüdden kummet yt tho van erues wegen, als wen me de eruen beschuldiget vmme des doden schuld. Obligatio ex facto defuncti

4. Tho deme virden kummet yt to van vnderwindinghe, als eft sick we des vnderwint, dat einander segget, he sy yt eme plichtig wedder to nomene. Des wete, we den anderen schuldighe vmme ein benömet gelt. Vrageſt du des denne, he mot by plichte seggen, van welcker sake vnder dessen vieren he yt eme sculdich sy. Causa possessionis

7. Wo me degedingen schal vmme verborget gut. Actio mutui

Wilde, des Wort du sprecken schald, klagen vmme dat, dat he verborget heft, wen du vth deme gesprecke kummeſt, so sprick alsus. Here her Richter, wil gy N. Wort hören, ya. So klaget N. ouer N. dat he en schuldig sy teyen marck, vnde biddet eines ordels, efft

gy ene icht tho der antwerde byden scholen. So vintme, he schole en tho der antwerde byden. Is he dar nicht so vrage. Na deme dat he dar nicht en sy, eft he icht eine klage vp en gewunnen hebbe. Dat vintme. Isset auer de ander klage, so sprecke he, here her richter, wil gy N. wort horen, ya. So biddet he euer bekäntnisse vnde ick van syner wegen, esst dith syn ander klage sy, wen he des bekant, so sprick. Des is hir N. vnde klaget noch alse he erst dede. So daghet men en ouer vierteyn nacht. So dück ock tho deme drüdden dinghe und vragte. Na deme dat he nicht vor en kummet, wat dar nu rechtes vmme sy. So vintme, men schol en dar vor panden, vnde dar mede varen als recht is. Dith is sus sulfis vmme alle schulde. Sus isset ock vmme gut, wenn dat me einen the der drüdden klage dar yn wiset.

Contumacia rei

Qiestio

Pignorum captio

8. Van der klage vmme schult.

Es de beklagede man dar, so sprecke syn vorspracke sus. Here her richter will gy N. wort horen, ya. Vnschuldig secht he sick dat he N. icht schuldich sy, vnde biddet eines ordels, Efft he is eme icht neger tho vntgande sy, wen em yenne sy ouer tho gande. So vintme, he sy is neger tho vntgande. Sprickt he auer, he hebbet vorgulden, dat mot he sulff drüdde bewisen. Sprickt he auer, yenne hebbe en loßgelaten, des wert yenne loß met syme rede. So sprick vort, Her richter, he biddet und ick van syner wegen der hilgen vnde eines steuerlers. So sprecke der richter. Ick gans em wol. So sprecke der Steuerler, Here her richter, gumme gy my, dat ick stauele en synen eyd. So biddet he, dat gy en orlouen tho donde wat tho deme eede hore. So sprecke he. Ick orlaues em, he sehe dat he rechte düo. So vrage wo syn eyd tho rechte gan schole. So vintme der tycht de N. eme thyet dat he der vnschuldig sy, edder dat he de schuld vorgulden hebbe, dat em Got also helpe vnde des hilgen. Wenne he sus geschworen hefft, vnde mit orloue affgenommen heft, vnde vpgestan is. So frage efft he vullen komen sy met syme rechte. So vintmen he sy. Alsus do he ock vmme synen tüch, eft he ne heft. Heft he des auer nicht, so frage, wenn ehe ne to rechte bringen schole. So vintme, tho hant edder ouer seß wecken lere ock to voren den tügen, dat se sick vor gerichte nicht tho tüge byden sy en werdens denne nach rechte gevraget, edder men vor lecht sy. Desse vrage kummet sus tho, wenne de tüge yegen den dynen tügen willen, so spreck: Her richter ick bidde eines ordels, eft sy icht seggen scholen, wat sy tügen willen, und wat van yt eine witlick sy, da schun sy, in den saken seggen vor und schweren na.

Exceptio adversus actionem ex debito

Solutio

Acceptilatio

Juramentum

9. Van borgetucht.

Beklaget me einen, des wort du spreckest, vmme borgetocht, er he des bekenne edder vorsacke schlicht. So sind hir achteleye wedderede.

Mutuum

1. Tho deme ersten male so vrage: Na deme dat de sakewoldige dar yegenwardych sy, eft me den icht bilke erst beklagen schole.

Exc. ordinis

2. Tho deme andern male vrage, eft me eme hoger wenne vmme synen antal beklageh mute, edder schole an synen kumpanen brocke worde.

Divisionis

3. Tho deme drüdden male vrage he, Na deme dat he vorden he louede ene bereidinge bewisen mach, eft he tho rechte nicht schole loß sin.

Solutionis

4. Tho

4. Tho dem virden male, na deme dat yt louede meth dagen, met borgen, edder mit ander vorwandelinghe vornyet sy, eft he tho rechte denne icht loß sy. novationis
5. Tho deme veften. Na deme dat de benomeden borgen nicht vullen gesat sin, efft he na rechte so borge sy. pacti non impleti
6. Tho deme seßten. Na deme dat yt met deme sakeweldigen vntrichtet sy, efft he van den mede vntfeng icht loß sy. acceptilationis
7. Tho deme seuenden. Na deme dat he tho eineme pande louede, eft met dat icht tho dem ersten na syme werde eme schole aueschlan. compensationis
8. Tho deme achten. Wat des geldes von deme sakeweldigen, oder van den borgen bereydet is, eft syn del deste mynre icht sy, dit schalme dy al vinden. solutionis a principali

10. Van der antwerde vmme schult na eines mynschen dode.
Klaget me vppe einen, des wort du sprikst, dat he sie N. schuldig van N. wegen des erue he genommen hefft. So spreke du, Here her richter N. biddet eines ordels, na deme dat he schulde vordert vppe N. na deder handt eft he sy eme icht bewysen schole. So vintme he schole sy bewysen. So vrage, wo he sy bewysen schole. So vintme, met twen vnde seuentich schepenbaren vryen mannen edder echte geboren laten. Schuldighet men eme denne vmme syne witschap. Isset vmme schulde, der mut he bekennen edder versaken. So vrage vort watterleie schulde he gelden schole. So vintme, der he wedderstandinghe het. So vrage wo ferne he de witlicke Schulde gelten schole. So vintme als vt erue waret an warende haue, met deme eighenen darff he nene schulde gelden, wen he ne mages ane syner eruen wille edder loff nicht laten, he ne derff des ock van deme lene nicht gelden, wen he ne mach dat ane syner heren wille nyemande laten. Exceptio in actione adversus heredem ob debitum Probatio per 72. testes Res mobiles Immobilia Feudum

11. Van borgelike klage. Actio civilis
De borgelike klagen komen dar van, dat de kleger klaget, dat N. dat vnter sick hebbe, dat he bilcker hede. Des wete dat alle gute dar men vns vmme beklaget, is drierleye.
1. Tho deme ersten isset varende haue. Res mobiles
2. Tho deme andern isset lehen. Feudum
3. Tho deme drüdden isset eygen oder erue. Allodium
Vppe dit drierleye gut sind drierleye klagen, vnde drierleye wedderede, vnde dar tho mennigherleye behendicheit, de dy nutte is tho wetende. Des sehe thom ersten, wo die de varende haue ankummet, der na machstu deme klegere antwerden, vnde by den antwerden machstu pruuen, wedder du yt met recht behalden edder verlesen machst. Des wete dat varende haue de kummet vns an seßleye wys. Entwer wy vinden sy. Edder wy kopen sy. Edder se werd vns gedan. Edder wy yagen sy dyuen edder roueren aff. Edder se wert vp uns geeruet. Edder wy tugen sy seluen. Dit mach de kleger anspreken twierleye weys. He mach yt anspreken mit einer schlichten klage, edder he mach yt anefanghen. Spreckstu syn wort in schlichter klage, so sprick alsus. Here her richter, ich klage gode vnde yw, dat N. syn N. hebbe, vnde bidde, dat gy ene dar vmme tho der antwerde beyden. Spricke denne de antwerder. Here richter vnschuldig bin ick, dat ick des synes icht hebbe, wen he sus met einen eyde wil van dy kommen. So hestu twierleye kore. Wultu du bewahrest dat, dat he nicht schweren mach. Res inventa emta data erepta hereditaria parta Actio simplex famosa

mach. So vrage sus. Here her richter, ich bidde eines ordels. Na denne dat wy yt eme bewysen mogen, efft he des vns met syme eyde versacken moge, dat he des nicht en hebbe, edder wat dar recht vmme sy. So vintme he ne moghe. Wiltu eine auer schenden, so laedt ene den eyd don, vnde angefanghe dar na dyn dingk. So helpet en syn eyd nichtes nicht, vnde du kriegest dat dyne. Wete auer, dat ytlicke seggen, dat angefanck an neuen dinghen tho rechte scheen moge, wenn an deme dat eme vorstolen edder genomen were, des is nicht, wen ein eßlick mot sick des synen met rechte wol vnderwinden war he dat sut. Tho deme andern male mach me varende haue met anfanghe beklagen. Spricksstu in dessen klage yt wort, so du, als dy geleret is syner stede.

Responsio ad act. ob rem inventam

12. Van der antwerde vmme gefunden gudt.

Spricksstu eines wort, de vmme gefunden gut beklaget wert, so sprick alsus. Here her richter, wil gy N. wort hören. Hir steit N. vnde spricket, he vünde bisterlike so gedane gut, als N. van em esschet, vnde dat hebbe he vnuorhalen gehalden bette her, dat wil he gerne tho recht halden, eft sick dar vmand tho theen wil, vnde bidde eines ordels, wo man sick tho rechte dar tho theen schole. So vintme tho rechte yenne sulff drüdde oppen hilgen. So vrage vort. Her richter. Nu biddet N. vort eines rechtes, nach denne dat N. sick tho desseme gude met rechte getogen heft, eft he eme icht syne koste schole irlegeren na guder lüde werderinge. So vintme he schole. Wiltu auer dat gefunden gud weren, so sprick. Here her richter N. biddet eines ordels, na deme dat he den vunt upbót tho der kerken vnde vor gerichte, wo langehe ne eme tho rechte denne na holden scholde. So vintme sess wecken. So vrage dar wedder, wo he des vulkomen schole, dat he des vpgeboden hebbe, vnde gehalden hebbe, als he tho recht scholde. So vintme met twen bederuen mannen. Mach he auer des nicht vulkommen, und heft des lichte versaket vnde gehudet. So vrage des klegers vorsprake, na deme dat he des versaket hebbe, eft yt icht tho rechte ein düne sy. So vintme yt sy. Her vrage du den wedder, eft dith wol ein düue sy, eft de antwerder met der düue syn lyff, edder ere vorwercken möge, de he vth yennes weren ne wedder düflicke oder roflicke en brachte. So vintme yt ne scade enne tho deme lyue, noch tho der eren nicht. So vraghe des klegers vorsprake, wat he an der düue vnde an den vorsakeden gude denne gebroken hebbe. So vintme he schole deme richtere wedden vnde deme klegere bute geuen. So vrage fort wat syn bute sy. So vintme na des klegers borth. So vrage he, wat he deme richtere wedde. So vintme dar na dat de richter sy. So vrage wanne he schal dat bereyden. So vintme, is de bute er gewunen, so schal me sy auer sess weken bereiden, vnde dat gewedde dar na ouer vierteyn nacht. So vrage we des eme behelpen schole, dat yt vth kome. So vintme de richter, edder de vronebode.

Mulcta Emenda

Restitutio impensarum

Denunciatio rei inventæ

Responsio ad vindicationem rei emtæ

13. Van der antwerde vmme gekoffter haue.

But men dy tho der antwerde vmme gekoffte haue vnde sprickt sy de sulue an, de sy dy vorkoffte. So sprecke dein vorsprake alsus. Here her richter wil gy N. wort hören. So segge. He sprick desse haue sy syne vnde he hebbe sy gegen N. suluen gekofft. Sprick yenne denne. Here her richter, ick bin des vnschuldig, dat ich sy

vorkofft

vorkofte, und bitte eines ordels. Eft ich des icht neger tho vntgande, sy wen he des my ouergan möge. So vrage, na deme dat du yt recht vnde redelcke eme affgekoft hebbest, wedder du denne icht neger tho behaldenne bist dynes kopes, vnde dynes gekofften gudes, wen he des meth synne eede dy tho entfurende sy. So vintme, du syst des neger. So vrage, wo du yt tho rechte behalden schalt. So vintme dy sulff drůdde vullkommener lůde an ereme rechte. Sprickt is auer ein ander an, vnde heft he der gewere. So sprecke he sus. Here her richter. Jck hebbe dy haue gekofft rechtliken vnde redeliken. So segge yenne. Here her richter N. bidet enes ordels. Eft N. den icht benommen schole, de se ene vorkofte. Dat vintme. So vrage he vort. Eft he, de stete der koping he ock icht benomen schole. Dat vintme. So vraghe. Eft he syn recht icht schole dar tho den, dat he vppen rechten geweren thee. Dat vintme. So vrage he, wo lange he ene volgen schole. So vintme viertein nacht. Aue ouer scheprike water, we dar vorluft, de moth wedde vnde bute geuen. So vraghe we desse haue dewike behalden schole. So vintme, de se in geweren heft, kumuet he tho den geweren vnde bekant he. So vraghe efft tho rechte ich loß sy. Dat vintme. So gha beyde de kleger vnde yenne dy des bekant vort an als hir vor geseghet is. Bekaut auer yenne des kopes vnde secht he sol es eme nicht geweren. So vrage. Na deme dat he des kopes bekant, efft he denne tho rechte icht geweren schole. Dat vintme. Jden were denne buten beschepden. Sprickt auer de antwerder, he hebbet gekoft vppe den vryen markede, he nete wete nicht wedder weme. So vrage. Eft he den marcket icht benomen schole. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he eme benomet hebbe, efft he dat meth syme eede icht bewehren schole, dat yt also sy. Dat vintme. So vraghe du, wo he sick met rechte dar tho theen schole. So vintme he suluen meth twen bedderuen lůden, wenne he sick dar tho getogen heft. So vrage. Na deme dat he syn rechte gut met rechte behalden hebbe, eft he yenne vmme dat gelt, dar he yt vmme kofte, icht tho recht antwerden dorue. So vintme he ne dorue. Sprickt auer de gewere. Here her richter, Jch bidde eines rechten. Na deme dat he yt geweren hefft gehat twintich yar. Sint der tijdt, dat ick yt eme vorkofte, edder ick icht em vul geweret hebbe, edder wat dar vmme recht sy. So segge du, Here her richter des thee ick an yw, dat he my des kopes bekant und bidde ene ordels. Efft he des my icht tho rechte geweren schole, de wyle de haue vnde he lenet. Dat vintme. Thůt ock yenne vp ene yoden. So vrach, eft ein yode moge gewere sin, he wilden antwerden in kresten mannes stede. So vintme.

Juramentum

Nominatio auctoris

Aqua

Res in lore emta

Restitutio pretii

Judæus

14. Van der antwerde vmme gut dat eme anderen gedhan is. Autoris nominatio

But me dy tho der antwerde vmme gut, dat dy en ander gedan heft, so sprecke dyn vorsprake also. Here her richter N. de spreket dat N. hebbe desse haue eme gedan, unde is sine nicht, vnde biddet eines ordels, eft he tho rechte vor eines andern mannes gut antwerden schole. Edder eft he eines anderen mannes gut noch vorliesen noch vorwercken möge. So vintme he ne dorue edder moge. So vrage yenne. Na deme dat he dar sin gut gevunden hebbe by deme he bliuen wil met rechte, we em denne antwerden schole. So vintme de yt vth gedan hebbe. So vraghe he vort, wenne he it warden schole. Dat vint men ouer viertein nacht vnde echt also vnde

Quis conveniendus

auer also. So vrage he, we em tho der antwerde verboden schole. So vintmen de richter. So vrage de richter, we de bode sin schole. So vintme de yt gut vnder eme hebbet. So vrage de, wo het eme kundigen schole. So vintme tho syner herberge. So vraghe auer, efft he synes nicht en vinde, wen he yt denne kundegen schole. So vintme, deme gesynde in syner herberge, kummet yenne tho der drůdden klage nicht, so vrage yenne. Na deme dat he dries vorgeladen sy tho verantwerdene synen anefanck vnde nicht enkummet, wat dar nu rechtes vmme sy. So vintme, me scholes eme weldigen. So vrage he. Eft me eme icht schole einen vrede werken vor yennes anspracke. So vintme men schole. Jd ne beneme en echte nôt. Wil auer de, deme yt gut gedan is, sick al des vntwerren. Wen men em erst tho sprickt, so dühet yenneme wedder de yt eme dede, dar yt de kleger ser vnde sy loß. Sprickt man auer irsten vor gerichte tho, so vrage he enes ordels. Na deme dat yt em gedan sy, efft het eme wedder geue, bar yt de kleger ansehe, eft he yt loß sy. Dat vintme. Wen denne dat des yenne nichten wolde vnde versakede des dat yt syne sy, edder eft de, vnder deme yt gut angespraken worde, vorvlüchtig worde, wo wen denne den scholde, dat wille wy dy hir na seggen, in deme capitel van den vermengeden klagen. Du machst ock dat plegent bewaren also, wen als he eines angesproken gudes vp einen anderen thůt in ein ander gerichte, so vrag he, eft eme de gewere vp den he thůt, nicht vor deme gerichte geweren wolde, als yt eines geweren recht sy, efft he denne icht met deme kleger wedder schole komen in dith gerichte vnde plegen rechtes, vnde eft he dit icht verborgen schole. Dat vintme. Jt en sy dat he dar eygenes also vele hebbe, alse syn weregelt werd sy. So vrage desse, efft syn gewere eme vor yenneme richtere in gehegeden dinge des kopes, edder der gaue bekant, efft he denne icht tho rechte los were, wo yt ock vortginge. Dat vintme. Were auer dat de gewere vorsakede. So muchte yenne vragen: Here her richter. Na deme dat he my dit gut verkofft het, als ick des vulkomen mach met mynen koplůden, vnde met velen bedderuen lůden. Nu bidde ick eines ordels, eft he des my to rechte icht geweren schole. So vrag he dar wedder. Na deme dat du dat wult bewysen, wo du tho rechte schalt dat du en nicht verkoften hebbest, wedder he des dy neger tho vertůgende sy, vnde he met syme tyge dy do deme geweren krigen moge, edder du eme neger tho entgande bist met dyner vnschuld. So vintme du syst des neger by der wereschap to werende, wen he dy met syme tůge, tho geweren krigen moge.

Denunciatio ad domum autoris

Contumacia

Legitima impedimenta

Negatio domini

Judicium competens

15. Van der antwerde vmme gut dat me dyuen edder roueren aue yaget.

Ad conditionem rei furtivæ

But me dy tho der antwerde vmme gut dat me deuen edder rouerren af geyaget heft. So sprecke dyn vorsprake edder du suluen sus. Here her richter N. de sprickt, dat gudt dat N. angevangen hefft, dat queme so an eme, dat het dyuen eder roueren affyagede, in auentüre synes lyues vnde synes gudes vnde hebbet sint bekostiget, und bidbet eines ordels, efft he eme icht syne kost irlegeren schole, er het eme wedder antwerde. So vintme he schole se gelden. Dith is, efft sy beide vth eneme gerichte sint. Js auer ein vth einen ander gerichte. So vrage de yt aueyagede, wat he des vor synen arbeit to rechte behalden schole. So vintme, den drůdden deel. Nu sehe

Restitutio sumtuum

Tertia pars

yenne

yenne, efft he hir icht yegen spreken moge, were dat he des nicht vp gheboden hedde. So vraghe der kleger sus. Here her richter, so bidde ick eines ordels do N. dith den roueren affyagede efft he des icht scholde tho rechte vor den buren vpbyden. Dat vintme. So vrage, efft he des de bure icht tho tughe hebben schole. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he der nicht en heft, eft du eme yennige koste gelden doruest, de he het dar vp getragen holinghe. So vrach vort. Na deme dat du dorch synes helens wille, dat dyne nicht ankomen kundest, vnde dar vmme nicht na ne quemest tho rechter tydt, vnde he yd sind met deme gerichte deilede, efft dy dat an dyme gude hinderen moge. So vintme, yd ne moge. So vrage, na bute vnde na gewedde alse hir vor geleret is. Were ock dat dyn gut den roueren affgeyaget were dorch dynes gerichtes willen, so vrach, efft me it dy schole wedder geuen. Dat vintme. So vrag vort, wo du dy met rechte dat tho theen scholest. So vintme sulff drúdde bedderuer lúde. forensi relinquenda. Testes rei raptoribus erepte.

16. Van der antwerde der geerueden Haue.

Spreckestu an varende haue, de du deme doden bedest, edder de eme so angekomen is, dat du dar vp klagen wult, so segge sus. Here her richter, ick klage gode vnd yu dat N. my vorvntholt mine haue, de ick B. dede, des erue he nimet vnd bidde dat gy ene to die antwerde byden. Spreket denne yenne, here her richter, ick en hebbe syner haue nicht. So vrage sint du sy vnter eme bewysen mogest, efft he dy dar vor schweren moge. So vintme he ne moge. So bewyse he dat gut. Sprickt denne de erue, Here her richter, dat gut is myn angestoruen erue, vnde wente yt angestoruen is, so bidde ick enes ordels, eft ick eme edder yemande dar icht vmme tho antwerdene hebbe, sint ick yt met mynen rechte behalden wil, wedder ick des icht neger tho behaldene sy, wen hes my aue tho winnende sy. Dar vrage yenne wedder. Sint dat de haue, de he dar bewyset het, myne sy vnde desse myne worde des erue he nymmet. Mer ick sy den gedan hatte, also ick yt bewysen mach met hulpenden túgen wedder ick des denne met getúge icht neger tho behaldene sy, wen des yenne my aff tho winnende sy. Vraget dar nyment wedder. So vintme de kleger sy des met túge neger tho behaldene, wenne des en yenne allene vor tho behaldene sy. Vraget auer der erue tho deme ersten. Na deme dat he yt in geweren hedde, vnde synes vorvaren gheweset were, vnd wolte dat bewysen, als recht were ꝛc. So vintme he weres neger. Mercke hir rechte, hedde de erue desses ordels to deme ersten gevraget, so hedde men eme dat gevunden. Wolde he auer des na vragen, als he eines anderen vor gevraget hedde dar de kleger ock hedde eines túgen gevraget, dat mach em sin weddersate weren, vnd he sprecke sus. Here her richter. Ick bidde eines ordels. Efft ne tho rechte icht de ordelle erst vinden schole, de tho deme ersten gevraget worden, edder wat dar recht vnme sy. Dat vintme, als auer dat ordel gevunden were, dat is de kleger meth getúge neger were, wolde denne noch de erue synes ordels vragen, so vrage der kleger. Na deme dat dy dat gevunden sy, dat du des met dynen getúge negert tho behaldende bist, vnde he des don nicht wedderspracke, eft he yt nu wedderspreckeu moge. So vintme, he ne moge dat wert also bewart dorch dat de erue desses ordels nicht erst edder yegen dat ordel dat de kleger synen túch in bot let vragen, er de gewere deilet wart. So vrage he nu, wo de kleger Actio adversus heredem. Negatio possessionis.

Tempus probationis

dat behalden ſchole. Dat vintme ſülff drůdde. So vrach, wan he ſynen tůch bringen ſchole. So vintme ouer ſeß weken winnet der erue. So vrage wat ſyn broke ſy, dat he ſick ſyner haue vnterwant, vnde dar ymme, dat he met ſyme tyge nicht vul ne quam, de he ſick vormat. So vintme, he ſchole deme richtere wedden vnde deme antwerder buten. Vraget de erue des vnde heddes ſick yenne nicht vnderwunden wen dat he dar vp geklaget hedde. So vrage. Here her richter, ick bidde eines ordels, ſint ick my des nicht wen met antwerde vnderwunden hebbe, vnde nicht wen myn dingk met rechte ervordert hebbe. Efft ick dar yennigen ſchaden vmme lyden dorue. So vintmen he ne dorue. Hefft he yt auer vor gerichte anegevangen. So vrach. Na deme dat du des met dem gehegedingen vulkomen machſt, efft he des verſaken moge. So vintme, he ne moge als du denne du bute heſt. So vrach. Na deme dat du en met getůge des vorwunnen heſt. Dat he dat dyne angevangen heft. Eft he dy dar vmme yennige ſonderlike bute geuen ſchole. Dat vintme. Vraget denne yenne, efft he tho rechte vmme eine ſake twies buten und wedden dorue, na deme dat he den anefangk verbutet hebbe, Efft he denne vmme yt vortůgent dat ene tho der bute brachte ock bute geuen ſchole. Dar vrage yenne wedder. Efft yt icht ein broke ſy dat en man důt vnde echt dar he der dåt verſaket bet me des en vortůgen moge. Iſſet nu en broke, ſo vintme eme met eneme wedde vnde bute loß. Nymmet me yt auer vor twe broke, ſo mut he twies buten, It is auer nicht wen ein vorluſt ouer den erue. Vraget denne de kleger na deme dat de erue de haue genuttet hedde, vnde der penninge genoten hedde, eft he eme de to rechte icht ſcholde wedder geuen. Dar vrage yenne wedder, na deme dat yt eme tho geeruet ſy vnd ny rechtes dar aff geweigert heft, eft he yennige nut derue wedderkeren, edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme he ne dorue.

Duplex mul-ta

Vindicatio rei furtivæ

17. Van varender haue vnde wo men enen anefangk don ſchal.

Des ſehe tho dem erſten, wo du einen anefangk don ſchaleſt. Wen du wult einen anefangk důn eines dinghes, dat dy duncket, dat dy vorſtolen oder affgerouet ſy, vnder weme du yt vindeſt, tho deme ſpreck alſus. N. důn ick dith gut leſt ſach don was yt myne wil gy my dat wedder geuen, ick nemet gerne. Wen du muſt dat wol wedder nemen. Wil gy auer my des nicht wedder geuen, ſo bitte ick yw, dat gy met my vor gerichte gaen, wen ick wil de haue meth rechte winnen, edder met rechte laten. Wil he denne vor gerichte, ſo do alſe hir vor geſecht is. En wil he auer dar nicht, ſo ſchreye dyn gerůchte vnde gryp ene an vor dynen deeff, vnde do alſe, wy dy in den pinliken klagen hir na ſeggen. Wert dy alſus angefangen haue, de du ſuluen getogen heſt, ſo kum in dat dingh und ſpreck. Here her richter, deſſe haue hebbe ick ſuluen getogen, oder ick hebbet ſuluen werken edder maken laten vnde wil dat bewiſen, wo ick tho rechte ſchal vnde bidde eines ordels. Efft ick met miner bewiſing he icht neger mine haue tho beholdene ſy de ick in minen geweren hebbe, wen ſe my yemande aff tho winnende ſy. Dar vrage yegen. Na deme dat eme de haue vorſtolen ſy, dat he bewiſen wile, eft yenne icht met beteren rechte ſyn vorſtolen gut wedder tho krigende ſy, wen yt yenne eme vor tho beholdenne ſy. So vintme he ſy des neger de yt in geweren hat. So vrage wo du yt behalden ſcholeſt. So vintme dy ſulff drůdde. Wete auer als du

Apprehenſio

du spreckest, du heddest ydt wercken edder maken laten vnde betügedest dat, eft denne yenne dat betügen muchte dat de wulle, dar yt af gewracht were, eme verstolen were. So vrahge he, na deme dat he syne verstolen haue vnder dy gefunden hedde der du nenen weren heddest, efft he sick icht der underwinden muchte sunder wedderstadinghe des du dar an gelecht heddest. Spricket me auer hir nicht wedder. So vintme he moge. Vraget auer yenne sus hir wedde. Here her richter ick vrage, na deme dat ick desse haue vor mine hadde vnde vnholinghe geholden hebbe vnde dar nye rechtes aue geweigeret hebbe, vnde hebbe se met mynen gelde vorbetert, als ick sy vor myne hadde, eft he my icht schale myn geld irstaden, als vele alse sy beter vnde he sy nutter vint. So vintme he schole, wen weme de kost vromet, de geld sy bilcke. Restitutio impensarum

18. Van klage vppe leen gut. Actio feudalis

Dat ander gudt, dar me vns vmme beklaget, dat is lehen, vnde dat men vmme lehen tho lantrechte klaget, dat kummet to drüerleie wyß.

Tho deme ersten kummet yt tho eft yt deme des erue du nymmest, oder dy verkofft were vmme dyne pennighe, vnde sy nicht gelaten. Feudum emtum

Dat leret me tho hant hir na in deme negesten capitel.

Tho deme andern kummet yt tho, eft dyn brüder dyn erue met dy deilen wil, vnde syn leen met dy nicht deilen en wolde. Dat leret men in den andern capitel hir na. dividendum

Tho deme drüdden kummet yt tho, efft en met deme andern lehen hedde dat sy beyde dar in pandeden, edder dat erer en den anderen dar aff dreue. Wen me dith deme richtere klagede, so musteme allererst dat gewere vmme dat lehen vntrichten. So muchte de richter pruuen, we unrecht hedde, vnde dar vmme mach he dessen twen gebiden, dat ein ysslick syn recht bewise. commune

19. Van der eruen klage vnme lehen gut, dat syn vorvar bekostiget hadde. Feudi promissio

Wiltu klagen vppe den, de dynes vorvaren gelt vp nam, dat he eme leen vplaten scholde, so kum an einen verspracken als hir vor geleret is, vnde de sprecke sus. Here her richter N. de bidet einer bekantnisse van yw vnde van deme gehegeden Dinge, eft he N. rechte erue sy. Bekant des de richter nicht, so vrage. Na deme dat yt deme richter nicht witlick is, wo he ydt eme tho rechte witlick schole maken. So vintme, he schole bewisen sulff seuende. Spricke ok de antwerder, Here her richter, he is ein eigen, vnde ick bidde eines ordels, efft ick eme to antwerden hebe, na deme dat mein eigen erue ne sin mach. Sprecke auer jenne, he ne were syme vadere nicht euenbordich. So vrach, eft he dar mede, des moge ouer sin, dat hes dy nicht en late. So vintme, he ne moge. Seit auer dit al af, so spreke he, Here her richter, ick klage yw dat N. mynes vorvaren gelt dar vmme hebbe vpgebort, dat he eme sulk lehen laten scholde vnde louede em dat, vnde bidde dat gy ene tho der antwerde byden. Sprickt denne jenne, Here her richter, ick en hebbe em nicht gelouet, wen my de schuldiget, dem ick louede deme wil ick halden. So bidde du eines ordels. Na deme dat he dy nememe vorvaren, des erue du bist, louede, eft he des dy to rechte icht holden schole, als he eme don scholde. So vintme he schole. So vrage de antwerder, eft he eme icht dat gelt vulgelden schole, er het eme vplaten dorue. Dit vintme. So vrage he dar wedder. Probatio se esse heredem Negatio promissionis

Na deme he des nicht vulgelden mach, efft he eme icht sin gelt schole wedder geuen. Dat vintme.

Hereditatis diuisio

20. Van deme eft dyn bruder yt erue deilen wil, vnde sin lehn tho vorne vth behalden wil.

Spricket dyn Broder vp sines vader erue edder moder erue hedde he yt vorlouet. So vrage eft dyn vader ein siner kinder icht muchte aff sick deilen met syne gude, dar eme don an genugede. Dat vintme. So vrag. Na deme dat he denne affgedeilet wart vnde vorlouede sin erf deel, eft he met eme nu deilen dorue edder wat dar rechtis vmme sy. Dat vintme, deste he des nicht vorsake. So vrage efft he des vorsaken wil. Na deme dat he yt vor gerichte vorlouet hebbe, efft he des vorsacken moge. So vintme, he ne moge. Isset auer vor gerichte nicht gescheen vnde vorsakede des dyn broder, so vrach, efft he tho rechte icht schole inbringen, dat eme de vader gegeuen hadde. Dat vintme. So vrage wo he yt inbringen schole. So vintme bey syme eede, als de eed geschen is. So vraghe du. Na deme dat he mer gudes vthgebracht hadde, dat bewißlick gut is, efft he dat icht eck schole inbringen, edder he des sick met eden losen moge. So vintme, he schal yt ane schult inbringen. Wenne he yt dene inbringet, so vrag. Na deme dat he erue nehmen wil, efft he icht dat Lehen, dat he het, als bilcke met em deylen schole, als he met eme syn erue deilen schole. Dit vintme. Vraget denne jenne, na deme dat he dat lehen van sime heren hadde, eft em dat ymant affwinnen moge wen vor sinen heren. So vrag darwedder. Na deme dat he vp erue gesproken hebbe vnde dat nemen wil, efft he icht dat na lantrecht nemen schole. Dat vintme. Schaltu denne alle gut inbringen. So vrage wat du to vorn behalben mogest. So vintmen, wat du met dinen wyue nemest, vnde wat dy dyn vater van orsen, klederen, perden, vnd wapene gegeben heft. Isset auer in dat gemeine gut dines broder wyues gut gekommen, so vrach, eft du icht doruest wedderkeren, wen de helfte. Dat vintme, wen de ander helfte is in siuer eigene nůt gekomen. So vrach. Na deme dat dyn bruder des Frommen van deme erue wardende wil sin, eft he ock des schaden icht warden schole. Dat vintme. Dar jegen vrach, eft he des wat vorgeuen, vorkoft, edder vordoblet hedde, efft he des icht schole alleine den schaden hebben. Dat vintme.

Collatio

Non conferenda

Defensio bonorum suorum judicialis

21. Wo me sick vorbiden schal vmme gudt vor gerichte.

Als N. hir beschieden ist also vorbůt he sick vor dit gerichte vmme sin gut. Wolde en edder sin gut ymand schuldigen, dar wolde he vor antwerden als em recht is, vnd biddet enes ordels to vragende, wo dicke he sick vorbinden schole, dar he recht an do. So vintme dries. So spreck N. de biddet auer vmme ein recht tho vragende no dem male, dat he hir bescheiden is vmme syn benomede gut vnd de hir yegenwardich stan de vppe dat gut gesacket hebben vnde nicht en sprecken wedder he und syn gut erer anspracke icht loß schal sin. Vort mer N. biddet vmme einen vreden tho werkene met rechte ouer sin gut, dat he hir vor gerichte gewunnen heft. N. biddet ock vmme ein ordel tho vragende eft me met rechte dat gut icht benommen schole, dar hir an beiden siden vmme gededinget sy. N. biddet auer vmme ein recht, na deme dat he dat benante gut in rechter hebbenden were heft vnde des leuendege heren heft, eft he

Possessio

des

des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbenden were vnde met rechter bekantnisse siner Heren, wen yt en yennich aue to winnende sy met jenneger ansprake.

22. Van panden vppe pacht gudt. Pignoratio ob non solutum censum

Sittestu vppe pacht gut, vnd komen twe vnde panden dy erer yßlick vor den pacht, so kum vor den Lantrichter vnde spreck alsus. Here her richter, ick klaghe yw dat N. und N. my beide gepandet heben vmme twiuelden pacht, vnde bidde, dat gy sy to der antwerde byden, vnde komen sie nicht so do all hir vorgesecht is. Komen auer sy, so sprecken sy lichte beide, sy hebben dar recht tho. So vrach, eft du tho rechte jenigen groteren pacht geuen scholest, wen dyn gut ye heft gegeuen bet her tho. So vintme du ne deruest. So vrach, weme du tho rechte denne den pacht geuen schult vnder den twen. So vintmen erer nyman de yt ne werde vntworren. So vrach, efft yt en dy richter icht gebyden schole, dat si ick na rechte des vntscheiden. Dat vintmen. Spricket den ne orer en, effte beide besunderen. Here her richter, de pacht de is myne und hebbe den van mynen heren. So vraghe de richter eines ordels vnde segge alsus. N. ick vrage yw, na deme dat sy beide hir stan vnde sprecken gut an vnde er yßlick vor met synes heren de des eme bekant, efft sy den icht vorebringen schole, edder wat ein recht sy. So vintme he scholen. So vrach wenn sy ene bringen scholen. So vintme tho deme negesten Dinge. So vrach wat de vorlust, de des nicht en bringet. So vintmen he mot dat gut met bute vnd met wedde laten. Thůt auer erer ein vp einen vorsten, de bidde eines ordels. Na deme dat sin here en vorste sy, vnde he ene vnmogelicken to vurende sy, eft he icht met sineme breue vnd met sineme ingeborne denstmanne eme geweren moge. Dat vintme. Theen si auer beide vp einen heren, so vrage de richter war he sy denne to rechte wisen schole. So vintmen he schole sy wisen vor den Heren vnd schole siner boden twe mede senden. Also van de meygere gesecht is, also klage desser ein, eft eme des not sy hedde auer orer ein gewere dar an de spreke alsus. Here her richter, mi is dar vmme erer nicht gedeggedinghet. Ick bidde enes ordels, efft gy mi icht scholen dach geuen wete to deme negesten dinghe. Dat vintmen. Also dit ding kummet, so spreke he. Here her richter ick bidde noch eines dinges, wenten ick my noch nicht wol bedacht hebbe vnd bidde eines ordels, eft gy mi to rechte den dach nicht geuen scholen. Dat vintme. Wenne dat ding denne kummet, so bidde desses ordels. Na deme dat du desses gudes einen bekennecten heren hebbest, dy des dy na siner leen ware geweret hebbe jar vnd tach, eft du des icht neger to behaldende bist, wenn dat ein anber dy aff to winnende sy, de der were bedaruet. Dat vintme. Komen de auer beyde vor den heren, we dar verlust dat scholen den boden betůgen, de denne winnet, de vrage wat yennes broke sy. So vintmen, he schole deme richtere wedden und synem yeneger buten. Census hactenus prestitus

Remissio ad dominum

23. Van klage vppe erfgut. Hereditatis petitio

Klage vpp erfeygen de kummet viefleie wyß to. Recusata divisio

1. De erste is dar umme, dat ein erue nicht also drade kummet, als de ander kummet, so wil de erste deme lesten nicht mede deilen.

Natalibus impar

Venia heredum

Ejusdem hereditatis petitio

Dubium an feud. l. allod.

2. De ander is, dat vnder wilen de negeste nicht euenbordich is, vnd dat eygene einen andern nicht rumen en wil.
3. De drůdde dy is dar van dat en syn eigen vth sinen geweren let ane eruen geloff.
4. To deme virden kummet yt so tho, dat twe vp en erue specken, so dat en yßlick secht Jt sy sine.
5. Tho deme veften kummet yt dar van tho dat ene spricket, dat gut sy sin eigen, vnd ein ander secht, ydt sy sin leen. Jffet nun dat ein steruet des erue du biſt, so kumme vor gerichte an einen vorspracken, de sprecke so. Here her richter N. de bidet dat gy bekennen, oder eme gunen, dat he dat bewisen mute, dat he N. recht erue sy. So segge he vort. Here her richter so klage ick yw, dat N. sy gekomen und hebbe sick mynes deles vnderwunden, vnd bidde dat gy en tho der antwerde byden. So byde ene de richter dries tho der antwerde. Js de danne dar vnd en antwerdet he to deme drůdden male nicht. So vrach; Na deme dat he dries tho der antwerde geboden sy vnde nichten antwerdet, wat dar nu rechtes vmme sy. So vintme, he schole wedden. Also vintme tho deme andern male, vnd tho deme drůdden male. So vrach. Na deme dat he dries geweddet hebbe und nicht antwerden wil, wat dar nu recht vmme sy. So vintme du hebbest dyne klage gewunnen. Wultu dy auer antwerdes irweren, so spreck. Here her richter, my is dar vmme, eer nicht gededinget, ick begere des negesten dinges vnd bidde eines ordels, efft gy des my tho rechte icht gunnen scholen. Dat vintme. Wenn denne dat ding kummet, so bidde auer des ander, dat gift me dy. Heft he auer dat eigen noch nicht beseten yar vnd dach, so vrach. Na deme dat he yt yar vnd dach nicht beseten heft, efft he dar icht tho hant vor antwerden schole vnd sonder vortoch. Dat vintme. Beklaghet men dy ock vmme din eigen in einen andern gerichte, dar yt nicht inne lecht, so vrach. Efftu ergenne vmme din eigen deruest antwerden, wenne in deme gerichte, dar yt inner lyd. So vintme. Du ne doruest, vnd were yt ock vor deme ryke. Kummet he auer to deme drůdden denge nicht, so vrach. Na deme dat du dries geklagest hest vppe dyn erfeigen vnd he dorch diner klage willen dries getaget sy, vnd nicht vor en kummet, efte me syne gewere icht mit rechte gebroken sy. Dat vintme. Jd ne beneme en echte not. So vrach vort. Na deme dat eme sine gewere met rechte vordeilet is, efft me dy icht in dat gut wysen schole. Dat vintme. Kummet auer yenne vor vnd sprickt. Here her richter, dat eigen dat is myne wente ick bin N. dochter kint vnd N. de vp my klaget, de is sin broder und bidde enes ordels, wedder ick deme erffeigen icht neger sy, wen he edder, wat dar rechtes vmme sy. So vintme, dat kindes kint sey neger. Werestu auer des doden vulle broder sone, vnd were yenne sin halue broder. So vintme se sint like na. Spricke auer de antwerder, Here her richter ick was N. vedder vnde he was sin ome, des bidde ick enes ordels, efft ick deme eigen icht neger sy. Na deme dat ick dar tho von schwerthaluen hore, wenn N. dartho von spilhaluen horet. Da vrach yegen. Na deme dat dat erue vorsustert vnd

Possessio annua

Forum rei sitæ

Legitima impedimenta

Æquale jus fratris germani filii cum fratre unilaterali

vnd vorbrodert is, dat is dat dar nen suster noch broder sy, eft de icht like na deme eigen sin, de like na der sibbe sin. Dat vintme. Sprecke auer he, Here her richter ick bidde eines ordels, na deme dat ick dat eigene hebbe beseten drüttich yar ane weddersprake, efft ick dar umme nu yemande antwerden derue. So vrach eft du dy er ouer seß wecken vnde ein vnde drüttich yar an dyme erffeigene icht verschwigen mogest. So vintme, du ne mogest, wen he denne met dy deilen mut. So vrage, wo gy deilen scholen. So vintme de eldeste schal deilen, vnde de jüngeste de schal kysen. Æque propinquus 31. Anni 6. septim. Maj. div. min. elig.

24. Wo men einen erfloß leggen schal.

Hestu eines bruders sone, de dynes bruders eigene na syme dode holt, de dyneme brodere nicht euenbordich is, alse du dar umme klagest. So vraget he lichte, efft he icht neger sy synes vader erue vnde eigen tho nemende, wenne du. Sinte he sin sone sy, vnde du sin broder. Dat vintme. Jd ne sy dat du daryegen vragedest, eft en moge des andern erue nemen, de eme nicht euenbordich sy. So vintme, he ne moge. So vrach dar na det vneuenbort gelegen is. Eft yennich vnrechte kindt moge an gude synes vadere recht behalden edder sin erue. So vintme yt ne moge. So vrach ock, eft yennich eigen einen vryen euenbordich sy. So vintme, he ne si edder de gar nicht eigen is dar sin vader eigen sy. So vintme he ne si. Oder vrach, efft yeman eines denstmannes eygen nemen moge, de dar nicht denstmann ne was des eigen he esschet. So vintme he ne moge. Machstu auer dyn vry edder dyn echt bewisen. So vrach. Na deme dat du dyn vry bewisen wult vnde dyn echt, eft du des icht neger to behaldenne bist met dyne tüge. So vintme du sist des neger. Hir vrach yegen. Na deme dat yt vor gerichte gescheen is. Als eft he lichte in ouerachte gedan were vnd so vnecht were worden oder eft he vor gerichte sick tho eigen gegeuen hedde, wedder du des eme icht neger sist ouer tho gande, wen he is to vorsakende sy. Dat vintme. Was auer dyn vader vry vnd du eigen vnd bist du vry gelaten. So vrach. Na deme dat du vry gelaten bist, eft du icht hebbest vryer lantseten recht. Dat vintme. Edder vrach. Na deme dat dyn moder gewisselt sy to dynes vader eren vnde du wedder wissele getügen machst, Efftu denne icht dar denstmann sist dar dyn vader denstmann was. Dat vintme. Jsset auer dat du ene vneuenbordich bewisen machst. So bidde efft en de richter to rechte sine gewere icht vordeilen schole. Na deme dat sy em in syme yegenwarde affgewunnen sy. So vrach vort. Eft men dy dar tho rechte icht inwisen schole, vnde eme dar vth. Dat vintme. Exclusio ab hereditate ob inhabilitatem Probatio ingenuitatis Manumissio

25. Wan eygen vppe tho latende ane eruen geloff.

Leet ein syn eigen vthe den geweren ane dynen willen, dat vppe dy ersteruen mach, so segge dyn vorsprake: Here here richter N. de klaget dat N. sick vnderwunden hebbe synes eigenes des he wardende was na N. dode, unde bidde dat gy ene dar vmme tho der antwerde biden. Js he dar denne nicht. Edder wil he nicht antwerden, so do als hir vor gesecht is. Kummet auer yenne vnd segget. Here her richter, ick bidde eenes ordels. Na deme he noch leuet, de yt my vorkoffte, efft ick dar yemende vmme tho antwerdenne hebbe. Dat vintme. So vrach. Na deme dat du yt ansprikest, eft he des sick denne de yt em verkofte, ickt schole geweren laten. Dat vintme. Bona sine venia heredum alienata

Kummet yenne nicht, de ene geweren schole, So vrage, eft du met recht icht mutest wedder vorderen, dat an deme eigene met vnrechte vorgehuen sy vppe deme, den ydt gegeuen is. Dat vintme. Wenne dat gefunden is, so mot yenne sinen weren bringen, als he kummet, wil he eme denne geweren dar mede dat he sprickt. Here her richter, dat eigen is myn rechte eigen, dat hebbe ick N. verkoft vnde wil des em geweren, vnde bekennes, vnde bidde des eines ordels, Eft ick yt eme icht verkopen vnde laten moge. Dat vrach yegen vnde sprick. Here her richter, des thee ick an yw, dat he des bekant, dat yt sin eigen sy vnde dar na. Wente yt sin eygen sy. So bidde ick eines ordels, eft he vorgeuen edder vorkopen moge an mynen geloff, sint ick sin erue bin. So vintme he ne moge. So vrach. Na deme dat he des vor gerichte bekande, dat het vp gegeuen hebbe. Eft ick my des icht vnterwinden mute, als eft he dot were. Na deme dat he yt gaff, als he des nicht geuen ne muchte. Dat vintme. Were auer dat de erue de vppegift sach, do se geschach. So vrach. Na deme dat he de gaue sach, vnde do nicht wedder en sprack. Eft he sy nu wedderspreken mach. So vintme, he ne moge. Were auer dat yt met dynen willen einer vrouwen gegheuen were to lyffgedinge vnde lyte se yt edder sprecke se, yt were ore eigen vnde hedde se yt in oren geweren. So vrach, Wo se oder ore nackomelinghe des vulkomen scholen dat yt ore eigen sy. So vintme he schole des met seß schepenbar vryen mannen vulkomen. Ne kan se des nicht gehdon. So vrach eft se icht an deme eigene beide lyfftucht vnde eigen schole verlohren hebbe, dat vintme.

Facultas possidendi bona sine venia alienata Heres non contradicens

Dotalitium

Lis super possessions

26. Van deme eft twene eine gewere ansprecken an einem gude.

Inkricht ein din gut vnde klagestu dat, vnde sechstu du hebbest yt in geweren, vnde secht jenne, he hebet ock in geweren, So schuldige du ene dat he hebbe dines eigenes edder gudes vnterwunden, vnde nomet vnde bidde, dat me ene tho der antwerde bide. An desser antwerde hebben ytlike vorspreken sunderlike behendicheit. Vnderweilen antwerden se sus. Here her richter, wil gy N. wort hören. He secht vnschuldig sy he des dat he N. gudes icht hebbe edder neme. So ordelt he vort than rede wart vnde weret alse he geschworen hebbe dat he N. nicht genomen hebbe, dat sine were, dat he denne der klage loß sy vnde dat he denne darmet bewiset hebbe, dat dat gut sine sy, als he dit geschworen heft. So beye jenne en sus vnd sprick. Here her richter, na deme dat he sin recht dar tho gedan het, dat he des nicht genomen heft, so sta ick nu vnde bide my eme vort vor yw tho rechte vnde jowelckem manne vanne dat vorbenomede gut vnde bide my dat vor to antwerden. Also do thom anderen male vnd tom drüdden male. So vrach. Sint dat du dries dy vorboden hest, eft du jennige notiner dar vmme liden doruest. So vintme dy. Der ander kunst is dat, eft sy enen wol tho dage laden, als he kummet, so vorbüt sick jenne, vnde wil dat me vp ene klage vnde wilt darvor hebben, dat me jo deme de were deile, de dar antwerdet vnde secht, Hebbe gy de were wat klage gy denne. Klagest du denne, so vraget he, Here her richter ick bidde eines ordels. Na deme dat ich dat gut in minen hebbenden geweren hebbe, eft ick mine gewere icht neger tho behaldenen sy, wenn he oer mi af tho winnende sy. Hir vrage jegen, eft he icht tho rechte scholde seggen, wo dat gut in sinen geweren kommen si erme eme de gewere deilen schole, oder wo he de gewere

Possessor non agit

tügen

tügen schole. Dat vintme. Secht he denne he hebbet gekoft. So vrage. Na deme dat het gekoft heft vnde yt dy to geeruet sy, wedder du des icht neger syst tho beholdenen dyn erfeigene, oder he sines gekoften gutes, So vintme du syst des neger. Sprecket auer jenne, Here her richter, ick hebet in mynen weren vnde sechstu hebbest dat ock in dynen weren. So vrage, we an einem gude tho rechte de gewere hebbe. So vintme de yt in nůt vnd in gelde hebbe. Sprickt jenne denne, he hebbet in gelde, vnde sprickstu yt ock. So vrach. Eft gy icht des tho rechte vp de vnmesaten scholen gan. Dat vintme. So vrach, efft de icht tho rechte dat gut beholden schole de denne mehr tůge hebbe. Dit vintme. So vrach eft des de vnmesaten nicht vthrichten kunden, wat dar denne rechtes vnme sy. So vintme, dat gy dat vnder yw denne scholen gelicke deilen, dar gy beide vp schweren. Titulus emtionis heredis. Divisio

27. Van der klage vmme gut, dat eine secht yt sy syn eigen, vnde ein ander secht yt sy syn lehen. Quæstio super qualitate feudali l. allodiali

Klaget ein vppe gut vnd he secht, yt sy syn lehen, vnde du sechst, yt sy din eigen, vnde ne hebbe gy beyde nene gewere dar an, vnde sechstu, yt sy din eigen. So vrage wedder du icht neger tho behaldenne bist dynes eigenes an dem gude, edder yt yenne to lene neger tho behaldene sy. So vintme du sist des neger. So vrage, wo du yt tho eigen behalden scholest. So vintme met twier schepen tůge. Hestu yt auer beseten jar vnde dach ane rechte wedderspracke. So vrach. Na deme dat du dat gut hebbest beseten jar vnd dach, efft du dar icht eine rechte gewere an hebbest. Dat vintme. Vraget jenne denne. Na deme dat he noch nicht drůttich jar geschwegen en hebbe, eft he des noch icht ansprecken moge. Dat vintme. So vrach du. Na deme dat erff eigenes recht jegen die eruen vnde jegen den richter sy dat me sick binnen drůttich jaren nicht vorschwiegen moge, vnde dat nen erffeigen en sy, sundert yt so sin leen eft die des denne icht neger met diner gewere vnde met getůge vnde met dyme heren tho behaldene sist. Dat vintme. Hestu denne hulprede de sette vnde vrach. Na deme dat du yt wedder eme alle, arlick beklaget hest vor gerichte vnde du dat betůgen machst, eft he de wile jennige gewere daran kriegen muchte. So vintme, he ne muchte. So vrage, wo du yt betůgen schalt. So vintme, met deme richtere vnde met twen mannen. Oder vrach. Na deme dat yt dy echte not benam, dat du des binnen den rechten tydt nicht weddersprekest. Eft du dy de wile vorsumen muchtest oder nicht. So vintme, du ne muchtest. So vrach wo du yt bewysen scholest. So vintme vppen hilgen worde yt dy wol af gewunnen. So vrach Na deme dat du dar ny recht afft ne weigerdest vnde du yt nimande genommen hest, eft du icht behalden muntest, dat du dar vth geboret hest. Dat vintme. Dit hebbe wy dy tho einer likenisse und lere gesat, dat du wetest wo men in deme gerichte vortvaren schal in borgeliken klagen, vnd hir vp spreken de ersten seß constitutiones. i. settinge. Possessio annua. Silentium 30. ann. Fructus

28. Wat de pinliken klagen don. Actio criminalis

Sint dat in den seß settingen hier vor vntrichtet sin di wise der borgeliken saken don sette keyser Frederick desse senen settinge. Na den he wil, dat me des rechtes wise halden schal in pinliken klagen. Pinlike klage heitet dar vmme pinlick, dat de beklagede man gepi-

neget

neget wert dorch der klagen wille, eft he vorwunnen wert. Des wete dar yt recht gift viefleye pyne.

Pœna vitæ

1. Tho dem ersten pineget yt so, dat yt deme brockaftigen nimmet sein liff.

sanitatis

2. Tho dem anderen nimmet yt sin gesunt.

privationis juris

3. Tho deme drütten nimmet yt sin recht.

existimationis

4. Tho dem virden syn ere.

securitatis publicæ

5. Tho deme vesten benymmet yt eme den gemeinen vreden.

Das sehe thom ersten in dessen gericht des richters wise.

Judicii constitutio

29. Efft en richter vmme recht gebeten wert, wo he denne don schal. Vallen desse klage buten den echten dingen, so lade de richter der to de dingplichten met sime teiken, oder de schepen met sime boden vnd tozere gutliken den klegere, vnd berupe siner met nichte nicht, vnde segge, em vntholt di, bet si komen, de my de ordelle vinden, so wil ick dy ein gnedich richter sin, wenn he denne dat dingh hegen wil, so sette he sick vnd legge sin Schwert our sinen schot vnde segge. N. ick vrage yw, na deme dat me not klagen wil, eft ick dar tho rechte icht ein dingh tho hegen moge. So vintme. So hege he en dingh als hir vor geleret is.

Divisio actionum crimin.

30. Wo mennigerleie wyß men pinliken klaget.

Der klegere klage velt vierleie wyß.

Accusatio deprehensi pernoctata

1. Tho dem ersten klagen sy eine hantaffte daet ouer einen, de gefangen is in der daet.

præsentis

2. Tho deme andern klagen sy ouernechtige klage.

fugitivi Factum manuale

3. Tho deme drüdden klagen sy ouer einen, de vngefangen dar tho der antwerde is.

4. Tho deme vierten klagen sy ouer den, dy vorflüchtig is. Des wete, dat he ene hantafte daet, dat einem manne also tho geheftet is, als eft yt eme tho der hant kleuede, dat is als dat des ein man nicht vorsaken mach, ouer desse geit de erste pyne, det geit an dat lyff.

Accessus accusatoris

31. Wo de kleger vor gerichte komen schal, wen he pynlike klagen wil. Wenne dat ding geheget is, so late dy kleger den brockaftigen buten deme dinge vnde kome othmodichliken vnde drüfliken vnde spreke. Eya here her richter, ick bidde dorch got eines mannes, de myn wort spreke, wenne denne jenne an sin wort gekomen is, so spreke der vorsprake. Here her richter N. de biddet dat he mute bringen vor yw in dat gerichte einen, de he bereden wil, dat he sin morder, oder sin deef, oder sin rouer, oder sin weldener, oder sin nottogher, oder sin ouerhurre, oder sin voruestede man sy, und den he in der handtaftigen daet begrepen heft, de noch schinbar is, vnd he bewisen wil. So vrach vort, wo du ene to rechte vor den richter in dat gehegedeſ ding bringen schalt. So vintme, met deme geruchte und met der bewysinghe dar du ene mede vorwinnen wult. So vure he ene vor vort gerichte vnd schrye vp denne wege. Tho yödute ouer mynen morder, oder wo de broke sy, vnd over des landes rechte morder. Wenne he denne ene in dat gehegede ding gebracht heft, so stille sy de vronebode. So spreke de vorsprake. Here her richter, wil gy dorch got und dorch des rechten willen N. wort vort horen. So spreke he. Here her richter, he wette vorwar vnde werliken, wenne em leff is, dat he em recht dût vnd bidde eines ordels. Efft he N. so met syme geruchte vnde met der hantaften daet vor dat gerichte hebbe gebracht, als he syne klage vegen

in delicto deprehensus

Clamor violentiæ Silentium

eme

eme mogen anstellen to rechte edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme he moge, he sehe, dat he rechte dů. So spreck vort, Here her richter, so steit hir N. vnde klaget vnsern Herren Gode vnde yw in godes stede, dat N. sy gekomen wedder God vnde wedder recht, vnde hebbe eme yammerliken aff gemordet synen leuen freunt, oder he hebbe eme geweldichliken aff gerouet syn pert, oder he hebbe holingen verstolen syn N. wil he das bekennen, dat mach he don, wil he des auer vorsaken. So wil he des eme vorwinnen, wo yt eme tho rechte ghedeylet wert, vnde bidde rechtes gerichtes ouer den vor benomeden myßdedighen man, vnde bidde eines ordels, Here her richter wat sy nu dar tho don scholen dat em beyden recht geschee. So spreke de richter N. des vrage ick yw. So vintme dat he N. tho der antwerde byde. Dat vintme ock anderwerue vnd drůddewerue.

Accusatio
Cædes
Rapina
Furtum

32. Wo de don schal, de pinliken beklaget wert.

Defensio Rei

So spreke de vnschuldige man, efft he sus vorladen sy. Here her richter, ick bidde yw dorch Got vnde alle de hir vmme staen, dat gy nenes vnrechtes an my staden, vnde myn blut nicht tho vnrecht gyten, vnde bidde eines mannes, de myn wort spreke. Den moth he en geuen. So sprecke syn Vorsprake. Efft yt vmme dotschlach sy, vnde efft de dode dar yegenwardich sy. Here her richter wil gy horen N. wort. Ja. N. biddet dat gy em laten dar vmme en recht ordel werden. Na deme dat he N. den vromen man ny wedder dorch hart, noch dorch nener sake wille wen dorch rechter notwere gevellet hefft, dat he bewisen wil met synes sulues lyve, vnde met bedderuen lůden, vnde wo he yt tho rechte bewisen schal. Efft me ene dorch notwere mort moghe anspreke, oder wat dar en recht vmme sy. So vraghe desse. Na deme dat desse dode dar yegenwerdich is, wen he sick tho rechte ny ne bůt er de dode vor gerichte queme, Efft he icht tho rechte nu em schole antwerden vor synen Hals, oder wat dar rechtes vmme sy. So vintme he mote den doden met kampe dorch nodt vorwinnen, oder yt gat em an den lyff. So vrage des klegers vorsprake. Na deme da de dode nenen vrunt heft, de dorch em in kampe sinen lyff wagen wil. Efft he icht einen myden mute. Dat vintme. So vraghe du. Na deme dat he sick suluen dar tho geboden hebbe vnde dy suluen sunder kempen angesproken hebbe, eft he dy suluen denne icht wedderreden schole. So vintme, he maget met kempen don. De ander were is, dat ythlike richtere byden lůde to borge, de in der hantaften daet gefangen sin, des scal nicht sin. Důt he yt auer so spreck. Her richter ick wil en borgen, vnde bidde eines ordels, eft gy em icht van rechte tho borge scholen don, wente gy en tho borge byden. Dat vintme. Wolde dith denne de richter vristen. So vraghe wo ho geduen tho rechte borgen dorvest. So vintme du scholest loß sin. So vrage, wat syn weregelt sy. So vintme, na deme dat de man is. So vrage, wanne du dat bereiden scolest. So vintmen van deme dage ouer twelf weken. Were he auer gefangen vor einem diue, wultu em denne helpen. So borge en buten deme gerichte yo van der důne, eft du machst, wen du en wedder antwerdest, willen sy eme denne de důue upbinden. So schrye he denne syn geruchte ouer gewalt vnde kome the syme rechte. Bistu auer sin vorsprake vor gehegeden dinghe, vnde hefft he de důne vp dem Halse, so vrage sus. Here her richter N. de biddet eines ordels vnde ick van siner wegen, offt men muthe in ywene gerichte yemande wunden, vaen, edder

Incul pata tutela

Defensor

Præsentia occisi

Defensio per certamen cum occisi propinquo vel campione

Werigeldum

binden

binden ane ywen orloff. So vintme, men ne mute. Wente wes me sick vnderwinden schal, dem mot men den richter antwerden. So vrage. Na deme dat he yt ane des richters orloff gedan heft, eft he icht tho rechte antwerden schole dar vinme. Dat vintme.

Apprehensio fugitivi

Vragen denne yenne hir yegen, Eft he icht muthe syner Vredebrecker wunden edder vangen in syner vlucht. So vrage dar wedder, wo he des vulkomen schole dat yt em in der vlucht dede, na dem dat he em ny rechtes ne weygerde. So vintme he scholet betügen sulff souende bedderuer lüde. Hefft he denne der tüge nicht vnde biddet he dages, so bidde eines ordels. Na deme dat de klage bedaget sy efft men den fangen icht schole tho borge don. Dat vintmen. Jo ne sy, dat he in der hantaften daet gefangen sy. So vraghe wat en hantafte daet sy. So vintme dar ein in der daet begrepen wert oder in der vlucht. So vrage de kleger. Na deme dat yt en hantaffte daet sy, efft en de richter icht schole vnuorborgen behalden, wen syn tüch to bescheidenen dage kome. Dat vintme als he de denne tüge bringet vnde se tügen willen, dat he in der hantaften daet gedan hebbe. So vrage, we tho rechte en tüch wesen moge. So vintme me vulkomen an syme rechte sy. So sehe wy rechtloß sy, vnde vorleggene. So do ock als de tüge gekomen syn, vnd segge eine meine rede. Hebbe gy yuwe tüge gebracht. Secht he denne ya. So segge. Gy mögen sehen, wat se tügen. Wan he denne sut, dat yt en nicht sere witlick sy. Secht denne erer en, yt sy uns yo witlich, wy wetent dar van oder dar van. So segge, des en hore ick doch von yuwen kumpanen nicht. So seggen se ock lichte also. So spreck dat wil gy tügen. Seggen se denne ya.

Testes habiles

Oblatio testium

So vrach. Na deme dat de dar stan vnde sick yegen den armen manne tho tüge byden vngefraget van gerichtes wegen, efft de tüge tho rechte yegen en tügen mogen. So vintme, se ne mogen. Vorlechstu denne sus edder anders synen tüch. So vrage. Na deme dat he met syme tüge tho deme vthgelegenden dage nicht vulkomen ne kan. Eft he vor den tüch icht wedden schole. Dat vintme.

Absolutio Rei

So vrach, eft de beschuldigede man icht ledig vnde loß sy. Na deme dat yenne in nener vndaet ene vorwinnen ne mach. Dat vintme. So spreke, Here her richter, so steit hir N. de bedderue man, vnde biddet dat gy sehen vnde laten yw vntfarmen de nodt vnde de gewalt de em N. tho vnrecht anlecht, vnde wise denne de bende edder de wunden vnde spreke vort vnde bidde enes ordels. Na deme dat he eme tho einem vredebreker bereden wolde, vnde des nicht don ne mach, eft he den vrede icht an em gebroken hebbe, edder wat dar ein recht vmme sy. So vintme. He hebbe. So

Pœna pacifragii

vrage wat eines vredebrekers recht sy. So vintme men schal en

Capitatio

houeden. Jk heide dy auer eft du met behendicheit tho antwerden de deme kleger vntwikest, dat du denne vragest na bute der penninge vnde nicht der yhne, wente wy muten met behendicheit den vnsern wol helpen, wy scholen doch nicht den vnschuldigen tho sere schaden vnde vrage. Na deme dat he sick synen tho vnrechte vnterwunden heft, eft he icht en met buten laten schole. Dat vintme. Is he auer schuldich, vnde ne kan he sick nicht vntreden. So vrage des klegers vorsprake. Na deme dat he de hantaften daet bewisen mach, eft he des em icht neger sy ouer tho gande, wen he des eme tho versakene. So vintme, he is neger em ouer tho gande, des he vnder em bewisen mach. So vrage, wo me em de hantasten daet vortügen

schole.

schole. So vintme sulff seuende. Wete auer dat eft desse dot were den ne vorwinnen wolde den muchteme ane kamp nicht vorwinnen, eft em syner mage ein met kampe weren wolde. So vrage du war du de hilgen scholest setten. So vintme vppe des beklagenden houet, So vrage eft du en icht setten mutest. Dat vintme. Vnde stunde he wol wedder vp dat en hulpe em doch nicht allene wenen des dulle lüde. So vrage we de erste schole sin. So vintme, de kleger. So vrage, wo he schweren schole. So vintme dat he der daet schuldich sy, dat em Got so helpe vnde de hilgen. So vrage wat sin recht sy. Dit vintme. Na deme broke vragede denne noch syn vorsprake na deme dat yt gebunden tyd were. Eft men eme icht tho rechte vristen scholde. So vrage, na deme dat yt eine hantafte daet sy, eft he sin recht tho hant icht lyden schole. So vintme he schole. Weret auer ein kint, dat der hantaften daet vorwunnen were. Wo vrage eft yennich kindt, syn lyff vorwerken moge, de wile dat yt sick nicht van dorheit vorsteit. So vintme yt ne moge. Isset ock ein sinloß man, so vrage. Eft yennich sinloß man syn lyff vorwercken moge met hantaftiger daet. So vintme he ne moge. Isset ock ein schwanger wyff, so vrage, Na deme de vrucht de sy drecht vnschuldig sy, efft sy wol schuldig is. Efft man se icht vristen mach weten de vnschuldige vrucht van er komme. Dat vintme. Isset ock eines herren eigen, wil he ock denne eme weren. So vrage he, efft he wol vordeilet is na deme dat he syn ingeboren eigen is, vnde der daet vnschuldich sy, efft he em met syne eede icht vntschuldigen moge. Dat vintme.

Defensio per duellum

Infans

Insanus Prægnans.

33. Eft de klage vornachtet is, wo me denne dar mede varen schole. Is dyn klage vornachtet, so hege de richter ein ding, als hir vor gesecht is. So spreke des klegers vorsprake alsus. Here her richter N. de biddet eines ordels, wo he sine klage anstellen schole ouer einen sinen vredebreker, edder rouer, edder diff, wo he klagen wil, dar yt em tho sineme rechte hulplick sy. So vintme he schole sy anstellen met sime geruchte, als he em vorwinnen wil. So vrage he vort, efft dat gerüchte vor der klage schole gan, oder de klage vor deme gerüchte. So vintme, dat gerüchte schole vorgan, wente dat is der klage begin, So bidde he dat yt schryuen mute. So spreckt de richter. Ick ghunnes wol, eft des em not sy. So schrye de sakeweldige suluen ouer N. vnde ouer vnrechte wolt. Also do he ander werf, vnde drüdde werf. So vrage, eft he sin gerüchte also gerupen hebbe, dat sine klage met rechte stan mote. So vintme he hebbe. So spreck. So steit hir N. vnde klaget gode vnde yw, Here her richter an godes stede, dat de vorbenemode N. sy gekomen, vnde hebbe den vrede an em gebroken. Vnde nüme, wat he em gedan hebbe. Vnde bidde dat gy en darumme tho der antwerde byden. So byde en de richter tho der antwerde dries, als ydt ein recht sy. So vraghe. Na deme dat he eines tho der antwerde geboten sy, wat dar de richter van rechte tho don schole. So vintme, he schole ene anderwerue vnde drüdde werue to der antwerde byden. So vrage vort, wat dar rechtes vmme sy. Na deme dat he dries tho der antwerde gheboden sy, vnde he nicht dar tho en antwerdet. So vintme, he schole tho borghe don. Also do anderwerue vnde drüddewerue. So vraghe wat dar nu rechtes vmme sy. Na deme dat he dries tho der antwerde vnde dries to borge geboden sy, So vintme he schal ene vorboden, eft he dar nicht

Actio pernegata

Clamor præcedens

Pacifragium

Citatio

dingplich-

dingplichtig en sy vnde schal en dagen viertein nacht. So vrage, eft du ene war anquemest, eft du ene icht vpholden mutest bet dat he dy vorwisse vor gericht tho stande. Dat vintme. Bistu denne ein richter so spreck. N. ick vrage yw na deme dat de klage met ordelen gevristet is, eft he icht vorborgen schole, dat he sine klage vulvure. Dat vintme. Jd ne sy, dat he also vele eighens in deme gerichte hebbe, als sin weregelt gut sy. Vnde heft he denne nenen borgen, so vrage wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme schal suluen borge sin, vnde de vronewald schal eme behalden. Js auer de en schepenbar vry man, deme do ock alsus sol nes, wen dat me ein daget ouer ses weken vnde in de hogesten dinghstat des yt in exer Greueschap were. Alsus do ock eftu enen rechtloß edder truweloß bereden wult. Sunder dat dat nu nen gerüchte schryen schalt. Vnde ok oft du enen balemunden woldest, weret ock dat de richter rüchte pennighe van dy esschede, de dede vnrecht. Wenn yt en vorboret niemanden rüchte pennige, wenne de de klage nicht vulvüren wil, wen du sus tho deme drüdden male klagest, so vraghe du, Here her richter N. de biddet eines ordels, na deme dat yt sin drüdde klage sy, vnde N. dries tho der antwerde geboden sy, vnde nicht antwerden wil, vnde dries tho borge boden sy, wat dar nu rechtes vmme sy. So vintme he schole en vorlouen. So spreke de richter. Jck vrage yw, wo ick ene vorlouen schal. So vintme, met vingere vnd met tungen. So vrage wy ene vorlouen schal. So vintme, de richter vnde de dinghplichten. So vrage we en dar na beherberget vnde spiset, wan sin broke sy. So vintme, he wedde yt ene were, dat he des nicht en wiste, dat he vorueftet was. So vrage wo du ene schalt vphalden, eft du en ankummest. So vintme met deme richter vnde de dar plichtlich sin tho deme dinge. So vrage wo du de dar tho bringhen schalt. So vintme, met deme gerüchte. Bistu richter vnde vorueftestu sus einen vnde vil he des nicht achten. So vrage. Na deme dat du en vorueftet hest, vnde he des nicht en achtet, wat dar en recht vmme sy. So vintme, du schalt en in de hogesten gestinge bringen. So vrage, wo du dat don schalt. So vintme du schalt deme Marggreuen de vestinghe tügen oder deme Greuen. Jsset aber desser wille, so scholen se en in de achte nemen. So vrage vort, met wo mennigen mannen du de vestinge tügen schalt. So vintme sulff seuen, de der de dar ordelle vinden. Dith mach de richter don ane des klegers wille, he muth ock des nicht vor seggen, eft de kleger will. Js he alsus jar vnde dach in des rykes achte, so vrage de richter oder de kleger, de en darin gebracht heft vor dem koninge, edder de konningk suluen, eft he wil, wat dar nu rechtes vmme sy. Sedder he dristlike gestan hebe jar vnde dach in des rykes achte. So vintme, he sy rechtloß vnde echtloß, vnde sin lehen sy den heren ledich, vnde dat eigen dem ryke, Jd en sy, dat yd de eruen vth theen, edder yt en sy, dat dat en denstman sy, wente so wert yt sime heren. Were auer dat ein worde balemundet, dat kumme nicht hoger den alse desse vorueftet is, so vordeilet man ene vormuntschap vnde sine ere. De ock truweloß beredet wert, den vorlecht men to der drüdden klage sin ere vnde sin lehen. Klaghestu auer ouer einen, ee yt ouernachtich wert, wen he tho der antwerde vnde tho borge geboden wert na deme gerichte, so vrage wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme du scholest de hantafte daet

Cautio Possessio bonorum

Sportulæ

Proscriptio

Hospitatio proscripti

Denunciatio banni

Bannum Imperii

Privatio jurium feudi allodii

Privatio tutelæ

tügen

tügen sulff seuende, vnde me schal eme tohant voruesten. Was aber de richter nicht dar tho huß, dem du yt klagen muchtest vnde kundigest du yt deme vroneboden, edder in des richters huß met getüge. Isset wol vornachtet als dy richter wedder kummet. So vrage. Na deme dat du gerne geklaghet heddest, efft dar de richter geweset hedde, vnde dût den vroneboden gekundiget hebbest, oder in des richters huß, eft dar nen vronebode is. Eft de richter icht richten schole, als eft yt ny vornachtet were, vnde eft he en thohant icht voruesten schole. Dat vintme. Qveme vck de richter to eineme vtgelegenden dage, nicht tho deme dage vorlust me de klage allene vnde men moth vt viertein nacht daghen. Worde auer mer versumet, so mot me van nyges an klagen. Absentia judicis

34. Eft en voruestet were, deme yt not benam, dat he nicht vor ne qvam. Proscriptus

Wen en voruestet is heddet ein nodt benomen dat he nicht tho der antwerde ne qvam vnde wolde he noch gerne antwerden, so sende he tho deme richtere vnde bidde vmme geleide, dat schal em de richter geuen. Wil des de richter nicht don, so vinde he welken wech he moge dat he yo tho deme richtere kome war he em vnde de dingplichten hebben moghe, yt sy war yt sy. So spreke he. Here her richter, ick bin vor yw to vnrechte vorklaget vnde voruestet, dar en wil ick nicht länger inne wesen, dat my godt so helpe vnde de hilghen. Dût he sus he is vthe aller vestinghe. So vrage eft he dy nicht vthlaten schole. Dat vintme. Weigert dy des de richter, so klaget den hogeren richter vnde suket vor den, vnde kanstu des denne vulkomen, dat yenne richter des geweigert heft, so verdeilet men em sin gerichte. Werestu auer bebodet vnde ouer virtein nacht bedaget, so mustu echte nodt bewisen. Thût ein sick sus vth, so vrage deme richter eines ordels. Na deme dat he sick vthgetogen hebbe, eft he icht vorborgen scole, dat he vorkome vnd antwerde. Dat vintme. So vrage he wen he tho rechte vorkomen schole. So vintme to deme negesten dren dingen. So vrage, wo starck he tho rechte komen schal. So vintme he schal nicht wen sulff drüttigeste komen vnde se scholen nene wapen hebben, wen schwerdt. Ne heft he nenen borgen. So vrage de richter, oft me en suluen icht behalden schole. Dat vintme. Vorborget he auer vnde kummet he nicht vor. So vrage de richter, efft he icht moge manen N. vnde umme den de gelouet hebben vor tho bringende. Dat vintme. So spreke he denne als my gefunden is, so mane ich se, dat se en vorbringen, hebben se denne syner nicht. So spreken se edder ore vorsprake. Here her richter, ydt benimmet en echte nodt, dat wil sin bode bewisen, als en recht is, vnde bidde eines ordels, eft wy dar mede tho rechte icht mogen doch krighen. Dar vrage yenne wedder. Na deme dat sy sine borgen sin, eft denne de echte nodt yeman bewisen moge, wen sy. So vintme yt en moge. So vrage wo se yd bewisen scholen. So vintme vppen hilgen. Seggen se auer Here her richter we bekennens vnde mogen auer syner nicht hebben. So vrage de richter, wat davor broke vmme sy. So vintme, se scholen jennes weregelt geuen. So vrage de richter, wat syn weregelt sy. Dat vintme na der bort. So vrage wenne se yt bereiden scholen. So vintme ouer twelff weken. So vrage wedder yt deme kleger edder deme richtere bore. So vintme yt bore deme richter deste he yennen wedder in de vestinghe do. Worde auer ein vth deme gerichte geborget, Salvus conductus

Liberatio a banno

30. comites Arma

Exc:satio per leg. imp.

dar he yegenwart were met dem kleger, so wrage. Wer se icht alle met eineme wergelde scholde loß sin. Dat vintme. Hebben se ock en. So spreken se. Here her richter, we willen en gerne vorbringen vnde vragen eines vrdels, eft gy icht en vorwalt vrede werken scholen.

Salvus conductus

Dat vintme. Als he denne vorkummet, so neme he tho hant einen vorspraken alsus. Here her richter, hir steit N. vnde büt sick tho rechte vor einen yßlikem manne eine werue, also do he auderwerue vnde drüdde werue. So vraghe vort, wat he nu to rechte don schole. So vintme, he schole tho deme anderen dinge komen, so do he echt alsus. So vintme, he schole tho deme drüdden dinghe vorbiden. Na deme dat de klegher dar yegenwerdig sy vnde vp en nicht en klaget, eft he icht ledig vnde loß sy. Dat vintme. So vrage vort, eft he icht eme syne bute schole geuen. Dat vintme. So vrage de richter. Na deme dat yenne syne bute gegeuen heft, eft he eme icht wedden schole. Dat vintme. Kummest du tho deme drüdden dinge so vrage. Na deme dat du dar sist, als dyne borgen gelouet hadden, eft dyne borgen icht scholen loß wesen. Dat vintme. So vorbidet dy, als hir vorbesecht is. Dar na so vrage, efft du icht loß sist. Dat vintme. Bistu auer dar vnde wultu klagen, so erheue dyne klage sus an vnde sprek. Here her richter, ick bidde eines ordels, eft gy my icht tho rechte einer vestinghe rechtes scholen helpen ouer den man, den ick vor yw vorueset hebbe, vnde den ick vor yuweme gerichte angekomen pin. Dar vrage yenne yegen. Here her richter, ick bidde eines ordels dar yegen. Efft my de vestinghe tho yennegen schaden komen moge, dar he my ingebracht hadde tho vnrecht vnd dar ick my met recht hebbe vth getogen. So vintme sy en schade en nicht, deste he des vththeendes vulkome met deme richtere, edder met deme schulteten, oder met deme vroneboden in des richters stadt, vnde met twen schepen, offt yt vnder koniges banne sy. So vrage wu er tüch gan schole. So vintme des richters schole gan N. de qvam vor my, vnde toch sick vth, als he van rechte scholde, dat spreke ik by des rykes hulden, oder dat my got so helpe vnde alle syne hilgen, eft he lichte dem ryke nicht gehuldet en hedde. Als de richter sprikt, also spreke ock de vronebode by deme eede, den he denne gerichte geschworen hebbe. Alsus don ock de schepen by deme ede, den sy to der banck geschworen hebben. De dingplichten de scholen tüghen bey erem ede. Were auer dat de richter dar nicht en were, de dar was do don du dy vthtogest vnde heddest de dingplichten. So vrage. Na deme dat de dingplichten dar stan, vnde en dat witlick is dat du dy vor des richters vorwaren vth togest. Efft desse richter to rechte icht schole en tüch sin lyker-wiß eft yt vor eme gescheen were. Dat vintmen. So vrage wo hes vntgan schole. So vintme met synes eines hant vppen hilgen. Were auer de klage vmme düfte, edder vmme roff vnde desse syn recht darmede verloren hedde, so vrage. Na deme dat he vor syn recht vorloren heft vnde du em des ouergeist, eft he tho der lüde recht komen moge, edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme, he ne moge. So vrage, wo he sick denne vntschuldigen moge. Vorsaket he des dat he syn recht nicht vorloren hefft. So vintme met synes eines hant vppe den hilgen. So vrage. Na deme dat du yt met dem richter bewisen machst, vor deme he düffte oder roff besonde, eft du des em icht sist neger ouer to gande met deme hegeden dinge, wo he des tho vorsakende sy. Dat vintme. So vrage, eft de richter

Liberatio fidejussorum Rei

Liberatio a banno Probatio

Juramentum judicis

Scabinorum

icht

icht scole syne boden mede senden met dy vor den richter an des du des tůst, de dat horen, efft du des vulkomen machst. Dat vintme. Kunmest du auer met dyneme richter van em, so vrage. Na deme dat he dy an dynen vrigen hals gesproken hebbe, vnde dy vndaet geteget hebbe, eft he dy icht schole dyne bute geuen. Dar vrage yenne yegen. Na deme dat du dyn dingk met recht gefordert hest, eft du dar yennegen schaden vmme lyden scholest tho rechte. So vintme. Du ne doruest.

35. Wo men vpholden schal einen voruesten man. Arrestatio proscripti

Wultu klagen ouer dynen voruesten man, als du en an kumest an deme gerichte, dar he inne voruestet is. Also du en vp holden wult so rup: To yo dute ouer mynen voruesten man, vnde des landes voruesse man. Dith is dar tho gut, dat dy dat gerichte vnde de dingplichten volghen vnde helpen muten. So vure dn en tho hant vor gerichte met den gerůchte, vnde neme einen vorspreken, de spreke sus. Here her richter, hir steit N. vnde biddet einer bekandnisse van yw vnde van den dingplichten, eft he N. met ordelen vnde met rechte in eine vestinghe gebracht hebbe. So spreke de voruesse man, Her richter dat en wart ny so, vnde bidde eines mannes, de myn wort spreke. Den schal me en geuen. So spreke de vorsprake. Hir steit N. vnde biddet eines rechten, vnde ick van syner wegen, eft mein yennigen man voruesten mach ane vmme den broke de dar gelt ouer den hals vnde an de hant. So vintme, men ne moge. So vrage eft he dy dat icht benomen schole, dar he vmme voruestede. Dat vintme. Secht he denne, He vntfurde my myn gut důflicken in nachtschlapender tydt, dat ick ene gelegen hadde. So vrage. Na deme dat he dat dingk ny důflike oder roflike vth synen weren brachte, also he dessen dingk suluen bekant, effte he dar yenneghe důfte oder roff an don mochte, dar mede he syn gesunt vorwerken muchte. So vintme, he muchte. Were he ock hir vpgeholden vnde were in dat nedderste gerichte, oder in ein ander gerichte voruestet. So vrage, efft me ene met der vestinghe vorwinnen moge in deme hogesten gerichte, de in deme sy desten geschen were. So vintme, men ne moge. Were he ock in dem hogesten gerichte voruestet, so vrage, efft de nedder richter des hogesten richters vestinghe richten moge. So vintme, he ne moge, he ne wille denne orer suluen in yennes richters stede tůch sin. Were he ock vmme homot voruestet als met vnrechter vulleist. So vraghe, efft yennegerleye vestinghe den manne yt lyff nemen moge, dar he nicht by namen in gebracht sy. So vintme yt ne moghe. Clamor vicinie lentiæ Futtum noturnum Reiz

Isset ock in gebunden dagen, so vrage. Efft he wol voruestet sy, efft me icht schole ouer en vngerichtet laten, wente tho vngebunden daghen. Dat vintme. Spreckt auer de kleger redelike schult, vnde is dat desse wedder nen sprickt vnde secht, he sy vnschuldich. So vrage des klegers vorspreke. Efft he em der sake icht sy neger ouer tho gande, wen he erer em sy tho vntgande. Dat vintme. So vrage he wedder, eft he de vestinge icht tůgen schole edder he dy dat tůgen schole. So vintme, de vestinghe hir schal de richter vnde dingplichten oren tůch tho don, alse hir vorgeleret is. So vraghe he vort. Efft he de vestinghe so getůge hebbe, alse he sy met rechte tůgen scholde. Dat vintme. So vrage he wedder de schuldigede man, efft he synen tůch lyden schole stande edder sittende. So vintme, sittende. So biddet he, dat ene setten mute, dat orlofet Licentia sedendi eme

eme de richter. Wenne he gesat is, stunde he denne wedder vp, yt en hulpe en nicht, wente kricht he wol dat stant wedder he ne kricht nicht wedder syn vnschult darmede. So vrage wedder du de schult vor dem ede kundigen scholest edder na. So vintme, du scholest sy vorseggen. So vrage war du de hilgen setten scholest. So vintme vp sy houet. So segge den broke vnde schwere na dat desse sake so was dat my got so helpe vnde alle hilgen. Du vnde dyn tůch scholen to den hilgen vnde dar van komen. Als hir vor in borgeliken klagen gesecht vnde geleret is. So vrage wo der tůge eyd gan schole. So vintme, dat syn ed reine sy vnde vm meine. So

Numerus testium

vrage, wo vele he ór to tůge hebben schole. So vintme souene met dy. So sehe des antwerders vorsprake, eft he yennegen vorwerpen moghe, wen sy geschworen hebben. So vrage, eft du en der vestinge vnde der sake verwunnen hebbest, als du tho recht schalt. Dat vintme. So vraghe wat enes voruesten mannes recht sy. So vintme me schal en houeden, wen alle voruestede lůde hold me vor wol deuer dorch dat, dat sy vreuelick in der vestinge stunden. So vrage denne noch syn vorsprake. Na deme dat en syn vordynde pyne tho geordelt is, eft me yennighe ander pyne en an don mute. So vintme men ne mute. Wen he de geleden heft, so bidde me em eines vreden, den schal me en werken vp dat, dat me deme doden lycham neynen laster mer ne byde. So bidde syn vorsprake den lycham vnde den kerkhoff tho deme werliken vnde geistliken richter, des scholen em de papen staden, yt en sy, dat he tho banne sy vnde de werlike richter schal des den vorspraken twiden. Sus schal en de vorsprake truwe bewysen an deme dode als an deme leuende, an deme he mach. Alsus holdet ock vmme hantaffte daet, wenne dat winnent vnde dith is allenes.

Sepulturæ petitio

Actio mixta

36. Van der vormengenden klage.

De drůdde klage, de vor gerichte velt, de het ein vormengede klage, vnde het dar vmme sus offt men sy borgeliken ansat, dat sy mach pynlick werden, vnde settet men sy ock pynlick an, dat sy mach borgelick werden. Dat kummet tho van twierley saken. Isset dat de borgelike sake pinlik wert, dat kummet thar van tho dat yd recht wil pinegen des brokhafftigen vngehorsamheit. Isset auer dat se borgelick wert, wan syn pinlik wert angesat, dat kummet dorch dat, dat yt recht důt gnade der dorheit.

ex civili criminalis
Contumacia ex criminali civilis
Ignorantiæ venia

Actio ob verbera

37. Wan den an den brun vnde blaw wracht is.

Sprickestu des wort, an deme brun oder blau gewracht is, oder dy dorch de hut gekratzet is, wen dat ding geheghet is, vnde du tho vorspraken geuen bist, als hir vorgeleret is. So spreck, Here her richter, hir steit N. vnde klaget gode vnde yw, dat N. sy gekomen met gewaldichlicker handt vnde hebbe den mynen vrede an em gebroken, vnde biddet, dat gy de gewalt, de an em gewracht is, besehen willen. Wenne yt besehen is, spreke he. Here her richter, so

Citatio

biddet N. enes ordels, eft gy N. thu der antwerde tho rechte icht biden scholen. Also he denne tho der antwerde dries geboten is. Is he denne dar nicht, so vraghe he den wat dar recht vmme sy. So vintme, me schole ene dagen viertein nacht. So vrage. Na deme dat du dyne noed deme richtere in der verschen dåt bewiset hest, eft sy hir vnwisschen vorwendet worde, eft dy daet in dyner klage hinderen moge. So vintme, yt ne moghe. Kummet he tho

deme

deme drüdden male nicht vore, so spreck. Here her richter, hir steit N. vnde biddet, dar gy en bekennen, eft dat syn drüdde klage sy. So sprek vort. Des steit hir N. vnde klaget noch, als he yw twies geklaget heft, dat N. an em den vrede gebroken heft, wil he des em bekennen, dat is em leeff, wil he des auer vorsaken, so wil he des em met sick suluen vnde met al dem rechte bereden vnde vorwinnen, alse em hir gedeilet wert. Is he denne dar tho der antwerde nicht, so vrage. Na deme dat he noch in sime hochmüde steit, so dat he nicht vorkomen en wil, noch sick vntreden wil, vnde dar vmme dries vorklaget sy, wat da rechtes vmme sy. So vintme, me schal ene voruesten. So vrage wo me ene voruesten schal vnde wo me voruestede lüde vpholden schal vnde vorwinnen vnde weren schal, dat is al hir vorgeleret. Wil en auer en vorsprake weren, eft du en na der vestinghe anqvemest, dat he vragede. Here her richter, ick bidde eines ordels, eft me yemande voruesten mute vmme so dane sake dar he sin lyf edder sine hant nicht vmme verlohren hedde noch vorbort. So vintme, men en moge. So vrage vort, eft ein man ane fleßwunden vnde ane leimede synen lyff vorwerken moge edder hant. So vintme, he ne moge. Sus weret he en du ne vragest denne desses ordels. Na deme dat he nicht allene vmme de gewalt voruestet is mer ock vmme de vndaet, dat he nicht vorkommene wolde, vnde ock na rechte nicht beteren ne wolde, efft me en dun icht voruesten muchte so dat em de vestinghe moge nemen den lyff. Dat vintme. Dith is de erste vormenghede klage de pinlick wert. Contumacia

38. Wo me antwerden schal in der ersten vormengeden klage. Responsio ad primam actionem mixtam

Kummestu auer in dessen klagen tho der antwerde, so kumm an einen vorspraken als hirvon geleret ist. Edder bidde, dat du suluen spreken mutest dyn Wort, des schalme dy ghunen, wen me dy tho der antwerde bydet, so spreck sus. Here her richter, hebbe ick an N. icht gebroken, dat wil ick gerne beteren na rechte vnde nach gnaden, vnde bidde eines ordels, eft he icht bewisen schole, dat en gescheen is. Dat vintme. So vraghe vort, efft de richter icht achten schole met den, de dy ordele vinden, eft dat kampfferdich sy. Dat vintme. So vrach wat kampfferdich is tho rechte. So vintme lemede vnde vlesch wunden. So vrage, wo mennich man dat van rechte tügen scholen. So vintme sesse tho deme Richtere. Wente yt denne vnkampfferdich gedeilet vert. So vrahge de kleger, wat an em vorboret sy. So vintme, he schal em syner bute geuen. So vraghe wat de bute sy. So vare na deme dat syn bute is, eft he sy met düfte edder met roue nicht vorwracht en hebbe. Heft he sy denne vorwracht. So vintme en tho bute twe besseme, vnd eine schere. So vrach, eft he icht schole seggen vthe wadde bord he geboren sy. Dat vintme. Als he denne secht, vulkummet he des nicht. So vrage. Na deme dat he heft ander recht wan he tüget. Sind he nicht vulkumen ne mach vp dat em worde mer tho bute, eft he icht in deme male beyde buten verloren hebbe. Dat vintme. Weret auer, dat he klaget hedde, vnd de klage met gelde geschattet hedde, alse vele vorspraken dün dat sy seggen he ne wolde vnme twintich marck an vorbore oder vorboret hebbe, vnde bidde eines ordels. Eft ick syner schulde icht neger tho vntgande bin, wen he des my ouer tho ghande. So vintme, du sißt des neger. So do du deme ede als hir vor geleret is, vnde schwere vrylike vp my, oblatio satisfactionis Vulnera Scopæ & fotfex Amissio emendæ ob falsum statum

Summa mulcta

wente du en hest nicht vorboret wen dyne bute, vnde neine bute kummet hoger, wen vp drüttich schillinge. Sprickt denne de kleger, ick bidde eines ordels, eft he my icht schole antwerden na mynet klage vnde schole bekennen edder vorsaken. Dat vintme. Dan vrage yemme vegen, eft he icht schole seggen war van he dat geld van di eisschet. Dat vintme. Sprickt he denne, dat he dat vordere dorch der schlege edder wort willen. So vrage du, eft du an schlegen edder an worten dat gelt vorboren muchtest. So vintme du ne muchtest, vnd vintme dy anders strafet vrylike vnde to alsc als wy dy hir na leren willen.

Mulcta injuriarum

Conditio furtiva

39. Wo men vmme anefang pinliken klagen schal.

De ander kummet tho van anefang, vnde schut alsus. Wen du hest anefangen, dat dyne is, yt sy wat yt sy. Thůt he des an einen geweren, so dy also hir vorgeleret is. Vorsacket auer eme de gewere beide des kopes vnde der gewere. Wultu denne de klage pinlick maken, so nym vorspraken, alse hie vorgesecht is, vnde spreck alsus. Here her richter, N. de thůt dith an yw vnde an dat gehegede dingh, dat he syne vordůfte haue hir by em hebbe, vnde biddet enes ordels, eft N. vmmer vorsaken moge edder he des em icht neger met dem gehegeden dinge ouer sy tho gande. So vintme he sy des em neger ouer tho gande. So segge vort, N. de dancket deme ordelle, vnde biddet, dat gy syn wort vor horen. So steit hir N. vnd klaget gode, vnde yw dat N. suluen em hebbe dat perd verstylen, des wil he em verwinnen met der schynbaren schult, vnde met synes sulues lyve, vnde met helpenden tůgen, wo he tho rechte schal, vnde biddet dat gy en tho der antwerde byden.

Equus furtim ablatus

Responsio ad alter. act. mixtam

40. Wo me schal antwerden in der anderen vormengenden klage.

Van der antwerde yegen der anderen vormengeden klage. Sprich stu denne des antwerders wort, so sprik alsus. Here her richter will gy N. vnschuld hören. Hir steit N. vnde secht vnschuldich sy he der důffte vnde aller vndget an siner haue. Sprickt denne yenne. Here her richter, ick bidde eines ordels, na deme dat my ghevunden vnde gevulbort is, dat he my nicht vorsaken moge, vnde ick eme sy neger ouer tho gande, dat ick in dem gehegeden dingh bewyset hebbe, unter em, eft he my nu vorsaken moge, wat dar rechte vmme sy. So sprick sus hir wedder. Wat N. vor den gehegeden dinghe bewyset heft, dat is dat N. desse haue bewyset hefde he vor syn gekofte gudt hadde, vnde noch heft, vnde my vorsaket hebbe, vnde noch nicht vorsaket. Wer he secht nicht dat he sy N. vorstolen hebbe, vnde biddet eines ordels eft he sick der důffte ich neger tho werende sy, wen men en ouer tho gande. So vintme, he sy des neger sick tho werende, deste he yt hebbe vnholinge geholden vnde he ein vnbesproken man sy. So vraghe. Na deme dat he vor sin recht met důfte heft verloren, eft he nu to eines vromen mannes rechte moge komen. So vintme, he můte dat yseren dragen, edder he můte an einen sydenden kettel waters grypen. Edder he mot sick met deme kampe weren, dar vor mot he de seuen manne ede lyden. Edder vrage, wo he des vulkomen scole, dat he vnholinge gehalden hebbe. So vintme met twen bederuen mannen. Vulkummet he des nicht, yt geit em an den hals. Du machst ock vragen, na deme dat he nicht důfte by em heft vnde yt nicht en yntafte dat sy, wen he in der dat nicht begrepen wert, edder in

Vir inculpatus

Ferrum candens

Aqua fervida

Certamen

Probatio rei non occultatæ

der vlucht edder in wes heimeliken schloten de düffte nicht gefunden wert. So vintme, yt ne synen hantaftege daet. So vrage. Na deme dat yt denne eene hantaftige daet en sy, vnde he dar steit vngefangen vnde vngebunden, vnde sy en vulkomen man alles rechtes, eft he sich sines lyues vnde syner ere nicht neger tho werende sy, wen he sy en afft tho winnende sy. So vintme, he sy. Als he sick der düfte vntschuldiget heft vragede denne de kleger vmme de bute aldus. Na deme dat em brock wart an syme gewere, efft he icht tho rechte dy schole bute geuen, vnde efft du ichten mogest beschuldigen, vnde bliuen ane schaden. Dat vintme. So vrage de richter na syme gewedde. Als hir vor geleret is. So vrage, wo du vnschuldich schalt werden. So vintme met dynes sulues hant allene, edder na wonheit. So vintme, sulff seuende dat is vnrecht.

41. Van der drüdden vormengeden klage.

Actio ob non implerum promissum

De drüdde vormengede klage kumet van louede. Louet dy ein wat, vnde wil he des dy nicht holden, so nym einen vorspracke als hie vor geleret is, de spreke alsus. Here her richter, N. de klaget gode vnde yw, dat N. heft ene geloue by synen Truwen, vnde biddet eines ordels, eft gy icht van rechte en scholen tho der antwerde biden. Dat vintme. Wen de drüdde klage kummet he denne vor vnde vraget eines ordels eft he en icht schole seggen wat he en gelauet heft. Dat vintme. So sprecken desse, Here her richter, he lauede my eine gewere don ick my met en sünde vor yw don my dat vnglücke geschen was. Dat ick N. den bedderuen man geschlagen hadde, dat he suluen gewert hadde. Nu is gekomen N. des doden magh, den muchte he nicht met rechte affwysen, den muste ick yenen beteren. Edder syn here beschuldigede my vmme de wunde, de ick em gebetert hebbe, edder he beklagede my vme de sake, vnde nöme sy, de ick en vor yw vorsonde vnde vor deme gerichte, vnde wolte my lyfloß gemacket hebben vnde bidde, dat gy en darumme tho der antwerde biden. Sprecket denne de antwerder, Here her richter vnschuldich bin ick des, dat ick em yennege gewere louede, vnde bidde eines ordels, eft ick em des icht neger to vntgande sy. So vrage. Na deme dat yt vor gerichte geschen sy, eft du des em icht neger syst ouer tho tügende. Dat vintme. So vrage vort, wo du yt betügen schalt. So vintme met deme richtere vnde met twen ordel vinderen. Wenne du yt denne getüget hest, so vrage, wat nun syn brocke sy. So vintme he schole geuen eine werebute. So vrage, wat eine werebute sy. So vintme syn rechter hant, edder syn halue weregelt. Were auer de antwerder dar nicht, so vrage, eft me en van rechte veruesten schole. Na deme dat he syne hant vorwracht hedde. Dat vintme. So vrage, we en vorlouen schole. So vintme de richter vnde de dingpflichten met vingern vnde met tungen. So vrage, efft du en tho allen tyden icht vpholden mutest in deme gerichte. Dat vintme. So vrage, wat syn broke sy, de en huset vnde spiset witliken. So vintme syn gewedde. Heft en auer dyn here geschuldiget, so frage, Eft dyn here vmme dyne wunden yemanden schuldigen moge, des knecht du bist, vnde des eigen du nicht en bist. So vintme, he ne moge. Id en were en denne tho laster vnde tho schaden gedan. So vrage, eft en de here schuldiget vmme dat, dat des em andrepet, efft du em des doruest affneuen. So vintme, du ne doruest, du en hebbest en yt sunderliken

Verbera

Satisfactio

Mulcta fractæ guarandæ

Quatenus dominus injuriam famuli vindicet

Cautio de non offendendo pro alio præstita

gelauet. Hestu auer vrede vnde sune vor einen anderen gelauet. So vrage, Na deme dat du vor N. gelouet hest, vnde de gebroken hebbe, wo du dat tho rechte beteren scholest. So vintme, he schole syn weregelt geuen. So vrage wat dat sy. Dat vintme na dem bort. Heft he auer anders wat gelauet, des he nicht holden en mach. So vrage, wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme de richter schole ene yenneme vor de schult antwerden by der hant. Is he auer dar nicht, vnde mach me des em nicht affhanden, so vordeilet men em syn erue, syne ere, vnde syn leenrecht. Heft he auer den vrede vnde de söne vor sick suluen gelauet, vnde vorsaket he de sune, so vrage eines ordels, wer he des neger tho vorsakende sy, wen du en ouer tho gande sist. So vintme du syst der sune neger to beholdene. So vrage wo du yt betügen scholest. So vintme. Isset vor gerichte gescheen, so schaltu yt sulff seuende tüghen. Vorsakede he denne, dat he dar an nicht gebroken hebbe vnde vragede eft he des dy vntgan moge. Dat vintme, yt ne sy denne vor deme gehegeden dinge geschen edder gelouet. Isset denne vor deme gerichte geschen. So vrage wo du des vulkomen scholest, dat he sy gebroken hebbe. So vintme met deme gerichte vnde met seß ordel vindern. So vrage, wat he dar mede vorboret hebbe. So vintme syn lyff. So vrage welkes dodes he darmet vorboret hebbe. So vintme des he auer yennen geredede. Wete dat desse dre vorschreuen klagen de dar beginnen. Sprekestu des vort. An deme brün edder blauw ꝛc. de sint borgelick vnde sunder geruchte erheuen vnde werden doch pinlik, de hebbe we dy to der bekantnisse gesat. De erste de dar beginnet. Spreckestu das wort An deme brün ꝛc. de pineget so, dat sy den geweinen vrede nymmet, dat is dat me einen vorueret. De ander de dar beginnet. De ander kummet tho van anefang ꝛc. de nymmet dat lyff. De drüdde de dar beginnet. De drüdde vormengende klage kummet thu ꝛc. de nymmet dat lyff, edder de ere, edder gesunt.

Poena talionis

Privatio bonorum

Actio ob pignorationem

42. Wat de erste vormengede klage is, de me pinlick ansettet vnde na borgelick wert.

Ager constitus

De erste vormengede klage, de me pinlick ansettet, vnde doch borgelick wert, is vnde kummet sus tho. Schleit in einen wech ouer dyn gewunnen land, wultu ene panden, vnde weret he dy dat, so rup dyn geruchte. So muten dy alle de volgen de yt horen. Wen du en denne begripest, so vure en vor den richter vnd nem vorsprake vnde vrage. Na deme geruchte, eft du yt rupen mutest, als hir vor geleret is. So sprecke de vorspracke vort, Here her richter, dar steit hir N. vnde dancket yw vnde allen vromen lüden, de synemе gerüchte gevolget hebben, vnde klaget ouer N. den suluen berüchtigeden man, dat he qvam met gewalt vnde ergerde vnde tredde em syne sure bearbeide lant met einem wege vnde vorsede em ein pant vnde pandes recht met gewalt. Als gy ouer dat lant em hebben gewracht einen rechten vrede, den heft he em gebroken, vnde biddet dar rechtes gerichtes vmme. Wen me dy denne tu der antwerde bidet, so sprek, Here her richter. Ich bidde eines rechtes. Na deme dat N. my thyet, dat ick den vrede vp syneme gude schal gebroken hebben, den gy em gewracht hebben. Eft he icht hir met yw des vulkomen schal, dat gy em den vrede gewracht hebben er ick darvmme antwerden schole, edder wat dar rechtes vmme sy. So

Oppositio in pignoratione

vintme,

vintme, we vp den richter thůt, de schal des met dem richtere vulkomen. Spricke denne de richter. Jd is vor mymer tydt geschen, wen hir sin noch lůde vnder den ordelvinderen, den des gedencket. Vraget he denne, na deme dat he vp den richter thůt, eft he icht met deme richter vulkomen schal. Dar vrage yenne yegen. Eft dit den ordelvinderen witlick sy. Eft de richter icht schole tůch sin, wen sy des eme berichten. Also eft he yt suluen gesehen edder geboret hedde. Dat vintme. Wultu denne vorsaken, so du also hir vorgesecht is. Vragestu auer. Na deme dat he geklaget heft, dat du nye wege geschlagen hest, vnde tho dem ersten den wech nicht en vurest eft du ene geschlagen hebbest. So vrage yenne dar wedder, wente du beide vmme dat treddent vnde vmme dat pant geklaget hest. Eft dy icht de leste also vaste schole antwerden, als de erste. Dat vintme. So vrage. Na deme dat du ene met geruchte gegrepen hest vnde vanghen vnde vor gerůchte heft gebracht, wat syn recht sy. So vintme, he schal dat gerůchte beteren met dren schillingen vnde doch syn pant leggen. So vrage vort, vor wat dy dat pant stan schole. So vintme vor dynen schaden den du bewisen machst, vnde vor dat rat einen penning. Rijth he auer so gift he einen haluen.

Exceptio viæ jam factæ

Satisfactio Pignoris amissio Nummus pro rota Eques

43. Wo men met geruchte de andere vormenghede klage pynlike ansat, de doch borgelick wert.

Actio ob homicidium ab infante vel furioso commissum

De andere vormengede klage de men pynlick vnde met geruchte ansat vnde borgelick wert, de kummet tho. Efft ein kindt oder ein synloß menschhe dodet dynen vrund. Begripestu en, so vure en vor gerichte vnde bidde eines rechtes, wo du dynen gemorden vrunt vnde synen morder tho rechte vorbringhest. So vintme met dynen gerůchte vnde mit der hantaften daet, dat du ene mede vorwinnen wult, so do als hir vor geleret is. Dar mede klage ouer den, de met der hantaften daet begrepen is, wen me sy tho der antwerde bůt, en is ore vormunder dar nicht, so vrage de richter edder ein ander bedderue barmehertich man met des richters orloue, we he sy, vnde spreke sus. Here her richter, ick bidde, dat ick mute desser doren wort spreken die hier nenen vorspraken hebben vnde van dorheit nenen bidden konen. Jsset auer de richter suluen, de vrage we den tho rechte vor gerichte vorstan schole, de nenen vormunder hebben. So vintme de richter. So vrage, eft du einen geuen mutest. Dat vintme. So spreke he denne sus. Here her richter, wil gy myn wort horen van orer wegen. So bidde ick eines rechtes, efft me en icht schole einen dach leggen dar ere rechte vormundere tho komen. Edder wat dar rechtes vmme sy. Dat vintme. So vrage we en beboden schole. So vintme de richter. So vrage, we de boden lonen schole. So vintme, de des vormunders bedarff. Kummet he denne, so spreke he. Kummet he nicht, so spreke ore gegeuene vormunder. Here her richter, ick bidde eines rechtes na deme dat yt kindt noch also junck is, dat yt sick van dorheit nicht vorstan kan arges edder gutes, edder na deme dat got en geplaget hefft an sineme houede vnde heft ene benomen syne redelicke vornuft, also dat he sick boses edder gutes nicht vorstan kan, eft he syn lyff de wile vorwerken kan edder moghe. So vintme, sy ne mogen. So vraghe wo junck en kindt schal syn dat syner kintheit in dessen saken genyten schole. So vintme de wile dat yt binnen synen yaren sy, dat sin twelf yar. Sprickestu aber, du willest bewysen, dat des de

Tutor

Excusatio infantis insani

12. Ann.

vnsinnige dore dorch dorheit nicht gedan hebbe, vnde he so dane dore nicht sy, da he sick met dorheit icht untschuldigen moge. Dar vrage yenne wedder, na deme dat en de tyginghe dat he nein dore en were ginghe an dat lyf wo he der tüginhe vulkomen schole, de en an syn lyff gaet. So vintme met deme richter vnde met seß vromen mannen, wen he ne tüget hir der daet nicht. Sunder he tüget dat desse al wyß sy vente yt em gut an sin lyf darumme schal me dich alsus tügen. Mach de kleger desser wedderrede nicht hebben, so vrage. Na deme dat desse von dorheit syn lyf nicht vorwercken ne moghe, wat he denne vorboret hebbe. So vintme sin weregelt, des de dot is. So vrage we yt schole vntrichten. So vintme de vormunder van des kindes gude. So vrage wat yt weregelt sy. Dat vintme alse yt gesat is. Alse men den vormunder tho geuenne büt dat weregelt. Sprickt he denne, Here her richter, de dore heft des gudes nicht dar he yennig weregeld aff bereiden mach, vnde ick en wart sin vormunder ny wenn sines gudes was tho kleine, dat ick yt nicht vorstan wolde. So vraghe we tho rechtere kindere vnde vnsinniger lüde vormunder schal sin. So vintme er oldeste euenbordighe schwertmage. So vrage. Na deme dat he van rechtes wegen schal or vormunder sin, vnde nicht dorch ercs gudes willen, vnde des nicht gedan en hebbe, als he suluen dar gesecht hebbe, vnde sy warloß gelaten hebbe. So dat he dat kind nicht gedwungen hadde, edder den vnsinnigen nicht bewarede, eft he icht schole van den sinen den schaden gelden, eft he des van den oren nicht gelden en mach, da van siner warlose tho gekomen sy. Edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme, he schole gelden. So vrage war du des warten schalt. So vintme ün sinem gude. So vrage we yt vtpanden schole. So vintme, de vroneboden. Vraget men auer des, eft dat kindt so vele nicht en hebbe. Efft yt de vormunder icht geuen schole van den sinen vmme dat he en nicht gedwungen en hedde. Dar vrage yennen yegen oft he yennegen schaden schole dar vmme lyden. Na deme dat dat kint en yßlick met roden wol mochte dwinghen. So vintme, he ne schole. So vrage wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme du machst yt schlan met roden. Edder du machst yt dynen laten, wente yd dy dat ouertelge wergeld aff vordynet, wene du must en auer de koste geuen, vnde must yt nicht pynegen.

Werigeldum tutor ex bonis infantis præstat

Tutor legitimus Proximus agnatus

Damnum a negligente tutore de suo resarciendum

Castigatio infantis

Operæ præstandæ

44. Van der drüdden vormengeden klage, de men pinlick ansettet vnde doch borgelick wert.

Actio ob homicidium casuale

De drüdde vormengede klage de pinlick wert angesat de is. Eft sy met gerüchte wert angesat, da kummet so tho. Eft du begripest einen de vnwitlike dynen vrunt stete, edder dot worpe, den breng vor gerichte, vnde nem vorspraken als hir vorgeleret is, vnde heue sus dyne klage an. Here her richter, N. de biddet eines rechten, wo he sine klage anheuen schole tho rechte ober sinen morder, de den gemorden man by sick heft. So vintme met syme gerüchte. So do vort als hir vorgesecht is. Wen me dy tho der antwerde büt, vnde en hestu nene beter wedderrede, so spreke dyn vorspracke. Here her richter, hir steit N. vnde bekant gode vnde yw in godes stede, dat N. sinen leuen vrunde de en ny lede en dede, so desse schade leider van sinen schulden vnde beger ane sinen willen gescheen, vnde em also let is als yennegen siner vrunt, vnde biddet van gode vnde van yw vnde van den vrunden, wente yd is gescheen ane sinen

Exceptio casus fortuiti

willen,

willen, vnde qvam sus tho he scholde einen vogel scheten, edder warp na einen hunde, vnde drapede en, vnde wil yt buten, wo yt got an en vnde ouer em gebůt vnde dat recht. Vraget denne yenne eines Ordels. Na deme dat he des mordes bekant, efft he des mordes icht vorwunnen sy. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he yt ane sinen willen dede vnde van vngelucke tho gekomen, sy sunder bosen vorradt, eft he icht hoger gebroken hebbe wen sin weregelt. So vraghe. Na deme dat de dode dar yegenwardich sy vnde he des mordes bekant hebbe, eft he icht lyden schole eines morders recht. So vintme, mach het sulff seuende bewisen dat yt van vngelucke tho gekomen sy, vnde dat he vor nene wrake met em ne hadde, so schal he geuen des doden weregelt. So vrage he wat sin weregelt sy. So vintme na siner bort, und na gesetten rechte. So vrage wenne me yd bereiden schal. So vintme ouer twelff weken. So vrage de richter wenn me weregelt edder bute vorbort, eft men em denne ock icht schole wetten. Dat vintme, so he in deni gerichte nen gudt en heft vnde ne heft he nene borgen. So vrage we en vor dat gelt beholden schal. So vintme de vronebode.

Probatio

Werigeldum

45. Van der ersten vnrechten vormengeden klage.

Actiones mixtæ spuriæ

Alsus so wy gesecht hebben, so vallen de vormengeden klage tho rechte, des hebben bose lůde vp gebracht met vnrechte, dat sy van borgeliken klagen pinlike maken twierleye wiß.

Thom ersten beklagen se sus einen man, Here her richter hir steit N. vnde klaghet gode vnde yw, dat em N. schuldich sy hundert pundt vnde heft des hulpenden tůch so vele als he des tho sineme rechte bedarff, vnde biddet dat gy em tho der antwerde byden. Wen den yenne secht. Here her richter vnschuldich bin ick des, vnde bidde eines rechtes, eft ick en des icht neger sy tho vntgande. So vraget jenne. Na deme dat he eme met hulpe vnde met tůge geschuldiget hebbe vnde syn vnschuld sunder tůch sta. Eft he icht dar vimme wedden schole. Edder he vraget eines rechtes, eft he em icht antwerden schole na deme dat syn klage ga. Dat vintme. So vraget he vort. Eft he met getůge den icht antwerden schole, als men dith vint. So vraget he, war he synen tůch leisten schole. So vintmen tho dinghe. So vraget he, eft he em icht vorborgen schole, dat he en tho dinghe komt, wen me dat vint. So vraget he. Na deme dat he nenen borgen en heft, eft he icht schole suluen de borge sin. Sus důt he ock, eft he ane tůch beklaget. Wenn denne yenne synen eyd but, so vraget he, wenne he ene don scole. So vintme ouer viertein nacht. So vraget he wedder he en icht vorborgen schole, edder schole suluen borge sin. So veit he vnde beholden wente tho deme dinghe, als he en in dat dingh bringet, so mot de antwerder vraghen. Na deme dat he dar also elende van vrunden sy, dat he dat schweren wille, dat he nenen tůch hebben ne moge. Eft he sinen elenden tůch vor mute schweren vnde sin vnschult achter na. Dat vintme. So schweret he denne drier lůde eed allene. Wen he sus van em gekomen is, so klaget he denne ouer ene důfte edder welkerleye hande missedaet he wil. Dat is als tho male vnrecht. Wente men ne mach sus dane sake ouer nemande tůgen. So sprecken ytlike lůde yt sy wickbelde recht, dat me schole met tůgen winnen, edder sick weren, des is nicht. Wente me mach ein wickbelde recht nene schult met tůgen winnen wen me

Defectus testium

Defectus fidejussorum

Juramentum quo inopia prob. & innocentia asseritur

Jus Weichbildicum

hoder

doder hant, edder vyff schillinge vordendes lones, edder ein were vor gerichte geredet. Dck schal en man antwerden tho yßliker klage als recht is, vnde nicht dar na, dat sy angesat is. Jd is ock dul vmme den elenden tüch, wente we tüch hebben scholde de worte nedderuellich, hedde de des nicht al wolde het wol dicke schweren dat he synes tüges nicht hebben ne muchte.

Defensio adv. act. testibus probandam Jus Saxon.

46. Wo me antwerden schal dar me einen met tüge ansprickt.

Hir antwerde sus tho were dat he dy beklaget vnde nümet den helpenden tüch, so vrage, her richter ick bidde eines rechtes. Nademe dat hir Saßisch recht is, eft he my vmme so dane schult tügen moge sunder hulpe eines gehegeden dinghes. So vintme, he ne moge. So vrage. Na deme dat he des nicht vortügen ne mach, efft du des eme icht mogest vntgan met dyme ede. Dat vintme. So vrage. Na deme dat du des rede syst, do donde, eft du des icht tho hant don mogest. Dat vintme deste yt in vngebunden dagen sy, were yt denne in gebundener tyd, so vintme he schal eme leisten tho deme ersten vngebunden dage. Vraget he denne, eft du em icht dat vorborgen scholest, so vrage. Na deme dat du rede tho leistenne syst den eed vnde nene borgen vermogest vnde de schult vp dy vngewunnen sy, eft he den eed tohand icht schole nemen, entweder he des tho dyme louede schole sehen. Dat vintme. Wente yt were beter, dat men in etliker hilgen tydt einen eed dede, wen dat men dar einen stockede edder venghe. So vrage den kleger. Efft he den eed nicht en dede, wat dar denne rechtes vmme were. So vintme, de schult were vp den antwerder gewunnen, vnde he muste deme richter wedden vnde en syne bute geuen, vnde muste en darna aller borgen wol vpholden met rechte, vnde em ne darff de wile neyn man tho rechte stan. Wat dit recht anders van vorborgen schult secht, dat meynet yo, eft yt de antwerder don wil vp dat he des dach krige. Edder yt meinet als dy schult gewunnen is, edder yt meinet in pinlicker klage. Schuldiget men dy ock, so vrage, wur du tho rechte vmme borgede schult antwerden scholest. So vintme vor dyneme richtere, edder da du yt geborget hest edder du ne hebbest denne rechtes geweigert.

Feriarum exceptio

Juramenti præstatio

Forum competens

47. Van der andern unrechten vormengeden klage.

Altera actio mixta

De ander vnrechte vormenghede klage de dichten se sus. Wen en den sy wat geborget hebben vorvlüchtig wert, so klaget he düfte vp em met gerüchte vmme dat he em met willen leth vnde secht. Here her richter, wil gy N. wort horen. So steit hir N. vnde klaget dat N. hebbe em düflicken syn pert vntreden, edder vntfurt syn gelt tein marck, edder vntdragen syne kledere, vnde ordel vort, als ouer einen vorvesten man als hir vor steit. Geschut dy dith, so thee dy vth der vestinghe vnde kum als vor hir geleret is, vnde vorbide dy, kummet denne yenne vnde schuldiget dy vmme schlichte schult, so vrage. Na deme dat he dy vmme vngerichte beklaghet hebbe vnyegenwardich dar du tho der antwerde nicht en were st, vnde he des vngerichtes nun nicht en klage. Eft he dy to rechte icht schole bute geuen. So vintme. Sprickt he auer, Here her richter, ick klaghe yw als ick do dede, dat he dat myne düflicken vntfuret heft vnde nomet wat yt sy. So spreck, Here her richter, ick en vorstal em des nicht, he antwerde dat my vthe synen werene met willen vnde leget my. So sprickt yenne denne, he sy des vnschuldich. Eft he des icht neger tho yntgande sy. So vrage yenne dar yegen.

Furtum

Na

Na deme dat du des bedderue lüde tho tüge heſt, deme yt witlick ſy, dat he yt dy lech vnde he yt wol wiſte, dat du yt haddeſt, vnde vnuorhalen hildeſt, efft du des icht neger tho bethügende biſt: Dat vintme. Sprickt denne yenne, ick haddet yw gelegen vp einen dach, dar na vurde gy yd ſtelende wech tho nachtſchlapender tydt, vnde biddet eines rechtes, efft gy yd don icht ſtelen do gy yt tum erſten vndüflike vte ſynen weren met ſynen willen brachteſt, efft du dar vmme yennige not tho rechte lyden doruеſt, dat du yt tho deme benomede dage nicht wedder ne brochteſt. So vintme, du ne doruеſt. Vintme dy hir nicht allene wer in allen ordelen dy ick dy geſecht hebbe anders beſchelde de ordelle vriliken, vnd do als ick dy hir negeſt lere. Tempus nocturnum

48. Wo men ordel manen ſchal. Coactio ad ferendam ſententiam

Wen de richter eine enes ordels vraghet vmme eine ſake vnde en vint he des nicht, ſo bidde yenne den richter, dat he en vmme dat ordel mane, wen he ſo dries gemanet is, vnde wil he des nicht vinden, ſo vraghe wat ſyn broke ſy. So vintme ſyn gewedde. Is auer de vp den dat ordel geit dyn here, magh edder man, ſo vrach, efft du vp deſſer welken der neſt ordel vinden. So vintme, du ne doruеſt. Efft yt an er lyff, ere, edder geſundt gha. Secht he auer, he ne kan des nicht vinden, So vrage wo he yt bewiſen ſchole. So vintme vp den hilgen. So vrage des de richter al vmme wen ſy al geſchworen hebben vp den leſten. So vrage. Na deme dat he des ock nicht en weet, eft me des em icht wente tho deme negeſten vthgeleaeden dinghe ſchole dach geuen, dat he des ſick bevragen moge. Dat vintme. So rade ick, dat du de ordelle ſchriuen lateſt dar yt de richter vnde twe dingplichten horen, wen he dat ordel inbringet. So vrage de richter wil gy yt alle dat yt recht ſy vnde vulborde gy dat. Duncke dy denne dat yt nicht recht ſy, ſo ſprick Her richter, ick en vulbordes nicht wen yt duchte my rechter, vnde ſprick dat dy rechte duncket. So vrage de richter, wat he nu dar tho don ſchole. So vintme de richter ſchole den dingplichten byden dat malck ſpreke met welkeme ordelle he des hebbe, we den de meren volgere heft, de behalt dat ordel. Vraget denne de richter, edder de dat ordel behalt, wat yennes broke ſy, de yt vulbort vorſprak. So vintme he ſy ane broke. Mulcta Juramentum ſibi non liquere Majora vota

49. Wo men ordel ſchelt vnter köninges banne. Increpatio ſententiarum

Vintme dy ein vnrecht ordel vnder koninges banne, So ſprick, Here her richter, dat ordel dat de ſchepen gefunden hebben, dat beſchelde ick, dat is vnrecht, vnde bidde eines ordels wedder ick ſtande edder ſittende ein recht vinden ſchole. So vintme, ſittende ſchal me yt don. Dar na vrage, vp wat ſtül du ſitten ſcholeſt. So vintme vp des de yt ordel vant. So vrage yenne daryegen, Efft yemand dyn ordel ſchelden moge, he en ſy dy euenbordich. So vintme, he ne moge. Is he dy denne nicht euenbordich, ſo vrage wat ſyne bute ſy. So vintme, he ſchole deme richter wedden vnde yennen ſyne buten geuen. So vrage wat ſyn wedde ſy. So vintme, feſtich ſchillinghe. So vrage wat ſyn bute ſy. So vintme drütich ſchillinghe. Biſtu auer ene euenbordich, ſo vrage, eft he dy den ſtül icht rumen ſchale. Dat vintme. Als du dy denne geſettet heſt, ſo ſpreck. Here her richter, dat is recht vnde willet behalden, alſe ick tho rechte ſchal, vnde thee des dar ick van rechte ſchal vnde Inhabiles ad repreh. ſent. Mulcta Emenda Ceſſio ſcabini

bidde

Nuncii

bidde eines rechtes, war ick my des tho rechte schal theen. So vintme, vor dat ryke. So spreck. Here her richter, ick bidde der boden vnde bidde eines ordels, efft gy sy my icht tho rechte scholen mede geuen vnde gy my vnde sy met mynen yegenner icht bekostigen scholen. Dat vintme.

Qualitas

So vrage de richter, watterley lüde de boden scholen sin. So vintme schepenbar vry lüden.

Numerus

So vrage wo vele erer sin schole.

Apparatus

So vintme, dar schal syn de yt ordel vant vnde syn yegener, vnde schole hebben twe rydene knechte vnde twene boden ock met tiven rydenen knechten.

Equites

Desse alle scholen ock hebben twe knechte tho vüte.

Pedites

So vrage wo men erer plegen schal.

Epulum

So vintme den heren tho deme etende dre tyde gerichte, vnde den knechten twe, vnde gewelcken heren einen guden becker meth wyne.

Fabulum

Brodes vnd byres genüch, vnde yewelken perde vyf garven vnder dach vnde vnder nacht.

Quis ferat sumtus

So vrage, we dat gelden schole. So vintme, de dith ordel vorlust.

Processus in causa civili

So vrage wat wißheit du dar vor hebben scholest. So vintme se scholen pandt setten, dat wiß genüch sy van guden lüden, edder den suluen de koste. So vrage de yt ordel beschalt, wen he sick irheuen schole, vnde bede met dy varen scholen.

criminali

So vintme, wen man den koning irst voreischet binnen Saßcher art. So vrage de richter, wat me deme klegere vnde deme antwerdere don schole. So vintme. Is de klage borgelick, so schal me sy dagen. Is se pinlick, so scholen se borgen setten eft sy nen erue in deme gerichte ne hebben. Heft he nenen borgen edder is he in der hantaften daet gefangen, so schal dat gerichte en behalden. Schuldе ock ein man ein ordel als dar na enes andern dar twisschen gefraghet worde. So vraghe. Na deme dat he des nicht tho hant en schalt, efft he nu yt beschelden moghe. So vintme, he ne moge. Were he ock gefangen vor gerichte gebracht, edder hedde he einen kamp gelauet. So vrage efft desse ordel mogen schelden. So vintme sy ne mogen. Wen du vor den koningk kummest, so du als ick dy hir na lere.

Quæ sententia non amplius reprehendenda

Sententiæ increpatio in Marchia

50. Wo me ordel scheldet in der Marcke.

Scheldestu ein ordel in der Marcke, so do als hir vor gheleret is. Mer des dat du nicht en daruest des stules bidden vnde des dar ein ysslick beddeiue man mach bode sin vnde ock des dat me hir schelt, dat me nicht darff tho hant vor den koningk theen, wen me thüd is in einer hogern dingstat, we in der nyen marcke en ordel schilt, vnd bidde eines rechtes, war he des theen schole. So vintme to der klincken bey Brandenborch. So bidde der boden vnde eines rechtes, eft me sy meth dy icht senden schole. Dat vintme. So vrage watterleie lüde de boden sin scholen, So vintme vulkomen lüde in ereme rechte. Weigert dy des de richter, dat klage du synеme richter, de schal ein gebyden dat he yt do. Düt he denne des nicht, so vordeilet me em sin gerichte vnd richtet he vort in pinlicker klage yt ginghe en an den hals. Kummestu tho klinken. Vintme dy denne noch vnrecht. So do als er, so wiset me dy der krepen in der alden merke, van deme wiset me dy der linden. Schelt me yt dar ock, so bidde der boden vnde thee des wur du van rechte schalt. So vintme in der hogesten dingstat, dat is in des rykes kemeren, dat is tho Tangermunde. Eines ysliken richters boden vnd kost keret wenke vor den du yt ordel vorbat scheldest. De richter nymmet ock wißheit vor boden vnde vor kost. So vrage we dy boden schoJudicium superius

Privatio jurisdictionis

Supremum Judicium

lest

leſt ſin. So vintme yt gehegede dingh. Wen du denne dar kummeſt, ſo hege de Marggreue edder we dar ſit, in ſine ſtede ein ding. So vrage he, met weme he dar dinghen ſchole. So vintme met vulkomen lüden an deme herſchilde. So bidde eines achtbaren mannes, de dyn wort ſpreke. Ein ander mot des nicht thon. So ſprek, Here her richter, hir ſteit N. vnde biddet dorch Got vnd dorch recht, dat gy willen horen vmme ein ordel, dat em dar tho vnrechte vunden wart, deme he met rechte wedderſtan heft, vnde biddet eines ordels, we yw des berichten ſchal. So vintme, de yt vant, de ſchal to rechte ſeggen, wo he gefraget wart, vnde wo he yt vant. De yt ſchalt, de ſchal ſegghen, wo he ſchalt vnde wat he vor ein recht vandt. Deſſes ſcholen ſe byde theen an de gehegede bancke, wan yt gehegede dingh des bekennet, ſo ſpreke de richter tho einen vulkomen manne an deme herſchilde. N. ick gebyde yw by meiner hulde, dat gy vthe gan met alle den, de hir ſin, vnde brenghen wedder in, welck ordel vnter deſſen twen dat rechteſte ſy. So bidde yenne daghes bet tho deme anderen middage vnde des rechtbukes vthe der kameren, eft ſy des beboruen. Dat ſchal me en by plichte don. So vrage wen me dar bekoſtigen ſchole. So vintme den ſulff ſouende de yt gerichte tho der linden ſat, vnde den de yt ordel vant, vnde den de yt ſchalt. So hebben de andern orloff. So vrage we ſy bekoſtigen ſchole. So vintme, dat gerichte tho der linden ſat van des gelde, de dar vorluſt, ſo du he en vort, als hir vor gheleret is, des morghens bringe jenne dat ordel in. So bidde jenne den yt wedder is, eft me dat, dat yt recht ſy, eme in deme buke icht bewiſen ſchole. So vintme entwer me ſcholet em bewiſen, dat yt ſo ſü, edder me ſcholes em ghunnen, dat het bewiſe, dat yt ſo nicht en ſy, wen denne dat bewiſet wert. So vrage de richter eft em genuge, vulbordet he yt denne. So vrage de dat vant. Na deme dat he yt vulbordet heft, eft he des icht mer ſchelden moge. So vintme, he ne moge. So vrage, wat ſyn broke ſy. So vintme, he ſchole deme richter wedden vnd jennen bute geuen vnde des richters koſte gelden. So vrage wat de bute ſy. So vintme einen guder handen manne drittich ſchillinghe eineme buren veſteine. So vrage wat ſyn wedde ſy. So vintme des Marggreuen wedde edder de in ſiner ſtede ſit is drüttich ſchillinge. Schilt he auer vort, me wiſet eme vor dat ryke, vnde he du als hir vor geleret is, ne is des nicht, edder wert he vor deme ryke nedderuellich, he mot alle den richteren wedden vnde koſte gelden, in der gerichte he ordel ſchelt, vnde bute geuen, deme de yt ordel vant. Wil he auer he ſchilt yt vor deme ryke, vnde thüt des an ſine vorderen hant, vnde vraget. Na deme dat he en Saſſe ſy, eft he vor deme ryke icht ſchole Saßiſch recht hebben. Dat vintme. So vrage na deme dat em vnrecht tvp Saßiſcher art gevunden ſy des he an ſine vorderen hant thee wo he dat wedderſtan ſchole. So vintme he ſcholet ſulff ſeuende wedderrechten ander ſouene. Want yt auer ein Schwaue, ſo vrage. Na deme dat he dy unrecht vint noch dorch den alden had, eft he des dy icht met kampe bewiſen ſchole. Dat vintme. Iſſet ock ein Went, ſo vrage. Eft yennich Saſſe dorue eines Wendes ordel lyden, de angefanghen ſy. So vintme, he ne dorue. Worde ein ordel gevraget vnde ſchelt yt ein ander, ſo ſpreck. Here her richter, ick hebbe yw gevunden, dat my recht duncker, vnde wil dar tho don minen eed, vnd bidde eenes rechtes, eft ick jennege noth

Electio ſententiæ juſtiſſimæ

Mulcta

Saxo

Suevus

Vandalus

dar

dar vmme lyden schole. So vintme, he ne schole. Isset auer vor dy, so vrage dat wedder. Na deme dat het vor gerichte vant vnde yt dy nutte sy, eft he dar aflaten moge ane dinen willen, er he des affgedreuen werde met rechte. So vintme he moge.

Juramentum Judæorum Gestus & habitus

Wu dy yuden schweren vnde ore eyd gan schal, steit hir na.

Dith is ein recht wu ein yude stan schal dy schweren müth. He schal stan vp einer soghen hut, de iunghen heuet gehat binnen virtein nachten. Dy hut schalmen vpschlippen by me ruggen, vnde spreiden sy vp de tidten, dar schal dy yude obstan barfuet, vnde nicht ane han, den ein nedderwede, vnde ein harlaken vmme sick, also sin recht is.

Forma juramenti

Dit is wu ein yude schweren schal. Dat du des vnschuldich sist, also helpe dy got dy leit werden hemmel vnde erde, berge und dael, luft und water, lof vnde gras, des er nicht en was. Also helpe dy got vnde ock dyn ehe, dy got gaf Moysi vppe dem Berge thu Synai, du he schreff in twen steinen tafelen met siner rechten hant. Also helpe dy vyf Moyses buke. Ick gebide, dat du schwerest by dem gebode, dat Josue der sunnen gebot thu Gabaon. Dat du sines pandes noch sines gudes nicht en hebbest behalden binnen dinen weren, noch binnen dinen wenden, noch binnen dinen muren, noch binnen diner erden, noch neman diner boden. Oft du vnrechte schwerest, dat du mutest dorren als dy berge thu Gelboe, die berch, den Dauid vorvlukede, dar vp worden geschlagen Saul vnde Jonathas, dy bestreit ein koningk dy heit Abimelech. Wente yt in diner ehe nicht en is dat du vnrechte schweren schalt, vnde diner bot reine nergen ein thu breken mutest. Oft du vnrechte schwerest, dat dy Malchimalech steke, vnde dy masersucht bestan mute dy Naam bestund v. sime heren. Oft du vnrechte schwerest, wente yt in diner ehe nicht en is, Yscopa mut vp dy vallen, vnde vp din wiff vnde vp dine kindere vnde vp alle din geschlechte. Oft du vnrechte schwerest, dat peck vnde schweuel, dat dar regende negen dage vnde negen nacht vp dy stede tou Sodoma und Gomorra, dar sy beide van vorswunden, dat mut vp dy regenen vnde vp dy vallen. Oft du vnrechte schwerest vnde der tein gebot icht thu brekest, dy erde mute dy vorschlinden also Dathan, Chore, Abyron vorschlanck met dren tusend mannen vmme ein recht, dat sy schwuren, also muthe dy de erde vorschlinden dar du vpsteist. Oft du vnrechte schwerest, dat vuer dat dar vorbrandte thu Babilonie twelf dusend menschen vnde mer dat mute dy vorbrenen. Oft du vnrechte schwerest dat din wiff, noch dine kindere, noch dine mage, no din geschlechte nummer mer muten gemenget werden vnder Abrahames kinderen. Oft du vnrechte schwerest, dat du nummer motest komen tu Hierusalem. Oft du vnrechte schwerest, dat blut, dat die yoden vp sick wilforden dun se Jesum matterden, dat mute vp dy vallen vnde vp dyn wif, vnde vp dine kindere vnde vp alle din geschlechte. Oft du vnrechte schwerest, also helpe dy Barucha vnde Adonay, du hebbest recht oder vnrecht ꝛc.

Alia forma

Wan ein yude einen eyd schal schweren, so schal de yude sinen eyd steuere wedden ein punt pepers, vnde ein par schoner hafen. Dy yude schal stan barfuet vp einer soghen hut, vnde schal sinen arm hebben blot wente vp den elleboge, vnde schall sine hant leggen vp Moises buck wente thu dem lede, so schal dy eydsteuer spreken thu den yuden. Dy schalt dy dy gift N. vnde sin vorspreke, du sprekest

dat

dat du der vnschuldich bist, dat dy got so helpe, dy sulue got, dy dar lyt werden den hemmel vnde dy erde, berch vnde dal, water vnde luft, louf vnde gras. Also helpe dy dy ehe, dy got seluen het beschreuen vppe den berch thu Synai met siner handt. Also helpe dy dines selues ehe, dy dy angekomen is van dinen vader vnd van diner muder. Also helpe dy dine viue Moises buke, vnde dy ehe, dy dar in geschreuen is, oft du vnrechte hest, dat du mutest verdorren, alse dy berch thu Gelboe, den David vervlükede. So muthe vp dy regnen schweuel vnde peck, dat dar regende thu Sodoma vnde Gomarra. So muthestu werden thu eineme solt seyne also Lottes wiff wart, vmme dat sy thu rugghe sach. So mute dy vorschlinden dy erde, dy de vorschlanck Dathan vnde Abyron, Chore vnde Drep. So mute dy bestan dat maledyde ouel, dat dar bestund Naamen, Syrus.

So schwerestu by der krafft dy Josue der sunnen bot, dat si stille stund, wente he sick wroke ouer sine viande thu Gabaoth, vnde dine erde nummer kome manck ander erde, vnde dat din wiff vnde dine kindere vnde din geschlechte nummer kome vnder Abrahames kindere, vnde dat desse eyd, den du hir schwerest, war vnde recht sy, also helpe dy Adonay Amen.

Constantinus dy koning sette den Juden dessen eydt thu schwerene.

§. 4. Des Richtstichs Leenrecht Anfang ist: Jus feudale

Hier heuet an de Richtstich des suluen Leenrechtes, den ock de vorgeschreuen keyser Frederick gegeuen heft.

Wente nergen eyn man billiker syne truwe an bewyset, wen an den, de en wol handelt, vnde denne nemanden man bat handelt, wen de heren, de em ere gut lyen, dar de man wol aff varen. Darumme is billike geschworen truwe vnde leue twisschen den mannen vnde den heren. Dat nu truwe vnde gunst sunderstunden twisschen den heren vnde den mannen nicht en is, dat kummet tho mennigerleye wys. Fidelitas reciproca

1. Tho dem ersten van homude, dat ein man synen heren nicht eret, den he eren schal. Superbia
2. Tho dem andern male kummet dat van dorheit, dat sick de man edder de here vormudet, da des nicht sin schal. Ignorantia
3. Tho deme drüdden kummet dat van valschheit, dat de manne ores heren schaden nicht weren, den se holt wesen scholen. Hir vmme is leenrecht geset vnde syn gerichte, dat me met rechte den homodigen stüre, den valschen pynege vnde den dore leere. Wente denne ytlike heren vnde man er leenrecht wol kunnen, vnde doch de wyse des leenrechts nicht ne kunnen, wo se ere recht schullen tho vorstande geuen, vnde wo se schullen ore ordelle vorbringen, vnde wo se sick vor schaden bewaren schullen, des wil ick mit godes hulpe kortelik berichten. Nu wetet Infidelitas

1. To dem ersten, we hir richter sin mach.
2. Tho dem andern, we klagen mach.
3. Tho dem drüdden, we vorsprake sin mach.
4. Tho dem virden, we ordel vinden mach.
5. Tho dem veften, wur men yt richten schal.
6. Tho dem sesten, wo hoch me hir richten mach.
7. Tho dem seuenden, wo me hir richtes edder degedinges beginnen schal.

8. Tho dem achten, vmme welke sake dat me einen degedingen dat is recht dage legen moge, alse vorgesecht is.

§. 5. Die Capita desselben sind folgenden Inhalts:

Judex

1. We tho leenrechte richter is edder nicht.
So wetet, alle eddele lüde, wente dorch eddeler lüde willen so is leenrecht gegheuen van den keyseren, vnde se scholens bruken vnde anders neman, dat he here is richter twisschen sick vnde syne man. He is ock richter vnder syne man, eft se krigen vmme gudt, dat se van eme hebben, se sin papen edder leyen. Hefft he auer rechtes geweigert synem manne vor synen mannen, so mach he ouer den man nicht richter sin. Hefft em ock syn man des synen wat tho borge daen, edder schaden by em genomen, de eme noch vnuorgulden is, so mach he ouer em nicht richten tho leenrechte. De here mach ock nicht richter sin ouer eyn kindt, des vormunder he suluen is.

Dominus

Vasalli clerici laici

Quis agere queat

Proscriptus

Criminis accusatus

2. We tho leenrechte klagen mach.
To dem andern male merket, we hir klagen mach. Des wetet tho dem ersten, we in des rykes achte is, edder de tho banne is, edder in der stete veruestet is, dar syn here wonet, edder den de here vor den lantrichter vmme roff, edder vmme ander vngerichte beklaget hefft, de mach nicht klagen tho leenrechte, de man mach ock nicht klagen ouer den heren, noch de here ouer den man, dewile dat de here eme leenrecht dage gelecht heft.

Quis possit postulare

Qui vasallus non est

3. We tho leenrechte vorsprake mach sin.
Tho dem drüdden so wetet, dat hir neman mach vorsprake sin tho dem ersten, de des herren man nicht en is, we ock in den bann gekundiget is, edder in des rykes achte is, edder in deme richte voruestet is, de mach hir nen vorsprake sin.

Quis judicare possit

4. We tho leenrechte ordel vinden mach
To dem virden wetet, dat neman ordel vinden mot binnen leenrechte, he sy vulkomen an deme herschilde ane vppe den heren, vnde vppe de, de ock des schildes nicht en hebben. Dy heft den schilt, des vater vnd elder vater van ridders art geboren ist. Neman mot ock hir ordel vinden, he sy des heren man. We ock borchleen heft vnde nen rechtleen van deme heren het, de mach nen ordel vinden ouer den, de rechtleen heft. Mach ock ein man des vorwunnen werden, dat he an sineme heren truweloß und meynedich worden is. so mach he nen ordel vinden, und so mogen eme alle heren sin leen vordeilen. So horet he ock nicht mehr tho eddeler lüde rechte, wente so mach sick siner de lantrichter wol vnderwinden. Also de werlike walt mach sich vnderwinden eines papen, de van papen rechte gedeilt is. So wetet ock, dat hir wol ordel vinden mot ein yslick man de vulkomen is an dem herschilde ouer vorsten vnd ouer vryen vor ereme vnd sineme heren, ane ouer der vorsten vaenleen.

Natales

Vasallus

Infidelis

Quando judic. feud. hab.

5. War men tho leenrechte richten mach.
To dem vesten wetet, dat nen here richten mot ouer leen, wenne vppe wuste wurde de buten steden, ane de Romesche köning de mot wol lenrichte sitten vppe borgen und in steden, deste de doren openne sin. So mot ock nen here leenrichte hebben in gebundene dagen vnde in vireldagen, he mot ock sinem manne nen leenrichte leggen na middage, vnde mot ock dat nicht don in ener ke ken edder

Feriæ

Templum

kerckho-

kerckhoue, he mot ock nicht leenrichte hebben vnder dake noch binnen beschloten wenden. Men mach ock nicht leenrichte hebben na der sunnen. De here mot ock nicht sinem manne leenrichte leggen dorch sines sulues klagen willen, in den dage alse de man em jennegen denst gedan heft, edder em met jenneger gaue eret heft. Tectum Solis occasus

6. Wo hoch dat men to leenrechte richten mach. Quantum

To deme seßten so wetet, dat nen gerichte twisschen dem manne vnde den heren hoger komen mach van penningk wedde, wenne vppe tein pundt, vnde also mach he ock syneme heren nicht mer weden, wen des dages dries, dat sind drüttich pundt. Degedinget auer de Romesche konningk eineme vorsten, dat is, lecht he em dage tho leen richte, kumt de vorste denne dar nicht, so weddet he deme konige hundert pundt, vnde ne mach eme der ock nicht weden, wen des dages dries, dat sin dryhundert pundt der münte, de in der stat genghe is. So mach ock ein man vor sineme heren in leenrichte nicht mer verlysen, wenne dat gut, dat he van eme heft tho deme hogesten. Multa diurna Princeps Feudi privatio

7. Wo man tho leenrechte richtes beginnen schal vnde war. Locus

To deme souenden mercket, wo ein here sines degedinges, dat is leenrichtes beginnen schal. Des wetet, dat ein here sines degedinges in allen steden, dar em met sinen mannen bort tho wesene, beginnen mach, ane in kerken vnde in kerckhouen. Wan he denne des beginnen wil, so vrage he einen siner manne, dat yt twe siner manne horen, eft he icht müte degedingen tho leenrechte eineme sineme manne vmme sine schuldeginghe, wen denne dat jenne vint, vnde de twe dat vulborden: So vrage de here, wan he en degedinghen schole. So vintme van den suluen dage edder van den negesten ses daghen ouer viertein nacht. So vrage de here, war he en degedingen schole. So vintme, isset dat de man gut heft, dat de here vort van deme ryke heft, dat he schole em bescheiden vppe sin leen. Heft auer de here em sin eigen tho leene gelegen, so bescheide he em vp sin eigen. Isset auer man gut, dat de man van den heren heft vnde vort des heren leen is, vnde doch nicht des rykes gut, so bescheide he em, wor he wil vpen sin rechte leen in ein benomet dorp, vnde benomede vurt. Anders so vrage yo den man, eft em de here icht schole bescheiden, welckent dat idt dorp gelegen sy, dat mot de here don. So spreke de here. Also my tho leenrechte gefunden is, also degedinghes ick dy N. tho deme dorpe N. dat dar lüt vp des dorpes vurt, de dar lyt, dat du my antwerdest, des ick dy schuldege, also verne als leenrecht sy. So vrage de here, eft he icht moge biden sinen mannen, de dar jegenwardig sin, dat se tho deme suluen daghe tho sineme leenrechte komen. Dat vintme. Were auer dat den mannen ein ander here sin leenrecht geboden hedde, vnde dar tho bescheiden, er desse, so scholen de manne bidden eines ordels, welcker se tho rechte suken schullen. So vintme, dar se erst tho geladen werden. So vrage de here, wo se dat bewisen schullen. So vintme met oreme eede. Is he auer dar nicht jegenwardich, den de here degedinghen wil, so vrage he, wo he en tho rechte verboden schal. So vintme met eineme boden, dar yt twe siner manne horen eme suluen. So vrage de here, eft me siner nicht kunde vinden, wur me it denne eme kundigen schal. So vintme in sinen hoff, dar sin vthfart vnde infart is, edder op sin Templum Assignatio loc. judic. Citatio Domicilium vasalli

gut, dat he van sineme heren heft. Eft he nene wonigh en heft.

Causa feudalis

8. Vmme welcke sake, dat de here den man moge degedinghen.
Nu wetet, welke sake den man dût wedder sinen heren, de wedde wert sin, dar mach eme de here vmme degedinghen, dat is leenrichtes dage leggen.

Reverentia

1. Thom ersten eft ein man sinen heren nicht eren wolde. Also eft he eme nicht dynen wolde, edder eft he sinen heren wat tho schmaheit spreke edder dede, vnd ock eft he ene nicht wolde here heiten, edder yegen em nicht wolde vpstan, edder sinen heren nicht wolde vor laten gan.

Fidelitas

2. Tho deme anderen, eft he ene nicht truwe en were, also hefft he van sime heren hedde vthe sinen weren lete vnde so sines heren herschop wolde los sin, edder dat he sin gudt, dat sineme heren leddich mochte werden, wolde wedder recht vnde wedder sines heren willen em vntfernen.

Servitia

3. Tho dem drûdden, eft he sineme heren nicht so holt en were alse he scholde, also eft he sines heren mannen gewalt dede. Edder eft he se myßhandelde, dar he wiste, dat se in sines heren denste weren

Judicii inchoatio

9. Wo de here synes gerichtes vnde degedinges met ordelen beginnen schole, vnde vort na synen wedde richten ouer den man, de nicht vorkummet.
Wenne denne de vth gelegede dach kummet, so kome de here vp bescheidene stede yo vor myddage, vnde bringe thom mynsten sesse siner man, vnde einen boden, vnde sette sick herliken vnde sprek sus.

Pares curiæ

N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte Eft ick my icht bespreken mot met twen mannen. So vintme. So sprik. So bidde vort eines ordels tho leenrechte wo lange du in deme gespreke wesen motest, dat du des ane schaden bliuest. So vintme also lange, wente me dy yo vth deme gespreke dries mit ordele esschet, dat du dat horest. Also du den wedder kummest, wetest du denne des rechtes nicht, vnde isset dy nicht bewyset, so sprik sus.

Ignorantia juris

Here ick en weet des rechtes nicht, vnde ydt en kan my nemand bewisen. So vrage de here, eft se dat icht met oreme eede bewysen scholen. So vrage jenne dar wedder tho leenrechte. Na dem dat se deme heren gehuldet hebben, eft men en icht gelouen schole wes se spreken by eres heren hulden. Dat vintme. Vraget de here, wat dar denne rechtes tho leenrechte vmme sy. So vintme, de here schal en vort dagegen over viertein nacht.

Citatio

So bescheide en de here vppe der sulue stede, edder vp en ander, vnde do alse hir vor geleret is Wert auer dat ordel gefunden, dat yt degedinghis tydt sy. So vrage de here hir vnde tho allen ordeln yo de mannen, eft se dat vulborden. Is dar denne we de vulbort wedderspreken wil, de spreke also. Here ick en vulborde dit nicht, dat en duncket my so nicht recht syn. Sunder dith duchte my tho leenrechte rechter sin. Vnde segge denne, wes eme duchte vnde spreke ock. Wes auer yuwen mannen duncket, des volge ick gerne. So vrage de here ouer yßlicken besunderliken syner man, vnde we den denne de mere menninge heft, de behold dat ordel. Vraget denne de dat ordel behelt, efft yenne deme an dem ordel brock worden is, icht tho leenrechte syneme heren wedden schole vnde eme syne bute geuen, edder wat dar vmme

Majora vota

en leenrecht sy. So vrage yenne dar wedder. Sint ick nen ordel en schalt, wen ick wedderspracck der vulbort, wente ick des dat bewyset worde, eft ick yenneges geweddes edder bute dar an vorboret hebbe. So vintme, he en hebbe. Vulborden se yt auer alle. So vrage de here vort yo eineme syner manne, vnde nome den, eft he icht mote nemen einen syner manne, de syn wort spreke, tho leenrechte. Dat vintme. So vrage de here vort, wat syn man vorbort hebbe, den he suluen met ordelen tho syneme leenrechte beschciden heft, vnde nicht gekomen is. So vintme tho leenrechte, wat de echte not sy de en entschuldigen moge. So vintme vengenisse, sukedage, des rykes denst, vnde des landes not, dar he mit gerüchte tho geladen wart. So vrage de here efft de man de not met syneme boden dar icht schole verkundigen laten. Dat vintme, dat beneme ene ock den echte not. So spreke de here. Jck essche vnde warde, efft hir ymand sy, de syne not verkundigen wil. Js dar denne syn bode, de kome vnd spreke. Here ich kundige yw van N. ywes mannes wegen, dat he tho yuweme leenrechte huden nicht komen ne nach, dat benempt em de not, vnde nome se. So vrage de here, eft de not also sy, dat se ene tho leenrechte helpende sy. Dat vintme, deste dat de bode schwere. So vrage de here, eft de kor an em icht sta, weder he des boden eed nemen wille, edder eft he des mannes ed warden wille. Dat vintme. Kummet ock en man vormiddage int leenrichte vnde is eme wedde irdeilt, de vrage. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte, sint ick vormiddage komen bin in deme leenrichte, efft ick yw yenneges weddes vorboret hebbe. So vrage de here, wen he gekomen sy. Sint dat he syn leenrichte begrepen heft, und dar na, eft he icht wedden schal. So vintme, he en dorue nicht wedden. Js dar auer uen bode. So vrage de here vort, wat yßlickes mannes wedde sy. So vintme tein punt. So vrage de here, war vp he synes geweddes warden schule. So vintme vp des mannes gut, dat he van den heren heft. So vrage de here, eft he yt icht panden mote van des mannes tynßlüden. So vintme, deste se dat noch ynne hebben van ores heren pflege, vnd anders nicht. So vrage de here vort, eft he des weddes vth ereme gude nicht panden moge, wares denne warden schole. So vintme he schole sick des mannes gut vnderwinden. So vrage he, wat he darmede don schole. So vintme, he schal yt holden yar vnd dach, vntredet he denne dar binnen dat gut nicht met rechte, so isset des heren. So vrage de here ock, war sy dat ene bereiden schullen. So vintme tho des heren negesten huse. So vrage he, wenne sick eme bereiden schullen. So vintme ouer viertein nacht.

Legit. impedim.

Allegatio

Confirmatio juramenti

Mulcta

Pignorum captio

Possessionis apprehensio

10. Wo de here syn leenrecht tugen schole, vnde tho den lesten den manne syn gut vordeilen moge, de nicht vorkummet, vnde wo de man yegen synen heren syn gudt moge vth theen, war mede he denne sick antwerdes werden moge, vnde wo he sick des geweddes vntreden moge, vnde wo de man vorkomen schal deme heren recht is tho plegene.

Testimonium judicii feudalis

Wente de here sus syn gedinge heft angehauen, vnde eme irdeylet is, dat yt dageding tyd sy. So spreke de here. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte. Eft ick icht mote nemen enen mynen man, de myn wort spreke tho leenrechte. Dat vintme. So spreke

Advocati assumtio

de here. So neme ick N. Also den de vorsprake sick wol bespreken mot, so mach he sick ock wol met den heren bespreken. So schal de vorsprake des heren wort spreken vor den heren vnde vor synen mannen, vnde wilt de here vnderspreken, edder vorbeteren, edder vorergeren na synen willen, dat schal eme edder nymande vordern edder schaden. Dat wete, wan me deme heren enes ordels vraget, so schal he vort spreken N. des vrage ick dy. Secht denne yenne, he en hebbe des nicht vorstan. So late het denne deme vorsprake vornyen, vnde vornyes eine suluen nicht, so blifft he vnuordacht. Wil ock de vorsprake sick des vorsprekens weren, so vrage he eines ordels to leenrechte. Sint de vp den he vort spreken schal syn here sy, edder syn magh sy, edder seyn man sy, efft me eme vppe den wortsprekens to rechte icht vordragen schal. Dat vintme, me ne schole. So vrage de here ock. Sint he ene gebeden heft vnde he dorch des rechtes willen vnde dorch synen willen, dat he en tho leenrechte helpen schole dar kommen sy, eft he icht syn wort spreken schole vp alle malcke edder wat dar en leenrechte vmme sy. So vintme, he mot yt don. Also dat gefunden wert, so vrage de vorsprake. Eft syn here icht mote laten esschen einen syner manne tho leenrechte vmme syner schuldeginge. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake, wo en syn here esschen schole laten. Dat vintme met einen boden, dar ydt twene syner manne horen. Also N. ick gebyde dy, dat du bode sist, vnde N. vnde N. gy dat anhoren. So vrage he war men en esschen schulle. So vintme, vp des houes ende. So spreke de bode. Ich essche vor myne heren N. enewerue, anderwerue, vnde drüddewerue vmme sodane schuldeginge, alse em hir degedinget is. Is he denne dar nicht, so segge de bode. Here ick vant syner nicht, noch nemande, de syne not vorkundigede. So vrage he denne, wat da rechtes vmme sy. So vintme, dat he eme anderwerue essche, vnde den drüddewerff. Dit mach me don met eneme boden edder met twen. Sunderlicke manne mot men auer hebben tho yowelker bodeschap. So vrage des heren vorsprake eines ordels tho leenrechte, wat syn here denne dar tho schole. So vintme he schole syner warden bet de sunne nedder gha, dat is wente tho middage. Kummet he denne nicht. So vrage he denne, wat dar recht vmme sy. So vintme he schole wedden. So he denne wedde, alse hir vor gesecht is, wen den de myddach kumpt. So vrage de vorsprake eines ordels tho leenrechte, wo de here don schole vmme syne schuldeginge. So vintme, dat he ene gedinghe tho dem andern male. So vrage he, efft men en echter icht vorboden schole. So vintme men darff eme nicht vorboden wente tho den ersten male. Kumt he nicht, so gedinget men eme tho dem drüdden male. Vnde do in aller wys also tho dem ersten. Wenne he denne syner hefft gewart tho dem drüdden male. So vrage des heren vorsprake eines ordels, wat syn here nun don schole, dar he recht an do. So vintme, de here schole syn leenrecht tügen. So vrage, wo he tügen schole. So vintme, he schole tügen en yßlick degedingk met twen syner mannen. So spreke des heren vorsprake. Ich vrage eines rechtes van mynes heren wegen, met watte lüden myn here dat betügen schule. So vintme met synen mannen, de tho den herschilde geboren sin vnd de hulde geschworen hebben. So spreke des heren vorsprake vnde bidde eines ordels, wo mennigben man syn here vmme den ück vragen mute. So vintme, also mennigen, alse he wil,

Correctio domino permissa

Citatio vasalli

Expectatio ad meridiem

wil, bet he synes tügens vulkome. So spreke de here. N. ick geby-
de dy, dat du tüch syst vmme myne degedinghe, wes de witlick sy.
Vmme dat erste so antwerde eme de man aldus. Here ick vorplege Testimoni-
my by yuwen hulden dat gy N. gedingeden tho N. vnde syner dar um vasallo-
warten, alse recht is, dat sach ick, vnde horde dat, vnde bin des yuwe rum
tüch. So do he ock tho dem andern male, vnd tho deme drüdden
male. So vrage den des heren vorsprake, eines ordels, tho leen-
rechte, efft syn here met des mannes tüghe vulkomen sy. Wan
eme dat gefunden sy, vnde he syn degedingk betüget hefft, dat erste
met twen, dat ander met twen, vnde dat drüdde ock met twen. So
vrage he wat dar denne rechtes vnime sy, dat de man nicht gekomen
is. So vintme men schole ene syn gudt vordeilen, dat he van den Privatio
heren hefft. So vrage he efft dat syn here don schole oder syner feudi
manne en. So vintme ein syner man. So spreke de here. N.
also gebide ick dy, dat du yt dust. De man spreke aldus. Alse
mynen heren tho leenrechte gefunden is, also vordeile ick N. also-
dane gudt, alse he van myneme heren hedde. So vrage de here,
wat he met den gude don schole. So vintme he schole yt halten Possessio an-
yar vnde dach ane nut vnde gelt, also dat he dar nicht van ypen nua
heue. So vrage he, wo sick des de here vnderwinden moge. So
vintme he moge yt suluen don, edder syn bode, dar twe syner man
yegenwartig sin vnd schole sick vnderwinden yßlikes gudes sunder-
lik. So vrage he, eft he sick de here unterwindt einer borch, dar
dorpe to horen, edder enes houues dar huuen tho horen. Eft he
sick den des alles icht vnderwunden hebbe, dat dar tho horet. Dat vint-
me. So vrage he, eft de man des gudes, dat eme sus vordeilet
is, nicht vth en theet by yare und dage, wat dar denne leenrecht vm-
me sy. So vintme, de here mote yt denne wol vüren in sine nüt
vnde den man en heft dar nene ansprake mer an. Wil auer de
man sin gud vththeen, dat mach he don bynnen yar und dage, dat
sint seß weken vnde ein yar. So kome he tho den heren und spreke Liberatio
aldus. Here ick bin gekomen alse ick myn gudt wil vth theen, dat fendi
ick van yuwer gnade hebbe, vnde wil don dar vmme al dat recht
sy. So schal he denne bidden eines mannes, de sin wort spreke.
Gift em den de here, So spreke de vorsprake sus. Here geue gy
my N. sin Wort tho sprekende. So steit hir N. vnde wil vth theen
so dane gudt, alse eme vor yuweme leenrechte vordeilet is, vnde
vrage eines ordels, wo he dat vth theen schole. So vintme vppen
hilgen. So bidde he vort eines ordels tho leenrechte, wo sin eed per juramen-
gaen schole. So vintme, dat en sin gudt my also vordeilet worde, tum
alse he des tho leenrechte doruen schole, dat eme god so helpe vnde
de hilgen. So vrage de here den manne alle tydt, eft he an sines
vorspraken wort ghee. Sprickt denne de man ya, So vrage de he-
re des ordels van sick. Sprickt auer de man nen. So vrage de
here, wat de vorsprake de sin man is dar an vorboret hebbe, dat he
andere ordel yegen sinen heren vraget heft, wan eme beuolen was.
So vintme sin gewedde. Id en were, dat he dar sin recht tho dede,
dat he anders nenes ordels gevraget hebbe, wan dar vmme he ge-
beden were. So vrage de here eines ordels, eft he en icht mote
degedinghen wente he sin gud vth getogen heft vnde eme noch tho
siner schuldeginghe nicht geantwerdet en heft. So vintme. So
vrage de here, eft he eme icht degedinghen mote ouer dre weken.
So vintme, he ne moge. Auer he schole en degedinghen ouer

Dilatio

virtein nacht noch lenger noch korter, wente de here en mach nen vrist geuen nach sinen willen mer also sy ydt recht gift. So gedinghe de here ene vp ene benomede stede also. Alse hir vor beschreuen stit. Kumpt auer de man vnde wil de here nicht vor sick laten,

Denegata admissio

so schwere he also hir vorgesproken is vor twen des heren mannen vnde sy vulkomen, eft he sine hußgenoten des tho tüge heft dat sin sines heren man. Kumpt he auer vor den heren, so bidde he allererst eines vorspraken vnd darna der hilgen, enes Steuelers, vnde

Recusatio juramenti

weyghert eme de here der hilgen, so hebbe he suluen vnde schwere vnde thee sin gudt uth, also hir vorgeschreuen steit. Deit he dat, so legge en de here en stede vnde en degedingt ane ordelle. Also de dach kumpt, dar kome de here met synen mannen vnde sytte sin leenrecht in alsodaner wyß, also hir vor gesproken is. Kumpt auer denne de man dar nicht, so vrage des heren vorspraken eines ordels tho leenrechte, wat dar vmme en recht sy. So vintme dat de man hebbe verloren syn ansprake an dem gude. Is auer de man dar, wan he geeschet wert, so kome he togentlike vor den heren. So vraghe denne des heren vorsprake N. sy gy also hir gekomen also gy myneme heren willen tho leenrechte stan. So segge de man. Ick bidde gespreckes, dat schal em de here geuen. Wan de man wedder in kummet, so spreke he suluen aldus. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte. Sint der tydt dat gy my schuldich sin myn gelt vnde my des noch nicht gegeben hebben. Edder sint dem male dat ick hebbe by yuw schaden genomen, des gy my noch nicht vorgulden en hebben vnde myn dach vor is. Edder sint dem male dat gy my rechtes geweigert hebbet vor yuwen mannen, eft ick yw tho leenrecht stan darf, edder wat dar vmme recht sy. Edder sint der tydt dat gy in des rykes achte sin. So vintme, he ne dorue den heren nicht to rechte stan, deste he desser sake yennege benympen moge. Is öck wedde gedeilet vp den man, so bidde he eines ordels tho leenrechte, eft he icht moge vntreden de gewedde, de vp en gedeilet sin ane sine jegenwardicheit. Dat vintme. De here moge denne bewisen, dat he se vp geboret hebbe. Heft he auer sick gudes unterwunden, dat schal loß sin. So vrage des heren vorsprake, wo he de gewedde vntreden schole. So vintme, dat he vp den hilgen schole schweren, dat dy gewedde ny vp ene met rechte gedeilet worden. Mach auer de man nicht weigeren tho antwerdende, so kome he wedder in vnde spreke aldus. Here ick bin hergekomen recht tho donde vnde tho nemende also verne als ick van rechte don schal. So schuldige ene de here vnde des heren vorspreke vmme wes deme heren tho den manne werende sy. So vrage des heren vorsprake. Na deme male dat he gekomen sy in des heren leenrechte, und hebbe met sick gebracht vromde lüde, de sines heren man nicht ne sin, dar sick sin here vor vruchten mach, dat se eme mochten erren edder sin leenrecht, eft he icht dar vmme wedden schole vor einer yßliker sunderliken, edder wat dar vmme leenrecht sy. Dat vintme. Kumt öck de man vor den heren met yennegerleie wapenne, noch met eneme brotmesser, edder met sporen edder met eneme hude, edder met ener kogelen, edder met hantschen. So vrage he, eft he dar vmme icht wedden schole. Dat vintme. Dat is öck billick, dat de man van sick do vorspan, vingerlin, vnde spanghen, wente tege eme de here hochmüdes, dat he jegen em sus vreueliken dede, he muste darvor schweren, edder dar vmme wedden.

Exceptiones vasalli

damni non restituti juris denegati

banni

Mulcta ob adductos peregrinos

Arma

11. Vmme watte sake de here den man beschuldighen mach. De qua causa Dominus vasallum conveniat
Nun wetet dat de here den man mach schuldighen vmme achterleye sake.
1. Tho dem ersten male, Eft he ene nicht als sinen heren geeret heft. Reverentia
2. Tho dem andern male, Eft he ene alse sinen heren nicht gedynet hebbe. Servitia
3. Tho dem drůdden, Eft mer lůde en leen hedden, vnde eren heren nicht bewiesen wolden vp welkeren he sines dinstes warden schale. Recognitio domini
4. Tho dem virden, Eft he dem heren sin gudt vntfernen wolde. Alienatio
5. Tho dem veften, Eft he sineme heren sin gut vorbeholden wolde. Retentio
6. Tho dem sesten, Eft he herflůchtig geworden is. Desertio exercitus
7. Tho dem seuenden, Eft he sick rechtlos gemaket heft. Delictum
8. Tho dem achten, Eft he sick vorvntruwet heft. Infidelitas

12. Wo de here den man beschuldigen mach, wan he ene nicht neeret, wo sick de man bespreken moge, vnde wo de man to leenrechte sin unschuld schweren moge. Denegatio debitæ reverentiæ

Umme de ersten schuldeginghe so spreke des heren vorsprake alsus. N. sint gy gekomen also gy myneme heren antwerden willen, so schuldiget yuw myn here, dat gy sin gudt hebben vnde nutten, vnde yuw verschmaet, dat gy ene here heyten, edder yuw vorschmaet dat gy en dar mede eerden, dat gy yegen en vp stunden dar he gande qveme, edder gy verschmaen en darmede war gy sin, dar ga gy vor, vnde he mot yuw na ghaen, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eft gy ene dar vmme icht tho der antwerde byden mogen. Dat vintme. So sprecke de here. Also my tho leenrechte gefanden is, also byde ick dy N. tho der antwerde. So bidde de man gesprekes vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eft me des tho leenrechte ene icht guhnnen schole dat he sick bespreke. Dat vintme. So vrage he, wo dicke dat me eme gespekes geheuen schole. So vintme vmme yßlike sake dries, deste he des bidde. So vrage he vort, wo langhe dat he in deme gespreke sin mote. So vintme, also lange, bet men ene dries met ordel vth deme gesprecke lade. So bidde he enes ordels tho leenrechte, eft he icht mote nemen in syn gespreke synes heren man, de eme euene komen. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake, Eft syn here icht by sick beholden moge den de syn wort sprecke vnde die man dar mede he en wedder vth dem ghesprecke moge laten. Dat vintme. Versumet des heren vorsprake dit, vnde gaen denne de man alle in des mannes gesprecke, so en kan en de here nicht wedder vth den gespreke esschen. Beydet denne de man wente de sunne vndergeit, vnde kumpt he denne erst vth deme gespreke vnde bůdt en de here tho der antwerde. So vrage syn vorsprake. Sint dat de sunne vnder sy, eft he syneme heren icht lengher dorue tho leenrechte staen. So vintme, he ne dorue. So heft de here den dach vorloren. Doch so mach de here denne vragen. Sint syne schuldeginge gegen den man vngelent sy, efft he eme icht mote vort degedinghen ouer viertein nacht. Dat vintme. Schůt des auer nicht. So vrage des mannes vorsprake. Eft de here moge beholden welke dre he wille, edder de man den kore moge heben. So vintme, de man hebbe den koer. Sprick de man tho lange, so essche en de here dries wedder yn. Kumpt

Recognitio feudi

Occasus solis

Electio vasalli

den man denne nicht, so mot he wedden, vnde me verdeilet eme tho deme leßten sin gudt mit ordeln in dieser wyß. Des heren vorspra-ke vraghe. Sint he dries geesschet sy vnde nicht vthe sineme ge-spreke gekomen is, vnde dar vmme geweddet hebbe, und sineme he-ren hebbe begunt tho antwerdende, vnde wil nicht vort antwerden, eft he icht hebbe verloren dat gut vnde alle ansprake an deme gude, dat he van deme heren hefft. Dat vintme. Kumt auer de man wedder in vnde secht, He en wiste des nicht dat syn here qveme, dar vmme stund he nicht vp, Edder he en wiste dat nicht, dat he hynder em ginghe. So schal he bidden eines or-dels tho leenrechte. Efft he dar vmme yennege not lyden dorue. So vintme, he ne dorue, deste he dat schwere tho den hilgen. So rade ick hir vnde allerwegen in leenrechte, dat he hebbe de hilgen by sick nicht verne. So bidde eme syn vorsprake orloue met ordele tho leenrechte der hilgen, vnde dat he mote nedder knyen vnde ock eines steuelers, vnde dat he mote vplegen, vnde schweren vort. Wen he denne geschworen het, so vrage he, Efft he synen eede also gedan hebbe alset eme hulpelick sy, vnde efft he denne affnemen mote vnde vpstan. Wete ock, wann du sulkes wat biddest, so vrage yo mede eines ordels, vnde yo mede tho leenrechte, vnde war ydt by tho eden kumt, so do alse hirgheleret is. Kumt auer de man vnde bud synen eed, dat he des nicht en wyste, dat he so synen heren eren scholde. So vrage des heren vorsprake. Efft dat en vntschuldi-gen moge, dar he synes heren gudt wol wiste vp tho borende vnde nicht wil weten, wat he syneme heren dar vor don schole. So vintme, ydt en moge en nicht vntschuldighen. So vrage he vort, Efft de man yennege rede hebbe gedan, de eme helpende sy. So vintme, he en hebbe. So vrage he, wat dar denne leenrechte vm-me sy. So vintme, was he gedegedinghet, so schole he wedden, was em auer syn gudt vordeilet vnde hadde he dat vth getoghen, so vordeilet man em an deme gude alle ansprake.

Excusatio vasalli

Frivola excusatio

Neglecta servitia

13. Wo de here den man beschuldigen moge, Wan he eme nicht denet, vnde welken tůch, den men tho leenrecht vorleggen moge.

To deme anderen male hebben yuw de manne nicht gedynet, edder willen se yuw nicht denst bewysen, efft se ein sament gudt von yuw hebben. So spreke des heren vorsprake alsus. M. myn here sprikt yuw to leenrechte, dat he yuw geboden hebben synen denst edder hoffart edder herfart, edder des landes not, vnde ay des nicht en deden. So biddet he eines ordels tho leenrechte Eft he yuw dar vmme icht mote tho der antwerde byden. Dat vintme. So byde he denne tho der antwerde tho leenrechte. Antwerdet he denne nicht, so is he nedderuellich. So do alse hir vor geleret is. Kumt auer de man, so bidde he einen vorspraken vnde gesprekes. Kumt he denne wedder in vnde sprikt. Here my wart yuwe dynst tho der heruart noch tho der hoffart ny geboden, vnde will des vnschuldich werden, alse ick tho rechte schal. So vrage des heren vorsprake. Na deme dat des de here tůch hebbe an synen boden vnde an twen syner manne, eft de here em icht neger ouer to tůgende sy. Dat vintme, Spricket auer de man. Here dat wart my gekundiget, auer nicht so lange tho voren, alse me van rechts wegen scholde, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, wo lange dat me my dat do voren kundigen scholde. So vintme de hervart seß weken. Was yt auer

Indictio servitiorum

Excusatio

Tempus angustum

hoffart.

hoffart. So vintme seß weken vnde ein yar. Hir wedder vrage des heren vorsprake. Efft he me den icht neger ouer to tügende sy, dat se eme gekundeget sy als recht is. Dat vintme. So vrage he vort, wo he des eme ouertügen schole. So vintme, met twen des heren mannen, de dat segen vnd horden. So vrage he, wo se tügen schullen. So vintme by des heren hulden. Wil auer de man sik weren yegen den tüch. So vrage he. Na deme dat se by ores heren hulden tügen schullen, efft se dat icht bewysen schullen vppen hilgen, dat se syneme heren vnde oreme heren gehuldet hebben. Dat vintme. Edder se moten eren tüch beweren vppen hilgen. Edder he vrage. Sint dat de man N. de dar tügen wil, in des rykes achte is, edder sint he tho banne gekundiget is, edder sint he in dem gerichte veruestet is, edder sint he tho synen yaren nicht gekomen is, edder sint he van den heren nicht vyff schillinghe geldes ne hefft, edder sint he tho deme herschilde nicht geboren en is, alse he is, Edder sint dat N. vnd N. byde tügen willen vnde nicht en hebben van myneme heren wenne en leen, dat is ene samende handt, Efft he dessen tüch lyden dorue van rechtis wegen. So vintme, he ne dorue. Des hebbe desse versch. Herschilt sy twene vyff schillinghe bin synen yaren, hulde, ban, vest, acht, desse wyset me van tüge leenrechte. Hefft he denne mer hulperede. So vraghe he. Sint dat des rykes denst em ein ander syn here, er desse here, geboden hadde, met deme he gefaren was, vnde he dessemne heren gaff den teynden penningk der yarliken gulde, de he van dessen heren hefft, efft he ick schole bliuen ane schaden. Dat vintme. Sprickt denne de here dat sy eme nicht geworden. So vrage de man. Sint he dat bewysen mach, met twen bederue mannen, de dat bereyden, efft he dat icht loß sy. So vintme. Edder he vrage. Sind dat de heruart nicht ne gingk tho Bemen, noch tho Polen, noch tho Wenden, vnde he in osterhalff der sale beseten is: Efft he des icht ane nod schole bliuen. Dat vintme. Edder he vrage, eft de here em des rykes denst edder hoffart byden muchte, de em suluen nicht geboden was. So vintme, he ne mochte. Edder he vrage. Sint he was in der hoffart, wente de konigk tho keyser gewyhet wart: Efft he des icht ane schaden bliuen schole, efft he sick don dar aff kerde. Dat vintme. Sprikt denne de here, de man en hebbe eme nicht gedynet tho des landes not. So vrage de mann, wedder he dar vor antwerden schole tho leenrechte edder tho lantrechte. So vintme tho lantrechte. Js ock de here denne suluen lantrichter, So vrage de man: Eft he dar icht vnme darff antwerden heger wenn to des Landes kore. So vintme, he ne dorue. Hefft auer de man des geldes bereydinghe nene tüge. So vrage he. Sint dat ydt gudt vnder den heren lyt, vnde de here idt wol panden mochte, wan he wolde, efft he des nicht gepandet hefft, vnde dat noch wol don mach, efft he des icht ane verlust synes gudes bliuen schole. Dat vintme.

An. & 6. Sept.

Exceptiones adversus testes

Testes inhabiles

Aliæ exceptiones

Peregrinatio extra provinciam

Servitia Imperii non indicta

Imperatoria coronatio

14. Wo de here klagen mach Efft vele lüde en leen hedden vnde en nicht bewysen wolden vp welkeme he synes denstes warden schulde.

Feudum a pluribus possessum

Willen se auer den heren nicht bewysen, efft erer vele eyn lehen hebben, vp welkeren he synen denst vorderen schole. So vrage de man alse en de here beschuldighet, Sint dat de here ydt ene geboden hefft, vnde nicht mit ordelle, efft he dar vmme ennege nod dor-

ue

ue lyden. Vraget denne de here, Sint dat he des ene ouertügen moge met synen mannen, efft he des denne vorsaken moge. So vrage de man, efft du des icht neger dy to vntschuldigende bist. Dat vintme. Edder vrage. Sint dat dy echte not geerret heft, de du nu benomen unde bewysen wult, eft du des icht ane schaden scholest bliuen. Dat vintme. So nome den des rykes denst vnde seß weken vor vnde seß weken na dyne vrede dage, edder nome suke dage, edder vengnisse, edder des landes nod. So vrage de here, efft he de not met syneme boden icht scholde bewysen hebben. Hestu denne des nicht gethan, So vrage: Na deme dat de sulue nodt dy dat vorbodent ok benom, efft du des icht ane schaden bliuen scholtest. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake, wo he dat bewisen schole. So vintme vppen hilgen. Heddest auer de nod vntboden in dat degeding, vnde hedde de here des borden recht genomen; So vrage, efft du tho rechte dar met der ede icht loß scholest sin. Dat vintme. Is dar auer nen sußdanne wedderrede, So vrage des heren vorsprake eines ordels tho leenrechte, wat de man dar mede verloren hebbe. So vintme. Is dat vmme heruart edder vmme hoffart denst, dat gudt dat he van den heren hadde vmme des denstes bewysinge. Isset auer vmme degeding, so verlust he syn gewedde. Hadde he auer sick des gudes vnderwunden met leenrechte, so verlust he dat gudt vnde alle ansprake. Sprecket auer de man, he en is darnenes denstes plichtig aff. So vrage he vort. Sint dat syn here eme vntsede, efft he icht schole dat gut beholden ane denst. Dat vintme. Edder sint syn here eme syn leen nicht lygen wolde, efft he des icht schole beholden sunder denst. Dat vintme. So vrage de here hir yegen enes ordels. Dun N. synes gudes an my son, done vragede ick enes ordels, eft he des so gefunden hedde, alse yd em hulpelick were. Des ordel kunde my nicht gefunden werden, vnde bidde eines ordels, eft my dat nu schaden moge. So vintme, wart dar ordels brok, so schadet dat wedder den heren noch dem manne. Weygert des auer de here, so beholde de man dat gudt ane denst. Hir wedder vraghe de man vnde spreke. Here gy ny vrogeden des nicht yuwen manne einen yßliken besunderen, alse gy von rechtes wegen don scholden, vnde bidde eines rechtis, eft gy my don rechte deden, alse gy my myn leen vortogeren wolden. Vraget auer de here. Sint he dat betügen mach met synen mannen, dat he gevraget hebbe, alse he van richtis wegen scholde. Wedder syn tüch schole vorgaen, edder des mannes. So vintme, des mannes.

Impedimenta legitima

Allegatio

Juramentum

Feudi privatio

Mulctæ

Feudum francum

Recusatio domini

Alienatio feudi

15. Eft de man sineme heren syn gut vntfernen edder vorentholden wolde, wo man en dar vmme bedegedingen mach, wan ere dat men sick gudes moge theen an den oueren heren, wo de here yegen den ouerheren synes lenes gewere tügen schal und wat de man verlust, den men truweloß beredet.

Desse vorderen rede sint geweset vmme de man, de den heren nicht en erede, vnde ene nicht dende, alse he van rechte scholde. Desse, de hir na volgen, de komen tho van vntruwe, also eft ein man sineme heren sin gut vntfernen wolde, als efft he dem heren vorsprake de, dat he dat gut von eme hedde, vnde doch van eme hedde, vnde sede, de hedde dat van einem anderen heren. Schütt ydt, so vnderwinde sich de here des gudes al to hant. Sprickt denne de

Negatio dominii directi

man

man men do em vnrecht, so gedinghe em de here, alse hir vor gesecht is, vnde des heren vorsprake spreke aldus. Myn here beklaget yw to leenrechte, dat gy eme vntruweliken synes gudes vorsaket hebben, vnde des an einem anderen heren getogen hebben, vnde wolden bynnen guden truwen eme sus syn gut vntfernet hebben, wan he dar vmme tho der antwerde geboten is. So spreke de man. Here gy heben my dat gut genomen, vnde my myner gewere vntweldiget, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Efft gy my icht wedder in myne gewere schullen setten, wente gy my de were ny met rechte gebroken hebben. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake. Sint dat gefunden is vor recht, dat me en wedder in de gewere setten schal, eft he icht tho hant bekenen schole, dat he de were, vnde dat leen van des heren gnaden vnde herschap anname, vnde anders van nenes heren wegen. Dat vintme. Sprickt denne de man, he hebbe de were vnde dat leen van des heren gnaden, vnde hebbe des ny an einen anderen heren getogen. So bidde he enes ordels tho leenrechte, eft he des icht neger tho entgande sy. So vrage des heren vorsprake. Sint he dat gesproken hebbe in sines heren yegenwardicheit vnde siner manne, eft des eme de here icht neger sy ouer tho tügende met synen mannen. So vintme de man sy des neger tho vntgande. Dat ne were dat he dat binnen leenrechte gesproken hedde. Spreket denne de man, ick en hebbe des gudes van yuw nicht: So vrage he, eft he eme vmme were edder vmme gut ichtes tho antwerdende hebbe. So vintme he en hebbe. Spreke he auer. Here ick wil dat gerne van yw hebben, nu ick dat weet. Ick en hebbe dat wente her tho nicht geweten. So vrage des heren vorsprake. Sint dat he dat tho rechte weten scholde Eft en de vnwitschap vnschuldigen moge. So vintme, se ne moge, also dat he dat gudt behalde, sundern syn ere vntschuldighet he wol, deste he tho der vnwitschap sinen eed do. Leue here spreckt de man he en hebbe dat gut nicht van yw, he hebbet van yuwen heren. So mote gy binnen yuwer yartale, also als yuw dat tho denne ersten is tho wetende worden, komen tho yuwen heren vnde spreken. Here my is tho wetende worden, dat hans myn man hebbe van yw entfangen dat gudt tho N. dat he van my hadde vnde tho rechte hebben scholde, vnde biddet yw leue here, dat gy my dar vmme staden yuwer manne recht, wente ick wil yuw tho einen heren hebben vnde wil my ene van yw nicht dringen laten. So vrage de ouerheren eneme siner manne, wat he dar tho do, dat he rechte do. So vintme, he schole em beiden degedingen. Dat is einen dach leggen vor sine man. Hir alse gy denne beyde vor den ouerheren komen, so nemet einen vorspraken enen des heren man, alse hir vor geleret is. De spreke, Here hir steit N. yuwe man vnde klaget gode vnde yw, dat N. syn man sy gekomen vntruweliken, vnde hebbe vntfanghen N. dat gudt van yuw, dat he von yuwen gnaden heft, vnde biddet eines ordels tho leenrechte, eft gy ene icht hir vmme scholen laten esschen tho der antwerde. Hir schalme don in aller wyse, als hir vorgeleret is. Kumpt denne de man vnde vorsaket des So vraget. Here sint he des vor yuwen leenrechte bekant hebbe, eft gy eme des icht neger ouer tügen mogen met yuwen mannen. Dat vintme. So vrage vort, mit wo mennigen yuwe mannen gy dat tügen schullen. So vintme met sessen, dorch dat de man syn leen dar vmme verlust. So vraget wur gy dat tügen schullen So

Exc. ablatæ possessionis

Restitutio.

Ignorantia

Dominus superior

Actio domini

Sex testes

vintme

vintme dat sulues scholen dat yuwe man tügen vnde sick verplegern by yuwen hulden. So do vort de here met den tügen, vnd de man de were sick der tüge eft he mach, also hir vor geleret is. Heft auer de man were, so were he yo gut vnde ere vnde vrage. Sint syn here synes genoten mannes sy geworden, eft he icht ander ouerheren volgen mochte met rechte. Dat vintme. Dat were denne gescheen dorch dotschlach tho sone, vnde de manschop noch nicht geeruet en were, edder de man vrage: Sint he dat vp gelaten heft, edder dat em dat vordeilet sy tho leenrechte vnde du en des vortügen mogest, efftu des done van syneme heren icht entfangen mochtest. Dat vintme. Sprickt auer de man. Here ick hebbe dat gudt van yw en nicht. Vnde sprikt de here, he hebbe dat van den heren vnde de man nicht. So vintme we synes leenes gewere redelikер bewisen mach, de behold dat gut. Wert dene deme heren de gewere gedeilet. So vrage de ouerhere, wo desse here synes leenes gewere yegen em tügen schole. So vintme met sessen des heren mannen, de tho dem herschilde geboren sin. Vraget ock de man. Sint he dat gut in rechten geweren heft vnde boret dar vp eft he dar vmme der were tüginghe icht neger sy. So vintme, he ne sy. Wente allene hebbe he de hebbende were, dar vmme is de here des leenes gewere de vorder nicht tho betügende vnde tho beholdende yegen sinen heren dorch des willen, dat yt sin man van sinerwegen in geweren heft. Edder de man mach spreken aldus. Here gy vntseden my witlike yuwen manne vnde bidde enes ordels, eft ick done icht schole volgen met den gude, dat ick van yw hadde an ywen heren. Dat vintme. Edder segge, gy vorseden my leenrechtes van yuwen mannen, dat klagede ick yuwenne heren, de gebot yuw, dat gy my leenrechte stadeden, des en dede gy nicht, eft ick done myn gut van yuwen heren icht vntfangen mochte. Dat vintme, deste he des vulkome. Edder spreke. Here gy wolden my des gudes nicht geweren, dat gy my gelegen hadden, dat klagede ick yuwene heren vnde de gebot dat yuw mochten, dede gy des nicht, vnde bidde eines ordels, eft ick don myn gut van yuwen heren nicht vntfangen mocht. Dat vintme. Edder he vrage, here sint gy den mereren deel des gudes, dat ick van yuw hadde, vpleten, eft icht done met den kleineren deelen icht an yuwen heren volgen mochte. Dat vintme. Edder he spreke. Myn ouerhere yuwe here de ansprakede myn gut, dat ick van yuw hadde vnde sede, gy hebden ene dat opgelaten, edder he hebbet yuw vordeilet, edder gy ne heddens nicht van em vntfangen, des bat ick yuw vor yuwen mannen, dat gy my der ansprake antworden binnen seß weken, des en dede gy nicht. Nu bidde ick eines ordels tho leenrechte, eft ick done dat gut icht mochte vntfangen van yuwen heren. Dat vintme, deste he des vulkomen moge. So vrage du vort, wo du des vulkomen scholest. So vintme met twen des heren mannen, van den du gekeret bist. So vrage vort, eft sy de here icht beplichten schole by synen hulden, dat se hir de wahrheit vmme spreken. Dat vintme. Edder he vrage. Na deme dat de here dynen vader, de sin man was, gedödet heft ane recht, eft du des gudes icht scholest vntfangen van den ouerheren. Dat vintme. Vulkumpt des de de man, so blift he ane allen schaden. Heft he auer desse were nicht. So vrage de here de en anspract, wat he vmme desse vntruwe verloren hebbe. So vintme ere vnde gut alse du hest in dem

Probatio possessionis

Denegatio juris

Pars major feudi

Exc. homicidii

lantrechte

lantrechte in den ersten buke tit. XI. sez. We so truweloß. So vrage he vort. Eft he dat gut allene verloren hebbe dar he de untruwe an dede, edder alle dat gut van allen heren, wente he truweloß beredet is. Dat vintme. Also du dat in den suluen art. hest. Wente me horet de klage vort tho lantrechte lyker wyß alse men enen vorwrachten papen antwerdet vth enen geistliken rechte in dat weltlike recht, also antwerdet men ock einen eddelen man vth deme leenrechte in dat lantrechte. Spreke denne de man he were vnschuldig, dat wolle he betúghen. Vnde spreke de here, he were schuldich, dat wolde he ock betúghen, vnde vragen se beide welker túch scholde vorgan. Túgen se beide vppe lantrecht, so geit des mannes túch vor. Túget de ene vppe leenrecht, de ander nicht, des túch geit vor de vppe leenrechte túget. Prælatio testimonii

16. Wo de here den man beschuldiget, eft he herflúchtig worde, vnde wat de man dar vmme verlust. Defertio exercitus

Here vntfloge yuw ock yuwe man vth yuwen denste, dar were ock ein vntruwe. So spreket sus edder yuwe vorsprake. N. myn here schuldiget dy, dat du em bist vntpflogen vntruweliken vnde vnerliken vth des rykes denste vnde vth syneme, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft du eme dar vmme tho rechte icht scholest antwerden. Dat vintme. So byde he ene tho der antwerde, alse hir vor gesecht is. Vraget denne de man. Sint he des vnschuldig sy, vnde des vulkomen moge met synes heren mannen. Vnde vraget de here dar wedder: Na deme dat he yt eme ouergan moge met synen mannen, welker des neger sy. So vintme de man. Accusatio domini

Sprickt auer de man, en hebbe dar echte nodt tho gedwungen, so mach he nicht nomen denne suke. So vrage he wo he sy bewysen schole. So vintme vppen hilgen. De man mach ock vragen. Here ick bidde eines ordels, sint ick dar was seß wecken, efft ick do icht wech mochte ryden ane broke. So vintme. Vraget ock de man. Sint syn here deme Rómesschen koninghe nicht en deede, wente he anders heruarde, efft he en dar vmme moge tho spreken, also vmme des rykes denst. Dar vrage de here yegen. Efft dat des rykes denst icht sy, dat me dorch den dúden dat ryke gesat het. Dat vintme. Js he denne dem heren vthreden vth syme denste. So vrage de here, wat dar vmme syn broke sy. So vintme, he hebbe vorloren dat gud, dat he vmme synen denst van den heren hadde. Vloch he auer van dem stride, don he sick strides vormudede, so hefft he verloren alle dat gud, dat he van den heren hadde. Wert he auer herfluchtich vthe des rykes denste, dar yt ryke suluen is edder des rykes houetman, deme dat ryke dat orloge gegeuen hadde, edder efft men vp enen vorsten orlogede vnde wolde eme dat land vorheren, dat eme dat ryke beuolen hadde, edder irworue en here vor des rykes houetman, dat is vor des landes vorste, dat he eme sick byte weren. We hir synen heren vntpfloge, de floge vthe des rykes denste vnde vorlore syn leenrecht allerwegen, und syne ere als steit in deme lantrechte in dem ersten buke artic. XL. ibi. We so truweloß. Wente we syn leenrecht verlust alse desse den wyset men in dat lantrecht. Exceptio morb. Juramentum Exc. vasalli rat. servit. Privatio feudi

17. Wo mennigerleye wyß ein man syn gudt vntruweliken vth synen weren ledt dat den heren schaden moge. Alienatio illicita

Were

Were ock dat en de gut van den heren hefft, dat vthe synen weren lyte, dat mochte den heren tho schaden komen, wen we dat gudt in geweren hedde, de hedde dat van den heren nicht tho len, vnde de dat van en tho leene hedde, de hedde dat gut in geweren nicht. Dit schůt drierleye wyß.

Alienatio

1. Tho dem ersten also, here eft me yuwen manne gudt nyme, dat he van yuw hedde vth synen weren, vnde he dat nicht klagede.

Oppignoratio

2. Tho dem andern, eft he gudt, dat he van yuw hadde, vortsettede enem anderen ane yuwen willen pandes.

Subinfeudatio

3. Tho deme drůdden, efft he dat enen lege vort einem anderen tho gude vnde den heren tho schaden.

18. Efft deme manne syn gudt genomen worde vnde des nicht klagede, wo en de here dar vmme mach tho spreken.

Omissio actionis ob ademtum feudum

To dem ersten let sick de man nemen yuwe gud vth synen weren vnde wil gy ene dar vmme schuldigen, so spreke yuwe vorsprake alsus. N. myn here schuldiget dy, dat du alsodane gut alse he dy gelegen het tho N. in dynen weren nicht en heft, vnde bidde dat gy en to der antwerde byden. Wan dat geschen is. Sprickt den de man. Here N. het my dat gudt genomen ane mynen danck. So vrage des heren vorsprake. Eft he dat synem heren tho rechte icht scholde hebben gekundiget. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he dat nicht gethan hefft, efft he dar vmme nicht wedden schole. Dat vintme. Schuldiget auer de here den man, dat yt sy met synen willen geschen. So vrage de man, efft he des icht neger tho vntgande sy. Dat vintme. Sprickt auer de man. Here ick klagede dat yuw vnde thee my des an yuwe man vnde gy ne hulpen my nicht, und bidde enes rechtis. Sint dem male dat gy my dat met willen legen, eft gy my des ich wedder staden scholen. Dat vintme.

Denunciatio litis

Alienatio voluntaria

Exceptio vasalli

Oppignoratio sine consensu domini

19. Wo de here den manne degedingen mach, eft he syn gudt vorpandet.

Sette ock yuwe man syn leen vth pandes, vnde wil gy en dar vmme beschuldigen, so sprecket aldus. Ick schuldighe dy N. dat du hest vth gesat dyn gudt, dat du van my tho lene hest, pandes ane mynen orloff. Bekant des de man. So vrage de here. Efft he dem manne icht mote gebyden, dat he dat gudt wedderlose binnen seß weken. Dat vintme. Loset he denne dat nicht, he mot dar vmme wedden. So vrage de here vort. Efft he eme icht gebyden moge, dat he dat gudt wedder in synen weren neme binnen seß weken. Dat vintme. Důt he des nicht, so vnderwinde sick de here des gudes alse hir vor gesecht is.

Reluitio

Datio in emphyteusin

20. Eft en man gudt vort verlege vntruweliken wo en de here dar vmme degedinget, vnde we en tynßman mog syn, vnde wadde gudt dat men moge tho tynse don.

Vorkofft ock en syn gudt, dat he van yuw tho lene hefft, deme de dar vmme syn man nicht wesen wil, vnd deme gy ock des nicht lyen ne willen. Lyet he denne dat de dat vorkofte yennes frunden, edder lůden dat yenneme tho gude holden, dat is dat se dat leen hebben vnde yenne de nůt. Schuldige gy ene dar vmme, so vraget, Efft he icht tho rechte dat gudt scholde verloren hebben. Dat vintme.

Venditio

Feudi privatio

So

So vrage vort: Efft he icht en vntruwe an yuw gedan hebbe. Dat vintme. So vraget. Sint dat he des vorwunnen sy, dat he syne truwe gebroken hebbe an yuw synen heren, efft he icht schole hebbe verloren syn recht an alle syneme lene. Dat vintme. Vorsakede des auer de man vnde sprikt he. Here ick hebe myn gudt gelegen N. vnde N. nemande tho gude wen eme suluen, don sy dar vnrecht an, dat is my leet, vnde bidde eines ordels, wo ick dat bewysen schole. So vintme, met syneme eede. So vraghe de here. Sint dat he bewyset hebbe met syneme eede, efft he icht eme gebyden moge, dat he edder syne man dat gudt in eren geweren nemen binnen seß Redemtio weken. Dat vintme. Were vck dat de manne spriken, se heddent feudi suluen in geweren, so scholen se bidden eines ordels, wo se dat bewysen scholen. So vintme, met oreme eede, dat se dat nemande antwerden, vnde met den vmmesaen, dat se dat suluen vpboren. Schege auer des nicht binnen seß wecken, dat dith gudt de here, edder syne man weder in ören weren nymen. So vraghe de here, wat dar denne recht vmme sy. So vintme, he hebbe verloren dat gudt, vnde alle ansprake. Spreke auer yuwe man, he heddet yen- Locatio feu-neme tho tynse gedan, dat he dat ane leen in geweren heft. So di vragede de here, Eft en man moge des andern tynßman syn, de bat geboren sy, edder also wol alse syn tynßhere. Edder efft en man moge borge, edder stede, edder gerichte, edder dynst tho tynße don. Edder efft ymand moge gudt, dar he tynß aue gifft, vort tho tynse don. Edder efft ymand enen tynßman hebben moge, de dat tynßgudt suluen nicht bearbeidet edder bekostigt. So vintme, he ne moge. So vrage de here vort. Efft he yennege rede gesecht edder gesat hebbe de eme helpende sin. So vintme, he ne hebbe.

21. Wo mennigerleye leen is, wo mennigerleye wys dat men gut vntfenghet. Diversa feuda

Here nu gy weten wo gy scholen degedingen yuwe man recht tho donde. Nu wetet ock dat yuwe man van yuw hebben vierley lehen, vnde is gudt, dat gy dith weten, wat in desser ysslicken sunderlickes rechtes sy yuw vnde yuwer manne. So moge gy vnder yuwen mannen cerliken leuen, vnde doruen nemande vorunrechten vnde kunnen denne yuw vnde en recht don. Nu is ydt erste erff leen, dat F. hereditate em sin vader geervet heft. Dat ander dat is recht leen, also dat acceptum ein here syneme manne gelegen vnde suluen bewiset heft. Dat drüdde dat is gedinghe, dat is, dat de here lüget met vnderscheid, also dat he yd dy lyet, du en schalt des auer nicht lengher hebben wen tho dyneme lyue, edder du schalt des nicht er hebben, N. de sterue denne ane leeneruen, edder du ne schalt des nicht er hebben wente dat ydt erst leddich wert. Dat vierde is Borchleen. So wetet ock, castrense dat ydt vierleye wis tho kummet, dat de manne gudt van yuw vntfangen.

datum Expectativa

1. Tho dem ersten steruet yuwe vader, so moten yuwes vader man- Mors domini ne ere gudt van yuw vntfangen.
2. Tho deme andern steruet yuwe man, so moten sine kindere vasalli dat gudt van yuw vntfangen.
3. Tho dem drüdden steruet ein here ywe man erfflöß, so moten domini, qui syne man dat gudt van yuw vntfangen. vasallus est
4. Tho dem vierden let en man sin gudt vp, dat mot de ander Refutatio van yuw vntfanghen.

Feudum quo heres investitur

22. Van erflelene lenunghe vnde vntfanginge, weme de here tho manne nicht derf vntfangen vnde wat de vader an deme lene deson eruet.

Investiturae petitio

Kummet nu yuwe man vmmen sin erfleen vnde valdet sine hende vnde steit vor yuw efte gy stan, edder kneet vor yuw eft gy sitten, so na dat he yuw met den heren beroren moge, vnde secht. Here ick bidde yuw dat gy my lyen alsodane gudt, alse ick mit rechte an yuw gebracht hebbe, vnde byde yuw dar myne manschap vmme eine werf, ander werff, vnde drůdde werffe. Dot de man sus nicht, wo he anders důt, here so en dorue gy en des gudes nicht lyen, vnde vorgeit de tydt als yar vnde dach, so verlust he dat gudt. Dut he ock dith wol in einer kerken edder kerkhoue, so helpet dat en echter nicht. Here vrage gy ock yuwen mannen eft he des also gesunnen hebbe, also gy dat eme tho rechte lyen scholen, vnde kunden des yuwe manne nicht vinden, so ne helpet yd em echter nicht. So bidde de man eines ordels tho leenrechte, eft de here icht yßliken manne schole beplichten by sinen hulden, dat he dat ordel vinde, eft he dat wete. Dat vintme. So vrage vort wan he des ordels warden schal. So vintme, ouer viertein nacht. So kome de man wedder. Vintme denne he en hebbe des nicht also gesunnen, alse he tho rechte scholde, so sinne he des noch rechte. Vintme auer, he hebbe des also gesunnen, alse recht is, so mot yd eme de here tho hant lygen, edder de man behold dat gudt sunder denst. Vnde lyget dat vnde eruet dat vnde he ne dorues nummer mer vntfanghen van den heren, de wyle he desser synnighe leuendigen tůch heft an des heren mannen, eme ne sterue den sin tůch, dat ne sy ock denne dat de here dar en yegen moge vragen. N ick vrage dy eines ordels tho leenrechte, eft he my wol syne manschap tho rechte geboden hebbe, eft ick en tho manne vntsaen dorue, sint ick eme in klagen hebbe vor myneme lantrichtere vmme vngerichte, edder sint he in des rykes achte is. Edder sint he vorvest is in deme gerichte, dar ick sin here ynne wone, edder sint he to banne gekundiget is. Eft ick en denne to manne vntfangen dorue So vintme, he ne dorue. Edder de here vrage. Sint eme sin leenrecht vordeilet sy, eft he eme tho manne vntfanghen dorue, edder sint he des herschildes deruet So vintme, he ne dorue. Also steit in dem lantrechte in dem ersten bůke XL. artic. Wen denne de man dessersake loß wert, so kome he vnde sinne sines gudes an deme heren, alse hirvor gesecht is. Vraget denne de here, eft he sick icht hir binnen tho rechte versumet hebbe. Na deme dat yar vnde dach vorgan sin, er he sick vth der vestinghe edder vth den banne getogen hebbe So vintme, he ne hebbe, dese he sin erste sinninghe binnen rechter yartale gedan hebbe vnde dat behalde vppen hilgen. Willet den dy dyn here vngekusset lygen, dot het ane manschap. So vrage eft dyn here icht tho rechte schole dyne manschap nemen. Dar vintme. Wente dat were anders nen recht leen leget dy dyn here ane manschap. Wo lange ock dyn vader en leen in synen weren gehat heft, dat machstu reken tho der tydt, dat du yd gehat hest in gewereu, vnd ock met eden, wen de vader eruet vp den sone als vaste de were des gudes also dat gudt. Nyme denne de here dyne manschap, dat is de truwe de twisschen dy vnde dynerne heren sin schal, vnde wolde he dy denne des gudes nicht reyken mit einer kogelen, edder wat dar sodanes were, wente dar lyget de

Annus & dies

Quando non recipienda investitura

Tempus antecessoris

here

here dat gud mede. So vrage de man. Sint he de truwe dyner manschap vntfangen hebbe, eft he moge dy weigeren dynes gudes tho lúgende. So vintme, he ne moge. Weygert he denne des mit unrechte, so do, alse hir vor gesecht is. Here dwinget he auer yuw sus. So vraget. Eft gy yuwes mannes kinderen icht plichtig sin tho lyende eres vader leen mer den erer eneme. So vintme, he ne sy. So vrage de here vort, Efft dat an yw sta edder sinen welkeme vnder en gy belenen scholen. So vintme. In den ersten yare steit dat an en, dar na steit dat an den heren. Is desse auer alleine mundich vnder den kinderen, vnde wil he beleent syn van yuw here, so vraget. Eft he yuw icht vorwissen schole, dat gy van den anderen broderen vnbedinget bliuen, eft he dat gut vorlege, edder vplete, edder allene beholden wolde, vnde den andern broderen nene wedderstadinge don wolde. Dat vintme. Wen denne de andren tho eren yaren komen, so schullen se eres gudes sinen, edder de here is leddich van en der lehen, de he oren broder gedan heft. Synnen sy des auer vnd secht de here, he hebbet orem broder en tho gude gelegen, vulborden se dat denne, so is de here auer leddich. Vulborden se auer des nicht vnde sinen ores dudes, so mot de here gebyden deme de eme vorwisset het, dat he ene van sinem broderen leddege. Deit he des nicht, de here vordeilet eme dat leen, vnde lyget dat echter erer en vppe, den sy des ouer ein dragen. Storue ock de belende broder er de andern mundich worden, dat ne hindert den andern nicht an erer synninge eres erfflenes to vntfangende. Dit is war de vader ne hedde denne den kynderen syn gut vpgelaten by leuendigen lyue, edder heddent de de kyndere met em in den geweren hat met samender hant, wer es auer en deel erffleen vnde en deel nicht, vnde núme se dat in der synninge all vor erfleen edder dem leenrechte. So vraghe de here tho hant, eft dat erffleen sy. So vintme, dat ne sy. So vrage de here vort, wat dar rechte vmme sy, dat se sick ander recht daran gesecht hebben wenn sy dar an hebben. So vintme, se hebben alle ere recht an deme gude verloren. Tho erffleen derff men ock nenes inwysers.

Præstatio legitimæ delitatis

Petitio investituræ post majorennitatem

23. Van rechtes lenes lenunghe vnde vntfanginghe.

Feudum datum

Dat ander leen dat is recht leen, dat moten yuw man van iuw vntfanghen eft yuw vader storue edder steruet en here yuwe man erfloß, so moten syne man ore gut van yuw vntfangen de dat kofte. Here des wetet werlick dat gy nen gut doruen lygen deme, de dat koft gy ne willen dat don. Komen auer yuwes vader man vnde synnen eres gudes, alse hir vor gesecht is, here so mote gy en dat lygen edder gy moten yuw weren, alse hir vor gesecht is. Were auer erer mer den en, vnde sinnen sy des alle, vnde spreken, sy hedden ene samende hant. So vraget here eines ordels tho leenrechte, wo mennigen gy dat lygen doruen. So vintme nicht dan einem. Kummet ock ein tho yuw vnde synnes gudes des he nicht in geweren heft, dat is des he nicht vp en boret, vnde des he ock nymande gelegen heft. Here so vraget, eft gy eme to rechte dat lyen doruen. So vintme, he ne dorue. Hedde de man ock van deme lene icht gegeuen yarlikes, dat were wat ydt were, vnde woldes yenne synnen recht leen. Here so vraget. Sint gy betúghen mogen dat me van dem gude yarliken tynß gegeuen hebbe eft he dar recht leen an beholden moge. So vintme, he ne moge. Vraget auer de man

Uni concedenda investitura

und secht. Jd en synen tynß gudt mer dat sy syn rechte leen, vnde wil dat betügen, vnde vraget wedder he des neger sy tho betügende edder syn here. So vintme, de man.

Expectativa

24. Van gedinge vnde van anwardinge tho lyende van kindere lenunghe vnde yartale, wan de lenunghe tho gescheen is wo denne de here den man degedingen mach. Wo men angeuelle tügen mach, vnde wo men den man vorwysen mach an einen andern heren.

An expectativa patris servanda

Here hedde ock yuwe vader eneme anwardinge gelegen, so vraget eines ordels eft gy em des plichtig na tho liegenden syn. So vintme, he ne sy. Komen ock kindere binnen oren yaren, wo junck se sin, vnde synnen ore vormundere an yuw ores gudes, so vraget. Efft gy en dit to rechte lygen schullen. Dat vintme. Here so vraget vort, efft gy yuw icht vnderwinden scholen. So vintme de here schole sick vnderwinden der kindere tynsse vnde gulde, de van ereme gude velt. So vraget wo lange sy yt vntberen schullen. So vintme, bet de oldeste broder drüttein yar olt wert. So vraget vort, eft yuwdes kyndes man al de wile icht dynen schullen. Dat vintme. Kumpt denne dat kyndt vnde synnet suluen synes gudes an yuw vnde secht, dat sy mundich. Here so vraget, wo ydt dat bewysen schole. So vintme, dat kyndt mot yd vppen hilgen schweren edder syn vormunder, edder ein des heren man. Schüt dit here, so mote gy en syn gut lygen. So vraget, efft he yuw icht vorborgen schole vmme syne vnmundigen brodere, als hir vor gesecht is. Dat vintme. Hir geit ock an des kyndes mannes yar tydt ere gudt tho vntfangende, de here wyse se an dat kyndt edder nicht. Vragede ock de here also de manne em denen scholden, efft sy ock er gudt van em icht vntfangen scholen, de wyle ore junghereu vnmundich weren. So vintme, se en schullen des van em nicht vntfanghen. Here wan gy den yuwen man alsus beleenet hebben, so vraget, efft he icht yuw tho rechte benomen schole dat gudt, dat he van yuw vntfanghen heft. Dat vintme. So vraget wanner he dat benomen schole. So vintme, al tho hant, edder ouer viertein nacht. Wes he denne nicht benomet. So vraget wat dar rechtis vmme sy. So vintme, dat hebbe de man verloren. Nůmet he ock gudt, des gy eme nicht bekennen, so spreket. Des gudes bekenne ick dy nicht, vnde vrage dy N. enes ordels tho leenrechte, efft ick eme vmme dat ich moghe degedinghen, dat is enen dach leggen tho leenrechte vor myne manne. So spreke de man. Here ick hebbe to deme gude recht vnde thee my des an yuwe manne, vnd vrage, Efft de here icht schole to rechte to dem tage brengen souene syner man, vp den du des thůst. So vrage he vort, efft de here icht schole bringhen, de du begerest vnde nicht nach syneme willen. Dat vintme. So vrage de here, efft erer welck dar yegenwardich sy vppe den des de man thůt, efft he deme thohant icht vragen mote vppe dat the erer to dage nicht bringen dorue. Dat vintme. Also denne de dach kumpt, so vulkome de man synes tüges met den mannen, efft he mach, also hir vorgeschreuen steit. So vrage he, efft he vulkomen sy. Dat vintme. De man mot ock wol suluen des heren manne dar bringen, de em helpen tügen. Hedde ock de here vnder den souen mannen welckes nicht gebracht. So vrage de man, efft he met den mannen verlysen moge. So vintme,

Usus fructus domini

Vj. ann.

Designatio feudi

Absentia testium

vintme, he ne moge. So vrage de man, efft he sick in des mannes stede icht vorbalen moge met einem anderen tüge. Dat vintme. Hefft ydt ock deme tüge echte not benamen, dat he nicht en qvam, hir mede verlyset de here nicht vnde man mach sick vorhalen met eneme anderen. Worde ock ein genomet vnde schwore de here, dat he syn man nicht en were, des en dorffte nicht bringen. Were auer de man hir negenwardich vnde lete he den heren schweren vnde wedderspreks nicht, he hedde vorloren al syn gudt, dat he van syneme heren hedde. Kummet ock de here tho dem dage nicht, so vrage de man, eft he syn gut met rechte icht beholden schole. Dat vintme. Kumpt ock de man nicht, so vrage de here, efft de man dat gut tho rechte icht verloren hebbe. Dat vintme, dat beneme orer eneme denne echte not. Komen ock eines heren manne de erffloß, gestoruen is, de yuwe man vort was, de schullen ere manschap byden, alse hir vor gesecht is, vnde scholen mede seggen also. Is erer en. Here ick bidde dat gy my sulck gut lygen alse ick met rechte an yw gebracht hebbe. Edder dat gy my wysen an einen heren, dar ick myn gut met so groten eren affhebben moge, als ick dat van myneme heren hadde. So were sick de here also hir vor gesecht is. Hefft he auer de were nicht, so vrage de here, efft de man icht tho rechte benomen schole den heren, van deme he dat gud hadde. Dat vintme. Alsus do ock de man efft syn here sick yegen synen ouerheren versumet hedde, also, efft de ouerhere syneme heren syn gut tho leenrechte affgedeilet hedde, edder efft dat syn here vpgelaten hefft, so mot em de ouerherre vorwysen binnen yar und dage. Dût he des dar binnen nicht, so mot he em dat suluen lygen. Here kumpt auer ein ander und sprickt, gy hebben em des heren dinge, dat is angeuelle, gelegen. Edder gy hebben eme gelegen dat erste gudt dat yw leddich geworden sy. So vrage de ouerhere. Sint gy dem manne benomeden ein dorp, edder ein landt dar he synes lenes anwarden schole, efft he dat darbuten winnen moge. So vintme, he ne moge. So vrage de man. Sint dat eme syn here ydt gelegen hefft war em dat erff leddich worde, efft he eme des icht neger tho ouer tho tügende sy, wan he des eme to vntgande sy. Dat vintme. Vraget he denne, wo he dat tügen schole. So vintme, met twen mannen des heren, de dat gehort vnde gesеen hebben. Spreken denne de tüge. Here wy horden vnde segben dat, dat gy eme legen N. syn gudt met sulkeme rechte, also dat eme yuwe vader edder yuwe voruare gelegen hadde. So vrage de here. Efft he dat gedinghe, dat is dat angeuelle, icht sunderlike scholde benomet hebben, vnde efft he des icht sunderlike scholde tüch hebben. Dat vintme. Edder he verlust dat. Tüget he idt auer alse recht is, wert denne de man an den heren gewyset, edder an einen anderen, vnde duncket ene dat de, an den he gewyset sy, synes erers heren genôt nicht en sy, so schal he, wan he dat ersten vernempt, binnen syner yartale komen vor den ouerheren vnde spreken sus. Here gy hebben my gewyset an den heren, de is mynes heren genôt nicht, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft gy my meth myneme gude nedderen mogen. Vraget denne de here. Sint he doch vore des suluen heren man sy van anderen gude, efft he eme denne met dessen gude ock icht mochte an en wysen. So vintme, he ne mochte. Wente me schal eines yßliken mannes gud in syner werde behalden, wil den de here, so mach he sy an einen anderen heren

Neglectus Termini

Denominatio dominii

Designatio expectativa

Remissio ad dominum inferiorem

wysen, erer sy ein edder mer. Wil eck de here se moten seggen war vmme se dat vorwysent vorspreken. Spreken se denne. Here he is vnses heren genote nicht an den herschilde, wenn he hefft sick vorschnodet, edder syn vader, edder syn older vader. So vrage de here, wo se dat betügen scholen. So vintme, met seß bederuen mannen, de tho dem herschilde geboren sin. Spreken se auer, he sy wers geboren wen er here. So vrage he, wo se dat bewysen schullen. So vintme, met ses bederuen mannen, we se sin. Kumt auer de here dar de manne angewyset syn, vnd vraget eines rechtes. Sint dat he bewysen vnde betügen wil, dat he also hoch an deme herschilde sy, vnde also wol geboren sy, alse ere here was, vnde biddet eines ordels, efft he icht neger tho beholdene sy synes herschildes vnde syner bord, edder sy em neger aff tho tügende sin. So vintme, de man sy des neger. Wolde sy denne de here an einen andern wysen. So vrage de man. Sint se enes met getüge syne vorwysinghe vorlecht hebben, efft he se yergen mer wysen moge. So vintme, he ne moge. Mer he schole se suluen belenen, so schole se denne des gudes synen vnde nener wysinghe mer bidden, vnde lyet en des de here nicht, so het en de here dat met vnrechte geweigert, vnde geit denne darvmme, also hir vor gesecht vnde geredet is.

Probatio æqualis conditionis

Dotalitium

25. Van lyffgedinghe.

Here were och einer vrowen lyffgedinghe gelegen van yuwen voruaren, vnde were se noch nicht gekomen in de gewere, efft de noch leuede, de dat er hadde lygen laten, here des en dorue gy eck er nicht lygen, gy ne willent denne don, dat ne were denne dat yd ein vrouwen vrunt, de to dem herschilde geboren were, met der vrouwen vntfangen hedde, vnde sunne des to syner vnde to der vrowen hant. Here vrage gy denne eines rechtes. Efft gy dat eme lygen dorfften, sint he des nicht in geweren hedde. Dar vrage de man yegen, Sint der tyd, dat he vnde de vrowe dat gudt in lene vnde in geweren hebben, efft he dat eme tho rechte icht lygen schole, sint he en vulkomen man sy an deme herschilde. Dat vintme. Wenne dat dy ydt denne gelegen is, so vrage. Efft dat der vrouwen icht belyende sy, sint dat se in den weren is met dy. Dat vintme. Mercke, euen hir van is dat, wan ein man syneme wyue lyffgedinghe let lygen, so let he dat gud vp vnde entfenghet dat wedder met der vrouwen, so hefft he den herschilt vnde dat leen, vnde de vrouwe hefft dat sulue leen vnde de gewere. Worde eck eme an deme suluen gude wat vyrdeilet. So vrage de vrouwe eines ordels, efft me eme icht van deme gude wat vordeilen moge, dat ere schadel sy, sint se mit eme in samender were sittet. So vintme, me ne moge. Vorkofft he des eck wat, edder lyget he des wat, klaget dat de vrouwe oreme heren, vnde vraget eines ordels, efft dat er icht schaden moge, sint dat se met eme in den were sye. So vintme, dat ne moge. Hir by mercke dat ein man synes wyfes lyffgedinghe nicht laten mach, wente he dat nicht ouer is wen ein vormunder. Storue auer de, de dat aldus met der vrouwen vntfangen hedde, vnde qveme de vrouwe in de were allene, vnd veranderde sick ere herschap, so schal se by plicht tho eren heren komen binnen erer yartale vnde spreken aldus. Here ick bidde yuw, dat gy my bekennen an deme gude to N. myner lyffrucht. Weigerde or des de here, so vrage er vorsprake eines ordels. Sint se dat in leen vnde in geweren heft, eft

Compossessio uxoris

Cura legitima

Recognitio

he

he des er nicht bekennen schole. Dat vintme. Efft se des vulkomen moge. So vrage he vort, wo se des vulkomen schole. So vintme, met eres enes hant vppen hilgen. Alsus mot ein pape der bekantnisse bidden vmme sin lyffgedinghe, eft sick de herschap voranderde, edder he verlust dat.

26. Van borchleene vnde wat dar sunderlykes an is. Feudum burgense

Here schole gy ock nuwen borchman degedinghen tho borchrechte vmme syn borchleen, so vraget eines ordels tho borchrechte, eft gy icht mogen degedingen tho leenrechte eineme nuwen borgere. Dat vintme. Is he denne nen borchman, den gy des ordels vrageden. So vrage de borchman eines ordels tho borchrechte. Eft yemand moge ordel vinden ouer einen borchman, he ne sy denne des suluen heren borchman. So vintme, he ne moge. So vrage denne de here einem borchmanne vmme. Dat vintme. Vnde vraget vort, war he eme syn degedinghe schole kundigen laten. So vintme, vp de borch in sinen hofe. So vrage de here vort, we dat eme kundigen schole. So vintme, de here edder syn bode, dar dat twe syner borchmanne horen. So vraghet, war ghy eme bescheyden scholene So vintme vp nwre borch. So döth deme Borchrechte alse dat leenrechte hir vor geleret heft; wen gy denne eme gevraget hebben, eft he alse gekomen is, als he nuw antwerden will tho borchrechte, mach he denne des nicht weigeren, so moge gy ene schuldigen vmme drierleye sake. Citatio

1. Tho dem ersten Eft ein borger klaget vmme borchleen ouer den anderen.
2. Tho dem anderen male, eft he der borch bysweke dede.
3. Tho dem drüdden, eft he sick yegen nuw voruntruwet heft.

Schuldige gy enne vmme yennigerleye andere sake. So vrage de borchman, Eft he dar vmme plichtich sy tho antwerdene tho borchrechte. So vintme, he ne sy. Here schuldige gy nuwen man, dat he ywer borch bysweke do. Dat is dat he dar nicht vp en sy. So vraget. Eft he icht dar vp tho rechte scholen theen, eft he met syneme gesinde dar aue sy. Dat vintme. So vraget binnen welker tydt he darwedder vpvaren schole. So vintme, binnen seß weken, dat ne beneme eme denne echte nod. So vraget vort, eft he des nicht en düth wat he denne verloren hebbe. So vintme, syn borchleen. Here so vraget vort we sick des underwinden schole vnde wat me darmede don schole. So vintme ein syn borchman schal sick des vnterwinden vnde schole dat holden ane vthboringe seß weken. So vraget, wanne de seß wecken vmme komen, wat dar denne recht vmme sy. So vintme, he hebbe an deme borchlene vorloren alle ansprake. Kumt auer de borchman binnen der tydt, vnde wil syn borchleen vth theen, so do he alse em dat leenrecht leret, vnde vrage. Sint dat du qvemest binnen seß weken, vnde weresst vp der borch eine nacht, eft me dy denne dyn borchleen vordeilen mochte. So vintme, men ne mochte. Edder vrage. Sint dat dyn here dy suluen dat nicht en kundigede vnde du in dyneme houe nemande en haddest, eft dy dat en schaden schole. Here dar vraget yegen. Sint gy dat in synen hoff kundigheden, dar he tho rechte in sin scholde vnde sin gesinde, eft gy dat eme anders yergene kundigen dorften. So vintme, he ne dorffte. Edder vraget Sint de Borchmann van der borch reet, do me der borchwere bedörfte. Edder sint he dar nicht vp qvam don de borch vare leet, vnde me eme dat kundi- Feudi amissio liberatio

Legitima impedimenta

ghede, eft he tho rechte denne icht schole syn borchlen vorloren hebben. Dat vintme. Dat en hedde eme denne echte not benomen. Heft auer de borchman were. So vrage he sus. Sint em de here dat borchleen hebbe gelegen tho rechten lene, eft he denne dar borchsaten recht aff plichtich is. So vintme, he ne sy, deste he dat betügen moge. Vragestu auer. Sint du dat in geweren hest, eft du dat icht beholden mogest met dynes eines hant ane tüch. So vintme, dat ne moge nymand borchleen tho rechtem leen beholden ane tüch. Edder vrage. Sint dyn here dy vnsede, eft du done des borchsaten rechtes icht loß scholdest syn, vnde eft do dyn borchleen icht scholde sin dyn rechte leen. Dat vintme. Ane de haf, de vppe deme huse is. Edder vrage. Sint dyn here sine borch vplet

Refutatio impari facta

syneme vngenoten, eft don dyn borchleen icht dyn recht leen were, allene dyn here nu de borch wedder gekregen hodde. Edder vrage. Sint de borch met ordelen gebroken wart, eft don dyn borchleen icht dyn rechte leen were. Dat vintme. Edder vrage. Na deme dat done dyne heren deyleden, borch vnter den einen blef, vnde dyn borchleen vnder den anderen, eft done dyn borchleen icht were dyn rechte leen. Dat vintme. Hedde auer de borchman sußdaner were nicht vnde hedde he des gudes wat, dat tho deme borchlene horde, vort vorlegen. Here so vraget. Eft gy eme icht mogen gebyden, dat he dat vntwere binnen seß weken, vnde he dat gud wedder in sine were neme. Dat vintme. Dede he denne des nicht. Here so vraget wat dar denne vort recht vmme sy. So vintme, de borchman verlust syn borchleen. Storue aber yuwe borger, er gy dat en gebodden hadden, vnde qveme denne beleende man vnde sünne des gudes an yurv. Here so vraget eines ordels, eft en yemant mocht dat gud, dat N. van yuw tho borchlene hadde, tho rechteme lene lygen. Sprike denne yenne daryegen aldus. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dat gut in leene vnde in geweren hebbe gehat yar vnde dach vnde hebbe dat vpgeboret openbar vnde dat ock my myn here geweret heft bet an synen döt vor alle rechte weddersprake, vnde ick mynen eed dar to don wil, dat ick dar nen borchleen an ne wiste, eft gy my denne van der volge wisen mogen. Vintme denne, dat de here moghe ene van der volge wisen, dat is, he ne dorue eme nicht des gudes lygen.

Sententiæ reprehensio

27. Wo men ordel scheldet tho leenrechte.

Is dar denne we dat ordel schelden wil, de man suluen edder ein ander man, de spreke sus. Hetstu N. vnde bistu N. so du myne heren vnde dynen heren vnde my vnde dy en vnrecht ordel gefunden hest tho leenrechte edder tho borchrechte, wo dat sy, dat schelde ick, vnde thee des dar ick des tho rechte theen schal, vnde vrage, war ick des dorch recht theen schal. So vintme, vor den, de des gudes ein

Dominus superior

ouerhere is. Wil denne de here, so spreke he sus. N. ick schuldige dy, dat du dith ordel schelden dust nicht dorch rechte mer dorch vnrechte vnde dorch togeringe wille, vnde vrage eines ordels. Eft he des vppen hilgen icht geweren scholde, dat he dat dorch recht do. Dat vintme. Wolde he denne des nicht schweren. Here so vraget, eft he yuw dar vmme icht wedden schole. Dat vintme. Schweret he dat auer, so vrage de here. Eft he dat ordel so geschulden hebbe, also dat en helpende sy. Vintme denne, he ne hebbe. So mach he dat anderwerue schelden. Vintme denne, he ne hebbe dat nicht rechte geschulden. So mach he dat drüddewerue schelden,

Iterata reprehensio

dut

dût he eme denne noch nicht recht, vnde wil dat mer schelden, so vrage de here. Eft he yennich ordel mer schelden moge, de hebbe gebetert, dat he an den dren scheldingen nicht vulgedan hebbe. So vintme, he ne moge. So vrage he vort, wo he dat beteren schole. So vintme, he schole yßlicken manne, de des gefolget heft, sine bute Mulcta
geuen, vnde mote den heren also dicke wedden. Vraget denne yenne, efft he vm desse sake twies edder dries wedden moge. So vintme, he ne moge deste dat eine sake. Dar vrage de here yegen, eft yt eine sake sy edder dre. So vintme, dat sy ein nach rechte, auer dry nach wonheit, so vrage he vort. Eft he denne icht dre gewedde des sulen dages vorboren mochte. Dat vintme, so schalme deme gewedde vnde der bute volgen, alse hir vor gesecht is, edder de dat ordel vant, de vrage. Eft N. dat ordel schelden moge, de des heren man nicht en is. So vintme, he ne moge, he sette denne einen des heren man, dat he dat ordel met rechte beholde edder lat. Edder he vrage. Sint he nicht van borchleen van den heren heft, eft he moge schelden dat ordel to leenrecht wedder den, de recht leen heft. So vintme, orer nen moge des anderen ordel schelden. Edder he vrage. Sint he nicht to dem herschilde geboren is, eft he dyn ordel schelden möge, wente du den herschilt hest. So vintme, he ne moge. Wen auer gefunden wert, dat yt ordel geschulden sy, also dat yt ene hulpelik sy. So spreke he, de dat schalt. Here ick bidde yuwer boden, dat scholen wesen twe des heren man, vnde bide eines ordels, efft gy se my to rechte icht mede geuen schullen. Dat vintme. So vrage de boden, we se bekostigen schole. So vintme, de here. Vragen se denne, wo me se bekostigen schole. So vintme als steit im LXIX. art. we des herschildes ibi. Brot vnde bir ꝛc. Here so vraget, wen se sick jrheuen schullen. So vintme, binnen dren dagen. So vrage he ock, wen se dat ordel wedder bringen schullen. So vintme, ouer seß wecken. Worde ock ein ordel beschuldigen vmme leen, dat des heren eygen were. So vrage, war du des ordels to rechte theen scholest. So vintme, vor dat ryke, wan den de boden tho den ouerheren komen, so scholen se togentliken eme eres werues berichtent. Wenne he denne dat horen wil, so schall he ane vorsprake, de dat ordel van dat ordel deme heren seggen vnde spreken alsus. Here N. myn here vragede my eines ordels, sint dat N. syn borchmann hedde gelegen N. syn borchleen tho rechtem lene, eft nu myn here dat sulue borchleen eme dorffte lygen tho rechtem lene, sint he nu an myne heren volget na synes heren dode, done vandt ick vor recht, dat myn here eme dat nicht lygen ne dorffte, wente ein borchman mach syn borchleen tho rechteme lene nicht lyen. Alse wy hebben in deme leenrechte im LXXI. arrikel. Alle dat hir vor ꝛc. So sprecke de andere, de dat ordel schalt, alsus. Here, dat ordel schalt ick vnde schelde dat noch, vnde vinde vor ein recht, sint myn here dat borchleen van N. synem borchman nicht en esschede, dat he dat eme vntworre by sinem leuendigen lyue, sunder he dat in lene vnde in rechten geweren gebracht hefft an N. vnde he synen eede dar tho bôt tho donde, dat he nen mynes heren borchleen dar an ne wisse, dar vnme so vinde ick vor recht, dat yt en myn here van recht lygen schole. Alse wy dat hebben in der Sassen leenrecht in der suluen stede, dar N. vor vptoch. So bespreke sich de here, wen he denne dat ordel geuen wil, so spreke he sulnen alsus. Na mynen houerecht so duncket my vnde

Inhabilis ad reprehendent.

Nuncii

Tempus abeundi reportandi sententiam

Relatio

Cognitio superioris

vnde mynen mannen vnde weten vorwar vnde vulborden dat ordel, dat he N. dat gut lyggen schole vnde eine nicht van der volde wysen moge, vnde byden N. vnsem manne yuwen heren dat ordel tho holdende by vnsen hulden. Nu rade ick, dat de here dit ordel syner manne ein spreken late, wenne worde dat ordel ock geschulden, so were yt beter dat de man met dessen beschulden ordel vorttoge vor deme ouersheren, wen dat de here dar suluen theen moste, wente men mach leenrechtis ordel theen van heren tho heren, wente an dat ryke, deste de man dat ordel vorborge als hir vorgesecht is. Komen se auer wedder tho deme dage vnde esschet de here dat ordel met rechte, we denne dat ordel beholden hefft, de bringe dat in ane vorspraken vnde spreke suß. Dith ordel hebbe ick behalden vor yuwen heren, vnde thee des an yuwen manne, de gy mede hadden gesant. So vrage de here den mannen, efft dat also sy by synen hulden. Wen se denne spreken by synen hulden, dat sy also. So vrage de man, eft he also vulkomen sy. Dat vintme. So vrage de here, wat syn recht sy, de dat ordel verloren hefft. So vintme, he schole deme heren wedden, vnde der boden koste los maken, vnd yenneme syne bute geuen, de dat ordel beholden hefft. Hedde he auer dat ordel beschulden na der manne vulbort. So vrage de here, efft he icht yßlikem manne schole syne bute geuen, de dat ordele vor vulborden, dat he na schalt. Dat vintme. Vragen denne de manne, wat er bute sy. So vintme, me schole se wisen in dat lantrecht dar na dat er bort sy. ut libro III. artic. XLV. Hedde denne orer welck syn recht vorvracht met vndaet. So vrage de andere, efft he eme dorue geuen syne angeborne bute. So vintme, he ne dorue. Vrage de here, efft he icht yo yegen yßlikes mannes bute winne ein sunderlick gewedde. So vintme, he ne winne nicht wen ein gewedde, wenne dar worde nicht, wen ein ordel beschulden, vnde dat were eine sake, vnde vmme eine sake ne wedded neman twies. Is denne de man dar, vmme des sake dat ordel geschulden wert, de schal denne antwerden also he vor scholde. Is he auer dar nicht, so degedinghe ene de here, also he denne kumpt. So vrage de here. Sint eme syn man hadde begunt tho antwerdende tho leenrechte edder tho borchrechte, vnde dat leenrecht edder dat borchrecht wart vp gelecht seß weken vmme ein beschulden ordels wille, vnde de man dar yegenwardich was, vnde tho deme dage nicht en qvam, efft he icht die sake vorloren hebbe, dar dat leenrecht edder borchrecht vmme was. Dat vintme. So vrage yenne dar yegen, efft eme de here den dach icht schole gekundiget hebben na degedings rechte. Dat vintme. So vrage he vort. Sint de here des nicht vulkomen mach, dat he dat gedan hebbe, eft du dar vmme scholest verlysen. So vintme, he ne schole. So vrage de here. Efft he ene noch icht degedinghen moge, tho horende dat ingebrachte ordel, wente syn sake noch vngelent sy. Dat vintme. Velle ock de dach vp enen gebunden dach, dat me ordel inbringen scholde, so schal me dat inbringen in deme negesten vngebundenen dage in aller wys, alse me done scholde hebben gedan.

Rectitus

Mulcta succumbentis

Duplex mulcta

Feriæ

28. Wo de manne vnder einanderen mogen krygen vmme erffleen.

Contentio super feudo paterno

Here nun schole gy ok weten, dat yuwe man tho kyue mogen komen vmme vierleye leen.

Tho deme ersten komen yuwe manne vor yuw vmme ein erffleen, vnde klaget orer ein ouer den andern, dat he met eme nicht rechte

deylen

deylen wil syn erffleen. Here so vraget eines ordels, war gy se bescheiden schullen, dat gy se vntrichten mogen na rechte So vintme, ein her more in allen steden vnde in aller tijt syne manne wol vntscheiden. So verbode yennen de here, alse he denne kumt. So neme desse einen des heren man, de syn wort spreke, de spreke alsus. Here hir steit N. vnde klaghet ouer N. synen breder, dat he ene nicht lykendeel wil geuen van ores vader leen, dat gy em beyde legen. So gebyde he yennen tho der antwerde. Sprickt denne yenne. Here ick hore gerne, wes eme brickt, vnde bidde enes ordels tho leenrechte. Efft he des icht benomen schele. Dat vintme. Sprickt denne yemme. Here van deme gude tho N. het he my mynes deles geweygert. Sprickt denn desse. Here dat let my vnse vader vp vor nuw by leuenden lyue, alse he dat eneme andereh mochte gelaten hebben, vnde gy leghent my, vnde bidde eines ordels. Sint ick dat in leen vnde in geweren hebbe, efft ick des icht neger tho beholdende sy. Dar vrage de ander yegen alsus. Sint dyn vader dat ny vthe synen weren lyt, eft he dy denne met der lyging he dyn leen vntferuen mochte, des du wardende weresst na syneme dode. So vintme, he ne mochte. Sprickt den yenne. Myn vader vnde ick hadden ene samende hant, vnde dar vmme hadde wy dat gudt in lyker were, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Sint ick eine samende hand hadde met myneme vadere, eft ick don nicht mochte hebben met eme eine samende were, also se my helpende were. So vrage du dar wedder eines ordels. Efft dyn vader met dyneme brodere yennege samende handt mochte hebben in deme gude, dat he eme suluen vplet, vnde met eme suluen wedder vntfenk, also dat ydt dy edder ymande schaden moge. Sint he de were ny en rumede. So vintme, he ne moge. So vrage de andere. Sint dyn broder dyneme vader nicht euenborgich en was, wen syn moder was enes bures dochter, eft du met eme doruest deylen dynes vaders erffleen. Dar vrage du yegen. Sint dyn moder vry was, vnde nemandes eygen, efft se dy an dyneme herschilde icht schaden mocht, Efft se wol eines bures dochter were. So vintme, se ne mochte, wan de herschilt kumbt van dem vader. So vrage de ander. Sint dyn broder sick vorneddert hefft an denne herschilde, so dat he synes genoten man geworden sy, efft du deruest met eme deilen dynes vaders leen. Dat vintme. Dar vrage yegen. Efft dy dat moge hinderen an dynes erffleenes deylinghe an dynes vaders leddegeme gude. So vintme, dat ne moge. Dat ne were denne, dat he also sode en man were geworden, dat he synen herschilt thomale verloren hedde. Also efft he dat vntfangen hedde van eineme einschildigen manne. Were dat auer verlegen gudt, dat guder hande lude van oreme vader hedden gehat, dat behelden sy van syneme brudere, vnde he vorloret. So vrage de andere sus. Sint dyn broder lam, stumm, edder blind sy, efft du met eme deylen doruest. Dar vrage yegen. Efft me dy vmme suke moge nemen dyn leen. So vintme, men ne moge vmme suke nemande syn leen nemen, dat eme vor der sucke gelegen is. Mer men darf eme nen leen lyen na der suke. So vrage vort. Sint dat dy dyn here dat hebbe gelegen na der suke witliken, efft dyn broder dat wedderspreken moge, he ne mote met dy deilen. So vrage de ander. Sint blinden, stummen, lamen, meselsuchtigen, altuile, vnde dwerge, nicht leeneruen en sin, efft de here nu dessen hebbe beleent, efft dy dat

Diuisio feudi

Exc. feudi refutati & per investituram acquisiti

Replica illicitæ alienationis

Conjuncta manus

Exc. inæqualis conditionis

Humiliatio scuti

Amissio scuti

Morbus

Cæcus, Mutus, Claudus, Leprosus, Androgynus, Nanus

Exc. privationis

dat hinderen moge, dat du met eme deylen scholest. So vintme, ydt ne schole. Edder vraghe. Sint dynem broder syn leenrecht verdeilet is vmme synen broke. Efft du eme dorvest ichtes antworden tho leenrechte. Da vrage denne yegen. Sint du des vntschuldig bist, Efft du des icht neger dy tho werende syst. So vintme, he sy syck des neger tho werende, dat ne sy denne, dat men des eme moge ouertügen, dat ydt binnen leenrechte gescheen sy, edder binnen lantrechte, so ne derff he ene nicht antworden: So vraghe de ander sus.

Exc. refutationis

Sint dyn broder synes leens vortegen hebbe by yuwes vaders lyue, Eft he dat nu wedder vorderen moge. Dar vraghe denne yegen. Sint du des nicht gedan hest, efft du des icht mogest vnschuldig werden. Dat vintme. Wo witlick dat yd sy, dat ne were denne binnen leenrechte gescheen. So vrage vort. Eft dyn broder icht met dy deylen schole. Dat vintme also bescheideliken, efft dat de here yuw beyden gelegen hebbe. Hedde auer de here dynen broder allene gelegen, so synne du des gudes an dynen heren vnde bidde eines ordels. Efft dat dyn here dy icht lygen schole. Dar vrage de here yeghen. Sint he dat hebbe gelegen eineme vnder den broderen, eft he van den anderen icht schole bliuen ane nodt. So mane de here denne deme, den he dat gelegen heft vnde synen borghen, vnde vare dar mede, alse hir vorgesecht is. Edder desse vnbeleende man windt des gudes wedderstadinge deme heren aue vor deme ouerheren. Edder he beklage synen broder vor dem lantrichtere, vnde vare dar mede, alse geleret is in dem ersten buke in deme lantrechte art. XIV.

Contentio super æquali investitura

29. Wo de manne vnder einanderen mogen krigen vmme recht leen van geliker were, vnde wo men se deylet vnde tügen schal, vnde wo men der inwysinge vulkomen schal.

Here komen och twe yuwer manne vor yuw, de dar krigen vmme recht leen. So neme de kleger einen vorsprake de spreke sus. Here hir steit N. vnde klaget ouer N. dat he neme eme syn rechte leen, dat he van yuwen gnaden heft tho N. vnde biddet rechtes gerichtes dorch syner klage wille, vnde dat gy ene tho der antwerde byden. So neme de ander ock einen vorsprake, de spreke sus. Here dat gud tho N. dat hebbe ick in lene vnde in geweren, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Eft ick des icht neger tho beholdende sy. Dar vrage wedder, Eft he icht schole benomen de tydt dat yd eme gelegen wart. Dat vintme. Sprickt denne de ander, He hebbe dat gehat vier weken vnde ein yar. So vrage dar yegen. Sint he dat hebbe gehat in syneme leene eine stunde vnde vier weken vnde ein yar, eft syn lehen tho rechte icht schole vorgan. Dat vintme. Sprike auer orer yßlik se hedden dat gehat seß weken vnde ein yar in geweren. So vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vintme, de den tynß dar vth boret. Sprikt se denne beyde, se hedden den tynß dar beyde vth geboret. So vrage de here eines rechtis. Eft sy en icht van dem yare scholen hebben dar vth geboret. Dat vintme. Vp welkeren denne dat kumpt, de vrage. Sint he dat in olderen weren hebbe, Eft he des icht neger tho beholdende sy. Dar vrage yegen. Sint he dat klagede vor synen heren vnde vor synen mannen. Eft eme dat vpborent icht to schaden komen moge, vnde yennieme syne were icht sterken moge. So vintme, yd ne moge. Efft he dar klage getüch hebbe.

Antiquior possessio

hebbe. Dar vrage de ander yegen. Eft he de klage yärlikes icht ſchole vornyet hebben. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he des nicht gedan hebbe, eft he ene icht ſchole ane not laten vmme dat gut. Dar vraghe wedder. Sint dat he alle yärlike dat vth gepandet heft, vnde yt dar mede in ſynen weren gehat heft, eft he Pignoratio
eme dar vmme icht antwerden mote. Dat vintme. So vrage de here, wat de man dar an gebroken heft, dat he dat eme nicht vorkundigehede, dat men ſyn gud pandede. So vintme, he ſchole deme heren dar vmme wedden. So volge dem wedde alſe hir vorgelert is. Spreken ſe aber beyde, ſe hebben dat in liken weren, Poſſeſſio
vnde in lyken leene, vnde ſint ſe beyde in dem yare belent. So Qualis
vintme, we erſt an dem lene were, de beholde dat gud. Wiſte me ock nu nicht, we de erſte were. So vrage de here, wat dar vmme en recht ſy. So vintme, ſe ſcholen des gan vppe de vmme ſaten, welck erer denne dat erſten heft vp gebort vnde redliker tho ſime tynß dage gepandet heft, den des de merer mennenghe by ſteit, de beholdt dat gud. Dar vrage yenne wedder. Here don he dat vpborde, dat ick in lene vnde in geweren hebbe, dat klagede ick yuw, vnde bidde eines rechtes. Eft ick dar vmme der were deſto vorder ſy. Vraget denne de ander. Here ick bidde eines rechtis. Na deme dat he hir ſteit vnde klaget, dat ik dat gud in vpboringhe hebbe, eft ick denne icht des gudes neger tho beholdende ſy, dat ick vpbore, vnde in lene vnde in geweren hebbe, wenne deſſe, de dar vmme klaget. Hir vrage wedder. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dat geklaget hebbe, dat he my dat gud nymmet, vnd dat tho vnrechte vpboret. Efft he an dem gude vmmer rechte boringhe krigen moge de wile, dat he myner klaghe nicht aue lecht met rechte. So vintme, he ne moge. Weren nun de leen alſo lyke geſcheen, vnde de were alſo like gehalden, dat des de vmme ſaten nicht vntrichten kunden, vnde dat der vmme ſater tůch alſo lyke were. Were denne orer Prior im-
en er ingewiſet, de bidde eines ordels. Sint der tydt, dat eme de miſſio
here dat gudt hebbe bewiſen laten er anders yemande, eft he des icht met beteren rechte tho beholdende ſy, wen yemand de dar na ingewiſet were; Dat vintme. Deſte he des vulkomen moge. So vrage he vort, wo he des vulkomen ſchole. So vintme. Verſaket Probatio
des de here, ſo ſchole he des vulkomen met des heren boden, dat het ein innwyſer, vnde met twen des heren mannen. Verſaket auer des de here nicht, ſo vulkumpt he des met dem ynwiſer alleine. So vraget eines ordels, Efft de here icht ſchole bekennen, dat he dy dat gelegen heft, vnde dy dar hebbe ynwiſen laten. Begert nu des de ander ock. Spreckt denne de here. Ick bekenne dat ick yuwer yßliken gelegen hebbe, dar he recht tho heft. So vrage yuwer ein. Sint gy yweme heren enkede gudt benomeden don he dat yuw lech. Efft he yuwe icht enkedes gudes bekennen ſchole. Nu gy ſiner werſchap, dat is ſiner bekantniſſe bederuen. Dat vintme. Wolde des de here nicht don, ſo ſchalme dat den ouerheren klagen, vnde varen darmede, alſe hir vorgeſecht is. Bekant auer des de here dem einen vnde verſaket he des deme anderen, vnde hebben ſe beyde de were nicht. So vrage de, deme de here des bekant, eft he dat gudt met rechte icht gewunnen hebbe. So vintme, he hebbe dat gewunnen yegen ſinen heren, deſte de hat betůge yegene hußgenoten. So vrage, wat du tůgen ſcholeſt. So vintme, he ſchole tůgen met ſines eines handt vppen hilgen, dat eme ſyn here dat gudt er gelegen.

gen hebbe, ere yenneme, vnde dat he an deme leene tho der were beter recht hebbe, wen yenne. Weret auer alſo gelick an deme leenen, vnde an der were, dat men des yo nicht vutrichten kunde. So vraghet, wer dar denne recht vmme ſy. So vintme, ſe ſchulen beyde ſchweren, dat ſe tho deme gude recht hebben. War denne ſe beyde vp ſchweren, dat ſchal men ene gelicke deylen. Bekant des auer de here em beyden, ſo vraget ouer eines ordels. Eft he icht ſchole bekennen, welkeren he dat gudt erſten gelegen hebbe. Dar vrage de here yegen. Sint he des nicht en weet, vnde de man den heren wol ouertügen moge, Eft ſy dat icht met tügen vp ene bringhen ſcholen, vnde eme de eede vordragen. Dat vintme. So vrage vort. Sint ſy nicht bewyſen mogen, welker eer belenet ſy, vnde de here em beyden des leens bekant, Efft ſe icht dat lehen lyke deylen ſcholen. Vnde eft de he icht tho rechte yßlicken de helfte irſtaden ſchole. Sint he dat en met willen lech. Dat vintme. Bekant auer de here der lyginghe eineme er, de vrage. Efft de des gudes icht neger ſy. Dat vintme. So vrage de ander. Efft en de here des icht irſtaden ſchole, ſint he eme lech, des he eme nicht geweren mochte. Dat vintme. Hedde auer dat eyn in geweren hadt ſeß weken vnde ein yar. So vrage. Efft he des icht neger tho beholdende ſy, eft des de here wol deme anderen bekande, vnde is eme geweret met vingheren vnde met tunghen. Dat vintme. So vrage vort, wo du dyne were betügen ſcholeſt. So vintme, eines leenes gewere, dat is dat ein gudt dy verleghen ſy, moteſtu tügen met ſeſſen des heren mannen. Sunder eyne hebbende were, dat is dat du de nůt dar vt boreſt. Tügeſtu met ſouen bederuen mannen, we ſe ſin, wan alſus twe krighen, vnde panden in eyn gudt, ſo boret deme landrichter, dat he dit gudt en beyden vorbyde vnde en boden ſende, vnde late horen, we met rechte dat mach beholden, wan ſe des beyde an enen heren theen. Thůt ſick auer ehn yßlick des an eynen ſunderken heren, ſo gat dar vmme alſe geſecht is in dem Lantrechte, vnde in ſyner gloſſen libro II. artic. XLII. We ſo klaget.

Diviſio feudi

Evictionis præſtatio

30. Wo de manne tho krige komen vmme gedinghe vnde angeuelle.

Contentio ſuper expectativa

Here hedde gy ock vorlegen ein gedinghe, dat is angeuelle, vnde krigen dar twe vmme yuwer man, vnde ſecht ein yßlick, gy hebben dat eme gelegen, vnde ſprickt des klegers vorſprake. Here hir ſteit N. vnde bidded, dat gy eme bekennen des angeuelles, dat gy eme gelegen hebben an N. gude na ſyneme dode. Verſaket denne des de here, So vrage, wo du des eme irynneren ſcholeſt. So vintme, met twen ſyner manne, de dat horden vnde ſegen dat he dy dat lech. So vrage de andere. Sint dat eme de here er geleghen hadde, wat eme erſt leddich worden, vnde eme dith gudt erſt ſy leddich geworden, Efft he dith icht tho recht hebben ſchole. So vrage dar yegen. Sint dy gelegen ſy des benomenden mannes angeuelle, vnde eme ſy gelegen, wat den heren erſt leddich worde, Efft he met dem erſten lene dyn benomende gedinghe, dat is angeuelle, aff wynnen moge. So vintme, he ne moge. Weret auer deſſen in yenes ſuke hedde van dem dat loßgeworden were gelegen. So vrage dar wedder, Efft dy dat ſchaden moge. So vintme, yd ne moge. Were ock deſſen, de vppe dat erſte len toch, ſyn lenrecht vordeilet, dat he van deſſen heren hadde, wol hebbe em de here dat wedder gelegen. So

Feudum proxime apertum

Expectativa cert. feudi

vrage

vrage dar yegen, Efft he alle gedinghe darmede icht verloren hebbe. Dat vintme. Dat ne were denne eme anderwerff by namen wedder gelegen. So vrage vort. Efft he de tyd syner lenunge icht schole rekenen, also he anderwerff belenet ward. Dat vintme. Wert denne dyne lenunghe hir mede older. So vrage. Efft du met der olderen lenunghe icht dat gudt beholden scholest. Dat vintme. Were auer dy dyn gudt vordeilet, vnde heddest du ydt nicht wedder vntfanghen, mer heddestu dat vth getogen na rechte. Sint du dyn gut hebbest vth getoghen na rechte, efft du denne icht lehen vnde angeuelle hebbest vth getoghen. Also efft dy dat ny vordeilt en were. Dat vintme. Yet ock yenne dat gudt by sunden lyue vp, des auwardinghe dy gelegen is, vnde lyget yd de here eyneme anderen, vnde steruet denne yenne, so hestu dar nicht an. Wedderkoffte auer yenne syn gud, vnde he beholdet wente in syn suke bedde, vnde hedde de here wol dat angeuelle na yennes wederkopinge einem anderen gelegen. So vrage du, wedder du des icht neger sist, wente dy dat ersten gelegen was. Sint dat yd in de ersten hant sy wedderkemen edder yenne deme dat gelegen was. So vintme, de erste sy des neger. Hedde auer de here dy gelegen eines mannes gedinghe, vnde qveme dat gudt na an dynes heren sone, edder an einen andern, vrage deme denne welkere lenunge vor gaen schole. So vintme de leßte. Hedde ock de man des gedinge dy gelegen were na wol sone. Storuen se er denne de vader, so en hindert ydt dy nicht. Blifft auer ein sone na des mannes dode, Edder wert he na geboren vnde vorlyget denne de here des kyndes gedinghe. So vrage de, den des kyndes gedinghe gelegen is, wedder he des neger sy, edder do des vaders gedinghe gelegen war. So vintme, de sy neger deme des kyndes gelegen is. Were auer dat kyndt deme vadere nicht euenbordich. So vrage du, efft dy dat dyn gelegen dinghe vntfernen moge. So vintme, dat ne moge. Koffest du ock en gedinghe an enes mannes gude yeghen dyneme heren, dat dy gelegen worde van eme, lete denne de man na syn gudt vp vnde leget de here eneme anderen. Vragestu denne efft dy dyn here icht schole dat irstaden, edder dyn ghelt wedder geuen. So vintme, he ne dorue. He ne hebbe dy dat denne sunderliken gelouet. Spreken ock twe vp en gedinghe, so schullen se beyde nomen de tyd der lenunghe. So vraghe de dar de erste an sy. Efft he icht dat gudt beholden schole. So vintme, he schole. Deste he dat betügen moge. So vrage he vort alsus Sint des dyn here bekant, efft du dar bouen tüghe bederuest. So vintme, he ne dorue nicht, wen des heren bekantnisse. Vnde beholt so dat gudt yegen den heren, vnd nicht gegen synen hußgenoten. Were ock eneme legen dat erst ledich worde, vnd deme anderen in ene benomede stede, de vrage wedder den ersten, efft he dy met deme gemeynen lene dyn benomede gedinghe broken moge. So vintme, he ne moge.

Antiquior investitura

Posterior investitura

Expectativa incerti feudi

31. Wo de manne tho kriege komen vmme borchleen.

Here krigen ock yuwe man vor yuw vmme borchleen, dar varet mede alse dat leenrechte leret, Wente in allen is ene wyse. Nyminet de kleger den enen vorsprake vnde spricht. Here N. klaget yuw ouer N. dat he eme nymmet syn borchleen tho N. dat he van yuwen gnaden hefft. So spreke de andere, dat sy syne, vnde bidde eines

Contentio super feudo burgensi

eines ordels tho borchrechte, Sint dat yd em erſt bewyſet ſy, efft h
des icht neger ſy. Dat vintme. Deſte he dat betügen moge. S
vrage he vort, wo he dat betüghen ſchole. So vintme, met twe
des heren borchmannen. Hedde denne de here nicht mer borchlüde
Consuales den deſſe twe. So vrage he vort eines ordels. Sint de here neyn
borchmanne meer en hefft, wo he denne des vulkomen ſchole. S
vintme, dat ſe vp des heren bekantniſſe. Klagede auer de eine
dat eme de ander vorderuede ſynen meyger met herberge, edder me
denſte. Vragede denne de ander. Sint he dat hogeſte gerechte
hedde ouer dat gudt, efft he em icht herberge plichtich ſy. Da
vrage yegen. Sint de man ein ſchlicht mytling ſy dynes gudes.
Efft he yemande ichtes plichtich ſy, wenn als ſyn hure ſta. So
Expectativa vintme, he ne ſy. Were ock em ein gedinghe gelegen an enes borch-
leen, vnde vragede he enes ordels, efft eme de vrouwe tho rechte
Mulier pra- icht rumen ſcholde. Dreget denne de vrouwe ein kyndt, ſo vrage
gnans er vorſpracke, Efft ſe yemande rumen dorue erme wete, wedder dat
kyndt borchleens erue ſy. So vintme, ſe ne dorue. Merke ock,
dat en tho deme herſchilde geboren were, vnde de ander nicht, vnde
krigen ſe beyde vmme gudt, dar ſe der were beyde an dorfften vnde
boden ſe beyde gelyken tüch, vnde vragede den yenne, de den her-
Teſtium dif- ſchild hefft. Efft ſyn tüch icht ſchole vorghaen. Dar vrage de
ferentia ander yegen. Sint de borchleen lygen mach, de des herſchildes
nicht en hefft, efft denne in borchlene tho tügende de herſchilt ye-
mande moge vorderen edder hynderen. So vintme, he ne moge.
Here worde yuw hir wedde irdeylet, vnde watte ordel yuw wedder
Privatio veret, dat holdet alſe men dat holt in deme leenrechte. Worde auer
eneme ſyn borchleen vordeilet dorch des anderen klage, dar he nicht
yegenwardich en ware, de hedde nicht vien ſeß weken, dar he dat
binnen vth theen mochte ꝛc.

Concluſio. §. 6. Endlich wird mit Benennung der Stadt Augſpurg, da dieſer Richtſteig durch den Bükprenther Othmer vnde Bückfurer von Oringen An. 1516. herausgekommen, beſchloſſen.

Richter; Judex, Director, cf. Dorff-Kühr-Land-Lehn-Mann-Ober-Schieds-Splitter-Stadt-Unter-Verdächtiger Richter, ic. Nach-Scharfrichter.

Richterſtuhl, Tribunal, ſ. Gerichte.

Richterlich Amt, Officium Judicis.

Judicis offi- §. 1. Unter einem Richter verſtehet man eine mit einiger Gerichtsbar-
cium keit verſehene Perſon oder Collegium; das Richterliche Amt aber iſt von ſo weitem Umfange, daß deſſen Beſchreibung ſchwer, auch eben nicht nöthig iſt.

mercenari- §. 2. Man theilet es in das gemeine, da ein Richter ſo wohl in ſtrei-
um tigen, als friedlichen Sachen auf Erſuchen verrichtet, was ſein Amt mit
nobile ſich bringet, und das mildrichterliche da er auch ohne beſonderes Anhalten und wie man ſagt, bloß aus Richterlichem Amte thun ſoll, was Recht und Pflicht von ihm erfordern.

Judex §. 3. Seine und derjenigen Pflichten, die einen Richter zu ſetzen haben, können am beſten aus den entgegen geſetzten Fehlern verſtanden werden, wovon man folgende anführet.

Inhabilis 1. Wenn einer das Richterliche Amt verlanget, der darzu nicht geſchickt iſt,

Intruſus 2. ſich durch unrechte und auſſerordentliche Wege darein dringet,

3. Wenn

3. wenn man wissentlich untüchtige Personen dazu lässet,
4. dieses Amt aus blosser Ehrgierde, und — Ambitio
5. nicht zu GOttes Ehren und zum Dienst des gemeinen Wesens,
6. ehe dergleichen Amt ledig, darnach strebet, — Captatio mort. al.
7. Geschenck und Gabe darum gegeben, — Largitiones
8. solches Amt erheyrathet, — Obtrectatio
9. durch Verleumdung der Competenten erhalten wird,
10. einer sich dessen eigenmächtiger Weise anmasset,
11. wenn einer seine Gerichtsbarkeit zu des andern Nachtheil und Schaden zu erweitern suchet, — Ampliatio jurisdictionis
12. in seiner eigenen oder der Seinigen Sachen Richter seyn will, — Jud. in propr. caus.
13. sich verdächtig machet und
14. nachdem solchen Verdachts halber wider ihn excipiret worden, dennoch in der Sache fortfähret, — Suspectus
15. Fremden nicht eben so wohl als Einheimischen Justiz administrirt und Recht spricht, — Peregrini
16. ohne Religion und Gewissen sein Amt antrit, — Irreligiositas
17. vorgefaßte Meynungen heget, und sich davon nicht abbringen lassen will, — Præconcepta opinio
18. Privat-Schreiben mehr als den Actis publicis Glauben beymisset,
19. in einerley Sache zugleich Advocat und Richter ist, — Jud. & Adv.
20. Geschencke nimmet, — δωροληψία
21. trunckener Weise Recht spricht, — Ebrietas
22. nicht zuvor die Güte versuchet,
23. sich nicht finden lässet, oder gar Recht verweigert,
24. die Sache auf die lange Banck schiebet, — Protelatio
25. sein Amt nachläßig verrichtet, — Negligentia
26. zu sehr eilet, und die Sache nicht wohl erweget, — Festinatio
27. bey Erörterung der Sache etwas nöthiges vorbey lässet,
28. bey Verstattung der Fristen allzu willig oder allzu hart ist, — Dilatio
29. des Beklagten Bekäntniß unter dem Versprechen einer Erlassung heraus locket,
30. einen ohne rechtmäßige und redliche Anzeigungen martern lässet, — Quæstio
31. in peinlichen Sachen einen Beklagten nicht zur Defension lässet, — Defensio
32. sich durch Drohungen oder Thränen bewegen und durch Furcht vor Mächtigern oder das Flehen der Klagenden von dem rechten Wege der Gerechtigkeit abschrecken und lencken lässet, — Minæ
33. was er weiß, zur Unzeit ausschwatzet,
34. ausser den Acten etwas in facto suppliret, — Acta
35. nach den Acten und dem Beweise einen verurtheilet, von dessen Unschuld er versichert ist,
36. anders als nach den Gesetzen und Gewohnheiten richtet, — LL.
37. den Worten des Gesetzes allein anhanget, und auf des Gesetzgebers Meynung nicht Acht hat, — Captatio verborum
38. das Gesetz auf einen andern von des Gesetzgebers Meynung entfernten Sinn und Verstand ziehet und verdrehet,
39. ohne Ursach von der gemeinen Meynung abweichet, — Communis opinio
40. einer wahrscheinlichen Meynung folget, und eine wahrscheinlichere fahren lässet,
41. einem ein Freundstücke erweiset, und ihm zu Gefallen zwischen zwo einander zuwider lauffenden Meynungen nach Gefallen eine zu erwehlen, sich anmasset, — Casus pro amico προσωπολημψία

Vota assessorum
42. wenn er Beysitzer hat, die Sache nicht nach den meisten Stimmen, sondern nach seiner und seiner Anhänger Meynung entscheidet,

Pedarius
43. wenn ein Beysitzer sein Votum nicht frey und aufrichtig von sich giebet, sondern seinen Vorgängern blindlings folget, und von ihrer Meynung abzugehen sich scheuet,

44. wenn ein Richter sein Urtel nicht der Klage gemäß, noch über die gantze Sache fället,

Sententia injusta
45. ein ungerechtes Urtel spricht,
46. auch ein billiges und gerechtes Urtel aus bösem Gemüthe fället,
47. den Missethäter ungestrafft hingehen lässet,
48. selbst sündiget, und wegen gleichmäßigen Verbrechens einen andern verurtheilet,

Temere litigans
49. den ohne Ursach streitenden nicht in die Unkosten vertheilet,

Sent. correctio Appellatio
50. das zwischen den Partheyen gesprochene Urtel wiederruffet, oder ändert,
51. wenn ein Unterrichter die eingewandte Appellation verwirfft oder dem Appellanten deshalber Ungemach zufüget,
52. ein Ober-Richter ohne Unterscheid alle Appellationes annimmet.

Officium magistratus.
§. 4. Von dem richterlichen Amte wird das Obrigkeitliche unterschieden, vor welches letztere die Belehnung mit Allodial-Gütern zu Erlangung des Eigenthums, Dec. 61. ingleichen die Ertheilung des Consenses in die Verpfändung der Grundstücke geschehen muß, C. 23. p. 2. Pr. O. t. 46. §. 2. 4. 5. welche letztere auch bey Cession einer Hypothec erfordert wird. E. P. O. t. 46. §. 2.

Richterliche Ermäßigung, Moderatio Judicis, siehe Kosten.
Richterlich Ermessen, Arbitrium Judicis, s. Proceß.
Richtig, Richtigkeit, Rectus, Regularis, Expedita ratio.
In Richtigkeit setzen, Ad liquidum perducere.
Richtigkeit treffen, Rationes expedire, s. Rechnung.

Riechen, Olere, Odorari, cf. Ruch, s. Notarien.

Ried, Riet, Locus e sylva excisus, cf. Reut, Acker-Heuried, Arundo, Canna, Calamus palustris.

Riedgras, Carex, Carectum.

Rieter, Rüter, Agrimensor, Finitor, cf. Feldmesser.

Riegel, Riegeln, Pessulus, Pessulum obdere, G. Verrou, Verrouiller.

Riem, Lorum, Ligula.

Riemenstecher, Ludus lorarius, s. Spiel.

Riemer, Lorarius, Frenarius, s. Handwercker.

Ries, Ries Papier, Scapus chartæ puræ.

Rinck, Rincken, Fibula, Infibulare, G. Boucle.

Rincklachen, Pannus fibulatus, s. Gerade.

Rind, Rindern, Bos, Taurire.

Rindvieh, Armentum, s. Holtz-Ordnung.

Rinde, Cortex arborum, cf. Schale.

Ring, Ringen, Annulus, Circulus, Corona, Cœtus hominum, militum, s. Kriegs-Recht, §. 4. n. 2. Ambire, cf. Braut-Finger, Hohl-Jaworts-Petschaffts-Siegel-Trau-Ring, güldne Ringe, Be-Umringen.

Ringmacher, Annularius, s. Handwercker.

Ringmauer, Mœnia, cf. Stadtmauer.

Ringel, Ringeln, Orbiculus, Arbores circum decorticare, siehe Holtz-Ordnung §. 2. n. 44.
Ringel reunen, Annulum hasta trajicere, cf. Ritterspiel.
Ringsherum, Ringsrum, Circum.
Ringsherum gehen, Circumire, cf. Grentzbeziehung.
Ring, Ringern, Vilis, Minuere, s. Müntze, cf. Gering, Verringern.
Ringen, Luctari, Pugnare, Lucrari, cf. Erringen, Errungen, Errungenschafft.
Ringer, Luctator, cf. Kämpffer.
Rinnen, Fluere, Manare, Fluorem emittere, cf. Gerinne, Wassergerinne, Blutrunst.
Rinne, Canalis, Aquæductus, cf. Dachrinne.
Riß, Ruptura, cf. Boden-Gewalt-Zangenriß.
Linea, Delineatio, cf. Abriß.
Ritt, Equitatus, Equitatio, cf. Ein-Vorritt, Haltritt.
Rittgeld, Merces pro equo cursorio, s. Post-Recht.
Rittmeister, Centurio equitum, s. Kriegs-Recht.
Ritter, Ritterschafft, Eques, Nobilitas, s. Adel, cf. Erb-Geistlicher, Ordens-Ritter, Lands-Reichs-Ritterschafft.
Ritter-Academie, Schola equestris, s. Schule.
Ritters Art, Ordo equestris, Frau von Ritters Art, Fœmina nobilis, s. Gerade.
Ritterbanck, Subsellium Equitum in Judicio Imperii aulico, siehe Reichs-Gerichte.

Ritter-Dienste, Servitia feudalia.

§. 1. Lehnleute sind ihrem Lehns-Herrn über besondere Treue gewisse Dienste schuldig, die entweder Servitia militaria
1. Kriegs- oder Friedens- und diese judicialia
2. Gerichts- oder Hoff- und Ehren- aulica
3. gemessene oder ungemessene Dienste. determinata

§. 2 Ordentlich sind es die Kriegs-Dienste, 2. f. 7. zu den Hoff- und Ehren-Diensten, 2. f. 2. §. 2. gehören auch die Römer-Züge, die ungemessenen sollen mit dem Lehn steigen und fallen, 2. f. 55. §. 1. sind aber gemeiniglich schon nach den Ritter-Pferden, so wie die Reichs-Dienste durch die Matricul und Römer-Monate determiniret, hangen übrigens an dem Lehn und können nicht davon abgenommen werden, und wird bey Anschlägen der Güter mit darauf gesehen. Expeditio Romana Equi feudales

§. 3. Die Leistung dieser Dienste soll Præstatio
1. in Person oder durch eine andere annehmliche Person, 2. f. 55. §. 1.
2. auf Erfordern, indem solche der Lehnmann anzubieten nicht schuldig, 2. f. 26. §. licet. Evocatio
3. auf des Lehns-Herrn Kosten, der Futter und Mahl reichet, iedoch den erlittenen Schaden nicht, wie Lehn-R. c. 4. erfordert, ersetzet,
4. von einem Lehn ungeachtet der Vielheit der Lehnleute oder Lehns-Herren nur einfach, 2. f. 77.
5. wegen verschiedener Lehne dem älteren Herrn oder der die Dienste zuerst fordert, in Person, dem andern aber durch einen Gevollmächtigten geschehen, cf. Lehn-R. c. 46 Schwäb. Lehn-R. c. 85.
6. auch wider des Lehnmannes eignen Vater, 2. f. 28. in fin. und
7. wegen Zweifels, ob der Krieg rechtmäßig, nicht unterlassen, 2. f. 28.

8. ohne des Lehns-Herrn und Lehnmannes Einwilligung nicht Geld verwandelt werden.

Redemtio

§. 4. Wie aber letzten Falls der Lehnmann die Fahrt löset und Heersteuer oder Reisegeld bezahlet, auch etwa sonst wegen Verschonung mit wirklichen Diensten ein Præsent-Geld bewilliget wird, Dec. 32. also werden gar keine Dienste geleistet, wenn das Lehn frey, 2. f. 104. dieselben verjähret, Lehn-R. c. 4. einer nicht dazu geschicket, 2. f. 26. si quis decess. welches von den in Person zu leistenden zu verstehen, auch erstrecken sich solche dahin nicht, daß einer den verarmten Herrn unterhalten, 2. f. 6. §. 1. seine Schulden bezahlen, 2. f. 26. §. licet. ihn aus der Gefangenschafft

Immunitas

Dos filiarum.

erlösen, Steuer geben solte, doch ist bey Ausstattung der Töchter des Landes- und Lehns-Herrn die Fräulein-Steuer eingeführet.

Ritter-Gut, Ritter-Hof, Feudum, Prædium nobile, cf. Amts-Schrifftsäßige Ritter-Güter.

Ritterlehn, Feudum equestre, nobile.

Ritter-Orden, Ordo equestris.

Ritter-Pferde, Equi feudales, s. Ritterdienste.

Ritterrecht, Judicium feudale ex Paribus Curiæ constitutum, cf. Mann-Recht.

Rittersitz, Castrum Nobilium, s. Frohndienste.

Ritterspiel, Ludus equestris, s. Adel.

Ritter-Täge, Conventus ordinis equestris, s. Reichs-Tag.

Ritter-Zehrung, Stips equiti in transitu præbenda.

Ritz, Ritzen, Ruptura, Scissura, Incisionem facere, cf. Riß.

Rock, Toga, Tunica, Oberrock, Epirogium, s. Kriegs-Recht, cf. Weiberrock.

Rocke, Rocken, Siligo, Far, s. Mustheil.

Rocken, Colus, cf. Spinnrocken, s. Gerade.

Rockenstube, Conventus puellarum fila trahentium, cf. Spinnstube, s. Unzucht.

Rockentheil, Portio cognatæ, cf. Erbtheil.

Roden, Exstirpare, cf. Stockroden, Rotten, Reuten.

Rode, Locus e sylva excisus, cf. Ried.

Rodacker, Rodland, Ager novalis.

Roh, Crudus, Rudis, G. Rude.

Roh Garn, Fila incocta, s. Gerade.

Rohes Leben, Vita dissoluta, s. Kriegs-Recht, Landes-Ordnung.

Roland, Ruland, Rugland, Signum Juris.

Roland-Säule, Statua Rolandina, signum jurisdictionis.

Rollen, Volvere, Lævigare, G. Rouler, cf. Waltzen.

Rolle, Liber designationum, cf. Bürger-Geleits-Muster-Rolle.

Machina tractoria ad læviganda linteamenta, cf. Mandel, s. Gerade.

Römer-Monat, Collecta Imperialis secundum modum expeditionis Romanæ, s. Reichs-Steuer.

Römer Zins-Zahl, Indictio Romana, s. Notarien.

Römer-Zug, Expeditio Romana.

Römischer Kayser, Imperator Romanus.

Römischer König, Rex Romanus.

Rex Romanus

§. 1. Ein Römischer König ist die bey Lebzeiten eines Kaysers mit oder ohne dessen Willen von den Chur-Fürsten im Nahmen des gantzen Reichs

Reichs zu dem Ende erwehlte Person, daß selbige nach des Kayfers Absterben die völlige Regierung übernehme.

§. 2. Dessen Wahl kan von dem Kayser nicht vorgenommen werden, indem er sich der Erbfolge in der Capitulation begiebet, sondern es verrichten solche ausserordentliche Wahl die Chur-Fürsten, sie geschicht auch zuweilen ohne des Kayfers Willen, als welches sich die Chur-Fürsten in der Capitulation bedingen. Cap. Car. a. 3. Electio

§. 3. In der Person eines Römischen Königes werden eben die Stücke erfordert, welche bey einem Kayser nöthig sind, und auf seine Wahl erfolget auch die Crönung. Coronatio

§. 4. Nach der Wahl und Crönung erlanget er die gewisse Hoffnung der Succession, R. A. 1559. und die höchste Würde nach dem Kayser vor allen Ständen, R. A. 1555. §. 66. nicht aber eben den Vorzug vor andern wircklichen Königen, auch nicht die wirckliche Regierung, und was er in diesem Stande thut, geschicht anders nicht als im Nahmen des Kayfers, nach dessen Tode er erst die völlige Gewalt überkommt. Succeſſio

§. 5. Er führet inzwischen einen einfachen Adler, und ihm wird der Titel Majestät und allezeit Mehrers des Reichs gegeben. Titulus.

§. 6. Der Tod, die Aufgebung und Absetzung würden auch dieser hohen Würde ein Ende machen. cf. Kayser.

Römisches Recht, Jus Romanum.

§. 1. Das Römische Recht, so vor Kayfers Justiniani Zeiten in den Jus Romanum.

1. Legibus Regiis s. curiatis, deren Sammlung Jus civile Papirianum, l. 144. ff. d. V. S. num
2. Legibus duodecim tabularum mit Auslegung der Jureconsultorum und den Legis actionibus, s. formulis, deren Sammlung Jus civile Flavianum & Ælianum heisset,
3. andern Legibus, Plebiscitis, Senatus-consultis und den Edictis Prætorum, woraus unter Kayser Hadriano das Edictum perpetuum erwachsen,
4. Responsis Prudentum,
5. Kayserlichen Edictis, Rescriptis, Decretis, Mandatis, Constitutionibus, aus welchen letzten der Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus gesammlet worden, bestanden, ist unter ihm in die Institutiones, Pandecten oder Digesta, den Codicem und die Novellen, daraus die dem Codici inserirten Authenticæ genommen, verfasset worden, auch sind die Edicta Justiniani verhanden, welche aber so wenig als die Novellæ Leonis, Fragmenta Ulpiani, Institutiones Caji & Theophili, Sententiæ receptæ Pauli, Libri Harmenopuli, und Codex Theodosii gelten. l. 2. §. 2. C. d. vet. jur. enucl.

§. 2. Die Institutiones sind ein Theil und die Anfangs-Gründe des Römischen bürgerlichen Rechts, und bestehen aus einem Proœmio und 4. Büchern, deren iedes seine Titel hat, und wird im ersten Buche Inſtit. Jur. Civ. Lib. 1.

1. nebst Beschreibung der Gerechtigkeit vom Rechte, und dessen Arten,
2. dem Natur- und Völcker- auch Bürgerlichen ingemein, insonderheit aber
3. dem den Personen nach ihrem verschiedenen Stande zugeeigneten Rechte, und zwar nach ihrer Eintheilung in Jus personarum
   1. Freye und Leibeigne,
   4. von den Freygebohrnen,
   5. den Freygelassenen,

6. wem die Freylassung seiner Leibeignen untersaget,
7. Abschaffung eines Gesetzes, worinnen dieselbe sonst eingeschräncket gewesen,

8. II. freye und eines andern Gewalt unterworffene,
(1. der Herrschafftlichen,
9. (2. der Väterlichen, so durch
10. Ehestand und
11. Annehmung an Kindes stat erlanget wird,
12. wie dieselbe wieder aufgehoben werde,
(3. der über solche, die zwar frey, ihren Sachen aber selbst
13. nicht vorstehen können, sondern in Vormundschafft stehen,
14. a) durch Testament vom Vater,
15. b) in Rechten, dergleichen Anverwandte, iedoch weil die Personen,

III. Bürger und Fremde, mit Beobachtung der vorgehenden
16. Veränderung des Standes,
17. der Freygelassenen vormahlige Herren,
18. Eltern,
19. Brüder sind,
d. Attil. tut. 20. c) von der Obrigkeit geordneten,
21. Vormünder Gewalt,
22. wie sich ihr Amt endige und sie bey dessen Antretung nebst denen,
23. den Minderjährigen und andern, denen es nöthig, gesetzten Vormündern,
24. Vorstand bestellen sollen,
25. sich wider die Vormundschafft entschuldigen können,
26. wegen verdächtiger Verwaltung abgesetzet werden, gehandelt.

Lib. 2. §. 3. Das andere Buch handelt
Rerum divisio 1. von der Sachen Eintheilung und
(1. Eigenthume, insonderheit dem Unterschiede
2. der cörperlichen und sittlichen Sachen,
3. (2. den Befugnissen auf eines andern Sache, insonderheit
4. dem Nießbrauche,
5. dem blossen Gebrauche und der vergönneten Wohnung,
6. der Verjährung und
7. Schenckung als Mitteln das Eigenthum zu erlangen,
8. wem die Veräusserung seiner Sachen zugelassen,
9. durch wen ein Recht erlanget werde,
(3. dem Rechte auf eines Verstorbenen Güter, wie solches
10. durch Aufrichtung eines Testaments, insonderheit
11. eines an die gewöhnlichen Solennitäten eben nicht gebundenen Soldatens zu erlangen,
12. wem nicht erlaubt Testament zu machen,
13. Enterbung der Kinder,
14. Einsetzung
a) der Erben,
15. b) Affter-Erben ingemein, insonderheit
16. der Unmündigen nachgesetzten,
17. wie ein Testament unkräfftig, und

18. wegen

18. wegen Ausschliessung der nothwendigen Erben von ihrem Pflichttheile umgestossen werde,
19. der Erben Beschaffenheit und Unterschied,
20. von Vermächtnissen,
21. wie solche demjenigen, dem sie zugetheilet, wieder abgenommen, und
22. davon so viel, daß dem Erben der vierte Theil der Verlassenschafft bleibe, gekürtzet werde, d. L. Falcid.
23. c) solcher Erben, welche die gantze Erbschafft, oder
24. einzelne Sachen wieder abgeben müssen, welches auch in
25. letzten Willen, so eben nicht die Erbeinsetzung zum Zwecke haben, geordnet wird.

§. 4. Ein Theil des dritten Buchs setzet die Erbfolge fort und zeiget, wie solche Lib. 3.

1. (1. ohne Testament auf Seiten Succeff. ab intest.
2. a) der Verwandten vom Vater, d. SC. Tertull.
3. der Mutter in ihrer Kinder und
4. der Kinder in der Mutter Verlassenschafft, d. SC. Orfit.
5. b) der Verwandten von der Mutter, wobey
6. von den Graden der Verwandschafft überhaupt,
7. c) der Leibeignen,
8. d) der Freygelassenen, die
9. mit den dem vormahligen Herrn noch zu leistenden Diensten an eines von den Kindern anzuweisen,
10. (2. nach dem Jure Prætorio,
11. (3. durch Annehmung an Kindes stat,
12. (4. zu Erhaltung der vermachten Freyheit erlanget werde, erwehnet dabey
13. der abgeschafften Succession in die Güter eines Schuldners und eines Weibes, so mit einem Leibeignen zugehalten; der übrige Theil ist
14. von Verpflichtungen, wie solche durch
15. (1. eine übergebene Sache,
16. (2. verbindliche Worte, darinnen sich offt
17. zween oder mehrer zu einerley zugleich anheischig machen, und die auch
18. Leibeignen geschehen können,
19. wie sie eingetheilet werden,
20. wenn sie ohne Wirckung, einer Art derselben
21. der Bürgschafft,
22. (3. blosse Verschreibung,
23. (4. blosse Einwilligung, als
24. Kauff,
25. Miethe,
26. Gesellschafft,
27. Vollmacht,
28. (5. einem Contracte ähnliche Handlungen,
29. durch wen geschlossen, und
30. wie sie wieder aufgehaben werden, dem aus dem vier- Lib. 4.
ten Buche beyzufügen, die aus
1. (6. Verbrechen, als Diebstahl,
2. Raub,

d. L. Aquil. 3. zugefügten Schaden,
4. Beschimpffung,
5. (7. einer dem Verbrechen ähnlichen Handlung erwachsende Pflicht.

Actiones §. 5. Der hauptsächliche Inhalt des vierten Buches ist
6. von Klagen, insonderheit
7. der, wenn etwas mit einem, so in eines andern Gewalt stehet, gehandelt worden, und
8. wegen eines Leibeignen Mißhandlung, oder
9. dem Viehe erlittenen Schadens wider den Eigenthums-Herrn auf dessen Ersetzung oder Abtretung des schadenden Knechtes oder Viehes zu klagen,
10. durch wen eine Klage angestellet werden könne,
11. wie dabey Caution zu machen,
12. ob Klagen immerfort oder nur eine zeitlang zustehen, und auf die Erben gehen oder nicht,
13. den Einwendungen wider angestellte Klage,
14. des Klägers Gegenantwort hierauf,
15. den Klagen, so auf den Besitz der Sache gerichtet,
16. den Straffen derer, so ohne Ursach Klage erheben,
17. des Richters Amte,
18. den peinlichen Klagen.

§. 6. Die Pandecten sind das Systema des Römischen Rechts, deren 50. Bücher und unter iedem derselben befindliche Titel in 7. Theile getheilet werden. Const. Dedit nobis de Conf. Digest. §. 1. sequ. davon

Pars 1. τὰ πρῶτα der erste
1. 1. von Recht und Gerechtigkeit,
2. dessen Ursprunge,
3. den Gesetzen, Rathsschlüssen und der Gewohnheit,
4. den Kayserlichen Constitutionen ingemein, insonderheit aber
5. dem Zustande der Menschen,
6. in so ferne sie frey oder eines andern Gewalt unterworffen,
7. wie die väterliche durch Annehmung an Kindes stat erlanget und durch Entlassung daraus oder sonst wieder aufgehoben werde,
8. der Sachen Eintheilung und Beschaffenheit, den Rechts-Mitteln und zwar weil
(1. das Recht bey der Obrigkeit zu suchen, nach
9. den Rathsherren, als derselben Seminario, von
10. des Burgermeisters,
11. Præfecti Prætorio,
12. Præfecti urbi,
13. Quæstoris,
14. Prætoris,
15. Præfecti vigilum,
16. Proconsulis und Legati,
17. Præfecti Augustalis,
18. Præsidis,
19. Procuratoris Cæsaris oder Rationalis,
20. Juridici,
21. Gerichts-Verwalters,

22. der

22. der Gerichts-Assessoren Amte,
2. 1. ihren Gerichten, bey deren ungleichen Ubung,
2. Richter und Klägern eben so unbilliges Recht widerfahren soll,
3. wie es zu halten, wenn iemand dem Richter ungehorsam ist,
4. (2. Beklagter, dazu vorzuladen,
5. derselbe bey Straffe Ungehorsams erscheinen, oder
6. Caution machen,
7. von niemand mit Gewalt davon abgehalten,
8. die Caution, insonderheit
9. bey der Klage wider eines Leibeignen Herrn bestellet,
10. die Gestellung im Gerichte weder von einem dritten gehindert, noch
11. die deswegen gemachte Caution gebrochen werden müsse, worwider iedoch
12. einfallende Ferien und gegebener Anstand entschuldigen,
13. (3. die Klage von Klägern anzubringen, wie diese durch
14. a) Pacta, und
15. Vergleich gehoben, oder nebst
3. 1. b) Fürsprechern, dazu kein
2. unehrlicher zu lassen, oder durch
3. Anwälde und die den Beklagten vertreten,
4. einer Gemeinde Syndicum, denen
5. die ohne Vollmacht iemand zu Nutze handelnden zu vergleichen, und allerseits
6. keine Gefehrde im Klagen brauchen oder sich deshalber mit Gelde bestechen lassen sollen, fortgestellet, durch
4. 1. c) Setzung in vorigen Stand, wenn die Sache durch
2. unzulässlichen Zwang,
3. betrügliche Handlung,
4. in der Minderjährigkeit,
5. durch Veränderung des Standes,
6. dadurch, daß Gegentheil dieselbe in Abwesenheit an sich gezogen, oder
7. anderswohin veräussert hat, verlohren gegangen, wieder erlanget, durch
8. d) Schieds-Richter ausgemacht werde, gehandelt, dem
9. die den Schiffleuten, Gast- und Stallhaltern bey Annehmung der Reisenden Sachen obliegende Pflicht beygefüget wird.

Pars 2.

§. 7. Der andere Theil handelt
5. 1. von Klagen und wo einer klagen oder verklaget werden müsse, insonderheit
(1. Erbschafft, davon uns ein Pflichttheil, so uns
2. zur Ungebühr durch Testament entzogen worden,
3. dieselbe gantz, oder
4. zum Theil, auch nur
5. nach dem Jure Prætorio,
6. vermöge eines Fideicommissi gehöret,

6. 1. (2. Eigenthums,
d. public. in rem act. 2. wenn es nur ein vermuthliches, oder getheiltes Eigenthum, wie bey
3. Erbzins-Gütern,
(3. Befugnisses, als
7. 1. a) des Nießbrauches,
2. wie derselbe nach Abgang eines oder des andern, denen er zugleich beschieden, den übrigen zuwachse,
3. wenn solcher, nachdem er vermachet worden, gefordert werden könne,
4. wie er verlohren werde,
5. in Sachen, so verzehret werden, bestehen könne,
6. wie deshalber zu klagen,
7. b) der Dienste eines Leibeignen,
8. c) des vergönneten Gebrauches einer Sache und der verstatteten freyen Wohnung,
9. wie der, so den Nießbrauch hat, dem Eigenthums-Herrn Caution machen müsse,
8. 1. d) der Befugnisse auf des andern Grund und Boden,
2. in der Stadt,
3. auf dem Lande,
4. wie beyderley Recht zu erlangen,
5. deshalber zu klagen,
Si quadr. paup. fec. dic. ad L. Aquil. 6. solches verlohren gehe,
9. 1. (4. des von eines andern Viehe,
2. ihm selbst,
3. den Seinigen durch Ausgiessen, oder Herabwerffen,
d. noxal. act. 4. dessen Leibeignen erlittenen Schadens,
10. 1. (5. verrückter Gräntze,
fam. herc. 2. Erb- oder
3. anderer gemeinen Sachen Theilung,
4. Vorzeigung dessen, so man in Anspruch nehmen will,
11. 1. (6. wie in gewissen Fällen der Grund der Klage von Beklagten vorher vor Gerichte zu erforschen,
2. mehrere Personen oder Sachen vor ein Gerichte zusammen zu ziehen, und wie
3. wenn ein Leibeigner verführet worden, oder
4. entlauffen,
5. durchs Spiel, oder
6. unrichtiges Feldmessen uns Schade geschehen,
7. wegen verlegter Begräbniß-Kosten, und
8. über Hinderung an Begrabung unserer Todten zu klagen.

Pars 3. §. 8. Im dritten Theile ist von der besondern Verpflichtung aus
12. 1. (1. dem An- oder Darlehne,
2. dem zu dessen und andern Beweise, auch
3. Ausmachung des geklagten Quanti dienlichen Eyde, und der dem Anlehn gleichen wieder Abforderung der Sache,
4. a) deren Bedingung nicht erfüllet worden oder
5. schändlich und ungerecht,
6. b) die man nicht schuldig gewesen,
7. c) davon keine Ursache der Vorenthaltung anzugeben,

13. 1. d) die gestohlen worden,
2. e) deren Leistung die Gesetze erfordern,
3. dem, was man wegen nicht zu rechter Zeit geliefer- d. cond. tri-
ter Waare, oder tic.
4. wegen nicht an dem ausgemachten Orte beschehener
Zahlung,
5. aus einer zwar blossen aber doch wiederholten Zusage d. pec. const.
zu fordern,
6. (2. dem Leihungs-
7. (3. Pfand-Contracte, dem beygefüget wird die Pflicht
14. 1. a) dessen, der einen andern seine Handlung auf der
See, (wobey
2. von Auswerffung der Sachen,) d. L. Rhod.
d. jact.
3. der zu Lande vorgesetzet,
4. b) dessen, der einen andern in seiner Gewalt hat, daß
er dessen eigenes Vermögen recht theile,
5. wie wider ihn zu klagen, wobey
6. der Vater von Bezahlung dessen, was man dem d. SC. Maced.
Sohne geliehen, frey, auch sonst
15. 1. nur so weit des Sohnes eignes Vermögen reichet,
gehalten ist, und
2. nur ein Jahr zur Klage offen stehet, es wäre denn
3. die Sache in seinen Nutzen verwandt, oder
4. auf sein Geheiß mit dem Sohne contrahiret wor-
den, gleichwie
16. 1. Weibs-Personen wider geleistete Bürgschafft sicher, ad SC. Vel-
lej.
und
2. Abrechnung andern Beklagten zu statten kömt,
3. (4. dem Contracte, da etwas in Verwahrung gegeben
worden,
17. 1. (5. der Vollmacht,
2. (6. dem Gesellschaffts-
18. 1. (7. Kauff-Contracte, der offt
2. mit Vorbehalt mehrern Kaufgeldes, oder d. in diem
3. dem Beding, daß bey nicht erfolgender Zahlung addict.
derselbe null und nichtig seyn soll, d. L. Com-
missor.
4. über Erbschafft und Forderung geschlossen,
5. wegen allzugrosser Verkürtzung hinterzogen wird,
6. wer nach geschlossenem Kauffe den Vortheil oder Scha-
den der Sache habe,
7. dem Vergleiche einen verkaufften Leibeignen fortzu-
schaffen,
19. 1. den Klagen wegen Kauffs und Verkauffs,
2. (8. dem Mieth-
3. (9. Trödel-
4. (10. Tausch-
5. andern unbenannten Conracten die Rede. d. præscr.
verb.
§. 9. Der vierte Theil enthält Pars 4.
20. 1. (1. das Pfand-Recht,
2. wie solches stillschweigend erlanget werde,
3. was nicht zu verpfänden,
4. wer unter mehrern Gläubigern am Pfande den
Vorzug habe,

5. die

5. die Verkauffung des Pfandes,
6. wie das Pfand-Recht wieder aufhöre.

d. Ædil. Ed. 21. 1. (2. Wie, wenn untüchtige Sachen verkaufft worden, zu verfahren,
2. wenn die verkauffte Sache dem Besitzer abgesprochen wird, die Gewehr zu leisten, und nach Gelegenheit der Wehrt doppelt zu erstatten,
3. dem Verkäuffer selbst bey unternommener Entwehrung sein geschlossener Kauff und beschehene Ubergabe entgegen zu setzen.

22. 1. (3. die Zinsen, Früchte und Zuwachs einer Sache,
2. Zinsen von dem, was über Meer zu schaffen,
3. (4. den Beweis und die Vermuthungen, die dazu dienliche
4. Urkunden und
5. Zeugen,
6. wie es zu halten, wenn einer weder was Rechtens, noch was vorgegangen, gewust hat,
(5. den Ehestand, und zwar

23. 1. das Verlöbniß,
2. die Vollziehung der Ehe,
3. die Mitgifft, und deshalber getroffene
4. Ehestifftung, wobey
5. von dem zur Mitgifft gegebenen Gute,

24. 1. den verbotenen Schenckungen zwischen Mann und Weib,
2. der Ehescheidung und Aufhebung der Verlöbniß,
3. wie nach geendigter Ehe die Mitgifft wieder abgefordert werde,

25. 1. wie es mit denen darauf verwandten Kosten zu halten,
2. wie wegen der bey bevorstehender Ehescheidung entwandten Sachen zu klagen,
3. die vorher erzeugten Kinder der Ehemann vor die seinigen zu erkennen und zu ernähren,
4. bey der Gebuhrt auf das Kind Acht zu haben, und solches zu verwahren,
5. das Weib der Leibes-Frucht halber im Besitz der Güter zu lassen,
6. wie zu verfahren, wenn sie dieses gefährlicher Weise gesuchet,
7. von den Beyschläfferinnen auser der Ehe;

26. 1. (6. Die Vormundschafften, so
2. im Testament vom Vater angetragen, und
3. nur in gewissen Fällen der obrigkeitlichen Confirmation bedürffen,
4. in Rechten geordnet,
5. von der Obrigkeit aufgetragen werden,
6. wer um Vormunden anhalten soll,
7. die Verwaltung ihres Amtes,
8. wenn ihr Vollwort und Einwilligung nöthig,
9. wie aus ihren Handlungen die Unmündigen klagen und verklaget,
10. verdächtige Vormünder abgesetzet werden,

27. 1. sie sich entschuldigen können,
2. wo der Mündel zu erziehen,
3. wie er dereinst wider die Vormünder,
4. sie wider ihn,
5. er auch wider den, so sich als Vormund aufgeführet,
6. da des falschen Vormundes Facta eben nicht zu leisten,
7. wider die Bürgen und
8. die Obrigkeit klagen könne,
9. daß der Unmündigen Sachen nicht zu veräussern,
10. wie unsinnigen und andern ausser unmündigen, Vormunden gesetzet werden.

§. 10. Im fünfften Theile fänget die Erbfolge an, wie solche Pars 5.
28. 1. aus einem Testamente zustehe, und wer solches aufrichten könne, darinnen
2. Kinder zu Erben einzusetzen oder zu enterben,
3. wie es unkräfftig, und
4. mit dem, was darinnen ausgestrichen wird, zu halten,
5. wie Erben und
6. Affter-Erben,
7. unter was für Bedingungen einzusetzen,
8. binnen welcher Zeit sie sich zu erklären haben.
29. 1. Von eines Soldaten Testamente,
2. Annehmung oder Lossagung von der Erbschafft,
3. Eröffnung des Testaments,
4. wie es zu halten, wenn einer das Testament übergehen und lieber so erben,
5. des Verstorbenen Tod nicht rächen will, d. SC. Sil. & Claud.
6. iemand an Aufrichtung eines Testaments gehindert oder dazu gezwungen worden,
7. von den Codicillen,
30. 31. 32. von Vermächtnissen und Fideicommissen,
33. 1. wenn etwas so jährlich abzustatten,
2. der Gebrauch oder Nießbrauch einer Sache,
3. ein Befugniß auf des andern Grund und Boden,
4. die Mitgifft zum voraus,
5. die vermachte Sache zu wehlen,
6. Weitzen, Wein, Oel,
7. ein Gut mit Hoffwehre und dem Inventario,
8. eines Leibeigenen eigenes Vermögen,
9. Küchen- und Keller-Vorrath,
10. Hausrath,
34. 1. Kost und Alimente,
2. Gold, Silber, Schmuck, Kleider,
3. eine dem Verstorbenen schuldige Post vermachet worden,
4. wie einem das Vermächtniß wieder abgenommen und einem andern zugeschrieben werde,
5. wie es zu halten, wenn die bey dem Vermächtniß gebrauchten Worte zweifelhafftig,
6. etwas dem Erben zur Straffe vermachet worden,
7. das Vermächtniß nach der Regel, daß was Anfangs nicht bestanden hätte, auch hernach nicht bestehen könne, ungültig, d. regula Catoniana
8. was dafür, als wäre es nicht geschrieben, zu halten, und

9. unwürdigen zu entziehen.

35. 1. Von Bedingungen, unter welchen etwas im Testamente geordnet wird,

ad L. Falc. 2. wie der Erbe etwas an den Vermächtnissen kürtze,

3. wie es zu halten, wenn einem mehr, als sich gebühret, vermachet worden.

ad SC. Trebell. 36. 1. Wie der zuerst eingesetzte Erbe auch an dem abzugebenden Fideicommiss etwas kürtze,

2. zu welcher Zeit Vermächtnisse und Fideicommisse zu fordern,

3. wie wegen der unter Bedingung oder erst nach gewisser Zeit abzustattender Vermächtnisse oder Fideicommisse von den Erben Caution zu machen, und in Verbleibung

4. denen, welchen etwas verschaffet worden, der Besitz der Güter einzuräumen.

Pars 6. §. II. Der sechste Theil setzet

(1. die Erbfolge fort und zeiget, wie selbige

d. bon. poss. 37. 1. a) nach dem Jure Prætorio,

2. bey verhandenem Testamente zu erlangen,

3. wie eines Unsinnigen, eines Kindes halber, und von Stummen und Tauben darum anzusuchen, solche so wohl

4. wider das Testament, dabey iedoch

5. die Vermächtnisse abzustatten,

6. ein Miterbe das bey des Verstorbenen Leben erhaltene, insonderheit

7. die Mitgifft in gemeine Theilung zu bringen hat,

8. uebst einem aus väterlicher Gewalt gelassenen, auch dessen noch in des Großvaters Gewalt befindliche Söhne,

9. wegen eines Kindes im Mutter-Leibe der Curator ventris,

d. Carb. Ed. 10. ein Unmündiger, dem seine rechtmäßige Ankunfft streitig gemacht wird, zuzulassen, als

11. nach dem Testamente;

12. wider dasselbe, wenn ein Vater von seinem aus väterlicher Gewalt gelassenen Sohne übergangen worden,

13. nach demselben, wenn es von einem Soldaten aufgerichtet worden,

wider dasselbe, wenn ein Freygelassener

14. wider das seinem vormahligen Herrn noch zustehende Recht, vermöge dessen

15. ihm so wohl als Eltern von den Kindern gewisse Pflichten und

38. 1. Dienste zu leisten,

2. seine Güter im Testamente ihm, oder

3. einer gantzen Gemeinde, die er zum Herrn gehabt, entzogen, wie denn auch der Herr

4. die Dienste einem seiner Knechte zueignet, und

5. das zu seinem Nachtheil veräusserte wiederruffet. In Ermangelung eines Testaments wird die Erbfolge

6. Kin-

6. Kindern,
7. den nechsten Schwertmagen,
8. Spillmagen,
9. nach Ordnung
10. der Grade der Verwandschafft,
11. Eheleuten,
12. der abgedanckten oder noch in Diensten stehenden Soldaten Freunden,
13. nicht aber unwürdigen,
14. ausserordentlich auch nach besondern Gesetzen und Rathsschlüssen,
15. mit Beobachtung vorhin gesetzter Ordnung gegönnet,
16. b) ohne Testament Kindern, so in des Verstorbenen Gewalt gestanden, und dessen nechsten Schwertmagen,
17. einer Mutter in der Kinder, und diesen in jener Verlassenschafft, nach Einmischung der Klagen, ad SC. Tert. & Orphit.

39. 1. wegen Schadens aus einem neuen Baue,
2. Gefahr von des Nachbars baufälligem Hause,
3. von dessen Feldern zu besorgenden Wasserschadens,
4. dessen so sich bey Abstattung des Zolls ereignet, ingleichen wegen
5. der Schenckung insgemein,
6. c) aus einer Schenckung aufn Todesfall erlanget werde, und handelt

40. 1. (2. von Freylassung der Leibeignen und zwar wie die Freyheit
2. vor Gerichte, so wohl von einzelnen Personen, als
3. Gemeinden,
4. durch Testament, oder
5. Fideicommiss erlanget,
6. wieder entzogen,
7. wegen angehängter Bedingung suspendiret,
8. aus blosser Verordnung der Rechte erhalten,
9. durch gewisse Umstände gehindert, ad L. Æl. Sent.
10. mit dem Rechte güldne Ringe zu tragen,
11. durch Herstellung der freyen Ankunfft,
12. durch angestellte Klage, und
13. vergeblich gesuchet,
14. durch Beweis der freyen Ankunfft erhalten werde, und daß
15. über eines Verstorbenen Zustand nach fünf Jahren nicht mehr zu richten,
16. die entdeckte Collusion des Herrn mit dem Leibeignen aber zu bestraffen.

41. 1. (3. Von Erlangung des Eigenthums einer Sache, und
2. deren Besitzes, und wie dieser verlohren werde, und
3. die Verjährung,
4. Kauff,
5. Erbschafft,
6. Schenckung,
7. dieses, daß der vorige Eigenthums-Herr die Sache nicht mehr vor die seinige achtet,

8. ein

8. ein Vermächtniß,
9. den Titel der Mitgifft,
10. bloß dieses, daß einer etwas vor das Seinige hält, zum Grunde habe.

42. 1. (4. Von Urtel und Recht, das sich auf Beweis oder
2. Geständniß gründet, und entweder
3. freywillige Abtretung aller Güter, oder
4. die gerichtliche Einweisung darein, auch ferner
5. den gerichtlichen Verkauff derselben, offt
6. eine Absonderung verschiedener Personen durch Erbschafft zusammen kommenden Vermögens,
7. die Bestellung eines Curatoris dazu,
8. die Wiederruffung des zu der Gläubiger Nachtheil veräusserten nach sich ziehet.

d. interdict. 43. 1. (5. Von denen zu Erlangung und Erhaltung des Besitzes dienenden Klagen und Verboten, insonderheit in so ferne sie auf
2. Erbschafft,
3. Vermächtnisse, dabey
4. dem in Besitz eingesetzten keine Gewalt anzuthun,
5 Vorzeigung eines Testaments gerichtet, und bey
6. a) geheiligten Sachen,
7. b) öffentlichen Orten, daß solche
8. nicht versperret, sondern
9. freygelassen,
10. c) öffentlichen Strassen, daß solche auch nicht verhauen, sondern
11. gebessert werden,
12. d) Flüssen, daß
13. der Wasserlauff nicht geändert,
14. die Schifffahrt gestattet,
15. das Ufer befestiget;
16. e) Gütern, daß alle Gewalt vermieden,
17. der Besitz derselben,
18. das auf eines andern Grunde erbauete gelassen,
19. Wege und Strassen gehalten und deren Besserung, auch
20. die Wasserleitung nicht gehindert, sondern
21. die Ausbesserung der Graben und Röhren,
22. das Wasserschöpffen,
23. der Ausguß gestattet,
24. nichts heimlich oder mit Gewalt unternommen,
25. f) dabey, daß das nachgelassene Verbot gehalten,
26. g) das bittweis verstattete wieder gegeben,
27. h) die Abhauung der überhängenden Bäume und
28. Auflesung des Obstes gestattet,
29. i) freye Leute und
30. Kinder abgefolget,
31. k) der Besitz der beweglichen Güter gelassen,
32. l) dem Miethmanne das Ausziehen verstattet,
33. dem Vermiether hingegen sein an des Miethers Sachen zustehendes Pfand zugestellet werde, statt haben.

de Salv. interd.

44. 1. (6. Von den Exceptionen, so einer Klage entgegen zu setzen, als wenn

2. etwas

2. etwas schon abgeurtelt,
3. durch Verjährung verlohren,
4. Betrug und Gewalt dabey vorgegangen,
5. gar keine Klage zustehet,
6. die Sache streitig gemacht ist, wobey
7. von der Verpflichtung und den Klagen überhaupt.

§. 12. Der siebende Theil setzet Pars 7.
(1. die vorhin angefangene Verpflichtung fort, und zeiget, wie selbige durch
45. 1. gewisse verbindliche Worte, darinnen sich auch de verb. obl.
2. zween zugleich zu einerley anheischig machen, die auch
3. von Leibeignen anzunehmen, und
46. 1. von Bürgen befestiget, durch
2. Neuerung und Uberweisung,
3. Zahlung oder
4. Erlassung aber getilget, zuweilen auch
5. gerichtlich, als wegen
6. der Pupillen Sachen,
7. Leistung des Zuerkannten,
8. Ratihabition des Principalen vollzogen werde, hiernechst handelt dieser letzte Theil
47. 1. (2. Von Verbrechen, d. priv. del.
a) deren Straffe einem privato zugeeignet wird,
2. Diebstahl, so
3. an Bau-Materialien,
4. an einer Erbschafft von dem im Testamente Freygelassenen,
5. von Schiffleuten, Gast- und Stallhältern,
6. den sämtlichen Leibeignen,
7. an Bäumen begangen wird,
8. Raub,
9. an solchen, die Feuersbrunst, Einfall und Schiffbruch erlitten,
10. Beschimpffung,
11. b) ausserordentlichen Verbrechen, d. extraord. crim.
12. Verunehrung der Gräber,
13. Erpressung einer Sache durch Mißbrauchung seiner Gewalt,
14. Vieh-Diebstahl,
15. bösliche Unterhandlung mit der Gegenpart,
16. Hegung der Räuber und Diebe,
17. Bestehlung im Bade,
18. Erbrechung der Häuser, Scheuren, Gefängnisse,
19. Beraubung einer Erbschafft,
20. allerhand betrügerische Begünstigung, Stellionatus
21. Verrückung der Grentze,
22. Aufrichtung unzuläßlicher Gesellschafften,
23. Verbrechen, derentwegen ein ieder Klage erheben mag. d. popul. act.
48. 1. c) Hohe Verbrechen, so an Leib und Leben zu straffen, wobey d. publ. jud.
2. von Anklage und Einschreibung des Anklägers zu gleicher Straffe,
3. Verwahrung und Gestellung der Missethäter,

ad L. Jul. maj. 4. dem Laster der beleidigten Majestät,
- - d. adult. 5. Ehebruch,
- - d. vi publ. 6. öffentlicher und
- - - priv. 7. heimlicher Gewalt,
ad L. Corn. 8. Todtschlag,
d. sic. 9. Vatermord,
d. L. Pompej. 10. dem Crimine Falsi,
d. parric. 11. dem Verbrechen dessen, der sich bey seinem Amte bestechen lässet,
d. L. Corn. d. falf. 12. Theurung verursachet,
d. L. Jul. repetund. 13. Diebstahl gemeiner Gelder, Kirchenraub und Veruntrauung der anvertrauten gemeinen Gelder,
- - d. annon. 14. Erkauffung öffentlicher Aemter,
ad L. Jul. pecul. 15. Menschen-Diebstahl,
d. L. Fab. d. plag. 16. Unterschlagung peinlicher Anklagen ohne vorher erlangte Abolition, wobey
ad SC. Turpill. 17. von Vorforderung der Missethäter und Verurtheilung der Abwesenden,
18. der peinlichen Frage,
19. den Straffen,
20. Confiscation der Güter, insonderheit
21. derjenigen, so sich selbst entleibet oder ihren Ankläger bestochen,
22. der Landes-Verweisung,
23. eines Angeklagten Setzung in vorigen Stand,
24. der Verurtheilten Cörpern.

49. 1. (3. Von Appellationen oder Fortsetzung der Sache in der andern Instanz,
2. von wem nicht,
3. an wen und von wem,
4. wenn zu appelliren,
5. wie die Appellation anzunehmen oder nicht,
6. von den Aposteln,
7. daß nach eingewandter Appellation nichts zu ändern,
8. welche Urtel ohne Appellation aufzuheben,
9. ob die Appellation durch einen andern zu rechtfertigen,
10. von der Appellation wider Antragung einer Vormundschafft oder eines obrigkeitlichen Amtes,
11. daß ein Appellant sich ungeachtet der Appellation an dem Orte, da er wohnet, verantworten und
12. in andern Sachen vor dem Richter, von dem er appelliret hat, stehen müsse,
13. wie es zu halten, wenn der Appellant mit Tode abgehet.
14. (4. Von des Fisci Rechte,
15. von den vom Feinde gefangenen und genommenen, hernach aber wiedergelösten Personen und Sachen,
16. von dem Soldaten-Wesen,
17. von dem im Kriege erworbenen Gute,
18. von den Soldaten, so ausgedienet.

50. 1. Vom Stadt-Rechte und den Einwohnern,
2. von den Rathsherren und ihren Söhnen,

3. von derselben Verzeichniß und Ordnung,
4. den bürgerlichen Beschwerden und Ehren-Aemtern,
5. der Befreyung davon,
6. der ausserordentlichen Befreyung,
7. den Gesandschafften,
8. der Verwaltung des Stadt-Wesens,
9. der Städte Statuten,
10. den öffentlichen Gebäuden,
11. den Wochen- und Jahr-Märckten,
12. den Verehrungen, so der gemeinen Stadt geschehen, worüber und sonst
13. ausserordentlich von dem Prætore zu richten und wie es zu halten, wenn ein Richter die Sache nicht recht entschieden,
14. den Mäcklern,
15. den Steuern, nebst den generalen Titeln,
16. von Bedeutung iedes Wortes, und
17. den Rechts-Regeln.

§. 13. Der Codex Justiniani repetitæ prælectionis, so aus dem vorhergehenden Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codice verfasset, und nach Abschaffung des erstern Codicis vermehret worden, bestehet in zwölf Büchern, und iedes derselben in vielen Titeln. Es handelt aber das erste Buch Lib. I.

1. (1. von der Heil. Dreyfaltigkeit und dem Catholischen Glauben,
2. der heiligen Kirche, ihren Sachen und Freyheiten,
3. den Bischöffen und Geistlichen,
4. der Bischöfflichen Verhör,
5. den Ketzern, Manichäern und Samaritanern,
6. daß die heilige Tauffe nicht zu wiederholen,
7. von denen, so von der wahren Religion abfallen,
8. daß das heil. Creutz niemand auf der Erde in Stein oder Marmor hauen, oder machen soll,
9. von den Jüden und Anbetern des Himmels,
10. daß kein Ketzer, Heyde oder Jüde einen Christlichen Knecht haben oder beschneiden soll,
11. von den Heydnischen Opffern und Tempeln,
12. denen, welche ihre Zuflucht zur Kirche nehmen,
13. denen, so in der Kirche frey gelassen werden.
14. (2. Von den Gesetzen, Kayserl. Constitutionen und Ausschreiben,
15. von den Befehlen,
16. von den Raths-Schlüssen,
17. Erklärung des alten Rechts und der in den Pandecten erwehnten Rechts-Gelehrten Auctorität,
18. Unwissenheit der Rechte und dessen was geschehen,
19. den Bittschrifften an den Kayser und wenn solche zugelassen,
20. wenn solche die Krafft einer Kriegsbefestigung haben,
21. daß dieselben währenden Processes oder nach eingewandter Appellation oder dem End-Urteile niemand erlaubt,
22. wie es zu halten, wenn dadurch etwas wider Recht oder das gemeine Beste oder auf unwahre Vorstellung gesuchet oder erlanget worden,

23. von verschiedenen Rescriptis und Sanctionibus pragmaticis,
24. den Kayserlichen Bildnissen und Statuen,
25. denen, so dazu ihre Zuflucht nehmen,
26. (3. des Præfecti prætorio Orientis & Illyrici,
27. Præfecti prætorio Africæ,
28. Præfecti urbi,
29. Magistri militum,
30. Quæstoris,
31. Magistri officiorum,
32. Comitis sacrarum largitionum,
33. Comitis rerum privatarum,
34. Comitis sacri patrimonii,
35. Proconsulis & legati,
36. Comitis Orientis,
37. Præfecti Augustalis,
38. Vicarii,
39. Prætoris,
40. Rectoris Provinciæ Amte,
41. daß keinem die Verwaltung seiner Provintz ohne Kayserl. Befehl zu verstatten,
42. von den Qvittungen über entrichtete Schatzung,
43. des Præfecti Vigilum,
44. Præfecti annonæ,
45. der Civil-
46. Militar-Richter-Amte,
47. daß nicht allen Kriegs-Officiern der Gebrauch der Bäder zu verstatten,
48. von verschiedener Richter Amte,
49. daß alle Civil- und Militar-Richter nach Endigung ihrer Aemter 50. Tage in den Städten, oder an gewissen Orten bleiben sollen,
50. von dem, so eines Richters oder Præsidis Stelle vertrit,
51. der Richter Beysitzern und Schreibern,
52. dem Getreyde, so denen, die ein Amt verwaltet, und ihren Beysitzern zu reichen,
53. der Richter und ihrer Zugehörigen Contracten,
54. der Masse der Geld-Straffe, so die Richter dictiren,
55. den Defensoribus civitatum,
56. der Obrigkeit in gemeinen Städten,
57. des Juridici Alexandriæ Amte.

Lib. 2. §. 14. Das andere Buch handelt
1. (1. von Anbringung der Klage,
2. der Vorforderung vor Gerichte,
3. den Pactis,
4. den Vergleichen, so die Partheyen treffen, darunter
5. der Irrthum im rechnen,
6. der Advocaten, insonderheit
7. verschiedener Gerichte,
8. verschiedener Richter und
9. des Fisci Advocaten,
10. dem Irrthum der Advocaten und Verfasser der Klagen und Bittschrifften,

11. daß

11. daß was der Parteyen Advocaten übergehen, der Richter ersetzen soll,
12. wodurch iemand unehrlich werde,
13. von den Anwälden, und daß
14. Mächtigere,
15. deren Nahmen niemand seinen Gütern beylegen oder in Proceß vorschützen, auch
16. kein privatus seine oder
17. fremde Güter eigenmächtig bezeichnen soll, und
18. der Fiscus, oder eine Republic von Anwaldschafften ausgeschlossen,
denen, so ohne eines andern Vollmacht, dessen Geschäffte ausrichten;
20. (2. von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Gewalt,
21. Betrug,
22. Minderjährigkeit, auch
23. dessen, der in väterlicher Gewalt,
24. daß solche Bürgen,
25. Vormündern, so dabey gewesen,
26. andern, mit denen der Minderjährige die Sache in Gemeinschafft hat, nicht zu statten komme, sonst aber
27. wider rechtskräfftig Urtel,
28. Kauff,
29. Verkauff eines Pfandes,
30. Schenckung,
31. die geschenckte Freyheit ausgenommen,
32. Vergleich oder Theilung,
33. die von dem Vormunde oder dem Minderjährigen selbst geleistete Zahlung,
34. die Mitgifft,
35. die Verbrechen ausgenommen,
36. Verjährung,
37. den Fiscum,
38. einen Gläubiger,
39. Lossagung von einer Erbschafft, und
40. zu Erlangung der nicht gesuchten Erbschafft zustehet,
41. wenn sie nicht nöthig,
42. wenn und wider wen sie nicht zustehe, als
43. wenn der Minderjährige sich vor volljährig ausgegeben,
44. solche offt gesuchet wird,
45. einer sich mündig sprechen lassen,
46. nach erlangter Mündigkeit die Sache ratihabiret,
47. wo und vor wem solche zu suchen,
48. was einer dabey zu leisten,
49. daß dieselbe auch durch einen Anwald gesuchet werden könne,
50. nach gesuchter Restitution nichts zu ändern;
51. von der Soldaten und derer, so des gemeinen Wesens halber abwesend,
52. ihrer Weiber Wiedereinsetzung in vorigen Stand,
53. der hierzu gesetzten Frist,
54. wenn Volljährige in vorigen Stand zu setzen, als

55. wegen Veräusserung der Sache, so deswegen vorgenommen wird, daß man den Proceß in ein ander Gerichte ziehe,
56. (3. von den erwehlten Schieds-Richtern,
57. dem Vorstande,
58. den abgeschafften Klage-Formuln,
59. dem Eyde für Gefährde.

Lib. 3. §. 15. Im dritten Buche wird gehandelt
1. (1. von gerichtlichen Klagen,
2. den in Gerichten aufzuwendenden Sportuln und Unkosten,
3. den Judicibus pedaneis,
4. wer nach seiner Gerichtsbarkeit Richter setzen oder sich dazu brauchen lassen könne,
5. daß in seiner eignen Sache niemand richten oder Recht sprechen soll,
6. wer in Gerichten erscheinen könne oder nicht,
7. daß niemand zu klagen gezwungen werde,
8. von der Ordnung, in welcher die Sachen in Gerichten zu handeln,
9. der Kriegsbefestigung,
10. den übermäßigen Forderungen,
11. den Dilationen,
12. den Ferien,
13. der Richter Gerichtsbarkeit und dem gehörigen Foro,
14. wenn der Kayser über der Pupillen und Waysen Sachen erkenne,
15. wo der Verbrechen halber,
16. über den Besitz,
17. wegen eines Fideicommisses zu klagen,
18. wo die zu belangen, so etwas an einem gewissen Orte zu leisten versprochen,
19. wo eine dingliche Klage,
20. eine Erbschaffts-
21. eine Rechnungs-
22. eine Staats-Sache zu erörtern,
23. wo einer, so in Stadt-Kriegsdiensten oder in anderm Stande,
24. Rathsherren und Clarissimi zu belangen,
25. in was für Fällen Soldaten die Exceptionem Fori nicht vorschützen können,
26. wo fiscalische oder patrimonial-Sachen zu erörtern,
27. wenn einer ohne Richter sich selbst Recht schaffen möge,
28. (2. von Testamenten,
29. Schenckungen,
30. Mitgifft, dadurch einer an seinem Pflicht-Theile verkürtzet worden,
31. der Klage auf Erbschafft,
32. Eigenthum,
33. Nießbrauch, freye Wohnung und der Leibeignen Dienste,
34. Befugniß auf des andern Grund und Boden und wegen Wassers,
35. zugefügten Schadens,

36. von

36. von der Klage wegen Theilung einer Erbschafft, oder
37. andern gemeinen Sache,
38. was bey beyden diesen Klagen zu beobachten,
39. von der Klage wegen Einrichtung der Grentze,
40. den Litis-Consorten,
41. den Klagen auf Abtretung eines Leibeignen, so Schaden gethan,
42. Vorzeigung einer Sache,
43. wegen Spiels,
44. Begräbniß und den Begräbniß-Kosten.

§. 16. Im vierten Buche Lib. 4.

1. (1. vom Darlehn und dem Eyde,
2. von der Klage auf ein gewisses Quantum,
3. dem Contract wegen versprochener Recommendation einer Sache,
4. verbotener Sequestration des Geldes,
5. Wiederabforderung dessen, was man aus Irrthum gezahlet,
6. wegen nicht erfüllter Bedingung,
7. schändlicher Ursache,
8. dessen was gestohlen,
9. nach einem Gesetze oder wegen unbefugter Vorenthaltung oder ungerechter Ursache zu erstatten,
10. (2. von Verpflichtungen und Klagen,
11. daß diese von und wider Erben anzustellen,
12. das Weib vor den Mann oder der Mann vor das Weib und die Mutter vor den Sohn,
13. der Sohn vor den Vater, oder der Vater vor den Sohn, so nicht mehr in väterlicher Gewalt, oder der Freygelassene vor seinen ehemahlichen Herrn oder der Leibeigne vor seinen Herrn nicht zu belangen,
14. ob ein Leibeigner, nachdem er freygelassen worden, vor sein Factum stehen müsse,
15. wenn der Fiscus oder eine privat-Person ihres Schuldners Schuldner belangen könne,
16. von Klagen auf Erbschafft,
17. in wie weit Erben wegen des Verstorbenen Verbrechen gehalten,
18. wenn einer seine Schuld von neuen versprochen, oder des andern Schuld auf sich genommen,
19. vom Beweis,
20. Zeugen,
21. Urkunden,
22. daß was wircklich geschehen, mehr gelte als was nur zum Schein vorgegeben wird,
23. von geliehenen Sachen,
24. der Klage um Pfand,
25. wider den, so einen andern seiner Handlung fürsetzet,
26. wenn etwas mit dem, so in eines andern Gewalt stehet, gehandelt worden,
27. durch welche Personen etwas zu erlangen,
28. von dem Macedonischen,
29. dem Vellejanischen Raths-Schlusse,

30. wenn das schuldige Geld nicht gezahlet worden,
31. von der Abrechnung,
32. den Zinsen,
33. denen, so zulässlich, wenn etwas über Meer fortgeschaffet wird,
34. der Verwahrung fremder Sachen,
35. der Vollmacht,
36. wenn solche ein Leibeigner zu seiner Verkauffung gegeben,
37. dem Gesellschaffts-Contracte,
38. dem Kauffe,
39. einer Erbschafft oder Forderung,
40. was nicht zu verkauffen und wem Kauff und Verkauff untersaget,
41. was für Sachen nicht weggeschaffet werden dürffen,
42. von Verschnittenen,
43. Vätern, die ihre Kinder verhandeln,
44. Hinterziehung eines Kauffes,
45. wenn von dem Kauffe wieder abzugehen,
46. wenn ein Kauff über gemeine Abgaben geschlossen worden,
47. daß ohne Abgaben und Abführung der Reste kein Gut zu verkauffen,
48. von Schaden und Nutzen des Verkaufften,
49. der Klage über Kauff und Verkauff,
50. wenn iemand etwas von einem andern oder unter eines andern Nahmen oder um fremde Geld erkauffet,
51. daß fremde Sachen nicht zu veräussern,
52. von Veräusserung der Sachen, so einer mit dem andern in Gemeinschafft hat,
53. daß demjenigen, so eines andern Sachen verwaltet, die Veräusserung der seinigen nicht untersagt sey,
54. von besondern Abreden, so zwischen Käuffer und Verkäuffer getroffen werden, als
55. wenn ein Leibeigner mit dem Bedinge, daß er anders wohin geschaffet werden soll,
56. eine leibeigne Weibs-Person mit der Bedingung, daß keine Unzucht mit ihr getrieben werde,
57. ein Leibeigner mit dem Bedinge, daß er freygelassen oder nicht freygelassen werden soll, verkaufft worden,
58. von Klagen wegen verkauffter untüchtiger Sachen,
59. Vorkäuffen und unzulässlichen Vergleichen der Handelsleute, Künstler und Bader,
60. Märckten und Kaufleuten,
61. Zöllen und verfallenem Gute,
62. daß keine neue Zölle anzurichten,
63. von Handlung und Kaufleuten,
64. Tausch,
65. Miethe,
66. dem Erbzins-Rechte.

Lib. 5. §. 17. Das fünffte Buch

1. (1. von Verlöbniß, dem Mahlschatze und dem, was demjenigen, so die Heyrath gestifftet, gegeben wird,
2. wenn der Rector Provinciæ oder seine Angehörigen einen Mahlschatz gegeben,

3. von

3. von Schenckungen wegen der Heyrath,
4. von der Ehe,
5. blutschänderischen und ungültigen Ehen, als
6. zwischen einer Mündel, und ihrem Vormunde, und seinen Söhnen,
7. zwischen Obrigkeiten und den ihren Gerichten unterworffenen,
8. auf eingeholten Befehl gesuchten,
9. anderweitiger Verehligung,
10. wenn ein Weib, welcher der Mann den Nießbrauch hinterlassen, sich wieder verheyrathet,
11. von Versprechung und Anbietung der Mitgifft,
12. deren Rechte,
13. der Klage darauf,
14. den über Mitgifft, Gegenvermächtniß, und Paraphernal-Güter getroffenen Pactis,
15. versprochener aber nicht bezahlter Mitgifft,
16. Schenckung zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, und deren Ratihabition,
17. Trennung der Verlöbniß und Abschaffung der über des Weibes Sitten anzustellenden Untersuchung,
18. wie die Mitgifft nach geendigter Ehe wieder gefordert werde,
19. wenn solche währender Ehe bezahlet worden,
20. daß derenthalben keine Bürgen zu stellen,
21. von der Klage über Sachen, so Eheleute einander entwandt,
22. daß des Mannes Güter der Frau stat der Mitgifft nicht zuzuschlagen,
23. von dem zur Mitgifft gegebenen Gute,
24. bey wem nach der Ehescheidung die Kinder bleiben, und erzogen werden sollen,
25. von Alimentation der Kinder und Eltern,
26. Beyschläfferinnen ausser der Ehe,
27. unehligen Kindern und ihren Müttern.
28. (2. Von Vormundschafft, so im Testament aufgetragen wird,
29. Bestätigung des Vormundes,
30. der den Rechten nach zu übernehmenden Vormundschafft,
31. wer um Bevormundung der Unmündigen anzuhalten habe,
32. wo darum anzusuchen,
33. von der hohen Standes-Personen Vormunden,
34. wer Vormünder bestellen und dazu bestellet werden,
35. wenn ein Weib das vormundschafftliche Amt verwalten,
36. in was für Fällen dem schon mit einem Vormunde versehenen noch ein anderer verordnet werden könne,
37. von der Vormünder Verwaltung und daß der Mündel Geld auf Zins auszuthun, oder gerichtlich zu deponiren,
38. der Vormünder Gefahr,
39. wenn Minderjährige aus des Vormundes Handlung klagen und beklaget werden können,
40. ob unter mehrern Vormündern alle oder nur einer klage und verklaget werde,
41. daß ein Vormund keinen Zoll pachten soll,

42. von dem Vormunde, der keine Caution gemacht,
43. verdächtigen Vormunden,
44. dem Kriegischen Vormunde,
45. dem, der sich vor einen Vormund aufgeführet,
46. wenn eine Mutter Schadloshaltung versprochen,
47. ein Vormund wider der Mutter Willen gesetzet worden,
48. daß ein Vormund seinem Mündel auch nach erlangter Mündigkeit in seinen Sachen beystehen soll,
49. wo Mündel zu erziehen,
50. wie ihnen die Alimenta zu reichen,
51. von Klage wegen Vormundschafft,
52. Theilung der Vormundschafft und wie weit ieder Vormund zu belangen,
53. dem Eyde zu Ausmachung des geklagten Quanti,
54. der Vormünder Erben,
55. wenn der Vormund die Vormundschafft nicht wircklich verwaltet hat,
56. von den Zinsen, so ein Vormund, der seiner Mündel Geld selbst genutzet, zu entrichten,
57. der Vormünder Bürgen,
58. des Vormunden Klage wider den Pupillen,
59. dem Vollworte eines Vormunden,
60. wenn sich die Vormundschafft endige,
61. von dem vom Vormunde bestellten Actore,
62. den Entschuldigungen und der Zeit solche einzuwenden,
63. wenn einer auf falsches Anführen verschonet worden,
64. wenn der Vormund in gemeinen Geschäfften abwesend,
65. von der Entschuldigung derer, so der Kriegs-Dienste entlassen worden,
66. sich mit Vielheit ihrer Kinder,
67. Kranckheit,
68. Alter,
69. den schon aufhabenden vielen Vormundschafften entschuldigen,
70. eines Rasenden, Verthuligen Vormunde,
71. daß der Unmündigen Güter und Sachen ohne der Obrigkeit Decret nicht zu veräussern oder zu verpfänden,
72. wenn kein Decret von nöthen,
73. wenn einer etwas, unwissend daß es eines Unmündigen Sache, ohne Decret erkaufft hat,
74. wenn der Unmündige nach erlangtem völligen Alter die ohne Decret beschehene Veräusserung ratihabiret,
75. wie die Obrigkeit von Unmündigen belanget werden könne.

Lib. 6. §. 18. Im sechsten

1. (1. Von den entlauffenen,
2. verführten Knechten und dem Diebstahle,
3. der Freygelassenen Diensten,
4. Gütern und
5. deren Veräusserung zu des vorigen Herrn Nachtheile,
6. Pflichten, so demselben zu leisten,
7. Kindern,

8. von dem Rechte güldene Ringe zu tragen.
9. (2. wer nach dem Jure Prætorio zu eines Verstorbenen Güter Besitz gelassen werde, und binnen welcher Zeit solches zu suchen,
10. wenn desjenigen Theil den übrigen zuwachse, der nichts verlanget,
11. von Besitznehmung der Güter nach dem Testamente,
12. wider das Testament, wenn Kinder,
13. des Freygelassenen voriger Herr,
14. ohne verhandenes Testament Kinder,
15. nahe Anverwandten,
16. nach ihrer Ordnung,
17. unmannbare, deren Zustand zweiffelhafftig,
18. Mann und Weib erben,
19. wie es zu halten, wenn einer diese Erbschafft nicht verlanget,
20. von Einbringung des vorher erhaltenen in gemeine Theilung,
21. dem Testamente eines Soldaten,
22. wer ein Testament machen könne oder nicht,
23. wie solches aufzurichten,
24. von Einsetzung der Erben,
25. der Erben, Nach-Erben und derer, denen die Erschafft abzugeben,
26. derer, so Unmannbaren zu Nach-Erben gesetzet werden,
27. der Leibeignen als nothwendiger Erben,
28. von Kindern, so übergangen oder enterbet worden,
29. daß nach dem Tode gebohrne Kinder zu Erben einzusetzen oder zu enterben,
30. von dem Rechte sich über Annehmung einer Erbschafft zu bedencken,
31. Lossagung von einer Erbschafft,
32. wie Testamente eröfnet, angesehen und abgeschrieben werden,
33. wie ein eingesetzter Erbe in den Besitz der Güter zu setzen, d. Edict. div. Hadriani toll.
34. wenn iemand den Verstorbenen an Aufrichtung eines Testaments gehindert oder dazu gezwungen hat,
35. wem als unwürdigen die Erschafft entzogen wird, ad SC. Silan.
36. von den Codicillen,
37. Vermächtnissen,
38. Bedeutung der Worte und Sachen,
39. wenn zum Nachtheil der Vermächtnisse das Testament übergangen werden will,
40. von Auferlegung des Wittwen-Standes und Abschaffung eines darüber verhandenen Gesetzes, d. L. Jul. Miscella toll.
41. wie etwas zur Straffe im Testament geordnet werde,
42. von den Fideicommissis,
43. den Klagen wegen der Vermächtnisse und Fideicommisse,
44. der falschen Ursache, so dabey angeführt wird,
45. dem Endzwecke, zu welchem solche verlassen werden,
46. den Bedingungen, so solchen beygefüget werden,
47. den Zinsen und Früchten derselben,

48. wenn solche ungewissen Personen beschieden werden,
ad SC. Trebell. 49. von dem Abzuge, so bey Fideicommissen,
50. bey Vermächtnissen gemacht wird,
ad L. Falcid. 51. Abschaffung der Verordnung wegen Verfalls der Vermächtnisse,
52. denen, so vor Eröfnung des Testaments die Erbschafft weiter verfällen,
53. wenn ein Vermächtniß, oder Fideicommiss gefällig,
54. daß einer deßhalber in Besitz zu setzen,
55. von der Erbfolge ohne Testament der Kinder und Anverwandten,
56. der Mutter in der Kinder,
57. der Kinder in der Mutter Verlassenschafft,
58. der Seiten-Verwandten,
59. gemeine Anmerckung über die Erbfolge,
60. von den mütterlichen Gütern,
61. den Gütern, welche Kindern, so in väterlicher Gewalt sind, zugehören,
62. der Raths-Herren, Schiffsbauleute, Soldaten und an öffentlichen Gebäuden arbeitenden Erbschafft.

Lib. 7. §. 19. Im siebenden
1. (1. von der Freylassung vor Gerichte,
2. durch Testament, wobey
d. L. Fus. Can. toll. 3. Abschaffung eines Gesetzes, darinnen solche eingeschränckt,
4. durch Fideicommiss,
5. Abschaffung der Gewohnheit, die Freygelassenen nur zu Dedititiis oder
6. Latinis, nicht aber zu Römischen Bürgern zu machen,
7. wenn ein vielen gemeiner,
8. verpfändeter,
9. der Republic zuständiger Leibeigner,
10. einer von einem andern als seinem Herrn freygelassen worden,
11. wer nicht freylassen,
12. nicht zur Freyheit gelangen könne,
13. in welchen Fällen ein Leibeigener die Freyheit zu Lohne bekomme,
14. wenn ein Freygebohrner freygelassen worden,
15. was überhaupt von der Freylassung zu sagen,
16. von der Klage wegen des Standes der Freyheit,
17. von Abschaffung der Gewohnheit, sich dessen, dem seine Freyheit streitig gemacht wird, anzunehmen,
18. wem nicht erlaubt auf die Freyheit zu dringen,
19. von Ordnung der Klagen wegen der Freyheit,
20. von Entdeckung des heimlichen Verständnisses zwischen dem Herrn und dem Leibeignen,
21. daß nach Verlauff einer Zeit von fünf Jahren, nach eines Verstorbenen Stande weiter nicht zu fragen,
22. von der Verjährung, so vor, aber nicht wider die Freyheit anzuziehen,
23. von dem eigenen Vermögen dessen, der die Freyheit verdient hat,

24. von Abschaffung,
a) der Verordnung, nach welcher ein Weib, so mit iemands Leibeignen zugehalten, mit in die Leibeigenschafft gezogen worden,
25. b) des blossen Juris Quiritum,
26. (2. von der Verjährung, so sich auf Kauff oder Vergleich,
27. Schenckung,
28. Mitgifft,
29. Erbschafft gründet,
30. gemeine Verordnungen bey der Verjährung,
31. Veränderung derselben, und Abschaffung des Unterscheids der Sachen, in so weit sie res mancipi, oder nec mancipi gewesen,
32. von dem Besitz und dessen Erlangung und Erhaltung,
33. der Verjährung
a) von 10. oder 20. Jahren,
34. wenn solche nicht stat habe,
35. wenn sie nicht vorzuschützen,
36. wenn sie einem Gläubiger zu opponiren,
37. b) von 4. Jahren,
38. daß Herrschafftliches und der Kirchen Eigenthum durch Verjährung nicht verlohren gehe,
39. c) von 30. oder 40. Jahren,
40. von Abschaffung der Exception wider Italiänische Contracte, so nach Verlauff eines Jahres opponiret worden,
41. den Anlagen an iemands Ufer,
42. den Urteln der Præfectorum Prætorio,
43. wie der Richter das Urtel in der Partheyen Gegenwart sprechen, und
44. aus einem Auffatze herlesen solle,
45. von aller Richter End- und Bey-Urteln,
46. dem ohne ein gewisses Quantum,
47. über das Interesse,
48. von einem unrechten Richter gesprochenen Urtel,
49. Straffe des Richters, der übel gesprochen,
50. daß das einmahl gesprochene Urtel nicht wieder aufgehoben werden könne,
51. von den Früchten und den Proceß-Kosten,
52. vom rechtskräfftigen Urtel,
53. dessen Vollstreckung,
54. den nach rechtskräfftigem Urtel zu entrichtenden Zinsen,
55. wenn in einem Urtel viele vertheilet worden,
56. wem ein rechtskräfftiges Urtel nicht schade,
57. daß Verwarnungen, Sendschreiben, Anschläge, Unterschrifften die Krafft eines Urtels nicht haben,
58. wenn aus falschem Zeugniß oder Urkunden gesprochen worden,
59. vom Geständniß,
60. daß was zwischen andern vorgegangen und gerichtet worden, einem dritten nicht schade,
61. von Berichten,
62. Appellationen und Consultationen,
63. deren Fatalibus, und wem solche unschädlich,

64. wenn

64. wenn nicht nöthig zu appelliren,
65. wessen Appellation nicht angenommen werde,
66. wenn vor Erörterung der Appellation der Tod darzwischen kömt,
67. von denen, welche aus Furcht für dem Richter nicht appelliret haben,
68. wenn unter vielen einer appelliret,
69. wenn wegen gegenwärtiger Possess appelliret worden,
70. daß in einer Sache zum dritten mahle nicht zu appelliren,
71. wer bonis cediren könne,
72. wie auf richterliches Geheiß des Beklagten Güter einzunehmen und zu verkauffen,
73. von des Fisci,
74. von der Mitgifft Vorzuge,
75. von Hinterziehung der zu der Gläubiger Nachtheil beschehenen Veräusserung.

Lib. 8. §. 20. Im achten
1. (1. von Erlangung des Besitzes, insonderheit
2. der ererbten,
3. aus der Erbschafft vermachten Sachen, wenn solche derjenige, dem sie vermachet, selbst zu sich genommen,
4. dessen, was einem mit Gewalt abgenommen,
5. wenn eines Abwesenden Besitz durch Gewalt oder sonst turbiret worden,
6. Erhaltung des Besitzes,
7. Klage auf Vorzeigung eines Testaments,
8. Herzubringung und Abfolgung der Kinder, oder eines andern freyen Menschens,
9. Wiedererstattung dessen, so Bittweis überlassen worden, und Abtretung verpfändeter Sachen,
10. von Privat-Gebäuden,
11. Ankündigung eines neuen Werckes,
12. gemeinen Gebäuden, und
13. Rechnung darüber;
14. (2. von Pfanden,
15. dem stillschweigenden Pfande,
16. Verpfändung einer fremden Sache,
17. was für Sachen verpfändet werden können,
18. wer am Pfande den Vorzug habe,
19. wenn einer an der vorhergehenden Gläubiger Stelle treten könne,
20. wenn der ältere Gläubiger das Pfand verkaufft hat,
21. wenn eine gemeinschafftliche Sache verpfändet worden,
22. von dem gerichtlichen Pfande, und daß auch sonst die gerichtliche Auspfändung zuläßlich,
23. wenn nach rechtskräfftigem Urtel ein Pfand genommen werde,
24. wenn ein Pfand weiter verpfändet worden,
25. von der Leibes-Frucht einer verpfändeten Weibes-Person, und anderm Zuwachse eines Pfandes,
26. von Erlassung des Pfand-Rechts,
27. daß das Pfand auch wegen einer blossen Verschreibung inne behalten werden könne,

28. von

28. von Verkauffung des Pfandes,
29. welche der Schuldner nicht hindern,
30. iedoch auf den Uberschuß und sonst klagen kan,
31. von Lösung des Pfandes,
32. wie es damit zu halten, wenn einer von des Schuldners Erben seinen Antheil bezahlet,
33. auf die Verpfändung keine Zahlung erfolget,
34. von Erlangung des Eigenthums am Pfande,
35. von besondern Pactis bey der Verpfändung, und daß dabey dieses, daß das Pfand verfallen seyn solle, nicht zuläßlich.
36. (3. Von den Exceptionen und Verjährungen,
37. wenn eine Sache streitig,
38. (4. wie ein Contract durch verbindliche Worte befestiget werde,
39. wenn solche unkräfftig,
40. wenn darinnen ihrer zween sich zu einerley verbindlich machen,
41. von den Bürgen und denen, auf deren Geheiß etwas geschehen,
42. Neuerung und Uberweisung,
43. Zahlung und Befreyung von der Verpflichtung,
44. Erlassung des schuldigen,
45. der Gewehrsleistung,
46. daß ein Gläubiger die Gewehr des Pfandes nicht leiste,
47. (5. von der väterlichen Gewalt, so durch
48. Annehmung an Kindes stat erlanget, durch
49. Entlassung daraus, die iedoch
50. undanckbaren Kindern nichts hilfft,
51. Gefangenschafft,
52. Weglegung der Kinder wieder aufgehoben wird.
53. (6. Was eine lange Gewohnheit sey.
54. (7. Von Schenckungen, die unter Lebendigen,
55. zu einem gewissen Endzwecke geschehen, aus gewissen Ursachen aber
56. wiederruffen werden,
57. der Schenckung aufn Todesfall,
58. Aufhebung der Straffe des ehlosen Lebens,
59. dem Rechte der Eltern, so sie erst durch eine gewisse Anzahl Kinder erhielten.

§. 21. Im neunten Buche, Lib. 9.
1. wer einen andern nicht peinlich anklagen könne,
2. von Anklagen und Einschreibung des Anklägers,
3. Verabfolgung und Ubersendung,
4. Verwahrung der Ubelthäter,
5. Verbot der Privat-Gefängnisse,
6. wenn der Angeklagte oder Ankläger verstorben ist,
7. wenn iemand auf den Kayser fluchet,
8. vom Laster der beleidigten Majestät,
9. Ehebruch und Unzucht,
10. wenn ein Vormund seine gewesene Mündel geschändet,
11. von Weibern, so sich zu ihren leibeignen Knechten halten,
12. öffentlicher und heimlicher Gewalt,
13. Entführung der Jungfrauen, Witwen, Nonnen,

14. von Züchtigung der Leibeignen,
15. der nahen Anverwandten,
16. dem Todtschlage,
17. Vater- und Kinder-Morde,
18. Zauberern, Nativität-Stellern und dergleichen,
ad L. Fabiam de plagiariis — 19. Verunehrung der Gräber,
20. Menschen-Diebstahle,
ad L. Viselliam — 21. Verleugnung seines Standes,
ad L. Corneliam de falsis — 22. den Crimine Falsi,
23. denen, so sich selbst etwas im Testamente zuschreiben,
24. falscher Müntze,
25. Veränderung seines Nahmens,
ad L. Jul. de ambitu — 26. Erkauffung öffentlicher Aemter,
27. Bestechungen,
ad L. Jul. repetund. — 28. Veruntrauung gemeiner Gelder,
29. Kirchenraub,
30. erregten Aufstand,
31. wenn eine bürgerliche Sache der peinlichen præjudicire,
32. von Bestehlung einer Erbschafft,
33. Raub,
34. allerhand strafbarer Betrügerey,
35. Beschimpffung,
36. Pasquillen,
37. Vieh-Diebstahl,
38. daß die Dämme am Nilo nicht zu durchstechen,
39. von Verhelung der Strassenräuber und anderer Missethäter,
40. Abforderung der Ubelthäter,
41. der Marter,
42. besondern und
43. gemeinen Abolition,
44. daß peinliche Sachen binnen gewisser Zeit zu Ende zu bringen,
ad SC. Turpillianum — 45. von Umkehrung und
46. Betrug der Ankläger,
47. den Straffen,
48. daß gewisse Richter ohne Kayserl. Befehl nichts confisciren können
49. von der Verwiesenen und Verurtheilten,
50. derjenigen Gütern, die sich selbst den Tod anthun,
51. denen, so zwar verurtheilet, aber wieder in vorigen Stand gesetzet worden.

Lib. 10. tit. — §. 22. Im zehenden
1. (1. von des Fisci Rechte,
2. wie dessen Schuldner zu belangen,
3. von Subhastation,
4. solcher Sachen, die der Fiscus mit Privat-Personen in Gemeinschafft hat,
5. daß der Fiscus dem Käuffer das verkauffte auch gewähre, und nicht selbst wieder entziehe,
6. von denen, so vom gemeinen Gute etwas erborget haben,
7. daß die Gläubiger den fiscalischen Straffen vorzuziehen,
8. von des Fisci Zinsen,
9. Hinterziehung der wider den Fiscum gesprochenen Urtel,
10. von

10. von Einziehung erbloser Güter,
11. den Angebern,
12. Abschaffung des Ausbittens verfallener Güter,
13. denen, welche sich selbst angeben,
14. wie es, wenn einer von denen, welchen etwas vom Kayser geschencket worden, ohne Erben verstorben, und
15. mit gefundenen Schätzen zu halten.
16. (2. Von Steuern und Getreyde-Abgaben, so auf
17. ordentliche und
18. ausserordentliche Ausschreiben von
19. den Einnehmern,
20. nicht übermäßig, nach Gelegenheit durch
21. Auspfändung einzutreiben,
22. Quittung darüber zu geben, insonderheit
23. der Abgabe zu den Kayserl. Geschencken,
24. den Contribuenten keine Dienste abzufordern,
25. niemand einige Befreyung zu gestatten,
26. das Getreyde in gemeinen Scheunen zu verwahren,
27. niemand sich wider die anbefohlne Anschaffung eines Vorraths zu entschuldigen, doch sind
28. geschenckte und besonders privilegirte Güter frey,
29. in Ertz bestehende Contribution wird nach einer gewissen Proportion in Geld verwandelt,
30. von den Einnehmern und Rechnungsführern.
31. (3. Von den Rathsherren und ihren Söhnen,
32. wenn ein Leibeigner oder Freygelassener zu solchem Amte gelanget,
33. daß ihre Güter ohne Decret nicht zu veräussern,
34. wem davon der vierte Theil gebühre,
35. von der Auflage auf das, so man umsonst erhalten,
36. Reichung des Salarii,
37. wenn einer die Stadt verlassen und auf dem Lande wohnen will,
38. von den Städten und eingebohrnen Bürgern,
39. den Einwohnern und denen, so sich studirens halber in einer Stadt aufhalten,
40. daß Aemter nicht alsofort von dem Vater auf den Sohn kommen sollen,
41. von bürgerlichen Beschwerden, so den Besitzern der Güter,
42. gewissen Personen auferlegt werden,
43. denen, welche freywillig Aemter übernehmen,
44. Befreyung davon, so vom Kayser,
45. wegen verwalteten öffentlichen Amtes,
46. durch der Obrigkeit Decret erhalten wird,
47. wenn Entschuldigung stat finde und
48. bey was für Aemtern sich niemand entschuldigen könne, die Entschuldigungen aber sind
49. Alter,
50. Kranckheit,
51. Vielheit der Kinder und Armut,
52. freye Künste der Professoren und Medicorum,
53. Fechter,

54. Soldaten-Stand, sie mögen vor oder nach Erfüllung der
gesetzten Zeit los kommen,
55. Pachtung der Zölle, zuweilen auch, weil einer
56. ein Freygelassener,
57. unehrlich,
58. eines Verbrechens beschuldiget,
59. verwiesen und abgesetzt,
60. in väterlicher Gewalt,
61. der zwar die vom Vater übernommene Beschwerde träget,
62. weiblichen Geschlechts, dem wider Ubernehmung solchem
Geschlechte gemässer Aemter die Entschuldigung helffen,
63. Gesandschafften verwaltet,
64. ein Künstler,
65. ein geschickterer verhanden,
66. ihm aus Feindschafft das Amt aufgetragen wird, dem
67. sein Aufwand wieder zu erstatten,
68. nach Beruffung zum Amte verstorben.
69. Von den öffentlichen Schreibern,
70. Einnehmern,
71. Wägern,
72. denen, so das gemeine Geld einsammlen,
73. so nicht zum Privat-Nutzen anzuwenden,
74. niemand zur Cronen-Steuer zur Ungebühr zu zwingen,
75. von den Auffsehern,
76. dem Werthe des in Schatz gelieferten Silbers.

Lib. II. §. 23. Im eilfften
1. (1. von Schiffleuten,
2. ihren Gütern und Vermögen,
3. daß kein Schiff von Abgaben frey,
4. ausser das gemeine Waaren führet,
5. von Schiffbruch,
6. Bergleuten, Bergwercken,
7. Purpurschnecken-Fischern,
8. seidenen und vergüldeten Kleidern,
9. Waffenschmieden,
10. dem Werthe der alten Müntze,
11. daß an Pferdezäume, Sättel und Schilde keine Perlen,
Smaragden und Hyacinthen zu machen,
12. von Schiffsbauleuten,
13. den Collegiis der Richter der Stadt Rom,
14. der Collegiorum Privilegien,
15. den Beckern,
16. Schweinhändlern, Weinschencken,
17. den Versammlungen zu der Stadt Nothdurfft,
18. den freyen Künsten der Stadt Rom und Constantino-
pel,
19. der obrigkeitlichen Personen Wagen,
20. der Stadt Constantinopel Privilegien,
21. der Haupt-Stadt Beryth,
22. dem Getreyde-Zins der Stadt Rom,
23. der Stadt Constantinopel,
24. dem gewissen Personen angewiesenen Getreyde-Zinse,
25. den starcken Bettlern,

26. den

26. den Abgaben der Schiffleute auf der Tyber,
27. dem Alexandrinischen Getreyde-Zins,
28. den Primatibus Alexandriæ.
29. (2. Von dem Rechte der Republic,
30. Verwaltung der dem gemeinen Wesen zuständigen Sachen,
31. deren Verkauffung,
32. deren Schuldnern,
33. der Gefahr desjenigen, so iemand zu einem Amte vorgeschlagen oder
34. Bürge worden,
35. in was für Ordnung ieder derselben zu belangen,
36. daß kein freyer Mensch zu einem Amte gezwungen werden soll,
37. daß die Kosten der aufgetragenen Verrichtung von den übrigen Collegen mit zu tragen,
38. von denen, so wegen geführten Amtes belanget werden,
39. der Schuldner der Republic Zahlung und Qvittung,
40. den Schauspieleu, Comödien,
41. den Kosten dazu,
42. der Wasserleitung,
43. Abschaffung der Fechter,
44. der Jagd,
45. dem Majumischen Spiele,
46. Verbot des Gebrauches der Waffen.
47. (3. Von den Bauren, Zinsleuten, Pachtern,
48. daß die Leute in der Stadt nicht mit Kopff- und andern Steuern zugleich beleget werden sollen,
49. wenn Einwohner ihre Herren der Steuer halber belangen können,
50. von den Einwohnern in Palæstina,
51. Thracien,
52. Illyrien,
53. daß niemand die Bauren in Schutz nehmen,
54. zu einigen Diensten abruffen,
55. die Einwohner der Haupt-Dörffer ihre Güter nicht an Fremde bringen,
56. keiner vor des andern Schuld angehalten werden soll,
57. von den Steuer-Einnehmern, Rechnungsführern und Inspectoribus,
58. wüsten Aeckern,
59. den zu Unterhaltung der Soldaten geordneten Gütern,
60. den gemeinen und Privat-Trifften,
61. den Patrimonial-Gütern,
62. deren Knechten und Pachtern,
63. den flüchtigen Pachtern,
64. ihren Abgaben,
65. Privat-Gütern,
66. Herrschafftlichen Gütern,
67. deren Ackerleuten und Knechten,
68. den Tafel-Gütern,
69. Kirchen-Gütern,

54. Soldaten-Stand, sie mögen vor oder nach Erfüllung d
gesetzten Zeit los kommen,
55. Pachtung der Zölle, zuweilen auch, weil einer
56. ein Freygelassener,
57. unehrlich,
58. eines Verbrechens beschuldiget,
59. verwiesen und abgesetzt,
60. in väterlicher Gewalt,
61. der zwar die vom Vater übernommene Beschwerde träget,
62. weiblichen Geschlechts, dem wider Ubernehmung solchem
Geschlechte gemässer Aemter die Entschuldigung helffen,
63. Gesandschafften verwaltet,
64. ein Künstler,
65. ein geschickterer verhanden,
66. ihm aus Feindschafft das Amt aufgetragen wird, dem
67. sein Aufwand wieder zu erstatten,
68. nach Beruffung zum Amte verstorben.
69. Von den öffentlichen Schreibern,
70. Einnehmern,
71. Wägern,
72. denen, so das gemeine Geld einsammlen,
73. so nicht zum Privat-Nutzen anzuwenden,
74. niemand zur Cronen-Steuer zur Ungebühr zu zwingen,
75. von den Auffsehern,
76. dem Werthe des in Schatz gelieferten Silbers.

Lib. II. §. 23. Im eilfften
1. (1. von Schiffleuten,
2. ihren Gütern und Vermögen,
3. daß kein Schiff von Abgaben frey,
4. ausser das gemeine Waaren führet,
5. von Schiffbruch,
6. Bergleuten, Bergwercken,
7. Purpurschnecken-Fischern,
8. seidenen und vergüldeten Kleidern,
9. Waffenschmieden,
10. dem Werthe der alten Müntze,
11. daß an Pferdezäume, Sättel und Schilde keine Perlen,
Smaragden und Hyacinthen zu machen,
12. von Schiffsbauleuten,
13. den Collegiis der Richter der Stadt Rom,
14. der Collegiorum Privilegien,
15. den Beckern,
16. Schweinhändlern, Weinschencken,
17. den Versammlungen zu der Stadt Nothdurfft,
18. den freyen Künsten der Stadt Rom und Constantinopel,
19. der obrigkeitlichen Personen Wagen,
20. der Stadt Constantinopel Privilegien,
21. der Haupt-Stadt Beryth,
22. dem Getreyde-Zins der Stadt Rom,
23. der Stadt Constantinopel,
24. dem gewissen Personen angewiesenen Getreyde-Zinse,
25. den starcken Bettlern,

26. den Abgaben der Schiffleute auf der Tyber,
27. dem Alexandrinischen Getreyde-Zins,
28. den Primatibus Alexandriæ.
29. (2. Von dem Rechte der Republic,
30. Verwaltung der dem gemeinen Wesen zuständigen Sachen,
31. deren Verkauffung,
32. deren Schuldnern,
33. der Gefahr desjenigen, so iemand zu einem Amte vorgeschlagen oder
34. Bürge worden,
35. in was für Ordnung ieder derselben zu belangen,
36. daß kein freyer Mensch zu einem Amte gezwungen werden soll,
37. daß die Kosten der aufgetragenen Verrichtung von den übrigen Collegen mit zu tragen,
38. von denen, so wegen geführten Amtes belanget werden,
39. der Schuldner der Republic Zahlung und Qvittung,
40. den Schauspieleu, Comödien,
41. den Kosten dazu,
42. der Wasserleitung,
43. Abschaffung der Fechter,
44. der Jagd,
45. dem Majumischen Spiele,
46. Verbot des Gebrauches der Waffen.
47. (3. Von den Bauren, Zinsleuten, Pachtern,
48. daß die Leute in der Stadt nicht mit Kopff- und andern Steuern zugleich beleget werden sollen,
49. wenn Einwohner ihre Herren der Steuer halber belangen können,
50. von den Einwohnern in Palæstina,
51. Thracien,
52. Illyrien,
53. daß niemand die Bauren in Schutz nehmen,
54. zu einigen Diensten abruffen,
55. die Einwohner der Haupt-Dörffer ihre Güter nicht an Fremde bringen,
56. keiner vor des andern Schuld angehalten werden soll,
57. von den Steuer-Einnehmern, Rechnungsführern und Inspectoribus,
58. wüsten Aeckern,
59. den zu Unterhaltung der Soldaten geordneten Gütern,
60. den gemeinen und Privat-Trifften,
61. den Patrimonial-Gütern,
62. deren Knechten und Pachtern,
63. den flüchtigen Pachtern,
64. ihren Abgaben,
65. Privat-Gütern,
66. Herrschafftlichen Gütern,
67. deren Ackerleuten und Knechten,
68. den Tafel-Gütern,
69. Kirchen-Gütern,

54. Soldaten-Stand, sie mögen vor oder nach Erfüllung d
gesetzten Zeit los kommen,
55. Pachtung der Zölle, zuweilen auch, weil einer
56. ein Freygelassener,
57. unehrlich,
58. eines Verbrechens beschuldiget,
59. verwiesen und abgesetzt,
60. in väterlicher Gewalt,
61. der zwar die vom Vater übernommene Beschwerde träget,
62. weiblichen Geschlechts, dem wider Ubernehmung solchem
Geschlechte gemässer Aemter die Entschuldigung helffen,
63. Gesandschafften verwaltet,
64. ein Künstler,
65. ein geschickterer verhanden,
66. ihm aus Feindschafft das Amt aufgetragen wird, dem
67. sein Aufwand wieder zu erstatten,
68. nach Beruffung zum Amte verstorben.
69. Von den öffentlichen Schreibern,
70. Einnehmern,
71. Wägern,
72. denen, so das gemeine Geld einsammlen,
73. so nicht zum Privat-Nutzen anzuwenden,
74. niemand zur Cronen-Steuer zur Ungebühr zu zwingen,
75. von den Auffsehern,
76. dem Werthe des in Schatz gelieferten Silbers.

Lib. II. §. 23. Im eilfften
1. (1. von Schiffleuten,
2. ihren Gütern und Vermögen,
3. daß kein Schiff von Abgaben frey,
4. ausser das gemeine Waaren führet,
5. von Schiffbruch,
6. Bergleuten, Bergwercken,
7. Purpurschnecken-Fischern,
8. seidenen und vergüldeten Kleidern,
9. Waffenschmieden,
10. dem Werthe der alten Müntze,
11. daß an Pferdezäume, Sättel und Schilde keine Perlen,
Smaragden und Hyacinthen zu machen,
12. von Schiffsbauleuten,
13. den Collegiis der Richter der Stadt Rom,
14. der Collegiorum Privilegien,
15. den Beckern,
16. Schweinhändlern, Weinschencken,
17. den Versammlungen zu der Stadt Nothdurfft,
18. den freyen Künsten der Stadt Rom und Constantinopel,
19. der obrigkeitlichen Personen Wagen,
20. der Stadt Constantinopel Privilegien,
21. der Haupt-Stadt Beryth,
22. dem Getreyde-Zins der Stadt Rom,
23. der Stadt Constantinopel,
24. dem gewissen Personen angewiesenen Getreyde-Zinse,
25. den starcken Bettlern,

26. den

26. den Abgaben der Schiffleute auf der Tyber,
27. dem Alexandrinischen Getreyde-Zins,
28. den Primaribus Alexandriæ.
29. (2. Von dem Rechte der Republic,
30. Verwaltung der dem gemeinen Wesen zuständigen Sachen,
31. deren Verkauffung,
32. deren Schuldnern,
33. der Gefahr desjenigen, so iemand zu einem Amte vorgeschlagen oder
34. Bürge worden,
35. in was für Ordnung ieder derselben zu belangen,
36. daß kein freyer Mensch zu einem Amte gezwungen werden soll,
37. daß die Kosten der aufgetragenen Verrichtung von den übrigen Collegen mit zu tragen,
38. von denen, so wegen geführten Amtes belanget werden,
39. der Schuldner der Republic Zahlung und Qvittung,
40. den Schauspieleu, Comödien,
41. den Kosten dazu,
42. der Wasserleitung,
43. Abschaffung der Fechter,
44. der Jagd,
45. dem Majumischen Spiele,
46. Verbot des Gebrauches der Waffen.
47. (3. Von den Bauren, Zinsleuten, Pachtern,
48. daß die Leute in der Stadt nicht mit Kopff- und andern Steuern zugleich beleget werden sollen,
49. wenn Einwohner ihre Herren der Steuer halber belangen können,
50. von den Einwohnern in Palæstina,
51. Thracien,
52. Illyrien,
53. daß niemand die Bauren in Schutz nehmen,
54. zu einigen Diensten abruffen,
55. die Einwohner der Haupt-Dörffer ihre Güter nicht an Fremde bringen,
56. keiner vor des andern Schuld angehalten werden soll,
57. von den Steuer-Einnehmern, Rechnungsführern und Inspectoribus,
58. wüsten Aeckern,
59. den zu Unterhaltung der Soldaten geordneten Gütern,
60. den gemeinen und Privat-Trifften,
61. den Patrimonial-Gütern,
62. deren Knechten und Pachtern,
63. den flüchtigen Pachtern,
64. ihren Abgaben,
65. Privat-Gütern,
66. Herrschafftlichen Gütern,
67. deren Ackerleuten und Knechten,
68. den Tafel-Gütern,
69. Kirchen-Gütern,

70. Verpachtung der Stadt- und fiscalischen Güter,
71. deren Pachtern und Verwaltern,
72. wer solche nicht pachten könne,
73. ihren Abgaben,
74. Privilegien,
75. der Stuterey,
76. Pfaltzen und Pallästen,
77. den Cypressen- und Daphnischen Hayn.

Lib. 12. §. 24. Im zwölfften Buche
1. (1. von den Dignitæten,
2. Prætoribus,
3. Bürgermeistern,
4. Præfectis prætorio vel urbi,
5. Præpositis sacri cubiculi,
6. Quæstoribus,
7. dem Primicerio und Secundicerio,
8. daß mit den Würden eine Ordnung zu halten,
9. von den Magistris sacrorum scriniorum,
10. den Comitibus Consistorianis,
11. so die Aufsicht über Schulen,
12. des Kriegswesens haben,
13. Leib-Medici sind,
14. die Provintzien regieren,
15. den in der Stadt Constantinopel lehrenden Professoribus,
16. den Silentiariis und ihren Decurionibus,
17. den Domesticis und Protectoribus,
18. den Præpositis Laborum,
19. den Proximis sacrorum scriniorum,
20. den Agentibus in rebus,
21. ihren Præfectis,
22. Principibus,
23. den Curiosis und Stationariis,
24. den Palatinis sacrarum largitionum,
25. den Stratoribus,
26. den Castrensianis und Ministerianis,
27. den Decanis,
28. den Qvartiermeistern,
29. den Privilegiis derer, so den Hof- und Kriegs-Diensten,
30. dem Kriegs-Wesen obliegen,
31. der Palatinorum Erwerbe im Kriege,
32. dem Ritter-Orden,
33. der Dignität des Præclarissimatus.
34. (2. Wer zu Soldaten, und
35. daß Handelsleute nicht dazu zu nehmen,
36. von dem Soldaten-Wesen,
37. der Soldaten eigenem Vermögen,
38. Austheilung des Proviants,
39. Verbackung und Verführung des Getreydes,
40. Montur,
41. Einqvartirung,
42. Servis,

43. Ur-

43. Urlaub,
44. Neuangeworbenen,
45. Bewahrung der Ufer und Straſſen,
46. Desertirten, und denen so sie aufhalten,
47. denen so ausgedienet,
48. der im Kriege gebliebenen Officirer Söhnen,
49. den Neu-Jahrs-Geschencken.
50. (3. Von der Obrigkeit Bedienten, als Schreibern,
51. Post-Bedienten,
52. denen, so ihrer Verrichtungen halber Post- und Quartier-frey,
53. der Præfectorum Prætorio,
54. des Præfecti urbi,
55. der Magistrorum militum,
56. des Proconsulis und Legati,
57. des Comitis orientis Aufwärtern,
58. den Cohortalibus,
59. des Præfecti annonæ Bedienten,
60. verschiedenen Bedienungen der Richter, und
61. derer die ihre Befehle ausrichten,
62. der Advocaten und Gerichts-Bedienten ungebührlichen Forderungen,
63. des Primipili Amte,
64. daß diejenigen, so fröliche Botschafft verkündigen, oder Befehle insinuiren, nichts Ubermäßiges nehmen sollen.

§. 25. Der letzte Theil des Römischen Rechts sind die Novellæ Constitutiones, so nach verfastem Codice repetitæ prælectionis heraus gekommen, deren man insgemein 168. zehlet, und die auch in 9. Collationes oder Fasciculos getheilet und nach ihrer fortlauffenden Numer allegiret werden. Ihre Titel sind in der ersten Collation Coll. 1.

1. von den Erben und deren Abkürtzung von Vermächtnissen nach dem Falcidischen Gesetze,
2. daß Weiber bey ihrer anderweitigen Verehligung nicht einem ihrer Kinder allein das ihrige zuwenden sollen,
3. daß in der Haupt-Kirche eine gesetzte Zahl Geistlicher sey,
4. von Bürgen und Bezahlung,
5. den Mönchen,
6. wie Bischöfe und andere Geistliche zu ordiniren.

§. 26. In der andern Collation Coll. 2.

7. daß Kirchen-Güter nicht zu veräussern, zu vertauschen, oder besonders zu verpfänden,
8. daß Richter ohne Geschencke zu erwehlen,
9. daß auch die Römische Kirche der hundertjährigen Verjährung sich zu erfreuen,
10. von denen Referendariis am Hofe,
11. den Privilegiis des Ertzbischofs der Kirche, Justiniana prima genannt,
12. blutschänderischer Ehe,
13. den Prætoribus Populi.

§. 27. In der dritten Coll. 3.

14. von Hurenwirthen,
15. den Defensoribus civitatum,
16. der Anzahl der Geistlichen, so zu ordiniren,

17. des Fürsten Befehlen,
18. dem Drittheil oder der Helffte, so zum Pflichttheile zu lassen,
19. den vor der Ehe erzeugten Kindern,
20. den Bedienten im Appellation-Gerichte,
21. den Armeniern.

Coll. 4. §. 28. In der vierten
22. von der Ehe,
23. der Appellation und deren Fatalien,
24. dem Præside Pisidiæ,
25. dem Prætore Lycaoniæ,
26. Thraciæ,
27. dem Comite Isauriæ,
28. dem Moderatore Helenoponti,
29. dem Prætore Paphlagoniæ,
30. dem Proconsule Cappadociæ.
31. Beschreibung der 4. Præsidenten in Armenien,
32. daß niemand, der einem Bauer leihet, sein Gut davor an sich ziehen soll,
33. von denen, so einem Bauer leihen,
34. daß niemand deßhalber sein Gut an sich bringen soll, und was für Zins von ihnen zu nehmen,
35. von des Quæstoris Gehülffen,
36. den Nachfolgern derer, so in Africa leben,
37. den Kirchen in Africa,
38. den Rathsherren und ihren Söhnen,
39. Ausantwortung einer Erbschafft und dem Weibe, so im eilften Monate nach des Mannes Tode gebieret,
40. daß die Kirche der heil. Aufferstehung die an der Stadt gelegene Gebäude veräussern möge,
41. von den Quæstoribus oder Præfectis der Inseln,
42. des Anthimi, Severi, Petri Zoaræ und der übrigen Absetzung,
43. der Stadt Constantinopel Werckstäten und Läden,
44. den Notarien und daß sie die Protocolla ins Reine bringen sollen,
45. daß Juden, Samariter und Ketzer ihrer Religion halber von dem Stande der Curialium nicht frey.

Coll. 5. §. 29. In der fünfften
46. von Veräusserung der Kirchen-Güter und Bezahlung damit,
47. daß des Kayserς Nahmen den Urkunden vorzusetzen und die Zeit mit lateinischen Buchstaben deutlich zu bemercken,
48. von dem Eyde, den ein Sterbender zu Anzeigung seines Vermögens geleistet,
49. denen, so das Mittel der Appellation ergreiffen, und wenn Comparatio literarum anzustellen,
50. wie es mit den Appellationen aus den 5. Provinzien Caria, Cypern, den Cycladischen Inseln, Mysien und Scythien zu halten,
51. daß Comœdiantinnen, ungeachtet der durch Bürgen oder eydlich geleisteten Bürgschafft, ihre Lebens-Art verlassen mögen,
52. Verbot der Repressalien, und daß des Kayserς oder die ihm beschehene Schenckungen keiner Insinuation bedürffen,
53. von Gestellung und Abforderung der Beklagten,

54. wie

54. wie die Constitution zu verstehen, welche die von einem Adscriptitio und einer freyen Mutter gebohrne Kinder vor frey erkläret,
55. daß die Vertauschung der Kirchen-Güter hinfüro nicht unter dem Schein, als ob die Handlung mit dem Kayser geschehen, vorgenommen werden soll,
56. daß was Geistliche bey ihrem Antritte entrichten, nur in der grössern, nicht aber in andern Kirchen zu geben,
57. daß Geistliche, so ihr Amt verlassen, den an ihre Stelle kommenden die erhobene Gebühren wieder erstatten sollen,
58. daß der Gottesdienst nicht in Privat-Häusern zu halten,
59. von dem gehörigen Aufwande bey Begräbnissen,
60. daß Verstorbene und ihre Cörper von ihren Gläubigern nicht zu beunruhigen,
61. daß ein Gegen-Vermächtniß weder zu verpfänden noch zu veräussern,
62. von Ordnung der Rahtsherren,
63. Ankündigung eines neuen Werckes wegen Prospects nach dem Meere zu,
64. den Gärtnern der Stadt Constantinopel,
65. daß der Kirchen in Mysien Güter, Häuser und Weinberge, so zu Erlösung der Gefangenen verlassen, nach Gelegenheit veräussert werden mögen,
66. daß neue Constitutiones nach 2. Monaten von der Insinuation an gelten sollen,
67. daß niemand ein Bethaus wider des Bischoffs Willen bauen soll,
68. daß die Kayserliche Constitution von der Erbfolge, da keine Kinder verhanden, erst hernach zu beobachten,
69. daß den Richtern in den Provintzien iederman unterthan sey,
70. daß nur gewisse Præfecturen vom Stande der Curialium befreyen,
71. daß Personæ illustres und noch Vornehmere ihre Sachen durch Anwälde führen lassen sollen.

§. 30. In der sechsten Coll. 6.

72. daß diejenigen, denen der Minderjährigen Vermögen verpfändet, solches nicht verwalten sollen,
73. von den Cautelen und Glaubwürdigkeit der Urkunden,
74. wie unehliche Kinder ehrlich werden,
75. von den Appellationen aus Sicilien,
76. von Erklärung der vorigen Constitution,
77. daß Menschen nicht wider die Natur Wollust treiben, noch bey dem Haupthaare Gottes schwören sollen,
78. daß Freygelassene hinfüro keiner güldenen Ringe bedürffen,
79. wo der Mönche und Nonnen Sachen zu erörtern,
80. vom Quæstore,
81. was für eine Würde von der väterlichen Gewalt befreye,
82. von Richtern,
83. daß Geistliche erst bey ihrem Bischoffe, und dann bey dem weltlichen Richter zu belangen,
84. von Brüdern, von väterlicher und mütterlicher Seite,
85. Waffen,
86. daß säumige Richter vom Bischoffe anzuhalten, der Supplicirenden Bitte zu hören,

87. von der Curialium Schenckung aufn Todesfall,
88. vom anvertrauten Gute.

Coll. 7. §. 31. In der siebenden

89. wie natürliche Kinder in väterliche Gewalt kommen, und von ihrer Erbfolge nach dem Testamente und ohne demselben,
90. von Zeugen,
91. daß bey geforderter Mitgifft das erste Weib und deren Kinder dem Manne, so sich verehlichet, vorzuziehen,
92. von unmäßiger Schenckung, so den Kindern geschehen,
93. von Appellationen,
94. daß Mütter, so den Kindern schuldig, oder bey ihnen zu fordern haben, dessen ungeachtet die Vormundschafft übernehmen, und wegen anderweitiger Verehlichung keinen Eyd leisten sollen,
95. von den Verwaltern,
96. den Executoribus und denen, so beklagt oder wiederbeklaget werden,
97. Gleichheit der Mitgifft und des Gegen-Vermächtnisses,
98. daß weder der Mann an der Mitgifft, noch das Weib an der Morgengabe das Eigenthum erlange,
99. von mehrerer Schuldner Verpflichtung in solidum.

Coll. 8. §. 32. In der achten

100. wie lange wegen nicht bezahlter Mitgifft zu excipiren,
101. von der Curialium Schenckung und Erbfolge,
102. dem Moderatore Arabiæ,
103. dem Proconsule Palæstinæ,
104. dem Prætore Siciliæ,
105. den Bürgermeistern,
106. den Zinsen des über Meer geliehenen Geldes,
107. den unvollkommenen Testamenten der Eltern, so sie wegen der Kinder aufrichten,
108. Wiedererstattung der Erbschafft und Fideicommissen,
109. daß der Ketzer Weiber die Vorrechte der Mitgifft nicht haben,
110. von Abschaffung der Zinsen des über Meer geliehenen,
111. Aenderung der Constitution wegen hundertjähriger Verjährung der geheiligten Oerter,
112. streitigen Sachen und dem zehenden Theile, so Kläger zur Sicherheit einzusetzen,
113. daß währenden Processes keine Befehle ergehen sollen,
114. daß Kayserliche Befehle des Quæstoris Unterschrifft haben sollen,
15. daß bey dem Erkäntniß in Appellarion-Sachen nach denen zur Zeit des gefälleten Urtels üblichen Rechten zu urtheilen,
116. daß weder Soldat, noch der Obrigkeit Zugeordneter zu Privat-Verrichtungen zu brauchen,
117. daß eine Mutter und Großmutter und andere Eltern, nachdem sie ihren Kindern den Pflichttheil gelassen, mit dem übrigen Vermögen frey schalten und walten mögen.

Coll. 9. §. 33. In der neunten

118. von der Erbfolge und Abschaffung der Schwertmagen Vorrechts,
119. daß das Gegen Vermächtniß ein besonderer Contract sey,
120. von

120. von der Kirchen-Güter Veräusserung, Erbzins, Verpachtung, Verpfändung und anderen Contracten,
121. daß die Particular-Bezahlung der Zinsen nicht über noch eins so viel steigen soll,
122. Justiniani Edict wegen der Künstler Lohn,
123. von den Bischöffen, Geistlichen und Mönchen,
124. daß die Partheyen zu Anfang des Processes den Eyd für Gefährde schwören sollen,
125. daß ein Richter nicht auf Befehle warten, sondern die Sache selbst nach seinem Gutbefinden entscheiden soll,
126. eine Vorschrifft, wie bey Appellationen zu verfahren,
127. daß Bruders Kinder nach dem Exempel der Brüder auch mit Ascendenten zugleich erben sollen,
128. von Steuer-Einnehmern und andern Capiteln,
129. den Samaritern,
130. wie Soldaten durch eine Stadt ziehen sollen,
131. von der Kirchen Aemtern und Freyheiten,
132. der Ketzer verbotenen Versammlungen,
133. wie Mönche leben sollen,
134. daß kein Richter ohne besondere Erlaubniß einen Vicarium haben soll,
135. daß niemand gezwungen werde bonis zu cediren,
136. von der Argentariorum Contracten,
137. der Bischöffe und Geistlichen Ordination,
138. daß über das Duplum keine Zinsen zu nehmen,
139. von Nachlassung unzuläßlicher Ehen,
140. daß eine Ehe mit der Partheyen Einwilligung getrennet werden könne,
141. von denen, so wider die Natur unkeusch leben,
142. Verschnittene machen,
143. Entführung einer Weibs-Person,
144. den Samaritern,
145. daß der in Lydien und Lyaconien geordnete Heerführer nicht mehr nach Phrygien und Pisidien kommen soll,
146. daß den Ebräern die heilige Schrifft lateinisch, griechisch oder in einer andern Sprache zu lesen erlaubt,
147. daß die Steuer-Reste nicht weiter zu fordern,
148. von Erlassung der Steuer-Reste,
149. daß Bischöffe und Einwohner ihre Præsides in Provintzien vom Kayser suchen sollen,
150. von der Heyrath einer Weibes-Person mit dem, der sie entführet,
151. daß kein Rathsherr in gemeinen Städten noch Bedienter des Præsidis in Provintzien ohne Erlaubniß vor Gerichte zu ziehen,
152. daß Befehle wegen gemeiner Angelegenheiten anders keine Krafft haben, als wenn sie den Præfectis prætorio insinuiret worden,
153. von Wegsetzung der Kinder,
154. denen, so in Osdroena unzuläßliche Ehen schliessen,
155. daß eine Mutter zu Ablegung der Rechnung über geführte Vormundschafft verbunden,
156. wie sich Bauern in die von ihnen erzeugten Kinder theilen sollen,

157. von den Bauren, so in fremden Gütern heyrathen,
158. daß das Recht sich über Annehmung einer Erbschafft zu bedencken, auch auf unmannbare komme,
159. daß die Erstattung eines Fideicommisses nur bis auf den ersten Grad der Kinder bestehe,
160. eine Vorschrifft Kayserl. Befehls wegen der Zinsen,
161. von den Præsidibus in Provintzien,
162. Kayserlicher Befehl über verschiedene Punckte,
163. Befreyung von Steuern,
164. von den Erben,
165. Generale wegen des Prospects aufs Meer,
166. von Zusammenschlagung fruchtbarer und unfruchtbarer Güter,
167. gemeine Vorschrifft wie die Missio in possessionem geschehen soll,
168. von Leuten, so Güter besitzen, die einerley Herrn unterworffen.

Nov. Leon. §. 34. Diesen sind die Novellæ Leonis beyzufügen,
1. daß ein ieder Richter nach den Gesetzen richten soll,
2. daß ein zum Bischofthum tüchtiger durch seine Kinder nicht daran verhindert werden soll,
3. daß ein Priester unverehlichet bleiben, oder sich vorher verehlichen soll,
4. daß einer sein geistlich Amt zu Hause verrichten möge,
5. daß Mönche von ihrem Vermögen Testament machen können,
6. daß ein Knabe von 10. Jahren zum Münche aufzunehmen,
7. daß ein Geistlicher nicht wieder weltlich werden soll,
8. von dem Mönche, so ein Soldat wird,
9. einem Leibeignen, der unwissend seines Herrn ein Geistlicher,
10. ein Mönch,
11. ein Bischoff wird,
12. dem Gebrauche der zu der grossen Kirche zu Constantinopel geordneten Zinsen,
13. den immerwährenden Erbzins-Gütern,
14. denen, die ein unvollkommen Kloster verlassen,
15. daß in allen Kirchen zu tauffen,
16. daß wer 20. Jahr alt, ein Subdiaconus werden könne,
17. wenn eine Kindbetterin zu tauffen,
18. daß die bey der Verlöbniß gesetzte Straffe einzutreiben,
19. von eines Vaters Versprechen, daß sein Sohn mit den übrigen Kindern zu gleichen Theilen erben soll,
20. daß nach der Frauen Absterben der Mann über das Gegen-Vermächtniß nichts bekommen soll,
21. daß die von des Vaters oder der Mutter Vermögen versprochene Mitgifft auch bezahlet werden soll,
22. daß eine Mutter, wenn sie nicht wieder heyrathet, eines Kindes Theil haben soll, der Vater desgleichen,
23. daß die Præsides in Provintzien sich nicht verheyrathen sollen,
24. daß leibliche Kinder sich mit den an Kindes stat angenommenen nicht verehlichen sollen,
25. von Entlassung aus väterlicher Gewalt und Erstattung der Mitgifft,
26. daß Verschnittene anderer Leute Kinder an Kindes stat annehmen mögen,

27. daß

27. daß die Annehmung an Kindes stat iederman nachzulassen,
28. wenn und von wem den Minderjährigen die Verwaltung ihrer Sachen zu gestatten,
29. daß einer leibeignen Weibes-Person Leibes-Frucht, so bey einem andern auf die Welt gekommen, ihrem Herrn abzufolgen,
30. von einem Weibe, das bey des Mannes Leben andere um die Ehe angesprochen,
31. daß ein Weib, so aus Haß gegen den Mann eine unzeitige Geburt veranlasset, von ihm verstossen werden könne,
32. von offenbaren Ehebrechern,
33. daß der Gefangenen Weibern die anderweitige Verehlichung nicht erlaubt,
34. von dem Vormunde, der seine Mündel um ihre Ehre bringet,
35. von Straffe des Jungferraubes und derer, so dabey gewesen,
36. daß eines Gefangenen Sohn Erbe werde,
37. daß ein im Testament Freygelassener, wenn er von seines Herrn Tode und daß die Erbschafft angetreten worden, nichts weiß, Testament machen könne,
38. daß des Kayfers Leibeigne mit ihrem Vermögen frey schalten und walten,
39. ein Verthulicher, was ihm zuträglich, thun,
40. Gefangene Testament machen können,
41. daß in Städten 5. auf Reisen und aufm Lande aber 2. Zeugen zu einem Testamente genug seyn,
42. eine gehörige Anzahl Zeugen ein Testament bekräfftigen, ob sie es gleich nicht unterschrieben und besiegelt,
43. der Schreibens-Unerfahrnen Testamente doch kräfftig seyn,
44. von wem Testamente zu versiegeln,
45. daß Richter ihre Urtel in Schrifften verfassen und mit eigner Hand besiegeln sollen,
46. Abschaffung einiger wegen der Rathsherren in Städten gegebenen Gesetze, insonderheit
47. desjenigen, welches dem Rathe Prætores und den Rathsherren Præsides zu machen verstattete,
48. daß Weibes-Personen bey Contracten nicht zeugen sollen,
49. Leibeigne zum Zeugniß nicht zulässlich,
50. Schenckungen, so nicht gerichtlich insinuiret, nur bis auf 500. Ducaten gelten sollen,
51. von einem gefundenen Schatze, weß er seyn soll,
52. daß der alten und neuen Kayser Müntzen gelten sollen, wenn sie nur gehörigen Gewichts und von gutem Schrote und Korne sind,
53. daß einem ieden so wohl in als ausser der Stadt seine Todten zu begraben erlaubt,
54. daß am Sonntage iederman von der Arbeit feyern,
55. Juden nach der Christen Gebräuchen leben sollen,
56. von den Ufern des Meeres,
57. wie weit der Fischer Grentze von einander seyn sollen,
58. daß keine Speise aus Blut zu bereiten,
59. Abschaffung des Gesetzes, welches einem freyen Menschen die Verkauffung sein selbst gestattete,
60. mit was für Straffe die, so einen Menschen verschneiden,
61. Einnehmer, so mehr als billig, fordern,

62. eine

62. eine gemeine Sache verkauffen,
63. dem Feinde verbotene Sachen zubringen,
64. einen Schiffbruch verhehlen,
65. Bezauberer,
66. Menschendiebstahl,
67. die, so zum Feinde übergehen und freywillig wiederkommen, zu belegen,
68. daß Mönche und Geistliche zwar Vormünder seyn können, sich aber der Verwaltung und Erziehung des Mündels enthalten sollen,
69. daß Blinde auch schrifftliches Testament machen mögen;
70. von Räubern,
71. wieferne in Aeckern und Weinbergen zu bauen,
72. daß Pacta auch ohne eine gesetzte Straffe zu halten,
73. niemand mit Weibern in den Kirchen-Häusern wohnen soll,
74. vor der gehörigen Zeit keine Ehe einzusegnen,
75. der so 20. Jahr, zum Subdiacono gemacht werden könne,
76. Straffe der Priester, so falsch Zeugniß geben,
77. der Verfälscher,
78. daß keine Senatusconsulta mehr gemacht werden sollen,
79. Straffe des Geistlichen, so nach angenommenen Orden sich in Ehestand begiebt,
80. daß der Abgang von Purper öffentlich verkaufft werden möge,
81. daß aus Gold und Edelgestein etwas zu machen unverwehrt,
82. von einem aufgesiegelten Testamente,
83. daß bis auf 8. von 100. Zinsen zu nehmen,
84. daß Obrigkeiten zu handeln, zu bauen und Geschencke zu nehmen erlaubt sey,
85. daß Väter, so sich nicht wieder verehlichen, eines Kindes Theil aus ihrer Weiber Verlassenschafft bekommen sollen,
86. von Straffe der Bischöfe und Geistlichen, so sich zu Advocaturen, Bürgschafften begeben,
87. der Geistlichen, so sich aufs Spielen legen.
88. Einiger berühmten Kirchen-Lehrer angeordnete Feste,
89. daß eine Ehe ohne geistliche Einsegnung nicht kräfftig,
90. daß die sich zum dritten mahle verehlichen, der Kirchen-Censur unterworffen,
91. daß keine Beyschläfferin zu halten erlaubt,
92. von Straffe dessen, der einen mit Fleiß blind machet,
93. daß wenn eine Braut von einem andern schwanger befunden wird, das Ehegelöbniß aufgehoben werden könne,
94. Abschaffung eines Gesetzes vom Bürgermeister-Amte,
95. von Entwendung eines Stück Landes,
96. Verunehrung eines Grabes,
97. daß zu Anfang des Processes und bey Antretung eines obrigkeitlichen Amtes ein Eyd zu leisten,
98. von Straffe der Verschnittenen, so Weiber nehmen,
99. daß wer von einem den Eyd haben will, erst für Gefehrde schwören müsse,
100. von Leibeignen, so sich mit freyen Leuten verehlichen,
101. wie es zu halten, wenn eines von leibeignen Ehegatten frey wird,

102. von an der See gelegenen Gütern, so allein zu Fischerey nicht beqvem,
103. Gesellschafft der Besitzer solcher Güter,
104. der Fischer Grentzen,
105. wenn eine Obrigkeit dem Fisco was entwendet,
106. was Weiber ohne Mitgifft von des verstorbenen Mannes Verlassenschafft bekommen,
107. daß ein Kläger nach Ubergebung der Klage noch vor der Kriegsbefestigung den Eyd für Gefehrde leisten soll,
108. von dem, der sich auf die erste Ladung nicht stellet,
109. daß vor 7. Jahren kein Verlöbniß, vor 15. und 13. Jahren aber keine Ehe zu gestatten,
110. daß eine Frau ihres Mannes Verlassenschafft in ein Verzeichniß bringen müsse, wenn sie den an ihrem Einbringen, Gegenvermächtniß ꝛc. erlittenen Schaden ersetzt haben will,
111. daß wenn eine Frau unsinnig wird und 3. Jahr so bleibet, der Mann sich weiter verehlichen könne,
112. und wenn ein Mann rasend wird, die Ehe vor 5. Jahren nicht zu trennen,
113. daß wie andere Häuser, so auch die Lusthäuser 10. Fuß weit von des Nachbarn Hause abseyn sollen.

§. 35. Kaysers Justiniani Edicta, welche ausser dem fünfften, so die 11te Novelle ausmachet, heutiges Tages keine Gültigkeit haben, sind folgenden Inhalts, Edicta Justiniani.

1. daß die Bischöfe der Obrigkeit Verbrechen dem Kayser berichten, Nov. 8. post cap. 14.
2. die Præsides in fiscalischen Sachen kein sicher Geleite ertheilen sollen,
3. von der Armenier Successsion,
4. dem Magistrat in Phœnicia Libanica,
5. Zeit der Verjährung der den Kirchen zuständigen Forderungen,
6. der Werckleute Lohn,
7. der Argentariorum Contracten,
8. dem Vicario der Gegend Ponto,
9. der Argentariorum Contracten,
10. der Præsidum Gerichts-Dienern,
11. daß Müntz-Wardeine nichts von Golde nehmen sollen,
12. vom Hellespont,
13. Verordnung wegen Alexandrien und Egypten.

Römisches Reich, Imperium Romanum, cf. Heil. Röm. Reich.
Römischer Stuhl, Sedes Romana.
Römisch-Catholische Reichs-Stände, Status Imperii Romano-Catholici, s. Reichs-Stand.
Ror, Rohr, Arundo, Calamus, G. Canne.
Sclopetum, cf. Pürsch-Rohr.
Röhre, Canalis, cf. Wasser-Röhre.
Röhr-Kasten, Cisterna, s. Feuer-Ordnung.
Röhrenmacher, Tubularius.
Röhrmeister, Aquilex, s. Handwercker.
Röhr-Wasser, Aqua canalibus immissa, cf. Befugniß.
Rose, Rosa, cf. Schmeltz-Vorstecke-Rose.

Roß, Equus, cf. Pferd.
Roßhändler, Roßkam, Roßkamb, Mango equarius.
Roßlohn, Merces pro equo locato, ſ. Gebühren, §. 11.
Roßmarckt, Forum equarium, ſ. Marckt-Recht.
Roßmühle, Mola jumentaria.
Roßtäuſcher, Mango equarius.
Roſt, Roſten, Ærugo, Ferrugo, Rubigo, Æruginem contrahere.
Roſt, Röſten, Crates, Craticula, Torrere, Macerare, cf. Flachs, Hanf röſten.
Rot, Roth, Röthe, Röthel, Ruber, Rubor, Rubedo, Rubrica, cf. Erröthen.
Rothgerber, Coriarius.
Rothgieſſer, Fuſor æramentarius, ſ. Handwercker.
Rothen Hahn aufs Haus zu ſetzen drohen, Minitatio incendii, ſ. Mord.
Roth Wachs, Cera rubra, ſ. Adel.
Roth Wildpret, Cervi, cf. Schwartz Wildpret, ſ. Jagd.
Rothweiliſches Hofgerichte, Judicium aulicum Rothwilenſe, ſ. Hofgerichte zu Rothweil, Reichs-Gerichte.
Rotel, Rotul, Rotulus, cf. Zeugen, Rotulus, Inrotulation.
Rotte, Rotten, Rottiren, Rottirung, Factio, Turma, Globus tumultuantium, Conglobari, Seceſſionem facere, cf. Diebs-Räuber-Rotte, Zuſammenrottiren, Meuterey.
Rottmeiſter, Decurio, ſ. Kriegs-Recht.
Rotten, Exſtirpare, Eradicare, cf. Ausrotten, Roden, Reuten.
Rotz, Mucus, Pituita, Mucoſus, cf. Pferde-Mängel, ſ. Kauff.
Rübe, Rapa, G. Rave.
Rübſaamen, Semen rapicium, ſ. Mustheil, Zehenden.
Ruch, Geruch, Odor, cf. Riechen.
Ruch, Rucht, Cura, cf. Verrucht.
Ruchlos, Negligens, Impius.
Rucht, Fama, Rumor, cf. Gerüchte, Anrüchtig, Berüchtiget.
Ruchtbar, Manifeſtus, Per famam publicam innoteſcens.
Rück-Retro, cf. Rück, Rücken, Zurück, Hinterrücks.
Rückbürge, Fidejuſſor ſuccedaneus.
Rückfall, Reſervatio ſucceſſionis, ſ. Erbfolge, Fideicommiß, Reditus feudi ad dominum, ſ. Lehnsfolge.
Rückfrage, Ulterior Conſultatio.
Rückgängig, Retrogradus, cf. Stetig.
Rückgängig machen, Impedire, Terminum judicialem, ſiehe Termin.
Rückkauff, Redhibitio.
Rückkunfft, Reditus.
Rückreiſe, Domum reditio, Reverſio, cf. Reiſe-Gebühren.
Rück-Siegel, Sigillum a tergo impreſſum, G. Contre-ſel, Contreſigner.
Rückſtand, Rückſtändig, Reſiduum, Reliquum.
Rückſtändiges Kauffgeld, Pretium emtionis reſiduum, ſiehe Gläubiger.
Rück-Urtel, Sententia ſubſequens.
Rückwechſel, Cambium recurrens, Ricambio, ſ. Wechſel-Recht.
Rückweg, Reditus, Regreſſus, ſ. Poſt-Recht.
Rück, Rücken, Dorſum, G. Dos, Ital. Doſſo, cf. Indoſſement.

Ladung bringt das sichere Geleite auf den Rücken mit sich, Citatio salvum conductum in dorso secum fert, siehe Ladung, Geleite.

Rucken, Rücken, Trahere, Movere, Recedere, cf. Be- Ein- Uber- Ver- Vorrücken, Verruckt.

Rüde, Rüden, Canis, Molossus, cf. Schafrüden.

Ruder, Rudern, Remus, Remigare, cf. Steuerruder.

Ruff, Ruffen, Rumor, Fama, Clamare, Vocare, Decretum proclamationis, cf. Ubler Ruff, Ab- An- Auf- Aus- Be- Ver- Wieder- Zuruffen, Gerüffte.

Rugen, Rügen, Accusare, Denunciare, Punire, add. Anrügen, Ad judicem deferre.

Rugland, Ruland, Locus jurisdictionis, s. Roland.

Rüge, Denunciatio, Delatio.

Rug- Recht, Rügen- Gerichte, Judicium censorium, Judicium solenne, cf. Ehe- Gerichte.

Rügen- Proceß, Processus denunciationis.

Rügen- Sache, Causa denunciatoria, s. Injurien.

Ruhe, Ruhen, Quies, Quiescere, cf. Unruhe, Be- Geruhen.

Zur Ruhe weisen, Rejicere desiderium litigantis, cf. Abweisen.

Ruhe- Tag, Sabbathum, cf. Rasttag, Sabbath.

Ruhig, Quietus, Tranquillus, cf. Beruhigen, Beunruhigen, Verunruhigen.

Ruhige Actus possessorii, Actus possessorii quieti, non interrupti, s. Besitz.

Rum, Ruhm, Rühmen, Gloria, Fama, Laudare, Gloriari, cf. Berühmen, Gerühmt.

Rühmung des Beyschlaffs, Gloriatio concubitus, s. Injurien.

einer Forderung Diffamatio ob actionem sibi competentem s. Diffamation.

einer bösen That, Jactatio facinoris commissi, siehe Indicien.

Rumpeln, Crepare, Strepitum excitare, cf. Uberrumpeln.

Rumpel- und Kessel Bier, Braxatio clandestina, s. L. D. §. 6. n. 122.

Rund, Runden, Rundung, Rotundus, Rotundare, G. Rond.

Fein rund articuliren, Articulos probatorios breviter & rotunde formare, s. Beweis.

Runde, Circuitus vigiliarum, G Ronde, s. Kriegs- Recht.

Rüren, Rühren, Tangere, Ciere, Movere, Miscere, cf. An- Berühren, Gewissen rühren, Ehrenrührig, Aufruhr, Grundruhr- Recht.

Ruhr, Cura vineæ postrema, s. Lehn.

Dysenteria, s. Testament.

Rus, Ruß, Fuligo, cf. Kienruß.

Rußhütte, Tugurium ad conficiendam fuliginem.

Rußloch, Infumibulum, s. Feuer- Ordnung.

Rüsten, Rüstung, Armare, Instruere, Armatura, cf. Aus- Zurüstung, Kriegs- Rüstung, Gerüste.

Rüst- Kammer, Armamentarium, cf. Zeughaus.

Rüst- Wagen, Currus expeditionalis, s. Kriegs- Recht.

Rüstzeug, Instrumentum doctrinæ, cf. Handwercks- Zeug.

Rute, Ruthe, Virga, Pertica, Decempeda, cf. Meß- Spieß- Wünschel- Zaun- Ruthe, Aushauung, Züchtigung mit Ruthen.

Ruthengänger, Rüter, Decempedator, cf. Feldmesser.

Rütten, Rütteln, Quatere, Motitare, cf. Zerrütten.
Rutschen, Rutschiren, Moveri, cf. Rucken.
Rutschir = Rutschar = Recht, Jus pensionum promobilium.
Rutscher = Zins, Census promobiiis, L. R. L. 1. a. 54.

Ryßwickischer Friede, Pax Ryswicensis.

Pax Ryswicensis

§. 1. Der Ryßwickische Friede ist den 30. Octobr. 1697. zwischen dem Kayser und dem Römischen Reiche an einem und anderu Theils dem Könige in Franckreich geschlossen.

Articuli

§. 2. Er enthält 60. Artickel, daß
1. ein aufrichtiger Friede,
2. eine völlige Amnestie,
3. der Westphälische und Niemägische Friede dieses Friedens Grund seyn,
4. die unter dem Nahmen der Union und Reunion wegzenommenen Oerter dem Kayser erstattet werden, iedoch die Römisch = Catholische Religion in statu quo bleiben soll,
5. werden einige besonders benennet, als
6. was dem Chur = Fürsten zu Trier,
7. dem zu Brandenburg,
8. dem von Pfaltz,
9. dem Könige in Schweden als Pfaltzgrafen am Rhein,
10. dem Fürstenthum Veldentz und Lautreck,
11. dem Großmeister des Teutschen Ordens,
12. dem Chur = Fürsten zu Cöln,
13. dem Hause Würtenberg,
14. den Marckgrafen zu Baden,
15. den Fürsten und Grafen von Nassau zu restituiren,
16. 17. Abtrennung der Stadt Straßburg und Zugehörungen an Franckreich,
18. der Kehler = Schantz und
19. der Stadt Freyburg,
20. 21. Brisach,
22. Philippsburg an Kayser,
23. Demolition der Wercke bey Hünningen,
24. des Fort Loüis,
25. des Castells bey Trarbach, Fort Mont = Royal,
26. der Wercke bey Kirnburg,
27. beym Schlosse Ebernburg,
28. = 43. wird der Hertzog von Lothringen in den Frieden mit eingeschlossen,
44. was dem Cardinal von Fürstenberg zu restituiren,
45. werden die Landgrafen von Hessen = Rheinfels mit begriffen,
46. beyderseits Vasallen und Unterthanen,
47. wie es mit den geistlichen Beneficien zu halten,
48. wird der den 29. Aug. 1696. zwischen Franckreich und Savoyen geschlossene Friede hier mit eingezogen,
49. soll durch die Restitution niemand ein neues Recht zuwachsen,
50. 51. nach Unterschrifft dieses Friedens alle Feindseligkeiten cessiren,
52. die Commercien wieder frey getrieben,
53. 54. über den Frieden gehalten,
55. der König in Schweden, ingleichen

56. 57. die Reichsglieder, Schweitzer und Bundsgenossen darinnen mit begriffen seyn, und
58. noch von einem oder dem andern Theile zu ernennende,
59. der Friede ratihabiret werden,
60. Unterschrifft.

§. 3. Dieser Friede wird in dem Badischen Frieden mit zum Grunde gesetzt. s. Badischer Friede art. 3. Confirmatio.

S. S.

Sabbath, Sabbatum, Dies quietis, cf. Entheiligung des Sabbaths, Rasttag.
Sabbathsfeyer, Celebratio Sabbathi.
Sabbatschänder, Sabbati profanator, s. Pol. O.
Säbel, Acinaces, G. Sabre, cf. Sebel.
Sache, Res, Causa, Lis, Ratio, cf. Ursache, Bürgerliche Civil-Commercien-Convention-Criminal-Ehe-Geringe, Gewalt-Hals-Handels-Handwercks-Haupt-Haushaltungs-Justiz-Lehns-Malefiz-Milde, Neben-Noth-Peinliche, Privat-Rechnungs-Rechts-Reichs-Religions-Rent-Rügen-Schlechte, Schwere, Spolien-Streit-Streitige, Wechsel-Wichtige Sache.
Sachfällig, Causa cadens, Sachfällig werden, Succumbere, Depositio in casum succumbentiæ, s. Handelsgericht.
Sachwalter, Procurator causæ, s. Vollmacht.
Debitor principalis, s. Bürge.
Sachen, Negare, Contradicere, cf. Versachen, Widersacher.
Sachs, Culter, Pugio, Brevis gladius, cf. Scharsachs.
Sachs, Sachsenland, Saxo, Saxonia.
Sachsenbusse, Emenda Saxonica, s. Straffe.

Sachsen-Recht, Sächsisches Recht, Jus Saxonicum.

§. 1. Das Sächsische Recht ist in das alte und neue zu theilen. Das alte oder gemeine Sächsische Recht bestehet aus dem Land- und Lehn-Rechte und dem Weichbilde, s. Land-Recht, Lehn-Recht, Weichbild. Jus Sax. vetus

§. 2. Das neue Sächsische Recht ist entweder das Chur-Fürstliche oder Fürstliche Sächsische Recht. novum

§. 3. Das Chur-Fürstliche Sächsische Recht bestehet fürnehmlich in Augusti Constitutionen und Jo. Georgii II. Decisionen. Jus Sax. Electorale

§. 4. Augusti Constitutiones werden in die gemeinen und in die sonderlichen getheilet. Die erstern bestehen aus vier Theilen, deren erster vom rechtlichen Processe, und zwar Constitutiones Pars I.

C. 1. daß das rechtliche Verfahren vor der Kriegsbefestigung von Mund aus in die Feder geschehen, Disceptatio forensis
2. die Klage nicht articuliret seyn, Libellus
3. die dilatorischen Exceptiones alle vor der Kriegsbefestigung im ersten Termin einbracht, Exc. dilat.
4. die Gewehr der Klage wircklich angelobet, Gvaranda
5. von Klägern der Unkosten und Wiederklage halber Vorstand bestellet, Satisdatio
6. die Exceptio Spolii innerhalb 15. Tagen bewiesen, Spolium
7. die Wieder-Klage nur in einander anhängigen Sachen, cf. L. R. L. 3. a. 12. Reconventio

Compensatio 8. die Exceptio Compensationis aber wenn sie liquid, so wohl als Exceptio Solutionis zugelassen,

Discept. in script. 9. nach der Litis-Contestation auch schrifftliches Verfahren gestattet werden,

L. C. 10. die Litis-Contestation specifice geschehen,

Mut. lib. 11. nach derselben die Klage nicht geändert noch der Eyd deferiret werden,

Oblat. ad jur. 12. der, welchem der Eyd deferiret und zuerkannt, sich in 8. Tagen dazu oder zur Gewissens-Vertretung erklären,

Collegium 13. ein Collegium den Eyd durch 3. oder 4. der Aeltesten und um die Sache die beste Wissenschafft habenden leisten,

Consc. defens. 14. wider die Gewissens-Vertretung kein Gegenbeweis und wider den referirten Eyd kein Beweis,

Prob. contrar. 15. wider geleisteten Eyd keine Probatio contrarii zugelassen,

Term. probat. 16. der Beweis in 6. Wochen und 3. Tagen einbracht,

Documenta 17. die Urkunden binnen dieser Frist in Abschrifft, und hernach in originali übergeben,

Disputatio probat. 18. das Verfahren über verführten Beweis und Gegenbeweis von 6. Wochen zu 6. Wochen beschlossen,

Leuteratio 19. auf ein Urtel nur eine Leuterung zugelassen,

Appellatio 20. der Appellation, auch wenn sie vor Notarien und Zeugen eingewandt, deferiret,

Nond. prob. prob. fac. 21. dabey über vorige oder denselben contraire Artickel kein Beweis zugelassen,

Purgatorium 22. der Reinigungs-Eyd auch in bürgerlichen Sachen,

Suppletorium 23. der Erfüllungs-Eyd auch wenn er nicht gebeten,

Juram. credul. 24. den Erben der Eyd de credulitate zuerkannt,

Præscriptio 25. die Verjährung ex officio suppliret werden,

Sent. consult. nom. lata 26. die gesprochenen Urtel auch wenn sie in fremden Nahmen publiciret, in ihre Rechts-Krafft ergehen,

Proc. feudal. 27. in Lehns-Sachen der gemeine Proceß gehalten, cf. S. Lehn-R. a. 65. 68.

Concurs. creditor. 28. im Concurs vor allen andern gewisse privilegirte Schulden, hernach die Hypothequen, ferner die persönlich privilegirten und dann die gemeinen Gläubiger bezahlet,

Arrestum 29. der Kummer oder Arrest gebührend verneuert,

Nundinæ 30. in öffentlichen Märckten keiner gestattet,

Expensæ 31. die Gerichts-Kosten auch ohne Eyd zuerkannt,

Executio 32. die Hülffe in persönlichen Klagen durch erfolgende Subhastation, in dinglichen Klagen aber sonst behörig vollstrecket werden soll.

Pars 2. §. 5. Der andere Theil von Contracten.

Præscriptio C. 1. daß bey Pfand und Wiederkauff keine Verjährung,
2. wohl aber bey jährlichen Zinsen,
3. auch in so weit, daß sie mit geringerer Müntze zu bezahlen, und
4. bey Frohndiensten,
5. wider Kirchen nicht die ordentliche,
6. wohl aber wider Städte stat habe,

Pignoratio 7. durch Pfändung, bey welcher
8. die Pfande nicht in fremde Gerichte zu bringen, interrumpiret,

Ignorantia 9. durch Unwissenheit aber nicht gehindert,

10. die

10. die väterliche Gewalt durch Anstellung absonderlicher Haus-haltung aufgehoben, cf. L. R. L. 1. a. 11. — Pat. pot.
11. von allen Vormunden jährliche Rechnung abgelegt, cf. L. R. L. 1. a. 23. — Rat. tut.
12. Stamm-Güter nicht ohne der Erben Erlaub, — Bona avita
13. die Gerade nicht dem Manne, — Gerada
14. einem andern aber geschencket werden,
15. Weibs-Personen nicht leicht ohne Vormunden contrahiren, — Curat. sexus
16. noch ohne Eyd ihrer Gerechtigkeit renunciren können,
17. Bürgen durch gemeine Verzicht, — Fidejussor
18. insonderheit wenn einer sich als Selbst-Schuldner verschrieben, ihrer Wohlthaten nicht verlustig,
19. bey dem Schuldner verstatteter Frist nicht los,
20. noch ihre Erben der Bürgschafft entlediget werden,
21. Weibs-Personen sich zum Gehorsam verbinden können, — Incarc. fœm.
22. der Schuldner in Schuld-Thurm gebracht, cf. L. R. L. 3. a. 39. — Carcer obæratorum
23. unbewegliche Güter für der Obrigkeit verpfändet, — Pignus
24. die stillschweigende Verpfändung, so den Eheweibern vom Kirchgange an zustehet, — Hypotheca tacita
25. in Lehn-Gütern ordentlich nicht attendiret,
26. des Pfandes Verlust vom Schuldner getragen werden, cf. L. R. L. 3. a. 5. — Pign. amiss.
27. das bey der Pfändung in die Gerichte gebrachte Pfand sich endlich gar verstehen, — Mulcta pignorationis
28. bey veränderter Müntze der Gläubiger schadlos gehalten, — Monet. mutat.
29. Rheinische Gülden ordentlich nicht auf Gold gedeutet, — Floren. Rhen.
30. das Interesse moræ auf 5. pro Cent gerechnet, — Interess. mor.
31. an Stamm-Gütern Kindern der Vorkauff gelassen, — Retractus
32. solcher binnen Jahres-Frist,
33. gegen eben das Kaufgeld exerciret,
34. wegen Verletzung über die Helffte auch ein Vergleich, — Transactio
35. nicht aber, wenn er eydlich, rescindiret werden soll.
36. Wie ein geleisteter Eyd zu erlassen, — Juram. relax.
37. daß Miethe erblich, cf. L. R. L. 3. a. 77. — Locatio
38. ein Erbzinsmann wegen nicht entrichteten Erbzinses seines Erbzins-Gutes, — Emphyteusis
39. ein schlechter Zinsmann aber dadurch seines Gutes nicht verlustig werde, — Præd. censit.
40. Laß-Güter im Zweifel dafür zu halten, — locat.
41. ein Grund-Herr zum Nachtheil dessen, dem die Trifft-Gerechtigkeit zustehet, den Grund nicht umreissen dürffe, — Jus pascendi
42. durch aufgerichtetes und angenommenes Leibgedinge die Mit-gifft verschlungen werde, — Dotalitium
43. die Ehestifftung anders als ein Contract, anders als ein letzter Wille aufzurichten, — Pact. dotal.
44. ein Weib ihr Einbringen oder ein Leibgedinge fordern könne, wenn dieses nicht aufgerichtet, — Illat. uxor.
45. zwar nicht dem blossen Gedinge, doch der gesamten Hand Folge geschehen, — Simult. invest.
46. der Lehnsfolger die Lehns-Schulden bezahlen, — Deb. feudal.
47. der Sohn, wenn er im Lehn folgen will, des Vaters Erbe werden müsse, — Feud. allod.

Revocatio feudi
48. der Lehnsfolger das veräusserte Lehn,
49 nach Gelegenheit gegen oder ohne Erstattung des Kaufgeldes,
50. nach Gelegenheit binnen Jahres-Frist, oder in 30. Jahren, Jahr und Tag wiederruffen möge,

Excubiæ
51. Unterthanen den Rittersitz zu bewachen schuldig,

Oper. ædil.
52. über Bau-Frohnen nach den Gewohnheiten, Verträgen, oder Abschieden erkannt oder Bericht erstattet,

Thesaurus
53. über einen gefundenen Schatz nach gemeinen Rechten gesprochen werden soll. cf. L. R. L. 1. a. 35.

Pars 3.
§. 6. Der dritte Theil von der Erb- und Lehns-Folge.

Falcidia
C. 1. daß wider die Schenckung aufn Todes-Fall die Falcidia nicht stat habe,

Reservatum
2. der darinnen beschehene Vorbehalt den Erben ab intestato bleibe,

Testamentum
3. zu einem gerichtlichen Testamente keine,
4. zu dem zur Pest-Zeit aufgerichteten aber 2. oder 3. Zeugen nöthig.
5. eines Krancken.
6. eines Missethäters Testament bestehe,

Portio statutaria Legitima
7. Eheleute einander dadurch die Gebühr nicht entwenden,
8. der Vater die Mutter vom Pflicht-Theile nicht ausschliessen,
9. die Kinder nicht übergehen könne,
10. es wäre denn mit ihrer Einwilligung geschehen,
11. die Gerade den Töchtern in die Legitimam zu rechnen,
12. der Eltern Legitima nicht aufzuheben, sondern nur zu vermindern,

Fructus fund. legat.
13. zu dem vermachten Gute auch die Früchte gehören,

Fratr. unilat.
14. bey der Erbfolge der Halbgeschwister kein Unterscheid zu machen, woher die Güter kommen,

Jus electionis
15. unter zween Erben dem ältern die Theilung aufzulegen, und dem jüngern die Kühr zu lassen, cf. L. R. L. 3. a. 29.

Annui census
16. die Zinsen den Erben nach Proportion der Zeit zu lassen,

Æqu. succ. par. frat. germ. lib. & frat. unilat.
17. der Vater die Mutter von der Kinder Erbschafft nicht ausschliesse, cf. L. R. L. 1. a. 17.
18. vollbürtiger Brüder Kinder und Halbgeschwister zugleich erben, cf. L. R. L. 2. a. 20.

Sponsus Sponsa
19. Braut und Bräutigam einander vor gehaltenem Beylager nicht erben,

Portio viduæ
20. einem Weibe aus des Mannes Verlassenschafft der vierte, und in Ermangelung der Kinder, der dritte Theil gebühre,

Succ. mariti
21. der Mann der Frauen Geld, aber nicht Erbegeld, und
22. das Hochzeit-Geschencke behalte, ingleichen
23. das ausgeliehene Geld,
24. die von wiederkäufflichen Stämmen betagte Zinsen,
25. die Ausbeute von Berg-Theilen erbe,

Malit. desert.
26. der Eheleute Succession durch böslichè Verlassung verlohren gehe,

Privat. feud,
27. ein Lehn wegen des Besitzers Mißhandlung den Lehnsfolgern nicht entzogen,

Clericus
28. darinnen Geistliche,

Succ. in stirpes
29. Bruders-Kinder mit dem Bruder in stirpem zugelassen,
30. das

30. das Geld, so erst zu Lehn gemacht werden sollen, den Land-Erben, — Pecunia feudalis
31. die Besserung den Lehnsfolgern bleibe, — Melioratio
32. die Früchte unter sie zu theilen, — Fructus
33. des Mustheils die Witme sich nicht selbst anzumassen, — Cibaria
34. dazu nur das bey des Mannes Absterben verhandene,
35. Gersten, Hopffen und Heydekorn nicht,
36. sonst aber alles verhandene gehöre,
37. solches wenn die Frau Erbe nimt, nebst andern wegfalle,
38. in Erbfällen das Jus retorsionis zu gebrauchen. cf. L. R. L. 1. a. 28. L. 3. a. 80. — Jus retorsionis

§. 7. Der vierte Theil von peinlichen Fällen. — Pars 4.

C. 1. Daß Gotteslästerung mit dem Pranger ꝛc. cf. Dec. 75. — Blasphemia
2. Zauberey mit Feuer und Schwert, — Magia
3. Todtschlag an Eltern und Kindern und Eheleuten mit Ertränckung, — Homicidium
4. an Leibes-Früchten eben so oder mit Schwert und Staupenschlag, — Abact. part.
5. an Krancken zur Pest-Zeit mit Rade und Schwert,
6. aus Irrthum in der Person begangener nicht weniger mit dem Schwerte,
7. der von vielen begangene, wenn der Thäter nicht auszumachen, und
8. wegen vorgeschützter aber nicht zu beweisender Nothwehre, — Inculp. tutel.
9. die Ausforderung, — Provocatio
10. der darauf folgende Todtschlag,
11. der Excess bey der Nothwehre willkührlich zu bestraffen,
12. bey ordentlicher Lebens-Straffe die Unkosten nicht zu erstatten,
13. Wegelagerung und — Obsess. viar.
14. Vehde, — Diffidatio
15. wenn gleich die Absage nur mündlich geschehen, mit dem Schwerte,
16. wegen Reue willkührlich,
17. Mordbrand und — Incendium
18. Vergifftung der Weyde mit Feuer, — Veneficium
19. Ehebruch und — Adulterium
20. zwiefache Ehe, — Bigamia
21. da bey dem Ehebruche auch Verlust des Einbringens stat hat, ingleichen
22. Blutschande und — Incestus
23. wenn diese mit dem Ehebruche verknüpfft, mit dem Schwerte,
24. zwischen verschwägerten Personen und Seiten-Verwandten, ingleichen
25. mit anbefohlnen oder
26. wahnwitzigen Weibs-Personen verübte Unzucht mit Staupenschlag,
27. Jungfrau schänden und — Stuprum
28. schlechte Hurerey mit Gefängniß und Verweisung, — Fornicatio
29. Kuplerey mit Schwert und Staupenschlag, — Lenocinium.
30. Nothzucht mit Schwert, — Stupr. violent.
31. Unzucht mit einem Kinde mit Staupenschlag,

Furtum

32. Diebstahl mit dem Strange,
33. wenn er sich in der Nachforschung nicht findet, willkührlich,
34. Bestehlung der Todten willkührlich oder mit dem Schwerte,
35. des Pfluges willkührlich oder mit Schwert und Rade,
36. Bienen-Diebstahl wie anderer,
37. an Bäumen mit Gelde und willkührlich,
38. die Hausgenossen andern Dieben gleich,
39. die so Wache halten und
40. Anweisung dazu thun, mit Staupenschlag,

Res adm. fid. concred.

41. Unterschleiff anvertrauten Gutes mit dem Strange,

Injuria

42. Injurien willkührlich,
43. an Obrigkeit verübte mit Verweisung, Abhauung der Hand, Schwert,

Lib. famos.

44. Famos-Schrifften mit gleicher Straffe als das geschehene Verbrechen mit sich bringet,
45. Rühmung des Beyschlaffs mit Gefängniß, Verweisung, Staupenschlag bestrafft,
46. die Straffe geringer Injurien in Jahres-Frist, und grober in 30. Jahren verjähret,

Relegatio

47. die Landes-Verweisung aus einem Gerichte auch auf andere gezogen,
48. die, so wiederkommen, noch härter gestraffet werden sollen.

Constitutiones singulares

§. 8. Die sonderlichen Constitutiones sind,

Laudemium

1. daß die Lehnwaare nur, wo sie eingeführet, zu geben,

Legitima

2. aus neu erkaufften Lehn die Legitima zu fordern,

Feudum

3. der Sohn das verkauffte Lehn aufzulassen schuldig, cf. L. R. L. 1. a. 9.

Revocatio

4. solches nicht wiederruffen könne,
5. die mit verstorbenen Weibs-Personen zu thun haben, mit dem Schwerte,

Furt. domest.

6. der Verwandten Diebstahl nur willkührlich,

Læs. ferar.

7. die Wildpretsbeschädiger und

Furt. pisc.

8. Fischdiebe mit ausserordentlicher Straffe zu bestraffen,

Tortura

9. die Marter bis höchstens zum dritten mahle zu wiederholen.

Decisiones

§. 9. Johann. Georgii II. Decisiones sind:

Poss. summar.

1. ob in Possessorio summariissimo Zeugen auch ohne Eyd,

Exceptiones

2. wider Brief und Siegel auch andere Exceptiones, als Solutionis und Compensationis zuzulassen,

Attestat. jud.

3. des Richters Zeugnisse Glauben beyzumessen,

Rest. in integr.

4. dem Weibe nach versäumtem Beweise ihres Einbringens die Restitutio in integrum zu gestatten,

Privil. uxor.

5. ihr Vorrecht durch ein Statutum vor Unmündige aufgehoben werde,

Mar. obærat.

6. sie sich dessen zu erfreuen, wenn sie einen beschuldeten Mann heyrathet,

Pecun. hered.

7. ihr das Erbegeld, davon Zinsen genommen worden, noch vorzuziehen,
8. Kirchen, Schulen, Universitäten,
9. Unmündigen in des Vormundes Concurs,

Usuræ

10. Lehns-Schulden die Zinsen neben dem Capital zu bezahlen,

Reluitio

11. das Wiederlösungs-Jahr ein ordentliches oder Sächsisches,
12. der Beweis in causa executiva,
13. das Erkäntniß aufs Petitorium in Possessorio,

14. die

14. die dilatorischen Exceptiones nach zuerkannter Einlassung zuläßlich,
15. die Restitutio in integrum vor geendigter Hülffe stat habe,
16. einer Stadt die Exception, daß das Darlehn nicht in ihren Nutzen verwandt, zustehe; L. Civitas
17. die Eydes-Delation in Injurien-Sachen zuläßlich, Juram. del.
18. die Oblation zum Eyde binnen 8. Tagen geschehen müsse, oblat.
19. bey der Gewissens-Vertretung Interrogatoria zuläßlich, Interrogatoria
20. des Notarii Instrument ein Signet haben, Instrum. Notar.
21. eine Mutter Inventarium oder eydliche Specification ausantworten müsse, Jurat. specif.
22. die Schenckung der Gerade einen Curatorem erfordere, Don. gerad.
23. ein minderjähriger Sohn dem Vater etwas schencken, minor.
24. ein Eheweib ohne einem andern Curatore nebst dem Manne contrahiren könne, Curator
25. bey des Weibes Verzicht der Eyd wircklich geleistet werden müsse, Renunciatio jurata
26. eine Schenckung über 500. Ducaten ohne gerichtliche Insinuation gültig, Don. ultra 500.
27. gerichtlich Verbot den Schuldner von Zinsen befreye, Præc. d. n. solv.
28. bey gerichtlich cedirten Forderungen Lex Anastasiana stat habe, L. Anastas.
29. die Zinsen über das Alterum tantum lauffen, Alt. tant.
30. der Schuldner bey erlangtem Quinquennel zu Zinsen verbunden, Ind. quinqu.
31. der auf gewisse Zeit ertheilte Consens nach derselben vor erloschen zu achten, Consensus
32. das verwilligte Præsent-Geld eine Lehns- oder Erb-Schuld, Pecun. præsent.
33. die Bau-Fuhren auch zu den Forbergen zu leisten, Oper. ædil.
34. ein Vormund der Forderung, die er bey dem Unmündigen hat, und nicht meldet, Tutor
35. deren, die er meldet, verlustig werde,
36. seine Rechnung nirgends anderswo, als an dem Orte der Verwaltung ablege, Rat. redditio
37. im Zweifel ob ein Gut Lehn oder Erbe, den Land- oder Lehns-Erben die Possels zu lassen, Feudum dubium
38. ein Gerichtsherr seine Güter selbst verpfänden, Oppignoratio
39. ohne Actuario die Gerichte üben, Registraturæ
40. ein Pfand ohne gerichtliche Confirmation cediret werden könne, Cessio
41. unbevormündeten Unmündigen ein Curator ad litem zu bestellen, Curat. ad lit.
42. die Recommendation einer Person die Verpflichtung vor sie zu bezahlen nach sich ziehe, Commendatio
43. die Quarta Falcidia auch mit gleichgeltenden Worten verboten werden könne, Falcidia
44. die Abforderung eines gerichtlichen Testaments dasselbe aufhebe, Testam. judic.
45. ein Testament vor dem Richter allein aufgerichtet,
46. in dem zur Pest-Zeit aufgerichteten die Erbeinsetzung ausgelassen, Pestis temp.
47. Groß-Vater und Groß-Mutter durch Substitution von der Legitima Legitima ausgeschlossen werden mögen,

An. grat. 48. das halbe Gnaden-Jahr nach den Häuptern zu theilen,
Succ. lib. desponſ. 49. der Verlobten Kinder erben,
Sumt. ſtud. 50. die Koſten zum ſtudiren zu conferiren,
Don. nupt. 51. eine Wittwe das verthane halbe Hochzeit-Geſchencke fordern könne,
Exheredatio 52. ein Sohn wegen verweigerter Bürgſchafft zu enterben,
Mol. pneumat. 53. Wind-Mühlen den Land- oder Lehns-Erben bleiben,
Stat. loc. 54. in Succeſſions-Fällen ſich nach den Statuten des Orts, darunter die Güter gelegen, zu richten, cf. L. R. L. 1. a. 30.
Dotalitium 55. der Frauen nach des Mannes Tode ein Leibgedinge auszumachen,
Jurat, ſpecif. 56. Brüder und Schweſtern einander ein Inventarium oder eydliche Specification vorzulegen ſchuldig,
Renunc. her. 57. eine angetretene Erbſchafft wieder abzutreten,
Arreſtum 58. die, ſo Arreſt anlegen, vor den Hypothecariis ein Vorrecht erlangen,
Curat ſex. 59. wo eines Weibes Curator zu beſtellen,
Pign. cor. Not. 60. was für ein Vorrecht die vor Notarien und Zeugen aufgerichtete Verpfändung habe,
Reſignat. dom. 61. ob das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes ohne Auflaſſung der Lehn zu erlangen,
Uſusfructus 62. der Mutter der Nießbrauch an der Kinder Gütern gehöre,
Contributio 63. Schoß und Steuer der vorbehaltenen Hypothec nachzuſetzen,
obl. potentior. 64. eines Mächtigern Verſchreibung von Unmündigen anzunehmen,
Onera Aſſignatio 65. Herren-Gefälle von einem Gute auf das andere zu verlegen,
Succeſſ. feud. 66. durch Anweiſung eine Novation vorgehe,
67. der Lehns-Folger wegen ſeines Conſenſes,
68. der Sohn wegen ſeines Vaters Conſenſes zu bezahlen ſchuldig,
Leuteratio 69. die Leuterung wegen unterlaſſener Proſecution deſert werde,
Juram. cal. 70. zu dem Eyde für Gefehrde die Oblation nöthig,
Licitatio conditionata 71. eines Glaubigers mit der Bedingung, ſeine Forderung zu kürtzen, beſchehene Licitation anzunehmen,
Cibaria 72. der Mann dem Weibe wegen Mustheils und Morgengabe Hypothec verſchreiben,
Teſtamentum 73. vor einem Schöppen und dem Actuario ein Teſtament aufgerichtet werden könne,
Recognitio 74. gerichtliche Urkunden zu recognoſciren,
Blasphemia 75. Gottes-Läſterung mit Abſchneidung der Zunge zu beſtraffen,
Salvus conductus 76. zu ſichrem Geleite Vorſtand zu beſtellen,
Bannum 77. der in die Acht erklärte ungeſtrafft zu verletzen,
Expoſ. infant. 78. wie die Weglegung der Kinder zu beſtraffen,
Incendium 79. ob ein Haus-Wirth den Feuer-Schaden zu erſetzen,
80. wer die Verwahrloſung zu beweiſen,
Imprægnatio 81. nach geſtandener Schwängerung wegen Verſprechung der Ehe auf den Reinigungs-Eyd zu erkennen,
Adulterium 82. ein Mann, der mit einem ehebrecheriſchen Weibe,
83. mit einer gemeinen Vettel die Ehe gebrochen, am Leben zu ſtrafen,
84. der Ehebruch in 5. Jahren verjähret werde,
Retorſ. injur. 85. die Retorſion der Injurien zuläßlich,
Furtum 86. der Werth der geſtohlnen Sachen von des Diebes Erben zu fordern,
87. der, ſo ſolche unwiſſend gekaufft, den Wehrt erſtatten müſſe,

88. wie

88. wie es bey der in bürgerlichen Sachen einfallenden Quæstione Falsi zu halten, Falsum

89. ob Injurien an dem Orte, wo sie ausgestossen, zu straffen, For. injur.

90. die dem Feinde abgenommene Sachen ohne Entgeld wieder abzufordern, Res host. erept.

91. dem Verbrecher die versprochene Linderung der Straffe zu halten. cf. Digesta Juris Saxonici. Mitig. pœn.

§. 10. Das Fürstliche oder Herzogliche Sächsische Recht bestehet in der Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie von Zeit zu Zeit publicirten Landes- Gerichts- Policey- und anderen Ordnungen. Jus Sax. Ducale.

Sachsen-Spiegel, Speculum Saxonicum, cf. Schwaben-Spiegel, s. Land-Recht.

Sächsischer Boden, Territorium Saxonicum, Districtus juris Saxonici.

Sächsische Frist, Spacium Saxonicum sex septimanarum cum tribus diebus.

Sacht, Sachte, Leniter, Placide. Sachte und sachte, Paulatim, cf. Mählig.

Sack, Säckel, Saccus, Vidulus, Crumena, G. Sac, cf. Mehl-Wadsack.

Sackuhr, Horologium viatorium, s. Gerade.

Sackzehenden, Decimæ granorum.

Säcken, Säckung, Culeo includere, Pœna culei, s. Straffe.

Säckler, Marsupiarius, s. Handwercker.

Sacrament, Sacramentum, Juramentum, s. Gottesdienst.

Sacramentalen, Sacramentales, Compurgatores, Qui cum reo criminis, juramento se purgante, de credulitate jurant, siehe Ordel-Recht.

Sacramentiren, Maledictio per sacramenta, cf. Gotteslästerung.

Sacristey, Sacrarium, s. Hals-Gerichts-Ordn. a. 172.

Säen, Serere, Seminare, cf. Besäen, Samen, Sat.

Sämann, Seminator, s. Pol. Ordn. §. 2. t. 23. n. 7.

Sævitien, Sævitien-Klage, Sævitiæ, Actio contra maritum sævientem, s. Ehe.

Saffran, Crocus, G. Saffran, s. Pol. O. t. 24.

Saft, Safft, Succus, Liquor, Humor, cf. Erd-Säffte, s. Mineralien.

Sagen, Dicere, Narrare, Testari, cf. Ab-An-Auf-Aus-Ent-Los-Ver-Unter-Vor-Wahr-Weis-Zusagen, Gutsagen.

Sage, Confessio, Assertio, Fama, cf. Ab-An-Aus-Unter-Zusage.

Säge, Sägen, Serra, Serrare, Scindere, G. Sie, Sier, cf. Sachs, Sech, Sichel.

Sägenschmid, Faber ferrarius, s. Handwercker.

Sägespäne, Serrago, Ramenta lignorum, s. Fisch-Ordnung.

Saite, Saitenspiel, Chorda, Fides, Musica instrumentalis.

Sal, Saal, Aula, Curia, Traditio, cf. Flucht-Irr-Ursal, Gesell.

Saalbuch, Catastrum, Æstimium, Liber bonorum censualium, cf. Steuer-Register.

Saalhof, Mallus, Palatium.

Saal-Recht, Saalisches Recht, Salisches Gesetz, Lex Salica.

Saalische Allode, Bona Salica, ad solos agnatos transmissibilia, cf. Reiß-Güter.

Salarium, Salariren, Salarium, De salario prospicere, cf. Jährliches Salarium, Besoldung.

Salbe, Salben, Ungventum, Ungere, cf. Quacksalber.

Salbung, Unctio, cf. Oelung.
Saldo, Saldiren, Solidare, Rationes computare, ut sciatur, qu
remaneat, Saldatio, Summatio, cf. Rechnung.
Saltz, Saltzen, Sal, Sale condire, G. Sel, cf. Sole, Sultz, Sültze.
Saltz-Kote, Salinarium.
Saltz-Licent, Vectigal salinarium, s. Zoll.
Saltz-Marckt, Mercatus salis, cf. Saltzschanck.
Saltz-Paß, Testimonium immunitatis a vectigali salinario.
Saltz-Quelle, Salifodina.
Saltzschanck, Venditio salis, s. Landes-Ordnung.
Saltzsole, Aqua salsa, unde sal conficitur.
Saltzwerck, Saltzwercks-Gerechtigkeit, Jus salinarum, cf. Pfän
ner-Recht.
Salve-Garde, Salvagardia, Præsidium, Copiæ tutelares, G. Sauve-
Garde, s. Kriegs-Recht.
Salvus conductus, G. Sauf-conduit, cf. Sicher Geleite.
Salviren, Salvare, Conservare.
Salvation-Schrifft, Scriptum salvandæ probationis gratia con-
fectum, s. Beweis.
Same, Saame, Saamen. Semen, G. Semence, cf. Holtz-Rübsaamen.
Saam-Bäume, Arbores sementiferæ, s. Holtz-Ordnung.
Saam-Getreide, Semen adoreum &c.
Saam-Zeit, Tempus sementis, cf. Saat-Zeit.
Sammen, Sammlen, Colligere, cf. Zusammen, Briefe, Laub sammlen,
Lumpensammler.
Samlung, Samtung, Collectio, Collegium, cf. Versammlung.
Pactum successorium, cf. Erbverbrüderung.
Samt, Sämtlich, Conjunctim, cf. Gesamt.
Samt und sonders, Conjunctim & separatim, s. Vollmacht.
Samtbelehnung, Simultanea investitura.
Samtkauff, Emtio per aversionem.
Samt-Lehn, Feudum simultaneum, commune.
Sammet, Sericum, Pannus holosericus, cf. Bubensammet, Schamlot.
Sammetmacher, Sammetweber, Sericarius textor, siehe Hand-
wercker.
Sammet-Pelz, Vestis holosericа, s. Kleider-Ordnung.
Sanctio pragmatica, Rescriptum ad universitatis imploration em
emissum, l. 7 §. 1. C. d. div. rescr.
Sand, Arena. Sabulum, G. Sable.
Sand graben, Servitus arenæ fodiendæ, s. Befugniß.
Sand-Uhr, Clepsammus, Clepsammidium.
Sand-Uhrmacher, Artifex clepsammidiorum, s. Handwercker.
Sanft, Sanfft, Sänfftigen, Mitis, Placidus, Mitigare, Placare, cf. Be-
sänfftigen.
Sänffte, Lectica, cf. Senffte.
Sang, Cantus, cf. Gesang, Ohne Sang und Klang begraben, Sepul-
tura minus solennis, s. Begräbniß.
Sangvögel, Oscines, s. L. R. l. 3. a. 47.
Sänger, Cantor, s. Clerisey.
Sarck, Sarg, Loculus, Arca sepulcralis, s. Begräbniß.
Sass, Sasse, Incola, Sedens, Possidens, cf. Bey-Hinter-Untersasse,
Amt-Cantzley-Koth-Land-Reichs-Schrifft-Stulsasse,
Ansässig, Seßhafft.

Sat,

Sat, Saat, Satio, Satum, Sementis, cf. Aus = Einsaat, Umsat, Umsatz
Saat = Zeit, Tempus sationis, s. Ferien.
Satt, Sattsam, Sättigen, Satur, Satis, Saturare.
Sich in gerichtlicher Ehrenerklärung begnügen und sättigen lassen, Declaratione judiciali honoris contentum esse, s. Pol. O. §. 2. t. 5.
Satisfaction, Satisfactio pro damno vel injuria illata, s. Schade.
Sattel, Ephippium, Sella equestris, G. Selle, cf. Frauen = Sattel.
Satteldecke, Stragula, s. Gerade.
Sattel = Güter, Bona immediata, immunia.
Sattelfreye Güter, Bona immunia Feuda franca.
Sattel = Lehn, Feudum, quod pro servitiis equum præstat.
Satteltasche, Lateralia, Hippopera, l. 102. ff. d. legat. 3.
Satteln, Equum sternere, cf. Umsatteln.
Sattelung, Usura prohibita, cf. Wucher.
Sattler, Sättler, Ephippiarius, s. Handwercker, cf. Hintersättler.
Satz, Positio, Collocatio, cf. An = Auf = Aus = Ein = Ent = Er = Um = Vor = Zusatz, Umsat, Umsaet, Kirchen = Pfarr = Disputation = Provocation = Schlußsatz.
Satz = Holtz, Satz = Weide, Talea &c. s. Holtz = Ordnung.
Satz = Recht, Satzungs = Recht, Jus revocandi hominem proprium, s. Leibeigne.
Satzung, Constitutio, Statutum, Institutum, Positio, cf. Besatzung, Lehns = Reichs = Tagesatzung.
Sau, Sus, Porcus, cf. Schwein.
Saukobe, Suile, Hara, s. Befugniß.
Sauschneider, Castrator porcorum, s. Ehrlosigkeit.
Sauber, Saubern, Säubern, Säuberlich, Purus, Mundus, Moderatus, Mundare, Purgare, Moderate.
Saubere Hand, Pura manus, Munda scriptio, s. Acten.
Sauer, Acidus, Molestus.
Sauerverdienter Lohn, Merces multo sudore & labore parta, siehe Gesinde = Ordnung.
Saufen, Sauffen, Potare, Comessari, Mergere, Humectare, cf. Er = Vollsauffen, Fressen und Sauffen, Safft.
Sauff = Tag, Dies compotationis, s. Handwercker.
Säuffen, Suffocare, cf. Ersäuffen.
Säuffer, Potator, Bibo.
Saugen, Säugen, Sugere, Lactare.
Säugamme, Nutrix, §. 5. I. qui & ex quib. cauf. manum.
Säule, Columna, Limen, cf. Forst = Geleits = Grentz = Hege = Jagd = Roland = Schand = Strassen = Zoll = Säule, Söller.
Saum, Impedimentum, Mora, Fimbria.
Saumselig, Saumseligkeit, Negligens, Negligentia.
Säumen, Cessare, Cunctari, cf. Ver = Verabsäumen, Ungesäumt.
Säumig, Cunctabundus, Morosus, s. Schade.
Sausen, Murmurare, Strepitum edere, Tonare.
Saus und Schmaus, Luxuria, cf. Qvaserey.
Scartafaccia, Memoriale mercatorum.
Scarteke, Inutile frustum papyri, s. Urkunde.
Scepter, Scepter = Lehn, Sceptrum, Feudum ecclesiasticum, s. Zepter.
Schaben, Radere, Scalpere, Illudere, Corradere, cf. Schinden und schaben.

Schabe,

Schabe, Tinea, cf. Motte.
Schaber, Rasor, Sangvisuga, Vulturius, cf. Wucherer.
Schabernack, Scurra, Illusio.
Schach, Spolium, Latrocinium.
Schachmatt, Ludo latrunculorum victus, Langvidus, Ital. Scac comatto.
Schachspiel, Ludus latrunculorum, Ludus regius.
Schachern, Negotiari, Res furtivas vendere, s. Juden-Ordnung.
Schacht, Fossa, Puteus metallicus.
Schacht-Holtz, Lignum structuræ subterraneæ destinatum, sieh Holtz-Ordnung.
Schachtel, Capsa, Arcula, cf. Poudre-Schachtel, s. Gerade.
Schachtelmacher, Arcularius, Capsarius, s. Handwercker.
Schade, Schaden, Damnum, Nocere, cf. Brand-Wasser-Wetter-Schade, Unbeschadet.

Schade, Damnum.

Damnum

§. 1. Die Zufügung des Schadens ist eine That, wodurch des andern Vermögen verringert, oder er auch an seinem Leibe verletzet wird.

§. 2. Man theilet den Schaden in

immediatum
mediatum
factum
infectum

1. unmittelbaren, und mittelbaren, den einer durch seine Hausleute, Gesinde, Vieh, Gebäude, Feuer und Wasser verursachet,
2. wircklich geschehenen und erst noch zu besorgenden, derentwegen nach Gelegenheit Caution gefordert werden kan, t. ff. d. damn. infect.

dol. culp.
mor. cas. datum
Dolus

3. den aus Vorsatz, Versehen, Verzug oder ungefehr geschehenen.

§. 3. Der aus Vorsatz zugefügte Schade muß allezeit ersetzet werden, so daß auch nicht einmahl durch ein Pactum ein anders auszumachen. l. 27. §. 3. ff. d. pact.

Culpa

§. 4. Der aus Versehen ist auch zu ersetzen, l. 44. ff ad L. Aquil. cf. l. 3. §. 9. ff. d. neg. gest. er wäre denn einem ausdrücklich, l. 5. §. 2. 10. ff. commod. l. 1. §. 6. ff. depos. oder auch stillschweigend erlassen worden, welches entweder aus der Beschaffenheit der Person, §. f. l. d. soc. l. 1. §. 5. ff. d. O. & A. oder aus der Natur des Contractes geschlossen wird, in welchem entweder beyde oder nur einer davon den Nutzen hat, da ersternfalls beyde einander ihr Versehen gelten, im letztern aber derjenige, so den Nutzen hat, vor alles, und der keinen hat, vor nichts stehet. l. 5. §. 2. ff. commod.

Gradus culpæ
Diligentia communis mediocris summa

§. 5. Man theilet auch das Versehen, so sonst Unfleiß, Schuld, Verwahrlosung, Fahr- und Nachläßigkeit, Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit genannt wird, in gewisse Grade. Denn nachdem man die unter Händen habende fremde Sachen oder Geschäffte, wo nicht mit mehrern, doch mit eben dem Fleisse, als man das seinige in acht nimt, zu verwahren hat, und dieser schuldige Fleiß in den gemeinen, mittelmäßigen und besondern getheilet wird, so ist auch der entgegen gesetzte Unfleiß entweder der gröste, oder mittlere oder geringste. l. 32. ff. depos. l. 47. §. 5. ff. d. legat. 1.

Culpa lata
levis
levissima

§. 6. Der höchste Grad des Unfleisses ist die Unterlassung des einem ieden Menschen gewöhnlichen obliegenden Fleisses, l. 213. §. 2. l. 223. ff. d. V. S. der mittlere die Unterlassung des einem Hausvater gewöhnlichen, l. 10. ff. d. adm. tut. und der geringste die Unterlassung des dem allerfleißigsten Hausvater gewöhnlichen. l. 25. §. 7. ff. locat. §. 2. I. quib m. re contr.

§. 7.

§. 7. Die Pflicht vor den Unfleiß zu stehen, wird wie gedacht, aus dem Nutzen ermessen, den einer oder der andere aus dem Contracte oder Handel zu genieſſen hat, so daß Præstatio

1. derjenige, so allein den Nutzen hat, dem andern auch vor das geringste Versehen stehen muß, als wie der, dem etwas geliehen wird, l. 5. §. 2. l. 18. ff commod. wovon iedoch derjenige, so etwas bittweise überkömt, deswegen frey seyn soll, weil ihm die Sache zu ieder Zeit wieder genommen werden kan, l. 8. §. 3. 6. ff. d. precar. hingegen stehet der, so keinen Nutzen davon hat, nur vor das gröſseste Versehen, l. 18. §. 3. ff. commod. l. 65. §. 5. 6. ff. d. furt. Utilitas unius

2. wenn beyde Contrahenten den Nutzen gemein haben, sie einander nur vor das mittlere Versehen stehen, l. 5. §. 2. ff. commod. §. f. l. d. societ. welches wie es, wenn man ohne Vollmacht etwas zu des andern Nutzen schaffet, also auch bey gegebener Vollmacht billig ist, l. 20. C. d. neg. gest. l. 13. C. mandat. wiewohl dem Gevollmächtigten gemeiniglich eben wie dem, der etwas bey Ubung seiner Kunst übernimt, l. 25. §. 7. ff. locat. auch das geringste Versehen imputiret wird, dergleichen denn auch billig geschicht, wenn er sich ausdrücklich zu einem mehrern anheischig gemacht, §. 3. l. d. emt. vend. oder ihm ein Amt öffentlich aufgetragen worden. l. 23. ff. d R. J. l. 7. C. arbitr. tut. communis.

§. 8. Nach dieser andern Regel gehet es im Kauffe, l. 35. §. 4. ff. d. contr emt. mehr aber muß der Verkäuffer thun bey einer Sache, die erst zugemessen werden soll, l. 2. §. 1. l. 3. ff. d. per. & commod r vend. und ein wenigers nach des Käuffers Saumseligkeit, l. 17. ff. eod. im Mieth-Contracte, l. 9. §. 3. ff. locat. §. 5. l. eod. ausser, wenn einer als ein Meister seine Arbeit verdungen, l. 9. §. 5. l. 25. §. 7. ff. eod. im Gesellschaffts-Contracte, §. f l. d. societ. in der Vollmacht, l. 13. C. mandat. im Pfand-Contracte, l. 7. C d. act. pignorat. Admensuratio Mora

§. 9. Ob der Unfleiß durch thun oder lassen sich äussere, macht keinen Unterscheid, l. 91. ff. d. V O. l. 121. ff. d R. J. ingleichen ob man solchen in gemein oder nach Beschaffenheit desjenigen, der den Schaden ersetzen soll, ermessen müsse, das letztere ist bey dem Gesellschaffts-Contracte und bey einer gemeinen Erbschafft, die ein Mit-Erbe verwaltet, genug, §. f. l. d. societ. l. 25. §. 16. ff. fam. herc. und bey Vormundschafften und der Mitgifft soll præcise darnach gegangen werden. l. 1. ff. d. tut. & rat. distr. l. 17. ff. d. jur. dot. Culpa commissionis omissionis in abstracto in concreto

§. 10. Das insgemein angedeutete Versehen wird ordentlich von dem mittleren Grade verstanden, l. 23. ff. d. R. J. l. 5. §. 2. ff. commod. daß das gröſseste Versehen einer betrüglichen Handlung zu vergleichen, ist in Contracten allemahl, l. 7. ff. depos. in Verbrechen aber nur so lange wahr, als es auf eine bürgerliche Straffe ankömt, l. 1. §. 5. ff. d. O. & A. l. 23. §. 2. ff. d. Ædil. Ed. l. 7. ff. ad L. Corn. d. sicar. cf. l. 11. ff. d. pœn. Culpa levis lata

§. 11. Der aus Verzug einer Sache entstehende Schaden ist, wenn es aus Vorsatz geschicht, allemahl, aus Versehen aber so lange keine Erlassung zu beweisen zu præstiren, l. 32. ff. d. usur. als welche Præstation entweder mit dem Verzuge selbst verbunden ist, wenn der Schuldner keine Ursache hat, etwas an sich zu behalten, l. f. ff. d. condict. furtiv. oder der Gläubiger ex Privilegio zu mahnen nicht nöthig hat, l. 3. C. in quib. caus. i. i. rest. nec. oder ein gewisser Zahlungs-Tag bestimmt ist, a. l. 12. C. d. contr. & comm. stip. oder der Mit-Contrahent das seinige leistet, l. 13. §. 20. ff. d. act. emt. vend. sonst aber von dem Gläubiger veranlasset werden Mora ex re ex persona

werden muß, l. 88. ff. d. R. J. l. 213. ff. d. V. S. der auch selbst durch unzeitliche Verweigerung sich den Schaden zuziehet. l. 72. ff. d. solut. l. 8. C. d. distr. pign.

Casus §. 12. Der Schade, so sich von ungefehr ereignet, wird nicht ersetzt, l. 23. ff. d. R. J. sondern der Verlust der Sache gehet über ihren Herrn, l. 12. C. d. locat. und der dieselbe schuldig ist, wird dadurch frey, §. 3. I. d. emt. l. 23. ff. d. V. O. er wäre denn

Receptio casus 1. ausdrücklich übernommen worden, l. 9. §. 2. ff. locat. da einer auch die ungewöhnlichen Fälle zu leisten hat, l. 78. §. f. ff d. contr. emt. und nur mit den gar ungewöhnlichen zu verschonen ist, a. l. 19. ff. d. reb. cred. l. 4. §. 4. ff. si quis caut. in jud. oder solche Übernehmung auch stillschweigend geschehen, als wenn eine Sache als verkaufft in Anschlag gebracht, und die Erstattung des Werths versprochen wird. a. l. 3. ff. locat. l. 5. §. 3. ff. commod.

Culpa & mora procedens 2. durch vorhergehenden Unfleiß, vor den einer zu stehen gehabt, l. 5. §. 4. 7. ff. commod. l. 1. §. 4. ff. d. O. & A. oder Verzug, wovon keine Ursache der Vorenthaltung anzugeben, c. un. X. com. mod. l. 12. §. 3. ff. depos. a. l. 32. ff. d. usur. und ohne welchem die Sache nicht eben so wohl nach der Erstattung verlohren gegangen seyn würde, verursachet worden. l. 14. §. 1. ff. depos.

Probatio §. 13. Bey der Frage, ob der angegebene Casus fortuitus bewiesen werden müsse, ist ein Unterscheid zu machen, ob die Sache sich ohne oder durch Verschulden zu ereignen pflege, so daß im ersten Falle der Casus nicht zu beweisen, sondern der, so etwas von dem andern haben will, ihm sein Verschulden beweisen muß, wie es bey entstandener Feuersbrunst so gehalten wird, Dec. 80. im letzten Falle aber der Casus allerdings zu beweisen. l. 5. C. d. pign. act.

A. d. deject. l. effus. §. 14. Der durch Ausgiessen oder Auswerffen aus einem Hause verursachte Schade soll doppelt ersetzet werden, l. 1. §. 1. ff. d. his qui effud. doch bleibt es heutiges Tages bey dem einfachen Ersatze, und die Klage wegen etwas gefährlich gesetzten oder aufgehangenen, l. 5. §. 5. ff. eod. ist nicht mehr im Brauch.

Noxa §. 15. Den Schaden, so Knechte thun, ersetzet der Herr entweder, oder giebt sie dafür hin, wenn es Leibeigene, l. 1. ff. d. noxal. act. insonderheit auch wenn der Schade im Schiffe, Gasthofe oder Stalle geschehen, l. ff. naut. caup. stab. Dienstboten aber, so nicht leibeigen, kan nur etwa das rückständige Lied-Lohn deßhalber verkümmert werden. L. R. L. 2. a. 32.

Pauperies §. 16. Was den vom Viehe erlittenen Schaden betrifft, so ist allhier von zahmen Thieren die Rede, und soll nach dem Römischen Rechte der Herr entweder den Schaden ersetzen oder das Thier preis geben, l. 1. ff. si quadrupes paup. nach Sächsischen Rechten aber entweder den Schaden ersetzen, oder das Thier alsofort von sich jagen, L. R. L. 2. a. 40. auf Haltung eines schädlichen Thieres ist eine Straffe gesetzt, l. 40. sequ. ff. d. Ædil. Ed. und den Schaden, den ein solches Thier gethan, soll der Herr schlechterdings ersetzen, und durch dessen Wegjagung nicht befreyet, auch derjenige, so ein solch Thier tödtet, um sich zu wehren, nicht gestraffet werden. L. R. L. 2. a. 62.

Bestia nociva

Novi operis nunciatio §. 17. Der von des andern Gebäuden obschwebende Schade wird durch das Verbot eines neuen Baues abgewandt, l. 1. §. 19. ff. d. nov. op. nunc. welches nebst dem Eigenthums-Herrn des Gebäudes, dem Schade geschähe, ein ieder, so ein dinglich Recht hat, thun kan, l. un. §. 3. ff. d. remiss. l. 136. ff. d. R. J. l. 3. §. 3. l. 9. ff. d. nov. op. nunc. auch

so

so wohl dem Bau-Herrn als den Werckleuten geschehen mag. l. 5. §. 3. l. 10. 11. ff. eod.

§. 18. Nach ergangenem Verbote muß der Bauende ablassen, bis es wieder aufgehoben werde, und sonst sein Gebäude wieder niederreissen, l. 8. §. 4. l. 20. §. 1. ff. d. nov. op. nunc. auch lässet ihn derjenige, so das Verbot ausgebracht, nicht leicht gegen gemachte Caution fortfahren, vid. l. 20. §. 9. ff. eod. nach Absterben des Verbietenden soll der Nachfolger von neuen Verbot ausbringen. l. 8. §. 6. 7. ff eod. Destructio

§. 19. Wegen noch nicht geschehenen Schadens kan man Caution fordern, wenn das andern Gebäude den Einfall drohet, l. 7. §. 1. l. 18. §. 1. l. 44. ff. d. damn. infect. desgleichen wenn von seinem Backofen Schaden zu besorgen, l. 24. §. 7. ff. eod. er seine Mistgrube an unsere Wand anleget, l. 17. §. 2. ff. si serv. vind. seine Bäume uns schaden können, l. 24. §. 9. ff. d. damn. infect. so dürffen auch keine Badstuben, Back- Brau- Schmiede- Töpffer, und Sehm-Häuser ohne der Obrigkeit und des Nachbars Willen angeleget werden. Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 11. 12. Cautio damni infecti

§. 20. Wenn diese Caution nicht gefordert wird, hat man bey entstehendem Schaden keine Klage, ausser daß der Nachbar das eingefallene hinwegnehme oder uns überlasse, l. 7. §. 1. 2. ff. d damn. und kan solche Caution nur der, so ein dinglich Recht hat, fordern, l. 13. §. 1. l. 19. ff. eod. er muß auch den Eyd vor Gefehrde leisten, l. 13. §. 3. ff. eod. und hat die geforderte Caution gar nicht stat, wenn der Schade aus natürlichem Fehler zu besorgen, l. 24. §. 2. ff. eod. oder der Schade daher entstehet, daß einer sich seines Rechtes auf dem Seinigen bedienet. l. 24. §. f. l. 25. 26. ff. eod. Qui jure suo utitur

§. 21. Eine entstandene Feuersbrunst erwecket zwar eine gemeine Vermuthung wider die Einwohner des Hauses, aber keine besondere wider den Hausvater, l. 3. §. 1. ff. d. off. præf. vigil. a. l. 11. ff. d. per. & comm. r. vend. l. 6. §. f. ff. naut. caup stab. daher derselbe ordentlich vor seiner Familie Verwahrlosung nicht stehet, Dec. 79. und der Kläger die Culpam beweisen muß. Incendium

§. 22. Wegen Schadens vom Regenwasser kan man auch klagen, so offt der andere etwas mit der Hand gemacht, das solchen verursachet, l. 1. ff. d. aqu. & aqu. pluv. nicht aber, wenn das Wasser natürlicher Weise schadet, l 1. §. 1. ff. eod. oder der andere zum Ackerbaue oder Früchte samlen etwas bauet, l. 1. §. 3. ff. eod. es vor undencklichen Zeiten, oder autoritate publica gethan. l. 2. 23. ff. eod. Aqua pluvia

§. 23. Dem Schaden von des Nachbars Bäumen wird dergestalt abgeholffen, daß wenn der Baum über unser Gebäude hänget, der Nachbar ihn wegschaffen oder vom Stamme an abschneiden und uns lassen, l. 1. ff. d. arb. cæd. und wenn er über unser Feld hänget, solchen 15. Schuh hoch ab- oder beschneiden lassen muß, l. 1. §. 7. ff. eod. und wie der Baum, so in beyder Nachbarn Erdreiche seine Wurtzeln hat, billig auch beyden gemein bleibet, §. 31. I. d. R. D. also werden auch ausser dem Falle und nach der Vermuthung, daß wo ein Ast stehet, er auch seine Nahrung habe, die Aeste und Früchte dem zugesprochen, über dessen Erdreiche sie hangen, L. R. L. 2. a. 52. und der Herr des Stammes kan die Früchte auf des andern Grund und Boden nicht auflesen, wie das Römische Recht gestattet. l. 1. ff. d. gland. leg. Arbores impendentes

§. 24. Der Schade durch Erschlagung eines vierfüßigen Thieres soll nach dessen grösten Wehrte, den es das vorhergehende Jahr gehabt, und eines andern nach dem nechsten Monate, t. I. ad L. Aquil. der bey Feuers- Æstimatio maxima

Brunst,

Brunst, Schiffbruch ꝛc. zugefügte, aber binnen Jahres-Frist vierfach ersetzet werden. t. ff. d. incend. ruin. naufrag.

Werigeldum

§. 25. Wegen Todtschlages ist des Erschlagenen Freunden das Wehr-Sühn- oder Manngeld, C. 11. p. 4. wegen Verwundung aber einem das Artzt-Lohn, Schmertzen-Geld und Versäumniß, C. 43. p. 4. und wegen unrechtmäßigen Gefängnisses die Sachsen-Busse zu bezahlen. L. R. L. 2. a. 34.

Emenda

Damnum qd. culpa patientis accidit.

§. 26. Der Schade wird nicht ersetzt, wenn der, so solchen erlitten, mit Schuld daran gewesen, also daß ein Aggressor bey seiner Verwundung kein Heilerlohn oder andern Abtrag fordern kan, es gienge denn ein grosser Excess dabey vor. c. 12. X. d. restit. spol. C. 10. p. 4.

Schaden bessern, Satisfacere pro damno illato.

Schadenfroh, Qui malis alterius gaudet, ἐπιχαιρέκακος.

Schaden-Klage, Actio L. Aquiliæ.

Schäden büssen, Artibus magicis damna reparare, s. Zauberey.

Schädigen, Lædere, cf. Beschädigen.

Schädlich, Nocens, cf. Unschädlich.

Schädliches Thier, Animal nocivum, P. H. G. O. a. 136. L. R. L. 2. a. 62. Schwäb. R. c. 351.

Schadlos, Indemnis, cf. Kost-Nothlos.

Schadlosbürge, Fidejussor indemnitatis.

Schadloshaltung, Indemnitas, Indemnisatio.

Schadlosschein, Cautio de præstanda indemnitate.

Schaf, Schaaf, Ovis, Parochianus, cf. Räudiges Schaf, s. Gerade, Morgengabe.

Schafhund, Schafrüden, Molossus, s. Forst-Recht.

Schafmeister, Opilio, s. L. O. §. 11. n. 5.

Schafschur, Tonsura ovium, cf. Wollschur.

Schaftrieb, Pastio ovium, s. Befugniß.

Schäfer, Schäferey, Opilio, Oviaria.

Schaff, Mensura, Modius, cf. Scheffel.

Schaffen, Agere, Curare, Procurare, Comparare, Facere, cf. Ab- An- Fort- Ver- Wegschaffen, Beschaffen, Beschaffenheit, Rechtschaffen, Geschäffte, Beschäfftigung.

Schaffer, Schaffner, Administrator, Oeconomus, cf. Schufft.

Schafft, Scapus, Pars lignea bombardæ.

Schäffter, Faber manubriorum, cf. Büchsenschäffter.

Schalaune, Amiculum, s. Gerade.

Schalck, Minister, cf. Marschalck.

Callidus, Subdolus, Nequam.

Schalcks-Knecht, Servus Nequam.

Schalcks-Narr, Morio, Pol. O. t. 29.

Schale, Lanx, Patera, Cortex, s. Gerade.

Schalenspiel, Ludus pateræ.

Schallen, Sonare, Sonum edere.

Schall, Sonus, cf. Trompeten-Schall.

Schalmey, Schalmeyer, Tibia gingrina, Gingritor, G. Chalumeau.

Schalten, Trudere, Interponere, Regere, Libere agere, cf. Einschalten.

Schalten und walten, Disponere, s. Eigenthum.

Schalt-Jahr, Schalt-Tag, Annus, Dies intercalaris, s. Minderjährigkeit.

Scham, Schämen, Pudor, Pudere, Erubescere, cf. Beschämen.
Schamlot, Pannus undulatus, G. Camelot, s. Kleider-Ordnung.
Schanck, Venditio potulentorum vel alius rei, cf. Bier-Wein-Saltz-Reihschanck.
Schanckung und Schmieralien, Munuscula quæ fiunt officialibus, s. Richterliches Amt.
Schande, Turpitudo, Dedecus, Ignominia, cf. Blutschande,
Schanddeckel, Tegumentum vitiorum, s. Wucher.
Schandfleck, Macula, Levis notæ macula, s. Ehrlosigkeit.
Schandgemählde, Pictura famosa, s. Injurien.
Schandlieder, Cantiones obscœnæ, s. Pol. O. t. 35.
Schandmahl, Stigma, Mutilatio, s. Straffe.
Schandsäule, Numellæ, Postellum, cf. Pranger.
Schandschrifft, Libellus famosus, s. Injurien.
Schänden, Schändung, Ignominia afficere, Violare, Stuprare, Violatio, Stuprum.
Schänder, Violator, Stuprator, Jungfrau-Majestät-Sabbath-schänder.
Schändlich, Turpis, Obscœnus, Deformis.
Schändlicher Gewinn, Turpe lucrum, s. Unzucht.
Schantz, Schantze, Schantzen, Vallum, Munimentum, Propugnaculum, Vallare.
Schantzgeld, Collecta ad munitiones destinata, s. Steuer.
Schantzgräber, Fossor militaris, Cunicularius.
Schantz-Zeug, Tormenta bellica, s. Bauer, Frohndienste.
Schar, Schaar, Incisura, Grex, Turma, cf. Pflugschaar.
Scharsachs, Schersachs, Novacula, cf. Schermesser.
Schaar-Wache, Excubiæ, s. Kriegs-Recht.
Schaar-Werck, Operæ rusticæ, s. Frohndienste.
Scharlach, Coccus, Color & pannus coccineus, G. Ecarlate, It. Scarlato, s. Gerade.
Scharben, Minutare, Secare, cf. Scherbe, Scherbel, Scharf.
Scharf, Schärffen, Acutus, Gravis, Ingeniosus, Acuere, Exasperare, cf. Einschärffen, Geschärfft.
Scharffe Frage, Quæstio, Tertius torturæ gradus.
Scharffrichter, Carnifex, s. Inquisition.
Scharffsichtig, Scharffsinnig, Perspicax, Ingeniosus.
Schärffe, Gravitas, Mit der Schärffe angreiffen, Summum torturæ gradum adhibere, s. Frage, Inquisition.
Schärffung der Straffe, Exasperatio pœnæ.
Scharre, Scharren, Radula, Radere, Scalpere, cf. Ver-Zusammenscharren.
Scharte, Schartig, Crena, Crenatus, Dentatus.
Scharteke, Scriptum inutile, cf. Scarteke.
Schatte, Schatten, Umbra, Umbra hominis vel clypei pro emenda, s. L. R. L. 3. a. 45.
Schatz, Thesaurus, Ærarium, Census, Pecunia, cf. Acht-Boden-Braut-Ehr-Klag-Mahl-Schläge-Willkommenschatz.
Schatz finden, graben, heben, Invenire, Quærere, Effodere thesaurum, s. Eigenthum.
Schatz-Kammer, Ærarium, cf. Fiscus.
Schatzmeister, Thesaurarius, Ertz-Schatzmeister, Archithesaurarius, s. Ertz-Amt.

Schatzung, Census, Collecta, Indictio, Doppelte Schatzung, Superindictum, t. C. d. superindict. cf. Brandschatzung.
Schatzungs-Register, Catastrum, Æstimium, s. Steuer.
Schätzen, Schätzung, Æstimare, Taxare, Taxatio, cf. Würdern. Collectam imponere, cf. Anlage.
Schaub, Manipulus, Fasciculus straminis.
Schaubhut, Pileus stramineus, Petasus, Umbella, s. Gerade.
Schaube, Palla, Toga muliebris.
Schauen, Inspicere, Spectare, Contemplari, cf. Be-Umschauen, Zuschauer.
Schau, Inspectio, Visitatio, Lustratio, cf. Hag-Heer-Pfattenschau.
Schau-Essen, Epulæ fictæ, s. Pol. O. §. 2. t. 14.
Schau-Meister, Censor, Magister opificum examinandis mercibus præfectus.
Schaupfennig, Schaustück, Numisma rem gestam exhibens, siehe Gerade.
Schauspiel, Spectaculum, Comœdia, s. Kirchen-Recht §. 9. n. 17.
Schau-Tage, Dies, quo merces tributariæ inspiciuntur, cf. Stempel-Tage.
Schauern, Schauren, Defendere, cf. Schirmen.
Schaufel, Schauffel, Schauffeln, Pala, Pala porrigere, siehe Feuer-Ordnung.
Schauffelbürger, Incola qui in præjudicium domini sui jus civitatis affectat.
Schauffel-Recht, Jus emponematum, cf. Erbzins. Jus præ aliis agrum alterius pro certa mercede colendi, cf. Miethe.
Schaum, Schäumen, Spuma, Spumare, G. Ecume, Escume, cf. Faum, Fäumen.
Scheffel, Modius, Mensura aridorum, cf. Maltz-Metz-Scheffel.
Scheffelspiel, Ludus modioli.
Schehen, Fieri, Accidere, cf. Be-Geschehen, Schicht, Geschicht.
Scheibe, Discus, Meta jaculantium, cf. Ziel.
Scheibenschiessen, Telorum explosio ad metam, s. Bürger.
Scheiden, Separare, Distinguere, Discernere, cf. Bescheiden.
Scheid, Divisio, Ordinatio, cf. Be-Gescheid, Halbscheid, Schied. Callidus, Idoneus, Solers, cf. Gescheid, Gescheit.
Scheide, Distinctio, Discessus, Vagina, cf. Grentz-Wegscheide.
Scheide-Abend, Conventiculum tempore discessus institurum, s. Unzucht.
Scheidebrief, Libellus repudii, s. Ehe.
Scheidemüntze, Moneta minor, cf. Grobe Müntze.
Scheidewand, Paries communis, cf. Gemeine Wand.
Scheidewasser, Aqua chrysulca.
Scheideweg, Bivium, Compitum.
Scheidung, Separatio, Distinctio, Decisio, cf. Entscheidung, Ehe-Marckscheidung.
Scheidung von Tisch und Bette, Separatio a thoro & mensa, s. Ehe.
Schein, Splendor, Testimonium, Probatio, Inspectio, Simulatio, cf. Vorschein, Admission-Augen-Dilation-Hülffs-Kirchen-La-

de = Lehn = Mortification = Muth = Post = Schadlos = Sonnen = Tauff = Todten = Trau = Vigilanz = Schein.
Schein Rechtens, Prætextus juris, Species recti.
Scheingrund, Specioſus Prætextus, Leve argumentum, ſiehe Beweis.
Scheinhandel, Contractus ſimulatus, ſ. Contract.
Scheinkauff, Simulata emtio, cf. Exception.
Scheinſtatt, Locus, ubi ocularis inſpectio inſtituitur, ſiehe Beſichtigung.
Scheinzahlung, Acceptilatio, ſ. Schuld.
Scheinen, Lucere, Videri, cf. An = Erſcheinen, Beſcheinigen, Schön.
Scheinbar, Clarus, Specioſus, cf. Sichtbar.
Scheinbare Urſachen, Specioſæ cauſæ.
Scheinbarlich graviret, Revera gravatus, ſ. Leuterung.
Scheinlich, Viſibilis, Apparens, cf. Wahrſcheinlich.
Scheinliche Beſſerung, Luculenta melioratio, ſ. Lehn.
Scheit, Segmentum ligni, Quod ſectum eſt, cf. Blanckſcheit.
Scheit = Flöſſe, Traductio lignorum per aquam, cf. Zimmer = Flöſſe.
Scheiter = Hauffe, Strues lignorum, Rogus.
Scheitern, Secare, In fruſta confringi, Naufragium pati, cf. Zerſcheitern.
Schelen, Decorticare, Dividere, cf. Schale, ſ. Holtz = Ordnung. Deglubere, Excoriare, cf. Schelm.
Schellen, Sonare, Quatere, Percutere, cf. Maulſchelle.
Schelle, Tintinnabulum, G. Clochette.
Schellenwerck, Catamidiatio, Opus publicum.
Schelm, Schelmerey, Cadaver, Homo abjectus, Scelus.
Zum Schelmen machen, Reddere infamem, ſiehe Kriegs = Recht §. 3. n. 72.
Schelm ſchelten, Bey Schelm ſchelten verſprechen, Promiſſio ſub pœna infamiæ, ſ. Pflicht.
Schelmſtück, Flagitium, cf. Verbrechen.
Schelten, Vituperare, Objurgare, Arguere, cf. Beſchelten, Beſcholten, Unbeſcholten, Urtel ſchelten.
Scheltwort, Convicium, ſ. Injurien.
Schenckel, Crus, Tibia, Os fractum, §. 7. I. d. injur.
Schencken, Potum præbere, Donare, cf. Be = Ver = Wegſchencken, Geſchencke, Schanck.
Schenck, Hoſpes, Pocillator, Ertz = Schenck, Ertz = Mund = Schenck, Archipincerna, ſ. Ertz = Amt, cf. Bier = Wein = Thée = Schenck.
Schencke, Diverſorium, cf. Erb = Winckel = Schencke, Kretzſchmar.
Schenck = Recht, Jus vendendi cereviſiam vel vinum, ſiehe Weichbild a. 4.
Schenckſtäte, Caupona, Taberna cauponaria.
Schenckwirt, Caupo, ſ. Gaſthalter.

Schenckung, Donatio.

§. 1. Schenckung iſt ein Contract, darinnen iemand das Eigenthum ſeiner Sache dem andern umſonſt zu überlaſſen verſpricht. Donatio

inter vivos / mortis causa §. 2. Es geschicht solches entweder schlechterdings oder aufn Todes-Fall, und nennet man das erstere zum Unterscheide eine Schenckung unter den Lebendigen.

Traditio §. 3. Eine Schenckung führet eben so wohl die Nothwendigkeit, das versprochene zu leisten, bey sich, als ein Kauff, §. 2. I. d. donat. und kan darauf geklaget werden, l. 35. §. 5. C. d. donat. doch muß man mit seinem Wohlthäter etwas höflicher als mit andern Schuldnern verfahren, und ihm bedürffenden Falls die Zehr-Freyheit gönnen, l. 19. §. 1. l. 49. ff. de re jud. l. 12. 33. ff. d. donat. wenn er hernach Kinder erzeuget, die Schenckung fahren lassen, l. 8. C. d. revoc. donat. welche er auch wegen begangenen Undanckes wiederruffen kan. l. 1. & f. C. eod.

revocatio

antidoralis s. remuneratoria sub modo §. 4. Sie geschicht ordentlich ohne einige Gegenleistung, kan aber doch eine Ursache haben, die entweder vorhergegangen, derenthalber die Schenckung zum Theil eine Vergeltung wird, C. 13. p. 2. oder nachfolgen soll, deren Unterbleibung zu Wiederruffung der Schenckung Anlaß giebet. l. 1. C. d. don. qu. sub mod.

sponsalitia largitas propter nuptias §. 5. Eheleute sollen einander nichts schencken, l. 1. 2. 3. ff. d. don. int. V. & U. welches Braut und Bräutigam bis zum Hochzeit-Tage zugelassen, l. 27. ff. eod. l. 15. 16. C. d. don. ant. nupt. auch bestehet das Gegen-Vermächtniß als eine Schenckung, §. 3. I. d. donat. insonderheit kan das Weib dem Manne die Gerade nicht schencken, C. 13. p. 2. so daß dergleichen Schenckung auch nicht einmahl durch den Tod, wie sonst geschicht, Nov. 162. c. 1. bekräfftiget wird, d. C. 13. p. 2. cf. L. R. L. 1. a. 31. der minderjährige Sohn kan dem Vater nichts schencken, Dec. 23. auch bestehet keine zum Nachtheil des Pflicht-Theils gereichende Schenckung. l. 5. 7. C. d. inoff. don. C. 12. p. 2. Dec. 50.

inofficiosa

Judicialis insinuatio §. 6. Man kan allerley Sachen, beweg- und unbewegliche, ausstehende Schulden, l. 9. ff. d. donat. auch sein gantzes Vermögen verschencken, l. 35. §. 4. 5. C. eod. doch daß, wenn es über 500. Ducaten, die Schenckung gerichtlich insinuiret werde, §. 2. I. eod. ohne welches selbige nicht gilt, ob sie gleich eydlich geschähe, Dec. 26. es wäre denn dem Landes-Fürsten, l. 34. C. eod. zu Ranzionirung eines Gefangenen, l. 36. C. eod. einem Soldaten, l. 36. §. 1. C. eod. zu Reparatur verwüsteter oder abgebrannter Häuser, l. 36. §. 2. C. eod. zur Mitgifft geschencket worden, l. f. C. d. jur. dot. und bey unbeweglichen Gütern ist die gerichtliche Insinuation ohne Unterscheid nöthig, L. R. L. 1. a. 52. der Erben Einwilligung aber wird nur bey Stamm-Gütern erfordert. C. 12. p. 2.

Venia heredum

Reservatio ususfructus §. 7. Durch erfolgende Ubergabe wird das Eigenthum der Sache transferiret, §. 2. I. d. donat. zuweilen aber auch der Nießbrauch reserviret, C. 14. p. 2. auch kan der Wohlthäter die Vollziehung der Schenckung bis an seinen Tod aussetzen, ohne daß es deswegen eine Schenckung aufn Todes-Fall werde. a. l. 5. C. quand. dies leg. l. 42. §. 1. ff. d. mort. caus. don.

Donatio mortis causa §. 8. Die Schenckung aufn Todes-Fall hat das Ansehen, aber nicht die Wirckung eines Contracts, weil deren Acceptation ungeachtet, l. 38. ff. d. mort. caus. don. der Wohlthäter dieselbe allemahl wiederruffen kan, §. 1. I. d. donat. muß auch die Solennität eines Fideicommissi haben, und ausser Gerichte vor 5. Zeugen aufgerichtet werden, l. f. C. d. m. c. don. die Verschenckung aller Güter nothwendig gerichtlich geschehen, C. 1. p. 3. und der Erbe ab intestato kan den vierten Theil des Vermögens nach dem Römischen, l. 2. C. d. m. c. don. nach dem Sächsischen Rechte aber nicht fordern, C. 2. p. 3. dem iedoch der vorbehaltene Auszug zukömt. ib. cf. l. 25. C. d. jur. dot. l. 4. C. d. contr. & comm. stip.

Falcidia

§. 9. Ei-

§. 9. Einem Krancken wolte man dergleichen Schenckung vormahls nicht zulassen, L. R. L. 1. a. 52. dem man aber die Aufrichtung eines Testaments nicht versaget, C. 5. p. 3. und daher auch auf die Gültigkeit dieser Schenckung schliesset. Donatio ægri

§. 10. Es verschaffet dieselbe demjenigen, dem geschencket wird, entweder das Eigenthum in Ansehung dessen der Tod eine Art das Eigenthum zu erlangen wird, pr. I. d. donat. oder stillschweigende Verpfändung, die auch in ausdrückliche zu verwandeln. E. P. O. t. 45. §. 4. Dominium

§. 11. Sie wird wieder aufgehoben, Cassatio

1. wenn die Gefahr vorüber, in Ansehung deren sie nur geschehen, §. 1. I. d. donat.
2. derjenige, so schencket, nicht mehr im Stande solches zu thun, l. 7. ff. d. m. c. don. und aus der Verordnung, daß Eheleute einander ihre statutarische Portion nicht nehmen können, C. 7. p. 3. schliesset man auf Entkräfftung der Schenckung der Mobilien, so bald eine Weibs-Person sich verehliget.
3. wenn einer vor dem Wohlthäter verstirbet. a. §. 1. I. d. donat. l. 35. §. 4. l. 42 ff. d. m. c. don.

§. 12. Wegen dessen, was einem schlechterdings geschencket worden, wird keine Gewehr geleistet. l. 2. C. d. evict. l. 62. ff. d. Ædil. Ed. Evictio,

Scherbe, Scherbel, Testa, Testula, Vas fictile, cf. Nachtscherbel.

Scheren, Scindere, Tondere, Partiri, Vexare, cf. Bescherung, Schar, Scharte, Schur.

Schere, Forfex, cf. Putzschere, s. Gerade.

Schermesser, Scherfachs, Novacula, P. H. G. O. a. 146.

Scherer, Tonsor, cf. Tuchscherer.

Scherf, Scherflein, Uncia, Æreolus, Scrupularis, s. Müntze.

Schergen, Trudere, Pellere.

Echerge, Lictor, s. Ehrlosigkeit.

Schertz, Schertzen, Jocus, Jocari, s. Injurien, cf. Verschertzen.

Scheu, Scheuen, Pavor, Pudor, Fugere, Timere, cf. Abscheu, Ungescheut.

Scheuchen, Fugare, Terrere, Abigere, cf. Abscheuchen.

Scheusel, Scheusal, Scheuchsal, Terriculamentum, siehe Jagd, §. 16. n. 31.

Scheuern, Scheuren, Mundare, Defendere, cf. Schirr, Geschirr.

Scheuer, Horreum, Area, cf. Scheune.

Scheuer sperren, Fructus in horreo includere ad satisfaciendum creditori, s. Hülffe.

Scheune, Horreum, Granarium, G. Grenier.

Schicht, Ordo, Series, Mensura temporis quo laboratur, Cessatio a labore, Puteus metallicus, cf. Bade-Bier-Nachtschicht.

Schicht machen, Cessare ab opere, cf. Feyerabend.

Schichtmeister, Præfectus operarum metallicarum.

Schichten, Dividere, cf. Erbschichter.

Schichtung, Divisio viduæ cum liberis prioris matrimonii, siehe Erbtheilung.

Schicken, Mittere, Providere, Convenire, cf. Be-Ein-Uber-Verschicken, Geschickt.

Schicksal, Fatum, Providentia, cf. Geschicke.

Schickung, Missio, Legatio, Providentia.

Schieben, Trudere, Impellere, Transferre, cf. Ein-Heim-Ver-Unter-Wiederheim-Zurückschieben. Schub, Schupffen, Schiff.
Schied, Pactum, Decisio, Transactio, Distinctio, cf. Ab-Ent-Unter-Vorbeschied, Bauern-Jagdschied, Verschieden.
Schiedsleute, Schiedsmann, Arbitrator, s. Schiedsrichter.

Schieds-Richter, Arbiter.

Arbiter

§. 1. Ein Schieds-Richter ist eine Person, die auf Verlangen der Partheyen ihre Sache zu untersuchen und zu entscheiden übernimmet.

§. 2. Man theilet die Schiedsrichter in

statutarius
compromissarius
Arbiter
Arbitrator

1. die durch die Gesetze oder Gewohnheiten angewiesene, dergleichen die Austräge, und durch der Partheyen Compromiss erwehlte,
2. eigentliche Schiedsrichter, die nach Vorschrifft der Rechte die Sache handeln und entscheiden, und schlechte Schiedsleute, dahin auch der so genannte Bauernschied gehöret.

Surd. & mut.

§. 3. Wer taub und stumm ist, kan wohl keinen Schiedsrichter abgeben, l. 9. §. 1. ff. d. recept. der Minderjährige soll nicht unter 20. Jahren, l. 41. ff. eod. und das Weib gar ausgeschlossen seyn, l. f. C. d. recept. arbitr. welches iedoch, wo Weibes-Personen der Jurisdiction fähig sind, seinen Abfall leidet, c. 4. X. d. arbitr. der ordentliche Richter solte auch nicht dazu genommen werden, l. 9. §. 2. ff. d. recept. kan aber doch. c. 7. 10. X. d. arbitr.

Fœmina

Filius

§. 4. Sonst kan ein Sohn in des Vaters Sache dazu gebrauchet werden, l. 5. 6. ff. d. recept. unehrliche sind auch nicht ausgeschlossen. l. 7. ff. eod.

Pœn. convent.

§. 5. Dem Compromisse der Partheyen wird eine pœna conventionalis angehänget, l. 11. §. 2. l. 27. §. 7. ff. l. 5. C. d. recept. aber nicht ein Eyd. Auth. Decernit C. h. t. Nov. 82. c. 11. §. 1. cf. c. 9. X. d. arbitr. c. 28. X. d. jurej.

Delicta

§. 6. Uber Verbrechen und in Causis famosis, über dem streitigen Stande der Freyheit, und wegen Setzung in vorigen Stand kan kein Compromiss aufgerichtet werden. l. 32. §. 6, 7. ff. d. recept. l. f. C. ub. & ap. quem.

Coactio

§. 7. Dem Schiedsrichter stehet frey eine Sache zu übernehmen oder nicht, l. 3. §. 1. ff. d. recept. wenn er sie aber einmahl übernommen, kan er auch gezwungen werden, solche zu entscheiden, ib. der aber nur seine Mühe anzuwenden versprochen, die Partheyen zu vergleichen, ist eigentlich kein Schieds-Richter. l. 13. §. 2. ff. eod.

Mod. proced.

§. 8. Er soll nach den vorgeschriebenen Rechten procediren, l. 1. ff. eod. über der ihm aufgetragenen Sache und anders nichts sprechen, l. 32. §. 15. sequ. l. 21. §. 4. l. 25. ff. eod. unter vielen sollen die gegenwärtigen in Abwesenheit der übrigen nicht decidiren, es hätten denn die Partheyen ihr Compromiss dahin eingerichtet, l. 17. §. f. l. 27. §. 3. ff. eod. bey verschiedener Meynung gehet es nach den mehrern Stimmen, und wenn der Unterschied nur über der Summe ist, darein iemand zu vertheilen, nach dem wenigsten, l. 17. §. 6. l. 18. 27. §. 3. ff. eod. und wenn die Vota gleich, wird ein dritter erwehlet, dem man folge. l. 17. §. 5. 6. ff. eod.

Plurima vota

Superarbiter

Arbitrium

§. 9. Er soll auch den Gesetzen gemäß sprechen, a. pr. I. d. off. jud. das Urtel in Gegenwart der Partheyen, an gehörigem Orte, zu gehöriger Zeit und nicht an Feyertagen, in verglichener Frist publiciren, l. 21. §. 10. ff. d. recept. l. 2. 7. C. eod. l. 5. ff. d. fer. er wolte und könte denn schwören, daß er die Sache noch nicht untersuchet habe. l. 14. 27. 32. ff. eod.

§. 10. Weil ein Schiedsrichter gezwungen werden kan, so hat auch Geldstraffe wider ihn stat, l. 3. §. 2. l. 32. §. 12. ff. d. recept. doch ist er aus gewissen Ursachen entschuldiget, als da sind, der Partheyen Frevel und Unbeständigkeit, l. 9. §. 4. 5. l. 11. 12. 15. 17. §. 1. ff. eod. Unrichtigkeit des Compromisses, l. 11. §. 4. 5. l. 12. 13. ff. eod. Feindschafft, Alter, Kranckheit, Amt, l. 15. 16. ff. eod. Cessio bonorum einer Parthey, l. 17. ff. eod. verfallene Straffe, l. 32. §. 1. l. 34. §. 1. ff. eod. Vergleich, Untergang der Sache, worüber der Streit ist, l. 32. §. 5. ff. eod. der Tod oder Raserey einer Parthey. l. 27. ff. eod. Exceptio arbitri

§. 11. Die Partheyen sollen des Schiedsrichters Ausspruche nachleben, er sey billig oder unbillig, l. 27. §. 2. ff. d. recept. und kan der Ausspruch nicht geändert, l. 19. §. 2. ff. eod. auch davon nicht appelliret, l. 32. §. 14. ff. eod. doch darwider excipiret werden, wenn er etwas unerbares zu thun verlanget, l. 21. §. 7. ff. eod. oder aus Gunst oder Ungunst übel richtet, l. 31. 32. §. 14. ff. l. 3. C. eod. sich bestechen lässet, l. 3. §. 1. ff. eod. und wenn die Schiedsrichter in der Sache uneinig, sind die Partheyen nicht daran gehalten. l. 27. §. 3. ff. eod. Sententia

§. 12. Aus einem solchen Ausspruche kan man nur auf die verfallene Straffe, oder ad Interesse klagen, l. 2. 21. §. 4. ff. l. 1. 2. C. l. 27. §. f. ff. eod. und deswegen excipiren, wenn derselbe von den Partheyen unterschrieben oder nach 10. Tagen stillschweigend bekräfftiget worden. l. 5. C. eod. Laudum homologatum

§. 13. Eines Schiedsrichters Amt endiget sich Quib. mod. arbitr. coll.

1. durch der Partheyen Tod, wenn nicht auch vor die Erben mit compromittiret worden, l. 27. §. 1. l. 32. §. 19. l. 49. §. 2. ff. d. recept.
2. nach Verlauff der Frist, auf welche man compromittiret hatte, l. 21. §. 8. l. 32. §. 3. ff. eod.
3. wenn man es einander erlässet, l. 13. 32. §. 3. ff. eod.
4. die Straffe verfallen, l. 32. §. 1. l. 34. §. 1. ff. eod.
5. ein neues Compromiss aufgerichtet wird, l. 9. §. f. l. 10. ff. eod.
6. man den ordentlichen Richter angehet, l. 9. §. f. l. 30. ff. eod.
7. sich vergleichet, l. 32. §. 5. ff. eod.
8. die streitige Sache wegfället, l. 32. §. 5. ff. eod.
9. ein Urtel gesprochen und publiciret wird, l. 19. §. f. ff. eod.
10. wenn der Schiedsrichter stirbet, wo nicht das Compromiss nicht so wohl auf seine Person, als auf sein Amt gerichtet ist. c. 42. X. d. off. jud. deleg. j. c. 10, X. d. arbitr.

Schiedstein, Lapis finalis, s. Grentze.
Schieder, cf. Landschieder, Feldmesser.
Schiedlich, Facilis ad transigendum, s. Friedlich und schiedlich.
Schiefer, Schieferstein, Ardesia, Lapis scissilis.
Schieferdach, Tectum ex ardesia.
Schieferdecker, Structor tectorum ex ardesia, s. Handwercker.
Schielen, Schielender, Torve aspicere, Strabo.
Schier, Fere, Prope, Aufs schierste, Proxime, cf. Ehestens, s. Zahlung.
Schieren, Excitare, s. Schüren.
Schiessen, Jaculari, Conjicere, cf. Er-Vorschiessen, Scheiben, Vogelschiessen, Schoß, Schuß, Schütze, Geschütz.
Schießgraben, Campus jaculatorius, s. Bürger.
Schießpulver, Pulvis pyrius, s. Feuer-Ordnung.
Schiff, Schiffen, Navis, Apparatus, Navigare, cf. Fähr-Marckt-Spähschiff.

Schiffbruch, Naufragium, ſ. Geſellſchafft.
Schifffahrt, Navigatio, Jus navigandi, ſ. Befugniß.
Schiffs-Freund, Navarchus.
Schiff-Leute, Schiffmann, Schiffer, Nauta.
Schiff-Mühle, Molendinum navale.
Schiffspart, Societas navalis, ſ. Geſellſchafft.
Schiffs-Patron, Nauclerus, Navarchus.
Schiff-Recht, Jus maritimum, cf. See-Recht.
Schiffs-Volck, Nautæ, ſ. Lübiſch Recht.
Schiffs-Zärte, Schedula ſuper nave locata confici ſolita, Inſtrumentum locationis.
Schiff-Zoll, Portorium maritimum.
Schiff-Zug, Expeditio navalis.
Schiffs-Zwang, Jus ſtapulæ ratione itineris navalis, cf. Anländungs-Zwang, ſ. Stapel-Recht.
Schiff und Geſchirr, Inſtrumentum fundi, ſ. Zugehör.

Schild, Scutum, Clypeus, Signum, cf. Heerſchild, Schilling.
Schildknappe, Armiger, Scutigerulus.
Schildlehn, Feudum ſcutiferorum, militare, nobile.
Schildsrand, über Schildsrand rechnen, Ultra tabulam & modum præſcriptum rationes extendere, Computus extenſus, Rationes in ſolle, cf. In Bauſch und Bogen, ſ. Gaſthalter.
Schildwache, Excubiæ, G. Sentinelle, ſ. Kriegs-Recht.
Schildern, Excubias agere, Pingere.
Schilderhäußgen, Specula, Ædicula excubitoria.
Schilderey, Tabulæ pictæ, cf. Gemählde.

Schilf Schilff, Gramen paluſtre, Arundo, Canna.

Schilling, Solidus, Nummus, Mulcta, Caſtigatio pro mulcta ſubeunda cf. Kauf-Pfand-Schreibe-Theilſchilling, Stockſchilling.
Schillings-Güter, Schillingheuer, Schillinghauer, Bona ſolidorum, Locatio bonorum ſub certa lege.
Schillings-Recht, Jus ſolidorum, ubi reddito ſolido colonus e fundo migrare cogitur, cf. Miethe.

Schimpf, Schimpffen, Ignominia, Contumelia afficere, cf. Beſchimpffen.
Schimpflich, Ignominioſus, Injurioſus.
Schimpfliche Geberden, Geſtus ignominioſi, ſ. Injurien.

Schinck, Schincke, Crus, Tibia, Perna, Petaſo, ſ. Mustheil.
Schindel, Schindeldach, Scandula, Tectum ſcandulare, ſiehe Feuer-Ordnung.
Schinden, Deglubere, Excoriare, G. Ecorcher.
Schindaas, Cadaver.
Schindanger, Campus morticiniorum.
Schinder, Excoriator, ſ. Ehrloſigkeit.
Schindergrube, Locus cadaveribus beſtiarum deſtinatus.
Schinderkarn, Carrus excoriatoris, ſ. Begräbniß.
Schinderey, Carnificina, cf. Meiſterey.
Extorſio pecuniæ, cf. Wucher.

Schippe, Pala, Spatha, Scaphium, cf. Schüppe, Schauffel.

Schirmen, Tueri, Defendere, Protegere, cf. Beſchirmen.
Schirm, Protectio, Defenſio, Umbella, cf. Sonnenſchirm.
Schirmbrief, Tabulæ protectitiæ.
Schirmgeld, Honorarium protectionis, cf. Schutzgeld.

Schirmgenoß, Cliens, Qui alicujus protectione fruitur.
Schirm-Gerechtigkeit, Jus protectionis, Clientela, cf. Schutz und Schirm.
Schirmhaber, Schirmsherr, Protector, Advocatus, Patronus.
Schirmlehn, Feudum Advocatiæ, protectionis.
Schirmsverwandter, Cliens, cf. Schirmsgenoß.
Schirr, Instrumentum rusticum, cf. Geschirr, Schiff und Geschirr.
Schirrmeister, Præfectus instrumenti rustici, Pol. O. §. 2. t. 23.
Schlacht, Schlachten, Cædes, Pugna, Mactare, cf. Mannschlacht.
Gens, Genus, Assimilari, cf. Geschlecht, Schlag.
Schlächter, Mactator, cf. Hausschlächter.
Schlächtig, Schlechtig, s. Schlägig.
Schlack, Schlacke, Schlacken, Scoria, Fex vel Spuma æris vel metalli.
Schlaf, Schlaff, Flaccidus, Marcidus, cf. Schlapp.
Schlaf, Schlafen, Somnus, Dormire, cf. Beyschlaf, Be-Verschlafen.
Schlafgänger, Noctambulo, s. Stand, Verbrechen.
Schlaftrunck, Pocœnium, Sopor, cf. Liebstrunck.
Schlagen, Pulsare, Cudere, Volvere, cf. Ab-Be-Ent-Er-Fehl-Los-Nach-Vor-Zer-Zu-Zusammenschlagen.
Schlag, Modus, Plaga, Taxa, Nota moneralis, Clausura viæ, Apoplexia, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Ein-Neben-Uber-Um-Unter-Vor-Zuschlag, Gemeiner, Glocken-Hand-Holtz-Huff-Hürden-Kauf-Pferch-Rath-Schwert-Staupen-Stock-Todt-Trommelschlag, Schlegel.
Schlagbaum, Vectis remissarius, s. Post-Recht.
Schlag-Uhr, Horologium automaton.
Schlagwasser, Spiritus apoplecticus, s. Gerade.
Schlagekorn, Schlägeschatz, Census monetalis, Census ex metallis Principi pendendus, Largitio pro concessione juris monetandi, s. Müntze.
Schläger, Percussor, cf. Goldschläger.
Schlägerey, Injuriæ reales, Vulneratio, s. Injurien.
Schlägig, Schlächtig, s. Hartschlägig.
Schlamm, Lutum, Cœnum, cf. Schlemmen.
Schlampen, Schlampampen, Helluari, Græcari.
Schlanck, Schlang, Gracilis.
Schlange, Serpens, Schlangenfänger, Circulator, l. f. ff. d. extraord. crim.
Schlapp, Laxus, Remissus.
Schlappe, Colaphus, Damnum, s. Schade.
Schlappen, Laxum esse, Tremere.
Schlau, Astutus, Callidus, Vafer, cf. List.
Schlauch, Uter, Follis, s. Feuer-Ordnung.
Schlauffe, Pignoratio ob crimen perpetratum, cf. Frais-Pfand.
Schlecht, Planus, Simplex, cf. Schlichten.
Schlechterdings, Simpliciter, Absolute, cf. Bedingung.
Schlechte Sache, Causa modica, cf. Geringe Sache.
Schlechte Zinsgüter, Bona censitica, cf. Erbzins-Güter.
Schlecken, Schleckern, Lambere, Ligurire.
Schleckerwerck, Cupediæ, cf. Näscherey.
Schlegel, Tudes, Malleus ligneus.
Schleichen, Repere, Suspenso gradu ire, cf. Ein-Er-Uberschleichen, Schlich.

Schleichbrief, Literæ manumissoriæ, Instrumentum permutationis.
Schleicher, Captator, cf. Erbschleicher.
Schleifen, Schleiffen, Trahere, Repere, Acuere, cf. Ver- Unterschleiff.
Schleiffe, Tendicula, Pedica, Tænia, Fibula, Trahs, s. Jagd.
Schleiffnadel, Acus discriminalis, s. Gerade.
Schleiffmühle, Mola acuminatoria.
Schleiffweg, Diverticulum, s. Post-Recht.
Schleiffung zur Feimstatt, Raptatio ad locum supplicii, cf. Ausschleiffung.
Schleiffer, Acutiator, cf. Glasschleiffer, s. Handwercker.
Schleissen, Scindere, Rumpere, Carpere.
Schleisse, Assula.
Schleiß-Späne, Tæda lignea, s. Feuer-Ordnung.
Schlemmen, Popinari, Commessari, cf. Schlampampen.
Schlemmer, Helluo.
Schlencken, Schlenckern, Projicere, Jactare, Otiari, cf. Schlanck.
Schlenckerbraten, Convivium famulitii tempore discessus otiosi, cf. Scheideabend.
Schlendern, Jactare, Lente incedere, Otiari.
Schlendrian, Formulæ procedendi vulgares, cf. Gerichtsbrauch, Gewohnheit.
Schleppen, Rapere, Trahere, cf. Verschleppen.
Schleppe, Syrma, s. Gerade.
Schleuder, Schleudern, Funda, Lapidem funda explodere, cf. Verschleudern.
Schleunig, Subito, Properans, cf. Beschleunigung.
Schleusse, Aquæductus, Cloaca, G. Ecluse, s. Befugniß.
Schleye, Tinea, s. Fisch-Ordnung.
Schleyer, Peplum, Fascia, cf. Trauerschleyer.
Schleyerende, Reliquiæ fasciarum, s. Gerade.
Schleyerlehn, Feudum fœmininum, cf. Weiberlehn.
Schlich, Semita occulta, furtiva.
Schlichten, Æquare, Planare, Litem componere, s. Güte.
Schliessen, Claudere, Concludere, cf. An-Aus-Be-Ein-Ent-Los-Verschliessen, Schluß, Schloß, Schleusse.
Schliessegeld, Pecunia, quam incarcerati pro applicatione & relaxatione vinculorum pendunt, s. Gebühren.
Schliesser, Clusius, cf. Thürschliesser.
Schliesserin, Dispensatrix, s. Gesinde.
Schlimm, Schlimmer, Obliquus, Tortus, Pravus, Pejor, cf. Verschlimmerung.
Schlinden, Glutire, cf. Schlund.
Schlingen, Torquere, Nectere, cf. Schlencken, Schlange.
Schlinge, Tendicula, Nodus, cf. Schleiffe, s. L. D. §. 10.
Schlippe, Interstitium commune, Receptaculum purgamentorum urbis, cf. Anzucht, s. Befugniß.
Schlitte, Traha, s. Geleits-Ordnung.
Schlitz, Crena, Rima, Fissura.
Schliß-Fenster, Apertura parietis, s. Befugniß.
Schloß, Arx, Claustrum.
Schlosser, Schlösser, Claustrarius, s. Handwercker.
Schlossen, Schlooße, Grando, s. Schade, Miethe.

Schlot, Caminus, Fumarium, Capnodochium.
Schlotfeger, Purgator caminorum, ſ. Handwercker.
Schlucken, Vorare, Deglutire.
Schlucker, Helluo, G. Gluton.
Schlund, Fauces, Vorago.
Schlupfen, Repere, Se occultare.
Schlupfloch, Schlupfwinckel, Latibulum.
Schluß, Decretum, Concluſio, Clauſura, cf. Be- Bey- Ein- Entſchluß, Friedens- Raths- Reichs- Thorſchluß.
Schlußrechnung, Rationum redditio finalis.
Schlußſatz, Poſitio ultima, ſ. Proceß.
Schlüſſel, Clavis, cf. Binde- Löſe- Nachſchlüſſel.
Schlüſſelbüchſe, Sclopus clavicularis, ſ. Feuer-Ordnung.
Schlüſſelgeld, Auctarium pretii emtionis familiæ venditoris pro traditione clavium ſolvenda, cf. Herdgeld, ſ. Kauff.
Schmach, Schmähen, Injuria, Ignominia, Contumelia afficere, cf. Verſchmähen.
Schmach-Kaack, Cippus.
Schmäh-Klage, Actio injuriarum.
Schmäh-Schrifft, Libellus famoſus.
Schmäh-Wort, Convitium, ſ. Injurien.
Schmachten, Conſumi, Tabeſcere, Fame perire, cf. Verſchmachten.
Schmack, Guſtus, Sapor, cf. Geſchmack.
Schmadern, Maculare.
Schmaderbücher, Libri liturarii, Charta deletitia, ſ. Urkunde.
Schmal, Schmahl, Tenuis, Animal.
Schmalvieh, Grex, Schmalthier, Hinnulus cervinus.
Schmalzehenden, Decimæ ex pecoribus.
Schmälen, Schmälern, Diminuere, Deteriorare, ſ. Befugniß.
Schmalkaldiſcher Bund, Fœdus Smalcaldicum.
Schmaltz, Adeps, Pinguedo, Butyrum, ſ. Mustheil.
Schmarr, Schmarre, Vulnus, Cicatrix, Inciſura, cf. Schramme.
Schmarutzen, Paraſitum agere, Menſas alienas ſectari.
Schmarutzer, Paraſitus, Aſſecla menſarum.
Schmauch, Schmauchen, Fumus, Fumum mittere, cf. Tabac ſchmauchen.
Schmäuchen, Fumo necare, Amburere, ſ. Straffe.
Schmaus, Schmauſen, Comeſſatio, Comeſſari, cf. Kindtauff-Pfannenſchmaus.
Schmecken, Sapere, cf. Schmack, Auskoſtung.
Schmeicheln, Adulari, Blandiri.
Schmeichler, Adulator.
Schmeide, Schmeidig, Opus fabrile, Fabrilis, Tractabilis, cf. Geſchmeide.
Schmeiſſen, Verberare, Projicere, cf. Wegſchmeiſſen, Schmiß.
Schmeltzen, Liquare, Liquefacere, cf. Talchſchmeltzer, Schmaltz.
Schmeltz, Encauſtum.
Schmeltz-Roſe, Roſa ex opere encauſtico, ſ. Gerade.
Schmer, Schmeer, Pinguedo, Adeps, ſ. Mustheil.
Schmerle, Gobius, ſ. Fiſch-Ordnung.
Schmertz, Schmertzen, Dolor, Dolere, cf. Verſchmertzen.
Schmertzengeld, Pecunia doloris, ſ. Schade.
Schmettern, Quaſſare, cf. Zerſchmettern.

Schmiden, Schmieden, Cudere, Tundere, Fabricare, cf. Schmeidig Geschmeide.

Schmid, Faber, cf. Grob-Klein-Gold-Kupfferschmid, f. Handwercker.

Schmiede, Schmiede-Esse, Officina ferraria, f. Schade.

Schmiegen, Reptare, Humiliari.

Schmieren, Ungere, Illinere, Pecunia corrumpere, cf. Schmer.

Schmieralien, Baratteria judicis per receptionem munerum, f. Richterliches Amt.

Schmiß, Ictus, Jactus, Verberatio, cf. Schlag.

Schmitzen, Polluere, cf. Beschmitzen, Schmutz.

Schmücken, Ornare, Mundare, cf. Federschmücker.

Schmuck, Ornatus, cf. Kirchen-Weiberschmuck, f. Gerade, Kirchen-Recht.

Schmuckgelder, Pecunia ad ornatum sponsæ destinata.

Schmutz, Schmutzen, Schmutzig, Sordes, Inquinari, Maculosus.

Schnacke, Schnacken, Facetiæ, Garrire, Loqui.

Schnacksteine, Lapides finales, f. Grentze.

Schnalle, Schnallen, Fibula, Fibulare, cf. Schu-Kniebänder-Schnallen, f. Gerade.

Schnappen, Captare, Inhiare, Resilire.

Schnaphahn, Clavus bombardæ.

Miles grassator, f. Raub.

Schnautze, Nasus, Rostrum.

Schnecke, Cochlea, Testudo, cf. Purpurschnecke.

Schnee, Schneyen, Nix, Ningere, f. Ehehafften.

Schneiden, Secare, Scindere, Scalpere, Metere, cf. Ab-Aus-Be-Durch-Ein-Verschneiden, Getreyde schneiden, Schneiteln, Schnitt.

Schneidemühle, Mola serratoria, lignaria.

Schneider, Sarror, Sector, cf. Vorschneider, Bret-Form-Glas-Leisten-Stein-Tafel-Zeltschneider, ir. Beutel-Sau-Schweinschneider.

Schneiteln, Purare arbores, §. 5. I. d. L. Aquil.

Schnell, Schnellen, Celer, Velox, Accelerare, Decipere, cf. Betrug.

Schnepfe, Gallinago. G. Beccasse, f. Jagd.

Schneppe, Frontale, f. Gerade.

Schneutzen, Emungere, Purgare, Ornare, cf. Schnautze, f. Lehn-Recht, §. 9. n. 129.

Schnitt, Segmentum, Incisura, Messio frumenti, f. Flösse, cf. Ab-An-Aus-Vorschnitt, Gewandschnitt.

Schnitzen, Schnitzeln, Sculpere, Secare.

Schnitzer, Sculptor, cf. Bildschnitzer.

Error, Vitium, cf. Fehler.

Schnöd, Schnöde, Vilis, Vanus.

Schnöde Ursache, Frivola causa, cf. Ungehorsam.

Schnupfen, Schnuppen, Emungere, Pituita, Gravedo.

Schnupftuch, Muccinium, f. Gerade.

Schnur, Nurus, Uxor filii, f. Anverwandschafft.

Schnur, Schnüre, Funiculus, Vincire, cf. Meß-Richt-Corallen-Perlen-Windelschnur, f Gerade.

Schnur-Mühle, Mola fimbolaria, f. Handwercker, §. 34.

Schnursteine, Lapides finales, f. Grentze.

Schnurstracks, Directe, E diametro.
Schnüren, Constrictio funium, Primus gradus torturæ, cf. Peinliche Frage.
Schober, Acervus fœni, Strues lignorum, cf. Windhaufen.
Schock, Sexagena, cf. Alt-Neu-Silbern, Steuer-Decrement-Gangbares Schock.
Scholl, Scholle, Gleba terræ, ſ. Hülffe.
Schon, Jam, Obſchon, Wenn ſchon, Etiamſi.
Schön, Schönen, Pulcher, Ornare, Purgare, cf. Beſchönen, Beſchönigen.
Schönfärber, Tinctor, ſ. Handwercker.
Schonen, Parcere, cf. Verſchonen.
Schöpfen, Haurire, cf. Waſſerſchöpffung.
Concipere, Creare, Jus dicere, cf. Argwohn ſchöpffen.
Schöppe, Scabinus, cf. Dorff-Feld-Gerichts-Land Schöppe.
Schöppenſtuhl, Scabinatus, Collegium juridicum, cf. Berg-Schöppenſtuhl.
Schöppenbar, Schöppenbar frey, Scabinus, Scabinalis, Scabino æqualis, Aptus ad officium Scabini.
Schöps, Vervex, ſ. Gerade.
Schor, Locus eminens, aſcendens, Ignis, cf. Schüren, Scharlach.
Schorſtein, Fumarium, Caminus.
Schorſteinfeger, Purgator caminorum, ſ. Handwercker.
Schorſteingeld, Collecta de caminis, ſ. Steuer.
Schos, Schooß, Gremium, Sinus, G. Giron
Schoß, Schoſſen, Contributio, Vectigal, Tributum, Pendere tributum, cf. Ab-Ge-Nachſchoß, Burg-Bürger-Gewerbe-Schoß Verſchoſſen.
Schoßbuch, Schoß-Regiſter, Liber cenſualis, Cataſtrum.
Schöſſer, Exactor tributorum.
Schoß, Germen, Contignatio, Jaculum &c.
Schoß-Kelle, Receptaculum ciſtularum, ſ. Poſt-Recht.
Schoten. Piſa, Siliquæ, cf. Erbſen.
Schotten, Scoti, Turbatores alutariorum, ſ. Handwercker §. 27.
Schrag, Taxa judicialis, cf. Sporteln.
Schragen, Strues, Menſura lignorum, ſ. Maß.
Schramme, Cicatrix, §. 9. I. d. injur.
Schranck, Schrancken, Arca, Cancelli, cf. Kleiderſchranck.
Schräncken, Arcere, Coërcere, ſ. Schrencken.
Schraube, Cochlea, Cochlea premere, Vexare, cf. Beinſchrauben, Zuſchrauben.
Schrauberey, Vexatio, ſ. Injurien.
Schreck, Schrecken, Terror, Metus, Terrere.
Schreckung, Territio, cf. Peinliche Frage.
Schreiben, Scribere, Scriptura, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Ein-Nach-Nieder-Ver-Unterſchreiben, Entſchuldigungs-Neben-Præſentations-Sendſchreiben.
Schreibegebühr, Schreibegeld, Chartiaticum.
Schreibeſchilling, Laudemium minus, cf. Einſchreibegeld.
Schreibeſtube, Tabularium.
Schreibtafel, Pugillares, Codicilli, ſ. Staats-Recht.
Schreibetiſch, Menſa ſcriptoria, ſ. Gerade.

Schreiber, Scriba, cf. Cantzley = Gegen = Gerichts = Land = Muster = Stadt = Stuhlschreiber.

Schrein, Arca, cf. Schranck, ſ. Gerade.

Schreiner, Scriniarius, ſ. Handwercker.

Schreiten, Gradi, Progredi, cf. Be = Uber = Verſchreiten, zu Ehren ſchreiten, Schritt.

Schrencken, Arcere, Claudere, Cohibere, cf. Ein = Umſchrencken, Schranck, Schrancken.

Schreyen, Clamare, cf. Beſchreyen, Geſchrey.

Schreyer, Clamator, cf. Blut = Marcktſchreyer.

Schricken, Salire, Diſſilire, cf. Vorſchrickung.

Schrifft, Scriptura, cf. Ab = Auf = Uber = Um = Unter = Vorſchrifft, Bitt = Exception = Klag = Hand = Leſerliche, Leuterungs = Privat = Proteſtation = Salvation = Schand = Schmäh = Wechſel = Schrifft.

Schrifftgieſſer, Fuſor literarum, ſ. Handwercker.

Schrifftſaß, Schrifftſaſſe, Schrifftſaſſius, Nobilis, Perſona, Civitas immediata, cf. Cantzleyſaſſe.

Schrifftſäßig, Schrifftſäßigkeit, Schrifftſaſſicus, Schrifftſaſſiatus.

Schrifftſäßige Ritter = Güter, Feuda Schrifftſaſſica.

Schrifftſetzer, Typotheta, ſ. Handwercker.

Schrifftſteller, Autor, Scriptor, cf. Concipient.

Schrifftlich, Quod ſcriptura peragitur, cf. Mündlich.

Schrifftliches Geleite, Conductus, qui literis tractoriis præſtatur, cf. Lebendiges Geleite.

Schrifftliches Verfahren, Modus procedendi in ſcriptis, ſiehe Proceß.

Schritt, Paſſus, Menſura viæ, ſ. Maß.

Schroten, Protrudere, Dividere, cf. Aus = Ein = Verſchroten.

Schrot, Globuli plumbei, cf. Beinſchrot.

Schrot und Korn, Materia & pondus monetæ, ſ. Müntze.

Schröter, Palangarius, Rotator doliorum, cf. Bierſchröter.

Schrumpfen, Schrumpfeln, Schrumpen, Rugare, Contrahi, cf. Ein = Verſchrumpfen.

Schrumpf, Ruga, Contractio, cf. Fruchtſchrumpf.

Schu, Schuh, Schuch, Calceus.

Indumentum, cf. Handſchuch.

Pes, Menſura pedis, cf. Werckſchuch.

Schuflicker, Sutor veteramentarius, Sutriballus.

Schugeld, Schuſterlohn, Calcearirum, l. 21. ff. d. alim. leg.

Schumacher, Schuſter, Sutor, ſ. Handwercker.

Schuſchnalle, Obſtrigillum, ſ. Gerade.

Schuſtern, Sutrinam habere, cf. Einſchuſtern.

Schub, Dilatio, Auxilium, cf. Auf = Ver = Vor = Zuſchub.

Translatio culpæ in alium, Rechtsſchub, Legitima averſio ſuſpicionis commiſſi criminis.

Schubkarn, Pabo, Vehiculum unirotum, ſ. Geleits = Ordnung.

Schufft, Nobilis non armis & literis, ſed rei ruſticæ vacans, Aliis eſt Hebr. שׁוֹפֵט Judex, Scabinus, G. Echevin, & quamvis nec res œconomica nec officium judicis injurioſum ſit, tamen uſus tyrannus id fecit, ſ. Injurien.

Schuld, Debitum, Culpa, cf. Unſchuld, Activ = Allodial = Berg = Erb = Gemeine, Klötter = Lehn = Paſſiv = Spiel = Wechſel = Schuld.

Schuld, Debitum, Nomen.

§. 1. Eine Schuld ist dasjenige, was einer nach gemeiner oder beson- Debitum derer Verpflichtung dem andern zu leisten, oder auch von ihm zu fordern hat.

§. 2. Man theilet sie daher in

1. aussenstehende oder activ- und passiv-Schulden, diese aber in Nomen
2. solche, die man alsofort, oder erst nach einer gewissen Zeit, oder unter Bedingung zu bezahlen schuldig, und die auf eine gewisse Zeit gesetzt in Debitum purum in diem sub conditione cujus dies venit
3. betagte und unbetagte,
4. selbst gemachte, und die man als Erbe zu bezahlen,
5. Erb- oder Allodial- und Lehns-
6. gemeine und mit einem besondern Vorzuge oder Rechte begleitete, als Wechsel- durch Pfand versicherte, privilegirte Schulden, dergleichen auch eine Berg-Schuld ist, hereditarium allodiale feudale commune privilegiatum
7. zuläßliche und verbotene, als Spiel-Schulden, illicitum
8. einfache und beyderseitige Schulden. mutuum

§. 3. Aussenstehende Schulden werden vor eine sonderliche Speciem Nomina Bonorum gehalten, l. 15. §. 2. ff. d. re jud. l. 7. §. 4. ff. d. pecul. gleichwohl aber auch entweder zu den beweglichen oder unbeweglichen Gütern gerechnet. C. 21. 22. 23. 24. 25. p. 3.

§. 4. Was man alsofort schuldig ist, muß auch sofort bezahlet werden, doch wird von einem Erben eben nicht verlanget, daß er bey Antretung Adit. hered. der Erbschafft seinen eigenen Geldsack mitbringe. l. 105. ff. d. solut. cum facco

§. 5. Eine Lehns-Schuld ist die in Ansehung des Lehns gemacht Deb. feudale wird, und daher entweder nach Verordnung der Rechte und Gewohnheiten oder wegen der Interessenten Einwilligung aus dem Lehne bezahlet werden muß.

§. 6. Die nach den Gesetzen und Gewohnheiten eingeführten Lehns- legale Schulden sind entweder hauptsächlich, oder nur zur Hülffe aus dem principale Lehn zu bezahlen und gehören

zu den erstern,

1. die zu Erkauffung des Lehns gemachte Schuld,
2. das in des Lehns Nutzen verwandte, als Mitgifft und Einbringen, das zu Besserung der Häuser geliehene, der baare Verlag und Advocaten-Gebühren, wenn des Lehns halben Proceß geführet werden müssen,
3. das Leibgedinge, so ein Wittwe fordert, oder an dessen stat die Mitgifft, nach Gewohnheit auch deren Verbesserung,
4. die im Fall der Noth und wegen rechtmäßiger Ursachen auf das Lehn gelegete Anlagen.

zu den letztern aber, in subsidium

1. die Verpfleg- und Ausstattung der Töchter,
2. der Söhne Verpflegung, die wegen Gebrechlichkeit und anderer Ungeschicklichkeit, oder eingeführten Rechtes der Erstgebuhrt im Lehen nicht folgen können,
3. der Töchter Pflichttheil, wenn das meiste Vermögen zu Erkauffung des Lehns angewandt worden,
4. die auf des verstorbenen Lehnmannes Begräbniß verwandte Unkosten,
5. die Schulden, darein die Lehnsfolger ohne Verpfändung gewilliget. C. 46. p. 2.

§. 7. Eine

Deb. cambiale §. 7. Eine Wechsel-Schuld ist mit dem derselben anhangenden Verfahren nach Wechsel-Recht darinnen privilegiret, daß wenn gleich dem Schuldner das Beneficium Cessionis Bonorum verstattet wird, solches ihm doch wider den Wechsel-Gläubiger zur Befreyung von dem Personal-Arreste nicht zu statten kömt. E. P. O. t. 52. §. 2.

§. 8. Insonderheit werden im Concurs gewisse Classen gemacht, nach welchen die Gläubiger zu befriedigen, so daß in Sachsen nach den Unkosten, so den Gläubigern, welche zur Perception kommen, zu kürtzen,

Contrib. Suec. 1. der Vorschuß zur Schwedischen Contribution und zu Bestellung der Felder in theurer Zeit,

Sumt. fun. 2. die Begräbniß-Kosten, l. 45. ff. d. religios.

Ult. morb. 3. der Aufwand in des Schuldners letzten Kranckheit,

Merc. fam. 4. das Liedlohn, a. L. R. L. 1. a. 22.

Hyp. antiqu. 5. die vorher auf einem Gute hafftende Hypothequen, ehe es der Schuldner bekommen,

Pret. emt. 6. das Kaufgeld, dessenthalben das Eigenthum oder Hypothec vorbehalten worden, l. 19. ff. d. contr. emt.

Pec. her. 7. das Erbegeld, und

On. real. 8. die Onera realia privilegiret, und in der ersten Classe;

In der andern aber

Hyp. privil. 1. die Hypothequen, so vor andern einen Vorzug haben, als die stillschweigende der Eheweiber wegen ihrer Mitgifft, des Fisci in den Gütern dessen, mit dem er contrahiret, l. 28. ff. d. jur. fisc. dessen, so zu Erbauung oder Besserung, ingleichen zu Erkauffung eines Gutes geliehen, l. 1. ff. in quib. caus. pign. l. 7. C. qui pot. in pign.

commun. Chirographarii 2. die übrigen nach Ordnung der Zeit, a. l. 12. §. 1. C. eod. und in der dritten die gemeinen Gläubiger pro rata bezahlet und diesen die Deposita, so der Schuldner verthan, piæ Causæ, ohne Zins oder zur Ankauffung darleihende nicht mehr vorgezogen werden. E. P. O. t. 42. sequ.

Liberatio §. 9. Die Tilgung einer Schuld geschicht entweder durch Verordnung der Rechte oder vorgehende Handlung. Zu dem erstern gehöret,

Præscriptio 1. die Verjährung, l. 3. C. ann. d. præscr. 30. l 40.

Compensatio 2. die Abrechnung, da unter den auf beyden Seiten verhandenen Forderungen eine die andere aufhebet, l. 4. C. d. compens.

Confusio 3. wenn das Recht, die Schuld einzufordern, dem Schuldner selbst zufället, l. 75. ff. d. solut.

Interitus rei 4. die schuldige Sache ohne des Schuldners Verwahrlosung zu Grunde gehet, l. 83. §. 7. ff. d. V. O.

Concurs. 2. caus. lucrat. 5. zwo auf einander folgende Schenckungen werden auch hieher gerechnet, wiewohl so dann die letztere Schuld mehr gehindert, als wieder aufgehoben wird. §. 6. I. d. leg. t.

§. 10. Durch vorhergehende Handlung wird entweder das versprochene wircklich geleistet, oder erlassen. Das erstere geschicht durch

Solutio 1. Zahlung, pr. I. qu. m. toll. obl.

Traditio 2. Ubergabe, §. 2. I. d. donat.

Præstatio omissio Fidejussio Assignatio Delegatio Oblatio Depositio 3. Leistung oder Unterlassung eines Facti. l. 13. §. 1. ff. d. re jud.

§. 11. Die Zahlung geschicht entweder von dem Schuldner selbst oder dessen Bürgen, pr. I. qu. m. toll. obl. oder auch von einem dritten vermittelst An- und Uberweisung, l. 27. §. f. ff. d. legat. 3. dem Gläubiger, oder bey dessen ungebührlicher Verweigerung nach vorhergehendem Angebothe, an seiner stat dem Richter, l. 19. C. d. usur. l. 9. C. d. solut.

durch

durch das schuldige oder etwas anders, so an Zahlungs stat gegeben oder angegeben wird. Nov. 4. c. 2. Datio in solut.

§. 12. So war in Sächsischen und Schwäbischen Rechten versehen, daß der Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter zu geben, um die Schuld nach und nach abzuarbeiten, L. R. L. 3. a. 39. Weichb. a. 27. Schwäb. L. R. c. 130. welches zwar in Chur-Sachsen abgeschafft und davor der Schuldthurm geordnet, C. 22. p. 2. iedoch dem Richter unverwehrt ist, Straffe und Unkosten absitzen und abverdienen zu lassen. a. l. f. ff. d. in jus voc. Addictio deb. ad man. cred. Carcer obæratorum

§. 13. Die Erlassung einer Schuld geschicht entweder ausdrücklich bey der sogenannten Schein-Zahlung oder Erklärung, daß man nichts fordern wolle, l. 1. ff. d. acceptil. oder auch stillschweigend, l. 2. §. 1. ff. d. pact. entweder auf einer oder auch auf beyden Seiten, §. f. I. qu. m. toll. obl. schlechterdings oder gegen eine Neuerung, §. 3. I. eod. insonderheit durch einen Vergleich. l. 1. ff. d. transact. Acceptilatio Pact. d. n. pet. Remissio tacita Mut. dissens. Novatio Transactio

§. 14. Uber beschehene Zahlung oder andere Befreyung wird zu deren Beweise Qvittung, l. 14. C. d. solut. dem Gläubiger zum besten auch Gegen-Qvittung, l. 19. C. d. fid. instrum. bey verlohrner und also nicht zurück zu gebender Verschreibung, ein Mortification-Schein ausgestellet, zuweilen auch gerichtliche Verzicht geleistet. Dec. 36. Apocha Antapocha Lit. mortif. Renunciatio judicialis.

Schuldheis, Schultheis, Schultes, Scultetus, Judex vicorum, cf. Schultze.

Schuldherr, Creditor, cf. Gläubiger.

Schuldthurm, Carcer obæratorum, s. Proceß.

Schuldverschreibung, Cautio, Chirographum, s. Urkunde.

Schulden, Mereri, Ære alieno obruere, cf. Verschulden, Beschuldet.

Schuldner, Debitor, cf. Haupt- Mit- Selbst- Unverschiedene, Wechsel-Schuldner.

Schuldig, Schuldiger, Reus, Debitor, cf. Mitschuldige.

Schuldigen, Accusare, cf. An- Be- Entschuldigen.

Schuldigkeit, Officium, cf. Pflicht.

Schule, Schola, Ludus literarius, cf. Fecht- Fürsten- Hohe, Juden- Land- Stadt- Trivial- Winckelschule.

Schule, Schola.

§. 1. Eine Schule ist eine zu Erlernung guter und nützlicher Wissenschafften von hoher Obrigkeit angerichtete Gesellschafft. Schola

§. 2. Man theilet sie in

1. Hohe und niedrige, cf. Academie, die niedrigen in
2. öffentliche und privat- oder Winckel-Schulen, die öffentlichen in
3. gemeine oder Trivial-Schulen und höhere, als Gymnasia, Ritter-Accademien, ingleichen in
4. Stadt- und Land- oder Fürsten-Schulen,
5. Teutsche und Lateinische,
6. Knaben- und Mägdlein- oder Jungfrau-Schulen.

Studium generale
Schol. publica, privata
trivialis
oppidana
provincialis
germanica
latina
puerorum
puellarum

§. 3. Land- und Fürsten-Schulen werden von dem Landes-Herrn mit Zuziehung der Stände angerichtet, und nach dessen Anordnung visitiret und erhalten, siehe Kirchen-Recht, §. 7. n. 10. §. 8. n. 24. zu Stadt-Schulen werden die Præceptores von den Patronen bestellet, und stehen solche unter des Superintendenten und Consistorii Aufsicht. Constitutio

Privilegia §. 4. Schulen und Universitäten haben einerley Recht mit den Kirchen in Ansehung ihrer Güter und deren Verwaltung, C. 5. p. 2. Dec. 8. gleichwie dißfalls auch die Schuldiener den Kirchendieuern gleich geachtet werden. cf. Geistliche.

Schuldiener, Schulmeister, Ludimagister.

Schulgeld, Minerval, s. Erbtheil.

Schulknabe, Schüler, Scholaris, cf. Current-Schüler.

Schulrecht, Rudimenta tyrocinii.

Schultheis,

Schultze, Sculteτus, Judex vici, cf. Reichs-Schultheis.

Schultzenlehn, Officium Sculteti ejusque investitura.

Schund, Stercus, Foria.

Schund-König, Coprophorus, Purgator cloacarum, siehe Ehrlosigkeit.

Schupfen, Schuppen, Trudere, Pala levare.

Schupflehn, Feudum mobile, personale vitalitium, s. Lehn.

Locatio prædii ea lege, ut domino volente colono auferatur, s. Miethe.

Schüppe, Pala, Scaphium, Instrumentum fossorum, cf. Schippe.

Schuppe, Schuppicht, Squama, Squamosus.

Schur, Tonsura, Rasura, Vexatio, cf. Schaf-Wollschur.

Schurigeln, Molestia afficere, vexare.

Schüren, Focum excitare, Titionem movere, Erigere, cf. Anschüren.

Schur, Schure, Ædificium proëminens, cf. Schor.

Schürffen, Fodere, Scrutari, Fossorem metallicum agere, Scrutatio, cf. Erschürffen.

Schurtz, Schürtze, Schürtzen, Præcinctorium, Succingere, s. Gerade.

Schuß, Ejaculatio, Ictus, Collectio, cf. Aus-Nach-Uber-Vor-Zuschuß.

Schüssel, Scutella, Catinus, s. Gerade.

Schütten, Fundere, Projicere, Dimittere, G. Jetter, cf. Entschütten.

Scotatio, qua quis jactu pulveris in sinum emtoris dominio se abdicabat, antiquitus Laisowerp.

Schutt, Congeries, cf. Anschutt.

Schutt-und Grundfuhren, Avectio ruderum, s. Bauer.

Schutt und Guß, Modus polentæ adhibendæ & aquæ suffundendæ in braxatione præscriptus, s. L. O.

Schütte, Schütte Stroh, Fascis straminis.

Schütteln, Moritare, G. Branler.

Schüttern, Erschüttern, Concutere, G. Ebranler.

Schütz, Schütze, Sagittarius, cf. Hasen-Raub-Wildschütze.

Schützen-Gesellschafft, Societas exercendæ artis jaculatoriæ causa inita, s. Bürger.

Schützen-Meister, Sagittarius, Præfectus rei sagittariæ.

Schützen, Defendere, Tueri, cf. Be-Vorschützen.

Schutz, Defensio, Protectio, cf. Erb-Keßler-Landschutz.

Schutzbrief, Schutz-und Schirmbrief, Literæ protectitiæ, Protectorium.

Schutzbund, Fœdus defensivum, cf. Defensiv-Alliance.

Schutz-und Trutzbund, Fœdus mixtum, defensivum & offensivum, cf. Offensiv-Alliance.

Schutzgeld, Honorarium protectionis, Census clientum.

Schutz-Gerechtigkeit, Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, Jus protectionis, ſ. Landes-Obrigkeit §. 7.
Schutz-Herr, Patronus, Advocatus.
Schutz-Jude, Judæus alicubi receptus.
Schutz-Leute, Clientes, Qui alicujus protectione gaudent.
Schutz-Rede, Exceptio, Defenſio rei, ſ. Exception.
Schutz-Verwandter, Cliens, Incola, qui citra jus civitatis magiſtratus protectione fruitur, ſ. Bürger.
Schutz-Zettel, Schedula protectionis Judæis dari ſolita, ſ. Juden-Ordnung.
Schwaben-Recht, Schwabenſpiegel, Jus Svevicum, Speculum Svevicum, ſ. Schwäbiſches Recht.
Schwäbiſche Banck, Scamnum Svevicum Civitatum Imperialium, ſiehe Reichs-Stadt, Comitum Imperii in comitiis; ſ. Grafen.
Schwäbiſcher Bund, Liga Svevica.
Schwäbiſcher Kreis, Circulus Imperii Svevicus.
Schwäbiſches Land-Gericht, Judicium provinciale Svevicum, ſ. Land-Gerichte, Reichs-Gerichte.

Schwäbiſches Recht, Jus Svevicum.

§. 1. Das Schwäbiſche Recht oder der Schwabenſpiegel beſtehet aus dem Land- und Lehn-Rechte, von dem letztern, ſ. Lehn-Recht. Jus Svevicum

§. 2. Das Schwäbiſche Land-Recht hat folgende Capitel, Capita

1. daß einer, der 21. Jahr alt iſt, zu gewiſſen Jahres-Zeiten das Vogtgeding beſuchen, Vif. Synod.
2. weltliche und geiſtliche Gerichte einander Hülffe leiſten, Jud. ſec. eccl.
3. Acht und Bann auf einander folgen ſollen, Bannum
4. von den 4. heiligen Tagen in der Woche, Feriæ
5. dem Urſprunge des Land-Rechts, O. J. P.
6. guter Gewohnheit, Conſvetudo
7. den Heerſchilden, Clypei
8. wie einer durch Annehmung eines Lehns von einem Niedrigern ſeinen Heerſchild niedrige, Humiliatio
9. Kayſer Carols Gebot, wie Zeugen zu verhören, Teſtes
10. daß einen Verbanneten niemand aufnehmen ſoll, Rec. bannit.
11. von des Richters Amte, und daß ihm kein Lohn geſetzt, er auch der Armen, Wittwen und Wayſen Sachen für andern hören, Off. jud.
12. niemand einen neuen Zoll anlegen ſolle, Telonium
13. wie das Landgerichte zu halten, Mod. jud. hab.
14. von verwirckter Buſſe, Mulcta
15. wie der, ſo am Sonntage feil hat, und Merc. d. fol.
16. der, ſo ſich des Reichs Gutes anmaſſet, zu ſtraffen, Bon. Imp.
17. wie einer zur Königl. und Kayſerl. Würde gelange, Dign. Reg.
18. von Verleihung der Gerichte, Imp.
19. Verwandlung der 4. Königreiche Sachſen, Bayern, Francken und Schwaben in Hertzogthümer, Inveſt. jurisd. Ducatus
20. des Pfaltzgrafen am Rhein Rechte über den König zu richten, Com. Pal. Rhen.
21. dem Eyde, den der Kayſer dem Reiche ſchweren ſoll, Juram. Imp.
22. daß niemand Lehn oder Gerichte haben ſoll, er ſey denn Semperfrey, Habil. feud.

El. Imp. 23. von Beschaffenheit dessen, so zum Kayser zu erwehlen,
24. wer über den König,
25. über der Fürsten Urthel zu richten habe,
Viator 26. von des Reichs Frohnboten,
27. dessen Erwehlung,
Bannum 28. daß der Kayser nur um 3. Ursachen willen in den Bann zu thun,
Electores 29. wie und wo der Kayser zu erwehlen,
30. wer denselben wehlen solle,
31. von der Fürsten Eyde vor Erwehlung eines Kayserß,
Feud. maj. 32. vom Fahnen- und
33. Scepter-Lehn,
Regal. monet. 34. des Königes Recht, wenn er in eine Stadt kömt, über Müntze, Zoll und Gerichte, und
Exhib. captiv. 35. daß ihm die Gefangenen auszuantworten,
Feriæ 36. daß an Feyertagen kein Gericht zu halten,
Durat. jud. 37. man dessen von Sonnen Aufgang bis zu Mittage warten solle,
Curia regia 38. 39. wo, und
40. wie der König Hof halten möge,
Jud. Princ. sec. 41. wie Leyen Fürsten Gerichte halten,
42. wer davor stehen müsse,
43. wem die Ertzbischöffe zu gebieten,
Forum episcop. 44. daß in geistlichen Sachen auch andere vor ihnen stehen,
45. von des Marck- und Pfaltzgrafen Gerichten,
Hom. propr. 46. an wen der Dienstleute Güter verfallen,
47. von verschiedenem Rechte der Dienstleute, und
48. 49. der Semper-Mittel-freyen und freyen Land-Sassen,
Cond. patr. 50. daß eine Frau 5erley Standes Kinder haben könne,
Natales 51. der, so einen andern zu Kampff anspricht, seine 4. Ahnen nennen müsse,
Stat. ingenuit. 52. wie zu beweisen, daß einer frey und nicht leibeigen,
Manumissio 53. von der Freylassung,
54. welche frey Land-Sassen-Recht giebet,
55. wenn sie von dem einen Herrn geschehen, dem andern nicht schadet,
56. zuweilen wiederruffen wird,
57. Freylassung eines Weibes,
Amor servilis 58. wie die Frau zu straffen, die sich zu ihrem Knechte hält,
59. wie die Freyheit wider des Herrn Willen zu erlangen,
60. was Rechtens, wenn einer sich oder sein Gut dem Gotteshause übergiebet,
Tempus utilius 61. wes Standes ein von der Freygelassenen gebohrnes Kind sey, und
62. wenn sich die Mutter in die Leibeigenschafft begeben,
63. wer eigne Leute haben möge,
Qu. manum. 64. wer freylassen könne,
65. daß der Kinder Leibeigne nicht hinzugeben,
66. auch Kinder und Unsinnige nicht freylassen mögen,
Homicid. servi 67. der, so seinen Knecht tödtet, zu straffen,
68. die Freylassung ungültig, wenn solche ohne des Erben Wissen geschehen,
Serv. fugitiv. 69. flüchtige Leibeigne dem Herrn abzufolgen,

70. wie

70. wie die vorgegebene Leibeigenschafft abzulehnen,
71. daß einer sich wider der Eltern Willen nicht zu eigen geben könne,
72. wenn Streit über eigne Leute, derjenige den Vorzug habe, welcher im Besitz ist, — Possessio
73. wie Richter zu wehlen, und wie sie beschaffen seyn sollen, — Judex
74. von Fürsprechern, — Advocatus
75. Rathgebern, — Consiliarius
76. Zeugen und wer nicht Zeuge seyn könne, — Testes
77. daß die zu verwerffen, so etwas dafür nehmen,
78. geringere wider höhere weder zeugen noch Urtel finden mögen, — Sententia
79. wer Urtel finden möge,
80. wie Urtel zu sprechen,
81. von den Schöppen, — Scabini
82. daß einer wohl ohne Fürsprecher bleiben möge, — Advocati
83. wie man das Recht erkauffen soll, — Munera
84. wer zu Haut und Haar, — Jurisd. crim.
85. über Menschen-Blut richten möge,
86. wie das Gedinge zu hegen,
87. wie weltliche und geistliche Personen wider einander klagen sollen, — For. cler.
88. von stammlenden Fürsprechern, — Balbutiens
89. daß der, so nicht angesessen und keine Bürgen hat, im Gerichte behalten werden möge, — Defect. fidej.
90. der Kläger zuerst zu hören, — Actor
91. ohne Vorladung niemand zu verurteilen, — Citatio
92. wie bey Beklagtens Aussenbleiben zu verfahren, — Reus
93. von dem Fürgebote,
94. daß nebst der Busse der Richter iedesmahl sein Gewette, dieses auch zuweilen ohne jene bekomme, — Emenda, Mulcta
95. der, so ein Gut in Ausspruch nimt, sich aber dessen nicht selbst anmasset, weder Busse noch Gewette erlege, ob er gleich sachfällig wird,
96. von der Acht, — Bannum
97. wo einer um sein Gut klagen soll,
98. von dem Acht-Schatze, — Taxat. proscript.
99. wie wider den zu verfahren, der vor Gerichte nicht antworten will,
100. wie man aus der Acht komme, — Liberat. a banno
101. daß in gebundenen Tagen nicht zu richten,
102. die dem Richter erlegte Busse Beklagten nichts helffe, so lange nicht auch der Kläger befriediget ist, — Satisfact. actor.
103. die Busse nach dem Verbrechen und zugefügten Schaden einzurichten, — Quantit. emend.
104. nur Unangesessene Bürgen stellen, — Cautio
105. in gebundenen Tagen kein Eyd zu schwören, — Juram. præst.
106. wie zu verfahren, wenn die Sache in ein höheres Gerichte gedeyhet, und — Judic. sup.
107. der Schwabe des Sachsen, und der Sachse des Schwaben Urtel verwirfft, — Svev. Saxo
108. daß wer ein Urtel nicht finden mag, schwören soll, wie er nicht wisse, was hierinnen Rechtens sey, — Juram. ignor.
109. wie Pfaffen Fürsten über Blutrunst richten mögen, — Princ. eccles.
110. wie

Act. contum. 110. wie wider den zu verfahren, der seine Klage nicht fortsetzet,
Duellum 111. von kämpflicher Ansprache,
Gvaranda 112. daß nach angelobter Gewehr der Klage, bis diese erörtert, einem andern nicht zu antworten,
Sent. increpat. 113. wer gefangen, in der Acht oder im Banne ist, kein Urtel verwerffen oder finden möge,
Pœna furti &c. 114. wie Diebstahl, Mord, Raub, Mordbrand, Nothzucht, Zauberey zu bestraffen,
Castig. lictor. 115. daß der Frohnbote mit des Königs Malter, d. i. 30. Schlägen mit einer grünen eichnen Gerten zu straffen,
Jus talionis 116. bey Verletzung der Glieder das Wiedervergeltungs-Recht zu brauchen,
Infans 117. Kinder unter 14. oder 7. Jahren nicht zu straffen,
Defens. patr. fil. 118. in wie weit Vater und Sohn vor einander antworten,
119. wie es, wenn zween ein Gut zugleich in Anspruch nehmen, ingleichen
120. wenn einer es vor sein Erb- und der andre vor sein Lehn-Gut ausgiebt, zu halten,
Possessio annua 121. daß in Jahr und Tag ein rechtmäßiger Besitz an einem Gute erlanget werde,
122. Beklagter, wenn er überzeuget und dingflüchtig wird, in die Acht zu thun,
Sequestratio 123. ein streitiges Gut der Richter bis zu Austrag der Sache zu sich nehmen solle,
124. Recht-losen Leuten und denen, so in der Acht und im Bann, auf keine Klage zu antworten,
Occup. propr. autorit. 125. derjenige, so sich eines Gutes eigenmächtiger Weise anmasset, zu straffen,
Divisio fund. litig. 126. das Gut, das zween in Anspruch nehmen, wenn sie gleiche Kundschafft bringen, unter sie zu theilen,
Forum r. sit. 127. auf liegende Gründe an der stat, da sie liegen, zu klagen,
Mulct. exact. 128. wie der Richter zu Erlangung seines Gewettes sich eines Hauses oder Gutes anmassen möge,
Comitatus propinquorum 129. daß ein Beklagter nicht über 30. Freunde mit vor Gerichte bringen solle,
130. wie ein Schuldner dem Kläger zu überantworten,
Addict. debit. 131. daß ein Schuldner Bürgen stellen, oder in Gehorsam behalten werden solle,
Incarceratio
Fraudulosa alienatio 132. ein Schuldner sein Gut nicht zu Fluchtsal setzen, oder seinem Gläubiger zum Nachtheil veräussern solle,
Fict. confess. 133. wie wider den, der vor Gerichte nicht antworten will,
134. den, so versprochene Treue gebrochen,
135. Heerflüchtige zu verfahren,
Lictor 136. wie der Abgang des Frohnbotens zu ersetzen,
137. daß Rechtlosen in keinem Gerichte zu antworten,
138. wie wider Friedbrecher, und
139. den, der an dem Gerichte frevelt, zu verfahren,
Actor 140. daß zuerst der Kläger zu hören,
Cit. præs. 141. der vor Gerichte gegenwärtige auch ohne Fürgebot zu beklagen,
142. wenn zween einander zugleich vorladen lassen und zugleich Fürsprecher fordern, der ältere zuerst zu hören,
143. der Kläger den vorgeladenen Beklagten selbst angreiffen möge,
Prægnans 144. über ein schwanger Weib höher nicht als zu Haut und Haar
145. über

145. über einen Thoren und Sinnlosen gar nicht, — Furiosus
146. über einen Stummen vermittelst eines Fürsprechers zu richten, — Mutus
147. wie Diebe unter 14. Jahren zu bestraffen, — Furt. minor.
148. göttliche Gesetze über Todtschlag, Menschendiebstahl ꝛc. — LL. Mosaic.
149. daß die Acht sich nicht in andere Gerichte erstrecke, — Jurisdictio
150. der, so die Aechter hauset, zu straffen, — Recept. proscript.
151. wie Aechter und Friedbrecher zu fahen, — Apprehensio
152. wie die Friedbrecher zu verfolgen, — Persecutio
153. wie man aus der Acht komme,
154. wie man aus des Königs Acht komme,
155. wie der zu bestraffen, der den Aechter herberget, — Recept. proscript.
156. 157. wem Gefangene zu überantworten,
158. wie zu verfahren, wenn Diebstahl und Raub bey iemand gefunden wird, — Res furtiva
159. 160. wie Diebstahl und Raub zu bestraffen, — Furt. rap.
161. von der handhafften That, — Glad. strict.
162. wie der, so Schwert oder Messer zucket, zu bestraffen, und daß das Schwert so dann des Richters sey oder 5. Schilling davor,
163. daß wer einen wegen Verwundung verklaget, der unschuldig ist, deswegen nicht zu straffen,
164. 165. von der Nothwehre, — Inculp. tutel.
166. daß wegen Todtschlags und Straffenraubs der Richter ohne Klägers Willen keine Bürgen annehmen soll,
167. was eine handhaffte That sey, — Depreh. delinqu.
168. = 173. vom Kampff, — Duellum
174. wie Verwundungen zu bestraffen, — Vulneratio
175. daß wer in der Kirche oder aufm Kirchhofe frevelt, dreyfacher Busse schuldig werde, — Templum
176. wie wider den zu verfahren, der Jahr und Tag in des Reichs Acht ist,
177. wie der zu straffen, der einen verwundet, der übers Jahr daran stirbet, — Mors ex vuln.
178. daß wer einen Knecht schlägt, ihm und seinem Herrn büssen müsse, — Injur. serv. illat.
179. ein Kind unter 7. Jahren seinen Leib nicht verwircke,
180. 181. ein Kinderlehrer wegen des Excesses gegen seinen Lehrling, — Castigatio
182. der, so in der Mühlen stielet, höher als sonst zu straffen, — Molendinum
183. wie Todtschlag und
184. Diebstahl in der Kirchen zu bestraffen,
185. wie wider den zu verfahren, bey welchem Diebstahl funden wird,
186. von der Kirchen Freyheit, — Immun. templ.
187. der Nothwehre gegen Straffenräuber, — Prædo
188. Landräubern,
189. eines Lehnmannes Reise, darauf seinem Herrn Schade geschicht,
190. der Gerichts-Folge, — Sequel. jurisd.
191. dem Burg-Frieden, — Pax burg.
192. andern befreyten Oertern und Personen, — Loc. privil.
193. der Pfaffen und Juden Freyheit, — Cler. Jud.
194. des Königs Gerichte über seine Freunde,
195. der Gerichts-Folge,

Dom. Vas. 196. in wie weit ein Lehnsherr und Lehnmann,
197. wenn sie heerflüchtig werden,
Arm. adv. Imp. 198. sich wider den Kayser wapnen,
199. auf Reisen wider Treue handeln,
200. wie Schläge ohne Wunden zu straffen,
Custod. mar. fœm. 201. daß gefangene Manns- und Weibs-Personen nicht zusammen zu thun,
Restit. captiv. 202. einem Gefangenen nach seiner Erlösung sein Gut wieder zu geben,
Furt. frug. 203. wie der, so des Nachts, und
204. der, so bey Tage Korn stielet, zu bestraffen,
Mess. alien. 205. mit dem, der aus Irrthum fremdes Korn schneidet, zu verfahren,
Furt. manif. 206. vom offenbaren und heimlichen Diebstahle,
Mod. purgand. 207. 208. daß die, so ihr Recht mit Diebstahl und Raub verwircket, hernach zu keinem Eyde zu lassen, sondern zwischen der Feuer- und Wasser-Probe und dem Kampffe die Wahl haben,
209. wie der, so zum Diebstahle gerathen, zu straffen,
Plagium 210. vom Menschen-Diebstahl,
Res cuj. dom. ignor. 211. daß gestohlne Sachen, deren Eigenthumsherren man nicht weiß, der Richter Jahr und Tag aufbehalten soll,
Fur a bestia percussus 212. daß desjenigen Freunden keine Satisfaction geschehe, der Vieh stehlen wollen und von ihm erschlagen worden,
Inculpatio furti 213. wie der zu bestraffen, der sich selbst bestielet und es andern Schuld giebet,
Vectigal 214. daß der verfahrne Zoll 4. fach zu geben, und Pfaffen und Ritter Zoll-frey,
Conductus 215. vom Geleite,
Pignoratio 216. daß wer über besäetes Feld fähret, ingleichen
217. der Holtz, Gras oder Fische stielet, zu pfänden,
Metalla 218. Schätze der Erden der Königlichen Gewalt gehören,
Cult. agr. al. 219. wer einen fremden Acker wissentlich bauet und besäet, Saat und Arbeit verlohren habe,
Pomi 220. wie der, so des andern Obstbäume umhauet, zu straffen,
221. daß der, so sein Vieh dem andern zu Schaden treibet, zu pfänden,
Pastor 222. wie dem Hirten zu lohnen, und wer seinen eignen Hirten haben möge,
223. daß wer fremden Acker wissentlich erndtet, seine Arbeit verliere,
224. der, so fremden Acker bestellet, zu straffen,
Occult. pecor. 225. der fremdes Vieh eintreibet, und es verschweiget, einem Diebe gleich zu achten,
Pax domestica 226. vom Haus-Friedensbruche,
Homicid. cas. 227. wie der, welcher, indem er Vogel schiessen will,
228. einen Baum fället,
229. einen Wagen umwirfft, einen Menschen erschlägt, zu bestraffen,
230. daß der, so einen andern schlagen will, und sein Pferd verwundet, eben so zu straffen, als hätte er ihn getroffen,
Cædes propinqu. 231. wer seinen nahen Blurs-Freund tödtet, zu säcken,
Via regia 232. die Strasse 16. Schuch weit seyn, und wie ein Wagen, ingleichen

gleichen ein Reitender und Gehender einander ausweichen sollen,

233. wie Brunnen, Gruben und Keller zu graben und zu verwahren, — Cura putei, foveæ &c.

234. in wie weit einer sein Haus und Hof bauen und befestigen möge, — Ædificia

235. daß kein Marck dem andern näher denn 2. Meilen anzulegen, — Nundinæ

236. wie zu verfahren, wenn einer sich eines Hauses eigenmächtig anmasset,

237. wie ein verurteiltes Haus nieder zu reissen, — Destructio domus

238. daß dem Nachbar das Licht nicht zu verbauen, — Ne lum. off.

239. das auf fremden Boden gebauete und gesäete dem Erdreich folge, — Inædificatio Implantatio

240. das aus fremden Holtz erbauete, dem Herrn des Holtzes, — Tign. alien.

241. so wohl das aus fremden Zeuge gemachte, dessen Herrn bleibe, — Mater. al.

242. wie wider den zu verfahren, der anvertrautes Gut veruntrauet, — Res fid. concred.

243. in wie weit wegen des in Verwahrung gegebenen, geliehenen oder versetzten der Schaden zu ersetzen, wenn es gestohlen wird oder stirbet, — Depositum

244. ob der vor den Schaden stehe, dem etwas umsonst geliehen worden, — Commodatum

245. wenn die geliehene Sache anders als bedungener massen gebraucht wird, der Schade zu ersetzen, — Damnum

246. ein Schneider des ihm zu machen gegebenen Gewandes Schaden zu ersetzen, wenn es ihm gestohlen wird, — Furtum

247. ein Gläubiger das gestohlne Pfand, ein Verkäuffer aber die gestohlne verkauffte Sache nicht gelte, — Pignus

248. die geliehene Sache, wenn sie gestohlen wird, zu ersetzen, obgleich dem Besitzer sein eigen Gut mit gestohlen wird, — Fort. r. commod.

249. geliehene Sachen zuerst demjenigen, der sie geliehen, wieder zu geben, — Restitutio

250. was ein Knecht von des Herrn Sachen verspielet und versetzt, dem Herrn wieder zu geben, und der Herr dem Knechte den in seinem Dienst erlittenen Schaden zu ersetzen, — Res domini

251. von der Sippschafft, — Cognatio

252. wie ein Kind seines väterlichen und mütterlichen Erbes verlustig werde, — Caus. exhered.

253. wie Pfaffen mit ihren Geschwistern erben und daß Bruders Kinder nebst den Brüdern succediren, — Succ. cler.

254. daß wer erbet, auch die Schulden bezahlen müsse, — Obl. hered.

255. Diebstahl, Spiel und Wucher aber der Erbe nicht gelte,

256. Weib und Kind des Mannes Schuld, wenn er nichts verlässet, nicht gelte, — Qu. her. n. est

257. ein Mann von des andern Weibes Gut der erstern Schuld nicht gelte,

258. eines Mannes Erben, was man ihm schuldig war, zu bezahlen, — Jus hered.

259. wer am Richter und Frohnboten frevelt, beyden Busse schuldig sey,

260. eines Sohnes Gut der Vater erbe, — Pat. her. fil.

261. wer das Begräbniß zu bestellen, — Cura fun.

Dom. Vas. 196. in wie weit ein Lehnsherr und Lehnmann,
197. wenn sie heerflüchtig werden,
Arm. adv. Imp. 198. sich wider den Kayser wapnen,
199. auf Reisen wider Treue handeln,
200. wie Schläge ohne Wunden zu straffen,
Custod. mar. fœm. 201. daß gefangene Manns- und Weibs-Personen nicht zusammen zu thun,
Restit. captiv. 202. einem Gefangenen nach seiner Erlösung sein Gut wieder zu geben,
Furt. frug. 203. wie der, so des Nachts, und
204. der, so bey Tage Korn stielet, zu bestraffen,
Mess. alien. 205. mit dem, der aus Irrthum fremdes Korn schneidet, zu verfahren,
Furt. manif. 206. vom offenbaren und heimlichen Diebstahle,
Mod. purgand. 207. 208. daß die, so ihr Recht mit Diebstahl und Raub verwircket, hernach zu keinem Eyde zu lassen, sondern zwischen der Feuer- und Wasser-Probe und dem Kampffe die Wahl haben,
209. wie der, so zum Diebstahle gerathen, zu straffen,
Plagium 210. vom Menschen-Diebstahl,
Res cuj. dom. ignor. 211. daß gestohlne Sachen, deren Eigenthumsherren man nicht weiß, der Richter Jahr und Tag aufbehalten soll,
Fur a bestia percussus 212. daß desjenigen Freunden keine Satisfaction geschehe, der Vieh stehlen wollen und von ihm erschlagen worden,
Inculpatio furti 213. wie der zu bestraffen, der sich selbst bestielet und es andern Schuld giebet,
Vectigal 214. daß der verfahrne Zoll 4. fach zu geben, und Pfaffen und Ritter Zoll-frey,
Conductus 215. vom Geleite,
Pignoratio 216. daß wer über besäetes Feld fähret, ingleichen
217. der Holtz, Gras oder Fische stielet, zu pfänden,
Metalla 218. Schätze der Erden der Königlichen Gewalt gehören,
Cult. agr. al. 219. wer einen fremden Acker wissentlich bauet und besäet, Saat und Arbeit verlohren habe,
Pomi 220. wie der, so des andern Obstbäume umhauet, zu straffen,
221. daß der, so sein Vieh dem andern zu Schaden treibet, zu pfänden,
Pastor 222. wie dem Hirten zu lohnen, und wer seinen eignen Hirten haben möge,
223. daß wer fremden Acker wissentlich erndtet, seine Arbeit verliere,
224. der, so fremden Acker bestellet, zu straffen,
Occult. pecor. 225. der fremdes Vieh eintreibet, und es verschweiget, einem Diebe gleich zu achten,
Pax domestica 226. vom Haus-Friedensbruche,
Homicid. cas. 227. wie der, welcher, indem er Vogel schiessen will,
228. einen Baum fället,
229. einen Wagen umwirfft, einen Menschen erschlägt, zu bestraffen,
230. daß der, so einen andern schlagen will, und sein Pferd verwundet, eben so zu straffen, als hätte er ihn getroffen,
Cædes propinqu. 231. wer seinen nahen Blurs-Freund tödtet, zu säcken,
Via regia 232. die Strasse 16. Schuch weit seyn, und wie ein Wagen, ingleichen

gleichen ein Reitender und Gehender einander ausweichen sollen,

233. wie Brunnen, Gruben und Keller zu graben und zu verwahren, — Cura putei, foveæ &c.

234. in wie weit einer sein Haus und Hof bauen und befestigen möge, — Ædificia

235. daß kein Marck dem andern näher denn 2. Meilen anzulegen, — Nundinæ

236. wie zu verfahren, wenn einer sich eines Hauses eigenmächtig anmasset,

237. wie ein verurteiltes Haus nieder zu reissen, — Destructio domus

238. daß dem Nachbar das Licht nicht zu verbauen, — Ne lum. off.

239. das auf fremden Boden gebauete und gesäete dem Erdreich folge, — Inædificatio Implantatio

240. das aus fremden Holtz erbauete, dem Herrn des Holtzes, — Tign. alien.

241. so wohl das aus fremden Zeuge gemachte, dessen Herrn bleibe, — Mater. al.

242. wie wider den zu verfahren, der anvertrautes Gut veruntrauet, — Res fid. concred.

243. in wie weit wegen des in Verwahrung gegebenen, geliehenen oder versetzten der Schaden zu ersetzen, wenn es gestohlen wird oder stirbet, — Depositum

244. ob der vor den Schaden stehe, dem etwas umsonst geliehen worden, — Commodatum

245. wenn die geliehene Sache anders als bedungener massen gebraucht wird, der Schade zu ersetzen, — Damnum

246. ein Schneider des ihm zu machen gegebenen Gewandes Schaden zu ersetzen, wenn es ihm gestohlen wird, — Furtum

247. ein Gläubiger das gestohlne Pfand, ein Verkäuffer aber die gestohlne verkauffte Sache nicht gelte, — Pignus

248. die geliehene Sache, wenn sie gestohlen wird, zu ersetzen, obgleich dem Besitzer sein eigen Gut mit gestohlen wird, — Fart. r. commod.

249. geliehene Sachen zuerst demjenigen, der sie geliehen, wieder zu geben, — Restitutio

250. was ein Knecht von des Herrn Sachen verspielet und versetzt, dem Herrn wieder zu geben, und der Herr dem Knechte den in seinem Dienst erlittenen Schaden zu ersetzen, — Res domini

251. von der Sippschafft, — Cognatio

252. wie ein Kind seines väterlichen und mütterlichen Erbes verlustig werde, — Caus. exhered.

253. wie Pfaffen mit ihren Geschwistern erben und daß Bruders Kinder nebst den Brüdern succediren, — Succ. cler.

254. daß wer erbet, auch die Schulden bezahlen müsse, — Obl. hered.

255. Diebstahl, Spiel und Wucher aber der Erbe nicht gelte,

256. Weib und Kind des Mannes Schuld, wenn er nichts verlässet, nicht gelte, — Qu. her. n. est

257. ein Mann von des andern Weibes Gut der erstern Schuld nicht gelte,

258. eines Mannes Erben, was man ihm schuldig war, zu bezahlen, — Jus hered.

259. wer am Richter und Frohnboten frevelt, beyden Busse schuldig sey,

260. eines Sohnes Gut der Vater erbe, — Pat. her. fil.

261. wer das Begräbniß zu bestellen, — Cura fun.

Res mobil. 262. 263. was Erbgut und fahrende Haabe sey,
Jus optionis 264. daß wo zween oder mehrere ein Erbe nehmen, der älteste theilen und der jüngste wehlen soll,
Monachus 265. Mönche nicht mit den Brüdern theilen,
Feudum 266. durch Annehmung geistlichen Standes das Lehn verlohren gehe,
Ignobilis 267. was einer, der nicht ritterlichen Standes, erbe,
Bon. vac. 268. 269. wem erblose Güter zukommen,
Præscriptio 270. daß das Reich und ein Schwabe sich am Erbe nicht versäumen,
Uxor 271. das Weib ohne des Mannes Urlaub nichts vergeben könne,
Her. n. acquis. 272. was man noch nicht geerbet, andern nicht zum Erbe zu geben,
Posthumus 273. ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind dessen Erbe behalte,
Temp. part. 274. der Kinder Zeit nach 41. oder 39. Wochen zu rechnen,
Bon. cenſit. 275. der Zinsmann sein Gebäude auf seine Erben bringe,
276. von fremdem Gute, so in einer Erbschafft gefunden wird,
Divis. vid. c. lib. 277. wie eine Witwe mit den Kindern theile,
Lib. elocat. 278. daß ausgestattete Kinder an fahrender Haabe nichts mehr zu fordern haben,
Divis. fratr. 279. wie Geschwister theilen und einander conferiren,
280. wem eines Leibeignen Güter zukommen,
Her. conjug. 281. daß Eheleute ihr Erbe an die nechsten Bluts-Freunde, Heergeräthe und Gerade aber auf den nechsten Schwert- oder Spillmagen vererben,
Lib. div. matrim. 282. wie Erbe unter Kinder verschiedener Ehe zu theilen,
Arbitr. patr. 283. daß ein Vater einem Kinde mehr als dem andern, geben und
284. wenn er sie alle ausgestattet, sein fahrendes Gut, wem er will,
285. auch solchenfalls seiner Frauen alles geben könne,
Prox. agn. 286 - 288. den ohne Kinder verstorbenen seine nächsten Freunde erben,
Sec. nupt. 289. die andere, dritte und mehrere Ehe erlaubt, und alle Kinder daraus erben,
Bon. condemn. 290. des am Leben gestrafften Erbe den Freunden bleibe,
Obl. hered. 291. Erben des Verstorbenen Schuld, aber nicht Verbrechen gelten,
Conspect. 4. pariet. 292. ein Kind, das die 4. Wände des Hauses besehen, seiner Mutter Gut erbe,
Filia 293. nur diejenige Tochter das Gut erbe, so ihres gleichen geheyrathet,
Cauſ. exhered. 294. wenn Kinder zu enterben,
Morgengaba 295. was ein Mann seinem Weibe zur Morgengabe geben möge,
296. daß solche der Mann ohne des Weibes Willen nicht verkauffen könne,
Dos 297. ob ein Mann des Weibes Mitgabe veräussern möge,
Divortium 298. wie es nach der Ehescheidung mit des Weibes Gute, Morgengabe und Leibgedinge zu halten,
Dotalitium 299. wie Leibgedinge zu beweisen,
300. daß solches auf einem Lehn nicht länger, als dieses währe,
Ædific. in feud. 301. das darauf stehende Gebäude dem Lehnsherrn zukomme,
302. das Leibgedinge durch des Mannes Verbrechen nicht aufgehoben werde,

303. wie

303. wie die Gewehr an Lehn und Leibgedinge zu beweisen, Prob. poſſeſſ.
304. ob der Richter einen an Verkauffung ſeines Gutes hindern könne, Alienat. fund.
305. wie einer ſein Gut ſeinen Freunden übergebe,
306. ſolches kräfftig veräuſſere, judicial.
307. wie Weibs-Perſonen vor Gerichte klagen und antworten ſollen, Curator ſexus
308. wie es zu halten, wenn einer ein Gut verkaufft, daran er die Gewehr nicht hat, Evictio
309. wie man ſein Gut mit Recht veräuſſere,
310. daß das zu Lehn aufgetragene Gut Jahr und Tag zu beſitzen, Poſſeſſ. ann.
311. niemand eines andern Gut verwircke,
312. das verkauffte Guth zu gewehren, Præſt. evict.
313. wer Vormund ſeyn könne oder nicht, Tutor
314. das Gut, ſo ein Kind verſpielet, dem Vater wieder zu geben, Ludo perdit.
315. ein Vormund des Kindes eigne Leute nicht frey laſſen könne, Manum. tut.
316. ein Kind nach dem 14. bis 25. Jahr Pfleger haben müſſe, Curator min.
317. wer Vormunden ſetze, Qu. tut. dar.
318. von verdächtigen Vormunden, Tut. ſuſpect.
319. wer Vormunden ordne, wenn der Vater keine geſetzt, teſtament.
320. wie der Vormund zu ſtraffen, der ſeine Pflegbefohlne ſchwächet, Tut. pup. impr.
321. wie Weibs-Perſonen über ihre Vormunden klagen, Act. adv. tut.
322. daß der Mann des Weibes Vormund ſey, Cura legitima
323. einer ohne ſeinen Vormund nicht vor Gerichte erſcheinen könne,
324. wer keinen Vormund haben ſoll,
325. von Bürgſchafft, Fidejuſſio
326. worzu der Bürge gehalten, der einen vor Gerichte ſtellen ſoll, d. ſiſtend.
327. von der Pfändung, Pignoratio
328. daß einer vor den Schaden des dadurch in ſeine Gewalt bekommenen Viehes ſtehen müſſe,
329. ein Zinsmann höher nicht, als ſein Zins iſt, zu pfänden,
330. der zu rechter Zeit nicht erlegte Zins von Tage zu Tage zu verdoppeln, Cenſus promobilis
331. wie ſolcher zu mahnen,
332. daß der Schade dem Beſitzer des Lehns zu erſetzen,
333. in wie weit die Nutzungen des Lehns den Lehnsfolgern gehören, und wenn der Zehenden verdienet ſey, Fructus
334. daß die Saat, ſo bald der Landmann mit der Egde darüber gefahren, Ager conſictus
335. Geld von Mühlen, Zöllen, Müntzen aber auf den geſetzten Termin verdienet ſeyn, Penſio
336. einem Kinde, wenn es zu ſeinen Jahren kommen, ſein Gut mit gantzer Nutzung zu geben, Majorennitas
337. die auf dem Leibgedinge beſtellte Saat des Mannes ſey, wenn die Frau nach der Saatzeit ſtirbet, Dotalitium
338. ein beſäetes Zinsgut auch wieder beſäet zu laſſen, Præd. cenſit.
339. ein Zinsmann zu Lichtmeß aus dem Gute zu weiſen, Temp. diſceſſ.
340. vom Wucher, Uſura
341. Eydſchwur, Jusjur.
342. Meineyd, Perjur.
343. daß eines Gefangenen Verſprechen nicht gelte, Promiſſ. captiv.
344. von der Juden Rechte, und Judæus

345. Eyde,

Jurament. 345. Eyde,
Hæretic. 346. Ketzern,
347. Unzucht eines Christen mit einer Jüdin,
Stupr. violent. 348. Nothzucht,
Raptus 349. Entführung,
Venatio 350. Wildjagen,
Animal. nox. 351. schädlichen Thieren,
352. dem, der ein schädlich Pferd hat,
Aves 353. daß wilde Vögel binnen 3. Tagen wieder zu geben, hernach aber zu behalten,
354. eingefangene Vögel nur so lange unser, bis sie entfliegen,
355. wie der zu bestraffen, so Federspiel stielet,
Columbæ Pavones 356. daß Tauben und Pfauen, wenn sie 4. Tage nicht wieder kommen, nicht mehr des vorigen Herrn seyn,
357. wer solche fähet und verschweigt, einen Diebstahl begehe,
Anseres 358. zahme Vögel, Gänse, Hüner, Enten allemahl unser bleiben,
Feræ mansvefactæ 359. zahm gemachte wilde Thiere aber, wenn sie 8. Tage weg bleiben, dessen sind, der sie sodann fähet,
360. der so schädliche Thiere hält, den Schaden ersetze,
Canes 361. wie der, so einen Leit-Hund,
362. einen Treib-Hund,
363. einen Spür-Biber-Wind-Wachtel-Jagd-Schaaf-Haus-Hund stielet oder schlägt, zu straffen,
364. wie es zu halten, wenn einer den Hund, der ihn anfället, todt schlägt,
365. einen Hund lähmet,
Accipiter, Nisus 366. ⸗ 368. wie der, so einen Habicht, Sperber oder andere Vögel stielet oder schlägt, zu bestraffen,
Apes 369. wie es zu halten, wenn die Bienen aufliegen, und auf einen Baum fallen,
Matrimonium 370. vom Ehestande,
371. von unehlichen Kindern und deren Ehrlichmachung,
Legitimatio per subs. matr. 372. daß solche und Ehrlose keine Vormunden haben sollen,
373. wie solche durch die folgende Ehe ehrlich werden,
374. daß Kinder aus verbotener Ehe doch erben,
Prob. natal. 375. wie ehliche Gebuhrt zu beweisen,
Ancilla cauponæ 376. daß mit Weibs-Personen in Gasthöfen nicht so strenge zu verfahren,
Accus. adult. 377. wer wegen Ehebruchs klagen möge,
Veneficium 378. wie Vergifftung zu rügen,
Fac. bon. alienandi 379. daß einer, so lange er noch ohne Beyhülffe von einem Stamm oder Stock auf ein Pferd kommen kan, mit seiner fahrenden Haabe frey schalten und walten möge,
Senex 380. ob einer nach 60. oder 80. Jahren vor alt zu halten,
Aet. nubilis 381. daß eine Manns-Person nach dem 14. und eine Weibs-Person nach dem 12. Jahre sich verheyrathen,
Div. pat. c. lib. 382. ein Vater bey Absonderung der Kinder $\frac{4}{5}$. oder $\frac{3}{4}$. vor sich behalten möge,
Sigilla 383. von Insiegeln,
Falsum 384. wie der Schreiber, der falsche Verschreibungen macht, zu bestraffen,
Falsific. monet. 385. von der Müntzfälschung,

386. in

386. in was für Müntze die Zahlung zu leisten, Justa monet.
387. von falschem Gewichte, Pondus
388. daß ein gefundener Schatz dem Besitzer des Gutes, und dem Finder nur ein Viertel zu seinem Fundrechte gehöre, Thesaurus
389. wie es mit dem auf freyer Strassen gefundenen Gute zu halten, Res inventa
390. vom Vogtgedinge, Judicium
391. Fürsprechern, Advocati
392. wie einer, der sich vor Gerichte verspricht, dadurch sein Recht verschlimmere, Error
393. von der Schwaben Urtel, und daß das Schwäbische Recht von dem Sächsischen nur in Erbe nehmen, und Urtel fällen unterschieden, Differ. jur. Svev. & Sax.
394. von Schöppen, Scabini
395. daß eines Richters Handlungen auch nach seinem Tode beständig bleiben, Act. jud.
396. fremdes Gutes sich nicht eigenmächtig anzumassen,
397. von der ieder Person geordneten Busse, Emenda
398. daß ein Weib nach der Ehescheidung ihr Leibgedinge behalte, Dotalitium
399. einer vor seinen Knecht höher nicht als sein Lohn ist, stehe, und wie es, wenn ihn der Herr vertreibet, oder er entläufft, mit dem Lohne zu halten, Merces famuli
400. ein ieder nach des Landes, darinnen er klaget, Gesetzen, Recht nehmen müsse, Jus loci, ubi agitur
401. eines Zinsmanns Erben vor Lichtmeß nicht aus dem Gute zu treiben, Censitus
402. bey Erbauung eines neuen Dorffes Zins und Zehenden mit Recht auferleget werden, Pagus
403. was der mehrere Theil zu des Dorffes Besten setzet, der wenigere Theil nicht widerstreiten dürffe, Plurima vota
404. wie Leibeigenschafft zu beweisen,
405. wie, wenn einer seinen Herrn verlässet, und sich einem andern ergiebt, zu verfahren, Desert. dom.
406. daß, wer sich selbst zum Zeugen aufwirfft, nicht zuzulassen, man könne denn keinen andern haben, Oblatio testis
407. einer im Nothfall seine Kinder zwar verkauffen möge, doch nicht ins Hurhaus, Venditio liberorum
408. wie wider den zu verfahren, der Erbe oder Lehn nach dem Todten nicht ausantwortet, Hereditas
409. daß die Schwertmagen näher zum Erbe, als die Spillmagen, auch der nähere in der Sippe dem weitern vorgehe, Agnatus
410. von Recht-losen Leuten, Infames
411. von Stadt-Mauren. Mœnia.

Schwach, Schwächen, Infirmus, Debilitare, Vitiare virginem, cf. Jungfrau schwächen.
Schwager, Schwägerschafft, Affinis, Affinitas, cf. Verschwägert.
Schwäher, Socer, G. Beau-pere, cf. Geschwey, s. Anverwandschafft.
Schwaid, Prædium liberum, Curia dominicalis, cf. Güter.
Schwamm, Schwammicht, Spongia, Spongiosus.
Schwan, Cygnus s. Jagd, cf. Schwanen.
Schwanck, Schwäncke, Nugæ, Facetiæ, cf. Schertz.
Schwanckreden, Dicta faceta, Rumusculi.
Schwanen, Ominari, Præsagire, cf. Vermuthen.

Schwang, Motus, Consuetudo, im Schwange gehen, In usu esse, Vigere, Celebrari, s. Gewohnheit.
Schwanger, Schwangerschafft, Schwängern, Schwängerung, Prægnans, Graviditas, Imprægnare, Imprægnatio, s. Unzucht.
Schwär, Schwären, Ulcus, Suppurare, P. H. G. O. a. 59.
Schwarm, Agmen, Examen, cf. Bienschwarm.
Schwärmen, Vagari, Tumultuari, cf. Schwermen.
Schwärmer, Erro, Fanaticus, cf. Nachtschwärmer.
Pyrobolus, Ignis volatilis, s. Feuer-Ordnung.
Schwartz, Schwärtzen, Niger, Denigrare.
Schwartz-Färber, Denigrator, s. Handwercker.
Schwartze Kunst, Necromantia, s. Zauberey.
Schwartz Wildpret, Fera nigra. Ursi & apri, s. Jagd.
Schwatzen, Confabulari, Colloqui, Nugari, G. Babiller, cf. Beschwatzen, Be-überreden.
Schwätzer, Garrulus, G. Badin.
Schweben, Pendere, Fluctuare, In aëre librari, cf. Obschweben, Schwibbogen.
Schwedische Contribution, Contributio Suecica, s. Concurs, Proceß, Schuld.
Schwedler, Lateralia, l. 102. ff. d. leg. & fideic. 3. cf. Satteltasche.
Schwefel, Sulphur, G. Souffre.
Schwefelfedern, Instrumentum sulphureum in tortura adhibendum, s. Inquisition.
Schweifen, Schweiffen, Verrere, Vagari.
Schweiff, Cauda, Syrma, cf. Unschweif, Weitschweiffig.
Schweige, Prædium pecuarium, cf. Güter.
Schweigen, Tacere, Silere, Silentium, cf. Verschweigen, Stillschweigen.
Schweimel, Schweimeln, Vertigo, Vertiginem pati.
Schwein, Porcus, Aper, cf. Wildschwein.
Schweinhaut, Pellis suilla, s. Juden.
Schweinkobe, Suile, Hara, s. Befugniß.
Schweinmast, Saginatio porcorum, cf. Eichelmast.
Schweinschneider, Castrator porcorum, s. Ehrlosigkeit.
Schweinwildpret, Caro aprugna, s. Jagd.
Schweiß, Sudor, Sanguis, Æstus, G. Sueur, Sudor aquæ, l. 1. §. ff. d. aqu. quotid. cf. Schweigen.
Schweissen, Sudare, Ferruminare, cf. Anschweissung.
Schwelgen, Schwelger, Schwelgerey, Helluari, Helluo, Luxuria.
Schwelle, Limen, cf. Säule.
Schwellen, Inflare, Intumescere, cf. Aufschwellen, Schwulst, s. Mühlen-Ordnung.
Schwemme, Schwemmen, Aquarium, Mersitare, in aquario lavare, cf. Uberschwemmen.
Schwencken, Ventilare, Eluere.
Schwenckkessel, Alveus elutorius, s. Gerade.
Schwenden, Perdere, Destruere, cf. Verschwenden.
Schwengen, Movere, Protrudere, Verberare.
Schwengel, Flagellum, Malleus, cf. Galgenschwengel.
Schwer, Gravis, Difficilis, cf. Beschwerung, Beschwerde, Schwierig.
Schwere Bedingung, Conditio difficilis.
Schwermuth, Melancholia, s. Mord.

Schwere Sache, Cauſa ardua, cf. Geringe Sache.
Schwere Straffe, Gravis pœna.
Schwere, Pondus, cf. Gewicht.
Schwerd, Schwert, Schwerdt, Gladius, Enſis, cf. Rach-Schwert, ſ. Straffe, Heergeräthe.
Schwertfeger, Machæropœus, ſ. Handwercker.
Schwertlehn, Feudum maſculinum.
Schwertmagen, Agnatus, Propinquus paternus, cf. Spillmagen, ſ. Anverwandſchafft.
Schwertſchlag, Ictus gladii.
Schwerttheil, Portio hereditaria agnati, cf. Spindeltheil.
Schweren, Jurare, Juramento firmare, cf. Ab-Be-Los-Ver-Zuſammen verſchwören, Falſch ſchwören, Beſchwören, Geſchworner, Schwur.
Schwer-Tag, Schwörungs-Termin, Terminus juratorius, Dies præſtationis homagii.
Schwermen, Errare, Vagari, Tumultuari, cf. Schwarm.
Schwert, Enſis, Gladius, ſ. Schwerd.
Schweſter, Soror, cf. Geſchwiſter, ſ. Anverwandſchafft.
Schwibbogen, Fornix, Tumulus, ſ. Begräbniß.
Schwierig, Schwierigkeit, Difficilis, Difficultas, Proclivis ad ſeditionem.
Schwiger, Schwieger, Socrus, Per matrimonium conjunctus, G. Beau, Schwieger-Eltern, Schwieger-Sohn, Schwieger-Tochter, ſ. Anverwandſchafft.
Schwimmen, Natare, cf. Schwamm.
Schwind, Celer, Agilis, cf. Geſchwind.
Schwinden, Deficere, Evaneſcere, cf. Erſchwinden.
Schwinden laſſen, Remittere, cf. Erlaſſen.
Schwindgrube, Colluvarium, Foſſa, qua ſordes abſorbentur.
Schwindſucht, Tabes.
Schwindel, Vertigo, cf. Schweimel.
Schwingen, Movere, Purgare, cf. Erſchwingen, Schwang.
Schwinge, Vannus, Ventilabrum.
Schwitzen, Sudare, cf. Schweiß.
Schwulſt, Schwülſtig, Tumor, Tumidus, Turgidus.
Schwur, Schwuhr, Juramentum, G. Serment, cf. Eydſchwur.
Sclav, Sclave, Servus, Mancipium, cf. Leibeigne.
Scontro, Scontriren, Debiti expunctio, Debitum compenſatione tollere.
Scontro-Buch, Liber ſcontrationum, ſ. Wechſel-Recht.
Sebel, Sebeln, Acinaces, Acinace diſſecare, cf. Säbel, ſ. Degentragen.
Sech, Dens aratri, cf. Pflugſchaar.
Sechs, Sex, G. Six.
Sechswochen, Sechswöchnerin, Puerperium, Puerpera, c. un. X. d. purificat.
Sechs Wochen und drey Tage, Spacium Saxonicum, Tempus 45. dierum, cf. Sächſiſche Friſt.
Seckel, Loculus, cf. Sack.
Secret, Latrina, cf. Heimlichkeit.
Sigillum, cf. Siegel.
Secretarien, Secretarii, Scriniarii, cf. Gerichts-Secretarien.

Secte, Sectirer, Secta, Factio, Hæreticus, ſ. Religion.
Section, Sectio, Diſſectio cadaveris, ſ. Inquiſition, Mord.
Seculariſation, Seculariſatio, Actus, quo res ſacra ad uſum profanum deſtinatur, ſ. Güter.
Secundant, Auxiliator duelli, ſ. Duell-Mandat.
See, Mare, Lacus, Stagnum, ſ. Befugniß.
Seehafen, Portus, cf. Haverey.
Seeraub, Seeräuber, Piratica, Pirata.
See-Recht, Jus maritimum, ſ. Lüb. R. L. 6.
Seel, Seele, Anima, Spiritus.
In eines andern Seele ſchwören, Præſtare juramentum in alterius animam, ſ. Eyd.
Seelen-Cur, Cura animæ, ſ. Artzt.
Seel-Geräthe, Legatum animæ cauſa relictum, al. Seel-Gerette, Conſcientien-Geld.
Seel-Meſſe, Exequiæ, Mortuale ſacrum.
Seelen-Regiſter, Regiſtrum parochianorum.
Seelſorge, Seelſorger, Cura animarum, Paſtor, cf. Geiſtliche.
Seelwärtel, Executor teſtamentarius, cf. Ausrichter.
Seen, Serere, ſ. Säen.
Videre, ſ. Sehen.
Segel, Segeln, Velum, Plenis velis navigare.
Segel ſtreichen, Vela contrahere, Velorum ſubmiſſio.
Segen, Segnen, Benedictio, Benedicere, cf. Einſegnung.
Segen ſprechen, Segenſprecher, Segenſprecherey, Incantatio, Incantator, Incantamentum, Curatio, quæ precibus & conceptis verborum formulis fieri dicitur, ſ. Zauberey.
Sehen, Videre, Adſpicere, Intueri, Cernere, cf. Ab-An-Ein-Er-Nach-Uber-Verſehen, Sicht.
Seher, Spectator, Propheta, cf. Criſtallen-Spiegel-Sternſeher.
Seicht, Depreſſus, Haud profundus, Humilis.
Seichte Widerlegung, Jejuna refutatio, cf. Bericht.
Seide, Sericum, G. Soye, It. Seta.
Seidenſticker, Seidenweber, Textor ſericarius, ſ. Handwercker.
Seidene Spitzen, Limbi denticulati ſerici, ſ. Gerade.
Seife, Seiffe, Sapo, Smegma, cf. Handſeiffe.
Seiffengeld, Auctoramentum mercedis famulitiæ ſub ſpecie emendi ſaponis exactum, ſ. Geſinde-Ordnung.
Seiffenſieder, Saponarius, ſ. Handwercker.
Seiffenwerck, Lotio auri & argenti, ſ. Holtz-Ordnung.
Seigen, Colare, Profluere.
Seiger, Clepſydra, Horologium, ſ. Subhaſtation.
Seil, Funis, Reſtis, Chorda, ſ. Jagd §. 18.
Seilgänger, Seiltäntzer, Funambulus.
Seiler, Reſtio, ſ. Handwercker.
Seim, Pinguedo, Favus, Honigſeim, Flos mellis.
Sein, Seinig, Suus, Suum, cf. Geſinde.
Etwas vor das ſeinige, nicht mehr vor das ſeinige halten, Rem pro ſua, pro derelicta habere, cf. tit. ff. pr. ſuo, pr. derelicto.
Seit, Seither, Abinde, Ex quo, G. Depuis, cf. Nach.
Seite, Latus, cf. Einſeitig.
Seiten-Fahrt, Receſſus a via publica ordinaria, ſ. Poſt-Recht.
Seitenlinie, Linea collateralis, cf. Nebenlinie, ſ. Anverwandſchafft.

Sel, Selig, Beatus, Deditus, cf. Arm-Gott-Leut-Saumselig, Habseligkeit.

Selb, Selbst, Ipse, G. Meme, It. Stesso, G. Αυτός.
Selbander, Selbdritte, Ipsemet secundus, tertius.
Selb-Gericht, Selbst-Gerichte, Vindicta privata, Deprædatio.
Selbsthülffe, Propria defensio, αὐτοδικία.
Selbstliebe, Amor proprius, φιλαυτία.
Selbstmord, Propricidium, αὐτοχειρία.
Selbstrache, Vindicta privata, s. Duell-Mandat.
Selbstschuldner, Selbstschuldig, Selbstschuldiger, Debitor principalis, cf. Haupt-Schuldner, s. Bürge.

Selten, Seltsam, Seltzam, Seltenheit, Seltsamkeit, Rarus, Raritas, Quæ raro fiunt, s. Recht.

Sem, Sehm, Sehmisch, Corium, Pellis, Aluta.
Sehmhaus, Officina coriatiorum, Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 12.
Sehmischgerber, Alutarius, Cerdo, s. Handwercker.
Sehmischleder, Aluta, Corium hædinum.

Semmel, Simila, Panis similagineus, candidus.

Semper, Vir probus & moderatus, cf. Sendbar.
Semperfrey, al. Semper-frey, Baro, cf. Freyherr.
Semperleute, Homines synodales, Oppidani.

Senckel, Ligula, cf. Nestel.
Senckler, Ligularius, s. Handwercker.

Sencken, Demittere, Subsidere, cf. Versencken, Sincken.

Senden, Mittere, cf. Ab-Uber-Versenden, Gesandte, Gesinde.
Send, Conventus, Synodus.
Send-Gericht, Send-Recht, Judicium ecclesiasticum annale, L. R. L. 1. a. 2.
Sendherr, Sendrichter, Præses Synodi.
Sendschreiben, Epistola, s. Urkunde.
Sendbar, Aptus qui mittatur, cf. Semperleute.

Senf, Sinapi, G. Moutarde.

Senfte, Lectica, s. Befugniß.

Sengen, Amburere, Ustulare, cf. Mordbrenner.

Sense, Falx messoria.
Sensenschmid, Falcarius, s. Handwercker.

Senserie, Proxeneticum, Philanthropon, cf. Mäckler-Gebühr.

Sequester, Sequestration, Sequestrum, Depositio vel traditio rei litigiosæ, s. Verwahrung.

Ser, Sehr, Sehren, Valde, Dolor, Lædere, cf. Versehren, Unversehrt.

Service, Servis, Salgama, Res militi hospitanti præstanda, siehe Soldat.
Vasa convivalia, cf. Tisch-Geschirr, s. Gerade.
Serviette, Mantelium, Manutergium.
Servietten-Presse, Prelum ad conservandum nitorem linteaminum triclinarium comparatum, s. Gerade.

Servitut, Servitus, qua vel res vel persona servit, s. Befugniß, Leibeigenschafft.

Seß, Sessel, Sedile, Sella, cf. Stuhl.
Seßlehn, Feudum conditionatum, cf. Hoflehn.
Seßhafft, Possessionatus, cf. Ansäßig.
Session, Sessio in judicio vel comitiis, cf. Sitz.

Setzen, Ponere, Collocare, Pignorare, cf. Ab- An- Auf- Aus- Bey- Ein- Ent- Er- Fort- Hintan- Nach- Uber- Ver- Vor- Voraus- Weg- Wieder- Wiedererſetzen, Geſetz, Vorgeſetzter, Satz, Satzung.

Setzlehn, Feudum conditionatum, cf. Seßlehn.

Setzzeit, Tempus fœturæ, prohibitæ venationis ob fœturam ferarum, ſ. Jagd.

Setzer, Conſtitutor, Typotheta, cf. Erb- Kamm- Schrifft- Steinſetzer, ſ. Handwercker, Teſtament.

Setzung in vorigen Stand, Reſtitutio in integrum.

Reſtitutio in integrum

§. 1. Die Setzung in vorigen Stand iſt ein Rechts-Mittel, dadurch einem die den ſtrengen Rechten nach verlohrne Sache aus erheblichen Urſachen wieder hergeſtellet wird.

§. 2. Dergleichen Urſachen ſind

Cauſæ Metus

1. Gerechte Furcht wegen der auf der andern Seite gebrauchten Gewalt. l. 1. ff. qd. met. cauſ. l. 4. §. 33. ff. d. dol. mal. & met. exc.

Dolus

2. Betrug, l. 1. §. 1. ff. d. dol. mal. l. 2. §. 2. ff. d. dol. mal. & met. exc.

Min. ætas

3. Minderjährigkeit, l. 44. ff. d. minor. und werden in dieſem Stücke Republiquen, Städte, Kirchen den Minderjährigen gleich geachtet. l. 3. C. d. jur. reip. l. 4. C. quib. ex cauſ. maj. l. 1. C. d. off. ej. qu. vic. alic.

Abſentia

4. Abweſenheit oder andere Urſachen. l. 1. §. 1. ff. ex quib. cauſ. maj.

Cap. min. Alienatio

5. Veränderung des Standes. l. 2. §. 1. ff. d. cap. minut.

6. Veräuſſerung der ſtreitigen Sache, l. f. ff. d. alien. jud. mut. cauſ. von welchen Urſachen, die 1. und 2. nicht ſo wohl eine Setzung in vorigen Stand, als eine billige Auslegung der Rechte, 3. und 4. aber eine Art der Diſpenſation enthalten und 5. und 6. ſchon bey den Römern nicht mehr üblich geweſen.

Remedium ordinarium

§. 3. Der Handel, darwider einer reſtituiret ſeyn will, muß zu Recht beſtändig ſeyn, indem keine Reſtitution nöthig, wenn derſelbe an und vor ſich ungültig, oder auch ein ordentliches Rechts-Mittel darwider verhanden iſt. l. 16. ff. d. minor.

Læſio

§. 4. Der Verluſt der Sache muß von einiger Erheblichkeit ſeyn, indem einer Kleinigkeit halber keiner reſtituiret, l. 4. ff. d. in integr. reſt. dergleichen Verletzung von einem Vater und dem Patrone nicht vermuthet wird, l. 2. C. qui & adv. quos. ſonſt aber erwieſen werden muß. l. 3. ff. d. i. i. reſt.

Judex

§. 5. Die Reſtitution kunte vormahls nicht bey einem ieden Richter, ſondern nur bey dem Prætore geſuchet werden, l. f. C. ub. & ap. quem cogn. l. 2. ff. ad municip. heutiges Tages aber geſchicht es bey ieder Obrigkeit entweder in foro domicilii oder rei ſitæ, l. 2. l. f. C. ub. & ap. quem. cogn. und kan ein Richter wider ſeine und ſeiner Vorfahren, ingleichen wider der Unter-Obrigkeiten, nicht aber wider der Obern Urtel reſtituiren. l. 16. §. f. l. 17. 42. ff. d. min. l. 18. C. ub. & ap. quem cogn.

Temp. reſt.

§. 6. Die Zeit, dieſe Reſtitution zu ſuchen, war vormahls ein Jahr, §. 5. I. d. act. l. 35. ff. d. O. & A. ſo nachgehends in 4. Jahr verwandelt worden, l. f. C. d. temp. reſt. doch iſt die Klage wegen Betrugs auf 2. Jahr eingeſchräncket. l. f. C. d. dol.

§. 7. Indem

§. 7. Indem die Setzung in vorigen Stand gesuchet wird, muß alles im gegenwärtigen Stande bleiben, l. un. C. in integr. rest. postul. ne quid nov. daher die Execution entweder zu suspendiren, a. l. 42. ff. d. min. oder Caution zu bestellen, c. 6. X. d. in integr. rest. nach Sächsischen Rechten aber anders nicht, als wenn die Restitution als eine Exception opponiret und in continenti ausgeführet worden, Dec. 15. und wenn sie erhalten wird, muß die Sache wieder in vorigen Stand kommen und also die Læsion gehoben werden, ohne daß es dazu eines doppelten Rechts-Mittels, Remedium rescindens und rescissorium genannt, brauchte. l. 24. §. 4. ff. d. min. l. un. C. d. reput. quæ fiunt in jud. Innovatio Reparatio

§. 8. Die Setzung in vorigen Stand kan entweder als eine Klage oder als eine Exception tractiret werden, l. 9. §. 3. l. 14. §. 6. ff. qd. met. caus. l. 9. §. 4. ff. d. jurej. l. f. ff. d. dol. mal. der dazu Gevollmächtigte muß besondere Vollmacht haben, t. C. etiam per proc. caus. i. i. rest. ag. l. 18. §. f. l. 19. ff. d. min. cf. tn. E. P. O. t. 7. §. 2. und ist ordentlich wider den, von welchem man die Verkürtzung erlitten, zuweilen aber auch wider den dritten Besitzer zu richten. l. 14. §. 3. ff. qd. met. caus. l. 13. §. 1. l. 14. ff. d. minor. Actio Exceptio

§. 9. Daß die Restitution in integrum als ein Remedium ordinarium wider ein Urtel gebrauchet werde, ist in Sachsen so wenig als die Supplication oder Revision zugelassen, E. P. O. t. 38. dahingegen die Restitutio extraordinaria den Minderjährigen und andern, auch contra Fatalia, ohne daß sie vorher ihre Vormünder zu excutiren nöthig hätten, auch contra æque privilegiatos verstattet wird. E. P. O. t. 9. §. 4. Jedoch soll wider ein Urtel, so auf vorhergegangene Verwarnung, bey Verlust des Beneficii Restitutionis in Integrum, gesprochen worden, keine Restitution weiter zugelassen seyn. E. P. O. t. 38. Remedium restitut. adv. sent.

Seuche, Lues, Morbus, cf. Kranckheit, Sucht.
Seufzen, Seufzer, Gemere, Gemitus.
Seyn, Esse, Agere, cf. Bey-Entgegen, Zugegen, Gutseyn.
Seyn lassen, Sinere, Permittere, Omittere.
Sichel, Falx, Secula.
Sichelmacher, Falcarius, s. Handwercker.
Sicher, Sichern, Tutus, Securus, Firmare, G. Seur, Assurer, cf. Versichern, Versicherung.
Sicherer Ab- und Zutritt, Salvus recessus & accessus.
Sicher Geleit, Salvus conductus, cf. Gemeines, Sonderbares, Frey, starck, sicher und ungefährlich Geleit.
Sichermahl, Meta jaculantium, cf. Ziel.
Sicherpfal, Palus molaris, s. Mühlen-Ordnung.
Sicherheit, Sicherung, Securitas, Assecuratio, cf. Vorstand.
Sicht, Visio, cf. Ab-Auf-Aus-Ein-Ge-Nach-Ob-Vor-Zuversicht.
Wechsel auf Sicht, Dilatio aliquot dierum a visis literis cambialibus computandarum, s. Wechsel-Recht.
Sichtbar, Sichtbarlich, Visibilis, cf. Unsichtbar.
Sichtbarer, Sichtbarlicher Mangel, Vitium visibile, s. Urkunde.
Sichtig, Videns, cf. Scharf-Vorsichtig, Besichtigung.
Sichtlich, Conspicuus, Sichtlicher Betrug, Dolus evidens.
Sidel, Siedel, Sedes, cf. Landsiedel.
Arca, cf. Truhe, s. Gerade.
Siedler, Habitator, ct. Ein-Hintersiedler.

Sieb, Sieben, Cribrum, Cribrare.
Sieb lauffen lassen, Cribrum magicum adhibere, s. Zauberey.
Siebmacher, Cribrarius, s. Handwercker.
Sieben, Septem, cf. Besiebnen, Septem testibus criminis commi convincere.
Sieben Tage, Septiduum disceptationi forensi destinatum, sie Proceß.
Siech, Siechen, Æger, Ægrotare, cf. Sondersiechen, Seuche, Such
Siechbette, Lectus clinicus.
Siechhaus, Nosocomium, s. Arme.
Sieden, Coquere, Elixare, cf. Seifensieder.
Siede-Profit, Reditus ex coctione salis.
Sieg, Siegen, Victoria, Vincere, cf. Obsiegen, Palmarium in casu victoriæ.
Siegen, Colare, cf. Seigen.
Siehe, Ecce, l. 1. ff. qd cuj. univ. nom.
Sigel, Siegel, Siegeln, Sigillum, Signare, cf. Insiegel, Brief und Siegel, Auf-Be-Versiegeln.
Siegelgeld, Pecunia pro obsignatione literarum, cf. Lehnwaare.
Siegelmäßig, Jus insigniorum habens.
Siegelring. Annulus signatorius, cf. Petschafft.
Signatur, Signatura, Annotatio ad libellum supplicem, s. Rechts-Mittel.
Signet, Sigillum Notariatus, s. Notarien.
Signiren, Annum & diem exhibitionis literarum vel dati decreti annotare, cf. Præsentatum, Urtel.
Silber, Silbern, Argentum, Argenteus, cf. Blick-Fein Silber, Versilbern.
Silberarbeiter, Argentifex, Anaglyptes.
Silberdratzug, Tractatio argenti ductilis, cf. Gold- und Silberdratzug, s. Handwercker.
Silberkauff, Emtio metallorum, cf. l. 1. C. d. metallar. & metall. s. Vorkauff.
Silberwerck, Silberne Gürtel, Leuchter, Löffel, Spitzen, Trinckgefäß, Opus ex argento, Vaisselle d' argent, s. Gerade.
Silbern Schock, Sexagena argentea.
Simonie, Simoney, Simoniæ crimen, s. Kirchen-Recht.
Simplen, Pensiones simplices collectæ Imperialis, siehe Reichs-Steuer.
Simuliren, Simulare, cf. Stellen.
Simulirter Contract, Contractus simulatus, cf. Scheinhandel.
Simultaneum, Exercitium diversæ religionis simultaneum in uno eodemque loco, s. Religion.
Sincken, Mergere, Mergi cf. Sencken.
Sinder, Scoria ferri, cf. Schlacken.
Singen, Cantare, Canere fidibus, cf. Sang.
Singer, Cantator, cf. Sänger, s. Pol. D. t. 31.
Sinn, Sinnen, Sensus, Mens, Sententia, Cogitare, Meditari, cf. An-Be-Gesinnen, Gesinne, Lehnssinnung, Gesonnene Gewehr.
Sinnig, Statum animi indicans, cf. Kalt-Leicht-Scharf-Tief-Un-Wahnsinnig.
Sinnlich, Sensualis, Res corporalis, s. Güter.
Sinnlos, Sinnlosigkeit, Stupidus, Stupiditas, s. Stand.

Sippe, Sippschafft, Cognatio, cf. Gesippe.
Sippzahl, Computatio cognationis, s. Anverwandschafft.
Nach rechter Sippzahl, Secundum ordinem cognationis, s. Lehnsfolge.
Sistiren, Se vel alium in judicio sistere, cf. Stellen, Cautio judicio sisti, s. Vorstand.
Sitte, Mos, Ritus, cf. Landes-Sitten, s. Gewohnheit, Judicium de moribus, s. t. C. d. repud.
Sittig, Moratus, Qualitas episcopi, s. Päbstisches Recht.
Sitzen, Sedere, cf. Ab-Er-Versitzen, Beysitzer, Ge-Versessen, Seßhafft, Setzen, Siedel.
Sitz, Sessio, Sedes, cf. An-Be-Vorsitz, Ritter-Wittwen-Witthumsitz.
Sitz und Stimme auf Reichstägen, Sessio & votum in comitiis, s. Reichs-Stand.
Sitzegebühren, Sitzegeld, Quæstus carcerarius.
Sitzlehn, Feudum conditionatum, cf. Seßlehn.
Sitztag, Dies sessionis in judicio, Audientia.
So, Si, Cum, Tam, quam, Æque &c. s. Bedingung.
So bald möglich, Quam primum potero, Solutio hoc modo promissa, s. Zahlung.
So lange, Quamdiu, Terminus ad quem, s. Fatalien.
So oft, Quoties, Reiteratio delicti, s. Straffe.
So viel, Quot, tot, So viel Mund, so viel Pfund, Divisio in capita, s. Erbtheilung.
Socida, Contractus qui dicitur Socida, Locatio cum aversione periculi rei locatæ, s. Miethe.
Sold, Stipendium, cf. Besold, Besoldung, Verdienter Sold.
Solden, Stipendium præbere, G. Soudoyer, cf. Besolden.
Soldner, Stipendiarius, Mercenarius, Solidarius.

Soldat, Soldaten-Stand, Miles, Militia.

§. 1. Ein Soldat ist eine Person, so von dem, der das Recht Krieg zu führen hat, behörig aufgezeichnet und vereydet worden. Miles

§. 2. Man theilet sie in

1. regulirte und Land-Militz, welche letztern nur zu des Landes Beschützung bey vorfallender Noth gebrauchet werden, castrensis provincialis
2. Reuter und Fußknechte, oder Cavallerie und Infanterie, desgleichen die so wohl zu Pferde als zu Fusse dienen, Dragoner, ferner in Ansehung ihrer Dienste in Leib-Garden, Trabanten, Artillerie, Garnisonen ꝛc. eques pedes mixtus
3. gemeine Soldaten und Officiers, die wieder entweder nur Unter-Officiers oder Ober-Officiers. gregarius præfectus

§. 3. Soldaten kan allein der Landes-Herr werben, und ein privatus begehet, wenn er solches unternimmet, das Laster der beleidigten Majestät. l. 3. ff. ad L. Jul. maj. Delectus

§. 4. Die Werbung selbst ist entweder freywillig, da nach ausgelassenen Werbe-Patenten diejenigen, so sich melden, angenommen, oder nach vorgehender Auslosung der Unterthanen, die, welche das Los trifft, dazu gezwungen werden. Zu Erhaltung der nöthigen Officiers werden an einigen Orten gewisse Cadetten-Compagnien aufgerichtet und in allerhand Kriegs-Exercitiis unterrichtet. voluntarius Sortitio

§. 5. Soldaten haben besondere Privilegia und Vorrechte, indem sie Privilegia

Tutela
Testam. mil.
Ign. jur.
Benef. comp.
Pec. castrens.

1. von Vormundschafften frey, §. 14. I. d. excus.
2. bey Aufrichtung eines Testaments an die gemeinen Solennitäten nicht gebunden sind. t. ff. d. testam. mil.
3. ihnen die Unwissenheit der Rechte zu gute gehalten wird. l. 9. §. 1 ff. d. jur. & fact. ign.
4. sie der Zehr-Freyheit geniessen sollen. l. 18. ff. d. re jud.
5. der Erwerb eines Soldaten, so noch unter väterlicher Gewalt ist, als ein peculium castrense, des Vaters Disposition nicht unterworffen ist. l. 4. ff. d. re mil. t. ff. d. castrens. pec. l. 2. ff. ad SC. Maced.

§. 6. Wenn ein Soldat vom Feinde gefangen worden, war er nach dem Römischen Rechte in die Knechtschafft gerathen, §. 4. I. d. jur. pers. und aller Rechte verlustig worden, l. 12. §. 1. ff. d. captiv. & postlim. doch wurde ihm auf zweyerley Art gerathen. Blieb er beym Feinde, so hielte man dafür, als wäre er in der Republic gestorben, l. 18. ff. eod. l. 12. ff. qui test. fac. post. kam er wieder, so wurde davor gehalten, als wäre er niemahls in der Gefangenschafft gewesen. l. 16. ff. d. captiv. & postlim.

Fictio L. Corneliæ
Postliminium

§. 7. Auch war es einerley, ob der Gefangene los gegeben worden, oder sonst aus der Feinde Gewalt gekommen, oder sich ranzioniret hatte, l. 12. §. 7. l. 15. 20. §. 2. l. 26. ff. eod. er muste aber wieder gekommen seyn und zwar so, daß er nicht wieder zum Feinde übergehen wolte. l. 5. §. 1. l. 19. §. 3. l. 26. ff. eod.

Restitutio

§. 8. Dem wiedergekommenen wurden alle Rechte wieder erstattet, l. 5. §. 1. l. 22. §. 1. ff. eod. doch nicht, was in facto bestund, l. 12. §. 2. ff. eod. und erstreckte sich solches auf bewegliche und unbewegliche Güter. l. 2. 19. 20. §. 1. ff. eod. nicht aber auf Waffen und Kleider.

Stipendium
Stellatura

§. 9. Dem Soldaten gebühret sein Sold, Löhnung, Proviant, Quartier, Fourage und anders, l. 1. 8. C. d. erog. mil. ann. l. 1. C. d. vect. mil. und werden die Officiers, so ihnen ihre Löhnung vorenthalten, abkürtzen, verringern oder schmälern, hart bestraffet, siehe Kriegs-Recht §. 2. n. 75.

Delicta

§. 10. Ihre Verbrechen werden, wenn es gemeine, vor dem ordentlichen Richter, l. 2. 3. ff. d. re milit. l. f. ff. d. actuf. besondere aber von den Kriegs-Gerichten gestrafft, l. 2. 9. ff. d. cust. & exhib. reor. l. 19. ff. d. jurisd. cf. Kriegs-Recht §. 7. 8. und sind hier unter ihnen besondere Arten der Straffen gebräuchlich, als

Gest. arm.
Insess. equi.
lign.
Affix. ad pal.
Carcer
Castig. virg.
Fustigatio
Absc. nas. aur.
Stigm. inust.
Purg. castr.
Traj. gland.
Decimatio
Missio ignom.
Degrad. equi. præfect.

1. das Waffen, Sattel, Wasen tragen,
2. auf dem Esel oder höltzernen Pferde reiten,
3. am Pfahle stehen,
4. Gefängniß in Eisen und Banden bey Wasser und Commiß-Brot,
5. das Gassenlauffen oder die Spieß-Ruthen,
6. das Prügeln,
7. das Abschneiden der Nasen und Ohren,
8. das Brandmarcken,
9. das Lager reinigen und ausser demselben liegen,
10. das Arquebusiren,
11. das Hencken je des 10den Mannes nach dem Lose,
12. daß einer ohne Paß vom Regiment gejaget wird,
13. der Reuter absitzen und zu Fusse dienen,
14. der Unter-Officier wieder die Piqve oder Mußkete nehmen,

15. de

15. der Officier Schildwache ſtehen muß, Excubiæ
16. die Schlagung des Nahmens an Galgen, Affix. nom. ad patib.
17. die Zerbrechung des Degens. Glad. fract.

§. 11. Die Abdanckung derſelben geſchicht entweder weil ſie ausgedienet, oder nicht mehr dienen können, oder was böſes gethan, daß ſie mit Schimpff dimittiret werden. l. 13. §. 3. ff. d. re mil. l. 2. §. 2. ff. d. his, qui not. infam. Miſſio honeſta cauſaria ignominioſa

§. 12. Die beyden erſten haben die Privilegia, daß ſie Veterani
1. von perſönlichen Beſchwerden frey ſeyn. l. 2. l. f. ff. d. veteran.
2. den Raths-Herren gleich geachtet werden ſollen. l. 3. ff. l. 1. 3. C. eod.
3. wenn es Ober-Officiers der ordentlichen Obrigkeit des Ortes nicht unterworffen ſind, ſ. Kriegs-Recht §. 8.

Soldatengeld, Soldaten-Steuer, Collecta militaris, ſ. L. O. §. 7.
Soldatenwache, Cuſtodia militaris, cf. Arreſt.
Soldatenwerbung, Delectus, Coactio militum, ſ. Landes-Obrigkeit.

Sole, Solea, Planta pedis, cf. Fußſole.
Sal fluidum, cf. Saltzſole.
Solenn, Solennität, Solennitas, ſ. Teſtament, Notarien.
Soliden, Solidi, Aurei, ſ. Müntze.
Solidum, Verpflichtung in ſolidum, Obligatio plurium in ſolidum, cf. Unverſchiedene Bürgen, ſ. Pflicht.

Sollen, Schollen, Debere, Oportere, cf. Schuld.
Soll haben, Rubrica qua mercatores ſuum debet & credit, ſeu utramque paginam ejus quod ſibi debetur & quod aliis ipſi debent, ſeu potius ab iis receperunt, inſigniunt.

Söller, Solarium, Tabulatum, cf. Boden.

Sommer, Æſtas, Tempus æſtivum, cf. Winter.
Sommerlatte, Surculus, Pampinus, ſ. Holtz-Ordnung.
Sommerlaube, Pergula, cf. Lauberhütte.

Son, Sohn, Filius, cf. Pflege-Schwieger-Stief-Sohn, ſ. Anverwandſchafft, Vormundſchafft.

Sonder, Sondern, Sine, Singularis, Separare, cf. Abſondern, Ungeſondert.
Sonder Gefährde, Sine dolo, cf. Treulich.
Sondergut, Sondergütlein, Peculium, ſ. Väterliche Gewalt.
Sonderſiechen, Leproſi ab aliis ægrotis ſeparati.
Sonders, Separatim, Seorſim, cf. Beſonders, Samt und ſonders.
Sonderbar, Sonderlich, Singularis, Præcipue.
Sonderbar frey ſicher Geleite, Salvus conductus ſpecialis.
Sonderliche Gravamina, Gravamina appellantis peculiaria, relevantia, ſ. Appellation.

Sönen, Söhnen, Reconciliare, cf. Aus-Verſöhnen, Sühnen.

Sonne, Sol.
Sonnen Auf- und Untergang, Ortus & occaſus ſolis, ſ. Frohndienſte.
Sonnenfecher, Flabellum, ſ. Gerade.
Sonnenklar, Dilucidus, Sole meridiano clarior, ſ. Beweis.
Sonnenlehn, Feudum ſolare.
Sonnenſchein, Candor ſolis, bey Sonnenſchein, Illo ipſo die, ſ. Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 1.
Sonnenſchirm, Umbella, ſ. Gerade.
Sonntag, Sonn- und Feyertage, Dies ſolis & feſti, ſ. Ferien.
Sönnen, Inſolare, Soli exponere.

Sonſt, Alias, Alioquin, Præterea,
Gratis, Nihil, cf. Umſonſt.
Sorge, Sorgen, Cura, Curare, cf. Vorſorge, Seelſorge, Be-Verſorgen, Beſorgniß.
Sorgfalt, Solicitudo,
Sorgfältige Verwahrung, Sollicita cuſtodia.
Sorte, Genus, cf. Müntz-Sorte.
Spad, Spade, Spaden, Ligo, Haſta, Gladius, cf. Spate.
Spagen, Spachten, Funiculus, Vimen.
Spachten-Zäune, Sepes vimineæ, ſ. Jagd.
Späben, Speculari, Explorare, G. Epier, Eſpier, cf. Ausſpähen, Spion, Spiegel.
Späbſchiff, Navigium ſpeculatorium, G. Brigandin.
Spalten, Findere, Diſcuneare, Dividere, cf. Geſpalten Waſſer.
Spalt, Spalte, Fiſſura, Rima, cf. Zwieſpalt.
Spaltung, Fiſſio, Diſſenſio, Schiſma, ſ. Kirchen-Recht.
Spaltungs-Recht, Jus congrui, ſ. Vorkauff.
Span, Feſtuca, cf. Kien-Schleis-Späne, Entſpänt Gut.
Diſſidium, cf. Zanckſpäne.
Span aushauen, Feſtucam exſcindere, ſ. Hülffe.
Spanbette, Sponda, ſ. Gerade.
Spänbrief, Literæ executoriales.
Spangroſchen, Cenſus pro collectione lignorum, ſiehe Holtz-Ordnung.
Spange, Fibula, Vinculum, ſilberne, ſ. Landes-O. §. 8. n. 23.
Spangenmacher, Fibularius, cf. Spengler, ſ. Handwercker.
Spaniſche Stiefeln, Pedicæ ferreæ, Inſtrumentum torturæ, cf. Beinſchrauben.
Spannen, Tendere, Trahere, Jugare, cf. Ab-An-Aus-Ein-Vorſpannen, Geſpan, Geſpann, Anſpänner, Einſpänniger.
Spanne, Spithama, Palmus, Menſura digitalis, ſ. Maß.
Spanndienſte, Operæ ruſticorum equeſtres, ſ. Frohndienſte.
Sparen, Parcere, Recondere, G. Epargner, Eſpargner, cf. Er-Verſparen.
Sparbüchſe, Capſula theſauraria,
Sparhafen, Bona receptitia uxoris, cf. Spillgelder.
Sparlachen, Panni reconditi, ſ. Gerade.
Sparre, Tignum, Sparum, Tranſtrum, Cantherius.
Sparrengeld, Collecta de domibus, ſ. Steuer.
Sparr-Holtz, Lignum contignationi inſerviens, ſiehe Holtz-Ordnung.
Spaß, Spaſſen, Jocus, Jocari, Ludere, cf. Schertz.
Spat, Spät, Sero, Lentus, Serus, Tardus, cf. Verſpätigen.
Spate, Spatel, Pala, Bipalium, Ligo, Spatula, G. Beche.
Spaten-Recht, Jus ligonum, Jus bipalii, cf. Teich-Recht.
Spatziren, Ambulare, Spaciari, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 17.
Specerey, Variæ aromatum ſpecies, G. Epices, ſ. Pol. O. t. 24.
Species-Thaler, Moneta, quæ ſola thaleri quantum conficit, G. Piece d' ecu, ſ. Müntze.
Special-Inquiſition, Inquiſitio ſpecialis.
Special-Mandat, Special-Vollmacht, Mandatum ſpeciale.
Special-Subhaſtation, Subhaſtatio ſpecialis.
Specification, Specificatio, cf. Eydliche Specification.

Speck,

Speck, Lardum, cf. Spicken.
Speckseite, Succidia, s. Mustheil.
Spediren, Mittere, Transmittere, Expedire.
Speiche, Radius, cf Radespeiche.
Speichel, Saliva, Sputum.
Speicher, Granarium, cf. Scheuer.
Speise, Speisen, Cibum, Cibare, cf. Hof-Lockspeise.
Speisung mit Brot und Wasser, Carena, s. Straffe.
Spellen, Findere, Discuneare, cf. Holtz spellen, Spalten.
Spenden, Impendere, Distribuere, It. Spendere, cf. Ausspenden, Spesen.
Spende, Largitio, Distributio eleemosynaria, cf. Wadspende, siehe Arme.
Spendiren, Donare, s. Schenckung.
Spenen, Allicere, Seducere.
Spenst, Spectrum, cf. Gespenst.
Spenstig, Seductus, cf. Ab-Widerspenstig.
Spengel, Acicula, Fibula, G. Epingle.
Spengler, Fibularius, s. Handwercker.
Sper, Speer, Lancea, Hasta, Sparus.
Sperren, Claudere, Impedire, cf. Versperren, Scheuer, Thore sperren.
Sperr- und Brechzeug, Instrumenta, quibus seras aperiunt fures, s. Indicia.
Spesen, Sumtus, Ital. Spesa, cf. Kosten.
Speyen, Spuere, Vomere, s. Lehn-R. §. 9. n. 129. cf. Speichel.
Spicken, Lardo transfigere, Gespickter Haase, Instrumentum in tortura usitatum.
Spiecker, Granarium, cf. Speicher.
Spiegel, Speculum, s. Gerade.
Idea, cf. Sachsen-Schwabenspiegel.
Spiegel sehen, Inspectio speculi magici, cf. Cristallensehen.
Spiegeln sich spiegeln, In speculo se intueri, Exempli loco capere, s. Straffe.
Spil, Spiel, Ludus, cf. Ball-Billard-Bret-Damen-Gauckel-Glücks-Hütgen-Karten-Königs-Kreissel-Kunst-Lombre-Ritter-Schach-Schalen-Schau-Scheffel-Taschen-Topff-Trichter-Verboten, Würffelspiel.
Factum, cf. Bey-Widerspiel.
Districtus, cf. Kirchspiel.
Musica, cf. Saitenspiel.
Odor, cf. Windspiel.

Spiel, Alea.

§. 1. Das Spiel ist ein Vergleich, darinnen einer dem andern, auf den Fall, da er ihn in einer gewissen Handlung übertreffen wird, einen gewissen Gewinst zu reichen verspricht. Ludus

§. 2. Man theilet die Spiele in

1. Glücks- und Kunst-Spiele, nachdem die Handlung, woraus selbige bestehen, und der erfolgende Sieg entweder von dem blinden Glücke, oder des Spielers Geschicklichkeit dependiret, wiewohl so bald des andern Factum dazu kömt, die Sache nicht mehr in unserer Macht stehet, und also lauter vermischte Spiele heraus kommen. fortunæ artis mixtus

Lucri gratia virtutis causa

2. Spiele, die um bloſſen Gewinſts willen, und die ſonſt zu einem guten Endzwecke geſchehen, als wenn die Handlung zu Schärfung des Verſtandes oder zu nützlicher Leibes-Ubung zugleich dienet.

pecuniarius gratuitus

3. Spiele um Geld oder andern Vortheil und umſonſt, da einer ſich an der bloſſen Ehre des Sieges begnüget.

Donatio

§. 3. Man will es eine bedingte Schenckung nennen, man ſpielet aber und thut ſein mögliches zu gewinnen und nicht zu verſpielen, welches wider die Natur der Schenckung iſt, wenigſtens müſte es eine beyderſeitige Schenckung genennet werden, darinnen Glück und Kunſt ausmachten, wer des Gebers und Nehmers Perſon agiren ſolte.

Ludus licitus

§. 4. Künſtliche Spiele ſollen erlaubt, Glücks-Spiele aber verboten ſeyn. l. 1. 3. 4. §. f. ff. l. 1. C. d. aleat. S. Pol. O. t. 8. L. O. 1555. t. Topler und Spieler.

Ludo perditum

§. 5. Derjenige, ſo etwas im Spiele gewonnen, kan darauf nicht klagen, l. 1. l. f. C. d. aleat. vielmehr ſoll er das, was er verlohren, wieder fordern können, und dieſe ſeine Klage eher nicht als in 50. Jahren verjähret werden. ib.

Receptator aleatorum

§. 6. Derjenige, ſo Spieler aufnimt, hat, wenn er Schaden und Unrecht dabey erlitten, deshalber keine Klage, l. 1. ff. d. aleat. und ſein Haus ſoll confiſciret werden. l. f. C. eod.

Evictio

§. 7. Der, ſo zum Spiele Geld hergiebt, ſoll, wenn ihm etwas davor verkauffet worden, keine Gewähr geleiſtet bekommen. l. 2. §. 1. ff. quar. rer. act. n. dat.

Vis

§. 8. Wer des Spiels halber Gewalt brauchet, oder einen dazu zwinget, iſt hart zu ſtraffen. l. 1. §. f. l. 2. ff. d. aleat.

Debitum ludendo contractum

§. 9. Ein Erbe bezahlet keine Spiel-Schuld, L. R. L. 1. a. 6. Weichb. a. 101. auch wird dem, ſo wiſſentlich zum Spiele dargeliehen, nicht wieder dazu verholffen. a. l. 12. §. 11. ff. mand. l. 8. ff. pr. emt.

Sponſio

§. 10. Von dem Spiele iſt eine Wette unterſchieden, da bey der über der Wahrheit oder dem Ausgange einer Sache entſtandenen Streitigkeit, einer dem andern etwas gewiſſes verſpricht, welches der, deſſen Meynung hernach ungegründet befunden wird, dem, ſo recht gehabt, bezahlen muß.

Cursus celerior.

§. 11. Eine Wette iſt erlaubt, l. 3. ff. d. aleat. l. 17. §. f. ff. d. præſcr. verb. S. Pol. O. t. 8. und hat bey vorhabendem Wettlauffe der die Wette gewonnen, der bereit dazu iſt, wenn der andere nicht lauffen will. a. l. 32. ff. d. V. S.

Spielen, Ludere, Jocari, Luſus contrahentium, ſ. Bedingung, cf. Verſpielen.

Spielgeld, Pecunia ſponſæ ad ſuos uſus data.

Spielleute, Tibicines, ſ. Policey-Ordnung.

Spielſchuld, Debitum ludendo contractum.

Spille, Fuſus, cf. Spindel.

Spillgelder, Bona receptitia uxoris, cf. Sparhafen.

Spillmagen, Cognati, ſ. Anverwandſchafft.

Spillen, Spildern, Spiltern, Perdere, In fruſta confringere, Dividere, cf. Verſpiltern, Geſpilde.

Spindel, Fuſus.

Spindeltheil, Portio viduæ ſeu uxori ſuperſtiti debita, ſiehe Erbfolge.

Spinnen, Fila ducere, Trahere, cf. Entſpinnen, Geſpinne, Geſpinſt, Goldſpinner.

Spinnhaus, Domus netoria, Lanarium, Ergaſtulum, cf. Zucht-Haus.
Spinnrad, Spinnrocken, Rhombus, Colus, ſ. Gerade.
Spinnſtube, Spinnergänge, Conventus puellarum fila trahentium, ſ. Unzucht.
Spion, Explorator, ſ. Kriegs-Recht.
Spiß, Spieß, Spieſſen, Haſta, Transfodere, cf. Brat-Judenſpieß.
Spieß-Recht, Judicium haſtatum criminale, ſ. Kriegs-Recht.
Spieß-Ruthen, Virgæ, Caſtigatio militaris, ſ. Soldat.
Spital, Spittel, Xenodochium, ſ. Arme.
Spitz, Spitze, Spitzen, Cuſpis, Cacumen, Acuere, Acuminare, Cuſpidare, Limbus denticulatus, cf. Silberne Spitzen, ſ. Gerade.
Spitzbube, Saccularius, ſ. Marckt-Recht.
Spitzpferde, Equi elumbes aurigarum, ſ. Geleits-Ordnung.
Spitzruthe, Virga, cf. Spießruthe.
Spitzige, Spitzfindige Reden, Aculeati ſermones, ſ. Injurien.
Spleiſſen, Splieten, Splittern, Findere, In fruſta diſrumpere.
Splitter, Feſtuca, Vitium.
Splitterrichter, Cenſor iniquus, Obtrectator.
Spolium, Factum, quo quis poſſeſſione alicujus rei privata autoritate privatur, ſ. Proceß, Exception.
Spolien-Klage, Actio ſpolii.
Spolien-Sache, Cauſa ſpolii.
Spore, Sporn, Spornen, Calcar, Stimulare, Calcaribus concitare, Eperon, Eſperon.
Sporer, Calcarius, cf. Grobſporer, ſ. Handwercker.
Sporteln, Sportulæ, Munuſcula, ſ. Gebühren.
Spott, Spotten, Spötter, Spötterey, Illuſio, Irriſio, Irridere, Deriſor, Cavillatio, cf. Verſpotten, Hohn.
Spöttiſche Reden, Verba illuſoria, ſ. Injurien.
Sprache, Lingua, Idioma, Compellatio, cf. Anſprache, Fremde, Griechiſche, Jüdiſche, Lateiniſche, Mutter-Teutſche Sprache, Geſpräch.
Conventus, Colloquium, cf. Morgenſprache.
Sprachlos, Elinguis, ſ. Teſtament, Notarien.
Sprechen, Dicere, Loqui, cf Aus-Be-Los-Ver-Widerſprechen, Mündig, Rechtſprechen, Reim-Segenſprecher, Sprache, Spruch, Sprichwort, Vorhergeſprochenes Urtel.
Sprenckel, Tendicula, Pedica, Laqueus.
Sprengel, Diſtrictus eccleſiaſticus, parochialis, cf. Kirchſpiel.
Sprengen, Spargere, cf. Ausſprengen.
Spreu, Palea, Acus.
Sprichwort, Proverbium, In jure allegatum. v. l. 6. §. 3. ff. d. off. proc.
Srieſſen, Oriri, Germinare, Salire, cf. Sproß.
Sprießlich, Erſprießlich, Salutaris, cf. Gedeihlich.
Springen, Salire, Oriri, cf. Entſpringen, Sprung, Sprengel.
Spritzen, Aquam protrudere, Exſpuere.
Spritze, Sipho, ſ. Feuer-Ordnung.
Spröde, Aſper, Faſtuoſus.
Sproß, Surculus, Gradus ſcalæ.

Spruch, Pronunciatio, Dictum, cf. An- Aus- Ein- Ver- Vor- Wider- Zuspruch, Macht- Rechts- Weidspruch.

Sprüch und Forderungen, Jura & actiones, ſ. Güter.

Sprung, Saltus, Promotio per ſaltum, ſ. Päbſtiſches Recht, cf. Urſprung.

Spule, Calamus, Globus textorius.

Spülen, Abluere, Eluere.

Spülfelch, Calix elutorius, ad abluendam hoſtiam datus.

Spund, Epiſtomium, Operculum dolii.

Spundgeld, Vectigal cereviſiarium, ſ. Steuer.

Spünder, Qui dolia vino vel cereviſia repleta oppilat & referat.

Spur, Spüren, Veſtigium, Inveſtigare, cf. Verſpüren.

Spurhund, Canis veſtigator, Schwäb. R. c. 363.

Stab, Baculus, cf. Gerichts- Hirten- Krumſtab.

Litera, cf. Buchſtaben.

Menſura, cf. Zollſtab.

Stab zerbrechen, Fractio baculi, ſ. Inquiſition.

Stabler, Adjutor in torneamentis.

Stachel, Stimulus, Aculeus, wider den Stachel lecken, Recalcitrare.

Stacke, Stacken, Palus, Palare, Palare parietem ex limo conficiendum, non refertur ad operas vulgares, ſ. Frohndienſte.

Stackete, Crebriſurum.

Stadt, Urbs, Civitas, Municipium, cf. Vorſtadt, Chur- Frey- Handels- Hanſe- Haupt- Heb- Kreis- Land- Leg- Municipal- Müntz- Pfaltz- Reichs- Reſidenz-Stadt.

Stadt-Adel, Nobilitas urbana.

Stadtbann, Territorium civitatis, cf. Weichbild.

Stadtbuch, Liber civitatis publicus.

Stadtdorff, Pagus urbicus.

Stadt-Friede, Stadt- und Weich-Friede, Pax municipalis, cf. Land-Friede.

Stadt-Keller, Cella oppidana, ſ. L. O. §. 6. n. 123.

Stadt-Kind, Civis natus, originarius, ſ. Bürger.

Prodigus, cf. Verthulicher.

Stadt-Knecht, Lictor, Apparitor, cf. Land-Gerichts- Amts-Knecht.

Stadtkündig, Pervulgatus, cf. Landkündig.

Stadt-Kux, Pars metallica civitati metallicæ aſſignata, ſ. Berg-Recht.

Stadt-Mauer, Mœnia, ſ. Schwäb. Recht, c. 411.

Stadt-Pfeiffer, Tibicen urbis, ſ. Pol. O. §. 2. t. 16. n. 7.

Stadt-Rath, Senatus oppidanus.

Städte-Rath, Collegium civitatum Imperialium, ſiehe Reichs-Stand.

Stadt-Recht, Jus municipale, Jus civitatis, Statuta.

Statutum §. 1. Einer Stadt ſtehet vermöge des Stadt-Rechts zu, allerhand Verordnungen zu machen, die entweder die Policey oder auch die Adminiſtration der Juſtiz betreffen. a. l. 1. 5. ff. d. decret. ab ordin. fac. l. f. ff. d. colleg. & corp. L. O. 1550. t. von Ordnungen und Freyheit derer Städte.

Requiſita §. 2. Es wird ſolches Recht auch Willkühr und Weichbild genannt und erfordert man dazu, daß bey deſſen Aufrichtung

1. alle

1. alle Bürger dazu erfordert werden,
2. zum wenigsten zwey Drittel derselben gegenwärtig seyn,
3. die Sache durch die meisten Stimmen ausgemachet,
4. solches von dem Landsherrn confirmiret werde, sonderlich, wenn etwas dem gemeinen Rechte zuwider lauffendes angeordnet wird, d. L. O. 1550. verb. uns der Veränderung und Verbesserung vorbehalten.

§. 3. Der Stadt Leipzig Statuta oder Willkühr, wie solche jährlich bey Aufführung des neuen Raths öffentlich der Bürgerschafft vorgelesen und publiciret zu werden pfleget, ist folgendes: Statut. Lipf.

1. Welche Jungfrau oder Jungergeselle, Bürgers-Söhne oder Töchter sich selber verloben, ohne ihrer Eltern Wissen und Willen, die haben ihr Erbtheil bis auf ihre Legitimam verlohren, das sollen die Eltern ihre Kinder mit Fleiß berichten, damit sie sich mit keiner Unwissenheit zu entschuldigen haben mögen. Desponsatio sine consensu parentum
2. Es soll kein Bürger oder Einwohner einigen Raum, Stall oder anders von seinem Erbe hinter des Raths Bewilligung verkaufen oder kauffen bey Verlust des Raums und des Raths Straffe. Venditio arex vel stabuli
3. Auch soll niemand sein Haus oder Garten allhier einem andern, so nicht Bürger ist, verkauffen, es sey denn, daß der Käuffer nach geschlossenem Kauff-Contract in Monats-Frist das Bürgerrecht gewinnet. Würde aber derjenige, so ein Haus oder Garten kaufft, mit Annehmung des Bürger-Rechts über Monats-Frist säumig seyn, so soll der Contract nichtig, und das vierte Theil an dem verkauften Hause oder Garten E. E. Rathe zur Straffe verfallen seyn. Ingleichen soll niemand sein gantzes Haus allhier einem andern, so nicht Bürger ist, vermiethen, bey ebenmäßiger Straffe. Jus civitatis
4. Es soll auch niemand kein alt Gebäude abbrechen, ohne Besichtigung und Erlaubniß des Raths. Destructio ædificii
5. Man soll keinen Hopffen kauffen, denn auf dem Marckte, und soll kein Hopffen ohne der Stadt Scheffel gemessen werden, bey des Raths Straffe. Emtio lupuli
6. Auf einer Fleisch-Banck soll nicht mehr denn ein Fleischer stehen, bey des Raths Straffe. Macellum
7. Niemand soll zu brauen übersetzen oder übersetzen lassen, ehe denn es der Rath erlaubet hat, bey des Raths Straffe. Braxatio
8. Es soll niemand des Nachts nach der Bürger-Glocken ohne Licht gehen, bey des Raths Straffe. Noctu ambulare
9. Wer hier aufschläget gesaltzene Fische oder andere Waaren, und verkaufft, der soll den Marckt drey Tage halten, und soll darinnen den Fisch nicht Tonnen weise verkauffen, noch aus der Tonne in Faß legen, bey des Raths Straffe. Venditio piscium salitorum
10. Auch soll man lebendige oder frische Fische stehende verkauffen und unverkaufft nicht wieder von dem Marckte tragen, noch Hechte, die sich zu fahen nicht gebühren, fahen und verkauffen, noch Krebse und keinerley junge Leichfische vor St. Jacobs-Tag verkauffen. piscium recentium
11. Es soll auch kein Höcke noch Gast des Marckt-Tags kauffen, dieweil der Wisch ausgesteckt ist, noch kein Höcke bey den Bauren sitzen, bey des Raths Straffe. Signum mercium vendendarum

12. Man

Spruch, Pronunciatio, Dictum, cf. An- Aus- Ein- Ver- Vor- Wider- Zuspruch, Macht- Rechts- Weidspruch.

Sprüch und Forderungen, Jura & actiones, ſ. Güter.

Sprung, Saltus, Promotio per ſaltum, ſ. Päbſtiſches Recht, cf. Urſprung.

Spule, Calamus, Globus textorius.

Spülen, Abluere, Eluere.

Spülkelch, Calix elutorius, ad abluendam hoſtiam datus.

Spund, Epiſtomium, Operculum dolii.

Spundgeld, Vectigal cereviſiarium, ſ. Steuer.

Spünder, Qui dolia vino vel cereviſia repleta oppilat & referat.

Spur, Spüren, Veſtigium, Inveſtigare, cf. Verſpüren.

Spurhund, Canis veſtigator, Schwäb. R. c. 363.

Stab, Baculus, cf. Gerichts- Hirten- Krumſtab.

Litera, cf. Buchſtaben.

Menſura, cf. Zollſtab.

Stab zerbrechen, Fractio baculi, ſ. Inquiſition.

Stabler, Adjutor in torneamentis.

Stachel, Stimulus, Aculeus, wider den Stachel lecken, Recalcitrare.

Stacke, Stacken, Palus, Palare, Palare parietem ex limo conficiendum, non refertur ad operas vulgares, ſ. Frohndienſte.

Stackete, Crebriſurum.

Stadt, Urbs, Civitas, Municipium, cf. Vorſtadt, Chur- Frey- Handels- Hanſe- Haupt- Heb- Kreis- Land- Leg- Municipal- Müntz- Pfaltz- Reichs- Reſidenz-Stadt.

Stadt-Adel, Nobilitas urbana.

Stadtbann, Territorium civitatis, cf. Weichbild.

Stadtbuch, Liber civitatis publicus.

Stadtdorff, Pagus urbicus.

Stadt-Friede, Stadt- und Weich-Friede, Pax municipalis, cf. Land-Friede.

Stadt-Keller, Cella oppidana, ſ. L. O. §. 6. n. 123.

Stadt-Kind, Civis natus, originarius, ſ. Bürger.

Prodigus, cf. Verthulicher.

Stadt-Knecht, Lictor, Apparitor, cf. Land- Gerichts- Amts-Knecht.

Stadtkündig, Pervulgatus, cf. Landkündig.

Stadt-Kux, Pars metallica civitati metallicæ aſſignata, ſ. Berg-Recht.

Stadt-Mauer, Mœnia, ſ. Schwäb. Recht, c. 411.

Stadt-Pfeiffer, Tibicen urbis, ſ. Pol. O. §. 2. t. 16. n. 7.

Stadt-Rath, Senatus oppidanus.

Städte-Rath, Collegium civitatum Imperialium, ſiehe Reichs-Stand.

Stadt-Recht, Jus municipale, Jus civitatis, Statuta.

Statutum §. 1. Einer Stadt ſtehet vermöge des Stadt-Rechts zu, allerhand Verordnungen zu machen, die entweder die Policey oder auch die Adminiſtration der Juſtiz betreffen. a. l. 1. 5. ff. d. decret. ab ordin. fac. l. f. ff. d. colleg. & corp. L. O. 1550. t. von Ordnungen und Freyheit derer Städte.

Requiſita §. 2. Es wird ſolches Recht auch Willkühr und Weichbild genannt und erfordert man dazu, daß bey deſſen Aufrichtung

1. alle

1. alle Bürger dazu erfordert werden,
2. zum wenigsten zwey Drittel derselben gegenwärtig seyn,
3. die Sache durch die meisten Stimmen ausgemachet,
4. solches von dem Landsherrn confirmiret werde, sonderlich, wenn etwas dem gemeinen Rechte zuwider lauffendes angeordnet wird, d. L. O. 1550. verb. uns der Veränderung und Verbesserung vorbehalten.

§. 3. Der Stadt Leipzig Statuta oder Willkühr, wie solche jährlich bey Statut. Lipf. Aufführung des neuen Raths öffentlich der Bürgerschafft vorgelesen und publiciret zu werden pfleget, ist folgendes:

1. Welche Jungfrau oder Jungergeselle, Bürgers-Söhne oder Töchter sich selber verloben, ohne ihrer Eltern Wissen und Willen, die haben ihr Erbtheil bis auf ihre Legitimam verlohren, das sollen die Eltern ihre Kinder mit Fleiß berichten, damit sie sich mit keiner Unwissenheit zu entschuldigen haben mögen. Desponsatio sine consensu parentum
2. Es soll kein Bürger oder Einwohner einigen Raum, Stall oder anders von seinem Erbe hinter des Raths Bewilligung verkaufen oder kauffen bey Verlust des Raums und des Raths Straffe. Venditio arex vel stabuli
3. Auch soll niemand sein Haus oder Garten allhier einem andern, so nicht Bürger ist, verkauffen, es sey denn, daß der Käuffer nach geschlossenem Kauff-Contract in Monats-Frist das Bürger-Recht gewinnet. Würde aber derjenige, so ein Haus oder Garten kaufft, mit Annehmung des Bürger-Rechts über Monats-Frist säumig seyn, so soll der Contract nichtig, und das vierte Theil an dem verkaufften Hause oder Garten E. E. Rathe zur Straffe verfallen seyn. Ingleichen soll niemand sein gantzes Haus allhier einem andern, so nicht Bürger ist, vermiethen, bey ebenmäßiger Straffe. Jus civitatis
4. Es soll auch niemand kein alt Gebäude abbrechen, ohne Besichtigung und Erlaubniß des Raths. Destructio ædificii
5. Man soll keinen Hopffen kauffen, denn auf dem Marckte, und soll kein Hopffen ohne der Stadt Scheffel gemessen werden, bey des Raths Straffe. Emtio lupuli
6. Auf einer Fleisch-Banck soll nicht mehr denn ein Fleischer stehen, bey des Raths Straffe. Macellum
7. Niemand soll zu brauen übersetzen oder übersetzen lassen, ehe denn es der Rath erlaubet hat, bey des Raths Straffe. Braxatio
8. Es soll niemand des Nachts nach der Bürger-Glocken ohne Licht gehen, bey des Raths Straffe. Noctu ambulare
9. Wer hier aufschläget gesaltzene Fische oder andere Waaren, und verkaufft, der soll den Marckt drey Tage halten, und soll darinnen den Fisch nicht Tonnen weise verkauffen, noch aus der Tonne in Faß legen, bey des Raths Straffe. Venditio piscium salitorum
10. Auch soll man lebendige oder frische Fische stehende verkauffen und unverkaufft nicht wieder von dem Marckte tragen, noch Hechte, die sich zu fahen nicht gebühren, fahen und verkauffen, noch Krebse und keinerley junge Leichfische vor St. Jacobs-Tag verkauffen. piscium recentium
11. Es soll auch kein Höcke noch Gast des Marckt-Tags kauffen, dieweil der Wisch ausgesteckt ist, noch kein Höcke bey den Bauren sitzen, bey des Raths Straffe. Signum mercium vendendarum

12. Man

Venditio avium

12. Man soll keine Vogel sitzende verkauffen, noch in die Häuser tragen, bey des Raths Straffe.

Tempus braxandi

13. Auch soll man nicht brauen noch mältzen nach Ostern ohne des Raths Erlaubniß.

Porcorum nutritio

14. Man soll in keiner Mühle Schweine halten, die überjährig seyn.

Coacervatio lignorum

15. Niemand soll in der Stadt Hauffen Holtzes bey sich legen, bey des Raths Straffe.

Gestatio armorum

16. Es soll niemand Gewehr tragen, dem es nicht gebühret, wer aber einigerley Wehren zücket, oder entblösset auf eines Mannes Schaden, der soll in des Raths Straffe seyn.

Intergerium

17. Will ein Mann an seinem Vörderhause die Overmauer oder Brandgiebel bauen, und solche steinern machen, so soll sein Nachbar angesucht werden, daß er solche Scheide- oder Over-Mauer auf gleiche Kosten, und auf ihr beyder Raum wolte helffen aufführen mit beyderseits Schwibbogen, damit sie beyde derselben zugleich gebrauchen mögen.

Sumtus ad murum interstitialem

18. Wo dann der Nachbar die Kosten mit zu tragen und zu bauen verwegert, so soll er schuldig seyn, auf seinem Grunde bis oben aus, dem Bauenden, also viel Raums zu gestatten, daß er die gantze Overmauer darauf bauen und aufführen möge, auf seine Unkosten alleine.

Trabium immissio

19. Dargegen hat derselbe Nachbar wegen seines gegebenen Raums sich der Mauren mit Einlassung der Balcken und Gebäudes auch zu gebrauchen, doch daß er in die Mauer keine Kapsel noch Schwibbogen breche ohne Willen des, der sie auf seine Unkosten alleine erbauet hat.

Traditio hereditatis

20. Es soll niemand Erbe oder Heergeräthe aus der Stadt geben ohne des Raths Vorwissen.

Venditio agrorum

21. Niemand soll seine Aecker oder Wiesen im Stadtfelde den Bauern weder verkauffen noch vermiethen.

Displosio sclopetorum

22. Es soll niemand in des Raths Teichen oder Höltzern schiessen oder Holtz lesen.

Incendium

23. In vorstehenden Feuersnöthen, Auflauffen, und dergleichen eilenden Nothfällen, da Gott gnädig für sey, soll sich ein ieder nach des Raths publicirten Feuer- und Auflauffs-Ordnung halten und seines Amts, dazu er verordnet ist, mit Fleiß gebrauchen.

Tributa

24. Nachdem auch viel Bürger mit Reichung des Schosses sich säumig erzeigen, als lässet E. E. Rath alle und iede Bürger und Einwohner hiermit ernstlich vermahnen, daß ein ieder zu verordneter Zeit den Schoß und andere Gebühr unfehlbar entrichte.

Solutio

25. Diejenigen aber, so denselben noch schuldig, sollen sich zwischen hier und Michaelis einstellen, und sich hierin gar nicht säumig erweisen, alles bey ernster Straffe des Raths, auch nach Befinden der Umstände bey Verlust des Bürger-Rechts.

Transactio cum lib. prior. matrim.

26. Wenn ein Mann, dem sein Weib stirbet, und Kinder nach ihr verlässet, zur andern oder dritten Ehe schreitet, so soll er schuldig seyn, sich mit seinen Kindern des Muttertheils und Gerade halber vor dem ehligen Beylager gäntzlich zu vergleichen, bey des Raths willkührlichen Straffe.

27. Gleichergestalt soll es mit dem Weibe, wenn ihr der Mann stirbet und Kinder verlässet, gehalten werden.

28. Wenn einem Weibe der Mann stirbet, mit welchem keine Ehe- stifftung aufgerichtet worden, demselben Weibe soll frey stehen, und die Option zugelassen seyn, ihr eingebracht Gut zu fordern, oder nach Conferirung aller ihrer Güter, aus ihres Mannes verlassenen Erbschafft den dritten Theil neben voller Gerade zu nehmen. Successio uxoris Triens

29. Wenn ein Weib vorm Rath oder Gerichten neben ihrem bestätigten Kriegischen Vormunde wegen ihres eingebrachten Gutes, nicht allein in ihres Mannes, sondern auch in ihre eigene Güter Verzicht thut, oder sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit begiebet, und sie zuvor deroselbigen gnungsam erinnert worden, ob gleich solche Verzicht ohne Eyd beschicht, so soll doch dieselbe bündig und zu Recht beständig seyn, als wäre sie mit und durch einen leiblichen Eyd geschehen; immassen denn solche hergebrachte Gewohnheit zu Recht erhalten, und vor beständig erkannt worden. Renunciatio uxoris Certioratio

30. Ein ieder sich auch E. E. Raths Verordnung und darauf erfolgter Churfürstlichen gnädigsten Confirmation gemäß, wegen der muthwilligen Appellationen und unnöthigen Rechtfertigung, verhalten, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Straffen. Frivola appellatio

31. Es soll auch ein ieder Bürger, vermöge seiner Pflicht, fleißige Aufsicht haben, damit E. E. Raths Privilegien und Freyheiten, sonderlich der Stapel oder Niederlage halben nichts zum Nachtheil vorgenommen, oder eingeführet werde, und da er dergleichen erfähret, soll ers einem Ehrenvesten Rath alsobald offenbaren. Privilegia Senatus Jus stapulæ

32. Niemand soll zu seinem unchristlichen Vortheil und um schnöden Gewinst willen, insonderheit diejenigen, so sich der Höckerey gebrauchen, Butter, Käse, Holtz und andere Sachen, so zu Marckte und feilem Kauff anhero gebracht werden, aufkauffen, oder auch derohalben auf die Dörffer oder vor die Thore lauffen und hierdurch fürsetzliche Steigerung und unnöthige Theurung zu mercklichem Abbruch, Beschwerung, Schaden und Nachtheil dieser Stadt Einwohner, verursachen, bey Vermeidung des Raths unnachläßlicher Straffe, auch Verlust der eingekaufften Sachen. Propolium

33. Niemand soll sein Röhrwasser weder gantz noch halb, noch ein Viertel, noch auch den Abfall darvon verkauffen oder verhandeln, ohne Bewilligung E. E. Raths bey Verlust des Wassers. Alienatio aquæ castellanæ

34. Niemand soll seinen Schwibbogen oder Grabstelle auf dem Gottesacker einem andern verkauffen, er habe denn zuvor denselbigen Einem Edlen Rath zu kauffen angeboten. sepulchrorum Oblatio

35. Wenn einem Mann sein Eheweib stirbet, und keine Tochter hinterläsſet, so soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in aufsteigender oder seitwärtiger Linie annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehemann fallen, und er dieselbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten, keines weges schuldig seyn. Viduus Geradæ capax

36. Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehemanne erzeugete Töchter, so sollen solche Töchter die verhandene Betten und alles leinen Geräthe mit besagtem überlebenden- Divisio Geradæ inter viduum & filias

lebenden Ehemanne, ihrem Vater theilen, und demselben davo die Helffte abfolgen lassen, die andere Helffte aber, so wo allen weiblichen Schmuck, Kleider, und was sonsten zur Ge rade mehr gehörig, vor sich alleine behalten, immassen denn in diesem Fall der Wittwer, oder Vater, von demjenigen, so auß ser den Betten und leinen Geräthe anzutreffen, etwas zu for dern nicht befugt ist.

Mundus muliebris

Filiæ prioris matrimonii

37. Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überlebenden Ehemanne, iedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittwer, oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen, und fallen.

Filia vel neptis sine matre moriens

38. Stirbet einem Mann eine unverehlichte Tochter, oder Neptis entweder als Wittwe, iedoch ohne Töchter und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es geschehe solches in ihren mündigen oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch weder halb- noch vollbürtige Schwestern nach sich, so soll derselben volle und Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger oder aufsteigender Linie und also gleich die leibliche Groß-Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater oder Groß-Vater fallen.

Divisio patris cum defunctæ sororibus uterinis

39. Ferner, verliesse dergleichen unverehlichte Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige Schwestern von der Mutter oder sorores uterinas, so sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen; Also daß die eine Helffte davon dem Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seyn derselben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben.

Exclusio sororum consanguinearum

40. Verliesse sie aber nur halbbürtige Schwestern vom Vater, oder sorores consanguineas, so soll abermahl die volle und Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben, und hiervon ermeldte sorores consanguineæ, nebenst denen sowol in aufsteigender als seitwertiger Linie befindlichen Nifftelen gäntzlich ausgeschlossen seyn.

Fœmina sine patre, matre, avia, sorore moriens

41. Stirbet eine unverehlichte oder verwittibte Weibs-Person, und lässet nach sich weder Vater noch Mutter, noch Groß-Mutter von der Mutter, noch Schwester, so der Gerade fähig, so soll sowohl deroselben volle als Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige, oder aber, ob deren keine verhanden, auf ihre halbbürtige Brüder und sorores consanguineas zu gleichen Theilen in Capita fallen.

Vidua sine filia vel nepte mortua

42. Stirbet eine Wittib, und verlässet keine Tochter oder Tochter Kinder, so sollen dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne, oder Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, do es gleich die leiblichen Schwestern oder auch die Mutter oder Groß-Mutter wären, fallen.

Denegata facultas pœnitendi in emt. sub hasta

43. Wann iemand auf ein subhastirtes Haus, oder ander Stücke Gut, oder was sonsten also öffentlichen sub hasta ausgeruffen und feil geboten werden möchte, ein gewiß Kauff-Geld licitiret, derselbe soll von solcher seiner licitation wieder abzustehen, und dißfalls zu pœnitiren keineswegs befugt; Sondern

do er er in gehöriger Frist von einem andern nicht übersetzet wird, das subhastirte Stück um den darauf gebotenen Werth schlechter Dinge anzunehmen und zu behalten, auch zu Verhütung allen Disputats bald anfangs, und ehe seine Licitation angenommen wird, deshalb, und daß er nehmlich nicht pœnitiren wolle, durch einen gnugsam angesessenen Bürger Caution zu bestellen schuldig seyn.

§. 4. Der Universitæt Leipzig wegen der Erbfolge eines Eheweibes in ihres Mannes Verlassenschafft abgefaßtes und An. 1672. und 1729. gnädigst und allergnädigst confirmirtes Statutum bestehet in folgenden Artickeln: Statutum Academicum

1.) 1. Wann einem Mann sein Eheweib stirbet, und keine Tochter hinterlässet, so soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in aufsteigender oder seitwärtiger Linie, annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehe-Mann fallen, und er dieselbe ohne Widerrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten, keinesweges schuldig seyn. Uxor sine filia decedens

2. Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehe-Manne erzeugte Töchter, so sollen solche Töchter die vorhandene Betten und alles Leinen-Geräthe mit besagtem überlebenden Ehe-Manne, ihrem Vater, theilen, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen, die andere Helffte aber, so wohl allen weiblichen Schmuck, Kleider und was sonst zur Gerade mehr gehörig, vor sich alleine behalten, immassen denn in diesem Fall der Wittwer oder Vater von demjenigen, so ausser den Betten und Leinen-Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht befugt ist. Divisio mariti superstitis cum filiabus Vestes

3. Hinterliesse aber das Eheweib zwar keine mit dem überlebenden Ehemanne, iedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittwer oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen. cum filiabus prioris matrimonii

2.) 1. Stirbet einem Manne eine unverehlichte Tochter oder Neptis, entweder als Wittwe, iedoch ohne Töchter und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es geschehe solches in ihren mündigen oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch weder halb- noch vollbürtige Schwestern nach sich, so soll deroselben volle und Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger oder aufsteigender Linie, und also gleich die leibliche Großmutter selbst oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater oder Groß-Vater fallen. Filia vel neptis sine matre vel sorore decadens

2. Ferner, verliesse dergleichen unverehlichte Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige Schwestern von der Mutter oder Sorores uterinas; So sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen, also daß die eine Helffte davon dem Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seyn derselben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben. Divisio patris cum sororibus uterinis

3. Verliesse sie aber nur halbbürtige Schwestern vom Vater, oder Sorores Consanguineas, so soll abermahl die volle und

Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben, und hiervon ermelde te Sorores Consanguineæ, nebenst dem so wohl in aufsteigender als seitwärtiger Linie befindlichen Nifftеln gäntzlichen ausgeschlossen seyn.

Fœmina sine patre, matre, avia, sororibus decedens

3.) Stirbet eine unverehlichte oder verwittwete Weibes-Person, und lässet nach sich weder Vater noch Mutter, noch Grosse-Mutter von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig; So sollen so wohl deroselben volle als Nifftel-Gerade nicht auf die nechste Niftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige, oder aber, do deren keine vorhanden, auf ihre halbbürtige Brüder und Sorores Consanguineas zu gleichen Theilen in Capita fallen.

Vidua sine filia vel nepte mortua

4.) Stirbet eine Wittwe, und verlässet keine Tochter oder Tochter-Kinder, so soll dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne oder Sohnes-Kinder, und nicht auf die vorhandene Nifftel, do es gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter oder Groß-Mutter wäre, fallen.

Consuetudo vici

§. 5. So haben auch Dörffer nach dem Exempel der Städte ihre Dorffs-Gebräuche und Dorff-Artickel, wovon aus hiesiger Gegend folgende verhanden:

Templi frequentatio

1. Erstlich, soll ein ieder Nachbar an denen ordentlichen Feyertägen GOtt zu Ehren und seiner Seelen zu Nutz fleißig zur Kirchen gehen, auch sein Weib, Kinder und Gesinde daran nicht verhindern, da aber einer darwider handeln, ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß aus der Kirchen bleiben, und zu Hause oder auswerts andere Gewerbe suchen und fürnehmen würde, der soll darum in den Gottes-Kasten 4. Gr. und der Gemeinde 2. Gr. zu erlegen schuldig seyn.

Cessatio a labore

2. Es soll auch alle andere Pferde- und Handarbeit des Sonntags und an andern Fest- und Feyertagen eingestellet werden, welcher Pferdner darwider handelt, soll der Kirchen 12. Gr. und ein Hintersässer 6. Gr. verfallen seyn.

Maledictio

3. Ein ieder, so offt er fluchet und Gott lästert, soll denen Nachbarn verbüssen 2. Gr. und dem Gerichts-Herrn seine Straffe vorbehalten seyn; Und die das hören und nicht anzeigen, sollen, wenns offenbar wird, denen Verbrechern gleich gestrafft werden.

Solutio census decimarum

4. Die Nachbarn alle zugleich sollen dem Gerichts-Herrn auf die gewöhnliche Zinszeit, als die Oberdörffer auf Michaelis, und die Unterdörffer auf Martini ihre Zinsen, an Gelde Getreydigt und Hünern auf einen Tag, an guter Müntze und tüchtigen Körnern bringen und abstatten; Welcher das nicht thut, soll, nebenst des Gerichts-Herrn Straffe, den Nachbarn 2. Gr. strafffällig seyn. Desgleichen sollen sie dem Pfarr-Herrn seine Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrichten.

Secundæ nuptiæ

5. Richter und Schöppen sollen forthin fleißig darauf Acht haben, und den Gerichten oder Gerichts-Verordneten anmelden, wenn Vater und Mutter nach des einen Absterben sich anderweit verehligen, daß denen Kindern, ehe die Ehe vollzogen, Vormunde verordnet, ihr Vater- und Mutter-Theil ausgemacht und verschrieben werde.

Venditio fundi

6. Wenn ein Nachbar ein Gut verkaufft, es sey woran es wolle, sollen alsbald und vor allen Dingen des Gerichts-Herrn, Pfarr-Herrn, und Gottes-Haus-Schulden, ob deren einige darauf verhan-

verhanden, vom Angelde bezahlt, und ob die der Verkäuffer verschweigen wolte, soll doch solches von denen Nachbarn, so Wissenschafft darum haben, dem Gerichts-Herrn oder in dessen Abwesen dem Gerichts-Verwalter bey ernster Straffe angezeiget werden.

7. Es soll auch ein ieder Käuffer oder Erbe, sein erkaufftes oder vererbtes Gut ohne Verzug und einige fernere Erinnerung alsbald in Lehn zu empfahen schuldig seyn. Investitura

8. Wie denn auch die Käuffer ihrer erkauften Güter Schein und Abschrifft fordern, auch das An- und Erbgeld allewege in Gegenwart des Gerichts-Herrn oder Gerichts-Verwalters auszahlen sollen, damit es in das Gerichts-Handels-Buch und auf ihre Kauff-Briefe einverzeichnet, und also Unrichtigkeit, Zanck und Irrung verhütet werde, iedesmahl bey Straffe dem Gerichts-Herrn 10. Gr. und denen Nachbarn 5. Gr. Instrumentum emt. vendit.

9. Keiner soll von seinen Gütern etwas verpfänden, versetzen, vermiethen, verändern oder verkauffen ohne Vorwissen des Gerichts-Herrn bey Straffe 1. Nschock. Oppignoratio

10. Wenn zu der Gemeine gefordert oder gelautet wird, soll ein ieder, so verhanden, in eigener Person kommen, und zu allen Geboten dem Richter gehorsam seyn, welcher ungehorsam befunden wird, und der Richter oder die Nachbarn denselben nicht anmelden, soll einer mit dem andern gestrafft werden. Convocatio communitatis

11. Dieweil auch vor rathsam befunden worden, weil beyde Dörfflein einander etwas entlegen seyn, daß in iedwedern ein sonderlicher Richter und Schöppen verordnet worden; So sollen doch im Fall der Noth, so wohl die Gerichts- als andere Nachbarn einander beyzustehen schuldig seyn. Subsidium vicinorum

12. Wenn ein Nachbar einen Hoffmeister auf sein Gut setzen, solches verpachten, oder einen Hausgenossen einzunehmen willens ist; Soll er solches mit Vorwissen und Vergünstigung des Gerichts-Herrn thun, und soll der Hoffmeister, Pachtmann oder Hausgenoß nicht ehe ins Dorff bracht oder gelassen werden, er habe denn zuvor Kundschafft von seinem jüngsten Gerichts-Herrn, darunter er sich aufgehalten, seines Verhaltens wegen einbracht. So soll auch keinem Hausgenossen oder Hoffmeister länger denn auf ein Jahr Dienst und Wohnung zugesaget werden; Und wenn die Jahres-Zeit um ist, sollen die Wirthe dieselben iedesmahl dem Gerichts-Herrn wieder vorstellen, damit sie von neuen eingeschrieben, und durch die Wirthe, auf alle Fälle, wohin es gelanget, wieder verbürget werden, bey Straffe 1. Nschock. So sollen auch die Hausgenossen iede Person 6. Tage Frohne leisten, wohin man sie weisen wird, oder nach Billigkeit dafür etwas an Gelde geben. Locatio praedii Attestatum

13. Die Richter in beyden Dörffern sollen in denen Leipziger Märckten bey Tag und Nacht, auch des Sonntags unter der Predigt die Wachen fleißig bestellen, und weil bishero durch GOttes Verhängniß viel Feuersbrünste in der Nachbarschafft und sonst entstanden, soll iedweder Nachbar ein Faß mit Wasser zu Hause oder vorm Hofe stehend haben, auch ein Pferdner 1. und 2. Hintersassen 1. ledern Wassereymer zum Vorrath in die Kirche, desgleichen von der Gemeine Einkommen und Bussen in iedwedern Dorffe 1. lange Leiter und 1. Feuer-Hacken, 1. Schleiffe mit einem Excubiæ Apparatus pro arcendo incendio

sonderlich dazu gemachten Faß an einen gewahrsamen Ort Vorrath schaffen, damit man sich im Fall der Noth derselben brauchen, und offt grossem Schaden vorkommen möge.

Hospitatio ignotorum

14. Keiner soll keinen unbekannten Reuter, Fußknecht, oder andere verdächtige Personen beherbergen, bey ernster Straffe, und wo über Verhoffen solches geschehen, soll es von denen andern Nachbarn bey Tag und Nacht dem Gerichts-Herrn angedeutet werden.

Visitatio focorum

15. Die Besichtigung der Feuer-Städten, wie die erhalten werden, soll hinfüro nicht alleine auf die gewöhnlichen Köhrtage, sondern wann und zu welcher Zeit solches der Gerichts-Herr anordnen wird, vorgenommen werden, und zwar also, daß die Gerichts-Personen im Unterdorffe, die Besichtigung im Oberdorffe anstellen, hingegen die im Oberdorffe die Feuer-Städten im Unterdorffe, sowohl bey denen Richtern und Schöppen als allen andern Nachbarn mit Fleiß besichtigen, und wo sie es nicht richtig befinden, nicht allein unter sich selbst verbüssen, sondern auch solches dem Gerichts-Herrn zur Bestraffung anmelden; So sollen

Furnus

auch die Backöfen denen Gebäuden nicht zu nahe gesetzet werden, kein Nachbar bey Nacht oder Sonntags zu backen sich unterfangen, oder Flachs in den Stuben oder andern ungewahrsamen gefährlichen Oertern dörren und ausbrechen; Worauf die Gerichte so wohl auch die andern Nachbarn fleißig Aufsicht haben, und solches zu bestraffen in Zeiten anmelden sollen.

Compotatio solennis pentecostalis

16. Demnach auch wegen des Pfingstbieres es hiebevor also verabschiedet worden, daß iede Gemeinde ihr Bier absonderlich holen und trincken soll, damit kein Dorff in Feyertagen aller Leute entblösset werde, so soll es dabey nochmahls verbleiben, und die Pferdner solches ohne Entgeld zu holen, ein ieder Wirth aber vor sich, und sein Weib, es sey gleich noch am Leben oder nicht, nach aller andern Dörffer Brauch, dazu, wie auch zu denen Köhrtagen zu gelten schuldig seyn, ausser diesem aber soll keiner zu andern gemeinen Zechen genöthiget werden.

Jurisdictio sculteti & Scabinorum

17. Richter und Schöppen sollen über keinen Nachbar die Hülffe gehen lassen, oder denselben büssen, auch unter sich selbst keine Ordnungen machen, ohne Vorbewust und Erlaubniß des Gerichts-Herrn.

Cerevisiæ comparatio

18. Kein Nachbar soll weder zu Hochzeiten, Kindtauffen, Kirmessen Bier einlegen, noch nach Luciæ Stoppeln umpflügen, ohne Vergünstigung des Gerichts-Herrn, bey dem es stehet, was er iedweden nach Gelegenheit der Zeit, und nach dem viel Schaf im Dorffe verhanden, erlauben will.

Excisio arborum

19. Ferner soll niemand einigen Baum auf seinen Gütern in Gärten, Wiesen oder Feldern, er trage Frucht oder nicht, ohne Vorwissen des Gerichts-Herrn abhauen, bey Straffe 20. gl. sondern vielmehr nach Gelegenheit seines Raums jährlich etliche wilde Stämme, oder junge Obst-Bäume in die Gärten setzen, und durch das Viehe und sonst nicht wieder verderben lassen, auch

Purgatio arborum ab erucis

die Bäume, wann es von nöthen ist, im Herbst oder Frühling raupen, bey gemeiner Buß 2. gl. und des Gerichts-Herrn Strafe.

Pax vicanea

20. Ein ieder Nachbar soll den Dorff-Frieden halten, und den andern befriedigen, wie bräuchl. und Dorffs-Gewohnheit ist, bey ernster Straffe.

21. Auch

21. Auch soll ein ieder seine Graben an den Wegen, desgleichen die Feldgraben und Wasserläuffte zu rechter Zeit, wie es bräuchlich, vor Sim. und Judæ heben, ziehen und räumen, und das Wasser fördern, bey Straffe von iedem Stück Feldes 4. pf. der Gemeinde, dem Gerichts-Herrn seine unbenommen, welcher solches an seinen Wiesen und Feldern, wo es nöthig, desgleichen zu thun erböthig ist. Incilia

22. Auf die gewöhnlichen Kührtage soll die Gemeinde in beyden Dörfern die Brachfelder, Marck- und Feld-Reine, auch Steine und Viehtrifften besichtigen, die Högen grösser vermahlen, und so etwas von einem oder andern ab- oder über die Mahlsteine gepflüget ist, oder straffbar befunden würde, nebenst der Gemeine Buß solches dem Gerichts-Herrn zu bestraffen anmelden. Obambulatio finium

23. Die Pferdner sollen zum Anspannen iederzeit also gerüstet seyn, daß sie ihre Dienste im Amt Leipzig leisten, und denen Hintersassen ihre Felder bestellen können, und sollen ausserhalb ihrer Fluhr niemand pflügen noch zu ackern andingen, bis die Hintersassen im Dorffe ihre Ackerarbeit verdinget haben, welche denn auch, wo es die Noth nicht erfordert, und die Pferdner ihre Arbeit nicht fördern können, ausserhalb dem Dorffe nicht verdingen, und solches zu rechter Zeit vor Lichtmeß thun sollen. Operæ equestres

24. Es soll auch dem alten Dorffbrauch nach iedweder Pferdner fünf und zwantzig, und ein Hintersaß zwölff Schafe und drüber nicht halten, und die Ubermaß jährl. nach Michaelis abschaffen; So sollen auch auf iede Hufe Landes über zehen paar Tauben nicht gehalten, noch einige Rückbret, Rückschnuren oder Körnungen nicht geduldet werden. Licentia oves alendi Columbæ

25. Reudichte und rozige Pferde, Schafe, oder ander dergleichen unrein und ansteckend Viehe soll niemand halten, bey Straffe 1. Nschocks und den Nachbarn 5. gl. darum soll zu Vermeidung aufgesetzter Straffe kein Mann sein neuerkaufftes Viehe unter das gemeine treiben, er habe es dann zuvor Richter und Schöppen besichtigen lassen. So soll auch kein Nachbar mit Schweinen oder Rindviehe sich überlegen, bey Vermeidung anderweiter Ordnung. Pecus morbidum

26. Wann ein Nachbar in verschlossenen Feldern ein Stück liegen liesse, das er in der Samzeit mit dem Pfluge oder sonst nicht beschicken könte wegen der Nässe, soll er dasselbe nicht anders als mit der Sensen oder Sichel gebrauchen, und nicht die Kühe dahin treiben, bey Straff dem Gerichts-Herrn 20. gl. und der Gemeinde 5. gl. wäre es aber ein Pferdner, und liesse es zur Weide vor seine Pferde liegen, dem soll seine Pferde darauf zu hüten nachgelassen seyn, iedoch daß er denen Nachbarn im Getreydigt keinen Schaden zufüge. Usus agri vacantis

27. Dieweil auch keiner befugt ist, sein Viehe, es sey auch was es wolle, weder bey Tag noch Nacht, ausgenommen die Pferde, weder auf seinen noch auf der Gemeinde Feldern, Wiesen oder Huthweide zu hüten, so soll sich auch ein ieder hinfüro dessen enthalten, bey Straffe 20. gl. dem Gerichts-Herrn und der Gemeinde 5. gl. und wenn kein gemeiner Gänse-Hirte ins Dorff geschafft würde, soll keiner keine Gänse halten: So sollen auch die Gänse ehe nicht in die Stoppeln getrieben werden, bis das gemeine Viehe zugleich mit getrieben wird. Pastio pecoris Anseres

Prata

28. Die Feldwiesen sollen geräumet werden, ehe das Getreydigt vom Felde abgeführet wird, hernach sollen sie vor den Hirten nicht mehr geheget werden, so soll auch mit dem Kraurstecken ins Feld gebührende Maasse gehalten und in das Brachfeld keine Erbis gesäet werden.

Pecoris inclusio

29. Alle diejenigen, so ihr Viehe nicht einthun, wenn es vom Hirten kömmt, sondern zum Schaden herum lauffen lassen, sollen iedes mahl verbüssen denen Gerichten 10. gl. und der Gemeinde 5. gl. und den Schaden gelten.

Agri contigui

30. Wo die Felder zusammen stossen, da Eingewende seyn, soll man zu rechter Zeit, nehmlich vor Walpurgis und Michaelis pflügen und besäen, wann aber nach dieser Zeit einer den andern auf seinen besäeten Feldern mit dem Einwenden Schaden thun würde, soll er daselbst andern Saamen einstreuen, mit einem Rechen überziehen, und wo er sich dessen weigert, der Straffe gewärtig seyn.

Pignorationes

31. Wann Pfändungen im Dorffe oder Felde geschehen, sollen die Pfändungen von denen gepfändeten nicht über Nacht stehen bleiben, sondern so offt das Pfand übernächtig wird, so offt soll der Verbrecher dem Gerichts-Herrn 5. und den Nachbarn 2 gl. büssen, würde aber das Pfand zu rechter Zeit ausgebürget, soll ein ieder vom Pfand 1. gl. und nicht mehr zu geben schuldig seyn, aber um den Schaden und Frevel soll er sich mit denen Gerichten wegen der Besichtigung und dem, so Schaden geschehen, sonderlich vergleichen und abfinden, nach Erkäntniß des Gerichts-Herrn oder Gerichts-Verordneten.

Furtum

32. Da auch iemand an des Gerichts-Herrn Holtzungen, Weidewachs, Wiesen, Feldern oder Teichen Untreu und Diebstahl beginge, und solches einem oder andern Nachbar wissentlich wäre, und er solches vermöge seiner Pflicht nicht anmelden würde, dieselben sollen nicht weniger als die Thäter mit Ernst gestrafft werden.

Funeratio

33. Wann ein Leichenbegräbniß im Dorffe ist, sollen aus iedwedem Hause zwey Personen der Leiche folgen, bey Straffe der Gemeine von ieder Person 2. gl. die Gräber aber sollen des Verstorbenen nächste zwey Nachbarn zu machen schuldig seyn.

Denunciatio criminum

34. Was rüg- und klagbar ist, als Gottes-Lästerung, Ungehorsam der Nachbarn gegen die Obrigkeit und Gerichte, deren Kinder gegen ihre Eltern, Mord, Ausheischung, Zetergeschrey, Schmähung, Wegelagerung, heimlich Aufhalten verdächtiger Personen, Deuben, Raub, falsch Gewicht, Maaß und Ellen, und alles was GOttes und der Rechte Gebot dieser und unsers Gn. Chur- und Landes-Fürsten Landes-Ordnung und Befehligen zuwider, soll nach eines ieden Eyd und Pflicht gerüget und geklaget, unnöthige Sachen aber, und die der Rüge nicht werth sind, übergangen und verschwiegen werden, und will der Gerichts-Herr vorbenennte Puncte und Artickel, nach Gelegenheit, so wohl die Straffe der Verbrechung zu mindern und zu mehren ihme vorbehalten haben ꝛc. ꝛc.

Stadtrichter, Prætor, Prætor urbanus.
Stadtschreiber, Poliographus, s. Ladung.
Stadt-Schule, Schola oppidana.

Städte-Steuer, Census civitatum Imperialium, s. Reichs-Steuer.
Städte-Täge, Conventus civitatum Imperialium, s. Reichs-Tag.
Stadt-Vogtey, Jurisdictio civitatis, s. Gerichte.
Staffel, Gradus, cf. Ehren-Staffel.
Staffel-Freyheit, Staffel-Recht, Jus stapulæ, s. Stapel-Recht.
Staffel-Güter, Merces juri stapulæ obnoxiæ, cf. Meßgut.
Staffette, Cursus publicus extraordinarius, s. Post-Recht.
Staffiren, Parare, Exornare, cf. Hutstaffirer.
Stahl, Stählern, Chalybs, Chabybeus.
Stählerne Kühe, Vaccæ ferreæ, cf. Eisern Vieh, s. Miethe.
Stal, Stahl, Furtum, s. Diebstahl.
Stall, Stallen, Stallung, Stabulum, Receptio in stabulum, cf. Marstall. Noth-Stall.
Stallbruder, Frater stallarius, Commilito, Contubernalis, Adulator.
Stallgeld, Locarium pro stabulo meritorio, s. Miethe.
Stallhalter, Stabularius, s. Gasthalter.
Stamm, Stirps, Stips, Stipes, Truncus, Stemma, Genus, Sors, cf. Haupt-Lehn-Stamm, Theilung in die Stämme.
Stamm-Austräge, Austregæ conventionales inter familias, siehe Reichs-Gerichte.
Stammbaum, Arbor consanguinitatis, s. Anverwandschafft.
Stammbegräbniß, Sepulchrum familiare.
Stammbuch, Liber genethliacus.
Stammgeld, Sors, Caput, cf. Capital, Zins.
Stammgut, Bonum, Prædium, Feudum avitum, genearchicum, gentilitium, familiare, truncale, paternum, antiquum, heredium.
Stammhaus, Domus avita.
Stammlehn, Feudum antiquum, domesticum, familiare, gentile, genearchicum.
Stammträger, A pluribus coloni heredibus ad recipiendam investituram electus, cf. Lehnträger.
Stammvater, Autor generis, Communis stipes.
Stammvieh, Pecora ferrea, cf. Eisern Vieh, s. Miethe.
Stammen, Oriri, Descendere, cf. Ab-Herstammen.
Stämmen, Fulcire, cf. Stemmen.
Stammeln, Stammern, Balbutire.
Stamler, Stammelnder, Balbus, Stammelnder Fürsprecher, Advocatus balbutiens, s. Schwäb. R. c. 88.
Stampfen, Calcare, Tundere.
Stampf-Mühle, Pistrinum.
Stämpel, Pistillum, s. Stempel.
Stanck, Fœtor, Odor, cf. Gestanck, s. Handwercker.
Stanck-Rohr, Arundo ad depellendum fœtorem cloacæ confecta, s. Befugniß.
Stäncker, Litigator, cf. Zäncker.
Stand, Status, Locus, Forum, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Bey-Ein-Gegen-Hinter-Mit-Nach-Rück-Ubel-Ver-Um-Vor-Wieder-Wohl-Zustand, it. Adels-Bauer-Bürger-Ehe-Erb-Freyherren-Fürsten-Geistlicher, Gerichts-Grafen-Herren-Kirchen-Land-Lehr-Müntz-Nehr-Noth-Protestirender, Reichs-Soldaten-Still-Unehlicher, Voriger, Wehr-Weltlicher, Wittwen-Stand.

Stand der Menschen, Status Hominum.

Status §. 1. Der Stand oder Zustand der Menschen ist eine Betrachtung ihres Unterschieds, nach welchem sie auch unterschiedene Rechte haben.

I. naturalis §. 2. Er ist entweder natürlich, oder angenommen.

§. 3. Der natürliche Stand ist bey denenjenigen, so ausser der Republic leben, da einander alle gleich, und darinnen nach Einführung der Republiquen sich niemand befindet, als Regenten, so keinen Obern in der Welt über sich haben, man verstehet aber auch die natürlichen Umstände darunter, so den Menschen in der bürgerlichen Gesellschafft unterscheiden, und betrachtet seine

aequalitatis

Nativitas Nascturus 1. Gebuhrt, indem er entweder an das Licht der Welt gebohren ist, oder noch gebohren werden soll, von diesem wird dafür gehalten, er sey schon da, wenn es auf seinen Vortheil ankömt, l. 7. 26. ff. d. stat. hom. daher er in seiner absterbenden Freunde Güter zu immittiren, l. 7. ff. d. ventr. in poss. mitt. bey Theilung einer Erbschafft ihm sein Theil auszusetzen, l. 3. ff. si pars her. pet. er vom Vater zum Erben einzusetzen, l. 1. C. d. posth. her. inst. seine Mutter währender Schwangerschafft mit Marter und Straffe zu verschonen, l. 3. ff. d pœn. dem Vater aber nutzet er nichts. l. 7. ff. d. stat. hom. l. 2. §. 6. ff. d. excus. tut.

Sexus Hermaphroditus 2. Geschlecht, nach welchem er entweder Mannes- oder Weibes-Person. Zwitter werden zu dem prævalirenden Geschlechte gerechnet, l. 10. ff. d. stat. hom. l. 15. §. 1. ff. d. testib. und können das erwehlte Geschlecht nicht wieder ändern. a. l. 5. C. d. O. & A.

Ætas 3. Alter, als

Infantia 1. Kindheit, so von Zeit der Gebuhrt bis ins 7. Jahr währet. l. 18. C. d. jur. delib.

Æt. impub. 2. das unmannbare Alter, so ordentlich bis ins 12te bey Weibs- und ins 14. bey Manns-Personen, pr. I. quib. mod. tut. fin. in Verbrechen bey beyden bis ins 14. P. H. G. O. a. 164. bey beschiedener Alimentation bey Weibs-Personen bis ins 14. bey Manns-Personen bis ins 18. Jahr gehet, l. 14. §. 1. ff. d. alim. leg. l. 40. §. 1 ff. d. adopt. und bald der Kindheit, bald auch der Mannbarkeit beygezehlet wird. l. 111. ff. d. R. J. l. 23. ff. d. furt. §. 9. I. d. inut. stip.

Pubertas 3. die Unmündigkeit oder Minderjährigkeit, so bis ins 25. pr. I. d. curat. nach Sächsischen Rechten bis ins 21. Jahr gehet. Lüb. R. L. 1. a. 42.

Majorennitas 4. die Mündigkeit, Majorennität oder das männliche Alter, so nach Sächs. Lehn-Rechte nach 13. Jahr 6. Wochen anfangen soll, Lehn-R. c. 26. wiewohl vor dem 18. oder 21. Jahre keiner zur Lehns-Pflicht gelassen wird, M. 1707. zur Chur wird einer im 18. Jahr mündig, G. B. c. 7. und ausserordentlich wird einer per veniam ætatis mündig gesprochen. l. 1. C. d. his, qui ven.

Senectus 5. das hohe Alter, so nach 55. l. 3. C. qui ætat. l. profess. 60. L. R. L. 1. a. 42. oder 70. Jahren angehet, l. un. C. qui ætat. se excus. das höchste Alter aber ist 100. Jahr. l. 56. ff. d. usufr.

Sanitas 4. Gesundheit, so daß von Gesunden dem Gemüthe nach

Furiosi 1. Rasende, Tolle, Unsinnige, Aber- und Wahnwitzige oder Wahnsinnige, die zwar ihren Stand, Würde und Eigenthum, l. 20. ff. d. stat. hom. väterliche Gewalt und Ehre behalten, l. 8. ff. d. his qui sui l. al. jur. sonst aber zu allen ungeschickt, und von Freunden oder der Obrigkeit zu verwahren, L. O. 1555. t. was zu Ober-

und

und Erbgerichten ꝛc. und zu bevormunden sind, l. 1. ff. d. cur. fur. und gehöret zur Raserey gewisser massen der Jachzorn. l. 48. ff. d. R. J.

2. Albere, Blöde, so jenen gleich zu achten, l. 2. C. d. cur. fur. Mente capti nicht aber bloß Einfältige. l. 1. ff. d. dol. mal.

3. Verthuliche und Verschwender, denen die Verwaltung ihres Vermögens untersaget wird. l. 1. 10. ff. d. cur. fur. Prodigi

4. dem Leibe nach Stumme, Taube, Blinde, Lahme, l. 8. 10. C. qui test. fac. und immer Krancke von andern zu unterscheiden. Muti, Surdi &c.

5. Verrichtungen und andere natürliche Beschaffenheit, da auch Wachende und Schlaffende, welche letztern kein Verbrechen begehen, c. 8. cauf. 15. qu. 1. und daher auch nicht zu straffen, clem. un. d. homicid. volunt. Mondsüchtige, Nüchterne und Trunckene, Satte oder Hungernde und Dürstende unterschieden werden. P. H. G. O. a. 166. Actiones

§. 4. Der angenommene Stand ist entweder der politische oder bürgerliche. Im erstern ist einer entweder 2. adventitius 3. politicus civis peregrinus

1. ein Mitglied der Republic, so nach Gelegenheit auch an der Regierung Theil hat, cf. Reichs-Land-Mit-Stand. oder ein Fremder.
2. Obrigkeit oder Unterthan, magistratus subditus
3. Adelich oder unedel, cf. Fürsten-Grafen-Freyherren-Herren-Adels-Stand. und werden von den letztern einige daher, daß sie zwar nicht von Adel, iedoch tapffern und guten Herkommens distinguiret, nobilis ignobilis
4. civil- oder militair-Standes, cf. Soldaten-Stand.
5. Bürger oder Bauer, miles rusticus
6. Gelehrt oder Ungelehrt, literatus clericus
7. Geistlichen oder weltlichen Standes, die Eintheilung in den Lehr-Nehr- und Wehrstand ist unnöthig, plebejus
8. Vornehmen und Geringen, cælebs
9. ehelich oder ehelos, cf. Wittwen-Stand.

§. 5. Der bürgerliche Stand ist nach dem Römischen Rechte dreyerley, der Stand der Freyheit, darinnen sich Freygebohrne und Freygelassene befinden, der Stand der Bürgerschafft, wovon vormahls alle Fremde ausgeschlossen gewesen, und der Haus-Stand, da einer sein eigner Herr, und weder der Väterlichen noch der Herrschafftlichen Gewalt unterworffen ist, leidet auch eine dreyfache Abänderung, mit deren gröstem die Freyheit, §. 1. I. d. cap. demin. mit der mittelsten das Bürgerrecht, §. 2. I. eod. l. 10. §. 6. ff. d. in jus voc. l. 17. §. 1. ff. d. pœn. und mit der geringsten die eigne Herrschafft, und folglich auch das sogenannte gemeine Recht zu heyrathen, zu contrahiren und Testament zu machen verlohren gehet. §. 1. I. d. adopt. 4. civilis libertatis civitatis familiæ

§. 6. Die freywillige Verpflichtung setzet den Verpflichteten gleichfalls in eine Art des bürgerlichen Standes, wovon er sich durch Leistung des schuldigen wieder befreyet, cf. Pflicht, Schuld. gewisse Personen aber werden, wenn sie verkürtzet worden, ohne wirckliche Leistung wieder in vorigen Stand gesetzet. l. 2. C. ex quib. cauf. in int. rest. cf. Setzung in vorigen Stand. 5. obligationis

§. 7. Vom Unterscheide der ehrlichen und unehrlichen, siehe Ehrlosigkeit. Infamia.

Standes-Erhöhung, Collatio altioris gradus dignitatis, siehe Regalien.
Stand-Gebühr, Locarium, cf. Standgeld.
Standes-Gebühr, Decorum, Statui & ordini conveniens.
Standgeld, Locarium, Stallagium, Pecunia pro statione forensi, cf. Marcktgeld.
Mulcta pignorationis, Pecunia pro animalibus pignori captis, cf. Pfandschilling.
Standes-Personen, Nobilitas superior, Persona illustris, s. Adel.
Stand-Recht, Jus, Judicium statarium, s. Kriegs-Recht.
Stand Rechtens, im Stande Rechtens behaupten, Jure obtinere.
Ständer, Alveus, s. Stender.
Ständig, Stans, cf. In-Rück-Voll-Zuständig.
Standart, Standarte, Vexillum militiæ equestris.
Stange, Pertica, Contus, cf. Hirsch-Leim-Vogel-Zollstange.
Stangen-Recht, Jus hastæ fiscalis, s. Subhastation.
Stapel, Stapeln, Gradus, Stipes, Strues, Forum, Struere, Merces exponere.

Stapel-Recht, Stapel-Gerechtigkeit, Jus stapulæ.

Jus stapulæ §. 1. Die Stapel-Gerechtigkeit ist ein gewissen Orten zustehendes Recht, daß die auf der Achse kommende, oder zu Schiffe hergebrachte Waaren daselbst feil geboten werden müssen, und eher nicht weiter gebracht werden dürffen.

Concessio §. 2. Diese Gerechtigkeit, welche bey Schiffen, der Schiffs- oder Anländungs-Zwang genannt wird, soll ohne der Chur-Fürsten Einwilligung niemand ertheilet werden. Capit. Car. VI. a. 8.

Jus emporii §. 3. Davon ist das Recht einer rechten Handels-Stadt, nach welchem die zum Verkauff hergebrachte Waaren nicht unmittelbar von den Fremden, sondern von den Bürgern und Einwohnern gekauffet werden dürffen, von welchen sie hernach die Fremden wieder zu kauffen haben,

Jus Geranii. ingleichen das Krahn-Recht oder Krahn-Gerechtigkeit, krafft welcher an einem Orte mit den Waaren stille gehalten, selbige ausgeladen, gewogen, gemessen, und der Zoll davon entrichtet werden muß, unterschieden.

Stapfen, Calcare, cf. Fußstapfen, Stapel, Staffel.
Star, Staar, Sturnus, s. Jagd, §. 14.
Star, Stahr, Staar, Suffusio oculorum.
Staarblindes Pferd, Scotomaticus equus, s. Kauff.
Starck, Stärcken, Robustus, Rigidus, Confortare, cf. Be-Verstärcken.
Starcke Bettler, Validi mendicantes, s. Arme.
Stärcke, Amylum, Gluten farinaceum, s. Bürger.
Starren, Rigere, Indurari.
Starrig, Obstinatus, cf. Halsstarrig.
Stat, Staat, Status, Respublica, Civitas.
Staats-Eigenthum, Dominium publicum.
Staats-Güter, Bona publica, fiscalia, cf. Fiscus.

Staats-Recht, Jus publicum.

Jus. public. §. 1. Wie das bürgerliche Recht den Unterthanen die unter einander zu beobachtende Pflichten vorschreibet, und hierinnen der Fürst über die Gesetze ist; also enthält hingegen das Staats-Recht die zwischen Regenten

genten und Unterthanen zu Einrichtung und Erhaltung der Republic gemachte Verordnungen, und unter ihnen oder auch mit Fremden und Auswärtigen errichtete Pacta.

§. 2. Man theilet es in das allgemeine und besondere, welches letztere einen gewissen Staat oder Republic vor Augen hat. universale particulare

§. 3. Das Römisch-Teutsche Staats-Recht ist nach unserer gegenwärtigen Absicht eine Wissenschafft der Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs, und deren Application auf die darinnen vorfallende Reichs-Händel. Romano-Germanicum

§. 4. Die Stücke, die man zu dessen Abhandlung ausserzet, sind ungefehr: Capita

1. Des Römischen Reichs Ursprung, Grentzen, Eintheilung, auch Regiments-Form,
2. die Kreise und deren Verfassung,
3. die Reichs-Gesetze, die güldne Bulle, Wahl-Capitulation, Reichs-Abschiede, Friedensschlüsse und das Reichs-Herkommen,
4. der Kayser, dessen Wahl, schon erwehnte Capitulation, Krönung, Verwaltung des Reichs und Reservata,
5. der Römische König,
6. das Interregnum und die Reichs-Vicarien,
7. die Reichs-Stände und deren Ausziehung,
8. die Chur-Fürsten,
9. die Reichs-Fürsten, Grafen, Herren, Prælaten,
10. die Reichs-Städte,
11. die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft,
12. die Reichs-Unterthanen,
13. die Majestät und deren Rechte oder Regalien, davon ferner viele besondere Titel gemacht werden,
14. die Landes-Fürstliche Hoheit oder Landes-Obrigkeit,
15. der Reichs-Tag, die Kreis-Deputation-Probation-Churfürsten-Fürsten-Städte-Rittertäge und andere Versammlungen,
16. die Reichs-Anlagen und Reichs-Matricul,
17. die Reichs-Gerichte und Austräge,
18. die Achts-Erklärung.

§. 5. Weil die bekannte Grundfeste des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, wie solche Eitel Friedrich von Herden aus dem 8. Artickel des Oßnabrügischen Friedenschlusses vorgestellet, bey Abfassung eines Systematis Juris publici gemeiniglich mit genommen wird, auch das meiste darinnen enthalten, und was sich nach der Zeit geändert, leicht supplirt werden kan, so folget hier dessen Extract. Systema

§. 6. Die Grundfeste des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation wird in drey Stücken abgehandelt, und in dem ersten: Uber die Præliminaria eines Reichs-Tages cap. Pars I.

1. Von den Reichstägen insgemein, so wohl insonderheit der Teutschen. Comitia
   1. Der Nutzen der Zusammenkünffte und Rathgänge. Utilitas
   2. Der Gebrauch der Völcker an dem Exempel des Jüdischen Volcks, der Römer, da vormahls die Comitia centuriata, tributa und curiata, hernach unter ihren Kayfern die öffentlichen Deliberationes gewöhnlich gewesen, der Athenienser, Spartaner, Spanier, Frantzosen, Engländer, Schweden, Dähnen, Polen. Mos gentium
2. Von denjenigen, welche im Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation von Alters her angestellet und gehalten worden, da der Natur. Comit. Imper. Rom.

Unter-

Unterscheid von obigen darinnen gewiesen wird, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Kayser darzu erfordert, und um ein unverbindlich Gutachten in dieser oder jener Reichs-Angelegenheit befraget werden, sondern als Partes principales und Mitinteressenten an dem Statu & forma Regiminis sich darbey befinden, und nach Innhalt der Ordnung des Regiments, d. An. 1500. tit. von den zwantzigen ꝛc. R. A. 1570. 1559. was die Christenheit, des Heil. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft, berathschlagen, schliessen und verordnen helffen, also, daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung disfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Status Imp.

4. Woraus, wenn auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestätische Autorität der Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte, ein gnugsamer Beweis derselben zu nehmen, und dahero nicht unfüglich solche Reichs-Versammlungen, Conventus gentium liberarum in ipsa summa potestate inter se concurrentium, ingleichen die Teutsche Nation ein frey Reich und billig das freyeste auf der Welt zu nennen.

Jura Statuum

5. Welches die Römischen Kayser selbst nicht in Abrede gewesen, wie davon Kayser Carls des fünfften, ingleichen Maximilian des ersten Reden angeführet werden, und der letztere sich der Worte gebrauchet: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Kayser, als an den Fürsten.

Imperatoris

6. Hätten iedoch dadurch sich der ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommenden, auch bey allen Völckern geständigen Præeminenz und Kayserlichen Hoheit sich im geringsten nicht begeben, oder daran ihren Nachfolgern ichtwas præjudiciret; Sintemahl ihnen nicht unbewust gewesen, daß die wohlhergebrachte Freyheit, Macht und Würde der Stände und Glieder des Reichs dem Oberhaupt so wenig nachtheilig, als etwa die von demselben beschworne Wahl-Capitulation, wodurch vielmehr die Majestät gegeben, als benommen zu achten, verkleinerlich.

Reservata

7. Wäre gnungsam bekannt, was vor herrliche Reservata, wormit Chur-Fürsten und Stände nichts zu thun, einem Römischen Kayser alleine zugeschrieben werden.

Convocatio comitiorum

2. Wer einen Reichs-Tag ausschreibe, und auf was Weise.

1. Pflegt ein allgemeiner Reichs-Tag, welcher nichts anders ist, als eines Römischen Kaysers und sämtlicher Churfürsten und Stände Zusammenkunfft, um des Reichs Wohlfahrt willen, davon die Deputation- Collegial- Wahl- Visitation- und Kreis-Täge, zu unterscheiden, von dem Römischen Kayser angesetzt und ausgeschrieben zu werden, und ist dieses eines von den zu sonderbarer dem Capiti Imperii gehörigen Præeminenz gedeyenden Reservaten.

Consil. Elector.

2. Es geschicht aber mit einhelligem Rath und Gutachten der Chur-Fürsten.

Rex Rom.

3. In Abwesenheit des Kaysers von dem Römischen Könige, und bey verledigtem Kayserthume von den Reichs-Vicarien.

Literæ

4. Die Verschreibung geschicht an einen ieden Chur-Fürsten und Stand insonderheit durch schrifftliche oder gedruckte Missiven, und zwar ein halb Jahr vorher in den der Teutschen Freyheit

der

der Stände gemässen Formalien, zuweilen an ein und andern durch absonderliche Gesandschafft.

3. Wenn und wie oft ein Reichs-Tag anzustellen. Tempus comitiorum

1. Ist vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Versammlung gehalten worden, welche etwan einen Monat lang gewähret.
2. Wären die ungleichen Judicia von den öfftern und vergeblichen Reichstägen nicht zu achten. Jud. d. erebr. comit.
3. Es dabey, daß die Chur-Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände mit den Reichstägen unnothdürfftiglich nicht zu beladen, zwar geblieben, hätte aber eine Beschaffenheit, wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken. Comit. n. necess.
4. Erinnert worden, daß der Kayser zum wenigsten alle 6. Jahr, und sonsten, so offt es die Nothdurfft, Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert, mit Wissen und Willen der Churfürsten einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten solte. Sexennium
5. Möchte die Unerschwinglichkeit der Kosten, welche den Ständen die Beschickung der Reichstäge verdrießlich machte, wohl vermieden werden, wenn, wo ja nicht in einem Monat, doch in 2. oder 3. zum wenigsten der gantze Reichs-Tag zu Ende käme. Sumtus

4. Von dem Ort, wo ein Reichs-Tag anzustellen. Locus comitiorum

1. Haben die alten Teutschen Könige und Kayser offtmahls bey gelegenen Dorffschafften auf den umliegenden Wiesen unter geschlagenen Gezelten und Lägern Reichs-Versammlungen angestellet, wie in Welschland unfern Placentz bey dem Fluß Pado an einem sehr lustigen Orte, Roncaliæ genannt, unter freyem Himmel universales curiæ celebriret worden.
2. Hernach ist von den Städten die freye Reichs-Stadt Aachen, Franckfurt am Mayn, oder eine andere Reichs-Stadt dazu genommen worden. Aquisgranum
3. Ist ein Kayser den ersten Reichstag nach Inhalt der güldenen Bulle zu Nürnberg zu halten schuldig, es wären denn Ehehafften oder erhebliche Verhinderungen verhanden. Norimberga
4. Ist durch die Capitulation klar gemacht, daß Kayserl. Majestät sich mit den Chur-Fürsten, so wohl der Zeit als Mahlstadt halben, zu vergleichen verpflichtet. Conf. Elect.

5. Von denen, so zu einem Reichstage zu beschreiben. Convocandi

1. Müssen zu einem Reichs-Tage beschrieben werden alle und iede, die den Nahmen eines Reichs-Standes führen, welcher nichts anders in sich hält, als Stand und Stimme im Reich oder auf Reichstägen haben. Und seind demnach Churfürsten so wohl Geist- als Weltliche, Fürsten, ebenfalls Geist- und Weltlich, wie auch Prälaten, Grafen, Herren, und dann die unmittelbare freye Reichs-Städte. Status

2. Geistliche Chur- und Fürsten Ecclesiastici
1. wenn sie nur vom Capitul erwehlt, ob sie schon vom Pabst noch nicht bestetigt, noch mit dem Bischöflichen Pallio oder Infuln versehen, weil man sie dißfalls nicht als Ertz- oder Bischöffe, sondern als Fürsten und Stände des Reichs, von welchem sie ihre Hoheit und Regalien, gleich denen Weltlichen recognosciren, betrachtet, Confirmatio
2. bey verledigtem Ertz- oder Bißthum das Capitul, unerachtet solches Sedes vacans

Unterscheid von obigen darinnen gewiesen wird, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Kayser darzu erfordert, und um ein unverbindlich Gutachten in dieser oder jener Reichs-Angelegenheit befraget werden, sondern als Partes principales und Mitinteressenten an dem Statu & forma Regiminis sich darbey befinden, und nach Innhalt der Ordnung des Regiments, d. An. 1500. tit. von den zwantzigen ꝛc. R. A. 1570. 1559. was die Christenheit, des Heil. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft, berathschlagen, schliessen und verordnen helffen, also, daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung disfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Status Imp. 4. Woraus, wenn auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestätische Autorität der Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte, ein gnugsamer Beweis derselben zu nehmen, und dahero nicht unfüglich solche Reichs-Versammlungen, Conventus gentium liberarum in ipsa summa potestate inter se concurrentium, ingleichen die Teutsche Nation ein frey Reich und billig das freyeste auf der Welt zu nennen.

Jura Statuum Imperatoris 5. Welches die Römischen Kayser selbst nicht in Abrede gewesen, wie davon Kayser Carls des fünfften, ingleichen Maximilian des ersten Reden angeführet werden, und der letztere sich der Worte gebrauchet: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Kayser, als an den Fürsten.

6. Hätten iedoch dadurch sich der ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommenden, auch bey allen Völckern geständigen Præeminenz und Kayserlichen Hoheit sich im geringsten nicht begeben, oder daran ihren Nachfolgern ichtwas præjudiciret; Sintemahl ihnen nicht unbewust gewesen, daß die wohlhergebrachte Freyheit, Macht und Würde der Stände und Glieder des Reichs dem Oberhaupt so wenig nachtheilig, als etwa die von demselben beschworne Wahl-Capitulation, wodurch vielmehr die Majestät gegeben, als benommen zu achten, verkleinerlich.

Reservata 7. Wäre gnungsam bekannt, was vor herrliche Reservata, wormit Chur-Fürsten und Stände nichts zu thun, einem Römischen Kayser alleine zugeschrieben werden.

Convocatio comitiorum 2. Wer einen Reichs-Tag ausschreibe, und auf was Weise.

1. Pflegt ein allgemeiner Reichs-Tag, welcher nichts anders ist, als eines Römischen Kayserns und sämtlicher Churfürsten und Stände Zusammenkunfft, um des Reichs Wohlfahrt willen, davon die Deputation- Collegial- Wahl- Visitation- und Kreis-Täge, zu unterscheiden, von dem Römischen Kayser angesetzt und ausgeschrieben zu werden, und ist dieses eines von den zu sonderbarer dem Capiti Imperii gehörigen Præeminenz gedeyenden Reservaten.

Consil. Elector. 2. Es geschicht aber mit einhelligem Rath und Gutachten der Chur-Fürsten.

Rex Rom. 3. In Abwesenheit des Kayserns von dem Römischen Könige, und bey verledigtem Kayserthume von den Reichs-Vicarien.

Literæ 4. Die Verschreibung geschicht an einen ieden Chur-Fürsten und Stand insonderheit durch schrifftliche oder gedruckte Missiven, und zwar ein halb Jahr vorher in den der Teutschen Freyheit

der

der Stände gemässen Formalien, zuweilen an ein und andern durch absonderliche Gesandschafft.

3. Wenn und wie oft ein Reichs-Tag anzustellen. Tempus comitiorum
   1. Ist vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Versammlung gehalten worden, welche etwan einen Monat lang gewähret.
   2. Wären die ungleichen Judicia von den öfftern und vergeblichen Reichstägen nicht zu achten. Jud. d. erebr. comit.
   3. Es dabey, daß die Chur-Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände mit den Reichstägen unnothdürfftiglich nicht zu beladen, zwar geblieben, hätte aber eine Beschaffenheit, wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken. Comit. n. necess.
   4. Erinnert worden, daß der Kayser zum wenigsten alle 6. Jahr, und sonsten, so offt es die Nothdurfft, Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert, mit Wissen und Willen der Churfürsten einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten solte. Sexennium
   5. Möchte die Unerschwinglichkeit der Kosten, welche den Ständen die Beschickung der Reichstäge verdrießlich machte, wohl vermieden werden, wenn, wo ja nicht in einem Monat, doch in 2. oder 3. zum wenigsten der gantze Reichs-Tag zu Ende käme. Sumtus
4. Von dem Ort, wo ein Reichs-Tag anzustellen. Locus comitiorum
   1. Haben die alten Teutschen Könige und Kayser offtmahls bey gelegenen Dorffschafften auf den umliegenden Wiesen unter geschlagenen Gezelten und Lägern Reichs-Versammlungen angestellet, wie in Welschland unfern Placentz bey dem Fluß Pado an einem sehr lustigen Orte, Roncaliæ genannt, unter freyem Himmel universales curiæ celebriret worden.
   2. Hernach ist von den Städten die freye Reichs-Stadt Aachen, Franckfurt am Mayn, oder eine andere Reichs-Stadt dazu genommen worden. Aquisgranum
   3. Ist ein Kayser den ersten Reichstag nach Inhalt der güldenen Bulle zu Nürnberg zu halten schuldig, es wären denn Ehehafften oder erhebliche Verhinderungen verhanden. Norimberga
   4. Ist durch die Capitulation klar gemacht, daß Kayserl. Majestät sich mit den Chur-Fürsten, so wohl der Zeit als Mahlstadt halben, zu vergleichen verpflichtet. Conf. Elect.
5. Von denen, so zu einem Reichstage zu beschreiben. Convocandi
   1. Müssen zu einem Reichs-Tage beschrieben werden alle und iede, die den Nahmen eines Reichs-Standes führen, welcher nichts anders in sich hält, als Stand und Stimme im Reich oder auf Reichstägen haben. Und seind demnach Churfürsten so wohl Geist- als Weltliche, Fürsten, ebenfalls Geist- und Weltlich, wie auch Prälaten, Grafen, Herren, und dann die unmittelbare freye Reichs-Städte. Status
   2. Geistliche Chur- und Fürsten
      1. wenn sie nur vom Capitul erwehlt, ob sie schon vom Pabst noch nicht bestetigt, noch mit dem Bischöflichen Pallio oder Infuln versehen, weil man sie dißfalls nicht als Ertz- oder Bischöffe, sondern als Fürsten und Stände des Reichs, von welchem sie ihre Hoheit und Regalien, gleich denen Weltlichen recognosciren, betrachtet, Ecclesiastici Confirmatio
      2. bey verledigtem Ertz- oder Bißthum das Capitul, unerachtet solches Sedes vacans

Unterscheid von obigen darinnen gewiesen wird, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Kayser darzu erfordert, und um ein unverbindlich Gutachten in dieser oder jener Reichs-Angelegenheit befraget werden, sondern als Partes principales und Mitinteressenten an dem Statu & forma Regiminis sich darbey befinden, und nach Innhalt der Ordnung des Regiments, d. An. 1500. tit. von den zwantzigen ꝛc. R. A. 1570. 1559. was die Christenheit, des Heil. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft, berathschlagen, schliessen und verordnen helffen, also, daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung disfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Status Imp.

4. Woraus, wenn auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestätische Autorität der Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte, ein gnugsamer Beweis derselben zu nehmen, und dahero nicht unfüglich solche Reichs-Versammlungen, Conventus gentium liberarum in ipsa summa potestate inter se concurrentium, ingleichen die Teutsche Nation ein frey Reich und billig das freyeste auf der Welt zu nennen.

Jura Statuum Imperatoris

5. Welches die Römischen Kayser selbst nicht in Abrede gewesen, wie davon Kayser Carls des fünfften, ingleichen Maximilian des ersten Reden angeführet werden, und der letztere sich der Worte gebrauchet: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Kayser, als an den Fürsten.

6. Hätten iedoch dadurch sich der ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommenden, auch bey allen Völckern geständigen Præeminenz und Kayserlichen Hoheit sich im geringsten nicht begeben, oder daran ihren Nachfolgern ichtwas præjudiciret; Sintemahl ihnen nicht unbewust gewesen, daß die wohlhergebrachte Freyheit, Macht und Würde der Stände und Glieder des Reichs dem Oberhaupt so wenig nachtheilig, als etwa die von demselben beschworne Wahl-Capitulation, wodurch vielmehr die Majestät gegeben, als benommen zu achten, verkleinerlich.

Reservata

7. Wäre gnungsam bekannt, was vor herrliche Reservata, wormit Chur-Fürsten und Stände nichts zu thun, einem Römischen Kayser alleine zugeschrieben werden.

Convocatio comitiorum

2. Wer einen Reichs-Tag ausschreibe, und auf was Weise.

1. Pflegt ein allgemeiner Reichs-Tag, welcher nichts anders ist, als eines Römischen Kayserś und sämtlicher Churfürsten und Stände Zusammenkunfft, um des Reichs Wohlfahrt willen, davon die Deputation- Collegial- Wahl- Visitation- und Kreis-Täge, zu unterscheiden, von dem Römischen Kayser angesetzt und ausgeschrieben zu werden, und ist dieses eines von den zu sonderbarer dem Capiti Imperii gehörigen Præeminenz gedeyenden Reservaten.

Consil. Electoror.

2. Es geschicht aber mit einhelligem Rath und Gutachten der Chur-Fürsten.

Rex Rom.

3. In Abwesenheit des Kayserś von dem Römischen Könige, und bey verledigtem Kayserthume von den Reichs-Vicarien.

Literæ

4. Die Verschreibung geschicht an einen ieden Chur-Fürsten und Stand insonderheit durch schrifftliche oder gedruckte Missiven, und zwar ein halb Jahr vorher in den der Teutschen Freyheit

der

der Stände gemässen Formalien, zuweilen an ein und andern durch absonderliche Gesandschafft.

3. Wenn und wie oft ein Reichs-Tag anzustellen. Tempus comitiorum
   1. Ist vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Versammlung gehalten worden, welche etwan einen Monat lang gewähret.
   2. Wären die ungleichen Judicia von den öfftern und vergeblichen Reichstägen nicht zu achten. Jud. d. erebr. comit.
   3. Es dabey, daß die Chur-Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände mit den Reichstägen unmothdürfftiglich nicht zu beladen, zwar geblieben, hätte aber eine Beschaffenheit, wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken. Comit. n. necess.
   4. Erinnert worden, daß der Kayser zum wenigsten alle 6. Jahr, und sonsten, so offt es die Nothdurfft, Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert, mit Wissen und Willen der Churfürsten einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten solte. Sexennium
   5. Möchte die Unerschwinglichkeit der Kosten, welche den Ständen die Beschickung der Reichstäge verdrießlich machte, wohl vermieden werden, wenn, wo ja nicht in einem Monat, doch in 2. oder 3. zum wenigsten der gantze Reichs-Tag zu Ende käme. Sumtus

4. Von dem Ort, wo ein Reichs-Tag anzustellen. Locus comitiorum
   1. Haben die alten Teutschen Könige und Kayser offtmahls bey gelegenen Dorffschafften auf den umliegenden Wiesen unter geschlagenen Gezelten und Lägern Reichs-Versammlungen angestellet, wie in Welschland unfern Placentz bey dem Fluß Pado an einem sehr lustigen Orte, Roncaliæ genannt, unter freyem Himmel universales curiæ celebriret worden.
   2. Hernach ist von den Städten die freye Reichs-Stadt Aachen, Franckfurt am Mayn, oder eine andere Reichs-Stadt dazu genommen worden. Aquisgranum
   3. Ist ein Kayser den ersten Reichstag nach Inhalt der güldenen Bulle zu Nürnberg zu halten schuldig, es wären denn Ehehafften oder erhebliche Verhinderungen verhanden. Norimberga
   4. Ist durch die Capitulation klar gemacht, daß Kayserl. Majestät sich mit den Chur-Fürsten, so wohl der Zeit als Mahlstadt halben, zu vergleichen verpflichtet. Conf. Elect.

5. Von denen, so zu einem Reichstage zu beschreiben. Convocandi
   1. Müssen zu einem Reichs-Tage beschrieben werden alle und iede, die den Nahmen eines Reichs-Standes führen, welcher nichts anders in sich hält, als Stand und Stimme im Reich oder auf Reichstägen haben. Und seind demnach Churfürsten so wohl Geist- als Weltliche, Fürsten, ebenfalls Geist- und Weltlich, wie auch Prälaten, Grafen, Herren, und dann die unmittelbare freye Reichs-Städte. Status
   2. Geistliche Chur- und Fürsten Ecclesiastici
      1. wenn sie nur vom Capitul erwehlt, ob sie schon vom Pabst noch nicht bestetigt, noch mit dem Bischöflichen Pallio oder Infuln versehen, weil man sie dißfalls nicht als Ertz- oder Bischöffe, sondern als Fürsten und Stände des Reichs, von welchem sie ihre Hoheit und Regalien, gleich denen Weltlichen recognosciren, betrachtet, Confirmatio
      2. bey verledigtem Ertz- oder Bißthum das Capitul, unerachtet solches Sedes vacans

Unterscheid von obigen darinnen gewiesen wird, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Kayser darzu erfordert, und um ein unverbindlich Gutachten in dieser oder jener Reichs-Angelegenheit befraget werden, sondern als Partes principales und Mitinteressenten an dem Statu & forma Regiminis sich darbey befinden, und nach Innhalt der Ordnung des Regiments, d. An. 1500. tit. von den zwantzigen ꝛc. R. A. 1570. 1559. was die Christenheit, des Heil. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft, berathschlagen, schliessen und verordnen helffen, also, daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung disfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Status Imp. 4. Woraus, wenn auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestätische Autorität der Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte, ein gnugsamer Beweis derselben zu nehmen, und dahero nicht unfüglich solche Reichs-Versammlungen, Conventus gentium liberarum in ipsa summa potestate inter se concurrentium, ingleichen die Teutsche Nation ein frey Reich und billig das freyeste auf der Welt zu nennen.

Jura Statuum Imperatoris 5. Welches die Römischen Kayser selbst nicht in Abrede gewesen, wie davon Kayser Carls des fünfften, ingleichen Maximilian des ersten Reden angeführet werden, und der letztere sich der Worte gebrauchet: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Kayser, als an den Fürsten.

6. Hätten iedoch dadurch sich der ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommenden, auch bey allen Völckern geständigen Præeminenz und Kayserlichen Hoheit sich im geringsten nicht begeben, oder daran ihren Nachfolgern ichtwas præjudiciret; Sintemahl ihnen nicht unbewust gewesen, daß die wohlhergebrachte Freyheit, Macht und Würde der Stände und Glieder des Reichs dem Oberhaupt so wenig nachtheilig, als etwa die von demselben beschworne Wahl-Capitulation, wodurch vielmehr die Majestät gegeben, als benommen zu achten, verkleinerlich.

Reservata 7. Wäre gnungsam bekannt, was vor herrliche Reservata, wormit Chur-Fürsten und Stände nichts zu thun, einem Römischen Kayser alleine zugeschrieben werden.

Convocatio comitiorum 2. Wer einen Reichs-Tag ausschreibe, und auf was Weise.

1. Pflegt ein allgemeiner Reichs-Tag, welcher nichts anders ist, als eines Römischen Kaysers und sämtlicher Churfürsten und Stände Zusammenkunfft, um des Reichs Wohlfahrt willen, davon die Deputation- Collegial- Wahl- Visitation- und Kreis-Täge, zu unterscheiden, von dem Römischen Kayser angesetzt und ausgeschrieben zu werden, und ist dieses eines von den zu sonderbarer dem Capiti Imperii gehörigen Præeminenz gedeyenden Reservaten.

Consil. Electoror. 2. Es geschicht aber mit einhelligem Rath und Gutachten der Chur-Fürsten.

Rex Rom. 3. In Abwesenheit des Kayserś von dem Römischen Könige, und bey verledigtem Kayserthume von den Reichs-Vicarien.

Literæ 4. Die Verschreibung geschicht an einen ieden Chur-Fürsten und Stand insonderheit durch schrifftliche oder gedruckte Missiven, und zwar ein halb Jahr vorher in den der Teutschen Freyheit

der

der Stände gemässen Formalien, zuweilen an ein und andern durch absonderliche Gesandschafft.

3. Wenn und wie oft ein Reichs-Tag anzustellen. Tempus comitiorum
   1. Ist vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Versammlung gehalten worden, welche etwan einen Monat lang gewähret.
   2. Wären die ungleichen Judicia von den öfftern und vergeblichen Reichstägen nicht zu achten. Jud. d. erebr. comit.
   3. Es dabey, daß die Chur-Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände mit den Reichstägen unnothdürfftiglich nicht zu beladen, zwar geblieben, hätte aber eine Beschaffenheit, wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken. Comit. n. necess.
   4. Erinnert worden, daß der Kayser zum wenigsten alle 6. Jahr, und sonsten, so offt es die Nothdurfft, Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert, mit Wissen und Willen der Churfürsten einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten solte. Sexennium
   5. Möchte die Unerschwinglichkeit der Kosten, welche den Ständen die Beschickung der Reichstäge verdrießlich machte, wohl vermieden werden, wenn, wo ja nicht in einem Monat, doch in 2. oder 3. zum wenigsten der gantze Reichs-Tag zu Ende käme. Sumtus

4. Von dem Ort, wo ein Reichs-Tag anzustellen. Locus comitiorum
   1. Haben die alten Teutschen Könige und Kayser offtmahls bey gelegenen Dorffschafften auf den umliegenden Wiesen unter geschlagenen Gezelten und Lägern Reichs-Versammlungen angestellet, wie in Welschland unfern Placentz bey dem Fluß Pado an einem sehr lustigen Orte, Roncaliæ genannt, unter freyem Himmel universales curiæ celebriret worden.
   2. Hernach ist von den Städten die freye Reichs-Stadt Aachen, Franckfurt am Mayn, oder eine andere Reichs-Stadt dazu genommen worden. Aquisgranum
   3. Ist ein Kayser den ersten Reichstag nach Inhalt der güldenen Bulle zu Nürnberg zu halten schuldig, es wären denn Ehehafften oder erhebliche Verhinderungen verhanden. Norimberga
   4. Ist durch die Capitulation klar gemacht, daß Kayserl. Majestät sich mit den Chur-Fürsten, so wohl der Zeit als Mahlstadt halben, zu vergleichen verpflichtet. Conf. Elect.

5. Von denen, so zu einem Reichstage zu beschreiben. Convocandi
   1. Müssen zu einem Reichs-Tage beschrieben werden alle und iede, die den Nahmen eines Reichs-Standes führen, welcher nichts anders in sich hält, als Stand und Stimme im Reich oder auf Reichstägen haben. Und seind demnach Churfürsten so wohl Geist- als Weltliche, Fürsten, ebenfalls Geist- und Weltlich, wie auch Prälaten, Grafen, Herren, und dann die unmittelbare freye Reichs-Städte. Status
   2. Geistliche Chur- und Fürsten Ecclesiastici
      1. wenn sie nur vom Capitul erwehlt, ob sie schon vom Pabst noch nicht bestetigt, noch mit dem Bischöflichen Pallio oder Infuln versehen, weil man sie dißfalls nicht als Ertz- oder Bischöffe, sondern als Fürsten und Stände des Reichs, von welchem sie ihre Hoheit und Regalien, gleich denen Weltlichen recognosciren, betrachtet, Confirmatio
      2. bey verledigtem Ertz- oder Bißthum das Capitul, unerachtet solches Sedes vacans

ches mit ietzt angeführter Ration, wegen des zweyfachen Respects, und mit der Verordnung derer Päbstlichen Rechten, nicht allerdings überein kömmt.

A. C. addicti

3. Ist den geistlichen Fürsten und Prälaten, so der Augspurgischen Confession zugethan, die wegen des geistlichen Vorbehalts nicht admittiret werden wollen, durch den Oßnabrückischen Frieden die Thür wiederum eröffnet worden.

Seculares

3. Die Weltlichen,

Princeps minor

1. wenn ein Chur- oder Fürst minderjährig, die Vormünde und Administratores,

Investitura

2. diejenigen aber, so ihre vogtbare Jahre erreicht, wenn sie gleich wircklich die Reichslehn annoch weder empfangen noch gesucht, indem etwa Jahr und Tag noch nicht vorbey, nicht weniger als andere,

Jus primogeniturae

3. wo in einem Fürst- oder Gräflichen Hause das Primogenitur- oder Erstgeburt-Recht eingeführet, nur der regierende Landes-Fürst, Graf oder Herr allein; Hingegen wo die Landestheilung herkommen, ein ieder wegen seiner Portion, die er vor sich vom Kayser zu Lehn empfangen: wo aber deren beyden keines in Observanz, sondern die Lande pro indiviso von ihrer vielen besessen und regieret werden, alle insgesamt, iedoch vertritt in desselben Nahmen nur einer Stand und Stimme im Reichs-Rath.

Qui non sunt status

4. Werden auch andere, die nicht Stände des Reichs seyn, zu Reichs-Tägen vom Römischen Kayser ersucht und beruffen, als

Exteri privati

1. auswärtige und confœderirte Könige und Potentaten,

2. Privat-Personen ein oder anderer Ursachen halben,

Nobilitas immediata

3. die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, welche im Fall sie auch erfordert, dennoch weil sie kein Stand des Reichs, zur Session und Stimme nicht gelassen wird,

Exemti

4. einige von Chur- und Fürsten ausgezogene, iedoch meistens unter ertheilten Kayserl. Reversalien. Ja manchmahl gar

Status provinciales

5. mittelbare Landstände aus Versehen, worwider aber wie jenesfalls die Eximenten, also dißfalls die Landes-Fürsten und Herren sich zum höchsten beschweren, und mit feyerlichen Protestationen verwahren.

Quid faciat Stat. Imp.

5. Folget demnach hieraus, daß weder die blosse Beschreibung zu denen Reichstägen, noch auch die Erscheinung bey denenselben, sondern einig und allein die hergebrachte Vertretung einer gewissen Stell- und Ablegung des freyen Suffragii bey denen Reichs-Berathschlagungen einen Reichs-Stand machen könne.

Comparitio in comitiis

6. Von Erscheinung bey Reichstägen.

1. Wenn vor diesem bey den alten Römern hat sollen Rath gehalten werden, und einer oder der ander, so darzu beruffen, nicht erscheinen wollen, den hat man mit Auspfändung, auch zuweilen mit Niederreissung seines Hauses hierzu angehalten.

Absentia

2. Bey den Reichs-Versammlungen hat schon von Zeiten Kayserß Maximiliani I. her einem ieden frey gestanden, ob er erscheinen, oder aber mit Verlust seiner Stimme bey solcher Zusammenkunfft, aussenbleiben, und doch nichts desto minder demjenigen, was die andern gut befunden und verabschiedet, nachleben wolte.

Facultas veniendi vel

3. Welche nun entschlossen, den ausgeschriebenen Reichstag entweder in Person oder durch Gesandschafft zu besuchen, inmassen

solches gleichfalls in ihrer Willkühr, es wäre denn die Sachen und Obliegen von solcher Wichtigkeit, und dergestalt bewandt, daß, wie ehemahls Carolus V. also auch ietziger Zeit ein Kayser denen Ständen bey hoher Pön und Straffe, oder bey Verlierung der Regalien, Lehen und Freyheiten ꝛc. die persönliche Erscheinung auferlegen müste, die lassen sich in Zeiten bey dem Reichs-Erb-Marschall, dem Grafen von Pappenheim, welcher nebens dem Reichs-Qvartiermeister sich zu solchem Ende am ersten daselbst einzufinden, um beqveme Qvartiere und Wohnungen auf einen oder andern Fall bewerben, wormit einem ieden nach seiner Gelegenheit vom gedachten Reichs-Qvartiermeister Anweisung gethan, auch mit dem Hauswirth selbsten, so gut und genau er kan, zu handeln frey gestellet, und alsdenn des Standes oder Gesandtens Nahme, dem das Haus assigniret, auf einer Tafel geschrieben an den Eingang desselben gemeiniglich durch den Reichs-Profos angehefftet wird.

legatos mittendi

Cura hospitiorum

4. Wird diese Anschreibung an einigem andern Qvartier, als derer Reichs-Stände, Ihrer, auch wohl hoher auswertigen Gesandten und derer vornehmsten Kayserl. Bedienten nicht gestattet.

Inscriptio

5. Ist nicht zu zweifeln, daß es besser sey, wenn nechst dem Oberhaupt, ein Chur-Fürst oder anderer Stand des Reichs, im Fall es nur ohne merckliche Hinderniß geschehen kan, in Person erscheinet, als wenn er seine Gesandten mit noch so vollmächtigen und ungemessenen Gewalt abschicket.

An expediat ipsos venire

6. Ob zwar dergleichen persönliche Besuchung eines Reichstags viel höhere Kosten erfordert, so ist doch

Sumtus

1. mehr auf die allgemeine Wohlfahrt, als einen geringen Privat-Nutz dißfalls zu sehen, könt auch
2. an denen geschwinden Verrichtungen und zeitiger Endigung des Reichstags wiederum herein, und man kan
3. des übergrossen Prachts, wie auch der kostbaren Pancketen halber sich gewisser Maaß mit einander vergleichen und halten, wenn man nur will.

7. Richten Churfürsten und Stände, so wohl der aussenbleibenden gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandten ihre Reise nicht unbillig dergestalt ein, damit sie vor Ankunfft des Kayserß an bestimten Ort anlangen mögen, um denselben nachmahls gebührend einzuholen.

Decorum

8. Erfordert der Kayserliche hohe Respect und eines ieden Standes schuldige Gebühr, daß so balden entweder einer in Person, oder eines zurückbleibenden Gesandter sich zum Reichstag eingestellet, und der Kayser selbst gegenwärtig, er sich bey seiner Majestät vor allen Dingen anmelden, respective sein habends Creditiv überreichen, und um gnädigste Audientz ersuchen lasse.

Professio

9. Die Ordnung und Ceremonien belangende, so bey dergleichen Kayserlichen Audienzen vorgehen, wird ein Bericht mit eingerücket.

10. Erfordert die Nothdurfft, sich bey der Chur-Maynzischen Reichs-Cantzley oder Directorio, wie auch mehrgedachten Reichs-Erb-Marschalln anzugeben, damit man solcher beyder Orten Wissenschafft haben, auch einem und andern auf Begehren Nachricht geben möge, was vor Stände oder Gesandten sich eingefunden. Insonderheit aber muß ein ieder Abgesandter

Intimatio adventus

Exhibitio

die mandati

die von seinem Principalen habende Vollmacht bemeldtem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, und seine Person dergestalt zu denen vorhabenden Reichs-Berathschlagungen legitimiren.

Mutuæ visitationes

11. Wird die übrige Zeit vor Eröffnung der Kayserlichen Proposition zu Ablegung der Visiten und Gegen-Visiten angewendet.

Conventus præliminares

12. Werden, wenn es sich mit der Propolition ie länger ie mehr verziehet, auf Kayserliche Anordnung nicht allein unterschiedliche extraordinar Sessiones und Rathgänge aller dreyen Reichs-Collegien über ein und andere Materie vorbereitlich gehalten, sondern auch einige Deputationes zu gleichem Ende gemacht, und über gewisse Puncta consultiret.

Pars 2. Ingress. Progress. Exit. comit.

§. 7. In dem andern Stücke, von wircklichem Anfang, Fort- und Ausgang eines Reichstages, und zwar cap.

Propositio Cæsarea

1. von Anstellung der Kayserlichen Reichstags-Proposition.

1. Ist die Kayserliche Proposition nichts anders als ein vom Kayser oder dessen Commissarien beschehender Fürtrag gegen sämtliche Reichs-Stände dererjenigen Sachen, worüber bey solchem allgemeinen Reichstage zu rathschlagen und zu handeln, und ist dieses abermal eines von denen zur Kayserlichen Præeminenz gehörigen Reservaten.

Dilatio

2. Werden die Ursachen berühret, warum es sich mit Eröffnung der Kayserlichen Proposition öffters lange Zeit verziehet.

Convocatio ad aud. propos. Cæs.

2. Von denen Solennitäten bey Eröffnung der Proposition.

1. Wenn der Kayser eine gewisse Zeit zu Ablegung der Proposition benennet, wird auf Sr. Majest. Befehl, (denn diese erste Ansage zu verfügen einem Kayser, oder dessen Commissariis allein zukömmt,) Chur-Fürsten und Ständen durch den Reichs-Erbmarschall an stat Chur-Sachsen (als Ertzmarschalln) angezeigt, sich zu bestimter Zeit und Stund an gewöhnlichen Ort einzustellen und denen Propositions-Solennitäten beyzuwohnen.

Statuum congregatio in aula Cæs.

2. Solche bestehen, da ein Kayser in Person zugegen, darinn, daß S. Maj. von denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der abwesenden Räthen und Gesandten aus dero Kayserl. Hof gebührend abgeholet, und vor allen Dingen in die Kirche, zu Verrichtung des Gottesdienstes, (welchem, ob er wohl in nichts anders als in der Papistischen Meß, und dabey angestellten Music bestehet, dennoch die Augsp. Conf. verwandte Chur-Fürsten und Stände mit gutem Gewissen wohl beywohnen können,) von dar aber an den Ort, da die Proposition geschehen solle, begleitet wird.

Processio ad templum Liturgia

Daselbst pflegt der Kayser auf einem drey Stuffen hocherhabenen, und auf das köstlichste gezierten Thron, die Chur-Fürsten eine Stuffe niedriger, Sr. Majestät zu beyden Seiten in einer Linie, ausser Chur-Trier, welcher nach Anleitung der güldenen Bulle gleich gegen dem Kayserl. Thron über seine Stelle hat, sich zu setzen, sodann wiederum eine Stuffe, und zwar längst herab auf der rechten Seiten des Gemachs die geistliche, und auf der lincken die weltliche Fürsten ihre gebührende Sessiones zu nehmen, die Städtische aber bleiben ausserhalb denen Schrancken, wormit solcher Kayser-Chur- und Fürstliche Conseils umgeben, stehen, und geschicht sodann im Nahmen der Kayserl. Majest. gemeiniglich durch einen Reichs-Fürsten ein kurtzer Vortrag und Danckſagung gegen die Stände, daß sie sich so willig

Progressus a templo in curiam

Cæs. grat. act. & propos. intimatio

und

und gehorsamst auf das Kayserl. Erforderungs-Schreiben eingestellet, wann dann uf solch Anbringen durch einen von denen Chur-Fürsten gleichfalls kürtzlich geantwortet, wird die in Schrifften verfaßte Propositition durch den Kayserl. Geheimen-Reichs-Secretarium abgelesen, welche der Chur-Maynzische Cantzler, so neben einem Secretario in der Mitte des Saals an einem Tische sitzt, und den gantzen Actum protocollirt, von Punckten zu Punckten nachgeschrieben. Responsa. Lectio propos. Cæs.

3. Hierauf stehet das Chur- und Fürstliche Collegium auf, und tritt ein iedes, auch das Städtische, besonders zusammen, und wird von dem Directorio, welches bey dem Churfürstlichen Chur-Maynz, bey dem Fürstl. Wechsels-Weise Oesterreich und Saltzburg, und bey dem Städtischen diejenige Stadt, worinn der Reichstag angestellet, vertritt, der Inhalt kürtzlich wiederholet, und welchergestalt man gegen die Kayserl. Majestät sich in Antwort heraus zu lassen, umgefraget. Separatio Collegiorum

4. Referiret der Chur-Maynzische Cantzler neben des vorsitzenden weltlichen Churfürsten Gesandten denen Fürstlichen das Churfürstliche Conclusum, und das Fürstliche Directorium eröffnet hinwiederum denenselben das ihrige, welche beyde, im Fall sie different, durch Relation an die gegenwärtige Principalen so lang mit einander handeln, bis sie einer Meynung werden, nach dessen Erfolg, oder da beyde höhere Collegia discrepant bleiben, so werden denn die Städtischen auch erfordert, und nach communicirtem Gutachten derer Chur- und Fürstlichen mit ihrer Meynung nicht weniger vernommen. Wie aber bey diesem Actu es keiner sonderbaren oder weitläufftigen Deliberation bedarff, auch nicht leichtlich ein Collegium mit dem andern ungleicher Meynung, also thut ohne mercklichen Verzug Chur-Maynz im Nahmen der Stände die Antwort, saget Kayserl. Maj. zuförderst unterthänigsten Danck für die treu-väterliche Vorsorge, mit gehorsamster Anerbietung zu fleißiger förderlichsten Berathschlag- und Erörterung der proponirten Punckten, und bittet zu solchem Ende schrifftliche Communication derselben, welche auch so balden dem Chur-Maynzischen Cantzler wiederfähret, und wird darauf der Kayser in voriger Ordnung von denen Ständen wieder zur Kayserlichen Residentz begleitet. Relatio & correlatio. Responsio ad Cæs. Petitio communicationis. Concessio. Deductio Cæs. in palatium.

5. Folget Bericht, was Anno 1653. so wohl bey Anfang, als in währenden solchem Actu fürgelauffen.

6. Nachdem Chur-Maynz die Proposition schrifftlich empfangen, wird in dessen Nahmen denen Ständen allerseits durch den Erbmarschall angedeutet, daß sie ihre Secretarien oder Scribenten zu bestimter Zeit aufs Rathhaus senden, und, nechst Fürzeigung eines von denen Principalen oder Gesandten unterschriebenen Scheins zu ihrer Legitimation, die Proposition nachschreiben lassen sollen, welche ein Chur-Maynzischer Cantzley-Verwandter von Worten zu Worten in die Feder dictiret, allermassen auch nachgehends mit allen derenjenigen Schrifften, so beym Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, um den Ständen zur Wissenschafft zu bringen, einkommen, von einer Zeit zur andern verfahren wird. Ulterior communicatio propositionis

7. Kayserliche Proposition.

3. Von Anstellung derer Reichs-Deliberationen.

Convocatio statuum

1. Wenn die Proposition dergestalt zur Dictatur gebracht, und denen Ständen allerseits communiciret worden, schreitet man billig ohne Verzug zu denen Deliberationen, zu welchem Ende von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, (dem diese und alle nachfolgende Convocationes anzustellen zukommen,) dem Reichs-Erb-Marschall, oder da Chur-Sachsen gegenwärtig, von erst Sr. Durchl. die sodann gedachten Erbmarschall deswegen selbst Befehl ertheilen, ein Zettel zugesendet, vermittelst dessen denen Ständen er Zeit und Ort benennen, und zusammen zu kommen ansagen solle.

Schedula intimatoria

2. Damit auch die Stände eigentlich wissen mögen, worzu diese oder jene Deliberation angesehen, so erfordert die Nothdurfft, daß in solchem Ansage-Zettel auch iedesmahl die Materie, worüber gerathschlaget werden solle, gesetzt, und bey der Ansage von dem Reichs-Marschall-Bedienten fürgezeiget werde.

Monitio directoriorum

3. Insonderheit hat man unterschiedlich erinnert, daß wenn Haupt-Materien, oder dergleichen wichtige Sachen zu proponiren wären, welche weiter Nachdencken und Ersehung der Acten erforderten, die Directoria bey dem vorhergehenden Rathsitz es selbst erinnern solten, sich darauf gefast zu halten, damit man nicht hernach bey der deswegen angestellten Session leer Stroh treschen, und vergeblich wieder von einander gehen müste.

Tria Collegia

4. Auf ietztgedachte Ansage nun kommen die Stände zusammen, und gleichwie sie in drey Classes, nemlich

(1. derer Churfürsten,
(2. derer Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und dann
(3. derer Städte getheilet werden, also machen sie heutiges Tages auch drey unterschiedliche Collegia, deren iedes in einem absonderlichen Gemach die Deliberation vorzunehmen pfleget, welches vor Alters nicht gewesen. Immassen denn noch

Convent. Deputat. ord.

5. bey Ordinar-Reichs-Deputation-Tägen denen Chur-Fürsten die Separation von denen deputirten Fürsten und Ständen nicht eingeräumet werden will, indem man dererseits solches unter die Defectus Comitiorum rechnet, welche, nach Inhalt des Oßnabrüggischen Friedenschlusses zu ändern und abzuthun.

Collegium Electorale

4. Vom Churfürsten-Rath.

1. Das vörderste Reichs-Collegium ist der Churfürsten-Rath, welcher, weilen darinn der König in Böheim dißfalls keinen Stand noch Stimme hat, (sed cf. Conclusum d. ao. 1708.) in denen heutiges Tages 7. übrigen Churfürsten bestehet, dergestalt, daß so viel die Ordnung im sitzen betrifft, Chur-Maynz in der mitten, und zu dessen rechten das erstemahl Chur-Trier, das andere mahl Chur-Cöln, und so fort von einem Rathgang zum andern abgewechselt, darnach Chur-Bayern und Chur-Brandenburg; zur lincken aber, nechst einem von ietzternannten zweyen geistlichen Churfürsten, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz, zu sitzen pflegt: und nehmen die Gesandten unter einander eben die Stellen ein, die ihre Principalen, wenn sie selbst zugegen wären, hätten, im Fall aber ein Churfürst in Person mit derer übrigen, deren einer oder ander ihm gleich sonst vorgienge, gevollmächtig-

ten

ten Gesandten concurriret, wird ihm doch vor denenselben der Vorsitz gelassen.

2. Wird die hierüber An. 1653. zu Regenspurg genommene Abrede und Erläuterung hier eingeruckt.

3. Das Directorium und der Fürtrag kömt zwar ordentlicher Weise, gleich der Oberstelle, im Churfürstenrath dem Churfürsten von Maynz, als Ertz-Cantzlern in Teutschland zu; Jedoch will Chur-Sachsen, in Fällen, do Chur-Maynz oder sein Ertz-Stifft interessiret, oder sonst nicht gerne daran will, davon auch nicht ausgeschlossen seyn. Directorium

4. Im votiren wird die in der güldnen Bull Art. 4. §. 3. vorgeschriebene Ordnung, iedoch mit Ausnahm des Königs in Böheim, wie obgedacht, gehalten, von Chur-Trier auf beschehene Chur-Mayntzische Anfrage iedesmahl der Anfang gemacht, und nachdem die Vota herumgegangen, von Chur-Maynz, so durch Chur-Sachsen, gleichfalls um seine Meynung im Nahmen der andern gefraget wird, beschlossen; Welche Chur-Maynzische Stimme, wie sie heutiges Tages, so offt die vorher abgelegten gegen einander gleich sind, die mehrern machen, und den Ausschlag geben kan, also nicht unbillig votum conclusivum und directrix genennet wird. Votorum collectio

5. Solten nun weder alle, noch die meisten einstimmig, sondern sich dergestalt discrepant gegen einander vermercken lassen, daß daraus kein beständiger Schluß zu fassen, wird mit fernerer Umfrag so lange verfahren, bis entweder einmüthige, (dergleichen heutiges Tages in puncto concessionis vel prorogationis vectigalium erfordert wird) oder doch die mehrere Stimmen über einen oder andern Punckt ausfallen. Continuatio collat. vot.

6. Wird erwogen, warum bey der Wahl Caroli V. die Ordnung im votiren umgekehrt, und von Chur-Maynz die erste Stimme abgelegt worden, und zu bedencken gegeben, ob nicht zumahl in verhasten oder gar wichtigen Sachen so wohl, oder noch vielmehr, durch das Nachstimmen ein Vortheil oder Interesse beobachtet werden möge, bevoreb wo derer Stimmen mehr oder nicht weniger nachfolgen als vorhergehen, indem derjenige, so seine Stimme zeitlich giebt, das Eyß brechen, allerley Censiren und Contradictiones nach sich erwarten muß, und weiter darwider nichts einwenden kan, wer aber den Nachstreich hat, auch das Syndiciren und Widersprechen der Vorstimmenden ohne sonderbare weitere Replic in seiner Gewalt hat. Jud. d. prior. l. poster. vot.

7. War in diesem Churfürsten-Rath hiebevor sonst niemanden, als nur Chur-Maynz, einen Protocollisten zu halten, nachgelassen; Nunmehr aber stehet einem ieden Chur-Fürsten und Churfürstl. Gesandten frey, einen verpflichteten Secretarien zu solchem Ende mit sich hinein zu nehmen. Jedoch wird bey fürfallenden Irrungen, Streit oder Zweiffel über einen oder andern, so etwa im Rath vorgegangen seyn solle, einig und allein auf das Chur-Mayntzische Protocoll, als beglaubt, gesehen, massen auch diejenigen, so mit Protestationen sich zu verwahren gedencken, dieselbe diesem einzuverleiben, und davon Extract zu ertheilen, inständig anhalten. Protocollum Moguntin.

§. Vom Fürsten-Rath.

1. Der Fürsten-Rath, welcher das andere Reichs-Collegium macht, Senatus Principum

macht, ist von Alters her in zwey Bäncke abgetheilet worden, deren eine, und zwar auf der rechten Seite, genennet wird die Geistliche, worauf neben dem Ertz-Hertzogen von Oesterreich, und Hertzogen zu Burgund, (welche beyde entweder um sonderbaren Vorzugs willen, oder aus Noth, indem die weltlichen Häuser ihnen die Oberstelle auf ihrer Seiten nicht einräumen wollen, sich zu denen Geistlichen gesellet) die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, und andere Prälaten, sich befinden; die andere auf der lincken ist die Weltliche, da die weltliche Fürsten, samt denen Grafen und Herren, ihre hergebrachte Stellen haben.

Tria summa

2. Nachdem aber denen geistlichen Fürsten, so der Augspurgischen Confession zugethan, und deswegen lange Zeit auf Reichstägen nicht zugelassen werden wollen, (wie oben p. 1. c. 5. erwehnt) bey vorgenommenen Westphälischen Friedens-Handlungen die Römisch-Catholische den Sitz unter ihnen auf der geistlichen Banck verweigert, auch die weltliche auf ihrer Seiten ihnen dergleichen nicht einräumen mögen, hat man endlich sich eines Mittelsitzes, vor solche Evangelische Stiffts-Inhabere, zwischen dem Directorial-Tisch und der Geistlichen Banck, verglichen, dessen sich alle diejenigen, so die Qualität der Geistlichkeit behalten, zu gebrauchen haben solten, und ist also auch die dritte Banck im Fürsten-Rath eingeführet worden.

Seamna Prælat. & Comit.

3. Die Prälaten, wie auch Grafen und Herren belangende, so werden so wohl jene als diese schon vor Alters in zwey unterschiedliche Bäncke oder vielmehr Stimmen abgetheilet gefunden, als nemlich, jene in die Rheinische und Schwäbische, diese in die Wetterauische und Schwäbische. Und obwohl in langer Zeit mehr nicht als ein Prælatisch Votum, und zwar im Nahmen der Schwäbischen Prælaten-Banck, im Fürsten-Rath geführet worden, nachdem aber von denen Grafen Anno 1641. bey damahligem Reichstage zu Regenspurg die dritte Session und Stimme nahmentlich die Fränckische Banck, die sie zwar auch hiebevor gehabt haben wollen, erhalten worden, als hat man von Seiten derer Rheinischen Prälaten Anlaß genommen, um Wiedereinräumung ihres vor diesem exercirten absonderlichen Voti gleichfalls anzusuchen, welches sie auch endlich bey jüngstem Reichstag, do unter denen Grafen die Westphälische und Nieder-Sächsische nicht weniger zu einem eigenen, und also zu dem vierten Gräflichen Voto curiato kommen, aufs neue erlangt. Dahero denn nunmehr im Nahmen derer sämtlichen kleinen oder geringen Prälaten (wie sie zum Unterscheid derer gefürsteten genennet werden) auf der Geistlichen Banck im Fürstenrath zwey nehmlich das Schwäbische und Rheinische, Wechsels-Weise, und von wegen sämtlicher Grafen und Herren auf der Weltlichen vier Vota, das Wetterauische und Schwäbische (ebenfalls Wechsels-Weise) wie auch Fränckische und Westphälische, absonderlich aufgeruffen, und allermassen sie sich deren in ihren Collegiis zuvorher verglichen, abgelegt werden, ist aber darneben einem ieden Prälaten, Grafen und Herrn, oder deren Abgeordneten unverwehrt, für sich in den Fürsten-Rath zu gehen, und unter denen Secundariis oder Protocollisten der Deliberation zuzuhören.

Bona immediata

4. Ihrer aller Specification, und welche zu diesem oder jenem Collegio gehören, ist aus der Subscription des jüngsten Reichs-

Abschieds

Abschieds de An. 1654. weitläufftig zu sehen, dabey aber, so viel die neuen Grafen und Herren betrifft, die etwa von Zeit des Teutschen Kriegs her solchen Stand erlangt, zu mercken; weiln derer viel keine unmittelbare Reichsgüter haben, auch zum Reich nichts contribuiren, dahero denn ihre Admission denen andern sehr beschwerlich fürkommen, daß ihnen bey vergangenem Reichstag ausdrücklich angedeutet worden, man würde sie ins künfftige zur Stell und Stimm im Gräflichen Collegio nicht lassen, sie hätten sich denn durch unmittelbare Güter im Reich ansäßig, und mit einem ziemlichen Anschlag in der Reichs-Matricul habilitirt gemacht.

5. Werden die wegen der secularisirten Stiffter und Rheinischen Prälaten ergangene Kayserliche Decreta angeführet.

6. Wird wegen Ordnung der Sessionen in diesem Fürstl. Collegio ein dem Instrumento Pacis und der darauf gerichteten Praxi gemässes Schema beygefüget.

7. Daß sonsten ein Fürst in Person gegenwärtig, denen Gesandten derer abwesenden Fürsten, worvon zwar dißfalls ausgenommen werden die Oesterreichische, Burgundische und Saltzburgische, vorsitze, ist, so viel die aus alten Fürstl. Häusern entsprossene und regierende Herren betrifft, niemahls gestritten worden. Als aber Præcedentiæ Princ.

8. Anno 1640. zu Regenspurg die vom Kayser Ferdinando II. in den Reichsfürsten-Stand erhobene Häuser der wircklichen Session und Stimme sich anmassen wollen, sind sie damahls ab- und unter andern auf vorherige Adimplirung dieser Condition, sich nemlich mit denen alten Fürstl. Häusern und dero Gesandten in puncto præcedentiæ zu vergleichen, gewiesen worden. Princ. nov.

9. Wenn ein Fürst zwar in Person, aber nicht vor sich, sondern von eines andern wegen bevollmächtiget, erscheinet, hat bey angehendem letztem Reichs-Tag davor gehalten werden wollen, daß solchem der Vorgang für den Fürstlichen Gesandten nicht gebühre. Ist aber hernach von dem Fürsten-Rathe geschlossen worden: Man solte gebohrnen Fürstl. Personen, welche von einem Hause, wie ihr Principal, und gnugsam bevollmächtigt wären, die Præcedenz vor andern Fürstl. Gesandten verstatten, auch von Kayserl. Majest. auf erstattete Relation allerdings hierbey gelassen und per decretum de 21. Jul. 1653. bestätigt worden. Princ. mandatar.

10. Was von derer Oesterreichischen, Burgundischen und Saltzburgischen Gesandten hierunter hergebrachten sonderbaren Prærogativ angedeutet, verstehet sich weiter nicht, als auf die Session im Reichs-Fürsten-Rath, sintemahl bey andern Begebenheiten, es sey auf Reichstägen oder sonsten, ein Fürst in Person ietztermeldten eben so wenig als denen Churfürstl. Gesandten die Præcedenz verstattet, wiewohl diese sich solcher bey offtberührtem nechsten Reichstag nochmahln angemasset, darwider man aber Fürstl. theils bey Kayserl. Maj. sich beschweret, wie die dieserwegen und wegen des von jenen, denen Fürstl. Gesandten, affectirten (sonst allein denen Fürsten in Person zustehenden) Reitens bey dem actu propositionis hier eingeführte zwey Copien besagen. Legat.

Directorium

11 Wenn nun obverzeichneter massen sich ieder Stand an seinen O gesetzet, schreitet das Directorium zur Propolition oder Fürtrag welches beydes (Jus sc. dirigendi & proponendi) ietziger Z Oesterreich und Saltzburg, gleich dem Vorsitz, Wechselsweise von einer Materie zur andern, iedoch dergestalt zu haben und auszuüben pflezen, daß Oesterreich bey iedem Reichstage darmit den Anfang macht.

Evocatio votorum

12. Nach gethanem Fürtrag geschicht von dem Reichs-Erbmarschall, welcher oben in der mitten zwischen der Geist- und Weltlichen Banck seinen absonderlichen Sitz nimt, die Umfrag und Aufruffung, vermittelst blosser Benennung der Fürstl. Häuser oder Stiffter, und do von einem Haus mehr als einer, mit Specificirung der Linien, und zwar Wechselsweise von einer Banck zur andern, wie kurtz vorher mit wenigem angedeutet, iedoch daß Magdeburg allezeit die vierte Stimme, und also, unerachtet es auf einer absonderlichen Banck sitzet, dennoch respective mit Saltzburg und Burgund hierunter zu alterniren hat.

Vota Principum

13. Weil auch auf der weltlichen Banck mehr Fürstliche Vota, als auf der geistlichen, wird mit Aufruffung derer gemeinen Prälaten so lange inne gehalten, bis die übrigen weltlichen Fürsten nach einander ihre Stimmen gleichfalls abgelegt haben, und so dann erst der Prälaten und Grafen Collegia oder Vota curiata auch alternatim aufgefordert.

Collatio votorum

14. So bald man mit der Umfrag zu Ende kommen, setzen sich gedachte beyde Directoria, Oesterreich und Saltzburg, an dem Directorial-Tisch, allwo ihre Protocollisten alle Vota nach Möglichkeit aufgezeichnet, zusammen, durchgehen solche, und machen aus denen majoribus oder mehrern, falls die Sache dergestalt bewandt, daß dieselbe darin stat haben, das Conclusum, lesen auch solches zu dem Ende ausm Concept entweder alsobalden ab, damit, wenn ein oder ander Stand (massen ein ieder sein Protocoll auch für sich in einer Schreibtafel halten mag) noch etwas darbey zu erinnern, solches der Nothdurfft nach bescheidentlich angezeiget werden möge, oder wofern etwa die Sache sehr wichtig und weitläufftig, auch die Vota unter einander gar zu discrepant, wird Aufschub, nachzusehen und sich zu bedencken, genommen, und der Schluß sodann zur Dictatur gegeben.

Quando majora non concludant

15. In was vor Sachen die Majora oder mehrere Stimmen keinen Schluß machen können, sondern beede oder mehr discrepirende Meinungen dem Concluso einzuverleiben seyn, weiset offt angezogener Westphälische Friedens-Schluß art. 5. §. 19. woselbst verordnet, daß in Religions- und allen andern Sachen, darinnen die Stände als ein Corpus nicht consideriret werden können wie auch, wenn die Catholische und Augspurgische Confessions verwandte Stände zweyerley Parthey machen, die Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich alleine entschieden, und die Uberstimmung nit beobachtet werden solle, mit dem Anhang, daß de Contributions-Punckt bis zu nechstem Reichstage ausgestellt verblieben.

Jus eundi in partes

16. Jedoch hat man bey ietztgedachtem Reichs-Tag wahrgenommen, daß auch in Fällen, do unstreitig nach den mehrern Stimmen zu schliessen, das Fürsten-Raths-Directorium solches nicht attendiren wollen, gestalt dann dergleichen nachdencklich Exe

pel bey Endigung der den 13. und 23. Jan. 1654. super modo tractandæ Capitulationis gehaltenen Deliberation sich zugetragen, wie das hier angezogene und die Vorstellung darauf besagen.

17. Folget der Revers derer dem Reichs-Herkommen nach noch nicht gnugsam qualificirten neuen Fürsten.

6. Vom Städte-Rath. Collegium civitatum

1. Den dritten absonderlichen Reichs-Rath machen die Frey- und Reichs-Städte, wie sie sich selbsten insgesamt nennen, auch also in denen Reichs-Abschieden benahmet zu finden. Wiewohl der Unterscheid unter Freyen und blossen Reichs-Städten, nachdem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependenz vom heiligen Reich, eine so frey als die andere, mehr in Worten bestehet als in der That, keinen sonderlichen Grund hat, ausser was von etlichen darauf gestellt wird, daß theils Reichs-Städte dem Römischen Kayser keine ordentliche Jährliche Reichs-Steuer geben, und dahero freye, die übrigen aber, so zu dergleichen Collecten verbunden, nur bloß hin Reichs-Städte genennet würden. Sind gleichergestalt in zwo Bäncke, die Rheinische und Schwäbische, abgetheilet. Duo scamna

2. Das Directorium in diesem Collegio führet allezeit der Magistrat des Orts, da der Reichs-Tag gehalten wird, im Fall es aber keine Reichs-Stadt, (massen denn oben erwehnt, daß auch in einer andern Stadt eine Reichs-Versammlung angestellet werden könte,) vertrit solches durch etliche Rathsherren, Syndicos und Consulenten ihres Mittels die vorsitzende Stadt derselben Banck, wie zu Oßnabrück und Münster Straßburg wegen der Rheinischen gethan, und wird ebenfals Wechselsweise von gedachten beeden Bäncken eine Stadt um die andere durch das Directorium gefragt und aufgeruffen, das Protocollum mit Zuziehung derer 2. gemeinen Archivarien von Speyer und Ulm gehalten, nach geendigter Umfrag durchsehen, und daraus, wie in denen zweyen höhern Räthen, secundum majora der Schluß abgefasset. Directorium — Evocatio votorum

3. Ob nun solcher Schluß oder Städtisches votum curiatum, für entscheidend und eben so gültig, als jener beeden eines, zu achten, davon ist vor diesem zwar viel Zanckens und Schreibens gewesen, nachdem man gesehen, welchergestalt die zweene Chur- und Fürsten-Räthe sich durch absonderlich angestellte Re- und Correlation, ungehört derer Städte, gemeiniglich bald mit einander verglichen, oder auch, im Fall einige Widrigkeit sich ereignet, so lang und vielmahls die Berathschlag- und Handlung wiederholet, bis sie beederseits sich eines gleichförmigen Bedenckens vereiniget, worüber sodann unnöthig ermessen worden, die Städte allererst mit ihrem einseitigen Gutachten zu vernehmen, oder dasselbe zu attendiren, dahero die meisten davor gehalten, die Städte würden nur Einrathens und nicht Schliessens halber zu Reichstäge.. erfordert, und wäre also ihr Collegial Votum nicht Decisivum, sondern nur Consultativum, massen hiervon allenthalben Schrifften zu befinden. Votum consultativum

4. Nunmehr aber ist durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß dieser Zweiffel klar gemacht, wenn daselbst ausdrücklich versehen, daß beedes auf allgemeinen als besonderlichen Particular- decisivum

Reichs-Versammlungen denen Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs-Ständen Votum Decisivum zustehen solle.

Diversa interpretatio

5. Wiewohl solches mehrgedachte zwey höhere Collegia bey jüngstem Reichstage nicht dahin verstehen noch auslegen lassen wollen, daß eben der Städte Begehren nach die Re- und Correlationes zugleich und auf einmahl mit ihnen angetreten, und ihr Gutachten, ehe noch jene beede sich gegen einander genugsam vernommen, angehört und darüber gehandelt werden solte, sondern man hat, auf derer Städte angezogene Rationen und vermeinte Gründe, auch eingewandte weitläufftige Protestation für gut befunden, ihnen bey einer ihrem Ansuchen nach beliebter Conferenz zu Gemüthe zu führen, und neben dem Unterscheid zwischen denen Ständen ratione ordinis gradus, dignitatis &c. weitläufftig vor Augen zu stellen, wie aus berührter Disposition des I. P. und sonderlich denen Worten: non minus quam cæteri Status &c. die begehrte simultanea Re- & correlatio mit denen zweyen höhern Collegiis nicht zu erzwingen, angesehen solche auch schon bey denen Friedenshandlungen verweigert worden, sie hätten aber den Effect und Wirckung des erlangten Voti decisivi nichts desto weniger in dem zu geniessen, daß, wenn schon die beyde vördere Reichs-Räthe einig, dennoch dasselbe vor keinen endlichen Schluß zu achten, sondern ihr, derer Städte Votum auch anzuhören, und da solches von denen Chur- und Fürstlichen discrepant, mit ihnen weitere Handlung zu versuchen, dafern man aber sich so dann nicht würde vergleichen können, das Städtische neben derer höhern Collegien Voto der Römischen Kayserl. Majestät in dem Reichs-Bedencken fürzutragen wäre.

6. Und dieses hat, wie gedacht, bey einer sonderlichen Conferenz im Nahmen derer beyden höhern Collegien durch deren Directoria denen Städtischen mündlich remonstriret und fürgehalten werden sollen, es ist aber bey diesem Schluß an seiten bemeldter Directorien nicht gelassen, sondern an dessen stat eine sehr scharfe auch fast auf nachtheilige Principia gegründete Anzeige und so genannte endliche Erklärung schrifftlich aufgesetzet, und in Gegenwart aller dreyen Reichs-Collegien abgelesen worden, wie hiernechst vorgemeldter Protestation folget.

7. Wiewohl nun diese Remonstration ziemlich hart, auch der zwischen beyden vördern Reichs-Räthen genommenen Abrede nicht allerdings gemäß gewesen, massen denn, daß solche, ehe sie noch dem Städtischen Collegio communiciret wurde, denenselben zu weiterer Examination und Erwegung zu übergeben, sonderlich von Seiten des Fürsten-Raths sehr urgiret worden: So haben doch die Städtische damahls mehr nicht, als deren ordentliche Communication, um sich darinn eigentlich zu ersehen, dieselbe an ihre Obern zu übersenden und sich darauf fernerer Instruction zu erholen, begehret, mit vorangestellter Entschuldigung, und Ableinung dessen, so ihnen darinn beygemessen werden wollen, gestalt aus hier eingeschobenem Extract zu ersehen.

8. Welches Begehren auch nachgehends bey unterschiedlichen Re- und Correlationen wiederholet worden sie haben aber ein- so viel als das andermahl erlangen können, und gleichwie auch die denen beyden höhern Collegiis vorbehaltene weitere Uberlegung

um

und Correction dieser Schrifft gäntzlich ersitzend blieben, also sie sich bloß mit dem angedeuteten modo und Effect ihres Voti decisivi noch zur Zeit vergnügen lassen müssen.

7. Von Extraordinar-Deputationen auf Reichstägen. Deputatio extraordinaria

1. Bis hieher ist geredet worden von der Art und Weise, wie die Sachen in pleno, oder allen dreyen Reichs-Räthen vorgenommen und die Berathschlagungen darüber gehalten werden, alldieweiln aber offtmahls wegen Menge beydes der hauptsächlichen als auch Incident-Punckten alles dergestalt abzuhandeln, gar zu schwer und langweilig fallen will, so erfordert die Nothdurfft, daß die Verrichtungen eingetheilet, und eine oder andere Materie unterschiedenen Ständen aus bemeldten dreyen Reichs-Collegiis, iedoch nach Anleitung des Instrumenti Pacis in gleicher Anzahl von beyderley Religion, auszuarbeiten, aufgetragen, und mit gewisser Instruction übergeben werden muß. Par numerus div. relig.

2. Diese Deputirte nun verfügen sich, und zwar horis succisivis, etwan Nachmittag oder sonsten zu solcher Zeit, da man in pleno nichts zu verrichten (sintemahln vor allen Dingen dahin zu sehen, damit nicht hierdurch die gesämtliche Rathgänge gehindert, und wie jüngst geschehen, denen andern Ständen ein verdrießliches Still- und Müßig-Sitzen verursachet werde) zu dem Ende zusammen, und wenn sie mit denen communicirten Punckten fertig, überreichen sie ihr Gutachten dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, welches dasselbe fürters in denen gesamten 3. Reichs-Räthen zur Approbation oder fernern Uberlegung vortragen läst. Tempus conveniendi

3. Vermittelst solcher extraordinar-Deputationen sind bey vorigem Reichstag bald Anfangs der Fürsten und Stände monita zur Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. zusammen getragen, nachgehends das gantze Justitz- und Cammer-Gerichts-Wesen, ingleichen die Vechtische Evacuations-Sache, so wohl was den im Friedensschluß art. 8. §. De indaganda &c. veranlasten Credit-Punckt betrifft, wie nicht weniger in puncto defensionis & securitatis publicæ ein und das andere vorbereitlich abgehandelt, auch in puncto Restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum, ein Anfang gemacht worden. Usus

4. Ebener massen wird bisweilen zu denen einkommenden particular-Supplicationen, eine sonderbare Deputation, welche man den Supplication-Rath nennet, verordnet, und darbey ebenfalls zu gelegener Zeit denen Sachen ihre abhelffliche Masse gegeben, dergleichen bey Zuendrückung des neulichsten Reichstags zwar vor- aber nicht zum Stand gebracht worden. Senatus supplicationum

5. So ist auch nicht ungewöhnlich, daß wenn ausländischer Könige und Potentaten Bothschaffter und Gesandten sich bey einem Reichstage angemeldet, dieselbe durch gewisse Deputirte aus denen 3. Reichs-Collegiis mit ihrem Anbringen gehöret, auch darauf mit der von sämtlichen Ständen gut befundenen und von Kayserl. Maj. approbirten Resolution versehen worden, gestalt man es denn das neulichste mahl mit dem Königl. Frantzösischen Gesandten zu Regenspurg nicht anders gehalten. Wiewohl es ihrer viel dem Reichsherkommen und Reputation der Stände nicht allerdings gemäß zu seyn erachtet, und dahero die Audienz in pleno vorzuneh.. en gerathen. Conventus Deput. ad aud. exter. legat.

Relationes & correlationes

§. Von Re- und Correlationen.

1. Mit vorberührter Re- und Correlation hat es diese Beschaffenheit, daß wenn man über einer gewissen Materie in denen dreyen Reichs-Collegiis hat deliberiret, und zum wenigsten in denen beeden höhern mit der Umfrage zu Ende kommen, auch das Conclusum richtig abgefaßt, dasjenige, so am ersten fertig, bey dem andern deswegen Erkundigung einziehen läst, welches von Seiten des Churfürsten-Raths durch den Chur-Mayntzischen Secretarium, von dem Fürstlichen aber durch den Reichs-Quartiermeister (so dieser und anderer Fürfallenheiten halber im Fürsten-Rath aufzuwarten) zu geschehen pfieget.

Conventus Elect. & Princ.

2. Im Fall man nun beederseits gefaßt und zur Re- und Correlation bereit, kömmt man an einem absonderlich hierzu gewidmeten Ort, und gemeiniglich auf dem Saal, da die Kayserliche Proposition geschehen, zusammen, und nachdem ein iedweder seine gehörige Session eingenommen, referiret der Chur-Mayntzische Cantzler im Nahmen und Gegenwart des Churfürstlichen Collegii das über einem oder andern Punckt von demselben gemachte Conclusum dem gleichfalls anwesenden gesamten Fürsten-Rath, mit dem Anhang, daß man disseits nunmehr auch dessen Bedenckens gewärtig, und allenfalls sich darüber zu vergleichen erböthig wäre. Hierauf correferiret ohne einigen Verzug gedachter Fürsten-Rath durch Oesterreich oder Saltzburg (nachdem bey dieser oder jener Materie einer dirigiret) sein Conclusum, mit ebenmäßigem Anerbieten. Und wird so dann ferner verfahren, wie oben p. 2. c. 2. angedeutet, daß nehmlich die Churfürstlichen vor sich, und Fürstlichen auch vor sich, ieder Theil alleine, zusammen treten, und die befundene Differenz überlegen. Wenn nun solches von Seiten des Fürsten-Raths geschehen, und man sich eines gewissen Sentiments auf derer Churfürsten Conclusum hinwieder unter einander vereiniget, welches dann im Circul um den Directorial-Tisch herum vorgenommen wird, so eröffnet das Fürstl. Directorium solches denen Churfürstlichen. Diese thun dergleichen nach fernerer Unterrede gegen die Fürstlichen, und sofort an, bis beede Theile sich entweder eines gleichförmigen Gutachtens verglichen, oder es sich anläst, daß man gar zu keinem Vergleich würde gelangen können, worauf dann

Civitates

3. die Städte, durch den Chur-Mayntzischen Secretarium auch erfordert, und ihnen beeder höhern Collegien gesamter Schluß, oder allenfalls (so doch selten geschicht) verbliebene Differentien von dem Chur-Mayntzischen Directorio eröffnet werden, mit Begehren, daß sie sich ihres Theils gleicher Gestalt mit ihrem Concluso vernehmen lassen möchten. Dasselbe wird nun nechst vorangestellten gewöhnlichen Curialien von einem Syndico derselben Stadt, deme nebens einem Raths-Herrn zu solchem Ende die Schrancken (ausser welchen bey währendem Actu die Städtische Abgeordnete sich stehend befinden) aufgemacht werden, so balden abgelesen, und im Fall etwas besonders darinn vorkömt, darüber ebenmäßig erstmahls von iedem Theil allein, und hernach von beeden vördern Collegiis ingesamt deliberiret, auch mit dem Städtischen deswegen weitere Handlung gepflogen, wie im vorhergehenden cap. angezeiget worden, welches alles dann bey denen in pleno vorgenommen Re- und Correlationen dergestalt verhandelt

handelt wird. Sintemahlen nicht ungewöhnlich, daß auch nur durch gewisse Deputirte, v. cap. sequ. oder allerseits Directoria (sonderlich in Sachen, die nicht von grosser Wichtigkeit) solche angestellt werden.

4. Sonsten fragt sichs hierbey, ob nicht bey ereignendem Fall, da beede höhere Räthe sich nicht vergleichen können, die Städte durch ihre Beypflicht- und Conformirung, mit einem von denselben, und also per majora (duarum sc. tertiarum) einen Reichsschluß, so viel die Stände belanget, machen solten, welches zwar nicht alleine aus obgemeldter Remonstration, sondern auch daher, daß dergestalt denen Städten ein arbitrium zu præjudiz derer höhern Stände Hoheit und Herkommen eingeräumet würde, mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet. Alleine, gleichwie solche Schrifft von denen meisten Ständen selbst, zumahlen was dieses præsuppositum, daß nehmlich die majora unter denen drey Reichs-Collegien nicht gelten solten, betrifft, vor unrichtig gehalten worden, weilen dergestalt endlich alle vota curiata nur pro consultativis würden zu achten seyn, zu deme auch eben so wenig ein arbitrium denen Städten dißfalls zuzuschreiben, als etwan im Fürsten-Rath denen Ständen, so zuletzt votiren, und solcher massen die majora machen, also hat man nicht allein darauf mehrentheils bestanden, daß diese noch unerörterte Frage vor erst ordentlich in den Reichs-Räthen zu proponiren, und in Berathschlagung zu ziehen, sondern es ist auch unterdessen durch unterschiedliche actus der affirmativæ nachgegangen und von denen andern tacite beygepflichtet worden. An majoritas attendenda rat. colleg.

5. Wie nun dieses denen Evangelischen Ständen nicht wenig fürträglich scheinet, indem die Städte grösten Theils der Augspürgischen Confession zugethan, und also in denen meisten Sachen, worinnen sonsten die mehrere Stimmen von Rechts und Gewohnheit wegen, sowohl nach Anleitung des Friedenschlusses, gelten können, sich leichtlich mit dem Fürsten-Rath conformiren, und also das Churfürstliche überstimmen dürffen: Also haben ohne Zweiffel deswegen neben dem Churfürstl. Collegio Oesterreich und andere Römisch-Catholische Stände sich bisher so sehr darwider gelegt.

9. Von Relation oder Uberbringung des Reichsgutachtens, an die Röm. Kayserliche Majestät. Relatio ad Cæsarem

1. Wessen man sich nun bey mehr gemeldter Re- und Correlation unter denen dreyen Reichs-Collegiis in einem und andern Punckt verglichen, oder etwa gar nicht vereinigen können, (gestalten dann auch die discrepirende Collegial-Meinung, wie vorher gedacht, mit anzuführen) solches alles wird von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio in ein gesammtes Reichs-Bedencken gebracht, der Aufsatz vor erst in pleno abgelesen, vermittels der dictatur denen Ständen formaliter communiciret, und in der Chur-Mayntzischen Cantzley ins reine gebracht und besiegelt, und darauf Kayserl. Maj. dem Herkommen gemäß überreichet. Placitum ordin. Imp.

2. Vor Alters mag zwar auf beschehene Notification und Bitte derer Stände, wenn sie ihren Schluß dem Kayser fürtragen wollen, Er selbst in den Rath sich begeben, und denselben von ihnen sämtlich angehöret haben. Heutiges Tages aber wird es gemeiniglich also gehalten, daß Chur-Maynz dem Kayser unterthänigst anzeigen

Unterscheid von obigen darinnen gewiesen wird, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Kayser darzu erfordert, und um ein unverbindlich Gutachten in dieser oder jener Reichs-Angelegenheit befraget werden, sondern als Partes principales und Mitinteressenten an dem Statu & forma Regiminis sich darbey befinden, und nach Innhalt der Ordnung des Regiments, d. An. 1500. tit. von den zwantzigen ꝛc. R. A. 1570. 1559. was die Christenheit, des Heil. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft, berathschlagen, schliessen und verordnen helffen, also, daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung disfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Status Imp. 4. Woraus, wenn auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestätische Autorität der Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte, ein gnugsamer Beweis derselben zu nehmen, und dahero nicht unfüglich solche Reichs-Versammlungen, Conventus gentium liberarum in ipsa summa potestate inter se concurrentium, ingleichen die Teutsche Nation ein frey Reich und billig das freyeste auf der Welt zu nennen.

Jura Statuum 5. Welches die Römischen Kayser selbst nicht in Abrede gewesen, wie davon Kayser Carls des fünfften, ingleichen Maximilian des ersten Reden angeführet werden, und der letztere sich der Worte gebrauchet: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Kayser, als an den Fürsten.

Imperatoris 6. Hätten iedoch dadurch sich der ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommenden, auch bey allen Völckern geständigen Præeminenz und Kayserlichen Hoheit sich im geringsten nicht begeben, oder daran ihren Nachfolgern ichtwas præjudiciret; Sintemahl ihnen nicht unbewust gewesen, daß die wohlhergebrachte Freyheit, Macht und Würde der Stände und Glieder des Reichs dem Oberhaupt so wenig nachtheilig, als etwa die von demselben beschworne Wahl-Capitulation, wodurch vielmehr die Majestät gegeben, als benommen zu achten, verkleinerlich.

Reservata 7. Wäre gnungsam bekannt, was vor herrliche Reservata, wormit Chur-Fürsten und Stände nichts zu thun, einem Römischen Kayser alleine zugeschrieben werden.

Convocatio comitiorum 2. Wer einen Reichs-Tag ausschreibe, und auf was Weise.

1. Pflegt ein allgemeiner Reichs-Tag, welcher nichts anders ist, als eines Römischen Kaysers und sämtlicher Churfürsten und Stände Zusammenkunfft, um des Reichs Wohlfahrt willen, davon die Deputation- Collegial- Wahl- Visitation- und Kreis-Täge, zu unterscheiden, von dem Römischen Kayser angesetzt und ausgeschrieben zu werden, und ist dieses eines von den zu sonderbarer dem Capiti Imperii gehörigen Præeminenz gedeyenden Reservaten.

Consil. Elector. 2. Es geschicht aber mit einhelligem Rath und Gutachten der Chur-Fürsten.

Rex Rom. 3. In Abwesenheit des Kaysers von dem Römischen Könige, und bey verledigtem Kayserthume von den Reichs-Vicarien.

Literæ 4. Die Verschreibung geschicht an einen ieden Chur-Fürsten und Stand insonderheit durch schrifftliche oder gedruckte Missiven, und zwar ein halb Jahr vorher in den der Teutschen Freyheit

der

der Stände gemässen Formalien, zuweilen an ein und andern durch absonderliche Gesandschafft.

3. Wenn und wie oft ein Reichs-Tag anzustellen. Tempus comitiorum

1. Ist vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Versammlung gehalten worden, welche etwan einen Monat lang gewähret.
2. Wären die ungleichen Judicia von den öfftern und vergeblichen Reichstägen nicht zu achten. Jud. d. erebr. comit.
3. Es dabey, daß die Chur-Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände mit den Reichstägen unnothdürfftiglich nicht zu beladen, zwar geblieben, hätte aber eine Beschaffenheit, wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken. Comit. n. necess.
4. Erinnert worden, daß der Kayser zum wenigsten alle 6. Jahr, und sonsten, so offt es die Nothdurfft, Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert, mit Wissen und Willen der Churfürsten einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten solte. Sexennium
5. Möchte die Unerschwinglichkeit der Kosten, welche den Ständen die Beschickung der Reichstäge verdrießlich machte, wohl vermieden werden, wenn, wo ja nicht in einem Monat, doch in 2. oder 3. zum wenigsten der gantze Reichs-Tag zu Ende käme. Sumtus

4. Von dem Ort, wo ein Reichs-Tag anzustellen. Locus comitiorum

1. Haben die alten Teutschen Könige und Kayser offtmahls bey gelegenen Dorffschafften auf den umliegenden Wiesen unter geschlagenen Gezelten und Lägern Reichs-Versammlungen angestellet, wie in Welschland unfern Placentz bey dem Fluß Pado an einem sehr lustigen Orte, Roncaliæ genannt, unter freyem Himmel universales curiæ celebriret worden.
2. Hernach ist von den Städten die freye Reichs-Stadt Aachen, Franckfurt am Mayn, oder eine andere Reichs-Stadt dazu genommen worden. Aquisgranum
3. Ist ein Kayser den ersten Reichstag nach Inhalt der güldenen Bulle zu Nürnberg zu halten schuldig, es wären denn Ehehafften oder erhebliche Verhinderungen verhanden. Norimberga
4. Ist durch die Capitulation klar gemacht, daß Kayserl. Majestät sich mit den Chur-Fürsten, so wohl der Zeit als Mahlstadt halben, zu vergleichen verpflichtet. Conf. Elect.

5. Von denen, so zu einem Reichstage zu beschreiben. Convocandi

1. Müssen zu einem Reichs-Tage beschrieben werden alle und iede, die den Nahmen eines Reichs-Standes führen, welcher nichts anders in sich hält, als Stand und Stimme im Reich oder auf Reichstägen haben. Und seind demnach Churfürsten so wohl Geist- als Weltliche, Fürsten, ebenfalls Geist- und Weltlich, wie auch Prälaten, Grafen, Herren, und dann die unmittelbare freye Reichs-Städte. Status

2. Geistliche Chur- und Fürsten Ecclesiastici
1. wenn sie nur vom Capitul erwehlt, ob sie schon vom Pabst noch nicht bestetigt, noch mit dem Bischöflichen Pallio oder Infuln versehen, weil man sie dißfalls nicht als Ertz- oder Bischöffe, sondern als Fürsten und Stände des Reichs, von welchem sie ihre Hoheit und Regalien, gleich denen Weltlichen recognosciren, betrachtet, Confirmatio
2. bey verledigtem Ertz- oder Bißthum das Capitul, unerachtet solches Sedes vacans

ches mit ietzt angeführter Ration, wegen des zweyfachen Respects, und mit der Verordnung derer Päbstlichen Rechten, nicht allerdings überein kömmt.

A. C. addicti

3. Ist den geistlichen Fürsten und Prälaten, so der Augspurgischen Confession zugethan, die wegen des geistlichen Vorbehalts nicht admittiret werden wollen, durch den Oßnabrückischen Frieden die Thür wiederum eröffnet worden.

Seculares

3. Die Weltlichen,

Princeps minor

1. wenn ein Chur- oder Fürst minderjährig, die Vormünde und Administratores,

Investitura

2. diejenigen aber, so ihre vogtbare Jahre erreicht, wenn sie gleich wircklich die Reichslehn annoch weder empfangen noch gesucht, indem etwa Jahr und Tag noch nicht vorbey, nicht weniger als andere,

Jus primogenituræ

3. wo in einem Fürst- oder Gräflichen Hause das Primogenitur- oder Erstgeburt-Recht eingeführet, nur der regierende Landes-Fürst, Graf oder Herr allein; Hingegen wo die Landestheilung herkommen, ein ieder wegen seiner Portion, die er vor sich vom Kayser zu Lehn empfangen: wo aber deren beyden keines in Observanz, sondern die Lande pro indiviso von ihrer vielen besessen und regieret werden, alle insgesamt, iedoch vertritt in desselben Nahmen nur einer Stand und Stimme im Reichs-Rath.

Qui non sunt status

4. Werden auch andere, die nicht Stände des Reichs seyn, zu Reichs-Tägen vom Römischen Kayser ersucht und beruffen, als

Exteri

1. auswärtige und confœderirte Könige und Potentaten,

privati

2. Privat-Personen ein oder anderer Ursachen halben,

Nobilitas immediata

3. die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, welche im Fall sie auch erfordert, dennoch weil sie kein Stand des Reichs, zur Session und Stimme nicht gelassen wird,

Exemti

4. einige von Chur- und Fürsten ausgezogene, iedoch meistens unter ertheilten Kayserl. Reversalien. Ja manchmahl gar

Status provinciales

5. mittelbare Landstände aus Versehen, worwider aber wie jenesfalls die Eximenten, also dißfalls die Landes-Fürsten und Herren sich zum höchsten beschweren, und mit feyerlichen Protestationen verwahren.

Quid faciat Stat. Imp.

5. Folget demnach hieraus, daß weder die blosse Beschreibung zu denen Reichstägen, noch auch die Erscheinung bey denenselben, sondern einig und allein die hergebrachte Vertretung einer gewissen Stell- und Ablegung des freyen Suffragii bey denen Reichs-Berathschlagungen einen Reichs-Stand machen könne.

Comparitio in comitiis,

6. Von Erscheinung bey Reichstägen.

1. Wenn vor diesem bey den alten Römern hat sollen Rath gehalten werden, und einer oder der ander, so darzu beruffen, nicht erscheinen wollen, den hat man mit Auspfändung, auch zuweilen mit Niederreissung seines Hauses hierzu angehalten.

Absentia

2. Bey den Reichs-Versammlungen hat schon von Zeiten Kayserß Maximiliani I. her einem ieden frey gestanden, ob er erscheinen, oder aber mit Verlust seiner Stimme bey solcher Zusammenkunfft, aussenbleiben, und doch nichts desto minder demjenigen, was die andern gut befunden und verabschiedet, nachleben wolte.

Facultas veniendi vel

3. Welche nun entschlossen, den ausgeschriebenen Reichstag entweder in Person oder durch Gesandschafft zu besuchen, inmassen solches

solches gleichfalls in ihrer Willkühr, es wäre denn die Sachen und Obliegen von solcher Wichtigkeit, und dergestalt bewandt, daß, wie ehemahls Carolus V. also auch ietziger Zeit ein Kayser denen Ständen bey hoher Pön und Straffe, oder bey Verlierung der Regalien, Lehen und Freyheiten ꝛc. die persönliche Erscheinung auferlegen müste, die lassen sich in Zeiten bey dem Reichs-Erb-Marschall, dem Grafen von Pappenheim, welcher nebens dem Reichs-Qvartiermeister sich zu solchem Ende am ersten daselbst einzufinden, um beqveme Qvartiere und Wohnungen auf einen oder andern Fall bewerben, wormit einem ieden nach seiner Gelegenheit vom gedachten Reichs-Qvartiermeister Anweisung gethan, auch mit dem Hauswirth selbsten, so gut und genau er kan, zu handeln frey gestellet, und alsdenn des Standes oder Gesandtens Nahme, dem das Haus assigniret, auf einer Tafel geschrieben an den Eingang desselben gemeiniglich durch den Reichs-Profos angehefftet wird.

legatos mittendi

Cura hospitiorum

4. Wird diese Anschreibung an einigem andern Qvartier, als derer Reichs-Stände, Ihrer, auch wohl hoher auswertigen Gesandten und derer vornehmsten Kayserl. Bedienten nicht gestattet.

Inscriptio

5. Ist nicht zu zweifeln, daß es besser sey, wenn nechst dem Oberhaupt, ein Chur-Fürst oder anderer Stand des Reichs, im Fall es nur ohne merckliche Hinderniß geschehen kan, in Person erscheinet, als wenn er seine Gesandten mit noch so vollmächtigen und ungemessenen Gewalt abschicket.

An expediat ipsos venire

6. Ob zwar dergleichen persönliche Besuchung eines Reichstags viel höhere Kosten erfordert, so ist doch
   1. mehr auf die allgemeine Wohlfahrt, als einen geringen Privat-Nutz dißfalls zu sehen, kömt auch
   2. an denen geschwinden Verrichtungen und zeitiger Endigung des Reichstags wiederum herein, und man kan
   3. des übergrossen Prachts, wie auch der kostbaren Pancketen halber sich gewisser Maaß mit einander vergleichen und halten, wenn man nur will.

Sumtus

7. Richten Churfürsten und Stände, so wohl der aussenbleibenden gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandten ihre Reise nicht unbillig dergestalt ein, damit sie vor Ankunfft des Kayserś an bestimten Ort anlangen mögen, um denselben nachmahls gebührend einzuholen.

Decorum

8. Erfordert der Kayserliche hohe Respect und eines ieden Standes schuldige Gebühr, daß so balden entweder einer in Person, oder eines zurückbleibenden Gesandter sich zum Reichstag eingestellet, und der Kayser selbst gegenwärtig, er sich bey seiner Majestät vor allen Dingen anmelden, respective sein habends Creditiv überreichen, und um gnädigste Audientz ersuchen lasse.

Professio

9. Die Ordnung und Ceremonien belangende, so bey dergleichen Kayserlichen Audienzen vorgehen, wird ein Bericht mit eingerücket.

10. Erfordert die Nothdurfft, sich bey der Chur-Maynzischen Reichs-Cantzley oder Directorio, wie auch mehrgedachten Reichs-Erb-Marschalln anzugeben, damit man solcher beyder Orten Wissenschafft haben, auch einem und andern auf Begehren Nachricht geben möge, was vor Stände oder Gesandten sich eingefunden. Insonderheit aber muß ein ieder Abgesandter

Intimatio adventus

Exhibitio

die mandati

die von seinem Principalen habende Vollmacht bemeldtem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, und seine Person dergestalt zu denen vorhabenden Reichs-Berathschlagungen legitimiren.

Mutuæ visitationes

11. Wird die übrige Zeit vor Eröffnung der Kayserlichen Proposition zu Ablegung der Visiten und Gegen-Visiten angewendet.

Conventus præliminares

12. Werden, wenn es sich mit der Propolition ie länger ie mehr verziehet, auf Kayserliche Anordnung nicht allein unterschiedliche extraordinar Sessiones und Rathgänge aller dreyen Reichs-Collegien über ein und andere Materie vorbereitlich gehalten, sondern auch einige Deputationes zu gleichem Ende gemacht, und über gewisse Puncta consultiret.

Pars 2. Ingress. Progress. Exit. comit.

§. 7. In dem andern Stücke, von wircklichem Anfang, Fort- und Ausgang eines Reichstages, und zwar cap.

Propositio Cæsarea

I. von Anstellung der Kayserlichen Reichstags-Proposition.

1. Ist die Kayserliche Proposition nichts anders als ein vom Kayser oder dessen Commissarien beschehender Fürtrag gegen sämtliche Reichs-Stände dererjenigen Sachen, worüber bey solchem allgemeinen Reichstage zu rathschlagen und zu handeln, und ist dieses abermal eines von denen zur Kayserlichen Præeminenz gehörigen Reservaten.

Dilatio

2. Werden die Ursachen berühret, warum es sich mit Eröffnung der Kayserlichen Proposition öffters lange Zeit verziehet.

Convocatio ad aud. propos. Cæs.

2. Von denen Solennitäten bey Eröffnung der Proposition.

1. Wenn der Kayser eine gewisse Zeit zu Ablegung der Proposition benennet, wird auf Sr. Majest. Befehl, (denn diese erste Ansage zu verfügen einem Kayser, oder dessen Commissariis allein zukömmt,) Chur-Fürsten und Ständen durch den Reichs-Erbmarschall an stat Chur-Sachsen (als Ertzmarschalln) angezeigt, sich zu bestimter Zeit und Stund an gewöhnlichen Ort einzustellen und denen Propositions-Solennitäten beyzuwohnen.

Statuum congregatio in aula Cæs.

2. Solche bestehen, da ein Kayser in Person zugegen, darinn, daß S. Maj. von denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der abwesenden Räthen und Gesandten aus dero Kayserl. Hof gebührend abgeholet, und vor allen Dingen in die Kirche, zu Verrichtung des Gottesdienstes, (welchem, ob er wohl in nichts anders als in der Papistischen Meß, und dabey angestellten Music bestehet, dennoch die Augsp. Conf. verwandte Chur-Fürsten und Stände mit gutem Gewissen wohl beywohnen können,) von dar aber an den Ort, da die Proposition geschehen solle, begleitet wird. Daselbst pflegt der Kayser auf einem drey Stuffen hocherhabenen, und auf das köstlichste gezierten Thron, die Chur-Fürsten eine Stuffe niedriger, Sr. Majestät zu beyden Seiten in einer Linie, ausser Chur-Trier, welcher nach Anleitung der güldenen Bulle gleich gegen dem Kayserl. Thron über seine Stelle hat, sich zu setzen, sodann wiederum eine Stuffe, und zwar längst herab auf der rechten Seiten des Gemachs die geistliche, und auf der lincken die weltliche Fürsten ihre gebührende Sessiones zu nehmen, die Städtische aber bleiben ausserhalb denen Schrancken, wormit solcher Kayser-Chur- und Fürstliche Consels umgeben, stehen, und geschicht sodann im Nahmen der Kayserl. Majest. gemeiniglich durch einen Reichs-Fürsten ein kurtzer Vortrag und Danckſagung gegen die Stände, daß sie sich so willig

Processio ad templum Liturgia

Progressus a templo in curiam

Cæs. grat. act. & propos. intimatio

und

und gehorsamst auf das Kayserl. Erforderungs-Schreiben eingestellet, wann dann uf solch Anbringen durch einen von denen Chur-Fürsten gleichfalls kürtzlich geantwortet, wird die in Schrifften verfaßte Propositon durch den Kayserl. Geheimen-Reichs-Secretarium abgelesen, welche der Chur-Maynzische Cantzler, so neben einem Secretario in der Mitte des Saals an einem Tische sitzt, und den gantzen Actum protocollirt, von Punckten zu Punckten nachgeschrieben. Responsio

Lectio propos. Cæs.

3. Hierauf stehet das Chur- und Fürstliche Collegium auf, und tritt ein iedes, auch das Städtische, besonders zusammen, und wird von dem Directorio, welches bey dem Churfürstlichen Chur-Maynz, bey dem Fürstl. Wechsels-Weise Oesterreich und Saltzburg, und bey dem Städtischen diejenige Stadt, worinn der Reichstag angestellet, vertritt, der Inhalt kürtzlich wiederholet, und welchergestalt man gegen die Kayserl. Majestät sich in Antwort heraus zu lassen, umgefraget. Separatio Collegiorum

4. Referiret der Chur-Maynzische Cantzler neben des vorsitzenden weltlichen Churfürsten Gesandten denen Fürstlichen das Chur- fürstliche Conclusum, und das Fürstliche Directorium eröffnet hinwiederum denenselben das ihrige, welche beyde, im Fall sie different, durch Relation an die gegenwärtige Principalen so lang mit einander handeln, bis sie einer Meynung werden, nach dessen Erfolg, oder da beyde höhere Collegia discrepant bleiben, so werden denn die Städtischen auch erfordert, und nach communicirtem Gutachten derer Chur- und Fürstlichen mit ihrer Meynung nicht weniger vernommen. Wie aber bey diesem Actu es keiner sonderbaren oder weitläufftigen Deliberation bedarff, auch nicht leichtlich ein Collegium mit dem andern ungleicher Meynung, also thut ohne mercklichen Verzug Chur-Maynts im Nahmen der Stände die Antwort, saget Kayserl. Maj. zuförderst unterthänigsten Danck für die treu-väterliche Vorsorge, mit gehorsamster Anerbietung zu fleißiger förderlichsten Berathschlag- und Erörterung der proponirten Punckten, und bittet zu solchem Ende schrifftliche Communication derselben, welche auch so balden dem Chur-Maynzischen Cantzler wiederfähret, und wird darauf der Kayser in voriger Ordnung von denen Ständen wieder zur Kayserlichen Residentz begleitet. Relatio & correlatio

Responsio ad Cæs.

Petitio communicationis

Concessio

Deductio Cæs. in palatium

5. Folget Bericht, was Anno 1653. so wohl bey Anfang, als in währenden solchem Actu fürgelauffen.

6. Nachdem Chur-Maynz die Proposition schrifftlich empfangen, wird in dessen Nahmen denen Ständen allerseits durch den Erbmarschall angedeutet, daß sie ihre Secretarien oder Scribenten zu bestimter Zeit aufs Rathhaus senden, und, nechst Fürzeigung eines von denen Principalen oder Gesandten unterschriebenen Scheins zu ihrer Legitimation, die Proposition nachschreiben lassen sollen, welche ein Chur-Maynzischer Cantzley-Verwandter von Worten zu Worten in die Feder dictiret, allermassen auch nachgehends mit allen derenjenigen Schrifften, so beym Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, um den Ständen zur Wissenschafft zu bringen, einkommen, von einer Zeit zur andern verfahren wird. Ulterior communicatio propositionis

7. Kayserliche Proposition.

3. Von Anstellung derer Reichs-Deliberationen.

Convocatio statuum

1. Wenn die Proposition dergestalt zur Dictatur gebracht, und denen Ständen allerseits communiciret worden, schreitet man billig ohne Verzug zu denen Deliberationen, zu welchem Ende von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, (dem diese und alle nachfolgende Convocationes anzustellen zukommen,) dem Reichs-Erb-Marschall, oder da Chur-Sachsen gegenwärtig, von erst Sr. Durchl. die sodann gedachten Erbmarschall deswegen selbst Befehl ertheilen, ein Zettel zugesendet, vermittelst dessen denen Ständen er Zeit und Ort benennen, und zusammen zu kommen ansagen solle.

Schedula intimatoria

2. Damit auch die Stände eigentlich wissen mögen, worzu diese oder jene Deliberation angesehen, so erfordert die Nothdurfft, daß in solchem Ansage-Zettel auch iedesmahl die Materie, worüber gerathschlaget werden solle, gesetzt, und bey der Ansage von dem Reichs-Marschall-Bedienten fürgezeiget werde.

Monitio directoriorum

3. Insonderheit hat man unterschiedlich erinnert, daß wenn Haupt-Materien, oder dergleichen wichtige Sachen zu proponiren wären, welche weiter Nachdencken und Ersehung der Acten erforderten, die Directoria bey dem vorhergehenden Rathsitz es selbst erinnern solten, sich darauf gefast zu halten, damit man nicht hernach bey der deswegen angestellten Session leer Stroh treschen, und vergeblich wieder von einander gehen müste.

Tria Collegia

4. Auf ietztgedachte Ansage nun kommen die Stände zusammen, und gleichwie sie in drey Classes, nemlich

(1. derer Churfürsten,
(2. derer Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und dann
(3. derer Städte getheilet werden, also machen sie heutiges Tages auch drey unterschiedliche Collegia, deren iedes in einem absonderlichen Gemach die Deliberation vorzunehmen pfleget, welches vor Alters nicht gewesen. Inmassen denn noch

Convent. Deputat. ord.

5. bey Ordinar-Reichs-Deputation-Tägen denen Chur-Fürsten die Separation von denen deputirten Fürsten und Ständen nicht eingeräumet werden will, indem man dererseits solches unter die Defectus Comitiorum rechnet, welche, nach Inhalt des Oßnabrüggischen Friedenschlusses zu ändern und abzuthun.

4. Vom Churfürsten-Rath.

Collegium Electorale

1. Das vörderste Reichs-Collegium ist der Churfürsten-Rath, welcher, weilen darinn der König in Böheim dißfalls keinen Stand noch Stimme hat, (sed cf. Conclusum d. ao. 1708.) in denen heutiges Tages 7. übrigen Churfürsten bestehet, dergestalt, daß so viel die Ordnung im sitzen betrifft, Chur-Maynz in der mitten, und zu dessen rechten das erstemahl Chur-Trier, das andermahl Chur-Cöln, und so fort von einem Rathgang zum andern abgewechselt, darnach Chur-Bayern und Chur-Brandenburg; zur lincken aber, nechst einem von ietzternannten zweyen geistlichen Churfürsten, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz, zu sitzen pflegt: und nehmen die Gesandten unter einander eben die Stellen ein, die ihre Principalen, wenn sie selbst zugegen wären, hätten, im Fall aber ein Churfürst in Person mit derer übrigen, deren einer oder ander ihm gleich sonst vorgienge, gevollmächtig-

ten

ten Gesandten concurriret, wird ihm doch vor denenselben der Vorsitz gelassen.

2. Wird die hierüber An. 1653. zu Regenspurg genommene Abrede und Erläuterung hier eingeruckt.

3. Das Directorium und der Fürtrag kömt zwar ordentlicher Weise, gleich der Oberstelle, im Churfürstenrath dem Churfürsten von Maynz, als Ertz-Cantzlern in Teutschland zu; Jedoch will Chur-Sachsen, in Fällen, do Chur-Maynz oder sein Ertz-Stifft interessiret, oder sonst nicht gerne daran will, davon auch nicht ausgeschlossen seyn. Directorium

4. Im votiren wird die in der güldnen Bull Art. 4. §. 3. vorgeschriebene Ordnung, iedoch mit Ausnahm des Königs in Böheim, wie obgedacht, gehalten, von Chur-Trier auf beschehene Chur-Maynzische Anfrage iedesmahl der Anfang gemacht, und nachdem die Vota herumgegangen, von Chur-Maynz, so durch Chur-Sachsen, gleichfalls um seine Meynung im Nahmen der andern gefraget wird, beschlossen; Welche Chur-Maynzische Stimme, wie sie heutiges Tages, so offt die vorher abgelegten gegen einander gleich sind, die mehrern machen, und den Ausschlag geben kan, also nicht unbillig votum conclusivum und directrix genennet wird. Votorum collectio

5. Solten nun weder alle, noch die meisten einstimmig, sondern sich dergestalt discrepant gegen einander vermercken lassen, daß daraus kein beständiger Schluß zu fassen, wird mit fernerer Umfrag so lange verfahren, bis entweder einmüthige, (dergleichen heutiges Tages in puncto concessionis vel prorogationis vectigalium erfordert wird) oder doch die mehrere Stimmen über einen oder andern Punckt ausfallen. Continuatio collat. vot.

6. Wird erwogen, warum bey der Wahl Caroli V. die Ordnung im votiren umgekehrt, und von Chur-Maynz die erste Stimme abgelegt worden, und zu bedencken gegeben, ob nicht zumahl in verhasten oder gar wichtigen Sachen so wohl, oder noch vielmehr, durch das Nachstimmen ein Vortheil oder Interesse beobachtet werden möge, bevorab wo derer Stimmen mehr oder nicht weniger nachfolgen als vorhergehen, indem derjenige, so seine Stimme zeitlich giebt, das Eyd-brechen, allerley Censiren und Contradictiones nach sich erwarten muß, und weiter darwider nichts einwenden kan, wer aber den Nachstreich hat, auch das Syndiciren und Widersprechen der Vorstimmenden ohne sonderbare weitere Replic in seiner Gewalt hat. Jud. d. prior. l. poster. vot.

7. War in diesem Churfürsten-Rath hiebevor sonst niemanden, als nur Chur-Maynz, einen Protocollisten zu halten, nachgelassen; Nunmehr aber stehet einem ieden Chur-Fürsten und Churfürstl. Gesandten frey, einen verpflichteten Secretarien zu solchem Ende mit sich hinein zu nehmen. Jedoch wird bey fürfallenden Irrungen, Streit oder Zweiffel über einen oder andern, so etwa im Rath vorgegangen seyn solle, einig und allein auf das Chur-Maynzische Protocoll, als beglaubt, gesehen, massen auch diejenigen, so mit Protestationen sich zu verwahren gedencken, dieselbe diesem einzuverleiben, und davon Extract zu ertheilen, inständig anhalten. Protocollum Moguntin.

§. Vom Fürsten-Rath.

1. Der Fürsten-Rath, welcher das andere Reichs-Collegium macht, Senatus Principum

macht, ist von Alters her in zwey Bäncke abgetheilet worden, deren eine, und zwar auf der rechten Seite, genennet wird die Geistliche, worauf neben dem Ertz-Hertzogen von Oesterreich, und Hertzogen zu Burgund, (welche beyde entweder um sonderbaren Vorzugs willen, oder aus Noth, indem die weltlichen Häuser ihnen die Oberstelle auf ihrer Seiten nicht einräumen wollen, sich zu denen Geistlichen gesellet) die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, und andere Prälaten, sich befinden; die andere auf der lincken ist die Weltliche, da die weltliche Fürsten, samt denen Grafen und Herren, ihre hergebrachte Stellen haben.

Tria scamna

2. Nachdem aber denen geistlichen Fürsten, so der Augspurgischen Confession zugethan, und deswegen lange Zeit auf Reichstägen nicht zugelassen werden wollen, (wie oben p. 1. c. 5. erwehnt) bey vorgenommenen Westphälischen Friedens-Handlungen die Römisch-Catholische den Sitz unter ihnen auf der geistlichen Banck verweigert, auch die weltliche auf ihrer Seiten ihnen dergleichen nicht einräumen mögen, hat man endlich sich eines Mittelsitzes, vor solche Evangelische Stiffts-Inhabere, zwischen dem Directorial-Tisch und der Geistlichen Banck, verglichen, dessen sich alle diejenigen, so die Qualität der Geistlichkeit behalten, zu gebrauchen haben solten, und ist also auch die dritte Banck im Fürsten-Rath eingeführet worden.

Scamna Prælat. & Comit.

3. Die Prälaten, wie auch Grafen und Herren belangende, so werden so wohl jene als diese schon vor Alters in zwey unterschiedliche Bäncke oder vielmehr Stimmen abgetheilet gefunden, als nemlich, jene in die Rheinische und Schwäbische, diese in die Wetterauische und Schwäbische. Und obwohl in langer Zeit mehr nicht als ein Prælatisch Votum, und zwar im Nahmen der Schwäbischen Prælaten-Banck, im Fürsten-Rath geführet worden, nachdem aber von denen Grafen Anno 1641. bey damahligem Reichstage zu Regenspurg die dritte Session und Stimme nahmentlich die Fränckische Banck, die sie zwar auch hiebevor gehabt haben wollen, erhalten worden, als hat man von Seiten derer Rheinischen Prälaten Anlaß genommen, um Wiedereinräumung ihres vor diesem exercirten absonderlichen Voti gleichfalls anzusuchen, welches sie auch endlich bey jüngstem Reichstag, do unter denen Grafen die Westphälische und Nieder-Sächsische nicht weniger zu einem eigenen, und also zu dem vierten Gräflichen Voto curiato kommen, aufs neue erlangt. Dahero denn nunmehr im Nahmen derer sämtlichen kleinen oder geringen Prälaten (wie sie zum Unterscheid derer gefürsteten genennet werden) auf der Geistlichen Banck im Fürstenrath zwey nehmlich das Schwäbische und Rheinische, Wechsels-Weise, und von wegen sämtlicher Grafen und Herren auf der Weltlichen vier Vota, das Wetterauische und Schwäbische (ebenfalls Wechsels-Weise) wie auch Fränckische und Westphälische, absonderlich aufgeruffen, und allermassen sie sich deren in ihren Collegiis zuvorher verglichen, abgelegt werden, ist aber darneben einem ieden Prälaten, Grafen und Herrn, oder deren Abgeordneten unverwehrt, für sich in den Fürsten-Rath zu gehen, und unter denen Secundariis oder Protocollisten der Deliberation zuzuhören.

Bona immediata

4. Ihrer aller Specification, und welche zu diesem oder jenem Collegio gehören, ist aus der Subscription des jüngsten Reichs-

Abschieds

Abschieds de An. 1654. weitläufftig zu sehen, dabey aber, so viel die neuen Grafen und Herren betrifft, die etwa von Zeit des Teutschen Kriegs her solchen Stand erlangt, zu mercken; weiln derer viel keine unmittelbare Reichsgüter haben, auch zum Reich nichts contribuiren, dahero denn ihre Admission denen andern sehr beschwerlich fürkommen, daß ihnen bey vergangenem Reichstag ausdrücklich angedeutet worden, man würde sie ins künfftige zur Stell und Stimm im Gräflichen Collegio nicht lassen, sie hätten sich denn durch unmittelbare Güter im Reich ansäßig, und mit einem ziemlichen Anschlag in der Reichs-Matricul habilitirt gemacht.

5. Werden die wegen der secularisirten Stiffter und Rheinischen Prälaten ergangene Kayserliche Decreta angeführet.

6. Wird wegen Ordnung der Sessionen in diesem Fürstl. Collegio ein dem Instrumento Pacis und der darauf gerichteten Praxi gemässes Schema beygefüget.

7. Daß sonsten ein Fürst in Person gegenwärtig, denen Gesandten derer abwesenden Fürsten, worvon zwar dißfalls ausgenommen werden die Oesterreichische, Burgundische und Saltzburgische, vorsitze, ist, so viel die aus alten Fürstl. Häusern entsprossene und regierende Herren betrifft, niemahls gestritten worden. Als aber Præcedentia Princ.

8. Anno 1640. zu Regenspurg die vom Kayser Ferdinando II. in den Reichsfürsten-Stand erhobene Häuser der wircklichen Session und Stimme sich anmassen wollen, sind sie damahls ab- und unter andern auf vorherige Adimplirung dieser Condition, sich nemlich mit denen alten Fürstl. Häusern und dero Gesandten in puncto præcedentiæ zu vergleichen, gewiesen worden. Princ. nov.

9. Wenn ein Fürst zwar in Person, aber nicht vor sich, sondern von eines andern wegen bevollmächtiget, erscheinet, hat bey angehendem letztem Reichs-Tag davor gehalten werden wollen, daß solchem der Vorgang für den Fürstlichen Gesandten nicht gebühre. Ist aber hernach von dem Fürsten-Rathe geschlossen worden: Man solte gebohrnen Fürstl. Personen, welche von einem Hause, wie ihr Principal, und gnugsam bevollmächtigt wären, die Præcedenz vor andern Fürstl. Gesandten verstatten, auch von Kayserl. Majest. auf erstattete Relation allerdings hierbey gelassen und per decretum de 21. Jul. 1653. bestätigt worden. Princ. mandatar.

10. Was von derer Oesterreichischen, Burgundischen und Saltzburgischen Gesandten hierunter hergebrachten sonderbaren Prærogativ angedeutet, verstehet sich weiter nicht, als auf die Session im Reichs-Fürsten-Rath, sintemahl bey andern Begebenheiten, es sey auf Reichstägen oder sonsten, ein Fürst in Person ietztermeldten eben so wenig als denen Churfürstl. Gesandten die Præcedenz verstattet, wiewohl diese sich solcher bey offtberührtem nechsten Reichstag nochmahln angemasset, darwider man aber Fürstl. theils bey Kayserl. Maj. sich beschweret, wie die dieserwegen und wegen des von jenen, denen Fürstl. Gesandten, affektirten (sonst allein denen Fürsten in Person zustehenden) Reitens bey dem actu propositionis hier eingeführte zwey Copien besagen. Legat.

Directorium

11 Wenn nun obverzeichneter massen sich ieder Stand an seinen O gesetzet, schreitet das Directorium zur Proposition oder Fürtra welches beydes (Jus sc. dirigendi & proponendi) ietziger Z Oesterreich und Saltzburg, gleich dem Vorsitz, Wechselsweise vo einer Materie zur andern, iedoch dergestalt zu haben und auszuüben pflezen, daß Oesterreich bey iedem Reichstage darmit den An fang macht.

Evocatio votorum

12. Nach gethanem Fürtrag geschicht von dem Reichs-Erbmarschall, welcher oben in der mitten zwischen der Geist- und Weltlichen Banck seinen absonderlichen Sitz nimt, die Umfrag und Aufruffung, vermittelst blosser Benennung der Fürstl. Häuser oder Stiffter, und do von einem Haus mehr als einer, mit Specificirung der Linien, und zwar Wechselsweise von einer Banck zur andern, wie kurtz vorher mit wenigem angedeutet, iedoch daß Magdeburg allezeit die vierte Stimme, und also, unerachtet es auf einer absonderlichen Banck sitzet, dennoch respective mit Saltzburg und Burgund hierunter zu alterniren hat.

Vota Principum

13. Weil auch auf der weltlichen Banck mehr Fürstliche Vota, als auf der geistlichen, wird mit Aufruffung derer gemeinen Prälaten so lange inne gehalten, bis die übrigen weltlichen Fürsten nach einander ihre Stimmen gleichfalls abgelegt haben, und so dann erst der Prälaten und Grafen Collegia oder Vota curiata auch alternatim aufgefordert.

Collatio votorum

14. So bald man mit der Umfrag zu Ende kommen, setzen sich gedachte beyde Directoria, Oesterreich und Saltzburg, an dem Directorial-Tisch, allwo ihre Protocollisten alle Vota nach Möglichkeit aufgezeichnet, zusammen, durchgehen solche, und machen aus denen majoribus oder mehrern, falls die Sache dergestalt bewandt, daß dieselbe darin stat haben, das Conclusum, lesen auch solches zu dem Ende ausm Concept entweder alsobalden ab, damit, wenn ein oder ander Stand (massen ein ieder sein Protocoll auch für sich in einer Schreibtafel halten mag) noch etwas darbey zu erinnern, solches der Nothdurfft nach bescheidentlich angezeiget werden möge, oder wofern etwa die Sache sehr wichtig und weitläufftig, auch die Vota unter einander gar zu discrepant, wird Auffschub, nachzusehen und sich zu bedencken, genommen, und der Schluß sodann zur Dictatur gegeben.

Quando majora non concludant

15. In was vor Sachen die Majora oder mehrere Stimmen keinen Schluß machen können, sondern beede oder mehr discrepirende Meinungen dem Concluso einzuverleiben seyn, weiset offt angezogener Westphälische Friedens-Schluß art. 5. §. 19. woselbst verordnet, daß in Religions- und allen andern Sachen, darinnen die Stände als ein Corpus nicht consideriret werden können, wie auch, wenn die Catholische und Augspurgische Confessionsverwandte Stände zweyerley Parthey machen, die Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich alleine entschieden, und die Uberstimmung nit beobachtet werden solle, mit dem Anhang, daß der Contributions-Punckt bis zu nechstem Reichstage ausgestellet verblieben.

Jus eundi in partes

16. Jedoch hat man bey ietztgedachtem Reichs-Tag wahrgenommen, daß auch in Fällen, do unstreitig nach den mehrern Stimmen zu schliessen, das Fürsten-Raths-Directorium solches nicht arrendiren wollen, gestalt dann dergleichen nachdencklich Exem-

p

pel bey Endigung der den 13. und 23. Jan. 1654. super modo tractandæ Capitulationis gehaltenen Deliberation sich zugetragen, wie das hier angezogene und die Vorstellung darauf besagen.

17. Folget der Revers derer dem Reichs-Herkommen nach noch nicht gnugsam qualificirten neuen Fürsten.

6. Vom Städte-Rath. Collegium civitatum

1. Den dritten absonderlichen Reichs-Rath machen die Frey- und Reichs-Städte, wie sie sich selbsten insgesamt nennen, auch also in denen Reichs-Abschieden benahmet zu finden. Wiewohl der Unterscheid unter Freyen und blossen Reichs-Städten, nachdem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependenz vom heiligen Reich, eine so frey als die andere, mehr in Worten bestehet als in der That, keinen sonderlichen Grund hat, ausser was von etlichen darauf gestellt wird, daß theils Reichs-Städte dem Römischen Kayser keine ordentliche Jährliche Reichs-Steuer geben, und dahero freye, die übrigen aber, so zu dergleichen Collecten verbunden, nur bloß hin Reichs-Städte genennet würden. Sind gleichergestalt in zwo Bäncke, die Rheinische und Schwäbische, abgetheilet. Duo scamna

2. Das Directorium in diesem Collegio führet allezeit der Magistrat des Orts, da der Reichs-Tag gehalten wird, im Fall es aber keine Reichs-Stadt, (massen denn oben erwehnt, daß auch in einer andern Stadt eine Reichs-Versammlung angestellet werden könte,) vertrit solches durch etliche Rathsherren, Syndicos und Consulenten ihres Mittels die vorsitzende Stadt derselben Banck, wie zu Oßnabrück und Münster Straßburg wegen der Rheinischen gethan, und wird ebenfals Wechselsweise von gedachten beeden Bäncken eine Stadt um die andere durch das Directorium gefragt und aufgeruffen, das Protocollum mit Zuziehung derer 2. gemeinen Archivarien von Speyer und Ulm gehalten, nach geendigter Umfrag durchsehen, und daraus, wie in denen zweyen höhern Räthen, secundum majora der Schluß abgefasset. Directorium Evocatio votorum

3. Ob nun solcher Schluß oder Städtisches votum curiatum, für entscheidend und eben so gültig, als jener beeden eines, zu achten, davon ist vor diesem zwar viel Zanckens und Schreibens gewesen, nachdem man gesehen, welchergestalt die zweene Chur- und Fürsten-Räthe sich durch absonderlich angestellte Re- und Correlation, ungehört derer Städte, gemeiniglich bald mit einander verglichen, oder auch, im Fall einige Widrigkeit sich ereignet, so lang und vielmahls die Berathschlag- und Handlung wiederholet, bis sie beederseits sich eines gleichförmigen Bedenckens vereiniget, worüber sodann unnöthig ermessen worden, die Städte allererst mit ihrem einseitigen Gutachten zu vernehmen, oder dasselbe zu attendiren, dahero die meisten davor gehalten, die Städte würden nur Einrathens und nicht Schliessens halber zu Reichstäge.. erfordert, und wäre also ihr Collegial Votum nicht Decisivum, sondern nur Consultativum, massen hiervon allenthalben Schrifften zu befinden. Votum consultativum

4. Nunmehr aber ist durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß dieser Zweiffel klar gemacht, wenn daselbst ausdrücklich versehen, daß beedes auf allgemeinen als besonderlichen Particular- decisivum

Reichs-Versammlungen denen Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs-Ständen Votum Decisivum zustehen solle.

Diverse interpretatio

5. Wiewohl solches mehrgedachte zwey höhere Collegia bey jüngstem Reichstage nicht dahin verstehen noch auslegen lassen wollen, daß eben der Städte Begehren nach die Re- und Correlationes zugleich und auf einmahl mit ihnen angetreten, und ihr Gutachten, ehe noch jene beede sich gegen einander genugsam vernommen, angehört und darüber gehandelt werden solte, sondern man hat, auf derer Städte angezogene Rationen und vermeinte Gründe, auch eingewandte weitläufftige Protestation für gut befunden, ihnen bey einer ihrem Ansuchen nach beliebter Conferenz zu Gemüthe zu führen, und neben dem Unterscheid zwischen denen Ständen ratione ordinis gradus, dignitatis &c. weitläufftig vor Augen zu stellen, wie aus berührter Disposition des I. P. und sonderlich denen Worten: non minus quam cæteri Status &c. die begehrte simultanea Re- & correlatio mit denen zweyen höhern Collegiis nicht zu erzwingen, angesehen solche auch schon bey denen Friedenshandlungen verweigert worden, sie hätten aber den Effect und Wirckung des erlangten Voti decisivi nichts desto weniger in dem zu geniessen, daß, wenn schon die beyde vördere Reichs-Räthe einig, dennoch dasselbe vor keinen endlichen Schluß zu achten, sondern ihr, derer Städte Votum auch anzuhören, und da solches von denen Chur- und Fürstlichen discrepant, mit ihnen weitere Handlung zu versuchen, dafern man aber sich so dann nicht würde vergleichen können, das Städtische neben derer höhern Collegien Voto der Römischen Kayserl. Majestät in dem Reichs-Bedencken fürzutragen wäre.

6. Und dieses hat, wie gedacht, bey einer sonderlichen Conferenz im Nahmen derer beyden höhern Collegien durch deren Directoria denen Städtischen mündlich remonstriret und fürgehalten werden sollen, es ist aber bey diesem Schluß an seiten bemeldter Directorien nicht gelassen, sondern an dessen stat eine sehr scharfe auch fast auf nachtheilige Principia gegründete Anzeige und so genannte endliche Erklärung schrifftlich aufgesetzet, und in Gegenwart aller dreyen Reichs-Collegien abgelesen worden, wie hiernechst vorgemeldter Protestation folget.

7. Wiewohl nun diese Remonstration ziemlich hart, auch der zwischen beyden vördern Reichs-Räthen genommenen Abrede nicht allerdings gemäß gewesen, massen denn, daß solche, ehe sie noch dem Städtischen Collegio communiciret wurde, denenselben zu weiterer Examination und Erwegung zu übergeben, sonderlich von Seiten des Fürsten-Raths sehr urgiret worden: So haben doch die Städtische damahls mehr nicht, als deren ordentliche Communication, um sich darinn eigentlich zu ersehen, dieselbe an ihre Obern zu übersenden und sich darauf fernerer Instruction zu erholen, begehret, mit vorangestellter Entschuldigung, und Ableinung dessen, so ihnen darinn beygemessen werden wollen, gestalt aus hier eingeschobenem Extract zu ersehen.

8. Welches Begehren auch nachgehends bey unterschiedlichen Re- und Correlationen wiederholet worden. sie haben aber ein- so viel als das andermahl erlangen können, und gleichwie auch die denen beyden höhern Collegiis vorbehaltene weitere Uberlegung

und Correction dieser Schrifft gäntzlich ersitzend blieben, also sie sich bloß mit dem angedeuteten modo und Effect ihres Voti decisivi noch zur Zeit vergnügen lassen müssen.

7. Von Extraordinar-Deputationen auf Reichstägen. Deputatio extraordinaria

1. Bis hieher ist geredet worden von der Art und Weise, wie die Sachen in pleno, oder allen dreyen Reichs-Räthen vorgenommen und die Berathschlagungen darüber gehalten werden, alldieweiln aber offtmahls wegen Menge beydes der hauptsächlichen als auch Incident-Punckten alles dergestalt abzuhandeln, gar zu schwer und langweilig fallen will, so erfordert die Nothdurfft, daß die Verrichtungen eingetheilet, und eine oder andere Materie unterschiedenen Ständen aus bemeldten dreyen Reichs-Collegiis, iedoch nach Anleitung des Instrumenti Pacis in gleicher Anzahl von beyderley Religion, auszuarbeiten, aufgetragen, und mit gewisser Instruction übergeben werden muß. Par numerus div. relig.

2. Diese Deputirte nun verfügen sich, und zwar horis succisivis, etwan Nachmittag oder sonsten zu solcher Zeit, da man in pleno nichts zu verrichten (sintemahln vor allen Dingen dahin zu sehen, damit nicht hierdurch die gesämtliche Rathgänge gehindert, und wie jüngst geschehen, denen andern Ständen ein verdrießliches Still- und Müßig-Sitzen verursachet werde) zu dem Ende zusammen, und wenn sie mit denen communicirten Punckten fertig, überreichen sie ihr Gutachten dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, welches dasselbe fürters in denen gesamten 3. Reichs-Räthen zur Approbation oder fernern Uberlegung vortragen läst. Tempus conveniendi

3. Vermittelst solcher extraordinar-Deputationen sind bey vorigem Reichstag bald Anfangs der Fürsten und Stände monita zur Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. zusammen getragen, nachgehends das gantze Justitz- und Cammer-Gerichts-Wesen, ingleichen die Vechtische Evacuations-Sache, so wohl was den im Friedensschluß art. 8. §. De indaganda &c. veranlasten Credit-Punckt betrifft, wie nicht weniger in puncto defensionis & securitatis publicæ ein und das andere vorbereitlich abgehandelt, auch in puncto Restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum, ein Anfang gemacht worden. Usus

4. Ebener massen wird bisweilen zu denen einkommenden particular-Supplicationen, eine sonderbare Deputation, welche man den Supplication-Rath nennet, verordnet, und darbey ebenfalls zu gelegener Zeit denen Sachen ihre abhelffliche Masse gegeben, dergleichen bey Zuendrückung des neulichsten Reichstags zwar vor, aber nicht zum Stand gebracht worden. Senatus supplicationum

5. So ist auch nicht ungewöhnlich, daß wenn ausländischer Könige und Potentaten Bothschaffter und Gesandten sich bey einem Reichstage angemeldet, dieselbe durch gewisse Deputirte aus denen 3. Reichs-Collegiis mit ihrem Anbringen gehöret, auch darauf mit der von sämtlichen Ständen gut befundenen und von Kayserl. Maj. approbirten Resolurien versehen worden, gestalt man es denn das neulichste mahl mit dem Königl. Frantzösischen Gesandten zu Regenspurg nicht anders gehalten. Wiewohl es ihrer viel dem Reichsherkommen und Reputation der Stände nicht allerdings gemäß zu seyn erachtet, und dahero die Audienz in pleno vorzunehmen gerathen. Conventus Deput. ad aud. exter. legat.

Relationes & correlationes

§. Von Re- und Correlationen.

1. Mit vorberührter Re- und Correlation hat es diese Beschaffenheit, daß wenn man über einer gewissen Materie in denen dreyen Reichs-Collegiis hat deliberiret, und zum wenigsten in denen beeden höhern mit der Umfrage zu Ende kommen, auch das Conclusum richtig abgefaßt, dasjenige, so am ersten fertig, bey dem andern deswegen Erkundigung einziehen läst, welches von Seiten des Churfürsten-Raths durch den Chur-Mayntzischen Secretarium, von dem Fürstlichen aber durch den Reichs-Quartiermeister (so dieser und anderer Fürfallenheiten halber im Fürsten-Rath aufzuwarten) zu geschehen pfleget.

Conventus Elect. & Princ.

2. Im Fall man nun beederseits gefaßt und zur Re- und Correlation bereit, kömmt man an einem absonderlich hierzu gewidmeten Ort, und gemeiniglich auf dem Saal, da die Kayserliche Proposition geschehen, zusammen, und nachdem ein iedweder seine gehörige Session eingenommen, referiret der Chur-Mayntzische Cantzler im Nahmen und Gegenwart des Churfürstlichen Collegii das über einem oder andern Punckt von demselben gemachte Conclusum dem gleichfalls anwesenden gesamten Fürsten-Rath, mit dem Anhang, daß man disseits nunmehr auch dessen Bedenckens gewärtig, und allenfalls sich darüber zu vergleichen erböthig wäre. Hierauf correferiret ohne einigen Verzug gedachter Fürsten-Rath durch Oesterreich oder Saltzburg (nachdem bey dieser oder jener Materie einer dirigiret) sein Conclusum, mit ebenmäßigem Anerbieten. Und wird so dann ferner verfahren, wie oben p. 2. c. 2. angedeutet, daß nehmlich die Churfürstlichen vor sich, und Fürstlichen auch vor sich, ieder Theil alleine, zusammen treten, und die befundene Differenz überlegen. Wenn nun solches von Seiten des Fürsten-Raths geschehen, und man sich eines gewissen Sentiments auf derer Churfürsten Conclusum hinwieder unter einander vereiniget, welches dann im Circul um den Directorial-Tisch herum vorgenommen wird, so eröffnet das Fürstl. Directorium solches denen Churfürstlichen. Diese thun dergleichen nach fernerer Unterrede gegen die Fürstlichen, und sofort an, bis beede Theile sich entweder eines gleichförmigen Gutachtens verglichen, oder es sich anläst, daß man gar zu keinem Vergleich würde gelangen können, worauf dann

Civitates

3. die Städte, durch den Chur-Mayntzischen Secretarium auch erfordert, und ihnen beeder höhern Collegien gesamter Schluß, oder allenfalls (so doch selten geschicht) verbliebene Differentien von dem Chur-Mayntzischen Directorio eröffnet werden, mit Begehren, daß sie sich ihres Theils gleicher Gestalt mit ihrem Concluso vernehmen lassen möchten. Dasselbe wird nun nechst vorangestellten gewöhnlichen Curialien von einem Syndico derselben Stadt, deme nebens einem Raths-Herrn zu solchem Ende die Schrancken (ausser welchen bey währendem Actu die Städtische Abgeordnete sich stehend befinden) aufgemacht werden, so balden abgelesen, und im Fall etwas besonders darinn vorkömt, darüber ebenmäßig erstmahls von iedem Theil allein, und hernach von beeden vördern Collegiis ingesamt deliberiret, auch mit dem Städtischen deswegen weitere Handlung gepflogen, wie im vorhergehenden cap. angezeiget worden, welches alles dann bey denen in pleno vorgenommen Re- und Correlationen dergestalt verhandelt

handelt wird. Sintemahlen nicht ungewöhnlich, daß auch nur durch gewisse Deputirte, v. cap. sequ. oder allerseits Directoria (sonderlich in Sachen, die nicht von grosser Wichtigkeit) solche angestellt werden.

4. Sonsten fragt sichs hierbey, ob nicht bey ereignendem Fall, da beede höhere Räthe sich nicht vergleichen können, die Städte durch ihre Beypflicht- und Conformirung, mit einem von denselben, und also per majora (duarum sc. tertiarum) einen Reichsschluß, so viel die Stände belanget, machen solten, welches zwar nicht alleine aus obgemeldter Remonstration, sondern auch daher, daß dergestalt denen Städten ein arbitrium zu præjudiz derer höhern Stände Hoheit und Herkommen eingeräumet würde, mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet. Alleine, gleichwie solche Schrifft von denen meisten Ständen selbst, zumahlen was dieses præsuppositum, daß nehmlich die majora unter denen drey Reichs-Collegien nicht gelten solten, betrifft, vor unrichtig gehalten worden, weilen dergestalt endlich alle vota curiata nur pro consultativis würden zu achten seyn, zu deme auch eben so wenig ein arbitrium denen Städten dißfalls zuzuschreiben, als etwan im Fürsten-Rath denen Ständen, so zuletzt votiren, und solcher massen die majora machen, also hat man nicht allein darauf mehrentheils bestanden, daß diese noch unerörterte Frage vor erst ordentlich in den Reichs-Räthen zu proponiren, und in Berathschlagung zu ziehen, sondern es ist auch unterdessen durch unterschiedliche actus der affirmativæ nachgegangen und von denen andern tacite beygepflichtet worden. An majoritas attendenda rat. colleg.

5. Wie nun dieses denen Evangelischen Ständen nicht wenig fürträglich scheinet, indem die Städte grösten Theils der Augspürgischen Confession zugethan, und also in denen meisten Sachen, worinnen sonsten die mehrere Stimmen von Rechts und Gewohnheit wegen, sowohl nach Anleitung des Friedenschlusses, gelten können, sich leichtlich mit dem Fürsten-Rath conformiren, und also das Churfürstliche überstimmen dürffen: Also haben ohne Zweiffel deswegen neben dem Churfürstl. Collegio Oesterreich und andere Römisch-Catholische Stände sich bisher so sehr darwider gelegt.

9. Von Relation oder Uberbringung des Reichsgutachtens, an die Röm. Kayserliche Majestät. Relatio ad Cæsarem

1. Wessen man sich nun bey mehr gemeldter Re- und Correlation unter denen dreyen Reichs-Collegiis in einem und andern Punckt verglichen, oder etwa gar nicht vereinigen können, (gestalten dann auch die discrepirende Collegial-Meinung, wie vorher gedacht, mit anzuführen) solches alles wird von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio in ein gesammtes Reichs-Bedencken gebracht, der Aufsatz vor erst in pleno abgelesen, vermittels der dictatur denen Ständen formaliter communicirt, und in der Chur-Mayntzischen Cantzley ins reine gebracht und besiegelt, und darauf Kayserl. Maj. dem Herkommen gemäß überreichet. Placitum ordin. Imp.

2. Vor Alters mag zwar auf beschehene Notification und Bitte derer Stände, wenn sie ihren Schluß dem Kayser fürtragen wollen, Er selbst in den Rath sich begeben, und denselben von ihnen sämtlich angehöret haben. Heutiges Tages aber wird es gemeiniglich also gehalten, daß Chur-Maynz dem Kayser unterthänigst anzeigen

Dies oblationis

anzeigen läst, wie man von seiten Chur-Fürsten und Stände mit einem Bedencken über N. N. gefast, zu Sr. Maj. allergnl. Gefallen stellende, ob Sie eine Zeit zu dessen Uberreichung ernennen, und solches allergnl. annehmen wolten, und geschicht so dann die Insinuation durch gewisse Deputirte.

Deputatio nuncieturæ

3. Von welchen zu mercken, daß etliche Stände sich dessen eine geraume Zeit her gleichsam erblich angemast, dahero sie auch ordinarii genennet werden wollen, und sind bisher gewesen aus dem Churfürsten-Rath Chur-Maynz und Chur-Bayern, als Vorsitzende unter denen Geistlichen und Weltlichen: Aus dem Fürsten-Rath und zwar von der Geistl. Banck das Directorium, so in denen deliberirten Punckten præsidiret, neben noch einem geistl. Fürsten und einem Prälaten: Von der weltlichen Banck, Bayern und noch ein weltl. Fürst, samt einem Grafen; und dann aus denen Städten eine von der Rheinischen und eine von der Schwäbischen Banck.

4. Dieweilen aber ietztgedachte Deputirte mehrentheils der Röm. Catholischen Religion zugethan, und Bayern sich gedoppelt bey solcher Deputation befindet, hat man Evangelischen Theils vermöge des Friedenschlusses auf gleiche Anzahl der Religionen unlängst zu Regenspurg gedrungen, und obzwar deswegen, zumahlen im Fürsten-Rath unterschiedliche Veranlassungen geschehen, massen denn bey der dritten ordinair Session, der Schluß, so viel diesen Punckt anbelanget, auf hier angeführte masse ausgefallen.

Oblatio

5. Nachdem man aber sich derentwegen nicht wohl vergleichen können, auch Kayserl. Maj. eine starcke Anzahl der Deputirten zu admittiren verdrießlich fallen wollen, ist es endlich dahin gediehen, daß das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium einig und allein die Reichs-Bedencken præsentirt und übergeben.

Resolutio Cæs.

6. Gleichwie nun ietzterzehlter Massen entweder das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium allein, oder mit Zuziehung der Deputirten die Relation an Kayserl. Maj. werckstellig gemacht: Also wird auch die erfolgende Kayserl. Resolution schrifftlich durch den Reichs-Vice-Cantzler dahin wieder abgegeben. Und ist solche dem Reichs-Bedencken entweder bey- oder abfällig, jenesfalls ist die Sache klar und ausgemacht, dißfalls aber wird darüber mit fernerer Consultation verfahren, die von Kayserlicher Maj. angeführte rationes, und Bewegnissen reifflich überleget, und darauf zwischen dem Kayser und denen Ständen so lange tractirt, bis man beederseits sich eines einmüthigen Schlusses verglichen.

Conclusum Imperii

Dissenf. Cæs. & Stat.

7. Solte man sich denn gar nicht vereinigen können, sondern der Kayser auf seiner, und hinwiederum die Stände auf ihrer Meinung beruhen, solchen Falls halten etliche davor, daß nichts desto weniger derer Stände Gutachten für einen Reichsschluß zu schätzen, und ein Kayser dasselbe in dem Reichs-Abschied passiren zu lassen, und gleich andern verglichenen Punckten mit zu promulgiren schuldig, und keines wegs vor sich aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit (wie man sagt) etwas widriges zu verordnen, befugt sey.

8. Gleichwie aber dieses letztere, als der Teutschen Freyheit und Reichsherkommen allerdings gemäß, nicht ohne; Also ist hingegen jenes als dem Herbringen und sonderlich dem gewöhnlichen

stylo

stylo derer Reichs-Abschiede schnurstracks zuwider, gantz unerfindlich, auch der Kayserl. Hoheit und Autorität nicht wenig verkleinerlich. Bleibt derohalben nicht unbillig dergleichen unverglichener Punckt ausgesetzt, und bis zu weiterm gütlichen Vernehmen verschoben.

9. Sonsten ist nicht ungewöhnlich, wenn die Stände unter sich selbsten in einem und andern Punckten streitig, daß Kayserl. Maj. entweder durch interposition dieselbe gütlich zu vergleichen Fleiß anwendet, oder auch auf derer Stände Heimstellung arbitrirt, und einen gewissen Ausschlag giebt, wiewohl es manchmahl hierbey ohne protestiren nicht abgehet. Statuum.

IO. Von Abfaß- und Publicirung des Reichs-Abschieds.

Conceptio Rec. Imp.

1. Nachdeme die in der Kayf. Proposition enthaltene Punckte, entweder alle, oder die man der Zeit und Gelegenheit nach vor die nothwendigsten ermessen, so wohl was darneben unterweilen mit eingefallen, durch Haupt und Glieder gebührend erörtert und verglichen, werden dieselbe von Chur-Mayntzischem Reichs-Directorio ordentlich zusammen getragen, mit gewöhnlichem Eingang und Schluß in richtige Form eines Recesses, und zwar nach denen Formalien der darüber ertheilt, und von Kayf. Maj. approbirten Reichs-Gutachten gebracht, und solcher Auffatz etlichen beedes von dem Kayser, als auch aus denen dreyen Reichs-Collegiis hierzu verordneten Deputirten zur nochmahligen Uberleg- und Durchsehung, auch endlicher beständigen Einrichtung übergeben.

2. Wenn man nun also mit Durchles- und Corrigirung des Reichs-Abschieds fertig, wird solcher in der Chur-Mayntzischen Cantzley in duplo auf Pergamen ingrossirt, mit einer seidenen Schnur durchzogen, und oben an von Kayserl. Maj. oder dero Commissarien, darnach an denen beeden Enden der Schnur, und zwar zur rechten, von etlichen aus denen Römisch-Catholischen, zur lincken Seiten aber von Evangelischen Churfürsten und Ständen oder dero Gesandten ebenmäßig, in gleicher Anzahl nunmehr nach dem Friedenschluß gesiegelt, wie aus der bey offterwehntem jüngsten Reichs-Abschied gehaltenen Ordnung zu sehen. Lecto & emendatio

3. Bey welcher Besiegelung zu mercken, daß solche nur vor dißmahl dergestalt verglichen worden, darbey aber, gleich mit der neuen Deputation circa relationem ad Cæsarem geschehen, verabredet, daß ins künfftig an stat deren ietzo aufs neu darzu genommenen, auch andere Stände Abwechselungs-Weise dergleichen verrichten solten. Sigill. appos.

4. Es werden auch überdiß aller und ieder so wohl anwesenden Churfürsten und Stände, als auch derer Abwesenden erschienener Räthe, Bothschafften und Gesandten Nahmen ordentlich darunter gezeichnet, über solch Verzeichniß oder subscription aber vorhero in einem ieden Reichs-Collegio, so viel dasselbe betrifft, Umfrage gehalten, und was ein oder ander dabey zu erinnern, vernommen, da es dann zwar an vielfältigem pro- und reprotestiren, contradiciren und reserviren nicht ermangelt, iedoch damit keiner Ursach haben möge, entweder auf solche Unterschrifft allzusehr zu bauen, oder dargegen sich zu beschweren, so wird deswegen wie auch sonsten der Sessions-Streitigkeiten halber, eine sonderbare Clausel, de non præjudicando, dem Reichs-Abschied mit einverleibet. Subscriptio

5. Hierauf

Publicatio

5. Hierauf läſſet der Kayſer denen Ständen, wiederum an einem gewiſſen Ort, und zwar gemeiniglich, wo Anfangs die Propoſition geſchehen, zuſammen zu kommen, anſagen, und mit gleichförmigen Solennitäten den Reichs-Abſchied in ſeiner und derer Stände Gegenwart durch den Chur-Maynziſchen Cantzler von Worten zu Worten ableſen, auch nach vollbrachter ſothanen publication vermittels der Dictatur denen Ständen Abſchrifft davon mittheilen.

Archivum Cæſ. & Imp.

6. Und gleichwie demſelben Kayſerl. Maj. ſo wohl, als Churfürſten und Stände des Reichs nachzuleben verbunden: Alſo wird eins von denen doppelt verfertigten Originalien der Reichs-Hof-, das andere aber der Chur-Maynziſchen Ertz-Cantzley inſinuiret, und daſelbſt ad Acta gebracht, dem Kayſerlichen und des Reichs Cammergericht zu Speyer aber darvon eine beglaubte Abſchrifft, um ſich im ſententioniren darnach allerdings zu achten, von Maynz aus ohnverzüglich zugeſendet.

Copia vidimata Cam. Imp.

7. Wormit alſo der Reichstag ſeine Endſchafft gewinnet, und ziehet ein ieder ſeiner Wege nach eigenem Belieben wiederum von dannen.

8. Folget Schreiben wegen derer Punckten, ſo bey Verleſung des Reichs-Abſchieds den 7. und 17. May 1654. annotirt worden, daß ſie der Abrede nicht gemäß, und daher entweder auszulaſſen oder einer Enderung von nöthen.

Pars 3. Cauſæ Comitiorum

§. 8. Im dritten Stück, von denen auf Reichstäge gehörigen Sachen, auch was bey nechſt verwichenem Reichstag nothwendig abgehandelt werden ſollen. cap.

Qu. vi I. P. ad omn. ſtat. pert.

1. Was vermög des Friedenſchluſſes vor geſamte Stände gehöre.

1. Nachdem bishero von derer Reichstäge Anfang, Fort- und Ausgang der Nothdurfft nach gehandelt, darbey aber annoch von denen Sachen, welche dahin gehörig, inſonderheit keine Meldung gethan worden, ſo will von nöthen ſeyn, daß darvon nicht weniger ausführlicher Bericht geſchehe.

Negotia eccleſ. ſecul. bell. pacif.

2. Dieſelbe betreffen nun des H. Römiſchen Reichs Wohlfahrt entweder in geiſtlichen oder weltlichen Dingen, zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, und hat darinnen ein Kayſer ohne geſamter Stände Vorwiſſen, Räth und Einwilligung nichts vorzunehmen, noch werckſtellig zu machen.

Jus ſuffragii

3. Maſſen dann ſolches zu Wiederbring- und Befeſtigung der uralten löblichen Harmonie des H. Reichs, nachdem dieſelbe eine geraume Zeit faſt gar auſſer Augen geſetzt geweſen, im Weſtphäliſchen Friedensſchluß von neuen heilſamlich verſehen, als woſelbſt ſo wohl insgemein die ausdrückliche Verordnung, daß die Stände ohne einige Widerrede ſich zu erfreuen haben ſollen ihres Juris ſuffragii bey allen Reichs-Berathſchlagungen, ſo über Reichs-Sachen angeſtellet werden, als auch darneben

4. Unterſchiedliche wichtige Fälle abſonderlich ſpecificirt zu befinden, in allen, welchen wie auch andern dergleichen ohne der geſamten Reichs-Stände vorhergehenden auf einem Reichstag gemachten Schluß, freyen Rath und Bewilligung nichts beſtändiges geſchehen noch fürgehen kan, nehmlichen

LL.

1. Wann Geſetze und Ordnungen aufs neue zu geben und einzuführen, oder alte zu erläutern;

Bellum

2. Krieg anzufangen;

3. Steuren

3. Steuren anzusetzen; Contrib.
4. Muster-Plätze oder Einqvartierung einiger Kriegs-Völ- Lustratio
cker auszuschreiben und zu machen;
5. Neue Festungen innerhalb eines oder des andern Standes Fortalitia
Landen, dem gemeinen Wesen zu gute, aufzubauen, oder die
alten mit Besatzungen zu verwahren;
6. Fried oder Bündnisse zu machen; Jus pac. fœd.
7. Die auf allgemeinen und andern Reichs-Conventen ein- Defectus
gerissene Mängel und Unordnungen abzuthun;
8. Ein Römischer König bey Lebzeiten eines Kayserś zu er- El. R. Rom.
wehlen;
9. Eine gewisse und beständige Kayserliche Capitulation zu Capitulatio
verfassen;
10. Ein oder ander Stand in die Acht zu erklären; Bannum
11. Die Reichs-Kreise zu ergäntzen, die Reichs-Matricul zu er- Redintegr.
neuren; circ.
12. Ausgezogene Stände wieder herbeyzubringen; Exemti
13. Die Reichs-Anlagen zu moderiren oder gar zu erlassen; Mod. contrib.
14. Die Policey und Justitz-Wesen zu recht zu bringen; Politia
15. Die Tax der Sportulen am Kayserlichen Cammergericht Mod. Sport.
zu mäßigen;
16. Die Reichs-ordinar-Deputation in andern Stand zu Deput. ord.
bringen;
17. Das Amt der Directorn in denen dreyen Reichs-Collegiis Director.
in gewisse limites einzuschrencken;
18. Wegen der durchs Kriegs-Wesen verdorbenen Schuldner Deb. calam.
billigmäßige Verordnung zu thun und dergleichen ꝛc.

§. Unter welchen in specie benamten Punckten, deren ein und ander schon in dem 1. potestatem legislatoriam betreffend, enthalten, die letztern 12. nebens noch andern hin und wieder im I. P. befindlichen, (als da sind:

1. Von Gültigkeit derer mehrern Stimmen in materia colle- Maj. vot.
ctarum wegen der Stadt Donawerth,
2. Versetzung des Kayserl. Cammergerichts an einen andern Transl. Cam.
Ort im Reich,
3. Gleichheit der Cammergerichts-Personen von beyderley Par. num.
Religion, div. rel.
4. Aufhebung des Hofgerichts zu Rotweil und der Landge- Abol. jud.
richte in Schwaben, aul. Rothw.
5. Visitation des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, Vis. Jud. aul.
6. Erledigung der Jülichischen Successions-Sache, Cauf. Jul.
7. Reformation des Müntzwesens, Res monetar.
8. Avthentisirung des mit Franckreich geschlossenen Frie- Ratih. pac.
dens, ꝛc.)

auf den von selbiger Zeit an, nechstfolgenden, auch darauf in An. 1653. und 1654. gehaltenen Reichstag insonderheit verwiesen worden.

2. In was vor Ordnung die proponirten Punckte nach einander vor- Ord. tract.
zunehmen, auch wie es dißfalls noch jüngsthin gehalten pt. prop.
worden.

1. De modo, auf was Art und Weise nehmlich die Reichs-Berathschlagungen fürzunehmen, ist oben zur Gnüge geredet, de ordine

aber

aber und von welcher Sache zuerst oder letzt zu handeln sey gleichfalls Meldung zu thun so weit verspart worden.

An ordo prop. in tract. observ.

2. Dieses nun beruhet vornehmlich auf Erörterung der Frage: Ob Churfürsten und Stände nothwendig eben die Ordnung der Materien zu halten, welche ein Kayser in der Reichstags-Proposition gesetzt, oder ob sie nicht, gestalten Sachen und befundener Nothdurfft nach eine Sache vor der andern in deliberation zu ziehen und zum Schluß zu bringen befugt?

Sent. aff.

3. Das erste will nicht allein aus unterschiedlichen Reichs-Abschieden erscheinen, sondern es geben auch die Reichstags-Acta de Anno 1608. was Gestalt man dazumahlen an Kayserl. Seiten sich auf das Herkommen dißfalls beruffen, und vor unförmlich erachtet, wann die Churfürsten einmahl ihren Consens in gewisser Form von sich gegeben, auch sich, zu Anhörung und Berathschlagung der Proposition, die ihrigen abzuschicken erboten, und dem Kayser nicht freygelassen werden solte, auf was Masse er, seine und des Reichs Nothwendigkeit zu berathschlagen, vorzustellen nützlich befinde.

neg.

4. Gleichwie aber die angezogene Reichs-Abschiede von keiner nothwendigen Schuldigkeit, sondern bloß von sämtlicher Stände Gutbefinden, und selbsteigner Bewilligung zu verstehen: Also ist es auch An. 1608. ohne Widersprechen nicht abgangen, indem man anderntheils remonstrirt, es wäre etwas ungewöhnlich, und der Teutschen Freyheit, auch derer Churfürsten Autorität zuentgegen, wann denen Ständen gleichsam per viam præcepti Maß gegeben werden wolte, wie sie bey allgemeinen Reichs-Versammlungen den modum procedendi vornehmen solten. Das Herkommen

(1. belangend, würde sich aus vielen Reichs-Abschieden befinden, daß man ordinem Propositionis nicht allemahl gehalten,

(2. wäre vergeblich, sonderbare Rathgänge über den modum und ordinem procedendi zu halten,

(3. gieng der Churfürstliche Consens einig und allein auf die Bewilligung des Reichstags an sich selbsten.

Capita prop. in noviss. com.

5. Sind die bey dem jüngsten Regenspurgischen Reichstage in der Kayserl. Proposition enthaltene Punckte:

1. die Befestigung des Friedens,
   (1. zwischen Haupt und Gliedern,
   (2. denen Gliedern unter sich selbsten, und
   (3. mit den auswärtigen Cronen,
2. wie dasjenige, was nach Inhalt des Friedensschlusses etwan zu vollziehen hinterstellig, gebührend exequirt, und
3. denen auf solchen Reichstag insonderheit verwiesenen Sachen abgeholffen werden möchte, gewesen, und haben Churfürsten und Stände kein Bedencken getragen, es bey dieser wohlbedachten Ordnung damahls bewenden zu lassen. Und wäre wohl zu wünschen gewesen, daß nach solchem allerdings beliebten unbeweglichen Grund die capita deliberanda nicht allein gerichtet und eingetheilt, sondern auch nachgehends darauf die Rathgänge unausgesetzt angestellet worden wären.

6. Allein

6. Allein man hat gesehen, wie dessen ohngeacht die Materien confuse angegriffen, bald aus dem andern bald aus dem dritten membro etwas, so doch nicht von sonderbarer Wichtigkeit, ja gantz unnöthige und denen Ständen sehr beschwerliche Händel vorgezogen, hingegen das Haupt-Werck bis zu allerletzt verschoben worden. Modus tractandi

7. Ist aus der im Churfürstlichen Collegio damahls vor wircklichem Anfang der Reichs-Handlungen abgefasten Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinandi IV. zu ersehen gewesen, was Gestalt solcher klaren Regel zuwider, die Churfürsten ihnen neben einem Kayser potissima Jura statuum privative arrogirt, und die vorige Neuerung, welche zu dem unseligen langwierigen Krieg die grösseste Ursach gegeben, wieder einführen wollen. Wäre nothwendig solche Capitulation zu allererst fürzunehmen, und mit angezogenem artic. 8. des Instr. Pacis zu conferiren gewesen, um so wohl zu erwegen, ob und wie weit die Jura derer sämtlichen Fürsten und Stände darbey in acht genommen, als auch dieselbe zur gewissen und beständigen Norm nach Anleitung des Friedensschlusses einzurichten.

3. Von der Kayserl. Wahl-Capitulation, und deren Abfassung. Capitulatio

1. Haben die Teutschen Fürsten, als sie nach Abgang des Geschlechts Caroli M. die freye Wahl ergriffen, und zum Kayserthum aus ihrem Mittel eine Person, welche sie gewolt, erkieset, dem Erwehlten zugleich gewisse Conditiones, worauf er sich gegen das Reich, bey Antritt des Kayserthums, eydlich verpflichten müssen, vorgeschrieben; Origo

2. Solche auch nach und nach, wie etwan die Umstände bey einem oder andern Subjecto gegeben, vermehret, und endlich zu Caroli V. Zeiten, bey dem man sich einer anmassenden Monarchie mehr als sonsten befürchtet, auf ietzige Art und Form eingerichtet, und von denen unterschiedlichen Punckten und Capiteln, worüber mit einem künfftigen Kayser zu handeln oder zu capituliren, Capitulation genennet. Denominatio

3. Solche Capitulation nun, wann sie nach dem uralten Reichs-Herkommen eingerichtet, ist ipsa norma & forma regiminis ac status in Imperio, worauf das rechte Band zwischen Haupt und Gliedern beruhet, und dardurch ein rechter unbeweglicher Grund gelegt wird, zu Vermisch- und Mäßigung beedes der Gewalt als auch der Freyheit. Vis & efficacia

4. Dahero dann, als man in vorigen Jahren wahrgenommen, daß von denen Churfürsten, bey der ihnen publica & speciali lege A. B. mit Bewilligung gesamter Fürsten und Stände anvertrauten Kayserl. Wahl, auch die Capitulation, und zwar fast ohne einig Absehen auf die übrigen Stände ihres Gefallens gemacht, deren Jura darinnen mercklich beschnitten, und also die mit der Monarchie vermischte Aristocratia des Teutschen Freyen-Reichs in eine Oligarchie verwandelt werden wollen, nicht allein die Reichs-Stände selbst, sondern auch die benachbarte Cronen auf solche zu gäntzlicher Zerrüttung des Reichs ausgehende Verändерung ein sorgfältig Auge geschlagen, und endlich bey den Westphälischen Friedens-Tractaten es dahin gebracht, daß auf nechstfolgendem ersten Reichstage unter andern von der Wahl eines Röm. Königs zu handeln, wie nicht weniger eine gewisse und be- Jus Electorum

ständige Kayserliche Capitulation mit gesamter Churfürsten und Stände Rath und Bewilligung zu verfassen, geschlossen werden.

5. Da es aber zu gedachtem Reichstag kommen, hat man solches Churfürstlichen Theils für einen Eingriff in ihre Præeminenz und hergebrachte Wahl-Gerechtigkeit (welche doch stricti Juris, und auf non translata keineswegs zu extendiren) aufnehmen, auch berührte Dispositionen des Instrumenti Pacis gantz anders auslegen wollen, sich darneben des Vortheils bey der verschobenen Reichstags-Proposition bedienet, und mit der Wahl des Römischen Königs fürgeeilet.

Principum aliorumque Statuum

6. Welches als es Fürsten und Stände zeitlich gemercket, haben sie darauf gedrungen, daß man den Wahl- und Capitulations-Punckt noch vorhero bey denen ohne das angestellten extraordinar-Berathschlagungen in allen drey Reichs-Collegiis vornehmen, und dem Friedenschluß hierinnen eine Gnüge thun solte.

7. Allein das Churfürstliche Collegium ist hierzu nicht zu vermögen gewesen, sondern ob es wohl endlich gestanden, daß die Wahl und Capitulation causæ indecisæ, und auf den Reichstag gehörig wären, so ist es doch gäntzlich dabey verblieben, daß erst nach der Proposition mit gesamter Stände Bewilligung suo loco & ordine darüber zu deliberiren; inzwischen versähen sich die Herren Churfürsten, daß man ihnen wider die güldene Bulle an ihrem wohlhergebrachten Recht und viel hundert jähriger observanz keinen Eingriff thun, noch derselben wohlbedächtiges Vorhaben mit ietztbevorstehender und allbereit ausgeschriebener Wahl zu unterbrechen gemeynet seyn würde. Hätten aber Fürsten und Stände irgend eine oder andere nützliche Erinnerung bey der Capitulation zu thun, könte das Churfürstliche Collegium wohl leiden, daß man solche einbrächte, und wolte, dafern sie denen Reichs-Fundamental-Satzungen, und alten Herbringen gemäß, dieselbe zu beobachten keines wegs unterlassen.

Monita

8. Dieses Erbieten hat man von seiten Fürsten und Stände, iedoch mit dem Beding, daß die monita cum pleno Jure suffragii geschehen solten, gestalten Sachen nach acceptirt, dieselbe zusammen getragen, und dem Churfürstlichen Collegio durch 4. Deputirte von beeden Bäncken des Fürsten-Raths, in vim suffragii übergereicht.

9. Wiewohl nun zwar dasselbe nicht wenig, massen aus Collationirung deren beeden Capitulationen Ferdinandi III. und IV. zu sehen, hiervon attendirt; so ist doch das allerwichtigste, und woran Fürsten und Ständen am meist- und höchsten gelegen, wie kurtz vorher gedacht, übergangen worden.

10. Dannenhero, und zumahlen, weilen gleichwohl besagte neue Capitulation restringirt, was bey solchem Reichstag noch weiter geschlossen werden möchte, ermeldte Stände, sonderlich Evangelischen Theils, nachgehends fast bey allen Zusammenkünfften Anregung gethan, daß man dieselbe, als eine in den 1. Artickel des 1. Punckts der Kayserl Proposition gehörige Materie vor andern zur Hand nehmen und durchgehen solte, welches auch Zweifels ohne endlich noch geschehen wäre, wenn nicht des Oesterreichischen Directorii circa modum tractandi bereits oben p. 2. cap. 5. circa fin. erwehnte unerhörte Widersetzlichkeit solches dermassen gehindert

hindert, und zurück gezogen, daß dieser Punckt nebens andern höchst importirenden Sachen ad prorogata Comitia verworffen worden.

11. Wie ordentlich aber man dißfalls procedirt und verfahren, so glücklich ist es auch damit abgangen, indem nicht allein wenig Monat hernach der erwehlte Römische König Todes verfahren, und dardurch zugleich die gestrittene Capitulation wiederum verloschen, sondern auch folgends gar der casus Interregni, zu dessen Verhütung man vorhin so sehr, und hindan gesetzt aller andern Reichs-Angelegenheiten, mit der Wahl des Römischen Königs geeilet, durch ebenmäßiges Absterben Kayserς Ferdinandi III. sich begeben, und dadurch bis ins andere Jahr aus bekannten Ursachen verblieben.

12. Hierauf hat man nach ausgeschriebener neuen Wahl gen Franckfurt am Mayn, vor zwey Jahren, das vorige Lied abermahl anstimmen, und weilen der Zeit zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung nicht zu gelangen seyn wolte, wegen sämtlicher Fürsten und Stände durch die dozu mahl alldar subsistirenden Deputirte der Sachen Nothdurfft hierunter beobachten lassen, und zwar durch Abfaß- und Ubergebung ebenmäßiger Erinnerungen. Welche gleich wie sie nach der Ordnung derer in voriger Capitulation Ferdinandi IV. befindlichen Artickeln eingerichtet, also um desto besser mit derselben und ietziger neuen zu conferiren, hieher gesetzt worden.

13. Folgen Monita communia (so wohl Römisch-Catholischer, als Evangelischer Fürsten und Stände) ad Capitulationem futuram, exhibita Electori Mogunt. 17. 27. April. 1658.
Monita Particularia derer Evangelischen Fürsten und Stände,
Monita Particularia derer Römisch-Catholischen Fürsten und Stände.

14. Ob nun zwar Fürsten und Stände verhofft, es würden solche zu Erhaltung ihrer Rechten und Gerechtigkeiten auch künfftiger beständigen Capitulation facilitirung angesehene samt und sonderbare Erinnerungen von dem Churfürstlichen Collegio besser, als vor diesem beobachtet werden, so hat sich doch aus Verlesung der in Druck gegebenen Wahl-Capitulation der iezt regierenden Röm. Kayserl. Maj. Leopoldi das Widerspiel, ja, daß in denen trifftigsten und vornehmsten Punckten, die Harmonie des Reichs und Jura Statuum, bevorab aber die allgemeine Sicherheit, Jura Fœderum, Belli, Pacis &c. betreffende, nach Ausweis des 10. 12. 13. 16. Artickels dieselbe noch viel nachtheil: und gefährlicher, als in der vorigen eingerichtet worden, derowegen obgedachte Deputirte der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, darwider feyerlich zu protestiren, und gesamter Fürsten und Stände Befugniß uff nechstkünfftigen prorogirten Reichs-Tag dißfals ausdrücklichen vorzubehalten, wie ob der bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio von ihnen eingegebenen hier beygefügten Contradiction und Verwahrungs-Schrifft mit mehrern zu ersehen.

4. Von denen auf Reichstägen sich ereignenden Mängeln und deren Abhelffung. Defectus Comitiorum

1. Alldieweil, wie bishero öffters angeführt, und in mehrberührtem Instrumento Pacis d. l. gantz klärlich ausgedruckt, die delibe-

rationes de summa Rei, de bello & pace &c. vor gesamte Stände gehörig, und ausser öffentlichen Reichstägen darvon nichts, (es sey dann was circa modum belli, und sonsten vermög derer Reichs-Constitutionen denen Kreisen zuständig) mit Bestand verordnet werden kan; So folget nothwendig hieraus, was bereits oben P. 1. c. 3. von öffterer Haltung derer Reichstäge gemeldet worden.

Emendatio

2. Damit aber nun solches mit Nutzen, auch ohne Hinderniß und vergebliche Zeit- und Geldspiltung geschehen möge, ist höchst vonnöthen, daß die von Zeiten zu Zeiten eingerissene Defectus Comitiorum wieder abgethan und emendirt werden. Sintemaln wenn die Stände bey denen ausgeschriebenen Reichs-Conventen so lang und ohne Nutzen sich aufhalten müssen, verzehren dieselbe vergebens ihr Geld, die Mittel zu gäntzlicher Auswartung derer deliberationen zerrinnen ihnen unter den Händen; Sie werden des Dings müde und überdrüßig, und ziehen also entweder aus Mangel behufiger Spesen, oder aus Unwillen und Verdruß davon.

Deliberatio

3. Demnach hätte man billig bey jüngstem Reichs-Tag dem Friedenschluß auch dißfals eine Gnüge thun, und nächst der Wahl-Capitulation, als woraus das Fundament quoad Jura Comitiorum an sich selbsten zu nehmen, zuvörderst, imprimis stehet im Text, solchen Punckt de Defectibus Comitiorum denen Ständen zur Berathschlag- und Erörterung fürtragen lassen sollen, gestalten man dererseits in Zusammentragung unterschiedlicher hierbey zu bedencken stehenden Erinnerungen begriffen gewesen, worunter, nechst dem, was bereits oben an einem und andern Ort berührt worden, nachfolgende zu mercken:

Mod. & ord. delib.

(1. Daß bey der ersten gewöhnlichen Consultation de modo & ordine deliberandi, zugleich die Abtheilung derer mit einlauffenden und verwandten Materien fein genau zu machen und dem modo tractandi mit einzuverleiben.

Senatus supplicationum

(2. Ein Supplication-Rath zu bestellen, und darzu gewisse Stände, ausser der sonst in Comitiis gebräuchlichen Ordinari-Deputation zu benennen.

Observatio concluſi circ. mod. & ord.

(3. Dem in allen drey Reichs-Räthen für gut befundenen, auch von Kayserl. Majestät approbirten Concluso circa modum & ordinem strächlich nachzugehen, nichts anders einzumischen, noch sonst die Ordnung umzukehren oder zu verändern, es geschehe dann mit gesamter Reichs-Stände anderweitigem einhelligen Schluß und Bewilligung.

Dilatio rer. extern. & privat.

(4. Externa und privata (ausgenommen was im Supplication-Rath zu expediren) müßten bis nach Erledigung derer in der Propoſition enthaltenen Punckten verschoben werden.

Observ. hor.

(5. Die zum Rathgang beniemte Stunde solte man præcise halten, und zum längsten in einer halben Stunde darauf anfangen.

Continuatio

(6. In denen einmahl proponirten Sachen ohne Unterbrechung bis zu Ende verfahren.

Directorium

(7. Kein Kayserlicher Geheimder-Rath solte dirigiren.

Propoſitio

(8. Das Directorium müste die Sache, so zu proponiren, nicht

nicht zu general, sondern fein eigentlich und mit allen Umständen fürtragen. Hingegen

(9. auch die Vota darauf præcise gerichtet, und keine Digressiones gemacht, sondern da man darüber noch etwas zu erinnern, solches zuletzt angehengt werden. Vota

(10. Im votiren sich der Kürtze zu befleißigen, und derohalben die Protestationes bey der ersten Session ein für allemahl ablegen, auch so weit man mit einem vorstimmenden einig, sich bloß auf desselben Votum zu beziehen. Brevitas

(11. Wer bey einer Sache in particulari interessirt, solle abtreten, und vorhero seiner Sachen Information übergeben. Secessio ej. cuj. interest

(12. Auf ein Expediens zu gedencken, wenn mit andern Materien eine solche Particular-Sache ob connexitatem mit einfällt, und dem Interessenten wegen der Hauptsache die Abtretung nicht zuzumuthen seyn will, wie neulich in puncto Justitiæ mit Oesterreich und Bamberg sich zugetragen. Remedium quoad secess.

(13. Der Personalien im votiren sich gegen einander zu enthalten, und die Nothdurfft mit Glimpff und Bescheidenheit zu repræsentiren. Amica collatio

(14. Auch hätten sich des votirens zu enthalten, die entweder zu einer Sachen nichts geben, als in Materia Collectarum die eximirte, oder die daraus Nutz oder Schaden zu gewarten, e. g. Oesterreich und Burgund in materia Capitulationis; Catholici in causa Evangelicorum & contra. Qu. a voto abstinend.

(15. Zu Verhütung Verdachts soll kein Gesandter mehr als 2. Vota vertreten, ausser wann es seinen eigenen Herrn Principaln, oder dessen gesamtes Haus betrifft. Uni non ultra 2. vot. perm.

(16. Viel weniger einer von der geistlichen Banck ein Votum auf der weltlichen führen, & vice versa. Vot. eccl. in scamn. secul.

(17. So solle auch keinem Agenten im Reichs-Rath zu votiren verstattet werden.

(18. Wegen der Protocollisten eine gewisse Ordnung zu machen, welche zu admittiren und nicht. Und solchen Fall die Protocolla denen andern zu communiciren. Protocollistæ

(19. Particular-Erinnerungen, so in einem oder andern Voto zum gemeinen Besten gethan, aber von denen übrigen tacite übergangen worden, sollen von dem Directorio für sich nicht in das Conclusum, sondern vor erst in eine absonderliche Umfrage gebracht werden. Monita particularia

(20. Wenn aber bey dergleichen Particular-Erinnerungen die Röm. Cathol. und Evangel. Stände entweder einmüthig, oder per majora in zwey Theile sich scheiden, dürffte es keiner weitern Umfrage, sondern das Directorium wäre schuldig, solches cum clausula solita, in das Conclusum zu setzen. Partes Cathol. & Evangel.

(21. Das abgefaßte Conclusum deutlich und langsam abzulesen, und do dabey Erinnerungen dem Protocoll gemäß gethan werden, solche so bald darzu zu bringen. Prælectio concluſi

(22. Die Directoria sollen sich keineswegs unterstehen, wenn etwa die Majora wider ihr Votum und Gutdüncken ausfallen, das Conclusum zu difficultiren, oder wohl gar zurück zu halten, wie ehemahls Oesterreich in Puncto Capitulationis gethan, v. supra p. 2. cap. 5. §. iedoch hat man Suppressio concluſi

vielweniger etwas ex præsuppositio Concluso, ohne vorhergehende Eröffnung desselben, anzuordnen, dergleichen mit Introduction der neuen Fürsten geschehen.

Re- & correlatio

(23. Die Re- und Correlation wäre regulariter in pleno, und entweder so bald nach geendigter Session, oder doch noch selbigen Tages mit denen andern Collegiis fürzunehmen. Worzu denn

Præpar. ante horam

(24. ein iedwedes sich vor der insgemein angesagten Stunde gefast zu halten, damit keines vergeblich auf das andere warten müsse.

Conceptio placit. Imp.

(25. Nach geschlossener Re- und Correlation soll das Reichs-Directorium den Aufsatz des Reichs-Gutachtens unverzüglich fertigen, und nechsten Tages wieder in pleno ablesen, damit es zum längsten binnen 3. oder 4. Tagen Cæsari per Depp. könne insinuiret werden.

Rec. Imp.

(26. Daß das Reichs-Directorium den Reichs-Abschied mit sonderbarem Fleiß von Punckten zu Punckten nach den Formalien der darüber vorhin abgefasten, und vom Kayser approbirten Reichsgutachten, einrichten, auch vorhero in alle 3. Reichs-Räthe absonderlich, zu überlesen und zu erwegen, übergeben müste, wie denn auch

Subscriptio

(27. in deren Beyseyn publice die Subscription zu verrichten.

Scripta directorio exhibita

(28. Alle bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio eingegebene Schrifften und Sachen, sollen ohn Unterscheid und Ansehen der Person zur Dictatur, und fürters vor die Reichs- oder Supplications-Räthe gebracht werden.

Placit. Imp. Resolutiones

(29. Sonderlich aber die gemachte Reichs-Gutachten, Kayserl. Resolutiones, oder was sensten principaliter zu denen Reichs-Deliberationen gehörig.

Qu. Mogunt. Colon. subrog. Dictator

(30. In Fällen, do Chur-Maynz nicht fort will, oder allzusehr interessirt, hätte Chur-Trier die Dictatur anzustellen.

(31. So seye auch auf den Dictatorem Acht zu haben, damit er nicht seines Gefallens einem oder andern zu Liebe, etwas ohne Befehl, vornehme, und die anbefohlene nöthige Sachen liegen lasse.

Reform. justit.

5. Von Reformation des Justiz-Wesens. Item: Achts-Erklärung der Reichs-Stände.

Sententia

1. Das Justitien-Werck bestehet mit wenig Worten darin, daß nach dem unleugbaren Herkommen, so wohl bey dem Kayserl. Hofe, als dem Cammer-Gericht zu Speyer, zwar im Nahmen des Kaysers das Recht gegeben, das ist, rechtliche Erkänntniß angestellet, und nach denen beschriebenen gemeinen Cammergerichts- und Reichs-Hofraths-Satz- und Ordnungen gesprochen wird. Solche Satzungen aber, wornach der Spruch geschicht, und der Process anzustellen ist, werden von dem Kayser und Reichs-Ständen insgesamt gemacht und aufgerichtet; die ergangene Urtel anders nicht dann nach Inhalt der Executions-Ordnung vollstrecket.

Executio

2. Und ist demnach ein ander, der in rechthängigen Sachen erkennet, und urtheilet, ein ander, der das Urteil vollstrecket.

Usus remediorum

3. Hierinne nun ist zwar, besage jüngsten Reichs-Abschieds, was die Reformation und Wiederaufrichtung der bey dem Cammer-Gericht fast gäntzlich zerfallenen Justitz anlangt, von Chur-Fürsten

sten und Ständen, nach Möglichkeit und so viel auf einmahl und in Eil, bey der dißfals vor ein paar hundert Jahren her eingerissenen Unordnung sich thun lassen wollen, gewisse Versehung geschehen, nach dem Exempel verständiger Medicorum, welche, ob ihnen wohl beedes causa morbi, als auch das eigentliche Remedium wohl bekannt, iedennoch, wenn sie befinden, daß des Krancken Constitution die Haupt-Artzney nicht zulassen wolle, sich der curæ palliativæ so lange gebrauchen, bis solch Haupt-Remedium sicherlich applicirt werden könne.

4. Gleichwie aber die Erfahrung gnugsam bezeuget, daß der Harmonie des Heil. Röm. Reichs, und einem ieden Stand insonderheit nicht weniger, sondern fast mehr an rechter Bestell- und Fassung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, als erwehnten Cammergerichts gelegen: Cur. jud. aul.

5. Also wäre höchst-nöthig gewesen, auch hierüber behörige Deliberationes anzustellen, und die bey allen Judiciis erfordernde drey Hauptstücke, als nehmlich: jud. camer.
   1. Personas Judicum,
   2. modum procedendi, und
   3. causas aut personas judicio subjectas in genaue Obacht zu nehmen. Zumahln es aber dahin zu richten, daß vermöge Friedenschlusses die Gleichheit von beyderley Religionen, und zwar nicht mentaliter oder per fictionem quandam, sondern realiter und quoad numerum personarum eingeführt;

6. Die Reichs-Hofräthe nicht nur aus denen Kayserl. Erblanden gewählet, sondern auch denen Reichs-Kreisen præsentiret und vorgeschlagen, auch alle und iede, weil sie in Reichshändeln zu sprechen, dem Reiche vereydet werden solten, deren Qualitæten an Erudition und Erfahrenheit dergestalt beschaffen, daß sie denen Sachen gewachsen, und ihrem so wichtigen Amt mit Nutz und Ruhm vorseyn könten, wie man denn auch hierbey nicht auf hohen Stand und Reichthum (als welches einer Oligarchie ähnlich) noch auf fremde, die dem Haus Oesterreich anhängig (weiln solches auf einen Monarchischen Staat hinaus läufft) sondern vielmehr auf gelehrte, wohlerzogene und tugendhaffte (welches alles Aristocratisch) so wohl Teutsche, Freye und niemanden als dem H. Reich verpflichtete Leute, zu sehen. Consiliarii aulici

7. Ingleichen, daß die Reichs-Hofräthe allezeit zur Stelle und sonderlich wenn Decreta, Bescheide oder Urteil abzufassen, die Röm. Catholische und Evangelische allezeit beysammen seyn solten, sintemahl man öffters erfahren, aufn Fall etwas wider einen oder andern A. C. Verwandten sententioniret werden wollen, daß so dann die Evangelischen Assessores auf Commissiones geschickt, und also in deren Abwesenheit die Urtel gesprochen worden. Præsentia

8. So hatte man auch billig dasjenige, was im I. P. von des Reichs-Hofraths Visitation zu beobachten, auf solchen Reichstag verwiesen worden, zum Stande bringen und dahin einrichten sollen, daß Chur-Maynz berührte Visitation nicht zwar vor sich allein, sondern mit Zuziehung etlicher Evangelischer werckstellig zu machen. Allein man ist einen Weg als den andern nur in terminis reformationis Cameræ Spirensis bestanden, ausser was mit Visitatio

gar wenigen wegen Observirung der ersten Instantz, und Austräge in Reichs-Abschied auch auf den Reichs-Hofrath extendiret, zu sehen.

Ordinatio

9. Es hat zwar die vorige Röm. K. M. damahls in dero Nahmen eine Reichs-Hofraths-Ordnung durch den Druck publiciren, und als die Stände derselben förmliche Communication zu behöriger Durchsehung begehrt, sich gegen sie dahin vernehmen lassen, daß darinnen alles gebührend in acht genommen worden, welches man von Seiten derer Stände mit Danck acceptiret, und um so vielmehr und inständiger dieselbe vor die gesamte Reichs-Collegia bringen zu lassen, erinnert. Ist aber gänzlich nach- und neben andern hochwichtigen Punckten gleichfalls bis auf den nachfolgenden prorogirten Reichstag verschoben geblieben.

Proscriptio

10. Die Achts-Erklärung, welche nicht umfüglich zum puncto Justitiæ gezogen wird, anreichend, und zwar diejenige, wormit wider einen Chur-Fürsten und Stand des Reichs, begangenen Friedenbruchs, oder anderer öffentlichen Unthaten halber, zu verfahren (denn was das Bannum contumaciæ betrifft, ist davon in denen Reichs-Constitutionibus gute Versehung geschehen, und darin dem Cameral-stylo billig nachzugehen) so erscheinet aus denen teutschen Historien, wie auch Reichs-Abschieden hin und wieder, daß, ausser was Carolus V. Rudolphus II. und Ferdinandus II. sich unterstanden, niemahls von den vorigen Röm. Kayfern etwas ohne Vorwissen und Bewilligung gesamter Chur-Fürsten und Stände dißfalls fürgenommen und zu Werck gestellet worden.

Bannum contumaciæ

Contradictio Statuum

11. Dahero denn demjenigen, was ietzterwehnte drey Kayser sich hierunter eigenes Gefallens angemasset, als einem dem Reichs-Herkommen schnurstracks zuwider lauffenden Beginnen, von denen unpartheyischen Chur-Fürsten und Ständen hefftig widersprochen worden, mit Anführung, sie würden dergestalt weit deterioris conditionis seyn, als ein Edelmann in Pohlen, welcher anders nicht, denn auf offenem Reichstag proscribiret werden könte.

Modus & ordo in bannum declarandi

12. Ist in dem Instrumento Pacis art. 8. die ausdrückliche Versehung gethan, daß de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii præter eum qui alias in Const. Imp. descriptus est, tenendo bey dem erst darauf folgenden Reichstag gehandelt und geschlossen werden solte; allein dem abermahls zuwider, ist mit bloßer Zuziehung der Churfürsten und ihnen zu Gefallen die Acht erkannt, deren Vollstreckung wider den klaren Buchstaben der Reichs-Executions-Ordnung dem Churfürsten zu Maynz aufgetragen, und in Comitiis dißfalls nichts in Umfragung und Berathschlagung gestellet worden.

Ordo executionis

6. Von Handhabung der Executions-Ordnung und Ergäntzung der Kreise, wie auch von der Ordinari Reichs-Deputation.

1. Die zu des Heil. Röm. Reichs Versicherung An. 1555. verfaste und in folgenden Reichs-Abschieden wiederholte, vermehrt- und verbesserte Execurions-Ordnung ist billig pro nervo & custodia libertatis & tranquillitatis publicæ zu achten.
2. Diesem nach hat man auf vergangenen Reichstag auch diesen Punckt, die allgemeine Sicherheit und Beruhigung des Reichs belan-

belangend vor die Hand zu nehmen, sonderlich aber diese beyde Fragen in reiffe Berathschlagung zu ziehen vor gut befunden:

1. Wie vorbesagte im Reichs-Abschied d. A. 1555. und etlichen nachfolgenden dißfalls enthaltene heilsame Verordnung zur Observanz und wircklichen Effect zu bringen, und dann
2. ob und wie weit dieselbe nach ietzigem Reichs-Zustand zu verbessern oder mehr zu perfectioniren?

3. Dieweiln man aber im Angriff gesehen, daß solche wegen ihrer sonderbaren Wichtig- und Weitläufftigkeit in so kurtzer Zeit nicht zu erledigen, noch alles was zu beständiger Einrichtung dieses Verfaß- und Versicherungs-Wercks gehörig, in vollständige Richtigkeit zu setzen, hingegen gleichwohl die Sache auch nicht zu præcipitiren, viel weniger alles mit einander dißfals gar in Ungewißheit und fernerer Gefahr zu lassen, sondern im Ende einsweilen dahin zu gedencken seyn wollen, damit im Fall der Noth ein Kreis und Stand von dem andern sich einiger Assistenz und Hülffe zu getrösten haben möchte:

4. Als ist es damahls weiter nicht kommen, denn daß solche Exe- Confirmatio
cutions-Ordnung, zur gewissen Richtschnur und Regul, wornach ein oder ander Stand sich in gemeiner Landesrettung und Abwendung inner- und äusserlichen Anstössen zu richten hätte, im Reichs-Abschied nochmahls bestätigt, und zu deren, wie auch darbey angehengten Erinnerungen, Beobachtung Chur-Fürsten und Stände angewiesen, das übrige aber in den Kreisen zu überlegen, und der Ordinar-Reichs-Deputation præparatorie auszuarbeiten heim gegeben, und ebenmäßig ad prorogata Comitia zu endlichem Schluß ausgesetzt worden.

5. Von ietzt-berührter Ordinar-Reichs-Deputation ist zu wissen, Deputatio
daß solche anfänglich zu keinem andern End, als eben zu beständiger Vollführung der Reichs-Defension durch die Kreise, und davon dependirenden Verfassung eigentlich verordnet, hernach aber derselben auch andere angelegene Reichs-Sachen, die man auf einem Reichs-Tag oder sonst nicht verrichten können, aufgetragen worden. Imp. ordinaria

6. Wiewohl nun zwar dieses letztere dem bono Imperii publico Negotia Imso gar vorträglich nicht, sondern viel besser zu seyn scheinet, wenn perii
alle Stände selbst bey angestellten Reichstägen, zu ihren Juribus und Angelegenheiten sehen, als daß solches etlichen wenigen, deren Macht und Gewalt doch nicht unbillig mit gewissen Limitibus umschränckt, die ohne Gefahr nicht zu überschreiten, übergeben und anvertrauet werde,

7. dessen man ein augenscheinlich Exempel an dem alten Reichs-Re- Regimentum
giment, dem in vorigen Zeiten die Cura Comitiorum propria committirt, und dardurch zu denen nachmahligen gefährlichen Neuerungen im Reich nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben worden.

8. Dieweil man aber gleichwohl die Ergäntz- und Richtigmachung Consensus
solcher Ordinar-Deputation bey offtermeldten Westphälischen stat. in depu.
Friedens-Handlungen nochmahln für nöthig befunden: So ordin.
haben Chur-Fürsten und Stände sich endlich bewegen lassen, darein zu verwilligen, unerachtet vorhero die Concluſa ratione ordinis materiarum tractandarum anders, und sonderlich in

politicis auf Durchgehung der Wahl-Capitulation ausgefallen.

Recusatio conjunct. El.

9. Allein man hat keines Theils den Zweck hierunter erreicht, sondern, nachdem sich in beyden Punckten schwere Differentien, sonderlich, so viel die Deputation anlangt, der von denen Churfürsten verweigerten Conjunction und difficultirten Paritæt halben, zwischen dem Chur- und Fürsten-Rath, und in diesem der Adjungendorum wegen, ob solche in genere nach den Häusern oder in specie nach den Linien zu benennen, zwischen denen Fürstl. Sächs. wie auch Brandenburgl. Häusern ereignet, mit deren Vergleichung man über vier Monate vergeblich zugebracht, auch deswegen solche zwey Materien in suspenso lassen müssen, bis

Temperamentum

10. bey Endigung des Reichstags das Deputation-Werck wieder hervor gesucht, zu Ausarbeitung des puncti restitutionis & gravaminum per majora drauf geschlossen, und das hiebevor von Chur-Brandenburg wegen der Paritæt im Churfürstl. Collegio vorgeschlagene Temperament, daß nemlich darinne zwischen denen drey Evangelischen Churfürsten ein viertes unter ihnen abwechselndes Votum derweilen und so weit statt haben solte, ergriffen, auch darauf der Reichs-Abschied eingerichtet worden.

Adjunctio Deput.

11. Worbey aber, was die Parification und Vermehrung derer Deputirten ausm Fürstl. Collegio betrifft, zu mercken, obwohl in denen Conclusis, und darauf dißfalls erfolgten Reichs-Gutachten, die Benennung derselben, dem alten Herkommen nach iedesmahl in genere, auf Sachsen, Brandenburg, Würtenberg, Mechelnburg geschehen, auch von Kayserl. Maj. dergestalt gleichfalls beliebt, hingegen die Special-Vertretung auf Vergleich zwischen denen Linien gedachter Häuser gestellet worden, daß demnach dem allen zuwider bey Einrichtung des Reichs-Abschieds und eilfertiger Uberrumpelung dieses Puncts die Special-Benennung der Häuser Sachsen-Altenburg und Brandenburg-E. von Chur-Maynzischen Cantzler, unterm Vorwand, man hätte dergleichen schema adjungendorum ihm ausm Fürsten-Rath zugesendet, inseriret worden.

Contradictio

12. Und ob zwar Sachsen-Weimar und Gotha, wie auch Brandenburg-O. darüber so wohl bey Chur-Maynt, als auch Kayserl. Majest. selbsten noch vor beschehener, iedoch gleich angestellten Publication des Reichs-Abschieds Beschwerung geführt.

Attest. d. n. præjudic.

13. Nachdem ihnen aber nomine Cæsaris die Anzeige und Vertröstung geschehen, daß solche Special-Insertion iettermeldten Häusern ohne Præjudiz und Nachtheil seyn, auch deswegen beedes von Kayserl. Majest. als auch dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio Attestata ertheilt werden solten, so haben sie es darauf ankommen, und die Ablesung dergestalt geschehen lassen müssen.

14. Folget fernere Relation von Fortgang der Deputation.

Alia puncta

7. Von andern hieher gehörigen Punckten, sonderlich, der Decision §. de indaganda &c. Fragen von der Gültigkeit der mehrern Stimmen in Reichs-Anlagen, Policey-Ordnung, Müntz- und Post-Sachen, Herbeybringung der Eximenten ꝛc.

Debitores obærati

1. Ist unter das zur potestate legislatoria gehörige auch die Erörterung des im Friedensschluß wegen der verderbten Schuldner enthaltenen §. de indaganda zu rechnen, womit es auch im jüngsten

sten Reichs-Abschied zu einem Schluß noch endlichen gediehen, iedoch mit Special-Ausnahm,

1. der in Holstein hierunter eingeführten Constitution, so wohl
2. des Fürstl. Hauses Anhalt mit seiner Landschafft in puncto crediti getroffenen Transaction, wie nicht weniger
3. Chur-Pfaltz, deme auf seine beschehene Ansuch- und Recommendirung, derer Stände der Kayser durch ein absonderlich billigmäßiges Mittel dißfalls zu helffen Vertröstung gethan, denn auch
4. mit Vorbehalt dessen, was Chur-Fürsten und Stände in ihren Territoriis nach dem ihnen am besten bekandten Zustand, und erlittenen Kriegsschaden unter ihren Unterthanen in Credit Sachen weiter verordnen möchten.

2. Ist die Frage von Gültigkeit der mehrern Stimmen in Reichs-Anlagen, ohne Erinnerung der Stände bald Anfangs auf die Bahn, darmit aber nebens der Deputations-Sache viel Zeit vergeblich zugebracht worden, indem das dißfalls mit dem Kayser einstimmige Churfürstl. Collegium sich weder mit denen im Fürsten-Rath, Catholischer Seiten, noch mit denen Evangelischen in ihrer beständig behaupteten Distinction inter collectas necessarias & voluntarias vergleichen, vielweniger zugeben wollen, daß deren absonderliche Meynung dem Reichsbedencken an die Kayserl. Majest. einverleibt werden solte, worüber diese, wie auch andere dergleichen mehr Quæstiones, Plurima vota rat. collect. Collect. necessar. volunt.

1. ob von Bewilligung derer Reichs-Anlagen allein auf Reichstägen, oder auch auf Kreis-Versammlungen zu handeln?
2. ob ein oder ander im Instrumento Pacis enthaltene Punckt per majora zu ändern?
3. ob einige Reichssatz- oder Verordnung, dadurch etwan ein Stand auch in specie vor sich ein Jus erlangt, zu desselben Præjudiz per majora geändert, oder ungleich gedeutet werden könne? gäntzlich ersitzend und unerledigt blieben.

3. wäre die Reformation gemeiner Policey, zur Hand zu nehmen, die Reformation und Policey-Ordnung d. An. 1530. samt der darauf erfolgten Verbesserung zu durchgehen und dahin zu sehen gewesen, wie denen darwider eingeschlichenen Mängeln abzuhelfen seyn möchte, worzu sich auch die meisten Stände, indem sie, allbereit gewisse Deputirte aus ieden Kreisen vorgeschlagen, gantz willig, aber die Zeit, nach erlittenem langen Verzug, gleichfalls viel zu kurtz befunden. Dahero solch Werck neben andern Sachen denen Kreisen zu bedencken anheim gegeben worden, welche was sie dißfalls für rathsam befunden, noch vor dem prorogirten Reichstag, nach Franckfurt zur Ordinar-Deputation überschicken solten. Wiewohl nun zwar ein und ander Kreis darwider die Nothdurfft hierinn berathschlaget, und mit seinem Gutachten behöriger Örten einkommen seyn mag; so siehet man doch noch zur Zeit an keinem Ort einige nachdrückliche Anstalt, die gleichwohl einer ieden Landes-Herrschafft in ihrem Gebieth von Gottes, Rechtens und Gewissens wegen zukömt, zur geringsten Besserung. Reformatio politiæ

4. Die

Res monetaria

4. Die Confusion und Unrichtigkeit im Müntz-Wesen, zu deren Abwendung in der jüngsten Kayserl. Capitulation nochmahlige Vertröstung geschehen, ingleichen

Postæ universales

5. Abhelffung derer, wider die im Reiche verordneten Postämter von denen Ständen eine geraume Zeit geführten Beschwerden, so wohl

Restitutio exemtorum

6. was von Wiederherbeybringung der exemten und vom Reiche veräusserten Stände im Friedenschluß ad Comitia verwiesen, worvon nicht allein damals gar nichts movirt, sondern auch nachgehends eine dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende, auch denen vorigen Capitulationen selbst gantz ohngemässe Restriction, daß nehmlich dergleichen mit Rath, Hülffe und Beystand der 7. Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, auch anderer Fürsten und Stände iederzeit an die Hand zu nehmen, mehrerermeldter Capitulation einverleibet worden, und

7. endlich, alles dasjenige, so der potestati legislatoriæ anhängig, welches, wie gedacht, anders nicht, denn mit gemeinem Zuthun, Rath und Ermessen gesamter Chur-F. und Stände, zu Stifft- und Erhaltung guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern geschehen mag, dahin denn nicht unbillig auch

Præcedentia

8. die Erörterung derer Præcedenz- und Sessions-Streitigkeiten unter denen Ständen zu referiren, wiewohl eine geraume Zeit her der K. Reichs-Hofrath dessen, ja so gar auch in primogenitur-Streitigkeiten zu sprechen, und also über gantze Reichs-Fürstenthum und Lande zu urteilen sich allein angemasset.

9. Woraus zu schliessen, mit was Fug ein Kayser allein, oder etwa mit Zuziehung etlicher wenigen, eine oder andere vi seu transactionis s. potestatis legislatoriæ gemachte, und in denen Reichs-Satzungen enthaltene Verordnung zu ändern, einseitig auszulegen, oder darwider zu decretiren sich unterstehen könne.

8. Von denen zu dem andern Membro des 1. Puncts des Reichstages Proposition gehörigen Materien.

Die Sachen, welche hieher zu referiren seyn möchten, wären

I. die Casus restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum, oder diejenigen Executiones und Vollstreckungen, wordurch einem iedweden gravirt-und noch nicht restituirten nach Inhalt des Friedensschlusses zu dem seinigen zu verhelffen. Und zwar

Negotia ecclesiastica

1. in negotiis & gravaminibus Ecclesiasticis, worbey wohl in acht zu nehmen,

Jus eundi in partes

1. weil alle Röm. Catholische, und alle Evangelische hierinnen als Transigentes in zwo Partheyen gehen, deren eine über die andere keine Gewalt oder Macht hat, daß demnach kein Theil vor sich oder ohne Wissen und Willen des andern die dißfalls vi transactionis gemachte, und denen legibus publicis in vim pragmaticæ sanctionis einverleibte Vergleiche, weder per directum noch indirectum ändern, abthun, auslegen und aus solchen einseitigen Auslegungen eine Sache decidiren, vielweniger die Kayserl. Majest. als Pars Pontificiorum sich dessen per Decreta oder sonst, es geschehe in- oder ausserhalb des Reichs-Hofraths unternehmen möge. Gestalten denn auch per majora in dergleichen Sachen nichts zu ändern stehet.

Ist

Ist nun die Disposition des Friedenschlusses in einigen Punckten etwa zweifelhafft, verwickelt, oder unvollkommen, daß daraus de mente pacisentium gar keine oder doch keine unfehlbare Gewißheit zu nehmen; so gehöret dessen Ausleg- und Erläuterung einig und allein vor die Partes transigentes, als deren Intention, Meynung und Verstand die rechte Mensur ist, wornach sothane Verordnung zu ermäßigen, so lang es daran ermangelt, stehet keinem Judici zu, sich einer solchen Decision zu unterfangen ꝛc.

2. Daß zu Execution und wircklicher Abhelffung solcher im Instr. Pac. entschiedenen Gravaminum niemand anders, als diejenigen, so darum, wie auch in dem Kayserl. Executions-Edict, und arctiori modo exequendi verordnet, genommen werden sollen. Denn gleichwie dieser modus exequendi bloß von dem I. P. als L. publica utriusque partis consensu approbata herrührt, also ist er strictissimi Juris, und kan auf keinen andern im Reiche sonst üblichen modum exequendi extendiret und erstrecket werden. Modus exequendi

3. Daß zu Erörterung derer in Religions-Sachen obschwebenden, oder auch noch künfftig erwachsenden Streitigkeiten und Irrungen kein ander Mittel, als Güte und Recht zu gebrauchen, die Gewalt aber, unter was vor einem Schein es auch geschehen möchte, gäntzlich auszuschliessen. Es sey nun entweder der Sensus Transactionis zweiffelhafftig oder klar, so hat man sich jenesfalls vorgedachter massen zu vergleichen, dißfalls aber die streitige Parteyen unter einander selbst oder vermittelst uninteressirter hoher Anverwandten oder Nachbarn, und in dessen Entstehung die Sache, iedoch auf gleiche Weise, einem unparteyischen Richter anheim zu stellen. Abstinentia ab omni vi

4. Daß bis zu erfolgtem Vergleich, oder rechtmäßiger unparteyischer Entscheidung kein Theil mit Gewalt durchdringen, selbst exequiren, oder sich einiger etwa per subr. & obreptionem erhaltener, oder auch sonst wider Recht ertheilter Decreten oder Rescripten gebrauchen dürffe; Als wodurch so balden zu Gegenthätlichkeiten Ursach und Anlaß gegeben wird. Via facti

5. Daß alle hiebevor wider den Friedenschluß eingewendte Protestationes, sie seyn geschehen, wo, von wem, und an welcher Seiten sie wollen, vom Reich aufs neue und nahmentlich cassirt, die wider den Frieden publicirte Schrifften verboten und abgethan, auch die Relationes derer etwa beym Krieg vorgegangenen und in den Fluß der Vergessenheit versenckten Händel durch herbe und injuriolische Worte nicht gleichsam aus dem Grabe wieder hervor gezogen und aufgeführet werden möchten. Cassatio protestationum

2. Die Gravamina Politica anreichend, so ist davon im Frieden-Schluß art. 4. ein Verzeichniß zu befinden, welches dann durchzugehen, und was mehr dahin gehöret, ob es schon daselbst ausdrücklich nicht benennet, hierbey ordentlich fürzunehmen, und zum Stand zu bringen seyn wollen. Worunter Grav. politica

aber

aber nicht zu rechnen, was nicht seinen wahren Ursprung aus dem vorhergegangenen Teutschen Krieg genommen.
Solcher Restitutions-Punckt nun hätte dem Friedenschlusse und der Kayserl. Proposition nach vorgenommen werden sollen, allermassen man sich zu solchem Ende einer gewissen extraordinar-Deputation verglichen gehabt, welche einen Schluß gefast, der aber in 4. Monaten nicht vor die sämtl. Stände zur Revision und Genehmhaltung gebracht, viel weniger bey so starcker Renitenz der Röm. Catholischen etwas fruchtbarliches ausgerichtet worden, dessen Ursach sonder Zweifel nichts anders gewesen, als daß sie meistens in hoc puncto gravaminum partes Reorum vertreten. Ist letztlich per majora bey der vom Kayser und Churfürstl. Collegio vorgeschlagenen Ordinar-Deputation gelassen, darneben aber von den sämtlichen Evangelischen aus denen drey Reichs-Collegiis ausdrücklich bedingt worden, daß immittels alle in hoc puncto Restituendorum bey dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gerichte erhaltene, oder noch führende Processe, Decreta, Mandata, Inhibitiones, Commissiones und dergleichen in suspenso zu verbleiben, auch diejenigen, so bey währendem solchen Reichs-Tag geschehen, zu cassiren und aufzuheben, und die casus in statu quo zu lassen, welches auch, als man gesehen, daß es im Reichs-Abschied übergangen, durch ein schrifftlich hier eingedrucktes Memorial ad Cæsarem nochmahls wiederholt worden.

Ob nun wohl den Evangelischen Gesandten eine gantz widrige Kayserl. Resolution darauf eröffnet worden, so hat man disseits darbey nicht acquiesciret, sondern ist mit einer auch hier eingerückten fernern Replic am Kayserl. Hof eingekommen. Worin nachgehends die Chur- und Fürstl. Herren Principalen ihre Gesandten durch absonderliche Schreiben secundiret.

Emendatio matriculæ Imp.

II. Wird zu dieser Classe auch nicht unbillig gezogen die im Frieden-Schluß auf den Reichs-Tag verwiesene Rectificirung der Reichs-Matricul, über deren ungleichen und allzuhoch gespannten Anschlag eine geraume Zeit her viel Reichs-Stände sich beschweret, um Moderation inständig angesucht, und dieselbe ihnen ausdrücklich bedinget.

Moderatio collectarum

III. Ebenermassen gehört hieher der Punckt von Nachlaß- oder Ermäßigung derer Reichs-Anlagen, wobey etwa künfftig zu beobachten seyn wird, auf was masse nicht allein, die in dem leidigen Kriegswesen eingeführte hohe Multiplication abgestellt, das Quantum nach der vorigen Zeiten Art eingerichtet, und zu solchen Collecten nicht ehe als in äussersten Noth- und gemeinen Wohlfahrts-Fällen, und zwar mit Rath, Wissen und Bewilligung derer Chur-Fürsten und Stände geschritten, sondern auch hierbey eine durchgehende Gleichheit nach Proportion der Reichs-Anschläge gehalten, und kein Stand für den andern beschweret oder verschonet werden möchte.

Collegium Electorale

IV. Wenn der in diesem 2. membro des 1. Puncts der Kayſ. Proposition fürgestellte Zweck, die Befestigung nehmlich des Friedens und guten Vertrauens zwischen denen Ständen, erreicht werden soll, so muß zuförderst das Churfürstl. Collegium sich keiner mehrern Macht vor denen andern Fürsten und Ständen gebrauchen

chen, als ihm in der güldenen Bulle, welche strictissimi Juris, gegeben, und dahero sich aller Oligarchischen Einführung enthalten, denn sonsten anders nichts als Uneinigkeit, Mißvertrauen und Verbitterung zwischen denen Collegiis zu besorgen.

V. Ob wohl im Friedenschluß art. 9. wie nicht weniger in der jüngsten Kayserl. Capitulation wegen Abschaffung derer aus eigenmächtiger Autorität eingeführten unrechtmäßigen Zöllen, Impositen und Liceuten, wordurch die Stände einander, meistens aber einer des andern armen Unterthanen wider GOttes Gebot, die Christliche Liebe und alle Billigkeit aussaugen, beschweren und verderben, Versehung geschehen; dieweilen aber sich täglich deswegen mehr Klagen vernehmen lassen, so wäre dem auch einst wircklich nachzusetzen, die alte Zölle zu erniedrigen und ad æquitatem zu reduciren, die neuen aber anderergestalt nicht, denn wenn zuvor die Interessenten darüber gehört, zu verschreiben. Telonia

9. Was bey dem dritten membro des 1. Punckts der Reichstags-Proposition zu beobachten.

1. Dieses ist dahin gerichtet, wie der Friede mit den ausländischen Cronen befestiget, oder vielmehr, wie das H. Röm Reich vor aller auswärtigen Gewalt und untreuen Nachbarschafft gesichert und verwahret werden möge. Pax cum exteris

2. Allermassen nun verständige Aertzte denen Kranckheiten des Leibes auf zweyerley Weise begegnen, entweder durch Præservir- und Vorbauung, oder durch eine rechte Cur; Also verhält sichs auch in einer iedweden Republic, welche vor äusserlicher Gewalt frey und sicher, erhalten werden soll. Und bestehen daselbst die præservantia darinne, daß denen Auswärtigen und Benachbarten einige Anlaß oder Gelegenheit nicht gegeben werde, welche ihnen zum Angriff oder Uberfall sothaner Republic beqvem und dienlich erscheinen möchte. Dem aber besser nicht vorzubauen, als wenn Remedia præservantia

1. die Cives und Stände derselben in wahrem ungefärbten Vertrauen Fried und Einigkeit leben,
2. in allem ihren Thun und Fürhaben auf Erhaltung des allgemeinen Besten sehen, und sich darvon durch keinen Privat-Nutz oder einig ander Absehen wendig machen lassen,
3. sich in guter Verfassung und Bereitschafft halten, um der etwan andringenden Gewalt bey Zeiten zu begegnen und zu widerstehen,
4. wenn mit Benachbarten und Auswärtigen guter Fried sowol insgemein, als auch insonderheit, dafern ein Special-Fried mit denenselben aufgerichtet, steiff und fest gehalten und keineswegs überschritten, mit den Nachbarn, bevorab wo es nützlich und nöthig, Verbündnisse gemacht, hingegen solche zu einigem Kriege nicht gereitzet werden.

3. Das Erste bestehet in dem, was vorhin angeführet ist: Wenn nehmlich die uralte mixtura Regiminis oder heilsame Harmonie des Reichs allenthalben ohngekränckt und ohnverändert gelassen, die Cives Reip. æquali Jure censirt, und keinem Theil, dem andern Eintracht zu thun oder zu nahe zu treten, nachgesehen, sondern dergleichen sich etwa ereignende Beschwerden in Zeiten abgestellet werden. Conserv. form. mixt.

4. Das Andere beruhet hauptsächlich darauf, daß ein iedweder Stand des Reichs, er sey Churfürst, Fürst, Bischoff, Abt, Prälat, Graf, Commun. bonum

Graf, Freyherr oder Stadt, auch waserley Religion er wolle, ihm fest und wohl einbilde, wie er an und vor sich selbst nicht zu bestehen oder in einigerley Wege sich zu erhalten vermöge, sondern gleichwie das gantze Reich und desselben Glieder ingesamt ein Corpus machen, dessen Seel und Leben die Einigkeit derer aller, und daher eins oder das andere von solchen Gliedern sich mit privat Consiliis oder eigennützigen Absehen auf seinen Staat nicht retten oder salviren könne, also auch die Sorgfalt mit Rath und That auf das integrum Corpus gerichtet werden, oder im widrigen das gantze Reich zergehen und mithin ein ieglich demselben angehöriges Glied oder Stand, es sey groß oder klein, mächtig oder schwach, zu boden gehen, und dem Tertio unterbucken müsse ꝛc. ꝛc.

Apparatus

5. Vom Dritten handelt die im Jahr 1555 aufgerichtete und in nachfolgenden Reichs-Abschieden wiederholte und verbesserte Executions-Ordnung, davon bereits oben Meldung geschehen. Und solte dabey
   1. dasjenige, was im vorhergehenden cap. beym III. Punckt erinnert, von der Landes-Obrigkeit beobachtet,
   2. nicht alles auf die arme Unterthanen und deren Contribution gestellet, sondern von ihren Cammergütern und ærario die Billigkeit mit verordnet,
   3. Gleichheit unter den Unterthanen gehalten, und keiner vor dem andern der gemeinen Bürden enthaben, vielweniger des einen zukommendes Contingent dem andern mit aufgelegt,
   4. die Collecten gleichwie sie nicht ehe dann auf den äussersten Nothfall und zwar zur Defension und Erhaltung des gemeinen Wesens anzusetzen, zu nichts anders als solchem Ende verwendet werden.

6. Das Vierte bestehet endlich darinnen, daß man gegen Auswertige und bevorab gegen Benachbarte allezeit vermercken lasse

Unio

   1. Lust zu Einigkeit und Frieden. Und geschicht solches,
      1. wenn zu Krieg und Feindschafft denenselben keine Ursach oder Anlaß gegeben, sondern die ereignete Irrungen und Mißverständniß durch gütliche Conferentien und Zusammenschickung bey Zeiten wieder abgethan,
      2. man sich in fremde und ausländische Kriege oder andere gefährliche Händel nicht immisciret und verwickelt, hergegen aber
      3. gestalten Sachen und der Nothdurfft nach mit denen Nachbaren, in zuverläßige verträgliche Allianzen und Verbündnisse einlässet.

Fides

   2. Treu und Glauben, als wordurch nicht allein eine iedwede Republic in gutem Flor und Zustand, sondern auch das Band der gantzen menschlichen Gesellschafft unzertrennet erhalten wird ꝛc.

10. Von denen andern zweyen Punckten der Kayserlichen Reichstags-Proposition.

Executio pacis Remissa ad Comitia

Diese sind wie (2.) dasjenige so nach Inhalt des Friedenschlusses etwan zu vollziehen hinterstellig, gebührend exequirt, und (3.) denen auf solchen Reichstag insonderheit verwiesenen Sachen abgeholffen werden möchte, und ist oben gedacht, was gestalt dieselbe

be schon in dem ersten dreyfachen Punckt begriffen, und wie davon schon gehandelt worden, also wird über bereits angeführtes nichts sonderliches mehr hinterstellig seyn.

Stat, Stadt, Urbs, Civitas, s. Stadt.

Stat, Statt, Stäte, Locus, Status, Substitutus, Vicarius, cf. Brand- Feim- Feuer- Geleits- Gerichts- Halt- Hof- Mahl- Müntz- Richt- Schenck- Wahl- Wohn- Ziel- Statt, -Stäte, Obstatt, Unstatten, Zu statten.

Stat haben, Locum habere, Admitti, Legitimum esse, siehe Klage.

Stathalter, Prorex, Præfectus provinciæ.

An Eydes stat bekräfftigen, Juramenti loco confirmare, s. Eyd.

An Kindes stat annehmen, Liberorum loco habere, Adoptare, s. Kind.

An Zahlungs stat angeben, Dario in solutum, s. Schuld.

Statthafft, Conveniens, cf. Unstatthafft.

Stattlich, Eximius, Splendidus, Stattlich fürbringen, Plene probare. P. H. G. O. a. 63.

Stätegeld, Locarium, Pecunia pro statione forensi, cf. Standgeld.

Statten, Locare, Præstare, cf. Ab- Aus- Be- Er- Ge- Ver- Wiedererstatten.

Stät, Firmus, Stabilis, cf. Bestätigung.

Stätig, Retrogradus, s. Stetig.

Station, Statio, Mansio, Officium, cf. Post-Station.

Statuten, Statuta, Jus municipale, Statuta loci, cf. Local-Municipal-Statuten, s. Stadt-Recht.

Statutarische Portion, Portio statutaria conjugum, s. Erbfolge, Stadt-Recht.

Staub, Stäuben, Pulvis, Pulverem movere, cf. Steuben, Ultima voluntas in pulvere scripta, s. Testament.

Staude, Frutex, cf. Haselstaude.

Staunen, Erstaunen, Obstupescere, G. Etonner, Estonner.

Staupe, Staupen, Castigatio, Virgis cædere.

Staupbesen, Staupenschlag, Ictus fustium, Pœna virgarum, siehe Straffe.

Stechen, Pungere, Fodere, Stimulare, cf. Aus-Be-Verstechen, Rasen stechen, Kupfer-Riemenstecher, Stich, Stachel, Stochern.

Stechen, Punctio, Cælatura, Pugna, Spectaculum, cf. Fischer-Stechen, Majuma, t. 45. lib. II. C.

Stechbude, Taberna lusoria, s. Spiel.

Stechhelm, Galea clausa, cf. Offener Helm.

Stecke, Stecken, Baculus, Paxillus, Figere, Impedire, Incarcerare, cf. An-Bey-Vorstecken, Stock.

Steckbrief, Literæ incarcerationis requisitoriæ, s. Inquisition.

Steckenknecht, Lorarius, Lictor.

Stecknadel, Acus, Acicula.

Stecknadelmacher, Acicularius, s. Handwercker.

Steg, Semita, Gradus, cf. Steig.

Stegreif, Scapia, cf. Steigbügel.

Stehen, Stare, Durare, Forum agnoscere, cf. Ab-An-Auf-Auffen-Be-Ent-Er-Ge-Nach-Ver-Unter-Vorstehen, Stille ste-

hen, zu Recht stille stehen, Vorsteher, Thürsteher, Stand Standarte, Stunde.

Stehend, Stans, Durans, cf. Instehend.

Stehender Contract, Contractus adhuc subsistens, cui nondum satisfactum est.

Stehende Ehe, Matrimonium durans, Stehender Ehe, Durante matrimonio.

Stehendes Erbe, Hereditas res soli complectens.

Stehende Früchte, Fructus pendentes, s. Gebrauch.

Stehendes Fusses eingewandte Appellation, Appellatio stante pede interposita.

Stehende Güter, Bona immobilia, cf. Liegende, s. Gerichte.

Steif, Steiff, Steiffen, Firmus, Roborare, Confirmare.

Steif und fest halten, Sancte servare.

Steigen, Scandere, Vadere, Crescere, cf. Ab-Auf-Einsteigen.

Steig, Semita, Ponticulus, cf. Fuß-Post-Nichtsteig.

Steigbügel, Stapeda, Stapia.

Steig-Recht, Servitus itineris, s. Befugniß.

Steigende und fallende Nutzungen, Fructus incerti, s. Gebrauch.

Steiger, Scansor, Fodinæ præfectus.

Steigern, Steigerung, Augere, G. Encherir, Annonæ flagellatio, cf. Ersteigern.

Stein, Lapis, Petra, cf. Gestein, Edelgestein, Eck-Feld-Flur-Forst-Geleits-Gerichts-Grab-Grentz-Güter-Haupt-Hut-Jagd-Kiesel-Land-Loch-Mahl-Marck-Obrigkeits-Ort-Raben-Reib-Rein-Schied-Schnur-Schor-Streich-Tauf-Tratt-Wappen-Wasser-Weid-Zehend-Ziegelstein.

Steinbruch, Lapidicina, s. Gebrauch, Servitus ex alieno lapides eximendi, s. Befugniß.

Steinhauffe, Acervus lapidum, Steinhauffen setzen, Lapidum positio, Scopelismus, s. Verbrechen.

Steinkohlen, Carbones fossiles, s. Holtz-Ordnung §. 3.

Steinmehl, Farina, qua lapis molaris conspergitur, s. Mühlen-Ordnung.

Steinmetz, Steinschneider, Steinsetzer, Lapidicida, Scalptor, Lapidator, s. Handwercker.

Steine waltzen, Servitus lapides per alienum fundum pervolvendi, s. Befugniß.

Stelen, Stehlen, Furari, cf. Bestehlen, Diebstahl.

Stehler, Fur, cf. Hehler.

Stellen, Ponere, Locare, Collocare, Simulare, cf. Ab-An-Aus-Be-Dahin-Dar-Ein-Fort-Frey-Ge-Gegen-Heim-Her-Nach-Ver-Vor-Wieder-Wiederher-Zustellen, Klaglos stellen, Brief-Nativität-Schrifftsteller, Ding-Hinter-Werckstellig, An-Gestalt, Stoltz.

Sich oder einen andern im Gerichte stellen, Sistere, Præsentare, repræsentare se vel alium, Cautio de judicio sisti, s. Vorstand.

Stelle, Locus, Tabulatum, cf. Brand-Ge-Gerichts-Ober-Unter-Stelle, Stuhl.

Stellmacher, Carpentarius, s. Handwercker.

Stellung, Positio, Simulatio, cf. Bestallung, Verstellung.

Steltze, Gralla, auf Steltzen gehen, Grallis incedere.

Stemmen, Fulcire, Obniti, cf. Stützen.
Stempel, Stempeln, Pistillum, Typus monetalis, Signare, cf. Nachstempelung.

Stempel-Papier, Charta Signata.

§. 1. Stempel-Papier oder Stempel-Geld ist eine Steuer, die von denen so wohl in als auser Gerichte gefertigten Schrifften entrichtet werden muß. Census chart. sigill.

§. 2. Das Quantum dieser Abgabe ist entweder überhaupt gesetzt, oder es soll nach dem im Documento enthaltenen Quanto steigen, und wird auf dem iedesmahl brauchenden Bogen nebst dem Königl. Wapen ausgedruckt. Certus auctus

§. 3. Davon nun sollen

1. Einnehmer sich mit gnugsamen Vorrath versorgen, Proviso
2. darunter alles Papier verstanden,
3. der Werth desselben in das Stempel-Geld eingerechnet,
4. ohne solches nichts expediret oder angenommen werden,
5. vor 1701. gefertigte Documente davon frey seyn,
6. das Verderbte eingeschicket werden,
7. nur der erste Bogen gestempelt seyn,
8. ungestempelte Documente gültig bleiben,
9. der unterlassene Gebrauch vor ieden Gr. mit 4. gl. bestrafft,
10. das Umlegen nicht gestattet,
11. das Geld in Schuld-Sachen vom Schuldner oder Borger, bey Käuffen ꝛc. von beyden Theilen zugleich erleget,
12. die Abgabe nur einmahl gegeben,
13. jährlich zweymahl verrechnet,
14. mit dessen Ausgeben niemand aufgehalten,
15. die Straffe zum Theil dem Armen- und Waysen-Haus zugeeignet, Applic. mulct.
16. die Cognition iedes Orts Obrigkeit,
17. auch die Einnehmer unter ihrer Gerichtsbarkeit gelassen,
18. den Einnehmern ein gewisses in Rechnung passiret werden.

§. 4. Was aber von ieder auf Stempel-Papier zu extendirenden Schrifft abzugeben, ist nach dem Königl. P. und Churf. S. Mandate vom 7. Oct. 1732. folgender gestalt determiniret. Determinatio

	Thalr.	Gr.	
Abolitiones nach deren Betrag auf 100. Rthl.	1.	"	Abolitio
sonst aber wenn kein Quantum zu exprimiren,	6.	"	
so unter 100. Rthl. denen Besoldungen gleich,	"	16.	
Abschiede und Urtel, so in denen Appellation- Hof- und andern Geist- und Weltlichen, auch Ober- und Unter-Gerichten, ꝛc. allen Facultäten, Schöppen-Stühlen ad Acta oder Informats-Weise gesprochen und in Forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben oder ausserhalb Landes gehen,	"	2.	Decretum
Ausser die Designation- und Distributions-Abschiede, zu welchen 4. Gr. zu nehmen.			
Abschrifften, so nicht in Forma probante begehret werden, sind frey.			
vidimirte unter Kön. Churf. und dero Vetterer Lbd. Lbd. höheren Collegiorum & Expeditionum Siegel ausgestellte,	"	4.	Vidimus
sonst aber nur	"	2.	

		Thalr.	Gr.
	denen Partheyen ertheilet von Urteln und Abschieden,	"	1.
	von denen Bescheiden und Weisungen aber, so nicht ad Acta, sondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, also füglich nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden können, nichts.		
	so der Judex nur zu seiner Information behält, und es ex officio collationiret oder ad Acta registriret, nachdem der Part das Original-Document produciret hat, davon ist auch weiter nichts zu fordern.		
Lit. discessus	Abzugs-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben,	"	2.
adjudicationis	Adjudications-Scheine,	"	2.
	wenn sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet, und nebenst selbigem keine absonderliche Käuffe aufgerichtet, wie Contracte, über angenommene Brand-Stellen, wüste Güter und Häuser sind frey.		
Adoptio	Adoptiones und Uniones prolium,	"	16.
Appellatio	Appellationes,	"	2.
	welche stante pede mündlich geschehen und nicht nöthig, auch in Unterbleibung derselben periculum in mora, oder dispendium causæ nicht zu befürchten, zu dem ein gnugsames Spatium deliberandi, binnen welchem sie die Appellation schrifftlich fertigen können, darzu soll das gewöhnliche St. P. genommen und vor Erlegung der 2. Gr. die gewöhliche Registratur nicht gefertiget werden.		
Apostoli	Aposteln, so wohl reverentiales als refutatorii erstattet auf Appellationes,	"	2.
Arrest. concessio renovatio	Arresta und darüber ausstellende Scheine,	"	1.
	Arrest-Renovationes,	"	1.
Artic. trib. probator.	Articuli, Innungs-	2.	"
	in Beweis und Gegen-Beweis, auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungen,	"	1.
Attestatum	Attestata, auch in denen die Militz und Steuer betr. Sachen,	"	1.
	ausgenommen die, denen Brand-Wasser- und Wetter-Beschädigten, und denen wüsten Plätze Anbauenden, ingleichen von Priestern über Aufgebote, ex officio in Militz-Steuer- und andern Sachen ertheilet werden, so alle frey.		
	welche die Pfarrer, Custodes und Medici, auch andere Privat-Personen ertheilen und ad Acta kommen, sind auf St. P. zu schreiben.		
Injunctio	Auflagen und Notificationes,	"	1.
Extractus	Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, so im Judicio produciret, und bey Ubergebung der Klage oder zum Beweis gebrauchet werden, wie Contracte.		
	worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kauffmanns- und Handwercks-Leute, und derer, so solche fertigen und unterschrieben, nicht mit begriffen.		

	Thalr.	Gr.	
Befehlige, auch in Steuer-Sachen, ausgen. die auf Brand-Wasser-Wetter-Beschädigte und andere Calamitäten, auch derer wüsten Plätze Anbauenden ertheilet werden, so frey.	"	1.	Mandatum
Begnadigungen und Pensiones,			Concessio gratiosa
von 1. bis 10. Fl.	"	2.	
11. " 40.	"	4.	
41. " 50.	"	5.	
51. " 80.	"	10.	
81. " 100.	"	15.	
101. " 150.	"	20.	
und f. f. allezeit von 50. Fl. zu 5. Gr. höher, in Weine, Biere, Wilde, Holtze, freyer Wohnung, Schancke, it. wegen derer Wittwen, so über der Männer gehabte jährliche Besoldung, noch eine Gnade erlangen, sind nach denen Begnadigungen zu reguliren. Aber die wegen Erlernung des Reutens, Geometrie, Architectur und Artillerie-Kunst, worzu Ihro Königliche Majest. die Spesen bezahlen, sind frey.			
Berichte, derer Unter-Obrigkeiten, so in Partey-Sachen abgehen,	"	1.	Relatio
die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigste Befehle (ausserhalb denen Partey-Sachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Königl. Churf. Steuer-Einnehmern, wegen Brand-Wetter- und anderer Beschädigten, auch Anbauung wüster Plätze erstattet werden, sind frey.			
Bescheide v. Abschiede.			
Bescheinigungs-Artickel,	"	1.	Decretum Artic. demonstr. Constit. salar.
Bestallungen, alle Hof-Civil- und Militair- in- und ausserhalb Landes, auch derer Steuer- Jägerey- Bergwercks- it. derer Aemter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines ieglichen jährlichen Besoldung, von 100. Rthl.	1.	"	
was aber unter 100. Rthl.	"	16.	
wie denn der Cammer-Meister und sämtliche übrige Cassirer, oder welche sonst Besoldung auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria, ehe und bevor ihnen die Bestallung produciret und dargethan, daß sie nach solcher auf obige Art den Impost entrichtet, zu reichen haben, widrigenfalls dieser Impost von denen Cassirern selbst einzubringen ist.			
derer Ober-Hof-Gerichts- und anderer Advocaten, auch Anwälden, so keine gewisse Besoldung haben,	1.	"	
Bestell-Zeddel und andere Schreiben, so ad Acta kommen,	"	1.	Lit. exhibit.
Beweis-Artickel,	"	1.	Art. probat.
Bürg-Scheine v. Contracte.			Fidejussio
Cautiones, so auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet,	"	2.	Cautio
Cessiones, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion des darinnen exprimirten Quanti v. Contracte.			Cessio

		Thalr.	G
	daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incl. der Confirmation,	‥	16.
	da aber auch das letztere unterbleibet,	‥	4.
Citatio	Citationes,	‥	1.
Codicilli	Codicilli, v. Testamenta.	‥	16.
Compulsor.	Compulsoriales,	‥	1.
Compromiss.	Compromisse, so nur ad Acta registriret werden, sind frey, ausser dem,	‥	1.
Concessio	Concessiones der Gast-Schanck- und Brau-Gerechtigkeit, Brau-Häuser, Wind- und Wasser-Mühlen zu bauen, weßhalber ein jährlicher Canon erleget wird, sind nach denen Begnadigungen zu tractiren, und ist der Canon zu einem Capitale anzuschlagen, und der St. Bogen nach dessen Quanto zu nehmen.		
Confirm. priv.	Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen, als der grossen Städte,	12.	‥
	derer mittlern,	8.	‥
	deren übrigen kleinen,	4.	‥
Obrigistrat.	Obrigkeitliche, ir. dergleichen Consense, über Verschreibungen, Obligationes und sonsten, in allen hohen und niedrigen Gerichten, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und davon die Obligationes nicht bereits auf St. P. geschrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes v. Contracte.		
	daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	‥	16.
	da aber auch das letztere unterbleibet,	‥	4.
cleric.	derer Geistlichen und Schul-Collegen, sollen gestempelt seyn, und zwar		
	ein Superintendent,	‥	16.
	ein Pastor und Archi-Diaconus,	‥	12.
	ein Pfarrer und Diaconus,	‥	8.
	ein Rector und Con-Rector,	‥	6.
	die andern Schul-Collegen, Organisten und Glöckner in Städten, auch Schulmeister auf dem Lande, hingegen sollen die Vocationes frey seyn.	‥	4.
Consensus	Consense, v. Confirmationes.		
Contractus	Contracte, alle insgemein, sie haben Nahmen wie sie wollen, keine, so gar auch diejenigen, die K. M. selbst hier im Lande mit Privatis auf gewisse Summen, wegen Montur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen schliessen, nicht ausgenommen, in welchen allen der Lieferante und Capitulante die Kosten träget, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:		
	von 20. bis 100. Fl. inclus.	‥	
	100. excl. und darüber bis 500. incl.	‥	
	500. excl. und darüber bis 1000.	‥	1
	und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000. Fl. und höhere Summen steiget, daferne sie aber		

	Thalr.	Gr.	
aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	"	" 16.	
da aber auch das letztere unterbleibet,	"	" I.	
Curatoria,	"	" I.	Curatorium
Decreta in causis pupillorum aut minorum,	"	" I.	Decretum
Decreta und Expectanz-Scheine,	"	" 16.	
auf Adeliche Bestallung,	4.	" "	
auf Bürgerliche,	2.	" "	
Defensiones,	"	" 4.	Defensio
Defensional-Articuli,	"	" I.	Art. defens.
Depositen-Scheine,	"	" I.	Attest. depos.
Designationes in Concursibus Creditorum,	"	" 4.	Sent. design.
Dilation-Scheine, in Proceß-Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis & Judiciis,	"	" I.	Sched. conc. dil.
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen,	2.	" "	Diploma
Dispensationes,	2.	" "	Dispensatio
Disputation-Gesetze,	"	" I.	Disput. prob.
Distributiones,	"	" 4.	Distributio
Donationes, wie bey den Contracten.			Donatio
Edictal-Citationes,	"	" I.	Citat. edict.
Ehe-Stifftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder v. Contracte; Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leibgedings-Art verstanden, weniger das Gegen-Vermächtniß, und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.			Pact. dotal.
Emancipationes,	"	" 16.	Emancipatio
Erb-Theilungen, und Erb-Vergleiche, so ein gewisses Geld-Quantum in sich halten; v. Contracte. Jedoch nach Abzug derer in der Erbschafft gefundenen Passivorum.			Instrum. her. div.
Excitatoria,	"	" I.	Excitatorium
Executoriales,	"	" 2.	Executoriales
Expectanz-Scheine und Decreta,	"	" 16.	Lit. expect.
auf Adeliche Bestallungen,	4.	" "	
auf Bürgerliche,	2.	" "	
Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern v. Contracte.			Extractus
aus Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern,	"	" I.	
Fehden, sind frey.			
Fidei-Commissa,	"	" 16.	Fideicomm.
Fidejussiones und Bürg-Scheine, so auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto, v. Contracte.			Fidejussio
Gebuhrts-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben,	"	" 2.	Lit. nativit.
wenn sie aber auf Pergament geschrieben,	"	" 4.	
Gedenck-Zettel, bey der Steuer sind frey.			
Gedenck-Zettel, oder Citationes,	"	" I.	Notif. Term.
Gegenbescheinigungs-Articul,	"	" I.	Art, remonstr.
Gegenbeweis-Articul,	"	" I.	reprobat.
Gerichtliche Vollmachten, so ausserhalb Landes gehen,	"	" 4.	Mandatum
Gerichtliche Verbothe,	"	" I.	Inhibitio
Gerichtliche Qvittungen, so absonderlich aufgesetzet und ausge-			Apocha

		Thlr.		G
	ausgestellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis, das St. P. nicht bereits vergeben worden, wie unter sub L. Q. angemercket,		=	L.
Libr. jud.	Gerichts-Bücher sind frey.			
mercator.	Handels-Bücher sind frey.			
Attest. executt.	Hülffs-Scheine,			2.
	Indult-Scheine,			4.
Dilatio				
Inhibitio	Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes,		=	2.
pœnal.	Inhibitiones pœnales,			L.
Art. trib.	Innungs-Articul,	2.		
Inquisitio	Inquisitiones, wenn solche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquisit nichts im Vermögen hat, sind frey; daferne aber von dem Inquisiten entweder aus seinem Vermögen oder bestellter Caution bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts-Kosten restituiret werden, ist nebst diesen auch der Papier-Impost zu bezahlen, und hierbey allenthalben sich dem M. v. 3. Dec. 1728. gemäß zu bezeigen.			
Instrum. Not.	Instrumenta, auch derer Notariorum,			2.
Intercessio	Intercessionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landes-Herren selbst, oder dero höhern Collegiis,	2.		
Interrogat.	Interrogatoria,			1.
Interventio	Interventiones bey Processen			2.
Inventarium	Inventaria,		=	8.
	wenn sie aber über 500. Fl. gute und exigible Mittel betragen,		=	16.
	die aber unter dem Kauff-Pretio begriffen, und dem Pacht-Briefe angehangen worden, ingleichen Consignationes extrajudiciales, sind frey.			
Instrum. emt.	Käuffe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, v. Contracte.			
	welche die Contrahenten mündlich vorbringen und in die Handels-Bücher kommen, darzu ist nach dem Ausschreiben und Unterscheid der Summen das St. P. zu nehmen.			
	neuer Anbauer wüster Güter und Häuser sind frey.			
Libellus	Klagen in Processen,			2.
Attestatum	Kundschafften, so nicht Handwercker betreffen,		=	4.
Legit. infam.	Legitimationes personarum infamium,	6.		
	wenn es aber einer nicht im Vermögen,	2.		
Lit. invest.	Lehn-Briefe so nicht auf Pergament geschrieben,		=	2.
	wenn sie aber darauf geschrieben		=	4.
Attest. pet. invest.	Lehn-Scheine			4.
	über Allodial-Güter, e. g. wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebst dem auf Stempel-Papier geschriebenen Kauff- und Adjudications-Scheine, absonderlichen Lehn-Schein auf einen a parten Bogen, wenn die Lehn und Confirmation nicht bereits auf dem Bogen des Kauff-Contracts registriret, ausgestellet,			2.
Invest. feud.	Lehns-Investitur, so auf Geld gerichtet v. Contracte.			
	Lehns-Verwandelung in Erbe,			

von

	Thalr.	Gr.	
von 10. bis 100. Rthl.	1.	″ ″	
101. ″ ″ 200. ″ ″	2.	″ ″	
201. ″ ″ 300. ″ ″	3.	″ ″	
u. s. f. allemahl von 100. Rth. den Bogen um 1. Rth. höher.			
Lehns-Reverse,	2.	″ ″	Reversales
Lehr-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben,	″	″ 2.	Lit. art. did.
wenn sie aber auf Pergament geschrieben,	″	″ 4.	
Leuterungen,	″	″ 2.	Leuteratio
Mieth-Contracte, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, v. Contracte.			Locatio
Monitoria,	″	″ 1.	Monitor.
Moratoria, ex particulari gratia,	6.	″ ″	Morator.
wenn es aber nur denen Creditoribus zum besten und auf ihr Ansuchen geschiehet,	2.	″ ″	Sched. pet. inv.
Muth-Zettel, bey Lehns-Sachen,	″	″ 4.	Conc. venat.
Nieder-Jagden Erlangung sind nach denen Privilegien zu tractiren.			Notif. dignit.
Notificationes erlangter Dignitäten,	1.	″ ″	
Notificationes und Auflagen,	″	″ 1.	Obligatio
Obligationes und Versicherungen, die auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, v. Contracte. und brauchen hernach die Consense und Confirmationes darüber keines St. P. weiter.			
Pacht-Briefe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach dem Pacht-Quanto des ersten Jahres ein vor allemahl, v. Contracte.			Instrum. loc. cond.
Pässe über Geleite, Accis und Zölle sind frey.			Lit. immun.
Pfand-Verschreibungen, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedrigen Gerichten, und sonsten zu gewissen Versicherungen und Cautionen ausgestellt, auch in keinem andern auf St. P. bereits geschlossenen Documente oder Instrumente mit begriffen, v. Contracte.			Pign. const.
Pflicht-Scheine,	″	″ 1.	Lit. offic.
derer Ober-Hof-Gerichts- und andern Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben,	1.	″ ″	
Piæ Causæ sind frey.			Pia causa
Pœnal-Inhibitiones,	″	″ 1.	Inhib. pœn.
Privilegia, die von Wichtigkeit,	10.	″ ″	Privil.
geringere,	6.	″ ″	
Privilegia und deren Confirmationes,			
derer grossen Städte,	12.	″ ″	
derer mittlern,	8.	″ ″	
derer übrigen,	4.	″ ″	
Processus Pauperum, darinnen, und wann sich einer ins Armen-Recht geschworen, wie denn auch in allen Processen, die von der Obrigkeit verleget werden, ist das Papier frey.			Proc. paup.
Procuratores und Agenten bey der Cammer und Steuer, wenn sie in Concursen concurriren, sind bey Bescheinigungen derer Forderungen und andern Schrifften frey, weiln sie ex officio agiren.			

		Thlr.	Gr
Protector.	Protectoria,	6.	- -
Lit. protest.	Protesta, über Wechsel-Briefe, worzu das feinste Papier zu nehmen.	- -	2.
Protocoll.	Protocolla und		
Libr. publ.	Publici Libri sind frey.		
Punctatio	Punctationes, wann sie auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und kein anders Document über die getroffene Contracte auf St. P. ausgefertiget wird, v. Contracte.		
Apocha	Qvittungen, alle so auf ein gewisses Geld-Quantum und hierinnen nicht expresse ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe, v. Contracte.		
	wenn sie aber nicht auf Geld gerichtet,	- -	1.
	welche Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Causæ, über ihre Intraden und Einkünffte an Erbzinse, Schoß und andern Gefällen, it. so die Piæ Causæ über aussenstehende Capitalia, und davon abgetragene Zinsen ausstellen, desgleichen Kön. Churfl. auch dero Fürstl. Fürstl. Vetteren zu Sachsen-Weissenfels und Merseburg Lbd. Lbd. höherer und niedriger Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten über ihre Besoldung, dann über Deputat-Wildpret, Jagd- und Dienst-Gelder, Steuer-Zinsen, Bergleute Lohn, Ausbeute und Zubusse, genossene Begnadigung derer Calamitosen und neuer Anbauer, sind frey.		
	über die auf Tagezeiten gesetzte Summen, welche schon bey dem Haupt-Document des Kauff-Contracts, in folle, nach dem Ausschreiben d. A. 1710. vergeben worden, sind frey, und soll kein absonderlich auf die schon vergebene Quanta und Summen gerichtetes St. Pap. künfftig genommen werden.		
	über die Interessen, wo über das Capital das Document richtig mit den Imposten vergeben ist, sind frey.		
	Interims- sind frey, weil hernach zu der Haupt-Qvittung selbst, nach Proportion des gantzen Quanti, der gewöhnliche St. Bog. genommen werden muß.		
	Vormundschaffts-Haupt-Qvittungen,	- -	1.
Confirm. Senat.	Rathswahlen und deren Confirmationes derer grossen Städte,	12.	- -
	derer mittlern,	8.	- -
	derer übrigen Städte,	4.	- -
Rationes	Rechnungen, über Vormundschafften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinde sind frey.		
Recessus	Recesse v. Contracte.		
Remissorial.	Remissoriales,	- -	1.
Renov. arrest.	Renovationes derer Arreste,	- -	1.
Rescriptum	Rescripta, so nicht ex officio, oder in Brand-Wasser- und Wetter-Schaden, it. bey Aufbauung wüster Plätze, sondern auf derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden,	- -	1.

Reverse,

	Thlr.	Gr.	
Reverse, Lehns-	2.	″	Lit. revers.
in genere,	″	″	1.
Rotulus testium,	″	″	2. Rot. test.
Rügen, sind frey.			Denunciatio
die deshalber eingegebene Schreiben, und Exculpationes bleiben auch so lange frey, bis die Sache geendiget worden, da in causa condemnationis der Rügen der Delinquent das St. P. nachzugeben hat, vermöge M. v. 3. Dec. 1728.			
Salvi Conductus. ex particulari gratia,	6.	″	Salv. cond.
wenn es aber denen Creditoribus zu besten, und auf ihr Ansuchen geschicht,	2.	″	
it. wann einem inquisiten dergleichen ertheilet wird,	2.	″	
Scheine, Dilation-	″	″	1. Sched. conc.
über Arreste ertheilet,	″	″	1. dil.
Depositen-	″	″	1.
Schreiben und Bestell-Zettel, so ad Acta kommen,	″	″	1. Literæ
Steuer-Scheine sind frey.			
Subhastation-Zettel oder Patente,	″	″	1. Subhast.
Substitutiones und Vollmachten,	″	″	1. Substitutio
Supplicationes alle,	″	″	1. Supplicatio
ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Wasser-Beschädigten, die sie ihrer Calamität halber eingeben, it. derer so wüste Plätze anbauen wollen, und derer Studiosorum, so um Stipendia anhalten, so frey.			
Syndicate,	″	″	2. Instrum. Syndic.
Taxationes,	″	″	2. Taxatio
Täusche, } wenn sie auf ein gewiß Geld-Quantum			Permutatio
Transactiones, } gerichtet, nach Proportion desselben, v. Contracte.			Transactio
daferne aber solche nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	″	″	16.
ohne dergleichen Confirmation aber,	″	″	4.
Testamenta,	″	″	16. Testam.
Testamenta, Codicilli und andere letzte Willens-Verordnungen: bey solchen soll die Abgabe des St. P. allererst nach Absterben des Erb-Verlassers, iedoch entweder so fort bey dessen Publication, oder wenn diese nicht nöthig, binnen 8. Tagen von der Zeit, da die Erben solches erlanget, erfolgen, oder wenn sie diesem nicht nachkommen, mit der vierfachen Straffe der 4. Gr. beleget werden.			
Testimonia,	″	″	1. Testimon.
auch in denen Miliz- und Steuer betr. Sachen.			
Tutoria,	″	″	1. Tutorium
Veniæ ætatis,	10.	″	Ven. ætat.
Verbote, gerichtliche,	″	″	1. Inhib. jud.
Vererbungs-Briefe,	″	″	2. Lit. appropriat.
wann sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion desselben, v. Contracte.			
Vergleiche, wie beym Contracten,			Transact.

Verschrei-

		Rthlr.		
Obligatio Cautio	Verschreibungen und Versicherungen, v. Contracte.			
Converf. feud. in allod.	Verwandelungen des Lehns in Erbe, v. Lehns-Verwandelung.			
Renunciatio	Verzichte, wann sie auf Geld gerichtet, v. Contracte.			
Cop. vidim.	Vidimus, oder vidimirte Abschrifften, unter Kön. Churfl. und dero Vetteren Lbd. Lbd. höhern Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgestellet,			4.
	sonst aber nur			2.
	so bey Contract-Consens- und andern libris publicis beybehalten werden, davon kan, wenn der Part dem Judici sein Original produciret hat, von selbigen weiter nichts gefordert werden, sondern es hat der Judex das übrige zu besorgen, ausser dem bleibt es bey dem Ausschreiben.			
Un. prol.	Uniones prolium und Adoptiones,			16.
Lit. vocat.	Vocationes der Geistlichen, werden nicht vergeben, sondern nur die Confirmationes.			
Mandatum	Vollmachten, gerichtliche, so ausserhalb Landes gehen,			4.
	gemeine,			1.
Rat. tut.	Vormundschaffts-Rechnungen: die von der Obrigkeit ex officio ausgestellet werden, oder der Mündel Anverwandten dabey gezogene Defecte, sind frey.			
Quietatio	Vormundschaffts-Haupt-Qvittungen, v. sub Q.			
Sententia	Urtel und Abschiede, so in denen Appellation-Hof- auch andern geist- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stühlen ad Acta oder Informats-Weise gesprochen, und in Forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes gehen,			2.
Lit. camb.	Wechsel-Briefe, so im Lande ausgestellet werden, und darinnen zahlbar sind, ohne Unterscheid der Summen, und zwar sollen solche nahe unter dem Stempel geschrieben werden, bey Straffe 10. Rth.			4
	diejenigen Wechsel-Briefe aber, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Orte gehen, sind frey.			
Protestatio	Wechsel-Brief-Protest, wozu das feinste Papier zu nehmen,			2.
Rot. test.	Zeugen-Rotulus,			2.
Schedula	Zettel über Deputat-Wildpret, Muth-Zubuß-Recess- und Ausbeute-sind frey.			
Resol. thal. in Loren.	§. 5. Weil z. E. die ordentliche Steigerung des Imposts von 5. zu 5. Gr. nach Gülden gerechnet ist, gemeiniglich aber auf Thaler contrahiret wird, so muß allemahl die Resolution vorher gehen, wie folget:			

Fl.		Rthl.		Rthl.	Gr.	
Sum. 20.	100.	17½.	87½.	--	1.	St. P.
100.	500.	87½.	437½.	--	5.	
500.	1000.	437½.	875.	--	10.	
1000.	1500.	875.	1312½.	--	15.	
1500.	2000.	1312½.	1750.	--	20.	
2000.	2500.	1750.	2187½.	1.	1.	
2500.	3000.	2187½.	2625.	1.	6.	
3000.	3500.	2625.	3062½.	1.	11.	
3500.	4000.	3062½.	3500.	1.	16.	
4000.	4500.	3500.	3937½.	1.	21.	
4500.	5000.	3937½.	4375.	2.	2.	
5000.	5500.	4375.	4812½.	2.	7.	
5500.	6000.	4812½.	5250.	2.	12.	
6000.	6500.	5250.	5687½.	2.	17.	
6500.	7000.	5687½.	6125.	2.	22.	
7000.	7500.	6125.	6562½.	3.	3.	
7500.	8000.	6562½.	7000.	3.	8.	
8000.	8500.	7000.	7437½.	3.	13.	
8500.	9000.	7437½.	7875.	3.	18.	
9000.	9500.	7875.	8312½.	3.	23.	
9500.	10000.	8312½.	8750.	4.	4.	
10000.	10500.	8750.	9187½.	4.	9.	
10500.	11000.	9187½.	9625.	4.	14.	
11000.	11500.	9625.	10062½.	4.	19.	
11500.	12000.	10062.	10500.	5.	--	
12000.	12500.	10500.	10937½.	5.	5.	
12500.	13000.	10937½.	11375.	5.	10.	
13000.	13500.	11375.	11812½.	5.	15.	
13500.	14000.	11812½.	12250.	5.	20.	
14000.	14500.	12250.	12687½.	6.	1.	
14500.	15000.	12687½.	13125.	6.	6.	
15000.	15500.	13125.	13562½.	6.	11.	
15500.	16000.	13562½.	14000.	6.	16.	
16000.	16500.	14000.	14437½.	6.	21.	
16500.	17000.	14437½.	14875.	7.	2.	
17000.	17500.	14875.	15312½.	7.	7.	
17500.	18000.	15312½.	15750.	7.	12.	

18000.

Fl.		Rthl.		Rthl.
Summa				
18000.	18500.	15750.	16187½.	7.
18500.	19000.	16187½.	16625.	7.
19000.	19500.	16625.	17062½.	8.
19500.	20000.	17062½.	17500.	8.
20000.	20500.	17500.	17937½.	8.
20500.	21000.	17937½.	18375.	8.
21000.	21500.	18375.	18812½.	8.
21500.	22000.	18812½.	19250.	9.
22000.	22500.	19250.	19687½.	9.
22500.	23000.	19687½.	20125.	9.
23000.	23500.	20125.	20562½.	9.
23500.	24000.	20562½.	21000.	10.

Stempel-Tage, Dies signationis mercium tributariarum, cf. Schau-Tage.

Stender, Alveus statarius, Silanus, cf. Wasser-Stender.
Sors domui vel fundo inhærens & ad quosvis possessores transiens, cf. Rente.

Stengel, Stengeln, Caulis, Scapus, Cauliculare.

Stepfen, Steppen, Acu pingere.
Steppseide, Fila serica duplicata.

Sterben, Mori, Mors, Pestis, cf. Ab-An-Versterben, Viehsterben, gleich sterbende.
Sterbebette, Lectus feralis, cf. Todbette.
Sterbehaus, Erb- und Sterb-Haus, Domus hereditaria.
Sterbelehn, Laudemium ob mortem coloni etiam liberis solvendum, s. Lehnwaare.
Sterblich, Mortalis, cf. Unsterblich.

Stern, Stella, Astrum.
Sterndeuterey, Astrologia.
Sterngucker, Sternkunde, Sternseher, Sternseher-Kunst, Astronomus, Astronomia, s. Injurien.

Stet, Stetig, Stabilis.
Stetig Pferd, Equus retrogradus, s. Kauff.

Stets, Stetswährend, Continuo, Perpetuo, Perennis.
Stetswährende Nutzung, Usus perpetuus, s. Gebrauch.

Steuben, Steubern, Pulverem movere, Dissipare.

Steuer, Steuern, Contributio, Dos, Firmamentum, Tributum solvere, Impedire, Elocare, Remigare, cf. Bey-Gegen-Hey-Nach-Neben-Steuer, Berg-Bewerbe-Bier-Brand-Fleisch-Fräulein-Frucht-Heer-Königs-Kopf-Kreis-Pfennig-Quatember-Reichs-Soldaten-Städte-Türcken-Vermögen-Wein-Steuer, Ausfeuerung.

Steuer, Collecta, Tributum.

§. 1. Eines Landes Unterthanen, oder mit demselben vereinigte haben zu dessen Nothdurfft gewisse Bürden zu tragen, die entweder in Diensten, als Frohnen, Wachen ꝛc. oder in einer Abgabe von ihrem Vermögen bestehen. Onus personale reale

§. 2. Das letztere wird Steuer, Schoß, Schatzung, Anlage, Hülffe, Bede, Geld, Ungeld, Recht, Licent, Accis, Impost, und so fort genannt, und ist anders nichts als was dem Landesherrn zum Dienst der Republic zu entrichten und abzustatten. Collecta

§. 3. In Teutschland hat man selbige in

1. Reichs- Kreis- und Land- Imp. circ. provinc.
2. ordentliche und ausserordentliche, als Cronen- Fräulein- Steuer, ord. extraord.
3. stets und nur auf eine Zeit währende, stat. temporar.
4. Kopff- und Vermögen- Rauch- Bewerbe-
5. in Ansehung der verschiedenen Anlage in Pfennig- und Qvatember- capitis, soli nummar.
6. in Betracht der Anwendung Land- Soldaten- Türcken- Brand- Steuer, Schantzengeld, pec. 4. temp. provinc. militar.
7. wegen dessen, wovon sie zu entrichten, in Frucht- Fleisch- Tranck- Bier- Wein- Steuer, Bierrecht, Balcken- Sparren- Geld, ex fund. carn. pot. cerev. vin
8. Herrschaffts- und Neben- Steuer, dergleichen zuweilen die Obrigkeit neben jener hergebracht hat, dahin auch Nach- Steuer oder Abschoß gehöret, Princ. Magistrat.
9. freywillige und nothwendige. volunt. necess.

Impositio

§. 4. Steuern anzulegen stehet dem Landsherrn zu, l. 214. ff. d. V. S. 2. f. 56. doch wird schon angedeuteter massen auch Obrigkeiten ein gewisses Jus subcollectandi nachgelassen.

Sexagenæ Jugatio capitatio

§. 5. Die Anlage geschicht nach Gewohnheit verschiedentlich, als nach den Schocken, nach den Qvatembern, nach den Hufen, nach den Feuerstäten, nach den Häuptern, und werden dazu gewisse Steuerbücher oder Steuer- Register aufgerichtet.

Catastrum

§. 6. Zu einem solchen Steuer- Register wird erfordert, daß

1. der Einnehmer vereydet, R. A. 1544. §. 46.
2. die Güter, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Wälder richtig angegeben, l. 4. ff. d. censib.
3. nach ihren Einkünfften geschätzet, ib. §. 1.
4. alles ins Steuerbuch gebracht, und
5. die Steuer richtig eingetheilet werde.

Collecta realis

§. 7. Die auf die Grund- Stücken gelegte Steuer träget der, so das Eigenthum hat, und die Nutzungen daraus ziehet, sein Eigenthum sey beschaffen wie es wolle, l. 13. ff. d. impens. in res dot. l. 2. C. d. annon. & trib. auch der den Nießbrauch hat, l. 7. §. 2. l. 27. §. 3. ff. d. fruct. nicht aber der Pfandes- Inhaber, a. l. 6. C. d. pign. sonst aber hält sich der Fiscus wegen der Steuer allemahl an den gegenwärtigen Besitzer, l. 7. ff. d. publican. & vectig. und kan solche von ihm fordern, obgleich dißfalls ein anders verglichen und abgeredet wäre, l. 1. 2. 3. C. fin. cens. l. rel. fund. comp. n. poss. er hat auch deshalber stillschweigendes Pfand an den Gütern. l. 5. §. f. ff. d. censib.

Jus detractus

§. 8. Die Nach- Steuer ist ein gewisses Geld, welches Unterthanen, die entweder sich anderswohin wenden, oder Erbe aus den Gerichten wegnehmen, der Obrigkeit lassen müssen.

Detractus personalis, realis

§. 9. Man theilet sie daher in die eigentlich so genannte Nach- Steuer, Ab- oder Nachschoß, und das von Erben zu entrichtende Abzugs- Geld.

§. 10.

Consuetudo §. 10. Es kömt damit, so wohl ob es zu geben, als in was für Quantität es zu entrichten, bloß auf die Gewohnheit an. cf. t. C. quando & quib. part. pars deb. l. un. C. non lic. habitat. metrocom.

Immun. a gabella emigrationis §. 11. Wer aus Noth ausziehen muß, soll damit verschonet werden, a. l. 36. §. 1. ff. d. judic. l. 7. §. 1. ff. qui satisd. cog. auch sollen Fürsten, der Fiscus, Kirchen, Räthe und Ministri, Cap. Car. a. 25. Professores, Academici, Geistliche, Kirchendiener und deren Wittwen davon frey seyn.

a collect. cervisiaria. §. 12. So sind auch einige der gemeldten Personen von andern Steuern frey, l. 10. ff. d. vacat. muner. insonderheit haben Geistliche und die von Adel in Ansehung der Bier-Steuer freyen Tischtrunck. K. O. t. von Immunität. Rf. gr. 1661. §. 119. 121.

Steuer-Anschlag, Æstimatio, Æstimium.
Steuer-Bücher, Catastra, Libri censuales, cf. Steuer-Register.
Steuer-Einnehmer, Exactor tributorum.
Steuerfrey, Immunis a collecta.
Steuer-Lehn, Feudum censuale.
Steuer-Register, Liber censualis, Catastrum.
Steuer-Schock, Sexagena censualis, Collecta ad modum sexagenarum.
Steuer-Mann, Nauclerus.
Steuer-Ruder, Clavus naucleri.
Steuer der Wahrheit, Firmamentum veritatis.
Steuerbar, Vectigalis, Tributarius.
Steuerbar Lehn, Feudum censuale.

Stich, Ictus, Punctus, cf. Kupfferstich.
Stichblat, Tegmen capuli, Perfugium.
Stich um Stich, Permutatio mercium, s. Tausch.
Stichel, Sticheln, Strylus, Cælare, Verbis pungere.
Stichelreden, Scommata, Verba aculeata, cf. Anzüglichkeit.

Sticken, Suffocare, cf. Ersticken.
Texere, Acu pingere, Scribere.
Stickkauff, Stickkauff-Brief, Instrumentum emtionis judiciale.
Sticker, Textor, Phrygio, cf. Seidensticker.

Stieben, Dissipare, cf. Federstüber, Staub, Steuben.

Stief-Vice-Conjunctio per affinitatem, G. Beau-Stief-Eltern, Stief-Geschwister, Stief-Kinder, s. Anverwandschafft.

Stiefel, Ocrea, cf. Spanische Stiefeln.

Stiege, Scala, Numerus 20. res complectens.

Stiel, Manubrium, Petiolus, Fulcrum ædium.

Stier, Torvus, Taurus.
Stiergefechte, Pugna cum Tauris, s. Päbstisches Recht.

Stift, Stifft, Fibula acicula, Stiffts von Gold und Silber, s. Gerade.

Stifften, Stifftung, Fundare, Ordinare, Excitare, Fundatio, cf. Anehestifftung.
Stifft, Fundatio, Diœcesis, cf. Ertz-Hoch-Nieder-Stifft.
Stiffts-Kirche, Basilica.
Stiffter, Autor, Fundator.
Stilet, Sica, Pugio, s. Degentragen.

Still, Stille, Stillen, Tranquillus, Quies, Sedare.
In der Stille begraben, Sepultura minus solennis, s. Begräbniß.
Stillschweigen, Silentium, cf. Ewiges Stillschweigen.

Stillschweigen auferlegen, Silentii injunctio, s. Proceß.
Stillschweigender Consens, Consensus tacitus.
Stillschweigendes Fideicommiß, Fideicommissum tacitum.
Stillschweigendes Geständniß, Confessio tacita.
Stillschweigendes Pfand, Stillschweigende Verpfändung, Pignus tacitum.
Stillschweigende Verlängerung, Verneuerung der Miethe, Tacita relocatio.
Stillstand, Inducia, cf. Gerichts-Waffen-Stillstand.
Stille stehen, Consistere, Zu Recht stille stehen, Forum conventionis in reconventione agnoscere, s. Klage.
Stimm, Stimme, Stimmen, Vox, Votum, Suffragium, Sonus, Sonare, Suffragium ferre, cf. Wahl-Stimme, Meiste Stimmen, Sitz und Stimme, Be-Bey-Ein-Uberein-Uberstimmen.
Stincken, Olere, Fœtere, cf. Stanck.
Stipendium, Beneficium, Pensio.
Stipendiat, Beneficiarius, s. Kirchen-Recht §. 9. n. 8.
Stipendiaten-Gelder, Pecunia stipendiaria, s. Pfand.
Stipp, Stippen, Punctum, Pungere, Attingere, cf. Stift.
Stirn, Frons.
Stirnband, Frontale, s. Gerade.
Stochern, Scalpere, Rixari, cf. Zahnstocher.
Stock, Baculus, Truncus, Frutex, Alveus, Tenaculum, Ergastulum, G. Estoc, Ital. Stocco, cf. Almosen-Armen-Bien-Daumen-Kerb-Kirchen-Reb-Wachs-Wein-Wickelstock.
Stockgarbe, Census frumentarius.
Stockgüter, Bona e sylva in agros conversa, cf. Stöcker-Recht.
Stockhaus, Carcer publicus, cf. Gefängniß.
Stockmeister, Custos carceris, Commentariensis, s. Verbrechen.
Stockroden, Eradicatio truncorum, s. Holtz-Ordnung.
Stockschilling, Castigatio in carcere, s. Straffe.
Stockschläge, Ictus baculi, s. Injurien.
Stöcken, Stöcken und pflöcken, In vincula conjicere, s. Gefängniß.
Stöcker-Recht, Census pro eradicatione arborum ei, qui jus foresti habet, pendendus.
Stöckling, Latitans.
Stof, Stoff, Materia, Apparatus, G. Etoffe, Estoffe.
Stoll, Stollen, Cuniculus, Fodina, cf. Erbstollen.
Stolpern, Cæspitare, G. Broncher, cf. Fehlen.
Stoltz, Superbus, In certo statu constitutus, cf. Hagestoltz.
Stopfen, Stoppen, Obstruere, Obturare, Farcire.
Stoppel, Stipula, Tempus pascendi in agro defalcato, s. Stadt-Recht §. 5. n. 27.
Stöpsel, Obturamentum.
Stören, Turbare, cf. Zerstören, Zerstörliche Exceptiones.
Störer, Störerey, Opifex non legitimatus, Turbatio opificum, s. Handwercker.
Störtzen, Störtzer, Vagari, Vagabundus, Mendicus, cf. Landstörtzer.
Stossen, Pellere, Trudere, cf. Ver-Umstossen.
Stoß, Pulsus, cf. An-Verstoß.
Stoß-Vogel, Milvus, Accipiter, s. Holtz-Ordnung §. 2. n. 60.
Stößig, Petulcus, Cornupeta.

Stottern, Balbutire, cf. Stammeln.

Strack, Stracklich, Rectus, Intensus.

Stracker Lauff des Gerichts, Rectus cursus judicii.

Stracklich über den Gesetzen halten, Stricte observare leges.

Stracks, Statim, cf. Schnurstracks.

Stracks Auffsichts zu zahlender Wechselbrief, Cambium statim v
sis literis solvendum, cf. Vista, s. Wechsel-Recht.

Straf, Straff, Rigidus, Severus.

Straffe Gerechtigkeit, Jus strictum, s. Recht.

Strafe, Straffen, Pœna, Mulcta, Punire, Arguere, cf. Bürgerlich
Capital - Conventional - Ehren - Geld - Gelinde, Handwercks
Harte, Kirchen - Lebens - Leibes - Nahmhaffte, Schwere, T
des - Straffe, Ab - Bestraffen, Lügen straffen, Ungestrafft.

Straffe, Pœna, Mulcta.

Pœna §. 1. Straffe ist eine Beraubung eines Gutes, so von der Obrigkei dem wiederfähret, der andere durch Verbrechen beleidiget.

hon. privatoria corporis afflictiva capitalis pecuniaria §. 2. Man nennet die Beraubung eines Gutes ein Ubel, und wie je nes in Ehre, Leib, Leben und Gute bestehet, also auch dieses in Schande, Plage, Tod, Armut, daher auch die Eintheilung in Ehren - Leibes - Le bens - und Geld - Straffen.

§. 3. Doch wird die Geld - Straffe auch aus andern Ursachen als we gen Verbrechen auferleget, und gehöret dahin

conventionalis 1. die Conventional - Straffe, dazu einer sich auf den Fall gebroche ner Treue verpflichtet, §. f. I. d. V. O.

testamentaria 2. die Straffe, so ein Testirer seinem Erben auferleget, wenn er et was nicht thun würde, dazu sich der Erbe durch Antretung der Erbschafft so wohl als zu andern præstandis verpflichtet, §. f. I. d. legat.

inficiationis 3. die Straffe des Leugnens, so unter andern wegen Verleugnung eines Depositi miserabilis stat hat. l. 1. §. 1. 4. ff. depos.

pecuniaria §. 4. Wem die Geld - Straffe gebühre, ist nicht zu iederzeit auf einer ley Weise entschieden worden. Die Sachsen hatten so wohl in bürger
Emenda lichen Sachen als bey Verbrechen eine doppelte Straffe, Busse und
Mulcta Wette, deren eine dem Kläger, die andere dem Richter gebührete, L. R. L. 1. a. 53. so ist auch in eben diesen Rechten des Erschlagenen Freunden
Werigeldum ein Wehrgeld geordnet, C. 7. 11. p. 4. das Römische Recht eignete dem Be-
Æstimatio injuriarum stohlnen und Beraubten die zwre - und vierfache Straffe, §. 18. I. d. act. so wohl auch dem Geschimpfften die Schätzung der Injurien zu, §. 7. I. d. injur. wie aber heutiges Tages Diebstahl selten, C. 34. p. 4. und Raub niemahls mit Gelde bestrafft wird, C. 35. p. 4. also gehöret auch wegen Injurien die Straffe dem Richter, D. M. §. 22. dem auch das schadhaffte Gewehr zukömt. L. R. L. 1. a. 62.

Pœn. infamiæ §. 5. So wird auch die Straffe mit Infamie nach Römischen Rechten auser Verbrechen wegen der bey übernommener Vollmacht oder Verwahrung fremder Sachen, l. 6. §. 5. ff. d. his, qui not. infam. ingleichen wegen der bey Verwaltung einer Vormundschafft begangenen Untreue auferleget. §. 6. I. d. suspect. tut.

Civilis, criminalis §. 6. Gemeiniglich werden die Straffen in bürgerliche und peinliche, und diese wieder in Leibes - und Lebens - Straffen getheilet. Die erstern begreiffen die Ehren - Straffen unter sich, und sind Pranger, Gefängniß, Verweisung, das Auspaucken, Gerichtsräumung, Speisung mit Wasser und Brot, Zerbrechung des Degens, Einziehung der Güter, der Besoldung, der verliehenen

henen Gerichte, Suspension oder Entsetzung vom Amte, Bannung in Zehenden, Kirchenbusse, Leibes-Straffen bestehen in einer Plage, die entweder überhin gehet, oder beständig bleibet. Zu dem ersten gehören die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, Staupenschlag, Wippen, zu den letztern Verdammung auf die Galeren, in Metalle oder zu stetswährender Arbeit, Festungsbau, Abhauung der Finger, Hand, Ausschneidung der Zunge, Abschneidung der Ohren, Nasen, Ausstechung der Augen, Brandmarcken, Belähmung eines Fusses. corporis afflictiva

§. 7. Lebens- oder Todes-Straffen werden genannt, welche die Benehmung des Lebens mit sich bringen, nicht aber, die einen nur des bürgerlichen Lebens berauben, die nach Römischen Rechten auch Capital-Straffen heissen, als die Wegschaffung auf eine Insel, und ewige Verdammung ad opus publicum, l. 17. §. 1. ff. d. pœn und sind das Schwert, der Strang, das Rad, die Säckung, das Feuer, die Viertheilung, werden auch durch Schleiffung zur Feimstatt und Reissen mit glüenden Zangen geschärffet. capitalis simplex aggravatio

§. 8. Hiernechst sind die Straffen entweder ordentliche oder ausserordentliche und willkührliche. Die ordentlichen sind in den Gesetzen determiniret, l. 1. §. 4. ff. ad SC. Turpill. davon der Richter bey Straffe der Infamie nicht abgehen kan, l. 8. §. f. C. ad L. Jul. d. vi publ. die ausserordentlichen aber bleiben des Richters Willkühr überlassen, l. 11. 13. ff. d. pœn. H. G. O. a. 105. entweder weltliche oder geistliche, und bestehen diese in der Vorhaltung, c. 26. X. d. appellat. Priesterlichen Gehorsam, c. 35. X. d. sentent. excommun. Geld-Straffe, Translocation oder Versetzung auf eine Pœnitenz-Pfarr, Suspension, c. 11. X. d. privil. & excess. Remotion, Degradation, c. 27. X. d. V. S. c. 2. d pœn. 6. gemeine oder Soldaten-Waffen, als am Pfahle stehen, Spiessruthen ꝛc. s. Soldat. ordinaria vel uniformis arbitraria vel extraordinaria secularis ecclesiastic vulgaris militaris

§. 9. Die Absicht aller Straffen ist, daß dadurch entweder der Missethäter selbst, oder doch andere gebessert werden sollen, l. 6. §. 1. l. 20. ff. d. pœn. und in Ansehung des letztern wird auch in Abwesenheit des Delinquenten die Straffe zuweilen im Bildnisse vollstrecket, D. M. §. 28. 30. 38. ein todter Cörper aber nur wegen grosser Verbrechen zur Straffe gezogen. l. 28. §. 15. ff. d. pœn. Emendatio Executio in effigie

§. 10. Wider einen falschen Ankläger, L. R. L. 1. a. 50. einen falschen Zeugen und einen Pasquillanten hat eben die Straffe stat, darein er einen andern bringen wollen. l. un. C. d. fam. lib. H. G. O. a. 68. 110. cf. Schwäb. R. c. 116. Talio

§. 11. Die Straffe wird wegen des Geschlechts, l. 6. ff. ad L. Jul. pecul. Alters, l. 16. §. 3. ff. d. pœn. Trunckenheit, l 6. §. 7. ff. d. re milit. Affects, l. 6. §. 6. ff. ad L. Jul. d. adult. Würde, l. 16. §. 3. l. 24. §. f. ff. d. pœn. langen Gefängnisses, l. 25. ff. d. pœn. gemildert, zuweilen auch gar erlassen, t. C. d. gener. abolit. welches auch stillschweigend durch die Verjährung geschicht. l. 12. C. ad L. Corn. d. falf. Mitigatio Remissio

§. 12. Vor diejenigen Missethäter, so Entschuldigung haben, und die Befreyung der Straffe verdienen, sind gewisse Oerter und Frey-Städte geordnet, und dahin insonderheit Kirchen gerechnet worden, Deut. XIX. v. 2. seq. c. 6. X. d. immunit. eccles. die iedoch nur gewisser Masse und nicht einem ieden ohne Unterscheid zu statten gekommen. l. 4. C. d. his qui ad eccles. confug. und heutiges Tages wenig gebräuchlich sind. Asyla.

Straf-Bücher, Libri, quibus pœnæ & mulctæ inscribuntur, s. Urkunde.

Straf-Fälle, Casus punibiles.

Straf-Gelder, Mulctæ, ſ. Gerichte.
Straf-Præcept, Præceptum pœnale, ſ. Hülffe.
Strafbar, Sträflich, Punibilis, Pœna dignus, cf. Unſträflich.
Strand, Stranden, Littus, Ad littus allidi.
Strand-Recht, Jus fiſci circa bona naufragorum, ſ. Gewohnheit, P. H. G. O. a. 218.
Strang, Laqueus, Pœna laquei, ſ. Straffe.
Portio, ad quam ſolvendam quis adſtringi poteſt.
Seinen Strang bezahlen, Ratam ſuam ſolvere, Exceptio diviſionis, ſ. Bürge.
Stränge, Ligna ligata, cf. Treibholtz, ſ. Flöſſe.
Stranguliren, Strangulare, ſ. Straffe.
Strapatze, Strapatzierung, Defatigatio, Intolerabilis coactio hominis vel jumenti, Ital. Strapazzo, ſ. Poſt-Recht.
Straſſe, Via publica, Platea, cf. Heer-Land-Poſt-Straſſe.
Straſſenbettel, Mendicatio per vias publicas, cf. Gaſſenbettel, ſ. Arme.
Straſſen-Bereuter, Viæ publicæ præfectus.
Straſſen-Gerichte, Jurisdictio in via publica, Jurisdictio regia.
Straſſen-Holtz, Ligna ad conſervandam & reparandam viam publicam deſtinata.
Straſſen-Raub, Robbaria, Latrocinium.
Straſſen-Recht, Jus viarum publicarum, ſ. Landes-Obrigkeit, Regalien.
Straſſen-Säulen, Statuæ Mercuriales.
Strauch, Frutex, Dumus.
Strauchdieb, Graſſator, ſ. Raub.
Strauchen, Straucheln, Cæſpitare, ſiehe Fehlen.
Straus, Struthio, Sertum, Concertatio.
Streben, Niti, Conari, cf. Widerſtreben.
Strecken, Tendere, cf. Er-Voll-Vorſtrecken, Strack, Stracks, Strecke, Landſtrecke, Tractus, Intervallum.
Streichen, Tangere, Percurrere, Cædere, Trahere, cf. Aus-Durch-Unter-Wegſtreichen Lerchen-Segelſtreichen, Land-Ziegelſtreicher.
Streich, Ictus, Ludificatio, cf. Backen-Zapfenſtreich, Strich.
Streichholtz, Radius, Hoſtorium, cf. Scheffel, Maaß.
Streichſtein, Lapis lydius.
Streifen, Streiffen, Vagari, Palari.
Streiff-Recht, Jus ſecuritatis publicæ infeſtatores indagandi, perſequendi, conquirendi, ſ. Geleite.
Streifferey, Excurſio, Graſſatio.
Streiten, Litigare, Pugnare, Contendere, cf. Beſtreiten.
Streit, Lis, Pugna, Bellum, ſ. Notarien.
Streit-Sache, Lis, Cauſa.
Streitig, Litigioſus, cf. Unſtreitig.
Streitige Sache, Res litigioſa.
Strengen, Conſtringere, cf. Anſtrengen, Strang.
Streng, Aſper, Severus, Strenuus, cf. Geſtrenge.
Strenges Recht, Jus ſtrictum, Summum jus.
Strenge, Rigor, Aſperitas, ſ. Straffe.
Streuen, Spargere, Sternere, cf. Ein-Zerſtreuen, Heckerling ſtreuen.
Streu, Stratum, ſ. Feuer-Ordnung.
Streu rechen, Collectio ſtramentorum, ſ. Holtz-Ordnung.

Strich,

Strich, Linea, Regio, Probatio, cf. Anſtrich.
Strich halten, Probationem ſuſtinere.
Strick, Stricken, Laqueus, Nodus, Nodo implicare, Nectere, cf. Ab- Be- Verſtrickung.
Strickwerck, Opus nexum, cf. Geſtricke.
Stricker, Textor, cf. Strumpffſtricker.
Striem, Strieme, Vibex, Nota, ſ. Injurien.
Strigel, Striegel, Striegeln, Strigilis, Pectere.
Stro, Stroh, Stramen, cf. Geſtröde.
Strohdach, Tectum ſtramineum, ſ. Feuer-Ordnung.
Stroh flechten, Stramina texere, ſ. Geſinde-Ordnung.
Strohwiſch, Signum mercium in foro emendarum, cf. Marckt-wiſch.
Strom, Fluxus aquæ, Flumen, Alveus.
Strumpff, Tibiale.
Strumpffband, Periſcelis, ſ. Gerade.
Strumpffſtricker, Strumpffwircker, Textor tibialium, ſ. Handwercker.
Strunck, Truncus, Caudex.
Strupff, Strupffen, Nodus, Vimen, Nodare, cf. Geſtrüppe, ſ. Holtz-Ordnung
Stube, Hypocauſtum, Stuba, cf. Bad-Land-Raths-Rocken-Schreibe-Spinn-Studir-Trinck-Verſetz-Stube.
Stuben-Arreſt, Arreſtum ex hypocauſto non excedendi.
Stuben-Thüre, Janua hypocauſti, ſ. Ladung.
Stuccatur-Arbeit, Albarium marmoreum.
Stuccatur-Arbeiter, Structor operis marmorati, ſ. Handwercker.
Stück, Stücken, Pars, Opus, Factum, Tormentum, Secare, cf. Buben-Frag-Freund-Grund-Kunſt-Meiſter-Schau-Schelm-Waltzende Stück, Zerſtücken.
Stück vor Stück, Obligatio certas nummorum ſpecies & corpora, quæ reſtituenda ſint, continens.
Stückgieſſer, Fuſor tormentarius.
Stück-Rechnung, Rationes particulares, cf. Haupt-Rechnung.
Student, Studiren, Studioſus. Studiis incumbere.
Studir-Koſten, Sumtus ſtudiorum, ſ. Erbtheil.
Studir-Stube, Muſeum, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 32.
Stuffe, Stuffenweis, Gradus, Gradatim, cf. Sprung.
Stuffen-Jahr, Annus ſcanſilis, climactericus.
Stul, Stuhl, Sella, Sedes, Status, Fulcrum, cf. Beicht-Biſchöflicher, Ding-Frey-Gerichts-Haupt-Kirchen-Mühl-Predigt-Richter-Römiſcher, Schöppen-Trag-Wittwen-Stuhl.
Stuhl-Geld, Pecunia, quæ pro uſu ſubſellii eccleſiaſtici ſolvitur, ſ. Kirchen-Stuhl.
Stuhl-Gerichte, Judicium occultum Weſtphalicum, cf. Freye Stuhl-Gerichte.
Stuhl-Kappen, Stuhl-Küſſen, Tegumenta, Pulvini ſellarum, ſ. Gerade.
Stuhlſaß, Judex, cf. Richter-Stuhl.
Stuhlſchreiber, Magiſter ſcribendi publicus.
Stumm, Stummer, Mutus, ſ. Stand.
Stumme Sünden, Sodomia, ſ. Unzucht.
Stumpff, Stump, Truncus, Hebes, Obtuſus.

Stumpffrechnung, Appendix rationum super debitis ob inopiam debentium vel contribuentium non exactis.
Stümmeln, Stümpeln, Truncare, Mutilare
Stümpet, Stümpler, Opifex artis suæ ignarus, cf. Hümpler, Handwercker.
Stunde, Stunden, Hora, Dilationem concedere, cf. Letzte Stunde Gestundung.
Stunden-Zeiger, Horarium.
Stunden-Zettel, Schedula consignationis horarum, s. Post-Recht.
Sturm, Stürmen, Tumultus, Turbo, Tumultuari, Oppugnare.
Sturm-Fahne, Signum oppugnationis.
Sturm-Glocke, Campana tempore tumultus adhibenda.
Sturm-Haube, Cassis, cf. Helm.
Sturm-Wetter, Tempestas.
Sturm-Wind, Turbo, s. Ehehafften.
Stürtzen, Præcipitare, Vertere, cf. Störtzen.
Sturtz, Casus præceps, cf. Umsturtz, Umstürtzung.
Stürtze, Operculum.
Stutte, Stutterey, Equa, Jumentum, Equaria, cf. Mutterpferd, siehe Gerade, Morgengabe.
Stütze, Stützen, Staturnen, Staturninare, Fulcire ædes, s. Kosten.
Stutzen, Gradum sistere, Mussitare, Superbire.
Stutzer, Homo superbe incedens.
Stutzig, Pavidus, Obstupescens.
Stylus Curiæ, Modus in judicio agendi & procedendi, siehe Gewohnheit.
Subaltern, Alteri subjectus, Inferior, s. Duell-Mandat.
Subcollectation, Subcollectatio, Jus subcollectandi, s. collectas a Principe indictas distribuendi, vel collectam secundariam colligendi, s. Steuer.
Subdiaconus, Minister ecclesiæ inferioris gradus, s. Clerisey.

Subhastation, Subhastatio.

Subhastatio

§. 1. Die Subhastation ist ein öffentlicher Verkauff verholffener Grund-Stücken, darinnen diese dem Meistbietenden gegen Bezahlung des Kauf-geldes zugeschlagen und in Lehn gereichet werden.

generalis specialis

§. 2. Man hat sie vormahls in general- und special-Subhastation getheilet, und die erstere diejenige genennet, da man ein Gut ohne Meldung des Preises feil geboten; die andere aber ist gewesen, daß wenn sich ein Käuffer gefunden, der ein gewisses darauf gesetzt, man die Sache mit dessen Gebote anderweit feil geboten, und so lange damit fortgefahren, bis sich die Zeit des Aushanges weiter niemand gemeldet.

§. 3. Jetzo wird nicht mehr mit der special-Subhastation verfahren, sondern die Sache gleich in dem ersten Subhastation-Termine zu Ende gebracht. C. Pr. O. t. 39. §. 14.

Tempus progred. ad subhast.

§. 4. Die Subhastation wird eher nicht vorgenommen, als bis binnen 4. Wochen nach ergangener Hülffe und Einweisung der Schuldner seinen Gläubiger nicht befriediget. C. P. O. t. 39. §. 11.

§. 5. Die Veranstaltung dazu bestehet in

Consignatio

1. einer ungefehrlichen Consignation der Pertinentien und Inventarien-Stücken, darinnen bey Lehn-Gütern die Erb-Stücke, absonderlich die onera realia, welche per Subhastationem nicht expiriren, auch die Servitutes und Auszüge anzuzeigen,

2. einer

2. einer zu des Licitanten Nachricht dienlichen Taxa, damit er sich deswegen weiter erkundigen könne, Taxatio

3. Affigirung des Subhastations-Patents, darinnen der Subhastations-Termin anberaumet wird, und ist das Patent wenigstens 8. Wochen vor solchem Termine anzuschlagen, es soll auch dieser Anschlag bey Ritter-Gütern iedesmahl in Dreßden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses in dem Kreise, darinnen das Ritter-Gut gelegen, an den Rathhäusern und in dem Amte, darinnen das Gut bezircket, geschehen. Literæ patentes

4. dem gewöhnlichen Ausruffen von 14. Tagen zu 14. Tagen. Proclamatio

5. einer Nachricht von dem angesetzten Termino Licitationis in den öffentlichen Zeitungen. C. P. O. t. 39. §. 11. 12. 13. Notificatio per nov. publ.

§. 6. Die Verkauffung selbst geschicht so, daß in Termino das Gut mit dem darauf geschehene Licito um 10. und 11. Uhr nochmahls in der Gerichts-Stube öffentlich ausgeruffen, und ob es gleich derjenige, so vor 12. Uhr das Meiste geboten, erstanden, es ihm doch anders nicht zugeschlagen wird, als wenn er nicht nach vorgehender dreymahligen Auction von denen, so vorher darauf geboten, überboten, in Verbleibung dessen aber es ihm hernach adjudicirt und in Lehn gereichet wird, welche an Seiten des Schuldners auch in Lehn-Gütern vor aufgelassen zu achten. C. P. O. t. 39. §. 15. 16. 17. & t. 40. §. 1. Mandat. 1732. Terminus subhastationis

§. 7. Das vormahlige Jus primi liciti, da einer per oblationem ad dem allen, die erst nach ihm licirten, vorgezogen wurde, hat ietzo nicht mehr stat. C. P. O. t. 39. §. 16. Jus prim. lic.

§. 8. Wenn nur ein Licitant verhanden, wird sich mit ihm verglichen, und wenn gar niemand licitiret, dem Gläubiger das Gut in solutum gegeben, doch hat in beyden Fällen binnen 6. Monaten des Schuldners Wiederlösung stat. C. P. O. t. 39. §. 19. Reluitio

§. 9. Im Concurs wird die mit der Bedingung seine Forderung zu kürtzen beschehene Licitation nicht zugelassen. Dec. 71. Licitatio conditionata

§. 10. Die Subhastation wird auch bey Theilung einer Erbschafft oder andern gemeinen Sache vorgenommen, l. 1. C. commun. div. zu Verkauffung verholffener beweglichen Stücke aber ist die Auction gebräuchlich, cf. Auction und bey aussenstehenden Schulden kömt es selten zur Subhastation. cf. l. 4. C. quæ res pign. l. 40. ff. d. re jud. Usus subhast. in divis. Subhastatio nominum.

Subhastations-Patent, Literæ subhastationis patentes.

Subreptio, Sub- & obreptitie erlangen, Rescriptum quod suppressa veritate & objecta falsitate impetratur, s. Privilegien.

Subsidium, Formula in subsidium, qua judex judicem requirens utitur, s. Ladung.

Subsidien, Subsidien-Gelder, Subsidium, Collecta hoc nomine insignita, s. Steuer.

Subsidial-Citation, Citatio subsidialis, s. Ladung.

Substanz, Vitæ subsidia, s. Unterhalt.

Substanz des Feudi, Ipsum feudum fructibus oppositum, s. Proceß §. 13. t. 40.

Substitut, Substitutus, pastoris, s. Geistliche.

Substitution, Substitutio procuratoris, s. Vollmacht.

Subtil, Subtilität, Subtilis, Subtilitas, Subtilitates juris, Apices, s. Klage.

Succession, Successio in bona, s. Erb-Lehnsfolge.
Successio in officio, s. Proceß.

Succumbenz-Gelder, Pecunia in casum succumbentiæ deponenda, s. Proceß.

Suchen, Quærere, Petere, Petitum, cf. Be-Ge-Versuch, An-Be-Er-Heim-Nach-Untersuchung, Haus-Lehnssuchung.

Sucht, Lues, Morbus, Affectus, cf. Eifer-Masel-Mond-Schwind-Zanckſucht.

Süchtig, Morbidus, Affectu correptus, cf. Eifer-Mondsüchtig.

Sudeln, Inquinare, Maculare.

Sudelbücher, Libri maculati, Diaria mercatorum, cf. Kladderbücher.

Sudelkoch, Sudler, Coquus, Homo sordidus.

Suffragium, Contractus suffragii, Commendatio negotii apud Principem, s. Vollmacht.

Suffraganeus, Episcopus alii subjectus, seu qui ingenuus non est.

Sultz, Sültze, Salsamentum, Salina.

Sultz-Güter, Bona salinaria.

Summe, Summen, Summiren, Summa, Pecunia numerata, Summam facere, s. Rechnung.

Summarischer Proceß, Processus summarius, brevior.

Summariissimum, Possessorium summariissimum, ubi super solo facto possessionis disceptatur, s. Proceß.

Sumpf, Sumpficht, Palus, Paludosus.

Sumpfichter Boden, Locus paludosus, s. Forst-Recht.

Sund, Fretum, Angustia maris.

Sund, Bene valens, cf. Gesund.

Sünde, Reatus, Culpa, cf. Stumme Sünden.

Sündig, Sündigen, Peccaminosus, Peccare, cf. Versündigen.

Sünen, Sühnen, Reconciliare, Transigere, cf. Söhnen.

Sühne, Transactio, Amicabilis compositio, s. Güte.

Sühngeld, Werigeldum, Pecunia expiationis, cf. Wehrgeld.

Suppletorium, Juramentum suppletorium, cf. Erfüllungs-Eyd.

Supplic, Supplicat, Preces, Literæ supplices.

Supplication, Supplicationis remedium, s. Rechts-Mittel.

Supplication-Rath, Deputatio supplicationum in comitiis, s. Grundfeste p. 2. c. 7.

Superintendent, Superintendens, s. Geistliche.

Supernumerarius, Qui extra numerum est.

Superation, Superatio, quæ licitando fit, s. Subhastation.

Superiorität, Superioritas, territorialis, s. Landes-Obrigkeit.

Suppen, Sorbere, Potare, cf. Sauffen.

Suppe, Offa, Jusculum.

Suppentopff, Olla juscularia, s. Gerade.

Surrogation, Surrogatio testium, s. Zeuge.

Suspension, Suspensio ab officio, s. Straffe.

a praxi, Interdictio advocationis temporaria, siehe Advocat.

Symbolum, cf. Glaubens-Bekäntniß.

Syndicus, Procurator universitatis, s. Vollmacht.

Syndicat, Officium Syndici, Instrumentum Syndicatus.

Crimen Syndicatus, Judicium de judice male judicante, s. Rechts-Mittel.

Synodus, Congregatio ecclesiastica, s. Concilium.

T. T.

Tabac, Tabacum, Herba Nicotiana, G. Tabac.

Tabac rauchen, Tabac ſchmauchen, Fumum herbæ Nicotianæ ſugere.

Tabacs-Verbot, Prohibitio uſus tabaci, ſ. Feuer-Ordnung.

Taberne, Taberna vinaria, cereviſiaria, Caupona, ſ. Kirchen-Recht.

Tabulet-Krämer, Tabulet-Träger, Circumforaneus mercator, cf. Hauſirer.

Tach, Tachrinne, Tectum, Canalis, ſ. Dach.

Tadel, Tadeln, Vitium, Culpare, cf. Untadelich.

Täding, Tädingen, Judicium, Judicare, Tranſigere, ſiehe Taiding, cf. Urtäd.

Tafel, Tabula, Menſa, cf. Fähr-Geleits-Geſetz-Lehn-Schreibetafel.

Tafel-Güter, Bona menſalia, cf. Tiſch-Güter.

Tafel-Lehn, Feudum quaternatum.

Tafelſchneider, Boëthus, qui ſartoris viduæ officinæ præeſt, cf. Bretmeiſter, ſ. Handwercker.

Tafeltuch, Mappa, cf. Tiſchtuch, ſ. Gerade.

Tafft, Taffet, Taffent, Multitium, Taphetum, G. Taferas, ſ. Kleider-Ordnung.

Tag, Dies, Terminus, Feriæ, cf. Apoſtel-Bet-Braten-Buß-Diſcretion-Ehren-Faſt-Feſt-Feyer-Frey-Friedliche, Gebundene, Geburts-Gerichts-Hochzeit-Hunds-Kummer-Leih-Lohn-Marckt-Mit-Mon-Nach-Nahmens-Raſt-Rechts-Reſpect-Reſpit-Ruhe-Schalt-Schau-Schwer-Sitz-Sonn-Stempel-Weltz-Werckel-Zahltag, Jahr und Tag.

Conventus, cf. Chur-Fürſten-Collegial-Deputation-Fürſten-Grafen-Köhr-Kreis-Land-Probation-Reichs-Ritter-Städte-Viſitation-Wahltag.

Tag, Dies, Terminus.

§. 1. Ein Tag wird in Rechten bald vor den natürlichen Tag, wovon die Nacht ausgeſchloſſen, und davon die Gerichts- und andere Täge zu verſtehen, a. l. 2. §. 31. ff. d. O. J. l. 2. §. 1. l. 124. 134. ff. d. V. S. bald aber auch vor Tag und Nacht, als einen künſtlichen Tag angenommen. Dies naturalis artificialis

§. 2. Der letztere wird nach dem geiſtlichen Rechte von einem Abende zum andern, c. 1. X. d. fer. nach dem weltlichen Rechte aber von einer Mitternacht zur andern gerechnet, und nach dem letztern ein Contract oder Teſtament, datiret. l. 8. ff. d. fer. l. 5. ff. qui teſt. fac. l. 6. 7. ff. d. uſucap. eccleſiaticus civilis

§. 3. So nimmet auch der Tag auſſerordentlich ſeinen Anfang von der Stunde, da ſich etwas ereignet, l. 3. §. 3. ff. d. minor. oder da ein Handel geſchloſſen worden, l. 138. ff. d. V. O. oder da ein gerichtlicher Actus vorgegangen, als die in Contumaciam beſchehene Publication eines Urtels. E. P. O. t. 34. §. 5. emergens conventionalis legalis

§. 4. Der Tag oder die Zeit, ſo einer Handlung beygefüget wird, hindert nicht, daß nicht der Schuldner verbunden ſeyn ſolte, ſondern macht nur, daß die völlige Zeit abzuwarten, ehe es von ihm gefordert werden könne. §. 2. 5. I. d. V. O. §. f. I. d. inut. ſtip. Obligationi adjectus

§. 5. In Anſehung der gerichtlichen Handlungen hat man die Tage in Gerichts-Rechts- oder Sitztage und friedliche oder gebundene, in Anſehung anderer ordentlichen Verrichtungen in Feyer- und Werckeltage zu theilen, cf. Ferien, Apoſtel-Bet Buß-Faſt-Feſt-Feyer-Hunds-Raſt-Ruhe- faſtus nefaſtus feſtus profeſtus

operarius otiosus.

Ruhe-Sonntage, auch werden die Werckel-Tage zuweilen zur Ungebühr zu guten Montagen oder andern Braten-Sauff- und Weltztagen, oder allzuzeitiger Feyerabend, Bade- und Bierschichten gemacht.

Tagefahrt, Terminus judicialis, einen die Tagefahrt wissen lassen, Termini notificatio, s. Ladung.

Tageleistung, Processus, Terminus judicialis, G. Ajournement, s. Proceß.

Tagelicht, Servitus luminum, s. Befugniß.

Tagelohn, Tagelöhner, Merces diurna, Mercenarius, cf. Liedlöhner.

Tagesatzung, Conventus, Comitia.

Tageschicht, Labor diurnus, Tempus quo interdiu operæ præstantur, cf. Nachtschicht.

Tagewercken, Tageworchten, Operarii, Lassi, Homines proprii, s. Land-Recht §. 4. n. 44.

Tages-Zeit, Tempus diurnum, zu rechter früher Tages-Zeit, Mane, Tempore matutino, s. Ladung, Termin.

Tage-Zeiten, Pretium emtionis distinctis vicibus solvendum, cf. Fristen.

Tagezettel, Notificatio termini judicialis, s. Ladung.

Tagen, Lucescere, Senescere, Diem condicere, cf. Be-Vertagen.

Taiding, Taidingen, Judicium, Judicare, Transigere, cf. Vertheidigen.

Taidingsleute, Arbitri, s. Schiedsrichter.

Talch, Talck, Talg, Sebum, cf. Inselt, Unslit.

Talcklicht, Sebacea.

Talchschmeltzer, Sebi liquator, cf. Seifensieder, s. Handwercker.

Tallis, Tegumentum Judæorum religiosum, G. Taled, s. Juden.

Tand, Tant, Figmentum, Nugæ, Vanitas, Menschentand, Traditio humana, s. Gottesdienst.

Tanne, Tannebaum, Abies, G. Sapin.

Tann-Zapf, Nux pinea, Strobilus.

Tantz, Tantzen, Chorea, Saltatio, Saltare, G. Danser, cf. Bettler, Lobetäntze, Seiltäntzer.

Tapet, Tapete, Tapezerey, Aulæum, cf. Teppich, s. Gerade.

Tapezierer, Tapetiarius, Opifex aulæorum, s. Handwercker.

Tapfer, Tapferkeit, Fortis, Strenuus, Fortitudo.

Tapfern und guten Herkommens, Homines ob honores & merita majorum honorati, s. Stand.

Tappen, Palpare, Errare, cf. Ertappen.

Tartsche, Clypeus, cf. Schild.

Tasche, Pera, Crumena, Loculus, cf. Patron-Reut-Satteltasche.

Taschen-Spiel, Præstigiæ.

Taschen-Uhr, Horologium portatile, cf. Sack-Uhr.

Täschner, Culcitrarius, s. Handwercker.

Tasche, Tatze, Palma, Pes, cf. Maultasche.

Tasten, Tangere, Contrectare, cf. An-Betasten, s. Notarien.

Taub, Surdus, s. Stand.

Taube, Columba, s. Schwäb. R. c. 356. cf. Wilde Tauben.

Tauchen, Mergere, Immergere, G. Tremper.

Täucher, Teicher, Mergus, Merguus, G. Plongeon, s. Jagd.

Tauffe,

auffe, Tauffen, Baptiſmus, Baptizare, cf. Gähe, Kind-Kinder-Nothtauffe, Wiedertäuffer, Kugeln tauffen.
Tauf-Buch, Liber baptiſmalis, Liber Plebani, Parochi.
Tauf-Pathe, Patrinus, Sponſor ſacer.
Tauf-Schein, Teſtimonium ſuſcepti baptiſmatis.
Tauf-Stein, Baptiſterium
Tauf-Waſſer, Aqua luſtralis, ſ. Kirchen-Recht §. 9. n. 25.
Tauf-Zeuge, Patrinus, Suſceptor.
Tauffen der Handwercker, Ritus opificum boëthum novitium initiandi, cf. Hänſeln.
Taugen, Valere, Aptum eſſe, cf. Tügen, Tüchtig.
Taumel, Taumeln, Titubatio, Titubare.
Taus, Binio, Duernio.
Tausch, Tauſchen, Permutatio, Negotiatio, Permutare, G. Troc, Troquer, cf. Vertauſchen, Roßtäuſcher.

Tausch, Permutatio.

§. 1. Tauſch iſt ein Contract, darinnen einer das Eigenthum ſeiner Sache dem andern gegen eine andere von gleichem Werth zu überlaſſen verſpricht. Permutatio

§. 2. Die erforderte Gleichheit zu erhalten, l. 1. ff. d. contr. emt. wird offt auf einer Seite Geld zugegeben, wodurch der Tauſch in ſo weit ein Kauff wird, §. 2. I. d. emt. inzwiſchen haben beyde dieſe Contracte heutiges Tages gemeiniglich einerley Recht, als daß Æqualitas

1. man zur Ubergabe verbunden, obgleich der andere mit Uberlieferung ſeiner Sache noch nicht den Anfang gemacht, l. 3. 4. C. d. rer. permut. gleichwohl aber — Traditio
2. man mit Erfüllung des Contracts ſo lange anſtehen möge, bis der andere ſeiner Verpflichtung auch nachkomme, a. l. 13. §. 8. l. 25. ff. d. act. emt. — Exc. n. ad-impl. contr.
3. wenn man deſſen ungeachtet die Sache übergiebet, das Eigenthum doch nicht eher auf den andern komme, bis er das ſeinige geleiſtet, a. §. 41. I. d. R. D. — Dom. transl.
4. wegen Verkürtzung über die Helffte die Hinterziehung des Contracts ſtat finde, a. l. 2. ff. d. rer. permut. — Læſio ultra dimidium
5. unter anderer Veräuſſerung auch die Vertauſchung verboten, 2. f. 55.
6. wenn eine fremde Sache vertauſchet worden, die Gewehr zu leiſten, l. 1. C. d. rer. permut. l. 29. C. d evict. — Evictio
5. bey Vertauſchung eines Grund-Stückes nach Sächſiſchen Rechten die Auflaſſung der Lehn vonnöthen. Dec. 61. cf. L. R. L. 1. a. 34. 54. — Reſignatio

§. 3. Hingegen kan der Vorkauff auf Tauſch, wo kein Kaufgeld vorkömmt, deſſen doch iedesmahl erwehnet wird, C. 32. p. 2. nicht gezogen werden, auch hat die Lehnwaare anders nicht, als wegen des zugegebenen Geldes ſtatt. C. l. 1. Jus protimiſeos — Laudemium

§. 4. Eben die Gleichheit unterſcheidet auch den Tauſch von einer beyderſeitigen Schenckung, l. f. C. d. permut. und die Zeit der Leiſtung von einem Darlehne. l. 51. ff d. legat. 1. differ. a donatione, mutuo

§. 5. Wegen nicht gehaltenen Tauſches iſt zu dieſem und andern dergleichen Contracten eine gemeine Klage geordnet. l. 7. C. d. rer. perm. A. præſcriptis verbis

Täuschen, Täuscher, Täuscherey, Fallere, Fraudator, Fraus, Teuschen, Betrug.

Tax, Taxiren, Taxa, Pretium, Æstimatio, Æstimare, cf. Lehn-Tax, Tax-Ordnung, Designatio pretii rerum, operarum &c.

Teich, Lacus, Piscina, Agger, G. Digue, cf. Damm.

Teichgrefe, Teichmeister, Præfectus aggerum, s. Damm-Ordnung, Teich-Recht, Jus agrum in piscinam convertendi, cf. Spate Recht.

Leges circa aggeres & clausira, cf. Damm-Ordnung.

Teichsel, Teichsel-Recht, Jus immittendi temonis, s. Deichsel.

Teig, Massa, Fracidus.

Teller, Orbis, Discus, G. Assiette, cf. Præsentir-Teller.

Tellertüchlein, Mantelium, Strophiolum, s. Gerade.

Tempel, Templum, Fanum, G. Temple.

Tempel-Herren, Templarii equites, s. Clerisey.

Tenne, Area, Tribularium, s. Befugniß.

Tenuta, Possessio, s. Besitz.

Teppich, Peristroma, Aulæum, Tapete.

Teppichmacher, Tapetiarius, s. Handwercker.

Tergiversation, Tergiversatio accusatoris, l. 1. §. 1. ff. ad SC. Turp.

Termin, Terminus judicialis, Dies solutionis debiti vel collectarum, cf. Hülffs-Legaler, Schwörungs-Zahlungs-Termin.

Termin, Terminus judicialis.

Terminus §. 1. Ein Termin ist die den Parteyen zu einer gerichtlichen Handlung von dem Richter anberaumte Zeit.

§. 2. Es wird derselbe nach den verschiedenen Handlungen im Proceß auch verschiedentlich benennet, als

ad am. comp.	Termin zur Güte,
lit. cont.	zur Einlassung,
product.	Productions-
ad jurand.	Schwörungs-
inrotul.	Inrotulations-
publicat.	Publications-
profec. leut.	Leuterungs-Prosecutions-
justif. app.	Appellations-Justifications-
liquidat.	Liquidations-
execut.	Hülffs-
subhast.	Subhastations-
adjud.	Adjudications-Termin.

Præfixio §. 3. Bey Anberaumung eines Termins muß der Richter den Parteyen die gehörige Frist gönnen, welche in Sachsen ordentlich eine Sächsische Frist, darein weder der Tag der Insinuation noch der Tag des Termins zu rechnen. E. P. O. t. 4. §. 1.

Duratio §. 4. Er nimmt von rechter früher Tages-Zeit an seinen Anfang, und währet bis auf den Abend, und wird der Anfang der gerichtlichen Session nach Verschiedenheit der Gerichte auf sieben, 9. oder 10. Uhr Vormittags gesetzt, das Ende aber gehet in Sachsen bis auf 5. Uhr des Nachmittags. E. P. O. t. 4. §. 5.

Indicatio §. 5. Binnen dieser Zeit müssen die Parteyen sich behörig angeben, doch wenn sie zu Leistung ein Eydes oder Publication eines Urtels oder Abschieds citiret, muß solches noch vor 12. Uhr Vormittags geschehen, E. P. O.

P. O. t. 4. §. 5. auch so lange einer auf den andern warten, ehe er zur
gehorsams-Beschuldigung des Aussenbleibenden schreiten kan, ibid.
ewohl im Leipziger Handels-Gerichte, bey der daselbst üblichen dop-
lten Session man, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger
s bis um 12. Uhr, und da sie des Nachmittags angesetzt, weiter nicht
nn bis um 6. Uhr auf den andern zu warten gehalten ist. cf. Handels-
ericht § 2. t. 10.

§. 6. Wenn beyde Theile aussenbleiben, wird der Terminus circum- Circumdu-
uciret, und in der Sache nichts gethan, E. P. Ord. t. 1. §. 4. t. 4. §. 6. cio
usser daß die Publication eines Urtels oder des Beweises dennoch vor-
enommen, E. P. O. t. 4. §. 6. t. 34. §. 5. t. 29. §. 1. die Leuterung oder Ap-
ellation, so zu prosequiren, oder zu justificiren gewesen, nichts desto-
eniger vor desert geachtet, und die Parteyen, wenn sie nicht dem Rich-
r von ihrem Aussenbleiben Nachricht gegeben, oder sich verglichen, In-
alts der Citation, oder sonst bestraffet werden. E. P. O. t. 1. §. 4. t. 4.
. 6.

§. 7. Die Aufnahme eines Termins geschicht entweder von dem Rich- Prorogatio
er ex officio, oder auf Instanz der Parteyen.

§. 8. Der Richter hat unter andern dieselbe vorzunehmen nöthig, wenn ex officio
Beklagter noch vor dem anberaumten Termin litem denunciret, E. P.
O. t. 14. §. 1. oder er vorher siehet, daß sonst der Termin wegen Mangels
behöriger Insinuation oder Frist, fruchtlos ablauffen würde. E. P. O.
t. 4. §. 4.

§. 9. Den Partheyen wird die Aufnahme des Termins ohne genug- ad instantiam
sam bescheinigte erhebliche Ursachen nicht, auch nicht mehr als einmahl
gestattet, E. P. O. t. 10. §. 4. wie denn auch durch interponirte eventu-
al-Appellation der Fortgang des Termins nicht gehindert, sondern de-
ren ungeachtet, der Gegentheil zu dessen Abwartung und Einbringung
der Ungehorsams-Beschuldigung admittiret, auch hernach erst der Ap-
pellation halber Bericht erstattet werden soll. ib. cf. t. 4. §. 5.

§. 10. Wie das Aussenbleiben in Termino mit Erstattung der Ter- Emansio.
mins-Unkosten und sonst zu bestraffen. s. Ungehorsam.

Termins-Kosten, Termins-Unkosten, Expensæ termini.
Territion, Territio, cf. Marter.
Territorium, Regio, Fines jurisdictionis. l. 239. §. 8. ff. d. V. S.
Territorialis superioritas, s. Landes-Obrigkeit.

Testament, Testamentum, Ultima voluntas.

§. 1. Ein Testament ist eine den Rechten gemässe Erklärung, wen Testamen-
einer nach seinem Tode zum Erben haben, und wie er es sonst mit seinen tum
Sachen gehalten wissen wolle.

§. 2. Weil diese Erklärung erst nach eines Tode ihre Krafft haben soll, Revocatio
so braucht es keiner Acceptation, und das Testament kan allemahl noch
wiederruffen werden. l. 4. ff. d. adim. leg. l. 22. ff. d. legat. 3.

§. 3. Daß aber solche den Rechten gemäß sey, muß selbige von einem Qui test. fac.
solchen geschehen, der seinem Verstande nach, und sonst dazu geschickt sey, poss.
also daß Blöde, l. 17. ff. qu. test. fac. Rasende, §. 1. I. quib. n. est permiss.
Trunckene, c. 14. X. d. vit. & hon. cler. Zornige, a. l. 48. ff. d. R. J. Unmann-
bare, §. 1. I. quib. n. est perm. von Natur Taub und Stumme, l. 10. C.
qu. test. fac. Blinde, wenn sie nicht eine besondere Solennität dabey in
acht nehmen, l. 8. C. eod. und wegen ausdrücklichen Verbotes noch in
väterlicher Gewalt stehende, pr. I. quib. n. est permiss. Verthuliche, l. 18.
ff. qu.

ff. qu. test. fac: Ketzer, Auth. Credentes l. 4. §. 5. C. d. hæret. Abgefallen a. l. 2. 3. 4. C. d. apostat. öffentliche Wucherer, c. 2. d. usur. 6. wegen eines Pasquills condemnirte, davon ausgeschlossen. l. 18. §. 1. ff. qui test fac.

Testam. nuncupativum, scriptum, publicum, privatum

§. 4. Sie geschicht entweder mündlich oder schrifftlich, ist entweder ein publicum oder privatum Testamentum. Jenes, so vormahls vor zusammen beruffenen Comitiis aufgerichtet worden, §. 1. I. d. testam. ord. wird heutiges Tages entweder dem Landes-Herrn, l. 19. C. d. testam. oder den Gerichten übergeben, ibid. und dieses letztere entweder an Gerichts-Stelle, oder den zu sich beruffenen und abgeordneten Gerichts-Personen, C. 3. p. 3. Dec. 73. deren nebst dem Actuario zween, wenn aber dieser zugleich Gerichts-Verwalter, auch nur eine nebst ihm seyn, d. Dec. 73. in Todes-Gefahr auch dem Richter, oder Actuario allein das Testament übergeben werden kan, Dec. 45. andere Zeugen aber werden dazu nicht erfordert, C. 3. p. 3. auch wird ein solch Testament durch die blosse Abforderung aus den Gerichten nicht cassiret. Dec. 44.

Solennia

§. 5. Ein Testamentum privatum erfordert, daß

1. die Erklärung entweder mündlich vor den dazu erforderten Zeugen, welche solchenfalls den Testirer sehen und verstehen müssen, l. 9. 21. §. 2. l. 29. C. d. testam. oder schrifftlich durch Unterschreibung und Besieglung der Schrifft, die er vor seinen letzten Willen erkennet, §. 3. I. d. testam. ord. und wenn er nicht schreiben kan, die Unterschrifft durch einen achten Zeugen geschehe, l. 21. C. d. testam.

Analphabetus

2. der Actus testandi einförmig sey, und zu einer Zeit vor sich gehe. l. 25. ff. l. 21. §. f. l. 28. C. d. testam.
3. Zeugen dabey gebraucht werden, welche
   1.) freywillig da seyn, l. 20. §. 1. ff. d. testam.
   2.) erfordert worden, l. 21. C. l. 21. §. 2. ff. eod.
   3.) sonst zum Zeugniß geschickt, §. 6. I. d. testam. ord.
   4.) Manns-Personen, ib.
   5.) weder mit dem Testirer, noch mit seinem Erben verwandt, §. 9. 10. I. eod.
   6.) an der Zahl sieben, §. 3. I. eod.
   7.) zu gleicher Zeit gegenwärtig seyn, ib.
   8.) wissen, daß ein Testament aufgerichtet werde, bey dem mündlich ausgesprochenen Testamente auch des Testirers Sprache verstehen, l. 26. C. d. testam.
   9) das Testament unterschreiben, l. 30. ff. qui test. fac.
   10.) besiegeln sollen. l. 22. §. 2. seq. ff eod.

§. 6. An diese Solennitäten sind ordentlich alle Leute gebunden, ausser

Privilegiarum

1. ein Soldat, wenn er zu Felde, oder bey einer Belagerung, und vor dem Feinde ist, l. 40. ff. d. mil. testam. l. 1. 17. C. d. testam. mil. dem so gar mit seinem Schwerdte, mit Blut und in Staub zu schreiben erlaubt ist, l. 15. C. d. testam. mil.
2. Eltern, so unter ihren Kindern Verordnung machen, Nov. 107.
3. wenn eine pia Causa zum Erben eingesetzt, c. u. X. d. testam.
4. das Testament aufm Lande, l. f. C. d. testam.
5. zur Zeit der Pest, oder ansteckender Kranckheit aufgerichtet wird. l. 8. C. eod.

Heredis institutio

§. 7. Die Erb-Einsetzung ist das hauptsächlichste Stück eines Testaments, §. 34. I. d. legat. welche auch in dem zur Zeit der Pest aufgerich-

tetell

teten nicht zu unterlassen, Dec. 46. nebst welchen die Vermächtnisse oder Fideicommissa, d. §. 34. I. d. legat. die Bestellung eines Vormundes, l. 1. ff. d. test. tut. wie einer begraben seyn wolle, l. 27. ff. d. cond. instit. l. 30. §. 2. ff. d. adim. legat. und andere Dinge geordnet werden, ein anderes ist es in einem Codicille.

§. 8. Kinder und Eltern ist bey der Erbeinsetzung ihr Pflichttheil zu lassen, auch wird Geschwistern vor untüchtigen Erben der Vorzug gegönnet, es hätten denn allerseits die Enterbung verdienet, als welche Exheredatio liberorum

1. wider Kinder wegen
   1.) harter verbal- oder
   2.) real-Injurien, Nov. 115. c. 3. §. 2.
   3.) Blutschande mit der Stiefmutter, oder des Vaters Beyschläferin, ib. §. 6.
   4.) wenn Kinder den Eltern nach dem Leben trachten, ib. §. 5.
   5.) sie angeben, und in grossen Schaden in ihrem Vermögen bringen, §. 7.
   6.) der Sohn den Vater peinlich anklaget, §. 3.
   7.) Kinder sich der in Raserey verfallenden Eltern nicht annehmen, §. 12.
   8.) sie nicht aus der Gefangenschafft ranzioniren, §. 13.
   9.) der Sohn den gefangen sitzenden Vater durch Bürgschafft nicht los machen will, §. 8.
   10.) Kinder die Eltern an Aufrichtung eines letzten Willens hindern, §. 9.
   11.) mit bösen Leuten umgehen, §. 4.
   12.) der Ketzerey ergeben sind, §. 14.
   13.) Pickelheringe werden, §. 10. wiewohl dieses, ingleichen der Gauckler und Klopfechter Enterbung zweiffelhafft,
   14.) die Tochter lieber hürerisch, als ehelich leben will, §. 11.
2. wider Eltern wegen parentum
   1.) Blutschande mit des Sohns Weibe oder Concubine, Nov. 115. c. 4. §. 3.
   2.) wenn Eltern den Kindern nach dem Leben stehen, ib. §. 2.
   3.) Eltern einander mit Giffte vergeben, §. 5.
   4.) die Kinder peinlich anklagen, §. 1.
   5.) der in Raserey verfallenen sich nicht annehmen, §. 6.
   6.) sie nicht aus der Gefangenschafft erlösen, §. 7.
   7.) sie an Aufrichtung eines letzten Willens hindern, §. 4.
   8.) wegen Ketzerey. §. 8.
3. wider Geschwister, wenn selbige einander fratr. & sor.
   1.) nach dem Leben stehen, Nov. 22. c. 47.
   2.) peinlich anklagen, ib.
   3.) grossen Schaden an ihrem Gute zufügen, ibid. wenn solche Ursachen bewiesen werden, Nov. 115. c. 3. stat hat, und zuweilen auch aus guter Absicht geschicht. l. 25. C. d. inoff. test. l. 18. ff. d. lib. & posth. bona mente facta

§. 9. Man soll nicht Instituendi
1. ungewisse Personen, §. 27. I. d. legat. gleichwohl setzet man Arme, l. 24. C. d. episc. & cler. Kirchen, l. 1. C. d. SS. eccl. Städte, l. 16. ff. ad SC. Treb. l. 22. ff. d. leg. 1. Collegia dazu ein, l. 12. C. d. her. inst.
2. Majestäts-Schänder, l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. maj.
3. Abgefallene, l. 3. C. d. apostat.
4. Ketzer, l. 4. 5. C. d. hæret.

5. Juden-

5. Juden-Gesellschafften, l. 1. C. d. Judæis.
6. den Landes-Fürsten aus böser Absicht, §. f. I. quib. m. test. infirm.
7. Blut-schänderische Kinder und Eltern, l. 6. C. d. incest. nupt.
8. natürliche Kinder zum Nachtheil der ehelichen, l. 1. 2. C. d. nat. lib. Nov. 82. c. 12.
9. den letztern Ehegatten nicht weiter, als so viel ein Kind erster Ehe bekömmt, l. 6. C. d. sec. nupt.
10. niemand in der Absicht, dergleichen auch von ihm zu erhalten, l. 70. ff. d. fier. inst. doch mag man sich auf die von dem andern bereits beschehene beruffen, l. 71. ff. eod.
11. keinen erst auf eine gewisse Zeit zum Erben einsetzen, §. 9. I. d. her. inst. indem die rechtliche Erbfolge, und nach dem Testament nicht beysammen stehen können, l. 7. ff. d. R. J. und dem, welchem nur ein Theil der Verlassenschafft zugeeignet worden, alles zu geben. l. 1. §. 4. ff. d. her. inst.

Instit. plur. §. 10. Man mag einen oder viele zu Erben einsetzen, §. 4. I. d. her. inst. den Erben ausdrücklich benennen, oder nur beschreiben, l. 9. §. 8. ff. eod. auch ist der Irrthum im Nahmen unschädlich, l. 9. ff. eod. und die Worte mögen beschaffen seyn wie sie wollen. l. 15. C. d. testam.

Substitutio §. 11. Offt wird dem Erben ein Nach- oder Affter-Erbe gesetzt, der entweder wenn jener nicht Erbe wird, an dessen Stelle trete, pr. I. d. vulg. substit. und dessen Hoffnung wegfället, so bald jener die Erbschafft antrit, l. 5. C. d. imput. & al. substit. oder auch demjenigen, so wirklich Erbe worden, folge, pr. I. d. pupill. substit. welches ein Vater seinen in den unmannbaren Jahren versterbenden Kindern auch mit Ausschliessung der Mutter von ihrem Pflichttheile, l. 8. §. 5. ff. d. inoff. testament. nach Sächsischem Rechten aber nicht, C. 8. p. 3. Dec. 47. nach diesem Alter aber nur denen, so selbst nicht im Stande sind, ein Testament zu machen, §. 1. I. d. pupill. substit. ein Soldat aber ohne einige Einschränckung thun kan, l. 15. ff. d vulg. & pup. substit. und mögen auch Miterben einander substituiret werden. l. 4. §. 1. ff. eod

Apertura testamenti §. 12. Die Eröffnung eines Testaments geschicht mit Citation der Erben und anderen Interessenten, l. 4. ff. testam. quem. aper. und ist bey Testamentis publicis, und denen in ein Instrumentum publicum gebrachten, eben nicht nöthig.

Spacium deliberandi §. 13. Dem Erben wird zur Uberlegung, ob er Erbe seyn wolle oder nicht, ein Jahr Zeit gegönnet, l. f. §. 13. C. d. jur. delib. Dec. 57. welches ihn aber von Fortsetzung des Processes nicht befreyet, E. P. O. t. 17. §. 1. wenn seine Erklärung niemand verlanget, kan er die Erbschafft in 30. Jahren noch suchen. l. 7. C. d. pet. her. l. 8. C. d. jur. delib.

Aditio hereditatis §. 14. Die Antretung der Erbschafft geschicht nach Römischem Rechte alsofort, doch daß der Erbe die ersten 9. Tage nicht zu belangen, Nov. 115. c. 5. §. 1. nach Sächsischen Rechten aber kan er zwar die Verlassenschafft alsofort in Verwahrung nehmen, deren Verwaltung aber ist bis nach dem 30sten auszusetzen, L. R. L. 1. a. 22. und ist nach diesem Rechte kein Erbe über die Kräffte der Erbschafft verbunden. a. L. R. L. 1. a. 6. cf. Dec. 57.

Testament. nullum §. 15. Ein Testament, darinnen Kinder übergangen worden, ist null und nichtig, l. 1. ff. d. injust. rupt. wo ihnen nicht der Pflichttheil oder an dessen stat die Mitgifft verlassen worden, C. 9. p. 3. oder sie in die Übergehung gewilliget haben, C. 10. p. 3. auch wird das zu Recht beständige unkräfftig, wenn

irritum 1. des Testirers Stand sich ändert, §. 6. I. quib. m. test. infirm.

2. ff

2. er seinen Willen ändert, §. 7. I. eod. wenn zwey Testamente verhanden, und nicht erscheinet, welches zuerst oder zuletzt gemacht worden, sind beyde gültig, l. 1. §. 6. ff. d. bon. poss. sec. tab.
3. ihm ein nothwendiger Erbe gebohren wird, §. 1. I. quib. m. test. infirm. ruptum
4. der Erbe die Erbschafft nicht antrit, §. 7. I. d. her. ab intest. destitutum
5. wenn das Testament wegen Ausschliessung der nothwendigen Erben umgestossen wird, §. 1. I. d. inoff. testam. rescissum
6. durch ausstreichen aufgehoben worden. t. f. d. his, quæ in test. del. deletum

§. 16. Übrigens darf ein Erbe, der auch die rechtliche Erbfolge vor sich hat, zu eines andern Nachtheil das Testament nicht hintansetzen. l. 1. ff. si quis om. caus. testam. variat. hered.

Testamentarien, Testamentarii, Scriptores ultimarum voluntatum, s. Falsch.

Testirer, Testator, cf. Erbsetzer.

Testimoniales, Apostoli testimoniales, s. Bericht.

Teufels-Farbe, Materia tinctoria corrosiva, Indigo, s. Pol. O. t. 21.

Teutschen, Teutscher, Teutscherey, Decipere, Deceptor, Fallacia, G. Tromper, Tromperie, cf. Betrug.

Teutsch, Teutschen, Teutscher, Teutschland, Germanus, Teuto, Germanice reddere, Germania, Alemannia, cf. Verteutschen.

Teutschmeister, Magister ordinis Teutonici, s. Reichs-Stand.

Teutsches Recht, Jus Germanicum, Alemannicum.

§. 1. Daß ein Teutsches Recht, oder verschiedene Teutsche Rechte seyn, hat weiter keinen Zweifel. Es gehöret darunter das Sächsische und Schwäbische, so beydes in Land- und Lehn-Recht getheilet wird, das Sächsische Weichbild und andere. Jetzo ist von einem so genannten Alemannischen Rechte etwas zu gedencken. Jus Germanicum

§. 2. Dieses Alemannische Recht, so unter der Rubric: Hie hebt an die Satzung der Alemannier, welche zun Zeiten des Königs Klotarii Augusti, mit seinen Fürsten, das sind 33. Bischöffen, und 34. Hertzogen und 72. Grafen, und dem andern Volcke gesetzt worden, verhanden, hat folgende Capitel: Alemannicum

1. Von freyen Leuten, die das ihrige zur Kirche geben.
   1. Wenn ein Freyer das Seinige oder sich selbst zu einer Kirche übergeben will, soll niemand Macht haben ihm solches zu widersprechen, weder Hertzog, noch Graf, noch einige Person; sondern es soll einem Christen-Menschen zugelassen seyn, aus freyem Willen GOtt zu dienen, und von seinem eigenen Gute sich selbsten zu redimiren oder zu rathen. Donatio ecclesiæ facta

   Und wer nun solches thun will, soll durch eine Schrifft bey derjenigen Kirche, dahin ers geben will, eine Handveste machen, sechs oder sieben Zeugen darzu nehmen, derer Nahmen der Schrifft einzuverleiben, und solche vor dem Priester, der bey der Kirchen dienet, auf den Altar legen; Und so soll denn das Eigenthum von solchem Gute dieser Kirche ewig verbleiben. Instrumentum
   2. Wenn auch iemand solche Sache zur Ungebühr der Kirche entziehet, die durch Handveste vorhero der Kirchen contrahiret und versprochen worden, soll nach Alemannischen Recht diejenige Straffe, die in der Schrifft enthalten ist, dem Fisco gezahlt wer- Ablatores eccles.

den, sechzig Gulden vor den Frevel. Die Sache aber an sich selbst bleibt der Kirchen benebenst Besserung desjenigen, der sie hat zur Ungebühr entziehen wollen: das ist nechst der obbesagten Schuld soll er das Gut wieder geben, und 40. Gulden der Kirche zahlen.

Pauperibus datum

2. Von freyen Leuten, die ihre Haab den Armen geben.

1. Wenn ein Freyer das Seinige der Kirchen GOttes gegeben hat, und durch Schrifft Handveste verfertiget, wie oben gesagt, und darauf von dem Pfarrer der Kirchen zu Lehn empfangen hat, seine Leibes-Nahrung der Zeit seines Lebens zu bekommen, so soll er so wohl was er verschrieben, der Kirchen als Zins davon zu geben, entrichten, als auch hierüber eine schrifftl. Handveste machen lassen, damit nach seinem Tode niemand von seinen Erben sich darwider setzen möge. Und wenn es auch geschehe, daß der, der solches gegeben hat, nach seinem Tode einen Sohn hinterliesse, und der Sohn sagen wolte, daß das väterliche Erbe ihm von Rechts wegen zu besitzen gebühre, und der Vater hätte solches nicht vergeben, noch einige Handveste ertheilt, so soll dieser zum Eyd nicht zugelassen werden; sondern die Schrifft, die der Vater gemacht, soll vorgezeigt werden, und diejenigen Zeugen, die ihre Hand in die Schrifft gesetzet, sollen nebenst dem Pfarrer der Kirchen, wie es die Satzung haben will, dergestalt Zeugniß geben, daß sie gegenwärtig gewesen, und mit Augen gesehen, auch mit Ohren gehöret, daß sein Vater solche Dinge der Kirchen gegeben, und die Schrifft ertheilet, auch sie zu Zeugen beruffen gehabt.

Vitalitium

Testimonium

Sollen auch im Eyd insonderheit aussprechen, daß sie die wahrhafften Zeugen seyn.

Nechst dem mag der Pfarrer solcher Kirchen dero Dinge besitzen, und der vermeinte Kläger, der sie in Anspruch genommen, soll diejenige Straffe, die in der Handveste enthalten, der Kirche entrichten.

Juramentum heredis

2. Wenn aber davon weder Handveste noch Zeugen verhanden, denn mag der Erbe mit fünff erwehlten Zeugen, und also selb sechste, durch einen Eyd behaben, daß sein Vater keine Schrifften über die angesprochenen Dinge verfertigen lassen, noch dieselben übergeben.

Denn wenn nur eins unter diesen, entweder Handveste oder Zeugen verhanden, wird der Erbe zum Eyde nicht gelassen.

Ad ecclesiam confugientes Remissio

3. Von Freyen und Knechten, so zur Kirchen fliehen.

1. Wenn ein Mann zur Kirche seine Flucht nimmt: Ists ein Knecht, so soll der Priester denselben seinem Herrn wieder geben, wie es Rechtens ist. Wenn ihn aber der Priester nicht vertheidigen kan, so soll er allen Fleiß ankehren, daß der Knecht nicht entkomme, doch soll er ihn seinem Herrn ihn umzubringen nicht überliefern.

Ist der Knecht aber entkommen, und besagter Priester kan ihn nicht wiederhaben, daß er ihn dem Herrn ausantworten könne, soll er einen andern dergleichen Knecht an dessen stat erstatten, oder den Werth, wie es eines Knechts Wehrgeld mit sich bringt.

Contradictio sacerdotis

2. Wenn aber des Knechts Herr ihn in gutem wieder will annehmen, und der Priester dem zuwider ist, und der Knecht giebt denn die Flucht, daß ihn der Priester nicht wieder lieffern kan;

Soll

Soll er entweder einen andern dergleichen Knecht als Hauptschatz stellen, nebenst 12. Gulden, oder den Werth, wie der Knecht bezahlt hätte sollen werden, wenn er erschlagen wäre worden, beneben obbesagten 12. Gulden.

3. Wenn er ihn aber mit Gewalt herauszeucht, und der Kirchen also einen Unfug zufügt, soll er 18. Gulden gelten, weil er wider Recht gehandelt, und den Kirchen ihre Ehre nicht erwiesen, noch sich für GOtt gefürchtet, und das andere erkennen lernen, daß eine Furcht GOttes bey denen Christen seyn soll, und denen Kirchen ihre Ehre bezeugen sollen. Extractio violenta

4. Von freyen Leuten, die in den Kirchen-Thüren getödtet werden.
   1. Wenn ein Freyer einen andern Freyen in Kirchen-Thüren erschlägt: Der soll erkennen, daß er unrecht wider GOtt gethan, und die Kirche GOttes verunreiniget; und derowegen der Kirche, die er besudelt, 60. Gulden gelten, der Obrigkeit aber gleichfalls andere 60. Gulden vor den Frevel, der Freundschafft aber das Wehr-Geld. Cædes in templo

5. Von Räubern, die etwas aus der Kirche mit Gewalt wegnehmen.
   1. Wenn iemand das Seinige der Kirche in Verwahrung gegeben, und nimmt dasselbe ein anderer hinweg, geschichts durch Diebstahl, so soll er das Gut an sich sebst (in natura) wieder geben und den Werth, was es gilt, neunfach erstatten. Sacrilegium
      Thut er solches zum andern oder drittenmahl, so ists dreymahl neunfach. Nonupla restitutio
      Und dieses alles soll er dem Eigenthums-Herrn gelten.
      Der Kirchen aber, die er verunehret, 36. Gulden.
   2. Hat aber der Räuber solches mit Gewalt aus der Kirche genommen, soll ers zweyfach dem Eigenthums-Herrn bezahlen und 12. Gulden gelten. Dupla
   3. Wenn solches ein Leibeigner verübt, und sein Herr hats ihn geheissen, wie oben (Cap. 3.) gesagt ist, so soll es in allem gehalten werden.
   4. Hats der Leibeigne vor sich gethan, und zwar durch Diebstahl, soll er gleichfalls, wie obbemeldt, gelten.
   5. Da ers aber mit Gewalt verübt, soll die Entgeltung nicht wie von einer freyen Person erfordert werden, sondern eines Knechts Gewalt-That soll dergestalt gerichtet werden, daß er das Entraubte an sich selbst einfach wieder geben soll, doch dergestalt, wenn seines Herrn Verweigerung, so bald als es sich gefunden, nicht darzu kommen. Simpla
      Denn wenn er, nachdem es offenbar worden, verziehet, daß sein Herr solches hernach verweigert, sollen wegen seines Herrn Verweigerung noch 12. Gulden dargelegt werden.
   6. Wenn der Herr des Knechts an dessen That unschuldig ist, daß ers ihm nicht befohlen gehabt, sollen vier Gulden von dem Frevel gefordert werden.
      Wenn ers ihn geheissen, soll er gerichtet werden, wie oben gesagt.

6. Von den Schwörern, was für welche und wie viel von Rechts wegen ein Mann haben soll. Sacramentales
   1. In geringen Sachen bis auf einen guten Gulden mag ein ieder einen Mit-Schwörer, welchen er will, bey sich bey seiner Eydesleistung haben.
   2. Denn wenn über etwas Streit entstehet, das zween Sägen

über einen guten Gulden sich am Werth belaufft, da soll derjenige, der die Klage führt, drey Erwehlte benahmen, und aus solchen drey Benahmten der Beklagte Macht haben zwey zu verwerffen, den dritten aber nicht, sondern jener soll diesen in dem Eyde bey sich haben.

3. Eine Säge ist der vierte Theil eines Drittels, das ist, ein Denarius, zwo Sägen sind zwey Denarii. Ein Drittel ist der dritte Theil eines Gulden, das sind vier Denarii.

4. Also soll es gehalten werden, bis auf drey Gulden und drüber.

5. Ferner wird iemand um zwo Sägen werth verklagt, da soll der die Klage verfolgt, die Wahl der Mit-Schwörenden thun, davon der Beklagte zwey zu verwerffen Macht haben soll, welche er will.
Und diese Ordnung mit zweyen Schwörenden soll gehalten werden bis auf sechs Gulden werth.

6. Denn wenn es über zwey Sägen ist, da soll er selbs sechse schwören, mit den Erwehlten wie obbesagt: und hat Beklagter in allen den Classen zwey zu verwerffen Macht.

Forma juramenti rei & compurgatorum

7. Diese Eyde sollen dergestalt abgeschworen werden, daß die Mit-Schwörer ihre Hände über die Capsel der Heiligthümer legen, und derjenige, den die Sache betrifft, allein die Worte sagen, und seine Hand auf der andern Hände allen legen, daß ihm GOtt oder diese Heiligthümer unter diesen Händen, die er umgriffen, also helffen wolle, damit er an der Sache, deßwegen er verklagt ist, unschuldig sey.

Sacrilegium

7. Von freyen Leuten, die von der Kirche etwas entwenden.

1. Wenn einer Kirchen-Sachen stiehlet, und darüber betreten wird, der soll ein iedes, was er gestohlen, dreymahl neunfach bezahlen, es sey ein Knecht, Magd, Pferd, Ochse oder ander Thier, oder andere Sachen, so der Kirchen zugehörig.
Wenn er nach geschehenem Diebstahl betroffen wird, soll er zahlen, wie oben gesagt Cap. V. §. 5.

Purgatio

2. Will ers aber verneinen, soll er nach Beschaffenheit der Geld-Summe schwören mit seinen Mit-Schwörern auf den Altar, den er bestohlen haben soll, vor dem Priester oder seinem Diener, den der Kirchen-Pfarrer heissen wird, den Eyd anzuhören.

Cædes servi

8. Welcher Gestalt die Knechte zu büssen sind.

1. Wenn einer des andern Knecht todtschlägt, soll er 12. Gulden vors Haupt büssen, oder einen andern Knecht geben, der 12. flache Hände und einen aufgeschlagenen Daumen und zwey Finger lang ist.
Und soll noch drey Gulden in anderm Gelde darauf legen, daß zusammen 15. Gulden werden. Wenn aber einer einen Kirchen- oder Königs-Leibeignen todtschlägt, der soll dreyfach büssen, daß ist 45. Gulden.

Homicidium coloni

9. Vom Todtschlag an einem Kirchen-Gült-Bauer.

1. Wer einer Kirchen oder Stiffts-freyen Mann, der Colonus oder Gült-Bauer genennet wird, erschlägt, soll wie von einem andern Alemannier büssen.

Ingressus armati in ædes episcopi

10. Von dem, so in des Bischoffs Hof mit Waffen eintrit.

Wenn iemanden in des Bischoffen Hof bewaffnet wider Recht eingehet, das die Alemannier Haistrahandi nennen, sollen achtzehen

Gulden

Gulden büssen. Wann er gar ins Haus also gehet, soll er dreyssig und sechs Gulden büssen.

11. Von dem, der in eines Pfarrers Hof gewaffnet eintrit. Aedes pastoris

Wenn aber iemand in eines Priesters Hof, der vom Bischoffe in die Pfarre gesetzt worden, widerrechtlich mit Waffen hinein gehet, wie obgemeldet, so soll er, wie andern freyen Alemanniern, also auch dem Pfarrer dreyfach büssen, das ist 18. Gulden, und wenn er gar ins Haus hinein kommt, dreyßig und sechs.

12. Von denen, die einen Bischoff injuriren. Injuria episcopo illata

1. Wann einer einen Bischoff injuriret oder wundet, oder schlägt, oder verletzt, der soll alles dreyfach büssen, wie andere des Bischoffs Verwandten büssen haben. Und daß wirs deutlicher sagen, er soll den Bischoff in allen büssen, wie einen Fürsten.
2. Und wann der Bischoff gar getödtet würde, soll er gleichfals Fürsten-Büsse geben, entweder dem König, oder dem Hertzogen, oder der Kirchen, da er Bischoff gewesen.

13. Von denen, die einen Priester injuriren. Injuria sacerdoti illata

1. Wann einer einen Pfarrer injuriret, schlägt oder verletzet, oder wasserley Frevel er an ihm verübet, der soll dreyfach büssen.
2. Und wann er ihn auch erschlägt, soll er sechs hundert Gulden büssen, entweder der Kirche, der er gedient, oder dem Bischoffe, unter des Sprengel er gehört. Homicidium

14. Von denen, die einen Capellan injuriren. Capellanus

Wann einer einen Capellan, der das Evangelium vor dem Bischoff lieset, und in seinem Capellan-Habit vor dem Altar des Amts pflegt, injurirt, oder schlägt, oder verwundet, oder verstümmelt, der soll doppelt büssen. Und wann er ihn erschlägt, soll er vierhundert Gulden gelten.

15. Von denen, die einen Münch injuriren. Monachus

Ein Münch aber, der unter einer gewissen Regel in einem Closter sich aufhält, wenn er von iemand injuriret wird, soll die Busse seyn, wie ietzt von dem Capellan gemeldet.

16. Von denen, die einen Geistlichen injuriren. Clericus

1. Denen Geistlichen wird gebüsset, wie andern ihren Verwandten.
2. Wann aber ein Geistlicher vor dem Bilde in der Kirchen die öffentliche Lection lieset, oder das Responsorium, oder das Alleluja vor dem Bischoffe öffentlich singet, injuriret wird, soll dergleichen Busse, wie gemeldt, bekommen, als andere seine Anverwandten, und noch den dritten Theil drüber. officium faciens

17. Von Freygelassenen, die einer Kirche vermacht seyn, wann sie erschlagen werden. Manumissus ecclesiæ

Die Freygelassenen, die einer Kirchen als Freye überlassen, oder durch ein Bibel frey worden seynd, wenn einer geschlagen wird, sollen achtzig Gulden der Kirchen oder seinen Kindern gebüsset werden.

18. Von einer Leibeigenen, die frey gelassen worden, wenn sie sich hernach an einen Leibeigenen verehlicht. Manumissa

1. Wenn eine leibeigene Magd durch eine Schrifft, oder in einer Kirchen freygelassen worden, und hernach an einen Leibeigenen der Kirchen sich verehlicht, die soll der Kirchen Leibeigene verbleiben.
2. Wann aber eine Alemannische Frey-Frau an einem Gottes-

Haus leibeigen, sich verheyrathet, und leibeigene Dienste nicht verrichten will, die soll sich scheiden.

3. Wann sie aber daselbst Söhne oder Töchter gebohren hat, sollen dieselbe Knechte oder Mägde verbleiben, und nicht zugleich aushin zu gehen befugt seyn.

4. Ihre Mutter aber, wann die ausgehen will, ist sie dessen binnen drey Jahr befugt.

5. Verbleibt sie aber drey Jahr in leibeigenen Diensten, und ihre Anverwandten haben sich ihrer nicht angenommen, daß sie frey worden wäre, weder vor dem Fürsten, noch Grafen, noch sonst vor gehegtem Gericht, wenn dreymahl der erste Tag des Merz-Monats vorbey ist, so soll sie ewig dienstbar bleiben, und alle ihre Kinder Knechte und Mägde.

Laicus bona ecclesiæ possidens

19. Daß kein Ley ein Kirchen-Gut ohne Handvest besitzen soll.

Niemand von Leyen soll sich Kirchen-Gut zu besitzen unternehmen ohne Handvest. Und wenn er keine vorzeigen kan, daß ers vom Pfarrer der Kirchen erlangt habe, soll der Besitz allzeit der Kirchen zugehörig seyn.

Alienatio bon. eccles.

20. Daß kein Priester Macht haben soll, Kirchen-Gut zu verkauffen.

Kein Priester noch Pfarrer an einer Kirchen soll nicht Macht haben Kirchen-Grund zu verkauffen, ausser vor ander dergleichen zu vertauschen, desgleichen auch kein Leibeigen, als auch vor einen andern. Und wenn also ein Tausch an einem Leibeignen oder an unbeweglichen Gute geschehen ist, soll allezeit durch eine Schrifft eine Handveste gemacht werden, damit kein Streit entstehe, und die Kirche nicht um etwas komme, das ihr von Rechts wegen zugehöret.

Receptatio serv. eccles.

21. Von denen, so der Kirchen flüchtige Leibeigene aufnehmen.

Wenn iemand einen Leibeigenen, der seiner Kirchen entlauffen ist, aufnimmt, und der Pfarrer oder dessen rechtmäßiger Abgeordneter fordert ihn von ihm, er will ihn aber nicht wieder liefern, der soll dreyfach büssen, wie man andern Alemanniern zu büssen pflegt. Und was er der Kirchen wider Recht zugefügt hat, soll er alles dreyfach erstatten, von Rechts wegen.

Cens. hom. propr. eccl.

22. Wie der Kirchen Leibeigne ihren Zins zahlen sollen.

Der Kirchen Leibeigne sollen ihre Zinsen zu Recht entrichten, funffzehen Sickel an Bier, ein Schwein, das ein Drittel eines Gulden gilt, zwey und dreyßig Sester Brot, fünff junge Hüner, zwantzig Eyer. Die leibeignen Mägde aber sollen ihr auferlegtes Werck ungesäumt thun. Die andern Leibeignen aber sollen den Acker um die Helffte bestellen, halb vor sich, halb vor die Herrschafft. Was aber über die Bestell-Zeit ist, soll es gehalten werden, wie mit den Gotteshause-Leibeignen, daß sie drey Tage vor sich, drey Tage der Herrschafft arbeiten.

Coloni eccles.

23. Von Gottes-Haus-Leuten, wenn sie zum Bischoff oder Fürsten zu kommen sich verweigern.

1. Freye Gotteshaus-Leute aber, die wir Cölner nennen, die sollen gleich wie auch des Königs Leute, ihre Zinsen also entrichten.
2. Verweigert einer seine rechtmäßige Zins, obschon kein gerichtlich Gebot noch ergangen ist, soll er sechs Gülden büssen.
3. Und was für Dienste zu thun ihm geboten werden, oder wie es das Recht haben will, wenn er dem nicht nachkommt, ist er sechs Gülden strafffällig.

4. Wenn ihm auch der Richter auf des Herrn Geheiß ein Insiegel oder sonst ein Zeichen zuschickt, und ihn wegen einer Angelegenheit reuten heisset, oder gehen, und thuts nicht, soll er sechs Gulden strafffällig seyn.
5. Wenn er aber des Bischoffs Insiegel vernachlasset dahin zu bringen, wohin es ihm befohlen worden, soll er zwölff Gülden Strafe geben.

24. Von dem, der dem Fürsten nach dem Leben getrachtet. Insidiæ vitæ Princ. structæ

Wenn ein Mensch dem Fürsten nach dem Leben trachtet, und dessen überwiesen wird, der soll entweder das Leben lassen, oder sich loskauffen, wie es der Fürst oder die Vornehmsten des Volcks erkennen werden. Will er aber schwören, so mag er das thun, samt 12. Benannten in der Kirche vor dem Fürsten, oder den dieser darzu senden wird.

25. Von dem, der ein fremd Volck in die Provintz herbey zieht. Inductio peregrinorum

Wann iemand ein fremd Volck ins Land zeucht, daß es daselbst feindlich raubt oder brennt, und er des überwiesen ist, der soll entweder des Lebens verlustig seyn, oder ins Elend gehen, wohin der Fürst ihn schickt, und seine Haab ist dem gemeinen Kasten verfallen.

26. Von denen, die im Heer-Lager einen Streit anfangen. Concitatio pugnæ castrens.

Wann einer im Heer-Lager einen Streit anfängt, dergestalten, daß das Volck mit einem Geschrey zun Waffen greifft, und unter eigenem Heer ein Gefechte entsteht, auch etliche darinnen bleiben, derjenige, der solches verübt, soll entweder das Leben verwirckt haben, oder ins Elend gehen, und sein Haab und Gut dem gemeinen Kasten verfallen seyn: Und die andern alle, die darinnen etwas begangen und gethan haben, sollen alles, wie es die Rechte erfordern, dreyfach bessern.

27. Von denjenigen, die im Feldlager einen Diebstahl begehen. Furtum in castris

Wann einer im Feldlager, da der König selbst das Heer führt, einen Diebstahl begehet, der soll alles, was er genommen, neunmahl neunfach erstatten. Wenn aber der Hertzog das Heer führt, und einer alsdann etwas stielt, soll ers viermahl neunfach bezahlen. Und wenn er schwören will, soll er nach Beschaffenheit der Summe schwören.

28. Von dem, der des Fürsten Siegel oder Befehl vernachlasset. Neglectus mand. Princ.

1. Wann iemand des Fürsten Siegel oder Befehl, oder was sonsten für ein Zeichen er ihm anbefohlen hat, vernachlasset, soll zwölff Gülden straffbar seyn. Und wenn er leugnet, es sey kein Bote zu ihm kommen, der soll mit fünf Benannten schwören, wenn ihn der Herr zum Eyde lassen will.
2. Wenn aber iemand des Grafen Siegel oder Befehl vernachlasset, soll sechs Gülden büssen.
3. Wenn er aber eines Zent-Grafens Siegel oder Befehl vernachlasset, soll drey Gülden gelten.
4. Oder wenn ers will leugnen, daß einiger zu ihm kommen, so soll er schwören, nach der Summe, die er zahlen soll.

29. Von dem, der in des Fürsten Hofe einen erschlägt. Homicidium in aula Princ.

1. Wann einer einen in des Fürsten Hofe erschlägt, oder indem derselbe von dar ab- oder zugehet, der soll dessen Wehrgeld dreyfach gelten, darum, daß er den Fürstlichen Befehl übergangen, daß ein iedweder Mensch Frieden haben soll, zu seinem Herrn zu kommen,

men, und von ihm wieder zurück zu kehren. Und soll auch niemand sich unternehmen, einen der von dem Fürsten kommt, oder zu demselben gehet, unterwegens anzutasten, ob er gleich nicht unschuldig wäre. Und wann er sichs auch unterstünde, was a ihm thut, er mag ihn todtschlagen, oder jener noch mit dem Leben darvon kommen, oder sonsten geschlagen werden, soll ers allezeit dreyfach büssen.

2. Wann auch einer zu dem Grafen will gehen, und da getödtet oder geschlagen wird, der Thäter soll dreyfach büssen.

Violatio legat. Princ.

30. Von dem, so eines Fürsten Gesandten binnen der Provintz etödtet.

Wenn einer eines Hertzogen Gesandten innerhalb des Landes erschlägt, soll dreyfach bessern, wie es das Recht haben will. Will ers aber verneinen, daß ers nicht gethan, soll er, wie das Recht erfordert, schwören mit 12. Benannten und 12. Erwehlten.

Furtum in aula

31. Von dem, der in des Königs Hofe einen Diebstahl begangen.

1. Wenn iemand in des Königs Hofe einen Diebstahl begehet, soll zweyfach büssen dem, den er bestohlen, und 60. Gulden vor den Frevel geben.

2. Wann ein fremder Knecht solches gethan, so soll sein Herr ihn entweder lösen um die Summe die er gilt, oder ihn übergeben.

Furtum rer. Princ.

32. Von dem der des Hertzogs eigene Sache stielt.

Wer etwas entwendet, das dem Hertzog zustehet, soll dreymahl neunfächtig bessern, und denn zahlt er vor den Frevel nichts, weil es Herrschaffts-Sachen sind, und dreyfach gebüsset werden.

Violatio fœm. aulic.

33. Von Weibs-Personen, so in Fürstlichen Diensten sind.

Wenn den Weibs-Personen, so in des Hertzogs Diensten sind, etwas wider Rechts geschicht, soll dreymahl so viel gebüsset werden, als sonst andern Alemannischen Weibs-Personen gebüsset werden soll.

Rapina

34. Von dem, der sich unternimmt binnen der Provintz feindlich zu rauben.

Wenn einer sich unterwindet in der Provintz, des Hertzogs Zugehörungen anzugreiffen und wegzuführen, und dessen überführt worden, daß er da genommen hat, Leibeigene oder Geld, das soll er alles dreyfach erstatten, und überdiß sein Wehrgeld dem Hertzogen büssen, weil er wider Recht gehandelt. Und wie viel freye Leute ihm gefolgt, und da auch Räuber gewesen, und dessen überzeugt sind, deren iedweder soll dem Hertzoge 60. Gulden büssen, und was er dar geraubt hat, iedesmahl dreyfach bezahlen.

Inobedientia fil. Princ.

35. Von einem Sohn eines Fürsten, der seinem Vater ungehorsam ist.

1. Hat ein Hertzog einen ungehorsamen bösen Sohn, der sich wider den Vater auflehnen will durch seine Thorheit, oder durch böser Leute Verstifftung, die das Land gern verderben wolten, und sich feindlich gegen seinen Vater erzeigt, indem doch der Vater annoch bey Vermögen ist, und des Königs Dienste verrichten, das Heer führen und zu Pferde sitzen kan, und wann nun der Sohn ihn will entweder durch Raub beschimpffen, oder die Regierung einnehmen, der soll nichts, was er anfängt, erhalten.

Und wenn der Vater ihn überwindet und gefangen bekommt, so sey in seiner Gewalt; Er mag ihn aus der Provintz verbannen, oder dem König seinem Herrn überlassen, daß der ihn hinschicke, wohin er will.

Und

Und soll an der väterlichen Erbschafft kein Theil haben.

2. Und wenn er Brüder hat, die sollen nach des Königs Willen theilen, ihme aber sollen sie kein Theil geben. Privatio hereditatis

3. Wenn er aber allein ist, der sich empöret hat, da mag der König die Erbschafft unter seiner Gewalt, wohin er will, verwenden, auch gar dem Sohn, der sich empöret hat, wann dieser solches mit seinen Diensten erlangen kan, oder wem der König sonsten will.

36. Von der Zent-Versammlung, daß sie nach alter Gewohnheit geschehe. Judicium centenæ

1. In einem Zent-Gericht soll alter Gewohnheit nach, vor dem Grafen oder seinem Gesandten, und vor dem Zent-Richter die Versammlung gehalten werden.

2. Das Gerichte soll von Samstag zu Samstag, oder was für einen Tag der Graf oder Zent-Richter nehmen will, von sieben zu sieben Nachten, wann der kleine Land-Friede ist. Wann aber der grosse ist, alsdann nach vierzehen Nachten, soll die Versammlung in einer ieden Zent geschehen, wie obbemeldt. Tempus habendi judicii

3. Und wenn einer den andern will vorfordern, von wasserley Sache es sey, so soll ers vor gehegtem Gerichte thun vor dem Richter, der ihm nach dem Rechte vorgebiete, und er seinem Nächsten rechtmäßig antworte, oder wer ihn sonst verklagt hat. Gestalt dieser an einem Gerichts-Tage seine Klage vorbringen soll, in dem andern mag er schwören wann er will nach gesetztem Rechte. Auch an dem ersten Gerichts-Tage soll er Mitschwörer versprechen und Bürgen stellen, wie es das Recht erfordert, und Pfand geben des Grafens Gesandten, oder dem Zent-Richter, der da vorsitzet, daß er bestimmten Tages entweder gebührend schwören, oder wann er schuldig befunden würde, gelten wolle, damit er in Verbleibung dessen nicht entgehen möge; Und da er durchgieng, soll er sechzig Gulden wegen des Frevels schuldig seyn. Jener aber soll zusehen, daß solches nicht vernachlassет werde, noch die Armen Unrecht leiden, oder ohn Recht gelassen werden, damit sie nicht dem Fürsten und dem Volcke des Landes fluchen, sondern in allem Gerechtigkeit gehandhabt werde: Auf daß die Widerspenstigen sich des Bösen enthalten, und die Frommen den Frieden haben mögen. Citatio

4. Wann aber ein Freyer zu dem Gerichte zu kommen verabsäumet, oder sich dem Grafen, oder dem Zent-Richter oder des Grafen Abgesandten nicht stellet vor Gericht, soll 12. Gulden straffbar seyn. Contumacia

5. Es soll niemand, er sey wer er wolle, entweder des Hertzogs oder des Grafen Lehnmann, oder sonsten was für Person es sey, zu dem Gericht zu kommen verabsäumen, damit in selbem Gericht die Armen ihre Sachen vorbringen mögen. Und was in einem Gerichte nicht kan ausgemacht werden, soll im andern geschehen, damit man den Zorn GOttes vom Vaterlande abwende, und die Ungehorsamen, so bis anhero geraubt, ferner dergleichen zu verüben nicht Macht haben mögen. Observatio judicii

6. Wenn es aber eine solche Person seyn solte, daß der Graf in seinem Geding, noch der Zent-Richter, oder des Grafen Abgesandter selbe nicht zwingen könnte, den soll der Hertzog gebührend zwingen, und sich befleißigen mehr GOtte als den Menschen zu gefallen, Jurisdictioni com. n. subjectus

fallen, damit GOtt die Schuld nicht von des Fürsten Seele fordere.

Venditio hom. propr. extra provinc.

37. Von Leibeigenen, daß sie nicht auſſer Land verkaufft werden sollen.

1. Die Leibeigenen sollen nicht auſſer Land verkaufft werden, weder Heyden noch Christen, wann nicht des Hertzogs Urlaub da ist.
2. Innerhalb Landes mag ein ieder, wie es die Nothdurfft erfordert, mit seinen Leibeigenen gebührend schalten und walten.
3. Uber die Grentze aber hat er keine Macht anderweit in die Leibeigenschafft zu geben.
4. Thut er das, und dessen überführt ist, nach unserer Landes-Satzung, darinnen alle Alemannier verwilliget haben, und aber er solch Gebot übertreten wolte, so soll er des Geldes, das er vor seinen Leibeigenen bekommen, verlustigt seyn, und noch darüber die Straf der Ordnung gelten.

Profanatio sabbati

38. Von dem, so am Sonntage Hand-Arbeit thut.

1. Niemand soll des Sonntags Hand-Arbeit zu thun sich unterstehen, weil das das Recht verbeut, und die Heilige Schrifft gäntzlich nicht haben will.

Pœna

2. Wenn ein Leibeigener in diesem Laster betreten wird, soll er geprügelt werden, ein Freyer aber soll dreymahl mit Worten gestrafft werden.
3. Wann der aber nach der dritten Vermahnung darüber befunden, und also an dem Sonntage GOtt zu feyern vernachlässet und Hand-Arbeit thut, der soll den dritten Theil seines Erbes verlustigt seyn.
4. Wann er aber über das nochmahls betreten wird, daß er dem Sonntage seine Ehre nicht giebt, und Hand-Arbeit verrichtet, soll er zu Hafft gebracht, und wenn er des vor dem Grafen überwiesen, in die Leibeigenschafft, wohin es der Fürst ordiniren wird, gegeben werden, weil er GOtt zu Ehren nicht feyern wollen, soll er ewig dienstbar bleiben.

Gradus prohibiti

39. Von verbotenen Ehen.

1. Wir verbieten alle Blutschande. Derowegen soll niemand zum Eheweib haben seine Schwieger, Schnur, Stief-Tochter, Stief-Mutter, Bruders-Tochter, Schwester-Tochter, Brudern-Weib, Weibes-Schwester; Bruder- und Geschwister-Kinder mögen ohn Bedencken geehligt werden.

Wer hierwider thun wird, der soll von des Orts Gerichten wieder geschieden, und aller seiner Güter verlustigt seyn, welche dem Fisco verfallen.

2. Wenn es geringe Leute sind, die sich verbotener Weise vermischt haben, sollen sie ihrer Freyheit verlustiget seyn, und unter die Herrschafftlichen Leibeigenen gesteckt werden.

Parricidium

40. Von Vater- und Mutter-Mördern.

Wer seinen Vater, oder Bruder, oder Vaters oder Mutter Brudern, oder seines Bruders Sohn, oder seines Vaters oder Mutter Brudern Sohn, oder seine Mutter oder Schwestern wollen ums Leben bringen, der soll erkennen, daß er wider GOtt gethan, und die brüderliche Liebe GOttes Gebote gemäß nicht beobachtet, und sich an GOtt gröblich versündiget, und sollen seine Güter in Gegenwart aller seiner Anverwandten confisciret, und seinen Erben nichts davon gelassen werden, soll aber den Kirchen-Satzungen gemäß Busse thun.

41. Daß niemand sich unterfange Sachen zu verhören, der nicht vom Fürsten darzu bestellet ist. Judicium prop. autorit. exercium

1. Niemand soll sich unterstehen Sachen in Verhör zu ziehen, ohn der von dem Hertzog mit Verwilligung des Volcks ein Richter bestellet ist, Sachen zu richten, der kein Lügner, kein Meyneidiger, und der sich durch Geschenck nicht bestechen läst, sondern die Sachen den Rechten gemäß, ohne Ansehung der Personen richtet, und Gottesfürchtig ist. Und wenn er also recht gerichtet, soll er glauben, daß er von GOtt Lohn empfangen und bey den Menschen ein gutes Lob erlangen wird.

2. Wann er aber aus Geitz oder Neid, ob gleich nicht aus Furcht, wider Recht geurtheilt hat, der soll erkennen, daß er unrecht gethan, und soll demjenigen, den er unrecht gerichtet hat, 12. Gulden büssen, und ihm den Schaden, so er durch Unrecht erlitten, wieder erstatten. Sordes judicis

3. Wann aber einer, der das Recht anhören soll, dessen, der zu richten verordnet ist, rechtmäßigen Ausspruch verachtet, und begehrt nicht anzuhören, verschimpfft ihn und beschuldiget ihn vor den andern und sagt, du richtest unrecht, da er doch recht gerichtet, wann nun solches von andern Richtern untersucht worden und befunden, daß er rechtmäßig gesprochen, soll der Verächter, der an dem Richter gefrevelt, diesem 12. Gulden büssen, und ins künfftige rechtmäßig Gerichte und Urtel anzuhören nicht verschmähen, gestalt dann der Hertzog mit dem gantzen Volck in öffentlichem Landtage also übereinkommen. Contemtus sent. jud.

42. Von demjenigen, der von dem Fürsten verklagt wird, von wasserley Sache es ist. Accusatio

1. Wann einer vor dem Fürsten, von wasserley Sache es sey, verklagt ist, und ist schon durch drey oder vier Zeugen die Sache offenbar, entweder wegen Todtschlags, oder Diebstahls, oder sonsten wegen einer Beschuldigung, welches jene bezeugen, als die bey der Gemeinde gut Zeugniß haben, keine Meyneidige seyn, keine Betrüger, noch die sich mit Gelde bestechen lassen, sondern die Wahrheit sagen wollen, so soll dieses der Richter erkennen, daß der Angeklagte alsdann zu keinem Eyde zuzulassen, sondern er soll, wie das Recht dißfalls haben will, gelten, damit nicht andere, die GOttes seyn wollen, vor meyneydig gehalten werden, und die über einer fremden Schuld sich selbsten in Verderbung stürtzen.

2. Wann ein Zeuge überwiesen wird, daß er ein-zwey-dreymahl falsch ausgesagt, der soll nicht mehr zu einem Zeugen auf- und angenommen werden. Falsum testimonium

43. Daß keine Urkunde gültig sey, darinnen Jahr und Tag nicht befindlich. Instrumentum

Keine schrifftliche Urkunde soll gültig seyn, ohn worinnen Jahr und Tag deutlich zu befinden.

44. Von einem Freyen, der einem andern Freyen einer Missethat Schuld giebt, die Todes-Straffe verdienet. Falsa accusatio

1. Wann ein Freyer einen andern Freyen einer That beschuldiget, die das Leben verwirckt, und solche Anklage vor den König oder Fürsten bringt, und die Sachen hernach nicht erwiesen wird, ohn daß ers sagt, da soll dem Angeklagten frey gelassen seyn, sich wider den Ankläger mit Zuckung des Schwerts seine Unschuld zu retten. Causa ardua

2. In

modica

2. In geringen Sachen aber soll es nach des Hertzogs Willkühr gerichtet werden.

Cædes

45. Von Schlägereyen, die offt geschehen pflegen.

1. Wenn ein Streit zwischen zweyen entstehet, entweder auf der Gasse, oder auf dem Felde, und einer erschlägt den andern, und giebt gleich die Flucht, es verfolgen ihn aber jenes Freunde mit Gewehr bis in sein Haus, und schlagen den Todtschläger auch zu tode, den sollen sie mit einem einfachen Wehrgelde gelten.
2. Wenn aber solches auf dem Felde geschicht, allwo der Streit erstangangen, da sie bey dem Todten stehen blieben, und jenen nicht verfolgt, versamlen aber die Freunde, und greiffen noch nicht zu Waffen, darnach aber folgen sie ihm feindlich bis in sein Haus, wenn sie ihn dann todtschlagen, so büssen sie neun Wehrgelder.

Venditio liber. extra regionem

46. Von einem Freyen, der einen andern Freyen über die Grentze verkaufft.

1. Wann ein Freyer den andern über die Grentze verkaufft, der soll ihn wieder in die Provintz herbey bringen, und in seine Freyheit stellen, auch 40. Gulden büssen.
2. Wenn er ihn aber zu stellen nicht vermag, soll er den Anverwandten mit einem Wehrgelde büssen, das ist zweymahl achzig Gulden, wenn er einen Erben hat. Hat er aber keinen Erben, soll er mit zweyhundert Gulden büssen.

fœminæ

47. Von dem, der eine freye Weibs-Person auser Landes verkaufft.

1. Wenn einer eine freye Weibs-Person auser Landes verkaufft, der soll sie in ihre vorige Freyheit wieder stellen und achtzig Gulden büssen.
2. Kan er sie aber nicht wieder stellen, soll er vierhundert Gulden büssen.

intra provinciam

48. Von dem, der einen freyen Mann oder Weib binnen Landes verkaufft.

1. Wenn ein Freyer einen freyen Menschen binnen Landes verkaufft, der soll denselben wieder in seine Freyheit stellen, und mit zwölff Gulden büssen.
2. Wenn er aber eine freye Weibs-Person binnen Landes verkaufft, soll er sie in vorige Freyheit stellen, und vier und zwantzig Gulden büssen.

Homicidium

49. Von dem, der einen Menschen erschlägt, und eine Mordthat begeht.

1. Wann einer einen Menschen erschlägt, das die Alemannier eine Mordthat nennen, der soll neun Wehrgelde büssen, und was er ihm von Waffen oder sonsten durch Raub abgenommen, das soll er alles gleich als ein Diebstahl gelten.
2. Wann aber solches an Weibs-Personen geschicht, soll doppelt gebüsset werden, das ist achtzehen Wehrgelder. Was er ihr von Kleidern abgenommen, soll er als ein Diebstahl gelten.

Effossio mortuorum

50. Von dem, der einen Freyen wieder ausgräbt.

1. Wer einen Freyen aus der Erde wieder ausgräbt, was er da genommen, das soll er mit neun Wehrgeldern gelten, und mit viertzig Gulden büssen.
2. Eine Weibs-Person soll er mit achtzig Gulden büssen, wann er sie ausgegraben.
3. Was er aber geraubt, soll er wie Diebstahl gelten.
4. Einen Leibeigenen, den einer ausgegraben, soll er mit zwölff Gulden büssen, und eine Leibeigene gleicher Gestalt.

51. Von

51. Von einem Freyen, der eines andern Eheweib nimmt. Raptus uxoris

1. Wann ein Freyer eines andern Eheweib wider Recht nimmt, der soll sie wieder stellen, und mit achtzig Gulden büssen, wann er sie aber nicht wolte wieder geben, soll er mit vierhundert Gulden büssen, und zwar wenn solches der erste Ehemann geschehen lassen will.

Wäre sie aber zuvorhero, ehe ihr Ehemann sie gesucht, verstorben, soll er auch mit vierhundert Gulden büssen.

2. Wann aber solcher Entführer eines Eheweibs Kinder mit demselben gehabt, ehe und bevor er es wiedergiebt, und der Sohn oder Tochter ist gestorben, so soll er dem Ehemann des Sohns einfaches Wehrgeld zahlen, ists aber eine Tochter, das doppelte.

Wann sie aber noch am Leben seyn, so sollen sie nicht seyn dessen, der sie gezeugt hat, sondern in der Gewalt des rechten Ehemanns seyn.

52. Von dem, der des andern Braut entführt. Raptus sponsæ

1. Wenn einer des andern Braut wider Recht entführt, die soll er wieder geben, und mit 200. Gulden büssen.

2. Wenn er sie aber nicht will wiedergeben, so soll er vierhundert büssen, wenn sie gleich auch bey ihm gestorben wäre.

53. Von dem, so seine Verlobte verlässet und eine andere nimmt. Repudium

Wenn einer sich des andern Tochter verlobt, und eine andere nimmt, der soll derjenigen, mit welcher er sich verlobt, und sie verlassen, viertzig Gülden büssen, und selb zwölfte, als mit fünf Benannten und sieben Beruffenen, schwören, daß er sie in Unehren nicht berühret, noch an ihr was Lasterhafftes verspürt, sondern daß ihn die Liebe gegen die andere darzu gebracht, daß er sie verlassen und eine andere geehlicht.

54. Von dem, welcher ein Weib nimmt, die ihm nicht versprochen worden. Consensus parentum

1. Wenn einer ihm ein Weib nimmt, die ihm nicht versprochen worden, und ihr Vater sie wieder begehrt, soll er sie wieder geben und viertzig Gulden büssen.

2. Ist sie aber immittelst bey dem Manne gestorben, und ehe er bey dem Vater um sie zu ehlichen ersucht, soll er dem Vater mit vierhundert Gulden büssen.

3. Hat sie auch Söhne oder Töchter vor verlangter Einwilligung gezeugt, und diese alle verstorben, soll er einen ieden mit seinem Wehrgelde des Weibes Vatern büssen.

55. Von dem Eheweibe, die der verstorbene Mann ohne Kinder hinterlassen. Repetitio dotis & illatorum

1. Wann ein freyer Mann verstorben, und hat ein Weib ohn Söhne oder Töchter hinterlassen, und wolte von solcher Erbschafft ausgehen, und einen andern ebenbürtigen heyrathen, so soll ihr folgen ihre gebührende Heimsteuer, und was ihr seine Anverwandten mit Recht versprochen haben, auch was sie sonsten von ihres Vaters Hause mit sich zu ihm gebracht, das soll sie alles wegzunehmen Macht haben, ohn das, was sie nicht verzehret oder nicht verkaufft.

2. Die gebührende Heimsteuer aber bestehet in viertzig Gulden, entweder an Gold oder Silber, oder eignen Leuten, oder an iedem was man geben will. Dotis quantitas

Probatio dotis

56. Von demjenigen, der dem Weibe die Heimsteuer verweigert.

1. Wann aber des verstorbenen Ehemanns nechster Freund die Heimsteuer widersprechen will, daß es nicht recht sey, soll sie es endlich verfolgen mit fünf Benannten, oder nach dem Faust-Recht, daß zwo darüber zu Kampff gehen. Kan nun das Weib entweder durch Eyd oder durch Kampff solches erhalten, so mag solch Geld nach des Weibes Tode nimmer wieder zurückfallen, sondern es behalten dasselbe der ander Ehemann oder seine Kinder ewiglich.

Juramentum mulieris

2. Wenn aber die Frau spricht: Mein Ehemann hat mir Morgengabe geben; So mag sie solches anschlagen nach dem Tar entweder in Golde, oder Silber, oder eignen Leuten auf zwölff Gulden an Gelde. Und da mag das Weib schwören auf ihrer Brust und sagen: daß mir mein Mann in mein Gewähr so viel gegeben hat, und ichs besitzen solle. Dieses heissen die Alemannier Nastahit.

Successio filiarum in fund. patern.

57. Von zweyer Schwestern, die keine Brüder haben, ihrer Erbschafft.

Wann aber zween Schwestern ohne Bruder hinterlassen seyn nach des Vaters Tode, und die väterliche Verlassenschafft auf sie kömmt, und die eine sich an einen ebenbürtigen Freyen verheyrathet, die andere aber an einen Königs- oder Kirchen-Bauer, so soll die, die einen Freyen genommen, des Vaters Grund und Boden haben, denn die übrigen Sachen mögen sie zugleich theilen, allein die einen Leibeigenen genommen, die soll nicht einigen Theil Landes betreten, weil sie sich an keinen Ebenbürtigen verheyrathet.

Stuprum virginis

58. Von dem, der eine Weibs-Person, so auf dem Wege begriffen, entblösset, oder mit ihr gehurt.

1. Wann eine freye Weibs-Person, so noch Jungfrau ist, von einem Flecken zum andern gehet, und unterwegs durch einen Zaun begegnet ihr einer, entblösset ihr das Haupt, der soll sechs Gulden büssen. Decket er ihre Kleider auf bis auf den halben Schenckel, soll er drey Gulden büssen, entblösset er sie aber bis an die Knie, soll er sechs Gulden büssen. Wann man aber das Geburts-Glied oder den Hintern siehet, soll er zwölff Gulden büssen.
2. Wann er aber mit ihr Unzucht treibt wider ihren Willen, soll er viertzig Gulden büssen.

uxoris alienæ

3. Geschicht aber solches mit einer verheyratheten Weibs-Person, so soll ein iedes was von einer Jungfrauen gesagt worden, doppelt gebüsset werden.

Vulneratio

59. Von dem, der den andern im Zorn schlägt oder verwundet.

1. Wann einer den andern im Zorn schlägt, das die Alemannier einen Beulenschlag heissen, der soll einen Gulden büssen.
2. Wann er aber Blut vergiesset, daß es auf die Erde fällt, soll er anderthalben Gulden büssen.
3. Wann er ihn dergestalt geschlagen, daß man die Hirnschal siehet, und beschoren werden muß, soll er drey Gulden büssen.
4. Hat er ihn aber geschlagen, daß davon ein Bein vom Haupte zerbrochen, heraus genommen worden, welches wann es auf öffentlicher Strasse vier und zwantzig Schuh weit auf einen Schild geworffen wird, man fallen hört, das soll er mit sechs Gulden büssen.
5. Wenn aber der Wund-Artzt solch Bein veralget hat, daß man es

nicht

nicht kan vorzeigen, alsdenn soll er zwo Zeugen führen, die da gesehen haben, daß er von dem Schlage ein Bein heraus genommen.

6. Wenn aber die Hirnschal durchgeschlagen worden, daß man das Gehirn sehen kan, daß der Wund-Artzt solches mit der Feder oder Läpplein berührt hat, der soll zwölff Gulden büssen.
7. Wann aber das Gehirn, wie es zu geschehen pflegt, aus der Wunden heraus trit, daß es der Wund-Artzt mit Artzney oder Bände stopffen muß, und hernach geheilet, und daß das also wahr sey, erwiesen wird, soll er ihm viertzig Gülden büssen.

60. Von dem, der einem andern ein Ohr abgeschnitten.

Abscissio auris

1. Wann einer dem andern ein Ohr abgehauen, dadurch er nicht taub worden, soll er zwölf Gülden büssen.
2. Wann ers aber so tieff abgehauen, daß dieser nicht mehr damit hören kan, soll er viertzig Gulden büssen.
   Hat ers halb abgehauen, das man auf Teutsch Lidiscart nennt, soll er sechs Gulden büssen.

61. Von dem, der ein Auge verletzt.

Læsio oculi

1. Wann das obere Augen-Lied verletzt wird, daß man es nicht zuthun kan, soll mit sechs Gulden gebüsset werden.
2. Wann das untere Augen-Lied verletzt, daß es die Thränen nicht halten kan, soll mit zwölf Gulden gebüsset werden.
3. Wann aber die Sehe im Auge getroffen, dergestalt, daß es nur als Glas noch übrig bleibt, soll mit zwantzig Gulden gebüsset werden.
4. Wann dann die Sehe und der gantze Aug-Apffel heraus gangen, sollen viertzig Gulden gebüsset werden.

62. Von durchstochener oder abgeschnittener Nase.

Perforatio vel abscissio nasi

1. Wenn einem die Nase durchstochen worden, wirds mit sechs Gulden gebüsset.
2. Wenn aber die Kupffe von der Nase, daß der Rotz nicht kan aufgehalten werden, abgeschnitten ist, sollen zwölff Gulden gebüsset werden.
3. Wenn aber die Nase gantz und gar abgeschnitten worden, wirds mit viertzig Gulden gebüsset.

63. Von verletzten Leffzen.

Læsio labiorum

1. Wenn iemand des andern Ober-Lippen verletzt hat, dergestalt daß man die Zähne nicht decken kan, soll mit sechs Gulden büssen.
2. Wenn aber die Unter-Lippen, daß man den Speichel nicht kan halten, mit zwölff Gulden.

Edentatio

3. Wenn einer dem andern auf einen Schlag die erstern zwo Ober-Zähne ausschlägt, soll sechs Gulden büssen. Und wenn er auch gleich nur einen von selben ausgeschlagen, mit sechsen.
4. Wann er aber den Zahn, den man zu Teutsch Marck-Zahn nennt, ausschlägt, mit drey Gulden.
5. Wann er von den andern Zähnen einen ausgeschlagen, den büsset er mit einem Gulden.
6. Hat er aber die zwo ersten unteren, einem ausgeschlagen, wenn ers mit einem Schlage gethan, büsset er mit zwölff Gulden.
7. Wann auch nur einen von beeden, gleichfals mit zwölff.

64. Von Abschneidung der Zunge.

Abscissio linguæ

1. Wann

1. Wann die Zunge gantz ausgeschnitten worden, wird mit viertzig Gulden gebüsset.
2. Wann aber nur halb, daß man noch verstehet, was er redet, büsset man mit zwantzig Gulden.

Vulnus in facie

3. Wann einer eine Wunde im Angesichte bekommt, die das Haar oder Bart nicht bedeckt, dem wird mit sechs Gulden gebüsset.
4. Wann er in Hals gestochen wird, mit sechs Gulden.

Abscisio capillorum

65. Von dem, der den andern zur Ungebühr das Haar abschneidet.

barbæ

1. Wann einer den andern widerrechtlich beschiert, ist dieses ein Freyer, und geschicht wider seinen Willen, muß jener mit zwölff Gulden büssen.
2. Deßgleichen den Bart wider seinen Willen, mit sechs Gulden.

Manus

3. Wann einer dem andern in dem Arm über den Ellbogen sticht, büsset sechs Gulden.
4. Wann vor dem Ellbogen, mit drey Gulden.
5. Wenn er in die Hand sticht, dergestalt daß man nicht bedarff des Brennens, die Adern zu stopffen, oder das Blut zu stillen, der büsset anderthalben Gulden.
6. Wenn aber das Heiß-Eisen hat müssen gebraucht werden, das Blut zu stillen, büsset er drey Gulden.

Brachium

7. Wenn er einen Arm vor dem Ellbogen zerbrochen, daß doch die Haut noch gantz ist, daß man zu teutsch Palepruſt nennet, der soll drey Gulden büssen.
8. Ist aber über dem Ellbogen, so büsset er mit sechs Gulden.
9. Wenn einer am Ellbogen verletzt ist, daß er nicht tragen kan, noch die Hand zum Munde bringen, soll mit zwölff Gulden gebüsset werden.
10. Wenn er aber den gantzen Arm gelähmt hat, daß der andere nichts mehr darmit thun kan, soll er mit zwantzig Gulden büssen.
11. Wenn er ihn aber vom Ellbogen abgehauen, mit viertzig Gulden.
12. Wenn aber von der Achsel an, mit achtzigen.

Pollex

13. Wenn einer das Oberste vom Daumen abgehauen, soll er mit sechs Gulden büssen.
14. Wenn aber den gantzen, mit zwölffe.

Index

15. Hat er vom rechten Finger bey dem Daumen-Zeiger das erste Glied abgehauen, mit dritthalben.
16. Wenn aber auch das andere Glied, mit fünff Gulden.
17. Wo er aber gantz von der Haut weg ist, mit zehen Gulden.

Digitus medius

18. Ist vom längsten Finger das erste Glied weg gehauen, soll mit anderthalb Gulden gebüsset werden.
19. Das andere Glied mit drey Gulden.
20. Der gantze mit sechsen.

annularis

21. Wenn von dem Goldfinger das erste Glied abgehauen wird, ist die Busse zwo Gulden, das andere vier, und der gantze achte.

auricularis

22. Der kleine Finger wird gebüsset wie der Daumen.
23. Wenn aber einer den längsten Finger verwundet, daß er davon lahm ist, dergestalt, daß er ihn nicht zuthun, oder ein Schild anfassen, oder Waffen damit ergreiffen kan, soll er mit zwölff Gulden büssen.
24. Wann er aber in die Seite gestochen worden, doch daß es die

innerlichen Gliedmassen nicht berühret, so soll er sechs Gulden büssen. Hat er die Kleider durchstochen, zwölf.

25. Ist aber durchgangen durch die innerlichen Glieder, das man Revwunt heisset, soll mit zwölf Gulden gebüsset werden.

26. Wann er aber durch und durch gestochen ist, wird mit vier und zwantzig Gulden gebüsset. Transfossio

27. Ist er aber am Eingeweide also verwundet, daß der Koth daraus gehet, mit viertzig Gulden.

28. Wann einer dem andern die Geburts-Glieder abgeschnitten, muß viertzig Gulden büssen. Genitalia

29. Hat er ihn aber verschnitten, daß er ihm doch die Mannschafft nicht genommen, zwantzig Gulden.

30. Wann einer dem andern beede Hüfften mit einem Streich verwundet, soll er zwölf Gulden büssen. Wo aber auf zweymahl, desgleichen. Femora

31. Ist iemand ins Knie gestochen oder verwundet, daß er lahm bleibt, und sein Fuß schwindet, das man zu Teutsch Todtergil nennet, dem wird mit zwölf Gulden gebüsset. Genua

32. Wann das Schienbein unter dem Knie verwundt ist, wird mit drey Gulden gebüsset. Crus

33. Wann die erste Zeh am Fusse abgehauen, wird mit sechs Gulden gebüsset. Digitus pedis

34. Wann aber von den andern ein oder alle abgehauen worden, wird ieder Zeh mit drey Gulden gebüsset.

35. Hat einer den gantzen Fuß abgehauen, muß er mit viertzig Gulden büssen. Wann aber von dem Knie an, mit funfzigen. Pes

36. Wo er gar von der Hüffte an weg ist, und der Beschädigte lebendig bleibt, mit achtzigen.

37. Verursacht einer dem andern einen Bruch, büsset er mit drey Gulden. Hernia

66. Von dem, der dem andern den Weg verlagert. Obsessio viarum

Wenn ein Freyer an einem Freyen auf der Strasse die Hände legt, und ihm widerrechtlich den Weg verbieten will, oder will ihm etwas nehmen, und vollbringet es doch nicht, der büsset sechs Gulden. Hat er ihn aber etwas genommen, das muß er ihm wieder geben mit der Busse von zwölff Gulden.

67. Von dem, der den andern vom Pferde geworffen. Dejectio de equo

Wenn ein Freyer einen Freyen vom Pferde geworffen, der soll ihm solches alsbald wieder geben, und auf der Stelle ein anders dergleichen und zwölff Gulden büssen. Diese Busse alle, die wir vor Manns-Personen ertheilet haben, sollen denen Weibs-Personen iede doppelt gebüsset werden.

68. Von dem, der einen andern Freyen todtschlägt. Homicidium

1. Wenn ein Freyer den andern todtschlägt, büsset er desselben Söhnen zweymahl achtzig Gulden.

2. Wenn er aber keine Söhne hinterlässet, und keine Erben sonsten hat, gilt er mit zweyhundert Gulden.

3. Die Weibs-Personen derselben werden allezeit doppelt verbüsset, das ist in diesem Fall mit vierhundert Gulden.

4. Ist aber ein mittel-freyer Alemannier getödtet worden, soll der Thäter zweyhundert Gulden gelten den Verwandten.

69. Von dem, der des andern Bescheler weggeritten, das ist gestohlen. Furtum admissarii

1. Wenn einer einem einen Bescheler entführt, so soll der, dessen

er ist, darthun was er werth sey. Denn wenn er sagt, er wäre zwölff Gulden werth, soll er selb dritte eydlich erhalten, daß er so viel werth ist, darauf der Dieb dergleichen Pferd, wie jener eydlich behaben, in Natur stellen, und soll noch andern neunfachen Werth büssen, halb im Golde, halb im Silber, oder was er sonsten für Müntz haben kan.

2. Auch wenn er ein solch Pferd geraubt hat, das die Alemannier ein March nennen, soll er eben wie den Springer gelten.

Rapina equi

70. Von dem, der einem andern ein Pferd entführet.

1. Wenn iemand des andern Gaul entführt hat, den mag sein Herr schätzen vermittelst Eydes bis auf sechs Gulden, wenn er so viel werth ist, mehr oder weniger, wie hoch er nur solches zum Haupt-Gut schätzet, so viel soll der Dieb ihm restituiren, und neunfach büssen, in was für Müntz er kan. Ein Zug-Vieh mag er auf drey Gulden schätzen, wenn es so viel werth ist, oder weniger.
2. Wenn einer einem Roß, das man March nennet, ein Auge ausgeschlagen, oder den Schweiff verschnitten hat, soll er drey Gulden zur Busse erlegen.
3. Hat er aber einem andern Mittel-Gaule ein Auge ausgeschlagen, soll er anderthalb Gulden büssen, desgleichen auch, wenn er ihm den Schweiff verschnitten.
4. Hat er einem Zug-Vieh ein Auge ausgeschmissen, oder den Schwantz abgeschnitten, so büsset er einen halben Gulden.

Equi vulneratio

71. Von dem, der ein Pferd verwundet, da er dessen Herrn verwunden wollen.

Wann ein Mann auf seinem Roß reitet, und einer auf ihn schlagen wollen, trifft aber das Pferd, der soll die Verletzung des Pferds büssen, als er solte, wenn er den Herrn selbst verwundet hätte.

Furtum equæ ductricis

72. Von dem, der in einer Heerde die Führerin entführt.

1. Wann einer in einer Heerde Stuten die Führerin entführt, die mag der Herr schätzen auf zwölf Gulden. Wie er sie nun schätzen wird, soll der Dieb das gestohlne Stück wieder geben, und den Werth neunfächtig.
2. Das andere Vieh von der Heerde, die da säugen, sind mit sechs Gulden zu büssen.
3. Die aber noch nicht trächtig gewesen, sind auf drey Gulden zu schätzen.

Læsio equæ fœtæ

73. Der ein trächtig Pferd schlägt, und es verwirfft.

Wann einer mit einem Schlage ein trächtig Pferd schlägt, daß es verwirfft, dergestalt, daß es das Füllen todt auswirfft, solches wird mit einem Gulden gebüsset.

Pignoratio equarum

74. Wie die Pferde, so die Erndte verderben, zu pfänden.

1. Wann einer eine Heerde Stuten pfändet, und eintreibt wider Recht, der soll mit zwölf Gulden büssen, und sie wieder gehen lassen, auch ein gantz Jahr lang versorgen, und wenn er in dem Jahr eins verlieret, muß er dergleichen wieder anschaffen.
2. Wann aber die Heerde Stuten Schaden gethan, entweder auf einer Matte, oder auf einem bestellten Acker, so soll sie heraus gescheucht werden, und dem Herrn angezeigt, daß er kommen soll und sehen, was sie für Schaden gethan, wie hoch er nur willkührlich schätzt, oder von jenem erwiesen wird, daß es so und so viel Schaden gethan, das soll der Herr des Viehes gut thun.

3. Wann

3. Wann aber einer den Pferde-Hirten todtschlägt, der soll viertzig Gulden büssen. Hipponomus

75. Von dem, der einen Ochsen von der Heerde entführet. Abductio tauri

Wann einer in einer rechten Melckerey, worinnen zwölf oder mehr Kühe sind, den Ochsen entführet oder todtschlägt, der büsset drey Gulden, wann er aber sonsten ein Stück daraus genommen, so soll ers büssen nach derselben Beschaffenheit, die beste Kuh kan auf vier Drittel geschätzt werden, die andere ein Gulden, die gar geringen werden nach Willkühr geschätzt und also gebüsset, wie es in Rechten enthalten.

76. Von dem, der einer Mordthat beschuldiget wird. Werigeldum

Wann einer ermordet hat einen Mann oder Weib, wer es sey, das soll nach dem rechten Wehrgelde neunfach gebüsset werden, oder mag sich mit drey und zwantzig Erwehlten, oder achtzig andern, wie er sie haben kan, los schwören.

77. Von dem, der einer schwangern Frau die Frucht tödtet. Mulier prægnans

Wann eine Frau schwanger ist, und durch des andern That das Kind todt gebohren wird, oder den neunten Tag nicht überlebt, der, dem es Schuld gegeben wird, soll viertzig Gulden büssen, oder vermittelst zwölf Mittel-Erwehlte schwören.

78. Vom Wehrt eines Ochsens. Pretium tauri

Der beste Ochse gilt fünf Drittel. Ein mittler vier, ein geringer, wie er geschätzt wird. Wer von diesen einen stielt, den büsset er, wie es das Recht mit sich bringt.

79. Von dem, der Hirten erschlägt.

1. Wann ein Schwein-Hirt, der in seiner Heerde viertzig Schweine, einen Hund, einen Horn und einen Jungen hat, erschlagen wird, der soll mit viertzig Gulden gebüsset werden. Subulcus

2. Ein rechter Schaaf-Hirt, der achtzig Stück in der Heerde hat, wenn der erschlagen wird, soll mit viertzig Gulden gebüsset werden. Opilio

3. Wann eines Hofmeister, der Leibeigen ist, dessen Herr zwölf Leibeigene in seinem Hause hat, erschlagen wird, soll mit viertzig Gulden gebüsset werden. Villicus

4. Wann ein Marschalck, der zwölf Roß unter sich hat, erschlagen wird, wird mit viertzig Gulden gebüsset. Agaso

5. Wann ein Koch, der einen Jungen hat, oder ein Becker erschlagen wird, wird mit viertzig Gulden gebüsset. Coquus

6. Wann ein Schmid, Goldschmid oder Seiler, die da öffentlich ihr Meisterstück gemacht, erschlagen worden, werden mit viertzig Gulden gebüsset. Faber

80. Von dem, der mit einer Kleider-Magd beyschläfft. Stuprum vestispicæ

1. Wann einer eines andern Kleider-Magd wider ihren Willen beschläfft, der soll fünf Gulden büssen.

2. Und wenn er das Ober-Mägdlein im Spinn-Hause wider ihren Willen beschläfft, soll er sechs Gulden büssen. ancillæ præcipuæ

3. Wann er aber eine von den übrigen im Spinn-Hause beschläfft wider ihren Willen, soll er drey Gulden büssen. alius in domo netoria

81. Von dem, der des Nachts Feuer bey einem andern anlegt. Incendii excitatio

1. Wann einer des Nachts auf eines Heerd Feuer anlegt, daß er dessen Haus will anstecken, oder die Steige, und darüber betroffen oder überwiesen wird, der soll alles dessen, was da verbrannt, gleiches ersetzen, und noch darüber viertzig Gulden büssen.

2. Wann er aber innerhalb des Hofes, Hauses oder Scheuren oder Kellers, angelegt, soll er alles wieder erstatten und zwölf Gulden büssen.

Hypocaustum

3. Wann einer eine Stube, oder einen Schaf- oder Schwein-Stall in Brand stecket, soll er iedes mit zwölf Gulden büssen, und dergleichen wieder ersetzen.

Horreum

4. Wann er eines Leibeignen Scheuer oder Bansen ansteckt, soll er sechs Gulden büssen, und dergleichen ersetzen.

Granarium

5. Wann er eines Leibeigenen Speicher ansteckt, den soll er mit drey Gulden büssen. Ists aber des Herrn Speicher, soll er sechs geben, und den Schaden ersetzen.

Canes venatici

82. Von Jagd-Hunden, wann solche gestohlen oder erschlagen werden.

1. Wann einer einen Jagd-Hund, und zwar einen, der am ersten laufft, stielt, der büsset sechs Gulden: Wer einen nimt, der nachläufft, drey Gulden.
2. Wer einen Hund stielt, der einen blinden Menschen führt, den wir einen Leit-Hund heissen, der büsset 12. Gulden.
2. Einen guten Schwein- oder Bären-Beisser, der wilde Schweine oder Bären fasset, oder der wilde Ochsen und Küh anfällt, wenn den einer todtschlägt, soll drey Gulden büssen.
4. Wann einer einen guten Hasen-Hetzer erschlägt, büsset drey Gulden.

Canis pastoralis

5. Wann einer einen Hirten-Hund erschläget, der einen Wolff beisset, und ein Stück Vieh demselben aus dem Rachen reisset, und das Geschrey darvon bis zu dem andern oder dritten Flecken reichet, der büsset drey Gulden.

catenarius

6. Wann einer einen Ketten-Hund, der den Hof verwahret, erschlägt, soll einen Gulden büssen.
7. Und wenn ein Hund einen bey seinem Kleide fasset, und den gleichsam wider seinen Willen schlägt, daß er stirbet, der soll schwören, daß er solches nicht aus Bosheit, sondern sich des Hundes zu erwehren, gethan, alsdenn ist er dem Herrn einen andern Hund zu geben schuldig, der einen Jauchert überlauffen kan.

Damnum per cataractam datum

83. Von dem, der eine Schleuse in ein Wasser macht, und etwas Schaden dadurch verursacht.

1. Wann einer eine Mühle oder sonst eine Schleuse oder Wasser-Bau anlegen will, der muß es dergestalt thun, daß es niemand Schaden bringe. Wann es aber schadbar ist, so soll es so lange abgerissen werden, bis es niemand mehr schadet.
2. Wann beyde Ufer sein sind, so hat er dergleichen zu thun Macht. Wann aber das eine einem andern ist, so muß er entweder um Vergünstigung bitten, oder es an sich erhandeln.
3. Wann einer einen Bau ins Wasser setzt, und das Wasser davon aufschwellet, und etwan ein Vieh daselbst ersäufft, oder was sonsten da untergehet, das muß mit dergleichen ersetzet, und ein iedes nach seiner gesetzten Busse gebüsset werden.

Lis super finibus agrorum

84. Von denen, die wegen ihrer Länderey Marckung streiten.

Wann sich ein Streit zwischen zweyen Familien entstehet wegen der Marckung ihrer Länderey, und der eine spricht: Das ist unsere Marckung, und der andere gehet hingegen an einen andern Ort und sagt: Hier ist unsere Marck-Scheidung; Da soll der

der Graf derselben Gemeinde zugegen seyn, und ein Zeichen stecken, da der eine hingewolt, und auch wo der andere die Scheidung haben wollen, und sollen die Partheyen den streitigen Ort umgehen, in Augenschein nehmen und nach dem Umgange sollen sie in die Mitten treten, und in Gegenwart des Grafen von der Erde nehmen, welches die Teutschen Zuruffzurfft nennen, und Aeste von den Bäumen in dasselbe Stück Erde, so sie aufgehaben, hinein stecken, und so sollen die beyden streitenden Familien die Erde im Beyseyn des Grafen aufheben, und ihm zu seinen Händen stellen: Welcher es denn in ein Tuch wickelt, versiegelt und zu treuen Händen befielet, bis zu dem ordentlichen Gerichts-Tage. Alsdenn mögen sie sich mit einander wegen des Kampff-Rechts vereinigen. Duellum

Wenn sie hernach zum Kampff fertig sind, sollen sie die Erde ins Mittel legen, und mit ihren Schwertern, darmit sie kämpffen sollen, dieselbe berühren, und GOtt dem Schöpffer bezeugen, daß wer da recht habe, dessen solle auch der Sieg seyn, worauff sie denn den Kampff angehen mögen. Welcher nun von ihnen siegen wird, der soll den streitigen Ort einnehmen, und die andern Vermessenen, weil sie Eigenthum angesprochen, sollen zwölf Gulden büssen.

85. Von dem, der des andern flüchtigen Leibeigenen aufnimmt, und dem verfolgenden Herrn aufenthält. Receptatio servi fugitivi

Wenn einer des andern entlauffenen Knecht aufnimmt, und dem verfolgenden Herrn desselben Tages, oder wenn es sey, vorenthält, und nicht wieder überlieffern will, so gehe dieser den Fürsten an, den jener hat, daß er ihm Recht verschaffen wolle, und soll derjenige, so wider Recht ihn aufgenommen hat, viertzig Gulden büssen.

86. Von dem, der einen Leibeignen zu Pfande nimmt, und der Leibeigne Schaden gethan. Damnum a servo pignori capto datum

1. Wann einer wider Recht ein Pfand nimmt, entweder einen Leibeigenen, oder ein Pferd, nachdem er solches in sein Haus geführt, und der Leibeigene einen Menschen ermordet, oder das Pferd einem Schaden thut, der Schade soll über den gehen, der da gepfändet hat, nicht über den, dessen das Pfand gewesen.

2. Wann aber der Herr gutwillig einem ein solch Unterpfand wegen etwas giebt, und solch gegebenes Pfand daselbst Schaden gethan hat, so soll der Herr ihm denselben mit gleichem erstatten.

87. Von dem, der dem andern seine Sachen, so bey ihm gefunden worden, vorenthält. Retentio & abnegatio rei alienæ

Wer seine Sachen bey einem andern antrifft, es sey was es wolle, entweder der Leibeigene oder Vieh, oder Geld, oder Silber, oder ander geraubtes, und der will sie nicht wieder geben, und verneint sie, wird er hernach von dem Richter überwiesen, so soll ers entweder in Natura, oder ein gleichmäßiges wieder geben, und zwölf Gulden büssen, weil er jenes Eigenthum verleugnet.

88. Daß Brüder nach ihres Vaters Tode die Erbschafft nicht vereinzeln sollen, ehe sie selbige vertheilt. Divisio fraterna

Wann etliche Brüder nach ihres Vaters Tode eine Weile beysammen gewesen, sollen sie des Vaters Erbe vertheilen, so lang als solches nicht geschicht, soll keiner seine Sachen veräussern, bis sie gleich getheilt haben.

Homicidium

89. Von dem, der einen Menschen tödtet, und verläugnet.

Wenn einer einen Menschen erschlagen hat, und nicht gestehen will, soll mit zwölff Benamseten schwören, und mit so viel Beruffenen. Uber vier Drittel soll er nur mit einem Mit-Schwörer den Eyd ablegen. Und drey Gulden und ein Drittel mit zweyen: Uber sechs Gulden und ein Drittel mit fünf Benannten, der mag sich mit Kampff bieten zu vertheidigen.

Læsio femoris vel brachii

90. Von verletzter Hüffte, oder Arm.

1. Wann einem freyen Menschen die Hüffte verletzt, soll mit achtzig Gulden gebüsset werden.

2. Wann der Arm von der Schulter gehauen ist, desgleichen.

Partûs abactio

91. Von dem, der einem schwangern Weibe die Frucht entgehen macht.

Wann einer verursacht, daß einem schwangern Weibe die Frucht entgehet, dergestalt, daß man bereits erkennen kan, ob es männ- oder weiblichen Geschlechts ist, ist männlichs, so büsset er zwölff Gulden, ist weiblichs, 24. kan mans aber nicht erkennen, und es noch nicht formiret ist, büsset er zwölfe: will jener aber mehr haben, kan er sich mit seinen Mit-Schwörern eydlich reinigen.

Posthumus

92. Von derjenigen Erbschafft, die ein Weib, so alsbald nach der Geburt verstirbt, hinterlässet.

Wann ein Weib, die ein väterlich Erbe hat, und hernach ein Kind gebieret, und zur Stund verstirbet, das Kind aber leben bleibt, so lange, daß es eine Stunde lang die Augen aufthut, und die Decke der Wohnung und die vier Wände sehen könne, und gleich auch stirbt, denn ist die mütterliche Erbschafft des Kindes Vater gehörig, dergestalt, wenn der Vater Zeugen hat, die da gesehen haben, daß das Kind die Augen so lange offen gehabt, daß es hat die Decke der Wohnung und die vier Wände sehen können. Alsdenn hat der Vater Macht der Sachen sich mit Recht anzumassen. Ists aber anders, so bekommt es derjenige, dessen das Eigenthum ist.

Adspectus

Desertio fœderis in pugna

93. Von dem, der im Streit seinen Cameraden verlässet, und die Flucht giebt.

Wann in einem Kriege es zum Schlagen kommt, und zweene beysammen stehen, und der eine von dem andern fleucht und ihn allein lässet, wenn hernach der wiederkömmt, der zuerst durchgienge, der soll zweymahl achtzig Gulden büssen, dieweil er ihn im Stiche gelassen.

Impugnatio rei transactæ

94. Von dem, der nach geendigter und vorgetragener Sache sich unterstehet wieder vorgebieten zu lassen.

Wann einer einen, nachdem die Sache schon geendiget und vertragen ist, wieder will citiren lassen, nachdem schon Zeugen verhört, und der Abtrag geschehen, wenn sich einer dessen unternimmet, und der andere kan sich durch Eyde oder Zeugen nicht wehren, so muß er sich durch einen Zwey-Kampff wehren, und hierauf soll, der ihn also versucht hat, mit viertzig Gulden büssen.

Alapa

95. Von dem, der einer freyen Weibs-Person ein Backenstreich giebt.

1. Wann iemand einer freyen Weibs-Person einen Backenstreich reicht, so doch daß kein Blut nachgehet, der büsset zwo Gulden. So es aber eine freygelassene Weibs-Person ist, soll er einen Gulden und Drittel büssen.

2. Wann es ein Bauer oder Freygelassener gewesen, an dem der

Frevel

Frevel begangen, auf vorige Masse. Nehmlich es wird ihm mit einem Gulden gebüsset.

3. Ists ein Leibeigener, mit einem halben Gulden.

96. Von dem, der des andern Landwit oder Karn stielt. Furtum carri

1. Wann einer des andern Landwit zerbricht, oder stielt, soll drey Gulden büssen.
2. Wann er aber einen Karn nimmt, und zerbricht die vordern Räder, daß er denselben alsdenn nicht brauchen kan, soll er drey Gulden büssen.
3. Nimmt er oder zerbricht das Hintertheil, büsset er sechs.
4. Wo aber die Egede, drey.

97. Von dem, der im Walde die Schwein-Stallungen ansteckt. Statio ferarum

1. Wann einer im Walde die Hürten und Stallungen sowohl der Schweine, als andern Viehes ansteckt, soll zwey und zwantzig Gulden büssen.
2. Wann er aber mit einer Furie hinein laufft und doch von dem Seinigen nichts drinnen findet, soll er sechs Gulden büssen.
3. Desgleichen auch, wenn er in eines andern Hof gekommen.
4. Wo aber in die Scheure, zwölf Gulden.
5. Ausgenommen wann sein Todtschläger in dem Hofe oder Hause wäre, und vor ihn niemand das Recht bieten wolte, und also ihn, den Thäter, in das Haus oder Hof verfolgeten, dasselbe ist nicht zu ahnden.

98. Von dem, der eine Heerde Vieh pfändet, und einen Schwein- oder andern Vieh-Hirten schlägt. Pignoratio gregis

1. Wann einer eine Heerde Schweine, oder Pferde oder Kühe, oder Schafe pfändet, der ist in viertzig Gulden verfallen.
2. Wann ein Schwein-Hirte gebunden, zur Geissel mit weggeführt oder geprügelt worden, dergestalt, daß ihn ihrer zweene gehalten, und der dritte zugeschlagen, soll man neun Gulden büssen. Und was er ihm sonsten gethan, soll er anderer Leibeigenen Busse, diesem dreyfach büssen.
3. Was einem Schaf- Stuten- oder Küh-Hirten geschicht, da soll doppelt so viel gebüsset werden, als andern Leibeigenen.

99. Von dem, der einen Büffel, oder andere Thiere stielt, oder erschlägt. Furtum bubali

1. Wann einer einen Wisent oder Büffel-Ochsen, oder ein Hirsch der da auf der Brunst, stielt oder erschlägt, der giebt zwölf Gulden Busse.
2. Wann ein Hirsch kein Wildpret bey sich hat, giebt er nur einen halben Gulden.
3. Hat er Wildpret bey sich, es ist aber nichts darvon mit ihm geschossen worden, der giebt einen Gulden.
4. Wann roth Wildpret nebenst ihm geschossen worden, büsset er drey Gulden. Cervi
5. Von schwartz Wildpret sechse. Apri
6. Ists entführet worden, ist die Busse neunfach.
7. Wann ein zahm Reh erschlagen wird, ist die Busse ein Drittel. Caprea
8. Hat es jung Wild bey sich gehabt, einen halben Gulden.
9. Ist ein roth Wildpret mit ihm zugleich geschossen worden, ist die Busse drey Gulden.
10. Schwartz Wild, sechse.
11. Wirds aber gestohlen, ist die Busse neunfach.

Verres

12. Wann des andern Bär getödtet und entführet worden, wirds mit sechs Gulden gebüsset.

13. Ein wild Schwein desgleichen.

Sus saginatius

14. Wann iemand ein zahm Vieh, das, wie man spricht, auf der Mast stehet, als ein Mast-Schwein oder Saumutter ertödtet, der büsset sechs Gulden.

15. Wirds aber gestohlen, so büsset man drey Gulden, und den Werth, den der Herr eydlich behabt, neunfach.

Rupicapra

16. Wann einer eine Gemse erschlägt, büsset er eine Seige. Stielt er sie, büsset er neunfächtig.

Ardea

17. Wann ein Reiger gestohlen oder erschossen wird, gilt man drey Gulden.

Anser

18. Wird eine Gans gestohlen oder erschlagen, giltet man den Werth neunfach.

Anas

19. Eine Ente, Atzel, Storch, Rabe, Krähe, Taube werden wie andere dergleichen gebüsset.

Nisus

20. Ists ein Sperber, der eine Gans faßt Gans-Habich, ist drey Gulden die Busse, dergleichen Kranich, sechs Gulden.

21. Wann aber der Dieb solches erschlägt, muß er ein anders erstatten, und drey Gulden büssen.

Morsus canis

22. Wann des andern Hund einen Menschen todt beisset, wird mit dem halben Wehrgelde gebüsset. Wann aber einer das gantze Wehrgeld fordern will, so müssen alle Thüren seines Hauses geschlossen, und nur durch eine Thür aus- und eingegangen: Und der Hund von der Thürschwelle neun Schuhe hoch ausgehangen werden, bis daß er gantz verfault herab fällt, und sollen die Gebeine da liegen bleiben, und soll er durch keine andere Thür aus- noch eingehen. Wird er aber den Hund von dar auswerfen, oder auch zu einer andern Thür hinein gehen, der soll das halbe Wehrgeld wieder geben.

Calcitratio equi &c.

23. Wann ein Roß, Schwein, oder Ochs einen freyen Menschen todt stösset oder trit, soll der, dessen das Vieh ist, das gantze Wehrgeld geben. Ist ein Leibeigener, das halbe.

24. Wann eines sein Roß über des andern Zaun springet, und sich einen Pfahl in Leib sticht, soll der, dessen der Zaun ist, das halbe Wehrgeld geben.

Subscus ferrea

25. Wer Mühl-Eisen stielt, soll solches und dergleichen, und sechs Gulden büssen dem, unter dessen Obdach solches geschehen.

Sepes de mortuo inferendo

26. Wer des andern Zaun zerhauet, soll drey Gulden büssen.

27. Wann einer seinen Todten in des andern Grund legt, soll er zwölf Gulden büssen. Oder soll selb zwölfte schwören, daß er solches aus keiner bösen Meynung gethan.

Transmissio famul. alien. extra provinc.

28. Wann einer des andern Freygebohrnen Gesinde ohn desselben Urlaub in ander Land verschickt, soll er viertzig Gulden büssen.

Teutsche Sprache, Lingua Germanica, s. Urtel.

Text, Textus, Contextus, Ejus explicatio, s. Gesetze.

Thal, Vallis, G. Valon, s. Grentze.

Thal-Gut, Salinæ, cf. Saltz-Kothe.

Thal Josaphat, Vallis Josaphat, Ladung ins Thal Josaphat, Citatio in vallum Josaphat, s. Rechts-Mittel.

Thaler, Thalerus, Joachimicus, Nummus vallis Joachimicæ, cf.

Harter, Joachims-Orts-Reichs-Species-Zahl-Thaler, siehe Müntze.

Thamm, Agger, s. Damm.

That, Factum, Actio, cf. Ubel-Un-Wohlthat, it. Frevel-Frische, Handhaffte, Helden-Misse-Mord-Vehdliche, Unmenschliche That.

Thäter, Autor, Factor, Patrator, cf. Ubel-Misse-Wohlthäter.

Thätig, Actualis, Activus, cf. Gewaltthätig.

Thätlich, Thätlichkeit, Injuria realis, Progressus ad arma, siehe Injurien.

Thau, Thauen, Ros, Rorare, G. Rossée.

Thau-Wetter, Regelatio, s. Ehehafften.

Theidingen, Transigere, Defendere, cf. Vertheidigen.

Thee, Thea, Herba hujus nominis.

Thee-Kanne, Cantharus potui inde parando inserviens, s. Gerade.

Thee-Schenck, Thermopola, s. Duell-Mandat §. 50.

Theil, Theilen, Pars, Portio, Partiri, Dividere, cf. An-Gegen-Nach-Vor-Ur-Wiedertheil, Berg-Bud-Erb-Kindes-Mus-Mutter-Pflicht-Rocken-Schwert-Spindel-Vatertheil, Ungetheilt.

Theil-Lehn, Laudemium facta divisione heredum solvendum, s. Lehnwaare.

Theil-Losung, Theil-Lösung, Retractus vicinitatis, partialis, siehe Vorkauff.

Theilnehmung, Participatio, s. Diebstahl.

Theil-Recht, Jus optionis, cf. Kühr-Recht.

Theil-Schilling, Gabella in divisione hereditatis magistratui pendenda, s. Landes-Ordn. H. 8. n. 38.

Theil-Zettel, Literæ divisionis hereditatis.

Theilung, Divisio hereditatis, cf. Erbtheil.

regionis, cf. Erbfolge.

debiti, Exceptio divisionis, s. Bürge.

cf. Ab-Aus-Ein-Er-Mit-Ver-Zer-Zutheilung, item Erb-Grundtheilung, Viertheilung.

Theilung in die Häupter, Divisio in capita.

in die Stämme, Divisio in stirpes, s. Erbfolge.

Theilungs-Kühr, Jus optionis fratri juniori in dividenda hereditate competens, cf. Kühr-Recht.

Theilungs-Recht, Jus liberorum prioris matrimonii in matrem ad secunda vota transeuntem, ut bona paterna secum dividantur.

Theilungs-Zettel, Schedula divisoria, siehe Erbtheilung.

Theilbar, Theilig, Dividuus, divisibilis, cf. Untheilbar.

Theilbare Güter, Bona divisibilia, s. Güter.

These, Labrum, cf. Wasch-These.

Theuer, Theuern, Carus, Religiosus, Pretium intendere, Asserere, cf. Be-Ubertheuern.

Theuermachung, Crimen annonæ, Annonæ flagellatio, siehe Verbrechen.

Theuere Zeit, Theuerung, Annonæ caritas, s. Concurs.

Thier, Animal, cf. Schädliches, Schmal, Wildes, Zahmes Thier.

Thiergarten, Vivarium, Theriotrophium, cf. Gehege.

Thon, Argilla, Terra figularis.

Thongrube, Luti fodina, s. Befugniß.

Thon, Thönen, Sonus, Sonare.
Thor, Porta, Thor öfnen, Apertura portarum, ſ. Poſt-Recht §. 6. n. 11.
Thorſchluß, Tempus claudendi portas, ſiehe Landes-Ordnung §. 6. n. 94.
Thorſperren, Portæ occluſio, ſ. Duell-Mandat §. 54.
Thorzettel, Schedula exhibens indicem per portam tranſeuntium.
Thor, Thorheit, Stultus, Stultitia, Ignorantia.
Thrän, Thräne, Thränen, Lacryma, Lacrymari, ſ. Richterlich Amt.
Thron, Thronus, auf den Thron ſetzen, Inthronizatio, ſiehe Päbſtiſches Recht.
Thum, Templum dominicum, cf. Dom.
Thun, Facere, Agere, Actio, cf. Ab-An-Dar-Ein-Ver-Zuthun, it. Gnug, Gut, Gütlich, Kund, zu wiſſen thun, Unterthan, That.
Thulich, Thunlich, Facilis, Commodus, cf. Verthulich, Unthunlich.
Thür, Janua, Oſtium, cf. Haus-Hof-Stubenthür.
Thüren ausſchlagen, Fores effringere, ſ. Gerichte.
Thürhüter, Thürſchlieſſer, Thürſteher, } Oſtiarius, ſ. Cleriſey, Lehn-Tax.
Thurm, Thurn, Turris, G. Tour, cf. Schuldthurm.
Thürmer, Speculator, Vigil in turri, ſ. Handwercker.
Tiechter, Nepos, cf. Dichter, ſ. Anverwandſchafft.
Tief, Tiefe, Tiefen, Profundus, Profunditas, Profundum reddere, cf. Vertiefen.
Tiefer denn ein Pflugſchaar gehet, begrabener Schatz, Theſaurus vomeris ictu profundius reconditus, ſ. L. R. L. 1. a. 35.
Tiefſinnig, Meditabundus.
Tigel, Tiegel, Lebes, Vas fictile, æneum, cf. Fiſchtiegel, ſiehe Gerade, Heergeräthe.
Tilgen, Delere, Tollere, cf. Getilgte Schuld.
Tilgung der Schuld, Modus tollendi obligationem, ſ. Schuld.
Tiſch, Menſa, cf. Frey-Nacht-Schreibetiſch.
Tiſchgänger, Commenſalis, Convictor.
Tiſchgeld, Impenſa in menſam facta, Pretium convictus, ſ. Väterliche Gewalt.
Tiſchgeräthe, Linteamina cœnatoria.
Tiſchgeſchirr, Vaſa convivalia.
Tiſchgüter, Bona menſalia, Domanium.
Tiſchlacken, Triclinaria, ſ. Gerade.
Tiſchrecht, Pecunia a novello convictore ſolvenda.
Tiſchtrunck, Potus menſalis, Freyer Tiſchtrunck, Immunitas a collecta cereviſiaria, ſ. Steuer.
Tiſchtuch, Mappa, ſ. Gerade.
Tiſchwirth, Hoſpes, Hoſpitator.
Tiſch und Bette, Thorus & menſa communis, cf. Scheidung von Tiſch und Bette.
Tiſcher, Tiſchler, Scriniarius, ſ. Handwercker.
Titel, Tituliren, Titulus, Nominare, cf. Vortitel.
Cauſa poſſeſſionis, Tituli editio, ſ. Beſitz.
Toben, Tobender, Furere, Furioſus, cf Unſinnig, ſ. Stand.
Tobin, Pannus bombycinus undulatus, ſ. Kleider-Ordnung.
Tochter, Filia, cf. Schwieger-Stief-Tochter, ſiehe Anverwandſchafft.
Pfege-Tochter, ſ. Vormund.

Tochter-Kind, Tochter-Sohn, Tochter-Tochter, Nepos, Neptis.
Tochter-Mann, Gener, ſ. Anverwandſchafft.
Tochter-Lehn, Feudum deficientibus maſculis in filiam & ejus heredes maſculos tranſiens.
Tochter-Recht, Dos filiæ, cf. Mitgifft.
Tockmeuſer, Homo lucifugus.
Tod, Todt, Mors, Mortuus, cf. Plötzlicher Tod.
Todenbahre, Ferretrum, cf. Bahr-Recht.
Todbette, Lectus fatalis, cf. Letzte Kranckheit.
Todesfall, Caſus mortis, Schenckung aufn Todesfall, Donatio mortis cauſa, ſ. Schenckung.
Todtfall, Mortuarium, Jus caduci, cf. Baulebung.
Todesgefahr, Diſcrimen vitæ, ſ. Teſtament.
Todtengräber, Veſpillo, ſ. Diebſtahl.
Todte Hand, Manus mortua, Mortuarium.
Todkauff, Emtio hereditaria, cf. Erbkauff.
Todes-Noth, Agon, Mors inſtans, cf. Leibes-Noth.
Todtenſchein, Atteſtatum mortis, Apodixis defunctoria, ſiehe Erbfolge.
Todſchlag, Homicidium, ſ. Mord.
Todes-Straffe, Ultimum ſupplicium, cf. Lebens-Straffe.
Todes-Urtel, Sententia capitalis.
Todten-Zoll, Mortuarium, cf. Todtfall.
Tödten, Occidere, Extinguere, cf. Getödtete Briefe.
Tödtung, Cædes, Homicidium, cf. Mord.
Tödtliche Waffen, Arma lethifera.
Tödtliche Wunde, Vulnus lethale, ſ. Inquiſition.
Toffel, Crepida, cf. Pantoffel.
Toll, Furioſus, Inſanus, ſ. Stand.
Tollhaus, Gyrgathus, Cuſtodia publica furioſorum, cf. Zuchthaus.
Tollmetzſcher, Interpres, ſ. Dollmetſcher.
Tölpel, Stupidus, Hebes, Bardus, cf. Ubertölpeln.
Tonne, Dolium, Cadus, G. Tonneau, ſ. Maß.
Topf, Topff, Olla, G. Pot, cf. Nacht-Suppentopff.
Trochus, cf. Glückstopff.
Topff-Spiel, Olla fortunæ.
Topfen, Toppen, Ludere.
Topler, Aleator, cf. Dopler.
Töpffer, Figulus.
Töpfferhaus, Officina figuli, Figulina, ſ. Handwercker.
Torf, Gleba foſſilis & uſtilis, G. Tourbe.
Tort, Injuria, Tort thun, Injuria afficere, ſ. Injurien.
Tortur, Tortura, ſ. Frage.
Töſen, Strepitum edere, cf. Getöſe.
Traben, Currere, Incedere.
Trab, Curſus equi, Gradus tolutarius.
Trabant, Satelles, ſ. Soldat.
Tracht, Geſtamen, Indumentum, Habitus, cf. Kleidertracht.
Ferculum, G. Mets, cf. Gerichte.
Studium, cf. Ein-Zwietracht.
Trachten, Conari, Meditari, cf. Be-Nachtrachten.

Tractaten, Tractatus, Negotium imperfectum, Exceptio nudorum tractatuum, ſ. Exception, cf. Gütige Tractaten.

Tragen, Ferre, Portare, Pati, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Bey-Ein-Er-Ver-Vortrag, Ab-Auf-Ein-Uber-Zutragen, it. Degen, Hunde, Laſt, Leidtragen, Tracht, Truchſes.

Sich tragen laſſen, Jus geſtandi, ſ. Befugniß.

Tragſeſſel, Tragſtuhl, Lectica, Sella geſtatoria, cf. Senffte.

Tragbar, Fertilis, Portatilis, ſ. Gerade.

Tragbare Bäume, Arbores fertiles, ſ. Holtz-Ordnung.

Träger, Lator, Portator, Qui pro reliquis vaſallis ſervitia feudalia præſtat, cf. Brief-Cartel-Fackel-Hörner-Lehn-Nahmen-Stamm-Tabuletträger.

Träglich, ſ. Aus-Er-Vor-Zuträglich.

Tram, Tramm, Trabs, Tignum.

Tramm-Recht, Servitus tignum immittendi, ſiehe Befugniß.

Tranck, Tränckeu, Potus, Potum præbere, cf. Erndte-Tranck, Ertränckeu, Getränckе.

Tranckſteuer, Collecta cereviſiaria.

Tränckе, Aquarium, Aquatio, cf. Viehtränckе.

Translation, Translatio, ſiehe Uberſetzung.

Translocation, Translocatio, ſiehe Verſetzung.

Tranſport, Tranſportirung, Ceſſio, Aſſignatio, ſ. Ceſſion.

Tranſſumiren, Tranſſumt, Deſcribere, Copia, ſ. Abſchrifft.

Trappen, Incedere, Calcare.

Trapp, Trappe, Veſtigium pedis, cf. Fußſtapffen.

Trappe, Otis, Tarda, ſiehe Jagd.

Traſſiren, Cambium ab alio ſolvendum dare.

Traſſirter Wechſel, Cambium traſſatum, cf. Eigner Wechſel, ſiehe Wechſel-Recht.

Tratt, Paſcuum, Jus paſcendi, cf. Trott.

Trattſteine, Lapides finales, ſiehe Grentze.

Tratta, Pecunia pro cambio in alium directo ſolvenda, ſiehe Wechſel-Recht.

Tratto di corda, Pœnæ genus, cf. Wippen, ſiehe Straffe.

Traube, Uva, Racemus, cf. Weintraube.

Trauen, Fidere, Copulare, cf. An-Miß-Ver-Anver-Verun-Zutrauen.

Trau, Trau und Glauben, Fides, ſ. Treu.

Trauring, Annulus pronubus, ſ. Kirchen-Recht §. 10. n. 3.

Trauſchein, Teſtimonium copulationis ſacerdotalis.

Trauung, Benedictio ſacerdotalis, *ἱερολογία.*

Copulatio

§. 1. Die Trauung iſt eine Erklärung der ehelichen Einwilligung vor dem Prieſter, die von der Prieſterlichen Einſegnung begleitet wird.

ad man. ſiniſtr.

§. 2. Man kan ſie in die ordentliche und auſſerordentliche *theilen*, und gehöret zu der letztern, wenn zum Zeichen einer ungleichen Heyrath die Braut dem Bräutigam zur lincken Hand angetrauet wird.

per paſt. ordin.

§. 3. Die Trauung verrichtet der einer Pfarre vorgeſetzte Prieſter, Art. gen. 13. und kan man ſich zwar aus beſonderer Zulaſſung eines andern Prieſters bedienen, man muß aber dem ordentlichen Pfarr-Herrn ſeine Gebühr nichts deſtoweniger entrichten.

publica privata

§. 4. Sie geſchicht ordentlich in der Kirche, c. 3. cauſ. 30. qu. 5. Art. gen. 13. aus beſonderer Zulaſſung aber auch zu Hauſe, deſſen die von Adel, graduirte

graduirte und andere sich ohne Dispensation bedienen, S. Pol. O. c. 16. im Nothfalle in der Richter-Stube oder vor dem Consistorio.

§. 5. In der Fasten- und Advents-Zeit sind die Trauungen verboten, c. 10. caus. 33. qu. 4. mögen aber des Sonntags wohl geschehen. Temp. prohib.

§. 6. Eine getrauete, von ihrem Manne aber noch nicht fleischlich erkannte Weibs-Person kan, wenn sie von neuen Braut wird, keinen Krantz mehr tragen, die fleischliche Beywohnung vor der Trauung wird willkührlich bestrafft. S. Ehe-Ordn. c. 4. Sertum

§. 7. Die Wirckung der Trauung ist, daß sie eine wirckliche Ehe anzeiget, doch wird zu Erlangung der Rechte eines Ehegattens in Sachsen die Beschreitung des Ehebettes erfordert, C. 19. p. 3. Kinder aber werden, wenn sie nach öffentlicher Verlöbniß erzeuget worden, auch wenn die Eltern vor der Priesterlichen Copulation verstorben, zu der Eltern Verlassenschafft gelassen. Dec. 49. Matrimonium Conscensio thalami

§. 8. Das Heckerling streuen, so der Braut des Nachts, wenn sie getrauet werden soll, die Setzung eines Kindes vor die Thür, so dem Bräutigam, und das Nestelknüpffen, so ihm auch wiederfähret, sind Injurien und Bosheiten, so zu bestraffen. a. P. H. G. O. a. 109. Sparsio paleæ. Infibulatio.

Trauung an die lincke Hand, Matrimonium ad morganaticam, s. Ehe.

Trauer, Trauern, Luctus, Lugere, cf. Kirchen-Trauer, Betrauern.
Trauer-Essen, Epulum funebre.
Trauer-Jahr, Annus luctus conjugum.
Trauer-Kleid, Vestis lugubris.
Trauermahl, Trauer-Mahlzeit, Convivium funerale.
Trauer-Recht, Jus luctuosum, Jus caduci, cf. Todten-Zoll.
Trauer-Schleyer, Peplum lugubre, Pol. O. §. 2. t. 18.
Trauer-Zeit, Tempus luctus, s. Ehe-Ordnung §. 5.

Trauffe, Dachtrauffe, Stillicidium, cf. Regentrauffe, Triefen, Treuffeln.
Trauf-Recht, Servitus stillicidii avertendi vel non avertendi, s. Befugniß.

Traum, Träumen, Träumer, Somnium, Somniare, Somniator.
Traumdeuter, Somniorum interpres, cf. Wahrsagen.

Traum, Traum-Recht, Trabs, Tignum, Jus tigni immittendi, siehe Tramm-Recht.

Treber, Trebern, Vinacea, Folliculi granorum expressi, Vaginæ granorum excoctæ, Siliquæ, Recrementum, siehe L. Ord. §. 1. n. 41.

Treffen, Tangere, Pangere, Prehendere, cf. An-Be-Uber-Ubereintreffen, Betroffen, it. Richtigkeit, Vergleich treffen.

Treiben, Propellere, Exercere, cf. Ab-Auf-Be-Durch-Ein-Hinter-Uber-Ver-Umtreiben, Trieb, Trifft.
Treiben, Actus, Servitus actus, s. Befugniß.
Treibebrief, Literæ diffamatoriæ opificum, s. Handwercker.
Treibholtz, Rates, s. Flösse.
Treiber, Compulsor, Concitator, cf. Pferde-Ochsentreiber, siehe Pol. O. §. n. 23.

Treide, Frumentum, cf. Getreide.
Treid-Gulden, Treit-Gülten, Census frumentarius, cf. Weiß- und Treid-Gulden.

Trennen,

Trennen, Separare, Disjungere, Dimittere milites, cf. Zertrennen, Trünnig.
Treppe, Scala, Gradus, cf. Wendel-Treppe.
Treſchen, Triturare, ſ. Dreſchen.
Treſſe, Limbus, Güldne, Silberne Treſſen, ſ. Gerade.
Treſt, Treſter, Treſtern, Vinacea, cf. Treber.
Treſter-Wein, Vinum acinaceum.
Treten, Calcare, Incedere, cf. Ab-An-Aus-Be-Uber-Ver-Zurücktreten, Tritt, Trotten, Tratt, Treide.
Treu, Treue, Fidus, Fidelis, Fides, Fidelitas, cf. Getreu, Untreu, Lehn-Treue.
Treuhalter, Tutor, ſ. Vormund.
Treue Hand, Fidelis manus, Depoſitum, Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 12.
Treuhands-Güter, Bona depoſita, alterius fidei commiſſa.
Treu, hold und gewärtig, Fidelis, favens & obſervans, ſ. Lehns-Pflicht.
Treulich, ſonder Gefährde, Bona fide & ſine dolo.
Treulos, Treuloſigkeit, Infidelis, Perfidia, ſ. Lehns-Fehler.
Treuffen, Treuffeln, Stillare, cf. Trauffe.
Treuga, Induciæ, G. Trêve, cf. Päbſt. R. §. 5. t. 34.
Treuge, Treugen, Siccus, Siccari, Areſcere, cf. Trocken.
Triduum, Spacium 3. dierum, Revocatio erroris advocati intra triduum, ſ. Advocat.
Trivium, Trivial-Schule, Schola, quæ non niſi grammaticam, rhetoricam & dialecticam docet.
Tribut, Tributum, Contributio, ſ. Steuer.
Trichter, Infundibulum, Fritillus.
Trichter-Spiel, Alea a vaſculo aleatorio ſic dicta.
Trieb, Inſtinctus, Actus, cf. Ab-An-Be-Mit-Ubertrieb, it. Schaf-Viehtrieb, Trifft.
Triefen, Trieffen, Stillare, cf. Tropf.
Triegen, Decipere, G. Tromper, cf. Betriegen, Trug.
Trift, Trifft, Depulſio, Servitus actus, cf. Ab-Durch-Ubertrifft, Koppel-Vieh-Trifft, Trott und Trifft.
Trifft-Geld, Collecta de paſcuis, ſ. Steuer.
Trifft-Gerechtigkeit, Servitus actus, ſ. Befugniß.
Trifftig, Gravis, Urgens.
Trifftige Urſachen, Cauſæ ſonticæ.
Trillen, Arma tractare, In armis exercere, ſ. Drillen.
Trincken, Bibere, G. Boire, Trinquer, cf. Zutrincken, Erndtetrincken, Übermäßiges Trincken, Tranck, Trunck.
Trinck-Gefäß, Trinck-Geſchirr, Poculum, Calix, ſ. Gerade.
Trrinck-Geld, Honorarium, Auctoramentum, ſ. Handwercker.
Trinck-Stube, Locus compotationis, cf. Schencke.
Tripp, Pannus pſeudoſericus, ſ. Kleider-Ordnung.
Triſt, Uvæ expreſſæ, cf. Treſt, ſ. Weinberg.
Tritt, Gradus, Paſſus, cf. Ab-An-Aus-Ein-Hin-Um-Vor-Zutrit, Fehl-Kaufftritt.
Trocken, Trocknen, Siccus, Siccare.
Trockener Wechſel, Cambium ſiccum, ſ. Wechſel-Recht.
Trockene Zinſen, Penſio, cujus ſors fingitur.
Trödel, Locus, ubi veteramenta venum exponuntur, cf. Trödelmarckt.

Trödel-Contract, Contractus æstimatorius.

§. 1. Der Trödel-Contract ist ein Handel, darinnen einem eine Sa- Contr. æsti-
che vor einen gewissen Preis zu verkauffen oder wieder zu bringen, gege- mat.
ben wird.

§. 2. Es ist also der hauptsächlichen Intention nach ein Kauff, dar- Venditio
neben aber auch eine Vollmacht oder Mieth-Contract, oder Gesellschafft,
nachdem nehmlich der Trödler entweder umsonst oder ums Lohn dienet,
oder er und Verkäuffer zugleich profitiren wollen.

§. 3. Wenn der, des die Sache ist, den andern darum ersuchet, soll Periculum
die Gefahr seine, sonst aber des andern seyn. l. 17. §. 1. ff. d. præscr. verb.

§. 4. Es soll auch eine blosse Vollmacht oder Mieth-Contract seyn, Mandatum
so offt der Preis nur um den Tax anzuzeigen gemeldet wird. a. l. 1. §. 1.
l. 2. ff. d. æstimat.

§. 5. Ist der Preis auf ein gewisses gesetzet worden, gehöret die Uber- Augmentum
masse dem Trödler, dem Verkäuffer aber, wenn er nur gemeldet, daß es pretii
unter einem gewissen Preise nicht zu verkauffen. a. l. 10. §. f. ff. d. jur.
dot.

§. 6. Wenn dem Verkäuffer nicht in Güte Satisfaction geschicht, hat A. æstimato-
er zu Erlangung des seinigen, die wider den Trödler in Rechten geord- ria.
nete Klage. l. 1. §. 1. ff. d. æstimator.

Trödel-Frau, Scrutaria, Frivolaria.
Trödelmarckt, Forum scrutarium.
Trödler, Scrutarius, Veteramentarius, Litigiosus.

Trog, Alveus, Linter, Aqualiculus, cf. Wasser-Trog.

Tromme, Trommel, Trommeln, Tympanum, Tympanum pulsare.
Trommelschlag, Sonus tympani, Publicatio per sonum tympani, siehe Kriegs-Recht.

Trommete, Trompete, Trompeten, Tuba, Buccina, Tuba canere.
Trompeten-Schall, Publicatio per sonum buccinæ, siehe Kriegs-Recht §. 2. n. 89.
Trompeter, Buccinator, s. Handwercker.

Tropf, Tropffen, Gutta, Stilla.
Tropffen-Fall, Stillicidium, cf. Trauffe, s. Befugniß.

Tropp, Trupp, Agmen, Turma.

Troß, Sarcina, Impedimenta exercitus, s. Kriegs-Recht.
Troßbube, Calo, Lixa, Cacula.

Trost, Trösten, Solatium, Consolari, cf. Vertrösten, Drost.
Trostlos, Inconsolabilis, Solatio destitutus.
Tröstung, Consolatio, Satisdatio, s. Land-Ger. §. 3. t. 3.
Tröster, Consolator, Advocatus.

Trotten, Incedere, Premere.
Trott und Trifft, Jus pascendi, cf. Wun und Weide, s. Befugniß.
Trotte, Torcular, cf. Presse.

Trotz, Trotzen, Contumacia, Insultare, cf. Ab-Ertrotzen, Trutz.

Trüb, Trüben, Turbidus, Turbare, Turbidum reddere, Affligere, cf. Betrüben.

Truchses, Dapifer, Ertz-Truchses, Archidapifer, s. Ertz-Amt.

Trucken, Trucknen, Siccus, Siccare, cf. Trocken.
Truckstange, Pertica ad siccanda linteamina, Affixa est signum parietis communis, cf. Gemeine Wand.

Trug, Trüglich, Dolus, Dolose, cf. Betrug.

Truhe, Arca, Capsula, s. Gerade, cf. Kreis-Truhe.

Trumm, Trümmer, Festuca, Fragmina, cf. Zertrümmern.
Trunck, Potus, Haustus, cf. Liebes-Schlaf-Tischtrunck.
Truncken, Trunckenbold, Trunckenheit, Ebrius, Ebriosus, Ebrietas, f. Straffe.
Trünnig, Aufugiens, Latitans, cf. Abtrünnig.
Trupp, Agmen, Turma, cf. Tropp, Vortrupp.
Trutz, Trutzen, Pertinacia, Lacessere.
Trutz-Bund, Fœdus offensivum, cf. Schutz-Bund.
Tuch, Pannus laneus, linteus, cf. Bade-Bett-Land-Leichen-Schnupf-Tischtuch.
Tuchbereiter, Tuchmacher, Tuchscherer, Fullo, Pannifex, Panniteonser. f. Handwercker.
Tuchknappe, Nacca, cf. Wollknappe.
Tüchtig, Aptus, Idoneus, G. Propre, cf. Untüchtig.
Tück, Tücke, Tückisch, Dolus, Astutia, Astutus, cf. Betrug.
Tügen, Valere, Prodesse, cf. Tüchtig, Taugen.
Tügliche Zeugen, Testes idonei.
Tugend, Virtus.
Tummel, Tummeln, Crapula, Temulentia, Circumagere, Saltare, Festinare.
Tummelplatz, Campus, Gyrus, ubi equi circumaguntur.
Tümpfel, Tümpel, Gurges, Vorago.
Tumult, Tumultus, Turba, cf. Auflauf, f. Raub.
Tumultuarisches Verfahren, Processus tumultuarius.
Tünch, Tünchen, Gypsus, Gypsare.
Tüncher, Crustarius, f. Handwercker.
Tuncken, Intingere, cf. Tauchen.
Tüngen, Stercorare, Pinguefacere, f. Düngen.
Turbation, Turbatio, f. Besitz.
Türcken-Hülffe, Türcken-Steuer, Auxilium Turcicum, Collecta Turcica, f. Reichs-Steuer.
Turnier, Torneamentum, Hastiludium, Ludus equestris, Ritterspiel.
Turnier-Helm, Galea aperta, cf. Offener Helm.
Tuschen, Abscondere, Supprimere, cf. Vertuschen.
Tyrann, Tyranney, Tyrannus, Tyrannis, f. Natur- und Völcker-Recht.

U. V. V. U.

Vacantz, Vacatio, Munus vacans, f. Kirchen-Recht.
Liberatio a munere publico, f. Vormund.
Feriæ, f. Ferien.
Vagabond, Vagant, Vagabundus, Viarum obsessor, f. Gerichte.
Validiren, Valere, es soll mir validiren, Acceptum feram, Indosatio cambii per modum mandati, seu, quod vocant, per procura, f. Wechsel-Recht.
Valuta, Pretium cambii, f. Wechsel.
Valvation, Valvatio, Bonitas nummi extrinseca, cf. Müntz-Valvation.
Variation, Variiren, Variatio, inquisiti in confessione, f. Indicien. creditoris in conveniendis debitoribus, siehe Wechsel-Recht.
Vasall, Vasallus, f. Lehns-Pflicht.
Vater, Pater, cf. Beicht-Groß-Haus-Kirch-leiblicher, Pflege-Schwieger-Stamm-Stief-Vater, Gevatter.

Vaterland, Patria, Solum natale, cf. Vertreibung.
Vaterlos, Patre orbus, Pupillus, ſ. Vormund.
Vater-Mord, Parricidium.
Vater-Theil, Väterliche Erbſchafft, Patrimonium.

Väterliche Gewalt, Patria Poteſtas.

§. 1. Die Väterliche Gewalt iſt das einem Vater über ſeine Kinder und ihr Vermögen zuſtehende Recht. Patriæ poteſtatis

§. 2. Ein Vater hat die aus einer rechtmäßigen Ehe, pr. I. d. pat. pot. l. 3. ff. d. his, qui ſui l. al. jur. die auſſer der Ehe erzeugten erſt nach darauf getroffener Heyrath, §. 13. I. d. nupt. oder erfolgte Legitimation, ib. die an Kindes ſtat angenommenen nur gewiſſer maſſen, indem ſolche Annehmung des natürlichen Vaters Gewalt nicht aufhebet, §. 2. I. d. adopt. und die aus einer im verbotenen Grade getroffenen Ehe gar nicht in ſeiner Gewalt. §. 12. I. d. nupt. acquiſitio

§. 3. Die Rechte des Vaters ſind in Anſehung der Kinder Perſon Jura

1. die Züchtigung, dazu er nur in wichtigen Fällen die Obrigkeit nehmen darf, l. un. C. d. emendat. propinqu. l. 3. 4. C. d. pat. pot. Caſtigatio
2. die Abforderung der Kinder, wenn ſie ihm vorenthalten, l. 1. §. 2. ff. d. R. V. l. 1. §. 1. 3. l. 3. §. 5. ff. d. lib. exhib. oder geſtohlen werden, l. 14. §. 13. ff. d. furt. Interdict. de exhib & ducend. liber.
3. ihre Bevormundung auf ſeinem Todes-Fall, §. 3. I. d. tut. l. 40. ff. d. adm. tut. Tutoris datio
4. die nöthige Einwilligung in ihre Verehligung, pr. I. d. nupt. Conſenſus in nuptias
5. die ihm ſchuldige Ehrerbietigkeit, l. 5. C. d. pat. pot. l. 4. 6. ff. d. in jus voc. die auch der Mutter zu erweiſen, l. 4. C. d. pat. pot. welche ſonſt der väterl. Gewalt nicht theilhafftig iſt. §. 10. I. d. adopt. Reverentia

§. 4. Von ihrem Vermögen gehöret ihm ordentlich

1. ihr ganzer Erwerb, pr. I. per quas perſ. cuique acqu. nach der Entlaſſung aus väterlicher Gewalt aber ſind ſie ihm keine Dienſte ſchuldig, l. 10. ff. d. obſequ. par. & patron.
2. der Erwerb aus dem, was vom Vater herkomt, §. 1. I. per quas perſ. cuiqu. acqu. dahingegen in dem, was anders woher komt, er ſich mit dem Nießbrauche begnüget, §. 2. l. eod. Dec. 62. welcher bey der ſtillſchweigenden Entlaſſung aus väterl. Gewalt aufhöret, a. L. R. L. 1. a. 11. und den die Mutter nach Churfürſtl. S. Rechten nicht hat, Dec. 62. an dem, was der Sohn im Kriege oder durch die Studia erwirbt, hat der Vater kein Recht, pr. I. quib. n. e. permiſſ. fac. teſt. §. 6. I. d. milit. teſt. ſondern muß den Kindern die freye Diſpoſition laſſen, l. 6. C. d. bon. quæ lib. Peculium profectitium adventitium caſtrenſe vel quaſi
3. der Vater ſetzt den Kindern, ſo lange ſie unter 14. oder 12. Jahren ſind, Nach-Erben, pr. I. d. pup. ſubſt. l. 2. ff. d. vulg. & pup. ſubſt. Subſtitutio pupillaris
4. die Kinder können ohne ſeinen Willen kein Geld borgen, l. 1. ſequ. ff. d. SC. Maced. welches iedoch auf das nöthige, z. E. vor Tiſch und Stube nicht zu erſtrecken. M. 1718. ExceptioSCti Macedon.
5. er klaget und erſcheinet vor ſie für Gerichte, l. 1. C. d. bon. mat. l. 8. §. 3. C. d. bon. qu. lib. E. Pr. O. t. 9. §. 1. ſie haben keine Injurien-Klage wider ihn. l. 7. §. 3. ff. d. injur. Defenſio in judicio

§. 5. Hingegen liegt dem Vater ob, die Kinder und zwar von Zeit der Geburt an zu ernähren, l. 1. §. 15. ff. d. agn. l. al. lib. die Mutter iſt dazu Obligatio ad alimenta

nur in Subsidium, l. 5. §. 2. l. 8. ff. eod. und nach ihr die väterlichen, un endlich die mütterlichen Ascendenten gehalten. d. l. 5. §. 2.

Dissolutio

§. 6. Die väterliche Gewalt hebt der Tod, pr. I. quib. m. j. p. p. solv eine hohe Würde, §. 4. I. eod. l. f. C. d. decur. cf. Schwäb. L. R. a. 38

Emancipatio

die Entlassung daraus auf, §. 6. I. quib. m. j. p. p. solv. dazu der Vate ordentlich nicht zu zwingen, §. 10. I. eod. und die wegen Injurien retra ctiret wird, l. un. C. d. ingrat. lib. welche auch stillschweigend geschicht wenn Kinder und zwar Söhne, so majorenn, von Eltern durch Anstel lung eigener Haushaltung sich scheiden. L. R. L. 1. a. 13. 45. L. 2. a. 29. 3 C. 10. p. 2.

tacita Separata œconomia

Väterliche Güter, Bona paterna, cf. Großväterliche Güter.
Väterliche Hülffe, Subsidium paternum, s. Leihen.
Väterliche Linie, Linea paterna, s. Erbfolge.

Ubel, Ubel, Malus, Malum, cf. Verübeln.

Ubelstand, Indecentia, Deformitas, cf. Wohlstand.
Ubelthat, Ubelthäter, Maleficium, Maleficus, cf. Verbrechen.
Ubel gesprochen und wohl appellirt, Male judicatum & bene appellatum, s. Appellation.
Uble Nachrede, Calumnia, s. Injurien.
Ubler Ruff, Mala fama, s. Indicien.

Uben, Ubung, Exercere, Exercitium, cf. Aus-Verüben.

Ublich, Consuetus, Usitatus, cf. Landüblich.
Ublicher Gerichts-Brauch, Consuetus procedendi modus, stylus curiæ, s. Gewohnheit.

Uber, Ultra, Trans, Super, Præter &c.

Uberall, Ubique, cf. Nirgends.
Uberantworten, Tradere, Insinuare, cf. Ubergabe.
Exhibere, Sistere, cf. Uberlieferung.
Uberbesserung, Melioratio, Emphyteusis, cf. Verbesserung.
Uberbieten, Plus licitari, s. Subhastation.
Uberbleiben, Remanere, Superesse.
Uberbleibsel, Reliquiæ.
Uberbringen, Perferre, Transportare.
Uberbringer, Lator literarum.
Uberdruß, Uberdrüßig, Tædium, Nauseabundus.
Ubereilung, Præcipitatio, s. Exception.
Uberein, Similis, Consonus, Concordans.
Uebereinkommen, Uebereinstimmen, Uebereintreffen, Consonare, Concordare, cf. Consens.
Uberfahrung, Contraventio, Transgressio, s. Verbrechen.
Uberfahrt, Trajectus, s. Fähre.
Actus, s. Befugniß.
Uberfall, Aggressio, s. Duell-Mandat.
Uberfluß, Superfluum, Abundantia.
Uberflüßiger Beweis, Superflua probatio.
Uberflüßige Cautel, Cautela abundans.
Uberführung, Convictio, s. Inquisition.
Ubergabe, Traditio, cf. Ubergebung.
Donatio, cf. Schenckung.

Ubergabe, Traditio.

§. 1. Ubergabe ist eine äusserliche Handlung, wodurch der Besitz einer Sache auf den andern gebracht wird. Traditio

§. 2. Solche Handlung geschicht entweder von beyden, so daß einer die Sache giebt, und der andere dieselbe annimt, l. 55. ff. d. O. & A. l. 8. ff. d. pecul. oder auch nur durch einen, als den gebenden, dergleichen auf keine gewisse Person gerichtete Ubergabe derjenige verrichten soll, der etwas unter das Volck auswirfft, §. 45. I. d. R. D. oder durch den nehmenden, wenn er auf des gebenden Zulassung die zu übergebende Sache zeichnet, l. 14. §. 1. ff. d. per. & comm. r. vend. dieselbe bewachen lässet, l. 51. ff. d. acqu. l. am. poss. mit des gebenden Genehmhaltung das verstattete Recht übet. l. f. ff. d. servit. incerta

§. 3. Die Sache wird entweder gantz oder nur ein Theil derselben, und mit diesem doch das gantze, wie bey unbeweglichen Gütern geschicht, l. 3. §. 1. ff. d. acqu. l. am. poss. entweder selbst, oder nur ein dieselbe andeutendes Zeichen, als die Früchte in der Scheune durch die Schlüssel dazu, l. 74. ff. d. contr. emt. entweder in Gegenwart und in der Nähe oder von ferne durch Bezeichnung, Bemerckung und blosse Erklärung, l. 79. ff. d. solut. l. 1. §. 21. l. 18. §. 2. ff. d. acqu. l. am. poss. entweder aussergerichtlich oder gerichtlich übergeben, welches letztere die Erlangung des Eigenthums unbeweglicher Güter in Sachsen erfordert. Dec. 61. symbolica — longæ manus — judicialis

§. 4. Der Besitz der Sache wird durch die Ubergabe allemahl verändert, was aber vor ein Recht dadurch transferiret werde, muß aus dem vorhergehenden Contracte beurtheilet werden. Bey Schenckung, Tausche und Kauffe ist es das Eigenthum der Sache, §. 40. I. d. R. D. l. 20. C. d. pact. doch bey dem letztern ordentlich unter der auch nur stillschweigenden Bedingung, wenn das Kaufgeld bezahlet wird, §. 41. I. d. R. D. l. 19. ff. d. contr. emt. es wird solches auch nicht verändert, wenn einer Translatio dominii — Condit. tac. si pret. solv.

1.) das Eigenthum der Sache, §. 40. I. d. R. D.
2.) die Disposition darüber, pr. §. 1. I. quib. al. lic.
3.) den Willen solches zu überlassen nicht hat, §. 40. I. d. R. D.
4.) der, so es erlangen soll, nicht darein williget, l. 55. ff. d. O. & A.
5.) die Sache nicht ledig, l. 12. C. d. prob.
6.) nicht in des übergebenden Gewalt ist. l. 62. ff. d. acqu. rer. dom.

§. 5. Weil es mit der Ubergabe auf Abtretung des Besitzes angesehen, so ist solche

1. unnöthig, wenn sie schon vorher, obschon aus einer andern Absicht geschehen, als wenn das vorher geliehene nunmehro verkauffet worden, §. 43. I. d. R. D. l. 3. §. 12. 13. ff. d. don. int. V. & U. Traditio brevi manu facta
2. nicht möglich und daher auch unnöthig, wenn der Besitzer verstorben, als bey einer ererbten, §. 6. I. per quas pers. cuiqu. acqu. vermachten, l. 64. ff. d. furt. auf u Todesfall geschenckten Sache, pr. I. d. donat. wird auch
3. nicht erfordert, wenn einem bey der Theilung das Eigenthum gerichtlich zugeschlagen, §. f. I. d. off. jud. nach geschlossener Societate omnium bonorum eine Gemeinschafft der Güter zu wege gebracht wird. l. 1. §. 1. ff. pro soc.

§. 6. Die Ubergabe eines Befugnisses auf des andern Grund und Boden geschicht durch Ubergebung der Sache, worauf es hafftet, l. 3. ff. d. usufr. und Duldung des Befugnisses, es bestünde denn bloß im Nichtthun, da keine Ubergabe möglich ist, l. 39. ff. d. serv. præd. urb. l. f. ff. comm. præd. und wenn das Befugniß vermachet wird, ist die Uber- Servitus

gabe aus obangeführter Ursache unnöthig. l. 19. §. 1. ff. quemadm. serv. am.

Pignus §. 7. Ein Pfand wird durch Ubergebung der Sache erlanget, §. f. l. quib. mod re contr. so daß in Sachsen das Constitutum possessorium oder Traditio ficta nicht genug ist; E. P. O. t. 44. §. 2. bey einer Hypothec braucht es keiner Ubergabe, l. 1. ff. d. pign. act. welches auch von dem vermachten Pfande zu sagen wäre. l. 26. ff. eod.

Jus ad rem. §. 8. Wie nun in diesen letztern Fällen die Ubergabe nur den natürlichen Besitz zum Genuß des dinglichen Rechts transferiret, also geschicht solches auch des verstatteten persönlichen Rechtes halber, wenn einer sich dazu verpflichtet, l. 28. ff. d. V. O. als wenn er etwas vermiethet, l. 15. §. 1. ff. locat. leihet, l. 8. 9. 17. §. 3. commod. beym Darlehne aber wird das Eigenthum der geliehenen Sache überlassen, l. 2. §. 2. ff. d. reb. cred. welches auch hinwiederum bey Bezahlung einer Schuld geschicht. pr. I. quib. mod. toll. obl. l. 49. ff. d. solut.

Ubergang, Transitus, s. Befugniß.
Ubergebung, Tradi io, Cessio, cf. Cession.
Ubergehen, Præterire, Negligere.
Ubergehung des nechsten Oberrichters, Appellatio per saltum, s. Appellation.
Ubergenossen, Homines excellentioris status, cf. Ungenossen.
Ubergriff, Contraventio, Judicium superextensum, Transgressio finium jurisdictionis, s. Hofgerichte zu Rothweil.
Uberhand, Uberhand nehmen, Prævalescere, Invalescere, siehe Gewohnheit.
Uberhang, Podium, Superinstructura, s. Befugniß.
der Bäume, Arbores impendentes, s. Gebrauch.
Uberhäuffen, Cumulare, mit Schulden überhäufft, Aere alieno obrutus, cf. Beschuldet.
Uberhaupt, Summatim, Generatim.
Uberhaupt kauffen, miethen, Emere, Conducere per aversionem, ad corpus, s. Kauf, Miethe.
Uberheben, Levare operam, Immunem præstare, cf. Ubertragen.
Uberkommen, Nanciscì, Acquirere, s. Eigenthum.
Uberlassen, Cedere, Oppignorare, s. Veräusserung.
Uberlauf, Turbatio, Aggressio, cf. Anfall.
Reliquum, Residuum, s. Kirchen-Recht §. 3. n. 3.
Supputatio, s. Lüb. R. §. 6. t. 1. n. 13.
Uberläuffer, Transfuga, s. Kriegs-Recht.
Uberleben, Uberlebend, Superesse, Superstes, s. Erbfolge.
Uberlegung, Deliberatio, s. Ladung, cf. Reifliche Uberlegung.
Uberlieferung der Maleficanten, Exhibitio delinquentium, siehe Gerichte.
Uberlisten, Uberlistigen, Decipere, Circumvenire. cf. Betrug.
Ubermachen, Mittere, Wechsel übermachen, Cambia transmittere, s. Wechsel-Recht.
Ubermasse, Superfluum, Reliquum, Superpondium.
Ubermässige Busse, Mulcta immodica, s. Straffe.
Ubermässige Forderung, Plus petitio, s. Exception.
Ubermässiges Gepränge bey Leichen, Immodica pompa funebris, s. Kirchen-Recht §. 6. n. 15.

Uber-

Ubermäßiges Trincken, Mos immoderate bibendi, ſ. Pol. O. §. 1. t. 8. §. 2. t. 19.
Ubernachten, Pernoctare, ſ. Gaſthalter.
Ubernächtige That, Accuſatio facinoris dilata, ſiehe Inquiſition.
Ubernahme, Ubernehmung, Acceptatio, Suſceptio ſteuræ vel debiti, cf. Ubertragen.
Uberraſchen, Uberraſcheln, Celeritate prævenire inopinantem, cf. Ubereilung.
Uberrechnung, Revocatio ad calculum.
Uberredung, Perſvaſio, cf. Liſtige Uberredung, ſ. Exception.
Uberreichen, Exhibere, Inſinuare, Tradere.
Uberrennen, Ingredi armata factione, Inſultare, Violentus impetus, cf. Uberziehen.
Uberreſt, Reſiduum, cf. Rückſtändiges Kaufgeld.
Uberrücken, Invadere, ſ. Kriegs-Recht §. 3. n. 67.
Uberrumpeln, Obruere inopinantem, cf. Ubereilung.
Uberſchicken, Transmittere, Transmiſſio libelli, ſ. Klage.
Uberſchlag, Computatio, Supputatio, cf. Uberrechnung.
Uberſchleichung, Obreptio, ſ. Privilegien.
Uberſchreitung, Transgreſſio, modi in exequendo, ſ. Hülffe.
Uberſchrifft, Inſcriptio, Rubrica.
Uberſchuß, Reſiduum, Superfluum, ſ. Rechnung.
Uberſchwemmung, Inundatio, ſ. Ehehafften.
Uberſehen, Error, Negligentia, Conniventia.
Uberſenden, Mittere, Transmittere.
Uberſetzung, Translatio in aliam linguam, ſ. Urkund.
Læſio in pretio, cf. Verkürtzung.
Uberſtimmen, Suffragiis vincere.
Ubertheuerung, Exceſſus eorum, qui nimis carum rei pretium ſtatuunt, ſ. Gaſthalter.
Ubertölpeln, Circumvenire, cf. Betrug.
Ubertragen, Sumtum pro alio facere, Vectigal pro eo ſolvere, Sublevatio, ſ. Steuer.
Ubertreffen, Superare, Vincere.
Ubertreiben der Poſt-Pferde, Stimulatio equorum curſoriorum, ſ. Poſt-Recht.
Ubertretung, Transgreſſio, ſ. Verbrechen.
Ubertrieb, Ubertrifft, Servitus actus, ſ. Befugniß.
Ubervortheilen, Pretio fraudare, cf. Ubertheuern.
Uberwältigung, Subactio.
Uberweiſung, Delegatio, ſ. Schuld.
Convictio, ſ. Beweis, cf. Uberzeugung.
Uberwinden, Vincere, cf. Obſiegen.
Uberwintern, Hybernare, Hiematio.
Uberwitz, Arrogantia, Vana ſapientia.
Uberwucht, Præponderatio, cf. Gewichte.
Uberzehlung, Pernumeratio.
Uberzeugung, Convictio, ſ. Beweis.
Uberziehen, Armata manu inſultare.

Uber, Supra, Poſt &c.

Uber die Helffte verkürtzt, Ultra dimidium læſus, ſ. Kauff.
Uber lang oder kurtz, Nunc aut olim, Quandocunque.

Uber Menschen Gedencken, Tempus immemoriale, s. Verjährung.
Uber Zwerchnacht richten, Parata executio in favorem peregrinorum, s. Fremde.
Ubrig, Reliquus, Residuus, cf. Ent-Erübrigen.
Vehde, Vhede, Diffidatio, cf. Befehdung, Urphede, s. Verbrechen.
Vehdebrief, Literæ diffidatoriæ.
Vehdliche That, Factum diffidationis, s. Gerichte.
Vellejanischer Rathsschluß, SCtum Vellejanum, s. Bürge.
Vem, Vehm, Vehme, Vehmding, Vehmgeding, Vehm-Gericht, Judicium Vemicum, quod provinciam malis hominibus purgat, Judicium criminale, s. Gerichte.
Venus-Kranckheit, Lues venerea, s. Unzucht.
Ver-Re, Ab, De, &c.
Verabfolgung, Remissio, der Verbrecher in ihre Gerichte, siehe Gerichte.
Verabredung, Conventio s. Pactum.
Verabsäumung, Negligentia, s. Schade.
Verabscheuen, Abhorrere, Detestatio.
Verabschieden, Decidere, Decernere, s. Urtel.
Verachten, Verachtung, Contemtus, s. Injurien.
Veränderung, Mutatio, cf. Müntz-Veränderung.
Alienatio, cf. Veräusserung.
Veränderlich, Mutabilis, cf. Unveränderlich.
Veranlassung, Ansa, Occasio, Imploratio.
Veranstaltung, Dispositio, Ordinatio.
Verantwortung, Defensio, Responsio ad actionem intentatam.
Verantwortlich, Excusabilis, cf. Unverantwortlich.
Verargen, Vitio vertere, Male interpretari.
Verarmen, Ad inopiam redigi, s. Arme, Gelübde.
Verarrestirung, Arrestatio, s. Arrest.
Veräschern, Lignum in cineres redigere, s. Holtz-Ordnung.

Veräusserung, Veräusserungs-Recht, Alienatio, Jus alienandi.

Alienatio in fraud. cred.

§. 1. Einem Schuldner, der nicht zu bezahlen hat, wird die Veräusserung seines noch übrigen Vermögens nicht gestattet, pr. I. qui & ex quib. cauf. manum. auch wenn sie zum Nachtheil seiner Gläubiger geschehen, von ihnen oder dem Curatore bonorum wiederruffen. l. 1. ff. quæ in fraud. cred.

Omissa acquisitio

§. 2. Es muß aber sodann ein wircklicher Betrug vorgegangen seyn, und den Gläubigern etwas abgehen, l. 1. §. 2. l. 2. 10. §. 1. l. 17. §. 1. ff. quæ in fraud. cred. der Fall der unterlassenen Erwerbung gehöret nicht hieher. l. 6. ff. eod. l. 3. C. d. revoc. his, quæ in fraud. cred. l. 119. 134. ff. d. R. J.

A. Pauliana

§. 3. Die Klage wird wider den gerichtet, der wissentlich, daß die Veräusserung zu der Gläubiger Nachtheil geschehe, dieselbe überkommen, l. 6. §. 8. ff. quæ in fraud. cred. nicht aber wider den, der etwas an Zahlungs stat angenommen, denn solchenfalls heissen einen die Rechte selbst wachen, l. 1. §. 7. 8. l. 10. §. 16. l. 24. ff. eod. noch wider den, der etwas mit der Gläubiger Wissen kauffet, l. 1. §. 9. ff. eod. derjenige aber, so etwas umsonst bekommen, kan allemahl belanget werden, ob er gleich von dem vorgegangenen Betruge nichts weiß. l. 6. §. 11. ff. eod.

§. 4. Die Wiederruffung muß binnen Jahres-Frist geschehen, welches

ches von Zeit der vorgegangenen Veräusserung anzurechnen, l. 10. §. 18. ff. quæ in fraud. cred. und hat ihr Fundament in der Creditoren ficto dominio, §. 6. I. d. action. l. 5. C. d. revoc. his, quæ in fraud. cred. eben darauf gehet auch die auf den Besitz der also veräusserten Sachen gerichtete Klage. l. 67. §. 1. ff. ad SC. Trebell. l. 96. ff. d. solut. Interdictum fraudatorium

§. 5. Die durch ein gerichtliches Verbot untersagte Veräusserung, ist, wenn sie de facto unternommen wird, an und vor sich null und nichtig. a. l. 9. ff. d. manum. Præceptum de non alienando

§. 6. Einem Gläubiger, so Pfand hat, stehet das Veräusserungs-Recht so wohl in Ansehung des Pfandes selbst, als des Pfand-Rechts zu. §. 1. I. quib. alien. lic. l. 13. §. 2. ff. d. pign. Distractio pignoris

§. 7. Die Veräusserung eines Lehns ist entweder nothwendig oder freywillig, und diese entweder eine dem Lehnsherrn oder den Mitbelehnten beschehene Auflassung oder Aufkündigung, oder eine Uberlassung an einen Fremden. Alienatio feudi

§. 8. Die nothwendige Veräusserung ist dem Lehnmanne unverwehrt, so daß er auch darüber bona fide transigiren mag, 2. f. 43. auch giebt sichs damit von selbst, wenn ihm des Richters Urtel das Lehn abspricht, und zum Vergleiche ist auch das Compromiss auf eines willkürlichen Schiedsrichters Ausspruch zu zehlen, non. obst. 2. f. 55. §. 2. necessaria

§. 9. So wird auch dem Lehnmanne die Auflassung des Lehns gestattet, wenn sie dem geschicht, der ohne dem das nechste Recht darauf hat. 2. f. 26. §. Titius. Refutatio

§. 10. Hingegen ist ihm eine andere freywillige Veräusserung verboten, weil sonst des Lehnsherrn und der Mitbelehnten Recht gantz ohne Krafft seyn würde, 2. f. 26. §. si vasallus, 2. f. 39. woraus folget, daß die mit ihrer Einwilligung beschehene Veräusserung gültig sey. Alienatio voluntaria

§. 11. Er kan daher sein Lehn nicht verschencken, vertauschen, verkaufen, oder an Zahlungs stat, seinem Eydam, oder eine Frau das ihrige dem Manne zur Mitgifft, zum Erbzins- oder Zinsgute geben, 2. f. 9. §. 1. auch dasselbe nicht verpfänden, 2. f. 55. noch eine Servitut darauf legen. 2. f. 8. Donatio Oppignoratio Servitutis impositio

§. 12. Die de facto unternommene Veräusserung ist unkräfftig und wenn sie durch wirckliche Ubergabe und gerichtliche Auflassung vollzogen wird, verlieret der Lehnmann zur Straffe das Lehngut, das von dem Käuffer empfangene Kauffgeld wird confisciret, der Lehnsherr fordert das Lehn von iedem Besitzer wieder ab, und behält es, so lange der Lehnmann und seine Nachkommen am Leben, da es an die Mitbelehnte fället, nach Sächsischem Rechte aber kommt es alsofort an diese. C. 49. p. 2. Privatio feudi

§. 13. Die Verfallungs-Straffe cessiret, wenn die Veräusserung Remissio pœnæ caducitatis

1. unter der Bedingung des einzuholenden Consenses vorgenommen worden,
2. solche den Lehnmann gereuet und er sie hinterziehet,
3. der Herr die Straffe erlässet, welches er auch ohne der Mitbelehnten Willen thun kan.

§. 14. Wenn die Mitbelehnten allein schlechterdings in die Veräusserung willigen, werden sie des Lehns verlustig, wo sie es aber in Hofnung des zukünfftigen Consenses des Lehnsherrn thun, und dieser nicht erfolget, können sie das Lehn, wenn die Erbfolge an sie kömmt, abfordern. Wenn sie aber nur in die Verpfändung allein willigen, müssen sie die Schuld bezahlen, ungeachtet des Lehnsherrn Consens nicht dazu kömmt. Dec. 67. Consensus simultanee investitorum

Verbannung, Proſcriptio, ſiehe Acht.
Verbauen, Obſtruere.
Verbauung des Lichts, Luminibus officere, ſ. Befugniß.
Verbaute Güter, Prædia ſepimento clauſa, cf. Gartenrecht
Verbergen, Verbergung, Celare, Occultatio.
Verborgen, Occultus, cf. Unverborgen.
Verbeſſerung, Melioratio, Emendatio, libelli, ſ. Klage.
Augmentum dotis, cf. Uberbeſſerung.
Verbeſſerlich, Corrigibilis, Sanabilis, cf. Unverbeſſerlich.
Verbieten, Prohibere, cf. Verbot.
Verbinden, Obligare, Obſtringere.
Verbindlichkeit, Obligatio, ſiehe Pflicht.
Verbitterung, Exacerbatio, cf. Haß.
Verblaſſen, Palleſcere.
Verbleiben, Omitti, Permanere, in Verbleibung deſſen, Eo neglecto, ſ. Hülffe.
Verborgen, Fidem habere de pretio, ſ. Leihen.
Verbot, Prohitio, Interdictum, cf. Tabacs-Verbot.
Verboten, Prohibitus, Vetitus, cf. Unverboten.
Verbotene Bücher, Libri improbatæ lectionis, ſ. Erbtheil.

Verbotene Grade, Gradus prohibiti.

Nuptiæ nefariæ & inceſtæ Conſanguinitas

§. 1. Die Ehe wird wegen naher Anverwandſchafft ſo wohl bey der Blut-Freundſchafft als bey der Schwägerſchafft verboten.

§. 2. Wegen Blut-Freundſchafft iſt dieſelbe
1. Eltern und Kindern, Levit. XVIII. 7. 10. §. 1. I. d. nupt.
2. Bruder und Schweſter, Levit. XVIII. 9. §. 2. I. eod.
3. einem ieden mit ſeines Vaters oder Mutter Schweſter, Levit. XVIII. 12. 13. nach Römiſchem Rechte auch
4. ſo lange der andere mit unſerm Aſcendenten Bruder oder Schweſter iſt, als den wir an Vaters oder Mutter ſtat zu ehren, verboten, §. 3. 5. I. d. nupt.
Geſchwiſter-Kinder aber mögen einander nehmen, §. 4. I. eod.
5. denen iedoch, ſo wohl
6. denen im dritten Grade ungleicher Linie das Sächſiſche Recht, mit Vorbehalt der Diſpenſation, L. O. 1543. tit. von den Graden, Ehe-Ordnung tit. welchen Perſonen, und das Päbſtiſche Recht
7. bis auf den 4ten Grad gleicher Linie die Ehe verbeut. c. 8. 9. X. d. conſangu. & affin.

Affinitas

§. 3. Der Schwägerſchafft halber ſind verbotene Ehen mit
1. Stief- oder Schwieger-Tochter, Stief- oder Schwieger-Vater, Levit. XVIII. 8. 15. 17. §. 6. 7. I. d. nupt.
2. Bruders Weibe oder Schweſter Manne, Levit. XVIII. 16. non obſt. Deut. XXV. 5. a. 2. I. d. nupt. & l. 54. ff. d. rit. nupt.
3. Vaters Bruders Weibe, Levit. XVIII. 14. und nach Römiſchem Rechte
4. ſo lange, als der verſtorbene Schwager mit unſerm Aſcendenten Bruder oder Schweſter geweſen, a. §. 3. I. d. nupt. l. 39. ff. d. rit. nupt. nach Sächſiſchem Rechte abermahl
5. bis in dritten Grad ungleicher Linie, K. O. Ehe-Sachen tit. welchen Perſonen, und nach Päbſtiſchem Rechte
6. bis in 4ten Grad gleicher Linie. c. 8. X. d. conſangu. & affin.

Comprivigni

§. 4. Zuſammen gebrachte Kinder mögen einander ehligen, §. 8. I. d. nupt.

upt. ob gleich die beyden Eltern hernach Kinder mit einander erzeugen, b. welchenfalls iedoch die Ehe verboten wird. Levit. XVIII. 11.

§. 5. Die andere Art der Schwägerschafft wird nur in auf- und abSecundum genus affinitatis
teigender Linie nach menschlichen Rechten verboten, l. 15. ff. d. rit. nupt. cf. c. 8. X. d. consangu. & affin. cf. Anverwandschafft.

Verboten Spiel, Ludus vetitus.
Verbotene Waffen, Arma prohibita.
Verbotene Waaren, Merces prohibitæ, s. Gerichte.
Verbotene Zeit, Tempus occlusionis agrorum & hinc prohibiti exercitii juris pascendi, s. Befugniß.
Tempus, quo nuptias celebrare non licet, s. Trauung.
Verbrauchen, Consumere, Abuti, s. Gebrauch.

Verbrechen, Delictum, Crimen.

§. 1. Ein Verbrechen ist eine That, dadurch einer wider die bey Stra- Delictum
fe anbefohlene Pflicht iemand verletzet.

§. 2. Thaten sind entweder zulässlich oder unzulässlich, diese wieder Obligatio ex
entweder blosse unzulässliche Thaten oder Verbrechen. Beyde sollen nicht delicto
seyn, doch begnüget man sich bey jenen mit Erstattung des zugefügten Schadens, bey diesen aber ist solche entweder nicht möglich, oder zu Verhinderung des Verbrechens nicht zulänglich, daher die Straffe gesetzt, und wer sich dadurch nicht abhalten lässet, übernimmet solche Strafe gleichsam mit Willen. pr. I. d. obl. qu. ex del.

§. 3. Weil der Verbrecher zwischen Unterlassung des Verbrechens und Ubernehmung der darauf gesetzten Strafe die Wahl hat, und letztern Falls sich gleichsam zur Strafe verpflichtet, so muß er auch die zu einer besondern Verpflichtung erforderte Geschicklichkeit haben, wenn das Verbrechen seine völlige Wirckung thun soll, und begehet also ein Kind kein Infans
Verbrechen, obgleich die That da ist. Und weil durchs Verbrechen iemand verletzet werden soll, so muß auch die wirckliche That da seyn, also daß weder die Gedancken, l. 18. ff. d. pœn. noch das blosse Vorhaben Cogitatio Conatus
hieher gehören, wenigstens dieses nicht der wircklichen That gleich zu bestrafen, P. H. G. O. c. Str. unterstandener Missethat. inzwischen ist auch nicht unbillig, iemand zur Verhinderung eines Verbrechens, so von andern begangen wird, bey Straffe zu verbinden und die Unvorsichtigkeit Imperitia
wird in gewissen Fällen auch strafbar. pr. I. d. obl. qu. quis ex del.

§. 4. Die Verletzung, so iemand durch Verbrechen wiederfähret, gehet ihm an Ehre, Leib, Leben und Gut. Die an Ehre trifft nicht allein die Honor
Menschen, sondern auch GOtt selbst, wenn er durch Gotteslästerung, Meineyd, Atheisterey beleidiget wird, so wie die Menschen durch allerhand Schmähung, Unzucht ꝛc. geschändet werden. Die Verletzung am Leibe Corpus
geschicht durch Verwundung, Beschädigung, am Leben durch Mord Vita
und Todtschlag, am Gute durch Diebstahl und Raub, auch wird durch Bona
Friedensstörung, das Laster der beleidigten Majestät ꝛc. das gantze gemeine Wesen auf einmahl verletzet.

§. 5. Sonst theilet man die Verbrechen in Delicta
1. geringe und grobe, z. E. Injurien, levia, atrocia
2. gemeine und besondere, die nur von gewissen Personen begangen werden, wie bey Soldaten die Desertion,
3. weltliche und geistliche oder vermischte, da z. E. hier Unzucht von der Obrigkeit mit Gefängniß, von der Kirche mit Kirchenbusse Seculariaecclesiatica, mixta
bestraft wird,

nominata, innominata

4. benannte und unbenannte, als Stellionatus,

publica, privata popularia

5. Delicta publica und privata, indem dort die Republic, hier eine Privat-Person leidet und Rache suchet, auch zuweilen letztern Falls iederman zu klagen nachgelassen, welches man Delicta popularia nennet,

ordinaria extraordinaria

6. ordentliche und ausserordentliche Verbrechen. t. ff. d. extr. crim.

§. 6. Von den ausserordentlichen Verbrechen erzehlet man folgende Arten:

Sollicit. al. nupt.

1. wenn einer des andern Weib um den Beyschlaff anspricht, l. 1. §. 1. ff. d. extraord. crim.

Injur. cœno, luto &c. Interpell. d. stupr. Abort. procur. Concubinatus

2. den andern mit Dreck, Koth oder Miste besudelt, ib. §. 1.
3. einem Knaben oder Mägdlein Unzucht zumuthet, ib. §. 2.
4. die Abtreibung der Leibes-Früchte, l. 4. ff. eod. welche so lange das Kind das Leben noch nicht hat, mit Staupenschlag und Verweisung, dann aber mit dem Schwerte bestrafft wird. C. 4. p. 4.
5. der unehliche Beyschlaff, so zwar im Römischen Rechte nachgelassen, l. 5. C. ad SC. Orfic. aber eben nicht gut gesprochen, Nov. 89. c. 12. nach dem Päbstischen, Kayserlichen und Sächsischen aber verboten und bestrafft wird, c. 4. 6. dist. 34. c. 5. caus. 32. qu. 2. R. A. 1530. t. 33. L. O. t. von verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen. und eine solche Beyschläfferin von einem Kebsweibe, das mit einem andern Ehemanne zu thun hat, l. 144. ff. d. V. S. von einer ohne Solennität geehlichten, c. 5. dist. 34. und einer, die dem Manne an die lincke Hand angetrauet wird, unterschieden, welche letzte ausser einigen Effectibus civilibus eine wahre Frau ist. 2. f. 29.

Expositio infantum

6. das Weglegen und Wegsetzen der Kinder, l. 2. & f. C. d. infant. expos. so nach Gelegenheit als ein Kindermord, oder wenn der Tod nicht erfolget, willkührlich zu bestraffen. P. H. G. O. a. 132. Dec. 78.

Perjurium

7. Meineyd, so im Römischen Rechte der göttlichen Strafe überlassen, a. l. 2. C. d. reb. cred. heutiges Tages aber willkürlich, P. H. G. O. a. 107. insonderheit bey gebrochener Urphede mit Abhauung der Finger bestrafft wird. C. 48. p. 4.

Improba mendicatio

8. der Gassen- und Strassenbettel, a. l. un. C. d. mendic. valid. Nov. 80. c. 5. L. O. 1555. t. Bettler.

Dardanariatus

9. Theuermachung des Getreydes und der Victualien, l. 6. ff. d. extr. crim. Pol. O. t. 18. ingleichen anderer Sachen, als der Wolle durch schädliche Vor- und Aufkäufer, so mit Confiscation und 20. Fl. zu bestrafen. Torg. Ausschr. t. Vorkauf der Wolle.

Adulteratio mens. stater. pond.

10. Fälschung des Masses, der Wage und Gewichts. l. 6. §. 2. ff. d. extr. crim. P. H. G. O. a. 113.

Directariatus

11. das Verbrechen derer, die sich Diebstahls halber in die Zimmer und Gemächer verschliessen lassen, l. 7. ff. d. extr. crim. die man Galgenschwengel nennet.

Saeculatii

12. die Beutelschneider und Spitzbuben, ib.

Scopelismus

13. die gefährliche Drohung durch Auffsetzung eines Haufen Steine, so nach Gelegenheit am Leben zu strafen. l. 9. ff. eod.

Signi impositio

14. die Zeichnung einer fremden Sache mit seinem Nahmen und Wapen, ehe sie einem vom Richter zugesprochen wird. l. 1. 2. C. ut nem. lic. sin. jud. aut. sign. reb. imp. alien.

Perruptio aggerum

15. die Durchstechung der Dämme. l. 10. ff. d. extr. crim.

16. Wenn

16. wenn einer die gemeinen Wasserröhren, Brunnen und Teiche unrein machet oder in andere Wege verderbet. l. 1. §. 1. ff. eod. — Spurcatio fistular. publ.

17. das Verbrechen derer, so mit Schlangen, Affen, Bären herum ziehen, und Leute zusammen locken. l. f. ff. eod. — Circulatores

18. Verunehrung der Gräber, t. ff. & C. d. sepulcr. violat. weßhalber dem Kläger 100. Fl. zu büssen, l. 3. ff. eod. und der Verbrecher nach Gelegenheit am Leben zu strafen. ib. cf. C. 34. p. 4. — Violatio sepulcri

19. Geld-Erpressung durch gefährliche Drohung, t. ff. d. concuss. dahin die Befehdung und Absagung zu rechnen, so mit dem Schwerte, C. 15. p. 4. und der Vehdebriefschreiber mit Staupenschlag zu bestraffen, cf. P. H. G. O. a. 128. — Concussio

20. der Viehdiebstahl, so anderm Diebstahle gleich zu strafen. t. ff. & C. d. abigeis. — Abigeatus

21. heimliche Unterhandlung mit dem Beklagten oder dem Gegentheile seines Clienten. t. ff. d. prævaric. P. H. G. O. a. 115. — Prævaricatio

22. Aufnehmung der Missethäter, t. ff. d. receptat. & C. d. his, qui latron. l. al. crim. reos occult. und der Flüchtigen. t. ff. d. fugitiv. & C. d. fug. colon. patrim. — Receptatio

23. der Diebstahl im Bade. t. ff. d. fur. balnear. cf. P. H. G. O. a. 159.-161. — Furtum balnearium

24. Einbruch in Häuser und Scheunen bey Tag oder Nacht, l. 1. §. 2. l. 2. ff. d. effractor. so willkürlich, die Erbrechung des Gefängnisses aber, so mit Gewalt geschicht, am Stockmeister mit der Strafe des Missethäters, dem fortgeholffen wird, l. 4. C. d. custod. reor. L. R. L. 3. a. 9. P. H. G. O. a. 118. sonst willkürlich, l. 8. 12. ff. d. custod. reor. am Gefangenen, nachdem sein Verbrechen ist, l. 1. ff. d. effract. an einem Fremden mit dem Schwerte oder willkürlich, nachdem es entweder mit oder ohne Gewalt geschehen, zu bestrafen. l. 1. §. f. ff. eod. add. P. H. G. O. a. 128. — Effractio

25. der bey Einbruch begangene Diebstahl, so einem andern gleich oder wegen verübter Gewalt höher zu strafen. t. ff. d. effract. & expilat. P. H. G. O. a. 159. 126. — Expilativ

26. Bestehlung einer Erbschafft, t. ff. expilat. hered. so an Verwandten und Eheleuten nicht mit Leibes-Strafe, P. H. G. O. a. 165. C. S. 6. und an Fremden höher nicht, als mit Staupenschlag, an Mit-Erben etwa mit Gefängniß oder Verweisung zu bestrafen. — Expilatio hereditatis

27. ein Verbrechen, so allerhand Betrügerey unter sich begreifft, die keinen besondern Nahmen hat, l. 3. §. 1. ff. Stellionatus. und rechnet man dahin, wenn eine schon verpfändete Sache einem andern unwissend weiter verpfändet, verkaufft, vertauschet, oder an Zahlungs stat gegeben, d. l. 3. eine fremde Sache vor die seinige verpfändet, und wohl gar dazu geschworen, l. f. ff. eod. verderbte Waare vor gute verkaufft wird. — Stellionatus

28. Verrückung der Grentze, Mahl- und Marcksteine, Mahlbäume, so mit Leibes- oder willkürlicher Straffe zu belegen, l. 2. ff. d. term. mot. P. H. G. O. a. 114. nach Sachsen-Recht ist dem Kläger mit 30. Schilling zu büssen, und dem Richter 60. Schilling zu wetten. L. R. L. 2. a. 28. — Crimen termini moti

29. verboten Spiel, t. ff. & C. d. aleator. dessen besondere Strafen diese. Der, so spielen lässet, soll keine Klage haben, wenn ihm Schade geschicht, und so gar sein Haus confiscirt werden, l. 1. ff. l. f. C. eod. der gewinnende Spieler kan nicht auf den Gewinst klagen, und soll das verlohrne wieder fordern, ib. der zum — Ludus vetitus

Spiele

Spielen leihende bekömmt nichts wieder, l. 12. §. 11. ff. mand. l. 8. ff. pro emt. der Geistliche, so nur zusiehet, soll drey Jahr vom Amte suspendiret werden. Auth. Interdicimus C. d. episc. & cler. cf. S. Gen. Art. 16.

Collegium illicitum

30. Die Aufrichtung unzuläßlicher Gesellschafften und Versammlungen. t. ff. d. colleg. & corp. l. 2. ff. d. extr. crim.

Corruptio servi

31. Die Verführung des Gesindes, t. ff. d. serv. corrupt. & C. d. furt. & serv. corrupt. und sind die Verführer nicht allein als Diebe angesehen worden, l. 1. ff. d. fugitiv. sondern man hat auch wider sie auf doppelte Ersetzung des daraus entstandenen Schadens geklaget, l. 1. ff. d. serv. corrupt. welches auch ein Vater thun kan, wenn ihm sein Sohn verführet worden. l. 14. §. 1. ff. eod.

Animal noxium

32. Die Haltung eines schädlichen Thieres. P. H. G. O. a. 136.

Usuraria pravitas

33. Unziemlicher Wucher, so mit Verlust des gantzen Capitals, Infamie, Versagung der heiligen Sacramenten, Beraubung eines ehrlichen Begräbnisses ꝛc. bestrafft wird. l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. c. 2. d. usur. 6.

Crimen superexactionis.

34. Die Eintreibung mehrer Steuern, als ein Unterthan zu geben schuldig ist. l. un. C. d. superexact.

Verbrecher, Delinquens, Maleficus.

Verbrennen, Combustio, s. Straffe.

Verbringen, Exequi, Consummare, s. Verbrechen.

Verbrüderung, Fraternitas constituta, Pactum hereditatis acquisitivum. cf Erbverbrüderung.

Verbrüdertes Erbe, Hereditas ad ulteriores collaterales delata, L. R. L. 1. a. 17. cf. Verschwistert.

Verbühren, Pœnam incurrere, cf. Verwircken.

Verbührte Straffe, Mulcta commerita.

Verbunden, Obligatus, Obstrictus, s. Pflicht.

Verbündniß, Pactum, Fœdus, s. Bund.

Verbürgen, Sich verbürgen, Fidejubere pro alio, s. Bürge.

Verbüssen, Mulcta expiare, s. Straffe.

Verdacht, Suspicio, s. Indicien.

Verdächtig, Suspectus, cf. Unverdächtig.

Verdächtige Leute, Homines suspecti.

Verdächtiger Ort, Locus suspectus.

Verdächtiger Richter, Judex suspectus.

Verdächtiger Vormund, Tutor suspectus.

Verdammen, Damnare, Condemnare.

Verdammte Gebuhrt, Natus ex damnato coitu, s. Erbfolge.

Verdencken, Suspectum habere, cf. Verdacht.

Verderben, Corrumpere, Interire.

Verdorbene Kaufleute, Mercatores, qui foro cedunt, Pol. O. t. 23.

Verdienen, Mereri, cf. Abverdienen, Lehn verdienen.

Verdienst, Meritum, Quod quis labore suo lucratur, cf. Gewinst.

Verdienter Sold, Salarium promeritum, s. Geistliche.

Verdingen, Per aversionem locare, s. Miethe.

Verdollmetschen, Interpretari, cf. Übersetzen.

Verdoppelung der Straffe, Duplicatio pœnæ, mulctæ.

Verdrehung der Worte, Detorsio verborum.

Verdrieſſen, Pigere, Tædere.
Verdroſſen, Pertæſus, Piger, Languidus.
Verdruß, Moleſtia, Tædium, ſ. Injurien.
Verdunckelung, Obfuſcatio, Obſcuratio, ſ. Befugniß.
Verehligung, Matrimonium, Collocatio in matrimonium, ſ. Ehe.
Verehlichet, Uxoratus, Maritata, cf. Unverehlichet.
Verehrung, Cultus, Veneratio, Reverentia.
Munus, Donatio, cf. Heil. Chriſts-Verehrung.
Verein, Vereinung, Vereinigung, Unio, cf. Churfürſtliche Erbverein.
Vereinbaren, Conſociare, Conciliare, cf. Vergleich.
Vereinzeln, In partes divendere, Diſtrahere.
Vereinzelung der Bauer-Güter, Prædia ruſtica per partes vendita.
Vererbung, Transmiſſio ad heredes, cf. Verfällung.
Appropriatio feudi, Transmutatio feudi in allodium.
Vererbungs-Brief, Literæ appropriationis feudi.
Verenydung, Adactio ad juramenti præſtationem, cf. Verpflichtung.
Verfahren, Procedere, Proceſſus, Diſceptatio forenſis, cf. Rechtliches, Mündliches, Schrifftliches, Productsweis, Haupt-Tumultuariſches Verfahren, ſ. Proceß.
Negligere, Vehendo defraudare, cf. Zoll und Geleite.
Verfallen, Committi, ſ. Straffe, cf. Verwircket.
In pœnam omiſſæ profeſſionis in commiſſum cadere, ſ. Zoll.
Ob neglectam reluitionem creditori cedere, Lex commiſſoria, ſ. Pfand.
Terminum ſuum attingere, cf. Verfallene Schuld.
Verfall der Nahrung, Lapſus facultatum, ſ. Bonis cedirer.
Verfallzeit, Tempus ſolutionis, ſ. Zahlung.
Verfallene Schuld, Debitum exigibile.
Verfällung auf die Erde, Transmiſſio in heredes.
Verfälſchung, Falſificatio, ſ. Falſch.
Verfälſcht, Falſificatus, cf. Unverfälſcht.
Verfangen, Prodeſſe, Locum invenire, ſ. Güte.
Verfang, Verfänglich, Præjudicium, Captioſus, cf. Unverfänglich.
Verfang, Verfangenſchafft, Verfang-Recht, Verfangenſchaffts-Recht, Bona reſtitutioni obnoxia, cf. Fideicommiſs.
Verfaſſen, Verfaſſung, Concipere, Conſtituere, Conſtitutio.
Verfaſſer, Auctor, cf. Urtelsverfaſſer.
Verfaulen, Putreſcere.
Verfechten, Propugnare, Defendere.
Verfehlen, Aberrare, Fine ſuo excidere.
Verfertigung, Confectio, Elaboratio, Specificatio, ſ. Eigenthum.
Verfeſtung, Proſcriptio, ſ. Acht.
Verfinſterung, Obſcuratio, ſ. Befugniß.
Verflieſſen, Verfloſſen, Decurrere, Decurſus fatalis.
Verfolgung, Perſecutio, Actio, ſ. Klage.
Verfügen, Verfügung, Conſtituere, Ordinatio, cf. Gebühr verfügen.

Verführen, Verführung, Seductio, Corruptio, ſ. Verbrechen.
Exportatio, cf. Ausfuhre.
Abſolutio, Ad finem perducere, Perficere.
Verführter Beweis, Probatio abſoluta.
Vergadderung, Congregatio, Factio, ſ. Kriegs-Recht.
Vergantung, Auctio, Subhaſtatio, ſ. Subhaſtation.
Vergeben, Vergebung, eines Amts, Collatio officii, cf. Pfarrſatz.
Fehlers, Remiſſio delicti, ſ. Straffe.
Gutes, Donatio prædii, ſ. Schenckung.
einer Tochter, Elocatio filiæ, cf. Ausſtattung.
mit Gifft, Veneficium, cf. Vergifftung.
Vergebens, Vergeblich, Fruſtra, Fruſtraneus.
Vergeblicher Handel, Actus fruſtraneus, cf. Nullität.
Vergebliche Koſten, Sumtus inutiles.
Vergeltung, Retributio, cf. Wiedervergeltung.
Vergeſſung aller Beleidigungen, Amneſtia, ſ. Friede.
Vergeuden, Diſſipare, cf. Verthun.
Vergewaltigung, Violentia, cf. Raub.
Vergewiſſern, Certiorem facere, Certioratio.
Vergifften, Vergifftung, Veneficium, ſiehe Mord, cf. Weide vergifften.
Vergleichen, Vergleich treffen, Comparare, Tranſigere, cf. Erbvergleich, Magerer Vergleich.

Vergleich, Tranſactio.

Tranſactio

§. 1. Vergleich oder Vertrag iſt eine Handlung, darinnen man vor eine zweifelhaffte Forderung oder Schuld etwas gewiſſes zu nehmen oder zu leiſten verſpricht.

judicialis, extrajudicialis

§. 2. Es wird dieſer Handel durch ein Pactum, l. 2, 15. ff. l. 28. C. d. tranſact. oder durch einen Contract, l. 6. 33. C. eod. mündlich oder ſchrifftlich, l. 28. C. eod. auſſer oder in Gerichten geſchloſſen, ib. und zuweilen durch eine Conventional-Straffe, l. 15. ff. l. 37. C. eod. oder mit einem Eyde bekräfftiget, l. 41. 42. C. eod. man vergleicht ſich auch entweder über

jurata generalis, ſpecialis

eine gewiſſe oder über vielerley Sachen, l. 9. 11. 12. ff. l. 29. 31. C. eod. doch iſt ein General-Vergleich auf Dinge, daran man nicht gedacht,

principalis minus principalis

nicht zu ziehen, l. 35. ff. d. pact. auch wird in Anſehung der Sache entweder ein Haupt-Vergleich, oder ein Beyvertrag geſchloſſen.

§. 3. Man verſpricht im Vergleiche etwas gewiſſes zu nehmen, l. 38. C. d. tranſact. doch iſt auch nicht verboten, die gantze ſtreitige Forderung zu erlaſſen, ob man gleich dieſes einen Vergleich zu nennen Bedencken träget.

§. 4. Weil man beym Vergleiche zweifelhaffte Forderungen und Schulden vor ſich hat, l. 1. ff. l. 2. C. d. tranſact. dazu auch die bloſſe Beſorgung eines Proceſſes gehöret, d. l. 2. C. eod. ſo iſt wider ſolchen

Læſio

ordentlich keine Verletzung über die Helffte vorzuſchützen, l. 10. 16. 19. 23. 25. C. eod. welche iedoch die Sächſiſchen Rechte zulaſſen, C. 34. p. 2. nach derſelbe bey einem ſtreitigen Teſtamente daher zu impugniren, daß man ſolches nicht geſehen, wiewohl auch dieſes zugelaſſen zu ſeyn ſcheinet. l. 12. ff. d. tranſact. l. f. C. d. reb. cred.

Perſonæ tranſigentes

§. 5. Aus der gäntzlichen oder zum Theil beſchehenen Erlaſſung ſo wohl als der vorgeheuden Verpflichtung ergiebt ſich, daß
1. wer ſich nicht verpflichten kan, ſich auch nicht vergleichen könne,
2. einem Anwalde, wenn er nicht beſondere Vollmacht hat, l. 60.

ff. d.

ff. d. procur. oder allen Gütern vorgesetzt ist, und zu seines Principalen Nutzen handelt, l. 17. §. f. ff. d. jurej.

3. den Syndicis und Administratoribus civitatum, l. 12. C. d. transact.

4. Vormunden und Curatoribus, wenn nicht des Pupillen Recht sehr zweifelhafftig, und bey unbeweglichen Gütern der Obrigkeit Decret dazu komt, l. 54. §. f. 56. §. 4. ff. d. furt. l. 32. C. l. 22. ff. d. adm. tut.

5. dem Vater über des Sohnes Bonis adventitiis ausser erheblichen Ursachen, und ohne dessen Consens, wenn dieser zu haben, solches nicht zu gestatten, l. f. §. 3. C. d. bon. quæ lib.

6. einer nur über das seinige sich vergleichen, und andern nicht præjudiciren könne, l. 5. 9. §. 1. ff. d. transact. l. 29. §. 2. ff. d. inoff. test.

7. wer über einem Verbrechen sich vergleichet, dadurch zwar die dem andern zustehende Klage hebe, l. 54. §. f. l. 13. C. d. furt. der darauf gesetzten Straffe der Infamie aber nicht entgehe, l. 4. §. f. ff. d. his qui not. infam. noch die Bestraffung hindere, l. 7. §. 1. ff. ad SC. Turpill. Transact. sup. del.

8. sich zwar auch über Alimenta zu vergleichen, sicherer aber sey, wenn es vor Gerichte und mit Verbesserung des Unterhalts geschicht. l. 8. ff. d. transact. l. 14. ff. d. cond. indeb. sup. alim.

§. 6. Da der Vergleich zu Abwendung eines Processes getroffen wird, l. 1. ff. d. transact. so wird er einem Eyde oder rechtskräfftigen Urtel gleich geachtet, l. 20. C. d. transact. l. 31. ff. d. jurej. und kan daher weder wegen einiger Verletzung, sonderlich wenn auch hierüber sich besonders verglichen worden, C. 34. p. 2. noch wegen hernach gefundener Urkunden, l. 19. C. d. transact. noch durch ein Rescript, l. 16. C. eod. iedoch wegen Betrugs, Irrthums in Rechnung, falscher Urkunden hinterzogen werden. l. 13. 19. 29. 42. C. d. transact. l. un. C. d. error. calc. l. 1. C. si ex fals. instrum. Transactio super læsione. Rescisio

§. 7. Es sey nun der Vergleich geschlossen wie er wolle, so kan man allemahl daraus klagen oder excipiren, l. 33. C. d. transact. ingleichen wider die Exception repliciren. l. f. C. si adv. transact. A. Exc. Transactionis

§. 8. Wenn der meiste Theil der Gläubiger sich mit dem Schuldner vergleichet, sind nach Gelegenheit auch die übrigen an dem Accord gebunden. L. H. G. O. t. 25. Pactum major. pars.

Vergleiten, Salvo conductu instruere, s. Geleite.
Vergnügung, Satisfactio, Solutio, s. Zahlung.
Vergönnung, Vergönstigung, Concessio, cf. Vergünstigung.
Vergreiffung, Læsio personæ, s. Injurien.
Error in persona, in prehendendo, s. Mord.
Vergrösserung, Amplificatio, Exasperatio, der Peinlichkeit, Exasperatio torturæ.
der Straffe, Aggravatio pœnæ.
Vergünstigung, Concessio, Precarium, s. Bitte.
Vergütung, Compensatio, Restitutio.
Verhafft, Carcer, s. Gefängniß.
Verhafftung, Obligatio, Obstagium, cf. Einlager.
Verhalten, Reticere veritatem, cf. Verschweigen.
Se gerere, cf. Wohlverhalten.
Verhandeln, Vendere, s. Kauff.
Negotium perficere, s. Pactum.

Verhängen, Permittere, Sinere, cf. Zulassen.
Verhängniß, Fatum, Damnum fatale, s. Schade.
Verharren, Perseverare, cf. Beharren.
Verhefften, Verhefftung der Acten, Inordinata compactio Actorum.
Verhehlen, Verhehlung, Suppressio. Occultatio.
Verholen, Clam, cf. Unverholen.
Verheimlichung, Occultatio rei furtivæ, s. Diebstahl.
Verheissung, Promissio, s. Pactum.
Verhelffen, Adjuvare, Executionem facere.
Verholffen Gut, Bona pignori capta, s. Hülffe.
Verhetzung, Instigatio, Incitatio, der Unterthanen wider die Obrigkeit, s. t. D. §. 4. n. 22.
Verheuern, Locare, s. Miethe.
Verheyrathung, Elocatio, Matrimonium, cf. Unverheyrathet.
Verhinderung, Impedimentum, s. Ehehafften.
Verhoffen, Sperare, Expectatio, Wider Verhoffen, Præter spem.
Verhöhnen, Irridere, Cavillari, s. Injurien.
Verhör, Verhören, Cognitio, Causæ examinatio, cf. Unverhört.
Verhörs-Termin, Terminus audientiæ, s. Proceß.
Verhüten, Verhütung, Præcavere, Cautio.

Verjährung, Præscriptio, Usucapio.

Præscriptio

§. 1. Die Verjährung ist eine rechtliche Verordnung, nach welcher einer durch den Verlauff der Zeit gewisse Rechte von dem andern erlanget, oder von gewissen Pflichten und Straffen befreyet wird.

acquisitiva extinctiva translativa constitutiva

§. 2. Man kan sie in die erlangende und befreyende theilen. Ob aber das zu erlangende Recht schon da ist, und von einem auf den andern gebracht, oder erst durch die Verjährung zu wege gebracht wird, wie z. E. eine Servitut, daran ist eben nicht viel gelegen.

Tempus præscriptionis, immemoriale

§. 3. Die Zeit der Verjährung ist in den mancherley Fällen zu Tagen, Monaten, Jahren in Rechten gesetzt, wird auch zuweilen noch mehr erweitert, davon das äusserste die unvordenckliche Zeit seyn soll

Dominium

§. 4. Unter den Rechten, so verjähret werden, ist vornehmlich das Eigenthum, zu dessen Verjährung

1. Bona fides, oder die Unwissenheit, daß man die Sache wider des Herrn Willen bey sich habe, pr. I. d. usucap. und zwar nicht nur im Anfange, sondern die gantze Zeit über, l. 15. §. f. l. 44. §. 2. ff. d. Usurpat. c. f. X. d. præscript.
2. eine rechtmäßige Ursache oder gehöriger Titel, pr. I. d. usucap. l. 4. C. d. long. temp. præscr.
3. der Besitz, pr. I. d. usucap. l. 25. ff. d. usurpat.
4. eine Sache, daran das Eigenthum zu erlangen, l. 9. ff. eod. und dabey die Verjährung nicht besonders verboten ist, §. 2. I. d. usucap. l. 8. ff. d. L. Jul. repetund.
5. die in Rechten gesetzte Zeit erfordert wird, welche hier bey beweglichen Gütern in 3. bey unbeweglichen aber, nachdem einer entweder an- oder abwesend ist, in 10. oder 20. Jahren, pr. I. d. usucap. nach Sächsischen Rechten aber dort in Jahr und Tag, und hier in 30. Jahren, Jahr und Tag bestehet. L. R. L. 1. a. 29.

Servitus

§. 5. Zu Verjährung eines andern Rechtes, als eines Befugnisses, wird nur ein dazu dienlicher Besitz, dem das Vitium vi, clam, precario nicht im Wege stehet, und der Verlauff der Zeit erfordert, l. 10. ff. si serv. vind.

vind. und aus der Nothwendigkeit des Besitzes erscheinet, daß res meræ facultatis keiner Verjährung unterworffen. l. 2. ff. d. via publ. & itin. publ.

§. 6. Eben das ist auch zur Befreyung von einer schuldigen Pflicht nöthig, und bestehet so dann der Besitz der Freyheit entweder in des Schuldners Contradiction und des Gläubigers Beruhigung dabey, Z. E. bey Verweigerung der schuldigen Dienste und Frohnen, S. C. 4. p. 2. oder in Unternehmung einer darwider lauffenden Handlung, als wenn ein Befugniß dahin gehet, daß man was nicht thun und es doch thut, oder in blosser Unterlassung dessen, dem die Pflicht oder Schuld abzustatten, denn die Exception der Verjährung macht, daß der nach Verlauff der in Rechten gesetzten Zeit klagende nichts erhält, und der Beklagte gleichsam vor den, der bezahlet habe, geachtet wird, l. 45. ff. d. adm. tut. und dahin gehören auch die peinlichen Klagen. Jus personale

§. 7. Die Zeit aber zu Erlangung dergleichen Befreyung ist, von einem Befugnisse 10. oder 20. Jahr, l. 13. C. d. servit. von einem Pfande eben so viel oder auch 30. oder 40. Jahr, l. 1. 2. C. si adv. præscr. opp. l. 7. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. von einer persönlichen Verpflichtung insgemein 30. Jahr, l. 3. C. eod. von einer peinlichen Klage 20. l. 12. C. d. fals. von dem Ehebruche aber nur 5. Jahr, l. 28. C. d. adulter. doch muß zu solcher Befreyung sonderlich bey kurtzen Fristen auch der letzte Tag verlauffen seyn, und ist nicht genung, daß derselbe nur angefangen worden. l. 6. ff. d. O. & A. l. 99. §. 1. ff. d. V. O. cf. l. 15. ff. d. div. temp. præscr. Completio temp. præscr.

§. 8. Die Verjährung, so in Ermangelung der behörigen Requisitorum gar nicht stat hat, l. 8. §. 2. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. wird auch zuweilen in ihrem Lauffe unterbrochen, indem selbige

1. gleichsam ruhet und schläfft, und erst zu seiner Zeit wieder erwachen und fortlauffen wird, als zu Kriegs-Zeiten, c. 10. X. d. præscr. R. A. 1654. §. 172. bey unmündigen, l. 3. C. d. præscript. 30. l. 40. ann. wegen fürwährender väterlicher Gewalt, l. 1. §. f. C. d. annal. exc. Præscriptio dormiens
2. wieder aufgehoben, und entweder vor ihrer Erfüllung unterbrochen oder auch hernach cassiret wird. l. 2. ff. d. usurpat. l. un. C. si adv. usucap. interrupta

§. 9. Die Unterbrechung geschicht von dem, wider den die Verjährung sonst lieffe, entweder durch Entwendung des Besitzes, l. 5. ff. d. usurpat. oder sonst und zwar entweder gerichtlich durch ausgebrachte Citation, a. l. 2. C. d. annal. exc. l. 7. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. welche jedoch, wenn der Beklagte absolviret wird, keinen Effect thut, l. 2. ff. pro donat. l. 2. §. f. ff. pro emt. oder aussergerichtlich durch Protestation und Widersprechen, l. 17. C. d. R. V. Pfändung, C. 7. p. 2. dadurch, daß man seinen Schuldner zu Agnition der Schuld, Stellung einer neuen Verschreibung oder Bezahlung der Zinsen bringet. a. l. 7. §. 5. l. 8. §. f. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. Interruptio judicialis extrajudicialis

§. 10. Nach der Erfüllung ist die Verjährung anders nicht wieder aufzuheben, als durch Setzung in vorigen Stand, die zwar wegen Abwesenheit, l. 26. §. f. ff. ex quib. cauf. maj. nicht aber wegen der Unwissenheit stat findet. l. f. C. d. long. temp. præscr. l. 3. 4. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. C. 9. p. 2. Restitutio in integrum absentia ignorantia

§. 11. Ein Lehn wird durch Verjährung erlanget, wenn einer sich dessen, was einem Lehnsherrn oder Lehnmanne zukömt, anmasset, 2. f. 26. §. si quis. und wird darzu bona fides nicht erfordert, non obst. 2. f. 87. Præscriptio feudi

welches extra usum, wenn aber ein Lehnmann sein Lehn als ein frey Allodial-Gut verkaufft, hat keine Verjährung stat, sondern der Lehns-Herr kan es allemahl wieder fordern, 2. f. 40. 55. im übrigen ist ein verjährtes Lehn billig vor ein eigentlich Lehn zu halten.

centenaria

§. 12. Wider die Römische Kirche soll eine hundertjährige Zeit erfordert werden, c. 14. X. d. præscript. Auth. Quas actiones, C. d. SS. eccles.

immemorialis.

und das Brauen und Mältzen wird auf dem Lande niemand zugelassen, der nicht solches über Menschen Gedencken und verwährte Zeit rechtlich hergebracht, L. O. 1555. t. Brauen, Schencken ꝛc. auch wird eine über lang oder kurtz versprochene Gewehrsleistung eher nicht verjähret, bis sich der Fall der Entwährung ereignet.

Verkauff, Verkauffen, Verkäuffer, Venditio, Vendere, Venditor, cf. Aufschlags-Verkauff.

Verkehr, Verkehrung, Permutatio, Negotiatio, s. Tausch.

Verkehrung der Worte, Cavillatio.

Verketzerung, Hæreseos insimulare, s. Religion.

Verklagen, Litem intendere, Convenire, s. Klage.

Verkleinerung, Obtrectatio, Famæ diminutio, s. Injurien.

Verknüpfen, Verknüpfung, Copulare, Ligamen magicum, cf. Verknesteln, s. Zauberey.

Verkümmerung, Arrestatio, s. Arrest.

Verkündigung, Denunciatio, Citatio, s. Ladung.

Verkundschafften, Explorare.

Verkuppeln, Verkuppelung, Ad stuprum vel adulterium sollicitare, cf. Kuplerey, s. Unzucht.

Verkürtzung, Læsio, Uber die Helffte, Læsio ultra dimidium, siehe Kauff.

Verlachung, Derisio, s. Injurien.

Verlag, Impensæ, siehe Gebühren.

Verlangen, Desiderare, Desiderium, Instantia.

Verlängerung, Prolongatio, der Frist, Dilatio, cf. Stillschweigende Verlängerung.

Verlarven, Personam induere, Larvare, s. Fastnachtsspiel.

Verlaß, Conventio, s. Pactum.

Verlassen, Relinquere, Deserere, Cedere, Re aliqua se abdicare.

Verlassung, Desertio, cf. Bösliche Verlassung.

Verlassenschafft, Hereditas, cf. Erbschafft.

Verläßig, Verläßlich, Certus, cf. Zuverläßig.

Verlaub, Venia, cf. Urlaub.

Verlauff, Decursus temporis, s. Befugniß.

Verlauten, Sermonem esse, Sich verlauten lassen, Affirmare, Jactare, cf. Rühmen.

Verleben, Verlebt, Ætate confectus, s. Auszug.

Verledigung, Vacantia, Munus vacans.

Verlegen, Sumtus præbere, Edere suis sumtibus.

Differre, Rejicere, Auf den Sonntag fallende Jahrmärckte, Pol. O. §. 2. t. 2.

Verleger, Qui sumtum facit, Editor libri.

Verleiben, Incorporare, cf. Einverleiben.

Verleihen, Commodare, Mutuo dare, s. Belehnung.

Conferre, Investire, s. Belehnung.

Verleiher, Locator, s. Miethe.

Verleiten, Seducere, Inducere, cf. Verführen.
Verlernen, Dediſcere, Deſueſcere, ſ. Gewohnheit.
Verleſchen, Extingui, Tolli, cf. Erleſchen.
Verleſen, Verleſung, Prælegere, Prælectio, ſ. Urtel.
Verletzung, Læſio, ſ. Schade.
Verletzt, Læſus, Violatus, Vulneratus, cf. Unverletzt.
Verleugnung, Abnegatio, Inficiatio, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Verleumdung, Calumnia, Obtrectatio, ſ. Injurien.
Verleumdter Dieb, Fur improbus, P. H. G. O. a. 162.
Verleumdete Leute, Perſonæ infames, ſ. Ehrloſigkeit.
Verlieren, Verliefen, Amittere, Perdere, Cauſa cadere, cf. Verluſt.
Verloben, Verlobung, Deſpondere, Deſponſatio.

Verlöbniß, Sponſalia.

§. 1. Verlöbniß iſt eine Handlung, darinnen eine Manns- und Weibs-Perſon einander die Ehe verſprechen. Sponſalia

§. 2. Die Verlobung aufs künfftige iſt vor kein bündiges Verlöbniß zu halten, c. 31. 32. X. d. ſponſal. c. f. X. d. ſponſ. duor. auch iſt das von einer noch nicht mannbaren Perſon beſchehene Eheverſprechen ohne Effect, l. 6. 14. ff. d. ſponſal. c. 8. X. d. ſponſal. impub. c. 7. 8. 9. X. d. ſponſal. ſonſt aber wird das Verlöbniß in de futuro

1. öffentliches und heimliches, das entweder ohne der Eltern Conſens oder ohne Zeugen geſchehen, c. 2. X. d. clandeſt. deſponſat. publica, clandeſtina
2. ſchlechterdings und unter Bedingung geſchloſſenes getheilet. t. X. d. condit. appoſ. in deſponſat. pura, conditionata

§. 3. Ein minderjähriger hat dazu ſeines Curatoris Conſens eben nicht nöthig, l. 20. ff. d. rit. nupt. l. 6. ff. d. ſponſal. l. 8. C. d. nupt. der Eltern Conſens aber iſt unentbehrlich, l. 7. §. 1. ff. d. ſponſal. K. O. von Ehe-Sachen, t. Ehegelöbniß. und zwar ſucceſſive ſ. ſubordinate, a. l. 195. §. 2. ff. d. V. S. Zeugen werden nur in Ermangelung der Eltern, K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen. bey der Verlobung unter Abweſenden auch gar nicht erfordert, a. c. 2. X. d. clandeſt. deſponſat. l. 4. 7. ff. d. ſponſal. der darauf gegebene Kuß, l. 16. C. d. don. ant. nupt. und der Mahlſchatz dienen nur zum Beweiſe. a. l. 1. C. d. ſponſal. & arrh. ſponſal. Conſenſus curatoris parentum Oſculum Arrha ſponſalitia

§. 4. Heimliche Verlöbniſſe ſind unkräfftig, K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen. werden aber doch durch erfolgenden Beyſchlaff der geſchwächten Weibes-Perſon zum beſten in eine Ehe verwandelt, a. l. 6. X. d. rapt. und den Eltern ſtehet frey die Kinder zu enterben. K. O. d. t. Exheredatio

§. 5. Bedingte Verlöbniſſe verbinden einen zu Erwartung des Ausganges, wenn es auf Erfüllung der Bedingung ankommen ſoll, c. 3. X. d. cond. appoſ. doch mag einer ſich der verlangten Bedingung verzeihen, welches bey erfolgtem Beyſchlaffe ſtillſchweigend geſchicht, c. 3. 6. X. eod. c. 30. X. d. ſponſal. man mag auch dem Verlöbniſſe eine Conventional-Straffe anhängen, Nov. Leon. 18. ungeachtet dieſe ſonſt nicht gültig ſeyn ſolte. l. 134. ff. d. V. O. l. 5. §. f. C. d. ſponſal. Conditio

§. 6. Aus einem rechtmäßigen Verlöbniſſe kan man auf die Ehe klagen, c. 30. X. d. ſponſal. obgleich das Römiſche Recht hier von keinem Zwange weiß. l. 1. C. d. ſponſal. l. 2. §. 1. 2. ff. d. divort. l. 2. C. d. repud. l. 2. C. d. inut. ſtip. Actio ex ſponſu

§. 7. Wenn einer ſich mehr denn eins verlobet, gehet

1. das erſtere Verlöbniß dem letztern, obgleich dieſes eydlich geſchehen, Concurſus ſponſaliorum

hen, oder der Beyschlaff dazu gekommen oder die Trauung erfol-
get, c. 3. 4. X. d. sponsal. duor. c. 31. X. d. sponsal.
2. auch das bedingte dem ohne Bedingung beschehenen vor, und der Verbrecher wird bestrafft. Ehe-O. c. 1.

§. 8. Ein Verlöbniß ist wegen Betrugs, a. l. 7. ff. d. dol. mal. Nov. Leon. 93. Zwangs, l. 22. ff. d. rit. nupt. Irrthums, l. 15. ff. d. jurisd. Mangels der Eltern Consenses vor nichtig zu achten, wird auch wegen

Nullitas Dissolutio Repudium

1. langwieriger Verweigerung die Ehe zu vollziehen, l. 2. C. l. 27. ff. d. sponsal.
2. grober Verbrechen, als vorsetzlichen Todtschlags, a. c. 25. X. d. jurej. l. 1. C. d. repud. Diebstahl, ib. Hurerey, Nothzucht, a. c. 26. X. d. sponsal.
3. schwerer und beständiger Kranckheit, a. c. f. X. d. conjug. leprof.
4. Leibes-Gebrechen und Verstümmelung, a. c. 25. X. d. jurej.
5. Raserey, a. l. 22. §. 7. ff. sol. matrim. l. 17. ff. d. sponsal.
6. durch den Tod aufgehoben, da der Mahlschatz zurück zu geben, wenn nicht der Verstorbene am Verzuge Schuld gewesen. l. 3. C. d. sponsal.

Status sponsi sponsæque.

§. 9. Ob nun gleich Braut und Bräutigam zuweilen gewisser masse vor Eheleute gehalten werden, l. 13. §. 3. ff. ad L. Jul. d. adult. l. 5. C. d. bon. quæ lib. so ist doch zwischen ihnen und Mann und Weibe ein Unterscheid, und die ehlige Beywohnung, so diesen zugelassen, wird an Verlobten bestrafft, K. O. Ehe-S. t. von Straffe der Unzucht. obgleich ihre Kinder vor ehelich und zur Erbfolge fähig geachtet worden. Dec. 49. cf. Braut und Bräutigam.

Verlodern, Decinerescere.
Verlohnen, Verlohnung, Solutio mercedis, Remuneratio.
Verlohren, Perditus, Vor verlohren achten, Pro derelicto habere, s. Eigenthum
Verlohrne Sache, Res amissa, cf. Gefundene Sache.
Verlust, Jactura, Damnum, cf. Zeitverlust.
Bey Verlust, Sub jactura, Sub pœna privationis.
Verlustig, Verlustig werden, Privari, s. Fatalien.
Vermachen, Munire, Sepire, Oppilare, cf. Feldvermachung.
Legare, Testamento relinquere, Donare, cf. Gegenvermächtniß.

Vermächtniß, Legatum.

Legatum

§. 1. Ein Vermächtniß ist eine Verordnung dessen, der ein Testament oder Codicill aufrichtet, darinnen er seinem Erben auferleget, etwas von der Erbschafft einem andern abzugeben.

Donatio

§. 2. Es kan in Ansehung dessen, dem zu gut es geordnet wird, eine Schenckung heissen, als die der Erblasser ordnet, und der Erbe leistet. §. 1. I. d. legat.

Legat. vindicat. damnat. sinend. præcept.

§. 3. Die Eintheilung in Legata vindicationis, damnationis, sinendi & præceptionis hat wenig Nutzen mehr, §. 2. I. eod. so ist auch der Unterscheid zwischen einem Vermächtnisse und einem Fideicommiss, so in Abstattung einzelner Sachen bestehet, aufgehoben. §. 3. I. eod. l. 2. C. comm. d. legat.

Res legata Factum

§. 4. Das Vermächtniß kan nicht nur in einer Sache, sondern auch in einem Facto bestehen, so der Erbe leisten soll, §. 21. I. d. legat. l. 11. §. 15. ff. d. legat. 3. die Sache aber muß in des Erben Gewalt stehen, an-

ders

ders ist er auch nicht einmahl den Werth zu bezahlen schuldig, §. 4. I. eod. sonst mag dieselbe gegenwärtig oder noch zukünfftig, §. 7. I. eod. einzeln oder eine Vielheit, §. 18. I. eod. eine gewisse oder insgemein angedeutete Sache, §. 22. I. eod. eine cörperliche Sache oder ein Recht, §. 21. I. eod. des Erblassers oder Erbens eigen oder fremde, §. 4. I. eod. und im ersten Falle entweder frey oder verpfändet seyn, §. 5. I. eod. einem daran das Eigenthum, welches sodann alsofort dem Bedachten und nicht dem Erben zukömmt, l. 80. ff. d. legat. 2. ein Befugniß, t. ff. d. us. & usufr. & red. t. ff. d. servit. leg. oder ein Pfand vermachet werden, l. 12. ff. d. aliment. als welches alle Vermächtnisse ohne dem bey sich führen. l. 1. C. comm. d. legat.

§. 5. Ein Gut wird entweder schlechterdings oder mit dem Inventario und der Hoffwehre, oder auch mit völliger Einrichtung vermacht, t. ff. d. instruct. l. instrum. leg. man vermachet einem das Getreyde, den Wein, das Oel, t. ff. d. trit. vin. & ol. leg. den Küchen- oder Keller-Vorrath, t. ff. d. pen. legat. den Hausrath, t. ff d. supell. leg. die Kost, t. ff. d. alim. l. cib. leg. Gold und Silber, die Baarschafft, Schmuck, Salben, Kleider, Bilder, t. ff. d. aur. arg leg. seine Schuld, t. ff. d. liberat. leg. und wiewohl ihm die Wahl ohnedem gewisser massen zustehet, §. 22. I. d. legat. so wird doch auch diese ausdrücklich mit vermachet. t. ff. d. opt. & elect. leg. Fundus cum instrumento

§. 6. Dem Erben selbst wird, wenn er Mit-Erben hat, zuweilen etwas zum voraus vermacht, t. ff. d. dot. præleg. sonst aber das Vermächtniß entweder schlechterdings oder unter gewisser Bedingung beschieden, daß der Erbe eher nicht als bey sich ereignender Bedingung schuldig wird, l. 41. ff. d. cond. & dem. iedoch wenn die Bedingung im Unterlassen bestehet, gegen Caution abzustatten hat, l. 7. ff. eod. es soll entweder alsofort, oder erst zu gewisser Zeit, l. 21. ff. quand. dies leg. ced. l. 213. ff. d. V. S. entweder auf einmahl abgestattet, oder jährlich wiederholet werden. t. ff. ann. leg. Prælegatum

§. 7. Wenn eine Sache mehrern vermachet worden, wächset nach Abgang des einen, sein Theil den übrigen zu. l. 89. ff. d. legat. 3. l. 1. ff. d. usufr. accresc. Jus accrescendi

§. 8. Die falsche Beschreibung, so dem Vermächtnisse beygefüget worden, hebt dasselbe ordentlich nicht auf, §. 30. I. d. legat. und eben das ist auch von der falschen Bewegungs-Ursache zu sagen, §. 31. I. eod. der angehangenen Endursache halber aber muß Caution bestellet werden, l. 40. §. f. ff. d. cond. & dem. wenn das Vermächtniß so zweifelhafft geordnet, daß man es nicht verstehen kan, hat es auch keinen Effect, l. 3. ff. d. R. J. l. 3. ff. d. reb. dub. was anfänglich nicht bestehet, kan auch hernach nicht kräfftig werden, l. 1. ff. d. reg. Caton. das einem Untüchtigen oder Todten zugetheilet, wird nicht geachtet, l. 3. 4. ff. d. his quæ pr. n. script. hab. und des Unwürdigen Vermächtniß nimmt der Fiscus hinweg. t. ff. d. his qu. ut indign. Falsa demonstratio

§. 9. Ein Vermächtniß wird zuweilen demjenigen, dem es zugetheilet, wieder genommen, auch wohl einem andern zugetheilet, t. I. d. ademt. legat. & translat. l. 4. ff. d. adim. leg. nur einen Abzug müssen diejenigen, denen etwas vermachet worden, leiden, wenn die Erbschafft dadurch über drey Viertel erschöpffet worden, t. I. & ff. d. L. Falcid. deshalber sie auch Caution machen müssen, t. ff. si cui plus quam per L. Falc. lic. es hätte denn der Testirer solchen Abzug und zwar mit ausdrücklichen Worten verboten, indem es durch gleichgeltende Worte nicht geschehen kan. Dec. 43. Legati ademtio, translatio

§. 10. Sonst hat man zu Erlangung eines Vermächtnisses

A. ex testamento
1. die Klage wider den Erben, der sich durch Antretung der Erbschafft auch hierzu stillschweigend verpflichtet, §. 5. I. d. obl. qu. quas. ex contr.

hypothecaria
2. die wider den Besitzer der Erb-Stücken, als die alle dem Legatario stillschweigend verpfändet sind, l. 1. C. comm. d. legat.

Vindicatio
3. die Eigenthums-Klage, wenn einem eine gewisse Sache vermacht worden, l. 80. ff. d. legat. 2. l. 20. ff. d. R. V. l. 64. ff. d. furt. dem so dann auch die noch auf dem Gute stehenden Früchte zukommen, C. 13. p. 3. wenn man die Sache schon hat, bekommt man deren Wehrt, ausser wenn man solche umsonst erhalten, da das Vermächtniß wegfället, §. 6. I. d. legat.

Concursus duar. causar. lucrativar.

auch kan derjenige, dem die noch zu erfüllende Bedingung im Wege stehet, seines Vermächtnisses halber Caution, l. 14. ff. ut. legat. s. fideic. serv. caut. cav. und in deren Verweigerung den Besitz der Erb-Stücken verlangen. t. ff ut in poss. leg. l. fideic. serv. caut.

Vermahlen, Signare arbores finium gratia, s. Holtz-Ordnung.
Vermählung, Conjugium, Desponsatio, s. Ehe.
Vermahnen, Vermahnung, Hortari, Adhortatio, cf. Unvermahnt.
Vermahnungs-Briefe, Adhortatoria, Literæ hortatoriæ.
Vermannen, Vermanntes Lehn, Feudum masculinum, quod deficiente masculo domino aperitur.
Vermänteln, Vermäntelung, Palliatio, Velatio, Dissimulatio, cf. Scheinhandel.
Vermehren, Augere, Amplificare, cf. Vermindern.
Vermeiden, Vermeidung, Vitare, Evitatio, cf. Unvermeidlich.
bey Vermeidung, Clausula mandati vel præcepti cum comminatione mali emissi.
bey Vermeidung anderer Anordnung, Citatio sub commination tione citationis realis, s. Ladung.
Vermeilen, Signare, Maculare, s. Grentze.
Vermeinen, Putare, Opinari, Præsumere.
Vermeinte Ehe, Matrimonium putativum.
Vermeinter Erbe, Heres præsumtivus.
Vermelden, Vermeldung, Significatio, Denunciatio.
Vermengung, Confusio, s. Eigenthum.
Vermengte Unterthanen, Subditi intermixti, diversorum dominorum, s. Bauer.
Vermercken, Sentire, Percipere, cf. Unvermerckt.
Vermiethen, Vermiethung, Locare, Locatio, s. Miethe.
Vermindern, Verminderung, Minuere, Minutio.
Verminderungs-Eyd, Juramentum minorationis.
Vermischung, Commixtio, Confusio, Concubitus, cf. Fleischliche, Unmenschliche Vermischung.
Vermissen, Desiderare, Defectum animadvertere.
Vermittelung, Interceßio, Mediatio.
Vermögen, Valere, Curare.
Opes, Peculium, Potentia, Vires, cf. Unvermögen, Absonderliches, Eignes, Kirchen-Vermögen.
Vermögen-Steuer, Jugatio, Collecta realis.
Vermummen, Larvare, Personam induere, s. Fastnachts-Spiel.
Vermuthen, Suspicari, Opinari, Præsumere, cf. Unvermuthet.

Vermuthung, Præsumtio.

§. 1. Eine Vermuthung ist ein Schluß, so von dem, was gemeiniglich geschicht, hergenommen und vor wahr gehalten wird. Præsumtio

§. 2. Weil das vermuthete vor wahr gehalten wird, so ist derjenige, so die Vermuthung vor sich hat, mit dem Beweise zu verschonen, l. 3. 9. 12. ff. d. prob. & præsumt. weil es aber nicht allemahl die Wahrheit ist, sondern nur davor gehalten wird, muß auch der Beweis des Gegentheils zugelassen werden. l. 24. ff. eod. Probatio contrarii

§. 3. Gleichwohl macht man hierbey die Ausnahme, daß indem man die Vermuthungen in die von dem Richter gemachte, und die in Rechten gebilligte theilet, man zwar bey der erstern allemahl, bey der andern aber nur zuweilen den Beweis des Gegentheils zulässet, dahingegen in gewissen andern Fällen derselbe gantz ausgeschlossen seyn soll. Præs. hominis juris juris & de jure

§. 4. So soll ein Vormund, der im Inventario seines Mündels Vermögen vor grösser als es ist, angegeben, schlechterdings darnach Rechnung ablegen, l. f. C. arb. tut. ein Weib, das nach zwey Jahren ihre Bürgschafft wiederholet, schlechterdings bezahlen, l. 22. C. ad SC. Vellej. der sich mit Bedingung verlobende nach dem Beyschlaffe die Person schlechterdings ehlichen, c. 6. X. d. cond. appos. c. 12. X. d. præsumt. c. 30. X. d. sponsal. ein stehender Ehe erzeugtes Kind schlechterdings vor ehlich gehalten werden, l. 11. §. 9. ff. ad L. Jul. d. adult. der, Vater, so zu des Sohnes Darlehne stille geschwiegen, schlechterdings bezahlen, l. 16. ff. ad SC. Mac. daß also diese letztere Art der Vermuthung nicht mehr eine blosse Vermuthung, sondern vielmehr eine rechtliche Verordnung ist, wie es im Zweifel gehalten werden soll, l. 25. ff. d. stat. hom. l. 1. §. f. l. 3. ff. d. agnosc. lib. Exempla

§. 5. Von den rechtlichen Vermuthungen sind folgende Exempel, darunter leicht alle andere gezogen werden können,

1. daß ein natürlicher Affect allezeit zu vermuthen, und daher Affectus naturalis
   1. ein Vater den Kindern am besten rathe, l. 22. §. 4. ff. ad L. Jul. d. adult.
   2. dieselben zu ihrem besten züchtige, a. l. 5. §. f. ff. ad L. Aquil.
   3. dem Sohne die Kosten zum Studiren, l. 50. ff. fam. herciſc.
   4. die Mutter den Unterhalt schencke, l. 34. ff. d. neg. gest.
   5. der Vater die Tochter von dem Seinigen und nicht von ihren eigenen Gütern ausstatte, l. f. C. d. dot. prom.
   6. ein ieder auch vor seine Kinder und Erben contrahire, l. 9. ff. d. prob.
2. daß keine Aenderung zu vermuthen, und daher Mutatio
   1. des Menschen Leben bis auf 100. Jahr zu vermuthen, l. 56. ff. d. usufr.
   2. der Vater oder die Mutter eher als der erwachsene Sohn gestorben, l. 9. §. 1. 4. l. 22. ff. d. reb. dub.
   3. wer einmahl böse gewesen, in dergleichen Fällen noch davor zu halten, c. 8. d. R. J. 6.
   4. der in der Miethe Bleibende von neuen contrahiret habe, l. 13. §. f. ff. locat.
   5. eine Sache eher vor Erbe, als Lehn zu halten. 2. f. 26. §. 1. S. Dec. 37.
3. daß allemahl das beste zu vermuthen. So ist die Vermuthung Melior opinio.
   1. vor den Nuncium in dem, was sein Amt angehet, l. 5. C. d. exact. contrib.
   2. vor die Richtigkeit einer Urkunde, §. 11. 16. I. d. inut. stip.

3. vor einen ieden Handel, daß er richtig geschlossen sey, l. 5. §. 1 ff. d. prob. l. 3. ff. d. testam. mil.
4. daß niemand das Seinige wegwerffe, l. 25. ff. d. prob. daß aus langer Bezahlung der Zinsen ein Capital vermuthet wird, l. 6. ff. d. usur. und daß der, so geringere Zinsen angenommen, die höhern erlassen habe, l. 13. ff. eod. daß ein Schuldner, der drey Jahr nach einander Qvittungen hat, auch die vorhergehenden Steuern entrichtet habe. l. 3. C. d. apoch. publ.

Vernagelung eines Pferdes, Mala applicatio solearum ferrearum, Lüb. R. L. 4. t. 3. a. 2.

Vernehmung, Cognitio, Examinatio, cf. Vernunfft.

Vernehmlich, Clarus, Clara vox, cf. Unvernehmlich.

Verneinung, Negatio, Inficiatio.

Verneinungs-Fall, Casus negationis, litis contestatio negativa, s. Kriegsbefestigung.

Vernesteln, Infibulare, Ligatura magica, s. Zauberey.

Verneuen, Verneuern, Verneuerung, Renovatio, s. Arrest, Belehnung.

Vernichtung, Annullatio, Cassatio, s. Nullität.

Vernothboten, Legitima impedimenta allegare, s. Ehehafften.

Vernunft, Ratio, Recht der Vernunfft, Jus naturæ.

Veröden, Desolare, Devastare, cf. Verösen.

Verordnung, Ordinatio, Constitutio.

Verösen, Verösigen, Desolare, Devastare, Exhaurire, siehe Fisch-Ordnung.

Verpachten, Verpächter, Locare, Locator, s. Miethe.

Verpartiren, Intervertere, Subducere, s. Diebstahl.

Verpassen, Negligere, Præmittere, s. Schade.

Verpfählтes Vieh, Pecora post pignorationem inclusa, cf. Pfändung.

Verpfändung, Oppignoratio, cf. Heimliche, Stillschweigende Verpfändung.

Verpflegung, Alimentatio, Nutricatio, s. Unterhalt.

Verpflichten, Verpflichtung, Obligatio, cf. Nebenverpflichtung, s. Pflicht.

Juramenti præstationem exigere, cf. Unverpflichtet.

Verpfründung, Provisio alimentorum, Vitalitium, cf. Wiederkauffs-Gülden.

Verpitschieren, Obsignare, cf. Versiegeln.

Verpönt, Verpöntes Gesetz, Lex sanctione pœnali munita.

Verprassen, Decoquere, Dilapidare, cf. Verthun.

Verrammeln, Oppilare.

Verrathen, Prodere.

Verrath, Verrätherey, Proditio, s. Verbrechen.

Verrechnen, Computare, Rationibus inferre.

Errorem calculi committere, s. Rechnung.

Verrechten, Bona sua in catastrum referre, s. Steuer.

Telonium solvere, s. Geleits-Ordnung.

Verrecken, Interire, Mors bestiæ.

Verreden, Disloqui, Errare, Sermoni labi, Ejurare.

Verreichen, Præstare, Tradere.

Verreisen, Proficisci, Iter, s. Ehehafften.

Verreiſſen, Revellere, Diſſipare.
Verrichten, Verrichtung, Facere, Negotium, Occupatio, cf. Unverrichtet.
Verriegeln, Oppeſſulare, Peſſulum obdere.
Verringern, Verringerung, Diminutio, Depretiatio.
Verrucht, Impius, Perditus.
Verrücken, Verrückung, Translatio, Loco motio, cf. Unverrückt.
Verrückung der Grentze, Crimen termini moti, ſiehe Verbrechen.
des Wittwenſtuhls, Secundæ nuptiæ, Status viduitatis mutatio.
Verruckt, Mente captus, ſ. Stand.
Verruffung der Müntze, Proſcriptio monetæ.
Verſachen, Verſacken, Abnegare, cf. Verneinen.
Verſagen, Verſagung, Recuſatio, cf. Unverſagt.
Verſammlung, Conventus, cf. Landes- Reichs- Verſammlung.
Verſäumen, Verſäumung, Negligere, Neglectus, ſ. Fatalien.
Verſäumniß, Impedimentum, Ceſſatio, ſ. Schade.
Verſchaffen, Curare, Legare, cf. Vermächtniß.
Verſcharren, Defodere.
Verſchencken, Donare, Largiri, ſ. Schenckung.
Verſchertzen, Negligentia ſua perdere.
Verſchickung der Acten, Transmiſſio Actorum, cf. Verſenden.
Verſchieben, Differre, cf. Verſchub.
Verſchieden, Diverſus, cf. Unverſchieden.
Verſchlaffen, die Wache, Excubias dormiendo negligere.
Verſchleiff der Sache, Protractio litis.
Verſchleppen, Sutrahere.
Verſchleudern, Dilapidare, cf. Verthun.
Verſchlieſſen, Occludere, Obſignare, Sich in Gemächern Diebſtahls halber verſchlieſſen laſſen, Crimen directariatus, ſ. Verbrechen, Diebſtahl.
Verſchloſſene Zeit, Tempus occluſionis, quo prata & agri clauduntur, ut pecus paſcere non liceat.
Verſchloſſenes Zeugniß, Rotulus teſtium obſignatus.
Verſchlimmerung, Deterioratio, ſ. Schade.
Verſchmachten, Verſchmachten laſſen, Langueſcere, Negligere ægrotos, ut fame pereant.
Verſchmähen, Verſchmähung, Contemnere, Contemtus.
Verſchmähete Perſonen, Perſonæ infames, ſ. Ehrloſigkeit.
Verſchmertzen, Tolerare, Perdolere.
Verſchneiden, Recidere.
Verſchnittener, Caſtratus, Eunuchus.
Verſchonen, Remittere, Sententia abſolvere, A dicendo teſtimonio immunem pronunciare, ſ. Zeugen.
Verſchoſſen, Tributum ſolvere de bonis ſuis, ſ. Steuer.
Verſchreibung, Inſtrumentum obligationis, cf. Angefälls- Gegen- Haupt- Neben- Schuld- Verſchreibung.
Verſchreiten, Progredi, ad arma, ſ. Beſitz.
Verſchrotung, Venditio cereviſiæ in majori menſura, cf. Verzapfung.
Verſchrumpffen, Verſchrumpffeln, Corrugari, Contrahi, cf. Fruchtſchrumpff.

Verschub, Dilatio, Mora, Keinen Verschub leidende Sache, Causa, quæ moram non patitur.
Verschulden, Promereri, Compensare, cf. Unverschuldet.
Verschwägert, Affinitate conjuncti, s. Anverwandschafft.
Verschweigen, Verschweigung, Reticentia, s. Indicien.
Renunciatio, Amissio per præscriptionem, s. Verjährung.
Verschwiegen Lehn, Investitura neglecta, siehe Lehns-Fehler.
Verschwenden, Verschwender, Prodigere, Prodigus, s. Stand.
Verschweren, Ejurare, Conjurare, cf. Zusammen verschwören.
Verschwistert Erbe, Hereditas ad alios collaterales, quam fratres & sorores delata, L. R. L. 1. a. 17.
Versehen, Providere, Instruere, cf. Unversehens.
Delinquere, Hallucinari, Culpa, s. Schade, Verbrechen.
Versehren, Lædere, cf. Unversehrt.
Versencken, Mergere, in Fluß der Vergessenheit, Oblivioni tradere.
Versenden, Ablegare, Transmittere.
Versendung der Acten, Transmissio Actorum.
Versend-Recht, Versendungs-Recht, Jus transmissionis ad heredes.
Versessen, Versessener Zins, Census cujus dies venit.
Versetzen, Oppignorare, s. Pfand.
Transferre, Translocare, cf. Absetzen.
Mutuo procedere, cf. Verfahren.
Versetzung auf eine Pœnitenz-Pfarre, Translocatio clerici ad parochiam minus opimam, s. Straffe.
Versetz-Stube, Locus judicii positionibus advocatorum exceptori in calamum dictandis destinatus, s. Proceß.
Versetzte Briefe und Siegel, Literæ oppignoratæ, Documenta guarentigiata, s. Urkunde.
Versicherung, Cautio, Satisdatio, Assecuratio, cf. Gegen-Mündliche Versicherung.
Versiegelung, Obsignatio, s. Concurs.
Versilbern, Argento inducere, versilberte Degen, s. Kleider-Ordn.
Merces in argentum convertere, Pecuniam redigere ex re, cf. Verkehren.
Versitzen, Usque ad terminum solutionis locarii in re conducta esse, cf. Versessen.
Versöhnung, Reconciliatio, cf. Unversöhnlich.
Versorgung, Provisio, cf. Unversorgt.
Versparen, Differre, Reservare.
Verspäten, Verspätigen, Tardare, Tarde venire.
Versperrung der Thore, Occlusio portarum, s. Duell-Mandat.
Verspielen, Ludendo perdere, cf. Spiel-Schuld.
Verspilterung, Dilapidatio, Dissipatio.
Versprechen, Promissio, Pollicitatio, cf. Ehe versprechen.
Pronunciatio in causa, Defensio, cf. Vorsprechen.
Fascinatio, cf. Büchsen versprechen.
Verspruch Rechtens, Pronunciatio sententiæ, s. Urtel.
Verspruch-Geld, Pecunia ob protectionem Advocato annuatim solvenda. cf. Schutz-Geld.
Verspruchherr, Defensor, Protector, Advocatus armatus.
Verspruchleute, Clientes, Homines proprii.

Verspüren, Animadvertere, cf. Vermercken.
Verstand, Intellectus, Peritia, cf. Miß-Unverstand, Wort-Verstand.
Verständig, Peritus, cf. Kunst-Rechnungs-Rechts-Verständige.
Verständigen, Verständigung, Informatio, Certioratio, siehe Bürge.
Verständniß, Consensus, Collusio, cf. Mißverständniß.
Verstärckung des Lehns, Confortatio feudi per allodium, Incorporatio allodii.
Verstattung, Concessio, Permissio, siehe Bitte.
Verstechen, Merces permutare, siehe Tausch.
Verstehen, Intelligere, cf. Verstand.
Consumi, Pfand das sich verstehet, Pignus quod lapsu temporis pro expensis & mulcta pignorationis consumitur, cf. Pfändung.
Verstellen, Verstellung, Simulatio, cf. Schein.
Locatio, Collocatio, cf. Viehverstellung.
Versterben, Verstorbene, Mori, Mortui, cf. Todte.
Verstossen, Delinquere, Errare, Repudiare, Abdicare.
Verstossung eines Eheweibes, Repudium, s. Ehe, Verlöbniß.
Verstoß in der Rechnung, Error calculi, cf. Rechnungsfehler.
Verstrickung Pignoratio, Fideicommissum familiæ.
Versuchen, Tentare, Gustare, Experiri.
Versuch der Güte, Tentamen amicabilis compositionis.
Versühnung, Reconciliatio, conjugum, siehe Ehe.
Versündigen, Delictum admittere, Peccare in aliquem, s. Verbrechen.
Vertagen, Vertagte Schuld, Debitum cujus dies venit, cf. Unvertagt.
Vertauschen, Permutare, siehe Tausch.
Verteutschen, Verteutschung, Translatio in linguam Germanicam, cf. Uebersetzung.
Vertheidigen, Vertheidigung, Defensio, cf. Unvertheidiget.
Vertheilung, Distributio, cf. Erbtheilung.
Condemnatio, siehe Urtel.
Verthun, Verthulich, Verthulicher, Prodigere, Prodigus, s. Curator.
Vertiefen, Sich in Schulden, Grande æs alienum conflare.
Vertrag, Transactio, cf. Bey-Vertrag, Erb-Eydlicher, Passauischer Vertrag, siehe Vergleich.
Vertrags-Bücher, Libri transactionum.
Vertrauen, Confidere, cf. Unvertrauen.
Vertraulich, Vertraulichkeit, Familiaris, Familiaritas, siehe Zeuge.
Vertreiben, Pellere, Expellere, Divendere, Tempus fallere.
Vertreibung aus dem Vaterlande, Exilium.
Vertriebener, Exul, cf. Elend.
Vertreib, Vertrieb, Ejectio, cf. Zeitvertreib.
Divenditio mercium, G. Debit, cf. Handlung.
Vertreten, Vertretung, Defendere, Tueri, Defensio, cf. Gewissensvertretung.
Vertretungs-Recht, Jus representationis, siehe Erbfolge.

Vertreter, Defensor, Qui alium in judicio defendit, s. Vol macht.

Vertrösten, Facta spe promittere.

Vertuschen, Occultare, Supprimere, Dissimulare.

Verübeln, Factum male interpretari.

Verüben, Patrare, Committere, siehe Verbrechen.

Verunglimpfung, Obtrectatio, siehe Injurien.

Verunglücken, Interire, Perire, siehe Schade.

Verunruhigung, Turbatio, Inquietatio, siehe Besitz.

Veruntrauung, Mala administratio, siehe Diebstahl.

Verunterpfändung, Oppignoratio, siehe Pfand.

Vervortheilung, Defraudatio, siehe Kauff.

Verursachen, Culpam admittere, siehe Schade.

Verurtheilen, Verurtheilung, Condemnare, Condemnatus.

Verurtheilter, Condemnatus ad mortem.

Verwagepflichten, Zygostasio tributum pendere.

Verwahren, Verwahrung, Custodire, Custodia, Includere, Unsinnige verwahren, siehe Gerichte.

Verwahrung, Depositum.

Depositum

§. 1. Depositum ist ein Contract, darinnen einer des andern Sache in Verwahrung zu nehmen verspricht.

Simplex, miserabile

§. 2. Ein ieder hat das seinige vor Schaden, Diebstahl und andern Unfall selbst zu bewahren, er mag aber auch diese Bemühung und Aufsicht, einem andern auftragen, er werde nun entweder durch Abwesenheit, Kranckheit oder andere gemeine Ursachen darzu veranlasset, l. 1. §. 2. ff. depos. cf. pr. I. d. iis, per quos ag. oder durch eine dringende Noth dazu gezwungen, in welchem Fall der verwahrende die Sache, so er nicht gutwillig erstattet, hernach doppelt wieder geben soll, §. 17. 26. I. d. act. es sey die Sache beweglich oder unbeweglich Gut, weil auch dieses der Aufsicht nöthig hat, a. l. 11. ff. d. per. & comm. rei. vend. und kein grosser Unterschied, ob man diese Bemühung vor eine Beylage oder Vollmacht ansehe. cf. l. 5. §. 4. ff. d. præscr. verb.

Obligatio depositarii

§. 3. Derjenige, bey dem etwas in Verwahrung ist, leistet die versprochene Aufsicht. Daß er aber bey entstehender Gefahr so fort nach dem anvertrauten Gute greiffen, und das seinige im Stiche lassen solte, wird eben nicht allemahl erfordert, a. l. 2. §. 5. ff. commod. wenigstens ist er den ohne sein Verschulden sich ereignenden Verlust zu gelten nicht schuldig, L. R. L. 3. a. 5. und ein versiegelter Kasten darf nur noch versiegelt erstattet werden, l. 1. §. 41. ff. depos. nach dem Eigenthume der Sache hat er nicht zu fragen, sondern solche nur wieder dahin abzugeben woher er sie erhalten, l. 1. §. 36. ff. eod. er würde denn aus besondern Ursachen ein

Compensatio

anders zu thun veranlasset, l. 31. §. 1. ff. eod. er kan die Wiedererstattung derselben wegen vorgeschützter Abrechnung nicht verweigern, l. 11. C. eod. auch gebühret ihm nichts vor seine Bemühung, l. 1. §. 8. ff. eod. wenn ihm aber was gegeben wird, ists nicht dieser, sondern ein anderer Con-

Depositum irregulare

tract, ib. welches auch zu sagen, wenn ihm der Gebrauch der Sache verstattet wird, l. 10. ff. d. reb. cred. l. 1. §. 34. ff. depos. der, so von iemand mit Wechseln beleget worden, darf die von ihm in Verwahrung habenden Commission-Waaren weiter nicht, als nach Abzug seines Vorschusses zur Concurs-Masla liefern. L. W. O. §. 34.

A. Depositi vindicatio

§. 4. Der Eigenthums-Herr kan seine in Verwahrung gegebene Sache wieder fordern wenn er will, l. 1. §. 45. ff. depos. und im Fall der Verweigerung

veigerung darauf klagen, l. 1. §. 24. ff. eod. bey entstehendem Concurs olche, wenn sie noch verhanden, als sein Eigenthum hinweg nehmen, l. 24. §. 2. ff. d. reb. aut. jud. poss. Pr. O. t. 42. §. 1. muß aber den nöthigen Aufwand, l. 23. ff. depos. und den durch seine Sache verursachten Schaden ersetzen, l. 31. ff. d. pig. act. l. 61. §. 5. ff. d. furt. daher auch der andere wegen solcher Schadloshaltung klagen kan. l. 5. 12. 23. ff. depos.

§. 5. Eine streitige Sache wird einem dritten zu dem Ende in Verwahrung gegeben, daß er sie dem, der sein Recht daran behauptet, wieder zustelle, und zwar entweder von den Partenen selbst, l. 17. ff. depos. oder aus erheblichen Ursachen auch von dem Richter, welches iedoch ordentlich nicht geschicht, l. un. C. d. prohib. sequestr. pec. indem auch einem ungerechten Besitzer sein Besitz ohne Ursache nicht zu entziehen, L. R. L. 2. a. 17. 24. 70. L. 3. a. 73. sonst aber auch eine Person in Verwahrung gegeben wird. c. 14. X. d. sponsal. Sequestrum

§. 6. Zu eben dem Ende wird auch eine ausgeklagte aber wegen bevorstehender Wiederklage noch streitige Summe, Pr. O. t. 6. und nach Subhastation eines Gutes das Kaufgeld, E. P. O. t. 39. §. 16. 19. und nach beschehener Execution des Schuldners Sachen in gerichtliche Verwahrung genommen. ib. §. 4. 8. Depositio judicati.

§. 7. Ein Schuldner bedienet sich der Deposition zu seiner Befreyung, wenn der Gläubiger die Schuld anzunehmen sich ohne Ursach weigert, Dec. 27. oder ein Wechsel-Gläubiger niemand zu Einhebung des Wechsels bestellet. Leipz. W. O. §. 16. Depositum juris

§. 8. Des auf eydliche Pflicht anvertrauten Gutes Unterschleiff und wenn ein Bote, dem Geld über Land zu tragen, vertrauet, damit entläufft, wird einem Diebstahle gleich bestrafft, C. 41. p. 4. sonst aber der Gebrauch einer nur in Verwahrung gegebenen Sachen nicht vor einen Diebstahl gehalten. §. 1. 6. I. d. obl. qu. ex del. Peculatus crimen.

Verwahrer, Custor, cf. Kertzen-Verwahrer.

Verwahrlosen, Verwahrlosung, Negligere, Negligentia, Culpa, siehe Schade.

Verwähren, Verwährt, Durare, Durans, cf. Rechtsverwährte Zeit.

Verwalten, Verwaltung, Administrare, Administratio.

Verwalter, Administrator, cf. Gerichts-Laden-Proviant-Verwalter.

Verwandelung, Commutatio, Conversio, cf. Lehns-Verwandlung.

Verwand, Verwandte, Verwandschafft, Cognati, Cognatio, cf. Blut-Schutz-Universitäts-Verwandte, siehe Unverwandschafft.

Verwandniß, Connexio, Conjunctio, Sachen, so Verwandniß mit einander haben, Causæ connexæ, s. Klage.

Verwarnung, Monitio, Comminatio, Ladung bey eydlicher Verwarnung, Citatio sub finali comminatione.

Verwayfen, In statum pupillorum redigi, s. Vormund.

Verwechselung, Commutatio, cf. Vertauschen.

Verwegelagerung, Obsessio viarum, s. Friede, Verbrechen.

Verwehren, Verwehrung, Inhibere, Inhibitio, cf. Unverwehrt.

Verweigerung, Denegatio, cf. Rechtsverweigerung.

Verweigerlich, Recusabilis, cf. Unverweigerlich.

Verweigerliche Zeugen, Testes renitentes.

Verweilen, Verweilung, Cunctari, Cunctatio, cf. Unverweilt.

Verweisen, Remittere, Relegare, Exprobrare.
Verweis, Animadversio, Objurgatio, s. Advocat.
Donatio propter nuptias, s. Gegenvermächtniß.
Verweisung, Relegatio, cf. Landesverweisung.
Verweisung in die Reconvention, Remissio ad judicium reconventionis, s. Proceß.
Verwenden, Convertere, Impendere, Alienare. cf. Unverwendet.
Verwendung des Seinigen zu des andern Nutzen, Versio in rem, s. Contract.
fremden Gutes in seinen Nutzen, Lucrum ex re aliena, s. Diebstahl.
Verwerfen, Verwerfung, Rejicere; Improbare, Rejectio, Angebrachter massen verwerfen, Prout instituta est, rejicere actionem, s. Klage.
Verwerflich, Reprobus, cf. Unverwerflich.
Verwesen, Administrare, Fungi officio.
Verweser, Administrator, Vicarius, cf. Amts-Reichs-Verweser.
Verwetten, Sponsione perdere, cf. Spiel.
Verwickelung, Implicatio.
Verwilligung, Permissio, Concessio, cf. Pactum.
Voluntaria contributio, cf. Bewilligung.
Verwinden, Dedolere, Sustinere.
Verwircken, Commereri, Pœnam incurrere, cf. Lehns-Verwirckung.
Verwirren, Implicare, Confundere.
Verwirrte, Dementes, Mente capti, s. Stand.
Verwirrter Handel, Causa intricata.
Verworrene Bedingung, Conditio perplexa.
Verwundung, Vulneratio, s. Injurien.
Verwünschung, Devotio, Imprecatio.
Verwüstung, Devastatio, Populatio.
Verzagen, Desperare, Animum abjicere.
Verzapfung, Venditio potibilium minuta, L. D. §. 1.
Verzehenden, Decimas de re solvere, s. Zehenden.
Verzehlen, Numerando errare.
Verzehren, Consumere, Res consumtibilis, s. Gebrauch.
Verzeichnen, Verzeichniß, Consignare, Consignatio, s. Proceß.
Verzeihung, Venia, Condonatio, cf. Erlassung.
Verzetteln, Perdere, Disperdere.
Verzicht, Verzieg, Renunciatio, cf. Eydliche, Gemeine Verzicht.
Verziehen, Cunctari, Retardare, cf. Unverzogen Recht.
Verzinnen, Verzinner, Stanno obducere, Stannator, s. Handwercker.
Verzinsen, Verzinsung, Præstatio usurarum.
Verzögerung, Protelatio, cf. Rechtsverzögerung.
Verzollen, Verzollung, Pensio vectigalis, Telonii solutio.
Verzug, Mora, s. Schade.
Verzüglich, Quod moram admittit, cf. Unverzüglich.
Verzügliche Schutzreden, Exceptiones delatoriæ, s. Exception.
Verzweifeln, Verzweifelung, Desperare, Desperatio.
Verbal-Injurien, Injuriæ verbales, cf. Real-Injurien.
Verificiren, Probare, Demonstrare, docere, s. Beweis.
Version, Versio, Translatio, cf. Uebersetzung.

Veſt, Veſte, Firmus, Munitus, cf. Feſt, Befeſtigen.
Veſte, Veſtung, Arx, Caſtrum.
Veſtungs-Recht, Veſtungsbau-Recht, Jus muniendi & fortalitia extruendi, ſ. Regalien.
Vettel, Mulier viroſa, vulgo Vetula, ſ. Unzucht.
Vetter, Patruus, Avunculus, G. Oncle, ſ. Anverwandſchafft.
Vexiren, Vexirerey, Vexare, Irridere, Vexa, Jocus.
Ufer, Littus, Ripa, cf. Meer-Ufer, t. ff. d. rip. mun.
Uhr, Horologium, cf. Sack-Sand-Schlag-Taſchen-Uhr.
Uhrmacher, Faber horologiorum, G. Horloger, ſ. Handwercker.
Vice-Qui in alterius locum ſurrogatur.
Vitzdom, Vitzdum, Vicedominus, Adminiſtrator.
Vicarien, Vicariat, Vicarii, Vicariatus, cf. Reichs-Vicarien.
Victualien, Victus, Cibaria, ſ. Vermächtniß.
Victualien-Lieferung, Obligatio ſubditorum res ad menſam Principis neceſſarias pro certo pretio vendendi & afferendi, ff. D. §. 3. n. 8.
Vidimus, Vidimirte Abſchrifft, Copia vidimata, ſ. Urkunde.
Vieh, Pecus, Armentum, cf. Eiſern, Feder-Geiß-Rind-Stamm-Ziegen-Zug-Vieh.
Viehdieb, Viehdiebſtahl, Abigeus, Abigeatus.
Viehmarckt, Forum boarium.
Viehtränckе, Pecoris ad aquam appulſus.
Viehtrieb, Viehtrifft, Servitus actus, ſ. Befugniß.
Viehverſtellung, Conventio ſuper animalibus ferreis, ſiehe Miethe.
Viehweide, Paſtio, Jus paſcendi, cf. Hutung, ſ. Befugniß.
Viehzucht, Res pecuaria, Fœtura animalium, ſ. Eigenthum.
Viel, Multus, Multum, Gr. πολὺς, cf. Wenig.
Vielfraß, Polyphagus, Vorago, Gurges, Lurco.
Vielleicht, Forte, Fortaſſe, Dubitatio, c. 3. cauſ. 14. qu. 5.
Vielweiberey, Polygamia, cf. Zwiefache Ehe, ſ. Unzucht.
Vier, Quatuor.
Vier Fälle, Quatuor caſus, quibus mandatis ſine clauſula proceditur, ſ. Inhibition.
Vier Wände beſchreyen, Intra quatuor parietes clamorem edere, ſ. Lehn-R. c. 20.
Vierer, Vierling, Moneta quatuor nummorum, cf. Rappenvierer.
Viertel, Viertheil, Quadrans, Quarta pars menſuræ.
Viertelsmeiſter, Tribunus plebis, ſ. Bürger.
Viertheilung, Diſſectio in quatuor partes, ſ. Straffe.
Vigilanz-Schein, Teſtimonium vigilantiæ in petenda renovatione inveſtituræ adhibitæ, ſ. Belehnung.
Viſier, Apertura galeæ, cf. Helm.
Menſura dolii, cf. Maß.
Viſieren, Menſurare dolium, cf. Wein-Viſierer.
Viſiten und Gegen-Viſiten der Geſandten, Viſitationes mutuæ legatorum, ſ. Staats-Recht §. 6.
Viſitation, Viſitatio, cf. Kirchen-Land-Local-Viſitation.
Viſitation-Täge, Conventus viſitatorum Cameræ Imperialis, ſiehe Reichs-Tag.

Viſta, à viſta, Wechſelbrief à viſta, Cambium, cujus tempus ſolutionis ſtatim viſis literis cambialibus imminet, ſ. Wechſel-Recht.

Vlies, Vellus, Güldnes Vlies, Aureum vellus.

Ulm, Ulmenbaum, Vlmus, G. Orme, Locus judicii.

Um-Circum, Circa, Pro, Propter &c.

Umbringen, Occidere, ſ. Mord.

Umfrage, Interrogatio circularis, Rogatio voti, ſ. Reichs-Tag.

Umführung, Ludificatio creditoris vel adverſarii.

Umgang, Converſatio, ſ. Teſtament.

Umgänger, Agrimenſor, cf. Feldmeſſer.

Umgebinde, Redimiculum, ſ. Kleider-Ordnung.

Umgehen, Circumire, cf. Unumgänglich.

Umgehend Lehn, Feudum ambulatorium.

Umgeld, Tributum ex potulentis, aliis Ohmengeld, ſ. Steuer.

Umhang, Umhänge, Tapeta, Conopœa, ſ. Gerade.

Umkommen, Perire, Interire.

Umlaufen, Literæ circulares, ſ. Ladung.

Umlegen des Stempel-Papiers, Cautela, qua plagula chartæ ſignatæ documento eidem non inſcripto in productione jungitur, ſ. Stempel-Papier.

Umlencken, Verſura currus, ſ. Befugniß.

Ummeſſen, Denuo menſurare, ſ. Mas.

Umpacken, Sarcinas alii currui imponere, ſ. Poſt-Recht.

Umpflügen, Aratro inducere, ſ. Gebrauch.

Umprägen, Recudere monetam, ſ. Müntze.

Umreuten, Obequitatio, Circumcurſitatio, cf. Unhöfliches Umreuten.

Umringen, Circumdare.

Umſat, Umſaat, Umſaet, Umſatz, Laudemium ex bonis colonariis ſ. majoratus, ſ. Meyerding.

Umſatteln, Mutare equum, ſtudium.

Umſatz des Geldes, Commutatio pecuniæ, cf. Umſetzen.

Umſchauen, Circumſpicere, Operas quærere, ut faciunt boëthi opificum adventantes, ſ. Handwercker.

Umſchlag, Commutatio mercium, cf. Kieler Umſchlag.

Anatociſmus, Contractus Mohatra, ſ. L. D. §. 2.

Umſchräncken, Umſchränckung, Limitatio, cf. Unumſchränckt.

Umſchrifft, Epigraphe monetæ, ſ. Müntze.

Umſchweif, Circuitus, Ambages.

Umſetzen, Commutatio pecuniæ, cf. Umſatz.

Translocatio Senatus, Lüb. R. L. 1. t. 1. a. 4.

Umſitzen, Translocatio officiorum, Mutatio.

Umſonſt, Gratis, Sine pretio, Sine mercede, Fruſtra.

Umſonſt ſpielen, Ludus gratuitus, ſ. Spiel.

Umſtand, Circumſtantia, delicti, P. H. G. D. a. 56.

Unſtändlich, Enodate, Ordine.

Umſtoſſen, Umſtoſſung, Infirmatio, Reſciſſio.

Umſtößlich, Reſciſſioni obnoxium, cf. Unumſtößlich.

Umſturtz, Everſio, Labefactatio.

Umtreiben, Impedire, Morari.

Umtritt, Receſſus a tranſactione, ſ. Vergleich.

Umwechselung der Posten, Commutatio cursuum, s. Post-Recht.
Umweg, Anfractus, Circuitio.
Umwenden des Wagens, Versura currus, cf. Umlencken.
Umzehlung, Dinumeratio, Recensus.
Un = Sine, Defectus, Privatio, Negatio ejus, quod sequitur, cf. Ohne.
Unabbrüchig, Salvo, Seiner Ehren, Seinem Rechte unabbrüchig, Salvo honore, Salvo jure.
Unabgesondert, Indivulsus, Non separatus.
Unabgesonderte Kinder, Liberi nondum a parentibus separati, s. Lüb. R. L. 2. t. 2.
Unabläßiges Sollicitiren, Sollicitatio indefessa.
Unablegliche,
Unablösliche Zinsen, Annui reditus irredimibiles, s. Zins.
Unachtsam, Unachtsamkeit, Negligens, Negligentia, Culpa, siehe Schade.
Unadelich, Ignobilis, s. Stand.
Unangefochten, Inoffensus, Non impugnatus, Non interruptus, s. Besitz.
Unangegriffen lassen, In nuda territione acquiescere, s. Inquisition.
Unangelegtes Geld, Pecunia otiosa, s. Vormund.
Unangemeldet, Non denunciatus, Non rogata venia, siehe Ungehorsam.
Unangesessen, Haud possessionatus, s. Vorstand.
Unanständig, Indecens, Inhonestus, s. Bedingung.
Unanstößig, Inoffensus, Neminem lædens.
Unart, Improbitas, Pravitas, Turpitudo.
Unaufhörlich, Perpetuus, Indesinenter.
Unauflösliches Band, Vinculum indissolubile, s. Ehe.
Unausbleibliche Strafe, Certa pœna.
Unausgeliehenes Geld, Pecunia non elocata, s. Erbfolge.
Unausgesondertes Getreide, Frumentum sine delectu, s. Zehenden.
Unausgesteuerte Tochter, Filia indotata, s. Mitgifft.
Unbedacht, Temeritas, litigandi, s. Kosten.
Unbedingte Einsetzung, Pura heredis institutio.
Unbeerbtes Weib, Improlis mulier, Lüb. R. L. 2. t. 2.
Unbeeydeter Zeuge, Testis juramento haud obstrictus, s. Besitz.
Unbefragt, Inconsultus, Inconsulto curatore, s. Curator.
Unbefugt, Illicitus, Injustus, Factum illicitum, s. Verbrechen.
Unbegraben liegen lassen, Insepultum relinquere, cf. Ausgraben, siehe Diebstahl.
Unbegrüßt, Insalutatus, Insalutato hospite discedere, s. Gesinde-Ordnung.
Unbekandte Gläubiger, Creditores ignoti, s. Concurs.
Unbeladen, mit überflüßigem Beweise, Superflua probatione haud gravandus, s. Beweis.
Unbenannt Gedinge, Expectativa feudi incerti, s. Belehnung.
Unbenommen bleiben, Salvum esse, Licere.
Unbeqvem, Incommodus, Molestus.
Unbericht, Defectus informationis, s. L. O. §. 4. n. 22.
Unbesäetes Feld, Ager inconsitus, Arvum.
Unbeschadet seines Rechts, Salvo jure.

Unbescholtene Zeugen, Testes irreprehensibiles.
Unbeschuldete Güter, Bona ære alieno haud gravata.
Unbeschwornes Lehn, Feudum injuratum.
Unbesonnen, Unbesonnenheit, Inconsideratus, Inconsiderantia.
Unbestand, Varietas, Mutabilitas.
Unbetagte Schuld, Nomen, cujus dies nondum venit.
Unbetrügliches Merckmahl, Nota infallibilis.
Unbewafnete Leute, Personæ inermes, s. Kriegs-Recht.
Unbewegliches Gut, Bona immobilia.
Unbeweibt, Cælebs, Solutus, s. Unzucht.
Unbewiesen, Non probatus, s. Beweis.
Unbewohnter Ort, Locus inhabitabilis.
Unbewunden, Unbewundene Antwort, Aperta litis contestatio, s. Kriegsbefestigung.
Unbewust, Inscius, cf. Wohlbewust.
Unbezahlte Kaufgelder, Pretium emtionis residuum, s. Schuld.
Unbillige Forderung, Injusta petitio, s. Klage.
Unbrauchbar, Inutilis, Ineptus ad usum.
Undanck, Ingratitudo, s. Schenckung.
Undancks-Klage, Actio ingrati.
Undenckliche Zeit, Tempus immemoriale, s. Verjährung.
Undeutliche Klage, Libellus obscurus.
Undienliche Weitläufftigkeit, Prolixitas inutilis.
Unecht, Illegitimus, Adulterinus.
Unedel, Ignobilis, Plebejus, s. Stand.
Unehe, Cælibatus.
Unehlicher Beyschlaf, Concubinatus, s. Unzucht.
Unehliches Kind, Nothus.
Unehlicher Stand, Vita cælebs.
Unehre, Infamia, Ignominia.
Unehrlich, Inhonestus, Infamis, s. Ehrlos.
Uneigentlich, Improprius, Exorbitans.
Uneigentliches Lehn, Feudum improprium.
Uneingedenck, Immemor, Oblitus.
Uneins, Uneinig, Uneinigkeit, Discors, Discordia.
Unentbehrliches Bedürfniß, Impensæ summe necessariæ, s. Kosten
Unentschiedene Sache, Causa indecisa.
Unerbetener Zeuge, Testis haud rogatus.
Unerfahren, Imperitus, des Schreibens, Imperitus literarum Analphabetus, s. Testament.
Unerfindlich, Quod probari nequit, s. Beweis.
Unerfordert, Irrequisitus, Sich unerfordert stellen, Sponte se sisti re, s. Ladung.
Unerheblich, Unerheblichkeit der Gravaminum, Gravamina irrelevantia, s. Leuterung.
Unerhört, Inauditus, Insolitus.
Unerinnerlich, Immemoriabilis.
Unerlaubte Weise, Modus illicitus.
Unerleidliches Gefängniß, Carcer intolerabilis.
Unermüdeter Fleiß, Diligentia indefessata.
Unerörterte Puncte, Puncta indecisa, indefinita.
Unersetzlicher Schade, Damnum irreparabile, s. Intervention.

Unersucht, Sponte, Non requisitus, Neglectus judicis ordinarii, s. Appellation.
Unerträgliche Auflagen, Onera intolerabilia.
Unerwartet der Verfallzeit bezahlen, Non expectata die solutionis solvere, Solutio ante diem, s. Zahlung.
Unerweislich, Indemonstrabilis, s. Beweis.
Unerzogene Kinder, Liberi non educati, s. Unterhalt.
Unfähig, Unfähigkeit, Incapax, Incapacitas.
Unfall, Casus, Infortunium, s. Schade.
Unfertige Händel, Facta punibilia.
Unfleiß, Culpa, s. Schade.
Unförmlich, Ineptus, Non rite formatus, Libellus ineptus, siehe Klage.
Unfriede, Discordia, cf. Uneinigkeit.
Securitatis publicæ privatio, siehe Acht.
Unfruchtbar, Unfruchtbarkeit, Sterilis, Sterilitas.
Unfug, Petulantia, Nefas, cf. Unrecht.
Unfürdenckliche Zeit, Tempus immemoriale, s. Verjährung.
Ungangbare Müntze, Moneta non recepta.
Ungeachtet, Non attento, Nulla ratione habita, eingewandter Leuterung ungeachtet, Non obstante leuteratione interposita, s. Leuterung.
Ungeahndet, Ungeahndet hingehen lassen, Non vindicare injuriam, s. Injurien.
Ungebautes Feld, Ager incultus, s. Erbzins.
Ungebeten, Spontaneus, Ex libero arbitrio.
Ungebetene Gäste, Hospites non invitati, Pol. O. §. 2, t. 7.
Ungebräuchlich, Inusitatus, Quod extra usum est.
Ungebühr, zur Ungebühr, Indebite, Sine jure.
Ungedult, Impatientia.
Ungeengt, Sine restrictione, cf. Ungeirrt.
Ungefähr, Circiter, Forte, Damnum fortuitum, s. Schade.
Sine fraude, cf. Ohne Gefährde.
Ungefordert erscheinen, Absque prævia citatione comparere.
Ungegründet, Sine fundamento.
Ungegründete Exceptiones, Exceptiones in jure non fundatæ.
Ungeheissen, Injussus negotiis alienis vacans, s. Miethe.
Ungehindert, Liber, Non impeditus, Non prohibitus.
Ungehorsam, Inobedientia, liberorum, s. Kirchen-Recht.
Contumacia partium, cf. Beharrlicher Ungehorsam.

Ungehorsam, Contumacia.

§. 1. Ungehorsam ist eine freywillige Unterlassung dessen, was einer auf ergangene Ladung im Gerichte thun sollen.

§. 2. Es geschicht dieses nicht nur, wenn einer vor Gerichte nicht erscheinet, sondern auch, wenn er zwar, aber nicht geschickt erscheinet, l. 11. §. 4. ff. d. interrog. in jur. fac. oder unverrichteter Sache wieder abgehet. c. 3. X. d. dol. & contum.

Contumacia

quib. mod.

comm.

§. 3. Erscheinen muß auch derjenige, welcher dem Richter eine Incompetenz vorzuschützen hat, l. 2. §. 6. l. 5. ff. d. jud. es wäre denn diese Exception notorisch. a. l. 53. §. 3. ff. d. re jud.

Necessitas comparendi

Restauratio eremodicii §. 4. Wer wider Willen wegbleibet und durch Ehehafften abgehalten wird, ist gar nicht vor ungehorsam zu achten, sondern zu Ablehnung des vermutheten Ungehorsams zu lassen, l. 7. §. f. ff. d. minor. welches auch von dem zu sagen, der entweder gar nicht, oder nicht behörig vorgeladen worden. a. l. 6. ff. qui satisd. cog.

Contumaciæ accusatio §. 5. Des Aussenbleibenden Ungehorsam muß von dem Erscheinenden beschuldiget werden, l. 13. §. 2. C. d. jud. sonst wird der Termin ordentlich circumduciret. l. 73. §. 1. 2. ff. eod.

Pœna contumaciæ §. 6. Die Straffen des Ungehorsams sind entweder Geldbussen, so dem Richter zukommen, l. 2. §. 1. ff. si quis in jus voc. n. ier. E. P. O. t. 1. §. 4. oder Vortheile, so dem Gegentheile daraus erwachsen, dem auch die solchergestalt vergeblichen Unkosten zu erstatten. E. P. O. t. 10. §. 1. 2.

Denegatio audientiæ §. 7. Eine von diesen Straffen ist, daß dem Ungehorsamen das Gehör in dieser und andern Sachen so lange versaget wird, bis er seinen begangenen Ungehorsam behörig verbüsset hat, l. 26. §. 6. ff. ex quib. caus. maj. l. 15. C. d. judic. die aber auf einerley Sache und sonst restringiret wird. E. P. O. t. 36. §. 2.

Caut. d. lit. prosequ. §. 8. Insonderheit wird der Ungehorsam im ersten Termine an Klägern, der sonst solchenfalls in die Caution de lite prosequenda vertheilet, und Beklagter von der Instanz absolviret worden, l. 73. §. 2. l. 79. ff.

Absolutio ab instantia l. 13. §. 2. C. d. judic. c. 1. d. dol. & contum. 6. Pr. O. t. 10. §. 1. mit Erstattung der Termins-Unkosten und daß er die Klage bey Verlust fortstelle, E. P. O. t. 10. §. 1. an Beklagten, den man sonst nach Sachsen-

Condemn. in leg. imp. Recht in Ehehafft und behelfliche Widerrede, und ferner in die Hülffe vertheilet hat, Pr. O. t. 10. §. 4. welches aber ausser dem Desertions- und Achts-Proceß nicht mehr geschicht, E. P. O. t. 10. §. 2. mit dem der Citation also fort einverleibten Præjudicio, als der pœna confessi & convicti oder recogniti bestrafft. ib.

Pœna confess. & convict. §. 9. Bey Fortstellung der Sache hat wider den, so sich auf Beweis-Artickel, darüber der Eyd deferiret ist, einlassen soll, die pœna confessi & convicti, E. P. O. t. 18. §. 2. wider den, so Documenta zu recognosciren, pœna recogniti, ib. t. 20. §. 7. t. 25. §. 3. oder wenn er solche vorher auch zu ediren, pœna editi & recogniti, t. 26. §. 2. in den Terminen, da eine Leuterung zu prosequiren oder eine Appellation zu justificiren, die pœna desertionis stat. ib. t. 10. §. 3.

recogniti

desertionis

præclusi perp. silent. §. 10. Im Concurs kommt die pœna præclusi, E. P. O. t. 41. §. 1. und im Diffamation-Processe die Straffe eines ewigen Stillschweigens vor. ib. tit. 5. §. 6.

Ungehorsams-Beschuldigung, Contumaciæ accusatio.
Ungehörig, Incompetens, Forum incompetens, s. Gerichte.
Ungehört vertheilet werden, Inauditum condemnari, siehe Exception.
Ungeirrt, Sine objecto impedimento, Ungeirrt und ungeengt geniessen, Jure vel privilegio suo sine ullo impedimento vel restrictione gaudere.
Ungekaufft, Inemtus, Pactum, ut pretio non soluto res sit inempta, s. Kauff.
Ungekränckt, Molestia non affectus, Haud turbatus.
Ungeld, Tributum, s. Steuer.
Ungelegen, Ungelegenheit, Incommodus, Molestia.
Ungelehrte Procuratoren, Procuratores indocti, L. O. §. 1.
Ungemach, Molestia, Tædium.

Ungemäß, Inconveniens, der Billigkeit nicht ungemäß, Æquus, Haud iniquus.
Ungemein, Egregius, Haud vulgaris.
Ungemeſſene Dienſte, Operæ indeterminatæ, ſ. Frohnen.
Ungenannter, Anonymus, Scriptum injurioſum ſine autore, ſiehe Injurien.
Ungeneigt, Alienus, Averſus.
Ungenoſſen, Homines inæqualis conditionis.
Ungenöthiget, Haud coactus, Liber, Sponte.
Ungerade, Impar, Obliquus.
Ungerade Linie, Linea obliqua, inæqualis, ſiehe Anverwandſchafft.
Ungerade Zahl, Numerus impar.
Ungerathen, Ungerathene Kinder, Liberi degeneres, ſ. Unterhalt.
Ungerecht, Ungerechtigkeit, Injuſtus, Iniquitas.
Ungerecht Gut, Male parta, Male quæſita.
Ungereimt, Abſurdus, Inconveniens.
Ungericht, Delictum, Actio criminalis.
Ungern, Invitus, Quod non ſit ex propoſito, ſ. Schade.
Ungerochen, Inultus, cf. Ungeahndet.
Ungerüſtet, Imparatus, cf. Unbewaffnet.
Ungeſäumt, Sine mora, cf. Unverzüglich.
Ungeſchehen, Infectus, Quod fieri metuitur, Damnum infectum, ſ. Schade.
Ungeſcheut, Impudenter, Irreverenter.
Ungeſchickt, Ungeſchicklich, Ungeſchicklichkeit, Ineptus, Imparatus, Ineptitudo.
Ungeſchworen, Injuratus, cf. Unbeſchworen, Unbeeydet.
Ungeſondert Geſchwiſter, Fratres & ſorores ab invicem non ſeparati, Lüb. R. §. 3. t. 9.
Ungeſtrafft, Impunis, Ungeſtrafft laſſen, Inultum relinquere.
Ungeſund, Æger, ſ. Kranckheit.
Ungetauffte Kinder, Infantes nondum baptizati, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 15.
Ungetheilte Güter, Bona indiviſa, communia.
Ungetreu, Infidelis, cf. Untreue.
Ungewarnet, Non monitus, Ex improviſo.
Ungewiß, Ungewißheit, Incertus, Incertitudo, ſ. Bedingung.
Ungewitter, Mala tempeſtas, ſ. Ehehafften.
Ungewohnt, Inſuetus, Inſolitus.
Ungewöhnliche Fälle, Caſus inſoliti, ſ. Schade, Miethe.
Ungezahlt, Inſolutus, Solutione omiſſa.
Ungezehlt, Innumeratus, ſ. Verwahrung.
Ungezeichnet, Non notatus, Haud ſignatus.
Ungeziemend, Indecens, Iniqua petitio, ſ. Klage.
Ungezogen, Male educatus, Mali mores.
Ungezweifelt, Indubitatus, Certus.
Ungezweyet Gut, Bona indiviſa, ſ. Geſellſchafft.
Ungezwungen, Ultro, Haud coactus.
Unglaublich, Incredibilis, Incredulus.
Ungleich, Diſſimilis, Inæqualis, Iniquus.
Ungleiche Ehe, Matrimonium ad morganaticam.
Ungleiche Linie, Linea inæqualis, ſ. Anverwandſchafft.

Ungleiche Vorstellung, Incongrua repræsentatio.
Unglimpff, Calumnia, cf. Verunglimpffen, s. Injurien.
Unglück, Infortunium, cf. Verunglücken.
Unglücks-Fälle, Casus fortuiti, s. Handelsleute.
Ungnade, Indignatio Principis.
Ungrund, Defectus fundamenti, Falsitas.
Ungültig, Invalidus, Irritus.
Ungunst, Malevolentia, Invidia.
Unheil, Malum, Pestis.
Unheilbare Nullität, Nullitas insanabilis.
Unheilig, Profanus, Irreligiosus.
Unhöflich, Incivilis.
Unhöfliches Umreiten, Molesta frequentatio hospitum non invitatorum.
Unholden, Lamiæ, Sagæ, s. Zauberey.
Unkeusch, Unkeuschheit, Impudicus, Lascivia.
Unkeuschheit wider die Natur, Crimen sodomiæ, s. Unzucht.
Unkosten, Expensæ, cf. Peinliche, Termins-Unkosten.
Unkräfftig Testament, Testamentum invalidum.
Unkundig, Ignarus, Inscius, cf. Unerfahren.
Unleugbare Facta, Facta quæ negare non licet, siehe Kriegsbefestigung.
Unleserliche Hand, Scriptura lectu difficilis.
Unlust, Molestia. Dings-Unlust, Turbatio judicii, s. Inquisition.
Unmangelhafft, Cui nihil deest.
Unmannbar, Impubes, s. Stand.
Unmäßig, Intemperans, cf. Übermäßig.
Unmaßgeblich, Unmaßgeblicher Vorschlag, Propositio salvo aliorum judicio facta.
Unmensch, Monstrum, Brutum.
Unmenschliche That, Immane factum.
Unmenschliche Vermischung, Sodomia, s. Unzucht.
Unmittelbar, Immediatus.
Unmittelbares Reichs-Glied, Membrum Imperii immediatum.
Unmittelbare Reichs-Ritterschafft, Nobilitas Imperii immediata.
Unmittelbarer Reichs-Stand, Status Imperii immediatus.
Unmittelbare Unterthanen, Subditi immediati, Qui præfecturis immediate subsunt, cf. Mittelbare Unterthanen.
Unmöglich, Unmöglichkeit, Impossibilis, Impossibilitas.
Unmögliche Bedingung, Conditio impossibilis.
Unmündig, Unmündigkeit, Pupillus, Minor, Aetas minor, siehe Minderjährigkeit.
Unnachtheilig, Indemnis, Sine præjudicio.
Unnöthige Kosten, Sumtus non necessarii.
Unnütz, Unnützliches Geschäffte, Negotium inutile, l. 10. §. 1. ff. d neg. gest.
Unordentliche Täntze, Inordinatæ saltationes, L. O. §. 1. t. 46.
Unordnung, Confusio, s. Klage.
Unparteyisch, Neutrius partis, Æquus & justus.
Unpaß, Unpäßlichkeit, Æger, Ægritudo, cf. Kranckheit.
Unpflichten, Tributa, cf. Ungeld, s. Steuer.

Unrecht, Injuria, Iniquitas.
Unrechtmäßig, Illegitimus, Injustus.
Unredlich, Infamis, cf. Ehrlos.
Unreimisch, Mente captus, s. Stand.
Unruhe, Inquies, Inquietatio, cf. Be-Verunruhigung.
Unschädlich, Salvo, Seinen Ehren unschädlich, Salva fama.
Unschuld, Innocentia, Beweis der Unschuld, Probatio innocentiæ, s. Inquisition.
Unsichtbarer Mangel, Vitium latens, s. Kauff.
Unsinnig, Unsinniger, Furiosus, s. Stand.
Unstatten, Incommodum, Molestia.
Unstatthafft, Quod locum non invenit.
Unstatthaffte Klage, Quarum rerum actio non datur.
Unsterblich, Immortalis, s. Gemeinde.
Unsträfflich, Integer, Irreprehensibilis.
Unstreitig, Certus, Indubitatus, Haud litigiosus.
Untadeliche Zeugen, Testes irreprehensibiles, omni exceptione majores.
Unthat, Flagitium, s. Verbrechen.
Untheilbare Sache, Causa individua, s. Setzung in vorigen Stand.
Unthunlich, Quod effectui dari nequit, cf. Unmöglich.
Untreu, Untreue, Infidelis, Infidelitas.
Untüchtig, Untüchtigkeit, Inhabilis, Inhabilitas, Impotentia coëundi, s. Ehe.
Unveränderlich, Immutabilis, Jus immutabile, §. 11. I. d. J. N. G. &C.
Unverantwortlich, Inexcusabilis.
Unverbesserlich, Inemendabilis, Insanabilis.
Unverborgen, Non obscurus, Manifestus.
Unverboten, Non prohibitus, Licitus.
Unverbrüchlich, Sanctus, Inviolabilis.
Unverdächtig, Non suspectus.
Unverehlichet, Cælebs, Innuptus.
Unverfälscht, Incorruptus.
Unverfänglicher Vorschlag, Consilium captionis expers.
Unverheyrathet, Cælebs, Non maritatus.
Unverholen, Apertus, Palam & aperte.
Unverhört, Inauditus, Indicta causa.
Unverletzt, Illæsus, Salvus.
Unvermahnet, Non admonitus.
Unvermeidliche Hinderniß, Impedimentum indeclinabile.
Unvermerckt, Clam, Indeprehensus.
Unvermögen, Impotentia generandi, s. Ehe.
Unvermuthet, Inopinatus. Unvermuthete Reise, Iter improvisum.
Unvernehmlich, Obscurus.
Unverpflichtet, Juramento non obstrictus.
Unverrichteter Sache, Re infecta.
Unverrückter Besitz, Possessio non interrupta, s. Verjährung.
Unversagt, Non denegatus.
Unverschiedene Bürgen, Fidejussores, qui beneficio divisionis non gaudent.
Unverschiedene Schuldner, Debitores in solidum.
Unverschuldet, Immerens, Indebitus.

Unversehens, Incautus, Fortuito.
Unversehrt, Illæsus, Incolumis.
Unversönlich, Implacabilis, Irreconciliabilis.
Unversorgte Tochter, Filia innupta.
Unverstand, Imperitia, Imprudentia, s. Schade.
Unvertagte Schuld, Debitum, cujus dies nondum venit.
Unvertheidiget, Indefensus, cf. Unverhört.
Unverwandten Fusses appelliren, Stante pede interposita appellatio.
Unverwehrt, Non prohibitus, Licitus.
Unverweigerlich, Irrecusabilis.
Unverweilt, Sine mora.
Unverwendetes Depositum, Depositum adhuc extans.
Unverwerflicher Zeuge, Testis irreprehensibilis.
Unverzogen Recht, Promta justitia.
Unverzüglich, Sine mora, Sine dilatione, Confestim.
Unumgänglich nöthig, Absolute necessarius.
Unumschränckte Macht, Potestas illimitata.
Unumstößlicher Beweis-Grund, Argumentum irrefutabile.
Unvogtbar, Minorennis, s. Minderjährig.
Unvollkommen, Imperfectus, s. Beweis.
Unvonnöthen, Non opus, Non necessarius.
Unvorgreifliche Erinnerung, Monitum sine cujusquam præjudicio factum.
Unvorsetzlicher Todtschlag, Homicidium casuale, s. Mord.
Unvorsichtig, Unvorsichtigkeit, Imprudens, Culpa, s. Schade, Verbrechen.
Unwahr, Unwahrheit, Falsus, Fictus, Falsitas.
Unwandelbar, Immutabilis.
Unwehrt, Vilitas, cf. Wehrt oder Unwehrt.
Unwesen, Status corruptus.
Unwiederbringlicher Schade, Damnum irreparabile, siehe Intervention.
Unwiederleglich, Irrefutabilis, cf. Unumstößlich.
Unwiederlösliche Zinsen, Reditus irredimibiles, s. Wiederkauffs-Gülden.
Unwiederrufflich, Irrevocabilis, s. Schenckung, Eigenthum.
Unwidersprechlich, Irrefragabilis, Irretractabilis.
Unwille, Aversio, Actio invita.
Unwissenheit, Ignorantia, s. Recht, Verjährung.
Unwürde, Indignitas, cf. Würde oder Unwürde.
Unwürdiger Erbe, Heres indignus, s. Testament.
Unzeit, Tempus inopportunum.
Unzeitiger Beyschlaff, Præmaturus coitus, s. Unzucht.
Unzeitige Gebuhrt, Abortus, s. Verbrechen.
Unzertheilige Güter, Bona dividi prohibita.
Unzertheilte Summe, Summa integra, totalis.
Unzertrennte Summe, Summa indivisa, s. Zahlung.
Unziemlich, Indecens, Illicitus, Iniquus.
Unzinsbar, Immunis, Liber a vectigalibus.

Unzucht, Stuprum, Delicta Carnis.

§. 1. Die fleischliche Vermischung wird anders nicht als nach vorher- Del. carn.
gehender rechtmäßiger Ehe zugelassen, und alle andere zum Verbrechen, daher

1. der nach Römischen Rechten nachgelassene, aber eben nicht gebil- Concubina-
ligte unehliche Beyschlaff, Nov. 89. c. 12. mit Gefängniß, L. O. tus
1550. t. von verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen.
2. die Gewinsts halber getriebene Hurerey an beyden Personen Fornicatio
mit Geld, Gefängniß, Verweisung, C. 28. p. 4. an der Weibs-Person, so iemand mit Frantzosen wissentlich vergifftet, mit Staupenschlag, ib.
3. die Schwächung einer Jungfrau oder unberüchtigten Wittwe Stuprum
mit Gefängniß, und daß der Jungfrauschänder die Person entweder ehlige oder dotire, C. 27. p. 4. cf. Exod. 22. v. 16. und die Leibes-Frucht alimentire, d. C. 27. worzu an Orten, wo es eingeführet, die Kirchen-Busse kömmt, Rf. gr. 1661. Conf. 8. §. 6.
4. selbst der Verlobten vor der Trauung verübte Unzucht mit Ge- Præmaturus
fängniß bestrafft wird. K. O. t. von Str. der Unzucht. concubitus

§. 2. Das Verbrechen und dessen Straffe wird vergrössert, wenn es

1. mit unmannbaren und zum Ehestande untüchtigen, pr. I. d. nupt. Stupr. Im-
C. 31. p. 4. pub.
2. mit sinnlosen und wahnwitzigen, C. 26. p. 4.
3. mit gefangenen und dem Stockmeister anvertrauten, C. 25. p. 4.
4. mit todten Weibs-Personen, C. l. 5.
5. mit Personen einerley Geschlechts, oder gar Sodomia
6. mit Vieh, P. H. G. O. a. 116.
7. mit Zwang und Gewalt begangen wird, C. 30. 31. p. 4. dahin auch Stuprum
8. die gewaltsame Entführung gerechnet wird. l. un. C. d. rapt. virg. violentum
P. H. G. O. a. 118. Raptus

§. 3. In Ansehung des bereits verhandenen ehlichen Bandes wird die fleischliche Vermischung mit eines andern Braut mit Staupenschlag und Landesverweisung, K. O. t. v. Str. der Unzucht. und eben so auch die zu Ausübung des Ehebruchs vorgenommene oder wenigstens dazu Malitiosa
Anlaß gebende bösliche Verlassung der Ehegatten bestrafft. K. O. t. von desertio
den Ehegatten, so einander böslich verlassen.

§. 4. Der Ehebruch ist eine durch fleischliche Vermischung mit einer Adulterium
fremden Person begangene Verletzung der ehelichen Treue, cf. l. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. d. adult. und wird entweder mit einer ledigen, oder auch ver- simplex
ehligten Person verübet. Die Straffe des Ehebruchs ist das Schwert, duplex
C. 19. p. 4. davon den Ehebrecher nicht befreyet, daß er ledig, L. O. 1543. v. Str. des Ehebruchs. obgleich eine ledige Weibs-Person nur mit Staupenschlag verwiesen wird, C. 19. p. 4. noch den Ehemann entschuldiget, daß er mit einer gemeinen Vettel, Dec. 83. oder mit einem sonst schon ehebrecherischen Weibe den Ehebruch begangen, Dec. 82. wiewohl solchenfalls seines Weibes Vorbitte, ib. und die durch erfolgende freywillige Beywohnung stillschweigend beschehene Verzeihung stat findet, a. l. 13. §. 9. ff. ad L. Jul. d. adult. Dec. 82. sonst aber auch wegen nur vermutheten Ehebruchs auf die Ehescheidung geklaget, c. 12. X. d. præsumt. ingleichen dem Ehemanne und Vater auf frischer That die Selbst-Rache gewisser massen zugelassen wird. l. 24. ff. ad L. Jul. d. adult. P. H. G. O. a. 142.

§. 5. Eben die Straffe ist auf die zwiefache Ehe, darauf fleischliche Bigamia
Vermischung erfolget, gesetzt, C. 20. p. 4. P. H. G. O. a. 121. ungeachtet kein Kirchgang gehalten worden. C. 20. p. 4.

Incestus §. 6. Nachdem auch göttliche und menschliche Gesetze die fleischliche Vermischung der allzu nahe verwandten Personen verbieten, wird bey deren Ubertretung eine Blutschande begangen, und nach Verschiedenheit der Fälle mit Schwert, Staupenschlag und Landesverweisung bestrafft. P. H. G. O. a. 117. C. 22. 23. 24. p. 4.

Lenocinium §. 7. Kuplerey, dadurch Unzucht und Ehebruch befördert werden, ist mit Landesverweisung, Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen, P. H. G. O. a. 122. 123. oder auch mit dem Schwerte zu bestraffen. C. 29. p. 4. cf. l 11. §. 1. ff. ad L. Jul. d. adult. Nov. 12. c. 1. l. 6. & Auth. Incestus C. d. incest. & inutil. nupt.

Conventicula, Comessationes. §. 8. Auch sind die zur Unzucht gemißbraucht Spinn- und Rocken-Stuben, Scheideabende, Lobe- und Bettler-Täntze verboten, L. O. 1555. Gen. Art. 18. welches auch von Fressen und Sauffen, Zechen, übermäßigem Zutrincken zu gantzen und halben zu sagen. L. O. 1550. 1555. t. von übermäßigem Zutrincken.

Unzüchtige Geberden, Gestus lascivi.
Unzüchtig Geschrey, Clamor impudicus, s. Gerichte.
Unzulänglich, Insufficiens, Informis.
Unzuläßlich, Illicitus, Vetitus.
Unzuläßliche Gesellschafft, Collegium illicitum.
Unzünfftige, Unzunfftmäßige Störer, Turbatores opificum, Pol. O. §. 2. n. 21.
Unzweifflich, Indubitatus, Certus.
Und, Et, Atque, Particula conjungens, l. 46. ff. d. legat. 3.
Und anderes, Et cætera, Oratio etcæterata, l. 44. ff. d. V. S.
Ungarische Gülden, Aurei Hungarici.
Union, Unio, cf. Bündniß.
Universal-Erbe, Heres ex asse, s. Testament.
Universität, Universitas, s. Gemeinde.
Academia, s. Academie.
Universitäts-Dörffer, Pagi universitatis, s. Bauer.
Universitäts-Verwandter, Civis Academicus.
Unßlit, Sebum, cf. Inselt.
Unten, Infra, Posteriori capite legis, l. 2. ff. ad L. Aquil.
Unter, Sub, Inter, Dis- &c.
Unteracht, Bannum simplex, inferius, cf. Oberacht.
Unterbrechung, Interruptio, s. Verjährung.
Unterbringen, Elocare, Collocare pecuniam, s. Vormund.
Unterdrückung, Suppressio, Occultatio.
Unterfangen, Usurpatio, s. Besitz.
Untergang, Interitus, s. Befugniß.
Occasus, cf. Sonnen-Untergang.
Untergänger, Agrimensor.
Untergeben, Subjicere, den Predigern, Ministris ecclesiæ informandum committere, dem Scharffrichter, Carnifici torquendum permittere.
Untergerichte, Jurisdictio inferior.
Untergraben, Suffodere fundamenta, s. Befugniß.

Unterhalt, Alimenta, Sustentatio.

Alimenta §. 1. Unterhalt ist dasjenige, was der Mensch zu seiner Nahrung, Kleidung und Auferziehung von nöthen hat.

§. 2.

§. 2. Man theilet denselben in das, was einer zur höchsten Nothdurfft brauchet, und das, was seinem Stande nach und zu besserer Gemächlichkeit erfordert wird. naturalia civilia

§. 3. Ein Kind muß, so bald es zur Welt gebohren worden, vom Vater unterhalten werden, und ist er davon bis in das dritte Jahr keines weges befreyet. l. 1. §. 15. ff. d. agn. l. al. lib. Obligatio patris

§. 4. Diese Schuldigkeit eines Vaters wird in einem ordentlichen Ehestande von selbst erkannt und geleistet, weil aber auch unehlige Kinder zu ernähren, c. 5. X. d. eo, qui duxit. und den ehebrecherischen und aus Blutschande erzeugten, a. l. 4. ff. d. agn. & al. lib. L. R. L. 3. a. 27. ingleichen den undanckbaren Kindern wenigstens der allernothdürfftigste und geringe Unterhalt nicht zu versagen, a. Nov. 12, c. 2. so muß erstern falls ein Vater das Kind vor das Seinige erkennen, l. 3. §. 1. 2. ff. d. agn. & al. lib. auch die zuerkannten Aliment-Gelder monatlich voraus entrichten. a. l. f. ff. eod. Liberi illegitimi Alimenta tenuia

§. 5. Nach dem Vater wird der Unterhalt von dem väterlichen Groß-Vater, nach ihm von der Mutter, hernach von ihrem Vater, denn zur Hülffe von Brüdern und Schwestern, endlich von dem nächsten Anverwandten bey Verlust der Erbfolge gefordert, a. l. 5. §. 2. 25. l. 8. ff. d. agn. & al. lib. l. 1. §. 2. ff. d. tut. & rat. distr. l. 12. §. 3. l. 13. §. f. ff. d. admin. tut. Nov. 115. c. 3. §. 12. 13. vor einen Findling aber muß die Obrigkeit sorgen. a. l. 10. ff. d. R. J. Ordo oneris alendi

§. 6. Damit aber die Alimentation niemand zur Ungebühr aufgebürdet, oder einem die Erbfolge unverschuldeter Weise entzogen werde, soll eine schwangere Wittwe die Besichtigung leiden, l. 1. ff. d. ventr. inspic. Weichb. a. 94. und wenn sie den Besitz der Güter auf andere bringet, oder sonst wider besser Wissen handelt, davor hafften, t. ff. si ventr. nom. & t. si mul. ventr. nom. in poss. cal. cauf. ingleichen eine geschiedene zu rechter Zeit die Anzeige thun. l. 1. ff. d. agn. & al. lib. Inspectio Denunciatio

§. 7. Zur Straffe wird die Last der Unterhaltung demjenigen auferlegt, der eine wahnwitzige, sinnlose ledige Weibes-Person beschläfft, als der ihr über die sonst gesetzte Straffe nach billiger Ermäßigung einen Unterhalt machen soll. C. 26. p. 4. Onus alendi mente captam

§. 8. Eltern sind ordentlich nur so lange zur Alimentation der Kinder verbunden, als diese sich nicht selbst ernähren können, a. l. 5. §. 7. ff. d. agn. & al. lib. l. 8. §. 5. C. d. bon. quæ lib. ein anders aber ist es, wenn diese sich nicht auf Handarbeit, damit sie ihr Brot verdienen, sondern auf die Studia legen, wie denn die Studir-Kosten unter den Alimenten mit begriffen sind, a. l. 5. §. 12. ff. d. agn. l. al. lib. l. 50. ff. fam. herc. obschon dieselben unter die im Testament vermachten Alimenten nicht gerechnet werden. l. 6. ff. d. alim. l. cib. leg. Sumtus studiorum

§. 9. Hinwiederum sind auch Kinder ihre arme unvermögende Eltern zu ernähren schuldig. l. 5. pr. §. 1. 2. 15. 16. 17. ff. d. agn. & al. lib. Parentes a lib. al.

§. 10. Derjenige, so dem Schuldner in seiner letzten Kranckheit die Alimenta gereichet, bekömt solchen seinen Vorschuß nebst anderm Aufwande der letzten Kranckheit im Concurs wieder bezahlt. E. P. O. t. 42. n. 4. Creditum alimentorum

§. 11. Der Unterhalt, so armen Leuten gereichet wird, gehöret mit unter die milden Sachen, l. 21. C. d. SS. eccles. und wenn einem nach einem sonst unvollkommenen Testamente drey Jahr lang die Alimenta gereichet worden, soll er solche auch noch ferner bekommen. l. 1. C. d. fideic. Alimenta pauperum

§. 12.

Transactio super alimentis.

§. 12. Sonst werden die Alimenta unter diejenigen Sachen gerechnet, worüber kein Vergleich getroffen werden könte, welches iedoch geschehen mag, wenn die Obrigkeit nach vorhergehender Causæ cognitione darein williget, oder der Alimentarien Sache dadurch verbessert wird. l. 8. C. & ff. d. transact.

Unterhändler, Proxeneta, Pararius, s. Mäckler.
Unterlaß, Unterlassung, Omissio, Abstinentia, s. Hülffe.
Ohne Unterlaß, Indesinenter, Continuo, s. Befugniß.
Untermarckung, Designatio finium, s. Grentze.
Unternehmung, Factum illicitum, s. Verbrechen.
Unter-Obrigkeit, Magistratus inferior.
Unter-Officier, Præfectus militum inferior.
Unterpfand, Pignus, Hypotheca, s. Pfand.
Unterredung, Colloquium, Collusio captivorum. P. H. G. O. a. n.
Unterricht, Unterrichtung, Informatio, Institutio.
Unterrichter, Judex inferior, Judex a quo, cf. Ober-Richter.
Untersage, Untersagung, Prohibitio, eines neuen Baues, Novi operis nunciatio, s. Schade.
Untersaß, Untersasse, Vasallus, Subditus.
Unterschiebung, Suppositio partus, s. Falsch.
Unterschied, Unterschiedlich, Distinctio, Distinctus.
Unterschlag, Unterschlagung, Suppressio, Crimen de residuis, s. Diebstahl.
Unterschleiff, Malversatio, Stellionatus, s. Verbrechen.
mit der Soldaten Löhnung, Stellatura, siehe Kriegs-Recht.
Unterschreibung, Unterschrifft, Subscriptio, s. Urkunde.
Unterschriebener Auszug, Schedula mercium creditarum ab emtore subscripta, s. Handelsleute.
Unterstehen, Conari, Audere.
Unterstandene Missethat, Conatus delinquendi, s. Verbrechen.
Unterstelle, Locus inferior, cf. Oberstelle.
Unterstreichung, Interlineatura documenti, s. Urkunde.
Untersuchung, Inquisitio, s. Inquisition.
Unterthan, Subditus, cf. Mittelbare, Unmittelbare, Reichs-Unterthan.
Unterthanen Pflicht, Homagium, cf. Huldigung.
Untervogt, Subpræfectus.
Unterwerffen, Unterwerffung, Subjicere, Subjectio.
Unterworffen seyn, Subesse, Agnoscere jurisdictionem, siehe Gerichte.
Unterwinden, Arrogare, Occupare, Invadere.
Unterzeichnen, Unterzeichnung, Subsignare, Subsignatio, cf. Unterschrifft.
Unterziehen, Sich einer Sache unterziehen, Rem aggredi, Commissi expedire, s. Gerichte.
Vocation, Vocatio, s. Beruff, Geistliche, cf. A-Con-E-Pro-Revocation.
Voden, Vöden, Föden, Nutrire, Alere, Pascere, Defendere.
Vod, Vot, Vogd, Vogt, Præfectus, Nutritor, cf. Amts-Bettel-Burg-Ehe-Frevel-Frohn-Gerichts-Kasten-Kriegs-Land-

Land-Ober-Pflege-Reichs-Unter-Zent-Vogt, Hundsfot.

Vogt-Lehn, Feudum Gardiæ, Gastaldiæ, pro custodia vel œconomia domini datum.

Vogt-Recht, Jus Advocatiæ, Protectio, Jurisdictio.

Vogtbar, Vogtbare Jahre, Majorennis, Majorennitas, cf. Unvogtbar.

Vogtey, Præfectura, Jurisdictio, Advocatia, cf. Stadt-Vogtey.

Vogtey-Lehn, Feudum advocatiæ armatæ.

Vogteyliche Obrigkeit, Jurisdictio inferior, s. Gerichte.

Vogel, Avis, cf. Krams-Stoß-Vogel.

Homo nauci, cf. Galgenvogel.

Vogelfang, Vogelgestelle, Vogelherd, Aucupium, s. Befugniß.

Vogelfrey, Proscriptus, Qui ut avis in aëre volans ubivis & a quovis impune prehenditur, s. Kriegs-Recht §. 3. n. 72.

Vogelleim, Viscus quo aves irretiuntur.

Vogelschiessen, Exercitium jaculatorium dejiciendi avem.

Vogelstange, Campus Martius, s. Bürger.

Vogelweid, Vogelweidwerck, Aucupium, s. Jagd.

Volck, Gens, Populus, Agmen, Copiæ, cf. Kriegs-Volck.

Völcker-Recht, Jus Gentium, s. Natur- und Völcker-Recht.

Voll-Voll, Plenus, Totus, Perfectus, Legitimus, Ebrius.

Vollbringen, Perficere, Delictum consummare, s. Verbrechen.

Vollbürtig Geschwister, Fratres sororesque germani, siehe Anverwandschafft.

Volles Eigenthum, Dominium plenum, cf. Nutzbares Eigenthum.

Vollenden, Finire, Perficere.

Vollführen, Perficere, Absolvere, s. Beweis.

Volle Gebuhrt, Frater sororve germana.

Volle Gerade, Plena gerada, cf. Nifftel-Gerade.

Volljährig, Volljährigkeit, Majorennis, Majorennitas, Venia ætatis, s. Stand.

Vollkommen, Perfectus, cf. Unvollkommen.

Vollmacht, Mandatum.

§. 1. Vollmacht ist ein Contract, darinnen einer des andern Geschäffte auszurichten verspricht. Mandatum

§. 2. Fremde Geschäffte übernimmt einer nicht leicht unersucht, l. 1. §. 2. ff. mand. man mag aber doch seine Dienste anbieten, da nicht allein des Principalen stillschweigende Einwilligung genug ist, l. 6. §. 2. ff. eod. sondern auch dieser unwissend verpflichtet wird, so offt wir etwas zu seinem Nutzen handeln, §. 1. I. d. obl. qu. qs. ex contr. kömmt aber die Genehmhaltung dazu, so bleibt es eine Vollmacht. l. 50. ff. mand. l. 60. ff. d. R. J. Neg. gest.

§. 3. Was in Vollmacht verrichtet wird, geschicht dem Principalen zu gefallen, cf. pr. I. d. mandat. dem weder eine Vollmacht anzudichten, wenn ihm, ob etwas geschehe oder nicht, wenig daran lieget, indem er guten Rath ertheilet, §. 6. I. eod. iemand recommendiret und eine blosse Interceßion vor ihn einleget, l. 12. §. 12. ff mand. noch die Pflicht eines Gewaltgebers zu erlassen, wenn eines Dritten daraus entstehender Nachtheil ein anders erfordert, daher eine Anweisung so lange vor eine blosse Vollmacht zu halten, bis durch Qvittung erwiesen wird, daß die vorige Verpflichtung aufgehoben worden, M. 1699. §. 3. C. t. 11. 2017. und Consilium Commendatio Assignatio

die

Cessio

die Cession einer Forderung nicht hindert, daß ihm nicht immer n über gewisse Punckte der Eyd deferiret werden könne, E. P. O. t. 18. § und ein Beklagter sich dadurch, daß er die Vollmacht an den stellet, welchem er seinen Regress hat, sich der Klage nicht entbrechen kan, O. t. 14. §. 3. wiewohl man diese beyde Procuratores in rem suam n net. l. 55. ff. mand.

§. 4. Das anbefohlne muß so wohl in des Principalen als des vollmächtigten Gewalt stehen, daher die ihrer Natur und den Gese nach unmögliche Dinge davon ausgenommen, §. 10. I. d. inutil. st

Mandatum rei illicitæ

und wenn de facto etwas unzulässliches in Vollmacht eines andern übet worden, sind zwar beyde deshalber zu bestraffen, sie selbst aber a ander zu nichts verpflichtet, §. 7. I. d. mandat. und der Gevollmächtig hat keinen Regress wider den Principal, mag ihm auch, wenn er bel get wird, nicht litem denunciren. E. P. O. t. 14. §. 4.

Obligatio mandatarii

§. 5. Des Gevollmächtigten Verpflichtung ist

1. das freywillig übernommene Geschäfte auszuführen, §. 11. I. d. mandat.
2. das in Vollmacht empfangene wieder zu erstatten, l. 20. ff. mand. bey dessen Verwendung in seinen Nutzen er usuras centesimas bezahlen soll, l. 38. ff. d. neg. gest.
3. den durch sein Verschulden verursachten Schaden gut zu thun, l. 13. 21. C. mand. doch mag er die Sache einem andern auftragen, und einen After-Anwald bestellen, l. 8. C. d. procur.

Substitutio

Fines mandati

4. wenn er von dem Principalen etwas haben will, die Grentzen der Vollmacht nicht zu überschreiten, §. 8. I. d. mandat. l. 10. C. d. procur. wiewohl unter dem anbefohlnen Endzwecke auch die Mittel dazu zu verstehen. a. l. 2. ff. d. jurisd.

Obligatio mandantis

§. 6. Des Principalen Pflicht ist, daß er

1. den Gevollmächtigten schadlos halte, und ihm die Unkosten erstatte, es mag nun sein Nutzen befördert worden seyn, oder nicht, weil im erstern Falle er sich nicht mit des andern Schaden bereichern soll, im andern Falle aber die Kosten derjenige *billig* träget, dessen das Geschäffte ist, zu dem der Gevollmächtigte nur als ein Werckzeug gebrauchet wird, und wie er am Gewinne keinen Antheil hat, also auch billig ohne Schaden bleibet, l. 26. §. f. l. 56. §. f. ff. l. 4. C. mand. doch erstrecket sich seine Pflicht dahin nicht, daß er dem Gevollmächtigten auch den durch Unglücks-Fälle erlittenen Schaden erstatte, l. 26. §. 6. ff. mand.
2. ob auch wohl eben nicht nöthig, daß er dem Gevollmächtigten seine Mühwaltung belohne, indem dieses zum Mieth-Contracte gehöret, §. 13. I. d. mand. weil aber doch ein Honorarium nicht verboten, dieses auch öfters Lege publica determiniret wird, und von einem andern Lohne wenig unterschieden ist, so mag nicht allein solches allerdings gefordert werden, l. 10. §. 9. ff. mand. sondern es braucht auch nach solcher Determination der Gevollmächtigte solches nicht einmahl zu bedingen, E. P. O. t. 7. §. 4. er hat an auch den in Händen habenden Instrumenten das Jus retentionis.

Honorarium

3. daß er des Gevollmächtigten Facta vor genehm halte, und daß
4. seine Erben daran gebunden, ist ohne Clausula rati, grati und heredum ausser Zweifel, daher dieselben in einer Vollmacht eben nicht nöthig. E. P. O. t. 7. §. 1.

Cl. rati, grati, heredum

§. 7. So wohl der Principal als der Gevollmächtigte haben bedürfenden Falls die geordnete Klage. l. 12. §. 9. sequ. ff. mand. A. mandati

§. 8. Sonst ist ein Gevollmächtigter entweder ein gerichtlicher oder auffergerichtlicher. Jener wird ein Anwald genannt, l. 33. 35. 43. ff. d. procur. und hat entweder eine general- oder auf eine gewisse Sache gerichtete Vollmacht, l. 1. §. 1. l. 58. ff. d. procur. l. 6. §. 6. ff. mand. deren Besiegelung eben nicht erfordert wird, E. P. O. t. 7. §. 1. ein Blanquet aber nicht zulänglich ist, Pr. O. t. 7. §. 1. der von einer Gemeinde oder einem Collegio bestellte wird ein Syndicus genannt, l. 1. §. 1. ff. qd. cuj. univ. der von einem Vormunde geordnete ein Actor. §. f. I. d. curat. Procurator judicialis extrajudicialis Mandatum generale, speciale Syndicus Actor

§. 9. Zu einem gerichtlichen Anwalde wird vor dem 17den, §. 5. I. ex quib. cauf. manum. und nach Sächsischen Rechten vor dem 21. Jahre niemand zugelassen, M. 1723. §. 1. auch werden Weibs-Personen, l. 54. ff. d. procur. des gemeinen Wesens halber abwesende, ib. Soldaten, ib. Raths-Herren, l. 34. C. d. decur. Geistliche, Nov. 123. c. 6. Mächtigere, t. C. ne lic. potent. offenbar Unehrliche davon ausgeschlossen. §. f. I. d. excuf. cf. l. 6. C. d. procur. Minor

§. 10. Nahe Anverwandte, l. 35. ff. d. procur. Litis Consorten, l. 2. C. d. consort. ej. lit. der Mann wegen seines Weibes, l. 21. C. d. procur. werden ohne Vollmacht zugelassen, so wird auch die Unzulänglichkeit derselben durch Cautionem rati ersetzt, l. 1. C. eod. sonst mag ohne Vollmacht niemand vor der andern erscheinen, Pr. O. t. 7. §. 1. auser daß vor Beklagten ein ieder als sein Defensor zugelassen worden, l. 12. C. d. procur. der auch nicht einmahl de rato caviren durffte, ausser in dinglichen Klagen, l. 45. §. 2. l. 40. §. 2. ff. d. procur. hingegen aber, was Beklagter schuldig, leisten muste. l. 35. §. 3. l. 51. ff. eod. Propinqui Cautio rati Defensor

§. 11. Veräusserung, l. 63. ff. d. procur. Vergleich, l. 60. ff. eod. Eydes delation, relation, Leistung, l. 17. ff. d. jurej. das Ansuchen um Setzung in vorigen Stand, l. 25. §. 1. ff. d. minor. Antretung der Erbschafft sind ohne besondere Vollmacht nicht vorzunehmen, l. 25. §. 5. ff. d. acqu. l. om. her. sonst hält man dafür, daß die Clausel cum Libera den Mangel besonderer Vollmacht ersetze, E. P. O. t. 7. §. 2. c. 4. d. procur. 6. die mehrern ertheilte kan auch einer allein ausrichten, sie seyn schlechterdings oder samt und sonders constituiret, E. P. O. t. 7. §. 3. und geniessen solche Gevollmächtigte des Beneficii Divisionis, a. Nov. 99. c. 1. und Excussionis. a. l. f. C. d. div tut. Actus specialis mandati Cl. cum libera

§. 12. Dadurch, daß der Principal ohne Protestation selbst erscheinet, wird die Vollmacht stillschweigend nicht aufgehoben, E. P. O. t. 7. §. 5. cf. c. 8. d. procur. 6. der Tod aber hebt so wohl auf seiner als des Gevollmächtigten Seite dieselbe auf, §. 10. I. d. mud. dergleichen auch geschicht, wenn entweder beyde, §. f. I. quib. m. toll. obl. oder einer von ihnen die Vollmacht wiederrufet oder aufgiebt, l. 12. §. 16. l. 22. §. f. l. 23. 24. 25. ff. mand. welches iedoch ohne erhebliche Ursache nicht geschehen soll. E. P. O. t. 7. §. 4. Mandati revocatio, renunciatio

§. 13. Besondere Arten der Vollmacht sind, wenn

1. einer, so bey dem Fürsten in Gnade stehet, gegen ein gewisses Affection-Geld, eines andern Sache zu recommendiren verspricht. l. un. C. d. suffrag. Contr. suffragii
2. man einem die Verkaufung einer Sache mit dem Bedinge, daß er das Geld davor, oder die Sache wieder bringe, aufträgt, siehe Trödel-Contract. æstimatorius
3. der Schuldner einen gut sagen heisset, siehe Bürgschafft. Fidejussio

4. man

Cambium 4. man einen zu Acceptation eines traſſirten Wechſels veranlaſſet, ſ. Wechſel.

Proxeneta 5. einer gebraucht wird, einen Handel zwiſchen andern auszumachen, ſ. Mäckler.

Conſilium obligatorium. 6. man einen unter dem Vorgeben, daß es ein guter Mann, dem wohl zu trauen, bey dem keine Gefahr, zum Anlehn oder Creditgeben beweget, davor man allerdings ſtehen muß. Dec. 42. Lüb. R. L. 3. t. 10.

Vollſaufen, Ebrietas, Ebrioſitas.
Volles ſicheres Geleite, Salvus conductus ſpecialis.
Vollſtändig, Integer, Conſummatus, Vollſtändige Abſchrifft, Copia integra, ſ. Urkunde.
Vollſtreckung der Hülfe, Executio.
Vollwichtige Münze, Moneta gravis, juſti ponderis.
Vollwort, Autoritas, Conſenſus tutorum & curatorum, ſ. Vormund.
Vollziehung, Executio negotii, pœnæ.
Völliger Beweis, Plena probatio.
Völlige Landſäſſerey, Plenus Landſaſſiatus, ubi ſimul vaſallum & ſubditum eſſe oportet.

Von=Von, A, Ab, De &c.
Vonnöthen, Quod opus eſt, cf. Unvonnöthen.
Von raucher Wurtzel, Ager incultus, ſ. Erbzins.
Von Rechts wegen, De jure, ſ. Urtel.

Vor=Vor, Ante, Pro, Coram, Apud, Ob &c. cf. Davor, Zuvor, Für.
Voran, Ante, Anterius.
Vorangehen, Præire, Præcedere, cf. Rang.
Voraugenſtellung, Actus quo quid ſub aſpectum ſiſtitur, Confrontatio, ſ. Inquiſition.
Voraus, In anteceſſum, cf. zum Voraus.
Vorausbezahlung, Prænumeratio, ſ. Unterhalt.
Vorausklage, Excuſſio, ſ. Bürge.
Vorausnehmen, Præcipere, Anticipatio.
Vorausſetzen, Præſupponere, Præſumere, ſ. Vermuthung.
Vorausvermächtniß, Prælegatum.
Vorbedacht, Præmeditatio, Certa ſcientia, ut poſtea ignorantia vel error obtendi nequeat.
Vorbehalt, Reſervatio, Exceptio, cf. Geiſtlicher Vorbehalt.
Vorbehältlich, Cum reſervatione ulteriorum poſitionum.
Vorbericht, Relatio præliminaris.
Vorbeſchied, Citatio, Extraordinaria cognitio.
Vorbewuſt, Scientia, ohne Vorbewuſt des Ehemannes ſich verſchreiben, Inſcio marito contrahere.
Vorbey, Præter.
Vorbey gehen, Præterire, Præteritio.
im Vorbeygehen, In tranſitu.
Vorberſtreichen, Præterlabi, ſ. Fatalien.
Vorbitte, Interceſſio, ſ. Bitte, Vollmacht.
Vorbringen, Relatio, Allegatio, cf. Mündliches Vorbringen.
Vordach, Projectura, cf. Fürdach.
Voreltern, Majores, ſ. Anverwandſchafft.

Vorenthaltung, Detentio, Injusta retentio, der Soldaten Löhnung, Stellatura, s. Kriegs-R. §. 2. n. 75.
Vorfahr, Vorfahren, Anteceſſor, Majores.
Vorfall, Caſus, Accidens, Occaſio.
Vorforderung, Citatio, s. Ladung.
Vorgang, Vorgänger, Anteceſſio, Anteceſſor.
Vorgebäude, Proceſtrium, s. Befugniß.
Vorgeben, Relatio, Traditio.
Vorgefaſte Meinung, Præjudicium.
Vorgehen, Præire, Præferri, s. Gläubiger.
Vorgeld, Retractus, Collecta, cf. Vorkauf, Nachgeld.
Vorgeſetzter, Præfectus.
Vorgreifen, Prævertere, cf. Unvorgreiflich.
Vorhaben, Propoſitum, Inſtitutum.
Vorhaltung, Correptio paſtorum, ſiehe Strafe.
Vorhanden, Præſto, Præ manu.
Vorhang, Velum, Conopæum, ſiehe Gerade.
Vorher, Ante.
Vorhergehende Ladung, Citatio præcedens.
Vorhergeſprochenes Urtel, Præjudicium.
Vorjagd, Primitiæ venationis.
Vorjagen, Præcurrere curſorem publicum, ſiehe Poſt-Recht.

Vorkauf, Vorkaufs-Recht, Jus retractus, προτιμήσεως.

§. 1. Der Vorkauf, ſo auch Näherkauf, Nähergeltung, Einſtands-Recht genannt wird, iſt eine Gerechtigkeit, nach welcher einer binnen gewiſſer Zeit gegen Erlegung des Kaufgeldes einem fremden Käufer vorgezogen wird. Jus protimiſeos

§. 2. Es iſt derſelbe in den aus beſonderm Vergleiche, und den nach Verordnung der Rechte oder Gewohnheits wegen zuſtehenden zu theilen. ex pacto, legale & conſuetudinarium

§. 3. Der letztere Vorkauf gründet ſich

1. auf das Ober-Eigenthum des Erbzins-Herrn, l. f. C. d. jur. emphyt. des Lehn-Herrns, 2. f. 26. §. Titius. ob dom. dir.
2. auf eine Schuldforderung, ſo daß bey Verkaufung eines Gutes ſub haſta der Gläubiger einem Fremden, und unter jenen, der ſo das meiſte zu fordern, den übrigen vorzuziehen, l. 16. ff. d. reb. aut. jud. poſſ. wiewohl dieſes abgeſchafft, l. 14. C. d. contr. emt. ob creditum
3. darauf, daß das Gut, ſo ietzo verkaufft wird, vormahls mit dem unſrigen vereiniget geweſen, welches man inſonderheit das Geſpilde oder Spaltungs-Recht nennet, cf. l. 4. C. d. locat. præd. civil. Jus congrui
4. auf die Nachbarſchafft, 5. f. 15. cf. l. un. C. non lic. habit. metroc. ſua loc. Retractus vicinitatis
5. auf die Blutfreundſchafft, ſonderlich an Stamm-Gütern, welches der Geſchlechts-Vorkauf oder Freund-Recht genannt wird, 2. f. 26. §. Titius, 5. f. 13. C. 31. 32. p. 2. gentilitius
6. auf beſondere Verordnung, dergleichen der Vorkauf an Metallen, ſo dem Fiſco zuſtehet, und der Silberkauf genannt wird. l. 1. C. d. metallar. ob util. publ.

§. 4. Derjenige, ſo den Vorkauf hat, muß eben das Kaufgeld geben, welches der Beſitzer von einem andern Käufer haben kan, C. 33. p. 2. muß auch dem Käufer, der das Gut ſchon überkommen, die Koſten erſtatten, Pretium emtionis

dieser hingegen jenem die Sache mit deren Nutzung von Zeit des Angebots abtreten. a. l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend.

Præscriptio §. 5. Die Zeit sich dessen zu bedienen ist bey dem nach Gewohnheit und von Rechtswegen zustehenden Verkaufs-Rechte ein Jahr, sonst aber, wenn man sich den Vorkauf bedungen, dreißig Jahr, Jahr und Tag. C. 32. p. 2.

Feudi venditio sub hasta §. 6. Wenn ein Lehn-Gut sub hasta erstanden worden, haben die Mitbelehnten, so in eine oder andere Schuld consentiret, weder das Jus retractus, noch das Jus Protimiseos, als welches letztere auch in diesem Fall, des Schuldners Söhnen und Descendenten nicht zustehet, wenn es gleich ein Bonum avitum wäre. E. P. O. t. 40. §. 3.

Jus repræsentationis §. 7. Bey dem Geschlechts-Vorkaufe hat das Eintritts-Recht stat, so daß, wenn der nähere Agnat sich dessen nicht bedienet, der folgende sich desselben anmassen kan, a. 2. f. 26. §. Titius. einem Fremden aber mag er

Cessio. nicht cediret werden. a. l. 23. ff. d. adopt.

Vorkäuffer, Vorkäufferey, Propolium, cf. Auf- und Vorkauff.
Vorkehren, Media objicere.
Vorklage, Conventio, cf. Wiederklage.
Vorkommen, Comparere, Intromitti in judicium.
Vorladen, Vorladung, Citatio.
Vorlegung der Urkunden, Productio, Editio documentorum, siehe Urkunde.
Vorlesen, Vorlesung, Prælectio, s. Acten.
Vorles-Gerechtigkeit, Jus præ aliis spicas legendi, quod alicubi viduabus & pupillis competit.
Vormittag, Ante meridiem.

Vormund, Vormundschafft, Tutor, Tutela.

Tutela §. 1. Vormundschafft ist ein von der Obrigkeit aufgetragenes Amt, vaterlose Kinder zu erziehen und ihr Vermögen zu verwalten.

§. 2. Alle Vormünder werden von der Obrigkeit bestätiget. R. A. 1548. t. 31. 1577. t. 32. man nimmt aber dazu

testamentaria 1. die vom Vater im Testament geordnete,

legitima 2. die, so die nächste Hoffnung zur Succession in der Kinder Vermögen haben, in deren Ermangelung,

dativa 3. einer von der Obrigkeit gesetzet wird. l. 11. ff. d. test. tut. pr. I. d. Attil. tut. l. 52. C. d. episc. & cler.

Tutor §. 3. Die Person, so zu bevormunden, muß ohne Vater seyn, pr. & §. 1. I. d. tut. doch wird auch Kindern, so noch in väterlicher Gewalt, zu

Curator Ausmachung ihres Muttertheils, E. P. O. t. 9. §. 1. und Minderjährigen wider ihren Willen, R. A. 1577. t. 32. cf. §. 2. I. d. curat. desgleichen Rasenden, §. 3. I. d. curat. Verthulichen, l. 1. §. 1. ff. d. cur. fur. Tauben und Stummen ein Vormund, §. 4. I. d. curat. so wohl der Person als ihrem Vermögen vorgesetzt. §. 4. I. qu. test. tut. §. 2. I. d. curat.

Tutela testamentaria §. 4. Ein Vater mag auch enterbten Kindern einen Vormund setzen, l. 4. ff. d. test. tut. auch über Lehn-Gütern, ob es gleich nicht eines Herrn Lehn-Leute, a. l. 32. ff. d. testam. und sind unter Söhnen und Töchtern auch die nach seinem Tode gebohrnen Kinder, l. 5. ff. d. tut. und unter Kindern auch die Enckel und Nachkommen zu verstehen. l. 6. ff. eod. cf. §. 4. I. qu. test. tut.

legitima §. 5. Spillmagen werden sowohl als Schwertmagen zur Vormundschafft

schafft, Nov. 118. c. 5. und die eines Grades sind, zugleich zugelassen, l. 9. ff. d. legit. tut. doch gehet nach Sachsen-Recht der Agnat dem Cognato, und unter mehrern Agnaten der älteste vor, L. R. L. 1. a. 3. Weichb. a. 49. Schwäb. R. a. 27. §. 3. im Lehn werden auch solche, die nicht Bluts-Freunde, doch Mitbelehnte sind, zugelassen, a. §. un. I. d. leg. patron. tut. L. R. c. 21. 32. der Lehnsherr selbst aber wird nicht mehr Vormund. Lehn-R. a. 14. 26. L. R. L. 1. a. 58.

§. 6. Wer Vormund werden will, muß nicht selbst unmündig seyn, l. f. C. d. legit. tut. §. 13. I. d. excus. auch wird Weibs-Personen, l. f. ff. d. tut. Soldaten, l. 4. C. qui dar. tut. Geistlichen ordentlich keine Vormundschafft aufgetragen, l. 52. C. d. episc. & cler. iedoch die Mutter und Groß-Mutter dazu gelassen, l. 2. C. quand. mul. tut. off. fung. und ausser dem Groß-Vater, l. f. ff. d. tut. a. l. 7. C. d. cur. fur. allen andern vorgezogen, Nov. 118. c. 5. müssen aber der anderweitigen Verehligung und dem SCto Vellejano renunciren. ib.

§. 7. Vormunden kan iede Obrigkeit, so die Unter-Gerichte hat, ohne dativa besondere Concession, R. A. 1577. t. 32. cf. l. 6. §. 2. ff. d tut. wo der Pupill sein Domicilium hat, l. un. C. ub. pet. tut. l. cur. setzen, auch dazu nehmen, wen sie will, t. C. qui dar. tut. doch nicht den, welchen des Pupillen Eltern davon ausgeschlossen, l. 21. §. 2. ff. d. tut. dat. soll sich auch nicht selbst dazu machen, l. 4. ff. eod. wiewohl sie es werden kan, l. 20. §. 1. ff. d. test. tut. und sonst Ober-Vormund seyn soll. a. l. 4. C. d. defens. civit.

§. 8. Um die Bevormundung eines Pupillen sollen bey Verlust der Qui pet. tut. Erbfolge die Mutter, §. 6. I. ad SC. Treb. l. 2. §. 2. ff. qui pet. tut. die iedoch, wenn sie minderjährig, in integrum restituiret wird, l. f. C. si adv. del. und hernach die übrigen Freunde anhalten, l. 10. C. d. suis & leg. her. l. 2. §. f. ff. ad SC. Trebell. es mag es auch des Pupillen Creditor thun. l. 2. §. 3. ff. qui pet. tut.

§. 9. Von der Vormundschafft, dazu einer gezwungen werden kan, pr. Excusatio I. d. excus. entschuldiget

1. die Vielheit der eignen Kinder, ib.
2. Verwaltung des Fisci, §. 1. I. eod.
3. Abwesenheit wegen der Republic, §. 2. I. eod.
4. ein Obrigkeitlich Amt, §. 3. I. eod.
5. die öffentliche Profession freyer Künste, §. 15. I. eod. cf. l. 6. §. 13. ff. d. excus.
6. drey schon aufhabende Vormundschafften, §. 5. I. eod.
7. Armuth, §. 6. I. eod.
8. Ungeschicklichkeit, §. 8. I. eod.
9. ein Alter von 70. Jahren, §. 13. I. eod.
10. Kranckheit, l. 10. §. f. l. 11. ff. d. excus.
11. Feindschafft mit des Pupillen Vater, §. 9. 10. I. eod.
12. Streit mit dem Pupillen selbst, §. 4. I. eod. und verlieret der Vormund seine Forderung, wenn er solche nicht anzeiget, Nov. 72. c. 4. 5. Dec. 34. 34.
13. daß einer schon Vormund gewesen, und daher die Curatel nicht übernehmen dürffe, §. 15. I. d. excus. und gehet, so lange der Vormund die Entschuldigung nicht vorwendet, die Gefahr über ihn, l. 31. ff. d. excus. l. 1. C. si tut. l. cur. falsi alleg. nicht aber, wenn die Verordnung nichtig, l. 2. C. d. confirm. tut. und kan einer mehr als eine Entschuldigung zugleich, §. 16. I. d. excus. derjenige aber, der es des Pupillen Vater versprochen, keine brauchen. l. 15. §. 1. ff. d. excusat.

dieser hingegen jenem die Sache mit deren Nutzung von Zeit des Angebots abtreten. a. l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend.

Præscriptio §. 5. Die Zeit sich dessen zu bedienen ist bey dem nach Gewohnheit und von Rechtswegen zustehenden Verkaufs-Rechte ein Jahr, sonst aber, wenn man sich den Vorkauf bedungen, dreißig Jahr, Jahr und Tag. C. 32. p. 2.

Feudi venditio sub hasta §. 6. Wenn ein Lehn-Gut sub hasta erstanden worden, haben die Mitbelehnten, so in eine oder andere Schuld consentiret, weder das Jus retractus, noch das Jus Protimiseos, als welches letztere auch in diesem Fall, des Schuldners Söhnen und Descendenten nicht zustehet, wenn es gleich ein Bonum avitum wäre. E. P. O. t. 40. §. 3.

Jus repræsentationis §. 7. Bey dem Geschlechts-Vorkaufe hat das Eintritts-Recht statt, so daß, wenn der nähere Agnat sich dessen nicht bedienet, der folgende sich desselben anmassen kan, a. 2. f. 26. §. Titius. einem Fremden aber mag er

Cessio. nicht cediret werden. a. l. 23. ff. d. adopt.

Vorkäuffer, Vorkäufferey, Propolium, cf. Auf- und Vorkauff.
Vorkehren, Media objicere.
Vorklage, Conventio, cf. Wiederklage.
Vorkommen, Comparere, Intromitti in judicium.
Vorladen, Vorladung, Citatio.
Vorlegung der Urkunden, Productio, Editio documentorum, siehe Urkunde.
Vorlesen, Vorlesung, Prælectio, s. Acten.
Vorles-Gerechtigkeit, Jus præ aliis spicas legendi, quod alicubi viduabus & pupillis competit.
Vormittag, Ante meridiem.

Vormund, Vormundschafft, Tutor, Tutela.

Tutela §. 1. Vormundschafft ist ein von der Obrigkeit aufgetragenes Amt, vaterlose Kinder zu erziehen und ihr Vermögen zu verwalten.

§. 2. Alle Vormünder werden von der Obrigkeit bestätiget. R. A. 1548. t. 31. 1577. t. 32. man nimmt aber dazu

testamentaria 1. die vom Vater im Testament geordnete,

legitima 2. die, so die nächste Hoffnung zur Succession in der Kinder Vermögen haben, in deren Ermangelung,

dativa 3. einer von der Obrigkeit gesetzet wird. l. 11. ff. d. test. tut. pr. I. d Attil. tut. l. 52. C. d. episc. & cler.

Tutor §. 3. Die Person, so zu bevormunden, muß ohne Vater seyn, pr. & §. 1. I. d. tut. doch wird auch Kindern, so noch in väterlicher Gewalt, zu

Curator Ausmachung ihres Muttertheils, E. P. O. t. 9. §. 1. und Minderjährigen wider ihren Willen, R. A. 1577. t. 32. cf. §. 2. I. d. curat. desgleichen Rasenden, §. 3. I. d. curat. Verthulichen, l. 1. §. 1. ff. d. cur. fur. Tauben und Stummen ein Vormund, §. 4. I. d. curat. so wohl der Person als ihrem Vermögen vorgesetzt. §. 4. I. qu. test. tut. §. 2. I. d. curat.

Tutela testamentaria §. 4. Ein Vater mag auch enterbten Kindern einen Vormund setzen, l. 4. ff. d. test. tut. auch über Lehn-Gütern, ob es gleich nicht eines Herrn Lehn-Leute, a. l. 32. ff. d. testam. und sind unter Söhnen und Töchtern auch die nach seinem Tode gebohrnen Kinder, l. 5. ff. d. tut. und unter Kindern auch die Enckel und Nachkommen zu verstehen. l. 6. ff. eod. cf. §. 4. I. qu. test. tut.

legitima §. 5. Spillmagen werden sowohl als Schwertmagen zur Vormundschafft

schafft, Nov. 118. c. 5. und die eines Grades sind, zugleich zugelassen, l. 9. ff. d. legit. tut. doch gehet nach Sachsen-Recht der Agnat dem Cognato, und unter mehrern Agnaten der älteste vor, L. R. L. 1. a. 3. Weichb. a. 49. Schwäb. R. a. 27. §. 3. im Lehn werden auch solche, die nicht Bluts-Freunde, doch Mitbelehnte sind, zugelassen, a. §. un. l. d. leg. patron. tut. L. R. c. 21. 32. der Lehnsherr selbst aber wird nicht mehr Vormund. Lehn-R. a. 14. 26. L. R. L. 1. a. 58.

§. 6. Wer Vormund werden will, muß nicht selbst unmündig seyn, l. f. C. d. legit. tut. §. 13. I. d. excus. auch wird Weibs-Personen, l. f. ff. d. tut. Soldaten, l. 4. C. qui dar. tut. Geistlichen ordentlich keine Vormundschafft aufgetragen, l. 52. C. d. episc. & cler. iedoch die Mutter und Groß-Mutter dazu gelassen, l. 2. C. quand. mul. tut. off. fung. und ausser dem Groß-Vater, l. f. ff. d. tut. a. l. 7. C. d. cur. fur. allen andern vorgezogen, Nov. 118. c. 5. müssen aber der anderweitigen Verehligung und dem SCto Vellejano renunciren. ib.

§. 7. Vormunden kan iede Obrigkeit, so die Unter-Gerichte hat, ohne besondere Concession, R. A. 1577. t. 32. cf. l. 6. §. 2. ff. d tut. wo der Pupill sein Domicilium hat, l. un. C. ub. pet. tut. l. cur. setzen, auch dazu nehmen, wen sie will, t. C. qui dar. tut. doch nicht den, welchen des Pupillen Eltern davon ausgeschlossen, l. 21. §. 2. ff. d. tut. dat. soll sich auch nicht selbst dazu machen, l. 4. ff. eod. wiewohl sie es werden kan, l. 20. §. 1. ff. d. test. tut. und sonst Ober-Vormund seyn soll. a. l. 4. C. d. defens. civit. dativa

§. 8. Um die Bevormundung eines Pupillen sollen bey Verlust der Erbfolge die Mutter, §. 6. I. ad SC. Treb. l. 2. §. 2. ff. qui pet. tut. die iedoch, wenn sie minderjährig, in integrum restituiret wird, l. f. C. si adv. del. und hernach die übrigen Freunde anhalten, l. 10. C. d. suis & leg. her. l. 2. §. f. ff. ad SC. Trebell. es mag es auch des Pupillen Creditor thun. l. 2. §. 3. ff. qui pet. tut. Qui pet. tut.

§. 9. Von der Vormundschafft, dazu einer gezwungen werden kan, pr. Excusatio l. d. excus. entschuldiget

1. die Vielheit der eignen Kinder, ib.
2. Verwaltung des Fisci, §. 1. l. eod.
3. Abwesenheit wegen der Republic, §. 2. I. eod.
4. ein Obrigkeitlich Amt, §. 3. I. eod.
5. die öffentliche Profession freyer Künste, §. 15. I. eod. cf. l. 6. §. 13. ff. d. excus.
6. drey schon aufhabende Vormundschafften, §. 5. I. eod.
7. Armuth, §. 6. I. eod.
8. Ungeschicklichkeit, §. 8. I. eod.
9. ein Alter von 70. Jahren, §. 13. I. eod.
10. Kranckheit, l. 10. §. f. l. 11. ff. d. excus.
11. Feindschafft mit des Pupillen Vater, §. 9. 10. I. eod.
12. Streit mit dem Pupillen selbst, §. 4. I. eod. und verlieret der Vormund seine Forderung, wenn er solche nicht anzeiget, Nov. 72. c. 4. 5. Dec. 34. 34.
13. daß einer schon Vormund gewesen, und daher die Curatel nicht übernehmen dürffe, §. 15. I. d. excus. und gehet, so lange der Vormund die Entschuldigung nicht vorwendet, die Gefahr über ihn, l. 31. ff. d. excus. l. 1. C. si tut. l. cur. fals. alleg. nicht aber, wenn die Verordnung nichtig, l. 2. C. d. confirm. tut. und kan einer mehr als eine Entschuldigung zugleich, §. 16. I. d. excus. derjenige aber, der es des Pupillen Vater versprochen, keine brauchen. l. 15. §. 1. ff. d. excusat.

Educatio pupilli

§. 10. Der Pupill ist bey der Mutter, l. 1. C. ub. pup. educ. oder seinen nächsten Freunden zu erziehen, l. 2. C. eod. dem nach des Vaters Dispolition, oder des Richters Verordnung die Alimenta zu reichen, l. 2. §. 2. ub. pup. edue. und den der Vormund aus seinen Mitteln zu verpflegen nicht schuldig. l. 3. §. f ff. eod.

§. 11. Eines Vormundes Pflicht aber ist

Administratio

1. die treuliche Verwaltung eydlich anzugeloben, Auth. quod nunc C. d. cur. fur. R A. 1577. t. 32. §. 3. wovor man schlechtes Angelöbniß annimmt.

Cautio

2. Verstand zu machen, pr. I. d. satisd. tut. welches wegen der den Unmündigen zustehenden stillschweigenden Verpfändung, l. 20. C. d. adm. tut. nur bey ermangelndem Besitze unbeweglicher Güter geschicht. F. P. O. t. 45. §. 1.

Inventarium

3. ein Inventarium aufzurichten, l. 7. ff. l. 24. C. d. adm. tut.

Rationes annuæ

4. jährliche Rechnung darnach abzulegen, a. clem. 2. d. relig. dom. R. A. 1577. t. 32. §. 2. 3. C. 11. p. 2. Dec. 36. L. R. L. 2. a. 58. er wäre denn nächster Erbe, L. R. L. 1. a. 23. oder es ihm erlassen. l. 5. §. 7. ff. d. adm. tut.

Defensio

5. den Pupillen vor Gerichte zu vertreten, l. 1. §. 2. ff. d. adm. tut.

Cura educat.

6. vor seine Erziehung zu sorgen, l. 12. §. 3. ff. eod.

Consensus

7. zu seinen Händeln seinen Consens zu geben, l. 17. ff. d. aut. tut. sein Vermögen als ein guter Hauswirth zu verwalten, l. 10. 33. ff. d. adm. tut. seine Sachen im Stande zu erhalten, l. 22. C. eod. Früchte und andere verderbliche Sachen zu verkauffen, l. 7. §. 1. ff. eod. Schulden zu bezahlen, l. 9. §. 1. ff. eod. seine Schulden einzumahnen, l. 32. §. 1. 2. ff. eod. und einzutreiben, l. 15. ff. eod. das Geld zu Erkauffung unbeweglicher Güter anzuwenden, l. 3. §. 2. l. 5. ff. eod. oder auf Zins auszuleihen, l. 13. §. 1. ff. eod. worzu er 2. Monat Zeit hat, sonst er es selber verzinsen muß, Nov. 72. c. 6. seine Klagen nicht ersitzen lassen. l. 3. §. 1. ff. quæ in fraud. cred.

Donatio

8. nichts zu verschencken, l. 12. §. 3. l. 22. ff. d. adm. tut. oder ohne Decret zu veräussern, l. 1. ff. d. reb. eor. qui sub tut. oder das Geld in seinen Nutzen zu verwenden, wovor er zwölf pro Cent bezahlen muß. l. 1. C. d. usur. pupill. l. 7. §. 4. ff. d. adm. tut.

Editio inventar.

9. das Inventarium zu ediren, l. 1. §. 3. ff. d. tut. & rat. distr. sonst schwöret der Pupill in litem. l. 7. ff. d. adm. tut.

Rat. reddit.

10. die Rechnung in Foro administrationis, l. 1. 2. C. d. ratiocin. und zwar nicht in folle abzulegen, l. 82. 111. ff. d. cond. & dem. das Residuum zu verzinsen, l. 32. §. 3. ff. d. usur. das unterschlagene doppelt zu ersetzen. l. 1. §. 20. ff. d. tut. & rat. distr.

Tutor honorarius

§. 12. Wenn mehrere Vormünden geordnet, sind sie entweder einander gleich, oder es ist einer wircklicher Vormund und der andere nur zur Aufsicht gesetzt, l. 3. §. 2. ff. d. adm. tut. l. 1. C. d. peric. tut. die erstern, welche insgesamt den Mündel zu vertreten haben, Pr. O. t. 9. §. 1. mögen die Vormundschaffts-Verwaltung theilen, l. 3. §. f. ff. d. adm. tut. ausser dem gehet derjenige vor, der Caution machet, oder den der Testirer, oder die meisten übrigen erwehlet, und wenn sie sich hierinnen nicht vergleichen können, leget sich der Richter darein. §. 1. I. d. satisd. tut.

Qu. m. tut. fin.

§. 13. Die Vormundschafft endiget sich ordentlich mit des Vormunden oder Mündels Tode, §. 3. I. qu. m. tut. fin. nach erlangter Mündigkeit, cf. Lehn-R. a. 26. ausserordentlich durch Absetzung. L. R. L. 1. a. 41.

§. 14.

§. 14. Pupill und Vormund können wider einander klagen, §. 2. I. d. A. tutelæ obl. ex qs. del. t. ff. d. tut. & rat. distr. t. ff. d. contr. tut. & ut. act. der erstere auch wegen nicht richtig geführter Rechnung, l. 1. §. 22. ff. d. tut. & rat. distr. doch erst nach geendigter Vormundschafft, l. 9. §. 4. ff. eod. und werden viele ieder in solidum belanget, l. 55. ff. d. adm. tut. geniessen aber der Theilung, l. 2. 3. C. d. div. tut. und die Honorarii der Voraus-Klage. l. 3. §. 2. ff. d. adm. tut. Der Vormund klaget auf Ersetzung seines contraria Aufwandes, l. 1. §. 4. ff. d. contr. tut. act. und dessen Zinsen, l. 3. §. 4. ff. eod. auch dessen, so übel ausgeschlagen, l. 3. pr. & §. 7. ff. eod. auf Befreyung von der übernommenen Verpflichtung, l. 6. ff. eod. cf. l. 3. §. 1. ff. eod. nicht aber auf ein Salarium, l. 33. §. 3. ff. d. adm. tut. hat auch das Jus retentionis. a. l. 33. ff. d. cond. indeb.

§. 15. Man kan auch wider den, so nicht Vormund gewesen, iedoch Magistrat. etwas als Vormund gehandelt, l. 1. ff. d. eo, qui pr. tut. desgleichen wi-conven. der einen falschen Vormund, l. 7. ff. quod fals. tut. aut. gest. und nach dem Vormunde und seinen Erben wider die Bürgen, und endlich in subsidium wider die Obrigkeit klagen. §. 2. I. d. satisd. tut.

Vormundschaffts-Bücher, Libri tutelares.
Vormundschaffts-Lehn, Feudum tutelare.
Vormundschaffts-Quittung, Apocha tutoribus data.
Vormundschaffts-Rechnung, Rationes tutorum.

Vornahme, Prænomen, s. Advocat.
Vornehm, Primarius, Princeps.
Vornehmlich, Maxime, Præcipue.
Vorpacht, Jus protimiseos in conductione, s. Miethe.
Vorrang, Præcedentia, cf. Ober-Stelle.
Vorraht an Essen und Trincken, Penus, cf. Keller-Küchen-Vorraht.
Vorrecht, Protopraxia creditorum, s. Concurs.
Vorreuter, Ductor equorum.
Vorritt, Equitatio coram præfecto præstanda ab eo, qui bona sua alienare cupit. L. R. L. 1. a. 52.
Vorrückung, Exprobratio.
Vorsagung, Dictitatio, Suggestio, P. H. G. O. a. 56.
Vorsatz, Propositum, cf. Vorsetzlich.
Vorschein, Res præsens, zum Vorschein kommen, Apparere, Produci, Edi.
Vorschiessen, Subministrare pecuniam, cf. Vorschuß.
Vorschlagen, Conditionem offerre.
Vorschlag, Propositio, Conditio, Tractatus, cf. Blosse, Friedens-Vorschläge.
Vorschlag zur Güte, Consilium, quomodo lis queat componi.
Vorschlagung eines Geistlichen, Nominatio, s. Geistliche.
der Mitbelehnten, Denominatio simultanee investiendorum, s. Belehnung.
Vorschneiden, Secare & diribere cibos, Præmetere.
Vorschneider, Scissor, Structor.
Vorschnitt, Prælatio in metendo frumento, Jus protimiseos in operis messorum.
Vorschrickung, Prælegatum familiæ, cf. Ganerben.
Vorschrifft, Præscriptum, Commendatio, s. Vollmacht.
Vorschub, Auxilium, Promotio, s. Diebstahl.
Obturamentum, s. Feuer-Ordnung.
Vorschuß, Subministratio sumtuum, Creditum, s. Leihen.

Vorschützen, Opponere exceptionem, ſ. Exception.
Vorſetzen, Sibi proponere, cf. Vorſatz.
Vorſetzlich, De induſtria, Ex propoſito, cf. Unvorſetzlich.
Vorſetzlicher Mord, Homicidium doloſum.
Vorſicht, Vorſichtig, Vorſichtigkeit, Prudentia, Prudens, cf. U
vorſichtig.
Vorſitz, Præſidium, Prior ſedes.
Vorſitz-Gerechtigkeit, Prælatio unius ex liberis in ſucceſſi
ne bonorum individuorum.
Vorſorge, Cura, Cautio.
Vorſpan, Vorgeſpan, Brachialia, ſ. Gerade.
Vorſpannung, Vecturæ ſubſidium, ſ. Frohnen.
Vorſprechen, Verba facere pro alio, Poſtulare, ſ. Advocat.
Vorſpruch, Patrocinium.
Vorſprecher, Advocatus.
Vorſtadt, Suburbium.
Vorſtädter, Civis ſuburbicarius, ſ. Bürger.

Vorſtand, Cautio.

Cautio §. 1. Vorſtand iſt ein Pactum, darinnen einer dem andern ſeiner gegen
wärtigen oder künfftigen Anforderung halber Sicherheit zu machen ver
ſpricht.

§. 2. Man theilet ihn in

voluntaria conventionalis — 1. freywilligen und nothwendigen, den die Rechte z. E. von dem, ſo den Nießbrauch hat, t. ff. uſufr. quemad. cav. wegen Leiſtung eines Vermächtniſſes oder Fideicommiſſes erfordern, t. ff. ut. leg. ſerv. cauſ. cav. cf. l. 7. ff d. cond. & dem.

necessaria legalis judicialis, extrajudicialis criminalis — 2. gerichtlichen und auſſergerichtlichen,

3. peinlichen Vorſtand nennete man die Einſchreibung eines pein
lichen Anklägers zu gleichmäßiger Straffe, wenn er das geklag
te Verbrechen nicht ausführete. t. ff. d. accuſ. & inſcript. cf. P.
H. G. O. a. 12. ſequ.

§. 3. Es wird aber derſelbe durch

fidejuſſoria — 1. Bürgſchafft, l. 1. ff. qui ſatisd.

pignoratitia — 2. Pfande, l. 49. §. f. ff. mand.

juratoria — 3. den Eyd, Auth. Generaliter C. d. epiſc. & cler. l. 17. C. d. dignit.

promiſſoria — 4. bloſſes Verſprechen beſtellet. l. 3. C. d. V. & R. S.

pro reconventione §. 4. Zu dem gerichtlichen Vorſtande gehöret der, ſo der Wiederklage halber von unangeſeſſenen Klägern zu beſtellen war, C. 5. p. 1. der aber ietzo, da die Wiederklage alſofort angeſtellet werden mag, nicht mehr ſtatt hat. E. P. O. t. 13.

pro expenſis §. 5. Der Vorſtand der Unkoſten halber muß von iedem unangeſeſſe
nen Kläger und Wiederkläger, und zwar nach des Richters Ermeſſen auf 30. 50. und mehr Thaler beſtellet werden, E. P. O. t. 13. es werden aber die Beſitzer der Cramladen, Apothecken, die Uſufructuarii und in wirck
licher Beſtallung ſtehende Officiales, ingleichen gantze Corpora und Uni
verſitates, ob ſie gleich keine gemeine Güter haben, vor angeſeſſen gehal
ten und in Anſehung deſſen mit dieſer Caution verſchonet. ib.

de ſolvendo in caſ. ſucc. §. 6. Eine andere Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ hat ein fremder und unangeſeſſener Kläger der Wiederklage halber zu Ver
meidung der von Beklagten intendirten Depoſition des Judicati von nöthen. Pr. O. t. 6. §. 2. E. P. O. t. 6. §. 1.

judicio ſiſti §. 7. Von Beklagten wird weder die Cautio judicio ſiſti, noch die judica-

judicatum solvi bestellet, wenn er nicht de fuga suspectus. cf. t. ff. si quis caut. in jud. sist. cauf. fact. & t. ff. judicatum solvi. judicatum solvi.

Vorstecken, Præfigere.
Vorstecke-Rose, Botronatum, s. Gerade.
Vorstehen, Administrare, Præesse.
Vorsteher, Antistes, Administrator, cf. Kirchen-Vorsteher.
Vorstellen, Vorstellung, Repræsentare, Ob oculos ponere, Repræsentatio, cf. Ungleiche Vorstellung.
Vorstellen, Territio, das blosse, Territio verbalis, mit den Daumenstöcken und Schnüren-Anfange, Territio realis, Constrictio funium lenior.
Vorstellung der Zeugen, Productio testium.
Vorstrecken, Mutuo dare, s. Leihen.
Vortheil, Emolumentum, Commodum, cf. Be-Uber-Vervortheilung.
Vortheil-Geld, Lucellum licitum vel illicitum, siehe Kriegs-Recht §. 3. n. 6. 7.
Vortitul, Titulus nomini officii præmittendus.
Vortragen, Proponere, Commendare, Postulare.
Vortrag, Propositio.
Vorträglich, Commodus, Proficuus.
Vortritt, Præcedentia, cf. Rang.
Vortrupp, Præcursio in agmine, s. Kriegs-Recht.
Vorurtheil, Præjudicium.
Vorwalten, Prævalere, Se exserere.
Vorwand, Vorwenden, Prætextus, Exceptio.
Vorwendens ungeachtet, Non obstante exceptione.
Vorwartung, Obsessio viarum, cf. Wegelagerung.
Vorwärts, Adversus.
Vorwärts angreiffen, Impetum facere adversus aliquem, cf. Hinterrücks.
Vorwerck, Villa, Prædium, s. Frohnen.
Vorwissen, Præscientia, Verlöbniß ohne der Eltern Vorwissen, s. Ehe-Ordnung.
Vorwitz, Curiositas improbanda.
Vorwurff, Objectio, Criminatio.
Vorzeigung, Exhibitio. t. ff. ad exhibendum.
Vorzeiger, Qui literas reddit, Nuncius.
Vorzug, Vorzugs-Recht, Vorzugs-Gerechtigkeit, Prærogativa, Jus prælationis, s. Concurs.
Vorig, Prior, Pristinus.
Voriger Stand, Status pristinus, Setzung darein, Restitutio in integrum, s. Setzung in vorigen Stand.
Votum, Votiren, Suffragium, Suffragium ferre, cf. Stimme.

Uppe, Uppig, Uppigkeit, Vanitas, Lascivus, Otiositas.

Ur-Ante, in plerisque contractum videtur ex Er-Ver-Vor-
Uralınen, Proavi, s. Anverwandschafft.
Uralt, Pervetustus.
Urbar, Ususfructus, Census annuus, al. Urwahr, ut Lehnwahre.
Urbarbücher, Libri censuales.
Urbede, Tributum, s. Steuer.
Urfede, Urpheda, s. Urphede.

Urgicht, Confessio sub tormentis impetrata, s. Inquisition.
Urgifft, Reditus annuus, s. Wiederkauffs-Gülden.
Urheber, Autor, des Streits oder Zancks, Autor rixæ.
Urkund, Urkunde, Urkunden, Probatio, Testimonium, Documentum, Instrumentum, Manifestare, cf. Briefliche Urkunde

Urkunden, Documenta, Instrumenta.

Documenta §. 1. Urkunden sind die zum Andencken und Beweis einer geschehenen Sache gefertigten Schrifften, welche nur in weitläufftigem Verstande das Zeugniß mit unter sich begreiffen, l. 1. ff. d. fid. instrum. und sonst briefliche Urkunden, Briefe, Schrifften, Verschreibungen, Bücher genannt werden.

§. 2. Man theilet sie in

publica 1. Documenta publica, die entweder in Ansehung ihres ersten Autoris, so persona publica, oder auch wegen der hernach erfolgten

privata Confirmation so genennet werden, und privata, so von Privat-Personen gefertiget, die von drey oder mehr glaubwürdigen Personen mit unterschriebene nennet man quasi-publica, l. 11. C. qui pot. in pign.

originalia, authentica copiæ 2. Originalien und Abschrifften, welche letztern entweder schlechte und gemeine, oder vidimirte Abschrifften, entweder gantze Abschrifften oder blosse Extracte und Auszüge, entweder in einerley Sprache geblieben, oder in eine andere übersetzet sind,

integra lacerata 3. gantze, unversehrte, und schadhaffte, aus- und durchstrichene, ausgekratzte und ausgeleschte, oder durchschnittene,

absoluta referentia 4. absoluta und referentia, so sich auf andere beziehen,

obligatoria 5. obligatoria, darinnen einer oder mehrere sich zu etwas verbinden, als Schuldverschreibungen, Handschrifften, Kauff- Wechselbriefe;

liberatoria liberatoria, darinnen die getilgte Schuld bekannt wird, als Qvittungen, Gegenqvittungen, Bekänntnisse und Reverse;

declaratoria intentionis voluntatis declaratoria & memoriæ causa confecta, als Briefe, Testamente, Rechnungs- Handels- Erb- Vormundschaffts- Register und Bücher:

guarentigiata 6. guarentigiata, darinnen alle zum Beweis einer Schuld nöthige Umstände begriffen sind, die auch klare Brief und Siegel heissen, und non guarentigiata,

propria aliena vera falsa 7. eigne und fremde oder gemeine, die einem zu seinem Gebrauche vorgelegt werden müssen,

8. wahre und falsche.

Fides instrum. §. 3. Instrumenta publica und originalia sind an und vor sich selbst zum Beweise gültig, es ist auch den Historischen Büchern ihr Glaube nicht abzusprechen, l. 6. §. 1. ff. d. off. Præf. l. 1. ff. d. off. Quæst. privata müssen erst von dem Aussteller, oder dem, wider welchen sie produciret werden, recognosciret werden, l. 2. ff. d. fid. instrum. Pr. O. t. 25. und beweisen nur wider, aber nicht vor den Aussteller. l. 26. §. f. ff. depos.

Copiæ §. 4. Abschrifften beweisen an und vor sich nichts, sondern erlangen ihre Krafft von dem Originali, Auth. si quis C. d. edend. nach dessen Production die von einer persona publica vidimirte Abschrifft allerdings Glauben findet. c. 11. X. d. prob.

Ref. relat. §. 5. Bey schadhafften Urkunden ist darauf zu sehen, ob der Mangel sich in Essentialibus finde, oder nicht, und ein Documentum referens muß von dem relato begleitet werden, oder dessen völligen Tenorem in sich haben. E. P. O. A. §. 4.

§. 6.

§. 6. Wenn durch Urkunden zu beweisen, sind solche bey dem Beweise behörig zu induciren, dazu keine anderen Zeichen und Characteres, als Litern, Numern und Planeten zu gebrauchen, E. P. O. t. 24. §. 2. hierunter aber selbige deutlich zu specificiren und zugleich in Abschrifft zu produciren, C. 17. p. 1. E. P. O. t. 24. §. 2. die in fremden Sprachen abgefaste zu übersetzen, E. P. O. t. 25. §. 3 wenn die Documente schon bey den Acten, werden stat der Abschrifft nur die folia angezeiget, E. P. O. t. 24. §. 1. die Production der Originalien folget in dem dazu anberaumten Termine. d. C. 17. p. 1. Inductio Specificatio Productio Translatio

§. 7. Wenn einer die zum Beweise nöthigen Documente nicht selbst, sondern ein ander in Händen hat, wird dieser zu deren Vorlegung angehalten, und ist wegen Vorleguug eines Testaments, dabey einer interessiret, eine besondere Klage geordnet. t. ff. d. tab exhib. Editio

§. 8. Man machet aber einen Unterscheid zwischen Klägern, Beklagten und einem Tertio Kläger soll dem Beklagten alle Documente, deren er sich wider ihn bedienen will, vorlegen, l. 1. §. 3. l. 2. ff. d. edend. l. 7. C. d. testib. die er nicht brauchet, anders nicht, als wenn sie beyden gemein, oder Beklagte solche zu seiner Exception nöthig hat. l. 2. 5. 7. C. d. edend. l. 5. ff. fam. herciſc. Actor

§. 9. Der Beklagte soll zur Edition nicht verbunden seyn, ausser wenn Kläger die Urkunde zu seiner Replic brauchet, l. f. C. d. edend. oder es gemeine Urkunden, l. 7. C. eod. oder Instrumenta publica sind, l. 2. 4. ff. eod. es eine fiscalische Sache, l. 3. ff. eod. oder andere Ursachen verhanden sind. l. 2. C. eod. l. 95. §. f. ff. ad L. Falc. l. 5. ff. d. jur. delib. l. 4. ff. d. act. emt. cf. E. P. O. t. 26. §. 1. Reus

§. 10. Ein Tertius wird zur Edition nicht angehalten, es wären denn die Urkunden dessen, der sie suchet, eigen, a. l. 4. §. 1. l. 6. §. 5. ff. d. edend. l. 19. ff. ad exhib. oder ihnen gemein, l. 7. C. eod. oder Acta publica, l. 2. C. eod. so daß auch der Fiscus dazu gehalten, wenn man nur nicht die Documente wider ihn oder die Stadt brauchet. l. 45. §. 6. ff. d. jur. fisc. Tertius

§. 11. Die zu blosser Erkundigung gesuchte Edition mag auch nur in Abschrifft, l. 11. ff. d. edend. und ohne Dato geschehen, l. 1. §. 4. ff. eod. doch muß das Document gantz seyn, l. 1. §. 4. ff. eod. hingegen ist zum Beweise das Original vorzulegen. Originale

§. 12. Das Mittel, einen zur Edition zu zwingen, ist der Verlust der Documente, a. l. 1. §. f. ff. d. edend. wider Beklagten die pœna confessi, convicti, und wider einen Tertium die Ersetzung des Schadens gewesen, a. l. f. ff. eod. heutiges Tages aber nebst der pœna confessi & convicti, die pœna editi & recogniti, und wegen eines Tertii Geld-Straffe, E. P. O. t. 26. §. 2. 3. deren er aber entgehet, wenn er schwöret, daß er die Urkunden nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, noch wisse, wo solche sonst anzutreffen. E. P. O. t. 26. §. 2. Remedia coactiva

§. 13. Nach Production oder Edition der Urkunden wird von dem, wider welchen sie gerichtet, die Recognition gefordert, deren iedoch Documenta publica nicht bedürffen, E. P. O. t. 25. §. 2. sonst aber ist die Recognition zu leisten, obgleich derselben im Documente renunciret worden. ib. §. 3. Recognitio

§. 14. Man kan sich aber der Recognition entbrechen, wenn man im Stande ist, die Documente eydlich zu diffitiren, und zu schwören, daß man solche weder geschrieben noch unterschrieben habe, auch solche mit unserm Wissen und Willen durch einen andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden, ingleichen, daß wegen fremder Documente, man in Ansehung des Ausstellers es nicht glaube, noch dafür halte, welche Dif- Diffessio

contentorum Diffession in gewissem Fall auch nach Recognition der Unterschrifft quoad Contenta stat findet. E. P. O. t. 25. §. 4. 6.

Recognitio per testes §. 15. Hingegen ist auch wider die anerbotene Diffession die Recognition durch Zeugen zugelassen, wenn diese entweder bey Subscription des Documenti mit gegenwärtig gewesen, oder daß dessen Aussteller sich dazu bekannt habe, eydlich bekräfftigen, E. P. O. t. 26. §. 5. wie denn auch

Comparatio literarum eben zu dem Ende die Comparatio literarum oder Gegeneinanderhaltung dieser und einer ungezweifelten Schrifft vorgenommen wird, Nov. 49. c. 2. Nov. 73. die aber in Sachsen abgeschafft. d. E. P. O. t. 26. §. 5.

Amissio §. 16. Wenn ein Document verloren wird, kömmt der Besitzer nicht alsofort um seine Forderung, sondern mag solche anderswoher beweisen,

Desertio l. 15. C. d. solut. hingegen ist der Verlust der Urkunden darauf gesetzt, wenn einer sich derselben beym Processe nicht gebührend und zu rechter Zeit bedienet. E. P. O. t. 20. §. 7. t. 24. §. 2. t. 25. §. 3.

Possessio. §. 17. Der blosse Besitz eines Documents macht keine Legitimation ad causam aus, obschon demselben die Clausel: allen getreuen Briefs-Inhabern, einverleibet worden. a. l. 31. ff. d. acqu. rer. dom. c. 14. X. d. fid instrum. l. 9. C. d. procur.

Urlaub, Venia, Dimissio, cf. Be-Enturlaubung.

Urlaub nehmen, Impetrata venia abire, proficisci.

Urphede, Urpheda, Pristinæ inimicitiæ depositio.

Urphede brechen, Urphedam frangere, cf. Meineyd.

Urplötzlich, Repentinus.

Ursach, Causa, cf. Scheinbare, Trifftige Ursach, Verursachen.

Ursal, Traditio judicialis.

Ursprung, Origo.

Ursprünglicher Besitz, Possessio originaria.

Urstatt, Cautio, s. Vorstand.

Urtäd, Urthäding, Defensio, Collecta, zu Urtäd verkauffen, Venditio absoluta sine pacto de retrovendendo, cf. Todtkauff.

Urtel, Urteil, Urteln, Urteilen, Sententia, Judicare, cf. Bey-Definitiv- Designation- End- Gottes- Informat- Interlocut- Leuterungs- Rück- Todes- Vor- Wasser-Urtel, Aburteln, Be-Verurteilung.

Urtel, Sententia.

Sententia §. 1. Ein Urtel ist eine gerichtliche Handlung, darinnen der Richter über einer in Verhör gezogenen Sache zwischen den streitenden Partheyen den Ausspruch thut.

§. 2. Man theilet es in

definitiva interlocutoria 1. End- und Bey-Urtel, deren ersteres Beklagten entweder verteilet, oder loszehlet, das letztere aber das zu Entscheidung der Sache noch nöthige, als Beweis und anderes anbefielet, und ferner in simplicem und mixtam getheilet wird,

judicialis informatoria 2. gerichtliches und über noch nicht streitige Sache auf vorhergegangenes Ersuchen eingeholtes Belehrungs-Urtel,

Sententia 3. auf ordentliche Urtels-Frage und nach vorhergehendem Rathe der Rechts-Gelehrten mit Beyfügung der Clausel, V. R. W. abgefastes und gesprochenes Urtel, und den vom Richter selbst ertheilten Bescheid, Abschied oder Weisung, dahin auch eines

Decretum Laudum arbitri Schieds-Richters Ausspruch mit zu rechnen,

4. in

4. in erster und anderer oder fernern Instanz gesprochenes, welches letztere sich auf das vorige beziehet, und selbiges entweder bekräfftiget, oder ändert oder erkläret, Sententia Imæ, Ildæ instantiæ

5. gerechtes und ungerechtes, so entweder wider die Rechte offenbar läufft oder doch sonst wider die Billigkeit ist, daher es auch entweder ein beyfälliges oder widriges und gravirendes Urtel genannt wird. justa injusta

§. 3. Es ist dasselbe in der in den Gerichten üblichen Sprache, l. 48. ff. d. re jud. l. 12. C. d. sentent. wenn es ein End-Urtel oder dem gleich, mit Beyfügung der Rationum decidendi & dubitandi, abzufassen, E. P. O. t. 34. §. 4. cf. l. 59. ff. d. re jud. nach vorhergehender Citation, l. 47. ff. d. re jud. an Gerichts-Stelle, l. 59. ff. d. judic. an einem Gerichts-Tage, l. 4. C. quem. & quand. jud. sent. prof. deb. l. 1. ff. d. fer. vor der Sonnen Untergange zu eröffnen, Nov. 82. c. 3. cf. E. P. O. t. 34. §. 5. aber eben nicht abzulesen. l. 2. 3. C. d. sent. ex per. recit. Conceptio Publicatio

§. 4. Wie nun der Richter das eingeholte nicht zurück halten, E. P. O. t. 34. §. 5. das einmahl gesprochene aber nicht ändern darf, l. 42. 55. 62. ff. d. re jud. also ergehet es, wenn binnen 10. Tagen nichts darwider eingewandt wird, in seine Rechts-Krafft, Nov. 23. c. 1. l. 35. ff. d. re jud. gilt aber doch nur unter den Partheyen, indem es einem dritten nichts schadet, l. 63. ff. d. re jud. t. C. int. al. act. l. jud. al. n. noc. dem Beklagten aber, so von der Klage entbunden worden, giebt es eine beständige Exception wider fernern Anspruch. t. ff. d. exc. r. jud. Res judicata

§. 5. Auch wird ein rechtskräfftiges Urtel vor eine Wahrheit gehalten, l. 25. ff. d. stat. hom. l. 207. ff. d. R. J. doch mag was wider das gemeine Wesen, l. 3. C. d. jur. reip. wider den Ehestand, c. 7. X. d. sent. & r. jud. auf Rath der Kunstverständigen, a. c. 14. X. d. prob. falsche Urkunden und Beweis, l. 1. C. si ex falf. instrum. l. 33. C. d. re jud. und auf den Erfüllungs-Eyd gesprochen, noch geändert werden. l. 31. ff. d. jurej. Veritas

§. 6. Die Rationes decidendi sind dem Urtel sonderlich auch so dann mit einzurücken oder absonderlich beyzufügen, wenn der Part mit seiner Klage oder Suchen entweder schlechterdings oder angebrachter massen abgewiesen, oder sonst gestalten Sachen nach erkannt wird. E. P. O. t. 34. §. 4. Rationes decidendi.

Urtels-Frage, Requisitio sententiæ.
Urtel-Geld, Honorarium pro sententiæ conceptione.
Urtel-Recht, Jus ordalii, s. Ordel-Recht.
Urtel straffen, Increpatio sententiæ, s. Richtsteig.
Urtels-Verfasser, Autor sententiæ, Repertor, cf. Finder.
Urias-Brief, Literæ Bellerophonteæ.
Urin, Lotium, cf. Harn.
Uso, Dilatio consuetudinaria mercatorum, Wechsel-Brief.
à uso, s. Wechsel-Recht.
Usurpanz, Usurpatio, cf. Observanz.
Usurpator, Invasor, G. Usurpateur, s Besitz.

W.

Wachen, Wachten, Vigilare, Excubare, cf. Bewachung, Kaffen und wachen, Wecken.
Wache, Wacht, Excubiæ, cf. Haus-Nacht-Schaar-Schild-Soldaten-Wache.
Wache halten, Excubias agere.
Wache setzen, Manu militari custodire, s. Arrest.

Wach-Geld, Collecta excubiarum, ſ. Steuer.
Wach-Recht, Jus excubiarum, ſ. Landes-Obrigkeit.
Wächter, Vigil, Excubiator, cf. Lohn-Nacht-Wächter.
Wächtergeld, Wächterzins, Collecta excubiarum, ſ. Steuer.

Wachs, Cera, cf. Roth Wachs.
Wachs-Fackel, Wachs-Kertze, Wachs-Licht, Cereus, ſiehe Gottesdienſt.
Wachs-Geld, Wachs-Gülde, Wachs-Zins, Ceraticum.
Wachs-Stock, Glomus cereus.
Wachsſtockleuchter, Wachsſtockſchere, Candelabrum ceraticum, ſ. Gerade.
Wachszieher, Cerarius, ſ. Handwercker.

Wachſen, Creſcere, Augeri, cf. An-Er-Zuwachſen.
Wachs, Wachsthum, Incrementum, cf. An-Jahr-Miß-Zuwachs, Wieſewachs, Gewächs, Wuchs.

Wacht, Wachten, Cuſtodia, Cuſtodire, Expectare, cf. Wachen.

Wachtel, Coturnix.
Wachtel-Pfeiffe, Fiſtula aucupis ad alliciendas coturnices. L. D. §. 10. n. 5.

Wacken, Wackeln, Vacillare, Quatere.
Wackelnde Zähne, Vacillatio dentium, ſ. Gerichte.

Wacker, Alacer, Vigoroſus, Strenuus, cf. Tapfer.

Wad, Opus textum, Pignus, cf. Leinwad, Wate, Gewette, Heergewette.
Wadmahl, Mortuarium, cf. Weidmahl.
Wadſack, Bulga, cf. Felleis, Zwerchſack.
Wadſpende, Diſtributio panorum.
Wädel, Flabellum, cf. Wedel.

Waffen, Waffnen, Arma, Armare, cf. Tödtliche, Verbotene Waffen, Wehr und Waffen, Be-Entwaffnen.
Waffenplatz, Armamentarium, ſ. Kriegs-Gewalt.
Waffenſchmid, Faber armorum, ſ. Handwercker.
Waffen-Stillſtand, Armiſtitium, ſ. Friede.

Wage, Fluctus, Mare, cf. Woge.

Wage, Libra, Trutina, Zygoſtaſium, cf. Goldwage.
Wagegeld, Wagepflicht, Vectigal pro ponderatione, vel alias in Zygoſtaſio ſolvendum, cf. Verwagepflichten.
Wägen, Ponderare, cf. Wegen, Wiegen, Gewicht, Wucht.

Wagen, Currus, Carpentum, cf. Braut-Fracht-Heer-Himmel-Kutzſch-Laſt-Rüſtwagen.
Wagen-Dienſte, Wagen- und Pflug-Dienſte, Operæ ruſticorum equeſtres, ſ. Bauer.
Wagengleis, Orbita.
Wagner, Carpentarius, ſ. Handwercker.

Wagen, Audere, Tentare, Aleam jacere, Periculum ſubire, G. Hazarder.

Wahl, Electio, Optio, cf. Biſchoffs-Kayſerwahl; Kühr-Recht.
Wahl-Capitulation, Capitulatio Imperatoria.
Wahlfolge, Succeſſio per electionem, cf. Erbfolge.
Wahlkinder, Liberi adoptivi, cf. Annünſchung.
Wahl-Recht, Jus electionis, ſ. Chur-Fürſt.
Wahl-Reich, Regnum electivum, cf. Erb-Reich, ſ. Natur- und Völcker-Recht.
Wahlſtatt, Locus ſtragis.

Wahlstimme, Votum in electione.
Wahltäge, Comitia Electoralia ad electionem Imperatoris, siehe Reichs-Tag.
Wählen, Eligere, s. Wehlen.
Waid, Glastum, s. Weid.
Waide, Pascuum, s. Weide.
Waise, Orphanus, s. Wayse.
Walcken, Fullonicam exercere.
Walckmühle, Mola fullonia, pannaria.
Walcker, Fullo, s. Handwercker.
Wald, Waldung, Sylva, Lignum.
Waldfeuer, Ignis sylvestris, Exustio arborum, Concrematio myricæ, ericæ, filicis, siehe Holtz-Ordnung.
Waldhorn, Tuba venatoria.
Waldmiethe, Census è sylva.
Waldnutzung, Usus sylvæ, Fructus juris forestalis.
Wald-Recht, Jus sylvaticum, cf. Forst-Recht.
Wall, Vallum, Propugnaculum.
Wallen, Fervere, Bullire, Æstuare.
Wallend Wasser, Aqua bulliens, L. R. L. 1. a. 39.
Wallen, Peregrinari, Vagari.
Wallfahrt, Peregrinatio religiosa.
Walper-Kühe, Vaccæ Walpurgicæ, inferendales, quotannis tempore Walpurgis mensæ Regiæ inferendæ.
Walten, Posse, Regere, Administrare, cf. Für-Ob-Ver-Vorwalten, Mühwaltung, Anwald, Verwalter, Sachwalter.
Walt, Vis, Potentia, cf. Gewalt, Gewaltthätigkeit, Uberwältigung.
Waltzen, Volvere, cf. Steine waltzen, Weltzen.
Waltzende Stücke, Bona allodialia, quæ ad quosque heredes devoluntur, Accessiones cum fundo principali non unitæ, s. Zugehör.
Waltze, Lignum volubile, Occa, Cylindrus.
Wamms, Thorax, siehe Kirchen-Recht §. 9. n. 54.
Wan-Wahn-Sine, cf. Wenig.
Wahnsinnig, Wahnwitzig, Mente captus, s. Stand.
Wan, Wahn, Opinio, cf. Irrwahn, Argwohn.
Wähnen, Opinari, s. Wehnen.
Wancken, Wanckeln, Vacillare, Titubare.
Wanckelmuth, Wanckelmüthig, Inconstantia, Vacillans, s. Zeugen.
Wand, Paries, cf. Gemeine, Leim-Scheidewand.
Pannus, cf. Gewand, Leinwand.
Wandfeste, Parieti affixum, s. Zugehör.
Wände beschreyen, Clamor infantis intra quatuor parietes editus, S. Lehn-R. c. 20.
Wandeln, Ambulare, Mutare, cf. Verwandeln.
Wandel, Conversatio, cf. Lebens-Art.
Negotiatio, cf. Handel und Wandel.
Defectus, cf. Kahr und Wandel.
Jurisdictio, cf. Hohe Wandel, Nachwandel.
Wandelbar, Inconstans, Mutabilis, cf. Unwandelbar.
Wandern, Wanderschafft, Peregrinari, Peregrinatio.
Wander-Jahre, Anni peregrinationis futuro magistro opificum præscripti, s. Handwercker.
Wanne, Vannus, Labrum, cf. Badewanne.

Wappen, Insigne, Insignia, G. Armes, Collatio insignium, s. Pfaltzgraf.
Wappensteine, Lapides finales, signati, s. Grentze
War, Wahr, Wahrheit, Verus, Veritas, s. Injurien, cf. Unwahr.
Wahrnehmen, Animadvertere, Colligere, Sibi cavere.
Wahrsagen, Sortilegium, Divinatio, s. Zauberey.
Wahrscheinlich, Verisimilis, s. Vermuthung.
Wahrzeichen, Indicium, s. Indicien.
Wardiren, Wardirung, Æstimare, Æstimatio.
Wardein, Censor monetalis, Zygostata, cf. Müntz-Wardein.
Ware, Waare, Merx, cf. Eß-Commission-Krahm-Verbotene Waaren.
Pensio, cf. Lehnwaare.
Waarenlager, Locus, ubi merces deponuntur.
Waren, Wahren, Custodire, cf. Be-Verwahren, Gewahrsam.
Cavere, G. Garantir, cf. Hand muß Hand wahren, Guarantigia.
Wahrlos, Sine cura, cf. Verwahrlosung.
Wären, Währen, Æstimare, Durare, Cavere, cf. Be-Ge-Fort-Fürwähren, Stetswährend, Rechtsverwährte Zeit, Gewähr, Wierig.
Währung, Æstimatio, Duratio, cf. Einwährung, Lands-Meißnische, Reichs-Wechsel-Währung.
Währ, Währpfahl, Moles, Palus molaris. it.
Währgeld, Währmann, Werigeldum, Sponsor, s. Wehren.
Warm, Wärme, Wärmen, Calidus, Calor, Calefacere.
Warm Bad, Thermæ.
Wärmflasche, Sufferfactorium, Lenticula, s Gerade.
Warnen, Warnung, Monere, Admonitio, cf. Verwarnung, Ungewarnet.
Warner, Monitor, Præstructor, qui in judicio duellico congressuro leges certaminis suggerebat, eumque commonefaciebat, ut ingenuum strenuumque hominem se præberet, neque corporis motu, oculi nictu, nutu capitis aut ullo alio insidioso gestu adversarium circumventum labefaceret, siehe Ordel-Recht §. 5. n. 6.
Warten, Wartung, Expectare, Expectatio, cf. Ab-An-Auf-Er-Ge-Nach-Vorwartung, Anwartschafft, Gegenwart, Aus-Gewärtig, Hinter-Vorwärts.
Wartegeld, Pecunia expectantiæ, Stipendium temporarium.
Warte, Specula, Pharus.
Wärter, Wärterin, Custos, cf. Auf-Kranckenwärter.
Wärterlohn, Merces ejus, qui ægrotos curat, s. Concurs.
Waschen, Lavare, Blaterare, cf. Plaudern.
Wasch-Kessel, Ahenum.
Wasch-These, Labrum, s. Gerade.
Wäsche, Linteamina.
Wäsche klären, Wäsche stärcken, Amylare, Clarefacere linteamina, operæ insolitæ subditorum, s. L. O. §. 7. n. 6.
Wäscher, Wäscherin, Lotor, Lotrix.
Wase, Amita, cf. Base, s. Anverwandschafft.
Wase, Cespes, cf. Rasen.
Wasenmeister, Excoriator, cf. Schinder.

Waſſer, Aqua, cf. Fiſch-Heiſſes, Kaltes, Regen-Röhr-Tauf-Weih-Waſſer, Geſpalten Waſſer, Gewäſſer, cf. Ergieſſung.
Waſſerbau, Aggerum conſtructio, cf. Dammbau.
Waſſerbauch, Waſſerbette, Alveus, ſ. Eigenthum.
Waſſer-Eymer, Situla, cf. Feuer-Eymer.
Waſſerfall, Cataracta.
Waſſergeld, Compendium ex aquæductu publico, Collecta ad reparationem aquæductus.
Waſſergerinne, Aquæductus.
Waſſergraben, Alveus, Aquagium.
Waſſerguß, Cataclyſmus.
Waſſerlauf, Flumen, Servitus fluminis.
Waſſerleitung, Aquæductus, Jus aquæ educendæ, ſ. Befugniß.
Waſſermühle, Mola aquaria.
Waſſers-Noth, Inundatio, ſ. Ehehafften.
Waſſer-Probe, Probatio per aquam, ſ. Ordel-Recht.
Waſſer-Röhre, Tubus, ſ. Verbrechen.
Waſſer-Schade, Damnum ex inundatione.
Waſſerſchöpfung, Aquæ hauſtus, ſ. Befugniß.
Waſſerſtender, Silanus, ſ. Gerade.
Waſſerſteine, Lapides finales, ſ. Grentze.
Waſſertrog, Alveus, ſ. Feuer-Ordnung.
Waſſer-Urtel, Purgatio per aquam, cf. Waſſer-Probe.
Waſſer-Woge, Fluctus.
Waſſer-Zoll, Vectigal fluviaticum.
Waſſer und Brod, Speiſung damit, Carena, ſ. Strafe.
Wäſſerung, Wäſſerungs-Recht, Irrigatio, Jus irrigandi prata, l. 4. C. d. aqu. duct.
Wate, Sagena, Verriculum, Rete piſcatorium, cf. Fiſchwate.
Waten, Watzſcheln, Vadare, Tranſire flumen, cf. Wetzſcher, Wetzſchelbecker.
Waid, Glaſtum, ſ. Weid.
Wayſe, Orphanus, Parentibus orbus.
Wayſenhaus, Orphanotrophium, ſ. Arme.
Wayſen, Orbari, Orbum fieri, cf. Verwayſen.
Webel, Campiductor, ſ. Weibel.
Weben, Texere, cf. Gewebe.
Weber, Textor, cf. Leinwand-Seiden-Woll-Weber, ſiehe Handwercker.
Weber-Zettel, Stamen textorum.
Wechſel, Wechſeln, Wechſelung, Permutatio, Cambium, Permutare, Cambire, Commutatio, cf. Auf-Wechſel, Brief-Wechſel, Kugeln wechſeln, Ab-Auf-Aus-Ein-Ver-Umwechſelung.

Wechſel, Wechſel-Recht, Cambium, Jus cambiale.

§. 1. Ein Wechſel iſt entweder ein eigner oder traſſirter. Der erſtere iſt kein beſonderer Contract, ſondern eine iede Verſchreibung, darinnen der Schuldner die Schuld nach Wechſel-Rechte zu bezahlen verſpricht, es ſey nun der Brief nach Art eines Wechſels, oder auf andere Art mit Beyfügung der Wechſel-Clauſel eingerichtet. Cambium proprium

§. 2. Das Wechſel-Recht oder Verfahren darnach beſtehet darinnen, daß man den Schuldner durch perſönlichen Arreſt zur Zahlung anhält. S. Marckt-Reſcr. 1621. und deſſen Erneuerung 1660. es ſollen aber Proceſſus cambialis

A Geiſtliche,

1. Geistliche, M. 1711. 1713. C. A. I. 889. 895.
2. Studenten, M. 1718. II. 2081.
3. junge Leute unter 25. Jahren, M. 1724. §. 1. II. 2085.
4. Bauern, E. P. O. A. §. 11. und
5. Weibs-Personen keine Wechsel-Briefe ausstellen. ib.

Cambium trassatum

§. 3. Ein trassirter Wechsel ist ein Contract, darinnen einer dem Inhaber eines Wechsel-Briefes die darinnen enthaltene Summe auf des Ausstellers Verlangen nach Wechsel-Recht zu bezahlen verspricht.

§. 4. Zu diesem Handel werden wenigsteus drey Personen erfordert,

Remittens

1. der Remittent, so Geld auf Wechsel giebt und solchen übermachen lässet, welcher, wenn er den Wechsel selbst einhebet, auch der Briefs-Inhaber, und in Ansehung dessen, was mit des Ausstellers Gevollmächtigten vorgehet, der Præsentant genannt wird,

Trassans

2. der Trassant oder Ausgeber des Wechsel-Briefes,

Trassatus

3. der Trassat in Ansehung des Trassanten als seines Principals, und Acceptant in Ansehung des Præsentantens.

gleichwie etwa derselbe auf den einzelnen Contracten Kauf, Vollmacht und Wiederkauf beruhet.

§. 5. Was zwischen dem Remittenten und Trassanten vorgehet, ist ein Kauf einer Forderung, cf. l. 52. §. 1. ff. d. judic. da der Remittent ein gewisses Geld zahlet, womit hauptsächlich auf die im Wechsel enthaltene Summe, die so wohl mit Ziffern als Buchstaben auszudrucken, darneben aber auch auf den Lohn vor des Trassanten Dienste, die er mit Ausstellung des Wechsels und des Aviso-Briefes leistet, welches Provision genannt wird, L. W. O. §. 26. gesehen, und dieses unter Kaufleuten durch den Wechsel-Cours ausgemacht wird, ib. §. 31. dieses Geld wird alsofort nach Ausstellung des Wechsels nach Wechsel-Recht gefordert, und der Remittent davon durch keine andere als in continenti liquide Zahlung oder Compensation liberiret, man hätte sich denn besonders verglichen, daß die Zahlung so lange, bis der übermachte Wechsel acceptiret worden, ausgestellet bleiben sollen, d. §. 26. wiewohl auch sodann der Trassant einen Interims-Wechsel fordern kan, ib. und mag dessen Befriedigung nicht allein in baarem Gelde, sondern auch in Waaren bestehen, ib. §. 21. man nennet es in Ansehung des Remittenten eine Remesse, in Ansehung des damit erkaufften Wechsels eine Valuta, deren Ausdruckung iedoch im Wechsel eben nicht nöthig, W. O. §. 3. und in Ansehung des Trassanten ein Tratta. Der Trassant aber thut vor das empfangene Geld durch Ausstellung des Wechsels dem Contracte ein Genügen, bleibt aber gleich einem andern Verkäufer dem Remittenten zur Gewehrs-Leistung der verhandelten wahren oder Schein-Forderung verbunden.

Provisio

Cursus cambii

Cambium interimisticum

Valuta

§. 6. Was zwischen Trassanten und Trassaten vorgehet, ist eine Vollmacht. Denn ausserdem, daß solche der Wechsel-Brief selbst vorstellet, wird selbige noch besonders in dem Aviso-Briefe wiederholet, welcher dergestalt nöthig, daß ohne solchen auch nicht einmahl des Trassanten Schuldner zur Acceptation gehalten, W. O. §. 27. sondern eben die Freyheit behält, die ein anderer hat, die Vollmacht anzunehmen oder nicht. l. 22. §. 11. ff. mandat.

Epistola advisoria

§. 7. Der Remittent hebet den Wechsel eben nicht selbst ein, sondern kan solchen

1. gleich anfangs an seiner stat auf einen andern, vielleicht an dem Orte, wo er zu heben, schon gegenwärtigen, (daher und weil er sich zu Übermachung Geldes anderer Leute bedienet, diese Wechsel auch Cambia localia heissen) richten lassen, welcher als ein Ad-

jectus

jectus und im Wechsel benannter Gläubiger vor dessen Inhaber und mit dem Remittenten vor eine Person zu halten, so wie auch ein Factor den Wechsel auf seinen Principal richtet, will er anders nicht selbst gehalten seyn, W. O. §. 23.

2. vermittelst eines Indossements per procura durch einen Gevollmächtigten einheben, Indossamentum per procura.

3. ordentlich indossiren, welches auch in den Wechseln zuläßlich, welche die gewöhnliche Clausel Commiss oder Orde nicht in sich haben, E. P. O. A. §. 15. und offt so vielmahl wiederholet wird, daß man als in einem Circkel wieder auf den Ausstellet selbst zurücke kommt, M. 1699. §. 1. der wenn ihm der Wechsel-Brief præsentiret worden, Exceptionem compensationis und confusionis nicht opponiren kan, ungeachtet ihm ein Indossatarius schuldig wäre, ib. das Indossement aber ist mit Ausdrückung des Indossatarii, der Zeit, des Ortes und des Nahmens zu compliren, und das in bianco nicht zuläßlich. W. O. §. 11. per cessionem. Gyrus. Indossamentum blancum

§. 8. Der Handel zwischen dem Præsentanten und Acceptanten gehet auf Wiedereinlösung des ausgestellten und etwa bisher indossirten Wechsels, welche ordentlich von Trassaten vermittelst der Acceptation des Wechsels, nach welcher er schlechterdings bezahlen muß, ob gleich Trassant inzwischen fallit würde, W. O. §. 13. 34. in Vollmacht, ausserordentlich auch von ihm sopra protesto und per honor di lettera, W. O. §. 27. oder von einem Fremden und zwar entweder dem Trassanten oder auch einem Indossanten zu Ehren, ib. §. 17. welcher dem ordentlichen Acceptanten, wenn dieser hernach noch zahlen wolte, vorzuziehen, geschicht, sonst aber dem Ausstellet oblieget, als der bis zu erlangter Vergnügung dem Remittenten verbunden bleibet, ib. §. 13. und erfordert die Præsentation, Acceptation und Protestation. Acceptatio. Acceptatio honoris causa

§. 9. Ein eigner Wechsel bedarf der Præsentation und Acceptation nicht, er käme denn in die dritte und mehr Hände, W. O. §. 4. eines trassirten Præsentation lieget iedem Inhaber ob, ib. §. 12. der auch zu seiner Zeit das Geld abholen muß, ausser bey Juden, die es den Christen ins Haus bringen, ib. die Zeit der Præsentation ist bey Meß-Wechseln vom ersten Tage nach eingeläutetem Marckte bis Freytags der ersten Marckt-Woche um 10. Uhr zu Mittage, im Neu-Jahr Marckte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts, W. O. §. 4. die ausser der Messe kommenden aber werden alsofort præsentiret und vor Ablaufung des Botens acceptiret. ib. §. 7. Præsentatio

§. 10. Die Acceptation, so aus gewissen Ursachen verweigert worden, kan bis zum Termino ad quem der Protestation noch geschehen, und muß solche der Præsentant ungeachtet der beschehenen Protestation annehmen, und den Protest zurücke halten, W. O. §. 5. wenn auch hernach dieser fortgeschicket wird, dennoch den Wechsel hier behalten, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen wird, ib. ja wenn zur Zahlungs-Zeit einer mit Erstattung der Protest-Kosten noch bezahlen will, ist auch dieser ungeachtet der nicht beschehenen Acceptation anzunehmen, ib. §. 6. die Acceptation aber muß schrifftlich, schlechterdings und ohne Bedingung, ib. §. 8. von dem Principalen selbst oder einem dazu Gevollmächtigten, §. 9. zu rechter Zeit geschehen, §. 7. und ob solche wohl schlechterdings zur Bezahlung verbindet, §. 17. so hat doch auch derjenige, dem Güter in Commission und Verwahrung gegeben worden, sich seines Juris retentionis zu erfreuen. §. 34. M. 1669. §. 3. E. P. O. t. 41. §. 1. Acceptatio

Protestatio

§. 11. Wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung hat der Briefs-Inhaber bey Verlust seines Regresses zu protestiren, W. O. §. 13. E. P. O. A. §. 14. einmahl wegen nicht beschehener Acceptation, W. O. §. 5. das andere wegen nicht erfolgter Bezahlung, ib. §. 6. und ist solche Protestation auch nöthig, wenn ein Principal und Factor an einander Wechsel stellen, §. 18. wenn ein acceptirter Wechsel nicht bezahlet wird, hat der Præsentant so wohl an den Acceptanten als an den nächsten Indossanten ein Recht, und kan von einem wieder ab- und zum andern gehen und variiren, §. 19. 20. und wenn er von beyden nichts erhält, gehet er von dem nächsten Indossanten bis zum Ausgeber des Wechsels zurück, E. P. O. A. §. 14. als der nicht allein nach dem ersten Proteste dem Remittenten Caution machen, sondern auch nach dem letztern ihm alle Satisfaction nach Wechsel-Recht thun, W. O. §. 21. insonderheit auch wenn bey unterbleibender Zahlung anderwärts Geld auf Wechsel genommen werden müssen, den Rück- oder Wieder-Wechsel gut thun muß. §. 30.

Variatio

Recambium

Terminus solutionis

§. 12. Die zur Zahlung bestimmte Verfallzeit ist bey Regulier- oder Meß-Wechseln der Donnerstag in der Zahl-Woche oder der 5te Tag derselben bis Abends 10. Uhr, W. O. §. 14. doch mögen die Wechsel auch den ersten und folgende Tage bezahlet werden, ausser wenn sie auf einen gewissen Tag eingeschräncket, ib. bey denen ausser der Messe oder irregulier-Wechseln wird solche entweder auf einen gewissen Tag gerichtet, oder der Wechsel à uso, auf Sicht, à dato, à vista, medio mense &c. gestellet, ib. §. 15. über solche Verfallzeit aber sind keine Respect- oder Discretion-Täge zu verstatten, ib. welche auch durch Übersendung an andere Orte nicht verrücket, §. 16. noch wenn an stat eines Sola-Wechsels prima, secunda und tertia ausgestellet, überschritten, §. 28. iedoch bey prorogirtem Marckte, die Acceptation, bis solche wircklich angegangen, versparet wird. §. 29.

Dies honoratii

Præscriptio

§. 13. Ein trassirter Wechsel wird nach 4. Wochen von der Verfallzeit, und ein eigner nach Jahr und Tag vor bezahlt gehalten, W. O. §. 32. wenn es nicht unter Kaufleuten, wird das Wechsel-Recht binnen 4. Jahren von der Verfallzeit oder letzten Prolongation verjähret und der Wechsel gilt ferner nur als eine Obligation, E. P. O. A. §. 16. auf einen verlohrnen Wechsel wird das Geld gegen Caution gefolget. W. O. §. 33.

Cambium conditionale computatum siccum

§. 14. Ein conditionirter oder bedungener Wechsel ist, wenn vor der Bezahlung eine ausgemachte Bedingung vorher gehen soll, ein contirter oder calculirter, wenn der Trassirer zugleich auch des Remittenten Stelle vertritt, und daher stat der Valuta es so exprimiret: den Wehrt in mich selbsten; ein trockener Wechsel, wenn derjenige, so das Geld giebt, es nicht an einem andern, sondern an eben dem Orte zu seiner Zeit mit Gewinn wieder bekommen soll.

Ordinatio camb. Lipsi.

§. 15. Das Wechsel-Recht ist am besten aus den iedes Ortes vorhandenen Wechsel-Ordnungen zu ersehen, und bestehet die Leipziger de An. 1682. in folgenden Pünckten.

Usus cambiorum inter mercatores inter alios

1. Ob zwar Wechsel-Briefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornehmlich Kauf- und Handels-Leuten gehen, dieweil aber auch viel andere hohe und niedrige Personen zu ihrer Beqvemlichkeit, und aus andern Ursachen sich derselben zum öfftern gebrauchen, als hat es bey dem, was wegen Præsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechsel-Briefe in dem Churfürstlichen Sächsischem Marckt-Rescript vom 25. Julii An. 1621. und dessen Declaration vom 21. Julii An. 1660.

1660. so wohl in dem Decisiv-Befehl vom 4. Sept. Anno 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich der Wechsel-Briefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steif und feste gehalten.

2. Nachdem in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibes-Personen de dato den 8. Apr. An. 1674. angeordnet, daß auch wider die Weibs-Personen, welche Kaufmannschafft treiben, nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren, so bleibet es dabey auch ins künfftige, iedoch mit dieser Erklärung, daß wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche ihre eigene, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet, in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehlichen oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Rescripts verfahren werden solle. Welches denn auch Krafft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche, wie ietzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gutsagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermassen auch die, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, und sich darinnen zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der restitution in integrum nicht zu hören seyn.

Mercatrix
Propria negotiatio
Curator
Certioratio
Fidejussio SC. Vellej.
Minor

3. So viel nun die Form und Art der Wechsel-Briefe betrifft, dieweil selbige unter Handels-Leuten gnugsam bekannt, und eingeführet, so hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinnen gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn.

Pretium cambii dict. Valuta

4. Anlangende die Præsentirung und Acceptirung der Wechsel-Briefe, daran so wohl bey regulier- oder Meß-Wechseln, und irregulier- oder Wechseln ausser denen Messen, viel gelegen, so ist disfalls vornehmlich zwischen eigenen und andern Wechsel-Briefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechsel-Brief, er sey noch in der ersten Hand oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlichen Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben iedesmahl zur Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden; käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben auf Art, wie alsobald folget, zur Acceptation zu præsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben ohne allen Verzug, damit der

Cambia feriarum platearum
propria, aliena s. tractata
Heredes

Vorschützen, Opponere exceptionem, ſ. Exception.
Vorſetzen, Sibi proponere, cf. Vorſatz.
Vorſetzlich, De induſtria, Ex propoſito, cf. Unvorſetzlich.
Vorſetzlicher Mord, Homicidium doloſum.
Vorſicht, Vorſichtig, Vorſichtigkeit, Prudentia, Prudens, cf. I
vorſichtig.
Vorſitz, Præſidium, Prior ſedes.
Vorſitz-Gerechtigkeit, Prælatio unius ex liberis in ſucceſſ
ne bonorum individuorum.
Vorſorge, Cura, Cautio.
Vorſpan, Vorgeſpan, Brachialia, ſ. Gerade.
Vorſpannung, Vecturæ ſubſidium, ſ. Frohnen.
Vorſprechen, Verba facere pro alio, Poſtulare, ſ. Advocat.
Vorſpruch, Patrocinium.
Vorſprecher, Advocatus.
Vorſtadt, Suburbium.
Vorſtädter, Civis ſuburbicarius, ſ. Bürger.

Vorſtand, Cautio.

Cautio

§. 1. Vorſtand iſt ein Pactum, darinnen einer dem andern ſeiner gegen
wärtigen oder künfftigen Anforderung halber Sicherheit zu machen ver
ſpricht.

§. 2. Man theilet ihn in

voluntaria
conventionalis
neceſſaria
legalis
judicialis,
extrajudicialis
criminalis

1. freywilligen und nothwendigen, den die Rechte z. E. von dem
ſo den Nießbrauch hat, t. ff. uſufr. quemad. cav. wegen Leiſtung
eines Vermächtniſſes oder Fideicommiſſes erfordern, t. ff. ut. leg
ſerv. cauſ. cav. cf. l. 7. ff d. cond. & dem.
2. gerichtlichen und auſſergerichtlichen,
3. peinlichen Vorſtand nennete man die Einſchreibung eines pein
lichen Anklägers zu gleichmäßiger Straffe, wenn er das geklag
te Verbrechen nicht ausführete. t. ff. d. accuſ. & inſcript. cf. P.
H. G. O. a. 12. ſequ.

§. 3. Es wird aber derſelbe durch

fidejuſſoria
pignoratitia
juratoria
promiſſoria

1. Bürgſchafft, l. 1. ff. qui ſatisd.
2. Pfande, l. 49. §. f. ff. mand.
3. den Eyd, Auth. Generaliter C. d. epiſc. & cler. l. 17. C. d. dignit.
4. bloſſes Verſprechen beſtellet. l. 3. C. d. V. & R. S.

pro reconventione

§. 4. Zu dem gerichtlichen Vorſtande gehöret der, ſo der Wiederklage
halber von unangeſeſſenen Klägern zu beſtellen war, C. 5. p. 1. der aber
ietzo, da die Wiederklage alſofort angeſtellet werden mag, nicht mehr ſtat
hat. E. P. O. t. 13.

pro expenſis

§. 5. Der Vorſtand der Unkoſten halber muß von iedem unangeſeſſe
nen Kläger und Wiederkläger, und zwar nach des Richters Ermeſſen auf
30. 50. und mehr Thaler beſtellet werden, E. P. O. t. 13. es werden aber
die Beſitzer der Cramladen, Apothecken, die Uſufructuarii und in wirck
licher Beſtallung ſtehende Officiales, ingleichen gantze Corpora und Uni
verſitates, ob ſie gleich keine gemeine Güter haben, vor angeſeſſen gehal
ten und in Anſehung deſſen mit dieſer Caution verſchonet. ib.

de ſolvendo in caſ. ſucc.

§. 6. Eine andere Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ hat
ein fremder und unangeſeſſener Kläger der Wiederklage halber zu Ver
meidung der von Beklagten intendirten Depoſition des Judicati von
nöthen. Pr. O. t. 6. §. 2. E. P. O. t. 6. §. 1.

judicio ſiſti

§. 7. Von Beklagten wird weder die Cautio judicio ſiſti, noch die

judica-

judicatum solvi bestellet, wenn er nicht de fuga suspectus. cf. t. ff. si quis caut. in jud. sist. cauf. fact. & t. ff. judicatum solvi. judicatum solvi.

Vorstecken, Præfigere.
Vorstecke-Rose, Botronatum, s. Gerade.
Vorstehen, Administrare, Præesse.
Vorsteher, Antistes, Administrator, cf. Kirchen-Vorsteher.
Vorstellen, Vorstellung, Repræsentare, Ob oculos ponere, Repræsentatio, cf. Ungleiche Vorstellung.
Vorstellen, Territio, das blosse, Territio verbalis, mit den Daumenstöcken und Schnüren-Anfange, Territio realis, Constrictio funium lenior.
Vorstellung der Zeugen, Productio testium.
Vorstrecken, Mutuo dare, s. Leihen.
Vortheil, Emolumentum, Commodum, cf. Be-Uber-Vervortheilung.
Vortheil-Geld, Lucellum licitum vel illicitum, siehe Kriegs-Recht §. 3. n. 6. 7.
Vortitul, Titulus nomini officii præmittendus.
Vortragen, Proponere, Commendare, Postulare.
Vortrag, Propositio.
Vorträglich, Commodus, Proficuus.
Vortritt, Præcedentia, cf. Rang.
Vortrupp, Præcursio in agmine, s. Kriegs-Recht.
Vorurtheil, Præjudicium.
Vorwalten, Prævalere, Se exserere.
Vorwand, Vorwenden, Prætextus, Exceptio.
Vorwendens ungeachtet, Non obstante exceptione.
Vorwartung, Obsessio viarum, cf. Wegelagerung.
Vorwärts, Adversus.
Vorwärts angreiffen, Impetum facere adversus aliquem, cf. Hinterrücks.
Vorwerck, Villa, Prædium, s. Frohnen.
Vorwissen, Præscientia, Verlöbniß ohne der Eltern Vorwissen, s. Ehe-Ordnung.
Vorwitz, Curiositas improbanda.
Vorwurff, Objectio, Criminatio.
Vorzeigung, Exhibitio. t. ff. ad exhibendum.
Vorzeiger, Qui literas reddit, Nuncius.
Vorzug, Vorzugs-Recht, Vorzugs-Gerechtigkeit, Prærogativa, Jus prælationis, s. Concurs.
Vorig, Prior, Pristinus.
Voriger Stand, Status pristinus, Setzung darein, Restitutio in integrum, s. Setzung in vorigen Stand.
Votum, Votiren, Suffragium, Suffragium ferre, cf. Stimme.

Uppe, Uppig, Uppigkeit, Vanitas, Lascivus, Otiositas.

Ur-Ante, in plerisque contractum videtur ex Er-Ver-Vor-
Urahnen, Proavi, s. Anverwandschafft.
Uralt, Pervetustus.
Urbar, Ususfructus, Census annuus, al. Urwahr, ut Lehnwahre.
Urbarbücher, Libri censuales.
Urbede, Tributum, s. Steuer.
Urfede, Urpheda, s. Urphede.

Urgicht, Confessio sub tormentis impetrata, s. Inquisition.
Urgifft, Reditus annuus, s. Wiederkauffs-Gülden.
Urheber, Autor, des Streits oder Zancks, Autor rixæ.
Urkund, Urkunde, Urkunden, Probatio, Testimonium, Documentum, Instrumentum, Manifestare, cf. Briefliche Urkunde.

Urkunden, Documenta, Instrumenta.

Documenta §. 1. Urkunden sind die zum Andencken und Beweis einer geschehenen Sache gefertigten Schrifften, welche nur in weitläufftigem Verstande das Zeugniß mit unter sich begreiffen, l. 1. ff. d. fid. instrum. und sonst briefliche Urkunden, Briefe, Schrifften, Verschreibungen, Bücher genannt werden.

§. 2. Man theilet sie in

publica 1. Documenta publica, die entweder in Ansehung ihres ersten Autoris, so persona publica, oder auch wegen der hernach erfolgten Confirmation so genennet werden, und

privata privata, so von Privat-Personen gefertiget, die von drey oder mehr glaubwürdigen Personen mit unterschriebene nennet man quasi-publica, l. 11. C. qui pot. in pign.

originalia, authentica copiæ 2. Originalien und Abschrifften, welche letztern entweder schlechte und gemeine, oder vidimirte Abschrifften, entweder gantze Abschrifften oder blosse Extracte und Auszüge, entweder in einerley Sprache geblieben, oder in eine andere übersetzet sind,

integra lacerata 3. gantze, unversehrte, und schadhaffte, aus- und durchstrichene, ausgekratzte und ausgeleschte, oder durchschnittene,

absoluta referentia 4. absoluta und referentia, so sich auf andere beziehen,

obligatoria 5. obligatoria, darinnen einer oder mehrere sich zu etwas verbinden, als Schuldverschreibungen, Handschrifften, Kauff- Wechselbriefe;

liberatoria liberatoria, darinnen die getilgte Schuld bekannt wird, als Qvittungen, Gegenqvittungen, Bekänntnisse und Reverse;

declaratoria intentionis voluntatis declaratoria & memoriæ causa confecta, als Briefe, Testamente, Rechnungs- Handels- Erb- Vormundschaffts- Register und Bücher:

guarentigiata 6. guarentigiata, darinnen alle zum Beweis einer Schuld nöthige Umstände begriffen sind, die auch klare Brief und Siegel heissen, und non guarentigiata,

propria aliena vera falsa 7. eigne und fremde oder gemeine, die einem zu seinem Gebrauche vorgelegt werden müssen,

8. wahre und falsche.

Fides instrum. §. 3. Instrumenta publica und originalia sind an und vor sich selbst zum Beweise gültig, es ist auch den Historischen Büchern ihr Glaube nicht abzusprechen, l. 6. §. 1. ff. d. off. Præf. l. 1. ff. d. off. Quæst. privata müssen erst von dem Aussteller, oder dem, wider welchen sie produciret werden, recognosciret werden, l. 2. ff. d. fid. instrum. Pr. O. t. 25. und beweisen nur wider, aber nicht vor den Aussteller. l. 26. §. f. ff. depos.

Copiæ §. 4. Abschrifften beweisen an und vor sich nichts, sondern erlangen ihre Krafft von dem Originali, Auth. si quis C. d. edend. nach dessen Production die von einer persona publica vidimirte Abschrifft allerdings Glauben findet. c. 11. X. d. prob.

Ref. relat. §. 5. Bey schadhafften Urkunden ist darauf zu sehen, ob der Mangel sich in Essentialibus finde, oder nicht, und ein Documentum referens muß von dem relato begleitet werden, oder dessen völligen Tenorem in sich haben. E. P. O. A. §. 4.

§. 6.

§. 6. Wenn durch Urkunden zu beweisen, sind solche bey dem Beweise behörig zu induciren, dazu keine anderen Zeichen und Characteres, als Litern, Numern und Planeten zu gebrauchen, E. P. O. t. 24. §. 2. hierunter aber selbige deutlich zu specificiren und zugleich in Abschrifft zu produciren, C. 17. p. 1. E. P. O. t. 24. §. 2. die in fremden Sprachen abgefaste zu übersetzen, E. P. O. t. 25. §. 3 wenn die Documente schon bey den Acten, werden stat der Abschrifft nur die folia angezeiget, E. P. O. t. 24. §. 1. die Production der Originalien folget in dem dazu anberaumten Termine. d. C. 17. p. 1. Inductio Specificatio Productio Translatio

§. 7. Wenn einer die zum Beweise nöthigen Documente nicht selbst, sondern ein ander in Händen hat, wird dieser zu deren Vorlegung angehalten, und ist wegen Vorleguug eines Testaments, dabey einer interessiret, eine besondere Klage geordnet. t. ff. d. tab. exhib. Editio

§. 8. Man machet aber einen Unterscheid zwischen Klägern, Beklagten und einem Tertio Kläger soll dem Beklagten alle Documente, deren er sich wider ihn bedienen will, vorlegen, l. 1. §. 3. l. 2. ff. d. edend. l. 7. C. d. testib. die er nicht brauchet, anders nicht, als wenn sie beyden gemein, oder Beklagte solche zu seiner Exception nöthig hat. l. 2. 5. 7. C. d. edend. l. 5. ff. fam. herciſc. Actor

§. 9. Der Beklagte soll zur Edition nicht verbunden seyn, ausser wenn Kläger die Urkunde zu seiner Replic brauchet, l. f. C. d. edend. oder es gemeine Urkunden, l. 7. C. eod. oder Instrumenta publica sind, l. 2. 4. ff. eod. es eine fiscalische Sache, l. 3. ff. eod. oder andere Ursachen verhanden sind. l. 2. C. eod. l. 95. §. f. ff. ad L. Falc. l. 5. ff. d. jur. delib. l. 4. ff. d. act. emt. cf. E. P. O. t. 26. §. 1. Reus

§. 10. Ein Tertius wird zur Edition nicht angehalten, es wären denn die Urkunden dessen, der sie suchet, eigen, a. l. 4. §. 1. l. 6. §. 5. ff. d. edend. l. 19. ff. ad exhib. oder ihnen gemein, l. 7. C. eod. oder Acta publica, l. 2. C. eod. so daß auch der Fiscus dazu gehalten, wenn man nur nicht die Documente wider ihn oder die Stadt brauchet. l. 45. §. 6. ff. d. jur. fisc. Tertius

§. 11. Die zu blosser Erkundigung gesuchte Edition mag auch nur in Abschrifft, l. 11. ff. d. edend. und ohne Dato geschehen, l. 1. §. 4. ff. eod. doch muß das Document gantz seyn, l. 1. §. 4. ff. eod. hingegen ist zum Beweise das Original vorzulegen. Originale

§. 12. Das Mittel, einen zur Edition zu zwingen, ist der Verlust der Documente, a. l. 1. §. f. ff. d. edend. wider Beklagten die pœna confessi, convicti, und wider einen Tertium die Ersetzung des Schadens gewesen, a. l. f. ff. eod. heutiges Tages aber nebst der pœna confessi & convicti die pœna editi & recogniti, und wegen eines Tertii Geld-Straffe, E. P. O. t. 26. §. 2. 3. deren er aber entgehet, wenn er schwöret, daß er die Urkunden nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, noch wisse, wo solche sonst anzutreffen. E. P. O. t. 26. §. 2. Remedia coactiva

§. 13. Nach Production oder Edition der Urkunden wird von dem, wider welchen sie gerichtet, die Recognition gefordert, deren iedoch Documenta publica nicht bedürffen, E. P. O. t. 25. §. 2. sonst aber ist die Recognition zu leisten, obgleich derselben im Documente renunciret worden. ib. §. 3. Recognitio

§. 14. Man kan sich aber der Recognition entbrechen, wenn man im Stande ist, die Documente eydlich zu diffitiren, und zu schwören, daß man solche weder geschrieben noch unterschrieben habe, auch solche mit unserm Wissen und Willen durch einen andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden, ingleichen, daß wegen fremder Documente, man in Ansehung des Ausstellers es nicht glaube, noch dafür halte, welche Dif- Diffessio

contentorum Diffession in gewissem Fall auch nach Recognition der Unterschrifft quo ad Contenta stat findet. E. P. O. t. 25. §. 4. 6.

Recognitio per testes §. 15. Hingegen ist auch wider die anerbotene Diffession die Recognition durch Zeugen zugelassen, wenn diese entweder bey Subscription des Documenti mit gegenwärtig gewesen, oder daß dessen Aussteller sich dazu bekannt habe, eydlich bekräfftigen, E. P. O. t. 26. §. 5. wie denn auch

Comparatio literarum eben zu dem Ende die Comparatio literarum oder Gegeneinanderhaltung dieser und einer ungezweifelten Schrifft vorgenommen wird, Nov. 49. c. 2. Nov. 73. die aber in Sachsen abgeschafft. d. E. P. O. t. 26. §. 5.

Amissio §. 16. Wenn ein Document verloren wird, kömmt der Besitzer nicht alsofort um seine Forderung, sondern mag solche anderswoher beweisen,

Desertio l. 15. C. d. solut. hingegen ist der Verlust der Urkunden darauf gesetzt, wenn einer sich derselben beym Processe nicht gebührend und zu rechter Zeit bedienet. E. P. O. t. 20. §. 7. t. 24. §. 2. t. 25. §. 3.

Possessio. §. 17. Der blosse Besitz eines Documents macht keine Legitimation ad causam aus, obschon demselben die Clausel: allen getreuen Briefs-Inhabern, einverleibet worden. a. l. 31. ff. d. acqu. rer. dom. c. 14. X. d. fid. instrum. l. 9. C. d. procur.

Urlaub, Venia, Dimissio, cf. Be-Enturlaubung.
Urlaub nehmen, Impetrata venia abire, proficisci.
Urphede, Urpheda, Pristinæ inimicitiæ depositio.
Urphede brechen, Urphedam frangere, cf. Meineyd.
Urplötzlich, Repentinus.
Ursach, Causa, cf. Scheinbare, Trifftige Ursach, Verursachen.
Ursal, Traditio judicialis.
Ursprung, Origo.
Ursprünglicher Besitz, Possessio originaria.
Urstatt, Cautio, s. Vorstand.
Urtäd, Urthäding, Defensio, Collecta, zu Urtäd verkauffen, Venditio absoluta sine pacto de retrovendendo, cf. Todtkauff.
Urtel, Urteil, Urteln, Urteilen, Sententia, Judicare, cf. Bey-Definitiv-Designation-End-Gottes-Informat-Interlocut-Leuterungs-Rück-Todes-Vor-Wasser-Urtel, Aburteln, Be-Verurteilung.

Urtel, Sententia.

Sententia §. 1. Ein Urtel ist eine gerichtliche Handlung, darinnen der Richter über einer in Verhör gezogenen Sache zwischen den streitenden Partheyen den Ausspruch thut.

§. 2. Man theilet es in

definitiva interlocutoria 1. End- und Bey-Urtel, deren ersteres Beklagten entweder verteilet, oder loszehlet, das letztere aber das zu Entscheidung der Sache noch nöthige, als Beweis und anderes anbefielet, und ferner in simplicem und mixtam getheilet wird,

judicialis informatoria 2. gerichtliches und über noch nicht streitige Sache auf vorhergegangenes Ersuchen eingeholtes Belehrungs-Urtel,

Sententia 3. auf ordentliche Urtels-Frage und nach vorhergehendem Rathe der Rechts-Gelehrten mit Beyfügung der Clausel, V. R. W. abgefastes und gesprochenes Urtel, und den vom Richter selbst ertheilten Bescheid, Abschied oder Weisung, dahin auch eines Schieds-Richters Ausspruch mit zu rechnen,

Decretum Laudum arbitri

4. in

4. in erster und anderer oder fernern Instanz gesprochenes, welches letztere sich auf das vorige beziehet, und selbiges entweder bekräfftiget, oder ändert oder erkläret, Sententia Imæ, Ildæ instantiæ

5. gerechtes und ungerechtes, so entweder wider die Rechte offenbar läufft oder doch sonst wider die Billigkeit ist, daher es auch entweder ein beyfälliges oder widriges und gravirendes Urtel genannt wird. justa injusta

§. 3. Es ist dasselbe in der in den Gerichten üblichen Sprache, l. 48. ff. d. re jud. l. 12. C. d. sentent. wenn es ein End-Urtel oder dem gleich, mit Beyfügung der Rationum decidendi & dubitandi, abzufassen, E. P. O. t. 34. §. 4. cf. l. 59. ff. d. re jud. nach vorhergehender Citation, l. 47. ff. d. re jud. an Gerichts-Stelle, l. 59. ff. d. judic. an einem Gerichts-Tage, l. 4. C. quem. & quand. jud. sent. prof. deb. l. 1. ff. d. fer. vor der Sonnen Untergange zu eröffnen, Nov. 82. c. 3. cf. E. P. O. t. 34. §. 5. aber eben nicht abzulesen. l. 2. 3. C. d. sent. ex per. recit. Conceptio Publicatio

§. 4. Wie nun der Richter das eingeholte nicht zurück halten, E. P. O. t. 34. §. 5. das einmahl gesprochene aber nicht ändern darf, l. 42. 55. 62. ff. d. re jud. also ergehet es, wenn binnen 10. Tagen nichts darwider eingewandt wird, in seine Rechts-Krafft, Nov. 23. c. 1. l. 35. ff. d. re jud. gilt aber doch nur unter den Partheyen, indem es einem dritten nichts schadet, l. 63. ff. d. re jud. t. C. int. al. act. l. jud. al. n. noc. dem Beklagten aber, so von der Klage entbunden worden, giebt es eine beständige Exception wider fernern Anspruch. t. ff. d. exc. r. jud. Res judicata

§. 5. Auch wird ein rechtskräfftiges Urtel vor eine Wahrheit gehalten, l. 25. ff. d. stat. hom. l. 207. ff. d. R. J. doch mag was wider das gemeine Wesen, l. 3. C. d. jur. reip. wider den Ehestand, c. 7. X. d. sent. & r. jud. auf Rath der Kunstverständigen, a. c. 14. X. d. prob. falsche Urkunden und Beweis, l. 1. C. si ex fals. instrum. l. 33. C. d. re jud. und auf den Erfüllungs-Eyd gesprochen, noch geändert werden. l. 31. ff. d. jurej. Veritas

§. 6. Die Rationes decidendi sind dem Urtel sonderlich auch so dann mit einzurücken oder absonderlich beyzufügen, wenn der Part mit seiner Klage oder Suchen entweder schlechterdings oder angebrachter massen abgewiesen, oder sonst gestalten Sachen nach erkannt wird. E. P. O. t. 34. §. 4. Rationes decidendi.

Urtels-Frage, Requisitio sententiæ.
Urtel-Geld, Honorarium pro sententiæ conceptione.
Urtel-Recht, Jus ordalii, s. Ordel-Recht.
Urtel straffen, Increpatio sententiæ, s. Richtsteig.
Urtels-Verfasser, Autor sententiæ, Repertor, cf. Finder.

Urias-Brief, Literæ Bellerophonteæ.

Urin, Lotium, cf. Harn.

Uso, Dilatio consuetudinaria mercatorum, Wechsel-Brief,
à uso, s. Wechsel-Recht.
Usurpanz, Usurpatio, cf. Observanz.
Usurpator, Invasor, G. Usurpateur, s Besitz.

W.

Wachen, Wachten, Vigilare, Excubare, cf. Bewachung, Kaffen und wachen, Wecken.

Wache, Wacht, Excubiæ, cf. Haus-Nacht-Schaar-Schild-Soldaten-Wache.
Wache halten, Excubias agere.
Wache setzen, Manu militari custodire, s. Arrest.

Wach-

Wach-Geld, Collecta excubiarum, ſ. Steuer.
Wach-Recht, Jus excubiarum, ſ. Landes-Obrigkeit.
Wächter, Vigil, Excubiator, cf. Lohn-Nacht-Wächter.
Wächtergeld, Wächterzins, Collecta excubiarum, ſ. Steuer.

Wachs, Cera, cf. Roth Wachs.
Wachs-Fackel, Wachs-Kertze, Wachs-Licht, Cereus, ſiehe Gottesdienſt.
Wachs-Geld, Wachs-Gülde, Wachs-Zins, Ceraticum.
Wachs-Stock, Glomus cereus.
Wachsſtockleuchter, Wachsſtockſchere, Candelabrum ceraticum, ſ. Gerade.
Wachszieher, Cerarius, ſ. Handwercker.

Wachſen, Creſcere, Augeri, cf. An-Er-Zuwachſen.
Wachs, Wachsthum, Incrementum, cf. An-Jahr-Miß-Zuwachs, Wieſewachs, Gewächs, Wuchs.

Wacht, Wachten, Cuſtodia, Cuſtodire, Expectare, cf. Wachen.

Wachtel, Coturnix.
Wachtel-Pfeiffe, Fiſtula aucupis ad alliciendas coturnices. L. O. §. 10. n. 5.

Wacken, Wackeln, Vacillare, Quatere.
Wackelnde Zähne, Vacillatio dentium, ſ. Gerichte.

Wacker, Alacer, Vigoroſus, Strenuus, cf. Tapfer.

Wad, Opus textum, Pignus, cf. Leinwad, Wate, Gewette, Heergewette.
Wadmahl, Mortuarium, cf. Weidmahl.
Wadſack, Bulga, cf. Felleis, Zwerchſack.
Wadſpende, Diſtributio panorum.
Wädel, Flabellum, cf. Wedel.

Waffen, Waffnen, Arma, Armare, cf. Tödtliche, Verbotene Waffen, Wehr und Waffen, Be-Entwaffnen.
Waffenplatz, Armamentarium, ſ. Kriegs-Gewalt.
Waffenſchmid, Faber armorum, ſ. Handwercker.
Waffen-Stillſtand, Armiſtitium, ſ. Friede.

Wage, Fluctus, Mare, cf. Woge.

Wage, Libra, Trutina, Zygoſtaſium, cf. Goldwage.
Wagegeld, Wagepflicht, Vectigal pro ponderatione, vel alias in Zygoſtaſio ſolvendum, cf. Verwagepflichten.
Wägen, Ponderare, cf. Wegen, Wiegen, Gewicht, Wucht.

Wagen, Currus, Carpentum, cf. Braut-Fracht-Heer-Himmel-Kutzſch-Laſt-Rüſtwagen.
Wagen-Dienſte, Wagen- und Pflug-Dienſte, Operæ ruſticorum equeſtres, ſ. Bauer.
Wagengleis, Orbita.
Wagner, Carpentarius, ſ. Handwercker.

Wagen, Audere, Tentare, Aleam jacere, Periculum ſubire, G. Hazarder.

Wahl, Electio, Optio, cf. Biſchoffs-Kayſerwahl; Kühr-Recht.
Wahl-Capitulation, Capitulatio Imperatoria.
Wahlfolge, Succeſſio per electionem, cf. Erbfolge.
Wahlkinder, Liberi adoptivi, cf. Anwünſchung.
Wahl-Recht, Jus electionis, ſ. Chur-Fürſt.
Wahl-Reich, Regnum electivum, cf. Erb-Reich, ſ. Natur- und Völcker-Recht.
Wahlſtatt, Locus ſtragis.

Wahlstimme, Votum in electione.
Wahltäge, Comitia Electoralia ad electionem Imperatoris, siehe Reichs-Tag.
Wählen, Eligere, s. Wehlen.
Waid, Glastum, s. Weid.
Waide, Pascuum, s. Weide.
Waise, Orphanus, s. Wayse.
Walcken, Fullonicam exercere.
Walckmühle, Mola fullonia, pannaria.
Walcker, Fullo, s. Handwercker.
Wald, Waldung, Sylva, Lignum.
Waldfeuer, Ignis sylvestris, Exustio arborum, Concrematio myricæ, ericæ, filicis, siehe Holtz-Ordnung.
Waldhorn, Tuba venatoria.
Waldmiethe, Census è sylva.
Waldnutzung, Usus sylvæ, Fructus juris forestalis.
Wald-Recht, Jus sylvaticum, cf. Forst-Recht.
Wall, Vallum, Propugnaculum.
Wallen, Fervere, Bullire, Æstuare.
Wallend Wasser, Aqua bulliens, L. R. L. 1. a. 39.
Wallen, Peregrinari, Vagari.
Wallfahrt, Peregrinatio religiosa.
Walper-Kühe, Vaccæ Walpurgicæ, inferendales, quotannis tempore Walpurgis mensæ Regiæ inferendæ.
Walten, Posse, Regere, Administrare, cf. Für-Ob-Ver-Vorwalten, Mühwaltung, Anwald, Verwalter, Sachwalter.
Walt, Vis, Potentia, cf. Gewalt, Gewaltthätigkeit, Uberwältigung.
Waltzen, Volvere, cf. Steine waltzen, Weltzen.
Waltzende Stücke, Bona allodialia, quæ ad quosque heredes devolvuntur, Accessiones cum fundo principali non unitæ, s. Zugehör.
Waltze, Lignum volubile, Occa, Cylindrus.
Wamms, Thorax, siehe Kirchen-Recht §. 9. n. 54.
Wan-Wahn-Sine, cf. Wenig.
Wahnsinnig, Wahnwitzig, Mente captus, s. Stand.
Wan, Wahn, Opinio, cf. Irrwahn, Argwohn.
Wähnen, Opinari, s. Wehnen.
Wancken, Wanckeln, Vacillare, Titubare.
Wanckelmuth, Wanckelmüthig, Inconstantia, Vacillans, s. Zeugen.
Wand, Paries, cf. Gemeine, Leim-Scheidewand.
Pannus, cf. Gewand, Leinwand.
Wandfeste, Parieti affixum, s. Zugehör.
Wände beschreyen, Clamor infantis intra quatuor parietes editus, S. Lehn-R. c. 20.
Wandeln, Ambulare, Mutare, cf. Verwandeln.
Wandel, Conversatio, cf. Lebens-Art.
Negotiatio, cf. Handel und Wandel.
Defectus, cf. Kahr und Wandel.
Jurisdictio, cf. Hohe Wandel, Nachwandel.
Wandelbar, Inconstans, Mutabilis, cf. Unwandelbar.
Wandern, Wanderschafft, Peregrinari, Peregrinatio.
Wander-Jahre, Anni peregrinationis futuro magistro opificum præscripti, s. Handwercker.
Wanne, Vannus, Labrum, cf. Badewanne.

Wappen, Insigne, Insignia, G. Armes, Collario insignium, s. Pfaltzgraf.

Wappensteine, Lapides finales, signati, s. Grentze

War, Wahr, Wahrheit, Verus, Veritas, s. Injurien, cf. Unwahr.

Wahrnehmen, Animadvertere, Colligere, Sibi cavere.

Wahrsagen, Sortilegium, Divinatio, s. Zauberey.

Wahrscheinlich, Verisimilis, s. Vermuthung.

Wahrzeichen, Indicium, s. Indicien.

Wardiren, Wardirung, Æstimare, Æstimatio.

Wardein, Censor monetalis, Zygostata, cf. Müntz-Wardein.

Ware, Waare, Merx, cf. Eß-Commission-Krahm-Verbotene Waaren.

Pensio, cf. Lehnwaare.

Waarenlager, Locus, ubi merces deponuntur.

Waren, Wahren, Custodire, cf. Be-Verwahren, Gewahrsam.

Cavere, G. Garantir, cf. Hand muß Hand wahren, Guarantigia.

Wahrlos, Sine cura, cf. Verwahrlosung.

Wären, Währen, Æstimare, Durare, Cavere, cf. Be-Ge-Fort-Fürwähren, Stetswährend, Rechtsverwährte Zeit, Gewähr, Wierig.

Währung, Æstimatio, Duratio, cf. Einwährung, Lands-Meißnische, Reichs-Wechsel-Währung.

Währ, Währpfahl, Moles, Palus molaris. it.

Währgeld, Währmann, Werigeldum, Sponsor, s. Wehren.

Warm, Wärme, Wärmen, Calidus, Calor, Calefacere.

Warm Bad, Thermæ.

Wärmflasche, Sufferfactorium, Lenticula, s Gerade.

Warnen, Warnung, Monere, Admonitio, cf. Verwarnung, Ungewarnet.

Warner, Monitor, Præstructor, qui in judicio duellico congressuro leges certaminis suggerebat, eumque commonefaciebat, ut ingenuum strenuumque hominem se præberet, neque corporis motu, oculi nictu, nutu capitis aut ullo alio insidioso gestu adversarium circumventum labefaceret, siehe Ordel-Recht §. 5. n. 6.

Warten, Wartung, Expectare, Expectatio, cf. Ab-An-Auf-Er-Ge-Nach-Vorwartung, Anwartschafft, Gegenwart, Aus-Gewärtig, Hinter-Vorwärts.

Wartegeld, Pecunia expectantiæ, Stipendium temporarium.

Warte, Specula, Pharus.

Wärter, Wärterin, Custos, cf. Auf-Kranckenwärter.

Wärterlohn, Merces ejus, qui ægrotos curat, s. Concurs.

Waschen, Lavare, Blaterare, cf. Plaudern.

Wasch-Kessel, Ahenum.

Wasch-These, Labrum, s. Gerade.

Wäsche, Linteamina.

Wäsche klären, Wäsche stärcken, Amylare, Clarefacere linteamina, operæ insolitæ subditorum, s. L. D. §. 7. n. 6.

Wäscher, Wäscherin, Lotor, Lotrix.

Wase, Amita, cf. Base, s. Anverwandschafft.

Wase, Cespes, cf. Rasen.

Wasenmeister, Excoriator, cf. Schinder.

Wasser, Aqua, cf. Fisch-Heisses, Kaltes, Regen-Röhr-Tauf-Weih-Wasser, Gespalten Wasser, Gewässer, cf. Ergiessung.
Wasserbau, Aggerum constructio, cf. Dammbau.
Wasserbauch, Wasserbette, Alveus, s. Eigenthum.
Wasser-Eymer, Situla, cf. Feuer-Eymer.
Wasserfall, Cataracta.
Wassergeld, Compendium ex aquæductu publico, Collecta ad reparationem aquæductus.
Wassergerinne, Aquæductus.
Wassergraben, Alveus, Aquagium.
Wasserguß, Cataclysmus.
Wasserlauf, Flumen, Servitus fluminis.
Wasserleitung, Aquæductus, Jus aquæ educendæ, s. Befugniß.
Wassermühle, Mola aquaria.
Wassers-Noth, Inundatio, s. Ehehafften.
Wasser-Probe, Probatio per aquam, s. Ordel-Recht.
Wasser-Röhre, Tubus, s. Verbrechen.
Wasser-Schade, Damnum ex inundatione.
Wasserschöpfung, Aquæ haustus, s. Befugniß.
Wasserstender, Silanus, s. Gerade.
Wassersteine, Lapides finales, s. Grentze.
Wassertrog, Alveus, s. Feuer-Ordnung.
Wasser-Urtel, Purgatio per aquam, cf. Wasser-Probe.
Wasser-Woge, Fluctus.
Wasser-Zoll, Vectigal fluviaticum.
Wasser und Brod, Speisung damit, Carena, s. Strafe.
Wässerung, Wässerungs-Recht, Irrigatio, Jus irrigandi prata, l. 4. C. d. aqu. duct.
Wate, Sagena, Verriculum, Rete piscatorium, cf. Fischwate.
Waten, Watzscheln, Vadare, Transire flumen, cf. Wetzscher, Wetzschelbecker.
Waid, Glastum, s. Weid.
Wayse, Orphanus, Parentibus orbus.
Waysenhaus, Orphanotrophium, s. Arme.
Waysen, Orbari, Orbum fieri, cf. Verwaysen.
Webel, Campiductor, s. Weibel.
Weben, Texere, cf. Gewebe.
Weber, Textor, cf. Leinwand-Seiden-Woll-Weber, siehe Handwercker.
Weber-Zettel, Stamen textorum.
Wechsel, Wechseln, Wechselung, Permutatio, Cambium, Permutare, Cambire, Commutatio, cf. Auf-Wechsel, Brief-Wechsel, Kugeln wechseln, Ab-Auf-Aus-Ein-Ver-Umwechselung.

Wechsel, Wechsel-Recht, Cambium, Jus cambiale.

§. 1. Ein Wechsel ist entweder ein eigner oder trassirter. Der erstere ist kein besonderer Contract, sondern eine iede Verschreibung, darinnen der Schuldner die Schuld nach Wechsel-Rechte zu bezahlen verspricht, es sey nun der Brief nach Art eines Wechsels, oder auf andere Art mit Beyfügung der Wechsel-Clausel eingerichtet. Cambium proprium

§. 2. Das Wechsel-Recht oder Verfahren darnach bestehet darinnen, daß man den Schuldner durch persönlichen Arrest zur Zahlung anhält. S. Marckt-Reser. 1621. und dessen Erneuerung 1660. es sollen aber Processus cambialis

1. Geistliche,

1. Geistliche, M. 1711. 1713. C. A. I. 889. 895.
2. Studenten, M. 1718. II. 2081.
3. junge Leute unter 25. Jahren, M. 1724. §. 1. II. 2085.
4. Bauern, E. P. O. A. §. 11. und
5. Weibs-Personen keine Wechsel-Briefe ausstellen. ib.

Cambium trassatum

§. 3. Ein trassirter Wechsel ist ein Contract, darinnen einer dem Inhaber eines Wechsel-Briefes die darinnen enthaltene Summe auf des Ausstellers Verlangen nach Wechsel-Recht zu bezahlen verspricht.

§. 4. Zu diesem Handel werden wenigsteus drey Personen erfordert,

Remittens

1. der Remittent, so Geld auf Wechsel giebt und solchen übermachen lässet, welcher, wenn er den Wechsel selbst einhebet, auch der Briefs-Inhaber, und in Ansehung dessen, was mit des Ausstellers Gevollmächtigten vorgehet, der Præsentant genannt wird,

Trassans

2. der Trassant oder Ausgeber des Wechsel-Briefes,

Trassatus

3. der Trassat in Ansehung des Trassanten als seines Principals, und Acceptant in Ansehung des Præsentantens.

gleichwie etwa derselbe auf den einzelnen Contracten Kauf, Vollmacht und Wiederkauf beruhet.

§. 5. Was zwischen dem Remittenten und Trassanten vorgehet, ist ein Kauf einer Forderung, cf. l. 52. §. 1. ff. d. judic. da der Remittent ein gewisses Geld zahlet, womit hauptsächlich auf die im Wechsel enthaltene Summe, die so wohl mit Ziffern als Buchstaben auszudrucken, darneben aber auch auf den Lohn vor des Trassanten Dienste, die er mit Ausstellung des Wechsels und des Aviso-Briefes leistet, welches Provision genannt wird, L. W. O. §. 26. gesehen, und dieses unter Kaufleuten durch den Wechsel-Cours ausgemacht wird, ib. §. 31. dieses Geld wird alsofort nach Ausstellung des Wechsels nach Wechsel-Recht gefordert, und der Remittent davon durch keine andere als in continenti liquide Zahlung oder Compensation liberiret, man hätte sich denn besonders verglichen, daß die Zahlung so lange, bis der übermachte Wechsel acceptiret worden, ausgestellet bleiben sollen, d. §. 26. wiewohl auch sodann der Trassant einen Interims-Wechsel fordern kan, ib. und mag dessen Befriedigung nicht allein in baarem Gelde, sondern auch in Waaren bestehen. ib. §. 21. man nennet es in Ansehung des Remittenten eine Remesse, in Ansehung des damit erkauften Wechsels eine Valuta, deren Ausdruckung iedoch im Wechsel eben nicht nöthig, W. O. §. 3. und in Ansehung des Trassanten ein Tratta. Der Trassant aber thut vor das empfangene Geld durch Ausstellung des Wechsels dem Contracte ein Genügen, bleibt aber gleich einem andern Verkäufer dem Remittenten zur Gewehrs-Leistung der verhandelten wahren oder Schein-Forderung verbunden.

Provisio

Cursus cambii

Cambium interimisticum

Valuta

§. 6. Was zwischen Trassanten und Trassaten vorgehet, ist eine Vollmacht. Denn ausserdem, daß solche der Wechsel-Brief selbst vorstellet, wird selbige noch besonders in dem Aviso-Briefe wiederholet, welcher dergestalt nöthig, daß ohne solchen auch nicht einmahl des Trassanten Schuldner zur Acceptation gehalten, W. O. §. 27. sondern eben die Freyheit behält, die ein anderer hat, die Vollmacht anzunehmen oder nicht. l. 22. §. 11. ff. mandat.

Epistola advisoria

§. 7. Der Remittent hebet den Wechsel eben nicht selbst ein, sondern kan solchen

1. gleich anfangs an seiner stat auf einen andern, vielleicht an dem Orte, wo er zu heben, schon gegenwärtigen, (daher und weil er sich zu Übermachung Geldes anderer Leute bedienet, diese Wechsel auch Cambia localia heissen) richten lassen, welcher als ein Ad-

jectus

jectus und im Wechsel benannter Gläubiger vor dessen Inhaber und mit dem Remittenten vor eine Person zu halten, so wie auch ein Factor den Wechsel auf seinen Principal richtet, will er anders nicht selbst gehalten seyn, W. O. §. 23.

2. vermittelst eines Indossements per procura durch einen Gevollmächtigten einheben, Indossamentum per procura

3. ordentlich indossiren, welches auch in den Wechseln zuläßlich, welche die gewöhnliche Clausel Commiss oder Orde nicht in sich haben, E. P. O. A. §. 15. und offt so vielmahl wiederholet wird, daß man als in einem Circkel wieder auf den Ausstellet selbst zurücke kommt, M. 1699. §. 1. der wenn ihm der Wechsel-Brief präsentiret worden, Exceptionem compensationis und confusionis nicht opponiren kan, ungeachtet ihm ein Indossatarius schuldig wäre, ib. das Indossement aber ist mit Ausdrückung des Indossatarii, der Zeit, des Ortes und des Nahmens zu compliren, und das in bianco nicht zuläßlich. W. O. §. 11. per cessionem. Cyrus. Indossamentum blancum

§. 8. Der Handel zwischen dem Præsentanten und Accepranten gehet auf Wiedereinlösung des ausgestellten und etwa bisher indossirten Wechsels, welche ordentlich von Trassaten vermittelst der Acceptation des Wechsels, nach welcher er schlechterdings bezahlen muß, ob gleich Trassant inzwischen fallit würde, W. O. §. 13. 34. in Vollmacht, ausserordentlich auch von ihm sopra protesto und per honor di lettera, W. O. §. 27. oder von einem Fremden und zwar entweder dem Trassanten oder auch einem Indossanten zu Ehren, ib. §. 17. welcher dem ordentlichen Acceptanten, wenn dieser hernach noch zahlen wolte, vorzuziehen, geschicht, sonst aber dem Aussteller oblieget, als der bis zu erlangter Vergnügung dem Remittenten verbunden bleibet, ib. §. 13. und erfordert die Præsentation, Acceptation und Protestation. Acceptatio. Acceptatio honoris causa

§. 9. Ein eigner Wechsel bedarf der Præsentation und Acceptation nicht, er käme denn in die dritte und mehr Hände, W. O. §. 4. eines trassirten Præsentation lieget iedem Inhaber ob, ib. §. 12. der auch zu seiner Zeit das Geld abholen muß, ausser bey Juden, die es den Christen ins Haus bringen, ib. die Zeit der Præsentation ist bey Meß-Wechseln vom ersten Tage nach eingeläutetem Marckte bis Freytags der ersten Marckt-Woche um 10. Uhr zu Mittage, im Neu-Jahr Marckte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts, W. O. §. 4. die ausser der Messe kommenden aber werden alsofort præsentiret und vor Ablaufung des Botens acceptiret. ib. §. 7. Præsentatio

§. 10. Die Acceptation, so aus gewissen Ursachen verweigert worden, kan bis zum Termino ad quem der Protestation noch geschehen, und muß solche der Præsentant ungeachtet der beschehenen Protestation annehmen, und den Protest zurücke halten, W. O. §. 5. wenn auch hernach dieser fortgeschicket wird, dennoch den Wechsel hier behalten, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen wird, ib. ja wenn zur Zahlungs-Zeit einer mit Erstattung der Protest-Kosten noch bezahlen will, ist auch dieser ungeachtet der nicht beschehenen Acceptation anzunehmen, ib. §. 6. die Acceptation aber muß schrifftlich, schlechterdings und ohne Bedingung, ib. §. 8. von dem Principalen selbst oder einem dazu Gevollmächtigten, §. 9. zu rechter Zeit geschehen, §. 7. und ob solche wohl schlechterdings zur Bezahlung verbindet, §. 17. so hat doch auch derjenige, dem Güter in Commission und Verwahrung gegeben worden, sich seines Juris retentionis zu erfreuen. §. 34. M. 1669. §. 3. E. P. O. t. 41. §. 1. Acceptatio

Protestatio

§. 11. Wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung hat der Briefs-Inhaber bey Verlust seines Regresses zu protestiren, W. O. §. 13. E. P. O. A. §. 14. einmahl wegen nicht beschehener Acceptation, W. O. §. 5. das andere wegen nicht erfolgter Bezahlung, ib. §. 6. und ist solche Protestation auch nöthig, wenn ein Principal und Factor an einander Wechsel stellen, §. 18. wenn ein acceptirter Wechsel nicht bezahlet wird, hat der Præsentant so wohl an den Acceptanten als an den nächsten Indossanten ein Recht, und kan von einem wieder ab- und zum andern gehen und variiren, §. 19. 20. und wenn er von beyden nichts erhält, gehet er von dem nächsten Indossanten bis zum Ausgeber des Wechsels zurück, E. P. O. A. §. 14. als der nicht allein nach dem ersten Proteste dem Remittenten Caution machen, sondern auch nach dem letztern ihm alle Satisfaction nach Wechsel-Recht thun, W. O. §. 21. insonderheit auch wenn bey unterbleibender Zahlung anderwärts Geld auf Wechsel genommen werden müssen, den Rück- oder Wieder-Wechsel gut thun muß. §. 30.

Variatio

Recambium

Terminus solutionis

§. 12. Die zur Zahlung bestimmte Verfallzeit ist bey Regulier- oder Meß-Wechseln der Donnerstag in der Zahl-Woche oder der 5te Tag derselben bis Abends 10. Uhr, W. O. §. 14. doch mögen die Wechsel auch den ersten und folgende Tage bezahlet werden, ausser wenn sie auf einen gewissen Tag eingeschräncket, ib. bey denen ausser der Messe oder irregulier-Wechseln wird solche entweder auf einen gewissen Tag gerichtet, oder der Wechsel à uso, auf Sicht, à dato, à vista, medio mense &c. gestellet, ib. §. 15. über solche Verfallzeit aber sind keine Respect- oder Discretion-Täge zu verstatten, ib. welche auch durch Übersendung an andere Orte nicht verrücket, §. 16. noch wenn an stat eines Sola-Wechsels prima, secunda und tertia ausgestellet, überschritten, §. 28. iedoch bey prorogirtem Marckte, die Acceptation, bis solche wircklich angegangen, versparet wird. §. 29.

Dies honoratii

Præscriptio

§. 13. Ein trassirter Wechsel wird nach 4. Wochen von der Verfallzeit, und ein eigner nach Jahr und Tag vor bezahlt gehalten, W. O. §. 32. wenn es nicht unter Kaufleuten, wird das Wechsel-Recht binnen 4. Jahren von der Verfallzeit oder letzten Prolongation verjähret und der Wechsel gilt ferner nur als eine Obligation, E. P. O. A. §. 16. auf einen verlohrnen Wechsel wird das Geld gegen Caution gefolget. W. O. §. 33.

Cambium conditionale

§. 14. Ein conditionirter oder bedungener Wechsel ist, wenn vor der Bezahlung eine ausgemachte Bedingung vorher gehen soll, ein continuirter oder calculirter, wenn der Trassirer zugleich auch des Remittenten Stelle vertritt, und daher stat der Valuta es so exprimiret: den Wehrt in mich selbsten; ein trockener Wechsel, wenn derjenige, so das Geld giebt, es nicht an einem andern, sondern an eben dem Orte zu seiner Zeit mit Gewinn wieder bekommen soll.

computatum

siccum

Ordinatio camb. Lipsi.

§. 15. Das Wechsel-Recht ist am besten aus den iedes Ortes vorhandenen Wechsel-Ordnungen zu ersehen, und bestehet die Leipziger de An. 1682. in folgenden Puncten.

Usus cambiorum inter mercatores inter alios

1. Ob zwar Wechsel-Briefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornehmlich Kauf- und Handels-Leute gehen, dieweil aber auch viel andere hohe und niedrige Personen zu ihrer Beqvemlichkeit, und aus andern Ursachen sich derselben zum öfftern gebrauchen, als hat es bey dem, was wegen Præsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechsel-Briefe in dem Churfürstlichen Sächsischem Marckt-Rescript vom 25. Julii An. 1621. und dessen Declaration vom 21. Julii An. 1660.

1660. so wohl in dem Decisiv-Befehl vom 4. Sept. Anno 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich der Wechsel-Briefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steif und feste gehalten.

2. Nachdem in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibes-Personen de dato den 8. Apr. An. 1674. angeordnet, daß auch wider die Weibs-Personen, welche Kaufmannschafft treiben, nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren, so bleibet es dabey auch ins künfftige, iedoch mit dieser Erklärung, daß wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche ihre eigene, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet, in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehlichen oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Rescripts verfahren werden solle. Welches denn auch Krafft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche, wie ietzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gutsagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermassen auch die, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, und sich darinnen zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der restitution in integrum nicht zu hören seyn.

Mercatrix
Propria negotiatio
Curator
Certioratio
Fidejussio SC. Vellej.
Minor

3. So viel nun die Form und Art der Wechsel-Briefe betrifft, dieweil selbige unter Handels-Leuten gnugsam bekannt, und eingeführet, so hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinnen gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn.

Pretium cambii dicta Valuta

4. Anlangende die Præsentirung und Acceptirung der Wechsel-Briefe, daran so wohl bey regulier- oder Meß-Wechseln, und irregulier- oder Wechseln ausser denen Messen, viel gelegen, so ist disfalls vornehmlich zwischen eigenen und andern Wechsel-Briefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechsel-Brief, er sey noch in der ersten Hand oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlichen Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben iedesmahl zur Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden; käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben auf Art, wie alsobald folget, zur Acceptation zu præsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben ohne allen Verzug, damit der

Cambia feriarum platearum
propria, aliena s. tractata
Heredes

Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren schuldig seyn.

Tempus præsentandi & acceptandi

Was hiernechst andere Wechsel-Briefe belanget, da der Acceptant nicht Principal-Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit Præsentiren und Acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit in Oster- und Michaelis-Marckt, bis Freytag in der ersten Marcktwoche zu Mittage um zehen Uhr, im Neu-Jahrs-Marckte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen.

5. Trüge sichs nun zu, daß der, welchem der Wechsel-Brief præsentiret wird, entweder wegen noch ermangelnden Adviso oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedencken trüge; so mag zwar der Præsentant wegen nicht geschehener Acceptation alsofort protestiren lassen: würde aber doch der, welchem der Wechsel-Brief præsentiret worden, noch währender ersten Marcktwoche, und zwar zum längsten in derselben im Oster- und Michaelis-Marckte, des Freytags vor zehen Uhr Vormittage, im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts, (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß,) nochmahls acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret haben, sondern der Præsentant die Acceptation anzunehmen, auch den Protest zurücke zu halten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest mit nechst abgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechsel-Brief aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit hier behalten werden, damit wenn der Acceptant alsdann noch zahlen wolte, er solchergestalt denselben einlösen könte. Welche Wechsel-Briefe aber zu späte, und wenn die Messe schon angegangen, oder vorher benannte Acceptations-Zeit verflossen ist, einlauffen, sollen, so bald sie ankommen, præsentiret, und innerhalb 24. Stunden acceptiret, widrigenfalls aber wegen nicht geschehener Acceptation protestiret werden.

Protestatio recus. acceptat.

Acceptatio post protestationem

6. Gleichwie es nun mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschicht, mit dem darüber erfolgenden Protest ietztgedachter massen zu halten; also ist gleichwohl der Innhaber des Wechsel-Briefs schuldig, wenn derjenige, auf den derselbe lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen wolte, das Geld anzunehmen, iedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Do aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte, so müste der Innhaber alsdenn noch einmahl wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit, wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauff, oder wie der Cours zu selbem Rück-Wechsel, zurücke gehet, protestiren, und sich seines Interesse halber an dem Trassirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebürend erholen.

Sumtus protestationis

Protestatio ob n. fact. solut.

7. Was die Wechsel-Briefe betrifft, so ausser denen Märckten kommen, dieselben soll ein ieder, dem sie præsentiret werden, dafern er selbige zu acceptiren gemeinet, vor Ablauffung des ersten Boten, woher die Briefe erschienen, zu acceptiren verbunden seyn. Allermassen aber der Præsentant die Præsentation nicht bis auf die letzte

Præsentatio extra nund.

Stunde

Stunde versparen soll, also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis fast auf die Stunde, wenn der Bote ablauffen will, zu warten nicht schuldig, sondern es soll derjenige, so acceptiren will, solches zum wenigsten sechs Stunden zuvorhero mit Benennung des Tages der ersten Præsentation zu leisten verbunden, in dessen Verbleibung aber der Præsentant ohne fernern Aufenthalt zu protestiren befugt seyn.

Würden ausser denen Messen solche Briefe, die auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item à uso, halb, anderthalb uso &c. lauten, und also ihre gewisse Zahlungs-Zeit allererst à tempore acceptationis erlangen, einlauffen, die sollen gleichergestalt vor Ablauff des Botens, daher sie erschienen, richtig acceptiret, widrigenfalls aber alsbald nebenst dem Protest wieder zurück gesendet werden, ob gleich derjenige, auf welchen die Tratta geschehen, ein anders verlangen möchte. Cambia a visu ad terminum consuetudinarium computanda

Wären aber Briefe, so ihren Zahlungs-Termin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, fest gestellet seyn, (als wenn sie lauten, z. 4. oder 6. Wochen, a dato oder nach dato, item ultimo Junii, den 14. Augusti; oder medio Septembri beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.) und es lieffen dieselben eher ein als vierzehen Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit, so soll zwar derjenige, auf den sie gezogen, wenn es ihm nicht freywillig zu thun gefällt, eher als den 14den Tag zuvor zu acceptiren nicht schuldig, gleichwohl aber alsdann zum längsten bemeldten Tages sich der Acceptation wegen zu erklären, und solche wircklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget, ja vielmehr Krafft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschehe es, daß der, so zahlen soll, den Wechsel-Brief bis zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlangte, soll ihm der Inhaber darinne gratificiren, und immittelst mit der erstern Gelegenheit den Protest allein fortschicken, und davon avisiren, es wäre denn die Zeit zu kurtz, daß unterdessen von dem, da der Wechsel-Brief herkommen, weder anderwärtige Ordre noch Provision erhalten werden könte. a dato

8. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, es sey in oder ausser denen Märckten, sollen in Gegenwart des Inhabers, oder der Seinigen entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Briefes, mit Bemerckung der Zeit und Beysetzung des Nahmens und Zunahmens, oder von desselben Gevollmächtigten gleichergestalt mit Exprimirung so wohl ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauff- und Zunahmen, auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechter Dinge, ohne Anhang einziger Condition oder Reservats verrichtet werden, und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und davor, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn. Acceptatio Conditio

9. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Bedienten oder andern, so darzu von denen Principalen keine schrifftliche Vollmacht oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbun- Mandatum

den seyn, iedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden.

10. Damit auch allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet, und bey vorfallender Irrung Streit und Mißverstande die Parteyen desto füglicher und geschwinder aus einander gesetzet werden können, als sollen alle und iede Handelsleute ins künfftige beym Scontriren nicht, wie bisher, die Parteyen in die Schreibtafel einzeichnen, sondern ein iedweder auf iegliche Messe dieselbigen in ein absonderlich darzu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget, soll einen andern, welcher den Scontro gewöhnlicher Massen hält, seine Debitores aufschreiben lassen, mit behöriger Vollmacht seinetwegen Geld zu empfangen, zu qvittiren, oder auch zu protestiren.

Scontratio

11. Ob wohl die vielfältige Girirung der Wechsel-Briefe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Bozen, gäntzlich verboten, dieweil aber selbige so wohl hier als anderer Orten, in starckem Brauch ist, so lässet man es zwar dabey verbleiben, gleichwohl aber soll disfalls nach etlicher Reichs-Städte Exempel das Indossement in bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet, und hingegen der Geber des Wechsel-Briefes den giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben, zu compliren schuldig seyn. Nachdem sichs nun hierbey zum öfftern begiebet, daß über eine Post Geldes prima und secunda, auch wohl tertia Wechsel-Briefe gegeben, und prima zwar ohne Indossement an den Ort, wo die Zahlung zu gewarten, allein zu dem Ende geschickt wird, daß selbiger an den, auf welchen die Tratta geschehen, præsentiret, und zur Acceptation befördert werden soll, aber secunda und tertia unterdessen durch etliche andere Oerter negociret werden, und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen, als soll zwar dergleichen prima-Wechsel-Brief, wenn sonsten nichts bedenckliches darbey ist, auf geschehene Præsentation acceptiret werden, da aber bey der Verfallzeit dieser acceptirte Prima, oder der darauf erfolgte secunda oder tertia noch ohne richtig Indossement verblieben, alsdann der Acceptant nicht ehe als bis zu erfolgtem Indossement oder anderer gnugsamen Legitimation die Zahlung zu leisten verbunden seyn, sondern auf solchen Fall zur Verfallzeit, die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch anders nicht, als gegen tüchtige Caution dem Inhaber des Briefs abgefolget werden.

Indossamentum biancum

12. Wann aber dergleichen transportirter, girirter oder indossirter Wechsel-Brief nicht zu rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märckten, oder nach der Verfallzeit einlauffen, und derjenige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit præsentiret worden, so wohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde, ist der Inhaber protestiren zu lassen, und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. Und ob zwar ein ieder seine eigene Wechsel-Briefe, dieselben mögen noch in der ersten Hand oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfallzeit præsentiret würden, ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist, wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechsel-Briefs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, immassen einem ieglichen, der Geld auf einen Wechsel-Brief, es mag des Debitoris eigner oder ein anderer seyn,

Cambia indossata tardius allata

zu

zu erheben hat, zu thun, und das Geld beym Debitore zur Verfall- Exactio pe-
zeit abzuholen oblieget, so stehet dem Debitori frey, das Geld ge- cuniæ
richtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht Depositio
citiret worden, oder auch nach geleisteter Zahlung, derer ihm daraus
entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber, an demjenigen,
welchem hierunter eine Mora oder Schuld mit Bestande beyzu-
messen, sich gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Mutatio mo-
Veränderung der Müntze vorgehen, und der Præsentant oder Briefs- netæ
Inhaber sein Geld zur Verfallzeit auf Erinnern nicht abholen, soll
der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Müntze,
als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu thun, hingegen der
Præsentant oder Briefs-Inhaber, so die Abholung unterlassen, die
Müntze in vollem Wehrt, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, an-
zunehmen schuldig seyn. Jngleichen wenn dem Præsentanten oder
Inhaber anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung ent-
stünde, ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder den-
selben über sich gehen zu lassen nicht gehalten, angesehen er mit der
Zahlung bereit gewesen, und der Jnhaber sich hätte anmelden sollen.
Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechsel-Briefe Obligatio
zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen ohne einige Erinne- Judæorum
rung in Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entste- pec. Chri-
hung aber, daß von denen Christen deswegen protestiret werde, ge- stian. affe-
wärtig seyn. rendi

13. Gleichwie nun derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, da- Obligatio
durch sich zum Debitorn oder Selbst-Schuldner constituiret und acceptantis
dermassen kräfftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider ein-
gewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exceptione non nume- Exceptiones
ratæ pecuniæ oder nicht baar dargezehlten Geldes und nicht wirck-
lich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussio-
nis oder Divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen,
sie haben Nahmen wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten con-
tra instrumenta guarentigiata stat finden, ausser der, und zwar in
continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweislichen schon
geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die
Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht wircklich empfan-
gener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweiflichen
Schein ebenfalls in continenti beyzubringen, sich dargegen nicht
schützen kan, sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, jedoch
mit Vorbehalt seines Rechten zu thun schuldig: Also soll auch der Diligentia
Briefs-Jnnhaber seines Orts am möglichsten Fleisse, das Geld bey possessoris
der Verfallzeit einzufordern, nicht allein nichts erwinden lassen, cambii
sondern auch bey nicht erfolgender Zahlung verbunden seyn, dieser
Ordnung gemäß zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und
Nachläßigkeit sein Recht, so wohl wider den Ausgeber des Briefs culpa
und Trassirer als wider die Indossirer verloren, und so dann allein
an den Acceptanten, welcher nichts destoweniger, es sey protesti-
ret worden oder nicht, in alle Wege, bis zu erlangter Vergnügung
verbunden bleibet, sich zu erholen haben. Und obgleich der Jnn- Mandatarius
haber ein blosser Mandatarius wäre, soll dennoch die Unterlassung
und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und
er demjenigen, welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt, wofern zu
gebührender Zeit nicht protestiret worden, vor die Bezahlung haff-
ten.

Terminus solutionis literarum cambialium nundinalium

14. Auf daß nun ins künfftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden, als hat es, so viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrifft, bey der in dem Churfürstlichen Sächsischen Decisiv-Befehl vom 4. Septembris Anno 1669. gemachten Verordnung auch hinfüro billich sein Verbleiben, dergestalt, daß der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neuen-Jahrs-Marckte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebet, der fünfte Tag in der Zahlwoche eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird, darzu deputiret und bis zehen Uhr auf den Abend die Proteste der Wechsel-Briefe passiren, nach 10. Uhren aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen; Doch stehet einem ieden frey, die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe, so in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret seyn, ohne Gefahr, auch den ersten und folgenden Tag der Zahlwoche, so wohl per scontro als per cassa, zu thun, und ist die Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Dies in literis expressus

Die Wechsel-Briefe aber, so in- und ausser denen Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich eingeschräncket sind, können eher, denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, allermassen auch wenn in der Messe die Zahlung per scontro geschehen, und in solchem Fall der scontro zu eines tertii Præjudiz gereichete, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll, es hätte denn einer seinen eigenen Wechsel-Brief zu bezahlen, welches er nach Belieben, und wenn er will, thun mag. Solten auch Wechsel-Briefe, so auf den Marckt dirigiret, erst nach der Zahlungs-Zeit und nach gäntzlich geendigtem Marckte einlauffen, so ist der Innhaber sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig, sondern er mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der erstern Post wieder an dem Ort, da der Wechsel-Brief herkommen, gebührend adviriren, oder den Protest nebenst dem Briefe zurück senden könne, die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechsel-Brief, wie recht zu erweisen.

Terminus solutionis cambii platealis
Terminus consuetudinarius

15. Damit aber auch zwischen denen Messen eine richtige Zahlungs-Zeit der einlauffenden Wechsel-Briefe gehalten werden möge, als soll, was anfänglich den Uso der Wechsel-Briefe betrifft, derselbe forthin nach bisheriger dieses Orts eingeführter Observanz auf vierzehen Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zehlen angefangen, auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gleicher Gestalt auch bey denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungs-Zeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, inclusis diebus feriatis, gezehlet, und also, zum Exempel, bey 3. oder 14. Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1. Junii acceptiret worden, der 4. oder 15. ejusdem vor den Verfalltag gehalten werden, wenn der Brief a dato oder nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem nechstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden, zu welcher Zeit er præsentiret wird, daferne es nur noch vor der Verfallzeit geschicht, denn wenn die Præsentation nach bereits ver-

Cambia post visum

Cambia a dato vel post datum

flossener

flossener Verfallzeit geschehe, ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Hingegen welcher Brief à vista, oder stracks Aufsicht zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Fest-Tagen, so wohl als zu anderer Zeit præsentiret, und soll alsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brief mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nechsten 24. Stunden bezahlet werden, welches auch mit denen Briefen, so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfallzeit ankommen, also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde, so sollen die Wechsel-Briefe, da der Wechsel auf andere Oerter auf Sicht oder nach dato in hiesigen Märckten geschlossen worden, nach passirtem Pagament ohne Verzug ausgestellet und dem Creditori eingelieffert werden, es wäre denn, daß bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen, wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notiz schrifftlich von sich geben soll, wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird, so bleibet es richtig geschlossen, der Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe, auch nach Befinden bey Verlust seines Amts, von Stund an schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.

Cambia à visu

Tempus tradendi lit. camb.

Consignatio conventionis a proxeneta danda

Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder à uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der erstern Præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll auf diesem Fall, die Verfallzeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Præsentation, welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brief ausdrücklich zu setzen, und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist, angerechnet werden.

Ein Brief, so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag Krafft dieses vor den Verfalltag zu halten.

Cambia medio mense solvenda

Wenn nun der Verfalltag eines Briefs verhanden, soll dessen Innhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr Krafft dieses gehalten seyn, noch desselben Tages nach Wechsel-Gebrauch wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebenst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurücke zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und Indossirer gäntzlich verlieren. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine so genannte Respect- oder Discretions-Tage sollen verstattet seyn, in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihrem eigenen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruß dis Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.

Dies honorarii

16. Wenn auf einen, der allhier wohnhafft, dergestalt trassiret wird, daß die Zahlung nach Innhalt des Wechsel-Briefs an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Franckfurt, Augspurg ꝛc. oder anderswo zu leisten, ingleichen wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft, Remissen und Wechsel-Briefe bekömmt, nach deren Innhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solcher Gestalt

Transmissio cambiorum in alia loca

Tempus solutionis non prorogandum

stalt auf einen oder den andern Fall die Acceptationes erst durch Uebersendung der Wechsel-Briefe an dem Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhafft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbey gehen, alsdenn soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie à dato oder nach dato oder sonst auf einem gewissen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, nicht verrückt, sondern nach Innhalt des Wechsel-Briefs die Zahlung præcise geleistet werden, die Præsentation sey geschehen, wenn sie wolle: Daferne aber die Wechsel-Briefe auf 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten, soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Præsentirung angerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brief zuerst præsentiret worden, mit beygesetzet werden. Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhafft, allhier in Leipzig Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefs aufhält, mag er iedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Transmissio pecuniæ

Honorarium pro transmissione

Omissa exactio nom. camb.

Im Gegentheil, wenn der Creditor oder Innhaber des Wechsel-Briefes niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Adimplementum lit. camb. quod fit honoris causa

17. Und weil in Handels-Städten eingeführet, daß nicht iedesmahl derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen, iedoch anders nicht, als per honor di lettera, und entweder dem, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben, oder einem Indossanten zu Ehren acceptiren will, so ist zwar der Innhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch in Krafft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit mit Erstattung aller von dem Innhaber dißfalls gethanen Unkosten zu præstiren, und er keines Weges, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig: Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräfften bleibe, so soll derselbe eher, denn er acceptiret, den Innhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen, so wohl wenn er einem andern, als dem Trassirer zu Ehren zu acceptiren gemeynet, denselben gleichfalls auf den Wechsel-Brief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget, soll der Acceptant dem Innhaber des Briefes in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre und fernere Cession ipso jure substituiret seyn, entweder an dem Trassirer, oder an demjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Capital und sämtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sichs aber zu, daß inzwischen der Trassirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bey denenselben

Acceptatio supra protestum

Successio acceptantis in jus possessoris cambii

nenselben nicht wiederum erholen könte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action. Solte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen, so stehet zwar dem Innhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an den Trassirer und Indossirer sich zu erholen befugt. Protestatio ob residuum

18. Die Wechsel-Briefe à retour sollen pure und nicht mit Einrückung dieser Clausel, die Valuta an anderer Orten Wechsel-Briefe vergnüget, eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hinein gerücket wäre, dennoch von keiner Krafft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden. Cambia ad reditum

Und obgleich bishero bey etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Factorn, oder dieser an jenen Wechsel remittiret, und derjenige, an den sie gestellet und trassiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Fall nicht wie recht protestiret, sondern nur dem Remittenten durch eine aviso davon Nachricht gegeben worden; dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die offtmahls dabey interessiret, und zu deren Præjudiz nichts unterlassen werden kan, allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entstehen mag, als soll bey dergleichen Begebenheit eben so wohl, als bey andern Wechsel-Briefen, ins künfftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden. Necessitas protestationis inter institorem & principalem

19. Nachdem nun ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend protestiret worden, so hat der Innhaber und Creditor zuförderst seinen Regress an den letzten Indossirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zukommen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdenn soll er an den nechst vorhergehenden, woferne derselbe gutes Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten; es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden. Regressus ad proximum indossantem. Ordo regressus

20. Wolte aber gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurücke gehen, sondern denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen, so ist ihm solches zu thun unverwehret, bleiben auch sodann alle andere Interessenten, so wohl der Trassirer, als ein ieglicher Indossirer, nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet, und stehet dem Creditori frey von dem Acceptanten abzulassen, und den lezten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonsten in Rechten vergönneten Variation, iedoch daß er die Ordnung derer Indossirer vermöge nechst vorhergehenden §. nicht überschreite, dißfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnüget worden. Actio adversus acceptantem. Jus variandi

21. Hätte einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechsel-Brief ausgestellet, derselbe aber würde gehöriges Orts nicht respectiret und acceptiret, so soll der Ausgeber bey Vorweisung des ersten Protests wegen nicht geschehener Acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand Obligatio datoris literarum recusata acceptatione

zu

zu lieffern verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe, sondern bis zu erfolgter Gewißheit, wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde.

Denegata solutione

Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung, nebenst dem Wechsel-Briefe zurück kommt, alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechsel-Recht, ohne einige Ausflucht, wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Cours vom Wieder-Wechsel, Schäden und Unkosten, wirckliche Satisfaction thun, oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihm abfinden, auch darzu mit der Schärffe angehalten werden.

Genus monetæ

22. Mit denen Geld-Sorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgender massen gehalten werden. Welche Wechsel-Briefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Geldes, oder auch insonderheit auf Species- oder Wechsel-Geld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Creutz-Albertus-Holländischen, oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit gantzen und halben Ducatons, die gantze zu ein und einem Ortsthaler gerechnet, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori zehen per Centum an Ortsthalern pasiret werden. Welche Briefe aber auf Müntze oder Current-Geld lauten, deren Zahlung soll iedesmahl in gültigem Current-Gelde zwar pasiren, hiervon aber diejenigen kleinen Scheidemüntzen, welche am Wehrt unter einen Kayfergroschen sind, als 8. Pfenniger, 6. Pfenniger, 4. Pfenniger, Brummer 3. Pfenniger, 2. Pfenniger und dergleichen, so wohl was sonst dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer ꝛc. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

Cambia institoris

23. Wenn ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal oder Commis zu bezahlen richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commis stellen lassen, so bleibet er auch Krafft seines Indossements als Selbstschuldener davor gehalten.

Tempus scontrationis

24. Demnach auch das Scontriren hiesigen Orts von vielen Jahren hero eingeführet ist, und denen Handelsleuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird, als sollen, wie bishero, so auch hinfüro, die drey ersten Tage der Zahlwoche zum scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben, oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über nach ausgeläutetem Marckt, Vormittags von 11. bis 12. Uhr, und gegen Abend nach Gewohnheit, auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen: damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werde, daß ein ieder nach Anleitung des 10. §. auf iegliche Messe ein sonderlich geheffter oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Parteyen in sein ordentlich Marckt-Scontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuförderst den Ort und die Zeit, hernach die Posten und Nahmen der Personen, mit denen man scontriret, mit Feder und Dinten einschreibe, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immassen denn keine Partey gelten soll, welche in Abwesenheit eines

Memoriale

Schuld-

Schuldners oder dessen hierzu durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Partie in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen: Gestalt denn dißfalls solchen Marckt-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigsten zwey mit einander überein kommen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Hauptmangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird, auf welchem Fall und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Straffe angesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfangen, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontro-Buch hält, soll dißfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein oder Asignation an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben vor so gültig, als wäre die Partey obbemeldter massen durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgendes an stat der Qvittung pasiret werden.

Libri scontrationum

Falsificatio

Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret, und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und solche Schrifft in scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben; iedoch müssen, wie oben erwehnet, in solchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, damit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gerichte produciret, und davon Abschrifft behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebrauchet werden, als sollen ins künfftige die Scontri, so ausser denen Messen dieser Ordnung gemäß geschehen, so gültig seyn, als die, so in Meßzeit geschlossen werden.

Scontratio mandatarii

25. Wenn nun die drey ersten Tage in der Zahlwoche der Debitor mit seinem Creditore nicht zurechte kommen und scontriren können, alsdenn soll auf den Verfalltag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per cassa, oder dem Creditori anständige Asignationes geschehen, auch diese der Creditor, dafern selbige bey Zeiten, und zum längsten vor drey Uhren gegen Abend bemeldeten Verfalltags offeriret werden, und wer sie ohne sonderliche Incommodität einheben kan, zwar billig annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdenn solche dem Asignanten zurück gegeben, und sich die Zahlung per cassa thun lassen, oder sonst nach Wechsel-Recht, oder durch schleunige Execution dieselbe zu suchen Macht haben und befugt seyn.

Solutio parata pecunia per assignationem

Und nachdem sichs iezuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlen, sondern durch Connivenz des Creditoris erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmahl diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit dem Creditori bey unverhofften Fällen zum Præjudiz gereichen könte; Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweiffel gezoge-

Inducia debitori concessæ

nen

nen Wechsel-Brief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen und wieder zu sich nehmen, hernach wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben ohne Beschimpfung des Debitoris wieder zurücke nehmen, widrigenfalls aber da es nöthig einen Protest unterm dato des letzten Zahltages, da der versiegelte Wechsel-Brief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmahls zugleich zu seiner fernern Nothdurfft mit abfordern.

Tempus solvendi valorem cambii

26. Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief an einem andern Orte auf Sicht oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechsel-Briefs, nachdem er solchen empfangen oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dargegen leisten wolte, so kan der Ausgeber wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception als Solutionis und compensationis in continenti liquidæ zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summe des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher ersetzen solte, als bis Nachricht oder ein recepisse eingelaufen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden, so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein ausstellen, in welchem so wohl die veraccordirte Summe, als auch, daß er die Valuta an einem Wechsel-Briefe an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne. Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen interims-Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, demselben nach Disposition des 23. §. Vergnügung thun.

Pactum de solutione usque ad acceptationem differenda Cambium interimisticum

Epistola advisoria

27. Demnach auch bey Wechsel-Briefen der Aviso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermassen nöthig ist, daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumahl wenn er keine Provision, oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat, so gebührt vornehmlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung, denjenigen, an den er den Wechsel-Brief gezogen, darvon richtig zu avisiren und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken oder mit dem Wechsel-Briefe zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen oder woher er sich sonst seiner Rembours halben hinwieder re- und prævaliren solle. Denn wenn er dieses unterläst, so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, auf welchem trassiret ist, keines weges zu erholen, ob gleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Uberdiß und wenn gleich durch einen Aviso-Brief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderergestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefs prævaliren kounte, die aber nicht wohl thunlich, so wäre er

Transmissio Traditio cum cambio Indicatio pro cujus computo tracta sit facta

ebenfalls

ebenfalls, wo er nicht den Brief sopra protesto freywillig honoriren wolte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein iedweder billig hiernach zu richten und zu Verhütung allerhand Inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen, oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Inhaber des Wechsel-Briefs, wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret hat, den Protest iederzeit, wie droben erwehnet, ungeseumet gebührend fortschicken und aviliren oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn. Transmissio protestationis

28. Wechsel-Briefe, so nur einfach oder sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht, oder auch wohl à Vista ausgestellet, so soll gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlet werden muß, versendet, auch, damit der Ausgeber nicht etwan gefähret werde, ungesäumt zur Acceptation befördert, oder im Fall der verweigerten Acceptation mit dem Protest und dessen Aviso dieser Ordnung gemäß verfahren werden, der secunda aber mag zwar unterdessen und bis zur Verfallzeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden: damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern, und prima, so bereits acceptiret, zu finden sey, als soll der Remittent schuldig seyn, iedesmahls zur Nachricht auf den secunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfallzeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern iedesmahl zu derselben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben, oder in deren Ermangelung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nichts zu erholen. Cambium primum Transmissio Secundum Inscriptio quis teneat primum

29. Wenn ein Marckt prorogiret worden, so mögen alle Wechsel-Briefe, es mögen eigne oder andere seyn, die auf solchen Marckt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Marckt wircklich angangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht præjudiciret werden; iedoch lieget dem Inhaber ob, seinen Mann davon zu avisiren oder auch nach Belieben den Wechsel-Brief gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor dem Creditori wegen des Interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wolte aber iemand, der Prorogation ungeachtet, die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts destoweniger ohn alle Gefahr ungewehret. Prorogatio nundinarum Satisfactio pr. rat. temp.

30. Allen unziemlichem Wucher vorzubauen, und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefordert werde, soll kein Debitor gehalten seyn, vor einiges interesse, lagio und Corso des Wiederwechsels zu hafften, wo nicht durch gnugsame Documenta oder sonsten erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brief trassiret gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und wircklich genommen, sonsten in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel sammt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweislichen Schäden, ersetzet werden. So ist auch der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur Recambium Probatio recambii

allein

allein vor den Ort, dahin als terminum ad quem er denselben zu bezahlen remittiret, den Wiederwechsel gut zu machen verbunden, es wäre denn, daß der Trassant den Brief an den Aufnehmer oder Commiss zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freye Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen und wie ers vor gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte geben zu lassen.

Cursus s. Pretium cambiorum

31. Damit auch eine Billigkeit im Preis der Wechsel gehalten und solcher nicht eines iedweden Eigennutz überlassen werden möge, als soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden. Nehmlich es sollen zwölf der vornehmsten anwesenden Handelsleute, als sechs hiesige, welche iedesmahl das Gerichte zu benennen hat, und 6. fremde aus denen Principalesten Handels-Städten, welche die Fremden hier befindliche unter einander selbst erwehlen mögen, des Freytags in der ersten Marckt-Woche zu der Zeit, die allemahl vermittelst eines öffentlichen Anschlags gemeldet werden soll, auf der Börse zusammen kommen, zuförderst, von denen Kaufleuten und Mäcklern erkundigen, welchergestalt bey instehender Messe negociret worden, und wenn hiervon wahrhaffte und unparteyische Nachricht eingezogen, alsdenn durch ermeldte zwölf Personen, nach reifer Uberlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sicherste und billigste Preis erwehlet, und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestimmet, darauf dem Handels-Gerichte zu wissen gethan, hiernechst durch die Mäckler gewisse Cours-Zettel gefertiget und solcher massen publiciret werden, davon hernach ein iedweder seinen Correspondenten durch Uberschickung erwehnter Zettel selbst aviiren kan. Es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein ieder schuldig seyn, die Billigkeit zu bedencken und rechtmäßigen Preis nach seinem Gewissen vorzuschlagen, oder widrigenfalls, da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig seyn, daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-Strafe von Taxirung des Wechsel-Preises ins künfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Meß-Conto vornehmlich dahin angesehen, daß die Ausländischen im nöthigen Fall, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen, also bleibet nichts destoweniger denen schliessenden Parteyen unverwehret, dißfalls nach ihrem freyen Willen zu negociren, und ist keiner so genau an den Cours-Zettel gebunden, daß er nicht nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter dem Wechsel-Conto schliessen könte; ie näher aber doch der gesetzten Taxe gewechselt wird, ie billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten, er geschehe in- oder ausser den Messen.

Conſtitutio per plurima vota

Libertas contrahendi Schedula curſus

Præſcriptio cambii traſſati

32. Weil sichs auch zuträgt, daß wegen überhäuffter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechsel-Briefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder gar verleget werden, als sollen ins künfftige alle Wechsel-Briefe, so auf einen trassiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlet gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, iedoch behalten die eigenen Wechsel-Briefe, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Wirckung, und sollen auf beschehene Production ohne

proprii

Wider

Widerrede und Ausflucht bezahlet werden, doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle; do aber dieses in der Zeit nicht geschehe, ist dergleichen eigenhändig ausgestelleter Wechsel-Brief, so wohl als der trassirte, hernach gantz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, auf welchem Fall dessen Erben über das erste, noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production Frist haben und der Wechsel-Brief gültig seyn soll, welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen. Heredes

33. Gleichergestalt soll, wenn ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zuvor zu gnugsamer Caution den Debitoren auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halben, zu vertreten angehalten werden. Amissio cambii

34. Wann einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich creignete, so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner, nach Inhalt des Churfürstlichen Sächsischen gnädigsten decisiv-Befehls de An. 1669. dergestalt gehalten und in acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlet zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypotheceu verhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, heraus zu geben schuldig sey. Jus retentionis creditoris cambialis

35. Dieweil auch unter Handels-Leuten bräuchlich, daß einer discontiren möge, als soll derjenige, so bey dem Einkauf der Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu discontiren oder rabattiren, sein Disconto oder Rabat, den Tag nach dem Zahltage oder Freytags in der Zahl-Woche zu offeriren schuldig, oder in dessen Verbleibung und nach solcher Zeit der Verkäufer den Disconto anzunehmen nicht verbunden seyn. Deductio interusurii ob maturatam solutionem

36. Wenn einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Brief einlösen oder sonst ein debitum bezahlen will, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen, auch beyderseits Erkundigung einzuziehen schuldig seyn, ob iemand, der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, verhanden sey. Creditor & debitor sibi invicem ignoti

§. 16. Der Stadt Hamburg revidirte und verbesserte Wechsel-Ordnung de An. 1711. begreifft folgende Punckte. Ordin. camb. Hamburg.

1. Wann ein Mäckler einen Wechsel-Brief schliesset, soll er allemahl und ohnfehlbar schuldig seyn, aufs schleunigste die Notice Consignatio conventionis

des geschlossenen Wechsels beyden Theilen schrifftlich zu geben, und seinen Nahmen mit zweyen Buchstaben darunter zu setzen.

Traditio lit. camb.

2. Wann ein Wechsel-Brief geschlossen worden, ist der Nehmer schuldig ordinaire zweene, in benöthigten Fällen aber drey oder mehr Wechsel-Briefe darüber zu geben, wann es aber ein Sola oder fremder Wechsel ist, soll der Mäckler schuldig seyn, solches, vor Schliessung der Partey, dem Geber anzudienen, und wann der Geber damit friedlich ist, hat es dabey sein Bewenden.

Solutio valoris

3. Wann ein Wechsel-Brief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll, gegen seine Person oder Güter, ohne gerichtlich Erkänntniß, gleich von dem Herrn Prætore auf die wirckliche und völlige Zahlung ohne Unterscheid, wie hoch die Summe sey, mit der paraten Execution verfahren werden.

Transmissio cambiorum

4. Ein Geber kan erhandelte Wechsel-Briefe zu seiner Disposition bey sich behalten, oder über andere Orte, nach eigenem Belieben, versenden, iedoch, daß solche, gegen den Verfall-Tag, dem ordentlichen Lauf nach, können encassiret werden, es sey dann, daß die Contrahenten sich eines andern verglichen, daß nehmlich der Geber, gleich directe den Prima-Wechsel-Brief zur Acceptation senden solle, so soll solches der Mäckler mit in seine Notice notiren, und der Geber demselben nachkommen.

Acceptatio

5. Wer einen Wechsel-Brief annimmt oder acceptiret, wird dadurch selbst schuldiger Debitor, so wohl als der, so das Geld aufgenommen, und empfangen hat.

Promissio acceptationis

6. Wann iemand einen Wechsel-Brief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren, der soll mit eben der Verbindlichkeit, als wenn er ihn schon durch seine Unterschrifft acceptiret hätte, daran gehalten und zu bezahlen schuldig seyn.

Acceptatio ex retentione cambii præsumta

7. Wird an iemand ein Wechsel-Brief in eigener Person zu acceptiren gegeben, und auf Abfordern des Præsentanten nicht wieder zurück geliefert, sondern derselbe den Wechsel über Nacht bey sich behält, der ist daran verbunden, und solcher Wechsel-Brief für acceptiret zu halten, wie denn auch demjenigen, der einmahl einen Wechsel-Brief acceptiret hat, nicht mehr in seinen Machten stehet, die Acceptation zu wiederrufen oder zu annulliren.

Acceptatio mandatarii

8. Wann an iemand ein Wechsel-Brief zur Acceptation præsentirt wird, der soll schuldig seyn, solchen Wechsel-Brief eigenhändig, mit Unterschreibung seines Nahmens, und so es nöthig, auch mit Beysetzung des Dati, zu acceptiren; Wolte aber, da er abwesend wäre, oder in andern Fällen, sein Diener, oder wem er desfalls Vollmacht gegeben, solche Acceptation in seinem Nahmen thun, soll solches mit Unterschreibung so wohl des Patroni oder Mandantis, als seines Dieners Gevollmächtigten eigenen Nahmens, nebst wircklicher Producirung seiner und zwar Notorialen Vollmacht, geschehen, und alsdann soll der Principal an solcher Acceptation, als wäre sie eigenhändig von ihm gethan, gehalten, und zur Zahlung verbunden seyn; Widrigens, und bey Unterlassung obiger Formalität bey der Acceptation, soll solcher Wechsel-Brief, als nicht acceptiret, protestiret werden.

Protestatio ob recus. acceptat.

9. Wann ein Wechsel-Brief von fremden Orten kommt, und auf einen zu acceptiren, assigniret ist, derselbe aber zu acceptiren sich geweigert, so mag der Einhaber den Wechsel-Brief alsobald protestiren lassen, und ihn nebst dem protest, zurück senden; will er aber

demselben, so acceptiren soll, zu gefallen drey Tage warten, soll ihm solches ohn-præjudicirlich und ohnschädlich seyn, dafern immittelst kein Bote oder Post nach dem Orte, da das Geld ausgezahlet ist, gehen würde.

10. Wann ein Wechsel-Brief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll er dennoch auch selben zu acceptiren schuldig seyn. Camb. propr. acceptatio

11. Wann an iemand ein Wechsel-Brief zur Accæptation præsentiret, und von demselben nicht acceptiret wird, mag ein Dritter zu Ehren des Ausgebers oder Indossenten, ihn acceptiren, der dann Krafft selbiger Acceptation, Selbst-Schuldiger wird, und hingegen durch wirckliche Zahlung in des Einhabers Jura tritt; er muß aber zu mehrerer Verwahrung seines Rechtens, vorhero durch den Einhaber gebührend protestiren, und bey der Acceptation den Protest gegen dessen Bezahlung, sich liefern lassen. Acceptatio honoris causa

12. Wann Wechsel-Briefe, auf Auswärtige, Nach-Sicht oder Uso lautend, allhier zahlbar einkommen, bey deren Acceptation nicht gemeldet worden, bey weme der Einhaber auf den Verfall-Tag, wegen der Zahlung sich allhier anzugeben habe, müssen solche, bey ermangelnder Zahlung gebührend protestiret werden. Protestatio propter ignoratum debitorem

13. Wann ein Wechsel-Brief auf hiesige Juden an einen Sonnabend oder andern derer Juden Fest-Täge ankommen, sollen die Juden zwar an solchen Tagen unmolestiret bleiben, aber dennoch schuldig seyn, wann die Wechsel-Briefe auf Sicht lauten, von dem daro, da sie hier angekommen, zu acceptiren. Feriæ Judæorum

14. Wann ein Prima-Wechsel-Brief ohne Indossement acceptiret worden, und der andere oder dritte anhero indossiret kömmt, soll der Einhaber den geacceptirten Prima und indossirten Secunda & Tertia dem Acceptanten auf den Verfall-Tag præsentiren, und alsdenn seine Wechsel-Briefe wieder zu sich nehmen; bey oder sofort nach Empfang der Bezahlung aber, soll ein ieder Einhaber dem Bezahler die Wechsel-Briefe, es sey einer oder mehrere, auszuhändigen schuldig seyn. Solte nun auf dem Indossement Ordre stehen, muß solches nicht ausgelöschet werden, sondern es ist der Einhaber verbunden, an sich selbst, oder iemand anders zu indossiren, hätte er auch kein Folium in Banco, ist er schuldig, eine schrifftliche Assignation dabey zu geben, an wen der Wechsel soll bezahlet werden. Præsentatio literar. secund.

15. Wann also der Wechsel mit ordentlichem Indossement zur Zahlung præsentiret worden ist, soll kein ander Indossement hernach mehr gultig, noch dem Acceptanten præjudicirlich, vor solcher Præsentation aber, einen an Ordre zu zahlen lautenden Wechsel, wann er noch einige Zeit zu lauffen hat, an Ordre zu verhandeln, oder in Bezahlung zu geben, ohnbenommen seyn. Indossatio post acceptationem

16. Und weil bishero, zu Bezahlung eines Wechsels, zwölf Discretions- oder Respit-Tage im Gebrauch und Observanz gewesen, so hat es dabey auch sein Bewenden. Dies honorarii

17. Wann ein Wechsel-Brief verfallen, bleibt dem Einhaber frey, nach seinem Belieben, innerhalb denen 12. Discretions-Tagen zu protestiren, oder bis auf den zwölften, wann selbiger kein Sonn- oder Fest-Tag ist, damit zu warten. Protestatio inter illos dies

18. Wann ein Wechsel-Brief verfallen, müssen in denen Discretions-Tagen eines Wechsels, alle Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet werden. Computatio dier. honor.

Protestatio post solis occasum

19. Es muß auch kein Protest nach der Sonnen Untergang, wie auch an Sonn- und Fest-Tagen gemacht werden, und falls solches geschehen, sollen sothane Proteste für ungültig, und als nicht geschehen, gerechnet werden.

Cambia post term. solut. transmissa

20. Wann Wechsel-Briefe, so à dato, oder auf gewisse Zeiten lauten, erst nach dem Verfall-Tag einkommen, solche haben von denen Discretions-Tagen, nicht mehr, als was sie, der Ordnung nach, wann selbige zu rechter Zeit wären hier gewesen, noch haben würden.

Terminus solutionis

21. Alle und iede Wechsel-Briefe, so auf Monate, oder Uso von Monaten lauten, betagen nach dem Calender auf selben Tag und Datum.

Terminus consuetudinarius

22. Wann ein Wechsel-Brief aus Teutschland auf Uso lautet, verstehet sich 14. Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mitgerechnet: solte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor den ersten gerechnet.

Medius mensis

23. Alle Wechsel, so auf medio Mense lauten, sollen durchgehends auf den 15. Tag verfallen gerechnet werden, es habe der Monat mehr oder weniger Tage.

Ultimus Decembr.

24. Wechsel-Briefe in Banco, so auf ultimo Decembr. oder einige Tage vor demselben verfallen, sollen, vor Schliessung der Banco, bezahlet werden, ohne weitere Discretions-Tage zu geniessen, und was am ersten Werckel-Tag nach ultimo Decembris gewöhnlicher Banco-Schliessung seine Richtigkeit noch nicht hat, soll alsdann protestiret werden.

Bancum clausum

25. Ein Wechsel-Brief so bey geschlossener Banco verfallen, hat nach Wieder-Eröffnung der Banco nicht mehr Discretions-Tage zu geniessen, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco offen gewesen, ausgenommen die am 1. 2. oder 3ten Januar. verfallen, deren Bezahlung, wenn sie am 3ten Werckel-Tage nach Eröffnung der Banco nicht gefunden, alsdenn davon protestiret werden muß.

Comput. accept. a prim. præsent.

26. Wenn ein Wechsel-Brief auf Sicht præsentiret wird, und nicht gleich angenommen würde, solches aber nachgehends geschehen, soll die Acceptation von dem ersten Præsentations-Tag angerechnet werden.

Omissa protestatio

27. Wann ein Wechsel-Brief verfallen, und nach denen 12. Tagen erst würde protestiret werden, so hat der Einhaber damit sein Recht und Anspruch an den Principal-Aufnehmer und Indossenten verloren, und muß sich allein an den Acceptanten halten; Fiele aber am 12. Tage ein Sonn- oder Fest-Tag ein, da kein Protest soll gemachet werden, so müste es vorhero geschehen.

Schedula commendatitia Protestatio

28. Wann bey einem Wechsel ein oder mehr Neben-Addressen gegeben werden, soll der Einhaber, bey ermangelnder Acceptation oder Bezahlung, auch zugleich gegen solche Addressen protestiren, so ferne sie die Acceptation oder Bezahlung wegerten, wie denn der Ausgeber des Wechsels alle solche Protest-Unkosten ohnweigerlich zu bezahlen, schuldig seyn soll.

Cambium cum protesto remissum

29. Wann iemand Geld aufgenommen, am bestimmten Orte aber der darauf gegebene Wechsel-Brief nicht acceptiret wird, und mit Protest zurück kömmt, da er keine Zeit zur Zahlung mehr übrig hätte, so ist der Aufnehmer in continenti ohne Verzug die Bezahlung zu thun schuldig, bey deren Ermangelung aber, soll mit der paratesten Execution, wie oben im dritten Artickel enthalten, verfahren werden; wofern selbiger Wechsel-Brief aber noch zu lauffen

hätte,

hätte, und der Trahent wolte gegen Verfall-Tage noch andere Ordre zur Zahlung stellen, so ist der Einhaber, gegen suffisante Caution, solches schuldig anzunehmen.

30. Wann auch von Spanien und Portugal, oder andern Orten, Protestesten von nicht acceptirten Wechseln einkommen, so ist der Ausgeber solcher Wechsel-Briefe schuldig, in continenti und ohne Verzug, durch gnugsame Bürgen oder Pfande, dem Creditori, bis bey folgenden Posten, das Protest von nicht Bezahlung, mit dem Wechsel-Brief kommen können, wegen Hauptstuhls, Unkosten und Schadens, Versicherung zu geben, bey gleichmäßiger paratesten Execution, im Verbleibungs-Fall, wie oben im 3ten Artickel verordnet. Cautio creditori præstanda

31. Es soll niemand einigen Wechsel-Brief bezahlen, ehe und bevor derselbe betaget und verfallen; Denn da es sich begebe, daß derselbe, an welchem die Bezahlung vor Verfallzeit geschehen, immittelst fallirte, auf solchem Fall ist sothane Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr dessen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat. Solutio ante diem

32. Wann ein selbst ausgegebener, oder acceptirter Wechsel-Brief, zu rechter Verfallzeit nicht bezahlet wird, stehet dem Einhaber des Wechsels frey, nach gehöriger Protestirung seinen Regress an denjenigen Indossenten zu nehmen, bey welchem er vermeynet seine promteste Zahlung zu erlangen, und wenn mehrere derselben seyn, folglich an andere, bis auf den Ausgeber; es bleibet aber der Acceptant nichts desto weniger dafür gehalten, und in des Einhabers Belieben, selben erst oder hernach anzugreiffen, und bleiben Ausgeber, Acceptant und Indossenten aller und iede in solidum, bis zur völligen Richtigkeit verhafftet. Jus possessoris adversus acceptantem, indossantem & datorem

33. Da auch auf einem Wechsel-Brief am Verfall-Tage, die Helffte, oder ein Theil dessen, nur bezahlet würde, so ist der Einhaber schuldig, solches anzunehmen, wenn er keine expresse Contra-Ordre hat; von dem Rest aber muß er alsdenn protestiren, und wie oben im 32. Art. gemeldet, verfahren. Solutio particularis

34. Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossent insgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, hat der Einhaber seine Bezahlung zu suchen, wenn gebührend protestiret worden, bey wem derer übrigen er will, und von einem oder andern zu empfangen, so viel als er bekommen kan, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Recambio und Unkosten, vollkommen erhalten hat. Jus uno alterove bonis lapso adv. reliquos

35. Es mag auch derjenige, der die Summa oder Pfennige, so in dem Wechsel erwehnet, ausgezahlet hat, da solcher Wechsel ohne Ordre gelautet, als Herr des Wechsels, die darinn begriffene Commission re integra wiederruffen, oder wiederruffen lassen, durch denselben, der den Wechsel geschrieben, ehe und bevor der Acceptant solchen bezahlet, es wäre denn, daß derjenige, an welchen der Wechsel zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlshaber des Senders des Wechsel-Briefes, sondern entweder dieselbe Pfennige ihm gehörig wären, und er bey dem Wechsel, Advis und Befehl bekommen hätte, in rem suam, und zu seinem selbst eigenen Nutzen, die darinn begriffene Summe zu empfangen, oder auch sonst er für den Sender an Effecten gegen Tratres und dergleichen, in beweislichem Vorschuß wäre, als in welchen Fällen, ohne des Einhabers Mitbelieben, die Wiederruffung keine stat haben soll. Revocatio commissionis

36. Wann einer einig Geld per Wechsel an einen andern vor eines dritten Rechnung giebt, und den Wechsel an sich selbst oder Ordre Cambia pro computo alieno

stellen lässet, der wird, vermöge seines Indossements, bey ereignenden Fallissements zwar mit Debitor, iedoch nicht seinem Principali, es wäre denn, daß er demselben dafür del Credere zu stehen, sich verpflichtet hätte.

Promissio tradendi lit. camb.

37. Wann iemand von einem andern einig Geld nimmt, um selbiges per Wechsel auf der Franckfurter-Leipziger- oder andern Messen wieder zu zahlen, der ist schuldig, dem Geber einen Schein unter seiner Hand zu geben, darinnen er bekennet, daß er das Geld empfangen habe, und in rechter Zeit die Wechsel-Briefe dafür liefern wolle, da denn, bey ermanglendem Wechsel, ein solcher Schein gnug seyn soll, das Wechsel-Recht gegen den Nehmer zu exerciren, und beym Herrn Prætore die parateste Execution, wie oben Art. 3. verordnet, zu erhalten.

Stylus cambialis loci

38. Wann Wechsel-Briefe, auf die Franckfurter-Leipziger-Naumburund andere Messen, und Jahr-Märckte, allhier vernegotiiret werden, muß der Einhaber, bey ermanglender Acceptation oder Bezahlung nach iedes selbiger Orten üblichen Wechsel-Styl sich reguliren, das Protest über non Acceptation oder ermangelnder Zahlung, in rechter Zeit belegen lassen, und anhero senden, würde er aber solches in gehöriger Zeit versäumen, hat er seine Action gegen dem Principal-Aufnehmer damit verloren, und muß sich an dem Acceptanten halten.

Acceptatio honoris causa

39. Wann ein Wechsel-Brief geprotestiret, mag der Nehmer seinen eigenen Wechsel-Brief nicht per honor di lettera acceptiren, sondern muß, nach Anleitung Art. 11. und bey Vermeidung Art. 3. statuirten paratesten Execution, einen andern Acceptanten nach Vergnügung stellen oder suffisante Versicherung geben.

Recambium

40. Wann ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt, soll wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechsel-Cours à drittura zurück, oder ein halb pro Cent per Monat, nach Belieben des Einhabers, nebst Provision und Courtage, Protest-Unkosten und Brief-Port, von einem Brief hin, und einem her, und weiter nichts mehr berechnet werden; Es wäre denn erweislich, daß deswegen mehr Brief-Port verursachet worden.

Cautio de supplendo indossamento

41. Wenn acceptirte Wechsel-Briefe verfallen, und kein richtiges Indossement verhanden, soll nach verflossenen Discretions-Tägen, der Einhaber des Wechsels suffisante Caution leisten, woferne er dessen Zahlung verlanget, das Indossement in einer gewissen ohnverlangten Zeit richtig zu liefern, worauf denn der Acceptant auch schuldig seyn soll zu bezahlen.

de procurandis literis cambii amissi cassatoriis

42. Wann ein acceptirter Wechsel verloren wird, und der Acceptant der Schuld geständig oder überwiesen ist, bleibt gegen demselben das Wechsel-Recht in vollen Würden, und ist er schuldig, den Belauf des Wechsels zu bezahlen, iedoch gegen eine suffisante Caution, daß der Præsentant den Acceptanten in einer benahmten Frist eine zu Recht beständige Mortification, von dem Trahenten und Indossenten zu verschaffen und einzuliefern, auch sonst wegen des verlornen Wechsels, ihn Kost- und Schade-los zu halten schuldig seyn wolle.

Mutatio monetæ

43. Wann iemand das Geld von einem verfallenen Wechsel-Brief nicht auf den Verfall-Tag abfordert, und indessen eine Veränderung in gebigem Lauff des Geldes geschehe, so ist der Einhaber schuldig,

schuldig, die Bezahlung in solchem Wehrt des Geldes anzunehmen, wie es am Verfall-Tage im Gange gewesen.

44. Wann Wechsel-Briefe auf Courant-Geld lauten, sollen selbe, so lange keine Veränderung in gebigem Lauffe vorgehet, in ietzigem couranten und gangbaren Gelde bezahlet werden, iedoch ohne Schillinge und geringere Müntze, auch soll eine Qvittung auf den Wechsel, daß die Zahlung geschehen, gesetzt werden. Moneta minuta. Apocha cambio inscribenda

45. Wann ein Acceptant eines Wechsels zu falliren kommt, ist der Einhaber, obschon der Wechsel noch nicht verfallen, zu protestiren schuldig, sobald ihm solches Fallissement wissend wird, und solchen Protest zurück zu senden, oder nach Maßgebung des 32. Artic. bey dem Indossenten sich damit anzumelden, um auf Verfallzeit seinen Regress zu haben, und sollen Ausgeber und Indossenten, nach Maßgebung obigen 32. Artic. schuldig seyn, wenn der Einhaber des Wechsels es verlanget, sofort entweder mit Rabattirung der Interesse zu einem halben pro cento per Monat den Wechsel nebst Protest-Kosten, baar zu bezahlen, oder für richtige Zahlung auf Verfallzeit gnugsame Versicherung zu leisten. Protestatio ante diem

46. Wann iemand mit Wechseln bezogen würde, und derselbe hätte Waaren oder andere Effecten von dem Ausgeber in Händen, der muß zwar bey ereignendem Concurs, wenn ein Mandatum Arrestatorium affigiret, solche Effecten beym Gerichte mit anzeigen, er behält aber daran, in vim hypothecæ specialis, die Priorität vor allen andern Creditoren, um sich daraus bezahlt zu machen, und giebet nur denen übrigen Creditoren den Uberrest heraus. Retentio & hypotheca specialis camb.

47. Da iemand mit falschen Wechseln zu thun gehabt hätte, oder muthwillig fallirte, und sich an andern Orten mit dem abgetragenen Gelde niedersetzte, so soll wider denselben, als in der neuen Falliten-Ordnung statuiret, verfahren werden. Falsum

48. Nach dieser vorbeschriebenen Wechsel-Ordnung und Wechsel-Recht nun, sollen nicht allein alle Kauff- und Handels-Leute, sondern alle diejenige sich zu richten schuldig seyn, welche bey allhier ausgegebenen acceptirten und indossirten Wechsel-Briefen als Creditores oder Debitores interessiret sind, sie mögen seyn von welchem Orte, Stand oder Condition sie wollen, und soll sie dagegen keine Ausflucht oder Prætext schützen, ausgenommen Minderjährige, oder noch als Jungens in Dienst-Jahren stehende Personen, als deren ausgegebene, acceptirte oder indossirte Wechsel unverbündlich geachtet, auch insonderheit zu Verwehrung derer einreissenden höchst-verderblichen Spiele, alle und iede über Spiel-Gelder ausgestellete Wechsel-Briefe in hiesigen Gerichten nicht admittiret, sondern vielmehr cassiret, und sonst dißfalls, wie in dem am 23. September 1709. publicirten Spiel-Mandato, §. 3. & 4. verordnet, allerdings verfahren werden soll. Obligatio universalis huj. ordinat. Minores Cambium super debito ludo contracto.

Wechselbalg, Partus suppositicius, s. Falsch.
Wechselbanck, Mensa nummaria, Argentaria.
Wechselbrief, Literæ cambiales, Literæ collybisticæ.
Wechsel-Conto, Wechsel-Cours, Pretium, Cursus cambii.
Wechselgeld, Pecunia cambialis, Collybus.
Wechsel-Gläubiger, Creditor cambialis.
Wechsel-Preis, Pretium cambii.
Wechsel-Proceß, Processus cambialis.

Wechsel-Rescript, Rescriptum cambiale.
Wechsel-Sache, Causa cambialis.
Wechsel-Schrifften, Mutua scripta, Mutuæ positiones, siehe Proceß.
Wechsel-Schuld, Debitum cambiale.
Wechsel-Schuldner, Debitor cambialis.
Wechselwährung, Moneta cambialis, cf. Wechselgeld.
Wechsler, Argentarius, siehe Handelsleute.

Wecken, Excitare, Expergefacere, cf. Aufwecken.
Wecker, Suscitabulum.

Wedel, Wedeln, Flabellum, Ventum excitare.
Wedel, Vicus, cf. Flecken.

Weden, Runcare, Agrum lolio purgare.
Wede, Pascuum, siehe Weide.

Weder, Nec, Neque, Neutrum, weder geboten, noch verboten, Licitum, siehe Gesetz.

Weg, Ab, Re, Procul, Peregre.
Wegbleiben, Emanere, s. Ungehorsam, cf. Aussenbleiben.
Wegbringen, Auferre rem furtivam, s. Diebstahl.
Wegfallen, Deficere, Cessare, s. Bedingung.
Weghelffen, Reum pœnæ subducere, s. Verbrechen.
Weglassen, Omittere, Negligere, Non allegare, s. Exception.
Weglegen, Exponere, cf. Wegsetzen.
Wegleihen, Commodare.
Weglosung, Retractus, Detractus, cf. Vorkauff, Abzug.
Wegnehmen, Auferre, Tollere.
Wegschaffen, Tollere, Amovere, Rerum amotio, s. Diebstahl;
Wegschencken, Largiri, Donare, s. Vormund.
Wegschmeissen, Abjicere, Jactare, s. Vermuthung.
Wegsetzen der Kinder, Expositio infantum, s. Mord.
Wegstreichen, Delere. s. Testament.
Wegwerffen, Abjicere, Prodigere, Jactare.
Wegziehen, Domicilium mutare, s. Steuer.

Weg, Via, Iter, s. Befugniß, cf. Ab-Bey-Neben-Rück-Umweg, Fahr-Fürsten-Herren-Irr-Scheide-Schleifweg.
Weg bahnen, Viam sternere, Iter aperire.
Weg bessern, Reparatio viarum, L. D. §. 5. n. 15.
Wegfertig, Wegfertiger, Promtus ad iter, Peregrinator.
Weg-Geld, Passagium, Transitura, s. Zoll.
Wegelagerung, Obsessio viarum, cf. Verwegelagerung.
Weg Rechtens, Via juris, s. Proceß.
Wegscheide, Compitum, Bivium.
Wegsteine, Lapides finales, s. Grentze.

Wegen, Movere, Librare, cf. Be-Erwegen, Bewegniß, Beweglich, Gewogen.

Wegern, Detrectare, s. Weigern.

Weh, Wehe, Væ, Dolor, Miseria.
Wehmutter, Obstetrix, G. Sage-femme.

Weib, Weibsbild, Weibs-Person, Mulier, cf. Ehe-Kebs-Weib, Beweibet, Vielweiberey.

Weibs-Person, Mulier, Sexus sequior.

§. 1. Weibs Personen haben ordentlich einerley Recht mit den Manns-Personen, l. 1. 52. 172. ff. d. V. S. l. 4. C. d. lib. præt. l. exhered. propria doch sind gewisse Fälle ausgenommen, da sie entweder besser oder übler dran sind, als das männliche Geschlecht. Jura sexui

§. 2. Man hält dafür, daß sie gemeiniglich ihrem eignen Nutzen zuwider handeln, l. 4. C. d. sponsal. und wenn sie sich vor iemand verbürgen, ist ihnen solches unschädlich, l. 2. §. 1. ff. ad SC. Vellej. doch kan eine Handelsfrau gutsagen. L. W. O. §. 2. Fidejussio

§. 3 Sie sind in bürgerlichen Sachen nicht zu incarceriren, Auth. Sed hodie C. d. cust. reor. doch mögen sie sich nach Sächsischen Rechten zu bürgerlichem Gehorsam verschreiben, C. 21. p. 2. dem Wechsel-Rechte sind sie auch anders nicht unterworffen, als wenn sie Handlung treiben. E. P. O. A. § 11. Incarceratio

§. 4. Nach Sächsischen Rechten werden sie vor Gerichte allezeit mit Curatoribus versehen, deren Rath sie zuweilen auch ausser Gerichte gebrauchen müssen. C. 15. p. 2. Dec. 24. M. 1722. 1723. Curator

§. 5. Die Unwissenheit der Rechte soll ihnen in gewissen Fällen auch zu statten kommen, l. 9. ff. l. f. C. d. jur. & fact. ign. worauf sie sich aber eben nicht sonderlich zu verlassen haben, sondern in Zeiten anderer Leute Raths pflegen sollen, d. l. 9. §. 3. man hilfft ihnen auch nicht, so offt sich stat der weiblichen Schwachheit eine Bosheit äussert. l. 110. §. 4. ff. d. R. J. Ignorantia juris

§. 6. Sie werden mit der Kopf-Steuer gelinder angesetzet, l. 10. C. d. agric. & cens. sollen auch bey Bestraffung des Ehebruchs gelinder durchkommen. Auth. Sed hodie C. ad L. Jul. d. adulr. cf. C. 19. p. 4. Capitatio

§. 7. Weil sie eher mannbar werden, als die Manns-Personen, p. 2. I. quib. mod. tut. fin. cf. c. f. d. desponf. impub. so erlangen sie auch eher veniam ætatis. l. 2. §. 1. C. d. his, qui ven. Venia ætatis

§. 8. Von öffentlichen Aemtern sind sie ausgeschlossen, l. 2. ff. d. R. J. l. 12. §. 2. ff. d. jud. doch wird einer Mutter und der Großmutter die Vormundschafft der Kinder und Enckel anvertrauet. Nov. 118. c. 1. Tutela.

Weiber-Casse, Collecta mulierum, s. Gesellschafft.
Weiber-Güter, Bona uxorum, s. Paraphernal-Güter.
Weiber-Lehn, Feudum fœmininum.
Weiber-Putz, Ornatus muliebris, cf. Schmuck.
Weiber-Recht, Privilegium doris uxorum, s. Proceß §. 13. t. 43.
Weiber-Rock, Cyclas, s. Gerade.
Weiber-Schmuck, Mundus muliebris.
Weiber-Stühle, Subsellia ecclesiastica fœminina, siehe Kirchen-Stuhl.
Weibliches Einbringen, Illata uxorum.
Weibliche Gerechtigkeit, Jus successionis viduæ nobilis, cf. Fräuliche Gerechtigkeit.
Weibliche Zucht, Pudor muliebris.
Weibel, Feldweibel, Viator, Campiductor.
Weich, Vicus, Civitas.

Weichbild, Jus Municipale Saxonicum.

§. 1. Das Sächsische Weichbild bestehet in 137. Artickeln, und handelt Jus Weichbildic.

1. von dreyerley Rechte, dem göttlichen, Marckt- und Land-Rechte, Jus diversum

Servitus
Nativitas
Libertas

2. vom Ursprunge der Leibeigenschafft,
3. ob Kinder nach des Vaters oder der Mutter Stande zu achten,
4. daß wer Jahr und Tag binnen Weichbilds-Recht ohne iemandes Anspruch gesessen, seine Freyheit behalte,
5. man auch solche durch den Bann nicht verliere,

Excommunicatio
O. J. mun.
Imp. Rom.

6. vom Ursprunge des Weichbilds-Rechts,
7. wie das Reich von den Griechen auf die Römer gekommen, und die Königreiche Sachsen, Bayern, Schwaben und Francken in Hertzogthümer verwandelt worden,

Imperator

8. vom Rechte eines Kayserς,

Palatin.
Rhen.

9. des Pfaltzgrafens am Rhein Gewalt über den Kayser zu richten,

Magdeburg.
Hala
Scartania
Pallantia
Magdeburg.

10. der Stadt Magdeburg Weichbild,
11. daß die Stadt Halle zu Magdeburg, und
12. Magdeburg zu Schartau Recht holen solle,
13. von der Pfaltz zu Magdeburg,

Congregatio

14. wie diese Pfaltz zusammen kommen solle, und daß den 3. Layen-Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfaltz, so die ersten an des Reichs Chur, die Briefe zu senden,

Citatio
Mod. bann.
judic.
Excess. jud.

15. wie ieder dazu zu laden,
16. das Gerichte nach Weichbilds-Recht zu hegen,
17. der Schultheiß, so einem Rechts wegert, und
18. der belehnte Voigt in solchem Fall zu straffen,

Proconsul

19. von des Bürgermeisters Wahl und Gewalt,

Resign. domin.
Evict. præst.
Dotalitium

20. wie einer sein Eigen vergeben solle,
21. daß das aufgelassene Eigenthum Jahr und Tag zu gewähren,
22. was eine Frau nach des Mannes Tode von seinem Gute behalte,

Gerada

23. was zur Gerade gehöre,

Cibar. domest.

24. vom Mustheil,
25. was zum Heergeräthe ꝛc.

Res expeditor.
Hereditas
Debitum

26. zum Erbe gehöre und vom Kührrechte,
27. wie wegen Schuld und Verbrechen wider Beklagten zu verfahren,

Forum reconventionis

28. daß ein ieder vor den ordentlichen Gerichten zu belangen, Kläger auch daselbst wieder Recht nehmen müsse,

Possessio

29. niemand seines Besitzes ohne Recht zu entsetzen,

Donatio

30. eine geschenckte Sache nicht zu gewehren,

Fidejussio

31. was ein Bürge leisten müsse,

Natales
Libertas

32. daß wer einem unehliger Geburt oder anderer Untüchtigkeit beschuldiget, es zu beweisen habe,
33. sein Handmahl und seine Ahnen man ausser dem Kampffe mit seines gleichen nicht beweisen dürffe,

Actio
Duellum
A. criminalis

34. wie einer Schuld halber,
35. wie auf Kampff,
36. wie in peinlichen Sachen mit Gerüffte zu klagen,

Querel. violent.
Irruptio

37. was für Sachen in handhafftiger That also zu klagen,
38. wie wegen nächtlichen Einfalls ꝛc. zu verfahren,

Quer. pernoct.

39. wer nohthaffte Klagen, so übernachtet, richte,

Arrestatio fugitiv.

40. daß Kläger einen flüchtigen Beklagten anhalten möge,
41. wie sich der zu verhalten, so eines andern Wort vor Gerichte reden soll,

Procurator.
Pot. consul.

42. von der Bürgermeister Gewalt über Maaß, Gewichte, Speisekauff zu richten,

Penestici

43. der Marckhöcken falschen Gewicht und Maaß,

44. von

44.	von des Burggrafen zu Magdeburg Gerichte,	Burggravius
45.	wer in dessen Abwesenheit zu richten habe,	Scultetus
46.	von des Burggrafen und Schultheissen Straffe,	Mulcta
47.	des Schultheissen Gerichte,	Judic. Scult.
48.	der Schöppen Amte,	Scabini
49.	Vormünden, und daß der nechste Schwertmagen Vormund werden solle,	Tutores
50.	der Lassen-Zins, Straffe und was nach ihrem Tode dem Herrn gebühre,	Originarii
51.	wie zu verfahren, wenn streitende Parteyen sich ausser Gerichte vergleichen wollen,	Transactio
52.	wie ein Vergleich zu beweisen,	Probatio
53.	wie wider den zu verfahren, der dem Vergleiche zuwider handelt,	Transgress. transact.
54.	der, so dem gerichtlichen Verbote zuwider handelt, zu bestraffen,	Judic. consignatio
55.	wie wegen einer vorzunehmenden Schenckung die erledigte Gerichtsbanck wieder zu besetzen,	Donatio
56.	daß Mann und Weib mit dem gerichtlich geschenckten Gute frey schalten und walten mögen,	V. & U.
57.	was dem Weibe nach des Mannes Tode gebühre,	Dotalitium
58.	daß Mann und Weib, so ohne Kinder versterben, ihr Gut auf ihre Freunde, und in deren Ermangelung auf das überlebende Weib oder Mann vererben,	Successio conjugum
59.	erblose Güter, dazu sich binnen Jahr und Tag niemand meldet, an die Königliche Gewalt fallen,	Bona vacantia
60.	was einem vor Gerichte geschencket worden, einem andern hernach nicht zu schencken,	Don. iterata
61.	in wie weit ein Mann seinem Weibe und Kindern Zins-Güter schencken könne,	Bona censualia
62.	wie Erbzins-Gut zu beweisen,	
63.	daß unbestattete Kinder ohne der ausgeradeten Widerrede das väterliche Haus verkauffen mögen,	Liberi emancipati
64.	daß was einer vor Gerichte an fahrender Haabe in Besitz erhalten, ihm nicht wieder abgenommen werden könne,	Bona mobilia
65.	einer auf seinem Siechbette nicht über 5. Schillinge wehrt vergeben möge,	Lectus ægritudinis
66.	niemand den, so der Wallfahrt oder Handlung halber ausser Land ziehen will, Schulden wegen kümmern soll,	Peregrinantes
67.	ein Sohn, so vor seinen Vater Bürge worden, bezahlen oder die Bezahlung erweisen müsse,	Fidejussio
68.	ein Gast die geklagte Schuld mit dem Eyde ablehne, wenn Kläger keine Zeugen hat,	Peregrinus
69.	wie zu verfahren, wenn einer um Erbe klaget, der Besitzer aber vorwendet, daß es sein Zinsgut sey,	Lis sup. qual. bon.
70.	wie über beschehene Verwundung zu klagen und zu verfahren,	Vulneratio
71.	daß ein unbescholtener Mann einer Ubelthat nicht zu bezüchtigen, man habe ihn denn an der Stäte gesehen,	Guerra nocturna
72.	wie es zu halten, wenn eine Verwundung nicht alsofort geklaget wird und Beklagter eher vorkömmt,	Quer. vulner.
73.	wie es zu bestraffen, wenn iemand einen Schöppen auf der Banck oder um ein Urtel beschilt,	Increpatio scabini
74.	wie man Urtel schelten soll,	Reprob. sent.

Term. prob. 75. daß der, dem Beweis auferleget wird, drey 14. Nacht Frist dazu habe,

Intercessio patris 76. ein Vater seinen nicht ausberathenen Sohn dreymahl durch seinen Eyd von Beschuldigung befreyen möge,

A. ob pret. convict. 77. ein um schuldige Kost und Zehrung Beklagter mit seinem Eyde los komme, wenn Kläger keine Zeugen hat,

Merces fam. 78. ein freyer Knecht seinen verdienten Lohn bey 5. Schilling eydlich erhalten möge,

Vulneratio 79. wie wegen Verwundung mit Gerüffte und auf Kampff zu klagen,

Pugil 80. daß mit einem Spielmanne nicht zu kämpffen,

Mutua vulnera 81. wenn zween einander verwunden, der zuerst Klagende dem andern den Kampff angewinne,

Prior accusatio 82. solchenfalls der, so zuerst vor die Bäncke kommt, die Vorklage habe,

Arma diversa 83. wie zu verfahren, wenn einer den andern mit einem Messer, und dieser jenen mit dem Schwerte verwundet,

Cautio fidejussoria 84. daß wer der Verwundung halber Bürgen gestellet, des erfolgten Todtschlags halber mit dem Beweise seiner Unschuld zu hören,

Stipulatio sequitatis 85. wie es mit dem Beweise zu halten, wenn einer der Verwundung halber Geweht gelobet,

Mors vulnerati 86. wie, wenn zween Mann der Verwundung halber Frist genommen, und einer davon gestorben,

Prob. verborum 87. wie empfangene Schläge,

stupr. violent. 88. Nothzucht und Gewalt zu beweisen,

Purgatio 89. daß wer wider eines von des Erschlagenen Kindern seine Unschuld ausgeführt, den übrigen nicht antworten dürffe,

Res furtiva 90. daß der, bey welchem ein Diebstahl gefunden wird, sich mit seinem Eyde reinigen könne,

Solutio judicati 91. in welcher Frist eine erwiesene oder bekannte Schuld zu bezahlen,

Mulier 92. daß kein Weib ihren Sohn vor Gerichte vertreten,

Dotalitium 93. ein Mann seinem Weib sein Eigen und Erbe für ihre Morgengabe verpfänden möge,

Prægnans 94. ein schwanger Weib vor ihrer Niederkunfft nicht aus ihres Mannes Gute zu weisen,

Juram. recusatio 95. einer, der schwören soll, ungestrafft davon abgehen möge,

remissio 96. bey Erlassung des Eydes der Eydpfennig nicht zu geben,

Vitia equorum 97. an einem verkaufften Pferde, der Verkäuffer, daß es nicht stetig, starblind, unrechter Ankunfft, noch hartschlegig, zu gewehren,

Testim. conf. 98. Rathmanne um Schuld nicht zeugen können,

Civ. Magdeburg. 99. Bürger aus Magdeburg, wenn sie vor ihren Gerichten zu thun, in kein fremde Gerichte zu ziehen,

Sordes judicis 100. ein Urtel um dessentwillen der Schöppe Geld genommen, keine Krafft habe,

Debitum ludo contractum 101. Kläger anzuzeigen, warum ihm Beklagter schuldig sey, und auf Spielschuld weder sich einzulassen, noch darüber zu richten,

Obligatio pueri l. servi 102. ein Kind oder Knecht höher nicht, denn um so viel, als er an hat, zu verpflichten,

Solidus oppignorationis 103. bey Verpfändung eines Erbes ein Schilling zur Gebühr zu geben,

104. wie über eines Mannes Eigenthum Zeugniß zu führen, Testimonium
105. daß auſſer Gerichte beſchehene Zahlung durch angeſeſſene, und
106. allerley unbeſcholtene Leute bewieſen werden könne, Probatio solutionis
107. wie Falſch und Betrug, falsi
108. eine Verwundung, vulnerationis
109. Verbrechen zu beweiſen; injuriarum
110. über Raub zu richten, Judic. sup. præd.
111. wie einer ſich aus der Acht ziehen könne, Lib. a proscr.
112. wie wegen Dieberey zu verfahren, Furtum
113. was eine handhaffte That ſey, Fact. manual.
114. wie die Gewehr angelobet und gebrochen werde, und daß nach deren Angelobung die Klage weder gebeſſert noch geärgert werden könne, Guaranda
115. was einer, der einen andern vor Gerichte zu ſtellen Bürge worden, zu leiſten, und Caut. jud. ſiſt.
116. daß er, wenn der Principal ſelbſt vor Gerichte kömmt und ſich zu Recht erbeut, ingleichen Liberatio
117. wenn er ſtirbt, ſeiner Bürgſchafft los werde,
118. Tauben, Krähen, Aelſtern, Pfauen und ander Federſpiel, ſo nicht grimmend, wenn es zu Felde fleugt, gemein ſey, Volatilia ungues haud ſtringentes
119. einen Bienſchwarm der Nachbar, zu dem er fleugt, behalte, Agmen apum
120. Hünern, ſo in eines andern Haus fliegen und Schaden thun, man die Fittig abhauen möge, Gallinæ
121. den von ſchädlichen Hunden, zahmen Wölffen, Hirſchen oder Bären, oder Affen, die einer hält, gethanen Schaden er gelten müſſe, Pferde, Schweine oder andere zahme Thiere aber von ſich jagen möge, Animalia nociva
122. ſeine Ofen und Feuermäuer, ſo daß die Funcken nicht in des andern Hof fahren, beſchirmen, Backöfen, Heimlichkeiten und Schweinkoben aber 3 Fuß von dem Zaune abſtehen haben, Fornax
123. ein Schmied zwar eine Eſſe anlegen, ſolche aber vor Schaden bewahren und keinen Nothſtall auf der Gaſſen, da vor keiner geweſen, bauen, Officina ferraria Angarium
124. ſeine Trauffe nicht in eines andern Hof hängen, auch ſeinen Hof und Gänge oder Heimlichkeiten gegen den Nachbar bewahren ſoll, Stillicidium
125. Mahlbäume und Marckſteine in Gegenwart des Nachbars zu ſetzen, die Aeſte des Zauns in Hof zu kehren und zwiſchen zweyen Reinen ſtehende Bäume der Nachbar verhauen und das überhangende Obſt nehmen möge, Limites
126. wie der Hopffen zu theilen, ſo ſich um den Zaun flicht, und daß der Bäume Zweige nicht dem Nachbar zu Schaden darüber haugen ſollen, Lupulus
127. wie der zu ſtraffen, ſo einen Spielmann, Kämpffer und fahrende Frau ohne Wunden ſchlägt, Lusor, Pugil
128. daß das Wehrgeld anders nicht, als vor Richter und Schöppen zu gelten, Werigeldum
129. eine Landſtraſſe in die Weite 8. und ein Steig 3. Fuß haben ſoll, Latitudo viæ publicæ
130. wie zu verfahren, wenn einer ein Pferd in Anſpruch nimmt, ob wäre es ihm geſtohlen worden, A. ob equum
131. daß unverarbeitetes Gold und Silber einem, der zu bezahlen hat, nicht abzunehmen, Aur. argent. infect.

132. ein

Defensio rer. suar. Vindicatio rei furtiv.
132. daß ein ieder sein Geld und Waaren selb dritte behaupten könne
133. wie einer am gestohlnen Gewande oder Pferde so wohl sein Eigenthum, als daß es ihm gestohlen worden, mit seinem Eyde erhalte,

Causæ inchoatio
134. daß einer des blossen gerichtlichen Anspruchs halber weder dem Richter noch den Schöppen etwas zu geben pflichtig,

A. c. Judæum
135. ein Christ einen Juden anders nicht als vor seinen Richter verklagen könne,

Prob. int. Jud. et. Christian.
136. wie ein Christ einen Juden und hinwiederum der Jude den Christen überzeuge,

Juram. Judæor.
137. wie ein Juden-Eyd zu leisten.

Confirmatio
§. 2. Kayser Ottonis Confirmation dieses Weichbildes An. 948. nach Christi Gebuhrt am Dienstag in Pfingsten.

Weichfriede, Weichfried-Recht, Pax municipalis.
Weichfriedensbruch, Crimen fractæ pacis municipalis, cf. Land-Friede.

Weich, Weichen, Mollis, Tener, Mollire.
Weichholtz, Ligna tenera, s. Holtz-Ordnung.

Weichen, Cedere loco, cf. Ab-Aus-Entweichen.
Recessus opificum ob prohibitionem literatorum, s. Handwercker.

Weid, Weid-Farbe, Glastum, Herba tinctoria, Isatis.
Weidhandel, Negotiatio emtionis venditionis isatidis.
Weid-Niederlage, Emporium glasti, L. O. §. 1. t. 41. n. 14.

Weide, Weidenbaum, Weidicht, Salix, Salictum, s. Holtz-Ordnung.

Weiden, Pascere, Venari.
Weide, Pascuum, Pabulum, cf. Mitweide, Koppel-Viehweide.
Weidgang, Jus pascendi, s. Befugniß.
Weidgeld, Pecunia pro usu pascuorum pendenda, cf. Trifftgeld.
Weidekämme, Campi pasculatorii, Sicilimenta pratorum.
Weidmahl, Mortuarium, cf. Baulebung.
Weidemesser, Culter venatorius, Castigatio venatoria.
Weidspruch, Terminus venatorius.
Weidsteine, Lapides finales juris pascendi, s. Grentze.
Weide vergifften, Venenatio pascuorum, s. Mord.
Weidewerck, Feræ, Res venatoria, cf. Vogel-Weidewerck.

Weier, Weiher, Vivarium, Piscina, cf. Fischweiher.

Weife, Weiffe, Weiffen, Rhombus, Alabrum, In alabrum deducere, Conglomerare, s. Gerade.

Weigern, Recusare, Detrectare, cf. Verweigern.

Weihen, Consecrare, cf. Ein-Entweihen.
Weihe, Consecratio, cf. Geweihe, Kirch-Priesterweihe.
Weihbischoff, Initiator, Vicarius episcopi.
Weihnacht, Nox sacra.
Weihrauch, Thus.
Weihwasser, Aqua lustralis.

Weil, Weile, Weilen, Spacium, Otium, Mora, Quiescere, Morari, cf. Kurtzweil, Lange Weile, Verweilen.
Weiland, Olim mortuus, G. Feu.
Weiler, Turris speculatoria, Villa, cf. Warte.

Wein, Vinum, cf. Brantewein, Tresterwein.

Weinberg, Vinea.

§. 1. Die Arbeiten, so alle Jahr in den Weingebirgen zu verrichten Cultura nothwendig, sind nach der Churfürstl. S. Weinbergs-Ordnung de An. 1588. folgende:

1. Ausziehen.
2. Räumen.
3. Schneiden.
4. Reben lesen.
5. Pfäle schärfen.
6. Pfäle stecken.
7. Bögenen.
8. Sencken.
9. Krauten.
10. Die erste Hacke.
11. Brechen.
12. Erste Heffte.
13. Krauten.
14. Andere Hacke.
15. Andere Heffte.
16. Krauten.
17. Beer-Hacke.
18. Verhauen.
19. Berghüten.
20. Wein-Lese.
21. Pfahl-Ziehen.
22. Tüngen.
23. Decken.

§. 5. Hierbey sollen die Wintzer

1. Die gedeckten Stöcke, zu rechter Zeit, wann der Frost nachgelassen, um Gregorii ungefährlich, aufziehen und dran seyn, daß die alsbald geräumet und mit Fleiß geschnitten, die Räume an denen jungen Stöcken, wieder zugetreten, damit dieselbe nicht durch Frost, späte Graupen oder Schlossen erkalten, oder raudicht werden. Die Stöcke aber, so nicht gedecket, können wohl für Ausgang des Frostes geschnitten, und hernacher geräumet werden, doch sollen die Wintzere zu iederzeit nach der Räume die Tage-Wurtzel, und was sonst vor übrig Holtz verhanden, rein abschneiden und fegen. Erectio Ablaqueatio Amputatio
2. Damit auch die Arbeiter desto besser gefördert, sollen alsbald die Reben hernacher aufgelesen, gebunden und ausgetragen werden. Collectio palmitum
3. Die neuen Pfäle, so jährlich zugebüsset, sollen zu rechter Zeit, wo müglich, im Herbst im Vorrath geschaffet, geschärffet, und zu denen Pfahl-Hauffen getragen werden, damit zu der Zeit, wann der Wein aufgehet, denen Augen mit Anstossen, oder sonst kein Schaden zugefüget. Palatio
4. Und so bald die Reben ausgetragen, sollen sie die Pfähle stecken und bögenen. Flexio in orbiculas
5. Wann nun befunden, daß die Stöcke ausgelassen, soll alsdann die Sencke vor die Hand genommen, und nachfolgender Gestalt angestellet werden: Propagatio

   1. Soll die Grube oben wohl weit, und zum wenigsten ein Gruben-Ende drey Schuh weit von dem andern gelegen, unten aber etwas zulauffen und enger gemacht werden, darnach soll der Wintzer Achtung drauf geben, daß er kein Gruben-Ende dem andern Stock, so darbey stehet, nicht näher, als oben gemeldet, lege, auf daß die Gebirge nicht überstocket, und also die Sonne und Lufft an ihrer Wirckung nicht gehindert. Wann sichs auch zutrüge, daß in der Grube ein alt Geröhne getroffen, und die neuen Senckstöcke nicht über Knies tieff in die Erde gebracht werden könten, wie es dann die Nothdurfft erfordert, so soll unter dem alten Geröhne das Erdreich aufgeräumet und demselben wohl tieff in die Erden geholffen, und mit Tage-Erden unter und über demselben

selben wohl ausgefüttert, die neuen Enden darauf geleget, auch gleichfalls mit Tage-Erde wohl beschüttet werden.

Auch soll kein neu Gruben-Ende über zwey oder zum meisten drey Augen über die Erde behalten, auf daß der Stock nicht bald auf hohe Schenckel getrieben, sondern fein niedrig bey der Erde bleibe.

6. Nachdem auch die Nothdurfft erfordert, daß ein ieder Weinberg jährlich dreymahl gehacket, und aber befunden, daß dieselbigen zum Theil an vielen Orten unterlassen, zum Theil aber gar unfleißig und übel verrichtet, und offtmahls die Berge über die Helffte rohe bleiben, dardurch geursachet, daß dieselben sehr berasen, qveckigt und unartig werden, so wollen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß dieselben hinfüro mit allem Fleiß geschehen, die Qvecken und das Gras fleißig ausgekrautet, und in der Hacke ausgeschüttelt, in Hauffen geworffen und ausgetragen werden. Und soll die erste Hacke ehe nicht, als wenn der Stock sonderlich an der Erde wohl ausgelassen, geschehen, damit die junge Käume nicht verschüttet oder abgerissen werden.

Runcatio

Pastinatio

Pampinatio

7. So ist auch an der Breche nicht wenig gelegen; derowegen hiermit allen Wintzern mit Ernst auferleget wird, daß sie dieselbe auf diese masse jährlich verrichten sollen; Wann befunden, daß der Stock auf allen Augen, so zum Wachsen geneigt, wohl ausgangen, so sollen nach Gelegenheit eines ieden Stocks, darnach derselbige starck und kräfftig, vier oder zum meisten fünf gantze Ende oder Ruthen gelassen, die andern aber, so nicht Wein haben, sollen abgebrochen, und diejenigen, darauf Wein stehet, zwey Blätter hoch über dem Wein verkiepfen; wäre aber der Stock noch matt und schwach, demselben sollen über zwey Ende nicht gelassen, damit der Stock erhalten, und nicht zu zeitlich auf die Schenckel, dadurch dieselben leichtlich vergehen, getrieben, und nach verrichteter Breche, so bald müglich, der Weinstock an Pfahle geheffte t werden.

Alligatura

Pastinatio secunda

8. Wann nun diese Arbeit verrichtet, so soll aufs allerförderlichste die andere Hacke vor die Hand genommen, und die Stöcke mit Erdreich wohl bezogen werden, auf daß der Stock so viel desto baß zum Wachsen gefördert, und gleichfalls, wie oben gemeldet, das Gras und Qvecken wohl ausgeschüttelt, und in solcher oder andrer Arbeit nicht der geringste Vortheil und zu Nachtheil, denen Arbeitern aber zu Vortheil gesuchet werden. Weil auch durch die Häffte, wenn dieselben gefördert, grosser Nutzen geschaffet wird, so sollen die Wintzer alsbald auf dieses die andere Häffte auch zum schleunigsten verrichten.

Alligatura secunda

Tertia pastinatio

9. Und nachdem die dritte oder Beer-Hacke aus keiner andern Ursach als zu dem Ende jährlich geschehen muß, daß die Berge dadurch gereiniget, der Thau und der Reif, so im Herbste gefallen, im Grase und Kräutig nicht behängen bleiben, und also desto eher ausdrücken, damit die Beere an der Güte nicht gehindert: So ordnen und befehlen wir hiermit: Daß ehe die Beer-Hacke vor die Hand genommen, alles Gras und Kräutig aus denen Stöcken aufs reineste ausgeräumet und ausgekrautet werden soll, und wann befunden, daß das Holtz ein Auge zwey oder drey von der Erde zu reifen anfähet, so soll alsdann die Beer-Hacke darauf verrichtet werden, und sollen sonderlich die Wintzere hierauf Achtung geben, daß der Fuß an iederm Berge fein aufgezogen, damit das Erdreich denen Stöcken nicht

entgeh-

entgehe, auch das Gras und Qvecken an denen Rändern die Berge desto weniger einnehmen.

10. Wann nun die Beer-Hacke verbracht und das Holtz sich wohl ins Reifen gerichtet, so sollen folgends die Laub-Rehmen von denen Weinstöcken abgelesen, das Weinholtz eine Spanne über denen Pfählen verhauen, damit die Sonne desto baß wircken, und die Beere zum guten gefördert werden. Castratio

11. Es sollen auch in allen unsern Gebirgen die Wintzere nach verrichteter Beer-Hacke und Verhauung, auch sobalden die Beere weich werden, Tag und Nacht bis zur Wein-Lese fleißig hüten und wachen, auf daß die zeitigen Trauben durch Vögel, wilde Thiere und Hunde nicht abgefrätzet, oder sonst durch muthwillige Leute, hieraus nichts enttragen werde, oder sonsten Schaden erfolge. Custodia vineæ

Und wenn nun der Wein wohl zeitig, alsdenn sollen die Wintzer in einem ieden Berge besonders einen ungefährlichen Uberschlag machen, was und wie viel Wein man sich zu getrösten, und die Gelegenheit in die Aemter, darunter sie gehören, berichten, auf daß man sich mit dem Wein-Gefäß gefast machen, und sich sonsten allenthalben darnach zu achten haben möge.

12. Die Weinlese auch nicht zu frühe oder zu spät, sondern zu rechter Zeit mit Vorwissen unserer Amts-Personen anstellen, und fleißig Aufachtung haben, daß derselbe rein abgelesen, auch die Weinleser nicht ungeneuß fressen, oder sonsten die Trauben verschleiffen oder verstecken. Vindemia

13. Weil wir auch berichtet werden, daß die Wintzer zum Wein-Auspressen grossen Vortheil suchen, und keinen Kuchen über 2. oder 3. mahl verhauen, daraus uns mercklicher Schade erfolget, und der Wein ein groß Theil im Trist gelassen: So wollen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß hinfüro kein Kuchen abgeworffen, ehe sie zuvor einmahl verrafft, und fünf mahl verhauen. Nach vollbrachter Weinlese sollen die Pfähle gezogen, und fein ordentlich in Zeiten in Hauffen getragen, und zum wenigsten fünf Schock Pfähle in einen ieden Hauffen gesetzet werden. Pressura uvarum / Vinacea / Collectio pedamentorum

14. Als auch die tägliche Erfahrung giebet, daß die Weinberge fürnehmlich durch den Tünger erhalten werden müssen, sonderlich auch die Herbst-Tünge am nützlichsten: So sollen die Wintzer in denen Aemtern und Forwergen, auch wo man sich sonsten in ieden Bergen Mist zu erholen pfleget, in Zeiten Erinnerung thun, damit der Mist alsbald nach der Weinlese angeführet, und die Tünge so viel immer müglich vor der Decke im Herbst, auch daß derselbe die Winterfeuchtung erlange, verrichtet werde; Solte man sich aber an einem oder dem andern Orte Herbstzeit Mists gnugsam nicht erholen können, sondern die Tünge bis auf folgenden Frühling nothwendig eingestellet werden müssen, so soll dieselbe, so bald das Wetter in der Fasten oder Frühling aufgehet, vollzogen werden. Stercoratio

Nachdem auch von nöthen, wenn die Gruben zum Tüngen gefeget, daß die Gruben-Enden von denen Tage-Wurtzeln losgeschnitten, und mit der Tage-Erden ausgefüttert, damit der Mist nicht alsbald die Gruben-Enden berühre und dörre; So ordnen und wollen wir, daß es damit allemahl gleichfalls, wie oben angezogen, gehalten werde.

15. Und wenn die Pfähle gezogen, und das Tüngen so viel müglich im Herbst verbracht, so sollen die Wintzer mit Fleiß daran seyn, daß der Tempus sternendi vineam

der Stock vor Winters gedecket, doch daß derselbe etwas gefleckt, und nicht zu tief in die Erde geleget, damit die Augen nicht erstickt, oder sich sonsten ausliegen mögen.

Sepimentum 16. Da auch an der Vermachung, Pressen, oder andern darzu gehörigen Gebäuden, Mangel fürfället, sollen solches die Wintzer iedesmahl in die Aemter berichten, und mit Fleiß darob seyn, daß denenselben bey Zeiten geholffen und Rath geschaffet werde.

Ultima cura §. 3. Wenn vorherstehende Arbeit an einem Weinberge und sonderlich die letzte, so man auch die Ruhr nennet, verrichtet, gehören die Früchte dem ietzigen Besitzer und dessen Erben, wenn ein Lehn oder Leibgedinge dem Lehnsfolger abgetreten werden muß, C. 32. p. 3. wiewohl man sonst hierbey auf den St. Urbanstag siehet. L. R. L. 2. a. 58.

Fructus

Dies Urbani.

Weingeld, Vectigal de vino, s. Steuer.

Weinkauff, Nummi bibales, Sumtus vini in contrahendo negotio consumti, s. Kauff.

Weinkeller, Oenopolium, Cella vinaria.

Weinlese, Vindemia, s. Ferien.

Wein-Pfähle, Pedamenta.

Wein-Presse, Torcular, s. Befugniß.

Weinreben, Palmites, Vites, s. Hülffe.

Weinschanck, Weinschancks-Recht, Jus œnopolii, s. L. O. §. 6. n. 101.

Weinschenck, Oenopola.

Weinsteuer, Collecta ex vino.

Weinstock, Vitis.

Weintraube, Uva.

Wein-Visierer, Mensor vini, s. Besichtigung.

Wein- und Treid-Gülten, Census frumentarius, s. Pol. O. t. 19.

Weinen, Flere, Plorare, cf. Beweinen, Trauern.

Weis, Weiß, Weise, Weisheit, Sapiens, Sapientia, cf. Welt-Weisheit.

Weissagen, Vaticinari.

Weise, Modus, Ritus, Mos, cf. Menschlicher Weise.

Weisen, Monstrare, Ostendere, Remittere, cf. Ab-An-Be-Ein-Er-Uber-Ver-Zuweisen.

Weis, Weiß, Weisthum, Probatio, cf. Be-Verweis.

Weisung, Decisum, Laudum arbitri, s. Urtel.

Weiß, Weisse, Weissen, Albus, Candidus, Albor, Dealbare.

Weißgerber, Alutarius, s. Handwercker.

Weit, Latus, Amplus, Laxe, cf. Ander-Fernerweit.

Weiter Arrest, Arrestum latum, non excedendi è loco jurisdictionis.

Weitläufftig, Weitläufftigkeit, Weitschweifig, Prolixus, Prolixitas, Ambages.

Weitzen, Triticum, s. Mustheil, Zehenden.

Welben, Concamerare, s. Wölben.

Welen, Wehlen, Eligere, Optare, cf. Erwehlen, Wahl.

Welle, Wellen, Fluctus, Volvere, Circumagere.

Welt, Weltlich, Mundus, Mundanus, Secularis.

Weltweisheit, Philosophia.

Weltlicher Arm, Brachium seculare, s. Gerichte.

Weltliche Banck, Scamnum seculare Principum in comitiis, siehe Reichs-Tag.

Weltlicher Fürst, Weltlicher Churfürst, Princeps, Elector secularis, s. Reichs-Stand.

Weltliche Gerichte, Jurisdictio secularis.
Weltliche Händel, Causæ, negotia secularia, ſ. Päbſtiſches Recht §. 2. n. 51.
Weltlich Lehn, Feudum seculare.
Weltlich Recht, Jus civile, politicum.
Weltlicher Stand, Status secularis.
Weltlicher Reichsſtand, Status Imperii secularis.
Weltlichkeit, Regalia secularia, ſ. Regalien.

Weltzen, Volvere, Volutari, cf. Waltzen.
Weltz-Tag, Dies lætitiæ nuptiarum solennibus additus, cf. Digesta.

Wenden, Vertere, cf. Ab-An-Auf-Be-Ein-Ent-Ver-Um-Vor-Zuwenden, Auf-Be-Ein-Ge-Vorwand, Leinwand, Verwandt, Unverwandt, Wandel.
Wende, Vertibulum, Conversio, cf. Gewende.
Wendel-Treppe, Scala tortilis, Cochlidium.
Wendig, Wendiſch, Mutabilis, cf. Ab-In-Nothwendig, Wetterwendiſch.

Wenden, Venedi, al. Vandali, L. R. L. 3. a. 70.

Wenen, Wehnen, Opinari, Mentionem facere, cf. Erwehnen.

Wenig, Parum, zum wenigſten, Ad minimum, cf. Zuwenig.
Weniger denn mit Recht, Minus jure, Sine servitute competente, ſ. Befugniß.

Werben, Werbung, Negotiari, Ambire, Milites conscribere, cf. An-Ehe-Soldaten-Werbung, Be-Erwerb, Gewerbe.
Werbende Haupt-Stämme, Pecunia fœnebris, ſ. Zins.
Werbebedürffniß, Collecta ad cogendos milites, ſ. Steuer.
Werber, Coactor militum, cf. Erwerber, Freywerber.

Werck, Opus, cf. Bann-Berg-Hand-Noth-Pfann-Poch-Saltz-Schaar-Strick-Vor-Weidwerck.
Werckhaus, Ergasterium, cf. Zuchthaus.
Werckleute, Operarii, cf. Gewercken.
Werckſchuh, Pes geometricus, Weichb. a. 129.
Werckſtellig, Werckſtellig machen, Efficere, cf. Bewerckſtelligung.
Werckzeug, Instrumenta artis, ſ. Hülffe.
Werckel-Tag, Dies nefastus, operarius, ſ. Ferien.

Werden, Fieri, cf. An-Inne-Loswerden.
Werder, Insula nata, Pascua aquis circumflua, ſiehe Eigenthum.

Weren, Wehren, Defendere, cf. Ent-Verwehren.
Wehr, Telum, cf. Gewehr, Ger.
Claustrum fluminis, Moles, Chela, Cataracta.
Wehr-Pfahl, Palus molaris.
Wehre, Defensio, cf. Gegenwehr, Haus-Hof-Land-Nothwehre.
Wehrgehencke, Baltheus, ſ. Heergeräthe.
Wehrgeld, Werigeldum, Mulcta homine occiſo solvenda propinquis, ſ. Mord.
Wehrlos, Inermis, ſ. Kriegs-Recht.
Wehrmann, Sponsor, Autor, ſ. Injurien.
Wehrſtand, Status defensionis, Magiſtratus.
Wehr- und Noth-Pfennig, Nummus præsidii.
Wehrung, Contractus Socida, cf. Hofwehrung, ſ. Eiſern Vieh.
Wehrſchafft, Evictionis præstatio, cf. Gewährsleiſtung.
Æstimatio monetæ, cf. Währung.

Werfen, Werffen, Jacere, Conjicere, cf. Aus- Ein- Ent- Ver- Unter- Wegwerffen, Los werffen, Geworffen Guth, Wurff, Worffeln.

Laisowerpire, Festucam in signum traditionis in alterius sinum jactare, cf. Schütten.

Werf, Stamen, Collatio, Vices, Terminus judicii, Eine, andere, dritte Werf eschen oder laden, Prima, secunda, tertia vice citare, siehe Richtsteig.

Wert, Wehrt, Pretium, Valor, Æstimatio, cf. Unwehrt, halber Wehrt.

Wehrt des Wechsels, Valor cambii, Valuta, cf. Wechsel-Preis.

Wehrt oder Unwehrt, in seinem Wehrt oder Unwehrt lassen, In medio relinquere, s. Kriegsbefestigung.

Wesen, Manere, Esse, cf. Ab- An- Verwesen.

Wesen, Essentia, Substantia, cf. Unwesen, Credit-Gemeines, Haus-Wesen.

im Wesen erhalten, Curare, ut salva maneat substantia, siehe Gebrauch.

Wesentliche Wohnung, Actualis habitatio.

West, Occidens, cf. Ost.

Weste, Vestis interior, G. Veste.

Westerhemde, Vestis lustralis, Baptismalis, s. Gottesdienst.

Westphälische Banck, Scamnum Westphalicum Comitum in Comitiis, siehe Graf.

Westphälisches Frey-Gerichte, Judicium Westphalicum liberum, occultum.

Westphälischer Friede, Pax Westphalica.

I. P. W. §. 1. Der Westphälische Friede ist ein zwischen dem Kayser und Ständen und dem Könige in Schweden zu Oßnabrüg, ingleichen mit dem Könige in Franckreich zu Münster getroffener Vergleich, darinnen der nach dem Religions-Frieden entstandene und An. 1618. in einen öffentlichen Krieg ausgebrochene Streit An. 1648. wieder beyleget und so wohl die Religions- als andere das Reich angehende Sachen ausgemacht worden.

Contenta §. 2. Der Inhalt des das Reich am meisten angehenden Oßnabrügischen ist

1. die Wiederherstellung des Friedens und eine allgemeine Amnestie und Restitution, W. Fr. Instrum. a. 1. 2. 3.
2. die Aufrichtung eines neuen Chur-Fürstenthums vor das Haus Pfaltz, a. 4. n. 5.
3. die Beylegung der Religions-Streitigkeiten zwischen beyderley Religion, a. 5.
   wobey ausgemacht, daß wenn ein Catholischer oder Augspurgischen Confession Verwandter die Religion ändern würde, er seiner Beneficiorum verlustig seyn und alles nach dem 1. Januar. des 1624. Jahres gehalten werden solte, ib. n. 15.
4. die Erkennung der Schweitz für eine freye Republic, a. 6.
5. die Extension des Religions-Friedens auf die Reformirten, a. 7.
6. die Bekräfftigung der Stände Landes-Hoheit und des Juris suffragii, a. 8.
7. die Wiederherstellung der Commercien, a. 9.
8. die Aufnehmung des Königes in Schweden zu einem Reichs-Stande, a. 10.

9. die

9. die Satisfaction, so
   a) der Churfürst von Brandenburg, a. 11.
   b) der Hertzog zu Mecklenburg, a. 12.
   c) zu Braunschweig, a. 13.
   d) der Marckgraf zu Brandenburg, a. 14.
   e) der Landgraf von Hessen-Cassel bekommen, a. 15.
10. wie dieser Friede zur Execution zu bringen. a. 16. 17.

§. 3. Darauf ist der Executions-Recess An. 1649. 1650. zu Nürnberg aufgerichtet, dieser Friede auch in dem Niemägischen, Ryßwickischen und Baadischen Frieden confirmiret worden. s. Niemägischer, Ryßwickischer, Baadischer Frieden. Rec. Execut. Confirmatio.

Wette, Wetten, Sponsio, Sponsionem facere, Luere, cf. Verwetten, Gewette.
Wettegeld, Pecunia ex sponsione debita, cf. Spiel-Schuld.
Wetteherren, Præfecti opificum, Lüb. Recht L. 4. t. 13. §. 3.
Wettlauff, Sponsio super celeriori cursu, s. Spiel.
Wetter, Tempestas, cf. Donner-Sturm-Thau-Wetter, Gewitter.
Wetter-Dach, Suggrundium, Servitus projiciendi, siehe Befugniß.
Wetterlauten, Pulsus campanarum tempore fulminis, s. Kirchen-Recht §. 6. a. 39.
Wetter-Schade, Calamitas, siehe Miethe.
Wetterwendisch, Inconstans, Temporarius.
Wettersuische Banck, Scamnum Comitum Veteravicorum, siehe Graf.
Wetzen, Acuere, cf. Witz.
Wetzstein, Cos.
Wetzschelbecker, Pistor extraneus, qui dum urbem petit onustus, ad modum vadantis gradi videtur, s. Handwercker.
Wetzscher, Wetzschger, Marsupium, Pera, Crumena.
Wetzschgermacher, Marsupiarius, s. Handwercker.
Wicht, Pondus, cf. Gewicht.
Res vel homo nullius ponderis, cf. Bösewicht.
Wichtig, Wichtigkeit, Gravis, Arduus, Justi ponderis, Gravitas cf. Vollwichtig.
Wichtige Sache, Causa ardua, cf. Geringe Sache.
Wicke, Vicia, Genus frugum, s. Gerade, Mustheil, Zehenden.
Wickeln, Glomerare, cf. Verwickeln.
Wickelstock, Glomus, s. Gerade.
Wicker, Wickerey, Divinator, Maleficium, cf. Hexe.
Wider-Wieder-Contra, Re, Retro, Rursus, cf. Zuwider.
Wiederabforderung, Condictio indebiti, Repetitio.
Wiederbezahlung, Solutio pecuniæ creditæ.
Wiederbringung, Restitutio, cf. Unwiederbringlich.
Wiedereinlösung, Redemtio, Reluitio.
Wiedereinsetzung, Restitutio, s. Setzung in vorigen Stand.
Wiederersetzung, Refusio, expensarum, s. Kosten.
Wiedererstattung, Restitutio, damni, s. Schade.
Wiederfahren, Obvenire.
Wiederfall, Recasus bonorum, s. Fideicommiss.
Wiederfechten, Impugnatio.
Wiederflug, Revolatus avium, s. Jagd.

Wiederfordern, Repetere, Repoſcere.
Wiedergabe, Redhoſtimentum.
Wiedergifft, Donatio propter nuptias, ſ. Gegenvermächtniß.
Wiederheimſchiebung des Eydes, Relatio juramenti.
Wiederherſtellung, Reſtauratio.
Wiederholung, Reiteratio, Repetitio libelli, ſ. Klage.
Wiederkauff, Pactum de retrovendendo.

Wiederkauffs-Gülden, Annuus reditus.

Annuus reditus

§. 1. Der Wiederkauffs-Gülden, oder Güldenkauff iſt ein Handel, da man das Recht eine jährliche Abgabe an Gelde oder Getreide zu fordern um gewiſſen Preis von dem andern erkauffet.

§. 2. Man theilet denſelben in

redimibilis irredimibilis
temporalis perpetuus
1. ablöslichen und unablöslichen, oder vielmehr auffäglichen und unauffäglichen, oder welches einerley, nur eine Zeit lang und ſtets währenden, nachdem nehmlich dem Schuldner frey gelaſſen bleibet, durch Wiederbezahlung des Kaufgeldes oder Capitals ſich von den wiederkäuflichen Zinſen zu befreyen oder nicht,

conſtitutivus reſervativus
2. den beſonders aufgerichteten und bey Verkauffung einer Sache vorbehaltenen,

perſonalis realis mixtus
3. den auf des Schuldners Perſon allein, und den auf die dabey verpfändete Sache hauptſächlich, und den auf beydes zugleich gerichteten.

Repetitio fortis

§. 3. Der Schuldner oder Verkäuffer der jährlichen Zinſen, kan ſich ordentlich allemahl frey machen, hingegen wird dem Käuffer oder Gläubiger nicht geſtattet, ſein Kaufgeld wieder zu fordern oder das Capital aufzukündigen, a. l. 11. §. 2. ff. d. act. emt. c. 1. extravag. comm. d. emt. & vend. R. A. 1600. §. 35. welches iedoch ſeinen Abfall leidet, wenn der Schuldner mit Entrichtung der Zinſen ſich ſäumig erweiſet. a. c. 75. d. R. J. 6.

Mora debitoris

Quantitas reddituum

§. 4. Zwiſchen dem Haupt-Stamme und den Zinſen ſoll eben die Proportion gehalten werden, die bey andern Capitalien beobachtet wird, daß nehmlich nicht mehr als 5. von 100. zu verſchreiben, R. A. 1654. §. 174. doch kan es mit den Getreide-Zinſen und andern Früchten ſo genau nicht genommen werden, l. 23. 26. §. 1. C. d. uſur. und ſind dergleichen Zinſen als ein Capital anzuſehen, a. Nov. 160. c. 1. davon auch Zins genommen werden kan. cf. E. P. O. t. 42. n. 8.

Præſcriptio.

§. 5. Dieſer Wiederkauff wird auf Seiten des Schuldners niemahls verjähret, C. 2. p. 2. und dem Gläubiger, der ordentlich den Hauptſtamm nicht wiederfordern kan, ſtehet auch keine Verjährung im Wege, es in gehörigem Fall zu thun, a. l. 1. §. f. C. d. ann. exc. l. 7. §. 4. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. die jährlichen Zinſen aber werden in 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tagen verjähret. d. C. 2. p. 2.

Wiederkauffs-Lehn, Feudum adjecto pacto de retrovendendo venditum.
Wiederkäufliche Zinſen, Cenſus redimibiles.
Wiederklage, Reconventio.
Wiederkunfft, Wiederkunffts-Recht, Reditus, Jus poſtliminii, ſ. Soldat.
Wiederlage, Donatio propter nuptias, Antipherna, ſ. Gegenvermächtniß.

Wiederlegung, Refutatio, cf. Seichte Wiederlegung, Unwiederleglich.
Donatio propter nuptias, cf. Wiederlage.
Wiederlösung, Jus retractus, ſ. Verkauff.
Reluitio pignoris, ſ. Pfand.
Redemtio rei ſub haſta venditæ, ſ. Subhaſtation, cf. Unwiederlöslich.
Wiederpart, Adverſarius, cf. Gegenpart.
Wiederpfändung, Repignoratio.
Wiederrathen, Diſſuadere.
Wiederrecht, Reconventio, cf. Wiederklage.
Wiederrechtlich, Injuſtus, Injuſte.
Wiederrede, Contradictio, Exceptio, cf. Behelfliche Wiederrede.
Wiederruff, Recantatio, Palinodia, ſ. Injurien.
Wiederruffung, Revocatio, Retractatio, ſ. Schenckung, Lehn.
Actio Pauliana, revocatoria, ſiehe Concurs, Veräuſſerung.
Wiederrufflich, Revocabilis, ſ. Eigenthum, Schenckung, cf. Unwiederrufflich.
Widerſacher, Adverſarius cauſæ, Contradictor.
Widerſetzung, Oppoſitio.
Widerſpenſtig, Refractarius.
Widerſpiel, Contrarium, Probatio contrarii, ſ. Vermuthung.
Widerſprechen, Widerſpruch, Contradicere, Contradictio, cf. Unwiderſprechlich.
Widerſtand, Reſiſtentia, Contumacia.
Wiederſtellen, Loslaſſung auf Wiederſtellen, Dimiſſio ſub promiſſione de ſe iterum iſtendo.
Widerſtreben, Obniti, Reluctatio debitoris, ſ. Pfand.
Wiedertäuffer, Anabaptiſta.
Widertheil, Adverſarius, cf. Gegentheil.
Wiedervergeltung, Wiedervergeltungs-Recht, Talio, Jus talionis.
Wiederwechſel, Recambium, It. Ricambio, ſ. Wechſel-Recht.
Widerwille, Indignatio, Diſſenſus.
Wiedern, Retribuere, cf. Erwiedern.
Widrig, Contrarius, Adverſus.
Widrig Urtel, Sententia contraria, gravans.
Widum, Dos eccleſiæ, Vitalitium viduæ, cf. Witthum.
Widmen, Dicare, Addicere, Conſecrare, ſ. Güter.
Wie, Ut, Sicut, Quomodo.
Wie Herkommen, Ut eſt conſuetudo, ſ. Gewohnheit.
Wie Recht, Prout juris eſt, ſ. Recht.
Wie Recht erweiſen, Rite probare, ſ. Beweis.
Wiede, Copula viminea.
Wiedfeſte, Viminibus junctum, ſ. Zugehör.
Wiegen, Librare, cf. Wegen, Wicht, Wucht.
Wiegeln, Commovere, Concitare, cf. Aufwiegelung.
Wierig, Solidus, Durabilis, cf. Gewierig, Langwierig.
Wieſel, Muſtela, ſ. Jagd.
Wild, Ferus, Fera animalia.
Wildbann, Bannum ferinum, ſ. Jagd §. 10.
Wilddieb, Fur ferarum, ſ. Diebſtahl.

Wilde Ente, Anas ſylveſtris.
Wildfall, Mortuarium, cf. Weidfall.
Wildfang, Captura ferarum, hominis proprii.
Wildfangs-Recht, Jus Wildfangiatus, ſ. Bauer.
Wildfuhr, Stabula ſ. cubilia ferarum, ſ. Jagd §. 10.
Wilde Gans, Anſer agreſtis.
Wildhafer, Avena ferina, ſ. Jagd §. 15.
Wildskalb, Hinnulus cervæ.
Wilde Katze, Felis agreſtis.
Wild-Körnung, Ineſcatio ferarum per grana.
Wild Obſt, Poma ſylveſtria, ſ. Forſt-Recht.
Wildpret, Caro ferina, cf. Hoch-Noth-Schwartz Wildpret.
Wildprets-Fuhren, Vecturæ carnis ferinæ.
Wildſchütze, Feripeta.
Wild Schwein, Aper.
Wilde Tauben, Columbæ feræ.
Wildes Thier, Animal ferum.
Wildniß, Eremus, Deſertum.
Wilderer, Feripeta.

Will, Wille, Voluntas, cf. Un-Wiedertwille, Freyer, Letzter, Muthwille.
Willfahren, Gratificari, Gratificatio.
Willfertig, Facilis, Gratificans.
Willkomm, Willkommen, Conſalutatio, Potio occurſoria &c.
Willkommenſchatz, Donaria Principi advenienti offerenda, l. un. C. d. obl. vot.
Willkühr, Arbitrium, Pactum.
Willkührlich, Arbitrarius, Conventionalis, cf. Gewillkühret.
Willig, Volens, Promtus, cf. Frey-Gutwillig.
Willigen, Annuere, Conſentire, cf. Be-Ein-Verwilligung.

Winck, Wincken, Nutus, Nuere, Nutare, Fideicommiſſum nutu relictum, l. 21. ff. d. leg. 3.

Winckel, Angulus, cf. Schlupfwinckel.
Winckel-Druckerey, Typographia clandeſtina, ſ. Handwercker §. 22.
Winckel-Herberge, Diverſorium clandeſtinum, ſ. Pol. O. §. 2. n. 12.
Winckel-Obligation, Oppignoratio privata, ſ. Pfand.
Winckel-Recht, Jus immittendi ſtillicidii in impluvium commune, ſ. Befugniß.
Winckel-Schencke, Caupona clandeſtina.
Winckel-Schule, Schola privata.
Winckel-Verlöbniß, Sponſalia clandeſtina, cf. Heimliches Verlöbniß.

Wind, Ventus, cf. Sturmwind.
Windbrüche, Windfälle, Ruta cæſa, Arbores vi ventorum avulſæ, ſ. Holtz-Ordnung.
Windhauffe, Acervus fœni, ſ. Frohndienſte.
Windhund, Windſpiel, Vertagus.
Wind-Licht, Laterna.
Wind-Mühle, Mola alata, Molendinum pneumaticum.
Wind-Ofen, Infumibulum, ſ. Feuer-Ordnung.

Winde, Winden, Trochlea, Volvere, Potiri, cf. Be-Er-Uber-Ver-Unterwinden.
Windenmacher, Faber trochlearum, ſ. Handwercker.
Windel, Windelſchnur, Faſcia, ſ. Gerade.

Winnen, Lucrari, cf. Gewinnen.

Winn, Winſt, Lucrum, cf. Gewinn, Gewinnſt.
Winter, Hyems, cf. Uberwintern.
Winter-Qvartier, Hyberna.
Wintzer, Vinitor, ſ. Handwercker, Weinberg.
Wippen, Motitare, Librare in aëre, Flagellare.
Wippe, Deceptio, Adulteratio monetæ, cf. Kippe.
Libramen, Extenſio membrorum, It. Tratto di corda, ſ. Straffe.
Wipper, Adulterator monetæ, cf. Kipper.
Wipfel, Apex, Cacumen, Faſtigium arborum, ſ. Holtz-Ordnung, cf. Auswipfeln, Unausgewipfelte Bäume, ſ. Frohndienſt.
Wircken, Operari, Texere, cf. Aus-Be-Durch-Los-Verwircken, Würcken.
Wirren, Implicare, Miſcere, Confundere, cf. Verwirren.
Wirtel, Verticillum, ſ. Gerade.
Wirt, Wirth, Hoſpes, Herus, Caupo, cf. Diebs-Gaſt-Haus-Huren-Schenck-Tiſchwirth.
Wirthgeld, Pecunia hoſpitationis vecturas publicas præſtanti refundenda, cf. Digeſta tit. Patent-Fuhren.
Wirthshaus, Caupona, cf. Schencke, Kretzſchmar.
Wirthen, Wirthſchafft, Hoſpitari, Caupona, Res cauponaria, Oeconomia, Convivium, cf. Bewirthung.
Wiſch, Wiſchen, Vimen, Terſorium, Signum mercium vendendarum, Tergere, cf. Marckt-Stroh-Wiſch.
Wiſchen, Deprehendere, Elabi, cf. Ent-Erwiſchen.
Wiſe, Wieſe, Pratum, cf. Laß-Wieſe.
Wieſewachs, Fœnum pratenſe, ſ. Gebrauch.
Wieſenzehenden, Wieſenzins, Decimæ, Cenſus ex pratis.
Wiſſen, Scire, Noſcere, Cernere, cf. Gewiſſen, Vorwiſſen, Zuwiſſen, Unwiſſenheit, Bewuſt, Witz.
Wiß, Certus, cf. Gewiß.
Wiſſenſchafft, Scientia, die beſte Wiſſenſchafft um die Sache haben, Rem optime ſcire.
Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt, Scientia & notitia, ſ. Eyd.
Wiſſentlich, Ex certa ſcientia, cf. Unwiſſenheit.
Wit-Viduus.
Wittwe, Wittbe, Wittib, Wittfrau, Wittwer, Wittmann, Viduus, Vidua, cf. Pfarr-Wittwe.
Wittwen-Caſſe, Fiſcus viduarum, ſ. Geſellſchafft.
Wittwen-Jahr, Annus viduitatis, ſ. Ehe-Ordnung.
Wittwen-Sitz, Dotalitium, ſ. Leibgedinge.
Wittwen-Stand, Wittwen-Stuhl, Status viduitatis.
Wittwen-Stuhl verrücken, Status viduitatis mutatio, Secundæ nuptiæ.
Witthum, Witthumſitz, Widum, Widdum, Dotalitium, G. Douaire, cf. Leibgedinge.
Witz, Mens, Ratio, Calliditas, cf. Aber-Uber-Vorwitz, Menſchenwitz.
Witzig, Solers, Prudens, cf. Wahnwitz.
Witzigen, Witzigung, Exemplo prudentem reddere, Emendatio ex damno, ſ. Straffe.
Woche, Septimana, Hebdomas, cf. Char-Zahlwoche, Sechswochen.
Wochen-Bette, Puerperium, ſ. Ehehafften.
Wochen-Kanne, Cantharus puerperæ, ſ. Gerade.

Wochen-Lohn, Merces hebdomadaria, cf. Tagelohn, ſ. Miethe.
Wochen-Marckt, Nundinæ hebdomadales.
Wocke, Penſum in colu, G. Trame.
Wog, Woge, Fluctus, cf. Waſſerwoge, Wage.
Wol = Wohl, Wohl, Bene.
Wohlbedächtige Reſolution, Reſolutio bene perpenſa.
Wohlbewuſt, Notitia, cf. Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt.
Wohlfeil, Wohlfeile Zeit, Annonæ vilitas, cf. Theurung.
Wohlgefallen, Beneplacitum, Vergünſtigung auf Wohlgefallen, Conceſſio ad beneplacitum, ſ. Bitte, Privilegien.
Wohlgewonnen Gut, Bona acquiſita, Lüb. R. L. 1. t. 10. a. 6.
Wohlſtand, Decorum, Fortuna ſecunda, cf. Ubelſtand, Unglück.
Wohlthat, Beneficium, cf. Rechtswohlthat.
Wohlthäter, Benefactor, Donator, ſ. Schenckung.
Wohlverhalten, Vita bene geſta, ſ. Geſinde-Ordnung.
Wohl appelliret und übel geſprochen, Bene appellatum, male judicatum, ſ. Appellation.
Wölben, Acuare, Concamerare, cf. Gewölbe.
Wolcke, Nubes, Wolckenbruch, Cataracta, ſ. Ehehafften.
Wolf, Lupus.
Wolfs-Jagd, Venatio luporum, ſ. Holtz-Ordn. §. 2. n. 60.
Wolfs-Zähne, Dentes luporum, in Silber eingefaßte, ſiehe Gerade.
Wolle, Lana, cf. Rauffwolle.
Wollknappe, Boëthus pannificis.
Wollkrempeln, Carminatio lanæ, ſiehe Geſinde-Ordnung §. 1. n. 2.
Wollſchur, Tonſura ovium, ſ. L. O. §. 11. n. 5.
Wollweber, Lanificus, ſ. Handwercker.
Wollen, Velle, Cupere, cf. Wille.
Wonen, Wohnen, Habitare, Morari, Solere, cf. Be-Beywohnen, Einwohner, Ent-Gewohnen, Gewohnheit, Gewöhnlich.
Wohnſtat, Wohnung, Habitatio, Locus domicilii, cf. Weſentliche Wohnung.
Wohnungs-Lehn, Feudum habitationis.
Wonne, Manſio, Delectatio, Gaudium, cf. Wunne.
Worffeln, Ventilare, Paleas a frumento ſeparare, ſ. Befugniß.
Wort, Verbum, Sermo, Teſſera militaris, G. Parole, cf. Antwort, Dräu-Ehren-Ja-Schelt-Schmäh-Sprich-Vollwort.
Wortverſtand, Significatio verborum, ſ. Geſetz.
Wörtliche Injurien, Injuriæ verbales.
Wucher, Wuchern, Fœnus, Uſura, Fœnerari, ſ. Zins.
Wucherer, Uſurarius, Uſurariam pravitatem exercens.
Wucherlicher Contract, Contractus uſurarius, ſ. L. O. §. 2.
Wuchs, Incrementum, cf. Wachs.
Wucht, Pondus, cf. Ubertwucht, Gewicht, Wichtig.
Wülen, Verſare, Volutare, G. Fouiller.
Wun, Wune, Wunne, Manſio, Delectatio.
Wun und Weide, Manſio & paſtio, cf. Trifft.
Wunde, Wunden, Vulnus, Vulnerare, cf. Beinſchrötige, Fleiſch-Kämpffer-Tödtliche Wunden, Verwundung.
Wundartzt, Chirurgus.
Wundzettel, Schedula deſcriptionem vulneris continens, ſiehe Handwercker §. 17.

Wunder, Wundern, Miraculum, Admiratio, Mirari.
Wunder-Geburt, Partus mirabilis, l. si major quinquagenaria 12. C. d. leg. her.
Wunsch, Wünschen, Votum, Vovere, cf. An-Ein-Verwünschung.
Wünschelruthe, Virga divinatoria, Mercurialis, ſ. Indicien.
Würcken, Würckung, Efficere, Efficacia, cf. Krafft, Wircken, Strumpffwürcker.
Würcklichkeit, Effectus.
Würde, Würdig, Dignitas, Dignus, cf. Unwürde, Lehn und Würden, Unwürdig, Glaub-Nichtswürdig.
Würdern, Würderung, Würdigen, Würdigung, Taxatio, cf. Abwürdigung.
Wurff, Jactus, cf. An-Aus-Ent-Vorwurff.
Würffel, Talus, Tessera.
Würffelspiel, Ludus talarius.
Würgen, Strangulare, cf. Erwürgen.
Premere, Cogere, ſ. Bürge.
Wurſt, Farcimen, cf. Bratwurſt, ſ. Mustheil.
Wurſtreuter, Cœnipeta, Vagabundus hoſpes, cf. Umreuten.
Wurtz, Wurtzel, Wurtzeln, Radix, Radicari, cf. Rauhe Wurtzel, Einwurtzeln.
Würtze, Aroma, cf. Gewürtz.
Würtzkrämer, Aromatarius, ſ. Handelsleute.
Wüſt, Wüſten, Wüſteney, Devaſtatus, Deſtruere, Deſertum, cf. Verwüſtung.
Wüſte Güter, Prædia deſerta.
Wut, Wuth, Wüten, Wüterey, Furor, Inſanire.
Wütender, Furioſus, ſ. Stand.
Wüterich, Tyrannus, Externator, Sævus maritus, ſ. Ehe.

Z.

Zaben, Zabend, Zabern, Taberna, Caſtrum.
Zabendzehr, Victus in diverſorio, Ratio conſumti.
Zacke, Zacken, Cuſpis, Ramus, Scindere.
Zackern, Arare, Exarare terminos, cf. Aus-Zuſammen-Zackern.
Zag, Zagen, Zagheit, Pavidus, Pavere, Metuere, Pavor, cf. Verzagen.
Zain, Filum ferreum, Maſſa, ſ. Müntze §. 11. n. 12.
Zal, Zahl, Numerus, cf. Anzahl, Gerade, Jahr-Mar-Mindere, Sipp-Ungerade, Zinszahl.
Zahlen, Zahlung, Solvere, Solutio, cf. Aus-Be-Zurückzahlung, Schein-Wechſel-Zahlung, Ungezahlt.

Zahlung, Solutio.

§. 1. Zahlung iſt die wirckliche Leiſtung deſſen, worzu einer verpflichtet geweſen. Solutio

§. 2. Man theilet ſie in totalis
1. total- und particular- particularis
2. wirckliche und Schein-Zahlung, vera
3. Leiſtung deſſen, was man ſchuldig iſt, und Angebung etwas andern an Zahlungs ſtat, ficta
4. in Anſehung des Geldes in current- und Wechſel-Zahlung, auch wird ein Wechſel ſonſt entweder per caſſa, oder per Aſſignationem oder per ſcontro bezahlet. ejusdem datio in ſolutum in moneta com. cambiali

Beneficum solut. partic. §. 3. Die Particular-Zahlung kan dem Gläubiger wider Willen nicht aufgedrungen werden, l. 9. C. d. solut. l. 41. §. 1. ff. d. usur. es wäre denn entweder so verglichen, d. l. 41. oder nur ein Theil der Forderung liquid, l. 21. ff. d. reb. cred. oder der Schuldner nur zum Theil Erbe, l. 6. C. fam. herc. oder ihm aus Billigkeit das Beneficium der Particular-Zahlung zu verstatten. Nov. 4. c. 3. R. A. 1654. Dec. 30. Rf. gr. 1661. §. 79.

Administratio §. 4. Wer bezahlen oder etwas an Zahlungs stat annehmen soll, muß die freye Administration seines Vermögens haben. §. f. I. quib. alien. lic.

Mandatarius §. 5. Daran liegt nichts, ob der Principal oder sein Gevollmächtigter, l. 56. ff. d. solut. der Schuldner oder der Bürge, pr. I. quib. mod. toll. obl. oder auch ein dritter bezahle, und mag der Schuldner darein willigen oder nicht, ib. doch hat letztern Falls ausser der Cession der Zahlende keine Action. l. 8. §. 3. l. f. C. d. neg. gest.

Decretum de solvendo §. 6. Man mag nicht allein den Gläubiger, sondern auch seinen Gevollmächtigten bezahlen, l. 12. ff. d. solut. obgleich der Principal hernach die Vollmacht wiederruffet, l. 12. §. 2. ff. eod. ingleichen einen Vormund, l. 14. §. 1. ff. eod. den Unmündigen aber nicht ohne des Vormundes Consens und der Obrigkeit Decret. §. 2. I. quib. alien. lic.

Datio in solutum §. 7. Etwas anders, als was man schuldig ist, kan dem Gläubiger wider Willen nicht aufgedrungen werden. pr. I. quib. mod. toll. obl.

Tempus solutionis §. 8. Man soll zu rechter Zeit, wie es verglichen, oder wenn sich der Schuldner keine Zeit vorbehalten hat, alsofort, wenn es verlanget wird, §. 2. I. d. V. O. doch mit Vergönnung weniger Nachsicht bezahlen, l. 105. ff. d. solut. und kan ordentlich der Schuldner auch noch vor der gesetzten Zeit bezahlen, l. 38. §. 16. ff. d. V. O. Wechselbriefe aber, so auf einen gewissen Zahltag eingeschräncket, können eher, denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden. L. W. O. §. 14.

Arbitrium debitoris propediem §. 9. Wenn es in des Schuldners Belieben gestellet worden, wenn er bezahlen wolle, ist die Forderung erst nach seinem Tode zahl- und mahnbar, a. l. 4. ff. loc. doch wenn einer ehestens oder so bald möglich, ingleichen nach und nach, oder nach guter Gelegenheit zu bezahlen versprochen, soll erstern Falls nach Verfliessung eines Jahres von Zeit der Verschreibung die Zahlung geschehen, und letztern Falls der Richter die Zahlungs-Fristen zu determiniren haben. E. P. O. A. §. 6.

Locus solutionis §. 10. Die Zahlung soll auch am rechten Orte geschehen, l. 9. ff. d. eo, qd. cert. loc. l. 122. ff. d. V. O. doch kan auch der Gläubiger deren Annehmung nicht verweigern, wenn ihm der Unterscheid des Ortes unschädlich ist. a. l. 38. ff. d. R. V.

Imputatio §. 11. Wenn einer mehrere Posten schuldig ist, und etwas bezahlet, stehet bey ihm, wohin ers rechnen wolle, l. 1. 101. §. 1. ff. d. solut. wenn er aber nichts erinnert, mag es der Gläubiger rechnen, wohin er will, l. 1. ff. eod. doch daß auch solchen Falls der Schuldner die Zahlung verweigern kan, l. 2. ff. eod. und wenn keiner von beyden sich erkläret, wird das bezahlte auf die am meisten dringende Schuld, l. 3. ff. eod. wenn es Capital und Zins ist, erst auf diese, l. 5. §. 2. ff. eod. wenn es alte und neue Schuld, erst auf jene, l. 5. ff. eod. wenn alle Schulden gleich sind, auf alle in Abschlag gerechnet. l. 8. ff. eod.

Moneta §. 12. Bey Veränderung der Müntze richtet man sich nach der Zeit des geschlossenen Contracts und nicht nach der Zahlungs-Zeit, l. 3. ff. d. reb. cred. C. 28. p. 2. doch daß auch dem Gläubiger daraus kein Nachtheil entstehe. l. 99. ff. d. solut.

§. 13.

§. 13. Nach geleisteter Zahlung werden auch die Bürgen, pr. I. quib. mod. toll. obl. ingleichen die Pfande frey. l. 43. ff. d. solut. Liberatio

§. 14. Wer sich auf die Zahlung beruffet, muß solche beweisen, l. f. C. d. solut. welches durch Qvittung allemahl besser als durch die blosse Zurückgebung der Schuldverschreibung geschicht. l. 14. C. eod. Probatio solutionis.

Zahlwoche, Septimana solutioni destinata.
Zahl-Tag, Dies solutionis, siehe Wechsel-Recht.
Zahl-Thaler, Thalerus, Imperialis, secundum quem solutio fit, cf. Reichs-Thaler.
Zahlungsstat, an Zahlungs stat angeben, In solutum dare, siehe Schuld.
Zahlungs-Termin, Terminus solutionis.
Zahlungs-Zeit, Tempus solutionis.
Zahlbar, Exigibilis, cf. Mahnbar.
Zahlbare Schuld, Debitum cujus dies venit.
Zählen, Numerare, s. Zehlen.

Zam, Zahm, Zähmen, Cicur, Cicurare, Domare.
Zahmes Thier, Animal mansuetum, s. Eigenthum.

Zan, Zahn, Dens, cf. Wackelnde Zähne.
Zahnartzt, Zahnbrecher, Medicus circumforaneus.
Zahnstocher, Dentiscalpium, s. Gerade.

Zanck, Rixa. Altercatio, cf. Gezäncke, Urheber des Zancks.
Zanckspäne, Materia litigandi.
Zanckfucht, Pruritus litigandi, L. O. §. 4. n. 22.

Zange, Forceps, cf. Glüende Zangen.
Zangenriß, Zangenzwick, Prensatio forcipibus candentibus, siehe Straffe.

Zapf, Zapfen, Fistula, Tubus, Canalis, Embolum, Obturamentum, Elicere, Educere, cf. Verzapfen.
Zapfen-Geld, Zapfen-Zins, Census pro venditione cerevisiæ minuta.
Zapfenstreich, Signum receptus à compotatione.

Zär, Zähr, Zähre, Lacrymula, Gutta, cf. Thränen.

Zart, Zärteln, Tenuis, Delicatus, Delicate alere.

Zärte, Zärter, Charta, cf. Heuer-Schiffs-Zärte, Ehe-Zärter

Zaubern, Fascinare, Incantare, cf. Bezauberung.
Zauberkünste, Artes magicæ, s. Indicien.
Zauberer, Magus, Incantator, Veneficus.

Zauberey, Magia.

§. 1. Zauberey ist ein Verbrechen, da ein Mensch mit Hülfe des Teufels andern Schaden zu thun suchet. Magia

§. 2. Man theilet sie in diejenige, so vermittelst eines Bündnisses mit dem Teufel verübet wird, es mag nun solch Bündniß ausdrücklich, oder nur stillschweigend eingegangen werden, und die aus dergleichen Verbündniß begangene. cum pacto / cum diabolo / citra pactum

§. 3. Wegen der erstern Art hat die Strafe des Feuers oder Scheiterhaufens ohne Unterscheid stat, es mag Schade geschehen seyn oder nicht, P. H. G. O. a. 109. C. 2. p. 4. sonderlich wenn iemand mit dem bösen Feinde Gemeinschafft gehabt und abscheuliche Unzucht getrieben, a. P. H. G. O. a. 116. auf die letztere ist die Strafe des Schwerts gesetzt, wenn entweder dadurch Schade geschehen oder iemand aus des Teufels Kunst wahrzusagen, Concubitus / Divinatio

zusagen, oder mit dem Teufel durch Cristallen und in andere Wege Gespräche zu halten oder Gemeinschafft zu haben sich unterstanden. d. C. 2. p. 4.

Sortiarii §. 4. Von diesen sind die Segensprecher, kluge Frauen und andere unterschieden, welche durch abergläubische Mittel Kranckheiten curiren wollen, oder auch durch Nestel knüpfen zu schaden suchen, welche nebst denen, so sie brauchen und sich ihres Raths und Hülfe bedienen, willkührlich zu bestrafen, cf. l. 4. C. d. malef. & mathemat. dahin auch das schlechte Præsagium Wahrsagen, Planeten lesen, Schäden büssen, Kugeln taufen, Büchsen versprechen, feste machen, und dergleichen gehöret. S. Pol. O. t. 3. §. 8. 9.

Indicia ex art. mag. §. 5. Auf die aus Zauberey oder Zauber-Künsten hergenommene Indicia soll bey Untersuchung eines Verbrechens gar nicht gesehen werden, P. H. G. O. a. 21. und eben das ist auch von andern abergläubischen Mitteln, die Wahrheit der Sache heraus zu bringen, zu sagen. cf. Ordel-Recht §. 7.

Zaudern, Zauderer, Cunctari, Cunctator, Morosus, cf. Saumseligkeit.
Zauen, Festinare, Properare, cf. Eilen.
Zaufe, Pedissequa, s. Zofe.
Zaum, Zäumen, Frenum, Frenare.
Zaumgeld, Pecunia pro capistro equi venditi scutifero solvenda, siehe Kauf.
Zaun, Zäunen, Sepes, Sepire, s. Befugniß, cf. Flur-Spachten-Zäune.
Zaun-Gerichte, Jurisdictio prædialis, intra domum, circumsepta.
Zaun-Recht, Jus claudendi prædium & sepimento cingendi, Jus horti, cf. Garten-Recht.
Zaunruthen, Virgulta, s. Befugniß.
Zausen, Trahere, Vellere.
Zeche, Zechen, Compotatio, Compotare, cf. Gemeine Zeche.
Metallifodina, Ordo, s. Proceß §. 16.
Zechfrey, Asymbolus.
Zechgenoß, Collega, Contribulis, s. Handwercker.
Zechhut, Pastio pecoris vicissitudinaria, s. Kirchen-R. §. 6. a. 40.
Zeh, Zehe, Digitus pedum, Emenda pro læsione, s. Teutsches Recht.
Zehen, Zehn, Decem.
Zehn Tage, Decendium, s. Leuterung.
Zehenden, Decimæ, Pensio ecclesiastica, Census ex metallifodinis, Decimas pendere, cf. Lämmer-Neubruch-Obst-Sack-Schmal-Wiesenzehenden, Verzehenden.
Districtus, cf. Bannung in Zehenden.

Zehenden, Zehnd-Recht, Decimæ, Jus decimandi.

Decimæ §. 1. Zehenden ist ein Theil beweglicher Güter, so den Geistlichen zu ihrem Unterhalt entrichtet werden muß.

reales personales §. 2. Man theilet ihn in denjenigen, der von Gütern, und den, so von eines jeden Gewerb und Handlung zu entrichten, und wird der letztere nur in derjenigen Kirche entrichtet, wo einer sich der Heil. Sacramente bedienet. c. 20. X. d. decim.

manipularia §. 3. Der von den Gütern muß nicht allein von allerhand Getreide und Früchten, sondern auch von Garten-Früchten abgestattet werden, und zwar der Getreide-Zehenden entweder alsofort in Garben, da eher nichts einzuführen, und die Garben nach den verhandenen eisernen Rei-

fen

fen zu binden, oder in Körnern, welche unausgesondert und so gut das Getreide einem ieden gewachsen, dem Geistlichen in Gegenwart des Richters und der Schöppen zuzumessen. Gen. Art. 21. 22. Syn. Decr. §. 59. granorum

§. 4. Ausser dem Getreide an Korn, Weitzen, Gerste und Hafer ist der Zehenden auch von Erbissen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirse, Heidekorn, Kraut, weissen und gelben Rüben, Zwibeln und andern, Syn. Decr. §. 61. nach Gewohnheit auch von Obst, Aepfeln und Birnen zu geben. Fructuum horti

§. 5. Damit den Geistlichen hierunter nichts entzogen werde, sollen diejenigen, so Zehenden zu geben schuldig, die Zehnd-Felder gleich den Frey- und Erbäckern düngen und bestellen, und nicht etwa zu Holtze wachsen oder gar unbestellt und müßig zur Ubertrifft liegen lassen, Gen. Art. 22. Syn. Decret. §. 62. gleichwie auch von einem erst zugerichteten Acker der Neubruch-Zehenden billig entrichtet wird. c. 10. X. d. decim. cf. l. 3. §. 2. ff. d. term. mot. Culturæ agrorum Decimæ novales

§. 6. Von Abstattung des Zehenden ist ordentlich niemand befreyet, es sey von was vor Religion er wolle, c. 16. X. d. decim. und wird hierinnen zwischen Protestantischen und Päbstl. Orten das Jus talionis gebraucht. Immunitas.

Zehend-Garbe, Merges decumana.
Zehensteine, Lapides finales juris decimandi.
Zehendner, Exactor canonis metallici, cf. Berg-Recht.

Zeichen, Signum, Indicium, cf. Brand-Handels-Kaufmanns-Kenn- Leib-Marckt-Merck-Wahrzeichen.
Zeichnen, Zeichnung, Signare, Signatio, cf. Ab-Auf-Aus-Be-Ein- Ver-Unzeichnen, Verzeichniß, Gezeichnet.

Zeidel, Mel, Favus mellis, cf. Honig.
Zeidelbär, Ursus mellilambius.
Zeidel-Gericht, Zeidel-Recht, Judicium super controversiis mellificii.
Zeidler, Apiarius, Mellicida.

Zeigen, Indicare, Demonstrare, cf. An-Be-Er-Vorzeigen, Anzeige.
Zeiger, Index, cf. Vorzeiger, Stunden-Zeiger.
Zeiger dieses, Lator literarum.

Zeihen, Arguere, Criminari, cf. Verzeihen, Zicht.

Zeile, Linea, cf Abschrifft, s. Gebühren.

Zeit, Tempus, cf. Unzeit, Bedenck-Bestell-Erndte-Fasten-Gant-Gebuhrts-Geraume, Heu-Hoch-Jagd-Lange, Lebens-Leich- Mahl-Meiste, Offene, Rammel-Rechtsverwährte, Saam- Saat-Setz-Tages-Tage-Theure, Trauer-Verbotene, Verfall-Verschlossene, Undenckliche, Unfürdenckliche, Wohlfeile, Zahlungs-Zeit.
Zeitverlust, Jactura temporis, Læsio ex mora, s. Schade.
Zeitvertreib, Oblectatio, s. Spiel.
Zeitig, Maturus, cf. Unzeitig, Frühzeitig.
Zeitlich, Temporarius, cf. Ewig.
Zeitliche Landesverweisung, Relegatio temporaria, s. Strafe.
Zeitung, Zeitungen, Nuncius, Novellæ publicæ, cf. Avisen, Gazetten, Meldung in dem Zeitungen, s Subhastation.

Zelen, Zehlen, Numerare, Narrare, Pronunciare, cf. Ab-Auf-Er- Los-Nach-Uber-Ver-Um-Zuzehlen, Irrthum in zehlen, Ungezehlt.

Zelle, Cella, Locus solitarius, cf. Kloster.

Zelt, Tentorium, Tabernaculum.

Zeltmacher,

Zeltmacher, Zeltschneider, Tabernaclarius, s. Handwercker.
Zelter, Equus tolutarius, Hispanicus.
Zent, Centena, Conventus, Jurisdictio.
Zentfolge, Sequela jurisdictionalis, cf. Gerichtsfolge.
Zent-Gerichte, Zent-Recht, Jurisdictio criminalis.
Zent-Graf, Zent-Vogt, Præses, Administrator jurisdictionis criminalis, s. Gerichte.
Zentner, Centumpondium, Pondus centenarium, cf. Gewicht.
Zepter, Sceptrum, cf. Scepter.
Zepterlehn, Feudum sceptri.
Zer-Dis-Re-
Zerbrechung des Degens, Fractio gladii, s. Strafe.
des Stabes, Baculi fractio, s. Inquisition.
Zergliederung, Dissectio membrorum, Anatomia, s. Begräbniß.
Zerklöben, Diffindere, Dehiscere.
Zermalmen, Conterere, Commolere.
Zernichtung, Annihilatio, Destructio, Rescissio, cf. Hinterziehung.
Zerreiben, Conterere, Friare.
Zerreissung einer Schrifft, Laceratio documenti, libelli, s. Urkunde, Klage.
Zerrütten, Concutere, Labefactare.
Zerscheitern, Confringi in frusta.
Zerschlagen, Dissolvere, Dissolvi.
Zerschlagene Tractaten, Conditiones turbatæ.
Zerstören, Zerstörung, Destruere, Destructio.
Zerstörliche Schutzreden, Exceptiones peremtoriæ.
Zerstreuung, Dissipatio, Dispersio.
Zertheilen, Dividere, cf. Unzertheilt.
Zertrennen, Disjungere, Separare, In partes dividere prædium, summam, cf. Unzertrennt.
Zertrümmern, In partes confringere.
Zerzerren, Distrahere, Dilaniare.
Zeren, Zehren, Edere, Bibere, Digerere, Concoquere, cf. Verzehren.

Zehr-Freyheit, Beneficium competentiæ.

Competentiæ beneficium

§. 1. Die Zehr-Freyheit ist ein gewissen Personen zustehendes Recht, nach welchem selbige nicht über ihr Vermögen belanget, zur Zahlung vertheilet und mit der Hülfe beschweret werden dürffen.

ex propinquitate utilitate publica Parentes & liberi

§. 2. Es beruhet dasselbe schlechterdings auf einem Privilegio, bey welchem aber die Rechte theils auf die Verwandschafft der Personen, theils auf den gemeinen Nutzen gesehen haben.

§. 3. Der Verwandschafft halber kömmt solches dem Schuldner zu statten, wenn zwischen Eltern und Kindern, l. 16. 30. ff. d. re jud. Geschwistern, a. l. 63. ff. pro soc. Mann und Weibe Streit ist, l. 17. 20. ff. d. re jud. zu den Eltern wird auch der Schwieger-Vater, l. 15. §. f. l. 16. 17. ff. sol. matrim. zu dem Geschwister die, so zusammen in Gesellschafft stehen, l. 63. ff. pr. soc. und wegen gleicher Wohlthat, als man von Eltern hat, der, so einem schencket, l. 19. §. 1. l. 30. 49. 50. ff. d. re jud. insonderheit der, so einem die Freyheit schenckte, l. 17. ff. eod. der Lehnsherr gerechnet.

Milites

§. 4. Wegen gemeinen Nutzes haben solches Soldaten, l. 6. 18. ff. d. re jud. woraus man auf Edelleute, Doctores, Professores, Geistliche, Obrigkeiten, Advocaten, ingleichen auf Städte und Gemeinden, Kirchen, Klöster,

Klöster, Spitale den Schluß machet, einer, der von seinem Vater wenig oder nichts geerbet, l. 49. ff. eod. der, so bonis cediret, wenn er hernach wieder etwas vor sich bringet, §. f. I. d. act. welches man auch auf andere verunglückte Schuldner erstrecket.

§. 5. Nach Sächsischen Rechten soll dieses Beneficium nur denenjenigen, so durch Unglücks-Fälle, ohn ihre Schuld um ihr Vermögen gekommen, verstattet, und auf ein leidliches, nach Beschaffenheit des Standes, höher nicht als wöchentlich auf 1. bis 2. Thaler determiniret, und im Concurs ein Capital dazu ausgesetzet werden. E. P. O. t. 52. §. 3. Restricti.

Zehrgeld, Zehrpfennig, Viaticum, Nutrimentum, s. Pol. O. §. 2. t. 9. §. 8.

Zehr-Register, Ratio consumti, s. Gasthalter.

Zehr-Zoll, Pollex arbori molinari additus ob id quod aqua absorbet, s. Mühlen-Ordnung.

Zehrung, Zehrungs-Kosten, Sumtus victus, Alimentorum, cf. Ritter-Zehrung.

Zerren, Zergen, Trahere, Rumpere, Calcare, Vexare, Irritare, cf. Zerzerren.

Zeter, Zetergeschrey, Clamor violentiæ, antiquitus Thojodute, cf. Gerüffte.

Zettel, Schedula, qua pactum, ratio, desiderium, concessio, aliaque consignantur, cf. Ansinnungs-Appellations-Ausgeschnittene, Bestell-Bey-Denck-Ding-Expens-Fracht-Frey-Gedenck-Geleits-Gicht-Kerb-Lade-Lehn-Leuterungs-Los-Löse-Mauth-Muth-Schutz-Stunden-Tage-Theilungs-Thor-Wund-Zettel.

Zettelleute, Ærarii, Capite censi, s. Steuer.

Zetten, Zetteln, Dimittere, Perdere, Spargere, Dispergere, cf. An-Ein-Verzetteln.

Zettel, Stamen textorum, cf. Weber-Zettel.

Zeug, Materia, Apparatus, Instrumentum, opus textum, cf. Brech-Feld-Feuer-Leinen, Pferde-Reisiger, Rüst-Schantz-Werckzeug.

Zeughaus, Armamentarium.

Zeughäuser anrichten, Jus armandiæ, s. Regalien.

Zeugmacher, Zeugwircker, Materiarius, Polymitarius, s. Handwercker.

Zeuge, Zeugen, Zeugniß, Testis, Testari, Testimonium, cf. Tauf-Tügliche Zeugen, Be-Uberzeugen, Falsch Zeugniß.

Zeugen, Zeugniß, Testes, Testimonium.

§. 1. Zeugen sind Personen, so zur Beständigkeit oder zum Beweis der Wahrheit eines Handels gebrauchet werden. Testis

§. 2. Man hat sie zuförderst in aussergerichtliche und gerichtliche Zeugen zu theilen. Jene werden zur Beständigkeit eines Handels, als zu einem Testamente, §. 2. I. d. testam. ordin. zu einer Ehestifftung, C. 43. p. 2. auf Ersuchen gezogen; diese aber ohne daß sie vorher ersuchet worden, zum Beweise dessen, wovon ihnen Wissenschafft beywohnet, gebraucht. extrajudicialis, judicialis

§. 3. Es ist aber eine Person entweder zum Zeugen tüchtig und geschickt oder nicht, und wenn sie tüchtig, ist dieselbe entweder so beschaffen, daß an ihrem Zeugnisse nichts anzusetzen, oder nicht. habilis inhabilis omni exc. maj. min.

Inhabilitas §. 4. Die Untüchtigkeit zum Zeugniß ist entweder natürlich, oder sie hat ihren Grund in dem Verbote der Gesetze.

naturalis §. 5. Natürlich sind Rasende, Blöde, Taube und Stumme, Kinder zum Zeugnisse ungeschickt. Die aber der Mannbarkeit nahe sind, werden so schlechterdings nicht ausgeschlossen, wenigstens können sie hernach von dem, was sie in diesem Alter gesehen, zeugen.

civilis §. 6. Die Verordnung der Rechte macht einen entweder schlechterdings, oder nur gewisser massen zum Zeugnisse untüchtig.

absoluta §. 7. Schlechterdings sind dazu untüchtig diejenigen, so wegen der in einem öffentlichen Amte genommenen Geschencke, l. 15. ff. d. testib. Ehebruchs, l. 18. ff. eod. eines Pasquills condemniret, l. 21. ff. eod. aus dem Rathe gestossen worden, l. 2. ff. d. senat. Ehrlose, c. 54. X. d. testib. Meineydige. c. 14. caus. 22. qu. 5.

respectiva §. 8. Gewisser massen kan einer nicht Zeuge seyn, wenn entweder die Sache allzuwichtig, oder ihn selbst angehet.

Causa solennis criminalis feudalis propria §. 9. Die Wichtigkeit der Sache macht, daß Verthuliche beym Testamente, §. 6. I. d. testam. ordin. Minderjährige in peinlichen Sachen, l. 20. ff. d. testib. Weibs-Personen bey Testamenten, §. 6. I. d. testam. ordin. und in Lehn-Sachen nicht zeugen können. 2. f. 32. in fin.

§. 10. Wegen eignen Vortheils kan einer nicht allein in seiner eignen Sache nicht Zeuge seyn, l. 10. ff. C. d. testib. sondern auch in einer andern, davon er entweder Vortheil zu hoffen, oder Schaden zu befürchten hat. l. 2. §. 1. ff. quand. appell.

Heres §. 11. So wird der Erbe im Testamente, l. 20. ff. qui test. fac. der Verkäufer bey Entwährung der Sache, l. 4. §. 2. 3. ff. d appell. der Consort in der Gesellschaffts-Sache, der Mitschuldner in einer Schuld-Sache, a. l. 10. ff. d. duob. reis ein Mitglied der Gemeinde in der Sache, welche sie alle besonders betrifft, nicht zugelassen. a. l. 7. §. 1. qd. cuj. univ. l. 10. §. 4. ff. d. in jus voc.

Propinqui §. 12. Dahin sind auch nahe Anverwandte, als Eltern und Kinder, l. 9. ff. l. 6. C. d. testib. und übrige Ascendenten und Descendenten, l. 2. C. d. in jus voc. ausser bey Beweisung des Alters, l. 16. ff. d. prob. und in Ehe-Sachen, c. 22. X. d. testib. Geschwister, a. l. 3. C. d. testib. diejenigen, denen man befehlen kan, l. 6. ff. eod. das Weib, wenn es vor den Mann zeugen will, c. 17. caus. 33. qu. 5. Dienstboten, l. 24. ff. l. 3. C. d. testib. Unterthanen, a. l. 5. C. eod. vertraute Freunde, a. c. 12. caus. 3. qu. 5. und Feinde desjenigen, wider den sie gebrauchet werden, zu rechnen. l. 17. C. d. testib. Nov. 90. c. 7.

Domestici Subditi Familiares Inimici

Remissio obsequii §. 13. Denenjenigen, so in des Zeugenführers Pflicht stehen, wird diese zu Erstattung des Zeugnisses erlassen. a. c. 38. X. d. testib.

Testes dubii de auditu alieno §. 14. Sonst schwächen die Zeugen ihr Zeugniß selbst, wenn sie dunckel, zweifelhafft; von Hörensagen, ohne Angebung der Ursache zeugen, und sich selbst, oder einer dem andern widersprechen oder mercken lassen, daß sie angestifftet oder wohl gar bestochen worden.

Coactio §. 15. Es kan einer ordentlich zum Zeugnisse gezwungen werden, l. 16. C. d. testib. r. X. d test. cog. doch leidet dieser Zwang seinen Abfall, wenn einer wider nahe Bluts-Freunde oder verschwägerte Personen, ein Weib wider den Ehemann Zeugniß erstatten soll. l. 4. 5. 6. ff. d. testib.

Numerus §. 16. Zum Beweis einer Sache sind 2. oder 3. tüchtige Zeugen genung, l. 12. ff. d. testib. c. 23. X. eod. so daß eine Erb-Schuld eben nicht mit 72. bewiesen werden darf. L. R. L. 1. a. 6.

§. 17. Indem Zeugen im Proceß zum Beweise gebrauchet werden, ist damit dergestalt zu verfahren, daß solche

1. bey Ubergebung des Beweises zu benennen oder anzugeben, als welches hernach weiter nicht geschehen mag, auser daß an stat der vor der wircklichen Verhör verstorbenen, andere binnen Sächsischer Frist zu benennen, erlaubet wird, E. P. O. t. 23. §. 2. Denominatio
2. alsofort bey Straffe vorzuladen, oder wenn sie dem Gerichts-Zwange nicht unterworffen, ist deren Richter zu requiriren, Pr. O. t. 23. denen auser den Gerichten wohnenden sind die nöthigen Reise- und Zehrungs-Kosten von dem Zeugenführer zu reichen, E. P. O. tit. 22. §. 3. Citatio
3. in dem anberaumten Termine gebührend vorzustellen, und ist genug, wenn der Producent sich neben ihnen stellet und meldet, E. P. O. t. 20. §. 7. Productio
4. in Gegenwart beyder Parteyen mit dem Zeugen-Eyde zu belegen, l. 9. d. testib. c. 52. X. eod. Juramentum
5. gebührend zu verhören, l. 14. 19. C. c. 51. X. eod. Examen
6. ihre Aussage in einen ordentlichen Rotulum zu bringen, R. A. 1654. § 52. welcher, wenn die Zeugen anderswo abgehöret worden, verschlossen einzusenden, Pr. O. t. 23. Rotulus
7. das Zeugniß den Parteyen in einem hierzu anberaumten Termine gebürend zu publiciren und Abschrifft davon zu ertheilen. E. P. O. t. 29. §. 1. Publicatio testimonii

§. 18. So lange die Zeugen noch nicht vorgestellet, ist dem Producenten unverwehrt, solche wieder fallen zu lassen, Pr. O. t. 20. §. 5. und gehet solches um so viel mehr auch nach deren Vorstellung an, wenn Gegentheil dieselben nicht zulassen will. ib. §. 3. Dimissio testium.

Zeugen-Eyd, Juramentum testium.
Zeugen-Rotul, Rotulus testium.
Zeugen-Verhör, Examen testium.
Zeugen vorstellen, Productio testium.

Zeugen, Generare, Procreare, Comparare, Prospicere, cf. Erzeugen, Kinderzeugen, Zucht.

Zicht, Objectio criminis, Imputatio, cf. Verzicht, Bezichtigung.

Zieche, Cadurcum, Induviæ lecti, cf. Bettzieche, ſ. Gerade.

Ziege, Ziegenvieh, Capræ, ſ. Holtz-Ordnung.

Ziegel Later, Tegula, G. Tuile, cf. Dachziegel.
Ziegelbrenner, Ziegelstreicher, Ziegler, Laterarius, ſ. Handwercker.
Ziegeldach, Tectum lateritium, ſ. Feuer-Ordnung.
Ziegelhütte, Lateraria, ſ. Befugniß.
Ziegelstein, Later, Tegula, ſ. Güter.

Ziehen, Trahere, Alere, Migrare, cf. An-Auf-Aus-Be-Durch-Ein-Ent-Er-Aufer-Hinter-Über-Ver-Unter-Voll-Weg-Zu-Zurück-Zusammen ziehen, Drat-Wachs-Zieher, Zug, Zucht, Zucken, Zechen, Zog, Gezog, Gezogen, Zögern, Rothzögen, Zeugen, Zieche.
Ziehgeld, Præcipuum alimentorum, Sumtus educationis, ſ. Unterhalt.

Zielen, Gignere, cf. Erzielen.

Ziemen, Decere, Convenire, cf. Geziemen.
Ziemlich, Decens, Modicus, cf. Unziemlich.
Ziemlicher massen angreiffen, ziemlich scharffe Frage, Secundus torturæ gradus.

Zier, Zierde, Zierath, Zieren, Ornamentum, Ornare, cf. Frauenzier.
Zierlich, Zierlichkeit, Solennis, Solennitas, ſ. Eyd, Klage, Testament.

Ziffer, Ziffra, Numerus, ſ. Wechsel.

Zigeuner, Ziegeuner, Cingarus, ſ. Pol. O. §. 2. t. 11.
Zil, Ziel, Zielen, Meta, Terminus, Collimare ad metam, cf. Cammerzieler.
Ziel Oſtermeſſe, Terminus ſolutionis tempore nundinarum paſchalium præfixus.
Zielſtatt, Meta jaculantium. P. H. G. O. a. 146.
Zimer, Ziemer, Turdus, ſ. Jagd.
Zimmer, Tignum, Materia, Conclave.
Zimmerflöſſe, Tradtio ratium.
Zimmerleute, Zimmermann, Faber lignarius, ſ. Handwercker.
Zimmer-Recht, Jus ſuperficiei, cf. Erbzins.
Zin, Zinn, Zien, Zinnen, Zinnern, Stannum, Stanneus, cf. Verzinner.
Zinngieſſer, Stannator, ſ. Handwercker.
Zinn-Probe, Probatio ſtanni, Modus fuſoribus ſtanni præſcriptus.
Zinck, Zincke, Buccina, Lituus.
Zinckenbläſer, Cornicen.
Zindel, Linteum vel ſericum argento intextum.
Zingel, Zingeln, Cingulum, Repagulum, Pomœrium, Ambitus, Cingere, cf. Umzingeln.
Zinne, Pinna, Minæ, Cacumen ædificii vel montis.
Zinniſcher Fuß, Pes monetalis Zinnenſis, ſ. Müntze.
Zins, Zinß, Zinſen, Cenſus, Uſura, Cenſum pendere, cf. Blaſen-Boden-Carrethen-Erb-Fahr-Gatter-Getreide-Gewölb-Grund-Haus-Hausgenoſſen-Heller-Herd-Juden-Lager-Laß-Leib-Mieth-Milch-Rutſcher-Wachs-Wächter-Wieſen-Zapfen-Zins, it. Jährliche, Trockene, Wiederkäuffliche Zinſen, Verzinſen.

Zins, Uſura, Fœnus.

Uſuræ

§. 1. Zins iſt was vor den Gebrauch einer Summe Geldes oder andern Sache in gleichen entrichtet wird.

compenſatoriæ

§. 2. Die Forderung der Zinſen hat entweder eine beſondere, oder die allgemeine Verpflichtung zum Grunde, und iſt erſtern Falls das Pactum an ſich ſelbſt nicht verboten, l. 121. ff. d. V. S. clem. un. d. uſur. im punitoriæ letztern Fall aber des Schuldners Verzögerung der Zahlung damit zu ſtraffen. l. 32. §. 2. ff. d. uſur. l. 54. ff. locat.

Quanticas

§. 3. Sie können nach Beſchaffenheit des Gebrauches, der Seltenheit des Geldes, oder Gröſſe der Gefahr ſteigen und fallen, und ſind daher Zinſen zu $\frac{1}{2}$. vom Hundert ſemiunciariæ,

1.	=	unciariæ,
2.	=	ſextantes,
3.	=	quadrantes,
4.	=	trientes,
5.	=	quincunces.
6.	=	ſemiſſes,
7.	=	ſeptunces,
8.	=	beſſes,
9.	=	dodrantes,
10.	=	dextantes, decunces,
11.	=	deunces,
12.	=	centeſimæ,
24.	=	bis centeſimæ,
36.	=	ternæ,
48.	=	quaternæ,
60.	=	quinæ uſuræ, bekannt geweſen, nach den Reichs-

Reichs-Gesetzen aber ordentlich nur 5. von 100. R. A. 1654. §. 174. iedoch in Wechsel-Sachen 6. pr. Cent zugelassen. M. 1702. 1704.

§. 4. Auch wird ein höherer Zins gestattet, wenn bey Bodmerey Geld über Meer zu bringen, dessen Gefahr der Gläubiger, bis das Schiff anlände, übernimmt, l. 1. ff. d. naut. fœn. da gar wohl 12. von 100. genommen werden, l. 4. §. 1. ff. eod. l. 26. C. d. usur. und das um ebenmäßiger Ursache willen auch zu Lande stat haben kan. l. 5. ff. d. naut. fœn. l. 32. ff. ad L. Aquil. Fœnus nauticum

§. 5. Übermäßige Zinsen werden einem nicht zugesprochen, und das über Gebühr erhobene aufs Capital abgerechnet, l. 26. §. 2. C. d. usur. oder wenn dieses schon bezahlet, wieder abgefordert, l. 18. C. eod. der Wucherer verliert sein Geld, Nov. 32. wird ehrlos, l. 20. C. ex quib cauf. infam. irrog. ein Soldat wird deswegen abgedanckt. Nov. 33. Usuraria pravitas

§. 6. Zins von Zins wird nicht gestattet, l. 29. ff. d. usur. l. 26. §. 1. ff. d. cond. indeb. l. 27. ff. d. re jud. noch, daß man die Zinsen zum Capital schlage und davon weiter Zins gebe, l. 28. C. d. usur. oder sich eine Conventional-Straffe, welche die Zinsen übersteiget, bedinge, l. 9. ff. eod. wie denn auch von Früchten keine Zinsen zu fordern. l. 15. ff. eod. Anatocismus

§. 7. Doch ist kein verbotener Zins von Zins, wenn man nach Aenderung der Person des Schuldners das Zinsgeld einem andern auf Zins leihet, l. 10. §. 3. ff. mand. oder von einem Gevollmächtigten oder Vormunde von den in ihrem Nutzen verwandten Zinsen Zins fordert, l. 7. §. 12. l. 58. §. 1. ff. d. adm. tut. oder derjenige, so vor einen andern Zinsen bezahlet, sich hernach sein Geld verzinsen lässet. l. 37. ff. d. usur. l. 12. §. 9. 10. ff. mand. Usura licita

§. 8. Wenn die Zinsen dem Capitale gleich, sollen sie nicht weiter gefordert, l. 10. l. 27. §. 1. C. d. usur. l. 4. §. 1. ff. d. naut. fœn. und hierbey auch die particulariter bezahlten gerechnet werden, Nov. 121. 138. ein anders ists im gewissen Falle in Sachsen. Dec. 29. Alterum tantum

§. 9. Auch hören die Zinsen auf, wenn man kein Capital mehr schuldig ist, l. 26. C. d. usur. l. 18. ff. d. novat. ingleichen nach gerichtlichem Verbote oder Deposition, Dec. 27. bey verstattetem Moratorio aber nicht, Dec. 30. und das Interesse moræ kan nicht gefordert werden, wenn es nicht zuerkannt wird, l. 55. ff. d. re jud. l. 13. 14. C. d. usur. anders ist es dißfalls mit versprochenen Zinsen, l. 1. C. d. re jud. l. 26. C. d. usur. doch kan der Gläubiger die Zinsen auch erlassen. l. 13. ff. d. usur. l. 29. C. d. pact. Curs. usus. fist.

§. 10. Ob die Zinsen in eben der Güte, als das Capital, zu bezahlen, ist nicht ausgemacht, sondern nur daß sie einerley Art seyn sollen. l. 23. C. d. usur. Bonitas monetæ

§. 11. Die Zinsen oder der Abzug von voraus bezahlten Capitalien wird, nachdem weder die Pinckerische oder Carpzovische noch die Leibnitzische Computation allenthalben richtig, nach folgender Tabelle gerechnet, worinnen Interusurium.

1. die Jahre zwischen der ordentlichen und anticipirten Zahlungs-Zeit,
2. die Proportion des Abzugs,
3. dessen Betrag vom 100.
4. das Residuum nach solchem Abzuge,
5. der Betrag von 1000.
6. das Residuum hiervon.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	$\frac{1}{21}$.	$4\frac{16}{21}$.	$95\frac{5}{21}$.	$47\frac{13}{21}$.	$952\frac{8}{21}$.
2.	$\frac{1}{11}$.	$9\frac{1}{11}$.	$90\frac{10}{11}$.	$90\frac{10}{11}$.	$909\frac{1}{11}$.
3.	$\frac{3}{23}$.	$13\frac{1}{23}$.	$86\frac{22}{23}$.	$130\frac{10}{23}$.	$869\frac{13}{23}$.
4.	$\frac{1}{6}$.	$16\frac{2}{3}$.	$83\frac{1}{3}$.	$166\frac{2}{3}$.	$833\frac{1}{3}$.
5.	$\frac{1}{5}$.	20.	80.	200.	800.
6.	$\frac{3}{13}$.	$23\frac{1}{13}$.	$76\frac{12}{13}$.	$230\frac{10}{13}$.	$769\frac{3}{13}$.
7.	$\frac{7}{27}$.	$25\frac{25}{27}$.	$74\frac{2}{27}$.	$259\frac{7}{27}$.	$740\frac{20}{27}$.
8.	$\frac{2}{7}$.	$28\frac{4}{7}$.	$71\frac{3}{7}$.	$285\frac{5}{7}$.	$714\frac{2}{7}$.
9.	$\frac{9}{29}$.	$31\frac{1}{29}$.	$68\frac{28}{29}$.	$310\frac{10}{29}$.	$689\frac{19}{29}$.
10.	$\frac{1}{3}$.	$33\frac{1}{3}$.	$66\frac{2}{3}$.	$333\frac{1}{3}$.	$666\frac{2}{3}$.
11.	$\frac{11}{31}$.	$35\frac{15}{31}$.	$64\frac{16}{31}$.	$354\frac{26}{31}$.	$645\frac{5}{31}$.
12.	$\frac{3}{8}$.	$37\frac{1}{2}$.	$62\frac{1}{2}$.	375.	625.
13.	$\frac{13}{33}$.	$39\frac{23}{33}$.	$60\frac{10}{33}$.	$393\frac{7}{11}$.	$606\frac{4}{11}$.
14.	$\frac{7}{17}$.	$41\frac{3}{17}$.	$58\frac{14}{17}$.	$411\frac{13}{17}$.	$588\frac{4}{17}$.
15.	$\frac{3}{7}$.	$42\frac{6}{7}$.	$57\frac{1}{7}$.	$428\frac{4}{7}$.	$571\frac{3}{7}$.
16.	$\frac{4}{9}$.	$44\frac{4}{9}$.	$55\frac{5}{9}$.	$444\frac{4}{9}$.	$555\frac{5}{9}$.
17.	$\frac{17}{37}$.	$45\frac{35}{37}$.	$54\frac{2}{37}$.	$459\frac{17}{37}$.	$540\frac{20}{37}$.
18.	$\frac{9}{19}$.	$47\frac{7}{19}$.	$52\frac{12}{19}$.	$473\frac{13}{19}$.	$526\frac{6}{19}$.
19.	$\frac{19}{39}$.	$48\frac{28}{39}$.	$51\frac{11}{39}$.	$487\frac{7}{39}$.	$512\frac{32}{39}$.
20.	$\frac{1}{2}$.	50.	50.	500.	500.
21.	$\frac{21}{41}$.	$51\frac{9}{41}$.	$48\frac{32}{41}$.	$512\frac{8}{41}$.	$487\frac{33}{41}$.
22.	$\frac{11}{21}$.	$52\frac{8}{21}$.	$47\frac{13}{21}$.	$523\frac{17}{21}$.	$476\frac{4}{21}$.
23.	$\frac{23}{43}$.	$53\frac{21}{43}$.	$46\frac{22}{43}$.	$534\frac{38}{43}$.	$465\frac{5}{43}$.
24.	$\frac{6}{11}$.	$54\frac{6}{11}$.	$45\frac{5}{11}$.	$545\frac{5}{11}$.	$454\frac{6}{11}$.
25.	$\frac{5}{9}$.	$55\frac{5}{9}$.	$44\frac{4}{9}$.	$555\frac{5}{9}$.	$444\frac{4}{9}$.
26.	$\frac{13}{23}$.	$56\frac{12}{23}$.	$43\frac{11}{23}$.	$565\frac{5}{23}$.	$434\frac{18}{23}$.
27.	$\frac{27}{47}$.	$57\frac{21}{47}$.	$42\frac{28}{47}$.	$574\frac{22}{47}$.	$425\frac{25}{47}$.
28.	$\frac{7}{12}$.	$58\frac{1}{3}$.	$41\frac{2}{3}$.	$583\frac{1}{3}$.	$416\frac{2}{3}$.
29.	$\frac{27}{49}$.	$59\frac{9}{49}$.	$40\frac{40}{49}$.	$591\frac{41}{49}$.	$408\frac{8}{49}$.
30.	$\frac{3}{5}$.	60.	40.	600.	400.

§. 12. Eben so verfähret man mit einem Capitale, dabey 6. pr. Cent zulässlich.

1.	$\frac{3}{53}$.	$5\frac{35}{53}$.	$94\frac{18}{53}$.	$56\frac{32}{53}$.	$943\frac{21}{53}$.
2.	$\frac{3}{28}$.	$10\frac{5}{7}$.	$89\frac{2}{7}$.	$107\frac{1}{7}$.	$892\frac{6}{7}$.
3.	$\frac{9}{59}$.	$15\frac{15}{59}$.	$84\frac{44}{59}$.	$152\frac{32}{59}$.	$847\frac{27}{59}$.
4.	$\frac{6}{31}$.	$19\frac{11}{31}$.	$80\frac{20}{30}$.	$193\frac{17}{31}$.	$806\frac{14}{31}$.
5.	$\frac{3}{13}$.	$23\frac{1}{13}$.	$76\frac{12}{13}$.	$230\frac{10}{13}$.	$769\frac{3}{13}$.
6.	$\frac{9}{34}$.	$26\frac{8}{17}$.	$73\frac{9}{17}$.	$264\frac{12}{17}$.	$735\frac{5}{17}$.
7.	$\frac{21}{71}$.	$29\frac{41}{71}$.	$70\frac{20}{71}$.	$295\frac{55}{71}$.	$704\frac{16}{71}$.
8.	$\frac{12}{37}$.	$32\frac{16}{37}$.	$67\frac{21}{37}$.	$324\frac{26}{37}$.	$675\frac{11}{37}$.
9.	$\frac{27}{77}$.	$35\frac{5}{77}$.	$64\frac{72}{77}$.	$350\frac{50}{77}$.	$649\frac{27}{77}$.
10.	$\frac{2}{8}$.	$37\frac{1}{2}$.	$62\frac{1}{2}$.	375.	625.
11.	$\frac{23}{83}$.	$39\frac{63}{83}$.	$60\frac{20}{83}$.	$397\frac{49}{83}$.	$602\frac{34}{83}$.
12.	$\frac{18}{43}$.	$41\frac{37}{43}$.	$58\frac{6}{43}$.	$418\frac{26}{43}$.	$581\frac{17}{43}$.
13.	$\frac{29}{89}$.	$43\frac{73}{89}$.	$56\frac{16}{89}$.	$438\frac{18}{89}$.	$561\frac{71}{89}$.
14.	$\frac{21}{46}$.	$45\frac{15}{23}$.	$54\frac{8}{23}$.	$456\frac{12}{23}$.	$543\frac{11}{23}$.
15.	$\frac{9}{19}$.	$47\frac{7}{19}$.	$52\frac{12}{19}$.	$473\frac{13}{19}$.	$526\frac{6}{19}$.
16.	$\frac{24}{49}$.	$48\frac{48}{49}$.	$51\frac{1}{49}$.	$489\frac{39}{49}$.	$510\frac{10}{49}$.
17.	$\frac{51}{101}$.	$50\frac{50}{101}$.	$49\frac{51}{101}$.	$504\frac{96}{101}$.	$495\frac{5}{101}$.
18.	$\frac{27}{52}$.	$51\frac{12}{13}$.	$48\frac{1}{13}$.	$519\frac{3}{13}$.	$480\frac{10}{13}$.
19.	$\frac{57}{107}$.	$53\frac{29}{107}$.	$46\frac{78}{107}$.	$532\frac{76}{107}$.	$467\frac{31}{107}$.
20.	$\frac{6}{11}$.	$54\frac{6}{11}$.	$45\frac{5}{11}$.	$545\frac{5}{11}$.	$454\frac{6}{17}$.
21.	$\frac{63}{113}$.	$55\frac{85}{113}$.	$44\frac{28}{113}$.	$557\frac{69}{113}$.	$442\frac{54}{113}$.
22.	$\frac{33}{58}$.	$56\frac{26}{29}$.	$43\frac{3}{29}$.	$568\frac{28}{29}$.	$431\frac{1}{29}$.
23.	$\frac{69}{119}$.	$57\frac{117}{119}$.	$42\frac{2}{119}$.	$579\frac{99}{119}$.	$420\frac{20}{119}$.
24.	$\frac{36}{61}$.	$59\frac{1}{61}$.	$40\frac{60}{61}$.	$590\frac{10}{61}$.	$409\frac{51}{61}$.
25.	$\frac{3}{5}$.	60.	40.	600.	400.
26.	$\frac{39}{64}$.	$60\frac{15}{16}$.	$39\frac{1}{16}$.	$609\frac{3}{8}$.	$390\frac{5}{8}$.
27.	$\frac{81}{131}$.	$61\frac{109}{131}$.	$38\frac{22}{131}$.	$618\frac{42}{131}$.	$381\frac{89}{131}$.
28.	$\frac{42}{69}$.	$62\frac{46}{69}$.	$37\frac{21}{69}$.	$626\frac{58}{69}$.	$373\frac{9}{69}$.
29.	$\frac{87}{137}$.	$63\frac{69}{137}$.	$36\frac{68}{137}$.	$635\frac{5}{137}$.	$364\frac{132}{137}$.
30.	$\frac{9}{14}$.	$64\frac{2}{7}$.	$35\frac{5}{7}$.	$642\frac{6}{7}$	$357\frac{1}{7}$.

Zinsbücher, Libri censuales.
Zins-Getreide, Census frumentarius.
Zins-Güter, Bona censitica, cf. Erbzins-Schlechte Zins-Güter.
Zinshafer, Avena censualis.
Zinsherr, Dominus census, Dominus directus.
Zinshüner, Gallinæ censuales.
Zinslehn, Feudum censuale, censiticum, laudemiale, bursæ, nummorum, pensionarium.
Zinslosung, Zinslösung, Retractus censualis, s. Vorkauff.
Zinsmann, Possessor prædii censitici, Censita.
Zins-Recht, Jus census, Jus exigendi censum.
Zins-Register, Tabulæ pensionum, Æstimium.
Zinszahl, Indictio, cf. Römer-Zinszahl.

Zirck, Zircken. Districtus, Circumscribere, cf. Bezirckt, Einbezirckt.
Zirckel, Zirckeln, Circinus, Circinare.
Zirckelschmid, Faber circinarius, s. Handwercker.

Zittern, Tremere, Trepidatio inculpati, s. Indicien.

Zobel, Mustela, vel Martes Scythica.
Zobelmuff, Manica martis Scythicæ, s. Kleider-Ordnung.
Zobelpeltz, Pellis martis Scythicæ, s. Gerade.

Zofe, Famula, Pedissequa, s. Kleider-Ordnung §. 2. n. 24.

Zog, Rixa, cf. Gezog.

Zögern, Cunctari, cf. Verzögerung.

Zoll, Pollex, Digitus, G. Pouce, cf. Zehrzoll.
Zollstab, Instrumentum dimensionis, s. Mas.

Zoll, Zollen, Vectigal, Tributum, Pendere tributum, cf. Brücken-Huren-Marckt-Schiff-Todten-Wasser-Zoll, Verzollen.

Zoll, Telonium, Portorium.

Vectigal

§. 1. Zoll ist eine Abgabe, so vor Ein- und Ausfuhr der Waaren, Verstattung der Handlung und den Gebrauch der Strassen, Wege, Brücken, Flüsse, oder auch vor das verschaffte sichere Geleite entrichtet wird.

ertrestre maritimum
Pedagium
Portorium
Pontivegium
Anchoragium
Ripaticum
Guidagium
Vectigal nundinale

§. 2. Es wird solcher
1. entweder auf n Lande oder zu Wasser,
2. entweder von Fußgängern oder vor die Fuhre,
3. über Land oder über Brücken,
4. entweder auf der See und in Häfen, oder an Flüssen vor die Uberfahrt abgestattet.

§. 3. Der vor die öffentliche Sicherheit zu entrichtende heisset eigentlich Geleite, der bey Besuchung eines Marckts, Marcktgeld oder Marcktzoll, wiewohl dieses auch vor ein Recht der Obrigkeit von eingeführten Victualien genommen wird, dahin auch das vor Feilhabung der Waaren zu entrichtende Standgeld gehöret.

Jus stapulæ

§. 4. Dem Zolle gleichen gewisser massen die Stapel-Gerechtigkeit, das Krahn-Recht, und das Recht einer freyen Handels-Stadt.

Jus imperandi vectigalia

§. 5. Zölle kunte nach dem Römischen Rechte allein der Kayser anrichten, l. 10. ff. d. publican. l. 1. 3. C. d. vectigal. in Teutschland stehet es bey dem Kayser und den Chur-Fürsten, die alle darein willigen müssen. Cap. Car. a. 8. 19. cf. Schwäb. R. c. 12.

Immunitas

§. 6. Zoll wird von einem ieden gefordert, der nicht besonders befreyet ist, l. 6. C. d. vectigal. es sind aber davon befreyet
der Fiscus, l. 9. §. f. ff. eod.
Gesandte, l. 8. C. eod.

Kirchen und Geiſtliche, c. 4. d. cenſ. 6.
Profeſſores und Studioſi, Auth. Habita C. ne fil. pr. patr. l. 6. in C. d. profeſſ. & med.
die Cammer-Gerichts-Aſſeſſores, R. A. 1654. §. 141.
Reichs-Hoff-Räthe. Cap. Car. a. 25.

§. 7. Es wird ſolcher eben nicht nach dem achten Theile der Waaren, l. 7. 8. C. d. vectigal. ſondern nach Gewohnheit und den Zoll-Tafeln abgeſtattet, l. 4. §. 2. ff. d. publican. und ſolte, was man zum eignen Gebrauche und zum Ackerbaue nöthig hat, davon ausgenommen ſeyn, l. 5. C. d. vectigal. welches in Sachſen den Beſitzern der Rittergüter gegen freye Paß-Zettel geſtattet wird. Rſ. gr. 1661. Cammer- und Renth-S. §. 9. Vectigal octavarium

§. 8. Was nicht verzollet wird, iſt contreband zu machen, l. 11. §. 2. l. 14. ff. d. publican. doch iſt der Irrthum, l. 16. §. 10. ff. eod. ein Unmündiger, der den Zoll binnen 30. Tagen nachgeben mag, l. 7. §. 1. ff. eod. ein Minderjähriger, der in integrum zu reſtituiren, l. 16. §. 9. ff. eod. ein Soldat, l. 3. C. d. vectigal. derjenige, der die Waaren angeſaget, aber den Zoll nicht entrichtet, l. f. §. 12. ff. d. publican. der, ſo aus Noth an einen Ort gekommen, zu entſchuldigen. l. f. §. 8. ff. eod. cf. L. R. L. 2. a. 27. Commiſſum

§. 9. Man kan auch nur des Verbrechers Waaren confiſciren, nicht aber, was er ſonſt bey ſich führet, l. 8. §. 1. l. 11. §. 2. l. 14. ff. d. publican. das verfallene kan der Fiſcus nur binnen 5. Jahren vindiciren, l. 2. 3. C. d. vectigal. und was ohne des Beſitzers Verſchulden verloren gegangen, nicht fordern. Temperamentum pœnæ commiſſi

§. 10. Zu Vermeidung des Zolls ſoll man keine Beywege ſuchen, a. l. 2. C. d. curſ. publ. deshalber auch Zollbereiter gehalten werden. Rſ. gr. 1661. §. 114. Subterfugia viarum.

Zollfrey, Immunis à telonio.
Zoll-Säule, Zoll-Stange, Columna vectigalis, ſ. Grentze.
Zoll verfahren, Defraudatio telonii, cf. Contreband.
Zöllner, Publicanus, cf. t. ff. d. publican.
Zopf, Spira, Cirrus, Faſciculus capillaris, ſ. Gerade.
Zorn, Ira, cf. Gäh-Jachzorn.
Zote, Dictum inurbanum.
Zoten reiſſen, Zotenreiſſer, Impudenter diſſerere, Scurra.
Zu-Ad, Ab, Con-
Zubehör, Pertinentiæ, Acceſſio, cf. Zugehör.
Zubereitetes, Supervita, cf. Eingeſchneitel.
Zubringen, Inferre, cf. Zugebracht Gut.
Zubuſſe, Impenſæ fodinarum, ſ. Berg-Recht.
Supervita, ſ. Eingeſchneitel.
Zueignung, Aſſignatio, Vindicatio.
Zuerkennen, Adjudicare, Sententia tribuere.
Zufall, Caſus, Zufällig, Fortuitus.
Zufallen, Sorte obtingere, ſ. Kirchenſtuhl.
Zufertigung, Exhibitio, Inſinuatio.
Zuflucht, Refugium, Ad eccleſiam confugientes, ſ. Straffe.
Zufluß, Alluvio, cf. Zuwachs, ſ. Eigenthum.
Zufrieden, Contentus.
Zufrieden laſſen, Miſſum facere, A turbatione deſiſtere, ſiehe Beſitz.
Zufrieden ſtellen, Placare, Satisfacere, ſ. Schuld.
Zufügen, Schaden, Damnum inferre.

Zufuhre, Advectio, Commeatus.
Zugabe, Additamentum mercis vel pretii.
Zugang, Acceſſio, Reditus.
Zugeben, Concedere, Permittere, Addere, cf. Zugabe.
Zugebracht Gut, Bona illata uxoris, cf. Paraphernal-Güter.
Zugedachtes, Fideicommiſſum, ſ. Fideicommiſs.
Zugegen, Præſens, Coram.
Zugegen ſeyn, Præſto, Præſentem eſſe, cf. Anweſenheit.

Zugehör, Res pertinens, Pertinentiæ, Acceſſio.

Pertinentiæ

§. 1. Zugehör iſt eine Sache, ſo mit einer andern dergeſtalt vereiniget wird, daß ſie mit derſelben ein gantzes ausmachet.

naturales

§. 2. Man kan ſolche in natürliche und gemachte theilen, indem jene durch Wirckung der Natur hervorgebracht, und den Rechten und Gewohnheiten nach vor ein Stück der Haupt-Sache geachtet wird; dieſe aber eine wirckliche Beſtimmung und Anwendung erfordert. l. 17. §. 5. 7. 10. ff. d. act. emt.

ex deſtinatione

Affixa &c.

§. 3. Doch wird im letztern Falle nicht eben allemahl eine ausdrückliche Erklärung erfordert, ſondern dasjenige vor ein Pertinenz-Stücke gehalten, was auf gewiſſe maſſe mit der Haupt-Sache vereiniget worden, l. 17. §. 3. l. 18. ff. d. act. emt. l. 21. ff. d. inſtruct. l. inſtrum. a. l. 91. §. 5. ff. d. leg. 3. es pfleget auch ein Haus gemeiniglich mit allem, was Erd-Nied- und Nagelfeſte iſt, verkaufft zu werden.

Servitus

§. 4. Den Rechten nach bleibt bey einem Gute als ein Pertinenz-Stücke das Jus patronatus und die Gerichtsbarkeit, ſo vorher dabey geweſen, a. c. 7. X. d. jur. patron. die Servitut, ſo demſelben zugeſtanden. l. 12. ff. commun. præd.

Pertinentiæ Principatus

§. 5. Eine Herrſchafft wird mit allen Ehren, Titeln, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Würden, Freyheiten, Nutzen, Renten, Leuten, Gütern, Hoch- und Nieder-Gerichten, Waſſern, Straſſen, Geleiten, Zöllen, Saltzflüſſen, Ertz- und Bergwercken, Mannrechten, Wildbahnen, Gold- und Silber-Münzen, Geboten und Verboten, und allen andern Gerechtigkeiten unter und ob der Erden überlaſſen.

Conſignatio

§. 6. Wie aber am beſten iſt, wenn bey vorgehendem Kauffe oder anderer Veräuſſerung alles ordentlich ausgedruckt wird, alſo iſt inſonderheit bey öffentlicher Verkauffung eine ohngefehrliche Conſignation der Pertinentien nicht zu unterlaſſen. E. P. O. t. 39. §. 11.

Separatio pertinentiarum.

§. 7. Käuffe, dadurch gewiſſe Pertinenz-Stücke von dem Haupt-Gute abgeriſſen werden, ſollen in Sachſen null und nichtig ſeyn, wenn gleich der Käuffer einen proportionirlichen Theil der Onerum übernehmen wolte. M. 26. Jan. 1732.

Zugehören, Pertinere ad aliquem, Alicujus eſſe, ſiehe Eigenthum.
Zugemüs, Obſonium, cf. Mustheil.
Zugeſtehen, Concedere, Confiteri, cf. Verneinen.
Zugifft, Additamentum, Mantiſſa.
Zugleich, Simul, Una, Zugleich erörtern, Simultaneo proceſſu definire, ſ. Klage.
Zugleich ſterbende, Commorientes, ſ. Vermuthung.
Zugriff, Manus injectio, Gerichte §. 11.

Zukost, Obsonium, cf. Zugemüs.
Zukunfft, Adventus, Zukünfftig, Futurus, Sponsalia de futuro, s. Verlöbniß.
Zulage, Augmentum salarii.
Zulangen, Sufficere, Satis esse.
Zulänglich, Sufficiens, cf. Unzulänglich.
Zulassen, Zulassung, Permittere, Permissio.
Zulässig, Zulässlich, Licitus, cf. Unzulässlich.
Zulässliche Fragstücken, Interrogatoria pertinentia, siehe Beweis.
Zulauff, Accursus, Concursus.
Zumessung, Admensuratio, s. Zehenden.
Zumuthung, Sollicitatio, s. Verbrechen.
Zunahme, Cognomen, cf. Vornahme.
Incrementum, Accretio, cf. Zunehmen.
Zuneigung, Propensio, Affectio, s. Eyd §. 24. sequ.
Zunöthigen, Zunöthigung, Negotium facessere.
Zuordnen, Zuordnung, Adjungere, Adjunctio, s. Gerichte.
Zugeordnete, Adjuncti, cf. Nach- und Zugeordnete.
Zupreis, Supervita, s. Eingeschneitel.
Zurechnung, Imputatio, Imputativitas.
Zurede, Compellatio, Persuasio.
Zurück-Zuruck, Retro, Re-
Zurückhaltung des Urtels, Suppressio sententiæ.
Zurückschiebung des Eydes, Juramenti relatio.
der Injurien, Retorsio injuriarum.
Zurücktreten, Resilire a contractu, transactione.
Zurückzahlung, Soluti restitutio.
Zurückziehung des Handels, Negotii retractatio.
Zuruff, Acclamatio, s. Diebstahl.
Zurüstung, Apparatus.
Zusage, Promissio, cf. Ehliche Zusage.
Zusamme-Zusammen, Una, Cum, Con-
Zusammenberuffuug, Convocatio, s. Stadt-Recht.
Zusammenbringung der Güter, Coëmtio fundi dominantis & servientis, s. Befugniß, cf. Zusammengebracht.
Zusammenforderung, Convocatio.
Zusammengebrachte Kinder, Comprivigni, s. Verbotene Grade.
Zusammengebung, Copulatio, s. Trauung.
Zusammenhetzung, Commissio, Concitatio, siehe Duell-Mandat.
Zusammenkriechen, Stupri causa correpere, siehe Ehe-Ordnung.
Zusammenkunfft, Conventus, cf. Qvartal-Zusammenkunfft, Zunfft.
Zusammenlötung, Plumbatura, s. Eigenthum.
Zusammenrechnung, Rationum collatio.
Zusammenrottirung, Factio, Conjuratio, s. Kriegs-Recht §. 3. n. 69.
Zusammenscharren, Corradere.
Zusammenschlagung der Pfarren, Unio parochiarum, s. Kirche.

Zusammenverschwörung, Conjuratio, Conspiratio.
Zusammenzackern, Corradere.
Zusammenziehung, Contractio.
Zusatz, Augmentum, Additamentum, monetæ, s. Müntze.
Zuschauer, Spectator, s. Duell-Mandat.
Zuschickung der Liquidation, Transmissio liquidationis ante executionem, s. Hülffe.
Zuschlag, Zuschlagung, Addictio, Adjudicatio, s. Subhastation.
Zuschrauben, Constrictio forcipum in tortura.
Zuschub, Auxilium pacifragis præstitum.
Zuschuß, Contributio, s. Steuer.
Zuspruch, Compellatio, Prætensio, cf. An- und Zusprüche.
Zustand, Status, Conditio.
Zuständig, Pertinens ad aliquem, Proprius, s. Eigenthum.
Zustellen, Tradere, s. Hülffe.
Zutheilung, Assignatio, s. Erbtheilung.
Zuthun, Concursus alterius, Opera.
Zutragen, Contingere, Accidere.
Zuträglich, Utilis, Proficuus.
Zutrauen, Imputatio, s. Indicien.
Zutrincken, Propinare, Propinatio, cf. Übermäßiges Zutrincken.
Zutritt, Aditus, Accessus, cf. Sicherer Ab- und Zutritt.
Zuverläßige Nachricht, Certa notificatio.
Zuversicht, Fiducia, Confidentia.
Zuviel, Nimis, Nimius, cf. Allzuviel.
Zuviel fordern, Plus petitio, s. Exception.
Zuvor, Ante, Antea.
Zuvorkommen, Prævenire, Præventionis exceptio, s. Exception, Proceß.
Zuwachs, Alluvio, s. Eigenthum.
Zuwachsung, Zuwachsungs-Recht, Jus accrescendi, s. Vermächtniß.
Zuweisen, Zuweisung, Monstratio, s. Vollmacht.
Zuwenden, Inferre, cf. Zugebracht Gut.
Zuwider, Zuwieder, Adversus.
Zuwiderhandeln, Adversari, Contravenire transactioni, s. Inhibition.
Zuzehlen, Adnumerare, Assignare.
Zuziehen, Zuziehung, Attrahere, Adsciscere.
Zuzug, Accessus, cf. Freyer Ab- und Zuzug.
Zu Ehren bestätigen, Dotare, Collocare in matrimonium, s. Mitgifft.
Zu Ehren schreiten, Matrimonium inire.
Zu Haut und Haar, Klage zu Haut und Haar, Judicium criminale.
Zuletzt, Ultimum, Postremo, cf. Letzlich.
Zu Nachtheil, In præjudicium alterius.
Zu Recht, De jure.
Zu Recht beständiger Handel, Actus legitimus.
Zu Recht stille stehen, In judicio se sistere.
Zum Rechten, Ad judicium, Sicher Geleit zum Rechten, Salvus conductus judicialis, s. Geleite.
Zu statten kommen, Condpcere, Prodesse.

Zu wenig fordern, Minus-petitio.
Zu wissen thun, Notum facere.
Zucht, Disciplina, Educatio, Alimonia, cf. Haus-Kinder-Kirchen-Kriegs-Leibzucht.
Pudor, Modestia, Verecundia, cf. Unzucht, Weibliche Zucht.
Coactio, cf. Nothzucht.
Fœtus, Fœtura, cf. Viehzucht, Gezüchte.
Tractio, Eductio, cf. Ab-Anzucht.
Criminatio, cf. Inzücht, Zicht.
Zucht-Gericht, Judicium censorium, cf. Rügen-Gericht.
Zuchthaus, Ergastulum, s. Straffe.
Zuchtmeister, Ergastularius.
Züchtigen, Züchtigung, Castigare, Castigatio, cf. Bezüchtigung.
Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, Castigatio, quæ virgis fit in carcere, s. Straffe.
Züchtling, Lautumarius.
Zucken, Trahere, Educere, Prehendere, cf. Degen, Messer zucken.
Zucker, Saccharum, G. Sucre.
Zuckerbecker, Cupedinarius, s. Handwercker.
Zuckerbüchse, Theca sacchararia, s. Gerade.
Zug, Tractus, Migratio, Expeditio, cf. Ab-An-Auf-Aus-Durch-Ein-Nach-Ver-Vor-Zuzug, Creutz-Drat-Feld-Heer-Kriegs-Römer-Schiffzug, Messerzüge, Letzte Züge, Anzüglich.
Zugbrief, Literæ mutui compassus, cf. Compass-Briefe, s. Ladung.
Zug-Frohnen, Operæ jumentariæ.
Zug-Recht, Jus retractus, s. Vorkauff.
Zug-Vieh, Jumentum, s. Bauer.
Zug um Zug, Rebus utrinque in continenti permutatis. l. 4. §. 3. ff. d. re jud.
Zügel, Habena, Frenum.
Zünden, Accendere, Ignem excitare, Selbzündende Büchsen, s. Jagd §. 16.
Zündkraut, Pulvis pyrius, cf. Pulver.
Zunder, Fomes.
Zunft, Zunfft, Tribus, Communitas.
Zunfftbriefe, Statuta opificum.
Zunfftbücher, Libri collegiorum.
Zunfftmeister, Tribunus.
Zünfftezwang, Jus prohibendi collegii opificum, siehe Handwercker.
Zünfftig, Tribulis, cf. Unzünfftig.
Zunge, Lingua, cf. Ausschneidung der Zunge, s. Strafe.
Zungendrescher, Rabula, Blatero.
Zupfen, Vellere, Prensare.
Zupfenbube, Cœnipeta, cf. Wurstreuter.
Zürnen, Irasci, cf. Zorn.
Zwacken, Vellere, Urgere, cf. Abzwacken, siehe Kriegs-Recht §. 2. n. 45.
Zwagen, Lavare, Abluere.
Zwang, Coactio, cf. Anländungs-Bier-Dienst-Gerichts-Hülfs-Mühlen-Noth-Schiffs-Zünfftezwang.
Zwangbriefe, Compulsoriales, s. Urkunden.
Zwangdienste, Operæ coactæ rusticorum, s. Adel.

Zwangkelter, Zwang-Mühle, Zwang-Ofen, Prelum, Molendinum, Furnus bannarius, cf. Befugniß.
Zwangs-Mittel, Media coactiva, ſ. Hülfe.
Zwantzig, Viginti, ſ. Zwei.
Zweck, Scopus, Meta, cf. End-Hauptzweck.
Zwecke, Claviculus, cf. Zwick.
Zweckenſchmid, Clavicularius, ſ. Handwercker.
Zwei, Zwey, Zwen, Zween, Zwo, Duo, cf. Zweifel.
Zweydeutig, Ambiguus, Zweydeutige Worte, Verba ambigua, ſiehe Natur- und Völcker-Recht.
Zweyherriſches Dorff, Pagus duorum dominorum, ſ. Bauer.
Zweykampff, Duellum, ſ. Mord.
Zweyköpffigter Adler, Aquila biceps, ſ. Kayſer.
Zweyen, Diſcrepare, cf. Entzweyen, Gezweyet.
Zweyte Inſtanz, Secunda inſtantia.
Zwi-Zwie-Zwier, Bi-Bis, Duplex.
Zwier und Eins, Tribus vicibus.
Zwier verneuerter Arreſt, Arreſtum bis renovatum.
Zwiefache Ehe, Bigamia, ſ. Unzucht.
Zwiefältiger Erſatz, Dupla reſtitutio, ſ. Schade.
Zwillich, Zwilch, Bilix, ſ. Gerade.
Zwillinge, Gemini, ſ. Kühr-Recht.
Zwirn, Zwirnfaden, Filum duplicatum.
Zwirnene Spitzen, Limbi denticulati ex filo duplicato, ſiehe Gerade.
Zwieſpalt, Diſſidium, Schiſma, cf. Spaltung.
Zwiſchen, Inter, Zwiſchen-Raum, Intervallum.
Zwiſt, Zwiſtigkeit, Diſcordia, Lis, cf. Streit.
Zwietracht, Diſcordia, Diſſidium, cf. Eintracht.
Zwitter, Hermaphroditus, Androgynus, ſ. Stand.
Zween oder mehrern ertheilte Vollmacht, Pluribus mandatum, ſ. Vollmacht.
Zwantzig, Bis dena, Viginti.
Zwantzigſte, Zwantzigſt-Gebühren, Cenſus partis viceſimæ ex metallifodinis.
Zwölf, Duo ultra decadem, Duodecim.
Zwölf-Tafel-Geſetz, Leges duodecim tabularum, ſ. Römiſches Recht.
Zweifel, Zweifeln, Dubium, Dubitare, cf. Verzweifeln, Unzweifelich, Ungezweifelt, Rationes dubitandi.
Zweifels-Knoten, Dubium, Dubitandi ratio.
Zweifelhaffte Sache, Cauſa dubia, cf. t. ff. d. reb. dub.
Zweig, Surculus, Exſectio ſurculi, ſ. Hülffe.
Zweig-Recht, Jus arbores incidendi, retia expandendi & opercula conficiendi, ſ. Jagd.
Zwele, Terſorium, Manutergium, cf. Qvele.
Zwen, Zween, Duo, ſ. Zwei.
Zwerch, Transverſus, Obliquus.
Zwernacht, Uber Zwerchnacht helffen, Parata executio in favorem peregrinorum, ſ. Fremde.
Zwerchſack, Bulga, ſ. Poſt-Recht §. 5. n. 11.
Zwerg, Nanus, Pygmæus, L. R. L. 1. a. 4.

Zwetsche, Prunum, cf. Qvetsche.
Zwi- Zwie- Zwier, Bi- Bis, ſ. Zwei.
Zwibel, Cæpe, ſ. Zehenden.
Zwick, Zwicken, Prehenſio, Vellere, cf. Zangenzwick.
Zwingen, Cogere, Urgere, cf. Ab- Auf- Be- Ein- Erzwingen, Landzwinger, Zwang, Gezwungen.
Zwo, Zwölf, Duo, Duodecim, ſ. Zwei.
Zwölfter Theil, Pars duodecima, Portio hereditaria. §. 5. I. d. her. inſt. hinc

1/12.	—	—	—	—	—	Uncia.
2/12.	1/6.	—	—	—	—	Sextans.
3/12.	—	1/4	—	—	—	Quadrans.
4/12.	—	—	1/3.	—	—	Triens.
5/12.	—	—	—	—	—	Quincunx.
6/12.	—	—	—	1/2.	—	Semis.
7/12.	—	—	—	—	—	Septunx.
8/12.	—	—	2/3.	—	—	Bes.
9/12.	—	3/4.	—	—	—	Dodrans.
10/12.	5/6.	—	—	—	—	Dextans, Decunx.
11/12.	—	—	—	—	—	Deunx.
12/12.	—	—	—	—	1.	As, Tota hereditas, cf. Univerſal- Erbe.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inscription

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hayme, Thomas,

Allgemeines Teutsches juristisches Lexicon

Leipzig 1738

J.germ. 81
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551460-5
VD18 14600552-001